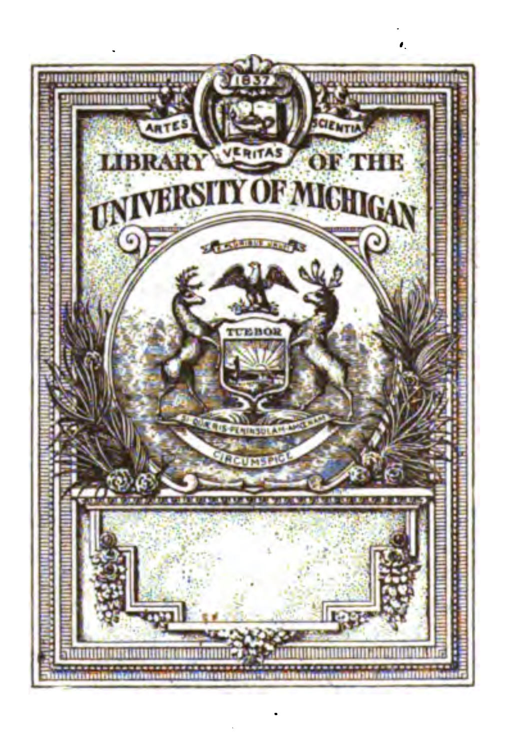
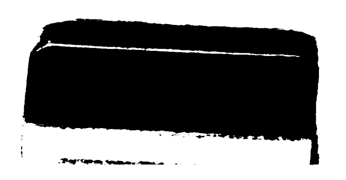






1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE





Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Jahrbücher

des

Deutschen Reiches

unter

Heinrich IV. und Heinrich V.

Von

Gerold Meyer von Knonau.

Zweiter Band: 1070 bis 1077.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der
Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Vorwort zum zweiten Bande.

Der vorliegende zweite Band der Jahrbücher Heinrich's IV. bedarf einzig aus der Ursache einer kurzen Einführung, weil der in seinem Inhalte behandelte Zeitraum nicht so weit reicht, wie das vor vier Jahren bei Vollendung des ersten Bandes als möglich erachtet wurde.

Mit dem Beginne des eigentlichen Investiturstreites wird der Stoff so reich, besonders auch durch die Streitschriften, die jetzt in den Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI et XII. conscripti in so erwünschter Weise in einer alle Ansprüche erfüllenden Edition vereinigt dargeboten sind, daß der Band mit den Ereignissen des Frühjahres 1077, gleich vor der Wahl des Gegenkönigs Rudolf, abgebrochen wurde.

Diese Zeitgrenze war durch den Umstand gegeben, daß auch das Werk Lambert's hier schließt, und es mag darauf hingewiesen werden, daß die erste in der Zeit des deutschen Humanismus über Heinrich IV. geschaffene Monographie für das zweite ihrer vier Bücher hier Anfang 1077 die Abgrenzung wählte. Das ist die „Kayser Heinrychs des vierdten Hertzogen zuo Francken und am Rhyn u. s. w. fünfftzigjärige Historia", des Johannes Stumpff, 1556, auf die ich 1891 in der Sammelschrift Turicensia, S. 145—163, die Aufmerksamkeit zu lenken suchte.

Daß die reich commentirte neue Ausgabe Lambert's, von Holder-Egger, ganz zugleich mit diesem Bande erschien, machte erst in den späteren Bogen eine Benutzung — des bereinigten Textes von Bogen 32 an — möglich.

Endlich möchte ich, mit dem besten Danke für geschehene Zusendungen, die Bitte um Mittheilung besonders von einschlägigen Programmen und Dissertationen, da solche so leicht der Aufmerksamkeit sich entziehen, wiederholen.

Zürich, am 25. Januar 1894.

Gerold Meyer von Knonau.

Inhaltsübersicht.

Excurse.

1070.

Für König Heinrich IV., welcher das Weihnachtsfest von 1069 in der bairischen Bischofsstadt Freising gefeiert hatte, lag in der Nothwendigkeit, den seit dem 4. November erledigten bischöflichen Stuhl von Constanz neu zu besetzen — ebenso war die Abtei Reichenau durch den Tod des Abtes Udalrich verwaist —, die Aufforderung vor, sich nach Schwaben zu begeben, um aus größerer Nähe dieser Angelegenheiten sich annehmen zu können[1]). So wurde die Festfeier von Mariä Reinigung in Augsburg begangen, und hieher verfügte sich — eben zum 2. Februar — auch eine Abordnung aus Constanz, um vom Könige die Genehmigung der daselbst getroffenen Vorwahl zu erbitten[2]).

Die angesehenen Geistlichen und Laien hatten als Bischof für Rumold's Kirche einen dieser selbst angehörenden Geistlichen, Siegfried, welcher mit seiner Eigenschaft als Constanzer Domherr auch diejenige eines Kappellans des Königs verband, in Aussicht genommen, und sie schlugen zu Augsburg denselben zur Bestätigung vor[3]). Aber von Heinrich IV. war als Rumold's Nachfolger der Domherr der Magdeburger Kirche und zugleich Propst der Kirche auf der Harzburg, Karl, welcher auch durch allerlei Dienstleistungen ihm schon bisher näher verbunden war, auserwählt, so daß er den von den Constanzern ihm vorgeschlagenen Siegfried nicht annahm.

---

[1]) Vergl. Bd. I, S. 631.

[2]) Annal. August.: Rex in purificatione s. Mariae Augustae moratur und Compil. Sanblas.: Rex . . . inde (von Freising) partibus illis pertransitis in purificatione s. Mariae Augustam pervenit; illuc ergo fratres Constantienses pro suo electo per regis suffragium acceptando cum venirent . . . (SS. III, 128, V, 274) stimmen überein.

[3]) Die Compil. Sanblas. verflocht schon zu 1069 — (Karlomannus) totius cleri et populi canonicam Sigifridi fratris illorum, regii quoque capellani, quem sibi episcopari expetiverant, electionem frustrari omnifariam moliebatur — und wieder zu 1070 (vergl. n. 2) die Erwähnung der Constanzer Wahl mit der Geschichte Karl's, welcher contra fas, so daß also das freie Wahlrecht da für Constanz in Anspruch genommen wird, aufgenöthigt worden sein soll (l. c.).

Auf die Versagung der Bestätigung durch den König scheint eine Verwahrung der Vertreter der Constanzer Kirche gefolgt zu sein; sie erhielten eine drohende Antwort und mußten sich widerwillig fügen, immerhin unter Aufstellung eines gewissen Vorbehaltes, der bei der Wahl Karl's festgehalten wurde. Darauf ertheilte Heinrich IV. die Investitur mit Ring und Stab an den erwählten Bischof und entließ ihn vom Hofe in das zugewiesene Bisthum[4]).

Doch noch die Frage der Besetzung einer weiteren geistlichen Stiftung Schwaben's, in nächster Nachbarschaft der Bischofsstadt Karl's, beschäftigte den König in dieser gleichen Zeit. Der Abt von Reichenau, Udalrich, war am 7. November 1069, nur drei Tage nach Bischof Rumold, gestorben, nachdem er durch mehr als zwei Jahrzehnte an der Spitze seines Klosters sich befunden hatte[5]).

---

[4]) Eben die Compil. Sanblas., deren Erzählung in der Hauptsache hier in der Behandlung der Constanzer Angelegenheit unzweifelhaft auf Berthold zurückgeht (vergl. Waitz in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 498), bringt hierüber den einläßlichsten Bericht. Zu 1069 setzt sie, unter Anknüpfung daran, daß symoniaca heresis non ut olim clandestina, quin potius publica et inreverenti majestate undique . . . et absque personarum acceptione efferata zu dieser Zeit im Schwange war, die Angelegenheit des quidam Karlomannus Parthenopolitanus canonicus, Harcispurgensis autem praepositus, welcher — ipsi regi eiusque consiliariis data et promissa non modica sacrilega peccunia nec non beneficiis aecclesiasticis — als emptor miserrimus gehennalis miseriae für Constanz aufgetreten sei, aus einander, und zu 1070 verfolgt sie, auf den Augsburger Aufenthalt Heinrichs IV. eintretend, die Sache weiter: fratres Constantienses . . . praedicto symoniaco illo vellent nollent urgente, regis comminatoria satis jussione pro eo illis superinposita tristes domum remeabant; sic ille anathematicus episcopalem cathedram pervicax invasor sibi infeliciter usurpavit (l. c.). Von dieser Investitur sprechen ferner die Acten der Mainzer Synode von 1071, Codex Udalrici, Nr. 37, in den Worten: canonici Constantiensis ecclesiae . . . eum inviti et sub condicione elegerunt — accepta a rege pontificalis anuli et pastoralis ferulae investitura, et in sede episcopii receptus regiae potestatis jubente censura (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 72—71). Kürzere Angaben enthalten Annal. Altah. maj., in einem späteren Zusammenhange zu 1071: quidam Halberstatensis (jedenfalls eine Verwechslung) canonicus, Karlimannus nomine, praedia sua pecuniasque inmensas regi tradidit et eundem pontificatum emit, ferner Lambert, a. 1069: Karolus successit, Magadaburgensis canonicus (nachher, a. 1071, über Heinrich's IV. Beziehungen zu Karl, daß er diese Hemmnisse schwer empfand: propter amicitiam Karoli et plurima servitia, quibus etiam in re familiari plerumque sibi commodissime affuerat), doch mit der irrigen Beifügung: Is a clericis Constantiensibus primo benigne susceptus est, Annal. August. (a. 1070): Karolus a rege episcopus constituitur, Marianus Scottus, a. 1093 (resp. 1071): Unus clericorum, Carolus nomine, more Simonis magi . . . a rege Heinrico comparavit episcopatum civitatis Constantiae; ebenso betonen Bernoldi Chron., a. 1069, später Cas. monast. Petrishus., Lib. II., c. 27, den Antritt des Bisthums durch Simonie (SS. XX, 823, V, 176 u. 184, III, 128, V, 560—V, 429, XX, 645). Vergl. zur Geschichte Bischof Karl's — Karlomann's — überhaupt Ladewig, Regesta episcoporum Constantiensium, I, 62–64. Zu den Anklagen gegen Heinrich IV. selbst vergl. zu 1071, n. 76.

[5]) Den Todestag des Uodalricus abbas nennen gleichmäßig — VII. Id. Novembr. — das Necrologium Augiae divitis und die St. Galler Aufzeichnung (Necrol. Germaniae, I, 280, 484), und der Catalogus abbatum Augiensium schreibt: Uodalricus decanus annis 20; post hunc annus unus

Auch hier setzte Heinrich IV., ohne auf die Wahl durch die Mönche zu warten, von sich aus einen neuen Abt ein. Als solcher wurde der Prior des Hildesheimer Klosters St. Michael, Meginward, bestimmt. Die Nachrichten treffen überein, daß Hezilo, der Bischof von Hildesheim, sich wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen für Meginward beim Könige verwendet habe; aber außerdem wollen sie wissen, daß nur durch Spendung einer ansehnlichen Geldsumme die Abtei erhältlich geworden sei. Jedenfalls war die Stellung des neuen Abtes, welchem wohl von Anfang an der Vorwurf der Simonie entgegengestellt wurde, eine sehr unerquickliche; denn nur mit Mühe vermochte der König, weil sich die Mönche offen gegen Meginward erhoben, dessen Einsetzung dem Kloster aufzunöthigen[6]).

Auch für Bischof Karl setzten sich, nachdem er in Constanz eingezogen war, die Schwierigkeiten fort. Umsonst mahnte er nämlich den Erzbischof Siegfried um die Weihe, welche erst die Befähigung zur Vollziehung kirchlicher Handlungen ertheilen sollte[7]). Der Metropolitan wagte es nicht, die feierliche Handlung an dem Erwählten von Constanz zu vollziehen, weil das Gerücht ihm zu Ohren gekommen war, daß Karl durch Simonie sein Amt angetreten habe. Er ließ dem Bischof kundthun, daß er durch die Mittheilung glaubwürdiger und gewichtiger Zeugen über dessen Schuld unterrichtet worden sei, so daß er also nur unter der Bedingung sich zur Weihe verstehen könne, wenn der Bischof sich einer Prüfung unterwerfe, welche den Verdacht der ordnungswidrigen Erwerbung der bischöflichen Abzeichen beseitigen würde[8]).

---

sine abbate effluxit propter dissensionem electionis (SS. XIII, 332). Vom Eintritt Udalrich's in die Leitung der Abtei 1048 redet Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III, II, 38, 80 u. 81. Den Tod erwähnen ganz kurz, bei Anlaß des Streites um die Nachfolge, die Compil. Sanblas., a. 1069, Annal. Altah. maj., a. 1071, Bernoldi Chron., a. 1069.

[6]) Von Meginward's Eintritt berichten die Compil. Sanblas., a. 1069: quidam Meginwardus de Hiltinisheim abbas symoniace, fratribus rebellantibus, a rege vix substituitur, Lambert, a. 1069: Meginwardus abbas Hildenesheimensis abbatiam suscepit Augiensem, patefacto in eam sibi per multam largitionem aditu, Annal. Altah. maj., a. 1071: episcopus Hildenesheimensis magnam pecuniae quantitatem regi dedit et abbatiam (Augiensem) consanguineo suo, abbati de Hildenesheim, Sigiberto nomine dari impetravit; Bernold, a. 1069, nennt den Abt Meginhardus (SS. V, 274, 176, XX, 823, V, 429). Vergl. die Handausgabe der Annal. Altah. maj., Ed. 2., 83 n. 4, daß auf Abt Sigibert 1079 Meginward in St. Michael folgte.

[7]) Nach der Angabe der Acta synodi (l. c., 71), daß Karl nach der Aufnahme in Constanz postulabat a primate Moguntiensi, eiusdem Constantiensis ecclesiae se episcopum consecrari. K. Beyer setzt in der Abhandlung: Die Bamberger, Constanzer, Reichenauer Händel unter Heinrich IV. (Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 559), diese Mahnung richtig gleich nach der Investitur, da der Erzbischof schon um Ostern in Rom weilte (vergl. unt. n. 12).

[8]) Die Acta fahren fort, daß sich der Erzbischof weigerte, das Sacrament der Weihe sine examinatione zu vollziehen, pro eo quod fidelium graviumque personarum relatione didicerit, quin immo et fama usque quaque vulgaverit, quod . . . . per furtivam simoniacae impietatis scalam aliunde niteretur ascendere (etc.). Beyer macht, 559 u. 560, mit Recht geltend, daß

Erzbischof Siegfried handelte in dieser Constanzer Angelegenheit jedenfalls schon unter der Einwirkung der Zwangslage, in welche er durch die an ihn von Seite des Papstes Alexander II. ergangene Vorladung nach Rom sich versetzt sah. Gleich Erzbischof Anno und Bischof Hermann von Bamberg wurde nämlich der Erzbischof von Mainz vor den Papst gerufen, weil die Anklage gegen sie vorlag, daß sie die heiligen Weihen auf simonistische Weise verkauft hätten und mit solchen Geistlichen, die auf diesem Wege in ihr Amt eingetreten waren, ohne Unterscheidung Gemeinschaft pflegten. Nach hartem Verweise mußten sie eidlich sich verpflichten, inskünftig von solchen Handlungen abzustehen. Es müssen gegen die beiden Erzbischöfe, von denen insbesondere Anno in den vorhergehenden Jahren in so manchen wichtigen Entscheidungen seine Hand gehabt hatte, Beweise bestimmterer Art gegeben gewesen sein, wenn in einer so außerordentlichen Weise gegen sie vorgegangen werden konnte. Aber noch mehr war Bischof Hermann belastet, welchem geradezu nachgesagt wurde, daß er selbst durch Geldgeschenke sich sein Bisthum verschafft habe. Neuerdings wurde jetzt gegen Hermann der Vorwurf erhoben, daß er abermals durch viele und kostbare Geschenke an den Papst sich eine günstige Stimmung in Rom, gegen alles Erwarten, zu Wege brachte; doch viel stärker fiel nachher die Anklage gegen ihn in das Gewicht, daß er durch einen Meineid Straflosigkeit von der vorgeworfenen Simonie erlangt habe. Jedenfalls verstand es Bischof Hermann, Alexander II. für sich zu gewinnen; denn dieser gab ihm das Pallium und andere dem erzbischöflichen Range zukommende Zierden. Zuletzt wurden die deutschen Kirchenfürsten durch den Papst im Frieden entlassen [9]).

---

zu den Anklägern Karl's wohl voran der abgewiesene Bewerber Siegfried zählte und daß unter der von den Acta nachher kurz genannten condicio (vergl. n. 4) wohl diese Forderung der examinatio zu verstehen sei.

[9]) Hievon redet Lambert, a. 1070: Episcopus Mogontinus et Coloniensis et Babenbergensis a domino apostolico evocati, Romam venerunt. Ibi episcopus Babenbergensis accusatus, quod per simoniacam heresim data pecunia episcopatum invasisset, multa et preciosa munera papae dedit, et per haec efferatam adversum se mentem eius ad tantam mansuetudinem reduxit, ut, qui non sine periculo honoris et gradus sui evasurus putabatur, non solum impunitatem criminis, quod objectum fuerat, consequeretur, sed etiam pallium et alia quaedam archiepiscopatus insignia ab sede apostolica pro benedictione perciperet. Mogontinus archiepiscopus ultro se episcopatu abdicare atque in otium privatae conversationis secedere magnopere cupiebat; sed tam Romani pontificis auctoritate quam eorum qui praesentes erant maturioribus consiliis vix et aegre abductus est a sententia. Omnes in commune acerbe objurgati, quod sacros ordines per simoniacam heresim venderent et ementibus indifferenter communicarent manusque imponerent, tandem, accepto ab eis jurejurando, quod haec ulterius facturi non essent, in sua cum pace dimissi sunt; zu 1071 heißt es, Siegfried habe sich merken lassen: quam terribiliter anno superiore a papa . . . objurgatus fuisset, et quam vix et aegre sine dampno gradus sui evasisset (SS. V, 176, 185 — Beyer, l. c., 536, macht mit Recht darauf aufmerksam, daß sich Lambert widerspricht, indem er hier nur von einem eidlichen Versprechen auf die Zukunft hinaus, später zu 1075 jedoch, unter

Indessen soll, allerdings nur nach einer Nachricht aus Hersfeld, wo eine unbefangenere Beurtheilung des Erzbischofs kaum vorauszusetzen ist, Siegfried in Rom durch den ihm geäußerten Tadel so getroffen gewesen sein, daß er nur durch den päpstlichen Machtspruch und durch anderweitige reifliche Vorstellungen von dem Gedanken, seine geistliche Würde ganz niederzulegen, habe abgebracht werden können [10]).

Auch die Sache des Bischofs Karl von Constanz war eben während dieses Aufenthaltes in Rom für Erzbischof Siegfried in Frage gekommen. Die Anklagen gegen den Erwählten waren in Rom ebenfalls vernommen und nachdrücklich aufgegriffen worden, und ganz ohne Zweifel im Sinne derjenigen, welche schon bisher der Weihe Karl's durch den Erzbischof sich von Constanz her widersetzt hatten, wurde es jetzt Siegfried durch Alexander II. geradezu untersagt, die Weihe unter irgend welchen Umständen zu vollziehen [11]).

Zurückweisung auf diese Citation nach Rom, 220, in Bezug auf Hermann von einem Reinigungseide — qui . . . tanti criminis, sc. der Simonie, insimulatus . . . heresim perjurio purgaverit — redet). Unrichtig zu 1073 erwähnt Ekkeh. Chron. univ. die Thatsache: Anno Coloniensis episcopus et Herimannus Babenbergensis Romam missi sunt (SS. VI, 200), in Verbindung mit allerdings zu 1073 (vergl. dort in n. 20) gehörenden Nachrichten. Lindner, Anno II. der Heilige, läßt, 63, den Erzbischof von Cöln, was möglich ist, gleich von Freising aus Ende December — vergl. Bd. I, S. 631 — den Weg nach Italien antreten, und ebenso äußert er als Vermuthung, daß schon Petrus Damiani die drei Kirchenfürsten im Herbst citirt haben möge; er hält, 64, Anno für schuldig, da gerade Lambert, „sonst der eifrigste Vertheidiger seiner Tugenden", von der Sache berichte (auch Gfrörer, Gregorius VII, II, 224 ff., räumt das ein, freilich nicht ohne dabei, zur „Aufklärung des Räthsels für vernünftige Leser", neuerdings geheime Ränke des deutschen Hofes, die „ruchloseste und abgefeimteste Staatskunst" — und zwar Erzbischof Adalbert's — aufzudecken). Ebenso hat Beyer, l. c., 550, nach dem weiteren Verlaufe der Angelegenheit den Bischof Hermann mit Recht angeklagt, 1070 einen Meineid geschworen zu haben, wie es Lambert zu 1075 ausspricht (vergl. auch die Worte der Bamberger über Hermann, in Nr. 44 des Codex Udalrici: Cum . . . execrabilem confusionem evidentissimi perjurii ab omni ecclesia sustineremus, l. c., 93).

[10]) Siegfried's Abdankungsgelüste sind auch nur von der hier ziemlich zweifelhaften Quelle, Lambert (vergl. in n. 9), bezeugt. M. Herrmann, Siegfried I. Erzbischof von Mainz (Leipziger Dissert., 1889), wollte diese verzweifelte Stimmung des Erzbischofs auf die Constanzer Sache zurückführen (vergl. n. 11): „Er sollte eines Metropolitanrechtes sich begeben, nämlich der Prüfung auf Simonie" (40 ff.).

[11]) Siegfried bezeugt selbst in seinem Briefe an Alexander II., Codex Udalrici, Nr. 36: Namque mihi Romae posito viva voce . . . interdixistis, ne eum, qui designatus est in Constantiensem episcopum, ullo modo consecrarem, quia audistis elogio symoniacae hereseos eum esse notabilem (l. c., 68). Aehnlich, nur ungenauer und im Anschlusse an Dinge, die kaum schon bis zu Siegfried's Anwesenheit in Rom vorliegen konnten (vergl. hierzu 1070: n. 46), berichtet Lambert, bereits zu 1069: Qua accusatione (sc. gegen Bischof Karl) Romam perlata, Romanus pontifex mandata direxit Mogontino archiepiscopo, ne ullo modo ab eo consecraretur, donec in sui praesentia causa diligentius ventilaretur (l. c.), so daß also hier die mündliche Vorschrift Alexander's II. an den Erzbischof mit den nachherigen schriftlichen

Es verstand sich, daß der Erzbischof nach den eben erst gemachten Erfahrungen sich sehr wohl hütete, irgendwie durch eigenmächtiges Vorgehen in dieser Angelegenheit neuerdings die Gefahr eines Tadels von Seite des Papstes sich zuzuziehen.

Wahrscheinlich um die österliche Festzeit hatten sich die hohen deutschen Geistlichen in Rom aufgehalten[12]). Von der Rückreise des einen unter ihnen, Anno's, ist noch Weiteres bezeugt. Schon in Rom hatte der Erzbischof zugleich mit der Kaiserin-Wittwe Agnes bei Alexander II. seine Fürbitte für das Kloster Fruttuaria, dessen Abt Albert durch den Papst die Privilegien bestätigt erhielt, eintreten lassen[13]), und nunmehr besuchte er auf dem Heimwege selbst diese Gemeinschaft frommer Mönche, welche schon früher auf die Kaiserin eine so nachdrückliche Anziehungskraft ausgeübt hatte[14]). Auch bei Anno bewirkte das, was er bei der Verrichtung seines Gebetes in den Mauern des Klosters sah, einen vorzüglichen Eindruck, und so entschloß er sich, voll Bewunderung für die strenge, der Regel ganz entsprechende Zucht dieser italienischen Mönche, einige besonders bewährte Brüder nach Siegburg mit sich zu nehmen. Nach einem Besuche bei der Mutter der jungen Königin Bertha, der Markgräfin Adelheid von Turin, überstieg Anno den

---

Befehlen (vergl. n. 49) zusammenfließt. Ebenso schieben Annal. Altah. maj., a. 1071, unter Verwischung der einzelnen Stadien, die Dinge zusammen: vergl. unt. n. 52.

[12]) Da Anno nach der Vita Annonis, Lib. I, c. 33, 4. Idus Mai, quae dies dominicae ascensionis tunc gaudiis illustrabatur, ab incarnatione Domini post 1069um anno septuagesimo vertente (SS. XI, 481), schon wieder am Himmelfahrtstage — dieser fällt allerdings in diesem Jahre auf den 13. Mai, so daß der Biograph um einen Tag sich irrt — zu Siegburg weilte, so liegt es wohl am nächsten, den Aufenthalt der Kirchenfürsten in Rom auf die Osterzeit — Osterfest 4. April — anzusetzen, wenn dieses auch nirgends, wie nach Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, III (5. Aufl.), 151, angenommen werden möchte, ausdrücklich bezeugt ist.

[13]) J. 4675 — cum interventu dilectissimae filiae nostrae Agnetis imperatricis, tum dilecti ac venerabilis Annonis Coloniensis archiepiscopi rogatione —, das nur Jahresdatum aufweist, gehört hier hinein.

[14]) Die durch Lambert, zu 1075, in der zusammenhängenden Charakteristik Anno's, erwähnte Anwesenheit des Erzbischofs in Fruttuaria: Interea contigit, ut pro causa rei publicae Romam pergeret, cumque aliquas Italiae regiones peragraret, principes eius regni ne a rege deficerent, suis exhortationibus confortaturus, ad monasterium quoddam, cui Fructuaria nomen est, causa orationis divertit (l. c., 238) wollte Gfrörer, l. c. II, 80 u. 81 (in einem Zusammenhang, dessen Unglaubwürdigkeit schon Bd. I, S. 370, n. 6, dargelegt wurde), bereits in eine viel frühere Zeit, zu 1064, setzen, und ebenso scheint Giesebrecht, l. c. 152, die Verpflanzung von Mönchen von Fruttuaria nach Siegburg schon vor 1070 verlegen zu wollen. Aber wegen der gerade für dieses Jahr durch J. 4675 und St. 2735 (vergl. n. 20) doppelt bezeugten Beziehungen Anno's zu Fruttuaria ist es rathsamer, mit Lindner, l. c., 64, Anno's Besuch hier hereinzuziehen. Daß der Verfasser der Vita Annonis, Lib. I, c. 23, diese aus Lambert, a. 1075, herausgepflückte Stelle (er setzt statt der nonnulli bei Lambert für die nach Siegburg verpflanzten Mönche die bestimmte Zahl: duodecim ex ipsis) schon in einem viel früheren Zusammenhange anbringt (l. c., 476), hat bei der bekannten Werthlosigkeit dieser Quelle nichts zu bedeuten.

Paß des Großen St. Bernhard und erreichte das Kloster St. Maurice im Wallis, wo ihm ein glänzender Empfang bereitet wurde. Es gelang dem andächtigen Kirchenfürsten, hier an heiligen Ueberresten in geschickter Veranstaltung einen frommen Raub zu begehen und die heimlich davon geführten kostbaren Reliquien glücklich nach dem Kloster Siegburg zu bringen, wo dieselben am Tage des Himmelfahrtsfestes, 13. Mai, feierlich niedergelegt wurden[15]).

Inzwischen hatte der König die Hofhaltung von den oberdeutschen Gebieten[16]) wieder nach Sachsen verlegt, wo in Hildesheim das Osterfest — 4. April — gefeiert wurde. Aber durch einen kriegerischen Zusammenstoß zwischen dem bewaffneten Gefolge Heinrich's IV. und den Dienstmannen des Bischofs Hezilo kam es zu einer argen Störung; die Königlichen blieben Sieger, so daß nach der Tödtung einer ganzen Anzahl der Bischöflichen die Veranstalter des Aufstandes festgenommen und auf Befehl des Königs in Ketten gelegt werden konnten[17]). Eine Woche später, am

---

[15]) Wegen des durch die Vita Annonis, Lib. I, c. 33 (l. c., 480 u. 481), berichteten Besuches Anno's in St. Maurice, nach der Einkehr bei Adelheid, vergl. meinen Artikel im Anzeiger für schweizerische Geschichte, IV, 330 u. 331, wo auch ein Irrthum Lindner's, l. c., der das Ereigniß nach Susa verlegte (64 u. 65, 115), beleuchtet ist (Gisi schloß, l. c., V — 1886 — 51 u. 52, aus den Worten der Vita: exegit ab Adelheida tunc Alpium Cottiarum marchionissa, quatenus ... reliquias eius auctoritatis jussu mereretur ab Agaunensibus, daß die savoyische Herrschaft im Chablais nicht auf Heinrich's IV. Einräumung 1077 — vergl. dort in n. 6 — zurückging). Von der Mitführung von Mönchen von Fruttuaria — admiratus monachorum artissimam et secundum regulae instituta conversationem —, einiger der in opere Dei probatissimi, redet Lambert im Anschluß an die Stelle in n. 14.

[16]) Kilian, Itinerar Kaiser Heinrich's IV., 49 u. 50, macht im Hinblick auf Heinrich's IV. Bewegung durch das Reich 1070 mit Recht darauf aufmerksam, daß St. 2737, vom 20. Juli, das Datum der Ausfertigung nachträglich zum Orte der Handlung hinzu erhalten haben muß, da Weißenburg (im bairischen Nordgau) nur im Frühjahr, zwischen Augsburg und Hildesheim, berührt worden sein kann, und zwar, da noch Bischof Hermann von Bamberg (nobis dilectissimus) Intervenient ist, jedenfalls vor dem Abgang des Bischofs nach Rom (vergl. n. 12), etwa Ende Februar, wie Kilian, 141, einreiht. Gegeben ist das Diplom an Bischof Gregor von Vercelli (noster cancellarius carissimus), und es betrifft die Schenkung von Casale cum arimania et cum servicio, quod pertinet ad comitatum Odalingo (etc.: es folgen noch die Namen von fünf weiteren Grafschaften). Im Programme des Progymnasiums zu Groß-Lichterfelde, 1889, macht Matthäi, 16, n. 10, darauf aufmerksam, daß hier der König Klostergut, d. h. Casale, ganz gleich Königsgut behandelte und weggab.

[17]) Gegenüber den Annal. Altah. maj., welche Speier — Sacrum pasca rex Nemidone celebravit (SS. XX, 821) — nennen, ist mit Breßlau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II., II, 426, der Angabe Lambert's: Rex pascha in Hildenesheim celebravit. Ibi inter milites regis et milites episcopi seditio facta est; sed milites regis in congressione superiores facti, plerosque ex militibus episcopi peremerunt, captosque seditionis auctores ex edicto regis in vincula conjecerunt (l. c., 177) der Vorzug zu geben. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes, 2. Aufl., II, 69, sieht in diesen blutigen Auftritten „den alten Zu-

11. April, war Goslar wieder der Sitz des Hofes; denn von da aus erhielt an diesem gleichen Tage, auf die Fürbitte der Königin Bertha und des Bischofs Burchard II. von Halberstadt, der vor Kurzem nach Bischof Wolfram's Tode der Kirche von Treviso vorgesetzte Bischof Azelin theils die Bestätigung der zuletzt, 1065, durch Heinrich IV. gegenüber Wolfram bekräftigten Rechte und Besitzungen des Bisthums, theils die Entbindung von einer gewissen bisher von der bischöflichen Kirche dem Könige geschuldeten Dienstleistung[18]). Das Himmelsfahrtsfest verlebte darauf der König in Quedlinburg, das Pfingstfest — 23. Mai — sehr wahrscheinlich in Merseburg[19]). Hernach scheint der Weg westwärts zum Rheine hin eingeschlagen worden zu sein. Denn aus Berstadt, nicht lange vor Erreichung des Maines, ertheilte der König am 7. Juni dem Abte Ruothard von Hersfeld den Wildbann in einem fest begrenzten Umkreise um das Kloster, so wie schon Heinrich II. das für Hersfeld gethan hatte. Darauf wurde in Mainz eine Fürstenversammlung abgehalten und der Weg rheinabwärts fortgesetzt. Aus St. Goar erhielt am 16. des Monates Abt Albert von Fruttuaria für sein Kloster von Seite des Königs und der Kaiserin Agnes den durch Kaiser Heinrich III. erworbenen Ort Foro in der Grafschaft Acqui geschenkt, und darauf wurde Aachen der Sitz des Hofes. Schon am 23. weilte Heinrich IV. in der dortigen königlichen Pfalz, und am 25. erhielt Bischof Dietwin von Lüttich aus Aachen eine umfassende Bestätigung älterer königlicher Urkunden über die Rechte und Besitzungen des Bisthums nebst neuen Zuweisungen zum Besitz der bischöflichen Kirche, nämlich der schon von Heinrich III. geschenkten Burg Argenteau, des Rechtes der Wiedererrichtung der Burg zu Dinant, ferner der Grafschaft Lustin, endlich des Rechtes der Holznutzung in dem zur Aachener Pfalz gehörenden königlichen Forste[20]).

---

sammenhang der königlichen und bischöflichen Verwaltung gerade an derjenigen Stelle, wo er am wirksamsten hätte hervortreten sollen — zu des Hildesheimer Bischofs Sprengel gehörte Goslar — vollständig erschüttert".

[18]) St. 2733 ist die wörtliche Wiederholung von St. 2688, von 1065, welches in Bd. I, S. 481 (n. 170), wo auch von Bischof Wolfram gesprochen ist, als Erneuerung eines Diploms Heinrich's III. erwähnt wird; St. 2733 a betrifft plenum illud servicium, quod nos Verone inde (sc. von der bischöflichen Kirche von Treviso) debuimus accipere (von diesem servitium ist für die Bischöfe von Treviso gesagt: soluti et omnimodo liberi huius servicii exaccione ac exibicione maneant et ad suam ipsius, quam voluerint, utilitatem idem servicium potestative convertant). Bischof Azelin war erst kürzlich dem Bischof Wolfram gefolgt, nach Annal. Altah. maj.: Post paucos dies (sc. nach Weihnacht 1069) obiit vir venerabilis Wolframmus Tarvisiensis episcopus, pro quo Azili est constitutus (l. c.).

[19]) Lambert: Rex ascensionem Domini Quidelenburc, pentecosten Merseburc celebravit — ist, was die Angabe des Pfingstaufenthaltes angeht, mit Kilian, l. c., 46, derjenigen der Annal. Altah. maj.: (rex) in pentecoste in Mibisina colloquium principum habuit — vorzuziehen.

[20]) Wegen der Anordnung von St. 2734, 2735, 2735 a — vom 7., 16., 23. Juni — und des dazwischen durch Lambert (vergl. in n. 26) erwähnten

In dieser gleichen Zeit jedoch, nach Pfingsten, hatte schon eine Angelegenheit in den Vordergrund der Dinge, wie sie den Hof beschäftigten, sich gerückt, welche von größter Tragweite für den König werden mußte. Das war die Anklage, die gegen Herzog Otto von Baiern erhoben wurde.

Seit Herzog Otto an Heinrich's IV. Feldzuge nach Ungarn 1063 einen wesentlichen Antheil genommen und sich dadurch dem Könige empfohlen hatte, waren Ereignisse eingetreten, welche die Beziehungen des mächtigen Herrn zum Hofe wieder weniger günstig zu gestalten geeignet waren. Die Betheiligung Otto's an den Vorbereitungen der auf Erzbischof Adalbert neidischen Fürsten, die dann 1066 zur erzwungenen Entfernung des geistlichen Rathgebers vom Sitze der Regierung, in den Vorgängen zu Tribur, führten, mußte den König an die Mitwirkung erinnern, welche noch früher von Seite des Herzogs von Baiern schon zum Sturze der Regentschaft der Kaiserin Agnes geleistet worden war. Unter dem Drucke des Ereignisses von Tribur hatte danach der König eine von Otto geführte Gesandtschaft an Alexander II. abgehen lassen müssen, und abermals versah derselbe zwei Jahre später, 1068, als Königsbote die Reichsgeschäfte in Italien. Nochmals verpflichtete sich darauf der

---

Fürstentages in Mainz vergl. Kilian's eingehende Erörterung, l. c., 46—49, welche wohl richtig unter etwelcher Abweichung von Lambert — inducias in sex ebdomadas dedit — den Tag zu Mainz zwischen 9. und 15. Juni rückt. St. 2734 — aus Berstadt, worüber vergl. Bd. I., S. 596, n. 34 — ist die Wiederholung von Heinrich's II. St. 1361 von 1003, ohne daß freilich jenes früheren Diplomes hier gedacht worden wäre (vergl. Ph. Hafner, Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Hersfeld, 1889, wo 66 u. 67, n. 1, die schon 1003 angegebenen genauen Grenzen, welche Heinrich IV. für diesen bestätigten Wald Eherinevirst jetzt erneuert, sich beleuchtet finden, wonach die damals festgesetzte Grenze zum Theil noch heute als Kreisgrenze — bis auf kleine Ausnahmen des Kreises Hersfeld und des links der Fulda liegenden Theils von Rotenburg — in Gültigkeit steht). St. 2735, in dessen Datum 17. Kal. Jun. nicht richtig sein kann (vergl. Pertz, Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, V, 327, wo ausdrücklich 16. Juni genannt ist), gedenkt besonders der Kaiserin Agnes und des Erzbischofs und Erzkanzlers Anno. St. 2735a betrifft einen Gütertausch für das Elsässer Kloster Neuweiler, welcher ad Aquasgrani in regis palacio geschah. Daß Heinrich IV. dabei anwesend war, ist aus der nur zwei Tage später fallenden umfassenden Bestätigung und Schenkung für das Bisthum Lüttich, St. 2736, zu schließen. In St. 2736 wird auf Otto's II. St. 757, Otto's III. St. 884, Heinrich's II. St. 1424, auf eine Urkunde Konrad's II. (doch nicht St. 1857, über welche übrigens vergl. Breßlau, Konrad II., II, 438—440) und eine solche Heinrich's III. (nicht St. 2171), und über diese rückwärts auf reges Francorum, Karolinger, deren Aufzählung auch in St. 1424 steht, verwiesen, und die Bestätigung ist in der Hauptsache im Anschlusse an St. 1424 ausgesprochen (doch noch mit zwölf weiteren Namen — darunter Heriwardes, wohl der in St. 1857 genannte Ort Heerwarden — bei Aufzählung der appenditie); unter den neuen Schenkungen ist besonders wegen Dinant ausgeführt, daß die bischöfliche Kirche das Recht habe: illud castrum . . . judiciario jure et legali deliberatione construere vel potius reconstruere, eo quod antiquitus fuerit constructum ad regni negotium presertim, cum huius rei sit inditium et pars muri et trium solidorum census, dazu noch Münze, Zoll und Markt.

Herzog den König zum Dank, indem er im Beginne des Jahres 1069 bei dessen Kriegszuge gegen die Liutizen Hülfe leistete, und trotz des peinlichen nächtlichen Vorfalles während des königlichen Aufenthaltes auf einer sächsischen Besitzung Otto's nach Beendigung des Feldzuges blieb er augenscheinlich in des Königs Vertrauen, das er durch die Mithülfe gegen den Aufstand des Markgrafen Dedi abermals rechtfertigte. Verdächtigungen, welche sich zumeist auf Otto's Besorgung der bairischen Angelegenheiten bezogen, und wo die Quelle der bezüglichen Nachricht zu Mißtrauen Anlaß bietet, da diese auf das Kloster Niederaltaich zurückgeht — denn hier glaubte man allerdings Grund zu heftiger Abneigung gegen den Herzog zu besitzen —, dürften damals auf Heinrich IV. noch keine Einwirkung gewonnen haben[21]).

Dennoch lag die öffentliche Erscheinung des Gegensatzes zwischen dem Könige und dem Herzoge in den Persönlichkeiten selbst begründet. Der zur Führung des bairischen Stammes erhobene, dem vornehmsten Adel entstammte Mann sächsischen Blutes stand durch diese seine Geburt, durch seine Tüchtigkeit und Erfahrung in staatlichen, ganz besonders aber auch in kriegerischen Angelegenheiten unter den Fürsten des Reiches in so hoher Geltung, daß der auf jede Einengung seiner freien Bewegung mit Eifersucht aufmerkende junge König sich voran ihm gegenüber wachsam zeigen mochte. Das Andenken an weiter zurückliegende Dinge konnte neu geweckt, eine Reihe in näherer Vergangenheit liegender Thatsachen in einem dem Herzoge mißgünstigen Licht dargestellt werden, und damit war ein Verdacht in das Leben gerufen, der nothwendig, wenn die Reizbarkeit des Königs richtig benutzt wurde, zu den weitgehendsten Maßnahmen den Anstoß zu geben vermochte[22]). In der Umgebung des

---

[21]) Vergl. Bd. I, S. 342 u. 343, 488 u. 276, dann 491, 586—590 (mit n. 18), 610 u. 611, 620 (mit 618, n. 24, u. 622, n. 36).

[22]) Nitzsch, l. c., II, nennt sein Cap. 2 des Abschnittes über die salischen Kaiser geradezu „Das Zeitalter Gregor's VII. und Otto's von Nordheim" und entwirft, 70 u. 71, ein nachdrücklich glänzendes Bild dieser „großen und besonders ausgeprägten Persönlichkeit", dessen Berechtigung Breßlau, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, VI (1883), II, 50 — „ein im Ganzen gewiß zutreffendes Charakterbild", trotz „der dürftigen Ueberlieferung" — nicht bestreitet. Doch ist dabei von Nitzsch zu viel Gewicht auf Lambert's Worte zu 1070: Clarus eo tempore in palatio et magnae in re publica auctoritatis erat Otto dux Bajoariorum (l. c., 177) gelegt, denen die Urkunden widersprechen, indem sie Otto in der letzten Zeit vor seinem Sturze nur ein Mal sicher, 1067 in St. 2711 (vergl. Bd. I, S. 568: vergl. S. 591 n. 21 wegen St. 2714 — in St. 2722 kann Ordulf gemeint sein), als Intervenienten erwähnen. Die Motivirungen des Bruches zwischen dem Könige und Otto bei Bruno, De bello Saxon., c. 19: Ottonem denique, virum prudentem et fortem, qui natus e Saxonia dux erat in Bawaria, omni calliditate deponere quaerebat (sc. rex), quia illum cum omnibus Bawariis Saxones adjuturum non dubitabat (SS. V, 335) und in Ekkeh. Chron. univ., a. 1071: Otto dux Bajoariae . . . Saxo genere, vir amplissimae nobilitatis, prudentia rebusque bellicis perpaucis erat comparabilis et in tanta apud universos primates excellentia habitus, ut rex, qui jam Saxonibus omnino suspectus et invisus erat, ipsum contra se in regni fastigium elevari posse formi-

Königs begann sich ein allerdings erst nach einiger Zwischenzeit greifbarer hervortretender Kreis von Rathgebern zu bilden, deren Mitwirkung bei den Geschäften sich immer mehr fühlbar machte. Aber der solchergestalt geübte Einfluß wurde durch Männer, die in erster Linie sich selbst, statt dieser zufällig emporgestiegenen Persönlichkeiten, zu solcher ehrenvoller Stellung berufen glaubten, bald mit unverhehlter Abneigung betrachtet. Daß anderntheils ein Heinrich IV. so nahe stehender Vertrauter, wie der frühere Erzieher Kuno, bei Herzog Otto durchaus unbeliebt war, hatte sich eben bei jenem nächtlichen Zusammenstoß schon im letzten Jahre erwiesen, wo unter dem Dache des dem Herzog gehörenden Hauses von dessen Gefolge die dem Gaste geschuldete Sicherheit schmählich verletzt wurde. So konnte der stolze und rücksichtslose Fürst auch noch anderen, auf des Königs Ohr einwirkenden Personen durch sein Auftreten verhaßt, ein Gegenstand der Furcht und des Mißtrauens geworden sein, und ohne daß im Einzelnen die Art und Weise irgendwie sich klarlegen ließe, geschah es wohl leicht, daß ein Verdacht in das Gemüth des Königs gebracht wurde, welcher sich mit früher gewonnenen, aber inzwischen zurückgetretenen Eindrücken verband, bis die einmal geweckte Leidenschaft stürmisch durchbrach[28]).

---

daret, si res sua secus cederet (SS. VI, 200), sind gleich wenig annehmbar, da sie von Erwägungen ausgehen, für welche 1070, wo zu den Sachsen ein kriegerischer Gegensatz noch gar nicht bestand, jede Grundlage fehlte.

[28]) E. Röhrig, De secularibus consiliariis Heinrici IV., particula I (Dissertation von Halle, 1866), führt, 45 ff., aus, daß von 1069 auf 1070 an der Einfluß der Freunde des Königs am Hofe sich mächtig herausgestellt habe, freilich in nicht zutreffender Verbindung mit einer, nach des Verfassers Ansicht, schon jetzt wieder eingetretenen starken Geltung Erzbischof Adalbert's an der Seite des Königs (vergl. hiegegen Bd. I, S. 630, n. 57). Immerhin ist das Zeugniß Lambert's, auf welches Röhrig, 50—52, zumeist abstellt, keineswegs so gewichtig, wie Vogeler, Otto von Nordheim in den Jahren 1070—1083, 8—11, richtig darlegt. Zuerst nämlich führt Lambert, a. 1070, im Allgemeinen in den Worten: sicut semper gloriam sequi solet invidia, invidentes ei (sc. Ottoni) plerique homines nequam, qui malitiae suae potentiam eius atque immoderatam gloriam obstare querebantur, sollicite oportunitatem ad opprimendum eum quaerebant — gewisse Einwirkungen an; dann erst nennt er, a. 1071, einen ersten bestimmten Namen, des Liupoldus de Mersburg, quidam regi carissimus, cuius opera et consiliis familiarissime uti solitus erat, mit dessen plötzlichen Tode es sich nach Meinung der plerique ducis Ottonis fautores so verhielt, daß ein divinum judicium vorliege: eo quod ad illum persequendum et de palatio eiciendum is potissimum regem instigasse diceretur, und hernach a. 1073 noch weitere Persönlichkeiten: Giso quoque comes et Adalbertus cum quatuor filiis suis, quibus incentoribus perditus (sc. Egen) tragicam fabulam confinxerat, ab hostibus suis ob privatas quasdam inimicitias occisi sunt in castello ipsius Gisonis Hollenden (Hohenlinden, gewöhnlich Hollende genannt, nur noch in geringen Resten sichtbare Burg auf dem Gipfel eines bewaldeten Hügels westlich von Wetter, dicht an der Grenze des ehemaligen Staates Kurhessen: vergl. Landau, Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen, 394), Deo vindicante innocentiam ducis Ottonis (l. c., 177, 185, 206). Geht nun auch Vogeler, 10, zu bestimmt von der Vorstellung einer eigentlich annalistischen Entstehung des Lambert'schen Werkes aus, so ist doch ganz zuzugeben, daß hier Reconstructionen aus dem Eindrucke plötz-

Das Ereigniß, durch welches eben im vorhergehenden Jahre Kuno bedroht worden war, ein Vorfall, der, wie sich von selbst verstand, noch frisch im Gedächtniß des Königs haftete, ließ sich zur Anknüpfung ausbeuten. Ein gewisser Egino trat unter dem Schutze von Vertrauten Heinrichs IV. am Hofe auf und fand Gelegenheit, dem Könige selbst Mittheilungen zu machen, auf deren Grund ein vernichtender Angriff auf Herzog Otto zu beginnen war. Der Angeber wies ein Schwert vor, welches er aus der Hand Otto's empfangen zu haben versicherte, und enthüllte ein Geheimniß, das erst das wahre Licht auf jene nächtliche Störung des Hausfriedens werfen sollte. Die Erzählung lautete, daß es sich damals gar nicht um einen Angriff auf Kuno in Wirklichkeit gehandelt habe, sondern um einen verbrecherischen Anschlag gegen das Leben des Königs. Man habe gehofft, Heinrich IV. werde auf Kuno's Hülferuf zur Beilegung des Lärmes aus seinem Schlafgemach selbst herbeieilen, wobei es dann auf keinen Anderen, als auf ihn, abgesehen gewesen wäre. Egino versicherte, daß er in diesem Falle sein Versprechen gegenüber dem Herzog, den König mit der dargereichten Waffe zu durchbohren, erfüllt haben würde. Der Ankläger erklärte sich aber auch ferner bereit, sich selbst als Bürgen für die Wahrheit der Aussage darzubieten und, falls der Herzog die Sache in Abrede stelle, durch jedes Beweismittel, bis zum Gottesurtheil des Zweikampfes mit dem angeschuldigten Fürsten, dieselbe zu erhärten. Nach diesem Vorgange gelang es rasch den Gegnern und Neidern Otto's, die in des Königs eigener Seele schlummernde Abneigung zu wecken und den Verdacht zu befestigen, daß Hochverrath beabsichtigt gewesen sei, daß wohl ähnliche verbrecherische Absichten auch jetzt noch festgehalten würden; denn der Argwohn Heinrich's IV. mußte durch Egino's Angaben in das Leben gerufen worden sein[24]). Ueber dem gewaltigen Aufsehen,

---

lichen und schweren Unheiles auf „die nach Erklärung suchende fromme Phantasie“ — „ein Geklatsch, das die Phantasie müßiger Mönche ausgeheckt hat“ — vorliegen (die an Wenck, Hessische Landesgeschichte, III, 39, 75, sich anlehnenden Vermuthungen Mehmel's, Otto von Nordheim, 53 n. 2, 57, über Privatstreitigkeiten dieser hessischen Herren mit Otto, welche den Anlaß zur Anklage gegeben hätten, sind mit Vogeler, 10 n. 3, als allzu unsicher abzulehnen). So ist wohl nur eine allgemeine Annahme, von einer gewissen Spannung zwischen Herzog Otto und Persönlichkeiten aus des Königs Umgebung (vergl. Bd. I, S. 611, n. 7, wegen des Chuno minister et nutritor regis), von daraus hervorgegangenen Einflüsterungen, gestattet. Ueber die consiliarii als solche vergl. nachher zu 1072, n. 77.

[24]) Als Zeugnisse für die Vorbringung der Anklage durch Egino fallen folgende in Betracht. Der schon Bd. I, S. 611, n. 7, herangezogene Bericht der Annal. Altah. maj., a. 1069, über den nächtlichen Ueberfall gegen Kuno, enthält die erste Nennung Egino's: attamen verum esse ita, ut diximus (sc. daß es auf das Leben des Königs selbst abgesehen gewesen sei), quidam, Egino nomine, postea manifestavit, qui huic consilio eadem nocte interfuit, quique de manu ducis gladium se accepisse affirmabat, cum quo interfectorem regis se fore ipsi promiserat — doch seien diese Sachen jetzt noch celata et sedata geblieben; darauf folgt a. 1070 die zweite Erwähnung des-

das die ganze Angelegenheit erweckte, wurde nicht beachtet, aus einer wie trüben Quelle die Anklage selbst emporgestiegen war. Denn ganz abgesehen davon, daß, die Richtigkeit der Aussage noch vorausgesetzt, ein Mensch, welcher sich zur Durchführung eines Auftrages, wie ihn Egino empfangen haben wollte, hatte finden lassen und welcher nun anderntheils schamlos genug war, öffentlich das beabsichtigte Verbrechen zu bekennen, von dem Umgange mit Männern reinen Gewissens hätte ausgeschlossen sein sollen, lag noch der Umstand anderweitiger schwerer Belastung für Egino vor. Der Geburt nach ein Mittelfreier von bescheidenem Vermögen, hatte er durch verwegenes Auftreten, durch Gewaltthaten verschiedener Art einen ausgebreiteten, aber üblen Ruf sich verschafft, so daß allerdings die Lebensweise dieses verbrecherischen Friedensstörers auch mit der Möglichkeit eines Mordanschlages gegen den König sich zu vertragen schien [25].

---

selben in der Erzählung von der Anklage selbst: Otto dux nullo modo quiescere patiebatur; sed occulta consilia semper contra regem machinabatur. Et cum jam hoc pene omnibus esset in ore, rex tamen dissimulabat, se credere, donec Egino praedictus regem adiit et rem omnem, cuius ipse optime conscius fuerat, manifestavit (SS. XX, 820 u. 821). Ohly, Königtum und Fürsten zur Zeit Heinrich's IV. nach der Darstellung gleichzeitiger Geschichtsschreiber (Gießener Dissert., 1889), führt speciell an diesem Zusammenhang aus, 19—21, wie sehr der König in dieser Schilderung in den Mittelpunkt der Dinge gerückt sei. Auf einem ganz entgegengesetzten Standpunkte befindet sich Lambert, der von den plerique homines nequam (vergl. n. 23) sagt: quendam, Egenen nomine . . . in necem exitiumque eius (sc. Ottonis) subornaverunt; is crimen adversus eum detulit, quod se ad occidendum regem precibus et pollicitationibus multis saepenumero sollicitasset, atque in argumentum fidei gladium ostentabat, quem sibi ab eo in hos tam sceleratos nefariosque usus datum asserebat; si inficiaretur, paratum se quovis judicio verbis suis fidem facere. Qua accusatione vulgata, hi, quos ratione communis commodi aliquando offenderat, omnes infensi infestique aderant, et iracundiam regis adversus eum inflammare summa vi, summa ope nitebantur (l. c., 177). Noch viel weiter geht Bruno, c. 19, in den auf die Stelle von n. 22 folgenden Worten über Heinrich IV. selbst: Ergo quendam nomine Einnonem . . . pretio conduxit et promissionibus sollicitavit, ut ducem de regis morte secum tractasse diceret, et hoc se, si negaret, singulari bello probaturum promitteret, welche in die Reihe der in Bd. I, S. 613, n. 14, charakterisirten unerhörten Erfindungen gehört. Dagegen stimmt der allerdings jüngere Bericht in Ekkeh. Chron. univ. (a. 1071) im Wesentlichen mit Lambert: Hinc (sc. von dem in n. 22 Eingerückten) perversitatis materiam arripiens quidam Egino . . . patrocinantibus sibi quibusdam regis fidelibus — Worte, die Mehmel, l. c., 52, trotz Vogeler's Einwendung, 14, n. 3, zutreffend auf die Otto feindliche Partei am Hofe bezieht — curiam (hier „Hof", nicht „Reichsversammlung", wie Vogeler, 14, übersetzt) irrepsit, et magnum illum heroam, qui se nunquam noverat, secum de regis nece tractasse commentus est; se ipsum etiam, ut mos est, potestati regiae vadem obtulit, quousque campionis duello cum duce confligens, vera comprobaret quae retulit.

[25]) Für Otto's Schuld sprechen allerdings sehr nachdrücklich die Aussagen aus Niederaltaich (vergl. n. 24), die aber, trotz Vogeler's ganz entschiedener Vertheidigung, l. c., 11—14 (insbesondere auch gegen Mehmel, l. c., 51 ff.), als von vornherein gegen Otto parteiisch gefärbt, so wenig angenommen werden können, als die in Bd. I, S. 590 (mit n. 18 u. 19), n. 24 zu S. 618

Als Heinrich IV. sich die Ueberzeugung von der Schuld des Herzogs gebildet hatte, ging er alsbald gegen den Angeschuldigten vor. Auf den schon erwähnten, ungefähr drei Wochen nach dem Pfingstfeste in Mainz abgehaltenen Fürstentag wurde Otto vorgeladen, und hier legte der König vor der Versammlung über Egino's Anklage Bericht ab. Nachdem der Herzog und Egino einander gegenübergestellt worden, zog der Angeklagte, welcher nach einer allerdings späteren Nachricht den Gegner nicht einmal gekannt haben soll, durchaus die Wahrheit des Vorgebrachten in Abrede. So kam es, weil zwei sich ausschließende Behauptungen einander entgegenstanden, nach dem Anerbieten Egino's zu der Entscheidung, daß durch den Zweikampf die Darlegung von Schuld oder von Reinigung sich zu vollziehen habe. Der König verkündigte die Frist

---

beleuchteten Belastungen des Herzogs von den Jahren 1068 (und 1067) und 1069; alle diese Mittheilungen stehen — vergl. l. c., S. 469 (n. 140) — unter dem Eindrucke der Absetzung Otto's als Herzog von Baiern oder, vom Standpunkte des Annalisten, der Befreiung des Klosters von einem unwillig ertragenen Joche (vergl. a. 1071: abbatia Altahensis libertati pristinae est restituta, im Gegensatz zur bisherigen servitus, l. c., 822). Dazu kommt, daß sogar auch in diesen Annalen der Angeber Egino als eine Persönlichkeit zweifelhaften Charakters thatsächlich hervortritt, wenn auch freilich keine solche Verurtheilung desselben in den Worten vorliegt, wie in den Otto günstig gesinnten Quellen (Mehmel wirft ein sonderbares Licht auf den Annalisten in der Behauptung, 51, daß da Egino „als eine ganz unbescholtene Persönlichkeit“ erscheine). Egino heißt bei Lambert, a. 1070: homo ingenuus, sed omni flagitiorum genere infamatus — und, in den Worten der Fürsten, homo sceleratissimus, qui si quid ingenuitatis a parentibus accepisset, id per furta, per latrocinia, denique per omnia vitiorum probra jam dudum oblitterasset, ebenso wieder a. 1072: cum plurimi adversus eum (sc. illum nostra aetate nominatissimum Egenen) pro privatis injuriis et depraedationibus faciem regis interpellassent . . . und a. 1073: famosissimus ille Egen . . . comprehensus in quodam latrocinio a popularibus caecatus est et ad tantam egestatem redactus, ut deinceps ostiatim circueundo stipem publicam peteret (l. c., 177, 190, 206), — oder bei Bruno, c. 19: praeter audaciam nichil virtutis habens, oder bei Ekkeh. Chron. univ., a. 1071: mediocri loco natus, rebus admodum tenuis, audacia tantum et nequitia satis diffamatus, hernach latro, ignobilis, wobei die gemachten Angaben über die Abstammung nicht in dem durch Vogeler, 15, angenommenen Widerspruch mit Lambert stehen, wie Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 56 n. 3, richtig erörtert, (l. c.). Eine viel zu wenig gesicherte Annahme, welche Egino's nordthüringischen Ursprung nachweisen wollte, wies Breßlau, Konrad II., II, 8 n. 1, ab. Von den Neueren spricht sich Floto, Kaiser Heinrich IV., I, 351 ff., ganz gegen eine Schuld Otto's aus, ebenso Gfrörer, Gregorius VII., II, 217 u. 218, der sich aber, wie zu erwarten, Bruno's Anklage gegen den König aneignet, dann von den Verfassern von Monographien über Otto Mehmel, 51—60, ferner R. Wagemann in dem Otto's Proceß behandelnden Anhang, 104 ff., seiner Rostocker Dissertation: Die Sachsenkriege Kaiser Heinrich's IV. (Celle 1882). Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, III, (5. Aufl.), 157, hält es für schwer, ein Urtheil zu fällen; auch Nitzsch, l. c., II, 74 sagt: „Es läßt sich nicht entscheiden, ob diese Klage begründet war“; Riezler, Geschichte Baierns, I, 484, will die Schuld eher verneinen, obschon ein sicheres Urtheil zu fällen unmöglich sei. Ranke, Weltgeschichte, VII, 232, sieht, ohne sich tiefer einzulassen, in der Sache einen „unglücklichen Zufall“. Einzig eben Vogeler, 16—20, nimmt mit Nachdruck die Anklage der Annal. Altah. maj. auf.

bis zu dem Tage, wo, zu Goslar, am 1. August, vor seinen Augen und vor den Fürsten auf einem neuen Gerichtstage diese Durchführung der Hochverrathsklage zum Abschlusse kommen sollte. Darauf wurde Otto in seine sächsische Heimat entlassen[26]).

Zur festgesetzten Frist[27]) fand die neue Versammlung zu Goslar[28]) statt. Aber in der Zwischenzeit war der Herzog zu einem Entschlusse gelangt, welcher den in Mainz gehegten Voraussetzungen nicht entsprach. Mochten nun auch von anderer Seite, wie eine Auffassung dieser Verhältnisse annimmt, Erwägungen unter Otto's Standesgenossen laut geworden sein und auf den Fürsten

---

[26]) Lambert (vergl. zu demselben auch Ohly, l. c., 48): Igitur rex eum (sc. Ottonem) Mogontiam cum ceteris principibus ad colloquium evocavit, quid delatum esset exposuit, negantique inducias in sex ebdomadas dedit, ut Kalendis Augusti Goslariam veniens objectum crimen, congressus cum accusatore suo, manu propria refelleret (177); zu Dieffenbacher, Lambert von Hersfeld als Historiograph (Heidelberger Dissertation, 1890: Würzburg), 73, daß hier die Zahl sex eine der typisch beliebten Angaben Lambert's sei, stimmt die schon in n. 20 angemerkte Beobachtung Kilian's, daß das Itinerar die Annahme einer über etwa sieben Wochen sich erstreckenden Frist erfordere. Als zweites Zeugniß sagen Annal. Altah. maj., im Anschluß an die Stelle in n. 24: Quo cognito rex ultra silere incautum credidit, ducem in sui praesentiam venire jussit; quae de eo audierat, coram multitudine aperuit. His ille auditis, ut erat callidus nimium, constanter perstabat negare, tandemque dimissus jubetur domum ire, certo die ad Goslare venturus et de eodem crimine coram rege et principibus singulari certamine se purgaturus (821). In Ekkeh. Chron. univ. (a. 1071) ist nur der Fürstentag, als solcher, erwähnt: placitis vel colloquiis regalibus, uno Mogontiae . . . condictis; dagegen will der Autor wissen, daß Otto den Ankläger gar nicht gekannt habe (vergl. in n. 24). Während Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 39, n. 1, mit Recht in das von Delbrück, Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld, 22 u. 23, angenommene „vollständige Bild einer deutschen Gerichtsversammlung", das Lambert entwerfe, Zweifel setzt, ist durch Vogeler, welcher aber sonst auch mehr als das wirklich Gesagte aus diesen Berichten herausnimmt, 22 u. 23, auf die Analogie des Falles von 1048 zwischen dem Grafen Thietmar und Arnold (vergl. Steindorff, Heinrich III., II, 40) hingewiesen. Mehmel, der l. c., 65 bis 67, eine richtige Beleuchtung der Dinge bringt, nimmt Nordheim als mögliche Erklärung der domus, im Niederaltaicher Berichte, an.

[27]) Heinrich's IV. Anwesenheit in Goslar erhellt auch aus St. 2738, vom 6. August, allerdings mit dem corrumpirten Ortsnamen Cantfrania, einer Bestätigung von Heinrich's III. St. 2423 von 1052, der Immunität der Kirche von Metz für Bischof Adalbero III., wobei als Beifügung zur Vorlage die centenae, quas Theutonici hunnenduon vocant, hinzukamen, nach Sauerland, Die Immunität von Metz, wo, 75—79, die Bedeutung dieser letzten Immunitätsurkunde für das Bisthum auseinandergesetzt ist, die Gerichtsgefälle, wie denn auf diese ganz in den Händen des Bischofs liegenden Centene der Schwerpunkt der eigentlichen Gerichtsgewalt fiel (vergl. ferner O. Döring, Beiträge zur ältesten Geschichte des Bisthums Metz, 19). Nach Breßlau, Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, Lief. IV, 76, ist St. 2738 das einzige Diplom des Schreibers Adalbero B, der wahrscheinlich gar nicht dem ständigen Kanzleipersonal angehörte.

[28]) Wegen der Auswahl von Goslar als Gerichtsstätte für den aus dem sächsischen Stamme hervorgegangenen fürstlichen Angeklagten vergl. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, I, 33 n. 1 (die ganze Erörterung über Otto's Proceß, 31—33, schließt sich hier überwiegend an Lambert an, da zur Zeit der Ausgabe des Werkes die Annal. Altah. maj. noch nicht vorlagen).

Einwirkung gewonnen haben, daß ein Mann von seiner Stellung mit einem so verworfenen Menschen, wie Egino, nicht kämpfen dürfe[29]), jedenfalls war Otto nicht des Willens, sich zum Zweikampfe herbeizulassen. Aber er unterließ es dennoch nicht, selbst nach Goslar aufzubrechen; freilich zeigte schon der Umstand, wie er heranzog, umgeben von einer Schaar Bewaffneter, daß er in anderer Art, als in Mainz befohlen worden war, sich einstelle. Bei den Abweichungen, welche sich zwischen den Zeugnissen über die Verhandlungen zwischen König und Herzog ergeben, bleibt der Verlauf derselben undeutlich. Es scheint, daß Otto selbst anfangs nicht klar über die Handlungsweise war, welche er zu wählen habe. Wie er inmitten einer kriegerischen Rüstung in der Nähe von Goslar aufrückte, lag ihm wohl der Gedanke nicht fern, in solcher Weise auf die Entscheidung des Königs einen Druck auszuüben; schon jetzt mochte er erwägen, ob nicht, was dann ja nach dem offenen Bruch alsbald der Fall war, die Zeit zum Widerstande gekommen sei. Aber er wollte doch noch nicht so weit gehen und ließ sich also auf einen Wechsel von Botschaften mit dem Könige ein, um die Entscheidung hinzuhalten, vielleicht in der Hoffnung, daß der König von der in Mainz aufgestellten Forderung abweiche und daß eine erneuerte gerichtliche Verhandlung an die Hand genommen werde. Das von den Boten Otto's gebrachte Begehren wurde in die Bitte um freies Geleit eingekleidet. Doch Heinrich IV. oder seine von Anfang an zu den letzten Schritten gegen den Herzog geneigten Rathgeber durchschauten die Absicht des Gegners, daß derselbe überhaupt zum Kampfe nicht zu kommen gedenke, und wünschten jetzt rasch die Entscheidung herbeizuführen. So wurde Otto's Begehren mit der Antwort, daß nur zum Kommen für ihn von einem Geleit die Rede sein könne, abgewiesen, die Entscheidung des Mainzer Tages voll festgehalten. Otto wußte jetzt, was er zu thun hatte; es konnte sich für ihn, nachdem er sich von der Vorschrift des Zweikampfes losgesagt, nur noch darum handeln, sich den möglicher Weise unmittelbar eintretenden bedrohlichen Folgen der Versäumniß der für das Gottesgericht angesetzten Zeit noch rechtzeitig zu entziehen. Er schickte demnach allerdings wieder eine Botschaft an den König nach Goslar, mit dem Wunsche nach nochmaliger Erstreckung einer Frist; aber er wartete in bestimmter Voraussicht einer Nichterfüllung seines Begehrens die Antwort gar nicht ab, sondern bestieg, voll Argwohn wegen nachkommender feindseliger Schritte des Königs, sogleich sein Pferd, um sich auf seine Güter zu begeben und hier seine Maßregeln zu treffen[30]). So

---

[29]) Lambert schließt an den Mainzer Tag an: causari principes de iniquitate conditionis coeperunt, nec bonum nec aequum esse dicentes, ut homo nobilissimus . . . . manum conferre juberetur cum homine sceleratissimo (vergl. das Weitere in n. 25).

[30]) Von den Goslarer Ereignissen erzählen Annal. Altah. maj. (im Anschluß an die Stelle von n. 26): Quibus induciis finitis cognoscens regem in sua sententia perdurare et Eginonem, consiliorum suorum conscium, sibi

hatte Heinrich IV. allerdings freie Bahn, wider den Fürsten, der jetzt auch, gegen eine rechtliche Verabredung, ungehorsam geworden war, vorzugehen; denn er mußte, nach seiner Ueberzeugung von der Wahrheit der Aussage Egino's, nunmehr den Herzog als einen erwiesenen Hochverräther ansehen.

Dessen ungeachtet nahm dieser letzte Theil der Ausübung der Gerechtigkeit in Goslar ohne Zweifel einen ganz geregelten Gang. Den 1. August, den Tag, an welchem nach dem Beschlusse der Mainzer Versammlung die Entscheidung hätte fallen sollen, während dessen Dauer der Wechsel von Boten zwischen dem König und Otto hin und her gegangen war, füllten in den noch übrigen Stunden

---

congressurum fore, die quidem constituto adfuit; sed tamen in praesentiam regis venire noluit, mandans regi, se non posse curtem venire, nisi rex sibi venienti et abeunti concederet fidejussores pacis firmae. Cui rex: Pax, inquit, ei ad me venienti firma erit et post, prout reus et innocens apparuerit. Quod responsum secum altius ut tractavit, rursum mittens alias inducias rogavit, moxque equum ascendens festinus abscessit, quia regem non aliud, quam quod ipse postulabat, facturum esse putavit (821) —, besonders aber in sehr ausgeführter Weise Lambert, dessen Darstellung indessen, worin Vogeler, 24 n. 2 u. 3, und Dieffenbacher, dieser nur noch mit mehr Beweisen, 88—90, 104, ganz zusammenstimmen, hier so viele typische Wendungen aufweist, daß sie hinter die anderen Zeugnisse gerade durch die übergroße Fülle, der gewechselten Botschaften und der Motivirungen, an Glaubwürdigkeit zurücktritt. Der thatsächliche Inhalt des über Otto Erzählten ist in Kurzem: die statuta ad proxima Goslariae loca cum armata multitudine venit; missis ad regem nunciis mandavit (: nun folgen die beliebten Wendungen tuto venire, tuto causam dicere und conditione quam principes regni aequam judicassent) . . . des Königs längere abweisende Antwort —: Relato ad ducem hoc responso . . . incisa spe veniae, infectis rebus, in sua se recepit (177). Gegenüber Delbrück, welcher in der thatsächlich inhaltlosen Nebeneinanderstellung von venire und causam dicere ein „fein angelegtes Kunststück" des „raffinirten" erzählenden Mönches erkennen will (24—26), wies schon Vogeler mit Recht darauf hin (n. 3 auf 25), daß „der Annalist selbst keine richtige Vorstellung des ganzen Hergangs hatte, da er schlecht unterrichtet war". Bruno beleuchtet, von seinem königsfeindlichen Standpunkte abgerechnet, nicht unrichtig die Sache: Ita (vergl. in n. 24) certaminis illius constituto die, Otto ab amicis suis episcopis et aliis principibus praemonetur, quod si Goslariam veniret, ubi duellum fieri debebat, etiamsi adversarium suum vinceret, tamen inde cum vita non rediret. Elegit ergo honore suo potius injuste privari, quam tale judicium subire, ubi sciebat ipsi justitiae violentiam fieri. Igitur ad sua recessit. Ganz kurz sagt Ekkeh. Chron. univ.: . . . altero (colloquio) Goslariae (condicto), Otto cum Eginone, utpote dux cum latrone, primas cum ignobili, congredi contempsit. Daß Otto am Ende der abgelaufenen Frist sich zum Zweikampf nicht stellen wollte, worin auch Mehmel, 68, und Vogeler, 26, ganz übereinstimmen, hebt außerdem die Compil. Sanblas., welche sonst nur sehr kurz ist, hervor: Otto dux Bajoariae proditionis in regem reus a quibusdam accusabatur, et ut se duello expurgaret, locus ei a rege dabatur; quod dum facere nollet . . ., ebenso später Bernoldi Chron.: cum legitime ad satisfactionem vocatus nollet venire (sc. Otto) (SS. V, 275, 429). Die Quelle der irrthümlichen Auffassung Lambert's lag eben darin, daß er infolge seiner idealen Auffassung des Charakters Otto's annahm, derselbe — et indignitate rei efferatus et Deo innocentiae suae teste et conscio fretus — sei zum Kampfe bereit gewesen: cum quovis, etiam indigno, etiam praeter natales suos, pugnare malebat, quam tanti sceleris suspicione teneri.

lebhafte Verhandlungen. Als die Nachricht von Otto's Flucht in der königlichen Pfalz eingetroffen war, wollten einige Stimmen gleich auf die Verfolgung des Flüchtlings, gegen welchen jetzt dem Recht freier Lauf zu lassen sei, dringen; doch die anwesenden Freunde des Herzogs stemmten sich dagegen und brachten alle Beweisgründe, welche sie nur auftreiben konnten, dagegen vor, augenscheinlich um nur wenigstens noch für diesen Tag Nachstellung von dem Bedrohten fernzuhalten, kaum aus irgend welcher Hoffnung, die Lage seiner mißlichen Sache wirklich zu bessern. Jenes eine wenigstens gelang; denn erst am folgenden Tage wurde entschieden. Der König hatte in den Gang des Rechtshandels dadurch unmittelbar neu eingegriffen, daß er, und zwar, im Augenblick, wo das geschah, ganz unerwartet, die Frage an die Fürsten erhob, sie sollten bei ihrem Eide sagen, was Recht sei, damit er in dieser Sache danach handle. Am 2. August wurde also das Urtheil, und zwar über den Sachsen an sächsischer Gerichtsstätte von sächsischen Fürsten, gesprochen. Otto wurde, weil des Hochverrathes schuldig, als friedlos erklärt. Für seine Person sollte er jedes Schutzes beraubt und von jedermann, wo er getroffen würde, verfolgt werden. Das Herzogthum Baiern wurde ihm abgesprochen und in Verwaltung des Königs genommen; aber auch die übrigen Lehen und das eigene Gut waren in Folge der Vernichtung der ganzen rechtlichen Stellung dem Verurtheillen abgesprochen[31]).

---

[31]) Annal. Altah. maj.: Cum hoc (sc. Otto's Entfernung: n. 30) autem in curia auditum esset, fuere, qui mox insequendum putarent; sed amicis eius, qui in praesenti aderant, contranitentibus et, quibus poterant, verborum argumentis tota die causam protrahentibus, subito rex inquisivit principes sub sacramento regalis justiciae, quod justum esset, se jam de hac re agere. Quorum judicio reus majestatis esse decernitur, et in regis potestatem redacto ducatu, quem habuerat, ipse, ubicunque inveniretur, persequi ab omnibus jubetur (821). Lambert ist hierüber eigenthümlich kurz, schiebt aber in seiner hier ganz einseitigen Weise dem Könige ein bösartiges Motiv unter: Postera die (sc. nach Otto's Entfernung) rex principes Saxoniae, quod ex his oriundus esset (sc. dux) et hi propter privatas inimicitias maxime invisum eum haberent, sententiam super eo rogavit. Qui eum tamquam manifesti criminis deprehensum reum majestatis judicaverunt, et si caperetur, capitali in eum sententia animadvertendum fore, decreverunt —, und a. 1072 kommt er auf das Urtheil zurück: ducis Bajoariae Ottonis recens exemplum et aliorum quorundam, quos rex praecipitata sententia, absque discussione legitima — damit widerspricht Lambert seiner eigenen früheren Angabe: vergl. Dieffenbacher, l. c., 94 — dampnaverat (177 u. 178, 191). Weitere kurze Zeugnisse sind: — Annal. August.: Otto dux Bawariorum conjurationis contra regem arguitur, Annal. Weissemburg. (a. 1071): Otto Bajuvariorum dux, quasi conjurasset in regem Heinricum, hostis judicatus est, et honor eius ad alios translatu[s] (in Anschluß daran Annal. Laubiens. Contin., a. 1071: Otto . . . deprehenditur et honore privatur), Annal. Corbeiens.: Otto Bawariorum ducatum amisit, Compil. Sanblas.: Set rex Ottonem cum legitime ad satisfactionem vocatus nollet venire, ducatu et caeteris beneficiis privavit, ferner die i[n] die Annal. s. Disibodi, a. 1075, aufgenommene Schrift: Ottoni ducatum Bajoariae abstulit, metuens eum, quia genere Saxo erat (SS. III, 128, 71 — IV, 21 —, III, 6, V, 275, XVII, 6); Bruno, l. c., c. 26, läßt 1073 Ot[to]

Durch diese in Goslar gefällte Entscheidung war von Heinrich IV. ein verhängnißvoller Schritt vollzogen worden. So sehr der König glauben mochte, zu diesem äußersten Vorgehen gegen einen Mann, welcher einen Mordanschlag gegen ihn selbst begonnen habe, berechtigt zu sein, so nahe lag eben deßwegen der Vorwurf gegen ihn, daß es sich bei ihm um eine That leidenschaftlicher Rachsucht handle, und in nothwendiger Weise knüpfte sich jetzt im ausbrechenden Kampfe von Seite der ausgesprochenen Gegner des abgesetzten Herzogs eine Fülle von Thaten der Eigensucht und Begehrlichkeit an die Ausnutzung des Rechtsvorwandes gegen denselben an. Anderentheils faßte Otto seine ganze Kraft zusammen, um seine Sache zu vertheidigen, und dabei fand er Bundesgenossen, durch deren Eingreifen der kriegerische Gegensatz über ein weiteres Gebiet sich verbreitete. Es war der Anfang von Erschütterungen im Reiche, welche des Königs beste Lebensjahre verbitterten[32]).

Die Ausführung des Urtheiles wurde alsbald an die Hand genommen. Ehe der König selbst ein Heer sammelte, scheinen die Freunde desselben, wohl jene Gruppe von Männern am Hofe, welche sich von Anfang an die Aufgabe gesetzt hatte, Heinrich IV. dem Herzoge von Baiern zu entfremden, den Angriff begonnen zu haben; der König seinerseits suchte seine Sache auch dadurch zu sichern, daß er die Otto durch Blutsverwandtschaft oder andere enge Verbindung näher verpflichteten Fürsten durch Geiselstellung oder Eidschwur anhielt, nicht auf die Seite des bekämpften Reichsfeindes sich zu schlagen. Aber eben erst sein eigenes Eingreifen in die Entscheidung der Waffen brachte wichtigere Erfolge; unter Aufgebot von Rüstungen, an denen nach eigener Aussage neben anderen Fürsten auch Erzbischof Siegfried sich betheiligte, legte Heinrich IV. mit allem Eifer die letzte Hand an das Werk, um Otto als einen wirklichen Widersacher der staatlichen Ordnung völlig zu vernichten[33]).

---

klagen: quia ducatum Bawariae ... rex sibi in nullo crimino convicto, fraude quadam excogitata, injuste rapuerit (SS. V, 338). Mehmel, l. c., 70—74, beleuchtet eingehend die Goslarer Verhandlungen, sowie deren Folgen für den Verurtheilten; im Anschluß daran setzt Kilian, l. c., 50, die Verhandlung auf den 1., das Urtheil — mit Lambert — auf den 2. August (auch in den Worten der Annal. Altah. maj. ist einer Vertheilung der Dinge auf zwei Tage nicht gerade widersprochen; deren Ausdruck insequendum ist auf leibliche Verfolgung Otto's, nicht auf den Proceß — so Mehmel, 70 — zu beziehen).

[32]) Es ist sehr bezeichnend, daß ein aus einer späteren Zeit zurückblickender Autor gerade hier den Ausgang weiterer großer Uebel sieht, nämlich Ekkeh. Chron. univ.: idque tam principalis discordiae semen in perpetuos heu! praeliorum et seditionum, praedarum et incendiorum, scismatum etiam et heresium atque mortium lamentabiles fructus germinavit atque succrevit (l. c.).

[33]) Ueber das Executionsverfahren gegen Otto verbreitet sich voran Lambert, doch wieder mit hämischen Aeußerungen gegen den König und dessen Anhang: Ilico amici regis ferro et igni persequi eum, singuli pro virili portione, aggrediuntur; plerique etiam nec fide erga regem, nec studio

Es ist nahe liegend, daß aus Hersfeld, das durch seine Lage den Schauplätzen des Kampfes nahe gerückt war, die einläßlichsten Nachrichten über dessen Verlauf geboten werden. Während im Anfange der kriegerische Gegensatz sich zumeist in vernichtenden Handlungen, Verheerung und Plünderung und Brandlegung auf Besitzungen Otto's, Tödtung von Dienstleuten und Bauern desselben, dargelegt hatte, wobei auch den Kirchen keine Schonung zu Theil geworden sein soll, faßte Heinrich IV. selbst die Anstrengungen für bestimmte Ziele zusammen. Die Burg Hanstein, durch deren beherrschende Lage auf der rechten Seite der Werra, auf dem südwestlichen Steilabfall des Eichsfeldes, Otto den Unterlauf dieses Flusses in der Hand hatte, war von einer Besatzung behütet gewesen; da aber dieselbe schon gleich anfangs im ersten Schrecken weggeführt worden war, vermochte der König den festen Platz von Grund aus zu zerstören. Ebenso hatte er vor die weiter westlich im südlichsten Theile des Engern'schen Landes, nördlich von der Diemel, gelegene äußerst feste Burg Desenberg seine Rüstung gelegt, und obschon diese Feste durch ihre Lage auf einem einzeln stehenden Berge ganz unbezwinglich zu sein schien und die Besatzung mit allen für die Kriegsführung nothwendigen Hülfsmitteln reichlich versehen war, wagte es dieselbe nicht, Widerstand zu leisten, so daß der König nach der freiwilligen Uebergabe den Platz seinerseits zu besetzen vermochte. Dann rückte er noch weiter, nach Westfalen hinein, und verhängte hier auch über die Besitzungen der Richenza, der Gemahlin Otto's, ähnlich wilde Verwüstungen, in welchen insbesondere Frauen und Kinder, weil sich die Männer in Gebirg und Wald an unwegsamen Orten verborgen hatten, arge Mißhandlungen erlitten haben sollen.

Aber auch Otto nahm für sich den Widerstand auf. War der König ihm in den sächsischen Gegenden überlegen, so richtete er seinerseits seine Angriffe auf Thüringen. Von den Schlupfwinkeln im waldigen Gebirge aus, wo er nach Kräften kriegstüchtige Genossen in größerer Zahl um sich versammelt hatte, von denen allerdings ein ansehnlicher Theil nur durch die Aussicht auf Raub angelockt worden war, suchte Otto die mit schönen Vorräthen angefüllten Höfe der königlichen Kammer heim und vergalt an ihnen, was der König an seinem eigenen Besitze verübt hatte. Aus der

---

erga rem publicam (etc.) arma contra eum capiunt ... Deinde rex collecto exercitu (vergl. wegen dieses Aufgebotes unt. in n. 52) egressus, extremam operi manum per se ipsum imposuit; principes, quos ei consanguinitate vel alia necessitudine obnoxios noverat, aut acceptis obsidibus aut jurejurando, ne ad eum deficerent, obligavit (l. c., 178). Heinrichs IV. persönliche Theilnahme, welche auch Ekkeh. Chron. univ. (a. 1072) noch hervorhob: Rex Ottonem usquequaque persecutus, quum plures munitiones eius destruit, predia vastat, et ut vere rei publicae hostem omnino eum delere pertractat (l. c., 200), findet Vogeler, 28, n. 1, abgesehen von Lambert's Uebertreibungen, entgegen Giesebrecht, III, 160, und Mehmel, 74, welche, besonders ersterer, dieselbe beklagen, selbstverständlich.

vielen Beute theilte er den wehrlosen und ausgeplünderten Bauern seiner Güter aus, welche zu ihm ihre Zuflucht genommen hatten; ganz besonders befestigte er durch Zuweisung von Beuteantheilen den Gehorsam und die Anhänglichkeit seiner Krieger[34]). So war Otto verwüstend an der Werra abwärts bis über Eschwege, nicht viel oberhalb von der zerstörten Feste Hanstein, vorgerückt. Aber hier stellte sich ihm, gesammelt durch den Eifer des Grafen Ruotger, eine ansehnliche Bewaffnung von Thüringern in den Weg, welche

[34]) Wieder bietet Lambert über den Krieg den einläßlichsten Bericht, doch mit breiten, zum Theil sich nahezu wiederholenden Ausmalungen der Kriegsschäden — in den Sätzen: Itaque undique laxatis, immo ruptis irarum habenis (etc.) und Relicto illic praesidio rex . . . villas multas opibus et aedificiis ornatissimas incendit (etc.) — und Ausbrüchen der Klage über das mehr als barbarische Treiben der Königlichen, gegenüber der geflissentlich gepriesenen langdauernden Zurückhaltung Otto's: Tandem dux Otto perdoluit, et calamitatum pondere superata est constantia patientiae; wichtig sind nur die Nennungen der Burgen Hanenstein (vergl. Köstler, Die kriegerische Thätigkeit Kaiser Heinrich's IV., in G. von Glasenapp, Neue militärische Blätter, XXXV, 19, Anm., daß die ausgedehnten Ruinen der in der westlichen Spitze der heutigen preußischen Provinz Sachsen liegenden Burg nicht auf diese Zerstörung zurückgehen, sondern späteren Datums sind) und Tesenberg, dann die Erwähnung des Angriffs auf die Güter der Richenza (vergl. Bd. I, S. 211) in den Worten: rex in ulteriora loca ad demoliendas uxoris quoque eius possessiones exercitum abduxit, sowie das über Otto's Angriff auf Thüringen — man beachte: mit ad tria milia viri electi — Gesagte: impetum in Thuringiam — eben dieser von Lambert geschilderte „Angriff auf Thüringen" könnte dafür sprechen, das durch die Annal. Altah. maj. erwähnte Waldgebirge Chetil, von wo derselbe ausgegangen sein muß, gerade anders wohin zu verlegen — fecit, villas regalis fisci rebus cunctis affluentissimas incendit (etc.), wobei aber doch auch von dieser Seite zugegeben wird, daß allerlei zweifelhafte Elemente um Otto sich sammelten: milites quorum plerosque ad societatem belli sola spes rapinarum allexerat (178). Die Annal. Altah. maj. bestätigen, viel kürzer, das Gleiche: Quapropter quidam ex familiaribus regi predia illius invasere, omnibusque vastatis edificia ipsius villasque concremavere; ipse vero in montana silvae, quae Chetil dicitur (bei Aventinus, Annales, Lib. V, c. 12: in saltum Hercyniae, Chetilam nomine, Sämmtliche Werke III, 105 — doch wenigstens nach Österley, Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters, 685, die einzige Nennung dieses Namens —: daß nicht mit von Oefele, Ausgabe in den Script. rer. German., Ed. 2., 1891, 80 n. 1 u. 99, an den in Bd. I, S. 45, n. 43, erwähnten Kesselwald zu denken ist, zeigt die eine Versetzung in die niederrheinische Tiefebene ganz ausschließende Beifügung montana), se conjecit, quos potuit, socios collegit, exinde eruptiones nunc hic, nunc ibi faciebat, episcopia villasque regales praeda et incendio vastabat. Tali perturbatione terra Saxonum et Thuringorum toto illo anno laborabat (821). Giesebrecht, l. c., 160, erklärt Chetil als den „Thüringerwald" (ebenso Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, II, 2. Bearbeit., 940). Allein nach Kirchhoff, Der Name des Thüringerwaldes im Altertum und im Mittelalter, in den Mitteilungen der geographischen Gesellschaft (für Thüringen) zu Jena, 1885, III, 18 ff., heißt das im Alterthum als Sudeten bezeichnete Gebirge im Mittelalter Loiba, „Laube", d. h. Wald. Als Empörung von Otto's Seite fassen Compil. Sanblas.: hinc occasionem rebellandi suscepit (SS. V, 275 —: ähnlich Bernoldi Chron.: Otto dux Bajoariae regi Heinrico rebellat, l. c., 429) und die Würzburger Chronik, a. 1071, in der Restitution durch Buchholz (41: Otto dux regi Heinrico rebellat) den Kampf auf. Ekkeh. Chron. univ. vollends führte, a. 1072, Otto's Vergeltungsthat als solche nachdrücklich aus (l. c.).

nach der vor einigen Jahren unter ihnen eidlich beschworenen Verpflichtung, Straßenraub und Plünderung zu bestrafen, sich in Eile zusammengethan hatten. Sie waren Otto's Schaaren auf dem Fuße nachgefolgt und stießen nunmehr unweit Eschwege am 2. September, also genau einen Monat nach Otto's Verurtheilung, auf den Feind. Wieder liegt nur aus Hersfeld ein eingehenderer Bericht über den Kampf vor; doch haben auch andere Jahrbücher den Streit als einen sehr blutigen angemerkt. Lambert kann den hier gewonnenen Sieg des abgesetzten Herzogs, dessen Sache er von Anfang an ganz zur seinigen gemacht hat, nicht lebhaft genug ausmalen. Danach nahm das Gefecht schon sehr bald eine für die Thüringer höchst ungünstige Wendung, so daß sie, Ruotger voran, unter ansehnlichem Verluste, theils in die anstoßenden Wälder und Berge entflohen, theils schleunigst auf dem gleichen Wege zurückkehrten, während Otto, nachdem er seine Truppen aus dem Kampfe zurückgerufen hatte, die Stelle, welche er beim Beginne des Gefechtes eingenommen hatte, besetzt hielt. Am Abend des Tages entließ er, da er nach diesem Erfolge seine Rüstung vermindern zu dürfen glauben mochte, wohl auch im Hinblicke auf die im nunmehr bevorstehenden Winter schwieriger sich gestaltende Verpflegung, die meisten angesehenen Anhänger aus seinem Heere und nahm nur den Rest von Mannschaft, dessen er nach den Umständen zu bedürfen meinte, mit sich fort[35]).

Von Thüringen hinweg verlegte Otto die letzten Monate des Jahres hindurch die Stätte seiner friedensstörenden Thätigkeit auf

---

[35]) Lambert schildert den Kampf eingehend: Ita populabundus ultra Heschenewege pervenit (sc. Otto, bei dem Einfalle in Thüringen, von n. 34) . . . Interea Thuringi, qui se ante aliquot annos sacramento obstrinxissent, ne latrones aut raptores inultos sinerent (vergl. Bd. I, S. 621, 661 u. 662, mit n. 23 — Dieffenbacher, l. c., 77 u. 78, geht hier mit seiner Leugnung der Glaubwürdigkeit Lambert's zu weit), rerum suarum direptionibus exacerbati, ad arma conclamant (vergl. nachher: qui primo ut res certamini committeretur vehementissimus auctor incentorque fuerat, Ruotgerus comes), conglobatis propere ingentibus copiis, hostes e vestigio insequuntur, inventisque haut procul ab Heschenewege (daraus, daß die Thüringer die Spuren Otto's „verfolgten", ist zu schließen, daß derselbe an der Werra abwärts gezogen war) certamen inferunt 4. Nonas Septembris; die Schlachtschilderung selbst (178 u. 179) ist, wie Dieffenbacher ganz richtig, 116, durch Vergleichung mit anderen Stellen zeigt, schematisch, mit der für Lambert's Parteistellung bezeichnenden Gegenüberstellung der gefallenen Thüringer — Trecenti plus vel minus in ea congressione ex Thuringis corruerunt — und des unus occisus, duo vulnerati von Otto's Seite (Vogeler, 30 n. 1, will bei den Thüringern bei den alii — in proximos montes et silvas evadere — Bauern zu Fuß, was dann den großen Verlust gegenüber Otto's berittenem Heere erklären würde, bei den alii — per iter quo venerant citatis equis reverti — Ritter annehmen); von Otto heißt es nach dem Siege: aliquamdiu in eisdem castris commoratus est, et vergente jam in vesperam die, plerosque principes exercitus sui singulos in sua cum pace dimisit. Von dem Gefechte vom 2. September sprechen noch außerdem Annal. Corbeiens.: Qui (sc. Otto) juxta Eskeneweg multam hominum cedem fecit, und die ja übrigens nach Hessen zu setzenden sogenannten Annal. Ottenbur.: Otto dux contra regem magnam cedem fecit juxta Askinewage (SS. III, 6, V, 7).

sächsischen Boden, wo er sein räuberisches Treiben zu großer Schädigung königlicher und bischöflicher Besitzungen fortsetzte. Vielleicht lehnte er sich von da aus sogar an Einverständnisse mit den heidnischen Reichsfeinden jenseits der Elbe, den Liutizen, gegen welche er selbst noch im zweitvorangegangenen Winter im königlichen Heere sein tapferes Schwert geschwungen hatte. Außerdem aber stützte er sich auf den Beistand des Sohnes des Herzogs Ordulf, des jungen Billingers Magnus, welcher seine Sache mit derjenigen des als friedlos erklärten Verurtheilten in kecker Herausforderung des Königs verband und auf seinen Besitzungen Otto und dessen Helfer aufnahm[36]. Durch diese Einnistung der Feinde in das schwer heimgesuchte sächsische Land wurde aber nothwendiger Weise auch die Behandlung der Regierungsgeschäfte durch den König bedingt.

Heinrich IV. weilte wohl noch in den westlichen Theilen des sächsischen Gebietes, als ihn die Nachricht von der durch die Seinigen bei Eschwege erlittenen Niederlage erreichte. In richtiger Voraussicht dessen, was Otto nach diesem Siege beginnen würde, eilte der König sogleich nach Goslar zurück, um von diesem Platze die Angriffe fernzuhalten, welche, wie gemuthmaßt werden durfte, Otto und dessen Kampfgefährten gegen den für die Hofhaltung bevorzugten königlichen Sitz im Schilde führen mochten. Denn es war zu befürchten, daß der so schwer von der Ungnade berührte Fürst an der Pfalz, wo das Urtheil gegen ihn gesprochen worden war, durch Feuer das vergelten werde, was ihm selbst durch die Vollführung der Strafe zugefügt worden war. So blieb der Hof unausgesetzt bis zum Weihnachtsfeste in Goslar, und ohne Zweifel

---

[36]) Lambert fährt über Otto fort: Ipse, adhibitis sibi quantas res poscere videbatur copiis, in ulteriorem Saxoniam contendit; ibique totam hiemem usque ad nativitatem Domini exegit, partim rapinis et depraedationibus victitans, partim ex possessionibus Magni comitis, quem belli periculorumque omnium socium et innocentiae suae devotissimum assertorem habebat (bezeichnend für Lambert sind die hier dem Billinger — über welchen vergl. Bd. I, S. 514, 515 u. 516 — gespendeten Lobeserhebungen: egregius adolescens, boni et aequi in pace supra annos suos servantissimus, et in bello audacia et virtute militari nulli secundus) (179). Die Angabe der Annal. August., a. 1071, über Otto: Ottone Pawariorum duce ad Liuticios secedente (SS. III, 128) ist so kaum richtig, sondern mit Vogeler, 30, n. 3, wohl dahin zu verstehen, daß Otto vom östlichen Sachsen her mit den nächstwohnenden Slaven Verbindungen anzuknüpfen suchte. Den Anschluß des Magnus erwähnen auch Bruno, c. 19: associato sibi Magno, duce (irrig: richtig dagegen der die Stelle benutzende Annalista Saxo, a. 1069: Magno, Ordulfi sive Ottonis Saxonici ducis filio, SS. VI, 697) Saxoniae, per duos fere annos (wieder fehlerhaft) cum rege bellum crudele gessit, und die Compil. Sanblas.: cum eo (sc. Ottone) simul Magnus, filius Ottonis ducis Saxoniae aquilonialis, sc. occasionem rebellandi suscepit (SS. V, 335, 275). Manitius, Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern, 536, macht auf das erneuerte Verhältniß Erzbischof Adalbert's zu Heinrich IV. — vergl. Bd. I, S. 629 u. 630, mit n. 57 — als auf die Ursache der Betheiligung des Magnus aufmerksam.

that der König Alles, was er konnte, für die Sicherung des ihm so theuren Platzes[87]).

Am Weihnachtsfeste, das in Goslar gefeiert wurde[88]), vollzog dann Heinrich IV. die letzte Maßregel, welche sich aus dem Urtheil gegen den abgesetzten Herzog von Baiern ergab; er verfügte über das Otto abgesprochene Herzogthum, und zwar zu Gunsten Welf's[89]).

In Welf war der Sohn eines italienischen Vaters und einer deutschen Mutter zu der Leitung des bairischen Stammlandes emporgehoben, auf dessen Boden er selbst, und zwar zumeist zunächst der Westgrenze auf der rechten Seite des Lech gegen das eigentliche welfische Stammland Schwaben hin, ausgedehnte Besitzungen hatte. Denn als 1055 mit dem Theilnehmer an der fürstlichen Verschwörung gegen Heinrich III., Welf — III. —, dem Herzog von Kärnten und Markgrafen von Verona, das alte welfische Haus ausgestorben war, hatte dessen Mutter, die alte verwittwete Gräfin

---

[87]) Lambert allein hebt hervor: Perlato ad regem nuncio acceptae in Heschenewege cladis, omissis rebus aliis, Goslariam concitus remeavit, nec inde usquam ante nativitatem Domini abscessit, timens scilicet, ne tam caram tamque acceptam sibi villam, quam pro patria ac pro lare domestico Teutonici reges incolere soliti erant, hostes per absentiam eius, quod minitari et crebris usurpare sermonibus dicebantur, in favillas cineresque redigerent (179). Wenn auch diese Stelle Lambert's gleichfalls in die Reihe der Bd. I, S. 696 n. 4, charakterisirten übertriebenen Angaben, hinsichtlich der behaupteten Gewohnheit der Könige, gehört, so ist doch angesichts der damaligen Sachlage hier eine solche Hervorhebung viel berechtigter.

[88]) Daß nur Lambert's, a. 1071, Angabe der Feier in Goslar hier Platz hat, nicht die der Annal. Altah. maj., a. 1071: Natale dominicum rex in Babenberg celebravit (821), hat schon Breßlau, Konrad II., II, 426 u. 429, sehr richtig beleuchtet und geht auch aus St. 2740 (vergl. zu 1071 in n. 1) hervor.

[89]) Diesen wichtigen Vorgang betonen neben Lambert, a. 1071: Goslariae . . . Welf, filius Azzonis marchionis Italorum, ducatum Bajoariae suscepit — und Annal. Altah. maj., a. 1071: in Babenberg (vergl. n. 38) . . . ducatum Bajoaricum cuidam principi, Welf dicto, tradidit — noch Adam, Gesta Hammaburg. eccles. pontificum, Lib. III, c. 59: Rex ducatum Ottonis Welpo dedit (freilich nicht im ganz richtigen Zusammenhang der Dinge), Annal. August., a. 1071: Welf gener eius (sc. Ottonis) ducatum suscepit, Compil. Sanblas., a. 1071: Welf dux Bajoariae efficitur, ferner Annal. s. Disibodi, a. 1075 (vergl. ob. S. 18, n. 31): ducatum protinus Welfoni ad injuriam Saxonum contulit (sc. rex), Ekkeh. Chron. univ., a. 1071: Sic ducatum Bajoariae Otto ut reus majestatis amisit, quem Welefo quidam illustris et acer atque bellicosus natu Suevus (doch vergl. n. 40), accepit (SS. VII, 359, III, 128, V, 275, XVII, 6, VI, 200). Doch noch im 12. Jahrhundert führen die Casus monast. Petrishus., Lib. II, c. 31, als ein Beispiel, Quomodo Heinricus regnum turbavit, auf: Ottoni duci Bajoariorum ducatum abstulit et Welfoni de Ravinisburch tradidit (SS. XX, 645). Wenn Floto, l. c., I, 357 (u. Anm.), um eine größere Zahl versammelter Fürsten für diese Uebertragung Baiern's nennen zu können, St. 2751 (vergl. zu 1071: n. 89) zum Goslarer Aufenthalte vom December 1070 heranzog, so hat schon Giesebrecht III, 1120, in den „Anmerkungen", diese Hypothese widerlegt; einzig der Erzbischof von Magdeburg ist durch St. 2740 (fideli nostro Wezilone . . . archiepiscopo petente) wenigstens für den 6. Januar 1071 bezeugt.

Imiza, ihren Enkel, den Sohn ihrer mit dem Markgrafen Albert Azzo II. von Este vermählten Tochter Cuniza, eben Welf — IV. —, herbeigerufen. Der etwa im achtzehnten Lebensjahre stehende junge Mann war der Einladung gefolgt, und es war ihm gelungen, entgegen den Verfügungen des verstorbenen Oheims, welcher letztwillig zur Beruhigung seines Gewissens an das von ihm auf dem schwäbischen Stammbesitze eingerichtete Kloster Weingarten sein Erbgut geschenkt hatte, die Ansprüche der Mönche aus dem Felde zu schlagen und für sich selbst das große Vermögen des welfischen Hauses in Schwaben und Baiern anzutreten[40]. Welf hatte sich dann — nach einer vereinzelten Nachricht wäre er schon vorher vermählt gewesen — mit Ethelinde, Tochter des bairischen Herzogs Otto, ehelich verbunden und dadurch auch seine Sache überhaupt mit derjenigen seines Schwiegervaters enge verknüpft. Allein als sich dessen Beziehungen zum Könige ungünstig zu wenden begannen, trennte sich der Schwiegersohn immer entschiedener, statt sich auf der Seite des Herzogs zu halten, von demselben ab. Er wies dessen Gesuch um Unterstützung von sich hinweg und brach nach der Verhängung des Urtheils völlig mit dem gestürzten Fürsten. Um diese Aenderung der Gesinnung völlig darzulegen und die günstige Meinung der Rathgeber des Königs ganz für sich zu gewinnen, sandte er darauf, unter schwerer Verletzung des gegebenen ehelichen Treuschwures, die Gemahlin an den Schwiegervater zurück, unter Ablegung eidlicher Zusicherung, daß er sie niemals zu sich werde zurückkommen lassen. Nicht lange danach führte Welf die Wittwe des englischen Earl Tostig, Judith, eine Tochter des Grafen Balduin V. von Flandern, heim. Judith hatte, als ihr Gemahl 1066 in der Schlacht gegen den eigenen Bruder, König Harald, gefallen war — dieser verlor seinerseits nur neunzehn Tage später an Herzog Wilhelm Reich und Leben —, die Reichthümer desselben

---

[40]) Ueber Welf's III. Tod vergl. Steindorff, Heinrich III., II, 319 u. 320. Welf IV. ist in der alten Genealogie der Welfen, welche nach Waitz, in den Abhandlungen der Berliner Akademie, aus dem Jahre 1881, der Historia Welforum Weingartensis (vergl. in deren c. 10 u. besonders c. 13: De Welfone IV. qui primus fuit dux Bawariae, SS. XXI, 461 u. 462) zu Grunde liegt, folgendermaßen eingeführt: — c. 8: Hic (sc. Gwelfo — II. — von c. 7) genuit filiam Cunizam; quam marchio Etius cum curte Elisina accepit uxorem, et genuit ex ea Gwelfonem; et, patre sine filio herede defuncto, cum tota hereditas ad sanctum Martinum Wingarten esset destinata (hierin steckt eine unklare Vermischung zwischen dem schon 1030 verstorbenen pater — der Cuniza —, Welf II., und dem 1055 verstorbenen letzten Welfen der älteren Linie, Welf III., welchen letzteren jedoch die Genealogie, da er den Stamm nicht fortsetzte, ganz übergeht), superveniens, hereditatem optinuit et primus in Bawaria huius nominis dux factus est — c. 9: Hic accepit . . . filiam comitis Flandrie, reginam Anglie, Juditam nomine (SS. XIII, 734). Ueber Welf's IV., des Sohnes des Otbertiners Albert Azzo II. aus der ersten, etwa 1036 geschlossenen Ehe desselben, wahrscheinliches Geburtsjahr 1037 und über dessen Zugehörigkeit zum estensischen Hause vergl. Breßlau, Konrad II., I, 421 u. 422, über dessen bairischen Besitz Riezler, l. c., I, 508 u. 509, 853 u. 854.

für sich bewahrt, und so war ihre Hand, abgesehen von ihrer vornehmen Geburt und den wichtigen Familienverbindungen, die sie ihrem neuen Gemahle brachte, auch nach dieser Seite von hohem Werthe für Welf[41]).

---

[41]) Ueber Welf's IV. Vermählungen berichten Lambert und Annal. Altah. maj., a. 1071, eingehend. Jener sagt: Welf . . . filiam Ottonis ducis Bajoariorum uxorem duxerat, et per jusjurandum altera jam vice matrimonio fidem dixerat; quamdiu itaque res tranquillae erant, quamdiu etiam bellum temere coeptum sine grandi permutatione rerum sedari posse sperabat, maritalem uxori affectum et honorem deferebat et causam soceri, quantum poterat, armis et consiliis tuebatur; at ubi animadvertit, datam in eum sententiam et bellum iracundiamque regis magis in dies adversus eum crudescere, leges omnes vinculaque omnia . . . abrupit (etc.: — die sehr beredte Schilderung, vom Standpunkte des Erzählers in sittlicher Entrüstung, über den Bruch zwischen Welf und Otto ist äußerst bezeichnend für Lambert's Unbekümmertheit um die sachliche Richtigkeit, wo es sich um Fragen handelt, die ihn innerlich warm berühren — Lambert's eigene ganze Schilderung der Dinge von 1070 hatte ja gezeigt, daß vor der data sententia ein bellum gegen Otto ganz und gar nicht im Gange war) , . . Et primo in tam trepidis rebus petenti auxilium denegavit; dein filiam eius a complexibus suis et thori consortio segregavit patrique remisit (179). Der bairische Bericht lautet: Is ergo Welf filiam Ottonis uxorem duxerat et hanc se legaliter habiturum jurejurando firmaverat. Ergo cum jam soceri sui ambiret ducatum et hoc regiis consiliariis non videretur cautum, eandem uxorem suam patri remisit et se posthac nunquam ad illam accessurum rursus juravit . . . (: die Stelle von n. 42) moxque cuiusdam Angli Saxonici principis, Tostig nomine, viduam uxorem duxit, factumque est manifestum perjurium et publicum adulterium (821 u. 822). Die von Lambert gemachte Andeutung, daß die Ehe mit der Tochter Otto's schon die zweite Verbindung Welf's gewesen sei, steht allein; dagegen führen hinwieder die specifisch welfischen Geschichtsquellen (vergl. n. 40) einzig die Vermählung mit Judith an und gehen über die vorangegangene Verbindung mit Stillschweigen hinweg. Werthvolle Aufschlüsse bringt an mehreren Stellen der Annalista Saxo —: zuerst a. 1066: Huius Haroldi (vielmehr des in Bd. I, S. 215 u. 522, erwähnten Tostig, des Bruders des 1066 durch Wilhelm den Eroberer gestürzten Harald: gleiche Verwechslung in der Bezeichnung regina in n. 40) conjunx, amita Rodberti comitis de Flandria (vielmehr ist Judith Robert's Schwester), ex cognatione beati Ethmundi regis fuit. Hanc postea Welphus, filius Azzonis marchionis Italorum, duxit uxorem . . . Hec Judhita dicta fuit, maximamque pecuniam et vix credibilem de Anglia secum adduxit, quia interempto Haroldo omnis pecunia Ethwardi regis et ipsius Haroldi (vielmehr des Tostig), sicut fama est, ad eam devenit —, hernach a. 1071 in Lambert's Text eingeschoben den Namen der Tochter Otto's: nomine Ethelindam —, zuletzt a. 1082 unter den aufgezählten Kindern Ottos: tres filias, ex quibus unam nomine Ethilindam accepit Welfo dux Bawarie, et postquam eam repudiavit, duxit eam Herimannus comes de Calverla, genuitque illi Herimannum comitem, und a. 1126 die Wiederholung früherer Angaben (SS. VI, 694, 698, 721, 764). Was Judith betrifft, so übergeht die Flandria generosa, in c. 7, in auffallender Weise neben der dort erwähnten Mathilde bei der Aufführung der Kinder Balduin's V. ihren Namen (SS. IX, 318), während Ordericus Vitalis, Hist. ecclesiastica, Lib. IV, c. 8, sowie Lib. VII., c. 1, bei der soboles Balduini et Hadalae zuletzt Judith uxor Tostici comitis aufführt — vergl. auch Lib. III, c. 11: Exul Tosticus Flandriam expetiit, ibique socero suo Balduino Flandrensium satrapae

Denn inzwischen war eben Welf IV., als Herzog von Baiern dieses Namens der Erste, durch die Zuweisung des eingezogenen Herzogthums der mittelbare Nachfolger seines ehemaligen Schwiegervaters geworden. Schon sobald sich die Stellung Otto's als eine gefährdete herausstellte, soll Welf nach der Erlangung Baiern's für sich getrachtet haben, so daß also die unehrliche Lösung der Ehe mit Ethelinde ganz besonders auch aus dieser eigennützigen Erwägung ihren Ursprung nahm. Allerdings wird, besonders durch den Baiern selbst angehörenden Bericht, ausdrücklich hervorgehoben, daß Welf nur durch schwere Opfer an Geld, wie an Gütern und Einkünften, bei dem Könige an das Ziel seiner Wünsche gelangt sei; von einer förmlichen Verschleuderung, welche der Fürst, um Alles sich nicht kümmernd, habe eintreten lassen, wird von anderer Seite gesprochen[42]).

Für diese in Goslar vollzogene wichtige Entscheidung war der Herzog von Schwaben, Heinrich's IV. Schwager Rudolf, beim Throne eingetreten. Es ist anzunehmen, daß Rudolf zu dieser Zeit schon wieder mit seiner verstoßenen Gemahlin Adelheid, der Schwester der Königin Bertha, sich ausgesöhnt und dieselbe in ihre volle Ehre eingesetzt hatte, nachdem sie vor Papst Alexander II. selbst sich gerechtfertigt und von der bösen Nachrede rein erschienen war; denn ohne das hätten wohl bei den ganz hergestellten guten Beziehungen zwischen Heinrich IV. und der Königin Hemmnisse den Einwirkungen Rudolf's auf den König sich entgegengesetzt. In dem jungen Welf wünschte der Herzog von Schwaben, an der Stelle des augenscheinlich gehaßten sächsischen Inhabers der bairischen Herzogswürde, einen befreundeten Gesinnungsgenossen als Vertreter der Regierung in dem Nachbarlande zur Seite zu haben. Es kann also auch als eine Handlung des Entgegenkommens Heinrich's IV.

Judith uxorem suam commendavit (Ed. Le Prévost, II, 234, III, 158, u. II, 120). Ueber Tostig's Ende vergl. auch Freeman, The history of the Norman conquest of England, its causes and its results, II, 500 u. 501, betreffend die Verbannung nach Flandern und den Aufenthalt des Flüchtigen mit Frau und Kindern daselbst, III, 324 ff., über Tostig's dem Angriff König Harald's vorangehenden Aufbruch Mai 1066, 363 ff., speciell 372, über die Schlacht von Stamfordbridge 25. September und Tostig's Tod, 374 n. 2 über die beiden hinterlassenen Söhne, auch im Appendix, 656 ff., über Tostig's Ehe mit Judith. In den Origines Guelficae, II, 268 u. 269, ist die ansprechende Vermuthung geäußert, daß Welf bei Anlaß des Hoftages zu Lüttich, Mai 1071 (vergl. unt. zu 1071, bei n. 16 u. 37), Judith kennen gelernt habe, von welcher deren Schwägerin Richeldis möge begleitet worden sein.

[42]) Hierüber reden übereinstimmend Lambert: postremo ad ipsum eius (sc. Ottonis) ducatum occupandum omnem operam intendit (sc. Welf), nihil pensi habens, quantum auri, quantum argenti, quantum redituum ac possessionum dilapidaret, dummodo quod cupiebat assequeretur — mit angehängter heftiger Verurtheilung des Geschehenen —, sowie Annal. Altah. maj. in dem in n. 41 ausgelassenen Satze: Quo facto praediorum suorum et pecuniarum quantitatem regi donavit, ducatum accepit.

für den Schwager angesehen werden, daß Welf I. Baiern antreten durfte[43]).

Die Angelegenheiten des Rechtshandels mit Herzog Otto und die Anstrengungen für dessen Bekämpfung seit der Absetzung hatten die Aufmerksamkeit Heinrich's IV. so sehr in Anspruch genommen[44]), daß einzelne zudem unter sich in keiner engeren Verbindung stehende Vorgänge in anderen Theilen des Reiches hinter jenen Ereignissen auf dem sächsischen und thüringischen Boden für den König zurücktraten. So war der Friede in dem südlichen Nachbargebiete von Thüringen, im fränkischen Lande, nach einer freilich ganz vereinzelten und in ihrer Kürze jeder näheren Erklärung sich entziehenden Nachricht durch inneren Krieg gestört[45]); aber es ist nichts von Maßregeln der Regierung, welche deßwegen ergriffen worden wären, bekannt.

In Schwaben spannen sich die peinlichen Händel wegen der Besetzung des Bisthums Constanz und der Abtei Reichenau unvermindert weiter, fanden aber wenigstens für Reichenau durch den Rücktritt des bestellten Abtes für ein Mal eine allerdings keine lange Zeit andauernde Erledigung.

In Constanz waren seit der Ankunft des designirten Bischofs Karl immer unerquicklichere Zustände eingetreten. Die Geistlichen hielten sich mit ihrem Anhange von dem Umgange mit dem der Weihe noch nicht theilhaft gewordenen, vom Könige eingesetzten Oberhirten geflissentlich fern, und es ist gewiß kein Zweifel, daß herausfordernde Vorgänge weitgehenden Ungehorsams eintraten; der angefochtene Bischof gerieth wohl auch durch die eintretenden Weigerungen in Verlegenheit hinsichtlich seines Unterhaltes, und so sah er sich zu Gegenmaßregeln gebracht, welche ihrerseits die

[43]) Lambert nennt diesen interventus Ruodolfi ducis Suevorum geradezu als den Hauptumstand bei der Ertheilung des Herzogthums an Welf. Wegen der Verstoßung der Adelheid vergl. Bd. I, S. 614 u. 615 (mit n. 16); die Versöhnung bringen ebenfalls die Annal. Weissemburg.: Ruodolfus Suevorum dux conjugem suam, quam per malam famam abjecit, coram Alexandro papa expurgatam iterum recepit (SS. III, 71), und zwar a. 1071 als erste Nachricht — vor den Mai-Ereignissen in Lüttich —, woneben übrigens, da auch die Nachricht von Herzog Otto's Verurtheilung — oben in n. 31 — auch erst zu 1071, und zwar am Schlusse, gegeben wird, nicht ausgeschlossen ist, daß das Ereigniß noch früher, vielleicht eben schon 1070, fiel. Jedenfalls ist bei der Herstellung der guten Beziehungen zwischen König und Königin für 1070 — vergl. schon Bd. I, S. 627, n. 50 — anzunehmen, daß Rudolf, der Ende Mai 1068 zum letzten Male in der Umgebung des Königs sichtbar war (vergl. l. c., S. 593), sich nicht mit dem Hofe in Verbindung setzte, ohne das Unrecht gegenüber der Schwester der Königin gut gemacht zu haben. Die Beziehungen Herzog Rudolf's zum Könige, besonders aus dem Gesichtspunkte des Gegensatzes zwischen Rudolf und Otto von Nordheim, beleuchtet zutreffend O. Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig, 19—21.

[44]) Vergl. Lambert's Worte in der Stelle von n. 37: omissis rebus aliis, die man allerdings nicht zu sehr betonen darf.

[45]) Compil. Sanblas.: Francia civili laborat discordia (SS. V, 275).

heftigsten Klagen hervorriefen. Da die Berichte über den gesammten Streit einzig von der dem Designirten feindseligen Seite ausgegangen sind, so liegen nur Mittheilungen über solche gegen Karl vorgebrachte Beschwerden vor, und es ist nur ein nothwendiger Rückschluß aus denselben auf die angedeuteten Ursachen der Handlungsweise des Bischofs ermöglicht. Karl soll — so wurde er angeklagt — die seinem Hirtenamte obliegende Sorge vernachlässigt, vielmehr den willkürlichen Druck einer Herrschaft, wie sie einer Zwangsgewalt entspräche, ausgeübt haben. Aber ganz besonders fühlten sich die Domgeistlichen dadurch schwer getroffen, daß, wie sie aus einander setzten, Karl einem Diebe gleich seine Hand an den Kirchenschatz gelegt, heilige Gefäße, Meßgewänder, mit Silber überzogene Vorsetztafeln von Altären habgierig zerstört, Gold und Edelsteine, ja den Schatz überhaupt zu seinem und der Seinigen Nutzen verschleudert habe. Doch auch sonst wurde ihm zur Last gelegt, wie er mit räuberischer Gewaltsamkeit von überall her Dinge zusammengerafft, um sie an die eigenen Anhänger auszutheilen: Lehen, die in der Hand von Geistlichen lagen, seien weggenommen, der Vermögensbestand öffentlich zum Verkaufe gebracht worden, damit daraus die zur Erlangung des Bisthums ausgelegten Summen zurückgewonnen werden könnten. Und allerdings mochte Karl in seiner Zwangslage solche Eingriffe begangen, vorzüglich wohl auch an Männer, auf die er sich verlassen zu können glaubte, Besitzungen und Einkünfte neu vertheilt haben. Allein all das wurde ihm in einseitig feindseligster Weise ausgelegt, und in diesem Sinne gingen schriftliche Berichterstattungen an Alexander II. ab, um neue Schritte aus Rom gegen Karl zu veranlassen[46]). Aller-

---

[46]) Ueber diesen wachsenden Gegensatz liegt eine Reihe von Zeugnissen vor. Nach den ob. S. 2 in n. 4 citirten Acta brachten 1071 zu Mainz canonici Constantiensis ecclesiae ex communi totius cleri et populi legatione — unanimiter — gegen Karl's Weihe als Gründe vor: quia . . . . nullam eis pastoralis officii impendisset curam, quin potius tyrannicae dominationis non cessasset super eos exercere pressuram, nec manum continuisset a sacris, nec pepercisset in diripiendis ecclesiae thesauris, et quaecunque rapaci violentia undecunque corradere potuisset, hoc totum . . . suis fautoribus distribuisset, ut . . . eorum venali mercimonio consequeretur mercennaria pro consecratione execrationem, pro benedictione maledictionem (l. c., 72). Dazu stimmen gleichfalls dem Bischof mißgünstige Aussagen von Autoren —: Annal. Altah. maj. a. 1071: Karlimannus . . . mox ut Constantiam venit, clericorum ac laicorum suorum beneficia cepit auferre substantiasque eorum publicare, volens de rebus eorum pecunias recolligere, quas prius pro acquirendo episcopatu videbatur expendisse. Constancienses autem, hac perculsi clade, nequaquam dominum apostolicum hoc celavere, sed eius auxilium contra vastatorem Christi ovium imploravere (l. c., 823) — Lambert, schon a. 1069 (vergl. ob. S. 5, n. 11): sed processu temporis dum pro libito suo magis quam ex ratione rem gereret, indignantes clerici a communione eius se abstinere coeperunt propter simoniacam heresim, per quam episcopatum usurpasse dicebatur, id quoque ei crimini dantes, quod plerosque ecclesiae thesauros furtive abstulisset. Qua accusatione Romam perlata . . . (l. c., 176 — auch a. 1071: furti quoque insimulatus, 184) — Berthold in der Compil. Sanblas., a. 1070

dings fehlte es Karl fortgesetzt nicht an Versuchen von Seite Heinrich's IV., zum Besten des designirten Bischofs, welcher die Sache des Königs ja so ausdrücklich in Constanz vertrat, einzugreifen. Wie Erzbischof Siegfried später dem Papste in einem Schreiben meldete, erfuhr auch er selbst vom Könige wegen seiner Verweigerung der Weihehandlung viele Widerwärtigkeiten; wiederholt kamen Bittschriften vom Hofe, welche gestützt auf die königliche Gewalt die Weihe befahlen und Drohungen mit eingestreuten Bitten vermischten[47].

Neben dieser Bedeutung, welche die von Rom her dem Erzbischof von Mainz vorgeschriebene Haltung gegenüber dem Constanzer Designirten für Heinrich IV. hatte, war die ganze Angelegenheit auch von bestimmter Tragweite für das Verhältniß zwischen dem Papste und dem Vorsteher des deutschen Erzsprengels selbst, und hier wirkte im Sommer sehr deutlich zum großen Vortheile Rom's die Niederlage nach, welche Siegfried im Frühling vor dem Papste erlitten und die eine dauernde Einschüchterung desselben zur Folge hatte. Es lag nämlich eine innere Angelegenheit des Mainzer kirchlichen Verbandes hier vor, und Siegfried wäre berechtigt gewesen, die von Karl erhobene Forderung zu erfüllen, daß es diesem vergönnt werden möge, sich vor einer einzuberufenden Synode nach der Forderung des kirchlichen Gesetzes von den Vorwürfen zu reinigen und seine Unschuld zu erweisen, worauf in gültiger Weise über Ertheilung oder Verweigerung der Weihe Beschluß gefaßt werden könne: denn die Prüfung, ob Simonie vorliege, hatte dem Erzbischof, gegenüber dem Bischof, gehört[48]. Aber

[illegible]

statt dessen verharrte Siegfried ganz in seiner Unterwerfung unter die schriftlich wiederholte Weisung des Papstes, durchaus sich der Weihe Karl's zu enthalten, bis derselbe von der Ketzerei der Simonie in kirchlich gültiger Weise gereinigt sei, und zwar wollte man wenigstens in Hersfeld außerdem wissen, Alexander II. habe sich dabei ausdrücklich vorbehalten, daß die Untersuchung der Angelegenheit in seiner eigenen Gegenwart sich vollziehe[49]). Nun hatten ja zwar schon die Constanzer ihre Beschwerden gegen Karl in Rom schriftlich vorgebracht; darauf hin war durch Alexander die Weisung, zugleich mit jenen weiteren Vorschriften für Siegfried, nach Constanz gegeben worden, daß diese Geistlichen, kraft apostolischer Machtvollkommenheit, wie sie schon von sich aus begonnen hatten, jeglicher Gemeinschaft mit dem investirten Bischof sich enthalten sollten[50]). Aber erst durch den Umstand, daß aus Constanz auch von der anderen Seite die Berufung an den Papst eintrat, wurde dessen Erfolg, eben außerdem gegenüber dem Erzbischofe, vollständig. Das war geschehen, als Karl selbst sich gleichfalls nicht mehr, wie bisher, nach Mainz, sondern nach Rom in seiner Angelegenheit wandte. Wieder aus Hersfeld stammt eben diese Nachricht, daß jetzt der Designirte mit steten Anrufungen wegen seiner Weihe Alexander II. angegangen habe[51]). So konnten vom Papste jetzt auch die letzten Hemmnisse gegen ein unmittelbares Einschreiten als beseitigt erachtet werden; seine oberste Gerichtsbarkeit war rückhaltlos von beiden Parteien anerkannt. Doch der Entschluß, welchen Alexander II. nunmehr faßte, lautete dessen ungeachtet nicht

velle testatur. Indeque petit synodalis concilii audientiam, in qua super hac re suam probare possit innocentiam, ibique consecrationem, quam petebat, aut canonice sibi dari aut canonice sibi negari (l. c., 71). Ueber diese Forderung einer Provincialsynode durch Karl und über Siegfried's weiteres Zurückweichen gegenüber Rom, sowie über die Wichtigkeit dieser Frage für die Beziehungen des Papstthums zum Metropolitansprengel Mainz vergl. Beyer, l. c., 562–564, ebenso die ob. in n. 10 erwähnte Dissertation von Herrmann, besonders 41, n. 2.

49) Von diesen nachfolgenden schriftlichen Befehlen — die in n. 11 mitgetheilte Stelle aus dem Briefe Siegfried's, Nr. 36, erwähnt nach der mündlichen Weisung: postea apostolica legatione — ist in den Acta (parallel mit dem Satze in n. 47) gesprochen: Mittuntur et litterae a praesule apostolicae sedis, mandantes, ne ullo modo consecretur sine scrutinio canonicae purgationis (l. c., 71). Ferner erwähnt sie Lambert in der in n. 11 mitgetheilten Stelle (wo eben die Worte in sui praesentia in Bezug auf den Papst stehen) und a. 1071 in den Siegfried in den Mund gelegten Worten: quod postea recentibus litteris sedis apostolicae, ne sine diligentissima discussione manus illi imponeret, commonitus fuisset (l. c., 185), ebenso Berthold: simulque (sc. zugleich mit dem in n. 50 erwähnten Schritte des Papstes) archiepiscopo Mogontino litteris missis praecepit (sc. Alexander), nisi se heresi praedicta expurgaret canonice, quod nequaquam episcopum eum consecraret (l. c., 275).

50) Berthold: (im Anschlusse an die Stelle in n. 46) apostolica auctoritate interdixit eis, ne omnino communicarent ei (l. c., 274 u. 275).

51) Lambert, doch abermals erst a. 1071: Karolus .... assiduis proclamationibus pro ordinatione sua sedem apostolicam appellabat (l. c., 184).

dahin, daß die Sache in Rom selbst zur Untersuchung gelange. Vielmehr wies er die Angelegenheit nun dennoch an eine deutsche Synode und befahl dem Erzbischof von Mainz, daß derselbe den Erzbischof Anno einlade und eine Synode einberufe, um die Sache des Designirten von Constanz zu untersuchen, ihn abzusetzen, wenn er als schuldig gefunden würde, ihn in kanonischer Weise zu weihen, wenn er unschuldig aus der Prüfung hervorgehe. Etwa um den Schluß des Sommers muß Siegfried den Auftrag erhalten haben. Denn noch glaubte er, daß die allgemeine Lage im Reiche dessen Erfüllung gestatte, und so lud er, dem Papste gehorsam, den Cölner Erzbischof und die Bischöfe zu der nach Ort und Zeit ausgeschriebenen kirchlichen Versammlung. Allein der vom Könige gegen den verurtheilten abgesetzten Herzog von Baiern begonnene Krieg kam dazwischen; mit Siegfried wurden noch andere geistliche Reichsfürsten zum Heere aufgeboten, und so war es unmöglich, die Synode zu versammeln[52]. Die Sache blieb auf das nächste Jahr verschoben.

---

[52]) Diesen päpstlichen Befehl, der durchaus — vgl. Ladewig, l. c., 63 — dem Jahre 1070 angehört, nicht — als J. 4684 — zu 1071 hätte gestellt werden sollen (ebenso unrichtig bei Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, I, 193: „vor August 1071“ für diese seine Nr. 62), erwähnt Siegfried in seinem ersten Brief Nr. 36: Accepi autem litteras vestrae sanctitatis, in quibus continebatur, ut ex praecepto vestro Coloniensem archiepiscopum invitarem et convocatis fratribus concilium celebrarem, in quo eiusdem designati episcopi causa juxta veritatem discuteretur, ut aut reus criminis, quo insimulatur, a dignitate reiceretur aut innocens canonice consecraretur. In hoc etiam parui vestrae auctoritati; invitatis praedicto archiepiscopo et fratribus locum et diem praescripsi. Sed concilium celebrandum perturbavit indictio regiae potestatis, cogens me et alios regni principes in miliciam suae expedicionis (also nach dem 2. August, dem Tage des Urtheiles gegen Otto von Nordheim) . . . nisi impedirer, implessem praeceptum vestrum (l. c., 69). Aehnlich spricht sich der Erzbischof im zweiten Briefe, Nr. 38, aus: tandem huic scismati sopiendo sanctitas vestra salubre dedit consilium, praecipiens, super hac re concilium celebrari (etc.: über die erstmalige Vereitelung) (l. c., 78 u. 79 —: dagegen ist es nicht gerathen, mit Herrmann, Siegfried I., 44, die Worte Siegfried's hier in Nr. 38: quibus modis et quam multiplicibus argumentis regia potestas praefinitum concilii tempus anticipando ad voluntatem suam inflectere aut omnino illud dissipare voluerit, mit welchen Herrmann in n. 1 auch die Stelle aus den Acta, l. c., 72, von den multis nunciis et renunciis hinc inde missis et remissis, multis quoque diebus huic audientiae delegatis et — cognitores causae, principis occupante praecepto — non impletis, zusammenbringt, auf „jedesmalige Beschäftigung der urtheilenden Bischöfe im Reichsdienste“ zu beziehen; denn insbesondere Siegfried's allgemeine rhetorische Auslassung, zur Beschuldigung Heinrich's IV., lautet allzu unbestimmt. Beyer beleuchtet, l. c., 563 u. 564, die Erwägungen, welche Alexander II. dazu führen mußten, auf eine Ladung des Designirten vor den eigenen Richterstuhl zu verzichten; die Zeit der angesetzten deutschen Synode will er, 563, wohl allzu bestimmt, auf den October ansetzen, und dafür, daß Siegfried den Zusammentritt der Synode absichtlich hintertrieben habe — so 567 —, findet sich vollends kein Beweis vor. In der zusammenschiebenden Behandlung dieser gesammten Dinge durch die Annal. Altah. maj., a. 1071, heißt es: Is (sc. Alexander II.) ergo, ut querelas et preces eorum (sc. Constantiensium) justas agnovit, archiepiscopo Moguntiensi, cuius erat suffraganeus (sc. Karl),

In dem Constanz nahe liegenden Kloster Reichenau fühlte sich Abt Meginward, den Heinrich IV. eingesetzt hatte, unsicher in seiner Stellung. Die Lehensträger der Abtei fochten ihn an und fügten ihm Verunglimpfungen schwerer Art zu; ohne Zweifel trat ihm auch unter den Mönchen vielerlei Widerwärtigkeit entgegen. Der gewissenhaft fromme Mann fühlte sich, in Erwägung der ohne das schon kümmerlich gewordenen und für den Unterhalt der Brüder kaum ausreichenden Vermögenslage des Klosters, vollends arg beschwert, als von Seite des Königs Anforderungen an das Klostergut erhoben wurden, für Dienstleistungen oder geradezu zum Behufe der Austheilung von Lehen an königliche Kriegsleute. Ganz besonders soll der Wunsch Heinrich's IV., daß einem ihm vorzüglich befreundeten Genossen aus dem Gefolge, Liupold von Mersburg, ein Hof der Abtei durch Meginward als Lehen zugewiesen werde, den Abt schwer belastet haben; allerdings will die Nachricht, welche hievon handelt, die Gewissensangst des Abtes voran auf die Erinnerung an die unerlaubte Erwerbung des Klosters durch Simonie zurückführen. So zog es Meginward vor, durch freiwilligen Verzicht sich dieser ihm unerträglich gewordenen Stellung zu entziehen. Er soll zum Könige gesagt haben, er sei eher bereit, die Abtei ganz aufzugeben, als seinetwillen Gott und die heilige Maria, die Schutzherrin von Reichenau, zu beleidigen, und so gab er den Hirtenstab an Heinrich IV. und kehrte nach Hildesheim in seine frühere Abtei zurück[53]).

---

mandavit, ut nullatenus pontificalem benedictionem a se susciperet, nisi prius causam eius sinodali judicio examinasset (l. c., 823). Lambert dagegen spricht, a. 1071, augenscheinlich nur von der wirklich abgehaltenen Synode von 1071.

[53]) Ueber Meginward's Rücktritt verbreiten sich die Compil. Sanblas., a. 1070: Meginwardus regis exacturam et praecepta et servitia pati nolens, sponte Augiensem abbatiam dimisit (ebenso Bernoldi Chron., a. 1070: . . . sponte dereliquit . . .) und Lambert, doch erst a. 1071: Meginwardus abbas Augiensis dignitate sua ultro se abdicavit, offensus tum infestatione quorundam militum suorum, qui eum gravibus contumeliis affecerant, tum importunitate regis, qui frequentibus eum edictis urgebat, ut praedia monasterii, quae tam eius quam priorum abbatum largitione dilapidata vix jam in usus fratrum sufficere poterant, militibus suis in beneficium erogaret (SS. V, 275—429 —, 183). Die Annal. Altah. maj. sind besonders eingehend, gleichfalls erst zu 1071: quam (sc. abbatiam) cum ille (sc. Sigebertus: nach dem in n. 6 beleuchteten Irrthum) per aliquot tempus tenuisset . . . (nun folgt eine Geschichte, daß der Abt in der Beichte hörte, für die Simonie finde keine Verzeihung statt: nisi homo id, quod suscepisset injuste, adhuc in carne vivens dimittere festinaverit sua sponte et juste) . . . opportunitatem cepit inquirere, ut eandem abbatiam honeste posset dimittere. Inter haec extitit quidam Liutpoldus, familiaris regi, qui cepit regem precari, ut de eadem abbatia curtem unam in beneficium sibi juberet dari. Hoc igitur rege praecipiente sub obtentu gratiae suae, venerabilis ille vir, nactus quam quaerebat occasionem . . . . (: Worte des Abtes) virgam pastoralem regi reddidit, ipseque ad priorem suam abbatiam in Hildenesheim rediit (l. c., 823). Wäre aus den Annal. necrol. Prumiens., a. 1071: Meinwardus abbas (SS. XIII, 222) hierher zu ziehen, so überlebte der Abt seine Abdankung nur kurze Zeit; doch vergl. S. 3 n. 6. Vergl. Beyer, l. c., 571 u. 572, sowie wegen der

Hat sich der König wenigstens um die Lage der Dinge bei dem Constanzer Streite stets neu bekümmert, so ist dagegen ganz unbekannt, in wie weit er in die Neubesetzung zweier in diesem Jahre erledigter deutscher Bischofsstühle eingriff. Schon am 29. Januar war nämlich Bischof Thietmar von Cur gestorben, welchem am 24. April Heinrich, der aus dem Kloster Reichenau gekommen war, auf diesem Bischofsstuhl der erste dieses Namens, nachfolgte[54]). Am 6. August starb in Worms jener durch seine ungeheuerliche Fette berüchtigte Bruder des Herzogs Rudolf, Bischof Adalbero, wie die Rede ging, eben in Folge seiner Körperbeschaffenheit; Adalbert trat an seine Stelle[55]).

In der Reihe der weltlichen Fürsten traten ebenfalls mehrere Lücken ein.

Der wohl noch im kräftigsten Alter stehende Markgraf von Krain und Istrien, Udalrich, starb am 6. März, mit Hinterlassung zweier jedenfalls sehr junger Söhne, Poppo und Udalrich; die Wittwe, die ungarische Königstochter Sophia, reichte in zweiter Ehe dem Billinger Magnus ihre Hand. Die beiden wegen ihrer vorgeschobenen Lage wichtigen Grenzgebiete, die der Verstorbene inne gehabt hatte, wurden wahrscheinlich vom Könige an keinen neuen Markgrafen übertragen — wenigstens ist bei einer nächsten Nennung eines von Heinrich IV. geschenkten Besitzes auf dem Boden der Mark Krain ein Markgraf nicht erwähnt —; sondern es scheint, daß über die unmündigen Söhne Udalrich's der zu einer immer größeren Geltung in diesem Theile des Reiches emporsteigende Eppensteiner Markward die Vormundschaft inne gehabt habe, so daß also auf diesem Wege die Verwaltung der Marken sich voll-

---

eigenthümlich mönchisch gefärbten Darstellung der bairischen Quelle, des inneren Widerspruches, daß der Abt nach einer occasio suchte, um, was ihm einfach sein Gewissen geboten haben sollte, zu thun, Fr. Voigt, Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige mit besonderer Berücksichtigung Heinrichs IV. bis zum Jahre 1077 (Leipziger Dissert., 1888), 60 n. 2. Daß Reichenau allerdings in bedrängten Verhältnissen sich befand, vgl. Bd. I, S. 443.

[54]) Zum 29. Januar hat der Liber anniversariorum ecclesiae majoris Curiensis: Tietmarius Curiensis ep. ob., qui dimidiam vineam de Ultraponte ad hospitalem s. Martini dedit, anno 1070 —; ein Fragment unbekannten Ursprungs nennt dagegen den 28. (Necrol. Germaniae, I, 621, 661). Von Heinrich's Nachfolge spricht die Compil. Samblas.: Dietmarus Curiae episcopus obiit, cui Heinricus monachus Augiensis successit (l. c.). In einer Urkunde für die Domherren seines Stiftes, vom 27. Juni des Jahres, in der Heinrich auch eine Schenkung seines Vorgängers bestätigte, nennt derselbe den Tag seiner Ordination, 24. April (Th. v. Mohr, Codex diplomaticus, I, 137).

[55]) Wegen Adalbero's vergl. schon in Bd. I, S. 469, wozu in n. 142 die Notiz Lambert's, a. 1070, wo, gleichwie in der noch kürzeren Angabe der Annal. August., neben dem Todesfall auch die Thatsache der Nachfolge erwähnt ist (die von Beyer, Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV. in den Jahren 1056—1076, Hallenser Dissert., 1881, 46, aus Schannat, Hist. episcop. Wormatiens., I, 341, abgedruckte Nachricht über Adalbert's Wahl in Worms scheint unbezeugt zu sein). Als Todestag nennt das St. Galler Todtenbuch: Adelbero Wormatiensis episcopus obiit — den 6. August (l. c., 478).

zog[56]). Dem gleichen gräflichen Hause von Weimar, aus welchem Udalrich hervorgegangen war, gehörte auch Aribo an, dessen Tod gleichfalls in dieses Jahr fällt. Ein Bruder der beiden verstorbenen Markgrafen von Meißen, Wilhelm und Otto, war derselbe, allerdings nicht seinem Wandel nach, als Diakon, ein Glied des geistlichen Standes. Die Hersfelder Mittheilung, welche sagt, daß Aribo durch seine eigenen Knechte getödtet worden sei, meldet zugleich, daß derselbe bei aller vorzüglichen Bildung in geistlicher und weltlicher Wissenschaft durch sein liederliches und unenthaltsames Leben überall Aergerniß erweckt habe[57]).

Auch auf lothringischem Boden geschahen zwei Todesfälle, von welchen insbesondere der zweite, in Niederlothringen, bedrohliche Folgen schon in der nächsten Zeit nach sich zog.

In den Angelegenheiten des Reiches war Herzog Gerhard von Oberlothringen, welchem Heinrich III. 1048 als dem zweiten Nachfolger nach Gottfried's Absetzung das Herzogthum übergeben hatte, nur sehr wenig hervorgetreten. Auf ihn folgte jetzt der Sohn Theoderich[58]). Viel größeres Aufsehen, als dieser Todesfall,

---

[56]) Lambert: Udalricus marchio Carentinorum obiit (177); den Todestag, 6. März, hat Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, I, 190, n. 144, wohl zutreffend in der Eintragung des Todtenbuchs von St. Michael zu Lüneburg zu diesem Tage: Othelricus comes (l. c., III, 18) erkannt. Vergl. über Udalrich Bd. I, S. 188, mit n. 41, u. 294, woraus erhellt, daß die Söhne desselben von Sophie bei des Vaters Tode noch sehr jung gewesen sein müssen. Den einen dieser Söhne nennt der Annalista Saxo, a. 1062: que genuit ei juniorem Odelricum, qui accepit filiam Lodowici comitis de Thuringia (SS. VI, 693), den anderen die Historia Welforum Weingartensis, c. 15: Erat . . . Sophia antea cuidam de Carinthia copulata, ex qua genuit Poponem marchionem, qui duas filias unam Bertholfo comiti de Andehse, aliam Alberto comiti de Bogen copulavit (SS. XXI, 463). Daß Sophie selbst als Wittwe sich mit dem Billinger vermählte, sagt wieder der Annalista Saxo, a. 1070, in Ausführung der Angabe Lambert's: cuius viduam Sophiam, sororem Ladizlai regis Ungarie, Magnus, Ordulfi Saxonici ducis filius, accepit uxorem, genuitque ex ea duas filias Wifhildem et Eilicam (l. c., 697: nochmals 744, a. 1106), und Vermuthungen darüber, wie Magnus sie kennen gelernt habe, äußert Wedekind, l. c., I, 190 u. 191. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten und seine Marken im XI. Jahrhundert, 59, nimmt an, worin sich Huber, Geschichte Oesterreichs, I, 219, einverstanden erklärt, daß nach Udalrich's Tode kein Markgraf bestellt wurde: eine vormundschaftliche Verwaltung der beiden Marken durch den in Bd. I, S. 210, genannten Markward sei wahrscheinlich eingetreten.

[57]) Lambert nennt den Aribo — occisus est a propriis servis suis — einen vir tam divinis quam secularibus litteris adprime eruditus, sed propter lasciviam morumque intemperantiam merito bonis omnibus gravis et invisus (179).

[58]) Ueber Gerhard vergl. Steindorff, Heinrich III., II, 46—48; den Tod erwähnt Sigeb. Chron.: Gerardus dux Mosellanorum moritur . . . . Gerardo filius eius Deodericus . . . . succedit (SS. VI, 362). Aus einer viel späteren Quelle, des 14. Jahrhunderts, Johann de Bayon, bringt Calmet, Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine, Liv. XX, in dessen erstem Gerhard behandelnden Stücke (Nouv. Edit., II, 206—233) Andeutungen darüber (224), daß der Herzog, der wegen seines entschlossenen Wesens bei den hohen Herren des Landes verhaßt gewesen sei, nach einer Verschwörung derselben, infolge ge-

machte, nach den vielen Erwähnungen des Ereignisses zu schließen, der Tod des Grafen Balduin VI. von Flandern.

Seit dem Tode des Vaters, Balduin's V., hatte Balduin VI. schon in das dritte Jahr mit der Markgrafschaft Antwerpen und dem Erbe seiner Gemahlin Richeldis, der Grafschaft Mons und dem Hennegau, ganz besonders Flandern unter seiner Herrschaft vereinigt, und es gelang ihm, seinen Landesangehörigen die Ueberzeugung einzuflößen, daß sie in glücklichen Verhältnissen unter seiner Leitung sich befänden. Friedliche Ordnung waltete unter dem wegen seiner väterlichen Sorge gepriesenen Fürsten. Aber zugleich scheint Balduin VI. seinen bald eintretenden Tod vorausgesehen zu haben; denn er strengte sich an, für seine Söhne, deren älterer, Arnulf, kaum fünfzehn Jahre zählte, die Erbfolgeordnung zu sichern. Augenscheinlich war er von einem gewissen Mißtrauen gegen seinen Bruder Robert — den Frisen, wie er genannt wurde — in bestimmter Weise erfüllt, daß für den Fall seines Todes von demselben ein Angriff aus dessen holländischer und frisischer Machtstellung gegen die schwachen Neffen ergehen könnte, und so suchte er den Bruder feierlich für den Schutz des ungestörten Besitzes der Herrschaft über Flandern zu Gunsten des jungen Erben, Arnulf, zu verpflichten. Nach Brügge wurde eine Versammlung der Großen einberufen, Robert dazu eingeladen, und nach einer Anrede Balduin's an den Bruder, er möge sich aller Feindseligkeit enthalten und Treue und Sicherheit den Söhnen des Grafen über dessen Tod hinaus eidlich versprechen, leistete Robert den Schwur in der St. Donatianus-Kirche auf die zahlreich zusammengebrachten Reliquien vor den Herren des Landes, worauf er mit Geschenken entlassen wurde. Jedenfalls überlebte Balduin diese Zusicherung nur noch kurze Zeit [59]). Denn eben zu Brügge starb er, am

---

wisser Anzeichen an Gift gestorben sei, und zwar in Remiremont, wo man ihn bestattet habe. In der schon in Bd. I, S. 563 in n. 26, erwähnten Urkunde Gerhard's für Echternach, von 1067, war des rogatus, dann der memoria . . . uxoris meae Hadvidis filiique nostri Theoderici gedacht; bereits 1065 erschien Theoderich neben dem Vater am Hofe (l. c., S. 445).

[59]) Ueber Balduin VI. vergl. in Bd. I, S. 17 u. 18, 373, 572 u. 573, über Robert S. 373—375, 573. Galbert kam später in seiner Passio Karoli comitis, wo er von c. 69 an einen raschen Rückblick auf die comitum, predecessorum suorum, origo bis auf Balduin V. hinauf warf, auf Balduin's VI. Anordnungen zu sprechen, in c. 70: timens, ne aliqua inquietudo vel traditio per fratrem suum Robertum sibi fieri posset et filiis, hominium et securitatem a fratre sibi fieri requisivit et filiis suis. Cumque super hoc cum principibus consilio habito utile fore tam patriae quam sibi prenosset, arcessito fratre suo consule Aquatico Roberto, in Brudgis curiam suam convocavit, simulque pares et barones totius sui comitatus . . . . (: Balduin's VI. Worte). Igitur in ecclesia beati Donatiani in Brudgis juramentum factum est super sanctorum reliquias infinitas, quas afferri comes Baldewinus preceperat, in presentia omnium, qui eo tempore tam pares quam principes erant in terra, et acceptis donariis consul rediit (SS. XII. 598). Viel weniger glaubwürdig ist, wie Schmiele, Robert der Friese, I (Göttinger Dissert., 1872), 37—40, darlegt, die zwar besonders eingehende Erzählung des hier auch sonst vielfach irren-

17. Juli, und fand im Kloster Hasnon an der Grenze von Flandern und Hennegau, welches durch sein Verdienst wiederhergestellt worden war, seine Ruhestätte[60]).

Nach dem Tode des Gemahles verstand es Richeldis nicht, die Anhänglichkeit der Flandrer für sich und ihren Sohn, den jungen Grafen Arnulf, festzuhalten Wenn auch die Zeugnisse über das Auftreten der Gräfin-Wittwe sichtlich von ausgesprochener Abneigung beherrscht sind, so scheint doch wirklich ein unzutreffendes Verfahren, besonders hinsichtlich der Forderung neuer Steuern, gewählt worden zu sein; aber es heißt noch weiter geradezu von Richeldis, daß sie durch grausamen Druck, wobei sie auch die Geistlichkeit nicht verschonte, durch eine weitgehende Ueberhebung die Landeseinwohner zur Auflehnung angestachelt habe. Dagegen sollen Mutter und Sohn zu Gunsten des Bischofs Lietbert von Cambray, welcher von seinem Burggrafen Hugo nach dessen Burg Oizy gefangen hinweg gebracht worden war, eingegriffen haben; sie führten ihn, nachdem sie seine Befreiung aus der Haft erzwungen, ehrenvoll in seinen Bischofssitz wieder ein[61]).

---

den Chron. Hanoniense des Gislebert (SS. XXI, 491): — Balduin — Contigit — apud Aldenardam usque ad mortem egrotare . . infirmitate oppressus — soll auf einer Versammlung der Getreuen an Arnulf Flandern, an den zweiten Sohn Balduin Hennegau zugetheilt haben, doch mit Wiedervereinigung im Falle des Todes des einen von ihnen (nach Schmiele, 38, dadurch widerlegt, daß Arnulf urkundlich als Graf von Hennegau vorkommt); ferner: quia filii pro corporum suorum parvitate et nimia juventute ad terras suas regendas non sufficiebant, pater eorum Balduinus Arnulphi primogeniti et totius Flandrie procurationem fratri suo Roberto Frisioni sub intentione bona commisit (nach l. c., 38 ff., auch, besonders wegen des Widerspruchs dieser behaupteten Vormundschaft Robert's, der urkundliche Zeugnisse widersprechen, ganz abzulehnen).

[60]) Von den mehrfachen Stellen über Balduin's VI. Tod nennen nähere Umstände: Annal. Elnon. maj.: 16. Kal. Aug. (ebenso Auctar. Hasnoniense) obiit Balduinus comes junior, Hasnonie defertur tumulandus —, Annal. Blandin.: Obiit Balduvinus marchisus, qui Hasnoni sepultus est —, Passio Karoli comitis, c. 70, den Todesort: cum Balduinus vir Richildis in Brugis obisset (SS. V, 13 — VI, 442 —, 26, XII, 598). Total unrichtig ist die Behauptung Lambert's, a. 1071, in dem fabelhaften Berichte über die flandrischen Dinge überhaupt, daß Balduin VI. bei dem von ihm gegen Robert angestifteten kriegerischen Ausbruch gegen Frisland in einer Schlacht gefallen sei, was Alles auf das einläßlichste erzählt wird (l. c., 181 u. 182: vergl. schon Bd. I, S. 573 n. 46). Die Verdienste Balduin's VI. für Kloster Hasnon beleuchtet eingehend der Mönch Tomellus von St. Amand, in der Historia monast. Hasnoniens., c. 8 ff., SS. XIV, 153 ff., wo c. 17 von der erst am 3. Juni, also ganz kurz vor Balduin's Tode, vollzogenen Einweihung des hergestellten Klosters handelt (156 u. 157)

[61]) So kurz die spätere Flandria generosa, c. 13, über Balduin's VI. Tod hinwegging, so einläßlich verbreitet sie sich in jedenfalls arger Uebertreibung — vergl. Schmiele, l. c., 41 u. 42 — in c. 15 über Richeldis', der mulier rixosa et callida, muliebris insolentia — et filii eius Arnulfi vix quindennis imprudentia —, in cc. 17 u. 18 über deren tyrannis und nimia crudelitas, qua in clerum et populum seviebat, etc. (SS. IX, 321 u. 322). Zwar reden auch Willelmi Malmesbiriens. De rebus gestis regum Anglorum, Lib. II. c. 256, von Mißgriffen: At illa femineo fastu altiora sexu spirans novaque a provincialibus tributa exigens (Lambertus Ardensis, Hist. comitum Ghisnens., c. 27, malt diese Expressungen weiter aus, SS. XXIV, 574 u. 575),

Von Robert wurde trotz der Balduin VI. noch vor kurzer Frist gegebenen Zusicherung der mißliche Zustand der Dinge in Flandern alsbald mit eigennütziger Absicht beobachtet, und der Gedanke, diese Sachlage auszubeuten, auf Unkosten des schwachen Neffen in das Gebiet des verstorbenen Bruders sich einzumischen, mußte durch die Nachrichten aus Flandern nachdrücklich geweckt werden. Dabei setzte Robert sich auch unbekümmert über die frühere feierlich dem Vater, Balduin V., gegebene eidliche Erklärung hinweg, daß er auf Flandern endgültig Verzicht geleistet habe und niemals auf dasselbe zu greifen gedenke. Der Friese benutzte sogleich zuerst schon den für ihn günstigen Umstand, daß die Gräfin nicht mehr in dem Gebiet von Brügge weilte, um in den ihm näher liegenden Gegenden für sich die Stimmung zu gewinnen. Er wandte sich an die angesehenen Männer dieser ganzen Landschaft des nordöstlichen Saumes von Flandern, von Ysendyke über Oostburg, Ardenburg westwärts bis Brügge, sowie an die Seeflanderer, durch List und geheime Botschaft, so daß sich durch Bestechungen und Bearbeitung aller Art Verbindungen knüpften. Ein im Dienste Robert's thätiger Geistlicher soll, indem er sich für blind ausgab und wie ein Blinder mit einem Führer durch die Straßen ging, in Brügge und der Umgebung der Stadt gleichfalls gewirkt haben [62]). Erst nach

---

in perfidiam illos excitavit, ebenso, gleich der Flandria generosa, c. 15, von der Absicht einer neuen Vermählung mit Willelmus filius Osberni (SS. X, 473). Dagegen bezeugen die Gesta epp. Cameracensium, Continuatio, in den Gesta Lietberti ep., c. 23, des Bischofs Befreiung durch Richeldis und Arnulf (SS. VII, 496).

[62]) Galbert bietet, in c. 70, weit die sichersten Nachrichten: Audierat Robertus comes Holdlandensis patriam relictam nepotibus suis adhuc parvulis aetate, et matrem puerorum simul se a confinio circa Bruggas jacente subtraxisse, habuit occasionem per hoc et principium oportunitatemque traditionis: darauf die Geschichte von den geheimen Anknüpfungen ad principes et majores viciniae circa mare — mit Nennung der vier Städte —, besonders auch durch einen clericus in familia sua als internuntius (l. c.). Dazu stimmt der allerdings spätere, aber sehr gut unterrichtete Abt Hermann von Tournay, im Liber de restauratione monasterii sancti Martini Tornacensis, wo Robert's Treubruch insbesondere scharf gekennzeichnet ist, c. 12: . . . ita ut . . . presente patre et filio (Balduin V. und VI.) multisque principibus Robertus publice juraverit, quod nec ipsi Balduino (VI.) nec heredibus eius aliquo modo de terra Flandrie noceret — c. 13: Post aliquot vero annos audiens Balduinum germanum suum defunctum et in cenobio Hasnoniensi sepultum filiumque eius Ernulfum jam Flandrensem comitem factum, quibusdam Flandrie principibus secrete convocatis, multisque muneribus promissis . . . . pretermissoque juramento quod fecerat . . . . (SS. XIV, 280). Hiegegen kann, wie Schmiele, 42 ff., richtig darlegt, die Flandria generosa, cc. 17 u. 18, nicht in Betracht kommen, nach welcher Robert gleich nach Balduin's VI. Tode schon nach Gent gekommen sei: mulierem (sc. Richeldis) accersiens et de paterno regno sibi reddendo ei suggerens, worauf er, abgewiesen, sich an König Philipp von Frankreich — c. 15: mulier rixosa et callida confugit ad patrocinium Philippi regis Francie — gewendet habe, der sich aber von Richeldis mit 4000 Pfund Goldes bestechen ließ, so daß er Robert preisgab; dieser sei dann consilio soceri sui Bernardi ducis Saxonum — der thatsächlich schon 1059 gestorben war — über eine Zeit des Winters in

längerer Vorbereitung also, als der Boden gründlich für einen günstigen Fortgang geebnet schien, kam Robert selbst nach Flandern hinüber. Von seinen Anhängern hatte er Zusicherungen der Treue in befriedigender Weise erhalten; aber dessen ungeachtet bewerkstelligte er seine Landung nur mit großer Vorsicht. Begleitet von einer jedenfalls nicht großen bewaffneten Schaar, begab er sich heimlich von den Schiffen an das Land, zog die Verschworenen aus Flandern selbst an sich und ließ darauf durch Brand ein nächtliches Zeichen geben, worauf die größeren Schaaren erst herbeieilten und so es gestatteten, daß mit einem stärkeren Haufen der Weg offen fortgesetzt werden konnte. Jetzt rückte Robert nach Gent vor, wo er mit den Herren des Landes Hof hielt und durch Ertheilung von Lehen, durch Geldaustheilung und Versprechungen immer weitere Genossen für seine Sache heranzog[68]). Der Umstand, daß auch

Frisland, wohin er zurückkehrte, geblieben, worauf infolge der Erbitterung über Richeldis nonnulli satraparum . . . legatos ad Frisionem destinant suamque voluntatem erga eum apicibus insinuant (l. c., 321 u. 322). Freilich erscheint Robert auch in der in n. 61 citirten englischen Geschichtsquelle als Gerufener, eben in c. 256: Misso propter Robertum Frisonem nuncio, ut supplicantis patriae habenas acciperet, omnem fidelitatem Arnulfo, qui jam comes dicebatur, abjurant (sc. provinciales).

[68]) Galbert, c. 70: Igitur cum omnibus principum patriae animos, fidem et securitatem comes Holdlandiae obtinuisset, navibus insidens cum armata manu clanculo tantummodo venit in Flandriam, accitisque omnibus traditoribus clanculo, nocte quadam signum dederunt complicibus suis . . . . Cumque eodem signo omnes convenissent, fuit eorum turba multiplex et valida (l. c., 598 u. 599) — Chron. S. Andreae in Castro Cameracesii, Lib. II, c. 33: clam Flandrenses oras ingressus, quorundam nequam hominum dolis aliquas munitiones et castella occupare cepit (SS. VII, 538) — Hermann von Tournay, c. 13: Flandriam intravit . . . . bellum contra nepotem suum palam paravit — Gislebert: Robertus . . . omnes fere nobiles Flandrie et burgorum vires sue attraxit voluntati, acceptisque ab eis dolose securitatibus, dominium Flandrie sibi penitus usurpare . . . non abhorruit (l. c., 492). Dagegen tritt in den Annal. Egmundani Gent besonders hervor, a. 1071: Rotbertus comes cum paucis Gandavum venit, et convocatis principibus Flandriae, alios beneficiis atque alios pecuniis et promissionibus ad se adtraxit (SS. XVI, 447), und ebenso — vergl. in n. 62 — in c. 17 der Flandria generosa: usque Gandavum pervenit. Im Anschlusse daran, daß in den Annal. Egmundani der soeben hier angeführten Stelle der Satz vorausgeschickt ist: Godefridus dux gibbosus cum Wilhelmo episcopo et regali exercitu Rotbertum de Holdland expulit, et sibi potenter subjugavit; quo facto Rotbertus (etc.), welche Aussage mit Sigeb. Chron., a. 1071: Godefridus dux ulteriores Fresones bello aggressus, eos pene ad internecionem delet (SS. VI, 362) und der — erst zu 1074 eingeschalteten — Nachricht der Annales Patherbrunnenses (ed. Scheffer-Boichorst, 95): Willehelmus Trajecti episcopus et Gozilo dux Fresiam invadent esad deditionem coegerunt — parallel gehe, ordnete Fr. Dieckmann, Gottfried III. der Bucklige (Erlanger Dissert.), 1885, 23 ff., die flandrischen Ereignisse zeitlich so, daß Robert, 1070 durch Gottfried III. und Bischof Wilhelm von Utrecht in Holland geschlagen, einen ersten vergeblichen Versuch auf Flandern machte und dabei bis Gent (vergl. auch hier n. 64) kam, hernach wieder nach Frisland für einen Theil des Winters zurückwich (so nach der Flandria generosa, c. 17: Frisiam remeavit et ibi aliquandiu hiemavit: vergl. schon in n. 62), um dann erst Ende Januar oder Anfang Februar 1071 (28) abermals und jetzt mit wirklichem Erfolge in Flandern zu landen. Wenn

schon Urkunden in Gent nach der gräflichen Herrschaft des gewaltsamen Eindringlings zeitlich berechnet wurden, erlaubt es festzustellen, daß Robert noch vor Ablauf des Jahres in der Stadt erschienen war und als Gebieter über Flandern da anerkannt wurde[64]).

Allein es verstand sich von selbst, daß damit nur ein Anfang für die Heranziehung des reichen Landes gemacht war. Ein nachdrücklicher Widerstand ließ sich für den Beginn des folgenden Jahres von dem rechtmäßigen Inhaber der Herrschaftsrechte erwarten. Doch ein solcher Krieg über den Besitz eines Gebietes, das schon länger, so weit es überhaupt zum deutschen Reiche zählte, ein Streben nach weiter gehender Unabhängigkeit, gleich anderen angrenzenden niederlothringischen staatlichen Gebilden, aufwies, konnte nur zu weiterem Nachtheile für den Zusammenhang mit der Reichsregierung führen, und dazu kam noch der weitere Umstand, daß wegen der Lehensbeziehungen der weit größeren westlichen Theile von Flandern zu Frankreich auch der französische König sich zum Eingreifen in den Kampf aufgefordert fühlen mußte.

---

nun auch zuzugeben ist, daß nach den Annal. Egmundani — nach Sigebert, insofern dieser, a. 1072, auf Gottfried's Kampf in Frisland die Schlacht bei Cassel erst folgen läßt — eine derartige Anordnung erforderlich erscheint, so ist andererseits die auf solche Weise nöthig werdende Verdoppelung des Angriffs auf Flandern weder von diesen holländischen Annalen irgendwie erwähnt (was Dieckmann, 26, selbst einräumt), noch mit den zunächst stehenden flandrischen Nachrichten vereinbar. Denn die ganz späten und von Unrichtigkeiten erfüllten Angaben der Flandria generosa können da doch nicht, wie Dieckmann, 25 u. 26, fordert, in Betracht fallen, und so wenig als der ganz unglaubwürdige Lambert (l. c., 26 n. 6) hier noch herangezogen werden darf, eben so wenig hat das Chron. Turonense, das 25 n. 5 zur Unterstützung betont wird, ein Gewicht für die Hypothese von „zwei Versuchen" (dasselbe scheidet vom Vorgange des ersten Jahres: Robertus . . . consensu Flandrensium contra Arnulphum fratruelem suum Flandriam occupat et homagia recipit et munit, was noch 1070 geschah, den des folgenden, wo nun ganz richtig die Schlacht folgt, ohne Erwähnung eines „zweiten Versuches": Recueil des historiens des Gaules et de la France, XII, 463). Dazu kommt noch die thatsächliche Unwahrscheinlichkeit, der zwar auch Dieckmann nicht ganz aus dem Wege geht (25: „daß schwerlich Robert, soeben besiegt, im Stande gewesen wäre, sich zum Herrn Flanderns zu machen"): aber war denn Robert dazu eher im Stande, wenn er nach Dieckmann's Annahme außerdem noch 1070 ein erstes Mal aus Flandern weichen mußte? So ist hier die zeitliche Anordnung, welche Floto, I, 338—340, und Giesebrecht, III, 168 u. 169, diesen Dingen gaben, festgehalten.

[64]) Daß Robert noch 1070 in Gent als regnans comes Flandrensis galt, geht aus Urkunden des St. Peters-Klosters daselbst von diesem Jahre hervor (A. van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de St. Pierre au mont Blandin à Gand, I, 99).

1071.

Die Hofhaltung des Königs blieb, wie aus einer königlichen Bekräftigung der Uebertragung eines Gutes im sächsischen Schwabengau an das Erzstift Magdeburg, vom 6. Januar, hervorgeht, noch über das Weihnachtsfest hinaus in Goslar[1]). Dann aber hatte Heinrich IV. im Sinne, selbst den neu belehnten Herzog Welf nach Baiern einzuführen, damit dort durch seine eigene Einwirkung eine zu befürchtende Beunruhigung vermieden werden könnte; denn allerdings waren die bairischen Großen von ihm bei der Uebergabe des Herzogthums nicht zu Rathe gezogen worden, und mehr noch, als die anstößige Art, auf welche Welf zu seiner Würde gelangt war, konnte vielleicht diese völlige Mißachtung des alten Rechtes des Stammes dem neuen Herzog bei der Verwaltung seiner hohen Stellung schädlich werden[2]). Aber andere Erwägungen zwangen, zunächst diesen Aufbruch nach dem oberdeutschen Lande nicht ohne Vorsichtsmaßregeln für die Festhaltung des sächsischen Platzes, den der König zu verlassen gedachte, zu betreiben. Damit nicht dennoch, trotz der bisherigen Schutzmaßregeln, Goslar bei der Entfernung des Hofes von den Feinden angegriffen und in Asche gelegt werde,

---

[1]) Wegen St. 2740 vergl. schon ob S. 24 n. 38 u. 39. Die Rechtshandlung betrifft XI mansos .... in pago Suave et in comitatu Udonis marchionis sitos, welche quaedam nunna Iudita .. in precariam tradere volens nostro regali precepto dicari petivit.

[2]) Lambert: Noverat rex, haut satis placiturum principibus Bajoariae quod hoc (sc. Welf's Bestellung als Herzog) tum contra morem et jus, tum ipsis inconsultis factum fuisset, et propterea quantocius ire in Bajoariam cogitabat, ut tumultum, si quis forte oriretur, per se ipsum reprimeret (SS. V, 179). Daß hier auf dasjenige angespielt wird, was Thietmar, Chronicon, Lib. V, c. 14 (8), Heinrich II. sagen läßt: Bawarios ab initio ducem eligendi liberam habere potestatem, non decere tam subito eos abicere neque constitutionis antique jus absque consensu eorum frangere (SS. III, 794), ist jedenfalls anzunehmen: vergl. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., I, 65 ff. (vergl. 68, n. 2, diese Stelle Lambert's), sowie Riezler, Geschichte Baierns, I, 728 u. 729.

ließ Heinrich IV. nach einer Berathung mit seinen Vertrauten einige sächsische Fürsten zu Goslar zum Schirm zurück[3]).

Doch während nun der König nach Baiern zu ziehen sich rüstete, erhielt er von Hessen her eine Nachricht, die ihn zwang, seine Aufmerksamkeit nach einer anderen Seite zu richten. Otto von Nordheim hatte das sächsische Land verlassen und sich über die Weser hinüber begeben, um durch erneuerte Kriegsrüstung den Gegensatz zwischen sich und dem Könige zur letzten Entscheidung zu bringen; wo es wäre und wo sich die erste Gelegenheit darböte, gedachte er in offenem Kampfe Heinrich IV. entgegenzutreten. So ließ er am Nordrande des hessischen Landes, auf dem zwischen Diemel und Fulda sich ausdehnenden Hochrücken, den vereinzelt stehenden Berg Hasungen besetzen, welcher durch seine Lage ganz geeignet war, seinen Kriegern, wie immer sich der Gang eines Treffens wenden mochte, als Rückzugsplatz zu dienen. Den schon an sich festen Platz machte er durch Mittel der Kunst noch uneinnehmbarer; auf der Fläche des Gipfels wurde aus der ganzen umliegenden Gegend Beute zusammengeführt; so war ein kriegerisches Standlager geschaffen, auf welches gestützt Otto die Annäherung des Heeres des Königs abzuwarten sich getraute[4]). Denn Heinrich IV. hatte, als er gezwungen dergestalt den Aufbruch nach Baiern aufschob, so viele Truppen, als er in der Noth des Augenblicks vermochte, aus Sachsen, Thüringen und Hessen auf das schnellste zusammengezogen und auch den anderen weiter entfernten Fürsten

---

[3]) Lambert fährt gleich fort: Sed e diverso haut nescius erat, si ipse longius abisset, hostes ilico in Goslariam impetum facturos (etc.: vergl. ob S. 24 n. 37) . . . Accepto a familiaribus suis consilio, quosdam Saxoniae principes illic praesidii causa reliquit (179 u. 180).

[4]) Lambert: et ipse (sc. rex), sicut instituerat, in Bajoariam proficisci parabat. Interea dux Otto . . . statuit rem in extremum discrimen adducere et cum rege, ubi primum copia fieret, collatis signis dimicare. Itaque montem, qui dicitur Hasengun, occupavit, ut is scilicet militibus suis, quandocumque res in praelio cecidissent, receptui foret; eum, etsi natura et situ ipso satis munitum, munitiorem tamen manu atque opere fecit, ibique convecta ex circumjacentibus agris praeda regem praestolabatur (180). Der hohe isolirte Basaltberg von Burghasungen, nicht ganz drei Meilen westlich von Kassel, mit plattem geräumigem Gipfel, auf welchem als Ueberrest noch ein achteckiger unbedachter Thurm der Kirche steht (vergl. Landau, Kurfürstenthum Hessen, 213—215), trug zu dieser Zeit bereits auf dieser seiner Höhe eine zur Erinnerung an den 1019 eben zu Hasungen verstorbenen heiligen Einsidler Haimerad von Erzbischof Aribo von Mainz gestiftete Kirche, des zu 1020 durch die Annal. Patherbrunn. angemerkten monasterium super montem Hasungun in honore Petri et Pauli apostolorum et in memoriam beati Heimeradi, worauf erst Erzbischof Siegfried 1074 eine Propstei, in qua probabilis vitae canonicos instituimus, einrichtete, welche er selbst hinwieder 1081 in ein Mönchskloster umwandelte (vergl. Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses, 93, nebst 96 n. 1, 98 n. 4, sowie Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, I, 202 u. 203, 215). Durch Präs. Schlereth wurde, Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde, III (1843), 137 ff., eine Monographie über Kloster Hasungen publicirt (derselbe läßt da, 141, Heinrich IV. von seinen Verschanzungen auf dem Dörnberge aus — dieser kahle mit mehreren Felsenkuppen bekrönte Berg liegt östlich vom Hasunger Berge — den Kampf gegen Otto führen).

entsprechende Weisungen zukommen lassen[5]), so daß also ein ernstlicher Zusammenstoß befürchtet werden mußte. Doch statt dessen kam es zu ersten Schritten für eine nachfolgende friedliche Verständigung. Ein Graf Eberhard, welcher vielleicht schon seit 1068 an der Seite des Königs eine geachtete Stellung unter dessen Räthen einnahm, vermittelte in persönlicher Verhandlung mit Otto eine Waffenruhe bis zur Zeit des Osterfestes, in dem Sinne, daß der verurtheilte und aller seiner Rechte entkleidete Fürst zu dieser Zeit in Cöln vor Heinrich IV. zur Erlangung der Gnade desselben — von weiteren Bedingungen konnte bei der Lage der Dinge durchaus keine Rede sein — sich einfinde. Damit war ein Kampf, welcher bei der verzweifelten Stimmung der außerhalb des Gesetzes stehenden Anhänger Otto's zu einer furchtbaren Erbitterung sich hätte erheben müssen, glücklich vermieden; die Möglichkeit einer Rückkehr Otto's in die friedliche Ordnung war eröffnet. Auf der anderen Seite konnte Heinrich IV., ohne seiner Ehre in etwas zu schaden, auf einen Angriff gegen die außerordentlich starke Stellung Otto's am Hasunger Berge Verzicht leisten und die Entscheidung überhaupt vertagen; denn jedenfalls war er in diesem Augenblicke nur mit Widerwillen, da sein Ziel ja nach dem Aufbruch von Goslar ein ganz anderes, weit entferntes hätte sein sollen, in dieser Richtung, nach dem hessischen Boden hin, thätig aufgetreten[6]).

---

[5]) Lambert: Rex accepto nuncio nihil moratus, quantas in ea trepidatione potuit copias ex Saxonia, ex Thuringia atque ex Hassia celerrime contraxit. Ceteris principibus, qui longius aberant, mandavit, ut . . . sibi quam potius possent armata manu concurrerent (l. c.). An diese Ereignisse denkt auch die Compil. Sanblas. in den Worten: Heinricus rex multas insidias a Saxonibus passus viriliter omnes transivit (SS. V, 275).

[6]) Ganz ausdrücklich nennt Lambert als die Persönlichkeit, durch welche die ersten Anknüpfungen sich vollzogen, den schon in Bd. I, S. 597 u. 609, als am Hofe anwesend, erwähnten Grafen Eberhard: Plurimum eo tempore rex consiliis utebatur Eberhardi comitis, sapientis admodum viri, und das konnte er, wie alle diese in Hersfeld's Nachbarschaft sich öffentlich zutragenden Dinge, ganz gut wissen. Nach G. Tumbült's Darlegung, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (XLIV, 425 ff.), war der vielleicht schon vor 1018 geborene Graf Eberhard von Nellenburg, der 1075 zum letzten Male urkundlich genannt wird, die sechs letzten Jahre vor seinem chronologisch nicht feststehenden Tode in klösterlicher Zurückgezogenheit, sodaß er kaum mehr diese Rolle am Hofe gespielt haben kann. Dazu kommt, daß Lambert, wo er — 1073, 1075 — den Grafen vom Zürichgau meint, diesen ausdrücklich als Eberhardus comes de Ellenburc bezeichnet (200, 227), während er den königlichen Rath schlechthin Eberhardus comes nennt. — Der ganze Inhalt der Zusicherung an Otto, welche Eberhard zugeschrieben wird: sub juramento se ei promittere, quod et veniam culpae, cuius insimulatus fuerat, et omnium quae jure belli amiserat restitutionem ei a rege impetraret, ist jedenfalls zugleich mit der Motivirung lediglich Lambert's Eigenthum, welcher den Verlauf so sich denken mochte; denn Vogeler, Otto von Nordheim, 33, sagt ganz richtig, daß bei einer überdies für einen Unterhändler gegenüber dem Friedlosen undenkbaren derartigen unmittelbaren Zusicherung dem von Lambert selbst angenommenen, nach Cöln angesetzten Fürstentag gar nichts mehr übrig geblieben wäre. Weiter aber ist Delbrück, Über die Glaubwürdigkeit Lambert's von Hersfeld — 27 u. 28 — zuzugeben, daß auch auf diesem Tage von der Bedingung: ut Coloniam veniens dedicionem lege quam principes aequam judicassent perficeret — gar nicht die Rede sein

Otto löste infolge der Verständigung seine Rüstung auf; aber er erlitt noch während der Waffenruhe durch die in einem persönlichen Zwiste eingetretene Tödtung eines zuverlässigen Anhängers einen empfindlichen Verlust für seine Sache[7]).

Heinrich IV. dagegen eilte nunmehr nach Baiern; es ist bezeugt, daß er sich am 6. März — am letzten Sonntag vor der Fastenzeit — hart an der Westgrenze des Landes, in Augsburg, aufhielt[8]). Die Einführung Herzog Welf's scheint auf weniger Schwierigkeiten gestoßen zu sein, als befürchtet worden war; wenigstens verließ der König alsbald wieder Baiern, um sich westwärts zum Rheine hin zu begeben, und auch Welf durfte es wagen, schon nach zwei Monaten sich wieder fern von seinem Herzogthum am königlichen Hofe zu zeigen[9]).

Wahrscheinlich ist durch den König, als er durch Schwaben seinen Weg nahm, auch die Besetzung der durch Meginward's Rücktritt erledigten Abtei Reichenau neu durchgeführt worden[10]).

---

konnte, weil Otto als Rechtloser nur noch vom Könige Gnade zu erwarten im Stande war, ohne daß noch ein Endurtheil der Fürsten sich dabei denken ließ. Es handelte sich eben blos um induciae — usque in pascha —, die auch dem Könige wegen des beabsichtigten Besuchs in Baiern erwünscht waren. Insoweit hat Lambert nicht Unrecht mit: quippe cum taedere eum (sc. regem) jam belli coepisset, während die vermuthete Ursache: quod propter privatum hominis (sc. Ottonis) amorem a principibus per ingenium trahi ac segniter geri (sc. bellum) videbat — wieder von ihm hinzugedacht ist; in den Worten, welche Lambert dem Grafen Eberhard an Otto in den Mund legt: si de monte, quem occupaverat, exercitum abduceret, ist dagegen ohne Zweifel eine Haupterwägung im königlichen Lager angedeutet (l. c.).

[7]) Diesen einzelnen Umstand erwähnt wieder Lambert allein: . . . . Rheteri comes . . . occisus est ab hostibus suis propter quasdam privatas simultates (l. c.)

[8]) Zu Lambert: Rex, sicut instituerat, in Bajoariam abiit (l. c.) stimmt die Angabe der Annal. August: In quinquagesima rex Augustae moratur (SS. III, 128).

[9]) Lambert's Zeugniß: ibi (sc. in Baiern) compositis mediocriter, prout tunc copia erat, regni negociis, ad Renum rediit (l. c.) ist allerdings nur kurz und schematisch genug; doch ist durch St. 2743 Welf's Anwesenheit in Lüttich am 11. Mai bezeugt (vergl. n. 16).

[10]) Da nach der Erörterung in Excurs I. überhaupt Lambert's zwar so eingehende Beleuchtung dieser Beziehungen Ruotbert's zu Reichenau (183 u. 184) nicht als in der vorgebrachten Weise annehmbar betrachtet werden kann, so ist die unmittelbare Anknüpfung von Ruotbert's Eintritt an Meginward's Rücktritt: In locum eius (sc. Meginwardi) . . . protinus irrupit Ruobertus — durchaus nicht wesentlich. Allerdings von zum Theil unannehmbaren, in Bd. I, S. 493, n. 8, abgewiesenen Grundlagen aus hat Beyer, in seiner Abhandlung in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 572 u. 573, richtig geschlossen, Bischof Hermann von Bamberg werde Abt Ruotbert, vielleicht ohne selbst bestochen worden zu sein, empfohlen haben; ferner berührte wohl Heinrich IV., der, nach S. 24, n. 38, zu vermuthen, schon das Weihnachtsfest hatte in Bamberg zubringen wollen, auf dem Wege nach Augsburg diese fränkische Bischofsstadt. Endlich liegt es am nächsten, daß der König auf dem Wege von Augsburg nach Basel sich der Reichenauer Sache annahm. Daß übrigens Ruotbert erst 1071 Bamberg verließ, zeigen auch die Annal. s. Michaelis Babenberg., zu diesem Jahre: Ruodpertus (a. 1066: R. successit) vivus discessit; allerdings könnte danach, daß Eggibertus eodem anno successit 3. Kal. Sept., Ruotbert auch erst später von St. Michael weggegangen sein (SS. V, 9).

Allein der Vorsteher, den er, ohne sich um das Wahlrecht irgendwie mehr, als im ersten Falle, zu kümmern, den Reichenauer Mönchen gab, war ohne Frage viel weniger würdig, als Meginward gewesen war. Allerdings ist Meginward's Nachfolger, welcher bisher, seit 1066, Abt des Michaels-Klosters zu Bamberg gewesen war, in einer geradezu maßlosen Weise in den Zeugnissen der Geschichtschreibung verunglimpft und heruntergerissen worden, und dabei übertrug sich die Mißgunst der Erzähler auch höchst unehrerbietig auf die Person des Königs. Aber es scheint wirklich, daß dieser „Geldgauch“ — so ist der neue Abt Ruotbert in Hersfeld benannt worden — einer derjenigen Angehörigen des Mönchthumes war, welchen die Berührung mit Geldangelegenheiten nicht unerlaubt schien, daß er durch Spenden reichlicherer Art, die in der Umgebung des Königs ihre Abnehmer fanden, sich den Weg zu dem schwäbischen Kloster gebahnt hatte[11]). Jedenfalls nahmen die Angehörigen desselben von Anfang an nur mit größtem Widerwillen Ruotbert bei sich auf, und sehr rasch mußte sich derselbe in eine ähnliche Lage, wie Bischof Karl von Constanz, versetzt sehen.

In Basel weilte Heinrich IV. am 26. März, in Straßburg, wo die Anwesenheit der Königin Bertha und des Bischofs Hermann von Bamberg bezeugt ist, am 3. April. Dort empfing das Kloster Rheinau den königlichen Besitz in dem Orte Ensisheim im Elsasser Sundgau und zu Berslingen im Hegau; hier wurden an St. Blasien achthalb Hufen zu Eggingen im Albgau geschenkt, welche aber der König sich erst von Herzog Rudolf von Schwaben hatte übergeben lassen müssen[12]). Dann sorgte Heinrich IV. auf dem weiteren Wege

---

[11]) Neben Lambert (vergl. n. 10) stehen als allerdings gleichfalls gegnerische Zeugnisse die Compil. Sanblas.: Quidam Ruopertus, abbas Babinbergensis, Augiensem abbatiam dato regi multo auro symoniace intravit, ähnlich Bernoldi Chron., a. 1070: post quem (sc. Meginhardum) quidam Ruodpertus indigne eidem abbatiae praefectus, besonders aber Annal. Altah. maj.: Cum abbatis (sc. Sigiberti: resp. Meginward's) gesta in ore multorum versarentur et ab omnibus, qui audierant, laudarentur, quidam Ruodpertus, abbas de monasterio sancti Michaelis, triginta libras auri, ut ferunt, regi obtulit et eandem Augiensem abbatiam emit (SS. V, 275, 429, XXI, 823). Gregor VII. redete 1074 in Registr. I, 82 (Jaffé, Biblioth. II, 103—J. 4870) in einem Rückblicke von Robertus simoniacus et invasor monasterii, daß erkannt worden sei, quod, relicta alia abbatia, ad hanc pretio anhelasset, doch ohne daß irgendwie dabei vom Papste ein Vorwurf gegen Heinrich IV. selbst geäußert wurde. Vergl. neben Beyer, l. c., 572—574, wo Ruotberts Versetzung nach Reichenau unrichtig schon zu 1070 gestellt wird, noch die ob. S. 34 in n. 53 citirte Dissertation von Fr. Voigt, 58 u. 59, 61 n. 1 (mit Beweisen für Ruotbert's wirkliche Anwesenheit in Reichenau, gegen Lambert, für welche auch die Aufführung im Catalogus abbatum spricht: Meinwardus et Ruopertus symoniaci annis 5 — SS. XIII, 332).

[12]) St. 2741 — seither wieder abgedruckt, Quellen zur Schweizer Geschichte, III, 2, 48, sowie Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I, 132 u. 133 — bezeichnet das jetzt abgegangene Berslingen (in Persiningin: bei Merishausen, Kanton Schaffhausen) als in pago Hegouve in comitatu Ludewici gelegen; die Schenkung in St. 2742, bei der auch des Andenkens Heinrich's III. gedacht wird, schon in Bd. I, S. 654, erwähnt, lag in comitatu Gerhardi comitis.

rheinabwärts dafür, daß die unterhalb Andernach auf dem rechten Ufer den Strom hoch überragende und den Lauf desselben beherrschende Burg Hammerstein, welche dem Reiche infolge des Aussterbens des gräflichen Geschlechtes zustand, wieder hergestellt wurde; mit aller Anstrengung wurde auf die neue Befestigung des von Natur äußerst starken Platzes Mühe verwendet, welcher ein halbes Jahrhundert früher ein ganzes Reichsheer unter Heinrich II. ein Vierteljahr hindurch vor seinen Mauern gesehen hatte[13]). Das Osterfest — 24. April — wurde in Cöln gefeiert[14]). Doch Otto von Nordheim hielt seine am Anfang des Jahres gemachte Zusage, sich hier vor dem Könige zu stellen, nicht; indessen wurde ihm eine weitere Frist, bis zum Pfingstfeste, erstreckt[15]).

Aus Cöln verlegte Heinrich IV. die Hofhaltung alsbald nach

---

[13]) Lambert: Castellum Hamerstein, quod a superioribus regibus jam olim dirutum fuerat, summo nisu instauravit (sc. rex) (180). Wegen dieses seit 1036, wo Graf Otto von Hammerstein ohne Erben starb, in den Besitz des Reiches übergegangenen wichtigen Platzes, der auch schon 1074 in St. 2770 als eine Hauptzollstätte hervortritt, vergl. Breßlau, Konrad II., II, 360 u. 361. Weil jetzt eine Herstellung nothwendig war, ist immerhin anzunehmen, es habe 1020 nach der Uebergabe der Burg, mag auch dort nicht davon gesprochen sein (vergl. Hirsch, Heinrich II., III, 174), eine Zerstörung wenigstens der künstlichen Befestigung des durch Natur starken Platzes stattgefunden. Das in der Zeit der Regentschaft der Kaiserin Agnes (vergl. Bd. I, S. 198 u. 699) angelegte Verzeichniß nennt unter den curie de Francia circa Rhenum (: que pertinent ad mensam regis Romani) auch Hambrestein (Böhmer, Fontes rer. German., III, 398). Gfrörer's „Meinung", Gregorius VII., II, 243, ist, die Befestigung Hammerstein's habe sich gegen Anno gerichtet.

[14]) Lambert bezeugt: Pascha Coloniae celebravit (sc. rex) (l. c.). Dagegen setzen Annal. Altah. maj. das Fest nach Lüttich (822). Hiergegen fällt der Triumphus s. Remacli, Lib. II, c. 1: Regalis curia condicta erat Legiae celebrari, dominicae videlicet resurrectionis adveniente tempore sollempni (SS. XI, 450), hier nicht in das Gewicht — so wenig als St. 2900, wovon der Text im Kloster Stablo geschrieben wurde, mit den Worten: apud curiam nostram Leggiae celebratam in pascha, anno videlicet inc. Dom. 1071 —, da Wattenbach in der Vorrede zur Ausgabe, 435, darauf hinweist, daß laut Prologus: Acturi septenis Idibus Majarum omnibus aetatum successionibus commemorandam celebritatem divinae operationis (436) die hier nach Lüttich versetzten Vorgänge auf den 9. Mai und die vier vorangehenden Tage fallen, welche ja ganz außerhalb der Ostergrenze liegen, so daß also hier der Verfasser nur die ungefähr in Betracht fallende Zeit, nach dem zunächst an den 9. Mai treffenden hohen Kirchenfeste, nennen wollte. Damit ist aber die Bedeutung gerade dieser abweichenden Itinerarangaben, im Sinne ihrer nachdrücklicheren Hervorhebung, wie sie Breßlau, Konrad II., II, 429, eintreten läßt (nach ihm Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., 52), sehr abgeschwächt, wozu noch kommt, daß, wenigstens nach Lambert, schon im Anfange des Jahres die Osterfeier nach Cöln angesetzt gewesen war (vergl. n. 6). Sehr unzutreffend setzt Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, 121, die „Versammlung zu Lüttich" auf „Ostern . . . bis Mai Anfang".

[15]) Lambert, in Anknüpfung an die Stelle von n. 14: ibique rursus Ottoni duci inducias usque in pentecosten dedit. Daß „Otto sich zur Osterzeit in Cöln stellte", wie Giesebrecht, III, 161, sagt, liegt durchaus nicht in diesen Worten, und Vogeler, l. c., 34 n. 2, führt dagegen ganz richtig aus, daß von Otto, wenn er einmal wirklich in Cöln war, nur Unterwerfung nach der Sachlage erwartet werden konnte.

Lüttich, wo nun, in der Stadt des Bischofs Dietwin, eine größere Zahl von Fürsten in seiner und der Königin Umgebung sich genannt finden. Erzbischof Anno, dann die Bischöfe Wilhelm von Utrecht, Theoderich von Verdun, Hermann von Bamberg, Lietbert von Cambray, Gregor von Vercelli, der italienische Kanzler, ferner Ermenfrid von Sitten, von weltlichen Fürsten die Herzoge Gottfried von Niederlothringen, Rudolf von Schwaben, Welf von Baiern, doch außerdem noch weitere, nicht namentlich aufgeführte Fürsten und Getreue standen nach urkundlichem Zeugnisse am 11. Mai dem Könige zur Seite[16]). Doch schon zwei Tage vorher, am 9. des Monates, war in Lüttich eine Angelegenheit zu Ende gediehen, welche seit 1065 den König beschäftigte[17]).

---

[16]) Lambert: Exacta solemnitate paschali, Leodium abiit. In St. 2743 finden sich die Intervenienten aufgezählt, von welchen übrigens Gregor von Vercelli — quasi familiarior (sc. dem Erzbischof Anno) — Hermann von Bamberg — qui provisor regiae domus erat tunc temporis — Wilhelm von Utrecht, Lietbert von Cambray in cc. 4, 8, 16, 22 u. 28 von Lib. II des Triumph. s. Remacli sich erwähnt finden, ebenso in c. 15 der regis cancellarius, Adalbero (vergl. auch in n. 37).

[17]) Die Hauptquelle für die Lüttiche Ereignisse stellt Lib. II. des Triumph. s. Remacli (l. c., 449–461) dar, eben diejenige Schrift, welche aus Stablo als Sendschreiben, zunächst an das gleichfalls im Lüttiche Bisthum liegende Kloster Fosse, zur Verkündigung des Sieges verschickt wurde. Die Hallenser Dissertation von O. Dietrich: Der Triumphus s. Remacli, eine Quelle für die Geschichte des 11. Jahrhunderts, 1887, wollte, 13 ff., beweisen, daß cc. 4 u. 8–21 dieses eigentlichen Triumphus nicht ursprünglich, sondern erst nachträglich, sogar erst nach 1089, beigefügt worden seien; doch hat der Verfasser die Worte von c. 7: ambientes regis praesentiam, auf welche er, 15, zumeist abstellte, ganz mißverstanden (vergl. n. 24), wie schon durch Wattenbach im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XII, 604, betont wurde, sodaß Dietrich's Hypothese hier nicht berücksichtigt wird. Ein ferneres zeitgenössisches Zeugniß ist der Brief des Bischofs Dietwin an den Bischof Immad von Paderborn (nach einer Abschrift von Waitz SS XI, 434 in dem wesentlichen Theile neu abgedruckt). Dazu kommen Annal. Altah. maj. (l. c., 822) und Lambert (l. c., 183), auch mit eingehenderen Schilderungen, endlich nur ganz kurz Annal. Stabulens.: Hic redditum est Malmundarium sancto Remaclo, Annal. Weissemburg: Monachi et familia Stabulensis cenobii patroni sui sancti Remacli auxilio de magnis periculis liberati sunt, Annal. Laubiens. Contin. (hier selbständig): Sanctus Remaclus a suis Legiam deportatus, de Malmundario jus suum a rege virtutibus extorsit (SS. XIII, 43, III, 71, IV, 21). Gfrörer, Gregorius VII., II, 247—291, „greift mit Pelzhandschuhen den Zusammenhang“ und zeigt, daß „nie ein geistvoller Geschichtschreiber die Censur besser umgangen und einen hochgestellten Lügner — darunter will Gfrörer, der „Aufdecker des wahren Herganges aus anderen Chroniken und aus Urkunden“, bei welcher Arbeit er allerdings ein gewaltiges Netz aus den verschiedenartigsten Dingen zusammenflicht, Bischof Dietwin verstehen — gründlicher gezüchtigt hat“, als das Lambert hier gethan habe, und so hat seine unerhörte Weise, seinen Texten Zwang aufzulegen, hier Gfrörer auf den höchsten Grad gesteigert; sichtlich aber haben die Worte Lambert's, der auch hier, wie sonst, gern von irgend woher Vernommenes wortreich wiedervorbringt, über die Stabloer Mönche: ut fertur, divina revelatione ad hoc faciendum incitati — Gfrörer dennoch gestört, und so suchte er mit vermehrter Anstrengung hier die Dinge umzudrehen, da es galt — „der gesunde Menschenverstand nöthigt“ —, „eine der schwersten Anklagen gegen Heinrich IV. auszusprechen“: — „seine Absicht ging dahin, in Lüttich die Menge

Abt Theoderich von Stablo hatte zuletzt 1068 in Rom vor Alexander II. gegenüber dem selbst anwesenden Erzbischof Anno seine Forderung der Rückgabe von Malmedy, doch ohne Erfolg, vorgebracht[18]). Seither schien die Sache geruht zu haben. Allein die jetzt eingetretene Verlegung der Hofhaltung in die Hauptstadt des das Kloster Theoderich's umfassenden Bisthums und die Kunde, daß hier zu Lüttich auf dem Reichstage vor dem Könige zu erscheinen eingeladen sei, wer etwas zu klagen hätte, ermuthigten den Abt, neuerdings hervorzutreten, zumal da ihn Heinrich IV. dorthin zur gerichtlichen Verhandlung vorgerufen hatte[19]). Immerhin war Theoderich durch das Scheitern der früher gemachten Versuche zunächst enttäuscht gewesen, und es hatte der Aufforderung durch die älteren Brüder des Klosters bedurft[20]), damit er den Entschluß faßte, den Versuch zu wiederholen, welcher 1066 ohne Erfolg gegenüber dem Könige gemacht worden war, nämlich durch die Vorzeigung der heiligen körperlichen Reste des klösterlichen Schutzherrn Remaclus, zumal da ja derselbe in eigener Person Bischof der Lütticher Kirche gewesen sei, auf den Willen der entscheidenden Kreise einzuwirken. Da der Aufbruch etwas mehr Zeit in Anspruch nahm, ging der Abt schon am 5. Mai nach Lüttich voraus; am nächsten Tage folgten die Mönche mit dem Leibe nach. Schon auf dem Wege, wo etwa mitten zwischen dem Kloster und dem Bischofssitze, in Louvegnée, auf einem Besitzthum von Stablo, die Nacht zugebracht wurde, glaubten die Mönche durch eine Wundererscheinung in ihrem Vorhaben von oben bestärkt zu sein, und so setzten sie sich bei der Annäherung an die Stadt darüber hinweg, daß ein vorausgeschickter Bote ihnen mittheilte, Bischof Dietwin wage es wegen des Uebelwollens Anno's nicht, den Schrein in einer des Heiligen würdigen Weise zu empfangen; vielmehr brachten sie eilig ihren Einzug zu Ende, und wirklich wurde es endlich auch noch Anno abgerungen, daß der Bischof mit allen seinen Geistlichen hierbei die Mönche einholen durfte, während freilich Anno mit seinem Anhange sich davon fernhielt[21]).

Doch nun handelte es sich darum, wie Anno, so besonders

---

so lange zu hetzen, bis sie sich an Hanno (!) vergriff und ihn todtschlug". — Zum ganzen Verlauf des Processes ist übrigens auch noch Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, I, 42—44, zu vergleichen.

[18]) Vergl. zuletzt in Bd. I, S. 587-589.

[19]) Triumph., Lib. II, c. 1: omnes, qui habebant causam judicii, jussi sunt convenire de singulis partibus Romani imperii . . . Theodericus aderat, cui rex de dampno ecclesiae placitum illic indixerat (450).

[20]) L. c.: . . affectus taedio et diffidens omnibus humanis auxiliis, licet sero seniorum nostrorum adquievit consiliis (nämlich die in Bd. I, S. 495 — 497, behandelte Ueberbringung der Gebeine des Klosterpatrones an den königlichen Hof zu wiederholen).

[21]) Hiervon handeln cc. 1—3 (450 u. 451), wovon c. 2 die Anwesenheit in der villa nostri juris Lovineias nomine erwähnt.

auch den König in einer für Stablo günstigen Weise zu stimmen[22]). Da gab sich voran Bischof Dietwin selbst die größte Mühe; bei Anno versuchte es der italienische Kanzler, welcher demselben näher stand, doch ganz ohne Frucht: der Erzbischof soll sich in der nachdrücklichsten Weise verschworen haben, daß, so lange er lebe, von einem Verzichte auf Malmedy keine Rede sein könne. Ebenso wenig nützte es, daß die älteren Mönche von Stablo selbst sich am folgenden Tage, am 8., dem Sonntage, bei einer gottesdienstlichen Handlung Anno zu Füßen warfen[23]). Inzwischen hatte am gleichen Tage vor dem Könige und den versammelten Bischöfen und Fürsten, in Gegenwart Anno's und des Abtes Theoderich, die Verhandlung über die Angelegenheit von Malmedy begonnen; aber ein neuer Aufschub des Geschäftes war eingetreten. So entschlossen sich nunmehr die Mönche, selbst zu dem Könige zu gehen und ihm ihre Sache an das Herz zu legen[24]). Heinrich IV. saß mit seinen Fürsten in einem an die Pfalz angrenzenden Baumgarten zum Mahle, als sie vor ihn tretend ihre Bitten begannen. Das Unrecht, welches durch die Abreißung von Malmedy dem heiligen Remaclus angethan worden sei, die dadurch herbeigeführte Verarmung des Klosters Stablo, auf welches des Königs Vorgänger auf dem Throne ihre Gunstbezeugungen gehäuft hätten, führten sie in beweglichen Worten aus. Allein der König sah nur auf das Antlitz Anno's, welcher

---

[22]) Von den Worten in c. 3: In quo conventu, quis abstinere potuit a lacrimis (etc.) an wendet sich der Verfasser den auf den 7. Mai, den Tag des Einzugs der Stabloer, folgenden Tagen und Ereignissen zu, den Bemühungen: quatinus regem et archipraesulem utrosque huius facti reos ab incepti sententia deduceret (sc. Dietwin), sodaß eben hier im letzten Satze von c. 3: Ceterum domnus noster episcopus .... totum biduum impensius peragit — diese zwei Tage niemals mit Dietrich, l. c., 21, auf den Tag der Ankunft und den der Entscheidung bezogen werden können, welche ja auch vielmehr thatsächlich — als der 7. und der 9. Mai — durch den dazwischen liegenden 8. Mai — den ersten des biduum — von einander getrennt lagen (es ist ganz unbegreiflich, wie Dietrich, 21, seiner Construction der Dinge zu Liebe, den in c. 5, a. A., erwähnten crastinus als „den Haupttag, den 9. Mai", erklären konnte, während die Beifügung: quae dies erat dominicae resurrectionis den Tag nachdrücklich als den Sonntag bezeichnet, was eben für den 8. Mai, nicht aber für Montag — 9. Mai — zutrifft, ebenso wie er, l. c., die Behauptung aufstellen konnte, auch Bischof Dietwin rede in seinem Briefe „von zwei Tagen" (vergl. dagegen in n. 28 u. 29 die einzigen Zeitangaben des Briefes: nox und mane).

[23]) In cc. 3 (Schluß) — 5, welches letztere Dietrich, 14, ganz mißverstand.

[24]) In c. 6 ist der Versammlung vom 8. Mai — ipsa die, sc. wie der in c. 5 (vergl. in n. 22) erwähnte Tag — zuerst gedacht: convocatis principibus et episcopis coram rege ad placitum, praesente domno abbate nostro cum archipraesule coepit de nostra re agitari consilium, worauf c. 8: Cum moras nobis protendi ab rege et archipraesule intelligeremus — nam et domnus abbas jam dixerat nil certum sibi tractari ab aliquibus .... den fruchtlosen Abschluß betont. Jetzt erst in c. 8 treten die Mönche vor den König in das pomarium; denn die Worte von c. 7, die Dietrich irrig auffaßte (vergl. in n. 17), handelten ja nur erst von der Absicht, den König aufzusuchen.

zuerst ganz stumm blieb, dann, nachdem der Sprecher der Mönche neuerdings noch dringlicher König und Fürsten angeredet hatte, eine Verschuldung von seiner Seite ganz ableugnete. Eine Vertröstung des Bischofs Hermann von Bamberg, der als damaliger Vorsteher des königlichen Haushaltes eingriff, auf eine Untersuchung am folgenden Tage, vermochte die Bittsteller nicht zu beruhigen. So griffen sie abermals zum letzten Mittel, das ihnen blieb, und unversehens stellten sie nach gemeinsamem Rathschlage den Schrein mit den Gebeinen ihres Heiligen vor dem Könige auf den Tisch, unter Anrufung des Gerichtes Gottes gegen die Ungerechtigkeit. Verschiedene Reden gingen nun hin und her. Der König beklagte sich über das Vorgegangene gegenüber Anno, welcher heftig auffuhr und die Mönche der Frechheit zieh; die umsitzenden Bischöfe wollten den Schrein in die Kirche zurückgetragen sehen; die junge Königin brach in Thränen aus; als der König wieder von der Ansetzung der Verhandlung auf den kommenden Tag sprach, wollten die Mönche nichts davon wissen. Da ergriff schließlich Anno Heinrich's IV. rechte Hand, mit der Frage, ob er noch länger zu seiner Schmach hier sitzen wolle, um die Beleidigung mit anzusehen, welche die zudringlichen Mönche in bäurischer Plumpheit ihm zugefügt hätten. So sprang der König auf und verließ mit allen seinen Leuten die unschlüssig zurückbleibenden Klagesteller. Zuerst dachten sie dem Könige zu folgen, wurden aber am Eingange der Pfalz gröblich mit ihrem Heiligen zurückgewiesen; dann sahen sie, als sie den Baumgarten verlassen wollten, sich den Weg durch das Volksgedränge versperrt, und so trugen sie den Schrein wieder zum vorigen Platze auf den Tisch zurück. Da soll — so berichteten wenigstens nachher die Mönche von Stablo in ihrer Siegesbotschaft — unerwartet ein neues alle Zuschauer erschütterndes Ereigniß eingetreten sein: die starken Stützen seien unvermögend gewesen, das Gewicht des heiligen Sarges zu tragen, und so sei die Last zu Boden gefallen [25]).

[25]) Die Vorgänge im pomarium schildern cc. 8—11 (hier zuletzt die Geschichte von der Verletzung — und augenblicklichen wunderbaren Heilung — des quidam ex nostris servientibus ipsius familiae, des servulus Gonterulus, beim Zusammensturz des Tisches). Das Mittel der Mönche, auf den König zu wirken, schildert auch Dietwin's Brief: feretrum jactatum (est) super mensam coram rege, cum ne sic quidem cor regis . . ad misericordiam devolveretur, sed potius ad iracundiam concitatus, exiliens de accubitu conclavique receptus secum stomacharetur. Ebenso tritt in den Annal. Altah. maj. die Aufsetzung des Schreins: ante regem et episcopum (sc. Anno) simul convivantes super mensam posuere . . . rex et episcopus irati de mensa se levare (etc.) — in den Vordergrund, doch mit Beifügung des Zusammenbruchs des Tisches — ruptis pedibus, qui firmissimi videbantur — und des Unfalls — unus de circumstantibus, qui et contra sanctum Dei latraverat —, und zwar ohne die wunderbare Heilung. Lambert bringt die Geschichte auch eingehend, ebenfalls unter Hervorhebung des Zornes Heinrich's IV.: rex . . . . nimium efferatus, concitus se, relictis epulis, in palatium proripuit; besonders in der Geschichte der wunderbaren Begebenheit schließt sich Lambert dem Triumphus an, mit Abrechnung dessen, daß bei ihm der geheilte Verwundete ein minister regis, haut obscuri nominis vir, ist.

Augenscheinlich war in höherem Grade, als man aus Stablo das später zugeben wollte, Heinrich IV. über diese Art des Vorgehens in Zorn gerathen, und die Entrüstung, welche ihn von der Tafel hatte hinwegeilen lassen, wirkte noch darüber hinaus nach. Die Mönche mußten erkennen, daß sie gerade das Gegentheil ihrer Absicht, das Wohlwollen des Königs zu erwerben, erzielt hatten. So sollen sie sogar, wie der Bischof von Lüttich kurz hernach schrieb, nach dem Weggange des Königs in unehrerbietige Worte gegen die Ohnmacht ihres Klosterheiligen ausgebrochen sein, da dieser auf den Willen des Herrschers so gar keinen Einfluß ausgeübt habe[26]). Indessen hielten sie nunmehr während des Restes des Sonntages an der Seite ihres Schreines tapfer an der gleichen Stelle aus. Als nach der Aufforderung Anno's, daß dafür gesorgt werden möge, die Gebeine des Heiligen an eine geweihte Stätte zu bringen, königliche Kämmerer eine entsprechende Weisung meldeten, wiesen die Mönche dieselbe ab; ein Versuch, den Sarg aufzuheben und wegzutragen, soll in wunderbarer Weise gescheitert sein. Ein weiterer Befehl, welchen Bischof Dietwin im Auftrage des Königs übersenden ließ, Mahnungen des Abtes Theoderich selbst, welcher den Vorwurf, er habe diese Hartnäckigkeit hervorgerufen, von sich abwälzen wollte, und des ihn begleitenden Bischofs von Utrecht nützten nichts mehr[27]). So brach das Dunkel herein, und bis zum Morgen dauerten die Nachtwachen in dem Baumgarten, augenscheinlich in heftiger Aufregung der mit Gebeten und Gesängen um die himmlische Hülfe ringenden Versammlung[28]). Erst am Früh-

---

[26]) Vergl. die Stellen in n. 25, welche die königliche Mißstimmung stärker hervortreten lassen. Während Annal. Altah. maj. den Mönchen vor dem Könige schon eine ziemlich herausfordernde Anrede an den heiligen Remaclus in den Mund legen: Eia, sancte Dei, supplices tuos exaudi et defende, bonaque tua noli alienis in praedam concedere; nec enim ante ad monasterium tuum a nobis portaberis, quam res pauperum tuorum tibi vendicare dignatus fueris —, weiß vollends der ja ohne Zweifel sehr gut unterrichtete Bischof von Lüttich: grex antea devotus (sic?) velut ex desperatione labitur in iram (sc. nach des Königs Weggange vom Tische), et pro precibus solitis omnem verborum ingerunt contumeliam: — Vel nunc (inquiunt), ignavissime senex, luce clarius patet quid valeas, quando in adventu tuo nedum postulata consummet, etiam loco stare indignatur regia potestas. Daß solche Worte allerdings in einem Triumphus s. Remacli keinen Platz finden konnten, liegt auf der Hand.

[27]) In ermüdend breiter Weise reden cc. 13—16 (454—456) zuerst von einem Gespräch zwischen Heinrich IV. und Anno, dann von den mehrfachen vergeblichen Versuchen, die Mönche mit ihrem Schrein zum Weggange ad sanctuarium, wie Anno vorgeschlagen, zu vermögen. Die in c. 13 in Anno's Rede stehenden Wendungen: dominum totius Romani imperii, imperiali censura sind für Dietrich, 33, ein Hauptgrund zur Annahme, daß die in n. 17 angeführten Capitel erst nach Heinrich's Kaiserkrönung geschrieben seien. Doch wie kommt es, daß auch in diesen Capiteln Heinrich IV. nie anders, als rex, genannt wird? Aber ebensowenig ist etwa für Lib. I. z. B. aus promissio imperialis (c. 13, a. E.) ein solcher Schluß zu ziehen.

[28]) In c. 16 a. E.: Post haec, claudente diem vespera, nocturnas excubias peregimus; über c. 19, das auch in diese Nacht fällt, vergl. n. 31.

morgen des Montags wurde der Leib des Heiligen endlich, und zwar ohne Zweifel unter Ausübung eines gewissen Druckes auf die Mönche, von dem Platze weggebracht, wo ihn der König nicht mehr länger dulden wollte; in der St. Marien-Domkirche, welche zugleich dem in der Krypta beigesetzten Heiligen des Bisthums, dem Blutzeugen Lambertus, geweiht war, wurde der heilige Remaclus geborgen [29]).

Auch jetzt noch glaubten die Unglücklichen das Schlimmste vom Könige, der Anno's Rathschlägen fortgesetzt zu folgen schien — sogar die Absicht, den heiligen Leib ihnen wegnehmen zu lassen, schrieben sie Heinrich IV. zu —, befürchten zu müssen [30]). Da bereitete sich eine ganz unerwartete Wendung vor. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Bevölkerung von Lüttich und die wohl infolge der Anwesenheit des Königs und der Fürsten noch vermehrte herbeigeströmte Menge durch das Erscheinen der mit ihrem Heiligen flehentlich bittenden Mönche von Stablo in Bewegung gebracht war und sich auf die Seite derselben, gegen Erzbischof Anno und den König, schlug. Schon beim Einzuge des Reliquienschreines, dann aber vorzüglich bei den Vorgängen um die königliche Tafel im Baumgarten war der Zudrang des Volkes ein ganz ungewöhnlicher, und Heinrich IV. gerieth in Angst angesichts der gegen ihn ungünstig sich erweisenden Mienen der Zuschauer; er soll mit großer Besorgniß in der Nacht zum 9. von der Pfalz aus einem Volkssänger gelauscht haben, als derselbe aus dem Stegreif in einer auf das Volksverständniß berechneten Weise, dem Könige abhold, die Leiden des heiligen Remaclus und der Seinigen dichterisch behandelte. Aber auch aus den Aeußerungen geistlicher Fürsten, voran des Bischofs Dietwin, dann des Bischofs von Vercelli, aus anderen Stimmen konnte er entnehmen, daß die Weigerung der Herausgabe von Malmedy von den Großen des Reiches nicht gebilligt wurde. Doch er war einmal durch seine frühere zu Anno's Vortheil gegebene Erklärung, durch die bisherige Haltung an den Erzbischof gebunden, und ohne dessen vorangehenden Verzicht vermochte er nicht, Stablo entgegenzukommen [31]). Wieder befanden

---

Wieder zeichnet Dietwin die Sache schärfer: His (die Worte gegen den Heiligen in n. 26 sind gemeint) atque similibus ymnis in eodem loco noctem circumsaeviunt unam. Die Annal. Altah. maj. und Lambert (vergl. n. 34) erwähnen diese durchwachte Nacht ebenfalls.

[29]) Mehr als das ziemlich gewundene c. 20 (456 u. 457) zugeben will, muß nach Dietwin's Brief Nöthigung eingetreten sein: cum mane vix extorqueri posset, ut referretur in aecclesiam. Einen weiteren Grund, weßhalb der König das haben wollte, nennen Annal. Altah. maj., welche allerdings unrichtig den Schrein erst jetzt in quoddam pomerium tragen lassen —: altero die, quo rex ibi commessurus erat (nämlich, wo bis dahin der Sarg gelegen hatte).

[30]) In c. 21 steht: eius (sc. Anno's) etiam instinctu et studio dicebatur rex id habere consilii, ut concessum eius dono corpus patroni nostri sibi auferret episcopus Bavebergensis.

[31]) Diese starke Betheiligung des auf Seite des Heiligen sich stellenden Volkes heben viele Stellen des Triumphus sehr gern hervor: — so in c. 3 schon beim

sich, schon um den Mittag[32]), König und Erzbischof beisammen; geistliche und weltliche Fürsten vereinigten ihre Bemühungen bei dem Herrscher. Da sprang der König erschrocken von seinem Sitze auf, wandte sich zu Anno und forderte ihn auf, da längerer Verzug nicht mehr möglich sei, sich zur Aufopferung von Malmedy zu entschließen: mit oder ohne Anno's Willen müsse er dem heiligen Remaclus, was diesem gehöre, zurückgeben. Da antwortete Anno: „Weil es einmal so Gott gefällt und es nicht anders geschehen kann, so siehe, Herr!, nimm das Gut, welches Du gegeben hast, zurück!" — und er streckte dem König den Hirtenstab hin, den er in der Hand hielt. Dann eilte Heinrich IV. schwer athmend sogleich aus der Pfalz in die Kirche; kaum konnten ihm die Diener den Weg durch die Mitte des Volkes bahnen. Er ließ sich den Stab des Heiligen überreichen und legte ihn, mit gebeugtem Haupte seine Schuld bekennend, auf den Sarg, worauf er sogleich zurückkehrte[33]).

Einzuge der Mönche in Lüttich, dann aber vorzüglich stets wieder bei den Vorgängen im Baumgarten, z. B. in c. 10: undique clausum erat pomarium confluentia tumultuantis populi, und a. E.: Implebatur ilico de vicinia et tota urbe utroque sexu amplitudo totius illius pomarii, in c. 11: Cucurrerunt undique plurimi ad hoc miraculum, in c. 13: aestimans vi cogi aut dirimi posse illos populares tumultus, c. 15: ab alto circunspectans undique pomarium refertum populis, c. 16: nec . . . admissus est ab illa populari multitudine, quae . . . amore tanti confessoris in unum confluxerat pro ipsius defensione, wieder hernach in c. 24 — bei einem der in der Kirche eingetretenen Wunder —: Implentur patentes porticus et claustrorum aedificia una voce proclamantium in caelos Christi magnalia. Aber auch Bischof Dietwin meldet ausdrücklich in seinem Briefe, daß schon die Ankunft in Lüttich cum ammirabili plebis multitudine simul ac devotione sich vollzog, daß am Schlusse, ehe sich der König entschloß, nachzugeben, inenarrabilis populi commotio eingetreten sei. In den Annal. Altah. maj. ist, allerdings erst nach den gehäuften Wundern, von einem ingens populi concursus die Rede; bei Lambert hält Heinrich IV. celebri quodam loco sein Mahl. Aber viel deutlicher noch spricht die Wendung im bischöflichen Schreiben: contremiscit aula. Wie auch die Worte, welche der Verfasser des Triumphus in c. 13 dem Könige leiht: Num vides (sc. Anno) ora omnium in nos conversa non solum popularium, verum etiam totius regni mei principum me, ut reor, non injuste reum operis huius incusantium? —, zeigen, nimmt derselbe an, daß sich Heinrich IV. unsicher gefühlt habe, und besonders bemerkenswerth ist hierfür die in c. 19 enthaltene, auch, wie Breßlau, Konrad II., II, 392 n. 1, hervorhob, in culturgeschichtlicher Hinsicht lehrreiche, jedenfalls richtig den Vorgängen der Nacht vom 8. zum 9. entnommene Anekdote. Ein cantator quidam jocularis, der in der Nähe cum sodali suo in einer Herberge die Nacht zubrachte, erwacht, eilt an die Stätte und fängt an, die sich ereignenden Dinge zu besingen (Coepit de sancto percurrere plura canendo): Ac nostros digestim referendo casus, tristes sua quodammodo solabatur cantilena choreis concinentibus —; aber der König, da er vor Aufregung nicht schläft, hört aus seiner anstoßenden Wohnung von oben durch das Fenster, was dieser „wandernde Journalist" vorbringt, und beunruhigt sich dabei neuerdings: auscultans . . . . de se metuenda memorantem intendebat sollicitus.

[32]) Der prägnante Eingang von c. 22, mit der Angabe des Tages der Entscheidung, nennt die hora, qua vergit sol ad meridiem.

[33]) In cc. 28 u. 29 (459) ist dieser Abschluß erzählt. Das Weitere enthält — nach Wundergeschichten (vergl. n. 34) — einzig noch — in c. 36 ff. — die

Einzig und allein den gehäuften Wundern, welche schon im Baumgarten, aber noch viel mehr in der Kirche, vor Aller Augen wollten beobachtet worden sein, schrieb der Mönch, welcher den Bericht über diesen Sieg des Heiligen aufzeichnete, den Erfolg zu. Schon von Anfang an, gleich nach dem Weggange von Stablo, hatten die Träger des Schreines die Ungeduld ihres Heiligen, an die Ruhestätte des heiligen Lambertus gebracht zu werden, zu spüren geglaubt, und man war in Stablo nachher davon überzeugt — damit stimmt Bischof Dietwin in dem an Bischof Immad abgeschickten Briefe überein —, erst durch die Vereinigung der Reliquien Beider unter einem und demselben Dache der Lütticher Domkirche sei die Kraft des heiligen Remaclus so gestärkt worden, daß im Zusammengreifen beider Heiliger, durch vermehrte Wunderzeichen, der letzte entscheidende Eindruck auf Heinrich IV. und Anno, trotz ihrer lange dauernden Hartnäckigkeit, habe erzielt werden können. Ein bestätigender Bericht des eben aus dem Dome kommenden Bischofs Lietbert soll nach der Auffassung des Stabloer Mönches das Letzte zur Erreichung des Erfolges gewirkt haben[34]).

Erzählung von der triumphirenden Rückkehr nach Stablo. Dietwin schreibt über den entscheidenden Augenblick: rex accurrit anhelus, bona quae abstulerat sanctissimo corpori utrisque repraesentat manibus. In den Annal. Altah. maj. zeigen sich wieder nicht annehmbare Abweichungen, so daß nicht bloß Heinrich IV., sondern auch Anno sich an den Ort der Wunder begeben habe (rex et episcopus, qui jam ad mensam consederant, timore perculsi surgunt, ad locum miraculi accedunt: etc.), daß: rogante episcopo rex cellam, quam abstulerat, reddidit, dazu noch: tantundem praediorum de suo addidit; ebenso will Lambert noch von solchen weiteren Entschädigungen wissen: rex timore vehementissimo correptus . . . non solum ablata restituit, sed recentibus etiam donis pro munificentia regia magnifice cumulavit.

[34]) Diese Wundergeschichten spielen im Triumphus eine große Rolle. Schon c. 1 weist auf die nachher folgende Fülle von Wundern ex eorum sacratissima societate corporum (sc. der Reliquien Lambert's und Remaclus') hin. Aber c. 7 bringt ein erstes kleineres Wunder, am 8. Mai in der Kirche, c. 11 das des Gonterulus (vergl. n. 25) und cc. 12 u. 13 (a. E.) ein zweites und drittes, cc. 17 u. 18 noch zwei weitere im Baumgarten geschehene, endlich — nach der in c. 22 mit einem Wunder eingeleiteten, als Gesicht des Bischofs Lietbert erwähnten und in c. 23 erörterten Verklärung der beiden Heiligen — in cc. 24—27 die große Fülle von Wundern (eben erst die wahren virtutum exordia nach c. 26, wie Dietrich, l. c., 19 u. 20, freilich mit unrichtiger Schlußfolgerung, ausführt); diese führt dann in c. 28 zur Entscheidung, wonach cc. 31—35 noch ein Nachspiel bringen. Ebenso betont Dietwin als Bischof von Lüttich sehr nachdrücklich den cooperator Lambertus, die consociata praesulis utriusque merita, und er führt als solche bestimmt drei Wunder auf, während er frühere von Remaclus allein zu Wege gebrachte Zeichen wegläßt. Auch eben wegen dieses Umstandes, weil der Brief des Bischofs einzig von Wundern nach der Vereinigung der beiden Heiligen etwas wisse, sowie weil nach c. 1 der Verfasser des — von Dietrich vorausgesetzten — eigentlichen Triumphus gleichfalls in den Worten: Ex . . . societate . . . infirmis et debilibus provenit salubre suffragium einzig die Erzählung von Wundern nach jenem Zeitpunkte ankündige, wollte die schon mehr erwähnte Dissertation die oben in n. 17 genannten Capitel, gerade auch ob ihres miraculösen Inhaltes, als spätere Stücke ausscheiden (16 ff.); allein auch hierfür reichen seine Begründungen nicht aus. Von Wundern, erst zwei einzelnen, dann curationes quinque hominum, und zwar per unius horae

Mit großer Ausdauer hatte Abt Theoderich mit seinen Klosterangehörigen den langwierigen Kampf gegen den Erzbischof von Cöln zu Ende geführt, und es ist wohl verständlich, daß ein eigentliches Siegesgefühl die von Lüttich heimkehrenden Mönche von Stablo erfüllte. So hat denn, jedenfalls noch unter dem frischen Eindrucke, einer von ihnen, welcher mitgebetet und mitgerungen hatte, das Ereigniß vom 9. Mai in einem Rundschreiben seiner Brüder an diejenigen aller Kirchen und voran an die des Klosters Fosse eingehend geschildert, „da jetzt unsere Seelen im Herrn frohlocken, während dagegen vorher mehr als fünf Jahre hindurch überall innen und außen heftiger Schmerz und Druck sich auf uns gelegt hat". Zu allen Zeiten will Stablo diesen Siegestag seines Heiligen feierlich begehen, und so ist die Schrift abgefaßt worden, um die Brüder anderer Klöster zur Theilnahme an der Verherrlichung des heiligen Remaclus aufzufordern. Abt Theoderich wurde in den Schlußworten des als Einleitung vorausgeschickten Briefes gebeten, selbst noch die Berichterstattung zu prüfen und nach Nothwendigkeit zu verbessern[85]).

Außerdem schrieb aber auch Bischof Dietwin von Lüttich, der an der günstigen Wendung der Dinge für Stablo durch seine An-

---

spacium, sprechen auch Annal. Altah. maj., Lambert dagegen nur kurz und allgemein: per totam noctem sequentemque diem tanta circa sanctum corpus coruscabat miraculorum multitudo.

85) Dietrich, l. c. 37ff., zeigt richtig, daß dieser Kundgebung als Ankündigung der Brief: Fratribus aecclesiarum Dei per orbem ubique diffusis et precipue fratribus Fossatensibus fratres Stabulenses salutem et pacem bonam ex animo, wie er von Wattenbach aus dem Codex Vaticanus, 435 u. 436, mitgetheilt ist, vorangestellt wurde (ohne die, 435, vorausgehende Inscriptio, welche vielmehr eine Zusammenfassung des Inhaltes von Lib. I des Triumphus durch den viel späteren Schreiber dieses Codex Vaticanus darstellt: mit dieser späten Entstehung der Inscriptio fällt auch das Gewicht der in ihr ausgerechneten septem anni — der Zugehörigkeit Malmedy's zu Cöln — dahin, auf die Gfrörer, Gregorius VII., II, 32 u. 33, bei seiner schon in Bd. I, S. 461 n. 122, abgewiesenen Annahme des Jahres 1063 gebaut hatte); doch legt Dietrich ferner dar, daß die Schlußworte des jetzigen Prologus Libri II.: Tu vero, noster domne Theoderice abbatum reverentissime (etc.), 449, zum Briefe an dessen Ende herzugezogen werden müssen. Dieser ursprüngliche Prolog des eigentlichen Triumphus wurde später, nach Heinrich's IV. — postea Romanorum augusto — Kaiserkrönung, aber mit Weglassung der Specialadresse an die Brüder von Fosse, nahezu ganz dem Prologe des Lib. I. einverleibt, doch eben mit Ueberlassung der Anrede an Abt Theoderich an denjenigen des Lib. II. Daß Lib. I., welcher in c. 1: Cum igitur perspicuum sit, hunc sanctum de quo loquimur Remaclum, haec duo struxisse coenobia (etc.) (438) so ganz unvermittelt anfängt, erst nach Lib. II. als Einleitung hinzukam, ist nicht zu bezweifeln — Dietrich, 35 u. 36, identificirt den von ihm (vergl. n. 17) vorausgesetzten Ueberarbeiter von Lib. II., (den Einschieber der cc. 4, 8—21) mit dem Autor von Lib. I., hinwieder aber auch diesen mit dem Verfasser des Triumphus, Lib. II., selbst —; doch hat man sich, in Anbetracht der ausgezeichneten Genauigkeit des Lib. I. in allen einzelnen zu prüfenden Angaben (vergl. Bd. I., S. 463 n. 127), zu hüten, die Entstehung desselben allzuweit von 1071 hinwegzurücken (etwa gar bis nach 1089, wie Dietrich, 34, nach ganz unzureichenden Erwägungen — vergl. n. 27 — will).

strengungen bei dem Könige einen so wesentlichen Antheil gehabt hatte, alsbald nach den Ereignissen an Bischof Immad von Paderborn einen Brief, in welchem er über die Vorgänge hinsichtlich der Wiedererlangung von Malmedy sich verbreitete. Ohne Anno mit einem Worte zu nennen, kennzeichnete er die Sachlage kurz und scharf genug und verschwieg auch nicht, daß die um ihr Recht sich bewerbenden Mönche in nicht wenig stürmischer Weise vorgegangen seien. Es gereichte ihm zur besonderen Genugthuung, daß mit dem Schutzheiligen von Stablo auch der Schirmherr von Lüttich, der Blutzeuge Lambertus, als Bundesgenosse den Sieg gewonnen habe[36]).

Dem Bischof kann indessen diese eifrige Theilnahme in der Gunst des Königs nicht geschadet haben; denn wenn die betreffende urkundliche Aufzeichnung hierüber verläßlich ist, am Tage des „Siegeszuges" des heiligen Remaclus selbst erlangte er aus Heinrich's IV. Hand für seine der heiligen Maria und dem heiligen Lambertus geweihte Kirche eine ungewöhnlich reiche Uebertragung, welche in der Grafschaft Hennegau und der Mark Valenciennes bestand. Zwei Tage später, am 11. Mai, erhielt dann Dietwin, unter vollster Anerkennung der, wie schon Heinrich III., so seither dem Reiche durch ihn erwiesenen Dienstleistung und Treue, in der eigentlichen Königsurkunde eben diese Schenkung bestätigt, doch nur mit Nennung der Mark Valenciennes, dagegen unter einzelner Aufzählung der die Grafschaft Hennegau bildenden Gebietstheile; voran stehen dabei die festen Plätze Mons und Beaumont, mit der Angabe des Umstandes, daß von denselben aus das Bisthum lange Zeit Vieles zu leiden gehabt habe, und daran schließen sich, einzeln aufgezählt, vier Abteien und sechs Propsteien, welche sich theils auf den Hennegau, theils auf Valenciennes und dessen Umgegend vertheilen. In dieser Urkunde selbst ist auch die Anwesenheit und die Einwilligung der Gräfin Richeldis und ihres Sohnes Balduin zu der bezeugten Rechtshandlung erwähnt[37]). Denn überhaupt standen

---

[36]) Daß Dietwin's Brief gleich nach den Ereignissen von 1071 geschrieben worden sein muß, geht aus den Worten, mit denen er die Lütticher Vorgänge einleitet: ea quae gloriose facta sunt apud nos his diebus fideliter aperiam, deutlich hervor. Wohl deßwegen ist Anno's Name nirgends genannt, weil der Empfänger des Briefes ein Jugendfreund des Erzbischofs war (vergl. Bd. I, S. 184 u. 185, mit n. 31).

[37]) Die als St. 2742 b im Nachtrage eingefügte urkundliche Notiz bei Waitz, Urkunden z. deutschen Verf.-Gesch., 2. Aufl., 24 u. 25, gehört selbstverständlich hierher, nicht zu 1076, wie die Abschrift einsetzte; wenn es aber hinsichtlich des Tages im Eingange heißt: in die 9. mensis (Maji) H. quartus Romanorum rex Leodium veniens . . . dedit (etc.), so ist wenigstens das nicht richtig, daß er erst an diesem Tage nach Lüttich gekommen sei. In St. 2742b ist vom comitatus de Hainou et marchia Valentiniana cum omnibus beneficiis (etc.) die Rede. Dagegen handelt St. 2743 (vergl. schon in n. 16) von den castella Mont et Belmont et marca Valencianae, dann von den Abteien und Propsteien, in einer Specialisirung, welche in der Gesammtheit der Lehen und Hoheitsrechte dem Hennegau entspricht (vergl. die Aufzählung der zehn genannten Kirchen bei

diese Verfügungen Heinrich's IV. für die Lütticher Kirche und die gesammten weiteren damit verbundenen Anordnungen in untrennbarem Zusammenhange mit den Angelegenheiten, welche durch den Tod des Grafen Balduin VI. von Flandern in Gang gekommen waren, und es ist wohl durchaus kein Zweifel, daß noch in weit höherem Grade, als die nothwendige Schlichtung des um Malmedy entstandenen Streites, die durch den Eingriff Robert's des Friesen eingetretenen Wirren den König vermocht hatten, nach Lüttich zu gehen und dort die aus dem Kreise der Bittsteller für Dietwin, vom 11. Mai, bekannten Fürsten und weitere Besucher des Reichstages um sich zu versammeln.

Seit dem Einbruche Robert's in den Bereich der Herrschaft des Neffen über Flandern waren nämlich die eigenthümlichsten Machtverschiebungen eingetreten[38]), welche eine Betheiligung des Reiches an den flandrischen Angelegenheiten dringend erforderten.

Balduin's VI. Wittwe hatte es wider ihren Willen ihrem Schwager, Robert dem Friesen, erleichtert, in Flandern Anknüpfung

---

Dieckmann, Gottfried III. der Bucklige, 35 n. 3). Das bestätigen auch Chron. s. Huberti Andagin., c. 24: Richeldis . . . ad dominum Theoduinum Leodiensem episcopum se contulit, et ei Montense castrum cum omni honore illi subjecto sanctae Mariae sanctoque Lamberto eundem obtulit, ferner der allerdings spätere, aber wohl unterrichtete Gislebert, Chron. Hanoniense, der auch den vir prudens et potens Bischof Dietwin als einen solchen bezeichnet, qui apud dominum Romanorum imperatorem tempore illo gratia et familiaritate poterat plurimum, nämlich: Theoduinus . . . . apud ipsum imperatorem servicio et donis mediantibus effecit, quod ipse imperator Leodiensi ecclesie contulit . . . . omnia feoda que comes Hanoniensis ab eo tenebat, videlicet abbatiam et advocatiam Montensis ecclesie et justiciam comitatus Hanoniensis, sowie der am Schlusse glaubwürdig werdende Excurs Lambert's über Robert: Filius Balduwini . . . comitatum Reginheri quondam comitis cum castello munitissimo, Mons nomine . . . sancto Lamperto tradidit (SS. VIII, 583, XXI, 493 u. 494, V, 182). Wegen der Rechtsverhältnisse vergl. n. 51. — Allein St. 2743 hat auch deßwegen noch besondere Wichtigkeit, weil dieses Diplom als das erste der 81 anzusehen ist, welche in der Zeit des Kanzlers Adalbero und danach ebenso unter Gebehard, Herimann und Humbert dem Kanzleibeamten Adalbero C zuzuschreiben sind, auf welchen zuerst Breßlau, Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, Lief. II, 35, dann Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrich's IV., Innsbruck 1884, das Augenmerk richteten. Wenn auch durch Gundlach selbst, Nachtrag, l. c., 169 u. 170, sowie — nach Steindorff's Einwendungen, Götting. Gelehrte Anzeigen, 1885, 738 u. 739 — in der zweiten Schrift: Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico? (Innsbruck, 1887), 10 ff., gewisse angenommene Eigenthümlichkeiten von St. 2743 dahin gefallen sind, so bleiben doch — vergl. besonders 24, 40, 90 für Arenga, Narratio, Corroboratio — so viele dem Dictator zu Eigen gehörende individuelle sprachliche Wendungen übrig, daß das Stück die ihm von Gundlach, Ein Dictator, 5, in der Liste angewiesene erste Stelle behalten darf und weiter der bei Stumpf, Die Reichskanzler, II (Schluß-Abtheilung, 534), geäußerte Zweifel an der Echtheit zurücktritt.

[38]) Eben das Erscheinen der Richeldis am Hofe Heinrich's IV. zu Lüttich, Mai 1071, sichert in völlig feststehender Weise die Zugehörigkeit der nothwendigerweise diesem Hülfsgesuche vorangegangenen Schlacht bei Cassel zu 1071, entgegen den hier hernach theilweise zu erwähnenden Quellenzeugnissen, welche dieselbe zu 1070

zu suchen und seine dortige Landung vorzubereiten, indem sie ihre Wirksamkeit ganz zuerst nach dem Hennegau, dann in die westlichsten Abtheilungen des flandrischen Gebietes verlegt hatte, wo auch ihr Sohn Arnulf, der Erbe des Landes, in der Nähe von St. Omer und Cassel sich aufhielt. Die Gräfin befand sich in der Grafschaft Guisne, an der Meeresküste zunächst bei Calais, als die Nachricht vom bedrohlichen Umsichgreifen Robert's ihr Ohr traf [39]). Denn während Robert von Frisland nur mit ganz geringer Mannschaft seine Landung in Flandern bewerkstelligt hatte [40]), wuchs der Anhang und die kriegerische Macht zusehends, seitdem der Träger der Ansprüche selbst sich zu zeigen in der Lage war. Für Robert trat die vlämische Volksabtheilung von Flandern, westwärts weit über die Grenzen des deutschen Reiches hinaus auf dem von der französischen Krone zu Lehen gehenden Boden der Grafschaft, in die Waffen; dagegen blieben der Gräfin und dem rechtmäßigen Herrscher, Arnulf, neben den Hennegauern die anderen wallonisch redenden Unterthanen treu, und wenigstens theilweise schlossen sich auch die großen flandrischen Vassallen von der Westgrenze der eigentlichen Grafschaft an [41]). In eben so hohem Grade wichtig

oder 1072 ansetzen. Vergl. hierüber zuletzt Schmiele, Robert der Friese, I (diese Arbeit schließt jedoch, ohne spätere Fortsetzung, gleich mit jener Schlacht ab), 49 u. 50, sowie Dieckmann, l. c., 22 u. 23.

[39]) Galbert sagt in der Passio Karoli comitis, c. 70: filius eius (sc. Baldwini) Arnoldus . . ., cum mater versus Montes et viciniam maris rediit, circa Casletum et Sanctum Audomarum et illas partes conversabatur — und: Arnoldum, qui eo tempore (sc. der Landung Robert's) in Casleto rem ignorans degebat cum paucis, ähnlich Lambert von Ardre, Hist. comitum Ghisnens., c. 27: Et cum Ghisnas . . penetraret (sc. Richildis) . . donec . . in Flandriam repedavit Richildis (SS. XII, 598 u. 599, XXIV, 575). Dieckmann, 30, tadelt mit Recht, daß Schmiele, 45 n. 4, Montes anders, als Mons im Hennegau, erklären wollte; dagegen verwirft er kaum richtig Galbert's genaue Nachricht, während die so ganz späte Mittheilung aus der Chronik von St. Bavo, die er, 29, berücksichtigt, solches nicht verdient. Mit dem Bericht, daß Richeldis zuerst nach dem Tode Balduin's VI. nach dem Hennegau sich begab, ist die schon ob. S. 38 in n. 61 gebrachte Nachricht wegen des Bischofs Lietbert zu verbinden, und danach (mit: et folgt das zeitlich nachfolgende örtliche Ziel) kommt die Mutter in die Nähe des am Meere weilenden Sohnes.

[40]) Ganz aus der Luft gegriffen ist die Angabe der normannischen Geschichtschreibung, die nach Dieckmann, l. c., 37 n. 4, übrigens vielleicht erst auf Ordericus Vitalis zurückzuführende Behauptung des Wilhelm von Jumièges, Lib. VII, c. 25, in des ersteren Hist. ecclesiastica, Lib. IV, c. 8: Rodbertus autem Fresio exercitum Henrici imperatoris cuneis suis sociavit (Ed. Le Prévost, II, 235).

[41]) Diese Theilung der Anhänger beleuchtet die Flandria generosa, cc. 19 u. 20, für die Gräfin und für Robert, in langen Aufzählungen, wobei aber z. B. aus der in n. 39 citirten Stelle des Lambert von Ardre: pius et prudens prudenter sustinuit Balduinus (sc. Balduin I., Graf von Guisne) . . donec . . . relictis in pace et securitate libera Ghisnensibus in Flandriam repedavit Richildis — klar hervorgeht, daß die neutral verbleibenden Ghisnenses mit Unrecht in c. 19 eingerechnet worden sind, sodaß diese Listen nicht als Beweise erscheinen (SS. IX, 322). Auch Gislebert, Chron. Hanoniense, hebt die Theilnahme der Hennegauer an Arnulf's Recht nachdrücklich hervor, so: Arnulphus vero ad . . . nobilium Hanoniensium confugit auxilium — und an weiteren

war aber, daß König Philipp von Frankreich durch den Angriff Robert's auf den Neffen, als Oberlehnsherr des letzteren, dazu gebracht wurde, den Kriegsfall als für sich gültig gleichfalls anzuerkennen; denn ganz abgesehen von den rechtlichen Verhältnissen, war der König mit dem flandrischen Grafenhause für sich selbst sehr nahe verbunden. Der Großvater des jungen Erben, Grafen Arnulf, Balduin V., dessen Gemahlin Adela die Vatersschwester Philipp's war, hatte für den verwaisten jungen König in vortrefflicher Weise die Vormundschaft geführt; durch Balduin VI. war Philipp mit den Waffen umgürtet worden[42]). So hatte denn wohl Richeldis gleich von Anfang an, als die Gefahr von Robert's Seite her sich erhob, sich um Hülfe nach Frankreich gewandt, und jener Aufenthalt in den westlichen Theilen des zu vertheidigenden Gebietes — eine Zusammenkunft mit König Philipp selbst ist, wenn auch ganz wahrscheinlich, viel zu schlecht bezeugt[43]) — hing jedenfalls mit dem Plane zusammen, gestützt auf die aus Frankreich zu erwartende kriegerische Hülfe gegen Robert vorzugehen. Wirklich führte der König persönlich ein Heer herbei, aber wegen der dringenden Umstände ziemlich ordnungslos und in Eile zusammengerafft, so daß dasselbe zur Einschüchterung Robert's keineswegs ausreichte[44]). Auch Normannen griffen in den Kampf mit ein, wie

---

Stellen dieses Zusammenhanges (SS. XXI, 492). Wie die sprachliche Scheidung — Theutonica et Gualonica lingua — in diesen Landschaften bewußt empfunden wurde, zeigen die einer niederlothringischen Geschichtsquelle, der Klostergeschichte von Saint Trond, entnommenen Stellen bei Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., V, 124 n. 2.

[42]) Vergl. Bd. I, S. 235 u. 236, wegen der früheren Beziehungen Philipp's zu Balduin V. Graf Balduin von Hennegau und Valenciennes, Sohn Balduin's VI., nennt sich noch 1087: Ego Balduinus . . ., filius Balduini junioris, qui Philippum Francorum regem regalis insignivit militiae armis (Miraeus, Opera diplom. et histor., Edit. sec., I, 515), was auch im Auctar. Hasnoniense zu Sigebert, 1070, angegeben ist: qui dedit arma Philippo regi Francorum (SS. VI, 442). Bemerkenswerth ist auch, daß in einer Bestätigungsurkunde des Königs Philipp für St. Denis zu Paris, 27. Mai 1067, gleich nach den Bischöfen als erster weltlicher Zeuge Balduin VI. genannt ist (Tardif, Monuments historiques: Cartons des rois, 176 u. 177).

[43]) Eben die in n. 39 erwähnte Notiz der Chronik von St. Bavo, wegen eines Zusammentreffens zu Corbie.

[44]) Von niederlothringischen Quellen betont Sigeb. Chron., a. 1072, daß Arnulf cum Philippo Francorum rege Robert entgegentrat, ebenso Annal. Elnon. maj., a. 1072, Arnulf sei unterlegen, licet Philippus, rex Francorum, parti illius cesserat, Chron. s. Andreae in Castro Cameracesii, Lib. II, c. 33: Richildis . . . . parato quoque rege Franciae in eius auxilium Philippo, . . . procedit, auch noch später Hermann von Tournay, Liber de restauratione monasterii sancti Martini Tornacensis, c. 13: Ernulfus, juncto sibi Philippo rege Francorum, de cuius manu terram susceperat . . occurrit (SS. VI, 362, V, 13, VII, 538, XIV, 280), ganz besonders aber auch das schon erwähnte c. 19 der Flandria generosa, wo aber — vergl. Schmiele, l. c., 46 u. 47 — nach den Worten: Advenit etiam rex Philippus, et cum eo validus armatorum cuneus — ein allzu reichliches Verzeichniß von Fürsten und Contingenten folgt. Lambert, der hier glaubwürdig wird, sagt richtiger: Filius (sc. Arnulf) . . ad regem Francorum, Philippum nomine, confugit, auxilium . .

es dann ja zu den Vorwürfen gegen Richeldis zählte, daß sie, so kurz nach dem Tode ihres Gemahles, an eine abermalige Vermählung mit einem normannischen Herrn, dem Grafen Wilhelm von Hereford, dem Sohne Osbern's, dachte; allein nur mit ganz geringer Mannschaft betheiligte sich Wilhelm an der Hülfeleistung, indem er gleich dem Könige Philipp selbst die Kampfesgefahr zu gering schätzte. Uebrigens hatte Graf Wilhelm vielleicht im Namen seines Lehnsherrn, des Königs von England, sich angeschlossen; denn dadurch, daß König Wilhelm als Gemahl der flandrischen Mathilde, der Schwester Balduin's VI. und Robert's, dem entzweiten flandrischen Hause nahe stand, mußte die Aufmerksamkeit der Normannen und des englischen Königspaares überhaupt auf diese Dinge gerichtet sein. Nach einzelnen Nachrichten war Graf Wilhelm geradezu im Auftrage seines Königs von der Normandie her erschienen [45]).

Nachdem sich Robert im nordöstlichen Flandern, auf welches seine ersten Anknüpfungen sich erstreckt hatten, genügend gerüstet, rückte er westwärts vor. Sein Hauptaugenmerk hatte er augenscheinlich auf die Besetzung des festen Platzes Cassel im südwestlichen Flandern, nicht weit östlich von St. Omer, gerichtet; denn

---

expetens, eo quod pater eius tam ipsi quam majoribus eius saepe in arduis rebus commodissime affuisset et civitates quasdam ex his quas Ruotbertus occupaverat pro donativo ab eo accepisset. Ille . . statim temere et tumultuario tantum milite collectum exercitum duxit in Flandriam, de magnitudine virium suarum et hostis imbecillitate nimium praesumens (SS. V, 182). Auch Gislebert, Chron. Hanoniense, berücksichtigte noch später Philipp's Eingreifen sehr bestimmt (SS. XXI, 492).

[45]) Vergl. wegen des Heiratsplanes schon ob. S. 38, n. 61, sowie wegen der Frage, ob Graf Wilhelm im Auftrage König Wilhelm's und der Königin nach Flandern ging, Schmiele, l. c., 47, der sich wegen der nachher fortdauernden Feindseligkeit zwischen England und Robert allerdings hierfür ausspricht. Durch Wilhelm von Jumièges, De gestis ducum Normann., Lib. VII, c. 25, das überhaupt vom Grafen Wilhelm handelt, wird dieser als selbständig thätig hingestellt: cum Philippo rege Francorum Flandriam perrexit, volens Balduino, Mathildis reginae nepoti, subvenire, dagegen Lib. VIII., c. 14, als beauftragt: Mathildis regina Anglorum amita eius (sc. Ernulfi) mittens ei Willelmum filium Osberni cum armata militum manu (Recueil des historiens des Gaules et de la France, XI, 47, XII, 574). Einen anderen Auftrag des Grafen führt Ordericus Vitalis zuerst an, l. c., Lib. IV, c. 8: Anno quinto regni sui Guillelmus rex Guillelmum Osberni filium misit in Normanniam, ut cum Mathilde regina tueretur provinciam, worauf: Philippus autem rex Francorum ad auxilium Arnulfi exercitum Gallorum adunavit, et Guillelmum comitem, Normanniae custodem, accersiit; ille vero cum decem solummodo militibus regem adiit, et cum eo alacriter quasi ad ludum in Flandriam accessit (l. c., 234 u. 235). Die Heiratsabsicht bringt eben Wilhelm von Malmesbury in dem schon ob. S. 37 in n. 61 citirten Zusammenhange: Id (sc. den Abfall von Arnulf) filius Osberni, qui totus in amorem mulieris concesserat, pati nequivit, quin, militari manu coacta, Flandriam intraret (denn — heißt es vorher — Balduin VI. habe die tutela über die hinterlassenen Söhne neben König Philipp eben an Wilhelm übertragen: Libens id munus suscepit Willelmus, ut foederatis cum Richilde nuptiis altius nomen sibi pararet — vergl. auch Freeman, The history of the Norman conquest of England, its causes and its results, IV, 533 ff.).

von dieser starken Stellung aus, von dem vereinzelt stehenden Berge, welcher die weithin sichtbare Burg trug, ließ sich eine nachhaltige Einwirkung auch auf solche Theile der flandrischen Bevölkerung erwarten, welche bisher sich von Robert noch fern gehalten hatten. Während nach einer Nachricht Graf Arnulf mit einer kleinen Schaar, doch ohne Einsicht in die drohende Gefahr, Cassel noch inne hatte und behielt, gelang es dagegen nach einer andern dem Angreifer, durch Handreichung des Befehlshabers Bonifacius im Geheimen zu der Festung zu gelangen, dieselbe zu betreten, worauf sich sogleich die neuen Herren des Platzes auf demselben durch Waffen und weitere Anlagen sicherten[46]. Jedenfalls aber kam es eben hier, in nächster Nähe von Cassel, wohl am 22. Februar, zur Schlacht. Die nach mehrfachem Zeugnisse allzu große Geringschätzung des Gegners von Seite König Philipp's und der Verbündeten desselben scheint Robert zum Vortheile ausgeschlagen zu sein. Das Heer des Königs und der Gräfin erwartete nämlich nicht, dem Feinde zu begegnen, und so glich sich in Folge der hier herrschenden Sorglosigkeit die kleinere Zahl der für Robert Fechtenden mit der überlegenen Streitmacht des Gegners aus, dadurch, daß es Robert gelang, mit seiner Minderzahl den Feind zu überraschen. Der Kampf brachte unerwartete Wendungen nach den beiden Seiten hin. Richeldis war, die Ihrigen anfeuernd, zu weit vorgedrungen und fiel als Gefangene in die Hand der Feinde. Der junge Graf Arnulf, welcher mit den kaum erst ihm umgegürteten Waffen in den Kampf sich eingemischt hatte, verlor durch den Verrath der eigenen Leute sein Leben. Aber auch Robert, auf dessen Theil sich der Sieg neigte, war, als er schon durch die Verfolgung denselben zu vollenden gedachte, so unglücklich, gefangen genommen zu werden; nach einer Nachricht, der freilich eine andere widerspricht, wurde er von dem Grafen Eustach von Boulogne, dem Bruder des französischen Kanzlers, des Bischofs Gottfried von Paris, ergriffen. Dagegen vermochte König Philipp, eben mit diesem seinem Kanzler, durch die Flucht vom Schlachtfelde sich dem Verderben zu entziehen. Anderntheils lag der normannische Graf Wilhelm, welcher für den Fall des glücklichen Ausganges sich wohl

[46]) Das Vorrücken Robert's bis Cassel erzählen Galbert, l. c., c. 70: abierunt (sc. Robert und die Seinigen) deinceps aperte persequendo puerum Arnoldum, qui eo tempore in Casleto rem ignorans degebat cum paucis, sowie Flandria generosa, c. 18: prudentia Bonefacii castellani usque ad castrum quod dicitur Cassellum latenter perducitur (: folgt eine Schilderung des castrum) . . . Quod agnoscentes, qui parti eius favebant, illo catervatim properarunt, et castrum armis atque munitionibus firmarunt (SS. XII, 599, IX, 322), welche beide Berichte sich hinsichtlich der Art der Besetzung Cassel's entgegenstehen. Schmiele sagt, 51, im Widerspruch mit sich selbst — 44 —, Robert sei gleich nach der Landung „schnell“ vorgerückt und „bis Cassel“ gelangt. Dieckmann, 28 (n. 4), will ein von der Chronik von St. Bavo genanntes Datum — 13. Februar — auf den Tag der Einnahme Cassel's beziehen und — nach der Flandria generosa (c. 19) — annehmen, daß erst jetzt — fama volitante (sc. vom Falle Cassel's) — Richeldis, und zwar von Corbie — vergl. n. 43 —, aufgebrochen sei.

Hoffnung auf die Erringung der Hand der Gräfin gemacht hatte, unter den Leichen der Gefallenen. Wahrscheinlich geschah schon bald nach der Schlacht durch Auswechslung die Befreiung der beiden fürstlichen Gefangenen, und zwar wohl nicht ohne einen gewaltsamen Druck auf die Wächter des in St. Omer festgehaltenen Robert, welche sich in begreiflicher Weise anfangs weigern mochten, ein so werthvolles Pfand, wie die Person des Siegers sein mußte, aus der Hand zu geben. Denn Robert hatte ohne Zweifel schließlich ganz den Vortheil aus dem Gange des Krieges für sich. Das feindliche Heer war geschlagen und aufgelöst, der berechtigte Erbe getödtet. In höchst nachdrücklicher Weise verherrlichte Robert noch später den Tag der Schlacht, Petri Stuhlfeier, durch die Stiftung einer Kirche innerhalb der Befestigung von Cassel, welche er dem in der Schlacht angerufenen Schützer, dem Apostelfürsten Petrus, zu Ehren weihen ließ [47]).

---

[47]) Ueber die Schlacht bei Cassel — oder genauer, nach Lambert von Ardre, l. c., c. 27: juxta montem Wouhe, qui vulgali nomine dictus est Wombergh, monti adjacens Casletensi — verbreitet sich, in eingehender Kritik der zahlreich vorliegenden Nachrichten darüber, Schmiele, 48—54 (vergl. besonders auch 51 n. 2 über die frühere Behandlung dieser Fragen, zurück bis auf die lange Zeit die gesammte Darstellung hierin beherrschende Behandlung in den Commentarii sive annales rerum Flandriarum des Jak. Meyerus Baliolanus, 1561), welchem sich Dieckmann, 30 u. 31, anschließt. Es ist — vergl. schon n. 38 — gewiß, trotz der Ansetzung der im übrigen sehr wichtigen Berichte Sigebert's: Arnulfus — occurrit patruo suo Rotberto, et pugna conserta Arnulfus perimitur, Philippus rex fuga liberatur, et multis occisis, hinc Richildis, Arnulfi mater, illinc Rotbertus capitur, et altero pro altero relaxato . . . und der Annal. Elnon. maj.: Apud Cassellum interfectus est Arnulfus puer, Flandriae comes, a Flandrensibus, qui, recepto eius avunculo Roberto dolose in Flandria, juxta predictum castrum male pugnaverunt (SS. VI, 362, V, 13) zu 1072, sicher 1071 als Jahr anzunehmen. Ferner kann, obschon unter den selbständigen, wenn auch späteren Gewährsmännern Gislebert. Chron. Hanoniense, in seinem überhaupt sehr eingehenden Schlachtberichte — derselbe läßt z. B. den Arnulf a quodam homine suo ligio, Gerbodone nomine, übrigens gleich dem Chron. s. Huberti Andagin., c. 24, getödtet werden — den Kampf auf zwei Gefechte ausdehnt (Exercitus utrimque armati convenerunt . . . Flandrenses ad bellum reversi sunt: SS. XXI, 492), nur von einem einzigen Zusammenstoß die Rede sein, weil sonst die Quellen durchaus nur von einer einzigen Schlacht wissen. Hinsichtlich des Tages des Ereignisses besteht auch Abweichung. Eine allerdings räumlich sehr nahe stehende Quelle, Lamberti Audomar. Chron., hat: Bellum Casel, in quo Rodbertus Arnulfum nepotem occidit, 9. Kal. Martii, dagegen der freilich spätere Lambert von Ardre, l. c., c. 28: comes Robertus . . . quoniam quidem in die, qua sancti Petri apostolorum principis solemnis habetur cathedra (d. h. 22. Februar), meritis et intercessione eiusdem apostolorum principis, cui se et suos ipso die conflictus et belli commendaverat, divina semper preeunte gratia, de Richilde victoriosum diem exultaverat, in parrochia sancte Marie virginis apud Casletum . . . in honorem apostolorum principis sancti Petri fabricavit et fundavit ecclesiam (SS. V, 66, XXIV, 575); daneben kommen die von Schmiele, 50 n. 5, zusammengestellten Zeugnisse der normannischen Quellen, voran des Wilhelm von Jumièges, Lib. VII, c. 25: X. Kal. Martii, dominico Septuagesimae (l. c.), für den 20. nicht in Betracht. Das Selbstzeugniß Robert's durch die Weihe der Kirche fällt für den 22. entscheidend in das Gewicht

Allerdings hatte der Krieg mit der Schlacht bei Cassel keineswegs schon sein Ende erreicht. Denn mochte auch Graf Arnulf gefallen sein, so machte nun König Philipp die Sache des jüngeren hinterlassenen Sohnes Balduin's VI., des kaum zehn Jahre zählenden Knaben Balduin, zur seinigen, und nachdem er in Montreuil, wohin er, südwestwärts der Küste zu, aus der Schlacht geflohen war, eine neue Sammlung von Streitkräften bewerkstelligt hatte, brach er abermals gegen Flandern auf. Die Stadt St. Omer, in welche die Leiche des gefallenen Arnulf zur Beisetzung gebracht worden war, hatte sich inzwischen der Sache Robert's, der von dort aus freigelassen worden war, angeschlossen. Allein jetzt wurde sie durch Verrath an den König überliefert, und er übte durch Verwüstung und Mißhandlung der Einwohner am 6. März eine furchtbare Rache an dem unglücklichen Platze aus[48]). Doch damit

---

(die scharfsinnige Abhülfe, welche Dieckmann, 31 n. 1, zum Besten des 21. anbringen wollte, ist doch zu künstlich). Neben Lambert (vergl. die Stelle in n. 44, sowie nachher: Ruotbertus, quo viribus erat impar, eo magis ut rem astu tractaret intentus, simulato aliquamdiu metu et fugiendi studio, ex insperato atque ex insidiis copias suas super exercitum regis effudit) hebt besonders auch Wilhelm von Jumièges, l. c., hervor: — Robertus Frisio . . imparatos mane praeoccupavit, und Lib. VIII, c. 14: ex improviso super eos irruens (l. c.), sowie auch Wilhelm von Malmesbury nach dem zuletzt in n. 45 citirten Zusammenhange über den Grafen Wilhelm: filius Osberni . . . securus de castello in aliud equitabat, expeditus cum paucis. Contra Friso, quem huiusmodi fatuitas non latebat, occultatis insidiis inopinum excepit. Für die weiteren einzelnen Vorgänge der Schlacht sind die Zeugnisse von Schmiele, 52—54, in den Noten zusammengestellt (besonders vollständig ist auch Gislebert, der eben nur die Dinge auf zwei Male vertheilt). Daß Arnulf schon waffenfähig war, ist nach Galbert, l. c., c. 70: ipsi servi sui qui eum armaverant et armorum celaturas prenoverant . . . dejecerunt puerum dominum suum et gladiis jugulaverunt (der Verrath des Gefolges ist hier sehr eingehend behandelt), sowie nach Gislebert: (rex Francorum) eum in militem licet satis juvenem ordinavit — bestimmt anzunehmen (vergl. Schmiele, 39, n. 4). Ueber die Gefangensetzung Robert's weichen die Quellen von einander ab. Als denjenigen, welcher Robert gefangen nahm, bezeichnen Chron. s. Andreae in Castro Cameracesii, Lib. II, c. 33, und Flandria generosa, c. 21, den Grafen Eustachius (nach c. 19 der letztgenannten Quelle comes Boloniensis und Bruder des Gusfridus episcopus Parisiacensis), Galbert, l. c., dagegen den quidam Vulfricus Kabel (castellanus in Sancto Audomaro), an welchen die Flandria generosa wenigstens den Gefangenen überantwortet werden läßt. Daß Robert durch Auswechselung frei wurde, ist das Wahrscheinlichste, voran nach der hier vorhin angegebenen Stelle Sigebert's; dagegen zeigen die von Schmiele, 53 n. 2, angeführten Zeugnisse, eben des Chron. s. Andreae (vi magna liberatus), Galbert's (coegerunt reddere Robertum comitem) und der Flandria generosa (Comes vi extrahitur), daß die Befreiung nicht ohne Gewalt geschah. Allein alle vorliegenden Andeutungen über die doch etwas längere Zwischenzeit heben Dieckmann's vorher hier erwähnte Ansicht, daß Robert gleich am Tage nach der auf den 21. angesetzten Schlacht, am 22., schon befreit worden sei, auf. Gegen die Angabe Wilhelm's von Malmesbury, die vorhin eingerückt wurde und die es nahelegen würde, den Tod des Grafen Wilhelm in ein Einzelgefecht zu verlegen, führt Schmiele, 54 n. 3, die Zeugnisse dafür vor, daß auch dieses Ereigniß in die Entscheidungsschlacht fiel.

[48]) Von Philipp's weiteren Thaten nach der Schlacht spricht die Flandria generosa, c. 22: Igitur rex Francorum bello Casletensi victus atque fugatus, ad

Hoffnung auf die Erringung der Hand der Gräfin gemacht hatte, unter den Leichen der Gefallenen. Wahrscheinlich geschah schon bald nach der Schlacht durch Auswechslung die Befreiung der beiden fürstlichen Gefangenen, und zwar wohl nicht ohne einen gewaltsamen Druck auf die Wächter des in St. Omer festgehaltenen Robert, welche sich in begreiflicher Weise anfangs weigern mochten, ein so werthvolles Pfand, wie die Person des Siegers sein mußte, aus der Hand zu geben. Denn Robert hatte ohne Zweifel schließlich ganz den Vortheil aus dem Gange des Krieges für sich. Das feindliche Heer war geschlagen und aufgelöst, der berechtigte Erbe getödtet. In höchst nachdrücklicher Weise verherrlichte Robert noch später den Tag der Schlacht, Petri Stuhlfeier, durch die Stiftung einer Kirche innerhalb der Befestigung von Cassel, welche er dem in der Schlacht angerufenen Schützer, dem Apostelfürsten Petrus, zu Ehren weihen ließ[47].

---

[47]) Ueber die Schlacht bei Cassel — oder genauer, nach Lambert von Ardre, l. c., c. 27: juxta montem Wouhe, qui vulgali nomine dictus est Wombergh, monti adjacens Casletensi — verbreitet sich, in eingehender Kritik der zahlreich vorliegenden Nachrichten darüber, Schmiele, 48—54 (vergl. besonders auch 51 n. 2 über die frühere Behandlung dieser Fragen, zurück bis auf die lange Zeit die gesammte Darstellung hierin beherrschende Behandlung in den Commentarii sive annales rerum Flandriarum des Jak. Meyerus Baliolanus, 1561), welchem sich Dieckmann, 30 u. 31, anschließt. Es ist — vergl. schon n. 38 — gewiß, trotz der Ansetzung der im übrigen sehr wichtigen Berichte Sigebert's: Arnulfus — occurrit patruo suo Rotberto, et pugna conserta Arnulfus perimitur, Philippus rex fuga liberatur, et multis occisis, hinc Richildis, Arnulfi mater, illinc Rotbertus capitur, et altero pro altero relaxato . . . und der Annal. Elnon. maj.: Apud Cassellum interfectus est Arnulfus puer, Flandriae comes, a Flandrensibus, qui, recepto eius avunculo Roberto dolose in Flandria, juxta predictum castrum male pugnaverunt (SS. VI, 362, V, 13) zu 1072, sicher 1071 als Jahr anzunehmen. Ferner kann, obschon unter den selbständigen, wenn auch späteren Gewährsmännern Gislebert. Chron. Hanoniense, in seinem überhaupt sehr eingehenden Schlachtberichte — derselbe läßt z. B. den Arnulf a quodam homine suo ligio, Gerbodone nomine, übrigens gleich dem Chron. s. Huberti Andagin., c. 24, getödtet werden — den Kampf auf zwei Gefechte ausdehnt (Exercitus utrimque armati convenerunt ... Flandrenses ad bellum reversi sunt: SS. XXI, 492), nur von einem einzigen Zusammenstoß die Rede sein, weil sonst die Quellen durchaus nur von einer einzigen Schlacht wissen. Hinsichtlich des Tages des Ereignisses besteht auch Abweichung. Eine allerdings räumlich sehr nahe stehende Quelle, Lamberti Audomar. Chron., hat: Bellum Casel, in quo Rodbertus Arnulfum nepotem occidit, 9. Kal. Martii, dagegen der freilich spätere Lambert von Ardre, l. c., c. 28: comes Robertus . . . quoniam quidem in die, qua sancti Petri apostolorum principis solemnis habetur cathedra (d. h. 22. Februar), meritis et intercessione eiusdem apostolorum principis, cui se et suos ipso die conflictus et belli commendaverat, divina semper preeunte gratia, de Richilde victoriosum diem exultaverat, in parrochia sancte Marie virginis apud Casletum . . . in honorem apostolorum principis sancti Petri fabricavit et fundavit ecclesiam (SS. V, 66, XXIV, 575); daneben kommen die von Schmiele, 50 n. 5, zusammengestellten Zeugnisse der normannischen Quellen, voran des Wilhelm von Jumièges, Lib. VII, c. 25: X. Kal. Martii, dominico Septuagesimae (l. c.), für den 20. nicht in Betracht. Das Selbstzeugniß Robert's durch die Weihe der Kirche fällt für den 22. entscheidend in das Gewicht

Allerdings hatte der Krieg mit der Schlacht bei Cassel keineswegs schon sein Ende erreicht. Denn mochte auch Graf Arnulf gefallen sein, so machte nun König Philipp die Sache des jüngeren hinterlassenen Sohnes Balduin's VI., des kaum zehn Jahre zählenden Knaben Balduin, zur seinigen, und nachdem er in Montreuil, wohin er, südwestwärts der Küste zu, aus der Schlacht geflohen war, eine neue Sammlung von Streitkräften bewerkstelligt hatte, brach er abermals gegen Flandern auf. Die Stadt St. Omer, in welche die Leiche des gefallenen Arnulf zur Beisetzung gebracht worden war, hatte sich inzwischen der Sache Robert's, der von dort aus freigelassen worden war, angeschlossen. Allein jetzt wurde sie durch Verrath an den König überliefert, und er übte durch Verwüstung und Mißhandlung der Einwohner am 6. März eine furchtbare Rache an dem unglücklichen Platze aus[48]). Doch damit

(die scharfsinnige Abhülfe, welche Dieckmann, 31 n. 1, zum Besten des 21. anbringen wollte, ist doch zu künstlich). Neben Lambert (vergl. die Stelle in n. 44, sowie nachher: Ruotbertus, quo viribus erat impar, eo magis ut rem astu tractaret intentus, simulato aliquamdiu metu et fugiendi studio, ex insperato atque ex insidiis copias suas super exercitum regis effudit) hebt besonders auch Wilhelm von Jumièges, l. c., hervor: — Robertus Frisio . . imparatos mane praeoccupavit, und Lib. VIII, c. 14: ex improviso super eos irruens (l. c.), sowie auch Wilhelm von Malmesbury nach dem zuletzt in n. 45 citirten Zusammenhange über den Grafen Wilhelm: filius Osberni . . . securus de castello in aliud equitabat, expeditus cum paucis. Contra Friso, quem huiusmodi fatuitas non latebat, occultatis insidiis inopinum excepit. Für die weiteren einzelnen Vorgänge der Schlacht sind die Zeugnisse von Schmiele, 52—54, in den Noten zusammengestellt (besonders vollständig ist auch Gislebert, der eben nur die Dinge auf zwei Male vertheilt). Daß Arnulf schon waffenfähig war, ist nach Galbert, l. c., c. 70: ipsi servi sui qui eum armaverant et armorum celaturas prenoverant . . . dejecerunt puerum dominum suum et gladiis jugulaverunt (der Verrath des Gefolges ist hier sehr eingehend behandelt), sowie nach Gislebert: (rex Francorum) eum in militem licet satis juvenem ordinavit — bestimmt anzunehmen (vergl. Schmiele, 39, n. 4). Ueber die Gefangensetzung Robert's weichen die Quellen von einander ab. Als denjenigen, welcher Robert gefangen nahm, bezeichnen Chron. s. Andreae in Castro Cameracesii, Lib. II, c. 33, und Flandria generosa, c. 21, den Grafen Eustachius (nach c. 19 der letztgenannten Quelle comes Boloniensis und Bruder des Gusfridus episcopus Parisiacensis), Galbert, l. c., dagegen den quidam Vulfricus Kabel (castellanus in Sancto Audomaro), an welchen die Flandria generosa wenigstens den Gefangenen überantwortet werden läßt. Daß Robert durch Auswechselung frei wurde, ist das Wahrscheinlichste, voran nach der hier vorhin angegebenen Stelle Sigebert's; dagegen zeigen die von Schmiele, 53 n. 2, angeführten Zeugnisse, eben des Chron. s. Andreae (vi magna liberatus), Galbert's (coegerunt reddere Robertum comitem) und der Flandria generosa (Comes vi extrahitur), daß die Befreiung nicht ohne Gewalt geschah. Allein alle vorliegenden Andeutungen über die doch etwas längere Zwischenzeit heben Dieckmann's vorher hier erwähnte Ansicht, daß Robert gleich am Tage nach der auf den 21. angesetzten Schlacht, am 22., schon befreit worden sei, auf. Gegen die Angabe Wilhelm's von Malmesbury, die vorhin eingerückt wurde und die es nahelegen würde, den Tod des Grafen Wilhelm in ein Einzelgefecht zu verlegen, führt Schmiele, 54 n. 3, die Zeugnisse dafür vor, daß auch dieses Ereigniß in die Entscheidungsschlacht fiel.

[48]) Von Philipp's weiteren Thaten nach der Schlacht spricht die Flandria generosa, c. 22: Igitur rex Francorum bello Casletensi victus atque fugatus, ad

brach die Kraftanstrengung von französischer Seite ab. Die beiden Brüder, Bischof Gottfried von Paris und Graf Eustach von Boulogne, hatten sich, nachdem Robert sie für sich gewonnen hatte, in das Mittel gelegt, und jetzt söhnte sich der König, nach Räumung von St. Omer, mit seinem Feinde aus. Robert sah sich also von Seite des französischen Thrones mit Flandern belehnt, und wahrscheinlich wurde schon bei diesem Friedensschlusse verabredet, daß Robert's Stieftochter, Bertha, welche durch Gertrud, als diese sich mit Robert vermählt hatte, aus ihrer früheren Ehe mit dem Grafen Florentius von Holland ihrem Gemahle zugebracht worden war, sich mit dem Könige vermählen solle[49]). Von der Seite, welche zuerst zur Bundesgenossenschaft durch Richeldis aufgerufen worden war, ließ sich demnach keine weitere Hülfe mehr erwarten. So wandte sich denn die Gräfin, um für ihren Sohn Unterstützung zu gewinnen, nach dem deutschen Hofe hin; allein wichtige Verhandlungen mit den niederlothringischen Fürsten, theils mit Bischof Dietwin von Lüttich, theils mit Herzog Gottfried, gingen voran.

Richeldis hatte sich nach der Niederlage und dem Tode ihres älteren Sohnes mit dem jungen Balduin nach dem Hennegau begeben, tief betrübt über die Wendung, welche die Dinge in Flandern genommen hatten, aber zugleich entschlossen, Robert neue Feinde zu erwecken und auf einen wiederholten Versuch, demselben die ge-

---

castrum quod dicitur Monasteriolum pergens, majorem exercitum collegit et cum valida manu Flandrias repetiit. Cumque ad burgum sancti Audomari pervenisset (vorher, in c. 21, ist Arnulf's Begräbniß ad monasterium sancti Audomari erwähnt, ebenso durch Lambert von Ardre, l. c., c. 28: ante majus altare in ecclesia sancti Audomari apud Sithiu, wozu n. 4 zu SS. XXIV, 575, zu vergleichen ist), suburbana eius incendit et fraude Vulverici castellani civitatem intravit (etc.) (SS. IX, 323). Diese Verwüstung von St. Omer hat auch kurz Lambert von St. Omer im Martyrologium: 2. Non. Mart. rex Philippus cepit castrum sancti Audomari (SS. V, 66 n. 1). Philipp's Eintreten für Balduin erwähnt ferner das Chron. fratris Andreae mon. Aquicinctini: quo (sc. Arnulfo) mortuo, statim Philippus rex et Richildis comtissa Balduinum fratrem Arnulfi vix decennem comitem statuunt (Recueil des historiens, etc., XI, 366).

[49]) Die Flandria generosa, c. 22, schildert die durch die Brüder aus dem Hause der Grafen von Boulogne erwählte politische Rolle, wobei aber Philipp wohl zu schlecht wegkommt: ille (sc. rex) . . . territus, relictis sarcinis nocte urbem (sc. St. Omer) reliquit et versus Galliam properavit. Rege itaque fugiente . . . ., wie Schmiele, 55, richtig betont. Besonders die Vermählung des Königs wird hervorgehoben durch Hermann von Tournay, l. c., c. 14: Robertus . . . in magna pace Flandriam tenuit multeque potentie fuit, adeo ut privignam suam duxerit Philippus rex Francorum, Hugonis Floriac. Francorum hist. brevis: Philippus . . consilio Roberti Frisonis, filiam Florentii ducis Frisonum Bertam in uxorem duxit, Wilhelm von Malmesbury, Lib. II, c. 257: Friso . . . . pacem cum Philippo rege comparavit, data sibi in uxorem privigna (SS. XIV, 280, IX, 391*, X, 473). Die Versöhnung berührt auch Lambert: comperto, quod Ruotbertus cum rege Francorum jam in gratiam redisset et expiata veteri contumelia firmum sibi eum fidelemque fecisset (SS. V, 182).

wonnene Beute abzunehmen, nicht zu verzichten[50]). So trat die Gräfin mit Bischof Dietwin in erster Linie in Unterhandlung ein, um sich die nothwendigen Geldmittel zur Ausrüstung von Truppen zum Behufe der Wiedererwerbung Flandern's zu verschaffen. Zu Fosse wurde eine große Versammlung der Lehensleute des Bisthums Lüttich abgehalten, und hier übertrug Richeldis ihre sämmtlichen Eigengüter in der Grafschaft Hennegau an den Bischof. Als Zeugen des Vertrages traten Herzog Gottfried, der schon vorher, vor Robert's Einbruch in Flandern, sich mit der Gräfin in Verbindung gesetzt haben muß, dann Graf Albert von Namur, sowie andere Grafen und weitere hohe und niedere Vasallen der Lütticher Kirche hervor. Allein zur Aufbringung der als Entgelt an die Gräfin zu entrichtenden bedeutenden Geldleistung mußten sich die gesammten Kirchen des Bisthums große Lasten gefallen lassen. Erst der jedenfalls alsbald nach diesen vorangehenden Festsetzungen folgende Lütticher Reichstag führte jedoch durch das schon bekannte Eingreifen Heinrich's IV. selbst die völlige Ordnung der Dinge herbei. Der König gab in den bereits erwähnten Verfügungen zu, daß auch die Reichslehen im Hennegau und in der Mark Valenciennes an den Bischof übergingen, freilich so, daß dieser sie nicht selbst in der Hand behielt. Vielmehr empfing Herzog Gottfried dieselben von Dietwin zu Lehen, und hernach erhielt die Gräfin Richeldis für sich und ihren Sohn Balduin als Afterlehen die aufgeführten Besitzungen aus der Hand des Herzogs, mit einläßlicher Festsetzung der lehnsrechtlichen Verhältnisse, voran für den Fall, daß der Herzog oder ein berechtigter Sohn desselben nicht vorhanden wäre und der Lehensträger das Lehen vom Bischof selbst unmittelbar zu empfangen haben würde. Indessen hatte, wie wenigstens später angenommen wurde, der Bischof auch für diese Begünstigung wieder wesentliche, für seine Kirche jedenfalls schwer wiegende Gaben aufwenden müssen[51]).

---

[50]) Neben niederlothringischen Zeugnissen, so Hermann von Tournay, l. c., c. 13: Richeldis, mater Ernulfi, de Flandria pulsa, cum altero filio suo Balduino comitatum Haynoensem repetiit, Gislebert, Chron. Hanoniense: Richeldis vero comitissa, dolens de filii sui morte, in Hanoniam cum suis rediit, et cum Balduino filio suo juniore exhereditationem Flandrie graviter ferens, contra Robertum inimicicias et insultus quos potuit commovit — steht wieder Lambert, der allerdings nicht weiß, daß der vorher eingeführte filius inzwischen gestorben sei und jetzt von dessen Bruder gesprochen werden sollte: Filius Balduwini cum deinceps parum spei in armis poneret, assumpta matre sua . . . . opem (sc. regis Teutonicorum Heinrici) adversus patrui violentiam supplex imploravit (daran schließt sich die schon S. 57 in n. 37 eingerückte Stelle).

[51]) Diese Verhandlungen beleuchtet das Chron. s. Huberti Andagin., c. 24, allerdings mit einem handgreiflichen Irrthum, insofern als es zuerst schon mit den Worten: Richeldis . . . . Flandras amiserat, occiso filio suo Arnolfo a patruo eius Roberto Frisone, per manus cuiusdam Gerbadonis der Schlacht bei Cassel, hernach aber in dem Satze: Richeldis vero cum amissis tot expen-

Die wichtigen Verfügungen vom 9. und 11. Mai betreffend die Reichslehen der Gräfin Richeldis hatten die engsten Beziehungen zu der Angelegenheit des flandrischen Kriegs. Heinrich IV. ent-

---

sis nichil profecisset, fugato etiam Philippo Francorum rege a Roberto Frisone — nochmals des gleichen Vorganges gedenkt. Dazwischen stellt die Erzählung eben diese tot expensa, die umsonst gemacht worden seien, in den Sätzen: Comitissa vero gratia Flandras recuperandi et filium suum occisum vindicandi, Philippum Francorum regem, ipsum quoque Godefridum ducem et Albertum comitem Namucensem multosque alios Lotharingiae et Franciae principes adversus Robertum conduxit (so nach Gislebert, statt condixit: vergl. Dieckmann, 32, n. 2), taxato singulis pretio eiusdem conductionis (ebenso), und erst nach der Aufführung der Niederlage Philipp's durch Robert hinwieder schließt der Verfasser: Richeldis . . . ad dominum Theoduinum Leodiensem episcopum se contulit, et ei Montense castrum cum omni honore illi subjecto . . . obtulit. Quae coemptio ecclesias episcopii afflixit gravissime (SS. VIII, 582 u. 583). Unter theilweiser Benutzung dieser Erzählung, doch viel eingehender, sagt Gislebert, Chron. Hanoniense, über diese Dinge: Richeldis . . . allodia sua omnia in Hanonia sita episcopo Leodiensi Theoduino, principi potenti sibique satis vicino, danda obtulit, ut ab eo in vindictam contra Robertum auxilium haberet et accepta ab eo pecunia stipendiarios proinde contra Robertum conduceret. Theoduinus autem episcopus, habito Leodiensis ecclesie suorumque fidelium nobilium et ministerialium concilio, tanta allodia tanto honore insignita gratanter suscepit, que quidem ipsi Richildi et eius filio Balduino in feodo ligio tenenda concessit, maximamque pecuniam proinde eis tribuit. Que quidem coemptio conventuales ecclesias omnes Leodiensis episcopatus in thesauris suis auri et argenti graviter afflixit. Hec quidem omnia Fossis sub testimonio Godefridi ducis Bullionis (Irrthum des späteren Autors: statt Gibbosi) et Alberti comitis Namurcensis (etc.) et aliorum Leodiensis ecclesie quam plurimum fidelium, nobilium et servilis conditionis virorum ordinata fuerunt (: daran schließt sich die in n. 37 mitgetheilte Stelle, an deren Ende folgt: ita quod Richeldis et eius filius Balduinus sub una manu et uno hominio ligio universa allodia sua et familias et feoda ab episcopo Leodiensi receperunt, quod eciam successores eorum eodem modo prosecuti sunt — etc.) (SS. XXI, 493 u. 494). Auch die Stelle der Gesta abbatum Lobbiensium, c. 14: comes Haynoensis . . . facta compactione, dono et concessione imperatoris eundem comitatum se et suos heredes tenere concessit de manu episcopi Leodiensis (SS. XXI, 318) — ist hierher zu ziehen. Lambert endlich, der hier wohl unterrichtet ist, sagt bei Erwähnung der Lütticher Vorgänge vom Mai nach den in n. 37 eingefügten Worten: quae (praedia) rursum episcopus Leodiensis duci Gotefrido, ille itidem ipsi filio Balduwini beneficii loco dedit. Wie es kam, daß Gottfried's Mitbetheiligung an diesen Angelegenheiten von Gislebert ganz übergangen worden ist, erörtert Dieckmann, 32. Bezeugt ist dieselbe durch St. 2742b (vergl. ob. n. 37): et ibidem in presentia regis et omnium principum (ganz besonders vorher: presente comitissa Richilde . . . . et annuente cum filio Balduino) dux Godefridus miles effectus est domni episcopi Dietwini, accepto ab eo hoc beneficio. Ipsa vero comitissa ducis effecta, hoc idem accepit a duce beneficium (mit weiterer genauer Ausführung der Bedingungen im Einzelnen). Ueber Gottfried's Anwesenheit am flandrischen Hofe, wohl Ende 1070, nach einer Zeugenschaft in einer Urkunde Graf Arnulf's, vergl. Dieckmann, 96, in dessen Regesten. Dieckmann macht, 35 u. 36, gegen Gfrörer, Gregorius VII., II, 260ff., besonders 266 u. 267, welcher eine Falle des Königs gegen Bischof Dietwin gelegt sieht, insofern als der Bischof mit Herzog Gottfried habe theilen müssen, die Einwendung, daß vielmehr St. 2743 in der in n. 37 erörterten Weise den gesammten hennegauischen Comitat bezeichne. Wohl aber hätte auch Dieckmann schärfer betonen

schied sich durch den Erlaß mittelbar auch für die Sache des jungen Erben Balduin gegen dessen Oheim Robert. Denn jetzt hatte die Gräfin die Mittel[52]) in der Hand, gegen ihren Schwager neuerdings vorzugehen, und es gelang ihr, mit dem vom Bischof Dietwin erlangten Gelde neben dem Herzog Gottfried noch weitere niederlothringische Fürsten für sich in Bewegung zu bringen. Gewiß sah auch Heinrich IV., dem Robert noch aus anderen Ursachen gerade zu dieser Zeit als eine Gefahr drohende Macht erscheinen mußte, nicht ungern einen solchen kriegerischen Aufbruch, wenn er auch selbst an demselben nicht betheiligt war. Aber jetzt erwies sich die geschickt angebahnte Verständigung des Eroberers von Flandern mit dem französischen Könige als ein großer Vortheil für den durch die niederlothringischen Großen bedrängten Fürsten. Die Tragweite der Aussöhnung Robert's mit König Philipp muß gerade jetzt hervorgetreten sein; denn wider alles Erwarten blieb die von Richeldis begonnene kriegerische Vorbereitung ohne Erfolg für sie und ihren Sohn. Wenn auch der Krieg zwischen Robert und dem jungen Grafen Balduin von Hennegau noch längere Zeit in kleinerem Umfange im Gange blieb, so ist dagegen nirgends von einem großen Schlage die Rede, wie ihn die Gräfin ihrem hinterlistigen Schwager zugedacht hatte, und überhaupt treten nunmehr diese Streitfragen innerhalb des gräflichen Hauses von Flandern für einmal an Wichtigkeit zurück.

Dagegen kam jetzt, abermals in der Weise, daß Heinrich IV. nicht unmittelbar betheiligt war, das eingreifende Heer jedoch dem Willen des Königs gemäß handelte, auf einem nördlicher gelegenen Gebiete von Niederlothringen ein Kampf zum Ausbruche, bei welchem wieder Herzog Gottfried in führender Stellung eingriff. Schon 1064 hatte Heinrich IV. die Gerechtsame der Utrechter Kirche in nachdrücklichster Weise gestärkt und besonders die gesammte gräfliche Gewalt in Holland dem Bischofe Wilhelm zugewiesen. Der junge Graf Dietrich V., dessen verwittwete Mutter Robert's des Frisen Gemahlin geworden war, hatte durch diese Verfügung

dürfen, daß es sich im Vertrage von Fosse um die Allodien für den Bischof allein, in Lüttich dagegen um die Reichslehen, und zwar hier erstlich allerdings für den Bischof, weiter aber für den Herzog gehandelt habe. Der von Gislebert, l. c., 494, eingerückte Vertrag, dessen zehn Punkte Gfrörer, 257 u. 258, eingehend aufführt, kann, weil hier von der assignatio zugleich der allodia und der feoda und der Verpflichtung des Grafen von Hennegau nur gegenüber dem Bischofe die Rede ist, eben aus diesem Grunde nicht auf das Jahr 1071 zurückgehen, wo ja der Herzog zwischen Bisthum und Grafschaft stand; sondern die vorliegende Form muß der nach 1076, nach Gottfried's Tode, eingetretenen Sachlage angehören, wie St. 2742b dieselbe schon in Aussicht nahm, in den Worten: ut, si dux non fuerit vel filius hereditarius, ab episcopo requireret beneficium ipsa (sc. comitissa) vel filius, vel filia.

[52]) Von einer solchen Bemühung der Gräfin, Geld zu erhalten, redet auch das Chron. s. Huberti Andagin., c. 24, daß Abt Theoderich von St. Hubert occasione conductionis (vergl. n. 51 a. A.) für das längst angestrebte Gut Chevigny quingentos bizantios auri an Richeldis gezahlt habe (l. c., 583).

eine weit gehende Zurückschiebung der von seinem Vater Florentius in Anspruch genommenen Machtstellung erfahren; aber auch gegen Robert selbst mußte diese königliche Entscheidung gerichtet gewesen sein. Freilich scheint das Bisthum mit seinem vom Könige bestätigten Anrechte zunächst noch nicht durchgedrungen zu sein, und erst wenn es Wilhelm gelungen sein sollte, die Macht eines weltlichen Fürsten für sich als Bundesgenossenschaft zu gewinnen, ließ sich ein Erfolg auf dem Boden dieser streitigen Rechte erwarten. Eben das muß nun, wohl im Zusammenhange mit den übrigen gegen Robert vorliegenden Streitfragen, von dem Bischof durch einen Vertrag mit Herzog Gottfried von Niederlothringen erzielt worden sein. Wie Gottfried von Bischof Dietwin von Lüttich die Reichslehen im Hennegau und der Mark Valenciennes übertragen erhalten hatte, so muß er von Bischof Wilhelm hinsichtlich der für die Utrechter Kirche in Anspruch genommenen Gebiete in Holland die Ausstattung gewonnen haben. Aber es galt, dieser Landschaft thatsächlich sich zu bemächtigen, und so rückte Herzog Gottfried mit Bischof Wilhelm kriegerisch gegen Robert in Holland ein. Sie trieben ihn aus dem Lande und unterwarfen sich dieses mit Gewalt; eine spätere in Holland selbst aufgezeichnete Nachricht nahm sogar an, daß Gottfried an der Spitze eines königlichen Heeres so vorgezogen sei[58]). Aber auch hier dauerte der Krieg

---

[58]) Gislebert, l. c., 494 u. 495, verbreitet sich besonders einläßlich über diese Ereignisse nach dem Lütticher Tage, zuerst die Werbung des Heeres: Richeldis comitissa et Balduinus eius filius de accepta ab episcopo Leodiensi pecunia coadjutores et stipendiarios multarum regionum . . . . quoscumque potuit conduxit, schließt aber: attamen nichil eis (sc. den vorher genannten geworbenen Fürsten) profuit, worauf die Erwähnung weiterer kriegerischer Ereignisse, besonders in Brabantia in territorio qui dicitur Brokeroia, u. a. m. Aber Dieckmann verwirft diese Angaben, 38, ganz, womit er gegenüber einer so wohlunterrichteten, wenn auch späteren Quelle zu weit geht. Jedenfalls übertreibt Lambert, wenn er sagt: Hoc rex quasi precio redemptus (sc. durch die Lütticher Abmachungen), episcopo Leodiensi atque duci Gotefrido, item aliis Lutheringiae principibus praecepit, ut in arduis rebus praesidio illi (sc. filio Balduwini) essent et Ruotbertum . . . vi et armis expellerent. Qui protinus coadunato exercitu in Flandriam profecti sunt; freilich schließt er gleichfalls: Sed . . . . infectis rebus in sua rediere (182 u. 183). Daß aber in kleinerem Maßstabe die Kämpfe zwischen Hennegau und Flandern noch geraume Zeit, in die folgenden Jahre hinein, fortdauerten, zeigen die von Dieckmann, 39 n. 4, erörterten Zeugnisse. Dagegen knüpfen sich zeitlich jetzt zu diesem Jahre die Kämpfe um Holland an, welche allerdings — vergl. ob. S. 39 in n. 63 — durch eben denselben Forscher schon zu 1070 verlegt worden sind, so wie sie besonders durch die dort angeführte Stelle der Annal. Egmundani sich bezeugt finden. Wegen der Beziehungen zum Bisthum Utrecht vergl. schon in Bd. I, S. 372 ff., und Dieckmann, 23 u. 24. Dafür aber, daß dieser letztere, 38 u. 39, die Nachricht des Hermann von Tournay, l. c., c. 13, die sich in ganz anekdotischer Form darbietet und von einem nunc jam in senium vergens mitgetheilt wird, welcher, adhuc puerulus, die Sache vernommen haben will, nämlich über die von Robert ausgegangenen legati ad Henricum imperatorem . . . propter obtinendam gratiam et amicitiam eius (SS. XIV, 280), auf einen gleich 1071 geschlossenen Frieden Robert's mit Heinrich IV. beziehen will, bietet das Wort statim einer derartigen Mittheilung zu geringe Anhaltspunkte.

wohl noch bis in das nächste Jahr fort, ehe der Herzog sich sicher in den Besitz der Grafenrechte setzen konnte[54]).

Von Lothringen kehrte Heinrich IV. nach dem sächsischen Lande zurück, wohin ihn wichtige Angelegenheiten riefen.

Zunächst wurde — am 12. Juni — in Halberstadt das Pfingstfest begangen[55]), und darauf lieh der König am folgenden Tage seine Mitwirkung der feierlichen Einweihung der Domkirche, welche durch Bischof Burchard II. seit der Feuersbrunst, die vor etwas mehr als elf Jahren in Halberstadt gewüthet hatte, aus den Trümmern neu geschaffen worden war, unter reichem Aufwande für die äußere sowohl, als die innere Ausschmückung des Gebäudes. Sechs Bischöfe halfen bei der Weihe, Erzbischof Adalbert von Hamburg Bremen, dann die Bischöfe Richbert von Verden, Wernher von Straßburg, Benno von Osnabrück, Tiedo von Brandenburg, welcher aus der Kirche von Bremen hervorgegangen war[56]), endlich Johannes — oder Hiltin —, welcher früher, von Adalbert ausgesandt, in Schweden für die Bekehrung gewirkt hatte[57]). Der König selbst zeigte sich in den königlichen Gewändern, und ihn begleiteten neben einem großen geistlichen Gefolge auch die weltlichen Fürsten, unter ihnen Herzog Ordulf von Sachsen, und eine große Menge Volkes. Von den Frauen des königlichen Hauses wohnten neben der Königin Bertha deren Mutterschwester Immula, die seit 1068 durch den Tod des Markgrafen Ekbert I. von Meißen abermals verwittwet war, und des Königs Schwester, die Aebtissin Adelheid von Quedlinburg[58]), dem Feste bei[59]).

---

[54]) Dieckmann hebt, 24 u. 40, die Argumente hervor, welche dafür sprechen, daß Gottfried die Grafschaft Holland inne hatte, und sucht, 41, die späten localen Nachrichten über Gottfried's nordholländischen Krieg von 1072 auf einen vielleicht glaubwürdigen Kern hin zu prüfen (übrigens sei auf Sigebert's Nachricht, a. 1071, verwiesen, wo von einem Kriege Gottfried's gegen die ulteriores Fresones die Rede ist: doch vergl. S. 39 u. 40, in n. 63).

[55]) Lambert (183) und Annal. Altah. maj. (vergl. n. 60) stimmen hierin überein.

[56]) Vergl. die in Bd. I, S. 340, n. 65, genannte Abhandlung Breßlau's, l. c., 393, über den hier in den Halberstädter Quellen Thidmarus, Thietgrimus genannten Bischof. Als Mitglied des Bremer Domcapitels ist er am 11. Juni 1069 urkundlich zwischen Adalward und Hiltin (vergl. Bd. I, S. 522, n. 52) als Tiedo Brandenburgensis episcopus genannt (Hamburg. Urk.-Buch, I, 97), und so ist er wohl durch Adalbert zu seinem Bischofsnamen — denn viel mehr bedeutete die Sache damals kaum — gelangt. Ueber den Vorgänger Tiedo's, Volchard, der am 19. Mai — wahrscheinlich, jedenfalls spätestens — 1068, starb, vergl. l. c., 392.

[57]) Vergl. über diesen Johannes Bircensis episcopus Bd. I, S. 410, n. 33.

[58]) Von einem Brandunglück, das 1070 Quedlinburg heimsuchte, reden Lambert, gleich nach Erwähnung des ob. S. 8, n. 19, berührten königlichen Besuches, nämlich von der Zerstörung des augustissimum in Quidelenburc templum cum omnibus attiguis sibi aedificiis (177), und Annal. Corbeiens.: Quindelincburg exusta est (SS. III, 6).

[59]) Vergl. Bd. I, S. 176, über die Feuersbrunst von 1060. Von der Domweihe reden eingehend Annalista Saxo zu diesem Jahre und Gesta epp.

Außerdem geschah nun hier die vom Osterfeste weg verschobene Unterwerfung Otto's von Nordheim, des Billingers Magnus und der anderen Genossen der Verschwörung unter das Gebot des Königs. Als Vermittler war zwischen Heinrich IV. und den schuldigen Fürsten Erzbischof Adalbert eingetreten, der auf die Bitte Otto's, unter versöhnlichem Vergessen des Umstandes, daß auch mit Otto's Einwilligung die Schmach in Tribur gegen ihn geschehen war, sich als Rathgeber hatte erbitten lassen. Durch den Erzbischof war auch geistlicher Zuspruch nicht gespart worden: während der feierlichen Abhaltung der Messe — so hörte der Otto übrigens so wenig geneigte Verfasser der Jahrbücher zu Niederaltaich, welcher es niemals außer Acht lassen konnte, daß in allen diesen Dingen der gewesene Herzog von Baiern nur die gerechte Strafe wegen des früheren Vorgehens gegen Niederaltaich erleide — habe Adalbert sich bemüht, den jungen König durch Bitten günstig zu stimmen. So nahm Heinrich IV. von den Fürsten die Ergebung in Gnade und Ungnade entgegen, nachdem ihnen vorher wohl sicher in Aussicht gestellt worden war, daß sie für ihr verwirktes Leben nichts zu fürchten haben sollten. Doch erhielten sie noch nicht völlige Gnade, sondern wurden, wie die Hersfelder Nachricht mittheilt, in Haft gelegt, unter königlicher Weisung an die Fürsten des Reiches, so weit ihnen solche Gefangene anvertraut waren, sie in Gewahrsam zu halten und am bestimmten Tage dem Könige wieder auszuhändigen. Magnus wenigstens, der sich kaum erst mit der ungarischen Sophia vermählt haben konnte, wurde später sicher auf der Harzburg, also vom König selbst, in Haft gehalten. Otto erhielt seine Eigengüter ungeschmälert vom Könige zurückerstattet; die äußerst ansehnlichen Reichslehen dagegen, welche er inne gehabt hatte, blieben für ihn zum großen Theile verloren. In ähnlicher Weise bekam Erzbischof Adalbert jene Güter seiner Kirche, die er vier Jahre früher unter der Zwangslage jener Zeit der Noth an Magnus hatte überlassen müssen, aus dessen Besitz zurück[60]).

Halberstadens., (SS. VI, 698, XXIII, 96 u. 97), und zwar letztere nach der Einleitung Weiland's, 74 u. 75, nicht in directer Ableitung von jenem, sondern selbständig nach einer eigenen Quelle. Den Otto dux Saxonie der Gesta erklärt n. 78 (zu 96) kaum richtig als Otto von Nordheim, da es kaum anzunehmen ist, daß Otto gleich ganz auf demselben Fuß, wie die regni principes, behandelt worden sei und Ordulf erst 1072 (vergl. dort in n. 67) gestorben ist.

[60]) Davon reden voran Annal. Altah. maj.: Rege diem pentecostes in Halberstat celebrante, cum saepedictus Otto jam sentiret, res suas non proficere, episcopum Adalbertum, quem prius offenderat, sibi conciliavit, eumque causae sua oratorem ergo regem fore rogavit. Is ergo inter missarum sollemnia non cessavit tamdiu pro eo agere, quousque regis gratiam meruit recipere praediaque sua ex integro possidere. Beneficia, quae inmensa habuerat, perdidit ex parte maxima, wobei Niederalteich selbst hervorgehoben wird (vergl. ob. S. 13 u. 14 in n. 25, sowie zuletzt den schon in Bd. I, S. 469 n. 140, mitgetheilten Satz des Annalisten) (l. c., 822). Auch Adam, Gesta Hammaburg. eccles. pontificum, Lib. III, c. 59: restincta est illa conspiratio prima in regem facta, in qua dux Otto et Magnus, devastata per annum

Ueberhaupt war jetzt die Zeit gekommen, wo Adalbert nochmals nahezu die Wiederkehr früherer glänzender Tage in der Umgebung des Königs erlebte. War der Erzbischof schon 1069 wieder am Hofe erschienen, nachdem er ihn drei Jahre hindurch gänzlich zu meiden sich gezwungen gesehen hatte, so gewann er doch erst jetzt eine höhere Stellung, freilich, schon in Folge des reiferen Alters des nunmehr selbst regierenden Königs, nicht mehr in dem Umfang einer eigentlichen Lenkung der Dinge, wie er sie bis zu seinem Sturze in Tribur, Anfang 1066, in seiner Hand vereinigt hatte. Allein der sittliche und zugleich auch äußerlich greifbare Sieg, den jetzt Adalbert errungen, dadurch, daß er, der vor einem halben Jahrzehnt so schwer Verfolgte, als erfolgreicher Fürbitter für den abgesetzten Herzog von Baiern hier in Halberstadt hatte auftreten können, und im engsten Zusammenhang damit das Zurückweichen der Billinger vor der so schwer geschädigten und gekränkten Kirche von Bremen — das war eine stärkende Erfahrung, die wohlgeeignet war, den alten stolzen Muth des Kirchenfürsten neu zu entflammen. Aber auch schon der ganz äußere Umstand, daß der Erzbischof wieder in seiner alten Weise, wie er es in seinen Zeiten des Glückes zu thun gewohnt war, in Gesellschaft zweier aus der Reihe der Bischöfe, die aus seinem Kreise hervorgegangen waren, hier in Halberstadt sich zeigte, bewies, welche Sicherheit er abermals gewonnen hatte[61]).

Saxonia, tandem consilio praesulis (sc. Adalbert's) in potestatem se regis dederunt . . . archiepiscopus noster bona ecclesiae recepit, quae ante habuit Magnus (SS. VII, 359). Lambert: Ibi (sc. Halberstat) Ottonem ducem ceterosque ingenuos, qui cum eo arma contra rem publicam sumpsisse arguebantur, in dedicionem suscepit principibusque regni in custodia habendos et statuto die sibi restituendos commendavit, Compil. Sanblas.: Otto jam dudum dux Bajoariae cum sociis suis in pentecoste regi ad deditionem venit (zu der hieraus abgeleiteten Stelle, Bernoldi Chron., SS. V, 429, zeigt Waitz, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 495 u. 496, die Werthlosigkeit der scheinbar genauen beigefügten Zeitangabe, des 14. Juni) stimmen (SS. V, 183, 275) hierzu. Bruno, De bello Saxon., c. 19, sagt im Anschluß an die Stelle von S. 23, n. 36, daß Otto und Magnus, consiliis amicorum coacti, se regiae traderent potestati (SS. V, 335). Ueber den Begriff der dedicio vergl. Vogeler's Excurs, Otto von Nordheim, 113 ff, dessen Zeugnisse jedoch nach Breßlau, Konrad II., II, 80 n. 2, sich noch vermehren ließen. Wegen Magnus vergl. Lambert zu 1073: Magnus . . . . adhuc in castello Hartesburg deditus servabatur (196: die im August 1073 zu Ende gehende Haft ist, 201, irrig über ein triennium ausgedehnt, ein Beweis der Vorliebe für die Dreizahl, gegenüber dem richtigen — auch mit Bruno's Angabe: per integum biennium, l. c., übereinstimmenden — biennium, 195), sowie K. Köster, Sachsen unter Herzog Magnus, I, 6 u. 7 (Wissenschaftl. Beil. zum Programm der höheren Bürgerschule zu Marne, Ostern 1881), ferner wegen der Güter, die Magnus von der Kirche Bremen inne gehabt, Bd. I, S. 515 u. 516.

[61]) Vergl. Bd. I, S. 630, n. 57, daß der durch Adam, l. c., erwähnte annus consulatus sui (sc. Adalbert's) eben dieses Jahr 1071 ist: erst jetzt ist, wie Adam, c. 58, a. A., sich ausdrückt, um eine gewisse Zwischenzeit (mox) nach Ablauf des triennium, eben erst nach 1069, auch die summa rerum, der vicedomnatus (vergl. Bd. I, S. 334, n. 52), von Adalbert wieder erreicht worden;

Geradezu als eine Vermehrung des Ruhmes Adalbert's faßte jedoch Adam, der Geschichtschreiber der Bremer Kirche, eine Zusammenkunft auf, zu welcher sich Heinrich IV. ohne Zweifel gleich nach der Anwesenheit in Halberstadt durch Adalbert veranlassen ließ, und zwar war deren Zweck, wie ebenfalls Adam mittheilt, die Herabwürdigung und Schädigung des billingischen Hauses. Am allermeisten hatte Adalbert nach seinem Sturze durch die Billinger, durch den jungen Magnus, an Verfolgung zu leiden gehabt; der alte Gegensatz zwischen ihm und dem Geschlechte, gegen dessen vom herzoglichen Namen abgeleitete Rechte er zum Vortheile seiner Kirche rang, war ihm mehr, als je, fühlbar geworden. So nutzte er denn jetzt, bei der neugewonnenen Gunst der Lage, die anderntheils für Magnus so übel veränderte Gestalt der Dinge gründlich aus. Mochte auch vielleicht — neben der Fürbitte des eigens in Halberstadt erschienenen Vaters, des Herzogs Ordulf, für den Sohn — auch für Magnus ein guter Rath Adalbert's, neben dessen eifriger Verwendung für Otto, gespendet worden sein, so wollte doch jedenfalls nunmehr Adalbert die gänzliche Hinderung des in Haft bleibenden Herzogssohnes, die ja zugleich eine Schwächung der Macht des ganzen billingischen Hauses bedeutete, sich zu Nutze machen. Es lag für den Erzbischof nahe, Heinrich IV. daran zu erinnern, in einer wie eigenthümlichen Verflechtung sich das billingische Geschlecht gerade zu dieser Zeit mit einer ganzen Anzahl feindlicher Berechnungen gegen den deutschen Thron befand. Jener Robert der Frise, dessen Unternehmungen in Flandern und Holland Heinrich IV. soeben mehr oder weniger nachdrücklich sich entgegengestellt hatte, war der Gemahl einer Schwester des Herzogs Ordulf, der Gertrud, Wittwe des Grafen Florentius von Holland. Jene Sophia, die Wittwe des Markgrafen Udalrich von Krain und Istrien, welche eben erst, durch ihre Vermählung mit Magnus, Ordulf's Schwiegertochter geworden war, zählte ihrer Geburt nach, als Schwester des Herzogs Geisa, zu dem Zweige des ungarischen Herrscherhauses, von welchem Heinrich's IV. Schwager, König Salomon von Ungarn, immer wieder Nachstellungen zu befürchten hatte. Zwar war 1064 durch den Vertrag von Fünfkirchen scheinbar

---

als primus in palatio bezeichnet ihn Lambert, a. 1072 (189). Daß die dabei, c. 58, von Adam gebrauchten Worte: jam septies consul nicht etwa, wie Lappenberg in n. 44 zu SS. VII, 359, wollte, auf bestimmte Jahre des Lebens Adalbert's zu beziehen sind, sondern als classische Reminiscenz, wie dort übrigens gleichfalls angedeutet ist, sich darstellen, (vergl. Lucan, Pharsalia, Lib. II, v. 130: Septimus haec sequitur, repetitis fascibus, annus, von Marius), vergl. Grünhagen, Adalbert Erzbischof von Hamburg, 214 n. 1, sowie Waitz, Götting. Gelehrte Anzeigen, 1855, 862. In Dehio's — Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, I, 274 — sonst sehr richtiger Beleuchtung der Stellung Adalbert's 1071 ist unzutreffend, daß erstlich Eberhard von Nellenburg — vergl. schon vorher 272 u. 273 — als einflußreicher Rath des Königs hier hereingezogen wird (vergl. ob. n. 6, daß der Rathgeber Heinrich's IV. ein ganz anderer Eberhard ist), und zweitens, daß Herzog Ordulf's Tod als schon — 28. März 1071 — geschehen vorausgesetzt ist. Wegen Adalbert's Gewohnheit, mindestens drei Bischöfe als Gesellschafter zu haben, vergl. Bd. I, S. 413.

das Verhältniß zwischen König und Herzog geordnet worden; allein eben zu dieser Zeit, wo Magnus in Haft kam, waren diese Beziehungen in Ungarn allem Anscheine nach neuerdings recht unsichere geworden. Anderentheils hinwieder stand aber Geisa von jeher in enger Anknüpfung mit dem ihm verwandtschaftlich verbundenen Herzog Boleslav von Polen, und dieser ging jetzt auf einen Angriff gegen seinen Schwager Wratislav, Herzog von Böhmen, aus. So ergaben sich gehäufte Anhaltspunkte für einen Rathschlag, der gegen die Billinger gerichtet werden mochte. Dagegen war Erzbischof Adalbert, wenn auch für die letztvergangenen Jahre nicht so reichliche Zeugnisse, wie für die Zeit vor 1066, nach dieser Seite vorliegen, mit dem Könige des dänischen Reiches, Svend, welcher ihm durch die gemeinsame Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten befreundet war, in Verbindung geblieben — es ist beispielsweise bekannt, daß König Wilhelm von England sich gern der Vermittlung des Erzbischofs bediente, um so lange wie möglich einen Angriff des dänischen Königs von seiner Eroberung fernzuhalten, und ihm zu diesem Behufe Geschenke zukommen ließ —, und dergestalt erlas Adalbert als Bundesgenossen gegen die Billinger für seinen jungen König und für sich eben diesen Herrscher des im Norden des sächsischen Landes angrenzenden Reiches. Jedenfalls nur von wenigen Begleitern umgeben — eine allerdings höchst verdächtige Nachricht will, neben den Königen und Adalbert habe nur ein einziger Zeuge, welcher nachher die Geheimnisse ausgebracht haben soll, den Verhandlungen beigewohnt —, trafen Heinrich IV. und Adalbert, wohl gleich von Halberstadt her, mit Svend in Lüneburg zusammen. Die Verständigung, welche hier getroffen wurde, liegt im Dunkeln, und so kam es, daß nachher als deren Inhalt große Pläne zum Verderben des sächsischen Volkes im Allgemeinen behauptet wurden, und das mit um so größerem Eifer, als eben der Gegensatz zwischen dem königlichen Hofe und den Sachsen die gesammte öffentliche Aufmerksamkeit nachher einseitig beherrschte. Es ist denkbar, daß auch die umfassenden kirchenpolitischen Pläne, welche nach Adam's Zeugniß nochmals in Adalbert's letzter Zeit dessen leidenschaftlich erregten Geist beschäftigten, zur Verhandlung kamen; ebenso lagen an dem Orte der Berathung die Angelegenheiten in dem jenseits der Elbe anstoßenden wendischen Lande, da wo früher Godschalk geboten hatte, nahe genug. Doch die hauptsächlichste Abrede ging gegen die Billinger und, insofern als der Widerstand gegen neue Machtpläne Adalbert's auch andere sächsische Fürsten mit jenen zusammenbringen würde, auch gegen solche voraussichtliche Waffengenossen derselben. Insbesondere war wohl der Erzbischof noch von seinen 1066 gemachten Erfahrungen her, im Gegensatz zu früherer gewogener Gesinnung, auch gegen Udo II., den Grafen von Stade und Markgrafen der Nordmark, eingenommen, und so ist es nicht unwahrscheinlich, daß dem Könige Svend für den Fall eines kriegerischen Eingreifens aus dem Besitzthum Udo's die Grafschaft in Ditmarschen als Beute zuge-

wiesen worden wäre, ein Lehen von der Bremer Kirche, das der Erzbischof in früherer Zeit wohl absichtlich, um die Gesinnung des Markgrafen gegen die Billinger zu befestigen, an Udo gegeben hatte. Indessen scheint die gegen Herzog Ordulf gerichtete Spitze der Lüneburger Verabredung sorgfältig verhüllt worden zu sein; denn wie ja in dessen Hauptburg die Zusammenkunft geschah, so hat derselbe noch am Ende des Jahres sich, zugleich mit Adalbert, am königlichen Hofe eingefunden, was ja ausgeschlossen gewesen wäre, wenn er von den weit gehenden Absichten gegen sein Haus etwas Bestimmtes gewußt hätte. Aber nur um so mehr häuften sich gewiß in den nicht eingeweihten Kreisen die Vermuthungen über das auffällige Ereigniß der Reise Heinrich's IV. zu König Svend. Freilich ist schließlich die ganze getroffene Abrede ohne Folge geblieben, vielleicht aus Erwägungen Svend's, die in dessen eigenen Verhältnissen ihren Grund hatten, eher wohl noch, weil der Urheber des ganzen Planes, der Erzbischof von Hamburg-Bremen, nur noch kurze Monate unter den Lebenden weilte[62]).

---

[62]) Für die Zusammenkunft Heinrich's IV. mit Svend ist Adam, c. 59, die Hauptquelle: in anno consulatus sui (vergl. n. 61: mit Eodem anno etc. ist nachher das in n. 60 Mitgetheilte angeknüpft) famosum illud colloquium caesaris cum rege Danorum ad contumeliam ducis habitum est in Luniburc, ubi sub optentu federis contra Saxones arma laudata sunt — das habe die gloria praesulis noch vermehrt (l. c.). Wie insbesondere Dehio, l. c., 275, darlegt, ebenso auch Giesebrecht, III, 166 u. 167 (dazu „Anmerkungen", 1121), zählen, wenigstens in ihrem glaubwürdigen Kerne, hierher auch die Nachrichten Lambert's, a. 1073: (rex) secreto cum rege Danorum colloquium facit, et cum eo magna quadam parte Saxoniae, quae Uotoni marchioni pertinebat, paciscitur, ut in conficiendis rebus, quas animo agitabat, auxilio sibi foret, et se Saxonibus ex uno latere bellum inferente, ipse eos ex alio latere adoriretur (194 u. 195: nochmals 202, wo Svend als memor firmatae jam pridem cum rege pactionis genannt ist) — und Bruno's, l. c., c. 20: Postea (sc. nach der in n. 60 erwähnten Unterwerfung, c. 19) legatos ad regem Danorum misit ultra mare, eumque sibi ad Bardunwich rogavit occurrere, quo et ipse cum paucis perrexit (sc. rex)... Regem illum ibi obvium habuit, cum eo secretum colloquium fecit, cui colloquio praeter episcopum Adalbertum et unum de regiis consiliatoribus nullus interfuit. Ipsum tamen colloquium non diu latuit.. Rex Danorum regi Heinrico juravit, ut ei contra omnes hostes suos, et nominatim contra Saxones, quantum posset, terra marique auxilium ferret; et rex Heinricus illi promisit, ut ei cunctas regiones suo regno contiguas in proprium daret (l. c.). Weiland, Das sächsische Herzogthum unter Lothar nnd Heinrich dem Löwen, 34 n. 1, möchte auch die herzoglichen Gaue der Holsten und Stormarn, also das ganze nordalbingische Land, unter den regiones contiguae begriffen wissen. Doch ist von Lambert die Zusammenkunft, durch unrichtige Hereinziehung in den für das Jahr 1073 geltenden Zusammenhang, mit der Angelegenheit des Gegensatzes gegen die Sachsen in unzutreffender Weise zusammengebracht, wie Delbrück, l. c., 34 u. 35, in seiner Kritik Lambert's hervorhob, und noch unglaubwürdiger ist es, wie Bruno in der oben ausgelassenen Stelle ausführt, der einzige beigezogene Zeuge habe die Absicht der Könige, den Anschlag gegen die principes Saxoniae, ausgeschwatzt, wie denn Bruno gleichfalls das Ganze aus dem großen sächsischen Conflicte, der damals noch gar nicht vorlag, erklärt. Gfrörer, Gregorius VII., II, stellt in einem an sonderbaren Entdeckungen reichen Capitel, 294 ff., über „die Staatsgeheimnisse des Halberstädter Reichstages", als den Kern des von dem „dänischen Reichsrathe" verrathenen

Aus der Nähe der unteren Elbe — ein sächsischer Geschichtschreiber hielt es für eine Ausnahme, daß ein deutscher König so

---

Geheimnisses die „allgemeine Abschaffung des Lehenwesens" hin. Wenn Wedekind, Noten zu einigen Schriftstellern (etc.), I, 215—217, das Gespräch, mit Bruno, nach Bardewick verlegen und nach dessen c. 21 die Besetzung des castellum Linniburg, quod ibi prope erat, eben in der Weise, wie sie da erzählt wird, gleich auf die Zusammenkunft wollte folgen lassen, so ist das Letztere wenigstens ganz unwahrscheinlich, aber auch dem Ersteren gegenüber die durch Adam, den über Adalbert viel besser unterrichteten Berichterstatter, gebotene Nennung von Lüneburg für den Ort der Zusammenkunft vorzuziehen. Das in c. 21 von Bruno mit allerlei Nebenbemerkungen nach seiner Art über Heinrich IV. Ausgesagte muß vielmehr in das Jahr 1073 hin gezogen werden, wie denn ja auch die Worte: castellum . . . ad ipsum (sc. Magnum) suumque patruum Herimannum tunc hereditario jure pervenerat erst nach dem 28. März 1072, dem Todestage Herzog Ordulf's, Platz haben (zwar läßt auch Giesebrecht, 167, die septuaginta Suevi — aus Bruno, c. 21 — gleich schon seit Sommer 1071 in Lüneburg Wache halten). Was die Zeit der Zusammenkunft betrifft, so setzte zuletzt Kilian, l. c., 53, dieselbe wohl richtig etwa auf Anfang Juli fest; dagegen irrt Köster, l. c., wenn er in einem eigenen Excurs, 22 u. 23, zwei Zusammenkünfte, diese erste Herbst (nicht Sommer) 1071 und eine zweite 1073 in Bardewick, annimmt. — Die Verabredungen zwischen dem deutschen und dem dänischen Könige sind von der später 1073 vorliegenden allgemeinen sächsischen Streitsache, in welche erst das später wach werdende allgemeine Mißtrauen gegen Heinrich IV. sie hineinstellte, ganz abzutrennen, wie Ranke, Weltgeschichte VII, 233 u. 234, sehr bestimmt betont, der urtheilt: „Der ganze Plan löste sich in nichts auf". Die gesammte Berechnung war ein letzter — und, so weit die Sache einige Zeit gedieh, erfolgreicher — Versuch Adalbert's, seinen neuen Einfluß nochmals gegen die ihm verhaßten Billinger zu verwenden, den altbefreundeten Dänenkönig mit hereinzuziehen. Wegen der 1066 durch Magnus verübten Angriffe vergl. Bd. I, S. 514 u. 515, wegen Gertrud l. c., S. 373, wegen Sophia l. c., S. 206, 294, und ob. S. 34, sowie wegen der Beziehungen Geisa's, des Bruders der Sophia, zum polnischen Herrscherhause Bd. I, S. 192, 348 u. 349, endlich über die jetzt neu sich erhebenden Gefahren von Seite Geisa's unt. zu 1072 in n. 7, sowie wegen der Differenzen mit Polen unt. bei n. 83. Adalbert's Verkehr mit König Svend ist besonders zu 1065, Bd. I, S. 407 ff., beleuchtet; von der Vermittlung Adalbert's zwischen den Königen Wilhelm und Svend redet Adam, c. 53: Inter Suein et Bastardum (sc. Wilhelm) perpetua contentio de Anglia fuit, licet noster pontifex muneribus Willehelmi persuasus inter reges pacem formare voluerit (l. c., 356). Wegen des Patriarchatsplanes vergl. unt. n. 95, wegen der Kämpfe im Wendenlande und der Zeit derselben Excurs II. Daß die Verwendung des Wortes Saxones in dem hier a. A., in der Stelle aus Adam's c. 59, nicht auf den ganzen Stamm, sondern auf die Anhänger der Billinger zu beziehen ist, zeigt z. B. die ähnliche Erwähnung bei Adam, von Saxones in dem Tadel der avaricia Saxonum in c. 22 (vergl. Bd. I, S. 517 n. 43), wo gleichfalls die Billinger gemeint sind; dagegen kann nach dem Bd. I, S. 514 u. 516, Erörterten Udo II. sehr gut in Adalbert's Augen, gleich Magnus, jetzt als ein zu züchtigender Gegner erschienen sein (wegen Ditmarschen vergl. l. c., S. 422 u. 423). Wegen Ordulf's Anwesenheit am Hofe, 29. December, vergl. unt. S. 88. Zu der schon erwähnten Auffassung Ranke's betreffend den Zusammenbruch des Lüneburger Planes zieht derselbe wesentlich die, wenn sie glaubwürdig wären, erst zu 1073 Geltung gewinnenden, von Lambert, 202 (a. 1073), genannten Ursachen — Weigerung der Dänen, gegen die Sachsen zu kämpfen — heran und erklärt diese theilweise durch die gegen König Wilhelm in England erlittenen Schlappen (vergl. über diese Landung der zwei älteren Söhne Svend's, doch schon zu 1069, Lappenberg, Geschichte von England, II, 87 ff.); vielmehr hat gewiß Adalbert's Tod die Nichterfüllung der Verabredung bewirkt. Wegen Svend's durch Lambert behaupteten Kriegsversuches von 1073 vergl. zu jenem Jahre bei n. 176.

weit nordwärts gekommen sei[63]) — kehrte, während der Erzbischof augenscheinlich zunächst noch hier auf sächsischem Boden blieb, Heinrich IV. in die mittleren Theile des Reiches zurück. Denn auf den 15. August war nach Mainz eine Synode in der Frage der Besetzung des bischöflichen Stuhles von Constanz ausgeschrieben worden[64]), an welcher der König theilzunehmen gedachte. Wahrscheinlich gegen Ende Juli kam der Hof von Sachsen nach Hessen hinüber und hielt sich da im Kloster Hersfeld auf. Dann wurde in der Richtung gegen den Rhein hin aufgebrochen und am folgenden Tage, noch unweit wenige Meilen südwestlich von Hersfeld, in Ubenhausen, ein Halt gemacht, um das Frühstück zu genießen. Als danach um die Wette, im Eifer, den Weg fortzusetzen, die Pferde wieder bestiegen wurden, geschah es, daß jener schon in der Geschichte des Rücktrittes des Abtes Meginward von Reichenau erwähnte junge Schwabe Liupold von Mersburg, einer der dem Könige liebsten Genossen, dessen Dienstleistung und Rath derselbe gern in voller Vertraulichkeit heranzog, durch einen Unfall vom Pferde stürzte und sogleich, da er in sein eigenes Schwert gefallen war, von diesem durchbohrt, sein Leben aufgab. Die Waffe stand im Licht einer ungewöhnlichen, von Aberglauben durchsetzten Erinnerung. Es war jenes Schwert, welches der frühere Herzog Otto von Baiern aus Ungarn als Geschenk der Königin Anastasia 1063 mitgebracht, worauf der jüngere Dedi dasselbe von dem Eigenthümer auf einige Zeit überlassen bekommen hatte; dann sollte es durch Heinrich IV. zufällig an diesen Liupold gekommen sein. Alle diese Dinge, von dem bis auf Attila und den Gott Mars zurückgehenden wunderbaren Ursprung dieser von den Barbaren als „Geißel Gottes" angestaunten Waffe, hat Lambert aufgezeichnet, auf welchen das Ereigniß augenscheinlich einen großen Eindruck machte; besonders aber lag ihm daran, zu zeigen, daß ein Gottesgericht hier deutlich sich vollzogen habe, da nach ihm Liupold zu den eifrigsten Anklägern Otto's von Nordheim beim Könige zählte, so daß also Otto's Freunde diesen Verfolger desselben, der zumeist den gewesenen Herzog aus der königlichen Pfalz vertreiben half, nicht anders denn als einen von der wohlverdienten Strafe Getroffenen betrachteten. In ähnlicher Weise glaubte ein oberdeutscher Mönch, die der

---

[63]) Bruno, c. 20: cum nulla fama testetur, quod ante eum ullus rex in illas partes pervenerit (allerdings von Bardewick — vergl. n. 62 a. E. — gesagt).

[64]) Erzbischof Siegfried sagt in seinem Briefe an Alexander II., Codex Udalrici, Nr. 38: Et collectum est concilium, quo fuerat tempore praefinitum (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 79), so daß Lambert augenscheinlich irrt, wenn er meint: sinodum archiepiscopus Mogontiae indixit in mensem Augustum, hernach: Itaque instantibus jam Kalendis Augusti, rex Mogontiam properabat (184 u. 185), so daß damit die Zusammenberufung auf den 1. des Monats angenommen wäre.

heiligen Maria als der Schirmherrin Reichenau's zugefügte Unbill sei gerächt worden[65]).

Von tiefstem Schmerz über den Tod Liupold's erfüllt, kehrte der König vom Platze des Unfalls mit der Leiche wieder nach Hersfeld zurück, um diese in der Mitte der Klosterkirche unter feierlicher Begehung des Todtenamtes mit königlicher Pracht beisetzen zu lassen, wohl am 30. Juli. Denn an diesem Tage schenkte er für das Seelenheil Liupold's, in Anerkennung der steten Treue, auf die Bitte des Abtes Ruothard, dem Kloster dreißig Hufen zu Mertenfeld, rechts von der Werra landeinwärts im thüringischen Gau Görmarsmark; neben dem Bischof Wernher von Straßburg hatten Liupold's Brüder, Arnold und Berthold, ihre Bitte hiefür eingelegt[66]). Darauf aber eilte Heinrich IV. sogleich auf der schon einmal eingeschlagenen Straße neuerdings Mainz zu; denn Lambert, in dessen Nähe und vor dessen Augen diese letzten Dinge geschehen waren, glaubte bestimmt zu wissen, daß der König durchaus

[65]) Ueber das Schicksal des schon ob. S. 11 in n. 23, sowie S. 33 in n. 53 erwähnten Liupoldus de Mersburg und das Schwert desselben handelt Lambert, 185, ausführlich per excessum (185). Liupold, nach Bruno, c. 81, frater Bertholdi regis consiliarii, qui et ipse eius consiliarius erat (l. c., 362), stammte wohl ohne Zweifel von Mersburg am Bodensee, da der Name Liupoldus auch im 12. Jahrhundert mit diesem schwäbischen Geschlechte wieder verbunden ist (Codex diplom. Salemitanus, I, 1, 5 — noch weitere Zeugnisse aus dem 12. Jahrhundert vergl. bei J. Meyer in dem Artikel des Anzeigers für schweizerische Geschichte, III, 79); auch das ob. S. 33 hervorgehobene Gelüsten nach einem Reichenauer Hofe weist in die Gegend des Bodensees. Wegen des Schwertes vergl. schon Bd. I, S. 348, mit n. 80, u. 622, sowie ob. S. 11 n. 23 wegen Lambert's Beziehung des divinum judicium auf die Sache Otto's von Nordheim. Wegen Reichenau's wurde von den Annal. Altah. maj. die Strafe in dem da sehr ähnlich — in praesentia regis . . equo expavescente cecidit, et gladio proprio confossus interiit — erzählten Vorgange: Nec diu post idem tempus Liutpoldus letabatur, quia res sanctae Mariae inquietare moliebatur (823) — gesehen. Auch Bruno, l. c., welcher freilich die Sache ganz anders erzählt — Liupold fällt vom Pferde, und das der Scheide entglittene Schwert dringt ihm in die Brust, als er, zur Seite des Königs reitend, sich nach dem auf der linken Hand sitzenden Falken beugte, wie dieser zu flattern begonnen hatte —, rechnet den Fall, als den letzten unter sieben, zu den in c. 74 (361) angekündigten Beispielen, davon daß: omnes fere Heinrici familiares et fideles aeque miseras mortes incurrisse, et eos miseriores, qui fuerant illi fideliores, quia fides illa vere erat perfidia.

[66]) Lambert, der schon Heinrich's IV. erste Anwesenheit in Hersfeld erwähnte, hebt zwei Male — cum magnifica funebris officii pompa, magnifice ac regaliter curato funere — die Sorge des Königs für die Bestattung hervor und nennt zu St. 2744 noch das Maß der Schenkung (über den pagus Germarsmarca — in comitatu Ruokeri comitis — vergl. Breßlau, Konrad II., II, 468); in singulis anniversariis soll den Brüdern von Hersfeld für die Seele des fidelissimus et carissimus noster miles die Pfründe verbessert werden. St. 2744 (auch in dem in n. 65 erwähnten Artikel, l. c, 76, neu abgedruckt) ist nach der St. 2743 (vergl. n. 37) sehr nahe stehenden, doch noch ausgeführteren Arenga, der ebenfalls ganz entsprechenden Erwähnung von Dienst und Treue des Abtes und weiteren Theilen der Narratio jedenfalls von Adalbero C verfaßt.

in der Untersuchung der den wichtigsten Berathungsgegenstand der Versammlung ausmachenden Constanzer Sache zur Seite Erzbischof Siegfried's selbst zu Gericht sitzen wollte[67]).

In Constanz war, seitdem die im vorhergegangenen Jahre in Aussicht genommene kirchliche Versammlung nicht zu Stande gekommen war[68]), der Gegensatz zwischen dem investirten Bischof Karl und der Geistlichkeit unvermindert geblieben, und der König entschloß sich, nachdem er selbst im März auf dem Wege von Augsburg an den Rhein das Unerträgliche dieser Lage der Dinge erkannt haben mochte, einen Versuch in Rom bei Alexander II. in Aussicht zu nehmen. Erzbischof Siegfried hatte vernommen, daß Heinrich IV. sich mit der Absicht trage, den designirten Bischof durch eine Gesandtschaft nach Rom zur Untersuchung der Sache und, im Falle einer günstigen Entscheidung, zur Vollziehung der Weihe abgehen zu lassen, und er nahm die Angelegenheit so ernsthaft, daß, falls der König nur eine Drohung im Sinne gehabt hatte, um dadurch auf den Erzbischof einen Druck auszuüben, diese Wirkung ganz erreicht war. Denn Siegfried war sichtbar in große Verlegenheit gebracht; er fühlte sich in seinem Vorgehen nun vollends unsicher, und aus dieser Stimmung heraus schrieb er jedenfalls sogleich, nachdem er das Gerücht vernommen hatte, selbst an Alexander II. Er machte geltend, daß, falls der Papst die Weihe vollzöge, nothwendiger Weise auf ihn selbst ein ganz übles Licht fiele, daß er in den Augen des Königs vollends als fehlbar erschiene, als habe er, der Erzbischof von Mainz, nicht aus gerechter Ursache oder nach Vorschrift des Papstes, sondern vielmehr aus persönlichem Hasse sich geweigert, an Karl die Weihe vorzunehmen. Der Brief enthält die flehentliche Bitte an den Papst, er möge, wenn wirklich Heinrich IV. das Verlangen stelle, nicht an dem Designirten die Handlung vollziehen, welche er ja selbst ihm, dem Erzbischofe, der nach Kirchenrecht das an dem Suffraganbischof zu thun verpflichtet sei, untersagt habe. Und wenn wirklich Karl nach Rom gekommen und vom Papste als unschuldig erfunden sein würde, so möge Alexander II. den von der Anklage freigesprochenen Bischof an Siegfried und die Bischöfe des Mainzer Erzsprengels zurückschicken, damit er aus ihrer Hand nach der Ordnung das Oel der Weihe erhalte[69]). Augenscheinlich zitterte der Erzbischof, ganz

---

[67]) Lambert: cupiens ipse in discussione tanti negocii cum archiepiscopo cognitor assidere . . . . Mogontiam, sicut instituerat, properavit (185).

[68]) Vergl. ob. S. 32.

[69]) Erzbischof Siegfried handelt in seinem früheren Briefe an Alexander II., Codex Udalrici, Nr. 36, hievon in den Worten: Preterea relatum est nobis, quia regia legatio eundem designatum episcopum ad vos discutiendum consecrandumque deducat . . . Rogo . . quod si ita verum est: ne ipse hoc a vobis accipiat, quod mihi, qui hoc canonice facere debeo, auctoritas vestra interdixerat. Quia, si ita fiet, inde magis videbor peccasse prin-

abgesehen von dem peinlichen Gedanken, daß ein Bischof seines Erzsprengels vom Papste geweiht würde, vor der Vorstellung, daß in Rom Karl's Schuldlosigkeit, zu seiner eigenen und der Constanzer Geistlichen tiefen Beschämung, gefunden werden könnte.

Aber hiezu kam es nicht. Papst Alexander II. selbst wies die Entscheidung der Sache von sich hinweg an Siegfried. Er war des steten Drängens von beiden Seiten, der Mahnungen Karl's wegen der Ertheilung der Weihe, der beharrlichen Einreden der Constanzer, daß der Simonist, den sie sogar des Diebstahles bezichtigten, ihnen nicht als Bischof geweiht werden möchte, endlich überdrüssig geworden. So befahl er dem Erzbischof, beide Theile zu einer Synode vor sich einzuberufen, die Angelegenheit auf das sorgfältigste zu untersuchen und den designirten Bischof auf keine Weise zu weihen, falls sich derselbe nicht gegenüber den Verbrechen, die ihm vorgeworfen würden, rechtfertigen könnte. So lag für den Erzbischof ein eigentlicher päpstlicher Befehl vor[70]), und er berief demgemäß auf den 15. August nach Mainz die Synode ein[71]). Seinerseits ernannte Alexander II. als päpstliche Legaten für die Synode die Erzbischöfe Udo von Trier und Gebehard von Salzburg[72]).

Als geistliche Theilnehmer der Versammlung führt die amtliche Aufzeichnung[73]) über deren Verhandlungen außer Siegfried selbst

---

cipi meo, quod plus odio eum consecrare noluerim, quam justa causa vel praecepto vestro. Si ergo a vobis discussus innocens fuerit inventus, remittite eum mihi et fratribus meis consecrandum (l. c., 69). Die Absendung dieses Briefes setzt Beyer, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 564, nach Ostern 1071 an, da Heinrich IV. damals nach Otto's Unterwerfung freier geworden sei, was aber ja gar nicht zutrifft; viel eher fällt er etwa in den März, nachdem Heinrich IV. durch Schwaben gekommen (vergl. ob. S. 44) und nach Erkenntniß der Constanzer Dinge aus der Nähe neuerdings so vorgegangen war, daß Siegfried sich zu dem Brief entschloß.

[70]) Wie Ladewig, Regesta episcoporum Constantiensium, I, 64, sehr richtig hervorhebt, übersah Beyer, l. c., 565, dieses neue Eingreifen Alexander's II., welches Lambert: Papa, cum ei (sc. Karl und im Gegensatz dazu die fratres Constantienses: — obstinata contentione obluctabantur, ne contra canonum instituta . . . sibi episcopus ordinaretur) molesti essent, cognitionem causae a se ad archiepiscopum Mogontinum rejecit jussitque, ut, utrisque vocatis ad sinodum, rem diligentissime ventilaret, et si crimina quae obiciebantur refellere non posset, nulla eum ratione consecraret (184) — und Berthold in der Compil. Sanblas. (vergl. ob. S. 2, in n. 4): ex praecepto Alexandri papae habito Mogontiaci concilio (SS. V, 275) bezeugen.

[71]) Vergl. n. 64.

[72]) Neben Siegfried's Brief Nr. 38, der die Erzbischöfe als apostolica functi legatione erwähnt (l. c., 79), nennen Annal. Altah. maj. wenigstens Gebehard: Ad quam sinodum vice sua adesse praecepit, sc. dominus apostolicus (823). Vergl. auch Vita s. Gebehardi archiepiscopi (et successorum eius), c. 1: legatus apostolicae sedis provectus (SS. XI, 36).

[73]) Außer den Acta synodi Moguntinae, Codex Udalrici, Nr. 37 (l. c., 70—77), und dem ganz kurz nachher — Ratum duximus, huius concilii ordinem et exitum vestrae significare sanctitati — verfaßten Briefe des Erzbischofs, Nr. 38 (77—81), steht die in Excurs I — wo auch Lambert's Angaben widerlegende Stellen der Acta eingerückt sind — ganz abgelehnte Darstellung Lam-

neun deutsche kirchliche Häupter auf, dazu einen burgundischen und einen italienischen Bischof. Jene waren die beiden als päpstliche Legaten anwesenden Erzbischöfe, in welchen der wesentliche Antheil Alexander's II. an der Veranstaltung der Zusammenkunft hervortrat, dann die Bischöfe Adalbero von Würzburg, Wernher von Straßburg — augenscheinlich war derselbe mit dem Könige nach Mainz gelangt —, Heinrich von Speier, Gundechar von Eichstädt, Embriko von Augsburg, Hermann von Bamberg, also mit Ausnahme des abwesenden Bischofs von Worms die Vertreter aller Kirchen im südlichen Theile des Erzsprengels von Mainz, sowie Benno von Osnabrück. Aus größerer Entfernung waren Ermenfrid von Sitten und Herbert von Modena anwesend. Dazu kamen zahlreiche Aebte und Vertreter der tieferen Ordnungen der Geistlichkeit.

Am festlichen Tage Mariä Himmelfahrt fand die erste Versammlung in der Domkirche, vor den Schranken des St. Stephans-Altares im östlichen Chore, statt. Nach Veranstaltung des Gottesdienstes, nach der gegenseitigen Begrüßung, der Besichtigung der Plätze und der Ablegung des Glaubensbekenntnisses ging ein allgemeiner Meinungsaustausch über die Verwerflichkeit der Simonie, unter völliger Verdammung derselben, sowie eine kurze Erörterung über die Beschaffenheit des Constanzer Geschäftes vor sich; dann

bert's voran, sowie diejenige Berthold's in der Compil. Sanblas. (SS. V, 275), an welche aber nach Waitz, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 498, von den Worten: Et si huiusmodi sententia nondum consecratum expectat (etc.) an, mit dem Stücke eines Decretes Papst Nikolaus' I., ein Abschnitt aus einer Streitschrift, die der Compilator heranzog, angefügt ist (bei Bernold ist nur ein kurzer Auszug: SS. V, 429). Viel kürzer sind Annal. Altah. maj. (vergl. ob. S. 32, n. 52, daß hier a. 1071 alles schon Vorangegangene vorher kurz zusammengedrängt wurde): Facta igitur sinodo et rege assidente, simul legato sedis apostolicae manifestis indiciis est victus, deponitur (l. c.) — und Annal. August: Karolus episcopus abdicato honore deponitur (SS. III, 128). Eingehender dagegen sind Marianus Scottus, a. 1093 (resp. 1071): Unus clericorum, Carolus nomine, more Simonis magi . . . ., a rege Heinrico comparavit episcopatum civitatis Constantiae. Qui in conventiculo episcoporum et abbatum in monasterio sancti Martini Mogontiae, in assumptione sanctae Mariae facto, a Sigfrido archiepiscopo Mogontino coram rege Heinrico culpatus, quia per ostium Domini non intravit, absque baculo a conventiculo exivit (SS. V. 560 — dazu die Recens. alt.: Episcopus Constantie Karl nomine quia episcopatum comparavit, sinodaliter in Mogontia deponitur, SS. XIII, 78), sowie Annal. Weissemburg.: Magna sinodus habita est in Mogontia, cui Heinricus rex et archiepiscopus, legati vero domni apostolici et diversarum provinciarum episcopi et abbates praesidebant. Ibi Karlus episcopus Constantinensis aecclesiae nondum tamen ordinatus, quod non per ostium, set per symoniacam heresim, id est pecuniam, in ovile intraverit, accusatus et convictus ab episcopatu eicitur (SS. III, 71: wesentlich verkürzt in Annal. Laubiens. Contin., SS. IV, 20 u. 21). Eine Heinrich IV. sehr ungünstige Auffassung wirkte noch in den Casus monast. Petrishusens., Lib. II, c. 27, nach: Karolus . . . a clero Constantiensi refutatus in presentia regis, ipso quamvis nimium furente, reprobatus est. Tunc rex iracundia permotus ait: Quoniam idoneum spreverunt, accipiant ignavum (SS. XX, 645).

aber wurde wegen des hohen Feiertages die Sitzung auf den folgenden Tag verschoben. Am 16. August kamen zuerst Fragen aus den einzelnen Bisthümern, die zweifelhaft geblieben waren, zur Entscheidung; daneben wurde über die Constanzer Angelegenheit eifrig verhandelt. Aber der König ließ über diese Hauptvorlage der Synode den Befehl kundgeben, daß die Verhandlung auf den nächsten Tag verschoben bleibe, und nun gingen Botschaften hin und zurück. Heinrich IV. wünschte, daß die versammelten Geistlichen von der Strenge ihrer Auffassung hinweg zu seinem Willen umlenkten; in der Versammlung bestanden Andere darauf, daß Karl die, wie sie sagten, in übler Weise von ihm angemaßte Ehre freiwillig niederlegen möchte. Jedenfalls war der Erzbischof mit der Synode in Verlegenheit, wie die von Rom aus angeordnete Untersuchung an Hand genommen werden sollte; man zögerte, an dieselbe heranzutreten, und war wohl der Beweismittel gegen den Angeklagten keineswegs so sicher, wie es nach allen vorangegangenen Aussprüchen hätte erwartet werden sollen.

Darüber kam der dritte Tag, der 17. August, heran. Bis dahin hatte sich Heinrich IV., jedenfalls entgegen der augenscheinlich in Hersfeld, aber auch sonst wohl gehegten Auffassung, von der Synode fern gehalten, obschon er selbst ohne Zweifel in Mainz weilte[74]). Falls er mit dem Willen nach dem Versammlungsort gekommen war, von sich aus zu Gunsten Karl's ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale zu werfen, so muß er schon jetzt davon zurückgekommen sein, und so erklärt sich seine nunmehrige Zurückhaltung. Wenn man ermißt, daß mehrere sehr treue Anhänger, ganz voran Bischof Benno von Osnabrück, unter den anwesenden Bischöfen sich befanden, so ist es ganz wahrscheinlich, daß inzwischen ein genauerer Einblick in die Lage der Dinge Heinrich IV. eröffnet worden war, so daß er eine andere Stellung zu der Frage einzunehmen sich entschloß. So wenig die Constanzer Geistlichen bei dem Stande ihrer Beweise zu einem raschen Sieg verheißenden Angriffe auf den Designirten sich ermuthigt fühlen mochten, so wenig war der König auch jetzt noch Willens, seine Persönlichkeit, wie bisher, schlechthin mit der Sache Karl's zu verbinden. Er wünschte nur noch seine eigene völlige Nichtbetheiligung an einer simonistischen Handlung, welche vorgegangen sein sollte, von der Synode ganz anerkannt zu sehen. Danach mochte eine Lösung der Frage eintreten, wie sie schließlich wirklich sich ergab, geeignet, nach beiden Seiten die Verlegenheiten zu entfernen, in welche man sich durch die hartnäckige Fortsetzung des Streites versetzt hatte. Aus

[74]) Der Versuch Beyer's, Heinrich's IV. Abwesenheit von den Verhandlungen bis zum 17. zu erklären, durch Heranziehung des Todes und Begräbnisses Liupold's und die dadurch verursachte Verzögerung der Ankunft in Mainz — l. c., 566 — ist ganz abzuweisen (vergl. Herrmann, Siegfried I., 45 n. 1).

diesen Gesichtspunkten ist die Wendung der Sache am 17. und am folgenden 18. August zu erklären [75]).

Am ersten dieser beiden Tage begab sich die Gesammtheit der anwesenden Bischöfe zum Könige, um bei ihm geistliche Vorstellungen vorzubringen, besonders daß er bedenken möge, daß der Thron am besten durch die Gerechtigkeit und die Beobachtung der Gebote Gottes befestigt werde. Augenscheinlich waren Siegfried und seine Begleiter über den Empfang, der ihnen zu Theil wurde, höchlich, aber ganz angenehm, überrascht; das erhellt aus dem Berichte über die Synode, dem dort eingefügten Preise des Herrn, der den herben Sinn des Königs so gemildert habe, daß kein jugendlicher Ungestüm, keine herausfordernde Antwort hervorgetreten sei, auf das deutlichste. Heinrich IV. brachte eine eigentliche Rechtfertigung vor. Er sagte, er habe in der Gabe an den investirten Bischof, die aus seiner Machtbefugniß erwachsen sei, keine Käuflichkeit sich zu Schulden kommen lassen und mit Karl über diese Angelegenheit durchaus keinen Vertrag abgeschlossen; sollte aber Karl hinter seinem Rücken mit Leuten des Hofes und der Dienerschaft, um sich hülfreiche Fürsprache zu gewinnen, etwas abgemacht haben, so sei das nicht seine, des Königs, Sache; ebenso wies er jegliche simonistische Verschuldung hinsichtlich der früheren Karl ertheilten geistlichen Würde, derjenigen des Propstes auf der Harzburg, von sich zurück, erklärte aber, er wolle der göttlichen Gerechtigkeit ihren Lauf lassen [76]). Jetzt erst begab sich Heinrich IV. mit den Bischöfen selbst in die Synode, und Karl wurde nun hier seinen Anklägern gegenübergestellt. Die Constanzer Geistlichen brachten der Reihe nach aus ihren mit Angabe von Namen und Grad jedes Einzelnen versehenen Büchlein nach der Hauptanklage die einzelnen Anschuldigungen vor, auf Simonie, Gewaltthat, Verwüstung der Kirche. Karl focht zuerst die Würdigkeit der Ankläger an, daß sie überhaupt, unter dem Zeichen ihrer Schande, weder ihn noch irgend einen Andern nach Kirchenrecht anklagen dürften; dann zog er Alles, was ihm entgegengehalten wurde, in Abrede und kündigte an, daß er von sämmtlichen Anklagen nach dem Urtheile der Synode sich reinigen werde [77]). Aber die lebhafte beiderseitige Erörterung zog sich durch den ganzen Tag hin. Ueber der Frage wegen der Zahl der

---

[75]) Vergl. die Erörterung zu der Behandlung der Frage in neuesten von der Synode handelnden Untersuchungen, in Excurs I.

[76]) Auf dieses durch die Einrückung in den Synodalbericht von geistlicher Seite ganz anerkannte wichtige Selbstzeugniß des Königs legt Fr. Voigt, Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige (etc.), 60, mit Recht bedeutenden Nachdruck.

[77]) Von dieser Darstellung der Acta (75) weicht Berthold zu Karl's Ungunsten ab: Karlomannus . . . a canonicis Constantiensibus constanter ob praedictam heresim (sc. der Simonie) et tot sacrilegia perpetrata, per accusatorias litteras objecta illi, synodaliter convictus, utpote qui contra aecclesiasticae regulae disciplinam egisse negare non potuit, aecclesiam scilicet per precium adeptus (l. c.).

Ankläger und der Zeugen, besonders aber über der Rechtsfrage, ob Karl überhaupt eine Vertheidigung gegen die Anklage der Constanzer zugelassen werden sollte, verging die Zeit. Die Nacht brach an, so daß die Fortsetzung der Verhandlung auf den nächsten Tag verschoben werden mußte.

Allein am 18. kam auch ohne das die Sache zu ihrem Abschlusse. Karl hatte während der Nacht den Entschluß gefaßt, freiwillig zurückzutreten. In dem Berichte über die Verhandlungen der Synode wurde das nothwendigermaßen so aufgefaßt, daß er schuldbewußt den Anblick der Versammlung nicht länger ertragen und sich so selbst aus freien Stücken das Urtheil gesprochen habe. Er gab nämlich Ring und Hirtenstab an den König zurück, indem er sich auf den ihm dienlichen Satz einer Verordnung Papst Cölestin's I. berief, daß nicht ein Bischof solchen, die sich seiner weigerten, gegeben werden solle. Allein während der amtliche Bericht mit diesem Ausgange der Sache sichtlich zufrieden war, zeigte sich die Stimmung in Constanz mit einer solchen Wendung jedenfalls wenig einverstanden. Man faßte hier in dem Lager, welches in dieser Sache dem Könige und dem zurückgetretenen Bischofe gleich feindselige Gefühle entgegentrug, die Lage so auf, daß Karl, wie er es als Simonist verdient hätte, auch nach Gebühr hätte öffentlich abgesetzt werden sollen. Statt dessen — heißt es — habe ihn Heinrich IV. auch jetzt noch, so viel er nur konnte, begünstigt, so daß Karl den Bischofsstab, statt in öffentlicher Versammlung, in des Königs Kammer abgegeben habe und innerlich unvermindert verhärtet und widerspenstig zurückgetreten sei[78]).

Ihren Dank über das günstige Ende gegenüber Gott, daß dieser das Aergerniß aus seiner Kirche entfernt habe, bezeugten die Väter, indem sie nach gemeinsamem Beschlusse die Verhandlungen der Synode zu bleibendem Gedächtnisse im Archive der Mainzer Kirche niederlegen ließen, woneben diese amtliche Aufzeichnung ebenso an Papst Alexander II. abgehen sollte. Dieser Sendung nach Rom gab aber auch Siegfried einen Brief an den Papst mit, in welchem er, vielfach in ganz übereinstimmender, doch etwas kürzerer Schilderung, über diese glücklich zu Ende gebrachte kirchliche Angelegenheit sich verbreitete. Des Erzbischofs schwankendes Wesen trat in diesem Schreiben wieder so recht zu Tage. Denn wenn er aus wirklicher Erkenntniß der simonistischen Verschuldung Karl's diesem

---

[78]) Den Acta, die von Karl sagen: . . . resignans sacerdotum spem et metum, quem pro eo gerebant, labore longioris quaestionis absolvit (76), steht Berthold gegenüber, im Anschlusse an die Worte von n. 77: de sede, quam symoniace invasit, confusus abiciebatur, non tamen publica, ut oporteret, depositione. Rex quippe quantum maxime poterat ipsi favebat; cui etiam virgam episcopalem non in concilio synodali, set in camera sua, adhuc corde indurato rebellis et invitus reddiderat. Aehnlich sagt Bernhard in Epist. II der Schrift De damnatione schismaticorum, c. 11: Constantia episcopum Carlomannum, qui eam ex inobediencia accusavit, perorata inobedienciae dignitate, quasi infernalem furiam exsufflavit (Libelli de lite, II, 33).

die Weihe abgeschlagen, danach überhaupt sein ganzes früheres Verhalten in der Sache gewählt hatte, so mußte er es, gleich jenen erbitterten Constanzer Anklägern, bedauern, daß auf der Synode der schwebende Streit nicht in diesem seinem Sinne abgeschlossen, das Urtheil nicht förmlich ausgesprochen worden war. Statt dessen wünschte sich Siegfried ausdrücklich Glück dazu, daß Karl durch seine freiwillige Rückgabe von Ring und Stab die Synode von einer langen Untersuchung und Ermüdung erlöst habe. Er sprach die Hoffnung aus, Alexander II. werde durch seine Zustimmung das Ergebniß der Versammlung, die aus seiner Anregung hervorgegangen sei, bekräftigen [79]).

Aber mochte nun auch Heinrich IV., indem er Karl's Verzicht angenommen hatte, sich nach der einen Seite entgegenkommend erwiesen haben, in der Sache selbst, so weit sie sein Recht der königlichen Verfügung über den Stuhl von Constanz betraf, blieb er durchaus auf dem bisher beschrittenen Wege. Wie er nach dem Tode des Bischofs Rumold den Propst von der Harzburg der schwäbischen Kirche vorgesetzt hatte, so ließ er jetzt nach wenigen Tagen auf Karl den Inhaber einer der Stiftspfründen zu St. Simon und Judas in Goslar folgen, von wo übrigens auch schon Rumold gekommen war; eine spätere Nachricht macht den aus der Ferne geholten neuen Bischof auch der Abstammung nach zu einem Sachsen. Durch die Investitur dieses Otto, des ersten des Namens auf dem Stuhle von Constanz, war der Widerstand der Constanzer Geistlichen gegen die vom Könige gewünschte Besetzung des Bisthums ganz zurückgewiesen, und zugleich sorgte Heinrich IV. nun dafür, daß die Weihe alsbald auf die Zuweisung von Ring und Stab folgte, ohne Zweifel noch zu Mainz selbst, kurz nach Beendigung der Synode. Der König wollte nicht zum zweiten Male für die Verzögerung und die Bedenken Zeit übrig lassen, welche ihm in der Angelegenheit Karl's entgegengetreten waren [80]). Dieser selbst war nach seiner Verzichtleistung nach dem Magdeburger Sprengel

[79]) In Brief Nr. 38: designatus . . . reddens nos longa questione et fatigatione absolvit (80). Uebrigens heißt Siegfried in Nr. 37 Moguntinae ecclesiae primas et apostolicae sedis legatus, Mainz metropolis orientalis Franciae, principalis vero pontificii sedes tocius Germaniae et Galliae Cisalpinae (70: vgl. Hefele, Conciliengeschichte, IV, 889, n. 1).

[80]) Otto's Nachfolge erwähnen die Compil. Sanblas: Otto Goslariensis canonicus Karlomanno a rege substituitur (l. c.), Lambert: Episcopatum Constantiensem rex Ottoni canonico Goslariensi dedit, recentisque calumpniae exemplo conterritus, confestim eum consecrari fecit, ne quis scilicet adversus eum scrupulus denuo per dilationem consecrationis oriretur (186 u. 187), die Annal. Altah. maj. ohne Nennung des Namens (gleich im Anschluß an die Stelle in n. 73): et post paucos dies alius pro eo constituitur. Die in n. 73 a. E. citirte spätere Quelle aus nächster Nachbarschaft von Constanz redet von Otto quidam Saxo genere.

zurückgekehrt, wo er noch lange vor Jahresfrist, am 27. December, starb[81]).

Inzwischen hatte in den Tagen der Synode von Mainz die selbst mit ihrem Gemahle da anwesende Königin Bertha einen Sohn, wahrscheinlich schon das zweite Kind der Ehe, geboren. Gerade hierin lagen die sichersten Beweise für die günstige Umgestaltung in den Beziehungen der königlichen Ehegatten zu einander, seit jenem 1069 gemachten Versuche, auf der gleichfalls nach Mainz ausgeschriebenen kirchlichen Versammlung diese Verbindung wieder aufzulösen. Freilich überlebte der Knabe, welcher den Namen des Vaters erhalten zu haben scheint, die Taufe nur die allerkürzeste Zeit; das noch im Taufkleid verstorbene Kind wurde nach der Harzburg gebracht und hier beigesetzt[82]).

Es ist nicht sicher, ob sich der königliche Hof selbst zur Theilnahme an dieser Leichenfeier des Kindes nach dem Harz zurückbegab. Jedenfalls verbrachte jedoch Heinrich IV. die Herbstzeit in den östlichen Grenzgebieten des sächsischen Landes. Denn die Verhältnisse zwischen den Herzogen Wratislav von Böhmen und Boleslav von Polen, welche vielleicht schon bei dem Zusammentreffen Heinrich's IV. mit König Svend die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten, erforderten jetzt durchaus die Einmischung des Reiches. Boleslav scheint sich zu einer sehr starken Stellung an der nordöstlichen Grenze des sächsischen Landes der Ostsee entlang bis an den Machtbereich des dänischen Königs hin emporgeschwungen zu haben, und jedenfalls suchte er eben jetzt diese Macht voran gegen seinen Schwager, Herzog Wratislav, auszunutzen. So berief Heinrich IV. die zwiespältigen Herzoge der beiden großen slavischen Nachbarländer vor sich nach Meißen, in die Hauptstadt des

---

81) Karl's Tod ist von Lambert erwähnt, a. 1071, ganz am Ende: regressus ad Magadaburgensem diocesim, mit der Tagesangabe (189); Marianus Scottus fügt zu dem in n. 73 citirten Zusammenhange: deinde post annum non vixit. Es versteht sich, daß Karl's Name in den Constanzer Bischofskatalogen fehlt.

82) Ganz übereinstimmend setzen Lambert: Ipsis diebus regina, quae una cum rege Mogontiae aderat, filium peperit; sed is baptizatus statim obiit, delatusque in Hartesburg, ibi sepultus est (186) und Annal. Altah. maj.: Hoc autumno, dum haec aguntur (allerdings ist hier noch nach der Synode die Reichenauer Sache in einem längere Zeit zusammendrängenden Zusammenhange eingeschoben), regina filium genuit, qui in albis vita decessit (823) die Geburt in die Zeit der Mainzer Versammlung. Vergl. auch Bd. I, S. 628, in n. 50 (nachher heißt Bertha in St. 2750 — vergl. n. 86 — et regni et tori socia). Nach St. 2914, Heinrich's IV. von 1091 für die Kirche von Speier, einer Schenkung pro remedio animae . . . . filiae nostrae Adelheidae et filii nostri Heinrici, ist erstlich zu schließen, dieser erste Sohn habe nach dem Vater Heinrich geheißen, zweitens aber — nach der Stellung der Namen — es sei ihm noch eine gleichfalls früh verstorbene Tochter Adelheid zeitlich vorangegangen, was dann vollends, da die Geburt zu 1070 anzusetzen wäre, Lambert's unwahre, schon l. c. verworfene Behauptung gänzlich umstürzt.

thüringischen Markgebietes. Unter vorwurfsvollem Tadel ihres Verhaltens wies er sie zur Ruhe und zur gegenseitigen Achtung vor den Grenzen ihrer Gebiete; sonst würde er kraft seiner königlichen Gewalt den ersten, welcher den Frieden zu stören wagte, in strafender Einmischung zur Rechenschaft ziehen [83]). Jedenfalls diente diese Unterwerfung der beiden Fürsten, welche auch dem trotzigeren Boleslav die Abhängigkeit vom Reiche in das Gedächtniß zu rufen geeignet schien, dem Könige zur großen Genugthuung; denn sie erinnerte an die kraftvollste Zeit der Machtübung seines kaiserlichen Vaters, an persönliche Begegnungen der gleichfalls feindselig entzweiten Väter der jetzigen Herzoge, des Bretislav von Böhmen und Kasimir von Polen, 1046, in diesen gleichen Grenzgebieten, zu Merseburg und zu Meißen, wo die Tribute der beiden dienstpflichtigen Slavenherrscher entrichtet worden waren [84]).

Für den 4. October steht die Anwesenheit des Königs für Merseburg fest; denn von da aus empfing Erzbischof Anno zu Gunsten seiner Abtei Siegburg eine Gnadenerweisung. Heinrich IV. stellte auf die Bitte des Abtes Erpo, zur Abwehr bisher vorgekommener Störungen vorzüglich zur Sicherheit der Marktbesucher, für die Siegburger und Cölner Besitzungen den Bann mit seinem besonderen Frieden auf, unter Festsetzung der auf Verletzungen

---

[83]) Lambert bezeugt diese Einberufung der Herzoge nach Meißen: Inter ducem Polenorum et ducem Boheimorum infestissima dissensio erat. Propter quod eos rex in civitatem Misene autumnali tempore evocatos, durius corripuit, et ut deinceps suis singuli terminis contenti essent nec se vicissim temerariis incursionibus lacesserent, sub obtentu regiae majestatis praecepit; alioquin se hostem et vindicem experturus foret, qui prior alteri arma intulisset (187). Wegen der Zeit verweist Kilian, l. c., 55, auf die schon in Bd. I, S. 532, in n. 72, erwähnte gefälschte Urkunde Bischof Benno's (St. 2748), aus deren Datum, das wohl auf ein echtes Stück zurückgehe, er auf den September schließen wollte, was aber ganz unsicher ist (St. 2748, das sich schon durch die für diese Zeit unmöglichen Namen innerhalb der Reihe der 52 Zeugen als Fälschung ergiebt, soll einen Vertrag eines liber homo Bor vocitatus, natione Sclavus, erhärten, dessen Name allerdings durch J. 8082, des Innocenz II. von 1140, für Bischof Godebold von Meißen, ganz feststeht). Wegen Boleslav's vergl. schon S. 73 (Röpell, Geschichte Polens, I, 193 u. 194, zieht vermuthungsweise hier aus den Chron. Polonorum, Lib. I, c. 24: De delusione Bohemorum contra Bolezlaum Largum, SS. IX, 439 u. 440, das allerdings chronologisch in der Luft schwebt, heran: von einem mißglückten Feldzuge Wratislav's — cum tota suorum virtute militum — gegen Polen). Für dessen Macht spricht, wenn der kurzen Nachricht eines fernstehenden Zeugen zu glauben ist, die Notiz des Ordericus Vitalis, l. c., Lib. IV, c. 5 (bei der Schilderung der ob. in n. 62 erwähnten kriegerischen Fahrt der Söhne König Svend's 1069 gegen König Wilhelm): Adjuvabant eum (sc. Suenum) Polenia (etc.) (l. c., II, 191); doch müßte dann auch, trotz der schon auf eine etwas frühere Zeit bezüglichen Nachricht der Chron. Polonorum, in n. 55 von Bd. I, S. 194, die Herrschaft über die Pommern noch für den Polenherzog bestanden haben (vergl. übrigens das freilich wieder nicht chronologisch feststehende c. 25 des gleichen Werkes: De victoria Bolezlavi Largi contra Pomoranos, l. c., 440). L. Giesebrecht, Wendische Geschichten, II, 116, ist hier chronologisch mehrfach unzuverlässig (vergl. l. c.).

[84]) Vergl. Steindorff, Heinrich III., I, 298, und Bd. I, S. 3.

stehenden bestimmten Buße, und außerdem gab er das Fischereirecht in allen fließenden und stehenden Gewässern[85]). Dann aber siedelte der Hof nach Goslar über, wo zum 11. December neben der Königin Bertha Erzbischof Adalbert, die Bischöfe Burchard von Halberstadt, Wernher von Straßburg, Hezilo von Hildesheim zur Seite des Königs sich bezeugt finden. In Erinnerung an die kurz vorher durch Bischof Benno von Meißen bewiesenen Dienstleistungen schenkte der König der dortigen Kirche acht königliche Hufen, welche der bisherige Lehensträger durch seine Schuld verwirkt hatte, zu Görlitz im Gau Milzieni am Ostrande der Mark Meißen, aber unter der Bedingung, daß zum Seelenheile des 1068 verstorbenen Markgrafen Ekbert I. an dessen Jahrzeit die Brüder der Kirche von der Stiftung den Genuß haben sollten, wobei auch auf die Zukunft hinaus, für den später eintretenden Tod des Sohnes, Ekbert's II., die Verpflichtung ausgedehnt wurde[86]).

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die aus Ungarn eine erneuerte

---

[85]) St. 2747, für den Bd. I, S. 529 n. 65, erwähnten Abt Erpo, ist von Adalbero C verfaßt. Die Verfügung betrifft insbesondere den bannus circa montem (vergl. vorher: coenobium sancti Michahelis quod situm est in monte juxta Sigam) in villis abbatiae et sancti Petri (sc. der Cölner Kirche), doch so: ut in nullo minueretur justitia comitis aut potestas, und zwar aus dem Grunde: quod temerarii homines multas circa eundem montem mercatum petentibus contumelias irrogarent, de quibus accusati neque comiti neque domino oppressorum compositionem facti solverent; dieser Bann bezieht sich zum voraus auf drei links von der Sieg liegende curtes, dann auf den zusammenhängenden, in seinen Grenzen genau beschriebenen Bezirk rechts von der Sieg und links von der Agger, welcher nach Lacomblet's n. 1 zu Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, I, 139, eben den späteren Burgbann bildete. Vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 8 (mit n. 2) u. 9, wo diese Urkunde gerade dafür angeführt ist, daß der sogenannte Burgbann nicht nothwendig Gerichtsbarkeit einschließt (eben Lacomblet's Ueberschrift dieser seiner Nr. 214 ist irrig) und mit der Bannbuße der 60 Solidi verbunden ist.

[86]) St. 2750, das erste als von Adalbero C selbst geschrieben vorliegende Original, zeigt auch in der Arenga, der Betonung der Liebe zu den Nächsten, noch mehr zu einem Verwandten, mit den durch Gundlach, Ein Dictator, 56, herausgehobenen Wiederholungen, besonders von diligere und dilectio, und der Einschiebung des Spruches I. Johann., IV 20 —, ebenso in Theilen der Narratio und Dispositio (besonders in dem Satze über den früheren Lehnsträger, jetzt begnadigten Verurtheilten Ozer: quem de capitis tam promerita truncatione quam de beneficii non promerita possessione absolvimus) sehr viele individuelle Eigenthümlichkeiten des Dictators, so daß Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 586, n. 3, geradezu diese Arenga als sprechende Probe heraushob. Vergl. über die Beziehung der Urkunde zum Andenken Ekbert's schon Bd. I, S. 584, n. 6. Rockrohr, Ekbert II., Markgraf von Meißen, Neues Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde, VII, 178, schließt daraus, daß Ekbert's Mutter Immula als Intervenientin hier nicht genannt ist — vergl. dagegen S. 69, wo sie am Hofe erscheint —, sie sei schon aus der königlichen Umgebung ausgetreten, wie sie denn auch 1073 in Italien handelnd auftritt. Die acht Hufen lagen in pago Milsca (vergl. Hirsch, Heinrich II., I, 224, n. 1) . . in villa Goreliz sub comitatu Eggeberti filii marchionis; auch dieses letzteren gedenkt die Stiftung für des Vaters Andenken: quod etiam (sc. die fromme Stiftung) de vivo adhuc marchione Eggeberto, cum carnem terrae debitum deposuerit, statuentes eidem conditioni innectimus.

Bedrohung König Salomon's ankündigenden beunruhigenden Nachrichten[87]) den König veranlaßten, noch kurz vor dem Weihnachtsfeste von Goslar aufzubrechen, und so mag zuerst eine Verlegung der Hofhaltung unmittelbar in die Nähe der vielleicht gleichfalls bedrohten südöstlichen Reichsgrenze, nach Baiern, in Aussicht genommen gewesen sein. Allein statt dessen wurde zunächst der Weg nach dem Rheine eingeschlagen, und zu Worms beging Heinrich IV. das kirchliche Fest[88]). Noch darüber hinaus, am 29. December, weilte er in Worms, inmitten einer größeren Zahl geistlicher und weltlicher Fürsten; denn am bezeichneten Tage erschienen, die Königin abgerechnet, die Erzbischöfe Anno und Adalbert, die Bischöfe Eberhard von Naumburg, Benno von Osnabrück, Heinrich von Speier, Wernher von Straßburg und, wie sich von selbst verstand, Adalbert von Worms, ferner die Herzoge Rudolf von Schwaben, Welf von Baiern, Ordulf von Sachsen an des Königs Seite, als er die Bitte seines Kappellans, des Propstes Siegfried des Stiftes St. Suitbert's Werth, hinsichtlich der Zuweisung einer Schenkung, auf deren Fürbitte erfüllte. Es handelte sich um den Besitz von acht in größerer und geringerer Nähe des Stiftes gelegenen Orten, aus deren Erträgniß an festlichen Tagen die Pfründe der Brüder desselben verbessert werden sollte, mit der Bedingung, daß an diesen Tagen eine Messe zum Heile der Seelen der Vorfahren des Königs, der Kaiser Konrad II. und Heinrich III., ebenso zu demjenigen der Mutter, der Kaiserin Agnes, und seinem eigenen gesungen werde[89]). Die Anwesenheit des Herzogs Welf läßt darauf schließen, daß die ungarischen Angelegenheiten einen Gegenstand der Berathungen des

---

[87]) Vergl. zu 1072 (S. 120).

[88]) Während die Annal. Altah. maj., a. 1072, bezeugen: Festum incarnationis dominicae rex celebravit Ratisbonae, nennt Lambert jedenfalls richtig (vergl. n. 89) Worms. Guba, Der deutsche Reichstag, 122, zählt diese Versammlung mit auf.

[89]) St. 2751, von Adalbero C verfaßt — mit der durch Gundlach, l. c., 24 (vergl. u. 37 n. 66), hervorgehobenen Arenga und der eigenthümlichen Betonung des Heiligen der beschenkten Kirche (vergl. l. c., 38 —: es ist der Relativsatz über den sanctus Swibertus confessor: qui in eadem aecclesia et membris requiescit et coruscat miraculis) – muß nach der von Giesebrecht, III, 1120, in den „Anmerkungen" gegen Floto, Kaiser Heinrich IV.; I, 357 n., gerichteten Erörterung dem Jahre 1071 (nicht 1070) angehören, während freilich das Datum auf 1072 lautet. Es handelt sich um ein aucmentum praebendae für die Brüder des Stiftes, bestehend in einem dimidius panis singulis festivis diebus, und die acht villae lagen in comitatu Herimanni palatini comitis, der nach der Lage dieser Orte nicht nur den Ruhrgau (vergl. Bd. I, S. 477, n. 159 — schon vorher war Herimannus comes palatinus erster Zeuge des 1064 geschlossenen Tauschvertrages, St. 2643, von S. 372, n. 14), sondern auch den südlich daran angrenzenden Keldagau unter sich gehabt haben muß. Vielleicht ist Guntram patris nostri serviens, der die geschenkten Besitzungen vorher zu Lehen trug, der von Steindorff, Heinrich III., II, 35, erwähnte, gleichfalls Lothringen angehörende Sohn des kaiserlichen Vassallen Anselm, dieses Namens.

Hofes in Worms ausgemacht haben; denn alsbald setzte sich wirklich der König nach Baiern hin in Bewegung [90]).

Wie die Anwesenheit in Worms mitten im Winter beweist, hatte sich Erzbischof Adalbert trotz körperlicher Beschwerden, welche ihn heimsuchten, mit voller Entschiedenheit den Geschäften, die ihn mit der königlichen Hofhaltung verbanden, neuerdings hingegeben [91]). Er mochte sich um Jahre zurückversetzt fühlen, in jene Tage des August 1063, wo gleichfalls am Rheine, auf dem Reichstage zu Mainz, die Durchführung des Feldzuges gegen Ungarn, unter seiner Leitung, beschlossen worden war. Sogar der nüchterne Augenzeuge dieser letzten Jahre des Kirchenfürsten, welcher sonst ein so scharfes Urtheil über die Selbsttäuschungen hatte, denen Adalbert unterlag, und nach den Leiden seiner Bremer Kirche jene Ueberanstrengungen bemaß, die aus Adalbert's Unternehmungen erwuchsen, gestand hier nochmals zu, der Erzbischof habe sich im höchsten Glanze befunden [92]).

Freilich zeigte sich da abermals jene fieberhafte Vielgeschäftigkeit, welche den großen Plänen Adalbert's aus dessen eigenem Wesen heraus immer die meisten Hemmnisse entgegengeworfen hatte; mit den körperlichen Leiden, den schweren Enttäuschungen der letztvergangenen Jahre war dieser krankhafte Zug im ganzen Handeln des Kirchenfürsten noch verschärft worden. Wieder vermischte der Erzbischof in seinem unleugbar ernsthaften und aufrichtigen Streben, seiner Kirche von Hamburg-Bremen nützlich zu sein, die ihr verursachten Schädigungen nicht nur zu beseitigen, sondern reichlich gut zu machen, die verschiedenartigen Mittel mit einander, auch solche von sehr weltlicher Art, ohne zu bedenken, daß deren Aufbringung nur neue Lasten eben für diese seine Kirche zu bedingen leicht geeignet war. Adam hatte es dem Erzbischof zum Vorwurfe gemacht, derselbe habe schon längst, in der Zeit seiner Abwesenheit vom Hofe, auf den mannigfaltigsten Wegen sich den Rückweg in die frühere hohe Stellung aufzuschließen die Absicht gehabt. Der Geschichtschreiber der Kirche Adalbert's meinte es geradezu aussprechen zu dürfen, daß der übrig gebliebene letzte von den drei Theilen Bremer Kirchengutes durch Adalbert zu Geschenken an den Günstling Heinrich's IV., Grafen Eberhard, und an andere ähnliche Empfänger aufgebraucht worden sei, so daß er gar nichts mehr behalten habe, und an einer anderen Stelle deutete er an, daß zum Behufe der

[90]) Vergl. zu 1072 (S. 118).

[91]) Adam, Lib. III, c. 60: licet crebra corporis molestia pulsaretur, negotiis tamen publicis deesse noluit (l. c., 360). In die Zeit vor dem Weggang an den Rhein muß die von Schol. 93 erwähnte novissimo exitu, post quem non est reversus, fallende Abhaltung des Capitels zu Bremen geschehen sein (362).

[92]) Vergl. Bd. I, S. 342 u. 343. Adam, l. c.: in summa rerum gloria positus.

Erlaubniß der Rückkehr an den königlichen Hof, und zwar erst zu jenem erstmaligen Versuche, 1069, viele Mühe und viele reiche Spenden von dem Erzbischof umsonst aufgewendet worden seien[93]). Das dauerte nun aber, so weit eben die Mittel zu Gebote standen, auch jetzt, während Adalbert fortgesetzt dem Hofe folgte, fort. Freilich sollte es zum Besten seiner Kirche geschehen, und in jeder Weise strengte der Erzbischof, da die früheren Hindernisse beseitigt schienen, sich an, durch allerlei Bewerbung am Hofe, durch reichliches Hinauswerfen von Geld seine Ziele zu erreichen[94]). Denn die höchsten Gedanken früherer Jahre füllten wieder seinen bis zur äußersten Erregung angespannten Geist. Die vier Adalbert früher in der Zeit seines Glückes geschenkten königlichen Pfalzen, Duisburg und Sinzig, sowie die nach ihrer Lage nicht ganz bestimmt nachweisbaren Plisna und Groningen, welche er nach seinem Sturze zu Tribur verloren hatte, waren ihm neuerdings als Besitz zugewiesen oder wenigstens bestimmt versprochen worden; ebenso gedachte er die zwei Propsteien Wildeshausen, südwestlich von Bremen, und Harsefeld, nahe unterhalb bei Hamburg landeinwärts links von der Elbe gelegen, welche beide er nahezu in seiner Gewalt zu haben glaubte, für seine Berechnungen zu verwerthen. Denn von der in sich geschlossenen Gruppe der zwölf Bisthümer, welche in der Umrahmung des erzbischöflichen Sprengels, ob von früher vorhanden, ob neu zu schaffen, nach Adalbert's Plane vorhanden sein sollten — freilich lagen drei davon, Ratzeburg, Meklenburg und wohl auch Aldenburg, seit dem Untergange Godschalk's durch die neue Erhebung des slavischen Heidenthumes, zerstört —, sollte das achte der Reihe nach eben in Wildeshausen entstehen. In ähnlicher Weise war als zehnte bischöfliche Kirche Verden in Aussicht genommen. Allein dabei hatte sich der Erzbischof ganz über die Schwierigkeit hinweggesetzt, daß Wildeshausen schon außerhalb des Bremer Sprengels auf dem Boden von Osnabrück lag, und ebenso wenig war beachtet, daß der Bischof von Verden als Suffragan unter dem Mainzer Erzbischof stand; andere Hindernisse würden sich noch bei weiteren unter den geplanten Kirchen ergeben haben. Indessen setzte sich Adalbert im hohen Schwunge seiner Gedanken über derartige Schranken leicht hinweg, wie er sich denn gern rühmte, daß die Heranziehung von Verden sich mit Leichtigkeit werde bewerkstelligen lassen; er begehrte für die Durchführung einzig, daß

---

[93]) Vergl. Bd. I, S. 515 u. 516, wo von den durch Adam, c. 48, ererwähnten tres partes die Rede ist: vix tercia remansit episcopo, quam tamen ipse postea Eberhardo (vergl. n. 6) aliisque regis adulatoribus distribuens fere nichil sibi retinuit; ähnlich sagt Adam, c. 58 a. A. (vor den l. c., S. 630, n. 57, aufgenommenen Worten), daß Adalbert multo labore multisque largitionibus in vanum consumptis sich nur den ersten Zutritt zum Hofe 1069 öffnete (354, 359).

[94]) In c. 58 folgt etwas später: ecclesiae suae, pro cuius exaltatione tam in ambitu curiae, quam in profusione pecuniae videbatur improbior, non fuit ociosus (359).

ihm noch ein längeres Leben beschieden sein werde. Daß der Wunsch, Hamburg zum Patriarchate zu erheben, wie er ja mit der Zwölfzahl der Bisthümer sich berührte, auch jetzt wieder Adalbert's Sinn erfüllte, glaubte Adam gleichfalls aus offenbar vorliegenden Anstrengungen desselben ableiten zu können[95]). Anderentheils jedoch meinte er auch hinsichtlich des ja unleugbar bei dem Erzbischof hervortretenden Eifers für die Sache des Königs auf gewisse selbstsüchtige Berechnungen des in seinen Begehren stets schwer zu beurtheilenden Kirchenfürsten schließen zu dürfen, daß derselbe nämlich dabei auf die Wiedererlangung der zwei großen Reichsabteien ausgegangen sei, deren Verlust ihn nach dem unheilvollen Tage von Tribur nahezu am meisten verwundet haben mochte, von Lorch und von Korvei. Freilich wußte man in Bremen nicht recht genau, wie weit Adalbert sich dabei auf ein Versprechen Heinrich's IV. wirklich stützen konnte, ob seine Hoffnung, auf der zum nächsten Osterfeste nach Utrecht angeregten Fürstenversammlung Lorsch und Korvei und vielleicht noch Weiteres zugesprochen zu erhalten, nicht auf einer Selbsttäuschung beruht habe; denn nach der Ansicht Mancher habe der König eine Ausflucht gesucht und Adalbert, für einen Verzicht auf Lorsch, anderswo im Reiche das Doppelte bewilligen wollen, worauf aber der Erzbischof hartnäckig geblieben und auf der Forderung von Lorsch bestanden sei[96]).

---

[95]) Am Schluß von c. 58 folgt auf den Satz über die vier Pfalzen (vergl. l. c., S. 477 u. 478, mit n. 160 — wo Z. 2 zu: Quo tempore nur 1071, nicht auch 1069 citirt sein sollte —, S. 513 n. 36): Wildashusin, praeposituram Bremae vicinam, prope in manibus habuit, et Roseveldon Hammaburc proximam. Ceterum si diutius haberet vitam, cogitavit etiam Fardensem episcopatum nostrae metropoli subjugare. Postremo in Hammaburc jam aperte laboravit patriarchatum efficere, aliaque magna et incredibilia, de quibus supra nimis dictum est (l. c.). Diese Verweisung bezieht sich auf c. 32 (347), dessen Inhalt schon Steindorff, Heinrich III., II, 206 (n. 1 u. 3), 207 (n. 1), sowie — wegen der zwölf Bisthümer — 208 (n. 4) und 209 (n. 1) brachte, wie anderntheils in Bd. I, S. 412 (n. 39), schon hiervon die Rede war; besonders ist in c. 32 ja auch vom octavus (suffraganeus) in Wildishusin, vom decimus in Ferde und weiter noch von Verden gesprochen: Nam Ferdensem episcopatum se facile posse adipisci, non semel gloriatus est. Sehr richtig beurtheilt Dehio, l. c., I, 275 u. 276, alle diese Pläne Adalbert's, besonders die Patriarchatsidee — „in ihren früheren Stadien mehr ihm aufgedrängt, als von ihm gesucht, und durch einen Untergrund realer Verhältnisse gestützt", jetzt als „Traum" und „Wahngespinnst" (in den „Anmerkungen", 48, n. 2, bezweifelt er den Vollzug der Restitution der vier Pfalzen); Helmold, Chron. Slavorum, der Lib. I, c. 24, die Vacanz des Aldenburger Bischofssitzes auf 84 Jahre ausdehnt, sagt in c. 22 in bezeichnender Weise vom Plane der zwölf Bisthümer: de quibus narrare supervacuum est, eo quod sapientibus ineptie quedam et deliramenta visa fuerint (SS. XXI, 28, 27 u. 28).

[96]) Vergl. wegen Lorsch und Korvei Bd. I, S. 513, mit n. 36. In c. 60 berichtet Adam: Ajunt quidam laudatum esse regia sponsione, ut in proxima sollempnitate pascali convenientibus apud Trajectum Rheni principibus, ibi confirmarentur ei omnia, quae de Lauressa vel Corbeia et ceteris desideravit anima eius. Asserunt alii callidis dilationibus a rege tractum esse pontificem, quo scilicet Lauressam dimittens, ubicumque mallet in regno, bis tantum suae reciperet ecclesiae donandum; verum ille pertinax incepit, dum nil aliud velle respondit (360).

Doch so wenig Adalbert im Uebrigen die Zeitlage verstand und sich zu mäßigen wußte, nach einer Seite wenigstens hatten ihn die Erfahrungen der Leidenszeit klüger gemacht. Als Berather des Königs suchte er, um seinetwillen, doch auch in richtiger Einsicht in das Beste des Reiches, gegenüber den Fürsten vorsichtig vorzugehen, Beleidigungen derselben, wie er sie früher sich hatte zu Schulden kommen lassen, zu vermeiden. Ganz voran strebte er nach einer Aussöhnung mit Erzbischof Anno; dann aber bemühte er sich, auch die anderen Fürsten, mit denen er in Entzweiung gerathen war, zu gewinnen [97]). Daß Anno sich in der Weihnachtswoche zu Worms wieder am Hofe zeigte, mochte schon eine Folge hievon gewesen sein [98]).

Für den Erzbischof von Cöln war die Niederlage, die er in der Angelegenheit von Malmedy in Lüttich erlitten hatte, eine äußerst schmerzliche Herabsetzung gewesen, und der Unmuth darüber, besonders auch über die Preisgebung seiner Sache von Seite Heinrich's IV., hatte ihn für längere Monate ganz vom Hofe entfernt gehalten. Weder war Anno zur Feier der Domweihe zu seinem Neffen Bischof Burchard nach Halberstadt gekommen [99]); noch hatte er an der Mainzer Synode im August Antheil gehabt. Solche Erfahrungen, wie sie in der letzten Zeit, schon in jener im vorhergehenden Jahre zum zweiten Male, durch die Vorladung nach Rom, erlittenen peinlichen Entwürdigung sich gehäuft hatten, weckten in dem früher so stolz der Leitung der weltlichen Dinge sich hingebenden Kirchenfürsten die Neigung, sich von jenen ab, ernsten religiösen Uebungen zuzuwenden, ganz insbesondere eine noch engere Fühlung mit der strengen Richtung des Mönchthumes zu suchen.

Der Zeuge, welcher, äußerst günstig für den Erzbischof eingenommen, ganz eingehend von dieser aus der Welt sich hinwegwendenden Stimmung desselben redet, ist der Mönch und Geschichtschreiber von Hersfeld, Lambert. Nachdem Anno die Chorherren aus dem im thüringischen Markgebiete liegenden Stifte Saalfeld entfernt und Mönche an deren Stelle gesetzt hatte, welche aus Siegburg und aus St. Pantaleon zu Cöln genommen waren, kam Lambert selbst nach Saalfeld, um die hier geltende Zucht und Ordnung des Klosters kennen zu lernen und sich mit den Insassen über dieses Leben derselben zu besprechen, und das Gleiche wieder-

---

97) In c. 58 gleich im Anschlusse an die in n. 61 besprochene Stelle über Erreichung der summa rerum: Nactus locum dignitatis .... jam tunc caute ambulandum esse deliberavit erga principes, ut non offenderet eos sicut prius. Quapropter Coloniensi episcopo primum reconciliari voluit, deinde ceteris, in quos ipse, vel potius qui in illum peccasse videbantur (359). Früher — in c. 33 — urtheilte Adam über Adalbert und Anno als ambo ... viri prudentes et strenuui in procuratione rei publicae (348).

98) Vergl. bei n. 89 wegen St. 2751, und vielleicht ist auch schon St. 2747 (vergl. n. 85), für Anno's begünstigte Stiftung Siegburg, auf diese Annäherung zurückzuführen.

99) Lindner, Anno II., 68, hebt diesen Umstand zutreffend hervor.

holte er in Siegburg. Denn insbesondere die neu nach Saalfeld verpflanzten Mönche aus Siegburg vertraten dort jene klösterlichen Einrichtungen, welche denjenigen von Fruttuaria nachgebildet waren, in Folge des Umstandes, daß Anno seit seiner letzten Rückkehr aus Italien von dort Bekenner der strengen Auffassung mitgebracht und Siegburg mit denselben neu gestaltet hatte, worauf die bisher dort bethätigten, aus St. Maximin bei Trier hergeholten Mönche, weil sie sich mit der neuen Ordnung nicht vertrugen, durch ihn, in zwar ehrenvoller Weise, entlassen worden waren; ebenso hatten zu St. Pantaleon in Cöln die alten Mönche neuen Insassen des Klosters weichen müssen. Lambert aber war von der Absicht erfüllt, die in Saalfeld sowohl, als in Siegburg geltenden Gewohnheiten mit denjenigen der älteren benedictinischen Einrichtungen, wie solche in Hersfeld und den bisher bestehenden deutschen Klöstern aufrecht erhalten wurden, zu vergleichen, damit für Hersfeld möglicher Weise ein Anschluß an diese so hoch gepriesenen neuen Vorbilder gewonnen werden könnte. Allein so sehr er betont, daß nach der Meinung des Volkes und vor Allem auch der Vornehmen ganz besonders Großes und Vortreffliches an diesen neuen Mönchen gerühmt wurde, für sich selbst konnte er nicht zum Schlusse kommen, daß diese Ordnungen dem wahren Geiste der Regel des Ordensstifters mehr entsprächen, als diejenigen, an die sich das Kloster Hersfeld bisher gehalten hatte. Indessen schloß das nicht aus, daß er mit Bewunderung und lebhafter Anerkennung auf die Art und Weise der Verehrung hinblickte, welche Anno diesen Forderungen des vollsten Verzichtes auf alle dem Mönchsleben ferner liegenden Dinge entgegenbrachte.

So führt denn Lambert da in anschaulicher Weise den Erzbischof vor, wie sich derselbe in den von ihm nach strenger Weise geordneten Klöstern seinen Mönchen erwies. Als Anno erkannte, daß seine Absicht erreicht sei, daß die Mönche seiner Klöster wirklich nach den strengen Vorschriften von Fruttuaria nunmehr lebten, so daß ihr Ruf sich weithin verbreitete und Viele durch denselben zur Verachtung der Welt und zum Eintritt in die Unterweisung dieser strengen Lehrer gebracht wurden, da brachte er Gott für die Erfüllung dieser seiner Hoffnung laute Danksagung dar. Aber er gab sich auch alle Mühe, daß diese frommen Mönche an nichts Mangel litten, was zur Sorge für die Abwehr der Schwäche des Körpers nothwendig wäre. Anno — so erzählt Lambert — würdigte und verehrte diese Männer, als wenn es seine Herren wären, und so brachte er, wenn er in einem Kloster sich aufhielt, nicht bloß dem Abte, sondern auch den Decanen solche Unterwürfigkeit und solchen Gehorsam bis auf das Wort entgegen, daß er auf ihren ersten Befehl, mochte er auch noch so sehr durch wichtige Geschäfte öffentlicher oder persönlicher Art gebunden sein, sogleich die Hände davon abließ und sich erhob und, als wäre er ein gemeiner Knecht, Alles ausführte, was sie ihn geheißen hatten. So oft er anwesend sein konnte, trug er ihnen jeden Tag die mit größter Sorgfalt zu-

bereiteten Speisen selbst auf den Tisch; mit seiner Handreichung legte er ihnen das Essen vor und mischte den Trank; er selbst stand bei der Mahlzeit zu jeglichem Dienste willfähriger und bereitwilliger, als jeder Aufwärter, zur Seite. Ebenso bewahrte er das Stillschweigen und die übrigen klösterlichen Gewohnheiten so aufmerksam und ängstlich, so lange er unter den Mönchen weilte, als wenn er auch an sich alltäglich für Ausschreitungen, die er beginge, im Capitel die Verantwortung zu beichten und das Strafurtheil zu empfangen hätte[100]).

Allein diese Anno nachgerühmte beflissene Hochhaltung der klösterlichen strengen Lebensrichtung fand auch bei anderen geistlichen Fürsten des Reiches Nacheiferung, und Lambert selbst schrieb die in seinen Augen allerdings nicht erwünschte weiter gehende Einengung der klösterlichen Anstalten nach älterem Zuschnitte eben solchen weiterhin durch verschiedene Bischöfe geschaffenen „neuen Schulen des göttlichen Dienstes", wie er sie nannte, zu. Theils aus dem oberlothringischen Kloster Gorze, theils aus Cluny, theils eben aus Siegburg, ferner auch aus anderen umgewandelten Klöstern seien — so sagt er — diese Träger der neuen Gestaltung gerufen worden[101]).

Besonders von zwei in der Reihe der Vorsteher der deutschen Kirchen durch ihre Beziehungen zum Hofe voranstehenden Bischöfen ist solche bestimmte Annäherung an das Mönchsthum für diese Zeit bekannt. Vom Erzbischof Siegfried hieß es in einer allerdings ganz allein stehenden und wenig glaubwürdigen Nachricht, er habe schon nach dem schlimmen Empfang bei Alexander II. in Rom im vorhergehenden Jahre mit dem Gedanken sich getragen, seine hohe

---

[100]) Wegen der fortgesetzten Bemühungen Anno's für Siegburg, vorzüglich für Hebung der mönchischen Zucht, vergl. ob. S. 6 u. 7, n. 14 u. 15, wegen des Saalfeld gegebenen Vorzuges Bd. I, S. 571 (mit n. 44), wegen der Aenderung zu St. Pantaleon Lambert, a. 1074: die Cölner wollen die monachi de Sancto Pantaleone omnes ermorden, pro eo quod, expulsis ab archiepiscopo prioribus monachis, novum illic inusitatumque religionis genus instituissent (214). Lambert's sehr bemerkenswerthe und für die Beurtheilung seiner eigenen Persönlichkeit (vergl. in Excurs I) wichtige Ausführungen stehen a. 1071, wo er sich als Augenzeuge einführt: Ego . . ad eos (sc. transalpinos monachos) veniens et per quattuordecim ebdomadas apud eos partim in Salefelt, partim in Sigeberg commoratus animadverti, sowie a. 1075, wo der Lebensweise Anno's unter den Mönchen gedacht ist (187—189, 238 u. 239). Daß Giesebrecht's Betonung des Ausdrucks peccator im schon in Bd. I, S. 492, n. 5, erwähnten Briefe Anno's — Anno peccator episcopus — an Papst Alexander II. — der Nr. 8 in den „Documenten" von III (1261) — in den „Anmerkungen", 1117 u. 1118, für diese Zeit keine specielle Bedeutung hat, zeigte Lindner, l. c., 51, n. 1, der beweist, daß Anno sich schon 1061 in einer Urkunde so nannte.

[101]) Lambert sagt, a. 1071, allgemeiner: principes regni ad instituendam in Galliis divini servitii scolam transalpinos monachos evocabant, a. 1075 aber ganz speciell: Quod eius factum (sc. die Versetzung von Mönchen aus Fruttuaria durch Anno nach Siegburg) imitati ceteri Galliarum episcopi, alii ex Gorzia, alii ex Cloniaca, alii ex Sigeberg, alii ex aliis monasteriis monachos evocantes, novam divini servitii scolam in suis singuli monasteriis instituerunt (189, 238).

Würde niederzulegen und sich in ein beschauliches Leben zurückzuziehen. Jedenfalls aber wirkte jetzt eine schwere Krankheit, welche gar nicht lange nach der Mainzer Synode, seit Ende September, den Erzbischof befiel und, aller Anstrengungen der Aerzte ungeachtet, bis in die Pfingstzeit des nächsten Jahres andauerte, so daß der Leidende schon aufgegeben worden war und der Ehrgeiz auf Wiederbesetzung des voraussichtlich bald leer werdenden Stuhles von verschiedenen Seiten sich angespannt zeigte, äußerst nachdrücklich auf den ja ohne das bestimmbaren und von Entschluß zu Entschluß wankenden Sinn Siegfried's ein; nach der Genesung hatte er ganz bestimmt die Absicht, sich als einfacher Mönch der ferneren Berührung mit dem öffentlichen Leben gänzlich zu entschlagen[102]). Noch viel überraschender trat bei einem Bischofe, von dem es sonst bekannt war, daß er voran in Geldsachen wohl erfahren sei, und welcher sonach für die Besorgung wirthschaftlicher Angelegenheiten des königlichen Hauses schon, auch in letzter Zeit wieder, seine Dienste geleistet hatte[103]), bei Hermann von Bamberg, diese Hinneigung zu Tage[104]). Der Bischof handelte in Bamberg selbst in ähnlicher Weise, wie Erzbischof Anno in Saalfeld eingegriffen hatte. Nach dem Weggange des als Abt von Reichenau neu bestellten

---

[102]) Vergl. ob. S. 5, n. 10. Wegen der Erkrankung Siegfried's vergl. Lambert: Archiepiscopus Mogontinus a festivitate sancti Michaelis usque in pentecosten mala valitudine laborabat, ita ut etiam desperaretur a medicis et de successione eius plerique intentissimis studiis satagerent (189), sowie unt. zu 1072 bei n. 102 wegen der Weltfluchtsgedanken des Erzbischofs.

[103]) Vergl. Bd. I, S. 628 (wozu die Stelle mit den Worten aus St. 2728 in n. 8 zu S. 493), sowie ob. in n. 16 die Bezeichnung als provisor regiae domus, was K. Schulz, Ueber das Reichsregiment in Deutschland unter Heinrich IV., 41, gewiß richtiger in dem durch Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., IV, 304, n. 2, allerdings abgelehnten engeren Sinne als Verwalter des königlichen Hauswesens erklärt, also speciell für wirthschaftliche, finanzielle Verhältnisse.

[104]) Gegen Giesebrecht, III, 153, welcher die schon in Bd. I, S. 47, erwähnte Gründung des Klosters Banz, in Umwandelung aus der bisherigen Burg des Grafen Hermann von Habsberg und Kastel oder Markgrafen Hermann von Banz (so heißt er in der Urkunde von 1071 des Codex probat., 43 u. 44, der Germania sacra, III) und der Gemahlin desselben, Bertha, Tochter des 1057 verstorbenen Herzogs Otto III. von Schwaben, durch dieses Stifterpaar, in das Jahr 1071 setzte, wendet Juritsch, Adelbero . . . Bischof von Würzburg, 69, ein, daß die Gründung schon früher gefallen sein muß, da 1058 an Fulda, 1069 an Würzburg Uebertragungen des Klosters Banz zum Schutze bekannt sind. Sprenger, Diplomatische Geschichte der Benedictiner-Abtey Banz in Franken von 1050 bis 1251, 1803, nahm, 68 ff., 94 ff., eine erste unvollkommene Stiftung, eine zweite vollkommenere 1069 durch den Vertrag mit Adalbero an. Aber 1071 empfing allerdings Bischof Hermann aus den Händen des Stifterpaares das durch dasselbe reich ausgestattete Kloster, obschon Banz, rechts vom Main, schon im Würzburger Sprengel lag, für sein Bisthum Bamberg. Dabei wurde nach der Urkunde das Kloster unter die Schirmherrschaft von Bamberg unterworfen: praesente et agente, suscipiente et confirmante Hermanno eiusdem sedis episcopo, unter Bedingungen, deren erste lautet: ut . . . . . episcopus Babenbergensis ipsum locum singulari gratia diligat (etc.) (l. c.). Die erst um 1300 geschriebene Fundatio monasterii Banzensis (SS. XV, 1033 ff.) ist ohne jeden Werth für die Erkenntniß der Anfänge des Klosters.

Ruotbert aus dem bisher von ihm gelenkten St. Michaels-Kloster war Ekkebert, ein Mönch, welcher der strengen in Gorze vertretenen Zucht angehörte und schon im Auftrage des Bischofs Adalbero von Würzburg das in dessen Sprengel liegende Kloster Schwarzach als Abt neugestaltet hatte, am 30. August auch diesen Bamberger Mönchen als solcher vorgesetzt worden, und er soll in kürzester Zeit eine merkwürdig scharfe Säuberung da bewerkstelligt haben, so daß laut Lambert's Meldung die bisherigen Insassen, welche nach dessen Ansicht nur zu sehr der Weise ihres bisherigen Abtes entsprochen hatten, wie Blätter vor dem Winde aus einander flogen[105]). Diesem neuen Abte von St. Michael übertrug nun der Bischof durch die von ihm selbst auf eigene Kosten gebaute Kirche St. Jakob, ganz nahe bei St. Michael, westlich vor den Mauern der Stadt, nachdem er die fünfundzwanzig dort versammelten dem kanonischen Leben sich hingebenden Weltgeistlichen, lauter sehr würdige Männer, unter Benutzung des Umstandes, daß der bisherige Vorsteher derselben eben gestorben war, von dort vertrieben hatte. Denn Hermann hegte, wie wieder Lambert versichert, freilich keineswegs unter Erklärung seiner eigenen Zustimmung — er meinte nach dem Worte des Apostels Paulus, das sei aus Eifer zu Gott, doch nicht aus Einsicht geschehen — für die Mönche ein solches Wohlgefallen, daß er aus Zuneigung zur Reinheit des Klosterlebens nur noch diese geistliche Lebensweise in seinem ganzen Sprengel, wenn es irgendwie durchführbar wäre, aufrecht erhalten sehen wollte[106]).

---

[105]) Vergl. ob. S. 44, mit n. 10 betreffend den auch von Lambert, a. 1071, erwähnten Ekebertus, Gorziensis disciplinae monachus (184: das weiter — Ad cuius ingressum etc. — Erzählte vergl. in Excurs I). Vergl. Germania sacra, II, 294. Als Abt von Schwarzach nennt Ekkebert auch Lambert, a. 1075 (237). Nach der bei Ludewig, Scriptores rerum episcopatus Bambergens., II, mitgetheilten Chronik von Schwarzach, in welcher Verweisungen auf eine Chronica major mit Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, II, 5. Aufl., 320 n. 2, auf ein verlorenes älteres Werk zurückzuführen sind, war Ekkebert mit sechs Mönchen schon 1047 nach Schwarzach gekommen, wo der energische Reformator als secundus fundator galt, und ist sein Todestag der 1. December 1075 (17 u. 18).

[106]) Lambert spricht davon a. 1075 sehr eingehend, im Zusammenhang der in Excurs I. näher erläuterten gegen Hermann gerichteten Erörterung (219 u. 220). Diese ecclesia in honorem beati Jacobi Babenberg foris murum ist nachher als loco celebri in mediis huc et illuc diversantium turbarum fluctibus sita, nec a majore ecclesia Babenbergensi plus 30 passibus disparata (: damit ist aber doch die Distanz allzu kurz angenommen) bezeichnet; Heimo erwähnt in Lib. IV. des Liber de decursu temporum die Kirche als extra urbem versus occidentem gelegen (Jaffé, Biblioth., V, 546). Da Lambert ausdrücklich von Hermann sagt: monasticae conversationis munditia delectatus, in toto episcopatu suo, si fieri posset, hanc solam esse vitam cupiebat (danach das Wort des Paulus, Roman., X, 2), so möchte Beyer, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 549, den Schluß ziehen, daß dergleichen noch mehrfach im Bisthum Bamberg vorgekommen sei. Die Notae s. Jacobi Babenberg. erwähnen zu 1072 die Weihe des oratorium criptae durch Bischof Hermann (SS. XVII, 637), doch ohne alle Angabe darüber, ob St. Jakob damals schon Kloster war; nur ist damit sicher für Ussermann, Germania sacra, III, 277, der Beweis geleistet, daß derselbe richtig gegen eine Annahme, die Gründung der Kirche sei erst 1073 geschehen, kämpft.

Weiter ist noch in diesem Jahre, obschon freilich zunächst erst die Anfänge einer nachher zukunftsreichen Entwicklung da gegeben waren, am südlichen Rande des Bisthums Speier nahe der schwäbischen Grenze, durch die neue Weihe einer schon älteren, aber umgestalteten geistlichen Stätte, der Boden zu nachhaltigen Einwirkungen vorbereitet worden. In dem von der Nagold durchströmten Thale des unteren Schwarzwaldes wurde nämlich durch die Einweihung der dem St. Aurelius gewidmeten Kirche die Neugründung des Klosters Hirsau am 4. September abgeschlossen — Bischof Heinrich hatte selbst die Handlung vollzogen —; aber schon vorher, am 2. Juni, dem Himmelfahrtstage, war der allerdings bereits länger thatsächlich in der Leitung der Mönche stehende Abt Wilhelm gleichfalls der Weihe theilhaftig und dadurch erst befähigt worden, seine großartige künftige Thätigkeit wirklich zu beginnen [107]).

Das schon in der Zeit Ludwig's des Frommen gegründete, doch von den Nachkommen des Stifters in Verwüstung gebrachte Kloster hatte Graf Adalbert von Calw, auf die Bitte seiner Gemahlin Wiltrud, einer Tochter des verstorbenen Herzogs Gottfried des Bärtigen, und in Uebereinstimmung mit seinen drei Söhnen und zwei Töchtern wieder hergestellt und mit den vom Klostergute entfremdeten Gütern, welche theilweise als erblicher Besitz an ihn gelangt waren, neuerdings ausgestattet, so daß für fünfzehn Brüder, welche nach der Regel des heiligen Benedictus da leben würden, der Unterhalt gegeben wäre [108]). Zur Uebernahme der seit 1059

---

[107]) Die Kirchweihe erwähnt der Codex Hirsaugiensis, als Historia Hirsaugiens. monast. in SS. XIV neu edirt, c. 1: ecclesia sancti Aurelii anno 1071 consummata est et pridie Nonas Septembres a Heinrico Spirensi episcopo dedicata (l. c., 255), die Weihe Abt Wilhelm's auch Vita Willihelmi abb. Hirsaugiens., c. 2: Adveniente dominica ascensione, quae illo anno evenit 4. Nonas Junii, convocata clericorum et laicorum multitudine, omnium communi voto hic venerandus pater electus, laudatus et . . . in sedem abbatis est collocatus (SS. XII, 212). Die jüngeren Annal. Zwifaltens. setzen Wilhelm's Bestellung als Abt zu 1070 (SS. X, 54). Vergl. über Wilhelm die Monographie von M. Kerker, Wilhelm der Selige, Abt von Hirschau und Erneuerer des süddeutschen Klosterwesens zur Zeit Gregor's VII. (Tübingen, 1863).

[108]) Hauptzeugniß für diese ältere Geschichte ist Heinrich's IV. St. 2785, vom 9. October 1075 (vergl. dort n. 97), für das Kloster Hirsaugia sive sancti Aurelii cella, ubi et idem sanctus corpore requiescit, dessen Lage angegeben ist: in provincia quae dicitur Theutonica Francia, in episcopatu Nemetensi in pago Wiringouva dicto, in comitatu Ingirisheim, in Silva quae dicitur Nigra, juxta fluvium qui dicitur Nagaltha. Es heißt da: Quod tempore Ludowici Pii regis in honore sancti Petri et sancti Aurelii episcopi constructum honorifice et Deo dicatum est ab Erlefredo quodam, nobili senatore et religioso, et a Notingo filio eius, reverentissimo Vercellensi episcopo, aliisque parentibus Adalberti, comitis de castello Chalawa, set deinceps a posteris eorum dissipatum est (vergl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, III, 655 n. 2, sowie eingehender A. Helmsdörfer, Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau, 1074, 106 ff., wo auch, 28 ff., über die Behandlung der Hirsauer Geschichte durch Trithemius — weitere neuere Litteratur über die Unglaubwürdigkeit der beiden Tritheim'schen Werke, Chronicon

im Bau begriffenen Kirche war 1065 der aus Einsideln durch den Grafen sammt einigen Brüdern herbeigerufene Friedrich als erster Abt, ein Schwabe von Geburt, gekommen. Allein seine beschauliche Art, nach der er ruhig den Andachtsübungen lebte und den weltlichen Dingen sich gern entzog, mißfiel den Mönchen, so daß sie ihn beim Grafen Adalbert verklagten und ihn gegen den Abt einnahmen. Ein Vorwand wurde gesucht und gefunden, um den Abt zu stürzen, nachdem er während dreier Jahre dem Kloster vorgesetzt gewesen war. Zunächst blieb er noch unter den Hirsauer Brüdern; dann aber begab er sich auf Veranlassung seines Freundes, des Abtes Udalrich von Lorsch, welcher selbst nach Hirsau sich begeben hatte, zu der dem Kloster Lorsch gehörenden St. Michaelskirche auf dem Ebersberge an der Nordseite des Neckar, wo er bis zu seinem Tode blieb[109]).

An die Stelle Friedrich's trat ein bairischer Mönch, der aus St. Emmeram genommen war, eben Wilhelm. Derselbe war schon von Jugend auf zum Mönchsleben bestimmt und hatte sich in seinem Kloster auf dem Boden mehrfacher wissenschaftlicher Arbeit, und zwar ohne geflissentliche Abwendung von weltlichen Dingen, einen bedeutenden Namen gemacht. So kam es, daß Graf Adalbert eine Botschaft nach Regensburg schickte und sich diesen gelehrten Mönch von St. Emmeram für Hirsau erbat. Aber Wilhelm war mit der Art der Beseitigung seines Vorgängers keineswegs einverstanden, und wenn er auch dem unwiderruflichen Willen des Grafen sich fügte, so wollte er doch, so lange Friedrich noch am Leben wäre, weder im Chore die Stelle des Abtes einnehmen, noch als solcher ordinirt werden. Erst als der Tod des ersten

---

Hirsaugiense und Annales Hirsaugienses, verzeichnet P. Fr. Stälin, Geschichte Würtembergs, I, 163 n. 1). Ueber die Neugründung steht weiter: Nunc autem comes idem Adalbertus instinctu Dei tactus, nec non conjugis suae Wieldrudae crebris precibus adhortatus, monasterium ipsum jam restauravit et, quae aliquandiu inibi defecit, vitam monachicam reparavit, et predia quae illuc antiquitus a parentibus suis tradita sunt, set partim jam a posteris eorum invasa, partim et a se ipso quasi jure hereditario possessa sunt, reddidit, et insuper de propriis tot ac tantas impensas prediorum illuc contradidit, quo servitium Dei nunc a quindecim fratribus sub regula sancti Benedicti inibi procurandis, gratia Dei peragi et stabiliri possit, conjuge ipsius prenominata, filiis Brunone, Adalberto, Gotifrido, et filiabus Uota et Irmingarda, sibi in hoc, ut in omnibus his institutis, omnino consentaneis.

109) Dieser Herübernahme von Mönchen aus dem monasterium Solitariorum, quod vulgariter Einsideleu dicitur (vergl. Annal. Einsidlens., a. 1065 über Abt Heinrich's Nachfolge nach Hermann's Tode, a. 1070 über diejenige Seliger's nach Heinrich: SS. III, 146), und des Fridericus primus abbas gedenkt nur die Historia, welche c. 2 diesem Abte widmet (l. c., 255 u. 256), dagegen nicht die Vita Willihelmi. Der in c. 2 erwähnte mons sancti Michaelis, qui Ebernsbere dicitur, ist der locus Aberinesburg — 912 durch Konrad I. sanctus locus Aberinesburg dictus, qui est constructus in honore sancti Michahelis archangeli omnipotentis, genannt —, welcher 882 an Kloster Lorsch durch König Ludwig III. geschenkt worden war, jetzt der Heiligenberg gegenüber Heidelberg am Nordufer des Neckar (Chron. Lauresham.: SS. XXI, 374 u. 426).

Abtes, rascher, als zu erwarten gewesen war, eintrat, gestattete Wilhelm, am schon bezeichneten Tage, die Vollziehung der Weihe. Allein zunächst unterschied sich das klösterliche Leben in Hirsau auch unter ihm noch nicht von demjenigen anderer Gotteshäuser. Erst als Wilhelm das Muster von Cluny sechs Jahre später in Folge einer von außen gekommenen Anregung aufgriff und demselben mit Entschiedenheit folgte, kam Hirsau zu einer weit über seine Mauern hinaus reichenden großen Einwirkung[110]).

Auch auf dem Boden Italien's fanden in diesem Jahre Entwickelungen, welche theilweise schon durch eine längere Zeitspanne hin sich angebahnt oder fortgesetzt hatten, theils neue Wendung, theils ihren Abschluß.

In Mailand war, seit 1067 in einer für Erlembald sehr unerwünschten Weise Alexander II. durch eine eigene Vermittlungsbotschaft der unaufhörlichen Unterwühlungsarbeit der Pataria gegen Erzbischof Wido und die Geistlichkeit des Domes für einmal ein Ende gesetzt hatte[111]), abermals, und zwar durch die Haltung Wido's, eine Verschlimmerung der Lage eingetreten. Der Vorsteher der Mailänder Kirche bewies von neuem, wie wenig er seiner schwierigen Aufgabe gewachsen sei. Freilich hatte auch Erlembald durchaus nicht den Willen dargelegt, ernsthaft den hergestellten Frieden zu bewahren, von seinen Schürungen neuen Widerstandes, der Anstiftung wiederholter Verfolgungen abzustehen. Allein dabei erweiterte jetzt der Führer der Pataria den Angriff in bewußter Weise über das frühere Ziel hinaus; nicht mehr bloß gegen die Unabhängigkeit der ambrosianischen Kirche und gegen die Persönlichkeit des Erzbischofs, sondern gegen das Recht der königlichen Investitur gedachte Erlembald nunmehr vorzugehen.

Der Leiter der Pataria hatte sich die Anweisung hiezu in Rom selbst geholt. Der Archidiakonus Hildebrand ganz voran hatte ihm bei einem Besuche in Rom dargelegt, daß die alte Gewohnheit der Kirchen des italischen Reiches, wonach der König, von Geistlichkeit und Volk in gebührender Weise eingeladen, nach

---

110) In der Vita ist in c. 1, wo die Erwähnung der wissenschaftlichen Leistungen aus Bernoldi Chron., a. 1091 (SS. V, 451), genommen ist, und c. 2 nur in sehr allgemeinen, wenig greifbaren Zügen, entsprechend dem mehr erbaulichen Zwecke des Buches, Wilhelm's Leben in St. Emmeram und der Eintritt in Hirsau geschildert (l. c., 211 u. 212). Die Historia, in deren c. 3: De abbate Wilhelmo, weiß nach guten Zeugnissen (hii, qui huic negotio interfuerunt, testati sunt), daß Wilhelm sich nicht leicht entschloß zu kommen: Qui iniqua predecessoris sui dejectione cognita satis displicuit factum . . . . nec ordinari, nec in choro in sede abbatis stare voluit, quamdiu illum in hac vita superstitem cognovit . . . . Quo de hac vita postmodum cicius migrante . . . consecrari consensit (l. c., 256). Ueber Wilhelm's Persönlichkeit vergl. später zu 1091, über die Anfänge des Wachsthums der Bedeutung von Hirsau in Bd. III, zu 1077.

111) Vergl. Bd. I, S. 557—562, besonders n. 25.

Erledigung einer bischöflichen Kirche für die Bestellung des Nachfolgers sorge, dem Kirchenrechte nicht entspreche, und daran war die Mahnung geknüpft, daß Erlembald demzufolge in Mailand neu vorgehe: — nicht eher würde die dortige Entzweiung erlöschen, als bis die Kirche ihren kirchenrechtlich richtig ernannten Hirten, zu dessen Wahl die Zustimmung aus Rom nothwendig sei, haben werde. Erlembald handelte gleich nach seiner Rückkehr dieser Aufforderung entsprechend, und dabei ging er ganz so vor, wie es seit der Gründung der Pataria geschehen war. Nach einer Einweihung weniger Freunde in den Plan, der sorgfältig geheim gehalten werden sollte, wurde wieder, noch in behutsamer Weise, eine eidliche Verbindung zwischen den in das Einverständniß gezogenen Anhängern beschworen, und zwar über die Angelegenheit der Erwählung des Erzbischofs, wenn Wido abgegangen sein würde. Dann begann bei Tage und bei Nacht die Arbeit, um diesem Eide Laien und Geistliche zu unterwerfen, und dazwischen wurden erneuerte Angriffe gegen Wido und die gesammten Angehörigen desselben in das Werk gesetzt[112]).

So war es endlich diesem unaufhörlichen Treiben gelungen, den Erzbischof selbst, welcher sich bejahrt und durch lange Krankheit körperlich geschwächt fühlte, weil er so viele neuerdings drohende Bedrängnisse nicht mehr auszuhalten vermochte, dahin zu bringen, daß er den Kampf von seiner Seite weiter zu führen aufgab: Wido glaubte am besten die Pläne Erlembald's dadurch zerstören zu können, daß er noch bei Lebzeiten von seiner Würde zurücktrete und dieselbe an einen Nachfolger selbst übertrüge[113]). Da scheint sich dem Erzbischof einer seiner Subdiakone, sein allernächster Vertrauter, welcher schon einige Zeit eine Stellung an

---

[112]) Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolanens., schildert, Lib. III, c. 21, wieder ausgezeichnet anschaulich dieses Vorgehen Erlembald's und des hinter ihm stehenden Hildebrand: mit den Weisungen der Romani und voran (instantius) Hildebrand's, daß von der vetus Italici regni condictio perseverans usque in hodiernum, ut defunctis ecclesiarum praesulibus rex provideat successores Italicus, a clero et populo decibiliter invitatus — abzulassen sei: haud secus sedari posse Mediolanense discidium, quam canonicum habendo pastorem, ad quem eligendum necessarium dicebat (sc. Hildeprandus) Romanum fore consensum —, kehrte Erlembald nach Mailand zurück: Prius ergo secreto paucos convenit ex amicis. A quibus cum exigeret sponsionem celandi credita, caute subintulit juramento (vergl. Bd. I, S. 70, mit n. 30) causam futuri eligendi pastoris post discessum praesentis. Deinde die noctuque laborans, laicos quosque et clericos eidem juramento reddit obnoxios (SS. VIII, 23). Päch, Die Pataria in Mailand, 47, n. 1, macht zu diesem von Rom geforderten abolito veteri novum institutum auf Arnulf's Bemerkung, Lib. I, c. 3, über die prisca loci consuetudo aufmerksam: ut decedente metropolitano quilibet unus ex majoris ecclesiae praecipuis cardinalibus, quos vocant ordinarios, succedere debeat (l. c. 7).

[113]) Arnulf, c. 22, sagt ausdrücklich: Archiepiscopus . . . arbitratus est fore conveniens, ut quod ille (sc. Arlembaldus) faciendum praeviderat, ipse quoque destruendo praeveniret, scilicet ut dignitatem propriam alteri se vivente concederet (l. c., 23 u. 24).

dessen Seite einnahm, aufgedrängt zu haben, weil er Kunde von dieser Absicht, jedenfalls ohne große Mühe, erlangt hatte. Das war Gottfried, der Sprößling eines vornehmen Hauses, über dessen Wesen wenigstens insofern Uebereinstimmung aus beiden gesonderten Lagern herrschte, als auch der Patariner Bonitho, der sonst das Schlimmste von dem Bewerber muthmaßte, seine große Beredtsamkeit anerkannte. Nachdem Wido wahrscheinlich eigens zum Behufe der Erklärung der Niederlegung von Ring und Stab von einem Aufenthalte außerhalb Mailand's in die Stadt zurückgekehrt war, hielt er mit Gottfried eine geheime Zusammenkunft und vollzog da sogleich, nachdem von beiden Seiten eidliche Versicherungen den Vertrag bestätigt hatten, seine Abdankung. Es konnte nicht fehlen, daß an die Bekanntmachung der Thatsache allerlei Vermuthungen in weiteren Kreisen sich anknüpften. Innerhalb der Patariner hieß es alsbald, Wido habe seine erzbischöfliche Würde förmlich verkauft, und nach Deutschland kam die unrichtige Nachricht, der Erzbischof habe das Mönchsgewand angezogen und sich in die klösterliche Einsamkeit begeben[114]). Jedenfalls säumte Gottfried nicht,

---

[114]) Arnulf, l. c., ist wieder die Hauptquelle. Daß nach ihm der schon im December 1061 urkundlich genannte Gotofredus subdiaconus de ordine sanctae Mediolanensis ecclesiae et missus ipsius domini Widonis archiepiscopi (Giulini, Memorie delle città e della campagna di Milano, IV, 530) als illius (sc. Widonis) a secretis prae omnibus unicus von sich aus die Initiative ergriff: ex quo domini sui penetraverat mentem, in se transferendum omnimodis satagebat honorem, worauf: Secreta facta conventione cum eo praesul, datis communis pacti ex alterutro sacramentis, dignitatem deponit ad praesens (24), stimmt ganz zu Wido's Charakter. Landulf dagegen ist auch in diesen Abschnitten wieder ganz verwirrt, indem er, Historia Mediolanens., Lib. III, schon in c. 18, wo Ariald noch längst — bis in c. 30 (vergl. Bd. I, S. 539, n. 84, u. 542, n. 87) — als lebend erwähnt ist, die Erhebung Gottfried's bringt (SS. VIII, 87): — er macht da Wido's Entschluß zum Rücktritte von dessen Wunsche, den Mailändern für die Zukunft die um seinetwillen unaufhörlich fortdauernden Leiden zu ersparen, abhängig und rühmt Gottfried — de majorum ordine, sapiens ac probus sacerdos, ex nobili et magna prosapia oriundus, qui et ipse populum temporibus constitutis divinarum scripturarum alimoniis paulo ante imbuebat —; bei ihm hat Wido die Sache begonnen: Hunc Guido ad se multis astantibus nobilibus vocari praecepit, et ignorantibus universis, archiepiscopatum ei anulo et virga commandavit (etc.: das Nächste ist eben dadurch, daß: Quod factum Herlembaldum et Arialdum minime latuit —, völlig verschoben). Bonitho, Lib. ad amic., Lib. VI, weist nach den Bd. I, S. 559 u. 560, sowie S. 604, gebrachten Ereignissen von 1067 und 1068 der Geschichte von Wido's Rücktritt, die er nach seinem Standpunkte sehr gehässig schildert, den Platz an: Interea Guido archiepiscopus, Mediolanum veniens (danach wäre anzunehmen, der allerdings recht gut unterrichtete vermuthliche Leiter der Pataria in Cremona habe gewußt, daß Wido sich vorher außerhalb Mailand's aufhielt), penitentia ductus, depositis pontificalibus insigniis, privato vivebat scemate. Quod videntes ecclesiarum venditores . . . animum eius levem ad deteriorem partem citissime inflectunt, mortale ei dantes consilium, ut episcopatum cuidam Gotefrido clerico, nobili quidem progenie orto et satis facundissimo, set ad omne nefas prono, venderet . . . . Quod et sine mora factum est (Jaffé, Biblioth., II, 651). Von deutschen Quellen reden Annal. Altah. maj., — a. 1071, weil sie den Mailänder Fall denjenigen von Constanz und von Reichenau — vergl. ob. S. 2

Ring und Stab, welche an den König geschickt worden waren, aus dessen Hand zu empfangen und sich zu diesem Behufe an den Hof aufzumachen. Er war schon von früher Heinrich IV. durch geleisteten Dienst bekannt und bei ihm beliebt geworden und empfing durch eine zur Stunde gemachte Verabredung die Abzeichen des Erzbisthums. Wieder weiß selbstverständlich Bonitho von weiteren Dingen, welche dabei ausgemacht worden seien, eingehender zu sprechen. Wie nach ihm Gottfried's Aufbruch auf den Rath der Mailänder Capitane und der lombardischen Bischöfe geschehen war, so soll für Gottfried des jungen Königs Gunst auf das leichteste durch dessen Versprechen gewonnen worden sein, daß er nach seiner Rückkehr die Pataria zerstören und Erlembald als Gefangenen über die Alpen dem Könige zuschicken werde; dabei sei auch Geld, doch nur eine unbeträchtliche Summe, aufgewendet worden. Der bairische Annalist dagegen, welcher diesen ganzen Vorfall als ein abschreckendes Beispiel der simonistischen Ketzerei neben anderen ähnlicher Art erzählen wollte, nennt geradezu die Höhe von tausend Pfund als den Inhalt des von Gottfried abgelegten Geldversprechens[115].

Aber diese Abmachungen führten durchaus nicht zu dem gewünschten Ziele. Als Gottfried von Deutschland zurückkam, fand er eine allgemeine Abweisung. Die Bürger Mailand's wollten nichts von ihm wissen und wiesen ihn aus der Stadt hinweg; auch auf dem Lande fand er, weil die Bauern gegen ihn gestimmt

---

n. 4 u. S. 6, n. 11, sowie besonders S. 33, n. 53 — in einem und demselben Zusammenhang vorangehen lassen wollen (: Et quoniam ad haec venimus, nemini, quaeso, odiosum sit, aperire nos paucis, qualiter eodem anno — eben 1071, meint der Autor — saepe confutata sit ipsa heresis, sc. symoniaca) — von diesen Vorgängen: Hoc anno archiepiscopus Mediolanensis episcopatum sponte sua dimisit et monachicum habitum conversationemque assumpsit. Mox igitur quidam ex clericis ipsius pro episcopatu rogaturus . . . . (SS. XX, 822).

[115]) Daß Gottfried zum Könige reiste, wird übereinstimmend berichtet durch Arnulf, l. c.: . . . virga cum anulo caesari per legatos directa. Gotefredus cum jam pridem labore multo sibi regis conciliasset affectum, recenti tamen pacto ab augusto gaudens adeptus est praesulatum, durch Bonitho: Gotefridus consilio symoniacorum, et Mediolanensium capitaneorum et Longobardorum episcoporum, Alpes transiit; regem adiit animumque regis utpote adolescentis facillime venatus est. Nam et Patream promittebat se destructurum et Erlimbaldum vivum capturum et ultra montes missurum, si ei per investituram Mediolanensem traderet episcopatum. Huius rei gratia et aliquantula pecunia data, investituram, quam petebat, accepit (651 u. 652), sowie durch die Annal. Altah. maj.: . . regem adiit, mille libras se daturum juravit et pontificatu suscepto rediit (l. c.). Eine in die Compil. Sanblas., a. 1072, aufgenommene mehrfach ungenaue und besonders Wido's Tod zu früh ansetzende Notiz sagt: Mediolanensis aecclesia episcopo decedente aliquamdiu vacat. Cui quidam, maxima data peccunia regi et suis consiliariis, successit. Quem a papa excommunicatum rex consecrare praecepit (SS. V, 275). Wo und wann vor 1071 der Act der Investitur vor sich ging, ist ganz offen zu lassen; doch dürfte vielleicht die genauere Kunde über die Höhe der Summe in dem bairischen Kloster, sowie der Umstand, daß solche Beziehungen zu Italien häufig an Aufenthalte des Hofes in Süddeutschland sich anknüpften, einige Anhaltspunkte bieten.

waren, nirgends Aufnahme. Alexander II. hatte sich beeilt, über Gottfried, weil er bei Lebzeiten des gültig im Amte stehenden Erzbischofs durch Simonie auf die Würde gegriffen habe, dazu — nach einer allerdings nur aus einer deutschen Quelle fließenden Nachricht — auch über Erzbischof Wido, weil von demselben ohne sein Wissen die Niederlegung des geistlichen Amtes vollzogen worden sei, den Bann auszusprechen, und die schriftliche Ausfertigung des Urtheiles war alsbald den Mailändern zugeschickt worden. Gestützt auf diesen vernichtenden Spruch aus Rom schritt nun Erlembald sogleich mit noch größerer Entschlossenheit gegen Gottfried und dessen Anhänger vor. Mit Feuer und Schwert suchte die Pataria, ihr Heer Gottes, wie sie sich rühmte, um sich sammelnd, die Gegner heim; durch die Orte und die Burgen der Landschaft hin häufte Erlembald neue zahlreiche eidliche Versicherungen; wo immer Gottfried auf einen Theil der Besitzungen der Kirche greifen wollte, trat ihm der Widerstand entgegen. Denn Erlembald hatte gewissermaßen auf alle Plätze und alle Einkünfte des Erzbisthums die Hand geschlagen und durch die Schwurgenossenschaft der Seinigen Gottfried überall ausgeschlossen. Endlich mußte dieser auch noch vom letzten Zufluchtsorte, als aus Mailand ein Heer gegen ihn ausrückte und denselben umschloß, entweichen; aus seiner nordwestlich hoch über Varese liegenden, durch ihre Lage festen Schutzstätte Sta. Maria del Monte vermochte er nur unter dem Schutze der Nacht mit Mühe davonzukommen. Allein noch viel empfindlicher war für Gottfried, daß Wido von Reue über den Verzicht, welchen er geleistet hatte, ergriffen wurde. Derselbe behauptete jetzt, von Gottfried betrogen worden zu sein, und er wollte die abgelegte Würde von neuem für sich aufgreifen. So begab er sich von den Burgen, auf die er sich zurückgezogen hatte, wieder nach der Stadt, um mit Erlembald sich durch einen Friedensvertrag zu verbinden und das Erzbisthum neuerdings zu übernehmen. Doch dieser klägliche Wankelmuth führte vollends zu einer gänzlichen Niederlage des gewesenen Erzbischofs. Erlembald ließ nämlich den Feind, der sich in so thörichter Weise in seine Gewalt überantwortet hatte, nicht in die Stadt hineinkommen; sondern er schloß Wido in das St. Celsus-Kloster ein, wo er unter der Aufsicht von Wächtern längere Zeit festgehalten wurde [116]).

---

[116]) Die zuverlässigste Schilderung bringt wieder Arnulf, l. c.: Reprobatus a civibus, nullis in locis episcopii vel ad hospitandum recipitur, ipsis etiam factus invisus agricolis. Hunc Romani domno cum apostolico jure statim condempnant canonico, judicii sui litteras Mediolanensibus super illo mittentes. Qua elatus Arlembaldus fiducia, acrius insurgit non solum in illum, verum etiam fautores in omnes (: mit Ausmalung des weiteren Vorgehens Erlembald's, durch neue Eidschwüre: per vicos et castella multorum exaggerat sacramenta, ähnlich abermals in c. 23: diuturnam jurantes obsidionem —, dann besonders auch gegen den sanctae Mariae mons). Interea Wido fatebatur, se Gotefredi delusum insidiis, communis pacti transgressorem illum appellans. Qui cum amissum resumere vellet honorem, cum Arlembaldo pacis foedera sociavit

Inzwischen war die Fastenzeit des Jahres 1071 — das ist seit der 1067 eingetretenen Vermittelung aus Rom wieder der erste zeitlich festzustellende Punkt der Mailänder Geschichte — herangekommen, und während derselben dauerte ein verschärfter kriegerischer Gegensatz zwischen Gottfried und der Pataria. Gottfried hatte sich auf seinen Erbbesitz, den durch die Lage und durch Mittel der Kunst ungewinnbar festen Platz Castiglione — nordwestlich von Mailand, unweit Varese, auf einer Felshöhe über der engen von der Olona durchströmten Schlucht gelegen — mit einem Theile seiner Anhänger vor den von überall her ihn einengenden Schwierigkeiten zurückgezogen und von da aus durch häufige Ausfälle, welche Plünderungen und Mordthaten im Gefolge hatten, die Feinde geschädigt. Da entschloß sich, wohl im Anfange des Jahres, Erlembald, mit einem starken Heere, in welchem auch ein Theil des Adels vereinigt gewesen sein soll, und mit allen Zurüstungen zu einer Belagerung gegen die etwa zwanzig Miglien von Mailand entfernte Festung aufzubrechen. Er lagerte sich am Fuße des Burgberges und begann, nachdem er rings seine Zubereitungen getroffen hatte, unaufhörlich den Eingeschlossenen zuzusetzen; aber insbesondere wurden auch die

---

. . . Veniens illo duce Mediolanum, non ad urbem ut voluit, sed ad sancti Celsi ducitur monasterium, de privato factus privatior. Ibi commendatus custodibus, diebus multis resedit inglorius hac etiam vice delusus. Landulf, l. c., c. 18, verwirrt die Dinge in der in n. 114 angegebenen Weise, indem er besonders auch die schon in Bd. I, S. 68, n. 24, abgewiesene, früher hinsichtlich Landulf's vorgebrachte Behauptung, des eigenen Strebens nach dem Erzbisthum, für Erlembald wiederholt: nimia indignatione commotus, quoniam super hoc negotium (sc. betreffend Wido's Abdankung), ut sibi soli episcopatum refutaret, permultum ipse laboraverat —; er fährt fort, was auf die Zeit der Festhaltung Wido's in St. Celsus ganz paßt: Herlembaldus . . . sub quadam occasione custodiae intromittens se de omnibus villis, castellis, munitionibus et redditibus archiepiscopatus, quasi dux fugatis hostibus omnia haec adversus Gottofredum terribilibus juramentis, ut nec unum haberet, vellent nollent, firmaverat. Quin etiam ei in montibus et vallibus resistere et obviare gente admirabile sataguit (l. c.). Bonitho sagt von Erlembald — a Deo protectus —: ut audivit eius (sc. Gotefridi) conatum, congregans multitudinem Dei exercitus, omnia castra ad jus episcopi pertinentia (vorher, in der in n. 114 gebrachten Stelle, hieß es nach venderet von Wido: et sese ad arces transferret) ab eius subtraxit dicione (l. c., 652). Die Annal. Altah. maj. berichten: Mediolanenses autem audientes (sc. das in n. 115 Mitgetheilte) nullo modo consenserunt, illum (sc. Gottfried) urbe recipere. Alexander autem papa, ut haec agnovit, utrosque illos anathematizavit, illum quidem (sc. Wido), quia semel susceptum regnum pontificatus deposuit se nesciente, hunc autem, quia seniore suo vivente et per heresim symoniacam hoc ausus fuerat usurpare (l. c.). J. 4668 enthält diese Handlung Alexander's II. (doch ohne Erwähnung der Stelle dieser Annalen) zu c. 1069; vielleicht fallen die Ereignisse, welche sich doch unfraglich jetzt in einer zusammenhängenden Reihe bis zum nächsten chronologisch feststehenden Punkte — vergl. n. 117 — fortsetzten, erst 1070. Gregor VII. schrieb 1075 (vergl. dort bei n. 166) über Gottfried in Registr. III, 8: Non de illo quid dicendum nobis est, qui, dum honorem eiusdem sedis nefandis affectaret desideriis, quod justitia sibi denegavit, sacrilega vi et armis invadere ac diripere non pepercit, quam ambitionis culpa, quam deserere noluit, usque ad justam damnationis suae perniciem traxit (Jaffé, Biblioth., II, 215).

gesammten Einwohner der umliegenden Landschaft herangezogen. Die Verpflichtung auf die längere Dauer der Theilnahme an der Belagerung war geradezu eidlich auferlegt, und so scheuten die Kämpfer auch während der Wochen der Fasten vor alltäglich sich wiederholendem gegenseitigem Blutvergießen nicht zurück. Denn mit verschiedenartigen Kriegsmaschinen, zum Schleudern von Steinen und Geschossen, besonders auch den sogenannten Pfeträren, und mit mannigfaltigen Hinterhalten suchten die Belagerer Gottfried zuzusetzen; die Belagerten leisteten ebenso kräftigen Widerstand. Schon glaubte man, Castiglione werde sich nicht mehr lange halten können, als ein Schreckensereigniß in Mailand selbst der Belagerung ein Ende setzen zu sollen schien. Hart vor, oder gleich nach dem Beginne der Fasten — zwei Angaben aus Mailand, für den 3. oder 12. März, stehen sich gegenüber — legte eine furchtbare Feuersbrunst, welche nächtlicher Weile in der Mitte der Stadt ausbrach, die Hälfte derselben in Asche, weil ein wilder Sturm die Verwüstung nach allen Seiten tragen geholfen hatte; auch ehrwürdige, kirchliche Bauten innerhalb und außerhalb der Stadt wurden zerstört, ganz besonders die Kirche San Lorenzo, deren Verlust vor anderen laute Klage hervorrief. Aber es scheint, daß der Ausbruch des Feuers mit der Bedrängniß Gottfried's zu Castiglione in ausdrückliche Verbindung gebracht wurde, so nämlich, daß durch diese verzweifelte Handlung der Rache und verbrecherischen Selbsthülfe dem Verderben der Gegnerschaft der Patariner abgeholfen werden sollte. Bonitho ging so weit, geradezu die simonistischen und in der Ehe lebenden Geistlichen, und zuvörderst einen aus ihnen, dessen Namen er dem Leser in Erkundigung zu bringen überließ, als Anstifter der Brandlegung anzuklagen. Indessen, wenn auch wirklich eine solche Berechnung vorhanden gewesen wäre, so würde sie wegen Erlembald's ausharrender Willenskraft nicht zum vollen Erfolge gelangt sein. Denn mochte auch durch die Schreckensnachricht ein wesentlicher Theil des Belagerungsheeres nach Mailand zurückgeeilt sein, so hielt doch der Führer selbst vor der Burg Gottfried's aus, indem er wenigstens einen Theil des Lagers behauptete und von da jeden Tag den Angriff erneuerte. Aber Gottfried, der nun schon im dritten Monate den Feind vor seinen Mauern gesehen hatte, gedachte auch seinerseits den Abzug der Mehrzahl seiner Bedränger auszunützen, und er berief heimlich Freunde und Anhänger, um durch einen Kampf auf freiem Felde die Entscheidung zu erzwingen. Entweder gleich vor den österlichen Festtagen oder kurz nach denselben — wieder stehen sich Angaben entgegen — machte Gottfried mit zahlreichen Reitern und Fußkämpfern einen Sturm auf Erlembald's Lager. Die Patariner ihrerseits sprengten die Ausgänge des Lagers auf und warfen sich durch dieselben auf die Angreifer hinaus; doch wären sie wegen ihrer geringeren Zahl unterlegen, hätte nicht Erlembald, der selbst das Feldzeichen führte, durch seine Kühnheit ihre Sache aufrecht erhalten. So wichen die Leute Gottfried's wieder zurück und

führten diesen selbst mit sich fort. Daraus entstand eine eigentliche Flucht, und die Mailänder, sowohl die bisherigen Belagerer von Castiglione, als die in der Stadt zurückgebliebenen Anhänger Erlembald's, verfolgten die Feinde mehrere Tage und Nächte hindurch; doch schließlich vermochten die in die größte Noth gebrachten Anhänger Gottfried's sich, freilich gezwungener Weise, wieder den Eintritt in den Platz Castiglione zu sichern, so daß also der eigentliche Zweck von Erlembald's langer Anstrengung keineswegs erreicht war. Deßwegen konnte dieser, als er nach Mailand heimkehrte, doch nur in bedingter Weise als Sieger sich betrachten[117]).

Wido war nach der Feuersbrunst seiner Haft in Mailand erledigt worden und hatte sich nach dem Orte Bergoglio, am Flusse

[117]) Von diesen Kämpfen um Castiglione d'Olona — daß an diesen unweit südöstlich von Varese liegenden Ort zu denken ist, beweist neben der zutreffenden Schilderung der Lage und der Angabe der Entfernung von Mailand: aberat ab urbe vigessimo paulo plus miliario (Arnulf: c. 23) der Umstand, daß Gottfried schon vorher in der Nähe von Varese Zuflucht gesucht hatte — reden Arnulf, l. c., cc. 23 u. 24, ganz einläßlich (l. c., 24 u. 25), ferner Landulf, l. c., c. 29 (l. c., 94), welches Capitel nach den geschichtlich nicht verwerthbaren cc. 19—28 gleich an den Inhalt von c. 18 anknüpft und die eine bemerkenswerthe Thatsache mittheilt, daß nobilium pars bei Erlembald war, und Bonitho, dessen kurze Angabe: Dehinc apud Castellionem, suum hereditarium castrum (sc. Gotefridi), per multos dies eum obsedit — durch die Beifügung von Werth ist. Als Zeit der Belagerung steht nach Arnulf, c. 23: adeo ut in ipsa quadragesimae venerabilis observantia nulla fuerit humanae caedis abstinentia — diejenige vom 9. März an fest, doch so, daß nach c. 24: Gotofredus tribus jam obsessis mensibus (gerechnet von März—April rückwärts) die Belagerung schon vor der Fastenzeit begonnen haben muß, und zwar nach Lib. IV, c. 8: Anno humanitatis dominicae 1075 . . transactis quatuor a memorato superius incendio annis (l. c., 27) jedenfalls 1071. Denn dieser großen Feuersbrunst in Mailand, während der Dauer der Belagerung, wie Arnulf, c. 24, Landulf, l. c., und Bonitho gemeinsam angeben, gedenken alle diese drei Quellen — Arnulf in besonders wehklagendem Tone: Horesco referens (etc.: dabei ist der speciosissima omnium ecclesia San Lorenzo vor Allem gedacht, so daß also die Notae S. Georgii Mediolanens., SS. XVIII, 386, einen Brand der ecclesia s. Laurentii kaum richtig zu 1070 — 3. Non. Mart. — ansetzen) — gleichmäßig mit Nachdruck; Arnulf hat die Angabe des Tages: primo quadragesimae sabbato, was auf den 12. März trifft (dagegen reden die Notae S. Mariae Mediolanens., SS. XVIII, 385, vom 3. März: 5. Non. Mart. a. D. 1071 combustum est Mediolanum ab igne de Castelliono, womit deutlich auch auf den Zusammenhang des Brandunglücks mit der Belagerung hingewiesen ist, entsprechend der Anklage bei Bonitho: symoniaci et concubinati clerici noctu ignem in media Mediolanensi civitate injecere, auctore quodam clerico — etc.). Den offenen Zusammenstoß zwischen Gottfried und dem Judas Machabeus (nach Bonitho, welcher überhaupt, viel mehr als Arnulf, auch für die Belagerung Erlembald in die Mitte der Ereignisse rückt) Erlembald setzt Arnulf, c. 24, vor Ostern (24. April): cumque paschales instarent feriae, Bonitho dagegen nachher: miles Dei fortissimus (sc. Erlembald) . . . ibi (sc. Castiglione) sanctum pascha celebravit: transacta vero paschali festivitate. Wenn aber letzterer: miles Dei incruentam possidens victoriam — Erlembald Sieger nennt, so ist das insofern nicht zutreffend, als nach Arnulf, c. 24, wenigstens Castiglione Gottfried nicht entrissen, der Hauptzweck für Erlembald also verfehlt war: Hos (sc. Gottfried und die Seinigen) longe persecuti sunt Mediolanenses . . . . donec in summa constrictos necessitate coegerunt illos iterum Castilionem intrare.

Tanaro, zurückgezogen, wo er in Verbitterung des Geistes schon am 23. August starb und begraben wurde [118]). Aber Erlembald und seine Anhänger hatten sich bereits vorher, gleich nach der Rückkehr nach Mailand, eidlich verpflichtet, niemals Gottfried, den von Heinrich IV. als Wido's Nachfolger bestellten Erzbischof, als solchen anzuerkennen; es war unter ihnen festgestellt worden, daß ein anderer Angehöriger des Domstiftes von Mailand in gemeinsamer Wahl erkoren werden müsse. Vollends seitdem nun Wido nicht mehr unter den Lebenden war, stand bei Erlembald der Entschluß fest, um das alte Recht der königlichen Investitur sich nicht mehr zu kümmern, und er verhandelte, nach der aus Rom erhaltenen Erlaubniß, bald mit der Geistlichkeit, bald mit dem Volke über den neu zu erwählenden Erzbischof. Aber es verging doch eine längere Zeit, und das Jahr verstrich, ehe Erlembald seinem Ziele näher rückte. Denn unter Geistlichen und Laien wollte der größere Theil der städtischen Einwohner dem Könige die Ehre nicht entziehen und an dem bisherigen Verfahren festhalten, während für Erlembald einzig Hildebrand's Rath in Anschlag kam [119]).

Der Wankelmuth und die Selbstsucht des normannischen Ritters Wilhelm von Montreuil war dadurch, daß es diesem nach seinem Abfalle von Richard, dem Fürsten von Capua, gelungen war,

---

[118]) Von den Geschichtschreibern gedenkt nur Arnulf, c. 25, des Todes Wido's: Jam enim migraverat a saeculo archiepiscopus ille Wido, sepultus in loco qui nominatur vulgo Berguli, ubi post urbis incendium in amaritudine animae diem clausit extremum (l. c., 25). Den Todestag nennt der Katalog der Erzbischöfe: Domnus Guido sedit a. 26 (genauer Cod. 2 in n. a: a. XXVI, m. I, dieb. IV, was nach Steindorff, Heinrich III., I, 247, n. 3, seit 1045 ziemlich genau stimmt — Arnulf, Lib. I, Prolog., abgerundet: Vido sedit annos 27, l. c., 6), obiit 10. Kal. Sept., sepultus est in Bergullio (SS. VIII, 104). Den Ort des Todes nennt auch Landulf, c. 18, in den dort (vergl. n. 114) Wido, wegen der Fassung des Entschlusses, zurückzutreten, in den Mund gelegten Worten, daß er solo contentus Vergulio leben wolle (l. c., 87). In J. 13686, Alexander's III. von 1180, ist die ecclesia s. Stephani de Bergolio als eine der sieben Kirchen, und zwar als die vierte — als die erste und zweite die St. Marien- und St. Dalmatius-Kirche in den in Bd. I, S. 429, erwähnten Pfalzen Gamondo und Marengo —, genannt, welche zur Ausstattung des in der neu gegründeten Stadt Alessandria geschaffenen St. Peters-Domstiftes gedient hatten (vergl. auch Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, V, 602).

[119]) Arnulf und Landulf stimmen hier überein —: jener — c. 25 — hebt zuerst hervor, daß nach der Rückkehr von Castiglione von der Pataria geschworen wurde: Gotefredum numquam recipiendum, imo alterum de catalogo majoris ecclesiae communiter eligendum, dann daß Erlembald die Neuwahl betrieb (modo cum clero modo cum populo de eligendo agens episcopo): nova a Romanis accepta licentia, spreta vero regum veteri providentia — solum Romani illius Ildeprandi auscultabat consilium; dieser sagt bezeichnend, c. 29: Herlembaldus consilio Oldeprandi qui et Gregorius VII. est vocatus edoctus, qui huius placiti caput et seminarium erat, suis cum chateris, qui omnia etiam regalia negotia multoque tempore tranquilla conturbabant, sine virga et anulo ac regis consensu, cui Gregorius omnibus exercitiis insidiabatur, archiepiscopum habere statuit (l. c., 95).

Alexander II. für sich zu gewinnen, auch zu einer Ursache der zwischen dem Papste und Richard eingetretenen Entzweiung geworden, wie in einem früheren Zusammenhang ausgeführt worden ist. Freilich hatten sich dann Richard und Wilhelm wieder ausgesöhnt, und 1067 stand der letztere in dem kriegerischen Gegensatze gegen Herzog Gottfried den Bärtigen, der für die Ansprüche des Papstes zu kämpfen sich anschickte, auf Seite des Fürsten Richard, und noch im gleichen Jahre hatten ja auch Alexander II. selbst und sein normannischer Vassall von Capua sich wieder vertragen [120]).

Doch seither wurde Wilhelm von Montreuil noch einmal die Ursache von Mißhelligkeiten zwischen Rom und Capua. Er nahm aus der Hand Alexander's II. das Landgebiet, das ihm Fürst Richard zugewiesen hatte, zu Lehen und begann darauf Richard in der ärgsten Weise durch Angriffe und Brandlegung zu schädigen. Zwar sandte nun der Fürst seinen Sohn Jordanus, welcher mit seinen Leuten bis gegen Aquino hin Beute machte, gegen den abtrünnigen Vassallen aus; doch darauf hin rüstete Wilhelm, welcher eben aus Rom zurückkehrte, erst recht sein Heer aus und stellte achthundert Mann zu Pferde und vierhundert zu Fuß in das Feld. So begegneten sich Jordanus und Wilhelm im freien Felde; aber der Sohn Richard's mußte aus dem Gefechte flüchtig entweichen und das geraubte Vieh und die Beute aufgeben, außerdem noch sechsunddreißig gewappnete Reiter als Gefangene zurücklassen. So kehrte Wilhelm als Sieger nach Aquino zurück. Wahrscheinlich war das im Frühling dieses Jahres geschehen; denn Richard rief jetzt neben anderen Freunden auch Herzog Robert Guiscard um Hülfe an, und dieser, der augenscheinlich eben erst in den Besitz von Bari, der hier gleich nachher zu erwähnenden wichtigen neuen Eroberung in Apulien, gelangt war, sagte seinen Beistand zu, in der Erwägung, daß es auch in seinem Nutzen liege, ein so gefährliches Beispiel, wie es seinen eigenen Rittern durch Wilhelm's Uebermuth gegeben wurde, nicht unbestraft zu lassen. Aber ehe noch Robert nach Vereinigung seiner Kriegsrüstung sich einzustellen in der Lage war, konnte Richard ihm die Botschaft melden, die Gefahr sei vorübergegangen. Wilhelm war nämlich vom Fieber ergriffen worden und dieser Krankheit in Rom unterlegen. Dagegen nahm nun Richard seinerseits sich vor, dafür, daß der Herzog so rasch seine Hülfsbereitschaft bewiesen hatte, von sich aus demselben einen ähnlichen Dienst durch die Theilnahme am Zuge gegen Sicilien zu erweisen [121]).

---

[120]) Vergl. Bd. I, S. 543—545, 554, sowie S. 557.

[121]) Einzig Amatus, L'Ystoire de li Normant, Lib. VI, cc. 11 u. 12, handelt, und zwar sehr eingehend, von diesem neuen Aufstande Wilhelm's (ed. Champollion-Figeac, 176 u. 177). Besonders bemerkenswerth ist in c. 12 Robert's Erwägung für die Zusage von Hülfe: Et lo duc à ce que li chevalier soe non preissent exemple de Guillerme, aûne pour soi à restraindre sa superbe. Wilhelm starb, als gerade Robert zu Hülfe kommen wollte: més avant que

Zunächst jedoch begab sich Richard nach dem Tode Wilhelm's nach Aquino, welches dem Widerstand desselben als Stützpunkt gedient hatte; dadurch war die Wichtigkeit dieser Grafschaft abermals klar herausgestellt worden. Dabei kam auch das alte gräfliche Haus von Aquino, das jetzt durch Adenulf und dessen Brüder vertreten war, wieder in Betracht; denn obschon sie Richard, darnach — während der Ueberweisung Aquino's an Wilhelm — diesem Lehensträger des Fürsten sich hatten unterwerfen müssen, so bestand doch das Recht des Hauses auf die Grafschaft fort und hatte Graf Adenulf 1067 neben Wilhelm von Montreuil gegen Herzog Gottfried Aquino zu vertheidigen den Auftrag gehabt. Sichtlich hatten Graf Adenulf und die Bürger von Aquino die Herrschaft über die Stadt nach Wilhelm's Tod in eigene Hand zurückzunehmen gesucht. Jetzt aber, als Richard freundschaftlich unterhandelte und der Stadt die gewohnte Freiheit und den Frieden zu sichern versprach, bequemte sich der Graf, da ihm und seinen Brüdern ein Antheil an der Herrschaft gesichert wurde, die Stadt an den Fürsten zu übergeben. Darauf verlieh Richard dieses Lehen an seinen Sohn Jordanus, durch dessen Hülfe er soeben noch gegen den abtrünnigen Wilhelm hier kriegerisch vorgegangen war. Allein jetzt wiederholte Jordanus Wilhelm's Auflehnung und sagte sich von der Sache des Vaters los; dabei fand er bei dessen eigenem Bruder, seinem Oheim Rainulf, Unterstützung, und gemeinsam ergriffen sie die Waffen gegen den Fürsten von Capua. Um so wichtiger war es also für diesen, Aquino nicht zu verlieren, sondern sich treu zu erhalten. Zu diesem Zwecke befestigte er einerseits in erneuerter Anwesenheit in Aquino die schon geschlossenen Beziehungen zum Grafen Adenulf, und anderentheils setzte er seine Hoffnung auf Monte Cassino, indem er dem Abte Desiderius die Bewachung der Burg von Aquino anvertraute. So erreichte es auch Richard, daß Rainulf und Jordanus, als ihnen Aquino entging, den Muth des Widerstandes verloren und von neuem seine Gunst suchten. Darauf aber gedachte er nunmehr seinen Dank gegenüber dem heiligen Benedictus, dessen Hülfe er diesen Erfolg zuzuschreiben gewillt war, dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß er Desiderius, welchen er zu sich berief, die Herrschaft über Aquino zu Gunsten von Monte Cassino übertrug. Hoch

---

venist lo prince à Capue, lo prince manda disant à lo duc Robert, coment Guillerme estoit mort son auemi . . . . Més pour ce que lo duc Robert estoit venut tant promptement à l'aide de lo prince Ricchart, vouloit aler en Sycille avec lui et faire lui similante service et honor (177). Daraus schließen Hirsch, Desiderius von Monte Cassino (etc.), Forschungen zur deutschen Geschichte, VII, 36, n. 1, und Baist, Zur Kritik der Normannengeschichte des Amatus von Monte Cassino, l. c., XXIV, 327 (wo irrig 1072, statt 1071, steht), gleicher Weise richtig auf die Zwischenzeit zwischen dem Fall von Bari, 16. April (vergl. n. 125), und dem Ausbruche zum Feldzuge gegen Palermo. Durch de Blasiis, La insurrezione pugliese e la conquista normanna nel secolo XI., II, 147, wurde die Vermuthung geäußert, der Streit zwischen Richard und Wilhelm sei über Gaeta ausgebrochen.

erfreut meldete der Abt diesen Entschluß des Fürsten nach Aquino, und anfangs hatte es den Anschein, als ob sich Alles leicht seinem Willen gemäß ordnen würde. Dann schlug jedoch die Stimmung um. Die Stadt legte dar, sie wolle einem Manne, der die Waffen trage, nicht aber einem solchen, der in der Kutte stecke, unterworfen sein, und eines Tages gingen die Städter auf die Burg, welche ein Mönch von Monte Cassino mit einer Abtheilung von Mannschaft hütete, und warfen diese Besatzung hinaus, um selbst die Hand über die Burg zu schlagen. Umsonst zogen Richard und Desiderius gemeinsam nach der Stadt, um die Bürger günstig zu stimmen; diese erklärten, nur dem Fürsten allein mit der Burg in aller Treue dienen, auch den jährlichen Tribut ihm entrichten zu wollen. Freilich nahm schließlich die Angelegenheit den Ausgang, daß Jordanus sich der Stadt sammt der Burg bemächtigte[122].

Dessen ungeachtet vereinigte eine hohe kirchliche Feier, welche am 1. October zu Monte Cassino abgehalten wurde, unter ihren Theilnehmern Persönlichkeiten, welche noch kürzlich in feindseligen Lagern sich gegenüber befunden hatten. Außer den dem Namen nach einzeln bekannten sechsundfünfzig geistlichen Mitfeiernden — neben Papst Alexander II. zehn Erzbischöfen und fünfundvierzig Bischöfen — sind sieben hohe Herren weltlichen Standes genannt. Innerhalb dieser Festgemeinschaft waren ganz besonders auch durch die Untreue des Wilhelm von Montreuil und dessen Anlehnung an Rom der Papst und Fürst Richard entzweit gewesen — dennoch fanden sich Beide hier bei Abt Desiderius ein; Richard hatte über Aquino sich mit seinem Bruder und mit seinem Sohne im Streit befunden, und zum Vortheile des Jordanus war Aquino fü Desiderius verloren gegangen — aber neben dem Fürsten vor Capua wurden auch Rainulf und Jordanus jetzt von Desideriu empfangen. Es müssen also bis zum Herbste jene Streitanläss zurückgetreten sein; Alexander II. hatte auf den durch Desideriu

[122]) Wieder ist Amatus, Lib. VI, cc. 24—27, sowie 29 (l. c., 185—18 doch ist mit Baist, l. c., 329, der jedoch wieder das Jahr 1072 irrthümlich ei setzt, c. 26 vor c. 24 zu stellen) einziger Gewährsmann für diese Dinge, in dene wie Hirsch, l. c., 37 (mit n. 2), zutreffend betont, in eigenthümlicher Weise d alte Grafengeschlecht von Aquino, Adenulf (der Jüngere) und sein Bruder jenen vergl. schon Bd. I, S. 554, als 1067 genannt —, wieder hervortret (vergl. c. 26: li prince Richart . . . vint à Aquin et cercha la cité de Raynolfe — doch ist statt dessen sicher zu lesen: Adénolfe, und umgekehrt c. 24, 186 Z. 1, Raynolfe, statt Adénolphe — et de li citadin, et lo prometoit de les garder en paix et en liberté acostumée, et prometoit doner la part à lo conte Adénolfe et à li frère. Lo conte non lo cont dist, et cil de la cité lo firent volentiers, et ensi donnèrent la cité à prince — c. 24: . . . lo prince . . . s'en ala à Aquin, et amonesta cil la cité, et o losenge donna favor à Adénolfe, etc., wo im Weiteren, Hirsch, l. c., 37, n. 3, sagt, der Text verschiedene Dunkelheiten enthält: l. 187, 185). Diese Ereignisse wegen Aquino müssen gleich auf den Tod des W helm von Montreuil gefolgt, also 1071 geschehen sein, da c. 26 mit den Wor Et puiz que la venjance de Dieu delivra li prince Richart de la perver de Guillerme, vint à Aquin sogleich sich anschließt.

bei einem Besuche vorgelegten Wunsch, in Uebereinstimmung mit Hildebrand und den übrigen Cardinälen, durch Einladungsschreiben alle Bischöfe Campanien's, des Fürstenthums Capua und Benevent, diejenigen von Apulien und Calabrien in dessen Kloster zu erscheinen aufgefordert. Denn Abt Desiderius wollte, nachdem er nach fünfjähriger Arbeit den Neubau der großen St. Benedictus-Hauptkirche abgeschlossen hatte, in einer möglichst feierlichen Weise die Weihehandlung begehen, und er hatte die Genugthuung, neben Papst und Cardinälen, neben zahlreichen hohen Geistlichen und Mönchen gleichmäßig langobardische und normannische Große als Gäste um sich zu sehen; von den Langobarden waren Gisulf, der Fürst von Salerno, mit seinen Brüdern, Landulf, der Fürst von Benevent — nach einer anderen Nachricht vielmehr dessen Sohn Pandulf —, ferner Herzog Sergius von Neapel und Herzog Sergius von Sorrent, die Grafen des Marserlandes, von Valva, die Borreller, und viele weitere Herren zugegen. Vom Volke aber war am Haupttage, wo der Papst und drei Bischöfe die Weihe der Altäre vornahmen, am 1. October, eine so unzählbare Masse anwesend, daß alle Felder und der ganze Weg von der gleichfalls von Menschen ganz angefüllten Stadt San Germano bis auf die Spitze des Berges von Monte Cassino bedeckt erschienen. Durch dieses große kirchliche Fest schien die Versöhnung zwischen den verschiedenartigen Berechtigungen und Ansprüchen der Gäste von Monte Cassino — zwischen Rom und den Normannen, zwischen diesen und den immer mehr eingeengten langobardischen Fürstenhöfen — unter der friedlichen Einwirkung des nach allen diesen Seiten selbst in enger Verbindung stehenden Abtes Desiderius gesichert zu sein[123]).

Nur ein normannischer Fürst, der mächtigste von allen, hatte nach der ausdrücklichen Angabe der Geschichtschreibung von Monte Cassino gefehlt, nämlich Herzog Robert, und mit ihm sein Bruder Roger; die beiden kriegerischen Helden waren durch den Kampf um die Hauptstadt der Araber auf Sicilien ferne gehalten[124]).

Robert hatte zuerst im Frühling des Jahres einen hauptsächlichen

---

[123]) Von dieser Kirchweihe redet Leo, Chron. mon. Casin., Lib. III, c. 29 (SS. VII, 719—721), in sehr ausführlicher Weise, nachdem vorher, in c. 26 ff. (l. c., 716 ff.), die Geschichte des intra quinquennii spatium — nach c. 29 — ausgeführten Baues erzählt wurde; außerdem handelt davon eine eigene von Leo verfaßte kürzere Narratio consecrationis et dedicationis ecclesiae Casinensis (Muratori, Script. rer. Italic., V, 76—78: dort ist, 77, Pandulphus princeps Beneventanus genannt). Vergl. hiezu besonders auch Hirsch, l. c., 40 ff. Weitere Zeugnisse enthalten Annal. Cavens.: Ecclesia nova sancti Benedicti dedicata est a domno papa Alexandro die Kal. Octobris cum quinque altaribus suis (SS. III, 189, woraus nach Pertz eine Ableitung in Annal. Casin., SS. XIX, 307 — gegen die schon Bd. I, S. 545, n. 93, beleuchtete Ansicht von Hirsch, Forschungen, VII, 108).

[124]) Leo, l. c., c. 29: Robbertus autem dux Panormum eo tempore oppugnabat, propter quod tantis tunc sollemniis interesse non potuit (l. c., 720).

Kampf abgeschlossen, welcher ihn seit dem 5. August 1068 über dritthalb Jahre hindurch in Anspruch genommen hatte; es war ihm endlich, am 16. April, geglückt, den Widerstand von Bari zu brechen und damit auch noch die Hauptstadt Apulien's der Herrschaft des griechischen Kaisers zu entziehen. Die allergrößten Anstrengungen Robert's, mit Einrechnung der aus Sicilien herbeigerufenen Hülfeleistung des Grafen Roger, waren nothwendig geworden, um diesen Erfolg endlich zu gewinnen. Nochmals hatte sich die Ueberlegenheit des griechischen Reiches zur See erwiesen, und Kaiser Romanus IV. hatte für die von ihm ausgerüstete Flotte sogar einen Normannen, Joscelin, welcher, mit Robert entzweit, aus Italien hinweggegangen war, als Anführer gewinnen können. Auch in der benachbarten schon unterworfenen Seestadt Brindisi kam es zu einem für die Normannenherrschaft gefährlichen mörderischen Angriffe auf die Besatzung, sodaß sich der Herzog gezwungen sah, einige Zeit von der Belagerung von Bari abzustehen und sich nach Brindisi zu begeben. Allein das Scheitern des Versuches, von der See her die belagerte Stadt zu entsetzen, die in derselben zu Tage getretene Entzweiung und die herrschende Noth lähmten auf die Länge den zähen Widerstand. So ging, wahrscheinlich am 15. April, die Uebergabe vor sich, und eben am folgenden Tage — am Tage vor Palmsonntag — hielt Herzog Robert seinen siegreichen Einzug. In milder Weise behandelte er die gewonnene Stadt; denn er wollte ihre Kraft alsbald zu einem neuen kriegerischen Unternehmen für sich benutzen. Wie er die Anstrengung zur Gewinnung des so mächtigen Platzes in das Werk gesetzt hatte, um dann, gestützt auf die aus Bari zu ziehende Kriegsflotte, gegen Sicilien sich neuerdings zu wenden, so trat er nun eben alsbald in die für den Kampf auf dem Insellande festzustellenden Vorbereitungen ein[125]).

---

[125]) Wegen der Belagerung Bari's vergl. schon Bd. I, S. 607 u. 608. Wie Hirsch, in seiner kritischen Untersuchung über Amatus, Forschungen, VIII, 303, und Baist, l. c., 323 u. 324, hier übereinstimmend anerkennen, ist Amatus Lib. V, c. 27 (l. c., 159—164), in seinem ausführlichen Berichte als Haupt quelle anzusehen. Daneben stehen weitere eingehende Angaben bei Guillermu Apuliensis, Gesta Roberti Wiscardi, Lib. II, V. 478 ff. (vergl. schon l. c. S. 607, n. 60), dann nach einem längeren Excurse in Lib. III. — über die Be gebenheiten in Constantinopel unter Kaiser Michael VII. oder vielmehr den Stiefvater desselben, Romanus IV. Diogenes, von v. 1 an — v. 111 ff. (SS. IX 263—265, 268 u. 269), und bei Gaufredus Malaterra, Lib. II, cc. 40 u. 4 (Muratori, l. c., V, 571 u. 572, 572 u. 573). Viel kürzer sind Lupu Protospatarius (SS. V, 60: da ist zu 1070 die Rede von dem im Januar g schehenen unter den Normannen in Brindisi angerichteten magnum homicidiun worauf Robert — a. 1071 — dimissa ante Barum obsidione — nach Brindi rücken mußte), das Chron. breve Nortmann., doch unrichtig schon zu 1069, un der Anonymus Barensis (Muratori, l. c., 278, VI, u. 153), sowie Leo, l. c c. 15 (l. c., 707). Doch kann hier auf eine eingehende Schilderung dieses vo der Reichsgeschichte weit abliegenden Ereignisses nicht eingetreten werden. Un richtig redet Amatus von quatre ans der Dauer der Belagerung (ebenso Le post quattuor circiter annos); dagegen beruht seine Tagesangabe für Robert

Allein zunächst schien es, als müßte Robert, wie oben erwähnt wurde, auf den Hülferuf des Fürsten Richard nach Capua hin sich in Bewegung setzen, um gegen Wilhelm von Montreuil Hülfe zu bringen; doch der rasch eingetretene Tod des unruhigen Gegners, welcher den Fürsten von Capua aus der Noth befreite, gab auch dem Herzog freie Hand [126]). Er sandte den Bruder nach Sicilien voraus und ließ im Laufe der Monate Juni und Juli die aus Bari und Otranto geforderten Schiffe für die Flottenausrüstung zurecht stellen. Besonders in Otranto waren die Zubereitungen, vielleicht nicht ohne Absicht, um Schrecken zu verbreiten oder um Täuschung zu erregen, so umfangreich, daß die Einwohner der jenseits des adriatischen Meeres liegenden Seestadt Durazzo von Angst erfüllt wurden und durch Absendung einer Ehrengabe an Robert dessen Gunst zu erkaufen suchten. Der Herzog selbst aber rückte mit der Reiterei zu Lande nach Calabrien, wobei er die Schaaren aus diesem Lande und seinem übrigen Machtbereiche heranzog. In Reggio wurde die ganze Macht gesammelt und von da auf der Flotte, welche inzwischen ihre Landung von Apulien her bewerkstelligt hatte, im August nach Sicilien übergesetzt [127]).

Von Messina aus wurde, ehe die Annäherung an Palermo,

Einzug: lo samedi devant lo dyemenche de Palme — jedenfalls auf richtiger Kunde (vergl. Anonymus Barensis: in medio mense Aprilis, Lupus Protospatarius: in 15. die mensis Aprilis, was nach Hirsch, l. c., 303, vielleicht auf den Tag der Capitulation geht).

126) Vergl. S. 108, n. 121: das avant que venist lo prince à Capue ist jedenfalls nicht wörtlich zu nehmen, als wäre Robert wirklich aus Apulien weggezogen.

127) Ueber die für den Transport nach Sicilien gemachten Vorbereitungen sagt Gaufredus Malaterra, Lib. II, c. 43: Dux . . . fratrem in Siciliam praemittens, solito exercitu brevi iterum expeditionem versus Panormum summovet. Toto Junio et Julio mense apud Hydruntum moratus montem, quo facilius descensus ad mare, equos navibus introducens, fieret, rescindere facit, unde et Duracenses maxime sunt territi, ne mare cum exercitu transmeans eos impugnatum veniret, mulumque et equum ei, quasi ad honorem mandantes, hac occasione rem speculatum mittunt (l. c., 573). Damit scheint Amatus, Lib. VI, c. 13, nicht zu stimmen, wo es heißt: lo duc . . . assembla une grant compaingnie de navie et de Puille comanda à lo navie alast avant à li chevalier qui venoient de terre de Calabre. Et lui avec li chevalier, venant par terre par plus brève voie, s'en vont en Calabre et armèrent soi. Adont li Calabrois o diverses gent de diverses nations . . . . passèrent la mer (au mois d'août 1071), et applicant à la cité de Messine et la chevalerie et toute gent, descendirent en terre (l. c., 177 u. 188); doch steht Guillermus Apuliensis, Lib. III, v. 166: Hos (sc. Barenses) cum gente sua Reginam ducit ad urbem, v. 189 u. 190: Dux ibi (sc. zu Reggio) militibus, sumptu ratibusque paratis transvehitur Siculum multis comitantibus aequor (l. c., 269) — damit in Einklang. Lupus Protospatarius bezeugt: in mense Julii dux transmeavit Adriatici maris pelagus perrexitque Siciliam cum 58 navibus (l. c.). Die von Hirsch, l. c., VIII, 308, hervorgehobenen Differenzen dieser Aussagen sind durch Baist, l. c., 327, richtig erklärt und ausgeglichen, besonders was die Aussage des Gaufredus Malaterra anbetrifft.

das Hauptziel der Unternehmung, begann, noch ein vorbereitender Schlag ins Werk gesetzt. Roger bemächtigte sich nämlich, allem Anscheine nach ohne jede größere Anstrengung, in der Dauer von vier Tagen, des wichtigen Platzes der Ostküste Catania, wo er alsbald durch die Einlegung einer Besatzung und die Anlage einer Kirche die Umwandlung der Verhältnisse zu sichern sich anschickte. Aber auch Robert's größerem Kriegsplane sollte diese Seitenbewegung dienen. Denn der Herzog folgte dem Bruder nach Catania, um die irrige Meinung unter den Feinden zu verbreiten, als handle es sich um einen Angriff auf Malta, indem ihm der Muth fehle, gegen Palermo selbst vorzugehen. Statt dessen wurde jetzt vielmehr auf getrennten Wegen gegen Palermo, mit der in Aussicht genommenen Vereinigung vor der Stadt, vorgerückt. Roger begab sich durch das Innere der Insel dahin, wobei er den schon länger von ihm besetzten Platz Traina berührte. Der Herzog dagegen wählte, schon wegen der argen Hitze des Sommers, den Weg zur See; er ließ seinem Schiffe die fünfzig Fahrzeuge folgen, welche ihm nunmehr die Möglichkeit, Palermo zu gewinnen, zu verbürgen schienen [128]).

Allein dessen ungeachtet gestaltete sich die Belagerung der Stadt vor welcher nunmehr Roger auf der Landseite, der Herzog am Meere ihre Lager aufschlugen, zu einem ziemlich langwierigen und schwierigen Kampfe. Mochten auch die vor den festen Mauern der Stadt liegenden Landhäuser und Gärten rasch den Normannen in die Hand gefallen sein, so unterstützte die Weitläufigkeit der Stadt welche durch die Anfügung des neuen mit eigenen Befestigungen versehenen Theiles verdoppelt worden war, die Kraft des muth

[128]) Amatus läßt auf die Landung bei Messina in c. 14 folgen: li con Rogier s'en va à la cité de Catainne, et à li quatre jor la cité se ren (: es folgen Roger's Anordnungen in Catania). Et venant lo conte à la c soe Trigane . . . . Et lo duc Robert, et pour la calor de lo sol, avec p de grans homes estoit salli en la galées, laquelle estoit accompaing de X gat et XL autres nez (l. c., 178). Dagegen berichtet Gaufre Malaterra, c. 45: Dux . . . . fratrem quem praemiserat, subsecutus a Catanam, ubi comes erat, venit, fingens se Maltam debellatum ire, q de Panormo diffidens; sed a fratre cohortatus, magno equitatu cum nav bus peditumque copiis abinde progrediens Panormum venit (l. c., 5 Guillermus Apuliensis, l. c., v. 194 ff., sagt nur allgemein: Partibus Siculis conserta juvamina fratris jam conquesitis ex magna parte Ro spem ducis accumulant (mit nachfolgender Hervorhebung der Person des Gr Roger und dessen steter Kämpfe auf Sicilien: dum digna quietis causa fieret Siculae subjectio gentis), dann v. 204 ff.: Hoc sibi dux socio con et agmine multo secum deducto non obsidione Panormum vincere desp (l. c.). Eine Vereinbarung zwischen den scheinbar sich widersprechenden Ang bietet Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia, III, 116 u. 117, welcher wieder die schon in Bd. I, S. 245, n. 18, 365, n. 114, hervorgehobene part Gesinnung Malaterra's für Roger betont. Daß jedenfalls Robert nicht Roger zusammen", wie Hirsch, l. c., sagt, gegen Palermo aufbrach, hob l. c., 328, n. 1, mit Recht hervor.

geleisteten Widerstandes. Gefechte zu Lande und zur See brachten keinen wirklichen Fortschritt zur Entscheidung des Schicksales der Stadt; durch den eingetretenen Mangel an Lebensmitteln litt nicht nur die Bevölkerung der eingeschlossenen Stadt, deren Verzweiflung durch die Noth nur noch weiter angestachelt wurde, sondern auch die Versorgung des Kriegslagers des Herzogs [129]). Allein besonders bedenklich war, daß die Hoffnung auf eine zu erzielende bundesgenössische Unterstützung sich als Täuschung herausstellte; denn dieses Ausbleiben der erwarteten Hülfe ließ neben der für den Kampf in Sicilien eingetretenen Erschwerung auch neue gefährliche Wendungen in den Besitzungen Robert's auf dem Festlande voraussehen.

Fürst Richard von Capua nämlich war von seinem Vorhaben, durch eigene Gutwilligkeit Robert's Hülfsbereitschaft aus der ersten Hälfte des Jahres durch eine Handreichung nach Sicilien hin zu vergelten [130]), abtrünnig geworden. Zwar hatte er, als ihn Robert in Folge der Kraftanstrengung der Vertheidiger Palermo's, zumal nachdem denselben aus Afrika Unterstützung zugekommen war, an sein Versprechen gemahnt hatte, seinen Sohn Jordanus mit zweihundert Reitern nach Sicilien hin in Bewegung gesetzt. Doch bald reute ihn dieser Entschluß, und so gebot er dem Sohne, ehe die Meerfahrt angetreten wurde, inne zu halten und nach Campanien zurückzukehren [131]). Schon war wohl, nach Richard's eifersüchtiger Art, der Gedanke in demselben erwacht, die gegen Robert bei Palermo entstandenen Schwierigkeiten, welche den Herzog wahrscheinlich noch länger von Apulien fern halten mochten, zu einem

---

[129]) Auch eine einläßlichere Schilderung des Kampfes um Palermo gehört nicht hierher. Reichliches Material bietet besonders Amatus, cc. 15—18 (im letzten derselben die von Giesebrecht, III, 206, erwähnte Geschichte vom Mangel des Weines an des Herzogs Tisch), l. c., 178—180, in denen allerdings Baist, l. c., 328, Lücken constatiren will. Daneben steht Guillermus Apuliensis, welcher insbesondere auch ein Seegefecht eingehend ausmalt, von v. 225 an: Inde Panormenses Affros accire laborant auxilio, quorum sibi viribus associatis, quod non sunt ausi terra committere bellum, commisere mari; bellantibus hoc elementum commodius credunt (etc.) (l. c., 270). Gaufredus Malaterra, c. 45, hält sich kürzer. Vergl. auch Amari, l. c., 118 ff.

[130]) Vergl. S. 108 mit n. 121.

[131]) Amatus setzt seiner Aussage, Lib. VI, c. 13: Et puiz que fust fermée l'amistié entre lo duc Robert et lo prince Richart — in Lib. VII, c. 1, entgegen: li Arabi et li Barbare . . . faisoient empédiment à la victoriose bataille de lo duc Robert, et pource il requist et cercha l'ajutoire de lo prince Richart, secont ce qu'il lui avoit promis, et créoit qu'il lui deust rendre la mérite de l'aide qui'il avoit fait à lui. Et lo prince manda Jorduin son filz o tout CC chevaliers . . . Mès lo prince, avant que son filz passast la mer, mua conseill, et lui manda disant qu'il tornast à lo chasté de Saint Angèle — wohl dem in Bd. I, S. 555, n. 13, genannten Platze (l. c , 177, 193). Da Jordanus am 1. October in Monte Cassino war — vergl. S. 110 —, vorher aber der Zwist Richard's mit dem Sohne über Aquino anzusetzen ist, fällt die Absendung der Hülfe wohl erst nach diesem Tage.

hinterlistigen Versuch, dessen Herrschaft in diesem Land zu untergraben, auszunutzen [182]).

Doch wenn auch das Jahr darüber zu Ende ging, so stand gleichwohl der Sieg über Palermo den Normannen schon nahe bevor [183]).

---

[182]) Vergl. zu 1072 (S. 185).
[183]) Vergl. zu 1072 (S. 183 u. 184).

1072.

Am 1. Januar hielt sich Heinrich IV., von Worms kommend, im Kloster Lorsch auf[1]). Da bestätigte er dem Abte Winither des im Wasgenwald liegenden Klosters Hornbach die schon von den ersten karolingischen Königen für Pirminius und dessen Stiftung ertheilte Freiheit, unter eigenthümlicher Einrückung eines längeren Stückes aus dem Inhalte einer Karl dem Großen zugeschriebenen Urkunde. An die Stelle einer nach der Beschwerdeführung des Abtes dem Rechte entgegengehenden gewaltsamen Störung der rechtlichen Stellung des Klosters setzte der König, so lange er lebe, seine eigene Vogtei, mit Ausschluß einer Betretung desselben durch Archidiakon oder Vogt ohne Erlaubniß des Abtes[2]).

---

[1]) Es läßt sich natürlich nicht sagen, ob diese Anwesenheit des Königs in Lorsch irgendwie mit Erzbischof Adalbert's erneuten Versuchen — vergl. S. 91, mit n. 96 — sich berührte. Eine Urkunde für Lorsch von 1071 — ohne Tagesdatum —, St. 2746, ist nicht als echt anzusehen, weil sie den seit St. 2712 (1067) nicht mehr im Amte stehenden Sigehardus cancellarius nennt (vergl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, II, 187); sie bezieht sich auf die Bestätigung des Besitzes des nach Chron. Lauresham. (SS. XXI, 413) durch den Abt Udalrich auf der Lorsch zunächst liegenden Rheininsel gebauten Klosters Altenmünster, eben auf Ersuchen dieses Abtes selbst.

[2]) St. 2752 ist wieder ein höchst eigenthümliches, zwar nicht im Original erhaltenes Stück des Dictators Adalbero C, besonders in der Art und Weise der Ankündigung und Einrückung eines längeren Abschnittes aus der Vorurkunde, Karl's des Großen, welche jedoch nicht erhalten ist (dieselbe ist den von Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum, II, 372, aufgezählten Acta deperdita für Hornbach beizufügen): vergl. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV., 23, und Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 660. Die Einleitung heißt: Volumus igitur . . . . de eiusdem Karoli imperatoris decretali carta huic pagine nostre aliqua inseri, ut nostra confirmatio tanto tucior possit subsequi, cuius series talis est, worauf mit: Igitur inquit dum venerabilis vir Pirminius episcopus cum monachis suis . . . advenit et . . . nostre celsitudini suggesserunt das Transsumpt anhebt (doch muß dasselbe, da ja Pirminius schon unter Pippin, 3. November 753 — vergl. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter König Pippin, 167 — starb, noch auf eine precepcio avi nostri Pippini regis zurückgehen, wie denn Ludwig der Fromme solcher in seinen Bestätigungen 814, Sickel in den citirten Regesten, Acta Ludowici, 15 u. 16, Erwähnung thut); nach dem Schlusse des Transsumptes fährt

Darauf muß der Weg nach der bairischen Donau, wohin die Lage der Dinge in Ungarn den König rief, rasch fortgesetzt worden sein. Denn es ist sehr wahrscheinlich, daß die Hofhaltung schon am 9. Januar in Regensburg ihren Sitz aufgeschlagen hatte[3]. Aber auch noch am 4. Februar befand sich Heinrich IV. in der bairischen Hauptstadt. An diesem Tage erhielt nämlich Erzbischof Gebehard von Salzburg vom Könige eine wichtige Genehmigung, die Zustimmung zu einem Plane, welchen der Erzbischof schon längere Zeit gehegt hatte.

Papst Alexander II. hatte schon am 21. März 1070 sich dem hierüber vorgebrachten Begehren Gebehard's entgegenkommend gezeigt, indem demselben gestattet worden war, innerhalb seines Sprengels ein neues Bisthum zu errichten. Es war dem Papste vorgestellt worden, der Bereich der Salzburger Kirche sei so weit ausgedehnt, daß durch den Erzbischof allein in zutreffender Weise die Leitung nicht geleistet werden könne, was die Weihe des Chrisma und die mehreren anderen bischöflichen Pflichten betreffe, und so wurde Gebehard das Recht eingeräumt, sich in einem nach seiner Erwägung zu bestellenden Bischofe einen Helfer zu schaffen. Ausdrücklich wurde beigefügt, daß dieses Bisthum Gebehard und seinen Nachfolgern niemals entzogen und kein Bischof daselbst durch Investitur oder in irgend welcher Weise eingesetzt werde, welchen nicht Gebehard und seine Nachfolger nach eigenem Willen auserlesen, ordinirt und geweiht hätten. Aber Gebehard hatte seit Empfang dieser päpstlichen Erlaubniß mit der Einrichtung der neuen bischöflichen Kirche zugewartet, und erst jetzt gab nahezu zwei Jahre nach dem Papste der König die entsprechende Zustimmung, mit noch bestimmterer Betonung des Umstandes, daß die Lage des Salzburger Erzsprengels im Gebirge und neben der großen Ausdehnung die Schwierigkeit der Wege diese Abhülfe als eine Nothwendigkeit erkennen lassen. In voller Uebereinstimmung mit dem Papste gab Heinrich IV. seine Einwilligung, nannte nun aber auch die Stelle

---

der Dictator fort: Hec verba Karuli imperatoris in nostra excerpsimu
Ferner ist — vergl. Gundlach, l. c., 26 — auch die Betonung des Vorbildes d
Vorgänger auf dem Throne, mit der geflissentlichen Hervorhebung Karl's d
Großen, zu bemerken, daneben etwa — vergl. l. c., 39 — die Wendung: quer
moniis . . . miserti sumus. Mit den Immunitätsbestätigungen Hornbach
durch Otto I. und Otto III., St. 182 und 1285, berührt sich St. 2752 nicht. B
sonders ist hier der Ausdruck über des Königs Vogtei — vergl. Waitz, Deutsc
Verf.-Gesch., VII, 339 u. 340 — bestimmt betont: ut nullus . . . venire pr
sumat praeter eum, qui in nostro sanguine senior nobis superstes ex
terit advocatum, quia nobis viventibus alium preter nos non conc
dimus.

[3]) Gegen St. 2753 u. 2754 liegt — vergl. Ficker, l. c. — das gleiche B
denken, wie gegen St. 2752, vor, abgesehen von den weiteren dem Inhalte b
gegebenen Wahrzeichen der Unechtheit (vergl. n. 4). Doch schließt Kilian, Itiner
Kaiser Heinrich's IV., 56, wohl richtig darauf, daß das Datum von St. 27
— 9. Januar — sehr gut zum Umstande paßt, daß der König rasch nach d
Donau kommen wollte, sodaß dieses deßwegen auf ein echtes Stück zurü
gehen mag.

wohin die neue Kirche verlegt werden sollte. Das war der Ort Gurk in Kärnten, im Thale des gleichnamigen Flusses im südöstlichen allerdings durch die höchsten Erhebungen der Alpenkette hier von dem Sitze des Erzbischofs abgetrennten Theile des Sprengels. Da sollte die St. Marien-Kirche, wo früher eine Vereinigung von Nonnen war, zur bischöflichen Kathedrale erhoben und dieser nebst einem Abschnitte des Erzsprengels eine mit Gebehard's Gutdünken übereinstimmende Ausstattung von Gütern und Zehnten zugewiesen werden[4]).

Allerdings bewies Gebehard in dieser Art und Weise der Durchführung der Gestattung Alexander's II. eine äußerst geringe Schonung bestimmt festgestellter, erst vor nicht langer Zeit durch seinen unmittelbaren Vorgänger, Erzbischof Balduin, feierlich übernommener Verpflichtungen. Die Wittwe des Grafen Wilhelm I. von Friesach, Emma, hatte, weil sie nicht nur ihren Gemahl, sondern auch ihre Söhne überlebt hatte, mit dem sehr reichen Eigengute, theils eigenem Erbe, theils Hinterlassenschaft ihres Gemahls, im Thale der Gurk und in weiterem Umkreise, südwärts an der Drau, ja bis zur Sann und Save, letztwillig die Kirche beschenkt, und zwar in Gestalt der Errichtung eines Frauenklosters zu Gurk, das sie 1042 schuf und dessen Ausstattung durch sie noch in zwei weiteren Schenkungsurkunden bis zu ihrem 1045 eingetretenen Tode vermehrt wurde. Die ganze Stiftung war von ihr letztwillig unter den Schutz des Erzbischofs Balduin gestellt worden. Auch unter Gebehard hatte der Bestand des Klosters fortgedauert; denn Heinrich IV. hatte noch 1066 der Aebtissin Heinzila eine Schenkung zugewiesen. Jetzt aber bestand das Frauenkloster nicht mehr, als die bischöfliche Kirche ein-

[4]) Die in Bd. I, S. 183 n. 29, erwähnte Vita s. Gebehardi archiepiscopi reiht in c. 5 an einander J. 4673 und St. 2755 (SS. XI, 37 u. 38). Dort heißt die Motivirung: quia ecclesia tua tam ample diffusa est, hier: quod episcopatum suum in montanis situm pre nimina parrochiae amplitudine et viarum difficultate per se solum regere non sufficeret (sc. habe Gebehard, de commissarum sibi animarum periculis dolens, geklagt); bemerkenswerth ist in dem sonst ganz übereinstimmenden Satze über die Besetzung des bischöflichen Stuhles allein durch die Erzbischöfe, daß die Worte des Papstes: ut dici assolet nach per investituram bei dem Könige fehlen. St. 2755 bezeichnet die ecclesia sanctae Mariae näher durch den Satz: ubi prius erat congregatio sanctimonialium. Die schon in n. 3 erwähnten unechten Urkunden St. 2753 u. 2754 dagegen, mit einläßlichen Ausführungen betreffend die Stellung von Propst und Domcapitel, besonders auch wegen des Rechtes auf Erzbergwerke und Salzgewinnung, dann mit Aufzählung der Schenkungen der Gräfin Emma, sind Fälschungen des 12. Jahrhunderts, geschrieben zur Unterstützung der Bemühungen des Gurker Domcapitels, sich von der engen Verbindung mit dem Salzburger Metropolitan abzulösen; auch die Urkunde vom 6. Mai, welche von der Wahl Bischof Gunther's handelt, ist wahrscheinlich gefälscht (bei Eichhorn, Beyträge zur älteren Geschichte und Topographie des Herzogthums Kärnten, II, 111 — wo, I, 165 ff., II, 90 ff., eine längere Abhandlung über Kloster und Bisthum Gurk). Vergl. Jos. Hirn, Kirchen- und reichsrechtliche Verhältnisse des salzburgischen Suffraganbisthums Gurk (Krems, 1872), wo 60 ff. ein Excurs über die gefälschten gurkischen Privilegien, sowie Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite, 39 n. 2, 43 n. 1, der mit Recht, 40 n. 1 u. 2, gegen Hirn's Ansicht, 11, daß damals das Nonnenkloster noch weiter bestanden hätte, auftritt.

gerichtet wurde. Ganz abgesehen von den ausdrücklichen Worten der königlichen urkundlichen Erklärung ist es auch anderweitig bezeugt, daß das klösterliche Leben beseitigt und die Ausstattung der kirchlichen Gründung der Gräfin Emma, für welche diese so großen Eifer bewiesen hatte, durch Gebehard zur Errichtung seines Bisthums herangezogen worden war[5]). Doch auch gegenüber dieser von ihm selbst geschaffenen neuen Ordnung der Dinge zu Gurk zeigte sich der Erzbischof keineswegs sehr freigebig; denn der neu bestellte Bischof Gunther mußte sich an Papst Gregor VII. wenden, um endlich zu einer angemesseneren Vermögensstellung für sein Bisthum zu kommen[6]).

Aber eben während dieses Aufenthaltes in Regensburg wird sich Heinrich IV. auch der ungarischen Angelegenheiten angenommen haben. Zwar liegt über diese Beschäftigung mit der Sache des Königs Salomon nur eine kurze, zeitlich nicht einmal mit völliger Sicherheit hieher zu rechnende Andeutung vor; dennoch ist es durch aus wahrscheinlich, daß eben jetzt, kurz nach der gelungenen Ein schüchterung des Herzogs Boleslav von Polen, auch dessen Freund Herzog Geisa, von weitergehenden Absichten gegen Salomon's Sicher heit zurückgebracht wurde. Denn es heißt da, daß die Ungarn in folge einer durch Heinrich IV., den Schwager des Königs, ihne zu Theil gewordenen Zurückschreckung von einer zum Stur Salomon's beabsichtigten Erhebung abließen[7]). Allein die Gefa war damit nur verschoben, nicht beseitigt.

---

[5]) Vergl. über die Gräfin Emma und ihre Stiftungen Hirsch, Heinrich I, 161—166, wo aber von den verschiedenen Fälschungen noch reichlicher Gebra gemacht ist, sowie Breßlau, Konrad II., II, 159 u. 160, ferner eben Hirn, 1 sowie Mayer, l. c., 36 u. 37. Wegen Heinrich's IV. St. 2693 vergl. Bd S. 525, mit n. 59. Das zweite Zeugniß für die Aufhebung des Nonnenklo bietet die Vita Chunradi archiep. Salisburg., c. 4: Hemma abbatiam mo lium construxerat: quibus ut dicitur post aliqua tempora propter vita ordinis regularis sterilitatem et ex ordinatione deletis canonici successe (SS. XI, 64).

[6]) Ueber die Einsetzung des episcopus Guntherius, in Gegenwart oder Zustimmung von Bischöfen, 2. Non. Mai, durch Gebehard, vergl. eine eingehe Angabe in der früheren Vita Gebehardi, c. 2 (l. c., 26), kürzere überall mi führung dieses Tages in den S. Rudberti Salisburg. annal. brev. und Annal. s. Rudberti Salisburg., sowie den Annal. Admunt. und dem A Garstense (SS. IX, 758, 773, 576, 568); ganz kurz erwähnt das Chron. cense, c. 1 (SS. XXIII, 8), diesen ersten Bischof. Gregor's VII. Ermahnung, R II, 77, J. 4960, ist vom 17. Juni 1075 und verhehlt nicht den Tadel geg Gebehard: Sed his diebus ad nos perlatum est . . ., quod nos vehemente tristavit et laetitiae priori quasi quasdam meroris nebulas offud Comperimus enim te, episcopo . . . in parte procurationis tuae com illum quidem in societatem laboris misisse, sed tibi fructum laboris, decimas, retinuisse. Quod si verum est, graviter dolemus Biblioth., II, 201 u. 202).

[7]) Vergl. schon ob. S. 73 u. 86. Die Stelle in Sigeb. Chron., a lautet: Ungari contra Salomonem regem suum rebellionem meditant terrore Heinrici imperatoris, cuius soror nupserat Salomoni, refr (SS. VI, 362). Giesebrecht, III, 170 (wozu in den „Anmerkungen“, 112 die Notiz wohl richtig in diese etwas spätere Zeit hinüber (daß, wie Rad Ungarn und das deutsche Reich unter Heinrich IV., 9, sagt, Giesebrech

Von Baiern kehrte der Hof noch im Laufe des Februar nach Sachsen zurück, wo der König die ganze Fastenzeit in Goslar zubrachte[8]). Mit Heinrich IV. war auch Erzbischof Adalbert wieder nach dem sächsischen Lande gekommen, doch schon schwer krank; er hatte sich in einer Sänfte, um dem Könige folgen zu können, vom Rheine zur Donau und zurück nach Sachsen tragen lassen[9]), trotz seines Zustandes der Unbill der Jahreszeit trotzend. Allein jetzt rückte während dieses Aufenthaltes zu Goslar, sichtbar für Alle, die der rechten Sachlage nicht die Augen verschlossen, nur von dem Leidenden selbst noch immer nicht genügend erkannt, der Abschluß dieses von einer gesteigerten Unruhe erfüllten und gequälten Lebens rasch heran.

Adalbert, welcher jetzt etwa sechszig Jahre zählen mochte, war schon drei Jahre früher körperlich im höchsten Grade angegriffen gewesen, vielleicht im Zusammenhang mit einem schweren Sturze vom Pferde, den er zur gleichen Zeit, als er an den Hof sich begab, erlitten hatte. Indem er damals mit Hülfe seiner Aerzte seine Gesundheit wieder zu erringen suchte, war er vielmehr infolge der vielfachen versuchten Heilmittel in noch größere Schwäche gesunken, so daß der halb todt liegende Kranke schon ganz aufgegeben worden war. Da — so erzählt Adam, der Domscholaster zu Bremen — wurde der Erzbischof von tiefster Reue ergriffen, und in bitterer Selbstanklage gelobte er Gott in Thränen die Besserung seines Lebens: darauf sei die Genesung sofort eingetreten, und noch Vieles habe der Hergestellte erfüllen können[10]).

Jetzt aber gestaltete sich der Zustand Adalbert's, wohl sobald er Goslar[11]) erreicht hatte, rasch sehr schlimm. Schon in den ersten

---

rich IV. „einen Zug nach Ungarn“ zuschreibe, ist nicht zutreffend). Doch mag auch noch auf die allerdings erst im Zusammenhang von 1073 gebrachte Notiz Aventin's, Annales, Lib. V, c. 12: Ugris, qui Solomonem regem exegerant, bellum indicit (sc. caesar). Solomonem maritum sororis suae profugum in Ungariam reducit, Ugros in fugam vertit, superiorem partem regni Solomoni restituit (Sämmtl. Werke, III, 108) hingewiesen werden. Ob die ganz allgemein gehaltene, an den Anfang von 1072 gestellte Nachricht der Compil. Sanblas.: Rex . . pene sine difficultate bellorum sibi rebellantes superavit (SS. V, 275) hieher zu ziehen ist, läßt sich nicht sagen; eher geht sie, gleich ähnlichen — vergl. unt. n. 77 —, auf die Schwierigkeiten gegenüber den weltlichen Fürsten.

[8]) Lambert: Inde (sc. von Worms) peragrata aliquanta regni parte, Goslariam regressus, totam ibidem quadragesimam (der Aschermittwoch fiel auf den 22. Februar) exegit (SS. V, 189).

[9]) Adam, Lib. III, c. 60, fährt in der ob. S. 89 in n. 91 mitgetheilten Stelle fort: (archiepiscopus) a Rheno ad Danubium, indeque in Saxoniam cum rege portatus in lectica (SS. VII, 360).

[10]) Adam spricht von dieser Krankheit, welche etwa zum Jahre 1069 anzusetzen ist, in c. 62 (361), und eben die Worte: statim convaluit, totumque supervivens triennium, multa complevit — weisen neben der in den Text hier gemachten Einschiebung: Quo etiam tempore ad curiam tendens gravi casu de equo lapsus est — in die Zeit, wo nach Bd. I, S. 629 u. 630, der Erzbischof zuerst wieder an den Hof kam. Daß Adalbert 1072 etwa sechszig Jahre alt war, vergl. Grünhagen, Adalbert, Erzbischof von Hamburg, 49 n. 2.

[11]) Wenigstens nach Adam, c. 27, hatte Adalbert in Goslar von Heinrich III. von den durch diesen gestifteten duae congregationes eine erhalten: unam ex

Tagen des März wollten ihm die Aerzte Arzneien und Ab
verordnen; doch er weigerte sich, zu gehorchen. So warf i
äußerst heftiger Anfall der Ruhr darnieder, der ihn bis a
Knochen abmagern ließ. Aber er unterbrach keinen Augenbl
fortgesetzte Arbeit an den Staatsgeschäften. Noch am elften
der Krankheit soll er sich nicht als eigentlich bettlägerig b
haben; seine Seelenstärke ließ ihn kein Wort des Schmerzes ä
und alle Unterstützung wies er trotz seiner Schwäche von sich.
ihn Erzbischof Werner von Magdeburg und andere geistliche
die am Hofe weilten, aufsuchen wollten, ließ er sie nicht ei
unter dem Vorwande, die Unreinigkeit seiner Krankheit schl
aus, daß er von einem Menschen gesehen werde. Einzig Heinri
welchen der Kranke so sehr und bis zum Tode liebte, erhi
tritt; indem der Erzbischof dem Könige seine Treue und
langen Dienst an das Herz legte, empfahl er ihm unter
Seufzern seine Kirche und deren Güter[12]). Denn inzwische
Adalbert doch aus der Abnahme seiner Kräfte selbst zu e
angefangen, daß sein Ende nahe bevorstehe. Freilich wagten
Aerzte nicht, die Wahrheit auszusprechen, und ein falscher
bestärkte geradezu den noch ebenso sehr von Lebenshoffnun
von Todesfurcht erfüllten Leidenden in der trügerischen Ver
eines längeren Lebens: „Ungewiß und seiner selbst vergessen
weise Mann da" — sagt Adam in jener ihm eigenthü
Mischung der Gefühle gegenüber dem Erzbischofe[13]). So kan
dem die Krankheit vierzehn Tage gedauert hatte, am Frei
16. März, um die Mittagszeit, die letzte Stunde heran.
scheint glaubwürdig, daß der Kranke, in seiner Selbsttä
nicht widersprach, als seine Leute sich zur Mahlzeit vom La
wegbegaben. Verlassen lag er also allein im Todeskampfe,
gab seinen Geist auf, ohne der letzten Tröstungen der Kirc
haftig geworden zu sein[14]). Der Nachlaß des Gestorbenen,

---

his nostro donans regendam tenendamque pontifici (346). Das n
in Bd. I, S. 265 (mit n. 51), erwähnte St. Peters-Stift gewesen sein,
schon 1064 (l. c., S. 388) an Bischof Hezilo von Hildesheim übergi
der Stelle in n. 14 starb übrigens Adalbert in der königlichen Pfalz.

[12]) In c. 63 ist ausführlich von diesem Eintritt und Verlauf d
heit — gravissimo dissintheriae morbo correptus et usque ad ossa te
die Rede: quatuordecim dies ante obitum — also 2. März —
positus —, sowie von den usque ad extremam exitus horam betri
publicae negotia (361). In c. 68 folgt noch: Ferunt eum ante
diem vix tercium decubuisse, quod a lecto surgere nequiverit (36

[13]) Adam redet hiervon in dem von tiefem Schmerze erfüllten
welches verschiedene Sprüche eingestreut sind, aus denen des Schrei
billigung gegenüber dem umsonst zur Wachsamkeit ermahnten Sterbend
wird (361 u. 362).

[14]) In ausführlicher chronologischer Angabe fixiren c. 64: d
sanctae feriae, suis ad epulas sedentibus — und c. 66: . . 17.
Aprilis . . . (361, 362 u. 363) den Todestag; daneben fällt Lamber
Angabe: 16. Kal. April. (l. c.), nicht in Betracht (sonst führen noch d
Sanblas. und Annal. Rosenfeld. mit nur ganz dürren Worten da

den Behältnissen zu Goslar gefunden wurde, war ganz gering. Neben Büchern und Reliquien von Heiligen und geistlichen Gewändern war fast nichts vorhanden. Dieses aber, nebst den Urkunden der Kirche und einer besonders werthvollen Reliquie, welche Adalbert einmal aus Italien mitgebracht hatte, nahm Heinrich IV. an sich[15]).

Von Goslar wurde die Leiche Adalbert's nach Bremen geführt und hier am 25. März inmitten des Chores der St. Petrus geweihten Domkirche, welche unter Adalbert aus der Asche neu erstanden war, bestattet. Zwar hätte der Erzbischof lieber in Hamburg seine Begräbnißstätte gewählt — er soll häufig früher gebeten haben, daß er in dieser eigentlichen Mutterkirche beigesetzt werde —; aber es geschah wahrscheinlich im Hinblick auf die so sehr unsichere Lage des feindlichen Angriffen ausgesetzten Platzes, daß hievon abgewichen wurde. Wie der Leichenzug durch das sächsische Land unter Bezeugung des Erstaunens und der Betroffenheit der Gemüther über den rasch erfolgten Tod Adalbert's geschehen war, so vollzog sich das Begräbniß unter der des Ereignisses würdigen Theilnahme der Volksmenge[16]).

Der Tod Adalbert's hatte nicht mehr diejenige Bedeutung für den König, wie das der Fall gewesen wäre, wenn derselbe vielleicht ein halbes Dutzend Jahre vorher eingetreten wäre. Denn Heinrich IV. war jetzt schon seiner Ziele vollkommen selbst bewußt; die stürmische Art, wie der Erzbischof seine Ergebenheit darlegte, dessen nicht seltenes Drängen, wenn es sich um das Beste der Hamburger Kirche handelte, waren möglicherweise dem König zeitweise eher unbequem, und der beste Zeuge über diese Dinge, Meister Adam, deutet an,

des Todes an, l. c. u. SS. XVI, 100). Daß Adalbert ohne letzte geistliche Tröstung starb, sagt schon c. 63: heu suae prorsus adhuc immemor salutis, sowie die in c. 64 eingeschobene sentencia cuiusdam sancte: jam sine penitentia cogitur exire peccator (361, 362). Eine abweichende Mittheilung: cum ita solus jacuisset, paucos interfuisse arbitros, in quorum praesentia . . . gesserit penitentiam, in c. 64 (362), steht hinter der anderen so ausdrücklichen Nachricht zurück; denn in c. 65 folgt nochmals: Nempe solus jaces in alto palatio, derelictus ab omnibus tuis (362).

[15]) In c. 66: diese Reliquie war die manus sancti Jacobi apostoli; bemerkenswerth ist, daß augenscheinlich Adalbert die praecepta ecclesiae, d. h. die Urkunden seiner Kirche, mit sich führte (363).

[16]) In c. 67 ist die annuntiatio sanctae Mariae als Tag der magno stupore totius regni vollzogenen Bestattung genannt; die nova quam ipse construxit, basilica (im Chron. Gozecense, Lib. I, c. 12, ist dagegen das Grab in medio criptae beatae Dei genetricis angesetzt: SS. X, 145) ist die Domkirche, deren mit Ungestüm anno ordinationis suae primo — nach dem Brandunglück und dem Anfang der Neubaute unter dem Vorgänger Becelin (Lib. II, cc. 77 u. 78) — durch Adalbert an die Hand genommene Weiterführung, deren langsamen Fortschritt — Anno tandem septimo incepti operis moles a fronte levata est (etc.) — und fast völliges Stillestehen — mansit opus imperfectum ad annum pontificii 24. — cc. 3 u. 4 (vergl. c. 29) geschildert hatten (336 u. 337). Hamburg ist in den Worten erwähnt: cum tamen affirment illum saepe antea rogasse, ut sepeliretur in urbe metropoli Hammaburg (363). Auch Lambert bezeugt: Corpus eius ex Goslaria in sedem episcopatus sui delatum atque sepultum est (l. c.).

daß Adalbert mit gewissen Lieblingsgedanken wahrscheinli
längerem Leben einer Enttäuschung ausgesetzt gewesen w
Dessen ungeachtet wird sich Heinrich IV. selbst offen gesagt
daß er in Adalbert einen seiner treuesten und hingebendsten
verlor. Es ist ja auch kaum daran zu zweifeln, daß der Erz
durch die Mühseligkeiten der letzten winterlichen Reise sein
beschleunigt hatte.

Meister Adam hat gewiß mit Recht immer wieder un
Eigenschaften Adalbert's, welche des rühmenden Gedächtnisse
seien, eben diese rücksichtslose Opferfreudigkeit für das Rei
den König hervorgehoben. Schon Kaiser Heinrich III. hatt
kannt, daß er in dem Erzbischofe, dessen unermüdliche Au
in Kriegszügen und Verwaltungsgeschäften, er bewundernd
einen in allen öffentlichen Dingen vorzüglich befähigten Ra
zur Seite habe. Das war die Zeit, für die Adam noch
glaubte festhalten zu dürfen, Adalbert habe, obschon doch
so viele hervorragende Männer in der Kirche glänzten,
Weisheit und an Tugenden beinahe sämmtlich überragt, so
dem Kaiser, aber auch dem Papste unentbehrlich war, so
niedergeworfenen Gegner Heinrich's III. geradezu sich rühm
seien nur durch seine Klugheit zu beugen gewesen; auch die
Völker — so rühmte Adam — seien nach Adalbert's geschickte
schlage behandelt worden, und sogar Kaiser Constantin IX.
machos und König Heinrich von Frankreich hätten in eigenen
dem Erzbischof wegen der durch ihn glücklich geführten
geschäfte ihre Glückwünsche ausgesprochen. Aber vollends
Heinrich's III. Tode gegen den jungen König und dessen
als Herrscher zu Tage getretenen Anfechtungen waren geei
wesen, in Adalbert den Wunsch, demselben seine volle
widmen, erst recht zu erwecken: bis zum Tode wollte e
Heinrich's IV. Regierungszeit ihm, dem Sohne seines Kaise
Treue und Liebe erweisen. Wenn er etwa hervorhob, da
zwei Herren kenne und achte, welchen beiden alle weltli
kirchlichen Mächte unterworfen seien, den Papst und den
machte er dieses auch in der That zur Wahrheit, so
Drohung oder Verleitung eines Fürsten ihn je in seiner zuv
Gesinnung unsicher machte, daß er nie auch nur mit eine
an einem Einverständnisse gegen den Thron betheiligt war.
handelte er dabei nicht ganz ohne Hintergedanken, aber doc
stets dieselben sich ganz voran auf das Beste seiner K
zogen. Wenn er dem Könige, dem Hofe, den da in Einfl
den Leuten sich näherte, wenn er ein Gewicht darauf leg
Männer, welche sich in der Gunst des Königs und des
wegten, seines besonderen Umganges zu würdigen, ja wen
deren Fürsprache, mochten es auch zuweilen nicht gerade sit

[17]) Vergl. ob. S. 91, mit n. 96.

stehende Menschen sein, sich selbst einen ansehnlichen, sogar den ersten Rang am Hofe zu erringen bestrebt war, so geschah das doch stets, weil Adalbert sich so in den Stand gesetzt zu sehen meinte, für seine geliebte Kirche recht nachdrückliche Förderung zu erzielen. Allerdings verhehlt der Geschichtsschreiber der Hamburger Kirche nicht, daß diese Dinge auch ihre sehr bedenkliche Kehrseite für den Erzbischof und noch mehr für diese Kirche selbst hatten. Er beklagt an mehreren Stellen die eigentliche Leidenschaft, welche Adalbert erfüllte, so daß er, auch nach sehr schlimmen Erfahrungen, stets wieder nach dem Hofe strebte, seine Kirche darüber vergaß und vernachlässigte, ja geradezu schädigte. Was halfen die vielen Schenkungen, die er durch des Königs Dank und Gunst für Hamburg gewonnen hatte, wenn Adalbert um dieses Hofes willen, den er nicht missen konnte — Adam redet einmal vom „unseligen Hofe“ —, sich seinen wahren Aufgaben entzog und dann zu Bremen hinter seinem Rücken Alles stets mehr aus Rand und Band ging. Besonders an einer Stelle, wo auch die früheren und späteren Jahre Adalbert's mit einander nach dieser Erwägung hin verglichen werden, tritt Adam in eigenthümlicher Beurtheilung auf diese Fragen ein. Er hat da von großen Männern gesprochen, welche das Getümmel der Höfe flohen und in ruhiger Zurückgezogenheit als Weise ihr Leben führten, und fährt dann fort: „Unser Erzbischof aber lief auf der entgegengesetzten Bahn, indem er es für die Pflicht eines weisen Mannes erachtete, daß derselbe für das Heil seiner Kirche nicht allein die Anstrengungen des Hofes über sich nehme, sondern auch, wenn die Nothwendigkeit sich ergeben sollte, Gefahren und Tod zu erleiden nicht anstehe. Und so besuchte er, wenn ich mich nicht täusche, in seiner ersten Zeit zur Erhöhung seiner Kirche den Hof des Königs; gegen das Ende jedoch, als das, was er gehabt, verloren oder verschleudert war, arbeitete er vielmehr für die Befreiung seines Bisthums. Hiebei jedoch trieb ihn zu diesen Anstrengungen ebenso sehr die Nothlage seiner Kirche, wie zu jenem früheren Ringen das Streben nach Ruhm ihn bestimmt hat; denn die Kirche ist durch den Neid der Herzoge dieses Landes immer angefochten gewesen, jetzt vollends noch bis auf ein Nichts herabgebracht“ [18]).

[18]) Ueber diese Beziehungen zum Hofe unter Heinrich III. steht in c. 5: totus confugit ad auxilium palatii, nec pepercit sibi ac suis aut ipsi episcopatui, caesarem placando et aulicos, dummodo id efficeret, quod ecclesia esset libera . . . ut infatigabilem eius viri constanciam miratus caesar (sc. Heinrich III.) ad omnia publicae rei consilia virum habere maluerit vel primum (337). Wieder in cc. 30 u. 31 sind Adalbert's große Heinrich III. geleistete Dienste ausgemalt, mit Erwähnung der mit den zwei auswärtigen Herrschern gewechselten Briefe, von denen die Antwort Adalbert's an den Kaiser schon von seinem hochfliegenden Stolze ein Zeugniß ablegt: jactavit se inter alia descendere a Graecorum prosapia Theophanu et fortissimo Ottone sui generis auctoribus (347). Stellen über das Verhältniß zu Heinrich IV. stehen: — in c. 33 die schon in Bd. I., S. 648, eingeschobenen Worte und: Bremensis . .

Aber eben diese letzte Andeutung, die Klage über die schwere Schädigung der Kirche Adalbert's, führt auf einen weiteren Gesichtspunkt, welcher zu der Beurtheilung Adalbert's unabweisbar gehört, wie ihn denn ja auch Adam genügend in das Licht setzt. Theils die heftige gemüthliche Erregung des Erzbischofs, theils die klägliche Zerrüttung des Kirchenvermögens gehen auf den Gegensatz zwischen ihm und den Billingern zurück. Wie derselbe ein Hauptstück der Geschichte der Regierung des Erzbischofs überhaupt bildet, so kommt auch Adam immer wieder auf diese steten Feinde, auf die „Verwüster" der Kirche, die Verfolger der Vorsteher derselben in Klager und Vorwürfen zurück: Adalbert soll sogar, nach einem angeführte Ausspruche, ein martervolles Ende erwartet haben. Daß auch i Zeiten, wo Besuche zwischen den Gliedern des Herzogshauses un dem erzbischöflichen Hofhalte in Bremen getauscht wurden, die B ziehungen unerquicklich sich gestalteten, zeigt die Erzählung von ein Anwesenheit des Magnus an einem Weihnachtsfeste am Hofe Ad bert's. Da fingen die Gäste nach Vollendung des Mahles n

pronior fuit ad misericordiam, regique domno suo fidem docuit servand esse usque ad mortem, besonders aber in c. 39 das l. c., S. 424 n. 59 (die schon S. 423 in den Text aufgenommene Stelle) Mitgetheilte, in c. 63 soeben S. 122 benutzte Satz: regi . . quem dilexit eo modo et usque in fi sowie auch noch Appendix, wo neben: gloriatus, se duos tantum ha dominos, hoc est papam et regem, quorum dominio jure subjaceant o seculi et ecclesiae potestates: illos nimirum sibi esse timori ac hono Majestatem vero imperatoriam quanti faceret, episcopatus eius testi ideo vel maxime destructus, quod a fidelitate regis nec minis nec bl mentis principum rescindi potuit . . . (conspirationibus) ipse tamen n verbo communicare umquam voluit (348, 351, 361, 367). Freilich Adam, App., gleich nachher fort: Pro cuius fidei merito . . dono ei regis) multa bona lucrabatur Bremensi ecclesiae (367), und auch sonst er Aehnliches an. So heißt es in c. 35, daß Adalbert Geld, welches pfangen habe a suis sive ab amicis, porro seu ab his qui frequen palatium, vel qui regiae majestati obnoxii fuerant, an theilweise völlig Un (vergl. n. 47) austheilte: scilicet non sapienter aestimans, talium pers favoribus se effecturum, ut vel solus placeret in curia vel major fieret prae omnibus, et eo modo perfici posse, quod in animo ha provectu ecclesiae suae (349). Eine andere üble Folge rügt c. 37 in Bd. I, S. 387 n. 40, mitgetheilten Stelle — ähnlich schon in c. 2: tanda ecclesia sua quosdam studuit obsequiis placare, sicut reges e consilio proximos (336) —, und so schien doch nicht immer ganz zuzutref Adalbert als Selbstzeugniß in c. 39 zugeschrieben wird: regi, quem sol pro jure non pro suo commodo tueri videretur (351). Indessen s Adalbert stets die eigene Kirche voran, obschon Adam auch um dieser Anwesenheiten am Hofe beklagt, so in c. 46 in der Stelle von Bd. I n. 59, oder gar in c. 54: Felix, inquam, si domesticis ecclesiae bo que parentum contentus divitiis, infelicem curiam aut nunquam aut raro visitasset. Et de aliis quidem viris magnis legitur, quod mundi contempnentes, aulam regiam veluti secundam ydola fugerint (etc.) — mit der oben im Texte eingeschobenen Fortset Adalbert (357). Aehnlich heißt es auch in c. 56: Ita intento a pastore nostro, sanctissimi vicarii eius dominicum ovile vastant luporum in episcopio grassati sunt, ibi solummodo parcentes, invenerunt, quod posset auferri (358).

ihrer Gewohnheit zu lärmen an, und als Adalbert, darüber ungehalten, die Weisung gegeben hatte, einen geistlichen Gesang und danach einen zweiten anzustimmen, das Gebrüll über den Bechern aber dessen ungeachtet immer ärger geworden war, hob er voll Zornes die Tafel auf, mit den Worten: „Wende, Herr, unsere Gefangenschaft“, worauf der Chor ihm mit dem Psalmwort antwortete: „So wie das Wasser beim Südwind“. Dann ging er mit den Geistlichen in den Betsaal, schloß sich hier ein und jammerte bitterlich, daß er nicht aufhören könne, zu weinen, ehe der gerechte Richter seine von den Wölfen elendiglich zerrissene Kirche befreit haben werde. Aus solchen auch sonst und immer wieder vorgebrachten Klagen wuchsen sogar, wie Adam erwähnt, besondere geistliche Lieder heraus, welche Adalbert verordnete, um durch deren Absingung an den Feinden seiner Kirche Rache zu nehmen [19].

Ueberhaupt zeigt sich in der ganzen Würdigung Adalbert's durch Adam, daß dieser Beobachter der Thaten des Erzbischofs, wie er ja selbst bestimmt einräumt, erst in dessen letzter Zeit nach Bremen gekommen war [20]). Er kannte, wenn er auch noch während einer Frist ungefähr eines halben Jahrzehnts vielfach in täglichem Verkehr mit dem Erzbischofe stand und ihn beobachtete, frühere glücklichere Jahre desselben nur aus Mittheilungen Anderer, und er, der Neuling auf dem ihm bisher fremden Boden, sah jetzt einzig in die schlimme Gestalt der Dinge hinein. Er hatte eine hohe Vorstellung von der Bedeutung des Erzbischofs und wußte, daß dieser selbst Liebe für ihn hegte; aber er konnte sich die Augen nicht gegenüber einer ganzen Reihe arger Uebelstände verschließen, welche — er will von vorne herein noch nicht den Tadlern sich beigesellen — dem Erzbischofe selbst zur Schuld gelegt wurden. So erklärt sich die sehr bemerkenswerthe Art und Weise der Beleuchtung der Eigenschaften, des sittlichen Werthes des Erzbischofs, der thatsächlichen Bedeutung der Regierungsweise desselben. Adam ringt gewissermaßen mit sich selbst. Nur mit Widerstreben gesteht er sich die

[19]) Solche Stellen über die Beziehungen zu den Billingern stehen in c. 2 (vergl. Bd. I, S. 422 n. 55), c. 5 (vergl. l. c., sowie Steindorff, Heinrich III., I., 283 n. 3, woran sich schließt die Stelle von n. 2 von 284), c. 40 ff. (vergl. besonders Bd. I., S. 158 u. 159, mit n. 77, 160 n. 79), c. 47 (l. c., S. 514 u. 515). Die in c. 54 a. E. stehende, auf das hier, S. 125, in den Text gestellte Stück folgende Stelle geht jedenfalls wieder voran auf die Billinger: Quam calamitatem sui temporis ipse miserabiliter quotidie deploravit, spetiales ad hoc psalmos habens constitutos, quibus in hostes ecclesiae posset ulcisci, sowie ganz ohne Frage in dem dazu gehörigen Schol. 88 die Klage über die persecutio ducum et malitia parrochianorum gegenüber seinen Vorgängern, mit dem Worte Adalbert's: nec diffido, me quoque pro veritate ab eisdem martyrio coronandum esse (357). In c. 68 eingeschoben ist die hier im Texte erwähnte Geschichte vom Zusammentreffen mit Magnus, welchen Adam nicht richtig schon als dux bezeichnet, als einem der vastatores ecclesiae, erzählt, nach welcher Adam den Erzbischof ein langes lamentum mit verschiedenen eingestreuten biblischen Sprüchen vorbringen läßt (364).

[20]) Vergl. Bd. I, S. 406 (n. 23).

großen Fehler des anderntheils von ihm bewunderten und
mitleideten Mannes ein; aber indem er sie aufzählt und oft
genug rügt, will er wieder erklären, wie das so gekommen s
so bietet er selbst andererseits den Stoff zur Gestaltung ein
deren Urtheiles. Eben dieser Kampf, in welchem der Ges
schreiber mit sich lag, mag es auch erklärlich machen, daß s
selbe in seinem Adalbert's Geschichte gewidmeten Buche in
Abschnitten mehrfach wiederholte[21]).

Zunächst zählt Adam am Anfang dieses seines dritten
die Fülle unzweifelhaft guter Seiten des Wesens des Kirche
auf. Adalbert war ein Mann edelster Geburt, schön seiner
Erscheinung nach, keusch und mäßig, sehr klug in geistlich
weltlichen Dingen; ein scharfer Geist und vielfache Befähi
ein ganz berühmtes Gedächtniß, geschaffen zur Festhaltung
neuen Verwerthung von Vernommenem oder Erlerntem, ei
zügliche Beredtsamkeit zeichneten ihn aus[22]). Aber schon g
diesem selben Zusammenhang führt der Gedankengang den Ge
schreiber auf weitere Eigenschaften, wo er nicht überall i
Umfange sein Lob spenden zu können glaubt.

Adalbert war ohne alle Frage äußerst freigebig. Wäl

---

[21]) In der Prefatio von Lib. I nennt sich Adam proselitus et
und Lib. III, c. 1, sagt er: difficile est omnes viri actus aut
pleniter aut in ordinem posse diffiniri a me (283, 335) Von den pe
Beziehungen spricht er in c. 2: Nobis, qui cum eo viximus cotidi
viri conversationem inspeximus, notum est, in c. 64: de tanto
et me dilexit, et tam clarus in vita sua fuit (336, 362). Aber
schiedene Urtheile können stattfinden: Quae omnia melius in ipso
textu pandentur, ut videant sapientes, quam coacte et non teme
probabili ratione fecerit aliqua, in quibus desipuisse vel insaniss
a non intelligentibus (c. 2 a. E.: 336). Adam fühlte selbst am
Buch III, in c. 70, daß er nicht leicht gearbeitet habe: tam divers
diversam hystoriam diverso themate compaginans, non potui bre
dilucide, ut ars praecipit, (scribere) (364). Das spricht Nitzsch in
leitung, welche in der 2. Auflage der Geschichte des deutschen Volkes,
vorangestellt ist, 14, sehr zutreffend aus, daß Adam, „wie vor einem l
dachten und mühsam ausgeführten Modell, immer wieder vergeblich b
guten und schlechten Züge dieses Charakterbildes, die er so scharf beob
einem Ganzen zu verschmelzen“, sich zeigte.

[22]) Eine solche Aufzählung von Eigenschaften kehrt nach c. 1 (3
Schlußsatz eine Schilderung der mores geradezu ankündigt, in c. 2 (3
Einzelne werden noch später wieder erwähnt, so die Betonung der
durch den Erzbischof in c. 29: De mulieribus statuit sentencia
fierent extra synagogam et civitatem, ne malesuada pellicum vici
violaret optutus, sowie in Schol. 77 hinsichtlich dessen Mahnung
tinentia tenenda (346 u. 347). Der Mäßigkeit ist wieder in c. 3
convivis jejunus interdum surgens und: Recumbens non tam cib
culis . . . oblectabatur (350) gedacht, der Beredtsamkeit in c. 15:
Sueonibus suo tempore gesta domnus Adalbertus archiepiscopus
sermone, ut solebat, omnia describens . . . und c. 61: Ceterum
eloquentia eius usque in finem, ut si eum audires contionantem,
persuaderetur, omnia per illum fieri plena ratione magnaque
(341 u. 360).

für sich selbst zu bitten für nicht würdig hielt, während er nur zögernd und mit einem Gefühl, Erniedrigung zu erfahren, etwas empfing, schenkte er bereitwillig und freudig oft solchen, die ihn gar nicht gebeten, im reichen Umfange. Doch war er dabei gewissen Einwirkungen nicht unzugänglich; mit großen Reichthümern überschüttete er wohl Manche, welche geschickt waren, ihr Wort zu brauchen, und gewandt im Dienste sich zeigten. Nur wollte er stets selbst der Ertheilende sein. Sehr anders, als Erzbischof Anno, der seine Angehörigen und Freunde nach allen Seiten durch den König zu befördern verstand, wünschte Adalbert keinem der Seinigen, obschon er manchen Dürftigen in seinem Gefolge hatte, auf diesem Wege emporzubringen. So gelangten durch seine Fürsprache nur sehr wenige seiner Leute zur Bischofswürde, und es kam ihm als ein Schimpf vor, wann der König oder einer der Großen einem derselben Wohlthaten erwies. Er sagte: „Ebenso gut oder besser kann ich selbst die Meinigen belohnen". Dann legte er gar kein Gewicht darauf, etwa hundert Pfund Silbers auf einen Schlag wegzuschenken, und wenn das bei dem Mittelstande geschah, so erhielten natürlich Angesehenere noch viel mehr. Denn Adalbert sagte ganz offen, er halte es für eine selbstverständliche Darlegung seines Adels, daß er das Seinige mit vollen Händen weggebe. So pries er denn auch die Gastfreundschaft als die größte Tugend, weil sie zugleich gottgefällig und menschlichen Beifalls würdig sei. Er hielt eigene Leute, welche nur das Amt hatten, die ankommenden Gäste zu empfangen, ihnen ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Ganz besonders nach einer Seite hatte dieses gastfreie Leben, das in Bremen seine reiche Entfaltung fand, eine hohe und weithin wohlthuend wirkende Bedeutung. Der durch die Arbeit für die Bekehrung des Nordens nothwendige stete Verkehr mit den jenseits der Meere liegenden Ländern war nur denkbar, wenn der Erzbischof, der in anregendster Weise hier überall in der Mitte stand, so großartige Gastlichkeit übte [28]).

---

[28]) Adalbert's largitas schildert gleich c. 2 so: ut petere haberet indignum, tarde aut humiliter acceperit, prompte vero hylariterque saepe non petentibus largiretur; schärfer urtheilt er schon wenig weiter unten, wo er — noch in c. 2 — sagt: quamvis largitas eius in cunctos modum excederet, dann in c. 35: Noster vero metropolitanus tamen pro nobilitate certans et gloria terrena, indignum habuit aliquem suorum exaltare (das ist im Gegensatz zu Anno gesagt: — vergl. zu 1075: n. 204), licet multos in obsequium traxisset egentes, arbitrans sibi hoc esse dedecus, si aut rex aut quisquam magnatium suis benefaceret .... multi vero, si tantum apti ad verbum seu callidi essent ad servitium, ingentibus cumulati sunt divitiis, in c. 37: erat ita profusus, ut libram argenti pro denario computans, aliquando mediocribus personis effundi centum libras edixerit, amplius autem majoribus, besonders in c. 39: (in Anschluß an die in Bd. I, S. 423, herangezogene Stelle) argumentum esse, quod illi sicut ignobiles raperent aliena, ipse vero sicut nobilis effunderet sua: hoc esse apertissimum nobilitatis indicium (336, 348, 349, 351). Von der positiven Seite dagegen erscheint in c. 23 (freilich auch hier mit Parallelisirung der Adjectiva affabilis, largus, hospitalis mit cupidus divinae pariter et humanae gloriae), sowie

An die Betonung der Freigebigkeit als eines hauptsäc
Zuges im Wesen Adalbert's reiht Adam die Frage, ob v
Demuth als einer Eigenschaft des hohen Geistlichen ges
werden könne. Er bezweifelt das aber sogleich. Denn all
erprobte der Erzbischof eine solche Gesinnung bei den Arm
Pilgern, und es konnte vorkommen, daß er, ehe er sich zu
legte, dreißig oder noch mehr Bettlern selbst mit gebogene
die Füße wusch. Doch den Fürsten und wer seinesgleiche
wollte er sich in keiner Weise unterwürfig zeigen. Vielmehr
er, wenn er gegen solche im Eifer entbrannte, nicht einen
aus ihnen, wenn er eine Rüge zu verdienen schien, um der
keit oder der Habsucht oder der Untreue willen [24]). Und g
Anschlusse hieran bringt der Beurtheiler den eigentlichen G
zur Erkenntniß des Wesens Adalbert's. „Indem demna
Tugenden in ihm wie in einem einzigen Gefäße vereinigt n
sagt Adam — hätte der Erzbischof als ein solcher Mann glück
und heißen können, wäre nicht ein einziger Fehler ihm be
derlich gewesen, dessen verunstaltende Wirkung seinen ge
Glanz verdunkelte: das war die Ruhmsucht, die vertrau
magd der Reichen. Sie schuf dem klugen Manne solchen N
Viele sagten, auch das Gute, das er doch in großem Umf
than hat, werde nur um des weltlichen Ruhmes willen
geleistet. Aber mögen diese Ankläger zusehen, daß sie nic
sinnig über jenen urtheilen, da sie doch wissen, daß in
haften Dingen kein abgeschlossenes Urtheil stattfinden muß,
sie des Wortes eingedenk sein sollen: „Wenn Du den And
test, verdammst Du Dich selbst“ [25]).

Hier also steht Adam vor der Entscheidung, in wi
selbst in seinem Urtheile über den Erzbischof gehen dürfe;
nächst will er doch durchaus nicht leugnen, daß Adalbert
auch als Mensch Einiges der Welt zu Ehren gethan hal
Vieles als ein guter Mensch in wahrer Furcht vor Gott voll

---

im App. (344 — 365, 366 u. 367) diese Freigebigkeit und Gastfreu
Verbindung mit der Mission der Nordlande (vergl. l. c., S. 413 u.
hospitalitas gedenkt auch c. 38: semper ex officio paratos habe
venientes reciperent hospites, magnopere curavit, ne non mı
haberent, adglorians hospitalitatem porro maximam esse virtı
cum non careat divina mercede, saepe etiam inter homines
maximam laudem (350).

[24]) Hier wendet sich c. 2 tadelnd um: Humilitas in eo dubia
quam solis exhibuit servis Dei, pauperibus (etc.) . . . . Princip
saeculi et coaequalibus suis humiliari nullo modo voluit. In
tali zelo exarsit aliquando, ut hos (etc.) arguens nulli demum par
notabilem cognovit (336).

[25]) Diese Stelle folgt in c. 2 gleich nach derjenigen in n. 24;
am Schlusse steht Roman., II, 1.

[26]) Diese günstigere Wendung in c. 2 heißt: Nobis . . .
aliqua illum, sicut hominem, fecisse pro honore saeculi, mul
Dei timore, sicut bonum hominem (336).

Freilich kann er es nicht vermeiden, da und dort im Folgenden stets wieder anzudeuten, wie großen Einfluß diese Eitelkeit auf den Erzbischof ausübte. Alles sollte groß, bewunderungswürdig, ruhmvoll sein, beispielsweise im Glanze der Durchführung der gottesdienstlichen Handlungen, mit herrlichen Gesängen, mit vermehrten und zugleich seltenen Gebräuchen, wobei Adalbert nach Adam's Meinung nichts Geringeres, als das großartige Bild der Begebenheiten des Mose am Sinai, vorschwebte: aber auch sonst sei Manches den Späteren und den Nichteingeweihten in einem seltsamen Lichte erschienen. So soll auch schon früher einmal, noch im Anfange der erzbischöflichen Regierung Adalbert's, der auf seinen hohen Ursprung stolze geistliche Fürst zum Ruhme seines Adels gesagt haben, daß alle Bischöfe auf dem Stuhle von Bremen vor seinem Eintritt dunkeln und unadeligen Ursprunges gewesen seien, daß er dagegen würdig erscheine, einen höheren Stuhl oder geradezu den apostolischen Sitz zu erlangen[27]). Dieses Haschen nach den größten Zielen, diese Ueberschätzung der eigenen Kraft wuchsen aber, je mehr der geistliche Staatsmann während der Wechselfälle der Regierung Heinrich's IV. auch in den Dingen seiner Kirche den festen Boden unter den Füßen verlor.

Adam gab sich die redlichste Mühe, den Gang der Wandelung im Wesen des Erzbischofs zu verfolgen, denselben auf die wahren Ursachen zurückzuführen. Schon gleich im Beginne des dritten Buches nahm er sich diese Beweisführung vor. Er hat die Sorgsamkeit und den Eifer Adalbert's gepriesen und schließt dann: „Kaum konnte es einen seinesgleichen geben, wenn er nur hierin verharrt wäre. Denn während er vom Anfange an sich so gezeigt

---

[27]) Diese Ausführung: omnia magna quaerens, omnia mirabilia, omnia gloriosa in divinis et humanis knüpft Adam in c. 26 (345 u. 346) an die Erwähnung der glanzvollen Begehung der gottesdienstlichen Handlungen — z. B.: Cui nimirum gloriae tantum ipse indulsit, ut jam non Latino more vellet ecclesiastica obire mysteria, sed nescio qua Romanorum sive Graecorum consuetudine fultus, per tres missas, ubi astitit, duodecim modulari officia praecepit (allerdings mehr in der früheren Zeit des Glückes: tunc plenario gaudens ordine ministrorum) —; am Schlusse weisen die Worte: meditatus ecclesiam suam divitiis et honore ceteris anteferre, si papam et regem suae haberet voluntati morigeros — jedenfalls auf die Bestrebungen wegen des Patriarchates, in Heinrich's III. Zeit (vergl. ob. S. 91, in n. 95). In c. 27 vergleicht Adam mit einem an Cicero sich anlehnenden Ausdruck Adalbert — aut per mare ambulaturum, aut per terram navigaturum, postremo quae in animo habuit facile omnia perfecturum — mit Xerxes (346). Der Selbstruhm Adalbert's gegenüber seinen Amtsvorgängern steht in c. 68 in einer Einschiebung (363 u. 364); er muß nach der Angabe: in principio introitus sui ganz in den Anfang von Adalbert's erzbischöflicher Würde fallen. Deßwegen ist auch die im Hamburg. Urk.-Buch, I, 98 u. 99, zu 1072 gestellte Stiftung Adalbert's für seine Vorgänger und sich selbst weit früher zu setzen; denn es ist die in c. 68 mit den Worten: Unde etiam mox (also auch noch in principio) statuit, per singulos antecessorum anniversarios dies, de corte Bromstede convivia dari fratribus plenissima atque pauperibus — angeführte Stiftung, wie die in der Urkunde voranstehende Nennung der curtis quae vocatur Bromstedi beweist.

hat, erschien er gegen das Ende weniger gut, und in diese Abn
seiner Tüchtigkeit sank der nicht recht vorsichtige Mann sowohl
seine eigene Nachlässigkeit, als durch die Umtriebe fremder Ar
Immer mehr ergab sich demnach für Adam als Befund, daß
Verschlechterung, welche für weite Kreise so arge Folgen na
zog, als eine eigentliche Krankheit anzusehen sei, die aus dem
gebändigten Ehrgeiz und dem Hochmuth ihren Ursprung geno
habe. So sei die frühere Festigkeit der Geistesart verloren geg
in der Sucht, Ruhm zu erlangen, habe Adalbert kein Maß
gekannt, so daß er vom Unglück über Gebühr sich beugen li
Zeiten des Glücks sich vor Hochmuth nicht zu fassen wußte
Zorn oder dem Kummer sich schrankenlos hingab, im Gute
im Bösen, in Regungen des Mitleids oder der heftigen Abn
nirgends sich zügelte. Noch an einer weiteren Stelle zögerte
nicht, manche Erscheinungen der letzten Jahre Adalbert's g
nur noch aus der Annahme, daß eine gewisse geistige Störu
ihm eingetreten sei, zu entschuldigen. Ganz besonders se
traurigen Erlebnissen des Jahres 1066 herrschten nach A
Ansicht in der ganzen Thätigkeit des Erzbischofs eine seltsa
ängstigende Unruhe, bald Scham, bald Zorn und Schmerz, i
Weise vor, daß der Zustand gegen das Ende hin immer un
licher, immer mehr eines Menschen unwürdig erschien. Die
irrungen, diese offenbaren Verschlechterungen in den Hand
Adalbert's wurden durch das Gerücht weit verbreitet, und
in diesen letzten Jahren Adalbert's Bruder, Pfalzgraf F
eigens nach Lesum, um dem Erzbischof ernstliche Vorstellu
machen. Aber er fand den Bruder so sehr in den Händen sc
Rathgeber und durch deren üble Künste derart verstrickt,
mit seinen Mahnungen, was immer er als zur Ehre und zu
des Unglücklichen dienlich vorbringen mochte, nicht durchbra
betrübt wieder davonging[28]).

---

[28]) Der hier an den Anfang des Absatzes gestellten Erörterung
(335) ließ Adam nachher ähnliche Stellen folgen. Schon Stellen,
in c. 23: adhuc bonis intentus studiis (344), lassen das Schlimmere
c. 35: inutile nomen vanae gloriae magno corporis et animae
mercatus est, et corrupti quidem mores archiepiscopi ab initio
processu temporis et circa finem semper deteriores fuerunt (349) –
sehen. Die psychologische Würdigung in c. 36 lautet: Cuius morl
cum diligenter et diu perscrutarer, inveni sapientem virum ex ill
nimium dilexit, mundi gloria perductum ad hanc mollitiem ani
in prosperitate rerum temporalium elevatus in superbiam, ad lau
parandam ignorabat modum, in adversitate autem plus justo co
iracundiae aut moerori frena laxabat. Itaque tam in bono, si mi
quam in malo, si iratus est, in utroque mensuram excessit (349). T
sucht wird in c. 39 die Schuld beigemessen: dicendum est . . pejoratum e
illum de omnibus quas ab initio habuit virtutibus (sc. eben d
Fehler) . . . . talia (etc.) supersticioni vel jactanciae seu potius ne
eius infamiam magnam pepererunt (351). In c. 61 schließt der
schreiber, zumeist eben für die Zeit post diem expulsionis suae vel
tionis parrochiae, quae simul comitata est, auf aliqua errantis

Zwar hatte sich ja Adalbert vielfach von Anfang an in seinem Wesen von den Gewohnheiten aller übrigen Mitlebenden unterschieden[29]. Höchst sonderbar war doch gleich im Anbeginn seiner Verwaltung von Bremen gewesen, wie er dort, um Steine für den Neubau der herzustellenden St. Peters-Domkirche zu gewinnen, die von den Vorgängern begonnene Stadtmauer als etwas weniger Nöthiges niederreißen, wie er auch den starken Thurm über dem Thore nach der Westseite gegen den Markt dem Boden gleich machen ließ. Dann folgte die Abtragung des schönen aus behauenen Steinen gebauten Kreuzganges, wie er selbst später Adam, auf dessen Befragen, mittheilte, da er im Sinne hatte, bei Gelegenheit und Muße die gesammten den Domgeistlichen dienlichen Gebäulichkeiten aus Stein anzulegen. Obschon er sich gerühmt hatte, Alles liege ihm hiezu im Ueberfluß zur Hand, so war bei den vielen sich aufthürmenden Hindernissen bis in sein vierundzwanzigstes Amtsjahr, bis zur Zeit also, wo Adam selbst nach Bremen kam, der Bau noch nicht vollendet[30]. Ebenso hatte er auch in anderen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche schon früher eine große Geschäftigkeit dargelegt, indem er absichtlich die Bahn seiner Vorgänger — mit dem Dichter nennt Adam dieselbe die „goldene Mittelstraße" — verließ und Alles von Grund neu machen wollte. So gründete er Propsteien in Bremen selbst, um diese Stadt anderen gleich zu machen, und außerhalb, und gedachte deren Zahl bis auf sieben zu erheben; an verschiedenen Orten wurden sehr viele Bauten begonnen, deren mehrere noch bei Adalbert's Leben, als er sich wegen der Reichsgeschäfte diesen Dingen nicht mehr widmen konnte, wieder verfielen, eine sogar in seiner Gegenwart zusammenstürzte[31].

---

sipientis —: non audeo dicere insanus, sed impos mentis effectus est —, wobei er diese Dinge auch signa vel prognostica vicinae mortis eius plurima, tam pavorabilia et insolita, nennt: ut nos ipsumque pontificem terrefacere viderentur, tam ingentia et manifesta, ut quisquis morum suorum turbulentiam, valitudinis inconstantiam diligentius intueretur, procul dubio finem dixerit adventasse —; nachher heißt es: Talis ille circa finem, totus a se alteratus, et a pristina virtute pessumdatus, quia vellet aut nollet, nec sibi nec ulli suorum poterat satis notum esse (360). Der Besuch des schon in Bd. I, S. 356, 394, 598, erwähnten Pfalzgrafen Friedrich, der in Adam's Zeit gefallen sein muß: sicut memini, ist in c. 62 (360) erzählt.

[29]) Das fügt Adam in c. 61 eigens ein: mores viri, licet semper a communi mortalium habitudine dissentirent (l. c.).

[30]) Vergl. hierüber in cc. 3 u. 4 (336 u. 337), wozu wegen der turris speciosa ... septem cameris ornata auch in Lib. II, c. 67 (331); das claustrum, dessen auch dieses c. 67 gedachte, ist der Kreuzgang (vergl. dort: forma, ut mos est, quadrangula, vario cancellorum ordine distinctum). Den langsamen Fortschritt des Dombaues beleuchten auch Stellen in n. 16.

[31]) In c. 9 folgt auf die Einleitung: Deinde vero sollicitudinem gerens parrochiae, aliquid magnum vel se dignum cogitavit ubique nobilitatis suae monumentum relinquere. Et primo quidem floccipendens auream decessorum mediocritatem (Horaz, Carm., Lib. II, X, v. 5), vetera contempsit, nova molitus omnia perficere — die Aufzählung der sieben Propsteien, nebst der Goseker Abtei, quae fundata est a parentibus archiepiscopi, als

Dann kam die Zeit, während welcher Adalbert am Hofe in der größten Geltung stand, und wieder entwirft Adam, obschon er damals zu dieser Frist noch gar nicht in Bremen weilte, ein sehr anschauliches Bild von dem Auftreten des Erzbischofes, an dem er schon den Fortschritt jener bedenklichen Wandelung erkennt. Da kam wohl der durch seine hohen Ehren am Hofe verwöhnte Vorsteher der Kirche von Bremen, dessen armer Sprengel schon höchst empfindlich unter der schweren Belastung litt, nach seiner Gewohnheit mit einer gewaltigen Schaar von Bewaffneten nach dem Bischofssitze, um das Bisthum mit neuen Anforderungen zu beschweren. Schon baute er nämlich jetzt jene Burgen, die den Haß der Billinger so nachdrücklich stachelten; denn sein eine Unthätigkeit niemals ertragender Sinn hatte sich jetzt von der Lust, kirchliche Anlagen zu schaffen, abgewandt. Aber bereits wollte der Erzbischof sogar die Natur des Landes, in welchem seine Kirche sich befand, nicht mehr anerkennen. Anderswo hatte er Gärten und Weinpflanzungen kennen gelernt, und nun sollte auch dieser dürre Boden solche Anlagen zeitigen; denn auch hier wieder gedachte er, selbst zu besitzen, was er irgend Prächtiges anderswo gesehen hatte [32]). So wechselten in ihm später die Launen, daß er etwa aus einer Propstei eine Meierei und aus einem Spital eine Propstei machte, so daß Adam das Wort des Horaz anrief: „Stürzend bauet er auf; vier Ecken tauscht er mit Rundform" [33]).

Endlich folgten jene letzten Jahre, wo aus dem Hirten, der einst um seiner Kirche willen Alles opfern zu wollen gelobt hatte, zum Theil, ohne daß er es wußte, gegen seinen eigentlichen Willen ein harter Dränger geworden war. In einem schon von früher überlieferten Worte hatte Adalbert es ausgesprochen, daß er für den Fall, wo es sich darum handeln würde, sein Bisthum von fremdem Joche zu befreien, sich, seine Brüder, sein Vermögen, aber auch die Kirche selbst nicht schonen würde, und damit hatte er genugsam angedeutet, daß er vielleicht, um das von ihm ersehnte Ziel zu erreichen, auch in das Gut von Bremen Eingriffe thun werde [34]

der achten (338); in c. 10 ist von angefangenen Bauten die Rede: plurima opera, quorum pleraque defecerunt ipso adhuc vivo et rei publicae neg[...] intento (339).

[32]) Daß c. 36: Tunc igitur magnis curiae honoribus inflatus, vi[...] jam tolerandus inopi parrochiae, venit Bremam (etc.) . . . Et tunc le[...] sunt illa castella (etc.) in die Zeit vor Januar 1066 fällt, vergl. schon [...] S. 423 n. 58. Unter Wiederholung eines früher schon gebrachten Ge[...]punktes kehrt hier die Erwähnung der aedificatio praepositurarum (neben castella), von n. 31, wieder, ein Beweis, daß die Anlage dieser Propsteien [...] längere Zeit sich hinzog. Adam erklärt dieses athemlose Treiben: Mi[...] nimirum voluntas hominis impatiensque ocii, quae domi forisque [...] occupata laboribus, nunquam posset fatigari (349).

[33]) In c. 61, wo der Vers aus Epist., Lib. I, I v. 100 (360).

[34]) Das Wort Adalbert's, das Adam in c. 2 anführt: Adeo n[...] parcam, nec mihi (etc.: vergl. auch Bd. I, S. 422, n. 55), eingeleitet [...] Audivimus eum saepenumero pro lucro ecclesiae suae se suosque pa[...]

Aber die Gestalt dieser Dinge nahm doch zuletzt eine ganz verzweifelte Form an. Adalbert, der neben allen großen Angelegenheiten bestrebt gewesen war, als ein Vater der Waisen und als gerechter Schützer der Wittwen zu erscheinen, der auch für die Bedürfnisse der Geringsten eifrig gesorgt hatte[85]), ließ es jetzt zu, daß aus dem Spital zu Bremen in den Jahren nach 1066, auch in der Zeit einer argen Hungersnoth, wo viele Arme auf den Straßen todt gefunden wurden, die Almosenaustheilung ganz verabsäumt wurde, und doch war diese bis auf Anskar's Zeit zurückgehende reiche Anstalt des Wohlthuns bis dahin trefflich verwaltet gewesen[86]). Aber auch sonst scheint die Ordnung und die Handhabung der Gerechtigkeit in Bremen völligem Verfalle anheimgegeben worden zu sein. Zwar spricht gerade hier Adam nur von einzelnen peinlichen Erscheinungen, läßt die zu Grunde liegenden Ursachen nicht klar genug erkennen; doch zeugen die Thatsachen genügend durch sich selbst. Augenscheinlich denkt der Geschichtsschreiber dabei im Besonderen an die Zeit, während welcher Adalbert nach dem Ueberfall Bremen's durch den Billinger flüchtig abwesend war[87]). Durch die Stellvertreter des abwesenden Erzbischofs wurden damals die ärgsten Erpressungen, die schwersten Rechtsverletzungen begangen, Vorgänge, welche in dem Schildernden die Erinnerung an Sulla's Proscriptionen wach werden ließen. Bürger der Stadt und erzbischöfliche Dienstleute, Reiche und Arme, besonders auch Geistliche und Nonnen erfuhren, voran die Begüterten, welche die meiste Anlockung darboten, die härtesten Anforderungen, Einziehung des Eigenthums, Verstoßung aus den Häusern, Gefangenlegung, Verbannung, wobei Handlungen persönlichen Hasses nicht fehlten, begangen von den Vertretern des Erzbischofs, als wären sie von diesem selbst befohlen. Armen Weiblein nahm man ihr Weniges sogar bis auf die Kleider;

devovisse (336), geht auf die früheren Zeiten zurück und ist aus diesen Adam überliefert worden.

[85]) Adam stellt in c. 23 (vergl. n. 28, a. A.) diese Eigenschaften in Parallele mit: domi forisque clarus . . . par divitum majorque magnatium (344).

[86]) Dieses in c. 56 (358) erwähnte xenodochium a sancto Ansgario primitus inceptum ist das in Lib. I, c. 32 (296 u. 297), und nachher noch oft genannte hospitale. In verdeckten Worten, mit scharfer Ironie, wirft Adam hier — c. 56 — ohne Zweifel dem vicedomnus noster, der — quasi fidelis dispensator et prudens — ad custodiendum pauperum elemosinas bestellt wurde, vor, daß toto septennio, quo supervixit archiepiscopus — d. h. nach Januar 1066: Adam rechnet ein Jahr zu viel — die Sünde geschah (quod alii canones sacrilegium vocant, alii homicidium), nämlich: defraudare pauperum res.

[87]) Vergl. Bd. I, S. 514—516. Für diese Zeit des gewaltsamen Eingreifens der Billinger spricht die Erwähnung der sich an den Eigenthumsverletzungen betheiligenden servi ducis in c. 57, dessen Schlußsatz übrigens auch diesen Zeitabschnitt genügend andeutet: Et haec omnia cum saepe antea facta sint et praesente archiepiscopo, intolerabiliter autem illo absente ac post diem expulsionis suae (359). In n. 53 zu l. c., S. 576, ist der Satz: „Weitere Klagen . . . . Zeit an“ zu streichen.

früher Wohlhabende fielen über den Verlust ihres Besitzes in Wahnsinn oder gingen als Bettler von Haus zu Haus. Ganz vorzüglich aber litt auch der Handel von Bremen; denn waren bisher von allen Seiten Kaufleute mit ihren Waaren dahin gekommen, so wurden sie jetzt durch die Erpressungen der Amtsleute, dazu durch die herzoglichen Diener der Art ausgezogen, daß sie nicht wiederkamen und so, wie die Stadt an Bevölkerung, deren Markt an Zufuhr bedenklich einbüßte[38]). Freilich war Adalbert durch die infolge seiner Niederlage eingetretene Versiegung der Einnahmen zu derartigen Gewaltschritten selbst vielfach gezwungen worden. Insbesondere hatten ja jene Versuche, durch Begründung von Lehensverhältnissen weltliche Herren zur Vertheidigung der kirchlichen Gerechtsame heranzuziehen, nur zu einer noch größeren Zerrüttung des Haushaltes des Bisthums Bremen geführt[39]). Wie waren die prahlerischen Verheißungen Adalbert's, er werde seine Kirche bald aus einer silbernen zu einer goldenen machen, alles Weggenommene zehnfältig wieder ersetzen, bei diesen verfehlten Berechnungen desselben in ihr völliges Gegentheil verkehrt worden[40])! Adam meinte, daß Bremen an sich seinem Vermögen nach so gestellt gewesen wäre, daß Adalbert nicht nöthig gehabt hätte, die Erzbischöfe von Cöln oder von Mainz um ihren Prunk zu beneiden[41]). Statt dessen war jetzt der kirchliche Grundbesitz im großen Umfang lehensweise hinweggegeben[42]); der von den Vorgängern und von Adalbert selbst mit höchster Anstrengung und großer Hingabe der Gläubigen gesammelte Kirchenschatz war verschleudert und erschöpft, in einzelnen Stücken an die unwürdigsten neuen Besitzer gelangt — mit Schaudern erwähnt Adam als Gerücht, daß von veräußerten heiligen Kreuzen abgelöste Edelsteine an Buhlerinnen verschenkt worden seien —; in bitteren Worten legte man sich in Bremen die Frage vor, was reiche Herren als Lehensträger der Kirche nützten, wenn diese selbst ganz arm geworden sei[43]). Der Erzbischof aber lebte nunmehr aus

---

[38]) Adam malt diese in Bremen spielende lamentabilis tragoedia eben in c. 57 (358 u. 359) breit aus und deutet an, daß wenigstens die Unterbindung des Handels von Bremen noch, als er schrieb, fortdauerte: Ita civitas a civibus et forum mercibus usque hodie defecisse videtur. Der Hinweis auf die civilis Sillae victoria kann nicht, wie n. 41 zu 359 will, auf Sallust, De bello Jugurth., c. 91, gehen, sondern ist eine Reminiscenz an Sulla's Proscriptionen.

[39]) Hiervon ist schon in Bd. I, S. 575, die Rede gewesen.

[40]) Adam erinnert in c. 45 (353) bei diesem Selbstruhm an die ausgebliebene Erfüllung des Versprechens in destructione claustri (vergl. n. 30).

[41]) Dieser interessante Satz: Potuit ecclesia nostra dives esse; potuit archiepiscopus noster Coloniensi aut Mogontino in omni rerum gloria non invidere ist in c. 45 (l. c.) die Einleitung zu der in Bd. I, S. 422 n. 55, mitgetheilten Erörterung.

[42]) Vergl. zu den einschlägigen Abschnitten von cc. 45 u. 48 Bd. I, S. 357 u. 358, 514–516, sowie ob. S. 89 u. 90.

[43]) In c. 45 (353) ist von diesen Dingen an verschiedenen Stellen die Rede, in einer Einfügung in den Text außerdem von der Bemerkung des mit der Zerbrechung zweier genauer geschilderter Kreuze beauftragten Goldschmids: se ad

dem den Nothleidenden entrissenen Raube und aus den gesetzmäßigen Einkünften der frommen Stiftungen[44]).

Als eine Hauptursache dieser so furchtbar emporgewachsenen Uebelstände glaubte Adam ganz besonders eine Schwäche des Erzbischofs nennen zu müssen, welche allerdings in einer nicht schlechthin verwerflichen Eigenschaft ihre Ursache hatte. Adalbert liebte bei seinem regen Geiste, bei der Geringschätzung leiblicher Genüsse eine lebhafte anregende Unterhaltung; das entsprach seiner Freude daran, Gastfreundschaft zu erweisen, als Wirth fröhlichen Tischgenossen im Ueberfluß aufzuwarten. Dabei hörte er gern witzige Einfälle, oder wenn Geschichten der Könige oder ausgezeichnete Sprüche von Weisen vorgebracht wurden; wenn er einmal, was selten genug vorkam, ohne Gäste oder königliche Gesandte für sich allein in engem Kreise zu Tische saß, brachte er die Zeit gerne mit Märchen oder mit Reden über Träume, immer aber mit würdigen Gesprächen zu. Denn bei aller Freude an Geselligkeit hielt er sich von jeder Ausgelassenheit ferne, und er gestattete auch nur ganz spärlich, wenn er mitunter Kummer und Sorge verscheuchen wollte, daß Saitenspieler sich bei ihm hören ließen[45]). War er hierin in seinen Tafelsitten so mäßig, so erwies er sich doch eben während der Mahlzeiten oft als recht unvorsichtig. Denn nur zu gern brachte er da das Wort auf Männer großen Ansehens und übte nun an diesen sein scharfes Urtheil, indem er dem Einen thörichtes Wesen, Anderen Habsucht, Vielen ihre nicht adlige Geburt, besonders aber Allen die Untreue gegen den König vorwarf. Er kannte da keine Schonung, und er erhob sich in geradezu schädlichen Ausfällen über Jedermann. Denn das zog dem heftigen Tadler unvermeidlich bei den Menschen, voran bei den Großen, lauten Haß zu[46]). Doch noch viel verderblicher war es, daß der Erzbischof, durch sein hochfahrendes Wesen irre geführt, sich an Schmeichelei gewöhnte, daß es ihm unentbehrlich wurde, mit einer Umgebung, obschon sie ihm Unwahrheiten darbot, zu verkehren,

---

sonitum mallei audisse quasi vocem gementis pueri. Die ironische Bemerkung lautet: cum utique tanta quantitate precii (sc. einen Ertrag von jährlich tausend Pfund Silbers: vergl. Bd. I, S. 358, in n. 101) major possit ecclesiae fructus omni anno parari, nisi quod pro mundi gloria adipiscenda sufficit nobis ideo esse pauperes, ut divites multos in servitio habeamus.

[44]) Diesen schon Bd. I, S. 576 in n. 53, gebrachten Satz von c. 56 wiederholt fast gleich das recapitulirende c. 61 (360) unter einem der mehrfach wiederkehrenden Item illud (sc. signum: vergl. n. 28).

[45]) In c. 38 heißt es zuerst: hilariter habundanterque omnia praecepit exhibere convivis, etwas weiter unten: Recumbens ... faceciis oblectabatur aut regum hystoriis aut raris philosophorum sentenciis, wovon der Fall unterschieden wird, daß er als privatus, quod raro accidit, speiste, nämlich: ut solus et absque hospitalibus maneret vel regiis legatis (350).

[46]) Dieser Vorwurf folgt in c. 39: Praeterea inter epulandum familiare habuit magnos viros carpere, was einzeln ausgeführt wird (vergl. auch schon Bd. I, S. 423); doch mischt dann Adam auch hier wieder den Tadel wegen der quam dilexit mundi gloria — vergl. schon in n. 28 — ein (351).

und eben hierin erblickte Adam — wenigstens kommt er stets n
darauf zurück — die Wurzel des Uebels, die nach seiner Ansic
der Sucht nach dem Lobe der Welt gegeben war.

Adalbert zog Leute verschiedenster Art und vielfachen Be
in seinen Kreis — Adam zählt in genauer Reihenfolge
berüchtigte Personen auf, wozu er Gaukler, Schauspieler und an
Gelichter, auch Aerzte, wie sie eben Adalbert sich darboten, red
—, damit sie ihm nach dem Munde redeten, und eine solche Lä
Menge schleppte er, wo er war und reiste, mit sich, mit der
sicherung, daß diese zahlreiche Schaar ihn nicht beschwere, son
nur ergötze, wie denn ein solcher Schweif — meint Adam —
Fürsten zur Erlangung von Ehre unentbehrlich sei; in sol
Weise warf er sehr große Summen hinaus, welche ihm von
schiedenen Seiten, theilweise vom Hofe, zugekommen waren. S
strömten derartige Schmeichler von Beruf von überall her
Adalbert zusammen, und auch würdige Männer, darunter so
priesterlichen Standes, ließen sich aus Ehrgeiz, um mit ihm
Verbindung treten zu können, auf die gleiche Bahn verlocken
Man kann es aus dem sittlichen Zorn in den Worten Adar
spüren, wo er da stets wieder auf diesen sittlich geringwerthi
Haufen eigennützigster und unredlichster Menschen zu sprechen kom
wie sehr er sich in Bremen unter diesen das Haus Adalber
füllenden Abenteurern ganz verloren fühlte: „Sodann ragen
uns die Lügen so sehr vor, daß den die Wahrheit Sprechende
auch wenn sie schwuren, nicht geglaubt wurde“. So ließ sich d
Erzbischof, wie er denn in diesen Kreisen nur noch als Patriar
bezeichnet wurde, die unglaublichsten Dinge verkündigen, über lang
Leben, glückliche Zukunft, Herstellung seiner früheren Macht, un
besonders gewannen jene Aerzte, welche stets in seiner Umgebun
waren, auf ihn gleichfalls vielfach einen verhängnißvollen Einflu
wie derselbe sich noch in der Todesstunde, in der schon erwähnte
Täuschung des Sterbenden, fühlbar machte[48]). Der sonst so klug

---

[47]) Diese homines diversi generis et multarum artium, praecipue ver
adulatores erwähnt zuerst c. 35, welches gleich hernach in Sonderung de
Gruppen anführt, Adalbert habe infamibus personis et ypocritis, medici
et histrionibus et id genus aliis — pantomimi, qui obscenis corporum
motibus oblectare vulgus solent, schloß er dagegen nach c. 38 (350) von seinen
Blicken völlig aus — überreiche Geschenke gemacht (349). Hierin fährt c. 37
fort: (adulatores) ex diversis terrarum partibus in cameram eius velud in
sentinam fluxerunt, mit Hinweis, daß: qui adulari nesciret aut fortasse
nollet, eum sicut amentem et stolidum vidimus a januis exludi (350). In
Schol. 78 war von einem betrügerischen Goldmacher — ex Judaismo conversus
ad christianam fidem — die Rede (349, wo n. 92 an den in Bd. I, S. 475 u.
476, erwähnten Juden im Chron. Lauresham., SS. XXI, 414, qui episcopi
loculos habebat, erinnert).

[48]) Mit den eingerückten Worten Adam's schließt c. 37 (l. c.). Im Anfang von c. 38 werden alii gnathones, parasiti, somniatores et rumigeruli angereiht, mit ihren handgreiflichen Lügen — jactabant sibi per angelos revelata (l. c.), worauf in c. 63 ähnliche Aussagen der pseudoprophetae an

Mann ließ sich durch diese geflissentlich der Wahrheit abtrünnigen Menschen, welche er in seiner Umgebung duldete, in den seltsamsten Aberglauben verstricken, von seiner gewohnten vernünftigen Lebensordnung sich hinwegführen. Er gewann den Glauben, daß aus den Schriften gewisse Anzeichen zukünftiger Dinge den Menschen gegeben seien, sei es in Träumen oder Zeichendeutungen oder in allgemeinen Redensarten oder auch in ungewöhnlichen Naturerscheinungen, und so soll er die Gewohnheit angenommen haben, sich, bevor er zur Ruhe ging, mit Märchen zu unterhalten, und wenn er erwachte, mit Träumen, so oft er aber eine Reise antrat, die Zeichen zu befragen. Zuweilen widmete er den ganzen Tag dem Schlafe, saß dagegen die Nacht hindurch wach, entweder beim Würfelspiele oder an der Tafel. Sogar in den Verdacht, den Zauberkünsten ergeben zu sein, kam der Erzbischof dadurch, daß man ihn von solchem Gefolge begleitet sah. Allein hier vertheidigt ihn nun Adam in ausdrücklichen Worten, indem er darauf hinweist, es sei gar nicht denkbar, daß der Erzbischof, welcher Zauberer und Wahrsager so oft als der Todesstrafe schuldig erklärte, selbst an solchen Dingen sich betheiligt habe[49]).

Wohl aber stand mit dieser Erniedrigung, in die sich Adalbert durch die unwürdige Wahl seiner gewöhnlichen Gesellschaft versetzte, ein Uebelstand, der jene Verwahrlosung in der Verwaltung des Bisthums erklärt, in nächster Verbindung. Der Erzbischof schenkte Männern, welche es niemals verdienten, ein weitgehendes Vertrauen, und daraus erhob sich ein schwerer Vorwurf gegen ihn selbst. Adam deutete das schon in einem früheren Theile seines dritten Buches an: „Hierin — er sprach vorher von räuberischen und nachlässigen Pröpsten, welche Adalbert allerdings zuweilen nach Aufdeckung ihrer Betrügereien in abschreckender Weise zur Strafe zog — kann man sehen, wie durch die Nichtswürdigkeit derjenigen,

---

den Todkranken folgen (361): ebenso gedenkt in c. 61 eines der Item illud (vergl. n. 44) der adulatores, als der Empfänger der den Armen entzogenen Almosen, und will in c. 64 Adam sich hüten, noch nach dem Tode Adalbert zu schmeicheln: talis homo, qui dum viveret, propter adulationes perditus est (360, 362). Eine wenig ehrenvolle Stellung nehmen bei Adam die Aerzte ein, die auch oft genannt sind: — in c. 38: Soli medici cum illo regnabant, in c. 64, wo sie sich scheuen, die Wahrheit zu sagen, obschon sie — c. 63 — des Erzbischofs Ende nahe voraussahen (vergl. auch Schol. 91), in c. 65, wo ihnen wieder adulatores et ypocritae zur Seite stehen; freilich gehorcht Adalbert seinerseits ihren Anordnungen nicht: ex consuetudine sua nec potionibus contineri voluit nec flebotomis (350, 361, 362—361).

[49]) Von den sonderbaren Aenderungen in der Lebensführung handelt c. 38 (350), dann wieder von dem: noctem integram vigilando, diemque transegit dormiendo, sowie von den fabulae et somnia c. 61 in der Recapitulation (360). Adam bringt in c. 62 sein eigenes Urtheil über die Anschuldigung wegen Zauberei: Nos autem vidimus ipsum pontificem ad tantam illo tempore pervenisse infamiam, ut magicis inservisse artibus diceretur; a quo crimine, Jesum testor et angelos eius omnesque sanctos, illum virum prorsus immunem et liberum esse, praesertim cum maleficos et divinos et eiusmodi homines saepe judicaret morte esse multandos (360 u. 361).

welchen er mehr, als gehörig war, sein Vertrauen schenkte, die Willensmeinung des Erzbischofs oft von einem guten Anfange abgeleitet wurde" [50]). Für die spätere Abtheilung der Regierungszeit Adalbert's standen dem Geschichtsschreiber nur allzu zahlreiche Beweise hiefür zu Gebote. Da war ein erzbischöflicher Dienstmann, Namens Suidger, welcher die größere Propstei des Bisthums Bremens verwaltete und, nach Verschleuderung der ihm anvertrauten Güter wegen eines an einem Diakon begangenen Mordes abgesetzt, doch wieder Gnade gefunden hatte und neuerdings eingesetzt worden war; dann aber entfloh er, als er den Brüdern und dem Erzbischofe nichts mehr für den Unterhalt leisten konnte, vor Adalbert's Zorn, aus Gewissensangst wegen seiner übeln Verwaltung. Doch als jetzt der Erzbischof die Propstei an sich zog und mit Vicaren besetzte, suchten auch diese nur wieder ihren eigenen Vortheil und plünderten die Kirche in kläglicher Weise. Aehnliches geschah in allen Stiftern des Sprengels: während Adalbert den Pröpsten zürnte, diese gegen das gemeine Volk eiferten, wurde das Kirchenvermögen vergeudet. Ganz besonders haßte jedoch Meister Adam einen Mann Namens Notebald, der so gottlos und lügnerisch, dabei ein Schmeichler gewesen sei, daß auch Pfalzgraf Friedrich, bei jenem vergeblichen Besuch in Lesum, demselben den ärgsten Antheil an der beklagenswerthen Verleitung des Bruders zur Schuld beimaß. Notebald habe seine vertraulichen Beziehungen zu Adalbert in unverantwortlicher Weise durch Einflüsterungen und Täuschungen mißbraucht. Dazu kam das Treiben der Stellvertreter des Erzbischofs überhaupt, jenes Vicedominus, welcher mit der Vertheilung der Almosen beauftragt war, und aller derjenigen, die sich mit fluchwürdigen Erpressungen beluden [51]). Denn auch hier wieder wurde durch Adalbert's Unerfahrenheit und Unklugheit das Uebel noch vermehrt. Nahmen nämlich die Dinge schon unter seinen Augen oft die bedenklichste

---

[50]) In c. 10, bei Anlaß der schon in n. 31 erwähnten wieder in Verfall gekommenen Bauten (339).

[51]) In n. 56, das hievon erzählt (358), heißt dieser servus (episcopii) quidam Suidger Verwalter der praepositura major episcopii, d. h. also wohl der Propstei der Domkirche im Gegensatz zu den anderen Kirchen der Stadt und den übrigen Propsteien des Sprengels. Einen Suidegerus canonicus Bremensis nennt Adalbert's und seiner zwei pfalzgräflichen Brüder Urkunde von 1053 unter den Zeugen (Hamburg. Urk.-Buch, I, 77). Notebald ist in c. 62 — nebst Schol. 89 — wegen Friedrich's Anklage (vergl. in n. 28): Notebaldum suosque pares accusans, qui suis maleficiis illustrem virum circumvenirent suisque dementem reddiderint consiliis —, weiter in c. 63 — multa pontifici saepe vera praedicens uno et novissimo decepit verbo credentem (durch Verschweigung der wahren Aussage der Aerzte über die Todeskrankheit, wozu vergl. c. 64, sowie Schol. 91) (360, 361 u. 362) angeführt. Vergl. weiter z. B. die schon in n. 36 u. 18 mitgetheilten Stellen, dann die bei n. 38 im Texte benutzte über die vicedomni, von cc. 56 u. 57. Dahin gehört auch, daß nach der Einfügung in c. 36 trotz der ganz unnützen, bei n. 32 erwähnten Arbeit für die horti et vineae Adalbert auch hier sich erkenntlich erwies: nichilominus tamen hiis, qui morem gererent suae voluntati, magnifice voluit omnibus compensari laborem (349).

Gestalt an, so wurde die Verderbniß durch seine Abwesenheiten noch ungleich vergrößert. Da war der Erzbischof erstlich zeitweise, gezwungen durch die Noth, von Bremen fern, oder er verließ wegen der Thätigkeit am Hofe oder auch ganz freiwillig den Bischofssitz. Er meinte zuweilen, indem er ein Jahr oder gar zwei auf Reisen blieb, den Haushalt von Bremen zu erleichtern; aber dann fand er nach der Heimkunft, wenn er mit seinen Dienern und Meiern abrechnen wollte, vollends alle Güter und Einkünfte verschwendet. Freilich fuhr er selbst, wie schon erwähnt, oft scharf zu, ließ, wo er Verstöße vorfand, die Fehlbaren in Fesseln werfen oder ihres Vermögens berauben; doch der Plünderung und der Bedrückung durch die Stellvertreter wurde damit nicht gesteuert [52]).

Nur waren solche peinliche Vorgänge abermals für Adalbert selbst durchaus verderblich. Mit der zunehmenden allgemeinen Unsicherheit wechselten die Stimmungen in dem hohen Herrn in der unberechenbarsten Art. Zwischen einem maßlosen Zorne, von welchem ergriffen er mitunter so schlug, daß Blut floß, wie das einem Propste, auch Anderen, geschah, auf der einen und großer Weichheit auf der anderen Seite schwankte er hin und her, so daß ihn Adam bald mit einem Löwen, vor dem Alles flieht, bald, nach eingetretener Besänftigung, mit einem gestreichelten Lamme verglich. Leider benutzten das wieder die Schmeichelredner, indem sie durch Lobpreisungen ihn zum Lächeln zu bringen verstanden, so daß er dann plötzlich ganz umgewandelt jedem Kriecher seine Gunst erwies [53]). Zu solchen Launen stimmte es, daß er in dem Empfang von Besuchen immer wählerischer wurde, nur noch in wichtigeren Fällen etwa Laien vor sich kommen ließ. Adam selbst sah es, wie die Thüre des Schlafgemachs, welche zuerst jedem Unbekannten und Pilger offen gewesen war, in solcher Gestalt bewacht wurde, daß Gesandte, welche in wichtigen Angelegenheiten kamen, und Männer von hoher Stellung mitunter voll Unwillens eine Woche vor der Thüre warten mußten [54]). Vorzüglich aber war es ein Mißverhältniß ohnegleichen, daß der Erzbischof seine Abneigung gerade gegen das Volk seines Sprengels und damit auch vielfach gegen die Eigenart des sächsischen Stammes überhaupt offen hervorkehrte.

---

[52]) Vergl. in n. 37 die Stelle von c. 57 a. E. Die bezeichnenden Stellen in c. 55 sind in Bd. I, S. 699 n. 11 abgedruckt; die erste redet von servi et villici, die zweite von praepositi operum. Zu den erwähnten Bestrafungen fügte hier in c. 55 Adam bei: asserens cum risu, afflictionem corporis animae utilem; dampna bonorum, hoc esse purgationem delictorum (358).

[53]) In c. 37 schildert Adam diese ganz wechselnden Stimmungen und wiederholt das kürzer in c. 61: facilius solito provocatus ad iracundiam, aliquos manu percussit usque ad effusionem sanguinis, multos etiam ignominiosis exasperans verbis, non minus se quam illos inhonoravit (349 u. 350, 360).

[54]) Zu c. 38 a. E.: difficilis aditus fuit ceteris, nisi gravior causa posceret aliquos intromitti laicos (etc.) (350) gehört die Bemerkung zu der schon ob. S. 122 bei n. 12 herangezogenen Stelle von c. 63, daß Adalbert die hohen Geistlichen nicht zu sich ließ: quos tamen ipse, nescio quibus offensus, excludi praecepit a januis (361).

Adam bemüht sich, die Ursachen dieser ihn selbst befremdenden Erscheinung, daß der Hirt seine Schafe oft, statt sie zu lieben, so grausam behandelte, aufzudecken, und eine derselben vernahm er aus Adalbert's eigenem Munde. Das war die am Bruder des Erzbischofs, dem Pfalzgrafen Dedo, durch einen Priester des Bremer Sprengels begangene Mordthat; seither trug der Erzbischof gegen alle Angehörigen seiner Kirche einen Haß in sich. Derselbe hatte sich vermehrt, als Leute der Dienstmannschaft eines Tages, um einen aus ihnen, welcher verhaftet worden war, frei zu machen in voller Wuth bewaffnet in das Schlafgemach Adalbert's stürzten um die Freilassung zu erzwingen. Die Unredlichkeit der unter Verwalter des Kirchengutes scheint Adam eine dritte Ursache d Hasses zu sein. Dazu aber kamen noch die dem Erzbischof gräulic Völlerei, die Befleckung des Wandels dieser nur äußerlich zu Christenthum sich zählenden Gläubigen des Sprengels durch E innerungen an das Heidenthum, weitgehende fleischliche Vergehung Verletzungen der kirchlichen Gebote, lauter Dinge, die der Erzbisc oft genug in der Kirche in seinen Reden geißelte und verbot. D jene spotteten der väterlichen Mahnung und waren weit da entfernt, sich zu bessern oder den Kirchen und Priestern Go Ehrfurcht zu zeigen, so daß Adalbert urtheilte, dieses Volk, von so hartem Nacken sei, verdiene einzig Zügel und Ruthe, Schonung, noch Vertrauen. Aber vielleicht nahm den Erzbi noch mehr gegen seine niedersächsischen kirchlichen Angehörigen Beobachtung ein, daß sie den verabscheuten und gefürchteten Her des billingischen Hauses mehr Gesinnung der Treue, als ihm vollends ihm als einem Stammesfremden, und seiner Kirche gegenbrachten[55]).

Eben der Bosheit derjenigen, welche Adalbert irrig fü hielt, und den Anfeindungen der Widersacher der Kirche wollt Adam immer wieder die „heftige Verwirrung des Wesens“ b

[55]) Das c. 55, in welchem Adam hierüber sich verbreitet, ist auch eigenen Ausdrucksweise Adam's, welcher ja gleichfalls in Bremen ein war — Wattenbach, Deutschland's Geschichtsquellen, II, 72, hält ihn Angehörigen des oberen Sachsenlandes, der wohl in Magdeburg seine Sch gemacht — bemerkenswerth (357 u. 358). Theils vom Verhalten gegen die sui parrochiani, theils von dessen Stimmung gegenüber schaften dieser gentes, des populus ist die Rede; aber Adam stellt ei als sein eigenes Urtheil offen hin, so: Nam contentiones et pugn cutiones et blasphemias, et quaecumque majora scelera com ebrietate, in crastinum illi pro ludo habent —, oder: similiter incestuositates aliaeque naturam excedentes immunditiae vix cul aliquo eorum; plerique duas vel tres aut innumerabiles sim tenent (etc.). Eine Geringschätzung Bremen's liegt auch in den c. 3 a Worten Adalbert's, daß derselbe solam clericorum et lapidum saepe querebatur, wozu Adam beifügt: ut pace fratrum dic Ueber Dedo's Tod vergl. Steindorff, Heinrich III., II, 338—340. D Billinger bezügliche Satz von c. 55 lautet: Postremum est, qu episcopus adprime doluit super invidia, quam iu advenas habent adhuc duci fideliores erant quam sibi aut ecclesiae suae (358).

Erzbischofe zuschreiben; zugleich aber setzte er damit und mit den Schicksalsschlägen die Abnahme der körperlichen Kräfte in nahe Verbindung[56]). Anderentheils aber hebt der Geschichtsschreiber mit eigentlicher sittlicher Genugthuung die deutlichen Darlegungen tiefer Reue hervor, die bei dem schwerkranken, dem Tode entgegeneilenden Kirchenfürsten, mochte dieser selbst es sich auch noch nicht eingestehen, zu Tage traten. Schon erheblich früher, seit 1066 bereits, hatte sich Adalbert gewisse Einschränkungen als Zeichen einer Gesinnungswandlung, welche freilich durchaus nicht überall sich herausstellte, aufzulegen begonnen. Dahin zählte der völlige Verzicht auf die regelmäßig gebrauchten Salzbäder, Lossagung von Fröhlichkeit und Zurückgezogenheit von der Oeffentlichkeit, auch von Gastmählern, außer wenn Festtage oder die Theilnahme am Hofleben die Anwesenheit erforderlich machten[57]). Vollends in den Wochen der letzten den Tod herbeiführenden Krankheit bekannte der Erzbischof nun laut jammernd und weinend, daß er seine Tage umsonst verlebt, daß er große Geschenke verschwendet, daß er die Kirche, die er so hoch erheben wollte, so tief herabgebracht habe[58]). Aber daneben stand doch auch noch bis zuletzt ein weites Feld, auf welchem Adalbert's Wirksamkeit unvermindert eine löbliche geblieben war. Das war die Pflege der Bekehrungsarbeit unter den fernen Völkern des Nordens, mochten gleich auch hier die Rückschläge sich eingestellt haben. Noch in den Zeiten seiner Bekümmerniß hatte Adalbert auch stets wieder seines Vorsatzes, diesen Dingen selbst sich zu widmen, sich erinnert. Zu Adam's Ohren waren Seufzer des Erzbischofs gedrungen, darüber, daß er nicht Mönch geworden sei, daß es ihm nicht vergönnt werde, selbst hinauszuziehen, um im Lande der Slaven oder in Schweden oder im fernen Island für den Glauben zu sterben[59]).

---

[56]) Eben nach all den Recapitulationen — dem ersten illud und fünf weiteren mit Item illud angefügten Gesichtspunkten — über die Verirrungen Adalbert's, in c. 61, folgt in c. 62 als Bekenntniß Adam's: arbitror, eum aut malignitate eorum, quos sibi fideles credidit, aut infestatione inimicorum, qui ecclesiam eius impugnabant, a statu solitae rectitudinis primo lapsum, deinde corruisse totum. Im Weiteren leitet er von der saeva perturbatio morum auf die schon S. 121 bei n. 10 erwähnte Krankheit über (362, 363).

[57]) Des einen hier in c. 68 (364) neben mehreren erwähnten signum penitentiae vel conversionis suae, das post vastationem ecclesiae vel diem expulsionis suae, cum superviveret quinquennium (genauer von 1066 an sechs Jahre) fiel, des Verzichtes auf Bäder, gedachte schon Schol. 90, doch genauer bestimmt: balneis, quibus fere cotidie solebat uti, sale recoctis abstinuit, et reliquis multis, quae gravia esse populo persensit (361).

[58]) Ueber solche Aeußerungen der Reue handelt Adam in c. 64 a. E., c. 68 a. A., wo aber auch die Angabe über amplius quam duo milia mansi, quos ex mea haereditate vel meo labore gratulor adjectos ecclesiae (362, 363).

[59]) Das in der Einfügung am Schluß von c. 68 (364) Gesagte bezieht sich nach den Angaben: in illo compunctionis tempore (nämlich angefügt an die Geschichte des Zusammentreffens mit Magnus: vergl. n. 19) — nicht auf diese

Das waren lichtere Stellen im Andenken des Geschichtsschreibers an seinen verstorbenen Erzbischof. Aber anderentheils muß gerade die letzte Frist vor dem Tode, während eben Adalbert von Bremen abwesend war, nochmals für die dortige Kirche eine Zeit des Schreckens und der auch von Aberglauben genährten Angst gewesen sein, wo entsetzliche Bilder die Gemüther peinigten[60]). So stand denn Adam auch noch, als er sein Werk schrieb, unter der Herrschaft dieser Eindrücke, aus welchen heraus er seine Klage verfaßte. Aber seine Worte haben doch zugleich einen versöhnenden Inhalt und schließen mit einem Segenswunsch für den Verstorbenen.

Nach einem Ausrufe, wie gerne er von einem so großen Manne Besseres schriebe, nach der Darlegung, daß der Prophet und der römische Dichter mit ihren Worten gegen diejenigen, die Böses gut heißen oder Schwarz in Weiß wenden, ihm jede schmeichelnde Rede abschnitten, macht sich Adam an eine letzte, warme Würdigung des Erzbischofs, welcher auch ihm Liebe erwiesen hatte.

„O trügerisches Glück des menschlichen Lebens! O fliehenswürdiges Haschen nach Ehren! Was nützen Dir jetzt, Du ehrwürdiger Vater Adalbert, jene Dinge, die Du immer geliebt hast, der Ruhm der Welt, der Zusammenfluß der Volkshaufen, die Erhabenheit des Adels? Denn allein liegst Du in der hohen Pfalz, ganz verlassen von all den Deinigen. Wo sind nun aber die Aerzte, die Schmeichler und die Schauspieler, welche Dich in den Wünschen Deiner Seele glücklich priesen, welche geschworen haben, daß Du von dieser Krankheit genesen werdest, welche berechneten, daß Du bis zum höchsten Greisenalter leben werdest? Alle, wie ich sehe, sind Genossen Deines Tisches gewesen, und am Tage der Versuchung sind sie von Dir gewichen. Einzig die Armen und die Pilger, die Wittwen und Waisen sind zurückgeblieben, und alle Bedrückten, welche bekennen, daß sie durch Deinen Tod verlassen seien. Aber mit diesen können auch wir in Wahrheit versichern, daß Dir fortan niemand gleichkommen wird in Milde und Freigebigkeit, wie Du sie geübt, gegenüber den Pilgern, in der Vertheidigung der heiligen Kirchen und in der allen Geistlichen gewidmeten Verehrung, oder darin, daß ein solcher Nachfolger so, wie Du, so eifrig die Räubereien der ihre Macht Mißbrauchenden oder die Anmaßungen der Uebermüthigen verfolgen, endlich daß er in der klugen Anordnung göttlicher und menschlicher Dinge zu jedem Rathe bereitwilliger sich finden lassen könnte. Wenn jedoch etwas in Deinem Wesen tadelnswerth erschien, so ist das mehr

letzte Zeit, ist aber auch ein Zeugniß der Zerknirschung. Daß die Missionsbestrebungen das Beste von Adalbert's Thätigkeit blieben, zeigt Adam's ausdrückliches Zeugniß in c. 23: in sola gentium legatione permansit integer officii et sine querela, et talis, qualem et tempora et mores hominum mallent habere (344): vergl. Bd. I, S. 407 ff.

[60]) Vergl. die Geschichten in c. 63, deren Schluß ist: Omnia mortem episcopi portendebant (361).

aus der Nichtswürdigkeit derjenigen, denen Du mehr, als billig war, vertrautest, oder derjenigen, die Du um der Wahrheit willen als Feinde zu erdulden gehabt hast, erwachsen. Jene nämlich, die Deine löbliche Sinnesweise durch ihre Ränke verschlechterten, hatten dieselbe aus einer guten in eine schlimme umgestaltet, und deßwegen müssen wir zu dem allmildesten Herrn flehen, daß er Dir nach der Größe seiner Barmherzigkeit verzeihe und Dich in die ewige Seligkeit versetze, durch die Verdienste aller seiner Heiligen, deren Schirm Du Dich immer andächtig empfohlen hast"[61]). —

Von dem eifrigen Verehrer Erzbischof Anno's, Lambert von Hersfeld, war es nicht zu erwarten, daß er in ähnlicher Weise, wie Meister Adam, der zu Adalbert's nächsten Vertrauten gehört hatte, in die Klage um den Verstorbenen einstimme. Auch hat Lambert in der Einleitung des Abschnittes, welcher die Todesnachricht enthält, unzweifelhaft den Einfluß des Erzbischofs am königlichen Hofe noch in dieser letzten Zeit überschätzt, dabei andererseits eine hämische Bemerkung über das Verhältniß zu Heinrich IV. nicht zu unterdrücken vermocht[62]). Sonst ist, was er über das Ende Adalbert's vernahm und über das Wesen desselben als Urtheil vorbrachte, vielfach zutreffend. Er wußte, daß der Leidende, obschon durch Krankheit und Alter an Kraft erschöpft, dennoch in Folge der ausgesuchtesten Anstrengungen der Aerzte, als könnte er durch die Kunst die Natur hintergehen, mit dem Tode gerungen hatte, und dann fährt er fort: „Endlich einmal that er durch seinen Tod, was er im Leben niemals vermocht hatte, den hartnäckigen Aeußerungen des Hasses der Menschen Genüge". In der Schätzung des Wesens stimmt Lambert mehrfach mit Adam überein. Auch er nimmt an, daß Adalbert von bewundernswerther Reumüthigkeit war und besonders, wenn er das Meßopfer darbrachte, ganz in Thränen zerfloß; ebenso rühmt er die Keuschheit des Mannes vom Mutterleibe an. Aber gleich Adam betont er das übermüthige Benehmen und die leichtfertige Prahlerei, welche in den Augen der Menschen diese Tugenden allzu sehr verdunkelten[63]).

In einer anderen dem Könige, damit aber auch Adalbert, als dem treuen Anhänger desselben, feindselig gesinnten Geschichtserzählung, derjenigen des Sachsen Bruno, ist von dem Tode des Erzbischofs

---

[61]) In c. 64 steht: Eheu quam vellem meliora scribere de tanto viro ... Verum timeo, quia scriptum est: Vae illis, qui malum bonum dicunt (Esaias, V, 20) et: Pereant qui nigrum in candidum (resp. candida) vertunt (Juven. Satir., III, 30). Etwas weiter folgt das oben übersetzte c. 65 (362).

[62]) Lambert übertreibt sehr in den Worten: Primus tunc in palatio erat Adalbertus Premensis archiepiscopus, qui ... solus nunc rege fruebatur, receptus non modo in gratiam et familiaritatem, sed pene in regni consortium et omnium quae publice vel privatim agenda erant societatem. Ita regem callidis subreptionibus suum fecerat (SS. V, 189). Eine frühere unangenehm hämische Aeußerung Lambert's, a. 1065, ist schon in Bd. I, S. 400 n. 10, herangezogen.

[63]) L. c.

nur ganz beiläufig die Rede[64]); dagegen erweist sich der zudem erst aus einer späteren Zeit in einem Rückblick auf die Zeit Adalbert's sich beziehende Beurtheiler als gewillt, das Andenken des zeitweise an Heinrich's IV. Seite stehenden vornehmen Rathgebers möglichst zu verdunkeln. Auch Bruno kannte aus der Ueberlieferung den Erzbischof als einen von Stolz und Hochmuth aufgeblasenen Herrn, und er suchte diese Schwächen in einigen Geschichtchen, an denen etwas Wahres sein mag, während die handgreiflichsten übertreibenden Ausmalungen hinzukamen, auszuführen. Aber viel mehr lag ihm daran, Adalbert als den geflissentlichen Verderber des sittlichen Lebens des jungen Königs, so lange er auf denselben großen Einfluß auszuüben vermochte, zu brandmarken. Statt die Zügellosigkeit des Jünglings zu strafen, habe er gesucht, sich vertraulich an dessen Seite zu stellen; mit den Mitteln der Schmeichelei habe er die Keime des Lasters bei Heinrich IV. groß gezogen. In seiner Bosheit stets neu gekräftigt, sei der König immer tiefer in diesen Pfuhl des Verderbens eingetreten; der Erzbischof habe Alles gesehen und nicht verhindert, vielmehr unter dem Scheine der Ermahnung noch bestärkt, ohne Scheu und Scham solche Dinge zu betreiben[65]). Allerdings wird bei Beurtheilung dieser Ausführungen

---

[64]) Bruno, De bello Saxon., erwähnt in c. 27 bei einem Ereignisse von 1073: Nam mortuus jam nuper erat Adalbertus Bremensis episcopus (SS. V, 338).

[65]) Nach der gleich in c. 1 betonten Auffassung, daß Anno die förderliche Persönlichkeit für den jungen Heinrich IV. gewesen sei (vergl. Bd. I, S. 284, in n. 95, und 405, in n. 20), muß Adalbert für Bruno schon ganz äußerlich die Rolle des verderblichen Einflusses einnehmen, und nach dieser Gegenüberstellung ist dann Adalbert in c. 5 nach der Schablone geschildert, welche aus Bruno den Weg durch alle vulgären Darstellungen der Jugend Heinrich's IV. bis in die Gegenwart hinein fortgesetzt hat, der aber nur der ganz zweifelhafte Werth pamphletarischer Verunglimpfung beizumessen ist. Denn während auch nach Lambert Adalbert virgo ab utero matris geblieben ist (vergl. bei n. 63), soll nun nach Bruno der Erzbischof den Königsjüngling zur wildesten Sinnenlust angetrieben, dabei selbst sich betheiligt haben: Hic igitur episcopus ubi regem velut infrenem equum per abrupta flagitiorum ruere vidit, eius se lateri familiariter adjungere quaesivit; non ut vitiorum spinas, quae fuerant ortae, manu severae auctoritatis radicitus erueret et virtutum semina episcopali praedicatione plantaret, sed ut germina vitiorum adulationis aqua rigaret, et si quae virtutum fruges emergerent, amaritudine perversi dogmatis enecaret —, was dann im Weiteren mit Einstreuung zahlreicher Bibelsprüche und einer nicht genau wiedergegebenen Lesefrucht aus Horaz weiter ausgeführt wird, mit dem Schlusse: Hac igitur episcopi non episcopali doctrina rex in nequitia confortatus, ivit per libidinum praecipitia (l. c., 331); ebenso folgt in c. 8 (332) nach selbstgefälliger Ausmalung der königlichen Ausschweifungen: Haec omnia vidit ille falsus et fallens episcopus; vidit, neque prohibuit; immo sua doctrina eum, quo sine timore vel pudore talia faceret, velud adhortando confortavit (wonach der l. c., S. 614, n. 14, wo die Kritik dieser Stellen, mitgetheilte Satz folgt); dagegen will Bruno eine in c. 12 (333) erzählte, wieder Adalbert belastende Geschichte, quamvis pene omnibus versaretur in ore, doch selbst inter ambigua relinquere. Auch Grünhagen, l. c., wies in dem Capitel: Die pädagogische Wirksamkeit Adalbert's, 177 ff., Bruno's Verleumdungen zurück. Weit eher sind die Histörchen in cc. 2—4 (330—331), wenn auch c. 3 in dieser den Erzbischof lächerlich

Bruno's zuzugeben sein, daß ein Mann, wie Adalbert, welcher selbst trotz besserer Einsicht, allerdings nach ganz anderen Richtungen, bösen Einflüssen sich hingab, welcher in seiner Selbstüberhebung vielfach den Boden unter seinen Füßen verlor, zur Leitung eines jungen, selber leidenschaftlich beanlagten Herrschers nicht überall geschaffen war. Aber erstlich gehören ja die Jahre bis zur Umwälzung von Tribur, wo dann, was Bruno ganz übersah, die Einwirkung auf den im sechszehnten Jahre stehenden König plötzlich ganz aufhörte, nach Adam's Zeugniß noch derjenigen Zeit an, in welcher Adalbert's schwere Irrthümer erst sich zu zeigen anfingen. Weiter aber ist es bei einem Geistlichen, der für sich selbst und seine Umgebung alle sinnliche Ausschweifung so auf den Tod haßte, der von seinen Verpflichtungen für Reich und König so hoch dachte, eine geflissentliche Verlockung des ihm anvertrauten jungen Sohnes seines geliebten verstorbenen Kaisers einfach unmöglich. Bruno's geschickt ausgemaltes Bild von dem selbst sündigenden Zerstörer der Sittlichkeit des zu erziehenden Königs ist in der vorgebrachten Form eine Lüge.

Immerhin beweisen auch diese Adalbert's Andenken ungünstigen Zeugnisse, daß deren Urheber in dem aus dem Leben geschiedenen Erzbischof einen Mann von bedeutender Einwirkung auf den Gang der Angelegenheiten im Reiche anerkannten[66]. —

---

machenden Form kaum historisch ist (vergl. auch die Ablehnung durch Grünhagen, l. c., 184 n. 3), mit Adam's Schilderung des Erzbischofs zusammenzureimen, besonders die eine in c. 2 von Adalbert als dem sic typho superbia turgidus, ut nec in seculari nobilitate nec in sancta conversatione quemquam putaret sibi aequalem — er soll von der Kanzel an einem hohen Festtage gesagt haben: quasi bonos et nobiles in hac terra defecisse, se solum et regem — se scilicet anteponens regi — de nobilitate remansisse —, da sie dem ob. S. 131 bei n. 27 aus Adam genommenen Selbstruhm ähnlich lautet: auch bei c. 4 mag man etwa bei der allerdings wieder in das Uebertriebene gezogenen Verlegenheit des erzbischöflichen dapifer, der nichil habebat quod tum ex consuetudine sua venustum ipsique regi comedendum mensae regis imponeret, an die mit der Verarmung Bremen's im Widerspruch stehende Prunklust Adalbert's denken (der dabei erwähnte Mann des schmeichlerischen Gefolges Adalbert's, Transmandus pictor ab Italia, ist ein Gegenstück zu Adam, Schol. 91, wo Adamatus quidam medicus, genere Salernitanus, l. c., 362, genannt ist).

[66]) Innerhalb der schon in Bd. I, S. 37 n. 24, 406 n. 22, besonders auch 695 ff. genannten und beurtheilten neueren Litteratur über Adalbert steht das Werk Dehio's jedenfalls voran, besonders in der Art und Weise, wie es Adam gerecht wird, während von den anderen Verfassern Grünhagen, obschon er daneben Adam's Werk vielfach benutzt, l. c., 45, in Adam „eine gewisse, in seiner Lage höchst erklärliche und zu entschuldigende Beschränktheit" findet, welche „selbst seinen redlichen Willen hindert, uns von seinem Erzbischof ein getreues Bild zu geben" (durch Waitz, Göttinger Gelehrte Anzeigen, 1855, 844 u. 845, ist diese irrige, aus Grünhagen's Ueberschätzung Adalbert's erwachsene Ansicht widerlegt), und Blumenthal, in der l. c., S. 697, beurtheilten Dissertation, 7, vollends Adam's „Urtheilsfähigkeit" bezweifelt und sagt, „daß er mit einem Worte kein Verständniß für die Pläne Adalbert's gehabt hat". In den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft, I, 146, beurtheilt Breßlau sehr richtig die mehr populär gehaltene Arbeit Ebeling's im Jahresbericht der Realschule I. Ordnung zu Erfurt, 1878 (Zur Charakteristik Adalbert's von Bremen). In den Historischen Vorträgen von Carl von Noorden (1884) ist, 225 ff., Adalbert in großen Um-

Doch nur zwölf Tage nach Erzbischof Adalbert starb auch das Haupt des sächsischen herzoglichen Hauses, Ordulf, der Billinger, am 28. März. Zugleich mit Adalbert war er noch am Ende des abgelaufenen Jahres am königlichen Hofe in Worms gewesen; aber mochte auch, wie eben dieser Umstand es annehmen läßt, der Gegensatz zwischen dem Könige und Adalbert auf der einen, dem Herzog auf der anderen Seite entweder für den Augenblick etwas gemildert oder wenigstens verdeckt geblieben sein, jedenfalls schied Ordulf zu einer Zeit aus dem Leben, wo durch die fortgesetzte Gefangenhaltung seines Sohnes und Erben Magnus die Aussicht der Billinger für die nächste Zukunft verdüstert war. Freilich war anderentheils ebenso durch Adalbert's Tod eine hauptsächliche Anlehnung für Heinrich IV., zur Durchführung der etwa in der Unterredung mit König Svend festgestellten Pläne, dahin gefallen [67]).

Aber ganz abgesehen von der Wichtigkeit dieses Todesfalles Ordulf's, wegen der Fragen, die sich hinsichtlich der Nachfolge im Herzogthume der Billinger sogleich in den Vordergrund der sächsischen Angelegenheiten schieben mußten, machte sich derselbe auch neuerdings in einem bedenklichen Rückschlage gegen die Machtstellung des Reiches und des sächsischen Herzogthumes an der unteren Elbe geltend. Zwar hatte man in Bremen, im Umkreise Adalbert's, stets mit einem gewissen nicht verhehlten Hohn darauf hingeblickt, wie sich Ordulf in dem Dutzend Jahre, in welchem er Herzog war, von den slavischen Nachbarn eine Schlappe nach der andern geholt hatte [68]). Aber immerhin war doch eine gewisse Scheu vor der Herzogsgewalt bei den Slaven auch als eine Abschreckung von Angriffen spürbar gewesen. Jetzt hörten die wendischen Feinde nach einander,

---

rissen, doch in einem im Einzelnen keineswegs überall richtig gezeichneten Bilde, besonders mit wesentlicher Ueberschätzung des Patriarchatsplanes, behandelt, ferner in sehr zutreffender Weise durch W. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, 38—64, charakterisirt. Aeltere Dissertationen über diesen Gegenstand liegen vor von F. X. Wegele, De Adelberti Bremensis vita (Jena, 1848), Fr. Embacher, Symbolae criticae ad Adalberti Hamburgensis archiepiscopi historiam (Königsberg, 1869 — doch beschäftigt sich diese fast gar nicht mit Adalbert's Persönlichkeit), O. Preil, Adelbert, Erzbischof von Hamburg-Bremen (Jena, 1871). Außerdem nennt Dehio, II, „Anmerkungen“, 45, noch einige ältere Aufsätze über Adalbert.

[67]) Vergl. schon ob. S. 74, mit n. 62, sowie S. 88. Herzog Ordulf's Tod fällt nach dem Necrologium Monast. s. Michaelis (zu Lüneburg): V. Kal. April. obiit Ordulf dux pater M(agni) d(ucis) (Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters, III, 23) auf den 28. März. Al[s] Jahr bieten der Annalista Saxo 1071, die Annal. Rosenfeld. (wo auch d[er] Todestag) 1073 (SS. VI, 698, XVI, 100). Doch ist nach S. 88, mit n. 89, i[n] Uebereinstimmung mit Giesebrecht, l. c., unbedingt 1072 als Todesjahr anzunehmen. Die in n. 68 citirte Stelle Adam's, c. 50, mit Erwähnung der duodecim anni, quibus patri supervixit (sc. Ordulf), paßt als runder Anschla[g] vom 29. Juni 1059 gerechnet, ganz gut zu 1072, und Lambert's Angabe, 1073, über den Billinger Hermann, als den frater Ottonis Saxonici duci[s] qui superiore anno decesserat (SS. V, 195), weist noch bestimmter auf 107[2].

[68]) Vergl. das Zeugniß Adam's, c. 50, in Bd. I, S. 517, n. 43.

daß erst der einst so gewaltige Erzbischof, dann der Herzog nicht mehr unter den Lebenden weilten, und so wagten sie einen neuen verderblichen Vorstoß gegen den schon 1068 nach dem Untergange des Fürsten Godschalk von den Heiden in schimpflichster Weise zerstörten heiligen Platz Hamburg, für welchen Adalbert eine so hohe Ehrfurcht gehegt hatte. So lange jenseits der Elbe Friede waltete, hatte es der Erzbischof geliebt, in Hamburg den Sommer zuzubringen oder wenigstens Ostern, Pfingsten, die Feste der heiligen Jungfrau zu feiern, unter zahlreicher Anwesenheit von Geistlichen und mit dem von ihm bevorzugten Prunke des Gottesdienstes; er hatte da öfters die Beförderungen zu kirchlichen Weihen zu den festgesetzten Zeiten vollzogen, und ebenso war von ihm gewohnheitsgemäß in Hamburg die Bestimmung darüber getroffen worden, wann er von den Billingern oder von den nächstwohnenden slavischen Völkern oder von den Abgesandten der Länder des Nordens Besuche zu empfangen gedachte. Denn Hamburg galt ihm als die fruchtbarste Mutter der Völker, welcher die Ehrerbietung und die Tröstung um so mehr geschuldet werde, je größer ihre Heimsuchungen seien, als das wahre Haupt seines geistlichen Sprengels. Jetzt aber wurde eben dieser durch das Gedächtniß Anskar's ehrwürdige Platz, wo Adalbert am liebsten seine Ruhestätte hätte finden mögen, von den Heiden wieder angegriffen und, wohl noch ärger, als vor sechs Jahren, zwei Male durch Feuer verheert. Von jetzt an hatten die siegreichen Feinde des Christenthums und der sächsischen staatlichen Ordnung das ganze nordalbingische Land in ihrer Gewalt; die christlichen Krieger wurden erschlagen oder gefangen weggeführt — ein Theil des Volkes der Holsten wanderte aus und ging über die Elbe, um im Harzgebirge sichere Sitze zu suchen —; das Land wurde zu einer Einöde umgewandelt. Adam meinte, daß seit Adalbert's Tode mit dem Ende des guten Hirten auch der Friede von den Ländern gewichen sei[69]).

---

[69]) Vergl. in Excurs II über die zeitliche Ansetzung der Stelle in Adam's c. 63. Doch gedachte Adam auch noch sonst des schmerzlichen Ereignisses, in c. 1: nobilis et dives parrochia Hammaburgensis . . . . vastata est a paganis und im Epilog an Erzbischof Liemar, v. 59: haec (sc. Hammaburg) a paganis oppressa (336, 388). Von Adalbert's Liebe zu Hamburg handeln c. 25: metropolem Hammaburg in principio leticiae posuit archiepiscopus, fecundissimam gentium matrem illam appellans, omnique devotionis officio venerandam, protestatus, ei tanto majorem offerri debere consolationem, quanto majori plaga et propioribus insidiis et tam longiturna paganorum infestatione cribraretur — und c. 26: Diligebat sane pontifex eum locum, sicut omnes praedecessores sui, eo quod metropolis sedes fuerit omnium septentrionalium nationum et caput suae parrochiae. Ideoque dum adhuc pax fuit trans Albiam, omnes fere sollempnitates paschae ac pentecostes itemque Dei matris ibi celebrare voluit, collecto ex singulis congregationibus maximo cleri numero — eine Einfügung in c. 44 zählt die munera quae rex misit ad reaedificationem Hammaburg, d. h. nach 1066, der Reihe nach auf —, besonders auch c. 67, das neben schon genannten Gesichtspunkten nachträgt: Ibi . . plerumque totam aestatem transigens — Ibi promotiones ecclesiasticorum ordinum legitimis temporibus gravi prorsus reverentia sepius implevit.

Immerhin wurde — es ist nicht sicher, zu welcher Zeit, wohl erst einige Jahre nach 1072 — nochmals ein Versuch vom sächsischen Lande südlich der Elbe her gemacht, das Uebergewicht der slavischen Herrschaft im wagrischen Lande und damit jenseits des Stromes überhaupt zu brechen; nur ist bei der sagenhaften Form der zwar sehr einläßlichen späteren Erzählung, welcher auch eine gewisse Absicht sowohl der Vertheidigung als der Beschuldigung innewohnt, das Einzelne nicht bestimmt festzustellen. Von den Söhnen des 1066 getödteten Godschalk war nämlich Butue, während sein jüngerer Stiefbruder Heinrich, als der Sohn der dänischen Königstochter Siritha, wohl zugleich mit der Mutter, zu den Dänen entflohen war, zu den Billingern gegangen und hatte bei ihnen Zuflucht gefunden. Dann hatte er zwar mit Hülfe Herzog Ordulf's, vielleicht auch in Folge des gegen die Liutizen durch Heinrich IV. geführten Schlages, gegenüber Cruto, welcher durch die Slaven als Fürst anerkannt worden war, eine gewisse Machtstellung unter seinem Volke wieder erlangt; aber dieselbe war gering geblieben, und nach Ordulf's Tode wurde er vollends auch dieses Besitzes wieder beraubt. Cruto jagte Butue aus dem Lande und zerstörte die Burgen, welche demselben eine Stütze gewesen waren. Da dieser Umschwung auch einen Verlust für das sächsische Herzogshaus bedeutete, ging der Vertriebene nach Lüneburg zu Magnus, welcher Hülfe versprach. So begab sich Butue mit einer Schaar aus dem Bardengau in das wagrische Land, während die Leute aus Stormarn und Ditmarschen, sammt den Holsten, durch Magnus aufgeboten wurden. Doch diese Hülfsmannschaft kam Butue nicht zu Gute, da dieser in der wagrischen Feste Plön durch die Hinterlist seiner Feinde eingeschlossen und verrätherischer Weise preisgegeben wurde. Während die Nordalbinger am Grenzflusse des sächsischen und slavischen Landes, der Schwale, stehen blieben, wurde Butue mit seinen Leuten aus dem Bardengau durch Cruto getödtet. Auch diese Erzählung vom Tode Butue's, welche wohl unter den Holsten in der überlieferten Weise entstand, weiß, daß das nordalbingische Land nach diesem Ereignisse dem slavischen Häuptling zinspflichtig wurde. Dagegen ist nicht zu sagen, welchem Jahre, etwa der

---

Ibi tempus et locum, quo a nostris ducibus seu a proximis Sclavorum gentibus sive a ceteris arctoae gentis legatis adiri posset, ex more constituit (345, 352, 363). Auch Adam selbst bezeugt in Lib. IV, c. 41, seine hohe Verehrung für Hamburg, indem er sagt, seine Mittheilungen in diesem Lib. IV, über die nördlichen Länder, habe er gebracht, um Hamburg zu verherrlichen (vergl. Bd. I, S. 415, mit n. 43). Der Auswanderung von amplius quam sexcente familie de populo Holzatorum, und zwar in montes Harticos, gedenkt Helmold, Chron. Slavorum, Lib. I, c. 26 (SS. XXI, 31). Daraus, daß nach den Notae Weissenburg. eine kirchliche Weihe in diesem elsässischen Kloster 1072 rogatu Samuelis abbatis, consentiente Heinrico Spirense episcopo per manus Erenfridi Antiquae civitatis vererabilis episcopi (vergl. Bd. I, S. 412) geschah (SS. XIII, 47), ist gleichfalls ein Zeugniß für die Verödung des Bisthums Aldenburg zu gewinnen.

zweiten Hälfte der Siebziger Jahre, der 8. August angehört, für welchen Tag Butue's Untergang durch die zu Lüneburg gemachte Aufzeichnung bezeugt ist [70]).

Der König verließ, als die Osterzeit heranrückte, Sachsen und begab sich über Cöln, wo der Palmsonntag — 1. April — gefeiert wurde, nach Utrecht, wohin schon vorher die Abhaltung des Osterfestes angekündigt worden war. Hier, am Sitze Bischof Wilhelm's, wurde das Osterfest, 8. April, begangen [71]), und es ist wahrscheinlich, daß Heinrich IV. von diesem Platze aus die noch im vorhergehenden Jahre kriegerisch verwirrten Beziehungen in den niederlothringischen Landschaften, zwischen Herzog Gottfried, als dem bischöflich Utrecht'schen Lehensträger und Eroberer frisischer Gebiete, einerseits und dem in den Besitz Flandern's gelangten Robert dem Frisen auf der andern Seite, und wieder zwischen diesem und dem Neffen desselben, dem Sohne der Richeldis, dem Grafen Balduin II. vom Hennegau, in Ordnung bringen half [72]).

Weit weniger ist die Schilderung annehmbar, welche Lambert, dessen Verehrung für Erzbischof Anno hier abermals in einer ganz einseitig übertreibenden Weise hervortritt, von einer in Utrecht vollzogenen Uebertragung der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch den König an den Erzbischof von Cöln vorbringt. Heinrich IV. mochte in Folge seiner gespannten Beziehungen, zu den Billingern, ferner, wie alsbald zu erörtern sein wird, zu den oberdeutschen Herzogen, sich aufgefordert fühlen, jetzt nach dem Tode Erzbischof Adalbert's, da er ohne das im Erzsprengel Anno's sich befand, diesen wieder näher an sich heranzuziehen, um so der guten Gesinnung des Kirchenfürsten, dessen Theilnahme an den staatlichen Angelegenheiten, trotz des Eifers für Klöster und Mönchsleben, nicht erloschen war, sich zu sichern. Dadurch durfte er hoffen, den ehrgeizigen, durch seine vielfachen Verbindungen leicht zu schädlicher Wirksamkeit in den Stand gesetzten Erzbischof von zu befürchtenden Anknüpfungen abzuhalten. Anderntheils mochte Anno für die Erhaltung von Recht und Gesetz, wie Lambert nicht genug rühmen konnte, seine Einwirkung geltend

---

[70]) Vergl. hier in Excurs II.

[71]) Lambert hat diese Angaben (189); aber auch Adam wußte, daß bei Adalbert's Lebzeiten noch der Aufenthalt zu Utrecht schon angesagt war (vergl. ob. S. 91, n. 96).

[72]) Vergl. ob. S. 67—69. Giesebrecht, III, 169 (n.), nahm an, daß das Abkommen, weil Heinrich IV. eben jetzt in Niederlothringen weilte, Herzog Gottfried aber am Ende des Jahres nach Italien sich begab, eben in diese Frühjahrszeit gefallen sei. Gottfried aber — und nicht Dietrich V., wie Giesebrecht sagte — befand sich bis zu seinem Tode (vergl. S. 69, n. 54) im Besitze Holland's, nebst den hinzugefügten frisischen Eroberungen. Auch die definitiven Zuweisungen Flandern's an Robert, des Hennegau an den jungen Balduin möchte Giesebrecht hiermit verbinden.

gemacht haben[73]). Wenigstens hebt Lambert's Erzählung einen einzelnen Fall, der in Hersfeld besonderes Aufsehen erregt zu haben scheint, sogleich hervor. Jenen Egino, der sich durch die Anklage gegen Herzog Otto übel bekannt gemacht hatte, sah man damals, wie er wegen verübter Missethaten mit Ketten belastet vor den Augen der Menge herumgeführt wurde[74]).

Nach dem Aufenthalte in Utrecht kam Heinrich IV., von Anno begleitet, nach Aachen, wo er am 27. April gemäß der Fürbitte der Königin Bertha und ferner, eben nach derjenigen Anno's, der Bischöfe Burchard von Halberstadt und Wernher von Straßburg, an die Kirche des Aachener Marien-Stiftes eine Schenkung vollzog, in Würdigung der Dienste des dortigen Propstes Ruopert[75]). Ferner aber empfing der König hier für die von ihm auf der Harzburg erbaute Kirche Ueberreste von Heiligen[76]). Denn alsbald begab er sich wieder auf den Rückweg nach Sachsen. Es scheint, daß der Wunsch, wenigstens nach einer Seite hin — mit dem gewesenen bairischen Herzog Otto — eine Versöhnung herbeizuführen, den König abermals nach diesem Lande zurückbrachte. Denn es mochte sich als räthlich herausstellen, die unter den hohen Herren gegen den Thron vorliegenden Feindseligkeiten wo möglich zu verringern.

Schon in dieser ersten Hälfte des Jahres muß nämlich zwischen Heinrich IV. und Fürsten des Reiches, voran weltlichen, ein Zerwürfniß peinlicher Art, welches große Gefahren in sich barg, offen zu Tage getreten sein. Die Ursache solcher übler Stimmung ist durch den Bericht der Jahrbücher von Niederaltaich genauer bezeichnet, und eben der Umstand, daß gerade in dieser Quelle sich die ausgeprägte Hinweisung auf ein zum Vorwurfe gegen den König erhobenes Mißverhältniß findet, macht die ganze Mittheilung glaubwürdiger, als wenn sie von einer anderen Seite geboten würde.

[73]) Vergl. in Excurs I, wo auch das Wesentliche aus Lambert's Texte mitgetheilt ist. Lindner, Anno II, 70 u. 71, schälte den richtigen Kern aus Lambert's Uebertreibungen heraus.

[74]) Wegen Egino vergl. schon ob. S. 14 in n. 25; weiter sagt Lambert von Anno: Egenen . . . teneri fecit, eumque catenis oneratum plerumque ad spectaculum vulgi deduci jussit, ad gratificandam scilicet popularium animis regiam severitatem (190). Es macht den Eindruck, als hätte Lambert von diesem Falle, den er vielleicht mit eigenen Augen sah, auf das Allgemeine hinsichtlich der strengen Wahrung des Rechtes durch Anno geschlossen.

[75]) Lambert: Rex Aquisgrani profectus (190). St. 2756, von Adalbero C selbst geschrieben, hebt, wie es nahe liegt, in der Arenga Karl den Großen im Allgemeinen und dessen Beziehungen zu Aachen speciell hervor (vergl. Gundlach, Ein Dictator, 26, wo hiezu die Stelle aus St. 2752 — vergl. ob. S. 117, n. 2 — in Parallele gesetzt ist: vergl. ferner zu 1076 n. 81) und hat auch Eigenthümliches in der Narratio (vergl. l. c., 57, wegen der sich folgenden Ausdrücke: specialius . . . preciosiora . . . specialius . . . preciosius, 37 wegen der kurzen Hindeutung mit: ut praefati sumus auf die Arenga, 44). Die Lage des geschenkten predium Harne im Ardennengau — Walhorn südlich von Aachen — ist nach dem comitatus Diepoldi bezeichnet.

[76]) Lambert zählt die sanctorum reliquiae einzeln auf: in Hartesburc transtulit (sc. rex) (190).

Der bairische Mönch sagt wörtlich: „Während langer Zeit schon begann der König alle Mächtigen zu verachten, dagegen die Geringeren durch Reichthümer und Hülfsmittel emporzuheben, und nach der letzteren Rath verwaltete er, was zu verrichten war; von den Vornehmen aber ließ er selten einen zu seinen geheimen Dingen zu. Und weil Vieles in ungeordneter Weise geschah, entzogen sich die Bischöfe, die Herzoge und andere Große des Reiches den Angelegenheiten des Königs".

Es ist nicht zu bezweifeln, daß Heinrich IV. schon seit einiger Zeit durch die Auswahl, die er bei der Zusammenstellung seiner nächsten Umgebung darlegte, das Mißtrauen der hohen Herren, welche sonst den Hof durch ihre Gegenwart ausgezeichnet hatten, erregte. Schon jenem hessischen Grafen Wernher, welcher 1065 starb, hatte man wenigstens zu Hersfeld einen bedeutenden und zwar einen recht schlimmen Einfluß auf den jungen König zugeschrieben. Dann sollte der Sturz des Herzogs Otto von Baiern durch Anzettelungen von solchen des Vertrauens des Königs nicht würdigen Theilnehmern des höfischen Lebens ausgegangen sein. Wieder galt der 1071 durch einen Unglücksfall plötzlich verstorbene, in Hersfeld beigesetzte Liupold von Mersburg als ein derartiger Liebling des Königs, und über die sichtbar gewordenen gegenseitigen vertraulichen Beziehungen der Beiden vermochte der Hersfelder Berichterstatter Lambert nicht ohne Aeußerung eines gewissen Mißbehagens hinwegzukommen. Aber überhaupt war es eben voran für Lambert ein leitender Gesichtspunkt, bei einer ganzen Reihe von Ereignissen, schon um die Mitte der Sechsziger Jahre, dann wieder seit 1070, die „Räthe", die „Rathgeber", die „Freunde des Königs", die „Vertrauten", die „Ohrenbläser", wie sie an den verschiedenen Orten genannt werden, als betheiligt, ganz überwiegend im schlimmen Sinne, als mitschuldig herauszustellen. Gewiß ist es richtig, daß Heinrich IV. auch in diesen reiferen Jahren Männer, welche er aus seiner Jugendzeit als seine Gespielen kannte, welchen er voll vertrauen zu dürfen meinte — daß neben den Jünglingen auch ein Aelterer dem König sehr nahe stand, zeigt die dem Erzieher Kuno geschenkte fortgesetzte Rücksicht —, vorzugsweise um sich hielt, und daß da allerlei der Würde des Königthums nicht Entsprechendes, Willkür und Muthwille, was Tadel erwecken mochte, vorkam, wird nicht zu leugnen sein. Die Hauptsache war, daß Heinrich IV., gegenüber Erfahrungen, welche er bei den Fürsten, ganz voran bei Herzog Otto von Baiern, gemacht zu haben glaubte, hier auf gänzliche Anhänglichkeit an seine Sache und an seine Person rechnen zu dürfen meinte; aber daneben lag das Bedenkliche der ganzen Erscheinung in dem Umstande, daß er, je mehr der Einzelne ihm selbst seine Stellung zu verdanken hatte, um so mehr auf dessen Anhänglichkeit sich zu verlassen hoffte, so daß er also neben höheren gesellschaftlichen Kreisen, aus denen einige gräfliche Herren hervortreten, voran die königliche Dienstmannschaft mit

seinem Vorzuge auszeichnete[77]). Das mußte Neid erwecken, und so ist wohl schon jener Waffenlärm am Osterfest 1070 zu Hildesheim, zwischen dem königlichen Gefolge und den bischöflichen Dienstleuten[78]), auf solche Gegensätze zu beziehen. Das Schlimmste war, daß Vorwürfe, welche sich auf das Treiben dieser Genossen des Hofes bezogen, dann unterschiedslos auch auf den König übertragen wurden. So kann es nicht gefehlt haben, daß im Zusammenhang mit simonistischen Besetzungen geistlicher Würden die Begehrlichkeit der Hofleute ihre Befriedigung gefunden hatte; aber diese Schuld

---

[77]) Annal. Altah. maj.: Igitur per longum jam tempus potentes quosque rex ceperat contemnere, inferiores vero divitiis et facultatibus extollere et eorum consilio, quae agenda erant, amministrabat, optimatum vero raro quemquam secretis suis admittebat, et quia multa inordinate fiebant, episcopi, duces aliique regni primores de regalibus se subtrahebant (SS. XX, 823 u. 824). Neben diesem hauptsächlichsten Zeugnisse stehen die schon in Bd. I, S. 613, n. 14, mitgetheilten Worte des Wido von Ferrara, welche allerdings in einem Rückblicke auf eine frühere Zeit aufgezeichnet stehen, über die leves et pueri tam sensu quam annis in Heinrich's IV. Umgebung. Als sagenhaft stellt sich schon durch die Zwölfzahl die jüngere Nachricht der Cas. monast. Petrishus., Lib. III, c. 3, heraus: adeo ut rex Heinricus Liutoldum inter duodecim, quos scelerum suorum semper secum anxios et fautores habuerat, assumpserit (SS. XX, 649). — Die schon ob. S. 11 in n. 23 citirte Dissertation Röhrig's kannte die wiedergefundenen Annal. Altah. maj. noch nicht und stellte daher in ihrer das Material sehr fleißig zusammenbringenden Forschung — vergl. besonders die Stellen in den Noten zu 8, 9 — Lambert — sie sagt (8): Si Lambertum non haberemus, non multum de consiliariis sciremus — unter hoher Anerkennung der Glaubwürdigkeit desselben, womit Bruno bei weitem nicht verglichen werden könne, ganz in den Vordergrund, während vielmehr Lambert gerade auch hier wieder sehr schematisch vorging (vergl. zu den durch Dieffenbacher, Lambert von Hersfeld, 110, zusammengestellten Proben z. B. noch die von Röhrig selbst auf der gleichen Seite, 16, abgedruckten Stellen von Bd. I, S. 625, n. 42, u. S. 627, n. 50, mit: vix et aegre amicorum consiliis superatus und: vix compulsus a familiaribus suis); die an die Aussage der Annal. Altah. maj. erinnernde Stelle Lambert's, a. 1073: Quae res eum (sc. regem) valde exosum invisumque principibus reddiderat; et eorum plerique indignitatem rei non ferentes, nisi pro responso necessario evocati, in totum palatio abstinebant (195), bezieht sich zunächst auf den Vorzug der Schwaben (vergl. n. 80). Röhrig nahm an, vor 1072 seien Heinrich's IV. Rathgeber, von Erzbischof Adalbert ihm zugesellt, schlimmer Art, leichtsinnige Jugendgespielen gewesen, während der König seit 1072 seine zu ziemlich gleichen Theilen geistlichen und weltlichen Räthe selbst ausgewählt habe, die dann an Werth höher standen und — doch nur bis 1075, etwa noch bis 1077 — einen nachhaltigen Einfluß ausübten. Aber diese ganz überwiegend auf Lambert sich stützenden Ergebnisse sind vielfach sehr unsicher: — vergl. schon in Bd. I, S. 485, die in n. 177 gebrachte Einwendung gegen die durch Lambert dem Grafen Wernher zugeschriebene Stellung, sowie ob. S. 11, n. 23, wegen des durch Lambert den königlichen Räthen zugeschriebenen Antheils an der Beschuldigung Herzog Otto's. Waitz, welcher, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 290 ff., den gesammten für die Frage der consiliarii, consiliatores, oder, wie sie ähnlich heißen, amici regis, familiares, auricularii, in Betracht kommenden Stoff vollständig erörterte, wies, 309, n. 4, besonders auch darauf hin, daß Röhrig sich einerseits den Rath des Königs allzu sehr organisirt dachte und andrerseits die Männer höherer Geburt und niedrigeren Standes, auf welche letzteren, die Ministerialen, die Abneigung besonders sich bezog, zu wenig aus einander hielt.

[78]) Vergl. ob. S. 7, n. 17.

maßen Uebelwollende dem König selbst bei, während ihm höchstens ein unachtsames Geschehenlassen in dem einen oder anderen Falle zuzuschreiben war. So hatte er in der so großes Aufsehen erregenden Sache des Bischofs Karl von Constanz die bestimmte Erklärung abzugeben, daß er über Dinge, welche ganz ohne sein Wissen vielleicht zwischen Karl und dem Hofe oder der Dienstmannschaft vor sich gegangen seien, keinen Vorwurf hören wolle[79]).

Eine erste greifbar hervortretende Folge dieser Dinge war, daß Herzog Rudolf von Schwaben, welcher noch am Abschlusse des abgelaufenen Jahres, gleich Herzog Welf, am Hofe sich gezeigt hatte, von diesem sich ferne zu halten anfing. Er empfand es sehr nachdrücklich, daß der König, sein Schwager, auf seinen Rath kein Gewicht legte; daß unter den mit Vorliebe herangezogenen Männern niederer Geburt besonders auch Angehörige des schwäbischen Stammes gewesen sein sollen, mußte seine Abneigung noch steigern. So vermied er es, dem Hofe zu folgen, und in ähnlicher Weise hielt sich auch Herzog Berchtold von Kärnten zurück; die Furcht, das Schicksal Otto's von Nordheim theilen zu müssen, habe sie abgeschreckt, vermuthete Lambert. Dagegen faßte nun natürlich der König gleichfalls Argwohn, daß diese oberdeutschen Herzoge an Abfall dächten, und er ließ sie um so dringlicher an den Hof laden, ohne damit einen Erfolg zu erzielen. Es ist ganz wahrscheinlich, daß sogar auch Herzog Welf schon ähnlich Mißtrauen zu hegen und selbst solchem zu begegnen anfing, in Folge der engen Beziehungen, welche zwischen ihm und Herzog Rudolf bestanden[80]).

---

[79]) Vergl. ob. S. 82, bei n. 76.

[80]) Das Verhalten Herzogs Rudolf's zum Könige ist, unter Miterwähnung Herzog Berchtold's, durch die Annal. Altah. maj., gleich im Anschlusse an die Stelle in n. 77, gewürdigt: Inter quos Ruodolphus et Berhtoldus duces ad regem sepe vocati sunt; sed tamen venire noluerunt, quousque etiam rex suspicari ceperit, quia contra se rebellare pararent (l. c., 824). Lambert redet erst bei Anlaß der Reise der Kaiserin Agnes — reversio in Galliam (vergl. n. 89) — von der Sache: Ruodolfus dux Sueviae ab his qui ei male consultum cupiebant accusatus apud regem fuerat, quod iniquum aliquid contra regem contraque rem publicam moliretur; propter quod assiduis legationibus ad curtim regiam, ut causam diceret, accersiebatur. Sed ille, licet a culpa remotissimum se sciret, conterritus tamen ducis Bajoariae Ottonis recenti exemplo (vergl. ob. S. 18, in n. 31) . . . temere in periculum se dare nolebat (190 u. 191). Durch O. Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig, 23 ff., sind diese Fragen sehr richtig beleuchtet, besonders auch gegen Giesebrecht, III, 165 (wozu in den „Anmerkungen" 1120), welcher den Conflict mit Rudolf zu früh ansetzen wollte, indem er dessen Anwesenheit am Hofe noch ganz Ende 1071 — vergl. ob. S. 88 — nicht beachtete (auch Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 39, n. 110, unterschätzt diesen Umstand); doch rückt anderntheils Grund, 23 n. 1, den zweiten Satz im Jahresbericht zu 1072 der Annal. Altah. maj. (die in n. 77 eingerückte Stelle) zu nahe an den ersten, der von der Begehung des Weihnachtsfestes redet. Ganz gut macht derselbe auch, 22 n. 4, auf Lambert's Aussage zu 1073: Haec illi (sc. regi) gens (sc. Suevorum) erat acceptissima, et eorum plerosque, obscuris et pene nullis majoribus ortos, amplissimis honoribus extulerat et primos in palatio fecerat, et ad eorum nutum cuncta regni negocia disponebantur

Allein es sollte nicht zu einem förmlichen Bruche zwischen dem Könige und den Herzogen kommen. Diese bemühten sich, als ihnen das Gerücht zu Ohren kam, daß eine Heerfahrt gegen sie vorbereitet werde, um Erhaltung des Friedens. Sie schickten fortwährend Boten an den königlichen Hof, mit der Bitte um Frist, und erreichten es so, daß die ungestüme Hitze, mit der Heinrich IV. seine Pläne betrieben hatte, sich beschwichtigte [81]). Doch dauerte es bis in den Beginn der zweiten Jahreshälfte, ehe die in erster Linie durch Herzog Rudolf herbeigerufene Vermittlung eintrat.

Schon in der Mitte des Mai war Heinrich IV. abermals in Goslar, wo er — am 17. des Monates — das Himmelfahrtsfest beging; darauf geschah die Uebersidelung nach Magdeburg, zur Feier des Pfingsttages, 27. Mai [82]).

Die Anwesenheit des Königs in Magdeburg war begleitet von zwei Ereignissen, welche beide für die Entwicklung der sächsischen Angelegenheiten von Wichtigkeit waren. Denn erstens besetzte Heinrich IV. von hier aus den durch Adalbert's Tod erledigten erzbischöflichen Stuhl von Hamburg-Bremen, und anderntheils erhielt während dieses Aufenthaltes Otto von Nordheim durch die Erklärung seiner Unterwerfung die Freiheit zurück.

Als Nachfolger Adalbert's las Heinrich IV. einen Geistlichen aus, der seiner Geburt nach Oberdeutschland angehörte, den Baiern Liemar. In einer nicht gewöhnlichen Weise geschah die Wahl ohne Theilnehmer von Seite der Kirche zu Bremen, nur durch die am Hofe anwesenden Bischöfe, und die Weihehandlung vollzog sich durch die Vorsteher der unter dem erzbischöflichen Stuhle stehenden Kirchen. Allein dessen ungeachtet säumte Papst Alexander II. nicht, schon innerhalb dreier Vierteljahre nebst der Zusendung des Palliums auch eine Bestätigung der auf die Bekehrung des Nordens

---

(195) als auf eine Ursache nothwendiger Gereiztheit Rudolf's aufmerksam. Daß die Erwähnung Welf's durch die Compil. Sanblas., a. 1073: Ruodolfus dux Alemanniae et Bertholdus dux Carantaniae et Welf dux Bajoariae a rege discesserunt, quia aliis subintroeuntibus consiliariis, suum consilium apud regem non valere perspexerunt (SS. V, 275) schon hierher, zu 1072, zu ziehen sei, wie Giesebrecht, l. c., 1120, andeutet, ist ganz wahrscheinlich. Uebrigens ist, wie n. 8 zu Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, Elftes Jahrhundert, X, 25, hervorhebt, die Erwähnung besonders auch dieses Abfalles Welf's wohl vom Compilator aus Bernold, a. 1073 (SS. V, 429), wo sie ganz gleich sich findet, herübergenommen worden, und dann läßt derselbe a. 1073 und a. 1074 diese als duces praedicti zusammengefaßten Persönlichkeiten in von ihm verfaßten Zusätzen wieder hervortreten, l. c., 276 (vergl. Waitz und May, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 498 u. 499, 506). Zu 1072 hat auch noch die Würzburger Chronik in der Restitution durch Buchholz, 41, eine wohl hieher zu ziehende Angabe: Conjurant principes regni contra regem Heinricum.

81) Annal. Altah. maj. sagen nur: Cum etiam sermo ferretur, quoniam expeditio contra eos pararetur, ipsi (sc. Rudolf und Berchtold) semper mittentes inducias petebant, sicque impetum regis deludebant (l. c.). Die Art der Vermittelung dagegen meldet Lambert (vergl. n. 89).

82) Lambert bezeugt Beides (190).

bezüglichen außerordentlichen Aufgaben und der Rechte von Hamburg für Liemar eintreten zu lassen[83]). Der neubestellte Erzbischof war ein noch jüngerer Mann, hervorgegangen aus einem Geschlechte königlicher Ministerialen, von denen er Familienangehörige nach Bremen brachte und unter die Vassallen seiner Kirche versetzte[84]). Ohne Zweifel wurden ihm in Bremen selbst die besten Erwartungen schon entgegengetragen, wie wenigstens aus sehr leb-

---

[83]) Wieder bezeugt Lambert ausdrücklich: Magadaburg .. Adalberto Premensi archiepiscopo . . successorem constituit Liemarum (190), am Pfingsttage, wie Adam im Epilog an Liemar sagt, v. 38 ff.: felix electio, qua te prisco more patrum, pastoris nomine dignum electumque Deo prodebat Spiritus index, cuius tunc festum recolebat turba fidelis (l. c., 388). In einer allerdings erst viel später den Annal. Stadens. einverleibten Nachricht heißt es zuerst: Huic successit Leimarus, natione Bawarus, et sedit annis 30, dann: Liemarus, nacione Bawarus, de ministerialibus Heinrici quarti originem trahens, vir litteratus et prudens, episcopatum suscepit ab ipso Heinrico, adhuc exulante (: diese irrige Einfügung bezeugt die zeitlich weit entfernte Aufzeichnung), pontificum electione. Ordinatus est autem a suffraganeis; pallium misit ei papa Alexander (SS. XVI, 316: mit diesen herübergenommenen Sätzen beginnt die im 16. Jahrhundert zusammengeschriebene Chronica eccl. Rosenfeld., bei J. Vogt, Monumenta inedita rer. German., praecipue Bremensium, I, 115 ff.). Beyer, Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV. in den Jahren 1056—1076, 20 u. 47, hebt die ungewöhnliche Weise der Erhebung eigens hervor. Alexander's II. J. 4765, vom 2. Februar 1073, ist zwar in der vorliegenden Form eine Fälschung, muß aber nach den Worten Adam's, in welchen derselbe Liemar in der Praefatio anredet und zuerst vom negotium vestrae legationis spricht, dann schließlich sich äußert: quae in gentium conversione a decessoribus tuis strennue dudum incepta sunt, a te, qui hereditariam predicandi legationem possides in totam septentrionis latitudinem, mature perfici concedat Jesus Christus (l. c., 283, 284) —, an die Stelle einer wirklichen Ertheilung, besonders auch der Bestätigung der Rechte der Kirche Liemar's, getreten sein. Nur ganz kurz gedenken der Thatsache der Nachfolge Liemar's die Compil. Sanblas. und Annal. Rosenfeld. (SS. V, 275, XVI, 100).

[84]) W. Schröder, De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo et de legatione ecclesiae Hammaburgensis ad populos septentrionales (Hallenser Dissert., 1869), berechnet, 5, Liemar's Alter zu 1072 etwa auf 32 bis 33 Jahre. Für die bairische Abstammung fällt auch noch in einem 1073 von Liemar an die Bischöfe Hezilo von Hildesheim und Burchard von Halberstadt geschriebenen Briefe bei Sudendorf, Registrum, I, 3 u. 4, die erzählte Geschichte, die eingefügt ist, in Betracht: id possum dicere, quod fertur in Bavaria joculatorum quendam (etc.). Hinsichtlich der durch die schon in n. 83 erwähnte, allerdings viel spätere Rosenfelder Chronik (Vogt, l. c., 116) genannten, durch Liemar nach Bremen mitgebrachten Verwandten vergl. bei Schröder, 6 u. 7, Einwendungen gegen Lappenberg's Ausführungen, Hamburg. Urk.-Buch, 99 n. 2. Urkundlich stehen in Liemar's eigener Nennung 1091 frater noster Macellinus et filius fratris nostri Adalbero, als milites aecclesiae, fest (l. c., 112 u. 113). Dagegen ist nach der Beleuchtung der Glaubwürdigkeit des sogenannten Monachus Hamerslebiensis durch O. Langer, Kritik der Quellen zur Geschichte des h. Benno, Mitteil. des Vereins f. Geschichte der Stadt Meißen, I. 3, 1884, 83 u. 84, daß nämlich dessen 1518 niedergeschriebene Angaben nur auf Hieronymus Emser (vergl. Bd. I, S. 533, n. 73) zurückgehen, auf Liemar's Nennung unter den praepositi der Goslarer Stiftskirche, in des Monachus: Narratio de basilica Goslariensi eiusque praepositis (Leibniz, Script. rer. Brunswicens., II, 507) kein Gewicht mehr zu legen.

haften, nicht gar lange danach durch Meister Adam geäußerten Worten geschlossen werden kann. Indem dieser nämlich Adalbert's Nachfolger sein großes Werk selbst darbrachte, begrüßte er insbesondere in den am Schlusse beigefügten Versen denselben als den würdigen Vorsteher der Kirchen von Hamburg und Bremen, deren Wiederaufrichtung aus der Zerstoßung, der einen durch die Heiden, der anderen durch die willkürlichen Gewalthaber, eben von Liemar erhofft wurde. Unter lauter Lobpreisung der Tugenden des neuen Erzbischofs legte Adam sein Buch vertrauensvoll demselben in die Hand, indem er einzig auf seinen Beifall als Lohn der Mühe rechnete. Der mit so vielen Thränen des Volkes Erkaufte soll von dessen Nacken die harte Kette lösen und die schwere Last von der beladenen Menge wegnehmen, den Schmerz der Bekümmerten in Lust verwandeln. Die durch ungerechten Trug der Räuber beschwerte Geistlichkeit wird er wieder in ihren Besitz zurückbringen und die Angehörigen seiner Kirche von veraltetem Irrthum befreien, die heiligen Tempel wieder mit ihrem Schmuck versehen. Die durch den lange schon dauernden Streit zerrütteten Länder und Kirchen erflehen von Liemar's Eintritt den Frieden zurück. Allerdings wollte Adam sein Werk nunmehr abschließen und demnach zunächst nur bis auf Liemar's Eintritt führen; doch er hegte den Vorsatz, einst bei längerem Leben selbst — oder dann wird es ein Anderer thun — auch Liemar's ruhmvolles Wirken zu schildern. Aber nicht nur dieser zur eigenen Kirche des neuen Erzbischofs sich zählende Geistliche pries in so nachdrücklicher Art den an Adalbert's Stelle berufenen Fürsten. Gleich Adam hob auch Lambert die vortrefflichen Hoffnungen, zu welchen Liemar's frische Kraft berechtigte, hervor und rühmte dessen ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung. Allein sogar ein ganz auf Seite der päpstlichen Partei stehender italienischer Zeuge betonte noch später, als sich schon ganz bestimmt herausgestellt hatte, daß Liemar ein eifriger Vorkämpfer der Sache Heinrich's IV. sei, ganz in Uebereinstimmung mit Meister Adam, die hohe Beredtsamkeit, die große Weisheit des Erzbischofs, und wie vorzüglich derselbe unterrichtet sei[85]).

---

[85]) Adam hat — vergl. Bd. I, S. 406 u. 407 — neben der schon in n. 83 erwähnten noch weitere Stellen über Liemar, welchem — beatissimo patri et electo celitus archiepiscopo — er ja sein Werk überhaupt darbrachte. In der Praefatio unterwirft er es ihm zur Prüfung: qui decurso mundanae prudentiae studio, ad studium divinae philosophiae majore gloria nunc ascendisti, terrena despiciens et solita meditans celestia —; dann folgt: Cumque doctrina et veritate, hoc est verbo et exemplo pastorali, facile multos excellas, praecipua est in virtutibus tuis humilitas — ferner: Nobis propositum est . . . placere . . tibi, pater, et ecclesiae tuae — endlich: in tuo salutari ingressu pono metam libelluli, simul omnipotentis Dei misericordiae supplicans, ut, qui te populo suo diu erranti et afflicto pastorem constituit, annuat etiam tua opera tuisque diebus ea quae inter nos prava sunt corrigi et correcta perpetuo conservari (283 u. 284). Ebenso ist Adam's Epilog (388) als Ganzes, als Preisung, an Liemar gerichtet —: im Einzelnen steht in v. 5 ff.: Nam cum rhetoricis sermones floribus ornes, cum tua

Ebenso fand aber in Magdeburg auch Heinrich's IV. Auseinandersetzung mit Otto von Nordheim statt. Seit dem Pfingstfeste des letztvergangenen Jahres hatte sich derselbe in Haft befunden; jetzt hielt der König die Zeit für gekommen, um hier seine Gnade eintreten zu lassen und dem sächsischen Edeln die Freiheit zurückzugeben. Doch nicht ohne großen Entgelt kam Otto wieder zur ganzen Verfügung über sich selbst; einen nicht geringen Theil seines Eigengutes hatte er vorher dem Könige und denjenigen, welche bei demselben für ihn eingetreten waren, hingeben müssen. Es liegt nahe anzunehmen, daß diese Aussöhnung geschehen war, damit zum Behufe der nothwendig gewordenen Annäherung an den Herzog von Schwaben nunmehr das sächsische Land, wohin sich der Hof so rasch zurückbegeben hatte, ohne Besorgnisse wieder verlassen werden könne[86]).

Denn Heinrich IV. verlegte seinen Sitz abermals an den Rhein, nach Worms, wo er am 25. und 27. Juli nachweisbar sich

lingua sacrae sit clavis bibliothecae, cum divina patrum scrutere volumina cautis indiculis . . . , in v. 46 ff.: Tu solvis duram populi a cervice catenam, fasciculosque graves ab onusta plebe repellens, afflictae gentis moerorem in gaudia vertis. Tu clerum injusta raptorum fraude gravatum in sua restituis: tu nos errore veterno eximis atque suo reddis sacra templa decori. Tu pacem terris antiqua lite fugatam ecclesiis revocas, worauf V. 55 ff. mit einem Segenswunsch für die Wiedererhebung der Brema — clausa tyrannis — cum Hammaburg — a paganis oppressa — schließen. Leider erfüllte Adam selbst nicht, was er v. 33 ff. ankündigen zu können meinte: Tempus erit, quo facta tuae celeberrima laudis aut nos aut aliquis ex docta plebe tuorum pangemus majore lyra, si vita superstes, quamvis nota satis pateant tua gesta per orbem, quae et sine scriptore vulgabit fama perhennis. — Aber auch Lambert spendet gleich anfangs Liemar ganze Anerkennung: optimae spei juvenis et omnium liberalium artium peritia adprime insignis (190). Ebenso nennt Bonitho, Lib. ad amic., Lib. VII, Liemar einen vir eloquentissimus et liberalibus studiis adprime eruditus, ähnlich in Lib. IX. einen vir sapientissimus et omnium artium peritissimus (Jaffé, Biblioth., II, 658, 682).

[86]) Lambert: Ibi (sc. Magadaburg) quoque Otto dux Bajoariorum post integrum annum dedicionis suae gratiam regis recepit, data vel regi vel his qui regi pro eo suggesserant non modica portione praediorum suorum (190). Kurz bestätigen das die sogenannten Annal. Ottenbur.: Otto dux gratiam regis acquisivit apud Parthenopolim (SS. V, 7). Gegen Giesebrecht's Annahme, III, 173, daß die Einwirkung Anno's hierbei hervorgetreten sei (ähnlich Vogeler, Otto von Nordheim, 36) erklären sich sowohl Gfrörer, Gregorius VII., II, 328, da Anno nicht an einer Sache, wo „die Behandlung ohne Frage der Billigkeit widerstritt: Otto ist geschröpft worden" —, sich betheiligt haben könne, als Lindner, Anno II., der, 71 u. 115 (Anno war am 23. Mai in Cöln, wo er den Brüdern zu St. Martin eine Schenkung macht: Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, I, 482), darauf hinweist, daß der Erzbischof in Magdeburg fehlte. Würde dieser Einfluß auf die Angelegenheit geübt haben, so hätte Lambert das ohne Zweifel hervorgehoben. Delbrück, Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld, 28, verneinte ohne triftigen Grund — als „eine einfache Albernheit Lambert's" —, daß Otto Verlust an seinem Eigengute erlitt. Uebrigens ist kaum anzunehmen (vergl. Vogeler, 35), daß der ob. S. 71, in n. 60, genannte statutus dies schon herangekommen sei; Heinrich IV. scheint aus bestimmten Ursachen für Otto allein eingegriffen zu haben.

aufhielt[87]). Nach dieser Stadt hatte die von Herzog Rudolf zur Herbeiführung einer Vermittelung mit dem Könige angerufene Persönlichkeit den Weg eingeschlagen.

Seit 1067 hatte sich die Kaiserin-Wittwe, Agnes, nicht mehr an der Seite ihres Sohnes auf deutschem Boden sehen lassen; aber es war wohl bekannt, daß sie ganz nur frommen Uebungen sich hingebe und ein Leben führe, welches durch seinen strengen Verzicht, in der Ertragung von Fasten und Nachtwachen, über die menschliche Kraft hinausgehe. Dessen ungeachtet entschloß sie sich jetzt, Rom zu verlassen und sich an den Hof des Königs zu verfügen, und zwar geschah das, wie in den beiden früheren Malen, Ende 1063 und Ende 1066, auf den Befehl des Papstes. Alexander II. wollte durch die Mutter auf den Sohn einwirken, und so trat die fromme Frau gefügig ihre Reise an[88]). Aber neben der päpstlichen Auf-

---

[87]) Der Aufenthalt in Worms ist für den 25. Juli durch Lambert — in nativitate sancti Jacobi Wormaciae occurrit matri suae (sc. rex) — und für den 27. durch St. 2757 (1888 richtiger im Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, IV, 558, neu abgedruckt) bezeugt. Dieses Stück bezieht sich auf die durch den religiosus vir nomine Hesso auf dessen Eigenthum Rimmesingen — Ober-, Nieder-Rimsingen, im Breisgau — gebaute und sammt seinem dortigen Gute an Cluny, ut monachi de Cluniaco ad ecclesiam Rimesingun sitam transmissi et collocati de rebus inibi pertinentibus vivant, geschenkte Kirche. Verfaßt ist das Stück von Adalbero C, wie besonders die eigenthümlich redigirte Comminatio beweist (vergl. Grundlach, l. c., 59 u. 60). Des Schenkers gedenkt auch die Vita posterior s. Udalrici prioris Cellensis, c. 27: Degebat in Brisacensi provincia miles quidam gloriosus, Hesso nomine, genere nobilis (etc.) . . . praedia sua sanctae Cluniacensi ecclesiae delegavit, atque in ipsis divinae servitutis scholam ad congregandos inibi theoricae vitae sectatores construi postulavit. Susceptis itaque in sua possessione monachis (etc.) (SS. XII, 260 u. 261). Hesso, der erste deutlicher hervortretende der breisgauischen Herren von Üsenberg — vergl. bei Heyck, l. c., 572, die Stammtafel mit den, 573, gegebenen Erläuterungen — war, wie ferner wahrscheinlich der Stifter der später nach St. Ulrich verlegten Cluniacenser Zelle Grüningen, der Gründer von Kappellen am Kaiserstuhl und südlich davon, eben besonders derjenigen bei Rimsingen, gewesen, die er — durch die zu 1078 zu erwähnende undatirte Urkunde — unter Mitwirkung des Markgrafen Hermann, als des Breisgauer Grafen, ausstattete und durch denselben an Cluny übergeben ließ (vergl. Heyck, 101—103): eben diese Schenkung bestätigt St. 2757, wo die Kappelle als Kirche bezeichnet ist.

[88]) Vergl. Bd. I, S. 562, die Erwähnung der letzten Anwesenheit der Kaiserin Agnes in Deutschland 1067, sowie auch S. 461, n. 123, wo der Anfang der hier in Betracht fallenden Stelle Lambert's (190) schon mitgetheilt ist. Weiter sagt dann Lambert von Agnes: sub nimia austeritate vitam instituens, adeo ut communem humanarum virium mensuram excederet jejuniorum ac vigiliarum patientia. Außerdem aber ist Agnes, worauf O. Grund, l. c., 25 u. 26, sehr richtig hinweist, auf Alexander's II. Wunsch nach Deutschland abgegangen. Denn Donizo, Vita Mathildis, Lib. I, v. 1230 ff., berichtet: Regis erat mater tunc Romae subdita papae; quam vir amans pacem pro nati mittere pace ordinat, et secum Praenestinae quoque verum pontificem Christi, cui jungit et Ostia tristis pontificem magnum, quem nomine clamo Giraldum; hos ultra montes direxit papa duosque — worauf v. 1244 eine zweite Reise der Kaiserin anknüpft: Ad quem mendacem (sc. Heinrich IV.) direxit denuo matrem (SS. XII, 376); allerdings verwechselt Donizo insofern die beiden Reisen, als er die Begleiter von der zweiten (von 1074) zur ersten

forderung, welche bewies, für wie wichtig in Rom die Erhaltung des Friedens zwischen Heinrich IV. und Herzog Rudolf angesehen wurde, war für Agnes auch eine unmittelbare Einladung Rudolf's selbst Ausschlag gebend gewesen. Unter Betonung der früher vorliegenden, allerdings durch den Tod der Herzogin Mathilde schon vor zwölf Jahren gelösten engen Beziehungen hatte der Herzog die Kaiserin Wittwe gerufen, daß sie den Ausbruch des inneren Krieges verhüten möge. Sie wußte vom Entschlusse Rudolf's, wenn ihm keine andere Möglichkeit gelassen würde, selbst zum Schwerte zu greifen, und so ermaß sie, daß eine Beschäftigung mit weltlichen Dingen, wie sie ihr hier geboten war, mochten ihr auch sonst dieselben ganz ferne gerückt sein, den frommen Vorsätzen ihres jetzigen Lebens nicht allzu fremd sei, daß es in ihrer Pflicht liege, den Versuch einer Einwirkung auf ihren königlichen Sohn anzustellen[89]). Außerdem hatte jedoch die Vorsorge Alexander's II. ihr auch noch den Pathen Heinrich's IV., Abt Hugo von Cluny, als Träger weiterer mündlicher und schriftlicher Weisungen zur Seite gegeben, um dadurch das Gewicht der Sendung zu verstärken[90]). So erschienen Agnes und Abt Hugo in Worms und trafen da am St. Jakobs-Tage mit dem Könige zusammen — zwei Tage später bestätigte derselbe dem Kloster Cluny die Schenkung einer Kirche —; aber daneben umgab noch eine weitere ansehnliche Zahl von Aebten und Mönchen die Botin des Papstes. Es gelang der Mutter, den Sohn zu milderer Gesinnung zu bringen. Rudolf selbst hatte sich, indem durch die Erzbischöfe Anno und Siegfried die Bürgschaft für seine Sicherheit übernommen worden war, in Worms eingefunden, und Agnes

---

beifügt, was aber die Glaubwürdigkeit der Mittheilung über den Auftrag Alexander's II. (irrig stellte dieses Donizo in das mit v. 1208 beginnende, schon Gregor VII. behandelnde c. 19), wie er an Agnes ertheilt wurde, nicht abschwächt. Grund macht auch noch, 25, n. 1, auf die schon in Bd. I, S. 322, n. 34, mitgetheilte Stelle der Vita Anselmi ep. Lucensis, c. 19, über Agnes aufmerksam.

89) Lambert kennt als Ursache der reversio in Galliam (vergl. n. 80) bloß den Ruf Herzog Rudolf's: Cumque esset imperatrici ob vetus meritum suum acceptissimus, propinquitate etiam devinctus propter filiam eius (vergl. Bd. I, S. 168, n. 90) . . . misit, eamque obnixis precibus in Galliam evocavit, ad sedandam quae oriebatur intestini belli tempestatem. Nam firmiter apud se statuerat, si pax non convenisset, armata potius manu, quoad posset, salutem tueri . . . . Imperatrix, quamquam cuncta seculi negocia religionis obtentu in perpetuum abjurasset, nec a proposito tamen suo nimium abhorrere nec ab ecclesiastica functione alienum fore judicavit, si viro optime erga se merito in angustis rebus opem ferret et filio juveniliter tumultuanti modum imponeret (191).

90) Hugo's Anwesenheit erhellt theils aus St. 2757 (vergl. n. 87), theils aus Lambert's ausdrücklichem Zeugniß: Ibi etiam Hugo Cloniacensis abbas, qui cum imperatrice eo advenerat . . . . Romani pontificis mandata et litteras detulit (191). Auf Hugo's Eigenschaft als Pathe Heinrich's IV. (vergl. Bd. I., S. 4) wies auch R. Lehmann, Forschungen zur Geschichte des Abtes Hugo I. von Cluny, 101, hin; doch hätte er da Gfrörer's sonderbare, auf den hieher gezogenen, doch schon in Bd. I, S. 547, n. 98, benützten Brief des Petrus Damiani sich stützende Combination, Gregorius VII., II, 333 u. 334, viel schärfer zurückweisen dürfen.

bemühte sich persönlich, den Herzog vor dem Könige, seinem Schwager, zu rechtfertigen, nach Entfernung des Verdachtes einer Schuld die Versöhnung zu Stande zu bringen. Dann aber verließ sie sogleich wieder den königlichen Hof. Sie wollte dadurch ausdrücklich darlegen — so faßte die Sache wenigstens Lambert auf, welcher, da ihn augenscheinlich diese gesammte Angelegenheit sehr lebhaft beschäftigte, selbst unmittelbar nach Hersfeld hin unterrichtet gewesen sein muß —, daß sie nicht aus der menschlichen Regung der Mutter, sondern nur aus Rücksicht auf das gemeine Wohl sich mit dieser weltlichen Angelegenheit befaßt habe[91]). Freilich soll Rudolf keineswegs in der Ueberzeugung von Worms fortgegangen sein, daß seine friedliche Entlassung durch Heinrich IV. alle Feindschaft wirklich beseitigt habe. Lambert läßt ihn auf seine Besitzungen sich zurückziehen und dabei die Ansicht festhalten, daß der Groll im Gemüth des Königs noch fortwährend schlummere, daß nur zunächst bei demselben für einmal die Möglichkeit feindseligen Vorgehens hinweggeschoben worden sei[92]).

Indessen waren auf der Zusammenkunft zu Worms noch weitere Dinge zur Ordnung gelangt, insbesondere die neue Besetzung zweier erledigter italienischer Kirchen vollzogen worden. Bei der einen war die Auswahl des Nachfolgers auf den Einfluß des anwesenden Erzbischofs Anno zurückzuführen; in die andere Angelegenheit hatte die Kaiserin Agnes, welche also wenigstens in dieser Sache noch an Erinnerungen aus ihrer früheren sonst von ihr nunmehr verleugneten Lebenszeit anknüpfte, eingegriffen.

Zwar war Cadalus aus seiner früheren gegenüber Alexander II. eingenommenen feindlichen Stellung, mit dem Anspruche auf die allgemeine Leitung der Kirche, längst zurückgeschoben worden; aber als Bischof von Parma nahm er doch immer noch, im Gegensatze zu der in Mailand gebietenden Richtung der Pataria, einen Platz innerhalb der kirchlichen Angelegenheiten in Oberitalien ein, welcher

---

[91]) Lambert sagt vom Erscheinen der Kaiserin: Venit itaque Wormaciam, amplissimo stipata numero abbatum et monachorum, et ducem (sc. Ruodolfum), cum interposita fide Coloniensis et Mogontini archiepiscoporum coram venisset, omni criminis suspicione absolvit, statimque compositis propter quae venerat, a filio abscessit, ut non tam carnali affectione quam communis commodi ratione ad hanc secularis negocii administrationem se adductam liquido cunctis patefaceret (191). Donizo, l. c., v. 1236 ff., weiß: Quos (sc. die Bischöfe: vergl. n. 88) rex dignanter cum matre recolligit Agne; in manibus quorum promisit jussa piorum se pro posse sequi papae; sancti quoque Petri aecclesias summi Domini non vendere nummis. Laetificat valde nati responsio matrem; Romam regressa papae retulit nova gesta (l. c.: doch ist sichtlich in diesen Bericht über die Sendung von 1072 wieder aus v. 1218 ff. Einiges eingeflossen, was erst in Gregor's VII. Zeit gehört).

[92]) Ueber Rudolf sagt Lambert: Dux quoque a rege dimissus in pace, protinus se in sua recepit, certum tenens, non ex intrego abolitas ab animo regis inimicitias, sed ademptam interim nocendi facultatem esse (191). Vergl. schon ob. S. 28, n. 43, daß Rudolf sich jedenfalls schon früher mit seiner Gemahlin Adelheid wieder ausgesöhnt hatte, während Giesebrecht, III, 174, auch diese Wiedervereinigung in den päpstlichen Auftrag der Kaiserin einbezog.

von den Gegnern nicht unbeachtet gelassen werden durfte. Insofern war es immerhin als ein Vortheil auch für den anerkannten Papst Alexander II. selbst anzusehen, daß Cadalus aus dem Leben schied, wohl um die Wende der beiden Jahre 1071 und 1072; denn jetzt erst konnte auch für Parma selbst, die „Werkstätte der Ungerechtigkeit", wie die Stadt von dem römisch gesinnten Bonitho, dem aus Cremona stammenden Nachbarn, gerne genannt wurde, ein möglicher Wechsel der Partei erwartet werden[93]). Zunächst bewarb sich allerdings kein Anderer, als Wibert, welcher 1061 als Kanzler ganz wesentlich zur Erwählung des Cadalus als Papst beigetragen hatte, auf das eifrigste um die Nachfolge in Parma. Aus dem Dunkel, in welchem er sich seit dem Verluste der Stellung als Kanzler 1063 befunden hatte, trat er jetzt erst wieder heraus, und er begab sich nach Deutschland, um da bei dem Könige alle Anstrengungen zu machen — die Patariner vermutheten, neben Bitten seien auch Geschenke angewandt worden —, zu dem Zwecke, den bischöflichen Stuhl seiner Vaterstadt für sich zu gewinnen. Doch es sollen zahlreiche Stimmen, auch aus den Wibert zunächst stehenden heimischen Kreisen, gegen ihn sich geäußert haben, von Geistlichen und Laien; und neben diesen von Italien her erhobenen Einwänden traten Träger anderer Bedenken auf deutschem Boden hervor, unter welchen wohl Erzbischof Anno sich besonders bemerkbar machte. Wenigstens war es sicherlich nicht zufällig, daß es Anno gelang, einen Geistlichen seiner Cölner Kirche, Eberhard, in die von Wibert gewünschte Stellung zu bringen[94]).

---

[93]) Vergl. über Cadalus zuletzt in Bd. I, S. 603. Daß er noch am 5. April 1071 am Leben war, zeigt die Schenkungsurkunde von diesem Tage, in welcher domnus Cadalus episcopus et electus apostolicus für die Kirche von Parma genannt wird (Affò, Storia della città di Parma, II, 330). Vom Tode redet Bonitho, Lib. VI: Eodem tempore Cadalus Parmensis episcopus corpore et anima defunctus est, und zwar mit Anknüpfung des Todes des Erzbischofs Heinrich von Ravenna (vergl. n. 95) mit den Worten: non multo post (l. c., 654), ebenso Donizo (vergl. Bd. I, S. 378, n. 24). Es ist also eben deßwegen anzunehmen, Cadalus sei Ende 1071 oder Anfang 1072 gestorben. Was Rangerius in seiner Vita s. Anselmi ep. Lucens. sagt, daß Cadalus im Gefängniß gestorben sei (die von Löwenfeld, Regesta pontif. Romanorum, I, 594, hier citirte Edition der Vita Anselmi, von La Fuente, ist weder in München, noch in Berlin vorhanden), ist wohl als frommer Wunsch des heftigen Gegners des Gegenpapstes anzusehen.

[94]) Bonitho, welcher Parma in Lib. VI und VII als officina iniquitatis bezeichnet (l. c., 646, 666), fährt gleich nachher fort: Interea Parmensis Guibertus Parmensem mirabiliter ambiebat episcopatum. Nam adiens regem, multis precibus muneribusque satagebat, ut sibi daretur episcopatus. Quod cum impetrare non valuisset, omnibus tam propinquis suis quam extraneis, tam majoribus quam minoribus, tam clericis quam laicis omnino contradicentibus . . . . . Parmensis vero cuidam Everardo, Coloniensi clerico, traditur (l. c., 654 u. 655). Auch Adam von Bremen, Lib. III, c. 34, spricht von dieser Bestallung eines Cölners: Coloniensis (sc. Anno) . . exaltavit etiam parentes suos et amicos et capellanos . . in Ytalia . . Parmensis (SS. VII, 348: vergl. auch schon Bd. I, S. 228, n. 62). Vergl. Köhncke, Wibert von Ravenna, 15, daß Wibert für 1063 (vergl. zuletzt l. c., S. 323) bis 1072 gänzlich verschollen ist; er lebte wohl unbeachtet in Parma. Giesebrecht, III, 187, beleuchtet die Folgen des Todes des Cadalus für Parma.

Aber eben in diesen gleichen Tagen fand sich nun, durch den glücklichen Umstand der Anwesenheit der Kaiserin Agnes in Worms, ein Ersatz für Wibert. Erzbischof Heinrich von Ravenna war gleichfalls, kurz nach Cadalus, etwa im Anfang des Jahres, gestorben, bis zu seinem Tode vom kirchlichen Fluche belastet, unter welchem auch die Ravennaten litten, weil sie ihre Sache nicht von derjenigen ihres geistlichen Hauptes hatten trennen wollen. Allerdings hatte sich die Stadt in dieser letzten Zeit sichtlich gedrückt gefühlt; denn mit großer Freude nahm sie Petrus Damiani, den aus ihren eigenen Mauern hervorgegangenen Abgesandten Alexander's II., bei sich auf, als derselbe nach Erzbischof Heinrich's Tode kam, um sie aus den Fesseln des Bannes zu lösen, und unter dankbarem Jubel ließ sie diesen ihren Befreier von der geistlichen Ausstoßung wieder hinwegziehen[95]). Eben diese durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigte Kirche vermochte nun der durch Anno's Dazwischentreten für Parma nicht angenommene Bewerber für sich zu erhalten. Wibert verstand es, seine aus früherer Zeit gegenüber der Kaiserin bestehenden Beziehungen geltend zu machen; Agnes entzog sich nicht den auf sie ausgeübten Einwirkungen und ließ bei ihrem königlichen Sohne ihre Empfehlung eintreten, so daß

---

[95]) Ueber Erzbischof Heinrich vergl. zuletzt Bd. I, S. 587, n. 11. Die Lage Ravenna's in Heinrich's letzter Zeit und gleich hernach erhellt aus der Vita b. Petri auct. Joh. Laudensi, c. 21: pius Christi sacerdos (sc. Petrus Damiani) . . . jussu Alexandri II. Romani pontificis Ravennam, patriam suam, proficisci praecipitur, rem valde necessariam saluti totius urbis, cleri ac populi peracturus. Erat quippe tunc temporis defunctus eiusdem urbis archiepiscopus . . . . communione privatus . . . . consentaneum sibi populum sua contagione misere foedavit, totamque ecclesiam illiitis ausibus profanavit. Tandem vero de medio profanatore sublato, apostolicus tam numerosi populi exitiale contagium fraternis visceribus miseratus, tantum patrem, qui auctoritate apostolica eundem reconciliando absolveret, illo delegare decrevit . . Quam utique legationem ille, licet jam aetate confectus, ut strenuus filius maternis beneficiis non ingratus optato suscepit . . Quo cum . . . prospero pervenisset itinere, in manu civium susceptus ingenti cum laetitia, sui causam patefecit accessus, super quo cives illi immodice jucundati, immensas Deo gratias referentes, praevaricationis suae poenitentiam humiliter egerunt . . . Absoluto itaque ab excommunicationis illius vinculo, cunctaeque ecclesiae dono gratiae maternae concesso, tota urbe immanis effecta est exsultatio. Nach c. 22 starb aber Petrus Damiani am 22. Februar: ea videlicet die qua praesens meruit ecclesia in pastorali Petrum sede locare (Opera omnia, I, ed. Migne, Patrol. Latin., CXLIV, 142 u. 143). Also muß der auch von Annal. Altah. maj.: Henricus archipraesul Ravennatis ecclesiae moritur, pro quo Wigbertus constituitur angemerkte Tod Heinrich's — gleich darauf ist noch von einer anderen italienischen Kirche die Rede: Huswardus etiam Veronensis episcopus obiit, cui Brun successit (l. c., 824) — einige Zeit vor diesen Tag in den Anfang des Jahres gefallen sein. In Gundechari Lib. pontif. Eichstet. stehen in der Reihe der nomina episcoporum nach einander nach Erzbischof Wido von Mailand: Heinricus Ravennensis, Kadelhohc Parmensis (vergl. dagegen wegen der Reihenfolge in n. 93), Adalbertus Premensis, Berngerus Basileensis, darauf als zweiter: Petrus Damianus cardinalis tituli ad s. Rufinam, als dritter: Adalbero Metensis, als neunter: Alexander papa, erst als zehnter: Huswart Veronensis (SS. VII, 249).

jetzt Wibert als Erzbiſchof von Ravenna durch Heinrich IV. bezeichnet wurde und dadurch in die Lage kam, abermals einen ſehr nachdrücklichen Einfluß in Italien auszuüben[96]).

Als Begleiter der Kaiſerin hatte übrigens Abt Hugo von Cluny noch die Erfüllung eines beſonderen Auftrags gegenüber Heinrich IV. in Worms zu erreichen gehabt. Er war der Träger des Schreibens, in welchem Alexander II. gegen Abt Ruotbert von Reichenau die Abſetzung ausſprach.

Ruotbert hatte als Nachfolger Meginward's den ihm ſowohl von den Mönchen des Kloſters, als von den Miniſterialen entgegengebrachten Widerſtand nicht zu überwinden vermocht; dagegen waren von ihm Güter der Abtei als Lehen ausgegeben worden, deren Empfänger einen Anhang des angefeindeten Abtes gegen das Kloſter ſelbſt bildeten, ſo daß der ohnehin ſchon zerrüttete Beſitz von Reichenau durch dieſen fortgeſetzten Widerſtand in immer größeren Verfall gerieth. Der König wollte die ihm vorgelegten Klagen gegen Ruotbert nicht anhören, ſo daß ſich die Beſchwerdeführenden an den Papſt wandten, welcher Ruotbert als der Simonie ſchuldig erachtete und beſonders auch wegen der Schädigung des Beſitzſtandes ſich zum Eingreifen für Reichenau aufgefordert fühlte. Aber Ruotbert ſetzte allen von Rom kommenden Aufforderungen und Drohungen hartnäckigen Widerſtand entgegen; eine zwei und drei Male wiederholte Synodal-Vorladung fand bei ihm keinen Gehorſam; es ſcheint auch, daß Heinrich IV. Mönche des Kloſters, welche am Hofe wohl mit Beſchuldigungen ihres Abtes aufgetreten waren, hart maßregeln ließ, weil er ſeinen Schützling nicht preiszugeben gedachte. Doch Alexander II. ſetzte ſein Verfahren gegen Ruotbert unentwegt fort.

Die letzte Synode, deren Beſuch abermals von Ruotbert verſäumt wurde, war ohne Zweifel die Oſterſynode des laufenden Jahres geweſen. Auf dieſer wurde der Abt als Simoniſt und wegen ſeines Ungehorſams abgeſetzt und, in aller geiſtlichen Thätigkeit eingeſtellt, mit dem kirchlichen Fluche belegt; ebenſo machte Alexander II. alle Verfügungen des Abtes hinſichtlich der Beſitzungen des Kloſters rückgängig und ſprach die Strafe des Bannes für alle widerſpenſtigen Inhaber klöſterlicher Lehen, die durch Ruotbert ausgeſtattet worden waren, aus. Biſchof Otto von Conſtanz wurde beauftragt, dieſe Beſchlüſſe im ganzen Biſthum öffentlich zu verkündigen. Eben dieſe Weiſung wird nun Abt Hugo von Cluny, nebſt der Verkündigung der Verwerfung an Ruotbert ſelbſt, nach Deutſchland zur Mittheilung gebracht haben. Heinrich IV. erfuhr in Worms durch ſeinen Pathen, daß Alexander II. Ruotbert vom Leibe der Kirche gänzlich abgetrennt, ihm mit Ausnahme des

[96]) Bonitho erzählt, im Anſchluß an die Worte von n. 94, von Wibert: ad imperatricem se contulit — forte ea ibi aderat his diebus — eaque interveniente, Ravennatem accepit episcopatum (l. c.). Auch Annal. August. haben, als einzige Nachricht zu dieſem Jahre: Wicpertus Ravennas constituitur episcopus (SS. III, 128).

Psalmengesanges alle gottesdienstliche Verrichtung verboten und ihn auf alle Zeit nicht nur von Reichenau, sondern auch von irgend welcher anderen geistlichen Würde ausgeschlossen habe. Jetzt gab der König Ruotbert, welcher wohl infolge der Verkündigung des Urtheils alsbald aus Reichenau entweichen mußte, auch von seiner Seite auf. Die Worte der Mutter und Hugo's werden auf ihn eingewirkt und ihn bestimmt haben, hinsichtlich Ruotbert's die nicht mehr haltbare Stellung zu verlassen. Das konnte um so leichter geschehen, da auch dieser selbst sich unterwarf. Bewogen durch den König gab er, zwar mit vieler Bitterkeit, wahrscheinlich eben noch in Worms, den Hirtenstab in dessen Hände zurück[97]).

---

[97]) Vergl. über Ruotbert ob. S. 45, mit n. 11. Gregor's VII. schon dort citirtes Schreiben — J. 4870 — sagt von Alexander II., daß dieser Robertum ... nullis admonitionibus nullisque minis ad hoc flectere potuit, ut vel abbatiam dimitteret aut pro reddenda ratione sui introitus apostolico se conspectui praesentaret ... synodali judicio cum anathematis jaculo, nisi resipisceret, percussit, et sub eadem censura omnibus accepta ab eo beneficia ad coenobium pertinentia penitus interdixit, cunctaque ab eo disposita apostolica praeceptione cassavit, atque haec eadem per epistolam episcopo Constantiensi publice praedicanda et per episcopatum suum divulganda mandavit. Itaque miserante Deo factum est, ut ille ab insana occupatione abbatiae desisteret ... ille talium institutionum auctor et distributor (sc. der beneficia, die er pro defendenda eius nequitia aut exhibenda sibi fidelitate aus den bona abbatiae austheilte) in loco, ad quem haeretice aspiraverat, permanere non potuit (Jaffé, Biblioth., II, 103). Die Annal. Altah. maj. erzählten schon zu 1071: Quod (sc. die Erwerbung der Abtei durch Simonie) cum fratres et milites eiusdem loci agnovissent et a rege exinde justitiam habere non possent, missa legatione auribus domini apostolici hoc insinuavere. Qui, ut erat strenuus in rebus ecclesiasticis, litteras mox direxit et eidem abbati ministerium sacri altaris interdixit; cuius praecepto cum nollet obedire, milites eiusdem monasterii eum exinde fugavere (l. c., 823). Während hier die Abgabe der Abtei durch Ruotbert ganz übergangen wird, stimmt Lambert besser zu dem Berichte Gregor's VII.: Hugo (vergl. n. 90) ... Ruoberto Augiensi abbati detulit, quod scilicet apostolicae sedis anathemate de corpore ecclesiae praecisus esset, quod omne ei divinum officium praeter psalmodiam interdictum esset, quod omnis ei in perpetuum ad abbatiam Augiensem vel ad aliquam dignitatem ecclesiasticam accessus occlusus esset; propterea quod de simoniaca heresi insimulatus, et ut objectum crimen purgaret ad sinodum secundo ac tercio vocatus, venire distulisset. Ita ille compulsus a rege, baculum pastoralem ... multa cum amaritudine reddidit (191). Im Anschlusse an die ob. S. 45 n. 11 mitgetheilten Stellen heißt es in der Compil. Sanblas. und bei Bernold weiter: qui postmodum anathematizatus expellitur — und: digne postmodum est expulsus; jene hat a. 1073: Ruotperto jam a papa anathematizato, et a rege pariter propulsato, quippe ut juste sacrilego Symonis discipulo (SS. V, 276). Beyer, in der ob. S. 3 n. 7 zuerst citirten Abhandlung, l. c., 574, n. 5, macht auf eine Stelle des Gallus Öhem aufmerksam, nach der ettliche münch des gotzhuses (Ow) zuo Wurms von bevelch Hainrici kungs des IV. gefangen und zuo smach des babst ... vertriben und in das ellend verjöckt werden (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, bearbeitet von Dr. K. Brandi, II, 95); dieselbe könnte etwa auf den Aufenthalt Heinrich's IV. zu Worms Ende 1071 (vergl. ob. S. 88) fallen, und sie ist jedenfalls wegen ihrer Bestimmtheit aus einer alten localen Quelle geflossen. Beyer betont es, l. c., 575, richtig, daß Hugo und Agnes bei Heinrich IV. zusammenwirkten; dagegen ist es kaum angemessen, wenn er eventuell annimmt, Bischof Otto habe vielleicht schon vor Hugo's Sendung ein Schreiben erhalten.

Doch noch in anderen Dingen zeigte sich während dieses Jahres in verschiedenen Theilen des Reiches eine eigenthümliche Schärfung der geistlichen Regungen; die öffentliche Meinung nahm in zunehmendem Grade ihre Richtung auf die religiösen Fragen. Neue Erscheinungen traten zu denjenigen hinzu, welche schon in den letzten Jahren sich bemerkbar gemacht hatten.

Mit der Reise der Kaiserin nach Worms und der erneuerten engen Verbindung zwischen ihr und Herzog Rudolf von Schwaben ist wahrscheinlich die Neugestaltung eines schwäbischen Klosters in Verbindung zu setzen, welches bald unter den Pflegestätten eines geweckten geistlichen Lebens innerhalb der oberdeutschen Gebiete eine sehr ausgeprägte Stellung einnahm. Abt Giselbert von St. Blasien, der seit vier Jahren dem Kloster vorstand, schickte nämlich zwei seiner Mönche, Uto und Rusten, nach dem italienischen Kloster Fruttuaria, um von dort die Kenntniß der Ordnungen, die nach den cluniacensischen Anregungen aufgebaut waren, sich zu verschaffen, und es liegt nahe, anzunehmen, daß die Kaiserin Agnes, welche die beiden Sendlinge mit allem Nothwendigen ausgestattet haben soll, eben bei diesem Anlaß, wo sie vielleicht durch den Schwarzwald ihren Weg nahm, den Abt auf das Kloster Fruttuaria, das sie selbst so hoch hielt, aufmerksam gemacht hatte[98]).

Andere Zeugnisse berichten davon, daß Wallfahrtsorte, die schon seit einiger Zeit gut besucht waren, eine noch größere Anziehungskraft, als das bisher der Fall gewesen war, zu zeigen anfingen. So wurde der Reichsort Nürnberg in Franken, der seit Heinrich's III. Zeit zum Aufenthalte des Hofes zu dienen begann und als Marktplatz eine allerdings durch eine abweichende Verfügung Heinrich's IV. wieder geschädigte Wichtigkeit gewonnen hatte, durch das Grab des heiligen Sebald, an welchem Wunder bemerkt wurden, zu einer viel besuchten Stätte, deren Wichtigkeit durch solchen Zufluß von

---

[98]) In den durch M. Gerbert, Historia Nigrae Silvae, I, 73, als Werk eines Anonymus des 14. Jahrhunderts erwähnten Libri Constructionum ist in der l. c., 244, abgedruckten Stelle hievon die Rede. An die Stelle der Annal. necrolog. monast. s. Blasii in der Erwähnung des Giselbertus tertius abbas huius loci (Nachfolger des 1068 verstorbenen Abtes Wernher): Misit eciam hic sanctus pater . . fratres suos, scilicet domnum Utonem et domnum Ruostenum, qui post ipsum huius loci rectores exstiterunt, ad Fructuarium, ut inde acciperent nostri ordinis religionem (Necrol. Germaniae, I, 329) — schließt jener spätere Autor an: adjuvante ei Agnete imperatrice; nam Agnesa imperatrix supradictos fratres procurabat per omnia in vestitu aliisque sibi necessariis; ideo eadem imperatrix jure appellanda est accomodatrix regularis ordinis nostri monasterii (darauf folgen Excerpte aus Otto von Freising, Chronicon, Lib. VI, cc. 32 u. 34, SS. XX, 244, 245 u. 246). „Des Benedictinerstiftes Einsiedeln Thätigkeit für die Reform deutscher Klöster vor dem Abte Wilhelm von Hirschau" setzte P. O. Ringholz in das rechte Licht (Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden, VII, 1886, I, 50 ff., 269 ff. — nur ist da, 66, der Ebersberg, worüber vergl. ob. S. 98, unrichtig nach Baiern versetzt). Gerade die zwischen Herzog Rudolf und St. Blasien bestehenden Beziehungen (vergl. Bd. I, S. 654) sprechen auch für den Umstand, daß die Kaiserin sich jetzt, wo sie Rudolf so nahe trat, für das Kloster interessirte.

Menschen sich vermehrte. In ähnlicher Weise kam die Kirche auf dem hessischen Hasunger Berge als begehrtes Ziel von Pilgerfahrten, zum Gedächtnisse des dort begrabenen schwäbischen Büßers, des heiligen Haimerad, in Aufschwung, so daß Erzbischof Siegfried von Mainz in Folge des überraschend zahlreichen Besuchs von nah und fern sich entschloß, eine geistliche Stiftung in Form einer Propstei einzurichten, damit auf diese Weise der durch die Gläubigen daselbst bewiesenen frommen Opferfreudigkeit eine zweckentsprechende Richtung gegeben werden könne [99]). Während im Erzbisthum Trier sich an der Ruhestätte des ermordeten Erzbischofs Konrad zu Tholey die Wunder fortsetzten [100]), kam auch nahe am Platze der erzbischöflichen Kirche selbst, zu Trier, eben in diesem Jahre, durch die Auffindung von alten Ueberresten, von dreizehn Heiligen, deren Namen eine beiliegende bleierne Tafel nannte, bei der vor der Stadt liegenden St. Paulinus-Kirche, eine größere Bewegung in die Gemüther [101]). Es waren überall Zeichen einer bestimmten Einwirkung auf die Stimmung des Volkes, welche für Anknüpfungen die Möglichkeit weiterer Erfolge boten.

Besonders trat als bemerkenswerthe Erscheinung dieser Sinnesrichtung der allgemeines Aufsehen erregende Entschluß zu Tage, welchen Erzbischof Siegfried im Herbste des Jahres faßte. Nachdem er am 9. September Mainz verlassen hatte, um, wie die Annahme verbreitet war, in weite Ferne, nach San Jago di Compostella, eine Wallfahrt anzutreten, blieb er, als er zwei Wochen nach dem Aufbruche, am 23. des Monats, in Cluny weilte, in diesem

---

[99]) Lambert bezeugt diese clara et celebris memoria sancti Sebaldi in Nurinberg et sancti Heimeradi in Hasengun —: magno populorum concursu cottidie frequentabantur, propter opitulationes, quae divinitus illic languentibus saepenumero conferebantur (191). Von St. Sebald reden auch Annal. Weissemburg., a. 1070: dominus Deus dilecti sui Sebaldi merita per virtutum opera mundo revelavit — und Annal. August., a. 1070: In Nuorenperc sanctus Sebaldus primum miraculis claruit (SS. III, 71, 128). Vergl. wegen Nürnberg Bd. I, S. 291, daß Heinrich IV. eine Verfügung des Vaters, die zu Gunsten des zum Reichsgute gehörenden Ortes geschehen war, rückgängig gemacht hatte; doch hielt sich derselbe auch an dem Orte auf (vergl. l. c., S. 212). Wegen Hasungen vergl. schon ob. S. 42 in n. 4, sowie die Worte Siegfried's in dessen dort schon citirter Urkunde von 1074 wegen der Wallfahrt: locus quum in multa veneratione meritis sancti Heimeradi, per quem inibi multa Deus miracula operatur commendantibus, tam a summis quam ab inferioribus haberetur, et non solum ab hac eius provincia, sed tocius regni de finibus cum largissimis oblationibus et elemosinis frequentaretur, tam nostris quam predecessorum nostrorum temporibus omnis illa fidelium devota oblatio questuosis secularium sumptibus serviebat (etc.). Daß man in Lambert's Kloster für den Heiligen von Hasungen Theilnahme hegte, zeigt der Umstand, daß Abt Hartwig von Hersfeld durch Ekkebert die Vita sancti Haimeradi schreiben ließ, welche SS. X, 598—607, edirt ist.

[100]) Vergl. Bd. I, S. 505—508.

[101]) Lambert erzählt ganz eingehend davon, nach den ad nos ab ipsis Treverensibus scripta perlata (190). Die in den wichtigsten Bruchstücken durch Waitz mitgetheilte Historia martyrum Treverensium (SS. VIII, 220—223) ist ein gleichzeitiger Bericht eines Trierer Geistlichen.

Kloster, dem Ausgangspunkte jener Einflüsse, die in so deutlicher Weise theils unmittelbar, theils durch weitere Uebertragung auf deutschen Boden neuerdings wieder zu Tage kamen. Er entließ seine Begleiter, gab seine gesammte Habe auf und zeigte den Willen, der Welt und deren Geschäften völlig zu entsagen und als einfacher Mönch unter dem Gelübde freiwilligen Verzichtes auf allen Besitz sein weiteres Leben hinzubringen. Aber in Mainz traten alsbald peinliche Mißstände zu Tage, und so wandten sich Geistlichkeit und Volk der verlassenen Kirche in einem flehentlichen Schreiben an ihren Hirten, mit der Bitte, seine Rückkehr zu beschleunigen. Sie beschworen Siegfried, daß er in Erinnerung an das göttliche Gericht seiner Verpflichtungen für die ihm anvertraute Heerde, seines Tages der Weihe eingedenk sein möchte. In der lebhaftesten Sprache richteten sie an den Erzbischof die Frage, weßhalb er sie verlasse, Ring und Stab, die Zeichen, die ihn an seine Kirche bänden, aufgebe, und im Anschlusse daran wurde ausgeführt, daß für ihn nicht gelte, was bei Anderen, die sich allein leben und so gut daran thun, aus dem Weltleben auszuscheiden, zutreffen möge, sondern daß er am besten Christus nachfolge, indem er die ihm gegebene heilige Aufgabe erfülle, wie ja schon der Herr selbst zu Petrus gesagt habe: „Wenn Du mich liebst, so weide meine Schafe!“ „Beeile Dich“ — heißt es in dem Briefe — „so rasch wie möglich an Deinen Sitz zurückzukehren, und tröste diejenigen, welche in Jammer und Gram sind, durch väterliche Liebe! Denn schon werden Besitzthümer Deines Bisthums da und dorthin geplündert und viele andere von den Amtleuten des Königs an sich gerissen; vielfache Verwirrung vollzieht sich durch Deine meisten Landschaften; zwischen Manchen wird über die gewaltsame Besitznahme Deines Stuhles gestritten. Das Alles wird einzig Dein Haupt beschwichtigen; alle diese Wirren und Zwist wird nur Deine Gegenwart zum Frieden zurückführen“. Am Schlusse wurde gedroht, daß von Mainz aus im Falle der Weigerung Siegfried's der Ruf zur Abhülfe an den apostolischen Stuhl ergehen werde, daß man an alle Bischöfe des Reiches ohne Ausnahme, an jede bestehende Ordnung und Würde sich zu wenden gedenke, um bei denselben Bitten und Beschwörungen anzubringen: „So lange Du lebst, werden wir niemals einen Miethling zum Hirten annehmen“.

Ohne Zweifel war es der in diesem Schlußsatz des Schreibens angedeutete mögliche Fall, welcher Siegfried bewog, den Wünschen seiner Mainzer Angehörigen sich schließlich, wenn auch nach hartem inneren Kampfe, anzubequemen. Augenscheinlich waren Versuche im Gange, auf simonistischem Wege vom Könige die Zuweisung des leergewordenen erzbischöflichen Sitzes zu erlangen, und diese in Mainz wohl bekannte Thatsache muß auch auf Abt Hugo von Cluny einen nachdrücklichen Einfluß ausgeübt haben. So machte dieser seine Würde gegenüber dem neuen Insassen seines Klosters geltend und zwang den Erzbischof durch den von dem Ordensstifter selbst geforderten Gehorsam zur Rückkehr nach Mainz, damit auf solche

Weise eine Besetzung verhütet würde, welche den Auffassungen von Cluny am wenigsten entsprochen hätte. Am 6. December war Siegfried in Mainz wieder angelangt, wo er in die niedergelegte Aufgabe neu eintrat. Freilich urtheilte Lambert, wohl in Uebereinstimmung mit der Auffassung in Hersfeld überhaupt, auch jetzt wieder wenig günstig über Siegfried: derselbe habe ebenso übereilt sich an eine Sache gemacht, wie er jetzt, allzu schwach, um dem allgemeinen Begehren zu widerstreben, dieselbe in überstürzter Weise wieder aufgegeben habe[102]).

Solchergestalt war Heinrich IV. nicht in den Fall gekommen über die erste deutsche Kirche neu zu verfügen. Dagegen wurden zwei andere Bisthümer in diesem Jahre erledigt, am Oberlaufe des Rhein's die Kirche von Basel und in Oberlothringen diejenige von Metz, und wenigstens Basel wurde noch innerhalb desselben neu besetzt.

Bischof Beringer von Basel, der wahrscheinlich 1057 an die Stelle seines Vorgängers Theoderich gekommen war, aber niemals irgendwie sichtbar hervorgetreten ist, obschon ja bei seiner Kirche

---

[102]) Von Siegfried's Entschluß reden Annal. Weissemburg: Sigifridus Mogontiae archiepiscopus, ductus spiritu, Cluniacense cenobium ingressus est, qui reductus a civibus in voto non permansit (l. c.), ferner Marianus Scottus, a. 1094 (resp. 1072), welcher insbesondere genaue Zeitangaben bietet: Sigfridus episcopus Mogontinus 5. Id. Sept., die dominico, quasi causa orationis in Galitiam ad sanctum Jacobum perrexit. Cum autem monasterium monachorum, quod est Cluaneca, dominico die ante missam sancti Michaelis esset, intrans claustrum respuit seculum. Sed dum mercenarii Mogontinum episcopatum comparare vellent precio, Sigfridus in obedientia sancti Benedicti, quam abbati deberet, videnter compulsus, Mogontiam 8. Id. Dec. rediit (SS. V, 560: daß die Fälschung St. 2926 für die Abtei Klingenmünster, über welche auch Stumpf, Die Wirzburger Immunitäts-Urkunden, I, 59 n. 110, handelt, nach dieser Vorlage redigirt ist, zeigt neben der wörtlich herausgenommenen Stelle — eo tempore quo ipse causa orationis in Galatiam sanctum Jacobum perrexit — besonders auch das Jahresdatum 1094). Lambert weicht in den Zeitangaben — Aufbruch von Mainz: in nativitate sanctae Mariae, Rückkehr: in natalem sancti Andreae apostoli — mit Differenzen von einem und von sechs Tagen von dem hier viel glaubwürdigeren Mainzer Inclusus ab und wirft auch auf die Motive Siegfried's ein etwas ungünstigeres Licht: cum in Galiciam quasi orationis causa profectionem simulasset; nach der Erwähnung des Entschlusses: in Cloniacense monasterium secessit, dimissisque his qui una venerant, abdicatis etiam omnibus quae habebat, statuit ibi deinceps privatus aetatem agere atque ab omni secularium negociorum strepitu sub voluntariae paupertatis titulo in perpetuum feriari — fährt der Text fort: Sed brevi perstitit in proposito. Revocante eum tam clero quam populo Mogontiacensi, vix et agere (eine der Lambert'schen häufigen Wendungen) abstractus de monasterio . . opus arduum quam praecipitanter arripuerat, tam praecipitanter, quoniam communi omnium sententiae obluctari non poterat, deseruit (191). Außerdem gedenkt aber auch Gregor VII. im Schreiben an Siegfried, Registr. II, 29 (J. 4811), Jaffé, Biblioth. rer. Germ., II, 141, des Entschlusses: ex eo quod Cluniacensi monasterio reliquum vitae tuae conferre voluisti, majorem ex religione tua fidem suscepimus. Das Schreiben des universus Moguntinae sedis clerus et populus ist Nr. 39 des Codex Udalrici (Jaffé, Biblioth., V, 81—84). Ueber den muthmaßlichen Antheil Abt Hugo's an Siegfried's Entschluß zurückzukehren vergl. R. Lehmann, l. c., 102 u. 103.

die so wichtige Synode von 1061 zusammengetreten war, scheint nicht lange nach dem Anfange des Jahres gestorben zu sein[103]. Auf ihn folgte Burchard, Kämmerer des Erzbischofs Siegfried — daneben ist er einzeln zu Mainz auch als Propst erwähnt —, der Sprößling eines vornehmen burgundischen Geschlechtes. Sehr wahrscheinlich ein naher Verwandter des Bischofs Burchard, der im folgenden Jahre den bischöflichen Stuhl von Lausanne gewann, war Burchard zuerst zu Eichstädt Domgeistlicher gewesen, ehe seine Verpflanzung nach Mainz stattfand, wo er von 1069 an genannt wird. Vielleicht durch Siegfried empfohlen, zog Burchard jedenfalls durch seine Zugehörigkeit zu einem Hause, welches im Gebirge zwischen Basel und den Seen am Nordlande des Üchtlandes, aber auch noch weiter südlich von demselben, reich begütert und wohl schon bisher den fränkischen Königen treu verbunden war, des Königs Augen auf sich. Eben der Umstand, daß dergestalt in diesem Jahre Burchard, der Sohn des Grafen Ulrich von Vinelz, und im darauf folgenden Burchard, der Sohn des Grafen Bucco von Oltigen, an die Spitze von Bisthümern in nächster Nachbarschaft der schwäbischen und burgundischen Besitzungen des Herzogs Rudolf von Schwaben gebracht wurden, kann als ein Zeugniß des Mißtrauens aufgefaßt werden, mit welchem Heinrich IV. fortwährend auf den Schwager hinblickte; der König empfand das Bedürfniß, aufmerksame Wächter in die Nähe des mächtigen Herrn zu setzen[104].

---

[103]) Den Tod Beringer's erwähnen neben dem Verzeichnisse in Eichstädt (vergl. n. 95: nach demselben fiel er vorne in das Jahr, noch mehr nach der Stellung der Notiz — vergl. n. 104 — im Jahresberichte Lambert's) die Annal. Monasteriens. (von Münster im Gregorienthal), a. 1072: Obiit Berengerus episcopus, successitque ei Burchardus (SS. III, 154). Unter dem Jahre 1057 steht derselbe — Beringarius sanctae Basiliensis ecclesiae nunc ordinandus episcopus — in der Reihe der durch Waitz im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, III, mitgetheilten Erklärungen der Obedienz vor dem Erzbischof von Besançon, 197.

[104]) Lambert berichtet noch vor Erwähnung des Todes Adalbert's: Burchardus, camerarius archiepiscopi Mogontini, episcopus ordinatus est in Basilea (189). Auf frühere Beziehungen desselben zum Bisthum Eichstädt richtet sich Burchard's Erwähnung im Lib. pontif. Eichstet. unter den nomina fratrum canonicorum, qui ex congregatione Eistatensi nostrae recordationis tempore effecti sunt episcopi: Purchardus Basiliensis (SS. VII, 249). Des Burchardus Basiliensis ecclesiae episcopus Obedienzerklärung zu 1072, die des gleich zu erwähnenden Burcardus sanctae Lausannensis ecclesiae nunc ordinandus episcopus zu 1073 stehen l. c., 198 u. 197. Die Zeugnisse über Burchard's Abstammung und Verwandtschaft enthalten die Gesta epp. Lausannens. des Cono von Estavayer — in c. 10: Borcardus Lausannensis episcopus . . filius comitis Bucconis de Oltudenges (Oltigen, zunächst der Einmündung der Saane in die Aare) . . concessit Cononi comiti de Oltudenges fratri suo . . , in c. 12: Cono, filius Uldrici comitis de Fenis (Vinelz, an der südlichsten Spitze des Bielersees) fuit electus Lausanne post Lambertum (nach c. 11 ist Lambert Nachfolger des Burchard von Lausanne) . . . Et Borcardus, frater suus, episcopus Basiliensis . . . perfecit (etc.) (SS. XXIV, 799 u. 800). Ein weiterer Bruder Burchard's von Basel und Cono's von Lausanne ist der 1082 durch Heinrich IV. in St. 2842 beschenkte Graf Ulrich, wie im Anzeiger für schweizerische Geschichte, I, 229—231, 246—250 (wo 247—248 ein abermaliger Abdruck

Am 13. November starb zu Metz Adalbero III., ein Abkömmling des Hauses Lützelburg, nachdem er etwas mehr als fünfundzwanzig Jahre seine Kirche geleitet hatte. Ein durch strengen geistlichen Wandel ruhmwürdiger Bischof, hatte er sich unter der jetzigen Regierung weniger, als unter derjenigen Heinrich's III., bemerkbar gemacht; doch widmete ihm neben der Geschichte der Metzer Bischöfe besonders auch Abt Rudolf von St. Trond wegen der Verdienste, die er sich um das Kloster erworben habe, lebhafteste Anerkennung. Wahrscheinlich erst nach Ablauf des Jahres wurde der Propst der Lütticher Kirche, Hermann, Adalbero's Nachfolger. Nach einer allerdings jüngeren Nachricht scheint Hermann schon in früheren Jahren, zur Zeit der Geltung des Erzbischofs Anno am Hofe, dem Könige näher bekannt geworden zu sein, dann aber mit Anno sich vom Hofe zurückgezogen zu haben; falls das zutrifft, könnte also Hermann durch Anno nunmehr für das erledigte Bisthum empfohlen worden sein[105]).

---

von St. 2842), II, 217—219, 230—235, durch Räble, Fiala und R. von Erlach nachgewiesen wurde. Vergl. über Bischof Burchard die Abhandlung A. Burckhardt's, Jahrbuch für schweizerische Geschichte, VII, 57—89 (doch wird da, 68, hinsichtlich des Eintrittes in das Bisthum aus der von Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, I, 195, als Nr. 70 verzeichneten, eines Tagesdatums entbehrenden Urkunde, welche Burchard zuletzt als Kämmerer aufführt — Nr. 52, 190, nennt 1069 zuerst denselben als Kämmerer und Propst —, ein unrichtiger Schluß gezogen, daß nämlich Burchard noch bis zum September bei Siegfried gewesen sei, denselben also wohl nach Cluny begleitet habe), sowie den Artikel von G. von Wyß, Allgemeine deutsche Biographie, III, 554 u. 555. Vergl. wegen der Beziehungen zu Herzog Rudolf meinen Artikel im Anzeiger für schweizerische Geschichte, VI, 161—163.

[105]) Ueber Bischof Adalbero III, als den Bruder des 1065 verstorbenen Herzogs Friedrich von Niederlothringen, vgl. schon Bd. I, S. 43 n. 37 u. 470 n. 143, sowie Steindorff, Heinrich III., II., 9 u. 10. Lambert nennt Adalbero's Tod als letzte Nachricht von 1072, schließt aber die Nachfolge des Herimannus Leodiensis praepositus (191) gleich daran an, während Sigeb. Chron. und Annal. s. Vincentii Mettens. diese letztere erst zu 1073 erwähnt (SS. VI, 362, III, 158: — dagegen zu 1072 Chron. s. Clementis Mettense, SS. XXIV, 500). Die Gesta epp. Mettensium melden in c. 49: Adalbero — pacis amator et coenobiorum reparator — prediis suis ecclesiam sancti Salvatoris infra urbem ampliavit, in qua quiescit. Obiit Id. Nov. — in c. 50: Huic ab ecclesia Leodiensi ascitus domnus Herimannus, ordinatus est Mettensium presul quinquagesimus, Rodulfi Gesta abb. Trudonensium, Lib. I, c. 12: sanctae memoriae Adelbero Mettensis episcopus (in c. 10 ist vorher eingehender von ihm die Rede) . . . murus et arma paxque post Deum et sanctos et laeta abundantia nostri coenobii, obierat. Cui succedens Herimannus . . . . (SS. X, 543, 235). Hugo von Flavigny, Lib. II, warf einen Rückblick auf das Leben des von ihm hochgestellten Bischofs Hermann — vir egregius, et inter praecipuos chatholicae fidei propugnatores magnum patientiae, religionis et justitiae documentum . . Leodiensis aecclesiae filius — vor dem Jahre 1072, wobei es heißt, daß derselbe in primevo juventutis flore temporibus Annonis . . . tutoris et moderatoris regni, palatii frequentiam nanctus, regis illius pene universa noverat, in tantum ut etiam ante perceptam episcopatus gratiam pro eius insolentia a curiae se plerumque administratione subtraheret (etc.) (SS. VIII, 453); doch ist dabei offen zu lassen, wie viel davon aus Hermann's späterer Haltung zurückgeschlossen wurde.

Für Heinrich IV. ergab sich aber noch die Möglichkeit, als er, vielleicht von einem Herbstaufenthalt in Sachsen kommend — seit Ende Juli ist er nirgends genannt —, am 11. December in Hersfeld sich aufhielt, hier an Stelle des zurücktretenden Abtes Ruothard einen Nachfolger zu bestellen. Schon seit dem Januar litt Ruothard körperlich und geistig zugleich sehr schwer, an Anfällen der Fallsucht und des Wahnsinns; aber er war doch noch klar genug, um selbst die Einsicht zu gewinnen, daß er die Leitung des Klosters nicht mehr in der eigenen Hand behalten könne. So entsagte er zu Gunsten des aus Hersfeld hervorgegangenen Mönches Hartwig, welchen, wie Ruothard selbst verlangte, der König einsetzte. Man glaubte in Hersfeld, daß auch Anno, auf dessen Ansicht der Berichterstatter Lambert so viel gab, mit der Auswahl des neuen Abtes sich einverstanden zeigte. Dagegen soll Ruothard nachher, wie Lambert sich äußert, in lichten Augenblicken seine schwere Reue darüber ausgesprochen haben, daß von ihm dieser Verzicht geleistet worden sei, und überhaupt lautete das Urteil über den gewesenen Abt im Munde des Mönches aus Anerkennung und Tadel gemischt. Während dieser, wie er anderswo erzählt, selbst — und es ist anzunehmen, mit Erlaubniß des Abtes, obschon er freilich von einem Auftrage nicht spricht — das Leben der nach der strengen Regel von Fruttuaria lebenden Mönche sich angesehen hatte[106]), fand er, daß Ruothard zu Hersfeld in Sachen des regelrechten Lebens sich zuweilen allzu lässig gezeigt habe: der Abt habe sich in geistlichen Dingen weniger klug, als in weltlichen, erwiesen. Wohl unterrichtet in den heiligen Schriften, ein vorzüglicher Redner, verstand er es besser zu gebieten, als zu gehorchen. Aber in seiner letzten Lebenszeit kam er in seinem Siechthum überhaupt gar nicht mehr in Betracht. Er starb am 9. Juni 1074[107]).

---

[106]) Vergl. ob. S. 92 u. 93. Lambert spricht da allerdings nicht von einem Auftrage, den er hatte, obschon er nicht ohne Wissen und Willen des Abtes vierzehn Wochen abwesend gewesen sein kann. Immerhin stimmt zu den Worten über Ruothard, a. 1074: Alias in observatione sanctae regulae paululum, quam mores et tempora expeterent, remissior erat (217), die Bemerkung a. 1071, daß in Hersfeld Alles gut stünde: si tam tenaces propositi tamque rigidi paternarum nostrarum traditionum aemulatores vellemus existere (189).

[107]) Zu Lambert, welcher von Ruothard's Erkrankung und Rücktritt — 3. Idus Decembris ultro se abdicavit —, von Hartwig's Nachfolge — protinus secundum ipsius postulationem — redet (191), ist dessen eigener Libellus de instit. Hersveld. eccl., Lib. II, heranzuziehen: Ruthardus abbas senio confectus, Heinrico adveniente Herveldiam, resignavit. Hartwigus, monachus eius loci, substituitur per eundem Heinricum. Anno hoc gratum habuit (SS. V, 141). Danach war Heinrich IV., was Kilian, Itinerar, 57, nicht heranzog, am 11. December in Hersfeld anwesend, wodurch die Annahme Kilian's, Heinrich IV. habe wohl die Zeit seit Ende Juli, zumal den Herbst, in Sachsen zugebracht, an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Nach Lambert's Angabe, a. 1074, war Ruothard's Krankheit, daß er per continuos duos annos et sex menses — also vom Todestage, 9. Juni 1074, gerechnet, eben seit Anfang 1072 (mense Januario aegrotare coepit: 191) — frenesi pariter et epilempsi gravissime vexabatur (217). Außerdem bringen die von Scheffer-Boichorst hergestellten Annales Patherbrunnenses, 95, die in die Annal. Yburgens. (SS. XVI, 436) über-

Das Weihnachtsfest feierte Heinrich IV. in Bamberg[108]). Schon sollen in dieser Zeit neuerdings Befürchtungen wegen der Haltung Herzog Rudolf's vorhanden gewesen sein[109]), und von der gleichen Quelle — es ist der hier allerdings sehr wenig glaubwürdige Lambert — wird versichert, daß Erzbischof Anno jene ihm zugeschriebene ausgedehnte Machtfülle in der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten hier an den König wieder zurückzugeben habe nnd vom Hofe nach Cöln heimgekehrt sei, unter Betonung seiner Jahre, die ihn zur Mühsal der Regierung nicht mehr fähig erscheinen ließen; ganz bereitwillig habe der König den ihm lästigen Mahner, der manchen bösen Wünschen sich widersetzt habe, von seiner Seite entlassen. Aber auf diese alleinstehende Nachricht ist kaum ein bestimmteres Gewicht zu legen. Nur das ist auch aus der Beleuchtung eines Nebenumstandes, der Erlangung von heiligen Ueberresten, für Siegburg sicher, daß Anno wirklich mit dem Könige die kirchliche Feier in Bamberg beging und von da nach Cöln sich begab[110]).

In Italien vollendeten sich während dieses Jahres Ereignisse, deren zum Theil weit gediehene Anfänge schon das Jahr 1071 erfüllt hatten. Ganz besonders erhob sich in Mailand die Macht

gegangene Notiz: [Herveldensis abbas Ruothardus confectus] morbo abbatiam sponte reliquit, cui Hartwigus successit. Urtheile über Ruothard, sowohl in den Annalen, als im Libellus, stehen schon in Bd. I, S. 657 n. 5, 661 n. 21. Gfrörer, Gregorius VII., VII, 68—70, gestaltete auch aus diesen Hersfelder Vorgängen von 1072, besonders da Lambert nur im Libellus von des Königs persönlicher Anwesenheit spricht, eine große Anklage gegen den König, unter sorgfältiger Aushorchung des Autors — „Wir haben hier ein schlagendes Beispiel der Vorsicht, welche mittelalterliche Chronisten anwenden mußten" —, auf ein freilich nur in seiner eigenen Vorstellung vorhandenes auffälliges Verhältniß zwischen „Alt-Abt" und „Jung-Abt" hin.

[108]) Annal. Altah. maj, a. 1073 (l. c., 824), und Lambert, a. 1073, stimmen hierin überein. Wegen der durch Lambert zeitlich hierher gerückten, durch diesen Autor als Behauptung aufgestellten Absetzung Herzog Berchtold's von Kärnten vergl. in Excurs I, sowie wegen der thatsächlichen Verhältnisse, welche wahrscheinlich in jenem Lande vorlagen, unt. zu 1073 in n. 15.

[109]) Wenn auch Lambert's Worte (a. 1073: 192): Ruodolfus quoque dux Suevorum tumultum aliquem rei publicae machinari formidabatur zu dem in n. 92 Mitgetheilten zu stimmen scheinen, so ist doch in den discurrentes utriusque frequentes legati eine zu deutliche Wiederholung der assiduae legationes von n. 80 ersichtlich, ebenso der Satz: et illum (sc. Ruodolfum), ne praecipitanter in arma prorueret, et regem, ne cunctantem obstinata importunitate lacesseret, salubri moderamine retinebant (sc. legati) — allzu sehr ein rhetorisches Füllsel, als daß auf diese Angaben zu viel Gewicht zu legen wäre.

[110]) Vergl. schon ob. S. 151 u. 152, wozu in Excurs I. Das Richtigste an der ganzen Mittheilung Lambert's ist wohl Anno's Entschuldigung: causatus in senium jam vergentem aetatem et laboriosis regni negociis minus minusque in dies sufficientem (192); mag es sich nun thatsächlich mit dem Umfange des Bereiches der Functionen Anno's wie immer verhalten haben, er mußte sich durch die selbständige Haltung des Königs, welcher längst nicht mehr der schwache Knabe von 1062 war, beengt fühlen und gern den Vorwand ergreifen, sich vom Hofe zu verabschieden. Daß er aber in Bamberg wirklich anwesend war, erhellt

der Pataria durch Erlembald zu einem gewaltigen Ansehen; auf Sicilien dagegen vollzog sich schon in der Hauptsache durch den Uebergang Palermo's an Herzog Robert die Entscheidung für die Herrschaftsstellung der Normannen.

In Mailand erreichte Erlembald gleich in den ersten Tagen des Jahres sein Ziel, der Erwählung eines Erzbischofs einzig unter Anlehnung an Rom und ohne irgend welche Berücksichtigung des Rechtes Heinrich's IV. Alles war durch ihn stets von Neuem in Bewegung gesetzt worden, durch Aufreizung der Anwesenden, durch Herbeirufung der Fernerstehenden, auch von Cremona und Piacenza her, durch die Bearbeitung von Geistlichen und Laien, von Aebten und Mönchen, und ebenso hatte er nicht versäumt, seinen verbündeten Zuzug vom Lande in die Stadt zu rufen. Dagegen setzte er sich über seine vorhergegebene Zusicherung, daß nur mit Zustimmung von Geistlichkeit und Volk unter allgemeinem Einverständnisse ein Angehöriger der Priesterschaft des Domes erwählt werden sollte, hinweg und ging ganz eigenmächtig vor. So wurde am 6. Januar, nachdem in der Winterkirche die Messe gefeiert worden war und er vor den zahlreichen Anwesenden eine Rede über die Beschaffenheit eines wahren Hirten gehalten hatte, vor dem Antlitze des römischen Legaten, des Cardinals Bernhard, Atto, ein noch ganz junger Mann, allerdings vornehmer Geburt, welcher aber erst in einer niedrigeren geistlichen Stellung war, zum Erzbischof gewählt, unter vollster Nichtberücksichtigung der vorher getroffenen Verabredung, so daß die darüber empörten Zuschauer, neben Geistlichen auch Viele vom Volk, von Ingrimm erfüllt, sich aus der Kirche fortbegaben [111]).

---

aus der Vita Annonis, Lib. I, c. 38, wo von der Erlangung von Reliquien für Siegburg 1073 durch den Erzbischof die Rede ist: Proxime dehinc dominici natalis gaudia rex Babinberg celebravit, ubi diversarum dignitatum conventu facto, nihilominus abbas (sc. Reingerus, von Elwangen: vergl. Bd. I, S. 352, n. 93) advenerat . . . Ille qui in exsolvendo non modicae quantitatis argento regi obnoxius erat, ad haec respondit: Ecce, quatenus pecuniae quam debeo me cura releves, desideriis tuis (sc. nach den begehrten Reliquien), ut vis, satisfaciam . . . Huic sponsioni praesul gratanter annuens, quippe qui nullas opes haberet, quas non libenter in huiusmodi commercium insumeret . .: darauf folgt die Geschichte vom feierlichen Empfang der nach Cöln gebrachten Reliquien in Siegburg am 17. Februar (SS. XI, 483). Giesebrecht, III, „Anmerkungen", 1122 (mit n. 1), wollte den schon ob. Bd. I, S. 492 n. 5, besprochenen Brief Erzbischof Anno's an Alexander II., den er als Nr. 8 in den „Documenten", l. c., 1261, mittheilte, hieher ziehen („Vielleicht im Anfange 1073") und daraus „Anno's Stimmung nach seiner Entfernung" (vom Hofe) erkennen, besonders wegen des Satzes: Curiae nostrae facies describi vobis poterat; sed differtur propter spem, ut meliorari debeat —; allein der Inhalt des Briefes ist allzu farblos und allgemein, als daß eine chronologische Einreihung und so eine Verwerthung desselben, auch für Einwirkungen Anno's auf die Fastensynode von 1073, wie Giesebrecht will, möglich würde.

[111]) Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolanens., Lib. III, c. 25, nennt die sancta theophaniae sollempnitas als den Tag, wo Erlembald — Studet sollicitare praesentes, vocare absentes, clericos et laicos, abbates et monachos, amicam sibi non omittens turbam agrestium — an die Sache ging: factus est multorum in ecclesia yemali (vergl. Giulini, Memorie della

Während Erlembald mit dem Geschöpfe seiner Gunst sich in den erzbischöflichen Palast verfügte und man sich da an den schon fertiggestellten und reichlich besetzten Tafeln zum Mahle setzte — so sehr war also Alles sicher vorbereitet gewesen —, sammelten sich die Unterlegenen zu einem überraschenden Gegenschlage. Hohe und Niedrige — nach einer Nachricht sollen sogar Anhänger Erlembald's, die nicht so weit an der gänzlichen Hintansetzung des königlichen Ansehens sich betheiligen wollten, eingegriffen haben — vereinigten sich in Waffen zu einem Angriffe, und so stürmten die Bürger das Haus und durchsuchten alle Gemächer nach Atto. Endlich fanden sie den Erwählten im Winkel einer Kammer, legten die Hand an ihn und mißhandelten ihn in übler Weise; an Schienbeinen und Armen wurde er durch das Haus hinunter gerissen und in die Kirche vor den Altar gestoßen; darauf mußte Atto, von Todesfurcht erfüllt, unter dem allgemeinen Geschrei zum Pulte steigen und vor Aller Ohren den Eid ablegen, daß er unwiderruflich für jetzt und auf alle Zukunft hinaus auf den Stuhl des heiligen Ambrosius Verzicht leiste und nie wieder sich zu demselben drängen wolle. Darauf wurde er einem Geistlichen der Kirche bis zum folgenden Tage in Haft gegeben. Die Anhänger Atto's hatten sich für den Augenblick flüchtig durch verschiedene Schlupfwinkel zerstreut, und auch Cardinal Bernhard war mit zerrissenen Kleidern kaum ohne größere Schädigungen davon gekommen[112]).

---

città et della campagna di Milano, III, 423: die vom ersten Sonntag im October an benutzte Kirche S. Maria, anstatt der vom Ostertage an dienenden Sommerkirche S. Tecla) conventus, illis tamen abscentibus, cum quibus istam se facturum juraverat electionem (vergl. ob. S. 107 in n. 119 die Stellen aus dem Anfang von c. 25). Celebratis itaque missarum solempniis, primo concionatus ad libitum ac multa de justo pastore commemorans, adstante quodam Bernardo legato Romano, eligit Attonem, adhuc tantummodo clericum ac tenera aetate juvenculum, invito clero et multis ex populo, adeo ut stomachati recederent ab ecclesia (SS. VIII, 25). Landulf, Historia Mediolanens., Lib. III, c. 29, erzählt unter der schon in Bd. I, S. 437, n. 86, angemerkten völligen Verschiebung der Dinge, daß Herlembaldus producens quendam Antonem sibique consentientem coram omni multitudine ore suo et inlicito elegit (SS. VIII, 95). Bonitho, Lib. VI, stimmt im Wesentlichen mit den Mailänder Berichten überein: a Deo protectus Herlimbaldus, volens Mediolanensem ecclesiam a symoniaca liberare servitute, consilio papae et Deo amabilis Hildebrandi in die sancto epiphaniae, adjuvantibus religiosis clericis non solum Mediolanensibus, set et Cremonensibus et Placentinis, secundum decreta sanctorum patrum per electionem cleri habere deliberavit episcopum Ottonem, eiusdem ecclesiae clericum, nobilem quidem genere set nobiliorem moribus, a religioso clero electum et a catholico populo laudatum (l. c., 653). Von deutscher Seite sagt die schon ob. S. 102 in n. 115 herangezogene Nachricht der Compil. Sanblas.: Clerus autem alium sibi idoneum elegerat, qui ab illo (Gottfried ist gemeint) coactura jurisjurandi expulsus deicitur (SS. V, 275). Als einer der Unterzeichner von Alexander's II. J. 4651 — von 1068 — erschien Bernardus presb. card. tit. SS. Apostolorum.

[112]) Den wilden Tumult schildern die in n. 111 angerufenen italienischen Quellen, von verschiedenen Standpunkten aus, fast übereinstimmend. Arnulf hebt — l. c. — besonders hervor, daß Atto überfallen wurde: cum cum suis ad convivandum pontificalem conscenderet aulam — fuerunt enim jam in

So hatte der Tag, welcher den Sieg der Pataria in Mailand hätte abschließen sollen, in der Hauptsache, in dem Versuche der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles, mit einer Schlappe geendigt; denn Atto kam nie zur Anerkennung, und er lebte später, gleich seinem Gegner Gottfried, im gewöhnlichen Stande von seinem eigenen Vermögen in Zurückgezogenheit. Sein noch am Tage der Wahl öffentlich abgelegter Eid war und blieb für ihn eine Schranke, mochte ihm auch von Seite der Urheber seiner Erhebung noch so viele Ermuthigung entgegengebracht werden. Erlembald hatte nämlich durch seine Thatkraft und die Wucht seines Anhanges rasch wieder die Entscheidung über Mailand auf seine Seite hinübergerissen. Schon am Tage nach dem Sturm auf die erzbischöfliche Wohnung, am 7. des Monats, wagte er offen vor die Augen seiner Feinde neuerdings hervorzutreten. Er ließ es auf einen abermaligen Zusammenstoß ankommen, in welchem nun alsbald seine Schaaren den Sieg zurückeroberten. Die Gegenpartei mußte die Stadt räumen; die Pataria gebot über Kirche und Pfalz. In Waffen — so schildert ein Mailänder aus dem den Patarinern gegnerischen Lager die Gestalt der Dinge — hielt Erlembald die ganze Stadt darnieder, wie ein Papst gegenüber den Priestern, wie ein König zur Einschüchterung der Menge; durch Eisen und Gold und jene stets angewandten verschiedenen eidlichen Verpflichtungen hatte er Mailand in Gewalt, so daß keiner der Adeligen mehr zu widerstehen wagte. Doch es fehlte dem Siege die Vollendung, da der Erwählte nicht im erzbischöflichen Range stand[113]).

---

mensis ampla parata convivia —, daß er dann per suras et brachia a summis ad ima und zur Kirche geschleppt, cum staret in ecclesia . . altario prostratus, clamante populo ascendit in pulpitum, ibique facto sacramento in auribus omnium abrenunciavit sedi Ambrosianae in praesens et in perpetuum, endlich daß ipse etiam Romanus legatus vix discerptis vestibus laceratus evasit. Landulf berichtet kürzer — l. c. — von der majorum et minorum multitudo tam suorum quam adversariorum, quae noviter fidelitatem imperatori juraverat, daß sie den Gewählten archiepiscopatum inremeabiliter refutare ließ. Bonitho schreibt — l. c. — Alles dem veternosus serpens zu, daß das Volk ipsum a Deo protectum Erlimbaldum cum electo jam in palacio residentem angriff und Atto zur Abdankung zwang: ipsum electum plagatum usque ad altare sanctae Mariae tractum jurare compellunt: nunquam se amplius de eodem episcopatu intromissurum; dehinc eum cuidam clerico eiusdem ecclesiae usque mane custodiendum tradidere.

[113]) Bonitho bemüht sich, die Lage nach dem 6. Januar in einer für Erlembald, wie für Atto, günstigeren Weise darzustellen, indem er, l. c., erzählt: Mane vero facto (d. h. am 7. Januar), a Deo protectus Erlimbaldus ad ecclesiam imperterritus venit — darauf zwischen den ecclesiarum venditores et fornicatorum sacerdotum propinqui und Erlembald abermaliger Zusammenstoß, der mit des letzteren Sieg endigt: omnes Dei inimicos procul a civitate fugavit . . . ecclesiam et palatium obtinuit —; doch wegen Atto's besteht eine Schwierigkeit: Potuitque eodem die electus Domini sine ulla contradictione intronizari, nisi sacramenti vinculum obstitisset (l. c., 653 u. 654). Arnulf schließt, l. c., Lib. III. mit dem Satze ab: Ceterum Gotefredus et Atto diebus postea multis remanserunt privati pariter ambo, propriis tantum contenti laribus atque substantiis. So fehlen denn auch beide, Gottfried und

Freilich blieben alsbald Bemühungen nicht aus, die Schwierigkeit hinwegzuräumen, welche Atto in seiner Angst sich durch die Erklärung selbst geschaffen hatte. Papst Alexander II. wurde vom Stand der Dinge in Mailand unterrichtet, und Hildebrand, der mit Erlembald schon längst in engem Einvernehmen stand, beschleunigte die Aufstellung einer zu Gunsten Atto's lautenden Entscheidung; denn eben dem Archidiakon schrieb man in Mailand selbst das eifrige Streben zu, daß der durch Atto geschworene Eid als ungültig hingestellt werde. Eine in Rom versammelte Synode beschloß, daß der Schwur Atto's dem Kirchenrechte widerspreche und deßwegen nicht gehalten werden müsse; sie erklärte Atto als den rechtmäßig gewählten Erzbischof und belegte Gottfried als einen Feind des katholischen Glaubens und des christlichen Gesetzes sammt allen seinen Anhängern mit dem kirchlichen Fluche. Hildebrand selbst gab durch häufige Berichte Erlembald Kunde von diesem günstigen Stande der Dinge in Rom. Ebenso soll er aus seinen reichen Mitteln ansehnliche Summen Goldes und Silbers enthoben und dem Führer der Pataria zugeschickt haben, damit derselbe daraus unterschiedslos austheilen und die zahlreichsten Anhänger werben könne. Wie in Mailand schon gleich von Anfang der Verdacht vorhanden war, daß Spenden und Bestechung Erlembald's einen großen Antheil am abermaligen Umschlag des Glücks zu dessen Gunsten gehabt hätten, so geht aus späteren brieflichen Aeußerungen des inzwischen auf den päpstlichen Stuhl erhobenen bundesgenössischen Cardinals an Erlembald allerdings sattsam hervor, daß bei der Heranziehung von bisherigen Anhängern Gottfried's zu den Patarinern in umfänglichster Weise ohne alle Scheu mit Geld gearbeitet wurde [114]). Doch noch nach einer weiteren Seite erstreckte Alexander II.

Atto, im Catalogus archiepiscoporum Mediolan. zwischen Wido und Tedaldus (SS. VIII, 104). Landulf dagegen stimmt, l. c., im Ganzen zu Bonitho: Alia vero die (sc. 7. Januar) cognoscens Herlembaldus, inopinate se et improvide delusum, sparsis argenteis totam civitatem armatus obtinuit. Interea cum Herlembaldus quasi papa ad judicandum sacerdotes, rex ad conterendas gentes, urbem jam jamque ferro et auro et juramentis multis et diversis superasset, cum nobilium nemo resistere poterat (etc.: hieran schließt aber der Autor in gänzlicher Abirrung die schon in Bd. I, S. 437, n. 86, gebrachte Geschichte des schon 1065 geschehenen Todes Landulf's).

114) Diese aus Rom hervortretenden Bemühungen für Atto gehen aus Arnulf, Lib. IV, c. 2, hervor: auditis his quae Attoni contigerant, archidiaconus Hildeprandus sua, cum cardinalis esset, auctoritate illico juramentum illud violentiae omnimodis judicavit habendum invalidum .... factum est, ut collecto Romae coetu pontificum, instante ipso, Attonem juste praedicaret electum, prostrato anathemate Gotefredo. Quae omnia Hildeprandus suis litteris saepe retulit Arlembaldo. Cui etiam ex suo, quod oppulentissimum habebat, aerario copiosam auri atque argenti fertur misisse peccuniam, ut distributo quibuscumque indifferenter pretio, fautores aggregaret quam plurimos (l. c., 26). Bonitho dagegen nennt Hildebrand hier mit keinem Worte: Huius rei gratia mittuntur religiosi viri Romam, qui haec papae intimarent. Quod ut audivit venerabilis Alexander, et sacramentum contra jus ecclesiasticum factum dixit non tenendum, et

seine Anstrengungen. Zu Rom scheute man sich nun nicht, an den König, dessen Recht mitzureden man in Mailand geflissentlich umgangen hatte, sich um Unterstützung zu wenden. Der Papst schickte an Heinrich IV. als an seinen Sohn die briefliche Mahnung, daß derselbe den Haß gegen die Knechte Gottes, den er im Gemüthe führe, von sich werfe und der Kirche von Mailand es gestatte, einen Erzbischof nach Gottes Willen zu haben. Es ist ganz wahrscheinlich, daß auch Hildebrand diese Aufforderung des Papstes zu Gunsten Atto's mit eigenen ermahnenden Worten begleitete[115].

Freilich blieb Alles ganz voran dem rücksichtslosen Muthe und der Geschicklichkeit Erlembald's, des Siegers vom 7. Januar, überlassen. Aber der Erfolg in Mailand hatte nothwendiger Weise die Stellung der Pataria auch in den Nachbarstädten, aus denen ja geistliche Zuzüger, von Cremona und Piacenza, schon an Atto's Wahl sich betheiligt hatten, abermals mächtig verstärkt, und in Parma mußte der Tod des Bischofs Cadalus, mochte auch dessen Rolle als Gegenpapst längst ausgespielt sein, gleichfalls als eine große Unterstützung der patarinischen Sache angesehen werden[116].

Wohl ungefähr in die Zeit der Zusammenberufung der wegen der Mailänder Sache abgehaltenen Synode fiel der Tod des noch-

---

communi decreto tam episcoporum cardinalium, quam sacerdotum et levitarum eum jure Mediolanensem electum judicavit (l. c., 654). Von der in Rom abgehaltenen Synode redet Gregor VII., Registr. I, 15 (J. 4786), doch ohne Atto's zu gedenken: sancta Romana ecclesia . . . congregato e diversis partibus concilio, multorum sacerdotum et diversorum ordinum consensu fulta, beati Petri apostolorum principis auctoritate Gotefredum fidei catholicae et legis christianae inimicum excommunicavit et anathematis jaculo una cum omnibus sibi consentientibus transfixit (Jaffé, Biblioth., II, 27). Daß Geld, wie die in n. 113 angeführte Stelle Landulf's behauptet, für Erlembald's Sache viel wirkte, zeigen Gregor's VII. Worte im Briefe, Registr. I, 26 (J. 4797), der, allerdings erst etwas später, Herbst 1073, an Erlembald selbst gerichtet wurde: De sociis illius excommunicati (sc. Gottfried's), qui accepta pecunia ad vos redire volunt, . . . atque de iis, quorum correctionem sine pecuniae attributione fieri non vultis (l. c., 43).

[115]) Von den Schritten gegenüber Heinrich IV. redet Bonitho, l. c.: Moxque litteras suas ad regem misit (sc. Alexander II.), in quibus ammonuit eum ut filium, ut odium servorum Dei, quod animo conceperat, a se proiceret et ecclesiam Mediolanensium secundum Deum habere permitteret episcopum. Nach Arnulf's ausdrücklicher Angabe, Lib. IV, c. 3, daß die aus Heinrich's IV. Botschaft entspringenden Ereignisse erst in die Zeit des Todes Alexander's II. fielen — Dum haec taliter agerentur, defungitur apostolicus (l. c.) —, ist das weiter hier von Bonitho Erzählte erst zu 1073 (vergl. dort bei n. 17) anzusetzen. Giesebrecht, III, 232 (wozu 1128, in den „Anmerkungen"), bezieht Gregor's VII. Selbstzeugniß, Registr. IV, 1 (J. 4998), daß er schon vor seiner Papstwahl an Heinrich IV. Briefe geschickt habe: Cui nos, fraterna dilectione et amore patris et matris eius ducti, adhuc in diaconatu positi, admonitionis verba transmisimus (l. c., 239 — ähnlich in J. 4999, Epist. collectae 14, l. c., 536: Cum adhuc in diaconatus officio positi essemus, perlata ad nos de regis actionibus sinistra et multum inhonesta fama . . . saepe eum per litteras et nuncios admonuimus, ut a pravitate sua desisteret — etc.), besonders auch auf diese Mailänder Wahlangelegenheit.

[116]) Vergl. ob. S. 163.

mals mit seinen letzten Lebenskräften dem Papste Alexander II. dienstfertig hingegebenen Bekenners der strengen Lebensweise von Fonte Avellana, Petrus Damiani. Wie schon erwähnt, war derselbe auf eine Aufforderung des Papstes hin nach seiner Vaterstadt Ravenna gegangen, um dieselbe mit der Kirche wieder auszusöhnen. Nachdem ihm das gelungen war und er unter der allgemeinen Danksagung der sich erleichtert fühlenden Bevölkerung die Stadt wieder verlassen hatte, vermochte er, obschon an Kräften schon sehr herabgekommen, noch die Rückreise anzutreten. Doch er kam nicht mehr nach Fonte Avellana zurück; denn schon auf dem ersten Platze, wo ausgeruht werden sollte, zu Faenza, wo er in dem vor der Stadt liegenden St. Marien-Kloster in entgegenkommender Weise Aufnahme fand, wurde er vom Fieber ergriffen, welches rasch zunahm, und nach wenigen Tagen, am 22. Februar, trat der Tod ein. In aller Eile geschah die Beisetzung, da die Einwohner der Stadt die Leiche des hoch verehrten Mannes anderenfalls zu verlieren fürchteten, in der Kirche dieses Klosters [117]). Der Verstorbene hatte ein Alter von wenig über fünfundsechszig Jahren erreicht [118]).

Mit Petrus Damiani schied der Vertreter einer Auffassung aus dem Leben, für welche bei der sich ändernden Anschauung der Zeit kaum mehr eine längere Frist geboten gewesen wäre. In diesem eifrigen Vorkämpfer einer reinen Gestalt des geistlichen Lebens war doch im Wesentlichen die Ueberzeugung aus der Zeit Kaiser Heinrich's III. lebendig geblieben, daß Kaiserthum und Priesterthum, dieses letztere in seiner Gipfelung im römischen Bisthum, zur gegenseitigen Förderung auf einander angewiesen seien, freilich unter scharfer Trennung des Bereiches der einen von demjenigen der anderen Gewalt. Der sehnlichste Wunsch Petrus Damiani's war, daß die Eintracht zwischen Kaiserthum und Papstthum zum Heile der Welt erhalten bleibe, und aus diesem stets festgehaltenen Gedanken heraus ist ganz insbesondere seine Haltung in dem seit 1061 durch die Erhebung des Cadalus entstandenen Zwiespalte zu verstehen. Ihm war als einem Gegner der Simonie die Erhebung des Cadalus, der mit Gold Rom erobern wollte, schon an sich verhaßt gewesen; aber die maßlose Heftigkeit, mit welcher er gegen den Gegner Alexander's II. aufgetreten, womit er diesen mit Schmähungen überhäuft hatte, ging doch voran auf den tief empfundenen Schmerz zurück, daß durch die in Basel vorgenommene Wahl jene Einigkeit

---

[117]) Vergl. ob. n. 95. In dem dort schon citirten c. 22 erzählt der Biograph die letzte Krankheit, Tod und Begräbniß Petrus Damiani's (l. c., 143 u. 144). Des venerabile monasterium quoddam beatae Mariae Dei genitricis, quod foris portam (sc. von Faenza) nuncupatur — gedachte dessen Op. 6, Liber qui dicitur Gratissimus, c. 18, als juxta Faventinae urbis moenia constitutum (Opp., II, 125).

[118]) Petrus Damiani selbst bietet einen bestimmten Anhaltspunkt, in Op. 57, De principis officio in coercitione improborum, c. 5: Vix plane quinquennio ante meae nativitatis exortum humanis rebus exemptus est tertius Otto, d. h. am 23. Januar 1002 (Opp., II, 825).

zwischen Reich und Kirche zerstört worden sei. Aus diesem Gedankengange entsprang jene eigenthümliche Schrift Petrus Damiani's, in welcher er in der Rolle eines „Vertheidigers des römischen Stuhls", oft mit den sonderbarsten gewundenen Beweisführungen, den von ihm gehofften Verlauf der 1062 zu Augsburg tagenden Versammlung sich zum voraus zurechtzulegen suchte, im Sinne einer Herstellung der Eintracht zwischen Kirche und Königthum, durch Verwerfung des Cadalus, freilich in der unvermeidlichen Form einer Unterwerfung Heinrich's IV. unter die Forderungen der Wähler des römischen Papstes Alexander's II. Ebenso war er 1063 durch die Anrufung des Erzbischofs Anno der Urheber der zur Entscheidung zwischen den gegnerischen Päpsten nach Mantua einberufenen Synode von 1064 geworden. Eine weitere Vorstellung, welche sich mit diesem Wunsche nach dauernder Hinwegräumung des Streites zwischen König und Papst auf das engste verband, mußte sich auf die Beziehungen Heinrich's IV. zu Italien selbst richten. Aus dieser Gesinnung hatte Petrus Damiani 1065 jenen eindringlichen mahnenden Brief an den König geschrieben, als er die Nachricht vom erstmaligen Aufschub der Romfahrt desselben erhalten hatte; das sehnliche Begehren, daß Gott den König in nächster Zeit zum kaiserlichen Range erheben wolle, hat er noch später in sich bewahrt. Aber zugleich ergab sich eine oft mehr, oft weniger bewußte spürbare Trennung des Liebhabers der Einsamkeit, der ja stets nur ungern den Anforderungen, sich an weiter reichenden Aufgaben zu betheiligen, nachgekommen war, von den Auftraggebern, von Alexander II. und noch viel mehr von Hildebrand. Schon jene so wohl gemeinte Einladung an Anno hatte Petrus Damiani heftige Vorwürfe des Papstes und Hildebrand's zugezogen. Aber die stets unverhüllter in Hildebrand's Plane hervortretende Betonung weltlicher Forderungen für den Aufbau der päpstlichen Macht fand überhaupt den Beifall Petrus Damiani's nicht. Eine Reihe von Aeußerungen zeigt, daß er mit einer gewissen Scheu auf das Treiben in Rom hinblickte, daß ihm besonders das Vorgehen Hildebrand's geradezu unheimlich erschien. Dichterische Zeilen, die er über Hildebrand hinwarf, daß man in Rom mehr dem Herrn des Papstes, als dem Herrn Papst zu gehorchen habe, daß er zwar den Papst nach Gebühr verehre, Hildebrand aber im Staube anbete — Hildebrand nahm Alexander II. zum Herrn, dieser jenen zum Gotte —, beweisen ernste Mißbilligung dessen, was Petrus Damiani am päpstlichen Hofe sah[119]).

---

[119]) Ueber Petrus Damiani vergl. in Bd. I, besonders S. 34 über die Beziehungen zu Heinrich III. und Victor II., S. 54–57 über den widerwilligen Eintritt in das Cardinalscollegium und die Mahnung an die Cardinalbischöfe, S. 86 u. 87 über die Aeußerungen gegen Benedict X.. S. 102—104, 144 über die Beziehungen zu Nikolaus II., S. 129—132 über die Legation in Mailand (S. 441 u. 442 über spätere Beziehungen zu den Patarinern), S. 251—254, 261 u. 262 über das feindselige Auftreten gegen Cadalus (speciell S. 297–299,

Ein deutscher Geistlicher wurde Nachfolger des Verstorbenen als Cardinalbischof von Ostia, Gerald. Ursprünglich Vorsteher der Regensburger Domschule, war derselbe wahrscheinlich 1061 nach Cluny gegangen und hatte hier das Mönchsgelübde abgelegt. Durch die ihm nachgerühmten Tugenden, großes Wissen, vortrefflichen Wandel, klugen Rath, hervorragend, war er ohne Zweifel von seinem Kloster aus, wo er auch zu höherer Würde aufgestiegen war, nach Rom empfohlen [120]).

In dem Entscheidungskampf über den Besitz der Insel Sicilien zwischen den Normannen und den Bekennern des Islam, der schon seit dem letzten Jahre über das Schicksal der Stadt Palermo im

---

688—694 über die Disceptatio synodalis), S. 282 u. 283, 321, 547 über die Beziehungen zur Kaiserin Agnes, S. 317—319, 361—363, 379, 435 über die theilweise wechselnde Stellung gegenüber Alexander II. und Hildebrand, S. 430—434 (wo n. 77 schon eine Aeußerung darüber, wie Petrus Damiani zu beurtheilen sei), 625 u. 626 (hier speciell wegen der beabsichtigten Ehescheidung) über die Beziehungen zu Heinrich IV., S. 602, 642 über diejenigen zu Herzog Gottfried dem Bärtigen, S. 633 u. 634 über diejenigen zur Markgräfin Adelheid von Turin. Zur Würdigung des Petrus Damiani fällt von selbständigen neueren Arbeiten das italienische Werk A. Capecelatro's, Storia di S. Pier Damiano e del suo tempo, I, II (Firenze, 1862), ganz außer Betracht; von deutscher Seite erschien der kurze Vortrag A. Vogel's, Peter Damiani (Jena 1856) — von der Breslauer Dissertation A. Wambera's, Der hl. Petrus Damiani, 1875, scheint bloß Theil I (bis 1059 reichend) herausgekommen zu sein —, ganz besonders aber die ausgezeichnet erschöpfende, im biographischen Theil zwar auch nur bis 1059 sich erstreckende Göttinger Dissertation von Fr. Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani, Theil I (der Anhang: Damiani's Schriften chronologisch geordnet, 91 ff., ist abgeschlossen), 1875, ferner F. W. E. Roth, Der heil. Petrus Damiani, O. S. B., Cardinalbischof von Ostia, in den Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden, VII, 1886, I, 110—134, 357—374, II, 43—66, 321—336, und VIII, 1887, speciell über die litterarische Seite 56—64, 211—216 (einer weiteren, Steyl 1882, erschienenen Lebensbeschreibung von Dr. Jos. Kleinermanns, Priester der Erzdiöcese Cöln, gedenkt Roth bei der vorausgeschickten Aufzählung der Litteratur). Fetzer, Voruntersuchungen zu einer Geschichte des Pontificats Alexander's II., 1887, handelt, 37 ff., von Petrus Damiani, wobei aber, besonders 61 u. 62, auch die schon in Bd. I, S. 694, n. 23, abgelehnte Auffassung der Disceptatio synodalis wiederkehrt: Fetzer sieht, 70 u. 71, in Petrus Damiani das Haupt der Partei der Moderati in der Curie, die aber das gleiche Ziel im Auge gehabt habe, wie Hildebrand und dessen Zelanti; dagegen bleibt Neukirch's viel zutreffendere Charakteristik aufrecht bestehen, daß der Cardinal in Petrus Damiani nie habe den Eremiten verdrängen können, daß er nie Politiker gewesen, sondern ein Schwärmer, ein Idealist geblieben sei (90). Die auch von Giesebrecht, III, 237, herangezogenen zwei Epigramme des Petrus Damiani auf Hildebrand lauten: De Hildebrando — Vivere vis Romae, clara depromito voce: plus domino papae quam domno pareo papae, und: De papa et Hildebrando — Papam rite colo, sed te prostratus adoro: tu facis hunc dominum; te facit iste deum (Opp., II, 961, 967). Gerade diese Aeußerungen heben Fetzer's Annahme, 70 u. 71, auf, daß „Alexander über beiden Parteien stand, je nach der Zeitlage der einen oder der anderen das Wort ertheilend".

[120]) Des Nachfolgers gedenkt diejenige deutsche Quelle, welche den Tod des Petrus Damiani erwähnt, die Compil. Sanblas., die aber vielleicht — vergl. Waitz, in Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 497 — die Notiz Bernold

Gange war[121]), hatten schon die ersten Tage des Januar die für alle Zukunft Ausschlag gebende Wendung gebracht.

Auf den 6. Januar, den Tag des Festes der Erscheinung, war allem Anschein nach der Sturm auf die Stadt angesetzt, welche zum Behuf der Wiedereinsetzung des Christenthums der muhammedanischen Gewalt entrissen werden sollte. Die angefertigten vierzehn Sturmleitern wurden, damit von zwei Seiten der gleichzeitige Angriff in das Werk gesetzt werden könne, auf die beiden Hälften des Belagerungsheeres vertheilt, und mit dem ersten Tagesanbruch begann der Kampf auf der Seite des Grafen Roger. Herzog Robert kam dem Bruder zu Hülfe, indem er glücklich auf der Seite seines Sturmanlaufes einige seiner Leute in die Stadt hinübersteigen und ein Thor aufschließen ließ, durch welches jetzt die Ritter und alles Kriegsvolk eindrangen. So wurde sogleich der neue Stadttheil eingenommen. Aber auch die alte Stadt vermochte sich nicht länger zu behaupten, so daß am nächsten Tage Roger nach vollzogener Uebergabe in dieselbe seinen Einzug hielt. Dann folgte am 10. Januar, dem vierten Tage nach dem Sturm, die feierliche Betretung Palermo's durch Herzog Robert, welchen Sigelgaita und deren Bruder Guido, ebenso Graf Roger, und die eigenen Söhne begleiteten. Der Zug bewegte sich nach der ehemaligen Kathedrale, der St. Marien-Kirche, welche für den Gottesdienst des Islam eingerichtet gewesen war Unter gänzlicher Säuberung von allen Erinnerungen an diese Zeit der Entfremdung gab Robert das Gotteshaus an den Erzbischof zurück und ließ durch eine festliche Messe die Rückgabe bezeugen. In wunderbarer Weise glaubten die christlichen Palermitaner die von überirdischem Glanze bestrahlte Kirche von Engelstimmen erfüllt zu hören. Andererseits sorgte der Herzog für die Vertheidigung der Stadt durch Anlage von Befestigungen, insbesondere eines wohl bewahrten und mit allen Vorräthen ausgestatteten festen Platzes auf einer eigens dazu erlesenen

---

entnahm: Petrus Damiani piae memoriae cardinalis episcopus, jam dudum mundo crucifixus, 7. (richtiger Bernold: 8.) Kal. Mart. migravit ad Dominum. Cui domnus Geraldus Cluniacensis (statt dessen hat Bernold: Geroldus revera) monachus, scientia scripturarum insignis et moribus praedecessori suo non inpar, in episcopatum successit (SS. V, 275, wozu vergl. 429); die Notae necrologicae Bernold's haben zu IX. Kal.: Petrus Damiani cardinalis episcopus requievit in pace (Necrol. Germaniae, I, 657). Gerald ist sowohl in der Vita prior s. Udalrici prioris Cellensis, c. 6. angeführt: (voran geht eine Erwähnung der 1061 eingetretenen Nachfolge Bischof Otto's in Regensburg: vergl. Bd. I, S. 204) Assumpto Geraldo tunc temporis Ratisponensi magistro, postmodum Ostiensi episcopo, visitavit (sc. Udalricus) limina apostolorum Petri et Pauli, indeque Lugdunensem Galliam adiens monachus efficitur Cluniaci; Geraldus . . . . suscepit monachismum, als in der Vita posterior, cc. 11 u. 12, in größerer Ausführlichkeit der Erzählung, besonders auch: sapientia, consilio ac morum gravitate insigniter praepollens, non post multos annos major prior constituitur, ac postmodum, jubente apostolicae sedis praesule Gregorio VII., Ostiensis ecclesiae pontificatu sublimatur (SS. XII, 253, 257).

[121]) Vergl. ob. S. 114—116.

Höhe. Hier traf er aber auch Anstalten für die Errichtung einer mit großen Kosten auszuführenden neuen Kirche anstatt eines schlechten Gebäudes, das als St. Marien-Kirche sich auf der Stelle der neuen Anlage befand. Der Herzog empfand es nämlich, als er eines Tages dieselbe besichtigte, als unschicklich, daß das bisherige Bauwerk hier nur wie ein Backhaus zwischen den hohen Palästen der Saracenen sich ausnehme, und so ordnete er dessen Ersetzung durch einen Bau aus Marmor und Quadersteinen an. Die eigenthümliche Verbindung der Triebfedern dieser gesammten normannischen Eroberung, von staatlich kriegerischer Berechnung und religiöser Andacht, trat auch hierin wieder zu Tage. Mit scharfen Mitteln gingen anderntheils die Sieger vor. Der hauptsächliche Bericht über die Ereignisse bei der Einnahme der Stadt, derjenige des Mönches Amatus von Monte Cassino, meldet, daß die Zahl der Saracenen, welche getödtet worden waren, und diejenigen, die nach der Gefangenlegung das Schicksal hatten, verkauft zu werden, über die Fassungskraft hinausgegangen sei. Wenn also eine andere spätere Erzählung die gnädige Milde und gleichmäßige Gerechtigkeit Robert's laut hervorhebt, so ist wohl darauf kein zu großes Gewicht zu legen.

Dann aber galt es ferner, das künftige Schicksal dieser ganzen Waffenerwerbung endgültig zu ordnen. Herzog Robert berief eine Versammlung des Heeres ein, um die Ansicht seiner Ritter über diese Sache zu hören. Er schloß sich der geäußerten Willensmeinung an und entschied, daß die Insel Sicilien dem Bruder, Grafen Roger, als Lehen zu übergeben sei, immerhin mit gewissen zum eigenen Vortheile festgestellten Ausnahmen. Robert behielt sich selbst nämlich ganz Palermo vor, und ebenso scheint es, daß ihm der halbe Antheil an Messina und am Val di Demona blieb; dagegen wurde Roger auch der schon bisher besessene Theil von Calabrien neuerdings zugesichert. So lag es zugleich in der Pflicht und im Vortheile des Bruders, die Stellung der normannischen Gewalt überhaupt und den Bereich der Waffenmacht derselben auf der Insel immer weiter auszudehnen, und alsbald machte er sich an die Erfüllung dieser Aufgabe, zunächst in der Umgebung der eroberten Stadt, während der Herzog eben noch einige Zeit in Palermo seinen Aufenthaltsort behielt und hier für das Nothwendige sorgte[122]).

---

[122]) Den Fall Palermo's und die Vorgänge bei und nach demselben schildert Amatus, L'Ystoire de li Normant, Lib. VI, cc. 19—23 (ed. Champollion-Figeac, 180—185). Weitere Nachrichten enthalten Guillermus Apuliensis, Gesta Roberti Wiscardi, Lib. III, v. 297 ff. (SS. IX, 271 u. 272), Gaufredus Malaterra, Lib. II, in c. 45 (Muratori, Script. rer. Italic., V, 574 — doch will die Kieler Dissertation von A. Heskel, Die Historia Sicula des Anonymus Vaticanus und des Gaufredus Malaterra — 1891 — aus dem Anonymus l. c., VIII, 765, noch selbständige Nachrichten zu Malaterra, der gleich jenem Ableitung aus älterer Quelle sei, geltend machen, 32 ff.). Als Datum der Einnahme geben Lupus Protospatarius: 1072 mense Januarii die 10. introivit Robertus dux in Panhormum civitatem Siciliae (SS. V, 60) und Anonymus

Allerdings war bei Herzog Robert eine Nachricht eingelaufen, welche ihn bestimmen mußte, Sicilien zu verlassen und nach dem Festlande zurückzukehren, um für die Erhaltung seiner dortigen neuerdings in nicht unbedenklicher Weise in Frage gestellten Herrschaft Anstrengungen zu machen. Richard, der Fürst von Capua, hatte sich nämlich durch den Neid gegenüber der gesteigerten Macht des Herzogs dazu verleiten lassen, gegen denselben in Apulien Anzettelungen in Gang zu bringen, dann auch in Calabrien ähnliche Versuche zu beginnen, und schon ehe nur Palermo erobert worden war, hatten diese Aufreizungen Nachwirkung gefunden. Doch Robert hatte sich dadurch nicht abhalten lassen, zuerst seine Aufgabe auf Sicilien völlig abzuschließen. Ohne sich in Furcht setzen zu lassen, im Vertrauen auf seine Sache, muß er noch eine ganze Weile über den Januar hinaus in Palermo geblieben sein, da ja die angeordneten Anlagen, die Neuordnung der gesammten Dinge ohne Frage den Weggang nach Italien noch einige Zeit verzögerten. Nachdem dann umfangreiche Entschädigungen von den Palermitanern für die bei der Einnahme der Stadt erlittenen Verluste des normannischen Heeres und ansehnliche Geiseln genommen worden waren, brach der Herzog nach Calabrien auf, um die durch die Treulosigkeit Richard's in Verwirrung gebrachten Verhältnisse des Festlandes mit Waffengewalt herzustellen. Allein augenscheinlich nahm dieser Kampf, der übrigens kaum sehr großen Umfang gewann und mehr in kleinen

---

Barensis: Capta est Palermo ab ipso duca X. die intrant mens. Jan. (Muratori, l. c., 153) — den 10. Januar, so daß also Amatus mit der Erwähnung in c. 22: en V moiz veinchi Palerme; quar de lo mois de Agouste passa la mer, et en la Nativité de Jesu Christ . . tint ce que il veinchi l. c., 183) im Tage irrt (Giesebrecht's Versuch, III, 1125, in den „Anmerkungen", im Zusammenhang mit Amatus' Angabe, c. 19, Robert sei lo quart jor eingezogen — 182 —, das Epiphanias-Fest heranzuziehen, um die Schwierigkeiten wegzuräumen, verdient viel mehr beachtet zu werden, als Hirsch, Forschungen zur deutschen Geschichte, VIII, 308 n. 6, das zugeben wollte), die Monate aber richtig zählt. Der Angabe des Amatus über die getödteten und verkauften Feinde, c. 22 (183 u. 184), stehen die Worte des Guillermus Apuliensis, l. c., v. 325 ff. (l. c., 272), gegenüber. Wegen der Verfügung über die Eroberung und wegen der Einrichtung Sicilien's sagt Amatus, c. 21: Et adont lo duc donna à son frère lo conte Rogier toute la Sycille, senon que pour lui réserva la meitié de Palerme et la meitié de Messine et lo moitié de Démède, et li conferma la part de Calabre laquelle avoit avant que Sycille (182 u. 183), wogegen Gaufredus Malaterra mittheilt: Deinde vero castello firmato et urbe (sc. Palermo) pro velle suo, dux eam in suam proprietatem retinens, et vallem Dominae caeteramque omnem Siciliam adquisitam et suo adjutorio, ut promittebat nec falso, adquirendam fratri de se habendam concessit (l. c.). Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia, III, 133 (wo 136—139 eingehend von der Anlage der von Amatus genannten forte roche in Palermo durch Robert handeln), verwirft die Angabe des Amatus, ebenso mit einläßlicher Begründung Hirsch, l. c., 309 u. 310, wenigstens für Palermo, während Giesebrecht, III, 206 u. 207, Amatus folgte; Baist, Forschungen, XXIV, 328, hielt für Messina und Val di Demona Amatus' Angabe, nach den späteren Verhältnissen zu schließen, fest, während G. Weinreich, De conditione Italiae inferioris Gregorio VII. pontifice (Königsberger Dissert., 1864), in Excurs V, 86—88, Gaufredus Malaterra zugestimmt hatte.

Unternehmungen sich hinzog, einen längeren Verlauf, so daß wenigstens die wichtigeren Vorgänge und vollends der Abschluß erst dem nächstfolgenden Jahre angehören. Immerhin dürfte von Anfang an für den Herzog die sichere Aussicht vorgelegen haben, daß ihm die Wiederherstellung des Gehorsams, obschon auch nächste Angehörige von ihm abgefallen waren, gelingen werde[128]).

---

[128]) Von den Anzettelungen Richard's in Apulien redet Amatus, Lib. VII, c. 2: Lo prince vit et regarda que lo duc avoit à Palerme moult empédiment, pensa de faire commotion contre lo duc, et fist ligue avec dui frères . . . . et les manda pour faire damage à lo duc et levèrent li chastel à li fidel soe. Et à ceste liga autresi autre anemis de lo duc corrurent . . . . et dui vont en Calabre pour offendre à li cose de lo duc . . . . Et toutes voiez li corage ne la bone volenté de lo duc non se mua pour ceste subite adversité, ne ne se parti de prendre Palerme, esta soi sans paor et atent de Dieu que doit entrevenir à ce qu'il puisse la cité prendre, et à li anemis rendre change de ce qu'il lui ont fait; quar puiz, par la grâce de Dieu, qu'il ot prise Palerme, il s'en vint en Calabre et non se cura de choses petites, més cerca de metre main as cités de li plus grant (193–194). Bei Guillermus Apuliensis, Lib. III, v. 340 ff., tritt der Zusammenhang bei Weitem nicht so klar hervor: Obsidibus sumptis aliquot (vergl. hierzu Amatus, Lib. VI, c. 23: Et puiz clama cil de la cité etc. — . . . . Et alors ot moult de domps et moult de monnoie, et rechut pour ostage li fill del meillor home de la terre, et o victoire gloriouse torna en Calabre: 184) castrisque paratis Reginum remeat Robertus victor ad urbem . . . vadit comitatus ad urbis moenia Melfensis, wo illius comites regionis et undique clari viri zusammenströmen: solus Petrus huc accedere sprevit — v. 360 u. 361: prorsus eunti ad fines Siculos vires adhibere negarat —, welcher Petrus von Trani dann als Urheber der Schwierigkeiten hervortritt (l. c., 272). Daß Amatus hier das sehr viel Richtigere bringt, darin stimmen Hirsch, l. c., 311, und Baist, l. c., 329, überein; letzterer weist auch mit Recht darauf hin, daß Robert augenscheinlich seinen Weggang aus Sicilien trotz der Nachrichten aus Apulien nicht allzu sehr beschleunigte, so daß die Unruhen nicht von sehr bedrohlicher Art gewesen sein können, wie Giesebrecht, III, 207, dieselben darstellt. Ueber den nothwendig werdenden Kampf, über die Theilnehmer am Aufstande vergl. zu 1073 bei n. 150.

1073.

Vielleicht hielt sich Heinrich IV. auch über die Weihnachtszeit hinaus im fränkischen Lande auf; denn erst nach Ablauf der ersten zwei Monate des Jahres fällt auf die Thätigkeit des Königs wieder Licht. Am 10. März wohnte derselbe nämlich der Synode bei, welche Erzbischof Siegfried von Mainz nach Erfurt angesagt hatte[1]). Erfurt, dem Sitze der Verwaltung des reichen Besitzstandes der Mainzer Kirche im thüringischen Lande, war schon bisher durch Siegfried besonderes Augenmerk, vorzüglich durch die Umwandelung des bisherigen weltlichen Stiftes St. Peter, auf dem Petersberge, in ein Kloster, geschenkt worden[2]). Jetzt gedachte er daselbst eine

[1]) Vergl. in Excurs I. Lambert bezeugt: episcopus . . . sinodum indixit in Erphesfurt 6. Idus Martii. Statuto die aderat rex (SS. V, 192). — Sollte in St. 2759, das in der Nennung der Kanzlei: Wicbertus cancellarius vice Annonis archicancellarii — natürlich corrumpirt ist, der gleichfalls zweifelhafte Ausstellungsort Veriburgen auf Würzburg gehen, was nach den Intervenienten: neben Königin Bertha und Bischof Azelin von Treviso Bischof Adalbero von Würzburg — ganz wahrscheinlich ist (in „Zusätze und Berichtigungen" zu Stumpf, Die Reichskanzler, II, 534, wird auch Bamberg als möglicher Weise zu lesen vorgeschlagen), so weilte Heinrich IV. am 2. Januar eben an jenem Bischofssitze. Das Diplom bestätigt auf Bitte des Dompropstes Johannes von Treviso dem Stifte die gesammten Besitzungen, darunter besonders die von Azelin gemachten und als solche aufgeführten Schenkungen; dabei entspricht der Rechtsinhalt der schon ob. S. 8 in n. 18 erwähnten Urkunde St. 2688, mit der Ausnahme, daß stets der congregatio (sc. s. Petri) gedacht, daß dieselbe ferner in einem eingeschobenen Satze auch gegen den Bischof in ihrem Rechte gesichert wird.

[2]) Vergl. über die Stellung Erfurt's gegenüber der Mainzer Kirche Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit, 149 ff., sowie Kirchhoff, Erfurt im dreizehnten Jahrhundert, 5 ff. Wegen der Umwandelung des Chorherrenstiftes auf dem Petersberg vergl. Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, I, 181 u. 182. Vereinzelt, wie es scheint, ist die durch von Gudenus, Historia Erfurt., 21, mitgetheilte Notiz aus dem Chron. Thuring. Viennense, daß zur Zeit Ludwig's des Springers Sigefridus urbem muro cinxit, turribus in circuitu positis —, eine Angabe, welche nach C. Wenck, Liber cronicorum (Erfordensis), Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde, XII (1884), 207, wohl zu 1066 in den verlorenen Annalen stand, die bei der St. Marien-Stifts-Kirche zu Erfurt geführt wurden.

kirchliche Versammlung abzuhalten, durch welche die Angelegenheit der Thüringer Zehnten geordnet werden sollte.

Nachdem seit mehreren Jahren diese Frage allem Anschein nach nicht wieder im Vordergrund der Dinge sich befunden hatte[3]) — eine Klage des Erzbischofs in einem Briefe an Papst Alexander II., von 1071, über die thüringischen Vornehmen und ihren Trotz bezog sich zunächst nicht auf die Zehnten[4]) —, trat sie nun wieder hervor, und zwar wohl in Folge der persönlichen Beziehungen des Königs zu Siegfried. Unter Betheiligung der Bischöfe Hermann von Bamberg, Hezilo von Hildesheim, Eberhard von Naumburg, Benno von Osnabrück wurde über die Verpflichtungen der Abteien Hersfeld und Fulda gegenüber dem Erzbisthum Mainz mehrere Tage, wahrscheinlich nicht ohne daß es zu sehr lebhaften Erörterungen zwischen den Aebten und dem Erzbischof kam, verhandelt. Allein der einzige vorliegende Bericht, derjenige Lambert's, zeigt abermals in einer so deutlichen Weise, in der widerspruchsvollen und schiefen, vielfach von vorn herein ganz unannehmbaren Vorbringung des Einzelnen, die ausgeprägte Einseitigkeit der Hersfelder klösterlichen Auffassung, daß er bei aller scheinbaren Lebendigkeit, die aber unmöglich auf guter Erkundigung beruhen kann, zur Seite gelegt werden muß. König und Erzbischof sollen nämlich danach ganz in vollem Bewußtsein das Unrecht gewollt und erzwungen haben, und dabei scheut sich der Berichterstatter nicht, sogar den König der Betheiligung an dem Ergebniß der trügerischen Verhandlung anzuklagen: Heinrich IV. habe gefordert, daß der Erzbischof ihm einen Theil der Zehnten, welcher der königlichen Herrlichkeit und seiner so großen Anstrengung würdig wäre, zuweise. Ferner dehnte Lambert in seiner Darstellung nachdrücklich die in erster Linie einzig auf die beiden Abteien bezügliche Frage so aus, daß in dieselbe nicht nur jener gewisse Bruchtheil der Thüringer, der durch die Angelegenheit wirklich mit betroffen wurde, verflochten erscheint, sondern daß auch die gesammte Sachlage in der Erzählung eine Gestalt gewinnt, als beschlüge sie das thüringische Land ganz unterschiedslos im Allgemeinen. Dagegen ist wohl an der Darstellung das richtig, daß der König seine Vermittlung in einem Siegfried günstigen Sinne eintreten ließ, ebenso daß die Aebte sich längere Zeit weigerten, auf die Mainzer Forderungen

[3]) Zuletzt war das, zwar nicht 1069 — vergl. Bd. I, S. 615 n. 17, 620 n. 29 u. 32 (sowie S. 661—663) —, sondern 1067 — l. c., S. 564 u. 565 —, oder noch richtiger, da es 1067 ja bei der bloßen Anregung Siegfried's blieb, 1062 — vergl. l. c., S. 295 u. 296 (dazu S. 659) — der Fall gewesen.

[4]) Am Schlusse des schon ob. S. 76, in n. 64, zuerst citirten Briefes schrieb Siegfried an den Papst die Bitte, ut . . . et in ceteris ecclesiae negociis nobis dexteram porrigatis, scilicet contra rebelles Thuringos, contra quosdam praepotentes et nobiles, adversus quos propter consanguinitatis conjugia multum laboramus (Jaffé, Biblioth., V, 81).

einzutreten, vielleicht auch, daß die abweisende Haltung Fulda's länger dauerte, als diejenige Hersfeld's[5]).

Sicher steht bei Lambert jedenfalls nur der Inhalt der beiden Verträge, wie sie zwischen Siegfried und den zwei Klöstern abgeschlossen wurden. Zwischen der Mainzer Kirche und Abt Hartwig von Hersfeld wurde festgestellt, daß der Abt bei zehn seiner mit Zehnten ausgestatteten Kirchen zwei Drittel der Zehnten, der Erzbischof den letzten Drittel empfangen, daß dagegen in den übrigen Kirchen dem Abte und dem Erzbischofe je die Hälfte des Zehnten zustehen sollte; ferner werde, wo eine zehntpflichtige Kirche dem Erzbischof zu Eigen gehöre, diesem der gesammte Zehntertrag geschuldet; endlich sollten alle Herrenhöfe des Erzbischofs, in welchem Pfarrsprengel immer sie liegen, von aller Forderung einer Zehntabgabe frei sein. Der Vertrag mit Abt Widerad von Fulda entschied, daß bei dessen sämmtlichen Zehntkirchen der Zehntertrag getheilt, die Hälfte dem Erzbischofe gegeben werden solle, daß er anderentheils alle seine Herrenhöfe, wie der Erzbischof die seinigen, von jeder Abgabe eines Zehnten frei besitze. Dagegen blieb augenscheinlich die Abmachung von 1069 zwischen Mainz und Fulda, nach welcher der Abtei die Zehnterhebung auf ihren eigenen Gütern bewilligt war, wie sie jetzt auch gar nicht zur Sprache kam, unberührt. Was die Frage des Rechtes betraf, und ob dieselbe durch diese Verfügung der Synode verletzt wurde, so liegt hiernach die Sache im Ganzen nicht klar genug vor, als daß eine Beantwortung sich geben ließe. Der Erzbischof wollte wohl sein oberhirtliches Ansehen dadurch heben, daß er die in größerer Zahl Hersfeld und Fulda zugehörigen Kirchen in Thüringen nach ihren Einkünften in höherem Grade, als das bisher geschehen war, von sich abhängig machte. Daß dabei die Rechte der Pfarreien, für welche jetzt, wie vorher, die Zehnten verwendet werden mußten, nicht litten, ist sicher anzunehmen. Dagegen läßt sich auch keineswegs bezweifeln, daß die Folgen der Feststellungen von Erfurt für beide Abteien empfindlich waren. Besonders ist jene in Hersfeld bald zu Tage tretende gereizte Stimmung gegen Heinrich IV. auf die Nachtheile zurückzuführen, welche sich für das Kloster aus diesen Verschiebungen haben ergeben müssen[6]).

Daß der König zu Erfurt dem Erzbischof von Mainz, zwar keineswegs in dem Umfange, wie das der völlig übertreibende Hersfelder Mönch darzustellen suchte, sich gefällig erwiesen hatte, mochte

---

[5]) Vergl. in Excurs I die kritische Beurtheilung der Erzählung Lambert's, wo auch von der weiteren durch die Annales Patherbrunnenses Scheffer-Boichorst's, 95, gebotenen Nachricht die Rede ist.

[6]) Lambert, 193, enthält beide Verträge, über deren Tragweite Ausfeld, Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen, 71—73, sich verbreitet, besonders auch 67 u. 70, wegen des Verhältnisses zu den schon in Bd. I, S. 612 u. 660, besprochenen Festsetzungen des Mühlhauser Vertrages von 1069 zwischen Mainz und Fulda.

mit der Erwägung im Zusammenhang stehen, den wankelmüthigen Kirchenfürsten, jetzt nachdem derselbe endgültig seine nach dem klösterlichen Leben zielenden Gedanken abgestreift hatte, neuerdings zu gewinnen; das schien um so rathsamer zu sein, nachdem Erzbischof Anno seinerseits aus der größeren Annäherung an den Hof wieder zurückgetreten war[7]).

Doch etwa zu gleicher Zeit, wo Erzbischof Siegfried diesen Erfolg gegenüber Fulda und Hersfeld, mit Heinrich's IV. Beistand, davontrug, erlitt er in einer wichtigeren Angelegenheit, in der Frage der Anerkennung der Unterordnung Böhmen's unter den erzbischöflichen Stuhl, durch ein unmittelbares Eingreifen von Rom her eine empfindliche Niederlage.

Schon im Laufe des vorhergehenden Jahres hatten die Beziehungen zwischen Bischof Gebehard von Prag und Bischof Johannes von Olmütz neuerdings durch die Schuld des ersteren sehr bedenklich sich verschlechtert. Gebehard hatte vergeblich sich bemüht, durch Bitten und Geschenke, durch gute Freunde auf seinen Bruder, Herzog Wratislav, dahin zu wirken, daß derselbe zur Wiedervereinigung von Olmütz mit dem Prager Sprengel die Hand biete. So entschloß er sich, da er nun schon vier Jahre mit gütlichen Mitteln nichts erzielt habe, zu einem Gewaltstreiche. Unter dem Vorwande, seinen Bruder, Herzog Otto, zu besuchen, begab er sich nach Olmütz, wo er durch Bischof Johannes gastfreundlich aufgenommen wurde. Doch als Gebehard den Bischof heimtückisch in dessen Schlafgemach gelockt hatte, warf er ihn zu Boden und ließ ihm unter dem Beistande herbeigeeilter Gehülfen die ärgsten Mißhandlungen zufügen. Nach dieser Schandthat verließ er sogleich die Stadt. Allein Johannes schickte alsbald einen Boten mit lauter Klage an Wratislav, welcher bei der Nachricht vor Aufregung in Thränen ausbrach und durch Bewaffnete den Bischof zu einer Unterredung zu sich abholen ließ. Ein in der Kappelle des Bischofs befindlicher, wohl unterrichteter und redegewandter deutscher Geistlicher, Hagno, wurde auserlesen, um mit schriftlichen und mündlichen Aufträgen des Herzogs in der Angelegenheit der Kirche von Olmütz an Papst Alexander II. als Bote abzugehen. Aber der Abgesandte ließ sich auf dem Wege nach Rom schon in Regensburg durch einen dortigen zu Bischof Gebehard in Lehnsbeziehungen stehenden Bürger bethören, den Zweck seiner Reise kundzugeben, worauf er folgenden Tages unter kläglicher Mißhandlung zur Rückkehr nach Mähren gezwungen wurde. Es verstand sich von selbst, daß Wratislav hierdurch in noch größeren Zorn gerieth. Er entschloß sich zu einer zweiten Gesandtschaft nach Rom, jetzt mit sicherem Geleite und unter größerer Vorsicht, und bestimmte als Träger der Botschaft den Propst der St. Georgen-Kirche zu Prag,

---

[7]) Vergl. Giesebrecht, III, 177, wo nur Lambert's Auffassung der Erfurter Synode allzu viel Glaubwürdigkeit beigemessen wird.

Peter, welcher der herzoglichen Kappelle angehörte und besonders auch die deutsche und lateinische Sprache verstand. Mit einer ansehnlichen Geldsumme ging der Propst, von einem Grafen begleitet, ab; das mitgegebene Schreiben an den Papst verbreitete sich über die von Bischof Gebehard ausgegangenen Gewaltthaten. Indessen müssen nach Alexander's II. eigenem nachher ausgestellten brieflichen Zeugnisse auch schon vorher Briefe in der Olmützer Angelegenheit zwischen dem Herzog und Bischof Gebehard einerseits, dem Papste anderentheils gewechselt worden sein. In Folge einer von Herzog Wratislav an den bairischen Grafen Ratpoto beigefügten Empfehlung erhielten nunmehr die Abgeordneten Geleit auf dem Wege nach Rom und zurück, so daß sie — wie aus dem Umstande dieser Begleitung durch Rapoto anzunehmen ist, nicht lange nach Anfang des Jahres — in Rom wohlbehalten ankamen und hier ihren mit zweihundert Mark beschwerten Brief an Alexander II. abgeben konnten. Der Papst ließ sich dessen Inhalt vor der Versammlung — wahrscheinlich war es die Fastensynode — von den Boten bestätigen, worauf alle Anwesenden darin übereinstimmten, daß solches Aergerniß aus der Kirche ausgerottet werden müsse. Eine päpstliche Gesandtschaft sollte nach Böhmen gehen, um dort im Namen Alexander's II. zu untersuchen und zu strafen, außergewöhnliche Fälle aber vor die Gerichtsbarkeit des apostolischen Stuhles zu weisen. Wahrscheinlich kurz vor dem Ende der päpstlichen Regierung Alexander's II. verließ dieselbe Rom[8]).

---

[8]) Die durch Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. II, c. 27, allerdings Anno dominicae incarnationis 1073 eingeordnete, äußerst anschaulich und eingehend geschilderte Geschichte des Vorgehens des Bischofs Jaromir-Gebehard von Prag gegen Bischof Johannes von Olmütz (vergl. Bd. I, S. 351) ist noch zu 1072 zu stellen, wie der Zusammenhang bei Cosmas selbst lehrt. Er erzählt nämlich, l. c., von Gebehard: Postquam praesul Gebeardus vidit, quod labor suus cessit in cassum, quia nec precibus nec muneribus nec per amicos flectere quivit fratrem suum Wratizlaum, ut suum reciperet concambium (nämlich die in c. 21 erwähnte für Prag bei Gründung des Bisthums Olmütz ausgemachte Entschädigung an Geld und Land: vergl. l. c., n. 89) et Johannem eliminaret episcopum atque iterum utrumque coadunaret episcopium, vertit se ut Prometheus in alterius technae formam — und läßt ihn sagen: Quoniam quidem jam per quatuor annos aut plus supplicando nequeo efficere quod volo (etc.), was also, vom 15. Juni 1068 gerechnet (vergl. l. c., S. 595), etwa in den Sommer 1072 für den in c. 27 weiter erzählten hinterlistigen Besuch bei Bischof Johannes und dessen schändliche Behandlung führt. Ueber den in c. 28 folgenden Dingen — Klage des Johannes bei Herzog Wratislav, Berufung des in capella Johannis episcopi lebenden clericus nomine Hagno vir Teutonicus zum Herzog und Absendung desselben zum Papste, welche Mission aber zu Regensburg an der Hinterlist des civis nomine Kompoldus, qui fuit miles Gebeardi episcopi habens annuatim ab eo beneficium 30 marcas argenti — scheitert, so daß Hagno nach Mähren zurückzukehren gezwungen ist — muß einige Zeit vergangen sein, ehe das in c. 29 Geschilderte eintrat: — der erzürnte Herzog entschließt sich zu einer neuen mit mehr Vorsicht durchzuführenden Botschaft nach Rom, welche besteht aus dem in capella ducis befindlichen Petrus presbiter ... pollens sancti Georgii praepositura et caeteros praecellens scientiae literatura, atque utramque

Als Legaten waren die Cardinaldiakone Bernhard und Gregor bestimmt worden; es scheint aber, daß außerdem noch Rudolf, aus dem Rathe des Papstes, mit einem besonderen Auftrag an Herzog Wratislav beigegeben worden war. Denn es steht fest, daß noch durch Alexander II. an Wratislav die von diesem geforderte Ehrenauszeichnung der Mitra, mit dem päpstlichen Segen, als Beweis ganz hervorragender Gunst abging, sowie früher durch Nikolaus II. an Wratislav's Bruder und Vorgänger, Herzog Spitignev, eine vor

---

linguam sciens aeque Teutonicam simul et Romanam und dem comes nomine Preda, filio Bys; diese kommt glücklich nach Rom, und der Papst schickt seine Gesandtschaft — die contio des Papstes, auf der die Absendung beschlossen wurde, ist wohl Alexander's II. letzte Fastensynode (vergl. S. 198) — nach Böhmen (SS. IX, 85 u. 86). Der durch Cosmas, c. 29: committit (sc. Wratislav) eos (sc. die Boten nach Rom) Romani imperatoris palatino comiti nomine Rapotae ... Nam tantae potestatis hic comes erat, quod usque Romam per continua loca proprias villas seu praedia et per castella milites sibi devotos habebat; qui etiam ex parte ducis praedicti 150 marcas argenti annuatim pro beneficio accipiebat. Cuius per conductum cum venissent Romam legati ... (l. c., 86) erwähnte Ratpoto ist wohl der schon in Bd. I, S. 169 n. 91, zu 1059 erwähnte, als Graf von Cham urkundlich genannte Vater des Pfalzgrafen Ratpoto I., auf welchen hier durch den später schreibenden und ferner stehenden Chronisten der Titel des Sohnes irrig übertragen wurde (vergl. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Bayern, 28, mit n. 246, 183—185, sowie Riezler, Geschichte Baierns, I, 536, n. 2). Die Angaben über Ratpoto's Besitz klingen, an ähnliche anderweitige Uebertreibungen erinnernd, vollends fabelhaft. Dagegen stimmt der Umstand, daß Ratpoto, der nachher als Beauftragter des Königs zu nennende Theilnehmer an der Versammlung der Bischöfe in Novara Anfang 1073, eben in Alexander's II. letzter Zeit die böhmische Botschaft nach Italien begleitete. — Nach dem Schreiben Alexander's II. an Wratislav, J. 4696, muß die Absendung der Legaten nach Böhmen noch durch diesen Papst geschehen sein (indem Cosmas — c. 29 — das Ganze schon unter Gregor VII setzt, hat er auch die auf der Versammlung hervortretende und dieselbe in Anfrage setzende Persönlichkeit — is qui post papam secundus erat sessione —, welche gewiß eben Hildebrand selbst war, nicht genannt). Es steht nämlich in demselben: de lite, quae inter te et fratrem tuum episcopum protracta est et pro qua compescenda jam aliquoties utrique scripsimus, valde solliciti sumus ... praesertim cum utriusque querimonias et de exstinguenda lite vestra deprecatorias meminerimus saepe nos accepisse litteras. Unde, sicut per nuntios tuos te desiderare intelleximus, in partes illas ad haec et caetera negotia pertractanda idoneos mittere legatos destinavimus (so ist auch die Abfassung dieses Schreibens jedenfalls von 1071 — da ist J. 4696 eingereiht — zu 1073, eher noch, als zu 1072, falls an die Fastensynode zu denken ist, hinüber zu stellen). Auch Erzbischof Siegfried bezog sich in seinem an Gregor VII. abgeschickten Schreiben, Codex Udalrici, Nr. 40, auf Alexander's II. Sendung: eidem sanctissimo patri (sc. anticessori vestro piae recordationis papae Alexandro) de fratre et suffraganeo nostro Pragensi episcopo sinistra relatione suggestum est et ... ab inimicis apud eum accusatus est. Unde et hactenus insolitum ab eo exiit edictum ... missis nuntiis (Jaffé, Biblioth., V, 85). Die schon in Bd. I, S. 190 n. 44, citirte Dissertation Kröger's wollte, 41 n. 1, kaum zutreffend, J. 4696 schon abgegangen sein lassen, als der Bericht über Bischof Johannes' Mißhandlung in Rom eingetroffen sei. Gregor redete später, 1074, in einem Rückblicke von Johannes' Behandlung in den Worten von Registr. I, 60 (J. 4837): cum primum Johannes Moravensis episcopus, ecclesiae, cui praeest, jura defendere volens, multis injuriis ac contumeliis, flagellis etiam ut audivimus, afficeretur et tamen justitiam non posset consequi ... (Jaffé, Biblioth., II, 79).

vielen heraus̈stechende Gabe also, welche sonst, wie Gregor VII. später gegenüber diesem Herzoge eigens hervorhob, an Laien nicht ertheilt zu werden pflegte. Aber auch sonst vollzog sich diese Stellvertretung des Papstes in Böhmen in ganz außergewöhnlicher Weise. Die Legaten ertheilten, als sie in Prag bei Wratislav eingetroffen waren, diesem den Befehl, alle Fürsten und Geistlichen des Landes, voran auch Bischof Johannes von Olmütz, zu einer Synode einzuberufen [9]). Dagegen zogen sich die weiteren Maßregeln, jedenfalls diejenigen gegen Bischof Gebehard, erst in die Zeit Gregor's VII. hinein.

Immerhin erregte schon dieses erste Auftreten der Beauftragten des Papstes die größte Aufmerksamkeit in Böhmen. Noch später blieb in Erinnerung, daß die Legation mit einer Gewalt und Machtvollkommenheit vorgeschritten sei, als wäre der Papst selbst anwesend [10]). Aber zugleich war dieses gebieterische Vorgehen eine unerträgliche Einengung der erzbischöflichen Amtsthätigkeit, eine abermalige empfindliche Störung der von Erzbischof Siegfried zu

[9]) Die Mittheilungen des Cosmas, cc. 29 u. 30, über die päpstliche Legation, die in Böhmen auftrat, stimmen theilweise nicht mit den Briefen aus der Zeit selbst. Nach dem Registrum I, 17 (J. 4788), sind zufolge eines am 8. Juli dieses Jahres von Gregor VII. an Herzog Wratislav und dessen Brüder geschriebenen Briefes Bernhard und Gregor, legati nostri, qui ab hac sancta et apostolica sede ad vestras partes directi sunt, von den Empfängern des Schreibens ehrenvoll empfangen worden, und zwar müssen das nach den weiteren Worten — Quoniam . . apostolicae sedis nuncii ad partes vestras raro missi sunt, quidam vestrorum . . legatos nostros contemptui habent — seit langer Zeit die ersten nach Böhmen abgegangenen Legaten, also die noch von Alexander II. abgesandten, gewesen sein, eben die wegen der Sache Gebehard's Beauftragten: frater vester Jarmir Bragensis episcopus . . his nostris legatis rebellis extitit (l. c., II, 29 u. 30). Bernhard und Gregor waren also die in der Stelle des Briefes Siegfried's in n. 8 erwähnten missi nuntii Alexander's II. (Herrmann, Siegfried I. Erzbischof von Mainz, 68, wollte zwar dieselben erst von Gregor VII. abgesandt sein lassen). Dagegen redet Cosmas, l. c., von Ruodolfus apocrisiarius et consiliarius Gregorii (unrichtig: statt Alexander's II.) papae als dem missus apostolici, in erster Linie als dem Ueberbringer der apostolica benedictio et universalis patris adoptiva filiatio an Wratislav nach Prag, im Weiteren freilich auch als dem Vollführer der gegen Bischof Gebehard gerichteten Maßregeln (l. c., 86 u. 87). Unmöglich kann hier der böhmische Geschichtsschreiber ganz irren; aber vielleicht war Rudolf eben nur der Ueberbringer der Ehrenbezeugungen an den Herzog, worauf Cosmas irrig auch die von den beiden Legaten verrichteten Amtshandlungen gegen den Bischof auf Rudolf übertrug. Das in n. 8 erwähnte Schreiben J. 4696 war vielleicht die den zurückgehenden Boten Wratislav's mitgegebene Ankündigung der nachkommenden Legation — vergl. den Schlußsatz: Plura tibi in scriptis miserimus, nisi quod futuros legatos ea melius viva voce indicaturos esse putavimus. Die Auszeichnung für Wratislav war nach Gregor's VII. Brief, Registr. I, 38 (J. 4812): ex benevolentia domini et antecessoris nostri Alexandri papae . . ., qui . . . quod laicae personae tribui non consuevit, mitram quam postulasti direxit (l. c., 56) die Mitra, deren Gebrauch eben Gregor VII. nachträglich erlaubte. Daß schon vorher durch Nikolaus II. die gleiche Auszeichnung an Spitignev gegeben worden war, zeigt J. 4452.

[10]) Den Eindruck, welchen das Eingreifen des römischen Stuhles in Böhmen hervorrief, spiegeln die Worte des Cosmas, c. 30: missus apostolici . . . tanta auctoritate usus est et potestate, ac si idem summus pontifex ipse praesens fuisset (l. c., 87).

erhebenden Ansprüche. So stellte denn auch Bischof Gebehard den Aufforderungen Wratislav's, sich zu verantworten, die Entgegnung gegenüber, daß er nach den Kirchengesetzen — der päpstlichen Würde und Amtsbefugniß ganz unbeschadet — sich nicht stellen werde, wenn nicht der Erzbischof von Mainz — er soll diesen dabei geradezu seinen Herrn genannt haben — und die übrigen Bischöfe des Erzsprengels gegenwärtig seien[11]). Es ist sehr wohl möglich, daß der Vorsatz Siegfried's, Mainz zu verlassen, und dessen Ausführung, in der Reise nach Cluny, mit den Vorgängen in Olmütz, die den Beschluß Wratislav's, sich unmittelbar nach Rom zu wenden, bedingen, zeitlich zusammengetroffen waren, und jene Entfernung des Erzbischofs aus Mainz mochte eine Erleichterung für das derartige Eingreifen Alexander's II. in Böhmen gewesen sein[12]). Jedenfalls aber ertrug Siegfried diese offenbare Niederlage der Ansprüche von Mainz, diese Zurücksetzung, deren Ergebnisse zwar den eigensüchtigen Plänen Herzog Wratislav's gewiß nicht minder, als dem Vortheile Rom's entsprachen, nur mit sehr schwerem Herzen, und alsbald ergriff er, bei Anlaß der Beglückwünschung des nach Alexander's II. bald eingetretenen Tode neu gewählten Papstes, die Gelegenheit, seinen bitteren Gefühlen Ausdruck zu verleihen. Der Erzbischof schrieb an Gregor VII.: „Wir haben unter Deinem Vorgänger frommen Angedenkens in ungerechter Weise eine Vorentscheidung erleiden müssen, und wir sind in ungnädiger Art von demjenigen Rechte verdrängt worden, hinsichtlich dessen die heiligen Rechtssätze und die Beschlüsse der Väter befehlen, daß es den Erzbischöfen bewahrt bleibe". Er beklagte sich schwer, daß ohne sein Vorwissen die Anklage gegen Bischof Gebehard in Rom vorgebracht worden sei, und führte unter Beleuchtung der weiteren seither eingetretenen Vorgänge die Verletzung seiner Gerechtsame aus[13]).

Von Erfurt war Heinrich IV. eiligst nach Baiern aufgebrochen, um, wie er sich vorgenommen hatte, zu Regensburg das auf den

[11]) Die Vorstellung, welche hinsichtlich des Verhältnisses zum Erzbisthum Mainz gehegt wurde, läßt Cosmas (l. c.) den Bischof Gebehard aussprechen: Juxta canonum scita, salvo pontificali dignitate et justicia, ad tua non venio placita, nisi ubi affuerit meus magister Maguntinus metropolita et aliorum coepiscoporum praesens frequentia.

[12]) Siegfried's Abwesenheit von Mainz im letzten Vierteljahr von 1072 (vergl. ob. S. 168—170) mag diese Niederlage gegenüber Rom auch mit verschuldet haben: denn schon die Absendung Hagno's durch Wratislav nach Rom, statt nach Mainz, war eine Umgehung des Erzbischofs gewesen (vergl. Kröger, l. c., 42 n. 4). Vielleicht bezieht sich Gregor's VII. Vorwurf gegen Siegfried in dem schon in n. 8 a. E. erwähnten Briefe des Registrum: Nam, cum primum Johannes Moravensis episcopus ... multis injuriis (etc.) afficeretur et tamen justitiam non posset consequi, tua religio nullam inde sollicitudinem, nullam in discutienda causa fatigationem suscepisse dinoscitur (Jaffé, Biblioth. II, 79) auch auf diese durch des Erzbischofs Weltflucht verursachte Versäumniß.

[13]) In diesem schon in n. 8 herangezogenen Schreiben Siegfried's treten besonders die in der Erwähnung der Anklage Gebehard's in Rom eingeschobenen Worte: me ignorante hervor. Vergl. weiter unt. bei n. 147 u. 201.

31. März fallende Osterfest zu begehen [14]). Aber auf dem Wege dahin hielt er sich am Palmsonntag, den 24. des Monats, zu Eichstädt auf. Hier nämlich traf er mit den Herzogen Rudolf von Schwaben und Berchtold von Kärnten zusammen und nahm dieselben, nach einer anderen Nachricht auch noch weitere schon seit längerer Zeit Angeschuldigte, wieder zu Gnaden auf, unter Versöhnung und Erklärung der Vergessenheit des Vorangegangenen. Allerdings war ohne Zweifel Berchtold, welcher stets einer wirklichen durchgreifenden Gewalt in Kärnten entbehrt hatte, nur noch im Besitze des Namens eines Herzogs dieses Landes. Durch die jüngsten Vorgänge, durch die Kunde, welche sich über einen tieferen Zwiespalt zwischen dem König und dem Herzog weit verbreitet haben mußte, war augenscheinlich dem mächtigsten adligen Herrn in Kärnten, Markward, aus dem Eppensteiner Hause, welches unter dessen Vater durch das Eingreifen Kaiser Konrad's II. aus der Herzogswürde verdrängt worden war, der Muth noch gewachsen, so daß er jetzt thatsächlich nach der Ausübung der Gewalt griff. Das mochte in weiterer Entfernung gerüchtweise falsch ausgelegt werden, und so ist es erklärlicher, daß ein nicht genügend unterrichteter und auch sonst gern nach Gerüchten greifender Erzähler in seinem Berichte einfließen ließ, es sei geradezu durch Heinrich IV. unter Beeinträchtigung Berchtold's über Kärnten neu verfügt worden [15]).

---

[14]) Lambert fährt, mit Bezug auf die Erfurter Verhandlungen, fort: Atque ita omnibus quae intenderat, pro voluntate exactis, concitus Ratisponam contendit, sanctum pascha ibi celebraturus, worauf: sanctum pascha, sicut instituerat, Ratisponae . . . celebravit (193): — ebenso Annal. Altah. maj.: Agnum pascalem Ratisbonae victimavit (SS. XX, 824).

[15]) Annal. Altah. maj.: Diem palmarum rex in Eihstatti celebravit, ubi et Ruodolpho et Berhtoldo ducibus gratiam suam reddidit (l. c.) haben, wie auch Kilian, Itinerar Kaiser Heinrich's IV., 57 u. 58, richtig ausführt, weil es sich um einen bairischen Platz handelt, und wegen der geographischen Verhältnisse, entgegen Breßlau, Konrad II., II, 426, welcher hier eine Entscheidung für unmöglich hielt, und O. Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig, 30 n. 1 (dieser folgte auch, 27, Lambert hinsichtlich der Entsetzung Berchtold's als Herzog von Kärnten), den Vorzug vor Lambert, welcher diese Festfeier nach Augsburg ansetzt und zugleich aus den in Excurs I. zu beleuchtenden Ursachen (vergl. ob. S. 174, n. 108) in den Worten: rex . . . Ruodolfum ducem Suevorum et alios quosdam, qui sinistrum aliquid contra rem publicam moliri jam pridem delati fuerant, in gratiam recepit (193) den Herzog von Kärnten ausläßt. Freilich war der letztere jedenfalls nur noch nominell dux. Denn wie schon Berchtold's Vorgänger, Herzog Konrad, vermochte Berchtold gegenüber den einheimischen Geschlechtern in Kärnten nicht festen Fuß zu fassen (vergl. Bd. I, S. 98 u. 99, 208 u. 209). Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten, 64 u. 65, führt aus, daß Berchtold, wie er denn durch keine einzige Nachricht als für Kärnten handelnd, auch kein Aufenthalt desselben in seinem Herzogthum bekannt ist — vergl. noch des späteren Otto von Freising Aussage über die Zähringer überhaupt, betreffend den ducatus Carentanus: quem numquam habuerunt, Gesta Friderici imper., Lib. I, c. 9 (SS. XX, 358) —, durch den Eppensteiner Markward sich thatsächlich zur Seite geschoben sah, ohne daß irgend eine Verfügung des Königs schon zu dieser Zeit gegen ihn ergangen wäre. Huber, Geschichte Oesterreichs, I, 210 (mit n. 2), glaubt, Markward sei wohl durch die 1072 hervorgetretenen Gerüchte von der Spannung zwischen Heinrich IV. und dem Herzoge (vergl. ob. S. 155) zu dem gewaltsamen Vorgehen

Eine Woche nach dieser freundschaftlichen Begegnung mit Rudolf und Berchtold hat dann wohl Heinrich IV., da er das hohe Kirchenfest in der Hauptstadt des bairischen Landes beging, auch mit Herzog Welf die Uneinigkeit völlig ausgeglichen [16]).

Nur drei Wochen nach dem Osterfeste, am 21. April, trat in Rom ein Ereigniß ein, das sehr bald, wie auf die ganze abendländische christliche Welt, so insbesondere auch auf König Heinrich IV. und dessen Reich seine Einwirkungen fühlbar machte. Nach dem an diesem Tage geschehenen Tode des Papstes Alexander II. trat nämlich derjenige Mann in die Führung der Kirche, von dessen Willen schon die vorangegangene geistliche Regierung erfüllt war.

Das letzte bedeutendere Ereigniß in der Zeit Alexander's II. war die Fastensynode des Jahres, welche namentlich auch für die Beziehungen zu König Heinrich IV. von Wichtigkeit wurde.

Der König war, trotz der Mahnungen Alexander's II. und Hildebrand's, in der Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Mailand fest geblieben, von dem bestimmten Willen durchdrungen, daß Gottfried, trotz des auf ihm lastenden in Rom ausgesprochenen kirchlichen Fluches, als Erzbischof anerkannt bleibe und die Weihe empfange. Es galt, auf diesem Wege den Anhängern des Königthums, welche die Erhaltung des Investiturrechtes durch die Aufstellung Gottfried's gegenüber dem Treiben der Patariner zu ihrer Sache erklärt hatten, Muth einzuflößen, sie für Heinrich IV. festzuhalten, und so hatte dieser vertraute Männer, voran eben jenen bairischen Grafen Ratpoto, welcher anderntheils Herzog Wratislav darin diente, daß er dessen Botschaft an Alexander II. unter seinem Geleite nach Italien mitnahm, als seine Beauftragten zu den lombardischen Bischöfen abgeschickt. Die königlichen Boten veranstalteten eine Versammlung der Bischöfe des Sprengels der ambrosianischen Kirche zu Novara und verkündigten hier vor derselben den Auftrag, es sei des Königs ausdrücklicher Wille, daß Gottfried geweiht werde. So geschah unter Bezeugung großer Ehren die feierliche Handlung an Gottfried, welcher allerdings, wie nach einer Andeutung aus Mailand zu schließen ist, nur zögernd sich herbeiließ und von den Bischöfen ermuthigt werden mußte. Ebenso läßt die gleiche Mittheilung erkennen, daß auch hier wieder simonistische

---

vollends ermuthigt worden. Ebenso schreibt Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Ens, 55, Markward die factische Herrschaft in Kärnten zu, wenn auch die formale Uebertragung des Herzogsamtes erst nachher an seinen Sohn Liutold erfolgte. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 43 n. 123, — vorher, 30, beleuchtet er den „thatsächlichen Nichtbesitz des Herzogthums" für Berchtold — zieht wohl zutreffend — gegen Grund, l. c., 45, schon hier auch die Notiz der Compil. Sanblas., a. 1074, heran: Ruodolfus dux et caeteri rebelles reconciliantur regi (SS. V, 276), da dieselbe doch weit besser zu 1073 paßt.

[16]) Giesebrecht, III, 178 deutet die Möglichkeit des Ausgleiches mit Welf an.

Umtriebe eingetreten waren, und der Berichterstatter will wissen, Heinrich IV. selbst habe später die ganze Maßregel bereut und auf den Beauftragten, der das Ganze vermittelte, seine Mißgunst geworfen. Damit kann aber nur Ratpoto gemeint sein, da nach einer von anderer Seite gebotenen Nachricht eben dieser durch einen vor der Versammlung zu Novara abgelegten Schwur, daß er im Sinne des Königs handle, die Weihe Gottfried's als Erzbischof, trotz der aus Rom ergangenen Verwerfung desselben, herbeigeführt hatte[17]). Es verstand sich von selbst, daß jetzt sogleich der Bürgerkrieg in der Lombardei neuerdings ausbrach. Der neu geweihte Erzbischof suchte sich einiger Burgen des Erzbisthums zu bemächtigen. Zuerst machte er einen Angriff auf Lecco, und schon hatte er sich dieses wichtigen Platzes am Ausflusse der Adda aus dem langgestreckten See bemächtigt, als er von den aus Mailand aufgebrochenen Kriegern der Gegenpartei wieder mit Gewalt hinausgeworfen wurde; dabei ging einer der tapfersten Anhänger des Erzbischofs dadurch, daß ihn die Einwohner Lecco's gefangen nahmen und von einem hohen Felsen stürzten, elend zu Grunde. Nach diesem verfehlten Versuche setzte sich Gottfried dagegen in der Burg Brebbia, welche etwas landeinwärts östlich vom unteren Theile des Lago Maggiore lag, fest. Ueber diesen Kämpfen war die letzte Lebenszeit Alexander's II. herangekommen[18]).

---

[17]) Vergl. ob. S. 179, mit n. 115. Die Zeugnisse für die Mailänder Ereignisse sind Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolanens., Lib. IV, c. 3: Interea suffraganei sedis Ambrosianae pontifices, accepto a rege mandato, apud urbem convenientes Novariam, Gotefredo manum consecrationis imponunt, illum prout quiverant roborantes, licet praeceptio regia multis dicatur impetrata muneribus. Constat tamen regem postea poenituisse atque interventorem penitus odisse legatum (SS. VIII, 26), ferner nur ganz kurz, doch an ganz falschem Orte, nämlich am Ende von Lib. III, c. 18 (gleich im Anschlusse an die ob. S. 104 in n. 116 eingerückte Stelle), Landulf, Historia Mediolanens.: Gotefredus summo cum honore magnaque gloria Novariae multis cum suffraganeis consecratus est (l. c., 87), besonders aber auch Bonitho, Lib. ad amic., Lib. VI, im Anschluß an die Stelle von S. 179 n. 115: Quod ut rex audivit, mox ex latere suo suos misit asecretes. Qui, venientes Longobardiam, Novariae sibi curiam constituunt et multitudini episcoporum collectae ibi dato sacramento confirmant: hoc esse regiae voluntatis, ut Gotefridus consecraretur. Quod audientes Longobardi episcopi, licet ab ecclesia essent excommunicati, eum libenter non sacraverunt, set execraverunt (Jaffé, Biblioth., II, 654: — vergl. in Lib. VII.: jusjurandum, quod Rapot — vergl. in n. 8 — ex sua parte juraverat Novariae dudum episcopis, hoc esse regiae voluntatis, ut Gotefridus consecraretur, l. c., 665). Eine ähnliche Wendung, wie Bonitho, benutzte Gregor VII. im Briefe Registr. I, 11 (J. 4782), daß die Bischöfe Gotefredum . . . sub specie benedictionis maledixerint et sub umbra ordinationis execratum hereticum constituerint (Jaffé, l. c., 21). Indessen ist Bonitho's Behauptung, daß die Bischöfe bei der Weihe Gottfried's schon vom Banne getroffen gewesen seien, nicht richtig, wie Pöch, Die Pataria in Mailand, 53 n. 2, hervorhebt; denn Gregor VII. schrieb, Registr. I, 12 (J. 4783), von diesen Bischöfen als solchen, qui eius (sc. Gotefredi excommunicati) causa excommunicationis periculum incurrerunt (l. c., 23.)

[18]) Arnulf fährt gleich nach der in n. 17 mitgetheilten Stelle fort: Exinde Gotefredus aliqua ecclesiae studet occupare castella, uni eorum praesidens,

Aber vorher war eben in der Fastenzeit die schon erwähnte Synode des Papstes abgehalten worden[19]). Wahrscheinlich beschleunigt durch die letzten Vorgänge zu Novara, erging hier ein Urtheilsspruch zwar nicht gegen König Heinrich IV. selbst, wohl aber gegen Männer, welche in dessen engerem Vertrauen standen, so daß also ganz deutlich auch die Unzufriedenheit des Papstes gegenüber dem König selbst zu Tage kam, und das fiel um so mehr in das Gewicht, als nach dem unzweifelhaften Zeugnisse der gut unterrichteten Mittheilung die Anregung zu dem auffallenden Schritte von der Mutter Heinrich's IV., der Kaiserin Wittwe Agnes, ausgegangen war. Alexander II. belegte nämlich öffentlich mehrere Rathgeber des Königs, darunter den Grafen Eberhard, und zwar deßhalb, weil sie denselben von der Einheit der Kirche abtrennen wollten, entweder schon ausdrücklich mit dem Banne, oder er stellte denselben, was zu schließen nach den zwei Jahre später gewählten Maßregeln nahe liegt, auf ein kurz gestecktes Ziel hinaus in sichere Aussicht[20]). Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Anklagen, welche bei dem Papste gegen diese der nächsten Umgebung des Königs angehörenden Persönlichkeiten vorgebracht worden waren, auf Befleckung mit der Simonie sich bezogen; denn als der Inhalt eines Briefes Alexander's II. an Heinrich IV., welcher allerdings in einem Mißverständnisse verschiedener Art enthaltenden Zusammenhange erwähnt wird, findet sich die Aufforderung an denselben aufgeführt, sich wegen der simonistischen Ketzerei und anderer Vergehen

---

quod nominatur Brebia. Qui cum paulo ante Leucum invaderet, irruentibus ab urbe militibus violenter eicitur, amisso marchione illo strenuissimo milite, quem loci incolae rupe praecipitantes ab alta, crudeliter trucidant. Dum haec taliter agerentur, defungitur apostolicus.

[19]) Die Synode wurde nach Bonitho's Worten, l. c., in quadragesimae diebus — d. h. zwischen 13. Februar und 24. März — abgehalten, immerhin so, daß sie vor dem Ende der Fastenzeit abgeschlossen war, da Wibert noch innerhalb derselben, doch synodo jam celebrata, nach Rom kam (l. c., 655).

[20]) Bonitho bezeugt, l. c., daß in qua (sc. synodo) ortatu imperatricis quosdam regis consiliarios, volentes eum ab unitate ecclesiae separare, publice domnus papa excommunicavit (als einen derselben nennt er selbst nachher — in Lib. VII — den Grafen Eberhard, consiliarium, sc. Heinrich's IV., quem ante papa Alexander excommunicaverat, 664); zu der Annahme, daß vielmehr erst eine Androhung der völligen Excommunication vorlag, vergl. zu 1076 n. 121. Dagegen ist die Angabe von Ekkeh. Chron. univ.: Anno Coloniensis episcopus et Herimannus Babenbergensis Romam missi sunt, pecuniam quae regi debebatur congregandi gratia. Qui legatione peracta reversi, litteras Alexandri apostolici detulerunt, regem vocantes ad satisfaciendum pro symoniaca heresi aliisque nonnullis emendatione dignis, quae de ipso Romae fuerunt audita (SS. VI, 200) in ihrer ersten Hälfte, wegen der Reise Anno's und Hermann's 1073 nach Rom, da sie, und zwar auch nur modificirt, zu 1070 gehört (vergl. ob. S. 5, n. 9), ganz irrthümlich, und auch in der zweiten, wenn auch hier ein Anklang an das Ereigniß von 1073 vorliegt, nicht annehmbar (vergl. Giesebrecht, III, 1128, in den „Anmerkungen", sowie Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 34—36, wo der Bamberger Ursprung dieser Nachrichten nachgewiesen ist). Daß nicht, wie Giesebrecht, III, 233 u. 1128, annimmt, Beweise für einen Einfluß Erzbischof Anno's auf die Entscheidung Alexander's II. auf der Synode vorliegen, vergl. schon ob. S. 175, n. 110.

zu verantworten, die über ihn zu Rom zur Mittheilung gebracht worden seien. Mag es sich nun auch mit diesem Briefe vielleicht anders verhalten haben, allerlei Gerüchte von simonistischen Umtrieben an des Königs Hofe, in seiner Umgebung waren stets wieder laut geworden, und so hatte der Papst einige ihm als besonders schuldig bezeichnete Männer, deren Namen allerdings bis auf einen unbekannt bleiben, mit seiner Strafe getroffen. Man wollte von Rom aus auf diese Weise den König von Rathgebern, welche ganz voran der frommen Kaiserin mißfallen mußten, trennen, zugleich den Versuch machen, in wie weit Heinrich IV. eine solche Einmischung in seine nächsten Kreise sich gefallen lasse, ob er vielleicht in Folge dessen in der Mailänder Angelegenheit sich entgegenkommender erweisen werde. Dabei lagen ja ohne Zweifel gegen manche Genossen der königlichen Hofhaltung Verdachtsgründe und Beweise reichlich vor, aus den verschiedenen Vorgängen bei Neubesetzung hoher geistlicher Stühle in den letzten Jahren, wo Aergerniß verschiedener Art gehäuft worden war. Heinrich IV. selbst hatte ja auch auf der Mainzer Synode von 1071 in der Angelegenheit des Bischofs Karl von Constanz völlig zugegeben, daß hinter seinem Rücken allerlei Dinge vorgefallen seien, und nur für sich selbst jede Theilnahme an solchem Treiben bestritten, und ebenso hat noch später Papst Gregor VII. in der Sache des Abtes Ruotbert von Reichenau nicht gegen den König selbst einen Vorwurf zu zu erheben gehabt[21]).

Noch eine zweite ähnliche Frage beschäftigte die Synode. Gegen Cardinal Hugo den Weißen, welchem unlängst, nach dem früher in Spanien vollführten Auftrage, eine neue Gesandtschaftsreise nach Frankreich übertragen worden war, hatten sich Klagen von Seite der Mönche von Cluny und auch einzelner Bischöfe eingestellt, welche auf Simonie lauteten, und der Angeschuldigte soll offen überführt worden sein. Aber der vielgewandte Mann scheint auch jetzt wieder Mittel gefunden zu haben, sich in seiner Stellung zu behaupten[22]).

---

[21]) Daß zu den mit dem Banne bestraften consiliarii auch Graf Ratpoto gehört habe, ist kaum wahrscheinlich, da dessen Stelle als Geleitsmann der Gesandtschaft Herzog Wratislav's an den Papst wenig hierzu stimmen würde; ebenso wies Giesebrecht, III, 1127, in den „Anmerkungen", sehr zutreffend nach, daß Floto, Kaiser Heinrich IV., II, 8 sich irrte, indem er die Reichenauer Vorgänge (vergl. ob. S. 165 u. 166) mit diesem Entscheide des Papstes in Verbindung setzte. Wegen der eigenen Erklärung und derjenigen Gregor's VII. über Heinrich's IV. Befleckung mit Simonie, resp. der Fernhaltung von solcher, vergl. ob. S. 45, n. 11, S. 82, n. 76.

[22]) Bonitho, l. c.: In qua (sc. synodo) et Hugo Candidus a Cluniacensibus monachis et a quibusdam religiosis episcopis publice de symonia arguitur. Vergl. über Hugo zuletzt Bd. I, S. 604 (mit n. 54), doch auch Bonitho, Lib. VI, am Ende der spanischen Legation: quicquid edificabat, iterum dissipabat. Nam symoniacos primum quidem validissime persequebatur, postea vero accepta pecunia reconciliabat. Quod dum compertum Romae fuisset, eum ab Hyspanis statim revocant et Romae habitare precipiunt (l. c., 651);

Erst nach Abschluß der Synode, doch noch innerhalb der Fastenzeit[23]), erschien aus Ravenna der neuerwählte Erzbischof, Wibert, um die Weihe seines Amtes zu erlangen. Von Deutschland zurückkehrend, hatte er von der Lombardei her, wie das seinem Wesen entsprach, zu Ravenna mit feierlichem Gefolge und großer Machtentfaltung seinen Einzug gehalten. Jetzt stellte er sich vor Alexander II., welcher allerdings durch den Begleiter des Erzbischofs, den Bischof Dionysius von Piacenza, der neben Wibert der Haupturheber der Wahl des Cadalus zu Basel gewesen, dann durch päpstlichen Spruch verworfen und aus seiner Stadt durch die Pataria verjagt worden war, sehr wenig angenehm berührt werden konnte. So versichert denn auch der Wibert allerdings sehr gegnerisch gesinnte Bericht Bonitho's, daß der Papst anfangs sich geweigert habe, die Consecration zu vollziehen, obschon Hildebrand vielfach ihn darum bat. Alexander II. soll — mit dem Apostel — Hildebrand seherisch vorausgesagt haben, daß ja er selbst bald sterben, dieser aber, da er sich durch Wibert's geschickt dargelegte Unschädlichkeit habe täuschen lassen, dessen Herbigkeit spüren werde. Endlich aber gab Alexander II. nach und legte Wibert die Hand auf[24]). Dabei

---

von der wohl 1072 (so setzt Gfrörer, Gregorius VII., II, 228, an, dann 371, sich widersprechend, zu 1071) geschehenen Sendung nach Frankreich spricht Bonitho kurz vor Erwähnung der Synode: Hugo Candidus Gallicanam a domno papa impetravit legationem, ubi multa contra jus et fas operatus est (l. c., 654). Gfrörer brachte hier, l. c., 371, wieder Wunderbares heraus: „unzweifelhaft ist, daß die Anklage wider Hugo zugleich, obwohl verdeckt, gegen den Papst selbst gerichtet war" — „Nach der Fastensynode 1073 kann er nur durch Alexander II. gehalten worden sein . . . Den Gregorianern zum Trotz weigerte er sich, ihn fallen zu lassen. Dieser Vorgang verrieth eine klaffende Meinungsverschiedenheit zwischen Alexander II. und dem Anhang des Cardinals Hildebrand". Dazu wollte er, 372, als zwar mit etwelcher Zurückhaltung zu brauchendes Zeugniß, aus Landulf, Historia Mediolanens., Lib. III, c. 19 — mit dem trotz des Zeugnisses: Mihi, qui autem haec narravit, unus fuit ex illis (etc.) ganz unbrauchbaren Inhalte, wo allerdings Hildebrand als Gegner Alexander's II. erscheint (SS. VIII, 87 u. 88) — heranziehen; dazu noch schiebt er das Gesagte Arnulf als Autor zu. Zur Erklärung des ganzen „geheimen Zusammenhanges" soll schließlich — 383 — die in n. 20 abgewiesene Stelle Ekkehard's dienen, daß der in Rom weilende Anno der Anzettler dieser und noch weiterer — auch Wibert betreffender — Intriguen gewesen sei.

[23]) Vergl. in n. 19. Daß Wibert noch am 20. Februar als electus archiepiscopus in Ravenna sich aufhielt, zeigt eine daselbst ausgestellte Urkunde, welche Rubeus, Historiarum Ravennatum libri X, in Lib. V anführt (Ed. Venet., 1589, 298).

[24]) Bonitho sagt von Wibert zuerst: veniens Longobardiam, Ravennam intravit in multitudine gravi et in magno, ut sui moris est, potentatu, dann: non post multos dies (vergl. n. 19) Romam venit cauca consecrationis . . . habens secum Dionisium Placentinum episcopum, ante multos annos ab eodem papa depositum (vergl. Bd. I, S. 560, über die Vertreibung des excommunicirten Bischofs aus Piacenza, 1067). Bonitho's Abneigung gegen Wibert tritt klar hervor: ovina simulate indutus simplicitate multos decepit, et precipue Deo amabilem Hildebrandum, der Alexander's II. Widerstreben besiegte: . . . Consecratione rite celebrata . . . (l. c., 655: die Paulus entnommenen Worte stehen II. Timoth., IV, 6). Spuren von den der Weihe vorangegangenen Verhandlungen Wibert's mit Hildebrand sieht Köhncke, Wibert von Ravenna, 17,

leistete dieser einen Eid, welcher ihn ohne jede Einschränkung zu verpflichten schien; denn dieser Schwur war, wie es bisher noch nie von einem Vorgänger auf dem erzbischöflichen Stuhle von Ravenna gefordert worden war und wie überhaupt etwas ganz Ungewöhnliches in diesem eigentlichen Gehorsamsgelöbnisse, einer wahren Unterwerfungserklärung, hervortrat, ein Gegenstück zu den 1059 durch Papst Nikolaus II. den normannischen Fürsten Robert und Richard abgenommenen Lehenseiden. Wibert gelobte, von dieser Stunde an in Zukunft dem heiligen Petrus und der heiligen römischen Kirche und seinem Herrn, Papst Alexander II., und dessen Nachfolgern, welche durch die Wahl der besseren Cardinäle eintreten würden, treu zu sein, zu keinem Rathschlage und zu keiner That mitzuhelfen, welche gegen Leben und Sicherheit derselben gehen würden, keine durch die Päpste oder deren Boten oder durch schriftliche Mittheilung ihm kund gewordene Berathschlagung zu deren Schaden aufzudecken. Er versprach ferner, das römische Papstthum und die Regalien des heiligen Petrus zu erhalten und vertheidigen zu helfen, einen römischen Legaten ehrenvoll auf seiner Reise und seinem Rückwege zu behandeln und mit allem Nothwendigen zu unterstützen, auf den Ruf zur Synode nicht zu zögern, außer wenn eine kirchenrechtlich gültige Abhaltung vorliege, endlich, wenn ihn nicht die Erlaubniß des Papstes entbinde, entweder selbst, oder durch Entsendung eines Boten, am St. Peter- und Pauls-Tage die Schwellen der Apostel zu besuchen[25]). Noch feierte Wibert das Osterfest in Rom; aber ehe er nach der von Alexander II. und Hildebrand erhaltenen Erlaubniß der Rückkehr in Ravenna wieder angekommen war, empfing er schon die Nachricht vom Tode des Papstes[26]).

Alexander II. starb am dritten Sonntage nach dem Osterfeste,

---

mit Recht in den Stellen des Briefes Gregor's VII. an Wibert, Registr. I, 3 (J. 4774): caritatem quam erga Romanam ecclesiam, maxime hoc tempore, et, ut meminisse debetis, erga me specialiter vos gerere promisistis — und: Ego enim sicut in caritate non ficta vos diligo, ita eandem et, quaecumque eius officia sunt, a vobis indubitanter exigo (Jaffé, Biblioth., II, 12 u. 13).

[25]) Diesen Eid theilt Giesebrecht, III, 1272, in den „Documenten", mit (dazu vergl. 1123, in den „Anmerkungen"). Bonitho, l. c., bringt den Hauptinhalt ganz kurz: se fidelem esse papae Alexandro eiusque successoribus, qui per meliores essent electi cardinales, worauf er selbst fortfährt: nullomodo imperatorem nec regem nominans (vel) patricium (Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., 277, wo n. 118 das Wort vel streichen will, macht darauf aufmerksam, daß Bonitho in bewußter Absicht, um Wibert in das Unrecht zu setzen, die Erwähnung des Patriciates einschob). Selbstverständlich fallen sämmtliche Folgerungen Gfrörer's, betreffend den Eid, dahin, welche sich an die in n. 22 charakterisirten Constructionen, l. c., 370, 374, anschließen. Ueber die Bedeutung dieses neu auftauchenden Eides vergl. Köhncke, l. c., 17 u. 18, sowie wegen der Eide der Normannenfürsten Bd. I, S. 147 u. 148.

[26]) Bonitho, am Ende von Lib. VII (l. c., 656).

21. April[27]), und zwar, wenn Bonitho's Angabe von jenen an Hildebrand gerichteten, Paulus entlehnten Worten des Papstes: „Ich werde jetzt geopfert, und die Zeit meiner Auflösung ist nahe" — richtig ist, nachdem er eine klare Vorahnung seines bevorstehenden Lebensendes gehabt hatte. Schon am folgenden Tage fand die Beisetzung der Leiche in der Kirche des Lateran statt[28]).

Während einer Dauer von nicht vollen zwölf Jahren war Alexander II. das Haupt der römischen Kirche gewesen, und er hatte seine Stellung schließlich ganz ohne Anfechtung siegreich behauptet, nachdem er im Anfang seiner Regierung in Rom selbst durch den Gegenpapst, den Vertreter der feindselig gesinnten lombardischen Bischöfe, auf das heftigste angefochten worden war; er hatte nach der gänzlichen Zurückdrängung noch den Tod des Cadalus erlebt. Aber auch außerdem zeigten die Jahre seit 1061 eine Fülle von Erfolgen für die immer deutlicher sich herausstellenden Ansprüche Rom's auf eine führende Stellung im Abendlande. Die alljährlich in Rom veranstalteten Synoden, für deren Abhaltung seit dem Ende Alexander's II. die Fastenzeit gebräuchlich wurde, gestalteten sich unter diesem Papste zu jenen Versammlungen, die aus den größten Entfernungen besucht wurden, deren Entscheidungen eine immer allgemeinere Bedeutung gewannen. Von Rom aus wurden zur Ordnung der Angelegenheiten, zur Schlichtung streitiger Fragen die Boten in die Länder ausgeschickt, so daß sich schon die Fürsten und Völker gewöhnten, von dem apostolischen Stuhle die eingreifenden Maßregeln zu beziehen, welche bisher von den Leitern der erzbischöflichen Sprengel erwartet worden waren. Aber auch

---

[27]) Etwas eingehendere Nachrichten vom Tode Alexander's II. bietet keine Quelle. Als Todestag nennen den 21. April Gregor VII., Registr. I, 6 (J. 4777): obitus domini nostri Alexandri papae, qui 11. Kalendas Maji spiritum Deo reddidit (l. c., 14), ebenso Bernold's Notae necrologicae (Necrol. Germaniae, I, 658) und Marianus Scottus, a. 1095 (resp. 1073): dominico die, 11. Kal. Mai (SS. V, 560) von deutschen Quellen, ferner Annal. Benevent., Cod. 1 (SS. III. 181), das Nekrologium von Monte Cassino (Muratori, Script. rer. Italic, VII, 941). Dagegen stehen vereinzelt die unrichtigen Angaben Bonitho's, l. c.: in natale s. Georgii, 23. April, und vollends des Hugo von Flavigny, Lib. II: in ipso apostolorum Petri et Pauli natalicio (SS. VIII, 411). Donizo, Vita Mathildis, Lib. I, erzählt in v. 1205, der Papst sein ante novem soles Madius quam ferret odores gestorben (SS. XII, 376). Eine kurze, aber nur ganz Bekanntes bietende Notiz über Alexander II. enthält der Cod. Vatic. 3762 des Petrus Guillermus (Watterich, Pontif. Roman. Vitae, I, 235 u. 236).

[28]) Nach dem Commentarius electionis Gregorii VII. papae, Registr. I, 1, fiel die Bestattung auf den 22. April: 10. Kal. Maji, feria secunda, die sepulturae domni Alexandri . . . secundi papae (l. c., 9), so daß also Bonitho, Lib. VII, irrt, wenn er sagt: Eodem die (sc. 23. April: vergl. n. 27), prefati pontificis corpore in ecclesia sancti Salvatoris humato (l. c., 656). Durch Beno, Gesta Romanae aecclesiae contra Hildebrandum, Lib. I, c. 2: Alexandro papa juxta vespertinam horam defuncto, eadem die a laicis contra canones electus est — wird vollends auch noch Gregor's VII. Wahl auf den Todestag gesetzt (Libelli de lite, II, 370). Arnulf, Lib. IV, c. 4, läßt irrig ein parvum dierum intervallum zwischen Todestag und Neuwahl liegen (SS. VIII, 26).

diese selbst hatten bereits die Erfahrung zu machen, daß bald sie, bald ihre Bischöfe nach Rom vorgefordert wurden, und auch die vornehmsten und unbeugsamsten, ganz voran der trotzige Erzbischof Anno, von dem Alexander II. selbst noch anfangs Entscheidungen erwartet hatte, blieben nicht mehr zurück. Anderntheils aber verbanden sich diese römischen Berechnungen auch immer mehr mit den Geschicken der Staaten selbst. Wenn Rom die Patariner unter seinen Schutz gestellt hatte, so war hier noch eine zwar immerhin vielfach mit sehr weltlichen Mitteln arbeitende kirchliche Partei als diejenige, der die päpstliche Oberleitung günstig sei, erklärt worden. Aber das gleiche Zeichen, welches aus der Hand Alexander's II. als Bürgschaft des Sieges an Erlembald übergeben worden war, eine mit dem kirchlichen Segen ausgestattete Fahne, hatte von dem Papste der Normanne Graf Roger empfangen, als von ihm mit kühnem Muthe die Eroberung Sicilien's begonnen worden war, und abermals erschien Herzog Wilhelm von der Normandie mit der Fahne des heiligen Petrus als Eroberer an der Küste von England. Allein in allen diesen Angelegenheiten war, wenn denselben bei ihren Anfängen und in ihrem Aufbau genauer nachgegangen wurde, nicht Alexander II., sondern sein Archidiakon Hildebrand, wie auch Petrus Damiani klar genug erkannt hatte, die eigentliche Triebfeder gewesen, und Freund wie Feind hatten sich gewöhnt, diesen leitenden Umstand in scharfen Worten herauszustellen. So ist in einer Schilderung der Mailänder Vorgänge, welche einen heftigen Gegner der Pataria zum Verfasser hatte, Hildebrand eingeführt, wie er die Kriegswehr von Rom gleichsam als der Feldherr gelenkt habe, und in dem haßerfüllten Sinne des Bischofs Benzo war sogar die ganz aus der Luft gegriffene Vorstellung erwachsen, Hildebrand habe Alexander II. gewaltsam aus dem Leben geräumt: diejenigen, welche der Archidiakon gepflanzt habe, also auch diesen letzten seiner päpstlichen Vorgänger, habe er, wie dürres Gras, so lange bestehen lassen, wie er wollte, sie weggeschafft, wann es ihm paßte. Aber auch im eigenen Lager war in größerer Entfernung von Rom die Ansicht herrschend, daß Alexander II. nur dazu da gewesen sei, Hildebrand's Anregungen und Weisungen zu folgen. Allerdings erst etwas nach Alexander's II. Zeit beurtheilte Bernold in seiner Chronik den verstorbenen Papst zwar sehr günstig, daß derselbe die Ketzerei der Simonie zerstört, den Priestern das ehelose Leben unter Androhung des Bannes geboten, den Laien ebenso befohlen habe, sich vom Gottesdienste unenthaltsamer Geistlicher fern zu halten; aber er fügt sogleich bei, daß ganz hauptsächlich Hildebrand, der grimmigste Feind aller Ketzerei, diese Bestimmung herbeigeführt habe[29]).

Durch Hildebrand war, gleich nachdem sich die Augen Alexan-

[29]) Vergl. über das persönliche Verhältniß Alexander's II. zu Hildebrand schon in Bd. I, besonders S. 218, n. 35 (auch S. 219, n. 38), 232 u. 233. Wegen der Synoden vergl. Giesebrecht's Aufsatz: Die Gesetzgebung der römischen

der's II. geschlossen hatten, noch ehe zur Bestattung geschritten wurde, nach Veranstaltung einer Berathung über die Besetzung des erledigten päpstlichen Stuhles die Bestimmung getroffen worden, daß erst nach einem dreitägigen Fasten, sowie nach Anstellung von Gebetsgottesdiensten zur Neuwahl geschritten werden solle[30]). Dabei scheint ausdrückliche Befriedigung darüber zur Aeußerung gekommen zu sein, daß das römische Volk, ganz gegen seine Weise, sich bei diesem Todesfalle eines Papstes ruhig verhalten hatte und keinen Versuch machte, selbst einzugreifen, sondern der Hand des Archidiakons die Leitung der Angelegenheit anvertraute; wenigstens hat dieser selbst noch wenige Tage nachher das als sein anfängliches Urtheil ausgesprochen[31]). Aber schon am 22. April, während man in der Lateran-Kirche mit der Beisetzungsfeier für Alexander II. beschäftigt war, wurden in stürmischer Weise alle Anordnungen durch das unmittelbare Eingreifen des Volkes umgeworfen. Ein plötzliches Zusammenlaufen von Geistlichen und Laien, unter den letzteren auch von Frauen, geschah, und unter lautem Getöse stürzte die Menge auf Hildebrand herein und ließ, wie von Wahnsinn erfaßt, ihm keine Zeit, zum Worte zu kommen oder Rath und Raum zu gewinnen. Umsonst suchte er, da rings um ihn der Ruf erhoben wurde: „Hildebrand sei unser Bischof! —", rasch das Lesepult zu erreichen und von demselben aus das Volk zu beschwichtigen. Cardinal Hugo der Weiße bestieg dasselbe, ehe Hildebrand dahin zu kommen vermochte, und gab in einer kurzen Anrede den Gedanken,

Kirche (Münchener historisches Jahrbuch für 1866), 122 u. 123: nach den Papstregesten hielt der Papst römische Synoden 1062 (December), 1063 (April), 1065 (Mai), 1068 (Ende März), 1070 (Mai), 1072 (um den Februar), 1073 (Fastenzeit) in bestimmt nachweisbarer Weise. Die im Texte herausgehobenen Stellen sind einerseits Landulf, l. c., Lib. III, c. 15 (vergl. über den Zusammenhang Bd. I, S. 440, n. 87), daß Arиald zu Oldeprandus . . qui residens in palatio militiam Romanam quasi imperator regebat, sich begab, und Benzo, Ad Heinricum IV. imperatorem, Lib. VII, c. 2: Verum quos Prandellus plantavit, foenum fuerunt: quantum voluit, vixerunt, quando voluit vitam universae carnis tenuerunt. Denique cum sibi placuit Lucanum quem vocavit Alexandrum abire, precepit archigenem venire, ut incisa vena pro minuendo sanguine fieret divortium corporis et animae. Et factum est —, anderntheils Bernoldi Chron., a. 1061, wo wohlthätige Einrichtungen, die Alexander II. traf, aufgezählt werden und diese Mittheilung mit den Worten abschließt: Huius autem constitutionis (gemeint ist vorzüglich das Verbot der Priesterehe) maxime fuit auctor Hildebrandus, tunc Romanae aeclesiae archidiaconus, hereticis maxime infestus (SS. VIII, 83, XI, 672, V, 428).

[30]) Gregor VII. meldete an Abt Desiderius von Monte Cassino, an Fürst Gisulf von Salerno und an Erzbischof Wibert, in Registr. I, 1*, 2, 3 (J. 4772—4774): accepto concilio hoc statuimus, ut post triduanum jejunium, post letanias et multorum orationem elemosinis conditam, divino fulti auxilio statueremus, quod melius de electione Romani pontificis videretur (l. c., 10, 12).

[31]) L. c.: in morte eius (sc. Alexandri) — Brief 3 fügt hier noch ein: primo — quidem Romanus populus contra morem ita quievit et in manu nostra consilii frena dimisit, ut evidenter appareret, ex Dei misericordia hoc provenisse.

welche das Volk erfüllten, völligen Ausdruck: „Männer, Brüder!" — so sprach er — „Schon längst wißt Ihr, daß seit den Tagen unseres Herrn, des Papstes Leo IX., dieser Hildebrand es ist, der die heilige römische Kirche erhöht und diese Stadt befreit hat. Deßwegen, weil wir für den römischen Pontificat weder einen Bessern, noch überhaupt einen solchen, der gewählt werden mag, haben können, so wählen wir diesen, den in unserer Kirche ordinirten, Euch und uns bekannten und in allen Dingen erprobten Mann". Auf diese Ansprache hin stimmten die Cardinäle, Bischöfe, Priester und Diakone, sowie die Geistlichen der weiter folgenden Stufe, bei, mit dem Rufe: „Der heilige Petrus hat den Papst Gregor gewählt!" —, und sogleich riß die Menge Hildebrand aus dem Lateran hinweg und führte ihn nach der Kirche St. Petrus ad Vincula. Hier wurde die regelrechte Inthronisation des Gewählten, wenn auch allerdings wieder kaum in ordnungsmäßiger Weise, vollzogen [32]).

In solcher Weise war die neue Besetzung des apostolischen

---

[32]) Gregor selbst ertheilt, l. c., die unzweideutige Auskunft: Sed subito, cum praedictus dominus noster papa in ecclesia Salvatoris sepulturae traderetur, ortus est magnus tumultus populi et fremitus, et in me quasi vesani insurrexerunt, wozu in Brief 3: nil dicendi, nil consulendi facultatis aut spatii relinquentes. Violentis manibus me in locum apostolici regiminis, cui longe impar sum, rapuerunt . . onus quod mihi invito et valde reluctanti impositum est (l. c., 10 u. 11, 12 u. 13). Dazu stimmt Bonitho, der allerdings, Lib. VII, etwas ausführlicher ist: cum circa sepulturam venerabilis Hildebrandus esset occupatus, factus est derepente concursus clericorum, virorum ac mulierum, clamantium: Hildebrandus episcopus. Quo audito, venerabilis archidiaconus expavit, et velociter volens populum placare cucurrit ad pulpitum. Set eum Hugo Candidus prevenit et populum sic allocutus est: (folgt die Ansprache). Cunque cardinales episcopi sacerdotesque et levitae et sequentis ordinis clerici (vergl. schon in Lib. VI: venerabili Hildebrando per meliores cardinales electo, l. c., 655 — das Tumultuarische des Vorganges soll abgeschwächt werden) conclamassent, ut mos est: Gregorium papam sanctus Petrus elegit —, continuo a populo trahitur rapiturque, et ad Vincula beati Petri . . . . invitus intronizatur (l. c., 656 — Lib. IX gedenkt nochmals der Rolle Cardinal Hugo's: Quomodo in ipso die sepulture papae — sc. Alexandri — Gregorium elegisset, 681). Danach ist die Darstellung der Dinge durch den schon in n. 28 erwähnten Commentarius, daß die congregati in basilica beati Petri ad Vincula nos sanctae Romanae catholicae et apostolicae ecclesiae cardinales, clerici acoliti, subdiaconi, diaconi, presbyteri, praesentibus venerabilibus episcopis et abbatibus, clericis et monachis consentientibus, plurimis turbis utriusque sexus diversique ordinis acclamantibus, eligimus . . . Heldibrandum archidiaconum (etc.) (l. c., 9 u. 10), mit Martens, l. c., 169 u. 172, und C. Mirbt, Die Wahl Gregor's VII. (Marburger Univ.-Progr., 1892), die neueste und auf dem umfassendsten Material beruhende eindringlichste Untersuchung, 18—21, als nicht glaubwürdig abzulehnen, während Zöpffel, Die Papstwahlen, 105 u. 106, gerade auf dieses „Wahlprotokoll" besonderes Gewicht legte und auch Giesebrecht, III, 239 (vergl. 1128, in den „Anmerkungen"), dasselbe, obschon es „den Vorgang nicht getreu darstellt" — „Die Wahl trägt einen Schein äußerer Ordnungsmäßigkeit, die ihr in Wahrheit fehlte" —, noch mit berücksichtigte; Knöpfler, Die Wahl Gregor's VII. (Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, XCIII, 1884), nimmt, 59 ff., wie Lambert's Mittheilungen, auch den Commentarius als glaubhaft

Stuhles in einer Gestalt vollführt worden, welche ganz und gar nicht der 1059 für die Papstwahl aufgestellten Ordnung entsprach, welche aber auch die für den vorliegenden Fall eben erst getroffenen Anstalten umgestürzt und allen Anwesenden, am meisten dem Erwählten selbst, zur vollständigen Ueberraschung gereicht hatte. Denn es liegt durchaus kein Grund vor, irgendwie Zweifel darein zu setzen, daß Gregor VII. die Wahrheit sprach, als er gleich nach der Erhebung als Papst in Briefen sich aussprach: „Unseres Herrn Papstes Alexander Tod ist über mich gefallen und hat alle meine Eingeweide

---

an, ist auch der Ansicht, das Wahldecret von 1059 sei nicht verletzt worden: Martens, Heinrich IV. und Gregor VII., 14, wendet sich mit Recht dagegen, daß Ranke, Weltgeschichte, VII, 253, den Commentarius neben Gregor's eigener Darstellung heranzog. Daß der von Beno, l. c, zwei Male, Lib. I, c. 2: Sed cardinales non subscripserunt in electione eius: sub anathemate enim canones precipiunt, neminem eligi in sedem Romani pontificis ante diem tercium post sepulturam ipsius predecessoris (hierzu vergl. Mirbt, 23 u. 24), Lib. II, c. 12: (nach den ärgsten Lügen über Mißhandlung Alexander's II. durch Hildebrand) Hildebrandus a suis militibus sine assensu cleri et populi est intronizatus . . . In cuius electione nullus cardinalium subscripsit (l. c., 370, 380) erwähnte Umstand bei diesem von der entgegengesetzten papalistischen Seite dargebotenen sogenannten Wahlprotokoll zutrifft, ist rein zufällig. Durch von Pflugk-Harttung, Archivalische Zeitschrift, VI, 73 u. 74, wurde der Commentarius als „ein später zum Zwecke der Publicirung in ungefähr officieller Form abgefaßtes" Stück erklärt. Bemerkenswerth ist, was Bischof Wido von Ferrara, De scismate Hildebrandi, Lib. I, mittheilt, in c. 1: ut a viris religiosissimis didici et fama ferente recognovi, beatae memoriae Alexandro defuncto nondum humato, clero et populo, omni senatu pariter, collecto, uno omnium voto, pari consensu, summo desiderio violenter attractus et in mille partes discerptus a clero eligitur, a populo expetitur, episcoporum et sacerdotum omnium suffragio confirmatur (Libelli de lite, I, 534). Sonderbar entstellt erscheint die Geschichte der Erhebung Gregor's VII. in der Compil. Sanblas.: Hiltebrandus Romanae aecclesiae archidiaconus, vir prudens, sobrius et castus, communi omnium consilio expetitur papa constituendus. Quo audito sese inparem tanto honori immo oneri reputans, inducias respondendi vix imploravit; et sic fuga elapsus aliquod dies ad Vincula sancti Petri occultatus latuit. Tandem vix inventus et ad apostolicam sedem vi perductus, papa 158. ordinatur et Gregorius VII. appellatur (SS. V, 276); das klingt an die Vita Anselmi ep. Lucensis, c. 3, an: dum sanctissimus Gregorius VII. in Romanum pontificem Spiritus sancti instigatione ac voto communi clericorum et laicorum, diu renitens, esset electus (SS. XII, 14). Benzo dagegen hat natürlich, gleich im Anschlusse an die schon in n. 29 mitgetheilte Stelle, Hildebrand besonders durch die Betonung, daß allein Geld die Triebfeder gewesen sei, auf das ärgste verunglimpft: Continuo curritur per plateas; peccunia laxat largiendi habenas. Cuiuscumque non solum crumena, sed etiam saccus, numis bizanciis subfarcinatur pro eo, quod Folleprandus capiatur, rapiatur, et quasi invitus ad sedem trahatur. Conficitur negotium; qui dicitur Legio (vergl. Marc., V, 9) sublimatur; demonium coronatur: cuculatus ad Capitolium pergit infulatus (etc.). Gegen Martens, der, 164, die ordnungsmäßige Form der Inthronisation betont, macht Mirbt, 28 n. 1, berechtigte Einwendungen. Spätere entstellende Auffassungen sind bei ihrem nachweisbaren Hervortreten in die Oeffentlichkeit, so die der Streitschriften, dann 1076 diejenige des Wormser Absagebriefes, 1080 die des Brixener Absagedecretes, zu erwähnen. Vergl. auch noch die Jenenser Dissertation von G. Ruppel, Die Wahl Papst Gregor's VII. (Chemnitz, 1876), eine von Martens, l. c., nicht herangezogene, aber immerhin nennenswerthe Arbeit.

erschütternd mich gänzlich verwirrt" [88]). Augenscheinlich war auch Hildebrand selbst durch das Ereigniß des Todes, dessen Eintreten er noch nicht erwartet haben muß, plötzlich getroffen worden; noch war, als sich die Nothwendigkeit einer Neuwahl herausstellte, für dieselbe nichts vorbereitet worden. Daß der Gedanke, selbst den apostolischen Stuhl einzunehmen, einem Manne von der Bedeutung Hildebrand's nicht entfernt lag, versteht sich von selbst; aber anderntheils konnte auch das Verhältniß sich fortsetzen, wie es schon unter mehreren Papstregierungen der Fall gewesen war, daß er selbst als Archidiakon thatsächlich die Dinge leitete, der Inhaber des päpstlichen Amtes von seinen Winken abhängig war, und vielleicht mochte ein solcher Zustand der Dinge Hildebrand bequemer, gefahrloser scheinen, als eine Veränderung, in Folge deren ihm neben der vollen Macht auch die ganze Verantwortung zufallen mußte. So ist es ganz erklärlich, daß Hildebrand die festgesetzte dreitägige Frist durchaus festzuhalten und während derselben das Nothwendige — nach welcher Richtung nun immer — vorzubereiten gedachte. Also mußte es ihm durchaus unerwünscht sein, daß er plötzlich seines freien Willens beraubt und zur Annahme der ihm in unordentlicher Weise aufgenöthigten Würde schlechthin gedrängt wurde. Es war sicher die einfache Wahrheit, daß er an diesem 22. April gegen seinen Willen in der Lateran-Kirche überfallen wurde. Als der geheime Urheber der ganzen Veranstaltung aber ist ohne Frage kein Anderer, als Cardinal Hugo der Weiße, zu betrachten der ja in seinen an die Menge gerichteten Worten ganz öffentlich die Führung übernahm. Ebenso gewandt, als unbeständig und gewissenlos, hatte er es verstanden, Hildebrand, wie schon jene Begünstigung während der Fastensynode bewies, für sich zu gewinnen; jetzt gedachte er, durch dieses Hervortreten für den Archidiakon diesen auch als Papst sich gewogen zu erhalten, und das gelang ihm sehr wohl, wie besonders eine Kundgebung Gregor's VII. schon kurz nach der Wahl darlegte. Denn in einem Schreiben, das an die in Frankreich abwesenden Legaten, Bischof Gerald von Ostia und den Subdiakon Raimbald, gerichtet war, gab sich der Papst alle Mühe, Hugo der Gunst derselben zu empfehlen. Gregor VII. bittet, da er „seinen geliebten Sohn", den Mitbruder Hugo, welcher zugleich die Legaten besser, als irgend jemand sonst, über Alexander's II. Tod und über seine eigene Wahl unterrichten könne, nach dem Erforderniß der Zeitumstände nach Frankreich abzuordnen für nöthig halte, daß die beiden Legaten sich Mühe geben möchten, den Cardinal Hugo mit Abt Hugo von Cluny und der gesammten Bruderschaft desselben wieder zu versöhnen, so daß aller Haß und Streit verschwinde: „Denn auch hier ist er, nachdem er alle seine Willkür abgeworfen hat und da er zu unseren Herzen und unseren Rathschlüssen zurückkehrte, in demselben Sinne und demselben Willen und Eifer uns

---

[88]) Dieser Satz steht in den Briefen 1*, 2 (l. c., 10, 11).

verbunden. Und wir haben erkannt, daß das, was ihm vorher, als noch unser Herr der Papst am Leben war, zur Schuld gelegt worden, mehr aus Anderer, als aus seiner Verschuldung hervorgegangen ist". Enger als je war allem Anschein nach die Verbindung zwischen Gregor VII. und Hugo geknüpft. Der Papst muß, mochte ihm auch der Redner in der Lateran-Kirche zuerst gegen den Wunsch gesprochen haben, demselben verziehen und noch höhere Gunst geschenkt haben[34]).

Aber allerdings war die Art der Erhebung — darüber täuschte sich Gregor VII. am allerwenigsten — in einer ganz stürmischen, aller Regel entbehrenden Form zu Stande gekommen. Mit großer Mißbilligung urtheilte der neue Papst selbst über die Art und Weise, wie es am 22. April zugegangen war, über die geräuschvolle, wild bewegte Stimmung des Volkes, daß dasselbe sich wie in wahnwitzigem Toben aufgelehnt habe, und sicherlich verhehlte er sich nicht im entferntesten auch die großen Gefahren, welche in den daraus zu schöpfenden Anklagen, gegen ihn und gegen die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in seiner Hand, sich erheben mußten. Daß dabei keineswegs Alles im Einzelnen mit rechten Dingen zugegangen sein könne, war ihm gewiß ebenso wenig verborgen. Vorgänge, über welche von gegnerischer Seite leicht aufzugreifende Gerüchte herumgeboten wurden, konnten seiner Aufmerksamkeit nicht entzogen geblieben sein. So ist es zu erklären, daß er noch nach einigen Monaten in einem an Erzbischof Lanfrank von Canterbury abgeschickten Briefe, in welchem er auf die Last der neuen Würde und die überall einengenden Schwierigkeiten hinwies, ausdrücklich versicherte, daß es einige sogar noch seinen nächsten Vertrauten bisher verborgen gebliebene Umstände gebe, welche er aber dem Ueberbringer des Schreibens für Lanfrank allein mündlich eröffnet habe[35]).

---

[34]) Im Briefe, Registr. I, 6 (J. 4777), an die in legatione Gallie constituti, heißt es von Hugo: ad certissima indicia aptiorem hoc dilecto filio et cardinali sanctae Romanae ecclesiae presbytero, qui ambobus (sc. Alexander's II. Tod und Gregor's VII. Wahl) interfuit, in partes illas (sc. Gallia) mittendum nostrorum neminem judicavimus . . . . mera veritate . . . Quia vero hunc confratrem nostrum, videlicet Ugonem Candidum, in partes illas dirigi tempus et rerum competentia postulasse videbatur (etc.: es folgt das im Texte Mitgetheilte — l. c., 14 u. 15). Auch 7 (J. 4778), an die principes in terram Hispaniae proficisci volentes, gedenkt Hugo's in kürzeren Worten (l. c., 16 u. 17). Ueber Hugo's Rolle am 22. April hat Gfrörer, l. c., besonders II, 388 ff., wieder, im Anschluß an das schon in n. 22 Angedeutete, die abenteuerlichsten Dinge ausgesagt: „Schon vor dem Tode Alexander's fanden zwischen dem deutschen Hofe und dem Weißkopf Verabredungen statt, kraft welcher letzterer vom Könige Vollmacht empfing, die Wahl auf Hildebrand zu lenken" — „Heinrich IV. wollte durchaus Gregor zum Papste, darum, weil er einen Bruch herbeigeführt wünschte, um für immer mit Waffengewalt der Kirchenfreiheit ein Ende zu machen". Ueber diese geradezu unsinnigen Behauptungen vergl. Ruppel, l. c., 50—52, besonders aber Martens, l. c., 162 u. 163, 178.

[35]) J. 4801, unter den Epistolae collectae Nr. 1 (Jaffé, Biblioth. II, 520 u. 521), welche wegen des erst nachher anzusetzenden Briefes J. 4803 (Registr. I, 31) vor denselben — zwischen Juli und November stellt Jaffé das

Sogar der päpstliche Name war augenscheinlich mitten in der ungestüm vorgenommenen Handlung, aus dem Gedränge heraus, Hildebrand gegeben und von ihm angenommen worden, dadurch daß die Cardinäle nach den Worten Hugo's in der Kirche des Lateran den Gewählten als Gregor ausriefen, in unverkennbarer Anknüpfung an die ähnliche Lage der Dinge, als im Jahre 590 in völligem Zusammenklingen der Wille des gesammten römischen Volkes den ersten Gregor als Papst erkoren hatte[36]).

Dagegen hatte freilich die ganze rasche Folge von stündlich an einander sich reihenden Vorgängen sich begeben, ohne daß auch nur im geringsten Umfange eine Berücksichtigung des Willens König Heinrich's IV. eintrat, und es ließ sich selbstverständlich erwarten, daß dieser Umstand nicht unbeachtet bleiben werde[37]). Zwar ent-

---

Stück — anzusetzen ist, beginnt mit: Qualiter nobis apostolici regiminis honor et onus impositum sit et quantis undique stringamur angustiis, praesentium tibi portitor indicabit. Cui respectu tuae dilectionis etiam nonnulla nostris adhuc familiaribus occulta aperuimus. Vom wahrscheinlichen Inhalte dieser geheimnißvollen Andeutungen redet Mirbt, 41 u. 42.

[36]) Martens wendet sich sehr richtig, l. c., 306—308 (besonders auch unter entschiedener Abweisung weitergehender Phantasien Gfrörer's, l. c., VI, 484, u. II, 388), gegen die durch Otto von Freising, Chronicon, Lib. VI, c. 32, vorgebrachte Ansicht über Hildebrand: qui postmodum summus pontifex factus, ob eius (sc. Gregor's VI.) amorem, quia de catalogo pontificum semotus fuerat, se Gregorium VII. vocari voluit (SS. XX, 244), sowie gegen die durch Wattenbach, Geschichte des römischen Papstthums, 130, daraus gezogene Folgerung, in dem von Hildebrand angenommenen Namen liege eine „Verhöhnung" des Reiches und des Andenkens Kaiser Heinrich's III. Vielmehr thut Martens durch einige Zeugnisse dar, daß, wie der Vorgang vom 22. April überhaupt in bewußter Weise an die Erinnerung Gregor's I. anknüpfte, auch in diesem vom Volke dem Neugewählten „octroyirten" Namen diese Beziehung ausgesprochen liegt. Ein Beweis gegen die Auslegung durch den Chronisten des 12. Jahrhunderts liegt auch noch darin, daß Gregor VII. in keinem seiner Briefe mit einem Worte Gregor's VI. gedenkt, was kaum zu umgehen gewesen wäre, wenn er eine Handlung der Pietät hätte vollziehen wollen. Von den deutschen Quellen irren Annal. Altah. maj., indem sie — Romani constituerunt Hildebrandum . . . quem consecrantes nominaverunt Gregorium (l. c.) — den Namen erst bei der Weihe ertheilen lassen.

[37]) Vergl. von italienischen Zeugnissen dasjenige Landulf's, Historia Mediolanens., Lib. III, c. 31, wo auch die Gräfin Mathilde hereingezogen wird: Haec . . pacto secretissimo cum Oldeprando . . qui plurimis Romanis ossibus Albini et Rufini (d. h. mit Silber und Gold: einer der Vorwürfe der Bestechung) sparsis, quatenus sine consensu imperatoris in pontificatu Romano eligeretur et consecraretur, operam dedit: electo Oldeprando et idem consecrato Gregorio —, von deutschen Lambert: Romani protinus inconsulto rege successorem elegerunt Hildebrandum — und Ekkeh. Chron. univ., a. 1074: Qui cum absque regis consensu, solis tantum Romanis faventibus, hunc apicem conscendisset, sunt qui illum non canonice constitutum, sed tyrannice papatum sibimet asseverent usurpasse —, dann Hugonis Floriac. Modern. reg. Francorum actus, c. 11: A. 1074 . . Hildebrandus . . . successit: consecratus est autem sine consensu et licencia imperatoris, quod imperator moleste tulit —, auch Wilhelmi Malmesbiriens. De rebus gestis regum Anglorum, Lib. III, c. 266: (vorher in c. 263 über Hildebrand's, des homuncio exilis staturae, despicabilis parentelae, große Stellung schon unter dem Vorgänger: Cuncta ei submittebatur secularis potentia, tum

schloß sich Gregor VII. am 23. April, dem Tage nach der Wahl und Inthronisation, von der geschehenen Thatsache an den König eine Anzeige zu machen. Allein das geschah durchaus nicht etwa, um die Bestätigung von dem deutschen Hof nachträglich einzuholen — denn derselben glaubte er ja nach der Auffassung in Rom und danach, wie er selbst jetzt schon sogleich nach der endgültigen Uebernahme Handlungen höchster geistlicher Gerichtsbarkeit zu vollziehen anfing, gar nicht zu bedürfen —, sondern nur um einen Ausdruck gebührender Höflichkeit nicht zu versäumen; zum Behufe einer nachherigen Anknüpfung unmittelbaren Verkehrs, durch Absendung einer Botschaft, mußte doch immerhin ein derartiger erster Schritt nothwendig erscheinen. Aber der Papst wartete eben die Antwort des Königs gar nicht ab, sondern begann alsbald seine Machtvollkommenheit zu üben. Indessen scheint diese Absendung des Schreibens an Heinrich IV., mit der Anzeige des Todes Alexander's II., der Mittheilung der eigenen Wahl, wenigstens die erste der schriftlichen Kundgebungen Gregor's VII. gewesen zu sein[88]).

---

pro sanctitatis tum pro ministerii ipsius reverentia) successit Hildebrandus . . . Henricus imperator Alamannorum fremens, quod sine sua conscientia electus talia praesumeret (SS. VIII, 98, V, 194, VI, 201, IX, 391, X, 475, resp. 474).

[88]) Bonitho erzählt, Lib. VII, von Gregor VII.: sequente die (d. h. 23. April), secum mente pertractans, ad quantum periculum devenisset, cepit estuare et mestus esse. Tamen collectis fidei et spei viribus, quid potissimum faceret, non aliud invenit: quam ut regi suam notificaret electionem, et per eum, si posset, sibi papale impositum onus devitaret. Nam missis ad eum continuo literis et mortem papae notificavit et suam ei electionem denunciavit, interminatusque: si eius electioni assensum prebuisset, nunquam eius nequiciam pacienter portaturum. Set longe aliter evenit, quam speravit. Nam rex ilico misit Gregorium Vercellensem episcopum, Italici regni cancellarium, qui eius electionem firmaret et eius interesset consecrationi (l. c., 656 u. 657). Giesebrecht, III, „Anmerkungen", 1129, und Martens, l. c., 164—167, 175—177, ebenso Mirbt, 32, stimmen darin überein, daß Bonitho in so weit Recht zu geben ist, als Gregor VII. dem Könige eine Anzeige widmete, obschon freilich dieses Notificationsschreiben im Registrum fehlt, daß dagegen die beigegebene Motivirung als „Fabel" völlig abgelehnt werden muß; es war, wie Damberger, Synchronistische Geschichte, IV, 797, sich ausdrückt, „artig" durch den Papst gehandelt (Hefele, Conciliengeschichte, V, 4—10, polemisirt freilich, unter Wiederholung seines Aufsatzes in der Theologischen Quartalschrift, 1861, 411 ff., gegen Damberger, daß nämlich der Papst die königliche Bestätigung wirklich nachgesucht habe). Dagegen ist die Interpretation, welche Martens, 166 u. 167, den schon in Bd. I, S. 11, n. 18, erwähnten Worten von Registr. I, 19, geben will: quod ipsum in regem elegimus, als eine Hindeutung auf diese Notification: „weil ich Heinrich IV. als König anerkannte" (nämlich durch Gewährung des honor debitus, in Gestalt der Anzeige der Wahl), nicht anzunehmen, da ja deutlich das ganze in dem Briefe Registr. I, 19 (l. c., 33) eingeschobene Satzgefüge: von cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem eligimus bis zu Henricus imperator . . . filium suum commendavit — sich auf Heinrich's III. Zeit zurückbezieht. Lambert's Construction dieser Dinge ist dagegen, nach der Erörterung in Excurs I, ganz abzulehnen (Ruppel, l. c., verrückte sich das Concept, indem er, 14 ff., 67 ff., Lambert's Erzählung zu Bonitho heranzog). Im Neuen Archiv für ältere deutsche

Eine Reihe von Schreiben, die der Erwählte vom 24. April an, besonders in den letzten Tagen des Monates, ausgehen ließ[39]), enthält die Mittheilungen und Befehle des inthronisirten Papstes. Zwar schrieb er die ersten noch von dem Lager aus, auf welches ihn die Aufregung der letzten Tage, mit ihren zahlreichen und großen Sorgen, geworfen hatte[40]). Allein die Willenskraft des in den Schreiben redenden Gebieters ist durch diese körperliche Abspannung nicht geschwächt. Zuerst erhielten Abt Desiderius von Monte Cassino[41]) und der Langobarde Fürst Gisulf von Salerno diese Anzeigen vom Tode Alexander's II. und den am folgenden Tage eingetretenen Ereignissen. Desiderius wurde gebeten, seine klösterlichen Brüder und Söhne zur Fürbitte für den in Gefahr schwebenden Papst zu veranlassen, dann aber selbst zur Ertheilung seines klugen und zuverlässigen Rathes nach Rom zu kommen; außerdem sollte er an die Kaiserin Mutter Agnes und an Bischof Rainald von Como, welche beide zur Zeit in Monte Cassino sich aufhielten, Grüße und die Aufforderung bestellen, daß sie jetzt ihre Liebe zum Papste durch Thaten beweisen möchten. Ebenso wurde Gisulf ersucht, den Abt Leo von Kloster La Cava zur Abhaltung von Gebeten aufzufordern und dann gleichfalls bei Gregor VII. sich einzufinden[42]). Es liegt sehr nahe, anzunehmen, daß die eben

---

Geschichtskunde. XIII, 330 u. 331, wollte von Pflugk-Hartung der Nachricht von der Anzeige, die er auch als „inhaltlich unmöglich" betrachtet, jeden Glauben absprechen.

[39]) Alle Briefe, Registr. I, 1* bis 12, schrieb Gregor VII. noch als in Romanum pontificem electus.

[40]) Registr. I, 1*, 2, schrieb Gregor VII. lecto jacens valde fatigatus (3: multis et magnis curis fatigatus).

[41]) Der Brief an den abbas monasterii sancti Benedicti Montis Cassini, 1* — darin die Bitte: ut fratres et filios, quos in Christo nutris, ad exorandum Deum pro me provoces (etc.) — kann als Stütze für die These herangezogen werden, welche Martens mit der als Manuscript gedruckten „Beleuchtung": War Gregor VII. Mönch? (Danzig 1891) verficht, daß Hildebrand nur Rector und Oekonom des Klosters St. Paul gewesen sei und als solcher allerdings in äußerlicher Conformität das Ordensgewand getragen, nie aber als Mönch das klösterliche Gelübde abgelegt habe. Wie neben dem Stillschweigen des Petrus Damiani über Hildebrand's Mönchthum dasjenige des Abtes Desiderius mit Recht als Hauptargument gegen den Umstand selbst angeführt wird, l. c., 29—31, so ist nicht zu übersehen, daß Gregor VII. in diesem seinem ersten eben an Desiderius geschriebenen Briefe, wo er sich der Fürbitte im Mutterkloster des Ordens empfiehlt, von einer eigenen Zugehörigkeit zum klösterlichen Leben kein Wort spricht. Unter den Autoren, welche die Papstwahl erwähnen, nennt, von Benzo und Beno abgesehen, einzig Ekkeh. Chron. univ. Hildebrand neben archidiaconus auch professione monachus (l. c.).

[42]) Der Aufforderung, Gebete zu veranstalten, nach Rom zu kommen, gehen in 1* und 2 die Stellen von n. 31, 30 und 32 voraus. Vergl. wegen schon früher hervorgetretener Beziehungen zwischen der Kaiserin und Bischof Rainald Bd. I, S. 322 (mit n. 33), 425, 429. Daß die Kaiserin ein öfterer Gast in Monte Cassino war, zeigt schon vorher Leo, Chron. mon. Casin., Lib. III, c. 31, wo es heißt: templi (vergl. ob. S. 111) magno videndi desiderio ducta, ex ultimis huc Germaniae finibus adventavit, ac per medium

zur Zeit der Wahl Gregor's VII. in Rom verbreitete falsche Nachricht vom Tode Herzog Robert's, des normannischen Herrschers in Unteritalien, in Gregor VII. Berechnungen hervorgerufen hatte, welche ihn veranlaßten, wie mit dem Abte von Monte Cassino, so mit dem Fürsten von Salerno Verabredungen zu treffen [43]). Wieder zwei Tage später wurde Erzbischof Wibert von Ravenna durch eine Zuschrift beehrt, worin Gregor VII. abermals, noch etwas ausführlicher, die Ereignisse der letzten Tage erzählte und darauf den Empfänger an gewisse gegenüber der römischen Kirche im Allgemeinen und dem Verfasser des Briefes im Besonderen abgelegte Verheißungen erinnerte; auch hier empfahl sich der Papst dem Gebete der Angehörigen der Kirche von Ravenna, wünschte aber auch noch außerdem, daß Wibert die gemeinsamen auf Eintracht und liebeerfüllte Verbindung der Kirchen von Rom und Ravenna beruhenden Erwägungen der Vereinigung festhalte und dieselben durch fleißigen Verkehr von Botschaften bekräftige [44]). Am 28. April folgten Schreiben an die Wittwe Herzog Gottfried's, Beatrix, an Abt Hugo von Cluny, an Erzbischof Manasses von Reims, an den dänischen König Svend, an Leonhard, den Abt von St. Victor zu Marseille [45]), und am 29. ging an Bischof Reinerius von Florenz eine auf eine Ehefrage bezügliche Weisung ab, die erste Anordnung auf dem Boden geistlicher Gerichtsbarkeit, die von Gregor VII.

---

erme istic anni spatium commorans, multa majora de his quae super hoc oco auditu perceperat . . . . se videre gaudebat et asserebat (etc.: nachher eine Aufzählung ihrer Geschenke) (SS. VII, 722). Unrichtig zog M. von Salis-Marschlins, Agnes von Poitou, Kaiserin von Deutschland, 68, diese Anwesenheit der Kaiserin zu 1071, wobei übersehen wurde, daß Agnes erst nach ihrem Besuche in Deutschland, 1072 (vergl. ob. S. 160 ff.), nach Monte Cassino sich begab; sie muß dann sogleich von da zur Fastensynode 1073 nach Rom (vergl. S. 198) und hernach alsbald neuerdings nach dem Kloster sich begeben haben.

[43]) Vergl. nachher bei n. 152 im Zusammenhang der normannischen Angelegenheiten die Stelle, in welche diese Krankheit und die vermeintliche Todesbotschaft hineingehört. Ihre Wirkung auf Gregor VII. und die Ereignisse in Rom gleich nach dessen Wahl hob Hirsch in der Geschichte des Desiderius, Forschungen zur deutschen Geschichte, VII, 60 u. 61, heraus. Amatus, L'Ystoire de li Normant, Lib. VII, hebt in c. 7 die Gleichzeitigkeit der Ereignisse bestimmt hervor: la false fame, laquelle estoit alée jusque à Rome de la mort de lo duc, retorna voire et annuncia la mort de lo pape Alixandre, et coment estoit fait pape Heldeprande archedyacone (ed. Champollion-Figeac, 197).

[44]) Vergl. in n. 32 die Beifügungen von 3 zu gewissen Stellen von 1* und 2, in n. 24 die darin enthaltenen Erinnerungen an Wibert's für Hildebrand gegebene Versprechen; die weiteren Ermahnungen gipfeln in dem Wunsche: ut in nostris etiam animis semper conjuncta pax et plena dilectio connectatur, sowie: ut frequenter inter nos legatis discurrentibus, collaetari et mutua consolatione gaudere possimus (l. c., 13). Aus Desiderius vorauszusetzender Anwesenheit in Rom führt Beno, Lib. II, c. 12, die Anekdote an: Ad quem cum veniret abbas Cassinensis, ait ipse Hiltebrandus: Frater, nimium tardasti. Respondit abbas: Et tu, Hiltebrande, nimium festinasti, qui nondum sepulto domino tuo papa, sedem apostolicam contra canones usurpasti (l. c., 380).

[45]) Registr. I, 4 (J. 4775) (l. c.).

ausgesprochen wurde, mit der bestimmten Andeutung, daß der Bischof diese den Anfang der befehlenden Gewalt des Papstes bezeichnende Verfügung zur Durchführung bringen möge[46]).

Geradezu kühn erhoben sich die Machtpläne des Papstes schon in zwei am 30. April erlassenen Schreiben, einem Briefe an die beiden in Frankreich weilenden Legaten, Gerald und Raimbald, welcher die Vorschriften und Mittheilungen hinsichtlich des Cardinals Hugo enthält, und dem zweiten an die französischen Fürsten, welche im Begriffe waren, nach Spanien zu ziehen und da eine ähnliche Unternehmung zur Einengung des Islam und zur Kräftigung des Christenthums zu vollziehen, wie eine solche erst kürzlich auf Sicilien in der Hauptsache gelungen war. Allein auch hier sollte nach dem in Rom gehegten Plane, wie dort durch die Normannen, ein Lehensreich des päpstlichen Stuhles geschaffen werden; nicht weniger hatte ja schon 1068 die damals angeordnete, allerdings schließlich durch die Schuld des Beauftragten nicht genügend mit Erfolg begleitete Legation Cardinal Hugo's des Weißen dazu dienen sollen, den Boden in Spanien für die Unterwerfung unter die oberste kirchliche Leitung vorzubereiten. Jetzt war noch, in Alexander's II. letzter Zeit, durch den nordfranzösischen Grafen Ebulo von Roucy, einen auch in weiter Entfernung hoch geschätzten tapferen Krieger, der sich zugleich mit anderen Herren seines Landes zum Aufbruch nach Spanien rüstete, mit der römischen Curie ein förmlicher Vertrag abgeschlossen worden. Zu Ehren des heiligen Petrus sollte Ebulo in das Land eindringen und Alles, was er mit eigener Hand und mit fremder Hülfe den Ungläubigen zu entreißen vermöchte, laut der Bedingung des Vertrages vom apostolischen Stuhle inne haben. So ermahnte denn eben Gregor VII. in seinem Schreiben diese fürstlichen Begleiter Ebulo's, sich zur Ehre Rom's so zu zeigen, daß sie von dem heiligen Petrus Schutz in Gefahren und nachher den verdienten Lohn ihrer Treue gewännen. Diejenigen jedoch, welche, gesondert von Ebulo's Führung, mit eigenen Truppen den Kampf zu beginnen gedächten, sollten sich von vorne herein hüten, etwa nach Erreichung ihres Zweckes die gleiche Feindseligkeit, wie die jetzigen gottlosen Inhaber des Landes, dem heiligen Petrus zu zeigen; denn falls solches eintreten sollte, wollte der Papst lieber nach seiner Machtvollkommenheit ganz verbieten, daß der Kriegszug unternommen werde. Um aber diese Rechte der römischen Kirche am besten zu sichern, kündigte zugleich Gregor VII. die abermalige Abordnung Cardinal Hugo's auch nach Spanien an, damit derselbe Rath und Beschluß an Stelle des Papstes den Theilnehmern verkünde. Außerdem wurden jedoch auch die beiden Legaten und durch diese Abt Hugo von Cluny an den noch von Alexander II. ihnen ertheilten Auftrag für diese spanischen Angelegenheiten erinnert, besonders hinsichtlich der Verbesserung der

[46]) Registr. I, 5 (J. 4776), mit den nostrae jussionis primitiae (l. c., 13 u. 14).

bei den dortigen Christen hervorstechenden Irrlehren in geistlichen Dingen, ebenso in der Aufsuchung der für den heiligen Petrus auf Grund des Vertrages mit Ebulo sich ergebenden Rechtsansprüche. Geradezu nämlich gestaltete Gregor VII. die Anforderung, daß das spanische Reich schon von Alters her eigenen Rechtes des heiligen Petrus gewesen sei, und daß es, mochte es auch lange von den Ungläubigen besetzt sein, doch, da das Gesetz der Gerechtigkeit nicht entkräftet worden ist, keinem Sterblichen, sondern einzig dem apostolischen Stuhle auf gleiche Weise zustehe. „Denn was einmal nach dem Willen Gottes in das Eigenthum der Kirchen in gerechter Weise gelangt ist, das wird, so lange die Sache überhaupt bestehen bleibt, durch den Umstand der vorüberziehenden Zeit, zwar aus deren Gebrauche, nicht aber aus ihrem Rechte, außer es habe eine gesetzmäßige Bewilligung stattgefunden, losgerissen werden können". Ohne daß Gregor VII. der auf spanischem Boden schon bestehenden, immer kräftiger sich erhebenden christlichen Reiche auch nur mit einem Buchstaben gedachte, traf er in solcher Weise über weite Gebiete, unter Aufstellung von Rechtsbehauptungen, einfach seine Verfügungen [47]).

Erwünscht hatte Gregor VII. das Entgegenkommen eines deutschen Fürsten erscheinen müssen, welcher durch seine Beziehungen zu Italien, als Markgraf von Tuscien und Herzog von Spoleto, als der Gemahl der Gräfin Mathilde — mochte er auch zumeist von ihr getrennt leben und innerlich keineswegs mit ihr und mit seiner Schwiegermutter, der Herzogin Beatrix, zusammenstimmen —, für die Gestaltung der staatlichen Verhältnisse in nächster Nachbarschaft von Rom von Bedeutung war, des Herzogs Gottfried des Jüngeren von Niederlothringen. Gottfried war, nachdem Mathilde schon im Herbst 1071 aus Lothringen nach Italien zurückgekehrt war, erst Ende 1072, nachdem seine Gemahlin seine Aufforderungen, sich mit ihm zu vereinigen, abgewiesen hatte, gleichfalls nach Italien gekommen, wo er alsbald seine Rechte als Markgraf auszuüben begann [48]). Der Herzog muß nun gleich nach Gregor's VII. Wahl

---

[47]) Vergl. aus Registr. I, 6, schon die längeren Stücke bei und in n. 34. Ferner aber enthält dieser Brief und der folgende, 7, an die nach Spanien mit Ebulo aufbrechenden Fürsten (l. c., 16 u. 17), Gregor's VII. Programm für die Beziehungen zu Spanien. Wegen Hugo's Legation 1068 vergl. Bd. I, S. 604, sowie vorhin in n. 22. Abt Suger von St. Denis sagt in der Lebensbeschreibung König Ludwig's VI., c. 5, von Ebulo: erat tantae magnanimitatis, ut aliquando cum exercitu magno, quod solos reges deceret, in Hispaniam proficisceretur (Recueil des historiens des Gaules et de la France, XII, 14), und Guillermus Apuliensis, Gesta Roberti Wiscardi, Lib. IV, v. 13 ff.: Ebalus . . . . subcumbere nescius hosti, belligeras acies ad proelia ducere doctus et facundus erat, linguaque manuque vigebat (SS. IX, 279). Vergl. auch Gfrörer, l. c., IV, 75 u. 76.

[48]) Vergl. über Herzog Gottfried den Jüngeren und seine Beziehungen zu der — wohl ohne Frage 1069 — mit ihm vermählten Mathilde Bd. I, S. 637—639, besonders n. 79. Das Chron. s. Huberti Andagin., c. 25, erzählt: uxor eius Mathildis eo relicto Langobardiam rediit, saepiusque mandante marito ut

demselben seinen Glückwunsch in warmer Weise zum Ausdruck gebracht haben; denn schon am 6. Mai dankte der Papst für dessen Entbietung in nicht weniger lebhafter Hervorhebung seines Vertrauens zu dem Uebersender des Grußes. Freilich fehlt es auch hier nicht an Klagen über die schwere übernommene Bürde und die durch dieselbe hervorgerufene Beängstigung; wieder versichert der Papst, daß nur die Gebete der Geistlichen ihn über die unermeßlichen Sorgen hinwegzuheben vermögen, und besonders beschuldigt er die Vorsteher der Kirche lauer, eigennütziger, ja sogar für das wahre Beste der Kirche feindselig störender Gesinnung. Daneben ist vorzüglich bezeichnend für Gregor's VII. Stellung zu König Heinrich IV. — ein Beweis, daß es ihm jedenfalls nicht vorher eingefallen ist, sich bei demselben um Anerkennung zu bewerben — der zweite Theil des Briefes. Der Papst sagte nämlich darin: „Ueber den König aber kannst Du unsere Gesinnung und Willensmeinung völlig erkennen; denn wir glauben, so viel wir bei dem Herrn wissen, niemand werde sein, der uns vorgezogen werden könnte, daß er für den gegenwärtigen und den künftigen Ruhm des Königs mehr von Sorge erfüllt oder in vollständigerem Grade von guten Wünschen durchdrungen wäre. Denn das ist unser Wille, daß wir bei der ersten uns dargebotenen passenden Gelegenheit durch unsere Boten an den König über dasjenige, wovon wir glauben, es beziehe sich auf den Nutzen der Kirche und die Ehre seiner königlichen Würde, mit väterlicher Liebe und Ermahnung uns wenden. Wenn er uns gehört haben wird, freuen wir uns ganz so sehr über sein, wie über unser eigenes Wohlergehen, und dieses sein Heil wird er dann am gewissesten für sich gewinnen, wenn er in Festhaltung der Gerechtigkeit sich unseren Erinnerungen und Rathschlägen anbequemt haben wird. Sollte es aber geschehen, was wir nicht wünschen, daß er uns Haß statt Liebe, dem allmächtigen Gott aber für die ihm übertragene so hohe Ehre, unter Vernachlässigung der göttlichen Gerechtigkeit, Verachtung, über alle

rediret, non solum non obtemperavit, verum edixit mandanti, ut ad se ille veniret (Dieckmann, Gottfried III. der Bucklige, 41 n. 3, bezweifelt das mit Recht), et sicut se curaret capsam reliquiarum patris sui Bonifacii sibi deferret (von dieser war in c. 23 die Rede gewesen: vergl. l. c., S. 636). Seductus ille spe conciliandae sibi conjugis praefatam capsam eburneam cum reliquiis abbati (sc. Theoderich, von St. Hubert) violenter abstulit et Mathildi retulit . . . Sed nec sic quidem apud eam maritalem gratiam optinuit (SS. VIII, 583). Bei Cos. della Rena, Della serie degli antichi duchi e marchesi di Toscana, finden sich die Zeugnisse, II, 47—49, daß die Herzogin Beatrix schon 25. Mai 1070 wieder in Florenz Gericht hielt, 5—8, daß Mathilde 29. August 1071 noch nicht mit ihrer Mutter schon wieder vereinigt war, da dieser pro . . . . incolumitate et anima Mathildae eine Urkunde ausstellte; dagegen ist 17. Januar 1073 Beatrix una cum Gottefredo duce et marchione zu Pisa in palatio domni regis zu Gericht gesessen (55—58), woneben Mathilde am 7. Februar für sich allein extra muros Lucensis civitatis eine Urkunde gab (58—60): vergl. im Weiteren Dieckmann, l. c. 16 u. 17, 42 u. 43.

Billigkeit sich hinwegsetzend, wiedergeben würde, so wird die Androhung: „Verflucht der Mensch, welcher sein Schwert vom Blute fernhält" — mit Gottes Vorsehung über uns nicht kommen. Und es steht uns nicht frei, um persönlicher Gunst für irgend jemand willen Gottes Gesetz hintanzusetzen oder vom Pfade der Richtigkeit um menschlichen Beifalls willen zurückzuweichen, da der Apostel spricht: „Wenn ich den Menschen gefallen möchte, würde ich nicht ein Knecht Gottes sein" [49]).

Am 1. Juni zeigte dagegen Gregor VII. gegenüber Erzbischof Wibert von Ravenna, in einem Schreiben an den Grafen Guido von Imola, eine bestimmte Absicht nach Ausdehnung des Machtbereiches des römischen Kirchengebietes, auf Kosten durchaus gesicherter, durch kaiserliche Gewährungen bezeugter Rechte anderer Kirchen in Italien. Obschon nämlich die Grafschaft Imola ganz unbestritten der Kirche von Ravenna zustand, als eines der vom Reiche an die Erzbischöfe verliehenen Stücke der Romagna, lieh nun Gregor VII. einer Botschaft aus Imola Gehör, welche die Sache so darstellte, daß Wibert auf das Gebiet die Hand zu schlagen und die dem heiligen Petrus geleisteten Eide zu dessen Unehre ungültig zu machen suche. So beauftragte Gregor VII. den genannten Grafen, die Bewohner von Imola bis zum Eintreffen von Legaten zu schützen, unter Darlegung des bestimmten Willens, Versuchen Wibert's, gegen die behaupteten Rechte Rom's, entgegenzutreten. Augenscheinlich gedachte der Papst, indem er sich so kurzweg über den seit längerer Zeit bestehenden Rechtszustand hinwegsetzte, sein beabsichtigtes Vorgehen auf die alten den Exarchat betreffenden Privilegien Rom's, welche zeitlich vor der Besitz-

---

[49]) Registr. I, 9 (J. 4780), l. c., 18—20. Daß die hier erwähnten litterae tuae de promotione nostra wohl aus großer Nähe von Rom aus Tuscien abgeschickt wurden, erhellt aus n. 48 durchaus, so daß hier Gfrörer's Vermuthung, l. c., II, 392, von der „fortbestehenden einst von Carl dem Großen eingerichteten Kaiserpost der Tag und Nacht mit unterlegten Pferden reitenden Reichsboten" ganz dahinfällt. Die bezeichnenden Stellen des Briefes sind: ut omnes et praecipue qui in ecclesia praelati sunt, eam potius conturbare quam fideli devotione defendere vel celebrare contendant, et dum suis aut lucris aut praesentis gloriae desideriis inhiant, omnibus, quae ad religionem et justitiam Dei pertinent, se velut hostes opponant, dann die im Texte wörtlich mitgetheilte, wo die Bibelstellen sich Jerem. XLVIII, 10 und Galat. I, 10 finden. Dagegen lehnt Dieckmann, l. c., 44, mit Recht die Hypothese Pannenborg's, Studien zur Geschichte der Herzogin Mathilde von Canossa, 27, ab, daß in dem ganz allgemein gehaltenen letzten Satze des ersten Theiles des Briefes Beziehungen auf Gottfried's Ehesache zu sehen seien. In der Erwähnung des honor regiae potestatis — innerhalb der im Texte übersetzten Worte — will Mirbt, l. c., 31, eine indirecte Erwähnung der Einholung der königlichen Confirmation durch Gregor VII. nicht erblicken. Wenn Ranke, Weltgeschichte, VII, 253, von diesem Schreiben sagt, es zeige, „daß der Papst selbst seine Erhebung als einen Sieg der Faction Gottfried's ansah", „derselben Partei, die noch unter Heinrich III. gebildet worden, und welche die bisherigen Papstwahlen durchgesetzt hatte", so muß hier eine Verwechselung mit dem älteren Gottfried vorliegen.

ergreifung durch Ravenna standen, zu stützen[50]). Jedenfalls aber bewies er durch diesen Schritt, daß er vor einem Bruche mit Wibert, der leicht auf diesem Wege eintreten konnte, nicht zurückschrack.

In den letzten Tagen des Juni wandte Gregor VII. in zwei Briefen, vom 24., an die Herzogin Beatrix und deren Tochter Mathilde, und vom 29., an Bischof Wilhelm von Pavia, noch im Besonderen den Angelegenheiten in der Lombardei sein Augenmerk zu. Den „geliebtesten Töchtern des heiligen Petrus" ruft er die durch die lombardischen Bischöfe begangene Beschützung der Simonie in Erinnerung: — diese Bischöfe hätten dadurch, daß sie die allerdings nach Ansicht des Papstes ganz ungültige und von der Kirche verfluchte Weihe des aus der Kirche ausgeschlossenen Simonisten Gottfried vollzogen, eine neue verwerfliche Handlung sich zu Schulden kommen lassen; dadurch seien sie aus der bisherigen geheimen in die offene Befehdung der Religion und der römischen Kirche, als Vorläufer des Satan, in deutlicher Weise hinübergetreten. So werden die beiden fürstlichen Frauen auf das bestimmteste ermahnt, sich von jeglicher Berührung mit diesen Bischöfen ferne zu halten, durch keine weltliche Rücksicht sich hierzu bestimmen zu lassen. Über den Bischof von Pavia war in Rom eine erste Nachricht — ohne Zweifel von den mailändischen Patarinern — eingelaufen, welche Besorgnisse hinsichtlich der Haltung desselben erweckte; aber ein Brief mit bestimmten Versprechungen hatte diese Befürchtungen zerstreut, und die Hoffnung wird jetzt ausgesprochen, daß die Thaten den Zusicherungen entsprechen werden. Können „die mailändischen Katholiken" über den Bischof ein Zeugniß in Rom einlegen, daß derselbe klug dem gebannten Gottfried und den um Gottfried's willen gleichfalls dem Banne verfallenen Bischöfen entgegenstehe und den Streitern Christi treue Hülfe leiste, so wird ihn nichts besser dem Papste empfehlen und ihm dessen unablösliche Sorge verschaffen können. Denn allerdings ziemt es sich für Bischof Wilhelm, daß er vor den übrigen lombardischen Bischöfen auf diesem Felde kämpfe und sich bethätige. — Aber in dem Briefe an Beatrix und Mathilde ist auch nochmals von den Beziehungen zu Heinrich IV. gesprochen. Gregor VII. will fromme Männer zu demselben senden, um ihn durch deren Ermahnungen und durch Gottes An-

[50]) Registr. I, 10 (J. 4781) beschuldigt Wibert, contra honorem sancti Petri, cui fidelitatem (sc. Imolenses) juravere, gehandelt zu haben; Gregor VII. habe kaum glauben können: tam prudentem virum ita aut naturae aut dignitatis suae loci oblitum esse, ut, qui apostolorum principi fidelitatem ipse jurejurando promisit (vergl. ob. S. 201), neglecto periculo suo, alios, qui idem fecerunt, ad perjurium nitatur per exquisita ab eis sacramenta pertrahere (l. c., 20 u. 21). Allein Heinrich IV. hatte 1063 der Kirche von Ravenna ausdrücklich den Besitz von Imola nebst anderen Besitzungen bestätigt (vergl. Bd. I, S. 334, n. 53), wie denn diese Grafschaft zu den frühesten Erwerbungen des Erzbisthums zu zählen scheint (vergl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, II, 315, 467, Köhncke, l. c., 23 u. 24).

trieb zur Liebe für die römische Kirche zurückzurufen und zum Empfang der kaiserlichen Krone geeignet zu machen. Doch im Falle einer vergeblichen Bemühung ist der Papst abermals auch zu der stärksten Gegenwehr entschlossen: „Und gewiß ist es sicherer für uns, in Vertheidigung der Wahrheit zum eigenen Heile des Königs sogar bis auf unser Blut demselben zu widerstehen, als zugleich mit ihm, was nicht geschehen möge, durch Einwilligung in eine Unbilligkeit, zum Behufe der Erfüllung seines Willens, in den Untergang hineinzustürzen" [51]).

Inzwischen nämlich war allerdings auch von Seite des Königs, nach der Anzeige von der Wahl, welche Gregor VII. nach dem 22. April hatte abgehen lassen, ein Schritt zu Gunsten des Papstes geschehen.

Zwar hatten, wie ein sehr bemerkenswerther Brief lehrt, den ein deutscher Abt an Gregor VII. abgehen ließ, sich Stimmen um Heinrich IV. bemerkbar gemacht, welche im Gegentheil ein Auftreten des Königs gegen den neugewählten Papst herbeizuführen sich bestrebten. Walo, der Abt des St. Arnulfklosters zu Metz, verfaßte, jedenfalls sehr bald nach der Wahl Gregor's VII., an den Papst ein Schreiben, in welchem sich einige bemerkenswerthe Andeutungen über die Lage der Dinge im Beginne der päpstlichen Regierung befinden [52]). Wie nach dem Tode des Papstes Nikolaus II.,

---

[51]) Registr. I, 11 u. 12 (l. c., 21—24), sind schon ob. S. 197 in n. 17 wegen der Erwähnung der lombardischen Bischöfe und Erzbischof Gottfried's herangezogen. In dem ersten Briefe, an die clarissimae: in nostra dilectione corde tenus vos annexas esse scitote —, kommt Gregor VII. auf den König zu sprechen, wobei der Satz: ut antea in litteris nostris accepistis doch wohl auf den in n. 49 erwähnten Brief zurückgeht, so daß also der Papst die Kenntniß dieses Schreibens an Herzog Gottfried hier voraussetzte; seit dessen Absendung muß nach den Worten: haec est voluntas nostra, ut ad eum (sc. regem) religiosos viros mittamus die Absicht, eine Legation nach Deutschland abgehen zu lassen, bestimmtere Ausprägung bei Gregor VII. gewonnen haben. Im Uebrigen ist dieser Abschnitt de rege in Brief 11 dem früheren Brief 9 im Inhalt und den äußeren Wendungen höchstens ähnlich; bemerkenswerth sind die Worte mit der Hindeutung auf die kaiserliche Krönung: ad condignam formam suscipiendi imperii instruere et expolire (sc. regem). Die in dem Briefe 12 angedeuteten ersten Nachrichten über Wilhelm's Verhalten — Nonnulla nobis de te antehac relata sunt — sind jedenfalls von den nachher genannten Mediolanenses catholici, auf deren Zeugniß da wieder abgestellt wird, eingelaufen. Ueber die Stellung, welche die beiden Frauen zu dem Könige einnahmen, sagt Donizo, Lib. I, v. 1197 ff., wo es von Alexander II. heißt: errantem regem studuit revocare paterne, doch umsonst: Dicta patris sancti despexit perfidus ast hic; credere perversis tantum vult atque protervis, vendebatque vagus super haec mala pontificatus — Tristes inde satis Mathildis erantque Beatrix, hernach für Gregor's VII. Zeit, v. 1224 ff.: Rex ultra montes degebat, pastor in Urbe; legatus velox referebat eis nova crebro. Inter utrosque manens Mathildis cognita mater, ut pax in regno toto fieret sine bello, pontificis pacem regem suadebat amare atque pium papam de regis amore rogabat (SS. XII, 376).

[52]) Daß der aus Mabillon, Vetera Analecta, I, 247 u. 248, von Watterich, Pontificum Romanorum vitae, 1, 740—742, wieder abgedruckte Brief eines W. nicht Abt Wilhelm (der Fehler geht auf Mabillon zurück — Ruppel,

muß vorübergehend der Gedanke bei den Gegnern der Pataria, unter den lombardischen Bischöfen, aufgetaucht sein, der zu Rom geschehenen Besetzung des apostolischen Stuhles eine solche, die dem Vortheile der deutschen Regierung entspräche, entgegenzustellen, und wieder stand der italienische Kanzler an der Spitze der Partei, welche solches versuchte, damals Wibert, jetzt Gregor, der Bischof von Vercelli, welcher 1062 gleichfalls zu Basel als ein Förderer der Wahl des Cadalus aufgetreten war. Allerdings hatte er damals nachträglich unfraglich mit Hildebrand seinen Frieden gemacht — Gregor VII. wurde später geradezu deßwegen auf das heftigste angeklagt, daß er den als Verbrecher dargestellten Gregor in milder Weise behandelt, geradezu gehätschelt habe —; doch das hielt jetzt, nach Gregor's VII. Erwählung, den Kanzler durchaus nicht ab, beim deutschen Hofe für entschiedene Schritte gegen den neuen Papst seine Rathschläge abzugeben. Abt Walo schreibt ausdrücklich: „Jener Teufel von Vercelli macht mit seinen Spießgesellen heftige Bemühungen, daß Du auf dem Stuhle Petri nicht befestigt werden sollest; denn der Elende fürchtet, daß bei Deinem bekannten Eifer, in welchem Du gegen die Gegner der Kirche zu erglühen pflegst, jetzt seine Verbrechen, seine entehrenden Handlungen, seine Schandthaten verurtheilt werden sollen“ [53]). Freilich müssen auch in Deutschland nach einem einzelnen wenigstens in diesem Punkte wohl nicht unglaubwürdigen Berichte Stimmen aus dem Kreise der

l. c., 19, und weiter, redet gar von einem „Bischof“ Wilhelm von Metz), sondern Abt Walo zuzuschreiben ist — ebenso in Registr. I, 52, 53 (J. 4829, 4830), wozu Jaffé den da genannten abbas sancti Arnulfi, vir, ut nobis videtur, religiosus et tibi (sc. Bischof Hermann von Metz) fidelis (l. c., 73) irrig als Wilhelm bezeichnet —, zeigte von Pflugk-Harttung, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, VII, 222, n. 1, unter Hinweis auf eine Notiz von Baillet, wie denn Walo schon in einer Urkunde des Bischofs Adalbero III. von 1063 als Abt erscheint (vergl. Histoire de Metz, Preuves, I, 93). Der ganze Ton des Briefes beweist, daß derselbe nur kurz nach Gregor's VII. Wahl geschrieben sein kann.

[53]) Abt Walo schreibt von Bischof Gregor — vergl. über denselben Bd. I, S. 225, 323 —: Unde et ille diabolus Vercellensis cum suis complicibus elaborat, ut tu in sede non debeas confirmari, metuens miser, ne illo zelo tuo, quo in hostes ecclesiae exardescere soles, nunc eius flagitia, eius dedecora, eius debeant probra damnari (l. c., 741). Ueber Gregor findet sich auch ein sehr ungünstiges Urtheil in der Vita Benedicti abb. Clusensis, c. 14: Venerat ad monasterium (sc. San Michele della Chiusa) et Vercellensis episcopus, aeque ipse pestis ac symoniacus; Abt Benedict läßt ihn davon jagen: episcopum illum una cum suo presbitero ab altari retrahunt et ab aecclesia non absque injuria eliminant. Quam rabidus tunc ille potens minis simul cum marchisa (sc. Adelheid von Turin), ad cuius curiam venerat, intonuit! quae rerum dampna vel injurias ab illis ob hanc causam non pertulimus? (SS. XII, 205). Ebenso verurtheilt Wido von Ferrara, De scismate Hildebrandi, Lib. II, Gregor VII. wegen des Verhaltens zu Gregor: cum quosdam increpando mensuram excesserit, Gregorium Vercellensem, flagitiosissimum omnium hominum, quos terra sustinet, ita molliter habuit et tenere tractavit, ut de celis illum venisse putares (l. c., 557 u. 558).

deutschen Bischöfe bei Heinrich IV. gegen Gregor VII. laut geworden sein[54]).

Anderentheils bietet aber der Brief aus Metz den klaren Beweis dafür, mit welcher feurigen Hingebung an die Sache der römischen Kirche in den Hildebrand befreundeten Kreisen der deutschen Geistlichkeit die Nachricht von dessen Wahl aufgenommen worden war. Unter Anwendung eines auf König David bezüglichen Psalmwortes für Gregor VII. preist der Schreiber Gottes Weisheit und Wohlthat, die in dieser Wahl eines neuen Papstes zu Tage getreten sei. Die bei der Wahl selbst ersichtlich gewordene Einstimmigkeit und Eintracht des römischen Volkes wird betont; dagegen trifft jeden Widersacher des Papstes, mag er noch so sehr als Mann von Verdienst und von Wissen erscheinen, da er ja nur aus Aufgeblasenheit und im Geiste der Zwietracht sich von der Vereinigung aller Glieder in der Kirche abtrenne, die Voraussetzung, daß er von der Gemeinschaft der Himmlischen sich sondere, wie denn einzig ein böses Gewissen solche Abtrennung von Gregor VII. zur Folge haben könne. Dieser selbst — sagt der Abt — wird dadurch, daß er den Schlechtesten mißfällt, im Wohlgefallen der Guten nur gehoben. „Jetzt also umgürte Dich mit Deinem Schwerte um Deine Lende, Mächtigster, mit jenem Schwerte, sage ich, von dem der Prophet verkündigt, es solle vom Blute nicht ferne gehalten werden, und von dem der Herr in segensreicher Weise verspricht, daß es das Fleisch verzehren werde". „Siehe, Dich bewundern die Augen und die Blicke Aller, wie Du auf die Höhe und auf die Warte gestellt bist. Großes sehnen sich die Einzelnen von Dir zu vernehmen, da sie aus den vorangegangenen Dingen folgern, was Du jetzt in dem größeren Amte vollbringen wirst, der Du meist nicht ohne Ruhm gefochten hast, als Du in dem geringeren Range standest. Aber ungeschickt handle ich, da ich Dich zu ermahnen mir vornehme und mich bemühe, den schon im Laufe Befindlichen anzutreiben, während Du in bewundernswürdiger Gluth Größeres beginnst, als unsere Schwäche es vermuthet, und während Du, indem Du nach der Art des Adlers durch alle tieferen Bereiche hindurchfliegst, Deine Blicke geradezu in das Feuer der Sonne zu bohren versuchst"[55]).

Daß auch Heinrich IV. das Vorhandensein dieser Gesinnung der eifrigen Hingebung an die Sache Gregor's VII. kannte, daß

---

[54]) Das ist das Wahre an dem sonst in Excurs I abgelehnten Zusammenhang bei Lambert, in den Worten: episcopi Galliarum . . . . communibus omnes consiliis regem adorti orabant, ut electionem, quae eius injussu facta fuerat, irritam fore decerneret (194).

[55]) Walo beginnt mit dem Satze: Licet sapientia Dei universa quae per ipsum facta sunt, dispositione mirabili et ordine imperturbabili moderetur, nunquam tamen commodius consulit rebus humanis, quam cum eligens virum de plebe in populi eum sui caput constituit (Psalm LXXXIX, 20): in cuius nimirum vita et moribus, quo nitendum sit, plebs inferior valeat intueri. Die in den Text eingerückten Stellen folgen am Schlusse.

er sich vor einem Bruche mit dem neu erwählten Papst scheute, in Anbetracht der kaum erst auf deutschem Boden beseitigten Schwierigkeiten, daß er auf die früheren Erfahrungen der königlichen Regierung, wie sie in den Folgen der Basler Synode zu Tage getreten waren, mit ungünstigen Erinnerungen den Blick richten mußte — das waren Umstände, welche nicht für eine weitergehende Maßregel sprechen konnten. Mochte auch Gregor als italienischer Kanzler, wohl nach einer eigens an den Hof durchgeführten Reise, nunmehr Heinrich IV. empfehlen wollen, abermals einen Schritt zu thun, wie er früher in jener Aufstellung des Cadalus durch die lombardischen Bischöfe vollzogen worden war, so schloß sich doch der König solchen Aufforderungen nicht an. Er that nichts gegen die in Rom durchgeführte Wahl. Vielmehr beantwortete er nun die ihm von Gregor VII. geschickte Anzeige durch eine dem entsprechende Handlung, ähnlich wie früher seine Mutter als Regentin zuerst die Wahl Stephan's IX., hernach diejenige Nikolaus' II., letztere durch die Absendung des italienischen Kanzlers Wibert, nachträglich gutgeheißen hatte[56]). Dabei trat sogar der auffallende Umstand, welcher aber bei einem Manne, wie der Kanzler Gregor war, weniger überraschen kann, in den Vordergrund, daß kein Anderer, als dieser selbst, sich, als sein Plan beim Könige mißlungen war, jetzt bereit finden ließ, als Beauftragter Heinrich's IV. nach Rom zu gehen[57]).

Inzwischen war nämlich in Rom zuerst am 22. Mai, am Fasttag Mittwoch nach Pfingsten, Gregor's VII. Priesterweihe vollzogen worden[58]). Dann, als auch Bischof Gregor hatte in Rom eintreffen können, folgte am 30. Juni, einem Sonntage, die Bischofsweihe des Papstes. Neben dem Vertreter des Königs wohnten die Kaiserin Agnes und die Herzogin Beatrix der feierlichen Handlung bei. Wenn auch vielleicht nicht gleich jetzt, so weilte doch ohne Zweifel um dieselbe Zeit auch Herzog Gottfried einmal in Rom. Es ergab sich von selbst, daß der Kanzler jetzt wieder in die volle Gnade des Papstes eintrat, wie das aus einer nicht lange nachher an Erlembald nach Mailand gegebenen Weisung hervorgeht, nach welcher die Pataria mit dem Bischof von Vercelli sich zu versöhnen angehalten wurde, da dieser dem Befehle des Papstes sich ganz unterwürfig zeige[59]).

---

[56]) Martens, l. c., 168 u. 169, macht sehr richtig auf die Analogie dieser in Bd. I, S. 53 u. 118, behandelten Fälle aufmerksam.

[57]) Vergl. in der schon in n. 38 mitgetheilten Stelle Bonitho's.

[58]) Bonitho: in jejunio pentecostes sacerdos ordinatur (l. c., 657).

[59]) Derselbe Autor irrt hier in der Tagesangabe: in natale apostolorum (ad altare eorundem a cardinalibus secundum antiquum morem episcopus consecratur), d. h. am Tag Peter und Paul, 29. Juni, während es nach Chron. s. Benedicti am folgenden Tage, 2. Kalend. Julii, die dominico, war (SS. III, 203); dagegen gedenkt er der Anwesenheit der Kaiserin und der besonders hervorgehobenen excellentissima Beatrix dux, ebenso derjenigen Gregor's: qui . . . . interesset consecrationi. Quod et factum est (l. c.: nachher wieder, Lib. IX,

— Die zehn Wochen, welche seit Alexander's II. Tode vorübergegangen waren, hatte der neu erwählte Papst schon nach allen Seiten, in Italien und weit darüber hinaus, zur Sicherung der bisherigen Stellung, zur Anknüpfung neuer Verbindungen auszubeuten gewußt. Auch zu König Heinrich IV. war zunächst ein befriedigendes Verhältniß gefunden. Wenn auch Gregor VII. für den Fall einer Abweisung weiterer Annäherung die schärfsten Maßregeln in Aussicht stellte, dachte er vorerst jedenfalls nicht daran, es hier zu einem Bruch kommen zu lassen.

Heinrich IV. hatte es abgewiesen, gegen die ohne sein Wissen geschehene Neubesetzung des päpstlichen Stuhles aufzutreten. Dazu mochten ihn Erwägungen verschiedener Art, wie schon angedeutet worden ist, bestimmt haben. Aber ganz besonders mußte eine größere und in bedeutendem Umfange in das Gewicht fallende kriegerische Unternehmung, deren Vorbereitungen den König beschäftigten, für denselben eine Warnung bieten, etwa durch einen leicht großen Umfang gewinnenden Zwist mit Rom sich Schwierigkeiten zu schaffen. Denn aus dem steten kleinen Kriege an den böhmisch-polnischen Grenzen muß, seit 1071 eine Friedensstiftung durch die Bemühung des Königs geschaffen worden war, ein neuer größerer Gegensatz erwachsen sein. Wenigstens bereitete jetzt Heinrich IV. aus dem ganzen Reiche einen Feldzug gegen Boleslav von Polen vor, weil dieser durch einen neuen verderblichen, mit Mord und Brand wüthenden Einfall nach Böhmen sich über das königliche Gebot hinweggesetzt hatte. Zum 22. August wurde die Sammlung des Heeres angesetzt, und zwar so, daß die Vereinigung der verschiedenen Abtheilungen sich in Sachsen zu vollziehen hätte. Nach den nachfolgenden Ereignissen zu schließen, sollten sich die Aufgebote, ganz besonders der Bischöfe, vom Rheine, von Schwaben und Baiern, in Mainz in einem Lager vereinigen. Die Franken, so die Bischöfe von Würzburg und Bamberg und andere Fürsten,

---

681: Vercellensis episcopus Gregorius, a rege missus, eius interfuit consecrationi). Mit Martens, l. c., 168, hat man den Umstand, daß Gregor's Ankunft abgewartet wurde, als die Ursache der Verzögerung der Consecration anzusehen. Gregor VII. gab die Weisung hinsichtlich Gregor's an Erlembald am 9. October, Registr. I, 26 (J. 4797): Gregorium Vercellensem denique episcopum, quoquo honesto pacto vales, stude tibi conciliare, quia nostrae ex toto jussioni se profitetur parere (l. c., 43). Pannenborg, l. c., 27 n. 2, weist auf Gottfried's Besuch in Rom hin, nach Registr. I, 72 (J. 4852): De Sardinia . . . nihil aliud mandamus, quam quod praesentes simul diximus (l. c., 92). Zu der Weihe Gregor's VII. bemerkt Hugo von Flavigny, Lib. II: licet ordinationis et consecrationis eius privilegium solis cardinalibus episcopis Albanensi, Ostiensi et Portuensi sit commissum, Giraldus ipse, quia aberat (vergl. vorher: Giraldus Ostiensis episcopus, Romanae sedis legatus in Galliis, concilio Cabiloni habito Romam rediens, et apud Diensem urbem hospitatus, sowie ob. S. 207), expectatus non est, sed qui vices eius exequeretur, subrogatus est (SS. VIII, 410—411).

hatten den Befehl, nach Hessen zu ziehen, um da zum Heere zu stoßen. Auf dem Wege zur Elbe hätten sich dann wohl die anderen Bestandtheile, besonders die sächsischen Schaaren, angeschlossen[60]). Jedenfalls ging Heinrich IV. in kriegerischem Eifer in diesen Dingen völlig auf, so daß er für keine andere Angelegenheit Aufmerksamkeit besaß.

Der König hatte auch noch das Pfingstfest — 19. Mai — in den oberdeutschen Landen zu Augsburg gefeiert und dabei eine Fürstenversammlung abgehalten[61]). Urkundliche Entscheidungen, für das Bisthum Basel, dessen neuer Bischof Burchard im vorhergehenden Jahre eingetreten war, für Bischof Altwin von Brixen, für Kloster Einsideln, vom 20., 23. und 24. des Monats, leisten außerdem durch die Namen angeführter Bittsteller für die Anwesenheit der Königin Bertha, sowie der Erzbischöfe Udo von Trier und Gebehard von Salzburg, des Bischofs Otto von Constanz ausdrücklichen Beweis. Durch die erste der Verfügungen wurde dem Bisthum Basel die Schenkung von kaiserlichen Rechten an dem Ertrag von im Breisgau entdeckten Silberadern bestätigt, wie sie 1028 durch Konrad II. vollzogen worden war. Bischof Altwin erhielt den Wildbann in bestimmt festgestellten Grenzen; dieselben dehnten sich oberhalb jener Besitzungen in der Markgrafschaft Krain aus, welche die Kirche von Brixen bereits von früher her inne hatte. Den Mönchen des Klosters Einsideln wurde die Freiheit des Besitzes ihrer Güter und Rechte, nebst der freien Abtwahl, bekräftigt[62]).

---

[60]) Gegen Giesebrecht, III, 242, welcher Heinrich's IV. gemäßigtes Ansichhalten gegenüber Gregor VII. darauf zurückführte, daß derselbe „durch die sächsischen Wirren in Besorgniß versetzt" gewesen sei, hebt Hefele, l. c., V, 8, hervor, daß durch solche Annahme ein Hysteron proteron geschaffen werde. Nicht die sächsische, sondern die polnische Frage stand noch im ganzen Frühjahre im Vordergrunde. Vergl. wegen der Beziehungen zu Polen zuletzt ob. S. 85 u. 86. Die einzige Nachricht von den königlichen Rüstungen bringt Lambert, allerdings in einem Zusammenhange, der von Verdrehungen in seltsamster Weise erfüllt ist (vergl. in Excurs III). Doch ist das Factum an sich gewiß richtig: cunctis regni principibus expeditionem indixit (sc. Heinrich IV.) in Polenos, id causae praetendens, quod Boemos contra vetitum suum bello impetissent et fines eorum ferro et igne infestassent. Hanc, ut dixi, causam in promptu habebat. Ceterum .... sub occasione Polenorum volebat in Saxoniam exercitum ducere ... Igitur exercitum suum in expeditionem adunari constituit, septimo die post assumptionem sanctae Dei genitricis Mariae (195); ebenso folgt nachher: Quatuor deinceps diebus ibidem (sc. vom 13. August an, zu Hersfeld: gerade das macht diese Nachrichten glaubwürdig) commoratus est, operiens exercitum, quem in expeditionem contra Polenos de toto regno suo evocaverat. Jam enim dies instabat, quem coadunando militi constituerat: darauf folgen die einzelnen Truppensammlungen aufgezählt (198 u. 199). Wenn L. Giesebrecht, Wendische Geschichten, II, 119, das schon S. 86 in n. 83 erwähnte Ereigniß aus den Chron. Polonorum, Lib. I, c. 24, hierher ziehen wollte, so ist das nach dem dort Gesagten abzulehnen.

[61]) Annal. Altah. maj.: in festo pentecostes apud Augustam colloquium principum habuit (l. c.) stimmen zu Lambert's Angabe (194).

[62]) St. 2760 — vom 20. Mai, für Bischof Burchard —, St. 2761 — vom 23., für Bischof Altwin —, St. 2762 — vom 24., für Einsideln — sind alle von Adalbero C verfaßt, St. 2762 auch noch in der Urschrift vorhanden.

Dann aber brach Heinrich IV. nach dem sächsischen Lande auf[63]). War schon der Aufenthalt im bairischen und schwäbischen Lande wohl dazu bestimmt gewesen, die Rüstung für den polnischen Feldzug zu betreiben, so mußte vollends in den niederdeutschen Gegenden, welche als Ausgangsstelle für den ostwärts zu tragenden Krieg voran in Betracht fielen, die Anwesenheit des Königs als nothwendig sich

---

St. 2761 und 2762 nennen die Intervenienten. Auch diese Urkunden zeigen wieder die stilistischen Eigenthümlichkeiten ihres Dictators. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrich's IV., führt, was die Arengen betrifft, 30 u. 31, aus St. 2760 die Einleitung der Bestätigungsurkunde, 27, aus St. 2761 das Thema, daß die königliche Majestät Diensten und Bitten gehörig entspreche, 28, aus St. 2762 die scharfe Hervorkehrung des Gegensatzes zwischen Irdischem und Ewigem als hervorhebenswerth an, wobei — 55 — für St. 2762 außerdem noch Anklänge der Arenga in Antithesen innerhalb der Narratio-Dispositio wiederkehren (vergl. auch noch 58 u. 59 über die Comminatio dieses Diploms, sowie Breßlau, Konrad II., II, 439 n. 3, wegen der Wiederholung der Titelzeile nach der Arenga). Ganz vorzüglich bemerkenswerth ist aber St. 2760 wegen der St. 2752 (vergl. S. 117 n. 2) entsprechenden wörtlichen Insertion des Hauptinhaltes der bestätigten Vorurkunde, Konrad's II. St. 1984, von 1028 (vergl. Breßlau, l. c., I, 259), wo die Worte: . . . renovamus, cum verba ipsius nostro quoque testimonio memorie commendamus, quia in ore duorum vel trium stabit omne verbum, quorum series hec est — als Einleitung, dagegen der Satz: Hec verba carte avi nostri nostre huius cartule verbis prosequimur — als Schluß dienen (vergl. Gundlach, 23, Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 660). Dagegen weicht in St. 2762 die Bestätigung der libertas, d. h. des Genusses der Besitzungen und Rechte, ganz von den früheren königlichen Bestätigungen ab. Endlich macht Gundlach, 8—10, noch auf den Umstand aufmerksam, daß mit St. 2760 in der Unterschrift des Königs — hier in St. 2760 auch in der Datirungszeile — neben dem gewöhnlichen Adjectiv invictissimus ein zweites erscheint: . . . regis humillimi et invictissimi, das durch St. 2761, 2762, ferner 2768, 2769, 2770 (also bis in den Januar 1074 hinein) bleibt, was er als „Bekundung der Sorge des Dictators" — in der schwierigen Zeit: „Voll Besorgniß um seinen königlichen Herrn hat der Beamte, welcher die Urkunden abzufassen hatte, seine Teilnahme augenscheinlich in diesem Zusatz zum Ausdruck bringen wollen" — auffassen will. — In St. 2761, resp. dem Umstande, daß in der Beschreibung des Wildbann-Gebietes innerhalb des certus rivorum limes: de rivo Tobropotoch, quod Teutonice Guotpach, usque ad flumen Fiustriza, et a summo vertice Creinae montis usque in medium fundum Souvae fluminis — kein Markgraf genannt ist, liegt der Beweis für das ob. S. 35 in n. 56 hervorgehobene Fehlen eines Markgrafen der dortigen Gegend seit 1070 (es ist speciell die Landschaft Oberkrain, wo, im Quellenbecken der beiden Save-Arme, der Wurzener- und der Wocheiner-Save, schon Heinrich III. 1040 in St. 2158 als Grenze für eine Schenkung an Brixen den fluvius Vistriza genannt hatte, so daß denn auch Altwin eben diesen wiltbannus super praediis aecclesiae suae sich erbat). — Außerdem stellte Stumpf noch eine zu 1073 in der Synopsis annal. monast. Disertin. gerückte auszügliche Notiz: Henricus quartus, Agnetis matris precibus, libertatem immunitatemque Disertinensis monasterii, a parente suo concessam, confirmat — als St. 2763 hier hinzu. Doch ist es in Anbetracht von St. 2531, Heinrich's IV. von 1057, für Bischof Altwin, wahrscheinlich, daß diese Notiz St. 2763, gleich der Urkunde Heinrich's III., St. 2357 (entgegen Bd. I, S. 21 n. 1), und der späteren Heinrich's V. von 1112, St. 3089, keinen Glauben verdient (vergl. Rieger's und B. Bayer's Recensionen von Hirsch, Heinrich II., III., in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien, XXVI, 1875, 774 u. 775, und Göttingische Gelehrte Anzeigen, 1875, 1180 u. 1181).

[63]) Annal. Altah. maj.: moxque se in Saxoniam recepit (l. c.).

herausstellen. Die Augsburger Fürstenversammlung hatte wohl die für die südlichen und westlichen Theile des Reiches zu gebenden Befehle ausgesprochen; den Anordnungen in Sachsen war die letzte Zeit vor dem eigentlichen Aufbruche vorbehalten[64]). Auf den Festtag St. Peter und Paul, 29. Juni, hatte der König die sämmtlichen sächsischen Fürsten nach Goslar zu einer Versammlung beschieden, und unter den zu verhandelnden allgemeinen Reichsangelegenheiten war ohne Zweifel der Feldzug gegen Boleslav vorangestellt[65]). Man stand schon nahe vor der Jahreszeit, welche für die Eröffnung von Kriegszügen über die Elbe hinaus die beste war[66]).

Allein eben jetzt, in der Mitte des Jahres, trat dem König eine Schwierigkeit in den Weg, welche ihn zwang, nicht nur von der Unternehmung gegen Polen abzulassen, sondern durch welche er auch auf lange Zeit hinaus, bald ernsthafter, bald in geringerem Umfange, in die größten Gefahren für seine ganze Stellung verwickelt wurde. Der Gegensatz zwischen dem Throne des Königs fränkischen Geschlechtes und dem sächsischen Stamme stellte sich, alle anderen Fragen im Reiche entweder zurückschiebend oder aber mit sich verknüpfend und dadurch beherrschend, in den Vordergrund.

Erzbischof Adalbert war 1072 unversöhnt mit dem sächsischen Stamme, unter den er für seine Lebensarbeit versetzt worden war, aus dem Leben geschieden, und ein Theil des Erbes des Erzbischofs, an Abneigung und Mißtrauen, war auf den jungen König übergegangen. Doch zumeist um der Erfahrungen willen, die Adalbert stets von neuem mit den Billingern hatte machen müssen, war Heinrich IV. in die noch fortdauernde Entzweiung mit diesem Hause gestoßen worden, und jetzt lag Magnus, der Sohn des verstorbenen Herzogs Ordulf, wegen seiner Theilnahme an der Sache Otto's von Nordheim, noch immer in der Gefangenschaft des Königs, und das seit dem 28. März 1072, eben durch Ordulf's Tod, erledigte Herzogthum war, im nothwendigen Gegensatz zu den Erwartungen des sächsischen Volkes, welches in dem Gefangenen den Nach-

---

[64]) Vergl. schon in n. 60.

[65]) Annal. Altah. maj. gedenken dieser Zusammenkunft: cum ... rex in Goslare ageret principis apostolorum festivitatem, plures Saxonici principes illo devenere (l. c.) in dem in Excurs III. erörterten Zusammenhange; ebenso redet Bruno, De bello Saxon., c. 23, von dieser Versammlung: Deinde cum principum festivitas apostolorum, Petri videlicet et Pauli, propinquaret, praecepit rex, ut universa principum Saxoniae multitudo Goslariam conveniret, ut si quid de communibus regni negotiis agi dignum emergeret, hoc ipse communi principum consilio tractaret (SS. V, 336). Mit Giesebrecht, III, 274, ist diese Versammlung zu der Kriegsvorbereitung gegen Polen heranzuziehen; das ohne Zweifel absichtliche Schweigen Bruno's steht einer solchen Combination nicht entgegen.

[66]) Heinrich II. ging 1005 am 16. August bei Magdeburg, 1010 nach dem 16. August bei Belgern, 1015 nach dem 8. Juli oberhalb von Torgau, 1017 am 8. Juli bei Magdeburg über die Elbe (Hirsch, Heinrich II., I, 367, wo irrig Mariä „Empfängniß", II, 291 u. 292, III, 18, 56 n. 1).

folger seines Vaters sah, durch den König noch nicht wieder besetzt worden.

Aber zu diesen mehr persönlichen Dingen kamen andere, welche die öffentlichen Zustände im sächsischen Lande in tief eingreifender Weise berührten[67]).

Die Anforderungen des auf die Geltendmachung seiner Rechte ausgehenden Königthums und im Gegensatz dazu die Ueberzeugung, daß die im Stammesgebiete thatsächlich herausgebildeten Verhältnisse den wahren alten Berechtigungen des sächsischen Volkes entsprechend seien, diese sich widersprechenden Auffassungen traten hier einander gegenüber. Heinrich IV. zog Ansprüche hervor und suchte die Anerkennung für dieselben zu erreichen, welche nach der Ansicht der Sachsen mit den von den Vätern ererbten Freiheiten unvereinbar zusammenstießen. Bei manchen dieser Fragen mochte die Entscheidung über die ursprüngliche Sachlage einfach nicht erreichbar sein; bei anderen Rückforderungen reichte die Erinnerung klarer heran, da hier die für das königliche Recht ungünstigen Verschiebungen sich erst in der Zeit der Minderjährigkeit Heinrich's IV. selbst vollzogen hatten. Jedenfalls aber eigneten sich alle diese erhobenen Begehren und Fragen sehr gut zur Anknüpfung von weiteren Besorgnissen, wohl theilweise ganz ernsthafter Art, aber auch zur Erweckung von aufreizenden Gerüchten, daß noch viel Weiteres bezweckt werde, daß die Absicht bei dem Könige und bei den Rathgebern desselben vorhanden sei, gegen die Rechtsgrundlagen der Stellung des sächsischen Stammes überhaupt vorzugehen; Gerüchte konnten entstehen und Gehör finden, daß an die vom Hofe aus befohlenen oder wieder angestrebten Zurückerstattungen und Abgaben ein gewaltsamer Angriff zur Erzwingung eigentlicher unterjochter Knechtschaft sich anschließen werde. Da genügte es, die Aufmerksamkeit des mißtrauisch gemachten Volkes dahin zu richten, daß der König jenem fränkischen Stamme angehöre, unter dessen Führung vor dreihundert Jahren die Selbständigkeit des sächsischen Landes allerdings als solche gebrochen worden war, oder einzelne Worte, die von dessen Munde in Augenblicken der Erregung gefallen sein konnten, wurden geschickt verbreitet und in ihrer Gefährlichkeit vergrößert; auch jene Abneigung der Fürsten gegen die nach ihrer Auffassung minderwerthige und unwürdige Zusammensetzung eines Theiles der Umgebung Heinrich's IV. vermochte in der Weise auf weitere Kreise übertragen zu werden, daß im Volke der Neid und der Argwohn gegen diese aus dem Stande der Reichsministerialen hervorgegangenen getreuesten, aber wohl vielfach auch rücksichtslosesten Diener und Räthe des Königs durch den Hinweis noch genährt wurde, es seien landesfremde, besonders aus dem schwäbischen Volke herausgezogene

---

[67]) Die eingehende Beleuchtung der Nachrichten über den Ausbruch der sächsischen Erhebung ist im Excurs III. gebracht, woneben Excurs IV. speciell auf die Errichtung und Bedeutung der Burganlagen sich bezieht.

Günstlinge, welche in solcher Weise durch den Herrscher fränkischen Geblütes zur Unehre der sächsischen Herren, zur Schädigung des sächsischen Volkes immer wieder innerhalb der Hofhaltung auf sächsischem Boden sich zeigten.

Denn wenn auch das Gerede von der absichtlich herbeigeführten steten Einlagerung des Hofhaltes in Sachsen und der dadurch bedingten unerhörten Belastung als arge Uebertreibung anzusehen ist, so bleibt es immerhin richtig, daß jene von dem kaiserlichen Vater ererbte Vorliebe für häufigeren Aufenthalt, insbesondere auch zur Jagd, oder zur Feier der höchsten Kirchenfeste, in Sachsen, besonders im ostfälischen Landestheile, am Harz, Heinrich IV. in ausgesprochener Weise erfüllte; namentlich ist ihm Goslar ein erwünschter Platz, wohin stets wieder der Hof seinen Weg richtet. Freilich war ja auch, wenn jene Gedanken einer Verstärkung der Grundlagen der königlichen Gewalt in Sachsen Erfüllung finden sollten, eine derartige regelmäßigere Besichtigung und Aufsuchung der sächsischen Landschaften, auf welche sich dieselbe richtete, geboten.

Wahrscheinlich sehr verschiedenartig waren die Ursachen, aus welchen der Zwist zwischen dem Könige und den sächsischen Fürsten, hernach der Gegensatz zwischen ihm und dem Volke überhaupt herauswuchs. Die verwirrten Jahre der Jugend Heinrich's IV. hatten es möglich gemacht, daß Rechtsverletzungen, Eingriffe von mancherlei Art ungestraft, wie vielfach im Reiche, so im sächsischen Stammesgebiete, vollzogen worden waren; nun war mit der Volljährigkeit der Herrscher in den Stand gesetzt worden, selbst solchen Ausschreitungen zu steuern, mit um so mehr Nachdruck, je höher stehend im Range der Verüber einer Gewaltthat gewesen war[68]. Aber ganz besonders mußte sich das Augenmerk der Regierung auf Besitzungen oder auf nutzbare Rechte richten, welche als ursprüngliches Eigenthum des Reiches nachgewiesen werden konnten, in Folge der früheren Zugehörigkeit zu dem nach dem Aussterben des sächsischen Kaiserhauses dem Königsgut anheimgefallenen Lande, oder so, daß eben zur Zeit der Schwäche der Reichsverwaltung sonst widerrechtliche Aneignungen durch die sächsischen Fürsten geschehen waren. Freilich mußten gerade solche Versuche der Wiedererlangung Anklagen gegen den König erwecken: in ungerechter, gewaltsamer Weise habe er diese Güter an sich gerissen[69]. In anderen Fällen

---

[68]) Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 430 n. 3, weist da auf die Verse des Carmen de bello Saxonico, Lib. I, hin: Domni regis adhuc pueri . . laxis imperiis . . . Quod fuerat libitum sibi quisque secutus eorum, ecclesias spoliant, viduis sua diripiebant, pupillos miserosque premunt; vi cuncta gerunt; pauperis heredem statuit fortuna potentem; plus nocuit qui plus potuit; lex nulla coercet, fasque nefasque sibi fuerat cuiusque voluntas (v. 11—19), ferner in des Königs Worten: passis usque modo miseris vim rapta reposco (v. 56 u. 57) (SS. XV, 1219 u. 1220).

[69]) Solcher patrimonia erepta, predia ablata gedenken im Allgemeinen die von Waitz, l. c., 430, n. 1, zusammengestellten Sätze aus Lambert und

fühlte sich wahrscheinlich noch mehr der weite Kreis des Volkes betroffen, als zunächst die sächsischen Fürsten selbst. Denn Nutzungen an der gemeinen Mark, in Wald und Viehtrift, in den durch solches Land fließenden Gewässern, waren von den Sachsen gewonnen worden, auch wo königliches Besitzthum gewesen war; jetzt griff auch hier der König ein, und die Klage erscholl, daß von Wald und Feld gesteuert werden müsse, daß die zur Fütterung aufgetriebenen Heerden gepfändet und weggeführt würden, über Dinge also, welche allerdings gerade die landbauende Bevölkerung aufreizen mußten [70]).

Freilich wurde die Reibung zwischen den Vertretern der königlichen Ansprüche und den sächsischen Volksangehörigen erst durch einen weiteren Umstand vollends unversöhnlich; dafür, daß eben dieser in den gegenseitigen Beziehungen ganz vorzüglich hervortrat, bieten die stets erneuerte Betonung der Forderung nach Abhülfe, der gerade in diesen Dingen zumeist sich darlegende vergeltungslustige Haß das ausgesprochenste Zeugniß dar. Vielleicht angefeuert durch das von Erzbischof Adalbert gegebene Beispiel, in einem bewußten Anschluß an dessen früher geschehene Anlagen [71]), begann Heinrich IV. an geeigneten Stellen, auf einzelnen Bergen und Hügeln, Burgen anzulegen. Daß das zum Zwecke der Abwehr der wilden heidnischen Feinde unter den slavischen Völkern jenseits der Elbe angefangen worden sei, um nachher ganz andere Absichten damit zu verbinden, wurde später von gegnerischer Seite dem Könige zum Vorwurfe gemacht: in lügenhaftem Hohne habe er das anfangs vorgespiegelt, um das sächsische Volk zu umgarnen [72]). Aber allerdings verstand es sich von selbst, daß solche feste Bauten auch den Zielen des Königs, seine Herrschaft in Sachsen stärkere Wurzeln

---

Bruno, De bello Saxonico, wogegen Ecerlin in der in Excurs III. genannten Abhandlung, 23 u. 24, einzelne Beispiele aufführt, so das schon in Bd. I, S. 621. erwähnte Vorgehen des Grafen Adalbert, ferner die von Bruno, l. c., c. 26 (SS. V, 337 u. 338), vorgebrachten Klagen, welche allerdings die Dinge von der dem Könige feindseligen Seite beleuchten (vergl. n. 91).

[70]) Daß es recht fraglich ist, ob auf Lambert's Ausdrücke — so: tributa et vectigalia silvarum et camporum importabilia, oder gar die beweglichen Worte rhetorischer Färbung: ut aquas nostras pecunia bibere et ligna nostra precio comparare cogeremur (194, 198) — viel zu geben ist, vergl. in Excurs III. Viel anschaulicher redet auch übrigens das Carmen, Lib. I: Pupillus et advena quivis indigenas prohibent silvis communibus uti; pascua praeripiunt, abigunt armenta gregesque (v. 42—44) (l. c., 1219). Ein ganz ausgezeichnetes Beispiel, wie diese Dinge verliefen, enthält aber die Vita Bennonis ep. Osnabrug., c. 19: Cum enim aliquando fertilitas regionem istam (sc. von Iburg) cum caeteris rebus tum etiam glandium ubertate replesset, et jam mons iste ex antiquissimo situ similis fuisset circumstantibus densitate silvarum, circummanentes rustici, quos hic commarchiones appellant, porcos suos huc immittere glandesque saccis asportare, et rem episcopi propriam communi usui mancipare coeperunt (SS. XII, 69) — wobei dann nur an die Stelle des Bisthums Osnabrück der königliche Fiscus gesetzt werden muß.

[71]) Vergl. Bd. I, S. 423, 581.

[72]) Vergl. in Excurs III, sowie in Excurs IV, in wie weit dennoch diese anfängliche Zweckbestimmung vorgelegen habe.

schlagen zu lassen, in vorzüglicher Weise dienen konnten, sobald sie, wie das geschah, mit zuverlässigen und Heinrich's IV. Befehlen durchaus, da sie den Landesbewohnern ganz fremd waren, zu Gebote stehenden Besatzungen belegt waren. Schon zur Einengung des fürstlichen Uebergewichtes war es nothwendig, den fürstlichen Anlagen dieser Art königliche gegenüberzusetzen[73]). Erst im Verlaufe einer längeren, jedenfalls einige Jahre in sich schließenden Entwicklung scheinen die Umwohner dieser festen Plätze die möglicher Weise sich anknüpfende Tragweite der königlichen Schöpfungen klarer aufgefaßt zu haben. Für Anlagen, die gegen den Landesfeind, wie man annahm, gerichtet waren, hatte das Volk bereitwillig seiner Pflicht gemäß mitgeholfen[74]). Jedoch bald erwiesen sich, anfangs in näherem Umkreise, bald mit immer ausgedehnteren Wirkungen, diese Burgen mit den eingelagerten kriegerischen Besatzungen als Plätze, von welchen aus weitgehende Zumuthungen den umwohnenden Bevölkerungen entgegengebracht wurden. Neben den nothwendigen Lieferungen, den von den Insassen geforderten Diensten geschah bald allerlei Willkür und Ausgelassenheit, welche in der gehässigsten Weise dem Könige selbst beigemessen wurde. Allerdings knüpften sich ja die ohnehin dem Könige verübelten Maßregeln voran an diese Festen, welche den Zweck hatten, soweit das bei der freilich nicht großen Zahl überhaupt denkbar war, gewissermaßen als ein Netz zum Vortheil des Königs über das Land hin geworfen zu sein. Die bösen Thaten, wie sie diese Schwaben und anderen Fremden von den Burgen her gegen die Frauen und Töchter der Freien, gegen diese selbst, die ja deutlich zu Knechten entwürdigt werden sollten, sich erlaubt hätten, wie Beschwerden beim Könige kein Gehör fänden, wenn sie über solche Uebelthaten und Rechtseingriffe, seien sie befohlen oder zugelassen, vorgebracht würden, dergleichen bildete den Gegenstand von Gerüchten, wie sie am fleißigsten herumgeboten und vergrößert wurden.

Ganz besonders war es von Bedeutung, daß in diesen Beschwerden über die Burgen und die Besatzungen auf denselben neben dem sächsischen auch das thüringische Volk gegen den König zur Feindseligkeit gereizt wurde. Die thüringische Bevölkerung war jedenfalls schon seit dem Frühjahr, in Folge der Erfurter Synode und des dort gegen die Aebte von Fulda und Hersfeld in der An-

---

[73]) Die Angabe Lambert's über die Verhandlungen im März 1074, wegen der Bedingungen: ut (sc. rex) castella sua omnia sine delatione destrueret, sed ea conditione, ut Saxones et Thuringi sua quoque castella, quae tempore regni eius extructa fuissent, pari modo diruerent (210), beweist das ganz bestimmt.

[74]) Zu Bruno, l. c., c. 16, daß die Sachsen nicht nur die Anlage dieser castella geschehen ließen, sondern auch sich betheiligten: ex hoc eum fore contra nationes exteras bellicosum quasi divinantes. ad ipsas aedificationes eum vel opibus vel operibus adjuvabant (l. c., 334), vergl. Waitz, l. c., VIII 210 ff., hinsichtlich der Verpflichtung der Bevölkerung einer Gegend für Beihülfe bei Errichtung neuer Festen.

gelegenheit der Zehnten gefallenen Entscheides, in denjenigen gewissen Theilen des Landes, die durch diese Angelegenheit gegenüber der Kirche von Mainz betroffen wurden, neuerdings in Bewegung gebracht. Dazu kam nun eben der Umstand, daß die an die festen Plätze sich anknüpfenden peinlichen Erfahrungen schon seit einiger Zeit mindestens in gleicher Weise, wie von den Sachsen, auch von den Thüringern gekostet werden mußten, da die Errichtung von dem Namen nach bekannten Burgen sogar überwiegend nach Thüringen hinein fiel. Es mußte also den Sachsen nachher leicht fallen, eine bei ihnen entstandene heftigere Erregung auch nach dem südlichen Nachbarlande hinüber zu verpflanzen, eben um so mehr, als gerade der an Thüringen angrenzende ostfälische Landestheil am meisten unter den Maßregeln des Königs zu leiden schien[75]).

Die vornehmste und größte aller dieser Burgen, wohl auch die erste, deren Bau begonnen worden war, lag am Nordrande des Harzgebirges, nur zwei Stunden in südöstlicher Richtung von Goslar entfernt: das war die nach dem Gebirge selbst genannte Harzburg. Auf einem zwischen Thaleinsenkungen vorgeschobenen Bergriegel etwa in einer Höhe von siebenhundert Fuß über dem nördlich angrenzenden Thalgelände geschaffen, schien der Platz durch seine Ausdehnung zur Königsburg, zugleich aber durch die Lage zur Festung vorzüglich sich zu eignen; denn nur ein einziger beschwerlicher Weg führte hinauf, während auf der anderen, dem Gebirge zuschauenden Seite ein unermeßlicher Wald sich anschloß. Eine starke Mauer mit Thürmen und Thoren umfing die Burg nach außen hin; das Innere war mit königlichen Gebäuden schön geschmückt. Unter denselben war besonders hervorragend das Stift, dessen Kirche nach der einen Nachricht erst vorläufig aus Holz, wenn auch sehr zierlich, gebaut war, woneben zu der endgültigen Errichtung des Gebäudes für die Chorherren auch erst der Platz sich angewiesen fand; allein der Ausschmuck dieser geistlichen Gründung war schon allseitig vollendet, ein reicher Schatz eingesammelt, zu dessen Vermehrung, besonders in Erwerbung heiliger Ueberreste, der König keine Mühe sich reuen ließ. Außerdem hatte er auch die Kirche als Begräbnißstätte ausgezeichnet, wie angenommen wurde, um so den Ort beim Volke beliebt zu machen, indem er da 1071 seinen gleich nach der Taufe verstorbenen Sohn beisetzen ließ, wie denn auch die Gebeine des 1055 im zarten Alter verstorbenen Konrad, des jüngeren Bruders Heinrich's IV., hierher versetzt

---

[75]) Der von Bruno, l. c., c. 18, aus einem Briefe Erzbischof Siegfried's angeführte Klagepunkt: quod rex in episcopatu suo loca praedationibus faciendis apta elegisset, positisque inibi castellis et praesidiis multa mala rebus suae ecclesiae faceret (l. c., 335) — kann sich, weil der Mainzer Sprengel sich bis in den Harz nördlich erstreckt, auf thüringisches, wie auf sächsisches Gebiet beziehen. Giesebrecht, III, „Anmerkungen", 1122, zieht als Analogie zu den hier erwähnten „Belästigungen des Stifts durch die Königlichen" die S. 169 (aus dem dort in n. 102 citirten Briefe des Mainzer Klerus) bejammerten Gewaltthaten der Amtleute heran.

worden waren. Für die Besorgung des Gottesdienstes soll Heinrich IV. zu diesem Münster von allen Seiten her eine nach Zahl und Beschaffenheit so ansehnliche Geistlichkeit zusammengebracht haben, daß mancher bischöfliche Sitz dagegen nicht habe aufkommen können. Jedenfalls konnte sich mit diesem Lieblingsaufenthalte des Königs, wohin derselbe gern sich zurückzog, wenn er nur mit seinen vertrautesten Genossen zusammen sein wollte, kein anderer der Plätze messen [76]).

Immerhin hatten auch die anderen sieben ihrem Namen nach bekannten Burgen, von denen freilich zwei sich jeder befriedigenden Ansetzung entziehen — von den weiteren, im Bau begriffenen, die eine einzeln stehende Nachricht in höherer Zahl annimmt, kann vollends hier im Einzelnen nicht die Rede sein –, ihre große Bedeutung für die Auseinanderhaltung von in Sachsen und Thüringen möglicherweise zu befürchtenden Feinden. Neben der Harzburg war die in östlicher Richtung nicht viel mehr als vier Stunden davon entfernte Heimburg, auf einem Hügel vor dem Nordabhang des Harz, ganz geeignet, das ostfälische Land vom Süden her zu bewachen, wie das durch die Lage am Ausgange aus dem Gebirge sich öffnender Thäler gegeben war, anderentheils die südwärts, nach Thüringen, zunächst nach der Goldenen Aue, gehenden Straßen zu sperren. Auf der Südseite des Harz dagegen stellten im nordwestlichen Thüringen, gegen die sächsische Grenze hin, die in einem Dreieck zu einander liegenden Burgen — Sachsenstein nördlich, noch

---

[76]) Von der Harzburg geben Lambert und Bruno, l. c., an verschiedenen Stellen eine bestimmtere Vorstellung. Besonders steht bei dem letzteren die Schilderung in c. 16 (l. c., 334), deren Inhalt der Text darbietet, voran; zu dem Satze: Quicquid ornatus ecclesiastici quemlibet episcopum magis decorum videbat habere, sive praecepto sive precibus acceptum, suo monasterio studebat afferre — bringt Lambert in der S. 152 n. 76 erwähnten Stelle einen Beweis. Hinsichtlich der kirchlichen Stiftung in der Burg stehen Lambert, a. 1074: ecclesiam, quae accelerandi operis studio interim lignis elegantissime constructa fuerat, incendunt (211: — vorher, 210, stand: canonicorum congregationi instituendae locus attitulatus) — und Bruno, c. 33: monasterium laborioso opere perfectum deiciunt usque ad fundamentum (als eines der regalia aedificia: in tantis moenibus nec fundamenta non eruta relinquunt — lapidem super lapidem non remanere videbant) (l. c., 340) mit einander in Widerspruch. Wegen der Beisetzung von Sohn und Bruder Heinrich's IV. vergl. S. 85 und Lambert, a. 1074: filium eius et fratrem ... ille ad gratificandum popularibus locum ibi tumulaverat (211), sowie Bruno, c. 33: filium regis et fratrem, quos ibi posuerat, effodiunt (l. c., 340, und wieder 341, 344). Ueber die Lage äußert Lambert, a. 1073: Castellum in altissimo colle situm erat, et uno tantum itinere ipsoque difficillimo adiri poterat; cetera montis latera vastissima silva inumbrabat (198). Die Stellung der Harzburg unter den königlichen Anlagen kennzeichnen auch mitunter ganz kurze Ausdrücke, so bei Bruno, c. 11: in Hertesburg castello, quo praeter eos, qui facinorum ipsius (sc. regis) erant conscii et fautores, nullus nisi nomine vocatus ascendebat, c. 29: cum Hartespurg castellum capere fuisset difficillimum, — nam si in loco competenti staret, regali palatio locus idoneus esset (l. c., 332, 339), in Annal. Altah. maj., a. 1073, daß der König in dilecto sibi loco, Harzesburg dicto, sich aufhielt (l. c.).

in den Ausgängen des Gebirges selbst, Hasenburg südwestlich, Spatenberg, in der Hainleite, südöstlich — einen Verschluß an der Westseite der Goldenen Aue dar, und da die dem sächsischen Pfalzgrafen durch Heinrich IV. entzogene, mit einer Besatzung belegte Burg, wahrscheinlich ursprünglich ein Lehen von Kloster Hersfeld, wohl in Volkenroda, am Südwestabhange der Hainleite gegen die Unstrut hin gesucht werden muß, so war hier noch ein Vorposten zur Deckung eines vom hessischen Lande her nordöstlich durch Thüringen nach Sachsen sich bewegenden königlichen Heeres geboten. Jedenfalls war durch diese Schöpfungen, die wohl theilweise an ältere feste Anlagen anknüpfen konnten, theilweise aber — voran Harzburg — jedenfalls Neubauten waren, der vorzügliche Blick in Ermessung der kriegerischen, durch die örtliche Lage angewiesenen Bedingungen und Bedürfnisse bewiesen, mag nun dabei mehr die Einsicht des Königs selbst, oder diejenige seiner sachverständigen Rathgeber maßgebend hervorgetreten sein. Daß für die bauliche Seite der Aufgabe Bischof Benno II. von Osnabrück von neuem seine Kunde und Geschicklichkeit hier bewährte, ist dagegen ausdrücklich bezeugt [77]).

Es waren aber bis in die Sommermonate, wo Heinrich IV., von dem Wunsche erfüllt, jetzt, sobald die Heeresrüstung vollendet sein würde, gegen die Polen zum Kriegszuge aufzubrechen, wieder in Goslar eintraf, auch persönliche Verständigungen, die sich gegen die Absichten des Königs richteten, erfolgt, und daß dabei die Fürsten, geistliche, wie weltliche, des sächsischen Landes zunächst, vorangingen, kann nicht bezweifelt werden.

Besonders scheint der an der Spitze des ostfälischen Bisthums Halberstadt stehende Neffe Erzbischof Anno's, Burchard II., ohne sich der ausgesprochenen Gunst zu erinnern, die ihm noch 1071 Heinrich IV. wieder erwiesen hatte — auch die so wichtige Handlung der Unterwerfung der sächsischen Aufständischen unter den König hatte in Halberstadt stattgefunden [78]) —, sich an der Verflechtung der Fäden, in deren Netz der König zu Falle gebracht werden sollte, betheiligt zu haben. Schon seit einiger Zeit müssen Briefe zwischen ihm und anderen geistlichen Fürsten getauscht worden sein, in welchen Verständigungen solcher Art sich ankündigten. So hatte Erzbischof Siegfried von Mainz in einem Augenblicke, wo die Schädigungen, welche von den Besatzungen der innerhalb des Mainzer Sprengels stehenden Burgen den Besitzungen der erzbischöflichen Kirche zugefügt wurden, seinen Aerger erregten, sich gleichfalls gegen den König mitreißen lassen. Durch einen Klagebrief, den er an Erzbischof Werner von Magdeburg und an Burchard richtete, sprach

---

[77]) Vergl. Excurs IV. Lambert redet von alia quam plurima (castella), die Heinrich IV. extruere agressus fuerat (: sed eum ab incepto repente oborta bellorum tempestas revocavit) (201).

[78]) Vergl. ob. S. 69 u. 70.

er es aus, wie sehr er bedauere, daß zwischen ihm und Anno keine zuverlässigere Freundschaft und kein alle Geheimnisse in sich schließendes Vertrauen beständen —: wäre dies der Fall gewesen, hätten also sie Beide, zur Zeit ihres Vorranges im Reiche, fest zusammengehalten, so wäre das Reich in aller Sicherheit geordnet geblieben; — eben deßwegen bat nun Siegfried die beiden Empfänger des Schreibens, durch ihre Vermittlung, in ihrer Stellung, der eine als Bruder, der andere als Neffe des Erzbischofs von Cöln, ein solches durch Treue durchaus befestigtes Bündniß herbeizuführen[79]). Von anderer Seite kam Bischof Hezilo von Hildesheim mit einem Gesuche an den augenscheinlich zur Zeit persönlich bei Anno verweilenden Bischof von Halberstadt, in mehreren Angelegenheiten, die zwischen ihm und Anno schwebten, Fürsprache einlegen zu wollen: das Schreiben spricht die größte innere Uebereinstimmung, die eifrigste Bereitwilligkeit für Burchard aus[80]). Für Burchard, wie für Hezilo mögen bei solcher Annäherung Streitfragen bestimmend mitgewirkt haben, welche sich mit den allgemeinen Maßregeln des Königs in Sachsen verbanden. Denn der erstere beklagte sich nachher, daß ihm der König Güter ungerechter Weise entzogen habe, welche, im Besitze eines adeligen Mannes Bodo stehend, von Rechtes wegen der Halberstadter Kirche angehörten[81]);

[79]) In dem in n. 75 schon citirten Briefe — litterae querimonia plenae — schrieb Siegfried an Erzbischof Werner von Magdeburg, sowie an Burchard auch die Bitte: quatenus se cum Annone Coloniensi archiepiscopo fidelissimo foedere conjungerent, non quod qualibet inimicitia dissilirent, sed quia non talis amicitia eos fideliter adunaret, ut uterque alteri secreta sua credere, sicut vellet, auderet. Hoc autem omni regno fore necessarium, quia si illi duo, qui majores erant in regno, fideliter unum convenirent, in multa securitate totum regnum constituere potuissent (l. c., 335).

[80]) Der Brief Hezilo's an den praecordialiter et unice dilectus B. episcopus . . . quem alterum me sum expertus, quem unita mente eadem mecum velle non avidius spero quam certius scio — betrifft Geschäftsangelegenheiten, die sich mit dem dominus avunculus vester — Anno — berühren und die nun der Schreiber dem Neffen behufs empfehlender Fürsprache bei dem erzbischöflichen Oheim an das Herz legen möchte: tui, inquam, vivae voci causam meam agendam determinandamque committo. Für den Fall glücklicher Durchführung der Sache verspricht Hezilo: me cuncta obedientissime facturum ex tuo arbitratu et sententia (Sudendorf, Registrum, II, 19—21). Dagegen ist Lindner, Anno II., 74 n. 2, ganz zuzustimmen, daß Sudendorf aus anderen Hezilo zugeschriebenen Briefen, l. c., III, 39—41 (diese Nr. XXV soll die Antwort auf ein Schreiben Heinrich's IV, „im Mai des Jahres 1073", sein), sowie 43—45 (Nr. XXVII — B. consanguineo suo amantissimo amico dilectissimo, H.: „in der Mitte des Jahres 1073"), Dinge herausnimmt, „die nicht darin stehen" (auch Giesebrecht, III, „Anmerkungen", 1122, äußert sich ähnlich über Nr. XXV); so wird hier auf diese zwei Stücke gar keine Rücksicht genommen.

[81]) Zu Bruno, l. c., c. 26, wo die Klage: quia praedia cuiusdam nobilis viri, cui nomen Bodo, quae jure suae deberent esse ecclesiae, rex sibi abstulisset injuste (l. c., 337 u. 338: vergl. schon in n. 69), ist vielleicht der Brief an den König heranzuziehen, Sudendorf, l. c., II, 21, den der Herausgeber als von Burchard geschrieben annimmt, der noch gewisse Anzeichen guter Beziehungen enthält: Venissem ad vos idque voluntarie — vestra tanta in

Hezilo dagegen muß durch eine Gehorsamsweigerung der zu seinem Bisthum gehörenden Goslarer, die sich eine Verletzung der Rechte des Bischofs hatten zu Schulden kommen lassen, zum Unwillen gereizt worden sein —: in einem Briefe an den König läßt er gegen denselben durchblicken, daß diese ganze Auflehnung gegen die kirchlichen Gesetze nicht ohne dessen Vorwissen vor sich gegangen sein könne, und er spart nicht Warnung und Drohung gegenüber demselben[82]).

Allein die im Einverständnisse unter einander stehenden Bischöfe bedurften auf das dringendste des Anschlusses eines mächtigen weltlichen Herrn an ihre Sache; einen solchen suchten sie mit allem Fleiß zu sich heranzuziehen.

Augenscheinlich hatte sich Otto von Nordheim anfangs zu einem unmittelbaren Anschluß an die Verschwörung nicht herbeigelassen. Es bedurfte einer bestimmteren Aufforderung, ehe er sich hinzugesellte, wie ein Brief bezeugt, welchen Hezilo an Otto abgehen ließ, um denselben zu einer nachdrücklicheren Willensäußerung zu bringen. Der Bischof von Hildesheim schrieb: „Offenbar mußt Du als Freund ermahnt werden, daß Du den Funken, der in Deinem guten Sinne liegt, pflegest, pflegend nährest, getadelt, wenn Du nachlässig an diesem Anlasse vorübergingest, beifällig anerkannt, wenn Du das, was Du zu Hause weilend sehr deutlich gedroht hast, in glänzender Weise ausführst, so daß Du verpflichtet bist. Uebrigens weil ich Dich überrede, das zu thun, will ich Dir auch sagen, auf welche Weise Du es vollendest. Indem ich keinen Vorwand einer Entschuldigung annehme, will ich, bitte ich, daß Du kommen mögest. Ich sage das aber zumeist Deinetwegen, weil ich sehe, daß es unbeschadet der Ehre geschehen kann, so daß auch Dein Vortheil sich zum Bessern wendet — und ich nenne die Lage, in der Du jetzt Dich befindest, nicht eine vortheilhafte. Ich will nicht, daß die Länge des Weges, welche gar keine große ist, Dich beschwere, noch

---

me merita; denn es handelt sich um einen noster fidelis — amicus meus dominus B. (Bodo?) —, für welchen der Schreiber bittet: ut quod vestra liberalitas . . . donavit, vestra auctoritate misericorditer confirmetur — ne sub vobis vel quasi per vos antecessorum vestrorum regale privilegium imperialis contraditio infringatur.

[82]) Vogeler, Otto von Nordheim in den Jahren 1070—1083, macht, 44 n. 7, mit Recht darauf aufmerksam, daß der von Sudendorf, l. c., I, 10—11 (als Nr. VII), mitgetheilte Brief besser, als zu 1075 (so Sudendorf), hieher zu 1073 genommen werde, da ja die in Nr. VIII erwähnte, auf die Schlacht bei Homburg — 1075 — bezogene mutatio dextera (l. c., 12) hier noch nicht vorkommt und der stolze drohende Ton des ersten Briefes sich von der Stimmung des zweiten überhaupt wesentlich unterscheidet. Der Bischof setzt also die injuriae, für die er defensio begehrt, aus einander, daß: Goslarienses, nescio quo animo, nisi vestri, quod vix credi potest, animati, ut ajunt, edicto, episcopale jus meum ultra fas, ultra licitum, ultra decreta canonum contempsere, mihi, licet indigno eorum tamen episcopo, nulla in re volunt obtemperare, und zwar so, daß die Schuld auf die Anstiftung des auch von Lambert, a. 1073, als praefectus (205) genannten Bodo — advocatus Goslariensis (in seculari precepit placito) — geschoben wird.

daß die Gefahren, welche vermuthet werden und nicht bestehen, Dich abhalten, oder daß knabenhafte Unbeständigkeit Deinen Geist wanken mache. Unser Genosse, Herr Burchard — es versteht sich, daß der Bischof von Halberstadt gemeint ist —, will Dir wohl, macht hinsichtlich Deiner gütige Versprechungen. In Wahrheit geben wir diese Versicherung, weil wir ihn als einen, der zu uns gehört, erfahren haben, weil er in keiner Sache, die ehrenwerth ist, Dir seinen Beistand entziehen wird; Du mache nur, daß Du bedenkest, ob Du ihn durch Treue oder durch Versprechungen für Dich verbindlich gemacht habest. Denn wenn das, was bis zu dieser Zeit geschehen ist, durch Dich zum Scheitern gebracht oder auch nur in seiner Gültigkeit erschüttert wird, so machst Du Dich unwürdig; es wird dann von Dir gesagt werden, daß Du Deinem Adel Gewalt anthuest. Hüte Dich, so zu handeln! Ich und Hermann — ebenso seine Genossen — wenn Du kommen wirst, sind sie künftig auch die Deinigen —, wir versprechen Dir unsere sehr ergebene Hülfe. Mache den Mann in Dir zum Schiedsrichter!" Mit Grüßen, von dem Billinger Hermann und dem Genossen der Verbindung, Heinrich, schließt das Schreiben [88]). Ganz klar wird aus demselben ersichtlich, daß Hezilo in starken Ausdrücken sich glaubte ergehen zu müssen, um Otto, dessen Gesinnung gegen den König allerdings aus gefallenen Drohworten unmißverständlich zu Tage getreten war, aus seiner bisherigen Zurückhaltung heraus der schon geschehenen Verabredung näher zu bringen. Besonders diente auch die Erinnerung an Hermann, den Oheim des noch stets seiner freien Bewegung nicht zurückgegebenen Magnus — dieser selbst ist im Briefe allerdings nicht erwähnt —, zur Aufstachelung für Otto.

Daß der Billinger selbst, neben den andern Regungen der Abneigung, die zwischen seinem Hause und dem Könige bestanden, eben durch das Schicksal seines Neffen der Verschwörung zugeführt worden war, erweist sich als eine durchaus nahe liegende Thatsache. Magnus hatte, seit seiner Pfingsten 1071 geschehenen Unterwerfung in Gnade und Ungnade Heinrich's IV., die Loslassung aus der Haft nicht erlangen können und lag, nach einer Nachricht auf der Harzburg selbst, im Gewahrsam des Königs. Es hatte nicht an

[88]) Den Brief Bischof Hezilo's theilte aus Sudendorf, l. c., III, 42 u. 43, Giesebrecht, III, in den „Documenten", 1261 u. 1262, wieder mit, als „Juni 1073" geschrieben. Sein Inhalt zeigt, daß Nitzsch — vergl. in Excurs III — Otto's Antheil an der Hervorrufung der Ereignisse von 1073, wenigstens für deren ersten Anfang, überschätzte; derselbe muß sich, vergl. die Worte: domi positus des Briefes — auf seinen Gütern zurückgezogen gehalten haben (den am Ende des Briefes genannten Heinricus, socius noster, valens clericum, darf man wohl mit dem von Lambert für die conjuratio genannten Heinricus comes — 196 — identificiren). Der Brief zeigt ferner, daß Lambert hier nicht schlecht unterrichtet war, wenn er für den Beginn der Verschwörung als deren auctores ac signiferi quidam nennt: Bucco Halberstatensis episcopus (mit nachfolgender ausdrücklicher Rechtfertigung, daß derselbe, obschon frequentibus injuriis a rege lacessitus, dennoch als vir eximiae sanctitatis et optimae in ecclesia Dei existimationis einzig zelo Dei et sola communis commodi ratione gehandelt habe), Otto dux quondam Bajoariae atque Herimannus frater Ottonis Saxonici ducis (195).

Anstrengungen gefehlt, um die Freilassung des Sohnes des verstorbenen Herzogs, der nach der dem König feindlich gegenüberstehenden Auffassung schlechthin erbliche Ansprüche auf die herzogliche Gewalt aufstellen konnte, zu erzielen. Hermann hatte für den Neffen die größten Anerbietungen, an Gütern und an Geldsummen, gemacht, um dessen Befreiung zu erlangen. Aber Heinrich IV. zeigte keine Lust, seine günstige Stellung gegenüber dem auf Gnade und Ungnade in seine Gewalt gelangten Fürsten preiszugeben. In Folge des Todes Ordulf's glaubte er sich im Recht, auf das Besitzthum des gefangenen Erben zu greifen, und er wollte von Verhandlungen über Verzeihung für denselben nichts wissen, es sei denn, daß er der herzoglichen Stellung und Alles dessen, was nach Erbrecht auf ihn gekommen war, sich entäußere. Heinrich IV. mochte hoffen, auf diesem Wege der ärgerlichen Störungen, die von dem billingischen Herzogthum immer wieder dem Reiche in Sachsen bereitet worden waren, sich durchaus zu entledigen, so daß eine anderweitige dem königlichen Rechte bequemere Verfügung über Sachsen auch nach dieser Seite geschaffen werden könnte. Doch diese Weigerung des Königs konnte nur dazu beitragen, die Abneigung des sächsischen Volkes gegen die königlichen Gebote überhaupt zu verstärken [84]). Dazu kam noch die besondere Frage wegen

---

[84]) Auch in der Hervorhebung: Ceteri duo (sc. Otto und Hermann) praeter publicam gentis suae causam etiam privato odio jam pridem a rege desciverant, propter Magnum . . . quem rex in dedicionem acceptum jam per biennium in custodia tenebat (l. c.: in castello Hartesburg deditus servabatur, 196) — trifft also Lambert im Ganzen das Richtige. Was Magnus anbelangt, so ist Lambert im gleichen Zusammenhang der Ansicht: Huic (sc. Magno) veniam admissi non alias impetrare poterant (sc. Otto und Hermann), nisi ducatu et aliis, quae sibi ex defunctis parentibus hereditario jure competebant, in perpetuum se abdicaret, sowie etwas weiter: Et quia rex in bona eius inhiaverat, id praestolari putabatur, ut malorum pondere ac longae dedicionis taedio fatigatus ultro jure suo cederet et ducatum, cui rex voluisset, dandum permitteret (196: vergl. nachher über Heinrich IV.: de cuius — sc. Magni — interitu sibi tocius Saxoniae dominatum pollicitus fuerat — 201), was Magnus, wie Lambert in ganz emphatischer Weise ausführt (195), abgewiesen habe. Ueber die Hoffnung, die sich Heinrich IV. machte, durch Verzichtleistung oder Untergang des Magnus die Herrschaft über ganz Sachsen zu gewinnen, vergl. Weiland, Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, 34 u. 35; daß wenigstens Lambert sich die Nachfolge des Magnus nach einfachem Erbgange möglich dachte, zeigt noch weiter die Stelle: dux Otto . . . humanis rebus excesserat et filius eius Magnus, cui ducatus legitima successione debebatur . . . (196). Dagegen hat Delbrück, Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld, 36, gegen Giesebrecht, III, 175, entschieden Recht, wenn er sich gegen Lambert's rührende breit ausmalende Erzählung wendet, wie Otto von Nordheim, nachdem alle seine zugleich mit Hermann gemachten Anerbietungen beim Könige nichts halfen, sich diesem selbst darbot: quamdiu vellet in vinculis habendum, et omnia sua, tamquam priori conventione nihil actum esset, pro arbitratu suo distribuenda, dummodo propinquum suum (nach dieser rhetorischen Floskel mit Mehmel, Otto von Nordheim, Herzog von Bayern, 1061—1070, 2, der Verwandtschaft nachzugehen, lohnt nicht die Mühe), qui solo suarum partium studio in eam calamitatem devenerat, dedicione absolveret, was Heinrich IV. abgewiesen habe

der billingischen Hauptburg Lüneburg, welche durch ihre Lage nahe der Elbe und unfern von Hamburg für die Regierung vorzüglich hoch im Werthe stehen mußte. Auch auf diesen Platz erstreckte Heinrich IV. seine Ansprüche in Folge der Gewalt, die ihm über Magnus zu Gebote stand, und er hatte, vielleicht im Zusammenhang mit den Rüstungen gegen Polen, wegen der Nachbarschaft Lüneburg's an der Grenze gegen die Liutizen, eine allerdings nicht große Besatzung, von siebzig schwäbischen Kriegern unter Befehl des jüngeren Grafen Eberhard von Nellenburg, hineingelegt. Daneben freilich diente Lüneburg ebenso gut für die Pläne gegen die Billinger in der deutlichsten Weise, weil von hier aus die ganze Umgegend den königlichen Geboten unterworfen werden könnte. Anderentheils aber verschärfte dieser Umstand wieder die Feindschaft Hermann's gegen den König, weil auch jener neben Magnus auf Lüneburg Erbansprüche geltend machen konnte[85]).

(sogar Lambert schiebt hier ein fertur ein), mit dem atrox nimis responsum (vergl. Dieffenbacher, Lambert von Hersfeld als Historiograph, 104), daß ja Otto selbst mit allem seinem Eigenthum, weil von dem vorgeworfenen Verbrechen nicht völlig gereinigt, nach dem Rechtsgrundsatze jener früheren Unterwerfung der königlichen Gewalt verfallen sei, so daß er nach Völkerrecht nicht frei über sich und sein Vermögen verfügen könne — eine Entgegnung, welche abermals die Bitterkeit gegen Heinrich IV. gesteigert habe (195 u. 196). Vogeler, l. c., 46 n. 47., sieht in dieser Geschichte zutreffend ein „deutliches Zeichen für die große Popularität Otto's", ein Zeugniß für den „Kranz von Sagen und Anekdoten", der sich um die Stirn dieses „echt nationalen Helden" wand. Gerade der Brief zeigt aber in Wirklichkeit Otto in wesentlich anderem Lichte. Dagegen war Hermann selbstverständlich für den Neffen von Anfang an äußerst thätig gewesen, wie der hier glaubwürdigere Bruno, l. c., c. 22, versichert: patruus suus inaestimabili praediorum sive pecuniarum pretio redimere non valuit (sc. Magnum) (l. c., 336).

[85]) Wegen Lüneburg's vergl. schon ob. S. 75 n. 62. Die Besatzung erwähnen Lambert: Liuniburc quoque, oppidum maximum Ottonis ducis Saxonici, situm in confinio Saxonum et Luticiorum, occupaverat, militesque lectissimos cum Eberhardo, filio Eberhardi comitis de Ellenburc (vergl. ob. S. 43 n. 6) imposuerat, non aliam ob rationem, nisi quod, omnia quae praedicti ducis fuerant in potestatem regiam jure dedicionis per Magnum, filium eius, venisse, argumentabatur (200 u. 201), und Bruno, l. c., c. 21 (allerdings in falscher Anknüpfung: vergl. S. 75 n. 62): rex Heinricus castellum Liuniburg . . . consideravit; cuius munitione perspecta, in eius cupiditatem suo more vehementer exarsit, quasi si illud in sua potestate teneret, nullus in illis partibus sibi resistere potuisset. Illud autem castellum Magni ducis parentum semper fuerat, et ad ipsum suumque patruum Herimannum tunc hereditario pervenerat. Ex paucis ergo quos habebat secum (das ist wieder aus dem falschen Zusammenhang geschöpft), fidelissimos septuaginta (nach dem Nachfolgenden waren es Suevi) fere dimisit in illo castello, qui etiam ipsum totamque regionem circa compellerent regio parere serviliter imperio (l. c., 335 u. 336). Jedenfalls konnte erst nach dem Tode Herzog Ordulf's, nach dem 28. März 1072, von einer Verlegung einer Besatzung nach Lüneburg durch Heinrich IV. die Rede sein (bei Bruno, c. 26, klagt Hermann 1073 zu Wormsleben: quod nuper erat factum . . . quia urbem suam Liuniburg, hereditate relictam, callide rex occupavit, et . . . totam illam regionem, quam sibi parentes jure dimiserant, non regia potestate sed injusta possidere voluit: 338), und so setzte Giesebrecht, III. 167, sowie 175, nicht zutreffend diese Maßregel in das Jahr 1071 (viel richtiger sagt K. Köster,

So weit mochten etwa die Einverständnisse gediehen sein; andere Anknüpfungen, deren Tragweite erst nach der Waffenergreifung sich offen herausstellte, waren wohl im Gange, und es bestand auch vermuthlich schon eine gewisse Betheiligung an diesen Dingen über die Grenzen des sächsischen Landes hinaus, wie das schon bei den verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Erzbischof von Magdeburg, dem Bischof von Halberstadt für Anno von Cöln nahe lag. Wenigstens finden sich in den in Hersfeld niedergelegten Auffassungen über solche Anknüpfungen von einer Stelle zur andern gewisse Andeutungen über die Haltung der beiden rheinischen Erzbischöfe — auch für Siegfried — und noch weiterer Fürsten vom Rheine, und auch von anderen Seiten wurde dem über Anno verbreiteten Gerüchte offener Ausdruck verliehen[86]). Die Abwesenheit des Königs von Sachsen, sein Aufenthalt in den oberdeutschen Herzogthümern mag für die Fortsetzung der Anzettelungen leichteren Spielraum gegeben haben.

Jetzt aber war Heinrich IV. wieder in Goslar anwesend, um eben erstlich jene auf den 29. Juni angesagte Versammlung der sächsischen Fürsten zu empfangen. Allein die Verhandlungen müssen einen nicht befriedigenden Verlauf genommen haben. Ist auch, wegen ihrer offenen Feindseligkeit, die sehr einläßliche, von einer Seite dargebotene Schilderung der Vorgänge in ihrer zugespitzten Weise der Ausmalung der Dinge nicht anzunehmen, so bietet doch eine andere Nachricht daneben das Zeugniß dafür, daß der König sich sehr unnahbar erwies. Gehoben durch die Aussicht auf eine nahe bevorstehende kriegerische Leistung, augenscheinlich ohne jede klarere Einsicht in die thatsächlich durch das Mißvergnügen weiter

---

Sachsen unter Herzog Magnus, I, 12, einerseits: „Diese Thatsache braucht nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Aufstande der Sachsen zu stehen" — und stellt er andererseits, freilich auch wieder in unrichtiger pragmatischer Verbindung — vgl. S. 75 n. 62 —, die Begebenheit zu 1073). Bei der Vorbereitung zum Polenkrieg konnte auch Lüneburg in Betracht gezogen werden.

86) Lambert selbst nahm Anno's und Anderer Mitwissen entschieden an, wenn er auch vorsichtig sich auszudrücken suchte: quamquam nonnulli existimarent, tam eum (sc. Siegfried von Mainz) quam archiepiscopum Coloniensem et alios plerosque Reni jam a principio conjurationis huius conscios participesque extitisse; id tamen, dum incertus adhuc rerum eventus pendebat, summa ope dissimulabant (200). Herrmann, Siegfried I. Erzbischof von Mainz, 54, möchte das freilich in Abrede stellen, da es mit dem Auftreten der Thüringer gegen den Erzbischof (vergl. unt. bei n. 133) nicht zusammenstimme; allein die mit den Zehnten zusammenhängende besondere Erregung der Thüringer Volksmassen braucht ein Einverständniß Siegfried's mit den sächsischen Fürsten gar nicht nothwendig auszuschließen. Dann sagte Ekkeh. Chron. univ.. a. 1072, wo allerdings vorher an dieser Stelle Namen unrichtig eingeflochten wurden (vergl. in Excurs III, auch unt. n. 112): Quidam quoque summae sanctitatis virum Annonem archiepiscopum Coloniensem conjurationis eiusdem conscium asserunt (SS. VI, 200). Besonders aber stellt die in den Annal. s. Disibodi steckende Schrift über den Sachsenkrieg Anno ganz einseitig voran: erat princeps et signifer justitiae dilectus Deo et hominibus beatus Anno Coloniensis archiepiscopus, cuius memoria in benedictione est, woneben dann auch Siegfried folgt (SS. XVII, 7).

Kreise gerade in Sachsen recht unerquickliche Lage, wies er Vorstellungen über die in diesem Lande als widerrechtliche Eingriffe tief empfundenen Maßregeln, wie sie von den Vertretern seiner königlichen Anforderungen ausgegangen sein sollten, weit von sich zurück. Während mehrerer Tage müssen die Fürsten kaum vor das Antlitz des Herrschers zugelassen worden sein, und als sie dann ihre Sache vorgebracht hatten, erhielten sie ohne Erweisung der ihnen gebührenden Ehre, aber auch ohne eine bestimmte Antwort die Verabschiedung. Wahrscheinlich trat gerade bei diesem Anlasse der Uebermuth der den König, zum schweren Aerger der niederdeutschen hohen Herren, als Rathgeber umgebenden Hofleute in einem Falle in besonders abstoßender Weise hervor; denn eben jener Heinrich IV. feindselige Berichterstatter gefällt sich in der Vorführung eines Augenblickes, wo die Harrenden — Bischöfe, Herzoge, Grafen und Andere —, nachdem sie vor den verschlossenen Thüren des Wohngemaches in der Kaiserpfalz lange gewartet hatten, erst bei einbrechender Nacht durch einen der heraustretenden Höflinge — einen der Schmarotzer, wie der Erzähler sich ausdrückt — unterrichtet worden seien, der König sei ja schon nach der Harzburg hinweggeritten [87]).

---

[87]) Für das am 29. Juni Geschehene ist die zuverlässigste Quelle der Bericht der Annal. Altah. maj., der sich an die in Excurs III. excerpirte Stelle gleich anschließt und die schon in n. 65 gebrachte genaue Zeitangabe enthält: plures Saxonici principes illo (sc. Goslare) devenere, si finem his malis possent impetrare. Qui post aliquot dies, vix intromissi ad regis praesentiam causaque dicta, sine honore et certo responso regrediuntur ad propria (l. c.). Dazu stimmt im Wesentlichen auch der Bericht Bruno's, l. c., c. 23, welcher nur viel mehr die Dinge ausmalt und nach seiner Art dem König feindselig gehalten ist: Omnes (sc. principes Saxoniae) illuc alacres festinabant, quia calamitatum, quas Saxonia jam diu tolerabat, aliquem terminum fore sperabant. Igitur festivitate celebriter celebrata, cum dies ad causas agendas statuta venisset episcopi duces comites ceterique ad palatium diluculo primo congregantur; ibique sedentes, donec ad se rex egrediatur vel ad se jubeat eos intrare, nequicquam operiuntur —; nun folgt die Geschichte, wie Heinrich IV. sich hinter verschlossenen Thüren — cubilis sui foribus clausis — aleis vel ceteris rebus nugatoriis abgesondert hielt: tota dies illa transiit —, um endlich, cum jam nox facta fuisset, durch einen seiner Genossen — quidam de parasitis eius — in höhnischer Weise fragen zu lassen, wie lange sie noch — ad suam januam — auf ihn warten wollten: cum rex per aliam januam egressus, ad urbem suam (sc. nach der Harzburg: vergl. Giesebrecht, III, „Anmerkungen", 1133) veloci cursu properaret; jetzt lauteste Entrüstung, wobei Markgraf Dedi nur mit Mühe die sofort beabsichtigte Aufkündigung der Treue verhindert (l. c., 336). Dagegen ist Lambert's Bericht, der ausdrücklich die von ihm mitgetheilten Ereignisse circiter Kalendas Augusti ansetzt (196), hievon abzutrennen; denn ausnahmsweise steht man, wenn auch Lambert's eigenthümliche Lust, die Dinge auszumalen und rhetorisch zu beleben, gerade hier keineswegs fehlt, für dessen Schilderung der Dinge, 196—198, vor Thatsachen, welche man in Hersfeld ganz vortrefflich wissen konnte, weil ja der König unmittelbar von diesen Dingen hinweg — Idibus Augusti — nach diesem Kloster selbst kam, begleitet neben Anderen auch von dem Dictator Adalbero C (vergl. Gundlach, l. c., 96), so daß hier Lambert genau sich zu erkundigen vermochte. Kilian, l. c., 58—60, der diese Dinge eingehend erörtert, dabei aber, besonders im Anschluß an E. Meyer, Lambert von Hersfeld als Quelle zur

In Erwartung der Vollendung der Kriegsvorbereitungen auch auf sächsischem Boden, damit dann in der schon angedeuteten Weise im August das gesammte Heer sich vereinigen könne, blieb Heinrich IV. während der Dauer des Monates Juli in diesen Gegenden am Harz, noch immer, wie ganz ersichtlich hervortritt, ohne irgend eine deutliche Vorstellung von der großen Gefahr, in welcher er sich befand. Am 26. des Monats war er auf der Harzburg und bestätigte da der zur Abtei Nienburg gehörenden Kirche von Ballenstedt eine wahrscheinlich 1046 bei der Stiftung derselben durch Heinrich III. gemachte Schenkung [88]).

Deutschen Geschichte in den Jahren 1069—1077 (Königsberger Dissert., 1877, 22—25), ganz gegen Lambert's Glaubwürdigkeit sich äußert — A. Zweck, Die Gründe des Sachsenkrieges unter Heinrich IV. im Jahre 1073 (Königsberger Dissert., 1881) wollte dagegen, unter Polemik gegen Giesebrecht, 34—37, Bruno's Darstellung verwerfen —, bietet selbst, 60 — wo n. 4 seine ganze Beweisführung nachträglich aufhebt —, das einfache Correctiv zur Hebung aller Schwierigkeiten: Goslar und Harzburg liegen so nahe bei einander, daß der König in der ganzen Zeit, welche den 29. Juni und 26. Juli (vergl. n. 88) in sich schließt, sehr häufig zwischen beiden Aufenthaltsorten gewechselt haben wird, so daß er also nach dem 29. Juni, wie Bruno will, und um den Anfang des August, wie Lambert es erfordert, Goslar verlassen und die Harzburg bezogen haben kann. Damit fallen alle die großen Schwierigkeiten, die man finden wollte, hinweg. Daß allerdings Bruno's giftig redigirte Anekdote nicht den wahren Verhältnissen einfach entsprochen haben kann, ist gewiß anzunehmen; dagegen zeugen die Annal. Altah. maj. genügend davon, daß Heinrich IV. den Fürsten gegenüber recht hochfahrend sich zeigte (auch die Stelle bei Lambert: qua expectatione, sc. des bevorstehenden Polenfeldzuges, suspensis et intentis omnibus, ipse, sc. rex, jam ferocius solito atque infestius agebat, posthabitis principibus, solos circa se Suevos assidue habebat, etc. — 195 — könnte auf die Vorgänge in Goslar als Anspielung bezogen werden). Daß übrigens Bruno in der Goslarer Kaiserpfalz zu Hause gewesen sein muß, geht aus dem Umstand hervor, daß nach Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen, III, 65, n. 2, im ursprünglichen Bau neben dem Reichssaale die kaiserlichen Gemächer lagen, zu welchen wahrscheinlich eine jetzt vermauerte Thür an der Südwand — des Vorgemaches vor dem Reichssaale — führte; diese Wohngemächer, wahrscheinlich 1289 durch Brand zerstört, sind wohl noch durch die ausgegrabenen Fundamente bezeugt, die sich bis zur benachbarten St. Ulrichs-Kappelle auf dem Ostflügel des Kaiserhauses erstrecken (vergl. A. Hotzen, Das Kaiserhaus zu Goslar, 1872, auf dem Plänchen, 11)

[88]) St. 2764 betrifft, für die ecclesia Ballenstet Niuwenburc abbatie appendens, den Besitz von mansi XXI — die Addition der an sechs einzeln genannten Orten vertheilten Stücke macht zwar nur die Zahl zwanzig — in pago Suabengouve in comitatu Adalberti. Durch F. Kurze, Die Grafen des Schwabengaues (Zeitschrift des Harzvereins, XX, 1887, 16 u. 17), ist aus dieser Urkunde der Nachweis gebracht, daß Graf Adalbert seit seiner Bd. I, S. 623, erwähnten Bestrafung im Jahre 1069 inzwischen wieder muß zu Gnade gekommen sein; denn die Grafschaft im nördlichen Theile des Schwabengaues — die später sich herausbildende Grafschaft Ballenstedt —, in deren Besitz Adalbert's Vater Esiko (vergl. Bd. I, S. 339 n. 63) gewesen sein muß, die Adalbert wohl zwischen 1060 und 1063 antrat, hatte 1071 nach St. 2740 (vergl. ob. S. 41 n. 1) den Markgrafen Udo II. zum Grafen, wie aus dem Umstande deutlich hervorgeht, daß in St. 2740 der Ort Osmarsleben (im Anhaltischen, westlich von Bernburg) der Grafschaft Udo's, hier in St. 2764 derjenigen Adalbert's zugeschrieben wird. Was Heinrich's III. hier bestätigte Schenkung betrifft — Heinrich IV. sagt: computantes ea, quae pater noster, divae memoriae

Bei den sächsischen fürstlichen Verschworenen dagegen hatte die in Goslar erfahrene Abweisung den Gedanken des Widerstandes befestigt, anderentheils denselben aus dem anfänglich wohl engeren Kreise weiter hinausgetragen. Schon gleich in Goslar sollen, noch nächtlicher Weile, erste Verabredungen getroffen worden sein, indem sich die Fürsten, jeder mit einem zuverlässigsten Rath, in einer Kirche zusammenfanden: da — heißt es — hatten sie schon Tag und Ort festgestellt, wo sie, nicht mehr bloß unter sich, sondern mit dem gesammten sächsischen Volke zu einer großen Versammlung sich treffen und gemeinsamen Rathschlag halten wollten; dann sei jeder Einzelne nach Hause zurückgekehrt, schon von der Absicht erfüllt, niemals wieder dem Rufe zum Dienste des Königs sich zu stellen. Der Geschichtschreiber des sächsischen Krieges, Bruno, glaubte nachträglich gerade diesen Tag, wo die Schmach in Goslar erfahren worden war, als die erste Ursache des Kampfes, als den Anfang aller nachfolgenden Uebel bezeichnen zu müssen. In allerlei Zusammenkünften wirkte von den nach der Heimat zurückgekehrten Theilnehmern an der Versammlung jeder in seinem Kreise, um die Stimmung gegen den König zu erregen; denn bald siegte überall in diesen Berathungen darüber, was geschehen solle, der Gedanke, die Dinge zum Kampfe zu treiben, da es sich um die Rechte des sächsischen Stammes, um die Freiheit eines Jeglichen handle[89]).

Heinricus, nondum imperator sed rex, sibi (sc. ecclesiae) contulit —, so ist Steindorff, Heinrich III., I, 298 n. 2, 402—404, zuzustimmen, daß 1046 ein Diplom Heinrich's gegeben worden sein muß, das aber auch nicht in seiner ersten echten Ausfertigung inhaltlich mit dem gefälschten Stück St. 2513 kann übereinstimmend gewesen sein. St. 2764 ist in der Urschrift vom Dictator Adalbero C. Es zeigt in der Arenga große Anklänge an St. 2760 (vergl. S. 224 n. 62); für die Stimmung im Umkreise Heinrich's IV. bei Ausstellung der Urkunde, d. h. daß man bei derselben von der großen nahe bevorstehenden Gefahr noch keine Ahnung hatte, spricht der schon l. c. erwähnte Umstand, daß St. 2764, zwischen den Diplomen des Adalbero C heraus, das Adjektiv humillimus in der Unterschrift des Königs nicht aufweist. Auch muß anscheinend am 26. Juli für diese ostfälischen Landschaften noch Ruhe vorhanden gewesen sein, da sonst kaum Heinrich IV. die Schenkung für eine Kirche bestätigt hätte, als deren Vogt der von Lambert — vergl. n. 103 — unter den Verschworenen erwähnte Graf Adalbert selbst erscheint (vergl. R. von Heinemann, Albrecht der Bär, 16).

[89]) Die zuverlässige Quelle stellen wieder Annal. Altah. maj., gleich im Anschlusse an die Stelle in n. 87, dar: Mox igitur crebra conventicula faciebant et, quid de malis hiis agerent, anxie tractabant. Tandem ergo convenit illis, minis et rebus bellicis res suas potius agere, quam leges patrias libertatemque propriam tam irrationabiliter amittere (l. c.). Bruno knüpft l. c., c. 23, in ausgeprägtester Weise — Illa dies et haec causa bellum primitus incepit; illa dies principium omnium quae sequuntur malorum fuit — an das in n. 87 Erwähnte die weiteren Vorgänge an: — alsbald folgende nächtliche Versammlung aller Fürsten in einer Kirche, Erklärung, nicht länger solches dulden zu wollen, Festsetzung von Tag und Ort: quo omnes cum omnibus Saxonibus convenirent et de libertate communi, quam sibi videbant ereptum iri, communiter agerent —, Heimkehr: quasi numquam amplius ad regis servitium venturi (l. c., 336 u. 337). Lambert dagegen stellt den circiter Kalendas Augusti angesetzten Dingen an mehreren Stellen Ausführungen voran, welche sehr schematisch lauten: — principes Saxoniae . . . clandestina con-

Der Umstand, daß der Feldzug gegen Polen durch Heinrich IV. angesagt war, erleichterte ohne Zweifel den Verschworenen die Ausführung der allmählich mehr an das Tageslicht heraustretenden Vorbereitungen. Dem auf seinem Sitz am Harz weilenden König, den ganz oder überwiegend nicht dem sächsischen Volke angehörenden Rathgebern und kriegerischen Genossen desselben konnten diese Zurüstungen, diese Ansammlungen als die nothwendige Durchführung der von oben gekommenen Befehle dargestellt werden, und in einer ganz unbegreiflichen Sorglosigkeit muß der Hof alle diese fast vor seinen Augen geschehenden Maßregeln mit angesehen und zugelassen haben. Endlich mochten gegen Ende Juli die Verschworenen die Zeit für gekommen erachten, zur That überzugehen, eine Heerschau der zur Verfügung stehenden Kräfte zu veranstalten. Daß das schon jetzt geschah, war durch die Erwägung geboten, daß eine Erhebung gegen den König nur möglich sei, so lange nicht die zur Bekämpfung Boleslav's aufgebotenen Truppen auch aus den anderen Theilen des Reiches sich auf dem Wege nach Sachsen befanden; so mußte schon fast einen Monat vor der für die Ansammlung des ganzen Heeres festgesetzten Zeitfrist diese Musterung der Streitkräfte des Aufstandes stattfinden. Es war jedenfalls jene schon zu Goslar in Aussicht genommene Versammlung. Als deren Platz war eine Stelle im südöstlichsten der sächsischen Gaue, im Hassegau, die zugleich nicht weit von der nordöstlichen Grenze Thüringen's entfernt war, gewählt worden, der Ort Wormsleben, etwa in der Mitte zwischen dem mittleren Laufe der Unstrut und der unteren Saale[90]).

---

venticula crebro faciebant, et se vicissim, quid facto opus esset, in medium consulere hortabantur (ganz nach dem von Dieffenbacher, l. c., 56, aus genügenden Beispielen bezeugten redactionellen Typus für Verschwörungen), darauf sehr lebhafte Schilderung: Una omnium voluntas, eadem erat sententia, eamque dato et accepto vicissim sacramento confirmabant, malle se mori atque extrema omnia prius experiri, quam (etc.: die beliebte Wendung, die in Excurs III. besprochen ist) (195); nach Lambert's Steigerungsmethode (vergl. l. c., 55—57) wird nun vorgegangen: orta seditio bis zur adulta jam satisque roborata conjuratio (196) (vergl. n. 92).

[90]) Die Versammlung zu Normeslovo erwähnt einzig Bruno, l. c., in sehr eingehender Schilderung (cc. 24—26), l. c., 337 u. 338. Als der Platz derselben wird mit Floto, l. c., I, 383, n., indem die Verbesserung Vormeslovo eintritt, der Ort Wormsleben, westlich landeinwärts vom nördlichen der beiden Mansfeld'schen Seen, dem süßen See, anzusehen sein. Allein außerdem sah Floto hier, 383 ff., gewiß zutreffend, daß die verschworenen Fürsten unter dem Vorwande des polnischen Feldzuges da in Wormsleben die „Gelegenheit, einen großen Theil der wehrhaften Mannschaft in Sachsen zu versammeln“, ergriffen: „diese durfte, wenn je ihre Pläne Erfolg haben sollten, nicht unbenutzt bleiben; sie mußten jetzt versuchen, ob es ihnen gelingen würde, ihre Ritter und Bauern gegen den König aufzuhetzen“ —: „Nur jene Fürsten, welche auf Rebellion sahen, hatten ihre Ritter und Bauern herbeigebracht, mit Absicht so früh, ehe andere Fürsten, denen sie nicht trauen konnten, zu ihnen stießen“. Auch Bruno, der selbstverständlich die Dinge rein nur nach seiner dem Könige abgeneigten Auffassung darstellte, der ja überhaupt von der ganzen Heeresrüstung gegen Polen nirgends mit einem Worte redet, kann nicht umhin, da und dort den richtigen Sachverhalt durchblicken zu lassen. So sagt er, l. c., c. 24: cur

Otto von Nordheim hatte nunmehr auch ganz entschieden für die Betheiligung an der Bewegung seinen Entschluß gefaßt, und er übernahm es, vor der versammelten in Waffen stehenden Heeresmenge, von einem Hügel aus, dessen Höhe es erlaubte, daß Alle ihn verstanden, nach gebotenem Stillschweigen, den Plan, der gefaßt worden war, zu verkündigen. Denn noch wußten keineswegs alle Anwesenden, um was für eine Sache es sich handle; noch galt es, Unsichere fest zu machen, Aengstliche zu ermuthigen, die ganze Masse zu einem einheitlichen Entschlusse mitzureißen. In geschickter Weise verstand es später Bruno, die Rede, welche er in seinem Buche aus Otto's Munde bei diesem Anlaß hervorgehen ließ, so aufzubauen, daß die Gedanken, welche die königsfeindliche Partei acht Jahre nach dem Wormsleber Tage als bewegende Kräfte in diese Anfangszeit der Bewegung zurückverlegte, daraus herausleuchteten. In großen Umrissen und in einzelnen Zügen soll Otto den Hörern die Leiden, deren Urheberschaft dem Könige zugeschrieben wurde, geschildert haben, die durch die Burganlagen und die Besatzungen in denselben verhängten Qualen, die den sächsischen freien Männern, ihren Angehörigen und ihrem Besitze noch ferner bevorstehenden Gefahren, der Verhängung gänzlicher Eigenthumsentziehung, völliger Knechtschaft. Die Bedenken gegen eine Waffenergreifung werden geschickt bekämpft und aus dem Wege geräumt: — von dem Eide, der dem König geschworen worden, den auch Otto selbst abgelegt habe, könne ja nicht mehr gesprochen werden; wie Otto selbst die Treue nur bewahrte, so lange Heinrich IV. königlich handelnd für ihn ein König war, so sollen die Sachsen überhaupt sich daran erinnern, daß sie, gleich dem Sprecher, für das Vaterland, für die Freiheit, gegen den ungerechten Räuber der Freiheit, die Waffen zu ergreifen die Pflicht hätten, damit nicht durch Sorglosigkeit und Trägheit sie und ihre Kinder fremder Leute Knechte würden. Endlich soll

---

autem tam magnus conventus in parvo loco (sc. in Wormsleben) factus fuisset, non omnes agnoverunt; in der Rede, die er Otto in den Mund legt, lautet der erste Satz: (c. 25) Quare vos, o milites optimi, principes vestri tam frequentes in hunc locum convenire rogassent, licet omnes fere singuli cognovistis, tamen ut nullus vestrum sit, qui se nescium possit asserere, visum est nobis, ut universi causam pariter agnoscatis; eine Andeutung davon, daß gar nicht Alle von Anfang an sich betheiligt hatten, enthält die freilich erst auf eine etwas spätere Zeit bezügliche Wendung in c. 28: Quicumque etiam prius, dum rex erat in provincia, secum jurare non ausi fuerant, eos jam rege fugato aut e terra sua fugiendo regem sequi, aut secum pro terra sua contra regem jurare compellunt (l. c., 337, 338). Aber auch Lambert hat an einer späteren Stelle, a. 1076, offen eingeräumt, wie es sich mit der ersten Erhebung der Sachsen in Wirklichkeit verhalten habe, indem er da sagte: non dubia fide, vacillantibus animis, ut prius cum inter spem et metum fluctuarent . . . neque callidis principum exhortationibus ut antea concitatum vulgus ad arma prosiluerant, wobei eben prius und antea auf das Jahr 1073 gehen (250). Die Zeit der Versammlung bezeichnet Bruno nur recht unbestimmt (c. 24: non longo tempore transacto, sc. seit dem 29. Juni, c. 27: nec multo post, sc. nach der Versammlung Aufbruch gegen die Harzburg); doch muß sie nach Lambert ganz Ende Juli fallen.

der Redner, damit auch nicht der Schein vorhanden sei, als fehle zur Erhebung gegen den König ein hinreichender Vorwand, öffentlich aufgefordert haben, daß ein jeder vor Aller Ohren sein vom Könige erlittenes Unrecht erzähle. Da klagte — so fährt Bruno fort — Erzbischof Werner, zwei Male sei seine Stadt Magdeburg von Heinrich IV. mit Mord und Raub heimgesucht worden; Bischof Burchard erzählte von der Kirche von Halberstadt gewaltsam entrissenen Gütern; dann soll Otto selbst nochmals das Wort ergriffen und aus einander gesetzt haben, wie widerrechtlich ihm der König das Herzogthum Baiern wegnahm; Dedi, der Markgraf der sächsischen Ostmark, hatte ihm gegen das Recht entzogene Güter, die ihm von Rechts wegen gehörten, zu erwähnen; der Billinger, Graf Hermann, gedachte der Lüneburg, auf die der König in listiger Weise die Hand gelegt habe, nicht nach königlicher Machtvollkommenheit, da dieselbe ja nach Erbrecht ihm, dem die Klage Aeußernden, zustehe; Pfalzgraf Friedrich von Sachsen endlich, welcher, andere Wege, als sein verstorbener Bruder, Erzbischof Adalbert, wandelnd, auch schon jetzt den Verschworenen offen sich angeschlossen haben muß, beschwerte sich über die Wegnahme seines großen von der Abtei Hersfeld inne gehabten Lehens, das er umsonst mit hundert Hufen Landes vom Könige wieder habe eintauschen wollen. Doch viel größeren Eindruck, als alle diese Klagen fürstlicher Herren, soll das gemacht haben, was zwei freie Grundbesitzer, Friedrich vom Berge, der unter Standesgenossen und Adeligen in ausgezeichnetem Ansehen stand, und Wilhelm, dem wegen seiner üppigen Lebensweise der Name des Königs von Lodersleben angeheftet worden war, ausführten, zumal da wenigstens der letztere gleichfalls dem Hassegau angehörte, also den Leuten des Landes wohl bekannt sein mußte. Auf Friedrich hatte der König den Anspruch erhoben, daß derselbe als Ministeriale seine Dienstleistung zu verrichten habe, und gegenüber Wilhelm's reichem Besitze war eine ähnliche Forderung aufgestellt worden. Jeder anwesende freie Bauer schien also in diesen beiden Klagenden das eigene Schicksal, das ihm bevorstehe, den Verlust der Freiheit, denjenigen des Erbgutes, vor den Augen zu haben. Dann aber kam noch jeder Andere, der glaubte, sich beschweren zu dürfen, mit seiner Darlegung, was er an Unrecht erduldet habe, so daß der gesammte aufgehäufte Stoff gar nicht mehr übersehbar schien[91]). Darauf verpflichtete sich die ganze Ver=

---

[91]) So bestimmt Otto's Rede, welche Bruno, c. 25 (337), einschaltet, eine rhetorische Probeleistung dieses Autors ist, so wahrscheinlich ist es, daß hier nun wirklich Otto in die Leitung der Dinge eingetreten war. Bruno läßt, c. 24, magni parvique . . omnes, hernach maximus exercitus anwesend sein; aber seine Aufzählung der Klage führenden Fürsten zeigt, neben Otto und dem Billinger Hermann, nur zwei ostfälische geistliche Fürsten, den Markgrafen der sächsischen Ostmark (diesen hatte schon c. 23 zu dem Goslarer Ereignisse erwähnt — vergl. n. 87 —, daß es damals bereits zur Kündigung der Treue gegenüber dem Könige gekommen wäre, nisi Dedi marchio eorum furorem sua prudentia compesceret: 336) und den eben in der Gegend des Versammlungsortes selbst

sammlung, so zahlreich sie war, durch einen feierlichen Eid, den jeder einzeln schwur. Die Bischöfe versprachen dabei, daß sie, so weit es ihr geistlicher Stand zuließe, mit allen Kräften die Freiheit ihrer Kirchen und diejenige des ganzen Sachsenlandes gegen Alle zu vertheidigen sich vorsetzten, die Laien aber, daß sie, so lange sie lebten, ihre Freiheit nicht verlieren und inskünftig nicht zulassen wollten, daß jemand ihr Land gewaltsam ausplündere.

Außerdem aber — und das hielt der ganz einseitig erzählende Bericht, der vom Tage zu Wormsleben spricht, mitzutheilen nicht für angemessen — wurde eine Gesandtschaft an den König nach dessen Aufenthaltsort am Harz abgefertigt. Dieselbe bestand aus drei Boten; der Sprecher, den geistige und kriegerische Bedeutung dazu empfahlen, war Meginfrid, der Burggraf von Magdeburg, welcher zwar gar nicht einmal von Geburt dem sächsischen Stamme angehörte, sondern als Sohn eines hessischen Adligen ein Franke war. Der eine Auftrag der Botschaft war wohl nur ein vorgeschützter Grund, um damit die Zurüstungen im Hassegau noch halb verhüllen zu können. Die Bitte sollte nämlich vorgelegt werden, daß der polnische Feldzug den Sachsen erlassen werden möge: sie seien schon ohne das bei Tag und bei Nacht stets in Waffen und

---

mächtigen sächsischen Pfalzgrafen, so daß Floto, l. c., 384, mit vollem Rechte die Anwesenheit aller in Lambert's Liste (196) Aufgezählten, wie Giesebrecht, III, 275, sie annimmt, bestreitet (vergl. auch n. 103). Vergl. Excurs III. wegen der Beschwerden in der Rede Otto's; die Verantwortung für die Richtigkeit der Klagen der einzelnen Redner nach Otto — in c. 26 —, die im Ganzen so mögen vorgebracht worden sein, trägt einzig Bruno; derselbe meint: ad quas (sc. die von den ceteri, den Nichtgenannten, vorgebrachten injuriae) commemorandas nec pagina sufficit nec memoria. Der beiden Klagesteller, die so großes Aufsehen erregten, quia in illis duobus quid universis facere cogitabat (sc. rex), aestimabant — gedachte schon c. 16, des einen, qui inter liberos homines vel nobiles eximius habebatur, und den der König als famulus suus in Anspruch nahm, des anderen, qui propter nimium cultum sui rex Lotheslovo (jedenfalls das keine zwei Meilen in südlicher Richtung von Wormsleben liegende Dorf Lodersleben, westlich von Querfurt) appellabatur: ut propter hos duos ab omni Saxonia praecipue facta sit adversus regem conjuratio (334). Lambert's wortreiche Schilderung ist dagegen theils unbrauchbar; theils zieht sie eben Namen und Schätzungen herein, die erst in einem weiteren Stadium des Aufstandes, vielleicht auch nur sehr annähernd, richtig waren. Es heißt da (196): seditio ita brevi totum Saxoniae populum quasi rabie quadam infecit, ut omnis dignitas, omnis conditio, omnis aetas, quae modo faciendis stipendiis idonea foret, uno animo, pari voluntate, ad arma conclamaret, et se sub sacramento promitteret, aut obstinate morituros, aut gentem suam in libertatem vendicaturos; weiter: vulgus promiscuum supra 60 milia erat, qui ad asserendam libertatem patriae legesque tuendas promptissimo animo manus operamque suam promittebant; dagegen erinnert die vere divinitus oblata sibi occasio, qua jugum iniquissimae dominationis a cervicibus suis excuterent — die Frage wegen des sächsischen Herzogthums und des Schicksals des Magnus — an den Wunsch Otto's in dessen Rede bei Bruno: Sed ne cuiquam vestrum causa non satis vehemens videatur, qua adversus regem arma capiamus . . ., unusquisque suas, quas ab eo passus est injurias, coram omnibus vobis exponat (337), worauf Hermann die in n. 85 eingeschaltete Klage wegen Lüneburg vorbringt.

in Schlachtordnung gegen die gefährlichsten Feinde, ihre liutizischen Nachbarn, und dürften nie die Hände ruhen lassen, wenn sie nicht diese Gegner unter Mord und Brand verwüstend im Lande sehen wollten, und sie hätten kaum genug Truppen für diesen, so zu sagen, ihr Haus betreffenden, innerlichen Krieg, so daß es ganz thöricht wäre, gegen auswärtige und entfernter wohnhafte Völker die Waffen zu tragen. Dann aber hatten die Beauftragten eine Reihe bestimmter Forderungen vorzulegen, welche sich nun ohne Zweifel unmittelbar an die Berathungen zu Wormsleben anknüpften. Unter denselben müssen die Klagen über die Störungen im Genusse der gemeinen Nutzungen durch die vom Könige in das Land gesetzten Fremden, die Maßregeln gegen den erblichen Besitz und die freie Verfügung über die Grundstücke, die Beeinträchtigung der heimischen Rechtsverhältnisse besonders betont worden sein; vielleicht war auch von den Burgen und den Ausschreitungen der in ihnen lagernden Besatzungen, sowie von weiteren Beschwerden die Rede[92]).

Heinrich IV. muß, als ihm zu Goslar, wo er wieder

---

[92]) Bei Bruno schließt die Versammlung — c. 26 — mit der allgemeinen Vereidigung (338). Aber sowohl Lambert, als das Carmen de bello Saxonico bringen weitere Mittheilungen über eine Gesandtschaft an den König, welche einzig hier Platz haben. Jener sagt: circiter Kalendas Augusti, adulta jam satisque roborata conjuratione, legatos mittunt ad regem . . . postulantes, ut expeditio, quam in Polenos instituerat, sibi remitteretur: se adversum acerrimos hostes Luticios die ac nocte in procinctu atque in acie stare (etc.), und im Anschlusse daran folgen die in Excurs III. analysirten und als in solcher Form, wie sie da stehen, unmöglich dargelegten Forderungen (196 u. 197). Das Carmen, Lib. I, schickt zuerst eine allgemeinere Einführung voraus, daß das übermüthige sächsische Volk die ihm angelegten Zügel nicht aushielt und von tiefem Schmerz ergriffen wurde: studuit contraria regi viribus atque dolis. Furor hinc evenerat omnis; hinc belli causae veniunt sub imagine recti (v. 25 u. 29); dann folgt, was auf die Versammlung von Wormsleben zu beziehen ist (v. 30 ff.): Conjurata dolo gens ut convenit in unum, consiliis instructa suas fallentibus artes, tres oratores legatos eligit omni ex numero, sua qui deferrent nuncia regi, unter denen animis . . maximus extat et armis (die Ausgabe setzt statt dessen: annis in den Text) . . . Meginfridus (v. 36 u. 37) (SS. XV, 1219: auch bei Aventinus, Annales, Lib. V, c. 12, ist Meginofridus der Sprecher der tres proceres, Sämmtliche Werke, III, 107); den ziemlich wahrscheinlichen Inhalt seines Vortrages (v. 38—50) erörtert gleichfalls Excurs III. Das Begehren wegen der Erlassung des Polenkrieges war die Verschleierung der schon thatsächlich gegen Heinrich IV. gemachten kriegerischen Rüstung; die nachfolgenden Forderungen enthielten das Ultimatum, dessen Erfüllung dann durch das Aufrücken der bewaffneten Schaaren vor der Harzburg dem König abgetrotzt werden sollte. Daß der Sprecher der Gesandtschaft nach dem Carmen der auch bei Bruno, c. 52, in einer Vertrauensstellung bei Erzbischof Werner genannte Magedeburgensis urbis praefectus (l. c., 348) war, spricht durchaus für die Absendung der Botschaft aus Wormsleben, wo ja der Erzbischof die angesehenste Persönlichkeit der Versammlung war (vergl. über Meginfrid Frensdorff, Die älteren Magdeburger Burggrafen, Forschungen zur deutschen Geschichte, XII, 298—300, wo der Beweis der nicht sächsischen, sondern fränkischen Abstammung Meginfrid's gebracht ist: nur sollte nicht, 299, gesagt sein, daß das Carmen denselben als Sachsen bezeichne, da in dessen v. 37 die Worte: verbis Saxonum mit einander zu verbinden sind).

weilte[93]), diese Dinge auf einmal nahe traten, in furchtbarer Weise überrascht worden sein. Denn nach der ganzen Lage kann er von dem wahren Sachverhalte bis in diese Tage, am Uebergang vom Juli in den August, keine Vorstellung gehabt haben. Es war den Verschworenen gelungen, ihn in ähnlicher Weise zu überraschen, wie er 1066 auf der Versammlung zu Tribur, zugleich mit Erzbischof Adalbert, unerwartet überfallen worden war. Nimmermehr würde sich der König ohne irgend eine ausreichende Begleitung von Truppen so weit in das unsichere Land hinein gewagt haben, und er hätte jedenfalls nicht gezögert, die am Rheine und in den oberen Theilen des Reiches sich allmählich bereitstellenden Aufgebote heranzuziehen, wenn er die geringste Ahnung von der wahren Gesinnung der Sachsen, von dem eigentlichen Zwecke der rings herum im ostfälischen Lande schon geschehenden kriegerischen Vorbereitungen gehabt hätte. Es kann gar nicht bezweifelt werden, daß man auf der Harzburg und in Goslar bis zum Eintreffen der drei Boten angenommen hatte, all das geschehe in pflichteifriger Weise gegen die Polen. Denn sonst wäre eine so unbegreiflich leichtsinnige Sorglosigkeit hier vorhanden gewesen, wie sie bei einem so willenskräftigen und auf sein selbständiges Handeln bedachten Herrscher ganz ausgeschlossen ist. Gerade das Auftreten gegenüber den sächsischen Fürsten einen Monat früher zu Goslar hatte noch bewiesen, wie sehr Heinrich IV. im Gegentheil hier auf dem ihm anscheinend so genau bekannten Boden sich sicher geglaubt hatte. Niemals wären die Vorbereitungen in so großer Nähe am Harz vom Könige gestattet worden, hätte er sie nicht mit seinem eigenen Aufgebote in Verbindung gebracht[94]). Allerdings fehlte es ja nun auch noch in den Worten Meginfrid's nicht an gewissen beruhigenden Zusiche-

---

[93]) Nach n. 87 ist gegen Lambert's Angabe, daß die Gesandten ad regem, tum temporis Goslariae constitutum sich begaben (196), gewiß nichts einzuwenden.

[94]) Daß der König überrascht wurde, daß er unvorbereitet war, geht aus einzelnen Quellenstellen hervor. So sagen Annal. Altah. maj., die in n. 97 erwähnte Meldung sei subito geschehen; auch Lambert gebraucht in der in n. 77 erwähnten Stelle den Ausdruck repente vom Kriegsausbruche und schließt die Erwähnung der Gesandtschaft mit dem Satze: Vehementer regem permovit haec legatio (197); vollends stellt die allerdings spätere Vita Heinrici IV. imper., c. 3, die Sachsen dar, wie sie repente super regem armis ruebant, so daß er cum paucis contra innumeros armatos confligere periculosum estimans zur Flucht griff (SS. XII, 272). Auch die Eigenthümlichkeit der Weglassung von humillimus in St. 2764 (vergl. n. 88), noch am 26. Juli, ist nur erklärlich, wenn von dem heranziehenden Unwetter noch keine Ahnung vorhanden war. Während z. B. Gfrörer, Gregorius VII., VII, 7, diesen Umstand des unerwarteten Eintretens der Katastrophe ganz richtig betonte — ähnlich Floto, l. c., 388 —, ist Giesebrecht, III, 276, besonders auch durch frühere Ansetzung der Ereignisse von Lüneburg (vergl. n. 120), Willens, anzunehmen, der König sei „der offenkundigen Gefahr" sehenden Auges gegenübergestellt gewesen; doch würde dann eben die demselben gerade hier zugeschriebene „Rührigkeit" recht wenig, wohl aber eine ganz muthwillige und unbedachte Verachtung der gefährlichen Sachlage hervorgetreten sein.

rungen dem Könige gegenüber, daß bei einer Erfüllung der vorgebrachten Begehren aller Gehorsam für die königlichen Gebote nicht ausbleiben werde, daß man ihm überall zu folgen gewillt sei[95]); aber die wahre Meinung war ganz unverkennbar, und Heinrich IV. mußte sich auf weitere ernste Erfahrungen gefaßt halten. Danach bemaß er die den Boten ertheilte Antwort. Sie sollen ihren Auftraggebern zurückzumelden bekommen haben, daß der König weit davon entfernt sei, die Gesetze des sächsischen Stammes vernichten zu wollen, sondern nur für die Aufrechthaltung von Recht und Ordnung sorge und das auch weiter thun wolle, so daß niemand sich bei ihm, ohne Erfolg zu haben, beklagen dürfe; sollte aber doch noch für die Sachsen Grund zur Beschwerde vorhanden sein, so wolle er die Großen des Reiches um sich versammeln und nach ihrem Rathschlage für diese Dinge Abhülfe treffen[96]). Außerdem aber wurde nun jedenfalls sogleich der Beschluß gefaßt und durchgeführt, die Hofhaltung nach der ungleich größere Sicherheit darbietenden festen Harzburg zurückzuverlegen. Hier ließ sich, wie zu hoffen stand, die Ankunft des aus den übrigen Theilen des Reiches aufgebotenen Heeres, oder vielleicht wenigstens eines vorgeschobenen Theiles desselben, auf sächsischem Boden abwarten, so daß dann der König gegen zu befürchtende weitere Angriffe geschützt sein würde. Die Reichskleinodien und ein Theil des königlichen Schatzes, so viel sich in der Verwirrung fortbringen ließ, wurden aus Goslar nach der Harzburg in der Eile mitgeführt; hier konnte, wie es schien, mit mehr Beruhigung den nächstfolgenden Ereignissen entgegengesehen werden, und die Ankunft des Herzogs Berchtold durfte wohl als eine Ankündigung der sich zum Heereszuge in Bereitschaft setzenden Fürsten gelten[97]).

---

[95]) Der Vortrag (vergl. n. 92) schließt in v. 49 u. 50 ab: Quod tibi debemus, si nunc optata feremus, quo nos cunque vocant, sequimur tua jussa volentes (d. h. also auch in den Feldzug gegen die Polen, nach den zur Zeit vorliegenden Verhältnissen), und Lambert läßt sagen: Si ita faceret (sc. der König: justa postulantibus sponte annuere), se promptissimo animo ei sicut actenus servituros, Worte, die allerdings von um so lauteren, rhetorisch stark aufgetragenen Drohungen eingerahmt sind (197).

[96]) Während Lambert's Mittheilung über die von Heinrich IV. gegebene Antwort: consiliariis eius dicentibus, quod ad primum belli terrorem tanti motus irarum deflagraturi essent, paululum resumpto spiritu, leviter et contemptim legatis respondit, nihilque certi reportantes dimisit (197) zu den von Dieffenbacher, l. c., 104, beurtheilten allgemeinen Wendungen zählt (bezeichnend ist auch die abermalige Abwälzung der Schuld auf die consiliarii), legt der Dichter des Carmen dem Könige eine bestimmte Antwort in den Mund, v. 52—60, wobei er auf die regni primates . . fideles — mihi conveniant —, deren consilium abstellt (l. c., 1220).

[97]) Nach den Annal. Altah. maj.: Cum autem rex in dilecto sibi loco, Harzesburg dicto, maneret et regale convivium familiaribus suis exhiberet, subito narratur a clientibus, quia magnus Saxonum in proximo consedisset exercitus (l. c.) und Bruno, c. 27: Nec multo post (sc. nach der Versammlung zu Wormsleben) recta via ad Hartesburg, ubi rex erat, cum magno exercitu perrexerunt et contra urbem ita, ut inde possent videri, castra

Allein die volle Gefahr der Lage trat jetzt erst im ganzen Umfange hervor. War schon gleich von Anfang an die Absendung jener Botschaft an Heinrich IV. nichts weiter als eine Umhüllung der in Wormsleben gegen den König in Aussicht genommenen weitergehenden Maßregeln gewesen, so diente die von den Gesandten zurückgebrachte Antwort nur zur Beschleunigung dieser Absichten. Gegenseitig erinnerten sich die Theilnehmer an der kürzlich abgehaltenen Versammlung an die dort aufgestellten Zusicherungen, daß jetzt die Zeit gekommen sei, um mit bewaffneter Hand die abermalige verächtliche Zurückweisung durch den König zu erwidern; durch die Darlegung der geschlossenen Kriegsrüstung sollte ein Druck auf den Willen des Königs ausgeübt werden [98]). Ohne Zweifel in allerkürzester Zeit, nachdem die Boten Goslar verlassen hatten, zog ein ansehnliches Heer vor der Harzburg, wohin es geradenwegs vorgerückt war, auf, so daß es von der Burg aus deutlich wahrgenommen werden konnte, und nochmals war es auf diese Weise gelungen, den König zu überraschen und zu einer Zeit, wo er noch nicht zur Abwehr in den Stand gesetzt war, festzuhalten. Denn so wenig hatte er schon jetzt eine derartig feindselige Haltung der Sachsen vorausgesetzt, daß ihm die Nachricht von dem Erscheinen des Heeres im Gesichtskreise seiner Burg in dem Augenblicke durch die Diener gebracht wurde, als er eben seinen Vertrauten ein königliches Gastmahl gab [99]). Zwar wollten augenscheinlich die vor der

---

posuerunt (338) war Heinrich IV. auf der Harzburg, als das Heer ihn zu bedrohen begann. Also muß Lambert irren, wenn er ausführt: Igitur armati instructique Goslariam contendunt, ibique mediocri a villa intervallo castra locant . . . Rex accepto nuncio vicini jamque instantis periculi, graviter mente consternatus, propere in Hartesburc se contulit, eoque secum regni insignia et thesaurorum suorum quantam in ea trepidatione potuit, partem convexit (197), da der allerdings ohne Zweifel auch beschleunigte Aufbruch nach der Harzburg schon vorher geschehen sein muß. Die Anwesenheit des Herzogs Berchtold am Hofe, die sich Lambert nicht erklären kann — Casu quoque super advenerat, nescio quid privatae causae acturus in palatio (Heyck, l. c., 44 u. 45 — n. 128, auch 42, n. 121 —, sucht in Lambert's Worten noch zu viel: allerdings hätte eine Frage betreffend die wahre Stellung zu Kärnten Berchtold nicht fern gelegen) — und die derselbe (l. c.) mit ganz unrichtigen Vorstellungen zusammenbringt (vergl. in Excurs I), war vielleicht eine Ankündigung des zu erwartenden nachfolgenden Eintreffens des Reichsheeres.

[98]) Wie das Carmen, v. 61 ff. — Missi dicta suis referunt dum regia castris, infelix populus ruit ad bellum studiosus (l. c.) —, so knüpft Lambert: Quod ubi suis nunciarunt, atrox omnium mentibus ira incanduit (etc.: l. c.) die Anwendung der acrior vis, den Vormarsch der Sachsen, gleich an die königliche Antwort an.

[99]) Vergl. besonders die erste in n. 97 aufgeführte Stelle, zur zweiten noch im Folgenden: Quos cum rex vidisset, subito quidem stupore perculsus expavit. Die Compil. Sanblas. sagt: Et facta conjuratione cum magna multitudine ex inopinato eum constringere, ad quos illis erat animus, deliberabant (SS. V, 276). Jedenfalls erschien also das Heer sehr rasch vor der Harzburg, so daß, entgegen Giesebrecht's Anzweiflung, III, 1134, in den „Anmerkungen", die von Lambert, 196—198, erzählten Ereignisse ganz gut „in wenig mehr als einer Woche", vor Heinrich's IV. Flucht von der Harzburg, wirklich sich zugetragen haben können.

Harzburg sich lagernden fürstlichen Führer des sächsischen Heeres noch keineswegs die äußersten Mittel gegen Heinrich IV. zur Anwendung bringen, und besonders Bischof Burchard von Halberstadt gab sich, nebst noch wenigen Andern, die größere Besonnenheit bewiesen, große Mühe, die Leidenschaft des zur Wuth gereizten großen Haufens zu mäßigen, die Menge von dem Versuche eines unmittelbaren Angriffes zurückzuhalten[100]). Aber dessen ungeachtet war der König, gegenüber der unverhältnißmäßig starken Uebermacht, die ihn bedrängte, gezwungen, auf irgend welche Wege, die ihm zur Rettung dienen könnten, bedacht zu sein.

Heinrich IV. sandte aus seiner Umgebung drei Boten an die Sachsen ab, unter welchen die Persönlichkeit des Herzogs Berchtold durchaus feststeht — Lambert schildert ihn als einen durch Klugheit und volksthümliche Beredtsamkeit hiezu ganz besonders geeigneten Mann —; sehr wahrscheinlich waren Bischof Friedrich von Münster und der königliche Kappellan Siegfried dessen Begleiter[101]). Im Namen des Königs äußerten die Gesandten dessen große Verwunderung darüber, was diese so große Zusammenhäufung von Volk wolle; er wisse nicht, daß er durch irgend etwas, das gegen sie geschehen wäre, es verschuldet hätte, daß sie wider ihn einen Bürgerkrieg beginnen müßten —; so sollten sie die Waffen niederlegen und, wenn sie etwas zu klagen haben würden, es ihm vorbringen, da er bereit stehe, mit ruhigem Sinne darüber zu entscheiden, auch, wenn etwas zu bessern wäre, das mit dem Rathe seiner Fürsten und Freunde zu thun[102]). Als der Wortführer der sächsischen

---

[100]) Lambert nennt ausdrücklich Bucco Halberstatensis episcopus et pauci admodum, qui sanum aliquid sapiebant, als Beschwichtiger des efferatus animus, des impetus tumultuantis turbae (l. c.).

[101]) Bruno, c. 27, stimmt in der Nennung der königlichen Beauftragten — Friedrich, Berchtold, Siegfried (l. c.) — nur in einem Namen mit Lambert, der noch Eppo Citicensis episcopus und Benno Osenbruggensis episcopus — eorum consilio et prius tranquilla et nunc turbata re publica omnia faciebat (sc. rex) — nennt, überein (l. c.). Da nun Lambert schon in dem früheren Satze, wo er die von ihm genannten Bischöfe erwähnt: Liemarus Premensis archiepiscopus, Eppo . . . et Benno . . ., quia in communem sententiam gentis suae concedere nolebant, de finibus Saxoniae effugati, ad regem se contulerunt (196) —, irrte, indem Liemar nicht schon jetzt am Hofe weilte (vergl. n. 126), die beiden anderen Bischöfe nicht schon jetzt in der erwähnten Weise vertrieben sein konnten, weil ja sonst Heinrich IV. ohne Zweifel aus dem Erscheinen dieser seiner flüchtigen Anhänger die Wahrheit erkannt haben würde, so ist wohl Bruno's Angabe der Vorzug zu geben. Dieselbe widerstreitet dann aber auch noch einer weiteren Behauptung Lambert's, der schon gleich anfangs unter den Fürsten in ea conjuratione (vergl. n. 103) auch Friderich Mimigardefurdensis episcopus aufzählt (196). Dagegen begleiteten wohl Eberhard und Benno den König nachher wirklich auf der Flucht (vergl. n. 109).

[102]) Den Auftrag der Boten geben Lambert (197) und Bruno, c. 27, in den Hauptpunkten übereinstimmend. immerhin der erste in rhetorischer Ausmalung und mit unzweifelhaft subjectiven Einschiebungen — z. B. von den durch die Sachsen erhobenen Waffen: quae, honesto licet nomine, pessimo tamen exemplo, sumpsissent, oder von der Gerechtigkeit der Sache der Sachsen: quos summis saepe injuriis regis inclementia ad haec extrema experienda coegisset —, so daß Bruno's knappere Fassung die richtigere sein wird.

Fürsten, unter welchen ohne Zweifel die schon in Wormsleben hervorgetretenen Klagesteller voranstanden und die wohl nur aus dem ostfälischen Lande da versammelt waren[103]), trat Otto von Nordheim hervor. Er führte aus, daß die gesammten Sachsen, in deren Namen er spreche, nicht in feindlichem Sinne, nicht um einen Bürgerkrieg zu beginnen, hier sich eingefunden hätten, sondern um dem Könige, wenn er König sein wollte, in alter Treue zu dienen; ihre Bitte sei, daß er die Burgen, die er nicht zur Sicherung des Reiches, sondern zu dessen Zerstörung gebaut habe, beseitigen möge, da sie, wenn er das abwiese, dann allerdings die Einsicht gewinnen würden, weßwegen die Burgen errichtet worden seien; denn sie wollten ihre Freiheit und ihre Güter gegen aller Menschen Gewaltsamkeit mit Hülfe der göttlichen Liebe vertheidigen[104]). Doch eine Verständigung war ausgeschlossen. Zwar sollen nach einer Nachricht die königlichen Boten nochmals zu den Sachsen hingegangen und auf die Harzburg zurückgekehrt sein; doch Heinrich IV. konnte nicht

---

[103]) Floto, l. c., 384, schied gewiß richtig aus den von Lambert (196) aufgezählten Namen (vergl. schon n. 91 u. 101) — im Ganzen neunzehn, worunter acht hohe Geistliche und bei den weltlichen Fürsten — unter diesen Otto voranstehend — auch neben Dedi dessen Gemahlin Adela: omni marchione animosior atque implacatior — voran die westlich von der Weser seßhaften Persönlichkeiten, also besonders neben Bischof Friedrich noch die Bischöfe Egilbert von Minden und Immad von Paderborn, ebenso Bischof Benno von Meißen, für diese Anfänge der Bewegung aus. Wohl aber nahm er von den durch Lambert Genannten als in Wormsleben — und gewiß jetzt auch vor der Harzburg — bestimmt anwesend an, neben Otto und den vier auch bei Lambert stehenden weiteren Klageführern jener Versammlung (Erzbischof Werner, Bischof Burchard, Dedi, Pfalzgraf Friedrich), erstlich Bischof Werner von Merseburg, dann den Markgrafen Udo von der Nordmark, den Grafen Dietrich (von Katlenburg); vielleicht zählte auch der schon in n. 88 aufgeführte Graf Adalbert (vom Schwabengau) zu den Anwesenden, wegen der Lage seines Gaues. Dann nennt Lambert natürlich auch Bischof Hezilo von Hildesheim. Dagegen ist die Theilnahme des Egbertus marchio Thuringorum, puer adhuc infra militares annos, obwohl Rockrohr, an der S. 87 n. 86 genannten Stelle, 180, dieselbe annimmt, schon in dieser Zeit sehr zu bezweifeln; ohne nähere Bezeichnung bleiben die drei Grafen Otto, Konrad und Heinrich. Irgend welche Sicherheit über die Gültigkeit dieser Lambert'schen Liste nach der zeitlichen successiven Ausbreitung besteht nicht. Die schon in n. 86 citirte Schrift, die in die Annal. s. Disibodi aufgenommen ist, nennt als Theilnehmer sächsischer Zugehörigkeit nach Werner von Magdeburg, Burchard von Halberstadt noch Otto, den „Herzog" Magnus, den Markgrafen Udo, den Grafen Ludwig, cum aliis innumerabilibus tam nobilium quam infimorum militaribus viris (l. c., 7).

[104]) Abermals ist Bruno's Zeugniß, c. 27, wo omnium Saxonum responsum durch Otto den Boten ertheilt wird, dem nicht an eine bestimmte Person geknüpften weitläufigen Gerede Lambert's (197 u. 198) vorzuziehen, das mit den Worten beginnt: Non eadem ceteris regni principibus et nobis incumbit necessitas rebellionis, und von dem einige Stellen in Excurs III. zur Besprechung kommen (: eben wegen der Ungleichheit der Lage der sächsischen Dinge, gegenüber derjenigen der anderen Theile des Reiches, könne nicht gut die Entscheidung über das erlittene Unrecht ad illorum, sc. ceterorum regni principum, cognitionem communemque audientiam gewiesen werden: cum nobis aut privata calamitate cadendum aut privata virtute injuriis sit obviam eundum, nihil nostra interest super nostris miseriis aliorum expectare sententiam).

dazu gebracht werden, auf die Wünsche, die ihm vorgelegt waren, einzutreten, und ebenso verharrten die Sachsen auf ihrer Forderung [105]).

Allein überhaupt war wohl der König von Anfang an bestrebt gewesen, den gegen ihn verübten Abfall der sächsischen Stammesangehörigen durch die Anwendung von List seinerseits zu vergelten, den Erfolg der allerdings bis dahin gelungenen Ueberraschung dem Feinde dadurch zu entreißen, daß er durch geschickte Täuschung sich dem Netze entzog, das die vergeltungslustigen Führer des Belagerungsheeres ihm schon gelegt zu haben meinten. Wenn die Vermuthung zum Ausdruck gebracht wird, daß es Heinrich IV. von allem Anbeginn mit der Absendung der Boten nicht rechter Ernst gewesen sei, daß er sich nur verstellt habe, um die Sachsen in die Irre zu führen, als sei er ganz ohne Sorge, und auf diese Weise die Wachsamkeit der Gegner einzuschläfern, so ist das, obschon die Meinung von gegnerischer Seite laut wird, doch sehr wahrscheinlich. Denn der König mußte von dem festen Willen durchdrungen sein, dem unleidlichen Zwang, der gegen ihn ausgeübt werden sollte, sich zu entziehen [106]). Den ihm entgegen gehaltenen Drohungen nachzugeben, hielt er für schimpflich und mit der königlichen Würde nicht vereinbar; vollends auf die Hauptforderung der von Otto ausgesprochenen Bedingung einzugehen, die Burgen, auf deren Errichtung so große Arbeit nun schon länger verwendet worden war, selbst wieder zu entfernen, dadurch der Gewalt der Sachsen sich zu beugen, im Zusammenhang damit aber auch alle mit der Anlage der festen Plätze in Verbindung gesetzten Pläne aufzugeben, erschien ganz unerträglich. So blieb, angesichts der geringen Kraft, die zu Gebote stand,

---

[105]) Lambert läßt den Verkehr der Boten noch fortdauern: Qui (sc. legati) iterum missi, iterumque remissi, in eadem eos sententia obstinatos invenerunt (198); Bruno, c. 27, sagt: Cum . . . . ipsi (sc. nuntii), quamvis multum temptarent, ei (sc. regi), quo rogata faceret, persuadere non potuissent . . .; im Carmen ist nur sehr kurz und ungenau, im Zusammenhang mit der noch in n. 107 hervorzuhebenden optimistischen Beleuchtung der Ereignisse, in v. 68 u. 69, von diesen Verhandlungen die Rede: rex jubet ad sese Saxonum quemque vocare condicione sub hac, si se velit et sua salva.

[106]) Bruno ist von vorn herein der Ansicht — c. 27 —, daß der König, ut erat dissimulator, quasi nichil timens, die Boten abgeschickt habe, und schiebt dann noch die Äußerung eigener Ansicht dazwischen: ipse jam nec amicis familiaribus, quia non ut volebat sibi consilium dederant, fidem habuit, sed omnibus semotis solus secum quid ageret deliberans. Lambert will wenigstens noch von ihm behauptete fortgesetzte Verhandlungen nur zum Schein abgehalten wissen: Rex collato cum suis consilio, frequentes ad eos legatos mittebat, pacem postulans et omnium quae illos offenderant emendationem pollicens; in quam actionem intentis suspensisque omnibus . . . (l. c.); daß auf das in diesem Zusammenhange stehende Wort frequentes legatos keineswegs, wie das schon geschah, ein Gewicht zu legen ist, als sei dadurch die Anbringung der Dinge auf der Harzburg in den zehn ersten Tagen des August zeitlich unmöglich, zeigt die unt. in n. 196 folgende Analogie, solcher ganz gewöhnlicher Uebertreibungen Lambert's, die keiner Beachtung werth sind.

so daß es ausgeschlossen war, mit Waffengewalt oder mit Unterhandlung etwas Gedeihliches zu erreichen, allerdings kein anderer Ausweg übrig, als der Entschluß, sich für den Augenblick der stärkeren Macht des Feindes in heimlicher Entfernung zu entziehen und in derjenigen Gegend des Reiches, auf welche ein gutes Vertrauen gesetzt werden konnte, am Rheine, innerhalb der Kriegsrüstung der dortigen geistlichen Fürsten Anlehnung zu suchen. Freilich konnte auch eine solche Flucht nur mit Anwendung größter Vorsicht bewerkstelligt werden[107]).

Die Führer des sächsischen Heeres glaubten sich in der Bewachung der Harzburg, wo sie den König mit seinen Begleitern ohne Möglichkeit eines Entrinnens umschlossen wähnten, wohl vorgesehen zu haben. Der zur Höhe des festen Platzes führende Zugang war gesperrt und wurde scharf beobachtet; aber die ausgedehnten Wälder, welche auf der anderen Seite, gegen Mittag, gleich an den die Harzburg tragenden Berg anstießen und zusammenhängend über das Harzgebirge bis an das Grenzgebiet von Thüringen sich erstreckten, boten den Eingeschlossenen die Möglichkeit des Verkehrs nach außen hin und damit den Ausweg zur Flucht[108]). Am 10. August verließ Heinrich IV. die Harzburg, als die Nacht vollends den Wächtern die Beobachtung unmöglich machte, umgeben von wenigen Begleitern, voran Herzog Berchtold, den Bischöfen Eberhard von Naumburg und Benno von Osnabrück und einigen

---

[107]) In den Annal. Altah. maj. ist des Königs Erwähnung, so bald er die Sachlage vernommen hatte, sehr gut erfaßt: turpe putans, minis eorum cedere, propter paucitatem vero militum metuens, sanguine judicium facere, ratus tempori cedendum, in Franciam disposuit abire (l. c.). Aehnlich läßt Bruno, c. 27, den König denken: cum nec honestum putaret, ut quasi vi coactus subito castella sua per multos annos constructa destrueret, nec tutum crederet, ut cum paucis, quibus etiam jam minus credere coeperat, cum tanto exercitu ad omnia parato placitum aliquod adiret. Lambert stellt sich ganz eigenthümlich zu der Sache. Er läßt die Sachsen bedenken, alle Mühe aufzuwenden: ne qua ei (sc. regi) copia fieret effugiendi et in alias regni partes bellum transferendi —, und er bedauert es geradezu, daß der König sich nicht festhalten ließ: Neque hoc ipsum regem latebat. Idcirco modis omnibus intentus agebat, qualiter . . in latissimam regni aream bellum traiceret, maximeque ad episcopos Reni, quos sibi ob crebra sua merita fidos firmosque in adversis fore sperabat —, so daß die Sachsen nicht zum Ziele kamen: Et profecto, si id rite curassent, facili dispendio et paucis admodum diebus res conficeretur . . . . postmodum tanto tempore tracta (l. c.). Das Carmen färbt die ganze Entwicklung in einem dem Könige günstigen Sinne, so daß die flüchtige Entfernung gar nicht ersichtlich ist: v. 74, 77. u. 78 — Ut perspexit eos rex nolle venire vocatos . . . Ipse rebellantes acies ducturus in hostes ibat, uti propere conduceret arma virosque.

[108]) Lambert sagt von den Sachsen: omnes vias, per quas descensus esse poterat de castello (im Widerspruch mit der nachher folgenden, schon in n. 76 stehenden Stelle von dem unum iter), adhibitis custodibus, observari statuerunt; doch der schon l. c. erwähnte Wald — exinde (sc auf der Südseite) per multa milia passuum continua vastitate in latum extenditur usque ad confinium Thuringiae — machte die Vorsicht unnütz: nulla obsidentium diligentia conclusis egressum vel ingressum eripere poterat (l. c.).

anderen Vertrauten, unter welchen sich auch jener treue geistliche Kanzleibeamte befunden haben muß, dessen Anhänglichkeit an den König aus der eigenthümlichen Form der von ihm verfaßten Urkunden klar hervorgeht. Aber es gelang auch, in dem Gepäck wenigstens jedenfalls die wichtigsten Stücke der Kleinodien und des Schatzes mit zu führen. Es war von großem Vortheil, daß der König selbst, ebenso unzweifelhaft Bischof Benno, von der Anlage der Befestigungen her — Heinrich IV. auch durch seine häufigen Jagdaufenthalte —, die Gegend, durch welche der Weg zu wählen war, genau kannten. Freilich waren die Mühseligkeiten aller Art nicht gering, und die Furcht vor Nachstellungen begleitete den schleunigen Zug. Auch ist es ganz glaubwürdig, daß Otto von Nordheim in einem Hinterhalte den Fliehenden auflauerte und nur durch eine ihn im Augenblick der Entscheidung erfassende eigenthümliche Scheu von dem Angriffe auf den in unmittelbarer Nähe vorbeiziehenden König abgehalten wurde. Dagegen hat sich kurz darauf, als die Schaar Hersfeld erreicht hatte, Lambert allerlei übertriebene Einzelgeschichten, vielleicht von einem der untergeordneten Theilnehmer an den Begebenheiten, erzählen lassen, die er freilich in seiner Schilderung nicht missen wollte [109]). Erst als Eschwege er-

[109]) Die Geschichte von der Flucht, wie sie Lambert (l. c.) allerdings höchst anschaulich erzählt, war z. B. schon von Vogeler, l. c., 50 n. 1, als „romanhaft“ angezweifelt, und Dieffenbacher, l. c., 67—72, stellt vollends das Ganze als eine „Ausgeburt Lambert'scher Schreiblust“, mit unleugbaren inneren Widersprüchen — so wegen der Voraussendung der Kleinodien —, hin, wobei nur die von Pannenborg, Lambert von Hersfeld der Verfasser des Carmen de bello Saxonico, 69, herübergenommene Abhängigkeit vom Waltharius-Lied kaum in das Gewicht fällt, während die Verdächtigung der drei Fluchttage, auf denen die Erzählung Lambert's ruht — triduo: quarto die —, als einer bei Lambert typischen Zahl, ganz am Platze ist. Der Tag der Ankunft in Hersfeld: Idibus Augusti — steht selbstverständlich fest. Denjenigen des Aufbruchs von der Harzburg bieten die Annales Patherbrunnenses Scheffer-Boichorst's, 95, in der in die Annal. Yburgens. (SS. XVI, 436) übergegangenen Nachricht: Fuga regis de Hartesburg in natali sancti Laurentii (woraus wohl durch Mißverständniß in der Einschiebung des Annalista Saxo: 5. Idus Augusti, SS. VI, 700), welche gegenüber der aus Lambert herauszurechnenden Nacht vom 8. bis zum 9. August jedenfalls vorzuziehen ist. In Bruno's c. 27 ist die Angabe: per confraga silvarum, quae saepe dum locos castellis quaereret peragraverat, fugiens (sc. rex) . . . paucis comitantibus sehr zu beachten, dagegen die Behauptung: Cuius fugam ut principes qui cum eo fuerant agnoverunt, male se desertos dicentes, ad sua quisque simili fuga festinaverunt — parteiisch und als durch Lambert's Zeugniß, daß Berchtold und die zwei Bischöfe mit Heinrich IV. weggingen, widerlegt zu betrachten. Daß unter den alii plerique familiares sui der Dictator Adalbero C sich befand, ist mit Gundlach, l. c., 96, jedenfalls anzunehmen. Den von den Flüchtlingen eingeschlagenen Weg suchte Köstler, G. von Glasenapp, Neue militärische Blätter, XXXV, 227, einzeln festzustellen. Die nur von den Annal. Altah. maj. gebrachte Nachricht: Cui abeunti (sc. regi) Otto in via insidias tetendit et, multo majorem militum copiam habens, transeunti tamen se inspicienti congredi non praesumpsit (l. c.) — ist doch wohl glaubwürdig, gerade in Anbetracht, daß sonst diese Quelle — vergl. ob. S. 13 n. 25 — lieber übel von Otto spricht. Andere Zeugnisse über die Flucht des Königs sind in der Compil. Sanblas. (nach der

reicht und damit der Flußlauf der Werra zwischen die Flüchtlinge und zu befürchtende Verfolger gelegt war, konnte, am 12. August, daran gedacht werden, die erschöpften Kräfte durch Gewährung von Schlaf und Speise in größerer Sicherheit wieder herzustellen[110]).

Außerdem strömten nun auch schon zahlreichere Krieger dem Könige zu, und so konnte am nächsten Tage der nicht mehr lange Weg nach Hersfeld fortgesetzt werden, wo ein Aufenthalt von vier Tagen gewählt wurde. Denn jetzt rückte bereits mit dem 22. des Monats der Tag heran, der zur Sammlung des Reichsaufgebotes gegen Polen angesetzt worden war[111]). Von den aufgebotenen Fürsten waren die Bischöfe Adalbero von Würzburg und Hermann von Bamberg, sowie mehrere weitere schon in Hersfeld benachbarten Oertlichkeiten auf dem Wege zur Heerfahrt eingetroffen, als sie die Ankunft Heinrich's IV. an dieser Stätte erfuhren; jetzt beeilten sie sich, in Hersfeld mit dem Könige sich zu vereinigen. Zu Herzog Rudolf von Schwaben, sowie zu den Bischöfen vom Rheine, von Schwaben und Baiern, welche in der Gegend von Mainz ein Lager aufgeschlagen hatten und dort die Kunde, wo sie zum Könige stoßen sollten, erwarteten, wurden Boten mit der Weisung geschickt, daß der Herzog mit den übrigen Fürsten so rasch wie möglich nach einem Orte auf dem Wege in der Richtung gegen den Rhein, wohin ihnen Heinrich IV. entgegenkommen wollte, sich aufmachen sollten. Mochte auch der König in den letzten Jahren mehrmals in die Treue seines herzoglichen Schwagers Zweifel gesetzt haben, so war doch in diesem Augenblick der Bedrängniß jeder Argwohn zurückgeschoben, weil von dieser Seite die kräftigste Hülfe erwartet werden durfte[112]).

Stelle in n. 99): Ipse comperto illorum consilio, assumpto festinanter thesauro suo, prout temporis articulus concesserat, vix ab eis cum paucis ... evasit (l. c.), in den sogenannten Annal. Ottenbur.: fuga eius (sc. regis) de Hartzesburg, allgemein in Ekkeh. Chron. univ, a. 1072: Quorum insidiis rex territus, Saxonia cessit, ganz kurz in der Vita Heinrici IV., c. 3: Saxones . . . repente super regem armis ruebant. Qui cum paucis contra innumeros armatos confligere periculosum estimans, vix elapsus (SS. V, 7, VI, 200, XII, 272) enthalten.

[110]) Lambert setzt die Ankunft der jedenfalls auch übertriebener Weise als inedia, vigiliis ac longi itineris labore usque ad extremam lassitudinem confecti geschilderten Flüchtlinge in Eschwege — Ubi cibo somnoque paululum recreati — auf den Tag vor dem 13. August (l. c.).

[111]) Lambert: postero die, id est Idibus Augusti, cum jam miles frequentior ad regem confluere coepisset, Herveldiam contenderunt, woran sich die schon in n. 60 mitgetheilte Stelle anschließt; ein Zeugniß für den dortigen Aufenthalt des Königs in assumptione sanctae Mariae folgt noch nachher (201). Bruno nennt als Ziel der Flucht, c. 27, die Francia orientalis; in den Annal. Altah. maj. steht als solches neben der Francia noch (ac deinde) die Bajoaria (vergl. n. 137). Auf welche Bestandtheile des Reichsheeres man in der Umgebung des Königs am meisten vertrauen zu können meinte, zeigt die ant. in n. 177 eingeschobene, allerdings (vergl. auch in Excurs I) keineswegs wörtlich zu nehmende Stelle des Carmen de bello Saxonico, Lib. II, v. 1 ff.

[112]) Für diese Dinge ist Lambert (199) die einzige Quelle, und zwar, da ja alle diese Ereignisse nach Hersfeld und in die nächste Umgebung fallen, wohl

An dem nicht sehr weit von Hersfeld gelegenen, für die Zusammenkunft vorbezeichneten Orte Cappel[118]) trafen sich, wahrscheinlich am 18. August, der König und die zu ihm berufenen Fürsten. Heinrich IV. war von der Harzburg nach Hessen geeilt, um die von ihm gegen Polen aufgebotenen Heereskräfte gegen den Aufstand der Sachsen führen zu können, und nur ein rasches Vorrücken mit der vereinigten kriegerischen Macht konnte ihm die Möglichkeit bringen, die Gehorsamsweigerung zu bemeistern, das königliche Ansehen in Sachsen herzustellen. So ist es begreiflich, daß er starke Mittel aufbot, um dieses Ziel zu erreichen, um die Fürsten zum augenblicklichen Vorrücken mit den bereitstehenden Aufgeboten zu bewegen. Nach der sehr lebhafte Farben aufwendenden, aber im Einzelnen nicht annehmbaren Schilderung dieses Vorganges soll es dem Könige gelungen sein, einen bedeutenden Eindruck auf die Anwesenden hervorzurufen. Aber den dringend gewünschten Erfolg gewann er nicht. Denn wenn auch einige Stimmen fanden, das Heer müsse, da sie sich einmal gegen die Polen bewaffnet und bereit

im Wesentlichen, wenigstens was die äußeren Vorgänge betrifft, eine zuverlässige (vergl. schon n. 60). Sehr bemerkenswerth sind gerade bei einem Herzog Rudolf so geneigten Beurtheiler der Dinge — vergl. O. Grund, l. c., 30 n. 3 — die Aeußerungen: Audierat (sc. Ruodolfus), eum (sc. regem) ab hac expeditione (sc. contra Polenos) ad alia regni negocia animum revocasse, sed quaenam mutandae sententiae necessitas repente incidisset, certo non compererat. Plerique tamen jactitabant, eum conjurationis huius conscium participemque extitisse, ideoque tam lento gradu ad militiam procedere, ne aut regi in tanto discrimine contra propositum suum pudore victus auxilium praeberet, aut, si negaret, defectionem suam consiliumque immature prodere cogeretur. Allein in Wirklichkeit nahm hier Lambert Dinge voraus, welche in dieser Weise in der ersten Hälfte des August noch nicht eingetreten sein konnten — bei dem lentus gradus hat Lambert auch nicht beachtet, daß er selbst vorher (195) erst den 22. des Monats als Tag der Versammlung des Heeres bezeichnet hatte —; bei der engen Verbindung Rudolf's mit Herzog Berchtold (vergl. zuletzt S. 195 u. 196) wäre auch die Haltung, welche der letztere als Theilnehmer an der Flucht Heinrich's IV. von der Harzburg bewies, kaum denkbar, wenn Rudolf insgeheim schon mit den Sachsen einverstanden gewesen wäre; außerdem führt Giesebrecht, III, 281, richtig aus, daß von Rudolf ein Aufstand von der Art, wie er jetzt in Sachsen hervortrat, ganz und gar nicht gebilligt werden konnte. Adalbero's ausdrückliche Nennung ist auch eine Widerlegung von Ekkeh. Chron. univ., wo, schon a. 1072, dieser Bischof als Genosse der sächsischen Verschwörung aufgefaßt ist.

[118]) Lambert nennt als Platz des Zusammentreffens mit den von Mainz her kommenden Fürsten die villa quae dicitur Capella haut procul ab Herveldia (l. c.). Derselbe ist nach der Ausführung von G. Freiherrn Schenk zu Schweinsberg, im Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, XXIV (1876), 4 u. 5, an der auch das ganz nahe südwestlich davon gelegene Udenhausen (vergl. S. 76) berührenden alten Wetterauer Heerstraße von Mainz nach Thüringen, in dem heutzutage zum Großherzogthum Hessen gehörenden, erst seit dem 13. Jahrhundert so geheißenen Orte Grebenau, nahezu drei Meilen südwestlich von Hersfeld, zu suchen (das früher in Vorschlag gebrachte Spieskappel liegt in mehr als doppelt so großer Entfernung nordwestlich, also gar nicht in der Richtung gegen Mainz hin: Köstler, l. c., 227, n., der wieder Spieskappel annahm, übersah, daß ja nur die Fürsten, nicht deren Heerestheile, nach Capella gerufen wurden).

gemacht hätten, jetzt sogleich nach Sachsen geführt werden, so riethen andere davon ab, daß voreilig der Krieg gegen ein so kriegerisches und jetzt außerdem ganz erbittertes und zum äußersten Wagnisse entschlossenes Volk eröffnet werde; sie empfahlen, daß Aufschub gegeben werde, damit die Fürsten nach Hause zurückkehren, hier die Truppen rüsten und den Aufwand für dieselben vermehren könnten, so daß dann mit vervielfachten Anstrengungen auch ein länger sich hinziehender Krieg geführt werden könnte. Da diese Ansicht allgemeine Zustimmung fand, mußte Heinrich IV. sich entschließen, den Feldzug zu verschieben[114]). Erst auf den 5. October — den siebenten Tag nach dem St. Michaelstage — wurde die abermalige Versammlung des Heeres zum Kriegszuge anberaumt, und zwar nach einem Besitzthum von Hersfeld, Breidingen, an der Fulda, etwas über zwei Meilen in nördlicher Richtung von dem Kloster entfernt gelegen[115]).

Während in solcher Weise die Eigensucht der Fürsten über den Willen des Königs gesiegt hatte, so daß durch eine Verschiebung der Entscheidung Heinrich IV. von der Bereitwilligkeit der Fürsten

---

[114]) Wieder berichtet einzig Lambert (l. c.) über das, was zu Cappel vorging. Wenn auch im Wesentlichen das hier Mitgetheilte mit der Sachlage übereinstimmt und im Allgemeinen also wohl Glauben verdient, so weist doch die Art der sehr bewegten Erzählung, von den Vorstellungen, die der König machte, auf Lambert's geläufige Form bei solchen Abschnitten allzu unverkennbar hin: so fand schon Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, II, 106, die Redensart: pedibus provolutus (sc. rex) auffällig — Dieffenbacher, l. c., 105 u. 106, führt das mehrfache Vorkommen der rein phraseologischen Wendung an —, und dahin zählt ferner die Berufung auf die violatae regiae majestatis injuria, welche eine publica contumelia darstelle (Dieffenbacher, 104 u. 105). Immerhin kann auch aus Bruno der Anfang von c. 30: rex singulos Theutonici regni principes supplex adivit, mit der Ausführung über die vorgebrachten Klagen, daß nicht nur ihm, sondern auch den Fürsten durch die Vertreibung aus Sachsen Schimpf zugefügt sei, herangezogen werden: ab omnibus auxilium, quo et suam et illorum vindicaret injuriam, suppliciter postulavit (339).

[115]) Lambert bezeichnet als Versammlungsort die villa Herveldensis monasterii quae dicitur Bredingen (l. c.) und nennt in der Geschichte des Sachsenkrieges 1075 (vergl. n. 59 zu 1075) wieder die possessio Herveldensis monasterii in loco qui dicitur Bredingin (223), so daß also jedenfalls beide Male der gleiche Platz in das Auge gefaßt ist. Ueber die Frage der Ansetzung dieser Oertlichkeit waltet schon längere Zeit eine lebhafte Discussion, deren Gang und Resultate Rößler, in der betreffenden Ausführung in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XXV, 562—570, im Eingange und dem Nachtrag, 570, aufführt. Da die beiden zur Erklärung in Vorschlag gebrachten Orte — der abgegangene Ort Breidingen, zunächst bei dem — gleichfalls in Vorschlag gebrachten — Breitenbach, nordöstlich von Hersfeld an der Fulda, da wo der Fluß sich wendet nordwestlich zu laufen, und anderntheils Breitungen, resp. Frauen-Breitungen, jetzt in Sachsen-Meiningen, an der Werra, nordwestlich von Schmalkalden — Besitzthümer von Hersfeld waren (vergl. Hafner, Die Reichsabtei Hersfeld, 67 n. 1 u. 70), so haben, wegen der Beziehungen zur Kriegsgeschichte 1075, geographisch-strategische Erwägungen den Ausschlag zu geben. Dabei hat die Ansetzung an die Fulda unbedingt den Vorzug, wie

abhängig gemacht wurde und bei der Verzögerung der Sache nothwendiger Weise die Vermittlung durch dieselben sich zwischen den Thron und den widerspenstigen Stamm hineinschob[116]), nahm nun aber der Aufstand in dem vom Könige geräumten Lande und darüber hinaus größeren Umfang an.

Als Heinrich IV. aus der Harzburg abrückte, hatte er der allerdings wenig zahlreichen Besatzung, welche er da zurückließ, erstlich den Befehl gegeben, die Gegner noch einen Tag lang durch allerlei listige Mittel über die Thatsache seines Wegganges in Täuschung zu erhalten, damit der Verfolgung entgegengearbeitet werde, und jedenfalls hatte er auch sonst für die Fortsetzung der Vertheidigung nach Kräften gesorgt. Wie weit ihm das hinsichtlich der übrigen Plätze gelungen war, ganz besonders auch in Bezug auf die Ausstattung mit Lebensmitteln, läßt sich nicht bestimmen; doch ist das bei der großen Ueberraschung und der zum Theil bedeutenden räumlichen Entfernung vielleicht nicht überall im genügenden Umfange möglich geworden[117]). Jedenfalls ergriffen aber jetzt die Sachsen, als sie, was bald der Fall sein mußte, der Räumung der Harzburg durch den König inne geworden waren, mit höchstem Eifer den Entschluß, den Kampf mit allen Mitteln aufzunehmen. War ihnen die gelungene Flucht zunächst eine unleugbare Enttäuschung gewesen, so galt es nun um so mehr, dem aus dem Lande gewichenen König die Stützpunkte zu entziehen, auf die er seine Machtpläne gegenüber dem Stamme aufgebaut hatte. Vor der besonders festen Harzburg, welche nicht so leicht bewältigt werden konnte, wurde ein Theil der Mannschaft zurückgelassen; die anderen Theile des bisher hier vereinigten Heeres zogen aus, um den übrigen weniger festen Burgen zuzusetzen[118]).

Köstler besonders gegen von Donop's ungedruckt gebliebenen Aufsatz beweist, da diese Ansetzung nach Breidingen eben in die nordöstliche Fortsetzung der schon in n. 113 erwähnten Heerstraße fällt. Dagegen hat der durch Landau, im Correspondenzblatt, IV (1856), 57 u. 58, gebrachte, durch Köstler, l. c., 570, nachträglich auch gebilligte Vorschlag, des wüsten Dorfes Breidingen (vergl. Landau, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen &c., 105), wegen des größeren Namensgleichklanges den Vorzug vor Breitenbach. Breidingen lag am rechten Flußufer oberhalb Rotenburg, zwischen dieser Stadt und Lispenhausen — nahe südöstlich davon die bekannte Eisenbahnstation Bebra —, wo das von Breitenbach abwärts sich zu einer geräumigen Ebene ausbreitende Fuldathal zum Sammelplatz eines Heeres sehr wohl sich eignete.

[116]) Vergl. Giesebrecht's sehr zutreffendes Urtheil über die Sachlage, III, 282.

[117]) Ueber Heinrich's IV. Weisungen an die Besatzung der Harzburg sagt Lambert: dato negocio his qui intus remanebant, ut postera die quanta possent arte praesentiam sui simularent et hostium animos a suspicionibus fugae suae avocarent (198), Bruno, c. 27, nur beiläufig: paucis quibus ipsum castellum commendabat scientibus (sc. von der Flucht). Im Carmen, wo eben erst in diesem Zusammenhange der sex castella multo munimine firma überhaupt gedacht wird, heißt es (v. 75 u. 76): castellis . . . . presidia imposuit, victum quoque largiter addit.

[118]) Während Lambert (199) in ziemlich allgemeinen Worten erst den Eindruck der Flucht auf die Sachsen: vehementer sunt contristati, dann deren

Der erste Schlag aber fiel gegen die durch Heinrich IV. den Billingern entzogene Lüneburg; denn es ist sicher bezeugt, daß der König gleich nach seinem Weggange von der Harzburg, während des Aufenthaltes zu Hersfeld, am 15. August, der äußersten Bedrängniß der in derselben liegenden Besatzung durch ein schwer wiegendes Zugeständniß ein Ende machte[119]). Graf Hermann war augenscheinlich gleich nach der in Wormsleben von ihm über das Schicksal seines gefangenen Neffen Magnus geführten Klage nach dem Bardengau geeilt, um mit der ohne Zweifel schon in Bereitschaft gehaltenen ansehnlichen Mannschaft die jedenfalls viel kleinere Besatzung der Burg zu bedrängen. Dieselbe bestand aus dreihundert Mann oder etwas mehr, auserlesener Mannschaft, zum Theil vornehmer Abstammung, aus Sachsen, dann aus Leuten vom bairischen, fränkischen, schwäbischen Stamme, diese letzteren siebzig an der Zahl unter dem Befehle des Grafen von Nellenburg. Auch hier war eine Feindseligkeit in keinem Falle vorausgesehen worden; denn es fehlte alsbald an allem nothwendigen Lebensbedarf. In der allerdings nur durch Hunger bezwinglichen, durch ihre Lage so äußerst festen Burg geriethen die Vertheidiger sogleich in die ärgste Bedrängniß, so daß sie in wenigen Tagen die Uebergabe anbieten mußten. Allein der Graf wollte von einer solchen nichts wissen; vielmehr reichte er den Nothleidenden selbst das Unentbehrlichste für Hunger und Durst und ließ sie auf das schärfste bewachen. An Heinrich IV. dagegen schickte er, ohne Zweifel noch nach der Harzburg, die Botschaft, daß nur gegen die Freilassung und Zurücksendung des in Haft gehaltenen Magnus die Entlassung der Besatzung erfolgen werde, mit Androhung der äußersten Gewaltmittel gegen dieselbe, falls der König sich nicht zur Erfüllung der geforderten Bedingung herbeilasse. So war dieser vor eine schwere Entscheidung gestellt. Mit der Freigebung des jungen billingischen Erben fanden sich alle Hoffnungen zerstört, wie sie auf die Festhaltung dieses Gefangenen gesetzt gewesen waren, welcher in den Augen der Sachsen berufen war, den bestimmten Anspruch auf das Herzogthum zu erheben; durch die Aufopferung der Lüneburger Besatzung, besonders auch aus den treuen schwäbischen Anhängern, stand die gute Gesinnung wichtiger Diener der königlichen Sache

---

Wunsch ausmalt, jetzt ruhelos den Kampf über weitere Kreise auszudehnen: darauf die Abfertigung der Boten an die Thüringer (vergl. n. 129) —, um erst nachher auf die Burgen, die er an dieser Stelle (200) aufzählt (vergl. Excurs IV) zu kommen: quoniam in exteras gentes regem persequi consilium non erat, omnem operam suam ad expugnanda castella eius verterunt, bringt Bruno, c. 28, eine viel klarere Darlegung der nächsten Ereignisse nach der Flucht des Königs von der Harzburg: nil morantes, eos qui hoc castellum quod facile destrui non poterat, obsiderent, ibi reliquerunt; ceteri vero ad cetera destruenda, quae non adeo erant fortia, perrexerunt (338). Das Carmen spricht von der Bedrohung der Burgen, v. 85 u. 86: Nec minus interea circumdant milite castra regia, presidiis quae sunt commissa relictis.

[119]) Lambert sagt ausdrücklich, daß Heinrich IV. in assumptione sanctae Mariae zur Freilassung des Magnus die nöthige Weisung gab.

auf dem Spiele. So entschloß sich der König, welchen diese entscheidende Frage mit ihren dafür und dawider sprechenden Gründen auf der ganzen Fluchtreise begleitet hatte, die Geisel, die er in der Person des Billingers in der Hand hatte, aufzugeben [120]). Eben aus Hersfeld ließ er an die Besatzung der Harzburg, wo Magnus in Haft lag, den Befehl abgehen, denselben zu entlassen, und dafür erhielt er die Lüneburger Besatzung zurück. Aber das gab nun, da auf den schwäbischen Theil der Burgbesatzung besonderes Gewicht gelegt worden zu sein scheint, den Anstoß zu dem in Sachsen rasch verbreiteten höhnischen Sprichwort, für siebzig Schwaben sei ein Sachse zu kaufen [121]). Nach der später durch Bruno niedergeschriebenen, in den höchsten Tönen sich ergehenden Schilderung soll der befreite Billinger mit einem Entzücken ohne Gleichen in Sachsen, als wäre er vom Tode auferstanden, und zwar schlechthin, ohne weitere Zwischenhandlung, als Herzog des Landes, von aller

---

[120]) Vergl. ob. S. 236 u. 237, 244. Wenn Giesebrecht, III, 1133, in den „Anmerkungen", die Einschließung der Lüneburg eventuell schon vor die Versammlung von Wormsleben setzen wollte, so ist das gewiß ausgeschlossen, da einerseits dadurch Heinrich IV. nothwendiger Weise auf das Vorhandensein der Gefahr aufmerksam gemacht worden wäre, anderentheils Graf Hermann doch gewiß nicht von der ihm so wichtigen Aufgabe der Belagerung nach Wormsleben weit hinweg gegangen wäre. Ueber den Verlauf der Dinge stimmen im Wesentlichen Lambert (201) und Bruno, c. 21 (336), überein. Wenn Lambert, freilich gewiß unrichtig, sagt: Herimannus . . . jam pridem antequam rex Saxonia effugaretur Liuneburc obsederat, so hat Bruno in dem allerdings ganz falschen Zusammenhang, in welchen er, zu 1071, das Ereigniß hineinstellt (vergl. S. 75, in n. 62), dagegen die richtige Erinnerung daran, daß Hermann's Angriff mit des Königs Weggang zeitlich zusammenfiel: Herimannus, dum rex e finibus suis (d. h., für 1073, aus Sachsen) fuisset egressus, expectat. Nach dem von Sudendorf, Registrum, I, mitgetheilten Briefe Liemar's lagen übrigens nicht bloß Bruno's septuaginta Suevi auf der Burg, sondern CCC, credo fuisse plures, viri boni et nobiles principes Saxonum, electi aliqui ex Bawaria, item ex Francia et Alamannia (4). Beide Autoren dehnen nur das Ereigniß — eine Minderzahl ganz mangelhaft mit Mundvorrath ausgestatteter Vertheidiger eines allerdings sehr festen Platzes, der auf dem in weiter Fläche vereinzelt stehenden Kalkberge erbauten Burg, gegenüber einem ganzen Heere — viel zu lange aus, insbesondere das Schwanken des Königs hinsichtlich der Antwort — Lambert: Diu rex quid ageret ambigebat . . . Non paucis diebus haec deliberatio eum incertum suspensumque tenebat . . . . principes regni crebris legationibus fatigati (dabei die perfide Vermuthung: profecto vicisset avaritia, privatisque utilitatibus salutem militum posthabuisset — sc. rex —, nämlich ohne solche Intervention — comminando et terrendo — der Fürsten), daneben Bruno: rex multas angustias habuit nec, quid sibi fuisset utile, facile excogitare potuit —; aber allerdings diente es ganz dem Pragma beider Autoren, Heinrich's IV. Hartherzigkeit, seine hartnäckige Festhaltung der gegen die Sachsen gehegten Pläne recht auszuspinnen, die langwierigen Erwägungen des Königs auszuführen. Doch wenigstens in Hersfeld, wo Heinrich IV. wieder zur Ruhe gekommen war, dauerte das Schwanken, welches als ein längeres angesehen zu haben Lambert sich den Anschein geben möchte, nach n. 109 nur vom 13. bis 15. August.

[121]) Vergl. ob. S. 71 n. 60, daß Magnus' Haftort — Bruno, c. 19: rex Magnum ducem in carcere suo . . . tenuit, ita ut nullus in hoc tempore sciret, utrum viveret vel ubi esset (335), jedenfalls sehr übertrieben — die Harzburg war. Das Sprichwort erwähnt Bruno am Schluß von c. 21.

Welt empfangen worden sein, nicht bloß von den Angehörigen und den näheren Anhängern, sondern auch von solchen, die ihn noch nie erblickt hatten. Nur ein einziger Ruf, Dank gegen Gott für des Herzogs Magnus wunderbare Befreiung, soll durch den sächsischen Stamm gegangen sein. Aber es hat den Anschein, als ob auf Graf Hermann auch nach der Rückkehr seines Brudersohnes die Vertretung des billingischen Hauses voran gelegen habe [122]).

Jedenfalls war aber durch den Fall der Lüneburg, durch die Herstellung der billingischen Herzogsgewalt die Sache des Königthums jetzt auch in diesem nördlichen Theile des sächsischen Landes auf das tiefste erschüttert, und das hatte der bedeutendste Vertreter Heinrich's IV. in der Nachbarschaft des Erbbesitzes des Billingerhauses, Erzbischof Liemar von Hamburg-Bremen, zuerst zu verspüren, zumal da derselbe mit der Aufgabe der Vertheidigung der billingischen Burg für den König verknüpft gewesen war. Schon gleich nach dem Falle der Lüneburg beklagte sich Liemar auf das heftigste, daß Graf Hermann schon länger gegen ihn höchst feindselig sich erwiesen habe. Er meinte, der Billinger treibe nur sein altes vertrautes Geschäft, das einzige, das er erlernt und in alter Gewohnheit habe, wenn er der Kirche von Hamburg-Bremen Böses androhe. Allerdings räumte der Erzbischof ein, daß er sich, zwar nur gezwungen und nach heftigem Widerstreben, an der Besetzung der Lüneburg betheiligt habe; dagegen führte er nun die Schädigungen auf, welche Hermann neun Nächte hindurch, mit über siebenhundert Pferden, den Gütern der Kirche verursacht habe, die Verwüstungen im Walde und im Wildstande [123]). Besonders erschien es Liemar

---

[122]) Bruno führt, c. 22 (336), in wahrer Begeisterung die Freude der Sachsen über die Rückkehr des dux Magnus aus: Tulliana non posset explicare facundia. Dagegen vermag der Verfasser der Monographie über diesen thatsächlich, doch ohne Einsetzung von königlicher Seite (vergl. Steindorff, De ducatus qui Billingorum dicitur, in Saxonia origine et progressu, 37 u. 38) in die Herzogsstellung eingetretenen Billinger, Köster, l. c., 13, für die nächste Zeit durchaus nichts aus dessen Thätigkeit zu melden.

[123]) Der von Sudendorf, Registrum, I, 2—5, mitgetheilte Brief Liemar's, an H. et B. als an fratres sui et coepiscopi gerichtet, nach der sehr wahrscheinlichen Erklärung Hezilo und Burchard, ist durch den Herausgeber als „1073 im July“ geschrieben, durch Giesebrecht, III, 1134, in den „Anmerkungen“ als „vielleicht erst in das Jahr 1074“ gehörend angesetzt worden. Dagegen macht W. Schröder, De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo (etc.), 10 n. 2, richtig darauf aufmerksam, daß insbesondere Giesebrecht dabei vom Mißverständnisse eines Wortes im Briefe ausging und derselbe ganz kurz nach der Uebergabe der Lüneburg verfaßt sein muß. Dazu zeigen die Worte: comes ipse (sc. Herimannus) heri, domino rege ita postulante, sub pace firma remisit omnibus, qui eam ad urbem (sc. Lüneburg, wie sich von selbst versteht) jussu et peticione domini regis ascenderant —, daß der Brief am Tage nach der Uebergabe der Lüneburg, also kurz nach dem 15. August, geschrieben worden sein muß. Ueber seinen eigenen Antheil an der Vertheidigung der Burg sagt Liemar: Urbem suam me accusat (sc. Hermann) . . . quod invaserim; quod, precor, in eorum capita redundet — excipiam dominum meum (sc. Heinrich IV.) — qui suis me consiliis quasi manibus quibusdam nolentem et multum renitentem ad hoc impulerunt (4).

betrübend, daß sich der Graf dabei durch förmlichen Vertrag mit Bischof Richbert von Verden, der wohl schon von Adalbert's Zeit her Liemar aufsässig war, gegen dessen Kirche verabredet hatte und für ein aus Verden ihm ertheiltes Lehen sich zum Führer der Zerstörung und der Heiligthumsschändung darbot. Freilich hatte der Erzbischof auch sonst über Richbert sich zu beschweren, daß derselbe bei seinen Mitbischöfen erfundene Dinge in der Form von Klagen vorgebracht habe, über die von Liemar ausgegangene Androhung des Bannes, sowie darüber, daß der Erzbischof Geistliche der Verdener Kirche, die zu geringeren Graden der Excommunication verurtheilt worden waren, und zwar wegen ihrer offenbaren Halsstarrigkeit, aus denselben zu lösen sich geweigert habe: zwar — meint Liemar — sei Richbert durch den steten vertraulichen Verkehr mit solchen Ausgeschlossenen der Gefahr eines eigenen ähnlichen Schicksales nahe genug gerückt. Doch auch die Bischöfe Hezilo von Hildesheim und Burchard von Halberstadt, an welche Liemar eben den Brief richtete, der diese gesammten Aeußerungen enthält, meinte er tadeln zu müssen, weil sie, die Wächter der Kirche, Träger des bischöflichen Amtes, dennoch den Umgang mit Richbert und jenen Verdener Priestern nicht zurückwiesen, so daß Burchard geradezu den Anschein auf sich ziehe, als wolle er Richbert gegen Liemar beistehen[124]). Augenscheinlich hatten Hezilo und Burchard von Ostfalen her, wo sie mit den übrigen Theilnehmern am Abfalle von König Heinrich IV. beisammen weilten, jetzt im August nochmals versucht, Liemar auf ihre Seite zu ziehen, und während sie Hermann's Klagen gegen den Erzbischof Gehör liehen, ja mit ihm gegen den Erzbischof im Einverständniß sich befanden, waren von ihrer Seite Einladungen nach Einladungen an den Erzbischof ergangen, nach verschiedenen Orten, bald nach Goslar, bald nach benachbarten Plätzen zu ihnen zu kommen. Schon die kirchliche Vorschrift, welche will, daß die Bischöfe zu ihren nothwendigen Zusammenkünften an bequemen, leicht zu erreichenden benachbarten Orten zusammentreten, besonders

[124]) Liemar spricht in dem in n. 123 erwähnten Briefe von dem episcopus Fardiensis, daß derselbe — perpetua stabilitate semper idem nec a consuetudinibus unquam discedens — cum in vestris conventibus (sc. der beiden Bischöfe) verbis multis confictis vestros in me parat exasperare animos, nescit omnia vera dicere —, und zählt dann die von Richbert gegen ihn vorgebrachten, ungerechten Klagen auf, unter Anknüpfung von Vorwürfen gegen die beiden Bischöfe, daß sie, und Burchard insbesondere, mit Richbert verkehren: cum hoc homine se ipsum totiens excommunicante ac sum suis, a me justis de causis post legittimas inducias excommunicatis (l. c, 2 u. 3). Deßwegen bezieht Sudendorf auch den, II, 22, von ihm abgedruckten Brief eines Bischofs an den andern, über des letzteren Klage: quod te cum rustica domo tua de corpore matris ecclesiae anathemate presciderim . . . Ego autem adhuc non feci — auf diesen Verkehr Liemar's mit Richbert. Doch Liemar machte in dem größeren Briefe Richbert auch zum Vorwurfe, daß Graf Hermann pacto curiam bonam ab episcopo Fardiensi in beneficium accepit, ut esset sibi ac suis dux vastationis et sacrilegii (l. c., 4). Wegen der früheren Gelüste Adalbert's nach dem Bisthum Verden vergl. ob. S. 90.

aber auch, daß nicht die Laien sich in die bischöflichen Streitfragen mischen, verbietet ihm, zu kommen, und dazu ist er nun auch noch durch körperliches Leiden von der längeren Reise abgehalten[125]).

Indem nun aber so der Erzbischof den mittelbar in diesen Berufungen zu einer bischöflichen Zusammenkunft enthaltenen Aufforderungen, sich den sächsischen Verschworenen anzuschließen, beharrlich sich entzog, sprach er über sich das Urtheil der Selbstverbannung. Er sah sich jedenfalls alsbald gezwungen, den sächsischen Boden zu verlassen und an der Seite des Königs, dessen Sache er nicht hatte verrathen wollen, Zuflucht zu suchen. Jetzt erst, bei der immer weiter westwärts schreitenden Bewegung, wird auch Bischof Benno gezwungen worden sein, nachdem er schon vorher den König nach Hersfeld begleitet hatte, endgültig sein Bisthum Osnabrück zu verlassen[126]); aber andererseits mögen sich jetzt die anderen westfälischen Bischöfe, von Minden, Münster, Paderborn, offen dem Abfalle angeschlossen haben[127]). Ueberhaupt konnte es nicht fehlen, daß, nachdem Sachsen von Heinrich IV. verlassen worden war, diejenigen Angehörigen des sächsischen Stammes, welche vorher, sei es aus Furcht vor dem Könige, sei es aus Abneigung gegen

---

[125]) Hezilo und Burchard waren, als Liemar schrieb, uno loco et unis sedibus; sie standen mit dem Grafen Hermann in Verbindung: dum querimoniis apud vos adversum me exaggerat, intermiscet minas novas .... ut vos, homines sensati, a me laesi nunquam, quibus summa mihi voluntas devote serviendi et quasi in uno corpore coherendi (etc.), vos secum ad destructionem ecclesiae meae ascendatis. Nun aber schickten sie Liemar: homini quiescere in ocio cupienti — zu dessen Verwunderung immer neue Aufforderungen, nach Goslar, nach Quedlinburg, nach Osterwieck — Orten, quo vobis una die, mihi quinque diebus sit ascendendum —, zu kommen. Aus verschiedenen nachdrücklich ausgeführten Gründen, moralischer, kirchlicher Art, jetzt auch aliquantulis infirmitatibus prepeditus, kann er nicht dem Rufe folgen und will nur Hezilo's Wunsch de literis faciendis et domino regi transmittendis erfüllen (l. c. 2, 3, 4 u. 5). Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, 5, schließt gewiß richtig, daß in der Correspondenz der Bischöfe Lockungen zum Uebertritte für Liemar vorlagen; denn Liemar lehnt ab in der Voraussicht: Ut populus conveniens, qui in sententiam adversariorum meorum juraverit, mihi pro libitu suo imperet ea dimittere, que rigor ecclesiasticus, auctoritas divinarum legum jubeat facere (4).

[126]) Das von Lambert über die beiden geistlichen Fürsten, außerdem von Eberhard von Naumburg, Erzählte (vergl. n. 101) wird jetzt eben erst wahr: ei (sc. regi) toto belli huius tempore individui comites adhaeserunt (196). Auch noch die späteren Annal. Stadenses erzählen, a. 1074: Liemarus vero Bremensis adherebat regi Heinrico, gegenüber den etwas willkürlich zusammengefaßten Namen Anno, Siegfried, Bucco, Wezelo et omnes principes Saxonie — favebant apostolico, mit augenscheinlicher Hereinziehung von 1076 (S. XVI, 316). Daß nicht, wie Thyen, Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, IV, 90 (in n. 4), in seiner Biographie Benno's, will, Lambert's Zeugniß, a. 1074, das in eben diesen drei königlich Gesinnten in den Mund gelegten Worten liegen soll: qui propriis sedibus odio nominis eius (sc. regis) expulsi, anno jam ferme integro per omnes miserias vitam traxissent (210), in das Gewicht fallen kann — durch eine Rückwärtsrechnung vom März 1074 hinweg —, lehrt, zumal noch für ein solches rhetorisch gehaltenes Textstück, das Beispiel von S. 71 n. 60.

[127]) Vgl. n. 103.

die Absichten der Aufständischen, sich zurückgehalten hatten, jetzt gezwungen wurden, sich entweder der Verschwörung gegen den König anzuschließen, oder, wenn sie das nicht thun wollten, das Land flüchtig zu verlassen und den Spuren Heinrich's IV. zu folgen[128]).

Außerdem jedoch war nunmehr für die Anstifter der Erhebung die Zeit gekommen, auch ganz offen an das thüringische Nachbarvolk, für welches gewisse Vorbedingungen des Anschlusses an den Aufstand ja gegeben waren, sich zu wenden, dieses zur Betheiligung in ganzem Umfange aufzufordern. Schon gleich nach der Flucht des Königs von der Harzburg gingen sächsische Boten zu den Thüringern ab, um denselben den ganzen Stand der Dinge mitzutheileu und sie zur Bundesgenossenschaft und Hülfeleistung aufzufordern: die Thüringer seien gleichfalls durch vielfache, ihnen zugefügte Schmach gereizt worden, und es liege für sie die Nothwendigkeit vor, für die Freiheit ohne Säumniß zu den Waffen zu greifen[129]). Wirklich soll darauf das thüringische Volk, um die sächsischen Boten anzuhören, sich an der Unstrut, auf einem Hügel, nicht weit von Erfurt, der auch sonst zu Versammlungen diente, auf der Tretenburg, eingefunden und sehr nachdrücklich den Sachsen gegenüber, unter gegenseitiger Leistung von Eidschwüren, zu gemeinsamen Anstrengungen und hingebender Hülfsbereitwilligkeit sich verpflichtet haben[130]). Zwar wird beigefügt, daß von Heinrich IV. eine Gesandtschaft eingetroffen sei, welche unter Zusicherung von Versprechungen die Aufforderung vorbrachte, daß die Thüringer ihre

---

[128]) Vergl. die schon in n. 90 eingeschaltete Stelle Bruno's, c. 28.

[129]) Uebereinstimmend schließen Lambert: Protinus legatos miserunt (sc. Saxones) ad Thuringos, auxilium petere et rogare, ut ipsi pro sua quoque libertate et frequentibus contumeliis, quibus lacessiti fuerant, arma sumere non pigritarentur (199 u. 200) und Bruno, c. 28: Quidam autem ex ipsis (sc. Saxonibus) ad Thuringos transierunt et eis totam rei seriem innotescentes . . . (338) die Heranziehung der Thüringer gleich an Heinrich's IV. Weggang an.

[130]) Lambert redet allein von dem celeberrimus conventus zur Anhörung der legatio Saxonum (200); dagegen stimmen zu dem unter Beifügung rhetorischer Floskeln da erwähnten jusjurandum Bruno's Schlußworte des in n. 129 mitgetheilten Satzes: . . . . ipsos in suam societatem sacramentis datis et acceptis adjunxerunt. Der Ort der Versammlung Triteburc wird noch von dem nach Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden (Neue Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Geschichtsvereins, XVI, 83 ff., wo auch, 112 u. 113, ein neuer Abdruck von St. 2892) in den Anfang des 13. Jahrhunderts anzusetzenden Fälscher der Reinhardsbrunner Urkunden in St. 2892, das Heinrich IV. zu 1089 zugeschrieben ist, genannt: sub multorum audientia generalis placiti in colle Tretheburg (Naudé räumt, l. c., 55, gerade für St. 2892 hinsichtlich der erwähnten speciellen begleitenden Umstände ein, daß da nicht ohne weiteres Fiction anzunehmen sei) — und ist also als eine Dingstätte anzusehen. Im Altgau, nicht ganz drei Meilen nordwestlich von Erfurt, von Gebesee nordwestlich gleich jenseits nördlich von der Unstrut, ist die Tretenburg ein Hügel in der sumpfigen Wiesenlandschaft (hart an der jetzigen Grenze gegen die Nordostspitze des Gothaischen): vgl. die über diesen Platz monographisch sich verbreitende Schrift von A. Toppius, Von Gebesee und der Tretenburg (Erfurt 1661), welche jedoch auf der Münchener und Berliner Bibliothek fehlt.

Verbindung mit den Sachsen lösen und vom Kriege gegen den König ablassen möchten; aber das Gesuch sei durchaus, ja sogar in schimpflicher Weise, abgewiesen worden[181]). Für einen dem Könige so anhänglichen geistlichen Fürsten, wie Eberhard von Naumburg als solcher eben in der letztvergangenen Zeit sich wieder erwiesen hatte, war jetzt die Rückkehr in das Bisthum gleichfalls ausgeschlossen; abgesehen von der räumlichen Nachbarschaft eines zu den Genossen des Aufstandes zählenden Herrn, des Pfalzgrafen Friedrich, mögen hier noch persönliche Gegensätze mitgewirkt haben, welche nach einer allerdings etwas abenteuerlich lautenden Erzählung zwischen dem Bischof und dem Pfalzgrafen vielleicht schon länger bestanden[182]).

Indessen begannen bei diesen Widerstandsregungen der Thüringer jetzt auch geistliche Stiftungen, welche außerhalb der Entzweiung zwischen dem Könige und den Sachsen standen, zu Schaden zu kommen, und besonders Erzbischof Siegfried von Mainz hatte neuerdings die Abneigung der Thüringer zu verspüren. Siegfried war in Erfurt anwesend, als die Bewegung sich in Thüringen zu verbreiten begann, und die Erinnerung an die zu seinen Gunsten im Frühjahre von dem gleichen Orte aus in der Frage der Zehnten getroffene Entscheidung, mochte dieselbe auch in weit höherem Grade die Abteien Hersfeld und Fulda treffen, war nun allerdings geeignet, die Abneigung gegen den Erzbischof zu vermehren. Siegfried muß hier in Erfurt mit den Seinigen einen Augenblick hindurch

---

181) Auch von diesen legati regis . . . ingentia eis (sc. Thuringis) beneficia pollicentes spricht nur Lambert (200). Die Ausführung, daß gegenüber den cum gravi contumelia repulsi der Volkswuth kaum durch die paucorum sapientum moderatio — sie betonen das jus gentium — entgegengewirkt worden sei, erinnert ganz an die ähnliche oben S. 250 bei n. 100 erwähnte Beschwichtigung und macht den Eindruck des Typischen.

182) Wegen Eberhard's vergl. S. 263 in n. 126. Wegen des Gegensatzes desselben zu dem Pfalzgrafen vergl. Bruno's ganz anekdotenhaftes c. 13 (333), das zudem in einem durch seinen pamphletarischen Charakter sehr minderwerthigen Theile des Buches steht, von dem quidam de familiaribus regis, der mit dem Annalista Saxo, in dessen Excerpt aus Bruno, a. 1068, gewiß richtig als Fridericus palatinus comes aufzufassen ist (SS. VI, 696), welcher — paulatim se sicut prudens a curia subtrahebat et jam minus et minus ad secreta regis accedebat, et nec omnino aberat, nec sicut erat solitus frequens aderat — vom König ad regem Rusciae geschickt worden sei: da habe den Gesandten unterwegs in einer Herberge plötzlich Sclavus quidam, vilis persona, gewarnt, unter Ueberreichung eines Briefes Heinrich's IV. an den Herrscher, zu dem der Gesandte gehen sollte, mit der Aufforderung, dessen Tödtung herbeizuführen, so aber, daß Bischof Eberhard dabei als des Königs Gehülfe erschien: episcopus Eppo michi (sc. dem Slaven) dedit, et ut regi, ad quem missus vadis, darem praecepit. Außerdem war ja aber Naumburg dem Pfalzgebiete, auf welches sich der Bereich der Pfalzgrafschaft im südlichen Theile des Hassegaus immer mehr einschränkte (vgl. F. Kurze, Geschichte der sächsischen Pfalzgrafschaft, Neue Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Geschichtsvereines, XVII, 333 u. 334), nur durch die Saale getrennt, gerade gegenüber gelegen. Ueber Friedrich's Antheil am sächsischen Aufstande vergl. übrigens auch Gervais, Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen, bei Förstemann, Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen (V — 1841 —, I, 15 ff.).

vor eine ernsthafte Gefahr gerückt worden sein. Denn in einem Schreiben an Gregor VII. beklagte er sich auf das Heftigste über „die widerspenstige und aufrührerische Magd Thüringen", daß ihn die eingewurzelte Hartnäckigkeit des Volkes zu einer abermaligen Beschwerde nöthige. Er erzählt, wie die Thüringer, als er ihrer Gesetzlosigkeit, der Verweigerung der Entrichtung der Zehntabgaben, mit Mahnungen zum Gehorsam entgegentrat, mit bewaffneter Hand sich erhoben und in einem unterschiedslosen Haufen ihn und seine Leute belagert hätten, so daß er durch ihr grausames Wüthen dem Verderben preisgegeben gewesen wäre, hätte nicht Gottes allmächtige Hand rettend eingegriffen. Der Erzbischof fordert vom Papste strenge Maßregeln kirchlicher Zucht gegen das ungehorsame Volk. Allein auch die beiden Abteien müssen, da in diesem Jahre nach Ausbruch der Auflehnung gegen Heinrich IV. überhaupt gar keine Erhebung der Zehnten in Thüringen zu Stande kam, schwer geschädigt worden seien, und auf die Aebte von Fulda und Hersfeld, aber auch auf weitere Fürsten, die in dem Lande mit Gütern ausgestattet waren, sollen die Thüringer geradezu einen Druck auszuüben versucht haben, durch die Drohung, diese Besitzungen der Plünderung zu unterwerfen, wenn sich deren Herren nicht dazu verständen, bei der Verbindung der Thüringer mit den Sachsen mitzuhelfen[133]).

Jedenfalls geschahen nach der angeknüpften Verständigung zwischen Sachsen und Thüringern alsbald gewisse Handreichungen von den angrenzenden thüringischen Landestheilen auf sächsischen Boden hinüber. Sächsische Abtheilungen — es ist zuerst von dreitausend, dann sogar, nach einem verstärkten Aufgebote, von sechstausend die Rede — lagen vor der durch eine tüchtige Besatzung bewachten Heimburg. Gleich am ersten Morgen nach der nächtlich vollzogenen Umzingelung machten sie ihren Ansturm, wobei sie mit den Vertheidigern in heftigem Kampfe zusammenstießen; aber besiegt mußten die Angreifer unter schweren Verlusten zurückweichen. Erst

---

[133]) Vergl. über Siegfried's Stellung zu den Thüringer Zehnten oben S. 188 u. 189. Siegfried's Klage über das tam nefarium tamque insolitum facinus, die inveterata Thuringorum obduratio — redituum suorum negando decimationem —, bis zu dem Grade, ut . . . . ipsi e contra armata manu promiscuae plebis me et meos obsiderent . . . . forsitan crudelitas eorum usque ad internicionem in nos desevisset — steht im Codex Udalrici, Nr. 40 (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 87); daß das Ereigniß nach Erfurt fällt, bezeugt Lambert: Archiepiscopus Mogontinus Erphesfurd eo tempore morabatur: hunc adorti (200). Daß dagegen das weiter von Lambert hierüber Erzählte wenig wahrscheinlich ist, vergl. in Excurs I. Die Verweigerung der Zehnten für 1073 erwähnt Lambert etwas später: Hoc anno post exortum bellum Saxonicum nulla deinceps exactio facta est decimarum in Thuringia (206). Ueber die Zumuthungen an die Abteien und die ceteri principes, qui in Thuringia praediorum aliquid haberent, durch die Thüringer, sagt Lambert: Denunciant (sc. Thuringi) . . . ut ad ferendum genti suae auxilium die statuto conjuraturi venirent; nisi id facerent, se bona eorum protinus omnia direpturos (200).

als Pfalzgraf Friedrich mit dem nun in der Höhe von sechstausend Mann gesammelten Heere die Burg umlagerte, gelang es, zwar nicht durch Hunger, wie er zuerst gewollt, sondern durch Bestechung, die er geschickt in das Werk setzte, die Besatzung zur Uebergabe zu vermögen. Aber eben unter diesen Belagerern müssen nun auch, unter den Leuten des Pfalzgrafen, Thüringer aus den zunächst angrenzenden Gauen gewesen sein. Die Burghut wurde, nachdem sie aus der ihr anvertrauten Festung ausgezogen war, von den Siegern ohne Schädigung entlassen, die Heimburg jedoch durch Brand zerstört und völlig dem Boden gleich gemacht. Die ganze kriegerische Unternehmung hatte nur wenige Tage in Anspruch genommen[184]). Nach deren Vollendung aber rückten die bisher hier beschäftigten Abtheilungen, besonders eben die Thüringer, durch den Harz südwärts nach den nördlichsten Theilen von Thüringen selbst und legten sich hier vor die durch ihre unzugängliche Lage sehr feste Hasenburg. Freilich wußten sie, daß sie nicht im Stande seien, dieselbe mit bewaffneter Hand einzunehmen, und suchten deßhalb die Besatzung durch enge Einschließung auszuhungern, in der Erwartung, daß der zwar reichliche Mundvorrath auf die Länge doch

---

[184]) Daß an die Heimburg zuerst die Reihe des Angriffs kam, zeigen die Annal. Altah. maj., welche leider mit dieser Nachricht abbrechen: Post regis abscessum Saxones urbem illius, Heimburg dictam, obsederunt eamque in deditione susceptam destruxerunt (im Anschlusse daran noch: villas quasdam succenderunt, woraus Entstehung von mala multa in illa regione — l. c., 824). Lambert schreibt diese Belagerung den Thuringi — conglobata ex vicinis locis multitudine — zu, und zwar sei die Einnahme und Einäscherung paucis diebus erfolgt; die Entlassung der Besatzung wird erklärt: ut scilicet se probarent non hostili odio adversus regem arma sumpsisse, sed tantum ut injurias, quibus regio eorum per calumpniam opprimebatur, propulsarent (201). Das Carmen de bello Saxonico widmet in Lib. I ein längeres Stück, v. 87—138, dieser Belagerung, die es auch als erstes Unternehmen — und zwar der gens fera Saxonum — auffaßt: Heimenbure primum .... aggressi —: zuerst nur tria milia Nachts die Burg umzingelnd; dann Abweisung des Sturmes (mit breit ausgemalter lebhafter Schilderung des Kampfes: die stantes ad propugnacula castri hält Köstler, l. c., 229, für die Reserve der Burgbesatzung); hernach Verstärkung der Belagerer durch sex armatorum collecta milia unter dem palatinus comes e Saxonibus unus; Gewinnung der Burg durch Anreizung der tanta fames auri und Begehung des crimen avariciae durch den impius miles, was der Dichter an demselben auf das schärfste verurtheilt (l. c., 1220 u. 1221). Giesebrecht, III, 1134, nimmt als sicher an, daß, als die Thüringer kamen, die Belagerung durch die Sachsen bereits begonnen hatte. Waitz sah ohne Grund in seiner Ausgabe des Carmen (Separatabdruck, Göttingen 1870), 31, für Lambert's Nennung der Thüringer als Belagerer eine Hinderung: „Wie hätten Thüringer an die Nordseite des Harzes kommen sollen?“ —; aber daneben ist da nicht in das Auge gefaßt, daß die Nordgrenze Thüringen's nicht viel mehr als drei Meilen in gerader Linie südlich von der Heimburg durchzog und der nördlichste thüringische Gau, der Helmengau, bis in die südlichen Abhänge des Harzgebirges hinein reichte. Die Abweisung des von Pannenborg wieder vorgeschlagenen fränkischen Platzes Henneberg, auf welchen allerdings, wie zuzugeben ist, v. 92: positum montano vertice castrum besser passen würde, vergl. in Excurs IV.

für die zahlreichen Insassen nicht ausreichen werde[185]). Aber neben dieser Belagerung der Hasenburg dauerten auf der entgegengesetzten Seite des Gebirges die Anstrengungen für die Eroberung der Harzburg ununterbrochen fort[186]).

Während in solcher Weise sich die Stellung, welche die königliche Sache bis anhin noch im sächsischen und thüringischen Gebiete einnahm, immer bedenklicher verringerte, war Heinrich IV. selbst an den Rhein gegangen, wo er am ehesten sicher sein zu können glaubte[187]). Von Hessen her hatten ihn die Fürsten, die mit ihm in Cappel zusammengetroffen waren, begleitet, und in Tribur, sowie an anderen Orten am Rhein schlug er jetzt seinen Aufenthalt auf[188]). Sehr geflissentlich suchte er durch Absendung von Boten nach verschiedenen Seiten die gute Gesinnung der Fürsten, wie der Angehörigen des Volkes für sich aufrecht zu erhalten, theils durch Spendung von Gaben, theils durch Versprechungen, auch durch Zurückerstattungen, in Fällen, wo früher ein Unrecht begangen worden zu sein schien[189]).

Ganz besonders nach einer Seite hin bestrebte sich der König in dieser Zeit, nachdem er Sachsen hatte verlassen müssen, eine günstige

---

[185]) Bloß Lambert erzählt von diesen ersten Versuchen gegen das castellum, quod Asenberc dicebatur, welches propter difficultatem locorum der militaris manus viel größere Schwierigkeiten bot, so daß mit alimentorum inopia der Zweck erreicht werden sollte: haut dubie scientes, quod cibaria, quantumvis copiose congesta, multitudini quae intus erat, in longum tempus sufficere non possent (201).

[186]) Vergl. unt. bei n. 197.

[187]) Vergl. schon oben S. 253. Allerdings könnte das in der offenbar unechten, in einem Transsumpt Friedrich's II. von 1226 stehenden Bestätigungsurkunde für das Kloster Rott, St. 2767 (vergl. über dieselbe Hirsch, Heinrich II., I, 34 n. 2 u. 148 n. 1, sowie II, 147 n. 2) stehende Datum — Regensburg, 5. September — vielleicht einem echten Stücke entnommen sein und in Verbindung mit der Erwähnung Baiern's in den Annal. Altah. maj. (vergl. S. 255 n. 111) auf einen dortigen Aufenthalt bezogen werden; allein Kilian, l. c., 61 u. 62, macht mit Recht darauf aufmerksam, daß eine Unterbrechung des königlichen Aufenthaltsortes am Rheine schon sogleich nach der Ankunft Heinrich's IV. daselbst sehr unwahrscheinlich sei, und die Notiz der Annal. Altah. maj. bezieht sich wohl sicher auf den für den November (vergl. n. 185) bestimmt bezeugten Aufenthalt zu Regensburg.

[188]) Lambert schließt gleich an die Erwähnung des Aufenthaltes in Cappel (vergl. S. 256 u. 257) an: Ita. assumptis secum qui advenerant principibus, abiit, Triburam et cetera circa Renum loca invisere (199). Wenn die Compil. Sanblas. gleich — in dem ob. S. 255 n. 109 eingerückten Satze: . . Wornatiam evasit — alsbald Worms als Ziel der Flucht aus Sachsen nennt (SS. V, 276), so ist diese Stadt wegen der daneben aufgeführten Erkrankung Heinrich's IV. besser erst nach der Rückkehr aus Baiern in das Itinerar zu setzen.

[189]) Lambert führt gleich nach der Aussage in n. 138 mit dieser Erwähnung von Boten fort, die nicht nur an principes, sondern auch an populares abgegangen seien; wieder regt sich eine gewisse Abneigung des Erzählers gegen Heinrich IV. in den Worten, die Zurückerstattungen hätten Dinge betroffen, quae superioribus annis, dum prosperis successibus immoderatius indulgeret, per calumpniam abstulerat (l. c.).

Stimmung für sich zu erwecken, bei Papst Gregor VII. Zwar war schon in der nachträglichen Gutheißung der Wahl des neuen Papstes Heinrich's IV. Wille, sich entgegenkommend zu erweisen, dargelegt worden. Allein unendlich viel ausdrücklicher geschah das nun durch die Absendung eines unterwürfigen Schreibens an Gregor VII.

Heinrich IV. mischte in einer Weise, wie sie nur durch die Erschütterungen der letztvergangenen Zeit und das Gefühl der Bedrängniß erklärlich war, Selbstanklagen und Versicherungen des Gehorsams in diesem Schreiben. Nach der in den Eingangsworten enthaltenen Ausführung, daß Königthum und Priesterthum auf gegenseitige Hülfe angewiesen seien, beschuldigte sich der König selbst in der Fortsetzung: „Wir, die wir mit Gottes Einwilligung schon eine ziemliche Weile das Amt des Königthums in der Hand halten, haben nicht, wie es sein sollte, dem Priesterthum in allen Dingen das gesetzmäßige Recht und die Ehre erwiesen; zwar haben wir als der Beschützer der von Gott uns gegebenen Macht das Schwert nicht ohne Ursache getragen, nicht jedoch dasselbe gegen die Schuldigen, wie es die Gerechtigkeit erheischte, nach dem gerichtlichen Urtheile immer aus der Scheide gezogen. Jetzt aber, da wir uns schon einige Zeit hindurch durch das göttliche Erbarmen getroffen fühlen und in unser Inneres eingekehrt sind, legen wir in eigener Anschuldigung vor Eurer nachsichtigsten väterlichen Gesinnung über unsere früheren Sünden ein Bekenntniß ab, indem wir bei Gott auf Euch unsere Hoffnung setzen, daß wir, durch Eure apostolische Vollmacht losgesagt, gerechtfertigt zu werden verdienen. Ach, wir Verbrecher und Unglücklichen, wir haben theils in Folge der Anstachelung der schmeichelnden Jugend, theils wegen der Freiheit unserer machtvollen und herrischen Gewalt, theils auch durch die abseits führende Täuschung derjenigen, deren Rathschlägen wir Verführbaren allzu sehr folgten, gegen den Himmel und vor Euch gesündigt, und schon sind wir der Anrufung unseres Sohnesverhältnisses zu Euch nicht würdig. Denn nicht nur sind wir in die kirchlichen Besitzthümer eingedrungen, sondern haben auch die Kirchen selbst an die ersten besten Unwürdigen und von simonistischer Galle Verbitterten und an solche, welche nicht durch die Pforte, sondern von anders woher eintraten, verkauft, und nicht, wie wir sollten, vertheidigt. Aber jetzt, weil wir allein, ohne Eure Ermächtigung, die Kirchen nicht in bessern Stand setzen können, bitten wir nachdrücklich um Euern Rath und Eure Hülfe, zugleich über diese, wie auch über alle unsere Angelegenheiten, da wir Eure Vorschrift in Allem auf das Eifrigste bewahren wollen". Hülfe verheißt der König in allen Dingen und bittet nur um den kräftigen Schutz des Papstes. Endlich stellt er weitere Berichte und Aufschlüsse an denselben in Aussicht[140]).

[140]) Dieser Brief, dessen Ueberschrift, an Gregor VII. als an den papa apostolica dignitate coelitus insignitus, schon bezeichnend ist, findet sich, aus Hugo von Flavigny, Chronicon, Lib. II. (SS. VIII, 425), im Registrum I,

Dieses weitgehende Entgegenkommen des Königs, welches die Preisgebung bestimmt bisher eingenommener Stellungen besonders nach einer Seite hin — in der Mailänder Angelegenheit [141]) — in sich schloß, läßt sich allerdings nur aus dem Drucke der Verhältnisse erklären, unter dessen Einwirkungen sich der Schreiber des Briefes fühlte. Aber besonders war ohne Zweifel auch aus Heinrich's IV. nächster Umgebung dabei der Einfluß eines mit den römischen Kreisen in enger Verbindung stehenden deutschen Fürsten maßgebend gewesen. Herzog Rudolf, der den König von Cappel her begleitet hatte, benutzte sein seit der Verschiebung der ganzen Sachlage im Reiche gegenüber dem königlichen Schwager gewonnenes Uebergewicht dazu, eine stärkere Abhängigkeit der Entschlüsse Heinrich's IV. von den eigenen Berechnungen herbeizuführen [142]).

Dagegen kann die etwa in der gleichen Zeit, wohl nicht einmal eine volle Woche nach der Cappeler Entscheidung, von einem geistlichen Fürsten versuchte Ausübung einer Nöthigung auf den Willen des Königs, welche allerdings in vollem Umfang nicht gelang, nur ein eigenmächtiger Versuch desselben gewesen sein, und die Erklärung des Vorganges aus einem königlichen Auftrage muß auf unrichtiger Auffassung durch Lambert, den Urheber der Auskunft gebenden Nachricht, beruhen. Erzbischof Siegfried ist nämlich augenscheinlich,

---

29 a, eingereiht (Jaffé, Biblioth., II, 46—48). Nach dem Brief Gregor's VII. an Erlembald — I, 25 — mit den Worten: Henricum regem praeterea scias dulcedinis et obedientiae plena nobis verba misisse (l. c., 42), der am 27. September geschrieben ist, muß der Papst Heinrich's IV. Schreiben gegen Ende September empfangen haben. Des Schreibens gedenkt Annalista Saxo, allerdings erst in einem Zusammenhang a. 1074: Interea rex cum Saxoniam cum exercitu invadere proposuisset, satisfactorias apostolico direxit epistolas, in quibus orabat, ut si quid contra justiciam in causis ecclesiasticis ab eo gestum esset, auctoritate apostolica corrigeret, ad quod suum auxilium fideliter promisit (SS. VI, 702). Daß die Erwähnung bei Donizo, Vita Mathildis, Lib. I, v. 1221: Ad cuius (sc. Gregorii) scripta rescripsit rex bona dicta — worauf: Cuius papa legens apices, gaudens ait esse in caelo cunctis de tali gaudia justis — nur auf Benutzung des Registrum zurückzuführen sei, wie Pannenborg, Studien zur Geschichte der Herzogin Mathilde von Canossa, 21, annimmt, ist sehr unwahrscheinlich.

[141]) Vergl. nachher bei n. 169.

[142]) Giesebrecht, III, 281, schließt nach dem Schreiben Gregor's VII. an Herzog Rudolf, vom 1. September — Registrum I, 19 (J. 4790) —, das auf allerdings nicht mehr vorliegende litterae tuae nobis transmissae Bezug nimmt, gewiß richtig auf den Umstand, daß Heinrich's IV. Kundgebung an Gregor VII. auf die Einwirkung Rudolf's hin geschrieben worden sei: „ein neues Opfer, welches der König sich auferlegte, um Rudolf zu gewinnen", das nur in den Drangsalen jener Zeit seine Erklärung finde. Vergl. auch Döberl, Zum Rechtfertigungsschreiben Gregor's VII. an die deutsche Nation vom Sommer 1076 (Programm des Königl. Ludwigs-Gymnasiums in München 1890/91), 34 u. 35, der das Schreiben am 18. August aus Cappel abgeschickt sein läßt. Gregor's VII. Antwort an den Herzog behandelt in den Sätzen: Quae (sc. litterae tuae) nimirum inter cetera dulcedinis suae verba illud nobis videbantur consulere is per quod et status imperii gloriosius regitur et sanctae ecclesiae vigor solidatur, videlicet ut sacerdotium et imperium in unitate concordiae conjungantur (etc.: l. c., 33) genau das von Heinrich IV. einleitungsweise vorgebrachte Thema.

kaum aus den Nachstellungen, welche ihm die Thüringer zu Erfurt bereitet hatten, befreit, nach Sachsen geeilt und hat da, am 24. August, zu Korvei eine Unterhandlung mit sächsischen Fürsten, die ihm dorthin entgegenkamen, gepflogen. Es ist sehr wenig sicher, ob die weitere Mittheilung, auch Erzbischof Anno sei dahin eingeladen gewesen und habe darauf wenigstens durch Boten seine Zustimmung zu den zu fassenden Beschlüssen erklärt, wirklich glaubwürdig ist. Der Beweggrund des vieldeutigen, in seiner Haltung stets wankelmüthigen Erzbischofs von Mainz, gerade jetzt mit den Führern des sächsischen Aufstandes, ganz gewiß voran mit Otto von Nordheim, sich in ein Einverständniß zu setzen, mag gewesen sein, auf diesem Wege durch die neuen zwischen Sachsen und Thüringen herbeigeführten Anknüpfungen auf die ihm feindselig entgegenstehenden thüringischen Stammesangehörigen Einwirkung zu gewinnen, dieselben hinsichtlich der Angelegenheit der Zehnten günstiger zu stimmen, ganz besonders aber die den Mainzer Besitzungen durch die Thüringer angedrohte Verheerung abzuhalten. Jedenfalls waren es ganz eigensüchtige Berechnungen, welche für Siegfried bei dieser Verhandlung maßgebend hervortraten Andererseits scheinen aber auch die sächsischen Unterhändler einen Hintergedanken gehabt zu haben, da sie mit Siegfried sich einließen, nämlich die Feindschaft gegen Heinrich IV. auf das Gebiet der Verhängung einer kirchlichen Strafe hinüberzuspielen; denn sie sollen unter Ausmalung der gegen alle Natur gehenden Verbrechen des Königs die Frage aufgeworfen haben, ob denn nicht diese Frevel nach kirchlichen Gesetzen gerichtet werden könnten, in Gestalt einer Lösung der Ehe, der Entziehung des Rittergürtels, der Aufhebung der Verbindung mit der Welt, vorzüglich jedoch des Verlustes der königlichen Gewalt. Jedenfalls erreichte Siegfried, falls er überhaupt diesen Vorsatz gehabt hatte, eine Besänftigung der Sachsen, eine Annäherung derselben an den König nicht. Nur eine auf den 13. September nach dem thüringischen Orte Homburg angesetzte Auswechselung von je zwölf Geiseln von jeder Seite, damit nachher ein auch von den übrigen Fürsten besuchter Reichstag in aller gegenseitigen Sicherheit abgehalten werden könne, wurde ausgemacht, die auf diese Verhandlung hin einzuberufende Versammlung selbst auf den 20. October nach Gerstungen, also nach einem thüringischen Orte nahe der hessischen Grenze, vertagt; dabei geschah die Einräumung, daß dann auch der König, zur Widerlegung der ganzen ihm vorgebrachten Anschuldigungen, auf dem Reichstage anwesend sein möge. Allein Heinrich IV. wollte, wie sich erwarten ließ, von dieser ohne sein Wissen hinter seinem Rücken hindurch von dem Erzbischof angeknüpften Verhandlung nichts wissen, da dieselbe, ganz abgesehen von der ihm zur Unehre gereichenden Verpflichtung der Geiselstellung von seiner Seite, zu seinen Plänen eines durchaus thatkräftigen Einschreitens gegen die sächsische Gehorsamsweigerung, wie solche neuerdings an den nächstkünftigen 5. October schon in der zu Cappel geschehenen Verab-

redung durch ihn angeknüpft worden waren, keineswegs stimmte. So soll denn, um die Schwierigkeiten zu erleichtern, Siegfried — oder, wie abermals Lambert behauptet, auch Anno mit ihm — am 13. September zu Homburg es von den sächsischen Fürsten erreicht haben, daß sie auf die Geiselstellung Verzicht leisteten und sich mit der Einsetzung des Wortes der Erzbischöfe für die Befestigung des Friedens begnügten [143]).

Es ist gewiß anzunehmen, daß der König sich durch dieses gegen seinen Willen und seine eigenen Absichten gehende Treiben der hervorragendsten geistlichen Fürsten vom Rheine nicht als gebunden erachtete, daß er vielmehr, zudem auch die Sachsen mitten in ihren Verhandlungen mit Siegfried von der Kriegsrüstung nicht abließen und die Belagerung der Schlösser ohne Unterbrechung fortsetzten, auch seinerseits neuerdings den Kampf aufzunehmen sich anschickte [144]). Allein er sollte bald erfahren, daß die Hülfe der Fürsten, auf deren Zusage der Rüstung er seit dem Cappeler Tage sich verlassen hatte, für ihn in Wirklichkeit nicht vorhanden sein werde.

Papst Gregor VII. war, als die Unterwürfigkeitserklärung Heinrich's IV. ihm zukam, von Rom hinweg nach Unteritalien gegangen, um die Beziehungen zu den normannischen und langobardischen Fürsten zu ordnen. Allein diese zum Theil sehr schwierigen Verhandlungen hinderten ihn keineswegs daran, auch die anderen Aufgaben, die er sich schon gleich seit seiner Wahl gesetzt hatte, dauernd im Auge zu behalten.

So hatte Gregor VII. schon am 1. Juli die Lombarden ermahnt, Gottfried nicht zu folgen, dem bereits im vorhergehenden Jahre durch eine römische Synode aus dem Verbande der Kirche ausgeschlossenen Eindringlinge, der, wie hier neuerdings ausgemalt wird, die hochehrwürdige Mailänder Kirche wie eine gemeine Magd erkauft, die Braut Christi dem Teufel preisgegeben und in simonistischer Befleckung sie vom katholischen Glauben abzutrennen versucht habe. Unter den vielen auf der Erde überall vorliegenden

---

143) Vergl. zu dem nur von Lambert dargebotenen Zeugniß über diese Dinge und dessen geringe Glaubwürdigkeit in Excurs I. Giesebrecht's Ansicht, III, 284 (vergl. 1135, in den „Anmerkungen"), der Zweck der von den Sachsen in Korvei vorgebrachten Anschuldigungen sei gewesen, die geistlichen Gewalten des Reiches dazu zu vermögen, entehrende Kirchenstrafen über den König herbeizuführen — Lambert: facinora . . . . quae si secundum ecclesiasticas leges judicarentur, et conjugium et militiae cingulum et omnem prorsus seculi usum, quanto magis regnum, abdicare censeretur (201 u. 202), — hat ihre volle Berechtigung.

144) Lambert selbst sagt ausdrücklich im Verlaufe der in n. 143 erwähnten Erzählung: Saxones tamen (sc. obschon am 24. August verhandelt worden war: In hanc conditionem discessum est) de apparatu belli et oppugnandis regis castellis nihil propterea remittebant (202).

Uebeln glaubt der Papst diese in der Lombardei geschehene That der Diener und Herolde des Antichristes ganz besonders hervorheben zu sollen. Eben deßwegen aber, weil die ganze katholische Welt durch alle Kirchen hin Gottfried's Excommunication und das auf ihm liegende Anathema anerkannt und bestätigt, sollen, wie alle Gläubigen, so die Lombarden ganz insbesondere, sich durchaus hüten, durch irgend welche Verbindung mit Gottfried sich selbst vom Glauben an Christus auszuschließen[145]). Am gleichen Tage gab der Papst dem nach Spanien geschickten Legaten, Bischof Gerald von Ostia, in tadelnden Worten seine Mißbilligung kund, daß derselbe nach dem Abschluß einer zahlreiche Geschäfte in sich enthaltenden Synode weder in eigener Person, noch wenigstens durch Zurücksendung seines Begleiters oder eines anderen Theilnehmers in Rom von der Versammlung eingehende Rechenschaft abgelegt habe[146]). Eine Woche später kam Gregor VII. in einem Briefe an Herzog Wratislav von Böhmen und dessen Brüder auf die Angelegenheit der noch von Alexander II. vollzogenen Absendung einer Legation nach Böhmen, in der Sache des Bischofs Gebehard von Prag, zu sprechen.

Gregor VII. dankt da den künftigen Empfängern des abzusendenden Schreibens für den ehrenvollen Empfang, der von ihnen den Legaten bewiesen worden sei; aber zugleich ließ er durchblicken, daß, weil bisher durch die Schuld theils der Vorgänger auf dem päpstlichen Stuhle, theils der Vorfahren des Herzogs Boten der römischen Kirche allzu selten nach dem böhmischen Lande gekommen seien, die Aufnahme dieser zuletzt abgeschickten Legaten den in Rom gehegten Vorstellungen doch nicht entsprochen habe. Bischof Gebehard hatte nämlich, als nach dem Wunsche der Legaten durch Herzog Wratislav neben ihm und dem Bischof Johannes von Olmütz auch alle Fürsten des Landes, die Aebte und die Pröpste der Kirchen zu einer Synode eingeladen worden waren, sogar auf eine wiederholte Einberufung sein Erscheinen abgeschlagen, so daß die Vertreter des Papstes, um nicht in Geringschätzung zu fallen, nunmehr ernsthaft vorgingen; von Zorn erfüllt, entbanden sie den Bischof von den priesterlichen Verrichtungen und entzogen ihm die bischöfliche Würde. Doch die Geistlichkeit erklärte sich als mit dem Bischofe durch gleiche Bedingungen verbunden, so daß überall der Gottesdienst aufhörte und die Priester, wenn nicht der Bischof her-

---

145) Dieses Schreiben, Registrum I, 15 — J. 4786 — (l. c., 26 u. 27), enthält nach dem schon in n. 114 zu S. 179 eingerückten Satze weiter: Quam excommunicationem, quod etiam inimici sanctae ecclesiae negare non possunt, sancti patres antiquitus censuere et per omnes sanctas ecclesias totius orbis catholici viri confirmant et confirmaverunt.

146) Vergl. zu Registr. I, 16 — J. 4787 — (l. c., 28 u. 29), oben S. 213 u. 214. Der Tadel stützt sich auf die Erwägung: cum semper consuetum et valde necessarium fuerit, ut, si quando legatus apostolicae sedis concilium in remotis partibus celebraverit, sine mora ad annunciandum omnia quae egisset reverteretur.

gestellt werde, ihr Amt auch nicht wieder aufnehmen wollten. So redete denn Gregor VII. in diesem seinem Schreiben von der Verachtung, die den Legaten gezeigt worden sei, und zog in Bezug auf diese Urheber von Aergerniß das Wort Jesu heran, daß es solchen besser wäre, mit einem Mühlsteine am Halse in die Tiefe des Meeres versenkt zu werden. Besonders wird eben dabei in dem Briefe der eigene Bruder Wratislav's, „Jaromir, Bischof von Prag, einst unser Freund", als Aufrührer und als Simonist angeklagt und der Herzog aufgefordert, den Bischof und die Legaten vor sich zusammen zu berufen und jenen nochmals zur Unterwerfung zu vermahnen; daneben wurde zu Händen Gebehard's eröffnet, es werde seinen mit Recht begründeten Vorstellungen nie in Rom das Gehör verweigert werden. Im Falle abermaligen Ungehorsams stellte freilich der Papst neue scharfe Maßregeln, bis zur Vernichtung, in bestimmte Aussicht [147]).

Aber vom folgenden Tag, 9. Juli, liegt noch ein weiteres Zeugniß vor, dafür daß Gregor VII. auch mit dem Kaiser von Constantinopel Frieden zu halten und Eintracht zu beobachten den Wunsch hegte. Kaiser Michael VII. hatte durch zwei Mönche ein Schreiben mit liebevollen Zusicherungen und nicht geringer Hingebung an die römische Kirche, wie der Papst rühmt, übergeben und durch mündliche geheime Aufträge der Ueberbringer noch bestätigen lassen, und Gregor VII. hielt diese Eröffnungen für so wichtig, daß er den Patriarchen von Venedig, Dominicus, der als Angehöriger der römischen Kirche und des Kaiserreichs zugleich besonders zu einer solchen Sendung sich zu eignen schien, als Boten abzusenden sich entschloß und deßhalb denselben durch dieses

[147]) Die in diesem Briefe, Registr. I, 17 — J. 4788 — (l. c., 29—31), erwähnte Legation ist schon S. 193 u. 194, in n. 9, sowie n. 10 u. 11, erörtert worden. Zur Erzählung des Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. II, c. 30, über den Verlauf der Dinge in Böhmen — quod (sc. Gebehard's Verurtheilung) audientes non solum canonici verum etiam per capellas clerici, omnes sciderunt sua oraria et denudaverunt ut in parasceue altaria . . . silent sacerdotalia officia, et nisi pastori suo restituatur pristinus honor et gradus, totus clerus mavult in perpetuum suos amittere gradus (SS. IX, 87) — stimmt Gregor's allgemeinere Wendung: quidam vestrorum — hoc quasi novum aliquid existimantes . . — legatos nostros contemptui habent; ac proinde, dum nullam eis debitam reverentiam exhibent, non eos, sed ipsam Veritatis sententiam spernunt. Unde . . . eius Veritatis sententie ad cumulum suae damnationis adeo se exagerant (worauf der Spruch folgt, Matth. XVIII, 6). Ferner spricht Erzbischof Siegfried selbst in dem schon oben S. 192 in n. 8 citirten Briefe von dem insolitum edictum, ut eundem fratrem et coepiscopum nostrum — nec inter fratres suos canonice prius auditum, nec canonice ad se vocatum, nec inobedientiae culpa denotatum — non solum ab officio suo suspenderit, sed etiam rebus et reditibus suae ecclesiae omnino spoliaverit et exstruserit, ita ut missis nuntiis publice nunciari fecerit in clero et populo, ut, eum quasi excommunicatum habentes, nichil, quod episcopi esset, vel quaererent vel acciperent ab eo —, und zwar so ausdrücklich als von einem noch in den vorhergehenden Pontificat fallenden Ereignisse — ab eo exiit, sc. sub antecessore vestro . . papa Alexandro —, daß auch daraus wieder ein Beweis für das l. c. Gesagte hervorgeht.

Schreiben an den Kaiser empfahl. Denn der Papst will „die alte Eintracht zwischen der römischen und der Tochter derselben, der constantinopolitanischen Kirche“, erneuern, wie es denn sein Wunsch sei, so viel an ihm liege, nach den Worten des Apostels, mit allen Menschen Frieden zu halten. „Ihr wißt ja“ — schließt der folgende Satz an — „daß, so viel die Eintracht unserer und Eurer Vorgänger dem heiligen apostolischen Sitze und dem Kaiserthum zuerst genützt hat, so viel von da an der Umstand schädlich wirkte, daß von beiden Seiten die Liebe erkaltete“ [148]).

Schon diese beiden Schreiben nach Böhmen und Constantinopel waren nicht mehr aus Rom selbst, sondern aus Laurentum und aus Albano abgefertigt worden; dann aber begab sich Gregor VII. noch weiter von Rom hinweg, und zwar zunächst nach Monte Cassino, darauf aber, indem Abt Desiderius sich dem Papste anschloß, nach Benevent, wo am 2. August die Ankunft erfolgte [149]). Die schwierigen Beziehungen, die sich zu den Normannen, ganz voran zu Herzog Robert, herausgestellt hatten, waren die Ursache, daß der Papst zur Wahrung der Machtstellung der römischen Kirche sich selbst in die Nähe der normannischen Gebiete auf den Weg machte.

Herzog Robert hatte den durch den Fürsten Richard von Capua ihm bereiteten Schwierigkeiten, der Aufreizung der Vassallen zum Ungehorsam und offenen Aufstand, thatkräftig zu begegnen gesucht. Besonders um Trani, wo der Stadtherr, Petrus, der schon vorher durch Weigerung der nach Sicilien hinüber begehrten Hülfeleistung unbotmäßig sich erwiesen hatte, mit seinen Söhnen den Widerstand leistete, kam es im Januar zu kriegerischen Anstrengungen, die aber schon nach kurzen Tagen, bis zum 2. Februar, zur Uebergabe der Stadt führten; dann folgten um benachbarte apulische Küstenplätze und andere Orte weitere Kämpfe. Aber rasch wandte sich das Glück auf Robert's Seite, so daß Richard von seinen anfänglichen Versuchen zurückwich und durch den Abzug nach Capua für sich dem weiteren Antheile an der Sache der Aufrührer entsagte. Der Herzog nahm den Petrus selbst gefangen und entließ ihn erst nach Vollziehung völliger Unterwerfung. Dann ging er gegen die Städte des Fürsten Richard vor, da er in dessen neidischen und boshaften Veranstaltungen den eigentlichen Grund des ganzen Aufstandes deutlich erkannte, und gewann auch hier solche Erfolge,

---

[148]) Registr. I, 18 — J. 4789 — (l. c., 31 u. 32), enthält wieder den schon in Registr. I, 10 — J. 4781 — herangezogenen Spruch von Rom. XII, 18.

[149]) Diese Dinge bezeugen theils Petrus, Chron. Mon. Casin., Lib. III, c. 36: qui (sc. Gregorius) eodem ordinationis suae anno ad hoc monasterium veniens, sociato sibi Desiderio Beneventum perrexit, theils Annal. Benevent. Cod. 1: Gregorius VII, papa venit Beneventum, Cod. 3 (a. 1072): Gregorius . . . . Beneventum venit mense Augusto, sowie Chron. s. Benedicti: venit domnus Gregorius papa in Beneventum a. D. 1073, 2. die intrante mense Augusti (SS. VII, 729, III, 181, 203).

daß er sich als Sieger betrachten durfte[150]). Aber nach dieser Bewältigung des Aufstandes ergriff, zuerst in Trani, den Herzog eine schwere Krankheit, welche, als er seinen Aufenthalt, in der Hoffnung auf Erleichterung, nach Bari verlegte, sich als noch gefährlicher herausstellte. Ueberall verbreitete sich schon in Italien das Gerücht, Robert sei der Krankheit unterlegen, und man sprach geradezu vom Tode des kühnen normannischen Eroberers. Aber nach wenigen Tagen trat die Besserung ein, und die erste Nachricht, welche jetzt Robert von Rom erhielt — auch dort hatte man in diesen Frühlingswochen an seinen Tod geglaubt —, war die Mittheilung vom Tode Alexander's II., und daß Hildebrand Papst geworden sei[151]).

Jedenfalls hatte Gregor VII. schon gleich mit dem Beginne seines päpstlichen Waltens in sehr ausdrücklicher Weise die Ent-

[150]) Vergl. ob. S. 185 u. 186. Ueber diese Kämpfe Robert's kommen neben Amatus, L'ystoire de li Normant, Lib. VII, c. 2—6 (ed. Champollion-Figeac, 193—197), wo in c. 5 besonders hervorgehoben ist, daß der Krieg hauptsächlich auch Richard galt: lo duc Robert vouloit tochier lo chief de ceste malice et aler contre les cités de lo prince, liquel avoit esté commencement de la malice laquelle avoit esté faite à lo duc Robert (196), und der Ereignisse bei den Kriegen um die Städte, voran Trani, ferner Corato, Andria, Cisterna, u. s. f., eingehend gedacht wird, noch andere Quellennachrichten in Betracht. Voran steht Guillermus Apuliensis, Gesta Roberti Wiscardi, Lib. III, v. 362 ff., zuerst über die Gehorsamsweigerung des Petrus von Trani gegenüber Robert, dann v. 371 ff. eingehender über die von ihm auf eine längere Dauer — v. 379: decies . . quinque diebus — erstreckte Belagerung Trani's, v. 390 ff. über die Uebergabe von anderen Küstenplätzen — Bisceglie, Giovinazzo —, sowie von Corato und Andria (SS. IX, 272 u. 273). Wie der Anonymus Barensis: Ibit ipse dux et obsedit Trane per terra et mare in mense Januario, et secundo die intrante Februario fecit cum ipso duce (Muratori, Script. rer. Italic., V, 153: dazu stimmt Lupus Protospatarius: Robertus dux, ejecto Petrono, introivit in ipsam civitatem, sc. Tranem, in purificatione sanctae Mariae, SS. V, 60) zeigt, hat Amatus, c. 2, Recht, wenn er die Dinge in Trani en poi de jors sich vollziehen läßt. Das Chron. breve Nortmann. spricht nur von dem Kampf gegen Petrus, um Trani (Muratori, l. c., 278 VI). Hirsch führt zu Amatus richtig aus — Forschungen zur deutschen Geschichte, VIII, 311, worin Baist, l. c., XXIV, 329, beistimmt —, daß derselbe ganz zutreffend, während die Gesta Roberti Wiscardi nur Peter von Trani und dessen Vetter Amicus (vergl. über deren Verwandtschaft Breßlau, Konrad II., II, 503) als Gegner Robert's nennen, eben in erster Linie Richard als Urheber des Widerstandes bezeichnet, außerdem aber als Theilnehmer neben Petrus dessen Söhne, ferner Abälard, Robert Arenga, Hermann. Wenn Baist, l. c., 329 n. 1, den von Amatus in cc. 2 und 4 erwähnten, durch Richard zuerst beobachteten, nachher wieder verlassenen Platz ganz in der Nähe von Capua sucht, so ist damit die Unternehmungslust dieses Hauptveranstalters der Robert bereiteten Schwierigkeiten doch zu gering angeschlagen.

[151]) Amatus, c. 7., redet von der Krankheit: lo duc . . . . vint en tant de débilité que partout se disoit qu'il estoit mort . . . . la false fame . . estoit alée jusque à Rome de la mort de lo duc (197). Vergl. auch Petrus, Chron. mon. Casin., Lib. III, c. 58: Item quando aegrotavit, mandavit huc (sc. nach Monte Cassino) mille skifatos, vielleicht auch: Uxor praeterea ipsius quando aegrotavit (sc. Robert?), misit beato Benedicto 45 libras argenti et pallium unum (SS. VII, 743).

wicklung der Dinge, die sich auf Herzog Robert bezogen, in das Auge gefaßt. Die allzu stark emporgewachsene Macht des kühnen, auf immer neue Unternehmungen ausgehenden normannischen Lehnsträgers konnte dem römischen Stuhle selbst leicht gefährlich werden, und so war Gregor VII. wohl von ganz bestimmten Berechnungen ausgegangen, als er, in der Meinung, Robert sei wirklich nicht mehr am Leben, an dessen vermeintliche Wittwe Sigelgaita eine Botschaft nach Bari abgehen ließ, mit dem Ausdrucke des großen Schmerzes, welchen die römische Kirche über den Tod des Herzogs empfinde; denn beigefügt war dieser Meldung das päpstliche Anerbieten, die Zuneigung, die dem Herzog gezeigt worden sei, auf die Wittwe zu übertragen, doch unter Beifügung der Aufforderung, daß sie alsbald ihren Sohn — Roger, eben das Kind aus dieser zweiten Ehe Robert's — nach Rom bringen solle, damit dieser dort vom Papste die Ausstattung mit den vom Vater bisher zu Lehen getragenen Ländern erhalte. In der Umgebung des Papstes war wohl vorausgesehen worden, daß, falls der Tod des Herzogs eintrete, das zu inneren Wirren in dessen staatlicher Schöpfung den Anstoß geben würde — wirklich hatte Abälard, Robert's Stiefneffe, sich sogleich dagegen erklärt, als in Voraussicht des bevorstehenden Lebensendes Robert's die normannischen Herren dem jungen Roger unter Anerkennung der Ansprüche desselben den Schwur ablegten —, und deßwegen gedachte der Papst sogleich seine Schutzgewalt über den Erben aufzurichten und damit seine Einwirkung in dessen Gebiet hineinzuschieben. Auch jene gleich nach der Papstwahl geschehenen Einladungen an Abt Desiderius, an den Fürsten Gisulf von Salerno, nach Rom zu kommen, hatten gewiß mit diesen Absichten Gregor's VII. Berührung gehabt. Freilich lagen nun ja thatsächlich die Dinge sehr anders. Robert konnte selbst diese Trauerbezeugung in Empfang nehmen, deren Aufrichtigkeit erwägen und aus der Sachlage seine Schlüsse ziehen. Er dankte zunächst für die huldvolle Botschaft des Papstes und versprach treuen Dienst für denselben[152]). Gregor VII. dagegen wollte jetzt, als er seiner irrthümlichen Annahme, hinsichtlich der vorausgesetzten Aenderung in der Leitung des normannischen Staatswesens, gewahr wurde, nur um so mehr die Angelegenheiten, welche gegenüber den

---

[152]) L. c., in c. 8, steht die Botschaft an Sigelgaita, mit der Aufforderung: portes lo sien filz à ce que o la ordination de la sainte éclize recève o la main de l'églize les coses que tenoit lo père de lui anceisor pape, während in c. 20 Abälard's Weigerung erwähnt ist: A la ducesse recordoit encoire de la grant arrogance de Balalarde . . quant lo duc fu malade et jugié por mort (was Sigelgaita ensi come un coultel im Herzen behielt: Ceste esmut lo cuer de lo marit à faire damage à Balalarde) (197 u. 198, 209). Vergl. wegen Gregor's VII. Berechnungen schon S. 211 u. 212, mit n. 43. Robert's Antwort auf Gregor's VII. Beileidsbezeugung erwähnt Amatus, in c. 8, in den Worten: Lo duc . . . . toutes voiez pour lo gracious mandement rendi grâces à lo pape et li promist de lo servir fidèlement.

normannischen Fürsten vorlagen, selbst an die Hand nehmen; er ließ also Robert durch den gleichen Legaten, der schon nach Bari gegangen war, zurückberichten, daß er nach San Germano zu ihm kommen möchte, unter Beifügung des Ausdrucks seiner Freude über des Herzogs Genesung. Darauf säumte Robert nicht, sondern sammelte von allen Seiten her seine Ritterschaft; dann zog er vorwärts und kam auf dem Wege westwärts in die Gegend von Melfi bei Rapolla. Hier erwartete er auch die Botschaft des Papstes[153]).

Doch Gregor VII. hatte inzwischen seinen Willen geändert und war, ohne den Herzog in San Germano zu erwarten, sogleich, wie schon gesagt, von Monte Cassino nach Benevent weiter gezogen. Dorthin ließ er nun den Herzog durch Abt Desiderius, der nach Rapolla ging, vor sich bescheiden. Augenscheinlich wollte der Papst sich vor Nachstellungen, die vielleicht von den Normannen zu befürchten waren, dadurch sichern, daß er Robert in Benevent empfing[154]). Allein seinerseits zeigte nun auch Robert, obschon er der Aufforderung folgte und den Abt begleitete, großes Mißtrauen. Er schlug vor den Mauern Benevent's sein Lager auf und lehnte die Einladung des Papstes, sich in die Stadt hineinzubegeben, ab, wie er sagte, aus Argwohn gegenüber den Bürgern; er ließ Gregor VII. sagen, dieser möge zu ihm in das Lager hinauskommen, und zwar nicht zu ihm als zu Herzog Robert, sondern im Vertrauen zu seiner Lehenstreue. Das wollte seinerseits wieder der Papst nicht thun, und so erwuchs zwischen den Beiden heftige Zwietracht, großer Zorn und böser Wille[155]). Deßwegen glaubte Gregor VII. dieser Lage der Dinge die Aufforderung entnehmen zu sollen, je mehr die schon bisher gehegten Besorgnisse vor Robert sich zu erfüllen schienen, um so bestimmter einen Rückhalt bei den dem Herzog in mehr oder weniger bestimmter Weise gegnerischen Gewalten zu suchen. Zu den hiernach gewählten Maßregeln zählte der noch in Benevent selbst am 12. August in der dortigen fürstlichen Burg mit dem Fürsten Landulf abgeschlossene Vertrag, durch welchen derselbe sich für sein Fürstenthum Benevent gänzlich den päpstlichen Geboten unterwarf, der Art, daß er, durch den Gleichlaut der von ihm übernommenen Bedingungen mit dem Eide der Procuratoren der römischen Kirche, sich in die gleiche Abhängigkeit setzte, wie sie für deren unmittelbare Besitzungen bestand; der Fürst versicherte anzuerkennen, daß, wenn er eine Anzahl eingehend aufgeführter Verpflichtungen nicht erfülle, er seine Stellung zur Stunde verliere. Unter den fünf geistlichen Unterzeichnern

---

[153]) L. c., c. 9 (198).

[154]) L. c.: — es heißt ausdrücklich: lo pape mua sentence, et manda frère Désidère abbé qu'il (sc. lo duc) devist venir à Bonivent.

[155]) L. c. Von des Herzogs Antwort lautet der Bericht: lo duc, pour garder soi de la malice de cil de la cité, proia lo pape que non venist à lui come à Robert, més à sa fidélité (199).

der Festsetzung — deren erster war der Cardinalbischof Johannes von Porto — betheiligte sich auch der selbst dem beneventanischen Fürstenhause entstammte Abt Desiderius [156]).

Danach jedoch wandte sich Gregor VII. nach Capua, um hier mit dem normannischen Gegner Robert's, dem Fürsten Richard, eine engere Verbindung einzugehen. Am 14. September wiederholte Richard gegenüber dem Papste den Eid, welchen er früher Alexander II. abgelegt hatte, nur daß er sich für den Empfang der Lehen jetzt noch stärker und völlig ausnahmslos der römischen Kirche verbindlich machte. Ferner gedachte jetzt der Schwur auch des Königs Heinrich IV., daß nämlich Richard demselben Treue eidlich zusichern wolle, wenn er durch den Papst dazu aufgefordert werde, doch unter Vorbehalt der gegenüber der römischen Kirche bestehenden Verpflichtung [157]). Dieses Verhältniß der engen Freundschaft konnte dann noch immer stärker sich befestigen; denn Gregor VII. blieb, wie die durch ihn aus Capua abgeschickten Schreiben beweisen, noch bis zur Mitte des November in dieser Stadt [158]). Freilich zeigte nun auch Herzog Robert den Willen, diese dem Gegner erwiesene Gunst durch gegen diesen selbst verübte Feindseligkeiten zu erwidern. Eigens um den bei Richard weilenden Papst zu ärgern, brach der Herzog, dem auch Graf Roger zu Hülfe kam, in Richard's Gebiet ein, wo er, auch in der Umgegend von Capua, auf das grausamste plündernd und brennend hauste und dazu durch Heranziehung von Vassallen des Fürsten vergalt, was dieser vorher in Apulien gegen ihn versucht hatte; durch die Landschaft des Garigliano, in dessen Mündungsgebiete die Plätze Traetto und Sujo an Robert sich übergaben und Roger als neuem Herrn zufielen, bis vor Aquino wurde der Vorstoß fortgesetzt; danach trat der Herzog allerdings, als hier kein Vortheil sich ergab, von da unverrichteter Sache den Rückweg nach Apulien an, wobei jedoch noch als ein sehr wesentlicher Erfolg die für Amalfi eintretende Nöthigung hinzukam, Robert als dem Herzog der Stadt zu huldigen

---

[156]) Die in sacro Beneventano palatio aufgerichtete Constitutio, die nach Aufzählung der Bedingungen mit den Worten schließt: a praesenti amittat suum honorem (sc. Landulfus Beneventanus princeps), steht als Registr. I, 18 a (Jaffé, Biblioth., II, 32); die Tragweite derselben setzt Giesebrecht, III, 1130, in den „Anmerkungen" in das Licht.

[157]) Die nur ganz geringfügigen Abweichungen des in Registr. I, 21 a (l. c., 36 u. 37), enthaltenen Jusjurandum fidelitatis von dem in Bd. I, S. 148, n. 55, S. 222, erwähnten früheren Eide für Alexander II. sind durch Giesebrecht, l. c., angemerkt. Die wesentlichste Abänderung ist in dem Satze: Regi vero Henrico, cum a te admonitus fuero vel a tuis successoribus, jurabo fidelitatem (statt der allgemeineren negativen Wendung: nulli jurabo), salva tamen fidelitate sanctae Romanae ecclesiae. Des Schwurs gedenkt auch Amatus, c. 12: lo pape avec lo prince Richart firent ferme et grant amisté et ligue (201). Weinreich, De conditione Italiae inferioris (etc.), 7, n. 31, führt die Beweise für die Zählung nach Jahren des römischen Pontificats in Benevent von diesem Jahre an auf.

[158]) Vom 1. September bis 15. November gingen zwölf Kundgebungen Gregor's VII. — Registr. I, 19—30 (J. 4790—4800, 4802) — aus Capua ab.

und dessen Herrschaft durch Tributzahlung anzuerkennen. Dagegen war das Land, das zu Monte Cassino gehörte, aus Ehrfurcht vor der heiligen Stätte ohne jede Schädigung durchzogen, sogar an Abt Desiderius ein Geschenk von fünfhundert Goldstücken geschickt worden [159]).

Auch während dieses Aufenthaltes in Capua verlor Gregor VII. die deutschen Angelegenheiten nicht aus den Augen. Besonders pflegte er die Beziehungen zu Herzog Rudolf von Schwaben, um durch denselben auf den König einwirken zu können. Rudolf muß an den Papst ein Schreiben gesandt haben, aus welchem derselbe die Größe der liebevoll eifrigen Gesinnung des Herzogs erkennen zu können meinte und worauf er am 1. September Antwort gab. Er lobte zuerst Rudolf's Aeußerungen über die Erhaltung der Eintracht zwischen dem Reiche und der Kirche. Dann betheuerte er, daß er nicht nur gegen König Heinrich IV. durchaus kein Uebelwollen hege, sondern auch mit Gottes Hülfe überhaupt gegen keinen Christenmenschen Haß fühlen wolle. Er bekannte sogar, zu Heinrich IV. im Verhältniß eines Schuldners zu stehen, da er bei dessen Königswahl mitgewirkt habe, da er von Kaiser Heinrich III. an dessen Hofe unter allen Italienern mit besonderer Ehre behandelt worden sei, da derselbe auch sterbend seinen Sohn durch den Papst Victor II. der römischen Kirche empfohlen habe. Weil aber diese gerühmte Eintracht durchaus rein sein müsse, nicht erheuchelt erscheinen dürfe, wäre es nützlich — fährt der Papst fort —, zuerst mit Herzog Rudolf selbst, dann mit der Kaiserin Agnes, mit der Gräfin Beatrix

---

[159]) Amatus erzählt ausführlich in cc. 10 u. 11, wie Robert sich rächte: Et lo duc, coment qu'il fust de haut cuer, pour révérence de lo pape, c'est à dire pour despit, fist appareillier lo excercit se pour ségoingnier lo prince (199—201). Zu dem Satze in c. 10: Et puiz passa par la terre de Saint-Bénédit, laquelle il serva sans nulle lésion coment temple de Dieu (200) stimmt die Angabe des Petrus, wo wieder in der in n. 151 citirten langen Liste von Gaben des Herzogs Robert, mit Hirsch, Forschungen zur deutschen Geschichte, VII, 62, die Erwähnung: Quando venit super Aquinum, misit huc 500 bizantios (l. c.) gewiß hierher zu ziehen ist. Kaum in Uebereinstimmung mit Amatus, der in c. 12, nachdem c. 11 geendet: et puiz lo duc Robert, avec son frère et avec son excercit, s'en torna en Puille, erstlich mit: en cellui temps den Satz von n. 157 anschließt und danach erst fortfährt: Et lo pape ala à Rome (201), setzte Giesebrecht, III, 249, Gregor's VII. Weggang von Capua vor den Angriff Robert's auf das Fürstenthum Capua. Daß Robert's ducatus Amalphiae schon vom November 1073 an gerechnet worden sei, zeigt Weinreich, l. c., 34, n. 28, aus urkundlichen Zeugnissen, die mit dem Chron. Amalphitanum, c. 22, ganz im Einklang stehen, daß des Herzogs Sergius Sohn Johannes de mense Novembris 12. indictione perdidit terram et dominium a. d. 1074, quod ei abstulit illustris dux Robertus Guiscardus (Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi, I, 21). Auch die Gesta Roberti Wiscardi, Lib. III, v. 413 u. 414, deuten das an, daß Robert's Hülfe von Amalfi, welches Gisulf bedrängte, angerufen worden sei, cui (sc. duci egregio) vectigalia dudum annua detulerat (SS. IX, 273 u. 274); also muß Amatus, wie Hirsch, l. c., VIII, 317 u. 318, hier, trotz der von Baist, l. c., XXIV, 334, gemachten Einwendungen, richtig ausführt, Lib. VIII, c. 8, irren, wenn er die Sache so darstellt, daß Robert erst später durch freiwillige Unterwerfung zu einer ersten Gewaltausübung über Amalfi gelangt sei (236).

und dem Bischof Rainald von Como, sowie mit anderen Gottesfürchtigen eine genauere Verhandlung abzuhalten, damit gegenseitige Uebereinstimmung erzielt werde. So schickte Gregor VII. an den Herzog, sowohl wegen des Gebetes, als um jenen nützlichen Rathschlag in Betracht zu ziehen, die Einladung, sich nach Rom zu verfügen [160]).

Zwei weitere Kundgebungen vom gleichen Tage, an zwei italienische Bischöfe, den im Briefe an Rudolf erwähnten Bischof Rainald und den erwählten Bischof von Lucca, Anselm, gerichtet, nehmen zum Theil auf die gleichen Angelegenheiten, wie das Schreiben an den Herzog, Bezug. Rainald hatte dem Papste über Heinrich IV. geschrieben, und dieser ist überzeugt, daß die Kaiserin Agnes und Rainald gleich gut seine Gefühle für den König, seine Absichten mit demselben kennen, nämlich, daß der König, als das Haupt der Laien und als mit Gottes Willen künftiger Kaiser, mehr als Alle die Religion und die Kirche lieben, gute Menschen aus wahrer Zuneigung an sich ziehen, die Rathschläge der Bösen wie ein Gift meiden möge. Dann zeigt der Papst dem Bischof an, er habe von der baldigen Ankunft des Herzogs Rudolf in der Lombardei, noch in diesem Monat September, Kunde, und fordert ihn auf, mit demselben nach Rom zu kommen, um dann hier auch mit Agnes und Beatrix wegen der Einigung zwischen dem Könige und der römischen Kirche Rathschlag zu halten, so daß an Heinrich IV. sichere Botschaft abgehen könne und dieser, wenn er einmal nach Italien komme, Alles in Frieden finde. Aber ganz ausdrücklich wurde jede nähere Anknüpfung mit dem Könige an die Bedingung gebunden, daß derselbe zuerst, indem er hinsichtlich seines Umganges mit Excommunicirten Gott Genugthuung leiste, zur Ordnung der Beziehungen sich herbeiläßt und mit der Kirche seinen Frieden schließt; denn vorher sollte auch Anselm durchaus von der Investitur mit seinem Bisthum aus der Hand des Königs sich frei

---

[160]) Vergl. wegen dieser Antwort Gregor's VII. auf litterae tuae nobis transmissae — Registr. I, 19 — J. 4790 (Jaffé, Biblioth., II, 33 u. 34) — schon in n. 142. Ueber die durch den Papst eingeschobenen Erinnerungen an frühere Ereignisse seines eigenen Lebens und desjenigen des Königs — cui debitores existimus — vergl. Steindorff, Heinrich III., II, 73, n. 1 (in der Verweisung auf das ganz entsprechende, später bei 1075 in n. 139 aufzuführende Selbstzeugniß des Papstes in Registr. II, 44), u. 472, sowie Bd. I, S. 11, n. 18 (Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles, 166 u. 167, will zwar solche Beziehungen ganz leugnen). Als Antwort Rudolf's auf diesen Brief wollte Sudendorf den von ihm, Registrum, II, 22 u. 23, mitgetheilten Brief, eines Nichtgenannten an seinen dominus, regis regum insignis vicarius (ohne Nennung des Papstes), zu October 1073 stellen. Derselbe beginnt: Demandasti mihi, domine, ut, cum ipse colloquio, quod proxime habiturus es, interesse nequeam, tibi administrationem, quasi tela certaturo, absens suggerem, was schon ganz und gar nicht zu Gregor's VII. Schreiben paßt. Aber auch sonst stimmt der Ton und Inhalt des Briefes nicht an diese Stelle; wohl jedoch hat Gfrörer, Gregorius VII., VII, 40—43, freilich nach ganz anderer Richtung, „in freier Uebersetzung", den allersonderbarsten Gebrauch von diesem Briefe gemacht, den Rudolf an König Heinrich IV. (!) geschrieben habe.

halten. Uebrigens nannte dann dieser zweite Brief gleichfalls Agnes, Beatrix mit Mathilde, sowie Rudolf als die nothwendigen, selbst sich anbietenden Rathgeber zu diesem Versöhnungswerke[161]). Auch noch am 24. November sprach sich der Papst in einem Briefe, an Bischof Bruno von Verona, über seine Gefühle für den König aus, wie er für dessen Ehre wachsam zu sein wünsche, wenn nur dieser selbst sich bestrebe, Gott die geschuldete Ehre zu geben und unter Lossagung von allem kindischen Treiben die Haltung der heiligen Könige weise nachzuahmen[162]).

Bis zu diesen letzten Tagen des Monates muß nun aber in Capua jener Brief König Heinrich's IV. bei Gregor VII. eingelaufen sein, welcher durch seinen ganzen Inhalt die kühnsten Erwartungen, die nach dieser Seite hin hatten gehegt werden dürfen, zu übertreffen schien[163]). Besonders auch nach der Seite der Verhältnisse des Erzbisthums Mailand gewann es den Anschein, als sollten alle Schwierigkeiten, welche zwischen Papst und König einer Versöhnung entgegenstanden, sich verlieren.

Ganz abgesehen von den mehrfachen schriftlichen Kundgebungen des Papstes, welche schon unter nachdrücklicher Hinweisung auf die

---

[161]) Der Brief an Rainald — quem sanctae Romanae ecclesiae primum membrorum numero collocavimus — Registr. I, 20, J. 4791 (l. c., 34 u. 35) — spielt zuerst auf eine dem Empfänger widerfahrene adversitas, contumelia an; im weiteren Inhalte gehen die Wünsche für den König: bonos ex dilatione vera sibi adhibere, der Satz über denselben: nisi malorum consilia ut venenum vitet — deutlich auf die in Rom so entschieden verworfenen Rathgeber Heinrich's IV., während die Wendungen: Rome Deo annuente futurus imperator und: ut, si Italiam eum intrare contigerit, universa in pace invenerit deutlich die Erwartung eines baldigen Romzugs des Königs darlegen. Nach dem Briefe an Anselm — Registr. I, 21, J. 4792 (l. c., 36) — soll dieser — seiner gedachte schon der S. 218 (n. 51) erwähnte Brief an Beatrix und Mathilde — sich vom König fern halten, donec, de communione cum excommunicatis Deo satisfaciens, rebus bene compositis, nobiscum pacem possit habere (sc. rex); daneben steht da angedeutet, daß die Versöhnung mit Heinrich IV. — Agnes und die anderen genannten Persönlichkeiten sind betheiligt: hoc opus conantur perficere — leicht noch nicht so rasch sich vollziehe: Quodsi operis perfectio dilationem quacumque occasione contigerit habere . . . . .

[162]) Bruno's gedenken auch Annal. Altah. maj., a. 1072: Huswardus etiam Veronensis episcopus (vergl. a. 1069: Eodem anno Hartwicus Veronensis episcopus moritur, pro quo Huswardus eligitur) obiit, cui Brun successit (SS. XX, 824, 821). In Registr. I, 24 — J. 4795 — (l. c., 41) fordert Gregor VII. den Bischof, dem er in dessen Abwesenheit das Pallium — honorem, quem Romani pontifices antecessoribus tuis contulerunt — nicht ertheilen könne, auf, zu diesem Behufe nach Rom zu kommen: Volumus etiam tunc praesentiae tuae ostendere, quam sincero amore regiam salutem diligamus. Nach Registr. I, 86 (l. c., 108): In hoc primo anno pontificatus sui ipse dominus Gregorius papa . . . . Brunoni episcopo Veronensi pallium cum privilegio et nacho concessit — geschah das dann wirklich. Den Tod des Huswart Veronensis führt das Eichstädter Verzeichniß (vergl. S. 164 in n. 95) erst nach dem Alexander's II. auf. Nach dem Hildesheimer Verzeichniß: Nomina fratrum nostrorum episcoporum muß Bruno ein Deutscher gewesen sein: Bruno magister scolarum Hildeneshem, postea Veronensis episcopus, a capellano suo occiditur (SS. VII, 848).

[163]) Vergl. S. 269.

Lage der Mailänder Kirche ausgegangen waren[164]), hatte auch persönlicher Verkehr zwischen Rom und den Vertretern der päpstlichen Sache in Mailand seit dem Eintritte Gregor's VII. in die Leitung der Kirche bereits stattgefunden. Atto, der von der Pataria aus erhobene Erzbischof von Mailand, hatte durch die Wahl Gregor's VII. seine Hoffnungen neu bestärkt gesehen und sich nach Rom begeben, um, unbekümmert um die Heimat, in der Gemeinschaft des Papstes, durch den sein Muth frisch erwacht war, zu leben. Freilich durfte diese Entfernung aus Mailand um so mehr als gestattet erscheinen, als auch der Gegner Atto's, Erzbischof Gottfried, sich von Mailand ferne nur auf seinem Zufluchtsplatze Brebbia behaupten konnte[165]). Denn fortgesetzt hielt Erlembald mit aller Kraft, im vollen Vertrauen auf die römische Hülfe, die Sache der Patariner aufrecht. Abermals finden sich die Anstrengungen dieses Vorkämpfers auf das anschaulichste geschildert, wie er bei Tag und bei Nacht, durch Austheilung oder Verheißung von Gaben, für Atto wirkte und Gottfried's Anhänger insgesammt mit Flamme und Schwert immer wieder, kein Mittel unversucht lassend, verfolgte, ohne im geringsten weder auf das königliche Ansehen, noch auf seine eigenen Standesgenossen Rücksicht zu nehmen[166]). Aber Gregor VII. hatte gerade auch im Hinblick auf diese Verhältnisse mit besonderer Hoffnung auf den Plan Herzog Rudolf's, sich nach Italien zu begeben, hingeblickt. Derselbe sollte als Vertreter der päpstlichen Anhängerschaft von Deutschland her — eben im September — in der Lombardei erscheinen, hier mit Bischof Rainald zusammentreffen; dieser würde dann mit den lombardischen Bischöfen verhandeln, freilich mit aller Vorsicht, damit nicht ein weiterer durch die befleckende Wirkung bedenklicher Umgang mit denselben eintrete[167]).

In diesem Zeitpunkte kam jetzt die hoch erwünschte königliche Eröffnung, die eben vorzüglich auch auf Mailand sich bezog.

---

[164]) Vergl. S. 217 u. 218.

[165]) Aus Mailand bringt Arnulf, l. c., Lib. IV, c. 4, die Nachricht: in quo (sc. Hildeprando) revixit Attonis illico spiritus, adeo ut Romam pergens illius sese subderet contubernio, ebenso in c. 5: Praeterea dum Gotefredus Brebiae (vergl. S. 197) solius immoraretur praesidio, Atto propria neglecta domo ac patria Romae degebat tantummodo, assiduis papae mancipatus obsequiis (SS. VIII, 26). Bonitho dagegen, l. c., Lib. VI, erzählte schon gleich im Anschlusse an die Stelle von S. 197, n. 17, von Atto: Quod ut audivit (sc. von Gottfried's Weihe) . . . . ad Romanam se contulit sedem, ubi omnes ecclesiasticae causae terminantur (Jaffé, Biblioth., II, 654).

[166]) Erlembald's umfassender Thätigkeit gedenkt auch wieder Arnulf, eben in c. 5: Cui (sc. Attoni) Arlembaldus apud Mediolanum totis favebat viribus, die noctuque laborans, datis etiam ac promissis muneribus. Insuper omne Gotefredi collegium flammis ac ferro persequebatur interdum, nihil intemptatum juxta posse relinquens, praesertim cum nec regiae potestati, nec suorum parium aliorumque multorum cederet ullo modo voluntati, Romana tantum fretus atque contentus fiducia (l. c.).

[167]) In dem in n. 161 citirten Brief an Rainald steht von Rudolf: Ducem Rodulfum Longobardiam intraturum in hoc proximo Septembre audivimus; dann wird der Bischof unterwiesen: Te vero cum episcopis Longobardiae loqui, mihi non displicet.

Heinrich IV. bezeugte geradezu, im Anschluß an die schon früher hervorgehobene Bitte um Gregor's VII. Rath und Hülfe behufs besserer Gestaltung der Kirchen [168]), ein offenes Eingeständniß wegen seiner bisherigen Stellung zur Besetzung des erzbischöflichen Stuhles: „Und jetzt fragen wir zum ersten für die Kirche von Mailand an, welche durch unsere Verschuldung in Ungewißheit liegt, damit sie durch Eure apostolische Einwirkung nach dem kirchlichen Rechte in Ordnung gebracht werde, und daß alsdann Euer Machtspruch zur Besserung der übrigen Kirchen vorschreiten möge" [169]).

Es war selbstverständlich, daß der Papst durch den Ton dieses Schreibens sogleich sich zu größerer Milde gestimmt fühlte. Gleich am 27. September schrieb er an Erlembald — den „rüstigsten Krieger Christi", wie er ihn kurz darauf benannte —, Heinrich IV. habe ihm „Worte voll von Süßigkeit und Gehorsam" geschickt, solche, wie er sich nicht erinnere, je weder von ihm selbst, noch von den Vorgängern desselben auf dem Throne gegenüber dem römischen Stuhle gehört zu haben; ferner sei von angeseheneren Getreuen des Königs in dessen Namen das Versprechen eingelaufen, daß er in der Angelegenheit der Mailänder Kirche ohne Zweifel dem päpstlichen Rathe folgen werde. Der Papst ist davon überzeugt, Erlembald werde auf's klarste erkennen, wie viel Beistand oder wie viel Schädigung dem Könige durch Zuwendung oder Entziehung der von Rom her durch denselben erwarteten Unterstützung gebracht werden könne. Wieder spricht er sein Vertrauen zu Beatrix und Mathilde aus, fordert aber zugleich auch Erlembald selbst auf, im Vertrauen auf Gott und die Mutter, die römische Kirche, fortgesetzt männlich zu handeln. Aber nur zwölf Tage später erwies sich dann vollends in einem folgenden Briefe an Erlembald die bestimmte Wirkung des Entgegenkommens Heinrich's IV. In einer Reihe von Weisungen Gregor's VII. hinsichtlich der Behandlung der Anhänger des vom kirchlichen Fluche getroffenen Gottfried ist gesagt, daß den Reuigen, welche zu ihrer Heilung zur Kirche zurückzukehren begehren, die Ueberzeugung beigebracht werden solle, sie würden gut aufgenommen und mitleidsvoll behandelt werden; hinsichtlich der in der Feindschaft verharrenden Bischöfe dagegen soll Erlembald, da Beatrix und Mathilde mit einigen der angesehensten Großen des Reiches an der Einigung mit dem Könige arbeiten, keine Furcht hegen. Anderntheils spricht jedoch der Papst eben auch seinen festen Willen aus, gegen Heinrich IV., außer wenn er wieder der Religion zuwider handeln würde, keine That des Hasses auszuüben; denn allgemein herrsche das Vertrauen, daß der König, wie er in den übrigen kirchlichen Angelegenheiten dem päpstlichen Willen Genüge thun werde, auch in derjenigen von Mailand der gewünschten An-

---

[168]) Vergl. S. 269.

[169]) Diese Worte schließen sich gleich an die l. c. herausgehobene längere Stelle an.

ordnung Zustimmung ertheile. Ferner wünscht Gregor VII., daß sich Erlembald bestrebe, mit Bischof Gregor von Vercelli, unter welcher ehrenvollen Bedingung nun immer, sich zu versöhnen, da sich derselbe als gegenüber jedem Gebote gefügig bekenne. Freilich wollte der Papst daneben — das legen zwei Briefe vom 13. October, an den Erwählten von Acqui, Albert, und an den Bischof Wilhelm von Pavia, dar — Erlembald in dem Kampfe, den derselbe führte, auch fortan unterstützt wissen. So wurde dem Erwählten geschrieben, daß man ihn zwar jetzt wegen des Vorwurfes, der Ordination des excommunicirten Gottfried beigewohnt zu haben, für entschuldigt halten wolle, jedoch bestimmt voraussetze, er werde die Simonie, welche die Kirche des heiligen Ambrosius vergifte, bekämpfen und Erlembald in diesem gleichen Streite und bei der Vertilgung der sündhaften Lebenshaltung der Geistlichen unterstützen, und ganz in ähnlicher Weise wurde der Bischof ermahnt, von seiner Kirche die verfolgten Ketzereien fern zu halten und dem Führer der Pataria zu deren Abwehr die Hand zu reichen[170]).

Fortwährend galt, trotz der stärker hervortretenden, von Gedanken des Friedensschlusses erfüllten Zuneigung zu Heinrich IV., Erlembald als der sicherste Bundesgenosse und vorkämpfende Held in der Sache, die der römische Stuhl in der Lombardei verfocht. Dergestalt fehlte es denn nicht, daß Gregor VII. dem Fahnenträger der patarinischen Bewegung auch Geheimnisse anderer Art anvertraute. Im Briefe vom 27. September redete er gleich im Anfange von den Beziehungen zu den Normannen und berichtete, daß sein Aufenthalt in Capua der Kirche großen Nutzen bringe: schon hätten nämlich die Normannen — es ist jedenfalls an Robert und Richard und deren Entzweiung zu denken — im Sinn gehabt, sich zur großen Gefährdung von Staat und Kirche unter einander zu einigen, während sie jetzt wieder nicht anders, als wenn er selbst das wolle, Frieden zu halten sich vorsetzten. In vielleicht absichtlich etwas verschleiert gehaltenen Worten rühmte sich der Schreiber deutlich seines Einflusses auf den Fürsten von Capua[171]).

---

[170]) Die Briefe an Erlembald — Mediolanensis miles oder, wie er im Briefe an Bischof Albert von Acqui heißt, strenuissimus Christi miles — Registr. I, 25 u. 26 — J. 4796 und 4797 (ein Stück aus dem ersten schon S. 270 in n. 140), an die Bischöfe Albert und Wilhelm, I, 27 u. 28 — J. 4798 und 4799 — folgen sich nach einander (l. c., 42—45). Zu Brief 26 bemerkt Dieckmann, l. c., 45, wohl mit Recht, daß unter den quidam maximi regni proceres, den Gehülfen der Beatrix und Mathilde für die Friedensstiftung, auch Herzog Gottfried verstanden werden dürfe.

[171]) Die sehr bemerkenswerthen Worte des ersten Briefes an Erlembald: Nam Normanni, qui ad confusionem et periculum rei publicae et sanctae ecclesiae unum fieri meditabantur, in perturbatione, in qua eos invenimus, nimis obstinate perseverant, nullo modo nisi nobis volentibus pacem habituri. Si enim discretio nostra sanctae ecclesiae utile approbaret, ipsi jam se nobis humiliter subdidissent et, quam solent, reverentiam exhibuissent (l. c., 42) sind mit Hirsch, Forschungen zur deutschen Geschichte, VII, 62, im oben angedeuteten Sinne zu verstehen. Sollte hier Gregor VII., was aber kaum zu denken ist, wirklich aufrichtig im zweiten Satze gesprochen haben, so

Ueber San Germano, wo am 20. November der Aufenthalt genommen wurde, kehrte der Papst über Terracina, Piperno und Sezze bis zum 12. December nach Rom zurück[172]).

Bis zum Herbst rückte für König Heinrich IV. die Entscheidung darüber heran, ob die auf den 5. October durch die Fürsten zugesagte Vereinigung der von ihnen seit dem August vollständiger ausgerüsteten Truppen, nach der damals getroffenen Abrede, zu Breidingen, möglich sein werde[173]), oder ob abermals die Anwendung durchgreifender Mittel gegen die Bewegung bei den Sachsen, und seither auch in Thüringen, sich als nicht durchführbar herausstelle. Aber dazwischen war durch das eigenmächtige Eingreifen des Erzbischofs Siegfried, nämlich durch dessen freilich nachträglich vom Könige, wie sich das von selbst verstand, verworfene Verabredung mit sächsischen Fürsten, jene Festsetzung eines allgemeinen Fürstentages nach Gerstungen, auf den 20. des Monats, angeordnet worden[174]). Alles kam jetzt darauf an, ob die Vorstellung von der nothwendigen Verbindung der Sache des Königthums mit derjenigen des ganzen Reiches, oder ob die Auffassung, daß der Vortheil der einzelnen Fürsten, also denkbarer Weise auch der dem Könige feindlich gegenüberstehenden sächsischen Herren, bei den Großen des Reiches stärker in das Gewicht falle.

Der Kampf um die beiden königlichen Burgen, die sächsische Harzburg nördlich, die thüringische Hasenburg südlich vom Harz, wurde ununterbrochen fortgesetzt[175]). Aber daneben scheinen auch gewisse die Sachsen bedrohende Beunruhigungen von anderen Seiten, aus den dem Reiche abgewendeten Theilen der Grenzstrecken des Stammes, eingetreten oder wenigstens ernsthaft befürchtet worden zu sein, welche dann von dem Gerüchte mächtig vergrößert wurden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß wirklich von der den liutizischen heidnischen Nachbaren sich zuwendenden Elbgrenze einzelne Versuche, bei dem im sächsischen Lande herrschenden Kriegszustande durch Einfälle die augenblickliche Unmöglichkeit ernsthafter Abwehr auszunutzen, sich herausstellten, wie Lambert das vernommen haben mag, worauf er die Nachricht auf Anzettelungen des Königs hindeutete; aber daß jetzt und auch im darauf folgenden Winter gar nichts von irgendwie größerer Wichtigkeit auf dieser Seite geschah, wird von anderer Seite ausdrücklich betont. Ebenso ist in Hersfeld, unter Anknüpfung an das da bekannt gebliebene, in die letzte Zeit des Erzbischofs Adalbert gefallene Einverständniß König Heinrich's IV. mit König

---

hätte er allerdings, wie Giesebrecht, III, 248, es ausspricht, gegenüber Robert keine große Menschenkenntniß bewiesen.

172) Vergl. die Regesten Gregor's VII., von J. 4803 (20. November) bis J. 4810 (12. December).

173) Vergl. S. 257.

174) Vergl. S. 271.

175) Vergl. S. 267 u. 268, 272.

Svend, die geradezu wunderbar klingende Geschichte von einem großen, durch den Dänenherrscher beabsichtigten und dann, nach den mächtigsten Anstrengungen, unter völligem Verzichte ganz kleinlaut wieder aufgegebenen Angriffe auf das sächsische Gebiet ausgemalt worden; vielleicht hatte sie ihren Kern in einem untergeordneten Versuch von Freibeuterei an der sächsischen Küste. Jedenfalls ist aber weder ein Ereigniß der einen, noch eines der anderen Art irgendwie von wesentlicher Einwirkung auf die Sachsen gewesen [176]).

Schon mit dem Beginn des October war für Heinrich IV. dargelegt, daß von der Truppensammlung an der Fulda gegen die Sachsen in dem nothwendigen Umfange keine Rede sein werde [177]), und statt zum 5. des Monates nach Breidingen, verlegte nun der König, wohl erst um die Mitte des October, seinen Aufenthalt von dem Rheine hinweg nach Würzburg. Denn jetzt erwuchs die Verabredung Erzbischof Siegfried's auf den 20. October, nach Gerstungen, dennoch in Kraft, und der König mußte es geschehen lassen, daß daselbst fürstliche Vertreter aus anderen Theilen des Reiches mit den Fürsten der Sachsen zusammenkamen. Allerdings hielt Heinrich IV. selbst sich von diesen Verhandlungen, die er nicht zu hindern vermochte, völlig fern; denn in seinen Augen konnten die Sachsen und auch, soweit sie sich jenen angeschlossen hatten, die Thüringer nur als Aufrührer gelten, gegen welche die von den Fürsten in Aussicht gestellte Hülfe der Waffen hätte zur Verwendung kommen sollen, während eine derartige Verhandlung, welche leicht in die von ihm vorher verworfene Bahn der Korveier Verabredung einlenken konnte, nach seiner Auffassung ganz ausgeschlossen sein mußte. Aber er sah sich genöthigt, sich dazu zu entschließen, Beauftragte von seiner Seite nach Gerstungen abzusenden, damit dieselben in seinem Namen daselbst mit den sächsischen Fürsten sich unterredeten. Der König wählte als solche die Erzbischöfe Siegfried und Anno, die Bischöfe Hermann von Metz und Hermann von Bamberg, die Herzoge Gottfried von Niederlothringen, Rudolf von Schwaben, Berchtold von Kärnten [178]).

In Gerstungen hatten sich auf den mit Erzbischof Siegfried

---

[176]) Vergl. hierüber in Excurs I.

[177]) Wenn der Dichter im Carmen de bello Saxonico, Lib. II, v. 1—5, nach seiner Vorliebe für Aufzählung militärischer Contingente (vergl. alsbald wieder in v. 71 ff., wo aber — vergl. n. 192 — wohl mehr sichere Grundlage gegeben ist), erzählt: Interea regis Germania laeta jubentis imperiis acies ad praelia misit alacres, agmina Wangionum cum robore Pojariorum, Suevos, Lotharios, equites ad bella valentes; his comitatus iter rex protendebat ad hostes (SS. XV, 1223 u. 1224), so ist das gewiß mehr als Ausmalung zur Eröffnung des neuen Abschnittes und als frommer Wunsch des königlich gesinnten Autors anzusehen; auch die Wendung der Compil. Sanblas.: disposita rex expeditione in Saxoniam (SS. V, 276) ist viel zu allgemein, als daß darauf Gewicht zu legen wäre. Es ist auch gar nicht denkbar, daß Heinrich IV. nach Würzburg, ganz seitab vom in Aussicht genommenen nordöstlichen Wege, sich begeben haben würde, wenn er Aussicht auf kriegerische Unterstützung gehabt hätte.

[178]) Lambert sagt, wo er die in Gerstungen ex parte regis anwesenden Fürsten aufzählt — er hält sie für Abgesandte, ut causam, quam adversum

verabredeten Tag, 20. October, die sächsischen Fürsten, doch mit sehr ansehnlicher kriegerischer Ausrüstung, eingefunden; nach einer vielleicht etwas hohen, aber immerhin aus dem nicht weit entlegenen Hersfeld dargebotenen Schätzung sollen es vierzehntausend Bewaffnete gewesen sein[179]. Mit den von Seite des Königs als Vertreter eingetroffenen Fürsten wurde hier ausgemacht, daß allerdings die Sachsen Heinrich IV. wegen der gegen ihn und das Reich begangenen verwegenen Thaten angemessene Genugthuung bieten sollten. Dafür jedoch sicherten ihnen die Fürsten zu, sie würden den König nachdrücklich ermahnen, den Sachsen theils Vergessenheit des Geschehenen zu ertheilen, theils die alten Rechte, die sie als die ihrigen forderten, zurückzugeben; wolle der König hierauf nicht eingehen, so verpflichteten sie sich den Sachsen gegenüber, daß sie Heinrich IV. bei der für ihn erforderlich werdenden Niederwerfung des Aufstandes keinen Beistand leisten wollten. Auf das Weihnachtsfest sollte, und zwar zu Cöln, wo Heinrich IV. die kirchliche Feier begehen würde, der Abschluß für diese Angelegenheit angesetzt sein. Vorher jedoch hätte die Einberufung eines Fürstentages stattzufinden, auf welchem unter Herbeiziehung der Sachsen eine sorgfältige Untersuchung der von beiden Seiten vorgebrachten Beschwerden durch die Versammlung einträte. Allerdings zeigten sich nun die Sachsen von Anfang an ungehalten über die Entscheidung, und nach einzelnen Andeutungen sollen sie von vorn herein gewillt gewesen sein, nicht aufrichtig bei ihrem Versprechen zu bleiben. Andererseits hatte auch der König vollen Grund, über diesen Ausgang unzufrieden sich zu zeigen, da er durch das Wort seiner Vertreter an Zusicherungen für den Fall, daß sich die Sachsen zu Cöln unterwerfen würden, gebunden war[180].

---

se afferrent, discuterent (sc. principes Saxoniae) — von Heinrich IV.: Ipse eo venire noluit (d. h. nach Gerstungen), sed in civitate Wirceburg exitum rei praestolabatur, und nimmt als Ursache seines Wegbleibens von Gerstungen: praecavens scilicet, ne tumultuantis populi furor sua magis praesentia efferatus, aliquid forsitan in se quod secus esset admitteret (202). Hinsichtlich der Compil. Sanblas. (l. c.) ist Waitz ohne Zweifel beizustimmen, der, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 498 u. 499, nach den Worten: praevenientes eum (sc. regem) Saxones, satisfactionem illi .... unanimiter promittebant (vergl. über dieselben in Excurs I) bis zum Ende dieses Zusammenhanges im Berichte von 1073 (bei coepit in dies parvipendere inimicitias adversariorum suorum) einen Einschub annimmt, ein Excerpt, das der Compilator einer anderen fremden Schrift entnahm. Eben diesem Einschiebsel gehören, in dessen Anfang, die irrigen Worte über die Verhandlung mit den Sachsen an: facto pro hoc pactione Herbipoli colloquio, nichil illic aliud post multas illorum et intolerabiles injustitiae, quam sustinuissent querelas actum est, nisi (etc.), als hätte dieselbe in Würzburg stattgefunden.

179) Lambert sagt zu diesen 14 milia armati noch ausdrücklich: cetera multitudine ad custodiam regionis atque in obsidione castellorum derelicta (202).

180) Vergl. die Würdigung der Berichte über die Berathungen in Gerstungen, unter welchen das Carmen de bello Saxonico und die Compil. Sanblas. vor Lambert den Vorzug haben, in Excurs I. Ein Zeugniß über einen der königlichen Abgeordneten, den Bischof von Bamberg, in St. 2773, daß derselbe in omni temptatione nostra fideliter nobis adhesit — vergl. auch zu 1074 in n. 87 —, mag zu diesem Gerstunger Tage herangezogen werden.

Was Heinrich IV. gewollt hatte, was ihm durch die Fürsten, freilich mit einem Aufschub, zugesagt worden, war jetzt unerfüllt geblieben. Es war dem Könige abermals versagt, mit der Schärfe des Schwertes den Aufstand zu bestrafen, in Sachsen selbst kriegerisch einzubrechen, dort, durch keine nochmalige vorausgehend festgesetzte Bedingungen zurückgehalten, die Botmäßigkeit des Landes gegenüber der Krone herzustellen[181]). In sehr herber Weise war so Heinrich IV. die Eigenmächtigkeit der Fürsten — unter den geistlichen Abgesandten in Gerstungen stand wohl Anno voran — wieder zur Empfindung gebracht worden; dieselben hatten sich zwischen ihn und das sächsische Volk, dessen Gehorsam hergestellt werden sollte, hineingeschoben, und er sah sich gezwungen, anzunehmen, was durch sie abgemacht worden war. Daß vielleicht andere, dem Könige nicht so ungünstige Ansichten bei einigen von den beauftragten sieben hohen Herren sich anfangs gezeigt hatten, ist wohl möglich; aber sie wurden jedenfalls zum Nachtheile des Königs zurückgedrängt. Es schwebten sogar vielleicht, voran bei Herzog Rudolf, einige noch weiter gehende Anzettelungen; doch schließlich kam es dann eben zu der Festsetzung, welche zwischen dem König und den Aufständischen gleichmäßig abzuwägen schien. Auch Herzog Gottfried, der unter den weltlichen Vertretern Heinrich IV. gewiß am nächsten stand, muß sich angeschlossen haben.

Nach dem Abschlusse der Gerstunger Berathungen begaben sich die sächsischen Fürsten in ihr Land zurück; die anderen fürstlichen Theilnehmer an dem abgehaltenen Tage gingen sogleich wieder nach Würzburg, um ihrem königlichen Auftraggeber über die Art und Weise, wie sie gehandelt hatten, Bericht zu erstatten[182]). Heinrich IV. that nun, was er im Augenblick, durch die Noth gezwungen, nicht vermeiden konnte. Er genehmigte die Mittheilungen der Fürsten, als wären sie ihm erwünscht, und bequemte sich in die gegen seinen wahren Vortheil, wie er ihn verstand, gestaltete Lage der Dinge, sandte also auch seine Boten nunmehr an die sächsischen Fürsten ab, mit bestimmten Zusagen für den Fall, daß ihm im Frieden die Rückkehr in das sächsische Land, als in einen Bestandtheil seines Reiches, möglich gemacht würde[183]). Schon am 27. October hatte

---

[181]) Was Heinrich IV. eigentlich gewollt hatte, spricht Bruno, wenn auch nach seiner Auffassung von einem feindseligen Standpunkte und in übertreibenden Ausdrücken, ganz richtig, c. 30, aus: quod intendebat fieri non posse cognovit, scilicet ut sine placito Saxoniam cum exercitu violentus intraret, et eos invitos suae ditioni subjectos ex liberis omnes servos faceret (339).

[182]) Lambert erzählt einerseits: Saxones in sua cum pace redierunt, andererseits: ceteri principes Wirceburc profecti sunt, regi quae gesta fuerant nunciaturi (203).

[183]) Gegenüber Lambert's Behauptung über Heinrich IV.: Qui protinus nihil haesitans, pedibus, ut dici solet, in sententiam abiit, et dummodo pax conveniret, quascumque conditiones imposuissent, se promptissime laturum spopondit (l. c.), welcher zwar Giesebrecht, III, 287, zustimmte: „Heinrich trug nicht das geringste Bedenken, jenes trügerische Abkommen zu bestätigen; er ahnte nicht, daß es nur ein Fallstrick war" —, ist jedenfalls Bruno's Angabe in

der König die sieben nach Gerstungen abgeordneten Fürsten wieder um sich; denn diese insgesammt und außerdem noch Erzbischof Liemar, von den Bischöfen neben Adalbero von Würzburg noch Embriko von Augsburg, Wilhelm von Utrecht, Eberhard von Naumburg, Benno von Osnabrück, ferner Herzog Welf, sowie der königliche Rath, Graf Eberhard, traten neben der Königin Bertha vor dem Könige an diesem Tage als Fürbitter auf, als die Aebtissinnen Willa von Obermünster — für diese leisteten eben Bertha und alle vierzehn Fürsten Fürbitte — und Gertrud von Niedermünster den König um Erleichterung der Leistungen baten, welche diesen ihren beiden in Regensburg befindlichen Klöstern oblagen und nach den Klagen der Bittstellerinnen viel zu sehr belastend waren[184]. Nach dem

---

c. 30: Quos sermones (sc. der Fürsten) rex ideo (aus dem in n. 181 eingerückten Grunde) quasi gratos accepit . . . . Misit itaque nuntios ad principes Saxoniae, omnia bona promittens, si se permitterent in regnum suum (sc. Saxoniae) cum pace redire (339) zuzustimmen; dagegen erscheint die unmittelbar sich anschließende Mittheilung: Ottoni duci, de quo sciebat omnium consilia pendere, honorem injuste ablatum pollicetur cum magno augmento restituere, si se vellet in honorem pristinum reducere (l. c.) recht wenig wahrscheinlich, in Anbetracht der nothwendiger Weise gegen Otto sehr gereizten Stimmung des Königs, besonders aber im Hinblick auf die alsbald folgende Verlegung des Aufenthaltes nach Baiern, d. h. eben in das Herzogthum Welf's, welches für Otto gerade der honor injuste ablatus war, da es durchaus das Streben des Königs sein mußte, so gut wie möglich für den in Wirklichkeit noch gar nicht zurückgelegten Plan des Krieges gegen die Sachsen die oberdeutschen Herzoge | sich geneigt zu erhalten. Wenn Heyck, l. c., 50, aus dem Umstande, daß die Herzoge Rudolf und Berchtold den König begleiteten, auf die Angelegenheiten Kärnten's als den möglichen Zweck „der gemeinsamen Reise" einen Schluß thut, so ist das sehr gewagt; überhaupt stellt derselbe in diesem ganzen Zusammenhange, nicht zum mindesten in Folge einer zu hohen Schätzung Lambert'scher Nachrichten, seinen Zähringer, „den so treu und hilfreich Bewährten", wohl zu sehr in die Mitte.

[184]) St. 2768 — für die schon in Bd. I, S. 370, erwähnte Aebtissin Willa: sanctae Mariae de superiori monasterio in Ratispona sito — und St. 2769 — für die aeclesia sanctae Mariae, quae in Ratispona civitate inferior dicitur — sind zwar, gleich St. 2751 (vergl. ob. S. 88), nach Breßlau, Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, Lief. II, 34, 35, von Adalbero A geschrieben, doch nach dem Dictate des Adalbero C, wie wieder eine ganze Anzahl von Eigenthümlichkeiten zeigt. Das ist theils in den Arengen — die erste ist besonders individuell, und beide weichen trotz der Aehnlichkeit der Geschäfte ganz von einander ab —, theils in Abtheilungen der Narratio der Fall, so in St. 2769 in der Hervorhebung des Heiligen von Niedermünster, auch in der Wendung mit dem Worte miserti in der Dispositio des gleichen Stückes (vergl. Gundlach, l. c., 25, 38, 39); ganz besonders hat der Ausdruck humillimus — vergl. ob. S. 224 in n. 62 — wieder seinen Platz in den beiden Unterschriftszeilen, als Zeugniß für das Gefühl der ungünstigen Lage des Königs. Zu dem geschäftlichen Inhalt — der König will besonders den von ihm ausdrücklich anerkannten Bestrebungen der Aebtissin Willa für die Hebung von Obermünster zu Hülfe kommen — vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 380, und besonders Fr. Voigt, Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige (etc.), 65 u. 66, vorzüglich wegen der Stellen betreffend Obermünster, dessen servicium de XL porcis, quos violenter magis quam juste aliquandiu sibi potestativa inquisitione exactos querebatur (sc. abbatissa), das nun so angeordnet wird: tantum si ipsa semel in anno presenti in Ratispona regi XXX porcos cum

1. November verließ Heinrich IV. Würzburg, um sich nach Baiern zu begeben[185].

Doch als der König auf dem Wege nach Regensburg einige Tage in Nürnberg sich aufhielt[186], da trat ein neues Ereigniß ein, welches geeignet war, in peinlichster Weise das größte Aufsehen zu erregen und die Entzweiung zwischen Heinrich IV. und insbesondere demjenigen weltlichen Fürsten, welcher bei einem Kriege gegen die aufständischen Sachsen voran Hülfe zu bieten vermochte, zu vollenden. Vor die Herzoge Rudolf und Berchtold trat nämlich einer der vertrautesten Räthe Heinrich's IV., Regenger, ein Mann von gewissem Ansehen und bisheriger Unbescholtenheit, und klagte den König eines furchtbaren Mordplanes an. Die Erzählung lautete, Heinrich IV. habe ihn selbst und andere in seinem Vertrauen stehende Männer zu einem Anschlage gegen Rudolf und Berchtold, aber auch gegen die übrigen Fürsten bewogen, so daß schon zu Würzburg die That bei günstiger Gelegenheit hätte durchgeführt werden sollen; dazu fügte der Urheber der Mittheilung noch weitere Angaben, auch die Namen der Mitwissenden, um die Sache glaubwürdiger zu machen, und versäumte nicht, zu betonen, er selbst sei von dem Könige, als er einen Versuch zur Abmahnung anstellte, mit Unwillen überhäuft und auf das ärgste bedroht worden. Regenger anerbot sich dazu, mit Heinrich IV. selbst, oder wenn diesem die Gesetze es nicht gestatteten, mit jedem anderen Menschen es auf das Gottesurtheil im Zweikampfe ankommen zu lassen. Die Herzoge geriethen in größte Aufregung und kündigten dem König durch Boten den Eid der Treue auf, so daß er, falls er sich nicht vom Vorwurfe reinigen könne, in Zukunft auch in unruhigen Zeiten keine Hülfe mehr von ihnen erwarten dürfe. Dagegen führte der König öffentlich Klage über Rudolf's unverträgliches Benehmen und erklärte vor dem Volke, selbst mit dem Herzoge zu kämpfen, um die Schleichwege der erdichteten Anschuldigung aufzudecken. Doch Udalrich von Godesheim, einer derjenigen, die gleichfalls als Mitwisser des Anschlages genannt worden waren, dazu ein dem Könige sehr nahe stehender Vertrauter, wollte nicht, daß dieser selbst in einer der königlichen Würde nicht angemessenen Weise sich zum Kampfe stelle,

---

omnibus suis appendiciis exsolvat, und betreffend Niedermünster, wo die Aebtissin klagte: magnum et grave atque intolerabile quod nobis annuatim deberet esse servicium, quodque nequaquam sine maguo monialium suarum prebendae defectu exsolvere quivisset, worauf die Erleichterung — des Schweinezinses, von 60 auf 40 Stücke — ad suplementum sanctimonialium inibi servientium prebendae dienen sollte. St. 2768 hat als interveniens die Königin, als faventes die vierzehn geistlichen und weltlichen Fürsten, während in St. 2769 bloß Liemar, Eberhard und Benno wiederkehren, daneben noch der ob. S. 43 erwähnte Eberhardus comes, cuius consilium eo in tempore multum in nostra viguit curia.

[185]) Lambert: celebrata ibidem (sc. Wirceburc) Omnium Sanctorum festivitate, Ratisponam ire instituit (203).

[186]) L. c.: Cumque inter eundum aliquot diebus Nurenburg moraretur.

sondern anerbot sich, mit Regenger, oder wer sonst sich meldete, den Zweikampf zum Beweis der eigenen Unschuld und der des Königs zu leisten. Er begab sich zu diesem Behufe zu Rudolf mit der Erklärung, daß er in jeder Weise, wie dieser selbst es als billig ansehe, Regenger's Lüge widerlegen wolle. Allein der Herzog zeigte sich zurückhaltend, ohne geradezu die Genugthuung abzulehnen, unter dem Vorwande, er müsse in dieser Frage die Entscheidung der übrigen Fürsten abwarten. In Hersfeld, wo wieder Lambert dieses Ereigniß auf das eingehendste schilderte, konnte man sich die Ursache der Anschuldigung, ob sie auf fremden Antrieb oder auf das Regenger gegen Heinrich IV. erfüllende Haßgefühl zurückgehe, nicht erklären. Jedenfalls gewannen wieder die sächsischen Fürsten am meisten von der Entfremdung, welche so zwischen Heinrich IV. und dessen Schwager, sowie auch den anderen Herzogen, so weit eben die Fürsten die Wahrheit des Gerüchtes anerkennen wollten, entstand, und deßhalb liegt es am nächsten, die Anzettelung auf jene grimmigsten sächsischen Gegner des Königs, wie sie von ihrem Lande her demselben in jeder Weise zu schaden suchten, zurückzuführen. Allen verhaßt, verdächtig, er selbst in nicht geringem Grade von Mißtrauen nach allen Seiten erfüllt, weil auch diejenigen, welche er mit dem größten Vertrauen beehrt habe, abgefallen seien, so — meint Lambert — sei Heinrich IV. nach Regensburg gekommen [187]).

Indessen war des Bleibens in Baiern für den König keine lange Zeit; dringende Nachrichten riefen ihn alsbald nach dem Rheine zurück.

Zu der Aufgabe, welche schon in Gerstungen einem einzuberufenden Fürstentage überlassen worden war, die zwischen dem Könige und den Sachsen stehenden gegenseitigen Beschwerden zu untersuchen und so für die auf das Weihnachtsfest nach Cöln angesagte weitere Versammlung die nöthige Vorbereitung zu schaffen, war durch Regenger's Anklage ein unmittelbar noch weit näher liegendes Geschäft hinzugefügt worden, wie denn ja Herzog Rudolf ausdrücklich diese neu hinzugekommene Angelegenheit der Entscheidung der Fürsten zugewiesen hatte. Es war gar nicht ausgeschlossen, daß von einem ungünstig lautenden Entscheide in dieser Sache, der dem Könige zugeschriebenen Anstiftung des Mordes, eine Nachwirkung eintrat, welche Heinrich IV. auf das schwerste treffen, welche den Verlust des Reiches für ihn in sich begreifen konnte. Ohne Frage

---

[187]) Vergl. in Excurs I die Vergleichung der Aussagen Lambert's und des Einschiebsels in die Compil. Sanblas. Eben in diesen Aufenthalt zu Regensburg wollte Döberl in der in n. 142 (S. 270) genannnten Abhandlung (35 u. 36) die Abfassung der durch Gregor VII. in den Epist. collectae Nr. 14 erwähnten, durch Heinrich IV. aggravescente contra regem Saxonum causa, cum vires et praesidia regni ex maxima parte a se deficere velle conspiceret, an Gregor VII. iterum abgeschickten epistola supplex et omni humilitate plena (Jaffé, Biblioth. II, 537) ansetzen.

hatte also auch hierdurch wieder die Beschuldigung Regenger's den sächsischen Fürsten großen Vortheil gebracht. Durch die zwischen Heinrich IV. und den Herzogen gestiftete Zwietracht war die Möglichkeit vergrößert, daß der einzuberufende Fürstentag nicht nur für den König die schwersten Folgen nach sich ziehe, sondern daß auch zwischen den Sachsen und den rheinischen und oberdeutschen Fürsten die in Gerstungen noch nicht gelungenen weit engeren Verabredungen sich wirklich herausstellen möchten. So lagen die Dinge, als Erzbischof Siegfried von Mainz, wohl nicht ohne Veranstaltung von sächsischer Seite her, wenn dieselbe auch jedenfalls in sehr übertriebener Weise von Lambert angenommen wurde, aus dem ganzen Reiche die Fürsten nach Mainz berief. Aber zugleich war selbstverständlich damit die bedenkliche Lage des Königs zu dessen noch größeren Ungunsten wesentlich verschoben. Hatte ihn noch vor kurzem der Hinblick auf die durch sächsische Einflüsterungen ungeneigter gewordene Stimmung der rheinischen Fürsten dazu bewogen, nach Baiern zu gehen, so war nun durch die Gefahr, daß der Mainzer Tag die Anklage Regenger's gegen ihn feindselig benutzen werde, daß auch die Untersuchung der sächsischen Angelegenheit dadurch übel beeinflußt werden möchte, für ihn die Aufforderung ganz unabweislich geboten, diese möglicher Weise zu sehr bedenklichen Beschlüssen kommende Versammlung nicht in großer Entfernung von seiner Hofhaltung tagen zu lassen, sondern selbst wieder an den Rhein zu eilen und durch sein dortiges Erscheinen einen Druck auf die Gegner auszuüben[188]).

---

[188]) Lambert sagte schon vor Erwähnung des Nürnberger Aufenthaltes vom Könige: animadvertens, quod principes Reni aliquantula Saxonici furoris labe jam infecti, minus minusque in dies ad exhibenda sibi obsequia devoti ac benivoli essent (203), worauf nach der Erzählung von Regenger's Anklage fortgefahren wird: Interea Saxones crebris legationibus urgebant principes Reni, ut vel sibi constituendi regis potestatem facerent (etc.: eben unter Anknüpfung an die von Lambert hinsichtlich der Gerstunger Versammlung gehegten unrichtigen Vorstellungen — vergl. in Excurs I); so habe Siegfried — cui potissimum propter primatum Mogontinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur — die gesammten Fürsten — principes de toto regno — nach Mainz einberufen, und zwar, wie Lambert infolge seiner falschen Voraussetzung meint, zur Königswahl Rudolf's (204: vergl. l. c.). Das muß vielmehr der schon in Gerstungen in Aussicht genommene Fürstentag zur Untersuchung der Beschwerden in der sächsischen Angelegenheit gewesen sein (vergl. S. 288), zu dessen Aufgabe inzwischen noch die Berathung wegen der Anklage Regenger's hinzugewachsen war (vergl. die Aeußerung Herzog Rudolf's gegenüber Udalrich von Godesheim bei Lambert: se super hac deliberatione ceterorum principum sententiam expectaturum). In dem Einschiebsel der Compil. Sanblas. ist es nicht ganz klar, ob der Verfasser desselben mit den Worten: Statuto demum die adveniente, in quo se coram regni principibus aut expurgaret aut regno pelleretur (SS. V, 276) nicht neben dem späteren Tag noch auf diesen früheren sich zurückzubeziehen im Sinne hatte; indessen ist das kaum der Fall, da er den Tod Regenger's daneben erwähnt, so daß er also wohl an das dadurch nicht eingetretene Gottesgericht dachte. Zur Abweisung der falschen Annahmen Lambert's über den angesagten Mainzer Fürstentag — Giesebrecht, III, 289, sowie 1136, in den „Anmerkungen", nahm sie wieder auf

Nachdem Heinrich IV. wohl nur ganz kurz in Regensburg sich aufgehalten hatte, begab er sich, indem er, soweit es ihm möglich war, durch Geschenke und Versprechungen Anhänger an seine Seite zog, schleunig nach dem Rheine hin, um die gegen ihn bereitete Veranstaltung zu hindern und aus nächster Nähe seinen Vortheil zu wahren[189]. Freilich schien eben jetzt die Fülle der Aufregungen, die in den letzten Monaten auf den jungen König hereingestürmt waren, den Feinden den Erfolg ihrer Erwartungen unmittelbar nahe zu legen; denn eine schwere Krankheit befiel ihn, als er auf dem Besitzthum der Wormser Kirche zu Ladenburg, am rechten Ufer des unteren Neckar, also schon ganz nahe am Rheine, verweilte. Mehrere Tage lag er so schwer darnieder, daß den Gegnern die Möglichkeit vorschweben konnte, es werde durch Erledigung des Thrones ihren Wünschen die vollste Erfüllung geschehen[190]. Aber kaum hatte der König sich völlig von seiner Schwäche erholt, als er den Rhein überschritt und das unfern gelegene Worms betrat, wo ihn die Bürger mit großem Gepränge bei sich aufnahmen. Dieselben waren nämlich kurz vorher gegen die kriegerische Dienstmannschaft des Bischofs Adalbert, als dieselbe sich rüstete, dem Könige den Eintritt in die Stadt zu verschließen, aufgetreten; diese Leute waren aus den Mauern gejagt worden, und auch den Bischof selbst, welcher augenscheinlich während der Krankheit des Königs seinen Abfall offen bewerkstelligte, hätte man, wäre er nicht rechtzeitig aus der

---

— trug besonders Lindner, Anno II., in einem eigenen Excurse, 107 u. 108, bei, indem er das ganz Unmögliche des Umstandes darlegte, daß sich die Mainzer Versammlung, wenn sie wirklich die feste Absicht gehabt hätte, den König abzusetzen, durch dessen ohne Heer geschehenes Anrücken von Baiern her hätte abhalten lassen. Herrmann, Siegfried I. Erzbischof von Mainz, weist, 61 u. 62, besonders auch aus der viel zu knappen Zeit — seit October — die Unmöglichkeit der crebrae legationes der Sachsen (einer der gewohnten Uebertreibungen Lambert's) nach, sowie daß Mainz für einen Wahltag der für die Sachsen am wenigsten geeignete Ort der Zusammenkunft war; immerhin habe, was ja ganz richtig ist, von der Untersuchung über Regenger's Anklage die Entscheidung über Heinrich's IV. fernere Regierung abgehangen.

[189] Lambert: Quod ubi regi compertum est (sc. die Ausschreibung durch Siegfried), assumptis secum quoscumque donis vel promissis ad studium suarum partium allicere potuit, concitus de Bajoaria remeavit, ratus ante omnia impediendae tantae rei curam agendam (204).

[190] Lambert schiebt die Zeit der Krankheit: gravissima aegritudine correptus multis diebus lecto decubabat, spemque maximam hostibus suis fecerat, tantos irarum motus sine sanguinis effusione posse confici — so bestimmt auf den Weg von Regensburg zum Rhein: Cum prope Wormaciam in locum . . . Lovendeburg venisset (l. c.), daß die schon ob. S. 268 in n. 138 erwähnte, von der Compil. Sanblas. zu früh angeführte Erkrankung: eo locorum (sc. bei Worms) aliquamdiu tunc infirmabatur (SS. V, 276) eben hierher gezogen werden muß (auch das spricht wieder für die Annahme des ob. S. 288 in n. 178 erwähnten Einschiebsels, daß innerhalb desselben die Rede dann ganz neuerdings — vergl. n. 191 — zu Heinrich's IV. Wormser Aufenthalt zurückkehrt). Ladenburg, das schon 1061 — vergl. Bd. I, S. 230 — dem König einmal als Aufenthaltsort diente, ist altes Besitzthum der Wormser Kirche (vergl. Otto's I. allerdings nur auf ältere Fälschungen sich stützendes St. 486, von 970).

Stadt entflohen, ergriffen und als Gefangenen dem Könige ausgeliefert. Jetzt zogen die Wormser Heinrich IV. bei seiner Ankunft bewaffnet und wohlgeordnet entgegen, damit er aus dem Anblick ihrer Menge, der Zurüstung ihrer Waffen, der großen Zahl der gerüsteten jungen Mannschaft erkennen möchte, wie große Hoffnungen er auf die Stadt in seiner gefährdeten Lage setzen dürfe. Sie versprachen Heinrich IV. in gutgesinnter Weise ihre Hülfe, boten ihm für die Kriegsführung je nach dem Vermögen jeder seinen Theil an die Kosten dar, bestätigten ihm, daß sie, so lange sie lebten, hingebend für seine Ehre die Waffen tragen wollten. Und allerdings war nur dadurch ein großes Ergebniß für den durch die fürstlichen Nachstellungen so arg bedrängten König erreicht. Während andere Städte Heinrich IV., wie derselbe kurz nachher selbst in seiner Gunsterweisung für Worms es aussprechen ließ, ihre Thore zugesperrt hatten, bot sich ihm hier mit größter Hingebung eine Stadt dar, deren Preis Lambert nicht genug betonen konnte. Sehr wohl befestigt, sollte nach dessen Worten Worms für den König von da an ein Waffenplatz, eine Burg des Reiches, der sicherste Zufluchtsort, wie auch die Ereignisse fallen würden, sein; denn die Stadt galt als wohl bevölkert, als unbezwinglich durch die Festigkeit der Mauern, als sehr reich durch die Fruchtbarkeit der umliegenden Landschaften und als trefflich versehen mit allen Vorräthen, die für den Krieg als Bedürfniß in Betracht fielen. Auch der Umstand, daß Heinrich IV. sich hier im Wormsfeld auf dem Boden der Heimat seines Geschlechtes wußte, wo Beziehungen eigenthümlich dauernder Art für seine Macht ein nachdrücklich in Betracht fallendes Gewicht darboten, mochte den königlichen Gast mit besonderer Befriedigung gerade in Worms erfüllen und ihn im Kampfe gegen seine fürstlichen Gegner stählen[191]). Wie der König wohl schon

---

[191]) Lambert bietet hier (204) von dem Satze an: Sed ab infirmitate vixdum plene (in dieser Wendung, daß der König bei einer Krankheit mit noch nicht hergestellter Gesundheit etwas, was zunächst zu thun ist, vollbringe, sah Dieffenbacher, Lambert von Hersfeld als Historiograph, 98 u. 99, wieder einen Beweis des Typischen) recreatus, Wormaciam festinavit, ubi cum magna pompa a civibus in urbem susceptus est . ., ut sua erga eum studia clariora facerent — sehr werthvolle Nachrichten, deren warmem Ausdrucke der Text folgt (zu den Worten: sumptus ad bellum administrandum ex sua re familiari singuli pro virili portione offerunt vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 401, n. 5, daß die Steuer der Stadt wohl an die Stelle der Leistung des Bischofs getreten sei); doch auch nachher kann der Erzähler nicht umhin, den Wormsern eine gewisse Anerkennung zu spenden, so a. 1074 bei dem Cölner Aufruhr: cum celebre apud omnes esset nomen Wormaciensium pro eo quod regi fidem in adversis servassent et episcopum rebellare temptantem civitate expulissent, was allerdings dem Erzähler als ein pessimum exemplum gilt, und wieder: Wormaciensium insigne praeclarumque facinus, quod episcopum suum insolentius agere incipientem urbe expulissent, und auch noch a. 1076 läßt derselbe in den von Tribur aus Heinrich IV. gestellten Bedingungen Worms eine arx belli speluncaque latronum genannt sein (211, 212, 254). Das Einschiebsel der Compil. Sanblas. sagt vom König: ut ipse vix evaderet insidias eorum (sc. principum) Wormatiam civium ope ingressus (l. c.). Den vorher

durch seine emsigen Bemühungen auf dem Wege von Baiern her etliche Verstärkungen mit sich geführt, seither aus den oberdeutschen Gebieten noch vermehrt hatte, so wuchs nun eben vollends hier in Worms durch weiter zuströmende Anhänger, voran durch den tapferen Anschluß der städtischen Bevölkerung, die Truppenzahl, über welche verfügt werden konnte [192]).

Die Wirkung dieses abermaligen Umschlages machte sich alsbald fühlbar; Heinrich IV. hatte durch das Vordringen zum Rheine seinen Zweck in vorzüglichem Grade erreicht. Die Mainzer Fürstenversammlung kam durchaus nicht den Wünschen Siegfried's entsprechend zu Stande. Das Auftreten des Königs in so großer Nähe von Mainz, die entschiedene Abwendung der Wormser von Bischof Adalbert hatten einen höchst einschüchternden Einfluß auf die Fürsten, welche durch den Erzbischof herbeigerufen worden waren, ausgeübt. Mehrere derselben hatten sich, von Furcht ergriffen, gar nicht eingefunden; andere begaben sich enttäuscht und unverrichteter Sache wieder hinweg, da sie ohne die anderen Eingeladenen nichts vornehmen wollten [193]). Aber eben mit diesen zur Versammlung eingetroffenen Fürsten, bei denen ein gewisses Entgegenkommen zu erwarten war, suchte jetzt Heinrich IV. durch die Absendung von Boten anzuknüpfen, um eine Zusammenkunft mit ihnen zu Oppenheim, in der Mitte zwischen Mainz und Worms, zu erzielen. Ueber dieselbe liegt einzig der in seiner Vorbringung keineswegs einfach glaubwürdige, sondern mehrfach gefärbte Bericht Lambert's vor. Zuerst soll der König schon nur mit vielen Bitten und nicht ohne

---

eingetretenen Verschluß anderer Städte erwähnte nachher St. 2770: cum singulae civitates quasi immo vere in nostrum adventum clauderentur (mit noch weiterer Ausführung durch Adalbero C). Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes, II, 82—84, schildert besonders schwungvoll diese Handreichung des Bürgerthums und erinnert dabei an den Ursprung des salischen Hauses aus diesen Gegenden, wie auch andere zu 1074 in n. 6 zu erwähnende neuere Forscher. Den Anstoß zum Conflicte mit dem Bischof mochte gegeben haben, daß zu Ladenburg von demselben als dem dort zu Beiträgen verpflichteten Reichsfürsten (vergl. n. 190) Leistungen für den Hof gefordert wurden, welche er in der Erwartung baldigen Todes des schwer kranken Königs abschlug.

[192]) Auf die schon in n. 189 erwähnten bewaffneten Begleiter Heinrich's IV., bereits auf dem Wege von Baiern her, ebenso auf die im Einschiebsel der Compil. Sanblas. stehenden ibi (sc. in Worms) undecumque collectae auxiliantium copiae geht wohl die Hinweisung im Carmen de bello Saxonico, Lib. II, v. 68—73: Qui fuerunt illi tunc regia castra secuti, non de principibus quos legit regia virtus, primatum parit his virtus et nobilitatem: pauci Francorum, pars plurima Pojariorum, e Suevis aliqui, numero, non robore pauci, hi veteris fidei servabant pignora soli (l. c., 1225), wobei die Abwesenheit von Fürsten, die Mehrzahl von Baiern sehr gut zu der augenblicklichen Sachlage stimmen, während die Angabe pauci zu den Franken dagegen spricht, daß hier diese Stammesbezeichnung als mit Wangiones, von v. 3 und von Lib. III, v. 69, identisch zu nehmen sei.

[193]) Lambert unterscheidet unter den Einberufenen zwischen plures metu perculsi — eo venire dissimulaverunt — und pauci qui venerunt . . . irriti frustratique discesserunt — cum de tantis rebus sine aliorum principum discussione sententiam ferre non auderent — (204).

Mühe, indem von beiden Seiten Geiseln wegen der zu besorgenden Gefahr gestellt werden mußten, die Vereinigung mit den Fürsten nur überhaupt erzielt haben. Dann aber malt der sichtlich Heinrich IV. hier ganz vorzüglich abgeneigte Erzähler mit besonderer Geflissentlichkeit aus, wie derselbe, nach flehentlichster Bitte an die Anwesenden, daß sie ihm die Treue bewahren möchten, für das, was er in jugendlichem Leichtsinn sich habe zu Schulden kommen lassen, Verzeihung erbeten, für die Zukunft Besserung gelobt habe; doch von der anderen Seite sei ihm in bitteren Worten die eigene Untreue, der nachträglich zu Würzburg gegen die Fürsten geplante Mordanschlag vorgehalten worden. Ist hier die ganze Verantwortlichkeit für die im Einzelnen wenig glaubwürdige Darstellung dem Erzähler zu überlassen, so bleibt als wahrscheinliches Ergebniß der Oppenheimer Zusammenkunft wohl einzig die erneuerte Verabredung hinsichtlich des Gottesgerichtes im Kampfe mit Regenger übrig. Der Zweikampf des Udalrich von Godesheim, nach dessen Anerbieten, wurde auf einen bestimmten Tag nach dem 13. Januar des nächstfolgenden Jahres, der Octave des Festes der Erscheinung Christi, angesetzt, und zwar nach der Insel Marau, jenseits des Rheines bei Mainz gelegen; die Fürsten sagten in Oppenheim zu, dem König für den Fall des Sieges seines Kämpfers für die Zukunft ohne allen Widerspruch treu und gehorsam zu sein[194]).

Nach dieser Vereinigung zu Oppenheim kehrte Heinrich IV. zur Feier des Weihnachtsfestes wieder nach Worms zurück; denn nach den Ereignissen, welche seit dem Würzburger Aufenthalte eingetreten waren, war ganz selbstverständlich jener noch zu Gerstungen in Aussicht genommene und dort auf diese kirchliche Feier nach Cöln angesetzte Abschluß der sächsischen Angelegenheit dahin gefallen, da der König nicht im Sinn hatte, sich aus der Mitte der treuen Bürgerschaft, die ihn bei sich aufgenommen hatte, hinweg zu begeben. So schloß der König das Jahr in Worms ab[195]).

Aber auch die Sachsen hatten sich von dem Gedanken einer Genugthuung, eines Ausgleiches mit dem König augenscheinlich völlig entfernt, und sie faßten ihre ganze Kraft zusammen, um den königlichen Burgen und den in denselben ausharrenden Besatzungen unaufhörlich zuzusetzen. Hatte schon die ganze Zeit hindurch die Belagerung, sowohl der Harzburg, als der Hasenburg, ununterbrochen gedauert, so war jetzt wenigstens für die Vertheidiger der letztgenannten thüringischen Burg die Lage höchst bedenklich geworden. Sie schickten, als das Weihnachtsfest herannahte, Boten an Heinrich IV., um in ihrer Noth dessen Rath anzurufen: sie seien aus

[194]) Daß es wenig gerathen ist, Lambert's Bericht über die Oppenheimer Verhandlungen einfach aufzunehmen, wie Giesebrecht, III, 291 u. 292, that, vergl. in Excurs I. Dagegen ist die Verabredung auf die Marau — vergl. Bd. I, S. 568, mit n. 39 —, nebst der genauen Tagesangabe, gewiß richtig.

[195]) Lambert, a. 1074, und die Compil. Sanblas., a. 1074, setzen gleichmäßig die Weihnachtsfeier nach Worms.

Mangel an Lebensmitteln vom äußersten Hunger verzehrt und müßten, wenn ihnen nicht rechtzeitig Beistand gereicht werde, zwischen dem Tode oder der Uebergabe an den Feind ihre Wahl treffen. Da bat der König die beiden Erzbischöfe Siegfried und Anno um ihre Dazwischenkunft bei den Sachsen, daß sie mit denselben verhandeln möchten, um wenigstens auf kurze Zeit einen Waffenstillstand zu erzielen, so daß von der Bedrängung der Burgen abgelassen würde. Obschon die beiden Erzbischöfe die Erfolglosigkeit einer solchen Anstrengung gleich von Anfang an sicher voraussahen, gaben sie doch dem Drängen nach und versprachen dem Könige, seine Bitte zu erfüllen. Sie schickten sogleich Boten an die sächsischen Fürsten ab, mit der Aufforderung zu einem Zusammentreffen in der nächsten Woche gleich nach dem Erscheinungsfeste, zu Korvei[196]).

Günstiger war dagegen bis dahin der Kampf um die Harzburg für die königlichen Vertheidiger verlaufen. In der Zahl von nur dreihundert Mann sollen dieselben in ihrer festen Stellung gegen zwanzigtausend Sachsen, welche die Burg umlagert hielten, ausgehalten haben: so nennt ein Berichterstatter, dem die Tapferkeit und der Ruhm dieser Helden als auf lange Zeit hinaus ausgezeichnet erinnerungswürdig erschienen, die Zahlen. Durch geschickte Ausfälle wurden die Belagerer beunruhigt und geschädigt; ihre Versuche, der Burgbesatzung Wasser oder Zufuhr zu entziehen, oder gar, sie zum Abfalle vom Könige zu bringen, nahmen einen ungünstigen Verlauf. Einer Waffenruhe, die nur ganz kurz gegolten haben soll, folgten dann noch viel heftigere Kämpfe der Besatzung mit den Bürgern der nahe gelegenen Stadt Goslar. Schon vorher hatten die Leute von der Harzburg Verheerungen über die Umgebung der Stadt verhängt, deren Handel gestört. Als vollends einige Krieger von der Harzburg während des Stillstandes, augenscheinlich in Folge ihrer eigenen Unvorsichtigkeit, in Goslar um das Leben gebracht worden waren, entzündete die Nachricht hiervon die Rachsucht

---

[196]) Lambert (205 u. 206) setzt die Anrufung des Königs, übertriebener Weise durch assidue — vergl. in n. 188 die crebrae legationes — geschickte Boten, instante jam natali die Domini an, mit Ausführung des Berichtes über die Nothlage (also stellt wenigstens hinsichtlich der Hasenburg das Carmen de bello Saxonico die Sachlage jedenfalls zu günstig dar, wenn es, Lib. I, v. 233 ff., sagt: Sic, sc. wie von der Harzburg aus — vergl. n. 197 — castellorum quoque custodes aliorum fines Saxonum devastavere proquinquos, etc. SS. XV, 1223 —, und anderntheils muß Lambert irren, wenn er — sich selbst widersprechend, a. 1074, generalisirend hinsichtlich der Burgen von cibaria, quae in diutinam belli administrationem affatim congesta fuerant redet, 209); wenn Lambert dann fortfährt: Rex Mogontinum et Coloniensem archiepiscopos ad colloquium evocans, obnixe rogavit, ut Saxones convenirent agerentque cum eis (etc.), so kann trotz der nachherigen Angabe: quia molestus eis erat, facturos se quod rogabantur promiserunt — an eine persönliche Zusammenkunft des Königs dabei angesichts der Sachlage — Kürze der Zeit, das große Kirchenfest —, besonders aber wegen der jedenfalls kühlen, eher gespannten Beziehungen zwischen Heinrich IV. und den Erzbischöfen, nicht gedacht werden, während an der Richtigkeit der Angabe des Termins wieder kaum zu zweifeln ist.

der Genossen der Getödteten. Mittelst wohlvorbereiteter Veranstaltung — nach einer Nachricht durch verrätherische Mithülfe eines dem Könige treu gebliebenen Vogtes von Goslar, Bodo — wurde es erreicht, daß sich die von der Harzburg aus abgeschickten Reiter der etwas weiter von der Stadt hinweggetriebenen Heerde der Goslarer bemächtigen konnten; als dann die Städter sich durch die Nachricht von diesem gelungenen Handstreich zu einem in aller Eile geschehenden bewaffneten Ausmarsche verlocken ließen, wurden sie in den schon von Anfang gelegten Hinterhalt verlockt und auf das ärgste mitgenommen, so daß nur mit dem größten Verluste die Flucht bewerkstelligt werden konnte. So entschlossen sich die Sachsen, mit vermehrter Anstrengung gegen die Harzburg selbst ihre Kraft zusammenzufassen, die feindlichen Ausfälle fortan unmöglich zu machen. Eine die Harzburg in nächster Nähe überragende Höhe, von der aus Steinwürfe in die tiefer liegende Burg geschehen konnten, wurde befestigt und stark besetzt — mit zwölfhundert Mann, wie jener die Zahlenangaben darbietende Bericht meldet —, so daß von da an die Besatzung in ihren Bewegungen ungleich weniger Freiheit hatte, in der Zuführung von Lebensmitteln oder von Verstärkungen sich gehemmt fühlte, so daß auf die Länge auch hier Mangel und Ermattung entstehen mußten. Dessen ungeachtet dauerte der kleine Krieg hier zunächst noch mit aller Kühnheit fort, und die Besatzung wagte es, ihre Feindseligkeiten auch weiter auszudehnen[197]). Denn gleich den Wächtern der anderen Burgen hatte

---

[197]) Die Ereignisse bei der Harzburg sind eingehend behandelt, theils von Bruno, c. 29, der dem Bau des aliud castellum aeque firmum . . . in altiori monte positum durch die Sachsen und den als recht ungünstig dargestellten Wirkungen dieses Umstandes auf die königlichen Kämpfer in der Harzburg sein Augenmerk zuwendet (339), theils durch Lambert (205) und das Carmen, Lib. I, v. 139—213, 228—237 (hier in bewußter Gegenüberstellung zu der Heimburg-Besatzung, über welche — vergl. ob. S. 267, n. 134 — heftige Tadelsworte vorangingen, wogegen: At tibi dissimiles referent per tempora laudes hi, quibus Arcipolis fuerat commissa) —, und wieder Lib. II, v. 83—114 (1221—1223, 1225 u. 1226). Diese in den beiden letzteren Quellen sehr einläßlichen Schilderungen zeigen allerdings, neben einzelnen Abweichungen, welche besonders Edel, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXVI, 566 ff., 574 ff., doch mit einer nicht richtigen Trennung der Ereignisse in zwei Belagerungen der Harzburg — wegen der auch von Lambert erwähnten, doch v. 177 ff. mehr ausgeführten commoda pacis, von deren ausbedungenen königlichen Bestätigung (v. 178: si pactum absentis firmaret gratia regis) nichts bekannt ist und die nur brevibus spaciis gedauert haben sollen? — hervorhebt, im Ganzen einen gleichen Gang der hier im Texte nicht im Einzelnen zu verfolgenden Erzählungen der Ereignisse, so daß Pannenborg, Lambert von Hersfeld der Verfasser des Carmen de bello Saxonico, 113—121, seine hier in Excurs I abgelehnte Annahme der Identität des Autors beider Werke ganz besonders auf diesen Abschnitt stützte. Beide lassen Kämpfe der Besatzung — trecenti nach Carmen, Lib. I, v. 140 — erst gegen die Belagerer — milia . . bis dena nach v. 143 —, wobei das Carmen sehr eingehend ist, dann besonders mit den Goslarern (diese im Carmen erst von v. 184 an) sich entsponnen haben, ehe jene Befestigung der Trutzanlage gegen die Harzburg (vergl. in Excurs IV) eintritt — Lambert: placuit Saxonibus, proximum castello collem occupare militesque imponere, und Carmen, Lib. II, v. 91 ff.: immenso monti, qui proximus imminet urbi, castellum superaedificant . .

Mangel an Lebensmitteln vom äußer... ...nen Kriegern auf der
müßten, wenn ihnen nicht rechtz... ...werde bald mit Heeres-
zwischen dem Tode oder der Ueb... ...n, mit der Mahnung, den
treffen. Da bat der König b... ...Kampfe auszuharren, worauf
Anno um ihre Dazwischenk... ...mit nicht ausblieben[198]).
selben verhandeln möchte

Waffenstillstand zu erz... ...II. hatte inzwischen die Angelegen-
abgelassen würde. ... ...en Könige und den sächsischen Fürsten
einer solchen Anst... ...an Erzbischof Werner von Magdeburg,
gaben sie doch ... ...alberstadt, den Markgrafen Dedi und die
seine Bitte ... ...20. December aus Rom, berührt. Der Papst
sächsischen ... ...unruhige neben anderen quälenden Sorgen be-
treffen in ... ...Umstand, daß zwischen den angeredeten sächsischen
Korvei ... ...nrich IV., ihrem Herrn, eine solche Zwietracht und

für
br...

...ntum resecando quadratis . . . Illuc imponunt armatos mille
...während Bruno die Feste schon gleich anfangs in seinem Berichte
...gen des nur bei Lambert — als geheimer Gehülfe der Harzburger
...in Goslar: regi tempore pacis acceptissimus, nunc quoque turbata
...fidem inviolatam ei servans, occulte tamen metu Saxonum, ne
...us factione vulgi omnia sua amitteret — erwähnten Bodo, Gos-
...praefectus, welchen Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VII, 52 n. 5, als könig-
...Burggrafen auffassen wollte, vergl. schon S. 234, n. 82; Bodo ist viel-
...als Vogt anzusehen, der an der Spitze des königlichen Immunitätsbezirkes
...wie er sich, wohl durch Heinrich IV., in Goslar gebildet hatte, dadurch,
daß die freie Bevölkerung in den Verwaltungskreis des Complexes von Ländereien
und Forsten des Königsgutes, welche freilich der Kern des Immunitätsbezirkes
blieben, hineingezogen worden war, wobei die Einrichtung den Immunitäts-
bezirken bischöflicher Städte ähnlich sich gestaltete, Bodo aber auf diesem Boden
eines neuen Amtes auch die früheren Functionen des regis vicedominus (vergl.
Bd. I, S. 577, n. 57) versah (vergl. Wolfstieg, Verf.-Gesch. von Goslar (etc.),
Berlin, 1885, 21 ff., 31 u. 32, mit dem hinsichtlich der Amtsstellung Bodo's
Weiland, in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrg. 1884, 26 n. 3, ganz
übereinstimmt: — Weiland macht hier, 22 n. 7, darauf aufmerksam, daß nach
Lambert's Schilderung: villa . . . vallis et seris undique munita — Goslar
damals erst Wall, Graben und Planken, nicht Steinmauern hatte). Die
interessante Stelle des Carmen über die Bewaffnung der Goslarer lautet,
Lib. I, v. 197—199: Goslaria currunt pariter juvenesque senesque; sutores,
fabri, pistores carnificesque militibus comites ibant in bella ruentes. Der
tituli interfectorum Goslariensium dispositi per omne illud spacium, quod
a Goslaria usque in Hartesburg duobus ferme milibus interjacet, gedenkt
Lambert, a. 1074 (209 u. 210), unter zu reichlicher Schätzung der Wegstrecke.

198) Das Carmen führt das, Lib. II, v. 74—82, im Anschluß an die in n. 192 hervorgehobene Stelle — auf dieselbe geht in v. 76 u. 77 die Mahnung Heinrich's IV.: ne propter deficientes ab se primates regni cunctentur in arma (sc. die milites fidi) — aus, wonach der König super Arcipolin castellaque caetera seine aufmunternden Botschaften geschickt hatte: se cito venturum ferro sua castra solutum (l. c., 1225). Aber auch Lambert bezeugt, im Hinweis auf die Erschwerung der Lage durch die Befestigung des höheren Berges: Nec sic tamen audaciae eorum modum imposuerunt (sc. Saxones); sed ubicumque oportunitas se praebuit, multa et in eos a quibus asservabantur et in alios provinciales hostilia fecerunt (sc. die Besatzung der Harzburg) (205), ähnlich ganz kurz Bruno in c. 29: ex utraque parte pene singulis diebus fortiter pugnatur.

liche Spannung erwachsen, daß daraus viele verderbliche Folgen für das Land hervorgegangen seien, und er gab zugleich die ung davon, daß er an den König die Mahnung im Namen lischen Stuhles habe abgehen lassen, sich so lange der aller kriegerischen Beunruhigung der Sachsen zu ent- Boten des Papstes an ihn abgeschickt seien, welche eine Untersuchung der Streitsachen anzustellen und mit Gottes durch billige Entscheidung die Wiederaufrichtung des Friedens und der Eintracht herbeizuführen hätten. Deßwegen wurden jetzt aber auch die Empfänger des Schreibens aufgefordert, von ihrer Seite Ruhe zu halten und die gleiche zeitliche Frist des Waffenstillstandes zu beobachten, so daß nicht etwa durch ihre Schuld eine Hinderung des durch die Anstrengung der römischen Kirche wieder herzustellenden Friedens eintrete[199]).

Ebenso machten sich nach anderen Richtungen Bestrebungen bemerkbar, die fürstlichen Vorsteher deutscher Kirchen mit Rom in enger Verbindung zu halten. So hatte es sich Erzbischof Gebehard von Salzburg gefallen zu lassen, von Gregor VII., noch aus Capua, vom 15. November, einen scharfen Tadel hinzunehmen, darüber daß der Papst in den Fall kommen müsse, früher einen Brief an den Erzbischof abgehen zu lassen, als von diesem einen solchen zu empfangen, während doch Gebehard durch die mehreren zu den Schwellen der Apostel gehenden Pilger das viel leichter hätte bewerkstelligen können, als es dem Papste jetzt geboten sei, durch den einen von ihm nach Salzburg gehenden Boten: „Dennoch wenden wir, obschon unbegrüßt, die Pflicht des Grußes auf". Außerdem jedoch wurde der Erzbischof daran erinnert, daß noch bis zur Stunde gegenüber den römischen Synodalbeschlüssen hinsichtlich der Beobachtung der Keuschheit der Geistlichen Nachlässigkeit auf seiner Seite gewaltet habe, und dabei dringend aufgefordert, fortan in seinem Sprengel in strenger Weise nach dieser Richtung, ohne Rücksicht auf Gunst oder Haß, vorzugehen[200]).

In ähnlicher Weise verschlechterten sich die Beziehungen Gregor's VII. zu Erzbischof Siegfried von Mainz, obschon derselbe

---

199) Der Brief — Registr. I, 39 (J. 4813), Jaffé, Biblioth. II, 57 u. 58 — enthält als Mittheilung: Qua de re (sc. wegen der tanta discordia et tam inimica studia exhorta) regi misimus, exhortantes . . . . , ut interim sese ab armis et omni bellorum infestatione contineat, donec tales ad eum ab apostolica sede nuncios dirigamus, qui tantae dissensionis causas et diligenter inquirere et annuente Deo ad pacem et concordiam aequa valeant determinatione perducere.

200) Noch aus Capua war dieser Brief — Registr. I, 30 (J. 4802), l. c., 48 — abgegangen, mit der Wendung: Nos tamen (sc. troß des nicht vorher eingetroffenen Grusses) insalutati officium salutationis impendimus. Mit den Worten: quod de castitate clericorum . . . . praeceptis Romanae synodi, cui interfuisti, inobediens usque hodie videaris muß die Synode Alexander's II. von 1063 (vergl. Bd. I, S. 309) gemeint sein, deren Theilnehmer Gebehard hiernach gewesen ist.

Heinrich IV. eben ganz besonders seinen treuen Kriegern auf der Harzburg die Meldung zugehen lassen, er werde bald mit Heeresgewalt herankommen, um sie zu entsetzen, mit der Mahnung, den Muth nicht sinken zu lassen, sondern im Kampfe auszuharren, worauf neue rühmliche Beweise der Tapferkeit nicht ausblieben[198].

Doch auch Papst Gregor VII. hatte inzwischen die Angelegenheit des Streites zwischen dem Könige und den sächsischen Fürsten schon in einer Kundgebung an Erzbischof Werner von Magdeburg, Bischof Burchard von Halberstadt, den Markgrafen Dedi und die übrigen Fürsten, vom 20. December aus Rom, berührt. Der Papst hob hervor, ihn beunruhige neben anderen quälenden Sorgen besonders noch der Umstand, daß zwischen den angeredeten sächsischen Fürsten und Heinrich IV., ihrem Herrn, eine solche Zwietracht und

---

altis ilicibus tantum resecando quadratis . . . Illuc imponunt armatos mille ducentos —, während Bruno die Feste schon gleich anfangs in seinem Berichte erwähnt. Wegen des nur bei Lambert — als geheimer Gehülfe der Harzburger Besatzung in Goslar: regi tempore pacis acceptissimus, nunc quoque turbata re publica fidem inviolatam ei servans, occulte tamen metu Saxonum, ne deprehensus factione vulgi omnia sua amitteret — erwähnten Bodo, Goslariae praefectus, welchen Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VII, 52 n. 5, als königlichen Burggrafen auffassen wollte, vergl. schon S. 234, n. 82; Bodo ist vielmehr als Vogt anzusehen, der an der Spitze des königlichen Immunitätsbezirkes stand, wie er sich, wohl durch Heinrich IV., in Goslar gebildet hatte, dadurch, daß die freie Bevölkerung in den Verwaltungskreis des Complexes von Ländereien und Forsten des Königsgutes, welche freilich der Kern des Immunitätsbezirkes blieben, hineingezogen worden war, wobei die Einrichtung den Immunitätsbezirken bischöflicher Städte ähnlich sich gestaltete, Bodo aber auf diesem Boden eines neuen Amtes auch die früheren Functionen des regis vicedominus (vergl. Bd. I, S. 577, n. 57) versah (vergl. Wolfstieg, Verf.-Gesch. von Goslar (etc.), Berlin, 1885, 21 ff., 31 u. 32, mit dem hinsichtlich der Amtsstellung Bodo's Weiland, in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrg. 1884, 26 n. 3, ganz übereinstimmt: — Weiland macht hier, 22 n. 7, darauf aufmerksam, daß nach Lambert's Schilderung: villa . . . vallis et seris undique munita — Goslar damals erst Wall, Graben und Planken, nicht Steinmauern hatte). Die interessante Stelle des Carmen über die Bewaffnung der Goslarer lautet, Lib. I, v. 197—199: Goslaria currunt pariter juvenesque senesque; sutores, fabri, pistores carnificesque militibus comites ibant in bella ruentes. Der tituli interfectorum Goslariensium dispositi per omne illud spacium, quod a Goslaria usque in Hartesburg duobus ferme milibus interjacet, gedenkt Lambert, a. 1074 (209 u. 210), unter zu reichlicher Schätzung der Wegstrecke.

[198]) Das Carmen führt das, Lib. II, v. 74—82, im Anschluß an die in n. 192 hervorgehobene Stelle — auf dieselbe geht in v. 76 u. 77 die Mahnung Heinrich's IV.: ne propter deficientes ab se primates regni cunctentur in arma (sc. die milites fidi) — aus, wonach der König super Arcipolin castellaque caetera seine aufmunternden Botschaften geschickt hatte: se cito venturum ferro sua castra solutum (l. c., 1225). Aber auch Lambert bezeugt, im Hinweis auf die Erschwerung der Lage durch die Befestigung des höheren Berges: Nec sic tamen audaciae eorum modum imposuerunt (sc. Saxones); sed ubicumque oportunitas se praebuit, multa et in eos a quibus asservabantur et in alios provinciales hostilia fecerunt (sc. die Besatzung der Harzburg) (205), ähnlich ganz kurz Bruno in c. 29: ex utraque parte pene singulis diebus fortiter pugnatur.

feindliche Spannung erwachsen, daß daraus viele verderbliche Folgen schon für das Land hervorgegangen seien, und er gab zugleich die Mittheilung davon, daß er an den König die Mahnung im Namen des apostolischen Stuhles habe abgehen lassen, sich so lange der Waffen und aller kriegerischen Beunruhigung der Sachsen zu enthalten, bis Boten des Papstes an ihn abgeschickt seien, welche eine genaue Untersuchung der Streitsachen anzustellen und mit Gottes Hülfe durch billige Entscheidung die Wiederaufrichtung des Friedens und der Eintracht herbeizuführen hätten. Deßwegen wurden jetzt aber auch die Empfänger des Schreibens aufgefordert, von ihrer Seite Ruhe zu halten und die gleiche zeitliche Frist des Waffenstillstandes zu beobachten, so daß nicht etwa durch ihre Schuld eine Hinderung des durch die Anstrengung der römischen Kirche wieder herzustellenden Friedens eintrete [199]).

Ebenso machten sich nach anderen Richtungen Bestrebungen bemerkbar, die fürstlichen Vorsteher deutscher Kirchen mit Rom in enger Verbindung zu halten. So hatte es sich Erzbischof Gebehard von Salzburg gefallen zu lassen, von Gregor VII., noch aus Capua, vom 15. November, einen scharfen Tadel hinzunehmen, darüber daß der Papst in den Fall kommen müsse, früher einen Brief an den Erzbischof abgehen zu lassen, als von diesem einen solchen zu empfangen, während doch Gebehard durch die mehreren zu den Schwellen der Apostel gehenden Pilger das viel leichter hätte bewerkstelligen können, als es dem Papste jetzt geboten sei, durch den einen von ihm nach Salzburg gehenden Boten: „Dennoch wenden wir, obschon unbegrüßt, die Pflicht des Grußes auf". Außerdem jedoch wurde der Erzbischof daran erinnert, daß noch bis zur Stunde gegenüber den römischen Synodalbeschlüssen hinsichtlich der Beobachtung der Keuschheit der Geistlichen Nachlässigkeit auf seiner Seite gewaltet habe, und dabei dringend aufgefordert, fortan in seinem Sprengel in strenger Weise nach dieser Richtung, ohne Rücksicht auf Gunst oder Haß, vorzugehen [200]).

In ähnlicher Weise verschlechterten sich die Beziehungen Gregor's VII. zu Erzbischof Siegfried von Mainz, obschon derselbe

---

[199]) Der Brief — Registr. I, 39 (J. 4813), Jaffé, Biblioth. II, 57 u. 58 — enthält als Mittheilung: Qua de re (sc. wegen der tanta discordia et tam inimica studia exhorta) regi misimus, exhortantes . . . . , ut interim sese ab armis et omni bellorum infestatione contineat, donec tales ad eum ab apostolica sede nuncios dirigamus, qui tantae dissensionis causas et diligenter inquirere et annuente Deo ad pacem et concordiam aequa valeant determinatione perducere.

[200]) Noch aus Capua war dieser Brief — Registr. I, 30 (J. 4802), l. c., 48 — abgegangen, mit der Wendung: Nos tamen (sc. trotz des nicht vorher eingetroffenen Grusses) insalutati officium salutationis impendimus. Mit den Worten: quod de castitate clericorum . . . . praeceptis Romanae synodi, cui interfuisti, inobediens usque hodie videaris muß die Synode Alexander's II. von 1063 (vergl. Bd. I, S. 309) gemeint sein, deren Theilnehmer Gebehard hiernach gewesen ist.

anfangs, in der Art und Weise der Darlegung seines Glückwunsches nach der Wahl, dem neuen Papste die besten Gesinnungen entgegengebracht hatte.

Siegfried hatte da, vor nicht langer Zeit, etwa Anfang September, in ganz überschwenglichen Worten den „neuen Vater" Gregor VII. in einer Ergebenheitserklärung begrüßt. Er begann damit zu versichern, es sei stets sein sehnlicher Wunsch gewesen, daß ein in seinem Leben und seinen Sitten in jeder Hinsicht vorbildlicher Vorsteher der römischen Kirche erwählt werde. „Jetzt aber" — fährt er fort — „weil die Himmel honigfließend geworden sind, süßer als gewöhnlich den Thau der Gnade Gottes herabträufeln lassen, hat die göttliche Erbarmung unseren Wünschen in höherem Grade, als gewohnt, Genüge gethan und denjenigen, welchen wir am meisten verlangten, der heiligen römischen Kirche vorgesetzt, denjenigen, welcher uns immer in allen Angelegenheiten zur rechten Hand stand, der uns und den Unserigen niemals seine Hülfe entzogen hat". Daran schloß der Erzbischof die besten Segenswünsche für Gregor's VII. Leitung der Kirche; dagegen hoffte er die besonderen Gütebeweise von demselben erwarten zu dürfen, wie sie immer der Mainzer Kirche von Rom entgegengebracht worden seien. Im Hinblick darauf erinnerte er den Papst erstlich an das Vorgehen, das schon durch Alexander II. in der Prager Kirche gegen Bischof Gebehard gewählt worden sei, welches er als eine ungerechte Vorentscheidung gegen Mainz bezeichnen zu dürfen meinte; er führte aus, daß sein Erzstuhl da in einer unmilden Weise von dem Rechte verdrängt worden sei, welches die Kirchengesetze und die Entscheidungen der Väter den Vorstehern erzbischöflicher Kirchen vorbehalten hätten. Nicht genug kann er da darlegen, wie durch die gegen Gebehard, „den von seinem Sitze unstät flüchtigen und vertriebenen und der Besitzthümer und Einkünfte seiner Kirche ungerecht beraubten und hinweggestoßenen Bruder und Mitbischof", verfügten Maßregeln den kirchlichen Ordnungen zuwidergehandelt worden sei. Anstatt vor ein Provincialconcil gestellt zu werden, von welchem aus erst die letzte Anrufung eines Endentscheides, den das Provincialconcil nicht zu bringen vermochte, an den apostolischen Stuhl ergangen wäre, sei durch ungewohntes Eingreifen Alexander's II., in unmittelbarer Absendung einer Botschaft nach Böhmen und in dem Vorgehen gegen Bischof Gebehard, den Bischöfen ein großes Aergerniß erwachsen, so daß der bischöfliche Name, das bischöfliche Amt einen unerträglichen Schimpf erlitten hätten. Es sei jetzt dahin gekommen, daß die Kirche von Prag schon viele Tage hindurch der bischöflichen Verwaltung entbehre und ohne den bischöflichen Segen sei; denn daß jener Bischof, welcher der Urheber dieser Vertreibung und Verwirrung ist — Siegfried meint natürlich Bischof Johannes von Olmütz —, dieses Amt sich anmaße und weihend und die Firmung spendend im Sprengel herumreise, sei als Ersatz nicht anzuschlagen. Siegfried glaubte Gregor VII. auch noch deßwegen auf das Gehässige solcher Vorgänge aufmerksam machen zu sollen,

da es sich in Böhmen um ein erst in neuerer Zeit für das Christenthum gewonnenes und in demselben noch nicht völlig befestigtes Volk handle, welches leicht bei dauerndem Zwiespalt seiner Hirten wieder in den alten heidnischen Irrthum zurückfallen könnte. Zweitens jedoch bat Siegfried den Papst um Beistand gegen das trotzige und aufrührerische Volk der Thüringer, unter Hervorhebung der neuesten Handlung der Gesetzwidrigkeit, in der Verweigerung der Zehnten, wobei ganz deutlich auf Siegfried's eigene Gefährdung in Erfurt Bezug genommen ist: immer sei das Volk gegen den heiligen Geist und dessen gerechteste Gesetze widersetzlich gewesen, jetzt aber geradezu zu einer verbrecherischen, ganz ungewohnten Missethat vorgegangen, so daß es gut sei, wenn diese ungehorsame Magd Thüringen fühle, daß in der das Schicksal haltenden Hand des Petrus noch die Herrscherin Rom lebe und regiere. Weiter fügte der Erzbischof noch für sich den Wunsch bei, daß der Ueberbringer des Schreibens für ihn des Papstes Entschuldigung erlange; denn er hätte zwar mit Gregor VII. noch Einiges zu verhandeln, was er aber weder dem Buchstaben einzuverleiben, noch dem treuesten Boten zu eröffnen sich getraue, was selbst vorzubringen er aber durch seine angegriffene Gesundheit verhindert sei —: also möge der Papst die Verzögerung der Ankunft Siegfried's in Rom nicht der Verwegenheit zumessen, sondern durch unvermeidliche Nothwendigkeit erklären, da er keinen treueren und willfähigeren Menschen auf der Erde finden könnte, als eben den Verfasser des Briefes selbst[201]).

Allein daß Gregor VII., mochte er auch zunächst Siegfried's

---

[201]) Das schon ob. S. 192, n. 8, sowie S. 194, n. 13, wieder S. 266, n. 133, auch S. 274, mit n. 147, erwähnte Schreiben Erzbischof Siegfried's an Gregor VII., Codex Udalrici, Nr. 40, kann nicht erst, wie Jaffé, Biblioth., V, 84, das thut — so auch Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen, 205 —, zu „1074 c. Febr." angesetzt werden, sondern muß etwa dem September 1073 angehören, wie Dünzelmann, in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XV, 523—525, ausführt, dem sich K. Beyer, l. c., XXI, 413, anschließt. Besonders der Umstand, daß Siegfried mit seiner warmen Begrüßung des pater novus nicht so lange zugewartet haben kann, spricht für diese frühere zeitliche Ansetzung (auch noch der soeben in n. 200 erwähnte tadelnde Brief an Erzbischof Gebehard zeigt, wie ungeduldig Gregor VII. schon Mitte November Versäumnisse der Art rügte, so daß Siegfried in J. 4811 — vergl. in n. 204 — und J. 4837 gewiß nicht ohne einen Tadel weggekommen wäre, wenn er wirklich ein solches sich hätte zu Schulden kommen lassen). Vergl. auch Herrmann, Siegfried I., 66 u. 67, welcher sogar Siegfried als „einen der Ersten" aus Deutschland ein Gratulationsschreiben absenden läßt; auch die ob. S. 192 in n. 8 citirte Dissertation Kröger's will, 46, n. 3, wegen der Erwähnung des thüringischen Angriffs, den Brief höchstens im August 1073 geschrieben wissen. In dem Schreiben ist der in der Prager Angelegenheit erwähnte episcopus ille, qui expulsionis et perturbationis huius auctor est — Bischof Johannes. Als die inevitabilis et suprema necessitas ist in der persönlichen Entschuldigung Siegfried's eben die unsichere Gesundheit desselben — Nec adventum meum ad vos aliquid posset negocium retardare, si tantum juvarer virium valetudine — hervorgehoben.

Boten gut empfangen und noch gunstreicher entlassen[202]), keineswegs den Willen hatte, wenigstens in der böhmischen Sache, demselben entgegenzukommen, zeigte sein am 17. December aus Rom abgelassener Brief an Herzog Wratislav von Böhmen, welcher ja gerade der Gönner des Bischofs Johannes, der heftigste Feind seines eigenen Bruders Gebehard, für welchen der Erzbischof von Mainz hatte eintreten wollen, von Anfang an gewesen war. Gregor VII. wollte da den schon längst bekannten hingebungsvollen Eifer des Herzogs anerkennen, und zwar durch die Erlaubniß, das noch durch Alexander II. ertheilte ganz außerordentliche Geschenk, die Mitra, zu gebrauchen. Freilich glaubt der Papst dessen sicher zu sein, daß Wratislav ebenso fest in seinen Gelübden, als ausharrend in seinen Versprechungen sich erweisen, daß er aber auch von seinem eigenen Gewissen sich genügend ermahnt fühlen werde, seine Zusicherungen zu kennen und zu beobachten. Im Besonderen will Gregor VII. diejenigen Angelegenheiten, welche die Legaten Bernhard und Gregor, durch begangene Versehen gehindert, nicht zum angemessenen Ziele hatten durchführen können, mit Gottes Hülfe zu dem Abschlusse bringen, welchen die Gerechtigkeit erfordere; dagegen soll inzwischen, bis diese Geschäfte an ihn nach Rom gebracht werden, das durch die Legaten Angeordnete ungeändert verbleiben[203]).

Schon in diesen letzten Worten deutete Gregor VII. auf die Synode hin, zu welcher er Bischof Gebehard sammt dessen Gegner Johannes zu berufen gedachte. Doch wollte er derselben, der ersten, welche unter seiner Regierung in Rom abgehalten werden sollte, vorzüglich nach der Seite der deutschen Kirche hin überhaupt eine ausgedehnte Einwirkung verschaffen.

Denn schon am 12. December[204]) war aus Rom ein Ein-

---

[202]) Das geht aus Siegfried's Antwort, Codex Udalrici, Nr. 42, hervor: Maximas grates . . . refero . . . , quod legationi nostrae tam clementer aurem inclinastis ipsosque legatos bene admisistis et melius dimisistis (Jaffé, Biblioth., V, 89).

[203]) Des Briefes — Registr. I, 38 (J. 4812), Jaffé, Biblioth., II, 56 u. 57 — ist schon ob. S. 193, n. 9, gedacht. Die schon durch Alexander II. geschehene Zuweisung der Mitra heißt hier nochmals: tibi in apostolica sede inter ceteros principes larga benignitas, prae multis etiam singularis et egregia . . . . astricta caritas. Wegen der Legaten Bernhard und Gregor vergl. ob. S. 192. Von ihren Geschäften wird gesagt: Causas et negocia, quae, in partibus illis ad audientiam discussionemque legatorum nostrorum perlata, peccatis impedientibus (sc. der Legaten selbst? — vielleicht ist es das von Cosmas, c. 30, im Anschlusse an die S. 274 in n. 147 gebrachte Stelle erzählte Factum: Videns autem cardinalis magis tumultum in populo fieri, necessitate compulsus reddidit episcopo tantummodo sacerdotale officium) congrua determinatione diffiniri non poterant, sicut officii nostri cura nemine nos rogante compellit, ad . . . finem . . . perducere procurabimus.

[204]) Dünzelmann, l. c., 523—525, welchem Beyer, l. c., 412 u. 413, zustimmt, stellt diesen Brief Gregor's VII. — Registr. II, 29, l. c., 141 u. 142, (J. 4811 —: denn Löwenfeld schließt sich dieser abweichenden Ansetzung an, und zwar, wegen des Itinerars — vergl. S. 286 — mit Umänderung von 2. Non.

ladungsschreiben an Erzbischof Siegfried abgegangen, welches die Mahnung an denselben enthielt, mit sechs seiner Suffragane, den Bischöfen Otto von Constanz, Wernher von Straßburg, Heinrich von Speier, Hermann von Bamberg, Embriko von Augsburg, Adalbero von Würzburg[205]), zur Synode, welche Gregor VII. in der ersten Woche der nächsten Fastenzeit veranstalten wollte, sich nach Rom zu begeben. Wäre Siegfried selbst durch Krankheit gehindert zu erscheinen, so sollte er Boten statt seiner senden, auf deren Rath und Zeugniß sich der Papst sicher stützen könnte. Anderentheils sollte er schon jetzt den Eintritt dieser Bischöfe in ihre Kirchen und deren Lebenshaltung auf das genaueste, durch Bitten oder Gunst unbeirrt, untersuchen und durch seine Boten, wenn er nicht selbst es thun könne, darüber Bericht ablegen; denn er möge sich nicht wundern, daß aus dem Mainzer Erzsprengel mehr Bischöfe, als aus anderen, hätten geladen werden müssen, theils wegen dessen Ausdehnung, theils darum, weil einige Hirten von nicht löblichem Rufe in demselben seien. Dagegen waren durch den Papst am Eingange des Briefes an den Erzbischof immerhin sehr freundliche Worte, um Siegfried ja nicht zurückzustoßen, eingeflochten. Die Erwarung wurde da ausgesprochen, derselbe werde sich der Liebe erinnern die er von dem Papste vor dessen Wahl empfangen habe, und wie von ihm selbst der Rathschlag in seinen Geheimnissen Hildebrand, neben wenigen Anderen, anvertraut worden sei. Ferner erneuerte der Briefschreiber das Gedächtniß des von Siegfried früher bewiesenen Vorsatzes, sein übriges Leben in Cluny zuzubringen: daraus habe er ein noch größeres Zutrauen zu des Erzbischofs Frömmigkeit gefaßt. Freilich habe er nun nach dem Berichte einiges Andere über Siegfried's Handlungsweise vernommen, als er gehofft hatte, und hieran knüpfte dann eben das Schreiben die Aufforderung zum Besuch der nächstjährigen Fastensynode an[206]).

Dec. — 1074 — in 2. Id. Dec. — 1073 —) als Antwort auf Codex Udalrici, Nr. 40, gleich hier zu dem Abschlusse des Jahres 1073 hinein. Giesebrecht, III, 1132, hält in den „Anmerkungen" diese Abänderung für bedenklich, und ebenso will D. Schäfer, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, XVII, 418 ff., nicht zustimmen (doch vergl. n. 75 zu 1074, über ein nicht zutreffend von Schäfer geltend gemachtes Hauptargument). Allerdings nahm Löwenfeld, unter unrichtiger Berufung auf Dünzelmann und Beyer, welche das betreffende Stück gar nicht berührten, auch den Brief Gregor's VII. an Erzbischof Liemar, Registr. II, 28 (jetzt eben J. 4810), noch mit hinein, ebenfalls unter Versetzung von 1074 zu 1073; derselbe gehört vielmehr zu 1074 und muß dort behandelt werden (vergl. dort in n. 93).

[205]) Für drei dieser Bischöfe — Otto, Werner, Hermann — führt Beyer, l. c., 412, den Beweis, daß sie höchst wahrscheinlich für 1074 citirt waren, d. h. eben zu Gunsten von Dünzelmann's chronologischer Annahme.

[206]) Die Worte nach Erwähnung des schon ob. S. 170 in n. 102 hervorgehobenen Entschlusses betreffend Cluny: Verum juxta quorundam relationem, aliter quam sperabamus te egisse, comperimus. Quod si negligenter inrequisitum transire permittimus, fraternum tibi amorem minus impendere non sine magno taciturnitatis periculo probamur — beziehen sich nicht mehr auf

Noch mit einer gewissen Vorsicht, aber dennoch schon mit deutlicher Darlegung der eigentlichen Endabsichten, ging also Gregor VII., welcher in Italien gleich in seinem ersten Regierungsjahre nach verschiedenen Seiten in der nachdrücklichsten Weise eingegriffen hatte, gegenüber den deutschen Kirchenfürsten, den auf dem Boden des deutschen Reiches überhaupt vorliegenden Verhältnissen vor. Das schien sich auch angesichts der entgegenkommenden Haltung des Königs zu empfehlen, dessen Brief so große Hoffnungen Gregor's VII. erweckt hatte; ebenso hatte es in Bezug auf Erzbischof Siegfried, dessen unentschiedenes, zwischen ungleichen Entschlüssen schwankendes Wesen wohl in Rom genügend bekannt war, den Anschein, als ob eine gewisse Zurückhaltung geboten sei. Aber anderentheils ließ die Kundgebung des Papstes an die sächsischen Fürsten auch schon deutlich erkennen, wie scharf die Wichtigkeit der sächsischen Streitangelegenheit für die Lage des Königs von Gregor VII. ermessen wurde, wie klar die Beziehungen der deutschen Fürsten zu einander, von denen der mächtigste oberdeutsche Herzog, Rudolf, schon länger unmittelbar mit Gregor VII. verkehrte, in Rom ebenfalls begriffen worden waren.

---

diesen aufgegebenen Vorsatz, sondern auf Siegfried's erzbischöfliches Walten, da ja mit: Quapropter apostolica auctoritate religionem tuam ammonemus die Einladung nach Rom, mit der Nennung der Bischöfe, sich gleich anfügt.

1074.

Heinrich IV. verharrte in Worms, das sich ihm so willenskräftig angeschlossen hatte, auch noch über das Weihnachtsfest hinaus. An seinem Hofe, den er in Folge der Vertreibung des Bischofs Adalbert ohne Zweifel in der bischöflichen Pfalz selbst aufgeschlagen hatte, befanden sich einige Fürsten. Zwar soll nach einem dem Könige mißgünstigen Berichte nur der Zwang dieselben in dessen Umgebung festgehalten haben — und zwar damit durch deren Anwesenheit ein gewisser Eindruck auf die Feinde ausgeübt würde; aber gerade einige der hohen Geistlichen, deren Anwesenheit in Worms, nahezu vier Wochen nach dem Feste, bezeugt ist, zählten zu Heinrich's IV. treuesten Anhängern. Dagegen mag wahr sein, daß — in Folge des durch die letzten Ereignisse bedingten Fernbleibens weltlicher Fürsten — ein weniger zahlreiches Gefolge, eine geringere äußere Zurüstung den Hof belebten und verzierten, wenn auch jedenfalls der Glanz nicht so abgenommen haben und kein solcher empfindlicher Mangel um den König vorhanden gewesen sein kann, wie jene gleiche Schilderung das glaubhaft machen wollte. Im Gegentheil scheint verhältnißmäßig, falls eine Vergleichung mit den vorher vorhanden gewesenen Verhältnissen angestellt wurde, obgleich freilich die Gefahren und Sorgen noch nicht beseitigt waren, Heinrich IV. sich eher wieder sicherer gefühlt zu haben [1]). Ein

[1]) Nach den Berichten der Geschichtschreiber stellt sich das Bild des Lebens Heinrich's IV. in Worms widerspruchsvoll genug heraus. Lambert malt es in düsteren Farben: longe aliter ibi victitans quam regiam magnificentiam deceret; nam neque ex fiscis regalibus quicquam servitii ei exhibebatur, neque episcopi aut abbates vel aliae publicae dignitates consueta ei obsequia praebebant; sed in sumptus cottidianos necessaria ei vili precio coemebantur (206); allein es ist nichts Anderes, als eine zum Theil wörtliche Wiederholung (vergleiche bei Dieffenbacher, Lambert von Hersfeld als Historiograph, 108, die theilweise wörtliche Uebereinstimmung der Stellen) einer schon einmal, a. 1066 (171 u. 172), gebrachten. dort als unrichtige Folgerung und Entstellung sich erweisenden Behauptung (vergl. Bd. I, S. 481 n. 169, sowie S. 696 n. 4), und es kommt noch hinzu, daß für diesen Aufenthalt Heinrich's IV. in Worms, wo der König geradezu auf die bischöflichen Güter

ganz besonderer Glücksfall für seine Sache war jedenfalls, daß das auf einen Tag des Januar bezügliche Anerbieten des Udalrich von Godesheim, sich zur Vertheidigung der Ehre des Königs mit dem Verläumder desselben zu schlagen, durch einen für diesen Angreifer und dessen Behauptung endgültig vernichtenden Umstand dahinfiel. Denn dadurch, daß Regenger, nur ganz kurz vor dem für den Zweikampf angesetzten Tage, anscheinend vom Wahnsinn erfaßt, in schauerlicher Weise aus dem Leben ging, war auch dessen Sache und Alles, was er gesagt und was sich damit in Verbindung gesetzt hatte, in den Augen der Mitlebenden, denen das Ereigniß einen nachhaltigen Eindruck erwecken mußte, endgültig gerichtet. Durch diesen Todesfall war, mochte auch nach einer Nachricht der Eid, durch den sich der König reinigen wollte, noch abgelehnt worden

---

bei der offenbaren Feindseligkeit des vertriebenen Adalbert greifen konnte, in dessen Burg nach Giesebrecht's eigener Hervorhebung, III, 290, der Hofhalt jedenfalls aufgeschlagen wurde, wo ferner Bischof Heinrich von Speier jedenfalls ganz sich dem Könige zur Verfügung stellte, wo jedenfalls auch noch Hausgut des salischen Geschlechtes in diesen Gauen der linken Rheinseite Heinrich IV. zu Gebote stand — vergl. z. B. St. 2872, 2874, 2878, 2887, 2914, in denen Heinrich IV. noch 1086 und in folgenden Jahren Besitzthum in eben diesen Landschaften an das Bisthum Speier und das Stift St. Guido daselbst schenkt —, ein derartiger Mangel in der königlichen Hofhaltung am wenigsten wahrscheinlich ist. In der Compilatio Sanblasiana steht, wie Waitz, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 498 u. 499, bemerkt, die Notiz, a. 1074, daß Heinrich IV. in maximis periculis et angustiis das Weihnachtsfest in Worms verlebt habe, mit der Ausführung des eben durch Waitz gekennzeichneten Einschiebsels, a. 1073, des Inhaltes: ipse . . . . coepit in dies parvipendere inimicitias adversariorum suorum, ganz im Widerspruch (SS. V, 276). Dazu kommen noch die Annal. Weissemburg.: zuerst ganz allgemein a. 1073 die in Excurs III., n. 17, aufgenommene Notiz, dann a. 1074: Heinricus rex coangustatus nimis, oravit Dominum intente, promisitque penitentiam, et regnum eius confirmatum est . . . . Ipse est rex Heinricus, qui excluso episcopo sedem sibi fecit Wormaciae (SS. III, 72). Allerdings heißt Heinrich IV. auch noch in St. 2770, am 18. Januar, humillimus (vergl. S. 224, n. 62). Allein die Compil. Sanblas. hat zwei Male im Einschiebsel die Hinweisung auf Truppenverstärkungen, zuerst in der schon S. 296 in n. 192 mitgetheilten Stelle, hernach: recollectis undique quoscumque potuit militum et fidelium suorum cuneis, darauf in dem wohl auf Berthold beruhenden Texte des Compilators selbst, a. 1074, nochmals in dem in n. 5 zu bringenden Zusammenhange (l. c.). Lambert hat also jedenfalls eine zu ungünstige Schilderung der Lage entworfen, und hienach ist auch, was er nachfolgen läßt, zu beurtheilen: Erant tamen cum eo (sc. rege) nonnulli ex principibus; sed hi neque cum eo servitiorum apparatu, neque cum ea militum atque apparitorum frequentia, qua soliti fuerant, sed cum paucis et pene privato habitu, ad salutandum eum venerant, ne scilicet manifestae defectionis notarentur, si evocati ad curtem venire detrectarent. Quos tamen ille nullo modo a se abscedere permittebat, reputans, quod, si minus auxilii sibi, hostibus tamen multum terroris allaturi essent, dum tam illustres in regno personas adversus se congregatas audirent (l. c.). Auf zwei am 18. Januar in Worms anwesende geistliche Fürsten, Erzbischof Liemar und Bischof Eberhard von Naumburg, die — vergl. S. 263 — heimatlos flüchtig waren, paßt allerdings dieses Bild eines ärmlichen Aufzuges; dagegen weilten sie selbstverständlich, gegen Lambert's Behauptung, freiwillig am Hofe, ebenso die drei anderen dort — vergl. unt. bei n. 6 — genannten Bischöfe.

sein, die Entscheidung über die Schuld auf weitere Zukunft hinausgeschoben[2]).

Inzwischen waren die Erzbischöfe Siegfried und Anno dem Wunsche des Königs, daß zu Korvei eine Zusammenkunft mit den Sachsen von ihrer Seite veranstaltet werden möchte, damit den Angriffen auf die königlichen Burgen ein Ende gesetzt werde, nachgekommen. Höchst wahrscheinlich in der zweiten Woche des Januar, nach dem 12. des Monates, trafen sie sich mit den Sachsen in Korvei; allein die schon von vorn herein von den beiden Unterhändlern vorausgesehene Unfruchtbarkeit der Unterhandlungen stellte sich klar zu Tag. Die Erzbischöfe sollen sogar durch die Sachsen mit Vorwürfen überhäuft worden sein, darüber daß durch derartige unzeitgemäße Unterredungen und Waffenstillstandsbegehren nur das erreicht worden sei, in dem Könige die Verwegenheit zu vermehren, ihnen selbst aber die besten Gelegenheiten zur Wiedergewinnung der Freiheit zu vereiteln: jetzt sei für solche trügerische Friedensworte, für weibisches Gerede kein Platz mehr, sondern bloß noch für den kriegerischen Gebrauch der Waffen. Allein der Verfasser des Berichtes über diese Zusammenkunft, Lambert, fügt so wenig Glaubwürdiges noch weiter seinen Mittheilungen an, daß es gerathen ist, auf diese Angaben überhaupt kein Gewicht zu legen. Immerhin scheint nochmals, wenigstens von Seite dieser in Korvei anwesenden Sachsen, eine Vereinigung mit den übrigen Fürsten des Reiches auf die nächste Woche nach dem Feste Mariä Reinigung nach Fritzlar in Aussicht genommen worden zu sein[3]).

Daß gerade in diesem Augenblicke die Sachsen nicht Willens gewesen waren, ihre Streitkräfte vor den Burgen des Königs abziehen zu lassen, erklärt sich aus dem Geschick mehrerer dieser festen Plätze, welches sich gerade in den gleichen Tagen vollzog. Allerdings waren es nicht sächsische, sondern in Thüringen liegende Burgen, die das Schicksal hatten, den Belagerern anheimzufallen, und Thüringer werden als die Gewinner der ersten der drei in Betracht fallenden Burgen ausdrücklich genannt. Aber seit den Ereignissen des letzten Herbstes waren Sachsen und Thüringer so bestimmt verknüpft, daß die Haltung der Sachsen zu Korvei durch die thüringischen kriegerischen Fortschritte auch gebunden war.

Nur drei Tage nach dem Weggange von Korvei soll die Be-

---

[2]) Neben der in Excurs I. aufgenommenen Stelle Lambert's steht das Zeugniß des Einschiebsels der Compil. Sanblas., das im Anschlusse an die schon S. 293 in n. 188 eingerückten Worte fortfährt: ipse proditor illius, qui perduellis in eum exstiterat, subita morte obierat; et sic intentionis causa, dum jusjurandum regis, quo se expurgare voluit, refutarent, dilata . . . . (l. c.).

[3]) Vergl. Lambert's Darstellung dieser Begebenheit in Excurs I. Nach der Zeitangabe, a. 1073: proxima ebdomada post epiphaniae (206) fand, da der 6. Januar auf einen Montag im Jahre 1074 fällt, die Zusammenkunft in Korvei allerdings wohl, wie die Randangabe (206) anführt, zwischen dem 12. und 18. des Monats statt.

satzung der Hasenburg die Waffen gestreckt haben; sie war vom Hunger bewältigt worden, und die belagernden Thüringer entließen die Vertheidiger, obschon sie sich auf Gnade und Ungnade ergeben hatten, unversehrt, während die Burg von ihnen in Brand gesteckt wurde. Das hier frei gewordene Belagerungsheer rückte alsbald vor die nicht weit davon entfernte Burg Spatenberg, welcher es zuzusetzen begann. Schon wenige Tage vorher war der Anfang mit der Einschließung der noch weiter südlich gelegenen Burg Volkenroda gemacht worden. Augenscheinlich hatte Heinrich IV. gerade diesen Platz für am längsten vor feindlicher Unternehmung gesichert angesehen. Denn dorthin hatte er die Königin, wahrscheinlich Ende October von Würzburg aus, bringen lassen, damit dieselbe da die Zeit ihrer Entbindung abwarte. Jetzt, als auch dieser Burg Gefährdung bevorstand, begab sich auf den Wunsch des Königs Abt Hartwig von Hersfeld nach dem kleine zehn Meilen von seinem Kloster entfernten Platze, der außerdem wahrscheinlich ehemals ein Hersfelder Lehen gewesen war, und holte Bertha, welche wegen ihrer heranrückenden Stunde sich ohne das ängstigte, nach Hersfeld. Die Thüringer weigerten sich nicht, dem Abte die Königin zu überlassen, und so kam sie nach dem Kloster, da Heinrich IV. in der allgemeinen Verwirrung keinen sichereren Aufenthaltsort aufzufinden wußte[4]).

Dem Könige war es inzwischen zu Worms gelungen, eine immer ansehnlicher sich vermehrende kleine Truppenmacht um sich zu versammeln. Von überall zog er ohne Zweifel die königliche Dienstmannschaft heran; einige Bischöfe führten ihm ihre Aufgebote zu; die Wormser selbst werden in ihrem Eifer nicht zurückgeblieben sein. So konnte denn Heinrich IV. wieder mit einiger Zuversicht auf dieses zwar keineswegs große, nicht aus ansehnlichen Truppenabtheilungen hoher fürstlicher Herren gebildete Heer von durchaus getreuen, zuverlässigen Anhängern hinblicken, mochte auch von sächsischer Seite darüber gespottet werden, daß diese Schaar, welche übrigens in jener Hohnrede sogar noch als der Zahl nach gar nicht unwesentlich bezeichnet erscheint, zum Kampfe nicht bereit gewesen sei, es müßte denn die große Noth sie dazu gezwungen haben. Nicht sehr viele Franken, mehr Baiern, dann von Schwaben eine kleine

[4]) Diese Dinge — wegen der Burgen vergl. in Excurs IV — sind von Lambert (206) jedenfalls, wegen der räumlichen Beziehungen zu Hersfeld, dann wegen der ursächlichen Verbindung infolge der Königin, ganz glaubwürdig vorgebracht. Hasenburg ging in dedicionem über (vergl. S. 71, n. 60). Daß die Königin in eo toto tempore belli huius in der Burg Volkenroda war, ist ein Irrthum Lambert's, weil sie nach S. 290 erst wesentlich nach Beginn des Aufstandes dorthin gebracht worden sein kann; doch muß Heinrich IV. in Analogie der Worte Lambert's über Hersfeld: nesciente scilicet rege propter perturbationem rei publicae, quo eam mittere posset servandam — jedenfalls den ersten Bergungsort noch gegen Ende 1073 für besonders sicher gehalten haben, sodaß also damals der Brand des Aufstandes in Thüringen noch nicht so arg ausgebrochen gewesen sein kann.

Zahl, die aber an Tüchtigkeit nichts zu wünschen übrig ließ, sollen dabei gewesen sein. Dagegen ist jedenfalls zu einem eigentlichen Reichsaufgebot gar keine Zeit vorhanden gewesen, und dazu mochte Heinrich IV. sich sagen, daß von mancher Seite für ein solches ein Erfolg gar nicht zu erwarten sei, angesichts der schwebenden Verhandlungen mit den Sachsen, in Anbetracht ferner des Umstandes, daß auch ein verhältnißmäßig so gutwilliger Fürst, wie Herzog Gottfried von Niederlothringen, noch in den Gerstunger Festsetzungen gleichfalls seine Hülfeleistung gegen die Sachsen von Bedingungen abhängig gemacht hatte. Dazu kam die noch nicht entschiedene Angelegenheit der Regenger'schen Anklage, welche gleichfalls Ablehnungen für den König zur Folge haben konnte. Jedenfalls war es also vom Könige ganz richtig gehandelt, wenn er zunächst sich mit der kleineren, aber um so zuverlässigeren Rüstung, die ihm zu Gebote stand, begnügte. Denn es war von seiner Ehre erfordert, nun nicht mehr länger am Rhein zu weilen, sondern den äußersten Versuch zu wagen, den Vertheidigern der Burgen in Sachsen und Thüringen, nachdem Verhandlungen fruchtlos geblieben waren, mit Waffengewalt zum Entsatz die Hand zu reichen. So durfte auch die Rücksicht auf die vielleicht viel zu geringe Kriegsmacht, welche der König gegen die Sachsen in die Wagschale werfen konnte, nicht länger gelten, als die verzweifelten Nachrichten aus Thüringen, von den schon verlorenen oder neu bedrängten Burgen, die Kunde von der stets bedrohteren Lage der Harzburger Besetzung in Worms eintrafen. Der Gedanke mag wirklich, wie Lambert ihn dem Könige zuschreibt, zum Entschlusse beigetragen haben, lieber den letzten Wurf des Glücksspieles zu versuchen und mit den Sachsen bei erster Gelegenheit den Kampf aufzunehmen, lieber das Leben daran zu geben, als in Schande das Reich zu verlieren [5]).

---

[5]) Diese wieder gekräftigte kriegerische Stellung Heinrich's IV. betonen die Quellen nachdrücklich. Nach den schon in n. 1 hervorgehobenen zwei Erwähnungen des Einschiebsels folgt, a. 1074, die Compil. Sanblas. selbst mit der Angabe: Dehinc collecto undique quorumcumque poterat auxilio . . . (l. c.); Bruno, De bello Saxon., c. 31, macht allerdings hinsichtlich der Beschaffenheit des königlichen Heeres eine Einschränkung: exercitu quidem magno, sed non ad praeliandum parato, nisi magna necessitas cogeret, congregato (vergl. nachher, der König habe diesen seinen Leuten, augenscheinlich zu ihrer Ermuthigung, gesagt: illos, sc. Saxones, nec equos habere nec usum militiae, sed rusticanos homines bellicarum rerum imperitos) (339). Das Carmen de bello Saxonico, Lib. II., aus welchem auch die schon ob. S. 296, n. 192, mitgetheilten Verse über die Zusammensetzung des Heeres nach Stämmen wieder heranzuziehen sind, verbreitet sich, v. 115—124, über den Anmarsch des Königs gegen die Sachsen und schildert dabei dessen Heeresrüstung in v. 118 u. 119: Regius en campis miles procedit apertis paucus, at ingenti virtutum laude probatus (SS. XV, 1226). Die Annales Patherbrunnens., ed. Scheffer-Boichorst, theilen mit: Rex hostili animo Saxones invadit (95), nur ganz kurz die sogenannten Annal. Ottenbur.: Expeditio regis prima in Saxoniam (SS. V, 7). Lambert endlich gefiel sich hier in einer eigenthümlich breiten Darlegung (207), in welcher, unter theilweiser Wiederholung von schon Ge-

Allein ehe Heinrich IV. nach dem Schauplatz aufbrach, wo er den Sachsen entgegenzutreten gedachte, zeigte er noch der Stadt, welche ihm in der Zeit großer Gefährdung ihre treue Anhänglich-

---

sagtem — vergl. mit der in n. 1 eingerückten Stelle über die in Worms anwesenden Fürsten die folgende: militibus suis domi relictis, ipsi cum paucis et pene privati aderant, ea scilicet mente, ut et de inobedientia apud eum excusarentur, et causam eius, quam vehementissime omnes improbabant, non multum adjuvarent, und ebenso fehlt nicht die stets beliebte, von Dieffenbacher, l. c., 76, verzeichnete Wendung: magis eligens vitam honeste quam regnum per dedecus amittere —, die gewisse peinliche Ueberraschung des Autors über die Wiedererhebung des Königs vorliegt. Der König, erkennend, quod paulatim a se principes deficerent et hostium ferocitas sua magis patientia incrudesceret, will es jetzt — pudore compulsus pariter et necessitate — auf das Aeußerste ankommen lassen und mit den Sachsen schlagen; dabei meint Lambert, Heinrich IV. habe viele seiner Krieger von sich zurückgestoßen: quod suis, qui cottidie oppugnabantur, expugnabantur, expellebantur, non subveniebat, et aliis pro salute eius anxie desudantibus, ipse intra muros Wormaciae inerti otio torpescebat: — so habe der König zu allen Fürsten des Reiches geschickt und deren Zuzug sich erbeten; der Erfolg sei aber nur ein mangelhafter gewesen: Et multi quidem episcoporum protinus ad eum convenerunt, sed hi consiliis praebendis paratiores quam stipendiis faciendis (darauf die schon vorhin eingeschaltete, Früheres repetirende Stelle). Andere werden von Lambert als standhaft ablehnend aufgezählt: nolle se ad oppressionem innocentium arma ferre, qui si etiam aliquid, quod gladio vindice plecti debeat, admisissent, ad hoc eos gravis et facile excusabilis necessitas impulisset. Das sollen gewesen sein: Siegfried und Anno, Bischof Wernher II. von Straßburg, Bischof Adalbert von Worms (wie sich übrigens ganz von selbst verstand: quem civitate sua supra expulerat — noch später, a. 1076, schob der Chronist von 1075 an, in einer Aufzählung von Bischöfen bei Adalbert ein: qui et ipse cathedra sua pulsus est a rege, SS. V, 283), dann duces omnes (wieder recht voll gegriffene Zahl), nämlich Herzog Welf, Herzog Rudolf, Herzog Berchtold — die in erster Linie durch die Regenger'sche Sache betroffenen und deßhalb sich zurückhaltenden Fürsten, — ferner die Herzoge der Mosellae regio, also Theoderich von Oberlothringen, und der Lutheringia, Gottfried, endlich milites Fuldensis et Herveldensis abbatum (bis zum Jahre 1075 werden dann aber Rudolf, Berchtold, Gottfried geradezu bei Lambert zu Fürsten, quos superiore bello conjurationis socios — mit Erwähnung des foedus quod pepigissent — habuerant, sc. Saxones: 224). Viel richtiger als Lindner, der, Anno II., 83, wie Giesebrecht, III, 1136, in den „Anmerkungen" mit Recht hervorhebt, ganz gegen Lambert's hier sicher zutreffende Behauptung, Siegfried und Anno geradezu im königlichen Heere mitziehen läßt, führt Diedmann, Gottfried III. der Bucklige, 58—61, aus, wie Lambert zu seiner Darstellung kam. Derselbe sah in und um Hersfeld des Königs nicht großes Heer, in dem die großen Herzoge, mehrere hervorragende geistliche Fürsten fehlten, so daß er jetzt schloß, dieselben hätten den Zuzug geweigert, während vielmehr ein eigentliches allgemeines Aufgebot in der viel zu kurzen Zeit thatsächlich gar nicht ergangen sein kann; die etwa sechstausend Mann, wie das Carmen, v. 190 (1228), dann die Höhe des Heeres bei dessen Entlassung zuletzt anschlägt, hatte Heinrich IV. wohl schon in Worms um sich gesammelt, aus seiner Dienstmannschaft, wo nur er die Leute bekommen konnte, ohne jedoch einen Versuch zu machen, die sich ferne haltenden oder gar feindlich gesinnten Fürsten herbeizuziehen. Das Motiv zum Aufbruche nennt Lambert richtig, die Hülfe für die Burgbesatzungen, wenn er auch die Sache etwas hämisch wendet; im Carmen heißt es auch zwei Male fast gleichlautend, v. 79: se (sc. regem) cito venturum ferro sua castra solutum, v. 126: regem venturum ferro sua castra solutum. Dagegen ist es kaum anzunehmen, daß eine Hauptabsicht Heinrich's IV. gewesen

keit bewiesen hatte, einen wahrhaft königlichen Dank. Am 18. Januar gab er, wohl ganz kurz vor seinem Aufbruche aus Worms, den Wormsern einen glänzenden Beweis der Anerkennung ihrer Treue, und jener Kanzleibeamte, der dem König seine eigenthümliche Begabung mit besonderer Hingebung zur Verfügung stellte, nahm seine Kraft in außerordentlicher Weise zusammen, um dieses urkundliche Zeugniß zu verfassen. Nach der allgemeinen einleitenden Erwähnung der in treuer Gesinnung für die königliche Macht Beflissenen geht er auf „die Bewohner der Stadt Worms" im Besonderen über: „Wir haben sie als würdig nicht der kleinsten, sondern der größten und besonderen Wiedervergeltung, ja würdiger, denn alle Bürger irgend welcher Stadt, beurtheilt, da wir sie kennen gelernt haben, wie sie bei der größten Bewegung im Reiche und mit sehr großer und besonderer Treue die Anhänglichkeit bewiesen haben, während wir doch weder durch mündlichen, noch durch einen brieflich verzeichneten Ruf, weder durch uns selbst, noch durch einen Boten, oder durch irgend eine Stimme zu dieser so ausgezeichneten Treue den Anlaß gegeben haben. Diese aber haben wir deßhalb eine so ausgezeichnete genannt, weil, während die sämmtlichen Fürsten des Reiches unter Vernachlässigung der heiligen Verpflichtung der Treue gegen uns wütheten, diese allein, gleichsam in den Tod stürzend, gegen Aller Willen uns anhängen. Denn als einzelne Städte gleichsam fürwahr zu unserer Ankunft sich zuschlossen, während die Wachen von Aufpassern abwechselnd vertheilt und bei Tag und Nacht, damit sie mit Mundvorrath und Waffengewalt bewahrt werden könnten, in der Runde begangen wurden, da wurde das einzige Worms durch die gemeinsame Gunst der Bürger, indem man die Stadt mit Waffen von allerhand Art fest machte, für unsere Ankunft bewahrt". In neuen Wendungen wird diese Treue als ein nachahmenswürdiges Vorbild, und zwar deutlich mit der Aufforderung an andere Städte, hervorgehoben und gerühmt: „Sie mögen also die ersten in der Belohnung ihres Dienstes sein, sie die nicht als die letzten in der Widmung des Dienstes erschienen sind; sie mögen Allen in der gebührenden Vergeltung des Dienstes zum Beispiel dienen, sie die Allen in der bewahrten Pflicht der Treue voranstehen; es mögen die Bewohner aller Städte durch

---

sei, den Tag von Fritzlar nicht zu Stande kommen zu lassen, wie Giesebrecht, III, 294, annimmt (vergl. auch Vogeler, Otto von Nordheim in den Jahren 1070—1083, 63 n. 2). Andererseits ist nicht mit Dieckmann, l. c., 60, auf die ob. S. 290, n. 183, abgelehnte, von Bruno, c. 30, vorgebrachte Angabe über vom Könige mit Otto von Nordheim angeknüpfte Verhandlungen das Gewicht zu legen, das dieser für die Mittheilung in Anspruch nimmt. Vollends ist Gfrörer's Einfall, Gregorius VII., VII, 71 u. 72, abzulehnen, daß „die Schaaren derselben Großvasallen, welche dem Salier jede bewaffnete Hülfe wider die Sachsen verweigert hatten, die Mehrheit des königlichen Heeres bildeten", d. h. daß also diese ablehnenden Fürsten mit gerüstetem Heere den König in das Feld begleitet hätten, um dann im entscheidenden Augenblicke denselben zur Annahme ihres Willens zu zwingen.

zur Hoffnung auf königliche Freigebigkeit, wie solche die Wormser in Wirklichkeit jetzt erlangt haben, erfreut sein; sie mögen Alle lernen, in deren Nachahmung dem König die Treue zu bewahren, für die nunmehr in dem Worms gegönnten Gewinne die Gütigkeit des Königs dargelegt sehen! Diese erwiesene Förderung wird zwar in wenigen Worten begriffen; aber in der Erwägung der Wormser selbst wird sie nicht als eine leichte, sondern als eine erwünschte und ehrenvolle Sache in Rechnung gezogen". Diese so angekündigte Vergünstigung bestand in der Erlassung der Zahlung des Zolls, welchen die Wormser Juden und übrige Angehörige der Stadt an allen der königlichen Gewalt zugetheilten Stätten bei der Berührung der Orte hatten errichten müssen, nämlich zu Frankfurt, dann am Rheine zu Boppard und Hammerstein, weiter östlich landeinwärts zu Dortmund, endlich zu Goslar und zu Enger, an der von der Weser westlich zur Ems führenden Straße. Die Zuweisung dieser Gnade war in Gegenwart des Erzbischofs Liemar, der Bischöfe Eberhard von Naumburg, Theoderich von Verdun, Hermann von Bamberg, Burchard von Basel und anderer Getreuer geschehen[6]).

---

[6]) St. 2770 — seither auch wieder abgedruckt im Urkundenbuch der Stadt Worms, I, 47 u. 48 — ist eines der bemerkenswerthesten eigenhändigen Stücke des Adalbero C. Neben der schwunghaften Hervorhebung der Treue sind nennenswerth: in der Arenga das Streben, den einmal angeschlagenen Ton durch immer wiederholte Anwendung der Worte: servitium, remuneratio, digni und digniores stets wieder anklingen zu lassen, in der prohibitiven Disposition der eigenthümliche Wechsel in der Verwendung der Ausdrücke firmatio und infirmare, endlich das letztmalige Vorkommen der Wendung humillimus — ganz bezeichnend für die Stimmung des Dictators, der den König in den Feldzug begleitete (vergl. in n. 7), vor dem Aufbruche von Worms — in der königlichen Unterschrift (vergl. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV., 57, 59, 10); ebenso ist nach Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 798, eben seit St. 2770, wo die Namen der Fürbitte leistenden Fürsten mit: in principum . . . praesentia eingeführt sind, diese den Uebergang von der Intervention zum Zeugniß bildende Form in den Königsurkunden häufiger geworden. Den sachlichen Inhalt: Teloneum, quod in Teutonica lingua interpretatum est zol, quod in omnibus locis regiae potestati assignatis . . . . Judei et coeteri Wormatienses solvere praetereuntes debiti erant, Wormatiensibus, ne ulterius solvant zol, remisimus — bespricht hinsichtlich der Art der Verwendung des deutschen Wortes, für die bei Berührung einer bestimmten Stätte mit einem Waarentransporte zu entrichtende Zahlung, Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. VIII, 293 (mit n. 1). Was die Bedeutung der Urkunde für das Verständniß der Entwicklung der Stadt Worms betrifft, so hat, insbesondere gegen Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms, I, 148—150, wo auf diese Ereignisse von 1073 und 1074 eingetreten und auf das mit neuer Stärke hervorbrechende Erwachen „des Andenkens an die alte Freiheit" Gewicht gelegt wird, C. Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (O. Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 31. Heft, 1890), 205—207, darauf hingewiesen, daß die allein den Kaufleuten zu Gute kommende königliche Begünstigung als Beweis dafür anzusehen ist, der gegen den Bischof zum Vortheil des Königs bewerkstelligte Aufstand sei von der kaufmännischen Bevölkerung in Worms ausgegangen, wobei deren Auftreten

Begleitet von diesen geistlichen Fürsten — nur der Bischof von Basel ist nachher nicht mehr genannt —, welchen sich bald weitere Bischöfe noch zugesellten, begab sich Heinrich IV. in der Richtung gegen Thüringen hin, und am 27. Januar erreichte er mit seinem Heere das Kloster Hersfeld; doch muß das Lager sogleich noch anderthalb Meilen an der Fulda abwärts über Hersfeld hinaus, nach Breitenbach, verlegt worden sein, da von diesem Orte aus an diesem und dem folgenden Tage zwei Urkunden durch den König gegeben worden sind. Umgeben von dem schon erwähnten Erzbischof Liemar und den mit demselben ebenfalls in Worms anwesend gewesenen Bischöfen Eberhard, Theoderich und Hermann, zu welchen aber Erzbischof Udo von Trier, die Bischöfe Gundechar von Eichstädt, Ellinhard von Freising, Embriko von Augsburg sich gesellten, traf nämlich Heinrich IV. Verfügungen, welche besonders auf die Burg Eckardsberga in Thüringen sich bezogen. Dieser schon früher der Königin Bertha geschenkte feste Platz, der in seinem Namen an das einst in jenen Gegenden so mächtige Haus der Eckarde, der Markgrafen von Meißen, erinnert und, nahe der Ostgrenze des thüringischen Landes auf den das linke Ufer der Saale begleitenden Höhen gelegen, eine nicht unbeträchtliche Bedeutung für die dortigen Machtbefugnisse des Königs besaß, wurde jetzt in einer Neuausfertigung, sammt der dazu zählenden Ortschaft und allem Besitz, der Königin neu zu Eigen ertheilt, und zwar für sich selbst und den zu erwartenden Sprößling, so daß sie im Fall des Todes desselben nach dem Absterben ihres Gemahles allein im Besitze bliebe [7]).

---

allerdings auch schon eine wie auch immer beschaffene Organisation derselben annehmen läßt, während dagegen nicht die Lösung von einer zu Unrecht eingeführten Hörigkeit der Zweck der Erhebung gewesen sein könne; daneben möge die Nähe der alten salischen Stammsitze einen gewissen Einfluß mit ausgeübt haben (239). Vergl. auch K. Schaube, Die Entstehung des Rates in Worms, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, XLII, 257 ff., besonders 263—268 die Zurückweisung der Annahme Arnold's, l. c., 165 ff., vom Vorhandensein oder der Entstehung — die Bedeutung habe gewechselt — eines Rathes zu Worms eben schon zu dieser Zeit unter Heinrich IV. (auch Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung — gegen ihn wendet sich Waitz, l. c., VII, 413 n. 3, — schloß sich, 153 ff., im Abschnitte: Der Rath und die Rathsverfassung, für Worms gleichfalls Arnold's Ausführungen an).

[7]) Lambert bezeugt Heinrich's IV. Ankunft 6. Kal. Febr. in Hersfeld (207); doch nach dessen eigenen Worten: ipse (sc. rex) transgressus Herveldiam (l. c.) und nach St. 2771 und 2772 weilte der König an diesem und dem folgenden Tage an dem schon ob. S. 257, n. 115, erwähnten Orte Breitenbach. In St. 2771 wird tauschweise dem Boto noster miles — in mutuam nostri suique fidem — für das von demselben erhaltene praedium Baden königliches Gut an vier genannten Orten, besonders aber in locis ad Eggehardesberc pertinentibus, und zwar für tantum praedii, quoadusque praedium Baden ex integro sibi restituimus, weggegeben, mit dem Vorbehalte: ipso tamen monte castelli excepto videlicet Eggehardesberc in pago Dyringen, in comitatu Mazelini. In Gestalt einer Neuausfertigung — Praedia, quae alio tempore alterius cartulae testimonio dilectae et regni a Deo nostri et

die Hoffnung auf königliche Freigebigkeit, wie solche die Wormser in Wirklichkeit jetzt erlangt haben, erfreut sein; sie mögen Alle lernen, in deren Nachahmung dem König die Treue zu bewahren, sie die nunmehr in dem Worms gegönnten Gewinne die Gütigkeit des Königs dargelegt sehen! Diese erwiesene Förderung wird zwar in wenigen Worten begriffen; aber in der Erwägung der Wormser selbst wird sie nicht als eine leichte, sondern als eine erwünschte und ehrenvolle Sache in Rechnung gezogen". Diese so angekündigte Vergünstigung bestand in der Erlassung der Zahlung des Zolls, welchen die Wormser Juden und übrige Angehörige der Stadt an allen der königlichen Gewalt zugetheilten Stätten bei der Berührung der Orte hatten errichten müssen, nämlich zu Frankfurt, dann am Rheine zu Boppard und Hammerstein, weiter östlich landeinwärts zu Dortmund, endlich zu Goslar und zu Enger, an der von der Weser westlich zur Ems führenden Straße. Die Zuweisung dieser Gnade war in Gegenwart des Erzbischofs Liemar, der Bischöfe Eberhard von Naumburg, Theoderich von Verdun, Hermann von Bamberg, Burchard von Basel und anderer Getreuer geschehen [6]).

---

[6]) St. 2770 — seither auch wieder abgedruckt im Urkundenbuch der Stadt Worms, I, 47 u. 48 — ist eines der bemerkenswerthesten eigenhändigen Stücke des Adalbero C. Neben der schwunghaften Hervorhebung der Treue sind nennenswerth: in der Arenga das Streben, den einmal angeschlagenen Ton durch immer wiederholte Anwendung der Worte: servitium, remuneratio, digni und digniores stets wieder anklingen zu lassen, in der prohibitiven Disposition der eigenthümliche Wechsel in der Verwendung der Ausdrücke firmatio und infirmare, endlich das letztmalige Vorkommen der Wendung humillimus — ganz bezeichnend für die Stimmung des Dictators, der den König in den Feldzug begleitete (vergl. in n. 7), vor dem Aufbruche von Worms — in der königlichen Unterschrift (vergl. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV., 57, 59, 10); ebenso ist nach Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 798, eben seit St. 2770, wo die Namen der Fürbitte leistenden Fürsten mit: in principum . . . praesentia eingeführt sind, diese den Uebergang von der Intervention zum Zeugniß bildende Form in den Königsurkunden häufiger geworden. Den sachlichen Inhalt: Teloneum, quod in Teutonica lingua interpretatum est zol, quod in omnibus locis regiae potestati assignatis . . . . Judei et coeteri Wormatienses solvere praetereuntes debiti erant, Wormatiensibus, ne ulterius solvant zol, remisimus — bespricht hinsichtlich der Art der Verwendung des deutschen Wortes, für die bei Berührung einer bestimmten Stätte mit einem Waarentransporte zu entrichtende Zahlung, Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. VIII, 293 (mit n. 1). Was die Bedeutung der Urkunde für das Verständniß der Entwicklung der Stadt Worms betrifft, so hat, insbesondere gegen Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms, I, 148—150, wo auf diese Ereignisse von 1073 und 1074 eingetreten und auf das mit neuer Stärke hervorbrechende Erwachen „des Andenkens an die alte Freiheit" Gewicht gelegt wird, C. Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (O. Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 31. Heft, 1890), 205—207, darauf hingewiesen, daß die allein den Kaufleuten zu Gute kommende königliche Begünstigung als Beweis dafür anzusehen ist, der gegen den Bischof zum Vortheil des Königs bewerkstelligte Aufstand sei von der kaufmännischen Bevölkerung in Worms ausgegangen, wobei deren Auftreten

Begleitet von diesen geistlichen Fürsten — nur der Bischof von Basel ist nachher nicht mehr genannt —, welchen sich bald weitere Bischöfe noch zugesellten, begab sich Heinrich IV. in der Richtung gegen Thüringen hin, und am 27. Januar erreichte er mit seinem Heere das Kloster Hersfeld; doch muß das Lager sogleich noch anderthalb Meilen an der Fulda abwärts über Hersfeld hinaus, nach Breitenbach, verlegt worden sein, da von diesem Orte aus an diesem und dem folgenden Tage zwei Urkunden durch den König gegeben worden sind. Umgeben von dem schon erwähnten Erzbischof Liemar und den mit demselben ebenfalls in Worms anwesend gewesenen Bischöfen Eberhard, Theoderich und Hermann, zu welchen aber Erzbischof Udo von Trier, die Bischöfe Gundechar von Eichstädt, Ellinhard von Freising, Embriko von Augsburg sich gesellten, traf nämlich Heinrich IV. Verfügungen, welche besonders auf die Burg Eckardsberga in Thüringen sich bezogen. Dieser schon früher der Königin Bertha geschenkte feste Platz, der in seinem Namen an das einst in jenen Gegenden so mächtige Haus der Eckarde, der Markgrafen von Meißen, erinnert und, nahe der Ostgrenze des thüringischen Landes auf den das linke Ufer der Saale begleitenden Höhen gelegen, eine nicht unbeträchtliche Bedeutung für die dortigen Machtbefugnisse des Königs besaß, wurde jetzt in einer Neuausfertigung, sammt der dazu zählenden Ortschaft und allem Besitz, der Königin neu zu Eigen ertheilt, und zwar für sich selbst und den zu erwartenden Sprößling, so daß sie im Fall des Todes desselben nach dem Absterben ihres Gemahles allein im Besitze bliebe [7]).

---

allerdings auch schon eine wie auch immer beschaffene Organisation derselben annehmen läßt, während dagegen nicht die Lösung von einer zu Unrecht eingeführten Hörigkeit der Zweck der Erhebung gewesen sein könne; daneben möge die Nähe der alten salischen Stammsitze einen gewissen Einfluß mit ausgeübt haben (239). Vergl. auch K. Schaube, Die Entstehung des Rates in Worms, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, XLII, 257 ff., besonders 263—268 die Zurückweisung der Annahme Arnold's, l. c., 165 ff., vom Vorhandensein oder der Entstehung — die Bedeutung habe gewechselt — eines Rathes zu Worms eben schon zu dieser Zeit unter Heinrich IV. (auch Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung — gegen ihn wendet sich Waitz, l. c., VII, 413 n. 3, — schloß sich, 153 ff., im Abschnitte: Der Rath und die Rathsverfassung, für Worms gleichfalls Arnold's Ausführungen an).

[7]) Lambert bezeugt Heinrich's IV. Ankunft 6. Kal. Febr. in Hersfeld (207); doch nach dessen eigenen Worten: ipse (sc. rex) transgressus Herveldiam (l. c.) und nach St. 2771 und 2772 weilte der König an diesem und dem folgenden Tage an dem schon ob. S. 257, n. 115, erwähnten Orte Breitenbach. In St. 2771 wird tauschweise dem Boto noster miles — in mutuam nostri suique fidem — für das von demselben erhaltene praedium Baden königliches Gut an vier genannten Orten, besonders aber in locis ad Eggehardesberc pertinentibus, und zwar für tantum praedii, quoadusque praedium Baden ex integro sibi restituimus, weggegeben, mit dem Vorbehalte: ipso tamen monte castelli excepto videlicet Eggehardesberc in pago Dyringen, in comitatu Mazelini. In Gestalt einer Neuausfertigung — Praedia, quae alio tempore alterius cartulae testimonio dilectae et regni a Deo nostri et

In Hersfeld, wo Lambert allen diesen unmittelbar um ihn herum sich vollziehenden Begebenheiten mit größter Aufmerksamkeit folgte, muß in diesen Tagen eine gewaltige Aufregung vorhanden gewesen sein. Während sich, gleich der kriegerischen Mannschaft der Abtei Fulda, auch diejenige von Hersfeld der Theilnahme am königlichen Feldzuge weigerte, war Heinrich IV. soeben mit immerhin ansehnlicher Mannschaft am Kloster vorbeizogen, und es waren, da die Sachsen sich in der Nähe befanden und der Vormarsch des Königs zum Stillstande kam, bald allerlei Leiden des Kriegszustandes, die dann sogleich zu Tage traten, für das Kloster auf dessen Besitzthümern zu erwarten. Auch sonderbare Himmelszeichen, die man schon in der Nacht vom 26. zum 27. des Monats, dann wieder am Tage des Durchmarsches Heinrich's IV. selbst in Hersfeld bemerkt haben wollte, steigerten die Beängstigung. Dazu kam die entsetzlich strenge Winterkälte, welche mit dem Froste Alles erstarren gemacht hatte, so daß die Flüsse nicht etwa bloß an der Oberfläche, sondern in ganz ungewohnter Weise durch und durch in Eis sich verwandelt zeigten. Alsbald mußte auch, weil die Mühlen durch den Frost überall stille gestellt waren, ein sehr empfindlicher Mangel an Brod sich einstellen, so daß, wenn etwa von den Leuten des Königs noch zufällig Getreide aufgetrieben werden konnte, dieselben nicht im Stande waren, das Korn zu vermahlen [8]).

Eben dieser Umstand, aber wohl nicht zum geringsten die Nachricht, daß zwischen dem übergewaltigen, in großer Nähe lagernden sächsischen Heere und der Lagerstelle der königlichen ganz erheblich kleineren Streitmacht durch das Gefrieren der Werra, des Hessen von Thüringen scheidenden Flusses, die Erschwerung des Ueberganges aufgehoben sei, bewog Heinrich IV., nochmals einen Schritt dem Feinde entgegenzukommen; denn derselbe vermochte jetzt, wenn er einen Ueberfall wagen wollte, den Weg über die Eis-

---

thori sociae Berhtae donavimus, hac carta renovamus, ut si prioris testimonio destituatur, ad hanc recurrendo se consoletur ist St. 2772 die Schenkung eben dieses Eggehardesberc castellum et villa cum omnibus appenditiis, unter der Bedingung, ut eadem regina Berhta et a nobis concepta proles post obitum nostrum, si vero nec proles superstes fuerit, sola quae dedimus possideat (etc.). Diese beiden, in der Textgestaltung übrigens sehr schmucklos gehaltenen, obschon von Adalbero C geschriebenen Urkunden zeichnen einestheils durch das Wegbleiben des Adjectivs humillimus (vergl. n. 6) die gehobenere Stimmung in des Königs Umgebung, und andererseits wäre es kaum denkbar, daß Heinrich IV., zumal auch für die Königin, jetzt eingehende Verfügungen über einen thüringischen Gebietstheil getroffen hätte, wenn er nicht eben jetzt gehofft haben würde, auch dort bald wieder Herr zu werden.

[8]) Vergl. Lambert, 207 (die Weigerung der milites ist schon in n. 5 erwähnt), wegen der Himmelszeichen, der großen Kälte. Zu der Schilderung der letzteren stimmt bei Bruno, c. 32, der Satz: cum tanta esset hiemis asperitas, ut omnes fluvii vel paludes transire volentibus iter terrestre praeberent (340). Ebenso malte das Carmen, l. c., v. 147—151, diesen Frost in eingehender Weise aus: unda, navigiis prius, est modo pervia plaustris . . . . pluvias venti spirant hiemales (l. c., 1227). Ganz kurz haben Annal. Patherbrunnens.. ed. Scheffer-Boichorst, 95, die Notiz: Hiemps durissima.

decke ganz frei zu wählen, vielleicht so plötzlich, daß die Minderzahl der Königlichen unvermuthet überrascht würde. So hatte der König schon am 26. Januar, dem Tage vor der Ankunft in Hersfeld, den Abt Hartwig zu den Sachsen abgeschickt, um für eine möglicher Weise in Aussicht stehende Vereinbarung den Boden zu ebnen, mit der Frage, ob königliche Boten sicher zu dem feindlichen Lager gehen und von da zurückkehren könnten[9]). Der Angriff, welchen Heinrich IV. auf den Anfang des Februar im Sinne gehabt hatte, wurde einstweilen angesichts der Sachlage verschoben[10]).

Denn allerdings müssen von sächsischer Seite — der Thüringer ist ausdrücklich nicht gedacht, wenn sie auch ohne Frage hier auf ihrem eigenen Boden sich gleichfalls eingestellt hatten — die großartigsten Anstrengungen gemacht worden sein. Die verschiedenen Berichte melden ganz im Einklange, daß bei den Sachsen ein Aufgebot ergangen war, welches die gesammte Kraft des Volkes in Anspruch nahm. Auf vierzigtausend glaubte man in Hersfeld die Zahl derer, die sich eingestellt hatten, anschlagen zu dürfen, und dazu seien noch elftausend, weil sich dieselben nicht mit Lebensmitteln versehen auf den Weg gemacht hatten, als überflüssig und nur für die Kriegsführung belastend nach Hause wieder entlassen worden. In Sachsen selbst erzählte man sich später, daß alle Männer gegen den König gesammelt, einzig Frauen und Kinder zu Hause gelassen worden seien. Alle Welt — malt ein dritter Zeuge aus — sei zusammengeströmt, Landmann und Hirt, Kaufmann und Hauswächter, jeder Stand, jeder Lebensberuf, um über der Arbeit des Krieges das Geschäft des Friedens zu vergessen[11]).

---

[9]) Lambert sagt ausdrücklich, daß der Umstand: Fluvium (Hassiam Thuringiamque dirimebat) glacies pedestri itinere commeabilem fecerat — majorem ei (sc. regi) metum incutiebat, weil jetzt die Gegner nulla itineris difficultate praepediti waren. Als Zweck der Sendung des pridie quam Herveldiam veniret (sc. rex) abgeschickten Abtes wird genannt: investigare ab eis (sc. Saxonibus), an nuncii sui tuto ad eos ire ac redire possent (l. c.).

[10]) Bruno, c. 31, setzte — Kal. Februar. Saxoniam ingredi disposuit (339) — Heinrich's IV. Absicht auf den 1. Februar, während in der Compil. Sanblas.: in purificatione sanctae Mariae Saxones de repente (276) neben der richtigen Erinnerung daran, daß der König eine Ueberraschung im Sinn hatte, augenscheinlich der Tag von Gerstungen für die Zeitangabe maßgebend geworden ist (vergl. n. 17).

[11]) Das sagen Lambert, der den Anschlag ad 40 milia bringt, ferner aber meint, die Zahl sei so groß gewesen, ut undecim milia plebis, quoniam subito clamore in expeditionem evocata cibos secum non sumpsissent, in domos suas tamquam minus sibi necessaria remitterent (207 u. 208), Bruno, c. 31: das sächsische Heer sei so groß gewesen, ut duplo crederetur esse major quam regis exercitus, und c. 32: cum viris omnibus contra regem congregatis, solae mulieres cum parvulis domi relictae fuissent (339, 340), woneben wieder das Carmen, v. 132—140, ausmalt, wie omnis conditio . . . . omnis et ordo, alle Stände zusammengriffen (1226); nach der gewiß etwas abrundenden und

Und doch hatte erst die Nachricht vom unmittelbar bevorstehenden Anrücken des königlichen Heeres die Boten in Bewegung gesetzt, deren Meldungen dieses staunenswürdige Ergebniß Ende Januar zur Folge hatten. Augenscheinlich war der Plan Heinrich's IV., mit seinem nicht großen Heere den Feind zu überraschen, auf irgend eine Weise, zu dessen großem Mißvergnügen, das er seinen Räthen nicht verhehlte, den Sachsen verrathen worden, so daß sie eben im letzten Augenblick, Hals über Kopf, trotz der schlechten Jahreszeit, das Aufgebot nach der Werra betrieben hatten, damit ja nicht das königliche Heer den thüringischen Boden betrete[12]). Freilich war das so versammelte sächsische Aufgebot nicht nach allen Richtungen fertig gerüstet; verschiedene Bewaffnung, wie sie zum Theil der Zufall in der drängenden Stunde geboten hatte, wurde sichtbar, und hierin, sowie im äußeren Glanze, standen die Königlichen dem ganz überwiegend eine Volksbewaffnung darstellenden Heere des in Erhebung begriffenen Stammes voran. Dagegen erfüllte sich auch nicht die Voraussetzung, die von den Königlichen gehegt worden war, daß das Sachsenheer ganz bäurisch und kriegsuntüchtig sei; denn wenn der weit größere Theil nur Fußvolk war, so fehlte es doch auch nicht an Berittenen, die sich der königlichen Mannschaft gewachsen erwiesen[13]). In solcher Weise hatten die Sachsen bei

---

vergrößernden Angabe, v. 189 u. 190, wären es sogar 60000 Sachsen gewesen: Vix modo victores devictos addecimabant; milia sex vincunt, decies tot victa fuere (1228).

[12]) Bruno, c. 31, stimmt hier in den Worten: Saxones adventu (sc. regis) praecognito terram suam defensuri cum maximo exercitu .... occurrunt (339) mit dem Carmen, v. 125 ff.: Velox fama volat Saxonum nuncia genti, regem venturum .... Nec mora, tam raras speculantur regis ut alas, confisi numero, statuunt decernere ferro. Denique per patriam mittebant nuncia totam, cunctus ut ad bellum populus properaret agendum (l. c.), ganz überein. Wie rasch der Aufbruch geschah, beweist auch das von Lambert in n. 11 Erwähnte. Dieser hatte eine gewisse Kunde von ärgerlicher Stimmung Heinrich's IV.: consiliariis suis graviter succensere dicebatur, gab aber einen unrichtigen, von ihm gemuthmaßten Grund dieses Verdrusses an: quod eum Wormacia egredi et in tantum discrimen ultro se praecipitare permisissent (207), in Fortspinnung einer ersten falschen Voraussetzung (vergl. in n. 5 die Angabe über das Wormser iners otium). Auch die Annal. Patherbrunnens., ed. Scheffer-Boichorst, 95, kennen die rasche Rüstung: Qui (sc. Saxones) haut segniter juxta Wirram ei (sc. regi) occurrerunt.

[13]) Das Carmen kann, v. 120—124, die schöne Ausrüstung der Königlichen — darin v. 122 u. 123 die scutis impicta .... fortia facta patrum, die Vergil, Aeneis, Lib. I, v. 640 u. 641, entlehnte Wendung, welche Köpke — in seiner ganz verfehlten Anzweifelung des Carmen als eines zeitgenössischen Werkes: Hrotsuit von Gandersheim, 285 — als „schlagendsten Beweis," wegen der damit gemeinten „Wappenschilder" (vergl. dagegen Waitz, Separatabdruck seiner Ausgabe des Carmen, 15 u. 16), hervorheben zu müssen meinte — nicht genug loben, spottet dagegen, v. 141 ff., über die Sachsen — Maxima pars pedes ivit, equis pars fertur in altis — mit ihrer bunten Ausrüstung: variis, sibi quae sors obtulit, armis, die Verblendeten: ignari, se quam crudelia fata sequantur (etc.) (l. c.). Bruno dagegen wendet, c. 31, die Sache ganz anders, daß die Königlichen vollends kampfunlustig geworden seien, als sie die Unwahr-

Vacha an der Werra, auf der rechten thüringischen Seite des Flusses, Aufstellung genommen, drei Meilen südöstlich von Heinrich's IV. Lager bei Breitenbach. Die beiden Heere waren durch ein dazwischen liegendes Waldgebirge, das sich zwischen Fulda und Werra erhebt, von einander getrennt, so daß sie sich selbst nicht sahen. Dagegen geschah durch gegenseitig ausgeschickte Späher eine fortgesetzte Beobachtung, so daß die Stärkeverhältnisse von der einen und anderen Seite jedenfalls ziemlich bekannt waren. Auch hielt man sich in Hersfeld davon überzeugt, daß die Sachsen für den Fall eines Versuches des Königs, an die Werra vorzurücken und Thüringen anzugreifen, sogleich mit aufgestellter Schlachtordnung ihn erwarten würden [14].

So war dem königlichen Heere, nach Absendung des Abtes Hartwig, nur die Wahl gelassen, zunächst abzuwarten, was derselbe zurückbringen werde. Sehr gern wurde das später von sächsischer Seite dahin ausgelegt, daß eben die Königlichen, wie von Anfang an zum Kampfe nicht willig, da ihnen ein Grund dazu nicht vorzuliegen schien, so jetzt vollends zur Waffenergreifung wegen ihrer Minderzahl nicht entschlossen gewesen seien. Aber Lambert, der hier aus nächster Nähe den Dingen am besten zu folgen vermochte, bezeugt ausdrücklich, daß der längere Aufenthalt nur aus dem Wunsche Heinrich's IV. zu erklären war, durch die von Hartwig zu erwartende Antwort zu wissen, ob eine Hoffnung auf Wiedererlangung des Friedens wirklich vorhanden sei, freilich daneben auch aus dessen Berechnung, in diesen Zwischentagen noch Verstärkungen heranziehen zu können. Anderentheils freilich litten nun auch Fulda und Hersfeld sehr erheblich durch diese fortgesetzte in ihren Besitzungen fest verharrende Einlagerung der königlichen Krieger. Denn dieselben holten sich, ohne daß, wie klagend beigefügt wird, der König es verhinderte, unter dem Vorwande, den nothwendigen Lebensunterhalt zu gewinnen, beutegierig weit und breit aus den Dörfern plündernd — nach einer Nachricht sogar mit Brandstiftung —, was ihnen beliebte, und die Mönche beider Klöster sollen das nachher, zumal bei der ohnehin vorherrschenden

heit der — in n. 5 eingeschalteten — Worte Heinrich's IV. erkannten (— audita Saxonum multitudine simul et armorum instructione —), sicher überzeugt davon, ihnen fehlten die Kräfte, quibus tantae multitudini tuto possent obviare (339).

[14]) Bruno allein nennt, l. c., das oppidum quod Nachan (zu lesen Vachan) appellatur (Lambert bietet die Angabe: in ulteriore ripa Wirrae fluminis, 207), irrt aber, wenn er fortfährt: a rege non longius, quam ut uterque exercitus alterum videre potuisset, castra constituunt. Denn Lambert hat hier wegen der Nähe von Hersfeld ganz den Vorzug mit den in n. 15 folgenden Angaben. Nur die von Bruno erwähnten invicem missi speculatores können sich gegenseitig zu Auge bekommen haben. Lambert kennt als Absicht der Sachsen: ut ei (sc. regi) ingressum Thuringiae non concederent, sed statim in ipsa ripa fluminis . . . . instructa acie exciperent venientem (l. c.).

Noth, nachdem nun den armen Einwohnern kaum das elende Leben gelassen worden war, schwer empfunden haben, da für die Brüder nur mit großer Schwierigkeit das Unentbehrliche aufgetrieben wurde [15]).

Hartwig kam von dem sächsischen Lager zurück, und die Entgegnung, welche Lambert durch ihn gebracht werden ließ, soll ganz gegen Aller Vermuthung von dem zur Milde geneigten und friedfertigen Sinn der sächsischen Fürsten Zeugniß abgelegt haben. Die Sachsen seien des Völkerrechtes nicht so unkundig, daß sie der Verpflichtungen gegenüber Boten des Königs nicht eingedenk wären; außerdem erfülle auch sie selbst der Wunsch, Frieden zu gewinnen, Krieg zu vermeiden, wie sie denn nur zum eigenen Schutz, von der äußersten Noth getrieben, die Schwerter gezogen, zum Kampfe sich aufgemacht hätten. Freilich muß aber daneben auch für die Sachsen noch ein weiterer zwingender Grund zum Frieden vorhanden gewesen sein, den ein anderer Bericht hinzufügte. Es verstand sich nämlich von selbst, daß das weit größere und viel weniger in sorgfältiger Vorbereitung ausgerüstete sächsisch-thüringische Heer durch die arge Kälte, die nicht zureichenden Nahrungsmittel viel mehr litt, als die Leute des Königs, und da war eine nachdrückliche Aufforderung, die entgegengestreckte Hand der Verständigung nicht abzuweisen, dargeboten [16]).

---

[15]) Bruno sagt, c. 31 in dem in n. 13 erwähnten Zusammenhange, geradezu: cum prius ad praeliandum fuissent incerti quia dignam non videbant causam pugnandi, nunc ad non pugnandum facti sunt certi, quia cum causa deerant eis copiae. Dagegen hat Lambert recht eingehende und bis auf den Umstand, daß der Verfasser durch die über Hersfeld verhängten Schädigungen, eben bei den hier erzählten Vorgängen, gegen den König in Erbitterung gerieth und dieser Abneigung gerade auch hier nachgab, glaubwürdige Nachrichten. Nach ihm wartete Heinrich IV. eben auf die Rückkehr des Abtes, donec miles frequentior conveniret, et ipse diligentius perquireret, an aliqua spes recuperandae pacis reliqua esset, und zwar in proximis villulis ..duabus ferme milibus a praedicto fluvio (sc. der Werra: ziemlich richtig, nicht viel zu wenig für die Distanz, wo sich Fulda und Werra unweit Breitenbach am nächsten kommen), welche nach dem Folgenden Fulder und Hersfelder Besitz waren, wo nun aber die Krieger übel hausten, sub praetextu necessarii victus; auf den König wird der Vorwurf geladen: Neque rex prohibebat injuriam, ut militem hoc precio redemptum devotiorem sibi faceret (207 u. 208). Diese Benachtheiligungen — Lambert stellt für beide Klöster als Folge hin: ut ingravescente alimentorum inopia magna cum difficultate fratres retinerentur in monasteriis — deutet auch das Carmen an, v. 168 u. 169: furit igneus ardor consumens villas in circuitu numerosas (1227).

[16]) Eine gewiß wesentliche Ursache des Umstandes, daß der Abt berichten konnte: eos (sc. Saxones) praeter omnium opinionem mitia atque pacifica respondere, worauf Lambert die jedenfalls in seiner Art behandelte Antwort folgen läßt 208), enthält aber einzig das Carmen, und zwar sehr weitschweifig mit anschaulichster Ausmalung, v. 152 ff., beginnend mit: Talis tempestas (vergl. n. 8) Saxonum contigit alas, ex quibus intereunt miserando funere multi, was dann für Fußvolk und Reiterei einzeln ausgeführt wird. Was — im Gegensatz dazu — vom königlichen Heere, v. 164—176, folgt, soll eben als solcher wirken: Nec predicta viris nocuerunt frigora tantis —, so daß diese in

Demnach lagen auf beiden Seiten in ganz unerwarteter Weise die Dinge so, daß man sich auf dem Boden einer zu gewinnenden Vermittlung zu treffen wünschte. In des Königs Heerlager wurde der von dem Abte gegebene Bescheid sehr günstig aufgenommen; wieder traten Angehörige der fürstlichen Umgebung zwischen Heinrich IV. und die sächsischen Häupter, ähnlich, wie das im October des vorhergehenden Jahres der Fall gewesen war, doch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß jetzt die Unterhändler weit mehr als damals nur die Sache des Königs zu schützen den Willen hatten, da ja nur wirkliche Anhänger in der kleinen Zahl der bereitwillig gebliebenen Bischöfe ihn in das Feld begleitet hatten [17]).

Zunächst wurden vier Bischöfe im Namen des Königs zur Friedensunterhandlung an die Sachsen abgeschickt. Sie sollen die Vollmacht gehabt haben, Alles zuzusagen, was die Sachsen in vernünftiger Weise forderten und was von beiden Seiten bestellte Schiedsrichter billig finden würden: dem werde der König ohne Weiteres zustimmen, falls nur die Sachsen selbst auch ihrerseits gerechten Bedingungen sich anbequemen und lieber Heinrich's IV. Milde, als seine kriegerische Hand erproben wollten [18]). Die von den Sachsen aufgestellten Forderungen waren jedenfalls im Wesentlichen Wiederholungen der schon im vorhergehenden Jahre dem Könige entgegengestellten Klagen und Begehren und betrafen ganz voran die Frage, welche die Gemüther auf beiden Seiten in den letzten Monaten am meisten beschäftigt hatte, die in Sachsen und Thüringen errichteten königlichen Burgen, deren sofortige Niederlegung und damit auch das Ende der von dort aus geschehenen Ausschreitungen der König zugestehen sollte. Weiter begehrten sie,

---

v. 165—167 an v. 120 ff. (vergl. n. 13) erinnernden Schilderungen — Schrecken der Sachsen über das Anrücken des königlichen Heeres in den in der Sonne glitzernden Harnischen, über dessen von der Reiterei vorgeführte künstliche Bewegungen — gegenüber Lambert's ausdrücklicher Angabe: nec ulterius castra movere voluit (sc. rex) kaum in Betracht fallen; es soll eben für die caetera de tantis pars conservata periclis, d. h. für die nicht vom Frostwetter getödteten Sachsen, das: Quid faciant? quid agant? qua vi certamina temptent? von v. 178, erklärlich gemacht werden (1227).

[17]) Lambert's: Grata admodum erat his qui cum rege erant responsio (sc. die von Hartwig gebrachte) (208) ist in Bruno's Behauptung, c. 31, Heinrich IV. habe, ut principes sui jubebant, zu den Sachsen Friedensboten geschickt (339: nachher soll der König den fränkischen Fürsten in das Gedächtniß zurückgerufen haben, c. 35, daß er ipsorum consiliis contra suam voluntatem cedens die Harzburg preisgegeben habe, 341) stark überboten. Andererseits ist es ganz bezeichnend, wie die Compil. Sanblas. ausdrücklich den nachfolgenden Frieden vom 2. Februar absentibus ducibus et caeteris regni primatibus zu Stande kommen läßt (276).

[18]) Lambert (208) bringt hier wohl das Richtige; doch darf nicht, wegen der Stelle der Annal. August. (vergl. n. 23), mit Vogeler, l. c., 65 n. 1, Bischof Embriko als einer der vier Unterhändler hier genannt werden, weil der Annalist dort nur ganz allgemein vom Friedensschluß vom 2. Februar überhaupt spricht.

daß in Sachsen alle Anordnungen nur nach dem Rathe von Stammesangehörigen zu geschehen hätten und der König keinen Abkömmling eines fremden Stammes zum Rathschlage für die dortigen Angelegenheiten zulasse; endlich sollte für alles Geschehene, für die Vertreibung Heinrich's IV. aus Sachsen und die seither eingetretenen Ereignisse, Straflosigkeit den Sachsen, und ohne Zweifel auch ihren thüringischen Bundesgenossen, ertheilt werden. Verspreche der König, all das auf das treueste thun zu wollen, und gebe er ihnen zur Bestätigung der unbezweifelten Treue die gleichen Fürsten des Reiches, die er jetzt als Unterhändler des Friedens zu ihnen geschickt habe, als Bürgen, so seien sie bereit, die Waffen niederzulegen, den Frieden anzunehmen und hinfort seinem Worte gehorsam zu leben; schlage er ihnen diese Bedingungen ab, so stünden sie eidlich unter einander gebunden, so lange der letzte Funke von Lebenswärme in ihnen vorhanden sei, für Freiheit, gesetzliche Rechte, Vaterland unermüdet zu kämpfen [19]).

---

[19]) Lambert (l. c.) leitet die sächsischen Bedingungen mit den Worten ein: Ad haec illi (sc. Saxones) responderunt, nihil aliud se postulare quam quod multis jam saepe legationibus postulassent. Den Inhalt derselben — vergl. speciell auch das von Dieffenbacher, l. c., 83 u. 84, eingerückte Uebersichtsschema — erörtert, so weit er auch sonst schon hervortrat, Excurs III, unter Herbeiziehung der von Bruno, c. 31 (340), genannten Punkte, welche gegenüber Lambert's viel breiteren Ausführungen den Vorzug verdienen. Eine Hauptfrage war neben der Beseitigung der Burgen, deren dann auch die Compil. Sanblas.: ut munitiones destruerentur, propter quas seditio orta est — ganz allgemein gedenkt (l. c.), selbstverständlich die Amnestie, wie Lambert: ut . . . . omnibus qui in hac dissensione ab eo defecissent aut aliquid quod eum laederet aliarum partium studio admisissent, impunitatem tribuat, nullasque in perpetuum offensae huius poenas exigat — und Bruno: et hanc sui expulsionem numquam in aliquo eorum vindicaret (sc. rex) übereinstimmend sagen, doch jedenfalls nur für die Sachsen — und Thüringer —, nicht aber, wie Lambert, infolge der aus den vorher von ihm erzählten Dingen gezogenen Schlüsse, einschiebt, auch episcopo Mogontino, episcopo Coloniensi, duci Ruodolfo, auf welche die Sachsen — und gar die Thüringer, für den ihnen nach Lambert's eigener Ansicht so verhaßten Siegfried! — Rücksicht zu nehmen sich nicht aufgefordert fühlen konnten, wie denn ja Lambert auch ganz kurz darauf richtig, freilich sich gegenüber inconsequent, nur von einer Amnestie für die Sachsen allein redet: Cum enim crimen rebellionis Saxonibus — diesen die alii regni principes, qui conjurationis socii fuerant, gegenübergestellt — donasset (211); ähnlich heißt es im Carmen, v. 206: Rex . . . . commissa cuncta remisit, und zwar nur mit Rücksicht auf die Sachsen (1228). Ebenso ist Lambert's Behauptung, eine der Bedingungen habe gelautet: ut duci Ottoni . . . . ducatum Bajoariae reddat, nicht anzunehmen, weil sie sich ganz vereinzelt befindet — freilich kommt Lambert selbst stets darauf zurück —, so daß Dieffenbacher, l. c., 86, wie z. B. schon vorher E. Meyer, Lambert von Hersfeld als Quelle zur deutschen Geschichte 1069—1077, 33, sich gegen die Glaubwürdigkeit erklärt, anders Vogeler, l. c., 66, der aber — vergl. n. 21 — dabei kaum von richtigen Voraussetzungen ausgeht. Vollends kann aber, wie schon Delbrück, Ueber die Glaubwürdigkeit Lambert's von Hersfeld, 40 u. 41, überzeugend gegen Giesebrecht, III, 295, mit 1136, in den „Anmerkungen" — wie denn bei diesem überhaupt hier der engste Anschluß an Lambert überall stattfand — erklärte, von einer Erwähnung der Thüringer Zehnten in den Verhandlungen gar keine Rede sein, schon weil dieselben ja nur den Erzbischof von

Als Heinrich IV. diese ihm zurückgebrachte Antwort erhielt, schien ihm die Forderung der Gegner allzu hart zu sein. Ganz besonders mußte die zugemuthete Brechung der festen Plätze, ferner die Nöthigung, den Feinden Belohnungen statt der Strafen zuzutheilen, ihm völlig unerträglich vorkommen. Lambert scheint nun auch hier, wie das bei der Nähe von Hersfeld zu erfahren für ihn wohl möglich war, in der Hauptsache zutreffende nähere Aufschlüsse für das Verhalten des Königs in den Stunden, wo derselbe die Entscheidung in seinen Entschlüssen zu treffen hatte, zu bringen. Nochmals erwachte in Heinrich IV., als er die Bedingungen der Sachsen annehmen sollte, der Wille, von welchem beseelt er aus Worms aufgebrochen war, gegen die Sachsen zu kämpfen, zu diesem Behufe am nächsten Tage sein Heer zu mustern und in Schlachtordnung aufzustellen, die Friedensbedingungen, die geboten waren, endgültig von der Hand zu weisen. Zu diesem Zwecke sandte er Boten an die einzelnen Fürsten, mit der Weisung, daß ein jeder seine Abtheilung folgenden Tages zur Aufstellung herbeiführe. Aber diese scheinen zwar in Worten zuerst zugesagt, dann aber thatsächlich ihr Versprechen sogleich rückgängig gemacht zu haben. Die schlichte Einsicht in die wahre Lage der Dinge muß für sie die Erkenntniß der Unmöglichkeit, mit der ganz ungenügenden Truppenzahl einen Erfolg zu erringen, einen Kampf mit den verzweifelten Leuten des sächsischen Heeres zu bestehen, bedingt haben [20]).

Mainz, nicht aber Heinrich IV., thatsächlich berührten (ebenso weist Ausfeld, Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen, 75—78, die Zugehörigkeit dieser Frage zu den Verhandlungen vom Februar zurück). Die Worte Lambert's, auf welche Giesebrecht sich bezog, folgen bei Anlaß der im October in Erfurt abgehaltenen Synode und lauten: veterem illam de reddendis decimis querelam replicat (sc. archiepiscopus Moguntinus), et quasi nihil bello Saxonico, nihil actum sit conditionibus, quibus paulo superius in Gerstingun pax convenerat, de integro Thuringos omnes de injusta decimarum retentatione reos addicere molitur . . . Indigne nimis tulerunt hoc Thuringi, utpote qui propter recentem belli successum tumidos adhuc spiritus gerebant sibique vanissime persuaserant, quod post triumphatum regem et acceptum gustum audaciae eorum, nullus deinceps futurus esset episcopus, qui eis aliquam super hac re movere molestiam auderet. Primo tamen temperatis responsionibus ei suggerunt, non alia se ratione in Gerstingun recuperandae paci consensisse, quam ut legitima sua a primis diebus statuta rata sibi in perpetuum atque inconvulsa manerent (218). Ausfeld sucht Lambert gegen Delbrück's directen Vorwurf zu schützen, daß dieser hier nachträglich gewissermaßen verstohlen den Punkt wegen der Zehnten habe in die Bedingungen vom Februar hineinschieben wollen, wie denn ja der Autor von seinen Voraussetzungen hier wieder nach seiner Art inconsequent abgewichen sei, indem er dazwischen hinein die thüringische Weigerung nicht aus einem vorangegangenen Vertrage, sondern aus dem Gefühl des Triumphes entstanden sein lasse.

[20]) Lambert führt nach dem Satze: Dura nimis regi visa est exactio — nachher: illud prae ceteris intolerabile judicans, quod castella sua destruere et hostibus suis praemia pro suppliciis reddere cogebatur — in der Hauptsache die Dinge wohl richtig aus. Nur scheint er mit: coepit huc et illuc

Auf der anderen Seite soll es jedoch auch im sächsischen Lager zu einer heftigen Aufregung der Massen gekommen sein. Fürsten und Volk begannen sich zu sondern; die bewaffnete Menge tobte gegen die Leiter, daß sie ohne ein schließliches Ergebniß zu so großen Beunruhigungen in den Feldzug hinausgeführt worden seien. Alle Beschwerden des Winters waren nun erduldet, jedenfalls sehr große Opfer und Anstrengungen von den Einzelnen, nach unaufhörlicher Aufstachelung gegen den König, mitten in einer schwierigen Zeit, übernommen worden. Jetzt — hieß es — sollte, wo schon Alles den Sieg verheiße, wo jene günstige Gelegenheit, nach der man am Anfang des Krieges sich gesehnt habe, nach Wunsch dargeboten sei, von den Fürsten in plötzlicher Reue um den Frieden gebeten werden, so daß sich das sächsische Volk dem Könige, der es schon so oft getäuscht habe, in weichlicher, sorglos kindischer Weise hingebe. Aber Otto von Nordheim machte nun jenen nachhaltigen Einfluß geltend, den ihm der Sachse Bruno auf die Gemüther der Volksgenossen zuschrieb. Augenscheinlich waren die fürstlichen Führer des sächsischen Heeres über den ausbrechenden Ungestüm der von Leidenschaft erfüllten Schaaren, deren Aufregung sie zwar selbst genährt hatten, in Schrecken gerathen. Otto mochte das Gefühl der Gemeinsamkeit der Stellung gegenüber den im königlichen Lager vertretenen Standesgenossen höher schätzen, als die Beziehungen zu dem eigenen Stamme; seine schon im Anfange der Bewegung von einem der geistlichen Verschworenen gerügte zurückhaltende Gesinnung wirkte wieder nach; er erkannte vielleicht das Gefährliche der Tragweite eines kriegerischen Zusammenstoßes des buntgemischten, in manchen Hinsichten dem kleineren, aber besser gerüsteten königlichen Heere nachstehenden großen sächsischen Haufens. So gab er für die Annahme des Friedens bei den Sachsen den Ausschlag [21]).

---

anxius tergiversari fidemque principum suorum appellare (etc.) nicht genügend beachtet zu haben, daß sich all das in kürzester Frist vollzogen haben muß, und den begleitenden Fürsten schiebt er in den Worten: detrectantibus cunctis opus nefarium, ut eis, quorum causam justissimam aestimarent, certamen inferrent — gewiß ein nicht richtiges, weil den Sachsen einseitig freundliches Motiv unter (208).

[21]) Lambert malt diese non minima seditio in den castra Saxonum aus, eben den Bruch zwischen den insbesondere auf der Wormslebener Versammlung so enge verknüpft gewesenen hohen und niederen Volksclassen, Fürsten und freien Bauern: plebs universa tumultuabatur contra principes, quod se frustra in tantas bellorum procellas impulissent (208). Wenn dann Lambert eben da fortfährt: Duci quoque Ottoni vehementer insistebant, ut, accepto super se regno, ducatum sibi praeberet ineundi certaminis, so ist das eben nur eine Wendung der vorher (203: vergl. in Excurs I) auf Herzog Rudolf bezogenen, einen Hauptplatz in Lambert's Ideenkreis einnehmenden Vorstellung von beabsichtigter Neubesetzung des Königsthrones zu Otto hinüber. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß Otto auf den Abschluß der Verhandlungen jetzt einen bestimmten Einfluß ausübte. Zwar darf man das gewiß nicht mit Vogeler, l. c., 64, 66, dahin verstehen, daß Heinrich IV. und Otto schon einig gewesen seien, als jener nach Hersfeld kam; das ist durch das ob. S. 290 n. 183, sowie

Freilich weiß Lambert noch von langen und mühevollen Vorstellungen zu erzählen, welche Heinrich IV. durch die vertrauten Rathgeber hätten gemacht werden müssen, ehe er sich zum Eintreten auf die sächsischen Bedingungen entschlossen habe[22]); thatsächlich jedoch müssen die Dinge rasch zum Abschlusse gediehen sein. Fünfzehn Bischöfe — zu den acht vom 27. und 28. Januar bekannten Namen kamen also fast noch ebenso viele weitere nicht genannte geistliche Fürsten hinzu — und überhaupt alle im Lager des Königs anwesenden hohen Herren gingen zu den Sachsen, um die Bereitwilligkeit ihres königlichen Auftraggebers zu bezeugen. Noch soll ein gewisses Mißtrauen gegen Heinrich IV. bei den Sachsen zu überwinden gewesen sein; dann verbürgten sich die Vertreter des Königs für den Frieden und die Festhaltung des Vertrages durch denselben, unter Anerkennung der Verpflichtung, durch den gemeinsamen Eid, wenn nothwendig, auch gegen den König, falls dieser den Frieden verletzte, gebunden zu sein[23]).

besonders S. 310 u. 311 über den Plan des Königs Gesagte ganz ausgeschlossen (vergl. auch Dieffenbacher, l. c., 86 u. 87). Wohl aber haben Bruno's Worte, c. 31: Tunc Otto dux et ceteri (dann geht eben: quibus magna fuerant promissa voran wieder auf das in c. 30 behauptete Versprechen wegen des Herzogthums Baiern zurück) persuadent aliis (sc. Saxonibus), quatenus hac eum (sc. regem) conditione reciperent (etc.) (339 u. 340) ihre ganz bestimmte Berechtigung, daß nämlich noch später in Sachsen dieser Friedensschluß vom 2. Februar, den Bruno so tief beklagt: Huius foederis inconsulta compositio Saxonibus maximorum malorum fuit origo (340), auf Otto, de quo (nach c. 30) sciebat (sc. rex) omnium consilia pendere, zurückgeführt wurde. Bruno war eben der von Lambert geschilderten Ansicht der plebs universa, freilich noch mit weiteren ihm eigenen freien Ausführungen (vergl. Excurs III, n. 11), und er konnte sich eine solche Wendung nur durch schlechte Mittel, Bestechung und Verrath, entstanden denken. Vergl. ob. im Texte die in der Lage der Dinge selbst gebotene Erklärung des Vorgehens Otto's, ebenso S. 234 u. 235 über seine schon 1073 anfangs bewiesene Zurückhaltung.

[22]) Lambert's Anrede an Heinrich IV. — derjenigen, quorum consilio familiarius uti consueverat (sc. rex) —, die so weit sich versteigt, daß diese vor sich selbst als vor Verräthern gewarnt haben sollen — denn im Satze: sed cunctis hostibus plus tibi formidandi sunt hi qui lateri tuo familiariter observantur, qui interim tibi simulata fide blanda loquuntur versteht er doch nur die ihm so verhaßten consiliarii — und daß ihnen auch zugeschrieben wird, gesagt zu haben, was freilich den kurz zuvor von Lambert ausgesprochenen, in n. 12 erwähnten Gedanken nur wiederholt: Unde satius fuerat, Wormaciam non excedere, quam in extremum discrimen progressum, fidei principum tam iniquo tempore experimentum quaerere, ist nichts als rhetorische Stilübung, der sich dann nochmals eine Schilderung des Verhaltens des Königs — non tam ratione victus quam necessitate, cum omnia prius incassum pertemptasset diverticula —, bis er sich zum Eintreten auf die sächsischen Bedingungen entschließt, anfügt (209).

[23]) Weiter hat hier Lambert für die Verhandlungen bei den Sachsen nach seiner Art von multae ibi dictae sententiae, multa conquisita argumenta, einer in longum protracta deliberatio zu sprechen, an deren Abschluß die beauftragten Fürsten, für den Fall eines Bruches des Vertrages von Heinrich's IV. Seite, zugesagt haben sollen: ut . . . omnes eodem quo nunc sacramento obstricti arma repeterent, injuriae obviam irent, et tamquam evidentis perjurii reum, cunctis regni principibus suffragium ferentibus, de regno

Dann aber — es war der 2. Februar, der Tag des Festes von Mariä Reinigung[24]) — machten sich, indem die Vermittler des Friedens, Bischöfe und andere Fürsten, vorauszogen, die Sachsen auf den Weg zum Könige, alle, wie sie waren, in dicht gedrängter Schaar, um dessen Antlitz zu sehen. Heinrich IV. war von der Fulda her gekommen; die Sachsen rückten an der Werra abwärts, und so geschah die Vereinigung mit den Königlichen, welche nur in kleiner Zahl mit ihrem Herrn eingetroffen zu sein scheinen, zu Gerstungen, jenem Orte auf der hessischen Seite des Grenzflusses, wo schon im vorhergehenden Herbst verhandelt worden war. Man wußte in Hersfeld, daß der König die Sachsen bei der Ankunft ehrenvoll empfangen, denselben — indessen doch wohl nur den Fürsten — den Kuß des Friedens gewährt, durch die Vollmacht des eigenen Wortes die Friedensbedingungen, welche er durch die Unterhändler hatte bezeichnen lassen, bekräftigt habe[25]).

---

proturbarent (209). Bruno, c. 31, wendet die Sache nicht ohne Gehässigkeit gegen den König, von Anfang an: rex .... promisit, se facturum omnia quae vellent ipsi praescribere (sc. Saxones), dummodo paternam dignitatem, quam pueritiae suae malorumque consiliariorum culpa se fatebatur amisisse, nollent sibi denegare, hernach: Cumque rex omnia haec (sc. die vorgenannten Bedingungen) et his majora se facturum fidelissime promitteret .. (339, 340). Etwas eingehender sind noch Annal. August., die eben ihren eigenen Bischof hervorheben und königliche Gesinnung zeigen: Favente Deo, per Embriconem Augustensem pontificem .... cum rege idem Saxones et multi conjurationis eiusdem auctores vix pacificantur, nur ganz kurz die sogenannten Annal. Ottenbur.: sed Dei tuitu pax facta est (SS. III, 128, V, 7).

[24]) Den Tag nennen Lambert (209) und daneben die Annal. August. (l. c.), ebenso nach n. 10 die Compil. Sanblas., sowie die Annal. Patherbrunnens., l. c., 95.

[25]) Daß Gerstungen der Platz war, wo die Sachsen zum Könige gelangten und die eigentliche Bestätigung des Friedens in feierlicher Handlung stattfand, sagt Lambert zwar erst an späteren Stellen, zuerst kurz hernach: cetera omnia, quae in Gerstungun pollicitus fuerat (sc. rex) und weiter in dem in n. 19 citirten Zusammenhange, hernach a. 1075: pacem quae anno priore in Gerstingun convenerat, sowie: post illas conditiones pacis, quas priore anno in Gerstingun rex, principibus suffragium ferentibus, quam sancte firmasset (210, 218, 223, 229), doch überall ganz übereinstimmend. Er schildert, 209, die Versöhnung in kurzen einfachen Worten: Quos (sc. omnes ut erant conglobato agmine ad videndam faciem regis procedentes) ille (sc. rex) venientes honorifice suscepit, osculum praebuit, et pacis conditiones ... vivae vocis auctoritate roboravit. Jedenfalls entstellt Bruno, c. 31, die Thatsache des Zusammentreffens, wenn er sagt: rex .... cum paucis ad Saxones transivit (340), da ja vielmehr die Sachsen zum Könige sich begaben. Freilich haben die Compil. Sanblas. und vollends das Carmen in einem dem Könige günstigen Sinne die Dinge noch viel mehr verschoben. Jene behauptet: Qui (sc. Saxones) vim belli metuentes ad deditionem pacto venerunt (SS. V, 276), dieses, v. 180—182, daß ein wahrer Act der Unterwerfung durch die Sachsen ausgeführt worden sei: Armis exuti, demissi colla superba nudatique pedes pariter cum supplice voto regis castra petunt, cui se sua cunctaque dedunt (ebenso nachher v. 203 ff.: rex .. facta Saxonum deditione, supplicibus mitis .. substratis hostibus ...); wie diese Verse fast genau der später, Lib. III, v. 284—286, zu 1075 (vergl. dort n. 110), gegebenen Schilderung entsprechen, so soll

Alles schien jetzt nach Wunsch geordnet zu sein, so daß der König nunmehr sein Heer, das ihm vom Rheine her gefolgt war — es soll zuletzt sechstausend Mann stark gewesen sein —, entließ. Dabei wies er denjenigen, welche seiner Sache größeren Eifer zugewandt hatten, nach seiner königlichen Freigebigkeit reichliche Gaben zu; dann brach er mit den Sachsen zugleich, von ihnen begleitet, nach Goslar auf[26]). Dabei ließ er unter Abt Hartwig's Schutze seine Gemahlin Bertha zurück, welche nur ganz kurz nachher, am 12. Februar, in Hersfeld eines Knäbleins genas. Doch schien dasselbe wegen seiner großen Schwäche nicht lange leben zu können, so daß die Taufe beschleunigt werden mußte, die dann am dritten Tage stattfand, freilich ohne Anwesenheit ansehnlicherer Gäste, so daß der Abt und Mönche des Klosters als Taufzeugen eintraten, als Ezzo, der Bischof des wagrischen Sprengels von Aldenburg, die heilige Handlung vollzog; seit der Vernichtung der christlichen Einrichtungen im slavischen Theile des Bekehrungsbereiches der Hamburger Kirche flüchtig geworden, hielt sich derselbe eben zufällig als Schützling bei Abt Hartwig auf. Der 1071 geborene und alsbald wieder verstorbene erste Sohn des Königs hatte höchst wahrscheinlich den Namen Heinrich, nach dem Großvater und Vater, empfangen; dieser zweite Sohn, der gegen Aller anfängliche Erwartung das Leben behielt, wurde nach dem Urgroßvater, Kaiser Konrad II., Konrad getauft[27]).

überhaupt diese ganze Darstellung das Ereigniß des folgenden Jahres vorausspiegeln, wie von v. 183 an der ganze nachfolgende Inhalt zeigt, mit seiner Hervorhebung des tantus .... triumphus, tempore de Karoli qualis non contigit ulli, so daß eben die Königlichen schlechthin als victores, die Sachsen als devicti erscheinen, bis zu v. 202 hin (1227 u. 1228).

[26]) Das zunächst nach dem 2. Februar Geschehene führt Lambert wohl abermals richtig aus (209), so daß der Text sich ihm hier anschließt; doch erwähnt Lambert die Entlassung des Heeres nur in den Worten: dimissis singulis in locum suum. Bruno sagt, c. 31: rex .. exercitu suo dimisso ... cum laudibus et gaudio triumphali deductus, Goslariam usque pervenit, und c. 33: cum rex exercitu Saxonum comitante Goslariam venisset ... (340), ebenso die Compil. Sanblas. (in einem wohl wiederum mit Waitz, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 499, als Einschiebsel zu charakterisirenden Satze): rex ... cum eis ad usque Goslariam pervenit (l. c.). Das Carmen, das auch — vergl. n. 11 — die Größe des königlichen Heeres nennt, führte die Dinge wieder weiter aus, v. 207 ff.: Ibat per patriam rex invictissimus illam ... Hinc propriam sedem tendens ad Goslariensem, dazwischen und hernach dann Hervorhebungen der Herstellung von Recht und Gerechtigkeit durch den König (incorrecta regens, leges et jura reponens, restituens cunctis sua dudum despoliatis, und: Saxonum genti dat patria jura petenti, etc.). Vogeler wollte, l. c., 66, diese hier als „Gnadenacte des Königs“ dargestellten Dinge, ebenso die Oeffnung der Burgen (vergl. n. 29), die „Herstellung eines Friedens“ (vergl. n. 34), als Gerstunger Friedensbedingungen nachträglich noch hereinziehen; das ist gewiß nicht zutreffend, da ja das Carmen von Bedingungen der von ihm behaupteten einfachen Unterwerfung nichts wissen will.

[27]) Lambert ist als Mönch von Hersfeld, da abbas et alii plerique fratres Herveldensis coenobii hiebei wesentlich hervortreten, hier classischer Zeuge; auch die Zeitangabe — pridie Idus Februarii feria 4. — stimmt genau (206

Zwischen Heinrich IV. und den Sachsen hatte sich in der Zeit, die seit der Flucht von der Harzburg, wohl so ziemlich über ein halbes Jahr hin, verflossen war, eine Fülle unerwarteter Wendungen vollzogen. Was die grimmigsten Gegner dieses Königs fränkischen Geblütes wohl ganz als ausgeschlossen erachtet hatten, war wieder eingetreten. die Rückkehr Heinrich's IV. nach dem Königssitze am Harz geschehen, und zwar, wie ein sächsischer Bericht hervorhob, unter Siegesjubel und lauter Zustimmung der demselben folgenden Sachsen. Zwar hatte auch der König seinen eigentlichen Plan aufgeben müssen, den trotzigen Stamm mit Waffengewalt zu züchtigen, welcher es gewagt hatte, gegen ihn die Waffen zu erheben, ihm den Boden des Landes zu verschließen, seine Burgen zum Falle zu bringen; aber im Einzelnen verglichen, waren doch die Sachsen mehr, als er selbst, von ihren Absichten zurückgewichen, und als Heinrich IV. die Pfalz in Goslar wieder betrat, konnte er doch wohl weit eher als Sieger sich ansehen, als die Angehörigen des Volkes, welche noch soeben in aller Winterkälte sich hatten aufbieten lassen, um ihm den Eintritt nach Thüringen zu wehren. Freilich ließ eine Berichterstattung über diese Dinge, deren Mittheilungen allerdings hier überall als sehr vielfach zusammengesetzt sich erweisen, einfließen, schon von Anfang an sei die Versöhnung von Gerstungen nur eine scheinbare gewesen, und der König habe mitten in der Begrüßung durch die Sachsen zu denselben nicht viel Zutrauen gehabt[28]).

Heinrich IV. hatte hauptsächlich, um den Besatzungen seiner Burgen Hülfe zu bringen, den Feldzug nach der Werra hin unternommen. Zwar war ja jetzt mit dem 2. Februar ausgemacht worden, daß die Burgen nicht mehr länger bestehen sollten, und so mußte der König nach dieser Seite hin seine Vorbereitungen treffen. Dagegen verstand es sich von selbst, daß er zugleich Alles that, um die treuen Vertheidiger, die in voller Hingebung ihre Kraft für ihn eingesetzt hatten, vor Unbill zu sichern.

An die Belagerer der verschiedenen Burgen sowohl, als an die in denselben liegenden Besatzungen wurden Boten des Königs abgeschickt, an jene, damit die vor den festen Plätzen liegenden

---

u. 207). Auch der Libellus de instit. Hersveld. eccl. Lambert's, Lib. II, gedenkt des Ereignisses: Imperatrix parvulum peperit regem in Herveldia (SS. V, 141). Die Annal. Patherbrunnens., 95, haben — Filius regis Cuonradus 16. Kal. Mart. Herveldiae natus est et baptizatus — Geburts- und Tauftag identificirt, die Compil. Sanblas. bloß ganz kurz, auch unpassend erst gegen Ende des Jahresberichtes, angemerkt: Regi filius nascitur (l. c., 277). Vergl. über den früher geborenen Königssohn ob. S. 85 n. 82, über Ezzo, qui tunc forte apud abbatem hospitabatur, Bd. I, S. 412.

[28]) Gegenüber der eigenthümlichen Hervorhebung Bruno's (vergl. n. 26) steht in der Compil. Sanblas.: reconciliatus est rex Saxonibus simulatorie, wozu das Einschiebsel (nach der Stelle in n. 26) fortfährt: non multum tamen confidens in illis (l. c., 276).

Truppenabtheilungen weggeführt würden, an diese, um die Fortsetzung weiterer Feindseligkeiten gegen die Landesangehörigen im Umkreise der Festungsanlagen zu verhüten. Außerdem rief der König die Vertheidiger der Plätze, um sie für ihre Haltung zu beloben, zu sich an den Hof, ganz voran diejenigen der Harzburg, und theilte ihnen ansehnliche Geschenke, nach dem Verdienste, das sie sich erworben hatten, aus[29]). Freilich war es nun auch selbstverständlich, daß von der tapferen jungen Mannschaft der Harzburg, der er ganz voran wegen ihrer Männlichkeit Bewunderung entgegenbrachte, heftige Mißbilligung des abgeschlossenen Friedens laut wurde; sie versprach Heinrich IV., daß von ihr, wenn er nur in der kriegerischen Haltung ausgeharrt hätte, noch viele große Thaten würden ausgeführt worden sein. Zur Bekräftigung des Gesagten sollen diese Krieger den König auf die eine ansehnliche Strecke Weges sich entlang ziehenden Erinnerungszeichen hingewiesen haben, welche bestimmt waren, das Andenken der im Kampfe gegen sie gefallenen Goslarer Bürger zu bewahren[30]).

Jedenfalls war durch solche Stimmen, wie sie in Goslar für das Ohr des Königs laut wurden, dessen Lust wieder geweckt, Mittel zu finden, um sich von der Erfüllung der hauptsächlichsten in Gerstungen übernommenen Bedingung, der Zerstörung der festen Plätze und vor Allem der Harzburg, loszumachen. Das Bedauern mußte in ihm erwachen, daß diese großartige Anlage den Feinden zur Vernichtung preisgegeben werden sollte; er mochte nach Vorwänden zu tasten sich aufgefordert fühlen, um wenigstens die Durchführung der Vernichtung zu verzögern und so vielleicht einen Weg der Rettung überhaupt aufzufinden. Aber anderentheils mußte er sich sagen, daß es nicht gerathen sei, das sächsische Volk zur Erkenntniß solcher Absicht gelangen zu lassen und so dasselbe vielleicht zur abermaligen bewaffneten Erhebung aufzureizen; denn er befand sich ohne eigenen Waffenschutz, nach Entlassung seines Heeres, hier mitten in dem nur zu leicht zur Feindseligkeit erreg-

---

[29]) Während Lambert nur die im Texte angeführten Verfügungen des Königs kennt, welche der Wahrscheinlichkeit ganz entsprechen, hat das Carmen, welches nach den in n. 25 angeführten Proben von der Verpflichtung des Königs, die Burgen zu beseitigen, gar nicht redete, v. 214 ff., besonders die den Insassen der Burgen gespendeten Belohnungen sehr stark hervorgehoben: Hic quoque militiam donat bene munere dignam . . . Primitus insignes donavit et Arcipolenses muneribus meritis, auri dat pondera puri, ingentesque viros extollit honoribus amplis (nochmals ganz ähnlich in v. 223 u. 224), dazwischen Weisungen, die vom Könige an die Besatzungen gegeben worden seien, in v. 215 u. 216: Ad se custodes castrorum convocat omnes, castraque reclusis jubet esse patentia portis (1228). Daß die an die cibaria gebundene Weisung Heinrich's IV., von der Lambert redet: ubi primum cibaria . . . consumpsissent (sc. hi qui in castellis erant), ipsa castella provincialibus traderent funditus diruenda, nicht richtig sein kann, vergl. ob. S. 298 n. 196 und in Excurs I.

[30]) Das erzählt wieder Lambert (209 u. 210). Wegen der tituli vergl. schon S. 300 n. 197.

baren Lande, und die erbitterten Gegner vermochten ihm jeden Ausweg zur Flucht zu versperren. Bei der Beschaffenheit der Nachrichten, die sich in einzelnen Zügen widersprechen und auch sonst mehrfach von der Wahrscheinlichkeit abweichen, ist es schwer zu sagen, wie die Dinge im Einzelnen hier in Goslar verliefen. Es scheint, daß die Sachsen eine Zeit lang geduldig dem Aufschube der erwarteten Maßregeln hinsichtlich der Burgen zusahen, da sie ja den König sicher in ihrer Gewalt zu haben meinten. Aber wieder trat wohl das schon im Lager an der Werra sichtbar gewordene Mißtrauen gegen die eigenen Fürsten zu Tage, als gerüchtweise vernommen wurde, es seien Unterhandlungen im Gange, daß Heinrich IV. die Harzburg an einen der sächsischen Fürsten selbst abtreten wolle, um dann auf diese Weise den Bau unversehrt aufrecht zu erhalten. Ein zweiter Plan, den der König gehegt haben soll, der wieder darauf abzielte, einen Aufschub zu erlangen, den Entscheid von dem Urtheile der Fürsten des Reiches im Allgemeinen abhängig zu machen, nämlich die Berufung einer Reichsversammlung nach Goslar, auf den 10. März, soll mißlungen sein, da die nicht sächsischen Fürsten sich nicht einstellten. So schwankte Heinrich IV. in peinlichster Verlegenheit zwischen verschiedenen Entschlüssen hin und her, als der Ausbruch der ungeduldigen Leidenschaft des Volkes, das sich nicht länger wollte hinziehen lassen, für ihn zum Zwange wurde. Eben an jenem 10. März lagerte sich eine größere Zahl sächsischer und thüringischer Volksgenossen nicht weit von Goslar und richtete jetzt durch eine Abordnung an den König die Forderung der Erfüllung der Friedensbedingungen. Nur sehr schwer entschloß sich der König; ein Vorstoß der gerüsteten Bittsteller bis in den Vorhof der Pfalz soll eingetreten, und die dringendsten, warnendsten Beschwörungen, auch der treuesten Anhänger — eines Erzbischofs Liemar, Bischofs Eberhard von Naumburg, Bischofs Benno von Osnabrück —, sollen nothwendig geworden sein; endlich überwand sich Heinrich IV., um der Nothwendigkeit nachzugeben. Dagegen wird behauptet, daß er nun noch eine Bedingung, die ihm nur förderlich erscheinen konnte, hinzu erlangt habe, daß nämlich, gleich den königlichen Burgen, auch die übrigen seit seiner Thronbesteigung in Sachsen und Thüringen entstandenen festen Plätze dem Erdboden gleich gemacht würden[31]).

Sobald nun die bestimmte Zusicherung vom Könige gegeben war, ließ die Zudringlichkeit der Sachsen ihm keine Verzögerung der nothwendigen Maßregeln mehr zu. Sogleich mußte er überall hin Boten entsenden, so daß Volkenroda und Spatenberg und die übrigen Burgen, über welche öffentlich die Frage aufgeworfen worden war, nach seinem Gebote in Brand gesteckt und gänzlich zerstört

---

[31]) Die sich zum Theil ganz widersprechenden Angaben Lambert's und Bruno's, c. 33, über diese Vorgänge in Goslar sind in Excurs I. gegen einander abgewogen.

wurden. Dagegen wurden bei der Harzburg einzig die Mauern niedergeworfen, so weit bis es genügte, um die Eigenschaft des festen Platzes aufzuheben und der Örtlichkeit die bisher ihr anhaftende Schwierigkeit der Betretung zu entziehen. Die übrigen Gebäulichkeiten blieben unversehrt in ihrem Bestande, also insbesondere die Kirche mit dem für die Errichtung des Chorherrenstiftes bestimmten Raume[32]). Nachdem so, wie es den Anschein hatte, die Sachsen zur Ruhe gebracht waren, verließ der König Goslar — er hatte da dem Bischof Hermann von Bamberg eine Gunstbezeugung gegeben[33]) — und ging auf den Weg nach Worms zurück, nach jenem Aufenthaltsorte, der bestimmt schien, für ihn die früher mit so großer Vorliebe gewählte, vom Vater her ihm gewohnt gewordene Pfalz am Harz zu ersetzen[34]). Denn dazu kam, daß eben jetzt ein Ereigniß eintraf, welches vollends geeignet war, in dem Gemüthe des Königs einen eigentlichen Abscheu gegen die sächsische Stätte zu erwecken.

Noch gar nicht lange hatte der Hof Goslar verlassen — nach Lambert, der allerdings diese Zeitfrist gerne überall einflicht, sollen nur drei Tage dazwischen verstrichen sein —, als von dem sächsischen

[32]) Das von dem Satze: Nec perficiendis quae promiserat (sc. rex) improbitas Saxonum ullas indulsit inducias (210) an bei Lambert Folgende macht wieder den Eindruck ganzer Zuverlässigkeit. Von der Zerstörung der Burgen reden noch allgemein im Ferneren folgende Quellen. Die Annal. Weissemburg. haben a. 1074: Eodem anno dissipata sunt castella, quae rex fecit in offendiculum Saxoniae (SS. III, 72); die Compil. Sanblas. fügt zu der in n. 19 aufgenommenen Stelle (wegen der Brechung der Burgen) bei: quod deinceps peractum est (in Bernoldi Chron.: quae, sc. munitiones, et postea sunt destructae, SS. V, 430); Annal. Patherbrunnens. sagen schon a. 1073: Ipsum castrum (sc. Hartesburg) postea destructum est cum aliis castris regis in Saxonia, solo aequatis a Saxonibus (l. c., 95).

[33]) St. 2773 ist, mit den Monum. Boica, XXXI, 1, 355 n. b, jedenfalls zu 1074 hierher zu ziehen. Von Adalbero C verfaßt, zeichnet sich das Stück durch die Hervorhebung der Heiligkeit des Gelübdes in der Arenga (beginnend mit den Worten: Scriptum est: vovete et reddite!) aus, ebenso durch die stete Wiederkehr der Worte visibilis und invisibilis, sechs Male in drei auf einander folgenden Sätzen; der Erwähnung der Treue ist schon ob. S. 288 in n. 180 gedacht; auch die Aufführung der Patrone der Bamberger Kirche ist eigenthümlich: quorum (sc. sanctorum) . . . . nominibus et reliquiis ex Deo per Deum in Deo attitulatur (sc. ecclesia) (vergl. Gundlach, l. c., 30, 32, 41, 25). Die Erfüllung des königlichen Gelübdes — misericordie Domini Dei nostri quam in omnibus temptationibus nostris in nobis mirificavit non immemores ea que in corde vota habuimus tempore adversitatis . . . in effectum ducere disponimus — bestand in der Zuweisung der villa Vo . . . ., in pago Germaremarca in comitatu Ruoggeri.

[34]) Lambert läßt annehmen, daß Heinrich IV. gleich nach der Ertheilung der bei n. 32 erwähnten Befehle Goslar verließ: Ita pacatis Saxonibus, rex Goslaria decedens, Wormaciam abiit (210); das Carmen schließt Lib. II in v. 225 u. 226 ab: Sic ibi dispositis rebus (vergl. n. 29), pacemque fideli mente gerens factisque probans, se transtulit inde (sc. rex) (1228). Bezeichnend ist, daß Annal. Weissemburg. gleich nach der in n. 32 gebrachten Stelle fortfahren: Ipse est rex Heinricus, qui excluso episcopo (sc. Adalberto) sedem sibi fecit Wormaciae.

Volke eine That durchgeführt wurde, welche auch im eigenen Lande bei den Nichtbetheiligten großes Aufsehen und vielfach lauten Tadel hervorrief. Die Umwohner der Harzburg, dann durch diese aufgereizt auch weitere Abtheilungen sächsischer Leute aus dem gemeinen Volke konnten den Gedanken nicht ertragen, daß auf der Harzburg nicht Alles dem Boden gleich gemacht worden sei, daß noch Theile derselben erhalten blieben. Allerdings lag ja bei diesen Nachbarn, denen manche schwere Gewaltthat durch die Besatzung des festen Platzes in den vielen vernichtenden Kämpfen zugefügt worden war, der Gedanke nahe genug, daß der König weitere Absichten auch jetzt noch an die Harzburg anknüpfe, so daß dann auch der Lohn aller großen Anstrengungen für die Sachsen verloren sei. Dem Könige — hieß es — sei die Rücksicht auf den Gottesdienst, die Schonung des innerhalb der Burg stehenden Gotteshauses nichts als ein Vorwand, den er als Deckmantel seiner Grausamkeit ergriffen habe, um dann bei gegebener Gelegenheit, wenn sich der Zorn der Sachsen gelegt habe, die gewünschte Rache an denselben nehmen zu können, so daß bei der baldigen Erneuerung des Kampfes die königlichen Kriegsleute an diesem Orte abermals ihren Bergungsplatz finden und aus demselben zur Verwüstung des Landes sicher ausgeschickt werden könnten[85]). So drangen diese durch das Gerede und die gegenseitigen Aufstachelungen erhitzten Massen in einem großen Haufen in die Harzburg ein und machten sich zuerst daran, was noch von Mauern übrig war, von Grund aus, Stein für Stein, niederzuwerfen und zu zerstreuen. Dann kam die Reihe an die übrigen Gebäude, an die Kirche, in welche die Brandfackel geschleudert wurde, unter Plünderung des Kirchenschatzes, Brechung der Altäre, Zertrümmerung der Glocken; auch an die Geistlichen, welche flüchtig zerstreut wurden, soll in roher Weise die verletzende Hand gelegt worden sein. Aber das Entsetzlichste war, daß dann die Wuth der Zerstörung sogar vor der Ruhe der Gräber nicht zurückscheute. Wenn vielleicht Heinrich IV. geglaubt hatte, dadurch daß er auf der Harzburg Glieder des königlichen Hauses, seinen längst noch bei Lebzeiten des Vaters verstorbenen jüngeren Bruder, seinen eigenen erstgebornen Sohn, gewissermaßen der Obhut der Sachsen in ihren Begräbnißstätten anvertraute, diese Kirche denselben ehrwürdiger und schonenswerther zu machen, so erwies sich nun, wie wenig er den wilden Haß dieses Volkes kannte. Die Bauern erbrachen auch diese Gräber, rissen die Gebeine heraus und warfen sie höhnisch, wie gemeinen Unrath, hinweg. Erst als Alles ganz dem Boden gleich gemacht war, verließen die wilden Rächer die

---

85) Diese Erwägungen des vulgus Saxoniae, id potissimum quod contiguas castello Hartesburg villulas incolebat, in Erinnerung daran, quod circumjacentis regionis opulentissimas quondam villas nunc in horrorem vastamque solitudinem redegisset, sc. die Harzburg als omnium cladium quas acceperant caput principiumque — schildert Lambert (210 u. 211) wohl in zutreffender Weise.

Stätte ihrer Greuelthaten. Aber die ganze Verwüstung war ohne Willen und Wissen der sächsischen Fürsten geschehen, und indem die Bauern die königlichen Bauten, welche durch die Einwilligung eben der Fürsten verschont geblieben waren, zerschlugen, bewiesen sie neuerdings, daß sie andere Wege, als ihre bisherigen Führer, einzuschlagen kein Bedenken trugen. Nach einer vereinzelten Nachricht soll der Abt eines benachbarten Klosters die nach Erbrechung der Altäre herausgewühlten Ueberreste der Heiligen, ebenso die Knochen der beigesetzten Körper dem wüthenden Volke rechtzeitig entrissen und bei sich ehrenvoll geborgen haben; aber angenommen, die Meldung sei zutreffend, so war doch damit die gottlose Schändung des heiligen Ortes nicht ungeschehen gemacht[36]).

---

[36]) Lambert erzählt (211) gedrängt die tercio die postquam rex abscesserat, und zwar: insciis inconsultisque principibus, geschehene That (vergl. auch a. 1075, wo auf diese kurz wiederum aufgezählten Ereignisse zurückgegriffen und der König durch die sächsischen Fürsten beschworen wird, daß er nicht glauben möge, es sei instinctu eorum vel consilio geschehen, quae ineptum vulgus maligno spiritu suscitatum, ausu nefario infregisset, diripuisset, temerasset — 223). Daß durch den abbas ex vicino coenobio — Herrand von Ilsenburg, wie angenommen wurde (vergl. Allgemeine deutsche Biographie, XII, 208) — reliquiae sanctorum quae effractis altaribus erutae fuerant, et effossa defunctorum corpora gesammelt und nach dem Kloster übergeführt worden seien, bezweifelt Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, I, 408, nicht ohne Grund, da sonst die sächsischen Fürsten das in ihrem Manifeste, bei Bruno, c. 42, zur Erleichterung der Sache anzuführen wohl nicht versäumt haben würden, wenn nicht etwa dieser Act der Pietät auf die Absendung des Manifestes erst folgte, was aber Lambert's Wendung: abbas .. furenti vulgo eripuit ausschließt. Das Carmen eröffnet Lib. III. mit dieser Frevelthat — dem immanis furor — der gens exitio dudum devota futuro, verübt an der praesidiis vacua, placida jam pace quieta Arcipolis, durch milia gentis; von v. 9 an sind die Unthaten im Einzelnen aufs anschaulichste ausgemalt: moenia despoliant, aeraria regia frangunt — wobei alles Mögliche von Raub aufgezählt wird, darunter insignia regni plurima, die ganz unmöglich vom Könige in der unbeschützten Harzburg zurückgelassen worden sein können —, incendunt moenia flammis, worauf der Angriff auf die Kirche folgt, mit ähnlichen Ausschreitungen gegen die mensae sacrae, tabulae capsaeque, wie gegen die sacerdotes sua munia jam celebrantes, endlich die Verletzung der defunctorum sepulchra, rejectis ossibus, bis auch hier der Brand — ad culmina templi — geschleudert wird: aequatur solo regalis machina tota; vollends von v. 24 an schließt sich dann noch die Erwähnung der — thatsächlich ja bereits zerstörten — alia castra, custode carentia, igni incensa an, mit weiteren Vernichtungsthaten: plures ornatibus expoliatas ecclesias etiam corrumpunt ignibus atris; multas regales devastant undique curtes (etc.: v. 28 u. 29 klingen nahezu an Lib. I, v. 15 ff., an) (1228 u. 1229). Bei Bruno wird, unter Anknüpfung an den noch in Excurs I aufgenommenen Satz der Erzählung von c. 33, von dem an die antiqui familiares des Königs gegebenen geheimen Befehl, fortgefahren, so daß die Sache eine möglichst unschuldige Gestalt gewinnt. Diese Beauftragten — suo labori parcentes — wollen die Last der Arbeit auf vicini rustici abwälzen, doch mit dem Befehl: summos tantum muros demoliri; aber jetzt hören diese Bauern, nachdem sie einmal den ihnen so verhaßten Platz in ihrer Gewalt sahen, nicht auf: a diruendo non quiescentes, donec lapidem super lapidem non remanere videbant, so daß die regalia aedificia, das monasterium (vergl. S. 231 n. 76) das gleiche Schicksal theilen, ohne daß die legati regis, mit dem Tode für den Fall des Widerspruchs bedroht, etwas zu sagen

Heinrich IV. war von Goslar her bis zum 22. März auf hessischen Boden nach Fritzlar gelangt — daselbst erhielt Markgraf Ernst auf seine Bitte innerhalb seiner eigenen Mark Oesterreich

---

wagen; dabei räumt Bruno völlig ein, daß dabei noch Mehreres verübt wurde: totum thesaurum ibi congestum, sive regis esset sive ecclesiae, diripiunt, ferner Zerschlagung der Glocken, besonders aber Schändung der beiden Gräber und der herausgerissenen Gebeine, velut quaelibet immunditiae (340: sehr ähnlich, doch etwas anschaulicher und, z. B. um die sanctorum reliquiae, weiter ausgeführt, läßt Bruno in c. 35 den König diese Dinge schildern, 341). Diese beschönigende Wendung der Angelegenheit haben auch die sächsischen Fürsten in ihrem an Erzbischof Siegfried abgeschickten Schreiben gebraucht, welches Bruno in c. 42 in sein Buch einrückte: De monasterio suo destructo vel de sepulcris filii vel fratris sui violatis et ossibus eorum disjectis cum qualiter factum sit audieritis, quia nos sumus innocentes agnoscetis. Ipsius castelli ubi haec acta sunt destructionem nulli nostrum credere voluit; sed hanc operam suis famulis et familiaribus injunxit, qui negligentes et pigri, quo citius quod erant jussi peragerent, omnes rusticos qui in illa vicinia erant convenire fecerunt, et eis demoliendi castelli potestatem dederunt. Rustici vero, sicut rustici imperiti et ab eodem castello multa mala perpessi, cum nullus adesset qui castigaret, nichil in ipso voluere relinqui, quo iterum debet renovari (344). Allein der hier vorliegende Versuch, das Ereigniß möglichst als von selbst gekommen, durch die Schuld der königlichen Beauftragten herbeigeführt darzustellen, steht mit der Thatsache, die Bruno eben ganz in das Gegentheil wendet, in schreiendem Widerspruche, daß der König — nach den Stellen in n. 34 — schon aus Sachsen weggegangen war, als die Bauern die Harzburg dem Boden gleich machten; Bruno dagegen läßt, in c. 34, das Ereigniß von c. 33 voraussendend, den König erst nach demselben aus dem sächsischen Lande weggehen: Sed rex cum castellum suum sic agnovisset adnichilatum . . Martio mense nondum peracto (vergl. hier S. 334, daß das wieder nicht richtig ist) Saxoniam reliquit et ad habitatores Rheni ceterarumque Franciae partium . . . transivit (340, 341). Während Floto, l. c., 407 u. 408, die Erzählung Bruno's als wahrscheinlich annimmt, weist Giesebrecht, III, 1136, in den „Anmerkungen", unter Anschluß an Lambert und das Carmen, dieselbe ab, und allerdings ist es ganz der wahren Sachlage widersprechend, daß von Heinrich's IV. Seite mit der Sorglosigkeit und der Ungeschicklichkeit, wie der Bericht der sächsischen Fürsten und Bruno's Erzählung, zum Behufe der eigenen Rechtfertigung, sie ihm zuschreiben, vorgegangen worden sei. In Anbetracht der Nähe der Harzburg bei Goslar, in Berücksichtigung des großen Werthes, welchen Heinrich IV. gerade auf die Harzburg legte, auch deßwegen, da es sich nach Lambert (vergl. S. 331) ja nur um die muri — quantum ad infirmandam munitionem difficultatemque loci adimendam sufficeret — handelte (Bruno hat das — vergl. vorher — dann noch absichtlich, um den König als wortbrüchig darzustellen, auf die summi muri eingeengt), ist die ganze hinsichtlich des Eingreifens der Bauern in die regelrechte Schleifung gebrachte Geschichte nicht möglich; der König muß sich beruhigt gefühlt haben, als er Goslar verließ, und so ist nur der von Lambert hervorgehobene Zeitunterschied zwischen der Schleifung der eigentlichen Befestigung einestheils, der gänzlichen Zerstörung der Gebäulichkeiten andererseits, in welchen hinein Heinrich's IV. Weggang fiel, der Wahrscheinlichkeit entsprechend. — Aus der kurzen Notiz der Würzburger Chronik, a. 1073, in der Restitution durch Buchholz (42): Saxones Harcesburg destruunt, ubi regis filii sepulchrum violant ossaque dispergunt, schuf Ekkeh. Chron. univ., gleichfalls a. 1073 (unter Beifügung einer eigenthümlichen Erweiterung, die — vergl. Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 61 u. 62 — abgerechnet die Einschiebung: necdum enim plures habebat Saxonia munitiones, ganz unannehmbar ist: Saxones adiciunt etiam praesidia multa construere), Folgendes: insuper castella, quae rex dudum

vierzig Hufen in dem Walde Raabs geschenkt —; dann wurde durch die Wetterau südwärts, über Berstadt und Rommelshausen, der Weg nach dem Main fortgesetzt. Am erstgenannten Orte wurden auf Verwendung des italienischen Kanzlers, Bischof Gregor von Vercelli, dem Abte Petrus des St. Marienklosters zu Florenz dessen Besitzungen bestätigt, und die aus dem zweiten Aufenthaltsorte gegebene Verfügung sollte den treuen Bischof Eberhard von Naumburg für die in allen Versuchungen des Königs unermüdet geleisteten Dienste belohnen, durch die Zuweisung der Burg Rochlitz, an der westlichen Mulde, sammt dem dazu gehörigen Gau, sowie des Burgwards Leißnig, am östlichen Flusse gleichen Namens, beide in der Grafschaft des Markgrafen Ekbert gelegen[87]. Dann setzte der König nach dem Rheine seinen Weg weiter fort.

aedificaverat, funditus evertunt; inter quae praecipuum illud castrum quod Harcesburg dicebatur dirimunt, monasterium et claustrum canonicorum quod ibi erat, multa furentes audacia, solotenus deiciunt, et quod dictu nefas est, innocentis cuiusdam filii regis ibidem sepulti ossa in contumeliam patris de sepulchro proiciunt (SS. VI, 200). Auch die Vita Heinrici IV., c. 3., gedenkt wenigstens dessen, daß Saxones ... ossa filii regis ... effodere (SS. XII, 272). Die schon ob. S. 238 n. 86 erwähnte in die Annal. s. Disibodi, a. 1075, eingeschaltete Schrift stimmt, abgesehen davon, daß sie die Sachsen gleich mit der Zerstörung der zudem nicht übergebenen, sondern eroberten Harzburg beginnen läßt: Deinde eodem zeli Dei fervore succensi, convenientes in unum, castrum Hattesburg obsessum capiunt, omnia ibidem inventa diripiunt — und als eigenthümlichen Grund der Wuth eine der von Haß erfüllten Geschichten gegen die Königlichen, ähnlich der in Excurs III. erwähnten von der Domini sponsa, aufführt: Fertur etiam, quod plus quam triginta feminae una die ejectae sint de munitione, quae omnes fuerunt violatae, vestibus usque ad nates praecisis ad injuriam Saxonum —, im Ganzen zu den übrigen Berichten: castrum et omnia, quae in eo constructa erant, cum monasterio, clericis undique per fugam dispersis, funditus exciderunt, ossaque filii eius de sepulchro ejecta, per competa disperserunt (SS. XVII, 7). Auch noch Otto von Freising nahm in den Gesta Friderici imper., Lib. I., c. 4, sehr nachdrücklich auf die Zerstörung der Harzburg Bezug; er sieht aber die occasio rebellionis nicht so sehr in der gentis Saxonum instabilitas, als in der principis lascivia, was er weiter ausführt (SS. XX, 353 u. 354).

[87]) Mit Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., 65, ist nach St. 2774 (22. März, Fritzlar) zuerst St. 2781, aus Berstadt (vergl. Bd. I., S. 596 n. 34), dann St. 2775, aus Ruomundeshuson (Rommelshausen, etwa zwei Meilen nordnordöstlich von Hanau, schon im Großherzogthum Hessen gelegen), einzuordnen, weil St. 2781 allerdings besser hier in das Königs Weg paßt, als erst im October. St. 2774 ist von Adalbero C geschrieben, St. 2775 wenigstens verfaßt. Das erste Stück betrifft excepto Valchenstein in silva Ruogacs tantum quoad usque XL mansi computentur, in marchia suimet (sc. marchionis Ernesti nostri militis) scilicet Osterriche (d. h. an der Grenze gegen Mähren: am Fluß Thaya), und zwar geschah die Schenkung Uodelrico communi milite nostro mediante et componente. Die zweite Urkunde anerkennt das infatigabile servitium Epponis episcopi, qui in omnibus nostris temptationibus precipue nobis bonus et fidelis extitit, und beschlägt das castellum Rochediz cum adjacente pago similiter nominato (betreffend Rochlitz vergl. Bd. I, S. 598, sowie schon Steindorff, Heinrich III., I, 301 n. 2, daß Heinrich III. 1046 in St. 2301 an seine Gemahlin Agnes den damals auch noch bloß als burchwardus bezeichneten Platz Rochlitz schenkte) et burcwardum

In Worms muß die Kunde von der Zerstörung der Harzburg Heinrich IV. erreicht haben. Wenn es nicht unwahrscheinlich erscheint, wie das in Sachsen später erzählt wurde, daß der König schon, als er den sächsischen Boden bei dem Aufbruch in das fränkische Land verließ, den Schwur abgelegt habe, nie wieder nach Sachsen zurückzukehren, außer es geschehe mit einer solchen Macht, daß er seinen Willen da ganz durchsetzen könne[38]), so konnte es jetzt vollends nach diesen neuesten Nachrichten nicht ausbleiben, daß der kaum beschwichtigte Zorn gegen die unbändigen Sachsen neuerdings beim Könige zum Ausbruche kam.

Zwar waren auch die Fürsten des sächsischen Landes über das eigenmächtige Vorgehen der Bauern auf das heftigste erschrocken. Sie hatten zu befürchten, daß der König in der Aufregung über die geschehene wilde Ausschreitung die Schuld des Vertragsbruches ihnen zumessen und von derselben den Anlaß zur Erneuerung des Krieges, und zwar unter Herbeiziehung aller Kräfte des Reiches, nehmen werde. Es mußte den Vornehmen des Landes daran liegen, sich in dieser Sache von den Bauern — „den unwissenden Bauern", wie sie nicht lange nachher in einem Rechtfertigungs-

---

Lisenic (gleichfalls in St. 2301) . . . in comitatu Ecberhdi marchionis. St. 2774 ist unter den Urkunden des Adalbero C das erste Stück mit der schon durch Breßlau, Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, Lief. II, 35 u. 36, dann durch Gundlach, l. c., 16, hervorgehobenen eigenthümlichen Anordnung des Datums (Tagesangabe hinter Incarnationsjahr und Indiction, dagegen vor den Regierungsjahren eingestellt), womit auch ein Wechsel in der Form der Apprecatio eintritt (vergl. l. c., 19 u. 21); ferner ist in der Arenga das Thema, daß es dem König wohl anstehe, geleisteten Diensten in gehöriger Weise zu entsprechen, zum Theil mit mehrfacher Wiederholung gleicher Ausdrücke, auch im Uebergang zur Narratio, stark betont (servitium, servitii debitum, fides, fidei devotio, affectus: vergl. l. c., 27 u. 28, 39, 41). Aehnlich ist für St. 2775 die Gegenüberstellung: tutamen — solamen in der Arenga, die hier schon hervorgehobene Betonung der Treue des Bischofs in der Narratio bemerkenswerth (l. c, 32, 41). Dagegen ist St. 2781 dem schon Bd. I, S. 609, n. 1, erwähnten Schreiber Gregorius A zuzuschreiben, immerhin so, daß nach Breßlau, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VI, 124, n. 4 (vergl. da auch n. 6 wegen der Besonderheit des königlichen Titels: Romanorum rex, ebenso l. c., 253, Ficker's Nachtrag zu seiner Abhandlung über das Aufkommen dieses Titels), auch ein Schreiber Gregorius C daran betheiligt war; die Urkunde unterscheidet sich von der früheren, durch Konrad II. 1030 in St. 2002 gegebenen Bestätigung für dieses monasterium sanctae Dei genitricis Mariae siti infra muros civitatis Florentinae durch den Wegfall dreier der dort genannten, die Beifügung von neun neu hinzugestellten — darunter fünf castella, drei curtes — Namen von Besitzungen, deren Anordnung auch eine andere hier ist.

[38]) Bruno sagt, c. 34, allerdings unter Voraussendung der Zerstörung der Harzburg, von Heinrich IV.: Fertur vero, a finibus nostris discedens, cum juramento dixisse, quod numquam vellet amplius in Saxoniam redire, nisi prius eam virtutem contraxisset, qua posset in Saxonia facere, quidquid sibi libuisset (341). Die Vita Heinrici IV. knüpfte, l. c., den Kampf von 1075 gleich hier an: Qua utraque injuria gravissima (die zweite ist eben die Grabschändung auf der Harzburg) rex commotus, exercitum contra gentem illam duxit (etc.).

schreiben sich äußerten — möglichst weit abzusondern, ihre Mißbilligung der Sache, ihre gänzliche Nichtbetheiligung an derselben in das helle Licht zu stellen, auch ihren guten Willen darzulegen, daß sie bereit seien, die Frevler von sich aus zu schwerer Strafe zu ziehen[39]).

Doch Heinrich IV. konnte, als ihm das Schicksal der Harzburg bekannt geworden war, sich nicht länger im Zaume halten. Zwar scheinen sogleich die von den sächsischen Fürsten abgeschickten Boten bei ihm eingetroffen zu sein, welche den Auftrag hatten, ihn zu beschwören, er möge sie für entschuldigt halten, da sie weder Mitwisser, noch viel weniger Aufwiegler bei diesem so großen Verbrechen gewesen seien und nicht weniger schwer und unwillig, als er selbst, dessen Begehung ertrügen; sollte er ihrer Ableugnung der Theilnahme allzu wenig Glauben schenken, so seien sie bereit, in welcher Form der Genugthuung er nur wünsche, ihren Worten Glauben zu verschaffen, den Verdacht des Friedensbruches von sich abzuwälzen[40]). Indessen waren alle diese Mittel vergeblich. Wie ohne Zweifel das Vorgehen der Bauern gegen die Kirche auf der Harzburg, die dort verübte Schändung der Altäre und der Gräber, die Entehrung der Ueberreste der Heiligen und der Gebeine von Angehörigen des königlichen Hauses im ganzen Reiche den allergrößten Schrecken und Abscheu erweckt hatten, so war ganz voran der König von gerechtfertigtem Zorne über dieses nicht mehr allein die weltlichen Gesetze verletzende Treiben der Sachsen erfüllt. Der später geschriebene sächsische Bericht wollte in breiter Ausmalung allerlei davon wissen, wie der König vor den versammelten Fürsten vom Rheine und den anderen fränkischen Gebieten mit demüthiger Geberde, unter Thränen und Jammer, seine Klagen vorgebracht, alle die geschehenen Missethaten einzeln aufgezählt habe, um sie zu bewegen, daß sie doch wenigstens die Gott und seinen Heiligen zugefügte Schmach nicht ungerächt lassen möchten, da die Sachsen nach den am Gotteshause verübten Böswilligkeiten gar nicht mehr als Christen bezeichnet werden dürften, der Christus geschuldete Dienst aber sich in der Unterstützung einer Bestrafung der geschehenen

---

[39]) Den Eindruck der That der Bauern auf die sächsischen Fürsten schildert Lambert in den Worten: grandi eos formidine perculit, ne rex tanta injuria exacerbatus, causaretur, ab ipsis foedus esse violatum, et justam exinde occasionem instaurandi belli nactus, cunctas adversus eos regni vires concitaret. Id consulto praevenire cupientes, graviter in eos qui tale flagitium admiserant animadvertunt (211). Infolge seiner abweichenden Anordnung (vergl. n. 36) schiebt Bruno, c. 34, die Ausführung der primates Saxoniae: se ipsos a consilii sive voluntatis crimine . . . purgando, et eos, qui crimine erant involuti . . poena cruciando, noch in Heinrich's IV. Anwesenheit in Sachsen ein (340 u. 341).

[40]) Lambert knüpft an das in n. 39 Erwähnte gleich die Absendung der Boten an, deren Auftrag wohl nach seinen Angaben gelautet haben wird, so daß derselbe in den Text aufgenommen ist. Aehnlich bietet Bruno die in n. 39 stehenden Argumente als Inhalt des Versuches: omnibus modis eum mitigare quaerebant (340).

Schändung des Heiligthums am besten erweisen werde. Jedenfalls ist nicht daran zu zweifeln, daß Heinrich IV. sich eifrige Mühe gab, seine eigene grimmige Erregung gegen die sächsischen Uebelthäter auch auf seine fürstliche Umgebung zu übertragen, ihr begreiflich zu machen, daß nicht nur er selbst, sondern daß auch sie durch die wilden Ausschreitungen des unbändigen Bauernvolkes getroffen seien; er wird es nicht versäumt haben, durch die Schilderung des Vorganges bis in die kleinsten Züge hinein, wie sie ihm selbst erzählt worden waren, diesen Eindruck zu verstärken. Doch ganz besonders griff er nun auch noch nach einem weiteren Mittel. Sogleich wurden Boten nach Rom geschickt, um Gregor VII. gegen diejenigen anzurufen, welche eine Kirche angezündet, Altäre erbrochen, Grabstätten geschändet und im Hasse gegen den Lebenden gegen die Asche von Todten mit barbarischer Grausamkeit gewüthet hatten [41]).

Der Versuch des Papstes, durch die Anrufung der sächsischen Fürsten, welche am Schlusse des abgelaufenen Jahres ergangen war, den Frieden im sächsischen Lande gegenüber dem Könige aufrecht zu

---

[41]) Lambert läßt den König — vehementer efferatus — in directer Rede ankündigen, daß er bei Versagung der forenses leges und der arma — desertus a milite — gegenüber den Sachsen, jetzt ad leges ecclesiasticas in der Noth appellire: Protinus legatos Romam misit, sedem apostolicam contra eos interpellare, qui (etc.: es folgt die Aufzählung der von den Bauern verübten Frevel) (211). Das Carmen, Lib. III, v. 37 ff., malt zuerst allgemein die Wirkung der Nachricht: Facti fama volat, totum regnumque replebat — auf alle Welt aus, wobei die primates in v. 40, omnis sexus et aetas in v. 43 das Reich umfassen, dann von v. 44 an den Zorn des Königs: zelo justiciae flammato pectore fervet, adversum tantos praesumptus colligit iras (etc.) (1229). Bruno bringt dadurch, daß er den König noch in Sachsen bei der Frevelthat anwesend sein läßt (vergl. n. 36), einen denselben weiter belastenden Zug in die Schilderung hinein, durch c. 34 hin: rex . . magno quidem dolore cordis intrinsecus conturbatus, sed eum nullo forinsecus signo protestatur, . . . cum non posset . . ad praesens odium suum pro velle suo saturare, dann weiter: non quasi ullo dolore commotus vel quicquam mali Saxoniae cogitans . . . male laeta mente transivit, nämlich des verhehlten, unter heuchlerischer Außenseite versteckten Grolles, und zwar eines solchen gegen die sächsischen Fürsten: rex non tantum illis qui scelus confessi fecerant, quantum istis qui se a se perpetrato scelere purgabant, irascitur; et dedignans irasci in rusticos, in maximos huius regionis homines furorem suum, si quando tempus haberet, accendere meditatur (340 u. 341). Erst in c. 35 tritt er dann auf das am Rhein (congregatis illarum partium, sc. Franciae, principibus) Geschehene ein, des Königs Klagen vor den Reichsfürsten, wie er — nunc singulis nunc universis humiliter se prosternens, lacrimans, non sine largo fletu, singulorum pedes osculans — das Geschehene unter lauten Klagen aus einander gesetzt habe (vergl. in n. 36), mit Wiederholung des Gesichtspunktes, es handle sich nicht bloß um sua injuria, sondern um contumelia Deo Deique sanctis illata; doch deutet der Erzähler dieser in unleidlicher Breite ausgeführten Dinge an, daß er außerdem eine längere Frist für diese querimoniae et supplicationes in Anspruch nehme (vergl. n. 151), daß annus integer über diesen fortgesetzten Klagen — quotiens fieret principum conventus — verstrichen sei (341). In Italien gedenkt Donizo, Vita Mathildis, Lib. I, v. 1251 ff., der Anrufung des Papstes: . . Saxones regem sprevere feroces, proelia qui secum statuunt committere demum: quod rex absque mora papae mandavit, adorans atque petens ipsum, pro se roget ut crucifixum (SS. XII, 377).

erhalten, hatte nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt. Jetzt war seine Einmischung von Seite des Königs gefordert, und so mußte die engere Verbindung Gregor's VII. mit diesen fortdauernden sächsischen Zwistigkeiten immer bestimmter sich herausstellen [42]).

Gregor VII. war, seit seiner Rückkehr nach Rom im December des vorangegangenen Jahres [43]), durch die Angelegenheiten in Italien auf das lebhafteste in Anspruch genommen; allein trotz der Schwierigkeiten, welche ihm da, insbesondere in Folge der fortgesetzt feindlichen Haltung des Herzogs Robert in Unteritalien, im Wege standen, hatte er sich zu kühnen, weit ausgreifenden Plänen ermuthigt gefühlt.

Schon seit dem Anfange seiner päpstlichen Regierung hatte Gregor VII. auch der Verstärkung der Wehrkraft und der größeren Zusammenfassung der unter die päpstliche Herrschaft zählenden Gebiete in kriegerischen Veranstaltungen ein reges Augenmerk zugewandt, und jedenfalls war in verhältnißmäßig kurzer Zeit Vieles hierin erreicht worden. In einer später verfaßten zusammenhängenden Würdigung der Leistungen des Papstes findet sich dargelegt, was in dieser Richtung, augenscheinlich schon gleich in den ersten Monaten nach der Erwählung, durch Gregor VII. durchgeführt worden war. Er hatte sich vorgesetzt, das Gebiet der römischen Kirche wieder zusammenzubringen oder auch, wie das in dem Versuch gegen Imola gleich im Juni 1073 hervorgetreten war, zu erweitern. So sorgte er für die Bewachung und sorgfältige Bewahrung der zum Patrimonium des heiligen Petrus zählenden Städte und Flecken, ganz besonders der befestigten Plätze und der Burgen, für die Wiedergewinnung derselben, wo sie verloren und gewaltsam entfremdet waren. Es galt, zur Ausbreitung der Machtstellung der römischen Kirche, soweit sie von den Normannen Gewalt gelitten hatte und durch die übrigen Grenznachbarn fast vernichtet worden war, einen bewaffneten Schutz zu sammeln. Da versichert nun der voll Befriedigung auf die veränderte Lage der Dinge zurückblickende Gewährsmann, es sei durch die Errichtung einer Truppe von Vassallen gelungen, die Wiedereroberung der eingebüßten Orte in wenigen Monaten zu erzielen, die Aufständischen zu zähmen, in fortgesetzten Anstrengungen, Kämpfen und Streifzügen dieses Heeres einen so heilsamen Schrecken bei allen umwohnenden Völkern zu verbreiten, daß alle Angreifer und Verletzer der Kirchen-

---

[42]) Vergl. ob. S. 300 u. 301. Wenn dagegen Giesebrecht, III, 301 u. 302, sagt, die Sachsen hätten sich „gleich nach dem Würzburger Vertrage" auch an den Papst gewendet, wahrscheinlich unter Wiederholung der schon oft gegen Heinrich IV. vorgebrachten persönlichen Anschuldigungen, so fehlt ein Zeugniß, auf das sich diese Angabe stützen könnte.

[43]) Vergl. ob. S. 286.

besitzungen sich scheuten, noch weitere Schädigungen anzurichten: „Niemand wurde als so kühn und verwegen gefunden, daß er nicht Furcht gehegt hätte, Petri Güter zu berühren“ [44]). Jedenfalls hatte Gregor VII. auch nach dieser Seite Erfolge erreicht; aber sie erscheinen doch dem späteren Darsteller allzu ansehnlich, und wenigstens nach einer Seite wurden sie von demselben wesentlich überschätzt [45]). Denn Herzog Robert blieb in unveränderter Weise ein trotziger Gegner der römischen Ansprüche.

Schon im Beginne des Jahres muß der Krieg nach jener Seite abermals in vollem Gange gewesen sein. Bei einem Vorstoß Robert's gegen Benevent fiel Pandulf, der Sohn und Erbe des Fürsten Landulf, der sich zu Papst Gregor VII. in ein geradezu abhängiges Verhältniß für sein Fürstenthum gesetzt hatte; am 7. Februar war er in einem Gefechte bei Monte Sarchio, unweit südwestlich von Benevent, geblieben [46]). Nach solchem abermaligem Angriffe auf ein Gebiet, welches nach den Abmachungen des vorhergehenden Jahres unmittelbar als unter der Botmäßigkeit des heiligen Petrus stehend in Rom angesehen werden konnte, waren weitere Beeinträchtigungen von Herzog Robert zu erwarten.

Dessen ungeachtet trug sich der Papst noch mit viel größeren Gedanken, gewiß in der Hoffnung, durch ein Unternehmen gewaltigeren Umfanges auch der Gegner in größerer Nähe um so leichter Herr zu werden. Schon die Sendung des Patriarchen Dominicus von Venedig an Kaiser Michael VII. im vorhergehenden Jahre hatte dargelegt, daß Gregor VII. die Beziehungen zum Kaiserthron

---

[44]) Wido von Ferrara, De scismate Hildebrandi, Lib. I, erzählt in c. 2 diese Dinge, welche Gregor VII. als rerum ecclesiasticarum fidelis minister et providus dispensator, und zwar: mox ut episcopus factus est, vollbracht habe; in kurzer Zeit seien diese Resultate gewonnen worden: paucis non dicam annis, sed mensibus (sc. averterunt hostes, receperunt castella et urbes, etc., nämlich die milites domni Ildebrandi). Als Ziel der im Texte geschilderten Anstrengungen ist genannt: civitates omnes et vicos, municipia et castella custodiri, habita servari, amissa vero et violenter ablata recuperari, besonders so weit die Kirche von Rom eine a Normannis vim passa et a caeteris finitimis conculcata war, wozu die militum copia gebildet worden sei (Monum. German. histor., Libelli de lite imperatorum et pontificum, I, 534: — n. 6 möchte da bei dem Satze: Factique sunt milites domni Ildebrandi omnibus per circuitum gentibus et populis in stuporem bei den milites speciell die ob. S. 278 u. 279 erwähnten, von Landulf und Richard geschworenen Eide heranziehen, was aber kaum in den Worten liegt, und ebenso gehört die in n. 5 erwähnte servilis manus bei Benzo nach Bd. I, S. 315 n. 19, einer früheren Zeit an). Wegen Imola vergl. ob. S. 216 u. 217.

[45]) Das betont Weinreich, De conditione Italiae inferioris (etc.), 24 n. 20, besonders auch im Hinblicke auf die weiteren Ereignisse von 1074, ganz richtig.

[46]) Zwar setzen Chron. s. Benedicti: Paldolfus . . . occisus est a Normannis ad Montem Sarchum 7. die intrante mense Februario und Annal. Benevent.: Pandolfus princeps Montisarcli occiditur mense Februario (SS. III, 203, 181) übereinstimmend dieses Ereigniß zu 1073; doch muß wegen der in der zweiten Quelle gemachten Beifügung: primo anno septimi Gregorii papae dasselbe zu 1074 genommen werden.

von Constantinopel in friedlicher Weise zu ordnen wünschte; sie war die Antwort auf Zusicherungen und bestimmte Aufträge des Kaisers gewesen, die in Rom vorgebracht worden waren [47]). Es ist sehr wahrscheinlich, daß sich die Eröffnungen des Kaisers auf die steigende Noth bezogen hatten, in welche das östliche Kaiserreich durch die zunehmenden Bedrängnisse von Seite der Muhammedaner sich versetzt sah, daß also auch ein Hülfegesuch, um Unterstützung aus dem Abendlande, schon damals dem neu gewählten Papste vorgelegt worden war. Durch die Festsetzung der turkomanischen Eroberer unter Seldschuk's Führung an den Ostgrenzen des Kaiserreichs hatten neue furchtbare Leiden für dasselbe begonnen. Kleinasien war nach immer erneuerten Angriffen, zuletzt durch den entscheidenden Sieg des Sultans Alp Arslan, 1071, über den Kaiser Romanus IV., welcher selbst in der Schlacht gefangen genommen wurde, die offenbare Beute der Seldschuken geworden, und bei den kläglichen inneren Zuständen des Reiches von Constantinopel war eine ernsthafte Abwehr nirgends zu erwarten. So sah sich eben Romanus' Nachfolger Michael VII. nach fremder Hülfe um, und bei der inneren Lage der Staaten des Westens mochte es ihm am gerathensten scheinen, nicht an einen der Könige, sondern an den willenskräftigen geistlichen Herrscher, der an die Spitze der römischen Kirche gehoben worden war, diesen Ruf zu richten [48]).

Gregor VII. sprach sich in diesem Jahre zuerst am 2. Februar in einem Schreiben an den Grafen Wilhelm von Burgund über einen Kriegsplan, der in größere Ferne zielte, bestimmt aus. Allerdings erwähnte er daneben auch näher liegende Aufgaben, doch so, daß für ihn die Hoffnung dabei vorhanden war, dieselben würden durch die Durchführung des größeren Beginnens gleich mit erfüllt werden. Der Papst hoffte, daß er mit der angesammelten Menge von Kriegern nach Constantinopel hinüber sich begeben könne, um den Christen Unterstützung zu bringen, welche flehentlich forderten, in ihren unaufhörlichen Bedrängnissen von Seite der Ungläubigen durch hülfreiche Handreichung gerettet zu werden. Doch noch viel dringlicher redete er in dem am 1. März an alle Christen erlassenen Sendschreiben: da galt es, die Kunde davon zu verbreiten, wie sehr das Volk der Heiden gegen das christliche Kaiserreich mächtig erstarkt sei, wie es in beklagenswerther Grausamkeit schon beinahe bis an die Mauern von Constantinopel Alles verwüstet und in gewaltsamer

---

[47]) Vergl. ob. S. 274 u. 275.

[48]) In wie weit diese Pläne Gregor's VII. als erster Anstoß zu den Kreuzzügen anzusehen seien, hat H. von Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzuges, 2. Aufl., 168 u. 169, aus einander gesetzt, daß an einen Kreuzzug im späteren Sinne nicht zu denken sei. Auch Gfrörer, welcher, Gregorius VII., IV, 212, ankündigte, daß Gregor VII. nicht bloß den Gedanken des ersten syrischen Kreuzzuges von 1096 entworfen, sondern auch über die Weise der Ausführung gewisse Regeln aufgestellt habe, beschränkt sich später, VII, 362, darauf, zu sagen, daß der Papst nur an das näher liegende Ziel dachte, das wirklich in den Ausschreiben von 1074 fortwährend genannt ist.

Weise eigenmächtig besetzt, dann Tausende von Christen gleich wie das Vieh niedergemetzelt habe. Aber — so fährt der Papst fort — diese Dinge sollen nicht nur schmerzlich empfunden werden; sondern die Gläubigen sollen nach dem Vorbild des Erlösers für die Brüder ihre Seelen einsetzen. Bei ihrem Glauben werden die Christen aufgefordert und unter Anrufung des heiligen Petrus beschworen, freiwillige Anstrengung zur Herbeibringung von Hülfe für die Brüder eintreten zu lassen, ohne Zögern ihre Entschlüsse durch sichere Botschaften nach Rom zu melden. — Am umfassendsten aber setzte Gregor VII., allerdings erst drei Vierteljahre später, gegenüber Heinrich IV. sein gesammtes Vorhaben aus einander, nachdem er auf die bis dahin vollendeten Vorbereitungen einen Blick geworfen, und zwar geschah das in den in Bezug auf die gesammelten Streitkräfte gebrauchten Worten, daß dieselben, wenn sie ihn — den Papst — selbst zum Herzog und priesterlichen Führer bei dem Feldzug haben könnten, mit bewaffneter Hand gegen die Feinde Gottes aufbrechen und bis zum Grabe des Herrn, unter des Herrn eigener Führung, gelangen wollten: „Zu diesem Werke treibt mich auch der Umstand ganz besonders an, daß die Kirche von Constantinopel, die in Betreff des heiligen Geistes von uns abweicht, die Eintracht mit dem apostolischen Sitze erwartet. Auch die Armenier irren fast sämmtlich vom katholischen Glauben ab. Und beinahe alle Angehörigen des Ostens harren auf das, was der Glaube des Apostels Petrus zwischen ihren verschiedenen Meinungen entscheide". Dem Vorbilde der Väter, welche zur Befestigung ihres katholischen Glaubens oft nach jenen Gebieten im Osten gegangen seien, will Gregor VII. folgen, und er erachtet es als seine Pflicht, für diesen Glauben und die Vertheidigung der Christen aufzubrechen [49]). Aber es ist ganz deutlich, daß die Rücksicht auf die bedrängte Lage des Kaiserreichs und der Wunsch, durch eine Hülfeleistung auch die Glaubensgemeinschaft und die engen Beziehungen der Christen des Ostens zum römischen Stuhle zu erzielen, den Papst ganz voran zu seinen Entschlüssen bewogen. Allerdings nennt er daneben in

---

[49]) Zu Registr. I, 46, J. 4823, an den Grafen Wilhelm von Burgund, vom 2. Februar, und 49, J. 4826, an omnes christianam fidem defendere volentes, vom 1. März (Jaffé, Biblioth., II, 64 u. 65, 69 u. 70), ist noch Registr. II, 31, J. 4904, an Heinrich IV., vom 7. December, da sich der Papst darin eingehender über seinen Plan ausspricht (l. c., 144—146), heranzuziehen. Im ersten Briefe heißt es: ut . . . transeamus Constantinopolim in adjutorium christianorum, qui, nimium afflicti creberrimis morsibus Saracenorum, inianter flagitant, ut sibi manum nostri auxilii porrigamus, und der zweite führt das weiter aus. Das dritte Schreiben geht von dem Satze aus: christiani ex partibus ultramarinis . . . ad me humiliter miserunt nimia compulsi miseria implorantes (etc.) und geht dann über die Constantinopolitana ecclesia und die Armenii allerdings noch auf die pene universi orientales und dazwischen darauf über, daß die gesammelten Kämpfer für den Glauben volunt . . . . usque ad sepulchrum Domini, ipso ducente, pervenire. Als portitor praesentium, von Registr. I, 49, führt Gregor VII. einen Mann ein, von dem er versichert: dum de ultramarinis nuper reverteretur partibus, apostolorum limina et nostram praesentiam visitasse, a quo sicut a plerisque aliis cognovimus (d. h. die Leiden der Christen).

seiner letzten Kundgebung an den König auch das heilige Grab; allein nicht diesem sollte in erster Richtung der Aufbruch gelten, und nur sehr in weiterem Umfange kommt neben den viel näher liegenden Zielen dieser den Christen heilige Platz, und zwar einzig als solcher, zur Erwähnung.

Wie Gregor VII. die große Unternehmung zu bewerkstelligen gedachte, geht schon aus dem bereits erwähnten Schreiben vom 2. Februar hervor. Der Papst ging in demselben davon aus, den Grafen Wilhelm an das Versprechen zu erinnern, welches derselbe am Grabe des Apostels Petrus in Gegenwart des Papstes Alexander II., zahlreicher Bischöfe und Aebte und vor unzähligem Volke abgelegt habe, nämlich, wenn es nothwendig sein würde, seine Hand dem Kampfe zur Vertheidigung des Besitzes des heiligen Petrus nicht zu versagen. So ermahnte denn Gregor VII. nunmehr den Grafen, zur Hülfeleistung für die Freiheit der römischen Kirche Rüstung zu treffen und im Dienste des heiligen Petrus, wenn der Nothfall eintrete, mit seinem Heere nach Rom zu kommen. Der Graf sollte aber auch das Gedächtniß des Grafen Raimund von St. Gilles, des Schwiegervaters des Fürsten Richard von Capua, und dasjenige des Grafen Amadeus von Savoyen, des Sohnes der Markgräfin Adelheid von Turin, aber auch der anderen Getreuen des heiligen Petrus, die in ähnlicher Weise mit emporgestreckten Händen ihr Gelöbniß abgelegt, wecken und sie an dessen Erfüllung erinnern. Ausdrücklich versicherte er, diese kriegerischen Anstalten nicht gegen Christen anwenden zu wollen; denn — und hier zeigt sich die Absicht, welche der Papst mit dem in die Ferne gehenden Plane verband — er hegte die Hoffnung, die in der Nähe drohenden christlichen Feinde möchten, wenn sie den zum Kampfe bereit stehenden Heereszug sehen würden, sich vor dem Losschlagen scheuen und leichter dem Rechte unterwerfen, so daß nach Beruhigung der Normannen — das eben waren diese Gegner — der große Kriegszug nach Constantinopel geschehen könne. Zur Abwehr der im Widerstande verharrenden Normannen glaubte Gregor VII. keines Zuzugs von außen zu bedürfen, sondern mit den schon zu Rom bereit stehenden Kriegern seiner eigenen Rüstung genügend gewappnet zu sein[50]).

---

[50]) Eben in Registr. I, 46, welcher Brief an zwei Stellen der promissio — manibus ad coelum extensis — in der abgelaufenen Papstregierung gedenkt, wird klar, daß bei der Erfüllung des Versprechens: quatenus praeparetis vestrae militiae fortitudinem ad succurrendum Romanae ecclesiae libertati, scilicet, si necesse fuerit, veniatis huc cum exercitu vestro in servitio sancti Petri — neben der alia utilitas, der in n. 49 erwähnten Unternehmung, dieses erreicht werde: ut ipsi (sc. christiani —: militum multitudinem non ideo coacervare curamus, ut ad effusionem sanguinis christianorum intendamus) videntes expeditionem, dum confligere timuerint, facilius subdantur justitiae; gemeint sind die Normannen: — pacatis Normannis, soll der Aufbruch nach dem Osten geschehen, was möglich sein werde: Nam contra eos Normannos, qui nobis rebelles sunt, satis sufficiunt milites isti, qui nobiscum sunt (d. h. jedenfalls die in n. 44 erwähnten milites).

In dem gleichen Briefe deutete der Papst ferner an, daß ihm noch weitere Hülfszusicherungen schon zu Gebote ständen. Er gab nämlich dem Grafen Wilhelm die Weisung, seine Antwort auf die geschehene Aufforderung durch einen Boten zu geben, welcher durch Vermittlung der Fürstin Beatrix nach Rom käme; denn — so vertraut er dem Grafen an — „sie trägt Sorge, zugleich mit ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohne in dieser Angelegenheit zu arbeiten" [51]). Und allerdings war schon seit der Rückkehr Gregor's VII. nach Rom der Verkehr mit Mathilde ein sehr reger geworden.

Am 29. December hatte der Papst von Mathilde einen Brief erhalten und gleich durch den Boten beantwortet; dann lud er sie abermals, in einem Entgegnungsschreiben vom 3. Januar, das er an sie richtete, unter lautester Anerkennung ihrer liebevollen Gesinnung für die römische Kirche in dringender Weise ein, wenn nicht ein zwingender Grund dazwischentrete, Beatrix bei einer nahe bevorstehenden Reise nach Rom zu begleiten. Hierauf folgte am 16. Februar ein längerer Brief mit religiösen Ermahnungen, und am 4. März knüpfte Gregor VII. für Beatrix und Mathilde gemeinsam an einen geschäftlichen Auftrag die Versicherung seines vollsten Zutrauens, seiner aufrichtigen Zuneigung zu den beiden fürstlichen Frauen: „Weil Ihr von Eurem Hofe nicht, wie viele Fürsten, Gott hinwegwerfet, sondern durch das Opfer der Gerechtigkeit an denselben zu kommen einladet, so bitten und ermahnen wir Euch als unsere geliebtesten Töchter, das Gute, was Ihr begonnen habt, zum vollkommenen Ziele durchzuführen". Es scheint nicht ausgeschlossen zu sein, daß der Papst in diesem eindringlichen, höchstes Lob und eifrige Ermahnung mit einander verbindenden Schreiben sich anfangs zwar die Mühe gab, Mathilde von weiter gehenden Entschlüssen einer gänzlichen Preisgebung ihrer bisherigen Stellung abzuhalten, daß er aber nachher eben diese ihre zur völligen Hingabe an die Kirche neigende Stimmung gerne förderte, um dadurch „die Tochter von herrlichster Anlage" ganz für die Sache Rom's zu gewinnen.

Augenscheinlich war nämlich der Versuch einer Annäherung des Herzogs Gottfried an Mathilde, wie er bei dem Besuche des vorhergehenden Jahres hervorgetreten war, ohne allen Erfolg geblieben; man wußte in Lothringen, daß Gottfried von seiner Gemahlin abgewiesen worden und, ohne etwas erreicht zu haben, aus Italien zurückgekehrt war. Immerhin hatte aber doch damals äußerlich, in dem Umstande, daß sich Gottfried und Mathilde in Italien vorübergehend neben einander gezeigt hatten, eine gewisse Besserung des vorher noch gespannteren Verhältnisses stattgefunden, und ganz besonders war auch eine freundschaftliche

---

[51]) L. c.: vester nuncius veniat per comitissam Beatricem, quae cum filia et genero in hoc negotio laborare procurat (l. c., 65).

Begegnung des Herzogs mit Gregor VII. unzweifelhaft eingetreten. Das geht daraus hervor, daß eben der Papst noch in jenem Schreiben vom 2. Februar, wie auf die Hülfe der beiden ihm nahe befreundeten Frauen, so auch auf diejenige Gottfried's rechnete, und es müssen außerdem als Gegenversprechen von seiner Seite gewisse Eröffnungen an den Herzog gemacht worden sein, die sich auf Sardinien bezogen. Unter dem Ausdrucke des Bedauerns, daß ältere enge Beziehungen zwischen der römischen Kirche und Sardinien erkaltet seien, des aufrichtigen Wunsches auf der anderen Seite, Zeichen dieser sorgenden Liebe für die Bevölkerung der Insel hervortreten zu lassen und dagegen die Darlegung des Gehorsams von dort zu empfangen, hatte nämlich Gregor VII. Rechte des heiligen Petrus auf dieses Land in zwei Schreiben, zuerst an vier Richter Sardinien's, dann an einen einzelnen, betont, und zwischen dem Papst und dem Herzog scheint die Rede davon gewesen zu sein, daß für eine Gewährung von Hülfstruppen, wie sie Gottfried in Aussicht gestellt haben muß, eine Zuweisung der Ansprüche auf Sardinien, falls sich dieselben zur Geltung bringen ließen, zu Gunsten des Herzogs eintreten könnte. Allein seitdem der Herzog Italien wieder verlassen hatte, lagen ihm angesichts der zunehmenden Verwicklungen in Deutschland, in welche er gleich im Herbste als einer der königlichen Beauftragten bei den Sachsen genügenden Einblick hatte gewinnen können, diese auf die römische Politik bezüglichen Versprechungen ferner, und vollends, falls er dieselben noch in der Hoffnung auf eine wirkliche Versöhnung mit seiner Gemahlin gemacht hatte, konnte er nach dem ganz unbefriedigenden Abschied von Mathilde nicht anders, als mit einer gewissen Abneigung, auf die Zeit seines Aufenthaltes in deren Nähe hinblicken. Mathilde ihrerseits muß sich im Winter, in den Monaten nach Gottfried's Weggang, zeitweise geradezu mit dem Gedanken beschäftigt haben, die Beziehungen zur Welt ganz von sich abzustreifen, sich einzig Uebungen zur Erlangung des eigenen Seelenheiles hinzugeben, und Gregor VII. gab sich in jenen nach einander an sie abgeschickten Briefen Mühe, sie hiervon abzubringen, ihr selbst — daneben auch der Herzogin Beatrix — zu zeigen, daß ihre Hülfe für die bedrängten Kirchen, ihr Dienst für die allgemeine Kirche unentbehrlich seien. Aber eben durch diesen immer lebhafter sich gestaltenden Austausch zwischen dem Papste und der mit der ganzen Kraft ihres Willens der römischen Kirche sich widmenden fürstlichen Frau wurde dieselbe innerlich noch immer weiter ihrem Gemahle entfremdet, und auf diesem Wege konnte es auf die Länge nicht ausbleiben, daß dieser in zunehmendem Umfange Erwägungen Raum gab, die ihn ebenfalls von Gregor VII., dem Gewissensrathe der Schwiegermutter und der Frau, in größere Ferne stellten [52]).

---

[52]) Registr. I, 40, J. 4816, vom 3. Januar, ist die Antwort auf vestrae litterae apostolicae sedi directae, die nicht identisch sein können mit den im gleichen Schreiben von Gregor VII. nach einem Praeterea, das den Satz er-

Inzwischen aber war die Zeit der Synode, zu welcher schon im December des vorhergehenden Jahres Einberufungen nach Deutschland ausgegangen waren, herangerückt, die erste Woche der großen Fasten vor Ostern. Gregor VII. hatte seit dem Beginn des Jahres noch weitere Einladungen versandt, welche in ihrem Wortlaute bekannt sind, an den Patriarchen Sigehard von Aquileja und dessen Suffragane, an alle Bischöfe der Mailänder Kirche, und dabei war besonders in diesem zweiten Schreiben, an dessen Ende auch die gesammten Aebte der Lombardei aufgefordert waren, mit der Hervorhebung, daß keine vorgebliche Entschuldigung für die Nichtleistung des Gehorsams in Betracht fallen könne, die Absicht, welche mit der Versammlung der Synode verbunden war, in das Licht gestellt.

öffnet, erwähnten litterae quas 4. Kalendas Januarias nomine vestro suscepimus, die er schon beantwortet hat: quod nobis visum est congruum, jam per nostrorum apicum legationem respondisse confidimus; der Papst muß also hart nach einander zwei Male an die egregiae indolis puella — ein Ausdruck, aus dem auf die ehelichen Beziehungen Mathilde's durchaus kein Schluß zu ziehen ist: vergl. Dieckmann, l. c., 20 — Antwort geschickt haben. Registr. I, 47, J. 4824, enthält die Aufforderung an Mathilde, ut corpus dominicum frequenter acciperes . . . . . et ut certae fiduciae matris Domini te omnino committeres — mit Beigabe einer Reihe von Beweisstellen, und 50, J. 4827, an Beatrix und Mathilde, verbindet mit einem einzelnen Auftrage geflissentlichste Darlegung vertrauensvoller Gesinnung, so bei der Entschuldigung kurzen Schreibens: Vobis enim in talibus non aliquem vicarium in dictando acquiro, sed me ipsum labori, licet rusticano stylo, subpono (l. c., 58 u. 59, 65–68, 70 u. 71). Dieckmann, l. c., 63 u. 64, wollte — ähnlich schon vorher Pannenborg, Studien zur Geschichte der Herzogin Mathilde von Canossa, 27 u. 28 — in diesen Briefen bestimmte Hinweise auf die ehelichen Beziehungen zwischen Gottfried und Mathilde sehen, und allerdings liegen an einigen Stellen, wenn auch wohl mehrfach allzu viel in den Aeußerungen gefunden wurde, Andeutungen verborgen. Solche sind enthalten in Brief 47 in den Worten: te . . . detinui, ne illos desereres, ut tuae solius animae saluti invigilares, die auf ein Gelüsten der Mathilde, die Welt und die Angehörigen (illos bezieht Dieckmann, 63 n. 3, auf Beatrix und Gottfried) zu verlassen, bezogen werden können, ebenso in Brief 50, wo Gregor VII. sagt, er würde unter gewissen anders liegenden Bedingungen die Ermahnung aussprechen: ut saeculum relinqueretis cum omnibus eius curis; indessen geht auch Dieckmann zu weit, wenn er meint, in Hinsicht darauf, „daß Gregor, wenn er auch Mathilde von einer wirklichen Scheidung aus politischen Gründen zurückhielt, doch auf innere Lösung der Ehe hinarbeitete," bedürften diese Worte keines Commentars. Daß Gottfried 1073 — wohl Juli oder August (Dieckmann, 45 n. 3, 97) — unverrichteter Weise heimkam, sagt die Klosterchronik von St. Hubert an der ob. S. 215, n. 48, erwähnten Stelle ausdrücklich: spretus ab ea (sc. uxore) et inactus ab Italia Lotharingiam rediit. Auf die auf Sardinien bezüglichen Combinationen beziehen sich neben der schon S. 222 in n. 59 erwähnten Stelle von Registr. I, 72 der Brief von 1073: Registr. I, 29, J. 4800 (vom 14. October), an die judices Sardiniae, und von 1074: 41, J. 4817 (vom 16. Januar), an Orzocor judex Caralitanus Sardiniae provinciae, welche beide, der erste Brief mehr noch in Betonung der caritas illa, quae antiquis temporibus inter Romanam ecclesiam et gentem vestram fuit, den Anspruch des Papstes auf Sardinien — jus et honor sancti Petri — in sich enthalten, ohne daß jedoch Gottfried's in diesen nach der Insel gerichteten Schreiben gedacht wird (l. c., 45 u. 46, 59 u. 60). Gottfried's Versprechen ist in Brief 72, vom 7. April (vergl. n. 73), erwähnt: auxilium, quod pollicebaris . . . milites, quos ad honorem et subsidium sancti Petri te ducturum nobis promisisti.

Schon längst — so beginnt das Schreiben — gelte es in der römischen Kirche als festgestellt, daß in den einzelnen Jahren zur Zier und zum Nutzen der heiligen Kirche ein allgemeines Concil am apostolischen Sitze abzuhalten sei, und so erachte der Papst in dieser Zeit die Angelegenheit einer solchen Feierlichkeit für sehr nothwendig [53]).

Diese am 9. März, am ersten Sonntag der Fastenzeit, eröffnete erste Synode Gregor's VII. legte abermals nach verschiedenen Seiten hin dar, wie der Papst seine Aufgabe verstand. Maßregeln für Erhaltung und weitere Befestigung der inneren geistlichen Zucht, wie sie schon unter den nächsten Vorgängern an die Hand genommen worden waren, wurden fortgesetzt und verschärft, mit der ausdrücklichen Absicht, in immer ausgesprochenerer Weise als störend und schädlich erachtete äußere Einwirkungen auf die Kirche abzuschneiden. Gegen weltliche Gegner des Besitzes des heiligen Petrus oder der Ordnungen des apostolischen Stuhles wurden geistliche Strafmittel rücksichtslos zur Anwendung gebracht oder wahrscheinlich angedroht. Denn Gregor VII. sah, wie er in dem Schreiben an den Patriarchen Sigehard sich ausgesprochen hatte, das Volk, durch üble Beispiele verführt, zu Allem, was böse ist, geneigt, in einem Leben ohne gute Werke, beinahe ohne Glauben, in nur äußerlicher Führung des christlichen Namens. „Die Lenker und Fürsten dieser Welt, welche jeder für sich nur das Ihrige, nicht, was Jesu Christi ist, suchen, unterdrücken unter Zertretung aller Ehrfurcht die Kirche wie eine gemeine Magd und hegen durchaus keine Furcht davor, dieselbe, wenn sie nur ihre Begierden zu erfüllen vermögen, in Verwirrung zu stürzen. Die Priester aber und die, welche die Leitung der Kirche empfangen zu haben scheinen, streben, indem sie Gottes Gesetz fast völlig hintansetzen und Gott und den ihm anvertrauten Schafen die in ihrem Amt liegende Pflichterfüllung entziehen, auf dem Wege ihrer kirchlichen Würden nur nach weltlichem Ruhme, und das, was in der Austheilung im Einzelnen für den Nutzen und das Heil Vieler hätte anschlagen sollen, vernachlässigen sie entweder oder vergeuden es in unseliger Weise im Gepränge des Uebermuthes und in überflüssigem Aufwande" [54]).

---

[53]) Vergl. ob. S. 304 u. 305. Registr. I, 42 u. 43, J. 4819 u. 4820, vom 24. und 25. Januar, gingen an Sigehard und an omnes episcopi Mediolanensis ecclesiae suffraganei, videlicet (: es folgen elf bischöfliche Kirchen aufgezählt) et ceteri, und zwar: quibusdam salutem et apostolicam benedictionem, quibusdam pro meritis, welche schärfere Unterscheidung der Einberufenen gerade im Mailänder Sprengel nochmals im Briefe nachklingt: Hoc exemplo (sc. des Gehorsams oder des Gegentheils davon: quicunque miles domino suo in praelium properanti se subtraxerit) appareat, qui ex vobis immo quam omnes sitis fideles Christi milites (l. c., 60—62).

[54]) Hefele, Conciliengeschichte, V, 2. Aufl., 20 ff., führt eine Würdigung von „Gregor's großem Plane" schon gleich bei dieser Fastensynode von 1074 auf. Die angeführten Worte stehen an der in n. 53 erwähnten Stelle (60).

An der Synode betheiligte sich eine sehr große Zahl von Bischöfen aus verschiedenen Ländern. Daß Wibert, der im lateranensischen Palast seine Wohnung angewiesen bekam und das Vorrecht seiner Kirche von Ravenna genoß, in den Sitzungen zur Rechten des Papstes den Ehrenplatz einzunehmen, durch sein Erscheinen seinen noch Alexander II. geschworenen Eid zu erfüllen sich befliß, wurde in Rom gern bemerkt. Außerdem finden sich Mathilde, der Markgraf Albert Azzo II. von Este, Herzog Gisulf von Salerno als anwesend genannt. Als allgemeine Angelegenheiten erhielt die Versammlung zwei Geschäfte vorgelegt, welche keineswegs als neue Fragen für dieselbe erscheinen; aber die dermalige Feststellung der Verbote, wie sie geschah, hat etwas Nachdrücklicheres gegenüber den früheren Synodalbeschlüssen. Die Verordnungen bezogen sich auf die Ehelosigkeit der Geistlichen und auf die Simonie. Allen Priestern, Diakonen, Klerikern wurde verboten, Eheweiber zu haben und überhaupt mit Frauen zu wohnen, außer mit solchen, welche die Regel oder die Synode von Nikäa zugestand. Ferner sollte nicht nur der Käufer oder Verkäufer irgend welchen kirchlichen Amtes, eines Bisthums, der Stellung eines Priesters, Diakons, Propstes, Decans, einer Kirche oder eines Zehntrechtes als Simonist verurtheilt werden, sondern auch derjenige, welcher mit dem Ueberschreiter des Verbotes in Verbindung steht, und eben diese letzte Beifügung enthielt die wesentliche Verschärfung, deren Tragweite bald hervortreten sollte[55]).

---

[55]) Die besten Nachrichten, besonders hinsichtlich des bedrohten socius transgressoris (sc. ut sub sententia s. Petri cum Simone damnaretur), enthält über die Beschlüsse der Synode Marianus Scottus, a. 1096 (resp. 1074), nach welchem dieselben im Texte mitgetheilt sind (SS. V, 560 u. 561: — doch hat die Rec. alt. statt des ersten Satzes die schärfere Angabe: Hellibrant papa sinodaliter presbiteros et diaconos uxoratos excommunicavit, SS. XIII, 78). In Ekkeh. Chron. univ. ist der Beschlüsse erst in C, D, E gedacht, und zwar mit der Beifügung von: justo quidem judicio, sed novo exemplo et ut multis visum est inconsiderato prejudicio zu: Nicholaitas . . . ab altaris ministerio removeri decrevit et laicis eorum missas audire interdixit in C aus Sigeb. Chron. (SS. VI, 201, wozu vergl. SS. VI, 362 u. 363). Hugo von Flavigny, Chronicon Lib. II, schließt an das in n. 64 erwähnte Ereigniß die Schilderung einer Romana synodus 50 episcoporum, considente presbiterorum et abbatum multitudine, und zwar eodem anno, um dem Uebelstande: ut in canonica electione episcopi praevaleret donum regis, immo multoties ipsam electionem inmutaret vel potius irritam faceret — entgegenzuwirken; allein das daran angeschlossene Decret ist kein anderes, als das erst 1080 aufgestellte Investiturdecret, wie Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche (Münchener Historisches Jahrbuch für 1866), 128, 187, ausführt (SS. VIII, 412 — daraus wieder verkürzt auch Hugonis Floriacens. modern. reg. Francor. actus, c. 11, SS. IX, 391). Vorzüglich verbreitet sich auch Bonitho, Lib. ad amicum, über die Synode, speciell in Zusammenhang mit der Person Wibert's, von welchem schon in Lib. VI, in Verbindung mit dem ob. S. 201 erwähnten Eide, gesagt ist: Quod sacramentum bene conservavit. Nam . . . religiosus archiepiscopus debitam subjectionem in tantum ei (sc. Hildebrando . . . electo) contulit, ut. vocatus ad synodum, veniret et in eadem synodo secundum privilegium suae ecclesiae dextra ei sederet et, non extorta

Dann aber erschien als ein wichtiger Beschluß, welcher bewies, daß Gregor VII. die stärksten Mittel gegen Schädiger der Rechte der römischen Kirche nicht scheute, der gegen den rücksichtslosen normannischen Angreifer geschleuderte kirchliche Fluch. Herzog Robert von Apulien, Calabrien und Sicilien wurde sammt denjenigen, die sein Treiben förderten, so lange bis er von demselben ablasse, excommunicirt und verdammt[56]).

Noch weitere Angelegenheiten müssen jedoch den Papst und die Synode in Anspruch genommen haben. Von den aus der Versammlung abgegangenen Schreiben spricht eines von dringender Verwendung, welche König Philipp von Frankreich für einen ihm sehr enge verbundenen Bischof — Roger III., von Chalons an der Marne — habe eintreten lassen, sowohl durch Briefe, als durch mündlich ausgerichtete Bestellungen von Boten; doch Gregor VII. weist in seiner Antwort ganz bestimmt die Möglichkeit, den verurtheilten Bischof loszusprechen, von sich ab. Es ist sehr wahrscheinlich, daß überhaupt die höchst unerfreulich gewordenen und bald noch mehr sich trübenden Beziehungen zwischen der römischen Kirche und dem französischen Könige auf der Synode in Frage kamen. Denn der Papst hatte es schon zuvor, gegen das Ende des vorhergehenden Jahres, als er auf dem Rückwege nach Rom sich befand, für nothwendig gehalten, aus Piperno sehr ernste Mahnungen an Philipp zu richten, welche allerdings nicht unmittelbar, sondern durch einen französischen Bischof, Roclin, demselben zu Gemüthe gebracht werden sollten. Gregor VII. hatte jenes Schreiben geradezu mit den Worten eröffnet: „In der Reihe der übrigen Fürsten dieser

---

confessione, set spontanea eum modis omnibus papam profiteretur, worauf in Lib. VII, allerdings nicht in der ganz richtigen zeitlichen Folge — die zu 1075 bei n. 42 genannten, übrigens kaum als wahrscheinlich zu erachtenden Dinge gehen im Texte voraus – mit dem bei Bonitho beliebten Uebergange mit Interea die Versammlung der Synode durch Gregorius, nihil mali de rege suspicans eingeführt ist, doch nur kurz, mit Hervorhebung der Anwesenheit Wibert's — et innumerabilis multitudo episcoporum ex diversis provinciis congregata —, der weltlichen Theilnehmer (schon hier haben vielleicht mit Gisulf, ebenso mit Mathilde Verabredungen in der unt. in n. 154 angedeuteten Richtung stattgefunden) und der in n. 60 und 56 erwähnten Begebenheiten (Jaffé, Biblioth., II, 655 u. 656, 659). Wibert's Anwesenheit: omnem obedientiam et subjectionem domino nostro papae Gregorio exhibuit; sed et ipse cum honore illum ac dilectione in sacro Lateranensi palatio recepit hospitio, et proximum illum a dextris suis in sancto habuit concilio et primum in omnibus, quibus digne oportuit — bezeugt auch — nobis cernentibus — Bardo in der Vita Anselmi ep. Lucensis, c. 18 (SS. XII, 19). Daß durch Hefele, l. c., 23—26, unrichtig Beschlüsse der Synode von 1075 hierher gezogen wurden, zeigte nach Giesebrecht, l. c., 127 n. 23, besonders eingehend Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen (2. Aufl.), 63 u. 64, 203 ff. Auch Ranke, Weltgeschichte, VII, 254, setzt nicht richtig zu 1074 eine Erneuerung der „Festsetzungen über Investitur“.

[56]) Die schon ob. S. 282 in n. 162 citirte Uebersicht der Handlungen des primus annus Gregorii VII. papae, Registr. I, 86, sagt: excommunicavit atque anathematizavit Robertum Guiscardum ducem Apuliae et Calabriae atque Siciliae cum omnibus fautoribus suis, quousque resipisceret. Aehnlich berichtet Bonitho (l. c., 659).

unserer Zeit, welche die Kirche Gottes in verkehrter Habsucht durch Feilbieten zerstört und ihre Mutter, welcher sie nach der Vorschrift des Herrn Ehre und Scheu schuldig gewesen waren, indem sie dieselbe gleich einer Magd herabdrücken, gänzlich niedergetreten haben, hat, wie wir durch sichere Berichterstattung vernommen haben, Philipp der König von Frankreich die gallischen Kirchen so sehr unterdrückt, daß es den Anschein hat, er sei in dieser so verabscheuenswürdigen Frevelthat bis zum höchsten Gipfel gelangt". Dann war zwar in dem Briefe ausgesprochen, Gregor VII. habe nach durch den König übermittelten Versprechungen seine anfänglich beabsichtigten scharfen Maßregeln wieder zurückgehalten, doch mit dem Vorbehalte, die Glaubwürdigkeit der geschehenen Zusicherung bei der Entscheidung über die Wiederbesetzung der Kirche von Mâcon erproben zu wollen, daß nämlich Philipp den einstimmig Erwählten, den Archidiakon von Autun Landrich, zur Leitung der dortigen Kirche werde gelangen lassen: — werde nun Philipp sich dessen weigern, so solle er wissen, daß Gregor VII. solchen Schaden der Kirche nicht länger zugeben, sondern seinerseits vorgehen werde: „Denn entweder wird der König selbst, indem er den schändlichen Kaufhandel der simonistischen Ketzerei verschmäht, gestatten, daß die geeigneten Personen zu der heiligen Verwaltung befördert werden, oder die Franken werden sicherlich, wenn sie nicht lieber den christlichen Glauben von sich abwerfen wollen, sobald sie von dem Schlage des allgemeinen Anathemas getroffen sein werden, sich weigern, ihm länger Gehorsam zu leisten". Dem Bischof Roclin aber war, wegen seiner Beziehungen zum Könige, aufgetragen worden, auf das bestimmteste das demselben in das Gewissen zu rufen, damit er die kanonische Besetzung von Mâcon und anderer Kirchen zulasse. Zwar muß, nach dem Umstand anzunehmen, daß der Papst im Monate nach der Fastensynode Landrich als ordinirten Bischof an Erzbischof Humbert von Lyon empfahl, diese Angelegenheit von Mâcon ihren Abschluß gefunden haben; doch daß der Papst von der Synode aus eine Empfehlung des Königs, wie erwähnt, wieder hatte abweisen müssen, da nach seiner Ansicht gemäß der Strenge der kanonischen Zucht noch viel schärfer gegen den betreffenden Bischof vorgegangen werden sollte, spricht für fortgesetzte wesentliche Abweichungen zwischen den Auffassungen Gregor's VII. und des Königs[57].

---

[57]) Als Data (Rome) in synodo sind bezeichnet Registr. I, 51—54, 56—58, J. 4828—4831, 4833—4835, vom 14., 16., 17. März. Von diesen Schreiben gingen 51, 52 — an Erzbischof Manasses von Reims —, 54, 56 nach Frankreich, 53 an Bischof Hermann von Metz; 57 und 58 kommen bei n. 59 und 103 zur Besprechung. In Brief 56 — an Bischof Roger III. von Chalons (an der Marne) — ist davon die Rede, daß König Philipp — non modica tibi (sc. Roger) dilectione astrictus — für den Bischof vielfach tum per litteras tum per legatorum verba — mit Bitten eintrat (l. c., 75 u. 76). Die früheren auf Philipp bezüglichen Briefe Gregor's VII. an Bischof Roclin von Chalons (an der Saone) und Erzbischof Humbert von Lyon sind Registr. I,

Während in solcher Weise fortwährend der Bruch gegenüber dem Herrscher des französischen Reiches in Aussicht stand, scheint dagegen der Synode selbst von Seite des spanischen Königs Sancho von Aragon eine günstige Eröffnung vorgelegen zu haben; wenigstens beantwortete der Papst gleich am 20. März, unter lebhaftester Anerkennung der geäußerten Gesinnungen, den Brief des Königs und bezeugte darin, daß aus der von demselben gemeldeten Annahme der römischen Gottesdienstordnung in seinem Machtbereiche die Eigenschaft als Sohn der römischen Kirche, der Wille, die Freundschaft der alten Könige Spanien's mit den römischen Päpsten zu erneuern, klar erhelle. Schon am vorhergehenden Tage hatte ein anderes Schreiben die Könige Alfonso VI. von Leon und Sancho II. von Castilien, ebenso deren Bischöfe, ermahnt, im Hinblick auf eine ursprüngliche, erst später durch störende Einwirkung getrennte Uebereinstimmung, sich durch die Lossagung von der Ordnung von Toledo oder irgend einer anderen, durch die Annahme der römischen, den übrigen Reichen des Westens und Nordens gleichförmig zu machen. Die spanischen Bischöfe, deren Anwesenheit in Rom bezeugt ist, hatten das Versprechen abgelegt, die römische Ordnung bei den kirchlichen Handlungen zu beobachten und so gut als möglich festzuhalten; augenscheinlich hatte sich also die Versammlung auch mit diesen Dingen befaßt, und weitere Anordnungen werden der angekündigten erneuerten Sendung des Legaten, die zunächst für Aragon in Aussicht gestellt wurde, überlassen worden sein. Inzwischen jedoch gestaltete sich überhaupt das Verhältniß des römischen Stuhles zu Spanien so günstig, daß Gregor VII. es schon nach ganz kurzer Zeit wagte, an einen der beiden vorher ihm noch ferner stehenden Könige, denjenigen von Castilien, eine ausdrückliche Bitte zur Herbeiführung einer weiter gehenden Entscheidung zu richten[58].

---

35 und 36, J. 4807 und 4808, vom 4. December 1073 (l. c., 53 u. 54); doch enthält der letztere neben der Weisung hinsichtlich der gewünschten Besetzung des Stuhls von Mâcon nur eine kurze Erwähnung des betreffs Philipp's viel eingehenderen Schreibens an Roclin. Die Ordnung der Angelegenheit erhellt aus Registr. I, 76, J. 4856, jedenfalls nach 15. April, an Humbert: Confratrem nostrum Landricum Matisconensem episcopum, quem intervenientibus quibusdam rationabilibus causis ordinavimus, ad vos . . mittimus, mit der Empfehlung zum Beistande besonders auch ad . . . . jura (sc. sibi commissae ecclesiae) retinenda et, ubi opus fuerit, recuperanda —, ferner aus Nr. 7 der Epistolae collectae, J. 4857, mit ähnlicher Empfehlung an clerus et populus Matisconensis ecclesiae (l. c., 95, 527).

[58]) Registr. I, 64 und 63, J. 4840 und 4841, vom 19. und 20. März (l. c., 82—84), sind beide in Zusammenhang mit der auch in Brief 55 — wegen der Verhältnisse in der Ausciensis ecclesia — erwähnten Sendung des legatus sanctae Romanae ecclesiae Gerald — cum Reinbaldo — zu bringen. Brief 63 beantwortet litterae nobilitatis tuae (sc. Sancho's von Aragon) suavitate plenae, neben welchen der Papst noch eben per legatos apostolicae sedis das Beste über Sancho vernahm. Aus der Erwähnung in Brief 63: quod sub ditione tua Romani ordinis officium fieri studio et jussionibus tuis asseris, wogegen Brief 64 die beiden anderen Könige erst ermahnt: ut . . .

Von italienischen Angelegenheiten, welche dieser Synode vorlagen, ist nur eine geringe Zahl bekannt. Die eine betraf den anwesenden Markgrafen Albert Azzo II., welcher, obschon bereits in hohen Jahren stehend, eine dritte Ehe mit einer innerhalb der kirchlich verbotenen Grade verwandten Frau, der Wittwe des Markgrafen Guido, Mathilde, der Schwester des Bischofs Wilhelm von Pavia, geschlossen hatte. Doch war durch denselben schon auf der Synode, als er wegen dieser Verbindung angeklagt wurde, das eidliche Versprechen in die Hand des Papstes abgelegt worden, daß er sich vor diesem, auf seine Aufforderung, zur Ablegung der Rechenschaft mit den Verwandten der Frau, eben voran Bischof Wilhelm, stellen werde, und es ist bezeichnend, daß hierdurch Gregor's VII. Vertrauen zu dem Markgrafen, als einem ihm unter den italienischen Fürsten besonders lieben Manne, so wenig erschüttert war, daß er noch am letzten Tage der Synode denselben in einem Briefe nach Ungarn als den zuverlässigen Vermittler von Nachrichten an den päpstlichen Stuhl empfahl [59]). Ein einzelner Zwischenfall der Ver-

---

Romanae ecclesiae ordinem et officium recipiatis — Gregor VII. erinnert im Weiteren ferner an J. 311 und 855, aus den Jahren 416 und 520 —, ist allerdings mit Hefele, l. c., 27, zu schließen, daß auf der Synode auch über Annahme der römischen Liturgie von Seite der spanischen Kirche verhandelt worden sei. Der episcopi vestri ad nos nuper venientes gedenkt Brief 64, der neuen Sendung des Legaten 63: Eo (sc. legato nostro) revertente . . . . ad vos nuncium nostrum mittemus. Doch noch bestimmter behauptet geradezu der spätere Brief an König Alfonso, 83, J. 4871, vom 9. Mai, daß hinsichtlich des Romanus ordo in divinis officiis die ceteri Hispani episcopi qui synodo interfuerunt bestimmte Versprechungen ablegten; der Brief zeigt außerdem einen in Brief 64 als simoniacus bezeichneten Bischof nach seiner persönlichen Verantwortung in Rom versöhnt mit dem Papste, dagegen dazu verpflichtet: ad futuram synodum . . . ad nos iterum reverti; für die stets engere Verbindung mit Spanien spricht die Weisung an Alfonso: ut . . huic episcopo antiquam sui episcopatus sedem (sc. Burgos, statt Oca) reparare ac stabilire cum Dei adjutorio modis omnibus insistas (l. c., 104 u. 105).

[59]) Registr. I, 57, J. 4834, an Bischof Wilhelm von Pavia, dann II, 9, sowie 35 und 36, J. 4882, 4908 und 4909, vom 16. October und 16. December, reden von diesem Ehehandel, dessen gravirende Punkte die zwei späteren Briefe (l. c., 149 u. 150) aus einander setzen. Daß der Markgraf an der Synode theilgenommen, zeigt die Aussage in dem an Beatrix und Mathilde geschickten Brief 9: marchionem Azzonem in synodo nobis promisisse et fidem in manum nostram dedisse, se in nostram praesentiam . . venturum (123). Wegen der Ehe mit dieser Wittwe des Markgrafen Guido, Mathilde — Guido war consanguineus Azonis marchionis gewesen, außerdem Mathilde und Albert Azzo in quarta propinquitatis linea consanguinei — vergl. auch Breßlau, Konrad II., I, 422 (vergl. 419, daß der Markgraf vor 997 geboren war). In Registr. I, 58, J. 4835, vom gleichen 17. März, wie die Aufforderung an den Bruder der Mathilde, sich mit dem Schwager, welcher per propinquos mulieris satisfactionem pollicitus, zu stellen, steht die Aufforderung an Herzog Geisa: Tu autem, si quid interdum aut de tuis causis aut quod servitio apostolicae reverentiae pertineat nostris auribus intimare cupias, habes egregium videlicet marchionem Azonem, nobis quidem inter ceteros Italiae principes valde dilectum, per quem ea, quae ad apostolicam audientiam referenda destinaveris, nobis aptissime indicari et commendari poterunt (77 u. 78).

handlungen dagegen geschah in unerwünschter Weise dem Erzbischof Wibert, wie ein allerdings demselben in dieser Sache entschieden feindseliger Zeuge wissen wollte. Wibert soll, als er in auffälliger Weise die Einwohner von Cremona beschimpfte, durch einen angesehenen jungen Bürger der Stadt, indem der Vertheidiger mitten in der Synode seine Mitbürger von der vorgeworfenen Schmach reinigte und sie auf den Gegner zurückwarf, offen als Lügner überwiesen worden sein. So erzählt der Subdiakon Bonitho, welcher selbst aus Cremona stammte und augenscheinlich bei der Synode anwesend war [60]).

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Ergebnisse dieser erstmaligen von Gregor VII. in Rom abgehaltenen kirchlichen Versammlung, mochten auch zum Theil in deren Beschlüssen nur die ersten Schritte auf Bahnen vorliegen, welche nachher mit ungleich stärkerer Anstrengung befolgt werden sollten, mit Befriedigung in den Kreisen des Papstes angesehen wurden. Allein zugleich war augenscheinlich alsbald schon eine neue Synode in Aussicht genommen worden; denn gleich von dieser Fastensynode aus war als Zeitfrist für eine solche der 1. November in Aussicht genommen [61]).

Außerdem hatte schon von der Synode aus auch die Abfertigung der apostolischen Legaten an König Heinrich IV. stattgefunden; denn am 19. März äußerte bereits Gregor VII. in einem Briefe an Abt Hugo von Cluny über einen der Legaten, daß derselbe im Dienste

[60]) Bonitho, der, l. c., diese Geschichte von Wibert und Dodo — egregiae indolis juvenis, Cremone civis — bei Anlaß eines nicht näher bezeichneten negocium Placentinorum et Cremonensium erzählt, war, wie Lehmgrübner, Benzo von Alba, 138, darlegt, wahrscheinlich Anfang 1074 selbst nach Rom gekommen, also Zeuge des Vorganges. Köhncke, Wibert von Ravenna, 24 u. 25, nimmt die Ansicht auf, daß die von Wibert zur infamia der Cremonenser vorgebrachte Geschichte mit dem schon in Bd. I, S. 560, n. 22, erwähnten Skandale des quidam presbiter . . . ab ipsa eadem muliere, cum qua fuit inventus (sc. in adulterio deprehensus), ad instar equorum per urbis circuitum . . . ut ita dixerim equitatus — identisch sei; dabei ist —, nach Panzer's zutreffender Vermuthung, Wido von Ferrara De scismate Hildebrandi, 11 ff. (Historische Studien, 2. Heft) — die Stelle (jetzt in dem ob. in n. 44 citirten Abdrucke, 543 u. 544) den, l. c., 57 ff., gesammelten Fragmenten des Schreibens Wibert's, in Wido's Tractat, beizuzählen, so daß also bei den Worten: nobis praesentibus et videntibus Cremonae an Wibert selbst zu denken wäre. Doch steht über die Zeit jenes Vorganges so durchaus nichts fest, daß es immerhin gewagt erscheint, denselben etwa gleich vor März 1074 anzusetzen. Jedenfalls zog Hefele, l. c., 45, den Zwist auf der Synode unrichtig zu 1075.

[61]) Registr. I, 51 und 56 — in synodo —, ebenso 73 (J. 4853) setzen den Termin für Vorladungen usque ad festivitatem Omnium Sanctorum, dagegen II, 2 bis 4 (J. 4875—4877), vom 10. September, ante festivitatem sancti Andreae, welche Verschiebung wohl mit Gregor's VII. Erkrankung im Zusammenhange steht. Daß circa festivitatem sancti Andreae die Synode stattfand, zeigt II, 33 (J. 4906), wo Bischof Kunibert von Turin als vocatus ad synodum, quam . . . celebravimus erwähnt ist (l. c., 147), und ebenso erhellt aus der Nennung dieses institutus terminus — 30. November — in II, 28 (J. 4810), abermals, daß dieser schon ob. S. 305 in n. 204 erwähnte Brief durchaus nicht zu 1073 gezogen werden darf.

des heiligen Petrus über die Berge zum Könige geschickt worden sei [62]). Kurze Zeit nach dem Osterfeste trafen sich Heinrich IV. und die Gesandten des Papstes, welche nun ihre Aufträge dem Könige eröffneten [63]).

Indessen hatte ein Vorgang, welcher der Synode selbst noch unmittelbar vorangegangen war, auch dargelegt, daß der Papst — wenigstens in einer einzelnen Frage, freilich nur theilweise — gewillt war, sich Heinrich IV. nicht ungefällig zu erweisen.

Schon seit dem Schlusse des abgelaufenen Jahres befanden sich nämlich, um die Ordination vom Papste zu empfangen, zwei erwählte Bischöfe, einer burgundischen und einer italienischen Kirche, Hugo von Die und Anselm von Lucca, in Rom. Wegen dieser beiden Erwählten war nun, wie eine lothringische Geschichtsquelle, deren Verfasser mit Hugo später nahe vertraut wurde, erzählt, eine Botschaft Heinrich's IV. nach Rom gekommen, um dem Papste Vorstellungen darüber zu machen, daß er ja nicht an denselben, ehe sie aus der Hand des Königs die Investitur erhalten hätten, seinerseits die geistliche Handlung vollziehen möge, da er sich dadurch in Widerspruch mit der Gewohnheit seiner eigenen Amtsvorgänger bringen würde. Anderntheils war nicht lange vorher Anselm eigens von Gregor VII. davor gewarnt worden, die Investitur entgegenzunehmen, ehe sich der König mit der römischen Kirche versöhnt haben würde. Nachdem der Papst aber jetzt die Frage den Cardinälen vorgelegt hatte, entschied er sich doch, hinsichtlich Anselm's die Weihe zu verschieben, bis derselbe durch die Hand des Königs die Investitur erhalten haben würde. Dagegen gab er bei Bischof Hugo nicht nach, sondern vollzog schon gleich vor Beginn der Synode die kirchlichen Handlungen, am 8. März die Priesterweihe, am darauf folgenden Tage, am Sonntag, diejenige zum bischöflichen Amte [64]). Vielleicht hatte der Umstand, daß der Papst den Bischof

[62]) Marianus Scottus fährt an der in n. 55 erwähnten Stelle fort: Unde de praedicta synodo legati papae missi ad Heinricum regem Romanorum (l. c., 561). Gregor's VII. Worte in Registr. I, 62, J. 4839, lauten: episcopum (Giraldum Ostiensem) in servitio sancti Petri ultra montes ad regem misimus (l. c., 81).

[63]) Vergl. unt. S. 377 ff.

[64]) Hugo von Flavigny, Lib. II, führt bei Anlaß des post ipsam suam electionem . . . . ad suscipiendos ordines Romam mense Decembri gekommenen Hugo den Lucensis electus ein, der pro simili expectatione da weilte, worauf beide, licet divisa haberent hospicia, dennoch in palatio Lateranensi individui erscheinen, und fährt dann fort: Cum ergo Romae positi praestolarentur diem consecrationis suae, venerunt nuncii regis Heinrici Romam, rogantes ne contra morem praedecessorum suorum domnus papa eos consecrare vellet, qui episcopatus electionem solam, non autem donum per regiam acceperant investituram. At ipse convocatis cardinalibus legationem regis aperuit, et quid sibi ad hoc respondendum, quid esset faciendum, ammonuit. Quibus respondentibus usum aecclesiae hunc esse, hunc haberi pro lege, cum auctoritas eis nulla ad hoc suffragaretur, in Lucensi tamen electo eis adquievit, ut consecrationem eius differret, donec investituram episcopatus ex regio dono accepisset. In

der burgundischen Kirche sogleich zu einer Aufgabe besonderer Art zu verwenden gedachte, den Anlaß geboten, bei der Behandlung seiner Sache dem Könige nicht gefällig sich zu erweisen. Denn schon am 23. des Monates entließ Gregor VII. mit einem Schreiben an den Grafen Wilhelm von Die und die Angehörigen der dortigen Kirche den geweihten Bischof, unter der Ermahnung, mit ganzen Kräften in seinem Sprengel die Simonie zu bekämpfen, in keiner Kirche heilige Verrichtungen zuzulassen, wenn sie nicht vorher von Laienhänden frei gemacht worden sei, und zwar unter Androhung kirchlicher Strafen; denn der Graf selbst hatte, besonders in Hugo's Abwesenheit während der Reise nach Rom, seine bei der Erwählung Hugo's früher bewiesene gute Gesinnung abgestreift und Gewaltthaten gegen Hugo's Kirche sich erlaubt. Außerdem warteten Hugo's noch größere Aufgaben. Durch ein allerdings sehr wahrscheinlich noch nicht schon in dieser gleichen Zeit erlassenes Schreiben an die dem heiligen Petrus zinspflichtigen Aebte und Prälaten von Frankreich erstreckte nämlich der Papst den Auftrag des Bischofs von Die auch über das Gebiet von Burgund hinaus; der Bischof sollte, da er in allen ertheilten Aufträgen als treu und zuverlässig erfunden worden sei, von den Kirchen die Zahlung des geschuldeten und zum Theil versäumten jährlichen Zinses, als Inhaber der päpstlichen Stellvertretung in jenem Lande, einziehen[65]).

Auch in die fünf Wochen, welche zwischen den Abschluß der Synode und die Feier des Osterfestes fielen, traf eine Reihe wichtiger Abmachungen des Papstes nach verschiedenen Seiten hin.

Diensi vero adquiescere noluit; sed eum prima quadragesimae ebdomada, sabbato (8. März) in presbiterum, et dominica (9.) consecravit in episcopum (SS. VIII, 411 u. 412). Vergl. dazu das noch am 1. September 1073 durch Gregor VII. wegen der Investitur an Anselm erlassene, ob. S. 282, mit n. 161, erwähnte Verbot. Bardo erzählt in der Vita Anselmi, c. 4, ausdrücklich von jenem: quod post catholicam electionem de manu regis annulum suscepit et pastoralem baculum (SS. XII, 14), und daß die Bischofsweihe erst nach derjenigen Hugo's, nicht primo anno pontificatus, durch Gregor VII. geschah, geht aus der Nichterwähnung in der in n. 56 genannten Uebersicht hervor. Vergl. auch Meltzer, l. c., 55—57.

[65]) Registr. I, 69, J. 4848, erwähnt als Hugo's Aufgabe, ut contra simoniacam haeresim totis erigeretur viribus, et ecclesias suae parrochiae non prius consecraret nec consecratas aliter divinum officium celebrare permitteret, nisi prius, absolutae a laicorum manibus, sicut canonicum est, suo juri et episcopali eius providentiae redderentur (l. c., 88). Während sich diese nur auf das burgundische Bisthum Hugo's bezieht, bringt Hugo von Flavigny etwas weiter nach dem in n. 64 erwähnten Zusammenhang mit der Einleitung: Commisit ei vices suas in Gallia, ubi plurimum symoniae serpebat pestis iniqua, quia perrari illic erant, qui non essent aut symoniaci, aut a symoniacis ordinati, aut per manum laicam investiti — einen Brief ad praelatos Gallicanarum ecclesiarum, quae sunt juris sancti Petri (die Adresse lautet: omnibus abbatibus et praelatis tam monachorum quam et canonicorum per Gallias constitutis) . . . . pro suo censu debito sancto Petro (l. c., 412 u. 413), welchen Jaffé in den Epistolae collectae als Nr. 6

Gleich am 18. März kam Gregor VII. sehr nachdrücklich auf die Streitfrage zurück, welche in Folge der Besetzung des Bisthums Prag innerhalb des böhmischen herzoglichen Hauses schon länger bestand. Zwar hatte er bereits am 31. Januar über diese Frage, die schon Alexander II. so angestrengt beschäftigt hatte, zwei Schreiben nach Böhmen abgehen lassen, das eine an Bischof Gebehard von Prag, das andere an dessen Bruder, Herzog Wratislav. Augenscheinlich war Gregor VII. nicht damit einverstanden gewesen, wie die Legaten, Bernhard und Gregor, gehandelt hatten, und es war dabei wohl der Umstand in Frage gekommen, daß dieselben, in Angst gesetzt durch die heftige Aufregung im Volke, wenigstens die priesterlichen Verrichtungen dem gemaßregelten Bischof wieder zugelassen hatten. Dann jedoch war durch die Legaten beiden Bischöfen, die im Streite unter sich lagen, Gebehard und Johannes — dem Bischof von Olmütz —, geboten worden, nach Rom zu kommen, freilich ohne Zweifel mit viel größerer Dringlichkeit für Gebehard, der in den Augen Gregor's VII. der Schuldige war. Indessen hatte sich Gebehard in Rom damit entschuldigen lassen, daß er, wie sein Brief ausführte, aus Mangel an dem Nothwendigen, weil ihm der Besitz seiner Kirche entzogen sei, nicht nach Rom zu seiner Rechtfertigung kommen könne. Aber Gregor VII. meinte in seiner Antwort, der Bischof verdiene, wegen seines Ungehorsams und der in der Verachtung der Legaten dargelegten Verschuldung, nicht, daß seine Bitten in seiner Abwesenheit und während er noch nicht bereit sei, Genugthuung zu leisten, angenommen würden; dagegen wollte er die Hindernisse, die einer Ankunft Gebehard's in Rom entgegenstanden, entfernen. So gestand er dem Bischof, abgesehen von den Obliegenheiten des bischöflichen Amtes, dasjenige wieder zu, was ihm die Legaten abgesprochen hatten, und kündigte an, er thue dem Herzog kund, daß dieser von den gewohnten Zehnten und Einkünften der Prager Kirche nichts, soweit seine Macht reiche, dem Bischof verweigern oder entziehen lasse. Dagegen schrieb er Gebehard in den unabweisbarsten Aus-

— J. 4849 — allerdings gleich zu dem Briefe an den Grafen Wilhelm zeitlich einschaltete (526); doch heißt hier Hugo ob aecclesiasticae utilitatis diversa negocia in Gallias vices nostras exequuturus, und der Papst sagt von ihm: nemini potius credere debemus, quem in omnibus a nobis sibi injunctis fideliter egisse comperimus, so daß allerdings eine gewisse Frist zwischen der Weihe und diesem Auftrage zu liegen scheint. Daß übrigens Hugo's Nachfolge in Die von Anfang an im Interesse der römischen Kirche sehr lebhaft begrüßt wurde, beweist die nachträglich — a. 1078 — in den Text des Chronisten von 1075 an eingeschobene, übrigens sehr ausgeschmückte Erzählung: non humana set divina electione episcopus factus est . . . . Legatus apostolicae sedis Geraldus Ostiensis episcopus, qui et ipso tempore eo loci (sc. ad Divensem civitatem) concilium pro utilitate et necessitate aecclesiae collegit, videns eum, non parum de adventu illius gavisus est; namque ipsi notus et amicissimus fuerat. Et osculato eo statim intulit: Bene venisti, quia Deo auctorante huius aecclesiae, episcopo suo orbatae et destitutae, te pro illo episcopum et provisorem habituri sumus (etc.) (SS. V, 306 u. 307).

drücken vor, daß er, ohne Zulassung irgend einer weiteren Entschuldigung, sich zum Palmsonntage in Rom stelle, woneben aber auch der Herzog aufgefordert wurde, ebenso auf die gleiche Zeit den Bischof Johannes zur Reise nach Rom zu mahnen, selber aber Boten von sich aus an den Papst abzusenden, damit die Ursachen des Zwistes durch denselben geprüft und die Entscheidung gefällt werden könnte. Sehr bestimmt warnte Gregor VII. endlich den Bischof davor, irgendwie in der Zwischenzeit an die Besitzungen des Bischofs Johannes zu rühren. Der zweite Brief, an den Herzog, hatte den Zweck, diese gleichen Dinge auch hier zur Kenntniß zu bringen. Als Beifügung gab der Papst da nur die Weisung, daß unter den Gebehard wieder zuzuerkennenden Dingen dasjenige nicht inbegriffen sein dürfe, um dessen willen Bischof Johannes ihn belange, und außerdem sprach Gregor VII. in diesem Schreiben auch den Wunsch aus, daß Wratislav, wenn er könne, selbst in Rom sich einfinden möge[66]).

Am 18. März, gleich am Tage nach dem Schluß der Synode, sprach sich also nunmehr Gregor VII. neuerdings über die zwischen dem Prager und dem mährischen Bischofe schwebenden Streitfragen aus. Zwar hatten sich allerdings weder Herzog Wratislav, noch Bischof Johannes in Rom eingestellt. Dagegen hatte sich Bischof Gebehard ohne Zweifel beeilt, der scharfen Aufforderung Gregor's VII. nachzukommen. Doch wurde die Angelegenheit, nachdem der Papst die schriftliche Ausführung über dieselbe zunächst eingehändigt erhalten und diese hatte vorlesen lassen, verschoben und Gebehard für einstweilen entlassen[67]). Eben jetzt, gleich nach Beendigung der

---

[66]) Registr. I, 44, an Bischof Gebehard (Jeromiro Bragensi), und 45, an Herzog Wratislav, J. 4821 und 4822, vom 31. Januar, knüpfen an die ob. S. 192 u. 193, ferner 273 u. 274 (mit n. 147), 304 (n. 203) erwähnten Dinge an, deren Weiterführung auch Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. II, c. 30, kurz nennt: et nisi episcopus uterque (sc. Gebehard und Johannes) eodem anno de inductis causis reddat rationem pontifici Romano, ambos constringit banno (sc. cardinalis — resp. die beiden Legaten, worüber vergl. S. 193 n. 9). Nach dem Umstande, daß in Registr. I, 38 (vergl. S. 304: Porro quae ipsi, sc. legati, inde statuerunt, interim, donec ad nos negocia perferantur, immota manere volumus) von der Berufung nach Rom noch nicht gesprochen wurde, ist zu schließen, dieselbe sei erst nach jenem 17. December, eben eodem anno, wie die Abreise, also 1074, erfolgt. Im ersten Briefe ist mit den Worten: hoc idem fratri tuo Wratizlao duci per epistolam nostram notificavimus (etc.) auf den zweiten hingewiesen (l. c., 62—64). Gregor's VII. Worte zeigen sehr deutlich, daß Cosmas irrt, wenn er die Einladung an Johannes mit der Citation Gebehard's ganz gleich stellt. Im ersten Briefe heißt es, Wratislav sei aufgefordert worden: ut Johannem Moravensem episcopum itidem ad nos venire commoneat, im zweiten gar nur: Quod si rerum aut temporum eventus prohibuerit (sc. des Herzogs eigenes Eintreffen), nobilitatem vestram multum admonemus, ut episcopum Moravensem praesentiam suam nobis exhibere commoneatis.

[67]) Was Cosmas, c. 30, am Ende mittheilt: Nec mora, proficiscuntur episcopi Romam, et offerunt apostolico suarum literarum formam; quibus recitatis, nec admissa nec repulsa nec discussa eorum causa, jussi sunt ire ad hospicia sua, quoad usque revocarentur ad generalem sinodum die con-

Synode, war wohl durch Gregor VII. die Untersuchung der Sache an die Hand genommen, wie die drei an dem erwähnten Tage abgelassenen Schreiben anzudeuten scheinen. Im ersten wandte er sich an die Brüder des Herzogs Wratislav, Otto und Konrad, welche schon von Anfang an bei dem Gegensatz zwischen Wratislav und Jaromir sich auf die Seite des letzteren gestellt hatten und so demselben als Bischof Gebehard fortgesetzt ihre Gunst bewahrten, mit der Erinnerung, daß sie schon früher Mahnungen des apostolischen Stuhles erhalten hätten, die Rechte der Olmützer Kirche zu achten und denjenigen, welche dieselbe schädigten, nicht Beistand zu leisten. Unter strengen Drohungen für den Fall der Nichtbereitwilligkeit wurde ihnen jetzt neuerdings eingeschärft, aus Ehrfurcht für die römische Kirche, unter deren apostolischen Privilegien Olmütz geschützt stehe, so viel es in ihrer Macht liege, die Rechte und Zugehörigkeiten dieser Kirche von eigenen Eingriffen oder solchen der Ihrigen unangetastet zu erhalten. Das dritte Schreiben richtete sich an Herzog Wratislav, dessen eifrige Ergebenheit gegen die römische Kirche, wie sie hervorzutreten beginne, die Aeußerung der Gegenliebe des Papstes, freilich verbunden mit fleißiger Ermahnung zu noch steigender werkthätiger Darlegung, voll verdiene. Auch für Reliquien und ein Privilegium, welche Wratislav zu Gunsten einer im Bau begriffenen Kirche für sich erbeten hatte, erhielt derselbe auf den Fall der Vollendung der Baute vorausgehende Zusicherung. Weitere Aeußerungen des Briefes bezogen sich jedoch auf die Beziehungen des Herzogs zu Erzbischof Siegfried von Mainz[68]).

Siegfried hatte nämlich in der Zeit vor der Fastensynode theils an Papst Gregor VII. geschrieben, theils in den Angelegenheiten des Bisthums Prag Anordnungen zu treffen gesucht, auf welche letzteren Gregor in den Briefen vom 18. März verwies. In dem Briefe an den Papst, der wohl im Februar abgeschickt worden war, hatte sich der Erzbischof insbesondere deßwegen gerechtfertigt, daß er nicht in Befolgung der am 12. December 1073 aus Rom ergangenen Einladung zur Fastensynode sich einfinde. Die gleiche Lähmungskrankheit, von welcher er schon bei seiner im vorher-

---

stituta (l. c.), ist insofern wieder unrichtig, als er abermals beide Bischöfe einander ganz gleich stellt (vergl. n. 66). Denn nach Registr. I, 78, J. 4859: De causa vero, quae inter eum (sc. Jarmirum) et Marovensem episcopum tandiu protracta est, propter illius absentiam ita statuimus (l. c., 98) war Bischof Johannes in Rom nicht anwesend, und ebenso fiel die Entscheidung wegen Gebehard nicht auf die Fastensynode, sondern erst in die Osterzeit.

[68]) Registr. I, 59—61, J. 4836—4838, sind vom gleichen 18. März (l. c., 78—80). Wegen der Haltung Otto's und Konrad's 1068 in den Anfängen Bischof Gebehard's vergl. Bd. I, S. 594 u. 595; unter den molestantes eam (sc. Olomucensem ecclesiam) ist selbstverständlich voran Bischof Gebehard zu erkennen. Der Brief an Siegfried, 60, und was sich in Brief 61 auf diesen bezieht, ist in n. 70 zu erörtern. In Brief 61 ist die etwas limitirte Anerkennung der studia devotionis (sc. ducis Boemiae): erga sanctam et apostolicam ecclesiam habere coepisti — zu bemerken.

gehenden Jahre abgegangenen Botschaft zu sprechen hatte, hat ihn in einem von Tage zu Tage noch vermehrten und verschärften Grade ergriffen. Nicht Uebermuth oder ungehorsame Verachtung des Befehles stehen im Wege; denn kein Hinderniß, auch des allergrößten Geschäftes, nicht die lange Reise und die große Anstrengung würden ihn ohne das von der Versammlung fern halten können. Mit dem Danke für die gute Aufnahme seiner früheren Boten und für das in der Antwort ausgesprochene Gedächtniß des Papstes an die frühere Zeit liebevoller gegenseitiger Gesinnung verbindet der Schreiber das Versprechen fortgesetzter wachsamer Thätigkeit von seiner Seite, um diese vielfache Güte unausgesetzt zu verdienen. Auch sonst nimmt er mehrfach auf Stellen des päpstlichen Schreibens unmittelbar Bezug und versäumt nicht, gegen die feindselige Verleumdung, die er aus dem Inhalte jenes Briefes, mit den eingeschobenen Mahnungen, erkennen zu müssen meint, Verwahrung einzulegen; höchstens gesteht er, daß er zuweilen nach dem Rathe der Brüder zur Erzielung körperlicher Heilung das Joch der Selbstzucht, mit dem er sich im Zaume halte, ein wenig zu erleichtern gezwungen werde. Was die Prüfung der sechs Bischöfe betreffe, welche Gregor VII. in seinem Schreiben genannt habe, deren Eintritt in das bischöfliche Amt und deren Lebenshaltung ihm vom Papste zur genauesten Untersuchung empfohlen worden, so müsse er zu bedenken geben, daß für die Rückkehr seiner eigenen Boten die ihm diesen Auftrag überbrachten, und zu dieser Antwort nicht so viel Zeit vorhanden gewesen sei, um weder eine Versammlung, noch eine Prüfung anzustellen, so daß er nichts in eingehenderer Weise hierüber berichten könne; doch habe er den Bischöfen die päpstlichen Schreiben so rasch wie möglich zugestellt und in eigenen Briefen dieselben ermahnt, den gegebenen Befehl zu erfüllen. Auch hinsichtlich der Ehelosigkeit der Geistlichen und der Simonie, überhaupt in allen Dingen, auf welche Gregor's VII. Aufträge sich beziehen, will Siegfried immer Gott und dem Papste gehorsam sein. Aber am Schlusse kann der Erzbischof nicht umhin, den Papst zu ersuchen, er möge bei der Absendung von kirchlichen Weisungen auch die Lage der Zeiten und die den einzelnen Empfängern gegebene Möglichkeit in das Auge fassen, so daß den Fehlbaren und Eigensinnigen gegenüber die Zucht gebraucht werde, die ihnen gebühre, den Schwachen und eines Arztes Bedürftigen das Mitleid der Liebe nicht versagt bleibe, und so möge nach Prüfung der Sachen ein Urtheil zur Anwendung kommen, bei welchem der Spruch in seinem Inhalte das Maß ganz besonders auch der väterlichen Liebe des Papstes nicht überschreiten solle[69]). — Allein neben diesen Er-

---

[69]) Siegfried's Brief an Gregor VII., Codex Udalrici, Nr. 42 (Jaffé, Biblioth., V, 88–91), gehört als Antwort auf den ob. S. 304 u. 305 (mit n. 204) besprochenen Brief Gregor's VII. — Registr. II, 29 — nicht in den Januar 1075, wo Jaffé denselben einreiht, sondern ganz nothwendig, in Uebereinstimmung mit den Ausführungen Dünzelmann's und Beyer's, Forschungen

klärungen mit ihrem in der Hauptsache so unterwürfigen Inhalte muß doch der Erzbischof in der Angelegenheit des Bischofs Gebehard seine Auffassung festzuhalten versucht haben. Denn eben in dem Schreiben vom 18. März hob Gregor VII. gegenüber Siegfried tadelnd hervor, es sei der Bericht nach Rom gekommen, dem er gar keinen Glauben würde geschenkt haben, wenn jener nicht mit dem eigenen Briefe Siegfried's übereinstimmte, daß nämlich der Erzbischof die Streitfrage, welche zwischen Gebehard und Johannes schwebe und die schon so oft zur Verhandlung des apostolischen Stuhles gebracht worden sei, zur Beurtheilung vor seinen Richterstuhl, vom päpstlichen Gerichte weg, hinüberlenken wolle. Der Papst meinte deutlich hieraus zu erkennen, wie wenig Siegfried's Rathgeber die Rechte der römischen Kirche verstünden, und er forderte den Erzbischof deßhalb auf, mit ihm die kanonischen Ueberlieferungen und die Aussprüche der heiligen Väter zu durchgehen: dann werde er die Verschuldung der Nachlässigkeit und der Verwegenheit zugleich in sich selbst entdecken. Gregor VII. macht nämlich dem Erzbischof den Vorwurf, daß derselbe zu der Zeit, als die Verfolgung des Bischofs Johannes begann und dieser kein Recht finden konnte, keine Sorge und keine Anstrengung auf die Behandlung dieser Angelegenheit verwendet habe; erst als der apostolische Stuhl nach Empfang der Klage des Bischofs in öfterer Weise durch Briefe, einige Male durch Legaten den Streit zu beschwichtigen sich bemüht habe, sei Siegfried's Eifer erwacht und habe er die Sache bemerkt, zugleich dieselbe zur Vorlage vor seine Untersuchung eingefordert, was den Bischof Johannes neuerdings in Kampf und Beschwerde geworfen habe, nachdem er durch die apostolische Hülfe kaum zur Gerechtigkeit und Ruhe mühsam gelangt sei. In den herbsten Tadelsworten wird der Erzbischof ermahnt, nicht länger zu glauben, daß weder er noch irgend ein Patriarch und Primas sich erlauben dürfe, apostolische Urtheilssprüche zu mißbilligen, da er ja wissen müsse, daß er ohne die unerschöpfliche Gnade der römischen Kirche auch an seiner eigenen Stelle nicht bestehen könnte. Nur Gregor VII. hat in diesem Streite den Entscheid zu geben. Diese harte Zurechtweisung Siegfried's nun aber meldete der Papst gerade am gleichen Tage auch dem Herzog; denn es scheint eben, daß der Erzbischof gegen Wratislav gleichfalls, noch in der letzten Zeit vorher, Anstrengungen

---

zur deutschen Geschichte, XV, 523—525, und XXI, 410—413, in den Anfang des Jahres 1074 und, wie Dünzelmann, l. c., 527. ansetzt, etwa in den Februar, nicht allzu lange vor der Fastensynode. Die prior legatio — mit der Erwähnung des idem paralisis morbus, quo tunc laborabam, an dem der Schreiber wieder leidet — kam ob. S. 302 u. 303 zur Sprache. Gregor's VII. Antwort S. 304 u. 305, auf welche Siegfried, wie Jaffé's Anmerkungen zeigen (89 u. 90), im Einzelnen entgegnet (darunter kann der Satz: aliquando illud, quo me castigo, frenum disciplinae aliquantum laxare consilio fratrum compellor causa medicinae — nicht auf den abgebrochenen Aufenthalt in Kloster Cluny gehen, da ja vielmehr von einem zeitweise wiederkehrenden Umstande gesprochen wird).

gemacht hatte. Gregor VII. schreibt dem Herzog, daß er, falls Siegfried gegen ihn ein Urtheil gefällt haben würde, unter dem Schutz der apostolischen Gewalt sicher und geborgen sich halten und aus jenem Vorgehen sich nichts machen solle, da dasselbe mehr Siegfried, als ihm selbst, schädlich sein werde; inzwischen aber möge er die Absendung einer abermaligen Legation abwarten. In verächtlichen Worten äußerte sich da der Schreiber des Briefes über den Erzbischof, den er wegen seiner Anmaßung hart angefahren habe, mit dem Verbote, künftig in solcher abgeschmackten und albernen Weise sich mit einer solchen Sache, wie hier mit Gebehard's Angelegenheit, zu befassen [70]).

So hatte der Erzbischof der Mainzer Kirche, schon ehe nur die Frage zu Gunsten Gebehard's in Rom entschieden war, die allerpeinlichste Zurückweisung in kränkenden Worten durch den Papst erlitten; sein erneuerter Versuch, die Angelegenheit eines Bischofs seines Sprengels vor seinen Richterspruch zu nehmen, war gänzlich gescheitert. Allerdings kam nun auch Gebehard nicht ohne wesentliche Schwierigkeit bei Gregor VII. wieder in Gnade. Der böhmische Berichterstatter über diese Vorgänge wollte wissen, der Bischof von Prag sei einzig durch kräftige Fürbitte der Herzogin Mathilde von dem Papste wieder aufgenommen worden. Die Fürstin begann, während sie wegen der Synode sich in Rom befand, Theilnahme für den Bischof zu zeigen, ihn Gregor VII. zu empfehlen, nachdem es ihr zum Bewußtsein gekommen war, daß Gebehard — in einer allerdings nicht nachweisbaren Art — von mütterlicher Seite aus dem gleichen Stamme, wie sie selbst, hervorgegangen sei. Wie einen Bruder soll sie in ehrerbietiger Weise den Bischof behandelt und es so durch den Papst erreicht haben, daß die Herstellung des früheren

[70]) Das zweite Schreiben der in n. 68 erwähnten Gruppe, an Siegfried, eben J. 4837, spricht im Eingang von litterae tuae (sc. Sigifredi): quas de causa Jaromiri Bragensis et Johannis Moravensis episcoporum nobis direxisti, welche aber mit dem Briefe Siegfried's, etwa aus dem September 1073, der allerdings ebenfalls von diesen Dingen handelte (vergl. ob. S. 302 u. 303), durchaus nicht identisch sein können; die im weiteren Verlaufe an Siegfried gerügte negligentia und officii incuria ist schon ob. S. 194 in n. 12 erwähnt. Gegenüber der mit Recht durch Herrmann, Siegfried I. Erzbischof von Mainz, 72, noch für Registr. II, 29, hervorgehobenen Zurückhaltung Gregor's VII. stechen die hier gebrachten Tadelsworte um so mehr ab: admonemus . . . . , ne ulterius tam inordinata, tam inconsulta praesumas, apostolica judicia, non dico tibi, sed nec ulli patriarcharum aut primatum retractandi licentiam fore existimes, ne contra sanctae Romanae ecclesiae (jura) quicquam tibi attribuere vel moliri cogites, sine cuius habundanti clementia nec in loco quidem tuo, ut tu ipse nosti, subsistere potes. Im dritten Schreiben, an Wratislav, J. 4838, wo Gregor VII. mit den Worten: si quid adversum te temerario judicio fecerit auf einen Schritt Siegfried's gegen den Herzog hinweist — pro nihilo ducas, magisque sibi ad periculum quam tibi futurum esse non ambigas —, redet er von diesem seinem Schreiben: Sigifredum . . . . de praesumptione (sc. betreffend Gebehard) . . . per epistolam nostram duriter increpavimus, interdicentes ei, ne ulterius se huiusmodi ineptia et fatuitate occupare incipiat.

Ranges für den Bischof eintrat. Niemals — meinte man in Prag — würde Gebehard seinen guten Namen und seine Ehre mit seinem Amte wieder gewonnen haben, wäre nicht Mathilde in Rom zugegen gewesen [71]). Bis in den April war die Wiederaufnahme des Bischofs in die ihm entzogene Würde vollzogen; denn am 16. des Monats, vier Tage nach dem Palmsonntage, schrieb Gregor VII. an Herzog Wratislav und empfahl demselben den Bruder, der sich durch sein Bekenntniß, welches zwar nicht auf alle Vorwürfe sich bezogen habe, in der erforderlichen Selbsterniedrigung unterworfen und dadurch für sich die Versöhnung gewonnen habe, so daß er ihn in das entzogene Amt wieder eingesetzt habe und jetzt mit dem Wunsche zurücksende, daß auch gegenüber dem Herzoge die bisherige Feindschaft hinwegfalle und dem Bischof alle Rechte seiner Kirche ohne Widerspruch zugestanden würden. Die Streitfrage zwischen Gebehard und Johannes sollte jedoch auf eine künftige Synode verschoben bleiben, wo dann vor den Bischöfen selbst oder vor den von ihnen abgeschickten Boten die Verhandlung stattfinden und die Entscheidung eintreten werde; der Papst wünschte dabei auch Boten Wratislav's zur Abgabe des Zeugnisses vor sich zu sehen. Bis dahin sollte Johannes das Gebietsstück, worüber der Streit im Gange war, behalten [72]).

---

[71]) Cosmas führt, c. 31, die Machtildis potentissima domina — Cuius de genealogia materno sanguine praesul Gebeardus descendens duxit affinitatem . . . . recognovit domina, quod suus esset consanguineus — in sehr nachdrücklicher Hervorhebung ein: Hisdem diebus venerat Romam (vergl. ob. S. 348), und er meint ganz bestimmt: Et certe praesul Gebehardus nomen bonum et honorem cum gradu amisisset, si haec Romae non affuisset — und sagt: per Gregorium papam agente Mahtilda restitutus est praesul Gebehardus. Irrig ist, daß er auch hier wieder Johannes als anwesend auffaßt und das Ereigniß zum 15. August (sole intrante 15. partem Virginis) ansetzt (l c., 87 u. 88). Hinsichtlich des Verwandtschaftsverhältnisses wäre unter den verschiedenen zur Lösung gemachten Vorschlägen der auch von Palacky, Geschichte von Böhmen, I, 310, n. 115, nur mit viel zu großer Bestimmtheit, vorgebrachte am annehmbarsten, Mathilde und Bischof Gebehard als Enkelkinder von Schwestern, der Töchter Herzog Hermann's II. von Schwaben, zu erklären, Mathilde als Enkelin der gleichnamigen Gemahlin Herzog Friedrich's II. von Oberlothringen und Gebehard als Enkel der Gerberga (Gemahlin Heinrich's von Schweinfurt, Markgrafen im Nordgau); doch nach Usinger's Bemerkung bei Hirsch, Heinrich II., I, 256, in n. 5, und Breßlau, Konrad II., II, 162, n. 1, entstammte diese Gerberga, Mutter der Herzogin Judith von Böhmen, nicht dem Hause Hermann's II. (auch das Zeugniß von Herim. Aug. Chron., a. 997: Herimannus . . . filium aequivocum tresque filias reliquit, SS. V, 118, schließt neben den Töchtern Gisela, Mathilde, Beatrix eine vierte — Gerberga — aus). Gebehard's Herstellung als Bischof erwähnen auch Annal. Pragenses: Gebehardus episcopus Romam adiit, pulsus a sede sua; set restituitur a Gregorio papa (SS. III, 120).

[72]) Registr. I, 78 (J. 4859), nennt unter den Dingen, welche Gebehard nicht eingestanden habe: quod ipse Johannem Marovensem episcopum non percusserit neque servientes eiusdem episcopi decapillari aut barbas eorum abradi praeceperit, aut occasione subterfugiendi synodum inducias per legatum suum petierit (l. c., 98 u. 99). Cosmas erwähnt, c. 31, dieses Schreiben, das auch nur efficiente Mahtilda erhältlich gewesen sein soll, mit

Während in solcher Weise Gregor VII. einem vorher hart angelassenen Bischofe verzieh, um dadurch Mathilde eine besondere Gefälligkeit zu erweisen, verschlechterten sich dagegen gerade in diesen gleichen Wochen in sehr bedenklicher Art die Beziehungen zu Herzog Gottfried.

Wohl noch am 2. Februar hatte Gregor VII. ganz bestimmt auf die Handreichung des Gemahles der Mathilde für seine Unternehmungen sich verlassen; seither mußte er die Ueberzeugung gewonnen haben, es werde von dem Herzog nicht zu erwarten sein, daß er sein gegebenes Versprechen einlöse. Denn am 7. April lieh der Papst seinem Unwillen, mit dem er diesen Abschlag aufgenommen hatte, vollen Ausdruck. Das Schreiben an Gottfried enthielt unverhehlten Tadel der Haltung desselben. „Wenn Du" — so begann der Brief — „in der Treue gegen den Apostelfürsten so beständig im Sinne bliebest, wenn Du, so wie Du es uns versprochen hattest, von Herzen ihm anhänglich wärest, würden wir Dir gewissermaßen aus Vertrag und aus wahrer Liebe in Vielem verpflichtet sein". Allein nun ist die Hülfe, die verheißen war, ist der kriegerische Zuzug zu Ehren des heiligen Petrus nicht eingetroffen; auch Gottfried folgte dem Pfade vieler Anderer und ist abgewichen, so daß Gregor VII. seinerseits fortfährt: „Weil Du, was Du dem heiligen Petrus versprochen, nicht erfüllt hast, hängen wir, obschon wir unwürdig sind, dessen Stellvertreter zu heißen, Dir durch kein anderes Versprechen mehr an, als insoweit wir Dir als einem Christen Rath zu ertheilen schuldig sind". Dann wird Gottfried daran erinnert, daß auch schon sein verstorbener Vater, der ältere Herzog Gottfried, der römischen Kirche Vieles versprochen, nicht aber zur Ausführung gebracht habe, so daß sein Andenken bei Gregor VII. ein ungünstiges geworden sei, und hinsichtlich der früher über Sardinien gegebenen Zusicherungen spricht sich der Papst auch zurückhaltender aus. Immerhin erklärt er noch am Schlusse des Schreibens, er werde, wenn Gottfried in dem, was er versprochen, nämlich von Herzen dem heiligen Petrus anhänglich sein zu wollen, zu verharren gedenke, denselben wie seinen liebsten Sohn halten [78]).

---

dem Inhalte: ut (sc. dux) fratrem suum Jaromir honorifice suscipiat et ei quasi patri suo et pastori per omnia obediat, atque in pace cum Dei benedictione vivant (88).

[78]) Vergl. ob. S. 344. Registr. I, 72 (J. 4852), wird von Dieckmann, l. c., 64 u. 65, wo die Tragweite dieses Schreibens in das Licht gestellt ist, als Antwort auf einen inzwischen eingelaufenen Bericht Gottfried's aufgefaßt; Stellen des Briefes (l. c., 91 u. 92) sind schon ob. S. 222 in n. 59, 346 in n. 52, sowie Bd. I, S. 643, n. 88, angeführt; wegen der ob. S. 345 erwähnten sardinischen Angelegenheiten heißt es darin: De Sardinia vero, quia terminus quem posuimus jam transiit, nihil aliud mandamus, quam quod praesentes simul diximus, was doch nicht geradezu das besagt, welches Dieckmann, 65, hineinlegt: „Gregor erklärt sich durch Gottfried's Wortbruch nun auch seinerseits der Versprechungen, welche die Insel Sardinien betrafen, für entbunden".

Doch in dieser gleichen Zeit trat in Italien gegen Herzog Gottfried ein geistlicher Gegner aus Lothringen auf, welcher auch wieder als ein geschicktes Werkzeug sich erwies, auf die in Rom schon entstandene ungünstige Stimmung noch weiter zum Schaden Gottfried's einzuwirken. Jener Abt Theoderich des Klosters St. Hubert, mit welchem Gottfried schon 1069, gleich nach dem Tode des Vaters, in einen damals allerdings dem Anschein nach beigelegten Zwist gerathen war, hatte die Ansprüche noch nicht aufgegeben, welche ihm durch den letzten Willen des verstorbenen Herzogs eröffnet gewesen waren, bis dann die von dem Sohne herbeigeführten Abänderungen die Dinge verschoben hatten; mochte der Abt auch damals nachgegeben haben, so war doch zwischen ihm und dem jungen Herzog die Spannung geblieben, und gerade nach Gottfried's Rückkehr nach Lothringen hatte sich das neuerdings fühlbar gemacht, indem derselbe es vermied, den Abt zu sehen. Da entschloß sich Theoderich, Gregor VII. selbst in Rom die Angelegenheit vorzulegen, ihm zu klagen, wie er durch den jüngeren Gottfried um die Schenkung des älteren gebracht worden sei. Zwar erhob der Abt dann selbst nachher in Rom nicht unmittelbar die Forderung auf das, was er im Vertrage mit dem Sohne nachträglich aufgegeben hatte; sondern er begehrte, durch den Papst von jenem anfänglichen Versprechen losgesagt zu werden, welches er, in Voraussicht der zukünftigen reichen Ausstattung, für die Uebernahme der Einrichtung des St. Petersklosters dem Vater vor dessen Tode gegeben hatte. Theoderich gewann den Bischof Hermann von Metz, von welchem er wissen konnte, daß er bei Gregor VII. eine gern gesehene Persönlichkeit sein werde, als Begleiter, und so brachen sie in dem Wunsche, das Osterfest in Rom zu feiern, auf. Allein bis zum Donnerstag der Charwoche, 17. April, gelangten sie nur bis zum Hafen von Luna, und so ließen sie sich bereitwillig durch die Herzogin Beatrix, deren Bitten Mathilde unterstützte, nach dem nahen Pisa einladen, zumal da der Abt ohne das mit Beatrix seine Sache zu besprechen im Sinne hatte. In der glänzendsten Weise wurden Hermann und Theoderich von den beiden Fürstinnen empfangen, und obschon sieben Bischöfe, unter ihnen Anselm von Lucca, am Hofe der Beatrix zusammengekommen waren, erhielt doch Hermann die Ehre, am Osterfeste die feierliche Messe zu lesen. Aber auch der Abt sah sich hoch geehrt, und Mathilde gab ihm ein fürbittendes Schreiben nach Rom mit, um ihm bei dem Papste eine gute Aufnahme zu sichern. Der Verfasser der Chronik des Klosters St. Hubert, den schon die in Pisa empfangenen Auszeichnungen zu eingehender Erzählung veranlaßten, ergeht sich nicht weniger breit in der Schilderung der in Rom verlebten Woche, besonders einer bis in die Nacht fortgesetzten Unterhaltung unter vier Augen mit dem Papste, in der St. Laurentius-Kappelle des Lateran. Vorzüglich erwünscht war für den Abt die Erlangung des am 29. April für dessen Kloster St. Hubert gegebenen päpstlichen Privilegiums, welches die Bestätigung der Güter desselben enthielt, und die dieser Ge-

währung des Schutzes beigefügte ausdrückliche Empfehlung theils an Erzbischof Udo von Trier und Bischof Dietwin von Lüttich, theils an Erzbischof Manasses von Reims und Bischof Helinand von Laon, daß sie durch ihre Zustimmung den Theoderich und dem Kloster ertheilten Schutz bestätigen und durch ihre Unterschrift bekräftigen möchten. Doch bei der Abneigung des Abtes gegen Herzog Gottfried mußte es für diesen ebenso sehr in das Gewicht fallen, daß Gregor VII., welcher eben hierin der mitgegebenen Befürwortung der Mathilde unmittelbar folgte, sich in der Angelegenheit des letzten Willens des verstorbenen Herzogs nachdrücklich des Abtes annahm. Zwar weigerte sich der Papst, den Wunsch Theoderich's zu erfüllen und denselben von dem Versprechen zu entbinden, das der Herzog vor seinem Tode von dem Abte empfangen hatte, zu dessen Erfüllung aber, wie dieser hervorhob, die Hülfeleistung des Sohnes fehlte. Dagegen richtete er nach der Klosterchronik von St. Hubert an Erzbischof Anno von Cöln und wieder an Bischof Dietwin die schriftliche Aufforderung, Herzog Gottfried zur Erfüllung dessen, was er selbst dem sterbenden Vater zugesagt hatte, entweder durch ihren Rath geneigt zu machen, oder ihn im Falle des Ungehorsams dazu zu zwingen. Dann besuchte Theoderich nach der schon auf der Hinreise ergangenen Einladung Mathilde nochmals auf dem Rückwege, um ihr seinen Dank auszusprechen, und wieder erfuhr er, indem sie ihn gegen seinen Willen länger zurückhielt, die beste Aufnahme; reich beschenkt wurde er entlassen [74]. So hatte Gottfried's

---

[74]) Die Klosterchronik von St. Hubert kehrt in c. 25 gleich nach der ob. S. 346 in n. 52 gebrachten Erwähnung der Rückkehr Gottfried's nach Lothringen zu dem schon in Bd. I, S. 639, berührten Streite des Herzogs mit Abt Theoderich zurück; im Anschlusse daran erzählt sie von Gottfried: Conscius se abbatem gravius offendisse pro ablatis sanctorum patrociniis (sc. der in n. 48 auf S. 215 erwähnten capsa eburnea cum reliquiis), cum ex hoc nihil ipse profecerit (sc. bei seiner Gemahlin), callidiori aversione imminentem sibi acrius vitare coepit. Coactus tamen abbas de eo desperare, ut erat amicissimus domino Herimanno Metensium episcopo, disposuit cum eo Romam ire, volens de eventu rerum papam Gregorium VII. consulere, et inter eundum de eisdem agere cum marchissa Beatrice. Daran schließt sich die eingehende Schilderung der Reise nach Italien, des Besuches in Pisa bei Beatrix und Mathilde zur Feier des Osterfestes — dabei klagt der Abt am Tage darauf, 21. April, der Mathilde inter cetera familiaritatis colloquia: deceptum se a Godefrido de elemosina patris —, des Aufenthaltes in Rom per septem dies (dabei: Cum vero a condicta Godefrido — sc. seniori — promissione — nämlich der in Bd. I, S. 636, erwähnten Abmachung — abbas se absolvendum exposceret, quia in ea explenda filii eius auxilium sibi deesset, apostolicus non consensit), des nochmaligen Besuchs bei Mathilde auf dem Rückwege; in c. 26 folgt der übrigens schon in c. 25 zum voraus erwähnte Text des am 29. April — entgegen Dieckmann, 65 n. 1, ist III. Kal. Maji zu lesen — gegebenen Privilegiums für St. Hubert, J. 4865 (SS. VIII, 583 u. 584, 586). Auch die Vita Theoderici abb. Andagin., c. 25, gedenkt dieser Reise: cum Hermanno Mettensi episcopo Romam profectus, veneratis apostolorum et martyrum sepulcris, ad Gregorium septimum . . . . venit, a quo . . . . est affectuose susceptus et per aliquot dies secum remoratus; daran schließt dann die Vita gleichfalls die Erwähnung des ertheilten Privilegiums und

eigene Gemahlin in der deutlichsten Weise die Sache eines Anklägers des Herzogs in ihren Schirm genommen, und von Gregor VII. war nicht versäumt worden, in ähnlicher Art den ihm empfohlenen Schützling gleichfalls zu fördern und dadurch seine Mißgunst dem entgegen der früheren Erwartung sich zurückhaltend zeigenden deutschen Fürsten zu erweisen. Es versteht sich, daß auch das Mißverhältniß zwischen Gottfried und Mathilde hierin abermals zu Tage trat.

Indessen schlossen diese sehr freundlichen Beziehungen des Papstes zu der Wittwe und Tochter des älteren Gottfried doch nicht aus, daß am 15. April, also ganz kurz vor Ostern, Aeußerungen des Tadels Gregor's VII. Beatrix und Mathilde mitgetheilt wurden.

Schon durch Alexander II. war Bischof Wernher von Straßburg nach Rom zur Zurechtweisung vorgerufen worden und auch als der einzige, obschon viele deutsche Bischöfe, wie Gregor VII. hervorhebt, nicht nur wegen fleischlichen Vergehens, sondern auch wegen Befleckung mit Simonie gerufen worden waren, damals wirklich an den Schwellen der Apostel erschienen und so durch die Leistung der Selbsterniedrigung der Verurtheilung zuvorgekommen, dadurch daß er unter dem Bekenntniß seiner Sünden vor dem Antlitze des Papstes sich niederwarf und durch dessen Strafmittel gezüchtigt wurde. Allein seither hatte sich Wernher durch jene Vorladung vom 12. December des vorhergehenden Jahres mit den fünf anderen deutschen Bischöfen wieder vorladen lassen müssen, und augenscheinlich war die Aufmerksamkeit Gregor's VII. jetzt wieder auf ihn ganz besonders gerichtet. Denn Erzbischof Siegfried sollte in dem Antwortschreiben, welches durch den Papst von ihm begehrt wurde, darüber sich aussprechen, ob der Bischof Buße beobachte, eine Frage, hinsichtlich deren freilich derselbe sein Bedauern aussprechen mußte, das, auch wegen der Kürze der Zeit, nicht in Erfahrung gebracht zu haben. Als nun Wernher wirklich kam, um die Gnade des Papstes zu suchen, dabei seine Zerknirschung und Unterwürfigkeit in der augenfälligsten Weise, wie man erfuhr, schon auf dem Wege nach Rom zeigte, durch Fasten und indem er zumeist

---

außerdem die Empfehlung des Abtes an die bischöflichen Kirchen (SS. XII, 51). Daß Bischof Hermann als Begleiter Theoderich's Gregor VII. sehr erwünscht war, zeigt auch die ob. S. 350 in n. 57 erwähnte briefliche Aeußerung des Papstes, Registr. I, 53, an den Bischof selbst, wo der erste Satz heißt: Litteras dilectionis tuae gratanter accepimus, quia in eis abundantiam devotionis tuae erga nos exuberare cognovimus (l. c., 73). — Die zu Bouillon durch Bischof Hermann von Metz Ende 1074 — nach der dominici adventus dominica secunda — erzielte Uebereinkunft zwischen dem Abte Theoderich und Herzog Gottfried erzählt die Chronik von St. Hubert, c. 27, in einläßlicher Weise: ille (sc. Gottfried) pro hiis quae de thesauro subduxerat abbati, Bellam vallem ad usum fratrum ei deposuit, et ecclesiam Montis Madiensis cum tribus mansis terrae (sc. Bellevaux und Montmedy) beato Petro in perpetuum possidendum legaliter tradidit (l. c., 586 u. 587).

zu Fuße denselben zurücklegte, da urtheilten und entschieden die versammelten Bischöfe, daß er Mitleid finden dürfe[75]). Zwar gestand ihm Gregor VII. trotz seines Verlangens die Wiederaufnahme der Verrichtungen des bischöflichen Amtes nicht zu; aber er gedachte auch nicht die volle Strenge des kirchlichen Gesetzes zu dieser Zeit gegen den Bischof zur Anwendung zu bringen, von der Befürchtung ausgehend, daß sonst, bei Entfernung Wernher's von seinem Sitze, leicht ein Anderer, nur dadurch, daß er das meiste Geld dafür geben konnte, denselben gewinnen würde. So wurde der gemaßregelte deutsche Bischof entlassen; aber auf dem Rückwege muß er durch Beatrix und Mathilde festgenommen worden sein, und so konnte — eben in dem Schreiben vom 15. April — Gregor VII. seinen Tadel hierüber nicht zurückhalten: „Erwäget in Eurem Sinne, wie unehrbar für Euch, wie beschämend für mich und wie schmachvoll für den heiligen Petrus und den apostolischen Sitz ist, was Ihr gegen ihn gethan habt, so daß also unvermuthete Gefahren verborgen liegen, während solchen gegenüber für die Pilger in diesen Gegenden der sicherste Schutz bestehen sollte, und daß in dieser Sache für uns, die wir anderen Fürsten solches verbieten, gleichsam eine zustimmende Willensäußerung, in Anbetracht der Vertraulichkeit unserer liebevollen Beziehungen, dargelegt zu werden vermag, zumal da wir diesen Bruder durch unser Schreiben nicht ohne großes Vertrauen Euch empfohlen haben". So richtete denn der Papst an die Fürstinnen die bestimmte Bitte, Wernher, unter möglichster Versüßung des ihm zugefügten Unrechtes, mit allem Wohlwollen zu entlassen und demselben, wie es schon in dem Empfehlungsbriefe

---

75) In dem in n. 69 erwähnten Briefe Siegfried's steht eingeschoben nach der Nennung der an die Bischöfe gegebenen Aufforderung, sich zur Synode in Rom zu stellen, der Satz: De penitentia autem Strazburgensis episcopi nichil certi possum vobis respondere. Quia nec, si ei injuncta esset, antehac scivi; nec, si eam observet, propter temporis compendium inquirere potui. Mit demselben brachte Beyer, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXI, 412, den Passus des Schreibens an Beatrix und Mathilde, Registr. I, 77, J. 4858 (l. c., 96 u. 97), auf das engste zusammen, wo von Bischof Wernher die Rede ist: Guarnerius Argentinensis episcopus, postquam peccatis facientibus decorem sui ordinis indigne tractavit, vocatus ad correctionem a domino nostro venerandae memoriae Alexandro papa, solus inter omnes Teutonicae terrae episcopos, quorum multi non solum carnali scelere, sed etiam simoniaca labe foedati itidem vocati sunt, apostolorum limina petiit, laqueum judicii in humilitatis forma praevenit et veritus apostolicam virgam, annunciando et confitendo pro peccatis suis in faciem procidit. Apostolica igitur tum censura correptus, jam nunc apostolicam venit experiri clementiam. Allein es ist, was D. Schäfer in der ob. S. 305 in n. 204 citirten Erörterung, 420, 422 u. 423, übersah, ganz deutlich, daß die Citation durch Alexander II. ein früheres Ereigniß ist (tum), dem die neue Vorrufung durch Gregor VII. (jam nunc), eben durch Registr. II, 29 — vergl. ob S. 305 —, entgegengesetzt wird, so daß auch die Worte: solus inter .. episcopos nicht etwa auf die Fastensynode von 1074 sich beziehen. Dagegen scheint mit der Wendung — betreffend die Unterwerfung Wernher's —: ut confratres nostri pro competentia horum temporum miserendum sibi fore dignum aestimarent et decernerent auf die Anwesenheit desselben zur Zeit der Synode deutlich hingewiesen zu sein.

stand, zu Erlembald nach Mailand Geleit zu geben, immerhin mit der Beifügung der Versicherung von Gregor's VII. Seite, es solle aus diesem Fehlgriffe keine Widerwärtigkeit für Beatrix und Mathilde und die Ihrigen entstehen.

Im Zusammenhang damit trat dann der Brief auch noch auf lombardische Angelegenheiten ein. Schon die Art und Weise, wie eben „Herr Erlembald von Mailand" als entscheidende Persönlichkeit in Gregor's VII. Weisung hervortritt, als derjenige, zu welchem Bischof Wernher Geleit erhalten solle, dem geschrieben worden sei, daß er den Fürstinnen und ihren Leuten nichts Uebles wegen des Vorganges zufüge[76]), beweist, wie hoch man in Rom die Macht des Führers der Pataria anschlug. Allerdings hatte auch eine Maßregel, welche eben durch Gregor VII. selbst in dieser letzten Zeit gewählt worden war, wieder dazu beigetragen, Erlembald's Einfluß zu vermehren. Zugleich mit den Bischöfen, welche in Alexander's II. letzter Zeit zu Novara, auf der nach Heinrich's IV. Befehl einberufenen Versammlung, Gottfried als Erzbischof von Mailand die Weihe ertheilt hatten, war auch dieser selbst zur Synode nach Rom vorgerufen worden, aber, wie begreiflich, nicht erschienen. So hatte denn Gregor VII., in Abwesenheit von Geistlichkeit und Volk der ambrosianischen Kirche, vor der ganzen versammelten Synode, den schon längere Zeit dauernd in Rom anwesenden Atto neuerdings als den in seinen Augen rechtmäßigen Erzbischof anerkannt, wodurch selbstverständlich auch gegen den König eine unzweideutige Entscheidung gegeben wurde[77]).

Dieses Vorgehen mußte aber andererseits Erlembald ebenfalls zu neuen eingreifenden Schritten ermuthigen. Es wurde nachher gegen Gregor VII. selbst von gegnerischer Seite als Vorwurf geltend gemacht, auf seinen Befehl oder wenigstens mit seiner Zustimmung sei ein unerhörter gottloser Frevel von einem „Sohne des Todes" — so bezeichnete der deutsche Erzähler den von ihm nicht

---

[76]) Der Brief fährt fort: Cui (sc. Guarnerio) quamquam episcopalis officii redintegrationem ad vota sua non concessimus, exercere tamen in illo rigorem canonicum hoc in tempore, quid referret? cum fortasse, hoc amoto, locum eius non alius possideret, nisi qui plurimum pecuniae dare posset; daran schließt sich der Vorwurf wegen der injuriae, die Wernher erlitt, hernach die bemerkenswerthe Weisung, das Geleit ad domnum Erlembaldum Mediolanensem zu geben, mit der Bemerkung, Erlembald sei benachrichtigt: ut nullatenus super hac re contra vos aut vestros aliquid moliatur adversi.

[77]) Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolanens., Lib. IV, c. 4, gedenkt im Anschlusse an die S. 283, n. 165, mitgetheilte Stelle auch der Synode von 1074: Ipse (sc. Hildeprandus) cum priori radicitus inhaereret proposito, indicta Romae generaliter synodo, cum suis clamavit sacratoribus Gotefredum. Cumque ad libitum consuevisset multa disponere, coram omni coetu praesentem laudavit Attonem absque nutu regio, absente quoque Ambrosiano clero ac populo, weßwegen Arnulf meint: Unde inter ipsum (sc. Hildeprandum) et caesarem videtur ortum hac lite manente dissidium, non illius quidem dampnatione, sed nova huius et absque dato regis concepta electione (SS. VIII, 26).

genannten Führer der Pataria in Mailand — begangen worden. Aber auch mailändische Nachrichten verschweigen diese von Erlembald verübte That nicht. Derselbe erlaubte sich nämlich, wie er schon längst die Bischöfe, welche die Weihe der ambrosianischen Kirche empfangen hatten, als vom apostolischen Stuhl verurtheilt lästerte, ihren Gottesdienst verwarf, als am Gründonnerstage einer dieser Bischöfe das heilige Salböl der erzbischöflichen Kirche zugeschickt hatte, entsprechend der Sitte, daß bei dem Fehlen eines Erzbischofes dasselbe durch einen Stellvertreter besorgt wurde, gegen dieses geweihte Oel die weitgehendsten Zeichen des Hohnes und der Verachtung. Das Gefäß wurde den Händen der Ueberbringer, unter Zufügung von Mißhandlung, durch Erlembald entrissen, der Inhalt zu Boden geschüttet und so ausgegossen mit Füßen getreten; dann brachte er ein anderes Salböl hervor, von welchem der Ursprung gänzlich unbekannt war. In der peinlichsten Weise wurde dadurch in der heiligen Festzeit die gottesdienstliche Ordnung der Mailänder Kirche unterbrochen; andere Nachwirkungen dauerten noch über längere Frist hinaus. Doch dem Urheber der Störung war dieser Eingriff nur förderlich. Denn — so wurde in Mailand geurtheilt — die große Menge des Volkes war theils durch die bloße Anwesenheit, theils durch Bestechung, dann durch die Straflosigkeit der Vergehen in die Bewegung hineingerissen, wie denn schon von allem Anfang jeder Verbrecher dem Verbande Erlembald's angehangen habe, von demselben als Freund und als Unschuldiger behandelt worden sei. Die Folge dieses selbstbewußten herausfordernden Auftretens war, daß die Zahl der Patariner wieder so sehr anwuchs und die Partei unter Erlembald's Führung der Art auf dem Lande und in den Flecken und einzelnen Städten an Kraft gewann, daß derselbe schlechthin als Herr aller seiner Mitbürger hervorzutreten schien [78]).

[78]) Gleich nach der Stelle von S. 283 n. 166 fährt Arnulf in c. 5 fort: ad hoc etiam prorumpens (sc. Arlembaldus), ut Ambrosianae consecrationis episcopos blasfemaret, asserens apostolice excommunicatos, quorum omne reprobabat officium. Unde fuit, quod sancto pentecostes sabbato fieri prohibuit in urbe baptissma, und c. 6 erzählt von der Verhöhnung des crisma sacrum quod unus illorum (sc. episcoporum) dominicae coenae misterio metropolitanae direxit ecclesiae, sicut mos est deficiente pontifice—: profusum humi coram omni populo calcibus proculcavit, suum producens in medium, a quo confectum vel unde venerit incognitum; daraus folgt: postposita sabbati illius autentici a patribus tradita praerogativa (d. h. die auf den Charfreitag fallende Weihe des Taufwassers), sexta in albis feria (25. April für 1074) suum fecit celebrari baptisma ... Unde contigit, ut paschale gaudium suum nesciret lavacrum, ac multo post tempore plures catecumini baptismi carerent gratia. Quo errore plurima involvitur populi multitudo, partim simplici oculo, partim seducta pretio, partim impunitate quae patraverat scelerum. Ab ipso enim exordio quicumque scelestus illius adhaerebat consortio, carus et insons habebatur ab illo (26 u. 27). Auch Landulf, Historia Mediolanens., Lib. III, c. 30, spricht in einem Zusammenhange, wo aber Ereignisse aus den Jahren 1074 und 1075 (vergl. dort n. 42) augenscheinlich

Trotzdem hielt es Gregor VII. auch fortan noch für gerathen, in der Behandlung der lombardischen Bischöfe sich etwas zurückzuhalten, nicht bis zu den letzten Mitteln vorzugehen. Eben deßhalb war er aber unzweifelhaft von Beatrix und Mathilde getadelt worden, und er hielt es für nothwendig, ihnen gegenüber, eben am Schlusse jenes Briefes vom 15. April, sich zu verantworten. Der Papst hatte dem Bischof Dionysius von Piacenza und anderen nicht genannten Bischöfen, die zu ihm gekommen waren, zwar von den Verrichtungen des bischöflichen Amtes nur eine einzige Handlung für den Nothfall zugestanden, und er hielt dabei, wie er erklärte, die Zügel überhaupt so in der Hand, daß theils die Gebesserten nicht an der Gnade, theils die Verstockten nicht an der Strafe zweifeln könnten. Darüber müssen nun die beiden Fürstinnen sich tadelnd ausgesprochen haben, und so legt Gregor VII. geradezu Rechenschaft über die Sache ab, um ihnen auch so sichere Beweise seiner Liebe zu geben. Denn es ist ihm im Ganzen nicht entgangen, wie ungleich das Urtheil der Menschen über seine Thätigkeit sei, daß er in einer und derselben Sache dem einen grausam, dem anderen allzu milde aufgetreten zu sein scheine[79]).

---

vermischt sind, von diesen Dingen: cum ordinarii sanctum crisma ad sancti pascae fontes consecrandos devote adduxissent, ab Herlembaldo fustibus et terroribus constricti atque coacti ... furiis saevissimis commotus sanctum crisma ab illorum manibus summa cum vituperatione diripiens ac ipse suis manibus in terram effundens pedibus et fustibus multorum quasi lutum nullam reverentiam diviuis sacramentis habentium conculcari fecit (l. c., 96 u. 97). Aber auch durch Wenrich wurde in der Epistola an Gregor VII., c. 9, dieser Vorgang dem Papste zum Vorwurf gemacht: Id autem est, quod vestro vel precepto vel monitu vel assensu in partibus Italiae veneranda mysteria post sanctificationem nescio a quo mortis filio referuntur effusa, non effusa, sed et projecta, non projecta, sed et pedibus conculcata; quod aqua verbo et spiritu animabus regenerandis solemniter preparata pede protento vestra jussione, sicut hoc eius qui idem ausus est jactabunda assertione ipsi agnovimus, ad indignam Spiritus sanctificantis injuriam in caenum est vase evoluto dispersa (Monum. German. histor., Libelli de lite imperatorum et pontificum, I, 298 u. 299). Arnulf schließt sein c. 6 mit der Folgerung aus diesen Dingen: Quamobrem Patarinorum in tantum excrevit numerus atque virtus in pagis et opidis ac quibusdam duce ipso in urbibus, ut suorum omnium videretur dominari concivium (27). Landulf bietet in dem zu 1075 in n. 43 zu erwähnenden Stück von c. 30 ein Bild dieses bewaffneten Anhanges und seiner Rüstung: milites et pedites, qui scalas ad capiendas domos et cellaria machinasque diversas portarent . . . balistas ac fundibularios, scalas triangulares ferratas inferius per semetipsas stantes cubitorum viginti (l. c., 97).

[79]) Der schon in n. 75 citirte Brief Gregor's VII. schließt mit der Erwähnung der lombardischen Bischöfe, qui ad nos venerant — nihil de episcopali officio nisi confirmari pueros pro necessitate concessimus —, da der Papst über die Fürstinnen vernahm, daß dieselben — ex caritate et pro reverentia sanctae Romanae ecclesiae — sich unzufrieden geäußert hätten (de talibus adversum nos murmurasse), worüber jetzt eben der Papst sich verantwortet: Neque vero nos fugit, quam diversa de nobis hominum opinio sit et judicium, dum in eisdem causis et actibus alii nos crudeles alii nimium mites esse dicunt.

In anderen Kundgebungen aus diesen Wochen nach dem Abschlusse der Fastensynode äußerte sich Gregor VII. noch immer gegenüber einzelnen Männern, von welchen er wegen ihrer hohen Stellung innerhalb der Kirche die Anknüpfung engeren Verkehrs als wünschenswerth oder nothwendig erwartete, in mahnenden Worten darüber, daß diese seine Hoffnung sich noch nicht erfüllt habe. Schon gleich nach dem Ende der Versammlung, am 19. März, schrieb der Papst in diesem Sinne an den Abt Hugo von Cluny, daß zwar dessen Worte für ihn als deren Empfänger erwünscht und süß seien, daß er aber bedauere, von ihm die Tröstung eines Besuches, um die er ihn schon so oft gebeten, nicht erlangen zu können. Nicht ohne Tadel der gewissen trägen Müheschеu Hugo's erklärt Gregor VII., wenn auch in schonenden Worten, von jetzt an ein längeres Fernbleiben nicht mehr ertragen zu wollen, und er giebt dem Abte zu bedenken, wie viele und wie wichtige Geschäfte er in seine Hand und in diejenige des Bischofs Gerald von Ostia gelegt habe, welche jetzt wegen seiner Abwesenheit, zumal da auch Gerald zu Heinrich IV. abgeschickt sei, einzig durch seine Ankunft vor Vernachlässigung bewahrt und zu Ende geführt werden könnten, so daß also in jeder Hinsicht so bald als möglich das Eintreffen Hugo's in Rom gewünscht werden müsse[80]. Noch viel schärfer trat am 18. April der Unwille gegenüber Erzbischof Anno, der seit der Uebernahme der päpstlichen Würde durch Gregor VII. mit Ausnahme eines neuestens zugesandten Briefes noch kein Zeugniß von sich dargeboten habe, zu Tage. Der Papst glaubte das, unter Hinweis auf seine eigenen früheren Beziehungen zur Cölner Kirche, die er hervorhebt, nicht verdient zu haben, und er scheute sich nicht, den in seiner Liebe zu der römischen Kirche, wie es schien, lau gewordenen Erzbischof, welcher nicht nur der Nachlässigkeit, sondern sogar der Erregung von Streit angeschuldigt werden könne, an das Wort Jesu zu erinnern: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich" — und zu drohen, daß er mit Gottes Hülfe ganz leicht diesen Zwist durch apostolische Züchtigung zu schlichten in den Fall kommen werde. „Denn wenn wir die Erfahrung gemacht haben werden, daß Du die Ehre des heiligen Petrus nicht im Ganzen, sondern nur zum Theil, zu Cöln, und nicht zu Rom, liebest, so wirst Du uns weder im Ganzen, noch zum Theil für Dich haben können. Doch wenn Dich aus einem Nachlässigen zu einem Besorgten und aus einem

---

[80]) Wegen der Beziehungen zu Abt Hugo vergl. schon S. 212, sowie in dem S. 208 in n. 34 zuerst citirten Briefe J. 4777 die Stelle hinsichtlich der als nothwendig erachteten Herbeiführung der Versöhnung Hugo's mit dem Cardinal Hugo dem Weißen: der Papst bittet Gerald und Raimbald, quatenus Hugonem Cluniacensem abbatem et totam congregationem fratrum ita ad pacem et integram huius (sc. Ugonis Candidi) dilectionem flectere et coniungere studeatis, ut auxiliante Deo nihil in illorum mentibus, quod invisum aut discussionis nube sit obtectum, relinquatis. Dieser Brief von 1074 ist Registr. I, 62, J. 4839 (l. c., 81 u. 82).

Lauen zu einem Warmen die Liebe und Ehrfurcht zu Deiner Mutter, der heiligen römischen Kirche, gemacht haben wird, dann wirst Du ohne Zweifel nicht zum Theil, sondern im Ganzen die Gunst dieses unseres gemeinsamen Fischers und unsere Liebe behaupten"[81]).

Aber auch dem französischen Könige neuerdings in das Gewissen zu reden, bot die Angelegenheit der Kirche von Beauvais Anlaß. Am gleichen Tage, an dem der Papst die Lossprechung von Geistlichkeit und Volk dieses Bisthums verfügte, 13. April, schrieb er an König Philipp, welcher durch schriftliche Kundgebung und durch Gesandte seinen Gehorsam für den heiligen Petrus hatte versichern lassen, derselbe möge diese seine gute Gesinnung durch die Vergütung des der Kirche zugefügten Schadens darlegen. Denn die Aufmerksamkeit des Königs soll sich darauf richten, wie unter seinen Vorgängern in Folge der Vertheidigung nnd Bereicherung der Kirchen der Glanz des Königthums sich gehoben habe, während durch die Untergrabung göttlichen und menschlichen Rechtes bei den Nachfolgern Ehre und Macht und der Bestand des Reiches selbst in der Sittenverderbniß dahinsinken. Gregor VII. hält es für seine Pflicht, diese Dinge immer wieder und, wenn nöthig, mit strenger Rede dem Könige einzuschärfen. Ganz anders lautete in den gleichen Tagen die erst jetzt geschehene Beantwortung der Schreiben des Königs Wilhelm und der Königin Mathilde von England, in welchen diese ihre Trauer über Alexander's II. Tod und die Zusicherung ihrer Treue für Gregor VII. zum Ausdrucke gebracht hatten. Die lebhafte Anerkennung der vortrefflichen Gesinnung des Königs gipfelte sich in dem Zeugnisse, daß der Papst glaube, in ihm den einzigen unter den Königen zu haben, den er vor anderen lieben zu dürfen glaube[82]).

Nach verschiedenen Seiten hatte Gregor VII., theilweise noch unter Anknüpfung an die Verhandlungen der Synode, die Angelegenheiten der römischen Kirche weiter verfolgt. Dann aber verließ er, indem er in der Richtung nach dem tuscischen Lande aufbrach, Rom,

---

[81]) Registr. I, 79, J. 4860 (l. c., 99 u. 100) beginnt gleich mit dem Satze: Quanta caritate Romanae ecclesiae Coloniensis in omnibus obsequendo conjuncta fuerit, dignitas vobis conlata testatur — und erinnert im weiteren Inhalte an persönliche Beziehungen zur Cölner Kirche, welche in Leo's IX. Zeit für Hildebrand bestanden, und an Beweise des Wohlwollens desselben für Cöln (vergl. bei Steindorff, Heinrich III., II, 72 n. 5, 74 in n. 2, Stellen aus diesem Briefe, ebenso dort, 81, wegen der Trier zuerkannten Auszeichnung: Treverensi episcopo pro honore ecclesiae vestrae . . . . viribus totis restitimus); die Anspielung wegen des communis piscator noster bezieht sich darauf, daß St. Petrus der Patron der Cölner Kirche ist; die Bibelstelle findet sich Matth., XII, 30.

[82]) Auf Registr. I, 74, J. 4854, in welchem clerus et populus Belvacensis freigesprochen werden, folgt in 75, J. 4855, der Brief an den König von Frankreich. Diejenigen an das englische Königspaar sind kurz vorher, 70 und 71, J. 4850 und 4851, vom 4. April (l. c., 93—95, 89—91).

um die Sammlung der Streitkräfte für die beabsichtigte Unternehmung unter seinen eigenen Augen sich vollziehen zu lassen.

König Heinrich IV. war zu Worms, wohin er sich, vom sächsischen Lande her kommend, im März begeben hatte, durch die ganze Fastenzeit geblieben, frei von allen Vorbereitungen zu kriegerischer Bethätigung[83]). Erst um die Mitte des April mag er den Rhein verlassen haben, um sich zur Feier des Osterfestes, auf den 20. April, nach Bamberg zu begeben und dasselbe hier bei der Kirche des Bischofs Hermann zu begehen und demselben, den er noch kürzlich wegen seiner bei aller Versuchung unvermindert bewiesenen Treue gelobt hatte, dadurch einen neuen Beweis seines vollen Zutrauens zu ertheilen[84]).

Allein so sehr der König den Bischof von Bamberg hochhielt, ebenso sehr hatten sich dessen Beziehungen zur römischen Kirche wieder verschlimmert, seitdem er 1070 durch Papst Alexander II. nach Rom berufen worden war; damals nämlich hatte er Mittel und Wege gefunden, sich bei demselben gegenüber den erhobenen Anklagen so erfolgreich zu vertheidigen, daß er mit eigentlichen Gunstbeweisen zurückkehren durfte[85]). Wahrscheinlich auf eine neuerdings aus den Kreisen der Bamberger Geistlichkeit an den neugewählten Papst eingereichte Anklage hin war nun aber Hermann in jenem am 12. December 1073 an Erzbischof Siegfried gerichteten Schreiben Gregor's VII. aufgefordert worden, zu der Fastensynode in Rom zu erscheinen[86]). Allein auch Hermann war nicht zu der Versammlung gegangen, sondern hatte sich — wohl kurz vor dem Zusammentritt der Synode, etwa im Februar — durch ein an den Papst abgesandtes Schreiben entschuldigt. Der Bischof versicherte da, daß er schon von Anbeginn der Einsetzung Gregor's VII. gewünscht habe, seinen Gehorsam durch sein Erscheinen vor demselben darzulegen, daß er aber durch den Drang der in seiner Kirche sich erhebenden Umstände gezwungen worden sei, dieses Begehren nicht zur Erfüllung zu bringen: — nachher habe ihn, als jene Dinge geordnet waren, trotz seines Sträubens, der Ruf

---

[83]) Lambert fährt nach den ob. S. 331 in n. 34 eingerückten Worten fort: ibi (sc. Wormaciae) totam quadragesimam, ab omni deinceps belli apparatu feriatus, exegit (SS. V, 210).

[84]) Den Osteraufenthalt bezeugen Lambert (211) und die hier wohl — vergl. Waitz, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 499 — ganz auf Berthold beruhende Compil. Sanblas. (SS. V, 277). Ueber Heinrich's IV. Anerkennung Hermann's vergl. S. 288 in n. 180.

[85]) Vergl. ob. S. 4.

[86]) Beyer nimmt in seiner Abhandlung über den Bamberger Handel — Forschungen, l. c., 537 — wohl mit Recht an, daß die ob. S. 305 erwähnte Citation nach Rom auf eine zweite Anklage der Bamberger Kleriker zurückging.

Heinrich's IV. zur Theilnahme an den königlichen und den Angelegenheiten des Reiches herangezogen, wobei er sich der Leistung seiner Hülfe nicht habe entschlagen können, theils in der Erwartung, so für die Wiederherstellung zahlreicher Verluste seiner Kirche zu sorgen, theils in derjenigen, durch seinen Rath dem in ungewissem Zustande liegenden Reiche wo möglich beizustehen. Ganz besonders sei noch — so hebt der Brief darüber hervor — der Gedanke für ihn hinzugekommen, den durch die Rathschläge schlechter Menschen in unüberlegter Weise dem Papste entfremdeten Sinn des Königs in Beziehungen der Liebe und der Eintracht gegenüber demselben zurückzuführen, was für Reich und Kirche in den Augen aller Einsichtigen von Nutzen wäre, und eben mitten in diese Geschäfte sei jene Einladung, nach Rom zu kommen, gefallen. So bat Hermann den Papst, daß er auf die Verleumdungen seiner Neider nicht hören möge, sondern der Erwägung Raum gebe, daß bei der Knappheit der vorgeschriebenen Zeitfrist kaum für eine stürmische Abreise Raum bleiben würde, geschweige denn für die vom Papste geforderte Verhandlung, die in so beschleunigter Art nimmermehr abgewickelt werden könne. So hat der Bischof zur Darlegung nicht der Schwierigkeit, sondern der Unmöglichkeit der Reise nach Rom einen Diakon an Gregor VII. abgeschickt und daneben seinen Vorsatz mitgetheilt, bei einer nächsten sich ergebenden Gelegenheit zu San Jago di Compostella sich die Lossprechung zu holen, um so den Haß seiner Nebenbuhler zu beschwichtigen und seiner Unschuld Schutz vor Anfechtung zu sichern [87]). Wie weit es nun dem Bischof

[87]) Dünzelmann und Beyer stimmen — Forschungen, XV, 522 u. 523, und XXI, 413 — darin überein, daß Hermann's Brief im Codex Udalrici, Nr. 43 (Jaffé, Biblioth., V, 91—93), nicht mit Jaffé in Januar oder Februar 1075, sondern in den Februar 1074 angesetzt werden müsse, da er eben mit der in n. 86 erwähnten Citation zusammenhängt. Ueber die Beziehungen zu Heinrich IV. sagt Hermann: ecce me domini et excellentissimi regis dignatio invitum et reluctantem ad suas et imperii curas adtraxit. Quam tamen difficultatem ego nullatenus praesumpsissem, nisi quendam gratissimum tam laboriosi oneris fructum certa spe suscepissem, scilicet ut ecclesiae meae, utpote rudis, innumera dispendia resarcirem et fluctuanti regno aliqua, si possem, ope consilii subvenirem. Accessit etiam minime negligenda occasio, ut animum domni regis, pravorum consiliis inconsiderate a vobis alienatum, in vestrae paternitatis caritatem et concordiam reformari laborarem, quod tam regno quam ecclesiae usui fore sapientibus patet. Die Angabe, daß in medio talium negociorum estu die Citation Gregor's VII. eingetroffen sei, stimmt sehr gut zu der ob. S. 314 bezeugten Anwesenheit des Bischofs am Hofe Heinrich's IV. im Januar. Hermann läßt einfließen, daß er durch die susceptae regni rationes veranlaßt sei: Burgundiae et ulterioris Galliae fines adire . . qua etiam occasione votiva beati Jacobi visitatione me decrevi absolvere. Die tantae causae disceptatio, que tam festinato apparatu nullatenus valet expediri, ist ohne Zweifel die ob. S. 305 genannte, Erzbischof Siegfried durch Gregor VII. vorgeschriebene Untersuchung über introitus et conversatio der citirten Bischöfe, speciell die von Hermann hervorgehobene inscripta causa in dem Zusammenhange: litterae vestrae me convenere, id monentes, ut synodo me . . . . praesentarem. Worauf Gregor's VII. Vorberufung zurückgegangen war, zeigen die Worte Hermann's, er

gelang, durch seinen Abgesandten die gegen ihn ohne Zweifel aus Bamberg selbst ausgestreuten Gerüchte zu widerlegen, und ob die Synode wirklich etwas über die Sache beschloß, nachdem jedenfalls auch hierüber Erzbischof Siegfried nach der an ihn gerichteten Nachfrage nichts Näheres hatte berichten können, ist nicht auszumachen; doch scheint allerdings durch die römische Versammlung gegen Hermann auch nicht einmal eine vorübergehende Entfernung von den bischöflichen Amtsverrichtungen ausgesprochen worden zu sein[88]).

Immerhin muß der Bischof wegen der Art und Weise der Erwerbung seiner Kirche in schwerem Verdachte auch innerhalb der deutschen Geistlichkeit gestanden sein, und insofern lag in der Wahl Bamberg's für die Osterfeier entweder, wie schon angedeutet, eine absichtlich durch den König, der an die Anschuldigung nicht glaubte, bewiesene Ehrung Hermann's vor, oder, was in Anbetracht der gerade damals vorliegenden Beziehungen Heinrich's IV. zu Gregor VII. viel weniger wahrscheinlich ist, der König hätte sich in geradezu herausfordernder Art durch diese Wahl über die zu beachtende Rücksicht hinweggesetzt. Doch kam es, eben in Folge des ungünstigen Rufes, in welchem der Bischof sich befand, während der Anwesenheit des Hofes in Bamberg, und zwar von Seite eines der treuesten unter den geistlichen Anhängern des Königs, zu einem Vorgange, welcher Heinrich IV. selbst auf das unangenehmste, wenn er bis dahin wirklich von einer Schuld Hermann's nichts gewußt hatte, treffen mußte.

Der König war von einer größeren Zahl von geistlichen und weltlichen Fürsten in Bamberg umgeben. Daß Erzbischof Siegfried sich eingestellt hatte, bewies am klarsten, daß die Lage Heinrich's IV. wieder als eine besser gewordene angesehen wurde, indem jener wankelmüthige geistliche Fürst jetzt neuerdings am Hofe sich zu zeigen für gerathen hielt. Dann ist Herzog Berchtold bestimmt genannt, und außerdem sollen eben hier sich noch mehrere andere Herren eingefunden haben, welche vorher in der Zeit des Zwistes mit den Sachsen vom Könige abgefallen waren. Von den Heinrich IV. anhänglichen hohen Geistlichen ist Erzbischof Liemar von Hamburg-Bremen bestimmt als anwesend bezeugt[89]). Aber dieser

---

wisse: profanas invidorum emulationes, dum commenta eorum domi evanuerunt, ubi veritas exagitata resplenduit, foris maximeque apud aures vestras, quae possunt et dum possunt, conari, worauf diese Anschwärzungen nochmals als impudentissima calumpnia bezeichnet werden.

[88]) Siegfried's Worte in seinem in n. 69 angeführten Schreiben lauten: Nec aliud super hac re (sc. introitus et conversatio der examinandi episcopi) adhuc vobis de his (sc. episcopis) intimare valeo, nisi quod vel vos scitis vel communis habet opinio. Mit Recht schließt Beyer, l. c., XXII, 538, aus der Adresse von Registr. I, 84, J. 4872, vom 12. Juni — Herimanno Bavenbergensi episcopo —, daß die Fastensynode zu keinem Beschluß über Suspension gekommen sei.

[89]) Lambert spricht von der Anwesenheit Siegfried's und Berchtold's, sowie von alii quam plures ex his qui bello Saxonico ab eo defecerant (211); Erzbischof Liemar findet sich durch die in n. 90 genannte Quelle überzeugt.

trug nun eben kein Bedenken, vor der größeren Zahl anwesender Bischöfe, angesichts des Königs, den Bischof von Bamberg in der empfindlichsten Weise zu erniedrigen. Der Erzbischof weigerte sich nämlich, von dem durch Hermann bereiteten heiligen Salböl bei der Taufe Gebrauch zu machen, weil der Bischof ein zwar noch nicht überwiesener Simonist sei, und nach einem allerdings ganz von Hermann's Gegnern ausgegangenen Berichte aus Bamberg selbst sollen mit dieser Erklärung die hohen Geistlichen, welche zugegen waren, in Klagen über die Entweihung aller christlichen Sacramente und über die abscheuliche Verhöhnung, welche in den von Hermann verliehenen kirchlichen Ehren sich darstelle, sich vereinigt haben[90]). Jedenfalls hatte dieser Vorgang auch Heinrich IV. die Augen, wenn er noch unbekannt mit den Dingen nach Bamberg gekommen war, geöffnet, und überhaupt war dadurch das ungünstige Urtheil über Hermann weiter verbreitet worden. Daß aber diese Beurtheilung und die Ansicht, der Bischof sei als Simonist anzusehen, auch in Rom sich seit den früheren Ereignissen neuerdings festgesetzt hatte, zeigten die an Heinrich IV. von Gregor VII. abgesandten und schon

[90]) Bernold's Lehrer Bernhard theilt in der der Streitschrift De damnatione schismaticorum einverleibten Epistola II, c. 36, mit: cum . . . anni . . . ab incarnatione Domini MLXXVti pascha rex apud Babinberch celebraret, Leimarus Bremensis archiepiscopus noluit in baptizando uti chrismate, quod confectum videbatur ab Heremanno, tunc ibi episcopo, cum sciret hunc symoniacum, licet nondum convictum (Libelli de lite, II, 43). Da Heinrich IV., so viel bekannt, einzig 1074 in Bamberg das Osterfest feierte — jedenfalls 1075 nicht, so daß also Bernhard irrt —, so ist dieser Vorgang hieher zu ziehen. Dazu gehört, was die tota Babenbergensis congregatio in dem Briefe des Codex Udalrici, Nr. 44 (l. c., 93—97) berichtete, einem Schreiben, welches gegen Dünzelmann's Berechnung des Datums — Forschungen, XV, 518 — 520, wo für die Ansetzung zum Sommer 1074 eingetreten wird — mit Jaffé's eigener Datirung und ebenso mit Beyer, l. c., XXI, 407 u. 408, bei 1075, etwa im Mai, zu belassen ist (Dünzelmann übersah völlig, daß der am 20. April in Bamberg anwesende Erzbischof Siegfried ganz unmöglich am 27. in Rom weilen konnte, während freilich andererseits Beyer nicht beachtete, daß die Anwesenheit des Bischofs Hermann von Metz in Rom zum gleichen 27. April durch das S. 364 Erzählte allerdings sehr gut bezeugt ist). In diesem Briefe wird nämlich, nach der Klage über die schon vorher ab omni ecclesia ertragene dira infamia symoniacae hereseos execrabilisque confusio evidentissimi perjurii, der Vorfall erzählt: cum . . . omnes fere vestri (sc. des Empfängers des Briefes, episcopus E.) ordinis, episcopi scilicet et archiepiscopi, publice ipso rege audiente omnia Christi sacramenta profanari deplorarent et chrisma corpusque Domini, quod ipse confecerat, velut inmundicias menstruatae exhorrerent, gradus etiam ecclesiasticos, quos ille instituisset, detestabili illusione deumbratos assererent . . . . ., daran mit: tandem aliquando das 1075 Geschehene (vergl. dort bei n. 24) angehängt, so daß eben ein gewisser Zwischenraum zwischen beiden Ereignissen liegt. Daß auch die schon Bd. I, S. 456 (n. 113), erwähnte Begebenheit mit Hermann, welche Bruno, c. 15, erzählt und in sacro officio vigiliae pascalis geschehen läßt, hieher gehöre, nahm Beyer, l. c., XXII, 539, vielleicht weil die Klage führenden Bamberger auch in einem Zwischensatze sagen: malum enim inscitiae, quod in eo quantum sit vos optime nostis, ad inmanitatem aliorum, licet intolerabile, leve ducebamus (93 u. 94), doch ohne allen Beweis, an.

bis auf fränkischen Boden gelangten Legaten, welche sich weigerten, in Bamberg mit dem Könige am Osterfeste zusammenzutreffen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, mit dem simonistischen Bischofe, der hier dem Könige in diesen Tagen aufwartete, Mahl und Gesellschaft theilen zu müssen [91]).

Die Legaten Gregor's VII., die Bischöfe Hubert von Palestrina und Gerald von Ostia, hatten sich mit der Kaiserin Agnes und den dieselbe begleitenden Bischöfen Rainald von Como und Heinrich von Cur vereinigt; die Kaiserin war schon in der Fastenzeit durch Schwaben nach Pforzheim gelangt; jetzt war die Pfalz Nürnberg, zu der Heinrich IV. herüberkam, als Platz des Zusammentreffens zwischen dem königlichen Hofe und den römischen Beauftragten auserlesen worden, und hier trafen nun, wohl schon ganz bald nach Ostern, dieselben mit dem Könige zusammen, welchen seinerseits die Erzbischöfe Siegfried und Liemar und andere hohe geistliche Würdenträger begleiteten. Die Legaten hatten erstlich zur Aufgabe, die Eintracht zwischen dem Könige und der römischen Kirche gänzlich herzustellen; dann war ihnen im Weiteren vorgeschrieben, nach der Aussöhnung mit Heinrich IV. den Versuch zu machen, das Uebergewicht des päpstlichen Gebotes gegenüber den deutschen höchsten kirchlichen Gliederungen zum vollen Ausdrucke zu bringen. Der erste Auftrag kam ganz zur Durchführung. Der König nahm die Legaten in ehrerbietiger und wohlwollender Weise auf und entzog sich ihren Vorstellungen nicht, welche während mehrerer Tage fortgesetzt worden sein sollen. Da er durch die von seiner Seite fortwährend gepflegte Verbindung mit den durch Alexander II. wahrscheinlich erst verwarnten, dann durch Gregor VII. geradezu gebannten Rathgebern selbst auch in die Schuld verwickelt worden war, bedurfte er gleichfalls des Bekenntnisses dieser Verschuldung, des Gelöbnisses der Besserung und des Versprechens des Gehorsams gegenüber der römischen Kirche. Dieses Geständniß der Reue und die nothwendigen Zusicherungen legte Heinrich IV. in Gegenwart Siegfried's und Liemar's und vieler Anderer in die Hände der Legaten auf die geweihten von deren Hals herabhängenden Stolen ab. Dabei verpflichtete er sich in nachdrücklicher Weise, den Stein des Anstoßes, der zu dem Vorgehen gegen die Räthe der Grund gewesen war, die Simonie, hinwegzuräumen, dem Papste seinen Beistand bei der Entfernung der Simonisten zu leihen und ebenso mit aller Anstrengung die Nichtbeachtung des Gebotes des ehelosen Lebens bei den Geistlichen zu bekämpfen. Ebenso verpflichteten sich, unter Ablegung eines Eides an die Legaten, die königlichen Räthe — ein italienischer Bericht schlägt hier die Zahl

---

[91]) Marianus Scottus, a. 1096 (resp. 1074), sagt von den in n. 92 erwähnten Abgesandten: noluerunt esse in pascha cum rege in civitate Bamberg, nec cibum vel societatem Hermanni eiusdem civitatis episcopi, qui olim comparavit episcopatum et servivit regi in hoc pascha, habere (SS. V, 561).

der von Alexander II. gebannten Vertrauten Heinrich's IV. auf fünf an —, alles in unrechtmäßiger Art erworbene Kirchengut zurückzuerstatten, eben dasjenige nämlich, welches sie von Simonisten dadurch erkauft hatten, daß durch ihren Beirath solchen Unwürdigen zu kirchlichen Ehren verholfen worden war. So waren auch diese Fehlbaren mit der Kirche versöhnt und konnten ohne weitere schlimme Folgen in der Umgebung des Königs bleiben. Gregor VII. glaubte kurz nachher bezeugen zu dürfen, daß auf diesem Wege König Heinrich IV. in die Gemeinschaft der Kirche zurückgebracht und zugleich das Reich von einer gemeinsamen Gefahr befreit worden sei[92]).

---

92) Von der päpstlichen Gesandtschaft reden deutsche und italienische Quellen. Unter jenen stehen die Compil. Sanblas. (vergl. n. 84) und Marianus Scottus voran, die erste mit der längeren Mittheilung: In hac quadragesima imperatrix et duo episcopi sedis apostolicae legati cum ea de Roma ad Phorzheim in Alemanniam ad regem venere pro ipsius regis moribus corrigendis.. Inde (sc. von Bamberg) ad Nuorinberg ad matrem et ad caeteros apostolicae sedis legatos perveniens (sc. rex), reum in eorum manus se, praesentibus episcopis Mogontino et Bremensi cum aliis multis, sub correctionis sponsione commisit, suumque auxilium domno apostolico ad deponendos symoniacos firmissime promisit. Ipsi etiam regis consiliarii omnes res aecclesiarum injuste acquisitas se reddituros coram eisdem legatis sub sacramento promisere, quippe qui eas a symoniacis emerunt, consilio suo indignos eosdem ad ecclesiasticum honorem adjuvando (SS. V, 276 u. 277), dieser mit der kurzen Nennung — im Anschlusse an die Stelle von n. 62 — der duo episcopi cum regina, regis eiusdem matre, und der in n. 91 gegebenen Ausführung (l. c.). Lambert dagegen bringt nach dem einleitenden Satze: Rex .. in Nuorenberg perrexit obviam legatis apostolicae sedis. Erant autem hi: mater eius imperatrix, episcopus Ostiensis, episcopus Praenestinus, episcopus Curiensis, episcopus Cumensis, missi a Romano pontifice (daß das in der That nur von den zwei erstgenannten Bischöfen galt, wußte auch Annalista Saxo: Erant autem legati Humbertus Praenestinus antistes et Geraldus Hostiensis episcopus: SS. VI, 702 u. 703), componere, si possent, multo jam tempore vacillantem statum Galliarum, wobei speciell betreffend Heinrich IV.: pro eo quod propter venditas ecclesiasticas dignitates simoniacae hereseos insimulatus fuisset apud sedem apostolicam — mehrere nach Excurs I. ganz unglaubwürdige Angaben (215 u. 216). In Italien steht Bonitho, Lib. VII, in erster Linie, der allerdings mit den Worten über Gregor VII., daß er, mox ut curam sanctae Romanae ecclesiae suscepit . . . continuo, den König in primordio dazu ermahnt habe: ut episcopatus non venderet, seseque subjectum esse sancte Romane ecclesiae recognosceret, die Sache zu früh ansetzt. Er erzählt: pontifex . . . huius sancte legionis ministram fecit esse gloriosam imperatricem, eiusdem regis matrem, habentem secum in comitatu venerabiles episcopos Girardum Ostiensem et Ubertum Prenestinum et Rainaldum Cumanum. Que, Alpes transiens, filium in partibus Bajoariae invenit. Quid plura? Legatis Romanis a rege honorifice susceptis, cum per multos dies sermonem correctionis ab eis cotidie audiret, ad ultimum quinque suos familiares, quos ante beatus excommunicaverat Alexander, a suo prohibuit colloquio (Jaffé, Biblioth., II, 657). Auch Bardo gedenkt in der Vita Anselmi ep. Lucens., c. 14, doch nicht in der richtigen chronologischen Reihenfolge, erst im Anschluß an Ereignisse nach 1080, nach der wiederholten früheren Absendung von benignae legationes dieser Abordnung der mater ipsius (sc. Heinrici) religiosissima imperatrix Agnes, et cum ea reverendissimi duo episcopi, Praenestinus et Cumanus (SS. XII, 17). Nach Pannenborg, Studien

Dagegen mißlang nun die Durchführung der zweiten Aufgabe, welche den Legaten aus Rom mitgegeben worden war. Sie sollten auf einer allgemeinen deutschen Synode, welche vor dem Könige in Vertretung der Vollmacht des apostolischen Stuhles von ihnen geleitet würde, für die Durchführung der von der Fastensynode in Rom aufgestellten Beschlüsse innerhalb der deutschen Kirche sorgen, besonders daß die Ehelosigkeit der Geistlichen, voran der Priester, durch ein gemeinschaftliches Gebot aller Bischöfe, zur Beobachtung gebracht werde, überhaupt aber alles in kirchlichen Dingen Verbesserungswürdige verbessern, das Hinzuzufügende hinzufügen, wie Gregor VII. selbst nachher den Auftrag der beiden Bischöfe in al-

---

zur Begleitung der Herzogin Matilde von Canossa, 20, beruht wohl die schon ob. S. 160 in n. 88 mitgetheilte, allerdings durch Verwechslung der Ereignisse von 1072 und 1074 theilweise irrthümliche Angabe Donizo's auf der Benutzung des Bonitho. Wichtige Aufschlüsse zur Geschichte der Gesandtschaft bieten aber ferner Briefe Gregor's VII. In Registr. I, 85, J. 4873, dankt er am 15. Juni der Kaiserin Agnes: quod maximum est et multati dilectionis conjunctissimum, jam peregistis, videlicet filium vestrum Heinricum regem communioni ecclesiae restitui, simulque regnum eius a communi periculo liberari. Quoniam, illo extra communionem posito, nos quidem timor divinae ultionis secum convenire prohibuit; subditos vero sibi quotidie eius praesentia quasi necessitas quaedam in culpa ligavit. Ebenso steht in dem Briefe an Heinrich IV. — Registr. II, 30, J. 4903, vom 7. December —: quia legatis nostris (genannt sind dieselben in dem in n. 93 zu erwähnenden Briefe 28: Ubertus Praenestinensis et Giraldus Ostiensis episcopi) te benevolum tractabilemque praebuisti eorumque interventu quasdam res ecclesiasticas laudabiliter correxisti, nobis quoque per eos congrue salutationis et devotae servitutis exhibitionem transmisisti, gratanter accepimus. Sed et illud, quod piae memoriae Agnes mater tua imperatrix augusta apud nos constanter testificata est idemque legati episcopi attestati sunt, simoniacam scilicet heresim funditus te de regno tuo extirpare et inveteratum morbum fornicationis clericorum toto annisu corrigere velle, vehementer nos hilaravit. Endlich kam Gregor VII. auch noch später, Registr. III, 10, J. 4972: quod de causa Mediolanensi per matrem tuam, per confratres nostros episcopos, quos ad te misimus, nobis promiseras, und in dem Rundschreiben von 1076 — Epistolae collectae, Nr. 14 — auf diese Legation zurück: Hoc idem (sc. suam per omnia obedientiam consensum et fidele adjutorium) etiam postea — a confratribus et legatis nostris Humberto Praenestino episcopo et Geraldo Ostiensi episcopo, quos ad illum misimus, ad poenitentiam susceptus — in illorum manus per sacratas stolas, quas in collo tenebant, repromittendo confirmavit (Jaffé, Biblioth., II, 106, 142, 219, 537). In bemerkenswerther Weise gedenkt auch die allerdings unechte, wahrscheinlich nach einer nicht erhaltenen Bulle gefälschte Urkunde St. 2788 (von 1076: vergl. dort in n. 51) dieser Legation: jubente matre mea Agnete augusta, que cum apostolici Gregori VII. legato Geraldo Hostiensi episcopo et cardinalium primo, presens aderat. Was die gebannten Räthe des Königs betrifft, so führt Giesebrecht, III, 1131, in den „Anmerkungen", aus, daß, wenn es auch nirgends ausdrücklich gesagt werde, doch deren Absolution angenommen werden müsse, da ohne Zweifel Bonitho irrt, wenn er behauptet, der König habe diese Räthe aus seiner Umgebung entlassen; denn sonst wäre ja Heinrich IV., indem er sich von diesen Männern nicht trennte, sogleich wieder Censuren verfallen, und in der Compil. Sanblas. ist ja von Eiden, welche die Räthe den Legaten gegenüber leisteten, ausdrücklich die Rede. (Daß die völlige Excommunication der Räthe wohl erst durch Gregor VII. im Anfange des Pontificates desselben geschehen war, vergl. zu 1076 in n. 121).

gemeinen Worten zusammenfaßte. Heinrich IV. war durch die soeben den Legaten für den Papst abgelegten Zusicherungen gebunden, seine Zustimmung zu der Sache zu ertheilen. Aber von ganz anderer Seite kam die Erhebung ernsthaftesten Widerspruchs gegen das Vorhaben der päpstlichen Gesandten. Hubert und Gerald hatten, indem sie alle anderen Bischöfe ferne hielten, nur an Siegfried und Liemar, als an die anwesenden Erzbischöfe, die bestimmte Forderung gerichtet, daß dieselben die Synode gutheißen sollten, und zwar, wie Liemar die Sache nachher darstellte, in solchen Ausdrücken, daß es den Anschein hatte, sie sprächen ihre Worte nicht im Auftrage des Papstes, sondern aus eigener Ermächtigung. Allein schon war eine Berathung der zwei Erzbischöfe mit den Bischöfen vorangegangen, und die Antwort lautete, wie Liemar erzählt, es sei nicht möglich, daß sie beide allein, ohne ihre Mitbrüder zu Rathe zu ziehen, welche sehr ansehnliche Männer im Reiche seien und deren Sache von dieser Angelegenheit noch mehr oder gleich stark berührt werde, und ohne gemeinschaftlichen Rathschluß diese Bekanntmachung entgegennähmen. Ohne Zweifel nach der Berichterstattung der beiden Legaten wußte man in Rom noch Weiteres darüber, weßwegen die Ablehnung erfolgt sei. Danach soll Liemar darauf hingewiesen haben, daß nach den alten Privilegien dem Erzbischof von Mainz eingeräumt sei, in Deutschland Stellvertreter des römischen Papstes zu sein, so daß es den römischen Legaten nicht offen stehe, in dessen Legationsbereiche eine Synode abzuhalten. Aber die in Hersfeld verbreitete Auffassung schrieb auch den in Nürnberg anwesenden Bischöfen überhaupt die ablehnende Aeußerung zu, daß es ungebräuchlich und ihren Ordnungen ganz fremd erscheine, in solcher Weise eine Synode zu veranstalten, und daß sie niemals an irgend einen Anderen, als an den Papst selbst, das Vorrecht dieser Vollmacht überlassen wollten. Doch Liemar muß noch schärfer in seiner eigenen Sache geredet haben. Er nennt als den Inhalt seiner Darlegung, daß es ihm gar nicht zukommen würde, eine deutsche Synode gutzuheißen, da seine Sprengelbischöfe, wie sie unter den Dänen und den überseeischen Völkern säßen, gar nicht zu dieser deutschen Synode kommen würden. Später meinte er, die Legaten hätten ganz unüberlegt und in der Raserei gehandelt, da sie unter Betonung des Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl an die Häupter der deutschen Kirchen die Zumuthung brachten, entweder ihren Willen zu erfüllen, oder nach Rom zur Rechenschaft zu kommen, und er rechnete es, freilich hier wahrscheinlich unter eigenem Irrthum, den beiden Bischöfen noch zum Fehler an, daß der eine ihn selbst zur nächsten römischen Synode, der andere zum St. Andreas-Tage nach Rom vorgefordert habe. Jedenfalls war nun aber durch diesen Abschlag, bei welchem der thatkräftige Nachfolger Adalbert's den weit schwächeren Siegfried jedenfalls mit sich gerissen hatte, die Veranstaltung der deutschen Synode als unmittelbare Darlegung der römischen Einwirkung dahingefallen.

Die Legaten verzweifelten an der Durchführung dieses Auftrages und gaben die Sache auf[93]).

---

[93]) Diesen weiteren Auftrag der Legaten, betreffend die Veranstaltung der Synode, erwähnen Marianus Scottus, als Zweck der Sendung: ut et universali synodo coram rege, communi omnium episcoporum interdictu, feminas separarent a clericis, et maxime a presbiteris (l. c.), ferner Lambert: Itaque petierunt (sc. legati) verbis Romani pontificis, ut sinodum tenere intra Gallias pace episcoporum sinerentur. Vehementer hoc abnuerunt omnes episcopi tamquam inusitatum longeque a suis rationibus alienum, nec se huius auctoritatis privilegium ulli alii praeterquam ipsi Romano pontifici unquam delaturos affirmabant .... (vorangehend ein in Excurs I. behandelter Zusammenhang:) Sed quia per legatos res tanta confici posse desperabatur, consulto in audientiam ipsius Romani pontificis dilata est (l. c.). Bonitho fährt nach der Stelle in n. 92 fort: Dehinc rogatus (sc. rex), ut sinodum mediaret, episcopos facietenus congregavit, mente detrectans, ullo modo concilium in suo regno celebrari. Quod rei subsequens probavit eventus. Nam per Lemarum Bremensem archiepiscopum .. concilium interruptum est. Is enim dicebat: ex antiquis privilegiis Maguntino concessum esse episcopo, in Germaniae partibus vicem habere Romani pontificis, ideoque non licere Romanis legatis, sinodum in eius legatione celebrare .. concilio hac sagacitate interrupto (l. c., 658). Gegenüber Lambert, der die Ablehnung begründende Argumente nur durch omnes episcopi vorgebracht werden läßt, ist also hier Liemar's Initiative gesichert, und Gregor VII. führt in dem schon in n. 92 kurz genannten Briefe, Registr. II, 28, J. 4810, vom 12. December, auch geradezu als Liemar's Verschuldung auf: Legatis quippe nostris ..., quos ad partes illas ad id destinavimus, ut, in unum archiepiscopis episcopis abbatibus religiosisque clericis convocatis, vice et auctoritate nostra fulti, quae corrigenda essent, corrigerent, quae religioni addenda adderent, pro viribus impedisti. Ad haec, ut et concilium fieret, prohibuisti. Ab eisdem etiam Romam vocatus, ad ... festivitatem sancti Andreae (l. c., 140). Liemar selbst berichtet in dem Briefe an H. (Bischof Hezilo von Hildesheim): Meministis illam, quam a curia rediens vobis domi vestrae retuli rationem, quo pacto legati illi apostolici a me et archiepiscopo Moguntino, separatis aliis omnibus, sub magna districtione exegerunt, ut synodum fieri laudaremus, neque tamen hoc ex persona apostolici precipientes, sed quasi ex sua loquentes et dicentes: Laudate synodum. Ad quod Moguntinus et ego ex consilio fratrum episcoporum, qui aderant, respondimus: Non posse nos duos, nisi consultis confratribus nostris et coepiscopis, viris maximis in hoc regno, et communicato cum ipsis consilio, ad quos haec eadem ratio plus aut eque pertineret, hoc edictum eorum suscipere. Illi, velut inconsiderati homines et furiosi, sub obedientia sedis apostolicae injunxerunt, ut aut hanc eorum voluntatem de synodo laudanda faceremus, aut Romam rationem reddituri veniremus, statuentes mihi terminum, alter eorum, scilicet Geraldus, proximam synodum Romanam, alter vero, Prenestinus ille, festivitatem sancti Andreae, sic inter se dissentientes. Ego addidi, meos coadjutatores et suffraganeos inter Danos et in transmarinis gentibus commorari, eos ad hanc synodum Teutonicam minime venire, nihilque ad me pertinere de laudatione synodi Teutonice (Sudendorf, Registrum, I, 8 u. 9: unter Benutzung der durch Giesebrecht, l. c., vorgeschlagenen Textverbesserungen). Da nach S. 353 n. 61 wirklich noch eine Synode vor Ende 1074 stattfand — Liemar scheint dieselbe, da sie augenscheinlich an die Wichtigkeit der Fastensynoden nicht heranreichte, ganz übersehen zu haben —, kamen die Citationen der beiden Legaten doch überein, so daß Liemar hierin — er redet in seinem Briefe noch gegen das Ende hin vom terminus veniendi legittimus .. in quo ambo sic dissenserunt — irrt. Dagegen ist sicher Bonitho durch die Briefe widerlegt, wenn er behauptet:

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß Heinrich IV. ganz gern diese Niederlage der Legaten sah, an deren Herbeiführung er unbetheiligt erschien. Als eine innerhalb der Kirche geschehene Entscheidung war diese Erklärung der deutschen Bischöfe erfolgt; ihm konnte kein Vorwurf gemacht werden. Dazu fügte sich noch, daß es für ihn als weitere Rechtfertigung herauskam, wie als der Urheber der Abweisung ein ihm allerdings ganz besonders treu anhänglicher Erzbischof sich herausstellte, der nach einer anderen, aber hauptsächlichen Hinsicht als vor Rom ganz gerechtfertigt erscheinen mußte; denn eben jener königlich gesinnte Liemar, welcher in seiner verächtlichen Behandlung eines simonistischen Bischofs vor des Königs Augen soeben noch seine Rechtschaffenheit gegenüber einem am meisten von Rom her erhobenen Vorwurfe thatsächlich dargelegt hatte, war in Nürnberg der Urheber der Hinderung der vom Papste befohlenen deutschen Synode geworden.

So wurde denn gegenüber Heinrich IV. von dem Papste ein Vorwurf wegen dieses Verlaufes der Synodalangelegenheit nicht erhoben. Allerdings ist auch ganz ungewiß, ob der von Heinrich IV. angestellte Versuch, Gregor's VII. Aufmerksamkeit auf die von den sächsischen Zerstörern der Harzburg verübten Unthaten zu richten, einen gewissen Erfolg hatte. Von kirchlichen Strafen, welche aus Rom gegen die Schänder des Heiligthums gefällt worden wären, verlautet nirgends etwas, und auch davon liegt kein Zeugniß vor, daß überhaupt irgendwie im Auftrage der Legaten von der Harzburger Angelegenheit die Rede war. Dennoch ist nicht zu bezweifeln, daß der Abschied der Legaten vom Könige sich in Nürnberg unter gegenseitiger, wenigstens äußerlich dargelegter Zufriedenheit vollzog. Das Ergebniß der Gesandtschaft wurde in Rom geradezu als ein Erfolg gebucht. Der Subdiakon Bonitho bezeugt, die Legaten seien, nachdem der König alle ihre Forderungen gern zu erfüllen zugesagt hatte, mit reichen Geschenken ausgestattet, mit Ehre nach Rom zurückgekehrt; außerdem trugen sie Heinrich's IV. schriftliche Erklärung mit sich, in der er dem Papst Gregor VII. in jeder Weise die geschuldete Unterwerfung versprach. Noch vor den Legaten, von denen feststeht, daß sie auch noch zu Erzbischof Anno sich begaben, trat die Kaiserin Agnes den Rückweg nach Rom an; zum letzten Male war sie, als Begleiterin der päpstlichen Beauftragten, auf deutschem Boden mit ihrem königlichen Sohne zusammen gewesen [94]). Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie auch, wie

---

Huius rei gratia Lemarius archiepiscopus a legatis Romanis a sacerdotali officio suspensus est (l. c.), da auch Gregor VII. hievon schweigt. Wegen Heinrich's IV. Stellung zu der Sache der Synode vergl. auch in Excurs I.

[94]) Vom Weggange der Gesandten reden ausdrücklich, im Anschluß an die Stelle von n. 92, Compil. Sanblas.: His ita dispositis, imperatrix et legati apostolicae sedis redierunt, Lambert: dimissis legatis (sc. a rege), besonders aber Bonitho (nach der Erzählung in n. 93): Dehinc . . . cum rex omnia,

sie hier in Nürnberg wieder den Wünschen des römischen Stuhles ihren Dienst geliehen, zugleich ihren Einfluß auf den Sohn dazu ausgenutzt hatte, die Wiederannäherung desselben an Herzog Rudolf von Schwaben, der bis dahin noch von den Ereignissen des abgelaufenen Jahres her sich vom Hofe fern gehalten, zu Ende zu führen. Wie vor zwei Jahren schon die Versöhnung zwischen den beiden Schwägern das Werk der Wittwe Heinrich's III. gewesen war, so hatte wohl Heinrich IV. auch jetzt wieder diesen für seine Machtstellung in Oberdeutschland sehr wichtigen Erfolg der Mutter zu verdanken [95]).

Indessen brachte auch Gregor VII. wärmsten Dank der Kaiserin für ihre Mühewaltung entgegen. Wahrscheinlich zu ihrer Rückkehr nach Rom empfing sie den am 15. Juni aus Fiano von dem Papste abgefertigten Brief, in welchem dieser ihre Verdienste in den aufrichtigsten Worten anerkannte. Gregor VII. spricht seinen lauten Jubel darüber aus, daß die Frucht der Anstrengung der Kaiserin, wenn sie auch deren eigenen Wünschen nicht völlig entspreche, Gott zu Lob und Ruhm, ihm selbst zur Freude, Agnes zur vollkommenen Belohnung gediehen sei. „Wir wissen fürwahr, daß Ihr für den Frieden und die Eintracht unserer allgemeinen Kirche viel arbeitet und Alles, was Papstthum und Königthum im Bande der Liebe fest zusammenzuziehen vermag, mehr, als das ausgesprochen werden kann, wünschet und in unermüdeter Sorgfalt suchet". Aus dieser Betrachtung heraus preist eben Gregor VII. die Wiedereinführung Heinrich's IV. in den vollen kirchlichen Verband, die er dem Einflusse der Kaiserin zuschreibt, auch um seiner selbst willen; denn die Furcht vor der göttlichen Strafe hatte ja den Papst, so lange der König nicht in der völligen Gemeinschaft der Kirche stand, gehindert, mit ihm zusammen zu kommen, und vollends die Unterthanen waren durch die alltägliche Berührung mit dem Könige gewissermaßen in eine Schuld verwickelt. Der Papst fügt bei, daß die Rathschläge und Verdienste der Mutter Heinrich's IV. Vieles genützt hätten, und daß noch Agnes selbst unter Beglückwünschung sehen werde, in wie erbarmungsvoller Weise die göttliche Milde des Königs gedenke. Allein das

---

que Romani legati postularunt, se libenter facere promisisset, magnis muneribus donati, Romam cum honore remearunt, portantes secum prefati regis literas, quibus venerabili papae Gregorio omnibus modis debitam subjectionem spondebat. Daß Bonitho jetzt in Rom anwesend war, vergl. ob. S. 353, n. 60. Doch ist nach n. 126 in die Rückreise der Legaten nach Rom noch die Anwesenheit bei Anno zwischen 8. und 14. Juni einzufügen.

[96]) Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig, 46, macht (gleich Giesebrecht, III, 303), gewiß richtig, darauf aufmerksam, daß die Notiz der Compil. Sanblas.: Ruodolfus dux et caeteri rebelles reconciliantur regi (276), welche danach allerdings zu früh im Jahresberichte eingefügt wäre (doch vergl. ob. S. 328 n. 27 über eine im Gegensatz hiezu verspätet eingesetzte Notiz), am besten zeitlich in diese Zeit der Anwesenheit der Agnes hereingezogen werde.

Nähere hierüber wollte der Papst dem Briefe nicht anvertrauen, da er voraussah, daß er die Kaiserin nächstens sehen würde[96]).

Nachdem Heinrich IV. sich von den Legaten und der Mutter verabschiedet hatte — wenigstens Erzbischof Siegfried verließ nunmehr ebenfalls den königlichen Hof[97]) —, begab er sich südwärts der bairischen Donau zu. Denn zum ersten Male seit längerer Zeit nahmen die ungarischen Verhältnisse den König wieder ernsthafter in Anspruch. Gewisse Gefährdungen der Stellung des Königs Salomon traten in nachdrücklicherer Weise zu Tage, nachdem es, wie es scheint, im Anfange des Jahres 1072, geglückt war, früheren ähnlichen Erscheinungen mit Erfolg zu begegnen[98]).

In Folge des Feldzuges des jungen Königs im Jahre 1063 war es gelungen, ohne Blutvergießen den glänzenden Erfolg der Wiedereinsetzung des Schützlings der deutschen Krone, des Königs Salomon, auf den Thron des ungarischen Reiches zu erzielen, und an die Zurückführung hatte sich dessen Vermählung mit seiner Braut, der Schwester Heinrich's IV., Juditha, oder Sophia, wie sie als Königin von Ungarn hieß, angeknüpft. Aber freilich war dann, schon in dem folgenden Frühjahre, der Vetter Salomon's, Herzog Geisa, aus Polen, wohin er sich geflüchtet hatte, wieder zurückgekehrt, und der König hatte sich mit ihm dahin verständigen müssen, daß er sich von Geisa nochmals mit der Krone schmücken ließ und so die Nothwendigkeit einer Anlehnung an seinen Verwandten, welcher soeben noch aus den ungarischen Grenzen ausgewiesen zu sein schien, deutlich darlegte[99]). Von da an hatte sich dann wohl ein leidliches Verhältniß zwischen König und Herzog bis 1072 und danach nochmals bis zu diesem Jahre selbst erhalten.

Wahrscheinlich schon gleich auf der Reichsversammlung von 1064, auf der Salomon's erneuerte Krönung stattgefunden hatte, wurde eine Gesetzgebung festgestellt, welche die richterliche Gewalt des Königs und dessen allen Anzeichen nach überhaupt sehr geschwächte Macht, sowie die allgemeine Verwaltung und Ordnung

---

[96]) Der schon in n. 92 erwähnte Brief 85 rühmt in der Einleitung: quod lumen vestrae operationis ad nos usque resplenduit et fructus vestrae fatigationis, etsi non ad vota vestra plene cumulatus, ... excrevit.

[97]) Nach Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, I, 201, Nr. 99, war Siegfried schon am 5. Mai in Mainz anwesend, wo er die Stiftung und Dotirung des Klosters Ravengirsburg urkundlich bestätigte. Dagegen ist nicht, wie Schröder, De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo, 17, hervorhob, nach Liemar's eigenen Worten (vergl. S. 381 in n. 93: a curia rediens) anzunehmen, derselbe habe alsbald den Hof nach der Zusammenkunft mit den Legaten verlassen; denn da nach n. 130 St. 2779, vom 29. Juni, aus Mainz, nicht beanstandet werden kann, weilte der Erzbischof auch damals noch in Heinrich's IV. Umgebung.

[98]) Vergl. ob. S. 120.

[99]) Vergl. Bd. I, S. 344—349.

des Reiches wieder wesentlich stützen sollte; freilich ist es ein eigenthümlich ungünstiges Bild, das sich von den Zuständen des Landes hier herausstellt, weil fast vorwiegend in ganz einseitiger Weise Vorschriften, welche schärfste Strafen und entehrende Züchtigungen, auch für Beamte, in sich schließen, zum Schutze des Eigenthums, sich darin finden. Dagegen tritt von den Wirkungen, die aus der durch die innere Einigung neuerdings mehr gestählten Kraft der Ungarn hätten geschlossen werden sollen, in den äußeren Beziehungen zu den benachbarten Reichen, nur sehr wenig klar zu Tage, da die viel jüngeren sagenhaften Nachrichten bestimmte Aufschlüsse vermissen lassen. Doch ist es sicher, daß das ungarische Reich besonders an der Donau abwärts seine Angriffskraft bewährte. König Salomon stand eine kurze Zeit im Besitze von Belgrad, und hernach folgte, gegen Kaiser Michael VII., ein neuer Feldzug nach Bulgarien hinein bis Widdin und Nissa und möglicherweise bis nach Thrakien und Makedonien, so daß der alte Schrecken des ungarischen Namens wieder zu erstehen schien; aber auch ein Heer der Petschenegen erlag den ungarischen Waffen[100]).

Allein das Ende der Zeit, in welcher König Salomon und Geisa neben einander zu bestehen vermochten, war gekommen, und für Heinrich IV. war die Gegnerschaft gegenüber dem sächsischen Ungehorsam wohl kaum nur wenig zurückgetreten, als er gezwungen wurde, an Hülfe für seinen königlichen Schwager in Ungarn zu denken. Wie es zum Kampfe zwischen Salomon und Geisa ge-

---

[100]) Ueber die Zeit der Regierung Salomon's verbreitete sich zuerst eingehend Büdinger, Ein Buch ungarischer Geschichte, 1058—1100, 18—36, dessen Ergebnissen Huber, Geschichte Oesterreichs, I, 200—202, besonders hinsichtlich der Hereinziehung des sogenannten Decretum III. des Königs Ladislav I. (Endlicher, Rerum Hungaric. monum. Arpadiana, 341—348) in diese Zeit, wo Salomon und Geisa neben einander regierten, zustimmt. Doch nimmt Huber, infolge seiner geringeren Werthschätzung der beim Mangel aller gleichzeitigen Nachrichten vorliegenden Quellen, die auf bloß mündlicher Fortpflanzung beruhen und deutlich sagenhaften Charakters sind, auf deren Inhalt weit weniger Bezug, als Büdinger; besonders scheint es ihm, daß derselbe der Chronik des Johann von Thurocz zu viel Gewicht beigelegt habe. Vergl. Huber's Kritik des einschlägigen Abschnittes von Marczali, Ungarns Geschichtsquellen im Zeitalter der Arpaden, 38 ff., in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, IV, 131—136, nach welcher Huber die allen Ableitungen zu Grunde liegende ungarische Chronik erst in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts setzen möchte, sowie Rademacher, Zur Kritik ungarischer Geschichtsquellen, in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XXV, 379 ff. Die einzigen allerdings nur ganz kurzen Anhaltspunkte bieten die Annal. veteres Ungar., ed. Wattenbach (Archiv für österreich. Geschichte, XLII, 503 — auch SS. XIX, 572, als Annal. Posoniens.), und zwar a. 1068: Civitas Bulgarorum a rege Salomone capitur rursumque ab ipsis Bulgaris et Grecis dolo recipitur — 1071: Salomon rex cum duce Magno Geyza Ungarorum (? vielleicht Graecorum zu lesen) exercitum debellatur atque populi in captivitatem reducuntur et Bessenorum exercitus percutitur — 1072: Salomon rex Bulgarense regnum invasit (dazu die von Büdinger, 33 n. 2, angeführte griechische Angabe des Nikephoros Bryennios über die Ausdehnung des skythischen, d. h. ungarischen Vordringens).

kommen war, ob wirklich, wie die viel späteren ausschmückenden ungarischen Erzählungen und auch eine gegen Heinrich IV. gesinnte schwäbische Mittheilung versichern, Salomon durch weitgehende Angriffe gegen die Stellung, ja gegen das Leben des Herzogs den Streit begann — nach dem deutschen Zeugnisse hatte er durch die Ungewöhnlichkeit und Schändlichkeit seiner Thaten, auch durch die Verachtung der Rathschläge der Großen, sich unmöglich gemacht —, läßt sich abermals nicht sagen[101]). Dagegen erscheint es ganz glaublich, daß Geisa von Polen her Waffenhülfe gewann; denn mochte auch wegen des Ausbruches der sächsischen Erhebung im vorhergehenden Jahre der von Heinrich IV. gegen Herzog Boleslav geplante Kriegszug nicht zur Ausführung gelangt sein, so mußte doch dieser wissen, daß die feindselige Absicht des Königs bestanden habe, und es mochte ihm deßwegen als vortheilhaft erscheinen, durch den für seinen Vetter Geisa gegen den Schwager des deutschen Königs dargebotenen Beistand die Sache seines Feindes mittelbar in Ungarn zu bekämpfen[102]). Und jedenfalls ganz besonders ermuthigend mußte es für Herzog Geisa sein, daß er in unverkennbarer Weise auch von Rom her zum Vorgehen ermuthigt worden war.

Gregor VII. hatte von Herzog Geisa die briefliche Versicherung der vom Empfänger des Schreibens als löblich erachteten Ergebenheit erhalten und aus dem Schreiben zu erkennen geglaubt, daß Herz und Sinn desselben, wie er sich ausdrückte, von göttlichem Feuer zur Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl entzündet sei. So war schon am 17. März — noch von der Synode aus — eine Antwort des Papstes an den Herzog abgegangen, welche die lebhafteste Befriedigung des Absenders zum Ausdrucke brachte: „Eine nicht ungewisse Hoffnung auf Deine Wohlfahrt zeigt sich; eine nicht geringe Freude ist uns erstanden. Denn diejenigen, welche in der geschuldeten Treue und Ergebenheit gegenüber der apostolischen Kirche ihre Wünsche fassen, erwarten aus diesen Wünschen heraus keineswegs zweifelhafte Schutzmittel und Wohlthaten für sich selbst. Deßwegen ermahnen wir auch Dich, daß Dein Eifer um die Ehre der Apostel immer wachsen möge und daß Du in gleich hohem Grade, wie Du überzeugt bist, alltäglich in Folge des nothwendigen Abschlusses Deines Lebens den Richtersprüchen über dasselbe Dich zu

---

[101]) Huber, 202 u. 203, lehnt Büdinger's einläßlichere Darstellung der vorangegangenen Ereignisse, die sich wieder an die als glaublich durch ihn erachtete Tradition anlehnt, 31 ff., 36 ff., als nicht genügend bezeugt ab. Die Compil. Sanblas. sagt von Salomon, daß er ob flagitiorum suorum insolentiam et turpitudinem . . parvipendens et ipse consilia illorum (sc. caeterorum regni meliorum) habe weichen müssen (SS. V, 277).

[102]) Zu der Notiz des Chron. Polonorum, Lib. I, c. 27: Ipse (sc. Bolezlavus Largus) Salomonem regem de Ungaria suis viribus effugavit (SS. IX, 441) macht Giesebrecht, III, 307 u. 308, auf den beabsichtigten Feldzug von 1073 aufmerksam, während Büdinger, 35 u. 36, dieses polnische Eingreifen übergeht.

nähern, danach strebst, die Apostel in geneigter gesinnte Schuldner Dir gegenüber zu verwandeln". Geisa wird aufgefordert, an Gregor's VII. Liebe fest zu glauben: „Aber wir versprechen, indem wir auf Dich unsere innigsten und väterlichen Neigungen ausströmen lassen, daß Du ohne allen Zweifel bei uns eine Stätte besitzest, zu handeln und zu erlangen, was in würdiger Weise Deinem Heile und Deiner Ehre entspricht". Wer Geisa feindlich schaden will, soll bei dem Papste alle Gunst verlieren. Endlich aber nennt Gregor VII. dem Herzog den Markgrafen Albert Azzo II. für den Fall, daß Angelegenheiten, die ihn beträfen, oder die auf den Dienst für den apostolischen Stuhl sich bezögen, nach Rom gemeldet werden sollten, als sicheren Vermittler solcher Nachrichten[103]). So verdeckt und so unklar ausgesprochen die halben Andeutungen in diesen ermunternden Worten liegen, so sicher ist es, daß eine nahe Verbindung hier vorliegt und der Empfänger des Briefes zu weiteren Schritten aufgemuntert werden sollte.

Wirklich scheint denn nun auch Geisa gar nicht lange darauf gegen Salomon losgeschlagen zu haben. Heinrich IV. muß die Nachricht von dem Schicksale, das seinen Schwager betroffen hatte, als eine ganz unerwartete Mittheilung erhalten haben, da er, nach Verabschiedung der päpstlichen Legaten, sogleich und ohne vorhergegangene feierliche Ankündigung der Heerfahrt, in plötzlicher Weise, zur Bekämpfung der Ungarn so viele Streitkräfte zusammenraffte, wie sie sich eben in der Eile auffinden ließen. Vielleicht nach mehrmaligem Zusammenstoß — alles Nähere ist nur in ganz unzuverlässiger Weise überliefert und darf zur Geschichte des Ereignisses nicht herangezogen werden — hatte Salomon den heimischen Boden verlassen müssen, nachdem er seine ganze Heeresrüstung eingebüßt hatte, und als Flüchtling war er, wohl mit der Königin, bei Heinrich IV. erschienen[104]). Diesen mußten nothwendigerweise

---

[103]) Registr. I, 58, J. 4835 (77 u. 78), gehört in die Reihe der ob. S. 350 n. 57 aufgezählten in synodo abgeschickten Schreiben. Die Worte desselben betreffend den Markgrafen Albert Azzo II. sind schon S. 352 in n. 59 eingerückt. Hinsichtlich des letzteren macht Büdinger, 42 u. 43, darauf aufmerksam, daß der Markgraf auch der Vater des Herzogs Welf von Baiern war, so daß also die Bestimmung gerade dieses vertrauten Vermittlers der Correspondenz zwischen Rom und dem ungarischen Herzog gleichfalls für Heinrich IV. keineswegs unbedenklich war.

[104]) Lambert's Angabe über das plötzliche Hervortreten der Kriegsrüstung Heinrich's IV. — non solemni more indictam expeditionem, sed repentino ac tumultuario milite collectum exercitum ducere parabat in Ungariam läßt auf das unvermuthete Eintreffen der Nachricht aus Ungarn schließen: quod Salomon rex Ungariorum a Joiade, Beli filio, bello impotitus et tribus jam praeliis victus — ein von Dieffenbacher übersehenes Beispiel der beliebten Dreizahl —, amisso exercitu, vix de regno effugisset (216). Daß vollends dieser Aufbruch im Frühling nicht eine von Rechts wegen feierlich angekündigte Heerfahrt war, geht auch aus der noch nahezu ein Vierteljahr später durch jetzt solemni indictione aufgebotene Fürsten vorgeschützten Entschuldigung hervor: alii temporis angustias . . . obtendentes (217). Hiezu und daß die Gefahr für Salomon erst 1074 hervortrat, stimmt auch die Angabe der in n. 100

alle anzustellenden Erwägungen dazu auffordern, den Schwager nicht ohne Hülfe zu lassen. Zu den persönlichen Beziehungen, daß es sich darum handelte, die eigene Schwester nicht dem Elende des Flüchtlingslebens, wie es ihr Gemahl in seiner Jugend lange genug empfunden hatte, preiszugeben, kamen die sachlichen Verhältnisse. Es war eine unleugbare Schwächung des Reiches, wenn sich, in Anlehnung an Polen, vielleicht noch an andere Feinde des deutschen Königthums, eine allein auf sich selbst stehende und durch ihre ganze Ueberlieferung Heinrich IV. feindselige Gewalt in Ungarn auf die Dauer befestigte; dazu soll noch Salomon große Versprechungen vorgebracht haben, für den Fall einer deutschen Waffenhülfe, eines glücklichen Ausgangs des zu beginnenden Krieges[105]).

Inzwischen war der Hof des Königs nach Regensburg gekommen; der Aufenthalt Heinrich's IV. in der Stadt ist durch die am 25. Mai der Stiftung des Bischofs Altmann von Passau, dem St. Nikolaus-Kloster in der Vorstadt von Passau, gegebene Bestätigung bestimmt bezeugt[106]). Allein nun sah sich der König durch

---

erwähnten Annal. veteres Ungar., die ausdrücklich erst zu 1074 sagen: Inter regem Salomonem et ducem Magnum gravis discordia oritur, et Salomon regno privatur (l. c.). So ist mit Huber, l. c., 203 (n. 3), auf die späte ungarische Tradition, mit ihren mannigfachen, zum Theil sehr eingehend erzählten Einzelheiten, welcher Büdinger sich anschließt — Beginn des Gegensatzes schon 1073, Abschluß eines Waffenstillstandes, verfrühter neuer Kampfausbruch schon Anfang 1074 und anfängliche Niederlage Geisa's, dann Wendung gegen Salomon —, völlig Verzicht zu leisten, zumal da auch Gregor's VII. Brief (bei n. 103) Alles eher, als den schon länger dauernden Krieg, als wahrscheinlich hervortreten läßt. Ganz unbrauchbar ist hier Rademacher's Ausführung, Ungarn und das deutsche Reich unter Heinrich IV., 9 ff., der z. B. auch, 11, den nach S. 268 n. 137 nicht annehmbaren Aufenthalt Heinrich's IV. im September 1073 zu Regensburg heranzieht, um darauf den Schluß zu stützen, der König habe von da an die Markgrafen von Oesterreich und Kärnten Befehle zur Absendung von Hülfstruppen nach Ungarn erlassen. Nur ganz kurz enthalten die sogenannten Annal. Ottenbur.: Ungari Salemonem regem expulerunt (SS. V, 7). Unrichtig läßt die Compil. Sanblas. in der in n. 101 citirten Stelle Salomon a patruo suo — nebst den caeteri regni meliores — vertrieben werden: depulsus est a dignitate sua.

[105]) Sehr gut stellt Lambert Heinrich's IV. Erwägungen dar: Ut eius (sc. Salomonis) miseriae subveniret, et affinitati praestabat, quam tradita illi in conjugium sorore sua contraxerat, et utilitatibus propriis, quia magnam ei partem regni sui pollicitus fuerat, si eius beneficio expugnatis hostibus in regnum restitueretur (216).

[106]) Neben Lambert: cumque Ratisponam venisset — ist der Aufenthalt durch St. 2777 bezeugt, welches von der Hand des Adalbero C in der Urschrift erhalten ist und sich auf die Kirche bezieht, welche — nach dem Wortlaute von J. 4767, der durch Alexander II. am 3. März 1073 gegebenen Bestätigung (diejenige Gregor's VII., J. 4945, ist vom 24. März 1075 datirt und stimmt im Wesentlichen, abgesehen von Abweichungen in der Aufzählung der Besitzungen, überein) — Altmann in suburbio civitatis (sc. Pataviensis) juxta portum fluminis Oeni ad communem et regularem canonicorum vitam erbaute. Nach J. 4767 hatte Agnes, charissima s. Petri filia imperatrix . . semper augusta, welche auch für Altmann die zu ertheilende päpstliche Bestätigung erbat (ipsa partes tuas referente), der Stiftung die nona pars omnium, que ad Persinbeung et Ibespurg ad manus suas culta redduntur

eine in überraschender Weise ihn treffende Nachricht gezwungen, mitten aus emsigen Vorbereitungen heraus den Feldzug gegen Ungarn zunächst aufzugeben und sich, einer drohenden Gefahr entgegen, einer ganz anderen Grenze des Reiches, im Nordwesten, zuzuwenden. Die Befürchtungen, welche Heinrich IV. und seine Rathgeber hegten, müssen äußerst ernsthaft gewesen sein; denn nur so ist es erklärlich, daß diese gänzliche Aenderung in den Plänen eintreten konnte. Der Sinn des Königs war in der Schule der Erfahrungen seit dem letzten Jahre genügend gereift, als daß es zulässig wäre, eine einfache Laune hinter diesem Zurückschieben der an der Donau vorliegenden Aufgabe zu vermuthen. Täuschte sich freilich dabei Heinrich IV. oder war er geradezu irregeführt worden, so war das zwar ohne Zweifel, indem nachher unter wahrscheinlich ungünstiger gewordenen Verhältnissen die Aufgabe in Ungarn neu aufgegriffen werden mußte, als eine arge Schädigung des Reiches, nicht aber etwa als eine Verschuldung des Königs aufzufassen[107].

In Regensburg soll nämlich die Nachricht eingetroffen sein, daß ein Angriff auf das lothringische Gebiet, sogar ganz besonders auf den königlichen Sitz, die Pfalz zu Aachen, und zwar von England her, beabsichtigt werde. Wenigstens in Hersfeld konnte man sich den Umstand, daß Heinrich IV. so ganz unvermittelt von der Vorbereitung des Krieges gegen Ungarn abließ und völlig unerwartet nach dem Rheine kam und hier seinen Aufenthalt wählte, nur dadurch erklären, daß er in Baiern von der Mittheilung seiner Vertrauten erreicht worden sei, König Wilhelm rücke mit großer Heeresmacht heran, um eben auf keinen geringeren Platz, als auf Aachen, seine Hand zu legen und dadurch der Königsgewalt des deutschen Reiches dessen vornehmsten Platz zu entziehen, und

---

schenkt. Auch die Vita Altmanni gedenkt in c. 8 der ecclesia in honore sancti Nicolai . . . quam multis praediis et vineis dotavit (sc. Altmannus); et huic loco praefecit Hartmannum praepositum, virum omni sapientia et facundia praeditum, qui Ruodolfi regis capellanus floruit et Urbano papae suisque successoribus notissimus fuit. Hic religiosos et clericos et laicos sibi ascivit, quos communem vitam sub regula beati Augustini ducere docuit (SS. XII, 231). In St. 2777 ist die Stiftung als monasterium bezeichnet. Der Text des Dictators zeigt in diesem Male nicht so viel Eigenthümliches. Auf J. 4767 ist in den Worten: Ad quod (sc. zu der Stiftung) apostolice sedis auctoritatem quoniam acceperat, nostram quoque sibi deesse damnum estimabat, quam nos sibi reddere rogabat (sc. Altmannus fundator).

[107]) Büdinger tadelt, 44 n. 1, geradezu, daß durch die von ihm da aufgeführten Bearbeitungen der Geschichte Heinrich's IV., auch durch Giesebrecht — vergl. da III, 308 —, „die Fehlerhaftigkeit des Planwechsels" nicht hervorgehoben sei. Gewiß war „die Bedeutung der hier sich neu erhebenden Aussicht" — d. h. des ungarischen Feldzuges — sehr groß; aber andererseits muß Heinrich IV. die Ursache, um deren willen er von der Donau wegging (vergl. n. 108), als eine sehr wichtige erschienen sein, und es kann nicht für den König von „seiner leichtfertigen Weise" (43) geredet werden: „In einer Lage, in der nur außerordentliche Entschlüsse Rettung bringen konnten, blieb er im alten Geleise gewöhnlicher Reichsverwaltung".

das auf Veranstaltung des Erzbischofs Anno, der durch gewisse Versprechungen den Einbruch herbeigeführt habe. Es kann ein solches oder ein ähnliches wilde Aufregung verbreitendes Gerücht in Regensburg laut geworden sein; denn ohne einen wenigstens dem Anscheine nach triftigen Grund würde Heinrich IV. nicht aufgebrochen sein. Aber bei der Beschaffenheit der vorliegenden Nachrichten ist jede genauere Erkenntniß ausgeschlossen. Immerhin mag auch die Nachricht von dem Vorfalle, der sich zu Cöln in den Tagen der Osterwoche zugetragen hatte, eine Botschaft, die aber dem König schon vorher, ehe er in Regensburg sich zum Weggehen an den Rhein entschloß, zugekommen sein muß, wegen der Nachwirkungen, die sich an das Ereigniß anschlossen, den Plan bedingt haben, durch eigenes Erscheinen in den nordwestlichen Theilen des Reiches für die Herstellung der Ordnung zu sorgen. Nachdem dann einmal der Aufenthalt von der Donau hinweg verlegt worden war, blieb es zunächst bei dem vorläufigen Verzichte auf den Ungarnkrieg, mochte auch inzwischen die Unwahrheit eines ersten Schreckensgerüchtes sich herausgestellt haben [108]).

---

[108]) Lambert sagt vom Inhalte des atrox nuncius — legatio familiarium eius —, der Heinrich IV. erwägen ließ: privatae rei curam externis negociis antehabendam und der ihn von der expeditio in Ungariam abhielt, die Nachricht habe gelautet: quod Willehelmus cognomento Bostar rex Anglorum ab archiepiscopo Coloniensi vana pollicitatione illectus, cum magno exercitu adventaret, regni sedem Aquisgrani occupare paratus (216). Auf diese allein stehende Nachricht des besonders in fernabliegenden Dingen so unzuverlässigen Erzählers ist kein großes Gewicht zu legen, höchstens in so weit, als ja Lambert hier dem von ihm sonst so hochverehrten Erzbischof Verrath am Reiche nachzusagen sich nicht scheut. Daß ein solches Gerücht habe Glauben finden können, möchte Giesebrecht, III, 306, deßwegen annehmen, da Wilhelm bereits seit längerer Zeit an der flandrischen Sache einen lebhaften und kaum uneigennützigen Antheil genommen habe (vergl. ob. S. 60). Lindner, Anno II., 89, erinnert an die zwischen Wilhelm und Anno, ebenso zwischen England und den Cölnern bestehenden Verbindungen, an die Stelle der Vita Annonis, Lib. I, c. 30, vom Ansehen Anno's apud exteras quoque barbarasque nationes, auf das man daraus schließen könne: quod Anglorum Danorumque regibus in amicitia junctus, donis eorum et legationibus frequenter honorabatur (SS. XI, 478 u. 479 —: übrigens schiebt hier, Lib. II, c. 22, der Biograph, wo er Lambert die betreffende Stelle entnimmt, den Satz ein: cum imperator . . . Ratisponam ire disposuisset, a nuncio fictae legationis audivit, quod — etc. —, l. c., 495), an Anno's bekannte Betonung der Vortheile seiner Kirche auch, wenn nöthig, auf Unkosten des Reiches, um zu zeigen, daß der zwar „gewiß unbegründete Verdacht" habe Glauben finden können. Gfrörer, Gregorius VII., III, 517 u. 518, glaubt an „geheime Unterhandlungen" des Erzbischofs und meint, das Gerücht habe daran angeknüpft, daß Wilhelm eben um jene Zeit gegen die Landschaft Maine den Feldzug eröffnete, was bei Manchen den Gedanken erweckt habe, er werde seine Truppen östlich, statt nach Süden, führen. Wenn Floto, Kaiser Heinrich IV., I, 409, ganz bestimmt sagt, die familiares seien die von Lambert im Zusammenhang von weiter oben (vergl. n. 127) erwähnten sexcenti aut eo amplius mercatores opulentissimi ex urbe profugi gewesen: ad regem se contulerunt, intercessionis eius opem adversus archiepiscopi saevitiam imploraturi (215), so ist das an sich nicht wahrscheinlich, und wohl dadurch widerlegt, daß die Vita Annonis, wo sie in Lib. II, c. 22, ganz im Anschluß an Lambert, von der zu Heinrich IV. gebrachten ficta

Die Begebenheit, welche in Cöln wenige Tage nach dem Osterfeste hervorgetreten war und jedenfalls durch das ganze Reich hin das größte Aufsehen erregt hatte, war allerdings von ganz ungewöhnlicher Art. Zwischen Erzbischof Anno und den Bürgern der Stadt war eine in ihren Folgen weithin treffende Entzweiung zum Ausbruche gekommen.

Ein zeitgenössischer Zeuge, welcher die Stadt Cöln kurz vor dieser Zeit selbst gesehen haben kann, vermochte nicht genug sein Erstaunen über das Leben, das in deren Straßen sichtbar geworden war, in Worte zu fassen. Kaum reichten die Gassen für die dichten Schwärme der Menschen aus; es fehlte nicht an Plätzen der Lustbarkeit neben den Anlagen zur Beförderung des Verkehrs; der Urheber der Schilderung meinte, Cöln sei mit seiner sehr zahlreichen Bürgerschaft nach Mainz das Haupt und die Führerin der deutschen Städte. Aber auch noch später wurde gepriesen, daß nach Cöln nicht nur von allen Städten am Rheine, sondern auch von jenseits des Meeres und aus noch entlegeneren Landschaften unzählbare Volksmassen zu den in aller Welt berühmten Märkten zusammenströmten, und andere Angaben theils schon einer früheren, theils einer bald folgenden Zeit stimmen damit überein und greifen, so wenn Cöln als ein zweites Rom erhoben wurde, noch höher [109]). Dem entsprechend war denn auch in der durch die Lage an dem großen Strome belebten Stadt ein zahlreicher Stand sehr reicher Kaufleute in höchst angesehener Stellung, und durch verwandtschaftliche Verbindungen hingen diese angesehenen Leute der Bürgerschaft unter einander zusammen; mehr als sechshundert läßt ein Bericht, der aber wohl dabei übertreibt, bei einem Anlaß einen und denselben Entschluß fassen. Aber derselbe redet anderentheils diesen begüterten Händlern auch ein üppiges Leben von Jugend auf nach, prahlerische Selbstüberhebung bei Weingelagen und Schmäusen, wann die Geschäfte gethan waren, ohne gehörige Einsicht in die Beschränktheit der eigenen Kraft [110]). Da konnte es nicht aus-

---

legatio redet (l. c., 495), völlig darüber hinweggeht, daß Cölner den König angerufen hätten, was zur Belastung der Bürger zu erwähnen sonst ganz ihrem Zwecke gedient hätte. Daß die Erwägung der Cölner Angelegenheit überhaupt bei Heinrich IV. mitsprach, ist ja nicht ausgeschlossen.

[109]) Lambert mag von Siegburg aus selbst nach Cöln gekommen sein, der civitas . . . civibus frequentissima et post Magontiam caput et princeps Gallicarum urbium (215). Waitz führt, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 245 n. 1 (wo das Citat nach der Inventio et Translatio s. Maurini lauten muß), VI, 399, n. 3, wo in der Stelle der Vita Annonis, Lib. I, c. 29, in einem anderen Zusammenhange, die Erwähnung der nundinae toto orbe celebres (SS. XI, 478), die weiteren Zeugnisse auf.

[110]) Lambert redet von einem mercator quidam praedives, dessen Schiff, ejectis mercibus quas habebat, verwendbar gemacht werden soll, dessen Sohn tam propter generis affinitatem tam ob merita sua primoribus civitatis maxime carus et acceptus ist, ferner von der Bevölkerung Cöln's als von solchen, qui ab ineunte aetate inter urbanas delicias educati nullam in bellicis rebus experientiam habebant, quique post venditas merces inter vina et epulas

bleiben, daß bei dem herrischen abstoßenden Wesen des geistlichen Stadtherrn Reibungen sich ergaben. Die Cölner beklagten sich über Anno's hochfahrendes Auftreten, seine abweisende Härte, womit er so häufig Ungerechtes vorschreibe, Schuldlosen das Ihrige entziehe, die achtbarsten Bürger durch die willkürlichsten Aeußerungen herausfordere. Aber auch ein großer Verehrer des Erzbischofs gab ganz offen zu, daß derselbe, was er zwar selbst bei der Rückkehr kühlerer Ueberlegung an sich heftig table, wenn er in Zorn ausbreche, vollends seiner Zunge nicht gebieten könne, sondern gegen jedermann ohne alle Beachtung der Personen in die bittersten Schmähungen und heftigsten Angriffe ausbreche[111]). Bei einem ersten sich darbietenden Anlasse konnte es zu einem gefährlichen Ausbruche der sich ansammelnden Unzufriedenheit kommen.

Der Zusammenstoß mit einem Angehörigen der Cölner Kaufmannschaft, wie er bei dem Versuche, einen Befehl des Erzbischofs zur Ausführung zu bringen, sich ergab, bot diese Gelegenheit[112]).

---

de re militari disputari soliti, omnia quae animo occurrissent tam facilia factu quam dictu putabant, exitus rerum metiri nesciebant (212). Wenn er die Zahl der mercatores opulentissimi ex urbe profugi auf sexcenti aut eo amplius anschlägt, so ist allerdings dieselbe, abgesehen davon, daß sie als etwas hoch gegriffen erscheint, auch eine der bei Lambert beliebten typischen Zahlen (vergl. in Excurs I). Daneben ist aber auch auf K. Hegel's Ausführung, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, XVIII, 218—221, hinzuweisen, daß nach Urkunden und Geschichtsschreibern das Wort mercator vielfach mit dem Begriff burgenses, „Bürger", zusammentrifft.

[111]) Zunächst fällt hier in Betracht, was Lambert selbst im Laufe der einschlägigen Erzählung einräumt, daß der Erzbischof — vir omni genere virtutum florentissimus — den Fehler hatte: quod dum ira incanduisset, linguae non satis moderari poterat, sed in omnes sine personarum acceptione rixas et convicia amarissima rotabat — Hoc in se, cum iram paululum digessisset, vehementer et ipse reprehendebat —, ferner was er — zwar als gegen Anno gerichtete Anklage, die er dessen Feinden in den Mund legt, nicht unter eigener Billigung — als Beschwerdepunkte der Cölner anführt: de insolentia et austeritate archiepiscopi, qui totiens injusta praeciperet, totiens innocentibus sua adimeret, totiens honestissimos cives procacissimis verbis incesseret (212). Andere, doch jüngere erst in der Vita Annonis enthaltene Andeutungen über das Verhältniß zwischen Anno und den Cölnern werden zu 1075, bei n. 206, zur Sprache kommen. Vergl. auch Lindner, Anno II., 84 u. 85, wo n. 1 die vulgäre Erklärung einer localen baulichen Eigenthümlichkeit, der Cölner Grynköpfe, aus einem grausamen Racheacte des Erzbischofs.

[112]) Das Thatsächliche der Vorgänge ist jedenfalls durch Lambert, wenn auch vielfach sehr ausgeschmückt und mit einzelnen tendenziösen Beifügungen (vergl. in Excurs I), in der Hauptsache richtig vorgebracht (211—215), so daß hier die Darstellung dieser Quelle sich anschließt. Den Tag nennt er erst im Verlaufe der Erzählung: Natalis erat beati Georgii martiris, qui eo anno 4. feria ebdomadae paschalis obvenerat. Die Schilderung ging fast unverändert in die Vita Annonis, Lib. II, c. 21 (l. c., 492—495), über. Einige wichtigere Beifügungen des Biographen sind einzig, daß dem Angriffe durch die Bürger als Vorbereitung voranging: primo portae civitatis omnes custodiis vallatae sunt, dann daß auch eine Aebtissin in Cöln — de sancta Caecilia — nahezu, wäre sie nicht dem ihr drohenden Tode entflohen, quod archiepiscopo consanguinitate jungebatur, von der Wuth des Aufstandes ereilt worden wäre.

Anno hatte zu der Feier des Osterfestes zu Cöln den ihm befreundeten Bischof Friedrich von Münster[113]) bei sich zum Besuche, und dieser wünschte, als ein Theil der Festtage vorbeigegangen war, Cöln am Mittwoch der Festwoche — 23. April — wieder zu verlassen. Zur Bewerkstelligung der Abfahrt des Gastes war ein Schiff nothwendig, und nun wurde auf das schon mit Waaren beladene Fahrzeug eines sehr reichen Cölner Kaufmanns gegriffen, welches, um zum Dienste für den Erzbischof bereit zu stehen[114]), schleunigst entlastet werden sollte. Als die mit der Bewachung betrauten Schiffsknechte sich weigerten, begannen die Beauftragten Anno's ihrerseits, Drohungen auszustoßen. Aber jene eilten zu ihrem Herrn, um seine Befehle einzuholen. Da bemächtigte sich der erwachsene Sohn des Schiffseigenthümers, ein kühner und kräftiger junger Mann, den das Bewußtsein seiner ansehnlichen Stellung und seiner allgemeinen Beliebtheit stählte, der Angelegenheit. Er nahm von seinen eigenen Leuten und junge Männer aus der Stadt, so viel er in der Eile zu finden vermochte, an seine Seite und flog zu dem Schiffe, von dem er die Diener Anno's, welche noch immer auf dem Abladen bestanden, mit Schimpf hinwegtrieb. Doch auch der Stadtvogt mußte, als er zur Stelle erschien und dadurch der Lärm sich erneuerte, vor der Festigkeit des

---

[113]) Vergl. über diese Beziehungen Bd. I, S. 185, n. 31.

[114]) Lambert läßt diejenigen, qui archiepiscopi domestica negocia curabant — nachher: ministri archiepiscopi — auf das Schiff, quia in eos usus competens videbatur, durch Ausräumung der Waaren, in ministerium archiepiscopi Beschlag legen (211 u. 212), und darauf, ebenso weil derselbe Zeuge nachher Heinrich IV. selbst dem Erzbischofe Recht geben lasse (216), was aber bei einem Autor von Lambert's Art keineswegs ein Beweis ist, baut Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert, 308, die Ansicht auf, daß Anno mit Recht einen Schiffdienst forderte (vergl. auch Ennen, Geschichte der Stadt Köln, I, 330, wo vom Regal eines Fährrechtes gesprochen wird, so daß hier wahrscheinlich einer der zum persönlichen Dienste für den Erzbischof, durch Stellung eines Fahrzeuges, verpflichteten Fährministerialen in Anspruch genommen worden sei). Doch sehr richtig hebt Waitz, l. c., VII, 399 n. 4, ebenso Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, XII, in der Allgemeinen Einleitung (Zur Geschichte und Verfassung der Stadt Cöln), XXVI, hervor, daß sich aus den Worten Lambert's bestimmte Schlüsse nicht thun lassen. Auch andere Forscher wollten wohl aus der Erzählung allzu sichere Resultate gewinnen, so Höniger, der, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, II, 238 u. 239, den Ausgangspunkt der Bewegung „unbedingt in dem Marktgebiet der Martinspfarre" sucht, worauf „die Interessen der übrigen Specialgemeinden und ihrer zahlreichen Ackerbürger mit denen der Kaufmannsparochie noch nicht eng genug verknüpft" erscheinen, so daß eben die Bewegung unglücklich verlaufen sei. G. von Below, welcher, Historische Zeitschrift, LVIII, 223, es offen ließ, ob die zu Macht und Ansehen gelangten Bürger eine alte Schuld abschütteln wollten, oder ob sie sich der versuchten Einführung einer neuen Last widersetzten, neigte sich nachher, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 42 (n. 124), dahin, daß es sich nicht um solche versuchte Einführung öffentlicher Leistungen, sondern darum gehandelt habe, daß Anno die autonomen Cölner Sondergemeinden, denen er als Landesherr nicht geboten habe, in Abhängigkeit von sich bringen wollte.

Jünglings flüchtig hinweggehen[115]). Allein zugleich nahm nun, da beide Theile Hülfe erhielten, die Aufregung überhand, und der Erzbischof selbst fühlte sich zum Eingreifen veranlaßt. Freilich trat dabei sogleich der Jähzorn, der so leicht seiner sich bemächtigte, zu Tage, und die Art und Weise, wie er bei Absendung von Boten zur Beschwichtigung des Volkes zugleich heftige Drohungen fallen ließ — er werde in der nächsten Gerichtssitzung gebührende Strafen über die jungen Leute verhängen —, war nur geeignet, noch mehr die Stimmung aufzureizen. Der Anstifter der Bewegung fuhr fort, die Stadt zu durchstürmen, in vielerlei Reden an geschehenes Unrecht, das man von Seite des Erzbischofs habe erleiden müssen, zu erinnern, die leicht beweglichen Geister mit sich zu reißen; alle Stände, Vornehme und zügelloses gemeines Volk, begannen sich zu betheiligen. Noch hatte Anno an dem Tage, da es derjenige des heiligen Georg war, in der dessen Andenken früher durch ihn selbst erbauten Kirche[116]) die Messe gelesen, und jetzt befand er sich, wie schon der Abend anbrach, im erzbischöflichen Hofe, zugleich mit Bischof Friedrich, beim Mahle, als der Angriff auf ihn selbst anhob. Aus allen Theilen der Stadt war die Menge zusammengeströmt; Geschosse, Steine wurden geschleudert; unter den Leuten des Erzbischofs blieben einige todt, und andere wurden verwundet oder in die Flucht gejagt. Anno wurde von den Seinigen aus dem wirren Haufen der sich zusammendrängenden Feinde mit Noth gerettet und in die St. Petrus-Domkirche gebracht, deren Eingang sie schleunigst so fest wie möglich verrammelten. Inzwischen rasten die ganz außer Rand und Band gebrachten Menschen durch die Gemächer der erzbischöflichen Pfalz, überall plündernd und verwüstend; in den Keller wurde gestürmt, wo der aus den zerschlagenen Fässern fließende Wein beinahe die Eindringlinge ersäuft hätte; auch die Kappelle Anno's erfuhr die schmählichste Ausraubung und wurde durch die Tödtung eines in einem Winkel versteckten Flüchtlings, welchen die Wüthenden für den Erzbischof gehalten hatten, besudelt. Erst als dann die Ueberzeugung gewonnen worden war, daß Anno vielmehr hinter den heiligen Mauern der Kirche geborgen sei, machten sie sich über den Dom her, um entweder dessen Mauern zu erbrechen, oder durch die Drohung, Feuer anlegen zu wollen, die Auslieferung des Gehaßten zu erzwingen. In Erkenntniß der furchtbaren Gefahr riethen die in der Kirche Anwesenden, Anno möge das Dunkel der Nacht benutzen und in Verkleidung

---

[115]) Daß der von Lambert als betheiligt aufgeführte Stadtvogt — advocatus urbis, in idem opus (sc. ut navis exoccuparetur) succedens tumultusque instaurans (212) — als einer der Dienstleute des Erzbischofs unfreien Standes (vergl. Hegel, l. c., XXIV, mit n. 2, über dessen Stellung) in den Streit eingriff und nicht die in Excurs I beleuchtete, durch Gfrörer, Gregorius VII., VII, 352 n. 3, ihm zugeschriebene Rolle spielte, versteht sich von selbst.

[116]) Vergl. über diese außerhalb der damaligen Stadt vor deren Südseite gelegene Kirche Bd. I, S. 161, n. 80.

die Flucht fortsetzen. So geschah es. Unerkannt kam Anno aus der Kirche in ein nahe angrenzendes Haus eines Domherrn, aus welchem vor wenigen Tagen erst durch die anstoßende Stadtmauer eine Hinterthüre durchgebrochen war[117]). Vier Pferde waren außerhalb der Stadt für den Erzbischof und seine Begleiter vorgeführt, und auf diesen entkamen sie unter dem Schutze der Finsterniß glücklich; schon mit nach den Umständen stattlichem Geleite — auch Bischof Friedrich stieß nach kurzer Frist auf den Zug — erreichten die Geretteten den nächsten auf dieser Seite flußabwärts liegenden Ort, Neuß. Dagegen verstanden es die im Dom zurückgebliebenen Getreuen, die Angreifer, obschon dieselben bereits mit Sturmböcken den Mauern zusetzten, durch verschiedene Mittel so lange hinzuhalten, bis sie erwarten konnten, Anno sei schon in größere Entfernung gelangt; dann erst machten sie die Thüren auf, und auch jetzt bemühten sie sich, die Eindringenden, welche umsonst nach dem Opfer ihrer Wuth emsig suchten, durch falsche Angaben theils zu täuschen, theils in Schrecken zu setzen. So mußten sich die Aufständischen entschließen, die Schutzwehren der Stadt mit der bewaffneten Mannschaft zu besetzen, um einem zu befürchtenden Angriffe zu begegnen. Allerdings ließen sie mehrfach an Unschuldigen ihren Grimm aus. Einen Mann, der aus dem Haufen herausgegriffen wurde, knüpften sie über einem Stadtthore auf; ein zwar schon länger seiner Zauberkünste wegen verrufenes Weib stürzten sie von der Höhe der Mauer hinab. Auch an Kloster St. Pantaleon gedachten sie Rache dafür zu nehmen, daß hier die alten Mönche nach Anno's Anordnung durch solche von strengerer Zucht ersetzt worden waren[118]), und in einem wie hohen Grade unmittelbar gegen Anno die gesammte Stimmung in der Stadt gereizt war, zeigte auch der Umstand, daß die Aebtissin von St. Cäcilia bloß deßwegen, weil sie mit dem Erzbischof verwandt war, nach einer Nachricht gleichfalls in größter Gefahr schwebte. Doch für solche fortgesetzte Handlungen der Rache blieb keine Zeit mehr übrig.

Inzwischen hatte sich nämlich die Lage des Erzbischofs, nachdem die ihm zugefügte Schmach außerhalb der Stadt bekannt geworden war, rasch völlig zu seinen Gunsten verändert. So sehr er innerhalb der Stadt verhaßt war, ebenso entschieden wandten sich ihm, wie er selbst bald darauf bezeugte[119]), die Bewohner des

---

[117]) Auf genaueste Kenntniß des Einzelnen bei Lambert weist die Schilderung des Weges des Flüchtigen aus der Stadt: Angustus aditus patebat de templo in dormitorium, item de dormitorio in atrium domumque canonici cuiusdam adhaerentem muro civitatis. Ipse ante paucos dies ortae seditionis impetraverat ab archiepiscopo . . . . . , ut rupto muro civitatis (an der damaligen Nordfront der Stadt) parvulum sibi posticum facere sineretur (213).

[118]) Vergl. ob. S. 94, n. 100.

[119]) Anno sagt in dem Briefe an Erzbischof Udo von Trier: Quantis me cives mei contumeliis affecerint, licet tacuisset epistola, divulgavit vobis fama, et qualiter in sedem meam ab his, qui foris erant, restitutus sum,

Landes zu. Voll Abscheues gegen das, was geschehen war, strömten von vier oder fünf Meilen in der Runde Tausende bewaffnet und kampfbereit zu dem Erzbischof und forderten ihn in dringendsten Worten auf, sie zur Wiedereroberung von Cöln zu führen, mit dem Anerbieten, wenn sich die Städter weigern wollten, ihn wieder aufzunehmen, nicht zu ruhen, ehe durch Zerstörung und Blutvergießen der Aufstand bestraft sein würde[120]). So konnte Anno, nachdem die Aufhebung der Ordnung in Cöln drei Tage gedauert hatte[121]), am vierten, Samstag, 26. April, von einer großen Schaar gedeckt, der Stadt sich nähern. Die Cölner geriethen, in Erkenntniß ihrer Unfähigkeit, Widerstand zu leisten[122]), in Angst, und kleinmüthig schickten sie Boten mit Friedensanerbietungen entgegen, unter dem Geständnisse ihrer Schuld und der Erklärung, jeder Strafe sich unterziehen zu wollen, wenn ihnen nur das Leben bleibe. Der Erzbischof entgegnete, daß er den wahrhaft Reuigen die Verzeihung nicht entziehen werde, rief dann aber, nachdem er zu St. Georg wieder eine Messe gefeiert hatte, unter dem bischöflichen Banne alle an seiner Vertreibung, an der Mordthat an heiliger Stätte, am feindlichen Einbruch in den Dom, an der Urheberschaft der übrigen Entweichungen Betheiligten zur Genugthuung vor sich. Sogleich kamen Alle mit nackten Füßen, in Wollgewändern auf dem bloßen Leibe, vor ihn gezogen. Aber nicht ohne Schwierigkeit blieben sie vor Ausschreitungen der bewaffneten Menge, die den Erzbischof begleitete und diesem selbst deßwegen, weil er allzu mild sich erweise, heftig zürnte, gesichert. Anno befahl nunmehr, daß am nächstfolgenden Tage — es war der Sonntag nach Ostern — bei der Domkirche die Uebernahme der Buße für den so außerordentlichen Frevel nach den kanonischen Vorschriften geschehen solle, und darauf beschloß er, bei St. Gereon außerhalb der Stadt die Nacht zu diesem nächsten Tage zuzubringen. Allein in der richtigen Er-

---

didicistis (Sudendorf, Registrum, I, 5). Eine andere eigene Aeußerung Anno's steht in der Urkunde vom 3. October des Jahres: . . . . timor meus in spem, tristicia mea in gaudium, in securitatem periculum transfiguratum est et multorum contra me impia consilia frustrata sunt (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, I, 142).

[120]) Vergl. dieses beispielsweise herausgehobene Stück in Excurs I.

[121]) Allerdings findet sich hier: Talibus furiis toto triduo agitabantur (214) — und dann nochmals in diesem Zusammenhange: toto triduo juxta condictum expectanti (215) die eigenthümlich typische Dreizahl (Dieffenbacher, Lambert von Hersfeld als Historiograph, 72: vergl. 73 über die Zahl sexcenti der flüchtigen Kaufleute, 107 über die multa milia der provinciales); doch mag sie hier als bestimmte Fristerstreckung berechtigter sein.

[122]) Zu den Worten Lambert's: Quod (sc. Anno's Annäherung) ubi Coloniensibus compertum est, et se tantae tamque efferatae multitudinis impetum nec muro nec acie sustinere posse animadvertunt, tum primum furor deflagrare, ebrietas vanescere coepit (214) bemerkt Hegel, l. c., XXVII, gewiß richtig, daß daraus hervorgehe, wie sehr es in Cöln nach Anno's Weggang an einer anerkannten Autorität und an jeder Leitung zu ausdauerndem Widerstand fehlte, wie sehr man an die Regierung der öffentlichen Beamten bisher gewöhnt und gebunden war.

wägung, daß nach Uebergabe der Stadt, theils in Folge des Uebereifers, theils in der Beutelust, Ausschreitungen eintreten konnten, bat er zugleich die Leute vom Lande in beschwichtigenden und die erprobte Bereitwilligkeit ehrend anerkennenden Worten, aus einander zu gehen und friedlich einzeln nach Hause sich zu begeben, was, freilich nicht ohne Mühe, erreicht wurde. Dagegen ließ Anno schon an diesem Tage einen, wie ihm schien, zur Verhütung weiterer Unruhen genügenden Theil seines kriegerischen Aufgebotes in die Stadt vorausziehen, mit dem Vorsatze, diesen Leuten am frühen Morgen zu folgen, wo dann allen feindlichen Nachstellungen vorgebeugt sein würde[123]). Allein bereits muß man in der Stadt vorausgesehen haben, was die nächste Zukunft nothwendiger Weise bringen würde; denn, wenn nicht die Zahl übertrieben angesetzt ist, mehr als sechshundert der reichsten Bürger sollen noch in der Nacht zum Sonntage die Stadt flüchtig verlassen haben. Darauf hielt Anno am 27. April, nach geschehener Ankündigung, seinen Einzug und wartete während der drei folgenden Tage auf die von ihm begehrte Genugthuung von Seite der Cölner. Es scheint, daß die in der Stadt zurückgebliebenen Bürger es nicht wagten, sich dem Zorn des Erzbischofs auszusetzen, daß sie aber eben dadurch denselben erst recht reizten. Denn alsbald warfen sich nun — zwar wollte die dem Erzbischof günstig gesinnte Erzählung von diesen Dingen wissen, das sei gegen Anno's Willen geschehen — die Kriegsleute bewaffnet auf die Plünderung der Häuser, auf die Mißhandlung und Fesselung der ihnen in die Hände fallenden Bürger, so daß — nach dem ungern gemachten Eingeständnisse auch dieser einseitig schildernden Quelle — die Rachethaten einen für Anno selbst beschwerenden Grad der Grausamkeit erreichten. Besonders hatte auch jener Kaufmannssohn, der zuerst das Volk zur Erhebung gegen Anno aufgerufen hatte, furchtbar zu büßen; er und einige Weitere wurden des Augenlichtes beraubt. Andere wurden mit Ruthen gestrichen und geschoren. Alle aber erlitten schwersten Verlust an ihrem Vermögen und wurden gezwungen, den Eid abzulegen, daß sie künftig dem Erzbischof die Stadt gegen jegliche Gewaltthätigkeit mit Rath und That behaupten und die aus derselben flüchtig gewordenen Bürger immer als ihre ärgsten Feinde behandeln wollten, bis dieselben dem Erzbischof in würdiger Weise würden Genugthuung geleistet haben[124]). So blieb Cöln in einem Zustande, der demjenigen einer ausgestorbenen Stadt glich; die

[123]) Hier hält Lambert die innerhalb der Streitmacht Anno's sich gegenüberstehenden provinciales qui secum erant — die qui foris erant von n. 119 — und die milites sui ... ad comprimendos urbanos motus, d. h. die aufgebotene Mannschaft der Lehensleute und Ministerialen, deutlich aus einander.

[124]) Vergl. in Excurs I. über den Charakter der peinlich auf Schrauben gestellten Lambert'schen Schilderung in diesem Abschnitte der Cölner Ereignisse (215).



Straßen waren menschenleer, und Schweigen und Grausen lagerte über den Stätten, wo sonst Lust und Leben gewaltet hatten[125]).

Dazu verharrte Anno in unversöhnlicher Weise in seiner Rache begehrenden Stimmung. In dem Briefe an den Erzbischof Udo von Trier, worin dieser daran erinnert wurde, was in Cöln durch die Bürger Schlimmes, dagegen durch die Auswärtigen, in der Zurückführung, Gutes gethan worden sei, erklärte der Erzbischof ausdrücklich, daß er, wie er an seinen Sitz zurückgebracht wurde, schon an jenem gleichen Tage vor dem Wiedereinzuge, am 26. April, erwogen habe, den Fluch der Kirche über die Schuldigen auszusprechen, dann aber davon abstand, damit es nicht den Anschein gewänne, daß er seinem eigenen Eifer und nicht demjenigen des Herrn genugthun wolle. Ebenso bezeugte hier Anno in deutlicher Erklärung, daß die nächtliche Entfernung eines Theiles der Bürger nach seiner Ansicht die Androhung noch ernsthafterer Thaten in sich geschlossen habe, und er setzte die nachher, in der Pfingstwoche, auf den Rath der päpstlichen Legaten Hubert und Gerald, vollzogene Verhängung des Bannes in ausgeprägte Verbindung mit jener heimlichen Flucht. Dann aber beweisen eben die weiteren Mittheilungen an Udo, wie hart Anno's Sinn war: „Ich bitte Euch flehentlich und rathe Euch an, daß Ihr diesen Bann den Einwohnern Eures Bisthums anzeigen wollet und nicht zulasset, daß die Eurigen durch den in den Excommunicirten liegenden Aussatz besudelt werden, sondern daß Ihr diese Leute aus Euren Grenzen wegjagt und fortstoßet, damit nicht die Rede derjenigen, welche gleich wie der Krebs schleicht, die Eurigen bewege, so daß sie etwas von dieser Art gegen Euch zu thun sich erfrechen. Ich bitte auch, Ihr möget den Euch unterworfenen Brüdern dieselbe Angelegenheit mittheilen, damit nicht meine verunreinigte Heerde ihre gesunde beflecken könne“ [126]).

---

[125]) Auch das sagt Lambert an der in n. 109 hervorgehobenen Stelle: civitas . . . . subito pene redacta est in solitudinem . . . nunc rarum ostendit hominem, silentio et horrore omnia desiderii quondam ac deliciarum loca possidentibus.

[126]) Der schon in n. 119 citirte Brief fährt fort: Abhominabilem vero temeritatem illorum (sc. civium meorum) licet eadem die (sc. dem Tage der restitutio in sedem meam) secundum statuta canonum anathematis mucrone punire debuerim, judicii tamen districtionem velociter exhibere sustinui, ne proprio satisfacere viderer zelo et non Domini. Sed quia compacientis animum contempsit quedam pars insolentium et nocturnis se temporibus furtim subtraxerunt graviora minantes, quam fecerint, consilio episcoporum, quos apostolicus direxit ad nos, in octavis eos pentecostes anathematizavi. Darauf folgt der im Texte mitgetheilte Schluß (l. c., 5 u. 6). Man hat mit Lindner, l. c., 88, als die hier erwähnten episcopi die in Nürnberg anwesend gewesenen Legaten anzusehen, da nach dem Briefe Gregor's VII. an Anno, Registr. II, 25, J. 4898, legati nostri Ubertus Praenestinus et Giraldus Ostiensis episcopi ad partes vestras destinati gewesen sind (Jaffé, Biblioth., II, 137). Gfrörer, Gregorius VII., VII, 378, läßt mit Hülfe der von ihm angenommenen „Postanstalt“ einen Bericht Anno's nach Rom gegangen sein, worauf „deutsche Bischöfe“ sich auf Gregor's VII. Befehl in Cöln einstellten.

Andererseits nun aber war die Sache der so schwer getroffenen Cölner wohl auch schon an den König gebracht worden, und dieser fand sich als der Schirmer des Rechtes im Reiche aufgefordert, dieselbe vor sich zu ziehen, noch ganz abgesehen davon, daß die Bürger wohl in ihm, nach seinem früheren Vorgehen gegenüber dem Bischof von Worms, einen mit ihren Wünschen näher verbundenen Förderer erblicken mochten. So sollen denn auch schon während der Tage, wo die Bewegung von Cöln auf ihrer Höhe stand, zwei Male Anrufungen Heinrich's IV. nach der einläßlichen Erzählung, die uns eben das ganze Ereigniß bringt, geschehen sein. Aber wenn auch die Möglichkeit solcher Abordnungen aus der wild bewegten Stadt nicht völlig geleugnet werden mag, so ist deren Erwähnung in jenem Zusammenhange mit anderen nicht glaubwürdigen Behauptungen so eng zusammengebracht, daß die Angaben immerhin nicht allzu hoch anzuschlagen sind. Dazu kommt noch, daß die Hofhaltung gerade in der Osterwoche so weit entfernt von der niederrheinischen Stadt sich hielt und dann südwärts gehend noch weiter sich hinweg begab, daß auch aus diesen Ursachen diese Mittheilungen, wie sie in Hersfeld zusammenliefen, nur mit Vorsicht aufgenommen werden dürfen [127]).

Immerhin kam nun also Heinrich IV. von Regensburg her wieder an den Rhein heran. Vielleicht über Augsburg [128]) war der rasch zurückgelegte Weg nach Mainz gewählt worden, wo Erzbischof Siegfried dem Könige zum Pfingstfeste — 8. Juni — einen glänzenden Empfang bereitete [129]). Doch dann blieb der Hof noch länger in Mainz, wo zum 12. und 29. des Monates die Anwesenheit bezeugt ist. Ueberhaupt scheint den König, zumal da ohne Frage sich schon bei dem Eintreffen am Rheine herausgestellt hatte, daß die noch während des Aufenthaltes in Regensburg befürchtete Gefahr für das Reich nicht vorhanden sei, das Gefühl einer wesentlich befestigten Stellung, gegenüber einer noch unweit zurückliegenden Vergangenheit, erfüllt zu haben. Neben ihm war jetzt auch seine Gemahlin Bertha wieder zugegen. Außer Siegfried werden unter den dem Könige zur Seite stehenden hohen Herren

---

[127]) Lambert läßt zuerst schon gleich nach dem 24. April die Aufständischen den König anrufen: Praeterea juvenes impigros, citato quantum possent gradu, ad regem ire jubent, nunciare ei quae gesta fuerant, et suggerere, ut quantocius veniat, vacantem expulso archiepiscopo civitatem occupare (214), dann nochmals — in der in n. 108 erwähnten Stelle — durch die sexcenti aut eo amplius mercatores opulentissimi. Vergl. über das Maß der Glaubwürdigkeit dieser Angaben in Excurs I.

[128]) Kilian, l. c., 66, nimmt, weil St. 2778 sich auf ein in Augsburg liegendes Kloster bezieht, an, daß der König den Weg von Regensburg nach dem Rheine über Augsburg nahm.

[129]) Lambert: rex . . . . ad Renum concitus remeavit. Pentecosten Mogontiae celebravit, splendide ac populariter ab archiepiscopo Mogontiacensi acceptus atque habitus (216).

noch Erzbischof Liemar, die Bischöfe Hermann von Bamberg und Benno von Meißen, der Markgraf Ekbert II. von Meißen genannt. Von Mainz aus erfüllte Heinrich IV. ein dem Andenken des St. Udalrich, Bischof von Augsburg, abgelegtes Gelübde, zum eigenen Seelenheile und demjenigen der Vorfahren, durch Uebertragung von Besitz in dem nahe gelegenen Ingelheim an die Kirche zu Augsburg, welche des Heiligen und der St. Afra Ruhestätte war, und ebenso wies er wieder ein Dorf in einem der Burgwarde an der Elbe, in der Markgrafschaft Ekbert's im Daleminzi-Gau, und zwar dieses Mal ein Stück jenseits des Flusses, auf dem rechten Ufer, an die Kirche von Meißen[180]).

Mochte nun auch der Lärm, um dessen willen Heinrich IV.

---

[180]) St. 2778, verfaßt von Adalbero C, zeigt erstlich durch das neue schmückende Beiwort: augustus im Königstitel nach Gundlach, Ein Dictator, 10, den Fortschritt in der günstigen Entwickelung der Lage Heinrich's IV. Dann aber ist die St. 2773 (vergl. S. 331 n. 33, auch Gundlach, 30) ganz ähnliche Arenga, mit der starken Betonung der Heiligkeit des Gelübdes, bemerkenswerth. Dieses Gelübde war dem heiligen Bischof Udalrich von Augsburg abgelegt, dem familiaris Domini Dei nostri: pro nostra necessitate .... pro nostra quoque tam corporis quam animae salute nostrorumque parentum defunctorum requie, und zwar ad ecclesiam in qua corpus eius (sc. Uodalrici) et sanctae Afrae martyris requiescit (Hirsch, Heinrich II., II, 259, n. 3, macht aufmerksam, daß der neue Name des St. Afra-Klosters hier in der Bildung begriffen sei). Für die Schenkung — II mansi in villa Ingilenheim in pago Nachgouve in comitatu Emichonis siti — bedingt sich Heinrich IV. aus: ut .... missa pro defunctis fidelibus cunctis et specialiter nostris parentibus omni III. feria cantetur et noster anniversarius non minus celebretur. St. 2779 ist als Beispiel einer Neuausfertigung, wie Breßlau, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, VI, 553 u. 554, und Handbuch der Urkundenlehre, I, 666 u. 667, ausführt, von besonderem Interesse. Die villa Rothiboresdorf vocitata, in comitatu marchionis Ekiberti sita in provincia Thalemenche videlicet in burgwardo Zadili (nach der, Bd. I, S. 532, n. 73, citirten Abhandlung O. Langer's, der allerdings, 7 n. 16, in Unkenntniß der Breßlau'schen Untersuchung, die Urkunde für sehr verdächtig ansieht, ist das jetzt Rottewitz genannte Dorf, gleich flußabwärts von Meißen auf dem rechten jenseitigen Ufer der Elbe gelegen, darunter zu verstehen) wird rogatu et interventu karissimae conjugis nostrae Berthae necnon Sigifridi Maguntiensis archiepiscopi, Liethmari Bremensis archiepiscopi, Ruethberti Bavebergensis episcopi, Bennonis Misinensis episcopi. Ekiberti marchionis ceterorumque fidelium nostrorum der Stiftskirche von Meißen geschenkt. Aber dieses Stück, St. 2779, entstammt nicht dem Jahre 1074, sondern wahrscheinlich 1091. Unter Beibehaltung des Protokolls des Diplomes von 1074 und unter Ergänzung der fehlenden Jahresangaben durch Zurückrechnung, und indem man das Diplom mit dem natürlich jetzt in Betracht fallenden Kaisersigel versah, gab man dem Bischof Benno diese Neuausfertigung. Derselbe hatte sich nämlich inzwischen, in Folge des Anschlusses an den Gegenkönig Rudolf, 1079 in St. 2997 durch denselben eine Bestätigung der 1074 geschehenen Verleihung geben lassen, wobei wohl die zu dem Behufe eingereichte frühere Urkunde Heinrich's IV. irgendwie cassirt worden war. Jetzt, nach Rudolf's Tode, war Benno in Heinrich's IV. Obedienz zurückgekehrt und erhielt die vorliegende Neuausfertigung 1091 ertheilt. Dabei kam nun auch in diesen durch den Kanzleibeamten Humbertus A geschriebenen Text die Nennung des bis Ende November 1075 (vergl. dort in n. 125) ganz unmöglich aufführbaren Ruethbertus als Bischof von Bamberg, da die kaiserliche Kanzlei den abgesetzten Hermann nicht mehr nennen mochte, oder vielleicht, da jener wirklich 1091 Intervenient war.

nach dem Westen des Reiches zurückgekehrt war, sich schon als ein inhaltloses Gerücht herausgestellt haben, so mußte doch der König, falls wirklich das Gerede von dem Angriffe des englischen Königs ihn in Bewegung gesetzt hatte, von demselben her gegen Anno mit Argwohn erfüllt sein, und dazu kam, daß er wegen der Vorgänge in Cöln noch außerdem mit demselben Abrechnung halten wollte. Er gedachte also selbst nach Cöln zu gehen, als ihm der Erzbischof zuvorkam und Abgeordnete entgegensandte, und darauf trafen sie sich, als Heinrich IV. dazu Erlaubniß gegeben hatte, in Andernach. Was der Erzbischof dem Könige habe sagen lassen, wollte man zwar in Hersfeld ganz genau wissen; doch wird nur so viel aus dem dort Geschehenen geschlossen werden dürfen, daß Anno es für gerathen hielt, dem Könige entgegen zu eilen, ihn durch dieses Mittel zu besänftigen, so daß immerhin die Annahme nahe liegt, für den Erzbischof habe eine Nothwendigkeit bestanden, Heinrich IV. gegen sich gut gesinnt zu machen. Denn der gleiche Bericht, dessen Verfasser ganz auf des Erzbischofs Seite sich hält, räumt ein, daß geradezu ein Reinigungseid, von dem vorgeworfenen Landesverrathe, habe abgelegt werden müssen[181]). Darauf setzte Heinrich IV., von Anno begleitet, den Weg nach Cöln fort, wo er nun schon gleich am Tage nach der Ankunft zu Gericht saß. Allein die Gewaltthaten, welche im Aufruhr gegen den Erzbischof vorgekommen waren, müssen zu groß gewesen sein, als daß ein günstiges Ergebniß für die Bürger sich hätte aus der Untersuchung herausstellen können. Das war wohl die Ursache, daß die Sache fallen gelassen wurde, während freilich der Gewährsmann für diese Dinge nur Anno's reine Unschuld in das Licht treten läßt. Dann scheint Heinrich IV. von dem geistlichen Stadtherrn die Lossagung der durch ihn aus der Kirche ausgestoßenen Mitglieder vom Banne begehrt zu haben, was von Anno's Seite dadurch abgelehnt werden konnte, daß nach dem kirchlichen Gesetze ohne angemessene in Darlegung der Buße geschehende Genugthuung eine Lösung ausgeschlossen sei. Ebenso soll Anno die Stellung von sechs Geiseln aus seiner Lehensmannschaft abgewiesen haben, so daß ein länger schwebender Zwist zwischen ihm und dem Könige ausbrach und die Mannschaft beider Theile von Besorgniß erfüllt war, es möchte zu einem Zusammenstoß kommen. Daß zuletzt Heinrich IV. auf den Rath der Seinigen nachgab, sich mit Anno aussöhnte, ihn sogar nochmals als den ersten seiner Freunde zu halten versprochen haben soll, ist allerdings abermals ein Zeugniß dafür, daß in den Kreisen des Herrschers großer Werth darauf gelegt wurde, in diesem nordwestlichen Theile des Reiches, auf dessen Bedrohung das frühere

[181]) Daß an Lambert's Angabe: Inde (sc. von Mainz) cum Coloniam ire instituisset . . . ., ille (sc. Anno) missis in occursum eius nunciis mandavit, dann: Impetrata per legatos coram veniendi copia, in Andernachin regi occurrit (l. c.) kaum zu zweifeln ist, steht wohl fest. Dagegen sind alle Nebenumstände durch Excurs I als sehr unsicher hingestellt.

Gerücht sich gerichtet hatte, keine Störung des inneren Friedens eintreten zu lassen[132]). Auch der Umstand, daß Heinrich IV. danach von Cöln noch weiter westwärts, nach Aachen, sich begab, spricht dafür, daß Maßregeln für die Sicherung Niederlothringen's als ersprießlich angesehen wurden. Man darf wohl mit Sicherheit annehmen, wenn auch kein Zeugniß darüber vorliegt, daß Herzog Gottfried in Aachen mit dem König zusammentraf und daß dabei durch gemeinschaftliche Anordnungen die Verhältnisse eine sichere Gestalt gewannen, so daß es Heinrich IV. wagen durfte, schon nach wenigen Tagen — überhaupt kann die ganze Anwesenheit in den Gegenden am Unterlauf des Rheines, auf lothringischem Boden, höchstens einen halben Monat ausgefüllt haben — nach dem Mittelrhein, nach Worms, zurückzukehren[133]).

Hier in Worms trat nun in der Mitte des Juli wieder die Nothlage des Königs Salomon und damit die Aufforderung, die Stellung des Reiches gegenüber Ungarn zu wahren, in unabweisbarster Art vor die Augen Heinrich's IV. In der verzweifelten Lage, in welcher sich Salomon befand, soll jetzt von ihm ein bedeutend erhöhtes Angebot gegenüber dem früheren in diesem Jahre an den Schwager gerichteten Hülfsgesuch in Worms eingegangen sein. Die Boten Salomon's stellten unter Abgabe von zwölf Geiseln als Zusicherung eidlich fest — so erzählte man sich wenigstens in Hersfeld —, daß ihr Auftraggeber für den Fall, daß die Anstrengung des deutschen Königs ihn in sein Reich zurückbrächte, demselben von jetzt an zinspflichtig und seinem Befehle unterwürfig sein und ihm zum Beweise unverbrüchlicher Treue sechs der best-befestigten Städte von Ungarn übergeben wollte. Diese Zusicherung, wie sie in solchem Umfange geschah, daß die ungarische Krone also geradezu wieder als Lehen von dem deutschen Reiche betrachtet wurde — und nach entschieden mißbilligenden, zwar vielleicht absichtlich etwas übertriebenen Aeußerungen Gregor's VII. scheint das der Fall gewesen zu sein —, mußte allerdings eine Aufforderung ohne Gleichen für Heinrich IV. sein, nunmehr seine ganze Kraft hieher über die südöstliche Reichsgrenze hinauszuwerfen, den Versuch zu machen, die große Machtstellung wieder aufzurichten, wie sie Heinrich III. gegenüber dem von ihm eingesetzten Könige

---

[132]) Lambert fügt an: Coloniam processit (sc. rex) gleich an: Ibi postero die ad judicandum populo assedit, worauf eine ganz parteiisch entstellte, in einem wesentlichen Punkte unannehmbare und im Uebrigen wenigstens jedenfalls sehr ausgeschmückte Ausführung folgt (216 u. 217), die in Excurs I beurtheilt ist. Dagegen steht wohl fest, daß Heinrich IV. von weiter gehenden Forderungen abließ.

[133]) Lambert bezeugt: reconciliatus archiepiscopo, Aquasgrani perrexit (sc. rex), et adversus ea quae de irruptione barbarorum fama vulgaverat, eam regni partem, quantum poterat, communivit .... Mediante Julio regressum regem de Luteringia Wormatiam .... (217). Daß Gottfried in Aachen sich einfand und hier die enge Beziehung des Herzogs zum Könige begründet wurde, schließen Giesebrecht, III, 307, und Dieckmann, Gottfried III. der Bucklige, 68, gewiß mit Recht.

Peter inne gehabt hatte. Daß dann daneben noch des deutschen Königs eigene Schwester als Gemahlin des hülfsbedürftigen Lehnsherrschers in Betracht kam, war ein fernerer Anreiz für die Rüstung Heinrich's IV.[184]). Diese selbst freilich setzte sich wieder, wie die vorangegangene, welche durch den Weggang von Regensburg zum Stillstande gebracht worden war, nur aus den Vassallen geringerer Stellung und den eigenen Dienstmannen von den königlichen Besitzungen zusammen, da ein allgemeines Reichsaufgebot sich bei der Kürze der Zeit ohne Zweifel als undurchführbar erwies. Zwar nahm man in Hersfeld an, es sei ein solches, in Aussendung von Boten nach allen Seiten hin, an die Fürsten erlassen worden, welche sämmtlich aus verschiedenen Ursachen, theils wegen der knappen Zeitfrist, theils wegen Unvermögens, manche auch, weil sie vom sächsischen Kriege her allzu sehr geschwächt seien, oder aus anderen Gründen, abgelehnt hätten. Aber alle Wahrscheinlichkeit spricht hiegegen, und so mag etwa eine in kleinerem Umkreise von Worms aus geschehene Aufforderung, von der man in dem vielleicht gleichfalls in Anspruch genommenen hessischen Kloster hörte, unpassend verallgemeinert worden sein[185]).

---

[184]) Wieder ist Lambert die Quelle für diese Anerbietungen Salomon's durch die legati .... orantes obnixe, ut memor affinitatis, memor actae simul a puero aetatis maturius subveniret expulso, nämlich die im Text genannten Bedingungen (freilich wieder mit der beliebten Zahl sex bei den munitissimae Ungariae civitates: vergl. Dieffenbacher, l. c., 73, und mit Zwiefachem der Zahl bei den Geiseln). Lambert stellt absichtlich die Sache so dar, daß Heinrich IV. — quia preces tardius movebant privatis occupationibus intentum — durch dieses Angebot zu einer Anstrengung gereizt worden sei: hac mercede redemptus —, und er faßt die ganze Angelegenheit in des Königs Augen als ein rei publicae commodum casu oblatum (l. c.). Wegen der Aeußerungen Gregor's VII. vergl. nachher in n. 174.

[185]) Lambert stellt absichtlich das regelmäßige Aufgebot des Königs: ilico, missis coram quoque nunciis, principes in expeditionem solemni indictione evocavit —, das durch die Ablehnungen der Fürsten nach seiner Darstellung mißglückt, und den gregarius tantum ac privatus miles, mit dem sich Heinrich IV. begnügen muß (l. c.), einander gegenüber. Vergl. wegen der so sich ergebenden Zusammensetzung des wirklich ausbrechenden Heeres Heinrich's IV., aus den unmittelbar ihm verpflichteten Vassallen oder Ministerialen, Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 126, auch V, 439 (es ist eben dasselbe, was Lambert in der ob. S. 387 in n. 104 gekennzeichneten verächtlichen Weise als repentinus ac tumultuarius miles bezeichnet hatte — Gfrörer, Gregorius VII., VII, 380 u. 381, wollte dagegen im gregarius den „geworbenen Söldner aus dem Bauernstand, der aus dem Kriegsdienst ein Gewerbe macht", sehen); Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes, 2. Aufl., II, 85, will diesen „festgeschlossenen Kreis von Anhängern aus dem nicht fürstlichen Laienstande, mit deren Anschauungen und Plänen Heinrich sich vollständig einig fühlt", besonders aus „den Grafen und freien Herren aus Schwaben" zusammengesetzt wissen. Allein obschon nach Waitz, l. c., 104, oft der Zwischenraum zwischen Erlaß und Empfang des Aufgebotes und dem Auszuge nur ein äußerst geringer gewesen ist, so war das doch anders bei einer Heerfahrt in entferntere Gegend, und Lambert selbst brachte a. 1073 (vgl. S. 223 in n. 60) die Angabe für einen solchen längeren Termin bei Anlaß des gegen Polen beabsichtigten Feldzuges. So ist es immerhin in Frage zu stellen, ob sich der König wirklich der voraussichtlichen Abweisung durch die Fürsten bei einem umfangreicheren Heeresaufgebote habe aussetzen wollen, ob nicht auch hier die Hersfelder

Im August wird Heinrich IV. den Feldzug begonnen haben. Nach dem ausführlichsten deutschen Berichte hatte Geisa, welchem wohl wieder polnische Hülfe zur Seite stand, in geschickter Weise dem Feinde die Kriegsführung dadurch erschwert, daß er in den Gegenden, wo der Einbruch zu befürchten stand, für die vorhergehende Entfernung der Lebensbedürfnisse, sowohl für Menschen, als Thiere, sorgte, so daß Heinrich IV., als er verheerend eindrang, bald in Noth gerathen mußte. Denn seine eigenen Leute waren bei der mangelhaften Vorbereitung des Kriegsunternehmens selber ungenügend versorgt. Rasch riß peinlicher Mangel ein; Hunger und Seuchen richteten unter den Theilnehmern am Zuge arge Verwüstung an, und fast alle Pferde gingen zu Grunde. Der Gegner aber war auf einer Insel, der Donau wahrscheinlich, die ganz unzugänglich war, völlig unerreichbar. So gelang allerdings auf der nördlichen Seite des Stromes, unter Salomon's Wegleitung, der Vormarsch bis nach Waitzen. Dann aber mußte, ohne daß irgend etwas Ernsthaftes geschehen und auch nur irgend ein Erfolg erreicht war, der Rückweg angetreten werden, und bis nach dem 29. September war Heinrich IV. schon wieder nach Worms zurückgekehrt[136]).

Auffassung übertreibt und entstellt. Denn Aufgebot und Aufbruch würden hier — vergl. übrigens auch unter den Entschuldigungen der Fürsten die temporis angustiae — unmittelbar auf einander gefolgt sein.

[136]) Von dem Feldzuge nach Ungarn sprechen verschiedene Quellen, von denen aber mit Huber, l. c., 203 (n. 3), abermals — vergl. ob. S. 387 in n. 104 — wieder die ungarischen als weit jünger und mit den deutschen Angaben in Widerspruch stehend auszuscheiden sind (auch Rademacher bietet in dem vorher, l. c., genannten Programme, 27 u. 28, eine Kritik der hier richtiger von ihm beurtheilten Quellennachrichten). Am einläßlichsten ist Lambert: infesto exercitu ingressus est Ungariam et nonnullas eius regiones hostiliter peragravit (sc. Heinrich IV.). Porro Joas, qui Ungariam occupaverat, comperto eius adventu, summa industria id operam dedit, ut in locis, in quibus irruptio hostium timebatur, nihil homines alimentorum, nihil animalia pabulorum reperirent, et sic ipse cum omnibus in quandam insulam, propter locorum difficultatem omnino hostibus inaccessibilem, se contulit. Exercitus regis, qui ad tanti belli administrationem nihil sumptuum praeparaverat, gravissima statim laborabat inedia, adeo ut homines plerosque, animalia pene omnia brevi pestilentia et fames consumerent. Qua necessitate compulsus rex, nullo insigni facinore perpetrato, Ungaria excessit, et post festum sancti Michaelis Wormaciam reversus . . (217). Die Compil. Sanblas. sagt: Ea aestate rex expeditionem in Ungariam movit pro adjuvando rege Salomone . . . . Sed rex ibi nichil ad votum suum efficax, scilicet ad restituendum Salomonem, efficere praevalens, recepta demum sorore sua regina Juditha, uxore Salomonis, non bono omine, quo egressus est, domum Wormatiam revertitur (SS. V, 277). Die Annales Patherbrunnenses (ed. Scheffer-Boichorst, 95 u. 96) bieten eine erwünschte locale Angabe: Rex Heinricus Ungariam vastavit usque ad Wazenburg, quia Ungri Salemannum expulerant, qui regis Heinrici sororem duxit uxorem. Wie andererseits die Annal. August. hier ganz unrichtig berichten: Rex Ungariam ingressus, vastat et omnes seditiones moventes expellit; Salemonem suae ditioni subjecit (SS. III, 128), so bietet aus Baiern die vereinzelte Notiz der Notae Weltenburg., a. 1074, auch keinen besseren Anhaltspunkt: Heinricus rex . . . .

Doch schon nach nicht langer Zwischenzeit — es ist ganz unbekannt, weßwegen der Aufenthalt nach dem Rheine dazwischen hinaus verlegt worden war[187]) — erschien der König abermals an der Donau, in Regensburg[188]). Ohne Zweifel hatte ihn die ungarische Angelegenheit nochmals nach Baiern geführt. Seine Schwester, die Königin Judith, hatte er, da bei der bedrängten, unsicheren Lage ihres Gemahls an dessen Seite, mitten unter den Waffen, für sie kein Platz war, schon gleich aus Ungarn mitgenommen, und sie lebte fortan am Hofe, der Zeit harrend, wo sie wieder zu Salomon nach einer besseren Wendung des Geschickes ziehen konnte. Dieser selbst dagegen, an dessen Seite vielleicht, da die Abwehr Geisa's auch im Vortheil des deutschen Reiches lag,

---

in Ungariam cum exercitu perrexit et ultra Ungaricos fines Gonzonem ducem insequendo fugavit; regem eiusdem regionis Salomonem in militem suscepit (SS. XVII, 572), und diese falsche Ansicht, von einem siegreichen Verlaufe (deditio), haben, theilweise ganz gleichlautend, die Annal. s. Rudberti Salisburg., Annal Admunt., Auctar. Garstense — letztere zwei mit den über Heinrich IV. gebrauchten Worten: secundo et tertio illo profectus, und zwar die ganze Stelle beigefügt zu der völlig richtigen, aus den besser unterrichteten Annal. Mellic. herübergenommenen Angabe: Heinricus rex in Ungariam adversus Joitschonem patruelem Salomonis profectus, incassum rediit (SS. IX, 773, 576, 568—499). Ganz ausgeschlossen ist ferner die von der Vita Annonis, Lib. I, c. 30, behauptete Betheiligung Anno's: Heinricum imperatorem in Pannoniam prosecutus, cum regno patriaque pulsum et ad se profugum Ungariorum regem reduceret, ipse per industriam suam in subjugandis hostium castris cunctis illis armis plus est operatus (SS. XI, 479). Von den ungarischen Nachrichten stimmt zu den deutschen, daß Waitzen von Heinrich IV. erreicht wurde. Keza sagt, Gesta Hungarorum, Lib. II, c. 4, daß Salomon den unrichtigerweise als socer bezeichneten König contra Ladislaum et Geicham per Nitriam cum exercitu maximo introducit: — Qui Vaciam perveniens, Ladislai exercitu speculato, finxit se infirmum, per Posonium in Austriam est reversus, dimisso de Boemis et Noricis sufficienti auxilio Salomoni (SS. XXIX, 544). Also ging, wie auch Rademacher, l. c., 11, mit Recht gegen Giesebrecht, III, 308, hervorhebt, der Marsch hin und zurück auf dem linken Donauufer. Eben das zeigt auch das Chron. Dubnic., resp. Chron. Budense, c. 108, ferner in Einklang damit die Bilderchronik, c. 60, wo aber alles viel mehr ausgemalt ist (Florian, Histor. Ungar. Font. domest., Scriptores, III, 90, II, 189). Sonst ist aber auf alle diese sagenhaften Beifügungen kein Gewicht zu legen, wie denn Keza das prelium in Munorod — Mögyorod nordöstlich von Pest — gleich auf die vorhin eingerückte Stelle — cesare retrogresso — folgen läßt, während das Chron. Dubnic. in c. 104, die Bilderchronik in c. 58 diese entscheidende Schlacht dem Eingreifen Heinrich's IV. vorangehen lassen. Auch Büdinger, der übrigens mit den beiden letztgenannten Quellen die Schlacht vorangehen läßt, l. c., 38 u. 39, legt für Heinrich's IV. Feldzug, 45 u. 46, zu viel Gewicht auf die ungarischen Nachrichten.

[187]) Lambert hat nur die allgemeine, nichtssagende Wendung: ordinatis ibi pro tempore et copia regni negociis (217), die er schon vom ersten Reichstage Heinrich's IV., a. 1057 (vgl. Bd. I, S. 34, in n. 18), mit einer kleinen Abwandelung gebrauchte.

[188]) Die Anwesenheit in Regensburg bezeugt außer Lambert (217) und St. 2782 die Compil. Sanblas. mittelbar in den Worten über den König: Autumnali tempore denuo repetens Bajoariam et in illis partibus aliquamdiu moratus (277). Daß der König die südöstlichen Marken des Reiches besucht habe, wie Giesebrecht, III, 309, sagt, ist nicht bezeugt.

eine Abtheilung deutscher Bewaffneter zur Unterstützung blieb, vermochte sich, gewiß unter steter Nöthigung zum Kampfe, über dessen Verlauf aber nichts Näheres bekannt ist, in einem Grenzstriche seines früheren Reiches zu behaupten. Hier stand das „Königlein", wie Gregor VII. Salomon spöttisch bald hernach in einem Briefe an Geisa bezeichnete, gestützt auf einige feste Plätze, gelehnt an die deutsche Grenze, und suchte festzuhalten, was noch möglich schien[139]. Aber zugleich, um eben die gute Gesinnung des königlichen Schwagers, Heinrich's IV., für sich zu bewahren, hatte er nun auch die demselben gegenüber abgelegten Versprechungen zu erfüllen gesucht und ein Gebiet zunächst an der Ostgrenze der Mark Oesterreich abgetreten, für welches jetzt der König in Regensburg, am 26. November, seine Anordnungen traf. Von den Vergabungen, welche Heinrich IV. aus dieser seiner Befugniß unterworfenen Landschaft schuf, liegt nämlich die Uebergabsurkunde an Bischof Ellinhard von Freising zu Gunsten von dessen Kirche vor, laut welcher hundert Hufen zwischen der Leitha und dem Neusidler See an das Bisthum kamen. Dagegen sollten die Bischöfe von Freising, gleich den anderen mit Gütern Ausgestatteten, die Verpflichtung übernehmen, für die Befestigung der Burgen dieses Grenzbereiches zu sorgen, und namentlich wurde unter diesen festen Plätzen Wieselburg, etwas weiter südöstlich der Donau zu gelegen, hervorgehoben, dessen Bedeutung als Schlüssel für Ungarn nach dieser Seite hin der König von seinem Feldzuge von 1063 her kannte[140]. Daß nach diesem Zeugnisse

---

[139]) Die Lage Salomon's nach dem Weggange Heinrich's IV. aus Ungarn geht hervor aus mehreren zerstreut liegenden Nachrichten. In einem etwas späteren Zusammenhang läßt Bruno, De bello Saxon., c. 83, über Salomon einfließen: in cuius (sc. patriae) extremitate paucas urbes habendo vix haerebat (SS. V, 362 — Rademacher, l. c., 27 u. 28, zieht hiezu nicht richtig die schon ob. S. 121 in n. 7 hervorgehobene Stelle Aventin's, von der superior pars regni, heran, die ja vielmehr von einem früher fallenden Ereigniß spricht, da Aventin erst in c. 13 des Ereignisses von 1074 gedenkt). Dagegen nimmt Sigeb. Chron., a. 1075: Ungari contra imperatorem rebellant, regemque suum Salomonem regno deturbatum sub diutina custodia excruciant (SS. VI, 363) in der Erwähnung der Gefangenschaft einen erst zu 1083 gehörenden Vorgang herein. Daß Heinrich IV. die ungarische Königin gleich mit sich genommen hatte, geht schon aus den Worten der Compil. Sanblas. in n. 136 hervor, und daß sie länger bei dem Bruder blieb, zeigt Lambert, a. 1076, in den Worten: Erat .... apud regem soror eius, uxor Salomonis regis Ungariorum, quam maritus regno expulsus, dum in armis et procinctu esset, nusquam tutius quam apud fratrem manere judicaverat, donec, recuperato, si fieri posset, regno, in jocunditate perfrui conjugio liceret (247). Wie viel an der vom Chron. Dubnic., c. 109, erzählten Belagerung Salomon's, resp. Preßburg's, ist, bleibe dahingestellt. Wegen der Bezeichnung „regulus" vergl. zu 1075 bei n. 141.

[140]) St. 2782 — daß dasselbe nicht etwa zu 1073 zu setzen ist, was z. B. auch Gfrörer, l. c., VII, 45 u. 46, mit Anfügung unzutreffender Schlüsse, thut, darin ist Giesebrecht, III, 1136, in den „Anmerkungen", ganz beizustimmen — ist von Adalbero C selbst geschrieben. Heinrich IV. überträgt ex predio quod Salomon rex Ungarorum nostrae potestati subjugavit an die sancta Dei genitrix virgo Maria in aecclesia Frisingensi, ubi corpus sancti Cor-

also Wieselburg ohne Frage in Salomon's Besitz geblieben war, spricht immerhin für die Stellung, die er sich noch gegenüber seinen Feinden hatte bewahren können.

Während Heinrich IV. in Regensburg von den angesehensten Vertreter Baiern's, dem Herzog Welf, dem Erzbischof Gebehard von Salzburg, Bischof Otto von Regensburg und jedenfalls auch Bischof Ellinhard selbst, außerdem von Bischof Wilhelm von Utrecht umgeben gewesen war[141]), machte er sich von da auf, um den Rest des Jahres für einen Besuch in den Städten von Baiern und Schwaben zu verwenden[142]). Auf diesem Wege kam er über Augsburg, da er die Richtung nach dem obern Rheine hin wählte, auch nach dem Kloster Reichenau[143]), und hier fand er Gelegenheit, zu beweisen, daß er mit der Ordnung der Dinge einverstanden sei, wie sie seit zwei Jahren, anfangs jedenfalls nicht mit seinem Willen, dort entstanden war.

Seitdem Abt Ruotbert 1072 in Worms auf seinen Hirtenstab Verzicht geleistet hatte, war aus der Wahl der Mönche von Reichenau selbst aus ihrer Mitte Eggehard, ein Sohn des Grafen Eberhard von Nellenburg, also ein Bruder des Erzbischofs Udo von Trier, wohl noch in jungen Jahren, erhoben und zu Rom durch Gregor VII. nach Ostern 1073 geweiht worden, wohl in einer der ersten Amtshandlungen, die der neu gewählte Papst verrichtete[144]).

---

biniani quiescit — so steht in eigenthümlicher Wendung —, und zwar unter der Bedingung — ex conditione qua cum omnibus ex praefato praedio donatis convenimus —, ut Ellenhardus .... suique successores in quolibet castello, specialiter in Miesenburc, muniendo pro his C regalibus mansis nobis serviant et in aliis omnibus nobis fideles existant. Als Stätte der C mansi nennt die Urkunde vier einzeln aufgezählte Orte: sicque de Litaha usque ad eum locum qui terminus est inter Litaha et Vertouve (Fertö: der magyarische Name des Neusidler Sees), und zwar mit allem Zugehörigen, exceptis venationibus et wiltbanno in Litahaberge (dem Leithagebirge, zwischen Leitha nordwestlich, dem See südöstlich —: Büdinger, l. c., 47, sagt: „König Heinrich behielt sich in der Hoffnung auf ruhige Tage die Jagd vor"). Wegen Wieselburg vergl. Bd. I, S. 346 u. 347, 349.

[141]) St. 2782 nennt die praesentia dieser Fürsten und von caeteri fideles nostri: außerdem ist des rogatus et servitium ... episcopi Ellenhardi gedacht.

[142]) Lambert nennt als Absicht Heinrich's IV.: id quod reliquum erat temporis usque ad nativitatem Domini in peragrandis Bajoariae atque Alemanniae civitatibus insumere (217).

[143]) Die Compil. Sanblas. kennt den Weg per Augustam et Augiam (277), und der zweitgenannte Ort weist auf Reichenau als Platz der Aufzeichnung, die nun mit diesem Jahresschluß in der bisherigen Form abbricht, einer anders gefärbten Fortsetzung weicht. Vergl. Excurs VIII, in welchem in Uebereinstimmung mit Waitz, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 499 u. 500, der anders werdende Charakter von 1075 an als Zeugniß für den Wechsel des Autors angenommen ist.

[144]) Vergl. über Reichenau zuletzt ob. S. 165 u. 166. Die Wahl und Weihe des Nachfolgers erwähnt die Compil. Sanblas., a. 1073: tandem Eggehardus, unus ex Augiensibus fratribus et ab illis electus, abbas Augiensis efficitur, et juxta privilegiorum suorum statuta a praedicto papa (sc. Gregorio VII.) post pascha Romae consecratur (276). Auch Gregor VII. selbst bestätigt das, in dem ob. S. 45 n. 11 citirten Briefe J. 4870, in den Worten:

Allein noch bestand aus der Zeit Ruotbert's eine weitgehende Schädigung des klösterlichen Grundbesitzes, welche die Stellung des neuen Abtes sehr wesentlich erschweren mußte. Schon Alexander II. hatte, wie gegen Ruotbert, so gegen diejenigen, welche aus dessen Hand Lehen aus den Klostergütern empfangen hatten, Maßregeln ergriffen. Aber auch nachdem Ruotbert selbst gewichen war, hatten doch diese seine Anhänger die, wie man in Rom überzeugt war, gegen Gott und die Gerechtigkeit gewonnenen Güter nicht aufgegeben. So war Gregor VII. noch ein Jahr nach Eggehard's Weihe, am 8. Mai, veranlaßt worden, in einem Schreiben, das er an alle richtete, die es in die Hand bekommen würden, auf diesen Umstand neuerdings hinzuweisen. Er bedrohte in dem Briefe, damit endlich das Kloster nach langen Quälereien zur Ruhe und zur mönchischen Ordnung zurückkehren könne, alle Inhaber solcher widerrechtlich empfangener Lehen mit dem kirchlichen Banne: denn nachdem der Urheber der ungerechten Maßregel gewichen sei, hätten die Empfänger dieser Klosterlehen vollends keinen Anspruch mehr auf dieselben [145]). Eben diese störenden Erscheinungen mochten nun

karissimum sancti Petri filium Ecardum, ex ipsa congregatione a confratribus electum et a nobis diligenter examinatum, abbatem ibi auctore Deo consecravimus (Jaffé, Biblioth., II, 103). Der Catalogus abbatum Augiensium nennt in seiner Eintragung — Eggehardus de Nellinburc annis 17 (SS. XIII, 332) — die Abstammung, wie Gallus Oehem sich ausdrückt: der erst abbt, der . . . . mit sinem zuonamen, sines namen und stamen beschriben wirt (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, bearbeitet v. Dr. K. Brandi, II, 96) und auch nach G. Tumbült, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, XLIV, 441, ist nicht zu bezweifeln, daß Eggehard wirklich ein Sohn, der dritte, des ob. S. 43 in n. 6 genannten Grafen Eberhard von Nellenburg, also, wie auch Gallus Oehem andeutet, wohl noch in jüngeren Jahren stehend, war. Dieser Abt gab am 2. Mai 1075 jenes in der gleichen Zeitschrift, l. c., 168 u. 169, wieder abgedruckte Privilegium, das an Otto's III. für Allensbach (am Untersee) vollzogene Ertheilung des Rechtes, einen Wochenmarkt abzuhalten und das Münzregal das ganze Jahr auszuüben, wieder anknüpfte, in der Art, daß Eggehard jetzt diese in Vergessenheit gerathenen Rechte neuerdings bekannt macht und ihnen einige neue beifügt (vergl. in Schulte's einen großen Fortschritt der Forschung darstellender Abhandlung: Ueber Reichenauer Städtegründungen, l. c., 137 ff., besonders über Allensbach 150 ff.).

[145]) Gregor VII. schreibt in dem in n. 144 erwähnten Rundschreiben omnibus, ad quos litterae istae pervenerint (l. c., 102—104), unter Hervorhebung des Umstandes, daß Reichenau zu den Orten zähle: quae et in generali sanctae Romanae ecclesiae membrorum continentia ceteris coaequantur et singularis patrocinii privilegia prae ceteris sortiuntur und ganz speciell huic sanctae et apostolicae sedi quadam principali et individua cohaeret linea, von den schon S. 165 genannten, durch Ruotbert dem Kloster zugefügten Schädigungen, de dispersione bonorum eius valde dolentes. Zunächst führt Gregor VII. das schon von Alexander II. hierüber Verfügte auf und bestätigt dasselbe jetzt eben durch diese sententia nostrae confirmationis in id ipsum. In die schon S. 166, n. 97, eingesetzte Stelle eingeschoben steht die Bemerkung, es sei bis dahin noch nicht erreicht: ut fautores eius (sc. Roberti: derselbe heißt principalis et haeretica pestis depulsa) contra Deum et justitiam accepta ab eo monasterii bona relinquerent. Gregor VII. wünscht: ut monasterium post longas et multas tribulationes jam ad quietem et monasticae religionis cultum redeat —: omnibus, qui a Roberto . . bona abbatiae in beneficia

wohl Heinrich IV. veranlaßt haben, gerade jetzt auch Reichenau zu besuchen. Zwar hatte er ohne Zweifel an Eggehard's Erhebung keinen Antheil gehabt. Aber theils der Wunsch, auch hier Gregor VII. auf dessen Aufforderung hin seinen guten Willen zu zeigen, dann der Umstand, daß Eggehard einem dem Könige ganz besonders anhänglichen angesehenen schwäbischen Hause entstammte, mochten denselben geneigt machen, jetzt auch seinerseits den Abt von sich aus zu bestätigen und ihm zur Herstellung des klösterlichen Besitzes zu verhelfen, der Zerrüttung des Güterbestandes ein Ende zu setzen[146]).

Ruotbert dagegen war von Bischof Hermann von Bamberg abermals nach einem anderen Kloster versorgt worden, nach der von Bamberg abhängigen Abtei Gengenbach in der Ortenau, deren Abt Acelin eben 1074 mit Tod abging. Doch Ruotbert fand schon bald, 1075, hier seinen Tod. Denn er suchte mit großem Eifer das Gut des ihm anvertrauten Klosters zu schützen und trat dabei den Uebergriffen der Dienstleute thatkräftig entgegen. Doch als er eine gegen seinen Willen angelegte Mühle durch den Vogt zerstören ließ und die Nutzungen der gemeinen Mark einzuschränken suchte, kam es zur Gegenwehr der sich geschädigt glaubenden Ministerialen, und er selbst, mit einem Kappellan, der ihm von Bamberg her aus dem St. Michaels-Kloster gefolgt war, erlag den Streichen der Wüthenden. Ruotbert starb an den Folgen seiner Verwundung am 12. November[147]).

---

adepti sunt, sub anathematis districtione et animadversione interdicimus. Nam .... quibus legibus aut quo jure isti sibimet vindicabunt, quod sacrilega conventione acceperunt?

[146]) Eben diese Anwesenheit Heinrich's IV. in Reichenau, welche auch Beyer, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 576, und Voigt, in der S. 34 in n. 53 genannten Dissertation, 75 n. 1, nicht beachteten, ebenso Tumbült, l. c., 441 n. 4, so daß sie das Factum geradezu leugneten, bestätigt die Richtigkeit der Angabe des Annalisten von 1075 an, a. 1079: Augiensem abbatiam ... dehinc Eggihardo, a fratribus suis regulariter electo et juxta privilegii eiusdem loci statutum a papa legittime ordinando, contradidit, sc. rex (SS. V, 319), sowie des Gallus Oehem: Diser Eggehardus ward ... von dem kaiser zuo abt gesetzt (l. c.). Ein Aufenthalt Heinrich's IV. war nur denkbar, wenn er den Abt anerkannt hatte, und das mußte ihm beim Sohne seines treuen Anhängers weit leichter fallen, als bei einem anderen ohne ihn bestellten Abte. So andererseits war aber auch Eggehard in seiner Stellung gesichert, so daß er, da wohl der König jetzt thatkräftig zur Herstellung des Güterbesitzes half, jene in n. 144 hervorgehobene Einrichtung für Allensbach zu treffen sich getraute.

[147]) Ruotbert's Schicksal nach 1072 wird von Lambert, a. 1076, wieder in recht abgeneigter Gesinnung: Ruopertus, abbas quondam Augiensis, monasterium quoddam in Alsatiae partibus (Irrthum), cui Gengebach nomen est, a Babenbergensi episcopo susceperat gubernandum. Ubi dum pro consuetudine sua lucris temporalibus immoderatius insudaret, paupertatem loci industria sua evincere satagens, occisus est .... a servitoribus monasterii, contra quos possessiones monasterii et jus suum, progressus ipse ad vim arcendam, defendere volebat (244), und von der Compil. Sanblas., a. 1073, mit ähnlicher Begründung der Tödtung: ob beneficium quoddam quod aecclesiae ministro

Von Reichenau kam Heinrich IV. nach Straßburg, um da das Weihnachtsfest zu feiern[148]).

Mit dem Abschlusse des Jahres trat nun auch nach einer Zwischenzeit von etwa drei Vierteljahren die sächsische Frage wieder nachweisbar in den unmittelbaren Gesichtskreis des Königs.

Nur eine thüringische Angelegenheit hatte schon etwas früher, zwar nicht den König, aber Erzbischof Siegfried von Mainz beschäftigt. Die neue Einschärfung des Gebotes der Ehelosigkeit der Geistlichen, wie sie von der römischen Fastensynode des Jahres ausgegangen war, rief, wie das, zunächst für die umliegenden mitteldeutschen Gebiete, die aus Hersfeld dargebotene Schilderung anschaulich ausführt, die allgemeinste Aufregung hervor. Der gesammte Anhang der Priester soll heftig entbrannt sein, unter den lautesten Anklagen gegen Gregor VII.: derselbe sei ein ganz ketzerischer Mensch und seine Lehre wahnwitzig, da er, ganz besonders auch im Widerspruch mit dem Gebote des Apostels Paulus, die Menschen durch gewaltsame Forderung nöthigen wolle, nach dem Gebrauche der Engel zu leben, und dadurch, daß er den gewohnten Beruf der Natur leugne, der Hurerei und der Unreinigkeit die Zügel schießen lasse; sie wollten lieber, als die Ehe, das Priesterthum verlassen, und dann möge der Papst zusehen, woher er, wenn er die Menschen als zu gemein erachte, die Engel sich zur Lenkung der Kirchen der Gemeinden verschaffen werde. Wahrscheinlich durch die von der Synode nach Deutschland abgegangenen Legaten hatte nun aber der Papst den deutschen Bischöfen die Durchführung des Gebotes der römischen Versammlung streng vorgeschrieben, sie möchten darauf hin arbeiten, daß die Geistlichen keine Ehefrauen hätten und diejenigen, welche solche besäßen, sie entließen oder ihrer Stellen entsetzt würden, auch daß Niemand zum Priesterthum zugelassen werde, der sich nicht zu ununterbrochener Enthaltsamkeit und ehelosem Leben verpflichtete. Die Bischöfe wurden der Sorglosigkeit und Lässigkeit geziehen, die Drohung gegen sie aufgestellt,

---

cuidam auferre voluit (276), erzählt, ganz besonders eingehend aber von den Annal. Gengenbacens., a. 1075 (vergl. a. 1074: Acelinus abbas obiit), die zeigen, daß der Abt, was zwar auch Lambert nach gewisser Seite einräumt, nur den Vortheil seines Klosters zu verfechten suchte (SS. V, 390). Vergl. über Kloster Gengenbach Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, I, 209 ff. (die Angabe der Annal.: Agrum precepit per se circumvallare erklärt er wohl richtig als Einhegung der Allmende); über die Beziehungen des Bisthums Bamberg zu Gengenbach, infolge der Unterwerfung des Klosters unter Bamberg durch Heinrich II. 1007, vergl. Hirsch, Heinrich II., II, 116.

[148]) Die Compil. Sanblas., a. 1074, nennt Straßburg als Ziel, Lambert dagegen, der mit diesem Satze beginnende Annalist von 1075 an (eben die nochmalige Nennung, a. 1074 Argentina civitas, a. 1075 abweichend Argenturacum, zeigt auch wieder den Wechsel des Verfassers innerhalb der sogenannten Bertholdi Annal.), sowie das von hier an selbständige Bernoldi Chron., alle a. 1075, auch als Platz der kirchlichen Feier.

daß mit apostolischem Strafurtheile gegen sie vorgegangen würde, wenn sie nicht schleunigst das ihnen anbefohlene Geschäft vollführten. Dessen ungeachtet zögerte Erzbischof Siegfried, in seinem unmittelbaren Sprengel mit so scharfen Mitteln vorzugehen, da die Gewohnheit des ehelichen Lebens der Priester durch eine allzu lange Zeit fest gewurzelt schien, als daß sie durch ein rasches Verbot erschüttert und ausgerottet werden könnte. Er gab also im Frühjahr seinen Geistlichen ein halbes Jahr Aufschub und Bedenkzeit, um ihnen Gelegenheit zu bieten, innerhalb der Frist freiwillig das Unvermeidliche zu vollziehen, so daß weder er selbst, noch der Papst in die Lage geriethen, etwas in ungünstiger Weise gegenüber den Fehlbaren zu beschließen. Darüber war nun der Sommer vorübergegangen, und im October versammelte Siegfried zu Erfurt eine Synode, um jetzt nach Verfluß der eingeräumten Zwischenzeit strengere Maßregeln zu ergreifen. Unter Vermeidung weiterer Umschweife sollten die verehelichten Geistlichen die Ehe sogleich abschwören oder vom Dienste des heiligen Altares sich lossagen, wobei nunmehr von Seite des Erzbischofs stärkeres Drängen und Fordern von vorne herein sich bemerkbar gemacht haben muß. Allein das rief nur heftigere Gegenreden hervor, und als die vorgebrachten Gründe bei dem Erzbischof, welcher zwar versicherte, er sei zu der Forderung gegen seinen eigenen Willen gezwungen, nichts nützten, auch Bitten und Flehen ohne Erfolg war, da traten die Versammelten, gleichsam zur Berathung, hinaus und beschlossen, sich nicht in die Synode zurück, sondern sammt und sonders ohne Befehl nach Hause zu begeben. Einige sollen noch weiter gegangen sein und durch einander das Geschrei erhoben haben, man solle besser in die Synode zurückkehren, doch um den Erzbischof, ehe er seinen abscheulichen Spruch fällen könnte, vom bischöflichen Stuhle herunterzureißen und ihn mit dem verdienten Tode, als warnendes Andenken für die Zukunft, zu bestrafen. Da schickte Siegfried, als ihm hinterbracht wurde, solches würde beabsichtigt, zur Beschwichtigung des Sturmes hinaus und ließ sagen, sie möchten mit beruhigtem Herzen in die Synode zurückkommen, da er selbst bei erster günstiger Gelegenheit nach Rom senden und den Papst, wenn er irgend könne, von diesem so harten Urtheile abbringen werde. So wurde es erreicht, daß am folgenden Tage die Verhandlungen fortgesetzt werden konnten; Laien und Geistliche wurden an demselben zur Sitzung zugelassen. Aber jetzt verschuldete Siegfried selbst, daß doch noch die Synode zur Auflösung gebracht wurde. Da augenscheinlich noch stets die von ihm begehrten Zehnten aus Thüringen nicht eingegangen waren, kam er, obschon er wissen konnte, wie sehr die Sache den Anwesenden verhaßt sei, zumal da ihr Selbstgefühl nach dem letzten Erfolge gegenüber Heinrich IV. gewachsen sein mußte, mit dieser Angelegenheit vor die Versammlung. Er erklärte die Thüringer wegen der Zurückhaltung der Zehnten als schuldig und rief dadurch erst recht einen neuen Ausbruch des Unwillens hervor. In wilder Aufregung stürzten die

empörten Leute plötzlich aus den Thüren, riefen zu den Waffen und brachen mit einer im Augenblicke zusammengerafften gewaltigen Menge wieder in die Kirche, wo die Synode gehalten wurde, ein, so daß sich Siegfried und alle mit ihm zur Sitzung versammelten Geistlichen in höchster Angst in den Winkeln überall verbargen. Es hatte den Anschein, als ob der Erzbischof auf seinem eigenen Stuhle überfallen worden wäre, wenn nicht seine kriegerische Bedeckung dazwischengetreten wäre und mehr durch begütigende und rechtfertigende Aeußerungen, als durch Leistung von Widerstand, für welchen auch ihre allzu geringe Kraft nicht ausgereicht haben würde, den Anprall der wilden Massen angehalten hätten. Immerhin war aber so die Versammlung gesprengt. Mag nun auch hierüber abermals die in Hersfeld vorgefaßte irrige Ansicht über die ganze Angelegenheit der thüringischen Zehnten und über den Verlauf dieser stets von Lambert geflissentlich hervorgezogenen Sache verwirrend gewirkt haben, so konnte man doch in dem mit Thüringen so enge verbundenen Kloster über den Verlauf der Versammlung wohl unterrichtet sein[149]). Ebenso ist gewiß glaubwürdig, daß

---

[149]) Lambert sendet der von ihm allein gebrachten Darstellung der Erfurter Synode (217—219) eine längere Einleitung voraus, in der er, überhaupt zum ersten Male und deßwegen weiter ausholend, auf die Geschichte der Vorschrift der Ehelosigkeit der Geistlichen im Allgemeinen eintritt, doch mit Ungenauigkeiten und Uebertreibungen, so wenn er gleich anfangs sagt: Hildebrandus papa cum episcopis Italiae conveniens jam frequentibus sinodis decreverat (sc. betreffend den Cölibat) und: Hoc decreto per totam Italiam promulgato, crebras litteras ad episcopos Galliarum (d. h. gemäß Lambert's Ausdrucksweise: die deutschen Bischöfe) transmittebat, praecipiens, ut ipsi quoque in suis ecclesiis similiter facerent, während doch Gregor VII. erst ein einziges Mal, auf der ersten überhaupt von ihm veranstalteten Synode, über den Cölibat einen Beschluß gefaßt hatte (vergl. S. 348) und von Schreiben an deutsche Bischöfe in der Angelegenheit gar nichts bekannt ist, woneben allerdings nach der S. 381 in n. 93 enthaltenen Angabe des Marianus Scottus anzunehmen ist, daß den von der Synode abgeschickten Legaten an König Heinrich IV. (vergl. S. 353) die Aufträge auch in dieser Richtung mitgegeben worden sind. Anschaulich geschildert und gewiß richtig ist dann die mit dem Satze: Adversus hoc decretum protinus vehementer infremuit tota factio clericorum eröffnete Schilderung der Aufregung der verheirateten Geistlichen, die in den Text aufgenommen ist (der Spruch: Qui se non continet, nubat; melius est enim nubere quam uri steht I. Corinth., VII, 9). Daß Siegfried vorsichtig vorging: sciens non parvo constare operam hanc . . . . moderatius agebat cum eis, et primo eis in dimidium annum inducias et deliberandi copiam dedit — also vom October rückwärts gerechnet, vom April an —, stimmt zu seinem Charakter, und ebenso hat Herrmann, Siegfried I., 74 u. 75, richtig darauf hingewiesen, daß theils diese schwierige Angelegenheit, theils der herbe Tadel, den sich der Erzbischof von Gregor VII. wegen seiner Haltung in der Prager Sache zuzog (vergl. S. 358—361), es ganz erklärlich machen, daß Siegfried gerade damals auch gegenüber Heinrich IV., da er einer Stütze gegenüber solchen Anfechtungen bedurfte, sich willfährig erwies, und daß er nach dieser seiner nunmehrigen Stimmung auch in Bamberg und Nürnberg in dieser gleichen Frühlingszeit auftrat (vergl. S. 375—380). Die Hervorhebung der Zehntenforderung am zweiten Tage der congregata sinodus in Erphesfurt mensi Octobri — veterem illam de reddendis decimis querelam replicat — ist im Hinblick auf die wieder im September 1073 durch Siegfried gegenüber Gregor VII. hervorgehobene Unbot-

Siegfried Erfurt sogleich verließ und sich für den Rest des Jahres und noch darüber hinaus bis zum Feste der Erscheinung in Heiligenstadt aufhielt. Hier, am äußersten Grenzrande des thüringischen Landes, rief er an allen Festtagen während der heiligen Handlung der Messe die Störer der Synode unter Androhung des bischöflichen Bannes zur Buße auf[150]).

Auch der König muß bis zum Ende des Jahres den seit dem Frühjahr, trotz des empörenden Vorganges auf der Harzburg, zurückgedrängten Wunsch, an den Sachsen Rache zu nehmen, wieder mehr herausgekehrt haben; denn in Straßburg scheinen schon bestimmtere Vorbereitungen für einen bald zu eröffnenden Kriegszug eingetreten zu sein. Allerdings werden nun von einer Seite Heinrich IV. schon seit länger begonnene, ganz umfänglich ausgedehnte Anzettelungen und Zurüstungen für einen umfangreichen Angriff gegen die Sachsen zugeschrieben; allein diese Mittheilungen rühren von einem so unzuverlässigen, einzig aus Haß zur Abfassung seines Werkes gebrachten Berichterstatter, und zudem sind solche Unwahrscheinlichkeiten in demselben gehäuft, daß es ganz und gar nicht gerathen wäre, auf dieselben Gewicht zu legen[151]).

---

mäßigkeit der Thüringer (vergl. S. 303) ganz leicht erklärlich. Dagegen ist, wie schon ob. S. 323 n. 19 ausgeführt wurde, die Hereinziehung des Gerstunger Friedens durch Lambert zu der Erwähnung der Zehnten völlig abzulehnen. Wohl aber ist Lambert's Beurtheilung der Ungeschicklichkeit Siegfried's bei dieser Hervorhebung der Zehntenfragen gewiß richtig: nec recogitat, hanc causam originem seminariumque extitisse omnium calamitatum, quibus per plures jam annos res publica incommodissime vexabatur, und ebenso steckt in dem l. c. in n. 19 mitgetheilten Hinweis Lambert's auf die propter recentem belli successum tumidi adhuc spiritus bei den Thüringern eine zutreffende Motivirung. Daß Siegfried's Brief an Gregor VII., Codex Udalrici, Nr. 42, nicht mit Giesebrecht, III, 264, als nach dieser Erfurter Synode geschrieben angesetzt werden darf, vergl. S. 359 n. 69.

[150]) Daß nach Lambert (219) Siegfried in solcher Weise im nordwestlichen thüringischen Lande gegen die sächsische Grenze hin bis zum 6. Januar 1075 bleiben und seine kirchlichen Drohungen aussprechen konnte — per omnes festos dies inter sacra missarum solemnia eos qui sanctam sinodum turbaverant, ad poenitentiam sub episcopali banno evocavit —, spricht dafür, daß seit dem Frieden von Gerstungen keine neue Beunruhigung dieser Gegenden eingetreten sein kann, da sonst Siegfried nicht in solcher Weise unbehelligt jenseits der Werra hätte bleiben können.

[151]) Bruno, De bello Saxon., geht, c. 35, davon aus, daß Heinrich IV. die ob. S. 338 in n. 41 erwähnten querimoniae et supplicationes, wie zwei Male gesagt wird (hoc, ut dixi, post annum fiet integrum) durch ein ganzes Jahr — antequam sua voluntas, ut in Saxoniam ducere posset exercitum, compleretur — vor den Fürsten — Bruno läßt mehrere principum conventus annehmen — stets wiederholt habe, doch nicht mit Erfolg: Namque omnes (sc. principes) qui miserias miserabiles, quas intulerat Saxoniae (sc. Heinrich IV.), sciebant, cum omne bellum res sit aspera nec huius belli satis pateret idonea causa, ad differendum hoc bellum quaslibet occasiones quaerebant (SS. V, 341). Doch von c. 36 an will jetzt Bruno schildern, wie der König nach allen Seiten — missis in omnes circumquaque gentes legatis, donando, majora promittendo — sich bemüht habe, den Sachsen Feinde bei allen Menschen zu erwecken: quia non tam eos suae potestati, quod leviter fieret sine bello, subicere, quam funditus ab hominum numero quaerebat adimere. Als solche

Wohl aber ist daran nicht zu zweifeln, daß sich der König beeiferte, die Fürsten für eine Unternehmung gegen die Sachsen gut gesinnt zu machen, Schwierigkeiten, die der Sache entgegentreten konnten, hinwegzuräumen, und man hat das Recht, die verhältnißmäßig so rasch geschehene Versöhnung mit Erzbischof Anno, welche ein Zurückweichen des Königs aus der anfänglichen Stellung gegenüber der Cölner Angelegenheit in sich schloß, auf die Erwägung Heinrich's IV. zurückzuführen, daß es gerathen sei, den mit sächsischen Feinden des Königs so nahe verbundenen Erzbischof nicht dazu zu bringen, mit denselben bei dem ausbrechenden Zwist gemeinsame Sache gegen den König zu machen.

Stellen, wo der König Anknüpfung und Hülfe suchte, nennt der Autor nach einander: — Herzog Wratislav von Böhmen (durch Zusage der Stadt Meißen mit allem, was dazu gehört), die Liutizen (durch Versprechen: quantum Saxoniae suis finibus possent adjungere), den rex Danorum (unter Berufung auf die promissio juramento confirmata und mit der Verheißung: se illi daturum cuncta quae sit pollicitus: vergl. S. 74, n. 62), dann König Philipp — Latinae Franciae rector — (durch viele Versprechungen, in Erinnerung an die antiqua amicitia), den König Wilhelm von England (unter Anerbietung, ut ei vicem redderet aequam, si se umquam haberet necessarium), den Herzog Wilhelm von Aquitanien — dux Pictavorum, matris suae germanus — (unter Anrufung des Erbarmens für den Neffen, zur Herstellung in regnum patris sui, quo careret injuste). Von verschiedenen Seiten soll Heinrich IV. Ablehnungen — nur Wratislav sagt zu: sic eum, ut suis partibus adjutor esset, ascivit — sich zugezogen haben, von den Liutizen: se Saxones multis bellorum tempestatibus expertos agnovisse, et se raro vel numquam de bellis eorum gavisos fuisse, sibi suam terram sufficere, seque, si suos terminos defendere valeant, contentos esse, von König Philipp (ille similiter a suis accusatus et pene paterno solio depositus): vix suum honorem, cui adhuc haerebat, se dixit retinere, nedum isti suum, a quo penitus ceciderat, temptabat reponere, von König Wilhelm: se terram illam (sc. gentem Anglicam) bellorum violentia pervasisse, et ideo, si reliquerit eam, ne posthac recipiatur in ea, formidare, von Herzog Wilhelm: tantas Francigenarum, Nortmannorum vel Aquitanorum virtutes inter se et illum (sc. Heinrich IV.) esse, ut nullo ingenio per tantam fortitudinem cum exercitu transire potuisset (341 u. 342). Giesebrecht, III, 1137, bezeichnet in den „Anmerkungen“ diese Angaben ohne Zweifel richtig als „Erfindungen Bruno's oder unsinnige Gerüchte, wie sie unter den Sachsen umgingen“. Am meisten trifft noch das Gesagte bei Herzog Wratislav zu, der ja wirklich 1075 unter die königlichen Truppen sein Contingent einreihte; nur ist es ganz unwahrscheinlich, daß Heinrich IV. durch das erwähnte Anerbieten die seltsame Ungeschicklichkeit begangen habe, den Markgrafen Ekbert II. auf die Seite der Gegner hinüberzustoßen. Hinsichtlich König Svend's sind nach der l. c. gegebenen Erörterung die schon für frühere Zeit von Bruno angenommenen Versprechungen Heinrich's IV. ganz unwahrscheinlich, so daß die nunmehrige Erinnerung an dieselben nicht glaubwürdiger erscheint. Ganz unglaublich ist, daß der König in eine Verbindung mit Wilhelm dem Eroberer, den er als einen Angreifer des deutschen Reiches kurz vorher gefürchtet haben soll (vergl. S. 389), gedacht habe, und völlig einfältig, zugleich ein Beweis, wie wenig Bruno die Dinge kannte, ist im Munde des englischen Königs, der so stark stets auf dem Continent in Anspruch genommen war und wahrscheinlich gerade 1074 innerhalb Frankreich's weilte (vergl. S. 390 in n. 108), das Motiv der Ablehnung des Hülfsgesuches. Nicht viel besser steht es mit der Nennung des Königs Philipp und des so eifrig dem Papste hülfsbereiten Bruders der Kaiserin-Wittwe (vergl. S. 435).

So wurde denn die in Straßburg abgehaltene Feier des kirchlichen Festes mit einer Versammlung verbunden, welche durch die Anwesenheit nicht weniger fürstlicher Herren eine höhere Bedeutung gewann. Ganz besonders die oberdeutschen Fürsten, voran Herzog Rudolf von Schwaben, werden sich eingefunden haben. In einem Glanze, wie das seit längerer Zeit nicht der Fall gewesen war, zeigte sich hier der Hof, durch den Anschluß zahlreicher Großer des Reiches an den König. In engerem Kreise wurde hier zunächst über den in Aussicht genommenen Feldzug gegen die Sachsen verhandelt, und wenn auch die einseitig gefärbte Nachricht, Heinrich IV. habe nur durch eine die andere überbietende Spenden und Versprechungen die eingeladenen Fürsten auf seine Seite gebracht, ganz übertrieben lautet, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß durch geschickt angelegte Unterredungen hier der König die Anwesenden endlich dafür gewann, mit ihm gegenüber den Sachsen eines Sinnes zu sein, zugleich mit ihm die Angelegenheit des ganzen Reiches in der Sache des Herrschers und seinem Begehren der Rache an den Beleidigern der königlichen Hoheit zu erkennen. Es ist keineswegs unwahrscheinlich, daß, wie ein schwäbischer Berichterstatter erzählt, die nothwendigerweise bald zu Tage tretenden Vorbereitungen der kriegerischen Maßregeln als zu einer Erneuerung des ungarischen Feldzuges bestimmt für die Oeffentlichkeit dargestellt wurden [152]).

---

[152]) Nebst Lambert, a. 1075: Cumque adessent quam plurimi ex principibus, quos ille dedita opera de toto regno ad diem festum evocaverat, habuit cum eis misterium consilii sui, et eos modis omnibus ad instaurandum bellum Saxonicum sollicitabat, was in breiten Worten nun näher ausgeführt wird, mit der eidlich bekräftigten pollicitatio am Schlusse: si eorum auxilio Saxoniam Thuringiamque recuperasset, quod ipsis utramque provinciam pro arbitratu suo inter se partiendam et perpetuo jure possidendam traditurus esset — und der Versicherung, Heinrich IV. habe in glühendem Zorne nihil quam sanguinem eorum qui se offenderant gewollt (219) — sprechen der Annalist von 1075 an: Rex . . . non parvis optimatum suorum gloriosus copiis officiose celebravit (sc. natalem Domini), et ibidem sub nomine propalato Pannonicae quasi post pascha mox reiterandae expeditionis Saxoniam cum exercitu ex inproviso adeundi artificiosa jamjamque industrius intentione cum suis fidelibus moliebatur (277 — ähnlich: exercitus . . . in Pannonias palam antea praeparatus, 278) und Bernoldi Chron., a. 1075: Heinricus rex . . . . Argentoraci . . . . expeditionem in Saxoniam ordinavit (SS. V, 430) von diesen Vorbereitungen. Weit wahrscheinlicher, als die von Lambert behauptete ganz in Geheimniß gehüllte Berathung, ist die von der ersten der beiden schwäbischen Quellen hingestellte List, die gar nicht zu verbergenden Rüstungen als gegen die Ungarn berechnet hinzustellen. Daß unter den ihren Namen nach nicht bekannten Fürsten sich besonders auch Herzog Rudolf befunden haben wird, in dessen Herzogthum der Versammlungsort lag, ist theils aus Bruno, c. 35, zu schließen, wo nach den in Excurs III, n. 11, als unglaubwürdig abgelehnten Behauptungen über Rudolf folgt: Ille . . . regi quomodo poterat reconciliatur, et ei primus se cum suis omnibus Saxones hostiliter invasurum pollicetur (341), theils von Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden als Gegenkönig, 47, und Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 55 u. 56, der aber auch die Herzoge Berchtold und Welf anwesend sein läßt, mit Recht angenommen. Mit großer Wahrscheinlichkeit zieht auch Strelau, Leben und Wirken des Mönches Bernold von St. Blasien (Leipziger Dissert., 1889), 21, wie schon

So konnten die Sachsen und die mit ihnen verbundenen Thüringer um so eher ungerüstet angegriffen werden, und nach mehreren sich herausstellenden Anzeichen sind auch wirklich die Bedrohten des vollen Ernstes der ihnen geltenden Zurüstungen nicht von Anfang an sich völlig bewußt geworden.

Gregor VII. mußte, nachdem er auf der Fastensynode mit kirchlichen Strafmitteln in strenger Weise gegen Herzog Robert vorgegangen war, danach trachten, unter Anwendung von Gewalt den normannischen Fürsten zum Gehorsam zurückzuzwingen und dadurch das Ansehen des römischen Stuhles demselben gegenüber herzustellen. So verließ denn der Papst nach dem 9. Mai Rom [153]).

Wohl schon zur Zeit der Synode hatte Gregor VII. für den bevorstehenden Feldzug Verabredungen getroffen, weil damals mehrere italienische Fürsten, auf deren Hülfe er zählte, in Rom sich befanden. Fürst Gisulf von Salerno, die Herzogin Mathilde, diese zugleich für ihre Mutter, die Herzogin Beatrix, außerdem Erzbischof Wibert von Ravenna werden damals ihre Zusagen gegeben haben, auf deren Erfüllung der Papst rechnen mußte. Wibert hatte insbesondere auch noch, neben der Theilnahme an dem großen Kriegszuge gegen die Normannen, versprochen, nach dem Osterfeste mit Gregor VII. gegen die Grafen von Bagnarea, also am Tiber aufwärts in nördlicher Richtung, auszurücken. Außerdem zählte man in Rom auf die Hülfe des Fürsten Richard von Capua. Ganz vorzüglich war jedoch die Hoffnung auf Beatrix und Mathilde gesetzt, deren Hülfsbereitschaft in den umfangreichsten Anerbietungen zu Tage trat. In Monte Cassino erzählte man sich, ein Heer von dreißigtausend Mann, unter denselben, zur größeren Sicherung des Sieges, fünfhundert Deutsche, sei zur Bekämpfung der Normannen von den beiden Frauen in Aussicht gestellt worden, und man wollte wissen, daß dieselben, als Gregor VII. sich mit einer geringeren Zahl begnügen wollte, ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen hätten, mit so großer Macht aufzutreten, damit nicht ein Mißerfolg geschehe und ihnen dann der spöttische Vorwurf gemacht werde, das rühre daher, daß Weiber mit Dingen sich befassen, die sie nicht

---

früher Ussermann in seiner Ausgabe der Bernold'schen Schrift De incontinentia sacerdotum die Aeußerung Alboin's in Epist. II dieser Schrift: instat nostri senioris (sc. des Bischofs Otto von Constanz) in expeditionem eundi ornatio auf diese Kriegsrüstung heran (Libelli de lite, II, 11). Daß jetzt solche Bereitwilligkeit zu einer Kriegsrüstung sich fand, beweist, wie wenig Lambert's Betheuerungen, über die Ablehnung des Reichsaufgebotes gegen Ungarn durch die Fürsten — vergl. ob. S. 403, mit n. 135 — annehmbar sind; denn die damals nach Lambert's Angabe vorgeschützten Entschuldigungen, besonders: quod opes suae bello Saxonico nimium attritae fuissent, auch die rei familiaris inopia, hätten ja jetzt, nur fünf Monate später, noch ganz gleiche Gültigkeit besessen.

[153]) Vergl. ob. S. 349 und 372. J. 4871, vom 9. Mai, ist noch aus Rom datirt.

betreffen, und die Fürsten spielen wollten. Gleich von Rom her brach Gisulf schon mit Gregor VII. auf, welcher sich verpflichtet hatte, für den Krieg gegen den ihm verhaßten normannischen Schwager die Soldzahlung zu bestreiten. Aber nach der gleichen Schilderung, die allerdings gegen den langobardischen Fürsten überhaupt angenommen ist, soll Gisulf statt des nothwendigen Geldes, unter dem Hohne der Römer, die das sahen, indische Zeuge und feine Gewänder mit sich geführt haben, als wenn er Weiber putzen und dienende Knaben bekleiden wollte. So kam Gregor VII. nach dem römischen Tuscien hinaus und ließ am 12. und 15. Juni, vier und sieben Tage nach dem Pfingstfeste, vom Heereszug hinweg, Kundgebungen zuerst von den Monti Cimini, diesseits von Viterbo, dann aus Fiano — östlich davon, näher am Tiber — ausgehen. Denn eben an jene Berge war der Sammelplatz für das Heer, wo der Kriegsrath über die weiteren Bewegungen gehalten werden sollte, gelegt, und in Fiano wollte der Papst mit Beatrix zusammentreffen[154]).

[154]) Ueber die Absichten Gregor's VII. bei seinem Weggange von Rom spricht Bonitho, Lib. VII, zuerst: Guibertus . . . papae promittebat, se contra Normannos magnam expeditionem facturum, et contra Balneoregis comites se post pascha cum eodem papa castra metaturum (das gleiche wiederholt), dann: Interea venerabilis Gregorius expeditionem contra Normannos preparabat. Veniensque obviam duci Beatrici usque ad castrum Sancti Flabiani (Registr. I 85, vom 15. Juni, ist in expeditione ad Sanctum Flabianum datirt), eam simul, cum filia ad expeditionem invitabat . . . volentes pura mente papae obedire precepto (Jaffé, Biblioth., II, 659, 661). Amatus, L'Ystoire de li Normant, Lib. VII, cc. 12 u. 13, enthält dazu weitere Ausführungen: lo pape . . . comensa à emplir à son pooir ce qu'il avoit commencié, et ordené. Més que non trova home en son aide, cercha adjutoire de fame, et manda adonc message à Béatrix et sa fille Mathilde, et li fait assavoir l'occasion pour quoi voloit lo pape qu' elle venist parler à lui. Et ceste, pour la foi parfaite de saint Pierre, et pour l'amour de carité qu'elle avoit en lo vicaire de Dieu, puiz qu'il orent oï cest mandement de lo pape, non targèrent de venir à lui (vergl. ob. S. 348, 361 über die Anwesenheit der Gräfin Mathilde in Rom), et s'appareillèrent de faire la volenté de lo pape, et prometrent lo don de amener XXX mille chevaliers, et pour faire la plus ferme de la victoire lui en prometoit entre li XXX mille V cent Todeschi (: darauf folgen die zwischen dem Papste und den Fürstinnen gewechselten Worte —: Gregor VII. verachtet li petit villissime Normant und glaubt — quar aurons aide de lo prince Richart et de ceus qui habitent en celle part — an 20000 Mann genug zu haben), hernach: Et depuis à si grant délibération clamèrent lo prince de Salerne, liquel autresi fu amonesté de paier li soldoier, et aporta deniers pour paier li chevalier. Et Gisolfe non fu pigre, més vint alégrement et liement, quar il désideroit de destruire lo duc Robert . . . . et aporta li denier liquel li estoient demandez (: mit anekdotischen Ausschmückungen über Gisulf's Ausrüstung). Et un lieu qui se clame mont Cymino (Registr. I, 84, vom 12. Juni, ist in expeditione ad montem Cimini datirt: zum Datum vergl. in n. 185) fu assemblé lo pape, et Gisolfe prince de Salerne, lo domp, et une bone part de la chevalerie, et tractant de la voie coment il devroient aler et de la manière del traitement de la traïson (ed. Champollion-Figeac, 201 u. 202). In seiner Kritik der Mittheilungen des Amatus hält Hirsch, Forschungen zur deutschen Geschichte, VIII, 312, wohl mit Recht Einiges in den Angaben, theils der allzu hoch angesetzten Zahlen, theils der Beatrix und Mathilde zugeschriebenen Aeußerungen (der Betonung

Da nahm das ganze Unternehmen die ungünstigste Wendung. Als die Pisaner, welche sich zur Theilnahme an dem Feldzuge im Lager an den ciminischen Bergen gleichfalls eingefunden hatten, des Gregor VII. begleitenden Fürsten Gisulf ansichtig wurden, sollen sie — wieder liegt die Nachricht aus Monte Cassino der Erzählung zu Grunde — der Gewaltthaten, welche der Fürst früher Angehörigen ihrer Stadt durch Plünderung, Gefangensetzung, Tödtung zugefügt hatte, sich erinnert haben, so daß sie in haßerfülltes Geschrei gegen den Fürsten ausgebrochen seien und der Papst sich genöthigt gesehen habe, Gisulf nächtlicher Weile insgeheim nach Rom zu entlassen, um ihn vor ernster Gefahr zu schützen, so daß die ganze Abrede zwischen Gregor VII. und Gisulf gleichfalls dahinfiel. Nicht besser ging es mit den Veranstaltungen, welche Beatrix hatte treffen wollen. Gegen sie brach unter den Vassallen in der Lombardei ein Aufruhr aus, so daß sie ihrerseits den Feldzug, welcher auf diesem Wege für sie zur Unmöglichkeit wurde, aufgeben mußte. Allerdings geschah in Fiano die verabredete Zusammenkunft mit dem Papste; dann aber kehrten Beatrix und Mathilde in ihr Land zurück[155]. Doch mochte nun auch Gregor VII. in dem an Kaiserin Agnes eben am 15. Juni geschriebenen Briefe bedauernd melden, daß er zu diesen Zeiten in nicht kleiner Mühseligkeit für die Sache des Apostelfürsten Petrus stehe, daß er die Kirche Christi gewissermaßen als in der Grabstätte der Anfechtung liegend bezeichnen müsse, so lobte er doch daneben in eifrigen Worten, wie sehr Beatrix und Mathilde bei Tag und bei Nacht, in Nachfolge der frommen und dienstfertigen Hingabe der Kaiserin selbst, vielfach zur Hülfeleistung für ihn sich abmühten[156].

---

des Gesichtspunktes, ihnen als Frauen, damit es nicht heiße: Li fame cerchent les cosez qui non apartiènent à elles, liege eine stärkere Anstrengung ganz besonders ob), ebenso der Gisulf nachgesagten ungünstigen Dinge für bedenklich, und es ist allerdings auffallend, daß Giesebrecht dieser zwar mit viel zu starken Worten durch Hirsch als „albern" bezeichneten anekdotischen Wendung, III, 253 u. 254, volle Aufnahme darbot (Baist, l. c., XXIV, 330, vertheidigt auch hier Amatus gegen Hirsch).

[155]) Bonitho und Amatus ergänzen sich wieder. Dieser läßt c. 13, am Sammelplatz des mont Cymino die dort anwesenden Pisaner gegen Gisulf sich erheben, so daß Gregor VII. ihn entlassen muß: il fu tout esbahi et ot grant paour et grant merveille, et prist conseill, en quel manière il porroit délivrer Gisolfe, et en celle meisme nuit absconsément lo manda à Rome, et en ceste manière lor conseil fu tout deffait (l. c., 202 u. 203), wobei nur wieder Amatus' Abneigung gegen Gisulf in das Gewicht fällt. Jener sagt von den Fürstinnen: Quas . . . Longobardicus varvassorum tumultus impedivit; nam, sedicione subita exorti, expedicionem dissipavere . . . Beatrix vero cum filia ad propria rediere (l. c., 661).

[156]) In dem schon S. 379, n. 92, erwähnten Briefe, Registr. I, 85, J. 4873, ist neben der Empfängerin, Kaiserin Agnes — vergl. die ob. S. 383 u. 384 mitgetheilten Stellen, denen noch weitere in der zweiten Briefhälfte folgen, besonders eine Vergleichung mit den mulieres olim quaerentes Dominum in monumento — auch der Beatrix und Mathilde in nachdrücklichster Weise gedacht: vestram in omnibus Beatricem nec non et communem filiam nostram Mathildim die noctuque in nostro multum adjutorio desudare, utpote vos

Immerhin sah sich jetzt der Papst gezwungen, unverrichteter Sache nach Rom sich zurückzubegeben[157]).

In Rom nun aber wurde Gregor VII. längere Zeit ganz gehindert, überhaupt seinen Verpflichtungen sich zu widmen. Schon seit mehreren Monaten scheint sich der Papst durch die schwere Last seiner Geschäfte, durch die Gefahren und Nachstellungen, denen er sich ausgesetzt glaubte, in Folge der gesammten von ihm als äußerst düster angesehenen Lage der Kirche nicht nur gemüthlich schwer gedrückt, sondern auch körperlich angegriffen gefühlt zu haben. Wenigstens dürfen gewisse Andeutungen in Briefen, schon seit dem Frühjahre, dahin erklärt werden, wenn er etwa an einer Stelle klagt, daß er, obschon abgespannt, obschon über die Kräfte des Geistes und des Leibes hinaus angestrengt, dennoch die ungeheure Wucht der Angelegenheiten trage[158]). Doch nur kurz nach der Heimkehr nach Rom wurde nun der Papst plötzlich von einer schweren körperlichen Schwäche ergriffen, welche sich zu einem solchen Grade steigerte, daß es den Anschein gewann, dieselbe werde das Lebensende des Erkrankten herbeiführen. Auch nach Gregor's VII. eigenen Worten war in seiner nächsten Umgebung die Hoffnung auf eine Herstellung aufgegeben gewesen[159]).

---

sequentes, vos sicut dominam et magistram discipulae fideliter imitantes, zumal da auch Agnes wegen Mathilde an Gregor VII. eine Frage gerichtet — de filia vestra Mathildi nos rogastis —, die er, doch ohne daß deren Inhalt erkennbar wird, dankend beantwortet: Ac nos quidem pro ea libenter oramus, unter Beifügung des Wunsches, gleich der Mathilde in das Gebet der Kaiserin aufgenommen zu werden. Ueber die augenblickliche Lage sagt der Papst nur, daß Agnes wissen möge: nos in his temporibus pro causa beati Petri apostolorum principis in labore non parvo positos, und er nennt die ecclesia Christi, bildlich unter Anknüpfung an das monumentum, eine quasi in sepulchro afflictionis posita (Jaffé, Biblioth., II, 106—108).

157) Bonitho: Sicque infecto negocio, papa Romam remeavit (l. c.).

158) Registr. I, 62 (vergl. ob. S. 371, mit n. 80) und 70 (vergl. S. 372) enthalten solche Stellen, dort in den Worten: Portamus, quamquam infirmi, quamquam extra vires ingenii et corporis, soli tamen portamus in hoc gravissimo tempore non solum spiritualium sed et saecularium ingens pondus negociorum; et casum nostrum cotidie ex imminenti sarcina formidamus, qui sustentationis auxilia in hoc saeculo nequaquam reperire quimus, hier: Navem inviti ascendimus, quae per undosum pelagus violentia ventorum et impetu turbinum et fluctibus ad aëra usque insurgentibus in incerta deicitur . . Sancta quippe Romana ecclesia . . . . diversis tentationibus, quam plurimis persecutionibus ypocritarum, et hereticorum insidiis et dolosis objectionibus continue et quotidie quatitur, mundanis vero potestatibus occulte et evidenter per diversa distrahitur. Quibus omnibus obviare, et his et quam plurimis aliis summopere cavere, post Deum et inter homines nostri est officii et curae, specialiter horum cura die noctuque coquimur, his et similibus continue divellimur (l. c., 81, 90).

159) Bonitho's Angabe: Non longo post tempore (sc. nach der Rückkehr: vergl. n. 157) papa languore corporis in suburbio Romae subito corripitur, so daß man annahm: eum jam morti destinatum (l. c.), wird bestätigt durch Gregor's VII. Brief vom 16. October, Registr. II, 9, J. 4882, mit der Angabe: nos praeter spem omnium qui nobiscum erant, infirmitatem corporis evasisse et jam bonam valitudinem recepisse (l. c., 122).

So erwachte denn auch in Rom, während der Papst krank lag und die ganze bestehende Gestalt der Dinge in Frage gestellt zu sein schien, bei den Gegnern der von Gregor VII. vertretenen verschärften Ordnung und strengen kirchlichen Zucht die Lust, gegen die neu getroffenen Einrichtungen vorzugehen. Dadurch, daß von Anfang an in der neuen Regierung gegen die herrschenden Mißbräuche und Ausschreitungen eingeschritten worden war, hatte sich eine Fülle von Haß gegen den Urheber der Einschränkungen angesammelt, und der in Rom weilende lombardische Zeuge, welcher selbst mit sichtlichem Abscheu auf die verdammenswürdigen eingewurzelten Gewohnheiten hinblickte, konnte mehrere Gruppen von Gegnerschaften gegen Gregor VII. aussondern. Erstlich war der Papst selbstverständlich auch in Rom selbst gegen die in ehelichem Leben stehenden Geistlichen vorgegangen, deren Beziehungen er nur als buhlerischen Umgang betrachten wollte; ferner aber hatte er allen römischen Geistlichen die Wahl gelassen, entweder unter Preisgebung des eigenen Besitzes in kanonischer Weise zu leben, oder dann, unter Verzicht auf die Güter der Kirche, für sich abgesondert zu Hause zu bleiben. Viele thaten wirklich das Letztere, fühlten nun aber, gleich ihren Verwandten, bitteren Groll gegen den Urheber dieses große Einbußen für sie in sich enthaltenden erzwungenen Entschlusses, und ihnen gesellten sich die Söhne und Angehörigen der mit Beischläferinnen lebenden Priester bei. Ganz besonders hatte Gregor VII. bei der St. Peters-Kirche herrschende häßliche öffentliche Aergernisse abgestellt. Bei derselben galt es als eine alte Gewohnheit, daß sechzig oder mehr Thürhüter als bei Tag und Nacht bestellte Wächter in dem Gotteshause sich aufhielten, welche aber eine ganze Reihe von Ausschreitungen in ihrer abwechselnd verrichteten Dienstzeit begingen. Obschon Laien und verheiratet, wenn auch zumeist nicht in regelrechter Ehe, gaben sie sich, wie sie ohne Bart und mit Mitren auf dem Kopfe sich darstellten, als Priester und Cardinäle aus. Auf diese Weise, und da außerdem alle Altäre, mit Ausnahme des Hochaltars, in ihrer Gewalt standen, welche sie sämmtlich alltäglich zu den Gebeten verkauften, wurde es möglich, daß sie die Andächtigen täuschten, daß ganz besonders die ländlich einfältige Menge der Pilger aus der Lombardei, in der Meinung, mit Priestern zu verkehren, ihrem Gebete sich empfahlen. Doch unter dem Dunkel der Nacht ließen diese scheinbaren Wächter auch verschiedene Raubthaten und schändliche Entehrungen sich zu Schulden kommen. Ferner verübten aber wirkliche Cardinäle ebenso unordentlichen Gottesdienst, indem sie schon lange vor Anbruch des Tages aus Habsucht am Hauptaltare Messen feierten. Diesen Mißbräuchen wehrte Gregor VII., nicht ohne Schwierigkeiten, in sehr entschlossener Weise. Er vertrieb die bisherigen Wächter von der Kirche und ersetzte sie durch Priester, befahl auch, daß die Kirche den Betenden bis zur frühen Morgenzeit verschlossen bleibe, um jenen Verbrechen, die zur Nachtzeit geschehen waren, ein Ziel zu setzen; ebenso verbot er, daß künftig vor der

dritten Tagesstunde am Altar des heiligen Petrus Messe gelesen werde. Aber durch solche notwendige Maßregeln hatte sich der Papst ganz selbstverständlich die zahlreichen durch die Folgen derselben betroffenen Urheber der bisher geschehenen Uebertretungen zu heftigen Gegnern gemacht, welche nur einer Aufforderung bedurften, um gegen ihn gemeinsam aufzutreten [160]).

Unter den vornehmen Römern war besonders der Sohn des früheren Präfecten Stephanus, Cencius, zur Erregung von Feindseligkeiten gegen Gregor VII. bereit. Dadurch, daß er früher als ein hauptsächlicher Anhänger des Cadalus sich hervorgethan und als Gegner Alexander's II. über Rom heftige Kämpfe herangezogen hatte, war er bereits bei Hildebrand in schlimmen Ruf gekommen. Schon damals hatte er durch die Ermordung eines ihm durch Gevatterschaft nahe stehenden Mannes, dessen Haus er dann zerstörte, durch Gemeinsamkeit mit Räubern und Freibeutern, durch Anlage fester Thürme in der Stadt, von welchen aus er den friedlichen Verkehr störte, so sehr alle Achtung verloren, daß nach dem Tode seines Vaters kein Mensch daran dachte, ihn zu dessen Nachfolger zu bestimmen, sondern, nach gemeinsamem Beschlusse, die Präfectur einem in allgemeiner Achtung stehenden anderen Cencius, dem Sohne des Präfecten Johannes, übergeben wurde. Allerdings war darauf, nach Cadalus' Verdrängung und als derselbe starb, zwischen Cencius und dem Papstthum Friede geschlossen worden; in förmlichem Vertrage versprach Cencius Treue, wie ihm dann nachgeredet wurde, er habe süße und milde Worte gar wohl anzuwenden gewußt. Aber damit war durchaus kein wahrhaftes Verhältniß gegenüber dem unbändigen und unzuverlässigen Manne gewonnen. Insbesondere gestattete er sich von dem sehr großen und starken Thurme aus, den er an der älischen Brücke errichtet hatte, durch die auf demselben von ihm eingelegten Strolche die peinlichsten Gewaltthaten. An dieser hauptsächlichsten Verkehrsstelle zwischen der eigentlichen Stadt Rom und der rechts vom Tiber liegenden Leo-Stadt ließ er von Allen, welche durchgehen mußten, eine räuberisch erhobene Abgabe sich entrichten. Jedenfalls war dieses Treiben mit Gregor's VII. Erkrankung erst recht toll geworden, und noch Weiteres glaubte sich jetzt Cencius, als es schien, der Papst sei dem Tode ganz nahe gerückt, erlauben zu dürfen. Da er für eine letztwillige Verfügung, durch welche ein Hof den Apostelfürsten hinterlassen war, als Besorger von Vertrauens wegen bestellt worden war, fälschte er das Schriftstück und behielt, unter

[160]) Bonitho zählt nach einander multi pestilentes, justiciam odientes, die zu Rom sich befanden, auf, zuerst concubinatorum sacerdotum filii et propinqui, dann die Träger einer antiqua et pessima consuetudo, nämlich sexaginta et eo amplius mansionarii in beati apostolorum principis ecclesia, endlich sogar von avariciae questus erfüllte cardinales als Ausüber einer alia pessima consuetudo in der gleichen Kirche, welche alle Gregor VII. gegen sich aufgebracht habe (l. c., 660 u. 661).

Entrichtung von nur zweihundert Pfund an die Heiligen, den Hof für seinen eigenen Nutzen[161]).

In Rom war in der Umgebung des Papstes, vorzüglich bei einem schon von den lombardischen Angelegenheiten her dem Erz-

---

[161]) Cencius ist schon in Bd. I, S. 255, 258, 312 u. 313, 316, als Bundesgenosse und Gehülfe des Cadalus in den Jahren 1062 und 1063 erwähnt. Bonitho gedenkt seiner hier, in Lib. VII, wieder unter den pestiferi vel papam propter justiciam odientes, unter rückgreifender Aufzählung seiner Thaten, als des latronum particeps et predonum adjutor, bis auf Alexander's II. Zeit, wie er Romam ex libera fecit ancillam, auch dadurch daß er in sancti Petri ponte turrim mirae magnitudinis edificans, omnes transeuntes reddidit tributarios (bei dem durch die Annal. Romani, Bd. I, S. 255, n. 35, genannten Bauwerke: in turre Cencii Stephani prefecti, que est in ponte beati Petri ist jedenfalls auch schon an diesen Thurm zu denken, der also gewissermaßen ein Vorwerk der damals — 1062 — gleichfalls durch Cencius besetzt gehaltenen Engelsburg war; Giesebrecht, III, 334, setzte den Bau des Thurmes zu spät, erst Ende 1074, an); dann sagt Bonitho von der Zeit der Krankheit Gregor's VII.: Cencius . . odium, quod mente conceperat, subito evomuit, nämlich als fidei commissor cuiusdam Cencii, scilicet Gerar dicomitis filii, qui beatis apostolorum principibus curtem unam testamento legaverat, wobei er – credens papam jam mortuum vel jam morti proximum — die Unterschlagung durchführte (l. c., 659 u. 660, 661 u. 662 —: nachher mußte er, convalescente papa, unter Geiselstellung den Hof zurückgeben: Set eius furor non quievit). Außerdem tritt Cencius in der Vita Gregorii VII. des Paul von Bernried, cc. 45 u. 46, sehr wesentlich hervor. Nachdem der vir in Urbe perditionis filius mit einer Reihe weiterer angehängter Verwünschungen eingeführt worden ist, ad cuius confugium omnis hereticus omnisque scelestus properabant . . . qui ad augmentum tanti commercii turres quamplures in Urbe construxerat . . . qui ad sui destructionem quemdam suum compatrem occidit, in cuius domum, re nondum plene cognita, prorupit, quam etiam destruxit (das sagt auch Bonitho: Hic compatrem suum absque ulla causa interfecit et domum eius funditus destruxit, l. c., 660), et peracto tanto scelere in turrim, quam vivente patre suo Stephano, urbis praefecto, construxerat, se recepit —, geht der Biograph in c. 46 auf die Zeit Alexander's II. und des Cadalus zurück: Ad cuius facinus vindicandum vir Dei (sc. Hildebrand) accensus, una cum adhuc vivente papa Alexandro, maledictionis et anathematis eum vinculis allegavit. Ille vero ad augmentum suae confusionis cum quibusdam, quos sibi asciverat, Nicolao videlicet et Bertramo, ad perditionis filium scilicet Henricum regem, properavit, et communicato magnae impietatis consilio Cadaloum Parmensem, haereticum Romam conductum, hospicio recepit et proelia multa illius ob adjutorium in Urbe commisit. Qui solatium omnes haeretici simoniaci pro posse impendebant et per ipsum sanctam ecclesiam confundere disponebant. Dann tritt die Erzählung auf die Zeit nach Cadalus' Tode (haeresiarcha tandem illo mortuo) ein: confusus iste pactum se cum domino papa facere et fidelitatem jurare spopondit; quod et fecit. Sed quae fides ei esse potuit, cui veritas nunquam adhaesit? (vergl. vorher in c. 45: Lenia quidem sibi et dulcia verba, sed in fine jacula et absynthium fuerant) . . . Si quando eum venerabilis pater Gregorius ut a talibus pedem retraheret hortabatur, in pejus quottidie suum vertebat pectus, sicque factum est, ut in ipsa turri, quam mirae magnitudinis supra pontem sancti Petri construxerat, viros sicarios poneret, qui ab omnibus introeuntibus et exeuntibus ex rebus, quae ferebantur, praedam caperent (Watterich, Pontif. Roman. Vitae, I, 498 u. 499). Die stärkeren neuerdings eintretenden Ausschreitungen des Cencius fallen wohl in die Zeit der Krankheit Gregor's VII., wo er mehr wagen zu dürfen glaubte; doch daß er auch über die Genesung des Papstes hinaus gefährlich blieb, vergl. zu 1075, S. 479.

bischof Wibert von Ravenna mißgünstigen Berichterstatter, die Ansicht später befestigt, man habe diese Anzettelungen, welche im Laufe des Jahres zu Tage traten, auf die in das Frühjahr gefallene Anwesenheit dieses geheimen Feindes Gregor's VII. zurückzuführen. Wibert wurde da angeklagt, er habe in der Fastenzeit, so lange er sich, bis kurz vor Ostern, in Rom aufhielt, den Papst durch Versprechungen, so jener Hülfeleistung gegen die Grafen von Bagnarea, hingehalten und durch ähnliche Kunstgriffe getäuscht, insgeheim aber, unter dem Vorwande von Andachtsübungen, in allen Theilen der Stadt, mit allen Gegnern des Papstes, allen bösen Kräften, die er habe finden können, unter Bestechung und eidlicher Zusicherung Freundschaft geschlossen. Das ist ohne Frage aus nachher folgenden Ereignissen in diese früheren Zeiten zurückgetragen, da man sich eben den nachher so gefährlichen Gegner Gregor's VII. von Anfang an nicht anders denken konnte. Immerhin mag aber das ganz richtig sein, daß Wibert den längeren ihm in Rom möglich gewordenen Aufenthalt benützte, um gründliche Kenntniß der Lage der dortigen Dinge, der Kräfte, über welche der Papst verfügte, wie hinsichtlich derjenigen, welche demselben entgegenwirkten, zu gewinnen[162].

Jedenfalls war die Krankheit des Papstes in der Höhe des Sommers für dessen Angelegenheiten noch nach einer weiteren Seite hin ein Hinderniß geworden. Nachdem Gregor VII. den Plan einer kriegerischen Züchtigung des Herzogs Robert in Folge der bis Mitte Juni eingetretenen Veränderungen hatte aufgeben müssen, scheint er ein anderes Verfahren gegen den fehlbaren Vassallen gewählt zu

---

[162]) Benitho bemüht sich, Wibert in die Mitte aller dieser Veranstaltungen des Abfalles und der Treulosigkeit zu stellen. Schon gleich im Anschlusse an die in n. 154 eingerückte Stelle wegen Wibert's Versprechen betreffend die Grafen von Bagnarea heißt es: His et talibus subdolis machinationibus animum papae nihil mali suspicantem decipiebat. Animus vero eius, velut fere beluae iram gerens, nihil aliud, quam quod post rei demonstravit eventus, cogitabat. Wibert soll — per omnes fere quadragesimales dies, quibus inibi moratus est, Romam orationis occasione circuiens — sich bemüht haben, die in n. 160 aufgezählten quicunque pestiferi vel papam propter justiciam odientes, was im Laufe und am Schlusse dieser Nennung wiederholt wird, aufzusuchen — sibi faciebat amicos dataque pecunia sacramento vinciebat, wie es eben nachher folgt: veluti Catilina omnes sceleratos, quos potuit, sibi fecit amicos —, darunter besonders auch den in n. 161 charakterisirten Cencius: Hunc talem et tam pestiferum conjunxit sibi Guibertus, et per eum se armavit contra sanctam ecclesiam. Zuletzt sagt Bonitho von Wibert: Dehinc proquinquitate paschali festivitate licentiam remeandi Ravennam a venerabili papa petiit et impetravit, promittens (sc. die Kriegshülfe gegen Bagnarea) (l. c., 659—661). Wenn auch jedenfalls mit Köhncke, Wibert von Ravenna, 25, diese Schilderung als „den Stempel der Uebertreibung und Unwahrhaftigkeit an der Stirn tragend" anzusehen ist — das allerdings nimmt er als wahrscheinlich an, „daß Wibert mit all denen Fühlung zu gewinnen suchte, die mit Gregor unzufrieden waren" —, so ist dagegen anderentheils das Zeugniß dieses Anhängers Gregor's VII. darüber, daß der Papst, nihil mali suspicans, keine große Menschenkenntniß gehabt habe und sich leicht täuschen ließ, bemerkenswerth (vergl. schon ob. S. 207 u. 208).

haben. Denn er ließ durch eine Botschaft den Herzog auffordern, sich in Benevent vor ihm zu stellen und zu verantworten, worauf Robert erwiderte, er habe kein Bewußtsein dessen, daß er gegen den heiligen Petrus oder gegen den Befehl des Papstes sich verfehlt habe, sei aber ganz bereit, zum vorgeschriebenen Tage sich einzufinden, um seine Unschuld durch den päpstlichen Spruch öffentlich kund werden zu lassen. So stellte sich Herzog Robert zu Benevent, begleitet von den tapfersten Rittern, und auch die Gemahlin und die Kinder führte er mit, wie denn der Mönch von Monte Cassino, der diese Dinge erzählt, Robert's Worte anführt: „Wer mir mein Weib und meine Kinder nehmen wird, dem soll Alles eigen sein, was ich habe". Drei Tage harrte der Normanne auf Gregor's VII. Ankunft, und da dieser, in Rom festgehalten, wie er war, sich nicht einfand, rückte er weiter vor. Aber auch noch ferner ließ er Meldungen unterwürfiger Art an den Papst abgehen, und zwar, wie dieser nachher selbst bezeugte, von so ausdrücklicher Art, daß sicherere Verpflichtungen, als die hier dargebotenen, gegenüber keinem Lehnsherrn befestigt werden könnten [168]).

Dagegen setzte sich freilich Robert um so bestimmter die fortgesetzte Befehdung des ihm zum Feinde gewordenen normannischen Fürsten Richard, obschon derselbe mit Rom in enger Verbindung stand, zum Ziele. Der Herzog verband sich aus diesem Grunde mit dem Herzog Sergius IV. von Neapel, und es schien zum Zusammenstoß mit Richard kommen zu sollen. Da legte sich Abt Desiderius von Monte Cassino vermittelnd dazwischen; denn er war, wie der Mönch seines Klosters, welcher die Geschichte der Normannen schrieb, sich ausdrückt, in der seltenen Lage, der Freund der beiden Feinde zu sein und als geistlicher Vater den Herzog, wie den Fürsten gleichmäßig seinem Rathe unterworfen zu sehen. Bei Aversa kamen beide Gegner in freundlicher Begegnung zusammen, und die Aussicht schien vorhanden zu sein, eine Versöhnung zu er-

---

[168]) Amatus kehrt mit c. 14 von den in n. 154 erwähnten Dingen zurück à la grant hardiesce et lo grant cuer de lo duc Robert: — li légat de Rome lo contrestrent de venir à la cité de Bonivent à oir ce que vouloit ordener lo pape, et à respondre à lo pape de ce dont il se vouloit lamenter, worauf Robert gehorsam sich einstellt, doch ohne daß Gregor VII. kommt: Il atendist que venist lo pape troiz jors, et puiz que sot qu'il tardoit à venir, Robert qui moult humble lui ala encontre. Als Ursache des Wegbleibens nimmt Amatus an: Et en cellui temps, por l'offense de lo prince de Salerne, li chevalier Pysen furent partis de lo comandement et volenté de lo pape, et ne pot venir à complément (203 u. 204). Auch Gregor VII. bestätigte in dem nach seiner Herstellung geschriebenen schon in n. 159 erwähnten Briefe: Robertum Guiscardum saepe supplices legatos ad nos mittere et tantae fidelitatis securitate se in manus nostras dari cupere, ut nemo unquam firmiori obligatione se cuilibet domino debeat vel possit astringere (l. c., 123). Es ist nothwendig, um die Haltung Gregor's VII. noch Mitte Juni und diese nachher folgende mildere Gesinnung mit einander zu vereinigen, anzunehmen, daß der Papst nach der Verunmöglichung der kriegerischen Unternehmung den milderen Weg wählte, wo dann aber die Anwesenheit Robert's in Benevent nothwendigerweise in die Zeit der Krankheit traf.

zielen. Doch nach längeren Unterhandlungen zerschlug sich der Friedensschluß, in ganz bezeichnender Weise wegen der die beiden Normannen trennenden Beziehungen zu Rom. Bei der schriftlichen Aufzeichnung des abzuschließenden Vertrags hatte Richard den Satz aufgenommen, daß er die Freundschaft mit dem Herzog unbeschadet seiner Treue gegenüber dem Papste bewahren wolle, welchen Zusatz Robert sich nicht wollte gefallen lassen. So mißlangen die Versuche des Abtes, und erzürnt gingen die Unversöhnten aus einander, Richard nach Capua, Robert nach Calabrien [164]).

Erst vom 28. August ist wieder ein Brief Gregor's VII. bezeugt; jedenfalls war also jetzt die Herstellung des Kranken so weit vorgeschritten, daß er seiner Angelegenheiten sich wieder annehmen konnte. An der Meeresküste, in Laurentum, hielt sich der Genesende auf, hernach, am 10. September, auf dem Rande des Gebirges, in Tivoli [165]). Schon nahm in dem vom erstgenannten Tage gegebenen Schreiben Gregor VII. eine abermalige Fastensynode, auf die zweite Woche der nächsten großen Fastenzeit, in Aussicht [166]). Von den Briefen vom 10. September sodann bezog sich einer auf den Bruder der Kaiserin Agnes, Herzog Wilhelm von Aquitanien, der bereitwillig seine innerhalb der verbotenen Verwandtschaftsgrade geschlossene Ehe löste, dem aber der Papst trotz der Fürbitte der Kaiserin-Wittwe auch nicht einmal mehr den Aufenthalt am gleichen Orte mit der früheren Gemahlin gestatten wollte [167]); ein anderer betraf abermals den König von Frankreich, dem Gregor VII. wieder seine höchste Unzufriedenheit aussprechen lassen mußte. Denn ernsthafter, als je vorher, setzte der Papst gegenüber dem Erzbischof Manasses von Reims und den Erzbischöfen und Bischöfen Frankreich's überhaupt

---

[164]) Amatus spricht, cc. 15—17 (204—207), sehr! eingehend — vgl. gleich anfangs die Schilderung der Fruchtbarkeit der terre de Naples — von den Beziehungen zwischen Robert und Richard und den Bemühungen des Abtes Desiderius, dessen Stellung zu beiden Fürsten — il estoit ami de l'un et de l'autre, c'est-à-dire de ces II princes liquel estoient anemis, laquelle choze poi de foix avient que un puisse estre ami de dui anemis —, was Hirsch, Forschungen zur deutschen Geschichte, VII, 63 u. 64, in Anknüpfung an das Wort des Amatus in c. 22: et l'un et l'autre seignor se créoient avoir victoire pour la mérite de saint Benoît et pour l'oration de li moines (211), sehr gut charakterisirt. Nicht mit Unrecht bezweifelt Hirsch, 64, n. 2, ob wirklich in der forteresce de Apice — Pica, südlich vom Garigliano — XXX jors verhandelt worden sei.

[165]) J. 4874 ist aus Laurentum, J. 4875 bis 4878 aus Tibur datirt.

[166]) Registr. II, 1, J. 4874, an die universi episcopi et abbates Britanniae gerichtet, redet zuerst von der synodus quam in secunda ebdomada quadragesimae Deo auctore in apostolica sede celebrare destinavimus (l. c., 108 u. 109), während — vgl. ob. S. 353 in n. 61 — daneben noch die Erwähnung derjenigen vom 30. November als einer bevorstehenden fortdauerte.

[167]) Registr. II, 3, J. 4876, rühmt den Guilielmus Pictaviensis comes, und zwar quoniam, quod in praesenti vita vobis dulcissimum fuit, exigente justitia reliquistis, kann aber, licet soror vestra, quam ut matrem diligimus, inde nos interpellaverit, auf deren Bitte nicht eintreten, und gedenkt der in Brief 2, J. 4875, enthaltenen wegen der gleichen Angelegenheit geschehenen Citation des Bischofs Isembert von Poitiers nach Rom (l. c., 111 u. 112, 109 u. 110).

in eingehender Erörterung aus einander, wie tief dieses Land aus seinem früher berühmten und mächtigen Stande durch das Umsichgreifen schlechter Sitten herabgebracht worden sei. In einem lebensvollen Bilde, das die düstersten Stellen aufweist, wird der Zustand des Reiches, die Gesetzlosigkeit, die Zertretung des Rechtes, die gänzliche Lösung aller Ordnung, welche besonders auch den Pilgern nach Rom durch Zufügung von unerhörter Mißhandlung fühlbar werde, ausgemalt und dabei die Gegenwart mit der nicht weit zurückliegenden Zeit verglichen, wo bei der Erlahmung der königlichen Gewalt ungestraft alle Ungerechtigkeiten geschehen seien und das Land von Krieg erfüllt war, einem Zustande, über den man Schmerz empfinden, aber nicht eigentlich sich verwundern mußte. Doch viel schlimmer — so wird ausgeführt — sei der jetzige Zustand, und als dessen Ursache stellt Gregor VII. in bestimmten Worten König Philipp hin, der, nicht ein König, sondern ein Tyrann, auf Antrieb des Teufels so sich darstelle. Philipp wird beschuldigt, er habe seine ganze Lebenszeit mit Unthaten besudelt, seit er die Regierung angetreten, diese in unnützer Weise elend und unglücklich geführt, das ihm unterworfene Volk nicht nur auf verbrecherische Bahnen erschlaffend geleitet, sondern geradezu durch eigenes Beispiel dazu angereizt. In Beraubung der Kirchen, in unsäglichen Thaten des Ehebruchs und des Raubes; in Meineid und Trug habe er nicht nur Gottes Zorn verdient, sondern auch neulich, was noch nie, nicht einmal in erfundenen Geschichten, von einem Könige erhört worden sei, nach der Weise eines Wegelagerers fremden Kaufleuten, die von vielerlei Gegenden zu einem Markte in Frankreich zusammengekommen waren, eine sehr große Summe Geldes weggenommen, so daß also er, der ein Vertheidiger der Gesetze und der Gerechtigkeit sein sollte, gerade als das Gegentheil hiervon hervortrete und seine schlechten Thaten sich weit über sein Land hinaus zur Erregung der Zwietracht verbreiten. So erinnert der Papst die geistlichen Empfänger seines Schreibens an den prophetischen Spruch, daß der Mensch, welcher sein Schwert vom Blute ferne halte, verflucht sei; denn durch mangelnden Widerstand würden sie Mitschuldige des Königs werden, wenn er solches begehe, und in gehäuften Mahnungen macht er es ihnen begreiflich, daß sie, wenn sie nicht in schlimmen Verdacht kommen wollten, ihr Stillschweigen um jeden Preis brechen müßten. Sie sollen also dem König gemeinsam in ernstlichster Weise in das Gewissen reden, um ihn auf den guten Weg zurückzuführen: denn eine solche rettende Aufforderung zu geben, widerstreite keineswegs dem Rechte und der Ehrfurcht, wie sie aus der dem Herrscher eidlich versprochenen Treue hervorgehen. Würde der Zuspruch vergeblich sein und Philipp in seiner Herzenshärtigkeit verharren, so ist ihm von den Bischöfen, als käme es aus dem Munde des Papstes, zu sagen, daß er dem Schwerte der apostolischen Ahndung nicht länger entgehen könne; durch ganz Frankreich soll in diesem Falle das Interdict öffentlich verkündigt werden, unter gänzlicher Lossagung der Bischöfe von

allem Gehorsam und aller Gemeinschaft gegenüber dem Könige. Aber Gregor VII. verschärft am Ende dieser Auseinandersetzung, mit bestimmter Betonung, daß er aus Schmerz über das Verderben von Reich und Volk so handle, noch seine Drohung: „Wir wollen, daß es, falls der König auch bei solcher Strafe nicht zu Verstande gekommen sein wird, für Niemand verborgen oder zweifelhaft sei, daß wir versuchen werden, mit der Hülfe Gottes in jeder Art und Weise die Herrschaft über Frankreich aus seinem Besitze zu entreißen. Gewiß werden wir ferner, wenn wir Euch in diesem so großen und so nothwendigen Geschäfte als lau erfunden haben werden, auch Euch selbst, indem wir dann nicht länger daran zweifeln, daß er, gestützt durch Euer Zutrauen, unverbesserlich verbleibe, als seine Genossen und als Mitschuldige an seinem Verbrechen des bischöflichen Amtes berauben und mit der gleichen Strafwaffe schlagen"[168]).

Vom 22. September an weilte Gregor VII. wieder in Rom[169]), und Angelegenheiten, die ihm schon in früheren Theilen des Jahres zu schaffen gemacht, nahmen ihn alsbald wieder in Anspruch.

Als Bischof Gebehard von Prag, nach seiner gegen alle Erwartung gnädigen Entlassung aus Rom im April, bei der Heimkehr vor seinem Bischofssitze feierlich eingeholt worden war, hatte ihm ein vertrauter Freund zu sagen gewagt, es wäre gut, wenn ihm mit dem schönen Barte, der ihm unterwegs gewachsen war, auch ein anderer Sinn zu Theil geworden wäre[170]), und in diesen

---

[168]) Registr. II, 5, J. 4878 (l. c., 113—117), stellt zuerst in einer allgemeinen Einleitung den Zustand des regnum Franciae in früheren Zeitabschnitten — so auch ante aliquot annos . . . tepente inter vos regia potestate — und in der Gegenwart dar und dann als Urheber der schlimmen jetzt bestehenden Verhältnisse schlechtweg den König hin: Quarum rerum rex vester, qui non rex sed tyrannus dicendus est, suadente diabolo caput et causa est, mit angehängten Beweisen dafür. Der Spruch, Jerem. XLVIII, 10, ist aus der Weissagung über Moab, resp. der schon zu Registr. I, 15 (l. c., 26, n. 4), citirten Stelle der Regula pastoralis Papst Gregor's I., die dort ganz gleich, wegen des excommunicirten Erzbischofs Gottfried von Mailand, gebraucht worden war, entnommen. Das Schreiben ist als Ganzes von besonderer eindringlicher Fülle des Ausdruckes. Am Schlusse verwendet sich Gregor VII. für einen Einzelnen der im Verlaufe des Textes erwähnten Pilger, fidelis noster, quem ab apostolorum liminibus revertentem cepit (sc. Lanzelinus Belvacensis miles), in sehr nachdrücklicher Weise.

[169]) Vom 22. September sind gleich die Briefe Registr. II, 6—8, J. 4879—4881, datirt.

[170]) Vergl. zuletzt ob. S. 362. Die bezeichnende, jedenfalls ganz wahre Anekdote, bei Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. II, c. 33 — der Bischof zeigt einem der Großen, welche, quotquot erant sui clientes, de reditu eius valde gratulantes, ihm sub ipso exitu silvae entgegenkamen, seinen ihm gewachsenen Bart: Vide qualem barbam reporto, und ihn streichend: Certe, est caesare digna, worauf dieser antwortet: Placet nunc quod laudas, domine; sed plus laudarem, si animum mutatum cum barba reportares, quem o si mutasses, posthac in pace fuisses (SS. IX, 89) — erinnert ganz an die Geschichte von Bd. I, S. 596, und zeigt, in wie geringem Ansehen das Andenken des Bischofs im Prager Domcapitel im Grunde dennoch stand.

tadelnden Worten war zu Tage getreten, wie sehr auch die eigenen Anhänger das unbeständige und unwahre Wesen des Bischofs kannten. Denn schon gleich nach der Rückkunft muß Gebehard neuerdings, was er so bestimmt gelobt hatte, umgestoßen haben. Während Gregor VII. ausdrücklich verfügt hatte, daß Bischof Johannes von Olmütz den Besitz, über welchen er mit Gebehard im Streite lag, bis zur Entscheidung durch eine künftige Synode inne haben sollte, war von Gebehard die auch von Johannes selbst geglaubte Lüge verbreitet worden, der Papst habe sich zu seinen Gunsten entschieden, und darauf hatte Gebehard sich in den Besitz der streitigen Güter gesetzt. Ferner war er gegenüber dem Herzog Wratislav, seinem Bruder, mit Friedensbruch vorgegangen und hatte dann über die gleiche Sache unter unwahrer Berichterstattung beim Papste eine Anklage gegen den Herzog vorgebracht. Darüber empfing jetzt Gebehard von Gregor VII. herbsten Tadel. Es wurde ihm zu Gemüthe geführt, daß er in Rom viel über Verdienen gütig und mild aufgenommen worden sei, was er nun freilich nach seiner Weise mit Ungehorsam, Lüge, Eidbruch vergolten habe. Gebehard wurde bestimmt angewiesen, das widerrechtlich von ihm besetzte Gut an Johannes herauszugeben, dann zur Entscheidung der Angelegenheit, wie es festgesetzt worden sei, selbst nach Rom zu kommen oder Boten dahin zu schicken, und das Gleiche zu thun sollte er Bischof Johannes rechtzeitig den Bericht zugehen lassen. Weiter wurde ihm befohlen, den Frieden mit Wratislav nicht weiter zu stören, besonders aber nicht dessen Leute ohne gesetzmäßige Untersuchung ihrer Schuld mit kirchlichen Strafen zu belegen, da sonst ein solches Vorgehen ihm selbst am meisten gefährlich werden könnte, und für den Fall, daß er wirklich über den Herzog sich beklagen zu können meinte, wurde ihm eingeschärft, die Sache in Rom zur Anzeige zu bringen. Gegenüber Wratislav dagegen drückte der Papst, indem er demselben zugleich den an Gebehard geschriebenen Brief mittheilte, den Dank für die hundert Mark Silbers aus, welche durch einen eigenen Boten unter Darlegung von Ergebenheit und Treue nach Rom als Zins geschickt worden waren; unter Beifügung ausdrücklicher Verurtheilung des Vorgehens des Bischofs Gebehard forderte der Papst ferner den Herzog auf, falls Gebehard nun nicht alsbald auf den geschehenen Befehl hin jenen Besitz an Johannes wieder einräume, denselben mit eigener Gewalt aus dem angemaßten Gute zu vertreiben und dieses dem rechtmäßigen Inhaber für dessen Kirche zu übergeben. Bischof Johannes selbst endlich wurde, unter Uebersendung des Inhalts der zwei ersten Schreiben, durch den Boten, den er selbst nach Rom hatte gehen lassen, von dem Geschehenen unterrichtet und aufgefordert, die Burg, um die es sich handelte, und was etwa sonst Gebehard abgerissen habe, zu eigenen Handen zu ziehen, und dabei tröstend ermuntert, gutes Muthes zu sein, da der apostolische Schutz ihm nie fehlen werde. Nur deßwegen erfuhr auch Johannes Tadel, weil er, obschon er doch den Entscheid Gregor's VII. gekannt habe, sich zu der Annahme habe berücken lassen,

Gregor VII. könnte sich gegen seine eigenen Beschlüsse erheben und seine Ansicht so leichter Weise abändern[171]).

Bis zum 16. October fühlte sich der Papst wieder ganz in seinem körperlichen Befinden hergestellt; denn an diesem Tage schrieb er an die Herzogin Beatrix und an Mathilde, daß er seine gute Gesundheit wieder gewonnen habe. Freilich weiß er nicht, ob er darüber mehr Schmerz empfinden oder mehr sich freuen solle. Denn wie Gregor VII. schon gleich im Anfange dieses Briefes von mißgünstigen Gerüchten handelt, die über ihn verbreitet seien und auch den beiden Frauen zu Ohren kamen — er weiß freilich, daß er in ihnen die treuesten und zuverlässigsten Anhänger unter allen Fürsten der Erde besitzt, daß also auch solche von den bösen Menschen verbreitete Rede der Liebe und Eintracht der Freunde nicht schaden werden —, so fährt er nach der Erwähnung der Genesung mit dem Bekenntnisse fort, er habe sich nach dem Lande gesehnt, in welchem Gott den Müden Ruhe und Erfrischung biete. Doch nun sei er noch für weitere Schmerzen und Aengste aufbewahrt, da er die fast vor seinen Augen Schiffbruch leidende Kirche durch keine Kunst des Steuerns herauszureißen vermöge. Er meint einräumen zu müssen, daß Saracenen und Heiden ihre Religionsgebräuche fester halten, als die Träger des Christennamens die Gebote des göttlichen Gesetzes beobachten.

Ferner jedoch tritt der Papst in diesem gleichen Schreiben noch auf einige unmittelbar vorliegende Fragen ein. Er will die beiden Fürstinnen wissen lassen, daß Herzog Robert schon häufig flehentliche Botschaften an ihn habe abgehen lassen, welche die weitgehendsten Anerbietungen überbrachten, daß er aber — der Brief bewegt sich hier in sehr nichtssagend allgemeinen Wendungen — noch für gut befunden habe, die Sache zu verschieben und eine Entscheidung nicht eintreten zu lassen. Dann bittet Gregor VII., da er vernommen hat, eine der beiden Empfängerinnen des Schreibens, Mutter oder Tochter, werde sich zu dieser Zeit nach Deutschland begeben, vor dem Aufbruch zur Reise noch um eine Unterredung mit beiden Fürstinnen, da er ihre Rathschläge, als von seinen Schwestern und den Töchtern des heiligen Petrus, in seinen Angelegenheiten dringend wünsche. Endlich werden sie für den Markgrafen Albert Azzo II., der in seiner Eheangelegenheit wieder in Rom sich zu stellen versprochen hatte, um Zusicherung sicheren Weges durch ihr Gebiet ersucht, indem derselbe jetzt, und außerdem zur Ertheilung von Auskunft die Bischöfe Wilhelm von Pavia und Herbert von Modena, durch den Papst nach Rom vorgerufen worden ist[172]).

---

[171]) Die sämmtlichen in n. 169 erwähnten Briefe, an Bischof Gebehard, Herzog Wratislav, Bischof Johannes (l. c., 118—122), beziehen sich auf die gleiche Angelegenheit.

[172]) Registr. II, 9, J. 4882 (l. c., 122 u. 123), ist schon in n. 159, wieder in n. 163 erwähnt. Hinsichtlich der Versuche Herzog Robert's fährt Gregor VII.

Andere Weisungen und Meldungen gingen an deutsche Bischöfe ab. Erzbischof Udo von Trier soll zugleich mit Bischof Hermann von Metz gegen Bischof Pibo von Toul eine Untersuchung anstellen, weil ein Geistlicher von Toul vor Gregor VII. selbst gegen seinen Bischof, als einen Simonisten und fleischlicher Vergehen Angeschuldigten, noch außerdem die Anklage von sich aus eingebracht hatte, er sei auf Pibo's Befehl wegen der Erhebung eines Anspruches auf eine Kirche durch dessen Kriegsmannschaft bedroht, dann aber alles Besitzthums beraubt und zur Flucht gezwungen worden; Udo und Hermann haben eine Versammlung der Geistlichen von Toul zu veranstalten und das Ergebniß der durchgeführten allseitigen Prüfung nach Rom zur Synode einzuberichten, die — nicht mehr in der zweiten, wie anfangs beabsichtigt — jetzt in der ersten Woche der nächstkünftigen Fastenzeit abgehalten werden soll. In einem weiteren Schreiben werden die Bischöfe Wernher von Straßburg — demselben ist dadurch vollends, gegenüber der vorher noch festgesetzten Einschränkung, das Zutrauen des Papstes wieder bewiesen — und Burchard von Basel aufgefordert, die beiden Grafen Gerhard und Hugo — es waren der Neffe und Großneffe des Papstes Leo IX. — vor sich zu berufen, weil dieselben, wegen des Anspruchs auf die Vogtei des Frauenklosters Heiligkreuz im Elsaß, der von Leo IX. an die römische Kirche zu Eigenthum übergebenen Stiftung der Eltern des Papstes, in Streit gerathen waren und durch ihre kriegerischen Einfälle und Plünderungen die Güter des Gotteshauses sehr empfindlich schädigten; unter genauer Anlehnung an das Privilegium Leo's IX., welches durch alle Geschlechtsfolgen aus dem Egisheimer Hause stets dem Aelteren die alleinige Besorgung der Vogtei zuweise, sollen die Bischöfe nach der Untersuchung der Sache vorgehen, und zwar, da nach Gregor's VII. Wissen Gerhard der Aeltere und Berechtigtere sei, so, daß sie, wenn sie das auch so finden, Hugo mit kirchlichen Strafmitteln für die Zukunft bedrohen, wenn er nicht nachgebe. Durch einen dritten Brief wird an Erzbischof Anno eine Streitsache, an der auch Bischof Benno von Osnabrück betheiligt ist, zur Beurtheilung empfohlen; demnach kann auf den Fall, daß der Zwist durch Anno nicht geschlichtet zu werden vermag, auch Benno zu den auf die nächste Fastensynode nach Rom vorgerufenen Geistlichen gehören. Daneben aber versäumt Gregor VII. nicht, auch noch anhangsweise in dem Briefe dem Erzbischof zu empfehlen, daß er außer in den Kirchen des eigenen Sprengels auch in allen Kirchgemeinden der dem Cölner

---

fort: Sed nos, non incertas rationes, cur illud sit adhuc differendum, considerantes, supernae dispensationis et apostolicae procurationis consilia praestolamur. Dann folgt: Ad haec alteram vestrum hoc in tempore transalpinaturam intelleximus. Betreffend den zuletzt erwähnten Punkt: marchionem Azzonem in synodo nobis promisisse (etc.) vergl. ob. S. 352.

Erzsprengel unterworfenen Bisthümern die Vorschrift der Keuschheit der Geistlichen anbefehle [178]).

Besonders bemerkenswerth ist jedoch das am 28. October an König Salomon von Ungarn abgegangene Schreiben, in welchem Gregor VII. in offenkundiger Weise bereits mit seinen Ansprüchen auf die Oberherrschaft der römischen Kirche über Ungarn hervorkam. Zuerst zeigte der Papst Salomon an, daß wegen des Säumnisses des Boten der Brief des Königs — augenscheinlich hatte sich Salomon nach dem Mißgeschick Heinrich's IV. an den Papst gewandt — ihm erst spät zugekommen sei, und dann fährt er wörtlich fort: „Dieses Schreiben hätte unsere Hand mit viel mehr Freundlichkeit aufgenommen, wenn nicht Deine unvorsichtige Forderung den heiligen Petrus so sehr beleidigt hätte. Denn wie Du von den Alten in Deinem Vaterlande Kunde gewinnen kannst, ist das Reich Ungarn der heiligen römischen Kirche eigen, vom König Stephan einst dem heiligen Petrus mit allem Rechte und seiner Gewalt dargebracht und in treuer Weise übergeben. Außerdem hat Kaiser Heinrich frommen Andenkens, als er zur Ehre des heiligen Petrus jenes Reich eroberte, nach Niederwerfung des Königs und

---

[178]) Registr. II, 10, J. 4883, vom 16. October, betrifft den in Bd. I, S. 592, 629, genannten Bischof Pibo, der angeklagt wird, als der simoniaca heresis — archidiaconatus consecrationes ecclesiarum et ipsas ecclesias vendendo — schuldig, als cum muliere quadam — de qua filium genuisset — in publica fornicatione lebend (noch mehr: quamque rumor esset sacramento et desponsatione, laicorum more, sibi copulasse), als pactione praemii zum Bischofsamte gelangt (noch durch Registr. I, 81, J. 4869, war Bischof Poppo, wie er da heißt, neben dem gleichen jetzt hinsichtlich seiner beauftragten Hermann, durch Gregor VII. als Gehülfe Udo's für eine den Bischof Theoderich von Verdun betreffende Angelegenheit, 6. Mai, angerufen worden). Die Synode ist nun hier in die prima hebdomada quadragesimae angesetzt (vergl. dagegen n. 166: ebenso nachher in den Briefen 21, 23, 25, 28, 30, 33, 35), zu welcher Zeit sie denn auch wirklich (vergl. zu 1075, S. 451) abgehalten wurde (124 u. 125). Registr. II, 14, J. 4887, vom 29. October (wegen Wernher's vergl. zuletzt S. 366 ff.), bezieht sich auf das bei Steindorff, Heinrich III., II, 101, genannte, durch J. 4201, von 1049, von Leo IX. dem apostolischen Stuhle unterworfene Nonnenkloster Heiligenkreuz bei Woffenheim im Elsaß, um welches, wie Gregor VII. jetzt meldet, Streit besteht: nepotes illius (sc. Leo's IX.), Hugo videlicet et Gerardus . . . inter se de advocatia contendunt, wobei der Papst, weil Leo IX. angeordnet habe: ut qui de progenie suo in castro Egeneschem ceteris major natu fuerit, curam advocatiae solus teneat, sich für Gerhard entscheidet: Gerardum quidem justius agere et advocatiam magis merito quam Hugonem administrare putamus, quia aetate priorem esse intelleximus, was nach der durch E. Krüger der Abhandlung, Jahrbuch für schweizerische Geschichte, XIII, beigegebenen Stammtafel ganz richtig ist, indem nämlich Gerhard (II.) ein Brudersohn, Hugo (VI., von Dachsburg) ein Bruderenkel Leo's IX. (nämlich ein Brudersohn Gerhard's) war (129 u. 130). Der in Registr. II, 25, J. 4898, am 18. November an Anno gerichtete Auftrag betrifft die lis quae inter Bennonem Osburgensem episcopum et (Wernherum) Corbeiensem abbatem ac quandam abbatissam versabatur, den schon die Legaten Anno zur Schlichtung empfahlen (vergl. ob. S. 398 in n. 126), und empfiehlt im Anhang daran: ut . . . presbyteros diaconos et subdiaconos admonitionibus tuis caste vivere facias — caeterae virtutes apud Deum sine castitate nihil valent, sicut nec sine caeteris virtutibus castitas — (138 u. 139).

errungenem Siege, eine Lanze und eine Krone an den Körper des heiligen Petrus nach Rom geschickt, und zum Ruhme seines Sieges richtete er an den Ort, von welchem er erkannte, daß dahin der Ursprung der Würde der Königsherrschaft gehöre, die Abzeichen derselben. Während nun das so sich verhält, hast Du dennoch, indem Du auch in den übrigen Dingen von Tugend und Sitten eines Königs weit abwichest, das Recht und die Ehre des heiligen Petrus, so weit sie Dich angingen, verringert und sie entfremdet, da Du dessen Reich von dem Könige der Deutschen, wie wir gehört haben, zu Lehen genommen hast. Wenn das wahr ist, so weißt Du selbst, wenn Du auf Gerechtigkeit denken willst, auf welche Weise Du auf die Gnade des heiligen Petrus oder unser Wohlwollen hoffen mußt, so nämlich, daß Du diese Gunst nicht auf anderem Wege haben, noch auch, ohne apostolische Bestrafung fürchten zu müssen, überhaupt lange herrschen wirst, außer denn Du anerkennest, unter Besserung Deines Irrthums, das Scepter des Reiches, das Du inne hast, als ein Lehen der apostolischen, nicht aber der königlichen Hoheit". Gregor VII. kündigte am Schlusse des Schreibens an, daß er die Ehre des heiligen Petrus weder aus Furcht, noch aus Liebe oder irgend einer persönlichen Rücksicht aufgeben, dagegen, wenn Salomon das Geschehene verbessern wolle, demselben als einem Sohne der römischen Kirche alle Güte erweisen werde[174]). So forderte denn der Papst in dem weitgehendsten Umfange Rechte auf ein Reich, welches allerdings unter der Segensertheilung des Papstes Silvester II. gegründet worden war, niemals aber sich in dem Rechtsverhältnisse befunden hatte, wie das jetzt von Rom her geltend gemacht werden wollte, und insbesondere wurden nunmehr aus einer Ehrenerweisung Heinrich's III., wie sie allerdings nach der Besiegung Ovo's und der Wiedereinsetzung König Peter's unter deutscher Oberhoheit eingetreten war, Folgerungen gezogen, an welche jener König am wenigsten in einem Augenblicke großen Waffenerfolges gedacht hatte. Indem jetzt Gregor VII. dem allerdings in große Noth gebrachten König Salomon zwar den Königstitel noch zugestand, seine Niederlage aber als eine Strafe des Apostelfürsten darstellen wollte, gedachte er ohne Zweifel, denselben zur Trennung seiner Beziehungen zum deutschen Reiche zu nöthigen; allein Salomon hätte seine eigene letzte Hülfsquelle aufgegeben, wenn er von Heinrich IV. sich losgesagt haben würde.

Inzwischen war die auf den 30. November einberufene Synode,

---

[174]) Registr. II, 13, J. 4886 (127 u. 128), gerichtet an Salomon rex Ungarorum (auch nachher: tu . . . a regia virtute . . . discedens — sceptrum regni quod tenes — vitam tuam ut regem decet instituere), so daß also der Königstitel dem Vertriebenen nicht versagt wird, verweist auf Rechtsvorstellungen, wie sie allerdings erst sehr viel später, im 17. Jahrhundert, in der gefälschten Bulle, von 1000, J. 3909, niedergelegt wurden, und auf die von Steindorff, Heinrich III., I, 234 u. 235 (n. 2), behandelte Uebersendung der Königslanze und einer Krone nach Rom an die St. Peterskirche, wahrscheinlich 1045. Vergl. auch Büdinger, Oesterreichische Geschichte, I, 434, über dieses frühere Ereigniß.

von deren Verhandlungen allerdings nichts bekannt ist, vorübergegangen[175]). Einzig das tritt als Folge derselben hervor, daß zwei auf jenen Zeitpunkt vorgeforderte hohe Geistliche, ein deutscher Erzbischof und ein italienischer Bischof, jetzt neuerdings auf die Fastensynode einberufen wurden.

Erzbischof Liemar war der Einladung der beiden Legaten zu der Synode nicht gefolgt[176]) und zog sich auf diese Weise, am 12. December, einen sehr scharf gehaltenen Tadel Gregor's VII. zu. Ganz geschickt wird zuerst dem Fehlbaren aus einander gesetzt, welcher Werth in Rom gerade auf seinen Eintritt in das hohe geistliche Amt gesetzt worden sei. Einen treuen Sohn hatte die römische Kirche in ihm zu erlangen gehofft; eine feste Mauer, ein Führer des Glaubensschildes und des Schwertes Christi hätte er sein sollen, und jetzt hat Rom von ihm, als einem Feinde und Angreifer, eine unerhörte und ganz schändliche Zurückweisung zu erfahren gehabt. Augenscheinlich hat Liemar sein Versprechen vergessen, der kanonischen Verpflichtung, welche treue Liebe und herzlichen Gehorsam forderte, sich entschlagen. Der Brief zählt alle Verschuldungen auf, mit welchen sich der Erzbischof gegenüber den Legaten belud, und schließt mit dem Vorwurfe, daß er zur kürzlich abgehaltenen Synode sich nicht stellte. So erhält er den Befehl, zur Fastensynode sich einzufinden. Doch bleiben bis dahin alle Verrichtungen des bischöflichen Amtes kraft apostolischer Machtvollkommenheit für ihn aufgehoben[177]).

Am gleichen Tage wurde Bischof Kunibert von Turin in ähnlicher Weise belangt. Zwar meinte Gregor VII., daß er gegen des Bischofs Vermessenheit noch härter vorgehen sollte — derselbe war nicht nur nicht zur Synode gekommen, sondern hatte auch gegen das unter dem Schutze des römischen Stuhles stehende Kloster San Michele della Chiusa und dessen Abt Benedict II. Beeinträchtigungen sich zu Schulden kommen lassen —; doch wollte der Papst sich der brüderlichen Liebe demselben gegenüber noch nicht ganz entschlagen, freilich in Erwartung der Besserung Kunibert's. Bis zur Fasten-

---

[175]) Vergl. ob. S. 353 in n. 61.

[176]) In dem ob. S. 381 in n. 93 schon in einem ersten Stücke benutzten Briefe Liemar's liegt die bestimmte Andeutung, daß der Erzbischof zu dieser Synode citirt war.

[177]) Der in der erwähnten n. 93 schon benutzte Brief Gregor's VII. an Liemar beklagt sich auf das heftigste: Heu inversi mores et tempora immutata. Quem murum inexpugnabilem pro sancta Romana ecclesia ... putabamus, quem scutum fidei, quem gladium Christi sumere debere ... credebamus, jam eius (sc. Romanae ecclesiae) nostrumque inimicum nostrumque inpugnatorem invenimus te, und dann betont er: ad institutum terminum, festivitatem scilicet sancti Andreae, non venisti. In dem von n. 176 genannten Briefe sagt Liemar: Nunc dominus papa multum iratus pro furore legatorum illorum et interna (so Giesebrecht's Emendation) suggestione me Romam ad hanc proximam synodum, que in prima septimana quadragesime celebrabitur, vocat, ab officio episcopali suspendit, dum veniam ad ipsum.

synode sollte Abt Benedict in Rom bleiben und dann die Untersuchung und rechtliche Entscheidung gegenüber dem Kloster stattfinden, bis dahin aber das letztere durch den Bischof unbehelligt sein. Gegenüber Ungehorsam erinnerte der Papst schon jetzt daran, daß er nach dem Vorgange der heiligen Väter das Kloster durch das Ansehen des heiligen Petrus vertheidigen werde[178]).

Auch die Eheangelegenheit des Markgrafen Albert Azzo II. hatte am 30. November nicht verhandelt werden können, da Bischof

---

[178]) Registr. II, 33, J. 4906, betrifft speciell auch das venerabile monasterium sancti Michahelis: Nos enim abbatem monasterii usque ad synodum sc. quam in prima septimana quadragesimae celebraturi sumus) nobiscum retinebimus . . . Interim etiam monemus, ut nullam inquietudinem praefato loco inferas (147 u. 148 —: schon in Registr. I, 37, J. 4809, 7. December 1073, hatte Gregor VII., neben dem Kloster Fruttuaria auch den Clusini monasterii abbatem et ipsius cenobii res . . . quem sub gravi tribulationum fasce laborare audivimus, an die Markgräfin Adelheid von Turin empfohlen, 55). Die Vita Benedicti abb. Clusensis (nämlich des Benedictus junior, Benedict's II.) schrieb der Mönch Wilhelm eben dieses Klosters (edirt SS. XII, 197—208). Nach c. 2 soll schon 1066 beim Tode des Vorgängers, des Abtes Petrus, Kunibert (qui ex bonis initiis malos eventus habuit) — ne forte improba lues Taurinensis praesulis (über denselben vergl. Bd. I, S. 134, 379, 633) sese contra canonum et regulae sancta decreta ex more interponeret — argwöhnisch im Kloster angesehen worden sein, dann nach Benedict's Wahl, der in rhetorischer Uebertreibung der Beifall der totius Italiae marchiones et duces populique universi zugestimmt haben soll, die Weihe demselben abgeschlagen haben, mit herben Worten, z. B.: Mea est electio, meus erit abbas meique juris (etc.); so wendet sich Benedict (c. 3) nach Rom, wohin ihm Kunibert — cum suo quodam exercitu pro viribus persequiturus — nachfolgt, wo nun aber vor dem conventus sacrorum pontificum et cardinalium angesichts Alexander's II. vorzüglich archidiaconus Gregorius den Bischof in herbsten Worten abweist, u. a. mit: An putas nos ignorare illius loci (sc. monasterii, das schon der Stifter Hugo an die römische Kirche übergeben habe) tutelam ad Romanae ecclesiae sedem solummodo pertinere?, worauf die Weihe des Abtes stattfindet (durch Urban II. ist 1095 in J. 5551 auch einer durch Alexander II. vollzogenen Bestätigung der Freiheit des Klosters, doch ohne Angabe der Zeit, gedacht). Aber nach c. 9 hat Kunibert, der vorher unter guten Worten seinen Haß verbarg, sein Versprechen, das Kloster unangetastet zu lassen, nicht gehalten, sodaß der Zusammenhang mit: Operae pretium est jam nunc adversitates illas multiplices, quas a symoniacis et scismaticis, maximeque a Chuniberto Taurinensi perpessus est, inserere — auf diese Verhältnisse eintritt, wie schon unter Alexander II. von Kunibert begonnen wurde: multis oblocutionibus et abusivis injustisque exactionibus abbatem vexando lacessere, dann aber vollends unter dessen Nachfolger die Sache fortschritt: Gregorio archidiacono apostolatus culmen adepto, cum inter eum et regem Heinricum propter simoniacam heresim excommunicatum magnum fieret discidium, wobei auch Kunibert cum aliis plerisque Italiae pontificibus occasione scismatis reperta, regem suum secutus gegen das Kloster vorging. Doch schreitet der Biograph, wie schon diese Worte zeigen, über die Vorstadien des Streites rasch hinweg zu Ereignissen, die erst zu 1078 zu besprechen sein werden. Ueberhaupt ist aber Wilhelm's ganze panegyrisch andächtig gehaltene Schilderung sehr allgemein und ziemlich werthlos, und das Gleiche gilt von den auf ihm beruhenden Monographien über das Kloster, zuerst des Abbate Gustavo de' Conti Avogadro di Valdengo Storia della abbazia di S. Michele della Chiusa, Novara, 1837, 34 ff., dann des Barons Gaudenzio Claretta Storia diplomatica dell' antica abbazia di S. Michele della Chiusa, con documenti inediti, Turin, 1870, 21 ff.

Wilhelm von Pavia, der Bruder der in Untersuchung stehenden Markgräfin Mathilde, nicht zugegen gewesen war. Auch ihm wurde nunmehr — am 16. December — auf die Fastensynode neuerdings geboten und zugleich an seine Schwester ein Schreiben abgelassen. Denn der Papst will es nochmals auf die gesetzliche Vertheidigung des Bischofs und darauf, daß er vorher die in Rom abgelegten Zeugnisse und Eide umzuwerfen vermag, abgestellt sein lassen, ob nicht die Ehe zwischen dem Markgrafen und Mathilde erhalten bleiben kann. Schon bei dem Eide, welcher dem Markgrafen auferlegt wurde, hat nämlich Gregor VII. sich vorbehalten, für den Fall, daß der Bischof genügende Beweisgründe geltend machen kann, die Zurückführung der Mathilde und die Herstellung der Ehe jenem zuzugestehen[179]).

Dagegen sah sich der Papst gezwungen, die beabsichtigten scharfen Maßregeln gegen König Philipp von Frankreich im Auge zu behalten. Schon am 13. November hatte er es für angemessen gehalten, den Herzog Wilhelm von Aquitanien, von welchem er zwar voraussetzte, er kenne die von dem König verübten ungerechten Handlungen bereits, als einen „den heiligen Petrus und den Papst in reiner Gesinnung liebenden und über die den König bedrohenden Gefahren mit dem Papste zugleich von Traurigkeit erfüllten" Fürsten, noch eigens über die den Kaufleuten zugefügte Gewaltthat zu unterrichten; der Herzog sollte mit einigen aus den vornehmsten Großen des Reiches nochmals bei dem König den Versuch machen, um ihn auf bessere Wege zu bringen, unter den strengsten Androhungen für den Fall der Unbelehrbarkeit: „Auf einer römischen Synode werden wir den König vom Leibe und von der Gemeinschaft der heiligen Kirche und ebenso einen Jeden, welcher ihm die königliche Ehre und den Gehorsam noch erweisen wird, ohne Zweifel abtrennen, und es wird Tag für Tag am Altare des heiligen Petrus seine Excommunication bekräftigt werden". Am 8. December ging darauf an Erzbischof Manasses ein Schreiben ab, das wieder die Angelegenheiten der beraubten Kaufleute aus Italien und aus anderen Ländern demselben an das Herz legte, mit der Versicherung, Gregor VII., werde sich, wenn der König sein Unrecht gut mache, freuen und Gott Dank und Lob aussprechen, dagegen im anderen Falle demselben zugleich mit Gott und der Kirche feindselig sein. Außerdem kündigte der Papst dem Erzbischof die Ankunft von Legaten an,

---

179) Registr. II, 35 und 36, J. 4908 u. 4909 (149 u. 150), sind schon ob. S. 352 in n. 59 erwähnt. Augenscheinlich ist auch Bischof Wilhelm am 30. November (vergl. vorher S. 432) weggeblieben: ad constitutum tibi terminum nec venisti nec legalem excusationem misisti. Die Nachsicht Gregor's VII. für den Markgrafen zeigt sich deutlich, gewiß im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Geisa (vergl. ob. S. 352). Auch Mathilde wird vor die Fastensynode geladen: quodsi fortasse praejudicium te pati existimas et testimonia atque sacramenta de consanguinitate vestra improbare posse confidis.

ließ aber auch bestimmt erkennen, daß er seinen Besuch in Rom erwarte[180]).

Je schwieriger sich die Beziehungen des römischen Stuhles zu dem Könige von Frankreich bald gestalten konnten, um so erwünschter mußte es für Gregor VII. sein, das zu König Heinrich IV. bestehende Verhältniß als ein in seiner wesentlichen Erscheinung günstiges auffassen zu können.

In zwei Schreiben vom gleichen Tage, 7. December, von denen das zweite als ein eigenhändiges ausdrücklich bezeichnet ist, wandte sich Gregor VII. an den König. Der erste Brief wird allerdings mit dem Geständnisse eröffnet, daß der Papst, betreffend die Beilegung der Angelegenheit der Mailänder Kirche, nicht so seine Zustimmung aussprechen könne, wie das nach dem Inhalte des von Heinrich IV. übersandten Briefes und dem gegebenen Versprechen hätte erwartet werden dürfen. Aber im Weiteren freut sich Gregor VII. doch darüber, daß seinen Legaten durch den König eine gute Aufnahme bereitet wurde, und daß derselbe hinsichtlich der Gebote gegen die Simonie und das eheliche Leben der Geistlichen den guten Willen bewiesen habe. Auch noch außer den Erzählungen der Kaiserin Agnes und der Legaten verfügt der Papst über erfreuliche Berichte der Herzoginnen Beatrix und Mathilde, welche von des Königs Freundschaft und aufrichtiger Liebe melden. Auf den Rath der beiden Fürstinnen und außerdem durch die Ueberredung der Kaiserin Agnes wurde Gregor VII. auch zu eben diesem Briefe vermocht. So hat er des Königs während der Messen an den Apostelreliquien in der Fürbitte gedacht, und er wird das auch ferner thun. Aber er mahnt ihn zugleich daran, daß er in den Angelegenheiten des Reiches solche Rathgeber zuziehe, welche nicht das Ihrige, sondern die Sache des Königs suchen und für dessen Bestes, nicht für den eigenen Vortheil sorgen, solche nämlich, welche, was Gott angeht, dem Könige nahe legen, so daß er, wenn er ihnen folgt, Gott zum Schutzherrn haben werde. Dann tritt Gregor VII. nochmals auf die Lage der Kirche von Mailand ein, wobei er in durchsichtig feiner Wendung dem König andeutet, welchen Entschluß er zu fassen habe, wenn ihm an der Zufriedenheit des Absenders des Schreibens etwas gelegen ist. Es wird ausgesprochen, daß durch das Urtheil von Synoden schon zwei Male zum Ausdruck ge-

---

[180]) Registr. II, 18, dann wieder 32, J. 4891, 4905 (132 u. 133, 146 u. 147), betreffen den Fall Philipp's. Der erste Brief ist an Wilhelm gerichtet, der dann wieder in Registr. II, 24, J. 4897, neben Erzbischof Gozelin von Bordeaux wegen der kirchlichen Bestrafung des Bischofs Isembert von Poitiers mit der Besorgung der Angelegenheiten — Gozelin der ecclesiasticae res, Wilhelm der justitia — beauftragt wird. Im zweiten an Manasses gerichteten Briefe heißt Philipp lupus rapax, tyrannus iniquus, Dei et religionis sanctae ecclesiae inimicus, für welchen, wenn er sich bessert, der Papst ut pro perdita et inventa ove Gott preisen wird. Die verschleiert tadelnde Einladung an Manasses schließt mit den Worten: ut nimium sit nobis, hesitare, quia apostolorum limina, si tibi integra adesset facultas et libera, visitares.

bracht worden sei, als der rechtmäßige Erzbischof von Mailand müsse Atto nach dem Beschluß der römischen Kirche anerkannt werden, und der Papst stellt nun in Aussicht, daß für den Fall, daß Heinrich IV. fromme und kluge Männer nach Rom absenden werde, diese es für unmöglich erachten würden, an diesem Beschlusse etwas abzuändern, womit dann der König werde veranlaßt werden, aus Liebe zu Gott und aus Ehrfurcht vor dem heiligen Petrus der Kirche von Mailand ihr Recht frei zurückzugeben. Allerdings wird, gewissermaßen als Fehler, die Möglichkeit zuerst hingestellt, daß durch die Darlegung und Beweisführung der königlichen Boten jene Abänderung sich in der That herausstellen werde, und dann — so versichert der Brief — werde der Papst sich nicht besinnen, deren gerechten Rathschlägen sich anzubequemen. Allein es versteht sich von selbst, daß in Wirklichkeit nur die entgegengesetzte Entscheidung, für Atto, und gegen Gottfried, diejenige war, welche Gregor VII. von Rathgebern des Königs, die seiner Auffassung entsprächen, erwartete. Nur in diesem Falle mag Heinrich IV. — so fährt der Papst selbst fort — erkennen, daß er die königliche Gewalt in recht beschaffener Weise besitze, wenn er nämlich unter Christus, den König der Könige, sich mit seiner eigenen Herrschaft unterwirft, zum Zwecke der Herbeiführung einer Herstellung und Vertheidigung der Kirchen Christi.

Das zweite Schreiben beginnt mit einer sehr beredten und eindringlichen Versicherung des Papstes, wie sehr er wünsche, daß Heinrich IV. es erkennen möge, in welchem Grade er von aufrichtiger Liebe für den König erfüllt sei, so daß keine Einwirkung denselben von der Liebe des Papstes trennen könne. Gleichmäßig bewegen Gregor VII. hierzu die für alle Christen gemeinschaftliche Vorschrift, ferner die kaiserliche Hoheit und die milde Gewalt des apostolischen Stuhles. Zwar will der Papst sich bestreben, dem Könige, wie dem geringsten Christenmenschen, diese heilige Liebe zu bewahren; aber Heinrich IV. steht durch Gottes Einsetzung auf dem höchsten Gipfel der Ordnung, so daß durch ihn Viele entweder vom rechten Wege abirren oder aber die christliche Religion befolgen können. Deßwegen wird der König nochmals ermahnt, sein Ohr nicht den Rathschlägen derjenigen zu leihen, welche jeden Tag Zwietracht zwischen dem Papste und ihm anrichten, sondern denen zu folgen, welche suchen, was Jesu Christi ist, durch deren Rath der König den Ruhm erlangt, der in Jesu Christo liegt. Ganz besonders legt nun Gregor VII. das Vertrauen zu Heinrich IV. darin dar, daß er nach Erklärung seiner Absichten und Vorbereitungen für den Kriegszug zum Besten der bedrängten Christen nach dem Osten hin, sowie seines eigenen Vorsatzes, dahin aufzubrechen, von dem Könige Rath und Hülfe begehrt: „Denn wenn ich, falls Gott es begünstigt, dorthin gegangen sein werde, lasse ich nach Gott Dir die römische Kirche zurück, damit Du sie nicht nur als Deine heilige Mutter bewachest, sondern auch zu ihrer Ehre vertheidigest“.

Der Papst bittet den König über diese Angelegenheit um schleunige Meldung [181]).

Es ist recht wahrscheinlich, daß in diesen gleichen Tagen auch ein Rundschreiben an die Deutschen, Geistliche und Laien, abging, in welchem auf die in Rom eingelaufene Kunde hin, daß einige Bischöfe im deutschen Reiche angesichts der fleischlichen Vermischung von Geistlichen, Diakonen und Subdiakonen einwilligten oder nachlässig sich erwiesen, angeordnet wurde, daß diesen gegenüber der Gehorsam nicht mehr geleistet werde, wie denn auch diese Bischöfe den Geboten des apostolischen Stuhles nicht folgen und mit der Vorschrift der heiligen Väter nicht übereinstimmen, und weil nach

---

[181]) Registr. II, 30, J. 4903, an Heinrich IV., ist mit Beyer, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXI, 411, 413, gegen Dünzelmann's Ausführungen, l. c., XV, 526 u. 527, welcher den Brief in den Sommer 1074 vorrücken wollte (in die Zeit, wo Gregor VII. krank lag und aus welcher keine Briefe vorliegen), bei dem gegebenen Datum, 7. December, zu belassen, was auch daraus abzunehmen ist, daß Gregor VII. sich unmittelbar auf Beatrix und Mathilde — scribentes nobis de amicitia et sincera dilectione vestra — beruft, während die Reise der einen der beiden Fürstinnen erst nach dem 16. October (vergl. S. 429) eintrat; daneben steht der eigenhändige Brief — Dictatus papae — vom gleichen Tage, 31, J. 4904 (142 u. 143, 144—146). Aus dem ersten Briefe ist ob. S. 379 in n. 92 eine längere Stelle mitgetheilt; die sehr vorsichtig gehaltene Stelle wegen Mailand (vergl. schon ob. S. 368, n. 77) lautet: si viros religiosos et prudentes ad nos miseris, quorum ratione et auctoritate clarescat, sanctae Romanae ecclesiae bis synodali judicio firmatum posse aut debere mutari decretum, justis eorum consiliis non gravabimur acquiescere et animum ad rectiora inclinare. Sin autem impossibile esse constiterit, rogabo et obsecrabo sublimitatem tuam, ut pro amore Dei et reverentia sancti Petri eidem ecclesiae suum jus libere restituas. Vom zweiten Briefe ist das Stück über das Unternehmen nach dem Orient schon ob. S. 342 in n. 49 herangezogen; der Brief beginnt mit den Worten: Si Deus modo aliquo suae pietatis concederet, ut mens mea tibi pateret, indubitanter scio, sua largiente gratia nullus te a mea dilectione posset separare. Attamen de illius confido misericordia, quia quandoque clarebit, quod te sincera caritate diligam (etc.) — und lenkt auf dringende Abmahnung gegen diejenigen ein, qui discordiam seminare inter nos cotidie disponunt, ut his retibus diabolico instinctu praeparatis sua possint captare commoda, sua palliare vitia, quibus iram Dei et gladium sancti Petri contra se insana mente provocant, mit der dringenden Mahnung: ab his aures tuas averte. Nach der Auseinandersetzung über seine Absicht, selbst nach dem Orient aufzubrechen, geht Gregor VII. mit dem Satze: Sed quia magna res magno indiget consilio et magnorum auxilio, si hoc Deus me permiserit incipere, a te quero consilium et ut tibi placet auxilium — auf das Anerbieten an Heinrich IV. über, dessen Ernst die Versicherung: Nam si de te plus quam plurimi putent non sperarem, verba haec frustra proferrem darthut. Auch noch das Folgende ist bezeichnend für Gregor's VII. Stellung zum Könige: Sed quia forsan non est homo, cui de sinceritate dilectionis meae adhuc indubitanter credas, Spiritui sancto qui omnia potest committo, ut menti tuae suo more indicet, quid tibi cupiam quantumve te diligam. — Auch Registr. II, 38, J. 4912, vom 22. December, zeigt wieder, daß Gregor VII. auf Heinrich IV. bestimmt Rücksicht zu nehmen den Willen hatte. Bei der Frage der Besetzung der viduata ecclesia von Fermo wird ausdrücklich darauf Gewicht gelegt, daß die gehörige Persönlichkeit für das Bisthum, wie nostra sollicitudine, so regis consilio et dispensatione, gefunden werde.

dem Worte des Apostels Paulus die gleiche Strafe Handelnde und Zustimmende trifft. Ueberhaupt spricht der Papst in dieser Kundgebung die Hoffnung aus, daß Gott das Herz der Empfänger nach seinem Gesetze aufschließe und sie in seinen Geboten befestige[182]).

Weiter aber beschäftigte auch in diesen Tagen wieder die Einberufung zur Fastensynode die Aufmerksamkeit Gregor's VII. In dem ersten der Briefe theilte er dem Könige mit, daß er in einem Schreiben den Erzbischof Siegfried von Mainz zu derselben herbeigerufen habe, mit der Weisung, im Falle eigener Verhinderung geeignete Boten nach Rom abzuordnen. Ebenso machte er davon Anzeige, daß er den Bischöfen Hermann von Bamberg, Wernher von Straßburg, Heinrich von Speier den Befehl gegeben habe, sich einzustellen, um über die Art und Weise, wie sie in ihr Amt eingetreten seien, und über ihr Leben sich zu verantworten, und bat den König, falls diese aufschöben zu kommen, sie durch den Antrieb der königlichen Gewalt zum Erscheinen, zu zwingen, ebenso aber auch von seiner Seite Abgeordnete zu senden, welche über den Amtsantritt und die Lebensweise der genannten Bischöfe getreue Auskunft geben könnten[183]). Augenscheinlich war also der Stand der Sache für Bischof Wernher seit Ende October schon wieder ein ungünstigerer geworden[184]), und Hermann von Bamberg sah sich gleichfalls vor eine Untersuchung gestellt, welche nach dem peinlichen Vorgange am Osterfeste, sowie der schon unmittelbar davor eingelegten Verwahrung der päpstlichen Legaten, mit ihm zusammenzutreffen, keinen günstigen Ausgang haben konnte. Zwar war noch in der gleichen Festzeit, wo Liemar so empfindlich gegen Hermann in Bamberg selbst aufgetreten war, der in Rom anwesende Bischof Hermann von Metz mit Bitten und Vorstellungen bei Gregor VII. als Vertheidiger für den angeschuldigten Bischof aufgetreten, und aus den Mittheilungen des Bischofs von Metz hatte der Papst die Hoffnung geschöpft, daß bei jenem eine Besserung vorliege. Noch am 12. Juni war in diesem Sinne an Bischof Hermann von Bamberg durch einen Brief bezeugt worden, daß der Papst sich nicht wenig über diese Aussicht gefreut und dem Bittsteller, Hermann von Metz, aufgetragen habe, in der Angelegenheit die Sache des apostolischen

---

[182]) Daß der in den Epistolae collectae durch Jaffé, Biblioth. II, 532, als Nr. 10 abgedruckte Brief an omnes clerici et laici in regno Teutonicorum constituti in diese Zeit gehört, kann daraus geschlossen werden, daß Paul von Bernried in der in n. 161 citirten Vita in c. 41 diesen Brief gleich vor der Fastensynode von 1075 einreiht (l. c., 495 u. 496), so daß er auch als J. 4902 hier zum December 1074 eingestellt erscheint. Citirt ist der Spruch Roman. I, 32.

[183]) Davon spricht Gregor VII. im letzten Abschnitte von J. 4903. Daß die Worte: nos Sigefrido Mogontino archiepiscopo litteras misisse nicht auf Registr. II, 29, sich beziehen, vergl. ob. S. 304 n. 204. Herrmann, Siegfried I., 79, macht wohl zutreffend auf jenes Versprechen des Erzbischofs auf der Erfurter Synode aufmerksam, mildere Behandlung der beweibten Priester bei Gregor VII. nachzusuchen (vergl. S. 411), so daß dieser vielleicht wegen solcher Nachgiebigkeit in Rom sich verantworten sollte.

[184]) Vergl. S. 430.

Stuhles zu vertreten, falls er den Sinn des mit der römischen Kirche zu versöhnenden Bischofs zum Gehorsam bereit finde. Mit dringenden Ermahnungen, in ernsten Worten hatte das Schreiben diese Vermittlung nach Bamberg empfohlen[185]). Allein der Versuch muß ohne Ergebniß geblieben sein.

Der deutlichste Beweis dafür, daß sich Gregor VII. am Ende des Jahres in seiner Kraft wieder vollkommen hergestellt fühlte[186]), liegt darin, daß er, wie schon angedeutet, den großartigen Plan, das christliche Abendland gegen die Ungläubigen zur Rettung der Christen im Osten zu bewaffnen, selbst die Führung zu übernehmen, neuerdings hervorgezogen hatte. Noch am 10. September hatte er, in dem Briefe an Herzog Wilhelm von Aquitanien, demselben zwar für seine ausgesprochene Bereitwilligkeit zur Theilnahme an dem Zuge den besten Dank bezeugt und sein Vertrauen ausgesprochen, das er immer zu dem Herzog, als einem geliebten Bruder und Sohn, und zu dessen Versprechungen haben werde. Doch zunächst glaubte er damals über den ganzen Plan nichts Bestimmtes mittheilen zu können. Das Gerücht ging zu jener Zeit, daß die Christen der jenseits des Meeres liegenden Länder durch eigene An-

[185]) Der schon ob. S. 417 in n. 154 genannte Brief Registr. I, 84, J. 4872 (105), an Bischof Hermann, gehört zum 12. Juni, wie schon die mit dem folgenden Briefe gemeinsame Datirung: in expeditione barthut. Wenn Dünzelmann, l. c., XV, 521 u. 522, 527, den Brief zu ungefähr dem 1. Mai verlegen wollte, im Zusammenhang mit der gesammten irrthümlichen Verpflanzung der Absetzung Hermann's von 1075 in das Jahr 1074 hinüber (520: vergl. dazu bei 1075 n. 23), so trat Beyer, l. c., XXI, 408, dem mit Recht entgegen (nur unter Begehung der eigenen schon ob. S. 376 in n. 90 angemerkten irrigen Leugnung der Anwesenheit des Bischofs von Metz an dem von Dünzelmann aufgestellten 27. April, und überhaupt um Ende April, in Rom: vergl. ob. S. 364). In diesem Briefe sind die Eingangsworte: Carissimus confrater noster Herimannus Metensis episcopus, nobiscum per dies aliquot commoratus, multum nos pro te rogavit multasque et intimas pro causa tua supplicationes effudit auf Mittheilungen bezüglich, die um etwa anderthalb Monate zurücklagen, als der Papst auf dieselben — am 12. Juni — zurückgriff. Vergl. auch Beyer's zusammenhängende Darstellung dieser Bamberger Angelegenheiten, l. c., XXII, 539—541. Doch ist es nach den Ereignissen, von ob. S. 374—377, gewiß ausgeschlossen, daß noch mit Beyer hier der Brief des Codex Udalrici, Nr. 41 (Jaffé, Biblioth. V, 87 u. 88) H(einricus) Dei gratia imperator augustus (Jaffé, l. c., 87, n. f, setzte freilich, um den Brief „1075 in." einfügen zu können, statt dessen: Romanorum rex) ecclesiae Babenbengensi, herangezogen werden darf, wie denn auch Giesebrecht, III, 1140, in den „Anmerkungen", denselben ausschloß. Denn nach dem vor den Augen des Königs geschehenen Vorgange in Bamberg konnte derselbe über Hermann nicht mehr schreiben: Mandamus, mandando monemus, monendo rogamus (eben diese Verbalverkettung ist für Gundlach, Ein Dictator, 74 u. 75, ein Hauptgrund, um den Brief für Adalbero C in Anspruch zu nehmen), ne adversus episcopum vestrum ullam suscipiatis legationem, cum nullam justam in eum audire possitis accusationem. Testor enim Deum et utriusque nostri conscientiam: eum legitime et canonice venisse ad hanc regiminis curam.

[186]) Auch die Wendung des in n. 182 citirten Briefes: Omnipotens et misericors Deus . . ultra spem, . . . ultra meritum miseretur et consolatur nos in omni tribulatione nostra beweist diese Aufrichtung des Muthes.

strengung mit Gottes Hülfe die Wuth ihrer Feinde zurückgewiesen hätten, und so wollte Gregor VII. das Uebrige zunächst dem Rathschluß der Vorsehung anheimstellen [187]). Ganz anders lebendig war nunmehr die Thatkraft des Papstes ein Vierteljahr später wieder erwacht.

Schon am 7. December verbreitete sich Gregor VII., wie bereits erwähnt, in seinem zweiten eigenhändigen Schreiben an Heinrich IV. über das, was bisher in dieser Sache, die ihn so sehr beschäftige — „Lieber möchte ich für diese Christen meine Seele einsetzen, als, unter Vernachlässigung derselben, der gesammten Welt nach dem Gelüsten des Fleisches gebieten" —, habe geschehen können. Nach einem kurzen Rückblicke auf das Frühere, den Aufruf an alle Christen zum Kampfe, berichtet der Papst, daß auf die Ermahnung hin, welche Italiener und jenseits der Berge wohnende Gläubige gerne aufnahmen, schon über fünfzigtausend Streiter sich für den Auszug vorbereiten, und daran schließt er eben jene Vorschläge an den König, diesem während der eigenen Abwesenheit die römische Kirche anzuvertrauen [188]). Dann folgte am 16. December ein Rundschreiben an alle Getreuen des heiligen Petrus, vorzüglich an diejenigen jenseits der Berge, mit dem Aufrufe zur Hülfeleistung für die Brüder im Reiche von Constantinopel, jenseits des Meeres, welche der Teufel durch eigene Anstrengung theils vom katholischen Glauben abzuwenden versuche, theils durch seine Glieder — die Bekenner des Islam sind gemeint — jeden Tag unaufhörlich in grausamer Weise dahinmorde, wie er denn auch dem vom Papste geplanten Unternehmen selbst neidisch und hinderlich im Wege stehe. Die Empfänger des Schreibens erhielten die Aufforderung, dafür zu sorgen, daß, je nach der Anordnung des Boten, der den Brief bringe, eine gewisse Zahl sich zu dem Papste verfüge, um mit demselben den Weg für alle diejenigen zu bereiten, welche mit ihm über das Meer zu fahren und dort ihre kriegerische Kraft zu beweisen gedenken. Die Ermahnung, um den ewigen Lohn zu streiten, nachdem bisher für die Festhaltung des Vergänglichen Anstrengungen im Kampfe gewagt worden sind, sollte die Gläubigen anfeuern [189]).

---

[187]) Vergl. in dem in n. 167 erwähnten Briefe den Schluß: Quod autem ad servitium sancti Petri promptam vos habere voluntatem mandastis, gratanter accepimus; sed determinate vobis aliquid de expeditione scribere ad praesens, non satis discretum fore pervidimus . . . nos de reliquo quid acturi simus, adhuc divinae providentiae consilium expectamus.

[188]) Vergl. schon ob. S. 341 u. 342, mit n. 49, sowie S. 437. Die definitive Mittheilung lautet: Quam admonitionem Italici et ultramontani, Deo inspirante ut reor, immo etiam omnino affirmo, libenter acceperunt, et jam ultra quinquaginta milia ad hoc se praeparant.

[189]) Registr. II, 37, J. 4910, und zwar wieder, gleich J. 4904, ein dictatus papae, geht an omnes fideles sancti Petri, maxime ultramontani. Der eigentliche Auftrag lautet: ut eo modo, quem portitor horum dixerit, ad nos quidam vestrum veniant, qui christianam fidem vultis defendere et caelesti regi militare, ut cum eis viam favente Deo praeparemus omnibus, qui, caelestem voluntatem defendendo, per nos ultra mare volunt transire et, quod Dei sint filii, non timent ostendere (150 u. 151).

Wie sich aber der Papst das ganze Beginnen im Einzelnen ausgeführt dachte, dafür bietet ein Brief an die Herzogin Mathilde, der höchst wahrscheinlich ganz zugleich abging, die wichtigsten Aufklärungen. Gregor VII. glaubte auf die thatkräftige Förderung vieler Kriegsleute für das Unternehmen rechnen zu können, weiter annehmen zu dürfen, daß auch die Kaiserin Agnes mit ihm über das Meer fahren und Mathilde dabei mit sich führen werde, während Beatrix in Italien zum Schutze der sie gemeinsam betreffenden Angelegenheiten zurückbleibe: denn er selbst könne nur so mit der Hülfe Christi sicher fortgehen. Der Papst hoffte weiter, die Kaiserin vermöchte auf diesem Wege als Pilgerin, zugleich mit Mathilde, Viele zum gleichen Werke zu beleben, und bat die Empfängerin des Briefes, schleunigst, besonders auch über ihr Eintreffen in Rom, Meldung zu erstatten. „Ich aber würde, mit solchen Schwestern versehen, mit größter Freude über das Meer fahren, um mit Euch, wenn es sein müßte, meine Seele für Christus aufzugeben, und ich wünsche, daß Ihr mir immer in der ewigen Heimat ganz nahe seid". Und an einer anderen Stelle schrieb der Papst: „Ist es, wie Einige sagen, schön, für das Vaterland zu sterben, so ist es das Schönste und sehr ruhmvoll, für Christus, der das ewige Leben ist, das sterbliche Fleisch hinzugeben" [190]).

— Es ist klar, daß der Papst hier am Ausgange des zweiten innerhalb seiner Regierung zu Ende gehenden Jahres seine ganze Willenskraft auf das einzige große Ziel einer geschlossenen Unternehmung nach dem Osten, und zwar nach Constantinopel, zur Erhaltung der Verbindung mit der dortigen Kirche und zur Rettung der Christen in jenen Ländern überhaupt, zusammengefaßt hatte, und rechnet man hinzu, wie er auch den deutschen König, unter weitgehenden Betheuerungen seiner guten Gesinnung, an diesem Plane — hinsichtlich der Uebergabe des Schutzes der römischen Kirche an denselben — zu betheiligen gedachte, so ergeben sich für den Fall, daß die Dinge so geschehen wären, die weitgehendsten Aussichten. Zugleich mit der Herzogin Beatrix, welche in engste Gemeinschaft des Machtbereiches mit Heinrich IV. eingetreten wäre,

---

[190]) Daraus, daß Mathilde als Empfängerin des Briefes, Epistolae collectae, Nr. 11, J. 4911 (532 u. 533), erscheint, ist allerdings mit Pannenborg, Studien (etc.), 29, nothwendig zu schließen, daß Beatrix nach dem ob. S. 429 Gesagten nach Deutschland gegangen war und Mathilde die von dort durch Beatrix geschickten Nachrichten wieder an Gregor VII. vermittelt hatte (vergl. S. 436). Daß der Brief, wie Jaffé das thut, etwa zum 16. December einzureihen ist, darf als sicher angenommen werden, weil der in n. 189 genannte Brief — nostrae litterae, quas mitto ultramontanis — ausdrücklich darin erwähnt wird. Bezeichnend für das Verhältniß des Papstes zu Mathilde sind die Einführungsworte: Quanta sit mihi meditatio quantumque desiderium mare transeundi, ut christianis, qui more pecudum a paganis occiduntur, Christo favente valeam succurrere, erubesco quibusdam dicere, ne videar aliqua duci levitate. Sed tibi, o carissima plena dilectione filia, nil horum dubito indicare, de cuius prudentiae studio quantum possum presumere, tu ipsa vix poteris exprimere.

hätte sich für das deutsche Reich, bei der damaligen Verfeindung Rom's mit dem gefährlichsten Gegner des Königs in Unteritalien, Herzog Robert, eine Vereinigung der Vortheile und Gefahren, eine Verschmelzung der Rechnung, wie sie für den königlichen Thron, und derjenigen, welche für den apostolischen Stuhl galt, ergeben. Es war ein letztes Mal, wo der Papst geradezu die Hülfe des deutschen Königs anrief, wo es diesem gegeben war, unter Anspruch auf den Dank der römischen Kirche sich in Italien zu bethätigen. Allein als dieser Plan Heinrich IV. vor die Augen gerückt wurde, war das ganze Sinnen und Trachten des Königs schon durch die Vorbereitung für den Krieg gegen die Sachsen in Anspruch genommen. Damit ist dann aber auch der große Plan Gregor's VII. dahingefallen, nach welchem wohl in geschlossenerer und erfolgreicherer Weise jener Weg beschritten worden wäre, den dann fast ein Vierteljahrhundert später der Massenaufbruch des christlichen Abendlandes in einem so ganz planlosen Vorhaben einschlug.

1075.

Die auf die nächste Fastenzeit in Aussicht genommene römische Synode, deren Einberufung Gregor VII. schon seit der Zeit der Genesung beschäftigte [1]), nahm mit den nothwendigen Vorbereitungen die Thätigkeit des Papstes noch fortwährend in Anspruch. Am 4. Januar ging an Erzbischof Wibert von Ravenna die Einladung ab, sich unter Hintansetzung aller Gleichgültigkeit zu der Synode einzufinden, welche, wie die früheren ähnlichen Versammlungen, den Zweck habe, die Gottlosen von ihren Versuchen abzuhalten und die christliche Religion in ihrer von Anfang begründeten Freiheit und im Frieden zu befestigen. Vom 5. wurde ein vom Papst selbst geschriebener Brief an den Bischof Hugo von Die abgelassen, welcher denselben anwies, einige nach Rückgabe entfremdeter kirchlicher Güter durch ihn in den Verband der Kirche wieder aufgenommene Glieder seines Sprengels mitzubringen [2]).

Aber auch in größere Entfernung hinaus suchte der Papst schon geknüpfte engere Verbindungen zu erhalten. Auf einen am 24. Januar an König Sancho von Aragon geschriebenen Brief folgte am nächsten Tage ein solcher an den König der Dänen, Svend, der durch Gregor VII. schon gleich nach der Wahl begrüßt worden war. Ganz besonders tritt in diesem zweiten Schreiben das Streben hervor, den Empfänger von der günstigen Gesinnung des Papstes zu überzeugen. Gleich am Eingang wird Svend daran erinnert, daß er schon an Hildebrand, als derselbe im Diakonate stand, Boten und Briefe geschickt und dadurch seine willfährige Absicht gezeigt habe. Freilich hat dann der König nach Gregor's VII. Erhebung es versäumt, Rom zu besuchen, und ebenso ist schon lange

[1]) Vergl. S. 425.

[2]) Registr. II, 42, J. 4919, an Wibert, und 43 — Dictatus papae —, J. 4920, an Hugo, mit Weisungen über die Art und Weise, wie der Bischof die filii . . . rudes et indocti seiner Kirche behandeln solle — vergl. über denselben S. 354 u. 355 — (Jaffé, Biblioth., II, 155 u. 156), sind die letzten Stücke, durch welche Einladungen, auf die prima ebdomada quadragesimae, ergehen.

die Absendung schriftlicher Kundgebungen von seiner Seite eingeschlafen. Dessen ungeachtet richtet der Papst, da er von dem König weiß, daß derselbe sowohl durch sein Wissen, als durch seinen kirchlichen Eifer vor den übrigen Fürsten hervorrage, mit viel größerem Vertrauen sein Schreiben an ihn. Er ermahnt ihn, seine Herrschaft in einer Gott wohlgefälligen, den königlichen Namen durch Tugend verherrlichenden Weise zu führen, und sucht in eindringlichen Worten auf die Vergänglichkeit der irdischen Welt die Aufmerksamkeit zu lenken. Ganz besonders wünschte Gregor VII., unter Absendung von Legaten, auf Eröffnungen, die Forderungen und Versprechungen Svend's in sich schlossen, aus der Zeit Alexander's II. zurückzugreifen, sowohl über die Frage der Gründung eines erzbischöflichen Sitzes, als über andere Dinge, hinsichtlich deren nunmehr jene Abgesandten Antwort geben und verhandeln sollten; aber nun sind die Legaten, weil sie in Folge der Verwirrung auf deutschem Boden die Reise für gefährlich hielten, nach Rom zurückgekehrt. Um so mehr wird der König ersucht, wenn er nämlich wirklich nach dem Inhalte seiner früheren Darlegungen sich und sein Reich auf die Macht des apostolischen Stuhles sich stützen lassen will, ohne Verzögerung getreue Boten in Bewegung zu setzen. Dafür stellt der Brief am Schlusse für den Empfänger, wenn derselbe guten Willen zeigen will, wenn die Kirche von seiner Seite der kriegerischen Hülfe gegen die Heiden und die Feinde Gottes sicher sein kann, in zwar nicht ganz klaren Andeutungen entsprechenden Lohn in Aussicht. „Es ist auch nicht weit von uns nahe am Meere ein gewisses sehr reiches Gebiet, welches gemeine und feige Ketzer inne haben; in diesem wünschen wir einen von Deinen Söhnen, falls Du, wie ein Bischof Deines Landes meldete, daß Du es im Sinne haben werdest, denselben mit einer ziemlichen Schaar von solchen, die für jenen als treue Krieger eintreten würden, dem apostolischen Hofe zum Kriegsdienste stellen wolltest, zum Herzog und Fürsten und Vertheidiger der Christenheit zu machen“ [8]).

---

[8]) Vergl. schon S. 351 über frühere Anknüpfungen mit König Sancho, deren Weiterführung hier durch Registr. II, 50, J. 4927, bezeugt ist, sowie S. 212 betreffend den tam peritia litterarum quam studio ecclesiasticae exornationis . . . in eruditione et prudentia morum rühmlich hervorragenden Svend, an welchen Brief 51, J. 4928, sich richtet (l. c., 165—168). Im zweiten Briefe lautet der Tadel: amorem tamen in subtracta visitatione tepuisse deprehendimus, qui scriptis tuis tam diu carere nescio cur meruimus. Wegen dieser in Alexander's II. Zeit zurückliegenden Dinge — quae pro honorificentia regni tui tum de metropolitana sede tum de quibusdam aliis rebus in tempore domini nostri Alexandri papae ab apostolica sede et postulasti et invicem promisisti — vergl. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, I, 241, II, 16 u. 17, aber auch hier Bd. I, S. 419 n. 51. Vielleicht waren die propter perturbationem Teutonicae terrae periculosum iter fore cognoscentes die ob. S. 398 zuletzt genannten Legaten, deren Auftrag dann noch über Deutschland hinaus sich erstreckt hätte. Aus den Worten: si te ac regnum tuum . . . apostolorum

Es ist nicht ganz klar, auf welchen Gegner in der Nähe Rom's Gregor VII., mit dem deutlichen Hinweis auf eine Eroberung, in dieser Einladung abzielte, ob er den in der Seele des Dänenkönigs, in der Erinnerung an die stürmisch bewegte Jugend, wohl nur schlummernden Hang zu abenteuerlichen Zügen, jetzt aber unter Erweckung von Hoffnungen für einen Sohn desselben, gegen den unbotmäßigen normannischen Vasallen, Herzog Robert, neu wachrufen wollte. Völlig offen liegt aber vor, daß er durch die Eröffnung der Aussicht auf ein für Svend zu gründendes Erzbisthum des dänischen Reiches den unbotmäßigen Erzbischof von Hamburg-Bremen treffen wollte. Und allerdings war zwischen dem Papste und Liemar die Mißstimmung immer größer geworden.

Liemar hatte, da die Synode vom 30. November von ihm nicht besucht worden war, die vom 12. December durch Gregor VII. abgelassenen hart tadelnden Aeußerungen, mit der erneuerten Vorladung, erhalten und darauf in einem an Bischof Hezilo von Hildesheim gerichteten Briefe auf das heftigste über das Unrecht, das ihm zugefügt werde, sich beklagt. Unter Zusendung des, wie der Erzbischof meinte, in ungehöriger Form ihm übergebenen päpstlichen Schreibens rief er zunächst dem Bischof Alles in das Gedächtniß zurück, was seit dem Zusammentreffen mit den päpstlichen Legaten zu Nürnberg, nach Ostern des vorhergehenden Jahres, sich zugetragen habe. Nach der — allerdings auch auf eigenem Mißverständnisse beruhenden — Hervorhebung des Umstandes, daß die Legaten in Nürnberg ihn unter Widerspruch unter einander selbst zu der früheren, gegen Ende des abgelaufenen Jahres abgehaltenen Synode geladen hätten, fuhr Liemar fort, das seither Geschehene zu erzählen. Jetzt sei er durch den Papst, welcher vermöge der Wuth der Legaten selbst in heftigen Zorn gerathen sein müsse, wieder auf die erste Fastenwoche zur Synode vorgerufen worden, unter Enthebung von den Verrichtungen des bischöflichen Amtes, bis er nach Rom zu Gregor VII. gekommen sein werde: — dem fügt Liemar bei, er meine, daß das keinem Bischofe ohne das Urtheil der Amtsbrüder auf einer vollen Synode widerfahren dürfe, und er fährt mit den bezeichnenden Worten fort: „Der gefährliche Mensch gedenkt, was er will, den Bischöfen, wie seinen Meiern, zu befehlen; und wenn sie nicht Alles gethan haben, werden sie nach Rom kommen, oder sie werden ohne gerichtliches Urtheil eingestellt". Hezilo wird von Liemar geradezu gebeten, das päpstliche Schreiben durchzulesen, danach sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob mit oder ohne Recht von Rom aus vorgegangen worden sei. Der Erzbischof glaubt voraussetzen zu dürfen, daß von einigen deutschen Bischöfen aus diese ihn be-

---

principi pia devotione committere (etc.) volueris zieht Gfrörer, Gregorius VII., III, 112 u. 113, den ganz unberechtigten Schluß, Gregor VII. habe den König zwingen wollen, sein Reich von Rom zu Lehen zu nehmen. Dehio räth bei der provincia quaedam opulentissima auf Neapel, Sicilien oder Sardinien.

schwerende Angelegenheit angeregt worden sei: „Aus sehr schwerem Hasse gegen meinen Herrn den König haben sie mich, als dessen Helfer, durch ihre Anzettelungen in diese Drangsale geworfen, mich, der ich doch in diesem Kampfe für den gemeinen Vortheil Aller mich bemühe". Der Erzbischof glaubt sich auf das Zeugniß rechtschaffener und wahrhafter Männer berufen zu können, von Bischöfen, Geistlichen und Laien, daß er überhaupt gar nicht, weder das erste Mal, noch jetzt auf die zweite Vorladung, nach Rom zu reisen im Stande gewesen wäre, da er den ganzen Herbst, den ganzen Winter hindurch bisher von beschwerlicher Krankheit festgehalten worden sei, so daß er nicht einmal eine Reise von fünf Tagen, geschweige denn eine weit größere, hätte unternehmen können, wozu noch komme, daß zwischen der Zeit der Uebergabe des päpstlichen Schreibens und der Woche, wo die Fastensynode gehalten werden sollte, nur vier Wochen lägen. Hezilo — so bittet Liemar — möge beurtheilen, ob das ganze Vorgehen des Papstes von Anfang an bis zu der ohne synodale Entscheidung gegen Liemar verfügten Entbindung von den Amtsverrichtungen als gerecht und würdig sich herausstelle, ob besonders diese Enthebung zu beachten sei oder vernachlässigt werden könne[4]).

Viel empfindlicher für Gregor VII., als dieser von dem Erzbischof von Hamburg-Bremen an einen sächsischen Bischof gerichtete Brief, muß aber, da die Antwort unmittelbar an ihn selbst ging, die Aeußerung des Erzbischofs Udo von Trier gewesen sein, welche derselbe, wohl nicht zu lange nach Empfang des päpstlichen Auftrages vom 16. October des vorhergehenden Jahres, abgehen ließ. Der Geistliche der Kirche von Toul, dessen Streitfrage gegenüber Bischof Pibo Erzbischof Udo und Bischof Hermann von Metz untersuchen sollten, hatte augenscheinlich das päpstliche Schreiben selbst überbracht. Aber Udo fand bei genauerer Prüfung die ihm zugemuthete Aufgabe so schwierig, daß er sie bei nächster Gelegenheit vor eine größere Versammlung seiner bischöflichen Amtsbrüder bringen wollte, und das that er bei bald sich bietendem Anlaß vor

---

[4]) Der ob. S. 381 in n. 93 zuerst citirte Brief Liemar's ist nach den S. 433 in n. 177 eingerückten Worten und dem Schlußsatze: ex qua die date mihi sunt literae (nämlich der S. 433 erwähnte tadelnde Brief, J. 4810: die in den Eingangsworten genannten literae bullatae bulla apostolica, sed quas vilissimus quidam clericus . . . mihi dedit) vix quatuor septimanae supersunt ad eam septimanam, qua synodus celebrabitur — nicht lange vor der Fastensynode geschrieben. Er enthält gleich im Anschlusse an die da gegebene Stelle die Klage: quod fieri debere ulli episcoporum nisi judicio fratrum in plena synodo non putabam. Periculosus homo vult jubere, que vult, episcopis, ut villicis suis, que si non fecerunt omnia, Romam venient, aut sine judicio suspenduntur. Liemar's bemerkenswerthe Vermuthung über die Ursache des gegen ihn gewählten Einschreitens lautet: (sunt) ex nostris episcopis, qui pro odio gravissimo in dominum meum regem me eius adjutorem suis machinationibus in hos labores miserunt, me tamen in eo conflictu pro communi omnium commodo laborantem. Seine ihn abhaltende Krankheit bezeichnete er speciell als spiritus trahendi inopia.

nicht weniger als einer Zahl von über zwanzig Bischöfen. Diese hielten einstimmig nach Vorlesung des Schreibens dafür, daß, wie Udo sich ausdrückte, hier eine neue und keineswegs zu billigende Gewohnheit in die Kirche eingeführt, ein schweres und nicht zu ertragendes Joch ihnen selbst aufgelegt werde: zur Bedrohung der Bischöfe gereiche es, wenn die Untergebenen derselben durch Anrufung ihres Gehorsams und unter Androhung des Bannes gezwungen würden, gewissermaßen durch gerichtliche Untersuchung deren häusliches Leben aus ihnen herauszupressen, so daß die Söhne gegen die geistlichen Väter bewaffnet, die Rechtsvorschriften der Ehrfurcht und Liebe verdreht seien. Unter bestimmter Hinweisung auf den Gebrauch von Ausdrücken, wie sie im Briefe Gregor's VII. vom 16. October über Bischof Pibo sich fanden, „Altbischof" und „Wolf", muß ferner gegenüber den Versammelten die Klage darüber erhoben worden sein, daß der apostolische Vater der Mäßigung vergessend bei noch nicht entschiedener Sache zu solchen entehrenden Worten sich habe fortreißen lassen, während das doch, sogar wenn der Bischof der Beschimpfungen würdig wäre, durch die öffentliche Ehrbarkeit, geschweige denn durch die in der Kirche waltende Liebe verboten sei. Die Versammlung hatte gefunden, daß der Erzbischof unbedacht handeln würde, wenn er auf des Papstes Befehl diesen neuen Gebrauch einzuführen sich entschlösse, und ihn beauftragt, in diesem Sinne an den Papst zu schreiben, er möchte nicht, besonders nicht bei noch unentschiedenen Angelegenheiten, so ungewohnte und harte Aufträge, welche nur geeignet seien, der Ehrfurcht vor dem apostolischen Stuhle selbst Schaden zu thun, von jetzt an ausgehen lassen. Dessen ungeachtet hat Udo, um nicht in denjenigen Dingen, welche in das Gewicht fielen, ungehorsam zu erscheinen, zur Behandlung der Sache Bischof Pibo und jenen Geistlichen vorgerufen, nach Gregor's VII. Befehl auch den Bischof von Metz, außerdem jedoch Bischof Theoderich von Verdun eingeladen, von denen aber nur der letztere sich einstellte. Nach dem Berichte über die Verhandlung gegen Pibo hatte dieselbe zur völligen Entlastung des Bischofs von allen ihm entgegengestellten Anklagen geführt. Der Geistliche, welcher Gregor VII. die Beschuldigung vorgebracht hatte, wagte nicht, auf die dringende Aufforderung des Erzbischofs hin, aus seinem völligen Stillschweigen herauszutreten, und auf die in dem päpstlichen Schreiben niedergelegten Vorwürfe brachten die anwesenden hohen Geistlichen der Kirche von Toul nur volle lobende Anerkennung vor und wiesen die wegen der simonistischen Erlangung des Bisthums oder wegen der Lebenshaltung ausgesprochenen Anklagen gänzlich zurück. Auch der zu dieser Verhandlung von Heinrich IV. abgesandte Bischof Benno von Osnabrück bezeugte theils im Namen des Königs, theils durch eigene Bestätigung, daß Pibo ganz ohne simonistische Verfehlung zum Bischofsamte gekommen sei, und zwar auf seine eigene und Siegfried's von Mainz, wie Burchard's von Halberstadt, Vermittlung hin, gegen seinen Willen und nur auf ihren gemeinsamen

Rath. Weil dann der Ankläger nach Pibo's Genugthuungsforderung und nach der Mahnung Udo's, zu antworten und Genugthuung zu geben, sich wieder hartnäckig abweisend verhielt, entließ der Erzbischof die Versammlung, indem er die Entscheidung über den Angeber dem Papste vorbehielt, und er schied auch von Pibo im Frieden, nachdem er ihn am nächsten Morgen nochmals unter vier Augen vor sich gerufen und in der Versicherung der Unschuld vertrauenswürdig gefunden hatte. An die Worte: „Da habt Ihr die Sache, wie verhandelt worden ist" — fügte Udo den Schlußsatz des Briefes, mit der ausdrücklichen Bitte an den Papst, dessen Ehre und Dienst er seine Arbeit gewidmet habe, er möchte ihm in Zukunft nichts von der Art auflegen, was weder er selbst tragen könne, noch Anderen zu übergeben vermöge, da er keine Leute finde, die zur Uebernahme einer solchen Last ihre Hände hergeben wollten [5]).

Diese so entschieden abweisende Antwort eines der ersten deutschen Geistlichen mußte auf Gregor VII. höchst empfindlich einwirken, und es ist begreiflich, daß er durch Erfahrungen, die er nach dieser Richtung machte, sich belästigt fühlte.

Einen lebendigen Ausdruck solcher Stimmung legte der Papst in dem Briefe nieder, welchen er am 22. Januar an Abt Hugo von Cluny abgehen ließ. In vollem Umfange schüttete er dem vertrauten Freunde hier sein von Kummer erfülltes Herz aus, und ohne Frage ist das ganze Schreiben das beste Zeugniß der Lage, unter deren Zwang sich der Papst zu dieser Zeit zu befinden glaubte.

„Wenn es geschehen könnte" — so beginnt der Brief — „so möchte ich, daß Du in vollem Umfange wissest, eine wie große Pressung mich bewegt und eine wie starke Drangsal, die sich all-

---

[5]) Vergl. ob. S. 430. Udo's Antwort geht als Nr. 4 in Sudendorf, Registrum, I, 6—8, dem Schreiben Liemar's gleich voraus. Gleich die Eingangsworte: Clericus quidam Tullensis vos adiit ferens scripta, reverentiae vestrae nomine signata, in quibus a vobis accepimus, ut inter eum et Tullensem episcopum de omnibus, que ibi continebantur, causam discuteremus — weisen auf das S. 431, n. 173, erwähnte Schreiben, J. 4883. Die Sache erscheint Udo als ein negotium utpote grande et arduum, parvitatis nostrae consilium excedens, und besonders die Wendungen Gregor's VII. betreffend Pibo: episcopus immo exepiscopus, und: nullo modo ferendum est . . ., ut locum pastoris lupus obtineat — müssen auf Udo und die mit ihm versammelten Bischöfe großen Eindruck gemacht haben. Den zugezogenen Bischof Theoderich bezeichnet Udo als ubique rei vestrae et nostrae cooperator (1074 dagegen hatte Gregor VII. in Registr. I, 81, J. 4869, l. c., 101 u. 102, am 6. Mai, dem Erzbischof Udo aufgetragen, zugleich mit Hermann von Metz und Pibo von Toul, vielmehr gegen Theoderich — es heißt da von diesem: nec nos quidem de eius obedientia, si privatim loquimur, multum confidentes — wegen des gegen den Befehl aus Rom hartnäckig festgehaltenen Vorgehens gegen das St Michaels-Kloster zu verhandeln und ihn bei fortgesetzter Gehorsamsweigerung zu bedrohen). Udo's Worte über den anklagenden clericus: vobis illum, sicut preceperatis, reservantes — gehen auf die Stelle in J. 4883: Quodsi episcopus . . . innocens . . . apparuerit, quod clericus temere peccavit, quoniam ad nostram venit audientiam, qualiter juste corrigatur, Deo aspirante procurabimus.

täglich erneuert, mich müde macht und in ihrer Steigerung sehr verwirrt". Gregor VII. wünscht das brüderliche Mitleid des Abtes für sich zu gewinnen. Er fährt darauf fort: „Oft habe ich Jesus gebeten, daß er entweder mich aus dem gegenwärtigen Leben hinwegnehmen möchte, oder daß er durch mich der gemeinsamen Mutter Nutzen stiften könnte, und doch hat er mich bisher aus der großen Bedrängniß nicht hinweggerissen, und ebenso bin ich durch mein Leben nicht, wie ich hoffte, der genannten Mutter, der er durch seine Ketten mich verband, von Nutzen gewesen. Denn ein unermeßlicher Schmerz und eine allgemeine Traurigkeit schließt mich ein, weil die Kirche des Ostens auf des Teufels Antrieb vom katholischen Glauben abgefallen ist, und weil derselbe alte Feind durch die ihm anhängenden Glieder die Christen allenthalben umbringt, so daß er von dem Körper, dessen Haupt er in geistiger Hinsicht mordet, die Glieder leiblich vernichtet, damit sie nicht durch die göttliche Gnade zu irgend einer Zeit wieder sich erholen mögen. Wiederum wenn ich mit dem Auge des Geistes die westlichen Gegenden oder die des Südens und Nordens übersehe, so finde ich kaum Bischöfe, die nach ihrem Eintritt und ihrem Leben als gesetzlich aufzufassen sind, so daß sie das christliche Volk in der Liebe Christi und nicht nach weltlichem Ehrgeize lenken. Und unter allen weltlichen Fürsten kenne ich keine, welche Gottes Ehre der ihrigen und die Gerechtigkeit dem Gewinne voranstellen. Diejenigen aber, unter denen ich wohne, nämlich Römer, Lombarden und Normannen, bezichtige ich, so wie ich es ihnen oft ausspreche, daß sie gewissermaßen schlimmer, als die Juden und Heiden, seien. Wenn ich nun zu mir selbst zurückkehre, finde ich mich durch das Gewicht meiner eigenen Handlungsweise so beschwert, daß keine Hoffnung auf das Heil mir bleibt, außer aus der einzigen Barmherzigkeit Christi. Denn ich möchte auf keine Weise zu Rom bleiben, welche Stadt ich — Gott sei Zeuge — gezwungen schon seit zwanzig Jahren bewohne, wenn ich nicht hoffen dürfte, zu einem besseren Leben und zu besserem Nutzen der heiligen Kirche zu gelangen. So kommt es, daß ich zwischen dem Schmerz, der alltäglich in mir erneuert wird, und der Hoffnung, welche ach! allzu lange sich dahinstreckt, von tausend Stürmen geschüttelt, in jeglicher Weise den Tod erleidend, mein Leben führe und den erwarte, der mich mit seinen Fesseln gebunden und gegen meinen Willen nach Rom zurückgeführt und da mit tausend Aengsten umgürtet hat. Oft sage ich ihm: „Eile, daß Du nicht säumest; beschleunige Dich, damit Du Dich nicht verweilest, und befreie mich durch die Liebe der seligen Maria und des heiligen Petrus!" Aber weil das Lob nicht kostbar ist und das heilige Gebet nichts rasch zu Stande bringt im Munde des Sünders, dessen Leben nicht tauglich und dessen Thun weltlich ist, so bitte, beschwöre, flehe ich Dich an, daß Du diejenigen, welche gemäß der Verdienste ihres Lebens gehört zu werden verdienen, mit wachsamer Sorge bittest, daß sie für mich Gott inständig anrufen mit der Liebe und der

Aufmerksamkeit, mit welcher sie die allgemeine Mutter lieben müssen". Und weil zur Unterdrückung der Grausamkeit der Gottlosen statt der rechten beide Hände gebraucht werden müssen, so sei — schließt der Brief — eben für den Papst die Darreichung der Hand des Abtes von Cluny, die erflehte, von diesem zu gewährende Hülfe nothwendig, von Seite derjenigen, welche den heiligen Petrus lieben und, als dessen wahre Söhne und Krieger, ihn den weltlichen Fürsten vorziehen. Denn Gregor VII. will klar erkennen, auf wen er in Wirklichkeit in seinem Kampfe rechnen könne[6]).

Inzwischen war nun aber die für die Fastensynode angesetzte Zeit, die erste Woche der Fasten, herangerückt, und vom Dienstag der letzten Februarwoche, 24., an war dieselbe fünf Tage hindurch versammelt. Sehr viel schärfer und umfassender, als die Beschlüsse der ersten unter Gregor VII. versammelten Fastensynode gelautet hatten, stellte sich das Ergebniß dieser zweiten derartigen nach einer vereinzelt stehenden Nachricht ganz außerordentlich zahlreich besuchten Versammlung heraus[7]).

---

[6]) Schon vor Registr. II, 49, J. 4926, an Abt Hugo (l. c., 163—165), dessen Hauptinhalt im Texte übersetzt ist, hatte Gregor VII. in der in n. 2 erwähnten Kundgebung an Wibert u. a. sich geäußert: Coram oculis habes ... et quasi palpare manibus potes miserabilem sanctae ecclesiae perturbationem et jam per longa tempora inimicorum et impugnatorum eius insensatam et omnino infrenatam praesumptionem.

[7]) Die Nachrichten über die Verhandlungen der nach Registr. II, 53, in basilica Salvatoris gehaltenen Synode, so weit sie Verfügungen über einzelne Persönlichkeiten brachten, doch hier mit der Einschränkung: inter cetera decreta quae ibi gesta sunt, enthalten theils Registr. II, 52 a (l. c., 170), wo auch im Allgemeinen archiepiscoporum episcoporum et abbatum multitudo atque diversi ordinis clericorum et laicorum copia als anwesend genannt ist, theils Mittheilungen italienischer und deutscher Geschichtschreiber, sowie Andeutungen in Briefen des Papstes selbst. Die Zahl der Besucher schlug Bernhard in Epist. II, c. 42, der Schrift De damnatione schismaticorum auf tria milia ac sexcenti inter presbiteros et reliquos gradus ecclestiastici an (Libelli de lite, II, 45). Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolanens., Lib. IV, c. 7, nennt als Gegenstand des Beschlusses: papa ... palam interdicit regi, jus deinde habere aliquod in dandis episcopatibus, omnesque laicas ab investituris ecclesiarum summovet personas. Insuper facto anathemate cunctos regis clamat consiliarios, id ipsum regi comminatus, nisi in proximo huic obediat constituto (SS. VIII, 27). Unter den deutschen Quellen steht Bernoldi Chron. voran, die zuerst der in prima epdomada quadragesimae gehaltenen Versammlung eine Einzelfrage: Gregorius papa ... causam Heinrici Spirensis episcopi, set simoniaci, examinavit, dann allgemeine Beschlüsse zuweist: ut clerici aliquem sacrorum ordinum gradum vel officium precio adepti deinceps in aeclesia non ministrent, nec aecclesiam precio adquisitam aliquis retineat, nec deinceps alicui aeclesiam vendere vel emere liceat. Deinde ut a clericali officio cessent, quicumque se per incontinentiam reprehensibiles exhibent. Item, ut populus clericorum officia nullatenus recipiat, quos praedictas apostolicas institutiones contemnere percipiat. Marianus Scottus, a. 1097 (resp. 1075), hebt einzig hervor: Cum quidam clerici sub sententia interdicti apostolici libentius esse voluerunt, quam feminas et uxores carere, ut vel per alios castigarentur, decrevit papa synodica legatione, etiam hoc anno, ut predicto anno nullus christianus audiret missam conjugati presbiteri (Rec. alt., doch zu 1096, resp. 1074, gezogen, mit der Ver-

Fünf Räthe des Königs Heinrich IV., deren Eingebung der Papst die simonistischen Handlungen des Königs zuschrieb, unter ihnen, wie angenommen werden kann, Graf Eberhard und Udalrich von Godesheim, und überhaupt wahrscheinlich die gleichen Männer, gegen welche sich schon die Strafurtheile des Jahres 1073 gerichtet

---

schärfung: excommunicati sunt qui audirent — etc.). Der Annalist von 1075 an bringt gerade an dieser Stelle zum ersten Male ein unleidlich breit ausgeführtes Stück, dessen Charakter so wesentlich von der früheren Erzählungsweise innerhalb der sogenannten Bertholdi Annal. abweicht. Nach den Eingangsworten: Sinodus Romae quadragesimae diebus a papa Gregorio summo conatu colligitur — folgt eine weitschweifige Beleuchtung der Ursachen und der Erwägungen des Papstes bei Bekämpfung der tot sine numero sanctae matris aecclesiae scandalorum praesumptuosae inmanitates, hernach der einleitende Satz: Ergo regulas sanctorum patrum authenticas per singula nunc usque concilia rite constitutas proprium robur obtinere, toto sancto concilio judicante et concordante, apostolica auctoritate firmissime decrevit, et si quis his contumax refragari praesumpserit, a membris aecclesiae omnino alienus sit; daran schließt sich eine längere, in allem Wesentlichen, nebst nur ganz kleinen Einfügungen, wörtlich dem in n. 14 erwähnten Briefe Gregor's VII. an Bischof Otto von Constanz entnommene Stelle, der als Ausführung angehängt ist: Oboedientibus autem et pro errore suo revera poenitentibus apostolica mansuetudine et auctoritate a peccato suo solutis misericorditer indulserat (etc.); das Vorgehen gegen die regis consiliarii — ob heresim symoniacam —: parvi pendentes quod legatis ipsius per sacramentum promiserant (vergl. ob. 377 u. 378, mit der Stelle der Compil. Sanblas. in n. 92), iterum anathematizavit: quos ob id rex indignatus minime devitavit, sowie dasjenige gegen Bischof Heinrich von Speier: juxta canonum statuta sententia depositionis simul et excommunicationis (doch vergl. hiezu in n. 54) . . data est, weil derselbe pro symoniaca heresi jam diu apud Romanam sedem canonice delatus et ad causam suam examinandam illuc vocatus, venire contumax dedignatus est, sind zuletzt aufgeführt (SS. V, 430 u. 431, 561 — dazu SS. XIII, 79 —, 277 u. 278). Was dagegen Bonitho, Lib. ad amicum, Lib. VII, als Beschlüsse der Synode aufführt, ist nach n. 45 kaum in deren Zeit anzusetzen, und vollends Landulf, Historia Mediolanens., Lib. III, c. 31, setzt in gewohnter chronologischer Verschiebung die Aussage über Gregor VII.: canones et registrum, ut clerici qui investituras de manu imperatoris acciperent, ab officiis deponerentur, primus sataguit (SS. VIII, 98) nach der Erwähnung der Excommunication Heinrich's IV. Weit eher mag auf die Synode sich beziehen, was Wido von Ferrara, De scismate Hildebrandi, Lib. I, c. 3, erzählt: Longobardiae episcopos eadem simoniaca heresi laborantes aepiscopali dignitate suspendit sedemque apostolicam adire praecepit, ut eius aut firmarentur judicio, aut sententia dampnarentur (Libelli de lite, I, 536). In Registr. II, 62, sowie in Epist. collectae, Nr. 3—5, gedenkt Gregor VII. des Gebotes des ehelosen Lebens und des Verbotes der Simonie, in Registr. II, 66 u. 67, des erstgenannten. Weit mehr, als Hefele, Conciliengeschichte, V, 2. Aufl., 41 ff., der mehrfache Irrthümer bringt (vergl. S. 346 u. 353, in n. 55 u. 60) und besonders auch, 47, die erst zu 1080 (vergl. zu jenem Jahre) gehörende Stelle in Lib. II. des Chronicon Hugo's von Flavigny (SS. VIII, 412) zu dieser Synode von 1075 heranzieht, fallen Giesebrecht's Erörterungen an der ob. S. 348 in n. 55 citirten Stelle, 126—130, sowie diejenigen Meltzer's, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen (2. Aufl.), 85 ff., wozu „Anmerkungen", 212 ff., in Betracht; besonders zeigen auch Giesebrecht, 127 n. 23, Meltzer, 203 ff., daß die schon erwähnten Briefe der Epist. collectae nicht mit Jaffé, deren Herausgeber in der Biblioth., II, 523—526, zu 1074, sondern zu 1075, wo auch Löwenfeld, J. 4931—4933, sie einreihte, anzusetzen sind.

hatten[8]), sollten von der Zugehörigkeit zur Kirche ausgeschieden werden, und wenn sie nicht bis zum 1. Juni nach Rom kämen und Genugthuung leisteten, hätten sie als excommunicirt zu gelten. Von den Vorstehern deutscher Kirchen wurden vier, ein Erzbischof und drei Bischöfe, mit kirchlichen Strafen getroffen. Erzbischof Liemar fand sich wegen seines Ungehorsams[9]) von den Verrichtungen des bischöflichen Amtes suspendirt und vom Genuß von Brod und Wein im Abendmahl ausgeschlossen. Ebenso wurden die Bischöfe Wernher von Straßburg, Heinrich von Speier von der bischöflichen und priesterlichen Thätigkeit entfernt, und auf Hermann von Bamberg sollte, wenn er nicht noch vor Ostern Genugthuung zu bieten käme, die gleiche Drohung sich beziehen.

Nach Frankreich richtete sich eine letzte Warnung an König Philipp: er sollte als excommunicirt angesehen werden, falls er nicht den Abgesandten des Papstes, welche nach seinem Lande aufbrechen würden, über die Leistung von Genugthuung und über seine Besserung Sicherheit geben wollte.

Auf das lombardische Gebiet bezogen sich die Verhängung der Suspension gegenüber den Bischöfen Wilhelm von Pavia und Kunibert von Turin, welche demnach abermals als unbotmäßig sich erwiesen hatten[10]), und die Absetzung des Bischofs Dionysius von Piacenza. Der letztere war schon seit längster Zeit, seitdem er 1061 zu Basel einer der Wähler des Cadalus gewesen und durch Alexander II. gemaßregelt worden war, ein in Rom sehr übel angesehener Feind der patarinischen Partei in Oberitalien; doch hatte Gregor VII. im vorhergehenden Jahre, obschon der Subdiakon Bonitho wahrscheinlich als ein Ankläger des Bischofs zur ersten Fastensynode in Rom erschienen war, gegenüber demselben wieder etwas mildere Maßregeln zur Anwendung gebracht[11]).

---

[8]) Die Zusammenstellung in Registr. II, 52 a, sagt: quinque de familia regis Teutonicorum, quorum consilio ecclesiae venduntur. Vergl. zu 1076 in n. 30, daß unter ihnen sehr wahrscheinlich Eberhard und Udalrich waren, sowie eben dort in n. 121 die Gründe für Annahme der Identität der 1073 und 1075 mit Excommunication bestraften Männer.

[9]) Ausdrücklich steht: pro inobedientia superbiae suae.

[10]) Vergl. S. 433—435.

[11]) Ueber Dionysius vergl. Bd. I, S. 225, 560, sowie oben S. 200, 370. Hinsichtlich Bonitho's — vergl. ob. S. 353 — macht Lehmgrübner, Benzo von Alba, 138, darauf aufmerksam, daß er wahrscheinlich im Auftrage der Placentiner 1074 den Bischof bei dem Papste angeklagt habe. Noch ist auch auf Registr. II, 26, J. 4900, vom 27. November 1074, aufmerksam zu machen, in welchem Gregor VII. an Dionysius Placentinus episcopus noch als einen dilectissimus frater schrieb, erstlich wegen der Angelegenheit des Klosters San Savino in Piacenza, dann aber besonders wegen der controversia, quae inter te et abbatem sancti Sepulchri plebemve Placentinam sive Bonizonem subdiaconum (daß das der Geschichtschreiber sei, nimmt auch Lehmgrübner, l. c., an) versatur, um deren willen die legati nostri, praesentium latores, nach Piacenza geschickt waren; der Papst wünschte der dortigen Kirche post tot temporum interstitia, post tot tantaque litigia nunmehr die optata et optanda pax, dem Bischof — huiuscemodi supervacaneis occupationibus pro-

Endlich wurde gegen den schon mit dem Banne belegten Herzog Robert die Excommunication wiederholt, ferner gegen dessen Neffen, Robert von Loritello[12]), da sie in die Güter des heiligen Petrus eingebrochen waren.

Aber an diese Strafurtheile schlossen sich weiter allgemeine Vorschriften, die als kirchliche Gesetze von der Synode aufgestellt wurden. Diese vier Beschlüsse lauteten folgendermaßen. Erstlich sollten Geistliche, welche irgend einen Grad oder ein Amt der heiligen Würden mit Geld erlangt, von jetzt an in der Kirche nicht mehr dienen. Dann wurde verboten, daß in Zukunft Jemand eine um Geld erworbene Kirche behalte oder daß künftig irgend einem noch erlaubt sei, eine Kirche sei es zu verkaufen, oder zu kaufen. Drittens hätten Alle vom geistlichen Amte zu weichen, welche durch Unkeuschheit sich als tadelnswerth darstellen. Endlich durfte das Volk die Amtsverrichtungen von Geistlichen in keiner Weise mehr annehmen, von welchen es vernehmen würde, daß sie die genannten apostolischen Einrichtungen verachteten. Gegen Simonie und Nichtbeachtung des Gebotes der Ehelosigkeit gingen also diese gesetzlichen Anordnungen, und zwar zogen sie zugleich auch ganz bestimmt die Beziehungen der Gläubigen unter den Laien zu den verurtheilten Geistlichen in Betracht. Der Umstand, daß diese Gebote theils durch den Papst selbst in mehrfachen Ausschreiben verkündigt oder erwähnt wurden, ferner deren Erwähnung in Geschichtserzählungen auf deutschem Boden beweisen, daß sie gleich auf weiten Umkreis hinaus von Rom mitgetheilt wurden.

Anders stand es mit einem fünften Gesetze, dessen Tragweite allerdings noch von viel weiter greifender Wichtigkeit sein mußte und von welchem einzig eine aus Mailand dargebotene Nachricht, diese jedoch mit größter Deutlichkeit, spricht. Nicht nur ist da neben der Erwähnung des gegen die Räthe — es ist hier in weiterem Sinne behauptet, daß alle Rathgeber betroffen worden seien — geschleuderten kirchlichen Fluchs auch hervorgehoben, daß der Papst das Gleiche dem Könige gedroht habe, wenn er nicht nächstens sich

pulsis — alles Gedeihen in seiner Kirche: in nostri Conditoris laudibus et servitio delectari et in lege eius die ac nocte meditari valeas et ad veram beatitudinem pervenias, atque apud nos calumniantium improbitas locum ulterius non habeat (l. c., 138 u. 139). So standen augenscheinlich noch ein Vierteljahr vor dieser Absetzung die Beziehungen zu Dionysius ganz günstig. Nach dem in n. 17 zu erwähnenden Briefe war der Bischof olim omni officio privatus; dann fährt Gregor VII. fort: reddita sibi sola communione ecclesiae, multis minis ac precibus contestati sumus, ut procuraret habere pacem vobiscum (sc. universis catholicis Placentinae ecclesiae). Redditis et restitutis, quae abstulerat, cum gratia ministerii ei spem majoris beneficii dedimus, si mandata servaret. Dann folgte der letzte offenbare Ungehorsam des vir manifeste sacrilegus et multorum scelerum reus und die Verurtheilung.

[12]) Dieser zweite invasor bonorum sancti Petri ist nach Registr. VIII, 27, von 1081, ein nepos Robert's, der seine sacrilega audacia auch noch später fortsetzte (l. c., 477 u. 478).

gehorsam erweise; vielmehr steht daneben noch eine weitere Verfügung erwähnt. Es heißt in der schlichten Erzählung ausdrücklich, daß Gregor VII. dem Könige öffentlich untersagt habe, künftig noch irgendwie das Recht auszuüben, Bisthümer zu vergeben, sowie daß er überhaupt den Antheil aller weltlichen Personen von den kirchlichen Investituren entfernte. Zwar ist der Wortlaut dieses Verbotes, der erstmaligen derartigen unmittelbar von Rom ausgehenden Vorschrift, nicht bekannt, und vielleicht hielt sich dieselbe noch in ziemlich allgemeinen Ausdrücken. Immerhin war aber so an das Recht, welches die kirchlichen Fürstenthümer des Reiches mit dem Throne verband, durch welches der König über die Dienstleistungen und Einkünfte dieser großen Landschaften verfügte, die Hand gelegt und damit eine Drohung ganz außerordentlicher Art ausgesprochen, falls Gregor VII. auch hier Gehorsam forderte und bei dessen Nichtleistung mit dem Banne vorgehen zu wollen erklärte.

Gregor VII. scheint die Hoffnung festgehalten zu haben, daß sich trotz dieser Anfechtung der bisher üblichen Form der Investitur durch Laienhand, trotz der Erklärung der Ungültigkeit der gewohnheitsmäßig geschehenen Ertheilung der kirchlichen Aemter und Güter das von ihm gewünschte gute Verhältniß zu Heinrich IV. werde aufrecht erhalten lassen. Denn er ließ, woran er nicht viel später den König erinnerte, ihm von der Synode aus durch Getreue, welche der Versammlung beigewohnt hatten, eine Meldung zusenden, die den Zweck hatte, beruhigend zu wirken. Der Papst wollte auf diesem Wege Heinrich IV. bitten, er möge sich nicht darüber beunruhigen, daß eine üble Gewohnheit abgeändert werde, sondern weise und fromme Männer abschicken, damit eine Verhandlung angebahnt werden könne. Gregor VII. stellte bestimmt in Aussicht, daß er gern deren Rathschlägen sich anbequemen wolle, falls sie darzulegen im Stande wären, wie eine Milderung des Verbotes herbeigeführt werden könnte, unter Wahrung der Ehre Gottes und ohne Gefahr für das Gewissen des Papstes. So war die Möglichkeit einer Verständigung zwischen dem König und dem päpstlichen Stuhle eröffnet, wobei aber allerdings Gregor VII. andererseits die Ansicht festhielt, daß sich ihm der König auf anderem Gebiete hinsichtlich der gestellten Forderungen entgegenkommend zeige, und daß dabei stets die Angelegenheit der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Mailand voranstand, ist nicht zu bezweifeln. Es ist nicht als ein bloßer Zufall aufzufassen, daß gerade aus Mailand die Nachricht gebracht wird, Gregor VII. habe auf der Fastensynode die Angelegenheit der Investitur an die Hand genommen [18]).

---

[18]) Giesebrecht setzt, l.c., 127—130, aus einander, weßhalb Gregor VII. mit dem Investiturverbot — abgesehen von Mailand, wo selbstverständlich die Pataria gleich danach griff — sorgsamer umging und dasselbe nicht so rasch allgemein hinauswarf (vergl. auch Geschichte der deutschen Kaiserzeit, III, 267—269, sowie

Nach verschiedenen Seiten gingen dagegen, zur Verbreitung der anderen Beschlüsse der Synode, betreffend das Verbot der Simonie und über die Ehelosigkeit der Geistlichen, die Schreiben des Papstes in der nächsten Zeit nach der Synode aus, wie drei nach Deutschland abgeschickte, an die Erzbischöfe Siegfried von Mainz und Werner von Magdeburg, an Bischof Otto von Constanz, beweisen. Dieselben verbreiteten sich, ganz im Anschlusse an die synodalen Beschlüsse, über jene beiden gesetzlichen Vorschriften, unter Empfehlung insbesondere an die beiden Erzbischöfe, mit eigener Anstrengung und derjenigen ihrer Gehülfen dieselben den gesammten Geistlichen ihrer ausgedehnten Sprengel eifrig einzuprägen und zur unverletzbaren Beobachtung vorzuschreiben, und sie schlossen mit lebhafter Ermahnung an die Empfänger, daß sie ihre Mitwirkung dazu leisten möchten, diese Vergehen mit der Wurzel aus ihren Kirchen auszurotten[14]). Ebenso liegen noch vom 23. März, sowie vom 29. des gleichen Monats, schriftliche Weisungen Gregor's VII. vor, jene an den Patriarchen Sigehard von Aquileja und an Bischof Dietwin von Lüttich, diese zwei letzteren an Erzbischof Anno und an einen Bischof des Mainzer Erzsprengels, Burchard von Halberstadt, gerichtet. Im Anschlusse an die Verkündigungen der Synode sollte der Patriarch in seinem Sprengel alle Simonisten absetzen, den nicht in Keuschheit lebenden Geistlichen die Amtsverrichtungen

Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 439, n. 2, dagegen auch 441, n. 1) und zieht dabei Gregor's VII. eigene Worte in Registr. III, 10 — vergl. auch noch unt. n. 167 — herbei. Gregor schrieb da, in J. 4972, an Heinrich IV. u. a.: Congregata namque hoc in anno apud sedem apostolicam synodo .... cui etiam nonnulli tuorum interfuere fidelium ... ad sanctorum patrum decreta doctrinamque recurrimus ... Huius autem decreti, quod quidam dicunt ... importabile pondus et immensam gravitudinem, nos autem magis proprio vocabulo: recuperandae salutis necessariam veritatem vocamus et lucem .. a te vel ab his, qui in regno tuo sunt ... devote suscipiendam et observandam adjudicavimus ... Attamen, ne haec supra modum tibi gravia aut iniqua viderentur, per tuos fideles tibi mandavimus: ne pravae consuetudinis mutatio te commoveret; mitteres ad nos, quos sapientes et religiosos in regno tuo invenire posses, qui si aliqua ratione demonstrare vel adstruere possent, in quo, salvo aeterni Regis honore et sine periculo animarum nostrarum, promulgatam sanctorum patrum possemus temperare sententiam, eorum consiliis condescenderemus (l. c., 220 u. 221).

[14]) Die nach n. 7 (a. E.) hierher zu ziehenden drei Briefe, J. 4931—4933, l. c., 523—526, sind, Nr. 3 und 4, speciales litterae bulla nostra impressae, an Siegfried und Werner ganz gleich lautend — von jedem heißt es: cui est clerus et populus amplissime dilatatus, cui preterea plures et late dispersi suffraganei sunt —, Nr. 5 an Otto gerichtet. Bei Otto ist noch eigens einleitungsweise aufgenommen, daß Gregor VII. bei der instantia nunciorum tuorum festinanter redire volentium nicht gleich durch jene habe seriatim Bericht senden können. Des Befehles für Siegfried — Mogontino venerabili archiepiscopo confratri nostro, cui plures et late dispersi suffraganei sunt, hoc obedientiae munus injunximus (etc). — gedenkt auch der Brief Nr. 8 wieder (l. c., 528). Zu den von Bernold aufgezählten vier Beschlüssen kommt die kleine Erweiterung noch hinzu: ut qui pro amore Dei et officii dignitate non corriguntur, verecundia seculi et objurgatione populi resipiscant.

untersagen. Anno erhielt, unter lauter Versicherung, wie hoch der Papst die Kirche von Cöln schätze, die wie die süßeste Tochter der Mutter Rom nahe stehe, das Versprechen, daß es des Papstes Wille sei, diese guten Beziehungen noch nach Kräften zu stärken und zu vermehren. Dann aber wurde der Erzbischof auf die Einschärfung des ehelosen Lebens, wie dieselbe unter Erneuerung älterer Gebote abermals festgestellt worden sei — zwar könnte die römische Kirche zu jeder Zeit gegen um sich greifende Ausschreitungen auch neue Beschlüsse fassen —, nachdrücklich aufmerksam gemacht und ermahnt, mit seinen Sprengelbischöfen eine Versammlung zu veranstalten, wo dieser Befehl verkündigt werden sollte. Gregor VII. deutet ganz bestimmt den Gedankengang an, der bei der Verkündigung der großen und den Geistlichen nothwendigen Tugend der Keuschheit vom Erzbischofe festzuhalten sei, und er verheißt dabei, daß er selbst stets zum Schutz Anno's und zur Abwehr von Feinden voll bereit stehe. Der Brief an Burchard knüpfte an schon im vorhergehenden Jahre demselben gegebene Befehle, die Geistlichen zur Keuschheit anzuhalten, an und empfahl von neuem dem Bischof in dringender Weise, seine Aufmerksamkeit auf die Ausrottung dieses Unkrautes zu richten. Sollte derselbe hierin schon thätig gewesen sein, so genüge diese Erinnerung, wenn nicht, so diene der Brief als ein kräftiges Weckmittel; denn der Papst meint, er könnte wegen Stillschweigens für schuldig gehalten werden, wenn er nicht seinen Mitknechten, voran den zur Belehrung Anderer Geeigneten, stets wieder sich nähere[15]). Ebenso erhielt Erzbischof Werner noch vom gleichen 29. März eine weitere Erinnerung, in diesem Sinne zu wirken, das ihm anvertraute Gotteshaus rein zu halten[16]). Auf eine einzelne der gegenüber fehlbaren Bischöfen ge-

---

[15]) Registr. II, 62, J. 4943, an Sigehard, gedenkt ausdrücklich der Synode, 61, 67 und 66, J. 4942, 4949 und 4948, an Dietwin, Anno und Burchard, dagegen nur allgemein des Gebotes wegen des Cölibates (l. c., 182 u. 183, 181 u. 182, 185—188). Anno wird mit einer gewaltigen Lobpreisung des Erzstuhls von Cöln begrüßt: Constat, ecclesiam Coloniensem inter ceteras regni Teutonici ecclesias sanctae et apostolicae sedi, cui Deo auctore deservimus, ita fide et dilectione atque obsequiis ab annis prioribus esse devinctam, ut singulari familiaritate et gratia karitatis apud eam, tamquam apud matrem dulcissima filia, praepolleat —, und Gregor fühlt sich hinsichtlich Anno's de oboedientia tui securior. Wegen der Vorschriften über die Keuschheit heißt es: Novit fraternitas tua, quia praecepta haec non de nostro sensu exculpimus; sed antiquorum patrum sanctiones, Spiritu sancto praedicando prolatas, officii nostri necessitate in medium propalamus .... quamquam huic sanctae Romanae ecclesiae semper licuit semperque licebit, contra noviter increscentes excessus nova quoque decreta atque remedia procurare, quae, rationis et auctoritatis edita judicio, nulli hominum sit fas ut irrita refutare. Des Verbotes der Simonie ist dann nur noch nebenher am Schlusse gedacht: nos contra symoniacam heresim in synodo confirmasse ... ac vehementer prohibuisse.

[16]) Registr. II, 68, J. 4950 (l. c., 189), knüpft an das Bild des Josua, der sein Volk führte, und der Mauern von Jericho — id est defectionis opera et sordide libidinis pollutiones —, die durch die bucina sacerdotalis fallen müßten — die Worte an.

schehenen Verfügungen bezog sich dagegen die am 3. März den Placentinern gegebene Mittheilung, daß Dionysius durch die Synode mit Ausschluß jeder Hoffnung auf Wiederversöhnung abgesetzt und von aller Möglichkeit, bei dem Papste vorgelassen zu werden, ausgeschlossen sei, daß dieser alle eidlichen früher dem Bischofe gegebenen Zusicherungen der Treue als aufgehoben erkläre. Zwar glaubte Gregor VII. den Bürgern von Piacenza ankündigen zu müssen, daß sie bei der Ordnung ihres Hirtenamtes und der Austreibung des Wolfes auf Feindseligkeit stoßen würden — in biblischer Vergleichung redet er von den ihm selbst entgegenstehenden thurmbewehrten Städten des Landes Kanaan und den riesenhaften Leibern der Söhne des Enak —; aber er versprach zugleich die Hülfe aller Getreuen des heiligen Petrus und forderte die Gläubigen auf, sich zu stärken, da Gott mit dem Papste und dessen Anhängern sei[17]).

Eine andere Angelegenheit, welche Gregor's VII. Aufmerksamkeit wieder in Anspruch nahm, die auf dieser Synode nun aber, wie der Papst wenigstens annahm, zu Ende geführt worden war, betraf jenen Zwist zwischen den Bischöfen Gebehard von Prag und Johannes von Olmütz, über gewisse Zehnten und Güter, die auch nach dem schon im vorhergegangenen Jahre in Rom angestellten Versuche eines Ausgleiches streitig geblieben waren. Wie nun der Papst am 2. März bezeugte, hatte er mit dem Rathe der versammelten Väter in Anwesenheit beider Bischöfe — auch Johannes war jetzt in Rom erschienen — zwar darauf verzichtet, die sehr verwirrten Dinge zur Entscheidung zu bringen, dagegen zur Vermeidung weiterer Feindschaft die gesammten streitigen Besitzungen und Rechte getheilt und je zur Hälfte jedem Bischofe zugewiesen; sie oder ihre Nachfolger sollten innerhalb einer Frist von zehn Jahren um weitere Rechtsbeweise zur endgültigen Schlichtung der Angelegenheit sich bemühen, worauf nach Ablauf dieser Zeit die Möglichkeit einer weiteren rechtlichen Verfolgung der Sache erlösche. Gregor VII. empfahl auch an Herzog Wratislav am 14. April diesen Friedensschluß; doch außerdem legte er demselben an das Herz, daß er sich mit seinem Neffen Friedrich, dem Sohne Spitignev's, welcher in Rom sich beklagt hatte, versöhne und denselben das von seinem Vater hinterlassene Lehen im Frieden genießen lasse oder ihm durch einen Tausch Ersatz gebe, oder daß Friedrich wenigstens so viel erhalte, daß er anständig leben könne. Ueberhaupt hegte der Papst den Wunsch, daß Wratislav sein Land im sichersten Frieden lenke, wie überall, so auch mit seinen eigenen Brüdern ohne Streit lebe, und in einem zweiten am folgenden Tage an alle Angehörigen des böhmischen Volkes nachgesandten

---

[17]) Registr. II, 54, J. 4935, wirft zuerst den schon in n. 11 gebrachten Rückblick auf die früheren Beziehungen der Curie zu Dionysius, der jetzt ganz als lupus, qui res vestras diripuit et corpora animasque sequentium se in foveam sicut oculus tenebrosus mittit, behandelt wird (l. c., 172 u. 173).

Briefe ermahnte er das Volk zur gegenseitigen Liebe und Beobachtung des Friedens, zur Keuschheit, zum Almosengeben und zur Gastfreundlichkeit, ferner dazu, die Zehnten getreulich zu entrichten, den Kirchen die schuldige Ehre zu erweisen. Denn nach den Mittheilungen der in Rom anwesenden Bischöfe hat er den Wunsch gefaßt, die Tadelnswerthen unter ihnen möchten tadelsfrei, die Guten noch besser werden. Er weiß ja, daß die Böhmen das von ihm gesprochene Wort aus Ehrfurcht vor dem heiligen Petrus noch begieriger, als die guten Mahnungen ihrer Bischöfe, aufnehmen [18]).

Indessen war schon auf der Synode selbst, wie aus päpstlichen Schreiben hervorgeht, welche die Empfänger auf einen bestimmten gleichen Tag nach Rom vorriefen, wieder eine neue Versammlung in Aussicht genommen worden. Denn am 28. Februar wurde ein Geistlicher von Orléans auf den 1. November vor den Papst vorgeladen [19]). Das Gleiche geschah am 4. März gegenüber dem Bischof Roger III. von Châlons an der Marne, falls derselbe nicht vor den bis zum 1. October nach Frankreich kommenden Legaten sich gerechtfertigt haben würde, und am 13. des Monates wiederholte sich der Schritt gegenüber Bischof Otto von Constanz und Abt Eggehard von Reichenau, wenn sie nicht die zwischen ihnen schwebende streitige Angelegenheit durch die Anrufung der Ver-

---

[18]) Vergl. zuletzt S. 427—429. Nach Registr. II, 53, J. 4934, ist die lis et discordia, quae inter confratres nostros . . . de quibusdam decimis et curtibus diu protracta est, tandem per pactionis convenientiam in apostolica sede determinata, und zwar convocatis et coram positis episcopis, nämlich Gebehard und Johannes, wie nochmals wiederholt wird: episcopos in nostra praesentia pacificatos . . . ad propria . . . dimisimus (l. c., 171 u. 172). Diese 1075 geschehene Vereinbarung, deren Bedingungen auch besonders den terminus decem annorum in sich schließen, zog Cosmas, Chron. Boemorum, Lib. II, c. 31, in dem S. 362 n. 71 schon berührten Zusammenhang, in den Worten: facta est pax . . . ea ratione, ut in pace quieti et propriis episcopatibus contenti vivant, sin autem, post decem annos iterum ad apostolicam sedem hac de eadem causa judicium accepturi redeant (SS. IX, 87), irrig in das Jahr 1074 hinein. Die Worte von J. 4934: residentibus una nobiscum in basilica Salvatoris multis fratribus beziehen sich jedenfalls auf die kurz vorher gehaltene Synode. In Registr. II, 71, J. 4953 — derselben schließt sich 72, J. 4954, an universi in Boemia constituti majores atque minores, an — wird Wratislav, dem nochmals versichert wird: nos parati sumus favere tibi, in quibus possimus justitia duce, gebeten, ut studeatis terram vestram et vestri honoris regimen firmissimae pacis federe undique praemunire, scilicet ut nullius litis scandalum in tuo regimine versari permittas, praecipue inter te et fratres tuos, et Bragensem et Holomucensem episcopum, nachdem im Anfang der Sache des Fredericus nepos vester et Romanae ecclesiae fidelis gedacht wurde (l. c., 193—195). Nach Palacky, Geschichte von Böhmen, I, 302, n. 111, war dieser Swatobor-Friedrich — ihn nennt die bei Dobner, Monum. hist. Boemiae, III, 10, mitgetheilte Notiz des Necrol. Bohem., des Klosters Opatowitz, zu VII. Kal. Marc.: Swatobor patriarcha, über welchen vergl. zu 1084 — der Sohn des 1061 (vergl. Bd. I, S. 206) verstorbenen Herzogs Spitignev.

[19]) Registr. II, 52, J. 4930 (l. c., 168—170), data Romae in synodo —: die Vorladung geschieht in proximam festivitatem Omnium Sanctorum.

mittlung gemeinsamer Freunde und vorsichtiger Männer in der Zwischenzeit ordnen könnten. Dagegen scheint kurz darauf die Zeit etwas hinausgesetzt worden zu sein; denn am 25. März wurde dem Abte Ivo von St. Denis der 30. November als Tag der Einberufung nach Rom bezeichnet[20]). Hernach jedoch findet sich wieder ein etwas früher liegender Tag, der 11. November, in einem Briefe vom 9. April, für den Bischof Kunibert von Turin, zur Ankunft in Rom vorgeschrieben. Denselben hatte die Amtseinstellung durch die Synode getroffen; doch mußte er sich in der seither vergangenen Frist dem Papste, der ihn als Bischof anredet, wieder angenähert haben. Wohl aber war in Folge abermaliger Anfeindung des Klosters San Michele della Chiusa durch den Bischof das Versprechen verletzt worden, das derselbe von neuem — er muß inzwischen selbst in Rom gewesen sein — abgelegt hatte, die Zusicherung nämlich, daß er wirklich mit Abt Benedict II. sich zu versöhnen oder wenigstens bis zur Entscheidung der Sache durch Gregor VII. das Kloster nicht weiter zu kränken gedenke; durch äußere Gewaltsamkeit und durch die bischöfliche Zwangsgewalt hatte der Bischof das Kloster geschädigt und sich so noch grausamer und herber, als vorher, erwiesen. Jetzt wurde Kunibert auf das ernsthafteste ermahnt, hievon abzulassen, mit dem Abte seinen Frieden zu machen oder, wenn das nicht gelungen sei, eben zum Feste des heiligen Martin sich in Rom zu stellen; andernfalls, wenn Alles nicht fruchte, wurde er damit bedroht, daß das Kloster unmittelbar der römischen Kirche untergeordnet und dadurch der Zugehörigkeit zum Sprengel von Turin entzogen werde[21]).

Der schon erwähnte Brief des Papstes vom 4. März, in welchem Bischof Roger von Châlons gemahnt wurde, hat durch die

---

[20]) Registr. II, 56, J. 4937, an Erzbischof Manasses gerichtet, und 60, J. 4941, an Otto — Sicut tua super Ecardo abbate Augensis monasterii, ita et illius super te nobis est illata querimonia — (l. c., 176 u. 177, 180 u. 181) lauten auf den 1. November. Dagegen nennen Registr. II., 64, an Ivo, und 65, an die Mönche von St. Denis, J. 4946 und 4947, die festivitas sancti Andreae als Termin (l. c., 184 u. 185). Außerdem ist in J. 4946 die Sendung der Legaten nach Frankreich hac in aestate — nicht erst spät im Herbste — in Aussicht genommen.

[21]) Registr. II, 69, J. 4951, richtet sich an den Taurinensis episcopus, so daß also die Suspension nicht mehr bestanden haben kann. Neben der früher Alexander II. gemachten Versprechung wird der Gregor VII., cum novissime apostolicam sedem et praesentiam nostram visitasses, gegebenen Zusicherung Kunibert's Erwähnung gethan. Bemerkenswerth ist die Frage des Papstes: An ignoras, quod sancti patres plerumque et religiosa monasteria de subjectione episcoporum, et episcopatus de paroechia metropolitanae sedis, propter infestationem praesidentium diviserunt et perpetua libertate donantes, apostolicae sedi, velut principalia capiti suo membra adhaerere sanxerunt? Die Drohung am Schlusse geht eben dahin, zu bewirken, ut monasterium illud cum omnibus suis pertinentiis in perpetua libertate consistat et, nullius magisterio vel judicio post Deum nisi sanctae Romanae ecclesiae subditum, in proposito sanctae religionis sine laceratione Deo servire valeat (l. c., 190—192).

einleitenden an Erzbischof Manasses von Reims gerichteten Worte — denn an diesen war das Schreiben gesandt — noch eine besondere Bedeutung. Der Erzbischof wurde nämlich durch Gregor VII. geradezu tadelnd angeredet: „Wenn Dich die Sorge für die Leitung Deines Hirtenamtes, so wie das sein sollte, in Bewegung bringen könnte, so hätte die Angelegenheit der Geistlichen der Kirche von Châlons, welche schon so oft zu uns gebracht worden ist, allerlängst den ihr zukommenden Abschluß erhalten. Aber weil durch Deine Vernachlässigung und den Ungehorsam des Bischofs dieser Stadt die Sache bis hieher verschleppt worden ist, erwächst für uns die Nothwendigkeit, den schon so lange bedrängten Geistlichen zu Hülfe zu eilen und den Trotz der Ungehorsamen durch die Kraft der apostolischen Vollmacht zu bändigen". Dann setzt der Brief aus einander, in wie weit Bischof Roger, für welchen sich allerdings schon 1074 bei dem Papste König Philipp selbst umsonst bittend verwendet hatte, sich schuldig gemacht habe, und es folgt jene Vorladung. Noch schloß sich daran am folgenden Tage, 5. März, eine ganz geschäftliche Mittheilung an Manasses, des Inhaltes, daß der Erzbischof eine zwischen seinem Sprengelbischofe Radbod II. von Noyon und Bischof Wilhelm von Utrecht schwebende Besitzstreitigkeit zum Vortheil des letztgenannten ordnen solle. Dann aber bricht für längere Zeit die Reihe der Schreiben an den Erzbischof von Reims gänzlich ab, und es ist ganz wahrscheinlich, daß das eben deßwegen geschah, weil der Papst schon seit seinem Eintritt in die Leitung der Kirche bei Manasses in verschiedenen nach und nach zu Aufträgen gestalteten Angelegenheiten kein Entgegenkommen gefunden hatte, besonders nicht, als es sich darum handelte, König Philipp von Frankreich wegen des Ueberfalles und der Ausraubung der Kaufleute in das Gewissen zu reden[22]).

Eine gleichfalls von der Synode ausgesprochene Drohung gegenüber einem deutschen Bischofe kam dagegen schon in den nächsten Monaten endgültig zum Abschlusse, im Sinne gänzlicher Durchführung der in Aussicht gestellten Strafe. Das war gegenüber Hermann von Bamberg der Fall, welcher schon im vergangenen Jahre die ihm ein letztes Mal von Rom her zur Versöhnung dargereichte Hand nicht angenommen, hierauf der Einberufung zur Fastensynode nicht Folge geleistet hatte und danach aufge-

---

[22]) Zu Registr. II, 56, J. 4937, das die in den Text gesetzten Worte enthält (vergl. S. 349 wegen Bischof Roger's), und 58, J. 4939 (l. c., 176 u. 177, 178 u. 179) vergl. M. Wiedemann, Gregor VII. und Erzbischof Manasses I. von Reims (Leipziger Dissert., 1884), 14—17, der schließt: „Hatte bisher der Papst vielleicht noch gehofft, den Erzbischof durch Freundlichkeit und Milde zu gewinnen (vergl. 7 ff. über die Verhandlungen seit 1073), so gab er in den nächsten Jahren diese Hoffnung völlig auf und war nur darauf bedacht, die Macht des Erzbischofs einzuschränken; dieses Ziel hoffte der Papst am sichersten mit Hülfe seiner Legaten zu erreichen" (vergl. ob. S. 425—427 über die letzten Manasses gegebenen Aufträge, an König Philipp).

fordert worden war, bis zum Osterfeste, 5. April, in Rom sich zu stellen[28]).

Die Bamberger Domgeistlichkeit, welche allerdings ganz gegen den Bischof gesinnt war und bei deren ausgesprochener Abneigung das Vorgehen des Papstes selbstverständlich mit großer Zustimmung begrüßt wurde, verdient in ihrer einem Bischofe zugestellten Berichterstattung über diese Dinge wenigstens in der Mittheilung der Thatsachen Beachtung, wenn auch freilich die Färbung der gegebenen Schilderung eine von einseitiger Auffassung bedingte sein muß. Die Geistlichen meldeten in dieser zusammenfassenden Darstellung von den Anstrengungen, die gemacht worden seien, um Hermann zum Besuche der Fastensynode zu bewegen. Es wird da gesagt, sie hätten sich dem Bischof zu Füßen geworfen, ihn demüthig gebeten und beschworen, daß er, weil zur Synode berufen, wenn er im Gefühle seiner Unschuld sich sicher fühle, die Reise nach Rom antrete und sich und seine Geistlichkeit von dem so verabscheuungswürdigen Vorwurfe und der ungeheuren Gefahr befreie, oder daß er, falls ihm sein Gewissen einen anderen Rath gebe, dann in Furcht vor Gott für sich und seine Kirche in anderer Weise sorge. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß es bei diesem Versuche der Bamberger Geistlichen, auf ihren Bischof einzuwirken, etwas stürmisch herging, und Einiges von den bewegten Vorgängen, was man in Hersfeld sich erzählte, mag sich ereignet haben. Ferner ist eher anzunehmen, daß das Auftreten des Erzbischofs Siegfried zu Bamberg sich nicht so, wie die Bamberger schrieben, nur durch himmlische Fügung

---

[28]) Vergl. wegen Hermann's zuletzt S. 439 u. 440, 453. Für die gesammten Verhältnisse des Bischofs in Bamberg und gegenüber Rom kommen nicht die völlig entstellten, zwar sehr einläßlichen Erzählungen, die Lambert in Hersfeld empfing und a. 1075 niederlegte (SS. V, 219—222), in Betracht, wie in Excurs I ausgeführt ist, sondern die Actenstücke, welche für dieses Jahr 1075 außergewöhnlich reich sich vorfinden. Dieselben sind — chronologisch, in Uebereinstimmung mit Beyer, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXI, 407—413, im Gegensatz zu der unannehmbaren Einreihung mehrerer derselben durch Dünzelmann, l. c., XV, 516—527 (derselbe nahm, 520, als die Fastensynode, zu der Hermann citirt war, diejenige von 1074 an), geordnet und nach dieser Reihe und Zählungsweise (vergl. auch Giesebrecht, Kaiserzeit, III, in den „Anmerkungen", 1139 u. 1140) im Folgenden citirt — die nachstehenden: — **I.** Registr. II, 76, J. 4959, Gregor VII. an den clerus et populus Babenbergensis ecclesiae, 20. April (200 u. 201), **II.** Brief des Bamberger Domscholasters Meginhard an einige Bamberger Domherren, etwa im April (Sudendorf, Registrum, III, 47), **III.** Codex Udalrici, Nr. 44, die tota Babenbergensis congregatio an den episcopus E. (wohl Embriko von Augsburg), etwa im Mai (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 93—97), **IV.** Registr. III, 1, J. 4961, Gregor VII. an clerus et populus Babenbergensis ecclesiae, 20. Juli (203 u. 204), **V.** Registr. III, 2, J. 4962, Gregor VII. an Erzbischof Siegfried von Mainz, 20. Juli (204 u. 205), **VI.** Registr. III, 3, J. 4963, Gregor VII. an Heinrich IV., 20. Juli (205—207). Einige noch nach diesem Termin fallende Stücke kommen erst später in Betracht (vergl. unt. S. 540 u. 541). In sehr unzutreffender Weise stellte Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, I, 203 u. 204, hier Lambert's Nachrichten stets voran und daran angereiht, als stimmten sie damit zusammen, die Briefstellen.

vollzog, sondern daß Hermann selbst den Erzbischof zu seiner Unterstützung sich erbeten hatte. Allein schon bald muß sich herausgestellt haben, daß der Bischof an Siegfried keine Hülfe habe. Die Klagen der Bamberger bestimmten diesen, da er ja von allen Dingen selbst auch schon Kunde hatte, dahin zu wirken, daß unter Hermann's eigener Zustimmung und auf dessen Bitte der Beschluß gefaßt wurde, es sollten aus der Körperschaft der Domgeistlichen zwei oder drei nach Rom sich begeben, damit sich der Bischof in ihrer Gegenwart von den ihm vorgeworfenen Verbrechen nach der Festsetzung der kirchlichen Gesetze reinigen könnte. Der Bischof selbst verpflichtete sich freilich in freiwilliger Weise, daß er, falls das nicht geschehen sein werde, inskünftig von seinen Geistlichen keinen Gehorsam mehr fordern und kein bischöfliches Recht mehr bei ihnen in Anspruch nehmen werde[24]).

Aber darüber war nun eben die Zeit der Synode herangekommen und von Hermann versäumt worden; er war in Bamberg geblieben, statt sich vor das Angesicht des Papstes und der Versammlung zu stellen. Kaum gelang es, durch die Zwischenkunft Einiger, die für ihn eintraten, wenigstens das zu erzielen, daß ihm sein bischöfliches Amt noch nicht abgesprochen, sondern daß ihm nochmals jene Verlängerung der Zeit bis Ostern als äußerste Grenze gestattet wurde[25]).

Doch wieder benutzte Bischof Hermann die letzte ihm gebotene Frist nicht, und jetzt ging Gregor VII. am Sonntag nach Ostern, 12. April, in der angedrohten Weise gegen ihn vor. Inmitten der Cardinäle, in Anwesenheit des Erzbischofs Siegfried, der sich, wie es wenigstens in Bamberg so angesehen wurde, unvermuthet nach Rom begeben hatte, sowie der Bischöfe Adalbero von Würzburg

---

[24]) In Brief III hängen die Bamberger an das schon ob. S. 376 in n. 90 Mitgetheilte mit tandem aliquando — cum jam ecce in decimum annum tristissima pacientia pertulissemus, sc. hec itaque aliaque id generis infinita, quae verecundia modestiaque nostra Deo teste dissimulat — das im Texte Erzählte an (94). Wenn hier im Briefe Siegfried — Et ecce, dum hec agebantur, Deo sic ordinante, supervenit domnus metropolitanus — ganz unerwartet gekommen sein soll, so ist es allerdings wahrscheinlicher, daß, wie Lambert erzählt (vergl. Excurs I), Hermann den Erzbischof nach Bamberg zu seiner Hülfe herangerufen habe. So nimmt mit Beyer, l. c., XXII, 543, auch Herrmann, Siegfried I. Erzbischof von Mainz, 81, an. Doch schließt der Satz des Briefes: Cui (sc. domno metropolitano) dum omnia retractata fuissent et ipse querelas nostras, utpote omnium gnarus, plurimum accumulasset, tandem ipsius auctoritate statutum est — ganz das von Lambert Behauptete, nämlich anfängliche Zurückhaltung Siegfried's, im Interesse Hermann's, und infolge dessen Bedrohung des Erzbischofs durch die Bamberger, aus.

[25]) Der gleiche Brief geht mit Ecce autem Romae — nach dem Abschluß: Atque hec domi acta sunt — zu den Ereignissen im Februar über. Daß die Erstreckung usque in diem palmarum, quia tunc venturus sperabatur, gedauert habe, stimmt zwar mit der aus Rom gebotenen Angabe — von S. 453: ante pascha — fast überein. Unter den quidam, deren interventus der Brief erwähnt, vermuthet Beyer, l. c., die anwesenden Bischöfe, denen das Treiben des Klerus zuwider gewesen sei.

und Hermann von Metz, nahm der Papst die Untersuchung der Sache des fern gebliebenen fehlbaren Bischofs an die Hand. Unter furchtbarer Beschwörung wurde an Siegfried selbst und an die anderen Deutschen, die zugegen waren, die Aufforderung gerichtet, auszusagen, was ihnen in Wahrheit über den Bischof von Bamberg bekannt sei. Da verkündigte der Erzbischof, als die Dinge von Allen nach jeder Seite besprochen worden waren, in Wahrheit und unbestritten Bischof Hermann als einen Simonisten, und außerdem räumte er ein, daß er selbst bei Anlaß der Wahl Hermann's eine große Summe Geldes zu diesem Zweck ausgegeben habe. Da Alle, die zugegen waren, einstimmig sich zu der Aussage Siegfried's bekannten, so wurde der Beschluß gefaßt, daß der Bischof, wenn er nach Rom käme, hier das Urtheil in seiner Sache empfangen sollte; würde er aber wieder seinen Weg zurücknehmen, ohne sich in Rom zu stellen, so hätte der Erzbischof nach der Vorschrift des Papstes an Geistlichkeit und Volk von Bamberg zu melden, daß sie Hermann als einem Verurtheilten nicht mehr Gehorsam zu leisten und mit ihm, als einem völligen Simonisten, allen Verkehr und alle Gemeinschaft zu vermeiden hätten[26]).

Inzwischen hatte sich nun allerdings Bischof Hermann endlich auf den Weg nach Rom gemacht[27]), und er war auf zwei Tage-

---

[26]) Ebenso spricht derselbe Brief III von dem Vorgange ipsis in albis und von Siegfried's, qui illuc (sc. nach Rom) inopinatus venerat, Aussage: vere et absque omni controversia eum symoniacum pronunciavit in tantum, ut grandem suae ipsius pecuniae in id facinus expensam diceret, (94 u. 95). Daß Siegfried und Hermann zusammen nach Rom gingen, wie Lambert will (vergl. Excurs I: archiepiscopus . . . assumpto eo — sc. amico suo — Romam ire statuit), ist ganz irrig. Dagegen sagt auch Beyer, l. c., 544, indem er augenscheinlich die zum 12. April genannten alii nostrates, welche nicht nothwendig Bamberger sein müssen, in das Auge faßte, nicht zutreffend: „Kaum hatte Siegfried die Abreise Poppo's vernommen, da beschloß er sofort ebenfalls nach Rom zu eilen"; denn die Bamberger Geistlichen begleiteten erst nachher Hermann selbst, wie der Brief sagt: Fratres vero, qui cum eo (sc. nostro) venerant (95), und das sind nach n. 31 die von Brief IV genannten Boten, Poppo praepositus ecclesiae vestrae cum his, qui secum erant. Herrmann, l. c., 81 n. 1, verweist mit Recht auf den Umstand, daß Lambert wieder irrt, wenn er meint, Siegfried sei durch unvorsichtiges Eintreten für Hermann's Sache vor Gregor VII. nahezu selbst in Gefahr gerathen: ipse de propriis insimulatus, quod Babenbergensem episcopum per simoniacam heresim sciens ordinasset, pene gradus sui periculum incurrerat (222), da ja der Papst selbst auch in Brief V an Siegfried nur rügt, quod in praedicto symoniaco negligenter egisti.

[27]) Auf diesen Zeitpunkt, wo Hermann nach Rom sich aufgemacht hatte, fällt Brief II, des M. an die dilecti fratres G., I. (oder L.), P., welche Sudendorf, n. d), e), f), als Gozprecht, Liuzo und Poppo erklärt; denn Hermann's sinistra . . discessio hat große Bewegung (tumultus) in Bamberg verursacht: Unde cum omnes nos uno animo incaluerimus, ad jus nostrum quolibet modo apud Dominum et homines ubivis gentium repetendum adeste; besonders ist auch schon von den literae quas transmisimus, deren studiosi interpretes, benigni fautores die Angeredeten sein sollen, die Rede. Beyer, von der Vorstellung, Poppo sei schon zum voraus in Rom eingetroffen gewesen, ausgehend, läßt, l. c., 544, diesen Brief von den Hermann begleitenden Klerikern

reisen Entfernung von der Stadt eingetroffen. Nach der Schilderung der Bamberger Domgeistlichen hatte er überhaupt den Muth, so weit sich vorzuwagen, aus dem Umstande geschöpft, daß ein für sehr großes Geld durch ihn erkaufter Unterhändler nach Rom vorausgereist war, um durch unbegrenzte Spenden verschiedener Gattung die Gier der römischen Begehrlichkeit zu befriedigen, und Gregor VII. wußte ebenfalls von Boten mit zahlreichen Gaben, die Hermann vorausgingen und nach einem demselben bekannten Kunstgriff durch Bestechung die Unbescholtenheit der Cardinäle, ja sogar seiner, des Papstes selbst, zu Falle bringen sollten[28]). Allein nun war die Geduld, die man bisher in Rom bewiesen hatte, zu Ende; augenscheinlich wurde die Unterbrechung der Reise, so nahe vor Rom, als letztes entscheidendes Zeichen des Ungehorsams betrachtet. Dazu kamen wohl die zudringlichen Bemühungen um Gunst durch die Sendlinge des Bischofs.

Am 20. April erließ Gregor VII. an Geistlichkeit und Volk von Bamberg ein Schreiben, in welchem er, unter Hinweis auf den Umstand, daß die Kirche von Bamberg schon seit ihrer Gründung in die Stellung gleichsam einer besonderen Tochter der römischen Mutter gerückt sei, die Pflicht vorzüglicher Sorge für sich hervorhob und dann ankündigte, daß er dieselbe von dem gewissen Nichtwisser, der durch simonistische Treulosigkeit in das Bisthum eingedrungen sei, von dem gotteslästerlichen Joche, welches jener der öffentlichen Kirche auflegte, nach vorsichtiger Erwägung befreit habe, daß er jetzt gegen ihn das Urtheil der Verdammung öffentlich ausspreche. Um nun den zu befürchtenden Gefahren, die bei solcher Ausschließung eintreten können, vorzubeugen und künftigem Schaden von Seite tempelräubischer und gewaltsamer Menschen zu wehren, stellte der Papst sogleich das ausdrückliche Verbot auf, unter Androhung von Rom ausgehender kirchlicher Strafen, die Besitzthümer der Bamberger Kirche, besonders den Kirchenschatz und

---

mitgenommen sein, denen der Verfasser des Briefes dieses Schreiben für Poppo mitgegeben habe; doch hätte in diesem Fall, wenn die mit dem Bischofe erst weggehenden Begleiter den Brief mitnahmen, ganz unmöglich in demselben gesagt werden können: Quantum tumultum apud nos ... discessio commoverit, vos ipsos optime nosse non ambigo.

[28]) Der Bestechungsversuch Hermann's ist durch Brief III und durch Gregor VII. selbst in Brief VI erzählt. Dort heißt es: Interea noster cum fiducia cuiusdam intercessoris sui — quem ingenti pecunia redemerat quemque infinitis variarum specierum opibus ad explendos Romanae cupiditatis hiatus praemiserat — dum illius inquam fiducia propius Romam accessisset, ita ut vix bidui iter restaret, ibi, tristi nuncio rei gestae perculsus, substitit (95). Hier lautet der Bericht: Symoniacus ille Herimannus, dictus episcopus ... cum propius Romam accessisset, in itinere substitit et, praemittens nuncios suos cum copiosis muneribus, noto sibi artificio innocentiam nostram et confratrum nostrorum integritatem pactione pecuniae attemptare atque, si fieri posset, corrumpere molitus est (206). In der Hauptsache stimmen beide Mittheilungen überein; die Bamberger kannten eben die Persönlichkeit, die sich zu der Sache hergab, genauer und stellten deßwegen dieselbe ganz in den Vordergrund.

die Landgüter, in der Zwischenzeit, bis ein geeigneter Hirte für die Kirche gefunden sein werde, wegzunehmen oder irgendwie zu entfremden[29]).

Als Hermann eben an dem Orte, wo er inne gehalten, um den Erfolg des Bestechungsversuches abzuwarten, diese für ihn vernichtende Entscheidung aus Rom vernommen hatte, wußte er, daß für ihn in Rom nichts mehr zu holen, daß auch sein letzter sittlich verwerflicher Versuch gescheitert sei. Er wandte sich schleunig nach der Heimat zurück; denn dort ließ sich bei rechtzeitiger Ankunft vielleicht noch die Anstrengung, das Bisthum oder vielmehr dessen Güter festzuhalten, mit Erfolg fortsetzen[30]).

Trotzdem bewerkstelligte der Bischof nochmals in geschickter Weise den Gebrauch eines Mittels, um eben für diesen Zweck Zeit zu gewinnen, indem er vor seiner Rückkehr nach Deutschland die Domgeistlichen, welche ihn begleitet hatten — der Dompropst Poppo, nach einer Angabe ein Hauptgegner Hermann's, muß der Führer derselben gewesen sein —, aus dem Orte, wo er seinen Aufenthalt genommen hatte, für ihn nach Rom zu gehen bewog. Diese Männer, welche, die schriftliche Aeußerung der in Bamberg gebliebenen Brüder bei sich führend, mit dem Bischof gereist waren, um, wenn er in Rom eingetroffen wäre, wie seine Meinung war, für seine Unschuld in Rom Zeugniß abzulegen, ließen sich nunmehr von demselben, ehe er von ihnen schied, durch schmeichlerische und trügerische Worte gänzlich bethören. Hermann gab ihnen die Versicherung, daß er, wenn er nach der Heimat zurückzukehren vermöchte, das Bisthum niederlegen und die Verpflichtung zum Mönchsleben auf sich nehmen wollte, und so machten sie, auch Poppo mit ihnen, getäuscht durch die vorgebliche Reue und fromme Gesinnung

---

[29]) Brief I enthält diese Verkündigung, die Hermann's Namen gar nicht mehr nennt. An die schon Bd. I, S. 456, n. 113, erwähnte und ob. S. 376 n. 90 wieder gestreifte Anschuldigung der nicht zureichenden Bildung erinnert der Ausdruck quidam idiota. Das ist der tristis nuncius in n. 28.

[30]) Der Satz von Brief VI, der sich gleich an den in n. 28 gegebenen anschließt, lautet: Quod ubi praeter spem evenit, jam de damnatione sua securior, festinanter retrocessit. Giesebrecht, III, 335 u. 336, wozu „Anmerkungen", 1139, n. 1, hat, worin Beyer, l. c., 545, ihm folgt, denselben so interpretirt, daß Gregor VII. gestanden habe, die Einwirkung mit Geld sei wider Erwarten gelungen und so der Bischof, sorgloser über seine Angelegenheit geworden, wieder zurückgereist. Hefele, Conciliengeschichte, V, 43 n. 2, widerspricht dieser Auffassung mit Recht. Denn der Satz ist zu übersetzen: „Da die Sache gegen sein Erwarten ausfiel, ging er schleunig, da er von seiner Verdammung noch mehr überzeugt war, rückwärts", dabei securus (vergl. auch das Wort bei Ducange) im Sinne der modernen romanischen Sprachen: sûr, sicuro — aufzufassen. Es ist ja auch ganz undenkbar, sogar angenommen, die Bestechung hätte im vorausgesetzten Sinne zu Gunsten Hermann's gewirkt, daß der Papst ein für ihn und seine nächste Umgebung so unehrenvolles und unerwünschtes Ereigniß in solcher Weise in einem Briefe an Heinrich IV. zu Tage bringe. Die Beschleunigung der Rückkehr Hermann's hat gewiß ihren Grund in dem im Text erwähnten Umstande. Nur nebenbei sei erwähnt, daß Lambert (vergl. in Excurs I) den Bischof selbst nach Rom gehen läßt.

ihres Bischofs, zu Gregor VII. sich auf, während Hermann nach Bamberg zurückeilte[31]).

In Rom gaben die Boten das Schreiben, das sie aus Bamberg mitgenommen, an den Papst ab, und es scheint, daß ihre eigenen Mittheilungen, die sie nach Hermann's dargestellter Zerknirschung machten, nochmals sogar auch auf diesen den von dem Bischof gewünschten Eindruck nicht verfehlten. Denn als den Inhalt des päpstlichen Auftrages, welchen sie zur Ausrichtung in Bamberg aus Rom bekommen, nannten diese Geistlichen nachher, daß Hermann nochmals nach Rom vorgerufen worden sei; zugleich aber sei auch die Drohung ausgesprochen worden, die Brüder der Bamberger Kirche sollten den Bischof, wenn er sich nicht zum Empfang des Urtheils in Rom stellte, als einen völlig von der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossenen ansehen und sich, wenn sie nicht mit ihm umkommen wollten, vor aller Berührung mit ihm hüten. Etwa ein Vierteljahr später wurde dann freilich aus Rom gegen Poppo und dessen Begleiter der Vorwurf erhoben, sie seien in unvorsichtiger Weise in zu großer Eile aus Rom abgereist, ohne die nach Bamberg bestimmte schriftliche Ausfertigung des päpstlichen Willens mitzunehmen[32]).

---

[31]) Von diesen Begleitern Hermann's, die dann, nach dem 20. April, noch nach Rom gingen, reden Brief III: Fratres vero, qui cum eo (sc. nostro) venerant quasi testes innocentiae ipsius astituri, Romam progressi, cum litteras fratrum papae obtulissent . . ., ebenso IV: Poppo praepositus ecclesiae vestrae cum his, qui secum erant, decepti simulata poenitentia falsaque religione Herimanni olim dicti vestri episcopi (203), welche Worte sich durch die Wendung in Brief VI: blandis fallacibusque promissis clericorum qui secum erant animas lactans, ajebat: se, si patriam repedare posset, ab episcopatu cessaturum ei monasticae vitae professionem subiturum (206) erklären. Lambert nennt, a. 1076, Poppo, cuius potissimum factione et studio Herimannus Babenbergensis episcopus episcopatu dejectus fuerat (244). Beyer entfernt sich, l. c., 545 u. 546, in der Art, wie er die Dinge zurechtlegt, ganz vom Wortlaute der Quellen, so wenn er sagt, daß die fratres — in der hier mitgetheilten Stelle von Brief III — den ihnen mitgegebenen Brief durch den in Rom schon anwesenden Poppo an Gregor VII. hätten übergeben lassen, während doch Poppo eben erst in diesem Momente als Träger dieses Briefes nach Rom gekommen war. Auch Giesebrecht, III, 335, läßt nicht richtig die Träger des Bestechungsversuchs erst jetzt, nach Absendung der bethörten Begleiter Hermann's aus dem Orte der Unterbrechung der Reise, auf den Weg nach Rom sich machen, während die Stellen in n. 28 ganz ausdrücklich von „Voraussendungen" sprechen.

[32]) Die in Brief IV von Gregor VII. hervorgehobenen Verhältnisse: Litteras, quas Poppo . . . cum his qui secum erant . . . incaute a nobis nimia sub festinatione recedentes ad vos deferre neglexerunt . . , zu deren voller Erklärung allerdings eine ausgesprochene Motivirung fehlt, behandeln die Bamberger selbst, in wohl begreiflicher Weise, in Brief III noch kürzer: Fratres (folgt die Stelle von n. 31) post multa, quae longum est persequi, id demum ab eo (sc. papa) mandatum accepere, dessen Inhalt — eine nochmalige Citation nach Rom ist nothwendig vorauszusetzen — im Texte angegeben ist. Vielleicht lag die Sache so, daß die von Hermann gegebenen Zusicherungen erstlich von seinen bethörten Begleitern wirklich ganz geglaubt worden waren, so daß sie nach Ausrichtung ihres Auftrages nicht so lange, als Gregor VII. er-

Der Versuch der Bamberger Domgeistlichkeit, ihres Bischofs sich mit Hülfe des römischen Stuhles zu entledigen und dadurch Zuständen, die augenscheinlich unleidlich geworden waren, ein Ende zu machen, war also nicht gelungen. Zwar schwebte das schärfste Urtheil über dem Haupte des Bischofs; aber von dem Genuß der Güter der Kirche war er noch immer nicht entfernt. Außerdem hatte das Vorgehen der Geistlichen auch im Kreise der deutschen Bischöfe ihnen übeln Willen erweckt, und sie sahen sich veranlaßt, wohl nicht sehr lange nach den Vorgängen in Rom, auf einen eine Rüge enthaltenden Brief eines Bischofs ein Rechtfertigungsschreiben abgehen zu lassen, welches eine gänzliche Uebersicht der gesammten Angelegenheit zum Zweck der Belehrung des Empfängers enthält. Denn wenn dieser Bischof seine starke Verwunderung darüber geäußert hatte, daß die Bamberger eine so große und ungewohnte Sache gewissermaßen, als wären sie einzelne Leute, in Keckheit an die Hand genommen hätten, so glaubten sie annehmen zu müssen, er sei sehr unzutreffend über den Stand der Frage unterrichtet. Sie hielten es für ihre Pflicht, ihn von der unverminderten Unversehrtheit der bei ihnen geltenden kirchlichen Zucht, daneben aber freilich auch von der vollendeten Unwürdigkeit Hermann's zu überzeugen. In ihrer Handlungsweise vermögen die Briefschreiber ein mißbräuchliches Thun nirgends zu erblicken, sie, welche zehn Jahre geduldig geschwiegen haben, deren mit Thränen und Seufzern begleitete Vorbringung sich in unterwürfiger Form vollzog. Sie fragen, ob etwas der kirchlichen Zucht Zutreffenderes hätte geschehen können, als mit Zustimmung und auf Bitte des Bischofs selbst, mit Rath und Vollmacht Erzbischof Siegfried's, den Ausgang und das Heilmittel für so große Uebel vom apostolischen Stuhl zu begehren. Danach begegnen sie noch verschiedenen Einwänden des Briefes, den sie haben entgegennehmen müssen, daß sie nicht von einem auf menschlichen Erwägungen ruhenden Haß gegen Hermann erfüllt seien, daß auch sie selbst mit allen Wünschen für diesen die Lossprechung von den kirchlichen Strafen erbitten, daß sie die ganze Angelegenheit dem Rathe dessen, der an sie geschrieben hat, weit davon entfernt, solchen abzulehnen, anvertrauen möchten. Aber

wartet hatte, in Rom blieben, daß aber auch Gregor VII. selbst nochmals, nach den am 20. April getroffenen scharfen Verfügungen, ein wenig einlenkte und den milderen Auftrag aussprach, den die heimkehrenden Geistlichen mitbrachten. Die ganze Haltung des gewundenen Schreibens: sententiam damnationis . . . in eum (sc. pseudoepiscopum) promulgavimus, indubitanter credentes, quoniam nullius supplicatio . . . animum nostrum potuit revocare . . . Verum . . . sub obtentu religionis ac mentitae poenitentiae . . . conatus est (etc.: vergl. n. 34) zeigt, daß der Papst selbst das Gefühl hatte, durch ein gewisses Einlenken nochmals unfolgerichtig gehandelt zu haben. Erst die aus Bamberg kommenden Nachrichten über Hermann's Auftreten mochten dann die Schreiben vom 20. Juli verursachen, in denen Gregor VII. auf die frühere Strenge zurückgriff und die dazwischen liegende Milde verleugnete, wie er in Brief IV selbst sagt: priorem sententiam confirmantes, ad cumulum damnationis eius hoc addimus.

zumeist hegen sie das Begehren, daß der Bischof nach Empfang dieser Antwort für sie zu Christus bete, damit dieser die so gefährlich schwankende Bamberger Kirche durch einen ihm gefälligen Hirten reiflich zur Ruhe bringen und leiten lasse[38]).

Inzwischen war nun jedoch vollends durch Hermann's Auftreten die größte Schädigung der Bamberger Kirche eingerissen. Bei seiner Rückkehr vermochte der Bischof die Vassallen und Ministerialen des Bisthums, die ganz zu ihm hielten und durch gemeinsamen Vortheil aus den Gütern der Kirche mit ihm verbunden waren, durch den Hinweis auf die Behandlung, die er von Rom aus erfahren habe, für sich zu gewinnen. Diese seine Anhänger, die sich durch den Eidschwur ihm verpflichtet hatten und die Erhaltung der Würde der Bamberger Kirche als ihr Gelöbniß betrachteten, zeigten sich über die Art und Weise, wie Gregor VII. gegen den Bischof vorgegangen war, empört, und bestärkten Hermann, nach Bamberg zurückzukehren, wo er nun etwa vier bis fünf Wochen sich aufhielt. Allerdings hielt er sich von dem Dienst des Altares und der geistlichen Verwaltung seines Amtes fern; dagegen befaßte er sich ohne Scheu mit der weltlichen Seite seiner Amtsverrichtungen als geistlicher Fürst, und die Güter der Kirche litten ebenso arg an Aussaugung und Verderbniß, als diejenigen Geistlichen, welche das Beste ihrer Kirche und deren Ehre, wie sie dieselbe verstanden, zu bewahren suchten, an Beeinträchtigung und Mißhandlung. Man erfuhr in Hersfeld, daß in diesen Tagen der Anwesenheit Hermann's die Stadt Bamberg ganz ohne Gottesdienst geblieben sei, weil die Geistlichen unter Abscheu vor dem Gebannten alle Gemeinschaft mit ihm flohen. Dann aber verließ er die Stadt und hielt sich, indem er fortwährend auf den Schutz seiner bewaffneten Lehensmannschaft sich stützte, auf den auswärtigen Besitzungen seiner Kirche auf. So hauste der aus Rom verurtheilte Bischof schlimmer, als vorher, nach dem Urtheile seiner Gegner, und man glaubte in Rom, daß er die Kirche von Bamberg ganz verwirrt haben würde, hätte nicht König Heinrich IV., wie auch Gregor VII. lobend anerkannte, durch seine Macht ihm Schranken gesetzt. Denn, wie das auch in Hersfeld bekannt war, weder von Seite Hein-

---

[38]) Die an den Bischof E. direct gerichteten Worte der Bamberger in Brief III zeigen ganz deutlich, daß dieses Schreiben in der Zeit der ungewissen Sachlage, nicht allzu lange nach den Ereignissen vom April, abgefaßt wurde. Der besser über die wahre Sachlage zu belehrende Bischof hatte in seinem Briefe, der hier beantwortet wird, geäußert: in spe absolutionis illum (sc. Hermann) adhuc esse, ebenso: si emendatus recipietur, worauf sie antworten: Cum, si emendatus fuerit, non sit episcopus, quomodo et recipietur? Aut, si emendatus fuerit, cum sit excommunicatus, quomodo recipietur? Sie hegen den Wunsch, quatinus ecclesiam tam periculose fluctuantem placito sibi pastore mature componat et gubernet, sc. Christus (96 u. 97).

rich's IV., noch von derjenigen der Bischöfe war wieder Gemeinschaft mit Hermann gepflogen worden[34]).

Laute Klagen über das Gebaren Hermann's, über die Schädigungen der Bamberger Kirche müssen nach Rom hin vorgebracht worden sein[35]). Denn am 20. Juli gab nun endlich der Papst

---

[34]) Zu den Berichten über Hermann, der Briefe IV: sanctam Babenbergensem ecclesiam . . tyrannide conatus est confundere bonaque illius dilapidare atque disperdere, V: quo modo res sibi contra Deum commissae ecclesiae pejus quam prius destruxerit et in clericos quondam sibi commissos sicut tyrannus surrexerit, VI (an Heinrich IV.): temeraria ulterius progressus audacia, clericos, ecclesiae suae salutem et honorem quaerentes, bonis suis despoliavit et, nisi eum tua ut audivimus regalis potentia refregisset, penitus confudisset — stimmt nun im Wesentlichen, was Lambert berichtet, wenn er erzählt, daß Bischof Hermann bei seinen milites — quibus se multa largitione admodum popularem acceptumque fecerat — jetzt lebhafte Unterstützung fand, indem diese es für unerhört und unerträglich hielten, ut sine publica audientia et canonica discussione, quod nec infimis quidem gradibus competeret, episcopus deponeretur: das treffe auch sie und ihre Ehre, aller derjenigen, qui tuendae Babenbergensis ecclesiae dignitati operam suam deberent et eius episcopo sub jurejurando fidem dixissent; so erscheint Hermann in Bamberg: praeter altaris officium in ceteris omnibus, quae scilicet ad exteriorem episcopii administrationem pertinebant, nullo modo jure suo cedebat —, und danach hält er sich in extrinsecis Babenbergensis ecclesiae possessionibus, und zwar militum suorum praesidio fultus. Aber vom Könige erhielt er keine Förderung, auch nach diesem Berichte: Verum neque rex neque episcopus, neque alius quisquam qui sanum saperet, ei communicare volebat (222 u. 223: vergl. auch 236, wo ähnlich von Hermann gesagt ist: licet extrinsecis ecclesiae possessionibus, militum suorum praesidio fultus, contra vetitum incubaret, nullam tamen pontificalis officii administrationem usurpabat, apostolici anathematis religione absterritus, ebenso von Heinrich IV.: numquam tamen rex vel levi verbo calumpniatoribus eius (sc. Hermann's) obstitit, quin immo haut gravate adversus eum accusationem recipere videbatur); ähnlich räumt auch Bruno, De bello Saxon., c. 15, ein, daß Hermann, quamvis nec suo, nec ecclesiae . . auro parceret, ut gratiam regis obtineret, abgesetzt wurde: ipso rege consiliante (SS. V, 334).

[35]) Beyer, l. c., 546 u. 547, läßt in einer Weise, wozu ihm die herangezogene Quelle, der Brief bei Sudendorf, Registrum, II, 25, kein Recht bietet, die Vorgeschichte der Erklärungen Gregor's VII. vom 20. Juli sich entwickeln. Dieser Brief des P. prepositus Babenbergensis, also des schon in n. 31 erwähnten Poppo, an den dominus cancellarius A., Heinrich's IV. deutschen Kanzler Adalbero, ist sehr allgemein gehalten und spricht von einem Poppo selbst übergebenen und durch ihn ausgeführten Geschäfte — Provide injunctum mihi negotium summa executus sum diligentia —, über dessen Leistung der Bote — iste noster presens — berichten werde; es bezog sich, wie sich von selbst versteht, auf die Bamberger Angelegenheit: qualiter divina misericordia nostrae causae, que in manibus est et in ore omnium versatur, aspiretur. Wenn nun Beyer annimmt, Poppo habe sich in der Nöthigung befunden, „abermals seine Schritte nach Rom zu lenken" — „Mitte Juli kam Poppo an der (!) Tiber an": „aus dem Brief muß man nothwendig auf eine Aufforderung durch den König zur Reise nach Rom schließen" —, so fehlt für all' das jeder Anhaltspunkt. Daß die im Briefe erwähnten exemplaria literarum, quas apostolica sanxit auctoritas, mit Gregor's VII. Weisungen vom 20. Juli identisch sind, ist sehr wahrscheinlich; daß aber, wie Beyer will, „Poppo Anfang August mit diesen drei Schreiben nach Deutschland zurückkehrte", ist in dem Briefe selbst durchaus nicht auch nur angedeutet. Wohl aber sah Giesebrecht, III, 1140, in dem Briefe mit Recht dafür, daß sich der Hof Hermann's in keiner Weise annahm, einen neuen Beweis.

dem gefällten Urtheile in verschärfter Form freien Lauf. Durch einen Geistlichen der Bamberger Kirche ließ er drei Kundgebungen mit einander nach Deutschland abgehen. Erstlich schrieb da Gregor VII. an Geistlichkeit und Volk von Bamberg und ließ eben in den Eingang des Briefes die Klage darüber einfließen, daß Propst Poppo und seine Begleiter die schriftliche Bezeugung des über Hermann ergangenen Urtheils nicht schon früher von Rom mit sich genommen hatten. Dann verkündete er, was für eine Absicht er gegenüber dem falschen Bischof gehabt, und welches Urtheil der Verdammung er nach dem Richterspruch des heiligen römischen Stuhls gegen denselben verkündigt habe, in der sicheren Voraussetzung, daß bei ihm selbst keine Fürbitte oder täuschende Einflüsterung, seitdem sich Hermann dem Urtheile dieser Gewalt entzog, eine Aenderung des Entschlusses bewirken werde. Weil nun aber Hermann nochmals durch trügerische Vorspiegelung der Reue in die Lage versetzt war, die Bamberger Kirche zu Schaden zu bringen, so bekräftigte jetzt der Papst das frühere Urtheil, fügte ihm jedoch zur Steigerung der Verdammung noch hinzu, daß Hermann, vom bischöflichen Amte unwiderrufbar entfernt, auch von der priesterlichen Thätigkeit gänzlich ausgeschlossen bleiben solle, bis er sich selbst der apostolischen Gewalt vorstelle, mit der Bereitwilligkeit, die Sicherheit zu geben, welche der Papst für die Bamberger Kirche nützlich erachte. Die Entsetzung vom bischöflichen Amte gilt dem Simonisten; die Entziehung des Rechtes, priesterliche Verrichtungen durchzuführen, fließt daraus, daß Hermann die Bamberger Kirche unter dem Anschein, ein heiliges Leben führen zu wollen, zerfleischte und verwirrte. Ebenso soll er, bis zu seinem Vortreten in Rom, unter dem kirchlichen Fluche liegen, nur mit der einzigen Ausnahme, daß er, falls er im Angesichte des Todes stünde, auch ohne die Unterwerfung in Rom in der vorgeschriebenen Weise Versöhnung finden könnte. Dieselbe Verdammung schleudert aber der Papst auch auf Alle, die seit Anfang der bischöflichen Verwaltung Hermann's Güter der Bamberger Kirche von ihm empfingen, besonders jedoch auf diejenigen, welche seit dessen Gehorsamsweigerung noch Güter oder Gelder der Kirche von ihm sich geben ließen. Dann erging ferner an Erzbischof Siegfried in einem zweiten Briefe des gleichen Tages, unter dem Hinweise auf die dem Erzbischof wohl bekannten Vergehen Hermann's, die Mittheilung von dieser Verwerfung und immerwährenden Absetzung Hermann's und dem auf demselben liegenden kirchlichen Fluche, sowie der Befehl, dieses öffentlich, besonders den untergebenen Bischöfen des Erzsprengels, zu verkündigen, sowie nach den Anordnungen der heiligen Väter für die Einsetzung eines Bischofs von Bamberg zu sorgen. Doch geschah diese Weisung nicht ohne die nicht zu mißverstehende Andeutung, Siegfried vermöge in dieser Weise zu verbessern, was er durch Nachlässigkeit in der Sache dieses Simonisten verfehlt habe. Endlich erhielt auch Heinrich IV. die Anzeige von dem, was gegen Hermann geschehen war, wieder mit der Betonung des Umstandes in der Ein-

leitung, daß die Bamberger Kirche nach der Einrichtung ihres Gründers dem apostolischen Stuhl als ein näher stehendes Glied, gleichwie die Schultern dem Haupte, zu besonderer Sorge anhange, so daß sich Gregor VII. vorzüglich verpflichtet fühle, nach Kräften der Verwahrlosung derselben entgegenzutreten. Der König wird nach kurzer Aufzählung alles dessen, was in diesem Jahre schon geschehen war, und nach Bezeugung der Anerkennung des Papstes, daß er Hermann jetzt zuletzt entgegengetreten sei, davon unterrichtet, daß Hermann abgesetzt, auch vom priesterlichen Amte losgetrennt, mit dem kirchlichen Fluche belegt sei, bis er die kirchliche Würde, welche er in unerlaubter Weise an sich gerissen habe, niedergelegt und dann nichtsdestoweniger dem Urtheile des apostolischen Stuhles sich gestellt haben werde. Unter Hinweis auf die an Siegfried und an die Bamberger Geistlichen geschriebenen Briefe wird der König ermahnt, daß nach dem Rathe frommer Männer für die Besetzung der Bamberger Kirche so Sorge getroffen werde, daß er selbst der Hülfe des heiligen Petrus sich erfreuen dürfe[86]).

Auf diesem Wege war, zwar nicht ohne Unterbrechung des von den Inhabern der päpstlichen Gewalt beschrittenen Weges, das unter Alexander II. begonnene Verfahren gegen einen deutschen Bischof zu Ende geführt worden, welcher freilich durch sein Verhalten einen breiten Raum zum Angriffe gab. Ebenso hatte endlich Gregor VII. unter Umständen, welche ihm auch einen neuen Vortheil gegenüber einem Erzbischof, die Herbeiführung der sittlichen Niederlage Siegfried's durch dessen Geständniß in Rom, in bequemer Weise darbot, in ganz erwünschter Uebereinstimmung mit dem Könige, diese Entsetzung des simonistischen und gewaltsamen Bischofs auszusprechen vermocht. Da aber Hermann von dem ihm früher so gewogenen Könige keine Hülfe mehr gewinnen konnte, war er, mochte er auch noch trotzen, verloren.

Doch während Gregor VII. in solcher Weise die auf der Fastensynode festgestellten Schritte fortsetzte und die schon gewon-

[86]) Der erste der drei am 20. Juli verfaßten, nach Registr. III. 7, per quendam ecclesiae Babenbergensis clericum beförderten Briefe, IV — litterae nostro sigillo insignitae —, geht eben im Eingange auf den in n. 31, dazu n. 32 erwähnten Punkt ein; Brief V und VI schließen sich demselben an. Die zwei ersten sind von Laurentum (nach dem Codex Udalrici dagegen IV von Albano) datirt, der dritte von Rom. Bei der großen Nähe Laurentum's ist die Abfertigung vom gleichen Tage dennoch nicht ausgeschlossen. Meltzer, l. c., macht in den „Anmerkungen“, 215 u. 216, mit Recht — Giesebrecht, III, 1141, äußert sich zwar in den „Anmerkungen“ dagegen — darauf aufmerksam, wie in Brief V, wo der Papst der Hülfe Siegfried's bedarf, der Erzbischof ganz ausnahmsweise als venerabilis angeredet wird, ebenso wie in Brief VI in der Aufforderung an Heinrich IV., des Inhaltes: ut religiosorum consilio virorum eadem ecclesia ita secundum Deum ordinetur, quatinus beati Petri . . intercessione divinae merearis obtinere suffragia protectionis, in dieser „auf Schrauben gestellten Wendung“ jede Aufforderung an den König, an der Besetzung sich zu betheiligen oder auch nur für ihr Zustandekommen Sorge zu tragen, vermieden wird.

nenen Erfolge zu ergänzen suchte, während er anderentheils auch mit weiteren kühn in größere Ferne hinausgeworfenen Plänen sich trug[37]), gestalteten sich nun in seiner näheren Umgebung, theils in Rom selbst, theils innerhalb der Anhängerschaft, die für ihn im lombardischen Gebiete die ganze Kraft eingesetzt hatte, aber überhaupt mehrfach in Italien, die Dinge, zumal seit der Synode, erheblich ungünstiger.

Die Pataria hatte sich unter dem Gebote Erlembald's, der nach einer Aeußerung des Geschichtschreibers der Mailänder Kirche völlig wie ein Selbstherrscher allen seinen Mitbürgern gebot, in einer immer festeren Leitung des ganzen öffentlichen Lebens in Mailand und weit über die Stadt hinaus behauptet, und die Befehle der römischen Kirche durften ganz voran in diesem Bereiche auf sichere Befolgung ihrer Vorschriften rechnen. Noch durch die Fastensynode war, in der Absetzung des Bischofs Dionysius von Piacenza, ein heftiger Gegner der Patariner von der Strafe, die den Widersachern der Gregor VII. gegnerischen Partei angedroht war, erreicht worden[38]). Doch schon bald hernach traten die Anzeichen einer entschiedenen Wendung in Mailand selbst hervor.

Erst vier Jahre waren vergangen, seit eine furchtbare Feuersbrunst Mailand verwüstet hatte[39]), über deren Ausbruch die heftigsten Anschuldigungen innerhalb der von wilder Wuth der Gegnerschaft zerrissenen Stadt erhoben worden waren. Da kam es am 30. März, am Montag der Charwoche, zu einer Wiederholung dieses Unglücks. Von einem starken Winde angefacht, verzehrte das Feuer, welches in der Mitte der Stadt zuerst zu Tage getreten war, fast den ganzen Theil von Mailand, den die frühere Zerstörung übrig gelassen hatte, und besonders fielen jetzt noch zahlreichere und größere kirchliche Gebäude, als beim ersten Male, unter ihnen auch, wenigstens jedenfalls theilweise, die Domkirche, der Flamme zum Opfer[40]). Es konnte nicht ausbleiben, daß bei der

---

[37]) Vergl. über die hier in Betracht fallenden Briefe Gregor's VII. unt. bei n. 136 ff.

[38]) Vergl. über Erlembald's gebietende Stellung zuletzt ob. S. 368 u. 369, über Piacenza S. 453 u. 458. Auch Gregor's VII. Brief, Registr. II, 55, J. 4936, vom 3. März, an die Angehörigen der Kirche von Lodi, mit dem Ausdruck der Freude de vestro pio religionis affectu, quos audivimus adversus detestandam symoniacam heresim et presbyterorum fornicationem, divinae legis zelo succensos, laudabiliter insurgere, ebenso über den Bischof derselben, Opizo — vergl. Bd. I, S. 134, wo derselbe 1059 noch als von Rom her gemaßregelt erschien —, qui se in tantum nobis eiusdem zelo pietatis fervere detexit, ut ad haec perficiendum sanctae huius sedis obnixe flagitasset auxilium —, ist hieher zu zählen. Der Papst ermahnt die Lodenser, den Bischof in seinem Kampfe gegen die Simonie und für den Cölibat zu unterstützen (l. c., 173 u. 174).

[39]) Vergl. ob. S. 105.

[40]) Von dieser Feuersbrunst bietet besonders Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolanens., Lib. IV, c. 8, eine in sehr lebhaften Farben gehaltene Schilderung (SS. VIII, 27). Kurz erwähnt dieselbe Bonitho, Lib. VII, in den Worten: Mediolanensis civitas tota incendio concrematur, in qua multae mirabiles

Erregung der Gemüther und den ungeordneten Zuständen — der vom Papste anerkannte Erzbischof Atto weilte fern in Rom, Gottfried, der sein Amt Heinrich IV. verdankte, außerhalb Mailand's in der Lombardei — dieses entsetzliche Ereigniß die Leidenschaften noch mehr entzündete. Die öffentliche Meinung war gleichsam einstimmig gewillt, die Schuld den Patarinern aufzubürden[41]), und so traf der allgemeine Haß voran Erlembald als den Führer der Pataria.

Mitten unter allem Unglück der Stadt, trotz der allgemeinen Trauer — so beginnt der glaubwürdigste Bericht aus Mailand über diese Vorgänge — war Erlembald unerschüttert und unerweicht geblieben, und wie im vorhergehenden Jahre, brachte er auch jetzt wieder in der österlichen Zeit die gottesdienstliche Ordnung in Verwirrung. Es fehlte wieder am Vorabend des Ostertages zur Weihe des Taufwassers das in gehöriger Weise bereitete Salböl, und als die zur Vornahme dieser heiligen Handlung bestellten Geistlichen der Kirche sich weigerten, in ordnungswidriger Weise ihr Werk zu verrichten, griff nach Erlembald's Befehl der Priester der Kirche des St. Paulus in Compito, Liutprand, völlig unberufen ein, so daß ein peinlicher Einbruch in die nothwendige Taufform geschah. Das brachte eine neue heftige Aufregung hervor, und viele Bürger der Stadt, besonders ritterlichen Standes, fühlten sich neuerdings tief verletzt. Zahlreiche Gegner der patarinischen Richtung verließen Mailand und thaten sich mit Leuten aus dem Landvolke zusammen, um endlich durch eine thatkräftige Aufraffung die ihnen auferlegte gewaltsame Herrschaft abzuwerfen. Eine eidliche Verpflichtung wurde zwischen ihnen aufgerichtet, daß sie die Gerechtigkeit und die Ehre des heiligen Ambrosius herzustellen und aus der Hand des Königs einen Erzbischof zu empfangen sich anstrengen wollten. So war für diejenigen, welche jetzt oder schon länger vor Erlembald's Ausschreitungen ihren Besitz hatten verlassen müssen, eine Vereinigung geschaffen, so daß jetzt auch öffentlich an die Vor-

---

ecclesiae, et praecipue mater ecclesia (bei Arnulf: mater sanctae Dei genitricis hyemalis basilica, unter Hervorhebung des ebenfalls zerstörten sacrosanctum altare — anderntheils ist unter den verbrannten Kirchen, bei St. Thekla, auch eine aestiva ecclesia) solotenus destruitur (Jaffé, Biblioth., II, 663). Als Tag nennt Arnulf: propinquante sanctissimo pascae festo, secunda videlicet ebdomadis autenticae feria, was zu der Angabe in der Inschrift an der St. Stephanskirche: 3. Kal. Aprilis, feria secunda, stimmt, welche auch zu Arnulf's Texte, l. c., 27 n. 55, wieder mitgetheilt ist.

[41]) Während Arnulf, am Ende von c. 8, nur in allgemeinen Worten ausführt: Hanc quidem peccata nostra merentur aerumpnam, quoniam sancti Spiritus offendimus in nostro felle columbam; contra divinum namque mandatum sanctum est canibus in nostro tempore datum, et spiritalis margarita porcorum jacet pedibus indecenter attrita. Reliquorum non est numerus delictorum (l. c., 27 u. 28) —, hebt kein Anderer, als Bonitho, geradezu hervor: Que res (sc. das Brandunglück) inimico humani generis ad decertandum contulit arma; nam omnes sive amici sive inimici quasi una voce clamabant, hoc esse peccatum Paterinorum (l. c.).

bereitungen für die Rückkehr der Flüchtigen und für den Umsturz der Pataria durch die Capitane und Valvassoren geschritten werden konnte[42]).

Erlembald scheint den Umfang der ihm drohenden Gefahr nicht vorausgesehen zu haben. Denn gegenüber anderen weniger zuverlässigen Schilderungen, nach welchen der Führer der Pataria in vollem Eifer und bei Voraussicht des Angriffes die Abwehr vorbereitet haben soll, bezeugt jene schon erwähnte Darstellung des Mailänder Zeitgenossen, daß es gelang, Erlembald zu überraschen. Eben stand er nach seiner Weise als anfeuernder Redner auf offener

---

[42]) Die Ereignisse, welche zu Erlembald's gewaltsamem Tode führten, sind sowohl von Mailänder Berichten, als von Bonitho geschildert. Von jenen steht Arnulf voran, der zuerst in c. 9 ausführt, wie inmitten des luctus omnis ordinis et aetatis utriusque sexus Erlembald eine Ausnahme machte: solius Arlembaldi intrepidus perseverabat et inflexibilis animus, und daran anschließt, wie instantibus paschalibus albis die ob. S. 369 erzählte Begebenheit sich wiederholte: baptismi satagebat sicut praeterito fecerat anno, ignoto chrismate inchoare mysterium, wobei jetzt Liutprandus quidam presbyter nuncupatus, a progenitoribus ecclesiae vernula qui jussu ac virtute illius (sc. Arlembaldi) ordinariorum usurpavit officium, besonders hervortrat; eben das — haec quidem violentia recenti juncta civitatis incensae memoriae — brachte heftige Erregung: quam plurimos offendit graviter cives, praecipue milites —; c. 10 führt fort, die Folge sei gewesen, ut simul diebus aliquot extra urbem exeuntes suam ibi jurarent magna plebis cum parte justitiam et sancti Ambrosii honorem, ac dono regis accepturos sese pastorem (l. c., 28). Landulf, Historia Mediolanens., Lib. III, c. 30, knüpft gleich an den in Bd I, S. 559 n. 21, zuletzt herangezogenen Zusammenhang, von Ereignissen von 1067, an: Ea tempestate cum capitanei, quos Herlembaldus a civitate suis cum factionibus expulerat, parati mori quam inhoneste vivere, viribus reintegratis urbem paulatim intrantes, cives quos habere poterant, secum stare ac feudi retinere jurejurando affirmabant, worauf der schon ob. S. 369 in n. 78 mitgetheilte Zusammenhang folgt; dann kommt: Dei ira super civitatem apertissime multis judiciis emittente, sancto baptismo sancti pascae criminose interrupto, ventum est ad diem majoris ebdomadae — das kann nicht richtig sein, weil ja die Osterwoche schon vorüber war —, quo capitanei jam non private, sed publice sui fedi ac proprietatis retinendi curiose satagebant (SS. VIII, 96 u. 97). Bonitho sagt schon vor der Erwähnung der Synode von 1074: Mediolanenses capitanei, ecclesiarum venditores . . colloquium cum rege faciunt animumque eius ad deteriorem partem flectunt; nam ei promittunt, et Pataream destructuros et Herlimbaldum occisuros. Quod rex libenter audivit, et voluntarie, quicquid petierunt, promisit — Mittheilungen, deren Wahrscheinlichkeit bei diesem Gewährsmanne kaum hoch anzuschlagen ist, zumal da sie sich als eine Wiederholung der S. 102 in n. 115 mitgetheilten Stelle darlegen. Dann läßt er, gleich im Anschlusse an das in n. 48 besprochene Ereigniß, im gleichen wieder aufgenommenen Faden der Vorgänge folgen: Mediolanenses capitanei et varvassores, ecclesiarum venditores, a colloquio regis remeantes Mediolanum, magnas excitant sediciones, machinamenta quedam fingentes. Nam simplices quosque sedicionis ignaros hoc modo alliciebant, dicentes, se integritatem beati Ambrosii velle jurare —: Erlembald sieht diese Dinge, ist voll Eifers (estuabat), denkt an Abwehr (neque . . . . aliud inveniebat, nisi ut se et Dei populum, volentem pro justicia dimicare, velut fortissimus Judas armis defensaret): Crescebat cotidie numerus infidelium, et die in diem numerus minuebatur Patarinorum, eine Erscheinung, die aber jedenfalls erst durch Erlembald's Tod herbeigeführt wurde (l. c. 659, 662 u. 663).

Straße, als die gesammelten Feinde gemeinsam ihren Eintritt in die Stadt bewerkstelligten. Immerhin raffte er nun seine Leute, unter Erhebung des Kriegsrufes, nachdem er zu den Waffen gegriffen, um sich zusammen, um sie, während seine Rechte die früher aus Rom zugeschickte Fahne hielt, gegen die Gegner zu werfen. Aber die der Pataria abgeneigten Bürger erhoben sich von allen Seiten her, als er gerüstet gegen sie mitten in den Kampf eilte. Gegenüber der Uebermacht vermochte er, da jetzt der Angriff von ihrer Seite erhoben wurde, nichts auszurichten. Ueberall umringt, wurde Erlembald sogleich von Wunden bedeckt — ein deutscher Bericht sprach von fünf Lanzenstichen —, und so sank er alsbald todt darnieder; noch später wurde in Mailand derjenige, dessen Streich er erlegen war, genannt, Arnaldus de Raude, der Angehörige eines angesehenen Hauses. Das kleine kriegerische Gefolge des Gefallenen wurde nach allen Richtungen aus einander gesprengt. Die Leiche Erlembald's blieb, wo der Kampf stattgefunden hatte, auf dem Platze liegen, der Kleider beraubt, der nackte Leib überall durch Stockschläge und Steinwürfe noch weiter beschädigt und verunehrt; der allgemeine Haß gegen den vorher so gefürchteten Ausüber des Schreckens machte sich in der wildesten Weise geltend. Erst in der Nacht wagten es die Anhänger, den Körper aufzuheben und zu einer Bestattung zu bringen, der jegliche Feierlichkeit abging. Doch auch gegen den Anhang des Getödteten wurde noch gewüthet. Seine Freunde wurden verfolgt; einzelne Tödtungen und Beraubungen sollen noch nachher eingetreten sein, und von vielen Patarinern wird ausgesagt, daß sie flüchtig nach Cremona sich zurückzogen. Ganz besonders wurde auch jener Liutprand, welcher, obschon ganz niedriger Geburt aus hörigem Stande, unter Erlembald so wesentlich hervorgetreten war, schwer getroffen. Als er nämlich, nachdem er nach einer Mittheilung sich gleichfalls am Kampfe betheiligt hatte, entfliehen wollte, wurde er, wie es scheint, erst am folgenden Tage, ergriffen und an Ohren und Nase grausam verstümmelt. Die Sieger fühlten sich als die Befreier der Stadt und sangen, indem sie noch in den Waffen in die Kirche San Ambrogio zogen, Gott und dem heiligen Ambrosius Siegeslieder; am folgenden Tage wiederholten sie mit der Geistlichkeit diesen Dank und empfingen, nach Ablegung der Beichte, in der gleichen Kirche von den anwesenden Priestern die Lossprechung von den begangenen Thaten. Der Friede schien für Mailand hergestellt zu sein. In Rom dagegen und weit hinaus, wo die Pataria ihre Bewunderer gezählt hatte, verbreitete sich tiefe Trauer über diesen Verlust; an dem Grabe des verstorbenen Blutzeugen glaubten die Verehrer sogleich die sich einstellenden Wunder beobachten zu können [48]).

---

[48]) Die Tödtung Erlembald's erzählt Arnulf, c. 10, so, daß Erlembald, als die exeuntes eben gemeinschaftlich wieder in die Stadt kamen, gerade auf der Straße war: ut semper consortis impaciens, astantibus sibi concionabatur more suo, und daß er die Offensive ergriff: facto cum suis impetu et clamore, festinanter

Als 1066 Arialb eines gewaltsamen Todes gestorben war, hatte die Pataria diese Einbuße auch schwer empfunden; aber an der Stelle des Getödteten war Erlembald erst recht an die Spitze

---

arripit arma, vexillum quod sancti Petri dicebat (vergl. Bd. I, S. 439) dextra gerens.. armatus prorupit in medium; darauf folgt eine anschauliche Schilderung des Endes und der Mißhandlung der Leiche: et cum gestaretur humandus, nulla illum exequiarum est prosecuta devotio, ebenso der Verstümmelung des Liutprand, gegen den Arnulf insbesondere Abneigung äußert: ut qui alienum praesumpsit officium (vergl. in n. 42), quod habere videbatur amitteret, und die Erwähnung der Bezeugung von Dank und Freude durch die Sieger. Am Ende von Lib. IV fügt hier der Geschichtschreiber die schon Bd. I, S. 672, erwähnte Ausführung von c. 11 über den Namen des schisma . . decem novemque per annos semper ab ipsa radice pululando protensum – bei (l. c.). Landulf, c. 30, stellt in den Worten, die sich an die letzten Sätze in n. 42 gleich anschließen, über Erlembald — haec omnia suo studio parari existimans, et animam jam esse in manibus dijudicans —: solus quasi dux theatrum (vorher geht in der ob. S. 370 in n. 78 angeführten Stelle: ordinarii . . . in sancto sabbato ipsum in theatro duxerunt; quo ducto, cum diu super hoc negotium adversus illos pessime detrahens ac nova nomina inhonesta illis imponens Herlembaldus concionaretur) suos confortando ac cohortando ad bellum regens praelii necessaria ordinabat — den Führer der Pataria auch als den angreifenden Theil dar, unter eingehender Schilderung der für denselben bereit stehenden ob. S. 370 in n. 78 geschilderten Streitmacht, sowie der Nennung des Leoprandus sacerdos qui et ipse crucem manu gestabat propria, non ut bellum sedaret, sed ut bellantes suos potius incitaret hostibus; dann folgt Erlembald's Fall und Liutprand's Verstümmelung. Alles sehr anschaulich erzählt (l. c., 96 u. 97). Die jüngere Mailänder Geschichtsquelle, Landulf der Jüngere (de sancto Paulo), Histor. Mediolanens., nennt einerseits, c. 66, eine in diesen Dingen hervortretende Persönlichkeit: Arnaldus, Arnaldi (de Raude, unius ex consulibus: vergl. über den Zusammenhang Bernhardi, Lothar von Supplinburg, 658) avus, Herlembaldum protectorem presbiteri Liprandi occidit, ipsumque auctorem mee cause ad truncationem nasi et aurium atque ad vincula et carceres violenter aduxit (SS. XX, 48), und führt anderentheils eben diesen Liutprand, als den Oheim und Lehrer des Autors, sehr häufig an (vergl. die in Jaffé's Einleitung, l. c., 17 u. 18, citirten zahlreichen Stellen, nach welchen der Verstümmelte — vergl. c. 35 — noch bis 1113 lebte). Auch Gregor VII. schrieb an Liprandus sacerdos — absciso naso et auribus pro Christo nomine — einen Trostbrief: Magis credas in te nunc esse presbyteratus officium, quod prius olei unctione, nunc vero tibi est sanguinis tinctione commissum —, mit der Versicherung seines Schutzes — Scimus quidem, te ab inimicis sanctae ecclesiae semper inimicari atque affligi — und der Verheißung ehrenvoller und freudiger Aufnahme für den Fall eines Besuches in Rom (Epist. collectae, Nr. 12, J. 4973, aus Landulf dem Jüngeren, c. 9, l. c., 24, bei Jaffé, Biblioth., II, 533 u. 534). Bonitho sagt von dem Tode Erlembald's: Post pascha, derepente congregato exercitu et multitudine conjuratorum, Herlimbaldum nihil mali suspicantem invadunt, eumque, bellare temptantem, in media platea interficiunt, aliosque persecuntur et depredantur, führt dann weitere Umstände — der entblößte Leichnam erst in der Nacht aufgehoben und in der St. Dionysiuskirche beigesetzt, mit sich einstellenden Wundern, Liutprand's Verstümmelung (sequenti die), weitere Verfolgungen und Flucht vieler Patariner nach Cremona, große Trauer: non solum Romae, set usque ad Brittannicum mare — an (l. c., 663). In Deutschland schaltete der Annalist von 1075 an a. 1077, bei Erwähnung der Fastensynode von 1078, wegen der quaedam miracula, quae Mediolani ad sepulchrum domni Erlebaldi, qui et ipse propter justitiam ante triennium passus est, facta sunt, die Geschichte vom Tode Erlembald's ein, des orator facundissimus et sub seculari habitu athleta Dei sollertissimus,

des Kampfes gegen die erzbischöfliche Kirche in der alten Gestalt getreten, und die Streitlust hatte sich nach kurzem Zwischenraume erst recht völlig neu befestigt. Jetzt fehlte dem zerstreuten Häuflein, das gänzlicher Auflösung entgegenging, ein neuer Führer, und die Gegnerschaft erhob auch außerhalb das Haupt in kühner Weise. Es ist nicht zu bezweifeln, daß rings in den lombardischen Städten die königlich Gesinnten gegen die aus Rom geschickten Befehle neuen Muth faßten und unter einander in neue Verbindung traten. Voran aber mußte sich die Aufmerksamkeit auf Heinrich IV. richten, ob es möglich sein werde, daß er den erzbischöflichen Stuhl, unter Preisgebung des unfähigen und in Mailand der Vergessenheit anheimgefallenen Gottfried, mit einem thatkräftigen Manne besetze, der den Widerstand gegen Gregor VII. zu lenken verstünde. Es versteht sich, daß dabei auch Erzbischof Wibert von Neuem in den Vordergrund zu treten hatte, und wie man in Rom annahm, war seine Thätigkeit bei diesem angriffsweisen Vorgehen der lombardischen Bischöfe ganz besonders spürbar, in brieflicher Anstiftung und anderweitiger Aufreizung [44]).

Wibert war schon, entgegen der ihm zugeschickten Aufforderung Gregor's VII., von der Fastensynode, wie von einer Seite bestimmt angegeben wird, fern geblieben; doch scheint damals der Papst noch Geduld geübt zu haben. Allein nach dem Umschwung in Mailand trat wohl eben der Erzbischof bestimmter hervor, und jetzt rief dieses Verhalten dem Urtheile Gregor's VII., der bei der Entbindung Wibert's von den Verrichtungen des Amtes ohne Zweifel

---

canonicae restaurator disciplinae et observantiae — nicolaitis et symoniacis hereticis zelo Dei restitit —, dessen Verdienste ausgemalt werden: assumptis secum turmis suis militaribus, ad canonicam illum (sc. canonicae districtioni perduellem et inoboedientem) censuram aut coegit, sive fugavit aut captum incarceravit, et omnia quae possidebat diripuit et dissipavit. Als Mörder nennt dieser deutsche Bericht quidam Mediolanenses, qui episcopi sui symoniaci, cui et ipse tota qua poterat virtute adversatus est, nec non regis Heinrici, qui eundem illis hereticum apposuit, morigeri et assentatores fuerant, und läßt die Tödtung per insidias dolose, und zwar, quinque simul lanceis, geschehen: die Beisetzung des in platea civitatis liegenden Leichnams sei per triduum durch Waffengewalt gehindert worden, bis dann, durch ein tertia nocte über dem Körper erglänzendes, weithin leuchtendes himmlisches Licht aufgefordert, Einige die Leiche fortgetragen und in gebührender Weise im St. Celsus-Kloster bestattet hätten, worauf hier die Wunder nicht ausblieben, so daß der Annalist sich die Frage vorlegt: Cuius industriae et intentioni quemlibet summi regis militem et sanctae fidei defensorem fortiter et exultanter in Christo insistere non pigeat, si peracto certamine legittimo tam insigni gloriae coelestis triumpho perenniter coronari delectat (SS. V, 305 u. 306). Der Tag des Todes Erlembald's steht nicht fest; doch muß er nicht lange Zeit nach Ostern fallen (Giesebrecht setzt das Ereigniß. III, 331, „um den ersten Mai", doch ohne sicheren Anhaltspunkt dafür).

[44]) Bonitho schreibt darüber: Interea Guibertus Ravenne contra dominum suum papam callide armabatur. Nam suis literis conveniens cervicosos Longobardos episcopos (vergl. den gleichen Ausdruck schon in Bd. I, S. 134 n. 28) . . . . mirabiliter contra papam instigabat (l. c., 664), zieht dabei aber auch schon (vergl. unt. bei n. 163) den Erzbischof Thedald von Mailand hinein.

auch auf dessen Wegbleiben von der Synode sich stützte[45]). Doch soll Wibert die Fäden seiner Anknüpfungen auch noch weiter in Italien ausgebreitet haben.

Kaum ist zwar anzunehmen, daß der Erzbischof mit dem berüchtigten Cencius, welcher allerdings gleichfalls zu den heftigsten Feinden Gregor's VII. zählte, schon in näherer Verbindung stand. Dieser war nämlich, vielleicht — doch steht das keineswegs sicher — zur Zeit der Fastensynode, durch den römischen Stadtpräfecten in den Kerker gelegt worden, und die Todesstrafe war gegen den gewaltthätigen Friedensstörer gefällt und nur auf die Fürsprache der Herzogin Mathilde und vornehmer römischer Bürger durch Gregor's VII. Gnade aufgehoben worden. Doch hatte Cencius Geiseln stellen und den Thurm, von welchem aus er so viel Uebles begangen, zur Zerstörung übergeben müssen. Aber es lag nahe, daß er, weit entfernt von Dank für die Rettung seines Lebens, nach dieser Niederwerfung an Rache dachte und sich nach allen Seiten um Anknüpfungen umsah[46]). Unter denjenigen, auf die er

---

[45]) Während Bonitho in den Worten: In qua (sc. synodo) Guibertus vocatus, dum venire noluisset, ob perjurii crimen ab episcopali officio suspensus est, et Hugo Candidus secundum apostoli preceptum dicentis: Hereticum hominem post primam et secundam correptionem devita (Tit., III, 10) ab ecclesia perpetuo sequestratus est (l. c., 663) Wibert's und Hugo's Maßregelung schon in die Fastensynode setzen wollte, ist dieselbe — Lambert setzt, a. 1076, Hugo's Verurtheilung: quem ante paucos dies propter ineptiam eius et mores inconditos papa de statione sua amoverat gar erst ganz kurz vor den 24. Januar jenes Jahres (SS. V, 242) — mit Giesebrecht, III, 1139, in den „Anmerkungen", wohl erst in den Sommer 1075 einzustellen, womit auch Köhncke, Wibert von Ravenna, 28, übereinstimmt, der zudem zeigt, daß die Suspension ohne Wirkung in Ravenna war.

[46]) Von dem zuletzt ob. S. 421 u. 422 erwähnten Cencius spricht Bonitho (im Anschluß an die hier n. 45 mitgetheilte Stelle): Forte his diebus Deo odibilis ille Cencius . . . a prefecto urbis Romae captus tenebatur. Qui secundum Romanas leges capitalem suscepit sententiam. Set precibus gloriosae Matilde, que ibi aderat illis diebus, et multorum Romanorum civium vix emeruit, ut vivus dimitteretur, datis obsidibus in manu papae et turri, per quam ad celum ascendere nitebatur (Anspielung auf den Thurm von Babel), que funditus destructa est (l. c., 664), und Giesebrecht, III, 334 — auch Pannenborg, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa, 29, n. 3 — will das auf die Zeit der Synode beziehen, was möglich, aber bei der durchgängigen mechanischen Art Bonitho's, neue Abschnitte mit einem: his diebus, interea, u. s. f., anzuknüpfen, gar nicht sicher ist (Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom, IV, 180 n. 1, zog die Dinge irrig zu 1074). Paul von Bernried erzählt in der Vita Gregorii VII., c. 47, von der Gefangensetzung: Cincius . . eum (sc. den Cencius) cepit et carceris squaloribus (Beno, Gesta Romanae aecclesiae contra Hildebrandum, Lib. I, c. 8, weiß von Qualen in vase undique aculeis vestito . . mille et mille mortibus zu sprechen —: Libelli de lite, II, 372) tantum latronem, ut dignum fuerat, tradidit, der Freilassung interventu quorumdam nobilium Romanorum, permittente hoc clementia domini papae, gegen Geiseln und peractis supra sancti Petri corpus sacramentis suae meliorationis, der Zerstörung des Thurmes allatis arietibus et machinis ferreisque malleis, dann c. 48 von weiteren Anzettelungen nach der Befreiung: quos potuit iniquos, licet longe positos, tam per se quam per suos nuncios adiit — Ipse lustravit Apuliam, Lucaniam, ducemque Guiscardum et caeteros excommu-

hoffte, mochte Wibert sich befinden; aber die von gegnerischer Seite einseitig ausgestreuten Anklagen eines schon vor einem Jahre geschaffenen weitgehenden Einverständnisses zwischen Wibert und Cencius reichen nicht aus, um eine solche Thatsache etwa für diese Zeit der eingetretenen offenen Entfremdung zwischen dem Papst und dem Erzbischof zu beweisen [47]).

Dagegen wird der Abfall des Cardinals Hugo des Weißen, der wieder seine Gesinnung änderte und Gregor VII. verließ, weit eher mit Wibert's feindseliger Haltung gegen Rom in Zusammenhang gewesen sein, und ebenso ist es ganz wahrscheinlich, daß Hugo mit Cencius im Einverständniß war. Die Ursache dieses abermaligen Abfalls ist nicht überliefert; vielleicht glaubte der hinterlistige Mann, Gregor VII., dessen Erhebung er selbst zumeist gefördert hatte, verrathen zu sollen, da dessen Stellung weniger sicher geworden zu sein schien. Selbstverständlich war die Folge dieses Abfalls die endgültige Ausstoßung Hugo's aus dem Verbande der Kirche. Der gewesene Cardinal, dessen Geschicklichkeit zur Unterhandlung sich bei den früheren zum Vortheil der römischen Kirche ihm übertragenen Sendungen wohl bewährt hatte, machte sich nach Apulien zu Herzog Robert auf den Weg, um zu versuchen, die von dem kirchlichen Fluche getroffenen Normannen noch mehr gegen den Papst aufzureizen. Er soll ihnen zu Gemüthe geführt haben, daß sie in fälschlicher Weise excommunicirt worden seien und daß Gregor VII. als ein Eindringling und nicht als ein nach den Vorschriften der heiligen Väter gewählter Papst angesehen werden müsse; sogar die Verheißung, er wolle mit seinen Anhängern Robert die kaiserliche Krone verschaffen, wenn er Gregor VII. mit bewaffneter Hand von der Kirche hinwegstoße, wurde Hugo zugeschrieben. Aber umsonst warb er öffentlich und im Geheimen an Robert's Hofe, und so mußte er, zu seiner großen Schande verschmäht, sich zu Wibert begeben, dessen Einvernehmen mit dem gewesenen Cardinal allerdings in dieser Weise offen hervorkam [48]).

---

nicatos visitans, statuitque cum ipsis tempus opportunum, quomodo dominum papam caperet et occideret; filium vero suum ad Guibertum hereticum Ravennatem direxit, idem pactum compositurum, sicque ad regem etiam suae fallaciae destinavit literas promittens, eundem patrem regio conspectui repraesentandum (Watterich, Pontif. Roman. vitae, I, 499). Doch vergl. zu diesem Inhalte von c. 48 hier in n. 48.

[47]) Vergl. schon ob. S. 423 n. 162 über die Unglaubwürdigkeit der in das Jahr 1074 fallenden Behauptung Bonitho's. Köhncke, l. c., 27 (in n. 9), hat auch gegen Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles, 203, Recht, daß sogar Bonitho nicht ein für 1075 fortdauerndes Einverständniß behaupte.

[48]) Schon im Anschluß an das ob. S. 422 n. 161 Mitgetheilte fuhr Bonitho fort: eiusdem pestiferi (sc. des Cencius) consilio Hugo Candidus . . . secundo ad apostasiam conversus est. Hic, Apuliam tendens, Robertum et Normannos, dudum a papa excommunicatos, contra sanctam Romanam ecclesiam mirabiliter excitavit, unter Mittheilung der von Hugo gemachten Vorstellungen; doch Hugo ist nicht von Erfolg begleitet: Sicque cum magno dedecore repudiatus, ad Guibertum, suae nequitiae fautorem, se contulit (l. c., 662). Hier

Nicht gering waren die Gefahren und Einbußen, die Gregor VII. seit der Fastensynode erfahren hatte, und es ist begreiflich, daß er eben deßwegen gern sich Heinrich IV. gegenüber möglichst versöhnlich zeigte. Aber wenn die Worte, welche man in Rom dem normannischen Herzog bei der Abweisung Hugo's in den Mund legte, wirklich so gesprochen worden waren, kann dieser einsichtige und erfahrene Fürst die Lage des Papstes doch nicht für allzu bedenklich angesehen haben. Denn, obschon jetzt Gegner des römischen Stuhles, wollte er sich nicht dazu entschließen, seine Sache von demselben abzutrennen. Seine Antwort an Hugo soll nämlich gelautet haben: „Weil Du es nothwendig hast, so nimm von mir, wenn es Dir gefällt, an Gold und Silber oder sonst an Geld oder an Aushülfe mit Pferden und Maulthieren eine mildthätige Gabe. Aber dazu, daß ich mich gegen den römischen Papst bewaffne, wirst Du mich nicht überreden können. Denn es ist ein Frevel, zu glauben, daß durch Deine oder irgend eines Menschen Feindseligkeiten der Papst abgesetzt werden könne, welcher, durch die Wahl der Geistlichkeit und die Zustimmung des Volkes von Rom, als der päpstliche Sitz freistand, inthronisirt, am Altar des heiligen Petrus von den Cardinalbischöfen geweiht worden ist" [49]).

Für Heinrich IV. war das Jahr 1074 mit der großen Genugthuung zu Ende gegangen, welche die auf der Versammlung zu Straßburg, bei der Weihnachtsfeier, zu Tage gelegte Bereitwilligkeit der Fürsten bieten mußte. Der König durfte, wie das nach den ungünstigen Erfahrungen im Beginn des Jahres kaum zu erwarten gewesen war, mit Fug und Recht voraussetzen, daß er den beabsichtigten Feldzug gegen die Sachsen, zur Wiederheranziehung des Gehorsams derselben, gestützt auf eine stattliche ihm zur Verfügung stehende Kriegsrüstung, sobald ihre Zeit gekommen zu sein schiene, werde durchführen können [50]).

Von Straßburg begab sich der Hof am Rhein abwärts nach Mainz, wo sich dem König die Gelegenheit darbot, den Versuch einer Einmischung in die Streitigkeiten des russischen Herrscherhauses anzustellen. Schon 1068 war nämlich der älteste der Söhne des Großfürsten Jaroslav, Isjaslav, welcher Kiew inne hatte und damit der Nachfolger in der eigentlichen großfürstlichen Würde geworden war, von seinem Neffen Wseslav, dem Fürsten von Polozk, unter Anstiftung der Einwohner von Kiew vertrieben, dann aber 1069 durch die Hülfe des Herzogs Boleslav von Polen, zu welchem er geflohen war, nach Kiew zurückgeführt worden. Doch bis nach

---

ist also, was Paul von Bernried (vergl. n. 46) Cencius zuschrieb, auf Hugo übertragen, und es ist mit Köhncke, l. c., 26 n. 9, anzunehmen, daß Bonitho's Erzählung hier wesentlich glaubwürdiger sei.

[49]) Die Worte stehen in dem in n. 48 bezeichneten Zusammenhang.

[50]) Vergl. ob. S. 415 u. 416.

einem Jahre mußte Boleslav die Machtstellung, die er dadurch begründet hatte, wieder aufgeben, und bis 1073 trat auch für Isjaslav abermals die Nöthigung ein, Kiew zu verlassen, wo nunmehr sein Bruder Swätoslav als Großfürst eintrat. Allein der Versuch des Vertriebenen, Boleslav zu einer neuen Hülfeleistung zu bewegen, mißlang. Vielmehr wies der Herzog den Flüchtigen kurzer Hand aus Polen hinweg und nahm ihm sogar einen Theil des geretteten Schatzes ab. Besser war dagegen, eben jetzt im Januar zu Mainz, die Aufnahme, welche Isjaslav bei Heinrich IV. fand. Er überreichte demselben werthvolle Geschenke, an goldenen und silbernen Gefäßen und kostbaren Kleidern, und soll sogar für die zu gewährende Hülfe seine Unterwerfung, mit derjenigen des russischen Reiches, zugesagt haben. Wie der Großfürst unter der Führung des sächsischen Markgrafen Dedi an den Hof gekommen war, so übergab ihn der König auch wieder dessen Obhut. Dann aber schickte er eine Gesandtschaft an Swätoslav ab, um denselben zu bewegen, von der Herrschaft, auf die er in ungerechter Weise gegriffen, freiwillig abzustehen, da er sonst — so wurde wenigstens in Hersfeld geschrieben — von Seite des deutschen Reiches einen kriegerischen Angriff erfahren werde. Schon in Mainz soll der Dompropst von Trier, Burchard, da er durch seine Stiefschwester Oda der Schwager Swätoslav's war, sich als Fürbitter für denselben eingestellt haben, um härtere Beschlüsse zunächst abzuwenden. Da nun Burchard auch durch diese seine persönlichen Beziehungen zu dem russischen Machthaber als der geeignete Vermittler demselben gegenüber erschien, wurde er als Bote Heinrich's IV. nach Kiew abgeordnet. Von seinem Auftreten in Rußland ist nur, in einer russischen Nachricht, ein einzelner Zug bekannt, der auf die Geschichte des eigentlichen zu verhandelnden Geschäftes sich nicht bezieht. Swätoslav — wird hier erzählt — zeigte in ruhmrednerischer Weise den Gesandten seinen Reichthum, unzählige Massen Goldes und Silbers und kostbarer Stoffe. Aber sie entgegneten ihm: „Das ist zu nichts nütze; denn es liegt todt. Besser, als das, sind vorzügliche Krieger; denn solche Männer werden Dir noch größere Schätze, als der vorliegende ist, verschaffen können“ [51]).

---

[51]) Lambert erzählt, im Anschluß an die Erwähnung der Feier des Weihnachtsfestes, weiter: Paucis post diebus Mogontiam venit (sc. rex), ibique occurrit ei Ruzenorum rex, Demetrius nomine, woran sich das im Texte Mitgetheilte anschließt, unter Hervorhebung des Umstandes, daß der Abgesandte Burchardus Treverensis ecclesiae praepositus als ein legationi huic oportunus erschien, quod ille ad quem mittebatur sororem eius in conjugio habebat (219). Ueber diese Verschwägerung spricht auch der schon in Bd. I, S. 39 n. 28, herangezogene genealogische Excurs des Albert von Stade, Annal. Stadens., a. 1112, über die Ida von Elsthorpe: Hec . . peperit Odam . ., quam . . tradidit regi Ruzie, cui peperit filium Warteslaw (doch zeigt das von Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert, I, 105, reproducirte Miniaturbild des Swätoslav und der Oda von 1073 unter den fünf dazu gestellten Kindern keinen Sohn dieses Namens), und hernach — nach Erwähnung zweier anderweitiger Vermählungen: Item Ide filius fuit Burchardus, Treverensis major prepositus (SS.

Von Mainz begab sich Heinrich IV., jedenfalls noch im Januar, abermals nach Schwaben, wo er in Augsburg das Lichtmeßfest feierte [52]). Aber alsbald muß er nach dem Rheine zurückgekehrt sein; denn in Worms beging er, während Bischof Adalbert fortwährend aus der Stadt ausgeschlossen war, das Osterfest — 5. April —, und ebenso — 24. Mai — die Pfingstfeier [53]).

Wohl während dieses Aufenthalts am Rhein vollzog der König die Besetzung des inzwischen erledigten bischöflichen Stuhles von Speier. Bischof Heinrich von Speier, der am 26. Februar gestorben war, hatte augenscheinlich bei den Gegnern der Simonie einen ganz besonders schlimmen Ruf gehabt. Denn als er, ohne Zweifel sehr unerwartet, nach plötzlicher Erkrankung vom Tode getroffen wurde, verbreiteten sich die sonderbarsten Geschichten über sein Lebensende, das wie ein Wunder, geradezu als ein Gottesgericht, von den Feinden ausgelegt wurde. Jedenfalls war es ein ganz unvermuthet hervortretendes Halsgeschwür, das ihn getödtet hatte; aber ob der erste Anfall beim Aufstehen vom Mahle oder während des Vespergottesdienstes im Chor sich einstellte, ob, wie allerdings nach der bestimmtesten Nachricht wahrscheinlicher, bis zum zweiten Tage nach der Erkrankung, oder nur einen Tag oder gar nur wenige Stunden das Leiden dauerte, das steht, bei den unter sich abweichenden Erzählungen, keineswegs fest. Die gehässige Darstellung von dem Ueberfall durch die Krankheit in der Form, daß der Bischof sich eben von der reichlich besetzten Tafel erhoben hatte, stimmt besser noch zu der in Hersfeld festgehaltenen Beurtheilung des Gestorbenen als eines ganz weltlichen Dingen zugeneigten Bischofs: derselbe habe mit den Schätzen der ihm anvertrauten Kirche in verschwenderischer Weise leichtsinnig gehaust und die

---

XVI, 319, 320). Ebenso bringt Sigeb. Chron., doch schon a. 1073, die Angabe: Duobus fratribus Russorum regibus de regno contendentibus, alter eorum a consortio regni pulsus, interpellat Heinricum imperatorem, se et regnum Russorum ei submittens, si eius auxilio regno restitueretur (SS. VI, 362). Die Ereignisse, welche diesem Hülfsgesuch aus Rußland vorangingen, führt nach älteren russischen Berichten Röpell, Geschichte Polens, I, 192 u. 193, 196, aus (vergl. dazu Karamsin, Geschichte des russischen Reichs, übersetzt von Fr. von Hauenschild, II, 60 ff.). Der deutschen Gesandtschaft nach Rußland thut auch Nestor in den Jahrbüchern, a. 6583, Erwähnung, in der im Texte angebrachten Anekdote (vergl. Büdinger's Nachrichten zur österreichischen Geschichte in altrussischen Jahrbüchern, mitgetheilt in Uebersetzung im Jahrbuch f. vaterländ. Geschichte, I, 1861, 42 u. 43). Auch Gregor VII. wußte von der Beraubung des Jsjaslav durch Boleslav; denn er schrieb an diesen in Registr. II, 73 (vergl. in n. 144): Quam (sc. caritatem), quod inviti dicimus, in pecunia, quam regi Ruscorum abstulistis, violasse videmini (l. c., 197 u. 198). Von der Absendung einer Botschaft durch Heinrich IV. ad regem Rusciae sprach auch Bruno an der ob. S. 265 in n. 132 hervorgehobenen Stelle.

[52]) Diesen Aufenthalt — in purificatione sanctae Mariae — bezeugen Annal. August. (SS. III, 128).

[53]) Des Aufenthaltes Heinrich's IV. in Worms gedenken, zum Osterfeste: Lambert, der Annalist von 1075 an, Bernoldi Chron. (dagegen Bruno, De bello Saxon., c. 44, irrthümlich: Maguntiae), zum Pfingstfeste: Lambert (SS. V, 223, 278, 431 — 344 —, dann 225).

Güter in solchem Umfange seinen kriegerischen Dienstleuten zu Lehen weggegeben, daß die Einkünfte kaum noch ein halbes Jahr hindurch für den nöthigen Aufwand ausgereicht haben würden. Am meisten aber erweckte jedenfalls nachher der Umstand Schrecken und in weiteren Kreisen Aufmerksamkeit, als man in Speier erfuhr, der Tag des Todes sei eben der gleiche gewesen, an dem Papst Gregor VII. während der Fastensynode den Bischof von seinen amtlichen Verrichtungen entfernt habe, ein äußerliches Zusammentreffen von Umständen, welches dann vollends die Vorstellung erwecken mußte, daß hier ein Gericht Gottes vollzogen worden sei. In Hersfeld erzählte man sich von einem Traume, den sieben Tage früher einer der Domgeistlichen gehabt habe, wie ein Greis und zwei Jünglinge im Chor des Domes, als der Bischof und die Geistlichen zugegen waren, auftraten, über den Bischof das Urtheil sprachen und ihn enthaupteten, worauf der von Entsetzen erschütterte Schläfer folgenden Tages umsonst durch Erzählung des Geschauten den bei voller Gesundheit ganz Unbekümmerten warnte, und zwar — so wurde beigefügt — sei dieser Mahner kein Anderer, als Heinrich's Nachfolger, Huzmann, gewesen. In der gewohnten Weise ertheilte Heinrich IV. diesem bisherigen Domherrn der Speierer Kirche die Abzeichen des Bischofsamtes und wies dann — wohl bald darauf — dem Domstifte, zum Behufe der Verwendung des Erträgnisses für den Lebensunterhalt der Glieder desselben, ein Gut in dem thüringischen Ort Eschwege zu[54]).

---

[54]) Der Tod Bischof Heinrich's war ein Ereigniß, dessen sich die Geschichtschreibung im Interesse der päpstlichen Auffassung eifrig bemächtigte (vergl. schon Bd. I, S. 567 u. 568, über die schlimme Nachrede aus Hersfeld bei Heinrich's Erhebung 1067). Im Anschlusse an die schon S. 452 in n. 7 gebrachte Stelle fährt der Annalist von 1075 an fort: Nunc autem mirum in modum eadem die et hora, qua Romae judicialiter depositus gradu et episcopatu et excommunis factus est, tunc ipse Spirae more suo deliciose procuratus, dum a mensa resurgit, mox tam acutissimo doloris spiculo guttur eius laetaliter praefocatur, ne dehinc nisi perraro verbum saltem, et hoc ad usque mane diei sequentis vix proferre sufficeret, post meridiem morte amarissima ab episcopatu simul et vita periculose satis deponendus — mit einer angehängten Betrachtung über die in diesem miraculum dargelegte Kraft des allen Simonisten drohenden jam evaginatus Petri gladius judex fraudium scientissimus et in adversarios zelotes efficacissimus (SS. V, 278), und Bernold, Chron., sagt gleichfalls von Heinrich: Qui ipsa die, qua examinaretur causa eius Romae, i. e. 6. Kal. Marcii, infirmatus est Spirae, sed deinde 4. Kal. Martii miserabiliter expiravit, quando et a Gregorio papa diffinitam suae damnationis sententiam in Romana sinodo excepit (l. c., 430), nahm aber auch 1076 in die Schrift De incontinentia sacerdotum, Epist. V, mit den gleichen Zeitangaben, diese ihm durch die concors fidelium relatio virorum — quidam eo tempore in Romana synodo damnationi eiusdem prevaricatoris interfuere; quidam vero apud Spiram, quod idem episcopus tam subito, tam miserabiliter obiisset, presentes exhorruere — bezeugte Geschichte vom Tode des quodam invisibili telo perculsus auf (Libelli de lite, II, 26). Lambert dagegen läßt die inopinata mors so geschehen, daß Heinrich, cum ad vespertinalem sinaxim cum fratribus in choro (entsprechend dem Traume: in medio chori, wo Huz-

Ganz besonders wichtig waren jedoch diese Frühjahrsmonate für den König, weil innerhalb derselben die Vorbereitungen für den schon vor Abschluß des abgelaufenen Jahres geplanten Feldzug

mann cum episcopo et ceteris clericis im Traumbild zu stehen meint) staret, sensit repente, parvulam sibi instar puncti pustulam in collo excrescere, qua paulatim in immensum intumescente, ante mediam noctem defunctus est; doch hält er sich viel länger bei dem Traumgesichte des clericus quidam qui ei defuncto protinus in episcopatum successit, nomine Huzmannus, auf, nach welchem drei in demselben auftretende Männer sich über den Bischof aussprechen: Propter multa mala, quae in locum hunc (das Gespräch geschieht eben in medio chori) et in sanctam Dei genitricem operatus est (vergl. vorher: cum jam thesauros ecclesiae Spirensis pene omnes puerili levitate dilapidasset et praedia militibus suis in beneficium erogasset, in tantum ut vix in dimidium annum sumptus ei ex reditibus ecclesiae ministrari possent), egressa est a Deo sententia, ut interficiatur —, worauf septimo dehinc die, — nach der beliebten Siebenzahl — der Tod erfolgt sei (230 u. 231). Jedenfalls lag nach dem ob. S. 453 benutzten Zeugniß aus Rom gegen den Bischof nur die Suspension vor (vergl. auch Beyer, in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XXI, 410). Ganz unrichtig wollte Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer, I, 296—300, Heinrich's Tod schon zu 1072 ansetzen, und zwar zu dem 29. December, was aber theils Beyer, Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV. in den Jahren 1056—1076, 41 u. 42, ebenso Meltzer, l. c., 217, in n. 8, gründlich widerlegt haben. Denn neben den schon erwähnten Stellen sprechen für 1075 die Annal. s. Disibodi (SS. XVII, 7), für den 26. Februar das ältere Kal. necrol. canonicorum Spirens. (Böhmer, Fontes rer. Germ., IV, 315), während allerdings der schon Bd. I, S. 203, n. 69, charakterisirte unglaubwürdige Bischofskatalog das von Remling gewählte Datum, doch zu 1075: praefuit annis octo — bietet (l. c., 353). Den Nachfolger erwähnt neben Lambert, in dem schon mitgetheilten Zusammenhange, der Annalist von 1075 an: Uotzmannus, Spirensis aecclesiae canonicus (l. c.), ferner Annal. s. Disibodi; Remling will ihm, l. c., 300, in ganz unverbürgter Weise, als einem Speirer aus altem angesehenem Geschlechte — „Patricier" — sogar ein Wappen andichten, jedenfalls nach dem Kataloge: Rutgerus ex veteri familia Huzmannorum urbis Spirensis (l. c.), während das Kal. necrol. einzig den Namen Huozmannus (l. c.) kennt. Ebenso redet Gregor VII., Registr. V, 18, J. 5070, von einem H. Spirensis episcopus. In den elf dieser Zeit angehörenden, auf Speier bezüglichen Diplomen Heinrich's IV., welche den Namen des Bischofs erwähnen, steht mit einer Ausnahme überall nur der Name Huzmann (einzig St. 2887 hat Ruodegerus cognomine Huozmannus, ebenso die Urkunde des Bischofs selbst, Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer, 57 u. 58, von 1084, welcher aber durch die Datirung: anno XII. ex quo cepit praesidere in eadem civitate praenominatus episcopus auf das falsche Anfangsjahr 1072 führt: Ego Ruodigerus, qui et Huozmannus cognomine). Augenscheinlich wurde später die Eigenschaft des Namens als Personenname (vergl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, I, 700, bei der Wurzel Hod, Hozeman) nicht mehr verstanden, und man suchte sich denselben irrthümlich, wie das auch Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, I, 177, thut, aus der Bezeichnung „Hausmann", für die Zugehörigkeit zu einem dienstmännischen Geschlechte, zu erklären. Was Huzmann's Erlangung der bischöflichen Würde betrifft, so schreibt ihm der Papst in dem erwähnten Briefe von 1078: Quia in susceptione Spirensis ecclesiae veremur te contra decretum apostolicae sedis virgam de manu regis scienter ac temerarie suscepisse, episcopale officium hactenus te agere non concessimus .... secundum legati tui verba decretum nostrum ante investituram pro certo non cognovisti (l. c., 314). Entgegen Giesebrecht, III, 1139, in den „Anmerkungen": „Um darzuthun, daß der König nach dem Investiturverbot noch ungescheut die Investitur übte, genügt es, auf

zur Erzwingung des Gehorsams der Sachsen fortgesetzt und zu Ende geführt wurden.

Allerdings finden sich die eingehendsten und in vielen Dingen jedenfalls auch zuverlässigen Nachrichten über die Lage der gesammten Verhältnisse vor dem Kriegszuge Heinrich's IV. in einem Berichte, der von einer ganz einseitigen feindseligen Stimmung gegen den König erfüllt ist, so daß stets wieder der glühende Haß zwischen völlig annehmbaren Mittheilungen heraus hervorbricht und Behauptungen zeitigt, denen die lügnerische Erfindung von vorne herein aufgeprägt ist. Aber manche dieser Angaben entbehren eben dennoch der Glaubwürdigkeit durchaus nicht. Wie auch von anderer Seite die Beobachtung gemacht wurde, bewies der junge König gerade in diesen seinen Beziehungen zu den Sachsen eine Klugheit, welche — so wurde da geurtheilt — über sein Alter hinausging. Nach dem sächsischen Zeugnisse soll er es verstanden haben, das sächsische Volk unter sich selbst zu entzweien, so daß es ihm möglich wurde, auch mit sächsischer Hülfe gegen die Sachsen zu kämpfen. So habe er — heißt es da — unter geschicktem Vorwande sächsische Fürsten einzeln zu sich kommen lassen, um sie mit Schmeichelreden zu gewinnen, hernach aber seine näheren Absichten ihnen zu enthüllen, so daß sie dann dazu gebracht wurden, ihm eidlich ihren Beistand gegen das eigene Land zu versprechen, wodurch Väter gegen Söhne, Brüder gegen Brüder bewaffnet wurden, oder bei anderen mächtigeren Herren, welche in Sachsen oder Thüringen und außerhalb dieser Länder begütert waren, wirkte die Rücksicht auf solche doppelte Stellung, daß etwa ein Theil des Hauses sich zum Könige schlug, ein anderer zu den Sachsen hielt. Aehnlich habe er Leute des Ritterstandes, ja sogar Unfreie, diese gegen ihre Herren,

---

Huzmann von Speier hinzuweisen, der im April 1075 von ihm die Belehnung erhielt", ist es wohl richtiger, zumal da die Zeit dieser Investitur gar nicht bestimmt feststeht, mit Meltzer, l. c. (vergl. dazu den Text, 104), anzunehmen, daß dieser Fall Huzmann's wegen der Ungewißheit, obschon vielleicht sogar geschlossen werden darf, Heinrich IV. hätte vom Verbot noch gar keine Meldung haben können, aus den einschlägigen Erwägungen wegzulassen sei. Huzmann ist als Bischof zuerst urkundlich in St. 2783 genannt, einem nach Gundlach, Ein Dictator, 28 u. 29, 53, aus mehreren Gründen, besonders wegen der eigenthümlichen Arenga — Maria, die Patronin des Doms zu Speier, als Quelle des Heils hervorgehoben — Adalbero C zuzuweisenden Stücke, das allerdings das Incarnationsjahr 1074 trägt, aber zu 1075 gehören muß. Dasselbe weist ein Gut zu Eschwege an die Kirche, ubi Huozmannus episcopus est, und zwar: ut canonici Spirenses Deo ibidem et Dei genitrici virgini Mariae servientes inde sustententur, videlicet ut praedium et praedii usus in necessaria victui fratribus ministretur, wobei möglicher Weise die Absicht vorhanden war, die durch Bischof Heinrich herbeigeführten Schädigungen bessern zu helfen. Auch einer Beziehung zu dem wahrscheinlich von Gandersheim her in das Leben gerufenen Nonnenkloster (vergl. Steindorff, Heinrich III., I, 380 u. 381) wird gedacht: Abbatissa in Eschinevage monialibus constituenda a manu episcopi Spirensis, quicunque sit, constituatur, et caetera omnia ad usum fratrum Spirensis ecclesiae consilio, non vi episcopi disponantur. Vielleicht hing diese Ordnung der Verhältnisse mit Heinrich's IV. Aufenthalt zu Eschwege, in diesem Jahre (vgl. S. 512), zusammen.

durch Versprechungen oder Drohungen gewonnen, aber Alles überhaupt nach allen diesen Seiten nur im Verborgenen, so daß unverbrüchliches Stillschweigen überall auferlegt worden sei.

Indessen begann nun aber doch das sächsische Volk in Bewegung zu gerathen. Die Einsicht von den bevorstehenden Ereignissen soll sich zu verbreiten begonnen haben, und der Adel gerieth bei der Erkenntniß der großen Uebermacht des Königs in Angst, während das gemeine Volk noch in vollem Uebermuthe des Feindes leicht Herr werden zu können meinte. Auch allerlei Gerede von beobachteten, Schrecken erweckenden, wunderbaren Erscheinungen soll zu den übrigen Gerüchten hinzugekommen sein. So schickten die sächsischen Fürsten — eine Versammlung derselben scheint in Goslar stattgefunden zu haben — theils die einzelnen, theils alle zusammen, bald schriftliche, bald mündliche Botschaften, immer von Neuem an Heinrich IV., mit der übereinstimmenden dringenden Bitte, es möchte ihnen vergönnt werden, daß ihre Sache vor einer eigens einberufenen Versammlung der auf Seite des Königs stehenden Fürsten zur Verhandlung komme: würden sie dann ihrer Schuld überführt, so möge sie nach dem Spruche der Fürsten die Strafe treffen, oder es möge ihnen gestattet sein, durch jede Probe, die der König verlange, ihre Unschuld zu beweisen, so daß darauf seine Gnade ihnen, wie bisher, erhalten bleibe.

Allein die Erkenntniß — so fährt der sächsische Bericht fort — drängte sich den sächsischen Fürsten auf, daß auf diesem Wege nichts erreicht werden könne, und so richteten sie an die den König umgebenden Fürsten ihre demüthigen Bitten, um dieselben zu bestimmen, daß sie dessen Zorn zu besänftigen versuchten. Einer der abgeschickten Briefe, derjenige des Erzbischofs Werner, im Namen aller Bischöfe, Herzoge, Grafen, aller Geistlichen und Laien Sachsens an Erzbischof Siegfried von Mainz gerichtet, ist als Probe dieser Vorstellungen in das oben erwähnte Schriftwerk eingeschaltet. Das Schreiben wendet sich an das Mitleid derjenigen, „welche nicht nur Gott fürchten, sondern auch dessen gedenken, daß sie selbst Menschen seien", so daß sie eine Theilnahme für Bittende hegen, welche wegen ihrer Sünden vielfachen und großen Heimsuchungen unterworfen sind. Nach einem Hinweise darauf, daß der König, als er herangewachsen und eigenen Rechtes geworden, den Rath seiner Fürsten verachtend, der Leitung unbilliger Menschen sich unterworfen habe, zählt der Inhalt kurz die Beschwerden des sächsischen Volkes auf, welche zu dessen früheren Zusammenstoß mit dem Könige geführt hatten. Doch jetzt — so setzt sich die Erörterung fort — ist es dem Schreibenden ganz unbekannt, was, nach Beruhigung des Sturmes und nach Herstellung des Friedens und der Gnade, neuerdings gegen den König geschehen sein sollte, so daß derselbe mit Recht gegen die Sachsen den Krieg erneuern könnte. Das Schreiben setzt aus einander, daß die Güter, über deren Wegnahme geklagt worden sei, den Beauftragten Heinrich's IV. zurückgegeben wurden, bis diese selbst bezeugten, es sei nichts mehr übrig, was zu er-

statten wäre. Ganz vorzüglich aber verweilt es bei der Frage der Brechung der Burgen, und hier wieder bei derjenigen der Zerstörung der Harzburg, im Besonderen der dabei geschehenen Ausschreitungen, an welchen die Schreibenden völlig unschuldig zu sein behaupten, indem die Schuld höchstens die Diener des Königs treffe, durch die in nachlässiger Weise die Arbeit den nicht gehörig beaufsichtigten Bauern überlassen worden sei. Dann fährt der Brief weiter fort, es sei öfters nachher an den König demüthige Botschaft mit vieler Bitte geschickt worden, des Inhaltes, daß es den sächsischen Fürsten erlaubt sein möchte, falls sie hierin oder sonst sich gegen Heinrich IV. verfehlt hätten, sich vor dem Gericht seiner Fürsten, sei es durch Verneinung der Verschuldung, sei es durch Schadenvergütung, zu rechtfertigen, und eben weil der König auf keine Weise solche Eröffnungen annehmen wollte, bäten sie jetzt den Erzbischof in flehentlichster Weise, daß er für die Sachsen den Zorn Heinrich's IV. besänftigen und demselben den Rath ertheilen möge, gegen ein ganzes Volk nicht anders, als gegen einen einzigen Menschen, zu handeln, nämlich nicht eher den Krieg zu eröffnen, als bis er den Beweis vor sich habe, daß sie sich vor seinen Fürsten als schuldbeladen und zur Besserung nicht gewillt erwiesen hätten. Der Vorschlag lautet, daß der König von den sächsischen Fürsten die Bürgschaft annehme, welche Siegfried und die übrigen zum Könige stehenden Fürsten vorschrieben, so daß er ohne Krieg nach dem sächsischen Lande komme und nach dem Urtheile seiner Fürsten, je nach Befund der Sache, über die sächsischen Angeschuldigten Strafe ausspreche oder sie gnädig im Frieden entlasse. Wolle der König aber das nicht, so solle er in irgend einem Theile seines Reiches seine Fürsten zusammenberufen, diejenigen unter den Fürsten der Sachsen, welche er vor sich zu sehen wünschte, unter Ertheilung von Sicherheit für Ankunft und Weggang vorladen und, was dann seine Fürsten als Urtheil erkennen würden, vollstrecken. Siegfried wird gebeten, diesen Rath dem Könige zu ertheilen, mit der Ermahnung, er solle bedenken, daß auch die Sachsen Menschen seien, damit er nicht zum Schaden seiner Seele sie, die Unschuldigen, zu verderben begehre; würde aber der Erzbischof sich hierin lässig erweisen, so wird er aufmerksam gemacht, Gottes strenges Gericht werde von ihm die Seelen der Sachsen fordern. Sollte endlich Heinrich IV. Siegfried's frommen Rath nicht hören wollen, so wird dieser wenigstens beschworen, sich und die Seinigen nicht vom Könige als Werkzeug der Wuth gebrauchen zu lassen.

Nachdem solche Botschaften an die Fürsten beim Könige, theils schriftlich, theils in Worten, von den sächsischen Fürsten, von jedem für sich, abgegangen waren, wurde endlich mit großer Mühe erlangt, daß Heinrich IV. zur Antwort gab, sie sollten seine Gnade gewinnen, doch unter der einzigen Bedingung, wenn sie sich und ihre Freiheit und Alles, was sie besaßen, der königlichen Macht ohne alle Einschränkung übergeben wollten. Allein die Sachsen wiesen das ab,

weil sie schon erfahren zu haben glaubten, daß keine Milde in dem Könige sei.

Inzwischen war das Osterfest herbeigekommen, während dessen ein sächsischer Bote in Worms am königlichen Hofe eintraf. Dieser bot dem Erzbischof Udo von Trier, der an dem hohen Festtage die Messe las, während derselbe am Ambo stehend zu dem Volke redete, ein Schreiben, mit der Bitte an den Erzbischof, den er um Gottes Liebe willen im Namen aller Sachsen darum ersuchte, den Brief vor allem Volke vorzulesen und auszulegen. Als Heinrich IV. das verbot, wagte der Bote selbst, in einer kurzen Anrede, den Inhalt des Briefes allem Volke zuversichtlich vorzutragen; er forderte im Auftrage aller Sachsen Jegliche, welche Gott fürchteten, auf, daß sie nicht das sächsische Land, bevor es eines Verbrechens überwiesen wäre, mit Waffen angreifen möchten. Aber Herzog Rudolf von Schwaben soll nun ganz voran den König angestachelt haben, er möge den Gott, sowie ihm selbst und allen seinen Fürsten schändlich zugefügten Schimpf nicht ungerächt lassen, wobei er ihm seine Hülfe mit aller aufzuwendenden Kraft versprach. Das Gleiche thaten alle Fürsten, einige, wie der sächsische Berichterstatter annahm, durch viele Verheißungen angelockt, die Mehrzahl dagegen aus Angst vor der ihnen drohenden Gewalt.

Aber dieser Umstand scheint nun die Sachsen erst recht bewogen zu haben, den König und die Fürsten, mit noch mehr Botschaften, wie die Sache dargestellt wird, zu überschütten, unter dem Ausdruck der dringendsten Bitten, sie doch nicht ohne ihr Verschulden kriegerisch zu überziehen, weil sie ja, wenn man sie in irgend einem Dinge der Beleidigung der Hoheit des Königthums überführen könne, zur Buße nach dem Urtheil der Fürsten bereit seien. Da ließ Heinrich IV. Erzbischof Werner und einigen Anderen, unter Ankündigung seiner Gnade, sagen, es sei ihm von seinen Freunden der Rath gegeben worden, daß er allerdings nicht das ganze Volk ohne dessen Schuld vernichten möchte, und er wolle diesen Rath hören, wenn nämlich Werner und jene Uebrigen sich von seinen Feinden trennen und ihm drei namentlich hervorgehobene sächsische Fürsten, nebst den weiteren, die er noch begehren würde, einliefern wollten. Auf diese Forderung des Königs wurde mit Zustimmung derjenigen, deren Uebergabe gefordert worden, beschlossen, es möge geantwortet werden, diese Vorführung werde unter der Bedingung stattfinden, daß sie vor ein Gericht von Fürsten beider Parteien gestellt würden, so daß deren Richterspruch sie, wenn überführt, verurtheile, wenn unschuldig, sammt dem ganzen sächsischen Volke in die Gunst des Königs zurückbringe.

Doch auch außerhalb Sachsen's war die Aufmerksamkeit auf diese Entwicklung der Sachen gespannt, und wenn freilich in Hersfeld wieder keineswegs die Dinge in ihrem wahren Zusammenhang von dem dortigen Berichterstatter klar verstanden wurden, so beweist doch sein Bericht, wie man die Lage dort aufzufassen suchte. Besonders machte man sich da eine erschreckende Vorstellung von der

wilden Vergeltungslust des Königs, wie er eben in der Osterzeit Fürsten der Sachsen, die ihn begrüßen wollten, zurückgewiesen habe. Anderentheils aber wurde mit einer gewissen unwillkürlichen Anerkennung hervorgehoben, wie geschickt Heinrich IV. allen Versuchen der Sachsen den Weg versperrt habe, dadurch, daß er seine Fürsten ganz an seine Sache fesselte; das sei so weit gegangen, daß dieselben ihm eidlich versprochen hätten, keine Gesandtschaften der Sachsen ohne Anfrage bei ihm anzunehmen, sie weder öffentlich mit den Waffen, noch mit Rath insgeheim zu unterstützen, nicht einmal Bitten und Vorstellungen bei ihm für die Sachsen einzubringen, bis er erkläre, für den erlittenen Schimpf gebührende Vergeltung bekommen zu haben. Auch eine einzelne Nachricht, wie unter den vergeblich an den König abgesandten sächsischen Boten einer zwar vor dessen Angesicht durchgedrungen sei und zu sprechen angefangen habe, dann aber hart zurückgewiesen und gefangen gehalten worden sei, bis er am nächsten Tage durch Täuschung der Wächter glücklich entfloh, mag richtig sein. Aber sonst lassen sich diese Hersfelder Nachrichten, so weit sie die Verhandlungen selbst betreffen, an Glaubwürdigkeit mit den sächsischen Mittheilungen nicht vergleichen[55].

---

[55]) Die Beziehungen Heinrich's IV. zu den Sachsen finden sich ganz voran bei Bruno erörtert, und zwar in Fortsetzung des schon ob. S. 414 in n. 151 beurtheilten Zusammenhangs, von c. 37 an. Da heißt es zuerst, daß Heinrich IV., von den gentes exterae, bei dem Versuch, diese gegen die Sachsen zu werben, abgewiesen, pessimum, quod optime sciebat, consilium invenit: ut Saxoniam divideret et Saxonibus contra Saxones pugnaret. Das betreibt er, unter allerlei Vorwand, gegenüber den principes Saxoniae — singillatim jubet ad se venire —: venientes singulos primo blandus accipiebat, cumque jam secum aliquamdin starent, animum suum eis aperuit, et eos, ut se ad opprimendam Saxoniam pro viribus suis adjuvarent et hoc ipsum nulli proderent, jurare cogebat —, aber auch gegenüber multi de majoribus qui bona in utrisque regionibus (das ist wohl so zu verstehen: in Sachsen und in dem übrigen königlich gesinnten Theile des Reiches) habebant, den plerique militaris ordinis, sogar gegenüber famuli ad se vocati — aber Alles noch im Verborgenen: si quis ei suum jurabat adjutorium, jurare cogebatur eiusdem fidele silentium. In c. 38 bringt Bruno eine der Geschichten, welche er zur Anschwärzung des Königs vorzuführen liebt, von Uebersendung von huiusmodi dona, quibus — episcopis quos in suas partes trahere non posset — episcopatum pariter et vitam adimeret, speciell an Erzbischof Werner von Magdeburg ein Gift — pulvis pigmentarius — unter dem Anschein einer aus Italien ihm selbst von der Mutter, Kaiserin Agnes, zugeschickten Arznei. Mit c. 39 geht die Erzählung darauf über, daß auch sonst sich ungleiche Stimmungen im sächsischen Lande verbreiteten: nobilitas magnis angustiis afficitur, in Erwägung der großen königlichen Uebermacht, und im Gegensatz dazu: plebs quae causas nescit pensare, laetatur et omnes qui suas terras invaserint, impetu primo prosternere minatur. Mit c. 40 folgt eine Aufzählung von multa signa, ex quibus mala quae post venerunt praescire potuimus, wie sie in Sachsen gesehen wurden, von denen vier localisirt werden: in Magedaburgensi prato, zu Stederburg, Merseburg — ein Erlebniß Bischof Werner's —, im Dorfe (Alten-)Weddingen im Magdeburger Sprengel. In c. 41 tritt Bruno darauf ein, wie, als des Königs Zorn nicht mehr zu verbergen war und in einzelnen Zeichen offen zu Tage trat, principes nostri singuli et universi pariter legationes assiduas nunc cum litteris nunc sine litteris ipsi regi fecerunt, mit der Bitte, ut coetu principum suorum collecto se coram eis aut culpabiles

Ohne alle Frage erprobte sich für Heinrich IV. die schon in Straßburg mit den dort als treu erfundenen Fürsten geschlossene Verbindung. Die Herzoge Rudolf und Berchtold, sowie Herzog

---

ostenderet, et convictos eorum judicio puniret, aut ipsi suam innocentiam judicio quolibet ostenderent et in eius gratia, sicut hactenus erant, permanerent, wie aber nach Erkenntniß der Fruchtlosigkeit dieser Bemühungen von ihnen auch Bitten an die zum Könige haltenden Fürsten gerichtet wurden, ut animum regis sibi placare velint. Als Probe dieser Versuche — c. 43: Eundem sensum continentes vel litteris vel verbis legationes cunctis ex illa parte principibus singuli principes nostri miserunt (vergl. in den als cc. 48 und 51 eingeschobenen Briefen Erzbischof Werner's: Per totum fere annum litteris aliisque legationibus nostris omnes fere principes regni suppliciter adivimus, et ut nobis copiam coram veniendi acquirerent oravimus, quatenus eorum judicio vel noxii dampnaremur vel innoxii solveremur, und: postquam domini nostri regis iram, licet sine causa, in nos exarsisse cognovimus, singulos principes, sacerdotes et laicos, scriptis et dictis suppliciter oravimus . . . — 346 u. 347) — wird in c. 42 der im Texte behandelte Brief eingeschaltet, von dem Stücke in Excurs III und I, sowie ob. S. 334 n. 36 erörtert wurden. Nach c. 43 antwortete Heinrich IV., der magis importunitate devictus, quam pietate mollitus sich zeigte, den sächsischen Fürsten: quod hoc solo modo suam gratiam habere possent, si se suamque libertatem et omnia quae possidebant potestati regiae sine omni conditione tradere voluissent, was sie — quia nullius eum pietatis esse saepe experti fuerant — von sich ablehnen. In c. 44 tritt Bruno auf Heinrich's IV. Osteraufenthalt — wie ziemlich richtig (vergl. ob. S. 334) gerechnet: anno et amplius, postquam de Saxonia rex abiit, evoluto — ein und bringt die im Texte ganz aufgenommene Scene, in der freilich dem Auftreten Rudolf's — Rodulfus, foederis a Saxonibus cum rege subito compositi non oblitus — die in Excurs III als unglaubwürdig verworfene Motivirung geliehen wird. Doch — so fährt c. 45 fort — jetzt erst folgen sich von Seite der Sachsen frequentes regi cunctisque primatibus legationes . . . obsecrantes, ut se cum ferro nollent innocentes invadere, quia si in aliquo rei majestatis regiae ostenderentur, ad ipsorum arbitrium parati essent poenas dare; darauf soll der König dem Erzbischof Werner — cum quibusdam aliis — für den Fall der Auslieferung von drei genannten sächsischen Fürsten, cum ceteris quos adhuc quaereret, Gnade anerboten haben, si isti vellent a suis inimicis discedere, mit dem Beifügen: sibi a suis amicis esse consultum, ne totam gentem sine culpa deleret, ein Rath, den er eben unter jener Bedingung erfüllen wolle; doch der König habe zur Antwort erhalten, und zwar cum consensu ipsorum qui poscebantur (sc. der drei und der Weiteren): ut ipsi (sc. die Geforderten) in hac conditione praesentarentur, quatenus sub utrorumque principum (sc. von beiden Parteien, wie oben: in utrisque regionibus) judicio starent, ut eos illorum sententia vel convictos dampnaret, vel innoxios regis gratiae cum tota Saxonum gente reconciliaret (342—345: — das zuletzt, hier in c. 45, Behandelte geht augenscheinlich auf den in c. 48 eingeschobenen Brief zurück, wo es heißt: coram legatis eius — sc. regis — fuerat constitutum, ut eos quos in nostris partibus suos vocaverat inimicos, volentes sive nolentes ei praesentarem, quatenus vestro aliorumque principum judicio, vel in crimine deprehensi justo supplicio subjacerent, vel innocentes inventi, vobis intercedentibus gratiam eius reciperent, ebenso sehr ähnlich im Briefe von c. 51 — 346, 347). Zunächst ist hiermit Lambert's Darstellung zu vergleichen, welche in Excurs I. gewürdigt ist; nach demselben ist Bruno's Schilderung durchaus derjenigen Lambert's vorzuziehen. Noch handelt außerdem der Annalist von 1075 an von diesen Dingen, zuerst im Anschluß an die Stelle von n. 152, auf S. 415, noch mit Betonung der vorsichtigen, halb geheimen Vorbereitungen, indem vom Könige gesagt wird:

Gottfried von Niederlothringen galten als ganz besonders für die Sache des Königs in Betracht fallende Bundesgenossen; aber die Sachsen blickten, neben Schwaben und Lothringen, auch auf das fränkische Land zu beiden Seiten des Rheines, auf Baiern und Böhmen, als auf Gebiete, von welchen aus die Uebermacht des Königs ihre Streitkräfte beziehen würde [56]). Zwar hatte noch ganz am Anfange des Jahres auch Gregor VII. sich gerade mit den beiden erstgenannten Herzogen in nähere Verbindung gesetzt. Am 11. Januar nämlich war an Rudolf und Berchtold ein Schreiben ausgegangen, welches die Herzoge auf die Uebelstände in der Leitung der Bisthümer aufmerksam machen sollte. Von den Bischöfen — wird da erörtert — entspringt die gute oder böse Einwirkung auf die Angehörigen der Kirchen, von den Häuptern, welche entweder die weltlichen Würden oder die geistliche Führerschaft angetreten haben. Denn sie vermögen, so lange sie nur Ruhm und Lüste der Welt suchen, nicht mehr, ohne Verwirrung für sich und das Volk anzurichten, zu leben, weil sie im Nachjagen ihrer verderblichen Begierden theils die Rechte ihrer Obliegenheit durch ihre Verschuldung lösen, theils durch ihr Beispiel Anderen die Zügel gegenüber der Sünde erleichtern; so fehlen sie nicht aus Unvorsicht oder Unkenntniß, sondern verachten und verwerfen in ihrem vermessenen Widerstand gegen den heiligen Geist geradezu göttliche Gesetze und apostolische Vorschriften. An eine weitere einläßlichere Ausführung über diesen Ungehorsam der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe und dessen Tragweite schließt sich von Gregor's VII. Seite die Aufforderung an die Empfänger des Briefes und an Alle, auf deren Treue und Hingebung der Papst vertrauen zu dürfen glaubt, daß sie, was immer nun die Bischöfe künftig reden oder schweigen mögen, eine Amtsverrichtung solcher, deren simonistische Beförderung und Ordination sie kennen, oder von denen sie wissen, daß sie in der Schuld des unkeuschen Lebens stehen, um keinen Preis entgegennehmen möchten, daß sie vielmehr nach Möglichkeit, selbst mit Gewalt, hindernd dagegen auftreten sollten, daß von Seite solcher Leute Dienstleistungen für die heiligen Handlungen fortgesetzt

---

sic undecumque prudenter conducto non modico militaris apparatus collegio, tanto suas facilius ultum ire posse sperans injurias, quanto adversariis suis inopinatius jam totus ex toto animum intenderat, dann aber weiter: Saxones et Thuringi comperto jam dudum hoc invasionis tam dolosae consilio . . . occurrere regi deliberabant, ea tamen intenti pactione, ut si quolibet molimine cum corporali sua salute et integritate concessa, et paternarum legum et justitiarum jure retento, regi possent satisfacere, ad deditionem ipsi se humiliarent — würde ihnen das nicht zu Theil, so sei ihr Wille: ut . . potius pro vita, pro patria proque suis omnibus inordinata hac regis coactione pugnando innocenter occumberent (SS. V, 277, 278).

[56]) Lambert zählt als Fürsten auf des Königs Seite, welche zu gewinnen die Sachsen sich vergeblich Mühe gaben (vergl. Excurs I), Rudolf, Berchtold, Gottfried besonders auf (224), Bruno, c. 39, als Gebiete, von wo die Sachsen die feindliche Uebermacht erwarteten, im Allgemeinen: Franci utrumque littus Rheni tenentes, Suevi, Bawarii, Lotharingi et Boemii (342).

würden; ebenso weist Gregor VII. die von ihm Angeredeten an, diese gleichen Dinge sowohl am königlichen Hofe, als auch an anderen Orten und auf den Reichsversammlungen bekannt zu machen oder in diesem Sinne durch Ueberredung zu wirken. Sollten die Betroffenen hiegegen unnütz zu reden sich unterstehen, daß das nicht im Amte der Herzoge läge, so hätten sie denselben zu antworten, die Beschwerdeführenden möchten, statt auf solche Weise dem Heile der Herzoge und des Volkes in den Weg zu treten, nach Rom kommen, um über die den Herzogen vom Papste auferlegten Befehle mit diesem selbst zu sprechen. Endlich beantwortete Gregor VII. da noch im Besonderen eine Anfrage des von ihm mit vorzüglichem Zutrauen beehrten Herzogs Rudolf. Augenscheinlich hatte derselbe von dem Papste zu erfahren gesucht, wie er selbst hinsichtlich seiner früher von simonistischen Handlungen bezogenen Einnahmen sich zu verhalten habe. Jetzt wurde ihm der Bescheid, er solle, so viel er sich erinnere, an Werth dabei empfangen zu haben, entweder zum Nutzen eben derselben Kirche, an welche der simonistisch bestellte Priester gesetzt wurde, wenn eben die betreffende Summe dorthin zu gehören scheine, oder aber überhaupt zum Nutzen der Armen weggeben, so daß in solcher Weise auf ihm nicht ein Restchen tadelnswürdiger Handlung haften bleibe[57]). Aber gerade Herzog Rudolf, auf welchen in dieser Weise der Papst seine Hoffnung ganz besonders gesetzt hatte, war seit dem schärferen Hervortreten des Gegensatzes zwischen dem Könige und den Sachsen nunmehr, nach Allem zu schließen, ein Hauptförderer der strengsten Maßregeln geworden.

Demgemäß lag für die Sachsen allerdings eine große Gefährdung vor, und die düstere Stimmung, in welcher die einsichtigeren leitenden Kreise des Stammes den kommenden Dingen entgegensahen und sich bemühten, dem Kriege noch vor dem Eintritt der letzten Entscheidung vorzubeugen, erweist sich als ganz begreiflich. Man rechnete da, daß für die Sachsen — von Thüringen ist bei dem sächsischen Berichterstatter daneben nicht die Rede — nur das einzige sächsische Stammgebiet, davon jedoch wieder kaum ein dritter Theil in Frage komme, weil ja alle Westfalen und alle Einwohner des um Meißen liegenden Landes von der sächsischen Sache ab-

---

[57]) Registr. II., 45, J. 4922, beginnt mit einem lauten Klagerufe über die miserabilis christianae religionis desolatio .... in ea nunc extremitate posita, ut infeliciora tempora nemo viventium viderit nec a tempore beati Silvestri patris nostri scripturarum traditione repererit, sowie mit der Anklage, in die sich Gregor VII. selbst einbegreift: Verum huius tanti mali nos caput et causa sumus, qui ad regendum populum praelati et pro lucrandis animabus episcopi vestri vocati et constituti sumus. Die weitere Anschuldigung der archiepiscopi et episcopi terrae vestrae vergl. unt. bei n. 148. Rudolf wird im letzten Absatz des Briefes als dux et karissimus sancti Petri filius — ad religionis spiritum desideranter anhelare confidimus — angeredet und am Schlusse ermahnt, sich so zu zeigen, ut .... inter electos regni caelestis cives asscribi merearis (Jaffé, Biblioth., II, 158—160).

gefallen seien, und zwar, wie da geurtheilt wird, bestochen durch des Königs Gold; aber sogar dieser dritte Theil sei kaum ernsthafter Weise für zuverlässig anzuschlagen, weil stets wieder die Versprechungen des Königs Einzelne anzögen. Als ganz besonders bedenklich mußte es nachher auch erscheinen, daß jene zwei ansehnlichen freien Grundbesitzer, welche vor zwei Jahren bei der ersten thatkräftigen Schürung des Widerstandes gegen Heinrich IV. sich so nachdrücklich in den Vordergrund gestellt hatten, Friedrich vom Berge und Wilhelm mit dem Beinamen des Königs, jetzt gleichfalls ihren Eid vergassen, es in den Wind schlugen, daß sie selbst ein Hauptanlaß des Zwistes gewesen waren, und zum Könige, als derselbe zum Kampfe auszog, nächtlicher Weile sich hinüber begaben. Nur auf vier geistliche Fürsten, Erzbischof Werner, die Bischöfe Burchard von Halberstadt, Werner von Merseburg, Immad von Paderborn, glaubten die Sachsen geradezu zählen zu können, während alle übrigen entweder offen zum Könige übergetreten seien oder wenigstens sich bereit zeigten, bei ihrer schwankenden Gesinnung sich auf die Seite zu neigen, nach welcher hin der Sieg sich wenden würde. Heinrich IV. selbst zeigte, wen er zu seinen grimmigsten Gegnern rechnete, dadurch, daß er unter den an ihn auszuliefernden sächsischen Führern Bischof Burchard, den abgesetzten Herzog Otto von Baiern, den Pfalzgrafen Friedrich zuerst nannte, und ebenso ist jedenfalls nicht zu übersehen, daß gerade auch von Rom aus Burchard im Briefwechsel Gregor's VII. als derjenige Bischof hervortritt, an welchen der Papst seine Briefe nach Sachsen richtete. Ein erstes noch im Herbst des vorangegangenen Jahres abgefaßtes Schreiben sollte dem Bischof von Halberstadt für den Eifer danken, von welchem erfüllt derselbe es schmerzlich empfunden hatte, daß die Legaten des apostolischen Stuhles im deutschen Reiche nicht mit der ihnen gebührenden Ehre aufgenommen worden seien und nicht dasjenige, was die christliche Religion forderte und noch fordert — es geht das jedenfalls auf die Verhandlungen in Nürnberg nach Ostern 1074 —, sowie das, was nothwendig gewesen wäre, ausgerichtet hätten. Der zweite Brief dagegen, jetzt vom 29. März abgelassen, hatte den Zweck, den Bischof in beredter Weise zu ermahnen, daß er die Geistlichen zur Keuschheit anhalten solle, wie denn das ja schon im vorhergehenden Jahre durch die nach jenen Gegenden abgeschickten bischöflichen Mitbrüder des Papstes, bei einer Zusammenkunft mit Burchard, demselben im Namen Gregor's VII. eingeschärft sei. Ganz besonders für den Fall, daß der Bischof in der Erfüllung seiner Pflicht, hierüber zu wachen, bis zum Empfange dieses Schreibens lässiger gewesen wäre, sollte er jetzt durch den Brief aus dem Schlummer seiner Unthätigkeit aufgeweckt werden. Immerhin kam also hier ein etwas schärfer gehaltener Ton des Papstes in dessen Schreiben zum Ausdruck[58]).

---

[58]) Bruno urtheilt über den Stand der sächsischen Streitkräfte ganz bestimmt, zuerst in c. 39, wo eine Schätzung des robur regis praevalidum gegen-

Inzwischen aber war die Kriegsrüstung Heinrich's IV. in sehr nachdrücklicher Weise weiter gediehen. Auf den 8. Juni hatte er nach dem Besitzthum des Klosters Hersfeld Breidingen, an der Fulda, die Sammlung der Streitkräfte ausgeschrieben[59]), und weil die Fürsten mit Vorbereitungen für den Krieg, ein jeder in besonderer Weise, eifrig beschäftigt waren, feierte er die Pfingsttage nur in wenig zahlreicher Umgebung[60]). Auch noch am dritten Tage nach

über dem suum perexiguum stattfindet, mit der im Texte gegebenen Aufzählung; dann zeigt c. 45 die drei Namen der Auszuliefernden und spricht dasselbe von den beiden ob. S. 244 genannten freien Grundbesitzern, von deren späterem Schicksal freilich steht: postea nec cives nec hostes eis fidem habebant et apud utrosque viles et infideles, despecti et miseri erant (342, 344 u. 345). Lambert dagegen hebt als solche, die eine Erklärung Heinrich's IV. zugleich mit ceteri principes quos rex specialiter tam truculenta comminatione impetebat, abgeben, neben drei schon Genannten — Erzbischof Werner, Burchard, Otto — noch Herzog Magnus hervor (223). Von Gregor's VII. Briefen an Bischof Burchard, Registr. II, 12 und 66, J. 4885 und 4948, vom 26. October 1074 und 29. März 1075, lobte der erste: te sanctam Romanam ecclesiam sincero affectu diligere, die tuae unanimitas fraternitatis: hanc flammam in pectore tuo semper crescere cupimus, während der zweite sichtlich weniger herzlich entgegenkommend lautet, indem er u. a. den Satz enthält: Si, fratrum nostrorum exhortatione monitus, in id opus manus continuo misisti, ad hoc valebunt litterae, ut, sicut dicitur, currentem currere concitatius impellamus; sin autem huc usque cessasti, somno torporis expulso, ad evigilandum stimulo increpationis te excitemus; noch in weiteren, mit allerlei Citaten angefüllten Ermahnungen wird besonders die Pflicht der oboedientia in das Gemüth geführt. An einen weltlichen sächsischen Großen, den Grafen Adalbert (von Ballenstedt) und dessen Gemahlin Adelheid, war am gleichen 26. October auch Registr. II. 11, J. 4884, gerichtet worden, mit der Mahnung, deren Gedanken der erste Satz allgemein ausspricht: quod vel laici et mulieres ad Dominum mentes erigunt et cultum religionis libenter intellectu capiunt et tenere contendunt, dasjenige, was der apostolische Stuhl hinsichtlich der simonistisch bestellten oder nicht im Cölibate lebenden Bischöfe und Priester festgestellt hatte, treu festzuhalten, und zwar: quicquid illi contra vos immo contra justitiam garriant et pro defendenda nequitia sua vobis, qui inlitterati estis, obiciant (l. c., 126 u. 127, 185—187, 126).

[59]) Das Schreiben Heinrich's IV. an Abt Theoderich von St. Maximin (St. 2985), bei Giesebrecht, III, 1262, als Nr. 10 in den „Documenten" abgedruckt, ist wichtig wegen der Sätze: Expeditionem nostram super Saxones proscripsimus, quam Deo propitio VIII. Jd. Jun. inire (gewiß richtig nach Giesebrecht's Emendation, 1138, statt finire) decrevimus. Hoc igitur tempore incipiatis orare et quamdiu maneat expeditio, vestra nos prosequatur oratio. Gundlach, l. c., 73 u. 74, rechnet gewiß zutreffend wegen mehrfacher Stileigenthümlichkeiten auch diesen Brief in die Arbeiten des Dictators Adalbero C, indem z. B. der Begriff des Bittens in sechs Formen des Wortstammes orare unmittelbar nach einander folgt; doch schließt er, 97, allzu kühn nach diesem Brief auf die Wahrscheinlichkeit einer Anwesenheit des Dictators im Feldzuge gegen die Sachsen. Da Lambert in der Angabe: diem et locum statuit coadunandi exercitus (sc. rex), videlicet 6. Idus Junii, in possessione Herveldensis monasterii in loco qui dicitur Bredingin (223) gut unterrichtet sein konnte, so schließt Giesebrecht mit Recht, 1138, auf einen Fehler in der Zahl des Briefes, VIII, statt VI. Wegen der Lage von Breidingen vergl. ob. S. 257 u. 258, n. 115.

[60]) Lambert sagt, daß der König cum paucis — principibus in praeparationem militiae singulis privata sollicitudine occupatis — das Fest beging (225).

dem Feste war er zu Worms anwesend[61]). Gleich nachher brach er gegen die Sachsen auf[62]).

Auch auf der gegnerischen Seite war jetzt die Nothwendigkeit begriffen worden, alle Kraft zu vereinigen. Es mag sein, daß, wie man zu Hersfeld in lebhaften Farben ausmalte, die aufgeregte Stimmung sich auch in Veranstaltung von Bußübung aller Art ausdrückte, daß die Hoffnung gehegt wurde, auf diese Weise für den glücklichen Ausgang des Streites die Gunst Gottes dem Gegner zu entreißen. Allein jedenfalls faßte sich der gesammte Eifer in der Vorbereitung der kriegerischen Rüstung zusammen. Berittene Boten wurden durch das ganze Land entsandt, die das Aufgebot aller Schaaren zum Kampfe zu verkündigen hatten. Es wurde beschlossen, daß am gleichen Tage, wo sich das königliche Heer an der Fulda versammle, die Sachsen und Thüringer bei Lupnitz, nördlich hinter dem Hörselberge, ein Lager aufschlagen sollten. So wären die beiden feindlichen Heere durch einen Zwischenraum von etwa sechs Meilen von einander getrennt gewesen[63]).

Am bezeichneten Tage, 8. Juni, war das königliche Heer an dem Orte, der ihm zur Sammlung bezeichnet war, vereinigt[64]). In Hersfeld, dessen Besitzung als Sammelplatz zu dienen hatte, konnte man eine Schätzung des Umfanges der Rüstung anstellen, und nach einstimmigem Zeugnisse Aller — so hieß es da — sei seit allem Gedenken niemals im deutschen Reiche von einem Könige ein so großes, so starkes, so wohl kriegerisch gestaltetes Heer zusammengebracht worden: was nur an Bischöfen, an Herzogen, an Grafen, an Trägern geistlicher oder weltlicher Würden im Reiche vorhanden gewesen sei, diese hätten, einzig die ausgenommen, welche ganz schwer wiegende oder völlig unausweichliche Nothwendigkeit entschuldigt habe, mit höchster Anstrengung und Macht zum Kampfe sich eingestellt, wie denn Heinrich IV. darauf bedacht gewesen sei,

---

[61]) St. 2784, für das Kloster Burtscheid bei Aachen, vom 28. Mai, betrifft die Schenkung von quoddam praedium in villa Boparde in comitatu Bertoldi situm, quod lingua rusticorum illius villae manewerc vocatur, nec unum manewerc, sed tria manewerc (hernach nochmals: his tribus manewerc sibi concessis), ein Stück, welches, wie schon diese Wendungen lehren, abermals Adalbero C, und zwar als Urschrift — deßwegen in die Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. II, Taf. 24, aufgenommen —, angehört. Die Arenga zählt zu den den Gegensatz des Irdischen und Ewigen hervorhebenden Sätzen (vergl. Gundlach, l. c., 28).

[62]) Der Annalist von 1075 an berichtet: post pentecosten exercitum numero non modicum .... tunc in Saxoniam de repente promovit, ebenso Bernoldi Chron. fast gleich, etwas kürzer (SS. V, 278, 431).

[63]) Vergl. in Excurs I. über diesen Theil der Lambert'schen Erzählung; dort ist auch insbesondere die sehr bezeichnende Stelle des Carmen de bello Saxonico über die Rüstung der Sachsen mitgetheilt. Der durch Lambert genannte ausgewählte Ort der Lagerung der Sachsen — Lupezen — ist Lupnitz (Groß-, Wenigen-Lupnitz), östlich von Eisenach, im jetzigen Großherzogthum Sachsen, wirklich, wie Lambert richtig sagt, etwa sex milibus (östlich) von Breidingen.

[64]) Lambert sagt ausdrücklich: Statuta die (vergl. in n. 59) venit (sc. rex) in Bredingen (225).

seinen Feldzug durch die Betheiligung aller seiner Fürsten so ausgezeichnet, wie nur möglich, zu machen. Von Erzbischof Anno und Bischof Dietwin von Lüttich, deren Nichterscheinen bemerkt wurde, konnte wenigstens die sehr reichliche Zahl der aus ihren Gebieten herbeigerückten Mannschaften erwähnt werden. Daneben wurde Herzog Wratislav von Böhmen nicht vergessen, welchem die Hersfelder nachsagten, er sei durch den großen ihn begleitenden Zug von Kriegern so übermüthig geworden, daß er vom Wahn erfüllt gewesen sei, ganz allein für die Niederwerfung der Sachsen auszureichen. Vollends aber begeisterte sich der Dichter, welcher nur kurze Zeit nach dem entscheidenden kriegerischen Treffen das Geschehene zu schildern sich anschickte, zu einer lebhaft gehaltenen, im Einzelnen sich bewegenden Aufzählung der Bestandtheile des für den Königsdienst bereiten Heeres. Voran steht da der tapfere Herzog Rudolf, welcher die schon unter Karl dem Großen im sächsischen Kriege erprobten Schwaben und die von seinen burgundischen Erbgütern in die Waffen gerufenen Schaaren leitet. Dann folgt Herzog Welf mit seinem so oft über Ungarn und Böhmen siegreich gebliebenen bairischen Heerbanne. Die am Rheine wohnenden Franken, die unter dem besonderen Namen der dem Könige so treuen Stadt Worms angeführt werden, bilden die dritte Abtheilung, in deren Mitte in glänzender Rüstung der König selbst reitet. Daran schließt sich Herzog Gottfried, der, obschon an Leibesform dem Vater ungleich, doch dessen Beherztheit aufweist und die kampfgewohnte Jungmannschaft aus seinem stets von Kriegen bewegten, weit entfernten Lande führt. Aus dem oberen Lothringen dagegen ist Herzog Theoderich mit seinem zum Reiterkampf geübten Volke erschienen. Endlich sind gleich nach einander die Westfalen, die Frisen und die Böhmen genannt, deren muntere Schaaren allein wieder auf viele Tausende geschätzt werden[65]).

---

[65]) Lambert, der hier wieder sehr gut unterrichtet sein konnte, macht, zwar in ziemlich allgemein gehaltenen Wendungen, eine Schilderung des königlichen Heeres, der infinita multitudo, der omnium principum suorum (sc. regis) tituli ac fasces, in der im Texte hervorgehobenen Weise (l. c.). Das Carmen de bello Saxonico, Lib. III, schickt (v. 50—56) eine allgemeine Darstellung der Rüstung der totius robora regni, die sich regis ad edictum — aeque majores, aeque studuere minores — rüsten, mit besonderer Betonung der caballi und der Einübung derselben, voraus und läßt dann von v. 57 an, in sechs Abschnitten von zusammen 34 Versen, die Aufzählung folgen, die, nach Waitz, in seiner Ausgabe des Carmen de bello Saxonico, 17—22, besonders auch Pannenborg, Lambert von Hersfeld der Verfasser des Carmen de bello Saxonico, 134—139, behandelte (gegen Waitz macht Pannenborg, 135, richtig geltend, daß in v. 61 u. 62 unter der patria curia, welche die mille manus Ararim Rodanumque bibentes aussandte, das burgundische Erbland Rudolf's zu verstehen ist — der gens antiqua der Wangiones wird zugeschrieben: regia signa sequi bello . . . gaudet in omni solaque regales servat per praelia fasces — — Niederlothringen ist durch die Ripheae urbes, Thiel und Nimwegen, näher bezeichnet); v. 91—93 enthalten einen zusammenfassenden Schluß über den frequens exercitus des rex ultor, wieder mit einer allerdings, gleich zahlreichen Stellen des ganzen Abschnittes, Vergil entlehnten Betonung der Reiterei

Während in solcher Weise von Seite des Königs für die Niederwerfung des zu züchtigenden Feindes Alles vorbereitet war, stand bei den Sachsen, sowie bei den mit ihnen vereinigten Thüringern die Rüstung keineswegs auf dieser Stufe der Vollendung, wenn auch äußerlich betrachtet das gegnerische Heer von den Königlichen als eine ansehnliche Masse geschätzt wurde. Denn durch den kriegerischen Aufbruch der gesammten Landbevölkerung, der Bauern und Hirten mit ihren aus den Geräthen des Ackerbaues, den einfachsten sich darbietenden Gegenständen geschaffenen Waffen, sollen die Fluren ganz leer geworden sein. Aber die Ungeübtheit der zum Kampfe nicht angeleiteten Menge wurde weder durch die naturwüchsige Kampfbegier, noch durch die Streitlust bestärkende Rede, daß es sich um die Lösung von knechtischem Joch, um Freiheit oder Tod handle, aufgewogen. Schon war es durch die Beschaffenheit des jedenfalls zum ganz überwiegenden Theile nicht aus Berittenen bestehenden Heeres, da die Anstrengung des Marsches zur Lagerung am Flußlaufe der Unstrut gezwungen hatte, unmöglich geworden, auf den 8. Juni, wie verabredet gewesen war, die Vorschiebung bis nach Lupnitz, also in größere Nähe der Werra, auszudehnen. Doch auch in dem Lager, das an der mit Einsetzung der Kraft erreichten Stelle geschlagen worden war, herrschte keine Wachsamkeit und Ueberlegung. Sorglos lagen die durch die ungewohnte Anspannung erschöpften Krieger in ihren Zelten, um sich zu erquicken; man glaubte, noch ganz freie Wahl zu haben, um entweder durch eine Gesandtschaft an Heinrich IV. den Frieden zu erlangen, oder, wenn das mißlänge, die offene Angriffsschlacht gegen denselben unter gleichen Bedingungen aufzunehmen. So war es begreiflich, daß im königlichen Lager trotz der dem Anschein nach vorliegenden gleichen Stärke, ja wenigstens was die Vorräthe an Lebensbedarf betraf, der Ueberlegenheit des Feindes dennoch unverminderter Muth, den Kampf aufzunehmen, vorhanden war, da bestimmte Kunde von diesen bei dem Gegner vorhandenen Verhältnissen vorlag [66]).

(SS. XV, 1229 u. 1230). Der Böhmen gedachte auch Bruno insofern, als er, c. 37, in dem in n. 55 erwähnten Zusammenhange vom Könige sagte, daß er von allen angerufenen fremden Völkern fraudatus gewesen sei, praeter Boemios (SS. V, 342).

[66]) Ueber den Zustand des sächsischen — und thüringischen — Heeres — ausdrücklich sagt Siegfried im Briefe an Gregor VII., Codex Udalrici, Nr. 45 (Jaffé, Biblioth. V, 98): bellum . . . a domino nostro rege factum est contra Saxones et Thuringos — stimmen im Ganzen die Zeugnisse überein. Das Carmen, v. 101—126, schildert in anschaulicher Weise, wie die agricolae, die pastores pecorum, die custodes domorum, der redemptor sich rüsten, ganz voran die agrestes — fractis agrestibus armis — sich die arma belli schaffen: Squalent arva suis cultoribus expoliata —, doch ohne daß dadurch, trotz der tot milia, die indocilis turba, die rudes mentes eigentlich kampftüchtiger geworden wären, so daß ungeachtet der unter einander gewechselten aufstachelnden Mahnworte, trotz der Freude am armorum sonitus clangorque tubarum nach des Dichters Urtheil der Ausgang schon vorauszusehen war: sic ruit exitii gens

Heinrich IV. war nämlich schon zu Breidingen, durch den Bericht von Spähern, die behufs Erkundigung zum sächsischen Lager geschickt worden waren, über diese Umstände ganz unterrichtet, und da er der dienstbereiten Unterstützung der ihn begleitenden Fürsten, ganz voran Herzog Rudolf's, sicher war, hielt er es für das Angemessenste, nicht zu zögern, damit nicht durch einen Versuch der Gegner, den Frieden dennoch zu bewahren, noch in der letzten Stunde vor der gehofften Entscheidung eine unerwünschte Verzögerung eintrete.

Noch am 8. Juni brach das königliche Heer, in östlicher Richtung ziehend, von der Fulda auf und erreichte, nach Ueberschreitung der Werra, in den dem nordwestlichen Ende des Thüringer Waldes vorgelagerten Hügeln, den Ort Ellen. In noch beschleunigterer Bewegung wurde, wohl von der ersten Frühe des Tages an, im Laufe des nächstfolgenden Morgens, am 9., die Vorschiebung bis Behringen vollzogen, über die Fluren von Lupnitz hinweg, wo nach der ersten Absicht die Sachsen ihre Aufstellung hatten wählen wollen. Nur noch eine mäßige Strecke, von höchstens zwei Meilen, über eine von geringen Bachläufen durchfurchte wellige Fläche hin, trennte jetzt den König von seinen Feinden. Allein die Anstrengung des raschen Vorrückens machte sich fühlbar. Die Krieger schlugen Zelte auf und sorgten, einzeln sich zerstreuend, für die Pflege ihrer erschöpften körperlichen Kräfte; sogar Heinrich IV. selbst hatte sich auf das Ruhelager gestreckt, um sich zu erfrischen. Allein wieder war Herzog Rudolf der Dränger, welcher die rascheste Fortsetzung des Vorgehens empfahl. Selbst trat er bei dem Könige in das Zelt ein und vermochte denselben, durch die Darstellung der im sächsischen Lager beobachteten Dinge, den Befehl, der auf den Angriff abzielte, zu ertheilen; denn dankbar wurden die erwünschten Eröffnungen von Heinrich IV. sofort aufgenommen, da es ganz selbstverständlich war, daß bei solcher Sachlage die noch zur Verfügung stehende größere Tageshälfte ausgenutzt wurde.

Die Sachsen und Thüringer waren nämlich aus ihrem auf-

---

inconsulta futuri (l. c., 1231: bemerkenswerth ist auch in dieser Zeichnung die gänzliche Nichterwähnung berittener Abtheilungen, gegenüber den in n. 65 betonten Hervorhebungen — v. 105 spricht nur von Nachahmung der galeae equestres). Lambert läßt dem Könige das feindliche Heer durch die Späher als multitudine et armis haut impares, caetero belli apparatu (sc. opes multas et sufficientes in longum quoque tempus sumptus convexisse) etiam superiores beschreiben, doch zugleich als unvorsichtig: post laborem itineris ocioso jam animo, fixis tentoriis, recreando corpori indulgere (zum folgenden Tage, 9. Juni, dasselbe, 226, wiederholt: vana securitate resoluti, omne studium ab armis ad curam corporum verterant), ohne jeden festen Plan: hoc statuisse, ut legatos supplices de pace mittant, si non impetrent, equo certamine adoriantur venientes, und ebenso legt er den Königlichen das Urtheil in den Mund: Illinc vulgus esse ineptum, agriculturae pocius quam miliciae assuetum, quod non animo militari sed principum terrore coactum, contra mores et instituta sua in aciem processisset (225). Daß Lupnitz nicht erreicht wurde, vergl. in Excurs V.

fallenden Leichtsinne, unter dessen Wirkung die wichtigsten Vorsichtsmaßregeln verabsäumt wurden, noch nicht herausgekommen. Wie die Anzeichen beweisen, standen sie in erheblicher Entfernung von einander vertheilt, in zwei mit einander nicht verbundenen Lagern, wovon das eine nördlich vom Laufe der Unstrut und durch den Fluß selbst geschützt, das andere, weiter aufwärts, über denselben auf das rechte Ufer bei Homburg vorgeschoben und demnach zuerst dem Anpralle ausgesetzt war; aber sie zeigten eine völlig unangebrachte Sicherheit, welche den weit wachsameren Feind zur That anstacheln mußte. Ohne Zweifel war in das Homburger Lager, welches an oder unter dem Rande eines gegen die Unstrut sich abdachenden Geländes lag, ganz voran die Reiterei gelegt; Otto von Nordheim wird hier den Befehl geführt haben. Allein dessen ungeachtet, obschon die größere Kriegsgeübtheit hier vorausgesetzt werden durfte, herrschte, was eben Herzog Rudolf rechtzeitig zu Ohren gekommen war, die Unterlassung aller bei der Nähe des Feindes nothwendigen Maßregeln. Der Herzog hatte dem König mitzutheilen vermocht, daß — ob aus Unkenntniß der Sachlage, oder aus Nichtachtung der anrückenden Feinde, lasse er offen — die Sachsen bei Schmaus und Becher muthwillig ungereimten Tändeleien nachgingen, als ob gar keine Ahndung für Alles, was von ihrer Seite gegen den König gethan worden sei, zu befürchten stünde.

Auf der Seite Heinrich's IV. kam, sowie der König und Herzog Rudolf aus dem Zelte herausgetreten waren, neue Regung in die Massen. Nachdem das Zeichen gegeben worden, geschah rasch die Wiederversammlung; weit und breit wurden die einzelnen Schaaren in die beim Lager ringsum liegenden Felder vorgeschoben, wo sie sich unter ihren herzoglichen Führern ordneten. Nach einem Vorrechte, das hier zum ersten Male zu Tage trat, von dem aber bald ein weit älterer Ursprung behauptet wurde, hatten die Schwaben die Ehre des vordersten Aufbruchs inne, so daß sie vor allen anderen Haufen an den Feind gerathen mußten; ihnen scheinen die Baiern sich gleich als zweite Abtheilung angeschlossen zu haben. Erst in der fünften Schaar, an letzter Stelle, folgte der König, dicht umgeben von einer auserlesenen Mannschaft, die aus den treuesten und am besten ausgerüsteten Jünglingen gewählt war. So wurde in den geordneten Reihen, von denen jede hintere angewiesen war, den in den Kampf verwickelten vorderen Gliedern der Schlachtordnung rasch nach der Forderung der Umstände zu Hülfe zu eilen, gegen das sächsische Lager hin aufgebrochen.

Auch jetzt noch verharrten die Sachsen in der thörichten Voraussetzung, daß von einem Angriffe auf sie, da der Zwischenraum zwischen den Königlichen und ihnen nicht, am wenigsten von einem, wie sie voraussetzten, durch Gepäck und anderweitige Belastung beschwerten Heere, an einem Tage zurückzulegen sei, für den laufenden Tag keine Rede mehr sein könne. Noch immer dachten sie weit eher an die Pflege ihrer Körper, als an die Waffen; um sich der Ruhe hinzugeben, hatten sie die Kleider abgelegt, und aus der

größten Fahrlässigkeit wurden sie durch die Erkenntniß der auf einmal vorhandenen Gefahr aufgeschreckt. Denn ein gewaltiger emporgewirbelter Staub verkündigte die rasche Annäherung der feindlichen Macht, und schon blitzten über das breite vorgelagerte Gefilde die Waffen herüber und wurden die erhobenen Panner sichtbar. Zu spät warfen sich jetzt die Ueberraschten Vorwürfe über ihre Saumseligkeit zu. In voller Bestürzung erhoben sie das Feldgeschrei, rafften die Waffen zusammen, warfen sich aus den Lagerpforten hinaus auf das Feld. Schon war nicht die geringste Zeit mehr zu verlieren, wenn nicht das Lager selbst in seiner mangelhaften Bewachung den Anprall erfahren sollte. Allein nur Wenige hatten noch durch ihre Panzer sich bessere Deckung verschaffen können; den Uebrigen gebrach es vielfach an der Möglichkeit, auch nur die abgelegten Kleidungsstücke anzuziehen. Keiner wartete auf den Anderen; so bald ein jeder, früher oder später, die Waffen errafft hatte, lief er einzeln hier und dorthin, so daß von jeder geordneten Aufstellung oder Belehrung der Schaaren abgesehen werden mußte und nicht das geringste nach der Regel der kriegerischen Kunst geschah. In den dichtesten Haufen drängten sich die berittenen Massen zusammen, gaben, ohne das Zeichen zum Angriffe zu erwarten, ihren Pferden die Sporen und sprengten mit größter Wucht auf den Feind ein. Etwa um die Mittagstunde begann so der Kampf unweit Homburg.

Die Schwaben hatten, da sie dem übrigen Heere voraus eilten, dadurch daß noch im letzten Augenblick den Sachsen durch ihre rasche Ermannung der Angriff möglich wurde, diesen ersten Anprall auszuhalten, und sie hätten ohne Zweifel nicht länger festen Fuß behaupten können, wäre nicht der schon weichenden Schaar diejenige der Baiern unter Herzog Welf zu Hülfe gekommen. Aber auch bei dieser Verstärkung blieb das Ringen eine furchtbar ernste Erprobung für die Kraft der Vorstreiter im deutschen Reichsheere. Rasch wurde, nachdem der erste Sturm die Speere unbrauchbar gemacht hatte, zu den Schwertern gegriffen, und da bewiesen jetzt die sächsischen Ritter, da sie zwei oder drei solcher Waffen mit sich führten, ihre Ueberlegenheit in dieser Kampfgattung. So wurde, da die Sachsen mit höchstem Ungestüm, mit einer den Gegnern Bewunderung und Schrecken abnöthigenden Tapferkeit und Geschicklichkeit ihre Stärke darlegten, den oberdeutschen Völkern die Blutarbeit äußerst verlustreich. Angesehene Männer fielen verwundet oder todt; Wenige kamen ganz unversehrt davon. Auch Herzog Rudolf gerieth, mehrfach angegriffen, in Gefahr, am meisten als sein Vetter, der Markgraf der sächsischen Nordmark, Udo[67]), im Getümmel auf ihn stieß und mit dem Schwerte so wüthend ihm in das Gesicht hieb, daß er ihm den oberen Theil des Kopfes abgeschlagen haben würde, hätte nicht die herunterhängende Nase des

[67]) Vergl. über Udo Bd. I S. 42, 49 u. 49, 654.

Helmes einen Schutz geboten. Ganz besonders feuerte Otto von Nordheim, als Krieger und Führer zugleich, den Muth seiner Leute gegen die Königlichen an. Inmitten einer Kerntruppe der tapfersten Jünglinge war er überall bemüht, den Widerstand zu stählen, bald in der ersten Reihe, bald im dichtesten Getümmel der Feinde, dann wieder in den eigenen hintersten Haufen, um da die Säumigen anzuspornen, daß sie nicht von ihrer Pflicht ließen. So hatte dieser Reiterkampf wohl bis über die zweite Stunde seit seinem Anfange gedauert, und schon war zu fürchten, daß sich schließlich doch Schwaben und Baiern mit einander zur Flucht wenden würden. Da kam noch rechtzeitig der Beistand auf den Platz.

Bei der Art und Weise des Aufbruchs von Behringen hatten ohne Zweifel die den ersten zwei Stammesheeren folgenden Abtheilungen nicht so rasch über den ansehnlichen Zwischenraum auf das Schlachtfeld nachfolgen können, wie das dem Bedürfniß der zusammenhängenden kriegerischen Bethätigung entsprochen hätte. So waren die von dem Noth leidenden Heerestheile mit Mahnungen rückwärts geschickten Boten, welche dem Könige wiederholt den schlimmen Stand der Dinge meldeten, längere Zeit hindurch, wie es schien, vergeblich abgesandt worden. Augenscheinlich hatte das schnelle Vorrücken der ersten Abtheilung dieselbe von den anderen Bestandtheilen des königlichen Heeres in einer Weise abgetrennt, daß Heinrich IV., bei allem, wie sich von selbst verstand, ihn erfüllenden Willen, ganz voran Herzog Rudolf die Hand zu bieten, nicht früher Verstärkungen nach vorn hin zu werfen vermochte. Endlich erschienen nun auf einmal von zwei Seiten her, wohl so, daß sie auf die Flanken der Sachsen fielen, dort Graf Hermann von Gleiberg[68]), hier das Kriegsvolk der Bamberger Kirche, also beide von dem Aufgebote des fränkischen Stammes, so daß den bedrängten Vorkämpfern des Heeres Luft gemacht werden konnte. Darauf griffen auch die Böhmen unter Herzog Wratislav's, die Niederlothringer unter Herzog Gottfried's Führung — zu deren Herbeiholung waren, weil sie jedenfalls noch mehr im Hintertreffen sich befanden, zahlreiche Botschaften nothwendig geworden — wieder von zwei verschiedenen Richtungen aus, unter äußerster Beschleunigung, in den Kampf ein, und durch diese immer wachsenden Massen der königlichen berittenen Kämpfer wuchs jetzt die Be-

[68]) Hermann wird durch Wenck, Hessische Landesgeschichte, III, 217 u. 218, in die Stammtafel des gräflichen Hauses von Gleiberg — vergl. dieselbe, bei 242 — eingeordnet, und zwar abweichend von Gebhardi, Historisch-genealogische Abhandlungen, II, 106 u. 107, der denselben um eine Generation höher einstellte. Hermann, auch als H. de Glizberge Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Siegfried's zu Mainz, 4. November 1070 (Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, I, 192), ist auf der erwähnten Tafel als Sohn Dietrich's, „Stammvaters der Grafen von Gleiberg", dieser Dietrich aber als Bruder Herzog Friedrich's von Niederlothringen eingeordnet: doch vergl. Bd. I, S. 43, n. 37, wo die Identität des Friedrich von Gleiberg mit diesem Herzog Friedrich abgelehnt wird.

drängniß der Sachsen in solchem Grade, daß sie nicht mehr länger bei Homburg auszuharren vermochten. Obschon Otto auch in diesen Augenblicken noch in jeder Weise, durch Bitten, durch Schmähungen gegen Feigheit und Lässigkeit, die Wankenden festzuhalten, die schon zum Weichen sich neigenden Reihen zu stärken suchte, wandten dennoch alle Kämpfenden, weil sie der Gewalt der Masse nicht mehr zu widerstehen vermochten, ihre Pferde nach ungleichen Richtungen aus einander. Damit begann die alsbald zur jähen Auflösung sich steigernde Flucht.

Schon im Anfang der Schlacht hatte die Zeit nicht mehr ausgereicht, das nähere diesseits der Unstrut befindliche Lager, welches jedenfalls nicht allzu weit hinter dem Kampfplatze sich ausdehnte, noch mit den gewohnten Lagerwachen zu beschützen; das innerhalb des Lagers zurückgebliebene gemeine Fußvolk, das gar nicht in die Reiterschlacht mit eingetreten war, fand sich nun vollends nach dem Eintritt der Flucht ganz unbewehrt. Noch weit mehr sahen sich die in größerer Entfernung rückwärts, hinter der Unstrut, gelagerten Abtheilungen durch die Niederlage völlig überrascht. Bei den mangelhaft getroffenen Vorbereitungen zur Schlacht waren sie ganz unbenachrichtigt geblieben, und jetzt wurden sie von dem Berichte über den verlorenen Kampf erschreckt, ehe sie nur eine Mahnung zum Eingreifen in das Treffen hatten erhalten können. Denn über die weitesten Gefilde, zwei bis drei Meilen in der Runde, ergoß sich nunmehr die Verfolgung durch die siegreichen Königlichen. Nicht nur diejenigen Abtheilungen, welche in den Kampf selbst entscheidend eingegriffen hatten, sondern, wie das leicht nach errungenem Erfolge geschieht, alle Schaaren des Heeres warfen sich in aufgelösten Reihen, auch das gewöhnliche Volk, Bauern vom Troß, unter Anspornung ihrer Reitthiere bis zur Erschöpfung, auf die Flüchtigen, Alles vernichtend, was erreichbar war. Freilich hinderte der nun vollends von den Hufen aufgerissene emporsteigende Staub die Uebersicht, und es soll vorgekommen sein, daß die Verfolgenden, geblendet durch denselben, auch eigene Waffengefährten, da sie dieselben von den Feinden nicht zu unterscheiden vermochten, trafen. Aber das Verderben, das über die geschlagenen Sachsen und Thüringer kam, war dennoch ein furchtbares. Im Anfange hatten sich Flüchtlinge in das vordere Lager hineingeworfen, weil sie hier, vom Schlachtfelde kommend, Deckung erwarteten; allein eben dahin ergossen sich hinter ihnen die Verfolger und warfen die Schutzsuchenden wieder hinaus, und dabei kam die Reihe der Vernichtung auch an jene von vorn herein ungeübteren bäuerlichen Fußkämpfer, die in der grausamsten Weise, dem Vieh gleich, niedergemetzelt wurden. Ganz besonders den Böhmen, welche nebst den Niederlothringern in der Verfolgung vorangingen, wurden diese Thaten der wilden Wuth und grimmiger Plünderung zugeschrieben; denn allerdings war die Beute, nicht zum geringsten auch an den reichen dem sächsischen Heere nachgeführten Lebensmitteln, ferner an Gold, Silber, kostbaren Gewändern eine überraschend reiche, so daß

in Hersfeld geurtheilt wurde, es habe ausgesehen, als hätten die Sachsen ihren Auszug bewerkstelligt, nicht um Heinrich IV. zu bekämpfen, sondern um seinem Heere ein Gastmahl zu bereiten und den Glanz ihrer Reichthümer zur Schau zu stellen. Doch eben gar nicht bloß auf dieses näher am Kampfplatze liegende Lager erstreckte sich die Verfolgung. Vorzüglich verlustreich wurde für die Besiegten vollends der Rückzug über den Flußlauf der Unstrut, jenseits dessen die nachjagenden Reiter sich erst recht nach allen Seiten ausdehnen konnten. Das Entsetzen vor den drohenden Waffen der Sieger jagte zahlreiche Flüchtlinge, welche unbedacht dem Flusse sich anvertrauten, in den Tod, und wenn auch das Bild, welches von dem die Schlacht feiernden Dichter im Einzelnen ausgemalt wurde, einer eigentlichen Leichenbrücke, so daß Herzog Gottfried über das blutgeröthete Wasser hinüber auf den aufgehäuften Leibern ungefährdet das jenseitige Ufer habe erreichen können, unzweifelhaft übertrieben ist, so ist doch nicht zu verneinen, daß eben an diesem von der Natur der Flucht in den Weg gestellten Hindernisse eine größere Menge umkam. Erst die Nacht machte dem Morden ein Ende, nicht aber der Plünderung in den Vorräthen der feindlichen Lager.

Die Verluste auf beiden Seiten waren, so weit sie sich schätzen lassen, sehr ansehnlich; auch der König hatte seinen Sieg theuer erkauft, und ein treuer Anhänger seiner Sache stand sogar nicht an, noch später die Einbuße des königlichen Heeres höher, als die des feindlichen, anzusetzen. Ein ferner stehender Zeuge, in Schwaben, rechnete dagegen für die Sachsen achttausend Todte und viele Verwundete heraus, für die Königlichen fünfzehnhundert Gefallene; indessen hatten die Fürsten und Edeln des sächsischen Volkes sich fast sämmtlich am Leben, ja sogar unversehrt erhalten können, theils durch die Schnelligkeit ihrer Pferde und die Kenntniß der Oertlichkeiten, theils weil die Verdunkelung der Luft durch den Staub die Verfolgung erschwerte. Von sächsischer Seite wurden aus den vornehmsten Herren einzig Graf Gebhard[69]), vom mittleren Adel Folkmar und Suidger als Gefallene genannt. Der gleiche Gewährsmann wollte den Verlust des königlichen Heeres auf acht in nicht geringerem Adel, als Heinrich IV. selbst, stehende Männer ersten Ranges anschlagen. Doch sind diese Angaben übertrieben; denn in Hersfeld wußte man einzig vom Tode des Mark-

---

[69]) Betreffend Gebhard vergl. in Excurs V die Stellen, welche seinen Tod anführen, sowie daß vielleicht die kirchliche Stiftung zu Homburg mit der dortigen Grabstätte des Gefallenen in Zusammenhang steht. Als Graf von Supplinburg erscheint Gebhard erst in der Sächsischen Weltchronik, Mon. Germ., Deutsche Chroniken, II, 188, 199, 204. Vergl. über denselben, sowie über seine Abstammung, besonders diejenige seiner Mutter Ida, einer Bruderstochter des 1009 verstorbenen Märtyrers Brun (aus dem Hause der Grafen von Querfurt), Bernhardi, Lothar von Supplinburg, 11, 807 ff. Supplingenburg, wie der Ort jetzt heißt, liegt fünfthalb Meilen östlich von Braunschweig.

grafen Ernst von Oesterreich, welcher schwer verwundet schon halbtodt in das Lager zurückgebracht wurde und am Tage nach der Schlacht starb, aus dem bairischen Heeresaufgebot, sowie von drei Grafen, wovon zwei jedenfalls schwäbischen Stammes, unter Nennung des Namens, zu sprechen. Herzog Ernst wurde wegen seiner hervorragenden Tapferkeit, da sich an seinen Namen Erinnerungen an die Kämpfe gegen die Ungarn knüpften, vorzüglich betrauert. Die anderen Gefallenen waren der Graf Engilbert, sowie Eberhard und Heinrich, zwei der Söhne des Grafen Eberhard von Nellenburg [70]).

Trotz dieses großen Preises, der von dem Reichsheere in seinen Opfern entrichtet worden war, konnte die Schlacht durch die Auflösung des feindlichen Heeres als ein entschiedener Sieg Heinrich's IV. aufgefaßt werden [71]).

Kurz nach Sonnenuntergang kehrte der König, als Sieger durch seine Krieger in glückwünschenden Zurufen begrüßt, in sein Lager zurück, selbst des ausgezeichneten Erfolges gegenüber den verhaßtesten Feinden froh. Dabei gab er den Befehl aus, daß den Verwundeten ärztliche Hülfe zu Theil werde, daß die zum weiteren Dienste durch ihre Verletzungen Untauglichen behufs Verpflegung durch ihre Angehörigen nach Hause zurückzubringen seien, endlich die Todten die Bestattung erhielten. Aber — so erzählte man sich wenigstens in Hersfeld — auf das königliche Heer machte die am folgenden Tage auf dem Schlachtfelde vorgenommene Aufsuchung der Gefallenen einen äußerst peinlichen Eindruck, als nunmehr die Einzelnen die Leichen ihrer Herren oder ihrer nächsten Verwandten oder anderweitig bekannter Leute fanden, so daß allgemeines Wehklagen sich verbreitete. Auch durch die Erkenntniß, daß man sich am Schlachttage selbst geirrt habe, als die Angehörigen des königlichen Heeres überall sich dessen rühmten, daß sie mit eigener Hand verschiedene der vornehmsten sächsischen Fürsten unschädlich gemacht hätten, soll eine ungünstige Wirkung eingetreten sein. Denn jetzt erst erfuhr man, daß diese Fürsten durchaus nicht bis auf den letzten Mann getödtet worden, vielmehr vollzählig am Leben geblieben seien und, von neuem Muth erfüllt, abermals Truppen behufs Wiederholung des Kampfes zusammenzögen. Immerhin wurde der königliche Befehl erfüllt, indem die Leichen theils an Ort und Stelle mit Erde bedeckt, theils, was die vornehmeren und reicheren Leute betraf, nach der Heimat jedes Einzelnen zur Bestattung gebracht wurden. Bei dieser Arbeit erwies sich die Schätzung der Zahl der Todten als unmöglich; nur so viel wurde

---

[70]) Ueber Herzog Ernst, welchen Lambert als vir in regno clarissimus et multis sepe adversum Ungarios victoriis insignis hervorhebt (227), vergl. besonders Bd. I, S. 98, 186, über den Grafen Eberhard ob. S. 237, sowie in der S. 43 n. 6 citirten Abhandlung Tumbült's. Die Quellenangaben enthält Excurs V.

[71]) Vergl. über die Schlacht in Excurs V.

bestimmt erkannt, daß unter den Tausenden der Gebliebenen auf Seite des Siegers mehr Adelige, auf derjenigen der Unterlegenen mehr Leute vom gemeinen Volke sich befanden, so daß insofern allerdings der Verlust des Königs sich als ein ansehnlicherer herausstellte. Jedenfalls füllte die Arbeit der Aufräumung des Schlachtfeldes den ganzen folgenden Tag aus; aber wahrscheinlich blieb das königliche Heer auch noch über diesen 10. Juni hinaus an der bisher behaupteten Stelle[72].

Erst der Aufbruch tiefer in das gegnerische Land hinein konnte die Fortsetzung des Erfolges bringen, wie sie in der Absicht Heinrich's IV. nothwendigerweise liegen mußte, wie dieselbe aber auch geradezu durch den dichterischen Darsteller des Sachsenkrieges in Worte des Königs an sein versammeltes Heer gekleidet wurde, daß nämlich durch den verwüstenden Einbruch in das Gebiet des niedergeworfenen frevelhaften Feindes erst die rechte Strafe über denselben verhängt werde, daß erst die Aufjagung der Flüchtigen die Beilegung des Krieges herbeiführen könne[73]. Durch das dazwischen liegende Stück thüringischen Landes hin stieß der König nach Sachsen hinein vor und richtete eine tief greifende Verwüstung weit und breit, mit Feuer und Schwert, an. Je weniger das fruchtbare Gebiet durch kriegerische Heimsuchung bis dahin berührt worden war, um so größer war in den offenen Ortschaften, neben welchen aber auch befestigte Plätze gewonnen worden sein sollen,

---

[72]) Von demjenigen, was gleich nach der Schlacht geschah, reden besonders Lambert und das Carmen. Der erstere läßt Heinrich IV. paulo post occasum solis als beglückwünschter Sieger in castra zurückkehren, dann aber die ad locum congressionis kommenden Kämpfer bei dem Anblick der Gefallenen in lauten Jammer ausbrechen, ferner am folgenden Tage die Bestattung und die Besorgung der vulnerati und der in reliquum inutiles vorgenommen, sowie die Gewißheit gewonnen werden, daß die principes Saxoniae, quos ad unum interfectos pridie vano rumore vulgaverant, am Leben geblieben seien (228); dagegen ist nach Excurs I die im Folgenden angehängte Erzählung von Erzbischof Siegfried's Excommunication der thüringischen Fürsten nicht als glaubwürdig anzunehmen. Im Carmen handeln v. 213—216 insbesondere von der Anordnung Heinrich's IV. — vespertinus . . . de caede reversus — für die Besorgung der saucia . . . corpora, hinsichtlich deren der Befehl ergeht: committi medicis, neben derjenigen der defuncta (l. c., 1233). Bruno dagegen sagt kurz, doch mit hämischer Verunglimpfung des königlichen Heeres, c. 47: rex . . . aliquot dies intra sua castra manebat, donec eos quos de suis metus disperserat recollegit et mortuos suos vel sepeliri vel in patriam sepeliendos fecit deportari (l. c., 345).

[73]) Den Aufbruch vom Lager südlich der Unstrut — Lambert: movit exercitus de loco certaminis (228) — führt das Carmen, v. 217—232, allerdings schon, im Zusammenhang mit der Ansetzung der in n. 72 erwähnten Befehlsertheilung zum Abend des 9. Juni, zum 10. in aller Frühe — Postera cum primum stellas lux alma fugarat . . . —, eingehender aus: eine Heeresversammlung, in deren Mitte Heinrich IV. redend auftritt, mit lobender Anerkennung der Tapferkeit seiner Krieger und dem Ausdrucke vollsten Zutrauens, dann aber mit der nachdrücklichen Aufforderung, den Krieg durch den Einbruch in das feindliche Land zu vollenden: Nunc agitate fugae versos, componite bellum! —, worauf zum Schluß: Vix ea dicta dabat, simul omnes signa levabant (l. c., 1233).

die Beute. Den raublustigen Leuten des Trosses — ganz besonders werden aber auch die Böhmen wieder als Plünderer genannt — fielen bis zur Uebersättigung Reichthümer zu. In jeder Weise — so wird die geschickte Aufsuchung des Raubes geschildert — verstanden es die Beutemacher, auch den verborgenen Schätzen bis in die Bergungsplätze in Gebüschen und Höhlen nachzuspüren, so daß Haus und Vieh und Habe den meisten Geplünderten verloren gingen. Ein sächsischer Bericht aber will auch noch von scheußlicher Verstümmelung der Frauen wissen, sogar an heiliger Stätte, wenn sie sich selbst und ihren Besitz dahin hatten bergen wollen, wobei denn auch die Kirchen zugleich mit den geschändeten Körpern den Flammen übergeben worden seien. Allerdings war das Vorrücken dem Feinde durch die Sachsen und Thüringer leicht genug gemacht. Denn nirgends stellte sich die männliche Bevölkerung den königlichen Schaaren in den Weg; sondern in die Wälder und Sümpfe hatten sich diejenigen, welche die Vertheidiger der Heimstätten hätten sein sollen, im Schrecken über das Strafgericht Heinrich's IV. verborgen [74]). So drang der König bis nach Halberstadt vor, und erst vor den Grenzen des Magdeburger Sprengels wurde still gehalten [75]).

---

[74]) Lambert läßt das Heer — exercitus . . . transita Turingia, ingressus est Saxoniam — daselbst große Verwüstungen anrichten und in der fecundissima regio et nullis antehac bellis attacta große Beute (opes) finden, zumal für die avidissima plebs castrorum, quae sola spe rapinarum exercitum sequebatur (228 u. 229). Das Carmen, v. 233—249, malt mit besonderer Vorliebe die Verwüstung, Brandlegung, Plünderung, die Aufspürung versteckter Gegenstände, sogar — allerdings auch wieder im Anschluß an Vergil — mit Hülfe des Geruchssinnes von Hunden, anschaulich bis in das Einzelnste aus, wieder in v. 239 mit Hervorhebung des Antheils der Poiemii an der Raubarbeit: Sic rex per patriam deducens agmina totam cuncta timore domat, vi castraque cepit et urbes; ecclesias Christi tantum defendit ab igni —, dann v. 250 u. 251 die Abwesenheit aller Vertheidigung: nullus vastantibus obstat; plures in silvis latitantve palustribus herbis (l. c., 1233 u. 1234). Ebenso schildert Bruno sehr beredt, c. 47, was Heinrich IV. — Saxoniam nimis laetus intravit, quam sic prostratam, ut ulterius non resurgeret, aestimavit — in dem Lande verübt habe: Si pagani nos ita vicissent, non majorem in victos crudelitatem exercerent —: ganz besonders auch die Ausschreitungen — viri per silvas diffugerant (etc.) — gegen Frauen, wobei — in schroffer Abweichung vom Carmen, v. 238 — behauptet wird: feminas cum ecclesiis (vorher: Feminis nil profuit in ecclesias fugisse) comburebant (345: für die Wahrheit der Angabe Bruno's, über Verbrennung von Kirchen, zeugen auch Angaben der in n. 76 erwähnten Briefe in c. 49: ecclesias polluere vel incendere und c. 51: nulli rei sacrae parcebant . . . ecclesias . . . igne nefario succendi videbant — 347). Der Annalist von 1075 an sagt nur: pervasa illa patria et incendiis praedisque ex magna parte devastata (SS. V, 279). Das Hausen des Siegers schildert auch die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 3, in dem Satze: licet bona eorum devastaret (sc. rex), munitiones everteret et omnia quae victorem libet, faceret (SS. XII, 272).

[75]) Lambert nennt diese nördliche Grenze des Vormarsches, unter fortgesetzter Verwüstung: omnia, ut ceperat (sc. rex), circumquaque ferro et igne depopulans (229). Bruno kleidet, c. 52, und zwar unter Betonung seiner Augenzeugenschaft — nobis audientibus . . . peracto jam proelio, caput (sc. sancti

bestimmt erkannt, daß unter den Tausenden der Gebliebenen auf Seite des Siegers mehr Adelige, auf derjenigen der Unterlegenen mehr Leute vom gemeinen Volke sich befanden, so daß insofern allerdings der Verlust des Königs sich als ein ansehnlicherer herausstellte. Jedenfalls füllte die Arbeit der Aufräumung des Schlachtfeldes den ganzen folgenden Tag aus; aber wahrscheinlich blieb das königliche Heer auch noch über diesen 10. Juni hinaus an der bisher behaupteten Stelle [72]).

Erst der Aufbruch tiefer in das gegnerische Land hinein konnte die Fortsetzung des Erfolges bringen, wie sie in der Absicht Heinrich's IV. nothwendigerweise liegen mußte, wie dieselbe aber auch geradezu durch den dichterischen Darsteller des Sachsenkrieges in Worte des Königs an sein versammeltes Heer gekleidet wurde, daß nämlich durch den verwüstenden Einbruch in das Gebiet des niedergeworfenen frevelhaften Feindes erst die rechte Strafe über denselben verhängt werde, daß erst die Aufjagung der Flüchtigen die Beilegung des Krieges herbeiführen könne [73]). Durch das dazwischen liegende Stück thüringischen Landes hin stieß der König nach Sachsen hinein vor und richtete eine tief greifende Verwüstung weit und breit, mit Feuer und Schwert, an. Je weniger das fruchtbare Gebiet durch kriegerische Heimsuchung bis dahin berührt worden war, um so größer war in den offenen Ortschaften, neben welchen aber auch befestigte Plätze gewonnen worden sein sollen,

---

[72]) Von demjenigen, was gleich nach der Schlacht geschah, reden besonders Lambert und das Carmen. Der erstere läßt Heinrich IV. paulo post occasum solis als beglückwünschter Sieger in castra zurückkehren, dann aber die ad locum congressionis kommenden Kämpfer bei dem Anblick der Gefallenen in lauten Jammer ausbrechen, ferner am folgenden Tage die Bestattung und die Besorgung der vulnerati und der in reliquum inutiles vorgenommen, sowie die Gewißheit gewonnen werden, daß die principes Saxoniae, quos ad unum interfectos pridie vano rumore vulgaverant, am Leben geblieben seien (228); dagegen ist nach Excurs I die im Folgenden angehängte Erzählung von Erzbischof Siegfried's Excommunication der thüringischen Fürsten nicht als glaubwürdig anzunehmen. Im Carmen handeln v. 213—216 insbesondere von der Anordnung Heinrich's IV. — vespertinus . . . de caede reversus — für die Besorgung der saucia . . . corpora, hinsichtlich deren der Befehl ergeht: committi medicis, neben derjenigen der defuncta (l. c., 1233). Bruno dagegen sagt kurz, doch mit hämischer Verunglimpfung des königlichen Heeres, c. 47: rex . . . aliquot dies intra sua castra manebat, donec eos quos de suis metus disperserat recollegit et mortuos suos vel sepeliri vel in patriam sepeliendos fecit deportari (l. c., 345).

[73]) Den Aufbruch vom Lager südlich der Unstrut — Lambert: movit exercitus de loco certaminis (228) — führt das Carmen, v. 217—232, allerdings schon, im Zusammenhang mit der Ansetzung der in n. 72 erwähnten Befehlsertheilung zum Abend des 9. Juni, zum 10. in aller Frühe — Postera cum primum stellas lux alma fugarat . . . —, eingehender aus: eine Heeresversammlung, in deren Mitte Heinrich IV. redend auftritt, mit lobender Anerkennung der Tapferkeit seiner Krieger und dem Ausdrucke vollsten Zutrauens, dann aber mit der nachdrücklichen Aufforderung, den Krieg durch den Einbruch in das feindliche Land zu vollenden: Nunc agitate fugae versos, componite bellum! —, worauf zum Schluß: Vix ea dicta dabat, simul omnes signa levabant (l. c., 1233).

die Beute. Den raublustigen Leuten des Trosses — ganz besonders werden aber auch die Böhmen wieder als Plünderer genannt — fielen bis zur Uebersättigung Reichthümer zu. In jeder Weise — so wird die geschickte Aufsuchung des Raubes geschildert — verstanden es die Beutemacher, auch den verborgenen Schätzen bis in die Bergungsplätze in Gebüschen und Höhlen nachzuspüren, so daß Haus und Vieh und Habe den meisten Geplünderten verloren gingen. Ein sächsischer Bericht aber will auch noch von scheußlicher Verstümmelung der Frauen wissen, sogar an heiliger Stätte, wenn sie sich selbst und ihren Besitz dahin hatten bergen wollen, wobei denn auch die Kirchen zugleich mit den geschändeten Körpern den Flammen übergeben worden seien. Allerdings war das Vorrücken dem Feinde durch die Sachsen und Thüringer leicht genug gemacht. Denn nirgends stellte sich die männliche Bevölkerung den königlichen Schaaren in den Weg; sondern in die Wälder und Sümpfe hatten sich diejenigen, welche die Vertheidiger der Heimstätten hätten sein sollen, im Schrecken über das Strafgericht Heinrich's IV. verborgen [74]. So drang der König bis nach Halberstadt vor, und erst vor den Grenzen des Magdeburger Sprengels wurde still gehalten [75].

---

[74]) Lambert läßt das Heer — exercitus . . . transita Turingia, ingressus est Saxoniam — daselbst große Verwüstungen anrichten und in der fecundissima regio et nullis antehac bellis attacta große Beute (opes) finden, zumal für die avidissima plebs castrorum, quae sola spe rapinarum exercitum sequebatur (228 u. 229). Das Carmen, v. 233—249, malt mit besonderer Vorliebe die Verwüstung, Brandlegung, Plünderung, die Aufspürung versteckter Gegenstände, sogar — allerdings auch wieder im Anschluß an Vergil — mit Hülfe des Geruchssinnes von Hunden, anschaulich bis in das Einzelnste aus, wieder in v. 239 mit Hervorhebung des Antheils der Poiemii an der Raubarbeit: Sic rex per patriam deducens agmina totam cuncta timore domat, vi castraque cepit et urbes; ecclesias Christi tantum defendit ab igni —, dann v. 250 u. 251 die Abwesenheit aller Vertheidigung: nullus vastantibus obstat; plures in silvis latitantve palustribus herbis (l. c., 1233 u. 1234). Ebenso schildert Bruno sehr beredt, c. 47, was Heinrich IV. — Saxoniam nimis laetus intravit, quam sic prostratam, ut ulterius non resurgeret, aestimavit — in dem Lande verübt habe: Si pagani nos ita vicissent, non majorem in victos crudelitatem exercerent —: ganz besonders auch die Ausschreitungen — viri per silvas diffugerant (etc.) — gegen Frauen, wobei — in schroffer Abweichung vom Carmen, v. 238 — behauptet wird: feminas cum ecclesiis (vorher: Feminis nil profuit in ecclesias fugisse) comburebant (345: für die Wahrheit der Angabe Bruno's, über Verbrennung von Kirchen, zeugen auch Angaben der in n. 76 erwähnten Briefe in c. 49: ecclesias polluere vel incendere und c. 51: nulli rei sacrae parcebant . . . ecclesias . . . igne nefario succendi videbant — 347). Der Annalist von 1075 an sagt nur: pervasa illa patria et incendiis praedisque ex magna parte devastata (SS. V, 279). Das Hausen des Siegers schildert auch die Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 3, in dem Satze: licet bona eorum devastaret (sc. rex), munitiones everteret et omnia quae victorem libet, faceret (SS. XII, 272).

[75]) Lambert nennt diese nördliche Grenze des Vormarsches, unter fortgesetzter Verwüstung: omnia, ut ceperat (sc. rex), circumquaque ferro et igne depopulans (229). Bruno kleidet, c. 52, und zwar unter Betonung seiner Augenzeugenschaft — nobis audientibus . . . peracto jam proelio, caput (sc. sancti

Inzwischen hatten sich die sächsischen Fürsten in verschiedene feste Plätze — nach einer Nachricht eben in die Gegend von Magdeburg — zurückgezogen, und von hier aus begannen neuerdings von ihrer Seite eifrige Anstrengungen, die auf der Seite Heinrich's IV. stehenden Fürsten durch Absendung von Botschaften zu milderer Gesinnung zu bewegen. Drei von Erzbischof Werner von Magdeburg geschriebene Briefe, von denen der erste an Erzbischof Siegfried und Bischof Adalbero von Würzburg, der dritte an Bischof Friedrich von Münster gerichtet war, belehren über die Stimmung, welche in diesen Wochen den vornehmsten unter den geistlichen Fürsten des Landes erfüllte. Aus tiefem Elend heraus, aus einem Kummer, der so groß ist, daß er nicht glaubt, es werde im Grunde seines Herzens künftig noch für irgend eine Freude Raum bleiben, wendet sich Werner dahin, wo er einen Beweis für Liebe und Barmherzigkeit erflehen zu können hofft, oder er will, wenn Mitleid für unverschuldetes Unglück nicht erreichbar sein sollte, wenigstens durch Zudringlichkeit Ueberdruß erregen und vielleicht dadurch das Ziel gewinnen. Voran bei Siegfried und Adalbero erwartet er eine günstige Wendung für sein Mißgeschick, weil sie im besonderen Vertrauen Heinrich's IV. stehen und so diese ihre bevorzugte Stellung den Hülfsbedürftigen zu Statten kommen zu lassen in der Lage sind. Der Erzbischof spricht da in erster Hinsicht für sich selbst, damit die beiden angerufenen Schützer seine Sache mit dem Könige verhandeln möchten. Er meint, bezeugen zu können, daß er stets und auch jetzt vom Wunsche erfüllt gewesen sei, sogar über das Maß seiner Kräfte der Ehre des Königs zu dienen. Wenn er also jetzt beschuldigt werde, neulich wie zum Kampfe gegen denselben aufgetreten zu sein, so will Werner, daß die beiden hohen Geistlichen Heinrich IV. versicherten, er sei gar nicht zum Behufe des Kampfes herbeigekommen, sondern um — er bezieht sich dabei auf die früheren Verhandlungen zwischen dem Könige und den sächsischen Fürsten zurück — nach geschehener Verabredung die von Heinrich IV. als seine Feinde bezeichneten Fürsten demselben zum Behufe der Beurtheilung durch ein Fürstengericht vorzuführen: — nachdem dann der König die Rechtssache der Fürsten an die Hand zu nehmen sich geweigert habe, wie hätte er selbst anders handeln können, als so, wie er es gethan habe, hinweg-

---

Sebastiani, quod in civitate Magedaburgensi cum multa veneratione habetur) omnes terminos nostros . . . circuire fecimus —, die Nichtbetretung des Bodens des Magdeburger Sprengels in ein Wunder, bei welchem der ob. S. 245 genannte Burggraf Meginfrid als mitbetheiligt erwähnt wird; der Erfolg ist: ubicumque rex ad ipsos terminos venit, divino nutu perterritus rediens, nusquam illud episcopium intravit (347 u. 348). Vielleicht ist auch hierher zu ziehen, was, freilich ohne nähere Zeitangabe, im Chron. Hildesheim., c. 17, von Bischof Hezilo erzählt wird, daß derselbe, cum Heinricus rex quartus totam pene Saxoniam rapina vastaret et incendio, data infinita pecunia, ut ne una domus in omni nostro episcopatu combureretur, effecit (SS. VII, 854).

zugehen? Aber auch sonst erinnert der Erzbischof an frühere Vorgänge, an immer wiederholte Anerbietungen der sächsischen Fürsten gegenüber den Reichsfürsten, sich zu Gericht zu stellen, um ein Urtheil zu erhalten und dann im Falle der Losssprechung sicher zu sein. Diese Bereitwilligkeit spricht er jetzt in nachdrücklichster Weise abermals aus. Er will, wenn ihm der König irgend welche andere Dinge zur Last legt, sich Siegfried's und Adalbero's und anderer Männer gleichen Ranges Spruche unterziehen. Heinrich IV. — heißt es da — hat nunmehr seinen Zorn im sächsischen Blute gesättigt, so daß Werner und die anderen in Ungnade stehenden Fürsten die beiden Bischöfe und alle treuen Diener Gottes bitten, sie möchten dahin wirken, daß der König ihnen, den Angeschuldigten, einen Platz bezeichne, wo sie, voran mit Siegfried und Adalbero, dann mit anderen Fürsten — die Herzoge Rudolf, Berchtold, Gottfried sind besonders genannt — zusammenkommen könnten, so daß dann der Urtheilsspruch, falls in irgend einem Dinge die Schuld zu erweisen wäre, ohne allen Eigenwillen geduldig hingenommen werden möge. Frieden zu gewinnen, wenn nur eine Möglichkeit dafür vorhanden ist, Versöhnung ohne größeren Schaden zu erzielen, die geistlichen Brüder dazu zu vermögen, daß sie zur Anerkennung der Schuldlosigkeit und zu deren Vertheidigung sich herbeilassen, das ist der Wunsch, welcher den Schreiber der Briefe erfüllt. Allein außerdem empfindet er auch das Bedürfniß, an diese seine zur Hülfe angerufenen Freunde selbst Mahnungen zu richten. Erstlich sollen sie dem Könige in das Gewissen reden, er möge sich daran erinnern, daß er Stellvertretung und Namen von Christus, dem himmlischen Könige, empfangen habe, und seiner königlichen Würde eingedenk sein; Gottesfurcht sollen sie ihm anrathen, sowie daß er das ihm anvertraute Volk bewahre, nicht verderbe, damit er nicht des ewigen Lohnes verlustig gehe. Denn die grausame Verwüstung mit Mord und Brand, einem Volke zugefügt, das ohne alle Gefahr und Anstrengung, bei Vermeidung des Krieges, hätte unterworfen werden können, ist eines christlichen Königs unwürdig gewesen. Ferner jedoch knüpft hier Werner in wohl berechneten Worten auch seinen Vorwurf gegen die Bischöfe selbst an, welche dem königlichen Heere angehören. Die Weisheit derselben mag schon an sich erwägen, welcher Frevel es sei, die Güter der Kirchen zu verwüsten, Kirchen zu schänden und zu verbrennen; aber ferner vergesse sie nicht, daß der Apostel nicht nur den Verübern von bösen Thaten, sondern auch den Einwilligenden den Tod androht. Nun haben die Bischöfe sich an den Thaten des Königs betheiligt, welche verübt wurden an solchen, denen gegenüber weder Vorrufung zur Rechenschaftsablegung, noch Anklage oder Ueberführung der Schuld eingetreten ist. Aeußerst scharf lautet in dem Briefe an Bischof Friedrich die Wendung, daß vielleicht Laien, wenn nur sie das Heer Heinrich's IV. gebildet hätten, Kirchen und Kirchengut geschont haben würden, daß jetzt aber, wo sehr viele Priester betheiligt waren, solche Schonung fehlte, vielmehr Kirchen, die möglicherweise von ihnen selbst oder

ihren Brüdern geweiht waren, ohne ihren Widerspruch den Flammen überantwortet wurden —: was dann den Laien übrig geblieben sei, als sie die Bischöfe zu solchen Thaten ihre Zustimmung geben oder gar selbst der Aufreizung sich schuldig machen sahen? Werner ermahnt die Bischöfe, sie möchten bei den ihm zugefügten Schicksalen auch der eigenen Stellung eingedenk bleiben, und ebenso will er nicht vergessen sein lassen, daß eben von ihrer Seite während der Verübung jener Frevelthaten hätte Fürsprache eintreten sollen, sogar wenn auch ein offenbares Vergehen bei den Mißhandelten vorgelegen hätte. Endlich versäumt indessen der Erzbischof von Magdeburg doch auch nicht, anzudeuten, daß vielleicht auch ein neuer Widerstand geleistet werden könnte. Siegfried und Adalbero sollen Heinrich IV. begreiflich machen, daß er nicht die Tragweite eines etwa eintretenden abermaligen Kampfes übersehen möge. „Wenn er unser Blut, bis nichts mehr davon übrig ist, zu vergießen sich anstrengt, mag er erwägen, daß das nicht leicht ohne einigen Zusatz vom Blute der Seinigen geschehen kann. Will er also uns kein Mitleid zuwenden, so möge er wenigstens die Hände und Schwerter seiner Leute schonen".

Immerhin war aber auf der Seite der Fürsten, die sich durch den Mund Werner's an den König wandten, der Wille, den Frieden in annehmbarer Weise zu Stande zu bringen, vorhanden [76]).

Heinrich IV. verlegte, während er mit seinem Heere auf sächsischem Boden sich aufhielt, auch nach Goslar seinen Sitz. Aber in Hersfeld erfuhr man, daß er, um den ihm stets so angenehmen

---

[76]) Ueber das Verhalten der Sachsen nach dem 9. Juni kommen vorzüglich Mittheilungen Bruno's in Betracht. Er beginnt in c. 47 mit: Principes nostri diversas munitiones intraverunt, et inde legationes regis principibus obviam miserunt, obsecrantes, ut vel nunc Deo de sua gloria gratias agerent et fratribus suis in Christo pro Christi nomine vel victis parcerent. Als Proben dieser Botschaften schiebt er dann in c. 48 ein Schreiben Erzbischof Werner's von Magdeburg an Erzbischof Siegfried und Bischof Adalbero von Würzburg ein, in c. 49 ein solches des gleichen Verfassers an nicht genannte sacerdotes sancti ceterique viri eiusdem virtutis et ordinis, nachher im Text: praesules sanctissimi (wenn durch den Annalista Saxo angenommen wurde, der Brief sei ad eosdem episcopos geschrieben, SS. VI, 704, so ist das nicht festzustellen), in c. 51 ein drittes eben desselben an Bischof Friedrich von Münster (nach c. 50 hatte dieser, wegen seiner Bd. I. S. 352 u. 353, beleuchteten früheren Beziehungen zur Magdeburger Kirche an Erzbischof Werner consolationis literae geschrieben: eum commonuit, ut quocumque modo potuisset, pacem facere cum rege satageret), alle drei Schriftstücke mit mehrfach übereinstimmendem Inhalte. Der erste Brief ist an die beiden Empfänger gerichtet, quia vobis familiaritatem coram domino nostro rege regis coelestis misericordia voluit concedere; der zweite nimmt gleich im Eingange darauf Bezug, daß schon frühere ähnliche Boten abgegangen seien: Quamvis omnes supplicationes, quas vestrae paternitati verbis vel litteris feci, nichil michi adhuc videam profuisse ... (346 u. 347: vergl. auch die Hinweise auf einige Stellen der Briefe, die auf Früheres sich beziehen, S. 491 in n. 55). Auch Lambert weiß von den Fürsten: haud procul a Magadaburg locis munitissimis se continebant (229), häuft aber im Uebrigen in eigenthümlicher Weise gerade hier unmögliche Behauptungen neben einigen annehmbaren Mittheilungen auf (vergl. in Excurs I).

Ort zu schonen, nur ein kleines Gefolge mitgenommen habe, damit nicht der reiche Platz, falls eine größere Menge zugelassen würde, einer Schädigung ausgesetzt wäre. So ist jedenfalls anzunehmen, daß das Heer zurückgelassen wurde, wenn nach der sächsischen Berichterstattung die königlich gesinnten sächsischen Bischöfe zu Goslar ihm einen den Sieger verherrlichenden Empfang bereiteten[77]). Zugleich aber soll nun hier, nach dem gleichen Zeugnisse, vom Könige eine Berathung mit den Freunden über die einzuschlagenden Wege der künftigen Kriegsführung begonnen worden sein. Der Kampf konnte nicht zu einem weiteren entscheidenden Schlage gebracht werden, weil die sächsischen Fürsten, obschon sogar wieder die Uebermacht ihnen zugeschrieben wurde, von einem neuen kriegerischen Zusammentreffen, wenn nicht eine unabweisbare Nothwendigkeit eintrete, absehen wollten. Dafür sollen jetzt die eigenen Rathgeber Heinrich's IV. darauf aufmerksam gemacht haben, daß er, nach ihrem nahezu einstimmigen Rathe, sich von Dank gegen Gott erfüllt mit dem errungenen Siege zufrieden geben und die Sachsen in Frieden und Gunst wieder aufnehmen müsse. Das lehnte Heinrich IV. ab; aber ebenso wenig vermochte er zur Zeit seinen dergestalt nur noch von ihm betonten Willen zu erfüllen, daß sogleich alle Sachsen ihre Unterwerfung unter seine Gewalt erklärten. Denn mochten auch einige ihrer Fürsten schon in seiner Gewalt sein, er konnte sie unmöglich bei der Zerstreuung der übrigen sämmtlich in seine Hand bringen und dadurch allem Widerstand ein Ende setzen; noch weniger aber war die Möglichkeit vorhanden, mit dem Heere noch länger in Sachsen zu verweilen. Dasselbe fing nämlich an, Mangel zu leiden, weil das alte Getreide theils durch die Brandverwüstung, theils durch den vielen Verbrauch der großen Menschenmasse verzehrt war, das neue jedoch bis dahin, in den Juli hinein, noch nicht in der Reife sich darbot. Ohne ein Heer aber vermochte der König unter den jetzigen Umständen nicht sicher im sächsischen Lande zu bleiben. So mußte Heinrich IV. den Bitten seiner Fürsten sich fügen und den errungenen Erfolg in dem Umfange, wie er ihn gewonnen zu haben glaubte, aus der Hand lassen[78]). Er wandte

---

[77]) Vom Besuch zu Goslar sprechen Lambert — dieser ausdrücklich mit der Hervorhebung des aus pauci bestehenden Gefolges, aus dem im Texte genannten Grunde (229) — und Bruno, c. 53, welcher dagegen behauptet, Heinrich IV. sei cum exercitu comitante dorthin gegangen: ibi a quibusdam nostris episcopis triumphali susceptus gloria (348).

[78]) Bruno setzt, c. 53, nach Goslar die Erkundigung ab amicis suis, quid sibi foret agendum, mit der sich anknüpfenden Berathung (l. c.), die im Texte wiedergegeben ist (zur Erwähnung der fruges vergl. wieder in n. 99) und im Ganzen von Lambert bestätigt wird: Cumque exercitus in dies fame et siti deperiret, veteri frumento partim igne, partim tantae multitudinis usibus absumpto, novo autem necdum maturo, cumque spes nulla esset, sine largioribus induciis et majoribus impensis bellum hoc confici posse, exoratus

Sachsen den Rücken und durchzog das thüringische Gebiet zurück bis nach Eschwege, wo er das Heer entließ. Ein mißgünstiger Berichterstatter in weiterer Entfernung sprach geradezu von einer ganz unverrichteten Sache und meinte, der König sei mit erbittertem Gemüthe zurückgekommen [79]).

Immerhin war die Auflösung des Heeres, das den Sieg bei Homburg gewonnen hatte, nicht geschehen, ohne daß Heinrich IV. der über nicht allzu langer Frist zugesicherten Vereinigung eines neuen Aufgebotes gewiß geworden war. Die Fürsten hatten ihm in bestimmtesten Worten gelobt, daß auf den 22. October nach Gerstungen, jenem nahe der Stammesgrenze liegenden thüringischen Platze, eine noch größere und mit höherem Glanze ausgestattete Truppenrüstung ihm zur Verfügung gestellt werden sollte. Wie jetzt — etwa nach Mitte Juli — an der Werra dieses Heer aus einander ging, so sollte sich nach etwa einem Vierteljahr am gleichen Flusse die neue Vereinigung vollziehen [80]). Und anderentheils war der sächsische Feldzug auch noch hinsichtlich der Erzielung einzelner Unterwerfungen keineswegs ganz ohne Ergebniß zu Ende gebracht worden. Mehrere Fürsten und Adlige hatten sich im Lager des Königs gestellt und waren auf Gnade und Ungnade in die Gewalt desselben übergegangen. Unter ihnen werden Markgraf Udo, der so hitzig bei Homburg mitgefochten hatte, und Bischof Werner von Merseburg ausdrücklich genannt. Der Markgraf zwar wurde, da er seinen Sohn, wohl den ältesten, Heinrich, als Geisel bot, sogleich freigelassen, der Bischof dagegen in das Kloster Lorsch zur Haft geschickt, andere sächsische Herren verschiedenen Fürsten auf einige Zeit zur Ueberwachung anbefohlen. Höchst wahrscheinlich kam eben zu dieser Zeit auch Heinrich, der Sohn des Markgrafen Dedi von der Ostmark aus dessen zweiter Ehe mit Adela, und zwar durch die Veranstaltung der Mutter, da der Vater schwer krank lag, als Pfand in die Gewalt Heinrich's IV. Daß in solcher Weise gerade die Grenzgebiete des sächsischen Landes, entgegen den polnischen und liutizischen Gelüsten einer Einmischung, zum Gehorsam für den

---

rex a principibus . . . (229: — etwas vorher von der nunmehrigen sächsischen Kriegsführung: licet multitudine abundarent, congressionibus tamen deinceps abstinendum, nisi inevitabilis necessitas incidisset, decreverant).

[79]) Lambert sagt: rex . . . Saxonia excessit, et transitis finibus Turingiae, ubi Eschenewege pervenit, exercitum dimisit (l. c.), der Annalist von 1075 an: infecta causa et rege aliquantulum offenso repatriabant (SS. V, 279), Bruno nur ganz kurz, l. c.: Abiit (sc. rex) ergo cum toto exercitu et Saxoniam, sicut prius, habuit in incerto. Das Carmen wendet, v. 254 u. 255, die Sache allzu günstig für Heinrich IV.: Rex victor, patria sic undique depopulata, agmina muneribus donans dimittit opimis (l. c., 1234).

[80]) Nur Lambert spricht, mit großer Bestimmtheit: XI. Kal. Novembris.. in Gerstingun, von dieser accepta a principibus firmissima sponsio, betreffend die Herbeiführung von majores et ambiciosius instructae copiae, ad iterandam expeditionem (l. c.).



König herbeigebracht schienen, war allerdings ein nicht zu unterschätzender Vortheil [81]).

Die ganze Kraft und Aufmerksamkeit des Königs war während der Zeit seit dem Pfingstfeste durchaus von dem Kampfe gegen die Sachsen und Thüringer in Anspruch genommen worden. Mit Entlassung des Heeres traten andere Dinge an ihn heran.

Zunächst wurde es Heinrich IV. möglich gemacht, einen seiner eifrigsten Anhänger unter den weltlichen Fürsten, der auch am Schlachttage das Beste für den Sieg gethan hatte, Herzog Gottfried von Niederlothringen, durch Erfüllung eines Wunsches noch ausdrücklicher an sich zu fesseln.

Am 23. Juni war Bischof Dietwin von Lüttich gestorben, nachdem er siebenundzwanzig Jahre Vorsteher seiner Kirche gewesen war. Schon zur Zeit der Ansammlung des gegen die Sachsen bestimmten Heeres war er in Folge seines geschwächten Alters und durch schon länger dauernde Krankheit festgehalten, und er war — er hatte für die Zeit des Feldzugs die Königin Bertha bei sich — deßhalb von der Theilnahme freigesprochen worden; kurz darauf war der Tod eingetreten. Die örtliche Ueberlieferung in Lüttich wußte vielerlei Günstiges über das Walten Dietwin's für seine Kirche und seinen Sprengel zu bewahren, so daß noch erheblich

---

[81]) Allgemeiner drückt sich das Carmen, v. 252 u. 253, aus: Plures castra petunt regis seque et sua dedunt, quis vel nunc veniam clementia regia donat (l. c.). Lambert dagegen nennt speciell Udo, den Bischof Werner von Merseburg und pauci alii nobiles Saxoniae, mit Erwähnung ihrer Schicksale (l. c.), und ebenso ist wohl auch die bei ihm, 233, folgende Angabe über Adela: tametsi uxor marchionis Adala filium suum .... ei (sc. regi) paulo ante pro se obsidem misisset hierher zu ziehen. Nach dem Annalista Saxo, a. 1070: Dedo senior ... genuit ex Adhela Heinricum marchionem de Ilburh et Conradum comitem, qui a paganis occisus est (SS. VI, 697) ist Heinrich als der ältere Knabe: cui hereditaria successione marcha debebatur, als Geisel gegeben worden; laut der Angabe a. 1082: Hec (sc. Oda) genuit Udoni Heinricum, Udonem, Sigifridum, Rodulfum et filiam que Adelheidis dicebatur (l. c., 720) ist wohl gleichfalls als Geisel Udo's Heinrich, der älteste Sohn, anzunehmen. Von diesen beiden als Geiseln gegebenen Knaben ist bei Lambert, a. 1076: Filius Uotonis marchionis et filius Adelae, derelictae Dedi marchionis, ambo tenerae aetatis et longe adhuc infra pubertatis annos pueruli, als in munitione cuiusdam Eberhardi ministri regis in Haft liegend erwähnt (251) — neuerdings die Rede. Auch Bruno deutet in dem von n. 78 hervorgehobenen Zusammenhang in dem Satze: rex ... nec principes omnes capere valebat, quia per diversa dispersi fuerant an, daß wenigstens ein Theil der Fürsten sich in Heinrich's IV. Gewalt befand (auf die Bemerkung von Dewitz, Würdigung von Bruno's Liber de bello Saxonico im Vergleich mit den Annalen Lambert's von Hersfeld, 32, daß Bischof Werner's Ergebung kaum glaublich sei, „da Bruno über die Ergebung seines Gönners hätte unterrichtet sein müssen", ist zu antworten, daß erstlich Bruno 1075 noch in Magdeburg sich befand, ferner daß er in leicht begreiflicher Weise über diese ihm als einem Sachsen peinlichen Dinge möglichst rasch hinwegging). Giesebrecht hebt hervor, III, 317, daß durch die Ergebungen und Geiselstellungen die sächsisch-thüringischen Marken unterworfen waren.

später ein Geschichtschreiber, als er die Thaten der Bischöfe von Lüttich neu zu schildern begann, in breiter Darstellung gerade mit diesem Bischof einsetzte. Dagegen hatte Gregor VII. nur ein Vierteljahr vor dem Tode des Bischofs, in einem vom 23. März verfaßten Schreiben, allerlei an demselben zu tadeln gefunden, besonders wegen des Verkaufes kirchlicher Würden und von geistlichen Pfründen, ebenso auch wegen der Hinderung, die Dietwin dem Abte Theoderich vom Kloster St. Hubert hinsichtlich des Genusses des von Rom mitgebrachten Privilegiums in den Weg gelegt hatte; doch war der Papst versöhnlich gestimmt, da er wußte, daß das hohe Alter und die körperliche Angegriffenheit zur Entschuldigung dienten und daß schlechte Rathgeber viele Schuld an diesen Dingen trügen[82]). Allein über die Nachfolge brach nun alsbald heftige

[82]) Vergl. über Dietwin's Wahl Steindorff, Heinrich III., II, 52. Lambert nennt ihn einen vir multis ornatus virtutibus et per plures jam annos sacerdocio perfunctus (229). Ganz kurze Angaben, auch mit Nennung des Nachfolgers, haben der Annalist von 1075 an — dieser bezeichnet Heinrich als praepositus — ferner Bernold. Chron., dann die Lütticher Nachrichten in der Annal. Laubiens. Contin., den Annal. s. Jacobi Leodiens., Annal. Leodiens. Contin. (SS. V, 281, 431, IV, 21, XVI, 639, IV, 28). Vorzüglich aber bringt die allerdings erst dem 13. Jahrhundert angehörende Fortsetzung der alten Bisthumsgeschichte, Aegidii Aureaevallensis Gesta episcoporum Leodiensium, deren selbständiger Theil, in Lib. III, eben mit Dietwin beginnt, dort in cc. 1—10 eine allerdings zumeist auf die Besorgung gottesdienstlicher Dinge sich beziehende Schilderung der bischöflichen Thätigkeit Dietwin's, auch mit Angabe des Todestages: 9. Kal. Jul., welchen ebenso ein eingeschaltetes Epitaph nennt; Dietwin hatte sich auch um die Kirche, wo er begraben wurde, St. Maria in Huy (vgl. Chron. s. Laurentii Leodiens., c. 40, SS. VIII, 275), durch einen Neubau — c. 1: ecclesiam a fundamentis usque ad laquearia consummavit — Verdienste erworben (SS. XXV, 78—88). In dem Briefe Gregor's VII., Registr. II, 61, J. 4942 (Jaffé, Biblioth. II, 181 u. 182) ist Dietwin hart getadelt: Jam multo tempore audivimus et multorum relatione comperimus, te perplura in episcopatu tuo adversus instituta sanctorum patrum fecisse . . . . introductione nove consuetudinis. Ratione igitur justitiae his de causis sententia in te esset animadvertenda. Ferner heißt es: te contumelias quorumdam consilio intulisse abbati de Sancto Huberto propter privilegium, quod a nobis suscepit. Dieser gleichen Sache gedenkt auch die Klosterchronik von St. Hubert, c. 26, wo dieselbe als ein Ereigniß aus Dietwin's letzter Zeit hervorhebt, daß der Lütticher Archidiakon Boso, cui se et omnia sua procuranda episcopus Theoduinus crediderat specialius, ut erat confectus senio, als Feind des Abtes Theoderich, auch gegen dessen Kloster aufgetreten sei, weil der Abt das Bisthum durch das in Rom erlangte Privileg (vergl. S. 364 u. 365) geschädigt habe — deßwegen sagt auch Gregor VII.: excusamus eum (sc. abbatem), quod contra detrimentum et honorem tuae ecclesiae nihil fecerit —, daß er dann aber in dieser Sache eine Niederlage erlitten habe (SS. VIII, 584 u. 585). Gregor VII. hebt auch in dem Briefe die große Gebrechlichkeit Dietwin's mehrfach hervor: propter senilem aetatem . . judicium ad quod properas . . debilitas corporis, endlich die Ertheilung der Absolution: quia in extremo videris positus. Bischof Hermann von Metz hat beim Papste dringende Fürbitte eingelegt, besonders auch von Dietwin die Vorwürfe auf alii . . . quorum consilio usus fueris — wohl besonders Boso ist gemeint —, abgewälzt; Hermann soll ferner, wenn Dietwin es nicht mehr vermag, die Kirche des Grafen Albert III. von Namur, deren Weihe jener bis dahin verschob, vollziehen. Auch Lambert hebt hervor, daß Dietwin — vir preter decrepitam aetatem

Uneinigkeit aus. Mehrere der angesehensten Geistlichen der Lütticher Kirche machten sich, als zur Wahl geschritten werden sollte, dieselbe streitig, so daß schließlich gar keinem unter ihnen die Würde zufiel. Denn kaum hatte Herzog Gottfried am Hofe Heinrich's IV. die Todesnachricht vernommen, so erlangte er es durch seine beim Könige vorgelegte Bitte, daß dieser zusagte, nur demjenigen die Zutheilung des Bisthums zuzuwenden, welchen Gottfried ihm vorstellen würde. Darauf schickte der Herzog schleunigst zu seinem Verwandten, dem Archidiakon der Kirche von Verdun, Heinrich, mit der Aufforderung, ohne alle Zögerung zu ihm zu kommen. Derselbe eilte, völlig ungewiß darüber, was der Herzog wolle, an den königlichen Hof, der höchst wahrscheinlich sich schon in Eschwege zu dieser Zeit befand. Inzwischen hatten auch die Lütticher, welche wegen ihres Zwistes noch nicht zur Feststellung einer Wahl gelangt waren, es für angezeigt erachtet, um nicht durch eine Zögerung in der Ueberbringung des bischöflichen Stabes in den Verdacht einer Beleidigung des Königs zu fallen, eben jenen Abt Theoderich damit zu beauftragen; aber ebenso hatten sich einzelne der betheiligten Geistlichen, theils um für sich selbst der eine dem andern zuvorzukommen, theils die Sache eines Freundes zu betreiben, in der Umgebung Heinrich's IV. eingeschlichen. Jetzt meldete Herzog Gottfried, daß der Geistliche, welchem die Nachfolge zugesagt worden, eingetroffen sei, und ersuchte den König, nach der Ordnung auf den erhöhten Sitz sich zu begeben und von demselben aus den eingetroffenen Lüttichern ihren Bischof hinzustellen. Zwar waren die Geistlichen angesichts dieser ganz erdrückenden Aeußerung des königlichen Willens überrascht und insgeheim wegen der Vereitelung ihrer Wünsche peinlich berührt; doch wagten sie keinen Widerstand. Sie beauftragten den Abt Theoderich, die auch von ihnen vollzogene Wahl Heinrich's zu verkündigen, was dieser mit den Worten that: „Gott mag ihn wählen, und den von ihm Vorerwählten haben auch wir mit unserem Willen als den zu erwählenden Bischof bestimmt". Heinrich war der Sohn des Grafen Friedrich von Toul, also von sehr ansehnlicher Geburt, und in Verdun herangebildet, hier dann durch das Vertrauen des Bischofs Theoderich zu der hohen Stellung an der dortigen Kirche emporgehoben worden. Aber auch Abt Theoderich, der berufen war, bei der Erhebung des Bischofs so wesentlich mitzuwirken, war demselben schon vorher näher verbunden gewesen. So begleitete das beste Lob den neuen Vorsteher der Lütticher Kirche

---

longa etiam egritudine exhaustus — von der Theilnahme am Feldzug gegen die Sachsen entbunden war, jedoch deßwegen, weil er (hac occasione) die Königin bei sich hatte (225). Dieckmann, Gottfried III. der Bucklige, 73 n. 2, macht richtig darauf aufmerksam, daß der feststehende Todestag Dietwin's, falls Lambert die Neuernennung für Lüttich zutreffend vor die Heeresentlassung setzt — Hersfeld war Eschwege nahe gelegen —, dazu führe, die Rechnung für den Tag dieser Entlassung nicht vor den 20. Juli zu setzen.

nach dessen Bischofsstadt [88]). Aber ganz besonders hatte sich auf diese Weise der König den Herzog von Niederlothringen, welcher wegen seines ausgezeichneten kriegerischen Verdienstes ihm von

---

[88]) Die Klosterchronik von St. Hubert tritt in c. 28 auf die Ereignisse nach Dietwin's Tode ein und bezeugt speciell von Gottfried — qui tunc forte morabatur cum Henrico rege —: cum vix tenuiter persensisset episcopum obiisse, precibus suis optinuit apud eum, nemini concedendum donum episcopii, nisi quem ille praesentaret ei, moxque ad Henricum Virdunensem archidiaconum misit, et ei ut remota omni dilatione ad se veniret mandavit. Festinavit ille duci occurrere . . . . suggessit dux clericum adesse, cui episcopium donandum destinasset; dignaretur rex, ut est eius donationis agendae, pro tribunali sedere et vocatis Leodiensibus episcopum illis constituere. Leodienses evocati . . . . ne voluntati regiae quae in negotio praeponderabat viderentur deesse, Theoderico abbati (sc. Leodienses ... ut baculum pontificalem referret injunxerunt Theoderico) ex consilio referendam imposuerunt domini Henrici electionem. Qui cum ceteris assistens regi ... inquit (etc.) — c. 29: Sic domuus Henricus episcopio donatus (l. c., 587); das trifft mit Lambert's weit kürzerer Mittheilung: Quo in tempore (voran geht der in n. 80 erwähnte Vorgang) nunciatum est regi (sc. der Todesfall). Cui (sc. Dietwino) protinus rex per interventum Gozelonis ducis . . . successorem constituit Heinricum quendam Vertunensem canonicum, ipsi duci consanguinitate proximum (229 u. 230) zusammen (es ist nicht gesagt, aber gar nicht unwahrscheinlich, daß eben in Eschwege, wo der Kriegszustand aufhörte, diese Ernennung sich vollzog). Dagegen gedenkt die Vita Theoderici abb. Andagin., die in c. 25 auch auf den durch Dietwin — impulsus consiliis eorum quibus omnia honesta atque inhonesta vendere moris erat — dem Abte nach dessen Rückkehr von Rom bereiteten unfreundlichen Empfang und die nachherige Lösung dieses Streites eintrat, in c. 26 bei Erwähnung des Todes des Bischofs und der Nachfolge Heinrich's — a proavis clarus et a puero bonis moribus institutus et disciplinae canonicae et religionis aemulator non fictus — dieser Reise des Abtes nicht und hebt nur hervor, daß derselbe ei (sc. Henrico) ante episcopatum satis carus, post innocentis vitae merito carior est effectus (SS. XII, 51 u. 52). Im Chronicon s. Laurentii Leodiens. des Rupert von Deutz, c. 43, erscheint die Sache so gewandt, daß — orta est dissensio inter potentes agendae electionis, et dum plures voluissent episcopi fieri, nulli eorum ut episcopus fieret, contigit — die Wahl Heinrich's demnach von Lüttich ausgegangen sei: Leodienses Theoderico abbati sancti Huberti, ut ad imperatorem domni Heinrici dicti Pacifici ab eis electi electionem referret, injunxerunt quam imperator confirmavit (SS. VIII, 276), was gegenüber dem ersten eingeschalteten Satze und vollends gegenüber der Klosterchronik von St. Hubert ganz unwahrscheinlich ist. Aus Verdun bieten die späteren Gesta episcoporum Viridunens. des Laurentius, c. 7, einen durch die Verwechslung der Schlacht von Homburg und der späteren von 1080, an der Grune, verwirrten Bericht, doch mit Angaben über Heinrich's Person: cuius frater Fredericus comes Tullensis fratrisque filii Rainaldus et Petrus tunc ibi sub Theoderico praesule militabant . . . ipse et nostro pontifici et duci Godifrido carus et fidelis, episcopo quia sub eo in Virdunensi ecclesia prima scolarum tirocinia transegerat et ab eo archidiaconatum susceperat, wobei dann aber eben die richtige Aussage von der durch Gottfried — doch Laurentius und Aegidius, der c. 11 geradezu vom dux Bullonii Godefridus redet, l. c., 88, ziehen irrig Gottfried's Neffen herein — verursachten Beförderung falsch angefügt ist, an den Moment, cum ecce, interfecto Rodulfo, cum celebratur victoria, nobiles legati Leodienses ecclesiae venerunt, quaerentes sibi ex dono et sententia caesaris episcopum, doch so, daß, entgegen dem glaubwürdigsten, hier zuerst mitgetheilten Berichte, Heinrich nicht selbst am Hofe anwesend gewesen wäre: agente duce, in gratia eius imperatoria majestas donum delati pontificii eisdem nunciis Heinrico archidiacono in hac urbe

hohem Werthe war und von dem er jetzt auf den nächsten Feldzug hin eine möglichst große Hülfeleistung versprochen erhalten hatte, für sich verpflichtet[84]). Gottfried legte solches Gewicht auf diese Besetzung des bischöflichen Stuhles von Lüttich, daß er selbst seinen Verwandten dorthin begleitete und dem günstigen Empfange, welchen der Bischof daselbst fand, beiwohnte[85]). Danach empfing Heinrich auch noch von Erzbischof Anno die Weihe[86]).

Heinrich IV. kehrte von Eschwege, nach Entlassung des Heeres, schleunig nach Worms zurück[87]). Bald danach traf daselbst auch der Trierer Dompropst Burchard ein, welcher von der Sendung an Swätoslav zurückkehrte. Er soll von Swätoslav äußerst ansehnliche Gaben, gleichen Inhaltes, doch noch reicher, als durch Isjaslaw solche an Heinrich IV. geschenkt worden waren, überbracht haben, damit dieser dem vertriebenen Großfürsten gegen den Bruder keine Hülfe gewähre. In Hersfeld wollte man wissen, daß diese großen Geschenke dem Könige ganz erwünscht gekommen seien, da der Schatz durch die sehr großen Kriegsausgaben erschöpft gewesen sei und man den stürmisch ihre Begehren geltend machenden Angehörigen des aufgelösten Heeres sich gegenübergestellt gesehen habe; denn ohne eine Befriedigung dieser Forderungen — meint der Gewährsmann — wäre auf die Ergebenheit der Krieger für die Fortsetzung des Kampfes nicht mehr zu rechnen gewesen[88]).

---

transmisit (SS. X, 494 u. 495). Aegidius, l. c., beruht ganz auf der Chronik von St. Hubert, nennt aber Heinrich in Einschiebseln cognatus suus (sc. Gottfried's, resp. fälschlich Gottfried's von Bouillon), vir vita et genere nobilissimus, filius Frederici comitis Tullensis. Auch die Chronica Albrici monachi Trium Fontium, a. 1075, nennen in einem Einschub über die Verwandtschaft u. a. Heinrich als Sohn Friedrich's (SS. XXIII, 798). Vergl. über Heinrich's verwandtschaftliche Verhältnisse Dieckmann, l. c., 73 n. 3.

[84]) Lambert bezeichnet als Folge der Erfüllung des Wunsches: Quo ille (sc. dux — propter eius excellens in militia meritum) beneficio regi devinctus, operam suam futurae expeditioni quam maximam pollicebatur (230).

[85]) Diese Führung nach Lüttich bezeugen die Chronik von St. Hubert, c. 29 (l. c., 587), und Laurentius, doch dieser — vergl. n. 83 — als von Verdun aus geschehen: Quem et ipse dux ut dulcem consanguineum abhinc usque Leodium comitatus (l. c., 495).

[86]) Nach der gleichen Chronik und dem Chronicon s. Laurentii Leodiens., die dann hier in c. 29 und c. 44 übereinstimmend Anno's Aufforderung an Heinrich, ut destruas superbiam et insolentiam abbatis Sancti Laurentii Wolbodonis, über welchen dort nachher weiter gehandelt wird, hervorheben.

[87]) Lambert fügt diese Anwesenheit sogleich (dimisso exercitu, concitus) an den beendigten Feldzug an (230).

[88]) Vergl. S. 482. Lambert (l. c.) erzählt von Burchard's Rückkehr und knüpft daran besonders eine in der Aufzählung mit seiner l. c. benutzten Stelle (219) ganz übereinstimmende, doch durch Beifügung von: ut nulla retro memoria tantum regno Teutonico uno tempore illatum referatur noch wesentlich verstärkte Schilderung der Geschenke. Die Bemerkung, daß Heinrich IV., intestinis ac domesticis bellis occupatus, überhaupt ad externa tamque remotis gentibus (d. h. gegen Rußland) inferenda bella keine Zeit hatte, ist ein zutreffender Schluß. In der Behauptung dagegen, daß das per se magnum munus dem Könige — ingentibus recentis belli expensis erarium regis

Auch die Sachsen bereiteten sich inzwischen auf eine neue Sammlung ihrer Streitkräfte vor, um auf die Herbstzeit gegenüber der erneuerten Rüstung des Königs fertig zu sein. Doch ließ die unglückliche Erprobung ihrer kriegerischen Anstrengungen im Sommerfeldzuge immerhin solche Nachwirkungen unter ihnen zurück, daß der Gedanke an eine abermalige Waffenbereitschaft mehrfach hinter den Versuchen, eine Verständigung herbeizuführen, zurücktrat.

Während nämlich der sächsische Bericht, welcher sich allerdings kurz genug hält, die Vorstellung erweckt, daß von Seite der Sachsen auf veranstalteten Versammlungen, sobald der König sich aus dem Lande entfernt, auf eine neue Unternehmung, einmüthig mit aller Kraft für die Freiheit zu streiten, das Augenmerk gerichtet worden sei, ergeben sich mit großer Wahrscheinlichkeit vielfach hievon abweichende Stimmungen als die wirkliche Auffassung der Lage im sächsischen Volke. Die Schlacht bei Homburg hatte die schon vorher vorliegenden inneren Gegensätze zwischen den durch die Feindschaft gegen Heinrich IV. zusammengeführten Bundesgenossen verschärft, und diese Reibungen traten nunmehr offen zu Tage. Den Thüringern wurde zum Vorwurfe gemacht, daß sie nach der Schlacht die flüchtigen Theile des sächsischen Heeres beim Wege über ihr Gebiet schändlich behandelt hätten; durch Nachstellung, Plünderung, Mißhandlung sei durch sie gegen die Sachsen solche Verschuldung gehäuft worden, daß diese weit eher gegen die Thüringer, als gegen den König, eine Kriegsfahrt jetzt erwägen möchten. Aber auch innerhalb der Reihen der Sachsen selbst herrschte heftige Zwietracht, welche bewies, daß zwischen Fürsten und Bauernvolk von Anfang an volle Uebereinstimmung nicht vorhanden gewesen war. Die Fürsten warfen dem gemeinen Volke vor, daß dasselbe in irrig gewählter Muße im Lager sitzen geblieben sei und, während sie selbst in die Schlachtreihe vorrückten und nach Anbetracht ihrer Zahl sich tapfer schlugen, ihnen höchstens zur Erregung eitler Hoffnung, doch zu keiner Hülfe und keinem Schutze in der Gefahr gedient habe. Das Volk dagegen zürnte den Fürsten dafür, daß es durch dieselben zur Ergreifung der Waffen gegen den König durch schroffe Ueberredung gebracht worden sei, worauf jene nach Eintritt des Kampfes durch Ergreifen der Flucht die Masse dem Gegner zur Zertretung und Niedermetzelung überliefert hätten. Bloß durch das Dazwischentreten des Bischofs Burchard von Halberstadt und Otto's von Nordheim — meint der Erzähler — sei Blutvergießen unter den Sachsen selbst, bei solchen Zusammenkünften, wo diese Dinge zur Sprache kamen, vermieden worden. Zugleich jedoch sollen diese zwei, trotz ihrer bisherigen Führung des sächsischen

exhaustum fuerat, et miles vehementer instabat, nuper exactae miliciae premium efflagitans — höchst erwünscht kam, steckt die Abneigung des Autors gegen den König, abgesehen davon, daß derselbe kaum so gut unterrichtet sein konnte, wenigstens über die allgemeine Lage, des Standes des königlichen Schatzes.

Widerstandes, in Erkenntniß der Unlust des Volkes für Wiederaufnahme des Krieges, ja sogar der etwa drohenden Gefahr einer Ueberantwortung der in Gefangenschaft zu nehmenden Fürsten durch die in ihrem Sinne unbeständige Menge an Heinrich IV., noch zu weiteren Schritten gerathen haben, nämlich zu Versuchen, vom Könige den Frieden zu erlangen. Gern nahm das Volk diese Vorschläge an, und so — heißt es weiter in diesem Berichte — wurden Erzbischof Liemar von Hamburg-Bremen und Markgraf Udo, welche als dem Könige erwünschte Unterhändler ausgelesen wurden, zu dem Könige abgeordnet. Durchaus soll dabei Genugthuung verheißen worden sein, mit dem Versprechen, dem richterlichen Urtheil aller Reichsfürsten an einem bezeichneten Tage und Orte unter jeder Bedingung sich zu unterwerfen, Alles zu leiden, wenn den die Unterwerfung Vollziehenden nur Leben und Freiheit erhalten bleiben, einzig damit der Heereszug, mit dem Aufgebote aller Fürsten des Reiches, zur Zeit zurückgehalten werde. Doch Heinrich IV. habe es abgelehnt, endgültigen Bescheid zu geben, ehe und bevor nicht die Reichsfürsten zusammenkämen, auf deren Beirath er sowohl zur Kriegsführung, als zur Friedensberathung angewiesen sei, nämlich am 22. October, auf welchen Tag die Vereinigung des Heeres nach Gerstungen sich angesetzt finde: eben dahin möchten die Sachsen kommen, wenn sie wirklich Reue über das Geschehene empfänden, um dann dort das gerechte Urtheil der Fürsten hinzunehmen. Diese Antwort soll die Sachsen noch mehr in den ärgsten Schrecken gesetzt haben, so daß sie abermals zur Besänftigung des Königs die gleichen Gesandten und außerdem noch Bischof Hezilo von Hildesheim abgehen ließen, zum Zwecke, durch dieselben nun nicht mehr bloß an Heinrich IV., sondern auch an alle Fürsten um Wiederherstellung des Friedens sich zu wenden, unter Beigabe von Geiseln, so viele die Abgeordneten nur nehmen wollten, damit dieselben durch deren Auslieferung ihr Wort bekräftigen könnten. Und allerdings liegt auch ein briefliches Zeugniß, des Bischofs Embriko von Augsburg an Bischof Burchard, vor, nach welchem unter den Fürsten beider Lager Unterhandlungen in Gang gebracht werden sollten. Embriko versichert da, daß er der wieder gegen die Sachsen angesagten Heerfahrt sich anschließen werde, aber, so viel an ihm liege, zur Herstellung des Friedens auf dem Wege der Güte, nicht zur feindseligen Verfolgung des Gegners, und er bittet Burchard als den Empfänger des Schreibens, ihn alsbald durch schriftliche oder mündliche Botschaft davon zu unterrichten, ob derselbe gewillt wäre, seine eigene Angelegenheit, oder jedenfalls — mit anderen Worten — die gesammten Verhandlungen über eine Verständigung, den Erzbischöfen Siegfried und Gebehard von Salzburg, dem Bischof Altmann von Passau, Herzog Berchtold und ihm — dem Schreiber des Briefes selbst — zu übergeben. Nun aber soll Heinrich IV. auf geheime Weise von diesen Absichten der Sachsen Kunde bekommen haben, so daß er sich entschloß — das wurde in Hersfeld dem Könige als Absicht zugeschrieben — jene zu

ihm abgeordneten Gesandten vor Rüstung des Feldzuges gar nicht mehr zur beabsichtigten Unterredung vor sich kommen zu lassen, so daß also auch den Fürsten jegliche Gelegenheit, etwa durch dieselben erweicht zu werden, entzogen sei. Ja, der König soll dafür gesorgt haben, daß überhaupt irgend eine Vernarbung der Wunde, wie diese vom früheren Kampfe geblieben war, nicht geschehe, daß vielmehr die alte Feindschaft durch neue Anlässe wieder erwache. Aus solcher Betrachtungsweise heraus suchte sich der Urheber dieser in Hersfeld niedergelegten Darstellung die ganze weitere Thätigkeit Heinrich's IV. zu erklären[89]).

---

[89]) Bruno, welcher hier als erster Zeuge in Betracht fiele, hält sich, c. 53, nur sehr kurz in allgemeinen Wor.en: postquam recessit (sc. rex), Saxones terum congregantur, Deumque quod eos misericorditer castigans non penitus opprimi permiserit, humili devotione collaudant, et se in vicem, quatenus unanimiter pro sua libertate tota virtute pugnent, adhortantur; Deique misericordiam non ex toto sibi sublatam inde conjectant, quia quasi paterna pietate flagellati ad recipiendam virtutem discessu regis oportunum tempus acceperant (348). Der Annalist von 1075 an spricht einzig von den neuen Kriegsvorbereitungen: Otto quondam dux et Magnus dux et caeteri majores Saxonum adhuc in perduellione eadem et ratione qua prius demum post fugam rebelles et pugnaces pertinaciter duraverunt (SS. V, 279). Dagegen läßt sich Lambert sehr eingehend über diese Zwischenzeit aus. Der Gegenstand von crebra conventicula der Sachsen und Thüringer (andere Anwendungen des bei Lambert typischen Ausdruckes verzeichnet Dieffenbacher, Lambert von Hersfeld als Historiograph, 58, wie das nachher in der Klage des sächsischen Volkes vorkommende beliebte ritu pecudum jugulandam, 88 u. 89) ist der Austausch von Aeußerungen einer gravissima simultas, und zwar gegenseitig: plebs contra principes, et principes contra plebem, des im Texte hervorgehobenen Inhaltes, ferner besonders: omnes in commune Saxones gegen omnes Turingi, wegen der Ereignisse nach der Schlacht. Doch Burchard und Otto, quorum potissimum consilio bellum Saxonicum administrabatur, treten dazwischen. Aber die gleichen Männer tragen jetzt auch — cernentes quod infractam prima adversitate plebem vehementer jam belli peniteret pariter et tederet, veriti etiam, ut semper varium et instabile est plebis ingenium, ne ipsos principes captos regi traderent et suam salutem eorum sanguine redimerent — auf die pax instauranda an, ut . . . omnem nunc operam verterent ad placandam regis adversum se indignationem, was ab omni plebe gern angenommen wird. Liemar und Udo werden abgeschickt, mit Anerbietung von Genugthuung, Bitten um Ansetzung von dies locusque, in theilweise sehr häufig wiederholten Wendungen (vergl. l. c., 88, 89): si tantum expeditionem . . . . ad tempus inhiberet. Der König antwortet mit Hinweis auf den 22. October, betonend: se . . precipitanter sententiam ferre nec velle nec debere, donec principes regni in unum convenirent. Die Wirkung bei den Sachsen ist, bei dem vollendeten Wunsche, ut expeditionem quae tam atrociter indicta fuerat, preverterent, ein ingens metus. Sie senden die beiden Beauftragten mit Hezilo abermals ab, um nun ihre Bitten neben dem Könige cunctis etiam principibus auszusprechen, mit Wiederholung der Zusicherungen, unter Beifügung von Geiseln. Aber Heinrich IV. — comperto per occultos indices quod id molirentur — will die Verständigung um jeden Preis hintertreiben, ne qua deinceps ante instructam expeditionem legatis Saxonum copia fieret colloquendi secum, und zwar schiebt Lambert (vergl. n. 3 zu Excurs V) eine ähnliche Erwägung dazwischen, wie sie der König vor der Schlacht vom 9. Juni gehegt habe: — Heinrich IV. soll im Gegentheil versucht haben, ut . . novis occasionibus veteres inimiciciae instaurarentur (231 u. 232). In diesen Mittheilungen Lambert's ist, abgesehen selbstverständlich von den Geheim-

Der König begab sich nämlich gegen den Herbst hin nach Böhmen, in das Land des eifrigen Mitkämpfers bei Homburg, Herzog Wratislav. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Erwägungen, die mit den Beziehungen zu Ungarn im Zusammenhang standen, Heinrich IV. dahin führten, und daß es durchaus kein Vorwand war, wenn derselbe dadurch seinen Aufbruch nach dem Osten des Reiches erklärt hatte. Denn zwischen dem aus seinem ungarischen Reiche hinweggeschobenen König Salomon und Geisa, dessen erfolgreichen Gegner, schwebten Verhandlungen, von denen auch Gregor VII., freilich nach eigenen Berechnungen, denen selbstsüchtige Gedanken zu Grunde lagen, lebhaften Antheil nahm, und dergestalt war es nahe genug gelegt, daß Heinrich IV., als er der sächsischen Angelegenheit vorübergehend ledig geworden zu sein schien, dieser für ihn als König, wie als Schwager Salomon's, so wichtigen Sache abermals sich annahm. Freilich vermochten, allem Anschein nach, keine Ergebnisse erzielt zu werden, und es ist auch kaum anzunehmen, daß der König bis nach dem ungarischen Gebiete selbst vorgedrungen sei[90]).

---

nissen der Verhandlungen und Erwägungen, deren angebliche Kunde seine reichlichen Worte verrathen sollen, in der Darlegung der gesammten Verhältnisse die richtige Ergänzung des schweigsameren Bruno geboten. Daß Unterhandlungen hin und her beabsichtigt wurden, zwischen den sächsischen und den königlich gesinnten Fürsten, beweist der Brief des Bischofs E. (Embriko) von Augsburg an den confrater, Bischof B. (Burchard) von Halberstadt, bei Sudendorf, Registrum, II, 32 u. 33, dessen Nichterwähnung bei Giesebrecht Vogeler, Otto von Nordheim in den Jahren 1070—1083, 77 n. 1, sehr ausdrücklich rügt. Es heißt da, der Schreiber wolle regis expeditioni noviter in vos destinate summopere interesse, jedoch non quidem hostiliter vos persequendum, sed potius amicabiliter, quantum in me situm est, in gratiam restituendum, und er habe diesen Brief geschrieben, um zu erfahren, ob es beliebe, an die Erzbischöfe Siegfried und Gebehard, den Bischof Altmann, Herzog Berchtold und ihn selbst causam vestram committere; er bittet, falls Burchard nämlich darauf eintreten wolle: prefatorum virorum meique in acquirenda senioris nostri gratia consilium fidele nullatenus excedere, das sogleich per litteras vel per fidelem nuntium zu melden. — Was endlich Siegfried's anfängliche Absicht, gegen Burchard vorzugehen, betrifft, so vergl. über diese Nachricht Lambert's in Excurs I.

[90]) Lambert, welcher allein von diesen Dingen redet, will in dem Unternehmen, im Anschluß an die in n. 89 besprochene Erörterung von des Königs Absichten: ut . . . vulnus . . recentibus plagis exulceraretur, dessen novum et exquisitum artificium — nachher: Huius itineris pretextu . . . in Boemiam proficiscitur — herausstellen: Simulat se a Salomone . . . . in Ungariam evocatum, ut lites, quae inter ipsum erant et Joiadam . . habito cum utrisque familiari colloquio, componeret (232). Allein die ungarischen Angelegenheiten — vergl. darüber zuletzt S. 402—407, 431 u. 432 (sowie nachher hier S. 550—554) — lagen allerdings so, daß Heinrich IV. darauf ausgehen mochte, dieselben durch eigene Einmischung zu ordnen. Wie Giesebrecht, III, 319, erklären sich denn auch Büdinger, Ein Buch ungarischer Geschichte, 56 n. 1, und Rademacher, Ungarn und das deutsche Reich unter Heinrich IV., 14 (wozu 29, doch mit irriger Hereinziehung von Aussagen des Annalisten von 1075 an), für die Thatsächlichkeit der Absicht des Königs. Als Analogon zu diesem dem Könige durch Lambert untergeschobenen praetextus — elusis omnibus regni principibus — ist die S. 223 in n. 60 angemerkte Behauptung Lambert's von einer früheren ähnlichen causa in promptu Heinrich's IV. heranzuziehen.

Eine andere Verwendung der kleinen ganz besonders ausgewählten, leicht beweglichen Reitertruppe, die Heinrich IV. begleitete, ergab sich nämlich. Der König hatte einen einzigen Herrn fürstlichen Adels, jenen Grafen Hermann von Gleiberg, welcher schon in der Schlacht bei Homburg durch sein kräftiges Eingreifen hervorgetreten war, an seiner Seite, daneben aber fünfhundert leichte Berittene, welche, unter Weglassung von Gepäck und anderem beschwerenden Kriegsgeräthe, einzig für den Weg und den Kampf sich in Bereitschaft gesetzt hatten[91]). Mit dieser Mannschaft und außerdem mit dem böhmischen Heerbanne unter Herzog Wratislav's Führung machte sich nun Heinrich IV. — es mochte etwa im September sein — in der Richtung gegen das sächsische Land, vorerst nach der an Böhmen angrenzenden thüringischen Mark hin, auf. Auch diese Unternehmung mag schon beim Aufbruche vom Rheine in Betracht gezogen gewesen sein; denn daß der Herzog gleich mit seinem Heere dem König sich anschließen konnte, spricht für eine längere Vorbereitung des Unternehmens. Aber man darf wohl mit Recht in diesem Zuge nicht bloß, wie das natürlich von der Heinrich IV. gegnerischen Seite geschah, einen neuen Versuch, die Sachsen durch einen Ueberfall zu schrecken, erblicken, sondern denselben als eine vorbeugende Maßregel auffassen, welche ergriffen wurde, um dem stets wachsamen östlichen Nachbarn, Herzog Boleslav von Polen, die Lust zu nehmen, durch einen Eingriff in die Angelegenheiten des Sachsenlandes die dortigen Wirren für sich auszubeuten. Ferner schien zwar die sächsische Ostmark, das nördliche Grenzland der thüringischen Mark, im Gehorsam gesichert zu sein; denn die Gemahlin des Markgrafen Dedi, Adela, hatte durch die Uebergabe ihres Sohnes Heinrich als Geisel an den König dem Anscheine nach, in diesem Pfande ihrer Treue, sich gebunden. Allein bei der länger dauernden schweren Erkrankung ihres Gemahles hatte die ränkesüchtige Frau ohne Zweifel ihre Stellung in diesem Grenzlande in solcher Weise zu befestigen verstanden, daß auch aus dieser Hinsicht die Vorschiebung eines vom Könige geführten Heeres nach den Gebieten an der mittleren Elbe und jenseits derselben gerathen schien. Dazu kam noch, daß durch das Verlöbniß oder vielleicht schon die Vermählung der ältesten Tochter Adela's aus ihrer ersten Ehe, mit dem jungen Markgrafen Ekbert II. von der thüringischen Mark, eine weitere Einwirkung der Fürstin eben auch auf dieses südlicher liegende Markgebiet sich ergab. Es erklärt sich

---

[91]) Die nach Lambert den König begleitende Mannschaft — neben dem einzigen Fürsten equites expediti (Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 114 n. 1, 123 n. 3, weist unrichtige Folgerungen auf Specialcorps, aus diesen Worten, ab) et tanto negocio allectissimi pene quingenti, qui, rejectis sarcinis et caeteris bellorum impedimentis, itineri tantum et certamini se expedierant (l. c.) erinnert an die ähnliche Rüstung aus den unmittelbaren königlichen Vassallen, welche Heinrich IV. in dessen Aufbruch von 1074 nach Ungarn begleitet hatte (vergl. S. 403 in n. 135). Bei der Zugehörigkeit des Grafen von Gleiberg zur Nachbarschaft Hersfeld's konnte Lambert da gut unterrichtet sein.

somit, daß Heinrich IV. eben dahin, nach Meißen, den Vorstoß vollzog. Auf sehr schwierigen und verborgenen Pfaden, durch das Böhmen vom Meißener Marklande trennende Gebirge, drang das Heer, jedenfalls unter geschickter Durchführung der geplanten Ueberraschung, in das Gebiet Ekbert's ein[92]).

Heinrich IV. kam — nach der Schilderung des in Hersfeld verzeichneten Berichtes — bis nach Meißen und wurde da von den Bürgern friedlich in die Stadt aufgenommen. Der Bischof, Benno, war, da er in dem Gegensatze zwischen dem Könige und den Sachsen sich zurückgehalten, zwar nicht für den König sich erklärt, aber auch nicht den Aufständischen Hülfe geboten hatte, an seinem Sitze geblieben. Doch jetzt wurde er als des Hochverraths schuldig festgenommen, sein ganzer Besitz geplündert. In eigenthümlicher Wendung sucht die Darstellung, die von dem Vorgange überliefert ist, die Gefangensetzung als eine an einem unschuldigen Vertreter der Kirche verübte Härte dem Könige zur Schuld anzurechnen. Allein Heinrich IV. hatte ohne Zweifel eine ganz bestimmte Berechnung, aus welcher heraus er, abermals zur Sicherung des wichtigen Markgebietes, diese Maßregel vollzog. Auch gegen Ekbert ging er mit scharfem Eingriffe vor, obschon derselbe, seinen verwandtschaftlichen Beziehungen zum Könige treu bleibend, sich von jeder Hülfeleistung für die Sachsen fern gehalten hatte; denn er griff auf dessen Besitzungen und schenkte sie einem seiner bevorzugten Rathgeber, der schon deßwegen von den Gegnern des Königs und voran den Sachsen glühend gehaßt war, Udalrich von Godesheim. Auch noch weiter, über Meißen hinaus, drangen die Königlichen

---

[92]) Den Zweck dieser durch Lambert — vergl. n. 93 — einseitig aufgefaßten Unternehmung: sperans (sc. Heinrich IV.), se eos (sc. die Sachsen), ut dici solet, inter oscitantes (vergl. dazu, wegen der Anlehnung an Terenz, n. 93 der Ausgabe), cum inopinatus irrueret, facile oppressurum aut, si rebellare temptarent, justam deinceps adversum eos belli et satisfactionis non suscipiendae causam habiturum (l. c.) — stellt Giesebrecht, III, 320, durch den Hinweis auf Polen, ohne Zweifel in das richtige Licht. Daß Markgraf Ekbert II. und Bischof Benno, welche allerdings Lambert schon a. 1073 zu den Theilnehmern an der Verschwörung rechnete (196), dort kaum zutreffend genannt sind, vergl. ob. S. 251 n. 103 (daß St. 2779 nicht etwa, als unecht, mit Langer, Bischof Benno von Meißen — Mitteil. des Vereins f. Geschichte der Stadt Meißen, I, 5—7 n. 16, als ein Beweis gegen ein leidliches Verhältniß zwischen Heinrich IV. und Benno aufgeführt werde, vergl. S. 400 n. 130). Dagegen kann Ekbert II., welchen zwar Lambert, a. 1076, noch als puer longe adhuc infra militares annos hinstellte (250), jetzt vielleicht schon nicht mehr bloß Verlobter, sondern bereits der Gemahl der Tochter der Adela gewesen sein — vergl. im Annalisten von 1075 an, a. 1080: marchionissa Adala generque suus marchio Eggebertus, sowie Annalista Saxo, a. 1062: Odam accepit Ecbertus marchio junior de Bruneswic (SS. V, 326, VI, 693) —, da durch F. Hultsch, Die Kämpfe um das Meißner Land unter König Heinrich IV., Programm der Dresdener Kreuzschule z. silbernen Hochzeit d. sächsischen Königspaares, 1878, 8 u. 31 (Anmerkungen), und mit ihm durch Rockrohr, in dessen ob. S. 87 n. 86 genannten Abhandlung, 177, die Geburt Ekbert's mit großer Wahrscheinlichkeit zu 1060 hinaufgesetzt wird (dagegen sieht diese Arbeit, 9, mit gewisser Einseitigkeit die Schuld dieses ersten Zerwürfnisses zwischen König und Markgrafen nur auf des ersteren Seite).

vor, und jetzt kam es, wie das bei der Anwesenheit böhmischer Krieger nach den neuesten Erfahrungen zu erwarten war, zu Brandlegungen in einigen Dörfern; ebenso mußten sich die meisten freien Leute auf Gnade und Ungnade überantworten. Plötzlich jedoch wandte sich nunmehr das Glück. Späher berichteten dem König, welcher geglaubt hatte, die Sachsen ganz unvorbereitet und sorglos, mit aller Leichtigkeit, überraschen zu können, daß denselben Kunde von dem Ueberfalle zugekommen sei, und so sah er sich ganz unvermuthet einer großen kriegerischen Macht — auf fünfzehnhundert wurde sie in Hersfeld angeschlagen —, die schon in der Nähe gelagert war, gegenüber gestellt; die Lage, in der er sich jetzt befand, soll ihm selbst in solcher Art dargestellt worden sein, daß einzig im sofort anzutretenden Rückzuge die Rettung vorhanden sei[98]). In einer ganz abenteuerlichen Weise stellte man sich aber in Hersfeld das Gelingen des Rückmarsches nach Böhmen vor. Nachdem

---

[98]) Lambert schließt an die assumpto duce et exercitu Boemico — per occultos ac difficillimos tramites — durchgeführte Invasion in Saxoniam gleich die Betretung der Stadt Meißen — sita in confinio Boemiae et Saxoniae — an. Rockrohr, l. c., 182, würdigt die Stellung des Burgbezirkes Meißen, wo der Burggraf Burkhard unmittelbar unter dem König stand und treu zu diesem hielt — er nimmt die von Bruno, c. 39 (vergl. S. 493), erwähnten omnes circa Misnam habitantes eben für diese Leute des Burgbezirkes und zieht den dort in c. 80 genannten Burchardus Misnensis praefectus: saepe consensum praebuit periculoso saevissimi regis consilio (362) hieher —, in diesen Zeiten des Kampfes; aber auch er verwirft irrig die in n. 92 erwähnte Urkunde St. 2779 als Fälschung. Das Benno zugefügte Schicksal leitet Lambert — hoc solo reum majestatis eum adjudicans (sc. rex) — davon ab: quod toto tempore belli Saxonici nullos ad eum servatae erga rem publicam fidei indices, nuncios vel litteras destinasset, und dann will er sichtlich — vergl. Langer, l. c., 3 u. 4, 9—11, in nach dessen Urtheile „nicht ganz klaren Sätzen“: Caeterum homo ecclesiasticae paupertatis, et nihil aut parum habens pompae militaris, vota forsitan contra rem publicam facere arma ferre non poterat, nec magnum vel his vel illis partibus momentum amicus sive inimicus extitisset, welche freilich Benno als „eine Persönlichkeit von geradezu ausgesuchter Bedeutungslosigkeit“ hinstellen —, die Gefangennahme als eine harte Maßregel, die zudem unnöthig gewesen sei, dem Könige zum Vorwurfe machen. Dann folgt die wortreiche Schilderung, wie Heinrich vor den Sachsen umkehren mußte (232). Auch das Carmen de bello Saxonico, Lib. III, v. 256—263, redet, doch in seiner Weise in einem dem Könige günstigen Sinne, von diesen Ereignissen — denn mit den Worten: ipsis per curvas valles silvasque moratis improvisus adest, agitantibus ocia tuta, v. 260 u. 261, kann er nur von diesem Einbruch nach Meißen sprechen —, daß Heinrich nicht säumte: renitentes nec adhuc sua frena ferentes fidentesque fugae . . . exagitare, nämlich: Bello multiplici petit illos semper et acri, nunc hac, nunc illac fines invasit eorum . . . . Pontifices, comites cepit reliquosque fugavit, quaeque relicta prius flammis nunc tradidit atris, worauf v. 264 u. 265 allgemein schließen: His aliisque modis rex invictissimus hostem conterit atque premit (l. c, 1234). In diese Zeit der Anwesenheit in der Markgrafschaft Ekbert's: qui Saxonibus nullum fecerat auxilium, sed regi, utpote valde propinquo genere, toto animo favebat, fällt, was Bruno, c. 56, mittheilt: Ekkiberti . . . . possessiones prius (c. 56 fällt nach der Unterwerfung der Sachsen) invadit, easque Othelrico, cuidam de suis consiliariis, donavit, worauf die haßerfüllte in Excurs I mitgetheilte Ausführung über Udalrich folgt (349).

in der Umgebung Heinrich's große Furcht hervorgetreten sei, die sich sogar in beleidigenden Vorwürfen gegen seinen die Dinge überstürzenden Leichtsinn Luft gemacht habe, wurde rasch der Weg nach Böhmen zurück angetreten. Doch nur der Kunstgriff eines Grafen Boto, der durch den König zu den Sachsen geschickt worden sei, um durch die Vorspiegelung von Verhandlung und durch leeres Versprechen einer Verzeihung dieselben von Verfolgung abzuhalten, habe einen Ueberfall, durch welchen der König, von der Seite insgeheim hinter dem Rücken ihrer Fürsten aufgebrochener leichter Reiter, bedroht gewesen sei, verhindert —: Boto habe nämlich große Umwege gemacht, die Entfernung bis zum Könige in drei Tagen statt in einem einzigen zurückgelegt und so die Verfolger auf falsche Fährten gelockt; immerhin sei aber Heinrich IV. nur mit einem ganz erschöpften kriegerischen Gefolge, wenn auch ungefährdet, in Böhmen angelangt[94]).

In Böhmen blieb der König jedenfalls nur so lange, als das für die Erholung von den Anstrengungen nothwendig war. Nach wenigen Tagen verließ er das Land und zog mit seiner berittenen Schaar nach Regensburg. Da fand er sächsische Abgeordnete vor, die schon länger auf seine Rückkehr gewartet hatten. In geschickter Weise soll er dieselben durch Aufschub der Antwort hingehalten haben, so daß sie erst dann ihren Weggang zu ihren Auftraggebern bewerkstelligen konnten, als schon die Zeit des unmittelbar bevorstehenden Kriegszugs, mit dem 22. October, anbrach und so, bei der den Sachsen allbereits drohenden Gefahr, von einem Erfolge dieser Sendung keine Rede mehr sein konnte[95]). Wahrscheinlich

---

[94]) In der Schilderung des Rückzugs nach Böhmen scheint Lambert seiner Lust des ausmalenden Erzählens sehr nachgegeben zu haben, zuerst in der Hervorhebung des jähen Umschlages der Stimmung im Heere gegen den König: vehementer eius ineptiam incusabant, quod, cum successus suos nimium ipse urgeret et morarum impaciens multorum annorum bella uno impetu conficere immoderata presumptione festinaret, se suosque hostibus puerili levitate prodidisset, dann jedoch ganz besonders in der Beschreibung der Art des Rückmarsches, welche an die S. 254 — mit n. 109 — gebrachte Geschichte eines ähnlichen Vorfalls in einigen Punkten erinnert (: nämlich die Vollendung des iter unius diei, quo ad regem redire poterat, sc. Boto, in der bei Lambert beliebten Zahl, vix triduo, auch die Schilderung des erschöpften königlichen Heeres, dort a. 1073: inedia, vigiliis ac longi itineris labore usque ad extremam lassitudinem confecti, hier: miles suus, labore et vigiliis, tum potissimum fame ac siti pene usque ad defectionem spiritus confectus); doch noch auffallender ist die Beschreibung des Gelingens der durch Boto — er war als orator nur trügerisch geschickt worden, ad deditionem vel, quod verius est, vana pollicitatione veniae impliare eos, ne persequerentur abeuntem, sc. regem — gegen die quidam ex Saxonibus expediti equites insciis principibus insecuti angewandten List, der Verdreifachung des Weges: longos anfractus et longa viarum dispendia legendo, so daß der König entkommt (232 u. 233).

[95]) Lambert läßt Heinrich IV. post paucos dies, d. h. nach dem Rückzug nach Böhmen, nach Regensburg gehen: e vicino jam imminente die, quo in expeditionem exercitus adunandus erat, also der 22. October (da aber nach n. 97 für den 9. Heinrich's IV. Anwesenheit in Worms bezeugt ist, kann der

hatte aber Herzog Wratislav den König noch nach Baiern hinaus begleitet. Denn als jetzt in diesen Tagen Markgraf Dedi seinem Siechthum erlag, erhielt Wratislav zum Lohne für seine kriegerische Hülfe die erledigte sächsische Ostmark. Damit war er vollends zu der Vertheidigung dieses deutschen Grenzlandes gegen polnische Gelüste, deren gefährlichen Aeußerungen er ja auch in Böhmen gegenübergestellt war, für Heinrich IV. verpflichtet. Der König hatte sich bei dieser Weggabe der Markgrafschaft um Ansprüche, die etwa für den jungen in seiner Gewalt befindlichen Sohn Dedi's und der Adela hatten erhoben werden können, durchaus nicht bekümmert. Freilich wurde nun ihm das andererseits zum Vorwurfe gemacht, um so mehr, als der verstorbene Markgraf seit seinem Beitritt zum Gerstunger Friedensschlusse von 1074 ihm und dem Reiche seine Treue ganz unverletzt bewahrt hatte[96]).

Darauf kehrte Heinrich IV. an den Rhein zurück, wo er am 9. October in Worms die gesammten Anordnungen des Grafen Adalbert von Calw, betreffend das von demselben schon 1071 neu gegründete Kloster Hirsau, bestätigte. Der Graf hatte vor Zeugen, deren erster Graf Liutold von Achalm war, und vor allem Volke schon am 14. September, unter dem Eingang zur Klosterkirche, die Uebergabe vollzogen, die jetzt bekräftigt wurde. Sie betraf den Ort Hirsau selbst und von früherer Zeit dem Kloster zugehörige, durch den Grafen zurückerstattete Orte, außerdem aber auch neu gemachte Schenkungen. Zur Sicherung des Klosters wurde festgestellt, daß dasselbe einzig und allein der Botmäßigkeit seines Abtes Wilhelm und der Nachfolger desselben unterworfen sein solle, unter ausdrücklicher Niederlegung aller Rechtsansprüche von Seite des Grafen und der Gräfin, ihrer Söhne und Töchter. Ebenso enthält die Bestätigungsurkunde des Königs die Aufstellung der freien Wahl des Abtes, auch für den Fall der Nachfolge nach der nothwendigen Entfernung eines pflichtvergessenen Vorgängers, ferner die Ordnung für die Bestellung des Vogtes, wobei der Abt nicht an

---

Termin noch nicht so unmittelbar bevorstehend gewesen sein: jedenfalls fiel der Zug nach Meißen in den September), und daselbst die sächsischen Boten finden (233).

[96]) Derselbe setzt den Tod des Dedi marchio longa egritudine absumptus gerade sub idem fere tempus, in die Zeit des Aufenthaltes zu Regensburg, und betont dessen intemerata semper erga regem remque publicam fides seit der recuperata pax in Gerstingun (l. c.). Sehr bemerkenswerth ist die Angabe über den Sohn Dedi's: cui hereditaria successione marcha debebatur, welche der schon S. 236 n. 84 erwähnten ähnlichen Aeußerung über Erbschaftsansprüche des Magnus auf die sächsische Herzogswürde entspricht und beweist, wie sich Lambert die Erbfolge als eine feststehende Einrichtung dachte; allerdings war — vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VII, 90 u. 91 — gerade für die Marken, wo sich bestimmte Familien behaupteten, eine solche Vorstellung voran gegeben (vergl. auch Lambert's Wendung, a. 1057, in dem Bd. I, S. 39 u. 40, besprochenen Falle Otto's für die sächsische Nordmark: spe obtinendae hereditatis .... marcham quae sibi jure hereditario competeret, 158). Cosmas gedenkt der Zuweisung erst Lib. II., c. 39: Zribia (Sorbenland, d. h. die Mark Meißen), quam olim imperator Heinricus in perpetuum sibi (sc. Wratizlao) habendum tradiderat (SS. IX., 93).

die allerdings zur Auswahl voranstehenden Nachkommen des Stifters gebunden sein solle, mit sorgfältiger Umschreibung der Befugnisse der Vogteigewalt, Alles in einläßlichster Ausführung. Auch der Stellung unter den Schirm des römischen Stuhls, gegen die jährliche Abgabe eines Byzantiners in Gold an den St. Peters-Altar, ist, unter Hinweis auf den für Abt Wilhelm durch den Grafen erlangten päpstlichen Schutzbrief, gedacht, und dabei wird in den feierlichsten Worten die Verdammniß gegen einen Störer der gesammten Freiheit des Klosters und seines Besitzes herabgerufen. Sichtlich wollte der König in der nachdrücklichsten Weise dem Wunsche des Grafen, daß dessen neu hergestellte Stiftung gesichert werde, nachkommen[97]).

Der Tag, auf welchen die Sammlung des Heeres angekündigt war, der 22. October, war inzwischen herangerückt, und Heinrich IV. begab sich nach Gerstungen, dem Orte der Vereinigung.

Aber für diesen neuen Zug nach Sachsen waren nicht alle jene Streitkräfte für den König vorhanden, welche ihm den Sieg vom 9. Juni erfochten hatten. Gerade Herzog Rudolf, Herzog Welf, die mit ihrem schwäbischen und bairischen Aufgebote so ausgezeichnet hervorgetreten waren, ebenso Herzog Berchtold, stellten sich nicht ein. Wahrscheinlich hatten die beiden ersten, voran Rudolf, der ja allerdings an jenem Tage die empfindlichsten Verluste erlitten, als Vorwand zur Ablehnung ihrer Mithülfe den Hinweis darauf, daß sie jetzt Schonung für ihre beiden Stämme eintreten lassen müßten, benutzt, während wohl thatsächlich noch andere Erwägungen zu

---

[97]) Von diesem Tage ist die schon S 97 in n. 108 citirte Bestätigung, St. 2785. Es ist wohl nicht zu übersehen, daß Graf Adalbert der Schwager Herzog Gottfried's war, cuius potissimum in expeditione (sc. der nach dem 22. October angetretenen) auctoritas valebat, nach Lambert (234) — vergl. Bd. I, S. 489 n. 3 —, so daß Gottfried's Fürsprache vielleicht gerade jetzt vor Antritt des Feldzuges mitwirkte. Die Erwähnung der traditio comitis Adalberti facta . . apud Hirsaugiam, in ipsis foribus aecclesiae . . . . XVIII. Kal. Oct., ipsa scilicet festivitate sancti Aurelii, vor genannten Zeugen, steht im Anhange des Diploms. Mit den Worten desselben über Graf Adalbert: Super haec omnia comes sepe dictus apostolicum privilegium acquisivit (etc.) kann nicht auf J. 5279, das ohne Datirung ist, Bezug genommen sein, da Gregor VII. durch die Worte seiner Bestätigung: Constitutiones et inmunitatis et libertatis modos, quos . . . regio sigillo imprimi curavit (sc. Adalbert), vielmehr auf St. 2785 als ein vorher ausgestelltes Zeugniß hinweist; das erwähnte apostolicum privilegium muß eine vorausgegangene Zusicherung aus Rom, für den Grafen, gewesen sein. Der Annalist von 1075 an muß St. 2785 gekannt haben, da er in der längeren Ausführung, a. 1075, wo es heißt: ex toto proprietatis illorum absolutum dominio solita legis Alemannicae abrenuntiatoria testificatione . . . liberrimum peractum (sc. coenobium) a se prorsus emancipabant (sc. Adalbert und die Seinigen), mehrfache Anklänge an den Inhalt des Diplomes bringt (SS. V, 281). Nach der Vita Willihelmi abb. Hirsaugiens., c. 3, wäre dieses novum cyrographum Wilhelm's — ipsemet illud regi Heinrico regio sigillo roborandum obtulit — erst an die Stelle eines in c. 2 zuerst erwähnten libertatis cyrographum infideliter conpositum — priori cyrographo penitus deleto atque abjecto — getreten, das Adalbert — fide integra se abdicavit omni jure proprietatis eiusdem loci — widerrief (SS. XII, 212).

Grunde lagen. Rudolf mochte ein erstes Mal gegen die Sachsen bereitwillig die Waffen getragen haben; durch einen zweiten Sieg des Königs Gewalt noch weiter zu stählen, mußte ihm, nach den früheren Zusammenstößen mit Heinrich IV., nicht rathsam scheinen. Dazu war es ja keineswegs ausgeschlossen — eine sächsische Nachricht spricht von vierzigtägigen Fasten, die Rudolf und Berchtold anordneten —, daß der Eindruck der Opfer aus der Homburger Schlacht bei den oberdeutschen Stämmen mächtig nachwirkte und eine neue kriegerische Anstrengung als unräthlich erscheinen ließ. In Sachsen scheint man von solcher Gesinnung der Herzoge gleichfalls Kunde gehabt zu haben; denn Erzbischof Werner nannte ja in einem seiner Schreiben geradezu Rudolf und Berchtold als Fürsten an des Königs Seite, mit welchen die Sachsen zur Anbahnung der Versöhnung zusammentreten wollten, und nach dem sächsischen Berichte wäre wirklich im Geheimen eine Zusammenkunft geschehen, wo die Herzoge sich für die Herbeiführung eines Ausgleiches verpflichtet haben sollen, in der Art, daß Heinrich IV., für freiwillige Uebergabe in seine Gewalt, den Sachsen erträgliche Bedingungen stellen würde[98]).

Indessen lag ohne Zweifel ein solches auf eine Vermittlung sich richtendes Vorgehen nicht in der Absicht des Königs, und so war derselbe vielmehr gewillt, mit seinem an der Werra zusammengezogenen Heere die Gegner abermals kriegerisch zu treffen oder zu gänzlicher Unterwerfung zu nöthigen. Genau zum vorher bestimmten Tage, den 22. October, traf Heinrich IV. in Gerstungen

---

[98]) Von den Herzogen Rudolf, Welf und Berchtold sagen Bruno und Lambert aus, jener, c. 54: Berchtoldus et Rodulfus duces, postquam a priori sunt proelio reversi, divina pietate compuncti, quadragesimas publice jejunaverunt et amplius se pro rege contra Saxonum innocentiam non esse pugnaturos, fideliter Deo voverunt. Tunc illi ad Saxones miserunt (348), dieser: Alii duces, Ruodolfus . . . Welf . . . Bertoldus . . ., regi auxilium suum petenti denegaverant, penitentes, ut ajebant, superiori expeditione in irritum fusi tanti sanguinis, offensi etiam regis immiti atque implacabili ingenio, cuius iracundiae incendium nec lacrimae Saxonum nec inundantes campis Turingiae rivi sanguinis restinguere potuissent (234). Die Nichtanwesenheit dieser Fürsten und ihrer Truppen steht fest, dagegen nicht die Ursache. Auf Lambert's Ausführung ist kein größeres Gewicht zu legen; zu Bruno's Angabe dagegen stimmt, wie auch Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen, 57 u. 58, richtig hervorhebt, daß außerdem in einem der Briefe Erzbischof Werner's — vergl. S. 509 — Rudolf und Berchtold, freilich daneben auch Gottfried, der ganz bereitwillig sich stellte, als Unterhändler von sächsischer Seite in Aussicht genommen wurden. Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig, 49—51, weist eine von Giesebrecht, III, 341, geäußerte Ansicht ab, daß Gregor VII. seine Hand im Spiele gehabt habe, und betont, daß wohl der Wunsch Rudolf's, den König nicht allzu mächtig werden zu lassen, denselben geleitet, daß er aber den großen Menschenverlust der Schlacht bei Homburg als Vorwand gebraucht haben werde. Manitius, Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern, 551 n. 1, sieht in Lambert's und Bruno's Zeugniß „nur das Gerede der Leute in Sachsen und Hessen" und meint, „daß die drei süddeutschen Herzogtümer diesmal überhaupt vom Heerbanne befreit blieben".

ein und fand eine Heeresrüstung vor, über deren Beschaffenheit man in Hersfeld, wegen der räumlichen Nähe des Sammelplatzes bei dem Kloster, wohl unterrichtet sein konnte. Danach stand dieses Heer zwar wirklich demjenigen, mit dessen Hülfe der Sieg von Homburg gewonnen worden war, sehr weit nach, ganz voran durch jenes Ausbleiben des Zuzuges der oberdeutschen Stämme. Dagegen waren neben Bischöfen und Grafen vorzüglich die Herzoge Theoderich von Oberlothringen, Gottfried von Niederlothringen vertreten, und zwar der letztere mit so ansehnlichen und trefflich ausgerüsteten Truppen, welche er unter strengster Aushebung aus seinem ganzen Lande ausgewählt hatte, daß sie allein schon das übrige königliche Heer an Zahl, wie an Glanz hinter sich zurückzulassen schienen, und auch sonst war durch das zahlreiche Eintreffen der Fürsten immerhin eine hinreichend große und starke Wehrkraft dem König zur Verfügung gestellt. Franken und Lothringer machten wohl den Kern derselben aus[99]).

Dieser zum Angriff gänzlich in den Stand gesetzten Gewalt des Königs standen bei den Sachsen und Thüringern sehr wenig befriedigende Verhältnisse gegenüber.

Denn mag auch von sächsischer Seite die Behauptung gebracht werden, die Sachsen seien jetzt, zwar vorsichtig geworden durch die früher gemachte Erfahrung, nichts weniger als unkriegerisch, sehr gegen die Erwartung der Königlichen, aufgetreten, so daß sie jetzt sich vorgesetzt hätten, nicht gleich beim ersten Male den Rücken zu wenden, sondern tapfer zu kämpfen, so ist doch weit wahrscheinlicher,

---

[99]) Bruno sagt, c. 54, geradezu: Interea rex totum exercitum iterum congregabat, ut Octobri mense Saxoniam ingressus, fruges, quas Julio mense multas in agris viderat, aut utendo aut comburendo consumeret, populumque totum vel rebellem gladio devorandum daret, vel humilem perpetuae servituti subiceret (l. c.). Lambert setzt Heinrich's IV. Ankunft in Gerstungen genau juxta condictum an, hebt dann omnes Teutonici regni episcopi et comites (omnes eine der gewohnten Uebertreibungen nach dem von Dieffenbacher, l. c., 107, zusammengestellten Schema), hernach die zwei Herzoge als anwesend hervor, und zwar Gottfried mit besonderem Nachdruck: tantas habens copias ita militaribus armis instructas, ita de tota cui preerat regione, severissimo delectu habito, exquisitas, ut solae caeterum regis exercitum et numero et bellici apparatus gloria precellere ac supergredi viderentur, und schlägt schließlich das Heer in den Worten an: Caeteri tamen principes qui frequentissimi convenerant, magnum satis ac validum exercitum fecerant, ei tamen longe ac longe imparem, quem prior illa expeditio contraxerat (233 u. 234 — ähnlich Bruno, l. c., über das Heer: exercitus regis ad proelium non ut antea promptus erat . . . et magna sibi pars de priori multitudine deerat). Das Carmen leitet von v. 267 an auf diesen neuen Feldzug des superborum rex debellator et ultor über, mit lectissima quaeque suorum agmina, wo aber — gegen die Zeugnisse von n. 98 — auch Pojarii neben Lotharii cum Francis genannt sind: sectatur et hostes, certus eos toto jamjam propellere regno (l. c., 1234). In ausgesprochen feindseligem Sinne äußert sich der Annalist von 1075 gegen den König: Dehinc autumnali tempore rex item passim recollecto et undecumque praemiis conducto militiae non parvae apparatu, Saxonum reliquias perdomandas sibique ad libitum suum mancipandas . . . artificiosus satis et inportunus aggreditur (l. c., 279).

daß die Hersfelder Nachrichten, die von einer ganz anderen Gesinnung im sächsischen Heere zeugen, die wirkliche Sachlage zeichnen. Allerdings ist die da breit ausgemalte Darstellung, von den Schwankungen in der Beurtheilung der zu wählenden Maßregeln, den zwischen Hoffnung und Furcht, zwischen Drohung und Bitte wechselnden Stimmungen, von den häufigen, Tage und Wochen langen Berathungen und den einander widersprechenden Vorschlägen, nicht in den einzelnen Ausführungen anzunehmen. Aber das ist sicher glaubwürdig, daß das gemeine Volk seit dem schweren Schlage des Sommers die Lust am Kampfe verloren hatte und von dem Gebrauche der Waffen nichts mehr wissen wollte, so daß jetzt das aufreizende Zureden der Fürsten fruchtlos blieb. Der Vorsatz der Leute war, lieber Alles über sich ergehen zu lassen, als nochmals, nachdem ein erstes Mal der Erfolg so ungünstig gewesen war, das zweifelhafte Glücksspiel zu versuchen [100]).

Immerhin wurde aber angesichts der neuen Ansammlung der königlichen Streitkräfte die Vereinigung des sächsischen und thüringischen Heeres in ansehnlicher Zahl abermals angeordnet; nicht weit von dem königlichen Hofe Nordhausen, also in dem zunächst gegen den Harz hin liegenden nördlichsten Theil von Thüringen, fand die Wahl des Lagers statt [101]). Doch sogleich gingen an den König nach Gerstungen Gesandte ab, die gleichen Boten, welche noch zuletzt vor dem Weggang vom Rhein zu Heinrich IV. hatten gehen sollen, Erzbischof Liemar, Bischof Hezilo von Hildesheim, Markgraf Udo, um die gleichen Anerbietungen, behufs Vermeidung des Kampfes, zu bringen [102]). Dieselben sollen jetzt vor Heinrich IV. die Forderung neuerdings vorgebracht haben, er möge von seiner Seite Fürsten nach seiner Auswahl an die Sachsen und Thüringer abordnen; diese seien bereit, nach Berathung mit ihnen allen gerechten Begehren des Königs schleunigst zuzustimmen. Doch der König habe das zuerst abgewiesen; dann sei, als er sich mit Mühe

---

[100]) Vergl. in Excurs I. die einander gegenüber gestellten Aussagen Lambert's und Bruno's.

[101]) Lambert läßt diese Sammlung — amplissimo numero — durch die ultima jam necessitate exciti geschehen (234).

[102]) Derselbe nennt (l. c.) die drei Boten. Man darf wohl mit dem Herausgeber der Gesta Hammaburg. eccles. pontificum die Verse Adam's (52—54) in dessen Epilog an Liemar, über eine Friedensbotschaft: Tu pacem terris antiqua lite fugatam ecclesiis revocas. Jam tertia praelia surgunt (Reminiscenz an Vergil, Aeneis, Lib. XI, v. 631 u. 635: Tertia sed postquam congressi in proelia . . . . pugna aspera surgit), et discordantes tu jungis ad oscula mentes — auf diese Vermittlungsversuche des Erzbischofs beziehen (SS. VII, 389, mit n. 71). Giesebrecht, III, 322, nahm an, daß schon die vom Könige aus Regensburg mit ungenügender Antwort entlassenen sächsischen Boten eben die aus Liemar, Hezilo, Udo bestehende Botschaft gebildet hätten, welche, nach Worms geschickt, Heinrich IV. nach Baiern nachgezogen sei und ihn in Regensburg erwartete (vergl. S. 525 mit S. 519). Doch ist kaum anzunehmen, daß nach einer solchen Abweisung, wie sie in Regensburg vorkam, wieder diese drei gleichen Männer den Auftrag nach Gerstungen übernommen haben würden.

erweichen ließ, kein Fürst zu finden gewesen, der sich dieser große Schwierigkeiten nach beiden Seiten hin bietenden Aufgabe hätte unterziehen wollen [108]). Indessen rückte nun aber das königliche Heer durch Thüringen nordwärts vor, in langsamem Marsch, geordneten Zuges, mit vorausgetragenen Feldzeichen, Tag für Tag, unter Verhängung von Plünderung [104]). Endlich entschloß sich Heinrich IV. dennoch, den Sachsen den Willen zu thun, und er gestattete jetzt, daß die Erzbischöfe Siegfried von Mainz und Gebehard von Salzburg, die Bischöfe Embriko von Augsburg und Adalbero von Würzburg, dazu Herzog Gottfried, dessen Beauftragung besonders in das Gewicht fiel, da er bei dem ganzen Unternehmen in vorzüglichster Weise Mithandelnder war, sich in das gegnerische Lager begaben; denn gerade diese fünf Fürsten sollen, unter Nennung jedes Einzelnen von denselben, durch die Sachsen zur Unterhandlung erbeten worden sein [105]).

Von den Verhandlungen, welche zwischen den beiden Lagern hin und her gingen, ist nun durchaus kein befriedigendes Bild zu gewinnen. Zwar überbieten sich zwei Schilderungen, die in Hersfeld hergestellte, die Heinrich IV. höchst abgeneigte oberdeutsche Erzählung, in breiter beredter Ausmalung dieses lebhaften Austausches der Meinungen, der wechselnden Stimmungen. Dagegen reicht derjenige Zeuge, welcher die klarste Kunde, wenn auch ohne Frage gleichfalls im königsfeindlichen Sinn, hätte geben können, höchst dürftige Mittheilungen dar. Gewiß ist nun nicht daran zu zweifeln, daß von den weitgehenden Zusicherungen, die nach den Behauptungen jener beiden Erzählungen die im Auftrage Heinrich's IV. handelnden Fürsten gegeben haben sollen, keine Rede war. Denn da sollen diese Unterhändler den sächsischen Fürsten eidlich versprochen haben, es werde ihnen, sobald sie durch eine augenblickliche Genugthuung der Hoheit von König und Reich die Ehre erwiesen haben würden, sogleich die Lossagung von der Ergebung in Gnade und Ungnade ertheilt; sie selbst aber werden dem Vaterland und der Freiheit, ohne irgend welche Verringerung ihres

---

[103]) Vergl. in Excurs I. (von der Berücksichtigung der durch Lambert, 234, erwähnten drei Tage der cunctacio wird hier ganz abgesehen).

[104]) Das Vorantreten lento quottidie gradu — in ulteriora — setzt Lambert eben mit den in den drei Tagen (n. 103) geschehenen Dingen parallel.

[105]) Bei den quinque hebt Lambert Gottfried — vergl. schon in n. 97, sowie: in eo omnium quae agenda erant summa et cardo vertebatur — hervor. Es ist zu beachten, daß in dem Briefe Embriko's (vergl. S. 519) von diesen fünf Namen drei gleichfalls genannt sind. Wenn auch Vogeler, l. c., 77 n. 2, und Dieckmann, l. c., 77 n. 1, mit Recht Lambert's Behauptung: Hos quinque . . . . Saxones expetierant, quod hos constantissimae fidei et veritatis esse compererant, et quicquid hi spopondissent, ratum fore haud dubio credebant anzweifeln, so zeigt doch jene Nennung im Briefe, daß gewisse Einigungen über Personen vorangegangen sein mußten. Daß auch der Annalist von 1075 an wenigstens drei unter den fünf Vermittlern kennt, vergl. im Excurs I.

Standes, zurückgegeben werden, so daß sie also weder an ihrer Unverletztheit, noch an ihrer Freiheit, noch an ihren Gütern und Lehen, noch ihrem übrigen beweglichen Besitze auch nur den kleinsten Verlust erleiden würden —, und darauf habe das Zutrauen zur Treue dieser Fürsten und der milden Gesinnung des Königs die sächsischen Herren zur Unterwerfung bewogen. Der andere Bericht fügt zu den Bürgschaften für Leib und Leben noch solche hinsichtlich eines unverletzlichen Friedensbündnisses und voller freier Handhabung der ererbten sächsischen Gerechtsame und Gesetze bei. Allein daneben tritt doch in immer etwa eingestreuten Aeußerungen hervor, daß man auch in Hersfeld wußte, wie sehr vielmehr bei den zum Könige stehenden Fürsten ebenfalls der Wille vorhanden war, die Ergebung der Sachsen auf Gnade und Ungnade ohne irgend welche Ausnahme zu begehren; es ist in der Aufzählung der Aussagen der fünf Fürsten nicht vergessen, daß sie den in sie dringenden sächsischen Bittstellern geantwortet hätten, alle Fürsten des Reiches seien darin einig, daß für die unerhörte Frevelthat — die Ausschreitungen bei Zerstörung der Harzburg sind gemeint — einzig auf diesem Wege für König und Reich Genugthuung erhältlich gemacht werden könne. Viel wahrscheinlicher ist aber überhaupt, daß die königlich gesinnten Fürsten, wie das sächsische Zeugniß dieses aussagt, einzig dafür eingestanden seien, die Gefangenschaft der sich ergebenden Sachsen werde keine harte und keine lange Zeit dauernde sein, falls die Uebergabe freiwillig an den König erfolge und das ganze sächsische Land sich ruhig verhalten wolle. Dazu wollte noch der sächsische Darsteller gerüchtweise wissen, daß Heinrich IV. selbst seinen Fürsten versprochen habe, er werde, wenn sie das zu seiner Ehre bei den Sachsen erzielt haben würden, die Gefangenen schon gleich im Anfang des Monates November im Frieden und in Gnade nach Hause entlassen: so hätten alle sächsischen Bischöfe, Herzoge, Grafen, sowie die übrigen Großen des Stammes, nach Empfang der Bürgschaft von Seiten der Fürsten, sich zur freiwilligen Uebergabe an den König gestellt. Thatsächlich und wirklich ohne Einschränkung ist also über eine eigentliche Zusicherung des Königs gar nichts bekannt, und man irrt wohl am wenigsten bei der Annahme, derselbe habe gar nichts bestimmt zugesagt, höchstens allgemeine Vorerklärungen gegeben, sich selbst aber ganz freie Verfügung, wann die Uebergabe in Gnade und Ungnade geschehen sei, vorbehalten. Daß man dann nachher, was von dem Könige erhofft, erwartet wurde, geradezu als von ihm versprochen hinstellte, die nicht erfüllte Erwartung ihm also zum Vertragsbruche anrechnete, war bei dem rasch eintretenden allgemeinen Umschwunge der Dinge nur zu begreiflich. Daher ist wohl auch ganz wahr, was in Hersfeld über die Stimmung im königlichen Lager vernommen wurde, daß die Nachricht von der glücklichen Vermeidung eines neuen Kampfes,

nach den blutigen verlustreichen Folgen der ersten Schlacht, eine große Freude und gegenseitige Glückwünsche hervorrief[106]).

Während der Dauer dieser Unterhandlungen waren die Heere einander immer näher gekommen. Der König hatte, über die Gegend der Schlacht bei Homburg hinausrückend, den der Unstrut zugewandten Abhang der Hainleite erreicht, während von den Sachsen diese Berghöhe, auf viel geringere Entfernung von Nordhausen her, überstiegen worden war. Da lagerten sie sich bei Ebra in kurzem Abstand von einander, und nahebei befand sich die ausgedehnte Fläche von Spier, wo nunmehr die Sachsen sich unterwerfen sollten[107]).

An einem Tage am Ende des October[108]) vollzog sich, gleich nach Abschluß der Verhandlungen, die Uebergabe vor den Augen des königlichen Heeres, während das gegnerische Lager sich gänzlich auflöste[109]). Das weithin sich erstreckende offene Feld bot die Möglichkeit, daß das zu dem Schauspiel feierlich aufgebotene Heer sich aufstellen konnte und doch zwischen der dichtgedrängten Menge der Bewaffneten noch ein sehr breiter Raum frei blieb. Indem nun die sächsischen und thüringischen Herren zu dem inmitten auf seinem Sitze ihrer Ankunft harrenden Könige vorschritten, konnten sie also von den Augen der ganzen Versammlung gesehen werden. Waffenlos, gesenkten Hauptes, mit entblößten Füßen — so wird der Aufzug geschildert — stellten sie sich ohne alle Bedingung dem Könige zur Uebergabe. Der Ordnung nach erschienen sie, die Fürsten voran, hierauf alle Männer freier Geburt, so weit sie nur ein wenig unter dem Volke durch den Glanz des Geschlechtes oder des Reichthums hervorstachen. In Hersfeld zählte man sich die folgenden Namen einzeln auf, von geistlichen Fürsten Erzbischof Werner und Bischof Burchard von Halberstadt — dieser soll bei dem Könige schlechtweg als das Haupt, als Zunder und Anstifter der Bewegung gegolten

---

[106]) Vergl. in Excurs I die Würdigung des Bruno'schen Zeugnisses gegenüber Lambert und dem Annalisten von 1075 an.

[107]) Bruno nennt, c. 54, den locus Everha als Platz der a se non loco sed animo longe aus einander stehenden Heere (348), Lambert, 235, dagegen die late patentis campi planicia in loco qui dicitur Spiraha als Ort der Uebergabe. Die Dörfer Hohenebra, Thalebra und Oberspier, Niederspier liegen im jetzigen Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen auf der Südwestseite der Hainleite etwas mehr oder weniger als eine Meile südlich von Sondershausen.

[108]) Lambert läßt den Vorgang postera die — nach den letzten Festsetzungen zwischen den fürstlichen Unterhändlern und den Sachsen — folgen. Doch nach den n. 103 citirten Ausführungen ist der Tag unmöglich genau festzusetzen. Giesebrecht rechnete, III, 324, den 26. October, Vogeler, l. c., 79 n. 2, den 27. heraus. Jedenfalls fiel das Ereigniß noch ganz an das Ende des Monates, da nach Bruno, c. 54, in principio Novembris proximi die Befreiung der Gefangenen erwartet worden sein soll.

[109]) Einzig Bruno spricht diese Thatsache aus, in c. 54: omnes episcopi nostri (etc.) totum populum suum valde tristem in patriam redire jusserunt (l. c.).

haben —, weiter Otto von Nordheim, die beiden Billinger Herzog Magnus und dessen Vatersbruder Graf Hermann, Pfalzgraf Friedrich, Graf Dietrich von Katlenburg, Graf Adalbert — wohl der gleiche, welcher 1069 als Bundesgenosse des Markgrafen Dedi Heinrich IV. entgegengetreten war —, endlich noch vier weitere Grafen, Ruodeger, Sizzo, Berenger, Bern[110]).

So war das Schicksal der langen Reihe angesehener Männer bedingungslos in die Hand Heinrich's IV. gegeben. Aber es ist kein Zweifel, daß auch unter der Zahl seiner Anhänger die Ansicht vorhanden war, es werde die Behandlung der in die Gewalt des Königs getretenen Fürsten und anderer Führer der beiden Stämme eine gelinde sein. Wenigstens ist das für einen sonst nicht bekannten Anhänger des Königs bezeugt, welcher demselben in dringender Fürbitte eine solche Darlegung milder Gesinnung zu empfehlen sich befliß.

Ein treuer Anhänger Heinrich's IV., wohl ohne Frage ein Geistlicher, welcher am Hofe sich aufhielt und dem Könige persön-

---

[110]) Lambert ist hinsichtlich des äußeren Vorganges bei der Handlung der Uebergabe — sicut convenerat, absque ulla exceptione regi se dediderunt — der Hauptzeuge (235 u. 236), und er bietet da die Aufzählung der zwölf Namen, unter welchen Adalbert comes de Turingia heißt (dessen ungeachtet erklärt O. von Heinemann, Albrecht der Bär, 19, sowie 305, in n. 62, diesen Namen als denjenigen des Bd. I, S. 619 ff., eingehender erwähnten sächsischen Grafen Adalbert; Burchard's Bezeichnung als tamquam tocius Saxonicae rebellionis princeps et omnium quae secus acciderant fomes atque incentivus folgt erst a. 1076 (247), ebenda tocius Saxonici belli summa et cardo (248). Das Carmen schildert, v. 281—286, das Ereigniß, wie: propinquantis dicto cum milite regis castra petunt humiles Saxonum quique valentes . . . . cuncti cum supplice voto regi se dedunt omni sine conditione, und zwar eben: armis exuti, demissi colla superba nudatique pedes (l. c., 1235). Bruno sagt bloß, c. 54, von den omnes episcopi (etc.): regiae potestati se sponte tradiderunt. Der Annalist von 1075 an geht über die Art und Weise der deditio stillschweigend hinweg. Aber dieser Uebergabe ist auch noch in anderen Quellen gedacht: — Annal. August.: Saxones domiti in deditionem recipiuntur (SS. III, 129), die von Scheffer-Boichorst hergestellten Annales Patherbrunnenses: Expeditio regis tertia in autumno et captio multorum nobilium et deditio Saxonum ac Turingorum (96), ferner Annal. Weissemburg.: Iterum rex Heinricus cum armato milite Saxoniam ingressus, Saxones quoque pacem petentes suscepit, Annal. s. Jacobi Leodiens.: Rex Heinricus iterata expeditione Saxones premit, et eorum principes in deditionem accipit, ebenso Ekkeh. Chron. univ., doch erst in C: Qua contritione (sc. die Schlacht vom 9. Juni) cuncti principes (etc.) per deditionem regiae potestati traditi pacem facere compulsi sunt (SS. III, 72, XVI, 639, VI, 201). Sudendorf, Registrum II, 35 u. 36, wollte einen Beschwerdebrief der Paderbrunnensis ecclesiae fratres an Heinrich IV., darüber daß: que nobis erant contigua, vester diripuit exercitus. que autem remotiora, depredata sunt ab hostibus —, besonders auch um ein propter regni discordiam et injustam Adalberti comitis injuriam seu violentiam verlorenes, bestimmt genanntes Gut an der Saale, hier „Im October des Jahres 1075" einreihen. Das ist jedenfalls dadurch ausgeschlossen, daß der König gebeten wird: ut nobis per archiepiscopum Magdeburgensem . . . restituatis, angesichts der zwischen diesen beiden zur Zeit bestehenden Beziehungen.

lich nahe stand [111]), hatte nämlich unmittelbar unter dem Eindruck der Unterwerfung der sächsischen und thüringischen Großen bei Spier eine in metrischer Form den Verlauf der bisherigen Kämpfe des Königs gegen das Volk der Sachsen beschreibende Dichtung zu Ende gebracht. Denn jetzt schien ja durch das eben gesehene Schauspiel der Selbsterniedrigung der Krieg abgeschlossen zu sein, und es galt nur, wie es dem Dichter dünkte, dem Sieger nahe zu legen, daß es nunmehr an der Zeit sei, an die Stelle der Strenge die Milde zu setzen. So richtete der Dichter an den von ihm als Unbesiegter begrüßten König am Ende seines Werkes mahnende Worte, er möge sich der Niedergeworfenen erbarmen, sich ihnen in einer Weise zeigen, wie sie es für sich, als sie sich an ihn übergaben, erhofften. Von diesem Gedanken war der Urheber des Buches durchdrungen, als er aus der Stimmung des Tages heraus seine Arbeit an den König gab [112]).

Freilich war sonst die Gesinnung des Verfassers den Sachsen, so lange sie Feinde Heinrich's IV. gewesen waren, äußerst abgeneigt. Immer und immer wieder benutzte er den Verlauf seiner Erzählung, um die arge Denkweise dieses Volkes anzuklagen und zu brandmarken. Die Schilderung der Ereignisse der drei während der stets erneuerten Gehorsamsweigerung der Sachsen verflossenen Jahre hat in dem Dichter die Ueberzeugung befestigt, daß das Volk, welches dem König so viel zu schaffen machte, wilder und übermüthiger Art sei, daß sein Trotz und seine Zügellosigkeit, seine tempelschänderische Gottlosigkeit, aber auch seine trügerische und meineidige Haltung stets von neuem Strafe verdient hätten, und ohne zu ermüden schaltete er bei jeder sich bietenden Gelegenheit nach der Vorführung irgend einer neuen Thatsache, welche den aufrührerischen Stamm belastete, Hinweise auf die Vergeltung, scharfe Ermahnungen ein, um die Wahnwitzigen zur Besinnung zu bringen, zur Anerkennung ihrer Pflicht zurückzuführen [113]). Denn die Absicht bei

---

[111]) Wegen des Verfassers des Carmen de bello Saxonico, daß derselbe nicht nachgewiesen werden kann, aber wohl in der näheren Umgebung Heinrich's IV. zu suchen ist, daß besonders die Hypothese einer Identität mit Lambert abzuweisen ist, vergl. in Excurs I.

[112]) Das zeigen am deutlichsten am Schlusse — nach der frohen Behauptung: Ecce tenes solitum tibi, rex invicte, triumphum (v. 287) — die Zeilen: Ut virtute geris, sic et pietate parentes, rex auguste, gere, vel substratis miserere (v. 289 u. 290) und ganz zuletzt v. 293 u. 294: Nunc tibi supplicibus propone quibusque futuris, quid de te sperent, dum se tibi, rex pie, dedent (l. c.).

[113]) Eine Fülle von Stellen des Gedichtes läßt sich hierfür anführen. Das Volk der Sachsen heißt schon gleich Lib. I, v. 2—4, eine gens sua jura negans: quae dum fallentes sociaret viribus artes, plurima bella dolis fidens commisit et armis, dann v. 11 eine gens effera, ähnlich v. 116 eine gens fera (und wieder v. 187, Lib. II, v. 52, Lib. III, v. 30), oder Lib. I, v. 25, ein populus superbus (wiederholt v. 79, Lib. III, v. 267), Lib. III, v. 223, eine gens in arma ferox, dann v. 272 eine gens saeva, v. 288 eine gens effrenis; andere verdammenswerthe Eigenschaften rügen die Stellen, Lib. I, v. 183, 214: gens

dem Beginne des Werkes war ja, eben diese Kämpfe des Königs gegen das seine geforderten Pflichten leugnende Volk der Sachsen zu schildern. Gottes Hülfe mag den Dichter dabei unterstützen, daß er die bis dahin verborgen liegenden Ursachen herauszukehren vermöge, aus welchen dieses Volk so gewaltige kriegerische Bewegungen in das Werk gesetzt hat, und zwar gegen einen Herrscher, über welchen der Dichter von der Ueberzeugung erfüllt ist, er stehe, obschon auch die fremden Gewalthaber sich ihm unterwarfen und kein Feind ihm ungestraft entgegengetreten ist, keinem Menschen an milder Gesinnung nach[114]). Aber auch des Königs Siege in diesen Kämpfen sollten in dem Werke verherrlicht werden. Denn seit Karl's des Großen Zeit ist — so meint der Bewunderer Heinrich's IV. — ein solcher Triumph nicht gewonnen worden, daß, einzig durch die erhabene Manneskraft, trotz der eigenen Minderzahl, gegenüber der entschiedenen Uebermacht der Erfolg gewonnen wurde, und wieder redete er am Schlusse den König, der jetzt nach der Unterwerfung bei Spier als der Inhaber des gewohnten Sieges dastehe, als den

impia, Lib. III, v. 136 u. 137, 169: phalanges sacrilegae, Saxones sacrilegi, v. 171: perjura gens; in Lib. I. v. 27 u. 28, ertönt der Vorwurf gegen das Volk: studuit contraria regi viribus atque dolis, und ähnlich sprechen Lib. III, v. 95, oder v. 134, von figmenta fraudesque dolique. Allein eben in ihrem ganzen Auftreten ist die gens auch exitio dudum devota futuro, wie gleich Lib. III in v. 1 beginnt, nach v. 126 exitii inconsulta futuri, und daß nichts Anderes, als die Züchtigung für die Ausschreitungen der Sachsen im Verlaufe des Krieges vorliege, wird bis zum Ueberdrusse stets von Neuem ausgeführt. Das geschieht schon Lib. I, v. 72 u. 73, v. 116–120 (mit der Anrede an die Sachsen: cur non capis hinc documentum? aus den cladis documenta futurae), v. 187—189 (nach der S. 298 erwähnten Tödtung der Leute von der Harzburger Besatzung in Goslar: tua pro geminis flevisti funera centum, ebenso wieder v. 214 u. 215: Premia nunc sceleris . . . ferre videris, quae pro funeribus tibi sunt illata duobus — mit einer weiteren bis v. 227 ausgedehnten heftigen Strafrede, worin die ironische Aufforderung: Perge tibi poenas meritis cumulare futuras!). Aehnliche Stellen folgen in Lib. II, v. 51—67, mit spöttischer Fragestellung an die Sachsen, über die dem Könige entgegengebrachte Möglichkeit, ihre Uebermacht zu besiegen: Quid tibi nunc veteris prodest sollertia fraudis . . . . Quae tibi commoda rerum confert? . . . . Nam si victores extollit gloria paucos, nonne ferent ignominiam victi numerosi?, besonders aber in Lib. III, wo v. 30—36 in den lebhaftesten Fragesätzen und Ausrufen — z. B. Perge modo, rape, destrue, distrahe cuncta! — die Unthat auf der Harzburg beleuchten, hernach v. 209–212 nach der Homburger Schlacht zurufen: nunc digna tuis cape praemia factis! Sic bene quesisti, quae patria jura petisti!, endlich v. 272—275 (gleich vor der Darstellung der Unterwerfung bei Spier) die Aufforderung: Exue duriciam cordis . . vel ipso temporis articulo! Jam nunc delebere vel tu vel tua posteritas, ni colla superba remittas. Victa resistis ei (sc. regi), cui nullus restitit unquam?

[114]) Die Absicht enthalten gleich Lib. I, v. 1—10: Regis Heinrici volo praelia dicere quarti contra Saxonum gentem sua jura negantem . . . Alme Deus, succurre mihi proferre latentes usque modo causas, ea gens quo laesa dolore, quidve timens tantos belli commoverit aestus adversus regem . . ., worauf von v. 11 an zuerst die in Excurs III gebrachten Ursachen des Aufstandes erörtert werden.

Unbesiegten an[115]). Wirklich ist es denn auch ohne Zweifel dem Dichter gelungen, in seinen drei nicht ganz gleich großen, aber in sich wohl abgerundeten, gegen einander gut abgetheilten Abschnitten diese ganze Folge von Ereignissen zur Anschauung zu bringen, zuerst von den Anfängen des Zwistes bis zur höchsten Entwicklung des Vertheidigungskampfes der Harzburger Besatzung, dann im mittleren Buche über den Rest der Vorgänge des Jahres 1073 bis zum Vertrage Heinrich's IV. zu Gerstungen 1074, endlich von der Zerstörung der Harzburg bis zur Unterwerfung bei Spier. Freilich ist er dabei auf das reichlichste auf Anleihen in zahlreichen herübergenommenen Wendungen und Worten ausgegangen, ganz voran bei Vergil, dessen Aeneis die häufigsten Auspflückungen erfuhr, bei Lucan, aber auch bei einem mittelalterlichen Werke, dem Poeta Saxo, dessen Verherrlichung Karl's des Großen, des Bezwingers der Sachsen, ihm vielleicht den Gedanken zur Schaffung der eigenen Arbeit gegeben hatte; aber mochte er sich auch oft in herübergenommenen Formen bewegen, so schilderte er doch von ihm selbst Erlebtes auch in diesen Entlehnungen[116]). Indessen der letzte Zweck, den der Verfasser bei Ueberreichung seiner Schöpfung an den König im Sinne hatte, war überall stets der gleiche, der Sinn der Milde in dem Herrscher wach zu halten. Schon in einem früheren Zusammenhang stellte er Heinrich IV. hin, wie derselbe nach der Niederwerfung des Feindes den Unterwürfigen, so wie er den Uebermüthigen entgegengesetzt gewesen war, sich milde zeigte, nach der Weise des Löwen, so daß er eben nach Niederschmetterung der Gegner den gerechten Zorn ablegte und alle Vergehungen verzieh. Aber gerade deßwegen richtete der Dichter selbst nunmehr an die Sachsen, bei der Darstellung der Unterwerfung zu Spier, die Worte dringender Aufforderung, dem Könige zu vertrauen, auf die Milde desselben zu rechnen. Der Gnade Heinrich's IV. sich zu unterwerfen, welcher gemäß der Handlungsweise seines Vaters die sich demüthigenden Feinde schone — wer sich ihm in die Hand gebe, habe nichts zu fürchten —, das wird den Sachsen dringend

[115]) In Lib. II fragt v. 183 (das Folgende vergl. schon S. 327 in n. 25): Carmine quo tanti laudes celebrabo triumphi ...., und v. 185—188 fahren fort: Virtus celsa dedit hic quod natura negavit ... ut major turba minori eiusdem generis certamine prestet in omni; die Anrede von Lib. III, v. 287, steht schon in n. 112. Nebenbei sei bemerkt, daß der Dichter neben diesem Werke zum Preise des Königs laut Lib. II, v. 42—44, noch eine Darstellung — mihi vita salusque supersit — im Sinne hatte, deren Inhalt schon in Excurs I angegeben ist.

[116]) Nach Waitz, zu dessen 1870 erschienenen Ausgabe, bot Holder-Egger, zu der Edition, SS. XV, 1218—1235, den Nachweis der Entlehnungen des Dichters. Auf den Poeta Saxo machte Pannenborg, zuerst in dem „Nachtrag" bei Waitz, 78 ff., dann in seiner Schrift. Lambert von Hersfeld der Verfasser des Carmen de bello Saxonico, wo 44 ff. über solche Anlehnungen überhaupt, 63 ff., aufmerksam.

angerathen[117]). Allerdings meinte dabei der Rathgeber, dessen sicher sein zu können, daß ohne allen Zweifel den Unterwürfigen des Königs Verzeihung werde zu Theil werden.

— Der König traf nach eigenem Entschlusse seine Verfügungen über die Männer, deren Schicksal in seine Hand gegeben worden war. Sie wurden zuerst, einzeln ein jeder für sich, den königlich gesinnten Fürsten zur Bewachung anvertraut, bis — so wurde angenommen — eine gemeinsame Berathung darüber, was mit ihnen geschehen solle, angestellt würde; dann aber wurden sie in größere Entfernung zur Haft vertheilt, und zwar sollen sie nicht nur in andere Theile des deutschen Reiches, nach dem fränkischen, schwäbischen, bairischen Stammesgebiete, sondern sogar nach Italien und Burgund hier und dorthin in Gewahrsam gebracht worden sein. Aber diese Handlungsweise wurde von gegnerischer Seite dem Könige geradezu als ein Vertragsbruch, als ein Ausdruck grausamer Gesinnung, welcher nothwendigerweise ihm die Gemüther abermals habe entfremden müssen, ausgelegt. Ganz besonders weist es das aus Sachsen herrührende Zeugniß gänzlich ab, irgendwie die Thatsache anzuerkennen, daß Heinrich IV. durch dieses Vorgehen doch wirklich erst seinen Erfolg zu ergänzen meinen durfte; es hebt nur hervor, der König habe so neuerdings bewiesen, daß er nur gefürchtet, nicht geliebt werden wolle, was nun selbstverständlich auch die Sachsen abgehalten habe, ihm treu zu bleiben[118]). Uebrigens wurden dann

[117]) Lib. II hebt in v. 203—206 die Handlungsweise des rex supplicibus mitis hervor, und am Schlusse von Lib. III beginnt der Dichter, von v. 276 an, nach der in n. 113 herausgehobenen Stelle, mit der Frage an die Sachsen: Exhorresve pio regi tua dedere colla? — und dann fährt er fort: Num pessundatus est quisquam sibi (sc. regi) deditus unquam? Subdere clementi, supplex substernere miti! Ipse paternorum certissimus assecla morum parcet subjectis debellabitque superbos.

[118]) Ueber das Schicksal der in die Gewalt Heinrich's IV. übergetretenen Herren sagt Bruno, c. 55, nur: Distributis per custodias principibus nostris .... und knüpft dann daran Betrachtungen, davon ausgehend, daß in Sachsen hi qui domi erant vom Könige die Hoffnung gehegt hätten: eum, sicut promiserat, cum pace et pietate venire, omnesque suas injurias oblivioni perpetuae tradere, wie derselbe — suae promissionis oblitus — Gott für den Erfolg — victoria, quam sic leviter acceperat — nicht gedankt, sich übermüthig in völlig sicherem Besitze seines Ruhmes geglaubt habe, so daß er der ihm möglicherweise entgegengebrachten Gefühle — timere se pariter et amare — überall — non solum quos vicerat Saxones, sed omnes quibus imperabat gentes hatten ihm solche gewidmet — verlustig ging —: statt der Liebe habe er, crudelitatis antiquae non immemor ... amicis non minus quam hostibus crudelis, nisi quod in amicos crudelitatem pius exercebat, Furcht gewonnen: nec Saxones sibi fideles nec alias sui regni nationes devotas habebat, et ingentem apud exteras gentes laudem, quam posset habere, perdebat (348 u. 349). Lambert ist eingehender: — zuerst theilt der König die Uebergetretenen principibus suis, singulis singulos, donec de eis communi consilio deliberaretur, servandos zu, läßt sie dann aber darauf in weitere Entfernung bringen (vergl. auch a. 1076: illis in ultimas partes terrarum deportatis — 245) — unter Gallia ist hier wohl, ähnlich, wie z. B. in Bd. I, S. 157, n. 75, das fränkische Land im Rheingebiet zu verstehen —, und zwar ist auch Lambert der Ansicht, das Letztere sei rupto federe, contemptis omnibus quibus se

von Heinrich IV. noch Maßregeln hinzugefügt, welche sich auf die Besitzungen und Lehensgüter der Verhafteten bezogen. Der König nahm solche unter Betonung seines Hoheitsrechtes an sich; Austheilungen aus denselben sollen zum Vortheil der Krieger, die ihn in der Bekämpfung der Sachsen vorzugsweise unterstützt hatten, vorgenommen worden sein, und wenn nach dem sächsischen Berichte wirklich die bevorzugten Günstlinge Heinrich's IV. dabei besonders bedacht wurden, so war das in Anbetracht des Umstandes, daß gerade sie unter dem sächsischen Volke in höherem Grade verhaßt waren, allerdings schlechthin eine Herausforderung[119]). Sonst legte der König während der Zeit des nachfolgenden Aufenthaltes auf thüringischem Boden seine Aufmerksamkeit auf den Wiederaufbau des festen

---

obligaverat, jurisjurandi vinculis, geschehen (236), eine Aeußerung, hinsichtlich deren Delbrück, Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld, 50, mit Recht hervorhebt, Lambert beziehe sich hier auf ein fedus, dessen er selbst vorher gar nicht gedachte, auf ein jusjurandum, über das er (vergl. in Excurs I) nur ein Gerücht anzuführen wußte. Als den Haftort des Pfalzgrafen Friedrich nennt das Chron. Gozecense, Lib. I, c. 13, das auch vom ruptum foedus: benignum se exhibiturum humiliato illi jurejurando firmavit (sc. rex) spricht, Pavia, bestätigt also Lambert's Nennung Italien's (SS. X, 145 u. 146). Daß Erzbischof Werner im Erzbisthum Trier lag, erhellt aus dem in n. 172 genannten Briefe; vergl. n. 177 wegen der Haft Bischof Burchard's und Otto's von Nordheim in Bamberg. Auch der Annalist von 1075 an läßt den König — mox malesuadis auriculariorum suorum heu! perfidiose conspirans susurriis ... fide promissorum ex integro postposita — die in seiner Gewalt Befindlichen in diversa praesidia et in custodiaria vertheilen: utpote durius illorum perduellionis injurias ultum iri percupientissimus (l. c., 279). Ebenso urtheilten ferner die Annal. Weissemburg., im Anschluß an die Stelle in n. 110, über Heinrich IV.: set sevicia magis quam gratia insecutus est universos (SS. III, 72). Alle diese Urtheile gehen eben von der S. 532 besprochenen Vorstellung aus, die sich aber durchaus nicht beweisen läßt, der König habe bestimmte Zusicherungen gegeben, hernach nicht gehalten. Doch gerade in dem vorhin erwähnten Briefe an Udo von Trier reden die Magdeburger kein Wort davon, daß der König solche Zusicherungen gegeben habe, und eben hier wäre der Platz gewesen, sich auf solche zu berufen. Sehr bemerkenswerth ist, wie noch viel später der Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 3, gerade bei diesem Momente verweilte. Nach der kurzen Erwähnung der Schlacht fährt er fort, daß trotzdem der König die obstinatio erecta damit noch nicht besiegt habe: Nam licet eos in pugna congressos vinceret (etc.), licet bona eorum devastaret, munitiones everteret, et omnia quae victorem libet, faceret, non tamen ad deditionem cogi potuerunt, bis endlich — reparato in brevi exercitu — bei neuem Vorgehen der Muth der Sachsen — viribus suis utpote in priori bello gravissime contusis — sank und sie sich ergaben: sperantes regem sola deditione contentum gratiam suam facile donaturum. Ganz nachdrücklich betont jetzt der Biograph: Sed longe praeter spem evenit; nam rex eos exilio addictos in alienas terras misit, ubi dura custodia constricti relaxationis edictum expectarent (SS. XII, 172).

[119]) Neben Bruno, c. 56: Deinde nostrorum bona captivorum, quae ipsis manere debebant integra si fides fuisset ei integra, suis parasitis largitur (vergl. schon in n. 93), wozu er beifügt: et quae suis principibus in nos bona promisit, cuncta mentitur (349), und Lambert: Beneficia quoque eorum militibus suis, quorum precipue opera in bello Saxonico usus fuerat, distribuit (l. c.) spricht auch der Annalist von 1075 an hievon: Et ipse dehinc jure quodam majestativo possessiones quorundam illorum invaserat (l. c.).

Platzes Hasenburg, den er, zur Verhütung neuer Friedensstörungen nach seinem Weggange, mit einer Besatzung belegte; wie weit ihn noch die Herstellung und erneuerte Besetzung auch der anderen früher festgehaltenen Burgen — das wird außerdem behauptet — beschäftigt habe, läßt sich im Einzelnen nicht sagen [120]). Dagegen wurde allen Freigeborenen, die entweder durch Zufall von der Unterwerfung fern geblieben waren oder aus Furcht sich derselben entzogen hatten, ein Tag festgestellt, bis zu welchem sie sich gleichfalls in Gnade oder Ungnade ergeben sollten, wenn sie nicht der Gefahr, als Reichsfeinde erklärt zu werden, sich aussetzen wollten [121]). Darauf entließ der König sein Heer [122]) und begab sich aus Thüringen an den Rhein zurück. Als Sieger über den hartnäckig ihm entgegengestellten langwierigen Ungehorsam glaubte Heinrich IV. sich betrachten zu dürfen, als er in der ihm so getreuen Stadt Worms den Festtag des heiligen Martin feierte [123]).

Als nächste zu erfüllende Aufgabe bot sich nunmehr dem Könige die endgültige Ordnung der verwirrten Angelegenheit der Bamberger Kirche. Denn noch immer hielt sich Hermann, obschon er aus Rom mit vernichtender Verurtheilung getroffen war, auf den Besitzungen des ihm durch Gregor VII. entzogenen Bisthums, gestützt auf seine Vassallen und Ministerialen, welche ihre Sache nicht von der seinigen trennen wollten, zur empfindlichen Schädigung der Güter der bischöflichen Kirche. Eindringlich hatte der Papst, etwa in den ersten Tagen des September, neuerdings den König daran erinnert, daß er schon vor längerer Zeit — die Schreiben vom 20. Juli sind gemeint — nicht nur ihm, sondern auch Erzbischof Siegfried und der Geistlichkeit von Bamberg die Mittheilung gemacht habe, Hermann sei, weil er zu seiner simonistischen Ketzerei auch noch die kirchenschänderische gewaltthätige Verwüstung des ihm anvertrauten heiligen Gotteshauses gefügt habe, von jeder bischöflichen und priesterlichen Würde abgesetzt und mit dem kirchlichen Fluche belegt.

---

[120]) Gegenüber Lambert's bestimmter Angabe, daß Heinrich IV. noch paucis diebus in Thüringen blieb und castellum in Asenberg herstellte (l. c.), ist Bruno's weiter gehende Behauptung —: theils in c. 55: rex . . . . Saxoniam cum magna gloria ingreditur, et ab his qui domi erant cum majore gloria suscipitur, theils in c. 56: urbes et castella vel quascumque munitiones adhuc habebat Saxonia, suis sequacibus commendavit, et ut per totam regionem tyrannidem exercerent imperavit (348, 349), die letztere wenigstens in solcher Allgemeinheit, nicht anzunehmen. Für eine Betretung sächsischen Bodens fehlt (vergl. bei n. 122) die Zeit. Auch der Annalist von 1075 an sagt ganz umfassend, der König habe castella omnia, quae etiam antea sibi rapinatim per totam Saxoniam usurpaverat, denuo econtra nullo saltem vel musitante, praesidiis suis impositis, für sich gesichert (l. c.).

[121]) Diese Ansage für die ingenui omnes, qui vel casu abfuerant vel metu se subtraxerant, bezeugt Lambert (l. c.).

[122]) Lambert läßt Heinrich IV. ausdrücklich dimisso exercitu als victor zurückkehren (l. c.); dagegen läßt Bruno schon in c. 55 — omisso exercitu, schon vor dem Eintritt in Sachsen (doch vergl. n. 120) —, das zu früh vor sich gehen.

[123]) Lambert bietet diese Zeitangabe (l. c.).

Daran war der Befehl angeknüpft, daß zu Bamberg ein Hirte bestellt werde, der im Stande sei, mit Gottes Hülfe wieder zu beleben, was durch den Dieb und Räuber geopfert worden sei, wieder herzustellen, was jener zerstreut habe. Jetzt hatte Heinrich IV. nach der Rückkehr aus Thüringen die Zeit frei, um nach Bamberg zu gehen und hier für die Neubesetzung des bischöflichen Stuhles zu sorgen. Allerdings ging er dabei in einer Weise vor, welche durchaus der eigenen Auffassung, die erledigte Kirche einem treuen Anhänger zuzuwenden, entsprach, während Gregor VII. in seinen auf diese Frage bezüglichen Aeußerungen es sorgfältig vermieden hatte, gegenüber dem Könige auch nur ein Wort darüber zu äußern, daß dieser bei der Erhebung des Nachfolgers Hermann's betheiligt sein könne[124].

Am 30. November weilte Heinrich IV. in Bamberg, und an diesem Tage wurde nunmehr durch ihn Ruopert, der Propst des Stiftes St. Simon und Judas zu Goslar — nach einer Nachricht soll derselbe noch andere Stifter verwaltet haben —, an Hermann's Stelle als Bischof eingesetzt und noch am gleichen Tage durch Erzbischof Siegfried geweiht. Die Zeugnisse, welche von Ruopert reden, lauten, da sie von königsfeindlichen Stimmen herrühren, durchaus dem neuen Bischof ungünstig. Der Hersfelder Berichterstatter, welcher besonders eingehend auf Hermann's Nachfolger den Blick richtet, sagte ihm, als einem der innigsten in alle Geheimnisse eingeweihten Vertrauten des Königs, den übelsten Ruf

[124]) Vergl. zuletzt über Bischof Hermann's Auftreten in Bamberg ob. S. 469 u. 470. Lambert beginnt den Abschnitt über das nunmehr eintretende Vorgehen Heinrich's IV. mit den zurückgreifenden Worten: Interea Romanus pontifex crebris legationibus et Babenbergenses clerici assiduis supplicationibus vehementer regi inminebant, ut jam diu vacanti aecclesiae Babenbergensi rectorem provideret (236). Das entspricht dem schon S. 471 u. 472 hervorgehobenen Briefe Gregor's VII. an Heinrich IV. vom 20. Juli, Registr. III, 3, J. 4963, über welchen auch, l. c., n. 36 handelt. Doch ungefähr vom 1. September — in der Ansetzung stimmen hier Dünzelmann und Beyer, Forschungen zur deutschen Geschichte, XV, 527 und XXI, 409, sowie Giesebrecht, III, 339 (wozu 1140) überein: Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen, 216, schloß noch bestimmter auf den 3. des Monats — erging in dem Briefe, Registr. III, 7, J. 4965, die noch bestimmtere Aufforderung an den König, zu deren Worten: jam diu est, ex quo (de Herimanno, quondam nuncupato Babenbergensi episcopo) . . . . nobis nostroque confratri Sigifrido Mogontino archiepiscopo et clericis ecclesiae (sc. Babenbergensis) misimus per nostras litteras (nämlich Registr. III, 1—3) die soeben Lambert enthobene Stelle zu vergleichen ist (Jaffé, Biblioth. II, 214). Das Zögern des Königs erklärt sich weit besser, als das durch Beyer, Forschungen, XXII, 547, geschah, aus der Fülle der anderweitigen Aufgaben, welche Heinrich IV. bis um den Anfang des November stets in Anspruch nahmen, dann aber vielleicht aus der gewissen Rücksicht, die der König, bis die sächsische Sache abgeschlossen war, auf die Babenbergenses milites, Hermann's beste Anhänger, nehmen mußte, die ihm selbst ja am 9. Juni während der Schlacht den Werth ihrer Dienstleistung so nachdrücklich bewiesen hatten (vergl. S. 502), so daß er erst, als das auf den 22. October neu versammelte Heer aufgelöst war, gegen den vom Papste abgesetzten Bischof vorging.

beim Volke nach, weil dasselbe den Propst als einen der hauptsächlichsten Anstifter ungereimter und unziemlicher Thaten des Königs angesehen habe, und anderswo rühmte er zwar an Ruopert, daß derselbe im Unglück oft Heinrich IV. seine Treue bewährt habe, stellte ihn aber sonst als einen Mann von einer unmilden und trotzigen Gesinnung hin, welche noch über diejenige der anderen Gefährten des Königs hinausgehe. Der sächsische Zeuge hielt den neuen Bischof gar für einen überall hervortretenden Genossen der dem König durch ihn zugeschriebenen Schandthaten, und ein Späterer, der ihn benützte, nennt Ruopert geradezu einen zweiten Hermann. Ohne Zweifel entsprach diese neue Besetzung des Bisthums nicht im geringsten den Erwartungen der Bamberger Geistlichkeit — jedenfalls am allerwenigsten derjenigen des Propstes Poppo, welcher in der Anfechtung des entfernten Bischofs Hermann vorangegangen war —; aber in Hersfeld, wo der ganzen Angelegenheit des Bamberger Streites eine so rege Aufmerksamkeit geschenkt worden war, bestand die Auffassung, daß in Bamberg, so sehr an der Person Ruopert's Anstoß genommen wurde, doch die Stimmung der Befriedigung darüber vorgeherrscht habe, den Bischof, gegen welchen aus Bamberg der apostolische Stuhl angerufen, über dessen Leben und Thaten eine solche Weheklage von dort aus verbreitet worden war, nicht mehr haben zu müssen. Nur die ritterliche Lehnsmannschaft, welche ja ihre Sache in so weitgehendem Umfange mit derjenigen Hermann's gleich gemacht hatte, äußerte sich in sehr scharfer Weise gegen das vom Könige gewählte Vorgehen, daß nun dergestalt, während des Lebens des bisherigen Bischofs und ohne daß derselbe in kirchenrechtlich gültiger Weise vor eine Synode vorgerufen und ebenso verurtheilt worden sei, ein Nachfolger bestellt wurde. Unfraglich hatte Heinrich IV., indem er Ruopert an Hermann's Stelle setzte, durchaus in einer seiner eigenen Berechnung entsprechenden Weise gehandelt. Dessen ungeachtet scheint man in Rom gerade an dieser Besetzung eines deutschen bischöflichen Stuhles, trotz der vorher an Heinrich IV. ergangenen, anders lautenden Weisungen, noch keinen heftigeren Anstoß genommen zu haben; denn sonst wäre es ganz ausgeschlossen, daß erheblich später — das Sendschreiben ist erst 1081 abgefaßt — ein eifriger Anhänger Gregor's VII., Erzbischof Gebehard von Salzburg, noch ganz ausdrücklich auf diese am 30. November geschehene Handlung des Königs sich bezogen hätte, einzig um zu zeigen, daß damals zwischen dem königlichen Thron und dem höchsten Priesterthum die Eintracht ganz offenbar noch ungestört gewesen sei[125]).

---

[125]) Am eingehendsten spricht Lambert von dem Ereignisse, der Einsetzung und Weihe, wobei er aber den Goslariensis prepositus als einen vir pessimae existimationis in populo, eo quod regi familiarissimus et omnibus eius secretis semper intimus fuisset, et omnium, quae rex perperam et preter regiam magnificentiam in re publica gessisset, potissimus incentor extitisse putaretur, und ebenso nachher als eine persona ... haud sane bonum

Nach Ruopert's Weihe war für Hermann jede Hoffnung einer Rückkehr nach Bamberg ausgeschlossen. Seine Verurtheilung war nun in volle Kraft getreten[126]). Einzig unter seinen Lehensleuten

---

testimonium habens ab his qui foris erant hinstellt (ähnlich a. 1076: preter caeteros familiares suos — sc. regis — immitis ac ferocis ingenii vir et erga se in adversis rebus spectatae sepe fidei, 247); nach ihm warfen die milites der Neubesetzung des Bisthums — acerrime factum improbabant — vor, daß sie vivente priore episcopo nec canonice ad sinodum evocato nec canonice adjudicato geschehen sei, während die clerici — etsi eos quam maxime offenderet persona ordinati, sich fügten, da sie wenigstens Hermann's, adversus quem sedem apostolicam appellaverant, jetzt ledig geworden waren (l. c.). Auch Bruno ist dem neuen Bischof sehr abgeneigt, wie c. 15: episcopatus alii datur, non qui vita et sapientia sit episcopatu dignior, sed qui regis flagitiorum major in omnibus fuisset assentator (334) zeigt. Auch der Annalist von 1075 an sagt in feindseligem Tone: mox a rege Ruopertus quidam, Goslariensis praepositurae et aliarum plurimarum praelatus, ipsius consecretalis intimus, pene omni clero et populo ingratus, subponebatur (l. c.). Ebenso spricht sich der Annalista Saxo in einem Einschub — demselben geht nach dem Satze: Rex . . . . emendationis sue vota, que in anxiis rebus apostolico promiserat, infregit, atque inter cetera excommunicatos in familiaritatem denuo recepit, als Beispiel von conmociones per legatos et litteras sibi (sc. regi) directae, der eingeschaltete Brief Registr. III, 7 voraus — sehr unfreundlich aus: rex vacanti illi cathedre suo more consuluit, subrogato eidem Herimanno alio, nomine Rodberto, non quia vita etc. (SS. VI, 705: im Anschluß an Bruno, was der Herausgeber, Waitz, hier nicht hervorhob). Bloß von der Thatsache der Nachfolge sprechen Annal. August., Bernoldi Chron., Ekkeh. Chron. univ. — dieser mit ausdrücklicher Hervorhebung: Ruotpertus a rege subrogatur —, ebenso Annal. Patherbrunnens. (SS. III, 129, V, 430 — ed. Scheffer-Boichorst, 96). Als den Tag der Bestellung durch den König nennen Lambert —, dieser auch mit Hervorhebung des Ortes: rex . . . profectus Babenberg —, der Annalist von 1075 an — dieser ausdrücklich als den der Weihe: jussu regis —, ferner Erzbischof Gebehard von Salzburg den St. Andreas-Tag. Letzterer bietet übrigens in seiner in der Epistola ad Herimannum Mettensem episcopum data, c. 34, enthaltenen Angabe: ante eandem natalis Domini festivitatem, cum rex natalicium diem Andreae apostoli Babenperc celebrasset, tanta adhuc inter regnum et summum sacerdotium concordia viguit, ut omne quod ibi in destituto eiusdem loci episcopo alioque substituto actum est, totum jussioni et obedientiae Romani pontificis deputaretur. Et ipse quidem princeps hoc verbis, hoc litteris a sede apostolica charitative directis injunctum sibi fuisse attestatus est. Ecce manifesta indicia huc usque permanentis concordiae (Libelli de lite, I, 279: den ersten Satz hat auch Hugo von Flavigny, Chronicon, Lib. II, SS. VIII, 431, aufgenommen) auch eine zwar die Dinge vom Standpunkte der päpstlichen Initiative aus einseitig beleuchtende Angabe über Ruopert's Nachfolge. Deren Auffassung entspricht die Nachricht bei Bonitho, Lib. VII: alius in loco eius (sc. Hermanni) precepto domni papae intronizatus est, qui postea ab eodem papa pallii dignitate donatus est (Jaffé, Biblioth. II, 658).

[126]) Hermann's Entfernung hebt besonders der Annalist von 1075 an hervor: ob symoniacam heresim a papa Gregorio ordine et episcopatu depositus et excommunicatus, ähnlich Bernoldi Chron. (kürzer: doch mit Beifügung von a clericis suis pro simoniaca heresi accusatus), ferner Annal. Weissemburg.: . . . . vir mendax et avariciae deditus . . . . sub Gregorio papa digna damnacione depositus est (SS. III, 72), sowie ganz kurz Annal. August. und Ekkeh. Chron. univ. — mit Hervorhebung der simonistischen Verschuldung —, Annal. Patherbrunnens.

dauerte der Ungehorsam noch fort, und Gregor VII. mußte sich noch mehrere Jahre später, 1079, an mehrere unter ihnen wenden, welche nach Hermann's Excommunication und später, in Ruopert's Zeit hinein, zur Schädigung der Bamberger Kirche sich im Besitze von Gütern derselben behaupteten [127]). Der aus seiner bisherigen Stellung ausgewiesene Bischof selbst gab dagegen seine Ansprüche auf, sobald er erfahren hatte, daß an seiner Stelle vom Könige ein Nachfolger bestellt sei, in Erkenntniß der völligen Hoffnungslosigkeit seiner Sache. Er zog sich jetzt in das Kloster Schwarzach im Würzburger Sprengel zurück, wo ihn Abt Ekkebert in das mönchische Leben aufnahm; vielleicht aber war das schon sogar vor den letzten Ereignissen zu Bamberg geschehen. Darauf aber begab er sich alsbald nach Rom und erlangte nach vollzogener Buße für seinen Ungehorsam, in Unterwerfung vor dem apostolischen Stuhle, die Lossagung vom Banne und die Wiederaufnahme in die priesterliche Würde; allerdings wollte ein besonders heftig gegen Hermann eingenommener schwäbischer Berichterstatter nur von einer scheinbaren Bekehrung des Schuldigen die Rede sein lassen [128]).

Weit weniger geräuschvoll, als diese langwierige Bamberger Streitfrage sich dargestellt hatte, war die Neubesetzung eines der Bamberger Kirche unmittelbar benachbarten Bisthums geschehen. Am 2. August war nämlich, nicht ganz sechsundfünfzig Jahre alt, Bischof Gundechar, der zweite seines Namens in der Reihe der Bischöfe von Eichstädt, gestorben, nachdem er nahezu achtzehn Jahre der Leiter dieser Kirche gewesen war. Ein Vater gütigster Gesinnung, nicht der Herr seiner Geistlichkeit, dessen ganzes Trachten stets auf den Nutzen seiner Kirche gerichtet war, so habe der Bischof sich gezeigt, hoben die Geistlichen seiner Kirche selbst hervor. Ebenso pries der Mönch des zum Sprengel Gundechar's gehörenden Klosters

---

[127]) Vom fortgesetzten Treiben von milites Babenbergensis ecclesiae, deren zwei — Gregor VII. spricht — accepistis bona ipsius ecclesiae pro introitu Babenbergensis episcopi H. jam depositi, vier weitere post illius excommunicationem ab hac sede bona eiusdem ecclesiae ab eo similiter accepistis, einer nachher noch zur Zeit der Haft Bischof Ruopert's — vergl. zu 1077: bei n. 17 — jam memoratae ecclesiae bona de manu regis accepisse bekannt ist, spricht Registr. VI, 19, J. 5105, von 1079 (l. c., 356).

[128]) Lambert erzählt von Hermann's weiteren Schicksalen, der Versöhnung in Rom, dem Rückzug nach Schwarzach eingehend (237), während der Annalist von 1075 nur wieder die Kehrseite der Dinge sehen will: conversione simulata, ab apostolico mox reconciliatus, monasterium Svarzaa petiit, illic se monachum fieri professus (l. c.). Der erstere läßt ausdrücklich sub Eggeberdo abbate den gewesenen Bischof den sanctae conversationis habitus annehmen; damit vertrüge sich allerdings nicht der ob. S. 96 in n. 105 erwähnte Todestag Abt Ekkebert's, oder Lambert berichtet irrig, indem er Hermann erst — comperto quod alius in locum eius subrogatus esset episcopus — in das Kloster gehen läßt, so daß derselbe also thatsächlich schon vor dem 30. November die Aussichtslosigkeit seiner Sache begriffen und sich zurückgezogen hätte. Das würde jedoch auch Hermann's Preisgebung durch den König besser erklären. Allerdings müßte dann aber Lambert etwas Unrichtiges vorbringen, wenn er Hermann assumpto secum eodem abbate suo nach Rom gehen ließ.

Herrieden im Anfange seiner den Bischöfen von Eichstädt gewidmeten Geschichtserzählung den bei der Anhandnahme des Werkes eben verstorbenen Bischof, mit welchem der Verfasser als Theilnehmer an dessen Geheimnissen viel in Verbindung gewesen zu sein sich rühmte, als einen Mann von außerordentlicher Güte, dessen Gedächtniß unvergänglich sein solle. Ganz besonders hatte aber auch Gundechar selbst sich bestrebt, Zeugnisse über seine Thätigkeit für die ihm anvertraute Kirche zu sammeln und zu hinterlassen, und von mehreren erwähnten Werken ist wenigstens eines erhalten geblieben, welches schon durch seine äußere Form, durch die zierliche reich geschmückte Schrift sich auszeichnet. Auf Gundechar's Kosten angelegt, zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmt und zu dem St. Willibald's Altar des Domes gewidmet, enthält dasselbe auch geschichtliche Nachrichten eingetragen, denen nach Vollendung des Ganzen der Bischof selbst noch einige Ergänzungen mit eigener Hand beifügte. An die Aufzählung der Reihe der früheren Eichstädter Bischöfe schloß sich eine Anzahl Angaben über Gundechar's Leben, besonders die Uebersicht der von ihm vollzogenen Weihehandlungen, an Altären und weiter an Kirchen und Kappellen, deren Zahl bis auf hundertsechsundzwanzig ansteigt; unter weiteren Eintragungen steht auch die Nennung von vierzehn Eichstädter Domgeistlichen, welche in der Zeit des Gedenkens des Bischofs, er selbst inbegriffen, zu höheren geistlichen Würden emporstiegen, eine Zahl, welche, zumal da ein Papst Victor II., ein Patriarch Gotebold von Aquileja, ein Erzbischof Gebehard von Ravenna darunter sich befanden, den besonderen Stolz Gundechar's ausmachen mußte. Ueberhaupt scheint eben der Bischof, der sonst, obschon er vor seiner Wahl Kappellan der Kaiserin Agnes gewesen war, allem Anscheine nach nirgends mehr in den Angelegenheiten des Reiches bestimmter hervortrat, seiner Kirche, der er schon als Schüler angehört hatte, seinen ganzen Fleiß gewidmet zu haben. In der dem Evangelisten Johannes geweihten Kappelle des Domes, deren Altar er gleichfalls geweiht und beschenkt hatte, war schon vorher die Begräbnißstätte durch Gundechar bestimmt worden. Nachfolger des Bischofs wurde zu Eichstädt Udalrich[129]).

[129]) Vergl. über Gundechar Bd. I, S. 44—46, besonders auch n. 41, mit der dort genannten Speciallitteratur. Der SS. VII, 242—250, herausgegebene historische Inhalt des Liber pontificalis — Bethmann handelt einleitend, 239 ff., von Gundechar — ist die Hauptquelle über die Thätigkeit des Bischofs, hinsichtlich deren auch der Jesuit Petrus Boschius in den Acta Sanctorum, Augusti II, 175–182 (daselbst, 182 u. 183, ein Zeugniß über eine kirchliche Stiftung aus des Bischofs Zeit, mit den anerkennenden Urtheilen der Eichstädter Domgeistlichkeit über den Bischof), sich verbreitet. Der Anonymus Haserensis redet in c. 1 von Gundechar und spricht in c. 2 von den nonnulli libri, in welchen Gundechar Zeugniß von sich hinterließ: qualiter ad pontificalem pervenerit dignitatem, ipse breviter composuit, et . . . . . in nonnullis libris scriptum dereliquit (SS. VII, 254), von denen augenscheinlich nur der Liber pontificalis übrig blieb. Gundechar's Geburtstag ist in dem Liber pontificalis selbst angegeben — Anno d. i. 1019 . . . in festo sancti Laurentii —, der Todestag — nebst der Angabe: Sedit annos XVIII — ebenda

Außerdem ordnete Heinrich IV. aber auch, gleichfalls zu Bamberg, am 1. December, nur einen Tag nach Ruopert's Einsetzung, die Nachfolge in der Abtei Fulda und augenscheinlich kurz darauf die in der Abtei Lorsch, und zwar mit solchem Nachdruck, daß niemals sonst seine königliche Stellung zu den Reichsabteien deutlicher sich darstellte, als in diesen an einem und demselben Tage festgestellten Verfügungen[180]).

Abt Widerad von Fulda war, abgesehen von seinem hinkenden Fuße, der ihn schon von Kindheit an gehindert hatte, seit zwei Jahren so schwer gelähmt gewesen, daß er nur noch mit Hülfe eines Stockes oder gestützt auf die Schultern von Dienern sich vorwärtsbewegen konnte. Dessen ungeachtet durfte er am 8. Juni bei der Sammlung des Heeres zu Breidingen nicht ausbleiben, da der König die Fürsten des Reiches, welche zu ihm hielten, zu der Heerfahrt vereinigt um sich sehen wollte. Allein nachdem Widerad, jedenfalls mit seinen zu dem Heere gelieferten Kriegern, sich durch die glühendste Sonnenhitze auf einem Wagen nach dem Sammelplatze begeben hatte, fühlte er sich durch das Getöse in der ihn umgebenden Menge und die Gewalt des in Bewegung gesetzten Staubes so beklemmt, daß er den Geist aufgeben zu müssen meinte und nach Fulda zurückgebracht werden mußte. Zwar erholte er sich hier wieder nach kurzer Weile von diesem letzten Anfalle; aber er gewann doch die Sprache nicht zurück und starb nach sehr schwerem Leiden, die noch sechs Wochen währten, am 16. Juli. Als ein Mann voll feurigen Gottvertrauens wurde er in Hersfeld beurtheilt; daneben war aber die Ansicht in diesem benachbarten Kloster vorhanden, daß Widerad's Andenken in Fulda kein vortheilhaftes gewesen sei, da sich mit demselben die Erinnerung an die zahlreichen Unglücksfälle verknüpft habe, welche die Geltung des Klosters in seinen Tagen herabgebracht hatten[181]).

---

im 12. Jahrhundert durch Bischof Otto nachgetragen (l. c., 245, mit n. d). Auch die Annal. necrol. Prumiens. nennen zu 1075 Gundekar episcopus als den viertletzten von 25 Namen (SS. XIII, 222). Im Liber pontificalis ist in dem eingerückten Kalendarium die dedicatio capellae sancti Johannis evangelistae, 1062, erwähnt: in qua domnus episcopus Gundechar secundus sepulturam suam preordinavit, und gesagt, Gundechar habe dem da geweihten Altar u. a. auch crux sua argentea geschenkt, quam solitus erat in collo suo pendentem habere ad missam (l. c., 249, 246: vergl. 242 die Figur dieses im Liber abgebildeten Kreuzes). Den Bischofswechsel erwähnen Annal. August. (SS. III, 128).

[180]) Voigt, Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige (etc.), hebt diesen Umstand, 64, hervor.

[181]) Schon vorher sprach Lambert von Abt Widerad — vergl. Bd. I, S. 175 — bei der Schilderung des zur Bekämpfung der Sachsen sich sammelnden königlichen Heeres — denn: Eum (sc. Wideradum) tamen nec tam molesta valitudo excusare poterat a milicia —, hernach vom Tode desselben, wobei in eigenthümlicher Weise gesagt wird, der Abt sei suis tamen omnibus admodum invisus gewesen, propterea quod in diebus eius Fuldense nomen multis calamitatibus vehementer attritum et pene omnino oblitteratum fuisset (225). Mit Lambert übereinstimmend setzt das Kalend. necrol. b. Mariae Virg. in Monte Fuldens. Widerad's Tod zu XVII. Kal. Aug.

Erst vor wenigen Tagen, am 24. November, war aber auch zu Lorsch Abt Udalrich gestorben, jener thatkräftige Vertheidiger der Rechte seines Klosters, welchem deßhalb auch mit Recht in demselben nachgerühmt wurde, er sei nicht geflohen, wenn der Wolf kam, und habe seine Schafe nicht verlassen[132]).

Für Fulda war — so wurde wenigstens in Hersfeld die Sache in sehr lebhaften Farben, jedenfalls ganz übertrieben, dargestellt — eine eigentliche Wettbewerbung um den erledigten Abtsstab beim Könige begonnen worden. Aebte und Mönche sollen sich in der allerabstoßendsten Weise von verschiedenen Orten her in Bamberg eingestellt haben, als Heinrich IV. mit den Fürsten wegen dieser Frage zur Berathung saß. Nun aber scheint — so wenigstens lautet der Hersfelder Bericht — der König jedermann durch die plötzliche Darlegung seines Entschlusses überrascht zu haben, mit welcher er zugleich die sich breit machende Zudringlichkeit aufs nachdrücklichste zurückwies. Einen Hersfelder Mönch Ruozelin, der im Auftrage seines Abtes wegen einer Angelegenheit des Klosters an den Hof gekommen war, rief Heinrich IV. in die Mitte und bot ihm, der sich selbst der Sache gar nicht versah und ganz betroffen war, wie versichert wird, den Hirtenstab des Abtes dar, so daß er als der erste ihn als Abt von Fulda erwählte und die Mönche und Lehensleute dringend aufforderte, in diese Wahl einzuwilligen. Eine allgemeine freudige Zustimmung soll danach eingetreten sein, die sich in Zuruf kundgab, und die Ermahnungen der anwesenden Bischöfe überwanden, wie aus Hersfeld betont wurde, die von Ruozelin eifrig geltend gemachten Gründe der Ablehnung[133]).

In ähnlicher Weise ging es — wohl auch noch in Bamberg — mit der Ausfüllung der in Lorsch entstandenen Lücke. Hier hatte sich der Propst, mit Unterstützung der Klosterinsassen und der Lehens-

---

(Böhmer, Fontes rer. German., IV, 453); ebenso nennen die in n. 129 citirten Annal. necrol. Widerad an der fünfzehnten Stelle. Marianus Scottus, a. 1097 (resp. 1075), setzt nur ganz kurz den gleichen Tag an (SS. V, 561 — dazu fügen 2. 2** noch: Ruozelinus post eum successit).

[132]) Im Chron. Lauresham. wird Udalrich als meritorum preconiis .... longe lateque celebris effectus .... dignus laude, dignus memoria, qui lupo veniente non fugit, non oves dimisit, set ascendit ex adverso et obposuit murum pro domo Israel, gerühmt, seine Regierungszeit aber unrichtig auf nur neun Jahre (vergl. Bd. I, S. 475) angesetzt (SS. XXI, 421). Die in n. 129 angerufenen Annal. necrol. haben unter dem gleich vor Gundechar genannten Uodalrich abbas jedenfalls diesen Abt verstanden. Nach dem Kalend. necrol. Lauresham. ist VIII. Kal. Dec. der Todestag (Böhmer, l. c., III, 151).

[133]) Lambert setzt ausdrücklich die Neubesetzung der Abtei Fulda zum Tage nach dem 30. November an: Postera die, cum ad eligendum Fuldensem abbatem rex cum principibus assedisset ....; daß die von ihm einläßlich berichtete Art der Investitur im subjectiven Sinne durch den Hersfelder Schilderer vorgeführt ist (236 u. 237), vergl. in Excurs I (außerdem ist in Lambert's Darstellung des Vorganges besonders die letissima acclamatio der cuncti qui aderant .... suffragium ferentes zweifelhaft, und ähnlich hebt Lambert die presentium episcoporum obtestacio — gegenüber dem sich weigernden Ruozelin — sehr geflissentlich hervor).

mannschaft, die Hoffnung auf die Nachfolge gemacht, und er schien, da er sich durch viele Dienste des Königs Dank gewonnen hatte, seiner Sache ganz sicher zu sein. Statt dessen zog der König plötzlich einen anderen mit den Brüdern seines Klosters herangekommenen Mönch von Lorsch, Adalbert, der nichts dergleichen erwartete, indem er mit der Hand an ihn rührte, in die Mitte und überreichte zu allgemeinem Erstaunen dem Ueberraschten den Hirtenstab [184]).

Aber in diesen Wochen gegen Ende des Jahres trat nun auch neuerdings eine unmittelbare Anknüpfung Gregor's VII., in der Angelegenheit der ihrer Freiheit entzogenen sächsischen geistlichen Fürsten, an Heinrich IV. heran. Der Papst machte einen Versuch, die Wiedereinsetzung der aus dem Amte entfernten Bischöfe durch eine Botschaft an den König herbeizuführen [185]).

Doch überhaupt hatte sich im Verhältnisse des Königs zum Papste eine Entwickelung herausgestellt, welche sehr leicht zu weiterer entschiedener Wandelung der Dinge die Ausgangsstelle darbieten konnte.

Durch Gregor VII. waren während des Verlaufes des Jahres, ganz vorzüglich seit der Fastensynode, mehrere Pläne an die Hand genommen, weiter tragende Gedanken geäußert worden, welche bewiesen, daß der Papst, trotz mehrfacher Enttäuschungen, die ihm voran auf dem Felde seiner auf Italien sich beziehenden Berechnungen, geschehen waren, in kühner Weise seine Anschauungen von der Macht-

---

[184]) Lambert schließt mit: Similiter defuncto nuper Uodalrico abbate de Loressan (etc.) die Besetzung von Lorsch sogleich an (237), scheint also den Vorgang auch noch in den Bamberger Aufenthalt zu verlegen. Das Chron. Lauresham. ist nicht günstig für Adalbert gestimmt: Adalbertus in eodem regimine substituitur, quo vix biennio functus, incertum quibus de causis, deponitur, set alter ei non meliori auspicio subponitur (l. c.).

[185]) In dem unt. bei n. 171 wieder zu erwähnenden Briefe Heinrich's IV. an die Mutter — Codex Udalrici, Nr. 46 (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 100) —, welchen Floto, Kaiser Heinrich IV., I, 435 n. 1, Jaffé, l. c., Giesebrecht, III, 1139, in den „Anmerkungen", gleichmäßig gewiß richtig hieher ziehen, gehen die Worte: quid hec curia et conventus dictaverint et senserint nicht, wie Floto, l. c., 434 n. 3, annimmt, auf einen „großen Fürstentag, welcher am 30. November in Bamberg stattfand" — nur für Goslar ist, für Ende December, ein solcher anzunehmen (vergl. Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, 123), und ein solcher in Bamberg läge zeitlich viel zu nahe an dem anderen —; ob mit Giesebrecht, III, 328, zu schließen ist, daß die päpstlichen Legaten etwa um die Mitte des December am Hofe eintrafen, wohl schon in Goslar, wo dann der König schon vor dem Weihnachtsfeste eingetroffen wäre, dürfte nach der Wendung des Satzes in dem Briefe: Quem diem (sc. quem nos causae eorum — transfugarum episcoporum — ventilandae constituimus) et terminum eosdem papae legatos hic expectare scias — vermuthet werden, da der König unter hic nur einen für eine gewisse Zeit bleibenden Aufenthaltsort verstehen kann (doch ist keineswegs, wie Giesebrecht, l. c., sagt, als der dies et terminus das Weihnachtsfest anzusehen, da die curia et conventus eben der unt. S. 583 erwähnte Reichstag sein muß: der Brief muß gleich nach dem Weihnachtstage geschrieben worden sein).

stellung des römischen Stuhles immer großartiger ausdehnte und danach seine Maßregeln wählte. Auf den von den Vorgängern und von ihm selbst seit der Wahl geschaffenen Grundlagen galt es, das stolze Gebäude der aus Rom zur Geltung zu bringenden Ansprüche immer fester zu fügen.

Aber auch in allgemeinen Worten stellte Gregor VII. hier und dort in den von ihm ausgehenden Schreiben Grundsätze auf, nach welchen er seine Herrschaft zu gestalten sich vornahm. Hatte er früher einmal, als er Archidiakon der römischen Kirche war, ja sogar noch vorher, vielleicht vor dem Jahre 1059, gegenüber Petrus Damiani den Wunsch geäußert, daß dieser aus den Lebensbeschreibungen und den gesammelten Entscheidungen der römischen Päpste in einem kleinen Bande Alles zusammenstellen möchte, was für die Machtübung des apostolischen Stuhles besonders in Betracht zu fallen scheine[186]), so ließ er sich nun selbst in seinen Kund-

[186]) Daß Petrus Damiani früher aufgefordert gewesen war, bezeugte er selbst in Op. 5: Actus Mediolani, de privilegio Romanae ecclesiae (vergl. Bd. I, S. 128 ff.), in der Einleitung, in den Worten an Hildebrand: frequenter a me . . . postulasti, ut, Romanorum pontificum decreta vel gesta percurrens, quicquid apostolicae sedis auctoritati specialiter competere videretur, hinc inde curiosus excerperem atque in parvi voluminis unionem novae compilationis arte conflarem. Hanc itaque tuae petitionis instantiam cum ego negligens flocci penderem magisque superstitioni quam necessitati obnoxiam judicarem . . . (Opp., II, 89 u. 90: ed. Migne, Patrol. Latin., CXLV). — Das im Registrum Gregorii VII., II, 55a (Jaffé, Biblioth., II, 174—176), stehende als Dictatus papae ausdrücklich bezeichnete Stück, das zwischen Briefe vom 3. und 4. März eingeschaltet ist, wurde als ein Selbstzeugniß Gregor's VII., das nach Inhalt und Form dem Papste selbst beizulegen sei, hier herangezogen, so noch von Giesebrecht, III, 5. Aufl., 270 u. 271, oder von Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 434 u. 435. Schon früher hatte Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche, im Münchener Historischen Jahrbuch von 1866, 148—150, ausdrücklich dieses Programm für den Papst, und zwar eben für diese Zeit, in Anspruch genommen, hier im Einverständniß mit Gfrörer, Gregorius VII., II, 422 n. 1, welcher für die darin vereinigten „Lehrsätze des Papstes" „vollkommen feststehende Aechtheit" annahm, während z. B. Hefele, Conciliengeschichte, V, 75, sich dahin aussprach, daß, „wenn auch manche von den Sätzen (schwerlich alle) die Ideen Gregor's ausdrücken und seinen Anschauungen von der Stellung Rom's gemäß sind, doch er selbst nicht ihr Verfasser ist, sondern wohl einer seiner Verehrer wirkliche oder vermeintliche Behauptungen (dictatus) des großen Papstes nach eigenem Ermessen hier zusammengestellt hat, um einen Ueberblick über die Rechte des römischen Stuhles zu geben", oder Rocquain, Quelques mots sur les dictatus papae, Bibliothèque de l'école des chartes, XXXIII, 378, den Stil der Thesen und denjenigen der Briefe Gregor's VII. nicht übereinstimmend fand. Uebrigens hatte auch Giesebrecht, l. c., 149, n. 58, hervorgehoben, daß, vor der Vereinigung der Sätze, eine unter sich verschiedene Zeit, wegen einzelner Stileigenthümlichkeiten und Ungleichheiten, auch in Anbetracht der bestehenden mangelhaften Anordnung, für die Aufzeichnung derselben anzunehmen sei. Noch zuletzt war Löwenfeld, im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XVI, 193 ff., deßwegen zur Auskunft gelangt, daß die Schrift aus einer Sammlung von Randnotizen hervorgegangen sei, welche der Papst zur Abwehr bei einer Schrift eines Parteigängers Heinrich's IV. gemacht habe, behufs Betonung der päpstlichen Prärogativen. Allein durch Sackur, Der Dictatus papae und die Canonsammlung des Deusdedit, l. c., XVIII, 135 ff., ist die Erörterung auf einen anderen Boden

gebungen unmißverständlich hören. In einem Briefe an König Svend findet sich die Auffassung eingeschaltet, daß eine allgemeine Leitung der Dinge, nicht bloß der Könige und Fürsten, sondern aller Christen dem päpstlichen Stuhle überbunden sei[187]), und infolge dessen hat nun Gregor VII. schon während der ersten Hälfte des Jahres in große Entfernung hinaus seine Einwirkungen auszudehnen versucht. Der unbedingte jeden anderen Aufbruch zurückdrängende Vorrang der römischen Kirche stand für ihn als Forderung nicht weniger fest, als die auf den Synoden hervortretende gänzliche Vereinigung der vollen kirchlichen Gesetzgebung in Rom.

Der Kampf um die Krone von Ungarn hatte die Aufmerksamkeit des Papstes schon im vorhergehenden Jahre auf sich gezogen. Während an Herzog Geisa aufmunternde Zusicherungen abgeschickt worden waren, hatte der an die Grenzen seines Reiches gedrängte König Salomon, als er sich an Gregor VII. auch seinerseits gewendet hatte, eine weitgehende Ansprüche in sich enthaltende, unfreundlich abweisende Antwort erhalten[188]). Dessen ungeachtet muß auch die Gemahlin Salomon's, die Königin Judith, Heinrich's IV. Schwester, welche allerdings noch stets am deutschen Hofe sich aufhielt, jedenfalls

---

hinübergerückt worden. Derselbe beweist durch Gegenüberstellung, daß die Indices capitulorum der Sammlung Deusdedit's mit den Thesen des Dictatus die engste Verwandtschaft zeigen, und weiter wird dargelegt, daß der Dictatus gegenüber Deusdedit eine Verschärfung und Steigerung der einzelnen Gedanken und der verschiedenen Forderungen in sich enthält, ganz besonders durch Einschiebungen von Worten, wie solus: daß nämlich der Papst alleiniger Träger der genannten Rechtsansprüche sei, oder von nec in perpetuum neben numquam, oder durch die Verschiebung in § 9: Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur, statt des einfacheren Deusdedit'schen Satzes: Quod illius pedes a fidelibus osculari debent. Da nun nicht daran zu denken ist, daß ein so entschiedener Gregorianer, wie Deusdedit, die Bestimmtheit von Sätzen des Dictatus abgeschwächt habe, muß vielmehr das Verhältniß ein umgekehrtes sein, so daß Deusdedit dem Verfasser des sogenannten Dictatus vorlag. Ebenso würde Deusdedit nicht ein ihm als Manifest Gregor's VII. bestimmt bekanntes Schriftstück bloß im Index benützt, vielmehr die Sätze als päpstliche Dicta in die Sammlung selbst aufgenommen haben. Also ist der sogenannte Dictatus aus den kanonistischen Forschungen des Hofkanonisten Deusdedit entstanden und kann nicht in das Jahr 1075 gehören, muß folglich aus der ihm bisher eingeräumten hervorragenden Stelle hinweggerückt werden. Sackur stellt, 150 ff., noch als Analogie eine von Löwenfeld selbst, l. c., 198 ff., herangezogene, aus einer Handschrift von Avranches des 12. Jahrhunderts mitgetheilte Reihe von Sätzen hin, welche Löwenfeld als eine Ueberarbeitung des Dictatus erklärt hatte. Vielmehr sind diese Sätze des Codex von Avranches, ähnlich wie der Dictatus, eben eine private, vielleicht officiöse, jedenfalls nicht direct vom Papste herrührende Zusammenstellung von Rechtssätzen, welche die Summe desjenigen enthält, was die kanonistische Forschung jener Zeit zu Tage förderte. Nach diesen Ergebnissen Sackur's kann von einer Anwendung der Sätze des Dictatus zur Beleuchtung der Zeitlage im Jahre 1075 nicht mehr die Rede sein.

[187]) In dem ob. S. 444 u. 445 schon herangezogenen Briefe an König Svend sagte Gregor VII.: Nos equidem jam nunc non solummodo regum et principum, sed omnium christianorum tanto propensior sollicitudo coartat, quanto ex universali regimine, quod nobis commissum est, omnium ad nos causa vicinius ac magis proprie spectat (l. c., 167).

[188]) Vergl. ob. S. 386 u. 387, 431 u. 432.

aber im Auftrage ihres Gemahls des Königs, an den Papst ihre Bitten gerichtet haben; denn schon am 10. Januar hatte dieser an die Königin — diesen Titel gesteht er ihr ganz offen zu — geschrieben, um ihr seinen Trost zu bringen. Gregor VII. erinnert da schon gleich im Eingange die Empfängerin des Schreibens an die vielen und verschiedenartigen Ursachen, um deren willen er von der innigsten aufrichtigen liebevollen Theilnahme für sie erfüllt sei, und hebt dabei ganz besonders die vortrefflichen Beziehungen, die für ihn gegenüber den Eltern der Königin stets vorhanden gewesen seien, hervor. Er erinnert sich, wie Kaiser Heinrich III., wie die Kaiserin Agnes, seit der Zeit, wo sie ihn kennen gelernt, stets auf dem Fuße ehrenvoller Behandlung mit ihm verkehrten und ihm vor den anderen Söhnen der römischen Kirche Liebe bewiesen. Aber vorzüglich gereicht jetzt die Anwesenheit der Kaiserin in Rom ihm öfters unter den nichtswürdigen Wirren dieses Weltlebens zur Tröstung. Doch auch der vortreffliche Ruf der ungarischen Königin selbst, daß sie schon in so zartem Alter unter einem unbekannten rauhen Volke den Ruhm ihres Geschlechtes verziere, in ihrem Lebenswandel und ihrer Haltung nichts Anderes, als die Zierde ihrer kaiserlichen Abstammung, darlege, dient derselben zur Empfehlung. Gregor VII. versichert, die Königin wie eine leibliche Schwester zu lieben, für sie durch seine Gebete, wenn sie bei Gott überhaupt etwas vermögen, seine Freundschaft zu beweisen, so daß er also auch für sie und ihre Anfechtungen das lebhafteste Mitgefühl hege. So fordert er sie auf, daß das jetzt auf ihr lastende Mißgeschick sie nicht schrecken möge: nach der von der Natur ihr eingepflanzten Tüchtigkeit ihres Wesens soll sie geduldig diese schlimmen Dinge ertragen, feste Hoffnung und Vertrauen auf Gott setzen. Mit weiterer frommer Betrachtung entnommenen Gründen sucht der Papst die Bedrängte aufrecht zu erhalten, unter erneuter Betonung der in dem herrlichen Namen ihrer edlen Abstammung enthaltenen stützenden Kraft. Endlich bestätigt er noch der Königin, daß er nach ihrer Bitte über ihre Angelegenheit der Kaiserin Mittheilung gemacht habe, wie er dann Alles, was sich auf das Beste und auf die Ehre der Tochter beziehe, der Mutter gern in gegenseitiger Berathung entgegenbringe [189]).

---

[189]) Registr. II, 44, J. 4921, zeigt besonders in der Wendung: Scias enim, quod de tribulationibus et angustiis, quas te sustinere cognovimus, valde dolemus et divinam clementiam pro quiete et laetitia tua frequenter et suppliciter imploramus; et, si quando locus aut tempus opportunitatem dederit, temporalibus quoque subsidiis te honorare quam maxime cupimus. Ceterum ea, quae nunc tibi instat, adversitas non te terreat nec mentem tuae generositatis deprimat — den Willen, unter schönen Worten nichts Thatsächliches zu antworten. Eigenthümlich ist dem Briefe die stets wiederholte Verherrlichung der Abstammung Judith's: in excelso nata imperio — mens tuae generositatis — vultus regalis constantiae gestusque — naturalis morum tuorum virtus — praeclarum nomen vitae ac nobilitatis tuae, ab ineunte aetate nactum — tua natura et imperiale germen — u. a. m.

Gegenüber dieser Zurückhaltung, welche, bei allen tröstlichen Zusicherungen, der in Noth stehenden Königin, geschweige denn ihrem Gemahle, nicht die kleinste wirkliche Aussicht auf Hülfe aufschloß, so daß unzweifelhaft die Absicht, mit der sich Judith an Gregor VII. gewandt hatte, gar nicht erreicht war, hebt sich nun in eigenthümlicher Weise die Beflissenheit ab, mit welcher der Papst Herzog Geisa sich fortgesetzt anzunähern suchte. Obschon Geisa sich den Anschein gab, daß er ein früheres Schreiben Gregor's VII., das dem römischen Gesandten nach Ungarn mitgegeben worden war, nicht erhalten habe, schickte Gregor VII. am 23. März neuerdings ein solches an den Herzog ab. Er lobte da, daß ihm von Geisa's Person und Handlungen eine ehrende Nachsage zu Ohren gekommen sei, und versicherte ihn seiner liebevollen Gesinnung. Aber sogleich lenkte der Papst auf jene schon früher gegen Salomon zum Ausdrucke gebrachten Auffassungen über die staatsrechtliche Stellung des Reiches Ungarn ab. Danach soll dasselbe, sowie andere sehr edle Reiche, im Stande eigener Freiheit bleiben und keinem Könige eines anderen Reiches unterworfen werden, als allein der heiligen und allgemeinen Mutter, der römischen Kirche, welche die Unterworfenen nicht wie Knechte hält, sondern wie ihre sämmtlichen Söhne aufnimmt. „Weil nun — so fährt Gregor VII. fort — Dein Verwandter vom deutschen Könige, nicht vom römischen Papste, dieses Reich in mißbräuchlicher Weise inne hatte, hat, wie wir glauben, ein göttliches Gericht seine Herrschaft gehindert. Da aber die Angelegenheit in Deinen Händen steht, ermahnen wir Dich, daß Du angestrengte Sorge auf die Kirchen anwendest, um die Religion den höchsten Eifer darlegest und den Legaten der heiligen römischen Kirche, wenn sie zu Dir kommen, einen solchen Gehorsam erweisest, daß Du durch die Hülfe des heiligen Petrus in diesem und jenem Leben Ruhm und Ehre genießen magst" [140]).

Auf einem hievon etwas abweichenden Boden steht hingegen schon gleich mit Anbeginn der am 14. April an Geisa abgelassene Brief. Denn jetzt ist es für Gregor VII. eine mit Sorge gehegte Herzensangelegenheit, daß, wo möglich, zwischen dem Herzog und Salomon, dem ihm verwandten Könige, der Friede zu Stande komme, so daß, indem die Gerechtigkeit von beiden Seiten aufrecht erhalten wird, einem jeden der beiden das Seinige genüge und das ungarische

---

Die schon S. 281 in n. 160 angerufene Stelle lautet: clarissimus imperator Heinricus pater tuus et Agnes mater tua . . . . ., ex quo me cognoverunt, pro sua magnitudine honorifice et prae ceteris sanctae Romanae ecclesiae filiis caritative habuerunt (l. c., 156—158). Daß Judith bei Heinrich IV. sich aufhielt, vergl. S. 406 n. 139.

[140]) Registr. II, 63, J. 4944, beginnt mit der Erinnerung an den früheren Brief: Licet per legatos, quos pridem ad nos direxisti, miserimus tibi litteras, quas nondum te asseris percepisse . . . . und führt dann in den im Texte stehenden Wendungen die schon oben S. 432 gewürdigten, damals gegenüber dem consanguineus tuus, Salomon, zum Ausdrucke gebrachten römischen Ansprüche abermals aus (l. c., 183 u. 184).

Reich den Frieden genieße; dasselbe hat nämlich bis dahin hauptsächlich dadurch seine Kraft behauptet, daß in ihm ein König, nicht ein Königlein gebot. Wieder kommt dabei der Papst auf jenen Machtanspruch der römischen Kirche auf Ungarn, hinsichtlich dessen er kurzweg annimmt, Geisa anerkenne denselben, sowie darauf, daß Salomon durch Unterwerfung unter Heinrich IV. eben zum Königlein sich herabgewürdigt habe, in seinen Ausführungen zurück. Dann spricht er die Ansicht aus, eben deßhalb habe der Herr die Macht in dem Reiche, nach seinem Urtheile, auf Geisa übertragen; Salomon's Schuld habe eben darin gelegen, daß er des Rechtes, so weit er es früher bei Festhaltung der Königsherrschaft gehabt haben mochte, durch jene gegen Rom gehende kirchenschänderische Anmaßung sich beraubt habe. Allein das päpstliche Schreiben endete wieder, gleich dem letzten, in allgemein gehaltenen Anweisungen, wie sich der Herzog gegenüber der römischen Kirche zu verhalten habe, nebst dem Hinweise darauf, daß genauere Eröffnungen den Ueberbringern des Schreibens zur Mittheilung an denselben anvertraut worden seien [141]).

Ausdrücklich hatte Geisa von Gregor VII. die Aufforderung erhalten, seine Wünsche gegenüber der römischen Kirche in vertraulicher Weise zu eröffnen [142]). Allein es scheint nicht, daß der Herzog dieser Einladung nachgekommen sei; denn ein Zeichen fortgesetzten Verkehres des Papstes mit demselben liegt weiter nicht vor. Ueberhaupt aber hatte Gregor VII. in seinem Vorgehen gegenüber Ungarn einen Erfolg für sich nicht errungen. Durch die stets von neuem aufgestellte Behauptung, daß Ungarn der römischen Kirche als Eigenthum angehöre, daß Salomon durch die göttliche Strafe getroffen worden sei, weil er das nicht habe anerkennen wollen, dadurch daß er sein Reich von Heinrich IV. zum Lehen nahm, wollte der Papst einen der beiden um den Besitz von Ungarn sich bekämpfenden Herrscher dazu bringen, daß er von sich aus jene behauptete Obergewalt der römischen Kirche anerkenne. Salomon erhielt den Titel eines Königs auch jetzt noch aus Rom zugestanden; Geisa vernahm die ermuthigendsten Einladungen, daß er seine Gedanken nach Rom hin mittheilen möge. Doch der Schwager Heinrich's IV. war stets voran auf die deutsche Hülfe angewiesen und konnte sich

---

[141]) Registr. II, 70, J. 4952, will auf eine Aussöhnung hinwirken, wie gleich der Schluß des ersten Satzes zeigt: . . multo magis ratio exigit atque usus utilitatis exposcit, ut seminemus caritatem inter majores, quorum pax aut odium redundat in plurimos . . . . quatenus inter te et consanguineum tuum Salomonem regem faciamus pacem, si possumus. Von Ungarn heißt es: nobilissimum regnum Ungariae . . . hactenus per se principaliter viguit, ut rex ibi, non regulus fiat, von Salomon: rex subdidit se Teutonico regi, et reguli nomen obtinuit. Die unbestimmte Allgemeinheit des Schreibens — quae hic minus scripsimus — sollten die Ueberbringer ergänzen: horum portitoribus tibi dicenda reliquimus (l. c., 192 u. 193).

[142]) In dem gleichen in n. 141 citirten Briefe: si quid vis, si quid habere a Romana ecclesia digne speras, nobis confidenter volumus ut aperias.

bei der Zurückhaltung Gregor's VII., angesichts der rechtmäßigen Ansprüche, welche er auf den ungarischen Thron machen konnte, nicht ermuthigt fühlen, dem römischen Stuhle in weiter gehendem Grade entgegenzukommen; gerade jetzt, im Laufe dieses Jahres, mochte ihn zudem noch die Voraussicht der von Heinrich IV. auf den Herbst in Aussicht genommenen Veranstaltung einer gemeinschaftlichen Unterhandlung mit Geisa, welche dann ja allerdings nicht zu Stande kam, von einer Annäherung an Rom abhalten. Ebenso wenig, ja noch weniger, da er in seinem ganzen Auftreten die Sache der Selbständigkeit Ungarn's, der Fernehaltung fremdartiger Einmischungen darstellte, vermochte jedoch Geisa den ihm von Gregor VII. nahe gelegten Schritt zu vollziehen. Freilich suchte der Herzog nun nach einer anderen Seite hin eine Anlehnung, um dadurch seine Uebermacht gegenüber Salomon darzuthun. Er wandte sich nach Constantinopel an den Kaiser Michael Dukas, welcher allein ihm einen Ersatz für die höchst wahrscheinlich durch Salomon mitgenommene Königskrone zu bieten vermochte, und empfing von demselben eine offene Krone, welche auf der Rückseite das Bild Michael's, daneben diejenigen des jungen Sohnes desselben, Constantin, und Geisa's selbst zeigte. Mit diesem Hoheitszeichen ließ sich Geisa, gegen Ende des Jahres, krönen. So aber war die Erwartung Gregor's VII., eine Anerkennung des römischen Hoheitsanspruches von Ungarn her zu erzielen, durchkreuzt [148]).

Dieser Zurückweisung der von Gregor VII. gemachten Anerbietungen aus Ungarn stand dagegen aus Polen ein erwünschtes Entgegenkommen Herzog Boleslav's gegenüber. Derselbe muß nach Rom Beweise seines Gehorsams und seiner Hingebung gerichtet haben; denn am 20. April ließ der Papst ein längeres Schreiben an ihn abgehen, welches die Anerkennung für die empfangenen Darbringungen zu Ehren des heiligen Petrus aussprach und den aufrichtigen Eifer, dieses Entgegenkommen zu vergelten, darlegte. Doch knüpfte Gregor VII. an diese Zusicherungen mehrere Winke und Ermahnungen. Die polnischen Bischöfe entbehrten noch eines festen Metropolitansitzes und eines dazu gehörigen Verbandes, so daß sie, hin und her schweifend, über die kirchliche Ordnung hinaus frei und losgelöst waren; auch waren für die große Volksmenge zu wenige Bischöfe und zu große Sprengel, welche eine regelmäßige

[148]) Vergl. hiezu ganz besonders Büdinger, Ein Buch ungarischer Geschichte, 51 ff., besonders wegen der Krönung 57—60, ebenso Rademacher, Ungarn und das deutsche Reich unter Heinrich IV., 12 u. 13, 28 u. 29, der aber viel zu bestimmt annimmt, Gregor VII. habe geradezu Salomon endgültig aufgegeben. Wegen des Vermittlungsversuches Heinrich's IV. vergl. ob. S. 521. Geisa's Krönung ist durch die Annal. veter. Ungar., a. 1075: Magnus rex coronatur (SS. XIX, 572: hier als Annal. Posoniens. edirt) bezeugt. Das Diadem Kaiser Michael's, welches jetzt mit der alten Krone verbunden den Stirnreif der ungarischen Krone bildet, ist durch Bock, Die ungarischen Kroninsignien, in den Mittheilungen der k. k. Centralcommission f. Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, II (1857), 201—211 (dabei, 204, die bildlichen Darstellungen in Holzschnitt eingefügt), gewürdigt, die Erklärung, die Büdinger aufnahm, vorgebracht.

Besorgung der untergeordneten Kirchen unmöglich machten. Deßwegen hat Gregor VII. Legaten, welche das Schreiben überbringen, an den Herzog zur Abhülfe für diese Mißstände gerichtet, damit sie entweder selbst dieselbe treffen oder die Angelegenheiten zur Entscheidung nach Rom bringen. Auf sehr ernste allgemein gehaltene Machtworte folgt dann am Schlusse die bestimmte Aufforderung, von der Gregor VII. versichert, daß er sie nur wider Willen vorbringe, Boleslav möge das entweder durch ihn selbst oder durch die Seinigen dem Großfürsten Isjaslav abgenommene Geld, um Gottes und des heiligen Petrus Liebe willen, zurückerstatten[144]).

Indessen war auch, nur drei Tage früher, am 17. April, durch den Papst der Versuch gemacht worden, in ähnlicher Weise in die russischen Angelegenheiten sich einzumischen. Der aus Kiew vertriebene Isjaslav hatte in seiner Noth, um sich den Rückweg nach Rußland zu öffnen, augenscheinlich den Erfolg der durch Heinrich IV. für ihn vollzogenen Abordnung des Dompropstes Burchard nach Kiew nicht abgewartet, sondern seinen Sohn Jaropolk an Gregor VII. nach Rom abgeschickt. Der Großfürst muß seinen Vertreter geradezu mit der Vollmacht dafür versehen haben, daß derselbe die Uebertragung der Herrschaft über das russische Reich aus der Hand des Papstes für den Vater erbitte. Darauf meldete nunmehr der Papst, daß er wirklich den Bitten Jaropolk's nachgegeben und demselben von Seite des heiligen Petrus die Leitung des Reiches übertragen habe, der Art daß also der Großfürst und sein Reich der Obhut des heiligen Petrus anvertraut werde. Auch sonst stellte er dem Großfürsten, nach dessen Bedürfnisse, die Machtvollkommenheit des päpstlichen Stuhles für alle auf Gerechtigkeit beruhenden Angelegenheiten zur Verfügung. Aber ganz besonders empfahl ferner der Papst seine Boten, die Ueberbringer des Schreibens, von welchen einer ein Isjaslav bekannter und treuer Freund sei, demselben, zur Entgegennahme mancher Dinge, die in dem Schreiben nicht enthalten waren: diese sollten das schriftlich Angedeutete fleißig aus einander setzen, das in dem Briefe nicht Ausgedrückte mit ihren eigenen Worten ergänzen. Isjaslav wurde aufgefordert, sich diesen Legaten mild und zugänglich zu erweisen und sie zu begünstigen, vor bösen Nachstellungen zu schützen, wenn dieselben sich anschicken

[144]) Registr. II, 73, J. 4958 (l. c., 196—198), gedenkt in dem wortreichen Eingange des Entgegenkommens des Herzogs auch nur in allgemeiner Weise: gratuita devotione vestris eum (sc. beatum Petrum) oblationibus honorantes, debitorem vobis fieri desiderastis et, sicut in Domino confidimus, promeruistis. Den Zustand der polnischen Kirche schildert der Satz: episcopi terrae vestrae — non habentes certum metropolitanae sedis locum nec sub aliquo positi magisterio, huc et illuc pro sua quisque ordinatione vagantes — ultra regulas et decreta sanctorum patrum liberi sunt et absoluti . . . inter tantam hominum multitudinem adeo pauci sunt episcopi et amplae singulorum parroechiae, und daß die Legaten selbst das Schreiben mitnahmen, geht aus: hos legatos ad vos direximus hervor. Wegen der Isjaslav abgenommenen Schätze vergl. schon S. 482, dort in n. 51.

würden, ihre Angelegenheiten nach der Anordnung des römischen Stuhles am Orte ihrer Wirksamkeit an die Hand zu nehmen[145]). So war für den Fall, daß es dem Großfürsten gelingen werde, nach Kiew zurückzukehren, die Gestaltung der russischen Kirche nach Gregor's VII. Anweisung ganz unter die Einwirkungen der römischen Legaten genommen.

Am gleichen 17. April jedoch setzte sich der Papst ebenso mit König Svend abermals in Verbindung. Derselbe war augenscheinlich, aus welchem Grunde nun immer, zurückhaltend geblieben und hatte auf das schon am 25. Januar abgelassene Schreiben Gregor's VII. nicht geantwortet. Dennoch legte der Papst einen solchen Werth auf eine Erklärung des dänischen Königs, daß er, ohne ein Wort der Mißstimmung über diese abweisende, unehrerbietige Haltung Svend's zu äußern, wieder entgegenkommend sich erwies. Nach einem einleitenden Rückblick auf die Gewohnheit seiner Vorgänger, Botschaften an die Könige und Fürsten zu den verschiedenen Völkern auszusenden und durch dieselben Mahnungen und nothwendige Tadelsworte zur Verkündigung zu bringen, klagt Gregor VII. in diesem seinem Schreiben über die jetzigen Könige und Vorsteher der Erde als über Verächter des kirchlichen Gesetzes, welche zur Zufügung zahlreicher Schmähungen gegenüber der Kirche, zu einem an Götzendienst grenzenden Ungehorsam vorgeschritten sind, so daß er, weil ja die Legationen schon nahezu in Unthätigkeit ruhen und fast ohne Frucht erscheinen, seine Worte nur noch in Gebeten an den Gott der Vergeltung wende. Dann wirbt Gregor VII. geradezu um eine Aeußerung Svend's, welche den Wunsch der Annäherung in sich enthielte. „Aber weil wir wissen, daß Du und Dein sehr tapfres Volk, das durch den Zügel Deiner Weisheit geleitet wird, der Mutter aller Kirchen die geschuldete Ehrfurcht darbieten, dieses Dein Volk, das um so demüthiger gegen den heiligen Petrus sich zeigt, je höher es in seiner Tapferkeit dasteht, deßwegen senden wir Dir, unserem geliebtesten Sohne, dieses Schreiben und bestellen Dir in väterlicher Zuneigung, daß Du, wenn es etwas giebt, dessen Du bedarfst, was die Macht der römischen Kirche Dir auf gerechte Weise spenden kann, uns das durch Deine Boten und durch diese, die wir jetzt schicken, kund thust, damit wir, so weit das erlaubt ist, Dich ehren und die Ehrerbietung Deines äußerst edeln Reiches nach Verdienst mit Würde begaben. Denn gute Nachrede haben wir

[145]) Registr. II, 74, J. 4955, an Demetrius rex Ruscorum (resp. Isjaslav) et regina uxor eius gerichtet, sagt ausdrücklich, daß Jaropolk, limina apostolorum visitans ... quod regnum illud dono sancti Petri per manus nostras vellet optinere, eidem beato Petro apostolorum principi debita fidelitate exhibita, devotis precibus postulavit, indubitanter asseverans, illam suam petitionem vestro consensu ratam fore ac stabilem, si apostolicae auctoritatis gratia ac munimine donaretur. Darauf willigt Gregor VII. ein: regni vestri gubernacula sibi ex parte beati Petri tradidimus. Daß unter der durch ibi bezeichneten Oertlichkeit in dem Satze: quae ibi ex auctoritate apostolicae sedis negocia tractare voluerint et statuere (sc. nuncii nostri ....' beati Petri legati) Rußland zu verstehen ist, kann nicht bezweifelt werden (l. c., 198 u. 199).

über Dich empfangen, welche Dich nach den Gebeten der Heiligen Petrus und Paulus niemals verlassen möge, vielmehr, wie wir wünschen, zur Erlangung des Ruhmes in diesem und jenem Leben, immer sich aufhäufe und wachse". Daran schließt sich, ähnlich wie im früheren Schreiben, eine Hindeutung auf schon in Alexander's II. Zeit zwischen Svend und dem römischen Stuhle gewechselte Unterhandlungen und Zusicherungen, insbesondere auch eines dem heiligen Petrus zustehenden Schutzrechtes, welches für das dänische Reich eintreten sollte: Gregor VII. möchte, daß der König auch hierüber — und diese Einladung, daß Dänemark in die Lehenszugehörigkeit zum römischen Stuhle eintrete, war für den Papst selbstverständlich die Hauptsache — durch die ihm zugeschickten Boten zurückmelde, ob er noch den gleichen Wunsch hierin, wie damals, hege. Die Erinnerung an die schon in der Zeit des Archidiakonates für den Briefschreiber gegenüber Svend bestehende liebevolle Verbindung, welche durch die Erhöhung auf den apostolischen Stuhl in der Seele des Schreibers nur noch größer geworden sei, macht dieses Mal den Schluß der Kundgebung aus [146].

In eigenthümlicher Weise mischen sich, in diesen Beweis einer in die Ferne hinaus treffenden geplanten Einmischung Gregor's VII., kühne Gedanken immer weiteren Eingreifens mit vorsichtigen Erwägungen, welche die vorliegende Sachlage sorgfältig ausmessen, ja sogar über schon geschehene Zurückweisung völlig sich hinwegsetzen.

Aber auch in Fragen, welche im engeren Sinne dem geistlichen Bereiche angehörten, ja sogar in Verhältnissen, deren Behandlung die Fastensynode des Jahres wieder äußerst thatkräftig herangezogen hatte. mußte Gregor VII. Enttäuschungen oder wenigstens Verzögerungen, angesichts der von ihm gehegten Erwartungen, erfahren. Das war

---

[146]) Der Brief Registr. II, 75, J. 4956 (l. c., 199 u. 200), ist durch Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, 17 u. 18, in das richtige Licht gerückt, dabei auch, Anmerkungen, 6, die höchst gewaltsame Construction abgewiesen, durch welche Gfrörer, Gregorius VII., III, 113 u. 114 — unter Hereinziehung der schon in Bd. I, S. 420, in n. 51, erwähnten Romreise des dänischen Königssohnes, eines Ereignisses, das zwar zeitlich nicht feststeht, aber jedenfalls weit vor 1075 fiel — feststellen wollte, daß Dänemark wirklich nach Gregor's VII. Wunsche päpstlicher Lehensstaat geworden sei. Vergl. Gregor's VII. früheren Brief ob. S. 444 u. 445. Wenn auch der Satz des vorliegenden Schreibens bei der Anwendung der Form der Vergangenheit sich auf die antecessores nostri anscheinend beziehen soll, so klingt doch in dem Ganzen die Auffassung der bei n. 137 citirten Briefstelle über die Stellung der römischen Kirche wieder deutlich durch: Plus enim terrarum lex Romanorum pontificum quam imperatorum obtinuit; in omnem terram exivit sonus eorum, et quibus imperavit Augustus, imperavit Christus. Wegen der älteren Beziehungen schon zu Alexander II. heißt es: Quia vero apud antecessorem nostrum beatae memoriae Alexandrum quaedam expetisti, quibus beatum Petrum debitorem faceres, immo tibi et regno tuo nobile patrocinium eius acquireres, per eosdem legatos mandes, utrum eadem voluntas sit, an fuerit passa defectum, aut, quod magis optamus, susceperit augmentum.

ganz besonders bei den deutschen Kirchen hinsichtlich der aus Rom gestellten Forderungen der Fall.

Gregor VII. hatte auf der Fastensynode in verschärfter Weise gegenüber Vergehungen neuerdings kirchliche Gesetze aufgestellt, welche, wie schon vorher aus Rom ausgegangene Ermahnungen darlegten, ganz besonders auf die Kirchen im deutschen Reiche sich bezogen. Denn schon vor der Synode waren, am Ende des vorhergehenden und in den ersten Tagen dieses Jahres, ganz ausdrückliche Weisungen des Papstes, das eine Mal an alle Geistlichen und Laien in Deutschland, das andere Mal an die oberdeutschen Herzoge, und auch noch auf anderen Wegen, gerichtet worden, welche simonistischen und in der Ehe stehenden Priestern, den geistlichen Verrichtungen derselben, aber auch den Bischöfen, die dergleichen Dinge zuließen, die bestimmtesten Verbote entgegensetzten und darauf ausgingen, gegen solche Fehlbare Verfolgung eintreten zu lassen. Jetzt war durch die Fastensynode die Fortsetzung einer Verbindung der Gläubigen mit diesen durch kirchliche Strafmittel bedrohten Geistlichen ausdrücklich gehindert, und eine aus Oberdeutschland dargebotene Nachricht belehrt darüber, daß Versuche begonnen wurden, diese Auffassungen — das Zeugniß fällt für die Landschaft an der Grenze von Schwaben und Baiern zunächst in Betracht — unter dem Volke zu verbreiten. Allerdings ist der Berichterstatter — er redet von der übermäßigen päpstlichen Verordnung hinsichtlich der Enthaltsamkeit der Priester, welche man unter den Laien verbreiten wolle — der Sache ganz abgeneigt, und so erscheinen ihm die angeblich um der Religion willen herumziehenden Erreger größter Uneinigkeit einfach als Landstreicher. Aber immerhin erweist sich daraus, daß in ähnlicher Weise, wie das mit so großem Erfolge früher von der Pataria aus in den lombardischen Städten, sowie auf dem Lande durchgeführt worden war, nunmehr die Aufhetzung auch auf deutschem Gebiete angefangen wurde [147]).

Allein eben diese Anstrengungen fielen sichtlich auf einen unfruchtbaren Boden. Denn in jenem freilich noch vor der Fastensynode geschriebenen Briefe an die Herzoge Rudolf und Berchtold glaubte der Papst auf das heftigste sich über die Erzbischöfe und Bischöfe der oberdeutschen Gebiete beklagen zu sollen, über ihren, bis auf verschwindende Ausnahmen, hervortretenden Ungehorsam,

---

[147]) Giesebrecht, III, 265 u. 266, 341, macht auf den Zusammenhang der Briefe Gregor's VII., Epist. coll., Nr. 10, Registr. II, 45 (vergl. S. 438 u. 439, 492 u. 493: dazu gehört auch, schon vom October 1074, in dem S. 495 in n. 58 erwähnten Briefe die Stelle de episcopis et sacerdotibus simoniacis aut in fornicatione jacentibus), mit der sehr bemerkenswerthen Angabe der Annal. August., a. 1075: Girovagi sub specie religionis discurrentes, maximam ubique seminant discordiam. Papae decretum enorme de continentia clericorum per laicos divulgatur (SS. III, 128: daran schließt sich noch die Angabe über Bischof Embriko — a Longabardis capitur —, die sich nicht näher erklären läßt), aufmerksam.

in welchem sie fortgesetzt, trotz der schon seit Leo's IX. Zeit stets wiederholten Verbote der Simonie und der Unenthaltsamkeit, dennoch nichts gegen die sich versündigenden Priester thäten. Die Bischöfe haben die so sehr verfluchenswerthe Gewöhnung durch keine Hinderung abzuschneiden, zu bestrafen sich angestrengt. Schon damals eben dachte deßwegen Gregor VII. an ein anderes Mittel, um dieser unwürdigen Behandlung des Gottesdienstes, der Verführung des Volkes vorzubeugen, wenn die obersten kirchlichen Vorgesetzten in solcher Gestalt die apostolischen Befehle gering achteten und die Verbrechen ihrer Untergebenen begünstigten [148]).

Zu den von Gregor VII. hervorgehobenen rühmlichen Ausnahmen von der beklagten allgemeinen Gleichgültigkeit zählte ein bairischer Bischof, welcher nur kurz vor der Abfassung dieses aus Rom abgegangenen Briefes, am Ende des abgelaufenen Jahres, nahezu das Opfer seines dem Papste dienstbereiten Eifers geworden wäre. Bischof Altmann von Passau hatte in seinem Bisthum auch fast durchaus nur in öffentlich erscheinender ehelicher Verbindung lebende Priester, so daß er, nach den aus Rom gleich anfangs durch Gregor VII. ergriffenen Maßregeln, dagegen einzuschreiten sich entschloß. Er forderte nach Einberufung einer Versammlung nach Passau, nach dem Wortlaut der zur Vorlesung gebrachten, aus Rom laut gewordenen Befehle, daß die Priester sich von ihren Weibern trennen sollten. Allein diese weigerten sich auf das entschiedenste, Gehorsam zu leisten, so daß der Bischof nach geheimer Berathung mit den ruhiger gebliebenen Theilnehmern an der Zusammenkunft sich entschloß, die Entscheidung zu verschieben. Denn da mit dem Weihnachtsfeste auch die Feier des Tages des heiligen Stephan, unter dessen Schutz die Passauer Kirche stand, herannahte, wo eine große Zahl von Angesehenen und Leuten aus dem Volke erwartet werden konnte, wiederholte er vor allen Anwesenden, Geistlichkeit und Laien, vom Lesepulte aus die Mittheilung des römischen

[148]) Die eben in Registr. II, 45, enthaltenen wichtigsten Stellen, des am 11. Januar geschriebenen Briefes, lauten: Sciunt namque archiepiscopi et episcopi terrae vestrae, quod et omnibus fidelibus notum esse debet, quoniam in sacris canonibus prohibitum est (: es folgen die Strafverfügungen gegen Simonisten und in crimine fornicationis Liegende). Quae (sc. diese Gebote) cum eos (sc. episcopos) sancta et apostolica mater ecclesia jam a tempore beati Leonis papae saepe in conciliis, tum per legatos et epistolas, in se et commissis sibi plebibus, utpote ab antiquioribus neglecta, renovare et observare commonuerit, rogaverit et accepta per Petrum auctoritate jusserit, adhuc tamen inobedientes, exceptis perpaucis, tam execrandam consuetudinem nulla studuerunt prohibitione decidere, nulla districtione punire . . . . Cum igitur, illis apostolica immo sancti Spiritus mandata spernentibus et scelera subditorum criminosa foventibus patientia, divina ministeria indigne tractari, populum seduci intelligimus, alio quolibet modo contra haec vigilare nos convenit . . . . (l. c., 159 u. 160). Aehnlich redet Registr. II, 61, betreffend die Unkeuschheit der Geistlichen, davon als von einem nefas . . . quod temporibus modernis inolevit ex taciturnitate pastorum (l. c., 181).

Schreibens, das die schweren Bedrohungen gegen die beweibten Priester enthielt. Aber jetzt erhoben sich diese in voller Wuth gegen Altmann, so daß dieser einzig durch den Schutz der anwesenden vornehmen Laien vor Lebensgefahr errettet werden konnte[149]). Dieser Versuch, die Ehelosigkeit zu erzwingen, war also gründlich abgeschlagen worden.

Dessen ungeachtet setzte Gregor VII. in seinen Kundgebungen an deutsche hohe Geistliche seine Weisungen fort. Nicht weniger als vier vorliegende Schreiben an Erzbischöfe und Bischöfe, aus dem Laufe des Monates März, schärften Maßregeln zur Herbeiführung der Beobachtung der Keuschheit bei den untergebenen Geistlichen ein, daß das Stillschweigen der Hirten gegenüber dem Frevel der ihrer Obhut Anvertrauten aufhören müsse. Folgen die Fehlbaren — so heißt es in einem dieser an einen Bischof geschickten Briefe — den bischöflichen Ermahnungen nicht, so sollen eben die Laien die geistlichen Verrichtungen derselben nicht mehr besuchen, ihre Messe nicht mehr hören, damit vielleicht wenigstens, wenn Furcht vor Gott oder Liebe zu demselben keinen Einfluß auf sie haben, die Scham vor den Menschen sie zur Mäßigung zurückziehe[150]).

Ganz vorzüglich wäre aber in vollem Umfang die Absicht des Papstes zur Durchführung gelangt, die Versuche des Widerstandes innerhalb der deutschen Geistlichkeit, welche den aus Rom ergangenen Befehlen entgegentraten, zum Schweigen zu bringen, wenn es gelungen wäre, zur Entscheidung dieser Angelegenheiten eine allgemeine Synode, in Mainz, zu veranstalten. Zu diesem Zwecke hatte Gregor VII. an Erzbischof Siegfried den Auftrag ertheilt, auf einen festgesetzten Tag eine solche Versammlung einzuberufen und hier nach dem Urtheile der vereinigten Geistlichkeit all das zu bessern, was in dem Erzsprengel von Mainz oder im Reiche überhaupt in Folge der simonistischen Vergehen oder sonst wie immer in unrichtiger Art gegen die Ordnung der kirchlichen Vorschrift oder durch üble Anmaßung oder irgendwie in vermessener Weise verübt worden war. So hatte der Erzbischof auf den 17. August die Synode ausgeschrieben. Aber ein oberdeutscher Anhänger der päpstlichen Forderungen, welcher mit großer Mißbilligung auf den beinahe überall dem päpstlichen Befehl entgegengesetzten Widerspruch, auf die Spaltungen zwischen den deutschen Geistlichen, die Anfeindung der kleinen Zahl der Gehorsamen durch die Menge der

---

[149]) Das von der Vita Altmanni ep. Pataviens., c. 11, erzählte, durch die Erwähnung des 26. December — adveniente festo sancti Stephani — fixirte Ereigniß (SS. XII, 232 u. 233) wird durch den Herausgeber Wattenbach, ebenso durch Stülz, in der Bd. I, S. 458, in n. 115, erwähnten Biographie, 245, zum Weihnachtsfeste 1074 gezogen, so daß dann also die epistolae ab apostolico missae auf das Verbot der Fastensynode von 1074 (vergl. S. 348) zurückgehen.

[150]) Vergl. ob. S. 456 u. 457. Der beispielsweise herausgehobene Satz steht am Schlusse von Registr. II, 66, an Bischof Burchard.

Widerspenstigen hinblickte, berichtet, daß der von Siegfried verkündigte apostolische Befehl von den ihm untergebenen Bischöfen einfach verachtet worden sei, so daß sie nicht Folge leisteten.

Diesen Sachverhalt meldete — etwa im Anfange der zweiten Jahreshälfte — Siegfried selbst an den Papst, und sein bei der Schwierigkeit der Verhältnisse wohl absichtlich in längeren Redewendungen sich bewegendes Schreiben stimmt in der Hauptsache mit jener Erzählung überein, nur daß andere Beweggründe in den Vordergrund gestellt wurden.

Gregor VII. erhielt da als Mittheilung, daß es gerathen sei, wegen zu befürchtender Gefahren zur Zeit die angesagte Versammlung zu verschieben. Denn die ungünstige Lage der bösen Zeit treibt den Erzbischof — so setzt derselbe aus einander — weit von der erwünschten Durchführung der erhaltenen Befehle zurück. Der Papst wird an das in den letzten Zeiten Geschehene erinnert, an die verderblichen Aufstände und Wirren im Reiche, an die allgemeine wilde Erregung, zumal an die ohne Zweifel noch ganz neue Begebenheit der Niederwerfung der Sachsen und Thüringer durch den großen Sieg des Königs, wo die Rechte Gottes die Aufrührer und Gottlosen darniedergeschmettert und in die Flucht geworfen habe. Doch die Besiegten verharren noch in der gleichen Hartnäckigkeit; sie erheben sogar von neuem ihr treuloses Haupt und rüsten rückfällig zu abermaligem Kampf, wodurch sie freilich nur wieder die Schwerter des ganzen Reiches gegen sich schärfen. Der Erzbischof fürchtet, wenn nicht des Papstes Dazwischenkunft versöhnlich wirkt, eine völlige Vernichtung des sündhaften Stammes, weil Volk gegen Volk sich erhebe. Dazu hat er auch über eigenen Verlust der Besitzungen und Einkünfte seiner Kirche, durch Plünderung und feindlichen Durchzug, zu klagen, und dieselben Beschwerden erdulden die meisten Bischöfe. So können sie in ihrer Noth nicht zu der kirchlichen Versammlung kommen, sondern müssen, um ihr Hab und Gut wieder zu erlangen, an den Hof zum König gehen. Ferner stehen mehrere zur Versammlung geladene Bischöfe nicht in des Königs Gunst, wagen also, im Hinblick auf die Gefährdung ihrer Sicherheit, sich nirgends hin, und aus dieser Rücksicht, auf die angeklagten Bischöfe und diejenigen, welche nicht anwesend zu sein den Muth haben werden, glaubt der Erzbischof, daß auf der Versammlung kaum Urtheilssprecher gefunden werden könnten. Endlich quält den Schreiber die Erinnerung an die entsetzlichen Vorgänge, die vor zwölf Jahren am Pfingstfeste in Goslar an geweihter Stätte eingetreten waren, wo — wie er es dem Papste in das Gedächtniß zurückruft — wegen des Abtes von Fulda Blutvergießen geschehen sei. Siegfried erwägt, „daß, wenn von verschiedenen, genau gesagt feindlich zertrennten Gegenden solche, welche wechselseitig sich gegnerisch bekämpfen, zur Versammlung zusammenberufen werden, wir dann, während wir Brüder zu vereinigen meinen, zum Kriege bereite Schlachtreihen vor uns haben, und während wir für die Verbesserung der Irrthümer und die Be-

ruhigung der Streitigkeiten nach einer einzigen Vereinigung des kirchlichen Friedens streben, vielleicht, wenn nicht Gott Vorsorge trägt, unsere Zusammenkunft bis zum Untergange in Verwirrung gebracht werden wird". Denn wenn damals in Goslar solches eintrat, wo doch die Versammelten noch unter dem Anschein des Friedens zum Hofe gekommen waren, was konnte jetzt sich ereignen, wo solche tiefe Trennung zwischen den Theilnehmern an der Vereinigung bestand? So schien es eben rathsam, bis zur Wiederkehr des Friedens die Versammlung aufzuschieben. Doch will Siegfried allen seinen Rathschlägen Gregor's VII. Meinung voranstellen. Gleich nach dem neuen für den König zu rüstenden Feldzuge gedenkt er in aller Eile eine Botschaft an den Papst abzusenden, um demselben seine Hochachtung vor der Machtvollkommenheit eines von Rom kommenden Befehles zu beweisen[151]).

In dieser gleichen Zeit, wo die Erwartungen, die Gregor VII. in die deutsche Geistlichkeit gesetzt hatte, sich so wenig erfüllten,

---

[151]) Ganz ausdrücklich berichtet der Annalist von 1075 an, unter Anknüpfung an die Erzählung von den Beschlüssen der Fastensynode: Praedictis et omnibus ferme apostolicae sedis statutis in diversas aecclesias aut per litteras aut per mandata promulgatis, pene omnibus resistitur; et inde maximum odium in domnum apostolicum et in perpaucos eos qui contentiunt ei, et maxima scismata circumquaque, set maxime a clericis, excitata sunt. Et quia causae communes sunt, praecepit domnus papa ob eas canonice diffiniendas Mogonciaci universale fieri concilium, quod jam archiepiscopus suis suffraganeis 16. Kal. Septembr. observandum innotuit. Qui jam tunc inoboedientiam praemeditantes, contempto apostolico praecepto infectum dimiserant (SS. V, 278). Auf diese Dinge bezieht sich der in diese Zeit — Juli, August — durch Jaffé jedenfalls zutreffend angesetzte Brief Erzbischof Siegfried's an Gregor VII. (Codex Udalrici, Nr. 45, Jaffé, Biblioth., V, 97—100), der mit den Worten beginnt: Adhibito desidiae pastorum et negligentiae sanctae exhortationis et ammonitionis incitamento, vigilantia pastoralis officii vestri, mi reverende pater, nos quasi de somno excitavit; danach ist des im Texte erwähnten Auftrages Gregor's VII. — ex apostolicae legationis mandato — über Versammlung der Synode gedacht. Aber — so heißt es weiter — die schon vorher hervorgehobene rerum vertigo et iniquitas temporis, die rerum inequalitas et huius maligni temporis importunitas, wie wiederholt wird, nämlich, was auch der Papst wissen muß: quantus in regno nostro motus, quanta sit perturbatio, quam perniciose bella grassantur et seditiones — alle diese Dinge traten hemmend dazwischen. Nach dem ganzen Wortlaute muß die Schlacht vom 9. Juni erst kurz vorangegangen sein, und auch die übrigen im Texte hervorgehobenen, vom Erzbischof vorgebrachten Gründe sprechen für die Zeit gleich nach dem Zusammenstoß jenes Tages, mit ihren so vielfachen Schwankungen. Alles, auch die Erinnerung an das Goslarer Ereigniß (vergl. Bd. I, S. 668, in n. 13), spricht in Siegfried's Auffassung für einen Aufschub: fratres nostri, qui sunt sanioris sentenciae, dicunt, sibi bonum videri, ut adhuc concilium differatur, was er dann Gregor VII. selbst empfiehlt: propter pericula, quae timemus, ad praesens indictum concilium differatur. Bemerkenswerthe Wendungen sind auch: nisi per vestram aliorumque sanctorum propicietur intercessionem, forsitan deseviet (sc. gladius Domini) usque ad internicionem, ferner: quam plurimi fratres nostri . . . pro recuperandis rebus suis coguntur ire ad comitatum. Unter der regia expeditio, nach welcher Siegfried

glaubte der Papst dagegen Heinrich IV. seine volle Zufriedenheit bezeugen zu können. In dem Brief vom 20. Juli, in welchem er besonders dem in der Ueberschrift als „der ruhmreichste" begrüßten Könige seine Anerkennung hinsichtlich der Haltung desselben in der Angelegenheit des Bischofs Hermann von Bamberg aussprach, schickte er der Erörterung dieser einzelnen Angelegenheit allgemeine lobende Worte über das Verhalten Heinrich's IV. in den Beziehungen zur Kirche überhaupt voraus: „Unter den übrigen thatsächlichen Beweisen guter Tugenden, mein theuerster Sohn, zu welchen, wie wir durch die Meldung des Gerüchtes vernehmen, Du im Eifer der Besserung Dich erhebst, hast Du auf zwei Weisen Dich Deiner heiligen Mutter, nämlich der römischen Kirche, in höherem Grade empfohlen. Die eine Weise ist, daß Du den Simonisten männlich Widerstand leistest, die andere aber, daß Du die Keuschheit der Geistlichen, als der Knechte des Herrn, nicht nur freudig gut heißest, sondern auch mit Erfolg sie zur Vollendung zu bringen wünschest. Aus diesen Ursachen hast Du das Wahrzeichen uns angekündigt, daß wir, mit Hülfe Gottes, noch Erhabeneres und Vorzüglicheres in jeder Hinsicht von Dir hoffen" [152]).

Außerdem wandte sich auch Heinrich IV. selbst unmittelbar in einer Weise an den Papst, daß dieser wohl zu der Annahme berechtigt zu sein glaubte, daß sich zwischen ihm und dem Könige die Verhältnisse ganz befriedigend gestalten würden, daß eine Durchführung der schon seit dem Anfang seiner Kirchenleitung geäußerten Begehren endlich eintreten werde. Ganz sichtlich hatte ja Gregor VII. schon in den Lobsprüchen des eben erwähnten Briefes geflissentlich über manche Dinge, die noch zwischen dem Könige und ihm standen, völlig hinweg gesehen; er wollte die Hemmnisse nicht genannt wissen, welche die erhofften Unterhandlungen mit dem König von neuem zum Scheitern bringen konnten.

Heinrich IV. war seit dem 9. Juni im Besitz des großen über

---

sogleich die legatio an den Papst senden will: nec ad hoc intemperiem consideramus anni, ut advertatis, quanti nobis constet auctoritas praecepti vestri —, ist der S. 512 erwähnte, auf den 22. October angesetzte Truppenaufbruch zu verstehen. Das stimmt mit der Annalen-Angabe sehr wohl zusammen, nur daß Siegfried die eigentliche Abweisung der Synode verhüllt, und jedenfalls ist diese nicht gehaltene Synode mit der nach Lambert's Zeugniß (vergl. n. 158) nachher im October thatsächlich in Mainz gehaltenenen Versammlung nicht zusammenzuwerfen. Dann aber muß in der Stelle des Annalisten das Datum mit observandum verbunden, nicht auf innotuit bezogen werden: eben auf den bezeichneten Tag hin wurden die Eingeladenen aufmerksam gemacht. Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen, 103, will hinter den Worten des Briefes zu viel suchen, daß etwa Siegfried von Gregor VII. „den bedenklichen Auftrag" bekommen habe, das endgültige Urtheil gegen die Räthe des Königs, vielleicht sogar das Investiturverbot zu verkünden, was mit der Lage der Beziehungen zwischen dem Könige und dem Papste, noch zu dieser Zeit, nicht stimmt.

[152]) Dieser Brief Gregor's VII., Registr. III, 3, ist schon, besonders S. 472, erwähnt. Vergl. dort n. 36, wo eine Annahme Meltzer's, l. c., herangezogen ist.

Sachsen und Thüringen erfochtenen kriegerischen Erfolges. Um so höher mußte Gregor VII. es also anschlagen, daß der siegreiche König sich aus freien Stücken, noch während er im sächsischen Lande stand, nach Rom hin wandte, mit ihm eine Anknüpfung zu erstellen suchte. Der Brief, welchen Heinrich IV. abgehen ließ, lautete: „Eure Heiligkeit, mein Vater, weiß, daß ich, weil ich einsehe, daß fast alle Fürsten meines Reiches mehr Freude an unserer Zwietracht, als an unseren gegenseitigen friedlichen Gesinnungen haben, diese Boten im Geheimen zu Euch sende; ich kenne sie als hinreichend edle und von frommer Gesinnung erfüllte Männer und zweifle durchaus nicht, daß sie wünschen, durch die Wohlthat des Friedens uns verknüpft zu sehen. Ich wünsche aber, daß, was ich zum Auftrage ertheile, niemand wisse, abgerechnet Euch, ferner meine Herrin und Mutter und meine Muhme Beatrix und deren Tochter Mathilde. Ich werde aber, wenn ich mit Hülfe des Herrn aus dem sächsischen Feldzuge zurückkehre, andere Gesandte absenden, Männer, neben denen ich vertrautere und treuere nicht habe; durch diese werde ich meinen ganzen Willen und meine Ehrfurcht, die ich dem heiligen Petrus und Euch schulde, darlegen". Gregor VII. anerkannte die beiden Boten ganz als die zutrauenswürdigen Männer, als welche sie ihm vom König bezeichnet worden waren, und hielt das Schreiben für wichtig genug, daß er es wörtlich in ein solches von ihm einrückte [158]).

---

[158]) Giesebrecht hat, III, 1140, in den „Anmerkungen", für die Reihenfolge der Ereignisse, in den Beziehungen zwischen Papst und König im Sommer und Herbst 1075, die nothwendigen Anhaltspunkte völlig gegeben (vergl. auch Meltzer, in den „Anmerkungen", 216). Heinrich's IV. Brief, der vor der Entlassung des Heeres zu Eschwege — im Beginn der zweiten Hälfte des Juli (vergl. S. 511 u. 512): Me . . de expeditione Saxonica redeunte . . dirigam — geschrieben worden sein muß, ist in Registr. III, 5, J. 4966, eingeschoben; von den Ueberbringern sagt Gregor VII. in seinem Briefe: quod idem rex duos ac nobiles ac religiosos viros ad nos ante mensem Augustum legatos miserit, qui videlicet adhuc (sc. am 11. September) nobiscum manent (l. c., 210). Wie Meltzer, l. c., sehr zutreffend betont, ist dieses vom Papste selbst in ein Schreiben eingeschaltete Zeugniß eine glänzende Widerlegung der unwahren Erzählungsweise Bruno's. Derselbe sagt nämlich, c. 64, Folgendes: ubi primum primates nostri deditionem fecerunt, omnes semitas quae per montes ducunt in Italiam, rex claudi praecepit, nec ulli homini viam patere permisit, ne rei veritas ad apostolicum prius veniret, quam ipse per legatos in suum favorem ipsum apostolicum traduceret. Deinde misit Romano pontifici legatos, qui ei intimarent, quod episcopi Saxoniae sui ordinis obliti, contra se in proelio congressi fuissent, eumque rogarent, ut eos, sicut infideles perjuros et belli civilis auctores, gradu sacerdotali deponeret, quatenus tales per quos ecclesia pacata regeretur, ipse in eorum locum poneret. Sed regis legatos ad apostolicum fama praecesserat, eique seriem rerum gestarum totam veraciter indicaverat (SS. V, 351). Auch Donizo, Vita Mathildis, Lib. I, v. 1255 ff., stellt, übrigens unter starker Zusammendrängung der Ereignisse, die Beziehungen zwischen Papst und König sehr ungünstig dar: Pastor confestim (sc. nach dem S. 338 in n. 41 Gebrachten) Saxonum mittere genti curavit, plane pacem cupiens revocare. Inde suus missus donec redeat, jubet ipsum regem nullo modo super ipsos pergere, quod non rex ex-

Diese noch vor dem August aus Deutschland abgefertigten zwei Gesandten waren zu einer Zeit eingetroffen, als Gregor VII. von Rom in größerer Entfernung abwesend war, weil ihn körperliches Uebelbefinden fern hielt, sodaß er auch nicht in der Lage sich befand, die nothwendigen Berathungen zur Ausfertigung der Antwort mit seinen Rathgebern anzustellen. Außerdem wartete er augenscheinlich auf die Ankunft jener mit der Ueberbringung der eigentlichen Aufträge betrauten, wohl auch zu weiteren Verhandlungen in den Stand gesetzten eigentlichen eingeweihten Räthe Heinrich's IV., deren Sendung derselbe so sicher in Aussicht gestellt hatte. Statt ihrer kam nur ein weiterer Bote, der den beiden ersten Abgesandten im Namen des Königs kund that, sie möchten nicht sich verwundern, daß eine zweite Sendung noch nicht erfolgt sei, und es nicht für lästig halten, diese Gesandtschaft, deren Eintreffen ohne allen Zweifel stehe, in Rom abzuwarten; daneben wurde die Mittheilung durch ihn gemacht, daß der König noch ganz von der Absicht erfüllt sei, welche ihn zu der ersten Abordnung vermocht hatte. Dieser Bote wagte es nicht, länger in Rom auszuharren, aus Furcht, krank zu werden, und so benutzte Gregor VII. die Gelegenheit, daß derselbe alsbald an den königlichen Hof zurückkehrte, um ihm ein Schreiben an Heinrich IV. mitzugeben. Der Brief des Papstes muß in den ersten Tagen des September, vielleicht am gleichen Tage, dem 3., an welchem auch an Erzbischof Siegfried eine Antwort geschrieben wurde, verfaßt worden sein[154]).

Auch dieses Schreiben aus Rom ist noch aus dem Willen heraus, eine sehr versöhnliche Stimmung zu zeigen, geschaffen worden.

---

pectavit, galeatus quin equitavit contra Saxones . . . Commisso bello victor rex extitit ergo; unde superbus adest, papam despexit ut amens (SS. XII, 377).

[154]) Registr. III, 7, J. 4965 ((l. c., 212—214), muß nach Giesebrecht, l. c. (vergl. auch S. 541, n. 124) aus den ersten Tagen des September sein. Im Beginn sagt Gregor VII.: Quando litteras tuae magnitudinis accepi, longe ab Urbe maxime causa infirmitatis aberamus (so schlägt Meltzer, l. c., 207, gegen Giesebrecht, 1140 u. 1141, zu lesen vor, unter Beifügung der hier in den Text eingesetzten weiteren zwei Worte: — Gregor VII. hatte noch die Schreiben J. 4961 und 4962, vom 20. Juli, aus Laurentum, dessen Lage allerdings, nach S. 472 n. 36, dem Begriff longe, für Entfernung von Rom, nicht entspricht, gegeben) neque aderant, cum quibus necessarium erat tractare, quid vestrae legationi ad plenum sicut oportet responderem (vergl. in n. 153, daß diese erste Botschaft Heinrich's IV. noch am 11. September in Rom war). Gregor VII. erwartete nach dem Wortlaute des königlichen Briefes die angekündigten alii legati . . . familiariores ac fideliores, mit ihren Eröffnungen. Statt derselben erschien ein zweiter Bote Heinrich's IV., der in Registr. III, 5, mit den Worten erwähnt ist: Postea vero praefatis legatis (sc. der ersten Botschaft) dicendo mandavit (sc. rex), quatenus non mirarentur nec graviter ferrent, quod promissos minime adhuc direxerit nuncios, eisque non fieret onerosum eos donec ipse mitteret, praestolari, quoniam procul dubio illos missurus erat et in eadem sententia immobiliter permanebat (l. c., 210) —: diese zweite Botschaft ist in Registr. III, 7, als vester nuncius, horum — eben des Briefes Registr. III, 7 — portitor genannt; es heißt von ihm: ob predictam causam egritudinis timebat diu nobiscum manere.

„Weil wir wünschen" — so beginnt die Erörterung — „nicht bloß mit Euch, den Gott auf den höchsten Gipfel der Dinge gestellt hat, sondern auch mit allen Menschen den Frieden, der in Christus ist, zu haben und einem jeden sein Recht zu wahren, so hegen wir am allerhöchsten das Begehren, in Herz und Gemüth Euch verbunden zu sein. Denn ich weiß und ich bin davon überzeugt, daß auch Du ganz gleich denkst, daß nämlich diejenigen, welche in Wahrheit Gott und die römische Kirche und das römische Reich lieben und nicht die Strafe für ihre Vergehen zu fürchten haben, vom Wunsche erfüllt sind, durch Handlung und Gebet zwischen uns Frieden und Eintracht festzupflanzen. Deßwegen faßte ich gutes Vertrauen, als Du anfingst, diese unsere Angelegenheit, vielmehr diejenige der ganzen Kirche, gottesfürchtigen Männern anzuvertrauen, welche uns, nicht in ungerechter Weise das Unsere lieben, und welche mit heiligem Streben danach verlangen, daß die christliche Religion hergestellt werde. Ich aber, um wenige Worte zu brauchen, bin bereit, nach dem Rathe dieser Männer unter der Gunst Christi Dir den Schoß der heiligen römischen Kirche zu öffnen und Dich, wie einen Herrn, Bruder und Sohn, aufzunehmen und, wie es sich gebührt, Dir Beistand zu gewähren, während ich nichts Anderes von Dir begehre, als daß Du auf die Mahnungen, welche Dein Heil betreffen, das Ohr zu neigen nicht verachtest und, wie es sich für Dich schickt, nicht widersprechest, Deinem Schöpfer Ruhm und Ehre darzubringen". Dann tritt der Brief auf die Niederlage der Sachsen ein und erklärt, wenn auch mit einer gewissen Einschränkung, die Zustimmung zu dem von dem Könige errungenen Siege: „Was den Uebermuth der ungerechterweise Euch widerstehenden Sachsen anbetrifft, der durch göttliches Gericht vor Eurem Antlitz niedergeschmettert worden ist, so soll man theils über den Frieden der Kirche sich freuen, theils Schmerz darüber empfinden, daß viel Blut von Christen vergossen worden ist". Freilich wird der König ermahnt, in diesen Dingen mehr Gottes Ehre und Gerechtigkeit zu vertheidigen, als für die eigene Ehre zu sorgen; denn wahrhaft sorge man für das eigene Heil, wenn man in allen seinen Handlungen sich Gottes Ruhm vorsetze. Eine letzte Weisung des Briefes bezieht sich auf die Neubesetzung des bischöflichen Stuhles von Bamberg[155]).

Erst dieses Schreiben Gregor's VII. läßt, wenn auch nicht in unmittelbaren Worten, erkennen, über welche Frage ganz besonders Heinrich IV. durch die Absendung von vertrauten Boten mit dem Papste zu verhandeln gedachte. Als Sieger über den Widerstand, den ihm der Trotz der Sachsen und Thüringer entgegengesetzt hatte, durfte er nunmehr glauben, freie Hand zu haben, um — mehr als acht Jahre, seitdem der Plan zum letzten Male erwogen worden

[155]) Das ist der Inhalt von Registr. III, 7, dessen letzter Absatz schon ob. S. 540 u. 541 herangezogen wurde. Die religiosi homines — hanc nostram immo totius ecclesiae causam religiosis hominibus coepisti committere (sc. Heinrich IV.) — sind die in n. 153 erwähnten, von Registr. III, 5.

war — die Romfahrt anzutreten, die Kaiserkrone in Italien sich zu holen. Aber der König war gewillt, vorher hierüber eine Verständigung mit Gregor VII. eintreten zu lassen, und dieser ließ darauf dem Könige jene Zusicherung zugehen, daß er ihn in der ehrenvollsten und entgegenkommendsten Weise aufzunehmen gedenke[156]). Indessen mußte freilich die in Aussicht genommene Vereinbarung vorangehen.

Doch schon ganz kurz hernach, am 11. September, an welchem Tage Gregor VII. an die Herzogin Beatrix und deren Tochter Mathilde ein Schreiben richtete, muß eine weniger günstige Stimmung gegenüber Heinrich IV. bei dem Papste herrschend geworden sein.

Gregor VII. hatte aus einer Mittheilung der beiden ihm gegesinnungsverwandten Frauen erfahren, daß, was ihn sehr in Verwunderung setzte, Heinrich IV. in einer an Beatrix und Mathilde gerichteten Eröffnung diese beiden Fürstinnen hinsichtlich der Gestaltung seiner Beziehungen zu Rom um ihre Vermittlung ersucht hatte. Es scheint, daß diese Anfrage an Beatrix und Mathilde durch Herzog Gottfried, den Gemahl der Mathilde, welcher gerade seit der Schlacht vom 9. Juni Heinrich IV. immer theurer und vertrauter geworden war, sich vollzogen hatte; die Frauen baten nämlich den Papst um Rath, was sie Gottfried antworten sollten. Besonders eine in des Königs Entschlüssen hervorgetretene Aenderung mußte Gregor VII. überraschen, und es ist wohl ersichtlich, daß derselbe sich unangenehm dadurch berührt fühlte. Denn der Papst ließ eigens jenes vor Ende August von Heinrich IV. an ihn abgeschickte Schreiben, in dessen Inhalt übrigens ja auch schon der Beatrix und Mathilde, als Theilnehmender an dem Geheimnisse, gedacht war, in den Brief vom 11. September hineinstellen, um darzulegen, daß sich das Vorgehen des Königs nicht mehr auf der gleichen Grundlage, wie zuvor, bewege. Hatte der König vorher im Geheimen, ohne die Beiziehung der Fürsten, mit dem Papst sich verständigen wollen, so sollte jetzt — und das eben war Gregor VII. ganz unerwartet — öffentlich, augenscheinlich unter Hereinziehung Gottfried's, diese Verhandlung geschehen. Gregor VII. gewann hieraus, was er den Fürstinnen bestimmt aussprach, die Ueberzeugung, daß es dem Könige mit dem Wunsche nach einem Friedensschlusse nicht wirklicher Ernst sei. Wie sollte das der Fall sein können, wenn er jetzt denjenigen, denen er vorher die Sache verborgen halten wollte, von denen er bezeugt hatte, daß sie sich weit mehr über die Zwietracht zwischen Papst und König freuten,

---

[156]) Vergl. auch Giesebrecht, III, 338, Meltzer, l. c., 102 (dazu 216), daß es sich um Heinrich's IV. Kaiserkrönung handelte. Meltzer möchte, l. c., 217, in den Wendungen: creatori tuo . . offerre gloriam et honorem und honorem, quem a conservis et fratribus nostris exigimus creatori et redemptori nostro reddere schon verschleierte Andeutungen der Forderung, das Investiturrecht aufzugeben, erkennen.

nämlich den Fürsten, diese gleiche Angelegenheit öffentlich bekannt zu machen gedachte? So gab denn der Papst den Fürstinnen die ausdrückliche Zusicherung, daß er diesem Begehren Heinrich's IV. durchaus nicht zustimmen werde, da auf diesem Wege für den heiligen Petrus und für ihn selbst nichts Ehrenvolles und Nützliches erzielt werden könne; heilsamer und befolgenswürdiger sei es, wenn Heinrich IV. zum früheren Rathschlusse zurückkehre. Ganz vorzüglich jedoch zeigte der Papst in diesem Briefe auch von neuem seine Abneigung gegen Herzog Gottfried. Er weiß nicht, was er Beatrix und Mathilde, die ihn für die Antwort an den Herzog um Rath frugen, sagen soll; denn eine eidlich gemachte Zusage habe der Herzog gegenüber den Fürstinnen offen gebrochen, und er, der Papst, vermöge Versprechungen Gottfried's nicht mehr Glauben zu schenken. Zwar wolle er einer Uebereinkunft der Frauen mit dem Herzog unter gewissen Einschränkungen nicht entgegenstehen; nur dürfe dadurch die ihn in Gott mit den Fürstinnen verbindende liebevolle Gesinnung nicht gelöst oder irgendwie vermindert werden. Gregor VII. will Gottfried so lange in Liebe behandeln, als dieser Beatrix und Mathilde sich in Liebe verbunden hält; zeigt der Herzog ihnen jedoch durch eigene Schuld Haß, so will der Papst ihm mit Gottes Hülfe, da er die beiden Frauen als die geliebtesten Töchter in jeder Weise schätzt, Widerstand leisten [157]).

---

[157]) Registr. III, 5, J. 4966 (l. c., 209—211) beginnt mit: Non parum de vobis (sc. Beatrix und Mathilde) miramur, quod (de rege: durch Jaffé eingesetzt) his, quae per vestras litteras mandastis, nobis consulere decrevistis, cum constet apud vos (: es folgt der in n. 153 eingeschobene Satz, nebst dem inserirten Briefe Heinrich's IV.) und fährt weiter unten, nach Erwähnung des Umstandes, daß der König das in n. 154 Eingeschobene habe ankündigen lassen, fort: Nunc autem, qualiter hoc consilium (sc. die eadem sententia) versum sit et, quod facere latenter disposuerat, palam fieri velit, penitus miramur, woran sich das im Texte Mitgetheilte anschließt. Von Gregor's VII. Klagen über Heinrich IV. bei den Fürstinnen spricht auch Donizo, l. c., v. 1264 ff.: Omnia quae papae matrique spoponderat ante (sc. rex), fregit et invasit, simoniacos revocavit. Afficitur valde vir apostolicus super hanc rem; accitis missis, multis hoc ilico scripsit, atque Beatrici dominae prolique Mathildi, quae . . . perfidiam regis detestavere tumentis (l. c.). In dem auf Gottfried bezüglichen Abschnitte des Briefes — de consilio, quod expetistis a nobis, quid vobis sit respondendum Gotefredo — ist der Satz: si aliquod foedus, quod a sanctorum patrum sanctione non discrepet, inire cum eo poteritis — durch Pannenborg, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa, 30, welchem sich Dieckmann, Gottfried III. der Bucklige, 75 n. 3, hierin anschließt, als ein Hinweis auf den verbotenen Verwandtschaftsgrad in der Ehe Gottfried's erklärt (auffällig ist nur, daß als Subjekt zu poteritis Beatrix und Mathilde zugleich, nicht bloß die letztere, Gottfried's Gemahlin, heranzuziehen sind, und so ist jene Erklärung doch nicht so völlig sicher); doch ist durch Pannenborg das Ganze nur als auf die beabsichtigte Aussöhnung zwischen Gottfried und Mathilde bezüglich aufgefaßt, während Dieckmann, 74 u. 75, Gottfried's Nennung in diesem Briefe Gregor's VII. viel richtiger auf Gottfried's Versuch hin erklärt, zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. durch die beiden Frauen zu vermitteln. Was Gregor VII. unter der Sache versteht, wo Gottfried wortbrüchig geworden sei: cum ille aperte infregerit, quod vobis juramento promisit —, ist nicht festzustellen.

Am 3. September, eben vielleicht am gleichen Tage, an welchem Gregor VII. sein erstes noch freundlich gehaltenes Schreiben an Heinrich IV. abgehen ließ, war auch Erzbischof Siegfried über die Willensmeinung, welche in Rom seinen letzten Handlungen gegenüber bestand, hinreichend belehrt worden.

In unmittelbarer Beantwortung jenes ungefähr im Juli oder August geschriebenen Briefes erhielt der Erzbischof einen Bescheid, welcher in scheinbar schonenden Worten alle vorgebrachten Erwägungen zurückwies. Der Papst anerkannte, daß die meisten von Siegfried vorgebrachten Gründe entschuldigend und, so weit es das menschliche Urtheil angehe, kräftig seien. Aber gegenüber einer höheren Prüfung, von dem göttlichen Richterstuhle aus, sind sie nirgends zureichend. Es wird dem Erzbischof der Unterschied zwischen den Mietlingen und den Hirten recht klar vor die Augen gestellt, jenen, die bei der Ankunft des Wolfes die Heerde verlassen und entfliehen, diesen, die in wahrer Liebe zu ihren Schafen auch den Verlust ihres Lebens für dieselben nicht scheuen. Gregor VII. darf nicht schweigen; denn wenn er es versäumt, die Verfehlungen zu verbessern, fällt er selbst in den Fehler. So macht er im Besonderen Siegfried auf den Bischof Wernher von Straßburg aufmerksam, der durch mehrfachen wahrhaften Bericht in Rom verzeigt sei und hinsichtlich dessen die Erkundigung durch Untersuchung bestimmt darüber eingezogen werden soll, ob hier wirklich Befleckung mit Simonie vorliege. Weiter aber wendet sich der Papst auch zu denjenigen, welche dem Erzbischof die Verschiebung der Kirchenversammlung angerathen hatten. Unter vergleichender Nebeneinanderstellung der königlichen Krieger, welche vom Hofe des Königs die Feinde abzuwehren haben, und der Priester, deren Pflicht es ist, die Angriffe der bösen Geister von der Kirche Christi zurückzuweisen, will er den Beruf zum Kampfe gegen die Laster dem Empfänger des Briefes klar machen. Siegfried's Einwendung, gewisse Bischöfe könnten wegen der Feindseligkeit gegenüber dem Könige nicht zur Versammlung kommen, wird dadurch widerlegt, daß auch Geistliche derselben in deren Auftrag Antwort zu geben vermöchten. Aber auch Siegfried selbst wird darauf äußerst scharf angelassen: „Da wir wohl wissen, daß Du von mehreren fleischlich und weltlich gesinnten Menschen davon abgeschreckt wirst, im Weinberge des Herrn kräftig und treu für den Gewinn der Seelen zu arbeiten, um nur nicht etwa in Schaden für Dein Besitzthum oder durch den Haß der Mächtigen in Gefahr zu gerathen, so bitten und ermahnen wir Dich von Seite des allmächtigen Gottes und nach Vollmacht des heiligen Petrus, daß Du Dir nicht beikommen lassest, aus Haß oder Gunst gegenüber irgend einem Menschen oder wegen irgend eines Verlustes an irdischen Dingen vom Pfade der Rechtschaffenheit abzuweichen, vielmehr Alles, wie es der heilige Geist gegeben hat, sorgfältig zu prüfen, und uns, was immer sicher festgestellt ist, so rasch wie möglich zukommen lassen zu wollen". Auf die simonistische Ketzerei und auf das unkeusche Leben der Geistlichen soll sich diese eifrige Untersuchung be-

ziehen; gesetzmäßige Strafe, gründliche Ausscheidung der Schuldigen und gänzliches Verbot für die Zukunft sollen zur Anwendung kommen.

Als dieser nicht zu umgehende Befehl durch den Bischof Heinrich von Cur an Siegfried überbracht worden war, mußte dieser im October die Synode in Mainz versammeln. Allein so bald er nun hier die ihm gegebenen Weisungen zur Durchführung bringen wollte, erhob sich von allen Seiten aus den Reihen der anwesenden Geistlichen eine solche wilde Aufregung, in Worten und Geberden, daß er verzweifelte, ob er nur mit dem Leben hinauskommen werde. Der Erzbischof ließ sich jetzt durch die Schwierigkeit der Sache dennoch, trotz jener Mahnungen Gregor's VII., abschrecken, und in Hersfeld meinte man sogar zu wissen, daß er sich entschlossen habe, von jetzt an gänzlich diese Sache ruhen zu lassen und es dem Papste anheim zu geben, selbst, wie und wann er wollte, die Angelegenheit, welche der Erzbischof sich so oft ohne Nutzen vorgesetzt hatte, zu Ende zu bringen[158]).

Aber nicht nur diese abermalige Niederlage der von Rom ausgestellten Forderungen war eine empfindliche Zurückweisung für den Papst. Mit dem Herbste traten noch weitere Erscheinungen, in Deutschland, wie in Italien, zu Tage, welche von neuem die schon ohne das ungünstiger gewordenen Beziehungen zwischen Gregor VII. und dem Könige noch mehr verwirrten.

Heinrich IV. war, wie sein im Laufe des Sommers unterhaltener Verkehr mit Gregor VII. darlegt, von dem Gedanken erfüllt, in nächster Zeit in Italien sein Anrecht auf das Kaiserthum zur Geltung zu bringen, und Veranstaltungen, welche vom deutschen Hofe ausgingen, bewiesen, daß auch nach anderer Seite hin Vorbereitungen für diesen Aufbruch nach dem Süden getroffen werden sollten. Anknüpfungen des Königs mit seinen Anhängern in Italien

---

[158]) Registr. III, 4, J. 4964 (l. c., 207—209), ist, wie besonders die herübergenommene Aufzählung der von Siegfried früher genannten excusabiles et, quantum ad humanum spectat judicium, validae rationes, nämlich: regni motus ac perturbatio, bella et seditiones, invasiones hostium ac perditio rerum vestrarum, insuper et formido necis, quam nostris dicitis fratribus imminere principis (sc. Heinrich's IV.) odio (etc.) -- darlegt, die unmittelbare Antwort auf das S. 561 u. 562 berührte Schreiben. Da nun die Worte Lambert's: Curiensis episcopus, apostolicae sedis litteras et mandata deferens, quibus ei (sc. Mogontino archiepiscopo) sub interminatione gradus et ordinis sui precipiebat, sicut antea quoque multis legationibus preceperat, ut presbiteros omnes, qui intra suam diocesim essent, cogeret, aut in presentiarum conjugibus renunciare, aut se in perpetuum sacri altaris ministerio abdicare (230) mit dem Inhalte dieses päpstlichen Schreibens zusammenstimmen, so ist es ganz wahrscheinlich, daß der Bischof den Brief von Rom mitnahm; dann aber dürfte er vielleicht, da ja Registr. III, 7 (vergl. S. 541 n. 124) vielleicht vom gleichen 3. September ist, kein Anderer, als der Bote Heinrich's IV., horum portitor (vergl. S. 565 n. 154), sein. Ebenso erzählt Lambert (l. c.) den Verlauf der Synode.

waren bestimmt, für die Ankunft und die Anerkennung der Machtstellung des schon seit lange erwarteten Herrschers den Boden zu ebnen.

Schon gleich nach Erlembald's Tode muß aus Mailand zu König Heinrich IV., der sich eben damals für den Kampf gegen die Sachsen rüstete, eine Botschaft abgegangen sein, welche die in Erlembald's Beseitigung dargelegte Niederwerfung der Pataria, den Sieg der königlich gesinnten Partei melden sollte. Nach derselben glaubte man in Mailand dessen gewiß zu sein, daß der König sich wegen der Nachricht über das Maß gefreut, auch schon eine bestimmte Zusicherung, daß er ganz nach der Wahl der Mailänder denselben einen Bischof geben werde, abgelegt habe[159]).

Aus diesen Berechnungen ergab sich die Beauftragung des Grafen Eberhard, eines der durch Gregor VII. excommunicirten vertrauten Rathgeber des Königs, welcher wohl etwa um den Anfang des Herbstes in Italien erschien. Derselbe veranstaltete auf dem Felde von Roncaglia, auf der südlichen Seite des Po, eine Versammlung für die lombardischen Gebiete. Alle Anhänger der Pataria wurden da als öffentliche Feinde des Königs erklärt, und Eberhard soll Namens desselben — allerdings legt nur ein Gegner Heinrich's IV. Zeugniß dafür ab — den Mailändern für Erlembald's Beseitigung den Dank bezeugt, sie zugleich über die Berge zu Heinrich IV. eingeladen haben, mit dem Versprechen, daß ihnen vom Könige, wen sie auslesen würden, zum Erzbischof werde gegeben werden. Außerdem griff Eberhard in die dem Orte der Zusammenkunft ganz nahe liegende Stadt Piacenza ein, deren patarinisch gesinnte Führer zumeist, weil sie aus kleinmüthiger Gesinnung ungerüstet waren, verjagt, theilweise zur Uebergabe auf Gnade und Ungnade gezwungen wurden; erst durch den Rathschlag der Herzogin Beatrix erlangten sie die Freiheit wieder. Nicht so gelang ihm gegenüber Cremona eine solche Ueberraschung; er war nicht stark genug dazu, sondern mußte, als er von der Glaubensstärke und der festen Kraft der dortigen Patariner Kunde erhielt, dieselben unangetastet lassen[160]).

---

[159]) Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolanens., Lib. V, beginnt hiemit, nach den Uebergangsworten: praedictis rebus non plane compositis, sed involutis utcumque, die Erzählung in c. 2: saepe jam dicti Mediolanenses pro petendo episcopo ultra montes Heinrico regi legationem dirigunt, mandantes Arlembaldicae interfectionis triumphum. Quo cognito laetatus est rex supra modum, quemcumque vellent se daturum episcopum promittens (SS. VIII, 29).

[160]) Von dieser Sendung Eberhard's — daß das nicht „der alte Graf Eberhard von Nellenburg", wie Giesebrecht, III, 341, sagt, war, vergl. S. 43 n. 6 — redet Bonitho, Lib. ad amicum, Lib. VII, läßt sie aber gleich auf Erlembald's gewaltsamen Tod — cum mors eius regi fuisset nunciata — folgen und wegen der schon vorher an zwei Stellen (vergl. S. 475 in n. 42) durch ihn angenommenen, dort aber als unglaubwürdig abgelehnten, früher — vor Erlembald's Tode — getroffenen Anknüpfungen und Verhandlungen der Mailänder mit dem König — memor promissionis suae, quam ante Mediolanen-

Aber Graf Eberhard hatte, dieses Mal begleitet von dem italienischen Kanzler, Bischof Gregor von Vercelli, noch einen zweiten Auftrag des Königs zu bestellen. Heinrich IV. machte den Versuch, auch den normannischen Gewalthaber, Herzog Robert, welcher im offenen Zwiste mit Gregor VII. sich befand, als Stütze für die beabsichtigte Romfahrt mit seiner Sache zu verbinden. Durch die beiden Gesandten sollte Robert das aufrichtige Wohlwollen des Königs bezeugt, zugleich aber die Aufforderung überbracht werden, das von ihm eroberte Land als ein Lehen von Heinrich IV. entgegenzunehmen. Zwar nahm der Herzog die Boten in ehrenvoller Art auf und ließ ihnen sorgfältigen Dienst erweisen; dagegen wurde ihnen eine ähnliche Antwort von seiner Seite zu Theil, wie sie Cardinal Hugo nicht lange vorher bei seinem ähnlichen gegen Gregor VII. gerichteten Versuche erhalten hatte. Nach dem Berichte des Geschichtsschreibers der Normannen soll der Herzog sich dahin erklärt haben, daß er, zum Dank für seinen Sieg, Gott allein unterworfen bleiben müsse. Die Entgegnung hob hervor, daß das Land den Griechen nur mit vielem Blutvergießen und großer Beschwerde der Normannen abgenommen worden sei, daß aber auch jenseits des Meeres zur Beugung des saracenischen Uebermuthes viele Mühsal habe ertragen werden müssen —: so habe sich der Herzog, um Gottes Hülfe und die Fürbitte der Heiligen Petrus und Paulus, der alle Könige der Welt untergeben seien, zu gewinnen, dem Stellvertreter dieser Apostel, dem Papste, mit allem gewonnenen Lande unterthan gemacht und dasselbe aus dessen Hand wieder empfangen. Robert behauptete, davon überzeugt zu sein, daß, nachdem bis auf seine Zeit die Anmaßung der Griechen Apulien und Calabrien beherrscht hatte, ganz Sicilien aber den ungläubigen Saracenen zur Beute anheim gefallen war, erst Gottes mächtige Gnade ihn durch den Sieg verherrlicht und weit über sein eigenes Volk erhöht habe, so daß er verpflichtet sei, Gott für das Land, welches Heinrich IV. ihm geben zu wollen erkläre, als Lehnsherrn anzuerkennen. Wolle aber des Königs starke und weithin reichende Hand aus dem Reichsgute ihm zu seinem geringen Besitze hinzu etwas ertheilen, so wolle er ihm dafür, immerhin stets die Treue für die Kirche vorbehalten, Unterwürfigkeit bezeugen. Mit Verwunderung sollen die Gesandten des Herzogs Klugheit erkannt, seinen Reichthum und seine große

---

sibus promiserat capitaneis — geschehen, gewissermaßen als die Vollendung jener vorangegangenen Verabredungen erscheinen: mox ad Italicam partem destinavit comitem Everardum suum consiliarium, quem ante papa Alexander excommunicaverat (vergl. S. 198). Qui, veniens Longobardiam, mox in Roncalia curiam congregavit, ibique Mediolanensibus pro morte Erlimbaldi gratias agens, eos trans montes invitavit, promittens eis, dominum suum episcopum, quem vellent, daturum. Dehinc omnes Paterinos publicos regis clamavit inimicos: daran schließt sich die Erwähnung der auf Piacenza und Cremona einwirkenden Maßregeln (Jaffé, Biblioth., II, 664). Giesebrecht, l. c., setzt diese Sendung etwa in den beginnenden Herbst, vor das auf den 22. October lautende königliche Heeresaufgebot.

Macht, seine Schlösser und Städte gesehen haben, mit dem Geständnisse, er sei der größte Herr der Welt. Kostbar beschenkt, doch ohne Erfolg für Heinrich IV., verließen sie den Herzog [161]).

Durch nichts hätte das schon gesteigerte Mißtrauen Gregor's VII. gegen Heinrich IV. in peinlicherer Weise verstärkt werden können, als durch die enge Verbindung des Königs mit den Gegnern der Patariner in der Lombardei. Aber dazu kam nun, daß sich Heinrich IV. anschickte, seine Zusage für die Mailänder, ihnen nach ihrer Wahl einen neuen Erzbischof zu geben, zur Durchführung zu bringen.

Eine Botschaft aus der Geistlichkeit und dem Volke von Mailand — nach einer Mailänder Nachricht aus drei Abgeordneten bestehend — ging an den Hof Heinrich's IV. ab, um die Erfüllung des königlichen Wortes zu erzielen. Allerdings griff nun aber der König nach seiner eigenen Entscheidung schließlich durch. Ein Subdiakon der Mailänder Kirche diente nämlich in der königlichen Kappelle — nach einer Mittheilung soll er Heinrich IV. auch in der Schlacht gegen die Sachsen begleitet haben —, Namens Thedald, und diesen gab Heinrich IV. nach einiger Ueberlegung den Mailändern zum Erzbischof. Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß dieses nach einem Eingeständniß aus Mailand selbst stets nach neuen Dingen gierige Stadtvolk die Entscheidung willig entgegengenommen habe; denn Thedald war ein stattlicher Mann, edler Geburt, den auch geistige Eigenschaften ausgezeichnet haben sollen. Aber man war sich doch auch in Mailand selbst der ungehörigen Gestalt der Dinge in der ambrosianischen Kirche deutlich bewußt. Noch lebte ja Erzbischof Gottfried, welchem auch Thedald einst die Treue geschworen hatte, durch Investitur und Salbung Erzbischof von Mailand, und jetzt waren die Bischöfe des Erzsprengels, die gleichen, durch welche Gottfried geweiht worden war, berufen, Thedald die Hand aufzulegen. Allein außerdem weilte auch zu Rom als Erwählter Atto,

---

161) Von dieser Sendung an Robert spricht Amatus, L'Ystoire de li Normant, Lib. VII, c. 27, sehr eingehend (ed. Champollion-Figeac, 214—216), mit der Einleitung: Et puiz quant Henri, roy de li Thodeschi, puis oï tant de prosperité et triumphe qui maiz non furent oï, de lo duc désideroit d'estre son ami. Als Boten sind genannt: ij de li maistre conseilliers siens, c'est lo évesque de Verseill, loquel se clamoit Grégoire, et son cancellier royal et conte, loquel se clamoit Hérénarde (darunter ist selbstverständlich Eberhard zu verstehen). Auch Arnulf, l. c., Lib. IV, c. 7, gedenkt, zwar nur in allgemeinen Worten, der Anknüpfung mit Robert: Praeterea caesar Heinricus adolescens jam factus, ut vidit suae florem potentiae hoc modo paulatim arescere (das S. 369 in n. 78 behandelte c. 6 geht voran), inito cum suis conscilio, studet huius (sc. Arlembaldi) ac Romani praesidis obstare conatibus. Dominabatur tunc temporis Apuliae princeps magnus Robertus ille Normannus. Inter hunc et regem dum super hac re discurrerent nuncii . . . (l. c., 27); doch schließt sich gleich die Fastensynode Gregor's VII. (vergl. S. 451 n. 7) an, so daß also der Mailänder hier allerdings auf schon früher geschehenen Austausch hinzuweisen scheint. Vergl. S. 481 Robert's Antwort an Hugo.

der von Gregor VII. anerkannte Erzbischof. „Gewiß eine wunderbare und zu allen Zeiten rückwärts unerhörte Sache" — so ließ sich eine Stimme aus Mailand hören — „daß für eine einzige Stadt zu einer und derselben Zeit, wo ein Vorsteher erwählt, ein zweiter geweiht ist, ein dritter hervorbricht" [162]).

In nothwendiger Weise verschärften sich durch diese Bestellung Thebald's vom deutschen Königshofe her die ohnehin seit Erlembald's Tode noch mehr gestachelten Feindseligkeiten in der Lombardei. Erzbischof Wibert, über welchen wohl inzwischen aus Rom die Suspension vom Amte verhängt worden war, setzte sich mit Thebald brieflich in Verbindung, um ihn durchaus in dem ohne das selbstverständlich gegebenen Gegensatz gegen Gregor VII. festzuhalten.

[162]) Als zuverlässigste Quelle über Thebald's Erhebung berichtet Arnulf, l. c., Lib. V, c. 5: Interea legatis Mediolanensium ex clero et populo re praefata (vergl. in n. 159) regem adeuntibus, Tetaldus quidam Mediolanensis ecclesiae subdiaconus capella militabat in regia. Cui rex multa volvens et revolvens conscilia, proprio tandem indulgens arbitrio, Ambrosianum tradidit praesulatum, posthabita Gotefredi adhuc viventis investitura et unctione, Attonis quoque Romae tunc degentis electione. Quid plura? Susceptus est praesul ille a clero et populo, utpote novarum rerum usualiter avido. Cui etiam suffraganei idem ipsi, qui Gotefredum consecraverant, manum benedictionis imponunt: darauf der im Texte eingeschaltete Satz (l. c., 29 u. 30). Bonitho, Lib. VII., wendet die Sache etwas anders: Eligunt sibi Mediolanenses capitanei, ecclesiarum venditores, ex precepto regis, communicato pessimo consilio, Tedaldum Mediolanensis ecclesiae clericum, qui ante Gotefrido fidelitatem juraverat, virum nobili quidem genere ortum et satis corpore pinguem, set virtutibus tenuem. Hunc talem secum ad regem ducunt. Quem rex, oblitus investiturae, quam ante Gotefrido dederat, parvipendens jusjurandum (vergl. über dessen Inhalt S. 197 n. 17), non solum contra leges divinas et christianorum regum morem, sed etiam contra tyrannorum consuetudinem, vivente altero, investivit. Hic talis Mediolanensem vastabat ecclesiam (l. c., 664 u. 665). Wenn wirklich auf die in Excurs V als historisch werthlos hingestellte Beschreibung der Schlacht bei Homburg durch Landulf, Historia Mediolanens., Lib. III, c. 31, ein gewisses Gewicht zu legen wäre, hätte an dem hier angenommenen zweiten Schlachttage domnus Tealdus sanctae Mediolanensis ecclesiae notarius die lancea, in qua Dei clavus erat inclusus Romani imperii stabilimentum — ab hostibus durissimis behütet. Dann folgt in c. 32 die Erzählung der post paucos dies (sc. nach der Schlacht) geschehenen Erhebung Thebald's: Absendung von tres viri diacones et notarius durch die clerici et laici Mediolanensium — communicato ex communi conscilio, nach Niederwerfung der Pataria (des sectarum nequissimarum error: civium malorum, callidorum et simulatorum, qui provocant iram Dei, faece eliminata) — an Heinrich IV.: ut quemcumque anulo et virga laudando consentiret archiepiscopum tenerent —, Ueberlegung des Königs im Stillen: quid isti (sc. die Mailänder Boten) aut Thealdus, quem diu anim iet corporis scientia praepollentem cognoverat, valerent —, Entscheidung für Thealdus vir valentissimus, ex regia camera honorifice ornatus, ac anulo et virga sublimatus, cunctorum astantium vocibus laudatus (SS. VIII, 99). Meltzer, l. c., 218, möchte die Verwirrung in Landulf's Darstellung in Ausgleichung mit Arnulf durch die Annahme heilen, daß Thebald als Theilnehmer der ersten Gesandtschaft (vergl. n. 159) an den Hof gegangen, hier in die Stellung eingetreten sei, dabei auch der Schlacht beiwohnte. Arnulf verdient jedenfalls, auch vor Bonitho, den Vorzug.

Außerdem schickte er den gewandten Unterhändler, den aus der Kirche ausgestoßenen gewesenen Cardinal Hugo, zu dem neuen Erzbischof; Hugo sollte von Mailand nach Deutschland zu König Heinrich IV. gehen, damit auf diesem Wege die Fäden der Verbindung enge geknüpft blieben [163]).

Angesichts dieser Verschiebungen mußten nunmehr einzelne Handlungen des Königs, auf welche Gregor VII. zur Zeit seines freundlichen Austausches mit Heinrich IV., noch im Juli, ein größeres Gewicht nicht gelegt zu haben scheint, in einem weit ungünstigeren Lichte sich darstellen.

Der Festsetzung der Fastensynode entgegen, hatte Heinrich IV. die auf jene Versammlung durch Gregor VII. unter Vorladung vor seinen Richterstuhl mit der Excommunication bedrohten Räthe augenscheinlich nicht zur Leistung der Genugthuung nach Rom gehen lassen, so daß infolge dessen die kirchliche Strafe über sie verhängt wurde; dann waren sie trotz der ausgesprochenen Excommunication in der Vereinigung und in vertrautem Verkehr mit dem König geblieben. Eben der nach Italien abgeordnete Graf Eberhard zählte zu den Männern, welche schon von der Regierung des letzten Papstes her unter kirchlicher Strafe lagen; ebenso gehörte Udalrich von Godesheim, der ohne Zweifel den König im Herbste auf dem Zug in das Meißener Land begleitete, zu diesem engeren Kreise der durch das Vertrauen Heinrich's IV. geehrten Rathgeber. Dazu kam, daß während des Laufes des Jahres stets von neuem Besetzungen erledigter Kirchen von Seite des Königs erfolgten, bei welchen dieser ganz nach seiner Auswahl die Empfänger von Ring und Stab bestimmte. Das war gegenüber Bischof Heinrich von Lüttich, wieder für Ruopert von Bamberg geschehen, und wenn auch dabei, noch ungleich handgreiflicher bei der Wiederbesetzung der Abteien Fulda und Lorsch, wo der König arme schlichte Mönche erlas, von Simonie nicht die geringste Rede gewesen war, so hatte doch dabei eben völlig der Wille des Königs gewaltet, und von irgend einer Rücksicht auf eine vom Papste ausgegangene Versagung der Investitur lag keine Spur vor [164]). Doch viel empfindlicher, als solches Schalten gegenüber deutschen Kirchen, mußte eben für Gregor VII. die Einstellung des Erzbischofs Thedald — sie fiel wohl nur kurz vor diejenige Bischof

---

[163]) Bonitho, l. c., sagt in dem ob. S. 478 in n. 44 erwähnten Zusammenhang: Guibertus . . . suis literis conveniens . . . precipue Tetaldum Mediolanensem archiepiscopum, mirabiliter contra papam instigabat . . . Huic (sc. Tetaldo) Guibertus Hugonem Candidum misit, cuius consilio regem adiret et eius animum ad deteriorem partem inflecteret. Quod et factum est (l. c., 664 u. 665). Vergl. wegen Wibert's und Hugo's auch S. 479, n. 45, sowie zu dem ganzen Zusammenhang dieser Dinge die dort erwähnte Schrift Köhncke's, 27.

[164]) Giesebrecht zählt, III, 341, ebenso Meltzer, l. c., 104 u. 105, Dinge auf, welche als Ursache wachsender Spannung zwischen König und Papst in Betracht fallen konnten.

Ruopert's —, sowie die Verfügung, welche Heinrich IV. für die Bischofsstühle von Fermo und von Spoleto traf, gewesen sein[165]).

Gregor VII. war, als ihm die Kunde der Ernennung Thedald's zugekommen war, entschlossen, aus seiner bisher beobachteten zurückhaltenden Behandlung der obschwebenden Fragen herauszutreten, zu ausdrücklichen Erklärungen vorzugehen.

Das geschah erstlich am 7. und 8. December, in zwei Schreiben, von denen das erste an Thedald selbst gerichtet war, als an „den Mailänder Geistlichen", mit Ankündigung des apostolischen Segens, „wenn er Gehorsam gezeigt haben wird", das zweite an den italienischen Kanzler Heinrich's IV., Bischof Gregor von Vercelli, sowie an die Bischöfe Kunibert von Turin, Ingo von Asti, Ogerius von Ivrea, Opizo von Lodi und die übrigen Bischöfe des Mailänder Erzsprengels, ebenfalls unter Voraussetzung des Gehorsams im apostolischen Gruß. — Thedald wurde damit angeredet, daß er durch Freunde und Getreue die Freundschaft des Papstes für sich erbeten habe, und ihm erwidert, daß dieser auch ungebeten dieselbe darböte, die erbetene vollends bereitwillig darreiche, so bald nämlich Thedald sich der Gerechtigkeit nach den erhaltenen Mahnungen anzubequemen den Willen gezeigt haben werde. Dann folgt andeutungsweise Gregor's VII. Urtheil über Thedald's Anspruch auf die erzbischöfliche Würde: „In der Sache, welche Du unternommen zu haben scheinst, hast Du theils noch den Drang einer schwereren Bürde zu unserem Kummer hinzugefügt, theils Dich selbst in Dinge verwickelt, in die Du nicht hättest eingreifen sollen". Thedald wird darauf, was auch seiner Einsicht nicht entgangen sein könne, aufmerksam gemacht, daß der mit der Anweisung auf den erzbischöflichen Stuhl Ausgestattete — Atto —, wenn er nicht vorher nach gerechten Ursachen wieder von demselben weggezogen werde, niemals ihm oder irgend einem Anderen den Platz frei machen werde; dieser, dessen Verwerfung dem Papste noch durch keinen Beweis habe dargelegt werden können, sei als Erwählter für Mailand in Rom, wo er beim Papste weile, auf das sicherste bekannt. Dagegen will Gregor VII. von jenem, der sich wider Recht das Erzbisthum angemaßt — Gottfried —, kein Wort äußern. An Thedald wird die bestimmte Mahnung gerichtet, daß er, wenn er seine Kirche liebe und sich und diese selbst aus der Gefahr der Verwirrung zu reißen wünsche, zu der nächsten auf die erste Woche der künftigen vierzigtägigen Fasten angekündigten Synode kommen oder, wenn er es vorziehe, auch schon vorher zu Rom sich stellen

---

[165]) Der ganze Ton des Briefes Registr. III, 8, an Thedald, läßt erkennen, daß dessen Erhebung zum Erzbischof dem Tage der Abfassung, 7. December, nur kurz vorangegangen sein muß, und ebenso folgte Brief 10, an Heinrich IV., vom 8. des Monates (vergl. n. 167), alsbald den Ernennungen für Fermo und Spoleto. Im zweiten Briefe spricht Gregor VII. von allen drei Fällen: quod de causa Mediolanensi . . . nobis promiseras, qualiter attenderis aut quo animo promiseris, ipsa res judicat. Et nunc quidem . . . tradidisti Firmanam et Spoletanam ecclesiam . . . (l. c., 219).

möge, damit die Untersuchung über die Art seines Eintrittes in das Erzbisthum geprüft werden könne, und dabei verspricht Gregor VII., für Thedald, falls es sich herausstellen würde, daß Atto nach Forderung der Gerechtigkeit zurücktreten müßte, seine Zustimmung und seinen Eifer bei der Unterstützung der Beförderung desselben zum Amte zu beweisen. Durch die Berufung auf Beatrix und Mathilde wird für den Vorgeladenen und dessen Begleiter Sicherheit zugesagt. Dagegen soll Thedald in der Zwischenzeit keine Weihen entgegennehmen, auch ja keine schlimmen Rathgeber auf sich einwirken lassen, welche ihn etwa auf den Schutz des Königs, auf die in seinem adeligen Ursprunge enthaltene Macht, auf die Unterstützung der Mailänder Bürger ermuthigend hinweisen möchten. Er mag des Prophetenwortes eingedenk bleiben, daß der Mensch, welcher seine Hoffnung auf einen Menschen setzt, verflucht sei. Da die Kraft der Könige und Kaiser und alle Versuche der Sterblichen gegen die apostolischen Rechte und Gottes Allmacht nur gleichsam Asche und Spreu sind, so wird Thedald vor Widerspenstigkeit und Hartnäckigkeit nochmals gewarnt. — Die Mailänder Suffraganbischöfe dagegen werden durch Gregor VII. mit den Schritten bekannt gemacht, die er, nach der Einsetzung Thedald's, welche gegen alle durch Heinrich IV. in Briefen und Gesandtschaften gemachten Versprechungen vollzogen worden sei, diesem gegenüber — eben in dem Briefe vom vorhergehenden Tage — angeordnet habe. Es wird nach Vollmacht der päpstlichen Gewalt den Empfängern des Schreibens verboten, ehe die von Rom aus angeordnete Untersuchung der Sache Thedald's durchgeführt sei, demselben behufs Beförderung zu irgend einem geistlichen Grade die Hand aufzulegen, unter Androhung der Excommunication für den Fall des Zuwiderhandelns und dringender Mahnung zu vorsichtiger Haltung, damit besonders auch Thedald selbst, so lange er es vermag und dazu Gelegenheit hat, für sich und seine Kirche selbst sorgsam bedacht sei[166]).

Wahrscheinlich vom gleichen Tage, an dem Gregor VII. an diese Bischöfe sich wandte, ging, vielleicht als Antwort auf ein nochmaliges Schreiben, auch ein Brief an König Heinrich IV. ab, in welchem sich der Papst theils auf diese Mailänder Angelegenheit, theils auf andere gegen den König zur Anklage erhobene Fragen bezog. Auch hier zeigt gleich die Gehorsam fordernde Beifügung zum Gruß in der Anrede, daß Gregor VII. schärfer sich zu äußern gewillt war. Zuerst findet sich in dem Schreiben der Vorwurf, daß der König im Rufe stehe, wissentlich mit Excommunicirten, die durch das Urtheil des apostolischen Stuhles und den Spruch der

---

[166]) Registr. III, 8, J. 4968, an Thedald, 9, J. 4969, an Bischof Gregor und die Suffraganbischöfe, folgen sich, l. c., 214—216, 216—218. Eine Stelle über Gottfried, in Brief 8, ist schon S. 104 in n. 116 mitgetheilt; diejenige aus Jeremias steht XVII, 5.

Synode getroffen seien, Verkehr zu pflegen. Heinrich IV. wird ermahnt, diese Männer von sich zu sondern und zur Buße zu ermahnen, selbst aber in schleuniger Ablegung der Beichte bei einem frommen Bischof Rath einzuholen, damit ihm derselbe mit päpstlicher Erlaubniß für diese Verschuldung eine Buße auflege und ihn darauf von der Schuld lossspreche, auch in einem Schreiben mit des Königs Einwilligung die Art der Buße in wahrhaftiger Weise nach Rom einberichte. Eine zweite Beschuldigung, die gegen den König gerichtet wird, bezieht sich darauf, daß dieser so oft durch ergebene Briefe und die Worte von Gesandten seine Unterwürfigkeit zusichere, sich als den Sohn der heiligen Mutter Kirche und des Papstes bezeichne, und was andere Versprechungen mehr seien, daß er aber in That und Wahrheit sich als der schärfste Gegner der kirchenrechtlichen und päpstlichen Vorschriften erweise. „Denn, um vom Uebrigen zu schweigen, wie Du desjenigen Dich befleißigst, das Du hinsichtlich der Mailänder Angelegenheit durch Deine Mutter, durch die Bischöfe, unsere Mitbrüder, die wir zu Dir schickten, uns versprochen hattest, und in welchem Sinne Du es versprachst, dieses zeigt der Sachverhalt selbst. Und jetzt hast Du vollends, um noch der Wunde eine Wunde zu schlagen, gegen die Festsetzungen des apostolischen Stuhles die Kirchen von Fermo und Spoleto, wenn doch von einem Menschen eine Kirche übergeben oder geschenkt werden kann, gewissen auch uns unbekannten Persönlichkeiten übergeben, denen, wenn sie nicht auf ihre Tüchtigkeit geprüft und nachher wohl bewährt sind, nach der Vorschrift die Hand aufzulegen nicht erlaubt ist". Alle diese Thaten des Ungehorsams — das möchte Gregor VII. dem Könige in das Gewissen reden — treffen nicht den Papst, sondern den Apostelfürsten, den Meister der Kirche, den heiligen Petrus. Ein Rückblick wird auf die Fastensynode des Jahres und ihre Beschlüsse geworfen und damit, ohne daß die Sache selbst unmittelbar genannt ist, die Angelegenheit des Verbotes der Investitur durch Laienhand berührt. Gregor VII. erinnert den König daran, daß er ihm Verhandlungen über Abmilderungen des Verbotes, ohne Erfolg, angeboten habe — eben in solcher Abweisung liegt auch wieder eine dem Apostelfürsten zugefügte Beleidigung —, und hier macht sich nun geltend, wie sehr der Papst es empfand, daß Heinrich IV. noch fortwährend, ohne Rücksicht zu nehmen, die Investitur für Stühle in größerer oder geringerer Entfernung von Rom, bei Fermo und Spoleto in der römischen Kirchenprovinz selbst, ertheilt hatte: „Es wird zu Tage gelegt, in dem, was nachher von Dir durchgeführt und verfügt worden ist, ein wie hohes Gewicht Du entweder auf unsere Ermahnungen oder auf die Beobachtung der Gerechtigkeit gelegt hast". Dennoch will Gregor VII. die Hoffnung auf eine Gehorsam bringende Gesinnungsänderung des Königs nicht aufgeben; er ermahnt ihn, davon abzustehen, seine eigene Ehre über diejenige Christi zu setzen, die Freiheit der Kirche nicht weiter durch einen Eingriff von seiner Seite zu hindern, sondern zu deren

Wachsthum Gott und dem heiligen Petrus hingebungsvoll Hülfe zu leihen. Heinrich IV. soll erkennen, daß er für den über die Feinde ihm verliehenen Sieg jetzt ganz besonders zu Dank verpflichtet sei, so daß Gott und der Apostelfürst wegen der erwiesenen Wohlthaten ihn um so ergebener sehen möchten. Der König darf es nicht vergessen, daß König Saul, als er nach dem auf Befehl des Propheten ihm zu Theil gewordenen Siege sich überhob und die Mahnungen des Propheten nicht befolgte, vom Herrn verworfen wurde, und eine wie große göttliche Begünstigung dagegen David, in Folge des unter dessen Tugenden hervorstrahlenden Verdienstes der Bescheidenheit, gefolgt sei [167]).

Noch immer weilten Gesandte König Heinrich's IV., seit dem Sommer, in Rom, und noch ein weiterer Bote war hinzugekommen. Diesen dreien gab jetzt der Papst, als zugleich kirchlich gesinnten und dem Könige treuen Männern, das Schreiben mit, unter Beifügung der Andeutung, daß er über Fragen, welche Heinrich IV. noch weiter berührt hatte, zur Zeit schweige: er werde erst be-

---

[167]) Registr. III, 10, ist, als J. 4972, auch noch durch Löwenfeld, freilich mit Fragezeichen, zum 8. Januar 1076, mit der Einordnung im Registrum, gestellt worden. Doch gehört der Brief, wie schon Pertz, n. 52 zu SS. V, 280, annahm und Floto, Kaiser Heinrich IV., II, 71, Anm., nachwies, worin Giesebrecht, III, 1141, in den „Anmerkungen", sich anschloß, in die Zeit vor dem Abschluß des Jahres 1075, also wohl wahrscheinlich — durch Aenderung von Januarii in Decembris — zum 8. December (l. c., 218—222) Wohl mit allzu großer Bestimmtheit zog Giesebrecht, III, 345, aus den Worten am Ende des Briefes: super his quae in epistolis tuis visa ac cognita reticemus — den Schluß, Gregor VII. antworte hier auf „ein letztes Schreiben des Königs vor dem Bruche". Die Einschränkung zum Gruß in der Ueberschrift lautet: si tamen apostolicae sedi, ut christianum decet regem, oboedierit; sie wird dann gleich im Eingange des Schreibens gerechtfertigt: Considerantes ac sollicite pensantes, quam districto judici de dispensatione crediti nobis per beatum Petrum apostolorum principem ministerii rationem reddituri sumus, cum dubitatione apostolicam tibi benedictionem mandavimus, nämlich wegen Heinrich's IV. Umgang mit Excommunicirten. Sehr nachdrücklich wird dann der heilige Petrus vorangestellt, z. B.: Et dum nos aut elementa percurrimus aut loquentium voces auscultamus, ipse, ex quo corde mandata prodierint, subtili inspectione discernit (sc. beatus Petrus). Die Andeutung wegen des Investiturverbotes stand schon S. 456 in n. 13. Die gleich an jene Stelle angeschlossenen Worte des Schreibens heißen: Quod quidem etsi a nobis tam amicabiliter monitus non fuisses, aequum tamen fuerat: ut prius, in quo te gravaremus aut tuis honoribus obstaremus, rationabiliter a nobis exigeres, quam apostolica decreta violares. Verum, quanti aut nostra monita aut observantiam justitiae feceris, in his, quae postmodum a te gesta et disposita sunt, declaratur (Worte, welche allerdings, gleich den vorangegangenen, Floto, l. c., 73 u. 74, ganz mißverständlich wiedergab). Meltzer, l. c., 218, sieht in den mahnenden Worten: ut ..... libertatem ecclesiae, quam sponsam sibi coelesti consortio jungere dignatus est (sc. Christus), non jam tua occupatione impedias — einen Hinweis auf Gregor's VII. Auffassung vom Eigenthumsrecht am Kirchengute, was aber Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 434 n. 1, mit Recht bestreitet. Daß der Papst an den König schrieb, sagt Donizo, l. c., v. 1271 u. 1272: Acrius ad regem scripsit pastor sacer, et se ulterius clamat non posse pati mala tanta (l. c.).

stimmte Antwort ertheilen, wann jene Boten zu ihm zurückgekehrt sein würden und in Rom die Willensmeinung des Königs über die Angelegenheiten mitgetheilt hätten, deren Verhandlung gegenüber dem Könige er diesen drei Gesandten aufgetragen habe. Wie Gregor VII. nämlich später selbst seinen deutschen Anhängern öffentlich verkündigte, hatte er den Abgesandten Heinrich's IV. noch geheime Aufträge an denselben mitgegeben[168]).

Diese geheimen Aufträge waren nach Gregor's VII. Angabe zweierlei Inhaltes. Erstlich sollte Heinrich IV. wegen seiner Verbrechen Buße thun. Ferner aber müsse er die Excommunicirten von der Theilnahme an seinen Angelegenheiten ausscheiden, da sonst nichts Anderes über ihn entschieden werden könne, als daß er, von der Kirche abgetrennt, selbst der Gemeinschaft der Excommunicirten angehören solle. Dagegen wurde verheißen, daß Heinrich IV., wenn er die Mahnungen annehmen und sein Leben bessern wollte, von Gregor VII. so in den Schoß der Kirche aufgenommen werden sollte, daß er als Vertheidiger des allgemeinen Friedens und der Gerechtigkeit gelte. Außerdem scheint es, wenn auch der Papst selbst nicht davon sprach, daß hinsichtlich der Buße als Endziel, mit dessen Versäumniß die angedrohten Strafen zur Thatsache würden, die nächste Fastensynode angekündigt wurde[169]).

---

[168]) Gregor VII. schließt Registr. III, 10, mit: . . . . non antea tibi certa responsa dabimus, donec legati tui Rabbodi, Adelpreth et Uodelscalki, quos (Conjectur Jaffé's: unsicher) his adjunximus, ad nos reversi, super his, quae illis tecum agenda commisimus, tuam nobis plenius aperiant voluntatem. In den Epist. collectae, Nr. 14, sagt dagegen Gregor VII.: Praeterea misimus ad eum (sc. regem) tres religiosos viros, suos utique fideles, per quos eum secreto monuimus (l. c., 538). Die drei Gesandten sind die zwei in n. 153 erwähnten ac nobiles ac religiosi viri, die in Rom seit ihrer Ankunft geblieben waren, und ein dritter noch hinzugekommener Beauftragter Heinrich's IV., jedenfalls nicht, wie Floto, l. c., 75, meinte, „Dienstmannen" des Königs. Ob aber freilich mit Giesebrecht, l. c., 346, unter dem erstgenannten der ob. S. 191 erwähnte Graf Ratpoto von Cham zu verstehen ist, dürfte deßhalb etwas zweifelhaft sein, weil dieser Ratpoto wegen des damals 1073 in Italien verrichteten Auftrages kaum als religiosus in Rom galt.

[169]) Diese geheimen Aufträge stehen in der erwähnten Nr. 14 Gregor's VII., l. c., doch mit einer Einschaltung, welche in n. 126 zu 1076 beurtheilt werden wird, aufgezählt. An der Nachricht Lambert's, a. 1076, die päpstlichen Gesandten hätten Heinrich IV. angekündigt: ut secunda feria secundae ebdomadae in quadragesima ad sinodum Romae occurreret, de criminibus quae obicerentur causam dicturus; alioquin sciret, se absque omni procrastinatione eodem die de corpore sanctae ecclesiae apostolico anathemate abscidendum esse (241) ist wenigstens die Androhung der Excommunication auf den bezeichneten Termin wohl richtig, da Bernoldi Chron., a. 1076: papa . . . ad ultimum mandavit ei (sc. regi), quod in Romana synodo tunc proxima eum excommunicaturus esset, nisi resipisceret (SS. V, 432) und ebenso dessen Schrift: De damnatione schismaticorum, Epist. III, in c. 7: cum Hainricus rex . . . se in proxima Romana synodo excommunicandum fore prenosceret, nämlich die sancta Romana synodus . . . tunc in prima quadragesimali ebdomada futura et illum cum suis complicibus excommunicatura (Libelli de lite, II, 49) davon sprechen. Gegen Lambert's Be-

War der Inhalt des den Gesandten mitgegebenen Schreibens zwar, wenn auch in verdeckten Wendungen, oft recht scharf und drohend, doch so gehalten, daß er eine Versöhnung des Königs, freilich kaum anders als in Gestalt unterwürfiger Hingebung an kirchliche Forderungen, nicht ausschloß, so lag das sehr viel ungünstiger hinsichtlich dieser Beifügungen, welche zu dem Anderen hinzu den königlichen Gesandten selbst als Auftrag überbunden worden waren. Besonders wurde durch die Kürze der ausgeworfenen Zeitfrist, bis zum Februar des nächsten Jahres, ein solcher Druck auf Heinrich IV. ausgeübt, daß auch diese Forderung demselben unleidlich erscheinen, den Bruch herbeiführen mußte, mochte auch der Papst vielleicht sogar jetzt noch annehmen, daß er auf dem angetretenen Wege einen solchen völligen Riß nicht herbeiführen werde[170]).

Aber außerdem waren auch Legaten Gregor's VII. nach Deutschland beauftragt worden, um bei Heinrich IV. jene schon erwähnte Fürbitte für die sächsischen Bischöfe einzulegen, welche nach ihrer Unterwerfung in die Gewalt des Königs gefallen und von ihrer Amtsführung entfernt waren. Ueber die Entlassung der Bischöfe aus der Haft, die unversehrte Zustellung der Kirchen und des Kirchengutes an dieselben sollte verhandelt, die Gelegenheit festgesetzt werden, bei welcher die anzuordnende Untersuchung feststellen würde, ob dieselben nach ihrem Verdienen ihrer Würden ent-

---

hauptung, Heinrich IV. sei selbst nach Rom zur bevorstehenden Synode eingeladen worden, erklärt sich Ranke, Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten (Sämmtliche Werke, LI/LII, 139 u. 140, wo aber J. 4972 noch zum 8. Januar 1076 gezogen wird), ausdrücklich. Doch glaubt Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 443, n. 1, daß Lambert die Sache doch nicht erfunden habe: dergleichen möge erzählt, von der königlichen Partei in Umlauf gesetzt worden sein.

[170]) Der Unterschied zwischen dem Schreiben und den mündlichen Aufträgen ist wohl am schärfsten durch Martens, Heinrich IV. und Gregor VII. nach der Schilderung von Ranke's Weltgeschichte, 16 u. 17, eben gegen Ranke, VII, 260, hervorgehoben. Der Annalist von 1075 an hat das ganze Vorgehen Gregor's VII. gegen Heinrich IV. in einem längeren Abschnitte behandelt, der mit den Worten beginnt: Eodem tempore aestivali domnus papa regi post tot contempta illius promissa et mandata, adhuc apostolica mansuetudine attemptando commonitorias direxit litteras — und bis zu dem Satze: si autem aecclesiam non audiret, ipse eum quasi ethnicum et publicanum a membris eius omnino separaret reicht (SS. V, 280). Dieser Bericht ist ganz, wie schon, l. c., die Verweisungen angeben, oft völlig wörtlich, doch auch mit freien Umgestaltungen und Erweiterungen, aus Gregor's VII. eigenen Worten, in Nr. 14 der Epist. collectae, aber gar nicht in der gleichmäßigen steten Reihenfolge der Sätze der Vorlage, herübergenommen, so daß von einer Benutzung dieses Abschnittes der Annalen hier abzusehen ist. Einzig über die drei Boten Gregor's VII. an den König enthält der Bericht noch selbständigere, nicht bloß umschreibende Aeußerungen: tres viros religiosos, ipsius utique fideles, quorumque duos ad se (sc. papam) Romam, utpote caeteris familiariores, jam misit, ad eum quoque familiarius adloquendum et juxta evangelicam doctrinam lucrifiendum festinanter legatos remisit, quique eum, ut est amicorum, suasoriis et secretis suggestionum incitamentis, nec non amicae et purae libertatis blandiloquiis ad dignam scelerum suorum poenitentiam instigatum revocarent (etc.).

kleidet worden seien oder aber laut Kirchenrecht Genugthuung erhalten sollten[171]). Diese Bemühungen flossen in eigenthümlicher Weise mit Anstrengungen zusammen, die von den Sachsen selbst in gleicher Richtung in das Werk gesetzt wurden. Denn aus den einzelnen Städten und Landestheilen des Stammes wurden an die Fürsten des königlichen Hofes, welche Bischöfe oder Fürsten der Sachsen in ihrem Gewahrsam hielten, Schreiben mit flehentlichen Bitten, die Loslassung der Verhafteten zu erzielen, abgeschickt. Einer dieser Briefe, von Geistlichkeit und Volk von Magdeburg an Erzbischof Udo von Trier gerichtet, liegt vor. In seltsam gewundenen Versicherungen der Unterwürfigkeit wollen die Urheber dieses Bittgesuches das Wohlwollen des Wächters ihres Erzbischofs für diesen selbst und für sich gewinnen. Zwar habe — so versichern sie — Erzbischof Werner durch seine Botschaft sie wissen lassen, daß ihm große Güte durch Udo's Barmherzigkeit zu Theil werde, so daß ihn Schmerz über sein Gefängniß nicht bedrücke, daß er sich vielmehr durch die viele Freundlichkeit des Erzbischofs von seiner großen Ermattung und Anstrengung erhole: in Folge dessen fühlen auch die Bittsteller sich freudig erleichtert und sind aller ihrer eigenen Drangsal nicht mehr eingedenk. Um so mehr aber vereinigen sie sich in Dank gegenüber Udo und bitten ihn, seine und seiner Freunde Fürbitte in allem Ernste zu vereinigen, damit Erzbischof Werner rascher wieder zu den Seinigen zurückkehren könne, und sie hoffen, das werde sich ohne große Anstrengung erreichen lassen. Heinrich IV. konnte durch solches zeitliches und sachliches Zusammentreffen der Bitten der sächsischen Völkerschaften und derjenigen des Papstes nicht anders als peinlich berührt werden. Eine weitgehende Umkehr in der Auffassung Gregor's VII. trat deutlich zu Tage, indem er jetzt so eifrig der Sache derjenigen sich annahm, die er noch vor nur einem Vierteljahre als vom gött-

---

[171]) Heinrich IV. redet in dem schon S. 548 in n. 135 erwähnten Brief an seine Mutter von der apostolica legatio, den eidem papae legati. Daß diese nicht etwa mit den drei Boten von n. 168, sowie von n. 170 zu identificiren sind, geht daraus hervor, daß ein Brief in der ruhigen Haltung dieses Schreibens durch den König nach Eröffnung der Botschaft der drei Beauftragten Gregor's VII. nicht mehr hätte geschrieben werden können (vergl. zu 1076 bei n. 3). Bruno erzählt, c. 64, gleich im Anschlusse an das in n. 153 (S. 564) Eingeschaltete, von litterae Gregor's VII., quibus eum (sc. regem) de multis aliis criminibus arguebat, et — von hier an ist nach n. 175 jedenfalls zu viel behauptet, außer es werde angenommen, Gregor VII. habe noch bei der Proposition eines solchen concilium an Heinrich's IV. Romfahrt gedacht — post haec concilium in eo loco quo venire posset apostolicus congregaret, ubi episcopi vel, si digni essent, episcopalem perderent dignitatem, vel injuriarum quas erant passi canonicam reciperent satisfactionem. Im nächsten Satze fließt dann eine Erinnerung an die Aufträge der drei Boten jedenfalls mit ein: Quod si in his sacris canonibus noluisset rex obediens existere et excommunicatos a societate sua repellere, se eum velut putre membrum anathematis gladio ab unitate sanctae matris ecclesiae minabatur abscindere (351).

lichen Gericht zerschmetterte ungerecht handelnde Aufrührer offen bezeichnet hatte[172]).

— Inzwischen war nun aber die königliche Hofhaltung im Laufe des December wieder nach dem sächsischen Lande verlegt worden; in Goslar beging der König das Weihnachtsfest[173]). Hier trat ferner um ihn, zumal zur Berathung über das Schicksal der sächsischen Fürsten, eine Reichsversammlung zusammen, welche, nach den schadenfrohen Aeußerungen gegnerischer Stimmen zu schließen, in der Zahl der Besucher hinter Heinrich's IV. Erwartung zurückblieb, da besonders die sächsischen Stammesangehörigen sich zurückhielten; nach dem aus Hersfeld kommenden Zeugnisse wären außer Herzog Wratislav von Böhmen nur sehr wenige Theilnehmer am Reichstage anwesend gewesen. Dagegen gab jedoch Heinrich IV. selbst in einem Briefe an seine Mutter zu erkennen, daß er viele Getreue an seiner Seite auf dem Tage gesehen habe, und ebenso ist durch ihn die Anwesenheit jener päpstlichen Legaten in Goslar festgestellt[174]). Der König ließ sich, wie er eben die Kaiserin Agnes

---

[172]) Bruno, c. 58, redet von solchen litterae supplicationum pro principum nostrorum liberatione, die quaeque civitas sive provincia pro sui episcopi sive primatis ereptione absandte, und schaltet in c. 59 den schon ob. S. 539 in n. 118 erwähnten Brief an Udo ein. Die Magdeburger klagen: Ex omnibus tribulationibus, quas vel longus jam nos usus ferre patienter edocuit, vel quas ipsa novitas quo insolitas, eo nobis graviores reddit, nulla nobis umquam gravior incubuit, quam quod nostro domino archiepiscopo, immo patre piissimo, per tam longae captivitatis aerumpnam carere contigit, his praecipue tempestuosis temporibus, in quibus nobis esset maxime necessarius. Von der Ergebung in des Königs Gewalt heißt es: hoc certum tenemus, quod ipse (sc. archiepiscopus) tenetur innocens captivus, et sola suae salus ecclesiae fuit ei causa traditionis suae (349 u. 350). Bruno's Aussage über den Eindruck der Verwendung Gregor's VII. für die sächsischen Gefangenen und dessen Eröffnungen überhaupt auf Heinrich IV. lautet, in c. 64: Qua legatione suscepta et venientibus suis quos miserat apostolico (sc. die drei Gesandten, die Gregor VII. mit Aufträgen zurückschickte: vergl. n. 168) confirmata, tristis valde fuit, quia in apostolica dignitate malitiae suae, sicut sperabat, auxilium non invenit (351).

[173]) Uebereinstimmend bezeugen das Lambert, a. 1076 (241), der Annalist von 1075 an, Bernoldi Chron., auch a. 1076, Bruno c. 57, sowie c. 58: principes illos, qui nostros habebant in custodia, Goslariae esse comperimus (SS. V, 281, 431, 349).

[174]) Alle drei Berichterstatter wollen durchblicken lassen, daß Heinrich's IV. Weihnachtsfeier der Voraussetzung des Siegers nicht entsprochen habe. Lambert sagt: Cumque eo (sc. Goslariam) omnes regni principes evocasset, ut de principibus Saxoniae, qui in deditionem venerant, communi consilio deliberaretur, praeter ducem Boemicum pauci admodum venerunt (l. c.), der Annalist seit 1075: Saxonibus quamquam illi non parum infensis et non omnino fidelibus, utpote tam saeva et injuriosa animositate ipsius majestative suppressis (l. c.). Bruno, l. c., meint, wenn er sich äußert: festivitatem . . . convocatis ad se suarum partium episcopis — in c. 58 ist von ihnen, als den principes illi, qui nostros habebant in custodia, die Rede —, animo non festivo . . . celebravit, das allerdings speciell von dem in n. 177 berührten Vorgange ableiten zu sollen. Dagegen redet der in n. 171 erwähnte

wissen ließ, nach langer Verhandlung durch die Ueberredung der päpstlichen Vertreter und seiner eigenen Vertrauten dahin bringen, die Herstellung der in seine Gewalt übergetretenen empörerischen Bischöfe zuzugeben, so jedoch, daß er sich derselben, wie es ihm gut scheine, versichere, bis zu dem Tage, welchen er zur Erledigung der Sache feststelle. Die Legaten des Papstes — berichtet er weiter an Agnes — bleiben in Goslar, um dieses Ziel abzuwarten[175]).

Nach anderen Seiten war dagegen dieser Tag zu Goslar für Heinrich IV. von großer Förderung. Eine weitere Bestätigung des durch den König gegenüber der großen Gehorsamsweigerung im Inneren gewonnenen Sieges war — und in sehr bezeichnender Weise geschah die Handlung eben hier auf sächsischem Boden in der Königspfalz zu Goslar —, daß für den noch nicht einmal zwei Jahre alten Königssohn Konrad durch Ablegung eines Eidschwures die künftige Nachfolge auf dem Thron gesichert wurde. Die anwesenden Fürsten legten den von Heinrich IV. begehrten Eid ab, daß sie nach ihm keinen Anderen, als eben diesen jetzt noch im zartesten Alter stehenden Sohn, als König anerkennen würden[176]). Außerdem gelang es dem Könige durch unmittelbares Entgegenkommen, während eben die anderen sächsischen Fürsten zunächst keine Erleichterung irgend welcher Art gewannen, mit dem mächtigsten weltlichen Herrn aus der Reihe der in Haft liegenden Besiegten, mit Otto von Nordheim, seinen vollen Frieden zu machen. Ob schon vorher eine gewisse Anknüpfung zwischen Heinrich IV. und dem abgesetzten bairischen Herzog eingetreten war, die vielleicht bereits für die Erzielung der Unterwerfung im Herbst vortheilhaft

---

Brief Heinrich's IV. über hec curia vel conventus als über eine Angelegenheit, wo omnium fidelium nostrorum, qui multi aderant, consilium et persuasio auf ihn eingewirkt haben. Vergl. auch S. 548 in n. 135.

[175]) Vergl. über den Inhalt dieses Briefes ob., l. c., n. 135, hier n. 171, sowie n. 174. Für die Beziehungen des Königs zu seiner Mutter fallen die Wendungen in Betracht: Omnem successum nostrum .... te scire sanum est, dann am Schlusse, wo nur leider die näheren Andeutungen fehlen: Tu vero — pro bona, quam de te habemus, fiducia — uti res nostra diu expectatum eventum accipiat, a Deo sedulo inquiras. Hoc autem, quod nos rogasti, ea conditione, quavis et mandasti, certissime hoc, et quicquid tuae dilectioni impendere poterimus, accipies.

[176]) Diese Zusicherung erwähnen Lambert: Ab ipsis tamen qui venerant jusjurandum exegit et accepit, ut non alium post eum, quam filium eius, tenerum adhuc infantulum (vergl. über Konrad's Geburt ob. S. 327), regem sibi eligerent (l. c.), Bernoldi Chron.: ibi (sc. Goslar) quosdam jurare compulit, ut filium eius post ipsum eligerent ad regnum (l. c.). Auch Jocundi Translatio s. Servatii, c. 78, gedenkt nebenbei des Umstandes, in den freilich eine chronologische Umdrehung der Thatsachen enthaltenden Worten über Konrad: imperatoris a filio, eo tempore Lotharico duce (vergl. zu 1076: n. 66), qui anno eodem de duce translatus est in regem (SS. XII, 123). Zu dieser Einleitung zu Wahl und Krönung, wie Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen, 110, das Ereigniß auffaßt (vergl. den ähnlichen Vorgang für Heinrich IV. selbst, Bd. I, S. 8), bringt Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 130—132, die ganze Reihe der analogen Fälle.

sich erwiesen hatte, ist nicht zu sagen. Sicher aber ist, daß Otto jetzt seine zwei Söhne als Geiseln für sich an den König gab — das wurde in Hersfeld noch besonders beachtet — und darauf der Bedingungen, unter denen er sich ausgeliefert hatte, entledigt und aus der Haft, in der er sich auf einer Burg des Bischofs Ruopert von Bamberg befunden, freigelassen wurde. Alsbald gewann er die volle königliche Gnade; ja, er kam bei Heinrich IV. in solche Gunst, daß ihn dieser in allen Angelegenheiten, eigenen und öffentlichen, vor allen seinen anderen Rathgebern hervorzog: diese gänzliche Gesinnungsänderung des bisherigen Führers des sächsischen Widerstandes war für die Vertheidiger der sächsischen Sache ein furchtbarer Schlag. Man begreift die Ueberraschung, welche dieselben ergriff, so daß noch später der Geschichtschreiber des sächsischen Krieges, als er diese Wandlung schilderte, sich äußerte: „Denjenigen, welchen der König noch neulich zum grimmigsten Feinde hatte, begann er nun als seinen treuesten Rathgeber zu behandeln“: — denn nach seiner Klugheit habe Otto, indem er häufig den Rath des Königs besuchte, es in kurzer Zeit erreicht, daß Heinrich IV. seinen Rathschlag vorzugsweise heranzog. Nur durch die Erfindung der unglaublichsten Vorgänge, die dazwischen eingetreten seien, glaubte man in diesen Kreisen eine solche Veränderung sich erklären zu können [177]).

---

[177]) Lambert ist auch hier am einläßlichsten: Otto, deditione absolutus, tritt bei Heinrich IV. in tantam familiaritatem . . . ., ut omnia deinceps consilia, tam de privata quam de re publica, caeteris auriculariis familiarius cum eo communicaret. Caeterorum qui se dediderant nec mentio habita est (l. c.). Daneben erzählt Bruno in c. 57 eine ganze Geschichte, an der ohne Zweifel wahr ist, daß an Ruopert Otto als servandus, durch diesen aber in castello quodam . . militibus suis custodiendus übergeben gewesen sei (vergl. Lambert, a. 1076, daß auch Bischof Burchard von Halberstadt dorthin gegeben war, 247), während alles Andere, von der gegen Otto geplanten occisio nefanda, die durch Heranlockung des Opfers an den Hof — episcopo nesciente: doch ist Ruopert als am Hofe anwesend gedacht — vollführt werden sollte, die aber mißlang, da Otto — Cum in media nocte a quatuor armatis inermis ipse ductus Goslariam venisset et illi per curtem ad silvam tendere voluissent . . . — die Sache errathen hatte, ganz offenbar ein böswillig erfundenes Geschichtchen nach Bruno's Art ist (dasselbe ist so arg unglaubwürdig, daß sogar Dewitz, Würdigung von Bruno's Liber de bello Saxonico, etc., 31, es offen läßt, ob nicht ein Falsum vorliege, und vollends Gfrörer, Gregorius VII., VII, 502, die „sehr unglaublich, ja läppisch klingende Geschichte“ als „eine Erfindnng sächsischen Parteihasses“ verwirft). Dagegen weiß dann Bruno ebenfalls von Otto: ille, sicut erat vir in omnibus prudens, ad consilia regis frequenter accessit, et sapientia sua brevi tempore promeruit, ut quicquid ad honorem regis pertineret, eius consilio maxime rex ipse disponeret. Denique quem nuper habebat hostem saevissimum, eum nunc coepit habere consiliatorem fidelissimum (l. c.). Vogeler, Otto von Nordheim in den Jahren 1070—1083, 82 u. 83, sucht das Ereigniß dieser Annäherung Otto's, der vielleicht — vergl. 79 u. 80 — schon vorher, durch Privatabmachungen, von Heinrich IV. gewonnen worden sei und möglicherweise so den Frieden von Spier für den König zu Wege gebracht habe (Lambert deutet das ganz bestimmt an, a. 1076, wo er die Sachsen zu Otto sagen läßt: principum, quibus ipse ut se dederent vehementissimus auctor fuerit;

Jedenfalls hatte aber Heinrich IV., wenn es ihm gelang, diesen mächtigen Vertreter des sächsischen Stammes an seiner Seite festzuhalten, sich des Einflusses desselben auf die Sachsen dauernd zu bedienen, vorausgesetzt, daß Otto selbst diese Einwirkung auf seine Stammesangehörigen durch seine Gesinnungsänderung nicht einbüßte, seinen Sieg, wie er durch Waffengewalt und Hinnehmen der Unterwerfung gewonnen war, erst vollständig gemacht.

So vergingen die Tage des hohen Kirchenfestes für Heinrich IV., und in Folge der steigenden Verwicklung der Dinge zwischen dem römischen Stuhl und dem deutschen Könige stand, obschon dieser jedenfalls stets noch von dem Plan erfüllt war, zu der Erlangung der Kaiserkrone so bald wie möglich den Weg nach Rom anzutreten, der völlige Abbruch der gegenseitigen Beziehungen in immer deutlicherer Weise in naher Aussicht. In eben dieselbe Zeit fiel in Rom eine für den Augenblick das völlige Verderben drohende äußerste Gefährdung Gregor's VII.

Der grimmige Feind des Papstes, der seine Gesinnung schon in den Gewaltthaten des vorhergehenden Jahres dargelegt hatte und durch die damals erfahrene Zurückweisung in seinem wilden zu allen Ausschreitungen geneigten Hasse nur noch bestärkt worden war, nutzte einen ihm günstig scheinenden Umstand aus, um, ganz unbekümmert um die Heiligkeit der Tage, um die geweihte Stätte, einen Ueberfall gegen Gregor VII. durchzuführen. Daß ein engerer Kreis von Einverstandenen in Rom für Cencius zu jeglicher verbrecherischen That zu Gebote stand, stets seines Rufes gewärtig, ist nicht zu bezweifeln. Dagegen macht das ganze auf einen Schlag in das Werk gesetzte Unternehmen den Eindruck einer durchaus auf eigene Faust, nicht etwa auf weit ausgedehnte Vorbereitungen und Anknüpfungen hin begonnenen Ueberraschung.

Nach der alten Sitte feierte Gregor VII. die heilige Nacht in der Kirche Sta. Maria Maggiore am Altare der heiligen Krippe, jedoch ausnahmsweise nur von einer kleineren Zahl von Geistlichen und Laien umgeben, weil ein außergewöhnlich heftiger stürmischer Regen eine größere Zahl von Theilnehmern fern hielt. Eben diesen Umstand machte sich nun Cencius zu Nutze. Mit einer Schaar wohl bewaffneter Verschwörer drang er in das Gotteshaus ein und warf sich über alle Hindernisse hinweg auf den Papst, als derselbe eben im Begriffe stand, in der Verrichtung der heiligen Handlung das Brod zu brechen. Mitten aus derselben wurde er in roher

---

jam dudum opinionem indubiam multorum mentibus insedisse, quod idcirco deditionem caeteris tantopere suaserit, ut eorum sanguine regis sibi animum deplacaret et communi exicio suam ipse salutem mercaretur . . . . proditionis suae mercedem — 245), zu beleuchten und deutet an, daß eben Bruno's Geschichtchen zeige, wie ganz unverhofft den Sachsen die Aenderung in Otto's Stellung gekommen sei, so daß sich dieselbe einzig aus des Königs Bedürfniß erklärten, auf diesem Wege den mißglückten Mordplan vergessen zu machen.

Weise fortgerissen, aus einer Wunde blutend hinausgeschleppt; eine gefährlichere Verletzung, zu der einer der wilden Gesellen schon den Streich führte, soll nur gleichsam durch ein Wunder verhütet worden sein. Seiner priesterlichen Gewänder beraubt, nur noch nothdürftig bekleidet, wurde Gregor VII. auf ein Pferd gesetzt und auf weitem Wege durch die Stadt nach einem nicht weit vom Tiber gelegenen festen Hause des Cencius gebracht. Als mit dem frühen Morgen die Römer, des Entsetzens voll, in den Besitz der Kunde des Geschehenen gelangten, wußte man noch nicht, ob der Papst noch unter den Lebenden sich befinde. Aber alles Volk drängte sich jetzt vor dem Haftorte, dem Thurm des Frevlers, zusammen, und Cencius erkannte, daß er vor solcher Uebermacht seinen Gefangenen nicht festzuhalten vermöge. So entließ er nothgedrungen Gregor VII., welcher mit Mühe die unmittelbare Vergeltung von dem Haupte des Reue bekennenden Feindes und den Leuten desselben abzuhalten vermochte. Zuerst kehrte der Papst nach der Kirche zurück, aus der ihn Cencius entführt hatte, vollendete da den gestörten Gottesdienst und begab sich dann in den Lateran, um hier das hohe Fest in gebührender Weise zu begehen.

Cencius hatte sich schon in der Nacht nach dem ersten Weihnachtstage durch die Flucht mit seinen nächsten Angehörigen der Rache entzogen. Die Römer dagegen warfen sich nun am zweiten Tage auf seine Besitzthümer und die zurückgelassene Dienerschaft. Der Thurm, welcher Gregor's VII. Verhöhnung gesehen hatte, wurde dem Erdboden gleich gemacht, auch die übrige Habe des Verbrechers verwüstet, der Anhang und das Gesinde mißhandelt. Aber damit war dieser Feind noch nicht entwurzelt. Vielmehr sagte er sich von den in dem Augenblick der Noth Gregor VII. gemachten Zusicherungen los und eröffnete einen Kampf, der noch einige Zeit dem Papste zu schaffen machte. Auch eine Anlehnung an auswärtige Bundesgenossenschaft war von da an dem römischen Gegner Gregor's VII. geboten. Denn seit der Zeit, wo Heinrich IV. und Gregor VII. im Gegensatze zu einander standen, war die königlich gesinnte Partei in Italien nothwendigerweise mit Cencius verbündet[178]).

---

[178]) Die zum Theil höchst einläßlichen Berichte italienischer und deutscher Quellen über Gregor's VII. Gefährdung fallen am meisten nach der Seite in das Gewicht, ob von einer Seite die Vermuthung vorgebracht werde, das Ereigniß in Rom stehe mit den Berechnungen Wibert's, d. h. also mittelbar mit Absichten Heinrich's IV. selbst, in Verbindung. Bonitho's Schilderung, Lib. VII, ist wohl voranzustellen, besonders wegen der genauen Zeitangaben: in ipsa nocte nativitatis Christi der Ueberfall des sacramenta celebrans, die Wegreißung ab altare sanctae Dei genitricis Mariae quod dicitur ad Presepe — dann (25. December) mane facto die Einnahme der turris quam Romae habuit mirae fortitudinis (sc. Cencius) durch die belagernden Römer und Befreiung Gregor's VII., der zum Lateran zurückkehrt — endlich (26.) sequenti die executives Vorgehen der Römer gegen Cencius (l. c., 665). Kurze

In Rom dagegen mußten der Frevel vom 24. December, die Art und Weise, in welcher am 26. das Volk der Stadt die Unthat des Cencius vergolten hatte, die Verbindung des Papstes mit den

---

Angaben enthalten die Annal. Cavens. (a. 1075), wo aber nur quidam Romani infideles als Thäter — omnes Romani als Befreier, und zwar eadem die, genannt sind (SS. III, 189). Arnulf l. c., Lib. V, c. 6, kennt dagegen Cencius, qui propter injuste possessas ecclesiae facultates papae Gregorio fuerat semper infestus . . . pravo usus conscilio als Berüber, die ecclesia sanctae Theotocos als Platz der That: Cencius . . . cum gladiis et fustibus et conjuratione magna suorum, ense nudo ad capiendum papam violenter irrupit ecclesiam . . . cumque per diversa quaesisset, invenit . . . In quem violenter irruens distraxit ac dilaniavit quamplurimum, impositum equo suam usque perduxit ad turrim clausum custodiens; die Befreiung geschieht facto diluculo, aber unter Anschluß von: turre dirupta et omni facultate direpta gleich an Gregor's VII. Herausholung (SS. VIII, 30). Von den Biographen des Papstes ist Petrus Pisanus ziemlich kurz, mit den Ortsangaben: apud sanctam Mariam Majorem ad Praesepe, sowie domus (Cencii) posita in loco qui vocatur Parrioni (der Rion Parione, im südwestlichen Theil des alten Marsfeldes, zwischen Pantheon und Tiber), sowie der ausdrücklichen Angabe, daß Gregor VII. nach der Befreiung ad ecclesiam in qua captus fuit, indutus solemnibus vestimentis ut mos erat reversus die angefangene Messe vollendete, dann ad palatium caronatus . . . . reversus die ferneren Handlungen vollbrachte (: quicquid consuetudinis fuit, celebravit); über die Execution gegen Cencius sagt er: domum Cencii cum omnibus bonis devastaverunt et in terram, contra Domini papae voluntatem, prostraverunt et homines et mulieres (vergl. dazu Paul von Bernried, c. 53, die durch die traditoris soror zugefügten Mißhandlungen Gregor's VII. in der Haft) quam plurimos deformiter detruncaverunt — Watterich, Pontif. Roman. vitae, I, 294). Sehr ausführlich ist dagegen Paul von Bernried, der gleich in c. 48 an das ob. S. 479 u. 480 in n. 46 Mitgetheilte anschließt: Compositis itaque huiusmodi demolitionibus, ad tempus quievit (sc. Cincius), exspectans nimirum opportunitatem, ut eum (sc. papam) caperet et iniquorum populo ad necandum traderet. Dann folgt, cc. 49—57, die Erzählung selbst, der durchgeführten That: Prolapso fere anno (d. h. seit den S. 479 u. 480 erwähnten Begebenheiten), ministri diaboli tempus advenit —, in sehr ausgemalter Weise, besonders unter starker Hervorhebung der conspiratores cum quibus conjuraverat (sc. Cencius), mit vielen einzelnen Zügen, z. B. daß gegen Gewohnheit Gregor VII. cum parvo clericorum ac laicorum numero nach Sta. Maria Maggiore ging: tantum aether aquarum inundationem profuderat, ut ipsum primi temporis imminere diluvium omnibus videretur, ferner daß Gregor VII. nur durch ein Wunder dem Tode entrann: unus educto gladio caput eius abscidere voluit . . . . percussum tamen in fronte graviterque vulneratum de ecclesia . . . . abstraxerunt . . . . camisia tantum amictum et stola, ut furem tractum post dorsum cuiusdem sacrilegi posuerunt, dann auch mit eingelegten directen Reden, in c. 54 des Cencius an Gregor VII., in c. 55 der Antwort desselben (l. c., 499—505). Beno, Gesta Romanae aecclesiae contra Hildebrandum, Lib. I, c. 8, betont hauptsächlich, daß Gregor VII. sein Wort gegenüber Cencius und den Seinigen gebrochen habe: Cencium, cui omnia remiserat, persequi cepit et novem de hominibus Cencii in patibulis suspendio interficit ante portam sancti Petri, woran die gehässige Erwähnung noch anderer grausamer Handlungen des Papstes sich anschließt (Libelli de lite, II, 372). Von deutschen Berichterstattern redet erstlich Lambert von dem Ereignisse, a. 1076, das er von einem urbis praefectus Romanae Quintius, den er eingehender, mit seinen vorangegangenen Thaten, charakterisirt, ausgehen läßt; eigenthümlich ist, daß er injecta, quod

Römern ungleich fester gestalten. Gregor's VII. opferbereiter unerschüttert gebliebener Muth hatte sich erprobt; die Bürgerschaft war ihrer Gemeinsamkeit mit der Sache ihres Papstes mehr, als je bis jetzt, bewußt geworden; die Niederwerfung des Cencius und seines Anhanges in Rom, seine Entfernung aus der Stadt, mochte er sich auch noch in der Umgebung einige Zeit hindurch

---

dictu quoque nefas est, in capellos eius (sc. papae) manu den Papst durch Cencius ergriffen werden läßt, sowie daß orientis diei crepusculo Cencius verloren gewesen wäre: nisi ille, mali quod imminebat haud inprovidus, papam dimittere maturasset, und: Papa interveniente concitatae multitudinis furor vix et aegre compressus est (242). Der Annalist von 1075 an schaltet, a. 1076, die That des Quintius raptor sacrilegus et praedo facinorosus, als ein Beispiel der Handlungsweise der adversarii insidiatores antichristiani, ein, welche Gregor VII. sich zugezogen habe, indem er die Pflichten des guten Hirten — ovile Christi a lupina rabie undique oculatus sollertissime muniendo — versah: — die Gewaltthat sei post multas insidias geschehen, aber so, daß, nachdem in Sta. Maria Maggiore die Mißhandlung begonnen worden: vulneratum (nachher folgt: uno solo, qui papam in caput sacrilegus vulneravit, interfecto, sc. bei Zerstörung des Thurmes) cepit et in turrim suam . . . cum maximo ludibrio tractum et miserabiliter coartatum incarceravit —, erst in diesem Thurm vollends die ärgsten Bedrohungen folgten: diu gladio super collum illius furialiter stricto, torvus, minax et omnifariam terrificus thesaurum et firmissima sancti Petri castella in beneficia sibi extorquere non cessavit ab eo; set omnino non potuit; — die Zerstörung des Thurmes folgt gleich: domno papa quem jam interfectum putabant inde erepto; von Cencius heißt es: ipso vix interventu papae, cui se reum dederat, inde vivo propulsato . . . solita papam deluserat vecordia, quippe in turri sua dum civium suorum tumultum zelumque Dei in se ardentissimum videret, metuens vitae suae et suorum confessus est ipsi peccatum suum . . . Quod ex toto parvipendens, noctu urbe fuga lapsus evasit. Bernoldi Chron., a. 1076, führt besonders aus, wie: comprehensum quidam ex militibus Cintii occidere destinavit, set cum gladium super caput eius libraret, nimio terrore correptus corruit . . ., läßt aber die Zerstörung des Thurmes sogleich folgen: (turris) statim a Romanis penitus dilapidatur, et papa prudenter eripitur (SS. V, 281 u. 282, 431 u. 432). Alle Zeugnisse stimmen darin überein, daß der Ueberfall während der Meßhandlung der heiligen Nacht (Petrus Pisanus: in confractione Domini corporis super altare) geschah. Was die Annahme einer hinter Cencius stehenden Initiative angeht, so wird z. B. durch Gfrörer, Gregorius VII., VII, 490, Heinrich IV. als „der feste Rückhalt, auf den der Crescentier pochte", hingestellt (ähnlich Hefele-Knöpfler, Concilien-Geschichte, 2. Aufl., V, 64: „König Heinrich hatte ohne Zweifel schon von dem tückischen Plane des Cencius gewußt"), unter völlig entstellender Bezugnahme auf die Angabe des Annalisten von 1075 an, daß Cencius, regi per omnia morigerus, gegen Gregor VII. per triennium den Widerstand fortgesetzt habe (l. c., 282), was doch einzig auf die Zeit von Anfang 1076, also nach dem Attentat, bezogen werden darf, von wo an Heinrich IV. offener Gegner des Papstes war (Gfrörer nimmt auch in diesem ganzen Zusammenhang bei solchen Constructionen vom 8. Januar, als dem Tage der Abfassung des in n. 167 erwähnten Schreibens, J. 4972, den Ausgang). Auch gegen Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls, 203, ist mit Köhncke, Wibert von Ravenna, 27, in n. 9, ganz bestimmt festzuhalten, daß vielmehr gerade Bonitho's, des sonst stets so geflissentlichen Anklägers, nicht abgelegtes Zeugniß sogar gegen einen heimlichen Antheil Wibert's an der That des Cencius spreche.

behaupten, stellten eine gewaltige Verstärkung des Ansehens Gregor's VII. dar.

Noch vor Ablauf des Jahres war aber auch das Leben eines Mannes zu Ende gegangen, welcher lange Zeit hindurch den größten Einfluß auf die Handlungen Heinrich's IV. ausgeübt hatte. Allerdings war von einer solchen stärkeren Geltung bei weitem nicht mehr so viel zu verspüren, als der Tod den lebensmüden unthätig gewordenen Zuschauer von Ereignissen hinwegnahm, deren letzte Wendung gerade ihn aus mehrfachen Ursachen schwer getroffen hatte.

Am 4. December war nämlich in Cöln Erzbischof Anno gestorben.

Nachdem Anno schon 1072 den königlichen Hof, welchem er wieder einige Zeit hindurch sich angeschlossen, verlassen hatte [179]), traf er nur noch einmal, im Sommer 1074, innerhalb der Grenzen seines Sprengels mit Heinrich IV. zusammen; doch war nur mit Mühe eine ernsthaftere Entzweiung zwischen dem Könige und dem Erzbischof vermieden worden [180]). Es versteht sich, daß von denjenigen, welche auf Anno's Seite standen, die gesammte Schuld an dem schon länger entstandenen Zerwürfnisse überhaupt einzig dem Könige zugemessen wurde. Da, wo der die Geschichte dieser Jahre schreibende Mönch von Hersfeld auf die wechselnden Beziehungen zwischen Anno und Heinrich IV. einen längeren Rückblick wirft, erscheint es ihm ganz begreiflich, daß Anno endlich seinen Abschied gänzlich vom königlichen Hofe nahm, er der Warner und Mahner, welcher schon längst wegen so vieler Dinge, die gegen das, was gut und billig war, nach des Königs Befehl oder mit dessen Zulassung jeden Tag in den öffentlichen Angelegenheiten geschahen, die bittersten Tadelsworte habe fallen lassen; denn er habe erkannt, daß das Maß der Bosheit voll geworden sei und das im Bösen hartnäckig gewordene Gemüth Heinrich's IV. weder durch die Zeit, noch durch die Vernunft mehr gebessert werden könne. Mehrere Jahre läßt Lambert diesen eigentlichen Kampf des Erzbischofs mit dem Könige dauern, mit dessen vielfachen Anschlägen und Wendungen, wie zuweilen der König, aufgebracht über die Vorwürfe, Anno's Besitz mit Feuer und Schwert bedroht, dann aber wieder denselben flehentlich mit den größten Zusicherungen und Versprechungen zu besänftigen gesucht habe, bis der Erzbischof, freilich unter den bestimmtesten Einschränkungen für den Fall neuer Abweichungen von Recht und Würde, seinen Beistand zusagte, wie dann aber nach der Herstellung größter Vertraulichkeit, nahezu einer

---

[179]) Vergl. ob. S. 174, sowie zu Lambert's Angabe, daß Anno anno pene ante exortum bellum Saxonicum die vacatio ab exterioribus rei publicae negociis sich erbeten habe (239), in Excurs I.

[180]) Vergl. S. 400—402.

Gemeinschaft in der Regierung, bei wieder eintretender Unordnung und der selbstverständlichen Aeußerung des Abscheues darüber, der Bruch neuerdings ein solcher geworden sei, daß die ganze Kraft des Reiches, um Anno's Namen zu vertilgen, in Bewegung gesetzt wurde: so sei es eben, bei der zunehmenden Zügellosigkeit, dahin gekommen, daß unter den von Schrecken gefesselten Fürsten keiner mehr muthig genug gewesen sei, auch nur mit einem leisen Worte hervorzutreten, wenn der König gefehlt und Göttliches und Menschliches ohne Unterschied vermischt habe[181]).

Schon seit der Einführung der klösterlichen Ordnung auf dem Platze der früher vom Pfalzgrafen Heinrich besessenen und an die Cölner Kirche übergebenen festen Anlage hatte Anno stets mit Vorliebe inmitten der dorthin von ihm verpflanzten Mönche, in Siegburg, seine Tage zugebracht. Jetzt war das nach der Rückkehr von dem Antheil an den öffentlichen Geschäften noch mehr, als bisher, der Fall, und wenn auch Lambert's Aussage, daß Anno geradezu in Siegburg in Nachtwachen und Fasten, in Gebeten und Almosengeben, den Rest seiner Tage hingebracht, nur im Fall äußerster Noth noch das Kloster verlassen habe, sicherlich übertrieben ist, so hing doch sein Herz ohne Zweifel immer mehr an dieser der Welt entsagenden Auffassung des Lebens[182]).

Ein letztes Mal entfernte sich der Erzbischof weiter von Cöln hinweg, als er während der Dauer des Winters von 1074 auf 1075 sich nach Saalfeld begab, um den dort von den Mönchen abgehaltenen geistlichen Uebungen beizuwohnen; auf dem Rückwege feierte er das Fest Mariä Reinigung im Kloster Hersfeld, von wo

---

[181]) Lambert verbreitet sich in seiner Charakteristik Anno's hierüber von dem Satze: Porro a rege gravissimis sepenumero inimiciciis dissidebat an länger ausholend: His vicissitudinibus per plures annos eius concertatio cum rege trahebatur, und versteigt sich dann zu den heftigsten Angriffen auf den König: quottidie se ipso deterior efficiebatur, et ruptis omnis humani, ne dicam christiani, pudoris frenis, in omne quod animus suggessisset flagicium precipitantior ruebat, freilich unter der wenigstens etwas vorher auch hier wieder gemachten Einräumung, daß bei den perperam et contra leges ac scita majorum geschehenden Dingen die nequam hominum suggestiones in Betracht fielen (239). Die Vita Annonis sucht, Lib. II, c. 23, die Ursache, allerdings mehr der angores, die Anno bedrängten: ut etiam taederet eum vivere, in den das Reich heimsuchenden Wirren, ferner in der lugenda semper omnibus aecclesiae membris inter regem et apostolicum controversia mit ihren schlimmen Folgen: Grave jam ei erat terrenum omne . . . publicas frequentationes declinabat, singularitate delectabatur, assidue flens, assidue moerens (SS. XI, 495).

[182]) Lambert's Behauptung: nec inde (sc. vom Sigebergense monasterium) uspiam, nisi summa forte ac inevitabili necessitate extractus, abscedebat (239) widersprechen schon, abgesehen von dem in n. 183 folgenden Zeugnisse, Anno's Regesten in den zwei letzten Lebensjahren — vergl. Lindner, Anno II., 116 —, wo keine der Urkunden nach Siegburg als Ausstellungsort weist. Immerhin beginnt auch Lib. III, c. 1 der Vita mit: ultimum agens annum dilectum sibi montem plus solito frequentabat (498).

die Heimkehr zu Wagen nach Siegburg fortgesetzt wurde[183]). Hier aber überfiel ihn unerwartet eine so furchtbare Schwäche, daß die Hoffnung schon aufgegeben war, er vermöge die Nacht zu überleben; die in Cöln eintreffende Nachricht soll bei den Gegnern des Kranken schon höhnische Schadenfreude über ein solches Ende des übermüthigen gewaltthätigen Bedrängers hervorgerufen haben. Schon vor diesem Anfalle glaubten Einzelne, eigenthümliche nur im halben Bewußtsein ausgesprochene Worte von den Lippen Anno's vernommen zu haben; jetzt hörten die durch Abt Erpo an das Krankenlager gestellten drei Mönche weitere mit leisester Stimme gehauchte Sätze, die treu in Siegburg festgehalten wurden: „Wehe der armen Welt, wehe an allen Enden dem Menschenloose von diesen Leuten, welche Bischöfe heißen, die mit mir armen Sünder allerdings Aehnlichkeit an den Tag legen, denen aber nur der Name, nicht die Lebenshaltung von Priestern eigen ist", und als sie in den schwer aufseufzenden Leidenden um klarere Deutung drangen, wurde in der von dunkeln erschreckenden Bildern durchwebten Antwort nur stets wieder der gleiche Klageruf vernommen. Darauf hatte Anno für die bei der sich steigernden Schwäche aus Cöln herbeigerufenen Spitzen der Geistlichkeit nur die stürmisch ausgesprochene Aufforderung, daß für die Ausführung seines Willens, das Begräbniß in der Klosterkirche von Siegburg, gesorgt werden möchte. Zwar besserte sich wieder das leibliche Befinden; aber der Geist Anno's blieb noch länger von einem tief erschütternden Gesichte angegriffen, das der Erkrankung vorangegangen war, und eine weitere Enthüllung, welche ihm in der Fastenzeit vor Ostern zu Theil wurde, übte neuerdings eine große Einwirkung auf ihn aus. Anno glaubte nämlich im Traume eine Versammlung von Bischöfen zu sehen, deren Namen der Gewährsmann theilweise zu nennen weiß, von Männern, die der Erzbischof entweder noch im Leben gekannt hatte, oder deren Ruf wenigstens ihm sicher stand: — wie zu einem Gerichtstage einberufen, waren sie Alle gleich ihm selbst feierlich weiß gekleidet; aber sein eigenes köstliches Kleid zeigte sich durch einen schmutzigen Fleck peinlich entstellt, und er glaubte den Bischof Arnold von Worms zu hören, wie er ihn deßwegen von dem ihm bereiteten Sitze zurückwies, freilich mit dem Troste für den Weinenden, daß er, wenn er den Fleck rechtzeitig abwasche, nach nicht vielen Tagen in den Kreis dieser seligen Väter werde aufgenommen werden[184]). Der Vertraute, welchem Anno

---

[183]) So auffällig Lambert's Schweigen ist, lautet die Aussage der Vita Annonis, Lib. II, c. 24: festum illud quod ypapanti Domini dicitur in Heresfeldia sollempniter egit (496) allzu bestimmt.

[184]) Die Vita handelt in c. 24 (496 u. 497) von dieser valida infirmitas; doch schon von den zwei Tagen vor dem Anfall und vor den während dieser Krankheit gesprochenen in directer Rede eingeschalteten Worten heißt es: a nonnullis quasi qui sese excessisset in verbis subinde mirabatur. Als Zeugniß dafür, daß: Anno memoriam mentis non eam quam ante per longum assequi valuit, führt dieselbe einen Beweis aus Anno's Verkehr mit Bischof Egilbert

am Morgen den Traum mittheilte, soll es nun gewagt haben, das Bild dahin zu deuten, daß die betrübende Entstellung des Festkleides nichts Anderes sei, als das Andenken an das durch die Cölner Bürger im vorhergehenden Jahre dem Erzbischof zugefügte Unrecht, die That jener Frevler, denen er im Hinblick auf das göttliche Erbarmen schon längst hätte verzeihen sollen: „Diese Erinnerung sitzt, was ich mit gütiger Erlaubniß gesagt haben will, fester in Deiner Brust, als billig ist, und verzehrt Dein Gemüth, gegen Recht und Billigkeit, mit bitterstem Gram; sie bedeckt die übrige Klarheit Deines heiligsten Lebenswandels mit einem gewissen peinlichen Dunkel und verfinstert dieselbe". Aber auch der Erzähler, Lambert selbst, gesteht nun hier ein, daß Anno vom Zeugniß seines Gewissens überführt worden sei, so daß er die Wahrheit des eben vernommenen Wortes anerkannte und demüthig seine Schuld zugab[185]). Die glückliche Folge, welche die Erschütterung dieses Eindruckes bei dem Erzbischof hatte, war, daß er alsbald Boten nach allen Seiten ausschickte, die sämmtlichen Bürger von Cöln, welche er zur Vergeltung des Frevels unter dem Banne flüchtig aus der Stadt vertrieben hatte, zu sich berief, worauf ihnen am Osterfeste nicht nur die Gemeinschaft mit der Kirche, sondern auch ihre Güter insgesammt, so weit sie ihnen weggenommen worden waren, gütigst zurückgestellt wurden[186]).

Allein von anderen Seiten her war für Anno neue Beängstigung mehrfacher Art erwachsen. Zunächst verstand es sich von selbst, daß die Verschärfung des Gegensatzes zwischen Heinrich IV. und den sächsischen Fürsten für den Erzbischof eine Bedrängniß von größter Qual werden mußte, in Anbetracht der nahen Verbindung, in der er sich zu zwei hauptsächlichen Gegnern des Königs befand; Erzbischof Werner von Magdeburg war ja der Bruder, Bischof Burchard von Halberstadt der Neffe Anno's. Gleich von Anbeginn der Reibungen zwischen Heinrich IV. und den Sachsen stieg der Verdacht gegen den Erzbischof von Cöln, da dieser, ganz abgesehen von anderen Erwägungen, durch diese Bande des Blutes sich davon abgehalten fühlte, ernsthafter an den Veranstaltungen zur Züchtigung

von Minden — cum olim ab Egilberto . . . quandam perpetuo dicendam confessor ei factus accepisset orationem — an. Die auf einen baldigen Tod gedeutete manifesta revelatio — dimidio fere anno priusquam vita excederet . . in quadragesima (das widerspricht freilich der ersten etwa auf den Juni weisenden Zeitangabe) visionem viderat — nahm die Vita in c. 25 (497) aus Lambert (240) herüber, unter Anfügung an die frühere septuagesimae diebus geschehene, in c. 24 erzählte revelatio, deren Wirkung auf Anno so groß gewesen war: ad visionis illius majestatem exterritus et extra se factus erat (496 u. 497).

185) Vergl. in Excurs I die Antwort des familiaris an Anno, welche Lambert (240) mittheilt.

186) Auch das beruht auf Lambert (240 u. 241), welcher schließt: Sic gravis illa tempestas, quae spiritu diabolico suscitata totam concusserat Coloniam, conquievit; pater filios, filii patrem recognoverunt; archiepiscopus amaritudine, populus metu et sollicitudine, civitas liberata est solitudine.

der Sachsen sich zu betheiligen. Es konnte aber nicht ausbleiben, daß in Folge dessen Anno am Hofe in den Geruch eines Verräthers gerieth. Zwar war dann Heinrich IV., als der große Kampf gegen den Ungehorsam der Aufständischen im Sommer gerüstet wurde und der Erzbischof, um nicht etwa einer Niederlage, bei der seine nächsten Verwandten in verderblicher Weise betheiligt wären, zusehen zu müssen, sich Urlaub erbat, ohne Schwierigkeit auf die Gewährung desselben eingetreten; wie er schon seit dem Beginn des Abfalls der Sachsen mit Mißtrauen gegen die vorausgesetzte meineidige Gesinnung Anno's — dessen körperliches Uebelbefinden kam nun natürlich noch hinzu — erfüllt war, so zeigte er sich zur Verzichtleistung auf die kriegerische Mithülfe des Erzbischofs noch um so mehr bereit [187]). Aber vollends das Schicksal, das im Herbst nach der Unterwerfung der sächsischen Fürsten ganz voran auch Werner und Burchard traf, mußte Anno auf das tiefste darniederbeugen. Doch noch Weiteres, das allerdings auch wieder nur durch die Nachrichten aus Hersfeld bezeugt ist, soll zum wachsenden Kummer des Erzbischofs beigetragen haben. Das war eine Nachstellung zweier in seinem Hause in hohem Vertrauen stehender Diener, welche sein Leben bedrohte, dann die Frechheit eines Anderen, welchen Anno selbst durch eigene Anstrengung für die Dienstmannschaft der Cölner Kirche erworben und aus besonderer Zuneigung weit über seinen Geburtsstand mit allen Gütern bereichert hatte, der aber jetzt gegen die kirchliche Dienstbarkeit sich erhob und zur argen Schmach des Erzbischofs mit gewaltsamem weltlichem Rechtsverfahren die Freiheit gewann. Noch ärgerlicher mußte für Anno der Verrath eines weiteren Dieners sein, von dem er hoffte, er habe ihn durch Wohlthaten sich zugethan gemacht. Diesem hatte er eine schriftliche Mittheilung an Bischof Burchard anvertraut, die eigens zur größeren Sicherung des Geheimnisses selbst auf Wachstafeln aufgezeichnet war; denn er wünschte den durch so heftige Stürme bedrängten Neffen zu trösten und zu unterweisen. Aber der Bote muthmaßte aus dieser umständlichen Art der geheimen Festhaltung des Geschriebenen, daß dieselbe etwas gegen König und Reich in sich berge, und er brachte die Tafeln Heinrich IV., so daß dieser dem Erzbischof die Sache als einen Beweis des Treubruches vorhielt und von da an, wie der Erzähler glaubte, noch mehr auf eine Gelegenheit spähte, sich bis zum

[187]) Lambert spricht hievon theils bei Anlaß der Rüstung: Episcopus Coloniensis causatus, impium fore, si calamitatis . . . spectator adesset, vacationem impetraverat, haut gravate hoc concedente rege, eo quod post primam defectionem invisum semper eum suspectumque habuisset, theils in dem späteren zusammenhängenden Abschnitt über Anno: Primum, moto bello Saxonico . . . Wecel . . . et . . . Bucconem . . . tempestas involvit gravissimae persecutionis. Contra hos cum non satis impigre regi tocius Saxonicae gentis exterminium anhelanti opem ferret, naturae profecto legibus et carnali affectione inhibitus, invisus ei suspectusque efficitur, perjurii ac perfidiae insimulatur (225, 239).

Aeußersten an Anno zu rächen[188]). Doch endlich wurde der Erzbischof in diesem letzten Sommer auch noch von anderen ihn tief verwundenden Schlägen getroffen. Schmerzliche Verluste traten in dem ihm zunächst stehenden Kreise von Verwandten und Freunden ein, zuerst der Tod eines zärtlich geliebten Sohnes einer Schwester, des Knaben Anno, dann derjenige des Priors von Siegburg, Herimann[189]).

Noch ein letztes Mal war der Erzbischof in Siegburg anwesend, da er wegen der doppelten Feier des Kirchweihetages und des St. Michaels-Festes, also am 29. September, daselbst sich aufhielt; als er unter Segenswünschen für seine Stiftung schied, hatte er abermals in deutlichster Weise auf die Stätte, wo er begraben zu sein wünschte, hingezeigt[190]). Dann aber kam die Krankheit, welche den Tod herbeiführen sollte, in heftigster Weise zum Ausbruche. Sehr schlimme Geschwüre traten, wie es scheint, zuerst am rechten, dann an beiden Füßen zum Vorschein, so daß allmählich die faulenden Fleischtheile abfielen, durch Ablösung der Haut, nachdem das Fleisch verzehrt war, hie und da die Knochen, unter abscheulichem Anblicke, entblößt wurden. Darauf dehnte sich das Uebel auch auf die unteren, dann die oberen Schenkel aus, bis im Verlauf der neun Wochen der Verbreitung die Gicht endlich an den Sitz des Lebens trat[191]). Dennoch hatte Anno noch, so lange

---

[188]) Lambert bringt auch diese Dinge in dem gleichen längeren Abschnitte (239 u. 240), nach der Stelle in n. 187, auf welche übrigens zuerst ein in Excurs I aufgenommener Satz wegen des Aufstandes der Cölner von 1074 folgt. In dem Zusammenhange betreffend den Brief ersetzt die Vita Annonis, Lib. II, c. 23, die sonst ganz an Lambert sich anschließt, dessen Satz: Quas ille (sc. litteras rex) deinceps in argumentum lesae fidei archiepiscopo improperans, necem ei et omnibus quae eius essent ultimum, si copia fieret, exterminium machinabatur — durch: Quas ille contra spem suam nulla videns infidelitatis indicia dare, tamen ad terrendum eum exemplar earum archiepiscopo misit, ut experimento colligeret, non raram apud se suorum secretorum proditionem (l. c., 495). Der alius quidam ex ministris eius, quem Coloniensi aecclesiae propria industria ipse adquisierat, quemque ob hoc indulgentissimo semper affectu coluerat et bonis omnibus, etiam supra natales suos, locupletaverat — bei Lambert — ist vielleicht der in der Vita, Lib. II c. 10, erwähnte unus — sc. einer der de ministris eius nonnulli, quos affectuosissimis ad omnem libitum eorum excoluerat beneficiis — quasi liber nec ullis cuiquam obnoxius servitiis . . . . fretus firmitate munitionis suae quam pridem sacer praesul eidem temerario pii patris indulgentia construxerat (487: deren künftige Zerstörung durch die Cölner sagte Anno voraus).

[189]) Diese crebrae mortes carorum suorum (240) führt die Vita, Lib. III, cc. 1 u. 2, näher aus. Es waren ein gleichnamiger Schwestersohn, Anno puer — nepos beati Annonis —, welcher nach der in n. 8 beigefügten nekrologischen Notiz am 23. Mai starb, und unus monachorum prioris officium inter eos gerens, Herimannus nomine, auf welchen Anno eine in c. 3 enthaltene, seinen eigenen baldigen Tod ankündigende Rede hält (498 u. 499).

[190]) Davon erzählt die Vita, Lib. III, c. 4 (499 u. 500).

[191]) Lambert sagt in der ausführlichen Beschreibung der Krankheit (240) ausdrücklich: ulcere pessimo percussus est in utroque pede, die Vita, c. 5, dagegen: eum qui podagra dicitur dolorem inremediabiliter in dextro pede

wie möglich, seine geistlichen Pflichten zu erfüllen, seine Verehrung vor den Heiligen zu bezeugen gesucht, und wie er während der ganzen Leidenszeit Mönche von Siegburg, auch zuweilen Abt Erpo, an seinem Lager sah, so sagte er besonders auch dem Prior Reginhard die bald eintretende Berufung zur Führung des Klosters voraus. Aber überhaupt widmete er seinen Eifer noch den verschiedensten Dingen, und so beauftragte er am dritten Tage vor seinem Tode den Grafen Gerlach, daß er bis zum Abend des nächsten Tages den Herzog Gottfried von Niederlothringen — dessen Tod soll er übrigens auch vorausgesagt haben — zum Behuf einer Unterredung zu ihm bringe, ein Wunsch, der freilich einfach unerfüllbar war; doch gab er nun wenigstens dem Grafen den durch die Auflegung eines Schwures bekräftigten Befehl, daß er zu Gottfried eile und diesem die Empfehlung der Angelegenheit der Sachsen gegenüber dem wild erregten Gemüthe des Königs an das Herz lege, damit Friede und Gnade den Niedergeworfenen zu Theil werde[192]). Aber am meisten lag dem Sterbenden im Sinn, daß sein Wille hinsichtlich der Bestattung nicht durchkreuzt werde. Denn er wußte, wie man sich zu Cöln wieder seiner früheren Verordnung, zu St. Mariengreden, in der Stadt selbst also, begraben zu werden, erinnerte. Hatte er nach der Erzürnung wegen des trotzigen Sinnes der Cölner seine Verfügung zu Gunsten von Siegburg abgeändert, so mochte jetzt nach der Versöhnung mit der Stadt vielleicht dieser Entschluß als weniger feststehend angesehen werden, so daß vollends mit der Erkenntniß, daß Anno's Tod bevorstehe, das Cölner Volk den begehrenswerthen Schatz, der in den Gebeinen des Erzbischofs behauptet zu werden vermochte, sich nicht entgehen lassen wollte. Eben deßwegen legte Anno, als er schon dem Ende nahe war, nochmals seinen Willen zu Tage. Er faßte in einer letzten Anstrengung seine ganze Kraft zusammen, setzte sich im Bette aufrecht und beschwor, nachdem er, zu größerem Nachdruck seiner Worte, die priesterliche Stola sich hatte umlegen lassen, seine Ver-

---

mox incidit — sie setzt die Dauer des Leidens auf novem circiter septimanae fest (500). Den Brief, Sudendorf, Registrum II, 34 u. 35, der den dolor vester maximus durch: palpat infoelix illud ulcus näher erklärt, schiebt der Herausgeber dem Abte Erpo, an Anno, zu.

[192]) Die Vita bringt noch allerlei Einzelheiten: c. 5, daß Anno noch per ebbomadam . . . die natalis martyris Gereonis (10. October), in der Kirche St. Gereon, die Messe las, c. 7 über die Voraussagung an Reginhard (vergl. in n. 209), c. 9 mit der Ueberschrift: Quod sellae superpositus obviam sanctis portaretur (sc. ad matrem aecclesiam), et quomodo in cenum coram sancto Severino corruerit, c. 11 über weltliche Verfügungen Anno's (vergl. in n. 211), c. 12 über den Auftrag an den comes Gerlachus, possessor castri quod Wichinrod appellant (ein Gerlach de Wikerothe ist in Anno's Urkunde von 1068, Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, I, 137, genannt, ein advocatus . . . Gerlahus in derjenigen von 1066 — nach Bd. I, S. 528, n. 64 —, l. c., 131), wegen des Herzogs, dem Anno nachrühmt: illam semper dilectionem illamque veritatem, quae duos nos consocians unum effecit, u. a. m. (500 ff.).

trauten unter Anrufung des göttlichen Namens, daß sie ihn nirgends anders, als in Siegburg, möchten beisetzen lassen[193]). Aber trotz dieser in einer wichtigen Frage festgehaltenen Abneigung gegen Cöln sollen in den Stoßseufzern des Sterbenden auch Gebete für Cöln, für die schon beinahe dem Untergange bestimmte Stadt, gehört worden sein[194]).

So ging in dem Zwielicht des Morgens am 4. December dieses Leben zu Ende, das wohl erst an den Beginn des Greisenalters gereicht hatte. Nicht ganze zwei Jahrzehnte, sechs Monate weniger, war Anno an der Spitze seines Erzbisthums gewesen[195]).

Ganz gewaltig war die Bewegung, welche auf die Todesnachricht, bei dem Geläute aller Glocken, durch die Bevölkerung von Cöln ging. Alle Stände und Alter — besonders ist der Antheil der Frauen hervorgehoben — fühlten sich ergriffen; auch in den Synagogen der Juden erhob sich schon am frühen Morgen vielfache Unruhe; die zahlreichen Gegner, welche der Erzbischof während des Lebens in der Stadt gehabt hatte, zogen sich gleichfalls von den Kundgebungen nicht zurück. So kam es, daß der Darsteller, welcher später eifrig aus allen erhältlichen Nachrichten das Bild

---

[193]) Lambert sagt ausdrücklich, daß Anno seinen Entschluß betreffend die sepultura geändert hatte: offensus temeritate Coloniensium, qua in eum inaudita rabie debachati fuerant, während er jetzt merkte: populum Coloniensem graviter nimis ferre, quod tam desiderabili thesauro defraudandus esset, und er setzt diese letzte Bestätigung des Willens ganz nahe vor den Todestag: appropinquante die vocationis suae . . . jam in extremo spiritu constitutus . . . paululum resumpto spiritu (241), während die Vita, c. 8, augenscheinlich für die gleiche Beg benheit einen erheblich früheren Zeitpunkt der Krankheit annehmen möchte (501).

[194]) Nach der Vita, c. 14, war nach einer Anrufung der Heiligen der Ruf: suffragetur Coloniae vestrarum intercessionum meritum felix! Anno's Abschiedswort (503).

[195]) Die Vita setzt, l. c., den Tod ad crepusculum matutinum . . cum ingressu lucis. Als den Tag nennt voran die im Libellus de translatione, c. 7, erwähnte Inschrift der duae tabulae plumbeae, die zu Haupt und Füßen des Bestatteten lagen: ¡ ridie Nonas Decembris . . anno episcopatus sui 21. (SS. XI, 517), oder die aureae litterae des epitaphium auf der summitas des tumulus — Vita, c. 19 (509) — in v. 5 u. 6: — Mensibus hoc denis annis actoque vicenis quarta Decembris . . . (zu hoch gegriffen, ebenso annis viginti et semis im Catalogus archiepiscoporum Coloniensium, SS. XXIV, 340, doch eigenthümlicher Weise auch von Giesebrecht, III, 326, angenommen, der die Schätzung des Alters anfügt, „nicht weit über sechzig Jahre"). Uebereinstimmend nennen den Todestag die nekrologischen Eintragungen, so von Cöln — Domstift und Mariengreden, sowie St. Gereon (Archiv für die Geschichte des Niederrheins, II, 20 u. 53, III, 117, Böhmer, Fontes rer. German., III, 344), Gladbach (l. c., III, 362), ebenso von Mainz und von Lorsch (l. c., III, 143 u. 151), von Paderborn (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, des westfälischen Vereins, X, 165), von St. Michael in Bamberg, unter Hervorhebung von zuertheilten plurima beneficia (Jaffé, Biblioth., V, 579). Von Geschichtschreibern nennen den Todestag — andere Stellen vergl. noch a. 1076 in n. 42 — Lambert (237), die Annalen von St. Alban (doch zu 1076: SS. II, 245 — vergl. auch Buchholz, Die Würzburger Chronik, 44), Bernoldi Chron. (SS. V, 431).

dieser Tage sammelte, bezeugen zu dürfen meinte, es sei, seit Cöln stehe, ein solches Leichenbegängniß noch nie gefeiert worden, und ein ähnliches werde nie wieder folgen. Ganze sieben Tage dauerten die Aufzüge, und erst am 11. December fand die Beisetzung in der Klosterkirche zu Siegburg statt. Zwar wagten sich auch nochmals die Ansprüche der Geistlichen von St. Mariengreden auf die Grabstätte hervor; aber sie wichen angesichts der kräftigen Gegenanstrengungen des Erzdecans Sigewin, des Vicedominus Herimann — hernach sollten diese, als zweiter und dritter, Anno's Nachfolger werden —, sowie des Grafen Gerlach. Unter Theilnahme der ganzen Geistlichkeit — von auswärts sind die Bischöfe Egilbert von Minden und Friedrich von Münster genannt — ging so der feierliche Zug durch alle Kirchen hin, bis endlich am letzten Tage nach der Hinüberführung der Leiche über den Strom der Weg nach Siegburg angetreten wurde, von wo die Mönche wehklagend entgegenkamen. In der Mitte der Klosterkirche wurde die Beisetzung vorgenommen, auf deren Stelle bald unter Abt Reginhard's, des Nachfolger's Erpo's, Leitung das Grabmal in kunstvoller Arbeit sich erhob, mit der Inschrift, welche Anno als das neu für die Welt aufleuchtende Licht verherrlichte [196]). Denn alsbald glaubte die fromme Andacht, die jeden Tag sogleich um die Ruhestätte des Erzbischofs hervortretenden Wirkungen der göttlichen Kraft zu entdecken, und in diesen Wundern sah der eifrige Verehrer, welcher aus Hersfeld dem Verstorbenen seine ausführliche Schilderung widmete, den ausdrücklichsten Beweis für die Erhebung Anno's von den Menschen zu den Engeln, aus den sterblichen Dingen zur Unsterblichkeit, aber noch mehr die Widerlegung der „Unverschämtheit derjenigen, welche noch kurz vorher Anno's heiligstes und, so weit es einem Menschen möglich ist, von aller Verderbniß dieses Lebens durchaus unbeflecktes Dasein mit dem Zahne der Mißgunst berupften und die köstliche Perle, welche schon seit lange für die Krone des himmlischen Königs bestimmt war, durch falsche Gerüchte zu verdecken suchten" [197]).

---

[196]) Lambert hebt als Umstand bei der Uebertragung nach Siegburg — in medio aecclesiae sepultus est — neben dem magnum cleri et plebis studium vorzüglich den summus matronarum Coloniensium luctus hervor (241). Aber unendlich viel einläßlicher ist die Vita, die theils in c. 15, theils im weiteren als Descriptio exequiarum überschriebenen Theile des Lib. III, von c. 16 an, die Dinge beschreibt (503 ff.). Die in n. 195 erwähnte Inschrift sagt: In hoc autem sepulchro positus est 3. Idus Decembris regnante rege quarto Henrico.

[197]) Lambert's im Texte übersetzte Worte stehen am Eingange des längeren Anno betreffenden Schlußabschnittes von 1075: Annum hunc multis cladibus insignem potissimum lugubrem fecit obitus Annonis (etc.); aber am Schluß desselben heißt es wieder: Ubi (sc. in Sigeberg) quottidie per eius interventum fideliter postulantibus multa prestantur divinae opitulationis beneficia (237, 241). Die Vita füllt in Lib. III fast den ganzen Rest von c. 17 an mit Wundererzählungen (508—514: in c. 21 ist Erzbischof Siegfried von Mainz

Allein Lambert's Würdigung der Bedeutung Anno's griff nun hier weit über diese letzte Lebenszeit desselben zurück, auf die Jahre der Jugend und des Emporsteigens zu höherer Geltung, noch unter Heinrich III., bis zur Uebertragung der Cölner Kirche, da der in körperlicher wie in geistiger Begabung hervorragende, durch priesterliche Tugenden und weltliche Anlagen ausgezeichnete, in der treuen und mit freimüthiger Wahrhaftigkeit vollzogenen Besorgung von Rechtssachen wohl erprobte, durch Redefertigkeit tüchtige, kurz zu jeglicher Ausübung guter Werke geeignete Geistliche vor Anderen, welche am Hofe weilten, für die Geschäfte der Kirche, wie des Reiches sich empfahl. Freilich sah der Verfasser zugleich gut genug ein, daß er von einer Darstellung der vielfachen Thätigkeit Anno's am Hofe Heinrich's IV., in den Dingen des Reiches, da absehen müsse, aus dem einfachen Grunde, weil bei der vielfach maßgebenden Betheiligung Anno's an diesen Angelegenheiten eine solche Wiederholung einer abermaligen Vorführung ganzer Jahre der Geschichte des Königs gleich käme[198]).

Was vielmehr der Geschichtschreiber an dieser Stelle geben wollte, war das Bild, das er sich von dem Wesen und Wirken des Kirchenfürsten machte, welcher in seinen Augen schon jetzt zu den als heilig zu haltenden Zeugen des Glaubens und den Vorbildern christlichen Wandels zählte. Freigebigkeit gegenüber den Armen, völlige Hingebung in den göttlichen Dingen, große Mäßigung in den die Menschen angehenden Fragen, strenger Eifer bei Verbesserung der Gesetze, durch keine Rücksicht gebundener Ernst bei der Züchtigung der Frevler: das schienen Lambert die hauptsächlichsten Eigenschaften zu sein, durch welche Anno zu lautem Preise und hoher Gunst bei dem Volke gelangt sei. Ganz vorzüglich glaubt er aber betonen zu müssen, wie der Erzbischof die Pflicht, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, mit der anderen, Gott zu geben, was Gottes ist, zu verbinden wußte. Die Abtödtung des Leibes durch das häufige Fasten, die Durchwachung der Nächte im Gebete, der mit entblößten Füßen und in der Begleitung eines einzigen Knaben geschehende Besuch der Kirchen, oder der herrliche, erschütternd auf die Hörer wirkende, Zerknirschung unter der jammernden Menge weckende Vortrag des Wortes Gottes: so kamen

studio devotionis adveniens, sc. nach Siegburg, erwähnt). Auch der Annalist von 1075 an gedenkt des Umstandes: Qui apud Sigebergense monasterium sepultus, multis revera miraculis inibi sanctissimus claruerat (SS. V, 280).

[198]) Lambert bietet diese bis auf Anno's Anfänge (vergl. Steindorff, Heinrich III., II, 335 u. 336) zurückgreifende Schilderung, lehnt dann aber, aus den gleichen Ursachen, welche hier eine Recapitulation der politischen Thätigkeit Anno's unnöthig machen, die Behandlung der caetera quae circa rei publicae administrationem vel egit vel passus est, ab: si quis plenius scire voluerit, superiora libelli huius revolvat, et singula eo quo gesta sunt ordine et tempore copiose descripta inveniet (237, 239).

bei Anno einzelne Aeußerungen der Frömmigkeit zu Tage[199]. Doch schwerer, als diese verdienstlichen Thaten im Allgemeinen, mußte, was Anno ganz im Besonderen als Vorsteher seiner Cölner Kirche geleistet hatte, in das Gewicht fallen. Lambert meinte da schlechthin sich dahin aussprechen zu dürfen, daß ganz unzweifelhaft als allgemein feststehend gelte, niemals sei, seit Cöln begründet worden, durch eines einzigen Bischofs Eifer in solchem Umfange der Reichthum und der Ruhm der Cölner Kirche gewachsen. Denn im ganzen Sprengel soll keine geistliche Vereinigung gewesen sein, welche er bei seinem Tode durch Güter, durch bauliche Anlagen, durch Zuweisung von Unterstützungen, durch eine besondere von sich aus gemachte Schenkung nicht bereichert hinterlassen hätte. Vorzüglich jedoch waren es fünf Stiftungen, welche unter den von Anno begünstigten geistlichen Anlagen hervorragten. In Cöln selbst waren durch Anno, ganz aus eigenen Mitteln, die beiden Collegiatstifter St. Mariengreden und — außerhalb der Stadtmauer — St. Georg errichtet worden, und außerdem hatte er für Mönche, wieder aus dem Seinigen, die Klöster Siegburg, Saalfeld und Grafschaft — in der Landschaft Westfalen — in das Leben gerufen, baulich in der reichsten Weise ausgestattet, mit den ausgesuchtesten Kirchenzierden ausgeschmückt und durch ausgedehnte Güterschenkungen zum genügenden Unterhalte vieler Brüder in Stand gesetzt[200]. Der Mönch von Hers-

[199]) Lambert bringt die erste Aufzählung der tantae in Christo virtutes schon a. 1074 (214), führt dann aber im Anschluß an den in n. 198 erwähnten Rückblick Alles weiter aus (238), beginnend mit der Anerkennung: Coloniensis nominis majestatem et secularem pompam ambiciosius pene quam aliquis ex precessoribus eius ostentabat ad populum, nec propterea tamen invictum inter tantas occupationum procellas spiritum unquam relaxabat a studio divinarum rerum . . . et diem quidem in disponendis privatis seu publicis negociis, noctem vero totam in opere Dei expendebat. Von Geschichtschreibern, die Anno's Tod erwähnen, preist der Anno's Lebensende in andächtiger Ausführung erhebende Annalist von 1075 an denselben als fidelis et prudens Christi Jesu minister, als hilaris multumque liberalis rerum sibi commissarum in pauperes Christi dispensator, Bernoldi Chron. als einen Mann mirae sanctitatis, Ekkeh. Chron. univ. als einen solchen plenus sanctitatis meritis (SS. V, 279 u. 280, 431, VI, 201).

[200]) Diese Nennung der Leistungen für die Diöcese, die Aufzählung der fünf Stiftungen bietet Lambert (238), dann weiter ausgeführt die Vita, Lib. I, cc. 15—17, c. 19 ff., c. 28, worauf in Lib. II, cc. 17 u. 18, noch Bauten in St. Greon und in St. Martin in Cöln erwähnt werden (eine Uebersicht von noch weiteren baulichen Leistungen will das in n. 211 erwähnte Buch von Aegid. Müller, 128 u. 129, geben). Wegen St. Mariengreden und St. Georg vergl. schon Bd. I, S. 161, wegen Saalfeld S. 571, wegen Siegburg S. 528 u. 529. Die lebhafte Theilnahme, welche Anno für St. Mariengreden hegte, geht auch daraus hervor, daß das Memorienbuch des Stiftes zum 5. Februar, 8. September die Namen von Mutter und Vater des Erzbischofs bringt, daß der zum 31. März genannte Heymo prepositus huius ecclesie ein avunculus beati Annonis archiepiscopi war (Archiv für die Geschichte des Niederrheins, II, 50, 52, 51); nach Mooyer's Notiz in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde des Vereins von Westfalen, XVII, 168 u. 169, war dieser Heymo wohl der Vorgänger des 1061 urkundlich als Propst

feld, welcher das Leben in Saalfeld und in Siegburg selbst kennen gelernt hatte, verfolgte mit besonderer Vorliebe das innige Zusammenleben des Erzbischofs mit seinen nach den drei Klöstern gebrachten Mönchen, und er malte, wie es schon an anderer Stelle erwähnt worden ist, aus, wie Anno, seit er in Fruttuaria die strenge geordneten klösterlichen Einrichtungen gesehen und Ausüber dieser mönchischen Zucht zum Vorbilde nach Siegburg, wie nach Saalfeld, versetzt hatte, an diesen beiden Orten und ebenso in Grafschaft unter den Brüdern in aller Selbsterniedrigung weilte und gleich einem Diener allen Leistungen sich unterzog. Aber eben in Siegburg hielt er sich in der letzten Zeit am liebsten auf, um da den Werken der Nachtwache und des Fastens, der Gebete und des Almosenspendens sich hinzugeben, und gerade diese Erinnerung wurde hier treu bewahrt. Noch nach längerer Zeit hielten die dortigen Mönche Einzelnheiten aus dem anmuthigen Verkehre fest, wie derselbe zwischen dem Erzbischof und jenem kurz vor dessen letzter Erkrankung verstorbenen Siegburger Prior Herimann gewaltet hatte, wie sie Brüdern gleich sich harmlos neckten[201]). Lambert hatte das wahrhafte Gefühl, das er sich selbst zwar kaum zugestand, daß Anno, wenn irgend wann, in dieser Lebensweise, welche er in Siegburg annahm, sich wie ein Mensch unter Menschen bewegt habe.

Denn allerdings fehlt es keineswegs daneben an Stimmen, welche die herben Eigenschaften des eigenwilligen und oft gewaltsam handelnden Kirchenfürsten aufdecken. In welchem Lichte Anno's Andenken in der so trefflich geschriebenen anschaulichen Erzählung über das Leiden der Mönche des Klosters Stablo erschien, war schon in einem früheren Zusammenhange zu erwähnen. Der Triumph

---

bezeugten Wezel, des Bruders Anno's, des nachherigen Erzbischofs Werner von Magdeburg (vergl. Bd. I, S. 353), also wohl der erste Vorsteher des Stiftes überhaupt. Ueber Grafschaft handelt im citirten Bande der Zeitschrift, 215 ff., Propst K. Bötler. Gerade diese fünf Stiftungen kehren auch in der in n. 195 genannten Stelle der Annalen von St. Alban eingehend aufgezählt wieder, ebenso bei dem Annalisten von 1075 an: aecclesiarum quinque novellarum industrius et sumptuosus institutor et provisor, dann in Sigeb. Chron.: parochiam suam rebus et monasteriis a se fundatis ampliavit, inter quae praeminet cenobium Sigebergense (SS. VI, 363: doch ist die Stelle nicht, wie dort angegeben ist, Marianus Scottus entnommen); in den Annal. Patherbrunnens. (ed. Scheffer-Boichorst, 96) und bei Ekkeh. Chron. univ. ist nur Siegburg — quod ipse construxerat (in den Annalen: quod ipse a fundamentis construxit) — als Bestattungsplatz genannt. Selbstverständlich hebt auch der in n. 195 citirte Katalog der Erzbischöfe besonders heraus, wie sehr Anno — flos et nova lux totius Germaniae — cunctos antecessores suos in augmentacione Coloniensis ecclesie precessit.

201) Vergl. schon ob. S. 6, 92—94. Die Vita schildert, Lib. III, c. 2, die magna utrique fiducia in alio, familiaritas et dilectio indissolubilis zwischen Anno und Hermann (498 u. 499). Ein Beispiel einer Gunstbezeugung noch für ein anderes Kloster enthält die Angabe des Chron. s. Huberti Andagin., c. 30: quinque marchas argenti moriturus mittens ecclesiae nostrae (SS. VIII, 588).

des Klosterheiligen Remaclus über das Zwillingskloster von Stablo, Malmedy, war ja zugleich ein Sieg über die Eingriffe des Erzbischofs von Cöln gewesen, und so ist es zu verstehen, wenn der Verfasser der lebensvollen Schilderung des harten Kampfes Anno als einen Mann von großer Betriebsamkeit und von scharfem Geiste hinstellt, der klug und verwegen zugleich keine Scheu vor Wagnissen weitgehender Art und vor mancherlei Schleichwegen gehegt habe wenn sie nur seinen ehrgeizigen Herrschaftsplänen dienlich waren[202]). Nicht weniger gut waren die Härte und die Habsucht Anno's aus peinlichen selbst gemachten Erfahrungen den Mönchen des Klosters Brauweiler bekannt, wo zwar die von ihm abgelegten Beweise für die Pflege geistlicher Angelegenheiten keineswegs geleugnet, aber ebenso die nicht selten sichtbar werdende hartnäckige Betonung der eigenen Willkür, vor der gerechten Sache, ihm nachgesagt wurde[203]). Aber der berufenste Beurtheiler des Cölner Erzbischofs war doch wohl jener ausgezeichnete Schilderer des Kirchenfürsten von Hamburg-Bremen, welcher Anno so unähnlich war und doch so vielfach auf gleichen Feldern der Thätigkeit neben ihm auftrat, Meister Adam, der in seiner Adalbert gewidmeten Schilderung Licht und Schatten so wohl zu unterscheiden wußte. Adam unterläßt nicht, einfließen zu lassen, daß Vieles, was Anno in geistlichen und weltlichen Dingen in vortrefflicher Weise ausgeführt habe, ihm zu Ohren gekommen sei, daß die beiden Erzbischöfe, Adalbert, wie Anno, sich als kluge Männer und als tüchtig in der Sorge für den Staat erwiesen; aber er läßt den einen, den Cölner, dem andern an Glück und in der ihm eigenen Gewandtheit weit vorauseilen. So mußte zwischen ihnen, besonders auch aus den verschiedenen Beziehungen zu Heinrich IV., tödtlicher Haß erwachsen. Denn während Adalbert seinem ganzen Wesen nach innig zum Könige neigte, demselben Treue bis zum Tode zu bewahren erklärte, glaubt der Bremer Domherr dessen

---

[202]) Vergl. in Bd. I, S. 462 ff., sowie an weiteren Stellen, den Ausgang des Ganzen hier S. 48 ff. Einige bezeichnende Aeußerungen des Triumphus s. Remacli, Lib. I, sind z. B., in c. 2: non dubitavit ad se transferre jus dominationis ausu temerario . . . quia vir erat magnae industriae acrisque ingenii, oder in c. 3: Nec suberat ei strenuo valentique ingenio fidere, quodlibet factu tam esset difficile, quin coeptum posset ad quos vellet exitus vir cautissimus perducere . . . non ignavo astu honori famaeque suae juxta consulens, egit strenue . . . . sub honestae rei occasione (SS. XI, 438, 439).

[203]) Brunwilar. monast. fundatorum actus, c. 32: Anno, qui quamvis sanctae religionis approbatus cultor fuisset, interdum tamen proprii plus arbitratus quam justiciae cultus tenax, eidem loco nihil pietatis impendebat aut affectus (SS. XIV, 140). Die Vita Wolfhelmi abb. Brunwilar., c. 12, handelt auch von der Sache und sagt von Anno: Adeo tunc vir prudens et sollertissimus — nachher: vir mentis ingenuae – pravorum fuerat consiliis circumventus, nec repente poterat animus ab incoepto revocari; im Gewissen geängstigt, will Anno auf Wolfhelm's Ermahnung hin sein Unrecht an Brauweiler (begangen durch Entreißung des Klostergutes Clotten) gut machen, stirbt aber vor Erfüllung seines Vorsatzes (SS. XII, 187).

Nebenbuhler Anno, den Mann wilden Gemüthes, nicht nur der Verletzung der Treue gegen den Herrscher anklagen, sondern geradezu als den beständigen Vermittler aller zu seiner Zeit begonnenen Verschwörungen hinstellen zu müssen. Er läßt ihn schlechthin der Habsucht geziehen werden; freilich habe er all das, was er zu Hause oder am Königshofe zusammenscharren konnte, zur Zierde seiner Kirche angewandt, so daß Cöln, die schon früher ansehnliche Kirche, so sehr die größte geworden sei, daß alle Kirchen des Reiches mit ihr den Vergleich nicht mehr aushielten. Doch noch ein anderes Mittel der Förderung der Macht zählt Adam für Anno auf, nämlich die Erhöhung von Verwandten — aus dem bescheidenen Ursprung des niederen schwäbischen Adelsgeschlechtes, welchem Anno angehörte —, von Freunden, von Kappellanen zu den ersten Ehrenstellen, damit dieselben im Besitz dieser ihrer Würden dann theils ihm bei seinen Unternehmungen Hülfe und Ehre gewährten, theils wieder Anderen, Schwächeren ihre Unterstützung zukommen ließen. Adam will gar nicht alle so Geförderten anführen; er nennt den Bruder Werner von Magdeburg, den Neffen Burchard von Halberstadt, den anderen Neffen Konrad, den Erwählten von Trier, bei welchem allerdings Anno's Absicht kläglich mißrieth, weiter als Freunde Egilbert von Minden und Wilhelm von Utrecht, sowie einen Patriarchen von Aquileja, wahrscheinlich Ravenger, und einen Bischof von Parma, wohl Eberhard, zu welchem indessen nach anderweitigen Zeugnissen noch, als Verwandte, Abt Reginger von Elwangen und eine Aebtissin zu St. Cäcilia in Cöln kommen[204]).

Aber noch weit besser mußte man in Cöln selbst das wahre Wesen, die eigentliche Gesinnung des Erzbischofs kennen; nirgends vermochte insbesondere der heftig hervorbrausende Jähzorn, den ja auch der eifrige Verehrer Lambert nicht zu leugnen wagte[205]), so sehr zu wirken, als gegenüber den Einwohnern der Anno's Sorge anvertrauten großen Stadt selbst, wie die furchtbaren Ereignisse noch des vorhergehenden Jahres bewiesen hatten. Dafür hatten denn auch diese Ausschreitungen hinwider wilden Haß geweckt.

---

[204]) Die bezeichnendsten Sätze, Gesta Hammaburg. eccles. pontif., Lib. III, sind, in c. 33: Sed cum ambo (sc. Adalbertus et Anno) essent viri prudentes et strennui in procuratione rei publicae, tamen alter alterum felicitate aut industria sua longe praecurrisse videtur . . . . Coloniensis vir atrocis ingenii, in c. 34: Coloniensis quem avaritiae notabant . . . . quae domi vel in curia potuit corradere . . . . Multa igitur ab illo viro in divinis et humanis egregie facta comperimus (SS. VII, 348). Lambert anderntheils bleibt die Antwort darauf schuldig, wie Anno — loco mediocri natus — nach einander ex integro propriis impensis . . . ex suo große Stiftungen machen konnte: quas omnes et augustissimis aedificiis excoluit et exquisitissimis aecclesiae ornamentis illustravit et amplissimis atque in multorum fratrum usus sufficientibus prediis locupletavit (237, 238). Was die Aufzählung der parentes bei Adam, c. 34, betrifft, so bringen Bd. I, S. 352 n. 93 und hier S. 392 n. 112, sowie soeben n. 200, noch Ergänzungen.

[205]) Vergl. S. 392.

Noch Jahrzehnte nach Anno's Tode erinnerte man sich in Siegburg an eine Mißhandlung, die Anno einmal nächtlicher Weile durch grimmige Feinde, als er frommen Werken nachging, erlitten habe, und aus des Erzbischofs letzten Tagen lagen ähnliche Andeutungen vor, wie die Gegner, auch Geistliche darunter, mit Schadenfreude den Nachrichten von seinen Leiden folgten, mit schlecht verhehltem Vergnügen die Todesbotschaft vernahmen, oder auch wieder nach dem Tode, wie sie sich spöttisch ablehnend zu den aus Siegburg verbreiteten Geschichten von den bewirkten Wundern verhielten[206]). Zu tief hatte der Haß derjenigen, die Anno's Härte erfahren hatten, die Stimmung ungünstig gefärbt.

Es ist nicht bekannt, wie Heinrich IV. die Kunde vom Tode Anno's aufgenommen hatte. Doch kann nicht bezweifelt werden, daß hier bei den neuen Zeichen gegenseitiger Mißstimmung, welche, zwar wohl in übertriebener entstellter Gestalt, von dem Hersfelder Berichte in das Licht gerückt sind, von einer innigeren Theilnahme an Anno's letzten Schicksalen keine Rede sein konnte; nur lag jedenfalls ein völliger Bruch nicht vor, da sonst der Erzbischof den Gedanken in vernünftiger Weise nicht hätte fassen können, durch Herzog Gottfried zur Erleichterung der in Haft liegenden sächsischen Fürsten auf das Gemüth des Königs eine Einwirkung auszuüben. Aber die ganze Erinnerung Heinrich's IV. an die früheren Zeiten der Berührung mit Anno war ja dazu angethan, ein Gefühl der Erleichterung in ihm darüber zu erwecken, daß eine Aenderung in der Leitung des großen niederrheinischen Erzbisthums eingetreten sei. Von keiner anderen Seite her war dem Ansehen der königlichen Würde eine so schwere Wunde geschlagen worden, wie diejenige gewesen war, die Anno durch die gewaltsame Entführung des jungen Heinrich IV. sich hatte zu Schulden kommen lassen, und hatte dann auch der Erzbischof nachher zu mehreren Malen seine große Thatkraft den Reichsgeschäften gewidmet, der König wird stets in dessen Handlungen voran das Walten eigensüchtiger Berechnungen gesehen

[206]) Solche deutliche Zeugnisse stehen mehrfach in der Vita Annonis, besonders Lib. I, c. 11, das betitelt ist: Qualiter quorundam malignorum insidiis nocte quadam pugnis graviter sit attrectatus, ferner Lib. II, c. 24, über die Wirkung der S. 592 erwähnten Nachricht von Anno's schwerer Erkrankung: Coloniae... hi qui dente mordaci vitam eius insequebantur, risum omni felle amariorem sibi invicem excitantes, tali eum vicissitudine dignum conviciabantur, ut qui super eos tyrannico fastu semper imperitaverat eos opprimens, ipse in insania qua vixit moriens, meritam superbiae suae poenam in ultimis lueret, Lib. III, c. 15: Non tamen ista scribentes (sc. vom Eindruck der Todesnachricht) inscii sumus aut negamus non ex populo solum sed de clero plures partim apertam partim absconditam in eius morte gessisse laeticiam . . . cum constet multos Coloniensium eius perosos vitam, c. 23: die höhnische Frage von Annoni sancto solitis criminationibus insultantes an einen die Hülfe des Heiligen Begehrenden: Quam gravibus malis forsitan eruereris, si reperto viae solatio Sigeberch, unde nova jactitantur mirabilia nobis, te repraesentaturus adires (l. c. 471 u. 472, 496, 503, 510).

haben, und die Stimmung, welche zehn Jahre vor Anno's Tode, bei der Mündigkeitserklärung, Heinrich IV. erfüllt hatte, wo der selbständig gewordene Jüngling den Wunsch gehegt haben soll, an dem Ausüber des ihm unerträglich gewordenen Zwanges für sich selbst Rache zu nehmen[207]), war, zwar durch die größere Reihe der Jahre in ihren Aeußerungen abgemildert, gewiß in dem Herrscher erhalten geblieben. Daß Anno nicht mehr am Leben sei, mochte Heinrich IV. als eine erwünschte Ergänzung des über die Sachsen davongetragenen Sieges erscheinen.

Doch auch zu der römischen Kirche hatten sich in den letzten Jahren Anno's Beziehungen wesentlich verschlechtert, und das scheint auf den ersten Blick um so auffälliger, wenn ermessen wird, welche Förderungen die Stellung des Papstthums, nach der Auffassung, die Hildebrand geschaffen, die er als Gregor VII. betonte, aus der Haltung des Erzbischofs von Cöln gewonnen hatte. Die Preisgebung des von der Synode zu Basel erwählten Papstes Cadalus gegenüber dem in Rom erhobenen Alexander II. war dadurch geschehen, daß zuerst durch Anno's Neffen Bischof Burchard die Entscheidung für Alexander II. gefallen war, dann durch die Haltung, die Anno selbst als Vertreter der deutschen Regierung auf der Synode zu Mantua eingenommen hatte. Aber nicht nur war der Erzbischof deßwegen aus seiner leitenden Stellung in den deutschen Angelegenheiten hinweggedrängt worden; auch von Rom aus folgten einander unfreundliche Nichtberücksichtigung vorgebrachten Wunsches und scharf ausgesprochene Vorladung und Bußforderung. Denn Anno war, trotz der Schädigung des Ansehens des königlichen Thrones gegenüber dem römischen Stuhle, die er herbeigeführt hatte, doch wieder der selbstbewußte Vertreter einer der angesehensten deutschen Kirchen in seinem Verkehre mit Rom, und ungeachtet der in seinen letzten Jahren stärker erkennbaren Hinneigung zu strengen religiösen Uebungen blieb der Erzbischof lässiger in der vom apostolischen Stuhle erwarteten und gewünschten dienstbereiten Willfährigkeit. So verlor sich auch wieder allmählich aus den Urkunden Alexander's II. die Erwähnung der 1063 Anno ausdrücklich zuerkannten Erzkanzlerwürde, und von 1067 an war dieselbe für Anno und den erzbischöflichen Stuhl von Cöln überhaupt beseitigt. Vollends zwischen Gregor VII. und Anno war das Verhältniß ein, wenigstens im Beginne der päpstlichen Regierung, sehr kühles, und ebenso benutzte der Papst noch einen Anlaß gegenüber Anno's Nachfolger Hildulf, um in einem Briefe eine Aeußerung einfließen zu lassen, welche dieser wenig freundlichen Stimmung Ausdruck gab. Gregor VII. schrieb in ausdrücklich tadelnden Worten über die Schädigung, die Brauweiler durch Anno erfahren hatte, und beurtheilte daneben den Ver-

[207]) Vergl. Bd. I, S. 404 u. 405, wo allerdings in n. 20 auf Lambert's Einseitigkeit hingewiesen wurde.

storbenen nur als einen Mann, den er zwar sonst allerdings als den Vollstrecker von vielen guten Dingen kennen gelernt habe[208]). — Um so mehr mußte in den Kreisen, welche sich Anno während dessen letzter Lebenszeit ganz besonders nahe gerückt gefühlt hatten, das Bedürfniß wach bleiben, das Andenken des Kirchenfürsten, welchem sie sich zu Dank verpflichtet wußten, zu ehren.

Schon wenige Monate nach Anno's Tode wurde eben Reginhard, der bisherige Prior, als Abt des Klosters Siegburg erwählt, und durch ihn kam, freilich erst dreißig Jahre, nachdem Anno aus dem Leben ausgeschieden war, die Abfassung einer Lebensbeschreibung des schon im Geruche der Heiligkeit stehenden Erzbischofs, durch einen Mönch von Siegburg, zur Anregung. Denn trotz der hohen Verehrung, welche in der Stiftung Anno's dem Andenken des Gründers gezollt wurde, war es hier ebenfalls nicht unbekannt, daß von gewissen Seiten auch jetzt noch vielfacher Vorwurf gegen jenen erhoben werde, wie gewaltsam begehrlich und ungerecht er im Leben gewesen sei, und so wollte Reginhard auf diesem Wege dergleichen Stimmen widerlegen und das Gedächtniß des Erzbischofs verherrlichen; nicht länger sollte, wie es der beauftragte Verfasser in der Vorrede aussprach, in dem Lande und unter den Menschen, für welche Anno gelebt habe, unter welchen er gestorben sei, welche jeden Tag durch seine Wohlthaten erquickt worden, der Verstorbene ein Prophet bleiben, der im Vaterlande nichts gelte, obschon an seinem Grabe die Wunderzeichen so häufig seien. Der Mönch kennt geradezu keinen Anderen, der besser berufen sei, Anno's Lob zu verbreiten, als seinen Abt, den die Reinheit seiner Ehrerbietung und die Kenntniß der Thatsachen zu dieser Aufgabe drängen, dem aber auch eine solche Achtung zukomme, daß er durch sich selbst anderweitig nicht bezeugte Dinge genügend verbürge, und weil der Verfasser Anno nicht mehr mit eigenen Augen hat sehen können, muß er geradezu seinen Auftraggeber als Gewährsmann im umfangreichsten Maßstabe für sich in Anspruch nehmen[209]).

---

[208]) Vergl. über das Erzkanzleramt Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 197—199, auch Bd. I, S. 308 (mit n. 4), sowie im Allgemeinen Lindner, Anno II, 90 u. 91, der auch auf das bemerkenswerthe Urtheil Gregor's VII., in J. 5043, hinweist: Patratorem quidem multorum bonorum agnovimus fratrem nostrum Annonem archiepiscopum. Sed tamen in hac parte (betreffend das Brauweiler entrissene Gut Clotten: vergl. Bd. I, S. 325 u. 326, sowie vorhin S. 602, n. 203) minime defendendus est, non errasse, dum quod beato Nicolao (sc. dem Kloster Brauweiler) praeripuit, sanctae genitrici Dei (sc. der St. Mariengreden-Kirche) gratum holocaustum aestimavit (Vita Wolfhelmi, c. 14, l. c.).

[209]) Die Vita Annonis sagt von Reginhard — Praefatio: . . . pater Reginhardus coenobii Sigebergensis amministrator, qui formam scribendorum tradens, ita me, suorum ultimum, huic operi subjugavit, ut, cum verbis propriis utar, eius omnino sensum sequar (etc.) — Lib. III, c. 7, daß er, zur Zeit von Anno's letzter Krankheit unus ex senioribus . . . officio prior, hernach post eius (sc. Annonis) hinc emigrationem paucis mensibus elapsis, electione fratrum coactus est onus suscipere totius monasterii,

Die Lebensbeschreibung ist in drei Büchern in der Art durchgeführt, daß die beiden ersten, ohne bestimmtere Ausscheidung des Stoffes unter einander, sich über Anno's Wirksamkeit bis in den Anfang des Jahres 1075 verbreiten, das dritte die letzte Lebenszeit und den Tod, sowie die Leichenfeier in sich schließt. Dabei ist in den wesentlichsten Stücken, welche wirklich werthvolle Nachrichten bieten, eine meist wörtliche Anlehnung an das Werk des Mönches von Hersfeld, Lambert, ersichtlich [210]); erst das dritte Buch hält sich davon mehr frei. Allerdings ist der weit größere Raum

---

sowie daß diese Leitung des Klosters — hodie — per annos jam 29 dauere (l. c., 466, 500 u. 501). In Lib. III, c. 19, rühmt die Vita den Fortschritt der Klosters Siegburg unter Reginhard: Ex rebus quibus tunc sacri corporis (sc. Annonis) locus die noctuque plenus inveniebatur, tanta operatus est (sc. Reginhardus), ut cum vix numerum 40 monachorum ipse primum abbas effectus susceperit, in brevi haec eorum paucitas ultra 70 vel 80 fratres exurrexerit (509). Doch muß Reginhard noch im gleichen Jahre 1105 gestorben sein, weil am 24. November des Jahres in St. 2975 schon Cuono als Abt genannt ist. Die noch 1105 gegen Anno gehende üble Nachrede hebt die Praefatio hervor: Phariseorum alumpni . . . . nunc in Annonem sanctum . . . garrientes . . . dicunt: . . homo non ignotae personae fuit, cuius vitam rapinis et injusticiis servientem quisquis ad aequitatis libram diligenter inspexerit, quam falsa sint haec (sc. figmenta), suo satis judicio investigabit, nachher: Hoc est profecto quod dicitur: Non est propheta sine honore nisi in patria sua — (465), und dieselbe ist überhaupt bestimmt, solchen qui nobis ex utroque latere pugnas instruunt hostes zu antworten. Daß der Verfasser der Vita Anno nicht persönlich kannte, schiebt er Lib. I, c. 38, ein: qui etsi corpore necdum viderimus (sc. Annonem) (483). Die Stellen, in welchen derselbe auf seine Quellen, neben Reginhard's Mittheilungen — vergl. Lib. III, c. 26: secundum jubentis nobis fidem patris (513) — verweist, hob Köpke in der Einleitung zur Ausgabe, l. c., 463, n. 8—16, heraus. Von einer jüngeren ungedruckten Vita theilt F. W. E. Roth im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XII, 209—217, Prolog und Capitelübersicht aus einer Darmstädter Handschrift mit; dieselbe lehnt sich, doch verkürzend, an die ältere Vita an, und ist am Ende des 12. Jahrhunderts durch einen Siegburger oder Graffschafter Mönch verfaßt (im Anhang des Codex stehen Wunder Anno's, die zu Bamberg bewirkt wurden, zum Theil, als derselbe dort Scholaster war).

[210]) Die Auspflückung aus Lambert erstreckt sich oft über ganze Capitel oder größere Theile von solchen, zuerst Lib. I, in cc. 2, besonders 5, und am meisten Lib. II, von c. 20 an, zuweilen nur auf einzelne Worte, z. B. Lib. I, c. 8: Quis umquam vel saxei cordis Annonem in aecclesia loquentem audiens, a lacrimis valuit temperare? (470) aus Lambert: . . . . disserebat, ut saxeis etiam cordibus sermo eius lacrimas excutere posse videretur (238). Eingeschobene Beifügungen, z. B. in Lib. I, c. 23: ipse quasi divinas inter haec singulorum (sc. der Mönche in den von Anno gegründeten Klöstern) exosculabatur manus oder: intentusque lectori, postquam omne ministerium peregisset, in ascensu graduum satis humili contentus sede quiescebat (476), entsprechen der Tendenz des Werkes. Besonders bezeichnend für den Verfasser sind anderntheils die Stellen, welche er — Lib. II, c. 21 — in der Schilderung des Cölner Aufstandes von 1074 aus Lambert nicht aufnahm, erstlich die ob. S. 392 in n. 111 mitgetheilte über Anno's Jähzorn, dann diejenige über die Verwandlung Cöln's, der bisher so belebten Stadt, durch Anno's Rachehandlungen, von S. 398, n. 125 (diese letztere ist durch eine Ausführung ersetzt, die sich bis auf das in Excurs I aufgenommene Urtheil, ob Anno schuldig sei, als ziemlich farblos erweist).

durch eigene Mittheilungen des Verfassers ausgefüllt. Doch mit Ausnahme derjenigen über die Jugendzeit und die letzten Lebensmomente seines Helden sind diese Nachrichten ganz überwiegend von nur äußerst untergeordnetem Werthe. Eine Menge breit ausgesponnener Geschichten und Geschichtchen sollen als Beweise für die Frömmigkeit, die Enthaltung, den priesterlichen Eifer, die Mildthätigkeit, aber auch für die Wunderkraft, die Voraussagungen Anno's dienen, und so würde diese Lebensbeschreibung, deren Urheber den Erzbischof zumeist danach beurtheilte, wie er sich den Mönchen von Siegburg und denjenigen seiner anderen Stiftungen gezeigt und wie viele Ueberbleibsel von Leibern Heiliger er erworben oder zu höherer Verehrung gebracht habe, für sich allein von der Wichtigkeit des geschilderten Mannes nur eine schwache Vorstellung geben, mag dabei auch noch so sehr die Behauptung von dem Verfasser erhärtet werden, daß, so weit er sehen kann, nach diesem großen echt katholischen Manne, dem Vorkämpfer der Kirche und dem Verfolger der Gewaltthaten, ein ähnlicher Seelenhirte nicht mehr hervortreten werde[211]). Allerdings scheint man

---

[211]) Giesebrecht, II, 5. Aufl., 577, sagt kurz und richtig: „Anno konnte keinen schlechteren Biographen finden". Der Preis des vir magnus (etc.) steht Lib. III, c. 4 (499). Einige originellere, doch auch nicht wichtige Angaben über Anno's Beziehungen zu Heinrich IV. sind u. a. in Lib. I, c. 16: quotiens curiae necdum praesens adesse nunciabatur, non laicus, non clericus, non comes, non alius quis potens, non episcopus, non ipse denique rex exceptus est, qui non habitum suum aliter excoleret, comam aequaret, gestus quoque suos eo praesente temperaret —, oder in c. 24: quodam tempore rege pessimis adversum se (sc. Annonem) consiliis inflammato, pergens ad curiam (sc. Anno) . . . . rex . . . . eo veniente quasi divinitus impulsus, surgens, osculum pacis ei cum magna dilectione perrexit, auch Lib. II, c. 15: Erat regalium obsequiorum in urbe Mogontia tempore quodam celebritas agenda, primisque de regno juxta morem ad curiam evocatis, Anno venerabilis et famosi inter omnes nominis a rege curam et amministrationem huiusce tripudii tunc acceperat (474, 477, 489). Zur Charakteristik Anno's gehört u. a. in Lib. III, c. 11: procuratoribus rerum episcopalium accitis . . . singulos constrinxit, ut in exsolvendis quae debebat — nam aeris alieni non exiguae quantitati tenebatur obnoxius — sine personarum acceptione pro eo succederent, eandem justae retributionis fidelitatem ut in christiano et in Judeo custodientes (etc.) (502). Zwischen der Berliner Dissertation Floto's: De sancto Annone, 1847, dem bemerkenswerthen Vorläufer des späteren größeren Werkes des Verfassers, und Lindner, Anno II. der Heilige, 1869, steht zeitlich Aegidius Müller, Anno II. der Heilige, Erzbischof von Köln und dreimaliger Reichsverweser von Deutschland (etc.), Leipzig, 1858, ein ebenso sonderbares, als anmaßlich dargebotenes Werk, welchem die Vita Annonis als „vorzüglichste vollständigste Quelle" erscheint, die Lambert, wohl in den von Reginhard gemachten Vorarbeiten, mitunter sogar wörtlich benutzt habe, und welcher u. a. auch Anno's Wappen — das der Grafen von Dassel — mitzutheilen in der Lage ist: Lindner, 7, nennt die Schrift gut „eine moderne Auflage der Vita Annonis". Müller's unkritisches Verfahren ist um so weniger entschuldbar, als Mooyer schon 1844 in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte u. Alterthumskunde des Vereins von Westfalen, VII, 39 ff. — eine Stammtafel, 65 — in der sehr beachtenswerthen Studie: Anno II. der Heilige, Erzbischof von Köln, seine Geschlechtsverhältnisse und seine geistlichen Stiftungen — durchaus das Richtige gebracht hatte.

auch in Siegburg selbst mit der Leistung des beauftragten Mönches nicht zufrieden gewesen zu sein, aber nicht wegen des Inhaltes, sondern nur um der Form willen. Denn Abt Reginhard sandte die Arbeit, noch ehe sie abgeschlossen war, an einen schriftstellerischen Meister, damit derselbe die Gestalt des Werkes verbessere und ihm äußeren Schmuck verleihe. Allein dieser lehnte in einem anerkennenden Antwortschreiben die zugewiesene Aufgabe auch aus der Ursache ab, weil er einen verhüllenden Aufputz für unpassend erachtete, wie er das an Beispielen aus Heiligenleben und Wundergeschichten darthat[212]).

Hatte schon in dieser Lebensbeschreibung Anno an vielen Stellen nicht nur die Bezeichnung des Verehrungswürdigen, des Seligen, sondern geradezu des Heiligen, des Heiligsten getragen, während doch noch mehr als zwei Menschenalter nach derselben verstrichen, bis die Heiligsprechung des Erzbischofs eintrat, so heißt vollends in dem schönen deutschen Gedichte, das unter Zugrundelegung des in Siegburg entstandenen Werkes, wohl unfraglich an dieser gleichen Stätte, kaum allzu lange nach Reginhard's Zeit, geschaffen wurde, Anno fast durchweg der Heilige. Freilich nähert sich der Dichter nur über große Abschweifungen hinweg seinem eigentlichen Stoffe, und auch nachdem er Cöln zuerst erwähnt hat, die hehre Stadt, welche zu Anno's Verherrlichung diente, wie der Erzbischof, der frömmste Mann, als Richter diese schönste Burg im deutschen Lande erleuchtete, greift er in deren Geschichte wieder unendlich weit zurück, bis er abermals nach drei und dreißig Bischöfen auf Anno gelangen kann, den viel theuren Mann, welchen Alle, die Tugend und Wahrheit pflegen wollen, als einen Spiegel ansehen mögen. Darauf werden, eben im Wesentlichen im Anschlusse an die lateinische Lebensbeschreibung, Anno's Verdienste, seine hohen Eigenschaften gepriesen; denn selig stand die zu Cöln gehörende Welt, da sie solchen Bischofs werth war, selig aber auch das Reich, so lange der gute Herr des Gerichtes pflegte. Aber ihn schliff auch Gott mit manchen Beschwerden, wie der Goldschmid thut, wenn er eine gute Spange schaffen will. Doch wie Anno gestorben war und er zu Gottes Gegenwart und den ewigen Gnaden aufstieg, da zeigte er von oben herab, welches Leben im Himmel sei, und wirkte schöne Zeichen bei dem Grabe, in dem man ihn als einen Todten

[212]) Der Brief an den abbas R. et grex dominicus sub eo et cum eo et secundum eum in victorioso monte altissime degens — Sudendorf, Registrum II, 41—45, geschrieben von M. — wurde von dem Herausgeber dem Manegold von Lautenbach — doch vergl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, II, 5. Aufl., 98 — zugeschrieben. Das Werk war bei der Zusendung noch unvollendet: der Briefschreiber äußert einen Wunsch auf die Zeit, cum opus ipsum extrema manu absolutum fuerit, eben das scriptum, quod per me melioratum voluistis. Er räumt ein: Grandius quidem et longe ambitiosius nonnulla dici possunt. Quis negat? —, meint aber: Vita sanctorum et miracula . . . nolunt seculari fuco deformari, ossaque illa virtutum pompatica verborum opulentia . . . . adipe gravantur, unter Beifügung breiten rhetorischen Beiwerkes.

geborgen zu haben meinte. Mit einem solchen einläßlich erzählten Wunder schließt das Gedicht. Das geschieht deßhalb, damit die Menschen des reichen Gottes Güte verstehen; denn — so heißt es schon im Anfange — Christus thut so manche Zeichen durch den theuren Mann, den heiligen Bischof Anno, damit die Menschen vom weltlichen zum ewigen Leben gewiesen werden[213]).

---

[213]) Daß die Maere von sente Annen zwischen die vom Dichter benützte Vita einestheils und die Translation und Heiligsprechung, die 1183 geschah, andererseits fiel und daß derselben die Vita zu Grunde lag — von den Beziehungen des Liedes zur Kaiserchronik ist hier nicht zu reden — zeigte besonders gegen Holtzmann — in Pfeiffer's Germania, II, 1—48, welcher Lambert von Hersfeld für den Dichter hielt — Gfrörer, Gregorius VII., VII, 472—474, aber auch Lindner, l. c., 2, stimmten ihm hierin noch bei — E. Kettner, Zeitschrift für deutsche Philologie, IX (1878), 257—337. Ohne Zweifel ist demselben auch darin beizustimmen, daß das Annolied nicht viel später als 1105, und zwar in Cöln oder dessen Umgebung, kaum anderswo als in Siegburg, entstand; nur kann nicht, wie Kettner, 304, will, v. 645: dâr ûffe (sc. zu Sigeberg) steit nû sîn grâf — als Beweis für eine nothwendige Entstehung vor 1183 genommen werden, da ja selbstverständlich die Translation bei der Heiligsprechung (vergl. auch den Libellus de translatione, c. 11: Translatum est de tumulo corpus . . . et in brevi intra locellum auro et gemmis fulgentem decenter reconditum, SS. XI, 518) sich nur innerhalb von Siegburg, nicht etwa von da nach Cöln, vollzog. Ebenso weist Kettner, l. c., XIX (1888), 321—338, mit triftigen Argumenten die Annahme von W. Wilmanns — Beiträge zur Geschichte der älteren deutschen Litteratur, II: Ueber das Annolied (1886) — zurück, daß nämlich eine nicht erhaltene einfachere Vita, die Vorlage der bekannten Vita, Quelle des Liedes, dieses aber 1077 oder 1078 verfaßt sei; sehr gut verweist Kettner da auf v. 505 u. 506: dâ ist nû dere kuoninge wîchtûm, dis pâbis senitstûl (in Bezug auf Mainz), die in Zusammenhang mit den Ereignissen im Beginn des Jahres 1106 gebracht werden und als für eine Abfassung des Liedes bald nach der Vita sprechend aufgeführt sind; indessen hielt seither auch Vogt, Mittelhochdeutsche Litteratur (in H. Paul, Grundriß der germanischen Philologie, II, I. 251 ff.), die Entstehung des Annoliedes schon in den Jahren 1077 bis 1078 fest, unter Ansetzung der Vita Annonis — als einer Ableitung — nach 1105. Vielmehr ist wohl das Lied kurz nach Abt Reginhard's Tod, auf Abt Cuono's, dessen Nachfolgers, Anregung, in Siegburg entstanden, wie denn Cuono auch in Regensburg, wohin er 1126 als Bischof erwählt wurde, ähnlichen schriftstellerischen Unternehmungen nicht fern stand: vergl. die weitere Ausführung der durch K. Roth, in dessen Ausgabe des Annoliedes (1847), gebrachten Andeutungen — über Entstehung des Liedes in Siegburg — durch Schröder, Monum. German., Deutsche Chroniken, I, I 51 (derselbe stimmt auch, 438, in den „Nachträgen", Kettner in der Festhaltung der Priorität der Vita Annonis vor dem bald nach 1105 verfaßten Liede zu). Die für Deutsche Chroniken. I, II, schon längere Zeit versprochene neue Ausgabe des Annoliedes — von M. Rödiger — ist zur Stunde noch nicht erschienen.

1076.

Heinrich IV. war noch zu Goslar, nachdem er das Weihnachtsfest dort begangen hatte, anwesend. Da kamen nach den päpstlichen Legaten, die schon vorher am Hofe eingetroffen waren, auch jene drei früher durch den König selbst an Gregor VII. abgeschickten Gesandten am Hofe an, mit dem Briefe des Papstes, welcher wahrscheinlich am 8. December geschrieben worden war, und dessen weiter hinzugefügten geheimen Aufträgen [1]). Am 1. Januar eröffneten sie dem Könige ihre Botschaft [2]).

Aber diese Mittheilung hatte eine Wirkung, welche alsbald jegliche Möglichkeit eines weiteren Versuches, zwischen Papst und König ein Einverständniß aufrecht zu erhalten, ausschloß. Die Forderung der Buße, das Begehren, daß der Verkehr mit den excommunicirten Theilnehmern am königlichen Rathe aufhören, die Anordnung, daß im Falle der Versäumniß des für die Bußübung gesteckten Zieles, der nächsten Fastensynode, die in Aussicht gestellten Strafen, Excommunication und Entfernung von der Regierung, in Kraft treten würden, das waren Zumuthungen, welche Heinrich IV., angesichts der im eben abgelaufenen Jahre errungenen Erfolge, sich nicht gefallen lassen wollte. Zwar sollen nach einer Nachricht die Gesandten ihren geheimen Auftrag sehr vorsichtig ausgerichtet haben. Doch sei es, daß der König mehr heraushörte,

---

[1]) Vergl. S. 577—581.

[2]) Die so überraschende Wirkung ausübende Eröffnung an Heinrich IV. geschah am 1. Januar — Bernoldi Chron.: Quae legatio in octavis Domini ad regem pervenit (SS. V, 432) —, nicht schon am Weihnachtsfest, wie der Annalist von 1075 an: Qui (sc. tres viri religiosi, etc.: vergl. S. 581 n. 170) Goslariam ad regem circa nativitatem Domini pervenientes (SS. V, 281) anzunehmen scheint. Hier, ebenso bei Lambert: Aderant preterea Hildebrandi papae legati denunciantes regi (etc.) (SS. V, 241), liegt augenscheinlich die S. 582 in n. 171 angedeutete Vermengung der päpstlichen Legaten mit den vom Papste beauftragten königlichen Gesandten vor. Eine dem Bericht des königlichen Dom-Gymnasiums zu Magdeburg, 1883, beigelegte Abhandlung von Dr. M. Wedemann, König Heinrich IV. im Jahre 1076, ist ohne selbständige Bedeutung.

sei es, daß die Fassung der Worte eine schärfere war, als Gregor VII. das in seiner Erwähnung des Inhaltes derselben aussprach, das steht fest, daß in königlichen Kundgebungen nachher dem Papste zum lauten Vorwurfe gemacht wurde, er habe ausdrücklich Heinrich IV. sagen lassen, daß entweder er selbst — der Papst — sterben, oder aber daß er dem Könige Leben und Reich entreißen wolle. So gerieth Heinrich IV. in den heftigsten Zorn und wies drohend die Gesandten sogleich mit schwerer Schmach von sich hinweg[3]). Es kann nicht überraschen, daß ein solcher jäher Wechsel der Stimmung sich in dem Könige vollzogen hatte. In der vornehmsten Königspfalz jenes Landes, das er sich wieder unterworfen zu haben glaubte, waren ihm von Männern, die ihm zu Dienst verpflichtet waren, die aber jetzt als gehorsame Werkzeuge des Papstes sich erwiesen hatten, Dinge mitgetheilt worden, welche ihm unerträglich waren, welche er am wenigsten jetzt, nach dem günstig gewordenen Verkehre mit Rom, erwartet haben mochte. Allein wohl noch mehr, als die Rücksicht auf die sächsischen und deutschen Angelegenheiten, mochte der Blick auf Italien, auf die Störungen, welche Gregor VII. dort entgegenstellen konnte, Heinrich IV. beherrschen und zu weiteren Schritten bewegen. Gegenüber einem solchen Papste konnte der Plan der Romfahrt nicht festgehalten, von dessen Händen die Kaiserkrone nicht erhofft werden, und wenn etwa dem Könige noch die am 7. December des abgelaufenen Jahres durch Gregor VII. gegen Thebald, den von Deutschland her neu aufgestellten Erzbischof von Mailand, angekündigten Maßregeln bekannt geworden waren, mußte ihn vollends die päpstliche Mahnung erbittern. Denn die gleiche Fastensynode, von welcher Thebald's Schicksal abhängen sollte, wurde jetzt auch gegen ihn als Schreckmittel vorgeschoben[4]).

---

[3]) Heinrich's IV. Erregung schildern Lambert: Quae legatio regem vehementer permovit, statimque abjectis cum gravi contumelia legatis (241) und der Annalist, zuerst a. 1075: Qui ... juxta quod illis per oboedientiam inpositum erat, caute nimis, set non absque maximo vitae suae periculo peregerant. Quos ille non bona patientia suscipiens ... ira et indignatione non mediocri succensus, dann a. 1076: Tandem vero rex, non modico furore post discessum virorum permotus (l. c., 281, 282) ganz ähnlich, während Gregor VII. in der Kundgebung J. 4999 — Epist. collectae, Nr. 14 — sich verhältnißmäßig mild ausdrückte: Qui indigne ferens, se a quoquam reprehendi aut corripi (Jaffé, Biblioth. rer. German., II, 538: doch ist dann die Stelle: et indignum ducens, etc, auch vom Annalisten ausgenützt, wozu vergl. S. 581 n. 170). Was der König aus den Worten der Gesandten heraus hörte, sagte er selbst, theils in dem durch Bruno, De bello Saxon., c. 66, eingeschalteten, unt. S. 627 folgenden Briefe: in ipsum caput insurgere ausus es, mandans quae nosti, scilicet, ut tuis verbis utar, quod aut tu morereris aut michi animam regnumque tolleres (SS. V, 352), theils in dem Briefe, Codex Udalrici, Nr. 49: regno me privare studuit, minitans, regnum et animam se mihi tollere, quorum neutrum concessit (Jaffé, Biblioth., V, 108: vergl. unt. bei n. 78).

[4]) Giesebrecht macht, III, 349, darauf aufmerksam, der Umstand, daß der König die Eröffnungen von seinen eigenen Gesandten, die, obschon seine Vassallen,

So brach die ungestüme Erregung durch alle Schranken, und der König war bereit, zu den äußersten Mitteln zu greifen. Erstlich besann er sich keinen Augenblick, dasjenige, was ihm soeben unter Festhaltung des Geheimnisses gesagt worden war, entrüstet wie er war, seinen versammelten Räthen unter Aeußerung heftiger Beschwerden mitzutheilen, wie von gegnerischer Seite vermuthet wurde, um dadurch ihre Sache mit der seinigen nur um so fester zu verknüpfen. Denn außerdem nahm er nun erst recht seinen offenen Verkehr mit den vom Papste Gebannten geflissentlich auf, eine Handlungsweise, welche ihm selbstverständlich als eine absichtliche Hervorhebung seiner Hartnäckigkeit und des Ungehorsams gegenüber den eben erst vernommenen verbietenden Mahnungen Gregor's VII. ausgelegt wurde. Ferner aber lud er nach Worms, auf Sonntag, 24. Januar, eine Versammlung der geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches ein. Was durch dieselbe vollstreckt werden sollte, schwebte dem von seinen Rathgebern umgebenen Könige wohl schon in Goslar, als er die Aufforderung ausgehen ließ, vor, nämlich der nach Rom angesagten Synode zuvorzukommen, schon ehe dieselbe einen, wie zu befürchten stand, weitgehenden Beschluß fassen konnte, also die Rechtsgültigkeit der von dort zu erwartenden Schritte durch eigene Maßregeln von vorn herein aufzuheben. Daß sehr weit gehende Feindseligkeiten gegen Gregor VII. aus den Wormser Berathungen hervorgehen konnten, war den auf der Seite des Papstes stehenden Beobachtern der immer rascher sich entwickelnden Dinge sicher nicht verborgen; denn ihr Urtheil über die nach ihrer Auffassung nur aus Simonisten und Gebannten bestehenden Umgebung Heinrich's IV. war das denkbar ungünstigste, und sie sahen voraus, daß dieselbe dahin arbeite, alle Anhänger des Königs gegen den Papst mit sich zu reißen. Allein ob in des Königs Seele selbst schon gleich der Plan fertig stand, daß sein Thron und seine eigene Sicherheit nicht anders, als durch Gregor's VII. Entfernung, behauptet werden könnten, daß also Mittel und Wege zu suchen seien, damit derselbe nicht länger Papst bleibe, ist doch, trotz der von einer Seite aufgestellten Aussage, nicht gewiß. Wohl aber kann nicht bezweifelt werden, daß am Hofe in diesen der Versammlung zu Worms vorangehenden Tagen durch die Rathschläge derjenigen, welche von der Fastensynode und ihren Straferlassen die ärgste Bedrohung zu gewärtigen hatten, die Stimmung eine unerhört angriffsbegierige werden mußte, so daß in dem Aus-

---

sich dazu hatten brauchen lassen, zu hören bekam, möge dessen Zorn noch gesteigert haben. Ranke, Gesammelte Werke, LI/LII, 140 u. 141, weist in seinen kritischen Ausführungen zu Lambert auf die Beziehungen zu den italienischen Fragen hin, und dazu möchte stimmen, daß Heinrich IV. in dem ersten der in n. 3 herangezogenen Briefe sich geradezu beklagte: longius progrediens, regnum Italiae pessimis artibus alienare temptasti (sc. Gregor VII.).

tausch dieser Meinungen auch der König in seinem Zorn über Gregor VII. sich in zunehmendem Grade bestärkt fühlte[5]).

Von Goslar begab sich Heinrich IV. nach dem Rheine, und er war selbst in Worms anwesend, als, dreiundzwanzig Tage nach der Entgegennahme der verhängnißvollen Eröffnungen, der mit der Synode verbundene Reichstag begann[6]). Aus der Reihe der zahlreichen hohen Geistlichen — auch Aebte waren reichlich vertreten — sind, von Namen der zur Versammlung gekommenen Inhaber des bischöflichen Amtes, diejenigen zweier Erzbischöfe und von vierundzwanzig Bischöfen bekannt. Jene zwei waren Siegfried von Mainz und Udo von Trier, und aus ihren beiden Erzsprengeln waren, von Mainz Richbert von Verden, Huzmann von Speier, Wernher von Straßburg, Burchard von Basel, Otto von Constanz, Adalbero von Würzburg, Udalrich von Eichstädt, Hezilo von Hildesheim, Immad von Paderborn, aber auffallender Weise auch Burchard von Halberstadt, den ohne Zweifel sein Wächter Ruopert von Bamberg herbeigeführt hatte, von Trier Hermann von Metz und Pibo von Toul. Der Erzbischof von Salzburg fehlte, wie es seiner Gesinnung völlig entsprach; aber Otto von Regensburg und Ellinhard von Freising hatten sich eingefunden. Ebenso war Cöln, dessen Erzstuhl noch keine endgültige Besetzung wieder gewonnen hatte, nur durch die Sprengelbischöfe Wilhelm von Utrecht, Heinrich von

[5]) Das Vorgehen der Königs wird von dem Annalisten beurtheilt —: a. 1075: totum quod ipsi secreto in aurem elocuti fuerant (sc. die Gesandten) . . . convocatis suis consiliatoriis palam fecit enarrari querelosus, ea ut fertur intentione, ut non solum ipsius, set et suas proprias tanto magis defendere conarentur causas. Et mox, quod praeter caetera domnus apostolicus ei specialiter interdixit, excommunicatis ex studio tunc pervicaciter communicavit, non attendens caritatis et longanimitatis illius paternae tolerantiam, qua salutem et honorem ipsius in gremio sanctae aecclesiae se amplexurum fore per hos viros sibi fidelissime demandavit, si resipuerit (etc.: in dem letzten hier mitgetheilten Satze lehnt sich der Autor wieder — vergl. n. 3 — an Gregor's VII. Brief an, und zwar an l. c., 538, Z. 22—24), a. 1076: rex . . . non solum non resipuit, quin potius ampliori tergiversatione contra fas temerarius satis periculose desipuit. Namque infausto consilio cum suis inito, plures regni episcopos et principes, eos maxime quos suae voluntati consentaneos noverat, apud Wormatiam convocavit (l. c., 281, 282). Lambert ist kürzer: omnes qui in regno suo essent episcopos et abbates Wormaciae dominica septuagesimae convenire precepit (ähnlich Bernoldi Chron.: in septuagesima apud Wormaciam colloquio facto — SS. V, 432 u. 433), doch schon mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes (vgl. dagegen n. 10): tractare cum eis volens, ad deponendum Romanum pontificem, si qua sibi via, si qua ratio pateret; in hoc cardine totum verti ratus salutem suam et regni stabilitatem, si is non esset episcopus (241 u. 242). Daneben ist Bernold's Aeußerung, De damnatione schismaticorum, Epist. III, c. 7, nach der S. 580 in n. 169 erwähnten Stelle, von Wichtigkeit: Hainricus rex . . . tale consilium a simoniacis sive excommunicatis accepit, ut omnes sibi subjectos ab apostolico presule separaret sicque sanctam Romanam synodum deauctorizaret . . . Accepto igitur consilio, ante eandem synodum in septuagesimam generale colloquium apud Wormaziam condixit (Libelli de lite, II, 49).

[6]) Lambert sagt ausdrücklich: Rex statuta die venit Wormaciam (242).

Lüttich, Friedrich von Münster, Egilbert von Minden, Benno von Osnabrück dargestellt. Der Vorsteher der Magdeburger Kirche war fern; dagegen hatten Eberhard von Naumburg und Tiedo von Brandenburg, welcher allerdings wahrscheinlich in Bremen weilte [7]), sich eingefunden. Aus Burgund war einzig Bischof Burchard von Lausanne, aus Italien Bischof Bruno von Verona anwesend. Dagegen dürfte kaum eine größere Zahl weltlicher Fürsten sich eingefunden haben; wenigstens ist einzig Herzog Gottfried von Niederlothringen — er war ohne Zweifel zugleich mit Bischof Wilhelm von Utrecht gekommen, bei welchem er das Weihnachtsfest begangen hatte [8]) — als Theilnehmer genannt, wobei aber eine um so reichlichere Einwirkung auf die Verhandlungen ihm wohl mit Recht, zwar von übelwollender Seite, zugeschrieben wird. Die Leitung der Versammlung der geistlichen Herren stand aber bei Erzbischof Siegfried, der nochmals hier seine Unbeständigkeit, indem er durchaus die Sache des Königs gegen den Papst ergriff, darlegte. Entgegen der in den letzten Monaten, seit dem Besuche in Rom, April des vorhergegangenen Jahres, bewiesenen Gefügigkeit, welche zwar den Forderungen Gregor's VII. noch stets nicht genügend erschienen war, trat nunmehr Siegfried nochmals, im Bewußtsein der Stellung des Leiters einer Synode der deutschen Bischöfe, dem Papste entschieden in den Weg; die Erinnerung an alle erlittene Unbill hatte den schwachen Mann muthig gemacht [9]).

---

[7]) Vergl. S. 69 n. 56, daß dieser Bischof wahrscheinlich in Bremen sich aufhielt. Was nun immer die Ursache des Wegbleibens Erzbischof Liemar's von Worms gewesen sein mag — Giesebrecht, III, 352: „entzog sich wohl geflissentlich der mißlichen Sache", oder Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, 8: „ohne Zweifel erkannte er das Concil als das unselige Unternehmen, das es war . . . nur wenige teilten mit ihm den Mut, gegen den damals im Glücke stehenden König ihre selbständige Ueberzeugung zu wahren" —, dieser Tiedo könnte allenfalls gewissermaßen ein Stellvertreter Liemar's gewesen sein. Denn konnte diesen nicht die sich wiederholende Krankheit — vgl. S. 447 —, wie vor einem Jahre gerade in dieser ungünstigen Jahreszeit — vgl. in dem l. c., n. 4, citirten Briefe: me toto autumno toto hyeme . . . . prepeditum — von Worms entfernt gehalten haben?

[8]) Die Anwesenheit in Utrecht bezeugt die Klosterchronik von St. Hubert, c. 31: In sequenti sollempnitate dominici natalis dux Godefridus natalitiam curiam celebravit in magna gloria Trajecti . . . ultima fuit pompa huius suae ostentationis (SS. VIII, 588), und Dieckmann, Gottfried III. der Bucklige, 79 u. 80, schließt wohl mit Recht auf Verabredung von Maßregeln zum Schutz von Holland — vergl. nachher bei n. 53 —; dagegen legt er zu großes Gewicht auf die Angabe der weit jüngeren Vita Annonis, Lib. III, c. 12: in tam remotas terras, ubi tunc dicebatur consistere dux, aliquem ad eundum et redeundum sufficere sub intervallo praescripti temporis (SS. XI, 502: vgl. S. 596, n. 192), um daraus zu entnehmen, daß Gottfried schon in den letzten Tagen Anno's, Anfang December 1075, in Frisland gewesen sein möchte.

[9]) Die Namen der geistlichen Theilnehmer (eigenthümlich ist innerhalb der Reihe, daß als vierter Bischof, lange vor seinen sächsischen Nachbarn, zwischen Metz und Lüttich vorher, Toul nachher, derjenige von Verden steht: doch ist der Name Richbert für diesen ganz Ausschlag gebend, also nicht etwa an Verdun zu denken) ergeben sich aus der in n. 14 erwähnten Kundgebung. Im Allgemeinen

Es scheint, daß auch noch in Worms, als die Versammlung schon zusammengetreten war, die Berathungen über den einzuschlagenden Weg fortgesetzt wurden. Heinrich IV. war zu einem festen Entschlusse, wie dem von Rom her drohenden Schlage nicht nur auszuweichen sei, sondern derselbe von vorn herein zur Unmöglichkeit gemacht werde, noch nicht gekommen, und sogar von gegnerischer Seite, wo des Königs Vorgehen auf das heftigste verworfen wurde, fand das Geständniß statt, daß er nicht so sehr aus sich selbst zu der den Kampf ohne gleichen eröffnenden Erklärung gegen Gregor VII. gekommen sei. Seine Rathgeber, Simonisten, Excommunicirte, sowie zugehörige Genossen dieser Leute, hatten

---

reden von der Theilnahme an der Versammlung Lambert: venerunt etiam episcopi et abbates amplissimo numero (242), ferner Bernold in der schon in n. 5 citirten Streitschrift, gleich im Anschluß an die dort mitgetheilte Stelle: quo preter regni sui principes quam plures episcopos et reliquos suos fideles, vel pocius infideles, congregavit (sc. rex), noch später Gesta Trever. Addit. et Contin., Lib. I, c. 10 (freilich in falschem Zusammenhang, als wäre Gregor's VII. Bannfluch vorangegangen, ebenso unter unmittelbarer Anhängung der Brixener Synode von 1080): convocato suae partis episcoporum, abbatum et aliorum graduum concilio (SS. VIII, 183); andere allgemeiner gehaltene Angaben lauten ganz übertrieben, im Chron. Hildesheim., c. 17: pene omnibus Ytalicis et Teutonicis episcopis inauditam et in omni canonum serie non lectam domni Gregorii papae septimi dampnationem subscribentibus (SS. VII, 854), oder Wido, De scismate Hildebrandi, Lib. I, c. 3: omnes Galliae et Longobardiae episcopos convenire fecit (Libelli de lite, I, 537). Bestimmte Angaben bringen dagegen Marianus Scottus, a. 1099 (resp. — irrig — 1077): In concilio 24 episcoporum, abbatum multorumque clericorum, Vurmatia mense Martii facto (falsche Monatsangabe), presente Heinrico rege, decretum est, Ekkeh. Chron. univ.: Habitum est concilium apud Wormaciam, ubi presente rege Heinrico, universi pene Teutonici episcopi preter Saxonicos (Annalista Saxo hier in der aus Ekkehard genommenen Stelle richtiger: preter paucos de Saxonia, SS. VI, 707) Hiltibrandum papam abdicarunt (SS. V, 561, VI, 201: in den Annal. Palidens. steht statt dessen der Satz: Concilium apud Wormaciam hereticorum episcoporum adversus papam Gregorium perverse congregatur, SS. XVI, 70). Was die Abwesenheit der sächsischen Bischöfe angeht, so ist sie wenigstens für Westfalen und Engern nicht vorhanden gewesen. Wenn Hefele, Conciliengeschichte, V, 65 n. 1, die Genauigkeit des Verzeichnisses wegen der Nennung Immad's und Burchard's von Halberstadt anzweifeln wollte, so haben Gfrörer, Gregorius VII., VII, 507, und Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses, 71 n. 6, diese Schwierigkeiten ganz weggeräumt. Burchard's Berufung von Bamberg weg zu Heinrich IV. bezeugt auch, freilich mit irriger Motivirung (vergl. in Excurs I), Lambert, a. 1076: ad palacium eum evocavit (247). Durch Donizo, Vita Mathildis, Lib. I. wird die Leitung durch Siegfried hervorgehoben, v. 1274 ff.: (Rex) plures perversos coadunans tempore certo .. Moguntinus ibi fuit archiepiscopus; ipsi judicium totum tribuit rex flagitiosus, v. 1284 u. 1285: Audax antistes Moguntinus nimis ille non Christum timuit, papam quando maledixit (SS. XII, 377), und wohl aus dieser Quelle floß Paul von Bernried's Abschnitt, Vita Gregorii VII., c. 66, wo auch der Moguntinus archiepiscopus et reliqui, qui sub ipso degebant suffraganei besonders genannt sind (Watterich, Pontif. Roman. vitae, I, 510). Gottfried's Antheil wollen der Annalist von 1075 an: non minimus suffragator et incentor illius (sc. Wormatiensis conspirationis) und Bernoldi Chron.: particeps, immo auctor supradictae conspirationis (sc. von Worms) betont wissen (SS. V, 283, 433).

von sich aus die Ueberzeugung gewonnen, daß das Strafurtheil des Papstes sie sicher treffen werde, falls der König sich einem anderen Entschlusse zuwenden und in den kirchlichen Angelegenheiten, welche in der Schwebe lagen, sich dem apostolischen Stuhle gehorsam und hülfreich erweisen würde. So ließen sie seinen gereizten Stolz nicht zur Ruhe kommen und verstanden es, durch geschickt gewählte Vorstellungen ihn in seiner Erregung unbeschwichtigt zu lassen und zu den gewünschten ihnen nothwendigen Schritten zu bringen. Heinrich IV. mußte, gestützt auf seine Bischöfe, in einem an Gregor VII. gerichteten, demselben den Gehorsam aufkündigenden Schreiben die bisher gegebene Anerkennung als Papst leugnen, so daß auf diese Weise, durch die Absetzungserklärung, theils die zu befürchtende römische Synode, mit ihren zu erwartenden Excommunicationsverfügungen, der Vollmacht beraubt und ungültig würde, theils der freie Raum für eine Neubesetzung des päpstlichen Stuhles entstände. Auf diesem Wege waren auch die Rathgeber, sammt dem Könige, von der Verurtheilung befreit. Nach diesen Rathschlägen ging also nunmehr Heinrich IV. mit den einberufenen Bischöfen gegen Gregor VII. vor, und er gab auch nachher nach Rom hin die Versicherung ab, daß er nicht anders, als nach dem Antriebe dieser seiner Rathgeber, überhaupt die Versammlung einberufen habe[10]).

---

[10]) Eine wegen ihrer gegen den König gehegten Gesinnung voran beachtenswerthe Quelle, Bernold, De damnatione schismaticorum, l. c., steht mit ihrem Zeugniß voran: Qui pene omnes (sc. congregati), aut simoniaci, aut excommunicati, aut eorum complices individui, se Romani pontificis censuram subituros non dubitabant, si rex resipiscens apostolicae sedi obediret eique in aecclesiasticis negotiis debitum adjutorium impendere vellet. (Eben diese sich durch Gregor VII. bedroht fühlenden reverentissimi episcopi, qui nobis velut dulcissima membra uniti sunt, haben nach dem nach n. 19 folgenden Briefe Heinrich's IV. an den Papst die Wormser Synode herbeigeführt: generalem conventum omnium regni primatum ipsis supplicantibus habui — wobei eben diese Bitten doch in erster Linie auf diese dem König näher verbundenen Männer zu beziehen sind). Quapropter ex regis insolentia occasione accepta, regi non tam consenserunt, quam persuaserunt, ut literas proscriptorias, omnium eorum manibus per subscriptionem roboratas, ad apostolicam sedem transmitteret, quibus quasi proscripto Romanae sedis episcopo, synodus Romana regem excommunicatura nichilominus cassaretur, sicque ipsi cum rege ab apostolicae sedis censura liberarentur (l. c., 49 u. 50). Dieser ausdrücklichen Aussage — daneben halte man aber auch Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolan., Lib. V, c. 7: quorumdam suorum hortatu contra papam rex erexit sese Gregorium (SS. VIII, 30) — stehen allerdings viele abweichende gegenüber. Gewissermaßen in der Mitte steht Bruno. Er räumt, De bello Saxon., c. 65, zuerst ein, daß der König cum suis deceptoribus una nach Worms kam, daß noch Vorberathungen stattfanden: Rex . . . cum singulis vel binis consilium inivit, qualiter dignam vicem rependeret illi contumeliae, quam omnes audierant Romanum pontificem sibi fecisse (etc). Cumque multa multis modis diu volutarent, tandem quibusdam eorum placuit, ut episcoporum concilio facto papam quasi simoniacum communi consensu dampnaret, eoque deposito, rex in loco eius unum ve suis amicis constitueret, qui omnia quae regi fuissent placita, tota doluntate perficeret —, und dann erst folgt: Hoc igitur inito confirmatoque

Aber zur Verschärfung des Gegensatzes trug ganz vorzüglich noch der Umstand bei, daß in Worms einer der heftigsten persönlichen Feinde des Papstes von Italien her, wo er zuletzt bei Thedald in Mailand sich aufgehalten zu haben scheint, sich eingestellt hatte. Der zum dritten Male, wie voll Abscheues ein eifrig päpstlich gesinnter Zeuge betont, aus der Kirche ausgestoßene Cardinal Hugo der Weiße hatte, nachdem ihm die Befehdung Gregor's VII. besonders an einer wichtigen Stelle, bei den Normannen, nicht in der gewünschten Weise gelungen war, jetzt als die Stätte seiner aufreizenden Thätigkeit die Umgebung Heinrich's IV. erkoren, und den Rathgebern des Königs mußte die Anwesenheit eines in allen Winkelzügen wohl erfahrenen Mannes, welcher den Boden in Rom genau kannte, aber auch keine Scheu trug, zu dem, was er wußte, Weiteres, das zweckdienlich sein mochte, beizufügen, sehr erwünscht sein. Denn auf keinem anderen Wege ließ sich besser eine starke Einwirkung auf die Entschlüsse der Versammlung erzielen, als durch die Berichterstattung eines hohen römischen Geistlichen, von welchem bekannt sein mußte, welchen wesentlichen Antheil er an der Erhebung Hildebrand's auf den päpstlichen Stuhl gehabt hatte. So wurde denn Hugo vorgeführt, um seine Aussagen zu machen, vielleicht auch Briefe vorzuweisen, die ihm nach einer allerdings viel jüngeren Aussage aus Italien mitgegeben worden waren. Er muß weit ausgeholt haben, um die Lebensgeschichte des Papstes darzustellen, die Lebensweise desselben in das Licht zu rücken. Von dem Ursprunge Hildebrand's an verfolgte der Erzähler dessen Thaten, verweilte dann besonders bei der Geschichte der Wahl, um zu zeigen, in einer wie verkehrten Weise dieselbe vorgenommen

---

consilio, fecit omnes suos episcopos convenire, et coegit eos (etc.) (SS. V, 351). Dagegen behaupten andere Darstellungen den von Heinrich IV. selbst unmittelbar ausgeübten Zwang in runden Worten. Der Annalist von 1075 an schrieb: Quos pene omnes (sc. die in n. 5 aufgeführten Eingeladenen) debitam beato Petro et apostolicae sedis praesuli Gregorio oboedientiam abnegare (wieder in Anlehnung an Gregor's VII. in n. 5 schon erwähnten Brief, l. c., 538 Z. 33 u. 539 Z. 1) eique . . . . inita in id ipsum conspiratione abrenuntiare coegerat (SS. V, 282), also allerdings in Uebereinstimmung mit Gregor VII. selbst, in diesem Briefe: episcopos pene omnes in Italia, in Teutonicis vero partibus quotquot potuit, circa fidem Christi naufragare fecit, dum eos . . . abnegare subegit (l. c.). Ganz besonders aber wurde der König in den italienischen Nachrichten so einseitig in die Mitte gerückt: Bonitho, Lib. ad amicum, Lib. VII: Mox convocans multitudinem episcoporum non quesivit Deum auctorem fidei . . . domnum papam . . . literis abdicavit suosque episcopos subscribere coegit (Jaffé, Biblioth., II, 666), Donizo, l. c., v. 1273 ff.: Rex mox hac illac discurrere caepit ad ista . . . Cum (pluribus perversis) adversum patrem loquitur reverendum (l. c.), Vita Anselmi ep. Lucens., c. 14: inaudita deinde audacia et admirabili superbia sui facinoris compotes nec dicendos collegit episcopos in civitatem Wormatiam, habitoque conciliabulo proscripserunt primae sedis episcopum, quod a saeculis non est auditum (SS. XII, 17), Wido, l. c.: ubi se apostolicis litteris conventum vidit, diminutionem sui imperii suaeque pecuniae veritus, ad eversionem Ildibrandi mentem intendit, qualiter id fierit exquisivit, et ne alicuius momenti eius excommunicatio haberetur . . . episcopos . . . ut ei maledicerent, imperavit (l. c., 536 u. 537).

worden sei; aber ganz besonders bemühte er sich, Gregor VII. unglaubliche Schandthaten nachzusagen, mit welchen dieser schon vor seiner Erhebung begonnen habe. Ganz ohne Scham, ohne zu berücksichtigen, daß in Herzog Gottfried der Gemahl der ohne Zweifel in das ärgste Licht gestellten Mathilde zuhöre — Hugo konnte freilich über das gänzliche Zerwürfniß der Ehegatten gut unterrichtet sein —, griff die Schilderung in die innigsten Beziehungen des Papstes ein, um dessen Verbindungen mit den erlauchten Frauen in das schlimmste Licht zu stellen und aus denselben heraus die heftigsten Anklagen zu holen. Aus dem Anhören der gewandt vorgebrachten Anschuldigungen wurde der Eindruck gewonnen, Hugo habe sich beflissen, ein Trauerspiel auszumalen, das für die Bilder der Schaubühne brauchbar gewesen wäre. Allein eben diese Vermischung wahrer Mittheilungen mit weit gehenden Uebertreibungen und gänzlichen Erfindungen war für den Augenblick die richtig dienliche Vortragsweise. Die Rathgeber des Königs fanden, was sie als Beweis für ihr Vorgehen gegen den Papst haben wollten, bestätigt; Heinrich IV. selbst, der die von Gregor VII. gegen ihn geschleuderten Vorwürfe mit solcher Empörung abgewiesen hatte, mußte eine Genugthuung empfinden, solche Aussagen zu vernehmen, für die ja der am genauesten unterrichtete Kundige in dem ehemaligen Vertrauten des Papstes selbst gegeben zu sein schien. Und wenn derselbe etwa noch die Lage der Dinge in Rom, in Italien selbst ausführte, wie Gregor VII. durch die Normannen in Verlegenheit gesetzt sei, wie in Rom selbst, auch nach der Ausweisung des Cencius, die Gefahren fortdauerten, so konnten solche Aussagen nur noch die Ueberzeugung befestigen, daß eben jetzt Gregor VII. gefällt werden müsse[11]).

---

[11]) Von Hugo's Eingreifen — vergl. über denselben zuletzt S. 575 — spricht Lambert: Commode quoque conficiendis tantis rebus intervenit quidam ex cardinalibus Romanis Hugo cognomento Blancus . . . deferens secum de vita et institutione papae scenicis figmentis consimilem tragediam (daß das „eine Schrift" de vita et institutione papae gewesen sei, wie Steindorff, Heinrich III., II, 471, annimmt, „aus Wibert's Feder geflossen", was Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles, 182, vermuthet, ist nicht gesagt): scilicet unde oriundus, qualiter ab ineunte aetate conversatus, quam perverso ordine sedem apostolicam occupaverit, quae ante episcopatum, quae post acceptum episcopatum memoratu quoque incredibilia flagicia commiserit. Huius auctoritatem, tamquam divinitus sibi destinatam, gratissime amplexati et promptissime secuti . . . (242), ferner Bonitho an der in n. 10 herangezogenen Stelle: Hugonis Candidi acquiescens consilio (sc. rex) und Donizo, l. c., v. 1278 ff.: Huc Hugo tunc falsus venit, qui dicitur Albus . . . ter dampnatus . . . junctus et ipsis (sc. den in Worms Versammelten) adversus papam fingens mala, laetificabat corda malignorum, regis simul et sociorum. Den Inhalt der Aussagen Hugo's enthält das in n. 16 erwähnte Schreiben. Einen Nachhall dieser Dinge findet man bei Lambert, a. 1077, wo von Mathilde und deren Beziehungen zu Gregor VII. einläßlich gesprochen wird, nur daß natürlich der Erzähler das Gerede weit von sich abweist: Sed apud omnes sanum aliquid sapientes luce clarius constabat, falsa esse quae dicebantur, theils im Hinblick auf den Papst, dessen tam eximie tam-

So sprachen die Bischöfe ihr Urtheil gegen Gregor VII. aus. Dieses scheint zum Inhalte die Ausführung gehabt zu haben, daß derselbe nicht Papst sein könne, daß er die Macht, nach dem Vorrechte des römischen Stuhles zu binden und zu lösen, nicht inne habe und auch nicht jemals inne gehabt habe, da sein Leben durch so große Schandthaten und Vergehen befleckt worden sei, daß ihm als einem in solcher Weise Schuldbelasteten der Gehorsam fortan aufgekündigt werde; damit war also auch ausgesprochen, daß die Erhebung Hildebrand's zur päpstlichen Würde als eine von Anfang widerrechtliche Handlung hingestellt wurde. Aber nicht nur diese allgemeine Erklärung wurde aufgestellt — es ist recht wahrscheinlich, daß Erzbischof Siegfried, der ja in der Reihe der Namen zuerst steht, das Verdammungsurtheil abgefaßt hatte —; sondern außer diesem von allen Theilnehmern an der Synode mit eigenhändiger Unterschrift bekräftigten Aechtungsbriefe mußte noch jeder Einzelne, damit er gehindert sei, etwa später seine Mitwirkung an der Absetzung des Papstes zu leugnen, seine eigene Zustimmung öffentlich für sich allein urkundlich bezeugen. Der Wortlaut dieser gesonderten Erklärungen, wobei eben jeder in dem eigenhändigen Schriftstücke seinen eigenen Namen voranstellen mußte, war: „Ich — darauf folgte der Name und die Nennung des Sitzes des die Worte niederschreibenden Bischofs — versage dem Hildebrand die Unterwerfung und den Gehorsam von dieser Stunde ab und inskünftig, und ich werde ihn von nun an weder als Papst ansehen, noch ihn so benennen". Ganz besonders diese jedem Einzelnen zugemuthete Lossagung soll unmittelbar vom Könige aus aufgezwungen worden sein [12]). Allerdings war ohne Zweifel, wenn das auch nur

que apostolice geführtes Leben, die signa et prodigia, quae per orationes papae frequentius fiebant, den zelus eius ferventissimus pro Deo et pro ecclesiasticis legibus, theils in Rücksicht darauf, daß Mathilde — in urbe celeberrima atque in tanta obsequentium frequentia obscenum aliquid perpetrans — nicht hätte verborgen bleiben können. Lambert führt da die Rede von diesen Ausschreitungen, quod die ac nocte impudenter papa in eius volutaretur amplexibus, et illa furtivis papae amoribus preoccupata post amissum conjugem ultra secundas contrahere nuptias detrectaret —, die incesti amoris suspicio, auf die regis fautores et precipue clerici, quibus illicita et contra scita canonum contracta conjugia prohibebat (sc. papa), zurück (257). Dieckmann macht, l. c., 80 u. 81, richtig auf den Schluß aufmerksam, der aus dem Umstande der Vorbringung solcher Reden vor Gottfried's Ohren gezogen werden kann. Der späte Zeuge Paul von Bernried bringt, c. 67, unter Anlehnung an Donizo, noch die Erwähnung von Briefen: fictitiis suis literis archiepiscoporum, episcoporum personas repraesentans, — von hervorgezogenen aliae epistolae sub omnium cardinalium senatusque ac populi nomine titulatae, in welchen besonders die postulatio novi pontificis et abjectio legitimi pastoris gefordert gewesen seien; ebenso habe Hugo die Versammlung hingewiesen auf Gregor's VII. bedrängte Lage, die multae inimicitiae, quas patiebatur a Nortmannis, a circumjacentibus comitibus, ab ipsis etiam traditoribus in urbe manentibus (l. c., 511).

[12]) Als den Inhalt des Urtheiles der Synode nennen Lambert: die sententia (damnatio), quod papa esse non possit, nec ullam juxta privilegium Romanae sedis ligandi aut solvendi potestatem habeat vel aliquando

von einer Heinrich IV. feindseligen Stimme hervorgehoben wird, bei manchen Theilnehmern die Stimmung, als sie so den Papst als abgesetzt erklärten, eine gedrückte; jenes Zeugniß will sogar wissen, daß nur diejenigen wenigen Bischöfe, die als Urheber des ganzen Planes von Anfang an hervorgetreten waren, mit Ueberzeugung ihre Namen unterzeichnet, ihre Erklärung ausgestellt hätten, während die Mehrzahl einzig in der Angst des Augenblicks unter dem obwaltenden Drucke so gehandelt habe. Daß ein Bischof Burchard von Halberstadt in dieser Zwangslage sich befand, ist einleuchtend. Aber ein anderer Bericht will doch nur von zwei Bischöfen, die er mit Namen anführt, Adalbero von Würzburg und Hermann von Metz, wissen, daß sie einige Zeit gezögert hätten, zu unterschreiben. Sie machten geltend, es sei sehr unangemessen und widerstreite dem kirchlichen Rechte, daß ein Bischof in seiner Abwesenheit und nicht vor einer allgemeinen Kirchenversammlung, dazu ohne gesetzmäßige und taugliche Ankläger und Zeugen, ehe nur die ihm vorgeworfenen Verbrechen bewiesen seien, verurtheilt werde, geschweige denn der Papst, gegen welchen auch nicht von einem Erzbischof oder Bischof

---

habuerit, qui tantis vitam probris ac criminibus commaculaverit (242), dann in allgemeineren Ausdrücken Marianus Scottus (l. c.): ut bannum Ildibrandi papae nullus curaret, nec papa esset, oder es ist in kürzester Fassung überhaupt nur von Absetzung die Rede, so in der Würzburger Chronik: Concilium Wormatiae congregatur, ubi Hiltibrandus papa abdicatur (Ausg. von Buchholz, 42, wozu — 43 — über die in gereiztem Tone gehaltene abweichende Redaction der Annal. Rosenfeld., SS. XVI, 100), oder von Gehorsam-kündigung: — Bernoldi Chron.: omnes quos potuit obedientiam papae exhibendam abjurare fecit (sc. Heinrich IV.), Sigeb. Chron. (a. 1077): omnia decreta et facta Hildebrandi papae irrita esse debere . . . eumque papatu abdicandum esse judicant (SS. V, 433, VI, 363). Die Annal. August. deuten das Ereigniß nur an: Discordia fedissima inter papam et regem, inter episcopos et duces, inter clericos et laicos. Papa propter zelum domus Dei respuitur (SS. III, 129). Besonders bestimmt redet jedoch Bernold, De damnatione schismaticorum, l. c., von den literae proscriptoriae (vergl. auch schon die Stelle in n. 10): post multas Romani pontificis plasphemias, hoc singuli sua subscriptione confirmaverant, ut nollent deinceps huiusmodi criminoso subesse vel aliquam obedientiam exhibere (l. c., 50). Von diesen persönlichen Bezeugungen des Decretes handelt außerdem vorzüglich Bruno, c. 65, daß der König den Zwang ausgeübt: Hildebrando, qui Romanus pontifex vocaretur et non esset, subjectionem et obedientiam interdicere — et hoc ut post nullus eorum posset negare, fecit unum quemque eorum nomine suo praenotato manu propria abnegationem Hildebrando chartis singulis inscribere hoc modo (nachfolgend die im Texte eingerückten Worte). Aehnlich berichtet der Annalist: eique (sc. Gregorio) palam unumquemque ex nomine suo specialiter scripto inprimis autem sui ipsius praenotato . . . abrenuntiare coegerat (sc. Heinrich IV.). Donizo, der aber hier — vergl. Pannenborg, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa, 20 u. 21 — von der in n. 10 stehenden Stelle Bonitho's — subscribere coegit — abhängig ist, hat, l. c., v. 1286: cuncti subscribunt, magis ipsi se maledicunt. Eben Donizo — vergl. die in n. 9 erwähnten Stellen — weist auch die Abfassung des Urtheils der Synode Siegfried zu, und Paul von Bernried, l. c., spricht das vollends mit ganzer Bestimmtheit aus: quod (sc. anathema) Moguntinus haereticus contra beati Petri vicarium, immo in Dominum et apostolum eius, componeret.

eine Anklage angenommen werden könne. Aber Bischof Wilhelm von Utrecht, der zu den eifrigsten Anhängern Heinrich's IV. zählte, fuhr heftig auf diese Widerspenstigen ein: entweder sollten sie mit den Uebrigen zur Verurtheilung des Papstes ihre Unterschrift geben, oder aber sogleich von dem Könige, dem sie unter Eidschwur die Treue gelobt hätten, sich lossagen. So schlossen auch diese zwei Bischöfe sich an. Wie es ein sächsischer Bischof, aus dem Mainzer Erzsprengel, Hezilo von Hildesheim, angefangen habe, um sich vor sich selbst zu rechtfertigen und jedenfalls zugleich für die Zukunft gedeckt zu sein, wurde in der Bisthumschronik seiner Kirche mit Genugthuung als ein Beweis der schlauen Findigkeit hervorgehoben. Der Bischof setzte nämlich, nachdem auch er in Todesfurcht seinen Namen geschrieben hatte, unter denselben das Zeichen des liegenden Spießes, mit welchem die Schreiber die Ungültigkeit eines Wortes anzuzeichnen gewohnt waren, so daß er also erforderlichen Falles dem Papste gegenüber auf diese angedeutete Zurückziehung der Zustimmung sich berufen konnte[13]).

Außerdem wurde aber auch an Gregor VII. ein längeres Schreiben aufgesetzt, in welchem die Bischöfe ihren Schritt eingehend zu rechtfertigen versuchten. Unter der Voraussetzung der im Aechtungsbriefe vollzogenen Absetzung richteten die Vorsteher der vierundzwanzig deutschen Kirchen, sowie der einen burgundischen und des einen italienischen Bisthums ihre Kundgebung nur noch an den „Bruder Hildebrand“[14]).

Im Eingange ihrer Auseinandersetzung warfen die Urheber

---

[13]) Solchen inneren Widerstand deutet Bruno kurz an, l. c.: Quod (vergl. in n. 12) quidem pauci fecerunt ex animo, qui et auctores ipsi fuere consilio; plures vero litteras quidem abrenunciationis mortis timore scripserunt. Das Verhalten Adalbero's und Hermann's — cum caeteri omnes damnationi eius nihil hesitantes subscriberent —, ebenso Wilhelm's Gegendruck erwähnt Lambert (l. c.), Hezilo's Kunstgriff — quod scripserat, ut homo sagacissimi ingenii, obelo supposito dampnavit — das in n. 9 citirte Chron. Hildesheim. Wenn das spätere Zeugniß. Sigeb. Chron., mit den Worten: ibi omnes praeter paucos Hildibrandum abjurant (l. c.), anzudeuten schiene, daß sich gewisse Ausnahmen ergeben hätten, so war das thatsächlich nicht der Fall.

[14]) Dieses Schreiben des Codex Udalrici, Nr. 48 (Jaffé, Biblioth., V, 103—106: mit Beifügung der im Codex Udalrici selbst fehlenden Namen der Declaranten) war durch Pertz, Monum. German., Leg., II, 44—46, unter den Constitutiones Heinrich's IV. herausgegeben. Doch ist, wie Giesebrecht, III, 354, mit Recht scharf heraushebt, diese epistola quorundam episcoporum mit den literae proscriptoriae von n. 12 keineswegs identisch. Auch Lambert unterscheidet von der vorher erwähnten mit den Unterschriften versehenen damnatio ganz richtig die ex nomine omnium qui convenerant episcoporum et abbatum (: dieser letzteren Namen erscheinen freilich nicht in dieser Nr. 48) nach Rom gerichteten plenae contumeliarum litterae: quibus denuncietur Romano pontifici, ut pontificatu, quem contra ecclesiasticas leges usurpasset, sese abdicet, sciatque, post eam diem quicquid agat, jubeat, decernat, irritum haberi (l. c.). Auch Ekkeh. Chron. univ. erwähnt diesen Brief Nr. 48: epistola post multas culpationes in illum (sc. papam) injectas ita conclusa: Quia ergo et introitus tuus tantis perjuriis est iniciatus (etc.), d. h. mit dem Schlußabsatz von Nr. 48 (l. c.).

der Erklärung einen Blick rückwärts auf die Anfänge der Regierung des Papstes, den sie nunmehr verwarfen. Sie betonen, daß sie zwar von Anbeginn gewußt hätten, in einer wie unstatthaften und heillosen Art und Weise Hildebrand gegen Recht und Gesetz mit der bei ihm gewohnten Anmaßung gleich zuerst schon die Leitung der Kirche an sich gerissen habe, wollen jedoch noch mit einem gewissen schonenden Stillschweigen auf dessen lasterhaften Eintritt in das Amt hingeblickt haben, in der Hoffnung nämlich, daß derselbe durch die Rechtschaffenheit und die Tüchtigkeit der nachfolgenden Regierungszeit gut gemacht und einigermaßen in Vergessenheit werde gebracht werden. Aber jetzt entspreche vielmehr, so wie der vorliegende bejammernswerthe Zustand der allgemeinen Kirche kläglich zum Himmel schreie, den älteren Anfängen ein noch schlimmerer Fortgang der Handlungen und Beschlüsse Hildebrand's. Dieser handle ganz im Gegensatz zu dem die Vorschrift des Friedens und der Liebe in sich enthaltenden Vorbilde des Herrn und Erlösers: „Du hast, während Du unheiligen noch niemals vernommenen Dingen nachjagst, während Du mehr an einem glänzenden, als an einem guten Namen Dich ergötzest, während Du gewissermaßen wie ein Fahnenträger der Kirchentrennung in unerhörtem Stolze zerstreuend wirktest, alle Glieder der Kirche, die nach dem Worte des Apostels vor diesen Deinen Zeiten ein ruhiges und stilles Leben führten [15]), in übermüthiger Grausamkeit und in grausamem Uebermuthe zerfleischt und die Flammen der Zwietracht in der römischen Kirche durch die grauenhaften Parteiungen angefacht, welche Du durch alle Kirchen von Italien, Deutschland, Frankreich und Spanien in rasender Thorheit ausgebreitet hast“.

Nach einander wird nun aufgezählt, worin sich der Papst vergangen habe. Er hat, so viel es an ihm lag, den Bischöfen alle Gewalt entrissen und die ganze Verwaltung der Kirchengüter der Wuth des gemeinen Volkes zugetheilt. Es ist so weit gekommen, daß niemand mehr Bischof oder Priester sein kann, der nicht sein Amt in unwürdigster Schmeichelei von ihm erbettelt hat. Die ganze lebendige Einrichtung der Kirche und die vom Apostel Paulus so oft eingeschärfte, schön geordnete Vertheilung ihrer Glieder hat er durch seine Entscheidungen kläglich verwirrt. In erstaunlicher Weise maßt er sich eine gewisse neue und nicht gebührende Macht dadurch an, daß er die dem ganzen Stande der im Bischofsamte stehenden Brüder geschuldeten Rechte niederreißt. Er behauptet, so bald auch nur das bloße Gerücht irgend eines Vergehens eines Angehörigen einer Kirche zu ihm gedrungen sei, ganz allein für sich oder seinen eigens dafür Beauftragten das ausschließliche Recht zu besitzen, jenen Fehlbaren zu binden oder zu lösen, so daß kein Bischof weiter diese Befugniß noch in Händen habe, eine Meinung,

[15]) Anspielung an Paulus (I. Timoth., II, 2).

von der jeder in den heiligen Schriften Unterrichtete wisse, wie sehr sie über alle Unvernunft hinausgehe.

Daraus folgern die Bischöfe: „Weil wir also dafür gehalten haben, daß es schlimmer, als jedes Uebel, wäre, wenn die durch diese und andere Deiner vermessenen Gedanken so schwer in Gefahr stehende, nein nahezu vernichtete Kirche Gottes noch länger dulden würde, so hat es uns gefallen, daß nach unser aller gemeinschaftlichen Rathschlusse, Dir, was wir bisher verschwiegen haben, bekannt gemacht werde, aus welcher Ursache Du theils jetzt nicht dem apostolischen Stuhle vorsitzen kannst, theils niemals demselben hast vorsitzen können".

Der Brief will im Anschlusse hieran dem Empfänger ein Ereigniß aus der Zeit Heinrich's III. in das Gedächtniß rufen. Hildebrand habe — wird da ausgeführt — dem verstorbenen Kaiser gegenüber durch einen körperlichen Eid sich verpflichtet, niemals, so lange dieser selbst lebe, und ebenso während der Regierung Heinrich's IV., des jetzt in der Herrschaft stehenden Königs, die päpstliche Würde anzutreten, oder zuzulassen, so weit es an ihm läge, daß ein Anderer dieselbe empfange, nämlich ohne daß der Vater, so lange er am Leben war, oder der Sohn, so lange er lebe, dieser Wahl zustimme und sie anerkenne; und noch heute seien mehrere Bischöfe als Zeugen dieses Eides am Leben, welche das nach Maßgabe ihrer Augen und Ohren bestätigen könnten [16]). Ferner wird dem Angeredeten in Erinnerung gebracht, daß er, Hildebrand, in einem Falle, wo einige Cardinäle sich um das Papstthum bewarben, aber unter der Bedingung, daß diese Bewerber dasselbe thäten, zur Beseitigung des ehrgeizigen Streites durch einen Eid die Verpflichtung über sich genommen habe, niemals selbst die päpstliche Würde zu gewinnen [17]). Jetzt werde er — meinen die Absender

---

[16]) Dieselbe Anklage auf Meineid hinsichtlich der Heinrich III. gegebenen Zusicherung erscheint, wie Mirbt, Die Wahl Gregor's VII., 15 u. 16, besonders 45—48, nachweist, zuerst hier in diesem Schreiben, so daß dasselbe also die Quelle der anderen einschlägigen, verschieden formulirten Berichte ist. Steindorff, welcher, Heinrich III., II, 469 ff., von der Frage handelte, wollte, 472 u. 473, das Bd. I, S. 11 n. 18, erwähnte Selbstzeugniß Gregor's VII.: ipsum (sc. Heinrich IV.) in regem elegimus heranziehen, der Art, daß in Bezug auf solche Wahlhandlung die durch den Wormser Erlaß Hildebrand zugeschriebene Eidesleistung doch nicht jeglichen Anhaltes in der Wirklichkeit entbehre. Martens, l. c., 186 u. 187, verwirft diese Erklärung, ebenso Mirbt, 47 (n. 5). Doch macht dieser, 47, überhaupt die Argumente geltend, welche gegen das Begründetsein dieser eidlichen Selbstexclusive Gregor's VII. sprechen.

[17]) Martens, l. c., 187—189, stellt es als recht wahrscheinlich hin, daß hier nichts Anderes, als die Bd. I, S. 78, mitgetheilte, von Bonitho zu 1058 erzählte Zusicherung der Cardinäle an Stephan IX., aber in grob verzerrter Weise und mit irrthümlichen Vorstellungen vermischt, erscheint, — so war Hildebrand damals gar nicht beim Papste anwesend: vergl. l. c. —, ähnlich Mirbt, l. c., 48 u. 49, welcher gerade hiefür auf Hugo als eine Quelle hinweist, von der die Wormser Versammlung annehmen konnte, sie sei gut unterrichtet. Die Erzählung der Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 6: inventum est, eum Romanam sedem olim abjuratam insedisse, quam iccirco abjuraverit, quia ad

des Schreibens — selbst erkennen, mit welcher Unsträflichkeit und Vorsicht er diese beiden Eidschwüre beobachtet habe. Aber auch noch auf das Papstwahldecret, das Nikolaus II. 1059 aufstellte, und auf den unter Androhung des kirchlichen Fluches bekräftigten Inhalt desselben, darunter die Erwähnung von Zustimmung und Bevollmächtigung des Königs, wird hingewiesen, da ja Hildebrand selbst derjenige sei, von welchem diese Ordnung der Wahl abgefaßt, durchgesetzt, unterschrieben worden[18]).

Auf eine andere Sache wird nachher abgelenkt. Der Getadelte erfülle die ganze Kirche mit dem schwersten Aergerniß durch die Art und Weise, wie er mit dem Eheweibe eines Anderen in viel vertrauterer Weise, als das nothwendig sei, zusammenlebe und innig verkehre, so daß die Ankläger nur aus Schamgefühl weniger aussprechen, als die Sache erfordern würde. Immerhin sei überall hin die allgemeine Klage gedrungen, daß beim apostolischen Stuhle alle Rechtssprüche, alle Beschlüsse durch Frauen betrieben würden, kurz daß durch Frauen die Besorgung der Rechtsangelegenheiten der ganzen Welt und der Kirche sich vollziehe. Dagegen könne andererseits nicht genug darüber Beschwerde geführt werden, wie die Bischöfe mit Beleidigungen und Schmähungen überhäuft würden, indem Gregor VII. sie als Hurer und als Söhne von Dirnen und sonst in ähnlicher Weise in der unwürdigsten Art bezeichne.

Das Schreiben wurde mit der zusammenfassenden Absage an den Papst abgeschlossen: „Weil also Dein Eintritt in das Amt mit so argen Eidbrüchen begonnen worden ist und die Kirche Gottes in einem so schweren Ungemach durch den in Deinen Forderungen liegenden Mißbrauch Gefahr läuft, und weil Du Dein Leben und Deinen Wandel durch so vielfache Schmach verunehrt hast, thun wir Dir zu wissen, daß wir den Gehorsam, den wir Dir in keiner Weise versprochen haben, auch in Zukunft nicht irgendwie bewahren werden, und weil, wie Du öffentlich verkündigst, keiner von uns Dir bis zur Stunde als ein Bischof gegolten hat, wirst auch Du fortan für keinen von uns als Papst gelten".
— Das waren die gegen die Gültigkeit der päpstlichen Gewalt

---

eam, dum archidiaconus esset, adhuc vivente domino suo per ambitionem aspirare voluerit (SS. XII, 275) wird von Mirbt, 48, als mündliche Weiterbildung der Wormser Version erklärt.

[18]) Daß die Angabe: in qua (sc. synodo) 125 episcopi consederant, ebenso: huius consilii seu decreti tu ipse auctor et persuasor subscriptorque fuisti beide nicht glaubwürdig sind, vergl. Bd. I, S. 135 n. 31, 137 n. 36. Gegen Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche (Münchener historisches Jahrbuch für 1866, 169—171), welcher in das Jahr 1076 die Entstehung der Fälschung des Wahldecretes setzen wollte und in den Worten des Wormser Briefes: ut nullus umquam papa fieret nisi per electionem cardinalium .... einen Beweis dafür sah, daß schon dieser auf die abgeänderte königliche Redaction sich beziehe, machte Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., 109 u. 110, die richtigen Gegengründe geltend.

Gregor's VII. zur Betonung gebrachten Gründe. Bei mehreren, welche besonders in den Vordergrund geschoben waren, ist erkennbar, wie bestimmt Cardinal Hugo auf die Bischöfe eingewirkt hatte, mochten sie nun in guten Treuen oder mit eigener Einsicht, wie wenig glaubwürdig der, wenn er hätte wahrhaft sein wollen, allerdings trefflich unterrichtete Zeuge sei, sich ihm angeschlossen haben. So müssen die nicht allein gegen die Herzogin Mathilde, sondern auch gegen ihre Mutter Beatrix und gegen die Kaiserin Agnes gerichteten Vorwürfe, von denen derjenige einer weitgehenden Betheiligung an den Plänen Gregor's VII. ja allerdings nicht ganz unzutreffend war, auf die von dem Cardinal vorgebrachten Dinge zurückgeführt werden. Ebenso werden die Anschuldigungen, daß der Papst gegenüber früheren Zusicherungen, nie nach der päpstlichen Würde greifen zu wollen, eidbrüchig geworden sei, Dinge, die jetzt erst auf einmal mit solcher Bestimmtheit, und doch keineswegs erwiesen, als Beweise gegen Gregor VII. aus der Zeit seiner früheren Jahre dargeboten wurden, größeren Theils auf diese Quelle geleitet werden können. So war Hugo allerdings als Glied der Körperschaft der Cardinäle sehr wohl in der Lage, zu wissen, was für Zusicherungen dem Papst Stephan IX. aus diesem Kreise heraus kurz vor dessen Tode gemacht worden waren — denn hierauf zielt wohl die zweite Meineidsanklage gegen Gregor VII. ab —; aber die Art, wie im Schreiben der Bischöfe diese wirkliche Thatsache umgedeutet und abgewandelt erscheint, während beispielsweise Hildebrand thatsächlich zur Zeit jener verbindlichen Zusagen gar nicht in Rom anwesend, sondern zur Kaiserin Agnes nach Deutschland abgeordnet gewesen war, beweist, wie wenig der Berichterstatter vor der Wormser Synode mit der Wahrheit schonend umgegangen war. Daß vollends durch Hugo, schon damit dessen großer Antheil an der Wahl des jetzt verworfenen Papstes bemäntelt werde, die Art und Weise der Erhebung Gregor's VII. auf den päpstlichen Stuhl in das übelste Licht gestellt wurde, verstand sich von selbst.

Doch neben dem größeren Schreiben der versammelten Bischöfe ließ sich auch Heinrich IV. selbst in zwei Briefen aus Worms hören, in einem Schreiben an den Papst, oder vielmehr, wie er hier gleichfalls angeredet wird, einfach an Hildebrand gerichtet, und in einem anderen an die Römer, in dessen Zusammenhang jene andere Kundgebung aufgenommen ist[19]).

[19]) Der Brief an die Römer, mit dem eingeschobenen Schreiben an Hildebrand, steht, in c. 65 schon angekündigt, in Bruno's c. 66 (352) und ist auch Leg., II, 46, mitgetheilt. Mit Mirbt, l. c., 13 n. 6, wird hier der weitere durch Bruno in c. 67 mitgetheilte (Leg., II, 47, abgedruckte) Brief Heinrich's IV. an Hildebrand von diesen im Januar ausgegangenen Kundgebungen abgetrennt und erst später — vergl. S. 662—664 — behandelt. Dieses Schreiben an die Römer zählt zu den Briefen, welche Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV., 75 u. 76, wozu 82 ff.: Die Briefe in ihrem Verhältniß zu einander —, für den Dictator Adalbero C in Anspruch nimmt.

Die von Heinrich IV. eigens an den Papst gerichtete Absage hatte folgenden Inhalt:

„Heinrich, von Gottes Gnade König, an Hildebrand. Während ich bis dahin von Dir Handlungen, welche denjenigen eines Vaters entsprechen, erwartete und Dir in allen Dingen, unter Empfindung großen Unwillens von Seite unserer Getreuen, gehorchte, habe ich von Dir den Lohn empfangen, wie er von demjenigen kommen mußte, welcher der verderblichste Feind unseres Reiches sein möchte. Denn nachdem Du zuerst alle ererbte Ehre, welche mir von jenem Stuhle von Rom geschuldet wurde, in übermüthigem Wagniß geraubt hattest, hast Du, indem Du von da noch weiter vorschrittest, versucht, mit den schlechtesten Künsten mir die Herrschaft über Italien zu entfremden. Und hiemit nicht zufrieden, hast Du Dich nicht gescheut, gegen die verehrungswürdigsten Bischöfe, die gleichsam wie die liebsten Glieder mit uns vereinigt sind, die Hand auszustrecken, und Du hast sie, wie sie selbst sagen, gegen göttliche und menschliche Rechtsvorschriften mit den übermüthigsten Beleidigungen und den schärfsten Schmähreden heftig angegriffen. Während ich dieses Alles mit einer gewissen Duldsamkeit unbeachtet ließ, hast Du es gewagt, indem Du das nicht für Langmuth, sondern für Feigheit nahmst, gegen das Haupt selber Dich zu erheben, indem Du, wie Du weißt, mir eine Botschaft sagen ließest, des Inhaltes, um Deine Worte zu gebrauchen, daß Du entweder sterben oder mir Seele und Herrschaft nehmen wolltest. Da ich das Urtheil gewann, daß dieser unerhörte Trotz nicht mit Worten, sondern mit der That zurückgewiesen werden müsse, habe ich eine allgemeine Versammlung aller Bischöfe des Reiches, auf ihre eigenen Bitten, veranstaltet[20]. Wie nun hier Alles, was bis dahin aus Besorgniß und aus Ehrfurcht verschwiegen wurde, zu Tage gebracht worden war, so ist durch die wahrhaftigen Aussagen jener, wie Du sie aus ihrem Schreiben vernehmen wirst, öffentlich bekannt gemacht worden, daß Du in keiner Weise auf dem apostolischen Sitz verbleiben könnest. Deren Urtheil pflichtete auch ich bei, weil es gerecht und beifallswürdig vor Gott und den Menschen erschien, und ich spreche Dir alles Recht der päpstlichen Gewalt, das Du zu besitzen scheinest, ab und befehle Dir, daß Du vom bischöflichen Stuhle der Stadt, deren Patriciat mir durch Zutheilung von Gott und die beschworene Zustimmung der Römer geschuldet wird[21]), herabsteigest".

---

[20]) Wie dieser allzu bestimmt lautende Satz — die Beifügung omnes zu primates ist von vorn herein übertrieben — zu verstehen, die Behauptung einzuschränken ist, vergl. S. 617 in n. 10.

[21]) Martens, l. c., 268—270, knüpft an diese erste Stelle, wo Heinrich IV. überhaupt auf den ihm zustehenden Patriciat von Rom Bezug nahm, eine Erörterung über die Bedeutung dieses Titels für Heinrich IV. an (vgl. Bd. I, S. 226, in n. 58, über eine frühere vereinzelte Erwähnung einer 1061 dem König dargebotenen Titulatur des Patriciates, welchen aber Martens von diesem durch

Die Erklärung an Geistlichkeit und Volk der ganzen heiligen römischen Kirche, in deren Zusammenhang diese Ankündigung an „Hildebrand" eingerückt war, lautete, nach einer kurz einleitenden Betonung dessen, daß die Treue, für deren Bewahrung der König den Römern danke, sich unverrückt darin zeigen müsse, daß sie seinen Freunden befreundet, seinen Feinden feindlich immer sein müßten, folgendermaßen: „Indem wir nämlich zu diesen Feinden Hildebrand den Mönch[22]) zählen, wecken wir Euch zur Feindschaft gegen ihn auf, weil wir ihn theils als einen Schädiger und Bedränger der Kirche, theils als einen im Hinterhalte auf dem Angriff gegen den römischen Staat und gegen unser Reich liegenden Gegner antreffen". Dann folgt, als Beweis dafür, das eingeschaltete Schreiben, und danach geht es weiter mit der Versicherung an die Römer: „Deßwegen haben wir den Inhalt des Briefes auch Euch berichtet, damit sowohl Euch unser Wille, als uns, oder vielmehr Gott und uns, Eure Liebe zur Genugthuung gereiche. Erhebt Euch, Ihr Getreueste, also gegen ihn, und der in der Treue zuerst Stehende sei der Erste in seiner Verurtheilung! Doch wir sagen nicht, daß Ihr sein Blut vergießet, da ja für ihn nach seiner Absetzung das Leben eine größere Strafe, als der Tod ist, sondern, daß Ihr ihn, wenn er etwa nicht von seinem Stuhle herabsteigen wollte, dazu zwinget, und daß Ihr einen Anderen, der nach dem gemeinschaftlichen Rathschluß aller Bischöfe und dem Eurigen von uns erwählt ist, zu dem apostolischen Stuhle aufnehmet, einen solchen, welcher, was jener an Wunden in der Kirche geschlagen hat, zu heilen den Willen und das Vermögen habe".

Nachdem die weithin treffenden Beschlüsse durch die Synode in Worms gefaßt worden waren, galt es, deren Inhalt, die Schreiben, die, nach Rom gerichtet, sich darauf bezogen, so rasch

---

den König selbst geltend gemachten Patriciate bestimmt unterschieden wissen will). Der König fühlt sich nach diesem Briefe als durch Gottes Gnade in nothwendiger Weise, bei Verpflichtung für die Römer, ihn als solchen anzuerkennen, bestellter Patricius, so daß diese Würde ihm als nothwendige Vorstufe zum Kaiserthrone — eben auch diese haereditaria dignitas, quae mihi ab illa sede debebatur, hatte, wie er sich beklagt, ihm der Papst vorenthalten — erscheint und er als solcher Gregor VII. zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern sich für berechtigt hält. Ganz mit Recht macht dabei Martens auf die Stelle des Briefes an die Römer, in welchen eben das in Betracht kommende Schreiben an Hildebrand eingeschaltet ist, aufmerksam: ut ... alium communi omnium episcoporum et vestro consilio a nobis electum in apostolicam sedem recipiatis, um zu zeigen, daß Heinrich IV. dagegen bei der Neubesetzung des päpstlichen Stuhles vom Patriciate nicht spricht, denselben also mit einem in Anspruch genommenen Ernennungsrechte nicht verbindet.

[22]) Diese Stelle — ebenso nach Insertion des Briefes: Haec series nostrae epistolae ad Hildebrandum monachum — ist von Martens, War Gregor VII. Mönch?, nicht angemerkt; doch hat Heinrich IV. nach anderen, l. c., 12, 16 — vergl. 18 — angemerkten Stellen (vergl. unt. bei n. 73 u. 76) Gregor VII. als Mönch betrachtet.

wie möglich, ehe die von Gregor VII. auf die Fastenzeit einberufene römische Synode sich versammelte[23]), nach Italien mitzutheilen.

Der Plan, welcher augenscheinlich noch in Worms gefaßt worden war, bestand darin, daß durch die Verbindung mit den Gregor VII. feindselig gesinnten Bischöfen in der Lombardei der Weg nach Rom geöffnet, dort durch den Aufruf an die Römer, welchen Heinrich IV. soeben erlassen hatte, der Boden für die Neuordnung der Besetzung des päpstlichen Stuhles bereitet werde. Nachdem Geistlichkeit und Volk von Rom Gregor VII. gezwungen haben würden, auf seine Würde Verzicht zu leisten, hatten sie, wie ihnen eben angekündigt wurde, von Heinrich IV. einen neuen Papst entgegenzunehmen. Drei deutsche Bischöfe, welche vor den Anderen den Vorrang des Alters hatten, waren bestimmt, auf einer neuen Versammlung den bisherigen Papst wegen seiner Frevelthaten, in einer dem kirchlichen Rechte entsprechenden Form, zu verurtheilen, worauf sogleich an seine Stelle ein dem Könige willfähriger Nachfolger gesetzt würde, und Herzog Gottfried hatte versprochen, daß er selbst diesen neu aufzustellenden Papst auf seinen Stuhl nach Rom führen werde, und es hätte sich, falls einer späteren vereinzelt stehenden italienischen Nachricht geglaubt werden könnte, sogar Heinrich IV. selbst vorgesetzt, zum Pfingstfeste denselben nach Rom zu bringen. In den dem Könige gegnerischen sächsischen Kreisen wollte man wissen, derselbe habe, abgesehen von durch ganz Italien verbreiteten Schreiben, von großen Gaben und noch größeren Versprechungen an die dortigen Fürsten, ganz besonders auch die Römer in möglichst großer Zahl durch Geld zu bestechen gesucht.

Die Träger der nach Rom gerichteten Schreiben waren zunächst zwei Bischöfe, treue Anhänger des Königs, welche den gegen Gregor VII. gerichteten Beschluß mit unterzeichnet hatten, Huzmann von Speier und Burchard von Basel. Ohne Zweifel sogleich nach Schluß der Wormser Synode machten sie sich auf den Weg, jedenfalls begleitet von dem ihnen als Schützer und Führer mitgegebenen Grafen Eberhard, jenem Vertrauten Heinrich's, der im Herbste des vorhergehenden Jahres als Vertreter der Sache des Königs in Italien sich aufgehalten und durch engere Anknüpfung mit den Feinden der Pataria ganz besonders genau die Verhältnisse in der Lombardei kennen gelernt hatte. Es gelang, in Piacenza eine in erheblicher Zahl besuchte Versammlung aus italienischen Fürsten

---

[23]) Gegen Gfrörer, l. c., VII, 510, dem sich Hefele, l. c., V, 64, n. 2, anschließt, ist mit Dieckmann, Gottfried III. der Bucklige, 81, n. 2, ganz bestimmt festzuhalten, daß die Wormser Synode gar nicht viel über den 24. Januar hinaus gedauert haben kann, jedenfalls nicht bis zum 10. oder 12. Februar, einmal da sonst die Boten, die ja noch in der Lombardei sich aufhielten, nicht rechtzeitig Rom erreicht hätten, dann weil — vergl. S. 614, sowie in n. 9 — Bischof Immad, der am 3. Februar starb, ja noch an den Beschlüssen von Worms betheiligt war.

und Bischöfen — aller lombardischen Bischöfe nach einer Nachricht — zu vereinigen, welche nunmehr in gemeinsamem Beschlusse sich für die Aufhebung des Gehorsames gegenüber Gregor VII. insgesammt entschieden. Ausdrücklich wurde in Deutschland bemerkt, daß diese italienischen Bischöfe noch weiter, als die deutschen, gegangen seien. Denn während diese nur durch Worte und durch schriftliche Erklärung sich von dem Papste losgesagt, hätten jene auch durch Ablegung einer feierlichen eidlichen Versicherung ihre Kündigung des Gehorsams bezeugt. Indem Bischof Dionysius, dem Umstande entsprechend, daß in seiner Stadt die Synode stattfand, den übrigen voranging, bekräftigten alle Bischöfe ihre Uebereinstimmung mit dem Könige und mit dem Ergebniß der Wormser Beschlüsse.

Aber weiter, als bis nach der Lombardei, setzten die aus Deutschland gekommenen Beauftragten ihre Reise nicht fort. Zwar scheint Graf Eberhard nach italienischen Nachrichten, als ein „Köderhaken des Teufels", „ein Erfinder aller Lüge", wie er bei den gregorianisch Gesinnten galt, seinen Weg durch Italien fortgesetzt zu haben, um im Sinne des Königs zu wirken. Es wurde ihm sogar vorgeworfen, er habe in unerhörter Anmaßung im Namen Heinrich's IV. Viele, die in Folge des päpstlichen Interdictes von der Begehung kirchlicher Handlungen abgestanden waren, dazu gebracht, diese Verrichtungen wieder aufzunehmen, indem er, obschon selbst von der Kirche durch deren Fluch ausgeschlossen, sie aus seiner Machtvollkommenheit als mit derselben ausgesöhnt erklärt habe. Dagegen nahmen die beiden Bischöfe die ihnen anvertrauten Briefe nicht ferner mit sich. Zu deren Ueberbringung wurde vielmehr ein Geistlicher aus der schon länger, als früherer Sprengel des Cadalus, übel angesehenen Kirche von Parma, Roland, nebst einem königlichen Ministerialen, bestimmt. Roland wurde später durch Gregor VII. geradezu beschuldigt, daß er durch die Hoffnung auf die Erlangung eines bischöflichen Sitzes — desjenigen von Treviso — sich zu so hinterlistiger Botschaft habe gewinnen lassen. So machten sich die Beiden eilig nach Rom auf, um Gregor VII. den Willen Heinrich's IV. anzukündigen [24]).

---

[24]) Von dieser Botschaft nach Italien redet am einläßlichsten der Annalist: Indeque litteras abrenuntiatorias per duos episcopos, Spirensem et Basiliensem, primum in Italiam principibus et episcopis illius patriae, huic conspirationi associandis, direxit, deinde Romam. Qui mox habito non minimo conventu juxta Placentiam, non solum verbis et litteris, set testificatione jurisjurandi domno papae oboedientiam debitam non exhibendam, utpote qui se ab eo pro symoniaca heresi damnandos non parum timebant, communi voto simul omnes deliberabant. Denique litteras huiusmodi inoboedientiam continentes per legatos, quendam Parmensem canonicum, et servum quendam regis, properanter ad Romanam synodum dirigebant (282); von weiter gehenden Absichten ist etwas tiefer die Rede: ut papa . . . quasi canonice a tribus episcopis qui prae ceteris seniores viderentur praejudicatus, et ob scelera accusatorie ipsi objecta damnatus, sede apostolica qualitercumque deiceretur, et sic pro eo alius, quem juxta cor suum sibi morigerum et obsequialem invenirent, ibidem mox supponeretur. Qui tres

Wie schon im Laufe des vorhergehenden Jahres durch Gregor VII. angekündigt worden war, versammelte sich die ausgeschriebene Synode in der Kirche des Lateran in der ersten in die Tage vom 14. bis

---

jam in ipsa conspiratione praenominati .. Dux etiam Gotifridus, qui papam illic constituendum ad sedem Romanam se perducturum jam regi audacter promiserat (284: vergl. dazu in n. 27 Donizo's v. 1312). Der Veranstaltung eines aliud colloquium (neben dem Wormser) in Longobardia apud Placentiam — daneben: missa legatione ad Romanam sinodum . . . ipsum apostolicum ab apostolica sede contumaciter jussit descendere (sc. Heinrich IV.) — gedenkt auch kurz Bernoldi Chron. (SS. V, 433). Von anderen deutschen Quellen berichtet über den König, in feindseliger Weise ohne Zweifel übertreibend, Bruno, c. 65: Deinde per totam Italiam misit epistolas, magnis donis et majoribus promissis illius terrae principes in favorem suae partis inclinans. Itaque nostrates episcopi solummodo scripto, illi renuntiabant etiam juramento. Romanos etiam quam plurimos pecunia corrupit (351), und in einen der Bernold'schen zuletzt in n. 12 citirten Streitschrift entlehnten Zusammenhang schob Manegold, Ad Gebehardum, c. 25, den Satz ein: alios in Longobardiam, Eberhardum videlicet comitem et Huozimannum Nemetensem episcopum, mittunt omnesque Longobardiae episcopos sedi apostolicae debitam sponteque oblatam obedientiam scismatica temeritate abjurare compellunt (Libelli de lite, I, 358). Auch in dem Briefe der Kaiserin Agnes an Bischof Altmann — in Hugonis Flaviniacens. abb. Chron., Lib. II. — ist der Gegensatz des Auftretens der lombardischen Bischöfe, zu den deutschen, betont: archiepiscopi, Mogontinus omnesque episcopi illius partis miserunt per eosdem legatos litteras, se deinceps nullam obedientiam exibituros apostolico; hoc idem Langobardorum episcopi jurejurando decreverunt (SS. VIII, 435). In Italien bezeugen Bonitho, Lib. VII: Interea litere, unitatem ecclesiae scindentes, per legatos Romam deferebantur; nam jussio regis urguebat. Qui, venientes Placentiam, omnes episcopos Longobardos congregaverunt; quibus ex parte regis preceptum est, ut factum regis confirmarent . . . . omnes proprio ore, Dionisio Placentino episcopo previo, publice juravere, numquam se amplius obedientiam prestituros papae. Dehinc huius legationis ministrum ex officina iniquitatis, scilicet Parmensi civitate, faciunt quendam Rolandum clericum (l. c.), und Vita Anselmi ep. Lucens, c. 14: Fecit (sc. Heinrich IV.) deinceps legationem in Italiam, eandem affirmans praesumptionem per schismaticos sibi complices episcopos. Huius legationis lator fuit quidam Eberhardus nomine, Theutonicus natione, filius saeculi, hamus diaboli, inventor omnis fere mendacii. Hic circuivit et perambulavit terram, ut schismatica omnes inficeret contagione; multos certe, qui propter interdictum domini papae divino ab officio cessaverant, ipse interdictus et vinculo perditionis ligatus inaudita temeritate ac superbia reconciliavit, et ex parte domini sui regis, ut officium more priori celebrarent, indixit (SS. XII, 17). Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolanens., Lib. V, c. 7, sagt in einer allgemeineren Erörterung: cur contra Romanum praesulem adunati Placentiae (sc. episcopi) de ore proprio conjuraverunt? (SS. VIII, 30). Mit Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen, 219, ist anzunehmen, daß die Gesandten die Versammlung zu Piacenza schon vorher eingeladen hatten und im Wesentlichen bereit fanden. Dagegen sagt Donizo, Lib. I, v. 1288 ff., nicht richtig, daß die Longobardi simoniaci nimis alti, zu welchen das anathema alsbald berichtet worden sei, laeti facti, nach Pavia — statt Piacenza — gekommen seien: raptim omnes concurrunt, regis faciunt quoque jussum, jurant, subscribunt contra dominumque magistrum; dagegen nennt auch er den quidam Rolandus Parmensis clericus als den aptus gerulus literularum: Mittendos apices Romam rex edidit ipse . . . Quos sinodo coram statuerunt mittere Romam (SS. XII, 377). Ebenso setzte Paul von Bernried, l. c., irrig die Versammlung, welche missis etiam in Longobardiam et Marchiam a latere regis tam nunciis quam apicibus zu Stande kam, nach

zum 20. Februar fallenden Woche der großen Fastenzeit[25]). Dieselbe war von einer ansehnlichen Zahl von Bischöfen und Aebten, ebenso von Geistlichen und Laien besucht, und ohne Zweifel war besonders das städtische Volk von Rom stark vertreten. Bei den hundertundzehn anwesenden Bischöfen mögen neben den mittleren und unteren Landschaften Italien's Burgund und Frankreich betheiligt gewesen sein[26]).

Die erste Angelegenheit, welche an die Versammlung herantrat, war die Entgegennahme der Botschaft, welche Roland als Beauftragter König Heinrich's IV. und der deutschen Synode zu überbringen hatte. Die beiden Träger der gegen Gregor VII. gerichteten Erklärungen scheinen nach einer ausdrücklich lautenden Nachricht, indem sie ihre Reise von Piacenza her äußerst beschleunigt hatten, noch am Tage vor dem Anfange der Synode Rom betreten zu haben; es ist auch möglich, daß sie die ihnen anvertrauten Briefe schon jetzt gleich nach ihrem Eintreffen übergaben, da der Papst am folgenden Tage, als deren Inhalt öffentlich kund

---

Pavia. Ein einzelnes Zeugniß dafür, daß ein italienischer Bischof in diesem Jahre zu Heinrich IV. kam, steht in Registr. IV, 8, J. 5008, vom 1. November, in dem Schreiben Gregor's VII. an die tuscischen Bischöfe, über Bischof Rodulf von Siena: hoc in anno, sine nostra licentia regem excommunicatum adiens, contra omnem ecclesiasticam auctoritatem communicando cum eo, eiusdem excommunicationis laqueum incurrit (Jaffé, Biblioth., II, 252). — Was die königlichen Beauftragten betrifft, so ist Graf Eberhard — vergl. zuletzt S. 571 ff., mit n. 160 — durch Giesebrecht, III, 357, wieder irrig als „der alte Graf Eberhard" (sc. von Nellenburg) aufgefaßt; dagegen hat man mit dessen „Anmerkungen", 1142, denselben, der gar nicht nach Rom ging, vom servus regis des Annalisten wohl zu unterscheiden. Roland ist in den Acten der römischen Fastensynode von 1078, im Zusammenhang mit diesem übernommenen Auftrage, erwähnt: Rolandum vero Tarvisiensem, qui pro adipiscendo episcopatus honore subdolus factus legatus, inter regnum et sacerdotium scisma facere non abhorruit, ut a modo et usque in seculum episcopali careat dignitate, apostolica censura censemus (l. c., 306).

[25]) Als die Zeit der Synode nennen Gregor's VII. eigene Ankündigungen, J. 4968 (vergl. S. 576), sowie J. 4970 und 4971 (vergl. bei n. 34), die prima ebdomada venturae quadragesimae, d. h. also den 14. bis 20. Februar, ebenso Bernold in der Epist. apologet. pro Gebhardo Constant. ep., c. 4 (Libelli de lite, II, 109), während Lambert von der secunda feria secundae ebdomadae in quadragesima als dem Tage sprach, auf welchen — nach seiner ganz allein stehenden Behauptung — Heinrich IV. citirt gewesen sei (241). Die Ansetzung in die erste Woche ist, gegen Giesebrecht, III, 359, dazu in den „Anmerkungen", 1142 (es ist da auf die in n. 55 folgende Angabe des Annalisten, über die Gleichzeitigkeit des Todes Herzog Gottfried's, zu viel Gewicht gelegt), ebenso gegen R. Goldschmit, Die Tage von Tribur und Kanossa (Straßburger Dissert.: Mannheim, 1873), 11, n. 5, mit den Regesta Pontificum Romanorum, I, 616 u. 617, und Meltzer, l. c., festzuhalten.

[26]) Die als Acten der Synode in das Registr. III, 10a (Jaffé, Biblioth. II, 222—224), eingeschobenen Formeln der Excommunicationen sind bezeichnet als in ecclesia domini Salvatoris, quae Constantiniana dicitur, ubi interfuit episcoporum et abbatum atque diversi ordinis clericorum et laicorum copia, ausgesprochen. Bonitho redet von einem consilium omnium episcoporum numero 110 (l. c., 667). Giesebrecht macht, III, 1143, darauf, daß diese Zahl wohl nicht bloß aus Mittel- und Unteritalien herbeigekommen sein konnte, aufmerksam.

gegeben wurde, im Gegensatz zu der Versammlung durchaus keine Ueberraschung gezeigt zu haben scheint, so daß anzunehmen ist, er habe den Inhalt der an ihn gerichteten Absagen schon gekannt, als sie öffentlich vorgetragen wurden. Jedenfalls aber geschah diese Veröffentlichung erst in der Synode selbst.

Am Tage, mit welchem die Synode begann, hatte Gregor VII. nach der feierlichen Eröffnung vor allen Anwesenden seinen Sitz als Leiter der Verhandlungen eingenommen, als Roland und der ihn begleitende Mann des Königs in die Mitte der Versammlung geführt wurden. Darauf kamen die Schreiben des Königs und der Bischöfe, an Hildebrand, nicht mehr an Gregor VII., gerichtet, wohl auch jene einzelnen Absagen der an der Absetzungserklärung Betheiligten zur Verlesung, und Roland knüpfte, wohl unmittelbar an diese Verkündigung, noch einige jedenfalls kurze Worte an die Synode und an die Römer, ganz zufolge des erhaltenen Auftrages, an. Er rief dem Papste zu, er solle nach dem Gebot des Königs und der Bischöfe von seinem Stuhle herabsteigen, dessen er nicht würdig sei, da er nicht nach dem kirchlichen Rechte, sondern durch Raub denselben gewonnen habe. Von Gregor VII. wandte sich Roland weiter an die Cardinäle mit der Aufforderung, über die Berge nach Deutschland zu gehen, um von dort aus den Händen des Königs, welcher selbst in kurzem nach Rom kommen werde, den Papst zu empfangen, der an die Stelle des reißenden Wolfes zu treten berufen sei; dabei wurde das Pfingstfest als die Zeit genannt, wo diese Neuordnung der römischen Angelegenheit sich vollziehen werde. So hatte der in Piacenza auserlesene Sprecher seinen Auftrag unerschrocken ausgeführt.

Aber während Gregor VII. ganz unbewegt die Verkündigung dieser ihn mit den heftigsten Schmähungen und Drohworten überhäufenden Mittheilungen anhörte, zeigte sich jetzt, wie ausgezeichnet richtig die Wirkung dieser Reden auf die Versammelten vom Papste vorausgesehen worden war. Hatte man in Worms davon geträumt, daß Geistlichkeit und Volk von Rom ihre Sache von derjenigen Gregor's VII. trennen und sich mit Hingebung von dem hinweggeworfenen Haupt zu dem von Heinrich IV. zu empfangenden Nachfolger hinwenden würden, so trat zugleich zu Tage, wie wenig Cardinal Hugo — denn seinen Einflüsterungen und offenen Anklagen war man ja zumeist gefolgt — den Boden in Rom wirklich kannte, oder wie sehr er aus selbstsüchtigen Absichten die von ihm Berathenen irre geführt hatte. Wird vollends, wie es ganz wahrscheinlich ist, angenommen, daß auch jenes Schreiben Heinrich's IV. an die Römer hier im Lateran kund gemacht worden sei, so war die Antwort derselben, wie sie nun Roland gegeben wurde, die furchtbarste Enttäuschung, welche überhaupt gedacht werden konnte.

Denn kaum hatte Roland geschlossen, so brach in der Kirche ein allgemeiner Sturm aus. Nach einer allerdings erst jüngeren Nachricht soll der Cardinalbischof Johannes von Porto zuerst mit

gewaltiger Stimme gerufen haben, daß der Sprecher des Königs festgenommen werden müsse, und von den Laien griff zuerst der Präfect Cencius zum Schwerte, in hellem Zorne, wie er war, um dem Beleidiger des Papstes das Leben zu nehmen. Aber auch andere römische Leute, Richter, Ritter, Edle, sollen rasch, ohne Rücksicht auf den heiligen Raum, die Waffen gezückt haben, so daß die beiden ganz vereinzelt unter lauter Feinden stehenden Männer Mißhandlungen zu erleiden anfingen und dem schlimmsten Ende ausgesetzt zu sein schienen; man mußte befürchten, daß sie, voran Roland, Glied für Glied zerfleischt werden möchten. Da warf sich der Papst selbst mitten in das wilde Getümmel und riß die Gefangenen, schon halb todt, aus den Händen der Wüthenden. Nicht ohne eigene Gefahr deckte er sie mit seinem Leibe und ließ sie dann in Sicherheit zu seinen Füßen Platz nehmen, worauf endlich mit Mühe wieder Ruhe hergestellt werden konnte. Dieser Auftritt muß ein großartiges Aufsehen erregt haben; denn alle Berichte heben ihn in nahezu übereinstimmender Weise hervor. Ein oberdeutscher Jahrbuchschreiber hat sogar, während er der Fastensynode als solcher gar nicht gedachte, es für nothwendig gefunden, anzumerken, daß zu Rom durch die Anhänger des Papstes Boten des Königs übel behandelt worden seien[27]).

[27]) Vom Auftreten der königlichen Beauftragten sagt Lambert: Legati, ut jussum fuerat, summo conatu iter accelerantes, pridie quam synodus indicta celebraretur, Romam ingressi, litteras tradunt. Tunc caeteram legationem, sicut in mandatis habebant, verbo non minus contumelioso quam scripto exequuntur. Papa nihil permotus atrocitate nuncii, postera die, cum clerus et populus ad synodum frequens confluxisset, in auribus omnium litteras recitari fecit (242 u. 243). Bruno, c. 68, berichtet: Quae litterae (vergl. n. 71, daß hier zunächst der gerade vorhergehende Brief, in c. 67, ausgeschieden wird) cum domno papae, in basilica Lateranensi sanctae synodo praesidenti, fuissent allatae et coram synodo palam recitatae (also am ersten Tage der Synode selbst, nicht pridie), tanta fit in ecclesia commotio, ut idem legatus, nisi inter apostolici pedes defensionem invenisset, membratim laniatus interisset miserabiliter (353), und ebenso beschäftigt sich der Annalist zumeist mit dieser großen Aufregung über die gemachte Eröffnung: Ubi litteris et mandatis publica in audientia totius conventus recitatis (sowohl dieser, als der von Bruno gewählte Ausdruck: allatae läßt im Einklang mit Lambert sehr wohl die Annahme zu, daß die Schreiben nicht erst vor der Synode dem Papste durch Roland eingehändigt worden seien), domno papae inoboedientia deliberata pronuntiabatur, et ut cathedra descenderet, cui indignus praesideret, ex parte regis ipsi comminatorie satis imperabatur. Quid ibi tumultus et conclamationis et in legatos illos non ordinatae incursionis excreverit, noverint illi qui praesto fuerint. Hoc unum sit nostrum inde dixisse, domnum apostolicum non sine sui ipsius corporis magno satis periculo quam vix eos Romanorum manibus semivivos eripuisse (282), ähnlich kürzer Bernoldi Chron.: Sed missi eius (sc. Heinrich's IV.) turpissime in sinodo tractati, vix a Romanis adjuvante papa evaserunt (SS. V, 433), was aber derselbe Verfasser in der zuletzt in n. 12 citirten Streitschrift, Epist. III, c. 12, mehr ausführt: Unde Romani cives sanctae Romanae aecclesiae dehonestacione merito commoti, legatos omni poena dignissimos arripiunt, et vel aliquatenus eorum inmanissimum scelus ulcisci voluerunt. Sed Romanus pontifex, licet a predictis legatis specialiter impeteretur, tamen de manibus

Wahrscheinlich wurde die durch diese Aufregung immerhin, ungeachtet der nachher eingetretenen Beruhigung, in ihrem Gange gestörte erste Sitzung abgebrochen und erst am folgenden Tage die Verhandlung neu aufgenommen[28]). Schon sollen an demselben,

---

Romanorum crudeliter eos afficiencium vix demum eripuit, et sedata turba factoque silentio eos ad pedes suos sedere fecit (l. c., 51). Auch daß die hier sonst nur ganz kurzen Annal. August. bemerken: Romae legati regis a papae fautoribus male tractantur (SS. III, 129), spricht für das große Aufsehen, das die Sache machte. Agnes schrieb in dem in n. 24 citirten Briefe: Legati filii mei regis venerunt in synodum, et coram omnibus dixerunt apostolico ex parte filii mei, ut surgeret et dimitteret sedem apostolicam, quam non canonice sed rapina adeptus esset. Qui statim a Romanis capti sunt. Bonitho bezeugt, l. c., von Roland: Qui, veniens Romam, forte illis diebus papam in sinodo residentem invenit. Is, diaboli repletus spiritu, in media sinodo ex parte regis, laici scilicet hominis, pontificale ei interdixit officium, eique precipit, ut de sede descenderet .... Dehinc cardinalibus precepit, ut ultra montes tenderent et inde sibi pontificem assumerent. Venerabilis vero Gregorius secundum boni magistri exemplum conviciatorem suum prius a morte liberavit; dehinc, vix sedato tumultu, synodum cum alacritate celebravit (l. c., 666 u. 667). Die Vita Anselmi ep. Lucens., c. 15, gedenkt auch der Anwesenheit der nuntii sic audentes latrare: — Praecipit dominus noster rex, ut sedem apostolicam, papatum, utpote suum, dimittas, nec locum hunc sanctum ultra impedias (SS. XII, 18). Donizo führt, l. c., v. 1299 ff., nach einläßlicher Erwähnung des wunderbaren ovum gallinae, sculptum gestans in cortice scutum et colubram ... nunquam par ante repertum so fort: Quod dum miratur (sc. ovum: dasselbe ist in die Synode gebracht worden), predictus et ecce Rolandus in medium venit ...: Rex jussit terrae, jusserunt pontificesque, ut linquas sedem, quam non es dignus habere. Romanis cleris mox idem portitor inquit: (v. 1312) Costes in pente (Pfingsten: vergl. in n. 24) Romam, testor, veniet rex missurus papam, lupus hic non est quia papa. Sic dum blasphemat, prefectus eum cupiebat privari vita gladio, commotus in ira. Quod fecisset enim, sed ei pater almus adhesit, vixque tacens coetus (l. c., 377 u. 378). In unverkennbarem Anschlusse an Donizo erging sich Paul von Bernried einläßlich über diese Vorgänge, cc. 68 u. 69: — Roland beginnt — finito hymno: facturus sermones exhortationis omnibus, papa consederat —, sagt aber hier zum Klerus (abweichend von Donizo's Mittheilung): ut ad futuram pentecostes sollemnitatem regio conspectui vos repraesentetis, suscepturi de manibus regis papam et patrem; der Cardinalbischof Johannes von Porto greift ein: facto impetu surgens, immensa voce clamavit: Capiatur!, worauf der Aufruhr: praefectus, facto impetu cum judicibus, militibus et Romanis nobilibus ... evaginatis in ipsa ecclesia Salvatoris gladiis ... omnibus de eius (sc. Rolandi) morte clamantibus, so daß Gregor VII. toto corpore diesen schützt (l. c., 511 u. 512).

[28]) Lambert und der Annalist knüpften das in n. 30 und 29 Folgende gleich an die in n. 27 erwähnte Lesung der Briefe an, während Bruno, c. 68, ausdrücklich erst mit: Sequenti vero die die ebenfalls in n. 29 erwähnten Sätze anfängt und Bonitho, l. c., — nach Aufführung des anderweitigen in n. 29 betonten Ereignisses mit den Worten: Sequenti vero die — die Verurtheilung unter Voraussendung von: Set cum tempus instaret, quo sinodus solvi debuisset folgen läßt (667). Allerdings läßt auch Bernold's Streitschrift auf die in n. 27 mitgetheilte Stelle folgen: ea quidem racione, ut ipsi audirent (sc. legati), quid sancta synodus de huiusmodi scismatica conspiracione in eadem synodo ad injuriam ipsius manifestata decerneret, worauf c. 13 fortfährt: Decrevit igitur sancta synodus (l. c., 51 u. 52), und Donizo, l. c., v. 1317 u. 1318, schließt die in n. 29 erwähnte Rede gleich mit den Worten: caelesti

nach einem allerdings einzig von einem eifrigen italienischen Anhänger Gregor's VII. herrührenden Zeugnisse, dem Papste auch Eröffnungen von Deutschland her zugekommen sein, welche, wenn es wirklich so, wie dort angegeben ist, mit denselben sich verhielt, eine Ermuthigung ohne gleichen für den Papst bieten mußten. Denn danach wären Briefe von Bischöfen eben jetzt eingelaufen, durch welche die Schreiber, unter dem Versprechen, in Zukunft gleich Söhnen allen Gehorsam zu leisten, mit der Bitte um Gnade ihre Sünde und ihren Irrthum bekannt hätten. Mag das thatsächlich sich so verhalten haben oder die Sache hier für Gregor VII. zu günstig dargestellt worden sein, jedenfalls war derselbe entschlossen, jetzt gegen Heinrich IV. vorzugehen, schon deßwegen, weil der Schluß der Versammlung unmittelbar bevorstand. In der Rede, welche der Papst an die Versammlung hielt, mag er, wie die glaubwürdige Inhaltsangabe lautet, nochmals, um den König so recht als den Fehlbaren hinzustellen, daran erinnert haben, wie in Milde und Nachsicht Mahnungen und Warnungen, Aufforderungen — besonders auch diejenige, die gefangenen Bischöfe aus der Haft loszulassen, will er abgeschickt haben — an Heinrich IV. gerichtet wurden, wie jedoch nur die Bitterkeit des Hochmuths als Entgegnung von seiner Seite erfahren worden sei. Andererseits ließ der Papst der Versammlung ältere Synodalbeschlüsse vorlesen, welche sich auf diesen Fall bezogen, wo in trotzigem Ungehorsam der Gehorsam dem Stellvertreter des Höchsten abgeschworen worden war. Die Synode sollte danach ihr Urtheil über die Schuldigen sich zu bilden in den Stand gesetzt werden[29]), und wie ohne

flamine plenus papa beatus ait — an tacens coetus an, ganz wie Paul von Bernried mit: Tandem vix impetrato silentio, dominus papa dixit in c. 70 die Erzählung fortsetzt. Gerade diese letzten späteren Zeugnisse können gegen Bonitho doch nicht aufkommen. Dazu bemerkt Hefele, l. c., V, 71 u. 72, mit vollem Rechte, mit dem eben beschwichtigten Tumult habe wohl die erste Sitzung geschlossen: „denn sicherlich wollte Gregor die Sentenz über Heinrich und die anderen Häupter des Frevels nicht jetzt schon sprechen, um sie nicht als ein Werk momentaner Hitze erscheinen zu lassen". Für die Verlegung des Berichtes Roland's und der Excommunication auf zwei auf einander folgende Tage macht auch Goldschmit, l. c., 12, in n. 5, Argumente geltend.

[29]) Der Annalist berichtet: Tandem facto silentio, domnus papa fecit synodalia statuta super his inquiri et recitari, qui quasi in medio totius aecclesiae contumaciter summo post Deum pontifici et suo rectori temere abjurato, in oboedientiam suam non erubuerant scriptis ex nomine profiteri, non intelligentes neque timentes (: es folgen die angerufenen Stellen) (282). Bruno, c. 68, dagegen sagt: Sequenti vero die domnus papa coram ipsa synodo declaravit, quotiens et quanta mansuetudine regem de magnis criminibus corripuisset, ut episcopos a captivitate solveret quanta suavitate rogasset, apostolica auctoritate jussisset, et pro paterna dulcedine quantam superbiae amaritudinem recepisset (: folgt das Vorgehen gegen den König) (l. c.). Bonitho setzt auf diesen „folgenden Tag": litere ab ultramontanis episcopis papae delate sunt, quibus se peccasse et errasse confitebantur veniamque implorabant, promittentes se deinceps utpote patri obedientiam prebituros. Dürfen damit die von Bruno, c. 65, erwähnten supplices confessionis litterae, von denen der sächsische Bericht allerdings die Ankunftszeit in

Zweifel bestimmt vorausgesetzt wurde, gab die Versammlung sogleich durch allgemeinen Zuruf, des Inhaltes: die durch den König zugefügte Schmach dürfe nicht ungerächt bleiben, der Papst solle gegen den Lästerer das Gericht aufstellen, das Schwert gegen ihn ziehen — ihre Zustimmung zu erkennen. So folgte die Verkündigung der Urtheilssprüche [80]).

Rom nicht kennt, zusammengebracht werden: plures (sc. der in Worms zur Unterzeichnung genöthigten Bischöfe) .... invitos se fecisse per hoc ostenderunt, quia cum primum datur eis oportunitas, apostolico supplices confessionis litteras dirigunt, et se reos ei agnoscunt, sed expurgationem necessitatis obtendunt (351)? Donizo läßt, v. 1318—1334, den Papst eine Rede halten, die Paul von Bernried, cc. 70—74 (l. c., 512—515), noch viel mehr ausführt, „lang, an Bibelstellen reich, aber im Ganzen sehr matt", wie Hefele, l. c., 71 n. 2, urtheilt, unter Zurückweisung einer Verwerthung der Rede.

[80]) Die Beschlüsse stehen in dem schon in n. 26 genannten Stück des Registrum. Die Angaben der deutschen Geschichtschreiber über die Beschlußfassung sind: — Bruno, c. 68: Deinde (nach dem in n. 29 Erzählten) cunctis acclamantibus ne talis contumelia remaneret inulta, omnium consilio et consensu Heinricum synodali judicio dampnavit, regisque nomine et honore privatum anathematis gladio percussit (l. c.), dann Lambert, der hier eingehender ist, doch von der Absetzung des Königs schweigt (im Gegensatz zu Bruno) und unrichtig Siegfried's und der anderen genannten Bischöfe Suspension zur Excommunication verschärft: et sic cunctis qui convenerant episcopis id fieri decernentibus, regem excommunicavit, et cum eo archiepiscopum Mogontinum Sigefridum, episcopum Trajectensem Willihelmum, episcopum Babenbergensem Ruotbertum; caeteris, qui conspirationis huius participes extiterant, diem statuit, qua nisi Romae presentati causam dicerent novae huius et inusitatae contra sedem apostolicam rebellionis, similem caeteris excommunicationis sententiam sortirentur. Porro Ottonem Ratisponensem episcopum, et Ottonem Constantiensem episcopum (vergl. in n. 34) et Burchardum Losannensem episcopum (excommunicavit). Eberhardum comitem, Uodalricum et alios nonnullos, quibus rex potissimum consiliariis utebatur, jam pridem excommunicaverat (243): [die Trennung des letzten Satzes, mit Einschiebung eines ausgefallenen Verbums excommunicavit — freilich wären die Worte: Porro bis Losannensem episcopum besser gleich nach Ruotbertum einzuschieben — geschieht in Uebereinstimmung mit Meltzer, l. c., 206 — doch vergl. noch in n. 34]. Ferner folgt der Annalist, der aber — vergl. n. 32 — sich als von Gregor's VII. Worten in dem Briefe J. 4999 abhängig erweist, dann Bernoldi Chron.: Ipsum autem regem, synodo judicante, fidelitate hominum, regno et communione privavit, et omnes ei ad regnum juratos juramento absolvit. Omnesque episcopos, qui regi sponte contra papam faverant, officio et communione privavit; reliquis autem, qui inviti eidem conspirationi intererant, usque ad festivitatem sancti Petri indutias dedit (SS. V, 433 —: in der zuletzt in n. 28 citirten Streitschrift, c. 13, in ähnlichen Worten etwas ausführlicher, in dem Heinrich IV. betreffenden Satze: Regem vero post multas admoniciones resipiscere nolentem, immo huius scismaticae conspiracionis auctorem, regno privatum sub anathematis vinculo domnus apostolicus ligavit, ut eidem etiam ante excommunicacionem promisit — l. c., 52). Marianus Scottus hat a. 1099 (resp. — irrig — 1077): Papa vero regem cum suis in quadragesima tribus excommunicavit causis, ob infamiam peccatorum suorum, et unitatem suam cum simoniacis, et hanc scisuram eclesiae inter papam et alios (SS. V, 561), weiter Sigeb. Chron. (a. 1077): Hildibrandus imperatorem Heinricum Romae excommunicavit, sub hoc optentu, ut primates regni quasi justa ex causa excommunicato regi contradicant (SS. VI, 363). Die S. 238 n. 86 citirte in die Annal. s. Disibodi, a. 1075, eingeschobene Schrift über den Sachsenkrieg erwähnt die Excommunication:

Die Verurtheilung Heinrich's IV. geschah in besonders feierlicher Weise, unter Einkleidung in ein an den Apostelfürsten gerichtetes Gebet des Papstes[31]).

Gregorius VII. . . . querimoniis et clamoribus katholicorum justis adversum Henricum et scelerum eius immanitatem auditis, zelo Dei accensus, regem excommunicatum pronunciavit, maxime propter symoniam (SS. XVII, 7) — zu früh im Zusammenhang der Ereignisse. Von den italienischen Quellen meldet Bonitho, Lib. VII: Gregorius . . . regem, qui se ex ovibus Christi non cognovit, principemque huius inauditae rebellionis, excommunicavit et a regno Dei judicavit alienum, mit angefügter kirchenrechtlicher und geschichtlicher Ausführung: Quod nec novum quidem nec reprehensibile — und dem nachfolgenden Schlußsatze: Et quis nisi mente captus ignorat, regiam potestatem subjectam esse pontificibus (l. c., 667—670); die Mailänder Geschichtschreiber, Arnulf, l. c., Lib. V, c. 7: Cumque (sc. Gregor VII.) nichil omnino proficeret (sc. regem diu praestolando ac multis monitis invitando conversionem), illum cum suis fautoribus a sanctae matris ecclesiae segregavit (ex-)communicando luminibus, tenore tamen futurae dignaeque conversionis proposito, mit Anfügung lebhafter Klagen über die infelicia tempora, wo contra se ipsam pugnare sancta videtur ecclesia, entgegen der Ordnung: reges ac sacerdotes christos scilicet Christi uniri uno debere consensu (etc.), und Landulf, Hist. Mediolanens., Lib. III, c. 31, freilich in eigenthümlicher Einschiebung des Ereignisses: parvo moratus tempore in synodo prima (d. h. nach seiner Wahl) et domnae Matildis conscilio sine advocatione ulla Henricum excommunicavit imperatorem (sc. Gregor VII.), parvissimis datis induciis, nisi investituras episcopatuum omniumque abbatiarum ipse refutaret (SS. VIII, 30, 98). Donizo, l. c., v. 1335 ff., läßt zuerst die Synode zum Papste sprechen: Tu pater es patrum: blasphemum contere pravum (etc.) —: Omnibus excelse dignum clamantibus esse, privari regno regem maledicere nec non, papa dolens vinclis anathematis illico strinxit regem praedictum, cui regnum devetat ipsum (l. c., 378). Auch hier hat Paul von Bernried's c. 75 (l. c., 515 u. 516) nur eine wortreichere Ausführung, z. B. in der Aeußerung der Synode contra blasphemum, invasorem, tyrannum, desertorem. In ihrem schon in n. 24 citirten Briefe schrieb Agnes: dominus papa omnes qui sponte consenserunt, officio et communione privavit, eisque qui coacti assensum praebuerunt, usque ad festivitatem sancti Petri inducias dedit; filium vero meum regem ob haec et quia excommunicatis communicat, et quia de sceleribus suis penitentiam agere recusat, regia dignitate privavit et anathematis gladio percussit, omnesque qui sibi juraverant juramento absolvit. Ganz sonderbar sind die durch Beno, Gesta Romanae aecclesiae contra Hildebrandum, auch hier wieder gegen den Papst gehäuften Anschuldigungen, nach welchen einzig der Papst die Schuld getragen hätte: — Lib. II: Instabat Hildebrandus imperatori, ut eiceret episcopos symoniacos. Imperator credens quasi ex zelo legis, quasi a throno Dei procedere haec mandata, sine mora obediebat, sine mora, sine discussione, sine juditiario ordine episcopos eiciebat . . . . Hildebrandus vero expulsos a rege symoniacos relocabat (etc.). Et modico tempore his artibus regia domo perturbata et pene amicis destituta . . . ex improviso sine legitima accusatione, sine canonica vocatione, sine judiciario ordine obedientem sibi imperatorem excommunicavit et regni principes ab eo separavit, an welche totalen Verdrehungen des Sachverhaltes sich in Lib. I anschließt: Preter voluntatem et consilium cardinalium, extra ordinem judicandi sacris canonibus determinatum, imperatorem in nulla sinodo canonice accusatum, precipitanter excommunicavit, in qua excommunicatione nullus cardinalium subscripsit (etc.) (Libelli de lite, II, 373 u. 374, 370).

[31]) Diese in Registr. III, 10a, an letzter Stelle erwähnte Excommunicatio Heinrici regis Teutonicorum steht auch als c. 70 bei Bruno (353 u. 354), als c. 76 bei Paul von Bernried (l. c., 516).

„Heiliger Petrus, Du Fürst der Apostel, neige, ich bitte Dich, Dein Gehör liebevoll zu uns und höre mich, Deinen Knecht, den Du von Kindheit an genährt und bis zu diesem Tage aus der Hand der Ungerechten befreit hast, welche mich wegen der Dir bewiesenen Treue gehaßt haben und hassen. Du bist für mich Zeuge und mit Dir meine Herrin, die Mutter Gottes, und der heilige Paulus, Dein Bruder unter allen Heiligen, daß Deine heilige römische Kirche mich gegen meinen Willen zu ihrer Lenkung gezogen hat, und daß ich es nicht für einen Raub gehalten habe, zu Deinem Stuhle emporzusteigen, und weit mehr Willens gewesen bin, mein Leben in der Pilgerschaft zu schließen, als Deinen Platz in weltlicher Schlauheit zum Ruhme vor der Menschheit an mich zu reißen. Und somit glaube ich, es habe Dir aus Deiner Gnade, nicht wegen meiner Werke gefallen und gefalle Dir, daß das christliche Volk, das Dir besonders anvertraut ist, mir gehorsam sei, besonders wegen der mir für Dich anvertrauten Stellvertretung, und daß mir um Deinetwillen von Gott die Vollmacht gegeben ist, zu binden und zu lösen im Himmel und auf der Erde. Demnach widersage ich, im Vertrauen auf diese Zuversicht, zur Ehre und Vertheidigung Deiner Kirche, im Namen des allmächtigen Gottes, Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes, kraft Deiner Macht und Gewalt, dem König Heinrich, dem Sohne des Kaisers Heinrich, der in unerhörtem Uebermuth gegen Deine Kirche sich erhoben hat, die Leitung des ganzen Reiches der Deutschen und von Italien, und löse alle Christen von dem Bande des Eidschwurs, den sie ihm geleistet haben oder leisten werden, und ich untersage, daß irgend jemand ihm als einem Könige diene. Denn es ist billig, daß, wer die Ehre Deiner Kirche zu vermindern sucht, selbst die Ehre verliere, welche er inne zu haben scheint. Und weil er es verachtet hat, wie ein Christ zu gehorchen, und nicht zum Herrn, den er verlassen hat, zurückgekehrt ist, dadurch, daß er am Verkehr mit Excommunicirten theilnahm und viele Ungerechtigkeiten sich zu Schulden kommen ließ und meine Mahnungen verschmähte, die ich an ihn — Du bist Zeuge — zu seinem Heile richtete, und dadurch daß er sich von Deiner Kirche trennte, indem er sich bestrebte, sie zu zerreißen, so faßte ich ihn an Deiner Stelle mit dem Bande des Fluches. Und so feßle ich ihn im Vertrauen auf Dich, daß die Völker es wissen und bestätigen, weil Du Petrus bist und der Sohn des lebendigen Gottes auf Deinem Felsen seine Kirche erbaut hat und die Pforten der Hölle nichts gegen sie vermögen werden".

Auf diesem Wege war die zwiefache Aufhebung der ganzen bisher gültigen Grundlage der öffentlichen Stellung Heinrich's IV., des deutschen Königs, der eben im Begriffe stand, zur Einholung der kaiserlichen Krone nach Rom sich aufzumachen, ausgesprochen. Erstlich hatte Gregor VII. das Recht des Königs auf die Herrschaft über das deutsche und das italienische Reich aufgehoben, mit dieser Absetzung Heinrich's IV. die Eide, durch welche die Unter-

thanen dem Herrscher verbunden gewesen waren, beseitigt, es verboten, daß ihm dieselben noch ferner Gehorsam und Dienst leisteten. Erst hierauf gestützt war die Ausscheidung des seiner Rechte beraubten Königs aus dem Verbande der Kirche ausgesprochen worden[32]). Die eigene Mutter des Verurtheilten, die Kaiserin

[32]) Besonders durch Martens, Heinrich IV. und Gregor VII. nach der Schilderung von Ranke's Weltgeschichte, ist, 24—33, neuestens dieses Urtheil gegen Heinrich IV. zum Gegenstande einer eingehenden Untersuchung gemacht worden, weil eben Ranke, Weltgeschichte, VII, 267 u. 268, sich dahin äußerte, daß durch die Synode Heinrich IV. gegenüber erst eine Androhung ausgesprochen worden sei: „diese Absetzung war der zweite, für den Fall, daß keine Satisfaction erfolge, vorbehaltene Schritt; zunächst trat er noch in den Hintergrund" (auch Giesebrecht, III, wendet sich in den „Anmerkungen", 1142 u. 1143, entschieden gegen Ranke). — Was war der Inhalt des Urtheiles? — wie die Worte in Gregor's VII. Rundschreiben, Registr. IV, 3 — vergl. bei n. 174 — ganz deutlich sagen, es gehe ja aus den Schreiben der Synode deutlich hervor: cur sit anathematis vinculo alligatus et a regia dignitate depositus (sc. Heinricus dictus rex), et quod omnis populus quondam sibi subjugatus a vinculo juramenti eidem promissi sit absolutus —, nicht Suspension, sondern Absetzung. Das erhellt auch aus dem bemerkenswerthen, weil aus der Stimmung des Augenblicks ausgegangenen Briefe der Gregor VII. ganz nahe stehenden Kaiserin, mit seiner Erwähnung der privatio (vergl. n. 30: — vergl. auch ob. S. 612 in n. 3 den Ausdruck regno privare in Heinrich's IV. eigenen Worten), ferner wieder aus dem Ausdruck, den Gregor VII. 1080 in der erneuten Excommunication gegen Heinrich IV., Registr. VII, 14a, gebrauchte: in regno, a quo eum in Romana synodo (Februar 1076) deposueram (l. c., 402). Dennoch ward durch Goldschmit, l. c., 13 u. 14, die Verhängung einer einfachen Suspension — contradictio — statt der Absetzung, — im Anschluß an Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte, II, 142 — als Behauptung aufgestellt, dann durch Martens, auch schon in dem Vortrag betitelt: Gregor's VII Maßnahmen gegen Heinrich IV. (Zeitschrift für Kirchenrecht, XVII, 1882), 213, sowie wieder, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls, 194 u. 195, das Gleiche ausdrücklich wiederholt worden; in der gegen Ranke gerichteten Schrift, 32 n. 2, wurde durch Martens außerdem gesagt, daß der von Gregor VII. selbst gebrauchte Ausdruck deponere „an der sonst hinreichend festgestellten Beschaffenheit der contradictio" „nichts ändern" könne. Aber dem allem gegenüber ist mit Giesebrecht, l. c., 1142, die Absetzung festzuhalten (vergl. auch Dr. M. Döberl, Zum Rechtfertigungsschreiben Gregor's VII. an die deutsche Nation vom Sommer 1076, Programm des Königl. Ludwigs-Gymnasiums in München, 1890/91, 58 ff.). Ebenso redet Mirbt, Die Absetzung Heinrich's IV. durch Gregor VII. in der Publicistik jener Zeit, in der Sammlung: Kirchengeschichtliche Studien, Hermann Reuter zum 70. Geburtstag gewidmet, z. B. 104, durchaus vom Acte von 1076 als von einer „Absetzung"; auch Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen, 111 n. 1, bestreitet auf das entschiedenste, daß von Suspension die Rede sein könne. Dagegen ist von Goldschmit, 14 u. 15, zur Verurtheilung durch die Fastensynode sehr zutreffend darauf hingewiesen, daß die weltliche Verurtheilung zuerst und dann der Bann über den König verhängt wird, wie als zwei getrennte, unter einander in keinem causalen Verhältnisse stehende Dinge, wobei es sich nur frage, ob Gregor VII. schon jetzt in der bestimmten Absicht so handelte, um später, wie es wirklich geschehen — vergl. eben Registr. VII, 14a: solam ei communionem reddidi, non tamen in regno . . instauravi, l. c. — argumentiren zu können, daß aus der Aufhebung des Bannes noch nicht die Wiedereinsetzung in die Regierung folge, oder ob er mehr zufällig und unbewußt die sonst für natürlich gehaltene Reihenfolge der Strafmittel verlassen hat. Diese Auffassung der Absetzung als einer selbständigen Maßregel Gregor's VII., worauf erst im Verlaufe die Excommunication in der Hauptsache bekannt geworden sei, hat auch P. Dehnicke,

Agnes, welche selbst dieser Verwerfung ihres Sohnes durch die Synode als Zeugin beiwohnte und einem eifrig kirchlich gesinnten deutschen Bischofe, Altmann von Passau, von tiefstem Schmerz erfüllt, nach dessen Wunsche über das Geschehene Bericht erstattete, hat genau ebenso den Gang der Dinge verfolgt: „Der Herr Papst hat meinen Sohn, den König, wegen der von] demselben an die Synode ergangenen gegen ihn gerichteten Erklärung und weil er mit Excommunicirten verkehrt und weil er wegen seiner Verbrechen Buße zu thun verweigert, der königlichen Würde beraubt und ihn mit dem Schwerte des Bannfluchs getroffen, und er hat Alle, die ihm geschworen hatten, von dem Eide losgebunden“ [33]).

Eine weiter folgende Strafverkündigung des Papstes richtete sich gegen die geistlichen Urheber des Beschlusses der Wormser Synode.

Erzbischof Siegfried von Mainz wurde verurtheilt, von aller Verrichtung des bischöflichen Amtes suspendirt und von der Theilnahme an Leib und Blut des Herrn abgetrennt zu sein: „Er hat versucht, die Bischöfe und Aebte des Reiches der Deutschen von der heiligen römischen Kirche, das will sagen, seiner geistlichen Mutter, loszureißen“. Die gleiche Strafe wurde nach dem vorliegenden Wortlaute des Beschlusses auch über die übrigen Bischöfe verhängt, welche nach freiem Willen zu dieser Lostrennung zustimmend ihre Unterschrift gaben und in dieser Ungerechtigkeit verharren wollen. Diejenigen aber, welche das nicht freiwillig thaten, sollten bis zum Feste Petri Kettenfeier — bis zum 1. August — noch Frist gewinnen und erst dann, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht vor dem römischen Stuhle, entweder selbst, oder durch ihre Boten, Genugthuung geboten haben, vom bischöflichen Amte ausgeschlossen werden. Doch steht durch anderweitige Nachricht, neben diesen im Wortlaute erhaltenen Verhandlungen, durchaus fest, daß wenigstens

---

Die Maßnahmen Gregor's VII. gegen Heinrich IV. während der Jahre 1076 bis 1080 (Dissert. v. Halle, 1889), 10 ff. — Hinsichtlich des von Ranke — vergl. 266, n. 2 — in diesen Dingen überhaupt zu sehr bevorzugten Annalisten macht noch Martens durch Gegenüberstellung der Texte, l. c., 26—29, auf die Abhängigkeit des ganzen hier einschlägigen Passus desselben von Gregor's VII. Brief, Epist. coll., Nr. 14 — vergl. bei n. 128 — aufmerksam, und zwar so, daß der Annalist auch eine Verschärfung zu Ungunsten des Königs hineinlegte (vergl. in den Erwägungen des Urtheils die Einfügung von: et scandalizare induratus in den Satz: corpus Christi id est unitatem sanctae ecclesiae scindere non expavit, nach dem Worte: scindere).

[33]) Die Anwesenheit der Kaiserin geht einmal aus dem schon in n. 24 erwähnten Briefe hervor, dessen Eingang die Worte enthält: maximo afficior merore, quod maximum video aecclesiae imminere periculum, filium meum nimium verbis stultorum credulo. Ea quae modo gesta sunt in Romana synodo, quoniam ut tibi referrem mandasti, referam. Dann sagt der Annalist: His omnibus Agnes imperatrix, mater regis, intererat, cuius animam ipsius gladius damnationis non parum sauciaverat (283). Auch Sigeb. Chron., a. 1076, weiß wenigstens: Gregorius papa . . . quoscumque potest ab eo (sc. Heinrich IV.) verbis et scriptis avertit; animum etiam Agnetis matris ipsius ab eo alienat (SS. VI, 363).

einer der Theilnehmer an der Wormser Versammlung, Bischof Otto von Constanz, nunmehr nicht nur vom Amte gelöst, sondern auch excommunicirt worden ist. Derselbe war nämlich schon früher, etwa am Ende des vorhergehenden Jahres, durch Gregor VII. eindringlich gemahnt worden, weil er trotz des gegen Simonie und Unkeuschheit gerichteten, ihm schon einmal eingeschärften päpstlichen Verbotes lässig geblieben war, über seinen weiten Sprengel nicht gehörig gewacht hatte, so daß er die Zügel der Wollust seinen Geistlichen frei ließ, in Folge dessen die mit Weibern Lebenden in ihren Vergehen verharrten, diejenigen, welche bisher noch nicht mit solchen sich eingelassen hatten, seine Verbote mißachteten. So war der Bischof eben auf die Fastensynode nach Rom vorgeladen, und in einem zweiten Schreiben war den Geistlichen und Laien des Constanzer Sprengels, welche dem christlichen Gesetz anhänglich bleiben wollten, hievon Anzeige gemacht worden, unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß der Papst sie sämmtlich von dem Gehorsam gegen Bischof Otto frei spreche, so lange als dieser nicht gegen Gott und die apostolischen Gebote feindselig zu handeln ablassen wolle. Als nun dessen ungeachtet Otto wieder in Worms mithandelnd aufgetreten war, ja sich hier ganz besonders trotzig, wie ihm vorgeworfen wurde, gezeigt hatte — vorzüglich sollte er auch dem Könige als Ursache seiner von Gregor VII. erlittenen Maßregelung einen ganz anderen Grund, als den wirklichen, vorgebracht haben —, konnte bei seinem Wegbleiben von der römischen Synode hier allerdings nur die Verurtheilung des widerspenstigen Bischofs als nothwendige Folge eintreten[34]).

---

[34]) Vergl. die Stelle Lambert's, mit der veränderten Interpunction, schon in n. 30. Meltzer zeigte, l. c., 205 u. 206, daß die Briefe Gregor's VII. an Bischof Otto von Constanz und an die clerici et laici, majores et minores, in Constantiensi episcopatu consistentes, christianam legem diligentes (vergl. in J. 4970: plurimus Constantiensis ecclesiae clerus et populus amplissime dilatatus), Epist. collectae, Nr. 8 und 9, J. 4970 und 4971 (Jaffé, Biblioth., II, 528—531), nicht mit dem Herausgeber in den December 1074, sondern Ende 1075 angesetzt werden müssen (so auch Löwenfeld, Regesta pontif. Roman., 2. Aufl., I, 615). Otto's Excommunication steht zum Jahre 1076 ganz fest, da Bernold, Epistola apologet. pro Gebhardo, c. 4 — vergl. schon n. 25 — sie ausdrücklich zur Fastensynode ansetzt: Gregorius papa VII. . . . Ottonem Constantiensem episcopum synodali judicio officio et communione privavit, eo quod ipse cum reliquis scismaticis contra apostolicam sedem conspirasse missis literis se propria subscriptione manifestaverit. In qua conspiratione idem ipse multo audatius reliquis conspiratoribus contra Romanum pontificem insanivit eumque apud saecularem principem speciali accusatione contumaciter impetere presumpsit, videlicet accusans eum, quod episcopali honore illum privaverit, eo quod laicos dampnatorum officia presbyterorum recipere vel eis obedire prohibuerit (vergl. aber vielmehr im Text, aus welcher Ursache Otto wirklich in J. 4970 von Gregor VII. bedroht, auch in J. 4933 — vergl. S. 456 — schon ermahnt worden war), und da derselbe in c. 5 hernach mit gleicher Bestimmtheit die Lösung vom Banne in den Herbst des Jahres (vergl. bei n. 177) verlegt (Libelli de lite, II, 109 u. 110: vergl. zum Ganzen Ladewig, Regesta episcoporum Constantiensium, I, 65). Von diesem einen der

Ebenso mußte das Urtheil der Synode die italienischen Bischöfe treffen.

„Die Bischöfe der Lombardei haben, mit Verachtung der Würde des kirchlichen Rechtes und apostolischen Ansehens gegen den heiligen Apostelfürsten Petrus durch einen Eid sich verschworen". So wird über sie Suspension vom bischöflichen Amte und Ausschluß von der Gemeinschaft der Kirche verhängt. Daß der von Heinrich IV. bestellte Mailänder Erzbischof Thedald, schon weil er, zur Synode vorgeladen, nicht erschienen war, diesem Spruche vor allen anderen lombardischen Bischöfen unterlag, war nothwendig; aber auch Erzbischof Wibert ist wegen seiner ohne Zweifel entschiedenen Haltung jedenfalls in den Kreis der Verurtheilten mitgezogen worden[35]).

Endlich traf der kirchliche Ausschluß auch mehrere burgundische und französische Bischöfe, Aebte, Grafen, zum Theil wegen Beeinträchtigungen der Kirche von Lyon, oder in Bestätigung von Urtheilen der Legaten Gregor's VII., ganz besonders der von Bischof Hugo von Die nach päpstlichem Auftrage geschehenen Anordnungen[36]).

Von allgemeinen Angelegenheiten lag wahrscheinlich der Synode eine abermalige Einschärfung der Gebote gegen die Simonie und wegen des unkeuschen Lebens der Geistlichen zur Behandlung vor[37]).

— Kaum konnte aber die Synode, nach kurzer Dauer, aus einander gegangen sein, als der Papst, allen Gläubigen, wie es in der Ueberschrift des Schreibens heißt: „Allen, welche den Wunsch hegen, unter die Schafe gezählt zu werden, welche Christus dem

---

durch Lambert als excommunicirt genannten Bischöfe ist das also ganz bezeugt; wie Lambert dazu kam, noch weitere Namen zu nennen (vergl. Delbrück, Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld, 51 u. 52), stehe dahin.

[35]) Die in Registr. III, 10 a, folgende Excommunicatio episcoporum Longobardiae nennt keine einzelnen Namen. Mit noch triftigeren Gründen, als Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls, 201, nimmt aber Köhncke, Wibert von Ravenna, 29 u. 30, an, daß Wibert, der wahrscheinlich auch in Piacenza betheiligt gewesen war, in dieses Urtheil inbegriffen erschien, nach Gregor's VII. Worten von der Synode von 1078, Registr. V, 14 a: Tedaldum dictum archiepiscopum Mediolanensem (vergl. wegen Thedald's S. 576 u. 577) et Ravennatem Guibertum . . . ab episcopali omnino suspendimus et sacerdotali officio; et olim jam factum anathema super ipsos innovamus (l. c., 305).

[36]) In der auf die in n. 35 erwähnte folgenden Excommunicatio episcoporum ultramontanorum geschieht am Ende dessen: quae Diensis episcopus in episcopatu Diensi de decimis et primitiis et ecclesiis fecit, et caetera, quae in legatione nostra statuit — bestätigende Erwähnung.

[37]) Meltzer macht, l. c., 219, noch auf die Stelle im Annalisten, a. 1078, aufmerksam, daß die Fastensynode dieses Jahres die Erwähnung bringt von Persönlichkeiten, qui infra biennium temerarii, pervicaces et incontinentes, aecclesiasticas ordinationes datione peccuniae sibi acquisitas, relictas, et concubinas sibi interdictas apostatica praesumptione receperant (308), so daß auf ein zwei Jahre früher erfolgtes neues scharfes Gebot nach jenen Richtungen geschlossen werden kann.

heiligen Petrus anvertraut hat", über das Geschehene seinen Bericht zu geben sich befliß; doch scheint nach einer Angabe einer deutschen Quelle, die den Brief aufnahm, derselbe vorzüglich nach Deutschland bestimmt gewesen zu sein.

Das Schreiben beginnt mit der Anrede Gregor's VII. an die Brüder: „Ihr habt die neue und unerhörte Anmaßung vernommen. Ihr habt die verbrecherische Geschwätzigkeit und Frechheit der Schismatiker und der den Namen des Herrn im heiligen Petrus Schmähenden vernommen. Ihr habt den Uebermuth vernommen, wie er sich zur Beleidigung und Beschimpfung des heiligen apostolischen Stuhles erhoben hat, von der Art wie Eure Väter es weder jemals gesehen noch gehört haben, noch wie der Inhalt der Schriften es lehrt, daß solcher einstmals von Heiden oder Ketzern emporgestiegen sei". In diesem Tone, der Aufforderung zur Klage über die dem römischen Stuhle zugefügte Schmach, geht der Inhalt weiter. Die angerufenen Empfänger der Mahnung sollen den Glauben haben, daß durch Jesus Christus dem heiligen Petrus die Schlüssel des Himmelreiches übergeben sind, und den Wunsch hegen, durch dessen Hand den Eintritt zu den Freuden des ewigen Lebens zu erhalten, aber eben deßwegen auch nunmehr an dem Schmerze des Papstes theilnehmen, um sich dieses zukünftigen Trostes, dieser himmlischen Krone und Herrlichkeit würdig zu erweisen. „Deßwegen bitten wir Eure Liebe, daß Ihr Euch bestrebet, inständig die göttliche Barmherzigkeit anzuflehen, daß sie entweder die Herzen der Gottlosen zur Reue wende, oder durch die Vernichtung ihrer verruchten Rathschlüsse zeige, wie unsinnig und thöricht diejenigen sind, welche den von Christus begründeten Felsen umzustoßen und die von Gott gegebenen Rechte zu verletzen suchen". Am Schlusse war dem Schreiben der Wortlaut der auf der Synode gegen Heinrich IV. ausgesprochenen Excommunication angehängt[38]).

Das Ungewöhnliche, welches in dem Beschlusse der Fastensynode über den König ausgedrückt war, hatte Gregor VII. selbst dadurch zu erklären geglaubt, daß er die unerhörte Form des vorher

---

[38]) Daß Registr. III, 6, J. 4979, das in der Reihe zu früh steht (l. c., 211 u. 212), hierher zu ziehen ist, erhellt schon aus dem Schlußsatze, welcher in sich schließt, daß die Synode unmittelbar vorangegangen war: Qualiter autem aut quibus pro causis beatus Petrus anathematis vinculo regem alligaverit, in cartula, quae huic inclusa est (d. h. in der in n. 31 erwähnten Excommunicatio), plane potestis cognoscere. Der Brief steht auch als c. 69 bei Bruno, und zwar als litterae in regnum Theutonicorum, die eben gleich nach der Synode abgegangen seien, doch ohne den soeben mitgetheilten letzten Satz (353), ferner als c. 77 bei Paul von Bernried (l. c., 517), und ohne Zweifel ist an der S. 637 in n. 30 bezeichneten Stelle in den Annal. s. Disibodi, doch a. 1075, auch unter den litterae — quibus katholici ad resistendum iniquis hereticis constantiores effecti sunt — dieses Schreiben zu verstehen (SS. XVII, 7); es ist zu beachten, daß Hugo von Flavigny irrt, wenn er, Chron., Lib. II, meint, daß auf Epist. coll., Nr. 14, J. 4999, die Hinweisung hier in J. 4979 sich beziehe (SS. VIII, 442).

gegen ihn selbst durchgeführten Schrittes der Wormser Versammlung den Gläubigen einschärfte.

Von Worms hatte König Heinrich IV., nachdem die Versammlung zu Ende gegangen war, sich sogleich wieder auf den Boden des sächsischen Landes begeben. Denn wenn er auch wegen der gegen den Papst zu ergreifenden Maßregeln seine Anstalten zur dauernden Befestigung des über die Sachsen erfochtenen Sieges unterbrochen hatte, so wünschte er doch ganz voran, die Unterwerfung des Volkes, das als in seiner Kraft geknickt angesehen wurde, vollständig zu sichern.

Die Hofhaltung war alsbald nach Goslar zurückverlegt worden[39]), und von da aus hatte Heinrich IV. seine Anordnungen zur Zähmung der Sachsen und Thüringer fortgesetzt. Neben dem Bestreben, diejenigen Aufständischen, welche noch immer nicht zur Unterwerfung sich herbeigelassen hatten, dazu zu zwingen, sie durch Drohungen zur Uebergabe herbeizubringen, scheint der König ganz besonders sein Augenmerk fortwährend auf die Einrichtung und Besetzung fester Anlagen gerichtet zu haben. Theils die Herstellung der Burgen, die er zur Zerstörung hinzugeben genöthigt gewesen war, theils die Begründung neuer Plätze an besonders günstigen Stellen beschäftigte ihn, und zu den Aufträgen, welche dem Statthalter im sächsischen Lande, Otto von Nordheim, ertheilt waren, zählte die mit größtem Fleiß auszuführende Wiedererbauung der Harzburg, sowie die Errichtung einer Burg auf dem zunächst über Goslar emporsteigenden Steinberg; aber während auf diese Weise allerdings jeder künftige Widerstand zur Unmöglichkeit gemacht werden sollte, waren gerade solche Befehle, nach den früher gemachten Erfahrungen am besten geeignet, neuen Haß zu wecken[40]).

---

[39]) Während Lambert die zeitliche Folge richtig inne hält: Rex, finito in Wormacia colloquio, concitus Goslariam rediit (243), setzt Bruno die Versammlung in Worms in c. 65 zu spät — nach dem in c. 60 erwähnten Weggange in medio quadragesimae (vergl. n. 43) — an.

[40]) Delbrück kritisirt, l. c., 52—54, den nach den in n. 39 erwähnten Worten folgenden Abschnitt Lambert's (l. c.). Derselbe ist ohne Zweifel nur eine Wiederholung der schon a. 1075 (236) vorgebrachten Dinge —: vergl. zu: Principes Saxoniae, qui in deditionem venerant, in ultimas regni partes relegabat ob. S. 538, besonders aber zu: bona eorum suis fautoribus pro libito suo diripienda permittebat den S. 539 in n. 119 mitgetheilten Satz, zu: Tum omnia castella, quae superiore anno dirui jusserat . . . instaurabat. Nova quoque in omnibus per Saxoniam montibus et collibus, qui modo ad arcendam vim paululum quid commoditatis habere videbantur, extruebat; illis etiam, quae deditis Saxonibus in jus eius venerant, presidium imponebat (Angaben wohl zum Theil richtig, doch sicher übertrieben — ähnlich Bruno, c. 60: Cum ergo rex urbes et omnes in Saxonia munitiones suorum fidelium praesidiis occupasset, et nichil sibi, quominus in Saxonia faceret cuncta quae vellet, putaret obstare — 350) ob. S. 539 u. 540 das speciell von der Hasenburg Gesagte. Zutreffender ist wohl die Angabe: eos qui necdum dediti fuerant acerrimis in dies edictis ad deditionem urgebat et misi quantocius

Während dieses Aufenthaltes des Königs in Goslar fand nun auch der erledigte erzbischöfliche Stuhl von Cöln seine neue Besetzung, und die Art und Weise, in welcher Heinrich IV. hierüber verfügte und den Nachfolger Anno's nach seinem Gutdünken auslas, zeigte wieder, wie bestimmt er seinen Willen in solchen Angelegenheiten durchzusetzen verstand.

Schon als der König zur Feier des Weihnachtsfestes seinen Sitz zu Goslar gehabt hatte, waren zahlreiche Vertreter von Geistlichkeit und Volk von Cöln am Hofe erschienen, um die Wahl eines neuen Vorstehers ihrer Kirche vorzunehmen. Aber der König kam ihnen mit einem fertigen Vorschlage entgegen und bestand mit allem Nachdruck darauf, daß sie Hildulf, einen Geistlichen des Stiftes St. Simon und Judas zu Goslar, wählten, den er ihnen als Erzbischof empfahl. Doch derselbe soll ein Mensch von unansehnlicher Erscheinung, ohne körperliche, wie geistige Vorzüge, klein von Gestalt, mit einem keine Achtung erweckenden Gesichte, auch niedriger Herkunft gewesen sein, so daß die Cölner, indem sie alle diese Umstände betonten, nichts von ihm wissen wollten, wo es sich um den Anno zu gebenden Nachfolger handle. In Hersfeld wollte man wissen, Hildulf sei am ganzen königlichen Hofe durch die allgemeine Abneigung so sehr ein Gegenstand des Hasses geworden, daß er sich nicht mehr habe öffentlich zeigen können, ohne Geschrei und Spottliedern, ja sogar Steinwürfen und ähnlichen Mißhandlungen ausgesetzt zu sein, als wäre er ein der Verfolgung preisgegebenes Ungeheuer. Indessen ließ der König durchaus nicht nach. So sehr die ganz vereinzelte Angabe, daß auf simonistische Mittel hin die Auswahl Hildulf's geschehen sei, keinen Glauben verdient, so bestimmt war Heinrich IV. gewillt, an Anno's Stelle nur einen solchen Mann nach Cöln zu setzen, auf dessen Willfährigkeit er ganz sich zu verlassen im Stand war, so daß die reichen Mittel dieser Kirche völlig nach seinem Belieben herangezogen werden konnten. Zwar war es dem König zur Weihnachtszeit noch nicht gelungen, trotz langer und vielfacher Versuche, seinen Willen durchzusetzen, so daß er die Cölner unverrichteter Sache nach Hause geschickt hatte, mit der Weisung, auf Mittfasten, wo möglich mit besserer Ueberlegung, wieder sich einzustellen; denn unter feierlichen Betheuerungen war die Versicherung von ihm abgelegt worden, daß sie, so lange er am Leben sein werde, einzig den von ihm Vor-

dederentur, ferro et igne infestari et longius natali solo effugari comminabatur, wenn auch gleichfalls viel zu sehr betont, wie denn eben der ganze Abschnitt in den Ausdrücken: iram suam . . . omni crudelitate explebat — summo provincialium labore et erumna — multiplicata sunt mala, calamitas et vastitas (auch für Thüringen) . . . . supra omnem retro majorum memoriam die absichtliche Steigerung des Tones zeigt. Von den Otto gegebenen Aufträgen ist bei Lambert weiter unten die Rede: dato insuper negocio, ut castellum Hartesburg et aliud in monte qui dicitur Lapideus, qui proximus Goslariae imminet, summa ope extrueret (245): der Steinberg überragt, in wirklich beherrschender Lage, als nächste Berghöhe Goslar auf der Westseite.

geschlagenen oder aber gar keinen Anderen zum Erzbischof haben sollten [41]).

Jetzt hatten nach jener Einschärfung des Königs genau zum bezeichneten Tage — zum 6. März — die Cölner in Goslar sich zur Abgabe ihrer Stimmen eingefunden, aber nur noch drei Geistliche, dazu ganz wenige Vertreter der kriegerischen Mannschaft des Stiftes; die Anderen waren voll Ärger über die Rolle, die sie spielen sollten, weggeblieben, da sie voraussahen, daß Heinrich IV. seinen Willen durchsetzen werde. So kam es, daß der König — so wurde erzählt — die Anwesenden kaum nur, in ganz verächtlicher Weise, heranzog, daß sie bloß dem Anschein nach, dadurch, daß sie schleunig lauten Zuruf anstimmten, sich dem Gespötte über die willenlose Art und Weise der Theilnahme, die ihnen bei der Wahl thatsächlich zugemuthet wurde, zu entziehen vermochten. Jedenfalls ist von verschiedenen Seiten übereinstimmend bezeugt, daß Cöln nur mit großem Mißbehagen seinen neuen Erzbischof empfing [42]).

---

[41]) Die Quelle für dieses erstmalige Auftreten des Coloniensis clerus et populus — ad eligendum sibi antistitem — ist Lambert (241), der als Motiv des Königs nennt: recolens Annonis archiepiscopi constantiam et invictum adversum omnes nefarios suos conatus spiritum, consulto tamen ei successorem ordinari satagebat, cuius facilitate ad omnia quae vellet pro libito suo abuti posset. Nach späterer Siegburger Auffassung soll aber doch schon Anno seinen Nachfolger voraus erkannt haben, nach Vita Annonis, Lib. II, c. 7 wo der Erzbischof, in Goslar am Hofe anwesend, dem quidam ex latere regis clericus Hildolfus nomine — familiaritatis intuitu petiit, ut codicem sacramentorum qui vulgo missalis dicitur, quem pontifex non parvi decoris habuerat, suis concederet petitionibus — erwidert: Hac interim postulatione carebis, donec juri tuo conferatur omne ministerium, quod capellulae meae claustris debetur (SS. XI, 486).

[42]) Von der definitiven Einsetzung Hildulf's durch den König redet wieder zuerst Lambert: Discessurus Goslaria pridie Nonas Marcii episcopatum Coloniensem, sicut a primis obstinato intenderat, Hildolfo dedit. Cleri Coloniensis tres tantum, militum etiam paucissimi aderant. Caeteros, ne ad suffragia ferenda occurrerent, indignitas detinuerat; ipsos qui occurrerant vix contemptim et summis, ut dici solet, labiis (neben dem bei Lambert in solchem Zusammenhang für den König stets beliebten Worte: contemptim eine Anspielung auf Seneca, Epist. X, 3: non a summis labris ista venerunt, habent hae voces fundamentum), super electione eius consuluit, risui prorsus ac ludibrio habendos, si non protinus acclamassent (243). Der Annalist will Hildulf auch als Simonisten hinstellen: zuerst a. 1075, wo an Anno's Tod angefügt ist: Cui quidam Hildulfus Goslariensis canonicus, servus ipse regi, majestate regia, clero et populo reclamante, vix appositus, et simoniace ordinatus, set in proxima sequente Romana synodo ob id et inoboedientiam deponendus, substitutus est (mit May, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 511, als späterer Zusatz aufzufassen, nur daß nicht von der Synode von 1076 die Rede sein kann, da Hildulf am Wormser Beschlusse nicht betheiligt war, also auch von dem Synodalentscheid im Februar nicht betroffen wurde), dann a. 1076: Coloniensis episcopus, qui symoniace et non per ostium ascendit, a. 1078: Hildulfus symoniacus ille Coloniensis appositus (280, 283, 313). Allein so ungünstig Lambert von dem homo statura pusillus, vultu despicabilis, genere obscurus, nec animi nec corporis virtutibus quicquam tanto sacerdocio dignum pretendens . . . tamquam aliquod antiquitatis monstrum (241) redet, auch Bernoldi Chron. ihn als impar genere et

Heinrich IV. war am Tage, wo Hildulf die Investitur erhielt, schon im Begriffe gewesen, von Goslar aufzubrechen, oder er verließ, nach anderem Berichte, Goslar geradezu an diesem 6. März [43]). Als er wegging, fühlte er sich ohne Zweifel im Besitze der vollen Herrschaft über das darniedergeworfene sächsische Land, während in Wirklichkeit Goslar nachher nie wieder durch seinen Fuß betreten worden ist. Denn er nahm viele sächsische Geiseln mit sich und ließ ausdrücklich Leute mit dem Auftrage zurück, aus den sächsischen Gegenden solche Abgaben einzuziehen, deren Ablieferung dem Volke als eine Schmälerung der Freiheit, als eine Herabsetzung des unbeschränkten Rechtes an dem Grundbesitz erschien [44]).

Der König eilte zunächst nach Cöln, weil der Einsetzung des neuen Erzbischofs stets noch Widerspruch sich entgegenzustellen drohte. So wollte er selbst an dem Platze auftreten und seinen Willen zur völligen Durchführung bringen, um jede störende Bewegung zu beseitigen, und nun ging Hildulf's Weihe, welche Bischof Wilhelm von Utrecht vollzog, ohne Hinderung vor sich [45]). Allerdings soll nach Zeugnissen, deren Urheber freilich dem König und noch mehr dem Bischof äußerst abgeneigt waren, Wilhelm auch nicht bereitwillig sich dazu herbeigelassen und die Weihe erst gegeben haben, als ihm die Erfüllung eines eigenen selbstsüchtigen Begehrens vom König zugesagt worden war, die Ueberlassung des erledigten bischöflichen Sitzes von Paderborn an einen Heinrich IV. durch ihn empfohlenen Verwandten [46]).

---

moribus (SS. V, 431) bezeichnet, als Simonisten klagen sie ihn nicht an. Von der Succession als solcher reden ganz kurz, in Verbindung mit der Nachricht vom Tode des Vorgängers, die Lütticher Annalen (SS. IV, 29, XVI, 639: doch hier, Annal. s. Jacobi, irrig: obiit statt fit), die Würzburger Chronik (ed. Buchholz, 42), a. 1075, Annal. Patherbrunn. (ed. Scheffer-Boichorst, 96), a. 1075, Ekkeh. Chron. univ. (SS. VI, 201). Im Kloster Brauweiler nahm neben den Annalen (a. 1075: SS. XVI, 725) auch die Vita Wolfhelmi abb. Brunwilar., c. 13, von dem Ereigniß Notiz: domnus Hildolphus non absque Coloniensium injuria praesulatus obtinuit insignia (SS. XII, 187), weil, unter der angerufenen Einmischung Heinrich's IV., unter ihm der Streit über Klotten weiter ging.

[43]) Vergl. Lambert's Zeugniß in n. 42. Noch bestimmter sagt Bruno, c. 60: rex . . . transivit a nobis in medio quadragesimae (350), ein Zeuge, welcher als Sachse vielleicht die Sache genauer wissen konnte.

[44]) Bruno fährt, l. c., fort: obsides multos secum ducens, et apud nos, qui tributa de regionibus nostris exigerent, relinquens. Vergl. die in Excurs III eingerückte Stelle der Annal. Patherbrunn., sowie bei Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 388 n. 1, gesammelte weitere Stellen Bruno's betreffend die tributa, besonders in der in c. 84 eingeschalteten Rede: Retinete manus a tributis solvendis, retinete possessiones vestras liberas, sicut liberas eas a vestris parentibus accepistis (363).

[45]) Lambert fährt nach der Stelle in n. 42 fort: Et ne quis forte adversus eum (sc. Hildolfum) tumultus sedicione vulgi per dilationem consecrationis concitaretur, statim Coloniam profectus, consecrari eum fecit ab Willihelmo Trajectensi episcopo.

[46]) Lambert, im Anschlusse an den Satz von n. 45: cuius consobrino episcopatum Poderbrunnensem, ne qua per eum mora ordinationi eius

Schon am 3. Februar war nämlich Immad von Paderborn gestorben[47]). Nachdem der Bischof noch sich der Mitwirkung an der Verurtheilung Gregor's VII. in Worms nicht hatte entziehen können — die ganze Geistesrichtung Immad's läßt annehmen, daß er nicht zu den freiwilligen Theilnehmern gezählt hatte —, war er eben zur rechten Zeit zurückgekehrt, um am Sitze seiner seit 1051 dauernden geistlichen Wirksamkeit sein Leben zu schließen. Als Neffe seines zweiten Vorgängers Meinwerk war Immad auf das innigste mit Paderborn, wo er selbst in die Schule gegangen war, verbunden gewesen. Der Unterricht wurde durch ihn auf die höchste Stufe der Entwicklung gebracht; er förderte durch Besorgung von Abschriften und durch Schenkungen die Büchersammlung. Tüchtige Lehrer wurden mit der Lehre betraut, unter ihnen ein Schüler und Freund Lanfrank's, Theoderich, welcher eine von ihm verfaßte Schrift über das Vaterunser dem Andenken Immad's widmete. Zwar hatte 1058 eine Feuersbrunst Paderborn verwüstet; aber zehn Jahre später konnte die neu erbaute Domkirche geweiht werden. Durch den Gegensatz, welcher den sächsischen Stamm in den Zwist mit Heinrich IV. hineingerissen hatte, war dann jedenfalls auch Immad berührt, da er wohl die in der Jugend mit Erzbischof Anno geschlossene Freundschaft weiter pflegte; doch ist es kaum wahrscheinlich, daß er schon von Anbeginn zu den Theilnehmern am Aufstande gehört hatte[48]).

Allein nunmehr wies der König nicht dem Schützlinge Wilhelm's die Kirche von Paderborn zu. Vielmehr wurde dieselbe, wohl kurz nachdem für Hildulf die Weihe erzielt worden war, doch kaum noch in Cöln, durch Heinrich IV. an jenen Propst der Kirche von Bamberg, Poppo, gegeben, welcher ein Haupturheber der Entfernung Bischof Hermann's aus der Leitung des dortigen Bisthums ge-

(sc. Hildolfi) fieret, promittebat (sc. rex), ebenso der Annalist noch ausführlicher: episcopatum . . . antea Trajectensis episcopus cuidam suo consanguineo a rege dandum pro munere conditionaliter accepit (etc.) (283).

[47]) Den Tod Immad's erwähnen die Annal. Patherbrunn. (ed. Scheffer-Boichorst, 97), den Todestag: III Non. Febr. — vergl. wegen der Nähe desselben an der Wormser Versammlung schon in n. 9 — das älteste Todtenbuch des Hochstiftes Paderborn, welches Mooyer herausgab, Zeitschrift für vaterländische Geschichte u. Alterthumskunde des westfälischen Vereins, X (Münster, 1847), wo, 118 u. 119, noch weitere übereinstimmende nekrologische Angaben, von Neuenheerse, Abdinghof, Bustorf, angeführt sind (das Necrol. Herisiense gab nachher Evelt in der gleichen Zeitschrift, XXXVI, 2, wo, 44, die Nennung Immad's, heraus).

[48]) Ueber Immad redet die Vita Meinwerci ep. Patherbrunn., c. 160 (SS. XI, 140). Vergl. auch Steindorff, Heinrich III., II,149 u. 150, wegen der Thätigkeit für die Schule Jul. Evelt, Zur Geschichte des Studien- und Unterrichtswesens in der deutschen und französischen Kirche des elften Jahrhunderts, II (Programm des Paderborner Seminars, 1857), 22 ff., sowie Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses, 69 u. 70, und wegen der Neubaute des Doms Bd. I, S. 153 u. 593 n. 28; daß der Bischof von Lambert, a. 1073, jedenfalls an jener Stelle zu früh, als Theilnehmer des sächsischen Aufstandes genannt ist, vergl. ob. S. 251 in n. 103.

wesen war. Es mag sein, daß der König, welcher außerdem in jenen Händeln Poppo's Thatkraft kennen gelernt hatte, denselben aus den noch dauernden Reibungen in Bamberg herausnehmen und so zu deren Beruhigung beitragen wollte. Doch wurde es dem neuen Bischof von Seite des päpstlichen Anhanges sehr verdacht, daß er gerade jetzt mit Heinrich IV. noch verkehrte und aus dessen Hand das Bisthum annahm[49]). Außerdem aber wollte man auch noch wissen, daß sich der König bei Bischof Wilhelm durch diese Entscheidung schadete, so daß dieser sich enttäuscht gefühlt, nicht mehr so mit ganzer Hingebung seinen Dienst geliehen habe[50]).

Aber eben zu Utrecht, in der Kirche Wilhelm's, gedachte jetzt Heinrich IV. das Osterfest — am 27. März[51]) — zu feiern. Denn eine äußerst wichtige Wendung hatte ihn bewogen, nach Niederlothringen zu kommen.

Am 26. Februar hatte nämlich, durch den unerwartet eingetretenen Tod Herzog Gottfried's, des getreuesten unter den weltlichen Fürsten, ein unersetzlicher Verlust den König getroffen.

Der Herzog war, wie er von Utrecht her auf den Ruf Heinrich's IV. im Januar nach Worms sich begeben hatte[52]), alsbald wieder in die gleichen Gegenden zurückgekehrt; denn es handelte sich augenscheinlich für ihn darum, die Machtstellung, welche er in

---

[49]) Lambert sagt: Poderbrunnensem vero episcopatum Poppo Babenbergensis prepositus optinuit (244: vergl. S. 467 in n. 31), der Annalist: Episcopus Paderbrunnensis obiit, cui Poppo praepositus Babenbergensis non omnino canonice successit, quippe a rege jam anathematizato, communicans ipsi, episcopatum suscepit (l. c.). Die Annal. Patherbrunn. erwähnen nur kurz die Nachfolge des Poppo Bavenbergensis praepositus. Vergl. Schaten, Annales Paderbornenses, Ed. alt., I, 410, der auch Poppo aus Westfalen stammen läßt, über Heinrichs IV. Beweggrund zu dessen Wahl.

[50]) Der Annalist sagt: Qui (sc. Wilhelm) adeo delusus, non astitit regi toto animo, ut prius (l. c.).

[51]) St. 2788 — vom 27. März, Worms, für Rüggisberg, jetzt K. Bern — wurde, als Fälschung schon länger erkannt (vergl. Fontes rer. Bernens., I, 334, die Anmerkung), wieder durch Scheffer-Boichorst, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, IX (1888), 200 u. 201, sowie durch Kallmann, in einem eigenen Excurs, Jahrbuch für schweizerische Geschichte, XIV (1889), 100—107, behandelt, in dem Sinne, daß eine echte zum 27. März 1074 gehörende Urkunde Heinrich's IV. eine Interpolation erfuhr, indem ein Hirsauer Formular — vergl. eine vielfach übereinstimmende Urkunde Heinrich's V. für St. Georgen von 1108, St. 3026 — über Cluny nach dem Priorate Rüggisberg gelangte und hier interpolirt wurde, was also St. 2788 als nicht werthlos für die Geschichtschreibung erkennen lasse (doch vergl. l. c., 108, die von mir gegen Kallmann erhobene Einwendung, daß bloß seine Begrenzung der Fälschung zwischen 1108 und 1115 anzunehmen sei). Zu St. 2789 — 4. April: Actum Goslari in palatio regio, für Kempten die den Vorfahren Konrad II. und Heinrich III. zur Last fallende benefitiorum inconsiderata distributio wieder in Ordnung herstellend — vergl. Breßlau, Konrad II., I, 200 n. 1, daß diese kaum auf eine echte Vorlage zurückkehrende Fälschung aus dem Wunsche entstand, die 1026 durch die Verleihung des Klosters an Herzog Ernst II. von Schwaben für dasselbe erwachsene schwere Schädigung rückgängig zu machen, ebenso Fr. Voigt, Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige mit besonderer Berücksichtigung Heinrich's IV. bis zum Jahre 1077, 52 u. 53.

[52]) Vergl. ob. S. 615.

Folge des mit Bischof Wilhelm geschlossenen Vertrages im Namen der Utrechter Kirche in den holländischen Gebieten inne hatte, gegenüber feindlichen Anstrengungen, Versuchen Robert's des Frisen, für seinen Stiefsohn, den jungen Grafen Dietrich V., die frühere Gewalt des gräflichen Hauses von Holland herzustellen, nachdrücklich zu vertheidigen. Bischof Wilhelm und der Herzog waren gleichmäßig durch solche Versuche bedroht, welche gegen die von Heinrich IV. schon seit 1064 zu Gunsten von Utrecht getroffenen Einrichtungen sich richteten; allein es verstand sich von selbst, daß Gottfried die Abwehr ganz voran oblag[58]). Eben in diesen Gebieten, im Mündungslande der Maas, hielt sich Gottfried im Februar neuerdings auf, als ihn die tödtliche Verwundung traf, die nach kurzer Zeit sein Ende herbeiführte.

Der Herzog hatte, von Utrecht seewärts, nahe der Küste, zu Vlaerdingen, am nördlichsten Arm der Maas, seine Lagerstätte gewählt, als ihn die Hand des Mörders erreichte. Er war bei nächtlicher Weile, während schon alles im Schlafe lag, aus dem Hause gegangen, um ein natürliches Bedürfniß zu verrichten, und während dieser Zeit stieß ihm ein Meuchelmörder, welcher auf ihn gewartet hatte, das Schwert von unten her in den Leib; es gelang dem Thäter, die Flucht anzutreten, und er soll die Waffe in der tödtlichen Wunde stecken gelassen haben. Ueber die Person des Verbrechers — eine Nachricht, daß es zwei gewesen seien, steht vereinzelt — schwanken die Angaben, während freilich eine zwar später zusammengetragene, doch räumlich sehr nahe stehende Aufzeichnung sogar seinen Namen, Gislebert, anzugeben weiß; ein anderes Zeugniß schiebt den Mord einem Koche zu, und die Mehrzahl schweigt über die näheren Umstände. Nur das scheint sicher zu sein, daß ziemlich allgemein die Feinde des Herzogs, gegen die er zu Felde lag, Robert der Frise und Dietrich V., der junge Sohn des Grafen Florentius, Robert's Stiefsohn, als Anstifter angeklagt wurden, und dazu stimmt besonders, daß jene holländische Geschichtserzählung Gislebert schlechtweg als einen Eigenmann Dietrich's bezeichnet. Wenn eine auch sonst überall unzuverlässige italienische Nachricht von einer Nachstellung der eigenen Gemahlin, Mathilde, gegen den Herzog fabelt, so ist darauf kein Gewicht zu legen. Wohl aber mußte das verzweifelte Mittel einer gewaltsamen Entfernung des kriegstüchtigen Vorkämpfers der Utrechter

[58]) Vergl. ob. S. 68. Worum es sich für Dietrich V. handelte, zeigt der Bericht der Annal. Egmund., a. 1076, über das nach Gottfried's Tod Geschehene: Theodericus V. filius Florentii comitis, adhuc juvenilis etatis flore pollens, non diutius est passus paterno regno et hereditate privari; sed congregatis quibuscumque potuit, cum vitrici sui Roberti comitis presidio Islemunde firmissimum castrum . . . adiit (SS. XVI, 448). Da eben diese größeren Anstrengungen erst nach Gottfried's Tode angesetzt werden, weist Dieckmann, l. c., 81, mit Recht Combinationen zurück, die schon von einem eigentlichen Feldzuge Robert's gegen Gottfried sprechen: hätte solche Gefahr bestanden, so würde dieser kaum nach Worms gegangen sein.

Kirche dem nach der Zurückeroberung der eingebüßten frisischen Gebiete lüsternen Dietrich den meisten Nutzen bringen. Gottfried vermochte noch zu Schiffe, flußaufwärts nach Utrecht, zu Bischof Wilhelm sich bringen zu lassen; ohne Zweifel hatte er in Voraussicht des nahen Todes, eben um bei diesem geistlichen Freunde zu sterben, diese Anordnung getroffen[54]). Wie lange der Verwundete noch unter seinen Schmerzen lebte, ist nicht bekannt; am 26. Februar trat der Tod ein[55]).

---

[54]) Als Zeugnisse stehen die lothringischen Berichte voran. Das Chron. s. Huberti Andagin. sagt, c. 31: inde (sc. von Utrecht) descendens Frisiam, dum apud castrum Flardengis moraretur, per quosdam necessarios Roberti comitis Flandrensis in secessu per posteriora percussus interiit (SS. VIII, 588), die Annal. Egmund., a. 1075: Godefridus gibbosus dux secessum petens latrinarum ut ventrem purgaret, graviter et turpiter a quodam Gisleberto Theoderici filii Florentii comitis proprio famulo vulneratus est, et navi impositus jussu suo Trajectum usque translatus (l. c., 447 u. 448); ebenso lassen Laurentii Gesta episcoporum Virdun., c. 7, die That in Frisia sicarie, Jocundi Transl. s. Servatii, c. 56, in Fresonia (miserabili morte interfectus est) geschehen sein (SS. X, 494, XII, 115); in den Lütticher Nachrichten — Annal. Laubiens. Contin., Annal. s. Jacobi Leodiens., Annal. Leodiens. Contin. — ist wenigstens die Art des Attentats gleichmäßig bezeugt: insidiis interimitur — a sicariis interimitur — sicarius interimit (hier setzt Sigeb. Chron. bei: in Fresonia, SS. VI, 363) (SS. IV, 21, XVI, 639, IV, 29). Lambert hat, mit einem Irrthum über den Platz der That, die eingehendere Mittheilung: Gozilo dux Lotheringorum, cum esset in confinio Lotheringiae et Flandriae in civitate quae dicitur Antwerpha, occisus est per insidias, ut putabatur, Ruoberti Flandrensis comitis. Cum enim quadam nocte, quiescentibus omnibus, ad necessitatem naturae secessisset, appositus extra domum spiculator confodit eum per secreta natium, relictoque in vulnere ferro, concitus aufugit (243); sehr ähnlich berichten der Annalist: a milite quodam ad requisita naturae in secessu sedens de deorsum vulneratus, infeliciter exspiravit excommunicatus (283), Bernoldi Chron.: turpiter a quodam coquo per posteriora cum ad necessarium sederet vulneratus (433), Bruno, c. 78: Godefridus dux . . . periit in secretiori corporis parte perfossus saevo mucrone, nec purgatus ultima confessione, nec munitus sacra communione (361). Auch in Italien wurde der Tod des Gemahls der Mathilde berücksichtigt, durch Arnulf, l. c., Lib. V, c. 4: Post dies hos (d. h. nach Erwähnung der Schlacht bei Homburg) ad secessum residens dux Gotefredus Gotefredi filius gladio confossus interiit, conjuge relicta Matilda, durch Landulf, l. c., Lib. III, c. 31, in völlig fabelhaft entstellter Weise: Matildis . . . . cum antea virgo Gigonem virum prudentissimum Normandiae ducem maritum duxisset, per paucos annos morata, sese jam poenitens dominii dominum habere, cum vernula consciliata fidelissima, ipsum ad cloacam super lacum sedentem per podicem interimi ense cautissime fecit (SS. VIII, 29, 98), durch Bonitho, Lib. VIII, nur ganz vorübergehend (l. c., 671).

[55]) Die Zeit der Verwundung und des Todes sucht Lambert zu bestimmen: Vix deinceps septem diebus (ein Beispiel einer siebentägigen Frist, das Dieffenbacher nicht anmerkte) accepto vulneri superstes, 4. Kalendas Martii vita decessit. Dagegen nennen Annal. Egmund. als den Tag: 5. Kal. Mart. (post paululum, sc. nach dem Attentat), was auch mit dem von Clouet, Histoire de Verdun, II, 116 n. 1, nach den Angaben der Begräbnißstätte, mitgetheilten Todestage: quinto Kal. Mart. obiit Godefridus junior, dux et marchio, qui dedit nobis alodium de Jamars (Gemmatium: vergl. n. 56) stimmt. Irrig ist in dem Chron. s. Huberti, c. 32, die Angabe, daß Bischof Heinrich, als er — vergl. S. 653 — den Leichnam begleitete und dabei erkrankte, a secunda

Der Sterbende hatte verfügt, daß seine Leiche nach Verdun gebracht und hier in der Domkirche beigesetzt werde, an der Seite des Grabes seines Vaters, Herzog Gottfried's, und es war zugleich letztwillig durch ihn die Besitzung Jametz an die dortige Kirche geschenkt worden. Außerdem aber erklärte er seinen gleichnamigen Neffen, den Sohn seiner Schwester Ida, der Gemahlin des Grafen Eustach von Boulogne, als seinen Erben, indem er ihn förmlich als Sohn annahm. Der zweite Sohn seiner Eltern, wurde so dieser junge Gottfried, welcher nach der gleichfalls als Erbgut angetretenen Burg Bouillon bezeichnet wurde, auf den Boden von Lothringen versetzt. Gegenüber der Leiche des Verstorbenen übernahm zunächst Bischof Heinrich von Lüttich die Erfüllung der Ehrenpflicht. Nachdem der Körper von Utrecht nach Lüttich gebracht worden war, wo der Bischof ihn zur Darlegung seines Schmerzes um den verlorenen Freund mit Geistlichkeit und Volk der ganzen Stadt in feierlicher Weise einholte und ehren ließ, brach der Zug, unter Heinrich's Theilnahme, weiter gegen Verdun hin auf. Allein unweit St. Hubert, als noch nicht die Hälfte des Weges seit Lüttich erreicht war, erkrankte der Bischof unter dem Eindrucke der Trauer, so daß er sich nach diesem Kloster bringen lassen und dessen Abt Theoderich die weitere Sorge für die Angelegenheit überlassen mußte. In Verdun war dann der an Kindes Statt angenommene Neffe Gottfried's selbst zur Stelle, um die Beisetzung in ehrenvoller Weise zu vollziehen[56].

---

dominica quadragesimae — d. h. vom 21. Februar an — delatus ad ecclesiam beati Huberti, donec convalesceret, gewesen sei (l. c.: Dieckmann möchte, 83 n. 1, statt II. dominica lesen: IV. dominica, was diesen allerdings in dieser Quelle ganz unbegreiflichen Fehler aufheben würde). Allgemeiner lassen der Annalist his diebus synodalibus . . . ab illa Wormatiensi conspiratione . . . dum rediret den Mord geschehen sein (doch vergl. S. 632 n. 25), Bernoldi Chron.: ante medium quadragesimae. Daß Gottfried nicht gleich todt auf dem Platze blieb, ist sicher, und so sind auch Bruno's tendenziöse Angaben vom Mangel einer letzten Tröstung zu verwerfen (vergl. auch n. 59).

[56]) Laurentius sagt in dem in n. 54 erwähnten Werk, c. 2.: Godefridus . . . moriens Gemmatium praedium sui juris Virdunensi ecclesiae, in qua requiescit, contulit, c. 7: in hac urbe a duce Godefrido tertio quem ex sorore nepotem sui heredem ille moriens designaverat, juxta patrem honorifice sepulto (SS. X, 493, 494), ebenso Lambert: Verdunis juxta patrem sepultus est (243). Von der Ueberbringung der Leiche nach Verdun — corpus, sicut vivens disposuerat, Virduni ad sepulturam transferendum — redet eingehend das Chron. s. Huberti Andagin., cc. 31 u. 32, wo auch, c. 39: quem (sc. Godefridum adolescentem) avunculus adhuc vivens adoptaverat heredem sibi (l. c., 590), die Beziehung zu dem Neffen bestätigt wird. Lambert nennt diesen jüngeren Gottfried consobrinus Gozelonis ducis, filius Eustachii comitis (243), was durch den Annalista Saxo, a. 1076, weiter verdeutlicht und ausgeführt wird: consobrinus predicti Goccelonis seu Godefridi ducis . . . qui etiam postea Lotharingie ducatum obtinuit. Iste est Godefridus, qui post annos ferme 20, cunctis que possederat in precia redactis, cum armata manu Hierosolimam profectus, eam expugnavit, ipseque in ea regnavit. Pater eius fuit comes Eustachius, mater vero Ida, soror predicti Gozelonis ducis. Fratres eius erant Balduvinus, qui ei in regno Hierosolimitano

Der verstorbene Herzog Gottfried wurde mit seltener Einstimmigkeit als ein Mann von vorzüglichen Eigenschaften, als eine unter den anderen Fürsten weit hervorragende Erscheinung anerkannt. In Hersfeld, wo man sonst diesem hohen Herrn, der in Worms so eifrig hervorgetreten war, nicht gut gesinnt sein konnte, fiel das Urtheil, er sei eine große Kraft und von entscheidendem Einflusse im deutschen Reiche gewesen. Der Weisheit und der reifen Redegabe, der Mäßigung in der ganzen Lebensführung wurde hier ebenso große Achtung entgegengebracht, als der äußeren Machtfülle und der kriegerischen Stärke, die den Herzog zu großen Dingen befähigten, und dabei wurde das Unansehnliche in der körperlichen Erscheinung — Gottfried war, wie alle Welt wußte, klein von Wuchs und durch einen Höcker entstellt — so ganz übersehen, daß er allen übrigen Fürsten weit vorgezogen wurde. Aber auch sonst wurde er mit dem Vater, Gottfried dem Bärtigen, der ein Mann von so wichtiger Einwirkung gewesen war, ohne jeden Nachtheil verglichen und als ein zwar am Leib ihm unähnlicher, aber an Beherztheit nicht nachstehender Held gepriesen. Daß er den Sachsen als der größte Feind ihres Stammes gegolten hatte, war mittelbar auch nur wieder ein Ausdruck der Schätzung des gefürchteten Herrschers. Ganz besonders fällt aber in das Gewicht, daß in Lothringen die Klage über diese hinweggefallene Zierde des Landes allgemein war. Die Klosterchronik von St. Hubert rief Gottfried nach, daß Gerechtigkeit und Friede, welche unter ihm über das Menschengedenken der Zeitgenossen hinaus Fortschritte gemacht hatten, in kurzem nach seinem Tode wieder in Verfall geriethen. So klein der Herzog am Körper gewesen sei, um so mehr habe er

---

successit, et Eustachius comes de Bun (SS. VI, 707). Diese Abstammung bezeugt auch die Genealogia regis Karoli, qui vocatus est Magnus, de cuius prosapia ortus est rex Godefridus eiusque frater rex Balduinus: Eustachius (comes de Bolonia) accepit uxorem filiam Godefridi ducis, Idam nomine, nobilem genere et moribus, et genuit ex ea tres filios, Eustachium et Godefridum qui nunc est dux Lotharingiae, et Balduinum (SS. IX, 301). Die Mutter Ida ist durch einen Mönch des von ihr gegründeten und bei ihrem 1113 erfolgten Tode als Grabstätte auserlesenen Klosters Wast bei Boulogne zum Gegenstande einer Biographie gewählt worden (Acta Sanctorum, Aprilis II, 141 ff.). Daß das Alter dieses Neffen Gottfried's nicht genau zu bestimmen ist, vergl. Hagenmeyer, Ekkehardi Uraugiensis abbatis Hierosolymita, 201, in n. 19; seine Mutter Ida war älter, als ihr Bruder Gottfried (Vita, c. 1: nativitate praeveniens Ida venerabilis). Bischof Heinrich von Lüttich erscheint im Chron. s. Huberti, c. 32, jetzt nach Herzog Gottfried's Tode auch in nahem Verhältniß zu dem Neffen Gottfried: junior Godefridus marchio cum illo, qui avunculi sui destitutus auxilio eiusdem episcopi tuebatur patrocinio, und an der dominica in palmis — 20. März — erstattet Gottfried — Morabatur tunc . . cum illo (sc. Heinrico), augenscheinlich nach der zu Verdun besorgten Bestattung — in feierlicher Weise auf des Bischofs Veranlassung ein durch die Bullionensis violentia St. Hubert entfremdetes Gut — culpam suam suorumque antecessorum humiliter fatens — an das Kloster zurück (l. c., 588). Die Beziehung Gottfried's zu Bouillon hebt Laurentius, l. c., c. 12, hervor: insignis ille Bullionensium principatus . . . feliciter coeptus, in isto Godefrido felicius et sanctius (sc. durch den Aufbruch zum Kreuzzug) est finitus (l. c., 498).

an Kraft des Geistes, an ausgezeichneter Rechtschaffenheit die fürstlichen Genossen im Reiche hinter sich zurückgelassen, schrieb noch später in Maastricht der Franzose Jocundus. In Verdun lobte man ausdrücklich, daß in den acht Jahren des Herzogthums Gottfried den Leuten niemals lästig, stets gütig entgegengetreten sei[57]).

An einer Stelle freilich, wo unter anderen Umständen die Theilnahme der Lage der Dinge nach die größte hätte sein sollen, wurde die Nachricht vom Tode Gottfried's wohl als eine wesentliche Erleichterung hingenommen, bei der dem Herzog immer mehr entfremdeten Gemahlin Mathilde, bei der Schwiegermutter Beatrix. Denn je mehr Gottfried seine ganze Thätigkeit und seinen hingebenden Eifer der Sache Heinrich's IV. widmete, vollends seit er in Worms theils die Absage an Gregor VII. gefördert, theils die schändlichsten Aussagen über das dem Papste und seiner eigenen Gemahlin angedichtete verbrecherische Verhältniß mit eigenen Ohren angehört hatte, konnte zwischen den Ehegatten eine Beziehung sogar nur von loserer Art nicht mehr fortbestehen. Seitdem aber durch den Papst der Kampf gegen den König offen aufgenommen worden war, mußte Gottfried im Lager der päpstlichen Partei, voran für Mathilde selbst, einfach als ein gefährlicher Gegner erscheinen, zumal da dessen ansehnliche Macht sich, wenigstens dem Namen nach, auch nach Italien erstreckte. Die That des Meuchelmörders war also geradezu eine Hinwegräumung eines ernsthaften Hindernisses für die von Gregor VII. in das Auge gefaßten Pläne.

Aber so entschieden Gottfried und Mathilde jetzt, im Jahre der Wormser Versammlung und der auf dieselbe antwortenden Fastensynode, einander entgegengesetzt erscheinen, so kann doch das

---

[57]) Ueber Gottfried sind die Zeugnisse, auch von Heinrich IV. gegnerischen Berichterstattern, fast durchaus günstig. Die lothringischen Quellen nennen ihn, Annal. s. Jacobi Leodiens.: decus Galliae, Laurentii Gesta episcoporum Virdun., c. 2 (l. c., 492): per octo annos quibus dux praefuit, numquam molestus sed bonus nostris; das Chron. s. Huberti sagt in c. 31: Cuius interitus equidem dolendus, omni Lotharingiae adeo fuit exitialis, ut justitia et pax quae ultra memoriam eorum qui erant eius temporis, profecerant sub eo, in brevi eius defectu eveniente deficerent cum eo (l. c., 588), Jocundi Translatio s. Servatii, c. 56: Licet et minor corpore ille fuerit, major tamen omnibus regni principibus virtute ingenii, excellentia omnis probitatis erat, ad laudem et gloriam illius qui non est personarum acceptor, sed in omni gente qui timet eum, acceptus est illi (l. c.). Aber eben auch Lambert spricht günstig, zuerst schon a. 1070: prestantis quidem animi adolescens, sed gibbosus (vergl. auch Bd. I, S. 638 n. 80), a. 1075: pro eo quod, licet statura pusillus et gibbo deformis esset, tamen opum gloria et militum lectissimorum copia, tum sapientiae et eloquii maturitate, caeteris principibus quam plurimum eminebat, dann a. 1076 fast mit den gleichen Ausdrücken: magnum regni Teutonici robur ac momentum, quoniam (etc.) . . postremo tocius vitae temperantia longe caeteris principibus supereminebat (177, 234, 243). Das Carmen de bello Saxonico rühmt, Lib. III, v. 79 u. 80, den insignis dux . . . corda gerens patris, quamvis sit corpore dispar (SS. XV, 1230); dagegen kennt Bruno, c. 78, den Herzog als den maximus hostis Saxoniae. Die in n. 56 erwähnte Vita b. Idae, c. 1, stellt Gottfried als militari actu et habitu laudabilis hin (l. c., 141).

nicht während der ganzen Zeit ihrer vermuthlich etwas mehr als sechs Jahre dauernden Ehe der Fall gewesen sein. Es ist erstlich als sehr wahrscheinlich anzusehen, daß einmal ein Sohn aus dieser Verbindung am Leben gewesen ist, und so sehr durch die zumeist zwischen den Wohnsitzen der Ehegatten bestehende große Entfernung, durch die Verschiedenheit ihrer Gesinnung eine Erkältung weitgehendsten Grades sich eingestellt hatte, so ist doch auch nicht anzunehmen, daß zu einer Zeit geradezu eine Trennung der Ehe von Mathilde, oder von Gregor VII. aus, in Berechnung gezogen worden sei. Aber die jetzt ungefähr im dreißigsten Lebensjahr stehende thatkräftige Fürstin war doch erst, als Wittwe, indem sie von der Rücksicht auf den höchstens um wenige Jahre älteren Gemahl befreit war, nunmehr in den Stand gesetzt, Alles, was sie vermochte, für den Sieg Gregor's VII. in Bewegung zu bringen [58]).

Trotz dieses feindlichen Gegensatzes und obschon man in Rom den verstorbenen Herzog als einen der besten Vertheidiger des verurtheilten Königs kannte, zeigte Gregor VII. doch gegenüber dem Andenken desselben eine mildere Gesinnung, und so ist auch bestimmt anzunehmen, daß die feindseligen Aeußerungen von Berichterstattern über Gottfried's Tod, dieser sei als ein Excommunicirter und ohne eine letzte Beichte und ohne das heilige Abendmahl un-

---

[58]) Vergl. Bd. I, S. 638 n. 79, daß Ende 1069 als die wahrscheinliche Vermählungszeit des Paares anzunehmen ist, sowie ob. S. 344 u. 345, mit n. 52. Daß Mathilde 1115 bei ihrem Tode sex deciesque novem vivens annos gewesen, also etwa 1046 geboren war, sagt Donizo: De insigni obitu memorandae comitissae Mathildis, v. 98 (SS. XII, 408). Dieckmann berechnet, l. c., 9, von Ida's Geburtsjahr — etwa 1040 — aus, als eines der nächstfolgenden Jahre darauf, dasjenige Gottfried's des Buckligen. Vergl. S. 214 n. 48, daß Mathilde wohl im Herbst 1071 Lothringen verließ und von ihrem Gemahl weg nach Italien sich begab, und in diese Zeit wäre die Geburt des Sohnes gefallen, welchen Dieckmann, 17, hypothetisch den Worten der S. 56 in n. 37 erwähnten Urkunde St. 2742 b entnimmt: ea ratione, ut, si dux (Godefridus) non fuerit vel filius hereditarius, ab episcopo (Dietwino) requireret beneficium ipsa (Richeldis) vel filius vel filia. Allerdings wäre dieses Kind bald nach der Geburt gestorben, und so konnte der spätere Annalista Saxo, a. 1076, von Gottfried und Welf sagen: sed neuter horum filios ex ea (sc. Machtilde) suscepit (l. c., 706). Aber jüngere, allerdings ganz sagenhafte und unglaubwürdige Berichte — vergl. Dieckmann, 18 u. 19 (SS. XII, 380, bringt n. 6 einige derselben) — setzen wenigstens auch ganz bestimmt einen Sohn aus der Ehe mit Gottfried voraus. Ueber die letzten Jahre der Ehe mit Gottfried sagt Lambert, a. 1077: Haec, vivente adhuc viro suo, quandam viduitatis speciem, longissimis ab eo spaciis exclusa, pretendebat, cum nec ipsa maritum in Lutheringiam extra natale solum sequi vellet, et ille . . vix post tercium vel quastum annum semel marcham Italicam inviseret (257). Entgegen der auch wieder durch Gfrörer, Gregorius VII., VI, 808 ff., verherrlichten Auffassung der älteren italienischen Biographen — vergl. Fiorentini, Memorie della gran contessa Matilda, II, 321 ff. —, daß Mathilde nie eine wirkliche Ehe geschlossen habe, ist durch Pannenborg, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa, 10 (n. 2), 30 (n. 2), die Werthlosigkeit des Zeugnisses Donizo's, der die beiden Ehen absichtlich verschweigt, hervorgehoben (vergl. Dieckmann, 19—21)

gesühnt gestorben, unrichtig sind. Noch im Laufe des Jahres schrieb nämlich der Papst an Bischof Hermann von Metz, daß er für Gottfried's Seelenheil Gebete verrichte und häufig bei Gott seiner gedenke, und daß er dazu durch Mathilde's Bitte bewogen werde[59]). Denn sie selbst bekannte sich auch noch einige Jahre nachher als Wittwe Gottfried's in urkundlichen Erklärungen[60]). Dagegen erwuchs sehr bald wegen einzelner von dem angenommenen Sohne Herzog Gottfried's, dem Neffen Gottfried, erhobenen Forderungen eine Spannung gegenüber diesem Erben des verstorbenen Gemahls.

Gottfried war nämlich ganz voran berechtigt, mit seinem Anspruch auf die Grafschaft Verdun aufzutreten, weil diese in erblicher Weise vom Vater zum Sohne bis auf seinen Oheim als Lehen gekommen war. Aber nun wollte Bischof Theoderich hier eingreifen und die Gelegenheit benutzen, um eine Aenderung eintreten zu lassen. Im Einverständniß mit Erzbischof Manasses von Reims und mit Gregor VII. — wenigstens empfing dieser von dem Erzbischof Bericht — und mit Einwilligung der Mathilde, die dabei als Wittwe Gottfried's, also in ihrem erblichen Rechte, anerkannt war, wollte Theoderich dem Rechte des jungen Gottfried sich entgegenstellen, und so sollte Graf Albert von Namur als Lehensträger die Grafschaft übernehmen[61]). Vollends konnte davon keine

---

[59]) Vergl. in n. 54 die Stellen des Annalisten und Bruno's. Gregor's VII. Registr. IV, 2, J. 5000, vom 25. August, lautet gegen Ende: Gotifredi quondam illius (sc. Mathildae) viri, indubitanter scias, quod frequenter apud Deum, licet peccator, habeam memoriam, quia non me illius inimicitia vel aliqua impedit vanitas, sed motus fraterna dilectione tua (sc. Hermanni) et Mathildae deprecatione, illius exopto salutem (Jaffé, Biblioth. II, 244 u. 245).

[60]) Die urkundlichen Stellen lauten: Matilda . . . comitissa Tusciae ex genere Longobardorum . . relicta beatae memoriae Gottifredi ducis . . quia ego ex parte viri mei qui fuit Salicus lege videor vivere Salica, und ähnlich, von 1078 und 1079 (Cos. della Rena, Della seria degli antichi duchi e marchesi di Toscana, II, Matilda sola duchessa e marchesana, 21—27).

[61]) Bischof Theoderich's Vorgehen nach Herzog Gottfried's Tode schildern Laurentii Gesta episcoporum Virdun., c. 7: nisus est ipse episcopus auferre ipsum urbis comitatum desub jugo Bulloniensis principatus, qui nimis urbem oppressisse videbatur. Unde ipsi Godefrido Boloniensi, qui Bullionico castro possesso in ducatum successit (vergl. dagegen n. 66), illum abstulit, ratus oportunum tempus, quia illi ut minus legittimo duci rex et multi regni primates armis insurrexerunt, et nobilissimo Alberto Namucensi comiti, qui unus erat eius hostium, eundem comitatum beneficavit (: darauf folgt die Schilderung des ausbrechenden Kampfes — l. c., 494). Nach der Urkunde des Bischofs ist Mathilde an dessen Handlung betheiligt: annuente ipsius (sc. Godefridi) uxore domna Mathilde, cui haereditario jure comitatum Virdunensem reddidi (Calmet, Histoire de Lorraine, III, Preuves, VIII). Dieser Zwist geht auch aus dem Briefe des Erzbischofs Manasses von Reims an Gregor VII., bei Hugo von Flavigny, Chron., Lib. II, hervor: Vestro, domine, interventu et obsecratione reddidi dominae M(atildae) marchisae omnia quae de me suus antecessor tenuit, et ad defendenda eadem consilium meum et auxilium, ac receptus meos promitto fideliter et promisi, et de rejiciendo G(otefrido?) et comite A(rnulfo: Graf von Chiny?) quicquid ipsa quae-

Rede sein, daß Gottfried etwa als Erbe des Oheims in jene italienische Machtstellung hätte eintreten können, auf welche der Erblasser, mochte er allerdings auch nur 1073 während seiner Anwesenheit die Rechte als Herzog und Markgraf wirklich geübt haben, in der Nachfolge seines Vaters, wie auf Tuscien, so wohl auch auf das Herzogthum Spoleto, die Mark Fermo, den Anspruch festgehalten hatte[62]).

Ein Gebiet dagegen, welches ohne Zweifel durch den Erben angetreten wurde, war dasjenige von Antwerpen, eine Grafschaft, die schon seit der Zeit Heinrich's III. die Bezeichnung einer Mark führte, in deren Besitz der Verstorbene neben seinem Herzogthum gewesen war. Doch hatte der neue Markgraf, welcher nun geradezu nach diesem Besitzthum bezeichnet wurde, für dasselbe, um in den Genuß des Reichslehens zu kommen, dem Könige vierzig Pfund Goldes zu entrichten. Gerade bei Anlaß dieser Belehnung hebt ein Bericht mit Nachdruck die Festigkeit und den zu kriegerischer Leistung scharfen Eifer des zwar noch sehr jugendlichen Nachfolgers hervor[63]). Allein es ließ sich doch von ihm noch kein so ernsthafter Widerstand, abgesehen von der hinter der starken Stellung des Oheims weit zurückbleibenden Macht, erwarten. Wie also in den südlicher gelegenen Theilen bald der Graf von Namur zu schaffen gab, so sank in Frisland durch den Angriff Dietrich's V. das gebietende Ansehen, das Herzog Gottfried behauptet hatte, gleichfalls dahin[64]).

Heinrich IV. war ohne Zweifel wegen der durch Gottfried's Tod eingetretenen Erledigung des Herzogthums Niederlothringen nach Utrecht gekommen, wo er nun die Feier des Osterfestes be-

---

sierat paratus sum exequi. Ad quae omnia confirmanda diebus sacris pentecostes cum confratre nostro fideli vestro T(heoderico) Virdunensi episcopo suae civitati interfui (SS. VIII, 419).

[62]) Dieckmann erörtert, 91—94, in wie weit Gottfried der Bucklige die Bd. I, S. 32, festgestellte Autorität seines Vaters in Italien festgehalten hatte. Jedenfalls ist beachtenswerth, daß Gregor VII. erst 1078 als terra sancti Petri die Gebiete marchia Firmana, ducatus Spoletanus, bei Anlaß der Fastensynode (l. c., 307), nennt.

[63]) Lambert sagt: Rex . . . marcham, quae dicitur Antwerpha, Gotefrido . . . impigro et ad rem militarem acerrimo adolescenti tradidit (243), der Annalist: Cuius (sc. Gottfried's) marcham sororis suae filius aequivocus illius, 40 libris auri vix emptum a rege possedit (283). Daß die hier ganz geflissentlich zur Verunglimpfung des Königs hervorgehobene Zahlung gar nichts Ungewöhnliches ist, vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII., 409 u. 410. Auch die Annal. s. Jacobi Leodiens. bezeugen: Godefridus filius sororis eius (sc. Godefridi) marchio subrogatur (SS. XVI, 639). Daß Gottfried davon marchio hieß, zeigen die von Dieckmann, 88 n. 1, gesammelten Stellen. Dagegen findet die Bezeichnung Mark für die Grafschaft Antwerpen nicht erst von jetzt an, wie Giesebrecht, III, 370, betont, statt: vergl. Steindorff, Heinrich III., I, 227 u. 228, Waitz, l. c., VII, 78 u. 79, womit Dieckmann, 88—90, auch übereinstimmt, daß jedenfalls schon 1045 die Mark Antwerpen bestand.

[64]) Vergl. in n. 53.

ging[65]). Denn, jedenfalls zur gleichen Zeit, wo an Gottfried, den Erben des Herzogs, die Mark Antwerpen verliehen wurde, wies der König seinem eigenen Sohne, dem jungen Konrad, welchen erst kürzlich, als er noch nicht das zweite Jahr abgeschlossen, die Fürsten als künftigen König anerkannt hatten, das offen gewordene Herzogthum zu. Es war gewagt, die Art und Weise des Vorgehens bei erledigten Herzogthümern, welche ohne Rücksicht auf etwa gestellte fürstliche Berechnungen einfach eingriff, so wie sie der kaiserliche Vater, Heinrich III., gehandhabt hatte, wieder hervorzuziehen, zu dem Zwecke auf solchem Wege Theile des Reiches unmittelbar vom königlichen Hause abhängig zu machen, zumal jetzt bei einem Gebiete, für dessen ohne dies schwierige Festhaltung der Name eines Kindes nirgends ausreichte. Aber das sprach eben wieder dafür, daß der jugendkräftige König seit dem Siege über die Sachsen, seit dem von der Wormser Versammlung erhofften Erfolge kein Hinderniß im Reiche mehr fürchten zu müssen meinte. Indessen war die Maßregel geradezu eine bedenkliche, da sie in nothwendiger Weise rings im Reiche die Fürsten neuerdings aufregen mußte. Auch der junge Erbe des gestorbenen Herzogs mochte sich enttäuscht fühlen, auch wenn gar nicht angenommen wird, was, sicherlich unwahr, ein heftiger Gegner in seiner in Schwaben geschriebenen Geschichtserzählung Heinrich IV. vorwarf, dieser habe an den verstorbenen Herzog Gottfried zu Gunsten des Neffen die herzogliche Gewalt für den Fall der Nachfolge versprochen und jetzt nachträglich sein Wort zurückgezogen und in ungerechter Weise den jungen Gottfried beraubt[66]).

Allein gerade unter diesen Umständen mußte jetzt auf den König die Nachricht aus Rom, welche ihn — unleugbar überraschend spät — erst hier in Utrecht erreichte, um so erschütternder

---

[65]) Diese Osterfeier bezeugen Lambert und der Annalist. Bruno, c. 74 setzt wenigstens das bei n. 67 Folgende nach Utrecht.

[66]) Lambert sagt: Trajecti . . . ducatum Lotheringiae filio suo Cuonrado . . . tradidit (243), und Annal. s. Jacobi Leodiens.: Cuonradus puer filius Heinrici regis dux substituitur. Die Anschuldigung beim Annalisten lautet: ducatu, quem sibi (sc. Gottfried dem Neffen) jam avunculus praestitum ab eo (sc. rege) acquisivit, injuste privatus. Cui filium suum vix biennem rex praesidere fecit (l. c.). Vergl. ob. S. 584 wegen Konrad's, wo auch die Bestätigung der Zuweisung Niederlothringen's durch Jocundus, in n. 176. Daß der König so unvorsichtig und unredlich zugleich gewesen sei, auf einem so exponirten Platze, wie Niederlothringen war, ein dem treuesten Freunde gegebenes Versprechen zu brechen, ist so ungeheuerlich, daß man dem grimmigen Feinde, der das gegen Heinrich IV. schleudert, nicht zu glauben braucht. Wann hätte überdies Herzog Gottfried, der jedenfalls, mitten im Leben stehend, seinen Tod noch nicht vorausgesehen hatte, der seinen Neffen auch erst auf dem Sterbelager zum Erben einsetzte, diese Zusicherung wegen des Herzogthums — das will doch: ducatum praestitum a rege sagen — von Heinrich IV. erhalten sollen? Giesebrecht, III, 370, Anm., redet zwar nur von „Zweifel". Gfrörer, Gregorius VII., VII, 517, nimmt begreiflicherweise die „von Berthold in seiner Chronik ergänzten mehreren von Lambert verschwiegenen Mittelglieder" an.

wirken[67]). Alle Beschlüsse der Fastensynode, die gegen Heinrich IV. geschleuderten Verfluchungen, die Leugnung des ferneren Anrechtes desselben auf die Leitung des Reiches, die Aufforderung an die Unterthanen, sich von der Befolgung des Eides loszusagen: mit anderen Worten die ganze Tragweite des in Worms herbeigeführten Bruches zwischen König und Papst, die Folgen desselben wurden auf einen Schlag dem Könige und den ihn in Utrecht umgebenden Anhängern[68]) erkennbar.

Die Aufregung, in welche Heinrich IV. bei dem Empfang der von Rom kommenden Kunde gerieth — es muß gleich vor dem Ostertage geschehen sein —, war eine ganz ungewöhnliche; aber auch seine Gesinnungsgenossen, die Bischöfe, welche in Worms mit ihm gehandelt hatten, und seine Rathgeber waren von heftigster Leidenschaft erfüllt. Gregor VII. wurde auf das lauteste beschimpft: ein Gaukler und Betrüger sei er, ein Ketzer, Mörder, Ehebrecher, auf welchen der Fluch, den er gegen den König, den Sohn des Kaisers, den Vertheidiger des römischen Gemeinwesens, geworfen habe, zurückgeschleudert werden müsse. Der ganze Hof war von diesen Reden erfüllt, und in gemeinsamem Rathschlusse wurde festgestellt, daß Gregor VII., welcher es gewagt habe, den Träger der königlichen Gewalt von der Kirche auszuschließen, unter Ungültigkeitserklärung seines Fluches, seinerseits von der Gemeinschaft der Kirche auszuscheiden sei. Das vollzog sich am 26. März, am Vorabend und in der Nacht vor dem Feste, und zugleich nahm man in Aussicht, daß sogleich am folgenden Tage, an dem hohen Feste selbst, damit nicht das Volk die Sache von anderer Seite höre und sich deßwegen von dem excommunicirten König scheide, die Mittheilung darüber, mit der gegen Hildebrand, wie er hier nur noch heißen konnte, zu verkündigenden Verfluchung zu verbinden sei. Unter den anwesenden Bischöfen befand sich auch Pibo von Toul, und diesem wurde von Heinrich IV. jetzt auferlegt, am Sonntag diese Verkündigung vorzunehmen. Es soll die Annahme dabei gewaltet haben, Pibo werde nach seiner furchtsamen und unbeständigen Art sich der Aufgabe nicht entziehen. Doch derselbe war, gleich dem ebenfalls in Utrecht weilenden Bischof Theoderich von Verdun und mehreren anderen hohen Geistlichen, zwar der Sache des Königs ergeben, ohne aber in solchen Fragen, welche ihnen mit dem kirchlichen Rechte und den Vorschriften der Kirchenväter unvereinbar schienen, diesem folgen zu wollen, und so entwich er, weil er nicht offen Widerstand zu leisten wagte, heimlich in der Nacht von Utrecht, zugleich mit Bischof Theoderich und mit anderen Genossen. Dergestalt erwuchs am Ostertage eine kleine Verzögerung in der Ausführung dieser öffentlichen Mittheilung im

---

[67]) Bruno sagt ganz ausdrücklich, c. 74: Legatus regis reversus, cum regi, qui tunc erat Trajecti, quod erat excommunicatus indicaret . . (361).

[68]) Der Annalist redet da von collecti undecumque illuc non parvi suae rebellionis et inoboedientiae complices.

Gottesdienste. Indessen ließ Bischof Wilhelm selbst, der außerdem als beredter Mann wohl dazu paßte, sich dafür bereit finden. Nachdem Heinrich IV. selbst, dadurch daß er, als wäre nichts geschehen, in vollem königlichem Schmuck und mit feierlichem Gefolge in die Kirche eintrat, seine Mißachtung der ihm auferlegten Ausschließung von dem Gotteshause offen bewiesen hatte, rüstete sich Wilhelm zur Verrichtung der Messe, und als das Evangelium verlesen war, richtete er, indem er an das Lesepult emporstieg, unter der Messe eine Anrede an das Volk, in welcher er alsbald auf den ihm gewordenen Auftrag ablenkte. In verächtlich spöttischen Worten zeigte er zuerst an, daß die Excommunication von Rom aus über den König verhängt worden sei, daß aber diese Ausschließung durchaus keinen Werth habe, und daran fügte er sogleich gegen den Urheber dieser ungültigen Verurtheilung, als gegen einen Meineidigen, Ehebrecher, falschen Papst, die von ihm selbst und seinen Mitbischöfen ausgesprochene Excommunication, unter Anheftung heftiger Beschimpfungen [69]. Allein es machte auf die

[69]) Die Vorgänge in Utrecht führt einläßlich Hugo von Flavigny, Chron., Lib. II, aus, dessen einschlägigen Abschnitt (SS. VIII, 458) schon Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern, I, 387 (n. 3), hieher zog. Nach einer wortreichen Schilderung der Wuth des tyrannus, seiner factiosi, fährt er fort: Conventus hic apud Ulterius Trajectum habitus est .... Dies erat sabbati, et vespere sabbati ipsa nocte dominicae diei illucescente, in concilio malignantium constitutum est et deliberatum, ut in crastino ad missas in omnium audientia papa excommunicaretur, quia ausus fuisset regem et dominum suum excommunicare; hieran schließt sich die Mittheilung über Pibo, sowie über Theoderich, und endlich folgt: Solus Willelmus Trajectensis inventus est, qui dum hesternam ructat crapulam, posuit in coelum os suum, ut lingua eius in dominum et magistrum suum maledictionis intorsit jaculum. Nur diesen Antheil Wilhelm's heben Lambert: Willehelmus Trajectensis episcopus ... studio partium regis multa in injuriam Romani pontificis omnibus pene diebus solemnibus (also in sehr starker Verallgemeinerung) inter missarum solemnia rabido ore declamabat: perjurum eum, adulterum et pseudoapostolum appellans, et tam a se quam a ceteris episcopis saepenumero excommunicatum pronuncians (244) und Bruno, c. 74: Willehalmi, urbis episcopi, consilio rex excommunicationem illam nichili pendit. Episcopus quoque idem timens, ne, si populus haec audisset, a rege sicut ab excommunicato discederet, inter missas sermonem faciens ad populum, derisorie, quod rex esset excommunicatus, indicavit, sed hanc excommunicationem nichil valere, quibus poterat verbis, utpote facundus homo, confirmavit (361) hervor. Nach der Stellung des Satzes: Dehinc rex et sui comperto apostolico anathemati fere omnes contradixere, et omnino injuste et non canonico ordine actum, quicquid tunc in synodo Romana a tam sacrilego errore actum sit, affirmantes, pro nichilo id prorsus habuere. Et hoc regis solummodo complices et fautores (283) hat der Annalist, da er ihn vor der Nennung Utrecht's als Platz der Osterfeier bringt, nicht gewußt, daß Heinrich IV. erst dort die Synodalbeschlüsse vernahm. Auch Paul von Bernried erwähnt, c. 80, die Sache, zunächst zur Betonung des in n. 70 folgenden horrendum miraculum —: paschalis diei solemnitate cum regio apparatu et comitatu pompaticae multitudinis ad ecclesiam divinitus sibi clausam venire nequaquam abhorruit. Jussu itaque regis quidam episcopus ... ad missae se praeparavit officium. Tandem perlecto evangelio ex more facturus popularem sermonem, pontifex idem pulpitum conscendit. Parum autem de tractatu locutus evangelico, statim ad blasphemiam papae Gregorii ... prorupit (l. c., 521 u. 522).

überraschten Zuhörer eine unleugbar erschreckende Einwirkung, als noch an diesem gleichen hohen Festtage das Gebäude, in welchem diese Handlung vor sich gegangen war, der Zerstörung anheimfiel. Ein Blitzstrahl traf die St. Peters-Stiftskirche, an welcher Bischof Wilhelm selbst mit vieler Hingebung und unter großem Kraftaufwand gebaut hatte, und legte dieselbe sammt den anstoßenden für den Empfang des Königs festlich geschmückten Gebäuden in Asche. Gerade der Umstand, daß das an diesem gleichen Tage unter so außerordentlichen begleitenden Umständen geschah, mußte großen Eindruck hervorbringen. Es wurde leicht, die Auslegung zu finden, daß der Apostelfürst selbst für die Verspottung des aus Rom ergangenen Spruchs an dem Bischof und dem von ihm berathenen König Vergeltung üben wollte[70]).

Im höchsten Grade wahrscheinlich ist es, daß nun aber auch aus Utrecht das neue Schreiben an „Hildebrand, nicht mehr den Papst, sondern den falschen Mönch", abging, welches eine so wesentlich gesteigerte Erbitterung Heinrich's IV. gegen denselben, in einer ganzen Reihe verschärfter Ausdrücke, gegenüber der früheren aus Worms abgeschickten Kundgebung, zeigte[71]).

„Heinrich, nicht durch widerrechtliche Anmaßung, sondern durch Gottes gerechte Anordnung König" läßt die Erklärung ausgehen und beginnt dieselbe mit den Worten: „Diese so beschaffene Begrüßung — es ist die an Hildebrand gerichtete Anrede — hast Du

---

[70]) Hievon reden der Annalist (derselbe schweigt sonst ganz von diesen Ereignissen): Ibi (sc. Trajecti) tunc (sc. an Ostern) aecclesia, quam episcopus jam diu maximis inpensis et studiis construxerat, a Deo et sancto Petro despecta, igne ultore mirabiliter conflagravit (283) und Paul von Bernried, l. c.: paschalis diei gaudio nondum finito, subito coelum fragore intonuit, in quo ignis descendere coelitus visus est, qui omnem illam ecclesiam omnesque domos regali receptui praeparatas repente consumsit. Heinrich IV. selbst sorgte bald (vergl. S. 678 n. 94) für die Trajectensis aecclesia sua (sc. beati Petri apostoli), quam incendio consumptam nostris peccatis imputando ingemuimus. Es ist die dem St. Martins-Dome nahe gegenüber liegende Kirche.

[71]) Mirbt, Die Wahl Gregor's VII., 13 n. 6, setzt mit großer Wahrscheinlichkeit den zweiten durch Bruno, c. 67, zur Wormser Versammlung gebrachten Brief (352 u. 353: auch Leg., II, 47, abgedruckt, sowie als Nr. 47 des Codex Udalrici, l. c., 101 u. 102) an diese Stelle, erstlich weil er es mit Recht als sehr auffällig bezeichnet, daß Heinrich IV. von der Wormser Synode zwei Briefe an Gregor VII. geschickt haben solle, ferner weil der zweite Brief gegenüber dem ersten ohne Zweifel eine gesteigerte Animosität aufweist, was nach den Utrechter Vorgängen als ganz selbstverständlich erscheint (vergl. l. c., 15 n. 1, die Ausführung betreffend die erst hier gegen Gregor VII. vorgebrachte Anklage: ferro sedem pacis adisti). Gerade einige dem zweiten Briefe besonders anhaftende Stileigenthümlichkeiten, so auch die von Mirbt, 13 n. 6, betonten Antithesen, sprechen noch mehr, als bei dem ersten — vergl. ob. S. 626 n. 19 — für die Autorschaft des Adalbero C (vergl. Gundlach, l. c., 77 u. 78), ebenso die zahlreichen bei Jaffé, l. c. (doch kommt noch dazu: tangere sicut christos Domini — nachklingend in: Me quoque . . . tetigisti — im Anklang an Psalm CXV, 15), nachgewiesenen Citate. Den Beweis für Mirbt's Ansicht bietet die Vergleichung der S. 622—625 (theilweise nur auszugsweise), sowie S. 627 mitgetheilten Texte mit dem hier folgenden.

zu Deiner Schande verdient, der Du an keiner Rangordnung in der Kirche vorübergegangen bist, ohne daß Du sie der Beschimpfung, nicht der Ehre, der Verfluchung, nicht des Segens, theilhaft gemacht hast. Damit wir nämlich von Vielem Weniges und Auserlesenes hervorheben, so hast Du Dich nicht nur nicht gescheut, die Leiter der heiligen Kirche, das heißt Erzbischöfe, Bischöfe, Priester, wie sie in der That Gesalbte des Herrn sind, anzurühren; sondern Du hast sie vielmehr wie Knechte, die nicht wissen, was ihr Herr thut, unter Deine Füße getreten und bei dieser Zertretung Dir vom Mund des Pöbels Gunst erworben; denn Du urtheiltest, daß sie Alle nichts wissen, Dir aber allein Alles bekannt sei. Dieses Wissen hast Du durchaus nicht zur Erbauung, sondern zur Zerstörung zu gebrauchen Dich bestrebt, so daß wir mit Recht glauben, der heilige Gregor, dessen Namen Du für Dich angeeignet hast, habe über Dich eine Verkündigung in den Worten gethan: „In Folge der Fülle der Untergebenen wird das Herz des Vorgesetzten zumeist zum Uebermuth erhoben, und er meint, er wisse mehr als Alle, wenn er sieht, daß er mehr als Alle vermöge".

„Und wir haben zwar dieses alles ausgehalten, während wir uns bestrebt haben, die Ehre des apostolischen Sitzes zu wahren. Aber Du hast gedacht, daß unsere Demuth Furcht sei, und deßhalb Dich nicht gescheut, gegen die uns von Gott eingeräumte königliche Macht selbst Dich aufzubäumen; Du hast gewagt, die Drohung auszustoßen, uns diese Macht wegnehmen zu wollen[72]), als hätten wir von Dir das Reich empfangen, als läge in Deiner und nicht in Gottes Hand Königsgewalt und Kaiserherrschaft; dieser unser Herr Jesus Christus hat uns zum Königthume, Dich aber nicht zum Priesterthum gerufen.

„Denn auf diesen Stufen bist Du emporgestiegen; nämlich durch Arglist hast Du, was doch das mönchische Gelübde verabscheut[73]), Geld, durch das Geld Gunst, durch die Gunst das Schwert, durch das Schwert den Sitz des Friedens erreicht, und vom Sitze des Friedens hast Du den Frieden verscheucht, indem Du die Untergebenen gegen die Vorgesetzten bewaffnet, indem Du unsere von Gott berufenen Bischöfe, Du, der Nichtberufene, verachten gelehrt, indem Du die Amtsverrichtung derselben über die Priester für die Laien angemaßt hast, so daß diese diejenigen absetzen und verurtheilen, welche doch diese Laien selbst zu deren Belehrung durch die Handauflegung von Seite der Bischöfe aus der Hand des Herrn empfangen hatten.

---

[72]) Mirbt macht, 13 n. 6, darauf aufmerksam, daß diese Worte: regiam potestatem . . . te nobis auferre ausus es minari gar nicht gegen eine Ansetzung des Briefes erst nach der Fastensynode sprechen, da Heinrich IV. ja den Hildebrandus jam non apostolicus gar nicht mehr als competenten Richter ansieht, dessen Handlungen also in seinen Augen nur leere „Drohungen" sind.

[73]) Zu den Worten des Schreibens, in der Anrede: falso monacho, hier: quod monachica professio abhominatur — vergl. ob. S. 628 n. 22.

„Auch mich, der ich, zwar unwürdig, unter den Gesalbten zur Königsherrschaft geweiht bin, hast Du angerührt, während doch die Ueberlieferung der heiligen Väter die Lehre gegeben hat, daß Gott allein über einen solchen das Urtheil sprechen soll, und während durch jene festgestellt ist, daß ein solcher für kein Vergehen — außer wir wären, was nicht geschehen möge, vom Glauben abgeirrt —, abgesetzt werden dürfe, während ferner die Weisheit der heiligen Bischöfe sogar Julian den Abtrünnigen nicht sich selbst, sondern einzig Gott zur Beurtheilung und zur Absetzung überlassen hat. Der wahre Papst, der selige Petrus selbst, ruft: „Fürchtet Gott, ehret den König". Du aber, der Du Gott nicht fürchtest, verunehrst mich, der ich durch diesen eingesetzt worden bin.

„Deßwegen hat der heilige Paulus, da wo er für den Engel vom Himmel, wenn er Anderes gepredigt haben werde, Schonung nicht bewiesen hat, auch Dich, der Du Anderes auf Erden lehrtest, nicht ausgenommen. Denn er sagt: „Wenn einer, sei es ich selbst, sei es auch ein Engel vom Himmel, anders Euch das Evangelium verkündigt haben wird, als dasjenige lautet, was wir als Evangelium verkündet haben, so soll der Fluch auf ihm liegen". Du also, durch diesen Fluch und durch das Urtheil aller unserer Bischöfe und das unserige verdammt, steige herab, verlasse den in Anspruch genommenen apostolischen Sitz! Ein Anderer steige auf den Thron des seligen Petrus, der durch keine heilige Satzung seine Gewaltthat zu verhüllen suche, sondern die fehlerlose Lehre des seligen Petrus verkündige! Denn ich, Heinrich, König von Gottes Gnade, mit allen unseren Bischöfen, wir sagen Dir: Steige herab, steige herab!"

Wie nun in diesem Schreiben wieder auf die Einsetzung eines neuen würdigeren Papstes bestimmt hingewiesen wurde, so ist auch, noch hier in Utrecht, eine Reihe weiterer Maßregeln neu in Erwägung gezogen worden, auf welche gestützt die unmittelbaren ferneren Schritte gegen den nicht mehr anerkannten Inhaber der päpstlichen Gewalt geschehen sollten.

Auf die Zeit des nächsten großen Kirchenfestes, Pfingsten — 15. Mai —, wurde nach Worms wieder eine große Versammlung angesagt, zu welcher alle Fürsten des Reiches, ganz besonders die geistlichen, eingeladen wurden. Denn hier sollten nun die schon im Januar, gleichfalls in Worms, berathenen unmittelbaren Vorbereitungen für den Aufbruch nach Italien vor sich gehen. Zwar war, wenn jener italienische Bericht, Heinrich IV. habe schon zu Pfingsten in Rom eintreffen wollen, richtig ist, jetzt allerdings diese Zeitfrist schon versäumt. Aber man gedachte in Worms über Gregor VII. wirklich durch jene drei im Alter voranstehenden Bischöfe, Wilhelm von Utrecht, Altwin von Brixen, Eberhard von Naumburg, in einer den kirchenrechtlichen Anforderungen entsprechenden Weise Gericht halten und ihn wegen der ihm vorgeworfenen Verbrechen verurtheilen zu lassen, worauf an seine Stelle sofort ein dem König gehorsamer Nachfolger gewählt würde. Die Zusage

Herzog Gottfried's freilich, diesen neuen Papst nach Rom führen zu wollen, war jetzt nicht mehr zu erfüllen. Augenscheinlich war nun eben auch in Utrecht das Ueberstürzte und Regellose, das in der Wormser Verurtheilung enthalten gewesen war, doch erkannt worden. Durch die Ansetzung einer längeren Frist war es jetzt möglich gemacht, daß der Angeklagte seine Vorladung eingehändigt erhielt; es war weiter auf diesem Wege durchführbar, daß Abgesandte der Römer bei der Neuwahl sich betheiligten [74]).

Welche Absicht Heinrich IV. bei der Ausschreibung der deutschen Kirchenversammlung hegte, zeigt ein Brief, der an Bischof Altwin, einen der drei bezeichneten geistlichen Richter, geschickt wurde [75]).

Nachdem der König in den einleitenden Sätzen seinem ausgezeichneten Zutrauen zu dem Bischof beredten Ausdruck gegeben, spricht er sein Anliegen gegenüber demselben zuerst in allgemeinen Worten aus. Altwin soll dem Königthum und dem Priesterthum zugleich seine Theilnahme schenken: „So wie bis zu dieser Zeit durch diese beiden die Kirche erhöht worden ist, so wird sie jetzt gedemüthigt, ach, nach beiden Seiten hin gleichsam zur Wittwe gemacht. Denn ein Einziger hat, während er für sich die beiden angemaßt hat, eben die beiden, Königthum und Priesterthum, zerstört. Aber auch nicht auf dem einen Gebiet hat er Nutzen gestiftet, er, der auf keinem der beiden zu nützen den Willen gehabt und das vermocht hat. Und damit wir Dich nicht länger über den Namen des Schuldigen in Ungewißheit lassen, so vernimm, von wem wir reden, nämlich von Hildebrand, der zwar der Tracht nach

---

[74]) Lambert sagt ganz kurz, indem er zugleich die Erwähnung der Thatsache zu spät in den Zusammenhang (vergl. n. 93) einschiebt: Missis circumquaque nunciis, omnes regni principes in pentecosten Wormaciae sibi occurrere jussit, quid facto opus esset, communi consilio, ut pretendebat, deliberaturus (246). Der Annalist dagegen bringt zuerst die Erwähnung der Rückkehr Heinrich's IV. nach Worms: illic in pentecoste colloquium cum suis comparibus habiturus (283), dann erst: Colloquium quod apud Wormatiam fieri a rege constitutum est, ea condictum est intentione, ut ajunt, ut papa illic .. deiceretur, woran das schon S. 630 u. 631 in n. 24 Mitgetheilte sich anschließt, auch mit der Aufzählung der drei Bischöfe und der Erwähnung der Rolle Gottfried's (284). Da nun Gottfried nur in Worms, ganz unmöglich in Utrecht das dort hervorgehobene Versprechen gegeben haben kann, ebenso die drei Bischöfe als jam in ipsa conspiratione (vergl. in n. 55: Wormatiensis conspiratio, nämlich die Januar-Versammlung) praenominati bezeichnet sind, so ist bestimmt anzunehmen, daß in Utrecht nur schon in Worms geschehene Abmachungen (vergl. S. 629) wieder befestigt wurden. Vergl. Giesebrecht, III, 372, über den Beweggrund, jetzt eine längere Frist anzusetzen.

[75]) Einer der nuncii Lambert's (vergl. n. 74) ist in dem Briefe des Codex Udalrici, Nr. 49 (Jaffé, l. c., 106—109, auch Leg., II, 48 u. 49), bewahrt, dessen Empfänger A. mit Giesebrecht, III, 1144, in den „Anmerkungen", jedenfalls auf Bischof Altwin von Brixen zu beziehen ist, so daß eben die bestimmte Aufforderung in Folge der vom Annalisten — vergl. n 74 — bezeugten Bezeichnung Altwin's, darin vorliegt (Juritsch, Adalbero, 92 n. 3, schloß auf Bischof Adalbero von Würzburg). Gundlach nimmt, l. c., 78—80, auch diesen Brief für Adalbero C in Anspruch, und besonders ist der durch ihn, 78 u. 79, wörtlich eingeschaltete erste Absatz in unverkennbarster Weise ein Stilmuster dieses Dictators.

Mönch[76]), dem Namen nach Papst ist, doch nicht in der Sorge des Hirten, sondern durch die Gewaltthat des Einbrechers dem apostolischen Stuhle vorsitzt und vom Sitze des allgemeinen Friedens das Band des einzigen Friedens hinwegwarf". Diese Zerreißung der Einigkeit von Kirche und Reich wird dann noch weiter ausgemalt, die schwere Schuld des Anmaßers, der die Ordnung Gottes in den Beziehungen beider zu einander aufgehoben habe, nachgewiesen; ganz besonders aber führt das Schreiben auch, in bildlicher Anlehnung an die vom Evangelisten in der Schilderung des Vorganges am Oelberg erwähnten zwei Schwerter, die Beziehung von Königthum und Priesterthum, verglichen mit diesen beiden Schwertern, zuerst ein: „Die Ordnung Gottes hat nicht in einem einzigen Träger, sondern in zweien die zwei Dinge, Königthum und Priesterthum, ursprünglich bestehen lassen wollen, sowie der Herr unser Erlöser selbst bei seinem Leiden bildlich hinsichtlich der Hinlänglichkeit zweier Schwerter das zu verstehen gegeben hat. Als nämlich zu ihm gesprochen wurde: „Herr, siehe hier zwei Schwerter!" —, antwortete er: „Es ist genug"[77]), indem er durch diese genügende Zweizahl andeutete, daß das geistliche und das weltliche Schwert in der Kirche zu führen sei, durch welche beiden alles Schädliche ausgeschnitten werden müsse". Eben diese von Christus selbst abgeleitete Ordnung fordert gegenseitige liebevolle, sich unterstützende Dienstleistung in der Führung der beiden Schwerter, des priesterlichen und des königlichen, daß jenes aus dem Gehorsam gegen den König gebraucht werde, dieses zur Bezwingung der äußeren Feinde Christi und zur Festhaltung aller Menschen im Gehorsam gegen das Priesterthum im Inneren diene, ohne irgend welche Verkümmerung der Ehre des einen durch das andere. Allein Hildebrand — so heißt es — habe diese Ordnung durch seinen Wahnwitz zerstört.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen betont das Schreiben die besondere Anklage, um deren willen Bischof Altwin angerufen wird: „Nach Hildebrand's Urtheil soll keiner Priester sein dürfen, der das nicht von dessen Hochmuth erbettelt habe. Auch mich, den Gott zu dem Reich — nicht aber jenen zum Priesterthum — gerufen hat, hat er, weil er sah, daß ich nach Gott und nicht nach ihm regieren wolle, ferner weil er nicht selbst mich als König bestellt hat, des Reiches zu berauben gesucht, indem er drohte, das Reich und das Leben mir zu nehmen, wo er doch weder das eine, noch das andere mir gegeben hat"[78]). Aber der König glaubt auch weitere von Tag zu Tag neu hinzukommende ausgesuchte Be-

---

[76]) Vergl. S. 628 n. 22, sowie die dort citirte Schrift von Martens, 12 u. 13, daß eben die Erscheinung des Cardinals im Ordensgewande für Freund und Feind, also auch für Heinrich IV., den Schluß nahe legte, Hildebrand sei eingekleidet worden.

[77]) Luc., XXII, 38.

[78]) Vergl. diese Stelle ob. S. 612 in n. 3.

schimpfungen, die von Rom aus gegen ihn in Gang gesetzt werden, hervorheben zu sollen, und von denselben stellt er noch die eine, die er neulich in der Behandlung seiner nach Rom gegangenen Boten erfahren habe, ganz vorzüglich in das Licht. Dieselben müssen nämlich, nachdem allerdings der Papst im Anfang, während der Sitzung der Fastensynode, für sie gegenüber angedrohten Mißhandlungen schützend eingetreten war, nachher zum Behufe heftiger Verfolgung durch ihn an die empörten Massen überlassen worden sein, so daß diese die weitgehendsten entehrendsten Qualen über sie zu verhängen vermochten. Nach grausamer Einkerkerung und nach argen Leiden, welche die Boten in ihrer Entblößung und der Kälte, in Hunger und Durst und unter Schlägen im Gefängniß auszuhalten hatten, Qualen, deren Urheberschaft das Schreiben geradewegs dem Papste zuschiebt, wurden die Beauftragten nämlich noch mitten durch die Stadt herumgeführt und vor Aller Augen auf dessen Geheiß zum Schauspiel dargestellt[79]).

So wurde denn Altwin gebeten, Heinrich's IV. und seiner Mitbischöfe Aufforderung nachzukommen und zum Pfingstfeste nach Worms sich zu begeben, um hier Mehreres, über dessen Inhalt auf ein augenscheinlich beigelegtes, aber nicht erhaltenes Blatt hingewiesen wurde, mit den übrigen Fürsten zu vernehmen und zum Beschlusse zu führen[80]).

— Von Utrecht begab sich der König durch Lothringen hin gegen den Rhein, um bis zu Pfingsten Worms zu erreichen. Am 21. April weilte er unterwegs in Aachen, wo außer der Königin Bertha einige geistliche Fürsten als Begleiter des Hofes bezeugt sind, die Erzbischöfe Liemar von Hamburg-Bremen und Hildulf von Cöln, die Bischöfe Ruopert von Bamberg, Eberhard von Naumburg, Wilhelm von Utrecht, also zwei der zum Gerichte über Gregor VII. Geladenen, welche mit Heinrich IV. auf dem Wege zum Versammlungsplatze sich befanden. Heinrich IV. verlieh da auf die Bitte seines Kappellans, des Propstes der Aachener Marien-Kirche, drei Vogteien über gleich viele Orte an das Stift,

---

[79]) Vergl. schon S. 634. Diese Behandlung — martyrum exemplo — schildert der Brief: ita ut eundem (sc. Hildebrandum) cum Decio tyranno insanire et sanctos assare credas et dicas. Von diesen Mißhandlungen redet noch — und es ist ein Zeugniß, wie sehr dieselben Eindruck machten — Anna Komnena, Alexias, Lib. I, c. 13: *ὁ πάπας . . . κατὰ τῶν πρέσβεων εὐθὺς ἐμεμήνει, καὶ αἰκισάμενος πρότερον ἀπανθρώπως, εἶτα καὶ κείρας τὰς κεφαλὰς καὶ ἐπικείρας τοὺς πώγωνας, τὰς μὲν ψαλίσι ξυρῷ δὲ τοὺς πώγωνας, καὶ ἄλλο τι προσεργασάμενος ἀτοπώτατον καὶ βαρβαρικὴν ὕβριν ὑπερελαῦνον, ἀφῆκεν· εἶπον ἂν καὶ τὴν ὕβριν, εἰ μή με καὶ γυναικεία καὶ βασιλικὴ ἐπεῖχεν αἰδώς*, woran eine weitere Ausführung, ohne Nennung dieser zugefügten Schmach, sich anschließt (Corpus scriptorum hist. Byzantin., Anna Comnena, I, 63).

[80]) Von der angerufenen cartula wird gesagt: quorum (sc. der plura, der Verhandlungsgegenstände) pauca docet; der Bischof wird geladen: rogatus per dilectionem coepiscoporum, monitus per ecclesiae utilitatem, obligatus per vitae nostrae et regni totius honorem.

dessen Beziehungen zu Karl dem Großen jetzt nach den letzten Vorgängen wohl mit ganz ausdrücklicher Absicht wieder in das Licht gerückt wurden [81]).

Allein die Voraussetzungen, welche im Rathe des Königs auf die Versammlung zu Worms gesetzt worden waren, erfüllten sich keineswegs.

Von den drei in Aussicht genommenen geistlichen Richtern, welche nach Heinrich's IV. Meinung durch Hildebrand's Absetzung den Platz für einen neuen genehmen Papst offen machen sollten, wurde Bischof Wilhelm von Utrecht nur sechs Tage, nachdem er nochmals an des Königs Seite geweilt hatte, durch einen erschreckend unerwartet eintretenden Tod aus dem Leben abgerufen. In diesem Vertreter des Reiches gegenüber den gerade jetzt nach Herzog Gottfried's Tode kühner das Haupt wieder erhebenden Trägern des Widerstandes verlor der König in Niederlothringen abermals eine der werthvollsten Stützen seiner Regierung, und das war im Hinblick auf den kaum erst eingetretenen Hinschied jenes weltlichen Fürsten und Vorkämpfers von doppelter Tragweite für Heinrich IV. Denn Bischof Wilhelm, welchen auch ein kühler denkender Beurtheiler als einen ausgezeichneten Fürsten rühmte — als ganz ausnehmend in weltlicher Wissenschaft erfahren, aber auch in geistlichen Dingen nach anderem Zeugnisse wohl zu Hause, als dem König in hohem Grade theuer und von demselben in allen häuslichen und öffentlichen Geschäften ganz voran zu Rathe gezogen und mit der Stellvertretung beauftragt, doch freilich auch als von einem allzu großen Hochmuth aufgeblasen —, ein solcher Anhänger mußte gerade in einer so schwierigen Zeit besonders am Hofe vermißt werden. Zwar mag der Bischof durch die Nichtbeachtung seiner hinsichtlich der Besetzung des Paderborner Bischofsstuhles gehegten Wünsche von Heinrich's IV. Seite einen gewissen Aerger empfunden haben; doch daß er von Zorn erfüllt deßwegen von dem König abgefallen sei, ist schon dadurch als unwahr widerlegt, daß er ja noch so kurz vor seinem Tode am Hofe gesehen wurde [82]).

---

[81]) Der Annalist bezeugt: per Lotharingiam revertitur Wormatiam (283). St. 2790 ist wieder, obschon nicht in der Urschrift vorhanden, doch als von dem Dictator Adalbero C verfaßt anzusehen, da, gleich dem früheren auf das Stift bezüglichen Diplom St. 2756, einem Original des Dictators (vergl. S. 152 n. 75), Karl der Große in der Arenga eingeführt ist, und zwar in einer solchen, die theils nach diesem Muster, theils nach St. 2752 gebildet wurde (Gundlach, l. c., 26 u. 27: vergl. auch besonders 39, 47, noch über einige eigenthümliche Wendungen der Narratio-Dispositio). Bertha — et regni et thori socia — ist als annuens, die Reihe der genannten Geistlichen cum ceteris regni principibus succinentibus als presentes erwähnt. Von den geschenkten tres advocatiae super tot loca geht die erste auf den in St. 2756 geschenkten Ort Walhorn, die anderen auf Lontzen (nahe bei Walhorn) und Manderfeld (auf der Eifel südöstlich von Malmedy).

[82]) Wilhelm's Tüchtigkeit ist auch von gegnerischer Seite anerkannt gewesen. Sogar Bruno, c. 74, nennt ihn sapiens et per omnia vir honestus,

Bischof Wilhelm erlag am 27. April einer ohne Zweifel äußerst rasch verlaufenden, von den quälendsten Schmerzen begleiteten Krankheit. Das Nähere über dieses Leiden und den Abschluß des Lebens ist nicht festzustellen. Denn alsbald bemächtigte sich eine übrigens nicht im Einzelnen zu gleichen Erzählungen führende Sagenbildung des Ereignisses. Die Theilnahme Wilhelm's an den gegen Gregor VII. sich richtenden Maßregeln war eine so ausgeprägte gewesen, daß es nicht fehlen konnte, es entstand eine von den Gegnern des Königs und des Bischofs begierig benutzte Auslegung dieses so bald eingetretenen Todesfalles, als einer zum abschreckenden Beispiel dienenden unmittelbaren himmlischen Bestrafung des unerhörten gegen den Papst begangenen Frevels. Einerseits wurde die zwischen dem Osterfeste und dem Todestage liegende längere Frist, von einunddreißig Tagen, immer mehr ausgewischt, der Eintritt der Krankheit schließlich gleich an die an dem hohen Festtage geschehene, gegen Hildebrand geworfene Verkündigung angefügt: während des Meßopfers habe, als der Bischof seiner Schuld bewußt den Leib des Herrn nahm, Gottes Rache ihn getroffen, so daß er im Gefühle, innerlich zu verbrennen, alsbald zurückgesunken und gestorben sei. Andere Schilderungen lassen den Tod nicht so rasch eingetreten sein, sondern entsetzliche Qualen vorangehen, inmitten deren der Leidende seiner Umgebung Beschreibungen der ihm vor den Augen stehenden höllischen Urheber dieser auf fortgesetzte Martern hinweisenden Pein gegeben haben soll; ebenso habe er aus seinen Schmerzen heraus an Heinrich IV. die Botschaft abgeschickt, derselbe sei, wie er selbst und alle Theilnehmer an der verübten Gottlosigkeit, zur ewigen Verdammniß verurtheilt. Von der Leiche wurde behauptet, sie sei lange unbestattet geblieben und erst nach geschehener Anfrage laut von Rom gegebenen Befehls, damit nicht die Folgen der Verwesung sich einstellten, ohne Fürbitte begraben worden. Nach allen diesen sichtlich von Haß erfüllten entstellenden Nachrichten, die sich zum Theil auch widersprachen — ein schwäbischer Bericht will Wilhelm's plötzlichen Tod als die Folge unerhörter Gefräßigkeit und Völlerei hinstellen —, wird als Thatsache nur übrig bleiben, daß der Bischof sehr unerwartet und ohne Zweifel mit der römischen Kirche unversöhnt, unter der auf ihm lastenden

---

si non esset avaritiae venenis infectus (361). Lambert rühmt ihn als einen vir secularibus litteris adprime eruditus, sed fastu nimio inflatus, und sagt: eo tempore regi admodum carus acceptusque erat, eique rex omnium quae privatim vel publice agenda erant post se ordinationem delegaverat (242), während er freilich anderentheils meint: causam regis contra bonum et equum obstinate tuebatur (244). Zwar meinte der Annalist: Willihelmus Trajectensis episcopus regi subiratus declinavit ab eo (283: vergl. S. 650 n. 50); indessen ist diese Behauptung jedenfalls übertrieben und steht außerdem in einem Zweifel erregenden Zusammenhang (vergl. n. 83). Auch Jocundus anerkennt in der Translatio s. Servatii, c. 74, den Bischof, den er Flandrensis genere nennt, als litteris divinis et humanis eruditissimus, inter amicos regis probatissimus (SS. XII, 121).

Excommunication, aus dem Leben ging. Wie weit jene Aeußerungen der Reue, der Verzweiflung auf richtige Zeugnisse zurückgehen, ist auch nicht zu sagen. Aus einem ein halbes Jahr später geschriebenen Briefe Gregor's VII. erhellt nur, daß dem Papste über die näheren Umstände des Todes Wilhelm's kaum nähere Mittheilungen gemacht worden sind, da er sich anderenfalls schwerlich so ganz allgemein in seiner Antwort gehalten haben würde[83]).

---

[83]) Da Wilhelm nach dem ausdrücklichen Zeugnisse der Annal. Egmund., a. 1075, 5. Kal. Mai. starb (SS. XVI, 448: in den durch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 5. Aufl., II, 455 u. 456, angemerkten Utrechter Nekrologien ist Wilhelm einzig in dem von St. Salvator, auch zu diesem Tage, genannt, bei Matthäus, Fundationes et fata ecclesiarum, 85, sowie in den durch Matthäus, De rebus Ultrajectinis (etc.), herangezogenen Angaben eines Liber memoriarum major ecclesiae Trajectensis, und zwar wieder zum selben Tage, mit der Beifügung: in cuius memoria dantur tres librae, 191 — daß er noch am 21. April am Leben war, vergl. hier S. 667) —, so ist die ganze Reihe von Nachrichten hinfällig, welche den Tod gleich an die Feier des Osterfestes heranrücken wollen. Diese in ihrer Unglaubwürdigkeit und tendenziösen Darstellung schon von Delbrück, Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld, 54—56, beleuchteten Aussagen — Bernoldi Chron. hat dagegen richtig: subitanea morte . . post pascha, mit Beifügung von: absque ecclesiastica communione (SS. V, 433) — sind folgende. Lambert, der sich noch etwas mehr zurückhält, hat: Wilhelmus . . . . brevi posteaquam rex exactis paschalibus feriis Trajecto discesserat, repente gravissima egritudine correptus est. Cumque per acerrimos cruciatus animae ac corporis urgeretur, miserabili ejulatu coram omnibus qui aderant vociferabatur, justo Dei judicio se et presentem vitam amisisse et aeternam, quod regi ad omnia quae perperam intendisset operam suam summo annisu prebuisset, atque in spem gratiae eius Romano pontifici, sanctissimo et apostolicarum virtutum viro, graves contumelias, sciens et prudens innocenti, irrogasset. In hanc vocem, ut asserunt, sine communione, sine ulla satisfactione expiravit (244). Der Annalist stellt den Bischof als ein Opfer seiner schimpflichen Völlerei hin: domum veniens, maximo sibi epularum apparatu fecit studiosissimus ministrari, et sic a mensa, in qua uno die tertio convivatus est, inprudenter nimis incrapulatus retrahitur, morteque repentina praeventus est inopinata, miserrime satis defunctus est, anathematis spiculo et ipse indubitanter condemnatus (283 u. 284). Bruno brachte, c. 74, Wilhelm als erstes von acht Beispielen auffälliger Todesarten — miserae mortes — von omnes fere Heinrici familiares et fideles, und zwar miseriores, qui fuerant illi fideliores, quia fides illa vere erat perfidia: — in ipso loco, in quo Romano pontifici derogabat eiusque potestatem verbosus adnichilare laborabat (: doch ist ja diese Kirche durch Brand zerstört), ipse mala valetudine corripitur, in qua usque ad miserandum miserae vitae finem detinetur; er soll morbo magis ac magis ingravescente durch einen bei ihm weilenden, den Auftrag an Heinrich IV. erwartenden quidam homo regis demselben haben sagen lassen: ipse et ego et omnes eius iniquitati faventes dampnati sumus in perpetuum, ähnlich den ihn umstehenden sui clerici anbefohlen haben: cum fuero de corpore eductus . . . . . ne se fatigent pro me faciendo supplicationes, dann nach dem Tode dem Abte Hugo von Cluny als in inferno sepultus erschienen sein; Bruno will noch wissen: Hac in desperatione defunctus, nullis orationibus Deo reconciliatus, diu jacebat insepultus, donec Romam mittitur, et inde quaesito concilio, ne populus foetore corrumpatur, apostolico jussu sine commendationibus sepelitur (361). Paul von Bernried knüpft gleich an die Stelle von n. 70 an: Episcopum illum blasphemum subito percussum divina ultio interemit. Sed antequam vitam penitus exhalaret, ministros suo exitio

Aber auch Bischof Altwin vermochte seinen Vorsatz, nach Worms zu kommen, nicht zur Durchführung zu bringen. Auf dem Wege von seinem Bischofssitze nach dem Rheine wurde er von einem heftigen Gegner des Königs, dem Grafen Hartmann von Dillingen, welcher den von Gregor VII. mit dem Bannfluche getroffenen Kirchenfürsten nicht an seinen Bestimmungsort wollte gelangen lassen, auf schwäbischem Boden gefangen genommen und in den Kerker gebracht[84]).

Als ein noch unerwünschterer Umstand mußte jedoch für Heinrich IV. hervortreten, daß unter den oberdeutschen Herzogen

praeparatos quales essent (er sagt: Video me igneis loris adstrictum, tetris trahentibus imaginibus . . .), compulsus est dicere (l. c., 522). Vollends bei Hugo von Flavigny, Lib. II, ist eine eigentliche Sage ausgebildet: cum hoc (sc. das in n. 69 Erwähnte) inter sacra missarum peregisset solempnia . . . ubi corpus dominicum male sibi conscius sumpsit, ultio divina manifestata est. Percussus est a Deo plaga insanabili, ita ut cum horrore et stupore mirabili clamaret: Ardeo, ardeo!, quia corpus quod vivificat, incendium illi poenamque pariebat . . . mox ut sensit ignem in se grassantem, in sede corpore reclinato, dum clamasset: Sancta Maria! miseram vitam miserabili morte finivit (l. c., 458 u. 459). Jocundus erwähnt, l. c., Wilhelm's Tod als ein von St. Servatius bewirktes Wunder: ille qui novit omnia antequam fiant, pontificem Trajectum (hier Maastricht; denn von Wilhelm heißt es: id sibi committi summopere postulans — sc. von Heinrich IV. —, ut habeat curam beati Servatii, qui est Trajecti de prepositura) euntem prevenit, et ne perveniret restitit: invisibili namque plaga percussus, in medio suorum, ut ajunt, cecidit et expiravit. In Gregor's VII. Brief, Registr. IV, 6, J. 5006, vom 28. October, wird auf eine Anfrage des Bischofs Heinrich von Lüttich demselben geantwortet: Quod de causa Willelmi Trajectensis episcopi nos consuluisti, prudentia tua non tam a nobis quam a communi sanctorum patrum sententia indubitanter expressum addiscere et intelligere potest. Doch werden, nach dem Inhalte dieser Worte, nur allgemeine Verhaltungsmaßregeln dem Fragesteller angegeben, ohne specielles Eintreten auf den vorliegenden Fall Wilhelm's, am wenigsten darauf, wie derselbe, ob reuig, oder nicht, das Leben verlassen habe: Quodsi in illo scismate . . . ipse aut quicunque sua sponte subscripsit, et regi excommunicato scienter communicans, sine poenitentia et satisfactione discessit vel discesserit, ab illa sanctorum patrum sententia discrepare non possumus, videlicet, quibus vivis non communicavimus, nec mortuis communicare audemus. Sin vero invitus subscripsit et regi excommunicato juxta prohibitionem sanctorum canonum non communicavit, apostolica auctoritate eum absolvimus (l. c., 250 u. 251). Immerhin macht Delbrück, l. c., 55, richtig geltend, daß der Fragesteller kaum versäumt haben würde, es dem Papste mitzutheilen, wenn Wilhelm wirklich vor seinem Tode sich reuig erwiesen hätte.

[84]) Der Annalist erzählt: Brixiensis in itinere ipso captus a comite Hartmanno in custodiam et ipse jam ab apostolico excommunicatus mittitur (284). Diesen quidam ditissimus comes Hartmannus kennt auch die Contin. Casuum s. Galli, c. 24, als regis Heinrici infestissimus hostis (St. Galler Mittheil. z. vaterländ. Gesch., XVII, 61). Hartmann ist der von Casus monast. Petrishus., Lib. I, c. 5 (SS. XX, 629), als Gemahl der Adilheidis — Tochter des am 18. Juni 1053 in Leo's IX. Heer, in der Schlacht bei Civitate, gefallenen Adilbertus, dem Wintirtura cum omnibus appendiciis suis gehört hatte — erwähnte comes Hartmannus senior de Dilinga, der erste des Geschlechtes, welcher als Erbtheil seiner Gemahlin die Kiburg inne hatte. Vergl. zu diesen genealogischen Fragen meine Erörterung, Forschungen zur deutschen Geschichte, XIII, 80—86.

eine Absonderung von seinen Plänen hervorzutreten begann, daß dabei auch geistliche Fürsten der Nachbarschaft sich ihnen anschlossen. Es war deutlich, daß daneben schon Wirkungen der Maßregeln sich zeigten, welche von Gregor VII. auf der Fastensynode und seither gegen die Bischöfe ergriffen worden waren, die sich im Januar an der Erklärung von Worms, freiwillig oder gezwungen, betheiligt hatten.

Wenigstens ein Schreiben des Papstes liegt vor, in welchem er sich an Erzbischof Udo von Trier, an die Bischöfe Theoderich von Verdun und Hermann von Metz wandte, von welchen allerdings Theoderich nicht zu den in Worms handelnden Bischöfen gezählt hatte, dagegen in Utrecht anfangs zugegen gewesen war. Gleich im ersten Satze sprach sich hier Gregor VII. dahin aus, daß er zur bestimmten Einsicht gekommen sei, die Empfänger dieses seines Briefes hätten zu dem Treiben der Schismatiker, welche gegen Gott und das Ansehen der heiligen römischen Kirche sich erhoben, nicht aus freien Stücken ihre Zustimmung erklärt. Aber er betonte ebenso bestimmt die Erwartung, daß sie sich bestreben würden, durch eine entsprechende Besserung ihren durch den Anschluß an jene Sache geschehenen Fehler gut zu machen. Ferner wurde der Auftrag ertheilt, an Bischof Pibo von Toul im Namen des Papstes unter Androhung der Excommunication die Ermahnung zu richten, daß derselbe, der sich durch Ergreifung der Waffen und Aufwieglung des Königs schwer vergangen habe, zum Gehorsam gegen die römische Kirche zurückkehre[85]). Und diese ernsthafte, wenn auch in milden Worten gehaltene päpstliche Aufforderung hatte vollsten Erfolg. Erzbischof Udo machte sich selbst auf den Weg nach Rom, wo er sich ohne allen Zweifel unterwarf und nur so viel unter Einlegung der höchsten Bitten von Gregor VII. als Erlaubniß zugestanden erhielt, daß er noch mit Heinrich IV. wenigstens Unterredung halten durfte[86]). Bischof Theoderich dagegen schickte eine Gesandtschaft an den Papst und ließ in dessen Hand, wie er in einem begleitenden Briefe darlegt, zum Zeichen seines Gehorsams Ring und Stab zurückgeben. Freilich soll nach der Nachricht, welche hievon vorliegt, diese Handlung der Unterwerfung auch noch unter dem erschütternden Eindrucke des Todes Bischof Wilhelm's geschehen sein, indem Theoderich sich daran erinnerte, daß er noch so kurz

---

[85]) Registr. III, 12, J. 4986, behauptet geradezu (: pravitati) scismaticorum . . non sponte vos consensisse intelleximus und enthält als Tadel nur: Qua in re qualiter resipiscere vos oporteat, cum eandem, quam nos habemus, fidem et de sanctorum patrum libris scientiam habeatis, omisimus significare; als Pibo's Schuld ist genannt: contra auctoritatem principis apostolorum ad defensionem iniquitatum suarum arma corripere atque regem sollicitare (l. c., 226 u. 227).

[86]) Lambert redet, zum 29. Juni, von Udo als einem Roma nuper reversus . . . obtendens . . . sibi, quod ipsum vix summis precibus extorserit, indultam esse colloquendi tantum regis licentiam, nulla preter haec in cibo, in potu, in oratione vel in caeteris omnibus communione eius permissa (246).

vorher zu Utrecht, ohne allerdings auch den letzten entscheidenden Maßregeln beizuwohnen, sich in dem Verkehre mit excommunicirten Gegnern Gregor's VII. bewegt hatte. Der Träger der Botschaft brachte dem Bischof die Verzeihung des Papstes nach Verdun zurück, immerhin mit der Weisung, daß derselbe erst nach geschehener Genugthuung durch den mit der Stellvertretung des Papstes beauftragten Bischof Hermann von Metz in die Kirche wieder aufgenommen werden könne. Demnach sagten sich weder Udo, noch Theoderich schon ganz von Heinrich IV. los[87]). Anders lag das eben bei Bischof Hermann, der sich völlig auf Gregor's VII. Seite warf, wie schon aus diesem von dem Papste ihm ertheilten Auftrage hervorgeht. Er hat denn auch alsbald an jenen weitgehenden Verabredungen der gegen den König Widerstand leistenden Fürsten sich betheiligt.

Schon um die Osterzeit nämlich scheinen diese Versuche, ein Einverständniß gegen Heinrich IV. zu erzielen, zu welchem die aus Rom eingehenden häufigen Nachrichten lebhaft ermuthigten, erkennbar geworden zu sein, und sie nahmen von da an immer rüstigeren Fortgang. Als die Urheber solcher Verabredungen werden die oberdeutschen Herzoge, voran Rudolf von Schwaben, Welf von Baiern, dann Berchtold genannt; ihnen gesellen sich noch von geistlichen Fürsten die Bischöfe Adalbero von Würzburg und eben Hermann von Metz zu; ferner erscheinen der Patriarch von Aquileja, Sigehard, Erzbischof Gebehard von Salzburg, die Bischöfe Altmann von Passau und Adalbert von Worms, von denen allerdings der letztere ein Flüchtling aus seinem Bischofssitze war, mit ihren Namen als Theilnehmer, während ein weiterer Kreis von Mitwissenden unter den Fürsten noch vorhanden gewesen sein soll, besonders von fast allen sächsischen Bischöfen. Wieder wollte man in Hersfeld von dieser sich bildenden Verschwörung die Gegenstände der Berathung kennen. Es sei geklagt worden, daß Heinrich IV. seit dem sächsischen Kriege der gleiche, wie vorher, geblieben sei, leichtsinnig, grausam, in vertraulichem Umgange mit den schlechtesten Menschen,

---

[87]) Hugo führt als Wirkung des Eindrucks von Wilhelm's Tode an: Grandis inolevit terror omnibus, ita ut Virdunensis, quem clam abscessisse notavimus (sc. von Utrecht: vergl. S. 660, mit n. 69), urbi suae appropinquans, exeuntibus sibi obviam clericis suis cum crucibus et cereis, ut moris est, processionem palam interdixerit et excommunicatum se quia ad horam cessisset pronunciaverit, satisque tunc penituerit in excommunicatione domini papae se factiosis communicasse . . . Quamobrem papae dimissis nunciis, abbate Rodulfo (sc. vom Kloster St. Vannes) cum sociis, cum se omnino pro communione illa excommunicatum affirmaret, et ob id ab officio cessasset, in manu eius per litteras stolam reddidit et anulum. Et cum se sic ipse dampnaret, parebat tamen regi. Daran schließt sich, was wieder hieher gehören muß, etwas weiter unten: Reversus inter haec ab urbe Roma Rodulfus abbas venit Virdunum, et Virdunensi episcopo communionis gratiam a papa reportans, absolutionem domno Mettensi episcopo impositam, qui vices papae exequebatur, requirendam esse satisfactione praemissa insinuavit (SS. VIII, 459, 461).

oder vielmehr — hieß es — er sei durch diesen Sieg erst recht zur Gewalt über Aller Blut gelangt, so daß er zum Verderben aller Rechtschaffenen, unter Begehung jeder Schandthat, die ihm einfalle, ungestraft wüthe, und für sie Alle bleibe jetzt kein Schutz mehr übrig, falls sie etwa das Unglück haben sollten, bei ihm anzustoßen, da er ja — das war die bei jenem Erzähler fest begründete Ansicht — gegen seinen Eid und gegen das Wort der Fürsten, die vor der Unterwerfung von Spier sich verbürgt, abscheulich und grausam gegen die sächsischen Fürsten vorgegangen sei. Der sächsische Berichterstatter bemühte sich, für die Fürsten, voran für die Herzoge Rudolf und Berchtold, geradezu ein Recht zur Verschwörung aus der vorausgesetzten Hinterlist des Königs abzuleiten. Derselbe habe — und zum Beweise, daß das wahr sei, häuft er vier Geschichtchen gleich auf einmal, von denen eines mehr, als das andere, den Stempel der Erfindung an sich trägt — die bestimmte Absicht gehabt, die Führer des siegreichen Heeres aus dem vorhergehenden Jahre, statt allen Lohnes, gewaltsam aus dem Leben zu räumen, nachdem in so unerwünschter Weise die Schlacht viel zu wenig zahlreiche Opfer unter den Fürsten gefordert habe[88]).

---

[88]) Von diesen Anknüpfungen spricht Lambert, unter Aufzählung der fünf Fürsten, der drei Herzoge und zwei Bischöfe (et alii plerique principes), und setzt sie ipso tempore, gleich nach Erwähnung der Osterfeier: doch bedient er sich einfach der durch Dieffenbacher, Lambert von Hersfeld als Historiograph, 57, gekennzeichneten bei Verschwörungen mit Vorliebe gebrauchten Darstellungsweise: convenientes in unum consilia conferebant . . quid facto opus esset, dann Einschaltung von Klagen, welche die Versammelten ausgetauscht hätten und wie sie ungefähr der Zeitlage entsprechen, wonach: Facta est igitur conspiratio non modica, et magis ac magis in dies roborabatur, wobei die moralische Stärkung durch den Hinblick auf Gregor's VII. Haltung nicht vergessen wird: ea re maxime omnibus ausum et fiduciam prebente, quod excommunicatum esse regem a Romano pontifice frequentes ab Italia nuncii quottidie deferebant (243 u. 244). Der Annalist sagt (im Anschlusse an die in n. 69 stehende Stelle): caeterum quibus mens sanior erat, non ita. Ex quibus quidam episcopi, patriarcha Aquilegiensis, episcopi Salzburgensis, Pataviensis, Wormatiensis . . nec non Wirziburgensis (: diesen allein nennt von denselben auch Lambert) et pene omnes Saxonici, nec non duces Ruodolfus, Berhtoldus, Welf (: so auch Lambert), et caeterorum regni primatum pars non modica cum apostolico indubitanter sentiebant, quique conspirationi interesse noluerant (283). Bruno dagegen ergeht sich, cc. 60—62, wo er auf diese Beziehungen Heinrich's IV. zu Herzog Rudolf zu reden kommt, wieder in den unglaublichsten Geschichten, deren er gleich mehrere — c. 61 fängt an: Alio tempore, c. 62: Tertia vice — an einander hängt, im Anschluß an den S. 648 (vergl. n. 43) erwähnten Weggang des Königs aus Sachsen: — er beginnt (c. 60) mit: Cumque suos fines intrasset et duces eius ceterique qui fortiter in proelio pugnaverant (sc. gegen die Sachsen) dona triumphalia expectarent, ille munus quod fere cunctis suis fidelibus largiri solitus erat, etiam nunc in praemio virtutis dare parabat, dolensque quod ex principibus in proelio non ad votum suum cecidissent, vitam, quam per ignaviam eos servasse credebat, eis per saevitiam auferri cupiebat, und knüpft dann drei mißglückte Attentate gegen das Leben des Herzogs an, eines durch einen dazu scheinbar gewonnenen unus ex militibus Rodulfi ducis, der die Sache schließlich

Aber eben darin lag nun die große Gefahr für Heinrich IV., daß diesen Unzufriedenen nichts näher lag, als den Widerstand der Sachsen, der kaum erst darniedergestreckt zu sein schien, neu aufzuwecken.

Gerade auf diesem Felde scheint Bischof Hermann von Metz vorangegangen zu sein. Der König war gegenüber den Sachsen, wie er annahm, am besten dadurch gesichert, daß er ihre Fürsten, nachdem sie sich in seine Gewalt überliefert, an den verschiedenen Orten ihrer Haft an die Fürsten seines Anhanges zur Obhut übergeben hatte. Kein schwererer Schlag konnte seine Sache treffen, als wenn diese Männer, welche für ihn ebenso viele Geiseln waren, ohne sein Wissen, zu seiner unmittelbaren Schädigung, von ihren Wächtern losgelassen wurden, was nothwendiger Weise die Lust zur Auflehnung im sächsischen Lande neu entzündete. Hierin aber that Hermann, wie die Ansicht in Hersfeld obwaltete, ermuthigt durch die Nachrichten aus Rom, den ersten Schritt und entließ die ihm anvertrauten Gefangenen, und andere Fürsten folgten bald seinem Beispiele. Da nach einem ausdrücklichen sächsischen Zeugnisse der Billinger Hermann, Vatersbruder des Herzogssohnes Magnus, und Graf Dietrich von Katlenburg diejenigen sächsischen Fürsten gewesen sind, welche etwas vor den übrigen, aus ihrer Haft befreit, nach der Heimat zurückkamen, so müssen diese eben nach Metz in Gewahrsam gegeben gewesen sein, wenn so der dortige Bischof vor den Anderen sich über die dem Könige geschuldete Pflicht hinweggesetzt hatte. Aber aus dem gleichen Grunde soll nun auch Heinrich IV. voran gegen Bischof Hermann in Zorn entbrannt gewesen sein und den Plan gehegt haben, gegen dessen Stadt kriegerisch vor-

---

an Rudolf selbst mittheilt, das zweite durch einen sagittarius quidam, dem sich Rudolf, cum idem dux reginam in manu sua a monasterio duceret, durch dessen Warnung rechtzeitig entzieht, das dritte durch duo regis famuli januam cum nudis gladiis obsidentes, gegen welche der Herzog durch eigene Wachsamkeit sich schützt: dixit quod et implevit, quod numquam vellet ulterius ad regis curiam venire, wonach c. 63 fortfährt: Eodem vel simili dolo etiam Bertoldum ducem quaerebat perdere, quia hi duo (sc. dieser und Rudolf) magis videbantur eius malitiae obsistere (mit der Erweiterung: Et quare de duobus tantum eius saevitiam commemoro, qui nullum de principibus possum asserere securum tali periculo? —, worauf eine Geschichte von der Verabredung des cum suis scurris . . in cubiculo weilenden Königs zur Tödtung der episcopi ceterique primates excubantes in vestibulo, und zwar mittelst in cubili suo stets aufbewahrter multae secures lato ferro splendentes, quibus nec clipeus nec galea resistere poterat virtute aliqua, was Erzbischof Anno in Folge der Warnung eines der zur That Beauftragten habe hintertreiben können) (350 u. 351). In sehr bemerkenswerther Weise stellt auch Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolanens., Lib. V, c. 8, die drei Herzoge voran: Eodem tempore gens Teutonum illa barbarica, praecipue duces Bertaldus, Rodulfus et Welfo cum comitibus et episcopis, cognita excommunicatione Romana, a regio prorsus se subtraxere consortio, in nullo communicantes. Insuper in multis accusantes eum criminibus infamia denotabant (SS. VIII, 30).

zugehen, um für den Treubruch ihres Herrn an ihr Rache zu nehmen[89]).

Jedenfalls stand schon für den König fest, daß die nach Worms auf Pfingsten ausgeschriebene Versammlung nicht in der Weise veranstaltet werden könne, wie es vorausgesehen worden war. Es war zwar gelungen, unter den lombardischen Bischöfen und Aebten die ausdrücklichste Erklärung gegen Gregor VII., als Entgegnung auf den von der Fastensynode geschleuderten kirchlichen Fluch, hervorzurufen. Erzbischof Wibert hatte sie sämmtlich nach Ostern in Pavia versammelt, und hier sprachen sie ihrerseits über Gregor VII. die Excommunication aus[90]). Die für die Wormser Vereinigung in Aussicht genommenen Maßregeln dagegen waren nun auch aus dem Grunde nicht durchführbar, weil von den drei bestellten Urtheilern zwei, Bischof Wilhelm durch seinen Tod, Bischof Altwin durch seine Einkerkerung, in Wegfall gekommen waren und der noch in Betracht fallende Bischof, Eberhard von Naumburg, eben weil er der einzige übrige Richter war, nach dem Wortlaute des kirchlichen Gesetzes für die Rechtshandlung gegen Gregor nicht ausreichte[91]). Doch noch andere bedenkliche Entscheidungen traten gerade in Worms bereits zu Tage.

---

[89]) Lambert sagt zuerst (gleich im Anschluß an die Stelle von n. 88): His (sc. durch die frequentes ab Italia nuncii) animatus Mettensis episcopus et alii plerique nonnullos ex principibus Saxoniae, quos a rege in custodia habendos susceperant, inscio rege in sua liberos redire permiserunt (als Motiv folgt hernach, 247, für dieses fedissimum exemplum nach Ansicht des Königs: dum privatas suas injurias in regem ulcisci vellent, sc. principes, was zur clades maxima et macula multis seculis non abolenda rei publicae geworden sei), dann: Inter haec rediens Herimannus, patruus Magni ducis, et alii plerique ex principibus dediticiis, quos, ut predictum est, inconsulto rege indulgentia eorum a quibus tenebantur deditione absolverat, inopinatum cunctis gaudium prestiterunt, zuletzt: Rex . . . ad oppugnandam Mettensem urbem exercitum admovere cogitabat, et ab episcopo loci, quod creditos custodiae suae principes se inconsulto dimisisset, vindictam expetere (244. 245, 246). Aus Bruno, c. 84: Herimannus, patruus Magni ducis, et Thiedricus de Kathalanburg . . . prius aliquanto ceteris venerunt (362), schloß schon Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, II, 104, n., mit Recht, daß diese beiden bei Hermann von Metz in Haft gewesen seien. Giesebrecht, III, 1144, „Anmerkungen", ist zuzustimmen, daß Lambert, der eben der Versammlungen vom 15. Mai und 29. Juni in einem Athem gedenkt (246), irrig die Ansicht zu erwecken scheint, die Entlassung sei schon längere Zeit vor Pfingsten geschehen. Die genauere Zeit steht nicht fest. Am ehesten mochte zwischen Aachen (21. April: vergl. S. 667) und Worms (15. Mai) dem König der Gedanke, gegen Metz zu ziehen, nahe gelegt gewesen sein.

[90]) Bonitho bringt gleich im Anfang von Lib. VIII: Itali post pascha apud Papiam concilium evocant malignantium, in quo omnes pariter Longobardi episcopi et abbates auctore Guiberto . . excommunicaverunt domnum papam senioris Romae (l. c., 670). Auch Arnulf gedenkt dessen, l. c., c. 7, im Anschluß an die Stelle von S. 631 n. 24, in den Worten: Cur postea Papiae convenientes injustum anathema, imo invalidum sibi conclamaverunt (l. c.).

[91]) Der Annalist sagt das: tertius Neapolitanus solus pervenit. Set nemo juxta legis praeceptum damnatur, uno contra se testimonium dicente (284).

Zwar waren neben der Königin Bertha die Erzbischöfe Siegfried von Mainz und Hildulf von Cöln, die Bischöfe Ruopert von Bamberg, dann eben Eberhard von Naumburg und auch schon ein Nachfolger Wilhelm's von Utrecht, Konrad, an des Königs Seite zu Worms anwesend, und nach einem Zeugnisse war überhaupt der Besuch bei Hofe an dieser Pfingstfeier ganz ansehnlich[92]). Aber es fehlten die gleichfalls zur Versammlung geladenen mächtigen weltlichen Fürsten, auf deren Erscheinen selbstverständlich ein ganz besonderes Gewicht von Heinrich IV. gelegt wurde, die Herzoge Rudolf, Welf, Berchtold. Denn schon waren sie, gemäß jener zwischen den Gesinnungsgenossen geschehenen Verabredung, von dem Vorsatze geleitet, mit dem vom Papste und der Kirche ausgeschlossenen Könige, mit dessen Anhängern nicht mehr zusammenzutreffen. In diesem eine offene Ablehnung bezeugenden Nichtbesuch der Versammlung war für Heinrich IV. die Lossagung der Kräfte, mit denen der Sieg über die Sachsen hatte gewonnen werden können, offen ausgesprochen. Der Plan, der in Worms hätte durchgeführt werden sollen, war ganz vereitelt[93]).

Heinrich IV. blieb noch über Pfingsten hinaus in Worms, und eben der Umstand, daß er am 23. Mai aus dieser Stadt zu Gunsten der Herstellung der abgebrannten St. Peters-Kirche von Utrecht ein Gut im Gau Veluwe übertrug, bewies auch, daß inzwischen für dieses durch Wilhelm's Tod verwaiste Bisthum ein Nachfolger

---

[92]) Die Genannten sind die summonentes ac rogantes in der in n. 94 erwähnten Schenkung. Die Annal. Patherbrunnenses (ed. Scheffer-Boichorst, 96) bezeugen: Rex pentecosten Wormatiae celebrat, ubi magnum consilium factum est.

[93]) Lambert setzt (vergl. S. 665 in n. 74) die eben dort eingefügte Stelle über die Berufung der Pfingstversammlung zu spät (vollends die Worte: de his quae acciderant in Saxonia gravi nuncio accepto drehen die Zeitfolge ganz um) in den sonst im Ganzen, wenn auch der Erzähler wohl zu viel von den Stimmungen und Erwägungen des Königs wissen will, als glaubwürdig zu beurtheilenden Zusammenhang: Rex . . comperto, quod caeteri principes, collatis per crebra conventicula consiliis (in ganz schematischem Ausdruck: vergl. Dieffenbacher, l. c., 57), defectionem meditarentur, hinc ira, hinc sollicitudine in diversa raptatus, cui primum morbo mederetur, anxius ambigebat. Sed quo ira impellebat inclinatior . . . . . contra reputans, turbata re publica, dubia fide principum, exhausto superioribus bellis milite, extremae dementiae esse arduum aliquid precipitanter attemptare, impetum animi ab temeritate ad pacaciora consilia revocavit (: hier erst folgt die Stelle von n. 74). Statuta die caeteris amplo satis numero occurrentibus, nullus aderat ducum (vergl. n. 88), a quibus rei publicae periculum timebatur, et quorum potissimum auctoritate, si res tranquillae essent, summam publicorum negociorum disponi oportuerat. Ita conventus ille principum, cassata voluntate regis, nullum habuit effectum (246). Der Annalist sagt zuerst (im Anschluß an die Stelle von n. 88): Unde et dehinc a rege vocati, ipsum devitabant, cum propter anathema, tum etiam quod maxime in illo (sc. papa) confidebant, später bei Erwähnung der Vereitelung der Verurtheilung Gregor's VII.: Qui tres episcopi . . . in Dei praedestinatione, ne illuc (sc. Wormatiam) pervenirent, retardati sunt . . . Deo illud colloquium sic dissolvente (283. 284).

bestellt war, eben Bischof Konrad. Derselbe war bisher Kämmerer des Erzbisthums Mainz gewesen, hatte aber auch mit Heinrich IV. in engerem Verkehre sich befunden, und aus diesem Grunde war er für seine neue Stellung besonders empfohlen. Freilich wurde gerügt, daß auch dieser Bischof in kirchenrechtswidriger Weise zu seiner Kirche gelangt sei, und wirklich war ja für Heinrich IV. durch die kirchliche Verurtheilung nach Ansicht der Anhänger der römischen Kirche alles Recht zu solchen Handlungen verloren gegangen. Uebrigens hatte dann Bischof Konrad schon sehr bald in seinem Bisthumsgebiet gegen die Angriffe des Grafen Dietrich V. von Holland einen äußerst schweren Stand. Bei einem Kampfe um den sehr festen Platz Jisselmonde erlitt Konrad eine arge Niederlage gegen den von seinem Stiefvater, dem Grafen Robert, kriegerisch unterstützten jungen Grafen. Die Festung fiel dem Angreifer unter blutigem, für den Vertheidiger verlustreichem Kampfe in die Hand; der Bischof, der selbst in Jisselmonde war, wurde gefangen genommen. Allerdings erlangte er hernach seine Freiheit wieder; aber die sichere Stütze der bischöflichen Herrschaft, die in dem verlorenen Platze gegeben gewesen war, sank durch dessen Zerstörung völlig dahin[94]). Es war der deutlichste Beweis dafür, wie sehr in diesem Theile von Niederlothringen durch Herzog Gottfried's und Bischof Wilhelm's Tod die Dinge sich verändert hatten.

Nachdem die nach Worms ausgeschriebene Versammlung in der unerwünschtesten Weise mißglückt war, setzte jetzt Heinrich IV.

---

[94]) Diese Nachfolge heben besonders der Annalist: Chuonradus Mogontiensis camerarius, regis communicator sedulus, et episcopatus da[illegible]one ab eo non canonice complacatus, successit (284) und Lambert, der auch den Mogontini archiepiscopi camerarius nachfolgen läßt (244), hervor. Bernoldi Chron.: Cuonradus subrogatur, Annal. Egmund., a. 1075, sprechen bloß von der Thatsache der Succession; doch fügen die letzteren, a. 107 , bei, wie der neue Bischof in den schon S. 651 in n. 53 erwähnten Kämpfen Mitleidender wurde: Theodericus V. . . . Islemunde, ubi Cuonradum episcopum sciebat esse . . favillatenus cremavit. In quo prelio occisi sunt Landbertus praepositus Daventrensis, Vulmarus presbiter Sancti Bonifacii, et Gerloch comes, et multi alii, ipsoque episcopo capto et iterum dimisso (SS. V, 433, XVI, 448). Heda, Historia episcoporum Trajectensium, 299, läßt Konrad, ohne Beweise anzuführen, aus Schwaben abstammen. Die schon S. 662 in n. 70, sowie vorhin in n. 92 erwähnte Schenkung in St. 2792 nennt Konrad als eo obnixius quo rectius caeteris succinens, da dieselbe — sie betrifft das praedium Bruoche . . . in pago Velue in comitatu Diederici (Brökenhof) — in reparationem aecclesiae . . . sancto Petro in praefata aecclesia combusta firmando geschah; gewisse Stileigenthümlichkeiten sind wieder völlig Zeugnisse für die Urheberschaft des Dictators Adalbero C bei diesem Diplom, besonders die Stelle: Christum in sanctis honorare, inter quos coeli janitorem, integrae fidei confessorem, regni vel imperii defensorem, apostolorum principem, beatum Petrum apostolum in reparanda Trajectensi aecclesia sua placando honorare necessarium duximus, ebenso: firmando tradidimus, tradendo firmavimus. Die irrige Ansicht, die lange festgehalten war und das Diplom verdächtigte, daß es auf Papier geschrieben sei, ist für die in Wirklichkeit auf Pergament stehende Urkunde beseitigt: vergl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 894.

eine neue Zusammenkunft auf den 29. Juni nach Mainz an. Den Aufforderungen an die Fürsten, sich daran zu betheiligen, wurden schon dringende Bitten des Königs beigefügt[95]).

Aber ganz besonders im sächsischen Lande nahm nunmehr, etwa mit der Mitte des Jahres, die Bewegung gegen Heinrich IV. eine immer gefährlichere Form an[96]).

Heinrich IV. war ohne Zweifel noch bis zu diesem Augenblicke der bestimmten Ansicht gewesen, daß von der Seite des unterworfenen sächsischen Volkes her eine neue Erschütterung nicht zu befürchten sein werde, und nicht zum mindesten wird sich seine Zuversicht auf die mit Otto von Nordheim geschaffene Verbindung gegründet haben. Dieser hatte geradezu als Statthalter des Königs auf der Harzburg, welche also augenscheinlich schon wieder bewohnbar gemacht worden war, seinen Sitz aufgeschlagen. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten lag in seinen Händen, und die auch außerhalb der Harzburg ihm besonders anvertraute Burgbaute bei Goslar machte ohne Zweifel Fortschritte[97]). Aber auch die anderen Beweise königlicher Machtübung, welche jetzt wieder zum großen Unbehagen des Volkes an den Tag getreten waren, wurden von demselben sicherlich, wie das durch ein Zeugniß allerdings von nicht überall glaubwürdiger Geltung bestimmt ausgesprochen ist, Otto zur Schuld angerechnet. Ueberall — so wird da ausgemalt — sahen sich die Sachsen von den festen durch die Freunde des Königs besetzten Plätzen her überwacht, in ihrer freien Bewegung, etwa wenn eine Versammlung gehalten werden sollte, gehemmt. Die Ausbeutung der umliegenden Landschaften, die Forderung von Arbeiten und Leistungen gegenüber dem Landvolke, die Auferlegung schwerer Lasten auf die früher von Zinszahlung nicht gedrückten freien Güter waren Klagen, welche schon als Ursachen zu dem früheren Aufstande mitgewirkt hatten. Aber dazu waren noch schwere und unerschwingliche Strafgelder für diese letzte Erhebung gekommen. Eine allgemeine Stimmung des Kummers und der Verzweiflung lag über dem Lande.

Da mußte die Ankunft schon gleich der ersten sächsischen Fürsten, die in den Besitz ihrer Freiheit wieder gesetzt worden waren und ihre Rückkehr bewerkstelligt hatten, wie der Anfang der Abwälzung

---

95) Die Verschiebung erwähnt Lambert: Iterum in natale sancti Petri apostoli Mogontiae eos (sc. principes) adesse, addicta jam edicto obnixa supplicatione, precepit (246).

96) Die einschlägigen Quellenstellen, Lambert's und Bruno's, sind in Excurs I zusammengestellt und nach ihrer Glaubwürdigkeit besprochen.

97) Otto's Stellung — vergl. schon S. 645 — wird durch Lambert folgendermaßen umschrieben: Otto .. in castello Hartesburg residebat. Huic rex per totam Saxoniam vices suas et publicarum rerum procurationem delegaverat, und er läßt gegen Otto durch die Sachsen als Klage vorbringen: cum . . . ipse . . . a rege tocius Saxoniae principatum acceperit et regiae crudelitatis carnifex atque omnium quae ferociter rex meditetur ferocior administer existat (245).

einer ungeheuren Last erscheinen. Durch die Wegführung dieser Männer in die Verbannung war das Volk gleichsam gefesselt worden; jetzt schien die Stunde gekommen zu sein, wo eine Rettung aus den Leiden sich öffnete.

Eben der Billinger Hermann und Graf Dietrich von Katlenburg, welche als die ersten heimgekehrt waren, hatten ihre Volksgenossen noch ganz gebeugt vorgefunden, gewillt, Alles zu thun, was von ihnen gefordert würde, auch vom Erbgute den Zins zu entrichten, und so konnten es diese Leute gar nicht fassen, als die beiden Fürsten sie davon abmahnten, ihren Muth aufzurichten sich bestrebten. Zum völligen Staunen der Versammelten, an welche jene ihre aufwiegelnden Worte richteten, wagten sie es auch, die vom Könige eingesetzten Amtleute, falls sie nicht von der Unterdrückung abließen, damit zu bedrohen, daß sie als treulose Feinde aus dem Lande weichen müßten.

In Sachsen hatte man später die Vorstellung, daß die Entlassung der gefangenen Fürsten aus ihren Haftorten, ohne Heinrich's IV. Wissen, fast für alle Befreiten zugleich die Rückkehr bedingt habe, und ohne Zweifel fand das Vorgehen des Bischofs Hermann von Metz rasche Nachahmung. Doch war, als die Zeit der nach Mainz angesetzten Versammlung heranrückte, noch nicht die ganze Zahl der ihrem Lande Entfremdeten der Heimat wiedergegeben. Immerhin gelang es noch, nur fünf Tage vor der angekündigten Vereinigung, am Tage Johannes des Täufers, einem der hervorragendsten unter den geistlichen Fürsten, allerdings nicht durch Entlassung, sondern durch Flucht, die Freiheit zu erringen. Bischof Burchard von Halberstadt war nämlich, seit ihn Bischof Ruopert von Bamberg an den Hof des Königs gebracht hatte, dort, und zwar, wie eine Nachricht behauptet, in äußerst unwürdiger Weise, festgehalten worden. Jetzt gedachte Heinrich IV., da er keinen der durch die Uebergabe in seine Hand gelegten Feinde heftiger haßte und zudem den Bischof als den eigentlichen Anstifter und das Haupt der ganzen Empörung ansah, denselben — das Leben habe er dem Priester doch nicht nehmen wollen, meint ein dem König äußerst abhold gesinnter Erzähler — wenigstens möglichst unschädlich zu machen, und so wollte er, daß seine Schwester, die ungarische Königin Judith, als sie zu ihrem Gemahle Salomon auf der Donau zurückreiste, Burchard mitnehme und an einen Ort bringe, von welchem er nie wieder auf deutschen Boden zurückkehren würde. Das wurde versprochen, und so führte man den Bischof, mit einem einzigen Kappellan als Begleiter, auf ein Schiff, welchem Judith mit ihrem eigenen Fahrzeuge nachfolgen wollte. Die Art und Weise, in welcher der Gefangene darauf vom Ufer der bairischen Donau aus glücklich die Flucht nach Halberstadt antrat, hat nun augenscheinlich die Gemüther lebhaft beschäftigt, und so ist die Erzählung von dem Entkommen mehrfach überliefert. Die glaubwürdigste Gestalt der Schilderung ist, daß ein gewisser Udalrich, nach einer zweifelhaften Nachricht ein Lehensträger Burchard's, diesem einen

deutlichen Wink vor Antritt der Reise ertheilt und sich dann selbst an die verabredete Stelle, in ein wüstes Haus am Ufer der Donau, begeben hatte, um da Vorbereitungen zu treffen. Als Burchard das bezeichnete Gebäude sah, erbat er sich von den Schiffern die Erlaubniß, an das Land steigen zu dürfen, unter einem glaubwürdigen Vorwande; er ging mit seinem geistlichen Begleiter zu dem Hause und wurde da durch Udalrich schnell beritten gemacht und den Schiffleuten entführt. Mit dem allgemeinsten Jubel empfing das ganze Volk den ihm wiedergeschenkten geistlichen Führer. Die Nachricht von der Flucht, welche ganz vernichtend auf den König wirken mußte, konnte wohl noch gleich zur Mainzer Versammlung eintreffen.

Am 29. Juni — dem Tage der Apostel Petrus und Paulus — sollte die von dem Pfingstfeste hinweg verschobene Versammlung in Mainz zusammentreten. Doch auch diese Veranstaltung brachte nicht im entferntesten das erhoffte Ergebniß für den König. Trotz aller Bemühungen, die oberdeutschen Herzoge, die anderen schon in Worms erwarteten Fürsten heranzuziehen, ungeachtet der Bitten sowohl, als der Befehle, blieben dieselben vom Hofe entfernt. Dagegen stellten sich allerdings geistliche Fürsten ein, neben dem Erzbischof von Mainz, Siegfried selbst, der neue Erzbischof Hildulf von Cöln, dann Udo von Trier, sowie viele Andere aus den Anhängern des Königs. Aber zwischen diesen selbst brach nun auch Zwiespalt aus. Udo war erst kürzlich von Rom zurückgekehrt, und da ihm von Gregor VII. einzig mit Heinrich IV. ein gewisser Verkehr, auch dieser nur in beschränktem Umfange, gestattet worden war, weigerte er sich auf das entschiedenste, mit Siegfried, Hildulf und den übrigen Bischöfen, auf denen, gleich wie auf dem Könige selbst, der kirchliche Fluch liege, irgend welche Gemeinschaft zu pflegen. So riß eine stets tiefer wirkende Scheidung auch im Kreise der Heinrich IV. noch treu gebliebenen geistlichen Fürsten ein. Der eine und andere Bischof, der vielleicht schon in seinen Entschlüssen wankend geworden war, trennte sich jetzt gleichfalls vom Könige ab, um nicht an dessen Hofe der Befleckung durch den Umgang mit den Gebannten ausgesetzt zu sein, und diese Reuigen ließen sich nicht wieder zurückrufen. Die anderen dagegen, welche bei Heinrich IV. ausharrten, warfen auf die Abtrünnigen ihren vollen Zorn und suchten auch den König gegen diese Verräther, gegen welche mit Gewalt vorgegangen werden müsse, zu gewinnen: die Verurtheilung durch den Papst sei eine rechtswidrige und ungültige gewesen, so daß sie nicht beachtet werden dürfe, und Udo, sowie seine Gesinnungsgenossen, redeten nicht die Wahrheit, wenn sie das Ansehen des römischen Stuhles zu vertheidigen behaupteten, indem es sich für sie in Wahrheit einzig um einen neuen Vorwand für ihren Haß gegen den König und für die Untergrabung der Reichsverfassung handle. Jedenfalls fehlte es also den Beschlüssen der Versammlung durchaus an dem Nachdrucke, welcher für eine wirksame Kraft derselben nothwendig gewesen wäre. Zwar wurde, was Bischof Wilhelm

in Utrecht als Wortführer der dort vereinigt gewesenen Bischöfe ausgesprochen hatte, wiederholt. Die um Heinrich IV. in Mainz noch versammelten Bischöfe verkündigten, daß der durch die römische Synode ausgesprochene Bann gegen den König und dessen Anhänger ein unüberlegt und ungerecht gefälltes Urtheil gewesen und deßhalb als ungültig gering zu schätzen und für nichts zu halten sei, und sie verhängten über Gregor VII. die Excommunication. Aber diese Verurtheilung entbehrte durchaus jener weit größeren Einstimmigkeit, mit welcher im Beginn des Jahres zu Worms gegen den Papst vorgegangen worden war, und von den für die Pfingstversammlung in Aussicht genommenen Handlungen, der Erwählung eines neuen Papstes, der Einführung desselben durch den König nach Rom, war bei der ungünstigen Wendung der Dinge im Reiche nicht mehr zu reden. Heinrich IV. sah sich von der Stellung, die er noch kürzlich inne zu haben glaubte, weit zurückgeworfen.

So entschloß sich denn auch der König, zunächst noch seine wahre Gesinnung gegen die abtrünnigen Fürsten zurückzuhalten. Während er in begreiflicher Weise von heftigem Zorne über ihr Gebaren erfüllt war, erneuerte er die Versuche, sie durch begütigende Botschaften zu besänftigen, sie doch noch für sich zu gewinnen. Besonders aber wollte er die noch nicht der Freiheit wiedergegebenen sächsischen und thüringischen Fürsten jetzt für sich selbst gewinnen, da sie für ihn die Urheber einer solchen Beschwichtigung der Leidenschaften werden könnten, so daß durch sie die im sächsischen Lande neu entstehende Bewegung gestillt werden möchte. Nach der Hersfelder Nachricht soll er Erzbischof Werner von Magdeburg, die Bischöfe Werner von Merseburg und Benno von Meißen, den Billinger Magnus, den Pfalzgrafen Friedrich und den Rest der noch nicht Befreiten aus ihren Haftorten zu sich berufen haben, um ihnen in einer Rede zuerst auseinanderzusetzen, daß sie zwar die Todesstrafe verdient hätten, daß er aber Verzeihung und Befreiung ihnen gewähren wolle, unter der Bedingung, daß sie von jetzt an Treue hielten und ihm Hülfe leisten wollten, den geordneten Zustand des Reiches zu bewahren und vorzüglich das aufgehetzte sächsische Volk wieder zur Ruhe zu bringen, unter Beifügung weiterer Verheißungen für den Fall des künftigen Gehorsams, und danach — heißt es da weiter — sei wirklich durch diese Fürsten dem Könige die Erfüllung seines Begehrens eidlich versprochen, ihnen dagegen die Entlassung in die Heimat gewährt worden. Aber der sächsische Bericht, welcher hier ohne Zweifel glaubwürdiger ist, stellt die Sache mehrfach abweichend dar. Nach demselben hat vielmehr die Befreiung weit der größeren Zahl der Gefangenen einen viel weniger geordneten Verlauf genommen. Allerdings ließ nämlich auch nach diesem anders lautenden Zeugnisse Heinrich IV. wenigstens einige der noch nicht frei gewordenen Fürsten nach Mainz kommen, um mit ihnen über den Preis ihres Loskaufs zu verhandeln; aber diese benutzten einen in Mainz ausbrechenden Streit kriegerischer Mannschaften, um sich aus eigener Macht zu

befreien. Die Leute des Bischofs von Bamberg, welche augenscheinlich ihren Herrn zu der Versammlung begleitet hatten, in Allem eine, wie schon die ganze letzte Zeit des Gegensatzes, zwischen dem abgesetzten Bischof Hermann und der Bamberger Geistlichkeit, bewiesen hatte, sehr eigenwillige und widerspenstige Schaar, müssen mit den Mainzer Ministerialen, vielleicht wegen eines zwischen Erzbischof Siegfried und ihrem Bischof Ruopert entstandenen Zwistes, in Feindschaft gerathen sein, so daß sie auch vor Brandlegung in Mainz nicht zurückscheuten, und diese allgemeine Aufregung beuteten die Gefangenen für sich aus, um über den Rhein zu setzen und Tag und Nacht hindurch der sächsischen Heimat zuzueilen, unter ihnen auch Herzog Ordulf's Wittwe Gertrud, die Stiefmutter des Magnus[98]). So wären nach dieser Erzählung nicht jene größere Zahl von Fürsten, sondern bloß zwei Geistliche, Erzbischof Werner und Bischof Werner von Merseburg, die Träger der den Sachsen vom König gemachten Eröffnungen gewesen. Diese beiden nämlich hatten, wie der Darsteller, Bruno, das sehr wohl wissen konnte, es verschmäht, sich der Flucht ihrer Gefährten anzuschließen, da sie, bei aller Abneigung gegen Heinrich IV., doch ihm gegenüber nicht durch Eidbruch Gott beleidigen wollten. So las der König eben sie als seine Beauftragten aus und schickte sie nach dem sächsischen Lande, damit durch ihre in seinem Namen gegebenen Zusicherungen und Verheißungen der Sturm der Empörung zur Ruhe käme. Mit solchen Aufträgen gingen sie aus Mainz zu ihren Landsleuten ab[99]).

---

[98]) Bruno fügt bei diesem Vorgange, c. 85, hinzu, daß auch Gertrud, Wittwe des Herzogs Ordulf, quam Lodewig (wohl der wieder ebenso kurz in c. 117 als Retter Heinrich's IV. 1080 aus der Schlacht bei Flarchheim genannte Lothowigus, 378) ante biennium fere ceperat et domino suo Heinrico, ut ab ea pecuniam extorqueret, quod et fecit, adduxerat (363), unter den aus Mainz Flüchtigen gewesen sei. Sie ist durch den Annalista Saxo, a. 1076, in einem Einschiebsel zu dieser Stelle, als Magni ducis noverca, ferner a. 1116, zu ihrem Todesjahr, als ductrix, avia Liuderi ducis, bezeichnet (SS. VI, 710, 754). Wittwe des 1059 verstorbenen Grafen Friedrich von Formbach und aus dieser Ehe Mutter der Hedwig, Gemahlin des S. 504 erwähnten Grafen Gebhard, war sie von ihrem zweiten Gemahle Ordulf Mutter des jung verstorbenen, Bd. I, S. 359, in n. 101, genannten Bernhard geworden. Vergl. Bernhardi, Lothar von Supplinburg, 810, wo auch die Beweisstellen der Sächsischen Weltchronik eingerückt sind.

[99]) Die Zeugnisse über diese Mainzer Versammlung stimmen wenig zusammen. Lambert erzählt: Sed ne tunc quidem (sc. trotz der in n. 95 erwähnten obnixa supplicatio) quisquam eorum (sc. principum) vel supplicantem attendit vel precipientem, omnibus plane ad rebellionis studium immobiliter obstinatis. Ipsi qui convenerant, feda simultate a se invicem dissidebant (mit angefügter Klage über die Anfechtung der pax ecclesiastica durch den solutus carcere suo Satanas); dann wird ausgeführt, wie mit denjenigen, qui apud regem pre caeteris assidui erant et quorum rex omnia faciebat consilio, Erzbischof Udo nicht verkehren wollte, obtendens et eos et ipsum regem excommunicatos esse a Romano pontifice (vergl. S. 672 n. 86); Udo's auctoritas folgend, handeln Andere, quorum et in Deum fides purior et ad dignitatem rei publicae sententia pocior, ähnlich —: paulatim se palacio subtrahebant . . et ad regem,

Aber unter den Sachsen war, indem den ersten Ankömmlingen, Hermann und Dietrich von Katlenburg, immer neue aus der Haft befreite vornehme Herren gefolgt waren, und vor Allem durch Bischof Burchard's glücklich bewerkstelligte Ankunft, die Aufregung stets weiter gestiegen. Die anfängliche von jenen zuerst zurückgekehrten Fürsten bekämpfte Zaghaftigkeit des Volkes war entschlossenem Muthe gewichen. Die Sachsen verbanden sich unter einander; schon begannen sie, jene königlichen Besatzungen aus den Burgen, in welche dieselben sich wieder eingenistet hatten, zu verjagen, diese Plätze ihren früheren Inhabern zurückzuerstatten, und ebenso wiesen sie andere in den Besitz königlicher Anhänger übergebene Güter in die Hand der ursprünglichen Eigenthümer zurück, unter Vertreibung der nach ihrer Ansicht unberechtigten Nutznießer.

---

licet crebris jussionibus evocati, redire nolebant; wortreich wird darauf geschildert, wie die Königsfreunde hierüber getobt hätten, mit Schmähungen über die Romani pontificis sententia, die wegen ihrer zahlreichen Formfehler, precipiti furore pocius quam ratione gefällt, nihili estimanda sei, über Udo und die caeteri, qui cum eo ad evertendum rei publicae statum jam pridem conspirassent, daß dieselben nicht so sehr für das Ansehen des Papstes, sondern zur Unterwühlung der königlichen Macht handelten; andererseits kommt zur Darstellung, wie zwar Heinrich IV. — ingenium . . . per se atrox et implacabile — durch diese Stimmen leicht zum Zorn gereizt worden sei, aber dennoch — cum videret, sub optentu religionis principes a se paulatim deficere et destituto jam auxiliis imperio vanam esse comminationem, quae vim facere non posset quibus comminaretur — nach den Zeitumständen sich gerichtet und sich entschlossen habe: iterum atque iterum aversos principum animos blandis legationibus mitigare (246 u. 247). Im Berichte des Annalisten folgt nach den Worten: Mogontiae in festivitate apostolorum Petri et Pauli iterum conveniunt, et ut se ulciscerentur inordinatius et sese ipsis judicibus damnatos plenius dampnarent, sacrilego motus sui ausu domnum apostolicum, falsis testimoniis quasi judicatum, temere satis excommunicabant, et quod synodali judicio in regem et ceteros suae confoederationis participes ab apostolico actum est anathema, utpote temerarium injustum et nullius ponderis, prorsus conculcandum et flocci pendendum, quasi sententialiter confirmabant — eine mit dem Satze: Non enim attenderant cautissime, quod apostolicae majestatis reatum incurrerint . . . . quicumque sedis apostolicae judicium quasi reprobabile immutare seu retractare praesumpserint beginnende und bis zu: Domni autem apostolici est, suas sententias ratione firmare, si cuiquam in eis quid dubium videatur occursare reichende kirchengeschichtliche Erörternng, welche den Zusammenhang unterbricht (284 u. 285). Bruno's auf den Aufenthalt Heinrich's IV. zu Mainz bezügliche Mittheilungen in c. 85 sind in Excurs I beurtheilt. Lambert's Abschnitt zählt zu den durch Ranke, Gesammelte Werke, LI/LII, 142 u. 143, kritisch behandelten Stücken des Autors. Daß Lambert von der Excommunication Gregor's VII. nicht sprach, wird daraus erklärt, daß das Augenmerk desselben hauptsächlich auf die wieder ausbrechenden sächsischen Irrungen gerichtet war, sowie daraus, daß man in Hersfeld theils die Sache Gregor's VII. für die bessere von vorn herein hielt und so über die Anklagen gegen ihn lieber schwieg, theils aber auch das Verständniß für die kirchlich-politischen Fragen nicht besaß: das ist viel einleuchtender, als Delbrück's Versuch, l. c., 56 u. 57, dieses Hinweggehen Lambert's über die Excommunication aus dem Pragma des Autors zu erklären, daß der König einen beschlußfähigen Reichstag zu Stande zu bringen nicht mehr soll die Möglichkeit gehabt haben (dazu kommt, daß Lambert schon vorher — vergl. S. 661 n. 69 — der in Utrecht geschehenen Excommunication Erwähnung gethan hatte).

Und schon bereiteten sie sich, nachdem sie so in ihren Grenzen nach ihrem Gutdünken die Ordnung hergestellt hatten, zu einer allgemeinen Versammlung vor, um einen Bund zur Vertheidigung des Landes zu erneuern und alle Verdächtigen zu zwingen, entweder Sachsen den Rücken zu wenden oder mit ihnen gemeinsam zu handeln. Unter solchen Umständen war für die Friedensbotschaft der beiden vom Könige kommenden geistlichen Fürsten keine Stätte mehr. Zwar erfüllten sie getreulich ihren Auftrag und redeten den Sachsen mit bestem Willen zu, wie Bruno versichert. Aber die Sachsen wollten von solchen Worten Heinrich's IV., welche doch unwahr seien, nichts hören, und als die beiden Gesandten zu dem König mit dieser allerdings ganz abweisenden Antwort sich wieder begeben wollten, wurde ihnen angekündigt, daß auch für sie nicht mehr die Möglichkeit der Rückkehr vorhanden sein werde, wenn sie nochmals am königlichen Hofe sich gezeigt haben würden. So sehr hatte die Stimmung gegen den König sich verbittert, daß sogar Männer von so unzweifelhaft sächsisch eifriger Gesinnung, wie besonders Erzbischof Werner sich erwiesen hatte, in Verdacht kamen, wenn sie auch nur äußerlich noch dem König zu dienen schienen[100]).

Jetzt war es nur noch eine Frage kurzer Zeit, bis wann diese gefährlichen sächsischen Aufruhrsgelüste sich mit den anderen kampfbereiten Gegnern Heinrich's IV., in Oberdeutschland, in Italien, verbinden würden.

Gregor VII. mußte sich durch alle Vorgänge seit der Fastensynode des Jahres in seinem Auftreten gegen Heinrich IV. zu weiteren Maßnahmen ermuthigt fühlen. Die aus dem deutschen Reiche eintreffenden Nachrichten über die zunehmenden Schwierigkeiten, welche sich von allen Seiten gegen den König erhoben, erschienen als eine Bestätigung der Verurtheilung, wie sie gegen denselben und dessen Anhänger ergangen war. Eine unmittelbare Handreichung der deutschen Gegner Heinrich's IV. zu Gregor VII. hinüber schien in einer naheliegenden Zeit sich ergeben zu können.

Aber auch in Italien hatten wenigstens in einer Richtung die Dinge sich in einer für den Papst günstigeren Weise seit dem letzten Jahre gewendet, und er selbst bemühte sich außerdem auf das eifrigste, seine Bundesgenossen zu stärken, in nachdrücklicherer Art um sich zu sammeln.

Die Beziehungen zu der römischen Bevölkerung waren unzweifelhaft bessere geworden. Der mißglückte Angriff des Cencius hatte augenscheinlich auf die Römer einen nachhaltigen Eindruck gemacht; ebenso hatte Gregor's VII. Haltung auf der Fastensynode

---

[100]) Vergl. in Excurs I die Beweise Bruno's, cc. 84 (am Ende), 86 (am Ende).

Aber unter den Sachsen war, indem den ersten Ankömmlingen, Hermann und Dietrich von Katlenburg, immer neue aus der Haft befreite vornehme Herren gefolgt waren, und vor Allem durch Bischof Burchard's glücklich bewerkstelligte Ankunft, die Aufregung stets weiter gestiegen. Die anfängliche von jenen zuerst zurückgekehrten Fürsten bekämpfte Zaghaftigkeit des Volkes war entschlossenem Muthe gewichen. Die Sachsen verbanden sich unter einander; schon begannen sie, jene königlichen Besatzungen aus den Burgen, in welche dieselben sich wieder eingenistet hatten, zu verjagen, diese Plätze ihren früheren Inhabern zurückzuerstatten, und ebenso wiesen sie andere in den Besitz königlicher Anhänger übergebene Güter in die Hand der ursprünglichen Eigenthümer zurück, unter Vertreibung der nach ihrer Ansicht unberechtigten Nutznießer.

---

licet crebris jussionibus evocati, redire nolebant; wortreich wird darauf geschildert, wie die Königsfreunde hierüber getobt hätten, mit Schmähungen über die Romani pontificis sententia, die wegen ihrer zahlreichen Formfehler, precipiti furore pocius quam ratione gefällt, nihili estimanda sei, über Udo und die caeteri, qui cum eo ad evertendum rei publicae statum jam pridem conspirassent, daß dieselben nicht so sehr für das Ansehen des Papstes, sondern zur Unterwühlung der königlichen Macht handelten; andererseits kommt zur Darstellung, wie zwar Heinrich IV. — ingenium . . . per se atrox et implacabile — durch diese Stimmen leicht zum Zorn gereizt worden sei, aber dennoch — cum videret, sub optentu religionis principes a se paulatim deficere et destituto jam auxiliis imperio vanam esse comminationem, quae vim facere non posset quibus comminaretur — nach den Zeitumständen sich gerichtet und sich entschlossen habe: iterum atque iterum aversos principum animos blandis legationibus mitigare (246 u. 247). Im Berichte des Annalisten folgt nach den Worten: Mogontiae in festivitate apostolorum Petri et Pauli iterum conveniunt, et ut se ulciscerentur inordinatius et sese ipsis judicibus damnatos plenius dampnarent, sacrilego motus sui ausu domnum apostolicum, falsis testimoniis quasi judicatum, temere satis excommunicabant, et quod synodali judicio in regem et ceteros suae confoederationis participes ab apostolico actum est anathema, utpote temerarium injustum et nullius ponderis, prorsus conculcandum et flocci pendendum, quasi sententialiter confirmabant — eine mit dem Satze: Non enim attenderant cautissime, quod apostolicae majestatis reatum incurrerint . . . . . quicumque sedis apostolicae judicium quasi reprobabile immutare seu retractare praesumpserint beginnende und bis zu: Domni autem apostolici est, suas sententias ratione firmare, si cuiquam in eis quid dubium videatur occursare reichende kirchengeschichtliche Erörternng, welche den Zusammenhang unterbricht (284 u. 285). Bruno's auf den Aufenthalt Heinrich's IV. zu Mainz bezügliche Mittheilungen in c. 85 sind in Excurs I beurtheilt. Lambert's Abschnitt zählt zu den durch Ranke, Gesammelte Werke, LI/LII, 142 u. 143, kritisch behandelten Stücken des Autors. Daß Lambert von der Excommunication Gregor's VII. nicht sprach, wird daraus erklärt, daß das Augenmerk desselben hauptsächlich auf die wieder ausbrechenden sächsischen Irrungen gerichtet war, sowie daraus, daß man in Hersfeld theils die Sache Gregor's VII. für die bessere von vorn herein hielt und so über die Anklagen gegen ihn lieber schwieg, theils aber auch das Verständniß für die kirchlich-politischen Fragen nicht besaß; das ist viel einleuchtender, als Delbrück's Versuch, l. c., 56 u. 57, dieses Hinweggehen Lambert's über die Excommunication aus dem Pragma des Autors zu erklären, daß der König einen beschlußfähigen Reichstag zu Stande zu bringen nicht mehr soll die Möglichkeit gehabt haben (dazu kommt, daß Lambert schon vorher — vergl. S. 661 n. 69 — der in Utrecht geschehenen Excommunication Erwähnung gethan hatte).

Und schon bereiteten sie sich, nachdem sie so in ihren Grenzen nach ihrem Gutdünken die Ordnung hergestellt hatten, zu einer allgemeinen Versammlung vor, um einen Bund zur Vertheidigung des Landes zu erneuern und alle Verdächtigen zu zwingen, entweder Sachsen den Rücken zu wenden oder mit ihnen gemeinsam zu handeln. Unter solchen Umständen war für die Friedensbotschaft der beiden vom Könige kommenden geistlichen Fürsten keine Stätte mehr. Zwar erfüllten sie getreulich ihren Auftrag und redeten den Sachsen mit bestem Willen zu, wie Bruno versichert. Aber die Sachsen wollten von solchen Worten Heinrich's IV., welche doch unwahr seien, nichts hören, und als die beiden Gesandten zu dem König mit dieser allerdings ganz abweisenden Antwort sich wieder begeben wollten, wurde ihnen angekündigt, daß auch für sie nicht mehr die Möglichkeit der Rückkehr vorhanden sein werde, wenn sie nochmals am königlichen Hofe sich gezeigt haben würden. So sehr hatte die Stimmung gegen den König sich verbittert, daß sogar Männer von so unzweifelhaft sächsisch eifriger Gesinnung, wie besonders Erzbischof Werner sich erwiesen hatte, in Verdacht kamen, wenn sie auch nur äußerlich noch dem König zu dienen schienen[100]).

Jetzt war es nur noch eine Frage kurzer Zeit, bis wann diese gefährlichen sächsischen Aufruhrsgelüste sich mit den anderen kampfbereiten Gegnern Heinrich's IV., in Oberdeutschland, in Italien, verbinden würden.

Gregor VII. mußte sich durch alle Vorgänge seit der Fastensynode des Jahres in seinem Auftreten gegen Heinrich IV. zu weiteren Maßnahmen ermuthigt fühlen. Die aus dem deutschen Reiche eintreffenden Nachrichten über die zunehmenden Schwierigkeiten, welche sich von allen Seiten gegen den König erhoben, erschienen als eine Bestätigung der Verurtheilung, wie sie gegen denselben und dessen Anhänger ergangen war. Eine unmittelbare Handreichung der deutschen Gegner Heinrich's IV. zu Gregor VII. hinüber schien in einer naheliegenden Zeit sich ergeben zu können.

Aber auch in Italien hatten wenigstens in einer Richtung die Dinge sich in einer für den Papst günstigeren Weise seit dem letzten Jahre gewendet, und er selbst bemühte sich außerdem auf das eifrigste, seine Bundesgenossen zu stärken, in nachdrücklicherer Art um sich zu sammeln.

Die Beziehungen zu der römischen Bevölkerung waren unzweifelhaft bessere geworden. Der mißglückte Angriff des Cencius hatte augenscheinlich auf die Römer einen nachhaltigen Eindruck gemacht; ebenso hatte Gregor's VII. Haltung auf der Fastensynode

---

[100]) Vergl. in Excurs I die Beweise Bruno's, cc. 84 (am Ende), 86 (am Ende).

auf die Stadt eingewirkt; in unzweideutiger Art war in der argen Behandlung der königlichen Boten zur Synode von Seite der Römer bewiesen, daß wenigstens bei der großen Menge die Stimmung eine ausgeprägt Heinrich IV. feindselige geworden sei. Allerdings hielt sich noch der aus Rom vertriebene grimmigste Feind des Papstes, Cencius, in der Nähe der Stadt, und der Umstand, daß Nachrichten über dessen fortgesetzten Widerstand gerade von deutschen Erzählern geboten werden, bezeugt, daß diese Anfeindungen noch einige Zeit eine nicht untergeordnete Tragweite gehabt haben müssen. Auch noch nachdem Cencius Rom verlassen hatte, war von Gregor VII. der Versuch gemacht worden, eine Versöhnung mit demselben zu Stande zu bringen, und erst als sich Cencius völlig abweisend verhielt, ließ der Papst durch Bischof Hubert von Palestrina gegen denselben die Excommunication verkündigen. Cencius hatte sich einer sehr festen Burg nahe bei Rom bemächtigt und setzte nun von hier aus seine Angriffe fort, wobei er durch vielerlei Gewaltthat, Plünderung und Blutvergießen die Güter der Kirche schädigte[101]). Dessen ungeachtet war die Stellung des Papstes in Rom selbst jedenfalls weit mehr gesichert.

Eine Hauptfrage blieb stets auch für Gregor VII. das Verhältniß zu den normannischen Herrschaften, deren staatliche Befestigung sich unter Beihülfe der römischen Kirche vollzogen hatte. Doch blieb dasselbe auch in dieser Zeit, des Ausbruches des Kampfes zwischen der deutschen Königsgewalt und dem Papstthum, nicht nur ein äußerst unsicheres; sondern es hatte sich sogar verschlimmert.

Zwar hatte Herzog Robert im abgelaufenen Jahre den Versuch Heinrich's IV., eine Verbindung gegen Gregor VII. herbeizuführen, sehr entschieden abgelehnt[102]). Dagegen war damals in den Beziehungen der beiden normannischen Fürsten zu einander, denjenigen Robert's zu dem Fürsten Richard von Capua, eine Veränderung eingetreten, welche dem Papste sehr unerwünscht sein mußte.

---

[101]) Die deutschen Quellen sind Lambert: Nec minus ille (sc. Quintius) militaris audaciae facinora contra faciebat, succendens et evertens omnia quae poterat de possessionibus Romanae aecclesiae. Ita per multos dies non sine magno et harum et illarum partium dispendio simultas haec trahebatur (242) und der Annalist: Dehinc papa datis indutiis eum (sc. Quincium) ad poenitentiam, quam inposuit, revocavit; ipse autem non modo apostata in huiusmodi factus est, quin etiam quoddam castellum firmissimum ibi contiguum occupavit, ubi latrocinando rapinis et sanguine victitabat. Unde papa per Praenestinum episcopum fecit eum excommunicatum damnari. Ipse autem regi per omnia morigerus, sic per biennium grassabatur, Dei contemptor induratus (282). Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom, IV, 182 n. 1, vermuthet, das Castell sei vielleicht das von Palestrina selbst gewesen. Da Gregor VII. es im Sommer und Herbst wagte, außerhalb Rom's sich aufzuhalten — 25. Juli und 3. September in Laurentum, 25. und 29. August in Tivoli —, kann doch die Störung des Friedens in der Campagna nicht eine allgemeine gewesen sein.

[102]) Vergl. ob. S. 572 u. 573.

Noch in der ersten Hälfte des Jahres 1075 hatte Richard nicht gezaudert, Gegnern Robert's seine Hülfe zuzuwenden. Gegen den Herzog war in Calabrien ein Aufstand ausgebrochen, der dessen Anstrengungen in Anspruch nahm. Jener zu immer neuen Auflehnungen bereite Abälard, Humfred's Sohn, hatte abermals gegen den Oheim die Waffen erhoben und sich in der calabrischen Feste San Severina festgesetzt, von der aus Robert's Gebiete durch ihn heimgesucht wurden, so daß er durch den Herzog belagert werden mußte. Dabei war Richard dem Empörer durch Zusendung von berittener Mannschaft behülflich gewesen [103]). Aber nachher machte diese eifersüchtige Feindschaft besseren Gesinnungen Platz. Richard und Robert müssen zur gleichen Zeit den Wunsch gefühlt haben, den Streitigkeiten ein Ende zu setzen, welche nur den Neidern der normannischen Gesammtmacht, und hierunter auch dem Papste — dieser hatte sehr gern Richard innerhalb seines Anhangs, geschieden von dem excommunicirten Herzog Robert, gesehen —, dienlich erscheinen konnte. Denn Gesandte, welche Richard an Robert mit Friedensanerbietungen geschickt hatte, begegneten Boten des Herzogs, die in der gleichen Angelegenheit sich zu dem Fürsten begeben sollten. Sehr leicht gelang auf diesem Wege die Verständigung; die Abgesandten traten zusammen und stellten einen Vertragsentwurf fest, der den Auftraggebern vorgelegt und von denselben, von dem Herzog, wie von dem Fürsten, in gleicher Weise bestätigt und beschworen wurde. Darauf traten die beiden Herren selbst zu einer Unterredung zusammen, und unter dem Beistand des anwesenden Abtes Desiderius von Monte Cassino, dessen Ziel es stets gewesen war, die zwei Fürsten mit einander auszusöhnen, wurde eine feste Verbindung und Freundschaft zwischen ihnen aufgerichtet. Sie gaben sich ihre Eroberungen von beiden Seiten zurück, sagten sich von ihren bisherigen gegen einander gerichteten Bundesgenossen los, schwuren, zu Schutz und Trutz vereint, sich zu, einer des anderen Vortheil zu wahren, gegen alle Feinde sich zu unterstützen [104]).

---

[103]) Daß die von Amatus, L'Ystoire de li Normant, Lib. VII, c. 18 ff., erzählte Belagerung von San Severina der in c. 25 folgenden Belagerung Salerno's voranging, nicht umgekehrt, wie das nach Gaufredus Malaterra, Lib. III — c. 4: Salernum deditur, hernach cc. 5 u. 6: Comes Rogerius Abagelardum apud sanctam Severinam obsidet. Dux sanctam Severinam recuperat. Castro sancti Agadii dux Abagelardum obsidet (Muratori, Script. rer. Italic., V, 576 u. 577) — zu schließen wäre, ist nicht zu bezweifeln; ebenso ist mit Baist, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIV, 331 u. 332, gegen Hirsch, l. c., VIII, 312 — sonst entscheidet sich auch Hirsch für die Glaubwürdigkeit der zeitlichen Anordnung des Amatus —, das von Amatus, c. 19: Balalarde . . . pria Rogier . . . que à lo jor de Pasche le doie subvenir à la soe neccessité (ed. Champollion-Figeac, 208) in die Zeit der Belagerung von San Severina gelegte Osterfest zu 1075, nicht zu 1076, zu sehen. Von Richard's Hülfe spricht Amatus, c. 22: Avant que lo avist prise ceste cité, lo prince Richart mandoit chevaliers en aide de Bajalarde et de Guillerme (l. c., 210).

[104]) Baist macht mit Recht, l. c., 332, gegen die bei Amatus, c. 29, am Ende, angehängte Bemerkung: Més il me pert que li message de lo roy

Aber auf diesem Wege war nun freilich auch Richard mit Herzog Robert gegen Gregor VII. verbunden. Freilich bezogen sich die nächsten Zusicherungen auf die für die zwei neuen Bundesgenossen gegenüber den langobardischen Fürstenthümern vorliegenden Machtfragen. Robert verhieß, mit Reiterei und mit Schiffen dem Fürsten bei der Einnahme von Neapel behülflich sein zu wollen; Richard dagegen stellte sich dem Herzog behufs Unterstützung bei der Belagerung von Salerno zur Verfügung. Besonders diese letztere Zusage war von entscheidendem Gewichte; denn Salerno lag mehr im Bereiche des Eroberungsgebietes des Fürsten von Capua, als in demjenigen des Gebietes von Apulien, und Robert selbst hatte noch ganz kürzlich gefürchtet, daß eben in den Streitigkeiten mit Salerno Richard gegen ihn in das Feld rücken werde [105]).

Der Gegensatz zwischen Herzog Robert und dem Bruder seiner Gemahlin, dem Fürsten Gisulf von Salerno, war nämlich in der letzten Zeit wesentlich verschärft, und zwar aus dem Verhältnisse heraus, in welches sich die Amalfitaner zu dem normannischen Herzog gesetzt hatten. Schon im November 1073 war Robert, nach dem Tode des Herzogs Sergius von Amalfi, Herr dieser äußerst wichtigen Stadt geworden, und da es Gisulf's eifrigstes Bestreben sein mußte, eine solche gefährliche Festsetzung der normannischen Gewalt in seiner nächsten Nähe, da von hier aus Salerno selbst unmittelbar bedroht war, wieder rückgängig zu machen, erwuchs jener Zwist, der mit einem entscheidenden Schlage endigen mußte, sobald Robert seine ganze Kraft nach der einen Seite zu wenden vermochte. Ehe das möglich wurde, suchte der Herzog durch Unterhandlungen Gisulf hinzuhalten, immer von dem Gedanken aus, daß wenigstens Amalfi um jeden Preis behauptet

---

d'Alemaingne fu occasion en part que lo duc fist paiz à lo prince Richart (l. c., 217), geltend, daß dieselbe in ihrer Form und in ihrer Stellung, so lange nach c. 27, wo von dem message die Rede ist, nicht dem Autor, sondern dem Uebersetzer zuzuschreiben sei. Die Annäherung der beiden normannischen Fürsten und ihre Verständigung erzählt Amatus, cc. 28 u. 29, mit Hervorhebung des Antheils des Desiderius: et là fu présent abbé Désidère, li quel sempre estoit principe de paiz de ces dui (l. c., 216 u. 217); auch Gaufredus Malaterra spricht, Lib. III, c. 2, von dem Friedensschlusse.

[105]) Die Absicht Robert's bei dem Friedensschlusse, dessen Ergebniß setzt Amatus, c. 29, klar aus einander: Et lo prince dist de soi meismes, se offri de soi meisme estre en aide à lo duc de prendre Salerne. Et li duc dist qu'il lui vouloit donner aide à lo prince de chevalier et de navie pour prendre Naples. Et rendirent l'un à l'autre la terre, laquelle avoient tolue l'un à l'autre (l. c., 217), in Hinsicht auf Robert noch bestimmter Gaufredus Malaterra, c. 2, der Friede sei durch denselben geschlossen: veritus ne ab ipso (sc. Ricardo principe Aversae) Gisulfo adversum se succurreretur . . . ., quo (sc. Ricardo) in sui adjutorium quibusdam pactionibus conducto, Salernum multis copiis obsessum vadit (l. c., 576). Den Antheil, welchen Desiderius an der Aussöhnung nahm, stellt Hirsch, l. c., VII, 65 u. 66, in das Licht.

werden müsse[106]). Erst die Niederwerfung des Aufstandes Abälard's und der Friedensschluß mit Richard hatten diese Befreiung von anderweitigen Schwierigkeiten herbeigeführt, und nun sah sich Robert, als er jetzt im Mai die Belagerung Salerno's eröffnete[107]), sogar durch Richard unterstützt. In der glänzendsten Weise begann die Berechnung des Herzogs, sich zum Träger der ganzen bisherigen langobardischen Machtstellung im Fürstenthum Salerno aufzuschwingen, sich zu erfüllen. Auch hier wieder war Gregor VII. mitbetroffen, insofern als die Erhaltung der Selbständigkeit Salerno's dem Vortheil der römischen Kirche entsprach.

Doch in noch viel empfindlicherer Weise schoben nunmehr Robert und Richard als Verbündete ihre Einwirkungen in der Richtung gegen Rom hin vor. Robert von Loritello, der zugleich mit dem Oheim schon 1075 durch Gregor VII. aus dem kirchlichen Verbande ausgestoßene Neffe Herzog Robert's, griff den Grafen Trasmund von Chieti in der firmanischen Mark mit Erfolg an, und als ein Heer von zehntausend Mann zur Befreiung des gefangenen Grafen heranrückte, soll der junge Held mit nur fünfhundert Berittenen dasselbe auf das Haupt geschlagen und zerstreut haben, wobei wieder angesehene Gefangene, auch Bischöfe der Kirchen der Mark, in seine Gewalt kamen. Jetzt erfüllte Trasmund die ihm gestellten Bedingungen und nahm als Lehensträger nur einen Theil des abgetretenen Gebietes von Robert zurück. Richard's Sohn Jordan dagegen rückte in das zunächst an das Beneventanische angrenzende Stück des Herzogthums Spoleto, in das marsische Land, ein und nöthigte hier die Grafen von Amiterno und von Valva zur Unterwerfung. Dagegen mißlang, durch die Ungunst der Witterung, die dann auch Mangel an Lebensmitteln zur Folge hatte, gänzlich eine während zweier Wochen von der Belagerung von Salerno aus, durch Herzog Robert und den Fürsten Richard selbst, begonnene Unternehmung in der gleichen Richtung. Immer-

---

[106]) Zur Kritik der von Amatus, Lib. VIII, c. 2 ff., über Gisulf und die Amalfitaner einläßlich vorgebrachten Dinge — das da über Gisulf ausgesprochene Gesammturtheil betreffend vergl. zu 1077 (in Bd. III) — vergl. Hirsch, l. c., VIII, 317 u. 318, sowie Baist, l. c., 334 u. 335, auch Weinreich, De conditione Italiae inferioris Gregorio VII. pontifice, 34 n. 28, wonach Amalfi schon im November 1073 Robert unterworfen war. Vergl. übrigens schon S. 280 n. 159.

[107]) Amatus, Lib. VIII, c. 13, läßt die Aufpflanzung für les tentes et tabernacles après de li mur de Salerne, nach Robert's Befehl, en lo moiz de Jung geschehen (l. c., 241). Doch ist nach den Annal. Cavens.: Robbertus dux venit super Salernum pridie Non. Magii und den Annal. Benevent., Cod. 1. 2. (a. 1075): Robertus dux perrexit super Salernum quod tenebat Gisolfus princeps cognatus suus, et sedit super eum a mense Magio (SS. III, 190, 181) der Anfang der Belagerung in den Mai vorzurücken. Richard's Theilnahme ist besonders auch durch Petri Chron. mon. Casin., Lib. III, c. 45, hervorgehoben: Ex alia parte Richardus princeps rogatu ducis occurrens cum diversis bellorum machinis illam (sc. civitatem Salernitanam) obpugnare vehementissime coepit (SS. VII, 735).

hin war der Erfolg der Normannen in diesen schon in Mittelitalien liegenden Gebieten, welchen Gregor VII. als eine in seinem Machtbereiche geschehene Schädigung empfand, ansehnlich genug. Gebietserweiterungen und Tributzahlungen waren wieder das Ergebniß aus dem kecken Vorstoß, der den engen Anschluß der bisherigen Nebenbuhler zu Unternehmungen in einer und derselben Absicht bewies [108]).

Allerdings hat es Gregor VII. nicht an Versuchen fehlen lassen, welche die Gefahr abwehren sollten, und zeitweise muß wenigstens Herzog Robert — vom Fürsten Richard ist hier nirgends die Rede — sich so gezeigt haben, daß der Papst gewisse Hoffnungen hinsichtlich seiner hegte.

Am 14. März, also im zweiten Monate vor dem Beginn der Belagerung von Salerno, hatte Gregor VII. an den dem apulischen Lande selbst angehörenden Bischof Arnald von Acerenza geschrieben, derselbe möge den Grafen Roger, der nach dem Segen des apostolischen Stuhles und nach der Absolution sich sehne, ohne Verweilen aufsuchen, um ihn, wenn er Gehorsam für den Papst und christliche Reue nach seinem Versprechen gezeigt habe, von den Sünden loszusprechen, und ebenso die mit ihm gegen die Heiden fechtenden Krieger, wenn sie das Gleiche gethan haben würden; ferner sollte der Bischof den Grafen ermahnen, daß derselbe besonders auch die Pflege des christlichen Namens unter den Ungläubigen zu erweitern sich angelegen sein lasse, damit er es verdiene, über seine Feinde den Sieg zu gewinnen. Wenn nun Roger auch von seinem Bruder, Herzog Robert, zu sprechen anfinge, soll der Bischof ihm antworten, daß für alle von Vorsätzen der Besserung erfüllten Reuigen die Pforte der Barmherzigkeit bei der römischen Kirche offen stehe, was zur Folge habe, daß Gregor VII. auch Robert, wenn er wie ein Sohn gehalten zu sein den Wunsch hege, von der Excommunication lossprechen wolle; dagegen soll auch Roger mit dem Herzoge nicht ferner verkehren dürfen, falls dieser sich weigere, das Begehrte zu leisten. Auch noch nicht lange nachher war der Papst, in einem

---

[108]) Von diesen Kämpfen redet Amatus, c. 30 ff., wo in c. 30 der sogenannte Robert Lanticille, neveu de lo grant duc Robert kein Anderer ist, als der S. 454 erwähnte Robert von Loritello. Daß diese Angriffe in die Zeit nach der Eröffnung der Belagerung von Salerno fielen, zeigt Amatus, Lib. VIII, c. 21: lo prince s'en vouloit aler en Champaingne pour acquester la terre de Saint-Pierre, et puiz auvec lo duc furent à la cité de Saint-Germain (: einläßliche Schilderung des von Robert gemachten — erstmaligen — Besuchs in Monte Cassino). Puiz se partirent li seignor et alèrent lor voie, c. 22 (am Ende): Et puiz s'en vindrent ensemble à Salerne, et gardèrent lo chastel (l. c., 247—249). Eben deßwegen sind diese Kämpfe in der Mark von Camerino und im Herzogthum Spoleto durch Giesebrecht III, 343 u. 344, wohl zu früh, schon zum Jahre 1075, erwähnt. Auf diese Gebiete bezieht sich Gregor's VII. späterer, schon S. 658 in n. 62 angeführter Ausspruch: Excommunicamus omnes Normannos, qui invadere terram sancti Petri laborant, videlicet marchiam Firmanam, ducatum Spoletanum. Vielleicht hatte auch der Tod Herzog Gottfried's den Normannen Muth gemacht, hier vorzugehen.

an einen Anhänger nach Mailand abgeschickten Schreiben, hoffnungsvoll, wegen des, wie er meint, nächstens zum Vortheile der römischen Kirche mit den Normannen zum Abschluß zu bringenden Friedens, in der Erwartung, daß dieselben zur sicheren und bleibenden Treue gegenüber dem heiligen Petrus zurückgerufen werden könnten. Wie sehr diese Wünsche sich nicht erfüllt hatten, mußte freilich der Papst in einem späteren, wieder nach Mailand abgelassenen Briefe selbst anerkennen, wo er das Schriftwort, daß alle, die gottselig in Christo Jesu leben wollen, Verfolgung erleiden, auch durch den Uebermuth der einbrecherischen Normannen, in den vielfachen Schädigungen der Güter der Kirche, erwahrt sieht. Freilich trägt er sich mit der Hoffnung, daß die gottlosen Einbrecher nicht lange gegen den apostolischen Sitz im Uebergewichte bleiben werden[109].

Je weniger in den Beziehungen der römischen Kirche zu den Normannen die gehegten Erwartungen sich erfüllten, je peinlicher die Wirkungen aus der siegreichen Ausbreitung der normannischen Waffen in den Gebieten des heiligen Petrus sich darstellten, um so mehr war Gregor VII. auf jene Bundesgenossenschaft angewiesen, welche er schon von Anfang an als die sicherste Stütze des Papstthums innerhalb Italien's kannte, diejenige der Wittwe Herzog Gottfried's, Mathilde. In einem Briefe an einen deutschen Vertrauten, Bischof Hermann von Metz, nannte sie der Papst die getreue Magd des heiligen Petrus, und zugleich deutete er an, daß in seinem Willen die Entscheidung darüber liege, welche Entschlüsse Mathilde, etwa wegen einer neuen Verehelichung, fassen werde[110]. So ganz dürftig in der letzten Zeit die Verbindung zwischen den in ihren wichtigsten Lebensauffassungen und ebenso räumlich weit von einander getrennten Ehegatten gewesen war, so hatte sich doch erst durch Gottfried's Tod, indem jetzt auch die letzte Rücksicht auf das Verhalten des königstreuen Herzogs hinweggefallen war, die selbständige Verfügung über die ganze eigene Macht für Mathilde so recht herausgestellt. Und indem nun nicht einmal zwei Monate nach dem am 26. Februar eingetretenen Tode des Herzogs auch die

---

[109]) An den Brief an Bischof Arnald — Registr. III, 11, J. 4982 — schließt sich — wohl aus dem März oder April — in III, 15, J. 4989, die Anzeige: Normannos verba componendae pacis nobiscum habere, quam libentissime jam fecissent et beato Petro, quem solummodo dominum et imperatorem post Deum habere desiderant, humiliter satisfecissent, si voluntati eorum in quibusdam annueremus; doch hoffe das der Papst non cum detrimento, sed cum augmento Romanae ecclesiae nächstens thun zu können. In Registr. IV. 7, J. 5007 — vom 31. October — steht: (das Bibelcitat aus 2. Timoth. III, 12) bona ecclesiae Normanni multotiens perjuri conantur auferre . . . . Nos tamen sacrilege invasionis eorum nunquam erimus consentiendo participes (Jaffé, Biblioth., II, 225, 229, 251).

[110]) Registr. IV, 2 (vom 25. August), enthält: De Mathildi vero communi nostra filia et beati Petri fideli ancilla quod vis (sc. Hermann), volo. Sed in quo statu sit mansura Deo gubernante, adhuc certum non teneo, worauf die Stelle von S. 657 n. 59 folgt (l. c., 244).

Mutter der Mathilde, Beatrix, die Wittwe Gottfried's des Bärtigen, am 18. April zu Pisa, wo sie krank gelegen hatte, aus dem Leben schied und daselbst ihre Ruhestätte fand, war vollends die thatkräftige Fürstin in der Wahl ihrer Entschlüsse ganz frei geworden. Allerdings rühmte noch später Donizo in seinem für Mathilde bestimmten Werke Mutter und Tochter zugleich in lauten Worten, als die gleich einem Felsen festen Stützen des Papstes, welche zwar sich bemühten, auch für den ihnen durch Verwandtschaft nahe stehenden König als Vermittlerinnen einzutreten, die aber, als sie diesen auf dem Abwege wandelnd erblickten, offen bekannten, daß sie von Gregor VII. nie sich abtrennen wollten[111]). Doch ist nicht zu bezweifeln, daß Mathilde jetzt, nach dem Tode der Mutter, ihr ganzes Denken und Wollen bis zu den äußersten Anstrengungen dem Papste anheim gab. Es ist auch gar nicht unwahrscheinlich, daß sie gleich schon an die römische Kirche jene durch ihre Lage so wichtigen Gebiete von Mittelitalien, das Herzogthum Spoleto, die firmanische Mark, überwies, Gebiete, welche allerdings durch das letzte Vorrücken der Normannen zum Theil vorweggenommen waren. Ohne Zweifel konnte Gregor VII. in jeder Hinsicht von der mächtigen Herrin des Hauses Canossa, welche über die Hülfskräfte ausgedehnter Landschaften auf beiden Seiten des Appennin gebot, die hingebendste Bundesgenossenschaft erwarten, und in Deutschland wußte man von diesen nahen Beziehungen zwischen

---

[111]) Donizo, Vita Mathildis, Lib. I, nennt zuerst v. 1348 u. 1349 die firmae . . . comitissae magnae petra quasi, Mathildis et alta Beatrix, einerseits (v. 1350 ff.) als mediatrices . . . et regis — proximus illarum fuerat quia rex et earum – amicae: Cumque vident regem per devia tendere semper . . . ex ipso mestae pandebant se satis esse; sed tamen a papa se non discedere clamant; dann widmet er c. 20, den Abschluß von Lib. I, unter dem Titel: De obitu domnae Beatricis et quomodo Canossa dolet ex ea et de corpore eius, v. 1355 ff., ganz der Beatrix: Pisis egra manens, vita de presenti bene migrat, octo decemque dies Aprilis . . . Conditur Pisis, mit einer langgedehnten Ausführung der Klage, daß nicht Canossa — sordibus a cunctis munda — der Platz der Bestattung sei, sondern eine der urbes . . . perjurae patrantes crimina plura, Pisa mit seinen monstra marina, die urbs paganis, Turclis, Libicis quoque Parthis sordida: Chaldei sua lustrant litora tetri, aber auch mit der Selbsttröstung: me (sc. Canossa) fieri laetam, michi conservando severam Mathildim, claram dominam (etc.) (SS. XII, 378 u. 379). Der Bestattung in Pisa gedenkt auch Gregor VII. in Registr. VI, 12, von 1078: matris suae (sc. Beatricis) in eadem ecclesia (Pisana) sepultae (l. c., 342). Den Todestag — XIIII. Kal. Maji — erwähnt auch das Necrol. capit. Lucani (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, III, 138); die Annal. Pisani (a. 1077) nennen unrichtig 4. Kal. Madii (SS. XIX, 239). Der jetzt im Camposanto von Pisa stehende spätrömische Sarkophag (mit der Darstellung der Geschichte von Phädra und Hippolyt), der die Asche der Beatrix birgt, trägt als Inschrift: Quamvis peccatrix sum domna vocata Beatrix: in tumulo missa jaceo quae comitissa. A. D. MLXXVI. Eine andere Grabschrift ist im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, VI, 141, mitgetheilt: A. d. i. MLXXVII, 14. Kal. Mai ind. 14. Tuscie ductrix Italieque honor inoppumque nutrix vere dicta Beatrix splendidissima lucerna in domo Dei futura diem clausit extremum.

dem Papste und Mathilde in den Gregor VII. zugeneigten Kreisen so Vieles, und man dachte sich Mathilde so sehr als die fast unzertrennliche Begleiterin des Papstes, daß man da meinte, sie gegen ganz unwahre Beschuldigungen, die hieraus entsprangen, schützen zu müssen[112]).

So kam es denn auch, daß der Papst bei Anordnungen, die er traf, die von ihm gewählten Maßregeln geradezu mit Mathilde in Verbindung setzte, auch wo es sich um Leistungen von anderer Seite handelte. Als etwa im zweiten Viertel des Jahres Bischof Heinrich von Trient, nicht ohne tadelnde Bemerkung darüber, daß er auf ein Schreiben des Papstes noch nicht geantwortet habe, aufgemuntert wurde, bald zu erkennen zu geben, ob er lieber Gott oder den Menschen zu gehorchen gedenke, erhielt er von Gregor VII. zugleich die Einladung, nach seinem Vermögen zum Dienste des heiligen Petrus Streitkräfte nach Rom zu senden, und zwar sollte der Bischof, wenn er diese Hülfe abschicke, darüber Mathilde dann Mittheilung machen, durch deren Beistand geleitet der Zuzug sicher und ohne Hemmniß an seinen Bestimmungsort kommen könnte[113]).

Wie hier ein Hülferuf nach dem südlichsten Bischofssitz des deutschen Reichs gegangen war, so verstand es sich, angesichts der feindseligen Haltung der Bischöfe der Lombardei, ganz von selbst, daß Gregor VII. mit den neuerdings sich regenden Patarinern in Mailand sich verband. Ein Ritter Namens Wifred muß sich hier, indem er an Erlembald's Andenken anknüpfte, an die Spitze gestellt haben, worauf sich bald ein gewisser Heinrich, weiter ein Arderich anschlossen, „Getreue des heiligen apostolischen Sitzes, gesetzmäßige Söhne der Mailänder Kirche", wie der Papst sie be-

---

[112]) Giesebrecht, III, 365, vermuthet, Mathilde habe wohl jetzt nach Gottfried's Tode, das allerdings zum Theil von den Normannen besetzte Herzogthum Spoleto und die Mark von Camerino (richtiger die firmanische) an Gregor VII. überlassen, und allerdings ist der in n. 108 eingeschaltete, 1078 von Gregor VII. ausgegangene Ausspruch der erstmalige geltend gemachte Anspruch auf diese Gebiete (vergl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, II, 322, 360). Der deutsche Zeuge ist Lambert, a. 1077: Post Gozelonis mortem Romani pontificis lateri pene comes individua adherebat, eumque miro colebat affectu. Cumque magna pars Italiae (Petri Chron. mon. Casin., Lib. III, c. 49, sagt: Liguriam et Tusciam provincias Gregorio papae et sanctae Romanae ecclesiae devotissime obtulit — SS. VII, 738) eius pareret imperio et omnibus quae prima mortales ducunt supra caeteros terrae illius principes abundaret (etc.) (257: vergl. zum Weiteren ob. S. 619 u. 620 in n. 11).

[113]) In Epist. collectae, Nr. 13, J. 4997, von Jaffé (Bibl., l. c., 534 u. 535: doch steht der Brief auch l. c., V, 109 u. 110, als Nr. 50 im Codex Udalrici) in die Monate März bis Juli, von Giesebrecht, III, 1143, in den „Anmerkungen", etwa in den April gestellt, ist der Tadel der Nachlässigkeit im Antworten besonders gestützt: cum post synodalem sententiam in Heinricum regem prolatam dilectio tua minime differre debuerit; der Bischof soll ad servitium beati Petri pro posse milites mittere. Giesebrecht, III, 364, nimmt wohl mit Recht an, es sei in ähnlicher Art auch an andere Freunde nah und fern geschrieben worden.

grüßte. Zuerst an Wifred allein, den der Papst als einen muthigen und tapferen Kämpfer zur Stärkung der Krieger Christi und zum Streite für das Reich Gottes erkannt hat, werden geistliche Mahnungen, Aufmunterungen zum Ausharren, nebst Mittheilungen über den Stand der Beziehungen zu den Normannen, über diejenigen zu Heinrich IV., geschickt. Wifred soll die Treuen zur Festigkeit ermahnen, die Abgefallenen zur Reue bringen; nach Unterredungen mit den Getreuen des heiligen Petrus wird hernach Gregor VII. vollständiger berichten und für Hülfe sorgen können. In dem zweiten an alle drei patarinischen Führer gerichteten Schreiben will sich der Papst, neben Andeutungen über die Normannen, hinsichtlich des Gegensatzes zum Könige nicht weiter verbreiten, weil sie ja näher an Deutschland sind und diese Dinge ihnen nicht verborgen sein können. Immerhin glaubt er ihnen schon versprechen zu können, daß die Dinge — der Brief ist vom 31. October — eine bessere Wendung nehmen und ihre Erlösung nahe sei. Besonders rühmt er, daß, um Thedald, den er nur ganz verächtlich als den „dritten" — nach den zwei anderen gegen Rom Ausschlagenden, Wido und Gottfried — hinstellt, niederzuwerfen, Rom die Kraft nicht abgehen werde[114]). Um so mehr aber meint Gregor VII., sich über den Haß, wie einer Anzahl deutscher, so der lombardischen Bischöfe beklagen zu müssen. In einem Briefe an den Patriarchen Dominicus IV. von Grado, welcher den Dank für ein nach Rom gerichtetes Schreiben enthält, bringt der Papst die den Patriarchen befremdende Erscheinung auch seinerseits wieder vor, daß diese Bischöfe in unsinniger Weise von heftigem Hasse gegen ihn erglühen, während doch sein Gewissen ihn keiner Schuld, die dazu den Anlaß gegeben hätte, zeihe, da er ja nur, nach Gottes Vorschrift und nach derjenigen seiner Vorgänger in der päpstlichen Würde, sich bemüht habe, sie von ihren Verkehrtheiten abzubringen[115]).

Doch die Hauptfrage für den Papst war und blieb selbstverständlich das Verhältniß zu Heinrich IV., und hier hielt Gregor VII.

---

[114]) Registr. III, 15, an Wifredus Mediolanensis miles, und Registr. IV, 7, an alle drei gerichtet, J. 4989 und 5007, nur der letztere, vom 31. October, datirt (l. c., 229 u. 230, 251 u. 252), sind wegen der die Normannen berührenden Stellen schon in n. 109 erwähnt. Wifred erhält den Brief, quia sollicitum te de honore christianae fidei litteris tuis significasti, und dann wird er gerühmt als ein solcher, quem ad confortandos Christi milites animum et fortitudinem resumpsisse intelligimus. Im zweiten Briefe lautet der Schlußsatz: Et ad tertium superandum non adhuc virtus Petro defecit, qui duos illos priores . . . contra Romanam ecclesiam calcitrantes ab episcopali sede dejecit.

[115]) Registr. III, 14, J. 4988, stellt als Klage des Patriarchen in dem an Gregor VII. abgesandten Briefe hin: Longobardi atque nonnulli Teutonicorum episcopi in nos (sc. Gregor VII.) insaniendo tam vehementi odio inardescunt (l. c., 228). Für diesen Patriarchen Dominicus IV. hatte Gregor VII.

durchaus fest. Eben in jenem Briefe an Wifred meldete er, daß von gewissen Seiten schon vielmals Anruf an ihn geschehen sei, zum Zweck, den Frieden mit dem König herzustellen. Allein er habe geantwortet, daß er zwar mit ihm Frieden haben wolle, doch nur so, wenn von Heinrich IV. selbst das Streben, mit Gott Frieden zu haben, gezeigt worden sei, durch Verbesserung dessen, was er zur Gefährdung der heiligen Kirche und zur Steigerung seines eigenen Verderbens begangen habe, so wie ja an ihn schon oft Ermahnung gerichtet worden sei[116]. Und in ähnlicher Weise wurde dem Bischof Heinrich von Trient in dem schon erwähnten Schreiben kund gethan, daß die Fällung des synodalen Urtheils gegen Heinrich IV. aus dem Eifer für die Gerechtigkeit, nicht aus irgend einer Erregung über erlittene Beleidigung hervorgegangen sei, und der Bischof entschieden davor gewarnt, etwa einem in letzterer Hinsicht sich regenden Vorurtheile leichtsinnig zu glauben. Uebrigens werde ohne Zweifel das Fest Petri Kettenfeier — jenes auf der Fastensynode den an der Wormser Versammlung betheiligt gewesenen Bischöfen gesetzte Ziel — nicht vorübergehen, ohne daß nach der Vorstellung Aller — der Papst meint die, wie er hofft, eben bis zum 1. August sämmtlich reuig gewordenen Bischöfe — auf das gewisseste klar geworden sein werde, daß Heinrich IV. nach gerechtestem Urtheil excommunicirt worden sei[117].

Schon diese Wendungen in dem etwa der Zeit nach Ostern angehörenden Briefe beweisen, daß Gregor VII. auch Stimmen begegnen mußte, die aus dem deutschen Reiche herandrangen und sich mit demjenigen, was gegen König Heinrich IV. geschehen war, nicht einverstanden erklären konnten. Das Unerhörte der auf der Fastensynode gefaßten Beschlüsse hatte Befremden erregt; es schien Manchem, welche ganz entschieden das in Worms gegen Gregor VII. Vollzogene verwarfen, doch auch andererseits von Rom her eine zu weit gehende Maßregel in das Werk gesetzt worden zu sein. So erkannte der Papst die Nothwendigkeit, in einer längeren Kundgebung, welche er an „alle Bischöfe, Herzoge, Grafen und übrigen Getreuen, die im Reiche der Deutschen den christlichen Glauben

---

1074 in Registr. II, 39, J. 4913, den Dogen Dominicus und das Volk von Venedig um Hülfeleistung — Nos meminimus, Dominicum (III.) patriarcham beatae memoriae, antecessorem huius (sc. Dominici IV.), propter nimiam egestatem locum deserere voluisse — ersucht (l. c., 152 u. 153).

[116]) In dem in n. 114 erwähnten Briefe: Cum rege quoque Alamanniae de componenda pace multis jam vicibus quidam aures nostras interpellaverunt (l. c., 229).

[117]) In dem in n. 113 genannten Schreiben heißt es: festum beati Petri (vergl. über die Bedeutung dieses Tages S. 641) non prius transeundum, quam in cunctorum notitia certissime clareat, illum (sc. Heinricum regem) justissime esse excommunicatum. Gregor VII. weiß von dem praejudicium, als hätte er nicht justitiae zelo, sondern aliqua commotione injuriae gehandelt, ist aber von dem Siege seiner Auffassung überzeugt: utcunque opinio sese habeat factumve interpretentur (l. c., 535).

vertheidigen", richtete, seine ganze Handlungsweise zu rechtfertigen[118]).

Der Papst begann da mit der Erklärung: „Wir haben gehört, daß gewisse Leute unter Euch über die Excommunication, welche wir gegen den König ausgesprochen haben, in Zweifel stehen und danach fragen, ob er gerecht excommunicirt worden und ob unser Spruch aus der Machtvollkommenheit der gesetzmäßigen Beurtheilung auch mit derjenigen Ueberlegung, welche vorhanden sein mußte, hervorgegangen sei. Deßwegen haben wir dafür gesorgt, den Augen und der Erkenntniß Aller, so gut nach dem Zeugniß unseres Gewissens wir es der Wahrheit nach vermocht haben, offen darzulegen, auf welchem Wege wir dazu gebracht worden sind, jenen zu excommuniciren, nicht so sehr mit der Absicht, die einzelnen Ursachen, welche ach! nur zu sehr bekannt sind, gewissermaßen durch unseren Ausruf in die Oeffentlichkeit hinauszuwerfen, als um den Meinungen derjenigen Genüge zu thun, welche annehmen, daß wir das geistliche Schwert unbesonnen und mehr aus einer Erregung unseres Gemüthes, als aus Gottesfurcht und aus dem Eifer der Gerechtigkeit, ergriffen hätten".

Erstlich will Gregor VII. an den Umstand erinnern, daß er schon zur Zeit, wo er noch im Archidiakonate der römischen Kirche

---

[118]) Dieses Schreiben — Epist. collectae, Nr. 14, J. 4999 (l. c., 535—540) — ist von Bruno, c. 72, mitgetheilt, in c. 71 eingeleitet mit den aus dem Schreiben Gregor's VII. an Bischof Heinrich von Trient (vergl. n. 117) nahezu wiederkehrenden Worten: domnus apostolicus, ne regem magis injuriae suae dolore quam zelo justitiae excommunicasse putaretur, has litteras ad regiones Theutonicas misit, und zwar non longo tempore transacto (sc. nach der Fastensynode) (SS. V, 354—356), ferner von Hugo von Flavigny, Chron. Lib. II (SS. VII, 439 u. 440, daneben Benutzung einzelner Stellen im Texte, 424 u. 425, 430), ebenso von Paul von Bernried, c. 78 (Watterich, l. c., 517—521). Der Inhalt des Schreibens wurde durch Döberl zum Gegenstande der schon S. 640 in n. 32 erwähnten Abhandlung gemacht, der, 25—28, ein Abdruck, mit Eintheilung des hauptsächlichen Inhaltes in neun Paragraphen, vorangeht. Die Meinungsverschiedenheiten, welche den Anstoß zu dem Schreiben des Papstes gaben, hebt auch der Annalist hervor: Diversus sermo inter synodiacos de hoc eodem anathemate regis per totum regnum sine intermissione terebatur, justene actum sit an injuste. Verumtamen hoc apud contentiosos maxime, qui non veritati sed contentionibus conati sunt deservire; aut enim ignorabant, aut ex industria dissimulabant, quia duo judiciarii ordines in sacris scripturis colliguntur (: hieran schließt sich ein längerer Excurs kirchenrechtlichen Inhaltes, der weit mehr, als an Bernold's Apologeticus für Gregor VII., auf den May, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 513, hinweist, an dessen Schrift De damnatione schismaticorum, Epist. I. c. 5 ff., sich anlehnt, wo auch von den duo judiciarii ordines, allerdings ohne die vom Annalisten gebrachten kirchengeschichtlichen Beispiele, gesprochen wird), und weiter am Schlusse der Ausführung: Totum itaque corpus scripturarum sententiis domni apostolici suffragatur . . . Incassum ergo quidam contentiosi musitabant pro induciis regi eiusque complicibus non datis, et quod eos statim excommunicavit, postquam . . . . contumaciter inoboedientiam suam non alibi nisi in synodo Romana, et haec scriptis et nomine publicata, nimia temeritate professi sunt (285).

stand, an Heinrich IV., wenn über dessen Handlungen[119]) üble Berichte eingingen, öfters schriftliche und mündliche Mahnungen habe abgehen lassen, in Erwägung der nach Gottes Willen demselben bevorstehenden kaiserlichen Würde und aus Ehrfurcht vor Heinrich III. und der Kaiserin Agnes, sowie um jenen auf den richtigen Lebensweg zu bringen. Doch hernach — so fährt das Schreiben fort — habe sich der Papst nach seiner Wahl, da der König an Jahren und an Verkehrtheit in seinem Gebahren gleichmäßig gewachsen sei, um so mehr für verantwortlich gehalten und aus diesem Grunde denselben in jeder Weise um so eifriger zur Besserung zu bringen gesucht, und wirklich seien von Heinrich IV. öftere ergebene Begrüßungen und ein Schreiben, mit Entschuldigungen und mit guten Versprechen einer Aenderung, eingegangen[120]), freilich ohne daß die That, indem Schuld auf Schuld gehäuft wurde, diesen Versicherungen entsprochen habe. Dann weist der Inhalt des Briefes darauf hin, daß Gregor VII. einige vertraute Genossen Heinrich's IV., die sich mit Simonie befleckt hätten, zur Bezeugung ihrer reumüthigen Gesinnung gerufen und ihnen ein Ziel zur Herstellung des von ihnen an den Kirchengütern verübten Schadens gesetzt habe, worauf nach hartnäckiger Mißachtung dieser eingeräumten Gnadenfrist die Excommunication erfolgt und der König ermahnt worden sei, den Gebannten Haus, Antheil am Rath, Gemeinschaft zu versagen[121]). Weiter folgt die Erwähnung eines zweiten unter-

[119]) Die regis actiones über welche eine sinistra et multum inhonesta fama zu Hildebrand gedrungen sein soll (536), erklärt Döberl, 32, richtig als kirchenpolitische Handlungen und den Verkehr mit den durch Alexander II. gemaßregelten königlichen Räthen.

[120]) Da die nachfolgende Wendung: iterum ... direxit epistolam (vergl. n. 122), wie Döberl, 32 ff., richtig hervorhebt, erfordert, daß ein erstes Schreiben Heinrich's IV. voranging, so will derselbe in dem Satze: cum saepe nobis devotas salutationes et litteras mitteret das Wort saepe bloß zu den — durch die Mittelspersonen, Agnes, Beatrix und Mathilde, Rudolf, besorgten — Begrüßungen, nicht zu litterae heranziehen: diese litterae sind in dem S. 269 genannten vor dem 27. September 1073 durch Gregor VII. empfangenen Briefe zu erblicken, indem die Angabe: excusans se cum ex aetate, quod fluxa esset et fragilis, tum quod ab his, in quorum manibus curia erat, multoties male sibi suasum atque consultum sit, monita nostra de die in diem se promptissime suscepturum .... promisit wirklich im Ganzen jenem Schreiben Registr. I, 29a, entspricht.

[121]) Giesebrecht, III, 1143, in den „Anmerkungen", machte gegen das Rundschreiben ganz besonders geltend, daß dasselbe im Widerspruch mit allen sonstigen Nachrichten behaupte, Gregor VII. habe die königlichen Räthe schon vor dem Ausbruche der sächsischen Unruhen gebannt — und allerdings ist die Sache durch die Stellung in der Aufzählung des Briefes, des Absatzes: Inter haec quosdam familiares suos (etc.) vor dem mit den Worten: Interim vero, aggravescente contra regem Saxonum causa (etc.) eröffneten, zu 1073 gerückt —, während doch nur das Verfahren von 1075 gemeint sein könne: so sei der Verlauf des ganzen Streites, durch diese chronologische Verwirrung, unrichtig entwickelt. Dem gegenüber macht Döberl, 36—39, geltend, daß es sehr nahe liege, die Art des Vorgehens Gregor's VII. 1075 — vergl. S. 452 u. 453 — als auch schon 1073 zur Anwendung gebracht anzunehmen, daß nämlich die Räthe auf der Fastensynode Alexan-

würfigen und demuthsvollen Briefes, den der König, als sich die sächsische Angelegenheit für ihn verschlimmerte und die Abfallsgelüste im Reiche großen Umfang gewannen, an Gregor VII. geschickt habe, mit dem Bekenntniß, sich gegen Gott und den heiligen Petrus schwer vergangen zu haben, mit der Bitte, daß der Papst den durch den König in den kirchlichen Angelegenheiten gegen kirchliches Recht und Beschlüsse der heiligen Väter angerichteten Schaden durch seine Fürsorge und seine Machtvollkommenheit zu verbessern suchen möge, endlich mit Zusicherung des Gehorsams und der Hülfsbereitschaft [122]). Im Folgenden ist die Rede von der Absendung der Legaten Hubert und Gerald an Heinrich IV., die im Jahre 1074 geschehen war, und es wird angeführt, wie der König diesen Abgesandten gegenüber, indem sie ihn zur Buße ermahnten, die gleichen Versprechungen in feierlicher Weise wiederholt habe [123]). Das nächste Ereigniß, dessen Erwähnung gethan wird, ist der Sieg Heinrich's IV. am 9. Juni 1075: „Der König hat für den Sieg, den er erlangt hat, solche Danksagungen und Opfer dargebracht, daß er die Gelübde, welche er hinsichtlich seiner Besserung gemacht hatte, unverzüglich brach und, indem er nichts von dem, das er versprochen hatte, beobachtete, die Gebannten in seinen engen Verkehr und Umgang wieder aufnahm und die Kirchen in die Verwirrung hineinriß, welche er anzurichten gewohnt war" [124]).

---

der's II. erst a liminibus sanctae ecclesiae separati — mit Ansetzung eines Termins — gewesen seien, worauf dann nach dem am 21. April eingetretenen Tode des Papstes erst der Nachfolger Gregor VII., nach Versäumniß des Termins, die eigentliche Excommunication ausgesprochen habe (da nicht die Acten der Synode selbst, sondern bloß Bonitho — vergl. S. 198 n. 20 — über die Synode von 1073 berichten, so kann ja allerdings in der Zuschreibung der Excommunication an Alexander II. ein Irrthum vorliegen). Daß die 1073 und 1075 gemaßregelten Personen identisch seien, dafür betont Döberl, 38 n. 1, den Satz von Registr. IV, 1: Quodsi . . . eorum, qui pro symoniaca heresi jam per longa tempora (1076 geschrieben: die Zeit erst seit 1075 reicht hiefür nicht aus) excommunicati sunt, consilium vobis (sc. omnibus in Christo fratribus) praetulerit (l. c., 239), und wenigstens für den Grafen Eberhard steht diese Identität so viel als fest (vergl. S. 198 n. 452). So werden also die quidam familiares sui, quorum consiliis et machinationibus episcopatus et multa monasteria, inductis per pretium lupis pro pastoribus, simoniaca haeresi foedaverat — und Gregor's VII. Auftreten gegen dieselben: ad poenitentiam vocavimus . . . . a communione et corpore totius ecclesiae separavimus (536 u. 537) in das Jahr 1073 gesetzt werden dürfen, wodurch die von Giesebrecht gefundenen Schwierigkeiten wegfallen.

[122]) Daß ein zweiter Brief: iterum nobis direxit epistolam supplicem et omni humilitate plenam (537) an Gregor VII. abging, und zwar unter den hier vom Papste genannten Umständen (vergl. schon S. 292 in n. 187), ist gewiß als eine richtige Angabe aufzufassen, wenn auch das Schreiben nicht im Wortlaute bekannt ist (es kann nicht der von Jaffé, l. c., 537, n. 1, herangezogene, S. 269 erwähnte Brief sein). Vergl. eben die citirte n. 187 hinsichtlich der Annahme Döberl's, der diesen zweiten Brief in den November 1073 setzen wollte, dabei aber nur die vorausgesetzte sächsische Gesandtschaft an den Papst (vergl. S. 339 n. 42) allzu nachdrücklich in seine Erwägungen hineinzog.

[123]) Vergl. diese Stelle des Rechtfertigungsschreibens schon S. 379 in n. 92.

[124]) Weil in der in n. 123 erwähnten Stelle von der Lossprechung der Räthe durch die Legaten nicht gesprochen ist und ebenso das Rechtfertigungs-

Mit dem weiteren Theile trat nun der Brief in die Aufzählung der Dinge ein, welche seit Ablauf des vergangenen Jahres, seit der Herbeiführung des völligen Abbruches der Beziehungen zum Könige sich zugetragen hatten. Gregor VII. will da zuerst — in kurzen Worten — den Inhalt jenes eine letzte Wendung bringenden Schreibens angeben, welches — sehr wahrscheinlich am 8. December — an Heinrich IV. abgelassen worden war. Die Absendung sei durch ihn geschehen, weil er, von tiefem Schmerze über die Haltung des Königs durchdrungen, doch noch dessen Gemüth habe prüfen wollen, in dem Wunsche, die apostolische Milde, statt der Strenge, anwenden zu können, und zum Inhalt habe das Schreiben gehabt: der König möge der gemachten Versprechungen eingedenk sein und nicht meinen, er könne Gott betrügen, dessen Zorn nach langmüthiger Geduld um so schwerer treffe, noch versuchen, seine Macht zur Verachtung Gottes und zur Schmach des Apostels Petrus auszudehnen[125]). Dann ist von der Absendung der drei Getreuen des Königs, mit Angabe der ihnen aus Rom mitgegebenen mündlichen geheimen Aufträge, die Rede[126]). Auch Gregor VII. stellt

schreiben der erneuerten Excommunication derselben durch die Fastensynode von 1075 gar nicht gedenkt, so fällt durch die Wendung: ut . . . excommunicatos in suam familiaritatem et communionem reciperet auf die Handlungsweise Heinrich's IV. das Licht, daß derselbe die bei der Pönitenz 1074 entlassenen Räthe nach dem Sachsenkriege wieder aufgenommen habe (vergl. auch Döberl, 39 u. 40). Vielmehr scheint der König gleich nach der Fastensynode 1075 die Räthe gar nicht von sich entlassen zu haben. Das muß besonders dem Annalisten seit 1075 wohl bekannt gewesen sein. Denn nicht nur erzählte er: rex minime devitavit (sc. consiliarios) — vergl. S. 452 in n. 7 —; sondern er gestaltete auch in dem diesem Schreiben Gregor's VII. entnommenen Zusammenhange (vergl. über diese Entlehnung S. 581 n. 170) diesen Satz über die receptio excommunicatorum in die Angabe um: excommunicatis . . . . consiliariis et familiaribus suis praesumptuosus communicavit (SS. V, 280). Auch auf den Punkt macht Döberl, 40, mit Recht aufmerksam, daß durch die Anwendung des Ausdruckes continuo (sc. nach Erlangung der victoria durch Heinrich IV.) die schiefe Ansicht befördert wird, als sei der Bruch zwischen Papst und König schon gleich auf die Schlacht gefolgt, sowie daß überhaupt diese receptio — wohl genauer Beibehaltung — der Excommunicirten gar nicht die Ursache zur Absendung des nachherigen Ultimatums des Papstes war, und ebenso mag man mit ihm, 41, den allgemeinen Satz in Bernoldi Chron., a. 1076 (nahe am Anfang): His temporibus rex Heinricus per symoniacam heresim sanctam aeclesiam fedare non cessavit, scilicet pro precio episcopatus, abbatias et alia huiusmodi investiendo et inter alia crimina etiam excommunicatis communicando (SS. V, 431) für eine Paraphrase dieses Abschnittes des Rechtfertigungsschreibens nehmen; daß aber Gregor VII., wenn unter der confusio ecclesiarum die Simonie wirklich zu verstehen ist, Heinrich IV. damit Unrecht that, hat er selbst noch am 20. Juli bezeugt (vergl. S. 563).

[125]) Der Inhalt der epistolae comminatoriae, des Schreibens vom 8. December, ist aus S. 577—579 ersichtlich, weicht aber von dieser Skizzirung im Rechtfertigungsschreiben, die nur die allgemeinen Gedanken bringt, stark ab.

[126]) Vergl. dieses wichtigste Stück des Rechtfertigungsschreiben schon ob. S. 580. Doch ist ein eingeschobener Satz nach de sceleribus, des Inhaltes: quae quidam horrenda dictu sunt, pluribus autem nota et in multis partibus divulgata, propter quae cum non excommunicari solum usque ad condignam satisfactionem, sed ab omni honore regni absque spe recuperationis debere destitui, divinarum et humanarum legum testatur et iubet

diese Sendung ausdrücklich als die Ausgangsstelle der nachherigen die Entscheidung in sich enthaltenden Ereignisse hin; denn, wie er selbst in seinem Berichte fortfährt, vom Könige wurde nun bewiesen, wie ganz und gar er auf schriftliche und mündliche Mahnungen kein Gewicht lege. Weit entfernt davon, sich zu bessern und Buße zu thun, ruhte er nicht, bis er fast alle Bischöfe in Italien, in den deutschen Landestheilen so viele, als er dazu zu bringen vermochte, zwang, sich vom Gehorsam und der Ehre, welche dem heiligen Petrus und dem apostolischen Sitze geschuldet werden, loszusagen [127]).

Nach dieser nur ganz kurzen Erwähnung der Vorgänge von Worms und Piacenza folgt, in Uebereinstimmung mit dem Inhalt des auf der römischen Synode gefällten Urtheiles, die Angabe der Verschuldungen Heinrich's IV., um deren willen derselbe excommunicirt wurde, nämlich des Umganges mit den gebannten Räthen, der Weigerung der Buße für das sündhafte Leben, des Versuches einer Spaltung der Kirche: wegen dieser Ursachen sei er, nachdem seine Bosheit den höchsten Grad erreicht habe, gebannt worden [128]).

Am Ende kehrt der Papst zu den ihm gemachten Vorwürfen, die schon am Eingange erwähnt waren, zurück: „Wenn demnach einer geglaubt haben sollte, daß dieses Urtheil in ungerechter oder unvernünftiger Weise vorgebracht worden sei, so mag er, wenn er ein solcher ist, daß er den heiligen Vorschriften den Sinn des Verständnisses darzubieten den Willen hat, darüber mit uns verhandeln und, wenn er in Geduld hört, was nicht wir, sondern was die göttliche Machtvollkommenheit lehrt, wie sie verordnet, was die einhellige Stimme der heiligen Väter entscheidet, sich beruhigen“. Aber Gregor VII. ist fest überzeugt, daß kein die kirchlichen Gesetze kennender gläubiger Christ die Rechtmäßigkeit des Spruches bestreiten könne. Endlich wendet er sich an die Empfänger des Schreibens, welche die Gerechtigkeit Gottes höher, als die Ungnade des Königs, anschlagen, und ermahnt sie zur Standhaftigkeit. Uebrigens verliert er auch die Zuversicht nicht, daß der König noch

---

auctoritas (538) — als Stück der an Heinrich IV. durch die tres religiosi viri, sui utique fideles gemachten Mittheilung auszuscheiden, wie Döberl, 45 u. 46, darthut, insbesondere mit dem richtigen Argumente, daß sonst Gregor VII. nachher inconsequent geworden wäre; denn er würde so, trotz der im Januar 1076 bewiesenen gänzlichen Unnachgiebigkeit Heinrich's IV., über denselben thatsächlich nachher eine mildere Strafe verhängt haben. Der Satz ist eine jetzt erst, im Rechtfertigungsschreiben, mit unterlaufende „Expectoration Gregor's“, als Parenthese in den Auftrag der drei Abgesandten hineingestellt.

[127]) Aus diesem mit den Worten: Verum quanti ipse aut scripta aut per legatos missa nostra verba fecerit, eius facta declarant eingeleiteten Abschnitte (538 u. 539) ist in n. 3 (S. 612) eine Stelle mitgetheilt.

[128]) Döberl, 50, zeigt durch Parallelisirung des Textes des Rechtfertigungsschreibens mit demjenigen des Synodalurtheils (vergl. S. 639), sowie mit demjenigen von Registr. IV, 3 (vergl. bei n. 174), daß Gregor VII. stets die gleichen Ursachen für die Excommunication Heinrich's IV. nannte.

in sich gehen werde. So schließt er: „Deßwegen bitten auch wir unablässig Gott für Euch, daß er die Kraft gebe, durch den heiligen Geist in seinem Namen bestärkt zu werden, und daß er das Herz des Königs zur Buße wende, damit auch er selbst einmal erkenne, daß wir und daß Ihr ihn viel wahrhaftiger lieben, als diejenigen, welche jetzt ihm in seinen ungerechten Handlungen folgen und ihn begünstigen. Wenn er nun nach Gottes Eingebung zur Vernunft zu kommen den Willen gefaßt haben wird, so wird er, was immer er gegen uns beginnen mag, dennoch uns stets bereit finden, ihn in die heilige Gemeinschaft, sowie es Eure Liebe ihm gerathen haben wird, wieder aufzunehmen" [129]).

Die Auswahl der in diesem Rechtfertigungsschreiben Gregor's VII. hervorgehobenen Umstände bei der Herbeiführung der Excommunication Heinrich's IV., die Zusammenfügung in dem Schriftstücke ist mit großer Geschicklichkeit gemacht. Es ist nicht am Platze, den Vorwurf eigentlicher Entstellung gegen den Verfasser desselben zu erheben [130]). Indessen gleitet doch die Erörterung über gewisse einzelne Glieder der Entwicklung, so über den Umstand, daß die im Jahre 1073 gebannten königlichen Räthe durch die päpstlichen Legaten 1074 gelöst und wieder in die Umgebung Heinrich's IV. eingeführt worden waren [131]), oder darüber, daß in Wirklichkeit in dem am 8. December 1075 an den König abgelassenen Mahnschreiben die Mailänder Angelegenheit ganz vorangestellt gewesen, völlig hinweg. Ebenso ist nicht gesagt, daß das Urtheil der Synode im Februar des Jahres die Antwort auf die im Januar aus Worms ergangene Absetzung Gregor's VII. gewesen war. Das geschah nach voller Ueberlegung. Der Papst will ja aus rein sachlichen Ursachen, aus Gottesfurcht und aus Eifer für die Gerechtigkeit, gehandelt haben, als er den König verurtheilte, und so ist von dem Gegensatz seiner Person zu den Beschlüssen von Worms nicht die Rede, da hieraus von vorn herein der abgewiesene Vorwurf, aus Leidenschaft gehandelt zu haben, Rechnung finden könnte. Ebenso wollte das Schreiben einzig den Zweifeln betreffend die Rechtmäßigkeit der Excommunication antworten, und so handelt dessen ganze Ausführung bloß von dieser geistlichen Seite der gegen Heinrich IV. ausgesprochenen Strafe, nicht auch von den an die-

---

[129]) Die Wendung am Schlusse dieses Absatzes (539 u. 540): semper tamen nos ad recipiendum eum in sanctam communionem, prout vestra caritas nobis consuluerit, paratos inveniet — zieht sehr deutlich die Mitwirkung der deutschen Fürsten, an welche das Schreiben sich richtet, in die Angelegenheit hinein.

[130]) Gegen Floto's weitgehende Angriffe, welche derselbe, l. c., II, 95 (Note), gegen das Manifest richtet, es enthalte „viele Entstellungen der Wahrheit", wandte sich Hefele, Conciliengeschichte, V, 83 n. 1, und Giesebrecht, III, 1143, in den „Anmerkungen", gab gleichfalls Floto nicht seine Zustimmung (doch vgl. n. 121). Döberl's in n. 32 genannte Schrift hat das Verdienst, die Bedeutung des Rechtfertigungsschreibens in das richtige Licht gerückt zu haben.

[131]) Vergl. hierüber n. 124.

selbe für die Stellung des Königs sich anknüpfenden Folgen, der Absetzung, der Aufhebung der Eidesverpflichtung der Unterthanen. — Aber kaum lange nach dieser Rechtfertigung der von ihm vollzogenen Handlungen ließ Gregor VII. — am 25. Juli aus Laurentum — eine Kundgebung an noch weiter erstreckte Kreise ausgehen, nämlich an Bischöfe, Aebte, Priester, an Herzoge, Fürsten, Ritter, an Alle, die den christlichen Glauben und die Ehre des heiligen Petrus wahrhaft lieben, im römischen Reiche überhaupt. Was in jenem Schreiben schon ausgesprochen worden war, findet sich mit noch größerer Bestimmtheit wiederholt und bestätigt[182]).

Der Papst preist hier Gott unter Danksagung dafür, daß er seine Kirche fortwährend schütze und vertheidige, was sich in der Erweckung der in dem vorangeschickten Gruße angeredeten Empfänger des Schreibens, zur Nachfolge im Gehorsam gegen Gott, erweise. Darauf folgt eine Andeutung der unerhörten von Heinrich IV. der Kirche zugefügten Ungerechtigkeiten, des Verfalls, in welchen diese durch ihn geworfen sei. Gregor VII. bezeugt, den König oft gewarnt und gemahnt zu haben; aber die Welt und besonders die Leser des Schreibens wissen, wie statt des Guten Böses von demselben zurückgegeben worden sei. Doch es ist die Pflicht des Papstes, den Bösen zu widerstehen, damit sie zur Vernunft kommen, und so fordert er die Angeredeten auf, sich zu bemühen, um Heinrich IV. der Hand des Teufels zu entreißen und zur rechten Buße aufzufordern, damit er in den Schoß der Kirche, die er zertrennen wollte, zurückgerufen werden könne, so aber, daß jeder Rückfall ausgeschlossen sei. Wolle aber der König diesen Stimmen kein Gehör schenken, sondern den Rath der wegen ihrer simonistischen Handlungen Gebannten vorziehen, so ist der Papst ganz entschlossen, gemeinsam mit den von ihm angerufenen Anhängern, denen er seine Worte hier zusendet, darauf auszugehen und festzustellen, auf welchem Wege der schon nahezu zum Schwanken gebrachten allgemeinen Kirche in mannhafter Weise Hülfe gebracht werden könne[183]). Diejenigen unter den Anhängern Heinrich's IV., welche sich von demselben abgewendet haben, sollen aufgenommen und zur Kirche

---

[182]) Daß Registr. IV, 1, J. 4998 (l. c., 238—240), vielmehr, entgegen der Anordnung Jaffé's (und Löwenfeld's), nach Epistolae collectae, Nr. 14, anzusetzen ist, hat Döberl, l. c., 30, nachgewiesen. Denn abgesehen von einer gewissen zuversichtlichen Verschärfung des Tones in dem Schreiben an die in Romano imhabitantes perio — gegenüber der an die dem regnum Teutonicorum Angehörigen gerichteten Erklärung —, darf der Passus: Cui (sc. regi) nos, fraterna dilectione et amore patris et matris eius ducti, adhuc in diaconatu positi, admonitionis verba transmisimus (etc.) (239) als ein Auszug des Rechtfertigungsschreibens, als ein Hinweis auf dasselbe, welches also vorangegangen sein muß, betrachtet werden.

[183]) Das ist so ausgedrückt: divina inspirante potentia simul inveniamus simulque statuamus, ut, Deum homini praeponentes, universali ecclesiae jam jam pene labenti viriliter succurramus. Vorher war von inauditae pravitates et diversae iniquitates regis, et utinam christiani et vestri, die Rede.

zurückgeführt werden. Dagegen schärft das Schreiben denen, an welche es sich richtet, auf das bestimmteste ein, daß mit den keine Reue zeigenden Bischöfen und Laien aus des Königs Umgebung durchaus kein Umgang stattfinden dürfe; denn diese sind es, welche ihre eigene Seele und die des Königs hassen und morden und sich nicht schämen, das Reich und die Kirche zu verwirren. Aber zugleich ruft der Papst wieder Gott zum Zeugen auf, daß keine weltliche Rücksicht, sondern nur die Erwägung der Pflicht ihn zu diesem Vorgehen gegen verderbte Fürsten und gottlose Priester bewege, nach der Ueberzeugung, daß es besser sei, den fleischlichen Tod durch einen Gewaltherrscher zu erleiden, als stillschweigend der Vernichtung des christlichen Gesetzes zuzustimmen.

Noch ausdrücklicher, als im Rechtfertigungsschreiben, ist also auch hier wieder die Mitwirkung zahlreicher Kräfte, ganz voran im deutschen Reiche, in Anspruch genommen, um Heinrich IV. zur Kirche zurückzubringen, den Einfluß seiner Anhänger zu brechen und auch diese selbst von ihrem bisherigen Thun abzurufen.

Je bestimmter in solcher Weise aus Rom die Mitarbeit deutscher Kräfte, aus den Geistlichen und den Laien, in Anspruch genommen wurde, um so erwünschter mußte es für Gregor VII. sein, daß eben zu dieser Zeit durch befähigte gelehrte Schriftsteller in kirchenrechtlichen Abhandlungen die von der römischen Kirche ausgehenden Forderungen erörtert und empfohlen wurden. Dem Jahre, in welchem der Bruch zwischen Königthum und Papstthum eintrat, gehören Arbeiten an, die besonders für die in Schwaben den Ereignissen geschenkte eifrige Aufmerksamkeit als Zeugniß dienen.

In der Zeit des Bischofs Rumold weilte als ein Schüler des hochgepriesenen Lehrers Bernhard[184]) zu Constanz ein junger Sohn eines Priesters, Bernold; da genoß er den Unterricht desselben so lange, bis, wohl noch am Ende dieser gleichen bischöflichen Regierung, der Weggang des Meisters eintrat[185]). Es scheint aber,

---

[184]) Die Beziehungen Bernold's zu Bernhard sind mehrfach vom Schüler selbst bezeugt. In den Einleitungsworten der Epist. I in der Schrift De damnatione schismaticorum schreibt Bernold: Domno ac venerando sacerdoti Bernhardo, doctrina ac moribus adornato . . . Bernaldus, und ebenso nennt er ihn in dem der Schrift De sacramentis excommunicatorum vorangestellten Gruß religiosissimus sacerdos et prudentissimus preceptor, worauf folgt: Non enim jam modo ut quondam vestri examinis censuram subire timemus; set optamus, qui olim manum nostram ferulae vestrae in scolis multociens subduximus (Libelli de lite, II, 27, 89). Im Chronicon gedachte Bernold des Bernhard, a. 1088: Bernhardus Constantiensium magister scolarum, vir eruditissimus, in causa sancti Petri ferventissimus, in Saxonia sub monachica professione migravit ad Dominum, und ebenso kam er a. 1091 auf Bernhard's Schriften zurück (SS. V, 448, 451 u. 452).

[185]) Bernold's Abstammung geht aus Alboin's Epist. II in der Schrift De incontinentia sacerdotum hervor: cum certum sit, te de eodem . . . . peccato (sc. aus der Verbindung eines Priesters) esse progenitum (l. c., II, 12). Als Geburtsjahr macht E. Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold

daß Bernold hernach bald auch seinerseits Constanz verließ und, zwar innerhalb des Bisthums, in dem zu stets größerer Einwirkung auf die öffentliche Stimmung gelangenden Kloster St. Blasien im Schwarzwalde seinen Aufenthalt nahm, wo er als Mönch wohl schon gleich von Anfang an eintrat[186]). Da hatte er auch seit den ersten Jahren nach 1070, etwa 1073 und 1074, in dem Vorsatze, das Geschichtswerk Hermanns des Lahmen, von Reichenau, unmittelbar fortzusetzen, seine Chronik niederzuschreiben angefangen, in ihren ersten Theilen unselbständig, im Anschluß zumal an Hermann's eigene Arbeit und an die Fortsetzung desselben, über das Jahr 1054 hinaus; denn erst von 1074 an ist die eigene Arbeit begonnen, bis in das Jahr 1077 mehr noch in der Art, daß die Ereignisse eines einzelnen Jahres je in einem Zuge nach einander aufgezeichnet wurden, hernach jedoch so, daß die Niederschrift ohne Zweifel ganz gleichzeitig mit den Vorgängen geschah[187]). Doch daneben widmete sich Bernold sehr bald mit wachsendem Eifer der Bearbeitung von längeren Ausführungen über die Tagesfragen, welche die Geister in seiner Umgebung so lebhaft in Anspruch nahmen, und hier fand er nun die reichlichste Gelegenheit, die umfassende Belesenheit in den kirchlichen Schriftwerken darzulegen, welche er unzweifelhaft seinem Lehrer Bernhard zu verdanken hatte.

In eine schriftstellerische Fehde ließ sich Bernold ein erstes Mal etwa zu gleicher Zeit — oder kurz danach, im Jahre 1075 — ein, in welcher er seine Aufgabe als Geschichtsschreiber zuerst in eigener Arbeit aufgriff[188]). Er führte sie mit einem an Jahren jedenfalls

---

von St. Blasien (Leipziger Dissertation, 1889), 2 u. 3, die Zeit um 1054 sehr wahrscheinlich. Ebenso scheinen, wie Ussermann, Monumentorum res Alemannicas illustrantium Tom. II, 213, n. 59, hervorhebt, die Worte Bernhard's in seiner Epist. II der Schrift De damnatione schismaticorum: gratiam, quam sepe mihi (so ist statt tibi jedenfalls zu lesen) valefacienti seniori meo sanctissimo Rumaldo, hodie coelestis aulae domestico, dederas (l. c., II, 47) anzudeuten, daß Bernhard vor 1069, dem Todesjahre Bischof Rumold's (vergl. Bd. I, S. 630 u. 631), Constanz verlassen hatte, um nach Hildesheim, wo er wenigstens 1076 weilte (nach der gleichen Epist. II: apud sacrosanctam Hildenesheimensem ecclesiam, cui ego indignissimus nunc servio, l. c., 44), überzusiedeln, wonach Korvei der letzte Aufenthaltsort des Lehrers wurde (vergl. Strelau, 4 u. 5).

[186]) Gegenüber der allgemeinen, auch durch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 6. Aufl., II, 57, aufgenommenen Ansicht, Bernold sei erst 1086 Mönch in St. Blasien geworden, macht Strelau, besonders auch unter Betrachtung des in der Chronik behandelten oder aber übergegangenen Stoffes, 5 ff., vorzüglich 37—41, in einem eigenen Excurse, geltend, Bernold sei schon nach 1070 nicht mehr in Constanz gewesen. Thaner weist, Libelli de lite, II, 1 u. 2, diese Hypothese zurück, ohne sie zu widerlegen.

[187]) Vergl. über Bernold als Geschichtschreiber ebenfalls als letzte Zusammenfassung der Ergebnisse Strelau, 71 ff. Die Stelle, wo Bernold selbständiger Berichterstatter wird, ist ob. S. 410, n. 148, angemerkt.

[188]) Hinsichtlich der zeitlichen Ansetzung der sechs Briefe — von Bernold der erste, dritte, fünfte, von Alboin der zweite, vierte, sechste — der Schrift

erheblich älteren Priester, Namens Alboin, und der Streit nahm in den mit steigender Grobheit verfaßten Briefen, die im Wechsel der Schreiber auf einander folgen, eine völlig ärgerliche Form an; andererseits bewies er durch diese Heftigkeit der ausgetauschten Aeußerungen, wie sehr eben die verhandelte Frage die Gemüther beschäftigte.

Der Ausgang der Erörterung lag in einem Gespräche, das die Beiden über den Inhalt des dritten Capitels der Beschlüsse der Kirchenversammlung von Nikäa gehalten hatten. Die hier den Priestern auferlegte Enthaltsamkeit in fleischlichen Dingen hatte Bernold durchaus betont, Albion dagegen aus der Kirchengeschichte Cassiodor's die Aeußerung des Bischofs Paphnutius hervorgehoben, die in einem ganz abweichenden Sinne auf dem gleichen Concil vorgebracht worden sei, wonach die Priester mit ihren Eheweibern ganz freien Umgang pflegen dürften. Besonders machte Bernold noch dem Gegner zum Vorwurfe, daß er diese Forderung des Paphnutius sogar den eigentlichen Beschlüssen der Kirchenversammlung beigezählt habe [139]). So erwuchs die Meinungsverschiedenheit, welche Bernold ein Mal dazu brachte, dem älteren Gegner vorzuwerfen, er habe in seinem übel gedrechselten schmähsüchtigen Briefe nichts bewiesen, und welche auf der anderen Seite wieder Alboin verlockte, Bernold, zu dessen tiefster Beleidigung, die Abstammung von seinem priesterlichen Vater vorzurücken [140]). Dann verwahrte sich Alboin sehr ausdrücklich dagegen, im Allgemeinen dafür eingetreten zu sein, daß den Priestern Ehefrauen zu gestatten seien. Wohl aber hielt er das neuerdings von der Fastensynode von 1075 ausgegangene Verbot der Priesterehe für eine sehr unüberlegte Maßregel, die nicht als ein glücklicher Schritt angesehen werden könne, und unter Einkleidung seiner Ausführungen in der Erwähnung älterer kirchengeschichtlicher Vorgänge wies er darauf hin, was aus den Ehen von Priestern werden solle, die sich vor diesen neuesten Verboten verbunden hätten [141]). Aber dem gegenüber stand nun

---

De incontinentia sacerdotum (Libelli de lite, II, 7—26) stimmt der Herausgeber Thaner ganz mit Strelau, 24, überein: sie erstreckt sich über die Zeit von Ende 1074 bis Anfang — genauer nach Februar — 1076.

[139]) Diese Anfänge setzt Bernold in Epist. I, l. c., 7, aus einander, wo das capitulum concilii und das capitulum ex ecclesiastica historia quae dicitur Tripartita, einander gegenübergestellt werden. Entgegen Strelau's Behauptung, 17, daß der Cölibat der Ausgangspunkt gewesen sei, macht Thaner, l. c., 4, darauf aufmerksam, daß vielmehr de prohibenda sacerdotum incontinentia, wie Bernold sagt, der sermo begonnen worden war.

[140]) Bernold spricht in Epist. III von den literae . . . tam male tornatae, der tam maledica, tam illimata epistola, von dem patris peccatum jam dudum et in ipso patre per paenitentiam annichilatum (l. c., 13, 16, 15).

[141]) Alboin sagt in Epist. IV: neque tu neque aliquis sanae frontis salva veritate in faciem confiteri potest, quia me unquam . . . proprias uxores sacerdotibus concessisse audiret . . . Propter quam rem vel a te, vel ab aliquo me notari non vereor, quia sicut sancto Gregorio Sicilianos diacones ab uxoribus non in tempore prohibitis violenter et inordinate

Bernold ganz auf dem Boden der neuen durch Gregor VII. vorgebrachten Auffassung, und er wagte es, unter Hinweis auf die kürzlich geschehene göttliche Bestrafung des Bischofs Heinrich von Speier, seinen folgenden Brief mit den Worten zu schließen: „Daz dir jeht alsamo bescehe" [142]). Da lenkte Alboin, um nicht auch auf sich die Strafe heranzuziehen, mit einer Andeutung, daß er im Auftrage eines Anderen bisher aufgetreten sei, in einem letzten kurzen Briefe ein [143]).

— Dieser Streit mit Alboin war eine erstmalige Erprobung der schriftstellerischen Begabung Bernold's gewesen, ein Beweis für die ihm inne wohnende Geschicklichkeit, die ihm zu Gebote stehenden umfangreichen Kenntnisse in den kirchenrechtlichen Schriften zur Geltendmachung grundsätzlicher Fragen heranzuziehen und zu gestalten. Zu einer ohne jeden Zweifel ihm noch viel würdiger erscheinenden Aufgabe faßte nunmehr, nach Beendigung jenes geistigen Gefechtes, der Schüler Bernhard's seine Kraft zusammen, als er, wie kaum zu bezweifeln ist, in diesem Jahre des zwischen Papst und König ausbrechenden Kampfes, seine „Vertheidigungsschrift" für das Vorgehen Gregor's VII. gegen Simonisten und unenthaltsame Priester schrieb [144]).

---

separari, deteriorem casum timenti, minus placuit, et uti Pafnutius ante consecrationem legitime ductis uxoribus, similiter occasionem fornicationis abhorrens, sacerdotes non commisceri contradixit: sic etiam mihi homunculo .. nimis ac nimis temeraria nostri temporis prohibitio, non ex omni parte beata videri potuit (sc. die Vorschrift der Fastensynode von 1075: vgl. S. 454). Ebenso nimmt er danach deutlich auf die patarinischen Ausschweifungen Bezug in den Worten: ille etiam adhuc deteriori anathemati succumbat, qui . . . sacerdotes a secularibus infestari, accusari, arceri, despici, contemni, ab aecclesiis absque synodali judicio eliminari approbat (l. c., 16, 17).

[142]) Vergl. zum Schluß von Epist. V (l. c., 26) ob. S. 483 u. 484.

[143]) Die Worte von Epist. VI (l. c.): Si non propter Deum omni creature subjacere deberem . . . bezieht Thaner, 6, auf den schon in Epist. II erwähnten noster senior, Bischof Otto von Constanz (vergl. S. 416 n. 152).

[144]) Diesen Apologeticus super decreta, quae venerabilis papa Gregorius eiusdem nominis septimus in Romana synodo promulgavit contra symoniacos et incontinentes altaris ministros setzte Thaner, Libelli de lite, II, 60—88, an dritter Stelle in Bernold's Schriften, nach den einleitenden Worten (59) zwischen 1076 und 1085, doch wohl nicht viel nach 1076. Dabei ist er über eine andere Anordnung Strelau's, l. c., 27 u. 28, stillschweigend hinweggegangen, welche aber volle Beachtung verdient. Strelau zeigt nämlich, daß Bernold im Apologeticus, c. 22, von den publici contemptores apostolicae institutionis sagt: Incassum . . . . indutias suae damnationis a nostro apostolico querunt . . . in dubiis enim rebus, licet veris nondum tamen publicatis, necessario conceduntur indutiae (86), daß dann aber demselben Bedenken gekommen sein müssen, so daß er, mit Adalbert, seinen früheren Lehrer Bernhard in Epist. I der Schrift De damnatione schismaticorum hierüber um Auskunft ersucht und dann der von demselben geäußerten Auffassung im Wesentlichen sich anschließt (vergl. nachher S. 709—711). Demnach ist der Apologeticus vor den Briefwechsel, zwischen Adalbert und Bernold auf der einen, Bernhard auf der anderen Seite, zu stellen. Daß anderentheils der Briefwechsel mit Alboin dem Apologeticus voranging, zeigt gleich der erste Satz der Einleitung des letzteren: In superioribus epistolis illi nostro, nolit Deus, ne

Bernold geht in der vorausgeschickten kurzen Einleitung von dem Gedanken aus, daß immer noch Leute übrig bleiben, welche den gesetzlichen Vorschriften des Papstes hartnäckig widerstreben und dadurch auch Andere zur Verachtung jener Gebote verführen. Er meint aber, das wäre nicht geschehen, wenn diese Bethörten wüßten, wie wenig oder vielmehr wie durchaus nicht der Papst in diesen seinen Beschlüssen von den heiligen Vätern abweiche. Deßwegen will er diese Festsetzungen Gregor's VII. mit den kirchenrechtlichen Schriften vergleichen und deren gegenseitige Uebereinstimmung kurz und getreu darlegen, wie sie beide aus der heiligen Schrift selbst herausgeflossen seien. Den Ausgang nimmt der Verfasser dabei von dem Schreiben, in welchem Gregor VII. im März 1075 den Bischof Otto von Constanz von den Beschlüssen der Fastensynode jenes Jahres, betreffend Simonisten und unenthaltsame Priester, Mittheilung gemacht hatte [145]), und in einer längeren Reihe von Capiteln wird nun mit Beweisen einer erstaunlichen Belesenheit, welche allerdings auch unechten Stücken ihre Waffen entlehnt [146]), dargethan, wie völlig der Papst in Uebereinstimmung mit allen jenen älteren Vorgängen gehandelt habe, höchstens mit dem Unterschiede, daß in milderer Weise, mit geringerer Strenge, als durch jene früheren Wächter kirchlichen Rechtes, in diesen seinen Verfügungen geurtheilt worden sei [147]). In jedem Falle gelangt Bernold zu dem Schlusse, daß es sehr ungerecht sei, Gregor VII. für weit ältere Vorschriften Vorwürfe zu machen, während er sich in der unvermeidlichen Nothwendigkeit befunden habe, denselben sich

---

deinceps dicam emulo, sed amicissimo (sc. Alboino), satisfacere studui et capitulum statutis nostri apostolici contrarium nullatenus attendendum utputa sub anathemate prohibitum evidenter monstravi, adeo videlicet, ut ipse amicus noster se jam non ulterius contentioni, sed amicitiae operam daturum mihi rescriberet (60).

145) Vergl. über dieses Schreiben, J. 4933, das hier in c. 1 (60 u. 61) wieder eingeschaltet ist, ob. S. 456. Bernold zählt hernach in c. 5 nochmals kurz die vier Hauptvorschriften, die Gregor VII. in dem Schreiben gab, auf (65).

146) Von c. 2 an setzen diese Erörterungen ein, mit c. 6 speciell in Anknüpfung an die durch c. 5 (vergl. n. 145) hervorgehobenen vier Forderungen von 1075; besonders in c. 3: De auctoritate apostolicarum institutionum ist die Benutzung unechter Stücke sehr häufig.

147) Diese größere Milde hebt zuerst c. 6 hervor: Quod tamen statutum superiori capitulo (sc. das im Beginn dieses Capitels eingeschaltete Stück aus den Concilsbeschlüssen von Chalkedon, von 451) mitius liquido probatur, cum spiritualium officiorum venditores et tam nefariae negotiationis mediatores debita ultione non dampnet, quos tamen predictum capitulum cum ipsis emptoribus degradandos vel anathematizandos esse decrevit (66). Dann folgen, c. 7 (am Ende), c. 19 (am Ende), c. 21 (67, 83 u. 84, 86), ähnliche Aeußerungen. Immerhin läßt dazwischen in c. 20 Bernold die Frage einfließen: Fortassis autem aliquis dicit, cur noster Gregorius tam contraria nostrae consuetudini statuta observari praeceperit, cur non potius nostram consuetudinem quasi misericordi dissimulatione tolerarit (84): darauf soll eben dieses Capitel die Antwort ertheilen.

anzuschließen, wenn er nicht sich selbst der härtesten Anschuldigung aussetzen wollte [148]).

Am Schlusse faßt dann der Verfasser seine Ueberzeugung noch in einer Anzahl allgemeiner Sätze zusammen, welche gleich viele Stellen zur Anknüpfung der von Rom her durch Gregor VII. erhobenen Ansprüche darboten.

Nach einander folgen sich in bestimmtestem Ausdrucke die Aussprüche über die Vollmacht des römischen Stuhles. — Zuerst heißt es, daß der Inhaber des apostolischen Sitzes nach göttlichem Ausspruche immer den Vorrang besessen habe und inne haben werde, so daß er über die Kirchen der ganzen Welt nicht nur nach den alten Einrichtungen, sondern auch nach neuen verfügen könne, wie eben die Erforderniß der verschiedenen Zeitumstände das begehre. Daran schließen sich weitere Grundsätze ähnlicher Art. Ohne Aufschub werden solche, die sich der Ordnung der römischen Kirche offenkundig widersetzen, verurtheilt. Ein einzelner Bischof hat über die seinem Sprengel angehörigen Geistlichen kein Recht zu urtheilen; sondern der römische Papst allein kann das Urtheil sprechen, weil der apostolische Sitz, als Angel und Haupt aller Kirchen, von keinem Anderen als dem Herrn bestellt worden ist. Ebenso hat der Papst das Recht, ohne irgend eine vorangehende Synode solche, welche eine ungerechte Synode verurtheilt hatte, zu lösen und je nach Nothwendigkeit, ohne daß es einer Synode bedarf, zu verurtheilen, gemäß dem vom Herrn ertheilten Vorrange des heiligen Petrus. Kein Bischof hat über die ihm anvertraute Heerde so viel Macht, wie der Papst; denn mag dieser auch den Bereich seiner Sorge nach einzelnen Bisthümern getheilt haben, so hat er sich doch damit der allgemeinen und obersten Vollmacht nicht beraubt, so daß er in jeglicher Kirche auch gegen den Willen des Bischofs jegliches Ding nach den kirchlichen Vorschriften anordnen kann. So hat irgend ein Untergebener eines Bischofs dem Papst mehr, als dem eigenen Bischof, Gehorsam zu leisten; denn ihn vermag die Rechtsbefugniß des eigenen Bischofs nicht von der Verurtheilung durch den Papst zu befreien, falls er dessen Befehlen ungehorsam war. Dagegen vermag der Papst einen solchen Angehörigen eines Sprengels, falls dieser ihm Gehorsam gezeigt hat, von aller Gewaltsamkeit des eigenen Bischofs auf das leichteste zu befreien, indem er ihn der Botmäßigkeit desselben gänzlich entzieht, oder dadurch, daß der betreffende Bischof durch Verhängung von Tadel oder Bestrafung von Seite des Papstes, und zwar aus dessen eigener Macht, von Begehung von Unrecht zurückgehalten wird [149]).

---

[148]) Das ist im letzten Satze von c. 20 ausgesprochen, mit der Wendung: Satis ergo patet, quam inmerito quidam nostro apostolico pro superioribus statutis (sc. diejenigen von 1075) indignentur, und mit der gleichen stets wiederholten Wendung: Indignentur (etc.) greift dann c. 21 auf analoge ältere kirchliche Verfügungen zurück (85 u. 86).

[149]) Diese allgemeinen Behauptungen folgen sich in cc. 21—24 (86—88).

— Für die Beurtheilung Bernold's in diesen ersten Jahren schriftstellerischer Thätigkeit fällt endlich noch eine zweite Reihe von Briefen in das Gewicht, wenn auch äußerlich sein eigener Antheil an denselben mehr zurückzutreten scheint. Denn diese Briefe wurden zwischen dem schon genannten Lehrer Bernold's, Bernhard, und den gemeinschaftlich als Verfasser sich nennenden Fragestellern, Adalbert und Bernold, getauscht, und weil Adalbert Bernhard's Lehrer gewesen war[150]), verstand es sich von selbst, daß Bernold hinter diesem weit älteren Mitarbeiter, dem Lehrer seines eigenen Meisters, ehrfürchtig zurücktrat, obschon ohne Zweifel die eigentliche Urheberschaft der betreffenden Schriftstücke Bernold zuzuweisen ist[151]).

Die Frage, welche Adalbert und Bernold in einem ersten Briefe — ohne Zweifel nicht lange nach der im Februar abgehaltenen römischen Synode[152]) — dem ferne von ihnen, in Hildesheim, weilenden Bernhard vorlegten, bezog sich auf zwei Angelegenheiten, welche eben durch Gregor's VII. Entscheidung auf dieser kürzlich geschehenen kirchlichen Versammlung zu allgemeiner Bedeutung emporgehoben worden waren. Das dabei gefällte Urtheil des Papstes über die offenkundigen widerspenstigen Urheber der in Worms gegen den apostolischen Stuhl ausgesprochenen Verdammung — das ist die erste der beiden Fragen — scheint den Schreibern des Briefes mit den kirchlichen Ordnungen ganz im Einklange zu

[150]) Daß Adalbert Bernhard's Lehrer gewesen war, geht aus De damnatione schismaticorum, Bernhard's Epist. II, c. 44, hervor: venerande pater ... o me infelicem, immo infelicissimo infeliciorem, quod ego olim digitis tuis probatissimam distillando mirram mihi quid agendum prescribentibus non obedivi, quod instar aspidis surdae aurem tuis monitis obduravi (l. c., 46). Unter dem Adalbertus presbyter et vere monachus im Nekrologium und dem doctor Adalbertus, facto verboque disertus, jam 30 annis mundo crucifixus et in fine ad evangelicam perfectionem perductus, im Chron., a 1079 (Todestag: 3. Non. Dec.) (SS. V, 392, 436) ist jedenfalls dieser Lehrer Bernhard's zu verstehen. Daß Bernhard nicht mehr im Bisthum Constanz war, zeigt in Epist. II, neben der in n. 135 aufgenommenen Stelle, noch der Satz in c. 32: Cum quidam ... et maxime apud vos, blandiantur sibi, affirmantes se non esse simoniacos (etc.) (42).

[151]) Ueber Bernold's Autorschaft vergl. Strelau, l. c., 28 u. 29. Uebrigens ist Strelau, 29 u. 30, der Ansicht, daß die Correspondenz weder vollständig, noch ganz wortgetreu überliefert vorliege, das erste, weil die vorauszusetzende Antwort Bernhard's auf Adalbert's und Bernold's zweiten Brief fehle — nach dem späteren, zwischen 1084 und 1088 verfaßten Schreiben Bernold's an Bernhard, De sacramentis excommunicatorum, c. 1, ist zu schließen, aus den Worten: jam dudum ante multos annos multa ad invicem scripsimus (sc. de sacramentis excommunicatorum), nec tamen eo tempore aliquam certitudinem invenire potuimus (l. c., 89), daß eben eine Einigung zwischen den abweichenden Meinungen nicht gewonnen wurde —, das zweite, weil Bernhard's Epist. II aus Epist. I Stellen, wie der Schreiber sagt, wörtlich heraushebt, die aber in Epist. I fehlen.

[152]) Bernhard redet in Epist. II, c. 36, in der S. 376 n. 90 mitgetheilten Stelle, vom Jahre 1075 ausdrücklich als dem prior annus, und auch sonst setzt die ganze Schrift die Fastensynode von 1076 als vorhergegangene Thatsache voraus.

stehen, und zwar halten sie die Aufstellung eines doppelten Verfahrens durch den Papst gleichfalls für ganz richtig, daß er nämlich die offen vorliegenden Vergehen sogleich ohne Aufschub und Veranstaltung eines Verhörs zur Strafe zog, dagegen für obschon wahre, doch noch nicht offen dargelegte und unzweifelhaft erwiesene Dinge noch eine Zeitfrist festsetzte, auf welche die Angeklagten sich zur Verantwortung bereit halten konnten. Die zweite Sache war die Austheilung der Sacramente durch Simonisten oder durch von der Excommunication betroffene Priester. Ueber diese beiden Gewissensfragen wünschten die zwei Verfasser des Schreibens Bernhard's Ansicht zu vernehmen [153]).

Sehr einläßlich lautete Bernhard's Antwort, die aber einzig an Adalbert sich richtete. Nach einem in die ausgesuchtesten Worte und Bilder eingekleideten Danke, daß die Anfrage an ihn ergangen sei, tritt die Entgegnung in den Inhalt der Fragen ein. So wie dieselben gestellt worden sind, unter Aufwand großer kirchenrechtlicher Gelehrsamkeit, antwortet der Gefragte mit Herbeiziehung einer Fülle von Beispielen aus den Entscheidungen von Kirchenversammlungen und Päpsten, aus kirchengeschichtlichen Vorgängen überhaupt. Zwar vermeidet er in Hinsicht auf die erste der aufgeworfenen Fragen eine unmittelbareren Aufschluß ertheilende Erwiderung [154]), und er tritt dann, ehe er die zweite Frage an die Hand nimmt, auf Dinge ein, deren Berührung ohne Zweifel die Empfänger des Schreibens in nicht erwünschter Weise überraschte. Denn Bernhard erwähnt da die Ausführungen jener Gregor VII. gegnerischen Stimmen, welche die Verurtheilungen durch die Synode nicht auf kirchliche, sondern auf gewaltthätige Beweggründe, solche der Rachbegierde, nicht der Rücksicht auf die öffentliche Billigkeit, zurückführen, in denselben eine der Kirche schädliche Maßregel sehen wollten. Ebenso wurde jenen Anschuldigungen Aufnahme gewährt, daß Gregor VII. entgegen eigenen früheren feierlichen Versicherungen, mit Bruch eines Eides, Papst geworden sei, und die von diesen Anklägern zur Erhärtung ihrer Aussagen betonten Sätze wurden ohne alle Scheu angeschlossen, obschon durch dieselben Schlüsse, welche der Rechtswirkung der Synodalbeschlüsse gänzlich entgegenstanden, dem Leser an die Hand geboten werden. Freilich wollte

---

[153]) Der volle Titel der, l. c., 27—58, abgedruckten Schrift lautet: De damnacione eorum, qui papam totamque Romanam synodum deauctorizare temptaverunt, et de sacramentis damnatorum. Die von den judiciarii ordines des Papstes getroffenen publici et contumaces apostolicae sedis proscriptores in Epist. I sind selbstverständlich die Theilnehmer an der Wormser Versammlung. Die zwei Fragen bewegen sich de judicio domni apostolici und de confectione sacramentorum a symoniacis seu a quibuslibet excommunicatis usurpatorum (28).

[154]) Durch Thaner, 26 u. 27, ist diese Zurückhaltung Bernhard's — vergl. z. B. in c. 12: Cum ergo neminem prepropere seu prepostere damnari lex paciatur aeclesiastica, probabiliter dicimus (33) — weit besser, als durch Strelau, 31, erkannt.

der Schreiber am Ende dann doch lieber für sich, wenn er auch nicht zu einer vernunftgemäßen Entscheidung gekommen zu sein erklärte, den Vorschriften der Kirche folgen und den römischen Stuhl als Christi Richterstuhl anerkennen[155]). Erst hienach ertheilte er auf die Anfrage wegen der Verwaltung der Sacramente durch Simonisten und Excommunicirte eine volle Antwort. Nach seiner Ansicht ist ihnen nämlich, so bald sie offenkundig als solche dastehen, dieses Recht genommen. Aber allerdings macht er dabei gewisse Unterschiede und Einschränkungen, jene eben für erst angeklagte, noch nicht überwiesene Simonisten; die Meinung wird ausgesprochen, man müsse mit noch nicht verurtheilten Angeklagten schon deßhalb im Verkehr bleiben, um durch solchen Umgang sie zu bessern. Und nochmals lenkt dabei Bernhard sehr freimüthig in der Beurtheilung einer kirchlichen Maßregel ab. Er findet, daß die Verhandlungen der römischen Synode von 1075[156]) mit den Beschlüssen der Kirchenversammlung von Nikäa im Widerspruche ständen[157]).

Adalbert und Bernold beantworteten dieses Gutachten Bernhard's in einem weiteren Schreiben. Sie erklären sich mit der Art und Weise einverstanden, wie derselbe den Vorrang des römischen Stuhles vor allen Kirchen dargelegt habe, und ebenso freuen sie sich, ihm in Hinsicht auf das richterliche Verfahren fast ganz zustimmen zu können. Dann aber wird weiter ausgeholt und ein

---

[155]) Die durch die Thaner'sche Ausgabe beigefügten Marginalnoten zu Epist. II — der Herausgeber läßt, 27, die Frage offen, ob Bernold als deren Verfasser anzusehen sei — heben zu c. 16 hervor: Abhinc calumniose objectiones conspiratorum in papam sequuntur (etc.). In c. 17 steht die schon Bd. I, S. 79 n. 49, besprochene Angabe, mit der Beifügung: Testantur etiam, quia hic idem papa in eadem verba, orario collum ornatus, bis juraverit (35). Diese Einwände, denen Bernhard Aufnahme gewährt, reichen bis in c. 21, worauf in c. 22 Gregor VII. das Wort erhält: Sententiae quidem, qua ipsi eius maculant promocionem, arbitror eum haec respondere (35 - 37). Bernhard schließt c. 22 mit den Worten: . . . . ego tuus, licet interiori caream racionali, volens tamen funem apostolicum pocius sequi quam trahere, sedem Romanam veneror ut tribunal Christi, eius pontificem ut sacrarium Spiritus almi, eius amplectens decreta, ut caelestis curiae edicta (38). In c. 16 war die Stelle über die durch die Verurtheilten gegen Gregor VII. erhobene Klage: quia ipse eos, ut tui verbo utar, proscripserit tyrannice, non aecclesiastice (35), eine derjenigen, auf welche Strelau's am Ende von n. 151 erwähntes Bedenken sich bezieht.

[156]) Vergl. schon S. 451 n. 7: diese synodus vestra . . . . in preterito anno a (etc.) . . ut audio, apud vos collectis — c. 42 (45) — muß die Fastensynode Gregor's VII. von 1075 gewesen sein, mit der also Bernhard die Angeredeten so ausdrücklich in Verbindung bringt. Man möchte annehmen, Bernold sei einer der S. 456 n. 14 erwähnten nuncii des Bischofs Otto gewesen.

[157]) Dieses ungeschminkte Urtheil, c. 42, lautet: non possum non recordari synodi vestrae (vergl. n. 156): quam parum suae professioni prospexit, cum decretis Nicenae synodi nescio qua fronte contradixit. Solche Sätze hebt Thaner, 27, noch weiter hervor. Einer lautet u. a.: (c. 3) Sedis huius sanctae presules a subjectis moneri persepe tolerabant, spiritum in eis extinguere nolebant: demum aecclesiastica lege duce et magistra pocius ipsi secundum instituta canonum vivere, quam ex canonicis institutis subjectos obprimere volebant (29 u. 30).

Rückblick auf die drei letzten Jahre geworfen, wie Gregor VII. in dieser ganzen Zeit vielfach sich bemüht habe, Heinrich IV. zur Bereuung seiner Vergehen einzuladen, dieser aber sich nicht habe zur Vernunft bringen lassen. Die Erzähler berufen sich dabei auf die ganz zuverlässige Mittheilung bewährter Männer, welche sogar zum Theil, zwar nur durch leibliche Anwesenheit, nicht im Geiste, den Beschlüssen von Worms beigewohnt hätten, und auf Andere, die bei der römischen Synode, welche jene Wormser Beschlüsse verdammte, gewesen seien. So schildern denn da die beiden Verfasser in eingehender Erörterung, wie jene Versammlung zu Worms ihre gegen Gregor VII. gehenden Schritte vollzogen habe, wobei übrigens die Schuld viel mehr den Simonisten und den Excommunicirten in des Königs Umgebung, als diesem selbst, zugewälzt wird [158]), und sie betonen ausdrücklich die Tragweite des in Worms gegen den römischen Stuhl geschehenen Angriffs. Durch ihre Boten ließen die daselbst Vereinigten die dort festgestellten Briefe an die römische Synode bringen und dem Papst unter schändlichen Schmähungen befehlen, er, der nicht gestanden hatte, noch irgend eines Vergehens überwiesen worden war, solle, als wäre er der gemeinste unfreie Knecht, vom Stuhle herabsteigen, und dazu verkündigten die von Heinrich IV. abgeschickten Boten dessen Befehl an die römische Synode, daß dem Papste weiterer Gehorsam nicht erwiesen werden solle, ein Befehl, der gar nicht einmal von einem römischen Kaiser, sondern bloß von einem Könige ausging [159]). Darauf aber faßte Gregor VII. auf dieser römischen Synode jene Beschlüsse, welche insbesondere auch über Heinrich IV. selbst die Excommunication verhängten [160]), und die Verfasser des Briefes bezweifeln nicht, es sei ganz unmöglich, daß jemand, welcher das päpstliche Schreiben über diese Angelegenheit in getreulicher Weise in Betracht gezogen habe, je in Zweifel ziehen könne, ob dieses Anathem in kirchenrechtlich gültiger Weise ausgesprochen worden sei [161]). Erst am Schlusse des Briefes wird dann noch Bernhard's zweite Erörterung, wegen der Simonisten und der Ertheilung der

---

[158]) Diese in Epist. III, c. 7, erzählten Dinge fanden, so weit sie die Vorgänge von Worms angehen, in den S. 580 in n. 169, 614 ff. in n. 5, 9, 10 — besonders hier —, 12 eingerückten Stellen ihre Darstellung. Die Autoren wollen breviter et fideliter literis commendare . . ., ut ex fidelium virorum certissima relacione didicimus (49).

[159]) In cc. 8—11 wird der temerarius ausus in seinen Wirkungen weiter, auch aus historischen Beispielen und zumeist Pseudoisidor entnommenen Stellen, beleuchtet und dazu hervorgehoben, Gregor VII. habe seine Angreifer oft gebeten, ut Romae, vel alibi, quo ipse posset venire, in synodo convenirent, et, eo hoc libenter concedente, ordinacionem eius, sive conversationem, utcumque vellent, dumtaxat canonice discuterent (etc.) (50 u. 51).

[160]) Von den Vorgängen der römischen Synode reden die Stellen in den n. 27, 28, 30 (S. 634 ff.).

[161]) Der Verfasser ist seiner Sache hier — c. 13 — so sicher, daß er — speciali regis causa pretermissa — von c. 14 an auf die allgemeinen Aeußerungen der sancti patres übergeht (52).

Sacramente, herangezogen, und da gestehen die Schreiber, in mehreren Dingen mit derselben nicht einverstanden zu sein. Dessen ungeachtet ersuchen sie Bernhard gerade auch hierüber um neue Meinungsäußerung [162]).

Eine Ermuthigung ohne gleichen mußte für Gregor VII. und dessen Rathgeber gegeben sein, wenn ihnen aus einem der Bisthümer, deren Vorsteher im Beginne des Jahres aus Worms in der wegwerfendsten Weise den Gehorsam für den Papst aufgekündigt hatten, Aeußerungen von solcher Art über das Verhältniß des römischen Stuhles zu den Bischöfen bekannt wurden, wie sie eben Bernold im Sprengel Bischof Otto's aufzeichnete. Denn da hieß es ohne allen Umschweif: „Ein jeder, welcher Bischof sein will, prägt das seinen Untergebenen ein, daß sie ohne allen Widerspruch den Einrichtungen der heiligen Väter gehorsam sein sollen, deren Inhalt die Verkündigung in sich schließt, daß von jedermann in hauptsächlichstem Grade dem apostolischen Stuhle Gehorsam geleistet werden muß. Wer immer also seinem gesetzmäßigen Hirten den schuldigen Gehorsam dargeboten hat, der wird sich auch bemühen, dem apostolischen Herrn ganz in hervorragendster Weise zu gehorchen. Denn nach dem Ausspruche der Wahrheit selbst ist der Jünger nicht über dem Meister zu ehren. Wenn aber der apostolische Herr mit Recht über den eigenen und gesetzmäßigen Hirten gesetzt wird, wie viel mehr über jenen, der sich nicht einmal anstrengt, das zu sein, was er heißt" [163]).

In der Mitte des Jahres hatte sich, dadurch daß durch die Sachsen zu den Waffen gegriffen worden war, die Gefahr für den von dem Papste verurtheilten König jähe vergrößert.

Es ist nach der glaubwürdigsten, aus dem sächsischen Lande selbst hervorgegangenen Berichterstattung nicht zu bezweifeln, daß erst die Rückkehr der sächsischen Fürsten aus ihren Haftorten dem Volke den Muth gegeben hatte, an einen Wiederbeginn des Aufstandes zu denken, den Kampf gegen Heinrich IV. zu eröffnen. Zwar wurde in Hersfeld ein einzelner Vorgang, wohl in starker Uebertreibung, hervorgezogen, als die Ausgangsstelle der Empörung aufgefaßt, und die ganze Bewegung darauf zurückgeführt. Es hatten nämlich Dietrich und Wilhelm, Angehörige des wettinischen Hauses — Söhne Gero's, waren sie die Neffen des 1075 ver-

[162]) Von c. 22 an (55) folgt diese Auseinandersetzung. Wiederholt steht am Ende (58) die Bitte um neue Antwort.

[163]) Die im Texte übersetzte Stelle steht in c. 24 des Apologeticus (88). Der Bibelspruch steht Matth. X, 24.

storbenen Markgrafen Dedi[164]) —, von dem jenseitigen slavischen Ufer der Elbe her, wohin sie als Flüchtlinge gegangen waren, einen kleinen Krieg gegen das sächsische Land hin, zur Schädigung der Vertreter und Anhänger des Königs, in das Werk gesetzt, und nachdem sie durch Zuzug aus der Heimat stärker geworden waren, wagten sie sich nach dem anfänglichen bloßen Freibeuterkampfe an ernstere Zusammenstöße, so daß wohl eine gewisse Ermuthigung in anstoßenden Landestheilen für die Sachsen daraus erwachsen mochte[165]). Aber den eigentlichen Ausschlag zur Waffenerhebung gegen Heinrich IV. gab doch wohl voran der Umstand, daß der mächtige sächsische Herr, der bis dahin die Sache des Königs selbst im Lande vertreten hatte, sich wieder von ihr ablöste und seinen Volksgenossen sich anzunähern begann. Mit der neuen Gesinnungsänderung, die in Otto von Nordheim vorging, büßte Heinrich IV. seine bisherige Machtstellung im sächsischen Lande endgültig ein.

Nothwendigerweise müssen die Fürsten anfangs gegen Otto heftig erbittert gewesen sein, da sie ihn in seiner Stellung auf der Harzburg als einen Verräther an ihrer Sache ansahen, und es sollen erst mit Drohungen verbundene Aufforderungen, die an ihn gerichtet wurden, an der Bewegung theilzunehmen, von seiner

---

[164]) Die Zugehörigkeit der durch Lambert (244 u. 245) genannten duo cuiusdam Geronis comitis filii — satis quidem edito loco nati, sed propter inopiam rei familiaris inter principes Saxoniae nullius nominis vel momenti —, dazu noch Gunther, seit 1079 Bischof von Naumburg, zeigt Annalista Saxo, a. 1078, in dem Einschiebsel: Willehelmus comes de Camburh, patrem habens Geronem, patruum vero Dedonem marchionem (SS. VI, 713), ebenso Geneal. Wettinens. (SS. XXIII, 228). Vergl. auch Bd. I, S. 353 n. 94, wo Gero als Bruder des marchio Dedo genannt ist.

[165]) Vergl. in Excurs I über Lambert's Aussagen betreffend diesen kleinen Krieg. Giesebrecht schließt, III, 374, zu viel, wenn er sagt: „Dietrich und Wilhelm . . . waren bald in die Saalegegenden zurückgekehrt"; denn Lambert's örtliche Angabe beschränkt sich auf: ultra Albim fluvium (sc. refugerant), und es ist da von einer Rückkehr auf sächsischen Boden, auf welchen allerdings excursiones sich richteten, auf welchem publicae congressiones stattgefunden haben werden, nirgends die Rede, so daß wohl der Sitz und die Ausgangsstelle längere Zeit für diese Banden auf der slavischen Elbseite geblieben sein werden. Da nun in den Annal. Patherbrunnens. a. 1076, mitgetheilt ist: Saxones regionem Liuticinorum incendio et praeda vastaverunt (ed. Scheffer-Boichorst, 96), so ist es kaum völlig ausgeschlossen, auch an diesen über die Elbe hinüber bestehenden feindlichen Gegensatz zu denken. Die Brüder haben, wenigstens im Beginn ihrer Ausfahrten, gewiß, wenn auch Lambert natürlich hievon schweigt, liutizische Gehülfenschaft bei ihren Raubzügen sich gern gefallen lassen, bis nach gewonnenen Erfolgen zahlreichere sächsische Verstärkungen ihnen zuströmten, so daß für einen Theil dieser Zusammenstöße ein Gegensatz zwischen den königlichen Verwaltern im sächsischen Lande — was in diesem Fall Saxones bedeuten würde — und der regio der Liutizen sehr wohl vorliegen konnte. Vielleicht lag aber auch die Sache anders. Sollten etwa in diesem Male die Liutizen für den bedrängten König, vielleicht zur Zeit des Einfalles in die Mark Meißen (so Giesebrecht, III, 379), die Waffen ergriffen haben, um den sächsischen Erfolg zu stören? Irgend etwas Bestimmtes läßt sich nicht sagen. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten, II, 135, läßt wenigstens die durch Gero's Söhne gebotene Hülfe auch „vom Wendenlande" kommen.

Seite dagegen Versuche, beruhigend einzuwirken, Versprechungen, den König zum Entgegenkommen bewegen zu wollen, hin und her gegangen sein. Daß aber Otto den Willen hatte, die Sachsen für sich zu gewinnen, daß er nicht daran dachte, für die Sache Heinrich's IV. auszuharren, das bewies er, indem er, zugleich mit der Absendung der versprochenen Botschaft an den König, von der Harzburg und dem Steinberg die Besatzungen wegnahm. Wie der Otto vortrefflich gewogene Geschichtsschreiber in Hersfeld sich ausdrückte: „Otto lebte fortan in gemeinschaftlichem und brüderlichem Leben mit den Sachsen". Der vieldeutige sächsische Fürst hatte seine neueste Wandlung vollzogen. Aber noch muß er darüber hinaus gegenüber Heinrich IV. sich den Anschein gegeben haben, eine vermittelnde Stellung einzunehmen, ein Verfahren, durch das er auch am besten den Werth seiner Dazwischenkunft seinen eigenen Landsleuten begreiflich zu machen vermochte. Wenigstens daraus, daß Heinrich IV. an Otto die Aufforderung abgehen ließ, sich an einem gewissen Tage zu einer Zusammenkunft in Saalfeld einzufinden, läßt sich erkennen, daß von Seite des Königs noch immer auf eine gedeihliche Mitwirkung Otto's gerechnet wurde[166]).

Da aber entschloß sich Heinrich IV., selbst auf den Boden des sächsischen Landes sich zu begeben, zwar nicht auf dem geraden Wege, worauf anfänglich die Wahl des Platzes Saalfeld als Ort einer Zusammenkunft hinzuweisen schien, sondern durch Böhmen, von wo er auf der Seite der thüringischen Mark einzudringen beabsichtigte. Die Ursache dieses Kriegszuges lag nun allerdings wohl in der stets größer gewordenen Ausdehnung der Unternehmungen der Söhne Gero's; dieselben müssen, durch den Fortgang des Abfalls von der königlichen Sache ermuthigt, immer kühner vorgegangen sein, so daß sie schon bald sich in die Lage gesetzt sahen, wie von den Berichterstattern über die nachfolgenden Ereignisse behauptet wird, mit siebentausend leichten Reitern dem Könige entgegenzutreten. Die Wahl des Weges zum Einbruch, durch Böhmen, beruhte auf dem Zutrauen, das Heinrich IV. dem Herzog Wratislav entgegenbrachte; außerdem kannte er diese Gegenden, wo er sich zu bewegen gedachte, von dem Kriegszuge des vorhergehenden Jahres; endlich mochten wieder Erwägungen maßgebend sein, die sich gegen Herzog Boleslav von Polen richteten

166) Vergl. im Excurs I die durch Lambert vorgebrachten Gesichtspunkte, die in den Verhandlungen zwischen Otto und den Sachsen hervorgetreten sein sollen, Vorbringungen nach der Art dieses Geschichtsschreibers, welche keine Beachtung in ihren Einzelausführungen in Anspruch nehmen können, welche aber zeigen, wie sich Lambert diesen durch Otto gegenüber Heinrich IV. begangenen Verrath zurecht legte. Vergl. auch Vogeler, Otto von Nordheim in den Jahren 1070—1083, 84 ff., ferner besonders Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes, II, 2. Aufl., 96.

und dazu bestimmt sein mochten, diesen von einer Ausnützung der sächsischen Wirren gegen das Reich abzuschrecken[167]).

Im Juli verließ Heinrich IV. den Rhein, wo er augenscheinlich die Königin in Worms zurückließ[168]), und begab sich an die Donau. In Regensburg weilte er am 27. des Monates und machte an den Markgrafen Liupold von Oesterreich eine ausgedehnte Schenkung an Land an der nördlichen Grenze des Markgebietes. Liupold war der Sohn des 1075 in der Schlacht bei Homburg gefallenen Markgrafen Ernst — dieser hatte 1074 ganz in der gleichen Gegend, wie nunmehr der Sohn, eine königliche Schenkung empfangen —, und es ist nicht zu bezweifeln, daß Liupold alsbald auf den Vater in der Mark gefolgt war. Daß gerade jetzt Heinrich IV., dessen Treue, die er schon in solcher Ueberweisung des wichtigen Markgebietes anerkannt hatte, wieder belohnte, hing wohl mit der Absicht zusammen, Liupold's Unterstützung auch zu dem geplanten Feldzuge zu gewinnen[169]).

Der König begab sich nämlich, begleitet nur von einer kleinen Zahl deutscher Kriegsleute, nach Böhmen, zog hier den Herzog Wratislav mit dessen Heere herbei und setzte den Marsch nach der Mark Meißen weiter fort. Es scheint, daß dabei die Voraussetzung vorhanden war, es werde von Sachsen aus, bei dem Eintreffen der königlichen Truppen in dem Markgebiete, eine Verstärkung für dieselben eintreten; wenigstens dürfte wohl Heinrich IV. noch auf eine wirksame Hülfe von Seite Otto's von Nordheim sich Hoffnung gemacht haben, und so hatte er demselben nach Saalfeld

---

[167]) Wie Lambert der einzige Berichterstatter über die ganze Expedition Heinrich's IV. durch Böhmen gegen Meißen ist, so bietet auch er allein Andeutungen über deren Ursache: se (sc. regem) filiis Geronis comitis, qui imperitam multitudinem male auspicato ad arma concitassent, si Deus vota prosperaret, redditurum quod mererentur (249), und ebenso nennt er die nachträglich in das Feld rückenden septem milia expeditorum equitum, welche diese filii Geronis comitis um sich vereinigten (250). Wegen der Analogie der Verhältnisse von 1075 vergl. S. 522.

[168]) Das darf aus der Angabe des Annalisten, aus den Bedingungen von Tribur, die er nennt, geschlossen werden: ut . . . regina inde (sc. von Worms) cum suis omnibus egrederetur.

[169]) Daß St. 2793 — betreffend die LX mansi in Rogacs silva in pago Osterriche in comitatu ipsius (sc. Liupoldi) . . excepto Valchenstein (vergl. S. 334 u. 335 über die frühere Schenkung in der gleichen Gegend an den Vater, Ernst) —, welche als Tagesdatum bloß VI. Kalendas enthält, in den Juli fällt, ist mit Stumpf anzunehmen. Daß das Stück wieder von Adalbero C als Dictator verfaßt ist, geht besonders aus der eigenthümlichen mehrfachen Verwendung der gleichen Worte: Quos in servitio nostro tam devote quam debite perseverare velle videmus, libenter in suis petitionibus cito volumus exaudire . . . quia fidelem nobis perseverare credimus, petitionem eius fieri adjudicavimus. Si quidem petitio eius talis est . . . hervor. Ueber den Tod des Markgrafen Ernst vergl. S. 505. Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., 72, zeigt richtig, daß eine Anwesenheit Heinrich's IV. an der Donau zur Zeit der Befreiung Bischof Burchard's (vgl. S. 680: 24. Juni), wie Bruno, c. 83, behauptet: Dum Heinricus esset juxta Danubium . . . episcopum Burchardum commendavit (sc. zur Wegführung) (362), ganz ausgeschlossen ist.

durch den Bischof Eberhard von Naumburg, welcher als Führer einer Botschaft auf den Tag des vorher verabredeten Zusammentreffens zu demselben abgegangen war, sagen lassen, er möge mit einer so starken Macht, als er zusammenbringen könne, in der Mark Meißen zu ihm stoßen. Dagegen ist wohl kaum zu glauben, daß der König wirklich angenommen habe, er werde auch durch die aus der Haft entlassenen sächsischen und thüringischen Fürsten ein größeres Aufgebot zu seinen Gunsten zusammenbringen können. Vielmehr sagte sich eben jetzt, in seiner Bischof Eberhard ertheilten Antwort, auch Otto ganz offen von Heinrich's IV. Sache los, und ebenso führte die Betretung des Markgebietes durch das ganz überwiegend aus dem böhmischen Zuzug bestehende königliche Heer, mit den durch dasselbe angerichteten Verwüstungen, geradezu erst die allgemeine bewaffnete Erhebung im sächsischen Lande herbei. Ganz anders als früher — so hebt die in Hersfeld niedergeschriebene Erzählung dieser Dinge hervor — sei jetzt das ganze Volk in einheitlichem Entschlusse vorgegangen, aus eigenem Antriebe, auf eigene Kosten, nicht unter Leitung, noch auf Befehl der Fürsten; im Gegentheil seien diese jetzt vielmehr, wenn sie etwa hemmend entgegentreten wollten, unter Drohungen mitgerissen worden. Freilich vermochten die vielen Tausende, die sich rasch sammelten, nicht so eilig vorwärts zu kommen, so daß jetzt Dietrich und Wilhelm, die von den siebentausend leichten Reitern begleitet gewesen sein sollen, allein die Aufgabe antraten, Heinrich's IV. Heer zu treffen. In Hersfeld war man der ganz bestimmten Ansicht, daß der König verloren und wahrscheinlich der ganze Krieg rasch beendigt gewesen wäre, würde nicht durch ein Naturereigniß ein Hemmniß geschaffen worden sein: denn das böhmische Heer habe weder an Bewaffnung noch an Zahl und Tapferkeit zum Widerstande ausgereicht, und der deutschen Zuzüger seien, in Folge der Unterlassung der Ansage der Heerfahrt, viel zu Wenige gewesen. Da hatten aber starke Regengüsse den Fluß Mulde, der sich zwischen dem Könige und dem Feinde befand, zu solcher Anschwellung gebracht, daß die Reitermassen denselben nicht zu überschreiten wagten. Gedeckt durch diese Ueberschwemmung, zog sich also Heinrich IV., so lange sie ihm noch Schutz gewährte, nach Böhmen zurück[170]). Doch noch vor

---

170) Die ganze Geschichte dieses Zuges beruht, wie schon in n. 167 gesagt ist, einzig auf Lambert, 249 u. 250, wo in großer Breite diese Dinge vorgebracht werden. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß sich in der Schilderung des Einzelnen gegenüber der gleichfalls nur von Lambert gebrachten Erzählung von der Expedition Heinrich's IV. und Wratislav's im Jahr 1075 (vgl. S. 522—525) vielfache Analogien ergeben —: der heimlich gehaltene Aufbruch mit nur wenigen Truppen hier wiederholt (paucissimos secum assumens Teutonici exercitus milites, caeteris omnino quid moliretur ignorantibus), dort der Vorwurf der ineptia, der immoderata presumptio, der puerilis levitas, der gegen Heinrich IV. erhoben wird, und hier Lambert's Urtheil, Heinrich IV. habe repente, plus quam tanto operi expediret fidens nescio an negligens . . . vana spe elusus gehandelt, der beide Male eingetretene klägliche Verlauf der Unternehmung.

dem Abzuge aus der Mark war vom Könige zum Lohne für die bewiesene Treue an Wratislav, der schon im vorhergehenden Jahre die sächsische Ostmark zugewiesen erhalten hatte, die Mark Meißen übertragen worden; die Macht des böhmischen Herzogs wurde also dadurch von Heinrich IV. auch dafür in Anspruch genommen, das thüringische Markgebiet, welches der König selbst nicht mehr festhalten konnte, zu vertheidigen, und wirklich hatte Wratislav schon

---

Doch ist deßwegen nicht zu sagen, daß der eine der beiden Feldzüge nicht wirklich geschehen sei; denn unter ähnlichen Verhältnissen werden ähnliche Vorgänge sich wiederholt haben. Dagegen ist eine andere Auffassung, die Lambert in die Geschichte dieser Ereignisse hineinbringt, recht unwahrscheinlich. Daß der König noch auf Otto's Mitwirkung sich Rechnung machte — nuncios . . . duci Ottoni misit, qui ei dicerent, ut contractis quantascumque posset copiis, sibi in marcha Misinensi concurreret — ist möglich. Sollte aber wirklich Heinrich IV. so geringe Einsicht in die eigentliche Lage der Dinge in Sachsen und Thüringen gehabt haben, daß er — fretus his, quos deditione absolverat, quod eorum auxilio in Saxones, qui se leserant, iram suam idonee ulcisci posset — die von Lambert behauptete Erwartung hinsichtlich der kürzlich nach Hause entlassenen principes Saxoniae et Turingiae gehegt hätte: ut prestitae sibi indulgentiae gratiam referentes, cunctos quos valeant ab hominum perditorum (sc. filiorum Geronis comitis societate dehortentur, et ipsi ad ferenda publicis negociis auxilia designato die et loco armati instructique presto assint (zum Ueberfluß kommt Lambert in diesem Zusammenhang nochmals, wo er sagen will, daß Heinrich IV. bloß den exercitus Boemicus mit sich gehabt habe: cum speraret, ut dictum est, industria Ottonis ducis et aliorum, quos deditione gratis absolverat — etc., auf diese Sache zurück)? Lambert stellt gleich darauf selbst diese von ihm dem Könige zugeschriebene Erwartung auf Hülfe durch die beneficio suo devincti — und durch Otto — als vana spes hin, und reinigt dann Otto wieder vom Vorwurfe, daß derselbe Heinrich's IV. Hoffnung täuschte, durch den Umstand, daß derselbe vehementer efferatus, quod contra consilium suum rex Saxoniam bello rursus impeteret, gewesen sei; dazu ist weiter in beredter Schilderung die Abweisung, die Otto gegeben habe, eingefügt: — Klage, daß Heinrich IV. den inepti assentatores mehr als ihm, dem miles Boemicus mehr als dem Teutonici exercitus robur vertraue, mit weiteren allgemeinen Argumentationen Otto's, dafür daß jetzt, ohne jeden Meineid, die causa gentis suae, quae justa sit, die seinige geworden sei — woran ähnliche Erklärungen der principes tam Saxoniae quam Turingiae bei Lambert sich anschließen. Zwischen hinein wird dann, wieder so wortreich wie möglich, hier die Versicherung gerückt, daß jetzt erst — non dubia fide, vacillantibus animis, ut prius, cum inter spem et metum fluctuarent, sed unanimi sententia, obstinata contentione — durch die milites principum einstimmig der Entschluß zum bewaffneten Widerstand gegen den König gefaßt worden sei, nunmehr non ductu auspicioque principum . . . neque callidis principum exhortationibus ut antea, sondern privatis studiis, privatis impensis von Seite der omnes simul provinciales, zur Rettung ihrer selbst, der Frauen und Kinder von der Knechtschaft, und zwar sogar unter heftigen Drohungen gegen die Fürsten, wenn diese dazwischen treten wollten. So mußte — dergestalt schließt das Weitere an — das Gerücht vom Einbruch in die Mark Meißen Alles zu den Waffen bringen. Daß die zusammenströmenden multa milia hominum wirklich voran Leute aus dem Volke waren, — turba frequentior, armis atque aliis impedimentis implicita —, zeigt die denselben gegenüber gestellte Schaar der in n. 167 erwähnten expediti equites. Daraus, daß die Mulde ein ernstes Hinderniß des Vorrückens bilden konnte, ist anzunehmen, der König sei bis in die Gegend etwa von Wurzen oder Eilenburg vorgerückt gewesen, wo doch erst die — vereinigte — Mulde eine solche Wassermasse zusammenzubringen vermochte.

in die Burgen des Meißener Landes Besatzungen gelegt. Allein dieser Besitz wurde dem Herzog doch wieder entrissen. Unterstützt durch die Sachsen, rückte nämlich der junge Markgraf Ekbert II., welchem durch diese königliche Verfügung die ihm früher, 1068, durch Heinrich IV. selbst zugetheilte Mark, trotz der verwandtschaftlichen Beziehungen, entzogen worden war, sobald die Mulde überschritten werden konnte, nach Meißen vor. Alle durch Wratislav besetzten Plätze, auch Meißen, wo der königstreue Burggraf Burkhard durch den Aufstand der Bürger der Stadt fiel, wurden zurückgenommen und Leute Ekbert's in dieselben gelegt, welche jeden feindlichen Angriff abzuwehren den Auftrag hatten[171]).

Aus Böhmen war Heinrich IV. durch Baiern an den Rhein zurückgekehrt, wo er wieder in Worms seinen Sitz aufschlug[172]).

Aber etwa zu der gleichen Zeit, wo in solcher Weise durch das mißlungene Eingreifen Heinrich's IV. in die Mark Meißen der Widerstand der Sachsen erst recht entflammt wurde, begann nun auch Gregor VII. seine sehr bestimmten Weisungen hinsichtlich der Behandlung der Angelegenheit des gebannten und seiner Thronrechte verlustig erklärten Königs nach dem deutschen Reiche hin zu ertheilen.

Schon am 25. August war aus Tivoli an Bischof Hermann von Metz eine bezügliche Antwort auf allerlei ausdrücklich gestellte Fragen abgegangen. Ueber des Papstes körperliches Befinden, darüber, wie Römer und Normannen demselben gegenüber ihr Wesen zeigten, mag der Bote, der den Brief überbringt, berichten. Auf die anderen Dinge tritt Gregor VII. selbst einläßlich ein. Wegen der excommunicirten Bischöfe, Priester und Laien lautet die Antwort, dieselben seien ohne allen Zweifel excommunicirt, weil sie mit dem excommunicirten König Heinrich, wenn man ihn noch König nennen darf, in Verkehr stehen. Von dem Könige selbst heißt es, er habe durch den Umgang mit den wegen Simonie verurtheilten Räthen den Bann sich selbst zuzuziehen sich nicht gescheut, sei dann aber

---

171) Auch das ist durch Lambert, 250, bezeugt, mit bestimmter Hervorhebung dessen, daß Ecbertus marchio, filius patruelis regis — cuius eadem marcha erat —, Unrecht erlitten habe: mirantibus cunctis, quod regem nec aetatis nec propinquitatis respectus ab hac injuria revocasset. Floto's Zweifel, II, 108, ebenso diejenigen Rockrohr's, Neues Archiv für sächsische Geschichte u. Alterthumskunde, VII, 188, n. 34, an der Thatsache der Ueberweisung der Mark an Wratislav sind kaum berechtigt. Vergl. auch in dem oben S. 523 in n. 92 genannten Programm von Hultsch, 11. Rockrohr zog, l. c., 187 n. 31, den von Bruno, c. 80, erzählten Tod des ob. S. 524 in n. 93 erwähnten Burkhard wohl zutreffend hier heran.

172) Das bezeugt Lambert, 250, der den König moestus ac penitens, quod tantos labores in vacuum expendisset, zurückgehen läßt. Kilian, l. c., 73, will, Heinrich IV. sei Ende August in Worms eingetroffen, dann dort geblieben, was nicht unwahrscheinlich ist. Giesebrecht, III, 379, scheint den Aufenthalt in Regensburg (vergl. S. 716) erst hier einschalten zu wollen.

eben gleich wenig darüber erröthet, in der angegebenen Weise selbst wieder über Andere den Bann herbeizuziehen. Abermals richtet sich ferner der Papst gegen diejenigen, welche behaupten, es gebühre sich nicht, daß ein König excommunicirt werde, und er verbreitet sich, obschon er glaubt, daß bei der Albernheit dieser Fragestellung eine Antwort nicht einmal nothwendig sei, doch unter Hinweis auf verschiedene geschichtliche Thatsachen über diese Angelegenheit. Ein erstes Beispiel soll dafür in der Vorschrift des heiligen Petrus bei der Ordination des heiligen Clemens enthalten sein; allerdings gehört dieselbe Pseudo-Isidor an. Ein zweites Zeugniß will Gregor VII. in der Erklärung des Papstes Zacharias über die Entfernung des Königs Childerich III. sehen. In ähnlicher Weise stehen im Registrum Gregor's I. dahin zielende Grundsätze zu lesen. Endlich habe der heilige Ambrosius in Theodosius nicht bloß einen König, sondern sogar einen Kaiser gemaßregelt. Ueberhaupt sei nicht einzusehen, wie Gott, als er durch das Wort: „Weide meine Schafe!" — Petrus seine Kirche übertrug, die Könige hätte ausnehmen sollen, wie denn überhaupt der Kirche, gleich wie gegenüber Geistlichen, so auch gegenüber der Welt angehörenden Männern, die sich durch üble Thaten als Glieder des Antichrist herausstellen, die Strafgewalt zustehe. Ebenso wenig haben diejenigen Recht, welche die königliche Würde über die bischöfliche stellen zu dürfen meinen, und auch hiefür weiß das Schreiben geschichtliche Belege hervorzusuchen. Dann aber wendet sich der Papst zu der vorliegenden Sache selbst. Auf den Empfang von Briefen von Bischöfen und Herzogen hin gestattet er diesen Bischöfen, in seinem Namen Excommunicirte loszusprechen, sofern sie sich vom Umgange mit dem Könige ferne halten würden. Hinsichtlich Heinrich's IV. aber verbietet er, daß, ehe ihm selbst durch genügende Zeugnisse dessen unzweifelhafte Reue und aufrichtige Genugthuung bekannt geworden seien, irgend jemand denselben vom Banne löse; denn er weiß, daß einige deutsche Bischöfe, aus Furcht oder menschlicher Gunst, hiezu den Willen hätten, unter dem Vorwande, durch ihn dazu ermächtigt zu sein. Eingeschärft wird aber weiter, daß jegliche Ordination und Weihe durch einen mit dem excommunicirten Könige in Verbindung stehenden Bischof als Fluch angesehen werde. Das hier ausführlicher einem einzelnen Bischof Anbefohlene wiederholte dann Gregor VII. vier Tage später, wieder aus Tivoli, an alle Gläubigen, Geistlichen und Laien im römischen Reiche, unter Berufung auf das frühere Rundschreiben vom 25. Juli, das er schon an sie hatte ausgehen lassen. Der Papst stützte sich hier auf Nachrichten, die ihm darüber zugekommen seien, daß der König sich mit allen Kräften, durch geistliche und weltliche Zwischenträger, bemühe, zwischen dem römischen Stuhl und den Gläubigen Zwiespalt zu schaffen und mit Hinterlist Täuschungen eintreten zu lassen, und er wollte etwa sich hieraus ergebenden Folgen vorbeugen. Es wird eingeschärft, daß ohne Gregor's VII. Vorwissen keine Lösung Heinrich's IV. vom Banne eintrete, dann

aber noch beigefügt, die Empfänger des Schreibens möchten sich bemühen, bei dem Könige das Versprechen und die Sicherheit zu erlangen, daß er zur Buße und Genugthuung sich herbeilasse; anderentheils aber solle jeder Bischof kein Bedenken tragen, im Fall des Todes Heinrich IV. die Lossprechung zu ertheilen, welche wahre Reue und Genugthuung verdiene[178]).

Allein die eigentlich Grund legenden Erklärungen des Papstes, nach welchen hierauf das gesammte Vorgehen gegenüber Heinrich IV. beruht, wurden erst am 3. September, aus Laurentum, an Bischöfe, Herzoge, Grafen, an alle Vertheidiger des christlichen Glaubens im deutschen Reiche abgegeben.

„Wenn Ihr das Schreiben, durch welches Heinrich der so geheißene König auf der heiligen Synode nach dem Urtheile des heiligen Geistes excommunicirt worden ist, aufmerksam erwäget, so werdet Ihr unzweifelhaft erkennen, was hinsichtlich seiner geschehen muß. Aus demselben ist nämlich zu ersehen, weßwegen er durch die Fessel des Anathems gebunden und von der königlichen Würde abgesetzt, und daß alles Volk, das ihm einstmals unterworfen war, von dem Bande des ihm zugesicherten Eidschwurs abgelöst ist.

„Aber weil für uns nach Gottes Zeugniß gegen ihn nicht weltlicher Uebermuth, noch die eitle Begierde der Welt, sondern die Besorgniß um den heiligen Stuhl und um die allgemeine Mutter Kirche und die kirchliche Zucht der Beweggrund war, ermahnen wir Euch in dem Herrn Jesus und bitten Euch als unsere liebsten Brüder, daß Ihr, wenn er aus ganzem Herzen zu Gott sich gewendet haben wird, ihn gütig aufnehmen und in Betreff seiner nicht so sehr die Gerechtigkeit, welche ihn hindert zu herrschen, sondern das Mitleid, welches viele Verbrechen tilgt, darlegen möget. Ich bitte Euch, seid eingedenk des menschlichen Zustandes und der gemeinschaftlichen Hinfälligkeit, und an Euch soll das fromme und edle Andenken seines Vaters und seiner Mutter nicht vorübergehen, deren gleichen in unserem Zeitalter an Befähigung zur Leitung der kaiserlichen Herrschaft nicht gefunden werden können.

„So wendet aber für seine Wunden das Oel der Milde an,

---

[178]) Das schon S. 657 (n. 59) u. 691 (n. 110) citirte Schreiben, J. 5000, beginnt: Multa interrogando a me, valde occupato, requiris, et nuncium, qui me nimis impellat ad sui licenciam, transmittis (Jaffé, Biblioth., II, 241—245), und enge damit berührt sich Epist. collectae, Nr. 15, J. 5001, bestimmt: omnibus in Christo fratribus, episcopis, abbatibus, sacerdotibus, ducibus et principibus atque militibus, omnibusque christianam fidem et beati Petri honorem re vera diligentibus, in Romano imperio habitantibus (l. c., 540 u. 541). Es steht da von Heinrich IV., quod rex summopere procuret nos ab invicem sejungere suaque fraude decipere, modo per spirituales modo per seculares personas; der Schlußsatz, betreffend den Fall, daß der Tod eintrete: non dubitet vestra fraternitas, quam vera penitentia veraque satisfactio promeretur, absolutionis medicinam impendere — bezieht sich selbstverständlich bloß auf die angeredeten Geistlichen.

damit, nachdem der Wein der Zucht vernachlässigt worden ist, seine Narben nicht, was ferne bleiben möge, noch in schlimmere Fäulniß gerathen und die Ehre der heiligen Kirche und des römischen Reiches durch unsere Vernachlässigung einem großen Verderben anheimfalle. Die verderbten Rathgeber sollen ferne von ihm gehalten werden, die, wegen ihrer simonistischen Ketzerei excommunicirt, nicht erröthet sind, ihren Herrn mit ihrem eigenen Aussatz zu beflecken und, indem sie ihn durch verschiedene Verbrechen verführten, zur Zerreißung der heiligen Kirche aufzustiften und zum Zorne gegen Gott und den heiligen Petrus anzutreiben. Solche Rathgeber mögen zu ihm herbeigezogen werden, die nicht nur das Seinige, sondern ihn lieben und auf allen Wegen Gott über den weltlichen Vortheil setzen. Nicht länger soll er die heilige Kirche für eine Magd halten, die ihm unterworfen, sondern für eine Herrin, die ihm vorgesetzt sei. Nicht durch den Geist der Ueberhebung aufgeblasen, vertheidige er die Gewohnheiten des Uebermuthes, welche der Freiheit der heiligen Kirche entgegengehend gefunden werden; sondern er beobachte die Lehre der heiligen Väter, in welcher die göttliche Macht diese zu unserem Heile unterrichtet hat.

„Wenn er uns hinsichtlich dieser und anderer mit Recht von ihm zu fordernder Dinge in der Weise, wie es sein muß, sicher gestellt haben wird, so wollen wir sogleich durch geeignete Boten von Eurer Seite über Alles benachrichtigt werden, damit in gemeinsamem Rathschlage unter Gottes Beistand, was geschehen müsse, gefunden werden kann. Das aber untersagen wir von Seite des seligen Petrus unter allen Umständen, daß irgend einer von Euch ihn von der Excommunication loszusagen sich anmaße, so lange bis Ihr, nachdem das, was wir vorher angedeutet haben, uns bekannt geworden ist, die Einwilligung des heiligen Stuhles und die wiederholte Antwort empfanget. Ueber die verschiedenen Rathschlüsse der Verschiedenen stehen wir freilich im Ungewissen, und wir haben Verdacht vor der Menschengunst oder der Furcht.

„Wenn er aber, wie es die Versündigungen bei Vielen mit sich bringen, was wir nicht wünschen wollen, nicht sich von Herzen zu Gott gewendet haben wird, so mag mit Gottes Gunst zur Beherrschung des Reiches ein solcher gefunden werden, welcher zusichert, das hier vorher Bemerkte und das Andere, welches für die christliche Religion und das Heil des ganzen Reiches nöthig ist, nach seinen gewissen und unzweifelhaften Versprechen zu beobachten. Damit wir jedoch diese Eure Wahl, wenn es je nothwendig ist, daß sie geschehe, durch unsere apostolische Vollmacht bekräftigen und die neue Ordnung zu unseren Zeiten stark machen, so wie wir von unseren heiligen Vätern wissen, daß es geschehen ist, so zeiget uns die Lage, in der derjenige welchen Eure Wahl trifft, sich befindet, seine Person und sein Wesen, so rasch Ihr könnet, an, damit Ihr, indem Ihr in heiliger und nützlicher Bestrebung einherschreitet, durch die Gunst des apostolischen Stuhls die göttliche Gnade

und den Segen des seligen Apostelfürsten Petrus in allen Dingen verdienet.

„Hinsichtlich des Eides jedoch, welcher unserer geliebtesten Tochter, der erhabenen Kaiserin Agnes, für den Fall abgelegt worden ist, daß ihr Sohn vor ihr aus diesem Leben scheide, dürft Ihr außerdem nicht in Zweifel stehen. Denn wenn sie entweder, von zu großer Liebe um den Sohn bewogen, der Gerechtigkeit widerstünde, oder wenn sie in Unterwerfung unter die Gerechtigkeit einwilligte, daß er vom Reich entfernt werde, was dabei übrig bliebe, begreift Ihr selbst. Das jedoch erscheint gut, daß, nachdem bei Euch und überhaupt sicher und festgestellt sein wird, daß ihr Sohn vom Reich weggebracht werde, über die zur Beherrschung des Reiches aufgefundene Persönlichkeit der Beirath von ihr und von uns eingeholt wird. Dann wird sie entweder unserm gemeinsamen Rathschluß Zustimmung ertheilen, oder die Machtvollkommenheit des apostolischen Stuhles wird alle Fesseln, welche der Gerechtigkeit zu widersprechen scheinen, beseitigen.

„In Betreff der Excommunicirten aber erinnere ich mich, Euch, die Ihr, wie Bischöfen geziemt, den christlichen Glauben vertheidigt, schon die Erlaubniß gegeben zu haben, sie loszusprechen, und eben dieses bestätige ich noch, für den Fall, daß sie in Wahrheit bereut und demüthig Buße gethan haben werden" [174]).

— Auf das bestimmteste geht Gregor's VII. Auffassung der im deutschen Reiche der Entscheidung sich nähernden Angelegenheiten aus diesem Schreiben hervor. Am liebsten wollte der Papst Heinrich's IV. Unterwerfung sich vollziehen sehen, worauf dann die Zurückführung desselben in die Herrschaft eintreten würde. Aber nur er selbst sollte, unter Bedingungen, welche diese Untergebung voll darthun würden, die Lösung vom Banne genehmigen, allerdings so, daß eine gemeinschaftliche Berathung mit den deutschen Empfängern des Schreibens der Beschlußfassung voranginge. Würde es, gegen Gregor's VII. Willen, zu einer Neuwahl für den Königsthron kommen, so hatte auch hier Gregor VII. sich bestimmte Auskunft über den in Betracht kommenden Nachfolger und seine Bekräftigung der Wahl vollkommen vorbehalten.

Legaten waren in Aussicht genommen, um diese Willensäußerungen des Papstes gegenüber den Deutschen zum Ausdruck zu bringen und deren Ausführung zu überwachen, und schon in der Kundgebung vom 29. August hatte Gregor VII. deren Absendung angekündigt [175]). Er bestellte als solche Vertreter des römischen

---

[174]) Das höchst wichtige Schreiben ist Registr. IV, 3, J. 5002 (l. c., 245—247), aus dem der Satz wegen der Kaiserin Agnes schon in Bd. I, S. 15 n. 9, herausgehoben wurde.

[175]) In J. 5001 (vergl. n. 173) steht als Befehl: ut nullus eum (sc. regem) praesumat a vinculo anathematis absolvere, quo usque illius satisfactio et penitentia per idoneos vestros nobis fuerit renunciata, ut simul decernentes per legatos nostros, quod aequum fuerit ac Deo placitum, omni fraude remota, apostolica auctoritate statuamus (l. c., 540).

Stuhles den Patriarchen Sigehard von Aquileja, welcher bis 1067, ehe er den Patriarchat antrat, deutscher Kanzler Heinrich's IV. gewesen war, ganz besonders aber als seinen eigentlichen Beauftragten den Bischof Altmann von Passau, einen Mann apostolischen Lebenswandels und großer Tugenden in Christus, wie ein Geschichtsschreiber den Bischof an dieser Stelle preist. Altmann erhielt die Aufgabe der Versöhnung der zu Buße und Genugthuung erbötigen Excommunicirten, nach den schon früher geschehenen Ankündigungen, übertragen. Außerdem erscheinen aber unter den von Rom abgesandten Vertrauten auch in sehr auffälliger Weise einige Laien, unter ihnen vorzüglich ein gewisser Chadoloh, welche in ihrem Auftreten so recht deutlich darlegten, eine wie große Einwirkung die Ansichten und Forderungen Gregor's VII. schon in weiteren Kreisen auf deutschem Boden gewonnen hatten. Denn diese Männer, und eben voran Chadoloh, hatten freiwillig großen Reichthümern entsagt und um Gottes willen ein niedriges ärmliches Leben erwählt, Chadoloh, nachdem er dem kriegerischen Beruf gewidmet gewesen war. Gerade sie zeigten, gemäß der von Gregor VII. ihnen auferlegten Aufgabe — Chadoloh war nach schwerer Krankheit als Träger seines Auftrages von Rom abgegangen — die Scheu, mit einem Fürsten oder irgend jemand sonst, der mit Heinrich IV. in Wort oder That verkehrt hatte, irgend in Berührung zu kommen, ehe durch Altmann, nach Ablegung der öffentlichen Buße, die Lossagung vom Banne für dieselben geschehen wäre. Ebenso vermieden sie den Umgang mit Allen, die irgendwie bei in der Ehe lebenden oder simonistischen Priestern an gottesdienstlichen Handlungen theilgenommen hatten. Chadoloh machte dann bald vollen Ernst mit seiner Weltentsagung, indem er das Mönchskleid annahm, sehr wahrscheinlich in St. Blasien, wo er noch innerhalb dieses gleichen Jahres starb [176]).

---

176) Von den Legaten und ihren Begleitern redet Lambert bei Anlaß der Triburer Zusammenkunft, und zwar nennt er Sigehard und Altmann, letzteren als vir apostolicae conversationis et magnarum in Christo virtutum, cui papa vices suas in dispositione ecclesiasticarum causarum delegaverat, ferner die laici nonnulli, qui magnis opibus relictis ultro re ad privatam tenuemque vitam propter Deum contulerant, auf welche zweitgenannten Persönlichkeiten dann wohl speciell das Folgende zu beziehen ist: Hi nec principi nec privato cuiquam, qui regi Heinrico dicto vel facto aliquatenus post excommunicationem communicasset, communicare volebant, donec publice professus penitentiam per Altmannum, vicarium Romani pontificis, anathemate absolveretur. Pari cautela eorum quoque communionem vitabant, qui presbiteris conjugatis vel eis qui ecclesiasticas ordinationes precio comparaverant in oratione communicassent (252). Hiemit ist zu vergleichen, was von den Annal. August. erzählt wird: Sacerdotes a laicis pro conubiis et ecclesiarum emptione miserabiliter eiciuntur; fas et nefas promiscua omnia sunt confusa (SS. III, 129). Aehnlich, wie Lambert, berichtet der Annalist zur Triburer Versammlung von den sedis apostolicae legati — litteris huic causae congruis allatis . . ., in quibus etiam nunc Pataviensi episcopo vice sua apostolica papa jam dudum concessa inposuit, ut omnes praeter regem solum ad satisfactionem dignamque poenitentiam digne venientes canonice

Jedenfalls waren diese Träger der päpstlichen Botschaft insgesammt, die Legaten und diese frommen Weltflüchtlinge, wohl geeignet, ganz besonders bei den oberdeutschen Stämmen, wo auch sonst schon der Boden vorbereitet war, öffentlich die Worte Gregor's VII. zu verkündigen, über die gerechten Ursachen der Excommunication, die Heinrich IV. betroffen habe, über die Absichten, die der Papst am 3. September aller Welt in Deutschland verkündigte.

Aber eben aus der von Gregor VII. am 3. September erlassenen Kundgebung geht auch hervor, daß man damals im Umkreise des Papstes schon von der im deutschen Reiche gehegten Absicht wußte, den abgesetzten König auf seinem Throne mittelst Veranstaltung einer neuen Wahl durch einen Nachfolger, welcher dem Papste genehm wäre, zu ersetzen. Diese Gedanken müssen sich also schon festgesetzt haben, während noch Heinrich IV. auf seinem Kriegszuge im Lande an der Elbe ferne gehalten war.

Indessen kamen erst etwa im September, und zwar auf schwäbischem Boden, zu Ulm, Glieder der dem Könige feindseligen Partei — genannt sind Herzog Rudolf von Schwaben, Herzog Welf von Baiern, Herzog Berchtold von Kärnten, ferner die Bischöfe Adalbero von Würzburg und der aus seiner Stadt vertriebene Adalbert von Worms — zusammen. Aber auch wenigstens einer der Vertreter Gregor's VII., Bischof Altmann, war anwesend, und er sprach hier den Bischof Otto von Constanz, welcher gleichfalls erschienen, also jetzt von der Sache des Königs abgefallen war, von der Excommunication los, freilich ohne zugleich denselben in die Verrichtungen des bischöflichen Amtes zurückzuversetzen. Zugleich beschlossen jetzt die Versammelten, welche durch die Anwesenheit des päpstlichen Legaten sich in ihrem Vorhaben bestärkt fühlen mußten, auf den 16. October in die Nähe des Rheines, vielleicht schon unmittelbar nach Tribur, eine neue Versammlung einzuberufen, wo über die Angelegenheiten endgültige Festsetzungen geschehen sollten[177].

---

reconciliaret, illos videlicet qui deinceps in parte sancti Petri stare voluissent, worauf noch weiter unten folgt, die Absolvirten seien excommunicirt gewesen: ob reatum communionis regis, seu quod ipsi ob inoboedientiam excommunicati sunt, sive quod receperunt missas et officia sacerdotum ob incontinentiam vel heresim symoniacam damnatorum (286), wozu dann a. 1077 noch die in Excurs VI, n. 6, mitgetheilte Stelle über Sigehard (mit Erwähnung des Erzbischofs Gebehard von Salzburg). Bernold, Chron., spricht nur von einem der frommen Laien: Frater Kadalaus ex seculari milicia conversus ad Opinheimense colloquium legationem papae detulit, quam eidem multum egrotanti papa in remissionem omnium peccatorum imposuit. Expleta igitur legatione, frater Kadalaus suscepto monachi habitu sub evangelica perfectione requievit in pace (SS. V, 433: vergl. in den Notae necrol. Bernoldi zum 10. November: Fr. Kadalaus ob., Necrol. Germaniae, I, 659). Daß dieser Chadaloh Träger des Schreibens J. 5002 gewesen sei, wie Floto, l. c., II, 114, annimmt, ist ganz abzulehnen. Wegen Sigehard's vergl. Bd. I, S. 371, 592.

177) Lambert zählt, 250 u. 251, die drei Herzoge und zwei Bischöfe, et alii quos rei publicae calamitas movebat, als Theilnehmer an dem zu Ulm

Die Fürsten, welche in Ulm versammelt gewesen waren, ließen in das übrige Schwaben, nach Baiern, nach Sachsen, Lothringen, in das fränkische Land die Ankündigung an die dortigen Fürsten ausgehen, mit der nachdrücklichen Empfehlung, alle eigenen Angelegenheiten hintanzusetzen, einzig das gemeine Beste zu erwägen. Aber auch die sächsischen Fürsten waren jetzt über das, was sie beabsichtigten, einverstanden. In gemeinschaftlicher Berathung, unter Ablegung von Eidschwüren und Austausch von Geiseln, stellten sie, nach dem Zeugniß des sächsischen Geschichtsschreibers, fest, einen anderen König, welchem Alle gehorsam sein sollten, zu erwählen, ebenso an Gregor VII. ein Schreiben abzusenden, in welchem derselbe gebeten wurde, entweder selbst zu erscheinen, oder durch Absendung eines Boten seine Tröstung zu spenden. Wenn nun das gleiche Zeugniß behauptet, daß von den Sachsen, durch Abordnung einer Gesandtschaft an die Schwaben, die von Stamm zu Stamm sich erstreckende Verständigung den Ausgang genommen habe, so ist das kaum so wörtlich anzunehmen. Denn es bedurfte nach der Ulmer Verständigung kaum mehr einer Aufforderung von sächsischer Seite, um den gegen Heinrich IV. geschmiedeten Plan der Ausführung näher zu bringen. Dagegen ist es ganz wahrscheinlich, daß von der einen und anderen Seite her Gedanken ähnlicher Art sich trafen und einander bestärkten, und es wird kaum bezweifelt werden können, daß unter den Sachsen Otto von Nordheim in leitender Stellung vorantrat. Die Verabredung soll geschlossen worden sein, bei der Vereinigung der Fürsten einen König zu wählen, da nur die einträchtige Haltung gegen den gemeinsamen Feind — selbstverständlich meinten die Sachsen dabei Heinrich IV. — einen

---

gehaltenen Tage auf, als dessen Beschlußergebniß er hinstellt: ut omnes, quicumque rei publicae consultum vellent, 17. Kalendas Novembris Triburiam convenirent et variis cladibus, quibus per multos jam annos pax ecclesiastica turbabatur, tandem aliquando malorum pertesi finem facerent. In Fortsetzung der S. 642 n. 34 mitgetheilten Stelle folgt da in c. 5 der dort citirten Streitschrift Bernold's: Dominus tamen papa multo misericordius eum (sc. Bischof Otto) tractavit, quam meruerit; nam misso venerabili Altmanno Pataviensi episcopo eidem in subsequenti autumno apud Ulmam sub presentia multorum communionem solam absque officio reddidit, quod tamen ille contra preceptum domini papae usque ad finem vitae suae non cessavit usurpare (Libelli de lite, II, 110). Auch der Annalist redet von dieser Sache: Constantiensis (episcopus) Ulmae (sc. reconciliatus in communionem receptus est), ebenso a. 1077: episcopus civitatis (sc. Constantiae) . . . communionem, non officium, ab episcopo Pataviensi ante Oppineimense colloquium jam recepit (286, 293). Mit Ladewig, Regesta episcoporum Constantiensium, I, 65, ist die Versammlung in den September zu setzen, nicht mit Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 65 n. 187, wo eine Beweisführung damit versucht wird, daß Gregor's VII. Brief vom 3. September soeben erhaltene Kenntniß der Beschlüsse von Ulm voraussetzen lasse, „Mitte August" (Knöpfler, Die Tage von Tribur und Canossa, Historisch-politische Blätter, XCIV, 311, 321, nahm aus dem gleichen Grunde die erste Hälfte des Monates an); auch Giesebrecht, III, 384, setzt nicht zutreffend die Ernennung der Legaten — für Tribur — erst nach dem Ulmer Tage an.

Erfolg verbürge. Nach einer anderen vereinzelten Nachricht soll freilich vorher eine Zusammenkunft mit Heinrich IV. selbst, zum Behufe der Aufsuchung der Bedingungen einer Aussöhnung, durch die Fürsten in Aussicht genommen worden sein, und zwar nach der Madenburg, einer auf dem linken Rheinufer in einiger Entfernung vom Strome gelegenen Burg auf dem Boden des Bisthums Speier [178]).

---

[178]) Ueber die zwischen der Ulmer und der Triburer Versammlung liegenden Dinge wird berichtet, von Lambert: Hoc. (sc. die Beschlüsse von Ulm) Sueviae, hoc Bajoariae, hoc Saxoniae, hoc Lutheringiae, hoc Franciae Teutonicae principibus denunciarunt (sc. die in Ulm Versammelten), universosque in commune per Deum obtestabantur, ut omni excusatione relegata, cuncta privatae rei sollicitudine posthabita, hanc singuli communibus commodis vel extremam operam dependerent (251), vom Annalisten: nach einer allgemeinen Einleitung über den Inhalt des anathema, daß principum regni pars non minima attendens (sc. das Verbot Gregor's VII.), saepius a rege vocati ad eum venire detrectabant, elaborantes diligentissime, ut zelum Dei secundum scientiam haberent (mit Hinweis auf die Beschlüsse des Concils von Sardica): Unde regi adhuc indurato metuentes communicare, quia illum neque arguere, neque punire, neque corrigere poterant, ipsi quia consentire abhorruerant, studebant, ut oportuit devitare. Quapropter autumnali tempore cum eo optimates regni colloquium ob huiusmodi se habituros Parthenopolim fore condixere (286). Die Angabe Parthenopolis fehlt in Codex 2. Doch ist mit Giesebrecht, III, 1145, in den „Anmerkungen“, die Nothwendigkeit einer Ortsbezeichnung im Satze festzuhalten und seine Erklärung, die auf die Madenburg, in der nördlichen Fortsetzung des Wasgenwaldes am Westrande der Rheinebene (im heutigen bairischen Regierungsbezirk Rheinpfalz), geht, anzunehmen. Vergl. Lehmann, Urkundliche Geschichte der Burgen und Schlösser der bayerischen Pfalz, I, 328, daß noch eine späte Inschrift von 1549 am Portal der seit der Zerstörung durch die Franzosen 1689 in Trümmern liegenden Burg dieselbe „Madinburg“ . . . Pfaltzgraf Görz . . . hat mich Maria zu eigen gegeben . . .“ nennt (doch will Lehmann, obschon auch er den Namen von „Maideburg“, „Magdenburg“ ableitet, 307, eine älteste Kunde von der Burg erst zu 1176 anerkennen), ebenso, daß, worauf Heyck, l. c., n. 188, hinweist, in dem von Giesebrecht, III, 1268—1270, als Document A, Nr. 14, mitgetheilten Manifest Heinrich's V. von 1113 unter dem castrum beate Marie wahrscheinlich wieder die Madenburg zu verstehen ist. Von Pflugk-Harttung wurde, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XIII, 333 u. 334, versucht, Parthenopolis entweder als Partenheim (westlich landeinwärts von Oppenheim) zu erklären, oder noch besser die Ortsangabe, mit Codex 2, ganz wegzulassen. Das ist abzulehnen; denn eine Ansetzung etwa einer engeren Versammlung vor dem 16. October kann ja sehr leicht nach der Madenburg geschehen, dann aber diese Zusammenkunft unterblieben sein. — Bruno, c. 87, sagt von den Sachsen: Principes nostri simul adunati, juramentis et obsidibus invicem datis in unum se confirmant, et ut ad invicem firmissime cohaererent, regem cui subjaceant omnes eligere deliberant (folgt die in Excurs VI eingeschobene Stelle, innerhalb deren steht:) ad eos (sc. Suevos) legatos . . . mittere complacuit, ut iterum convenientes in unum . . . contra communem omnibus hostem, uno de se rege facto, concorditer starent. Domno quoque apostolico litteras miserunt, quibus, ut vel per se vel per nuntium genti pene perditae consolator adesset, suppliciter oraverunt (363). Doch ist diese einseitige Zuschiebung der Initiative an die Sachsen durch den sächsischen Zeugen sehr verdächtig und unwahrscheinlich; anderentheils hat Bruno, wie derselbe ja überhaupt Otto von Nordheim hier nirgends erwähnt, dessen gewiß sehr wesentlichen Antheil übergangen.

Jedenfalls war Heinrich IV. schon in weitgehender Weise von den Fürsten und Anhängern verlassen, die im Beginn des Jahres, mehr oder weniger gezwungen, an seiner Seite gegen Gregor VII. vorgegangen waren[179]), und dieser Abfall nahm noch größeren Umfang an. So verließ jetzt auch Erzbischof Siegfried von Mainz, der ja stets nach jeder Seite ein unsicherer Bundesgenosse gewesen war, die Sache des Königs, und Andere machten gleich ihm den gleichen Schritt zu den Fürsten hinüber, von welchen die Aufforderung von Ulm ausgegangen war[180]). Zugleich wurde noch ein weiterer Verrath an Heinrich IV. verübt, indem wieder Geiseln, welche einige Fürsten im vorhergehenden Jahre dem Könige zur Sicherung ihrer Treue gestellt hatten, von denjenigen, welchen dieselben zur Obhut übergeben waren, zurückgegeben wurden. Darunter befand sich besonders auch einer der Söhne Otto's von Nordheim, der ohne Vorwissen Heinrich's IV. an den Vater zurückgeschickt wurde, während der König den anderen freiwillig entließ, wohl in der Hoffnung, dadurch vielleicht doch noch den Vater bei sich festhalten zu können, sowie in der Meinung, durch die Geiselschaft des einen Bruders, von dessen Freilassung er jedenfalls noch nichts wußte, noch genügend sicher gestellt zu sein[181]). Eben bei der Entlassung zweier solcher Geiseln, der jungen Söhne des Markgrafen Udo von der sächsischen Nordmark und des Markgrafen Dedi von der Ostmark, aus der Ehe mit Adela, welche zwar nicht durch die Pflichtvergessenheit ihres Hüters, sondern durch eigene List zur Freiheit gelangt sein sollen, hatte auch wieder Erzbischof Siegfried in einer dem Willen des Königs ganz entgegengesetzten Weise gehandelt. Die beiden Knaben hatten glücklich nach abenteuerlichem Ritt und nicht weniger kühner Flußfahrt auf dem Main, die ohne Zweifel ausgeschmückt erzählt wurde, Mainz erreicht, und von da

---

Nitzsch, l. c., II, 97, sagt wohl richtig: „Wir dürfen annehmen, daß es Otto von Nordheim war, dessen gereifter politischer und kriegerischer Erfahrung der Entschluß entsprang, durch eine Vereinigung der Kräfte des sächsischen Aufstandes und der oberdeutschen Adelsrevolution die Stellung des Königs zu brechen".

[179]) Allgemein sprechen von dieser bedenklichen Lage des Königs Marianus Scottus, Chron., a. 1099 (resp. 1077): Inde (sc. aus der Excommunication) causa quasi justa primates regni quasi excommunicato contradicunt regi, temptantes eum projecire regno, Bernoldi Chron.: Jam omnes pene principes regni a communione Heinrici se sequestrarunt (SS. V, 561, 433).

[180]) Lambert hebt die Gesinnungsänderung Siegfried's in anerkennenden Worten hervor: Qua expectatione (vergl. n. 178) suspensis atque attonitis omnibus, episcopus Mogontinus et alii quam plures, qui eatenus partes regis vehementius tuebantur, ab eo defecerunt, et adjuncti supradictis principibus (sc. den in Ulm versammelt gewesenen) ad meliorandum regni statum ardentissimo zelo exarserunt (251).

[181]) Lambert fügt das gleich an und nennt diesen Umstand einen mirus atque inopinatus rerum successus, ut quod moliebantur (sc. principes) nullis jam retardaretur impedimentis; von den Söhnen Otto's (vergl. wegen derselben S. 585) ist der eine ausdrücklich als inscio rege durch denjenigen, qui a rege servandum susceperat, an den pater nec opinans zurückgesandt aufgeführt (251). Vergl. wegen des Umfanges der Rückgabe von Geiseln in Excurs VI, n. 17.

wurden sie durch Siegfried, der sie sorgfältig unter seinen Schutz nahm, ihren Eltern zurückgegeben, unter Sicherung vor Nachstellungen auch auf dem Wege zur Heimat [182]).

Inzwischen war nunmehr die Zeit herangerückt, auf welche in Ulm die Versammlung der Fürsten verabredet worden war. Auf sächsischem Boden hatte sich ein nicht unansehnliches Heer angesammelt und nach dem Rheine hin in Bewegung gesetzt [183]). Schon scheint der Vorschlag, an diesem 16. October in Tribur sich zu versammeln, endgültig festgestellt worden zu sein. Denn dieser rechts diesseits vom Flusse, also für die weit überwiegende Zahl der Ankommenden bequemer liegende Platz wurde jetzt die Stätte der Vereinigung. Da müssen sich auch die Legaten, der Patriarch Sigehard, Bischof Altmann — nach einer Nachricht ist auch Erzbischof Gebehard von Salzburg mit ihnen eingetroffen — schon eingefunden haben, ehe die Sachsen herankamen, und ebenso waren die oberdeutschen Herren mit ihren Gefolgschaften bereits am Platze [184]). Schon war durch Altmann nach dem ihm gegebenen Auftrage der Anfang mit der Wiederaufnahme der sich zur Buße und zur Genugthuung meldenden Excommunicirten in den Verband der Kirche gemacht worden, und Erzbischof Siegfried von Mainz wird, entsprechend der schon geschehenen Wandlung, hierin mit seinem kriegerischen Gefolge vorangegangen sein [185]). Als die sächsischen Schaaren heranrückten, sollen ihnen der Patriarch und die übrigen versammelten Fürsten — der sächsische Berichterstatter faßt die Oberdeutschen schlechtweg als Schwaben zusammen — zur Begrüßung entgegengezogen sein [186]).

Unterdessen war auch der König von Worms, wo er wohl bis dahin geblieben war, näher an Tribur herangekommen, nach Oppenheim. Denn gerade die Wahl des Platzes Tribur schien in Erinne-

---

[182]) Vergl. ob. S. 512, sowie in Excurs I die Geschichte der Flucht der Knaben nach Mainz. Lambert erzählt da dann weiter von Siegfried, daß derselbe admodum gratulatus, quod causam principum, qui pro communi commodo arma sumere meditabantur, hac etiam parte impedimentorum liberasset, suis singulos parentibus cum omni diligentia, ne quis scilicet insidiaretur abeuntibus, remisit (252).

[183]) Bruno, c. 88, läßt die Sachsen non modico exercitu collecto unrichtig contra vicum qui dicitur Oppenheim, wo auch die übrige Versammlung zusammengetreten sein soll, statt nach Tribur, an den Rhein rücken (363).

[184]) Auch das bezeugt Bruno, l. c.: quo (sc. nach Oppenheim, vergl. n. 183) et patriarcha cum episcopo Pataviensi, pontificis Romani legato, convenerat, et una Suevorum non parva multitudo, qui omnes exercitum Saxonicum dum veniret, expectabant. Der Anwesenheit Gebehard's gedenkt der Annalist, a. 1077 (295).

[185]) Obschon freilich das vom Annalisten (286) zusammengefaßte Verzeichniß solcher die Absolution Suchender gar nicht für alle Namen für diese Octobertage von 1076 zutrifft — vergl. in n. 7 zu Excurs VI —, so ist doch wohl richtig Siegfried zuerst aufgeführt.

[186]) Bruno, l. c., bezeugt das gleichfalls, wenn auch (vergl. in Excurs VI) mit ganz einseitiger Tendenz. Uebrigens spricht auch Lambert von principes Sueviae et Saxoniae, von Suevi et Saxones (252, 254).

rung an die im Anfange des Jahres 1066 durch ihn daselbst erlittene Schmach geschehen zu sein, da er zumal für die sächsischen Fürsten eine Ermunterung, den König aus dem fränkischen Stamme anzufechten, bot; aber so war nun Heinrich IV. seinerseits entschlossen, seine Sache nicht ohne Widerstand preiszugeben. Trotz aller Erschütterungen, welche seine Macht in den letzten Monaten erfahren hatte, glaubte er sich noch in den Stand gesetzt zu sehen, gegenüber dem Lager von Tribur eine drohende Haltung an der Spitze seiner Anhänger, einer durchaus nicht unansehnlichen Schaar, einzunehmen. Es ist bezeugt, daß Erzbischof Hildulf von Cöln, die Bischöfe Ruopert von Bamberg, Wernher von Straßburg, Burchard von Basel, Huzmann von Speier, Burchard von Lausanne, Eberhard von Naumburg, Benno von Osnabrück, ferner von weltlichen Rathgebern Udalrich von Godesheim, Graf Eberhard, Hartmann [187]) bis an das Ende des Oppenheimer Aufenthaltes an des Königs Seite ausharrten. Schon dieser eine Umstand, des Königs Festsetzung in Oppenheim, würde die Fürsten, welche nach der Madenburg sich verabredet hatten, gehindert haben, dorthin zu gehen, weil Heinrich IV. ihnen den Weg sperren, den Uebergang über den Strom verwehren konnte.

So standen in der zweiten Hälfte des October, durch den Rhein geschieden, in Oppenheim und Tribur der König mit den Seinigen und die Fürsten einander gegenüber. Auch die Fürsten müssen auf der Hut vor Heinrich IV. gewesen sein; denn Erzbischof Siegfried hatte dafür gesorgt, daß alle Schiffe auf dem Rhein, deren er sich bemächtigen konnte, auf das rechte Ufer zusammengebracht wurden [188]). Allein zwischen den beiden Lagern begann nun zunächst der Austausch von Unterhandlungen.

Zehn Tage hindurch wurde, nach der zuverlässigeren Nachricht, zwischen Oppenheim und Tribur die Sache hin und her geschoben; erst um den 1. November kam die Angelegenheit zum Abschluß. Aber so vielerlei über diese Verhandlungen, ihren Gang, die vorgebrachten Gründe und Gegenvorstellungen, zum Theil in der wortreichsten Schilderung, berichtet ist, steht von demjenigen, was wirklich vorging, nur sehr Weniges fest, und auch die eigentlich treibenden Beweggründe lassen sich höchstens errathen, kaum erkennen.

Für die Legaten und die geistlichen Theilnehmer, durch dieselben aber auch ferner für das ganze königsfeindliche Lager standen die Vorschriften bindend voran, welche Gregor VII. in seinem Schreiben vom 3. September hinsichtlich der Behandlung der Sache Hein-

[187]) Diese Namen nennt Lambert als diejenigen der excommunicati, quorum antehac opera consiliisque gratissime utebatur (sc. rex), die Heinrich IV. nachher entlassen mußte: omnes castris egredi jubet (254).

[188]) Diese Angabe: navigium omne episcopus Mogontinus in eam ripam (sc. das rechte, Triburer Ufer) coegerat (254) bringt zwar Lambert in einem anderen späteren Zusammenhang; doch ist sie wohl von Anfang an der Sachlage angemessen.

rich's IV. aufgestellt hatte. Doch scheint immerhin nochmals vorgängig die Frage zur Entscheidung gebracht worden zu sein, ob der Papst den König excommuniciren könne, oder nicht, ob Heinrich IV. nach Gerechtigkeit excommunicirt worden sei, oder nicht, und dieselbe wurde von den Bischöfen, Aebten und Geistlichen bejaht. Aber was besonders die Sachsen herbeizuführen wünschten, war etwas ganz Anderes. Ein neuer König sollte anstatt Heinrich's IV. erwählt werden, und hierüber begannen die Auseinandersetzungen zwischen ihnen und den Schwaben. Anderentheils aber ist es zweifellos, daß der König von Oppenheim her sich bemühte, die für ihn unleidlich gewordene Lage zu bessern, einen Weg zu finden, auf welchem seine Beziehungen zu dem Papste und zu den Fürsten geordnet werden konnten.

In diesen Erörterungen muß zwar ein Augenblick eingetreten sein, wo der Kampf zwischen dem Könige und dem fürstlichen Heere ausbrechen zu sollen schien. Aber er wurde noch in der letzten Stunde vermieden und ein Ausweg gefunden. Die erste Ursache, daß das möglich wurde, lag wohl bei den Legaten, denen es überbunden war, dafür zu sorgen, daß dem Papste der Entscheid der Angelegenheit aufgespart bleibe, was bei einem ausbrechenden Bürgerkriege, wenn nicht ausgeschlossen, so doch sehr erschwert worden wäre. Daneben mußte der König erkennen, daß seine Anhänger abermals nicht solche Entschlossenheit aufwiesen, wie er eben noch gehofft haben mochte. Allerdings die schon genannten hohen Geistlichen, wahrscheinlich mit ihren Leuten, hielten auch jetzt bei ihm aus; aber Andere und noch weitere geistliche und weltliche Gesinnungsgenossen, hohen und geringeren Ranges, welche wußten, daß Bischof Altmann als Vertreter Gregor's VII. die Vollmacht habe, solche Gebannte, die sich zur Buße verpflichten würden und Genugthuung versprächen, freilich mit selbstverständlicher Ausnahme Heinrich's IV., in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufzunehmen, müssen gerade in diesen Tagen den Erzbischof Siegfried nachgeahmt und sich nach Tribur gewendet und ihren Frieden mit der Kirche gemacht haben. Der König hatte unter seinen Anhängern manche und darunter ganz ansehnliche Männer eingebüßt. Endlich aber kann es nicht anders gewesen sein, als daß in Tribur selbst die anfänglich vielleicht scheinbar erstellte Eintracht zwischen Sachsen und Schwaben in der Feststellung des für den Thron zu erlesenden Fürsten in die Brüche ging. Der sächsische Berichterstatter über die Ereignisse von Tribur kann zwar nicht genug ausmalen, wie es schon gleich bei der Begrüßung der Sachsen durch die ihnen entgegenziehenden Fürsten zugegangen sei, und ist wohl nicht zu leugnen, daß das erste Zusammentreffen eine ernstere gemüthliche Bewegung verursacht hatte — seit dem Schlachttage von Homburg war ja nicht viel mehr als ein Jahr verstrichen —: so wird besonders auch dem Sachsen Otto, dem Schwaben Welf, zwischen welchen noch die Streitfrage über das dem einen entrissene, dem andern zuertheilte Herzogthum Baiern lag, der Austausch des Grußes unter

rung an die im Anfange des Jahres 1066 durch ihn daselbst erlittene Schmach geschehen zu sein, da er zumal für die sächsischen Fürsten eine Ermunterung, den König aus dem fränkischen Stamme anzufechten, bot; aber so war nun Heinrich IV. seinerseits entschlossen, seine Sache nicht ohne Widerstand preiszugeben. Trotz aller Erschütterungen, welche seine Macht in den letzten Monaten erfahren hatte, glaubte er sich noch in den Stand gesetzt zu sehen, gegenüber dem Lager von Tribur eine drohende Haltung an der Spitze seiner Anhänger, einer durchaus nicht unansehnlichen Schaar, einzunehmen. Es ist bezeugt, daß Erzbischof Hildulf von Cöln, die Bischöfe Ruopert von Bamberg, Wernher von Straßburg, Burchard von Basel, Huzmann von Speier, Burchard von Lausanne, Eberhard von Naumburg, Benno von Osnabrück, ferner von weltlichen Rathgebern Udalrich von Godesheim, Graf Eberhard, Hartmann [187]) bis an das Ende des Oppenheimer Aufenthaltes an des Königs Seite ausharrten. Schon dieser eine Umstand, des Königs Festsetzung in Oppenheim, würde die Fürsten, welche nach der Madenburg sich verabredet hatten, gehindert haben, dorthin zu gehen, weil Heinrich IV. ihnen den Weg sperren, den Uebergang über den Strom verwehren konnte.

So standen in der zweiten Hälfte des October, durch den Rhein geschieden, in Oppenheim und Tribur der König mit den Seinigen und die Fürsten einander gegenüber. Auch die Fürsten müssen auf der Hut vor Heinrich IV. gewesen sein; denn Erzbischof Siegfried hatte dafür gesorgt, daß alle Schiffe auf dem Rhein, deren er sich bemächtigen konnte, auf das rechte Ufer zusammengebracht wurden [188]). Allein zwischen den beiden Lagern begann nun zunächst der Austausch von Unterhandlungen.

Zehn Tage hindurch wurde, nach der zuverlässigeren Nachricht, zwischen Oppenheim und Tribur die Sache hin und her geschoben; erst um den 1. November kam die Angelegenheit zum Abschluß. Aber so vielerlei über diese Verhandlungen, ihren Gang, die vorgebrachten Gründe und Gegenvorstellungen, zum Theil in der wortreichsten Schilderung, berichtet ist, steht von demjenigen, was wirklich vorging, nur sehr Weniges fest, und auch die eigentlich treibenden Beweggründe lassen sich höchstens errathen, kaum erkennen.

Für die Legaten und die geistlichen Theilnehmer, durch dieselben aber auch ferner für das ganze königsfeindliche Lager standen die Vorschriften bindend voran, welche Gregor VII. in seinem Schreiben vom 3. September hinsichtlich der Behandlung der Sache Hein-

---

[187]) Diese Namen nennt Lambert als diejenigen der excommunicati, quorum antehac opera consiliisque gratissime utebatur (sc. rex), die Heinrich IV. nachher entlassen mußte: omnes castris egredi jubet (254).

[188]) Diese Angabe: navigium omne episcopus Mogontinus in eam ripam (sc. das rechte, Triburer Ufer) coegerat (254) bringt zwar Lambert in einem anderen späteren Zusammenhang; doch ist sie wohl von Anfang an der Sachlage angemessen.

rich's IV. aufgestellt hatte. Doch scheint immerhin nochmals vorgängig die Frage zur Entscheidung gebracht worden zu sein, ob der Papst den König excommuniciren könne, oder nicht, ob Heinrich IV. nach Gerechtigkeit excommunicirt worden sei, oder nicht, und dieselbe wurde von den Bischöfen, Aebten und Geistlichen bejaht. Aber was besonders die Sachsen herbeizuführen wünschten, war etwas ganz Anderes. Ein neuer König sollte anstatt Heinrich's IV. erwählt werden, und hierüber begannen die Auseinandersetzungen zwischen ihnen und den Schwaben. Anderentheils aber ist es zweifellos, daß der König von Oppenheim her sich bemühte, die für ihn unleidlich gewordene Lage zu bessern, einen Weg zu finden, auf welchem seine Beziehungen zu dem Papste und zu den Fürsten geordnet werden konnten.

In diesen Erörterungen muß zwar ein Augenblick eingetreten sein, wo der Kampf zwischen dem Könige und dem fürstlichen Heere ausbrechen zu sollen schien. Aber er wurde noch in der letzten Stunde vermieden und ein Ausweg gefunden. Die erste Ursache, daß das möglich wurde, lag wohl bei den Legaten, denen es überbunden war, dafür zu sorgen, daß dem Papste der Entscheid der Angelegenheit aufgespart bleibe, was bei einem ausbrechenden Bürgerkriege, wenn nicht ausgeschlossen, so doch sehr erschwert worden wäre. Daneben mußte der König erkennen, daß seine Anhänger abermals nicht solche Entschlossenheit aufwiesen, wie er eben noch gehofft haben mochte. Allerdings die schon genannten hohen Geistlichen, wahrscheinlich mit ihren Leuten, hielten auch jetzt bei ihm aus; aber Andere und noch weitere geistliche und weltliche Gesinnungsgenossen, hohen und geringeren Ranges, welche wußten, daß Bischof Altmann als Vertreter Gregor's VII. die Vollmacht habe, solche Gebannte, die sich zur Buße verpflichten würden und Genugthuung versprächen, freilich mit selbstverständlicher Ausnahme Heinrich's IV., in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufzunehmen, müssen gerade in diesen Tagen den Erzbischof Siegfried nachgeahmt und sich nach Tribur gewendet und ihren Frieden mit der Kirche gemacht haben. Der König hatte unter seinen Anhängern manche und darunter ganz ansehnliche Männer eingebüßt. Endlich aber kann es nicht anders gewesen sein, als daß in Tribur selbst die anfänglich vielleicht scheinbar erstellte Eintracht zwischen Sachsen und Schwaben in der Feststellung des für den Thron zu erlesenden Fürsten in die Brüche ging. Der sächsische Berichterstatter über die Ereignisse von Tribur kann zwar nicht genug ausmalen, wie es schon gleich bei der Begrüßung der Sachsen durch die ihnen entgegenziehenden Fürsten zugegangen sei, und ist wohl nicht zu leugnen, daß das erste Zusammentreffen eine ernstere gemüthliche Bewegung verursacht hatte — seit dem Schlachttage von Homburg war ja nicht viel mehr als ein Jahr verstrichen —: so wird besonders auch dem Sachsen Otto, dem Schwaben Welf, zwischen welchen noch die Streitfrage über das dem einen entrissene, dem andern zuertheilte Herzogthum Baiern lag, der Austausch des Grußes unter

geflissentlicher Darlegung gegenseitiger Versöhnung zugeschrieben, und die Sachsen sollen allerdings ein getrenntes Lager neben den Schwaben bezogen haben, aber immerhin so, daß von einem Lager das Ohr eine Rede von der anderen Stätte her deutlich vernehmen konnte. Allein es ist trotz aller gegentheiligen Versicherungen des Verherrlichers einer sächsisch-schwäbischen Freundschaft, wie sie schon zu dieser Zeit vorhanden gewesen sei, gewiß nicht zu bezweifeln, daß neue Meinungsverschiedenheiten hervortraten, ganz voran zwischen den Häuptern beider Stämme. Mag nun dabei auch noch die Frage über Baiern mitgespielt haben, oder nicht, zwischen dem Sachsen Otto und dem Schwaben Rudolf wird der Neid so mächtig erwachsen sein, daß auf den ganzen Plan der neuen Besetzung des königlichen Thrones Verzicht geleistet wurde, völlig abgesehen noch von der Frage, wie sich Gregor VII. zu einer schon jetzt vollzogenen Wahl verhalten haben würde.

So kam es zur Feststellung von Forderungen, auf welche jetzt der König sich einließ. Eine erste Bedingung bezog sich auf die Stadt Worms und schloß eine empfindliche Niederlage der königlichen Sache in sich; denn wenn irgendwo derselben die treueste Anhänglichkeit entgegengebracht worden war, so hatte das von Seite der Wormser Bürgerschaft stattgefunden, und jetzt sollte die königliche Besatzung die Stadt verlassen und Bischof Adalbert wieder dahin zurückkehren. Das kam alsbald zum Vollzuge, und auch die Königin verließ diesen ihren bisherigen Aufenthaltsort und begab sich an die Seite ihres Gemahls. Ganz besonders aber verstand sich jetzt Heinrich IV. zur sofort geschehenden Absendung eines Schreibens an Gregor VII., in welchem er demselben versprach, den schuldigen Gehorsam zu leisten, Genugthuung zu geben und die entsprechende Buße zu thun. Der Wortlaut des Schreibens wurde zwischen dem König und den Fürsten sogleich vereinbart, das Schreiben in ihrer Gegenwart gesigelt. Aber durch diese Zusage des Gehorsams war nun alsbald auch eine Anzahl weiterer folgerichtiger Handlungen von Heinrich IV. zugesichert. Er mußte sogleich die von ihm stets noch beibehaltenen excommunicirten Räthe entlassen, und sie gingen — eben jene vorher aufgezählten geistlichen und weltlichen Gefährten — von seiner Seite hinweg; ebenso mußte er in den übrigen Dingen sich, nach Anerkennung der Gültigkeit des Banns, so verhalten, wie das nach kirchlichem Rechte für einen Excommunicirten festgestellt war. Aber nur gegenüber dem Papste wollte er seine Vergehen büßen, nur mit ihm die Versöhnung herbeiführen.

Aus diesen Abmachungen heraus flossen die zwei Erklärungen, welche als Ergebnisse der Verhandlungen vorliegen, freilich die eine augenscheinlich nicht in der Form, wie sie zuerst festgestellt worden war. Eine Kundgebung an die Fürsten lautete: „Weil wir durch die Eingebung unserer Getreuen in Erfahrung gebracht haben, daß unsere königliche Milde gegen den apostolischen Stuhl und den verehrungswürdigen Vorsteher desselben, den Herrn Papst Gregor, von Einigen in schleichender Weise fortgerissen worden sei, hat es

uns gefallen[189]), unser früheres Urtheil nach heilsamem Rathschlusse abzuändern und nach der Sitte unserer Vorgänger und Vorfahren eben diesem geheiligten Stuhle und dem Herrn Papst Gregor, der demselben vorzusitzen erkannt wird, in allen Dingen den geschuldeten Gehorsam zu bewahren und, falls etwas Ernsteres gegen ihn in dreister Weise gethan worden ist, in zureichender Genugthuung das mit ihm beizulegen. Wir wollen aber, daß auch Ihr, durch das Beispiel unserer Herrlichkeit ermahnt, nicht ansteht, dem heiligen Petrus und dessen Stellvertreter die feierliche Genugthuung zu leisten, und daß Alle, welche sich durch dessen Bann gebunden wissen, sich bestreben, durch ihn, nämlich den Herrn Papst Gregor, in feierlicher Weise gelöst zu werden". Mit dieser Verkündigung hatte Heinrich IV. Alles zurückgenommen, was im Januar in Worms und seither durch ihn gegen Gregor VII. geschehen war. Aber in dem uns vorliegenden Wortlaute der anderen an Gregor VII. selbst sich richtenden, in Verbindung mit den Fürsten festgestellten Zusicherung muß so, wie er sich uns zeigt, gegenüber der ersten Ausfertigung eine Aenderung vorgegangen sein. Der Inhalt stellt sich jetzt folgendermaßen dar: „Ermahnt durch den Rath unserer Getreuen, verspreche ich dem apostolischen Stuhle und Dir, Papst Gregor, in Allem den schuldigen Gehorsam zu leisten, und ich werde sorgen, durch demüthige Genugthuung Alles zu verbessern, was zur Verringerung eben dieses Stuhles oder Deiner Ehre durch uns entstanden ist. Weil aber über uns gewisse schwerwiegende Dinge zur Sprache gebracht werden, welche ich gegen denselben Stuhl und der Dir geschuldeten Ehrfurcht zuwider begangen haben soll, so werde ich diese zur angemessenen Zeit entweder durch den Beweis der Unschuld und mit Gottes Beistand tilgen, oder dann endlich hierfür die zureichende Buße gern über mich nehmen. Aber es ziemt auch, Deiner Heiligkeit dasjenige nicht zu verhehlen, was als verbreitetes Gerücht über Dich der Kirche Aergerniß bereitet, sondern daß, indem auch dieser Stein des Anstoßes aus dem öffentlichen Gewissen entfernt ist, die allgemeine Ruhe wie der Kirche, so des Reiches durch Deine Weisheit befestigt werde". Nach einer Nachricht sollte, jedenfalls durch Erzbischof Udo von Trier, der als Träger des königlichen Schreibens erlesen war, außerdem noch die dringende Bitte des Königs ausdrücklich in Rom vorgebracht werden, daß dieser, zum Zweck der Versöhnung mit Gregor VII., selbst nach Rom kommen dürfe. Doch als nachher Udo nach Rom kam, da stellte sich, als in Anwesenheit von Gesandten der Fürsten das Schreiben, welches er brachte, zur Verlesung kam, heraus, daß dessen Inhalt der Form, die in Tribur in Gegenwart der Reichs-

[189]) Dieser sonderbar gewundene Satz von Cod. Udalrici, Nr. 53, lautet: Quia, mansuetudini nostrae contra sedem apostolicam eiusque venerandum praesulem domnum Gregorium papam ab aliquibus subreptum esse, fidelium nostrorum suggestione recognovimus, placuit nobis (Jaffé, Biblioth., V, 111).

fürsten festgesetzt und besigelt worden war, nicht mehr entsprach; die Boten derselben bezeugten und betheuerten, das Schreiben sei gefälscht und stellenweise abgeändert worden. Wirklich hatte Heinrich IV. wahrscheinlich eine Stelle, welche den Gedanken in sich enthielt, daß die Fürsten sich zwischen ihn und Gregor VII. hineindrängen könnten, ausgelassen. Allein auch der Schlußsatz, mit seiner herausfordernden Wendung gegen Gregor VII., zeigt deutlich, daß sich der Absender des Schreibens, im Augenblicke der schließlichen Gestaltung dieses dem Papste gegebenen Versprechens, wieder frei in seinen Bewegungen fühlte, so daß er es wagen durfte, sein Selbstgefühl als König gegenüber dem Urheber der Excommunication wieder so nachdrücklich herauszukehren[190]).

In Tribur setzten die Fürsten ihre Berathungen auch noch über die Festsetzung dieser gegenüber dem Könige aufgestellten Bedingungen fort. Sie verpflichteten sich danach eidlich unter einander, der Patriarch voran, daß sie Heinrich IV. ferner nicht mehr zum König haben wollten, wenn er durch eigene Schuld nicht bis zum Jahrestage der Fällung des Bannes von dem Fluche losgesprochen sei. Ferner versprachen sie sich wechselseitig Schutz, für den Fall, daß der König sich rächen und ihnen Schaden zufügen wolle — es wurde bemerkt, daß manche auch durch Versäumniß von Gruß und Vorstellung ihn erzürnt haben möchten —, da leicht Schaden für den einen oder anderen daraus entstehen könne. Endlich wurde von den Fürsten beschlossen, auch von ihrer Seite aus an den Papst zuverlässige Botschaft zu senden, damit in aller Eile in Rom die geschehenen Verhandlungen bekannt würden und damit einer zu befürchtenden Hinterlist Heinrich's IV. vorgebeugt werden möchte. Außerdem sollte der Papst flehentlich gebeten werden, selbst nach dem deutschen Reiche zu kommen und den Streit zu entscheiden. Es ist wahrscheinlich, daß schon in Tribur die Zeit und der Ort einer solchen Zusammenkunft mit Gregor VII. unter den Fürsten ausgemacht worden, daß von Augsburg und dem Tage Mariä Reinigung des nächsten Jahres schon die Rede war. Jedenfalls aber mußte die ganze Festsetzung Gregor VII. überlassen bleiben.

---

190) Wenn Bonitho, Lib. VIII, schreibt: Interea mittunt (sc. ultramontani principes) Romam Trevirensem episcopum, ut papam ultra montes apud Augustam duceret (Jaffé, Biblioth., II, 671), so ist das gegenüber der Aussage des Annalisten nicht zu beachten, welcher meldet, daß durch Udo rex .. litteras . . . quas tamen deinceps ipse clam alteravit et ad libitum suum mutavit . . . Romam papae praesentandas transmisit, womit nachher noch zu vergleichen ist: Trevirensis archiepiscopus cum regiae legationis litteris . . . papam salutavit, litteras adulteratas ipsi praesentavit. Quas ille nisi coram legatis optimatum regni recitari sibi noluit, ut ipsi testes recitationis adessent, qui et earum compositionis et emissionis scioli asstiterant. Postquam igitur recitatae sunt, legati materiam longe aliam, quam quae in praesentia primatum regni composita et sigillata fuit, recognoscentes, non eandem set alteratam et per loca mutatam fuisse, per dominum Deum liberrime protestati sunt (286, 287).

Danach trennten sich die Fürsten, kaum in sehr siegesfreudiger Stimmung, wie schon der Umstand verräth, daß sie sich voraussichtlichen Angriffen des Königs gegenüber gegenseitig versicherten, so daß sie also denselben noch für muthig und wehrkräftig genug hielten, um solche Vergeltung zu beginnen. Diejenigen, welche gekommen waren, um den Thron neu zu besetzen, hatten nichts erreicht, und gewonnen war zunächst einzig die Rückkehr des vertriebenen Adalbert nach Worms. Der König aber hatte ganz vorzüglich das erzielt, daß seine Angelegenheit nur zwischen Gregor VII. und ihm selbst zur Entscheidung lag. Der sächsische Berichterstatter sagt, schon habe Heinrich IV. in aller Eile seine Vorbereitungen in das Werk gesetzt, um selbst nach Rom zu gehen und hier durch eine würdige Buße von der Milde des Papstes die Lossagung aus den Banden des Bannes zu gewinnen. Allerdings war daneben anfangs der König an seinem neuen Aufenthaltsort — zu Speier — noch nach den in Tribur festgestellten Verabredungen einer gewissen Aufsicht von Seite der Reichsfürsten unterworfen, in seinen Entschlüssen, abgesehen davon, daß er nach der Unterwerfung unter Gregor VII. das Leben eines Büßenden zu führen hatte, einige Zeit hindurch nicht frei. Aber diese Abhängigkeit von den Fürsten hat sich jedenfalls schon bald verringert, als die Versammlung zu Tribur aus einander gegangen war, und der König begann, Schritte anzubahnen, deren Durchführung die Berechnungen der Fürsten gänzlich zerreißen mußte[191]).

Daß Gregor VII. zunächst mit dem Ausgange der Verhandlungen zwischen Heinrich IV. und dem Triburer Fürstentage zufrieden war, ist wohl nicht zu bezweifeln.

Noch am 31. October hatte der Papst sich in seinem Schreiben an Wifred und die anderen getreuen Söhne der Mailänder Kirche über sein Verhältniß zum Könige, das damals in der Schwebe lag, ausgesprochen. Er wußte, daß die Verschwörung des Königs und der Ketzer von katholisch gesinnten Bischöfen und Herzogen und vielen anderen Angehörigen des deutschen Landes offen bekämpft werde, und fuhr fort: „Zu einer so großen Zahl sind die Getreuen der römischen Kirche angestiegen, daß sie, wenn der König nicht zur Genugthuung sich herbeiläßt, offen ankündigen, einen anderen König zu erwählen. Wir haben ihnen, falls die Gerechtigkeit bewahrt wird, zugesagt, sie zu begünstigen, und wir werden unser Versprechen sicher halten“[192]).

---

[191]) Vergl. zu dieser Ausführung der Ereignisse von Tribur und Oppenheim, welche besonders von derjenigen bei Giesebrecht, III, 385—392, durch gänzlichen Ausschluß der Lambert'schen Mittheilungen, stark abweicht, Excurs VI, wo die Quellenstellen und deren Kritik gebracht sind.

[192]) Vergl. in dem schon S. 691 in n. 109 citirten Briefe, wo noch über Heinrich IV. geklagt wird: symoniaci cum Heinrico, rege eorum, decreta sanctorum patrum cum omni religione moliuntur evertere (Jaffé, Biblioth., II, 251).

Dann liefen nach dem Ausgang der Triburer Verhandlungen die Nachrichten über die Festsetzungen, welche daraus hervorgegangen waren, bei dem Papste ein. Die ersten Mittheilungen können solche, die von dem Legaten Bischof Altmann unter der Verpflichtung der Buße in die Kirche wieder aufgenommen worden waren — als solche werden die Bischöfe Pibo von Toul und Huzmann von Speier genannt — nach Rom gebracht haben; denn diesen war es bei ihrem Gehorsam auferlegt worden, sich sofort zum Papste zu begeben und sich vor demselben bußfertig und gehorsam zu zeigen. Uebrigens wurden diese Bischöfe nach ihrer Lossprechung in Klöster zur Prüfung ihrer Unterwürfigkeit einzeln eingeschlossen und, nachdem die Kaiserin Agnes sie nicht ohne Mühe frei gemacht, in die Heimat, jedoch ohne Wiedereinsetzung in ihr Amt, entlassen [193]).

Erst erheblich später vermochte Erzbischof Udo, als Träger jener von dem Könige ausgefertigten Erklärung, in Rom sich einzustellen. Zwar war er den von Altmann aufgenommenen Büßenden alsbald dahin gefolgt; aber er hatte das Mißgeschick gehabt, auf dem Wege dem eifrigen Gegner der Pataria, Bischof Dionysius von Piacenza, in die Hand zu fallen, der ihm nicht eher gestattete, seine Reise fortzusetzen, als bis von Heinrich IV. aus Speier ein Schreiben einlief, in welchem diese Freilassung anbefohlen wurde. Doch nachdem Udo das Schreiben des Königs vorgelegt hatte, erhoben sich jene schon erwähnten Zweifel an der Richtigkeit des Inhaltes, und umsonst suchte er denselben zu vertheidigen. Man nöthigte ihn, die Fälschung zuzugestehen, freilich ohne daß er sich selbst zu deren Urheberschaft bekannte. Gregor VII. und die Kaiserin Agnes — heißt es — seien gleichmäßig in ihrem Vertrauen auf die Aufrichtigkeit Heinrich's IV. durch diesen Vorgang neuerdings erschüttert worden [194]).

---

[193]) Giesebrecht, III, 393, schließt wohl mit Recht, daß die vom Annalisten Genannten — Tullensis episcopus, nec non pariter Nemetensis mox cum multis aliis, quibus hoc per oboedientiam a Pataviensi episcopo impositum est, Romam pervenientes — die ersten Träger von Nachrichten für Gregor VII. gewesen seien; der Annalist erwähnt dann deren Schicksal: Quos ille (sc. papa) canonice reconciliatos, eorum oboedientiam aliquamdiu probando in monasteria alia quaedam custodiaria solos eos fecit incarcerari, donec imperatricis interventu vix inde reducti, absque ordine non concesso, solius licentia communionis repatriare permissi sunt (287). Huzmann ist einer der Bischöfe, die bis zuletzt bei Heinrich IV. aushielten (vergl. S. 730); mit Pibo zeigte sich Gregor VII. in dem S. 672 herangezogenen Briefe sehr unzufrieden, und ebenso ließ er am 25. August in J. 5000 dem Erzbischof Udo befehlen, ut Tullensi episcopo, ne se intromittat de abbatissa monasterii Montis Romarici, interdicat (l. c., 244).

[194]) Vergl. die Aussage des Annalisten in n. 190 betreffend Udo's Auftreten in Rom. Derselbe fährt dann fort: Sic Trevirensis archiepiscopus, quamquam in primis litteras defendere incepisset, postremo tamen convictus ab eis et rememoratus, fraudulentiam non suam set cuius nesciret alicuius alterius, in litteris publice confessus est. Ita omnia regis oboedientiae, quam littera mendax, non cordis veritas protulit, commenta simulatoria et deceptionum plenissima, cum imperatrice pariter domnus apostoli-

Daß die Boten der deutschen Fürsten schon vor Udo in Rom eingetroffen waren, geht aus deren Anwesenheit bei der Vorlesung des königlichen Schreibens hervor. Sie nahmen die Antwort des Papstes an ihre Auftraggeber zurück, welche in ähnlicher Weise, wie das Schreiben vom 3. September, an die weitesten Kreise im deutschen Reiche sich richtete, so aber, daß zwei verschieden lautende Kundgebungen augenscheinlich ganz kurz nach einander nach Deutschland abgelassen wurden[195]).

Diese in das deutsche Reich erlassenen Verkündigungen des päpstlichen Willens enthielten in sich eine weit gehende Veränderung der soeben noch vorhanden gewesenen Lage der Dinge. Heinrich IV. glaubte nach der Genehmigung der Oppenheimer Anerbietungen durch die in Tribur anwesenden Vertreter des Papstes es erreicht zu haben, daß er mit Gregor VII., unmittelbar unter Hinwegschiebung einer Einwirkung der Fürsten, seinen Frieden schließen könne, und er bereitete in diesem Sinne seine Schritte auf den Beginn des nächsten Jahres vor. Statt dessen griff nun der Papst — leider läßt sich nicht erkennen, was ihn zuletzt zu dieser anderen Gesinnung hierüber brachte — auf die Beziehungen zu den Fürsten geradewegs zurück, und er nahm jene ihm entgegengebrachte Einladung nach Deutschland an.

Im ersten Schreiben kündigte nämlich der Papst an, daß er beschlossen habe, unter Hintansetzung des Rathes beinahe aller seiner Getreuen, in das deutsche Reich sich zu begeben und seine Abreise dahin so zu beschleunigen, daß er am 8. Januar des folgenden Jahres zu Mantua sein werde, in dem Vorsatze, im Vertrauen auf

---

eus vigilanter deprehenderat (287). Bonitho, Lib. VIII, verzichtet auf eine lange Beschreibung betreffend Udo: quomodo apud Placentiam eius (sc. regis) calliditate captus fuerit, et non ante liberatus, quam eius littere a Spira Placentino episcopo, ut dimitteretur, delatae fuissent (l. c., 671); so kam Udo, obschon er nach dem Annalisten e vestigio . . . festinus nimis Pibo und Huzmann folgte, erst viel später an. Daß übrigens Gregor VII. in seinem nach den Vorgängen von Canossa verfaßten Schreiben, J. 5017, selbst anerkannte, supplices legatos mit Zusicherungen: per omnia se satisfacturum Deo et sancto Petro ac nobis — von Heinrich IV. empfangen zu haben, vergl. in Excurs VII.

[195]) Die Ueberschriften der Briefe, Epist. collectae, Nr. 17 und 18, J. 5013 und 5014 (l. c., 542—544), sind derjenigen von J. 5002 in der Hauptsache entsprechend, doch im ersten mit Beifügung der archiepiscopi, der majores atque minores, im zweiten mit derjenigen außerdem der abbates und marchiones. Paul von Bernried, der beide Schreiben in c. 83 hinter einander bringt (l. c., 523 u. 524), unterscheidet sie nicht bestimmter von einander; er läßt sie (c. 82) geschrieben sein, um eine Anzettelung Heinrich's IV. zu durchkreuzen: dieser wollte vom Papste erzwingen, ut eum ad se Romam venire permitteret, ea utique intentione, ut tanto facilius papam fallere posset, quanto pauciores regni principes jam saepius astutias eius perpessi discutiendae eius causae interessent; da habe der Papst, ut principes rogaverant, beschlossen, ad condictum diem (sc. nach Augsburg) zu kommen (doch vergl. in Excurs VI), und die zwei Briefe abgehen lassen. Daß dieselben in den November oder December — eher noch das letztere — anzusetzen sind, ist mit Jaffé's Einreihung anzunehmen.

die erprobte Treue seiner deutschen Anhänger auch alles Schwere, sogar die Vergießung seines Blutes, für die Freiheit der Kirche und das Heil des Reiches auf sich zu nehmen. Dagegen erwartet er von den Empfängern dieses seines Schreibens, daß sie für seine Aufnahme und seinen Dienst diejenigen vorher unterrichten, deren Vermögen und Pflicht dafür in Betracht fallen. Ebenso sollen sie für die Befestigung des Friedens in ihren Landestheilen sorgen, damit nichts den Absichten des Papstes hindernd entgegenzutreten vermöge. In dem zweiten Schreiben dagegen hebt Gregor VII. noch stärker hervor, daß er gegen Willen und Rath der Römer seinen Aufbruch bewerkstellige, und er wendet sich auf das nachdrücklichste an seine geliebtesten Brüder, sie möchten dafür sorgen, daß er unter Gottes Beistand zu ihnen gelangen und ihnen in Allem nützlich sein könne[196]).

Ganz sicher stellte also hier Gregor VII. seinen eigenen Aufbruch nach Deutschland in Aussicht. Der durch Erzbischof Udo ihm gemachte Vorschlag des Königs, den Besuch desselben zum Behufe der Versöhnung in Rom entgegenzunehmen, war abgewiesen. Zwar nannte der Papst in dem Schreiben selbst gegenüber den angeredeten deutschen Fürsten und übrigen Getreuen nicht Ort und Zeit einer Zusammenkunft, ebenso nichts Näheres über den Gegenstand der Berathung. Bloß ein Platz in Oberitalien ist als ein solcher, der berührt werden soll, genannt. Augenscheinlich war also von einer Feststellung des Einzelnen für die Zusammenkunft mit den Deutschen vorher noch nicht die Rede gewesen, höchstens ein Vorschlag, der Augsburg und das Fest Mariä Reinigung genannt haben mochte, gemacht worden. Aber jetzt scheint Gregor VII. den seine Ankunft in Deutschland ankündigenden Boten die Ueberbringung der Einberufung nach Augsburg auf den 2. Februar aufgetragen zu haben, und zwar so, daß auch Heinrich IV. nunmehr die Einladung erhielt[197]). Die Dinge hatten, infolge der so eingetretenen

[196]) Die Andeutung von J. 5013: Quot et quantas colluctationes cum nunciis regis habuerimus, et quibus rationibus dictis eorum obviaverimus . . . . latores (litterarum) plenius indicabunt — geht vielleicht auf die Enthüllung betreffend das durch Udo gebrachte Schreiben. Zu J. 5014 stimmt die Angabe des hier gut unterrichteten Lambert, a. 1077: invitis Romanis principibus et propter incertum rei eventum iter illud dissuadentibus habe Gregor VII. Rom verlassen (256). Dagegen ist auf die in einem nicht sehr glaubwürdigen Zusammenhange stehenden Worte des Annalisten (vergl. in n. 199), daß die Römer und Gregor's VII. Rathgeber tantis muneribus corrupti et sic individui sibi (sc. regi) astitores effecti geworden seien, kein großes Gewicht zu legen.

[197]) Der Annalist präcisirt neben dem Inhalt der von ihm erwähnten Briefe: in quibus plurimum pro ducatu suo, pro caeteris necessariis et pro pace ipsos (sc. legatos), ut oportuit, diligenter praemonuerat — ganz bestimmt die Weisungen Gregor's VII.: papa . . ut in praesentia regni primatum apud Augustam Vindelicam a se audiendus et reconciliandus sibi occurreret (sc. rex), apostolica auctoritate praeceperat, et illo se venturum ad eos circa festivitatem Ypapanti, si Dominus voluerit, firmissime satis per utriusque partis legatos ipsis remandavit. Von den fürstlichen Boten

unmittelbaren Anknüpfung des Papstes mit den Fürsten, für den König eine neuerdings unerwünschte Wendung genommen. In wie weit dieselbe der üblen Einwirkung zuzuschreiben war, welche aus den angebrachten Abänderungen in dem königlichen Schreiben erwuchs, ist, wie schon gesagt, nicht festzustellen. Doch ist es ganz nahe liegend, daß Gregor's VII. Vorsatz, die Versöhnung mit Heinrich IV., wie sie derselbe angeboten hatte, ohne anderweitige Vermittlung zu vollziehen, durch diese unerwünschte Wahrnehmung, die man in Rom gemacht hatte, wankend geworden war. Jedenfalls war es eine arge Störung des von Heinrich IV. gefaßten Planes, wenn er demnach den Papst nicht mehr in Rom zu treffen die Hoffnung haben konnte.

Denn ohne Zweifel verließ der Papst Rom nicht lange nach dem zweiten seiner Briefe, um sich auf den Weg zunächst nach Oberitalien zu begeben. Bis zum 28. December war er bis Florenz gekommen[198]).

Von Oppenheim war Heinrich IV., wohl als noch die Fürsten in Tribur beisammen waren, also am Ausgang des October, nach Speier übergesiedelt, wo er nun anfangs, nach Entlassung der Excommunicirten aus seiner Umgebung, sich mit kleinem Gefolge wie ein Büßender hielt; die ihm von den Fürsten zur Seite gegebenen Bürgen weilten um ihn, und von den Bischöfen war einzig Bischof Theoderich von Verdun an seiner Seite. Doch nicht allzu lange duldete der Sinn des Königs diese Schranken. Als nach dem 1. November die Versammlung zu Tribur sich aufgelöst hatte, streifte er allmählich die Fesseln, welche man ihm hatte anlegen wollen, ab. Andererseits scheinen ihm aber auch die noch unter den Fürsten selbst in Tribur geschehenen Verabredungen nach und nach bekannt geworden zu sein, und so sammelte er unter der Hand wieder seine Rathgeber um sich, bestrebt, sich sicher zu stellen gegen die Ränke, welche ihn zu erdrücken drohten, in sorgfältiger Erwägung der ihm von anderer Seite entgegengebrachten Meinungen. Schon durfte auch ein italienischer Fürst, Markgraf Otbert, der, als Gegner der Pataria unter dem Banne liegend, wohl Aufträge seiner königstreuen Standesgenossen und lombardischen Anhänger überhaupt heranbrachte, es wagen, sich beim Könige zu zeigen; sehr

---

heißt es dann: laetanter patriam suam tanti hospitis adventum praeconando reviserant (287). Lambert dagegen läßt, a. 1077, in Gemäßheit seiner Darstellung der Triburer Vorgänge (vergl. Excurs VI) den Papst schon von Oppenheim her (so sagt er falsch) brieflich aufgefordert sein, ut in purificatione sanctae Mariae ad discuciendam causam regis Augustae occurreret (256).

[198]) Nach J. 5015 war Gregor VII. an diesem Tage in Florenz. Doch zieht Jaffé dabei hypothetisch auch die Aussage der Vita Anselmi ep. Lucensis, c. 8, heran: Accidit igitur, ut eandem ad civitatem (sc. Lucanam) sanctissimus papa Gregorius VII. veniret (SS. XII, 15), dafür, daß bei diesem Anlasse Lucca möchte berührt worden sein.

reich beschenkt kehrte er nach Italien zurück, ohne jedoch die ihm jedenfalls überbundenen Meldungen in der Heimath ausrichten zu können, da er noch auf deutschem Boden eines plötzlichen Todes starb. Aber der König hielt jedenfalls trotzdem seinen Vorsatz, den er in dem Schreiben an Gregor VII. ausgesprochen, durchaus fest, selbst zu dem Papste sich zu begeben, durch die Leistung der nothwendigen Genugthuung und Buße von demselben die Lossprechung vom Banne zu gewinnen; denn nur auf diese Weise vermochte er ja die zu befürchtende unmittelbare Anknüpfung der Fürsten mit dem römischen Stuhl, welche über sein Haupt hinweggehen würde, zu verhindern. Daß der König dieses Haupterforderniß der Versöhnung mit dem Papste als das Ziel seiner ganzen Vorbereitungen bei dem beabsichtigten Aufbruche nach Italien im Sinne hatte, das dürfte am sichersten aus der Handlungsweise eines unzweifelhaft streng kirchlich gesinnten Vertreters der geistlichen Forderungen hervorgehen, die während dieses Aufenthaltes in Speier für den König eine Bestärkung seines Entschlusses geworden sein muß. Heinrich's IV. Taufpathe und väterlicher Freund, Abt Hugo von Cluny, scheute nämlich nicht die Berührung mit dem Excommunicirten; was bei dem Besuche des Abtes am königlichen Hofe zwischen ihnen über die beabsichtigte Unterredung mit Gregor VII. noch näher verhandelt wurde, ist nicht bekannt, als gewiß nur das anzunehmen, daß Hugo den König in seinem Vorhaben noch befestigte. Dann aber eilte der Abt nach Italien und kam noch rechtzeitig zu dem Papste, ehe derselbe Rom verließ. Doch schon hatte eben Gregor VII. durch die seither geschehene Annäherung an die fürstlichen Gegner des Königs dessen Wunsch, in Rom die Aussöhnung erzielen zu können, unmöglich gemacht, und Hugo mußte, wenn er nur Gregor VII. bei dessen Weggange von Rom sich sollte anschließen dürfen, noch wegen seines Verkehrs mit Heinrich IV. sich lossprechen lassen [199]).

---

[199]) Ueber Heinrich's IV. Aufenthalt in Speier vergl. schon, hinsichtlich der für den König vorliegenden Bedingungen, in Excurs VI. Lambert fährt fort: Rex certo sciens, omnem suam in eo verti salutem, si ante anniversariam diem excommunicatione absolveretur, nec satis tutum suis rationibus existimans, ut expectato intra Gallias Romani pontificis adventu, sic infesto judici, sic obstinatis accusatoribus causam addiceret ventilandam (diese Erwägung Lambert's beruht auf der irrigen Hereinziehung dieser Frage in die Punkte der Triburer Festsetzungen zwischen König und Fürsten: vergl. in Excurs VI, wo Lambert's eigene diese Behauptung aufhebende Stelle, a. 1077, 256, herangezogen ist), optimum factu sibi judicavit pro eo tum statu rerum suarum, ut in Gallias proficiscenti Romano pontifici intra Italiam occurreret et anathematis absolutionem quoquo posset modo impetrare conaretur; hac impetrata, caeteram rebus difficultatem facile adimendam, cum colloqui principibus et conferre consilia et fidem amicorum in adversis implorare nulla deinceps vetaret religio (254 u. 255: danach folgt die in Excurs I behandelte Stelle über die von Lambert ausgemalte klägliche Lage Heinrich's IV. in Speier). Der Annalist räumt ausdrücklich ein, der König habe, nach anfänglicher Lebensweise more poenitentium, und zwar cum tutoribus et actoribus, qui a primatibus regni ipsi deputati sunt, sich frei zu machen begonnen:

Heinrich IV. dagegen verließ einige Tage vor dem Weihnachtsfeste, begleitet von Königin Bertha und dem noch keine drei Jahre zählenden Sohne Konrad, Speier und begab sich auf den Weg nach

Dehinc ob conjurationem principum (vergl. in Excurs VI die betreffende Aussage) suspicans in se contorquendas perfidiam et versutias illorum supplantatorias, recollectis undique consiliariis suis, placitum optimatum suorum temerarius postposuit, et sic ne regno privaretur, toto industrius et attentissimus ingenio, omnifaria suorum scrutinia et consilia conferendo diligentissime se praemunivit. Dann wird die Geschichte der Botschaften nach Rom, besonders Udo's, derjenigen der Fürsten, ihre Abfertigung durch Gregor VII. eingeschoben und fortgefahren: Rex longe alia intentione cordatus, dum papae propositum (sc. den Aufbruch nach Deutschland) comperisset, occurrere ipsi ante quam nostras partes intraret, summa consultationum sollertissimus industria moliebatur, woran verschiedene Erwägungen, die der König angestellt haben soll — freilich so, daß er — stultissime satis — gemeint habe: papam, metu, minis et blanditiis Romanorum convictum, morigerum sibi (per omnia effectum) . . . pium sibi, adversariis autem suis severissimum deinceps fore — sich anschließen: nämlich entweder Gregor VII. durch eine möglichst große geworbene Truppenzahl zu schrecken und zur Flucht zu nöthigen, oder durch Bestechung der Römer und der übrigen Rathgeber desselben ihn zur Erfüllung der königlichen Wünsche zu zwingen, oder daß, wenn das nicht gelänge, eben diese römischen Gehülfen des Königs mit diesem selbst dahin wirkten: ut ilico eum injuriatum cathedra depellerent et alium juxta cor regis pro eo substituerent, et sic in imperium ab illo electus et ordinatus, una cum uxore sua in patriam gloriosus remearet. Dann lenkt der Zusammenhang nochmals in die Begebenheiten zu Speier zurück: His et aliis non perpaucis, ut fama fuit, consiliariorum suorum vecordiis commonitus et animatus, contra dispositam jam optimatum regni correctionem et christianae religionis recuperationem sese pertinaciter erigens, non cessavit magistratus illorum (es sind die vorher erwähnten tutores et actores) qualitercumque opprimere et se suum ad libitum ab eis omnino liberare. Daß der im Anschlusse daran genannte quidam marchio, nomine Opertus, de Longobardia tunc temporis adveniens — summopere illum (sc. regem) prae ceteris confortavit — noch in Speier bei Heinrich IV. war, zeigt der von dem Italiener gewählte Rückweg, da derselbe in repatriando bei Augsburg starb (287, 287 u. 288). Diese vom Annalisten in der zweiten Stelle, über des Königs angestellte Erwägungen, erzählten Dinge bezeichnet einerseits dieser selbst als fama; andererseits reicht gar nicht die Zeit dazu aus, daß Heinrich IV. noch, nach der Kunde vom papae propositum, in Speier diese Entschlüsse überlegen und danach seine Maßregeln wählen konnte. Ganz richtig sind aber wohl die in dem ersten Zusammenhang mitgetheilten Nachrichten, die wieder sehr ungleich zutreffender, als diejenigen Lambert's, dem Sachverhalte entsprachen. Daß bei Heinrich IV. Bischof Theoderich von Verdun anwesend war, nach Lambert, a. 1077, vir constantissimae erga regem fidei (257), sagt eben derselbe: ibi (sc. zu Speier) solo Verdunensi episcopo . . . contentus habe Heinrich IV. leben sollen (254). Otbert zählte ohne Zweifel zu dem durch Breßlau, Konrad II., I, 414 ff., behandelten Hause der Otbertiner oder Estenser und war zu Heinrich IV. als ein Abgeordneter der antipatarinischen Partei gekommen; der schon S. 25 erwähnte Albert Azzo II. von Este, den Lambert kurz nachher, a. 1077, als einen der von Heinrich IV. angerufenen Vermittler bei Gregor VII. nennt (258, 259), gehörte dem gleichen Geschlechte an. Wegen Hugo's Thätigkeit bei Heinrich IV. vergl. schon in Excurs VI, daß sie nicht nach Tribur gefallen sein kann. Da nun aber nach dem Annalisten, a. 1077, Hugo unzweifelhaft kurz vor den Ereignissen in Canossa mit Heinrich IV. zu thun hatte: abbas Cloniacensis . . . . et ipse cum papa nuper ob regis communicationem Romae reconciliatus (289), so ist eine Berührung desselben mit dem König ganz feststehend, und es ist sehr wahrscheinlich, daß sie mit

Burgund[200]). Denn von einer Benutzung der näheren vom Rhein aufwärts nach Italien führenden Straßen konnte keine Rede sein, weil die Herzoge Rudolf, Welf und Berchtold dieselben bewacht hielten und besonders durch die schon vorher geschehene Besetzung der sogenannten Klausen — dabei ist gewiß ganz voran an den Paß an der Etsch am Ausgang der Straße von Trient gegen Verona zu denken, welche Gregor VII., von Mantua her kommend, zurücklegen mußte — dem Könige den Ausgang nach Oberitalien verschlossen[201]). In Besançon wurde das Weihnachtsfest gefeiert, da hier Graf Wilhelm von Burgund, als Verwandter — die Kaiserin Agnes und der Graf waren gleichmäßig Enkelkinder des Grafen Otto Wilhelm von Burgund —, Aufnahme bot, zugleich durch seine ansehnliche Macht eine werthvolle Bundesgenossenschaft für den so schwer angefochtenen König[202]). Doch nur ganz kurz

---

Gfrörer, Gregorius VII., VII, 574, und Floto; l. c., II, 122, nach Speier zu setzen ist. Vogeler, Otto von Nordheim, 94 n. 1, wirft als Vermuthung hin, daß vielleicht Hugo derjenige gewesen sei, der Heinrich IV. erst zur Fahrt nach Canossa veranlaßte. Goldschmit, Die Tage von Tribur und Kanossa, 26 u. 27, schafft sich unnütz eine Schwierigkeit, indem er sagt, Heinrich IV. werde, ehe er weitere Entschlüsse faßte, erst in Erfahrung gebracht haben müssen, daß der Papst auf seine Bitte nicht eingehe, was vor dem ersten Drittel des December nicht möglich gewesen sei, so daß dann die Zeit für eine Reise Hugo's nach Rom nicht mehr ausgereicht hätte. Das ist aber nicht anzunehmen nöthig, da Heinrich IV. jedenfalls zur Reise zu Gregor VII. von Anfang in Speier entschlossen gewesen war. Bemerkenswerth ist gerade deßhalb, wie in einigen ganz kurzen Annalenstellen Heinrich's IV. Absicht aufgefaßt erscheint, mit bestimmter Erwähnung von Rom als Ziel: Annal. s. Michaelis Babenberg., ebenso Ekkeh. Chron. univ., wo es heißt: rex Romam humiliter utpote veniam ab apostolico postulaturus, inimicis non sperantibus, tetendit, dann allgemeiner die sogenannten Annal. Ottenbur., a. 1077: Heinrico rege in Italiam profecto ad satisfaciendum papae, Annal. Einsidlens. mit Nennung Oberitalien's: Longobardiam properans, endlich sehr bestimmt Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolanens., Lib. V, c. 8: Cui (sc. Gregor VII.) festinanter occurrit Heinricus, declinans statutum in patria sua colloquium (SS. V, 9, VI, 201 — V, 7, III, 146 — VIII, 30).

[200]) Lambert setzt diesen Ausbruch cum uxore et filio parvulo an auf paucis ante natalem Domini diebus (255).

[201]) Diesen Grund zur Ablenkung in Burgundiam — relicto recto itinere — nennt Lambert, a. 1077, daß die Herzoge omnes viae omnesque aditus, qui ad Italiam mittunt, quos vulgato nomine clusas vocant, durch appositi custodes besetzt hatten: ut nulla illic ei (sc. regi) copia transeundi fieret (l. c.). Daß auf die Straße an der Etsch besonders die Bezeichnung clausae angewandt wurde, vergl. Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter, Jahrbuch für schweizerische Geschichte, IV, 214 ff. Vergl. auch zu 1077 in n. 5, daß Gregor VII. in einem Briefe mit clusae diese Veroneser Klause meinte.

[202]) Die Weihnachtsfeier erwähnen Lambert, l. c., sowohl, als der Annalist (288): beide a. 1077, letzterer mit der Beifügung: uno ibidem (sc. Bizantii) vix die commoratus (Lambert: Exacta solemnitate natalis Domini profectus inde), quomodocumque. Des Grafen Wilhelm (vergl. schon Bd. I, S. 568, wo in n. 38 schon Kallmann's hier in Betracht fallende Abhandlung citirt ist) gedenkt bloß Lambert, als des avunculus matris suae (sc. der Agnes) . . . ., cuius in illis locis amplissimae et florentissimae opes erant, und der Aufnahme mit den Worten: Rex . . . satis magnifice pro sua tum calamitate susceptus et habitus; wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen vergl. wegen des Vaters Wilhelm's, Rainald, Steindorff, Heinrich III., II, 227 n. 5 (es ist

kann der Aufenthalt am gräflichen Hofe gedauert haben — für den 26. December scheint derselbe zwar noch bestätigt zu sein[203]) —; alsbald wurde wieder aufgebrochen und die Straße nach der Rhone hin gewählt.

So war Heinrich IV. in der ungünstigsten Jahreszeit auf dem Wege zu Gregor VII., um da durch die Darlegung völliger Unterwerfung sein ganzes Vorgehen gegen Rom endgültig als Fehltritt und Irrthum zu erklären. Aber zur gleichen Zeit standen die deutschen Fürsten, durch die Handreichung des Papstes neuerdings in ihrem Plane sicher geworden, bereit, denselben bei sich auf ihrem eigenen Boden zu empfangen und, wo möglich, sich mit ihm zum Verderben des Königs endgültig zu verständigen.

Es war selbstverständlich, daß das dem Ansehen des Reiches nach außen zum schwersten Schaden gereichte.

Das zeigte sich besonders nach drei Seiten hin, wo entweder Kaiser Heinrich III., oder auch noch Heinrich IV. selbst, zeitweise die allernachhaltigsten Einwirkungen ausgeübt hatten.

König Svend war am 28. April des Jahres gestorben[204]). Zwar erschien er in der letzten Zeit seines Lebens in keiner Verbindung mit Heinrich IV.; aber ebenso wenig scheint er, trotz der mehrfachen dringlichen Aufforderungen[205]), den Verkehr mit Gregor VII. aufgenommen zu haben. Noch weniger jedoch ist irgend welche Berührung des dänischen Reiches bei Anlaß des Thronwechsels mit dem deutschen Herrscher ersichtlich. Dagegen verging gar keine lange Zwischenzeit, bis Gregor VII. auch an Svend's Sohn und Nachfolger, König Harald Hein, sich wandte[206]).

Im Osten des deutschen Reiches dauerte die eingezwängte Lage des Schwagers Heinrich's IV., des aus Ungarn gedrängten Königs

---

ganz die gleiche Persönlichkeit, wie der Graf, der bei Steindorff, I, 157 n. 1, 216 n. 2, 218, 219 als Reginold, Reginolf aufgeführt erscheint), sowie wegen der Kaiserin Agnes, als der Enkelin Otto Wilhelm's, l. c., I, 154.

[203]) Daß Heinrich IV. wahrscheinlich noch am 26. in Besançon war, erhellt aus St. 2795a, da die Datirung einer Notiz über Güterbestätigung: tempore Henrici imperatoris Alamannorum, qui Bisantionis proximo nativitati Domini mansit die — doch wohl hieher zu 1076 gehört.

[204]) Den Todestag des Königs nennt das Necrologium Lundense: IV. Kal. Maji Anniversarius Suenonis Magni, regis cristianissimi, cuius industria Dania in octo episcopatus divisa est (etc.) (Langebek, Scriptores rer. Danicarum medii aevi, III, 444), womit Älnothus in der Vita s. Canuti regis, c. 3, übereinstimmt (l. c., 339, wozu 340, Anmerkung n, wo abweichende Angaben verglichen werden, besonders des Liber daticus Roskeldensis: VII. Id. Maji Obiit Sueno Magnus rex Danorum filius Estridis reginae . . . . . . qui ecclesiam Roskildensem in multis dotavit, l. c., 266, mit der Bemerkung, dieser 9. Mai sei wohl als Begräbnißtag anzusehen).

[205]) Vergl. S. 444—446, 556 u. 557.

[206]) Vergl. bei 1077 (Bd. III) wegen des Schreibens Gregor's VII., vom 6. November 1077, J. 5054.

Salomon, fort. Zwar kann aus dem Umstande, daß im Sommer des Jahres Heinrich's IV. Schwester, die Königin Judith, es wagte, ihren bisherigen Aufenthalt, den Hof des Bruders, zu verlassen und auf der Donau die Reise zu ihrem Gemahl, in die von demselben festgehaltenen Grenzstriche Ungarn's, anzutreten — ihr sollte Bischof Burchard von Halberstadt, um ihn aus dem deutschen Reiche zu entfernen, mitgegeben werden — vielleicht ein Schluß gethan werden, daß sich Salomon etwas sicherer, als bisher, fühlte; denn sonst würde er kaum den Aufbruch der Königin veranlaßt haben [207]). Ebenso ist vielleicht die muthmaßliche Anwesenheit des Markgrafen Liupold von Oesterreich bei Heinrich IV. in Regensburg Ende Juli auf gewisse auch gegen Ungarn gehende Verabredungen zu beziehen [208]). Allein der ganz mißlungene Feldzug durch Böhmen nach der Mark Meißen hin hat jedenfalls zur Herabsetzung des Ansehens des deutschen Thrones nach Ungarn hin beigetragen, und vollends Heinrich's IV. Erniedrigung durch die seit dem Herbste eingetretenen Ereignisse scheint bis zum Ende des Jahres der Anstoß zu dem Versuche geworden zu sein, auf Unkosten der noch übrig gebliebenen Geltung des deutschen Reiches in Ungarn eine Aussöhnung zwischen König Geisa und dem vertriebenen Herrscher Salomon herbeizuführen. Am Weihnachtsfeste soll durch geistlichen Einfluß Geisa zu dem Versprechen gebracht worden sein, mit Salomon auf dem Fuße einen Vertrag zu schließen, daß er selbst zwar den königlichen Titel beibehalte, doch sich auf sein früheres herzogliches Gebiet zurückziehe, Salomon dagegen zwei Drittel des Reiches wieder erlange. Freilich wäre auf diese Weise der von Salomon bis dahin im Gegensatz zu Geisa behauptete wichtige Grenzbezirk gegen das deutsche Reich zum ungarischen Lande wieder herangezogen worden; doch andererseits traten, als jetzt die Verhandlungen eröffnet werden sollten, auch unter den Ungarn selbst sehr ernste verschiedenartige Bedenken der Abmachung in den Weg, weil dadurch auf die Länge eine Lösung des Königreichs in Theilstaaten hätte eintreten müssen, und schließlich ist der ganze Plan unerfüllt geblieben [209]).

---

[207]) Lambert sagte in dem in Excurs I wegen der Flucht Bischof Burchard's behandelten Zusammenhange: Erat ipso tempore apud regem soror eius, uxor Salomonis regis Ungariorum, quam maritus regno expulsus, dum in armis et procinctu esset, nusquam tucius quam apud fratrem manere judicaverat, donec recuperato, si fieri posset, regno, in jocunditate perfrui conjugio liceret. Cumque post multum jam tempus ad maritum in finibus Ungariae commorantem redire pararet . . . . (247), so daß man nach dem Inhalt des vorhergehenden Satzes annehmen möchte, die Situation habe jetzt als eine etwas besser gewordene gegolten, da Salomon seine Gemahlin wieder zu sich kommen ließ.

[208]) Vergl. S. 716.

[209]) Das Chron. Dubnic., resp. Chron. Budense, c. 109 (damit im Einklange die Bilderchronik, c. 61), erzählt diese Dinge, von der zu Szekszard an dem hohen Feste durch den archiepiscopus Desiderius ergriffenen Initiative, worauf Geisa gestanden habe: se peccasse, qui regnum legittime coronati regis occupaverat, wonach auf den vorgeschlagenen Bedingungen mit Salomon

Endlich führte der Abschluß des Jahres auch in der Welt der slavischen Völker eine gegen Heinrich IV. gerichtete Entscheidung herbei.

Der alte Gegensatz zwischen dem böhmischen und dem polnischen Herzog war in den letzten Jahren noch mehr verschärft, ganz besonders dadurch, daß sich Herzog Wratislav als der hingebende Bundesgenosse Heinrich's IV. gegen die Sachsen zur Verfügung stellte, freilich nicht ohne dabei Vortheile für seine eigene Machtstellung zu erlangen. Während der König noch 1073 den Willen gehabt hatte, jenen umfassenden Feldzug gegen Herzog Boleslav von Polen zu leiten, der dann durch den Ausbruch der sächsischen Erhebung auf die Dauer ganz unmöglich wurde[210]), war 1075 der Lohn für Wratislav's Hülfeleistung die sächsische Ostmark, in diesem Jahre die Mark Meißen gewesen. Allerdings konnte dann diese letztere gegenüber dem jungen Markgrafen Ekbert nicht behauptet werden, und es ist nicht zu bezweifeln, daß mit dem Verlust dieser Stellung an der Elbe auch die nördlich an die Meißener Mark anstoßende Ostmark durch Wratislav preisgegeben werden mußte[211]). Um so eifriger beutete jetzt Herzog Boleslav, der als unmittelbarer Nachbar dieser Gebiete von der Schwächung des Ansehens Heinrich's IV. den besten Vortheil zog, diese Sachlage aus. Er griff in kühner Weise auf das Vorbild seines Urgroßvaters Boleslav Chabry zurück und erhöhte, wie dieser 1025 gethan hatte[212]), aus eigener Machtvollkommenheit seine herzogliche zur königlichen Gewalt. Am Weihnachtsfeste setzte er sich die Krone auf und ließ sich durch die anwesenden Bischöfe als König weihen.

Dieser Vorgang scheint, als er im deutschen Reiche bekannt wurde, nicht geringen Eindruck gemacht zu haben, und die Betrachtungen, welche der Geschichtsschreiber in Hersfeld an das Ereigniß anknüpfte, dürften so ziemlich der allgemeinen Auffassung entsprechende gewesen sein. Es wird da zuerst ausgeführt, wie der Herzog der Polen viele Jahre hindurch sich zu den deutschen Königen in einem tributären Verhältniß befunden habe, wie sein Reich schon vormals durch die Tapferkeit der Deutschen unterworfen und zur

---

verhandelt wurde: Intercurrentibus nunciis et super hac re diversis diversa sencientibus consumpcio reconciliacionis effectum sortiri non potuit (Florian, Histor. Hungar. Font. domest., Scriptores, III, 91 u. 92, II, 191 u. 192). Gegenüber Rademacher, Ungarn und das deutsche Reich unter Heinrich IV., der, 14, eine vermittelnde Wirksamkeit Heinrich's IV. hier annehmen will — daneben macht derselbe wohl richtig darauf aufmerksam, daß Geisa's größere Nachgiebigkeit auch in dem von der Bilderchronik, l. c., erwähnten Umstand: In primo etiam anno regni Magni validissima fames regnum Hungarie afflixit ihren Grund haben mochte —, ist Büdinger, Ein Buch ungarischer Geschichte, 1058—1100, 62, Recht zu geben, daß im Gegentheil die Schwächung der Macht Heinrich's IV. zu der Verhandlung Geisa's den Anlaß bot.

210) Vergl. S. 222 ff., 232 ff.

211) Das betont Giesebrecht, III, 379, ganz richtig.

212) Vergl. Breßlau, Konrad II., I, 53 u. 54.

Provinz umgewandelt worden sei, während jetzt der Uebermüthige die innere Zerreißung des deutschen Reiches sich zu Nutzen machte. Dann hebt der die Klage führende Berichterstatter hervor, daß die Fürsten, denen die Würde des Reiches am Herzen lag, von der Kunde tief berührt worden seien. Sie zürnten auf einander — meint er —, daß sie durch ihren innerlichen Zwist und indem sie gegen ihre eigenen Eingeweide voll von Haß wütheten und sich zerfleischten, die Macht der Barbaren so sehr sich verstärken ließen, daß jetzt auch Boleslav zur Schande des deutschen Reiches, gegen Gesetze und Rechte der Vorfahren, in solcher Weise anmaßend sich habe zeigen dürfen [218]).

---

[218]) Die polnischen Quellen reden nur ganz kurz von dem Vorgange, Annal. Cracov. vetusti, a. 1077: Bolezlaus secundus coronatus est (SS. XIX, 578, ganz ähnlich dann 588 in den Annal. capit. Cracov., Annal. Cracov. compilati, 622 u. 623 in den Annal. Polonorum). Bemerkenswerth ist, daß die Chronicae Polonorum, Lib. I, cc. 22—30, von diesem Bolezlavus dictus Largus von vorn herein, gleich mit dem Beginn seiner Nachfolge, als von einem rex — Polonorum regnum rexit — sprechen (SS. IX, 439—442). In Deutschland handeln Bernoldi Chron., a. 1077: Dux Bolonorum se in regem coronavit (SS. V, 433), besonders aber Lambert, a. 1077 (255), sehr eingehend von der Sache, als einer Folge der inneren Lösung im deutschen Reiche: propterea quod principes Teutonicos cerneret (sc. dux Polenorum) domesticis seditionibus occupatos nequaquam ad inferenda exteris gentibus arma vacare, die parallel gehe dem Umstande, ut jam tercio dux Boemicus regnum Teutonicum ferro et igne populabandus peragrasset. Zu Lambert's Angabe, Boleslav sei a XV episcopis geweiht worden, machte Krause — in einer Note zu der Ausgabe, 255, aufgenommen — die richtige Bemerkung, es sei wohl quinque zu lesen, da Polen damals kaum mehr Bischöfe zählte, als fünf.

1077.

In den ersten Tagen des Jahres überschritt der Papst Gregor VII. in der Absicht, wie er angekündigt hatte, zum 8. Januar in Mantua sich einzufinden[1]), den Appennin, jedenfalls in Anbetracht der auch für Italien sehr harten Beschaffenheit des Winters, nicht ohne größere Beschwerden[2]). Doch ist nicht zu bezweifeln — denn auf beiden Seiten des Gebirges konnte er seinen Weg über Gebietstheile wählen, die seiner eifrigen Bundesgenossin Mathilde unterworfen waren —, daß in jeder Weise die Reise Erleichterung erfuhr. Allein wohl ehe der Uebergang über den Po vollzogen worden war[3]), erhielt der Papst Mittheilungen darüber, daß die Fortsetzung der Reise ernsten Schwierigkeiten begegnen könnte, weil Heinrich IV. von Burgund her auf dem Boden von Italien erschienen sei. So wandte sich Gregor VII. wieder dem Appennin zu, um auf dem am Nordrande des Gebirges vorgelagerten festen Stammschlosse Mathilde's, Canossa, Zuflucht zu suchen[4]). Nach seinem eigenen

---

[1]) Vergl. S. 737.

[2]) Bonitho, Lib. ad amicum, Lib. VIII, hebt hervor, daß Gregor VII. summa cum difficultate itineris — hiemps enim gravissima tunc ingruebat — sich — auch über das Apennini jugum — begab (Jaffé, Biblioth., II, 672).

[3]) Das ist wohl daraus zu schließen, daß der Papst sich nach Canossa begab. Auch Mantua war ja eine Grafschaft des Hauses Canossa, und in dieser durch ihre Lage festen Stadt wäre Gregor VII. gleichfalls geschützt gewesen.

[4]) Von italienischen Zeugnissen sprechen von Gregor's VII. Reise Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolan., Lib. V, c. 8: Cumque exiret ab Urbe papa profecturus Alamaniam, Matildae fretus juvamine, venit Italiam, cumque moraretur ibidem, multis ab ea cumulatur honoribus ac hominibus — darauf folgt über Canossa: Fuerat comitissae opidum Canossa nomine multis moenibus ac loci natura circumquaque munitum, inexpugnabile revera praesidium (SS. VIII, 30 u. 31), Bonitho, l. c.: venerabilis Gregorius pacis gratia . . . Augustam tendebat . . . mox Canusium, tutissimum excellentissimae Matilde castrum, intravit, sowie Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, v. 58 ff., doch in ganz eigenthümlich irriger Einkleidung der Ereignisse, als habe der rex dampnatus — Quocirca regem statuunt contempnere recte, ni redeat, papae pacem studeat revocare; non aliter se rex noscens regnare valere — zu seiner consobrina Mathilde geschickt, ut ipsa conscilium caperet, quo papa

Zeugnisse und ebenso nach einer deutschen Nachricht hatte er vergeblich auf das Eintreffen des von den deutschen Fürsten ihm zugesagten Geleites, zu dem Herzog, der ihm an der Klause — an der Etsch oberhalb Verona — hätte entgegenkommen sollen, gewartet; denn die Fürsten sollen, als sie erfuhren, Heinrich IV. sei nach Italien aufgebrochen, nicht mehr den Muth, die Verabredung zu erfüllen, die versprochenen Geleitsleute dem Papste zukommen zu lassen, gehabt haben, weil sie Nachstellungen für dieselben fürchteten[5]). Aber auch gegen Gregor VII. konnten von den königlich gesinnten Gegnern der Patariner Bewegungen in das Werk gesetzt werden, und so fühlte sich eben ganz voran Mathilde aufgefordert, dem Gefährdeten hinter den Mauern ihrer Burg Aufnahme zu bieten.

Heinrich IV. zog bei Genf über die Rhone, und es ist wahrscheinlich, daß ihm schon gleich auf dem Wege von Genf landeinwärts die Markgräfin Adelheid von Turin, die Mutter seiner Ge-

veniret ab Urbe Longobardiam, peteret veniam sibi dignam ipse, suum jussum faceret dubio procul ultro, worauf Gregor VII. auf die Bitten der Mathilde einwilligt: (v. 72 u. 73) dimisit denique Romam opilio dignus, Canossam venit et intus (SS. XII, 381), ebenso Vita Anselmi ep. Lucens., c. 16: papa . . . rogatur a quam pluribus regni principibus, praesertim a comitissa Mathilda confortatus, quae tunc maximam partem regebat Italiae, quatenus in partes Theutonicas ob communem matris ecclesiae necessitatem descendere dignaretur (SS. XII, 18). Von deutschen Quellen sagen Lambert: papa . . . Roma egressus est, et quantum poterat profectionem accelerans, statuto die presto esse satagebat, ducatum ei prebente Mathilda . . . hortante Mathilda, in castellum quoddam munitissimum quod Canusium dicitur divertit (256 u. 257), der Annalist: Postquam legati regis pariterque regni optimatum a papa dimissi repatriare coeperunt (vergl. S. 737, n. 195), ipse confestim . . . ad locum (den Namen hat der frühere Zusammenhang nicht gebracht: ob Mantua gemeint sein soll?) et tempus quae condixerant ad invicem, properanter pervenit . . . papa apud Canusinum castellum ipsos (sc. die deutschen Fürsten: vergl. in n. 5) aliquamdiu exspectavit (288), der allerdings wenig im Einzelnen unterrichtete, fern stehende Zeuge Bruno, De bello Saxon., c. 89: Apostolicus cum, sicut rogatus fuerat, Augustam versus tenderet, ut ibi ingrediente Februario, qui erat annus Domini 1077, sicut placuerat principibus, adesset . . ecce (: die Nachricht von Heinrich's IV. Anrücken) . . . ipse tristis immo sibi multa timens revertitur, ut Italiam a gladio et igne tueatur (364); die Annal. August. stellen unrichtig a. 1076 mitten in den Jahresbericht: Papa repudiatus, in loca tuta et in castella secedit munitissima (SS. III, 129).

[5]) Das sagen theils Gregor VII. selbst in Registr. IV, 12, J. 5017: Sicut constitutum fuit cum legatis, qui ad nos de vestris partibus missi sunt, in Longobardiam venimus circiter viginti dies ante terminum, in quo aliquis ducum ad clusas (vergl. S. 742 n. 201) nobis occurrere debuit; expectantes adventum illorum, quatenus ad partes illas transire possemus (der Termin der zwanzig Tage ist also nicht vom 2. Februar, dem für Augsburg festgesetzten Tage, sondern vom verabredeten Zusammentreffen in der Klause rückwärts zu rechnen: Goldschmit, Die Tage von Tribur und Kanossa, 33, faßt die zwanzig Tage ganz irrthümlich als eine Zeit des Wartens Gregor's VII. — in Mantua - auf). Verum cum, jam decurso termino, hoc nobis nunciaretur: his temporibus prae multis — quod et nos quidem credimus — difficultatibus ducatum nobis obviam mitti non posse, nec aliunde copiam ad vos

mahlin, der Königin Bertha, mit ihrem Sohne Amadeus entgegenkam. Als Wittwe des Grafen Otto von Savoyen stand sie auch auf der diesseitigen Abdachung des Hochgebirges in starker Stellung, und der König hatte wohl absichtlich den Weg durch ihr Gebiet gewählt, weil auf der anderen Seite, gegen Italien, auch der Abstieg auf ihrem Boden bewerkstelligt werden konnte. Doch mußte er wissen, daß sowohl Adelheid, als Amadeus zur Sache Gregor's VII. hielten — wenigstens hatte derselbe 1073 und 1074 in sehr günstigen Ausdrücken über sie, Mutter, wie Sohn, sich geäußert —, und auch sonst scheint es, daß die thatkräftige Markgräfin jetzt ihrem Schwiegersohne gegenüber ihre eigensüchtigen Wünsche nicht zurückhielt. Denn sie soll zwar Heinrich IV. und seinen Begleitern — unter denselben sah sie ihre Tochter und den Enkel — ehrenvolle Aufnahme bereitet haben; doch daran schloß sie das ausdrückliche Begehren weitgehender Entschädigung für ihre zu gewährende Unterstützung, bis auf fünf Bisthümer in Italien, die an ihr Gebiet grenzten, wie es heißt, als Entgelt ihres Geleites, und wenigstens eine mit allen Einkünften sehr gut ausgestattete Abtheilung burgundischen Landes soll sie erhalten haben. Denn mochten auch in Heinrich's IV. Umgebung Stimmen dagegen laut geworden sein und hatte der König selbst den Preis für dieses Geleit unerträglich gefunden, so war er doch in einer Zwangslage, welche einen andern Entschluß nicht zuließ [6].

(sc. zu den angeredeten Deutschen) transeundi haberemus (Jaffé, Biblioth., II, 257), theils der Annalist: papa . . . illic (sc. an dem in n. 4 erörterten locus), juxta quod disposuerant (sc. optimates), itineris sui ductores desiderantissimus expectavit. Set frustra. Nam postquam Theutonici principes fugam regis . . . ultra Alpes compererant, insidiarum et inpugnationum illius non parum metuentes molimina et incursiones, occurrere neque ducatum condictum exhibere papae, quamvis inviti et nolentes, omnino desiverant (288).

[6]) Von Heinrich's IV. Fortsetzung der Reise zum Uebergang über das Gebirge spricht besonders Lambert: profectus inde (sc. von Besançon, nach der Feier des Weihnachtsfestes), cum in locum qui Civis dicitur, venisset, obviam habuit socram suam filiumque eius Amedeum nomine, quorum in illis regionibus et auctoritas clarissima et possessiones amplissimae et nomen celeberrimum erat. Hi venientem honorifice susceperunt; transitum tamen per terminos suos alias ei concedere nolebant, nisi quinque Italiae episcopatus, possessionibus suis contiguos, eis redimendi itineris precium traderet: daran schließt sich die Ausführung, wie unerträglich, aber unabweisbar diese Bedingung für den König, trotz der Mißbilligung von omnes consiliarii, gewesen sei, bis dann eine Einigung über Abtretung einer provintia quaedam Burgundiae bonis omnibus locupletissima — vix et aegre — gelang (255 u. 256). Der Annalist sagt nur: Genovae Rodano transito (288). Durch die neue Handausgabe der Lamperti Annales, in den Scriptores rer. German., von Holder-Egger, 285, ist statt: Cinis die Namensform Civis in den Text gesetzt. So fällt jetzt die von Giesebrecht, III, 1147, in den „Anmerkungen", vorgebrachte Erklärung — Chêne bei Genf — weg, und die Muthmaßung von n. 2 zur betreffenden Stelle, es liege eine Verderbniß des Namens Jais, d. h. Gex, vor, ist sehr ansprechend. So würde demnach Lambert den letzten vor Ueberschreitung der Rhone bei Genf berührten Ort aufgeführt haben. Adelheid ist

Doch die größten Schwierigkeiten begannen erst mit der Annäherung an den zurückzulegenden Bergpaß — es war wohl ohne Zweifel der Mont Cenis —, als es galt, den Einwirkungen einer ganz ungewöhnlichen Kälte zum Trotz, den Uebergang nach Italien zu suchen. Denn in viel höherem Grade, als das sonst gewöhnlich war, hatte eine wahrhaft erschreckende Kälte mit dem Beginn des Winters, schon gleich im Anfang des Monates November, eingesetzt. Ein außerordentlich starker Schneefall ging voran, und bereits vom 11. November an war der Rhein zugefroren, und die Strenge des Frostes hielt dermaßen an, daß noch im fünften Monat danach, fast bis in den Anfang des April, der feststehende Strom für Fußgänger gangbar blieb, und das Gleiche geschah bei mehreren weiteren großen Strömen. Doch diese empfindliche Kälte war bleibend auch in Italien vorhanden, so daß der Po, gleich anderen Flüssen, gleichfalls von Eis bedeckt war und diese feste Decke den Reisenden als Verkehrsweg diente [7]. Es versteht sich, daß der Uebergang

durch Gregor VII. in Registr. I, 37, J. 4809, als filia karissima angeredet, daß der Papst wisse: te sacris locis et eorum religiosis habitatoribus spontanea voluntate ferre subsidium, ebenso Amadeus in Registr. I, 46, J. 4823, als ein dem Papste als sancti Petri fidelis bekannter Fürst (vergl. S. 343) genannt (Jaffé, Biblioth., II, 55 u. 56, 65). Daß das abgetretene Gebiet kaum als die Landschaft Chablais zu erklären ist, vergl. schon S. 7 in n. 15; Gfrörer, Gregorius VII., VI, 363, nimmt an, es sei die durch Heinrich IV. von seiner Mutter Agnes ererbte Landschaft Bugey gewesen; Gisi, Anzeiger für schweizerische Geschichte, V, 141, schließt auf die Tarentaise, deren Comitat bisher der dortigen erzbischöflichen Kirche zustand und über deren Erwerbung durch das savoyische Haus eine andere Nachricht nicht vorliege. Indessen ist überhaupt Floto, Kaiser Heinrich IV., II, 123***, zuzugeben, daß diese ganze Abtretungsgeschichte sehr übertrieben lautet.

[7]) Diese Schilderung des Winters von 1076 auf 1077 beruht auf Nachrichten Lambert's, a. 1076 — der Rhein gefroren a festivitate sancti Martini . . . pene usque ad Kalendas Aprilis, der Art: ut . . . plerisque in locis vineta, exsiccatis frigore radicibus, omnino arescerent (255), und des Annalisten, a. 1076, der diese hiemps aspera et nivosa algoris vi continuata ausdehnt a colloquio usque ad colloquium, nämlich vom Tag zu Tribur (um 1. November zu Ende) bis zu dem von Forchheim (15. März) (287). Noch viele weitere Zeugnisse handeln kürzer oder länger von diesen Dingen, viele mit nahezu unter einander übereinstimmenden Zeitangaben, so Annal. Patherbrunnens., ed. Scheffer-Boichorst, 97: 26. November bis 19. März (für den Frost aller Flüsse), Bernoldi Chron.: 31. October bis 26. März, Sigeberti Chron.: Mitte November bis zum Frühlings-Aequinoctium, Annal. Elnon. maj.: 13. November bis März, Annal. August.: 1. November bis nach 1. April (mit Beifügung: tanta deinde terrae frugum sterilitas, ut etiam semen deesset), Hugonis Chron., Lib. II: erst vom 7. December an, bis 1. März, Annal. s. Columbae Senonens.: 1. November bis Mitte März (mit Bemerkung über defectio tritici), Balduv. Ninov. Chron., doch a. 1078: vom 1. November usque in letaniam majorem, mit weiteren Ausführungen: tanta vis . . . ut diebus natalis vel quadragesime divina in ecclesiis non fierent, nisi plurimo igne accenso carbonibusque congestis, et quem calor ignis hinc coquendo exurebat, illinc frigus tolerare non poterat. Perieruntque bestie, volucres et gramina, et in pascha qui sereno celo in sole estuabat, umbram intrans, frigore constringebatur . . . . (SS. V, 433, VI, 363, V, 13. III, 129, VIII, 414, I, 106, XXV, 324), woneben ganz kurze Erwähnungen.

über einen Paß des Hochgebirges jetzt ganz unsägliche Beschwerden und Gefahren bot.

Allerdings ist nun die Ausmalung dieser Mühseligkeiten, welche durch eine aus Deutschland gebotene Schilderung vorgebracht ist, wohl mit allzu reichlichen Farben ausgestattet. Es wird da im Einzelnen erzählt, wie mit geworbenen Eingeborenen als kundigen Führern zuerst die Höhe erreicht worden sei, daß aber dann erst beim Abwärtssteigen das Schlimmste folgte: — auch die Männer kommen nur übel vorwärts; vollends die Königin kann mit ihren Frauen kaum von der Stelle gebracht werden, nur dadurch, daß man sie auf Ochsenhäute setzt und so zu Thale zieht; die Pferde gehen trotz getroffener Vorrichtungen bis auf wenige zu Grunde, und so werden noch andere Züge hinzugefügt. Aber, so abenteuerlich diese Dinge zum Theil sich ausnehmen, bei der ganzen Beschaffenheit von Jahreszeit und Gegend kann sich überhaupt die Zurücklegung des Passes nicht in einer wesentlich abweichenden Weise vollzogen haben, und auch durch einen anderen Bericht ist geradezu bezeugt, der Weg zu Thale sei mehr mit Kriechen, als mit Hinabsteigen zurückgelegt worden[8]). Uebrigens können der Wanderer

---

wie in der Würzburger Chronik, ed. Buchholz, 43, Annal. Mosomag. (SS. III, 161), u. a. m. Bemerkenswerth ist noch in der Vita Theoderici abb. Andagin., c. 26: Galliarum maximi fluvii Rodanus, Ligeris et Rhenus, et Germaniae Alba, Viscla et Danubius, in Italia etiam Tiberis et rex fluviorum Eridanus, gelu et frigore concreti, navibus invii, hominibus, equis, asinis et plaustris visi sunt similes terrae pervii (SS. XII, 52). Aus Italien sagt Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, v. 105 u. 106: Solitoque nivem mage frigus per nimium magnum Janus dabat hoc et in anno (SS. XII, 382).

[8]) Diese ganze hoch belebte Schilderung, welche eine gewisse Berühmtheit erlangt hat, ist wieder ein Beweis der Erzählungskunst Lambert's (256). Nach einer Darstellung der Beschaffenheit der montes . . . in inmensum porrecti et pene nubibus cacumen ingerentes zur Winterszeit folgt die Erzählung von Werbung der quidam ex indigenis, locorum periti et preruptis Alpium jugis assueti und von deren Hülfeleistung auf dem preceps montis latus . . glaciali frigore lubricum, wo die Männer einzig nunc manibus et pedibus reptando, nunc ductorum suorum humeris innitendo, interdum quoque titubante per lubricum gressu cadendo et longius volutando hinunter gelangen, endlich der Bericht über die mühselige Vorwärtsbewegung der Frauen — boum coriis impositae —, sowie des Verlustes an Pferden. Doch bezeugt auch der Annalist ausdrücklich von Heinrich IV.: Alpes asperrimo vix scandens reptansque itinere (288). Rockrohr weist, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXV, 574, völlig nach, daß Lambert hier an die Schilderung des Hannibal-Zuges, bei Livius, Lib. XXI, die er ja selbstverständlich kannte, sich wohl ohne Zweifel erinnerte, daß aber seine Abhängigkeit von jenem Berichte viel zu gering ist, als daß darauf hin ein negatives Licht auf die historische Treue Lambert's an dieser Stelle geworfen werden könnte, während Goldschmit, l. c., 33 n. 4, eben deßhalb in Lambert's Bericht Zweifel setzte. Rockrohr weist auch darauf hin, daß Lambert von seiner Wallfahrt nach Jerusalem her die Wildheit des Gebirges im Winter, freilich nicht in den Alpen, aber auf dem Wege nach Constantinopel — Weihnachtsfeier 1058 in Serbien: in civitate Marouwa . . . in confinio sita Ungariorum et Bulgariorum (160) — kennen konnte. Daß der Mont Cenis überstiegen wurde — das nimmt auch Oehlmann, Jahrbuch für schweizerische Geschichte, III, 225—227, IV, 130 einfach an —, geht auch aus der Nennung von Turin (vergl. n. 14) hervor.

nicht wenige gewesen sein; denn außer Heinrich IV., der Königin Bertha, dem Königsknaben und dem nächsten Gefolge mit der Dienerschaft müssen noch weitere Anhänger und Rathgeber, in nicht ganz geringer Zahl, sich zugleich nach Italien begeben haben[9]).

Der König hatte sich zur Fahrt nach Italien gerüstet, seine Vorbereitungen beschleunigt, um jeden Preis sich zum Uebergange über das Gebirge den Zugang erkauft und endlich unter den ärgsten Beschwerden den Abstieg nach dem jenseitigen Gebiete durchgeführt, um so rasch wie möglich die von ihm versprochene Genugthuung dem Papste zu geben, die nothwendige Buße zu thun und dadurch die Wiederaufnahme in den Verband der Kirche zu gewinnen. Das war das Ziel, nach welchem Heinrich IV. strebte, und dafür, daß er noch auf dem Wege zu Gregor VII. Billigung dieses seines Vorsatzes sogar an Stellen fand, wo die Gesinnung dem Papste zugewandt war, erschien auch wieder der Umstand als Zeugniß, daß die Mutter der Königin, die Markgräfin Adelheid, den beschwerlichen Weg nicht scheute, sondern augenscheinlich gleich nach der Zusammenkunft mit ihrem Schwiegersohne gleichfalls zu Gregor VII. sich aufmachte, um dort die Bitten des Königs um Lösung vom Banne zu unterstützen[10]). Daß daneben die Kunde von den Anknüpfungen der deutschen Fürsten mit dem Papste, ebenso von den Verabredungen, welche jene noch vor dem Weggange von Tribur, Ende October, unter sich festgestellt hatten, Heinrich IV. zu Ohren gekommen sein mußte, war jedenfalls eine weitere Ursache für die rasche Durchführung der Reise gewesen. Dabei ist es sehr wahrscheinlich, daß der König, der seit dem Weihnachtsfeste fast unaufhaltsam seinen Weg fortsetzte, von Gregor's VII. Entfernung von Rom noch keine sichere, vielleicht sogar noch keine Nachricht besaß, daß er, bis er Italien selbst betrat, noch die Hoffnung festgehalten hatte, Gregor VII. in Rom selbst sich unterwerfen zu können. Denn auch andere von der Excommunication getroffene Bußfertige, die nach der Lossprechung sich sehnten, eilten ja zu dieser gleichen Zeit, jeder auf seinem eigenen Wege, gesondert vom Könige, nach Italien, um vor Gregor VII. sich zu stellen[11]). Hätte man in Deutschland allgemein gewußt, daß der Papst schon in nächster Zeit diesseits der Alpen zu sehen sein werde, so hätten sicherlich manche Excommunicirte gezögert, in solcher Jahreszeit, zumal wo noch andere Gefahren drohten, die Reise durchzuführen. Anderentheils

---

[9]) Während Lambert stets so spricht, daß Heinrich IV. mit nur ganz geringfügigem Gefolge zu reisen scheint, sagt der Annalist, Heinrich IV. sei assumpta uxore et filio, nec non toto suorum comitatu et apparatu, ut antea jam deliberatum est, nach Italien aufgebrochen (288). Indessen gedenkt auch Lambert wenigstens der begleitenden consiliarii (vergl. n. 6).

[10]) Vergl. nachher S. 758.

[11]) Lambert hebt das, schon a. 1076, hervor: Similiter quoque caeteri excommunicati obtinendae cicius absolutionis studio ardentissime iter accelerabant in Italiam, nec tamen in societatem itineris regem admittere, principum vel pocius Romani pontificis metu absterriti, paciebantur (255).

aber sind jedenfalls auch die deutschen Fürsten, welche den Papst in Augsburg zu sehen hofften, durch des Königs Erscheinen in Italien peinlich betroffen gewesen[12]). Es scheint, daß die Ereignisse, wie sie in solcher Weise im Beginn des Jahres sich herausstellten — Heinrich's IV. Anwesenheit in Italien, Gregor's VII. Abreise von Rom und Ueberschreitung des Appennin —, gegenseitig als Ueberraschungen für den einen und anderen Theil sich erwiesen.

Dazu kam nun aber für Heinrich IV., daß in ganz nothwendiger Weise seine Anhänger in der Lombardei, als er in ihren Städten erschien, durchaus von seinen Absichten abweichende Auffassungen an sein Eintreffen anknüpften. Diese grimmigen Gegner der Pataria, die bei den so heftigen Gegensätzen, welche schon längst ihre ganze Denkweise beherrschten, in Gregor VII. nur das Haupt ihrer Todfeinde erblickten, konnten sich gar nicht denken, daß die Absicht des Königs, auf den ihre Hoffnung längst gesetzt war, danach gerichtet sein könne, in unterwürfiger Form von dem Papste als dem Haupte der Kirche die Wiederaufnahme in deren Schoß zu erringen. Sie vermochten einzig der Vorstellung Raum zu geben, daß Heinrich IV. jetzt die früher geschehenen Ankündigungen wahr machen werde. Gern glaubten sie dem Gerüchte, der König sei gekommen, um seinem gerechten Zorn gegen den Papst freien Lauf zu lassen, denselben abzusetzen, so daß auch sie für die ihnen zugefügte Schmach Rache nehmen könnten.

So strömten denn die geistlichen und weltlichen Großen um Heinrich IV. zusammen, bezeugten ihm die einem Könige gebührenden Ehren, und in wenigen Tagen stand ihm eine ansehnliche Heeresmacht zu Gebote[13]). Vom Bisthum Turin her, in dessen Gebiet Heinrich IV. zunächst herniedergestiegen war, hatte er noch, wie es scheint unerkannt, ohne Aufsehen zu erregen, Vercelli erreichen können; aber von da an floß ihm diese Menge von Anhängern zu, und in Pavia befand er sich in der Lage, wenn er

---

[12]) Der Annalist redet, indem er die Gedanken der Fürsten darstellt, an der in n. 5 angemerkten Stelle von der fuga regis als einer inopinata et furtiva. Dem Könige recht feindselig lauten die Worte Bernold's, Chron.: Heinricus rex dictus, propriae causae diffidens et iccirco generalem audientiam subterfugiens, furtive Italiam contra papae praeceptum et consilia principum intravit (SS. V, 433), wobei der Autor besonders den Gedanken erst hineinlegt, daß die Ankunft des Königs gegen Gregor's VII. Befehl geschehen sei.

[13]) Das hat Lambert ganz richtig ausgeführt (256), wenn auch der intra paucos dies infinitae multitudinis . . . congregatus exercitus etwas hoch gegriffen erscheint, besonders daß diese certatim um den König zusammenströmenden omnes Italiae episcopi et comites schon ab exordio regni eius semper desiderantes adventum eius in Italiam gewesen seien (vergl. hernach wieder, 261, die Ausdrücke über Heinrich IV.: tam diu expectatus, tam anxie desideratus), jetzt aber am Ziel ihrer Hoffnungen zu sein meinten: quia fama vulgaverat, ad deponendum papam ferocibus eum (sc. regem) animis properare.

wollte, mit offener Feindseligkeit den Papst zu bedrohen[14]). Gregor VII. war eben aus Vercelli, in einer von dort eingelaufenen Meldung, durch den dortigen Bischof Gregor, Heinrich's IV. italienischen Kanzler, der nach einer italienischen Nachricht bestimmt gewesen sein soll, den Papst über die Alpen nach Augsburg zu begleiten, gewarnt und dazu gebracht worden, hinter den Mauern von Canossa Zuflucht zu suchen[15]).

Der König dagegen hatte gegenüber seinen Anhängern nothwendig die Absicht, die ihn jetzt nach Italien geführt hatte, klar zu legen. Er suchte ihnen begreiflich zu machen, daß es jetzt darum zu thun sei, über den gegen ihn selbst und gegen sie widerrechtlich verhängten Bann mit dem Papste zu verhandeln, diesen dahin zu bringen, daß derselbe aufgehoben werde. Es mag sein, daß, wie eine dem Könige ganz abgeneigte deutsche Erzählung behauptet, die Lombarden Heinrich IV. das zu thun noch fortgesetzt widerriethen, und es ist bei der Stimmung derselben recht wahrscheinlich, daß sie dem Könige begreiflich zu machen suchten, auch wenn er gegenüber Gregor VII. das Unerläßliche nach seinem jetzt feststehenden Entschlusse gethan haben werde, bleibe die Gefahr für ihn und für sie selbst ganz unvermindert, und es werde sich schließlich doch darum handeln müssen, König und Reich von der so gefährlichen Einwirkung Gregor's VII. endgültig zu befreien. Doch zunächst drang jetzt der König mit seiner Auffassung, der angesichts der Zwangslage auch die Abgeneigtesten Recht geben mußten, durch[16]), und danach wählte er nunmehr seine nächsten Schritte.

---

14) Der Annalist bietet, nebst Bonitho, Anhaltspunkte für den Weg Heinrich's IV. Jener sagt: festinus Longobardiam per Taurinensem episcopatum intravit. Inde collectis undecumque quos potuit Ticinum perveniens, excommunicatorum quoque turbam episcoporum ad se undique contraxit (288), deutet aber dabei in ungerechter Weise an, der König habe die Bischöfe, die doch aus freien Stücken zu ihm kamen, um sich gesammelt. Dieser nennt, l. c., die Zwischenstation Vercelli in dem Zusammenhange: Rex derepente, parvi pendens sacramentum (vergl. in Excurs VI), Italiam intravit. Et sunt, qui dicunt, eum pontificem incautum voluisse capere. Quod satis videtur verisimile. Nam Gregorius Vercellensis episcopus, eius vero cancellarius . . . audivit, eum in Vercellensi occulte devenisse civitate (l. c., 672).

15) Eben Bonitho sagt das: Gregorius . . . cui, ut papam duceret ultra montes, a principibus fuerat imperatum, postquam Apennini transierat jugum (sc. Gregorius) . . . dum papae nunciasset (sc. das Eintreffen Heinrich's IV. in Vercelli), mox Canusium . . . intravit (l. c.). Allgemeiner drückt Lambert sich aus: papa, dum in Gallias properaret, ex insperato audiens, regem jam esse intra Italiam . . . (vergl. in n. 4) divertit (257), oder — viel ungenauer — Bruno, c. 89: ecce nuntiatur apostolico, Heinricum cum magno exercitu Italiam intrasse, et si ipse montes, sicut volebat, transcendisset (sc. Gregor VII.), alium papam illum constituere velle (364). Gregor VII. selbst sagte in dem in n. 5 erwähnten Briefe, nicht, wie er die Nachricht von Heinrich's IV. Ankunft erhalten habe: Interim vero, regem adventare, certe (das will wohl sagen: vorher erst gerüchtweise) cognovimus.

16) Der Annalist verbreitet sich ausführlich über diese Erörterungen, die hin und her gegangen seien, freilich mit Verdächtigung einer aufrichtigen Gesinnung des Königs: quasi causam illorum (sc. episcoporum) defensoria

Inzwischen hatte Gregor VII. auf Canossa schon angefangen, die nach Italien gekommenen Excommunicirten zur Buße zu ziehen. Zwar nicht allen Geistlichen und Laien, die auf solche Weise von Deutschland her sich auf den Weg gemacht, war es gelungen, denselben glücklich zu vollenden. So war einer der Bischöfe, welchen Heinrich IV. nach den in Oppenheim angenommenen Bedingungen von seiner Seite entlassen hatte, Ruopert von Bamberg, auf der Reise von Herzog Welf von Baiern innerhalb der Grenzen dieses Landes gefangen genommen worden; zwar soll der Herzog die unter dem kostbaren Gepäck des Bischofs vorgefundenen bischöflichen Gewänder und den übrigen kirchlichen Schmuck an die Kirche von Bamberg ganz unversehrt wieder zugewiesen haben, während er dagegen Ruopert's Eigenthum völlig wegnahm und diesen selbst vom Weihnachtsfeste bis tief in den August hinein in einer sehr festen Burg sorgfältig in Gewahrsam hielt. Aber auch Bischof Theoderich von Verdun, der nicht zu den von der kirchlich gesinnten Partei so sehr scheel angesehenen Getreuen des Königs zählte und noch zuletzt, geradezu mit Einwilligung der in Tribur tagenden Fürsten, als Begleiter Heinrich's IV. in Speier sich aufgehalten hatte, wurde jetzt von einem ähnlichen Schicksal betroffen. Theoderich hatte dem König auf dessen Reise nach Italien zu folgen den Willen gehabt, wurde jedoch schon in Schwaben durch den Grafen Adalbert aus dessen Burg Calw ergriffen, seiner Zurüstungen zu der langen Abwesenheit beraubt und lange Zeit festgehalten; nicht eher wurde er entlassen, als bis er sich durch ein in der zubemessenen Größe nicht abzuweisendes Lösegeld und einen Eid, weder mit geistlichen, noch mit weltlichen Waffen Rache nehmen zu wollen,

quomodocumque praemuniturus majestate, papam alloquendum non modo ob sui ipsius, sed potius ob illorum ab eo perscrutandam tam injuriosi anathematis sententiam, nimis artificiosus ipsis praedixit; zwar sollen die Bischöfe dem Könige zuerst abgerathen haben, dem von ihnen auf seinen Befehl als abgesetzt erklärten Papste noch den Namen eines Apostolicus zu ertheilen, dann aber der Meinung gewesen sein — quoniam quidem illum (sc. Heinrich IV.) tam inevitabilis necessitatis constringeret articulus —, es sei gerathen: ipsi ad tempus cedere et morigerari, also eine dispensatoria et tam sibi necessaria illius (sc. papae) allocutio zu geben; dann aber sollen dieselben weiter den Rath ertheilt haben, dahin zu arbeiten, quomodo se et totum regnum a tam sacrilego homine funditus liberaret, da sonst Heinrich IV. selbst und alle seine Anhänger bei Gregor's VII. versutissima apostolicae almae nominationis et hereticae usurpationis vecordia et majestas doch noch verloren sein würden (288). Giesebrecht, III, 1147, gab in den „Anmerkungen" eine ganz richtige Erklärung dieser Stelle. Bruno, c. 90, faßt, wenn er auch aus der Entfernung und dem Könige abgeneigt urtheilt, im Ganzen die Sachlage richtig auf (364 u. 365). Zwar läßt er unrichtig den König — per Italiam vagans loco, sed magis animo — in seinen Entschlüssen unsicher sein, was noch weiter ausgeführt wird, und dann folgt als Schluß: Quamvis autem utroque modo (sc. ob er nicht vom Bann gelöst würde, oder ob er, wenn er sich stelle, von Gregor VII. doch wegen der Größe seiner Schuld das Reich abgesprochen erhalten oder im Falle des Ungehorsams mit doppelter Strafe bedroht werden sollte) se perditum et periturum non dubitaret, tamen illam partem, in qua aliquid spei esse putabat, elegit.

frei gemacht hatte[17]). Dagegen stellten sich nun eben jene excommunicirten Bischöfe und Laien, welche durch Heinrich IV. vom Hofe entlassen worden waren und glücklich durch die von den Fürsten bewacht gehaltenen Zugänge nach Italien zu gelangen vermocht hatten, zu Canossa vor dem Papste und erbaten von ihm flehentlich, mit nackten Füßen und in wollenen Gewändern auf dem bloßen Leibe, Vergebung der geschehenen Auflehnung und Lossprechung vom Bann. Gregor VII. versagte ihnen, wenn sie aufrichtig reuig seien, die Barmherzigkeit nicht, forderte aber, daß sie bereitwillig jede kirchliche Züchtigung über sich nähmen, und als sie das thun zu wollen sich bereit erklärten, wurde angeordnet, daß die Bischöfe einzeln, von einander abgesondert und unter Abschneidung jeglichen Verkehres, eingeschlossen und nur Abends mit Speise und Trank in geringem Umfang erquickt werden sollten, während den Laien je nach Alter und Kräften angemessene Bußeleistungen auferlegt wurden. Nachdem der Papst diese Prüfung über einige Tage hin erstreckt hatte, berief er sie sämmtlich zu sich, unter Ertheilung gelinden Verweises für das Geschehene und mit der Ermahnung, in Zukunft Aehnliches zu vermeiden, und befreite sie darauf vom Banne. Doch ehe sie weggingen, schärfte er ihnen noch wiederholt ein, mit Heinrich IV., ehe er die schuldige Genugthuung geleistet haben werde, nicht in Gemeinschaft zu treten, noch weniger etwa ihm zuzustimmen, wenn er neue Störungen der staatlichen Ordnung und des kirchlichen Friedens beabsichtigen würde; dagegen sollten sie, um ihm zur Buße zuzureden und ihn auf die rechte Bahn zurückzulenken, mit ihm zu sprechen die Erlaubniß haben[18]).

Daneben aber war Gregor VII. zunächst in der Entscheidung der hauptsächlichsten für ihn vorliegenden Angelegenheit, eben gegenüber dem Könige selbst, darauf angewiesen, zu warten, wie sich derselbe zu der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen stellen werde. Denn nach den Nachrichten, die über die kriegerischen Anerbietungen der Lombarden einliefen, konnte ja ebenso gut der Versuch eines Angriffes von Seite Heinrich's IV. in Aussicht stehen[19]). Außerdem aber schildert ein Bericht, wie der Papst seine ganze Sorge auf den Herrn geworfen habe und demselben Tag und

[17]) Lambert nennt beide Fälle (257); die Gefangenschaft Ruopert's dauerte ad festivitatem sancti Bartholomei apostoli. Ueber Graf Adalbert vergl. zuletzt S. 526 u. 527.

[18]) Lambert spricht da ausdrücklich von den caeteri episcopi et laici, quos papa excommunicaverat quosque rex huius rei gratia a latere suo, extrema necessitate compulsus, amoverat und die glücklich — elusis custodibus, qui clusas (vergl. S. 742 n. 201) obsidebant — in Italiam illesi pervenerunt, und schildert eingehend in allerlei erbaulichen Wendungen die Handlungsweise des Papstes (257 u. 258).

[19]) Lambert: expectare volens, donec consilium adventus eius (sc. regis) diligentius exploraret, utrum scilicet veniam admissi postulare, an injuriam excommunicationis suae militari manu persequi plenus animorum adveniret (257).

Nacht mit Gebeten in Thränen angelegen sei, daß er ihn hierin, in der Sache Heinrich's IV., wo eine Kirchenversammlung die wichtige Frage entscheiden sollte, mit seinem himmlischen Lichte erleuchten möchte[20]). Freilich war zunächst durch den von der treuen Bundesgenossin Mathilde versprochenen Schutz eine werthvolle Deckung gegeben, und die starken, wenigstens auf eine gewisse Strecke dreifachen Mauern der schon durch ihre Lage auf vereinzelter Kuppe ausgezeichnet vertheidigungsfähigen Burg Canossa boten hinreichende Sicherheit, so daß von einer Ueberrumpelung gar keine Rede sein konnte[21]).

Doch nunmehr enthüllte sich auch den Augen des Papstes die eigentliche Willensmeinung des Königs, der Wunsch, durch die Leistung der geforderten Genugthuung die Wiedervereinigung mit der Kirche und damit die freie Bewegung zurückzuerlangen. Sehr wahrscheinlich von der zunächst an Canossa liegenden Stadt an

[20]) Der Annalist führt das sehr geflissentlich aus, mit der Einführung: regis iter et consiliariorum eius sibi nec non sanctae aecclesiae non multum prodesse considerans (sc. Gregor VII.), quippe qui Longobardos, quos rebelles Deo sibique reperit, non parum rebelliores reddiderit, quique Theutonum gentes omnino inter se scismate non modico discordes, quid de tam vecordi homine agerent, mirabiliter irritatas sollicitaverit, et totum undique regnum non mediocriter perturbaverit (289).

[21]) Die Burg Canossa, in gerader Linie zwanzig Kilometer südwestlich von Reggio entfernt, welche in ihrer Lage noch heute Donizo's Verse, Lib. I, v. 120 u. 121: Prospiciens nudam silicem me stare Canossam, in proprium castrum me suscepit comes Atto (l. c., 355), als richtig hinstellt — vergl. auch in n. 4 die Zeugnisse über die Festigkeit der Anlage, sowie Lambert's Angabe von dem castellum triplici muro septum (259), die sich übrigens wohl nur auf die Westseite bezieht, wo am Aufstieg innere und äußere Eingänge gewesen sein müssen (vergl. dazu Pannenborg, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa, 22, der in der Negation zu weit geht) —, steht auf einem Felsen, der aus einer gewölbten, zwischen tief eingerissenen Bachschluchten ansteigenden Berghöhe einzeln sich erhebt, innerhalb der auf der Nordseite des Appennin gegen die Poebene hin sich vorlagernden Berggruppen. Den durchaus nicht sehr ausgedehnten Raum der von Nord nach Süd in länglichem Viereck sich erstreckenden Kuppe nehmen die Reste der Burg völlig ein. Die Naturbeschaffenheit des Berges ließ nur auf der Westseite einen in der Gegenwart durch Abrutschungen wohl noch mehr beengten, recht schmalen Zugang zu, und hier läßt sich mit Bestimmtheit der ehemalige Burgeingang an der nordwestlichen Ecke des Plateau erkennen. Im September 1880 durch die italienische Regierung angestellte Ausgrabungen ergaben in der südöstlichen Ecke die Stelle der sehr kleinen Kappelle, zu welcher zwei Treppen an beide Seiten des Halbrundes hinunterführten; eine der zwei frei stehenden Säulen ist sammt Capitäl noch aufrecht im Raume. Nördlich von der Kappelle ist eine Badanlage deutlich zu erkennen. Einen so bestimmten Eindruck des Festen und Uneinnehmbaren die Anlage macht, so wenig stimmen landläufige, etwa durch moderne malerische Darstellungen des Actes von 1077 erweckte Vorstellungen zu den äußerst beschränkten räumlichen Verhältnissen, vornehmlich am Burgthore. Giesebrecht's Vermuthung, III, 398, die — übrigens keineswegs zahlreiche — bäuerliche Umwohnerschaft werde selten der Ereignisse von 1077 gedenken, ist jedoch nicht richtig, da vielmehr die erste Anrede an den Besucher sich auf diese Dinge von Arrigo und Gregorio bezieht. Geradezu sinnlos übertrieben sind die von Floto, l. c., II, 126, n., aufgenommenen Bevölkerungszahlen für die nächste Umgebung der schon längst zerstörten Burg.

der ämilischen Straße, von Reggio, aus[22]) eröffnete Heinrich IV. Verhandlungen mit Gregor VII., und nebst der Herrin der Burg, Mathilde, und der inzwischen eingetroffenen Markgräfin Adelheid, welchen beiden, als der nahen Verwandten und als der Schwiegermutter des Königs, die Vermittlung zuerst nahe gelegt sein mußte, betheiligte sich Abt Hugo von Cluny, der den Papst begleitet hatte, als Pathe Heinrich's IV., ferner noch Markgraf Albert Azzo II., der Vater des Herzogs Welf, dann der Sohn Adelheid's, Amadeus — andere mitwirkende italienische Fürsten sind nicht mit Namen angeführt — an solchen Versuchen zur Herbeiführung einer Versöhnung. Indem sorgfältig diese Unterhandlungen vor den Augen der Lombarden, die in Reggio weilten, so viel als möglich verdeckt wurden, gingen die Botschaften hin und her. Dann scheint ein Ort zwischen Canossa und dem bisherigen Aufenthaltsorte Heinrich's IV. zur Abhaltung von weiteren Besprechungen ausgewählt worden zu sein, und dorthin war der König gefolgt[23]).

---

[22]) Floto, l. c., II, 125, schließt das aus Donizo, l. c., Lib. II, v. 117 u. 118, welche die urbs Regina als den Platz nennen, qua stabat turba maligna pontificum (sc. der Lombarden), valde metuentes hanc fore pacem (l. c., 382).

[23]) Lambert, der Annalist, Donizo stimmen im Wesentlichen in der Schilderung des äußern Ganges der versuchten Vermittlung überein. Der erste sagt: Interea rex Heinricus Mathildam comitissam ad colloquium evocavit, eamque precibus ac promissionibus oneratam ad papam transmisit, et cum ea socrum suam filiumque eius, Azzonem etiam marchionem (vergl. über diesen S. 25) et abbatem Cloniacensem et alios nonnullos ex primis Italiae principibus, quorum auctoritatem magni apud eum momenti esse non ambigebat (258); der Annalist beginnt mit: Tandem rex accepto suorum salubri satis consilio prorsusque deposito priori, quem in papam jam malitioso vecors et odiosus excogitavit studio, interventu et auxilio praecipue domnae Mahthildis marchionissae, socrus suae Adelheidae itidem marchionissae et abbatis Cluniacensis, qui et ipse cum papa . . . advenerat, nec non omnium quoscumque suae parti attrahere poterat, papam convenire eique per omnia subdi, cedere, oboedire et consentire proposuit. Eaque intentione, quamquam inter Longobardos qualitercumque dissimulata, praemissis ante se ob adducendos ad se praenominatos interventores nuntiis, ipse ad castellum (sc. Canossa) paulatim eos subsecutus est. Qui properanter ad condictum locum regi occurrentes . . . und läßt schließlich folgen: Hos confestim e vestigio rex subsecutus (289). Der allerdings viel jüngere Donizo nennt von v. 76 an zuerst Mathilde, dann plures sapientes, inter quos abbas Hugo Cluniacensis hic astat; dann v. 85 ff. kommt die Verhandlung: Pacis sermones tractabant hi seniores; cumque dies per tres (hier scheint Donizo die drei Tage der erst nachher, v. 109—111, erzählten Buße — vergl. in Excurs VII — hineingezogen zu haben) starent pro pace loquentes, et pax non esset, rex atque recedere vellet, cappellam sancti petit idem rex Nicholai, in qua pastorem lacrimans oravit Hugonem, ut pro pace sua fidejussor sibi fiat; Hugo weist ihn, ebenso die bittende Mathilde ab, worauf Heinrich IV. zu Mathilde fleht — poplitibus flexis —, mit den Worten am Schlusse: Consobrina valens, fac me benedicere, vade! — eine Scene, welche das Bild VII von Tab. III zu SS. XII, 366, darstellt, mit der Unterschrift: Rex rogat abbatem, Mathildim supplicat atque —, worauf v. 98 u. 99: Ipsaque surrexit regique spopondit et exit ascendens sursum (also lag jene Kappelle unterhalb der Burg), stetit ac rex ipse deorsum (l. c., 381).

Aber schließlich mußte auf Canossa selbst die Sache zur Entscheidung gelangen. Heinrich IV. kam nun nämlich, ohne eine weitere Antwort oder eine Einladung des Papstes, mochte auch noch so viel vorher verhandelt worden sein, abzuwarten — der Verlauf dieser sicher ergebnißlos gebliebenen Verhandlungen liegt im Dunkeln — auf die Burg hinauf, begleitet von einigen anderen die Lösung wünschenden Excommunicirten, und jetzt erfüllte er in dem das Mitleid wach rufenden Gewande des Büßers bei der ganzen Einwirkung der Winterkälte, an einem ersten Tage — es war wahrscheinlich der 25. Januar —, und als sich trotz allen Flehens die verschlossenen Pforten nicht öffnen wollten, an dem folgenden und dem zweitnächsten Tage, indem er mit den anderen Einlaß erbittenden Reuigen ausharrte, innerhalb der äußeren Mauern vor dem eigentlichen Burgthore stehend, die kirchliche Vorschrift des Genugthuung bringenden Gehorsams. Aber dabei hatte er durch die freiwillige Ergreifung der Unterwerfung, welche die Lösung nach sich ziehen mußte, den nothwendigen Vorsprung vor dem nunmehr zur Lossprechung gezwungenen Papste gewonnen, und in Folge der Geschicklichkeit des raschen Entschlusses war zu erwarten, daß neue allzu harte Bedingungen, welche etwa zugemuthet werden sollten, glücklich aus dem Felde geschlagen seien[24]).

Gregor VII. selbst hat in seinen Worten, die er in den Bericht nach Deutschland einschaltete, in unwiderlegbarer Klarheit das Geschehene einfach niedergelegt: „Da verharrte er" — heißt es von Heinrich IV. — „drei Tage hindurch vor dem Thore der Burg nach Ablegung alles königlichen Schmuckes, in kläglichem Aufzuge, nämlich unbeschuht und in ein Wollengewand gehüllt, und er hörte nicht eher auf, mit vielem Weinen die Hülfe und die Tröstung des apostolischen Erbarmens anzuflehen, als bis er Alle, welche da zugegen waren und zu denen jenes Gerücht gelangte, zu so großer Milde und Barmherzigkeit des Mitgefühls bewog, daß sie für ihn mit vielen Bitten und Thränen eintraten und Alle wenigstens über die ungewohnte Härte unseres Sinnes sich wunderten, Einige aber laut riefen, daß in uns nicht der Ernst der apostolischen Strenge, sondern gewissermaßen die Grausamkeit tyrannischer Wildheit zu Tage trete". Geradezu räumte der Papst ein, „durch die Eindringlichkeit der Reuebezeugung des Königs und die so mächtige Fürbitte aller zur Stelle Anwesenden endlich überwunden worden zu sein".

Daß Gregor VII. anerkannte, der königliche Büßer habe durch seine unterwürfige Haltung die Verzeihung verdient, die noth-

---

[24]) Vergl. hierzu in Excurs VII, daß Lambert's Behauptungen, mögen auch Verhandlungen, die ohne Ziel blieben, vorhergegangen sein, von gestellten Bedingungen Gregor's VII., gegenüber den einfachen Worten des Annalisten: rex . . ad usque portam castelli praeceps et adhuc inopinatus, et absque responso apostolico eiusque verbo invitatorio . . . accessit (289) ganz außer Betracht fallen.

wendige Genugthuung geleistet, war das Ergebniß der Bitten, welche von seinen nächsten Vertrauten, von den beiden fürstlichen Frauen, Mathilde und Adelheid, von Abt Hugo von Cluny an ihn gerichtet wurden. Er konnte sich nicht länger weigern, und am 28. Januar wurden die Bedingungen aufgesetzt, unter welchen die Wiederaufnahme Heinrich's IV. in die Kirche geschehen sollte. Es war ein Sicherheitseid, durch dessen Beschwörung von Seite der königlichen Vertreter sich der Papst für sich selbst, sowie in seinen Beziehungen zu den deutschen Fürsten zu decken hoffte.

Nach den Sätzen dieser Zusicherung versprach der König dem Papste drei Dinge. Hinsichtlich der Klagen, welche von den Fürsten und anderen Angehörigen des deutschen Reiches erhoben wurden, verpflichtete er sich, innerhalb einer Zeitfrist, welche Papst Gregor VII. feststellen werde, entweder nach dessen Urtheil dem Rechte Genüge zu thun oder nach dessen Rath sich zu vergleichen. Ferner sollte, wenn sich dann ein Hinderniß, für ihn oder für den Papst, entgegengestellt haben würde, nach dessen Entfernung, die gleiche Verbindlichkeit fortdauern, so daß der König wieder zum Vollzug der Bedingung bereit sei. Endlich wurde dem Papste, falls er über die Hochgebirge der Alpen oder sonst wohin reisen wollte, von Seite Heinrich's IV. und der ihm Unterwürfigen Sicherheit ertheilt, für Leib und Leben und vor Gefangenschaft, für Weg und Rückweg und Aufenthalt, ebenso für dessen Begleiter oder Boten, die von ihm kommen oder zu ihm gehen, und auch sonst verbürgte der König, daß nichts gegen des Papstes Ehre geschehen dürfe, daß er selbst im Falle einer Schädigung desselben in guten Treuen nach seinem Vermögen Beistand bieten werde.

In eigenthümlicher Weise werden in diesen Zusicherungen, die sich Gregor VII. vom Könige geben ließ, Fragen wichtiger Art, die ganz besonders zum Bruche zwischen Heinrich IV. und dem Papste den Anstoß gegeben hatten, theils nur gestreift, theils ganz unerwähnt gelassen. Wenn auch der zwischen dem Könige und den deutschen Fürsten schwebenden Streitfragen und der Mittel und Wege, wie sie zur Ordnung gebracht werden können, gedacht wird, so schweigt doch der erste Satz des Sicherheitseides völlig von der Versammlung, zu der Gregor VII. eben jetzt nach Augsburg sich auf den Weg gemacht hatte, und nur ganz allgemein ist von einem Zeitraum, der bei sich ergebender Nothwendigkeit später auch wieder neu bemessen werden kann, hernach von einer möglicherweise von Gregor VII. nach Deutschland anzutretenden Reise gesprochen. Vollends von dem schon 1075 in Gregor's VII. Plänen hervorgetretenen Verbot der Investitur oder von den für beide Theile so besonders maßgebenden verwickelten Fragen wegen der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Mailand ist mit keinem Worte geredet. Es wird ersichtlich, daß Gregor VII. nicht durch diese Hervorziehung solcher Schwierigkeiten die Aussöhnung von neuem fraglich machen wollte.

Das Werk war von Seite Gregor's VII. durch die zwei

Cardinalbischöfe Hubert von Palestrina und Gerald von Ostia, welche Heinrich IV. schon von früher aus ihren Legationsaufträgen kannte, ferner durch je zwei Cardinalpriester und Cardinaldiakone und einen Subdiakon, von derjenigen Heinrich's IV. durch Erzbischof Liemar von Bremen, seinen Kanzler Bischof Gregor von Vercelli, ferner durch Bischof Benno von Osnabrück und Abt Hugo von Cluny und viele nicht genannte edle Männer zu Stande gebracht worden. Gregor VII. ließ von einer Forderung ab, die neue Schwierigkeiten hätte nach sich ziehen können, daß nämlich der König selbst den Eid in die Hände der Unterhändler — nach einer Nachricht wäre auch die Kaiserin Agnes auf Canossa erwartet gewesen — abzulegen habe; denn Heinrich IV. wollte in seiner Eigenschaft als König sich zu einem neuen persönlichen Eidschwure nicht herbeilassen. So begnügte sich der Papst damit, daß das Versprechen durch die zwei Bischöfe, Gregor und Benno, abgelegt wurde; weitere Bestätigungen geschahen durch Abt Hugo, der wegen seines Mönchsgelübdes, ohne einen Schwur abzulegen, sein Wort zum Pfande gab, ferner durch die Eide der fürstlichen Vermittlerinnen Mathilde und Adelheid, weiterer betheiligter Fürsten, geistlichen und weltlichen Standes, darunter des Markgrafen Albert Azzo II., die auf heiligen Reliquien abgelegt wurden.

Erst nach diesem Abschlusse der nothwendigen vorangehenden Maßregeln ließ jetzt Gregor VII. die innere Pforte der Burg aufschließen und den König, jedenfalls auch die anderen Gebannten, die mit diesem auf den erlösenden Augenblick geharrt hatten, eintreten. Heinrich IV. hatte sein Ziel erreicht, nach dem er seit dem Tage von Oppenheim gestrebt, um dessen willen er alle Beschwerden und Gefahren überwunden hatte. Aber ebenso ist es wohl begreiflich, daß der Eindruck alles dessen, was unmittelbar vorangegangen war, der freiwillig übernommenen und durchgeführten Selbsterniedrigung, in vollstem Umfange der äußeren Gestalt der Dinge, der auch auf den Körper eines kräftigen jungen Mannes nothwendiger Weise geschehenen Einwirkung der unter so quälenden Verhältnissen, der Jahreszeit, der Witterung, angetretenen Bußhandlung, sich auch in gemüthlicher Hinsicht bei dem Könige fühlbar machte. Es kann nicht überraschen, wenn erzählt wird, die gegenseitige Begrüßung des Königs und des Papstes sei unter fließenden Thränen geschehen; denn auch Gregor VII. vermochte sich einer heftigen Bewegung nicht zu entziehen, als er, nach dreitägigem mit sich selbst geführten Kampfe, sich entschlossen hatte, den König vor sich zu lassen, und jetzt den Sohn Heinrich's III. und der in den letzten Jahren ihm so nahe gerückten frommen Kaiserin, in dem Gewande des Büßers, in der Beichte seiner Verschuldungen unterwürfig zu Boden gestreckt vor sich sah.

Gregor VII. redete in beweglichen Worten, die auf die Wiederaufnahme der Gebannten und ihre Tröstung sich bezogen, den König und seine Begleiter an, und nahm sie so, mit der päpstlichen Verzeihung und Ertheilung des Segens, förmlich in die christliche

Gemeinschaft wieder auf. Dann wurden sie in die Kappelle der Burg geführt, und hier ertheilte der Papst, nachdem er das gewöhnliche Gebet über die vom Banne Gelösten gesprochen hatte, Heinrich IV. und ebenso dem Erzbischof Liemar, den Bischöfen Wernher von Straßburg, Burchard von Lausanne, Burchard von Basel, Eberhard von Naumburg, sowie den übrigen Großen den feierlichen Friedenskuß. Darauf las Gregor VII. die Messe und bezeugte bei der Communion durch die Darreichung der geweihten Hostie an den König, der sie hinnahm und genoß, abermals die hergestellte Vereinigung desselben mit der Kirche. Nach dem Ende des Gottesdienstes setzten sich Beide an den gleichen Tisch zur Erquickung durch eine Mahlzeit, wonach der König nach dem Dankgebete entlassen zu werden wünschte. Nochmals schärfte der Papst in wenigen mahnenden Worten ein, daß Heinrich IV. den gelobten Gehorsam bewahren, seinen Eid heilig halten möge, und besonders warnte er auf das dringendste vor dem Verkehr mit den excommunicirten lombardischen Anhängern — nur die nöthigen Dienstleistungen sollte Heinrich IV., so lange er im lombardischen Lande weilte, von denselben entgegennehmen dürfen —; dann schied der König mit seinen weltlichen Begleitern, unter apostolischer Erlaubniß und vom Segen des Papstes begleitet.

Wie ein eifriger Anhänger des Papstes später schrieb, war vom König Heinrich IV. eine „unerhörte Erniedrigung“ vor dem Papste bewiesen worden. Aber es trat zu Tage, daß die leidenschaftlich dem König abgeneigten, päpstlich gesinnten Kreise in Deutschland, voran jedenfalls in den oberdeutschen Landen, ferner der Heinrich IV. gegnerischen Herzoge, welche den Papst in Augsburg hatten erwarten wollen, mit diesem Verlaufe der Dinge auf Canossa nicht zufrieden waren. Der Erfolg dieser in der äußeren Form so tief herabwürdigenden Unterwerfung des Königs unter den Papst war doch nach dieser Auffassung ein viel zu geringer. Daß jetzt ohne allen Zweifel nach der Lösung vom Banne Heinrich IV. wieder als vom Papste anerkannter König regierte, daß ihm die Regierungsrechte und die Ehren und Auszeichnungen des Herrschers rückhaltslos zurückgegeben waren, empörte diese Gemüther, und es entstanden Gerüchte, daß noch Weiteres in Canossa vorgegangen sei, Erzählungen, welche, je weiter von Italien entfernt, um so bestimmter geglaubt, aufgezeichnet, weiter ausgeschmückt wurden. Neben den durch den Sicherungseid für Heinrich IV. feststehenden Verpflichtungen sollten noch weitere, sehr peinliche, die Regierungsgewalt darniederhaltende, sogar aufhebende Forderungen des Papstes aufgestellt, vom König angenommen worden sein. Daß in der Abendmahlsfeier auf Canossa die völlige Versöhnung zwischen Papst und König geschlossen worden sei, wollte man vollends nicht glauben. Dem König, welchem so entsetzliche Dinge als Verbrechen nachgeredet worden waren, sollte es nicht gelungen sein, diese volle Wiederaufnahme unter die rechtgläubigen Glieder der Kirche zu

gewinnen. So wurde erst, noch bescheidener, behauptet, der König habe es abgelehnt, die Hostie zu genießen, da er des Empfanges derselben nicht würdig sei; aber nachher ging die geschäftige Erfindung noch weiter und vergaß vollends, daß zur kirchlichen Gültigkeit der Lösung vom Banne der Vollzug der Communion im Abendmahle unentbehrlich war, und eine eifrig gregorianisch gesinnte Erzählung machte den Papst selbst zum Veranstalter eines freveln Gottesgerichtes, im Abendmahle, an heiliger Stätte, ohne daß bedacht wurde, wie völlig diese ganze Gregor VII. zugeschriebene Handlung der Sachlage, wie sie am 28. Januar gewesen war, widersprach[25]).

Aber unter den treuesten Anhängern des Königs erhielt sich auf der anderen Seite ebenso bestimmt die Auffassung, welche gleich nach der Lossprechung vom Banne Heinrich IV. selbst aus den Ereignissen davongetragen haben muß, und dieser dem wahren Sachverhalt entsprechenden Darstellung öffnete der hochbegabte Verfasser des alsbald nach Kaiser Heinrich's IV. Tode entworfenen Lebensbildes einen Raum in seinem Buche, unter Anfügung einer lebhaft gehaltenen, seine Ueberzeugung ausdrückenden Erörterung.

Nach einer gedrängten Uebersicht der Ereignisse von 1076 fährt die Lebensgeschichte des Kaisers folgendermaßen fort: „Darauf faßte der König, als er seine Sache in der Bedrängniß sah, einen ebenso verborgenen als klug überlegten Entschluß und machte sich plötzlich und unvermuthet auf den Weg, um dem Papste zu begegnen, und durch diese eine That vollführte er deren zweie: er empfing nämlich einerseits die Lossagung vom Banne, und er schnitt anderentheils die von ihm beargwöhnte Zusammenkunft des Papstes mit seinen Feinden ab, indem er selbst dazwischentrat. Hinsichtlich der ihm zugemessenen Schuld gab er geringfügige Antwort, weil er versicherte, er habe auf die Anschuldigung seiner Feinde, auch wenn sie wahr gewesen wäre, keinen Bescheid zu ertheilen. Was hat es Euch geholfen, so vorgegangen zu sein, daß er mit dem Banne verstrickt würde, da er vom Banne gelöst in kraftvoller Weise seine Macht gebraucht? Was hat es Euch gefrommt, ihn über erlogene Verbrechen zur Rede gestellt zu haben, da er Eure Anklage mit leichter Antwort, wie der Wind den Staub, zerstreut hat? Welche Thorheit vielmehr hat Euch gegen Euren König und Leiter der Welt bewaffnet? Nichts nützt, nichts leistet Eure verschworene Bosheit. Denjenigen, welchen Gottes Hand im Reiche befestigt hat, wird der Ewige nicht herabstürzen können. Wo ist die Treue, die Ihr ihm geschworen habt? Weßwegen habt Ihr die Wohlthaten, die er mit königlicher Freigebigkeit auf Euch übertrug, vergessen?" Nach weiteren insbesondere an die Bischöfe gerichteten Mahnungen schließt die Ausführung, indem sie auf die Thatsachen von 1077

---

[25]) Vergl. hierzu Excurs VII.

zurückgreift: „So kehrte der König von dem Papste, nachdem er statt der Verfluchung den Segen empfangen hatte, zurück“ [26]).

Die am 28. Januar auf Canossa durchgeführte Versöhnung schien den Frieden zwischen Gregor VII. und dem Könige, nach dem entschiedenen Willen beider Theile, festgestellt zu haben. Aber bald sollte es sich erweisen, daß die sachlichen Gegensätze viel stärker waren, als der Wille der zwei leitenden Männer. Thatsächlich ist die Beilegung des in ganz unausweichlicher Weise rasch zu neuer Schärfe sich erhebenden Streites nur die kürzeste Zeit hindurch bewahrt geblieben.

Heinrich IV. mußte voraussehen, als er Canossa verließ, daß seine Gregor VII. feindselig gesinnten Anhänger in der Lombardei, voran die antipatarinisch denkenden Bischöfe, nur mit argem Unwillen, mit nicht verminderter Streitlust auf den Besuch bei dem Papste hinblickten, daß sie äußerst argwöhnisch, voll Besorgniß für ihre Stellung, die Möglichkeit eines mit Gregor VII. abgeschlossenen Friedens erwogen [27]). Dessen ungeachtet kehrte der König nach Reggio zu ihnen zurück [28]). Doch noch ehe nur Heinrich IV. Canossa verlassen hatte, soll schon der Papst den Bischof Eberhard von Naumburg ebenfalls nach Reggio vorausgeschickt haben, mit der Absicht, durch denselben die Stimmung der Excommunicirten zu beschwichtigen, sie für die Annahme der Lösung vom Banne geneigter zu machen, damit auf diese Weise einer abermaligen Gefährdung des kaum erst in die Kirche zurückgeführten Königs vorgebeugt werde [29]).

---

[26]) Vita Heinrici IV. imperatoris, cc. 3 u. 4 (SS. XII, 273). Nur im Vorübergehen sei hierneben daran erinnert, wie seltsam Heyck's Auffassung, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 70, verglichen mit diesen Aeußerungen des Biographen sich ausnimmt: „Heinrich's einseitige Befangenheit hat das Unglaubliche gethan. Erst später, als der Ruf der Canossaschmach durch die Lande erklungen war und aus der Deutschen Munde zu dem Könige zurückscholl, erst da hat ihm unlöschlich auf der Seele gebrannt, wozu er in der Bußthränenwelt des mathildischen Schlosses sich verstanden“.

[27]) Ueber die Stimmung der lombardischen Bischöfe gegenüber den Abmachungen von Canossa urtheilen Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolanens., Lib. V, c. 8: invitis episcopis ac in lite manentibus (SS. VIII, 31), und Donizo, Vita Mathildis, nach der in n. 22 mitgetheilten Stelle, ganz ähnlich.

[28]) Vergl. n. 22.

[29]) Lambert nennt als Zweck der — ante eum (sc. regem) geschehenen — Sendung des Bischofs: ut eos, qui ei (sc. regi) excommunicato, priusquam anathemate absolveretur, indifferenter communicaverant, vice sua excommunicatione absolveret, benigne precavens, ne quam denuo receptae communionis maculam contraheret (260). Doch macht Giesebrecht, III, 1152, mit Recht darauf aufmerksam, daß nach den Worten des Briefes Gregor's VII., Epist. collectae, Nr. 20 (vergl. bei n. 56), der Papst nicht so unbedingt die Absolution angeboten haben kann, sowie daß es, nach dem Annalisten (vergl. in Excurs VII), Heinrich IV. erlaubt war, Hofdienste von den Excommunicirten anzunehmen, so daß also die Nothwendigkeit für den Papst nicht vorlag, über-

Allein die lombardischen Gegner Gregor's VII. waren jedenfalls, wenigstens der weit größeren Zahl nach, weit davon entfernt, eine solche ihnen entgegengestreckte Hand zur Herstellung des Friedens anzunehmen. Vielmehr scheint es, daß die von Canossa nach Reggio gebrachten Nachrichten übel aufgenommen worden waren. Wenn auch eine sehr anschauliche Schilderung der entstandenen Aufregung, wie der König den ärgsten Vorwürfen wegen seiner Unterwerfung ausgesetzt gewesen sei, und noch weitere Ausmalungen ähnlicher Art nicht als glaubwürdig angenommen werden können, so ist es doch anderentheils ganz wahrscheinlich, daß bei den italienischen Anhängern Heinrich's IV., welche so lange auf dessen Eintreffen in ihrer Mitte, als auf dasjenige eines Führers, eines Besiegers der Patariner, gehofft hatten, die Form der Lossagung vom Banne, wie sie auf Canossa gewonnen worden war, recht ungünstig wirkte. Die anfängliche hingebende Begeisterung, mit der man den König zuerst begrüßt hatte, mag noch mehr abgenommen, die Zahl der Anhänger im königlichen Hoflager weiter sich gelichtet haben; auch in der Art, wie dem Könige die Aufnahme in den Städten weniger glänzend entgegengebracht, wie ihm und seinen Leuten manche schuldige Dienstleistung verweigert wurde, trat wohl diese unfreundlicher gewordene Gesinnung hervor. Doch mochte sich der König durch diese Wahrnehmungen kaum sehr anfechten lassen[80]).

Heinrich IV. ließ sich in diesen Wochen nach der Lösung vom Banne die Wahrung der königlichen Gerechtsame und Einkünfte, die Entscheidung gerichtlicher Fragen angelegen sein, theils in eigener Mitwirkung bei in seiner Gegenwart gehaltenen Gerichtssitzungen, theils durch Entsendung Beauftragter, die seine Stelle im Hofgerichte zu vertreten hatten. Von Reggio hinweg muß Heinrich IV. zunächst am Po aufwärts gezogen sein[81]). Wenigstens

---

haupt den Verkehr des Königs mit diesen durch die Absendung des Bischofs erst zu ermöglichen. Holder-Egger, l. c., 298 n. 3, will vielmehr den Bischof als Abgesandten des Königs, freilich dann mit ganz anderem Auftrage, aufgefaßt wissen.

[80]) Lambert läßt die Aufregung der Itali aus Eberhard's Auftrag und gegen ihn gerichtet entstanden sein: vehemens ira et indignatio — Fremere omnes et saevire verbis ac manibus ceperunt, apostolicae legationi irrisoriis exclamationibus obstrepere, convicia et maledicta, utcumque turpissima furor suggessisset, irrogare (260). Ueber die nachher folgenden den Bischöfen in den Mund gelegten Beschwerden und die daran angeknüpften Behauptungen Lambert's vergl. in Excurs I.

[81]) Donizo, l. c., erzählt v. 125 ff.: Rexque die sexto remeavit Bibianellum, corde dolo pleno, cum plena mente veneno. Pastor (sc. Gregor VII.) felle carens ad eum descendit ab arce . . . mox est comitissa sequuta. Callidus at multa rex papae dixit, et ultra Eridanum fluvium, commune cupit fieri tunc colloquium; laudet quod papa, Mathildis et optat. Cur hoc rex malit, ignorant hi duo clari. Mantua re vera placito subdique timebat. Rex equidem frustra transivit primitus undam Eridani, tractans cum paucis tradere papam, nec non, si quiret, comitissam traderet idem. Hoc scelus infandum complere putat placitando. Cuncta videns Christus fieri vetuit scelus istud. Eridanum presul Mathildis et optima secum

weilte er selbst am 17. Februar zu Piacenza, als die Gerichtsversammlung, in Anwesenheit der Bischöfe Gregor von Vercelli, des italienischen Kanzlers, Wilhelm von Pavia, Kunibert von Turin, des Grafen Eberhard und anderer Grafen und Herren, die als Hofrichter handelten, gehalten wurde; daselbst wurde die vom Könige selbst unterfertigte Schutzurkunde für die dortige Kirche aufgestellt. Dann aber kam Heinrich IV. nach Verona, wo er am 4. März dem istrischen Bischof Aldemann die Rechte und Güter seiner Kirche Parenzo bestätigte und außerdem dem Grafen Ragimbald von Treviso die Bestätigung von Rechten und Besitzungen gab, ebenso den Bewohnern von Lazise am Gardasee Freiheiten und Rechte verlieh, und gleichfalls hielten Beauftragte des Königs, unter ihnen der Kanzler Gregor, außerdem aber auch Bischof Benno von Osnabrück, Gerichtssitzungen zu Verona ab[32]). Unter

transivit, sperans pacem componere veram. Ad dominam claram multis oculis oculatam nuncius advenit, qui secretum patefecit regis Heinrici, qui papam tradere dicit. Hoc abi cognovit prudens hera, mox cito movit seque suos, fortes peciit cum presule montes. Insidiae fractae regis sunt et patefactae; papam, Mathildim rex ulterius neque vidit (l. c., 382). Diese Zusammenkunft zu Bianello (bei Quattro Castella, nördlich von Canossa am nördlichsten Ausläufer des Appennin gegen die Ebene hin gelegen, südwestlich von Reggio: Gregor VII. hielt sich daselbst Ende März und Anfang April auf, nach Jaffé, Regesta pontificum Romanorum, I, 621 u. 622) unterliegt sehr starken Zweifeln, wenn auch Giesebrecht, zwar gleichfalls mit gewisser Einschränkung, III, 1153, in den „Anmerkungen", dafür eintritt. Schon Lipsius, Zur Geschichte Papst Gregor's VII., in der Zeitschrift für die historische Theologie, XXIX, 278 u. 279, bezweifelte zwar nicht die Zusammenkunft in Bianello, wohl aber Heinrich's IV. verrätherische Absichten; Hefele, Conciliengeschichte, V, 101, äußert auch Bedenken, ob an Donizo's Nachricht je etwas wahr sei. Viel entschiedener leugnet Köhncke, Wibert von Ravenna, 32, geradezu auch das Zusammentreffen: „Die ganz unglaubwürdige Erzählung soll nur Mathildes Klugheit in das gebührende Licht setzen". Die völlige Verwerfung der Donizo'schen Behauptung ist wohl am gerathensten. Denn es ist nicht einzusehen, wie Gregor VII. und Mathilde, welche die auch nach dem 28. Januar fortdauernde Unversöhnlichkeit, die haßerfüllte Gesinnung der lombardischen Bischöfe kennen mußten und bei der Nachbarschaft von Reggio die geradezu noch gesteigerte zornige Stimmung der dort Versammelten wohl vernehmen konnten, es für gerathen gehalten hätten, schon sechs Tage nachher den sicheren Zufluchtsort zu verlassen, sich in die Nähe von Reggio zu begeben, wo allerdings Nachstellungen weit eher zu befürchten gewesen wären. Ebenso spricht der Umstand, daß Heinrich IV. — nach n. 32 — schon zu Anfang März in Verona genannt ist, nicht dafür, daß er Anfang Februar nach Mantua, hernach nach Piacenza, darauf wieder nach Verona und zuletzt abermals nach Pavia gegangen sei (vergl. Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV., 76—78). In den Regesten Gregor's VII. ist denn auch, l. c., 620, dieses zum 3. Februar angesetzte Ereigniß gar nicht aufgenommen.

[32]) Zu den Worten Lambert's, 261, über den König: Cum Italiam peragraret, ut his, qui oppressi fuerant calumniamve paciebantur, regio more justa faceret . . . bringt das von Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, I, 324, hervorgehobene Factum, der Gerichtssitzung vom 10. März in Verona, die Bischof Benno von Osnabrück und Bischof Otto von Novara abhielten, sowie derjenigen vom 14., am gleichen Orte, des Kanzlers Bischof Gregor von Vercelli und des Missus Ulrich — beide Verhandlungen

den lombardischen geistlichen Fürsten, die an Heinrich's IV. Hofe sich in diesen Wochen befanden, war wahrscheinlich auch schon Erzbischof Wibert[33]); eine deutsche Nachricht setzt eine ganze Anzahl deutscher und burgundischer Begleiter für die Dauer in das königliche Gefolge, neben Erzbischof Liemar die Bischöfe Eberhard von Naumburg, Benno von Osnabrück, Burchard von Lausanne, Burchard von Basel, daneben auch Laien, Udalrich von Godesheim, den Grafen Eberhard, Berthold und fast alle Anderen aus jenen Genossen Heinrich's IV., welche in Oppenheim von dessen Seite hatten weichen müssen, jetzt aber nach Lösung von dem Banne sich zu dem gleichfalls mit der Kirche versöhnten Könige zurückbegaben[34]). Für die in Piacenza zugebrachte Zeit ist die Anwesenheit der Kaiserin Agnes, welche, wie erwähnt, schon auf Canossa erwartet gewesen sein soll, bezeugt; der gregorianisch gesinnte

---

betrafen den Schutz der Geistlichen der Kirche und des Bisthums Padua —, Beweise, wenn es auch nicht sicher ist, ob der König selbst dabei anwesend war (Muratori, Antiquitates Italiae, II, 945—948). Dagegen steht für den 4. März die Anwesenheit Heinrich's IV. in Verona durch St. 2798, welches Stück Giesebrecht, III, 1154, ohne Grund verdächtigte — es ist fast wörtlich eine Wiederholung von Otto's II. St. 848, von 983 — völlig fest, und Breßlau's Erörterung, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VI, 125, erlaubt, auch St. 2801 und 2801a, für den Grafen Ragimbald von Treviso — betreffend dessen Besitzungen in der eigenen Grafschaft, sowie in den Grafschaften Padua, Vicenza, Ceneda — und für die Bewohner von Lazise — mit ausgedehnten Rechten, z. B. quatinus in nullo nostri regni loco teloneum aut ripaticum darent neque ullam angariam aut vectigalia facerent, ... et ut habeant potestatem piscandi in toto lacu nostro Benaco, sicut ab antiquis eorum temporibus (vergl. Breßlau, Konrad II., II, 196, n. 6) —, ohne Tagesdatum, beide dem Actum nach Verona angehörend, schon hierher in den März, jedenfalls aber vor St. 2799 und 2799a — vom 3. April — zu stellen. Denn St. 2798, 2801 und 2801a — St. 2797 fällt als Placitum hier aus der Reihe — nennen gleicher Weise den Erzkanzler in der Recognitionszeile nicht, während in St. 2799, 2799a, 2800 Gregor vice domni Hitolfi Coloniensis archiepiscopi et archicancellarii recognoscirt. Die Ignorirung des Erzkanzlers in den Urkunden vom März — und darum gehören sie alle zusammen —, zeigt, daß auch Hildulf in seinem Anschluß an Heinrich IV. zweifelhaft geworden sein muß, worauf erst im April, nachdem die Nachricht von der Lösung vom Banne bei ihm gewirkt haben mochte, er sich wieder dem Könige genähert hätte, oder daß man wenigstens bei dem in Italien weilenden Könige es im April für angezeigt hielt, eine solche Unterwerfung des Erzbischofs vorauszusetzen. St. 2797, vom 17. Februar, zeigt Heinrich IV. — ad justitias faciendas ac deliberandas, mit ihm die Genannten und weitere judices sacri palatii thätig in via publica suburbii, zur Aufstellung des bannus super archipresbiterum et awocatum suum . . . et a parte ecclesiae super res, quae sunt juris canonicae ecclesiae et sancti Antonini (etc.).

[33]) Zwar ist Wibert urkundlich erst für den nach St. 2799 zum 3. April datirten Aufenthalt in Pavia, durch St. 2800, bezeugt (vergl. Köhncke, l. c., 31, mit n. 2).

[34]) Lambert nennt diese Namen derjenigen, qui . . . unanimiter ad eum (sc. regem) confluxerunt, et ei deinceps peregrinationis eius individui comites adherebant (262). Der unter den laici zuletzt erwähnte Berhtoldus ist vielleicht der durch Bruno, c. 81, als Bruder des Liupold von Mersburg genannte Bertholdus regis consiliarius (362). Vergl. S. 77, n. 65.

Berichterstatter, welcher Heinrich IV. gerade für die Zeit des Aufenthaltes in Piacenza geheime Anzettelungen gegen Gregor VII. zuschreibt, meinte, daß der König durch die Gegenwart der frommen Mutter dabei in Furcht gesetzt worden sei[35]).

Nichts konnte indessen für die Bewahrung der auf Canossa geschlossenen Aussöhnung des Königs mit dem Papste gefährlicher sein, als das neue Erwachen der erbitterten Zwiste in den großen lombardischen Städten, wie sie sich an den Gegensatz zwischen Patarinern und königlich Gesinnten anknüpften. Doch schon gleich nach dem 28. Januar müssen diese Bewegungen neu begonnen haben[36]).

In Mailand selbst trat eine eigenthümliche, für die Sache Heinrich's IV. ungünstig wirkende Wandelung zu Tage. Auch von solchen Seiten, die bisher gegenüber der patarinischen Bewegung sich zurückgehalten hatten, geschah jetzt die Annäherung an Gregor VII. Jener als Geschichtschreiber bethätigte Geistliche Arnulf, der in seiner so trefflich klaren und wohl geordneten Schilderung mitten in allem Getriebe inneren Kampfes sich eine ruhige nüchterne Anschauung der Dinge behauptet hatte, ließ sich jetzt auch noch in hohen Jahren, als einer der Boten der Stadt, zu dem Papste abordnen, um gegenüber denselben die Unterwerfung Mailand's unter die römischen Gebote bezeugen zu helfen. Die Mailänder Geistlichkeit löste sich von dem durch Heinrich IV. ihr gegebenen Erzbischof Thedald ab; die Stadt bat Gregor VII. um die Lossagung von den Folgen ihres Anschlusses an das Geschöpf des Königs. Arnulf gesteht, jetzt seinerseits ebenfalls für das Frühere Abbitte gethan, für die Zukunft Unterwerfung gelobt zu haben[37]). Darauf sandte der Papst sogleich als seine Vertreter zwei seiner vertrautesten Bischöfe, Anselm von Lucca und Gerald von Ostia, nach Mailand, um den Reuigen die Verzeihung überbringen zu lassen. Die Boten fanden die freudigste Aufnahme durch die ganze Stadtbevölkerung, und während der drei Tage

---

[35]) Bonitho, l. c., schließt an die in Excurs I mitgetheilte Stelle über Heinrich's IV. Anschläge an: Sicque faciebat per omne tempus, quo Placentiae demoratus est, maxime metuens presentiam matris suae religiosissimae imperatricis, que forte ibi aderat (l. c., 673).

[36]) Das ist aus der übereinstimmend genauen zeitlichen Angabe theils in der Vita Anselmi ep. Lucens., c. 17: infra quindecim, ut opinor, dies . . . impediti sunt (sc. Anselm und Gerald) a militibus illius (sc. Heinrich's IV.), theils bei Bernold zu schließen, Chron.: Hoc juramentum (sc. von Canossa) nec quindecim dies observavit (sc. Heinrich IV.), captis venerabilibus episcopis, Geraldo Ostiensi et Anselmo Lucensi (SS. XII, 18, V, 433).

[37]) Arnulf sagt, l. c., Lib. V, c. 9: Recessit a compositis, cum se sentiret Mediolanensium populus Tedaldi praesulis societate culpabilem, divina prohibente lege communicari excommunicato. Missis domno papae legatis solutionem implorant. Cui legationi ipse ego interfui, de praeteritis satisfaciens, in futuro castigari promittens. Daß Arnulf im höheren Alter gewesen sein muß, geht aus Lib. II, c. 1, hervor, wo er von 1018 beginnenden Ereignissen sagte: nunc ea quae ipsi videndo cognovimus, ex habundanti eructare studeamus (l. c., 31, 11).

ihrer Anwesenheit hielten sie an die um sie zusammenströmenden Bürger ihre Predigten, spendeten Allen den Segen und Lossprechung von den kirchlichen Strafen. Umsonst zeigte Thedald seine Absicht, das Volk zu seinen Gunsten aufzustacheln und neuen Kampf anzufachen; er mußte sein Unvermögen anerkennen[38]). Dagegen wurde die Stimmung eine andere, als sich die beiden Bischöfe nach der von Gregor VII. erhaltenen Weisung auch in die anderen lombardischen Städte begaben. Denn wieder zeigte Bischof Dionysius von Piacenza durch die That seine heftige Abneigung gegen Alles, was mit der Pataria zusammenhing. Er legte die Hand an die römischen Beauftragten, und wenn auch Anselm, als ein Einheimischer und von ansehnlicher Geburt, alsbald frei kam, so wurde dagegen Gerald, der als ein Deutscher wohl doppelt gehaßt war, auf eine Burg des Bischofs geschleppt und hier gefangen gelegt. Alle diese Dinge aber waren geschehen, als kaum zwei Wochen nach den Vorgängen auf Canossa vorbeigegangen waren[39]).

Es war ganz nothwendig, daß diese Gewaltthat des königlich gesinnten Bischofs dem Könige selbst angerechnet wurde[40]), und so fand er mit einem Begehren, das er, eben aus Piacenza, der Stadt des Dionysius, wo er, wie schon erwähnt, nachweisbar am 17. Februar sich aufhielt, an Gregor VII. gerichtet zu haben scheint, bei demselben kein Gehör. Heinrich IV. wünschte nämlich — allerdings reden in auffälliger Weise gerade die zunächst stehenden lombardischen Berichterstatter nicht davon —, daß zur völligen

[38]) Arnulf, l. c., erwähnt als Ergebniß des Auftretens der beiden Bischöfe: laetata est civitas universa. Qui toto illo triduo confluentibus ad eos civibus divina praedicantes eloquia, cunctos absolventes, benedicunt universos — und knüpft daran die Bemerkung über Thedald's Niederlage (l. c., 31). Die Vita Anselmi, c. 17, nennt gleichfalls Anselm und Gerald (l. c.), der Annalist dagegen neben Gerald irrig, statt Anselm's, den episcopus Praenestinus als einen der pro necessitate et regimine sanctae aecclesiae thätigen Boten (290).

[39]) Das Schicksal der Beiden ist übereinstimmend erzählt in der Vita Anselmi, l. c., wo freilich — vergl. n. 36 — Dionysius nicht genannt ist, während Anselm selbstverständlich hervortritt: Anselmum nequaquam ausi sunt tangere, quoniam indigena fuit, et nobilis prosapia — doch will dann derselbe, zwar umsonst, si posset, pro fratre (sc. Gerald, dessen Schicksal er theilen will) suam ipsius animam ponere, was dem Verfasser zu andächtigen Ausführungen Anlaß bietet —, ferner durch den Annalisten, der Ticinum et caeterae illarum partium civitates als Ziel der Legaten — non sine fructu — kennt und sie a Placentino antiepiscopo perjuro et anathematizato ergriffen werden läßt, wobei wieder irrig Praenestinus paulo post dimittitur, während des Andern Schicksal sich hart gestaltet: in quoddam castellum incarceratus transmittitur (l. c.), ganz kurz und dadurch für Anselm ungenau von Bernold (vergl. n. 36). Auch Gregor VII. selbst nennt in Registr. V, 7, bloß Geraldus Ostiensis episcopus als captus . . . in Longobardia (l. c., 295).

[40]) Das zeigt besonders die Vita Anselmi, l. c., welche an den Satz: Itaque ad priora iterum regreditur consilia (sc. Heinrich IV.), ad excommunicatorum perversa conventicula, et quod jurejurando promiserat, brevi tempore observabat — mit Nam den nächsten anschließt, nach welchem durch die milites illius (vergl. n. 36) die beiden Bischöfe in ihrer Thätigkeit unterbrochen wurden.

Bekräftigung seiner Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft auch seine Krönung, wie er gesagt haben soll, nach dem gesetzlichen Gebrauche der Lombarden, stattfinde, wahrscheinlich zu Pavia, und er schickte zu diesem Behufe eine Gesandtschaft an den Papst ab. Da er einsah, daß es unschicklich sei, diese Handlung durch einen excommunicirten geistlichen Fürsten vornehmen zu lassen, ersuchte er Gregor VII., falls dieser aus eben diesem Grunde den Erzbischof von Mailand oder den Bischof von Pavia davon ausschließe, die Befugniß auch irgend einem anderen Bischof zu übertragen. Allein der Papst ließ sich hierzu nicht herbei, und er ergriff dafür den ihm durch den Eingriff des Bischofs Dionysius dargebotenen Grund. Durch die Gefangenhaltung des Cardinals Bischof Gerald war die dritte Bedingung des auf Canossa geschlossenen Vertrages ohne allen Zweifel verletzt. Denn der König kam dem Gefangenen nicht zu Hülfe — ob aus eigenem Entschlusse, oder weil er es nicht wagte, in Piacenza dem sonst so dienstbereiten Bischof entgegenzutreten, sei dahin gestellt —, und so hatte er sein dem Papste gegebenes Wort schon nicht erfüllt. So erklärte dieser, daß er — er wandte das Bild des gefangenen Apostelfürsten an — so lange keine Erlaubniß ertheilen werde, als Petrus in Ketten liege. Um so mehr konnte jetzt auch Heinrich IV. nicht nachgeben, und er half mit keinem Worte der Fürsprache dem eingekerkerten Bischof von Ostia. Erst einige Zeit hernach, als die Kaiserin Agnes und Mathilde sich desselben thatkräftig annahmen, wurde die Freilassung verfügt. Doch jetzt war es zu spät. Andere Dinge hatten sich inzwischen zur Vermehrung des Mißverhältnisses zwischen Heinrich IV. und dem Papst hinzugefügt. Die Krönung fand nicht statt [41]).

Eine Fülle von Umständen, Dinge, an welchen der König

---

[41]) Der Annalist sagt, nach Erwähnung der Abführung des Bischofs Gerald (vergl. n. 39): Ubi (sc. in castello) cum aliquamdiu in vinculis teneretur et rex cum suis avaritiae lucris quolibet artificiosus ingenio insistere niteretur . . . . sacramenti quod fecerat pro legatis apostolicis adjuvandis prorsus oblitus, nullam vel in verbi unius saltem auxiliaria inpensiuncula ipsi compassionem exhibuit (May, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 519, nimmt in diesem Satze, der nicht Zusammengehörendes in sich vereinigt, wohl richtig die Einschiebung eines fremden Bestandtheils an). Set cum Papiae vellet juxta ritum legis Longobardorum coronari, missis ad papam pro huiusmodi danda licentia interventoribus, responsum datum est eis, ut quamdiu Petrus esset in vinculis, non haberet in hac re licentiam apostolicae auctoritatis. Set neque sic ipsius auxilium extorquere ab eo poterat. Tandem vero imperatrice et domna Mahthilda adjuvantibus, de carcere nonnullo tempore probatus relaxabatur (l. c.). Erst Paul von Bernried, c. 86, gedachte dann wieder dieser Sache, daß Heinrich IV. durch eine Gesandtschaft den Papst bat, ut vel eum semel apud sanctum Johannem in Moytia per episcopos Papiensem et Mediolanensem more priorum regum coronari permitteret, vel, si hoc nollet fieri per huiusmodi episcopos utpote excommunicatos, saltem hoc privilegium apostolica auctoritate cuilibet episcopo concederet exequendum, ob hoc maxime appetens coronari, ut cum communione etiam regnum a Romano pontifice videretur recepisse — Abschlag durch Gregor VII., aus allgemeineren Erwägungen — Rex igitur ea

theilweise nur mittelbar, vielfach wohl gar nicht die Schuld trug, hatten dazu beigetragen, in kurzen Wochen die Zweifel zu bestärken, ob die Abmachungen von Canossa haltbar sein würden[42]). Der deutsche König, dem es oblag, auf dem Boden der Lombardei die Rechte des Reiches zu wahren, konnte Schritte nicht vermeiden, die ihn alsbald im Lichte neuer Feindschaft gegen die römische Kirche erscheinen ließen. In den Städten, wo ein Erlembald als Vorkämpfer der päpstlichen Forderungen gestritten hatte und gefallen war, zeigten sich kirchliche und staatliche Machtfragen so untrennbar in einander verschlungen, daß auch ein weniger lebhaft denkender und handelnder Mann, als der junge Herrscher, neue Reibungen nicht hätte vermeiden können. Auf den Kampfstätten der Pataria gab es keinen dauernden Frieden.

Gregor VII. war durch das Erscheinen des büßenden Königs vor den Thoren von Canossa genöthigt worden, von der Durchführung seiner Absicht, sich nach Augsburg zu den deutschen Fürsten zu begeben, abzulassen und Heinrich IV. die Aussöhnung mit der Kirche zuzugestehen. Allein es versteht sich durchaus, daß er damit den Gedanken, bei einer Aenderung der Verhältnisse dennoch jene enge Verbindung mit den deutschen Gegnern Heinrich's IV. herzustellen, nicht aufgab, und jede Verschärfung des Gegensatzes gegenüber dem in die italienischen Dinge verwickelten König mußte solche Pläne weiter fördern.

Zunächst hatte der Papst, jedenfalls gleich nach dem Abschlusse der auf Canossa geschehenen Verhandlungen, an alle Erzbischöfe, Bischöfe, Herzoge, Grafen und übrigen Fürsten des Reiches der Deutschen, welche den christlichen Glauben vertheidigen, jenen Bericht über die Vorgänge auf der Burg der Mathilde gerichtet, welcher die hauptsächlichsten Aufschlüsse für die Erkenntniß dieses ganzen

---

vice quanquam simulata obedientia, apud Moytiam regalia insignia non usurpavit (Watterich, Pontif. Roman. vitae, I, 525 u. 526). Giesebrecht, III, 1153, macht mit Recht gegen Floto's Behauptung, Kaiser Heinrich IV., II, 140, daß die Krönung stattgefunden habe, den letzten Satz dieser Stelle geltend. Bruno scheint in den Worten von c. 90: Imponit capiti aureum diadema, et in corde retinet ferro fortius anathema (365), wenn er nicht bloß um des Reimens willen ein Wortspiel wagte, angenommen zu haben, die Krönung sei geschehen (wäre dann in ferrum eine Anspielung auf die „eiserne Krone" zu erblicken? — deren Name soll nach Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VI, 172, n. 1, freilich erst im 13. Jahrhundert genannt sein).

[42]) Urtheile über solche Heinrich IV. zugeschriebene Sinnesänderung finden sich bei Bruno, c. 90: Excommunicatorum communioni miscetur, et a sanctorum communione miser ille repellitur. Nunc fecit omnibus manifestum, quia non verum esset, quod dixit, plus se amare regnum coeleste quam terrenum. Quod si parumper in obedientia permansisset, et regnum nunc terrenum cum pace teneret, et quandoque coeleste sine fine possessurus acciperet, was nun bei dem Ungehorsam Beides ausgeschlossen sei (l. c.), in den Annal. Einsidlens. (a. 1076): Quam (sc. obedientiam) dum implere obliviscitur, denuo discidium inter ipsum et papam renascitur (SS. III, 146).

Ereignisses in sich enthält. Gregor VII. wollte diesen deutschen Anhängern, weil sie aus Liebe zur Gerechtigkeit zugleich mit ihm die gemeinschaftliche Sache und Gefahr im Kampfe des christlichen Kriegsdienstes für sich angenommen hatten, als Beweis seiner reinen Liebe aus einander setzen, wie die reumüthige Unterwerfung des Königs und die Ertheilung der Lossprechung an denselben vorgegangen seien. Zuerst wird da erörtert, auf welche Weise es gekommen sei, daß er nicht selbst, so wie er gewünscht, zu ihnen habe kommen können: „Von einem nicht geringen Kummer sind wir da bedrängt worden, darüber was für eine Maßregel wir am ehesten wählen sollten". Dann folgt die Schilderung, wie Heinrich IV. seinen Weg nach Italien bewerkstelligt habe, was dem Erscheinen des Königs auf Canossa voranging; vorzüglich aber schließt sich die schon im Wortlaute hier mitgetheilte Erzählung der Begebenheit des 28. Januar, nebst dem Hinweise auf den in einer Beilage gegebenen Inhalt der Zusicherungen des Königs, im Weiteren an. Doch gleich schon jetzt fährt am Ende dieser Kundgebung der Papst folgendermaßen fort: „Nach all dem wünschen wir, um Alles für den Frieden der Kirche und die Eintracht im Reiche, so wie wir schon lange es ersehnt hatten, noch vollständiger mit Gottes Hülfe passend einrichten zu können, bei der ersten gegebenen Gelegenheit in Euer Land hinüberzugehen. Denn wir wollen, daß Eure Liebe das unzweifelhaft wisse, daß, wie Ihr das auch in den schriftlich beigelegten königlichen Zusicherungen erkennen könnt, die Angelegenheit des ganzen Geschäftes in der Art noch eine schwebende ist, daß sowohl unsere Ankunft, als die Einmüthigkeit Eurer Rathschlüsse im höchsten Grade nothwendig zu sein scheinen. Deßwegen bestrebet Euch, in der Treue, in der Ihr von Anfang standet, und in der Liebe zur Gerechtigkeit Alle zu verharren, da Ihr wisset, daß wir dem Könige nicht in anderer Weise verpflichtet sind, als durch mündlich gegebenes Wort — so wie das bei mir Gewohnheit ist —, sowie daß wir ihm nur in so weit Hoffnung eingeräumt haben, als wir ihn in Hinsicht auf sein Heil und seine Ehre, entweder auf dem Boden der Gerechtigkeit, oder der Barmherzigkeit, ohne Gefahr für unsere und für seine Seele, zu unterstützen vermögen"[48]). In deut-

---

[48]) Das Schreiben Registr. IV, 12, ist schon in n. 5 und 15 herangezogen, besonders in Excurs VII als die Hauptquelle für die Ereignisse von Canossa gewürdigt. Vergl. die Hauptstelle ob. S. 759; die Stelle im letzten Absatz über die bloß mündliche Verpflichtung Gregor's VII. lautet: nos non aliter regi obligatos esse, nisi quod puro sermone, sicut michi mos est (in den darauf folgenden Worten will Giesebrecht, bei welchem, III, 1149, dieselben in gesperrtem Drucke hervorgehoben sind, mehr suchen, als sie in ihrer sehr allgemeinen — und zugleich gewundenen — Form wohl enthalten, nämlich ein „Versprechen", das für die Beurtheilung der Sachlage sehr wichtig sei). Von der Absicht eines Aufbruchs nach Deutschland handelt dann wieder Registr. IV, 13, J. 5021, vom 1. März, an Erzbischof Rodulf von Tours, wo es heißt: si in partes regni Teutonicorum, prout destinavimus, hoc in tempore transierimus (l. c., 260).

licheren Worten hätte allerdings der Papst seine deutschen Anhänger nicht darüber beruhigen können, daß trotz der Abmachungen in Canossa zwischen ihnen die Beziehungen unverändert geblieben seien und daß sehr leicht Verhältnisse eintreten könnten, die es ihm erlauben würden, jene gegenüber Heinrich IV. aufgestellten Bedingungen als hinfällig erscheinen zu lassen. Durch einen getreuen Diener Rapoto, wahrscheinlich denselben, der als einer der Boten des Papstes die verhängnißvollen Aufträge Ende 1075 an Heinrich IV. nach Goslar mitgenommen hatte, ließ Gregor VII. das Schreiben nach Deutschland tragen, unter Beifügung mündlicher Aufträge, in welchen er wohl den Wünschen der Fürsten noch weiter entgegenzukommen suchte[44]).

Für sich selbst hielt es Gregor VII. für angemessen, zunächst in Canossa und dessen nächster Umgebung zu bleiben[45]). Von hier aus geschahen die Verhandlungen, welche nach dem Weggange des Königs nothwendig wurden. Leider ist gerade aus dem nachfolgenden Monat, dem Februar, nur sehr wenig über die Thätigkeit des Papstes bekannt[46]); aber jene Abweisung des Begehrens Hein-

---

[44]) Mit Giesebrecht, III, 1154, ist anzunehmen, daß Gregor VII. in Epist. collectae, Nr. 20, J. 5019 (l. c., 545—547), in der Wendung: per filium nostrum Rapotonem, quem ad vos misimus auf diese Kundgebung nach Deutschland sich bezog, daß die Worte: Nos itaque, sicut vobis mandavimus, vestrae voluntati atque consiliis in omnibus secundum beneplacitum Dei satisfacere cupientes . . . . . mündlich dem Boten mitgegebene Aufträge andeuten. Der Bote ist wohl der schon S. 580 in n. 168 erwähnte, von dem gleichnamigen Grafen zu unterscheidende Rapoto, der nun ganz in päpstlichen Dienst übergetreten sein muß.

[45]) Lambert sagt: Adhuc ille (sc. Gregor VII.) in Canusio et aliis circa firmissimis munitionibus se continebat (262). J. 5018, vom 31. Januar, ist nur allgemein in Longobardia datirt. Dann fehlt es an datirten Schreiben des Papstes bis zum 1. März und 4. März, von welchen Tagen Registr. IV, 13, dann 14 und 15, J. 5021, 5022 und 5023, in Longobardia in loco, qui dicitur Carpineta — d. h. aus Carpineti, südsüdöstlich von Canossa, tiefer in den Apennin hinein, gelegen — gegeben sind. Von einer Gunsterweisung Gregor's VII. für die Canusina aecclesia, bestehend in einer carta libertatis, redet Donizo, Lib. II, v. 176—179 (l. c., 383).

[46]) Der Annalist fährt nach dem in Excurs VII behandelten längeren Abschnitte fort: episcopos . . . . papa jussit illic incarcerari, prout sibi bene complacuit. Insuper pactum sacramenti cuiusdam, quod a familiaribus regis papae adhuc persolvendum restiterat, ab eis fiendum exigebatur. Quod ipsi contentiosa quadam discordia longe aliter quam conderetur, pervertere conantes sese reatu perjurii cito a papa capiendos dum metuerant, ne omnino ipsi jurarent, modis omnibus cavillosi diffugerant. Ex quibus Augustensis episcopus absque licentia noctu inde clandestina fuga non reconciliatus evaserat. Sic in primo pacto, quod ad invicem statuerant, papam artificiose delusum et deceptum mendaces abierant (290). May setzt, l. c., 517, in diese Erzählung sehr starke Zweifel. Erstlich verträgt sich die Einkerkerung der Bischöfe nicht mit der von Lambert erzählten, ob. S. 764 als glaubwürdig angenommenen Sendung des Bischofs von Naumburg als Abgesandter Gregor's VII. nach Reggio; dann stimmt die Mittheilung davon, daß von den familiares regis — das können nur Liemar und die weiteren vier S. 762 genannten Bischöfe gewesen sein — eine Eidesleistung gefordert, jedoch abgelehnt worden sei, sehr schlecht zu den besser bezeugten Vor-

rich's IV. wegen der Krönung fällt in diese Wochen, und auch sonst bestand fortgesetzter Verkehr zwischen dem königlichen Hofe und Gregor VII. Doch der eigentliche Inhalt dieser Sendungen bezog sich augenscheinlich stets deutlicher auf die eine Hauptfrage, die Beziehungen des Papstes zu den deutschen Fürsten.

Die Dinge hatten sich ja da, schon seit Gregor VII. Rom verlassen hatte, in eigenthümlicher Weise, unter raschen Wechseln, stets wieder verschoben.

— Der schwäbische Berichterstatter, welcher den Verlauf dieser Entwicklung am besten zu beurtheilen vermochte, hatte noch am Ende des abgelaufenen Jahres Zeugniß dafür abgelegt, wie die Botschaft der freudig von Rom zurückgekommenen deutschen Abgesandten von deren Auftraggebern, den Großen des deutschen Reiches, aufgenommen worden sei. Die Fürsten entnahmen, unter lebhaften gegenseitigen Glückwünschen, aus dem Inhalt der mitgebrachten Briefe, daß Gregor VII. in Aussicht stelle, um das Fest Mariä Reinigung in Augsburg eintreffen zu wollen, und sie nahmen sich vor, mit dem größten Eifer Alles darauf hin vorzubereiten, damit die weisen Absichten des Papstes, für die Herstellung des Ansehens der Kirche, die Wiederaufrichtung des Gehorsams, erreicht würden[47]. Darauf aber trat die bekannte Hinderung des ganzen Planes durch das Erscheinen Heinrich's IV. in Italien ein, und wieder schildert der gleiche Erzähler, wie die Fürsten kaum nur im Stande gewesen seien, angesichts der zahlreichen drohenden Gefahren dem Papste nach Canossa Bericht zukommen zu lassen, daß es ihnen einfach nicht möglich sei, nur bis zu der Stelle, wo er vor seinem Rückzuge auf die Burg geweilt hatte, nach Italien vorzudringen; aber zugleich glaubt der Bericht beifügen zu können, Gregor VII. habe es zwar sehr peinlich empfunden, umsonst so weit gekommen zu sein, daneben aber die Hoffnung nicht aufgegeben, dennoch bei sich ergebender günstiger Gelegenheit seinen Vorsatz zu erfüllen, nach Deutschland gelangen zu können[48]. Aber der Papst hatte doch ganz und gar

---

gängen dieses Ereignisses von Canossa, und May schließt wohl richtig, daß der Autor hier überhaupt aus dem späteren Verhalten der Bischöfe auf die Täuschung, die in dem Vertrage gelegen habe, einen Rückschluß gethan und so diese Dinge erfunden habe. Vielleicht zog der Annalist das schon S. 736 in n. 193 erwähnte Factum, der Einkerkerung, irrig hier nochmals herein. Das ist ganz sicher — vergl. Riezler, Geschichte des Fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen, 23, n. 1, daß für den Fall der Richtigkeit der Angabe des Annalisten statt Augustensis zu lesen wäre: Argentinus, d. h. daß Bischof Wernher von Straßburg in Betracht fiele.

[47]) Der Annalist, a. 1076, schließt da an die S. 738 bei n. 197 zu Grunde gelegte Stelle an, von den Wirkungen der fröhlich mit der Ankündigung der bevorstehenden Ankunft Gregor's VII. zurückkehrenden Boten: Mox omnes regni optimates, his quae litterae innotuerant congratulanter acceptis, toto mentis conatu ad haec omnifariam observanda sese percupientissime praeparantes, spe non modica aecclesiasticae religionis et observantiae restaurandae non parum exhilarati sunt (287).

[48]) Nach der Stelle in n. 5 fährt der Annalist fort: Set dum illi (sc. Theutonici principes) tot obstantibus periculis se ad eum (sc. papam) ne-

nicht sich darüber die Augen verschlossen, daß es gerade die Fürsten im entscheidenden Augenblicke, als er des Geleites, das ihn über die Alpen führen sollte, harrte, an Geistesgegenwart und Muth hatten fehlen lassen, und er sprach es ihnen noch nachher ganz unumwunden in dem an Fürsten und Volk des deutschen Reiches gerichteten Schreiben aus: „Gegen den Willen fast aller unserer Getreuen, mit Ausnahme der theuersten und treuesten Tochter des seligen Petrus, nämlich der Mathilde, haben wir den Weg zu Euch nicht nur mitten unter vielen Unbequemlichkeiten, sondern auch von Gefahren angetreten. Und gewiß hätten wir zu Euch gelangen können, wenn wir von Eurer Seite zu der Zeit, an dem Orte, wo es festgestellt war, das Geleit gehabt hätten. Weil aber für den nach Italien eilenden König eben aus dieser Hemmung unserer Abreise die Gelegenheit sich ergab, zu uns zu gelangen, haben wir ihn, besiegt durch seine Erniedrigung und die Darlegung vielfacher Reue, von der Fessel des Anathems gelöst, in die Gnade der Gemeinschaft ihn wieder aufgenommen" [49]). In unverkennbarer Weise maß der Papst seinen deutschen Bundesgenossen, die ihn erst eingeladen, dann im Stich gelassen hatten, die Schuld an der auf Canossa erlittenen Niederlage seiner Pläne zu.

Die Kunde von dem Vorgang auf Canossa bewies darauf den Fürsten, was die Folge des Mißlingens der Augsburger Versammlung gewesen sei. Aber obschon durch die Herstellung der Beziehungen zwischen Papst und König jegliche Aussicht auf die Fortsetzung der geplanten Anfechtung der Krone Heinrich's IV. zerstört zu sein schien, gaben doch die heftigsten Gegner desselben ihr Vorhaben noch nicht auf. Vielleicht in der Mitte des Monates, an dessen Anfang die mißglückte Vereinigung mit Gregor VII. — am 2. Februar — hätte geschehen sollen, traf sich ein kleiner Kreis von Fürsten in Ulm — der hohe Schnee, die empfindliche Kälte dauerten noch fort und erschwerten den Verkehr —; genannt sind Erzbischof Siegfried, der nunmehr wieder in diesem Lager den ersten Rang einnahm, die Bischöfe Adalbero von Würzburg und Hermann von Metz, dann die Herzoge Rudolf, Welf, Berchtold, während besonders den Sachsen die Theilnahme verwehrt war und ihnen der Inhalt der Berathungen durch Botschaft mitgetheilt werden mußte. Es wurde beschlossen, daß am 13. März zu Forchheim eine neue Versammlung stattfinden solle, zu welcher nun die Fürsten allgemein, durch Aussendung von Briefen und Boten nach Lothringen, Sachsen,

quaquam venire posse ipsi vix remandarent, tunc ipse, quia frustra venerit illuc, moleste nimis ferens, set tamen postea ad Theutonicas partes se qualitercumque pro necessitate sanctae aecclesiae pervenire posse non desperans, istic (sc. auf Canossa) huiusmodi occasione aliquanto tempore morari disposuit (288 u. 289).

[49]) Diese Worte stehen in dem den Brief an die dilectissimi in Christo fratres et filii archiepiscopi (etc.) cum omni populo regni Theuthonicorum christianam fidem et religionem defendentes — Epist. collectae, Nr. 20 — eröffnenden Rückblicke (l. c., 545).

Baiern, auf das dringendste eingeladen werden sollten, damit dort über die für das Reich festzusetzenden Maßregeln berathen und Beschluß gefaßt werden könnte. Eine in Italien über diese vorbereitenden Schritte aufgezeichnete Nachricht meldet schon ganz bestimmt, daß die genannten drei Herzoge mit den übrigen Fürsten schon gleich auf die Wahl eines neuen Königs ihr Augenmerk gelenkt hätten, weil Heinrich IV. aus vielen Ursachen der Krone unwürdig geworden sei[50]). Ohne Zweifel war aber auch schon den in Ulm Versammelten der Bericht des Papstes, den derselbe seinen Getreuen nach Deutschland von Canossa aus zugeschickt hatte, bekannt, und so ließen sie sogleich, durch eben denselben Rapoto, der von Italien gekommen war, eine Botschaft von ihrer Seite an Gregor VII. zurückgehen, um auch ihn von ihren Absichten zu unterrichten, ihn zu bitten, seine kräftige Mitwirkung bei ihrem Vorhaben eintreten zu lassen. Daß es dabei schon auf den eigenen Antheil des Papstes abgesehen war und daß jetzt in Forchheim sich erfüllen sollte, was zu Augsburg nicht hatte geschehen können, ist

---

[50]) Der Annalist sagt vom Tage von Ulm, den er post natalem Domini ansetzt, er sei veranlaßt worden, postquam regni primates perfidiam regis et pacti quod ad Oppinheim actum est infractionem, fugam illius et reconciliationem simulatoriam et cuncta per Longobardiam eius molimina artificiosa compererant, aber nur von pauci prae hiemis nivosae et frigoris nimietate asperrima impediti besucht, so daß eben zu den principes et episcopi der drei genannten Stämme litterae et legati abgehen müssen, mit der Einladung nach Forchheim zum 13. März (291). Lambert nennt Ulm nicht, läßt aber die Versammlung aus den sechs namentlich aufgeführten und aus alii plerique ex principibus Teutonicis bestehen — daß diese Uebertreibung der Zahl nicht mit Delbrück, Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld, 69 u. 70, als „Parteiübertreibung" aufzufassen ist, hebt Dieffenbacher, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, VI, 355, hervor, der diese typische Wendung — von der überaus zahlreichen Versammlung — als Lambert eigenthümlich nachweist —: es wird beschlossen, daß zum 13. März nach Forchheim die Zusammenkunft der principes Saxoniae et omnes, quibuscumque res publica curae foret, angesagt werde, mit Hervorhebung der Erwägung: cum per absentiam regis tranquillis rebus tempus oportunum deliberationibus et consultationibus nacti fuissent (262). Paul von Bernried läßt, c. 88, den in Suevia zu Ulm stattfindenden conventus der principes regni — ne se deinceps ab illo (sc. rege) ludificari vel potius pristina eius calliditate periclitari permitterent, sed suae saluti in legitimi principis electione providerent — den auf den IV. (statt III.) Idus Martii ausgeschriebenen Tag geradezu ad novi regis electionem — der Annalist und Lambert umschreiben den Zweck in allgemeinen Worten — verkündigen (l. c., 526). Aber auch Arnulf, Lib. V, c. 9, hat wohl diese Versammlung im Auge: Interea duces Teutonici (es ist auf die in c. 8 genannten, Berchtold, Rudolf, Welf, Bezug genommen), comites et episcopi illis in partibus de sua inter se ipsos concordia ac statu regni, novi quoque regis electione cottidie tractare non cessant, asserentes Heinricum multis ex causis diademate indignum (l. c., 31). Als die Zeit der Ulmer Versammlung ist — vergl. Giesebrecht, III, 426 u. 427, besonders auch Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 70, n. 204 — etwa die Mitte des Februar anzunehmen. Auf Forchheim, den so wichtigen Besitz der Bamberger Kirche — vergl. Bd. I, S. 290 u. 291 — konnte als auf den Platz der Versammlung gegriffen werden, da Bischof Ruopert (vergl. S. 755) als Gefangener seines freien Willens beraubt war.

nach einer eigenen bald darauf geschehenen Andeutung Gregor's VII. anzunehmen [51]).

Jedenfalls trat aber nun sogleich schon Herzog Rudolf in führender Stellung unter seinen gesinnungsgleichen fürstlichen Genossen hervor. Im Herbste des letzten Jahres hatte er es erlebt, wie die auf den Tag von Tribur gesetzten Hoffnungen, daß es gelingen werde, Heinrich IV. vom Throne zu stoßen, ganz besonders durch des Königs aus nächster Nähe, von Oppenheim her, bewerkstelligte Einwirkungen, zu Nichte gemacht worden waren. Jetzt sollte etwas Aehnliches verhütet werden, und so ungern gewiß auch von seiner Seite die Festsetzung Heinrich's IV. in Italien geschehen war, es hatte jetzt doch etwas Vortheilhaftes, wenn sich der König durch die ihn zumeist beschäftigenden italienischen Angelegenheiten veranlaßt sah, zunächst von einer Rückkehr nach Deutschland abzusehen, so daß die Dinge in Forchheim, so wie sie vorbereitet waren, ungestört sich zu entwickeln vermöchten. So griff nun Rudolf diese Fragen in entschiedener Weise auf; daß dabei die wahren Absichten verschleiert wurden, entsprach dem Plane, auf dessen Erfüllung der schwäbische Herzog bewußt lossteuerte.

Nach der hier zumeist in Betracht fallenden schwäbischen Erzählung ließ der Herzog, allerdings, wie es heißt, nach dem Rath der übrigen Fürsten des Reiches, durch Rapoto dem Könige sagen, er möge, statt selbst nach Deutschland zu kommen, entweder den Papst oder aber die Kaiserin Agnes dahin voraussenden, und zwar unter dem Vorwande, daß auf diese Weise, durch deren Vermittlung, die Sorge für eine würdige und im Frieden sich vollziehende Aufnahme seiner selbst getroffen werden könne [52]). Darauf begab

[51]) Der Annalist läßt von Ulm — durch die Versammelten: utpote qui plurimum anxiati undecumque se praemuniri quaeritant — an Gregor VII. litterae supplices et sollicitudinum instantium plenae abgehen, mit Anzeige des colloquium condictum et suae voluntatis propositum: eius super haec, ut in omnibus illorum causis oportuerit, consilium, auctoritatem, auxilium nec non litteras huiusmodi indices cum legatis ipsius, ad se quantotius ab eo dirigi humillime rogitabant (291). Lambert will noch mehr wissen, daß die versammelten Fürsten Gregor VII., da er nicht nach Augsburg habe kommen können, geradezu gebeten hätten: ut . . . . saltem in Forecheim statuta die presto esse satageret et sedandis bellorum civilium tempestatibus . . . . apostolici moderaminis gubernaculum adhiberet (262), und daß er sich hierin nicht irrt, bestätigt Gregor VII. selbst in den Worten des in n. 44 und 49 erwähnten Briefes: vestra consilia expectantes, tandem per filium nostrum Rapotonem . . . hoc vos velle et postulare cognovimus: si quo modo ad partes vestras transire possimus (l. c., 546).

[52]) Der Annalist läßt Rudolf cum consilio caeterorum regni principum einen Boten an Heinrich IV. senden — postquam regem vere reconciliatum audierat —, mit der nimis obnixe et dignanter ausgesprochenen Bitte: ne ipse omnino in Theutonicas partes veniret, prius quam aut papam sive imperatricem illuc praemitteret, qui ipsi dignam susceptionem et pacificam studiose praepararent (291); daß Rapoto der Bote war, geht aus n. 51 — vergl. dazu in n. 53, daß Gregor VII. ab eodem legato besucht wurde — hervor. Giesebrecht, III, 428, macht mit Recht darauf aufmerksam, Rudolf habe jetzt die Personen eingeladen, deren Zustimmung zu einer Neuwahl Gregor VII.

sich der Bote zu Gregor VII., um ihm seine Aufträge zu eröffnen[53]).

Der Papst trat sogleich in so weit auf den ihm gebrachten Vorschlag ein, daß er an Heinrich IV. eine Gesandtschaft abgehen ließ. Er gab auch von seiner Seite dem König Kenntniß von der Ausschreibung der Versammlung nach Forchheim, mit der bestimmten Anzeige, daß er selbst nach Deutschland sich zu begeben gedenke und dabei im Sinne habe, das Ganze nur nach dem Rathe und mit dem Beistande Heinrich's IV. zu betreiben. Es war, wie er selbst gleich darauf berichtete, sein Wunsch, durch diese seine Boten mit Heinrich IV. die Sache festzustellen und zuzurüsten. Es versteht sich von selbst, daß es sich dabei um das sichere Geleit handelte, dessen Besorgung ja von dem Könige in den eidlich auf Canossa festgesetzten Zusicherungen versprochen worden war[54]).

Außerdem jedoch ließ nunmehr der Papst, in den letzten Tagen des Februar, eine aus dem Cardinaldiakon Bernhard und Bernhard, dem Abte von St. Victor in Marseille, zusammengesetzte Abordnung nach Deutschland abgehen[55]), welcher er ein an die geistlichen und weltlichen Fürsten und an das deutsche Volk gerichtetes Schreiben mitgab. In dessen Eingang schilderte Gregor VII. in einem gedrängten Rückblick, indem er sich dabei auf frühere Briefe und mündliche Botschaften berief, kurz die Ereignisse, welche die Vorgänge von Canossa eingeleitet hatten, und dabei ersparte er den

---

selbst früher als wünschenswerth bezeichnet habe (vergl. S. 723). Nach der Analogie ähnlicher früherer Fälle zu schließen, hätte Rudolf wohl die Handreichung der Kaiserin Agnes allein für seine Pläne vorgezogen (vergl. die in den letzten Jahren vorgekommenen engeren Berührungen zwischen Rudolf und der Kaiserin S. 160 ff., 280 ff., 383). Daß Rapoto wirklich bei Heinrich IV. vorsprach, ist mit Giesebrecht, III, 1154, gewiß gegen die Anzweifelung bei Floto, l. c., II, 142, als zutreffend anzunehmen.

[53]) Der Annalist fährt gleich fort: papa, ab eodem legato conventus et invitatus.

[54]) Ueber das Verhalten Gregor's VII. zunächst nach Empfang der Botschaft Rudolf's und der übrigen Fürsten sagt der Papst selbst in seinem Schreiben, Epist. collectae, Nr. 20, J. 5019: id ipsum (nämlich cum regis consilio et adjutorio agere, die Angelegenheit des ad partes vestras transire .... id ut cautius fieri possit) per nuncios vestros cum rege statuere atque coaptare operam damus (l. c.), und ähnlich bezeugt der Annalist: Ad hoc (zur Erfüllung des in n. 52 genannten Begehrens Rudolf's) sane papa .... sese paratissimum exhibuerat, set non nisi accepta ab ipso rege pacis et fidei securitate jurejurando sibi contestata (l. c.)

[55]) Von dieser Sendung reden mit Nennung der Legaten Lambert, der den Abt Bernhard einen vir eximiae conversationis et multarum in Christo virtutum nennt (263), und Paul von Bernried, c. 90, der auch den gleichen als fere sexcentorum monachorum pater hervorhebt und den egregius doctor quidam, nomine Christianus, nachher Bischof von Aversa und Verfasser eines opus eximium gegen Berengar von Tours, als Begleiter des Abtes erwähnt (l. c. 527). Dagegen kennt der Annalist als Träger der litterae commonitoriae — Domnus apostolicus, ut est non minimae compassionis et benignitatis, juxta quae ipsi (sc. die Ulmer Versammlung) tam desiderabant, toto sollertissimus conatu dignanter peregerat — die Legaten nur ihrem Rang, nicht ihren Namen nach (291).

Empfängern des Schreibens jenen Vorwurf nicht, daß sie durch die von ihnen versäumte Darreichung des Geleites, als es sich um seinen Weg von Italien nach Augsburg gehandelt habe, den ganzen Verlauf der im Januar geschehenen Dinge verschuldet hätten. Immerhin fügte er für sie die beruhigende Zusicherung bei, daß durch ihn in den gegenüber Heinrich IV. ausgemachten Bedingungen nur, was er als zur Sicherstellung und zur Ehre Aller unter ihnen zuträglich erachtet habe, festgesetzt worden sei. Dann geht der Papst auf die lombardischen Bischöfe über, welche mit Worten lauten Bedauerns, heftigen Tadels, als hartnäckige Anfechter und, so viel an ihnen liege, Abbrecher der Kirche Christi hingestellt werden: die übermüthigen und von Bosheit erfüllten Anfechtungen dieses ihres Berufes, Säulen der Kirche zu bilden, ganz sich entschlagenden Bischöfe haben sich noch gesteigert, seit sie erkannten, daß die Hauptentscheidung in der ganzen Angelegenheit auf die Zusammenkunft mit den deutschen Fürsten aufgespart sei und daß sie es nicht vermocht hatten, für ihre Verschuldungen die Lossprechung, mit der Straflosigkeit, wie sie gehofft, für sich zu erlangen. Doch auch vom Könige weiß Gregor VII. nichts Gutes zu melden: „Was den König angeht, so können wir nicht sehr uns darüber freuen, daß er in den Dingen, die er uns versprochen hat, aufrichtig und gehorsam einhergegangen sei, zumal da infolge seiner gegenwärtigen Anwesenheit ja die Schlechtesten gegen uns und den apostolischen Sitz mehr Verwegenheit, als, wie das gemäß der verübten Frevelthat der Fall sein sollte, Scheu, darlegen“. Darauf geht der Papst auf die Absendung des Rapoto, als Bote nach Deutschland, auf dessen Rückkehr mit der erlangten Antwort über; er versichert, dabei auf die Räthe der deutschen Fürsten stets gewartet zu haben. Ebenso ist erzählt, wie jetzt wegen des Geleites an Heinrich IV. Botschaft geschickt worden sei, doch mit der Beifügung, daß Antwort noch nicht eingelaufen sei, was zwar der Papst entschuldigend anführen zu dürfen meint: „Wir haben vor der Absendung dieser Gesandtschaft — es ist eben diejenige, welche dieses Schreiben nach Deutschland mitnahm — nicht vorauszuerkennen vermocht, in welcher Gesinnung der König mit uns und mit Euch in dieser Sache übereinstimmen dürfte, weil er nämlich jetzt weit von uns entfernt war; aber wir werden nicht versäumen, das Euch bald anzukündigen, sobald wir zur Kunde davon gelangt sind“. Als seine Willensmeinung läßt endlich Gregor VII. erkennen, daß er, sei es mit Einwilligung des Königs, sei es gegen dessen Willen, falls es geschehen kann, zum Behuf des gemeinen Besten zu den Deutschen sich hinbegeben will und, sollte das nicht erfüllbar sein, sich vorsetzt, in Abwesenheit von der Versammlung wenigstens seine flehentlichen Gebete an Gott zu richten, daß er zum Besten der Kirche die Herzen der Versammelten stärke, ihre Treue befestige, in Allem ihre Beschlüsse und Thaten leite. Mit den dringlichsten Ermahnungen zum Ausharren schließt der Brief, und am Ende findet sich bloß noch

angedeutet, daß der Papst den unzweifelhaft verläßlichen Boten noch mündliche Aufträge über das Schreiben hinaus mitgegeben habe[56]).

Allein kaum waren diese Beauftragten abgegangen, so traf, am Tage nach ihrer Abreise, am 1. März, der schwäbische Graf Manegold von Veringen bei Gregor VII. ein. Einer der ausgesprochensten eifrigen Anhänger der Sache Gregor's VII., scheint sich Manegold ebenso sehr durch seine Abstammung, als durch diese seine Gesinnung für den Auftrag, der ihm ertheilt war, empfohlen zu haben. Eines der zahlreichen Kinder des aus dem Hause des Grafen des Eritgaues stammenden Wolferad, war Manegold ein augenscheinlich jüngerer Bruder des 1054 verstorbenen ehrwürdigen Lehrers des Klosters Reichenau, Hermann's des Lahmen, und noch von diesem selbst in die Denkart eingeführt worden, als deren Bekenner er jetzt vor dem Papste hervortrat[57]). Der Graf bestätigte

[56]) Das Schreiben J. 5019 (l. c., 545—547) muß vor den 1. März fallen, wie Paul von Bernried — vergl. n. 57 — deutlich darthut (es versteht sich, daß die Angabe Jaffé's, l. c., 545, „1076", nur auf einem Druckfehler beruht). Wegen des Einganges vergl. schon S. 775; die Schlußwendung lautet da: de cetero nichil secum (sc. cum rege) statuentes, nisi quod ad cautelam et honorem omnium vestrum fore putavimus. Die im Satze betreffend die Longobardorum episcopi erwähnte totius negocii summa ad communem conventum et prudentiae vestrae consultationem reservata ist selbstverständlich die erst nach Augsburg, jetzt nach Forchheim in Aussicht genommene Zusammenkunft. Wenn Bernold, Chron., sagt: papa missis legatis principibus regni declaravit, se parum profecisse, in eo quod illum in communionem receperit, cum omnes symoniaci vel excommunicati non minus tunc foverentur ab eo quam pridem (SS. V, 433), so ist das wohl eine Bezugnahme auf den Heinrich IV. tadelnden Satz des Schreibens. Der folgende Satz, wegen Rapoto, beginnt mit: Inter hec vestra consilia expectantes (etc.); der Satz: quoniam rex a nobis longe distabat paßt zu der noch für den 17. Februar bezeugten Anwesenheit Heinrich's IV. in Piacenza (vergl. S. 766). Der Annalist bringt, bei Anlaß des Forchheimer Tages (292), eine kurze Inhaltsangabe dieser litterae apostolicae in praesentiarum recitatae, besonders mit der eigenthümlichen Wendung über Heinrich IV.: quoniam Longobardos, quos inoboedientes satis invenerat, inoboedientissimos et ex malis pessimos reddiderit.

[57]) Den Manegoldus comes, magnus amator veritatis, und seine Sendung erwähnt Paul von Bernried, c. 89, und c. 91 bringt eine eingehendere Würdigung dieses fidelis apostolicae institutionis sectator et propagator (l. c., 526—528), besonders auch über die Beziehungen zu Hermann: a sapientissimo fratre suo, Herimanno videlicet Contracto, in omni observantia christianae religionis ad unguem informatus. Ueber die Eltern bietet Hermann selbst, Chron., a. 1009, Auskunft: — Wolferadus comes Hiltrudem, Piligrini et Berhtradae filiam, uxorem duxit, ex qua postea, me Herimanno annumerato, 15 liberos procreavit, ebenso Berthold in der vorausgeschickten Schilderung Hermann's (SS. V, 119, 267). Daß das Geschlecht — dem Paul von Bernried hier ausdrücklich auch den 973 verstorbenen Bischof Udalrich von Augsburg beizählt: Manegoldus . . ex generosa et religiosa beati Odalrici Augustensis episcopi genealogia procreatus (528) — in den Generationen vor Manegold noch nach Altshausen sich nannte, während dieser schon von Ortlieb, Zwifaltens. Chron., Lib. I, c. 12, als comes de Veringin bezeichnet wird, vergl. Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte, I, 554 (in den Notae Jsnenses, Württembergische Geschichtsquellen, IV, 36, heißt aber a. 1042 sogar

Gregor VII., daß die deutschen Fürsten damit umgingen, einen anderen König aufzustellen[58]).

Sogleich entschloß sich demnach der Papst zur Absendung eines weiteren Legaten, nämlich des Cardinaldiakons Gregor, dem sich Graf Manegold anschließen sollte, hinter den soeben erst abgefertigten Boten her. Doch wurden Gregor und Manegold beauftragt, zuerst noch zu Heinrich IV. zu gehen, um das schon vorher demselben vorgelegte Ersuchen wegen des Geleites zu wiederholen. Es sollte, ehe an die Fürsten eine neue Mittheilung abginge, festgestellt sein, ob der König die gewünschte Sicherheit geben wolle und, zur Entscheidung der ihn selbst betreffenden Angelegenheit, es dem Papste möglich zu machen gedenke, den Uebergang nach dem deutschen Gebiete durchzuführen. Zugleich wurde alsbald angeordnet, daß, falls der König das Zugeständniß ablehne, der Legat zum Papst zurückzukehren habe. Ein erschreckendes Wunderzeichen soll sich begeben haben, als Gregor VII. dem Cardinaldiakon den Auftrag gab und dessen Tragweite auseinandersetzte, soweit sie Einräumung oder Verweigerung der Sicherung durch den König betreffe, dadurch daß nämlich drei Finger seiner rechten Hand plötzlich bis zur Mitte sich mit Blut gefärbt zeigten[59]). Und wenn aus dieser Erscheinung

---

schon Graf Wolferad, Gemahl der Hiltruda, comes de Veringen). Daß Manegold am Tage nach dem Abgange der priores legati bei Gregor VII. eintraf, sagt Paul von Bernried sowohl in c. 89: Altera die, post dimissionem legatorum Manegoldus . . . advenit, als in c. 90: priores legati . . . . qui una tantum die prius, quam comes advenisset, ab apostolico missi fuerant. Als Tag der Anwesenheit — außerdem noch des Priesters Erkinbert cum aliis quam pluribus — steht in c. 89 der 1. März, in capite jejunii; daß — vergl. S. 773 n. 45 — das Zusammentreffen nicht in opido Canusii geschehen sein kann, sondern die Erzählung hier eine falsche Vermuthung enthält, hat Giesebrecht, III, 1154, hervorgehoben.

58) Diese Nachricht — de novo rege constituendo — schreibt Paul, c. 89, Manegold zu.

59) Diese Sendung Gregor's, des Romanae ecclesiae diaconus (c. 90: cum comite), an den König bringt Paul, c. 89, ebenso das miraculum, bei den Worten des Papstes: se quasi pro indicio huiusmodi securitatem exegisse, cuius securitatis exhibitio, illum in regnum restitui posse praesagiret, sicut eiusdem securitatis denegatio hoc eum ex divino judicio non posse denotaret. Giesebrecht schließt wohl richtig. l. c., n. 1, daß dieser ganze Inhalt der c. 88 ff. bei Paul aus einer Art officieller Schrift geflossen sei, welche Rudolf's Wahl rechtfertigen sollte. Lambert dagegen legte in diese Gesandtschaft des Papstes an Heinrich IV. — durch unus ex cardinalibus episcopis (so: nicht richtig) Romanae aecclesiae, Gregorius nomine, et alii quos ei negocio idoneos arbitrabatur, soll sie geschehen sein: die vorherige in J. 5019 erwähnte Anfrage wegen des Geleites übergeht Lambert — weit mehr hinein. Gregor VII. soll schon vorher durch frequens fama gewarnt worden sein, der König sei anderer Sinnesart geworden und trage sich, unter Verachtung der Bedingungen von Canossa, mit feindseligen Gedanken: ut leges ecclesiasticas manu militari debellaret —: doch habe er nun dessen ungeachtet — acceptis litteris (vergl. n. 51) — eben Heinrich IV. sagen lassen: tempus esse, ut promissa compleret, mit der Anzeige von der nach Forchheim zum 13. März angesagten fürstlichen Vereinigung —: veniret ergo, ut pollicitus sit, et crimina, quibus

künftiges Blutvergießen abgeleitet werden wollte, so schien wirklich der Ausgang der Sendung an Heinrich IV. alsbald solchen düsteren Voraussetzungen Recht zu geben. Denn der König schlug es ab, die gewünschte Sicherung dem Papste zu geben; auch der Wunsch der Fürsten, den ihm Rapoto überbracht hatte, daß durch eine vorauszuschickende geeignete Persönlichkeit Fürsorge für seinen eigenen künftigen Empfang getroffen werde, wurde nicht erfüllt Es mag sein, daß Lambert zum Theil wenigstens das Richtige traf, als er ausführte, Heinrich IV. habe zur Begründung seines Abschlages die Erklärung abgegeben, er könne jetzt unmöglich, wo er zum ersten Male in Italien weile und viele und wichtige Staatsgeschäfte ihn in Anspruch nähmen, so schnell und unverrichteter Sache wieder weggehen, und außerdem stehe der Tag, welcher für die Forchheimer Versammlung gewählt worden sei, viel zu nahe bevor, als daß er, auch abgesehen von allen anderen Hindernissen, bei aller Schnelligkeit der Rosse, noch dahin gelangen könnte[60]). Denn allerdings scheint er zunächst auf die Pläne der deutschen Fürsten ein geringeres Gewicht gelegt und der Annahme gelebt zu haben, es sei nichts Ernsthaftes zu erwarten, so lange der Papst Italien nicht verlassen habe, und ohne Zweifel füllten zunächst die Angelegenheiten Italien's, die großen Schwierigkeiten, denen er hier, bei den Anhängern, wie bei den Feinden, begegnete, seine ganze Zeit aus und zogen seine Blicke von den jenseitigen Dingen zunächst ab. Ganz dem Auftrage entsprechend, kehrte Gregor sogleich nach Empfang dieser abweisenden Antwort vom königlichen Hofe zum Papste zurück; Manegold da-

---

innocens, ut ipse asserat, a calumniatoribus suis impetitus sit, se cognitore et judice presidente responderet, multum rebus suis salutique et apud Deum et apud homines collaturus, si aecclesiam scandalis, rem publicam bellis civilibus, se ipsum fedissimae existimationis macula liberaret; presertim cum ea die, discussis sinodice quae adversum eum afferantur causis, vel recepturus esset regnum, vel sine omni deinceps retractatione amissurus (262). Ohne Zweifel hat hier wieder Lambert allerlei, wovon er sich vorstellte, es hätte berichtet werden können, während dieser Inhalt der Botschaft vielfach thatsächlich ausgeschlossen war, in den Text hinein gelegt. Außerdem setzt Lambert unrichtig diese Absendung des Legaten Gregor — sammt dessen Rückkehr vom Könige — vor den Abgang der beiden Legaten, Namens Bernhard, nach Deutschland. Dehnicke, Die Maßnahmen Gregor's VII. gegen Heinrich IV. während der Jahre 1076 bis 1080, hebt, 44 u. 45, gegen Giesebrecht, l. c., mit Recht hervor, daß dieser unrichtiger Weise gegen Lambert den Vorwurf ausspreche, er lasse in seiner Schilderung Gregor VII. die Aufforderung zu einem gemeinschaftlichen Aufbruche, mit Heinrich IV., nach Deutschland, an den König richten: Lambert läßt hiervon nichts hören.

[60]) Paul sagt, c. 90, nur ganz kurz: rex securitatem, quam papa postulabat, facere contemsit, und der Annalist knüpft an die Stelle von n. 54: Rex legationem pervicaciter dedignatus, nec papae securitatem, neque oportunae praemissionis (vergl. n. 52) dignatus est peragere postulationem (291). Lambert will eben wissen, was Heinrich IV. — dissimulatis mediocriter his quae animo agitabat, respondit . . . . legatos dimisit — als Ursache, daß er in Forchheim nicht erscheinen könne, angegeben habe (262).

gegen beeilte sich, zu dem nun nächstens beginnenden Forchheimer Fürstentage sich zu begeben[61]).

Doch die Art und Weise, wie jetzt Gregor VII. den Dingen, welche sich in Forchheim vollziehen sollten, ihren freien Lauf ließ, war weit davon entfernt, eine in sich klar abgeschlossene Bemessung der Sachlage, ebenso wenig eine Schätzung der Tragweite der weiter folgenden Entwicklung aufzuweisen. Wie von Anfang an, seit dem Aufbruche von Rom, die Beziehungen zwischen dem Papst und den deutschen Fürsten den größten Schwankungen ausgesetzt waren und wie es nicht gelungen war, eine völlig abgeklärte Stellung Gregor's VII. zu den fürstlichen Plänen herbeizuführen, so dauerte jetzt dieses undeutliche Verhältniß zwischen beiden Theilen fort. Der Papst konnte sich darauf berufen, durch Heinrich's IV. Abschlag sei es ihm unmöglich gemacht, selbst zu Forchheim die Dinge im Verein mit den Fürsten zu leiten; aber die Form, in der sich dort die Wahlangelegenheit Rudolf's vollzog, ließ, ganz abgesehen davon, daß in Folge der bei der Versammlung vorauszusehenden Entscheidung die Gegnerschaft Heinrich's IV. zur früheren Gewaltigkeit emporwuchs, das Verhältniß Gregor's VII. zu allen diesen Fragen als eine solche erscheinen, welche nicht den Wünschen des Papstes, die maßgebende Stellung innerhalb derselben einzunehmen, am wenigsten nach seiner eigenen Auffassung, zu entsprechen vermochte[62]).

Die beiden Vertreter Gregor's VII. auf der Forchheimer Versammlung, Cardinaldiakon Bernhard und Abt Bernhard von St. Victor, hatten neben dem ihnen mitgegebenen Schreiben, in welchem jedoch offen gelassen worden war, ob der Papst selbst werde den Berathungen beiwohnen und bei den Beschlüssen mitwirken können, mündliche Aufträge mitgegeben bekommen. Nach der noch zur Zeit ihrer Absendung vorliegenden Beschaffenheit der Frage, ob Gregor VII. in Forchheim eintreffen werde, oder nicht, war es ihnen anbefohlen, zu sagen, es liege allerdings im Willen Gregor's VII., daß eine Entscheidung über das Reich, in Hinsicht auf die Wahl eines neuen Königs, verschoben werde, bis der Papst selbst einzutreffen vermocht habe; doch war dem sogleich beigefügt, das gelte nur, wenn das ohne Gefahr geschehen könne, weil der Papst es nicht über sich bringe, endgültige Vorschrift hierüber zu geben, damit es ihm nicht mit Recht zum Vorwurfe gemacht werde, wenn vielleicht aus solchem

---

[61]) Das sagt Paul, c. 90. Das in c. 89 angedeutete vorausgesehene Ereigniß: si rex nollet concedere (sc. securitatem) war mit seiner Folge: praecepit papa, ut legatus ad se rediret nec principes cum aliqua dilatione a providenda regni necessitate suspenderet — eingetroffen.

[62]) Ganz zutreffend ist die Stellung Gregor's VII. durch Dehnicke, l. c., 46, aufgefaßt, als eine „Schaukelpolitik": „einmal in Gang gebracht, ließ sie sich schwer aufgeben; dabei hat sie die endliche Entscheidung nur aufgeschoben, nicht gütlich beseitigt" . . . . „Den Papst aber hat es von seiner großartigen Höhe — eines obersten Richters — ganz allmählich in den Staub kleinlichen Parteigetriebes hineingezogen".

Aufschube eine Gefahr für den Stand des Reiches eintrete: denn die Sorge für das Reich liege in der Entscheidung der Fürsten, welche die öffentlichen Dinge in ihren Händen halten und am besten den Schaden oder den Nutzen des ganzen Reiches voraus bestimmen könnten, und da werde der Papst einen Widerspruch nicht erheben. So war allerdings, ohne daß es bestimmt ausgesprochen war, die Auswahl der Maßregeln, die zum Wohle des Reiches zu ergreifen wären, in das Ermessen der Fürsten gelegt, da jetzt mit dem Tage des Zusammentrittes der Versammlung, am 13. März, die Nichtanwesenheit des Papstes durchaus feststand. Ohne daß es sich ausdrücklich irgendwo gesagt fand, mochten dennoch die Versammelten aufrichtig im Sinne des Papstes zu handeln meinen, als sie sich jetzt von Heinrich IV. endgültig lossagten und den Herzog von Schwaben als König erwählten[68]). Vielleicht glaubten sie,

---

[68]) Die Entscheidung über die Stellung Gregor's VII. zu der in Forchheim zu Ende geführten Sache liegt darin, was als Inhalt der hier S. 783 angedeuteten mündlichen Aufträge der beiden Legaten Bernhard — in J. 5019: Plura vobis per scripta misissemus . . . in ore (nunciorum, quibus indubitanter credere potestis), quidquid in epistola minus continetur et pro vobis vel ad vos cor nostrum habet, posuimus (vergl. S. 779 u. 780) — anzunehmen ist. Den wichtigsten Anhalt zur Erkenntniß dieser Dinge bietet Paul von Bernried, zuerst c. 88: Papa ad colloquium legatos direxit, qui principes rogarent, ut dispositionem regni usque in adventum eius differrent, si hoc sine periculo fieri posse sperarent; noluit sane eis hec ex definito praecipere, ne sibi jure imputari posset, si quod periculum status regni ex illa dilatione incurrisset, dann dem entsprechend in c. 93 (nach Einschiebung eines zum Theil wörtlich aus J. 5019 entnommenen Satzes): Ad hoc — ajebant (sc. legati, zu Forchheim) — eum (sc. Gregor VII.) petere, ut novi regis electionem, de qua audierat, usque in adventum eius differrent, si hoc sine periculo fieri posse perpenderent, und wieder c. 94 die Antwort der Legaten am nächsten Tage: sibi quidem optimum videri, si regis constitutionem, juxta eorum legationem, in adventum domini papae sine periculo differre possent; caeterum provisionem regni non tam in eorum consilio, quam in principum arbitrio sitam esse, qui rempublicam in manibus tenerent ac totius regni damnum sive proficuum optime praenossent (l. c., 526, 529 u. 530). Der Annalist sagt auch, daß die Legaten zu Forchheim suae legationis commonitorium nicht verschwiegen, des Inhaltes: ut si quolibet suae cautionis artificio posset fieri, isto (sc. Heinrich IV.) adhuc aliquamdiu qualitercumque sustentato, alium sibi regem nequaquam constituerent; alioquin ipsi, quia multo melius suae necessitatis expertum non ignorarent periculum, quodcumque sibi optimum prae caeteris judicarent, apostolico non contradicente peragerent (292). Hefele, Conciliengeschichte, V, 103 n. 2, wendet sich mit Recht gegen Lipsius, der, Zeitschrift für die historische Theologie, XXIX, 282, geradezu sagte, Gregor VII. habe die Fürsten in ihrem Plane, Heinrich IV. abzusetzen, bestärken wollen; dagegen widerlegt Giesebrecht, III, 1154, mit Fug den Versuch eines anonymen Opponenten, Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, LVIII, 244 u. 245, alioquin zu erklären durch „in anderen Angelegenheiten des Reiches", so daß da die Königswahl gar nicht in Betracht falle, während es einzig auf den Fall sich beziehen kann, daß die Königswahl nicht verhindert werden könne. Bruno berichtet in ziemlich allgemeinen Worten, c. 91: Aderat (sc. zu Forchheim) etiam legatus (irrig ist nur von einem einzigen die Rede) apostolici, qui cuncta quae de regno nostrates utiliter disponerent, apostolicae sublimitatis auctoritate firmaret (365). Lambert's Darstellung der Aufträge (262 u. 263) endlich ist ganz unglaubwürdig. Erstlich

sogar aus dem durch die Legaten zur öffentlichen Verlesung gebrachten Schreiben Gregor's VII. eine Aufforderung unmittelbar hiezu entnehmen zu dürfen, wenn sie die freilich nur allgemein gehaltenen Worte vernahmen: „Ihr aber verharret im Vorsatze, die Gerechtigkeit zu vertheidigen, den Ihr für den Namen Christi und die ewige Vergeltung gefaßt habt, so daß Ihr, durch Gottes Gabe, zu der Krone des so heiligen, Gott so wohlgefälligen Kampfes zu gelangen vermöget" [64]). Aber davon konnte nunmehr jedenfalls keine Rede sein, daß Gregor VII., wie er sich das vorgesetzt hatte, wie es ihm von Deutschland aus als Absicht deutlich zugeschrieben wurde, durch eine ausdrücklich seinen Willen darlegende Mitwirkung zu dem in nothwendiger Weise neu im deutschen Reich sich herausstellenden Gegensatze eine klare Stellung gewonnen hätte. Das Ereigniß der Wahl Rudolf's, das den großen Kampf zwischen dem rechtmäßigen Inhaber des Thrones und dem Führer der abgefallenen Fürsten erst recht herauf beschwor, beruhte auf einer Erklärung der päpstlichen Willensmeinung, welche ganz verschiedenartiger Deutung unterworfen zu werden vermochte.

An dieser Stelle bricht zugleich eine Erzählung ab, die allerdings noch gerade in ihrer letzten Mittheilung den Eindruck einer minderwerthigen geschichtlichen Quelle neu zurückläßt, mit der sich aber, zumal für die deutschen Dinge, an Fülle des Stoffes keine zeitgenössische Schilderung vergleichen kann.

Lambert schloß mit der Erwähnung der päpstlichen nach Forchheim abgegangenen Gesandtschaft seine Darstellung ab. „Wir

---

ist nach S. 779 Gregor VII., als er die Legaten abgehen ließ, noch ohne Antwort von Heinrich IV., also ganz und gar nicht certior jam factus de immutatione animi (sc. Heinrich's IV.), und zweitens hat Lambert ganz aus sich ersonnen, was die Legaten als Hinderungsgrund der Reise nach Forchheim angeben sollen — denn schon vorher, 262, wurde über Gregor VII. berichtet: dispositum habens, non prius Romam regredi, quam confecto itinere, quod instituerat (sc. zu den deutschen Fürsten), si Deo propicio conatum sequeretur effectus, pacem aecclesiae Dei reddidisset —, nämlich einmal: domni Heinrici (vergl. hiezu Delbrück, l. c., 70 u. 71) diligentia ita circumventum, ita omnes, per quas transitus esse potuisset, itinerum angustias preoccupatas, ut nec tuto in Germaniam progredi nec tuto Romam regredi valeat, dann die Ermahnung, die Fürsten möchten für einstweilen selbst für die res et regnum Francorum nach bestem Vermögen Sorge tragen: donec, si Deus velit, adempta itineris difficultate, ipse venire, et collatis in medium consiliis, quid utilitati, quid honestati omnium, quid paci ecclesiasticae expediat, secundum ecclesiasticas leges decernere possit. Die Verschließung der Pässe ist das einfache stilistische Gegenstück zu der S. 742, n. 201, besprochenen, durch die Fürsten im Winter vorher wirklich gegen den König vollzogenen Sperrung, und daß jetzt nichts der Art geschah und als Klage gegen Heinrich IV. vorlag, zeigt Gregor's VII. Schreiben J. 5051, wo er am 30. September gegen den König als Anschuldigung bloß Verhaftungen von Legaten durch Getreue desselben als Umstand anzuführen weiß, der einen Einbruch in die Zusicherungen auf Canossa bedeute.

[64]) Die Worte stehen gegen den Schluß des zweitletzten Absatzes des S. 778 ff. behandelten Schreibens J. 5019 (l. c., 546 u. 547).

setzen, indem wir nach der Art eines in Trägheit verfallenen Dichters nunmehr am Ende des Werkes ermatten und durch die Masse des überaus großen Stoffes überwältigt sind, der, wie es scheint, genügend in die Länge gezogenen Schrift hier endlich den Schluß, damit, wenn etwa einem nach uns beliebt haben wird, die Hand an die Beschreibung des übrigen Theils dieser Geschichte gehen zu lassen, er von der Erwählung Rudolf's als König den zutreffenden Anfang der Thätigkeit des Schreibens nehmen mag" [65].

Diese Worte finden sich am Ausgange des Werkes aufgezeichnet, das ohne Zweifel eben nach der Wahl Rudolf's in Hersfeld geschrieben worden ist. Hartwig, der Abt des Klosters, war — nach seiner Haltung in der von Lambert selbst geschilderten Zeit zu schließen — ein treuer in seiner Anhänglichkeit an Heinrich IV. nicht erschütterter Vertreter der königlichen Sache, dem andererseits vom Könige selbst Vertrauen entgegengebracht wurde. Noch später bewies das Heinrich IV., indem er 1085 dem Abte den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg zuwies. Aber auch das Kloster als solches scheint sich auf der Seite Heinrich's IV. in dem großen sich herausbildenden Gegensatze gehalten zu haben, und es ist kein Beweis für einen Wechsel der Anhängerschaft gegeben. So wird Hersfeld auch jetzt angesichts der Wahl des Gegenkönigs Heinrich IV. treu geblieben sein, und demnach ist es auffällig, daß ein in den Mauern Hersfeld's geschriebenes Geschichtswerk gerade dieses Ereigniß der Wahl Rudolf's dadurch, daß es mit dessen Erwähnung abbricht, als einen besonders hervorhebenswerthen und maßgebenden Vorgang bezeichnet.

Lambert war unter Abt Meginher — im Jahre 1058 — in Hersfeld Mönch geworden, und wahrscheinlich leitete er, nachdem er von einer gleich nachher angetretenen Pilgerreise nach dem heiligen Lande zurückgekehrt war, die Schule des Klosters. Von der lebhaftesten Theilnahme an den Angelegenheiten Hersfeld's erfüllt, wandte er seinen schriftstellerischen Fleiß Gegenständen zu, welche mit dessen Geschichte in Berührung standen. Angefeuert durch die von Otloh verfaßte Lebensbeschreibung des Stifters von Fulda, des heiligen Bonifacius, ließ Lambert auf diese vorbildliche Arbeit ein geschickt geschriebenes Lebensbild des Nachfolgers des Bonifacius als Erzbischof von Mainz, des Gründers von Hersfeld, Lullus, folgen. Als darauf 1072 nach dem Rücktritte des Abtes Ruothard die Führung des Klosters an Hartwig übergegangen war, brachte Lambert sehr wahrscheinlich ganz bald nach einander zwei weitere Schriften zur Hersfelder Geschichte hervor. Denn die Vermuthung ist sehr zutreffend, daß jenes für uns verlorene Gedicht, von dem Lambert

[65]) Die Worte schließen sich an die letzte in n. 63 mitgetheilte Stelle der Erzählung Lambert's unmittelbar an (263). Nach der Notiz Simson's, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, II, 449 u. 450, folgte Lambert der Wendung des Sulpicius Severus, in der Vita s. Martini: finem liber postulat .... quia nos ut inertes poetae extremo in opere neclegentes, victi materiae mole succumbimus.

als von einer durch ihn gemachten Schöpfung einmal sprach, die Thüringer Zehntstreitigkeiten des Klosters, in der dem Verfasser eigenthümlichen Auffassung der Sache, behandelte, und danach entstand 1074, kurz nach der am 2. Februar geschehenen Aufrichtung des Gerstunger Friedens und vor dem am 9. Juni eingetretenen Tode des zur Ruhe gesetzten Abtes Ruothard, nach des Abtes Hartwig Aufforderung das Büchlein über die Stiftung der Hersfelder Kirche, von welchem aber bloß die Vorrede und der Anfang des ersten Buches und sehr viel später gemachte dürftige Auszüge aus dem Reste der ersten und aus der zweiten Abtheilung des Werkes erhalten sind.

Der formal höchst geschickte Schriftsteller hatte schon in seinem Leben des Lullus bewiesen, daß er gewillt sei, mit ganzer Kraft für eine von ihm als die Sache Hersfeld's erfaßte Angelegenheit einzutreten, daneben freilich auch, daß ihm wenig daran liege, in solchem Falle sehr frei mit seinem Stoffe umzugehen und, wenn es passend schien, die Dinge ganz nach einer anderen Seite hinüberzuwenden. In ähnlicher Weise ging nunmehr wieder Lambert in manchem Stücke in seinen Jahrbüchern vor, die er in der hievor berührten Weise bis in das Jahr 1077 führte.

Es muß in Hersfeld Mönche gegeben haben — denn es ist kaum anzunehmen, daß Lambert ganz allein gestanden sei —, welche die Beurtheilung der Lage des Reiches, wie ihr Abt Hartwig sie hegte, nicht theilten. Nach einer Aeußerung, die sich bei der Beurtheilung eines königlichen Höflings eingeschoben findet, konnte es Lambert diesem längst verstorbenen Herrn noch immer nicht vergessen, daß dieser sich einmal spöttisch darüber ausgesprochen hatte, er verdiene sich Lohn beim Könige, wenn er dessen Mönche zu Fasten und Gebete bringe und sie — so sagte er — gegen ihren Willen zu solchen Werken der Enthaltsamkeit nöthige, und zwar knüpfte jene als für die Mönche so peinlich durch den Geschichtschreiber beklagte Wendung an die Entziehung eines von Heinrich IV. zu Gunsten dieses Grafen zugewiesenen Hofes an. Unzweifelhaft hatte nun wirklich Hersfeld außerdem bei seiner Lage nahe den Grenzen des hessischen Landes gegen Thüringen, wegen seiner zahlreichen Besitzungen in Thüringen selbst, zur Zeit des großen Gegensatzes zwischen dem Könige und den sächsisch-thüringischen Aufständischen manches Unerwünschte erfahren müssen, und diese Dinge gruben sich fest in das Gedächtniß des Erzählers und seiner Gesinnungsgenossen ein.

Doch zugleich wurden in dem an einer großen Straße liegenden Kloster dem Mönche und seinen Freunden auch in großer Fülle Berichte und Gerüchte zugetragen, die über die Dinge der Zeit hin und her gingen und geglaubt wurden. Die rege Einbildungskraft des seiner Erzählungskunst vertrauenden Schriftstellers wirkte dabei eifrig mit, und bestimmte Vorstellungen, die gerne festgehaltenen Auffassungen entsprachen, bestärkten sich unvertilglich. Wo die Kunde nicht ausreichte, versicherte man sich, das Geheime auch über Sachen zu wissen, die sonst in weiteren Kreisen unbekannt bleiben

mußten. Und je vereinzelter sich die Gruppe und ihr Sprecher im Kloster wußten, um so mehr befestigte sich wohl die Lust am Fabuliren, das Wichtigthun mit den Geheimnissen, ohne daß es viel ausmachte, wenn zwischen den einzelnen Stücken der Thatsachen und der Annahmen die Widersprüche heraussahen, oder wenn die nicht zu beantwortende Frage erhoben wurde, wie denn das Wissen von ganz fernab liegenden Vorgängen, in Italien und sonst, habe gewonnen werden können. Aber diese behauptete Kunde war gewiß auch vielfach Gemeingut mit Gleichgesinnten außerhalb, die gleichfalls nicht gern zweifelten, wenn ihren Auffassungen Erwünschtes zu ihren Ohren kam.

Denn ganz ausgeprägt stand jetzt dieses Lager auf der Seite derjenigen, die des Königs Gegner waren, mochte es nun Papst Gregor VII. sein, oder die deutschen Fürsten, die sich dem Haupte des Reiches entgegengestellt hatten, oder das trotzige sächsische Volk und dessen Verbündete.

Wenn nun also Lambert nach Empfang der Nachricht, der Herzog von Schwaben sei als König gegen Heinrich IV. erwählt worden, sich daran machte, alle die ihm zu Gebote stehenden Nachrichten, in immer breiter werdendem Flusse der Darstellung, ungesichtet, so wie er die Lage des Reiches verstand und wie er die ihm gewordene Kunde zu beherrschen meinte, aufzuzeichnen, so ist es allerdings recht leicht möglich, daß er nicht ohne Absicht handelte. Er mochte seinem Abte und der Mehrzahl der Klosterbrüder zu zeigen versuchen, daß es sich so und nicht anders verhalte, wie er und wie die Seinigen die Sachlage verstanden, daß nämlich die Wahl Rudolf's an Heinrich's IV. Stelle den rechten Ausgang für eine künftige Entwicklung der geschichtlichen Dinge biete [66]).

[66]) Vergl. die Beweise für das hier zusammengefaßte Urtheil in Excurs I, III, VI, VII.

Excurse.

Excurs I.

Zur Frage der Glaubwürdigkeit der Erzählung des Lambert von Hersfeld — Lambert ist nicht der Verfasser des Carmen de bello Saxonico.

Es ist allgemein zugegeben, daß eine kritische Würdigung der aus Hersfeld dargebotenen Geschichtsquelle mit der Untersuchung: „Ueber die Annalen des Lambertus von Hersfeld" einsetzt, welche Ranke 1854 in dem Vortrag: „Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten" — wieder abgedruckt in den Sämmtlichen Werken, LI/LII, 125 ff. — vorlegte[1]). Nach einer allgemein gehaltenen Einführung wird an acht einzeln herausgehobenen Stellen der Erzählung Lambert's, besonders in den letzten Jahresberichten, die Glaubwürdigkeit des Autors, vorzüglich bei der Beleuchtung der Verhältnisse in geistlichen Fragen, als eine zweifelhafte hingestellt. Lambert wird da als ein Heinrich IV. heftig hassender Berichterstatter erkannt, dessen Parteigesichtspunkt durchgefühlt wird, neben „aller Bewunderung für die schriftstellerischen Gaben". Daneben hebt Ranke hervor, daß Lambert's Buch auch dazu angelegt worden sei, um die Wahl eines Gegenkönigs gegen Heinrich IV. zu rechtfertigen. Auf alle diese Erörterungen ist hier an den betreffenden Stellen Bezug genommen[2]).

Seit 1872 nun aber ist gerade Lambert's Werk zum Gegenstand einer Reihe kleinerer selbständiger Schriften gemacht worden.

---

1) Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, II, verzichtete, IV, im Hinblick auf Ranke's Schrift 1856 auf eine Rechtfertigung seiner durchgängig, wie schon 1847 in der Dissertation De s. Annone, gegenüber Lambert durchgeführten Kritik einzutreten. Stenzel hatte noch 1828, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, II, in dem Abschnitte Zur Kritik, bei Lambert, 101 ff., überall „Unpartheilichkeit und Aufrichtigkeit" gefunden. Daß Gfrörer, Gregorius VII., in seiner bekannten Art Lambert's Werk vollends im ausgedehntesten Umfang benutzte und aus demselben die verschiedenartigsten Beweise zu ziehen sich bemühte, tritt überall hervor. Ihm ist Lambert „eine Quelle ersten Ranges", die allerdings oft bei weitem nicht alles sage, was sie gewußt habe. So ist z. B. dort, II, 237 u. 238, in die hier, S. 4 n. 9, mitgetheilte Stelle Lambert's Folgendes als wahrer Zusammenhang der Sache hineingeräthselt: „Wir sind früher auf viele Spuren gestoßen, daß Lambert nur mit Schonung wunde Seiten kirchlicher Politik berührt. Aber in der oben mitgetheilten Stelle schlägt er einen anderen Ton an. Die Behandlung, welche dem Metropoliten von Köln widerfuhr, hatte sein Gefühl empört. Um ihn vor der Nachwelt zu rechtfertigen, deckt er, soweit es ihm irgend möglich, die Wahrheit auf und giebt den Papst preis. Gleichwohl durfte er nicht alles, was er wußte, sagen, weil er sonst auch den Hof hätte an den Pranger stellen müssen". Gfrörer ist überzeugt, VII, 602, Lambert habe aus Anno's Kanzlei „manche köstliche Nachricht" erhalten; aber auch sonst habe es „dem wahrhaftigen und ehrenhaften Historiker ersten Ranges" unter den deutschen geistlichen Staatsmännern an Gönnern nicht fehlen können.

2) Verhältnißmäßig äußerst günstig urtheilte Ranke später, Weltgeschichte, VII, 266 n. 1, über Lambert: „Lambert steht im Bezug auf die Form der Darstellung sehr hoch: sein Werk ist, was den Fleiß der Ausarbeitung anbetrifft, die beste Leistung der annalistischen Historiographie des Mittelalters. Allein es ist durch und durch parteiisch gegen Heinrich".

Zuerst kam die Göttinger Dissertation von J. A. Lefarth (1872), Lambert von Hersfeld, ein Beitrag zu seiner Critik. Als Zweck der, wie angenommen wird, im Sommer 1077 übernommenen Ausarbeitung ist gleichfalls die Absicht betont, die unzweifelhafte Rechtmäßigkeit der soeben erst geschehenen Wahl Rudolf's darzuthun. Lambert wird aufgefaßt als ein Zeuge, der nie für Heinrich IV. günstiger gesinnt gewesen sei, dem das Recht der Erhebung gegen denselben — also besonders das der Sachsen — als unanfechtbar gegolten, der sich aber bemüht habe, gerecht zu sein und unbefangen Günstiges auch von unbeliebten, Ungünstiges von verehrten Persönlichkeiten, wenn nothwendig, zu sagen. Nach Hervorhebung von sechs Controverspunkten entscheidet Lefarth, Lambert biete für die Zeit von 1072/1073 bis 1076 die umfangreichste und auch zuverlässigste Quelle, die wir besitzen.

Ganz entgegengesetzt[3]) lautete 1873 das Urtheil H. Delbrück's, Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld. Der Kritiker geht hier davon aus, daß es Lambert an dem historischen und dem praktischen Verständnisse für die vor seinen Augen sich vollziehenden Vorgänge gefehlt habe, daß er innerhalb der ihn beherrschenden, aber sich widersprechenden Gesichtspunkte überhaupt unfähig gewesen sei, sich über die Parteien zu erheben; freilich habe außerdem noch eine Reihe persönlicher Erfahrungen, welche Lambert als Mönch von Hersfeld durch die Handlungsweise Heinrich's IV. machen mußte, dazu beigetragen, ihn gegen den König feindselig zu stimmen. So glaubt Delbrück ein förmliches Programm der Geschichtschreibung Lambert's feststellen zu können. Dieser verabscheut die Person, nicht die Sache des Königs; dagegen ist ihm Gregor's VII. Anspruch auf die kirchliche Weltherrschaft nicht an sich, sondern erst durch dessen Bündniß mit den deutschen Fürsten eine feststehende Sache, da für ihn die bindende fürstliche Mitwirkung an der königlichen Regierung als reichsrechtliche Nothwendigkeit feststeht[4]). Dieses Programm habe Lambert neben thatsächlichen Entstellungen und falschen Angaben auch durch stilistische Kunststücke durchführen wollen, und nach der Durchprüfung in 38 Einzelpunkten gelangt die Untersuchung zu dem Schlusse, daß Lambert als ein „hämischer Lügner" anzusehen sei[5]).

E. Meyer glaubte in seiner Königsberger Dissertation (1877), Lambert von Hersfeld als Quelle zur Deutschen Geschichte in den Jahren 1069—1077, sich nach Delbrück die Aufgabe setzen zu sollen, die von diesem zu sehr zerpflückte Darstellung Lambert's wieder als ein Ganzes zu betrachten, besonders weil die in sich zusammenhängende Erzählung plötzlich zu einem Ergebnisse führe, das der ganzen vorhergehenden Reihe erzählter Thatsachen geradezu widerspreche. Im Wesentlichen im Anschluß an Delbrück durchgeht die Dissertation Lambert's Text in den hervorgehobenen neun letzten Jahresabschnitten und kommt dabei zum Schlusse, daß Lambert einen ihm überlieferten tendenziös gefärbten Stoff pragmatisch und rhetorisch zu einer glänzenden Darstellung, doch in tendenziöser Weise, verarbeitet habe.

E. Ausfeld wies in seiner Marburger Dissertation, Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen, 1879, die gänzliche Unbrauchbarkeit der Abschnitte Lambert's über die stets wieder mit Vorliebe von ihm hervorgezogenen thüringischen Zehntangelegenheiten nach.

Ebenso ist Vogeler's Göttinger Dissertation, Otto von Nordheim in den Jahren 1070 bis 1083, 1880, im Wesentlichen nichts Anderes, als eine durchgängige Polemik gegen die Mittheilungen Lambert's.

3) Schon Lindner, Anno II. der Heilige, hatte übrigens 1869, gleich in der Einleitung, 2 u. 3, dann im Verlaufe häufig, auf das bestimmteste Lambert's Autorität erschüttert.

4) Durch die Gießener Dissertation F. Ohly's, Königtum und Fürsten zur Zeit Heinrich's IV. nach der Darstellung gleichzeitiger Geschichtschreiber, I, wurde 1889 speciell auch die ganze Reihe von fürstenfreundlichen Zeugnissen Lambert's zusammengestellt, 41 ff., welche beweisen, in welchem Umfange dieser den fürstlichen Beirath, als nicht zu umgehende gesetzliche Körperschaft, dem Königthum zur Seite stellen wollte.

5) Speciell gegen Delbrück will sich die in der Behandlungsweise dessen Schrift folgende Dissertation von C. Querner (Zürich, 1878: — doch eine Berner, was hier ausdrücklich gesagt sein mag, nicht eine Zürcher Dissertation) richten: Zur Frage nach der Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld. Sie fördert die Frage auf keinem Punkte.

Durch R. Wagemann wurde in der Rostocker Dissertation, Die Sachsenkriege Kaiser (!) Heinrich's IV., 1882, sehr eingehend Lambert's Glaubwürdigkeit erörtert. Zwar meint auch er, in Lambert einen in seinem Parteistandpunkt völlig befangenen und geradezu einseitigen Schriftsteller erkennen zu sollen; allein dem gegenüber schließt er sich doch in sehr weitgehender Weise in der Ausführung seines Themas den Auffassungen desselben an.

U. Fischer dagegen ist in einer gleichfalls in Rostock 1882 erschienenen Dissertation, Die Glaubwürdigkeit des Lambert von Hersfeld, auf Grund einer abermaligen unnöthig breit angelegten Durchprüfung des ganzen Materials wieder zur Folgerung gelangt, daß eine parteiische Darstellung vorliege, und zwar zum Zwecke der Rechtfertigung der Königswahl Rudolf's.

W. Martens hatte 1887 in seinen „kritischen Betrachtungen" — Heinrich IV. und Gregor VII. nach der Schilderung von Ranke's Weltgeschichte — mehrfache Gelegenheit, Lambert als den erstgenannten unter den „antiheinricianischen Tendenzschreibern" zu kennzeichnen.

R. Kubo setzte sich 1890 in der Hallenser Dissertation, Beiträge zur Kritik Lamberts von Hersfeld, die Aufgabe, zu zeigen, wie Lambert, der ohne Zweifel sehr unzuverlässige Geschichtschreiber, zu seinen Irrthümern gekommen sei; denn er vermag weder ein eigentliches Programm für Lambert vorauszusetzen, noch in ihm den wissentlichen Lügner zu erkennen. Wohl aber erscheint ihm Lambert's Werk als ein fast unauflösliches Gewebe von Wahrheit und Dichtung, theils schon durch den tendenziösen Charakter der durch ihn empfangenen Nachrichten, theils in Folge seiner persönlichen parteilichen Gesinnung, dann aber auch wegen mangelnder Befähigung, ganz besonders zu einer ausreichenden Begründung der Thatsachen[6]). Ebenso schränkt Kubo die Hochschätzung der noch von Ranke betonten geschickten Diction, die ja unleugbar äußerlich vorliegt, durch den schon von Fischer, 112 ff., begonnenen Nachweis formelhafter Darstellung häufig wiederkehrender Situationen wesentlich ein.

Von J. Dieffenbacher ist an zwei Stellen, erstlich in der Heidelberger Dissertation, Lambert von Hersfeld als Historiograph — Ein Beitrag zu seiner Kritik, 1890, darauf in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, VI., 301 ff., 1891, Lambert's Geschichtschreibung behandelt worden. An der ersten Stelle wird die eben erwähnte Eigenthümlichkeit Lambert's, für eigenartige Vorgänge sich ein bestimmtes Bild, ein Schema zu gestalten und dieses dann in der Erzählung an den betreffenden Stellen, z. B. für Versammlungen, für Verschwörungen, u. s. f., immer wieder anzuwenden, durch Hereinziehung der durch Holder-Egger als Arbeit Lambert's nachgewiesenen Vita Lulli archiepiscopi Mogontini noch weiter erklärt und damit der Verdacht einer ungenauen Kenntniß Lambert's in diesen typisch angelegten Abschnitten seines Textes gestützt. In der Abhandlung „Zur Historiographie Lambert's von Hersfeld" suchte danach Dieffenbacher, an dem zweitgenannten Orte, zuerst an einer Reihe von Beispielen darzuthun, wie gering die Befähigung des Geschichtschreibers gewesen sei, in dem ihm mangelhaft zugetragenen Materiale durch seine Combinationen den wahren Factor zu entdecken, wie es ihm unmöglich war, die eigentliche Bedeutung der Dinge zu verstehen, wie beschränkt er sich in der Auffassung wichtiger Dinge zeigte; doch trägt nicht Lambert allein die Schuld an diesen Mängeln, da der Hersfelder Klosterklatsch[7]), die Einwirkung der Mitbrüder ihn vielfach bestimmt haben. Dagegen vermag Dieffenbacher an Delbrück's Beurtheilung Lambert's als eines tendenziösen Geschichtsfälschers nicht zu glauben.

Wattenbach ist auch in der neuesten, sechsten Auflage seines Werkes, II, 105—107, der Ansicht treu geblieben, daß es nicht gerathen sei, Lambert zu den ganz einseitigen Tendenzschriftstellern zu stellen.

---

6) Den richtigen Gesichtspunkt, daß Lambert vielfach am Einzelnen klebend gedankenlos gearbeitet habe, führt auch von Pflugk-Harttung, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XIII. 339–341, 1888 aus. Die sehr beachtenswerthe Abhandlung Dieckmann's, im Jahres-Bericht der Städtischen Höheren Töchterschule zu Wiesbaden, 1888/89, Heinrich IV. — der Versuch einer Charakterschilderung in großen Zügen —, ist auch fast durchgängig eine Kritik Lambert's, dem 12 n. 1 „schönrednerische Zweizüngigkeit" vorwirft.

7) Vergl. die ganz zutreffende erstmalige nachdrückliche Hinweisung auf diesen Umstand durch Breßlau, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, I. 145.



Freilich ist jedoch auf der anderen Seite Giesebrecht, noch in der letzten, fünften Auflage, von seiner von Anfang an Lambert zugetheilten weitgehenden Berücksichtigung nicht abgewichen, die er da, III, 1036, wieder ausspricht: „Vom Jahre 1069 an habe ich mich Lambert's Darstellung vorzugsweise angeschlossen, wenn nicht erhebliche Bedenken bestimmt zu ergründen waren", wozu in n. 1: „Mir scheint dies das einzige Mittel, die Darstellung der Geschichte der Jahre 1069 bis 1076 vor Willkür zu schützen" [8]).

Die durch Holder-Egger 1894 in den Scriptores rerum Germanicorum dargebotene Edition der Lamperti [9]) monachi Hersfeldensis opera umfaßt zum ersten Male alle schriftstellerischen Leistungen — die Vita Lulli nun vermehrt um die Capitel 23—27, welche Holder-Egger noch in seiner ersten Ausgabe, SS. XV, I, 132 ff. nicht bieten konnte —, so daß erst diese neue Ausgabe mit ihrem vollständigen Commentar die Grundlage für die Kenntniß des Autors ganz darbietet. Die Ausführungen, welche theils in der Praefatio der Ausgabe, theils in der Abhandlung — Studien zu Lambert von Hersfeld — im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XIX, 141 ff., 369 ff., durch Holder-Egger niedergelegt sind [10]), bieten insbesondere auch eine auf eingehender Untersuchung der Hersfelder Verhältnisse beruhende Erklärung der Absicht, von der aus Lambert 1077 sein Werk schrieb und vielleicht schon zu Ende brachte, ehe er wissen konnte, daß Gregor VII. seine Ankündigung, nach Deutschland zu kommen, in diesem Jahre nicht mehr zur Ausführung zu bringen vermochte; damit sind die Annalen als ein in einem Guß verfaßtes Buch erklärt. Hienach stellt Holder-Egger das Werk in die engste Beziehung zu Rudolf's Königswahl, als einen Versuch Lambert's, in dem auf der Seite Heinrich's IV. stehenden Kloster, zu dessen Abt Hartwig er schon 1074, bei Niederschreibung seines Libellus de institutione Herveldensis ecclesiae, sich auf ziemlich gespanntem Fuße befand, die Rechtmäßigkeit der Absetzung König Heinrich's IV., der Wahl Rudolf's darzuthun und in Hersfeld für die Sache des Gegenkönigs zu werben [11]). Indem Holder-Egger von der Beurtheilung der Arbeitsweise Lambert's in der Vita Lulli den Ausgang nimmt [12]), zeigt er sich in der Werthschätzung der Lambert'schen Nachrichten ganz verneinend [13]) und glaubt besonders in der Schilderung des Gegensatzes Heinrich's IV. zu den Sachsen geradezu Bruno's Mittheilungen, trotz der offenen Feindseligkeit des Gewährsmannes gegenüber dem Könige, den Vorzug geben zu sollen.

---

8) Schon 1882 erklärte sich Varrentrapp, Zur Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Historische Zeitschrift, XLVII, 397 ff., mit den triftigsten Gründen gegen Giesebrecht's Arbeitsweise, sich überall, wo ein bestimmter Nachweis der Unrichtigkeit nicht erbracht zu sein scheine, Lambert's Leitung anzuvertrauen.

9) Diese von Holder-Egger nachgewiesene richtigere Schreibart des Namens hält auch er selbst in der Abhandlung gegenüber der geläufigen Form nicht fest.

10) Eine letzte Abtheilung steht zur Zeit noch aus.

11) Eine Analogie zu dieser Erklärung des Lambert'schen Geschichtswerkes enthält ein oberdeutsches Beispiel aus der Mitte des 11. Jahrhunders. Ekkehart IV. schrieb seine Casus sancti Galli, welche noch in viel ausgesprochenerer Weise, als die Hersfelder Annalen, eigentliche Hauschronik, die Fortsetzung einer schon im 9. Jahrhundert begonnenen Arbeit, darstellen, im bewußtesten Gegensatz gegen seinen Abt, den dem Kloster aufgedrängten Northert, unter welchem, wie der Chronist sagt, die Mönche leben „nicht so, wie er selbst und wie wir wollen, sondern so, wie wir können" (vergl. die Einleitung zu meiner Ausgabe, Mittheilungen des historischen Vereines in St. Gallen, XV/XVI, V—VII).

12) Schon 1884 schrieb Holder-Egger in der Abhandlung über diese Vita, Neues Archiv, IX, 310, Folgendes: „Vergleicht man sie aber mit ihren Quellen, sieht man, wie Lambert die dürftigen Flicken bekannter Thatsachen, die ihm zu Gebot standen, zu einem zusammenhängenden Ganzen verwebt hat, mit wie reicher Phantasie er das einzelne ausgemalt hat . . . . so muß man zwar zugeben, daß er auch in diesen Dingen oft eminenten historischen Scharfblick zeigt . . . .; aber es müssen doch auch Bedenken aufsteigen über die Berechtigung mancher Urtheile über Personen in den Annalen, über die Richtigkeit der Motivirung des Geschehenen, die so oft in den fingirten Reden gegeben wird, wenn man auch die Thatsachen selbst als richtig anerkennen muß. Man darf auch nicht aus den Augen setzen, daß sein erstes und vornehmstes Bestreben auf schöne Form geht".

13) In der Praefatio zur Ausgabe, XLVI, ist das folgende Urtheil zusammengefaßt: Si omnia demis quae Lampertus commentus est, quae pervertit adulteravitque, quae in malus extulit depravavitque, restant tamen multa, quae bene comperta habuit, quae vere retulit, quae credenda sunt, ut ea quae de regis itineribus, quae de multis regni principibus memoriae tradidit, multa alia, quae enumerare longum est. Magni igitur pretii semper hic liber habebitur.

Im Folgenden soll einerseits auf eine Reihe von Hinweisen, betreffend die Glaubwürdigkeit Lambert's, aufmerksam gemacht werden, welche sich in den Anmerkungen von Bd. I, sowie dieses Bandes zerstreut finden. Andererseits wird eine größere Zahl von Beweisführungen nachgebracht, welche dort, zum Behufe der Entlastung der Anmerkungen, verschoben worden sind.

— Für die Beurtheilung Lambert's fällt ganz voran die Stellung in Betracht, welche er als Mönch seines Klosters einnahm, der Eifer für die Behauptung der Rechte desselben, so wie er sie auffaßte, der Anfechtungen, wie sie nach seiner Meinung über Hersfeld ergingen. Er scheut sich nicht, auch über die Leitung des Klosters schärfer lautende Urtheile einzuflechten[14]). Persönlichkeiten, von welchen er annimmt, daß Hersfeld durch ihre Handlungsweise gelitten habe, werden in oft geradezu leidenschaftlicher Weise beurtheilt, und so fällt noch auf den Bischof Burchard I. von Halberstadt ein sehr ungünstiges Licht zurück. Denn dieser ist nach Lambert's Meinung in der Angelegenheit der sächsischen Zehnten Hersfeld schädlich gewesen[15]). Aber vollends für die Frage der Berechtigung Hersfeld's in der Angelegenheit der thüringischen Zehnten ist Lambert von einer Auffassung erfüllt, welche ihn völlig beherrscht und dazu bringt, die Sache der Zehnten überall voranzustellen und auch in Dinge hineinzubringen, welche nicht mit den Zehntstreitigkeiten eine Berührung aufzuweisen hatten.

Schon in Bd. I. war in Excurs III nachzuweisen gewesen, welche Entstellungen sich durch Lambert's vorgefaßte Meinung in die Schilderung der Thüringer Zehntstreitigkeiten bis zum Jahre 1069 eingeschlichen haben[16].) Allein zum Jahre 1073 kommt Lambert wieder in ausdrücklichster Weise auf diese Zehntfragen zurück.

Nach seiner Ansicht soll abermals, wie 1069 zur Zeit der beabsichtigten Ehescheidung Heinrich's IV., ein eigentlicher Vertrag zwischen dem Könige und Erzbischof Siegfried bestanden haben, damit der letztere als geistlicher Bundesgenosse zu Hülfe käme. Heinrich IV. — sagt Lambert — will wegen der Errichtung der, wie in Sachsen, so in Thüringen, gebauten Burgen und wegen der von diesen ausgeübten Gewaltsamkeiten: ut impietatem suam quadam religionis specie palliaret — Siegfried auf jede Weise dazu aufreizen, ut decimationes Turingiae, sicut ante plures annos instituerat, exigeret, pollicens se ei in exigendo summa ope affuturum et dicto optemperare nolentes regia majestate coacturum, ea tamen pactione, ut ipsarum decimationum partem sibi, quae et regiae magnificentiae et tanto labori suo digna foret, tribueret: so beruft Siegfried — vanissima spe animatus — die Erfurter Synode[17]). Aber von vorn herein stellt sich in der Versammlung heraus, daß der König und der Erzbischof das Recht zu beugen gedenken. Sie erscheinen gleicher Weise: stipatus uterque magno grege philosophorum immo sophistarum, quos ex diversis locis summo studio consciverant, ut canones sibi non pro rei veritate sed pro episcopi voluntate interpretarentur et causam eius, quoniam veris non poterant, sophisticis allegationibus roborarent; dann folgt die Aufzählung von vier Bischöfen: qui non ad discutiendam juxta aecclesiasticas leges causam fuerant evocati, sed ut id quod rex volebat arte

14) Vergl. Bd. I S. 657 n. 5, 661 n. 21, Bd. II S. 173 n. 106 Urtheile über Abt Ruothard; das kühle Verhältniß Lambert's zu Abt Hartwig hat Holder-Egger, Neues Archiv, XIX, 205 ff., nachgewiesen.

15) Vergl. Bd. I. S. 165 n. 85, wozu Excurs III (S. 656 u. 657).

16) Neben Excurs III ist in Bd. I z. B. noch S. 565 von der eigenthümlichen Auffassung des Todes des Markgrafen Otto von Meißen, S. 623 n. 40 von der Abneigung Lambert's gegen den jüngeren Dedi die Rede gewesen. Weitere Stellen sind S. 615 n. 17, 616 n. 18, 620 n. 29 u. 32, 623 n. 38, zumeist gegen Erzbischof Siegfried von Mainz gerichtet.

17) Die Annales Patherbrunnenses, ed. Scheffer-Boichorst, enthalten eine weitere Erwähnung der Synode: In media quadragesima sinodus apud Erpesford est habita, ob exigendas decimas Thuringorum. Quae res Thuringos cum Saxonibus contra regem exacuit (95); der Satz ging in den Annalista Saxo und die Annal. Yburgens. (SS. VI, 699, XVI, 436) über. Die Erwähnung der Sachsen — neben den doch allein betheiligten Thüringern — erinnert sehr an Lambert's Auffassung, so daß Waitz, in der Ausgabe des Annalista, auf die Möglichkeit einer Verarbeitung des Lambert'schen Berichtes hinwies, was Scheffer-Boichorst, l. c., n. 4, nicht annahm. Doch ist nicht zu übersehen, daß der Paderborner Annalist zu 1072 auch des Abtswechsels in Hersfeld gedachte (vergl. S. 173 n. 107). So hat denn neuestens Holder-Egger, Neues Archiv XIX, 187 n. 1, sich hier und für weitere Stellen Lambert's dafür ausgesprochen, daß eine Abhängigkeit der Paderborner Annalen von Lambert anzunehmen sei.

dictionis et sententiarum pondere, postremo quaqua possent ratione et consilio optinerent, quamquam plerique eorum id quod rex moliebatur vehementissime improbarent. Sed ne libere quod sentiebant eloquerentur, et regis terrore et privata archiepiscopi amicicia inhibebantur. Ferner hatte der König um sich armatorum copias non modicas, quibus eos, si qui forte negocium interturbare conarentur, militari manu coherceret. Die Thüringer aber setzten ihre Hoffnung darauf, daß für sie das gleiche Rechtsverhältniß, wie für die in ihrem Lande reich mit Besitz ausgestatteten Klöster Fulda und Hersfeld, vorhanden sei[18]). Wirklich wurden nun auch die Aebte dieser Klöster zuerst um Abgabe dieser Zehnten angesprochen; aber sie wiesen die Zumuthung unter Betonung ihrer alten Rechte und der Verhältnisse der früheren Zeiten ab[19]). Siegfried jedoch setzte ein atrox responsum entgegen: die frühere Nachsicht könne nicht mehr bestehen[20]); die Dinge hätten sich ganz verändert: Proinde esse eis aut ab unitate aecclesiae secedendum aut legibus aecclesiae aequanimiter adquiescendum. Da bitten die Aebte den Erzbischof, wenn dann für sie kein Schutz mehr vorliegen sollte — nicht in Romani pontificis auctoritate, nicht in Karoli aliorumque imperatorum privilegiis, nicht in precessorum eius Mogontinorum pontificum indulgentia —, so möge er doch zulassen: ipsarum saltem decimarum eam partitionem fieri, quam et canonum scita equam judicassent, et caeterae per orbem terrarum aecclesiae usitatam haberent, scilicet ut quarta parte ipse pro suo suorumque missorum servicio contentus, tres reliquas portiones aecclesiis, quibus antiquitus attitulatae fuissent, permitteret. Aber wieder schlägt Siegfried Alles ab[21]). So vergeht ein erster und ein zweiter Tag, und noch ist der Ausgang zweifelhaft. Schon scheint es möglich: ut Turingi, improbata sinodo, sedem apostolicam appellarent. Jetzt erst greift der König sub attestatione nominis divini in die Sache ein: se in eum, si quis id presumpsisset, capitali sententia animadversurum et omnia quae eius essent usque ad internitionem dissipaturum, clademque eius diei multis postea seculis non abolendam. So geräth der Abt von Hersfeld in Angst und überläßt die Vermittlung in dem Streite an den König; dieser stellt nach langer Berathung die ob. S. 189 gegebene Uebereinkunft auf. Nach der so geschehenen Unterwerfung des Abtes von Hersfeld verzichten die Thüringer — omni spe adempta, eo quod in illius prudentia et eloquentia plurimum fiduciae sibi posuissent — auf allen weiteren Widerstand: decimas in reliquum absque retractatione dare professi sunt. Dagegen setzt der Abt von Fulda sein Widerstreben noch einige Tage fort; doch er vermag weder die Gnade des Königs zurückzugewinnen, noch die Erlaubniß zur Abreise zu erzielen, und so muß auch er der communis sententia beitreten — non tam consilio quam imperio et metu regis —, so daß auch für ihn die S. 189 gebrachte Verständigung festgestellt wird. Der König weiß wohl, daß das Geschehene dem Papste mißfallen würde, und so legt er bei Gefahr des Verlustes seiner Gnade beiden Aebten auf: ut neque per se ipsos neque per nuncium neque alio quovis modo pro insimulanda sinodo apostolicam sedem interpellarent (SS. V, 192 u. 193).

Schon durch Ausfeld wurde in der ob. S. 792 erwähnten Schrift, 60 ff., diese Ausführung Lambert's über die Zehntstreitigkeiten zutreffend beleuchtet, und neuestens ist dieser Abschnitt durch Holder-Egger, Neues Archiv, XIX, 185 ff., wieder zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht worden. Ein erster Einwand gegen Lambert ist, daß er, wenn noch zwischen Heinrich IV. und Siegfried ein geheimer Vertrag bestanden hätte, eben wegen dieser Geheimhaltung keine Kunde davon haben konnte. Ferner räumt ja Lambert, indem er dem Könige die Aufforderung an Siegfried zuschreibt, die Zehnten von den Thüringern zu fordern, selbst ein — freilich ohne es seinerseits als richtig zuzugeben —, der König und mit diesem weitere Kreise hätten die von Mainz erhobene Zehntenforderung als berechtigt angesehen; sonderbar widerspricht sich dabei Lambert in der zuerst ge-

18) Vergl. die Stelle in Bd. I, S. 658.
19) Vergl. l. c.
20) Vergl. S. 659 n. 13 ein Stück dieser Rede.
21) Einen Satz aus dem Anfange der Antwort enthält S. 659 n. 17.

gebenen Hervorhebung eines magnus grex und der darauf folgenden Erwähnung von nur vier Bischöfen, welche außerdem hernach im Laufe der Unterhandlungen gar nicht mehr als mithandelnd genannt sind. Vorzüglich kann aber auch von einer Interessengemeinschaft der Klöster, welche Zehntrechte in Thüringen hatten, und der Thüringer selbst, welche Zehntfreiheit genossen haben sollen und diese nach Lambert festhalten wollten, nur sehr schwer die Rede sein, so daß bei den ungleichen, auf verschiedenen Rechtsgründen beruhenden Vertheidigungsargumenten ganz unmöglich Sieg oder Niederlage beider Theile gegenüber Mainz in gleicher Weise sich darzustellen vermochte. In dem von Lambert vorgebrachten Gang der Verhandlungen paßt die ganze gegenüber den Aebten Siegfried in den Mund gelegte Antwort: scilicet precessores suos sua aetate pro suo arbitratu aecclesiae Dei moderatos fuisse (etc.) ganz und gar nicht als Entgegnung an die Aebte, sondern einzig und allein als solche an die Thüringer selbst, wogegen hinwider die Antwort der Aebte gar kein auf Siegfried's Rede bezügliches Wort enthält. Ebenso steht Lambert's Versicherung, daß mit Hersfeld's Unterwerfung auch für die Thüringer die Hoffnung erloschen sei, auf sehr schwachen Füßen, da wohl anzunehmen ist, der Abt von Hersfeld habe sich auf der Synode mit der Vertheidigung der eigenen Sache begnügt. Lambert hat auch von irgend einem Vertrage, den die Thüringer selbst geschlossen hätten, gar nicht gesprochen, sondern sich nur kurz geäußert, daß die Thüringer ihre Verpflichtung zugaben[22]). Lambert hat eben das, was sich auf die Hersfelder und daneben auf die Fulder Interessen und damit auf einen Bruchtheil von Einwohnern des thüringischen Landes bezog, von seiner einseitigen Auffassung aus ohne alle Scheu, unter Aufbauschung zu einer großen Angelegenheit, auf das gesammte Thüringen ausgedehnt. — Zu diesen Gesichtspunkten kommt aber noch besonders die bei Lambert bemerkbare ganz unmögliche Verquickung dieser thüringischen Angelegenheit mit der sächsischen Streitfrage[23]), und vollends die von Holder-Egger begründete Erklärung der Stellung Lambert's zu Abt Hartwig läßt nun das Urtheil des Erzählers über die Handlungsweise seines Abtes auf der Synode in einem noch deutlicheren Lichte erscheinen. Daß Hartwig als ein sub jugum missus aus den Verhandlungen hervortrat, wie Lambert sich ausdrückt, ist nach des Erzählers Auffassung die Ursache des üblen Ausganges der ganzen Frage[24]). Endlich ist die geflissentliche Hervorhebung des Umstandes, Heinrich IV. habe Rom ganz ohne Kenntniß der Verhandlungen der Synode lassen wollen[25]), daraus zu erklären, daß Lambert sehr gerne ein Einschreiten des Papstes gegen die ihm selbst als so ungerecht erscheinenden synodalen Verfügungen gesehen hätte und sich ärgerte, nichts hievon zu vernehmen[26]).

---

22) Ausfeld wendet sich, 67 n. 1, gegen eine Reihe von Ausführungen Gfrörer's, Gregorius VII., II, 348, wo behauptet ist, es seien von den beiden Aebten Vorschläge über „Regelung des Thüringer Zehntwesens" im Allgemeinen gemacht worden, wie denn Gfrörer in diesem Zusammenhang überhaupt zu den sonderbarsten Behauptungen sich versteigt, so in der Capitelüberschrift: „Der König . . . . . schreitet jetzt ungescheut zur Errichtung eines abendländischen Sultanats", 345.

23) Das wurde besonders auch von Delbrück. l. c., 81, hervorgehoben, ebenso, daß der von der Nennung der Burgen zu derjenigen der Zehnten überleitende Satz: Verum ne manifestae tirannidis notaretur, si contra innocentes atque in regnum proprium tam barbara crudelitate grassaretur (192) — den Gedanken ganz erfordere, Heinrich IV. habe gewünscht, die Thüringer möchten sich in das Unrecht setzen, damit er sie mit einem Scheine des Rechtes bedrücken könne.

24) Breßlau hatte früher — Jahresberichte der Geschichtswissenschaft II (1879), II, 43 — darauf aufmerksam gemacht, daß Lambert's Bericht über die Erfurter Synode geradezu als ein Beweis dafür gelten könne, wie wenig oft die Mönche eines Klosters von dem erfahren, was ihre Aebte thaten, zumal wenn es sich um ökonomische und finanzielle Dinge handelte, wobei die Interessen der Brüder oft ebenso wenig mit denen des Abtes zusammenfielen, wie die eines Domcapitels mit denen seines Bischofs. Allein nach Holder-Egger's Ausführungen, welche Lambert als einen gegnerisch gesinnten Tadler der Nachgiebigkeit Hartwig's bezeichnen, stellt sich nun die Sache noch schärfer, und Holder-Egger bedauert mit Recht, Neues Archiv. XIX, 189 n. 1, daß in Lambert's Klostergeschichte dieser Abschnitt nur in vier Anfangsworten (SS. V, 141) erhalten sei, da wahrscheinlich in diesem dem Abt selbst gewidmeten Werke die Synode in einer anderen Weise behandelt gewesen sein wird.

25) Auch Giesebrecht, der sonst — III, 177 u. 178 — im Wesentlichen, wenn auch mit einigen Bedenken, wieder Lambert folgt, bezweifelt doch — „Anmerkungen", 1122 — diese absichtlich herbeigeführte Unkenntniß Rom's über die Synode.

26) Gegenüber der Anschuldigung, Heinrich IV. habe sich einen Antheil an den Zehnten gegenüber Siegfried ausbedungen, hätte Ausfeld, wo er — 59 u. 60, 73 u. 74 —

Neben dieser für den Haushalt von Hersfeld in Lambert's Augen so wichtigen Frage der Zehnten fühlte sich dieser auch durch Schädigungen empfindlich berührt, welche er für das Kloster erfahren zu haben meinte. Das Bild des hessischen Grafen Wernher ist, weil Lambert seinen Namen mit einer von Hersfeld erlittenen Einbuße in Verbindung brachte, ein sehr dunkles, und er konnte es demselben nicht verzeihen, daß er spöttisch gesagt habe, es sei lobenswerth, wenn der König seine Mönche durch Anwendung neuer Anstachelungen gegen ihren Willen aufwecke und zum Fasten und Barfußgehen zwinge. Ebenso trug es Lambert dem König nach, daß dessen Heerfahrt an die Werra im Anfang des Jahres 1074 größere Belastungen über Hersfeld gebracht hatte[27].

Doch Lambert gab nicht bloß als Mönch seines Klosters, nach der Richtung dieser wirthschaftlichen Seite, seiner Mißstimmung Ausdruck; sondern er stand auch völlig in der Auffassung, daß das Urtheil des Mönches an die öffentlichen Dinge überhaupt anzulegen sei. Allein gerade als Mönch von Hersfeld befand er sich in einer eigenthümlichen Zwischenstellung zwischen verschiedenartigen in seiner Zeit geltenden Auffassungen des Lebens und der Ordnung eines Klosters seines Ordensheiligen. So finden sich in seinem Buche eigenthümliche Urtheile über die Verpflichtungen des Mönchthums.

Lambert zählte ganz zu jenen strengen Beurtheilern der argen Ausschreitungen, wie sie hier und da dem Mönchsnamen zur äußersten Unehre gereichten, von welchen er in der Person des „Geldgauches" Ruotbert einen Vertreter nicht genug brandmarken zu können meinte[28]. Er gab ganz bestimmt zu, daß solche Abwendung von den göttlichen Dingen, solche einseitige Betonung von Geld und Gewinn Verachtung des Mönchthums erwecke[29], und nicht genug konnte er ausmalen, wie diese falschen Mönche bemüht seien, die Fürsten um Abteien und Bisthümer zu quälen, durch Schmeichelei und reichen Geldaufwand darum sich zu bewerben, wie sie sogar um geringe Aemter goldene Berge versprachen und weit mehr boten, als die Verkäufer zu fordern wagten; Schätze des Krösus und Tantalus schienen auf Männer gehäuft zu sein, die nach ihrem Gelübde arm waren, oder es wenigstens sein sollten. Deßwegen glaubte Lambert, das Wort des Paulus vom Sauerteig, der die ganze Masse des Brodes verdorben hatte[30], auf das Mönchthum anwenden zu müssen; denn er sah das Mißtrauen des Volkes über alle Mönche verbreitet, so daß der ganze Stand als sich unter einander ähnlich angesehen wurde: ita ut omnes similes estimaremur, nec esse in nobis putaretur, qui faceret bonum, non esse usque ad unum (189). So sei es gekommen — klagt Lambert —, daß die Fürsten des Reiches, wenn sie eine Schule des göttlichen Dienstes neu bilden wollten, Mönche von jenseits der Alpen beriefen, die bisherigen einheimischen Insassen aber, die sich den von dort her neu gebrachten Einrichtungen nicht freiwillig zu fügen vermochten, mit Schimpf aus den Mauern der Klöster hinauswarfen, und wo die Mönche älterer Ordnung noch blieben, galten sie beim Volke nichts mehr, weil dieses stets das Unbekannte und Neue anstaune: nicht als Menschen, sondern als Engel, nicht

---

diese Frage streift, noch bestimmter abweisend sich verhalten dürfen, und ebenso läßt seine Erörterung — 73 — die Annahme zu, daß doch vielleicht, nach Lambert's Worten, die Verträge mit den beiden Klöstern auch für die Thüringer im Allgemeinen eine größere Tragweite besessen hätten. Was Lambert's Aufbau der Schilderung der Synode betrifft, so macht Dieffenbacher, in seiner Dissertation, 59, 100—103, auf ähnliche Schilderungen Lambert's, besonders auf die Analogie der Darstellung der ob. S. 80 ff. erwähnten und noch in diesem Excurs zu behandelnden Mainzer Synode aufmerksam.

27) Vergl. wegen Wernher Bd. I, S. 404 n. 18, 485 n. 177, wegen der Schädigungen im Jahre 1074 ob. S. 319 u. 320 (n. 15).

28) Das ob. S. V genannte Werk von Stumpff hat, fol. XX a, das Wort Nummularius mit „Küßdenpfennig" oder „Geldgauch" trefflich übersetzt. Lambert's Abschnitt über Ruotbert wird hernach in diesem Excurs beurtheilt. Als allgemeine Erwägung Erzbischof Anno's ist, a. 1075, ausgeführt: Cumque in omnibus Teutonici regni monasteriis cerneret antiquum illum regularis disciplinae fervorem admodum refrixisse et monachos a vita communi ad rem familiarem curam omnem studiumque convertisse (etc.) (238).

29) Zu 1071 ist von diesen pseudomonachi die Rede, von dem Satze an: Et revera non inmerito Dominus super nostrates monachos despectionem effundere videbatur (188 u. 189).

30) Korinth., V, 6.



als Fleisch, sondern als Geist hätten diese neuen Ankömmlinge gegolten[31]). Doch waren noch mehr die Vornehmen dieser Ansicht, so daß sich von ihnen aus das Mißtrauen zu den gewöhnlichen Leuten ausbreitete. Es sei oft vorgekommen, daß dreißig, vierzig, fünfzig Mönche der älteren Zucht, wann jene neuen Mönche kamen, aus den Klöstern davongingen, weil sie von Furcht erfüllt Aergerniß an dem strengeren Leben nahmen[32]). Aber eben Lambert selbst konnte trotz eigener durch vierzehn Wochen fortgesetzter Prüfung dieser neuen Einrichtungen, theils in Saalfeld, theils in Siegburg, nicht zur Ueberzeugung gelangen, daß diese Ordnung der älteren bisher in Hersfeld festgehaltenen vorzuziehen sei. Er meinte gefunden zu haben, daß die Hersfelder Gewohnheiten mit der Regel des Ordensgründers besser zusammenstimmten, sobald man diese nur in strenger alter Weise nach der Ueberlieferung der Väter beobachte, und mit recht kühlen Worten spricht er vom „Joche der neuen Einrichtung", welchem er sein Kloster nicht unterwerfen wollte[33]). —

Diese mönchische Gesinnung Lambert's trit auch zu Tage in solchen Theilen seiner Erzählung, wo von Berührungen zwischen Bischöfen und Mönchen die Rede ist, auch wo solche nicht auf Hersfeld im Besonderen sich beziehen. So kommt Bischof Hezilo von Hildesheim bei der Schilderung des Zusammenstoßes mit den Mönchen von Fulda nicht gut weg, weil der Hersfelder Mönch gegen ihn Partei nimmt[34]). Aber noch weiteren Bischöfen hängt Lambert gerne etwa einen Tadel an[35]), ganz abgesehen von jenen nachher in der Zeit des großen Gegensatzes auf Heinrich's IV. Seite stehenden geistlichen Fürsten, über welche er die volle Schale seines Zornes ausgoß. Zu jenen Bischöfen, welche bei Lambert vorzüglich schlecht wegkommen, zählt voran der Bischof einer Kirche, zu welcher sich der Erzähler in einer ganz besonders nahestehenden Beziehung wußte.

Es ist durch Holder-Egger sehr richtig hervorgehoben worden, daß Lambert zu der Bamberger Kirche sich sehr hingezogen fühlte, so daß er vielleicht an jener Schule seine Bildung empfangen haben kann, daß möglicher Weise seine Verehrung für Erzbischof Anno auf Unterricht zurückging, den er von Anno in dessen Bamberger Zeit empfangen hatte. Ebenso erscheint bei dieser Annahme die ausgezeichnete dem Andenken des Bischofs Gunther gespendete Liebe noch begreiflicher[36]). Aber um so mehr verfolgte nun Lambert den Nachfolger Gunther's in seiner Erzählung, da er ihn für eine unwürdige Persönlichkeit ansah.

---

31) Lambert stellt diese Klage — nach der Einleitung: Quo in tempore et ego illuc (nach Siegburg: vergl. ob. S. 94, n. 100) veni conferre cum eis (sc. den von ferne eingetroffenen Mönchen) de ordine et disciplina monasterialis vitae, eo quod magna quaedam et preclara de illis vulgi opinione jactarentur — der Erörterung voran: Denique .... nos, quos usu noverant, nihili estimabant (etc.) (187 u. 188).

32) Lambert's bezeichnende Schlußfolgerung, betreffend solche Mönche der älteren Ordnung, ist: ut .... sacius ducerent de salute animae in seculo periclitari quam supra virium suarum mensuram vim facere regno caelorum (188). Ein Beispiel hievon theilt er selbst, a. 1075, mit: prioribus monachis, quos ex Sancto Màximino asciverat (sc. Anno, nach Siegburg), quoniam in horum (sc. der Mönche aus Fruttuaria: vergl. ob. S. 93 u. 601) instituta concedere noluerant, honorifice in locum suum remissis (238).

33) Diese für Lambert sehr bezeichnenden Geständnisse stehen a. 1071 u. a. 1075, dort: animadverti, nostras quam illorum consuetudines regulae sancti Benedicti melius congruere, si tam tenaces propositi tamque rigidi paternarum nostrarum traditionum emulatores vellemus existere, hier: .... ut pauca intra Galliam monasteria videamus, quae non jam novae huius institutionis jugum subacta receperint (189, 238). Sehr bemerkenswerth ist hiebei der durch Dümmler, Neues Archiv, III, 189 u. 190, mitgetheilte Brief des Abtes Desiderius von Monte Cassino an Abt Hartwig von Hersfeld, eine Kundgebung an die deutschen Mönche des Benedictiner-Ordens, des Inhaltes, daß die Beobachtung der unveränderten Regel des Stifters von Monte Cassino hier im Mutterkloster als gültige Vorschrift allein feststehe und daß das auch den Empfängern des Schreibens angerathen werde.

34) Vergl. Bd. I, S. 329, n. 44 u. 46, 331 n. 48, sowie besonders Excurs IV, S. 664 —666. Zu jenen Erörterungen sei hier die zutreffende Beobachtung Dieffenbacher's, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, VI, 319—321, nachgetragen, daß Lambert in eigenthümlicher Verschiebung dem erst zwölfjährigen Königsknaben ein Auftreten beim Kampfe in der Kirche zuschreibt, welches dasjenige eines kräftiger entwickelten, seiner königlichen Würde schon ganz bewußten Jünglings gewesen wäre.

35) Vergl. in Bd. I über Bischof Heinrich von Augsburg S. 355, n. 98, 649, 651, über Bischof Adalbero von Worms S. 469 n. 142, über Bischof Kraft von Meißen S. 532 n. 72, über Bischof Heinrich von Speier S. 568 n. 37, schon gleich beim Eintritte.

36) Holder-Egger führt die Beziehung Lambert's zu Bamberg in der Praefatio, X—XII, aus (doch sollte Lambert's Angabe über die Lage der St. Jakobskirche, welche ob. S. 96 n. 106 als nicht zutreffend bezeichnet ist, nicht so sehr als ein Zeugniß für seine Kunde in Bamberger örtlichen Dingen hervorgestellt werden). Ueber Lambert's Verehrung für Bischof Gunther vergl. Bd. I, S. 451 n. 105.

Die Geschichte der Absetzung des Bischofs Hermann von Bamberg nimmt einen ansehnlichen Raum in Anspruch. Sie ist zu 1075 angebracht (219—223), nachdem aber schon vorher von dem Bischof gesprochen worden war. — Zuerst hatte Lambert schon zu 1065 in der Bd. I, S. 456 n. 113, beurtheilten Weise Hermann's Eintritt in das Bisthum als eine durch die Verwandten des abwesenden Bewerbers besorgte coemptio geschildert (171). Dann wurde Hermann wieder zu 1070 erwähnt, bei Anlaß seiner Citation nach Rom (vergl. ob. S. 4 n. 9), und zu 1074 hieß es von dem Bischof, Gregor VII. habe ihn bis zu geschehener Verantwortung von den gottesdienstlichen Verrichtungen für einmal enthoben, als einen der Bischöfe und Aebte, qui sacros gradus precio tredemissen (216). Darauf erst folgt diese so ungewöhnlich einläßliche Mittheilung im Jahresbericht von 1075. — Lambert beginnt hier mit der Klage, daß zu dieser Zeit die Bamberger Kirche von einem grave scandalum getroffen worden sei, und führt im Anschlusse daran die Vertreibung der Chorherren der Kirche St. Jakob und ihre Ersetzung durch Mönche aus dem St. Michaels-Kloster[37]) aus, ein Vorgehen des Bischofs, welches großes Aufsehen, auch bei den Geistlichen der Domkirche, erregt und heftige Beschwerden hervorgerufen habe. Die Bitten der geschädigten Kleriker finden weder bei dem Bischofe, noch anderswo Gehör[38]), und so wenden sie sich nach Rom, wo zugleich mit ihnen eine Abordnung der gesammten Bamberger Geistlichkeit erscheint. Hier finden sich nun alle gegen Hermann vorgebrachten Beschwerden in langer Reihe aufgezählt: er ist per symoniacam heresim et ingentium pecuniarum profusionem Bischof geworden[39]) und hat sich bei Gregor's VII. Vorgänger[40]) durch einen falschen Eid gereinigt. Aber Verunglimpfungen aller Art schließen sich an: Hermann sei, expers omnino litterarum, in den Besitz seines geistlichen Amtes contra sacros canones gelangt, habe sich schon vorher zu Mainz[41]) durch cuncta capitalia crimina atque omne probrorum genus hervorgethan und sei auch als Bischof, zum größten Schaden der Abteien und Kirchen seines Sprengels, ein Ausüber der pecuniaria atque usuraria ars, qua a puero sit institutus, geblieben. Dann fährt die Erzählung fort, Gregor VII. habe, nachdem er schon längst dem Bischof den Dienst am Altare untersagte, sogleich den Bann gegen ihn ausgesprochen: ea ex causa, quod de gravissimis criminibus jam olim accusatus et, ut causam diceret, crebro per biennium Romam evocatus venire contempsisset — und außerdem die Zurückerstattung der Kirche St. Jakob befohlen, zugleich dem Bamberger Klerus schriftlich kundgegeben, daß er sich aller Gemeinschaft mit Hermann enthalten sollte, und daß dieser, wenn er auch vielleicht wieder in die kirchliche Gemeinschaft werde aufgenommen werden, doch jedenfalls sein Bisthum nie zurückerhalten werde. Nach Ankunft dieser Botschaft zu Bamberg verheimlicht die Geistlichkeit zunächst noch diese päpstliche Weisung; man läßt nur an Hermann melden, er solle als Simonist und als ein zur Leitung eines Bisthums jeglicher Bildungsausweise Entbehrender aus Bamberg sich entfernen. Als auf diese Eröffnung hin, und nachdem vollends ein junger Geistlicher eine weitere Beleidigung hinzugefügt hatte[42]), der Bischof in heftige Aufregung geräth und harte Rede und Gegenrede fällt, treten die von Rom gekommenen Boten erst mit dem überbrachten Schreiben und mündlichen Erklärungen im Namen des Papstes hervor. Diese lebendig ausgemalte Schilderung wird mit dem Satze geschlossen: Ibi primum episcopus circumventum se fraude

---

37) Vergl. ob. S. 96.

38) Der Satz: Clerici .... regis et omnium principum regni aures quottidiana proclamatione obtundebant pro injuria sua (220) zeigt so recht das Uebertriebene der Erzählungsweise Lambert's.

39) Das ist noch in einem anderen Zusammenhange hier a. 1075 wiederholt: recens exemplum Babenbergensis episcopi quem pridie (sc. am 30. November: vergl. ob. S. 541) viderant non aliam ob causam et episcopatu privatum et communione, quam quod ad sacrum ordinem illicita largicione aditum sibi affectasset (236 u. 237).

40) Lambert nennt hier den unrichtigen Papst: aput predecessorem eius Nicolaum papam (es ist die ob. S. 4 erwähnte Citation durch Alexander II.).

41) Diese Hinweisung auf die Mogontina civitas — in qua nutritus sit — stimmt zu dem in Bd. I, S. 457 n. 113, Gesagten.

42) Die von Lambert in directer Rede eingefügte Unverschämtheit des adolescens bezieht sich wieder darauf, den angeredeten Bischof als ignarus omnino litterarum hinzustellen.

clericorum suorum advertit. Unsicher geworden durch die hartnäckigen Forderungen seiner Geistlichen, daß er zurücktrete und sich entferne, wendet sich nunmehr Hermann an Erzbischof Siegfried: ad .... fidissimum sibi amicum, quem multis sepe beneficiis privatim et publice sibi devinxisset, quique omnium, quae in adquirendo vel administrando episcopatu gessisset, conscius sibi particepsque extitisset. Siegfried erfüllt Hermann's Bitte und erscheint alsbald, um der Bamberger Geistlichkeit zuzureden, daß sie sich wenigstens vor ihm zur Untersuchung und schiedsrichterlichen Entscheidung der Sache herbeilassen möchte. Aber die Bamberger übertragen ihre Vorwürfe alsbald auch auf den Erzbischof, unter den heftigsten Schmähungen, die päpstliche Excommunication hätte auf ihn gleichfalls ausgedehnt werden sollen: qui hominem omnibus probris infamatum et nihil in moribus, nihil in scientia dignum sacerdocio afferentem per symoniacam heresim episcopum ordinasset .... cum actus eius omnemque vitae institucionem, tamquam qui in laribus suis diu familiarissime obversatus sit, optime cognovisset et omnibus quae in coemendo episcopatu acta sint medius ipse atque intimus interfuisset. So entschließt sich Siegfried — ne quid pro amico suo intactum intemptatumque relinqueret —, selbst mit Hermann nach Rom zu gehen, um den Papst durch Geld oder durch Bitten zu erweichen; aber unterwegs ändert er seinen Beschluß, so daß er selbst mit wenigen Begleitern nach Rom eilt und Hermann in extrinsecis aecclesiae Babenbergensis possessionibus seine Rückkehr erwarten läßt. Doch Siegfried findet in Rom auch für seine Person nur mit Mühe Zulassung bei Gregor VII., da ihm vorgeworfen wird: quod Babenbergensem episcopum per symoniacam heresim sciens ordinasset, der Art, daß er beinahe selbst in die gleiche Gefahr, wie Hermann, geräth. Siegfried wird mit dem Befehl entlassen, sich aller Gemeinschaft mit Hermann zu enthalten, die päpstliche Excommunication gegen denselben allen deutschen Fürsten bekannt zu machen, bei erster günstiger Gelegenheit für Bamberg einen anderen Bischof zu bestellen. Darauf hin entschließt sich Hermann — conductis qui causam suam apud sedem apostolicam dicendi arte tuerentur —, in eigener Person sich nach Rom zu begeben. Aber das geschieht ohne jeglichen Erfolg[43]. Hermann erkauft sich durch alle flehentlichen Bitten, durch das Versprechen, gleich nach seiner Rückkehr in ein Kloster zu gehen, einzig die Lossprechung vom Banne. Zwar bäumen sich nach Hermann's Rückkehr in sein Bisthum seine Lehensleute — milites .... quibus se multa largicione admodum popularem acceptumque fecerat — gegen die römische Entscheidung auf und ermuthigen ihn durch die Zusagen ihrer Hülfsbereitwilligkeit, gegen den päpstlichen Befehl, für vier bis fünf Wochen nach Bamberg selbst zurückzukehren und wenigstens die äußere Verwaltung wieder zu übernehmen, unter Hervorhebung des Umstandes, daß der Bann nicht in kanonischer Weise verkündigt worden sei; so bleibt während dieser ganzen Zeit aller Gottesdienst in Bamberg aufgehoben. Den übrigen Theil des Jahres verlebt dann Hermann, gestützt auf den Schutz der Lehensleute, auf den auswärtigen Besitzungen der Bamberger Kirche. Doch auch Heinrich IV. hält sich von aller Gemeinschaft mit Hermann fern[44]. — Noch einmal kommt dann Lambert etwas weiter unten im gleichen Jahresberichte, da, wo von der neuen Besetzung des Bamberger Bischofsitzes geredet wird, auf diese kühle Haltung des Königs zur Sache Hermann's zurück. Er hebt hervor, der König habe Hermann preisgegeben, während ein anderes Vorgehen zu erwarten gewesen war, weil Hermann sich dem Könige stets dienstwillig erwiesen hatte: Cum regi in pace et in bello, tranquilla seu turbata re publica semper commodissime affuisset, et scandalizatis in eo caeteris regni principibus, solus ille nunquam scandalizatus

---

43) Auch Bonitho, Lib. ad amicum, Lib. VII, läßt Hermann bis nach Rom kommen, und zwar unrichtiger Weise im Jahre 1074 — Bonitho erzählt das Ereigniß (Post paucos vero dies) gleich im Anschlusse an die ob. S. 382, n. 94, mitgetheilte Stelle — und ferner mit irriger Motivirung: causa suscipiendi pallii; dann fährt er fort: quem litterae regis anticipaverunt, quibus papae significatum est, se, quorundam malignantium fraude deceptum, illi per pecuniam episcopatum tradidisse. Quod ut quesitum est et ita inventum, prefatus Hermannus ab episcopatu depositus est (Jaffé, Biblioth., II, 658).

44) Das ist nun also auch durch Lambert ausdrücklich anerkannt: vergl. schon ob. S. 470, n. 34.

fuisset, sed in cunctis quae ei accidissent calamitatibus pondus diei et aestus cum eo inconcussa fide portasset. Die Ansicht wird ausgesprochen, Heinrich IV. habe dabei eine bestimmte Nebenabsicht gehabt, nämlich durch solche Gefügigkeit in anderen Dingen bei dem Papste einen Vorsprung zu erreichen: intendens, ut per huius (sc. Hermann's) dejectionem via sibi patefieret ad Wormaciensem episcopum[45]) et alios nonnullos, quibus in ultionem pristinae defectionis jam pridem summa ope calumniam struere sentiebatur (236).

Gegenüber dieser Schilderung der Dinge durch Lambert läßt sich aus anderweitig erhaltenen Schriftstücken eine Prüfung auf die Einzelnheiten hin völlig durchführen, und so ist überall ob. S. 95 u. 96, 305, 373—377, 439 u. 440, 453, 461—472, 540—544, 563, im Anschluß an diese Actenstücke, die Geschichte der Bamberger Angelegenheiten gebracht worden[46]). Verglichen mit diesen Ergebnissen, stellt sich, was Lambert mittheilt, wirklich als die Geschichte heraus, wie sie durch die Bamberger clerici nach Lambert's eigenen Worten der Welt mitgetheilt worden war: vitae institutionisque lugubrem tragediam toto mundi huius theatro decantandam vulgaverant (236). Es ist eine Zusammenfassung des Hörensagens über die Sache, wie dasselbe von Bamberg her, aus dem Kreise der dortigen Geistlichkeit, Lambert zukam und von ihm nach seiner Weise überarbeitet wurde. Dafür, daß die ganze Erzählung nicht in Hersfeld zuerst zu Tage trat, sondern Lambert von außen her vermittelt wurde — allerdings fand dann der Stoff, weil auch Erzbischof Siegfried dabei in ein ungünstiges Licht gesetzt werden konnte, in Hersfeld leichte Aufnahme —, spricht ein bestimmter Umstand. Das ist die in diesem einzelnen Falle ganz ausnahmsweise ungünstige Beleuchtung des Mönchthums in der Beurtheilung der Einsetzung der Mönche an der Stelle von Kanonikern in Bamberg. Allerdings läßt Lambert dabei an einer Stelle, sogar in der Vorstellung der Weltgeistlichen gegenüber dem Bischof, einfließen, daß die Mönche — tamquam honestior et sublimior portio corporis Christi — innigere Anhänger Gottes seien (220). Aber der Text betont doch ganz bestimmt, besonders an zwei Stellen, den Vorzug, den die vorher, vor der Einsetzung der Mönche, geschehene Uebertragung der Kirche St. Jakob an die Kanoniker gehabt habe[47]). Das sind eben in Bamberg, unter den dortigen Domherren und den vertriebenen Chorherren von St. Jakob, überhaupt innerhalb der Weltgeistlichkeit, herumgebotene Meinungen, welche Lambert hier aufnahm, augenscheinlich ohne zu beachten, daß er als Mönch dergestalt gegen seinen eigenen Stand schreibe. Wohl nur um so geflissentlicher, gleichsam zur eigenen Entlastung, flocht er deßwegen die Betrachtung ein, daß für St. Jakob, in Folge der Lage nahe am Bamberger Dom, welche er freilich so wesentlich überschätzt, Mönche überhaupt als Bewohner viel weniger passend erscheinen könnten. Das aber liegt auf der Hand, daß das Bild Hermann's als dasjenige eines simonistischen Bischofs in Hersfeld recht schwarz gemalt gewesen sein muß, wenn ein so ausgesprochener Begünstiger des Mönchslebens — monasticae conversationis mundicia delectatus in toto episcopatu suo, si fieri posset, hanc solam esse vitam cupiebat (220) — so übel bei Lambert wegkommen konnte. Außerdem aber hat Lambert hier an einer einzigen Stelle zu 1075 Ereignisse unterschiedslos zusammengedrängt, welche über eine längere Zeit hin sich ausbreiteten. Ebenso ist nicht zu bezweifeln, daß die von Lambert so breit ausgeführte Angelegenheit der Kirche St. Jakob nur ein einzelner von mehreren Fällen von Ungehörigkeit in Hermann's Verwaltung des Bisthums gewesen ist. Während hier Lambert — vollkommen der Wahrheit entsprechend: wohl schon

---

45) Vergl. über Bischof Adalbert von Worms ob. S. 294 u. 295.

46) Ueber diese Fragen handelte K. Beyer, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 532—555, wozu vorbereitende Erörterungen, XXI, 407—413. Außerdem ist neuestens durch Holder-Egger der Text in der Ausgabe, 203—210, durchaus mit kritischen Anmerkungen begleitet.

47) An einem Orte heißt es, Hermann habe bei der Ersetzung der Kanoniker durch die Mönche zelo quidem Dei, sed non secundum scientiam gehandelt, und gleich darauf ist die in Bamberg hervorgetretene Ansicht aufgenommen: non tam monachis sibi (sc. episcopatui Babenbergensi) opus esse quam clericis (220). In einer eingeschalteten Rede wird hernach Bischof Hermann, der Begünstiger der Mönche des St. Michaels-Klosters, als non tam amator religionis quam subdolus simulator hingestellt (221).

seit Ostern 1074 zog sich Heinrich IV. von Bischof Hermann zurück[48]) — die Stellung des Königs zu der Bamberger Angelegenheit rechtfertigt, hat er dagegen Gelegenheit, abermals den Erzbischof von Mainz anzuklagen. Denn allerdings war Siegfried mit Hermann's Schuld so sehr verknüpft, daß erst sein Eingeständniß über Hermann's simonistisches Vergehen, am 12. April 1075, die Verschuldung Hermann's vor dem Papste und den versammelten Cardinälen und Bischöfen offen erwies[49]). — Als Ganzes ist diese in sich scheinbar wohlgefügte Erzählung der Bamberger Vorgänge ein deutliches Zeugniß für die sorglose, um die Ergründung völliger Wahrheit nicht sich kümmernde Anlage des Lambert'schen Werkes.

— Bei der Beurtheilung des Verhältnisses, in welches sich Lambert in seiner Geschichtschreibung zu König Heinrich IV. stellte, erscheint es hier wohl gerathen, seine Werthschätzung von Persönlichkeiten aus der engeren oder weiteren Umgebung des Königs vorauszunehmen, weil hievon ganz wesentlich ein Licht, sei es günstig oder zum Nachtheil, auf die Person des Königs selbst in jedem Falle zurückstrahlte.

Unter denjenigen Mitlebenden, für welche Lambert die höchste Verehrung hatte, zählte, wie schon erwähnt, Erzbischof Anno von Cöln, und so ist es natürlich, daß dieser überall ganz voran herausgehoben wird. So ist denn gerade hier eine ganze Anzahl Fragen noch genauer zu beleuchten[50]).

Nach Lambert wäre eine 1072 für Anno neu wieder geschaffene leitende Stellung am königlichen Hofe anzunehmen, nachdem durch den Tod Erzbischof Adalbert's eine Lücke eingetreten war. Lambert leitet diese Erzählung damit ein, daß das Volk mit Vorstellungen beim Könige hervorgetreten sei, pro injuriis et calamitatibus, wobei die von Lambert mit Vorliebe gewählte Reihenfolge — innocentes . . . . . pupilli et viduae . . . . . monasteria et aecclesiae — sich einstellt. So bittet Heinrich IV. — permotus tandem vel ipsa rei acerbitate vel proclamantium importunitate, annitentibus in hoc ipsum cunctis regni principibus — den Erzbischof: ut post se rerum publicarum administrationem susciperet. Anno widersteht lange: partim memoria veterum injuriarum, partim quia homo totus in Deum suspensus divinis quam secularibus negociis implicari maluisset. Doch er kann der unanimitas postulantium sich nicht entziehen: privatum commodum publico postposuit. Jetzt tritt eine wunderbare Aenderung zum Besseren ein: Tum primum res publica in pristinum statum dignitatemque reformari coepit, frenaque injecta sunt vaganti usque ad id tempus licentiae; da gelten wieder — Lambert scheint aus dem Einzelnen kurzweg auf das Allgemeine geschlossen zu haben (vergl.

48) Vergl. ob. S. 440 n. 185, mit der Berichtigung der von Beyer gegebenen Datirung des Briefes des Codex Udalrici, Nr. 41.

49) Vergl. ob. S. 463 u. 464. Beyer bemühte sich, l. c., 535 ff., darzuthun, daß die Kunde von der simonistischen Erwerbung des Bisthums durch Hermann im Jahre 1065, demnach auch das von Bamberg nach Hersfeld verbreitete Gerücht, erst verhältnißmäßig spät entstanden sei, und allerdings hat wohl Heinrich IV. bis Ostern 1074 die Ueberzeugung nicht erlangt, daß Hermann durch Begehung von Simonie Bischof geworden sei. Dagegen ist ja doch schon 1070 Hermann wegen einer solchen Anklage durch Alexander II. nach Rom vorgefordert worden. Jedenfalls darf also Beyer, 535, kein Gewicht darauf legen, daß die Annal. Altah. maj. zu 1071 neben dem Constanzer und dem Reichenauer Falle nicht auch den Bischof von Bamberg als einen Simonisten erwähnen, was die Annahme nahe legen soll, Hermann sei erst nach 1073, als diese Annalen schon abgeschlossen waren, als Simonist in aller Leute Mund gekommen. Vielmehr wollten jene Annalen zu 1071 ausdrücklich nur die neu in Betracht kommenden Fälle von Simonie erwähnen: Et quoniam ad haec (sc. heresim symoniacam) venimus, nemini, quaeso, odiosum sit, aperire nos paucis, qualiter eodem anno saepe confutata sit ipsa heresis (SS. XX, 822).

50) Es sei hier eingeräumt, daß in Bd. I, 278 u. 279, in der Schilderung der Kaiserswerther Entführung Heinrich's IV., mit welcher Anno in den Vordergrund zu treten beginnt, noch zu viel Gewicht auf die Glaubwürdigkeit Lambert's gelegt worden ist. Es war die erste in sich abgerundete Einzelerzählung Lambert's, der die „Jahrbücher" noch eine gewisse Schonung entgegenbrachten. Durch Dieffenbacher, Deutsche Zeitschrift, l. c., 341—345, wird insbesondere mit Recht auf einen Punkt hingewiesen, welcher die Möglichkeit der von Lambert gebrachten Darstellung aufhebt. Das ist die von den Annal. Altah. maj. und von Berthold sicher bezeugte Wegnahme der königlichen Insignien aus der Kappelle. Dieser Vorgang läßt sich aber nur mit einem Raub des jungen Königs, welcher sich von Anfang an als Gewaltthat darstellte, in Verbindung bringen, und deßhalb ist auf die von Lambert gebrachte Einkleidung des Ereignisses, die etwa auf eine ähnliche Quelle, wie die Geschichte von der Flucht der beiden sächsischen fürstlichen Knaben, 1076, zurückgehen möchte, Verzicht zu leisten.

S. 152, n. 74) — volle Handhabung der Gerechtigkeit, strengste Züchtigung des der Unterdrückung der Armen schuldig erfundenen Reichen, Niederreißung der als Schlupfwinkel von Uebelthätern dienenden Burgen, Fesselung auch der reichsten und der Abstammung nach hervorragendsten Verbrecher, und das Alles durch Anno: ut profecto ambigeres, pontificali eum an regio nomine dignioremjudicares. Auch in dem schon tief gesunkenen Könige weckt Anno in kurzer Zeit wieder die väterliche Tugend und das Wesen der Ahnen (189 u. 190)[51].

Lambert verwickelt sich hier schon in die eigenthümlichsten Widersprüche darüber, wie lange dieser herrliche Zustand, welcher augenscheinlich mit der Osterzeit begonnen haben soll (vergl. ob. S. 151), gedauert habe. Denn, a. 1073, bemerkt Lambert zum Weihnachtsfeste von 1072: Ibi — d. h. zu Bamberg (vergl. S. 174) — quoque Coloniensis archiepiscopus, offensus his quae plurima preter aequum et bonum fiebant in palacio[52], petiit a rege vacationem deinceps dari sibi ab rerum publicarum administratione . . . Quod rex haut difficulter annuit (192): danach hätte also das Verhältniß etwa drei Vierteljahre gedauert. Allein in Anno's Charakteristik, a. 1075, heißt es ausdrücklich: Ad ultimum archiepiscopus . . . anno pene ante exortum bellum Saxonicum petiit vacationem deinceps sibi dari ab exterioribus rei publicae negociis; et sic impetrato commeatu . . . (239), so daß also die Besorgung der Geschäfte nur etwa bis in den Juli 1072, also ungefähr während eines Vierteljahres, sich erstreckt hätte. Daß in diesem Falle von einer großen segensreichen Thätigkeit keine Rede sein konnte, liegt auf der Hand. Aber überhaupt ist Lambert's ganze Darstellung der Sache nur ein Ausfluß seiner persönlichen geflissentlichen Verehrung für den Erzbischof von Cöln[53], ferner aber eine unzutreffende Folgerung aus einer gleich zu 1072 vorausgeschickten irrigen Annahme. Wie schon ob. S. 145 (n. 62) hervorgehoben wurde, war Adalbert's Stellung neben Heinrich IV. in dieser letzten Zeit des Erzbischofs durch Lambert wesentlich überschätzt worden, zu einer Höhe des Einflusses emporgehoben, wie ein solcher neben dem vom Bewußtsein seiner Stellung durchdrungenen jungen Könige in dem früher gegebenen Umfange nicht mehr möglich war. Diese seine unrichtige Schablone übertrug nun Lambert, da er der Ansicht war, Adalbert's leer gewordener Platz sei alsbald ähnlich ausgefüllt worden, einfach auf Anno[54]. —

Eine ganz ungewöhnlich eingehende lebensvolle Schilderung, welche viel für Lambert's Erzählungsweise Eigenthümliches enthält, ist diejenige der großen Cölner Erhebung vom Jahre 1074. Da kaum zu bezweifeln ist, daß Lambert den unmittelbaren Anlaß zum Ausbruche der Unzufriedenheit der Bürger gegen den Erzbischof richtig bezeichnete, ist der Verlauf des Ereignisses in der Hauptsache ob. S. 392 ff. Lambert nacherzählt. Dagegen überbietet sich gerade dieses Stück des Lambert'schen Werkes in der Form der Ausführung an rhetorischer Ueberfülle. So heißt es z. B. von dem Eindrucke der Mittheilung des Geschehenen auf die per provinciam zerstreuten Hörer: exhorruit omnis populus novitatem rei, atrocitatem sceleris, spectaculum humanarum rerum, quod vir tantarum in Christo virtutum tam indigna perpeti Deo aspiciente potuisset . . . . Exclamant omnes (sc. populares) ad suam magis injuriam pertinere violatam pontificalis nominis majestatem et mori sibi satius esse, quam ut tantum flagicium suorum temporum inultum patiantur, und die Bereitwilligkeit derselben, für Anno einzustehen, wird in der ausdrücklichsten

51) Das nothwendige Gegenstück ist dann, daß bei Anno's Weggang vom Hofe, a. 1073, rex tanquam severissimo pedagogo liberatus statim in omnia genera flagiciorum ruptis omnibus modestiae et temperantiae frenis precipitem se dedit (192). Das eine, wie das andere, die überraschende Besserung, wie die ebenso plötzliche Verschlechterung, stehen sich an Glaubwürdigkeit gleich.

52) Lambert sprach gleich vorher von der übrigens — vergl. hier weiter unten — ganz unwahrscheinlichen Absetzung Herzog Berchtold's von Kärnten. Holder-Egger dagegen bezieht vermuthungsweise, Praefatio, XVII, die Worte auf die Neuwahl des Abtes in Hersfeld.

53) Wie sehr Lambert von der Vorstellung erfüllt war, daß Alles von Anno's Willen abhängig sei, zeigt die ob. S. 173 in n. 107 erwähnte Angabe des Libellus über Anno's Billigung der Wahl Abt Hartwig's.

54) Während Giesebrecht, III, 172 u. 173, sich hier noch Lambert ganz anschließt, hielt schon Floto, I, 302 u. 303, sich gegenüber Lambert's „Declamation“ ablehnend, und ebenso urtheilten Lindner, Anno II., 70, und Delbrück, 76.

Weise ausgemalt: multa hominum milia dicto cicius concurrunt, nullo, qui per aetatem arma ferre posset tam religiosam miliciam detrectante; conglobatique in unum rogant archiepiscopum et cunctantem vi impellunt, ut ad recuperandam civitatem quantocius festinet: se pro eo dimicaturos (etc.: noch weitere hingebende Zusicherungen schließen sich an) (214). Aehnlich ausgesponnen sind die erbaulichen Dankesworte und Ermahnungen, mit welchen hernach Anno die nicht mehr nothwendige weitere Hülfeleistung der provinciales sich verbat: satis se opera eorum usum et evidens tulisse documentum, quid animi oves erga pastorem, filii erga patrem gererent; asperrimam partem negocii multa eorum virtute exactam esse; caetera quae restent facile jam privata ac domestica manu posse confici (etc.: darauf die Ermahnung, nach Hause zurückzukehren) (214 u. 215). Ebenso sind schon vorher die bereits im Texte, doch in nothwendiger Verkürzung, gebrachten Auftritte, wie die Aufständischen den nach dem Dome geretteten Erzbischof suchen und dabei Alles verwüsten, wie Anno's Flucht bewerkstelligt wird, wie die Menge nachher doch noch in das Gotteshaus selbst einbricht und den Gesuchten nicht mehr zu finden vermag, mit großer Anschaulichkeit und wahrem Erzählertalent vorgeführt. — Aber die Neigung, gewisse Einwirkungen vom königlichen Hofe her aufzuspüren, den König als den Schuldigen hinzustellen, hat nun Lambert auch hier wieder dazu gebracht, allerlei einfließen zu lassen, was in der vorgebrachten Form als glaubwürdig nicht anzunehmen ist. So heißt es schon gleich in den einleitenden Worten, die zu erzählende res digna omnium bonorum miseratione et lacrimis sei allerdings vielleicht aus der levitas vulgi, vielleicht aber auch durch die factio eorum qui vicem regis in archiepiscopum ulcisci cupiebant entstanden, und daran knüpft Lambert die Vermuthung, das Vorbild der Bürger von Worms habe die Cölner nach sich gezogen: Id magis venit in suspicionem, quod (: hier steht die ob. S. 295 in n. 191 aufgenommene Stelle) Colonienses pessimum exemplum emulati suam quoque devocionem insigni aliquo facinore regi gratificare vellent (211), eine Behauptung, welche kurz darauf mit noch größerer Entschiedenheit und in weiterer Ausdehnung wiederholt wird, daß die Cölner die Gewaltthat der Wormser neuerdings an ihrem eigenen geistlichen Stadtherrn darlegen wollten, nur noch in stärkerer Weise: cum ipsi multitudine, opibus armisque instructiores sint, dedignantur, quod inferiores estimentur audacia et archiepiscopum tirannico sibi fastu imperitantem tamdiu muliebriter patiantur . . . . und: vulgus intemperans . . . . nec jam archiepiscopum urbe expellere sicut Wormacienses, sed per omnes cruciatus trucidare, si copia detur, conspirat (212). Hernach sollen die Aufrührer dem Könige durch juvenes inpigri die Botschaft zugeschickt haben, er solle kommen und die nach Anno's Vertreibung frei gewordene Stadt besetzen: in eo verti salutem civitatis et ipsius utilitatem maximam, ut grandia molientem de vindicanda injuria sua archiepiscopum anticipare conetur (214). Hier sind also überall die Cölner die Anstifter der weitgehendsten, gewaltsamsten Pläne, und sie suchen Heinrich IV. erst nachträglich hineinzuziehen. Doch es entspricht ganz der sich steigernden, innerhalb verschiedener Abschnitte des eigenen Werkes sich widersprechenden Schilderungsweise Lambert's, daß er später, a. 1075, in der Charakteristik Anno's noch weiter geht und geradezu Heinrich IV. selbst als den Urheber des Versuches, Anno zu vernichten, anschuldigt. Denn nach dieser Stelle soll der König, weil sich Anno in der sächsischen Frage nicht dienstbereit genug erweisen wollte, den Erzbischof als einen invisus suspectusque angesehen haben: perjurii ac perfidiae insimulatur; cives Colonienses, quibus paulo ante unice carus acceptusque fuerat, ad interficiendum eum donis ac promissionibus sollicitantur (239). — Eine fernere Eigenthümlichkeit dieses Stückes des Textes ist, daß hier Lambert seiner pragmatischen Darlegung auch eigenthümlich legendarisch miraculöse Züge einflocht. Dahin gehören schon die Voraussagungen des Ereignisses, die presagia, wie sie in dem somnium eines zum Palmsonntag nach Cöln gekommenen peregrinus gegeben gewesen sein sollen (215)[55]. Ferner aber soll Anno selbst schon am Vormittage des 23. April

55) Der in diesen Zusammenhang verwobene interventus Georgii martiris geht jedenfalls auf die Beziehungen der Cölner St. Georgs-Kirche zu Anno und zum ganzen Ereignisse.

nach der Messe in der St. Georgskirche gleichfalls presagio quodam futurorum, obschon nescius ipse mali, quod imminebat, das Kommende angekündigt haben: cum sermonem faceret ad populum .... contestatus fuerat audientibus quod civitas diabolo in potestatem tradita esset et propediem peritura, nisi jamjam impendentem iram Dei per penitentiam inflectere maturarent (212). Allein kein Geringerer, als ein demon ... galeatus, loricatus, igneo mucrone terribiliter fulgurans nec ulli quam sibi similior, also der Fürst der Hölle selbst, soll im Kampfgetümmel als talium furiarum incentor, und zwar militari quodam classico anführend, gesehen worden sein, bis er, mitten im Ansturme auf die Pforten der erzbischöflichen Pfalz, den Augen der ihm folgenden Rasenden plötzlich entschwand (212 u. 213)[56]. — Sehr bemerkenswerth ist ferner, in wie auffälliger Weise sich Lambert in der Beurtheilung der Handlungsweise des Erzbischofs windet. Zuerst räumt er selbst ein, daß Anno's gleich anfangs hervortretender Jähzorn, indem der Erzbischof harte Worte fallen ließ, die Sache verschlimmerte, wie ob. S. 392, n. 111, zeigt. Dann läßt er durch die multitudo quae circa episcopum erat den Vorwurf erheben: quod, dum inmoderatius clementiam ostentando popularis fieri vellet, nefarios homines ad audenda nequiora huius sceleris impunitate animaret (214). Ganz besonders jedoch möchte Lambert den Leser im Unklaren darüber lassen, ob die ob. S. 397 erwähnten schrecklichen Strafen von Anno selbst verhängt worden seien, oder nicht (215). Aber später, a. 1075, läßt er den familiaris quidam, welchem Anno seinen erschreckenden Traum mittheilt, ganz offen zum Erzbischof sagen: Macula haec vesti tuae illita ... est ... memoria injuriae civium tuorum ... quibus te divinae pietatis respectu jam olim oportuerat admissi huius veniam dedisse (240). In der Schilderung der Cölner Vorgänge selbst räumt Lambert ein, daß nach der Herstellung der Ruhe in der Stadt zuerst die episcopi milites handeln, sich bewaffnen, in Häuser laufen, plündern, Gefangene machen, so daß auch er selbst nicht umhin kann, zu gestehen: prorsus, ut veritati vel coacto assentiamur, multo ferocius, quam tanti pontificis existimationi competeret, justae ultionis negocium exsequuntur; allerdings soll das geschehen sein: inscio, ut plurimi asserunt, atque inconsulto archiepiscopo. Daran schließt sich die Ueberleitung: Sed gravior morbus acriori indigebat antidoto, und es folgt die Reihe grausamer Einzelstrafen. Freilich ist hier nirgends gesagt, daß der Erzbischof die Strafen ausgesprochen habe, so daß eine gutwillige Interpretation auch hier noch die episcopi milites als thätig heranziehen könnte (215). Doch ist es unmöglich, daß Anno diesen Strafen fern stand, wie denn deren Natur, namentlich die Buße am Vermögen, dafür spricht, daß sie nicht von einer raubenden Rotte ausgingen, sondern von Rechts wegen im Gerichte verhängt worden sein müssen[57]. Anno kann gegenüber diesen Dingen durchaus nicht kein Vorwissen gehabt haben.

Daß alle diese Behauptungen im höchsten Grade subjectiv und unglaubwürdig sind[58]), ist schon im Bisherigen angedeutet. Aber ferner erscheint es erstlich als ganz unwahrscheinlich, daß Heinrich IV., wenn er wirklich einen ver-

56) Es bedurfte hier der verirrten Phantasie Gfrörer's, l. c., VII, 354 u. 355, um den „Dämon" zu einem „vornehmen Fremdling" umzugestalten, zu „einem von jenen zwölf höllischen Buben oder Palatinen Heinrich's IV., welche die vom Könige beschlossenen Verbrechen zu vollstrecken pflegten". Denn nach Gfrörer, 353, ist „kein Zweifel über den geheimen Zusammenhang des Aufruhrs": „da der Hof in der Regel sich der Burggrafen bediente, um mißliebige Kirchenhäupter zu dämpfen, liefen die Fäden ohne Frage in den Händen des Stadtpräfecten Franko zusammen" (deßwegen wollte — 352, n. 3 — der Stadtvogt „den Fuchs nicht beißen"). Holder-Egger macht, 186 n. 4, auf urkundliche Zeugnisse für Franco's Amtsstellung in den Jahren 1061 und 1074 aufmerksam.

57) Das hat Lindner, l. c., 88, sicher richtig dargelegt. Vollends ist zu beachten, was — vergl. ob. S. 607, n. 210 — die Vita Annonis, Lib. II, c. 21, einsetzt: Ceterum quia nonnullis etiam bonorum scandalum ingerit, quod in ultionem tanti viri tam saeva dicitur redundasse castigatio, a gravissimis fideque dignis personis testimonium habemus, eum cum sacramentis multotiens affirmasse, suam conscientiam ab hac tyrannide prorsus immunem, quippe cuius nec officii, nec voluntatis umquam esset, ultra legis aecclesiasticae jura vindictam suarum injuriarum extendere (SS. XI, 494).

58) Dieffenbacher, Dissertation, 76, 117, macht auch auf typische Anklänge in der Erzählung aufmerksam; so ist die Stelle über die Art und Weise, wie die Aufständischen sich auf den erzbischöflichen Hof warfen und daselbst hausten, der Schilderung der Verwüstung der Harzburg durch die sächsischen Bauern sehr ähnlich (118).

brecherischen Plan gegen Anno angezettelt hätte, den Angriff auf die geweihte Person des Erzbischofs genau in die gleiche heilige Festwoche gelegt haben würde, in der er mit den Legaten Gregor's VII. zusammenzutreffen gedachte, daß er ferner zu der Zeit, wo die Cölner auf sein Eingreifen gehofft haben würden, sich an durch Boten vom Rheine schwer erreichbare, von Cöln weit entfernte Orte begeben hätte. Dann aber ist die Analogie von Worms durch Lambert allerdings aus nahe liegenden Gründen herangezogen worden, da der Lambert ganz vorzüglich beschäftigende Wormser Fall mit dem Cölner Ereigniß alsbald verglichen werden konnte, und darauf war es zur Erstellung einer ursächlichen Verbindung beider Thatsachen nicht mehr weit. Allein thatsächlich ist ja in Cöln die Bewegung blitzschnell ohne alle Vorbereitung — so blieb sie auch erfolglos — aus einer rein örtlichen Ursache herausgewachsen, ohne daß dabei das Vorbild einer anderen, dazu noch recht entfernten Stadt nothwendig gewesen wäre[59]. Auch Lambert selbst trägt zur eigenen Widerlegung hier wieder bei, indem er sagt: Ad patrandum quod nefarie machinabantur casus idoneam attulit occasionem (211), wodurch ja, zwar unter subjectiver Voraussetzung eines vorher gehegten Planes, der zufällige Ausbruch ganz zugegeben ist. Daneben freilich hat Lambert ohne allen Zweifel, wie er Siegburg persönlich kannte, wie er Cölner Mönche in Saalfeld kennen gelernt hatte[60]), von Cöln gute Anhaltspunkte zur Beurtheilung der allgemeinen dortigen Verhältnisse, sowie einzelne Nachrichten empfangen können[61]). —

Die nach dem Cölner Ereignisse folgenden Auseinandersetzungen zwischen Heinrich IV. und Erzbischof Anno stehen, wie sie, wieder einzig durch Lambert, berichtet werden, in engem Zusammenhange mit der Beleuchtung, welche Lambert den Cölner Ereignissen zu Theil werden läßt. Wenn der König zunächst, multum spirans irarum et comminationis in archiepiscopum Coloniensem, von Mainz rheinabwärts aufgebrochen sein soll, so meint der Erzähler, das sei eben im Zusammenhange mit dem vorher durch ihn angegebenen Grunde des Aufbruches Heinrich's IV. von der Donau[62]) geschehen, aus der Annahme heraus, daß bei Anno ein proditae rei publicae crimen vorliege. So muß sich nach dieser Auffassung der Erzbischof zuerst durch Boten rechtfertigen, über die — verleumderisch — gegen ihn erhobene Anklage, welche von den Urhebern des Cölner Aufruhrs, qui . . . nunc ad opprimendum eum, quoniam armis non possent, mendaciis grassarentur, ausgegangen sei: falsam omnino ac scenicis figmentis similem esse fabulam, quam in eum emuli sui composuissent . . . . Se non ita rationis expertem vel communis commodi negligentem esse, ut in ultionem privatae injuriae patriam suam barbaris prodere velit, nec ea levitate a puero vitam instituisse, ut quisquam sanum aliquid sapiens tam inepta de se suspicari possit: hier erhebt also Lambert den Anspruch darauf, den Inhalt der erzbischöflichen Meldung zu kennen. Ebenso will er wissen, daß Heinrich IV. nach Empfang des sacramentum von Seite Anno's sich dafür ausgesprochen habe, freilich nicht in aufrichtiger Gesinnung: Caetera quae delata fuerant . . . . se veteri amiciciae ac pontificali nomini condonare nec pro jure suo expostulare velle[63]). Vollends in der Erzählung vom Auftreten des Königs in Cöln geht Lambert wieder von der Voraussetzung aus, daß Heinrich IV. den Aufruhr gegen Anno angestiftet habe. Heinrich IV. eröffnet die gerichtliche Verhandlung: sperans per accusationem eorum, quos archiepiscopus propter injurias suas poena affecerat, occasionem sibi futuram, ut eum sedicione concitata rursus civitate exturbaret, oder er will wenig=

---

59) Auch Giesebrecht, III, 304, rückt „das Beispiel der Wormser" viel zu sehr in das Licht.

60) Vergl. ob. S. 92 u. 93..

61) Ein solcher einzelner Zug ist z. B. die Hervorhebung der Vergeudung der erzbischöflichen Weinvorräthe: vina in diutinos usus summa ope congesta (213). Vergl. auch S. 391, n. 109, 395, n. 117. Daß es dagegen nicht gerathen ist, auf gewissen Angaben verfassungsgeschichtliche Schlüsse aufzubauen, vergl. S. 393, n. 114.

62) Vergl. S. 389 u. 390, mit den Angaben Lambert's in n. 108.

63) Die hier gebrauchte Wendung, daß Heinrich IV. non extincto, sed interim cohibito furore nach Cöln zog, ist in etwas anderen Worten genau die Wiederholung der a. 1072 gebrachten Beurtheilung, welche Herzog Rudolf gegenüber der Stimmung des Königs in einem ähnlichen Falle scheinbarer Aussöhnung gehegt habe (vergl. ob. S. 162, n. 92).

stens den Erzbischof als reus majestatis, und zwar propter oppressos per calumniam innocentes, erscheinen lassen. Aber Anno geht, wie sehr rednerisch unter Anlehnung an Bibelstellen dargethan wird: omnes accusationum strophas responsi veritate ac sententiarum gravitate tamquam aranearum telas dirupit — als ganz schuldlos auch vor Heinrich's IV. Augen hervor, so daß sich der König ad aliud genus injuriarum wendet. Er soll nämlich — und das ist nun ganz wahrscheinlich — imperiosa quadam auctoritate theils die Forderung: ut Coloniensibus admissae in se temeritatis veniam daret excommunicatosque aecclesiae reconciliaret, aufgestellt, theils die Lieferung von Geiseln[64]) begehrt haben, was Beides Anno mit bestimmten Gründen — wegen der Geiseln: quod nullus regum priorum tale quid ab aliquo precessore suo postulasset — abgeschlagen habe. In der lebhaften Ausführung der in der heftigen Erörterung von beiden Seiten aufgestellten Argumente läßt Lambert den Erzbischof wieder versichern: se mori quidem paratum, si ipse cum Coloniensibus conspirasset ad eum interficiendum. Endlich weicht der König, evictus ab his, quorum consiliis plurimum tribuebat, von seinen Forderungen zurück, mit der Versicherung: malle se cum eo beneficiis certare quam maleficiis; et si eum fidum sibi devotumque in causis rei publicae experiretur, primum deinceps inter amicos habiturum (216 u. 217).

Es ist ganz deutlich, daß hier in ganz einseitiger Weise Licht und Schatten gegenüber dem Erzbischof und dem König vertheilt sind. —

Lambert ist in der Häufung von Beweisen seiner Verehrung für den Erzbischof von Cöln so weit gegangen, daß, wie Holder-Egger, Praefatio, X, n. 4, an einigen Beispielen ausführt, sogar der Verfasser der panegyrischen Vita Annonis da und dort sich zu Abschwächungen der Lobsprüche Lambert's veranlaßt sah[65]). Um so geringer ist dann die Gunst, welche Lambert dem durch Heinrich IV. der Cölner Kirche aufgenöthigten Nachfolger Hildulf zuwendet[66]).

— Das Gegenstück zu Anno bildet nach Lambert's Auffassung in sehr vielen Fällen Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen, in der Art, daß gerne sogar die Stellung Adalbert's im Reiche überschätzt wird, damit nur ein noch ungünstigeres Urtheil über den Inhaber dieser Macht gefällt werden könne[67]). Solches geschieht in einigen Fällen, die hier noch genauer gewürdigt werden müssen.

Am Abschluß des Jahresberichtes von 1063 redet Lambert von der Erringung der allmächtigen Stellung durch Adalbert am königlichen Hofe. Im Anschlusse an die Bd. I, S. 334, n. 52, mitgetheilte Stelle heißt es von Adalbert: ille sepius colloquendo, obsequendo etiam atque assentando ita sibi regem brevi devinxerat, ut, caeteris episcopis posthabitis, totus in eum inclinaretur, et ipse in regno communi pene monarchiam usurpare videretur; als zweiter wird gleich neben ihm der schon vorhin S. 798 besprochene Graf Wernher hingestellt. Dann aber findet sich das Walten der Beiden noch näher ausgemalt: Hi duo pro rege imperitabant; ab his episcopatus et abbatiae, ab his quicquid ecclesiasticarum, quicquid secularium dignitatum est, emebatur. Nec alia cuiquam, licet industrio atque egregio viro, spes adipiscendi honoris ullius erat, quam ut hos prius ingenti profusione pecuniarum suarum redemisset. Danach wendet sich Lambert seinem eigentlichen Stoffe, der ihm am Herzen liegt, zu: Et ab episcopis quidem et ducibus metu magis quam religione temperabant. In abbates vero, quod hi injuriae obviam ire non poterant, tota libertate grassabantur, illud pre se ferentes, nihil minus regem in hos juris ac potestatis habere quam

---

64) Die Zahl sex der obsides — ex militibus suis — ist wieder eine der beliebten Zahlen Lambert's (Dieffenbacher, Dissertation, 73).

65) Aber consequent war doch auch hier wieder Lambert nicht: vergl. ob. S. 238, n. 86, über die Möglichkeit einer Einräumung, daß Anno Mitwisser des sächsischen Aufruhrs gewesen sei, danach S. 390, n. 108, sogar ein Zugeständniß eines durch Anno verübten Verrathes, S. 392, n. 111, dasjenige, daß Anno den Fehler des Jähzornes an sich hatte. Dagegen hat Lambert auch noch an weiteren Stellen den König einseitig zu belasten oder Anno hervorzuheben gewußt, das Letztere z. B. in der Stelle über die Bestärkung der Treue der italienischen Fürsten (ob. S. 6, n. 14).

66) Vergl. ob. S. 647, n. 42.

67) Vergl. ob. S. 145, n. 62.

in villicos suos vel in alios quoslibet regalis fisci dispensatores. Zuerst — so heißt es — griffen Adalbert und Wernher auf die predia monasteriorum — fautoribus suis, prout libitum erat, distribuebant —, und danach suchten sie die Klöster durch Aufwälzung von Belastungen zu erdrücken: quod reliquum erat, crebra regalium serviciorum exactione usque ad feces ultimas exhauriebant[68]). Dann aber wuchs ihnen der Muth in der Weise, wie die Bd. I, S. 466, n. 133, mitgetheilte Stelle es ausspricht, und sie verfügten über die Klöster selbst, auch zur Beschwichtigung und zum Vortheil anderer Fürsten. Hier folgt die Aufzählung, deren Einzelnheiten in Bd. I zu 1065 zu bringen waren, wobei die Fürsten rein nur als Empfangende hervortreten: Premensis archiepiscopus .... persuaso rege dat Coloniensi archiepiscopo (etc.). Von dieser allgemeinen Darstellung wendet sich darauf Lambert einer ridicula fabula zu, welche Adalbert ausgeheckt habe, ut totam tirannidi suae vacantem redderet Corbeiensem abbatiam. Da wird erzählt, der Erzbischof habe am Hofe Nachrichten ausgestreut, der Bischof von Pola in Istrien sei gestorben, worauf sich der König habe bereden lassen, den Abt von Korvei als Nachfolger für Pola zu ernennen; aber während der Abt schon zur Reise sich vorbereitete, sei durch Botschaft aus Italien die wahre Kunde laut geworden, daß jener Bischofsstuhl überhaupt gar nicht erledigt sei. Indem so der Erzbischof als Betrüger lächerlich und verächtlich wurde, habe sich Herzog Otto von Baiern — divino spiritu animatus — in jeder Weise mit Aufwand größter Anstrengung bemüht, Ehre und Würde dem Kloster Korvei und dessen Abte unverletzt zu erhalten. Aehnliches folgt über die von Adalbert gemachten Anstrengungen, cum in monasterium Laurense satellites archiepiscopi venissent nunciantes, quod regia donatione locus ipse in jus potestatemque archiepiscopi concessisset, juberentque, ut abbas ei constituto loco non pigritaretur occurrere: diese Boten seien schmachvoll zurückgeschickt worden. So sandte der König eine zweite Botschaft, um Gehorsam zu fordern, daß der Abt entsage und das Kloster verlasse. Doch der Abt vernahm den Auftrag, den die Gesandten bringen sollten, schon vorher und traf seine Maßregeln. Die Boten ließen sich bei ihrer Ankunft auf den folgenden Tag vertrösten, und als sie dann erschienen, fanden sie keinen Menschen mehr vor, dem sie ihren Auftrag ausrichten konnten, weil der Abt in der dazwischen liegenden Nacht mit einigen Begleitern an eine sichere Zufluchtsstätte hinweggegangen war und auch alle Kostbarkeiten der Kirche geborgen hatte: Ita legati .... multum viri prudentiam admirantes, infecta legatione redierunt. Die kriegerisch und durch ihre Macht hervorragenden Leute des Abtes besetzten außerdem, um Adalbert von weiteren Angriffen abzuhalten, eine Burg (166 u. 167).

Abgesehen davon, daß diese Dinge, wie schon Bd. I, S. 461, n. 122, gezeigt wurde, um zwei Jahre zu früh erzählt werden, da sie zu 1065 gehören[69]), liegt eine gänzliche Entstellung der Wahrheit darin, daß Adalbert als einziger Urheber der Gewaltsamkeiten gegen die Klöster hingestellt und der zwischen geistlichen, wie weltlichen Fürsten geschehene eigennützige Handel als Gesammtheit verschwiegen wird. Herzog Otto, den Lambert doch noch wenigstens als den Empfänger des Klosters Niederaltaich aufzählt, ist dessen ungeachtet durch ihn nur als der edel hingebende und ad prohibendum tantum nefas .... multis conatibus circumquaque explicitis sich anstrengende Retter der Freiheit des Klosters Korvei gerühmt. Vollends den Dingen, welche von Adalbert's Handlungsweise gegenüber Korvei und Lorsch behauptet werden, klebt unverkennbar

68) Vergl. hiezu auch Fritz Voigt, Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige mit besonderer Berücksichtigung Heinrich's IV. bis zum Jahre 1077, 36 u. 37.

69) Das erhellt auch aus den eigenen Angaben Lambert's, darin, daß er Heinrich IV. als selbsthandelnd, wenn auch noch sehr unselbständig und von Adalbert abhängig, doch nicht mehr als unmündig sich denkt, wie der ganze Verlauf der Erzählung beweist. Einzig das Bd. I, S. 333 n. 51, hervorgehobene Ereigniß, welches Lambert hier mit aufzählt: Premensis archiepiscopus ... dat ... Mogontino archiepiscopo unam abbatiam in Selechinstat — gehört laut St. 2620 wirklich dem Jahre 1063 an, und vielleicht kam Lambert gerade auf diesem Wege, da ihm zu Hersfeld die Angelegenheit des Erzbischofs Siegfried am nächsten lag, dazu, die gesammten Zuweisungen eben zu 1063 zusammenzustellen. Dann aber begeht er vollends eine Ungerechtigkeit gegenüber Adalbert, da nach dem l. c. Erörterten jedenfalls Anno der Urheber der Schenkung von Seligenstadt an Siegfried gewesen ist.

die Eigenschaft thörichten Geschwätzes an. Die Sache der Mönche hat gegenüber dem Erzbischofe in den in Hersfeld blühenden Anekdoten Recht behalten müssen; der ungerechte Angreifer tritt selbst in die ihm in plumper Weise gelegte Falle und muß sich beschämt als Unterliegender zurückziehen[70]. Es ist deutlich ganz der gleiche Aufbau in den beiden Geschichtchen ersichtlich[71]. Freilich ist der letzte Erfolg — das bleibt wahr — an beiden Orten dem Erzbischof Adalbert verloren gegangen, woneben auch die Errichtung der Burg durch die Lorscher milites richtig ist. Allein es waren große Gegensätze, welche verursachten, daß Adalbert seine Sache verlor, nicht solche kleinliche elende Erscheinungen, an deren Vorbringung Lambert sich ergötzt. —

In ähnlicher Weise findet sich am Anfang des Jahresberichtes von 1066, welcher übrigens auch auf Ereignisse von 1065 zurückgreift, eine Ausführung über die von Adalbert gewollte dauernde Hofhaltung des Königs zu Goslar und die daraus sich ergebende Nothlage Heinrich's IV.[72]. Nach Lambert soll Adalbert den Hof besonders auch für das Weihnachtsfest 1065 in der genannten Pfalz tamquam stativis castris festgehalten haben, und das habe die Abneigung gegen den steten Aufenthalt des Königs im Lande — bei den Sachsen ist natürlich gemeint — geweckt, so daß schon jetzt nur widerwillig und in nicht ausreichendem Umfange die Einkünfte zur Bestreitung der Hofhaltung geliefert worden seien: Rex ... sumptus habens regiae magnificentiae multum impares. Nam preter pauca, quae ex reditibus regalis fisci veniebant, vel quae abbates coacticio famulatu ministrabant, caetera omnia in quottidianos usus eius quottidianis impensis emebantur. Das soll aus allgemeinem Hasse gegen Adalbert's Eigensucht geschehen sein, welcher den König durchaus nur in Sachsen, unter seiner persönlichen Einwirkung, halten wollte (ille in alias regni partes regem abducere nolebat): omnes .... et ipsi (d. h. doch wohl die nachher erwähnten principes regni) ergo consueta regi servicia detractabant. Erst als die gegnerischen Veranstaltungen der Erzbischöfe Siegfried und Anno in Goslar bekannt geworden seien, habe endlich der König — also erst nach dem Weihnachtsfeste — schleunigst an den Rhein sich begeben: Perlato Goslariam atrocis rei nuncio, rex ad statutam diem, sc. des generale colloquium, concitus properabat[73]. Lambert behauptet nämlich, daß die beiden Erzbischöfe — jam adulta conspiratione — eigenmächtig in den Gang der Regierung eingriffen und jene Versammlung ausschrieben: diem generalis colloquii omnibus indixere regni principibus, ut Triburiam convenientes Premensem archiepiscopum, communem omnium hostem, communibus omnes studiis oppugnarent regique denunciarent aut regno ei cedendum esse aut familiaritate et amicicia Premensis archiepiscopi defungendum (171 u. 172).

---

70) Uebrigens kann für die über den episcopus civitatis cuiusdam Transalpinae, cui Pole nomen est, vorgebrachte Einzelnheit möglicher Weise ein gewisser Anhaltspunkt vorhanden gewesen sein. Nach den Bd. I, S. 341 in n. 65, gebrachten Namen des Gundechari Lib. pontif. Eichstet., welche sich über die Jahre von etwa 1060 an bis spätestens 1065 erstrecken, folgen nämlich als weitere nomina episcoporum .... defunctorum zunächst: Perrhart Paduensis, Wolfram Bellunensis, Waltolf Paduensis, Megingoz de Pola, Roitcher Tarvisiensis, Adalbero Regiensis, Adalman Prixiensis, Arnolt Retiensis, Penno Cumanus, Pernhart Vercellensis, Ambrosius Pergamensis, Penzo Adrianus, Eberhart Treverensis, Reginheri Misnensis, Huc Vesuntinus episcopus, Uodalricus Papiensis, Einhart Spirensis, Rabenger Aquileiensis, Perenger Osneburgensis, Ruomalt Constantiensis, Adalbero Wormaciensis, Uto Tullensis, Wolfram Tarvisiensis (etc.: SS. VII, 249). Könnte nun nicht der neue Bischof von Treviso, Wolfram, der nach Bd. I, S. 481, n. 170, am 19. November 1065 in Korvei anwesend gewesen sein muß, die Nachricht des Todes des Bischofs von Pola, der in dem hier stehenden Verzeichnisse unmittelbar vor Wolfram's Vorgänger Ruothard steht, nach Korvei gebracht haben, so daß dort vielleicht vorübergehend eine Berechnung auftauchte, welche dann Lambert zu Ohren kam und von ihm verdreht wurde? Uebrigens ist zum 17. August 1061 Megingaudius Dei gracia Polensis episcopus urkundlich erwähnt (Schumi, Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtums Krain, I, 47). Vergl. auch Voigt, l. c., 45, n. 1.

71) Daß Mehmel, Otto von Nordheim, 29, die Adalbert zugeschriebene „höchst plumpe List“ als glaubwürdig aufnahm, vergl. schon Bd. I, S. 477 n. 158. Dagegen macht er, 28, n. 7, mit Recht darauf aufmerksam, daß für Otto, als Vogt von Korvei, ein Grund vorlag, gegen Adalbert aufzutreten, wenn auch freilich nicht das Rechtsgefühl als solches allein bei ihm gewirkt haben wird (vergl. Bd. I, S. 479, mit n. 166).

72) Vergl. hiezu Bd. I, S. 472, n. 145, 480, n. 167, 483, n. 174, auch in Excurs I, S. 606, n. 4, sowie Delbrück, 17—20.

73) Hier findet sich dann der Tod des Grafen Wernher, in jener einseitigen Auffassung, von der hier schon vorher S. 798 die Rede war.

Lambert's Glaubwürdigkeit ist hier äußerst gering. Erstens verweilte der Hof nachgewiesener Maßen — vergl. Bd. I, S. 481 u. 482 — im November und December nicht in Goslar, sondern in Korvei, um dann nach Mainz (vergl. S. 486) aufzubrechen. Ferner war der König in den letzten Monaten von 1065 keineswegs vom Umgange mit den Fürsten ganz fern gehalten. Ebenso beweist die Darstellung der Chronik von Lorsch über Adalbert's fortgesetzte Anstrengungen gegen dieses Kloster auch noch im Beginn des Jahres 1066, daß Adalbert von einer Bedrohung seiner Stellung nichts gewußt oder auch nur geahnt haben kann. Die anderweitigen in der Hauptsache unter sich übereinstimmenden glaubwürdigen Nachrichten über den Verlauf des Reichstages zu Tribur schließen die Möglichkeit aus, daß sich die zur Katastrophe Adalbert's führenden Dinge in der von Lambert vorgebrachten Weise eingeleitet haben[74]).

— Sehr verschiedenartig ist die Stellung, welche Lambert gegenüber dem Erzbischof Siegfried von Mainz einnimmt: eine Ungleichartigkeit, die mit dem wechselvollen Wesen dieses geistlichen Fürsten selbst im nothwendigen Zusammenhang steht. Dessen Schwanken in den Beziehungen zu Heinrich IV. und weiter die in Hersfeld selbst zeitweise sehr gereizte Stimmung gegen den Erzbischof, welchem weitgehende Schädigung des Klosters vorgeworfen wird: all das läßt die überraschenden Verschiebungen in der Beurtheilung Siegfried's durch Lambert begreiflich erscheinen.

Die Erfurter Synode von 1073 ist schon ob. S. 795—797 beurtheilt worden.

Eine Erzählung zu 1073 handelt über eine Bedrohung Erzbischof Siegfried's in Erfurt durch die Thüringer. Diese sollen nach Lambert in Folge ihres Einverständnisses mit der sächsischen Bewegung den Erzbischof angefallen — adorti — haben: in communem sententiam concedere urgebant nec prius regionibus illis excedere passi sunt, donec datis obsidibus fidem suam firmaret, nihil se adversum eos armis aut consilio moliturum (200). Allein die schon ob. S. 266 in n. 133 erörterte eigene Aeußerung Siegfried's in einem Berichte an Papst Gregor VII., in welchem sich Siegfried klagend an den Papst wendet, redet vielmehr von den Zehnten als dem wesentlichsten Punkte, der gegenüber den Thüringern vorliege. Jedenfalls ist auch, angesichts der tiefen Erbitterung, welche aus dem Briefe Siegfried's an den Papst gegenüber den Thüringern sich ausspricht, ganz ausgeschlossen, daß etwa der Erzbischof mit ihnen gegen den König verbunden gewesen sei, wie Lambert andeuten zu wollen scheint (gegenüber den sächsischen Fürsten war dagegen die Sachlage gemäß dem oben S. 238, n. 86, eingerückten Satze Lambert's wohl eine andere). Eigenthümlich ist dagegen, daß Lambert, wo er gleich vor dieser hier hervorgehobenen Stelle der Abteien Fulda und Hersfeld gedenkt (200), über das vorzüglich auch für sein Kloster sehr empfindliche Ausbleiben der thüringischen Zehnten nicht spricht, obschon er nachher noch in diesem Jahresberichte darauf zurückkommt, und zwar nicht ohne dann dabei auf den König in dieser Sache neuerdings ein übles Licht zu werfen: dolente rege, quod, dum decimis immoderatius inhiaret, pene regnum cum vita amisisset (206).

Noch ein Ereigniß aus dem gleichen Jahre 1073 fällt in die Entwicklung des Gegensatzes zwischen Heinrich IV. und den Sachsen. Das sind die durch Erzbischof Siegfried zu Korvei am 24. August 1073 mit den Sachsen geführten Verhandlungen, welche Lambert eingehend vorbringt. Heinrich IV. — videns conjurationem magis magisque in dies convalescere copiasque hostium augeri, conterritus etiam damno castellorum suorum, quorum alia jam capta, alia summo molimine oppugnari audiebat — soll

74) Vergl. Bd. I, S. 488 ff. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. VIII, 428 n. 3, hielt, durch Unterschätzung der Glaubwürdigkeit des zwar späten, doch sehr genau berichtenden Chron. Lauresham., Lambert's Nachricht über die eigenmächtige Berufung des Reichstages von Tribur von fürstlicher Seite für annehmbar. Was andererseits die — nach Lambert — schon nach Goslar hin geäußerte, dann, wieder nach seiner Behauptung, in Tribur wiederholte Drohung, Heinrich IV. die Regierung entreißen zu wollen, betrifft, so ist auf diese ja schon a. 1057 bei Lambert als Plan der sächsischen Verschworenen (vergl. Bd. I, S. 38, zu den Worten Lambert's: pulchre sibi . . . satisfactum fore, si filio . . . . regnum eriperent: 159) vorgebrachte übertriebene Angabe ein Gewicht nicht zu legen. Ganz triftige Einwendungen gegen Lambert's Schilderung bringt auch Manitius, Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern (Bibliothek deutscher Geschichte, III), 523 n. 2.

die Eigenschaft thörichten Geschwätzes an. Die Sache der Mönche hat gegenüber dem Erzbischofe in den in Hersfeld blühenden Anekdoten Recht behalten müssen; der ungerechte Angreifer tritt selbst in die ihm in plumper Weise gelegte Falle und muß sich beschämt als Unterliegender zurückziehen[70]. Es ist deutlich ganz der gleiche Aufbau in den beiden Geschichtchen ersichtlich[71]. Freilich ist der letzte Erfolg — das bleibt wahr — an beiden Orten dem Erzbischof Adalbert verloren gegangen, woneben auch die Errichtung der Burg durch die Lorscher milites richtig ist. Allein es waren große Gegensätze, welche verursachten, daß Adalbert seine Sache verlor, nicht solche kleinliche elende Erscheinungen, an deren Vorbringung Lambert sich ergötzt. —

In ähnlicher Weise findet sich am Anfang des Jahresberichtes von 1066, welcher übrigens auch auf Ereignisse von 1065 zurückgreift, eine Ausführung *über die von Adalbert gewollte dauernde Hofhaltung des Königs zu Goslar und die daraus sich ergebende Nothlage Heinrich's IV.*[72]. Nach Lambert soll Adalbert den Hof besonders auch für das Weihnachtsfest 1065 in der genannten Pfalz tamquam stativis castris festgehalten haben, und das habe die Abneigung gegen den steten Aufenthalt des Königs im Lande — bei den Sachsen ist natürlich gemeint — geweckt, so daß schon jetzt nur widerwillig und in nicht ausreichendem Umfange die Einkünfte zur Bestreitung der Hofhaltung geliefert worden seien: Rex . . . sumptus habens regiae magnificentiae multum impares. Nam preter pauca, quae ex reditibus regalis fisci veniebant, vel quae abbates coacticio famulatu ministrabant, caetera omnia in quottidianos usus eius quottidianis impensis emebantur. Das soll aus allgemeinem Hasse gegen Adalbert's Eigensucht geschehen sein, welcher den König durchaus nur in Sachsen, unter seiner persönlichen Einwirkung, halten wollte (ille in alias regni partes regem abducere nolebat): omnes . . . . et ipsi (d. h. doch wohl die nachher erwähnten principes regni) ergo consueta regi servicia detractabant. Erst als die gegnerischen Veranstaltungen der Erzbischöfe Siegfried und Anno in Goslar bekannt geworden seien, habe endlich der König — also erst nach dem Weihnachtsfeste — schleunigst an den Rhein sich begeben: Perlato Goslariam atrocis rei nuncio, rex ad statutam diem, sc. des generale colloquium, concitus properabat[73]. Lambert behauptet nämlich, daß die beiden Erzbischöfe — jam adulta conspiratione — eigenmächtig in den Gang der Regierung eingriffen und jene Versammlung ausschrieben: diem generalis colloquii omnibus indixere regni principibus, ut Triburiam convenientes Premensem archiepiscopum, communem omnium hostem, communibus omnes studiis oppugnarent regique denunciarent aut regno ei cedendum esse aut familiaritate et amicicia Premensis archiepiscopi defungendum (171 u. 172).

---

70) Uebrigens kann für die über den episcopus civitatis cuiusdam Transalpinae, cui Pole nomen est, vorgebrachte Einzelnheit möglicher Weise ein gewisser Anhaltspunkt vorhanden gewesen sein. Nach den Bd. 1, S. 341 in n. 65, gebrachten Namen des Gundechari Lib. pontif. Eichstet., welche sich über die Jahre von etwa 1060 an bis spätestens 1065 erstrecken, folgen nämlich als weitere nomina episcoporum . . . . defunctorum zunächst: Pernhart Paduensis, Wolfram Bellunensis, Waltolf Paduensis, Megingoz de Pola, Roitcher Tarvisiensis, Adalbero Regiensis, Adalman Prixiensis, Arnolt Retiensis, Penno Cumanus, Pernhart Vercellensis, Ambrosius Pergamensis, Penzo Adrianus, Eberhart Treverensis, Reginheri Misenensis, Huc Vesuntinus episcopus, Uodalricus Papiensis, Einhart Spirensis, Rabenger Aquileiensis, Perenger Osneburgensis, Ruomalt Constantiensis, Adalbero Wormaciensis, Uto Tullensis, Wolfram Tarvisiensis (etc.: SS. VII, 249). Könnte nun nicht der neue Bischof von Treviso, Wolfram, der nach Bd. I, S. 481, n. 170, am 19. November 1065 in Korvei anwesend gewesen sein muß, die Nachricht des Todes des Bischofs von Pola, der in dem hier stehenden Verzeichnisse unmittelbar vor Wolfram's Vorgänger Ruothard steht, nach Korvei gebracht haben, so daß dort vielleicht vorübergehend eine Berechnung auftauchte, welche dann Lambert zu Ohren kam und von ihm verdreht wurde? Uebrigens ist zum 17. August 1061 Megingaudius Dei gracia Polensis episcopus urkundlich erwähnt (Schumi, Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtums Krain, I, 47). Vergl. auch Voigt, l. c., 45, n. 1.

71) Daß Mehmel, Otto von Nordheim, 29, die Adalbert zugeschriebene „höchst plumpe List" als glaubwürdig aufnahm, vergl. schon Bd. 1, S. 477 n. 158. Dagegen macht er, 28, n. 7, mit Recht darauf aufmerksam, daß für Otto, als Vogt von Korvei, ein Grund vorlag, gegen Adalbert aufzutreten, wenn auch freilich nicht das Rechtsgefühl als solches allein bei ihm gewirkt haben wird (vergl. Bd. I, S. 479, mit n. 166).

72) Vergl. hiezu Bd. I, S. 472, n. 145, 480, n. 167, 483, n. 174, auch in Excurs X, S. 696, n. 4, sowie Delbrück, 17—20.

73) Hier findet sich dann der Tod des Grafen Wernher, in jener einseitigen Auffassung, von der hier schon vorher S. 798 die Rede war.

Lambert's Glaubwürdigkeit ist hier äußerst gering. Erstens verweilte der Hof nachgewiesener Maßen — vergl. Bd. I, S. 481 u. 482 — im November und December nicht in Goslar, sondern in Korvei, um dann nach Mainz (vergl. S. 486) aufzubrechen. Ferner war der König in den letzten Monaten von 1065 keineswegs vom Umgange mit den Fürsten ganz fern gehalten. Ebenso beweist die Darstellung der Chronik von Lorsch über Adalbert's fortgesetzte Anstrengungen gegen dieses Kloster auch noch im Beginn des Jahres 1066, daß Adalbert von einer Bedrohung seiner Stellung nichts gewußt oder auch nur geahnt haben kann. Die anderweitigen in der Hauptsache unter sich übereinstimmenden glaubwürdigen Nachrichten über den Verlauf des Reichstages zu Tribur schließen die Möglichkeit aus, daß sich die zur Katastrophe Adalbert's führenden Dinge in der von Lambert vorgebrachten Weise eingeleitet haben[74]).

— Sehr verschiedenartig ist die Stellung, welche Lambert gegenüber dem Erzbischof Siegfried von Mainz einnimmt: eine Ungleichartigkeit, die mit dem wechselvollen Wesen dieses geistlichen Fürsten selbst im nothwendigen Zusammenhang steht. Dessen Schwanken in den Beziehungen zu Heinrich IV. und weiter die in Hersfeld selbst zeitweise sehr gereizte Stimmung gegen den Erzbischof, welchem weitgehende Schädigung des Klosters vorgeworfen wird: all das läßt die überraschenden Verschiebungen in der Beurtheilung Siegfried's durch Lambert begreiflich erscheinen.

Die Erfurter Synode von 1073 ist schon ob. S. 795—797 beurtheilt worden.

Eine Erzählung zu 1073 handelt über eine Bedrohung Erzbischof Siegfried's in Erfurt durch die Thüringer. Diese sollen nach Lambert in Folge ihres Einverständnisses mit der sächsischen Bewegung den Erzbischof angefallen — adorti — haben: in communem sententiam concedere urgebant nec prius regionibus illis excedere passi sunt, donec datis obsidibus fidem suam firmaret, nihil se adversum eos armis aut consilio moliturum (200). Allein die schon ob. S. 266 in n. 133 erörterte eigene Aeußerung Siegfried's in einem Berichte an Papst Gregor VII., in welchem sich Siegfried klagend an den Papst wendet, redet vielmehr von den Zehnten als dem wesentlichsten Punkte, der gegenüber den Thüringern vorliege. Jedenfalls ist auch, angesichts der tiefen Erbitterung, welche aus dem Briefe Siegfried's an den Papst gegenüber den Thüringern sich ausspricht, ganz ausgeschlossen, daß etwa der Erzbischof mit ihnen gegen den König verbunden gewesen sei, wie Lambert andeuten zu wollen scheint (gegenüber den sächsischen Fürsten war dagegen die Sachlage gemäß dem oben S. 238, n. 86, eingerückten Satze Lambert's wohl eine andere). Eigenthümlich ist dagegen, daß Lambert, wo er gleich vor dieser hier hervorgehobenen Stelle der Abteien Fulda und Hersfeld gedenkt (200), über das vorzüglich auch für sein Kloster sehr empfindliche Ausbleiben der thüringischen Zehnten nicht spricht, obschon er nachher noch in diesem Jahresberichte darauf zurückkommt, und zwar nicht ohne dann dabei auf den König in dieser Sache neuerdings ein übles Licht zu werfen: dolente rege, quod, dum decimis immoderatius inhiaret, pene regnum cum vita amisisset (206).

Noch ein Ereigniß aus dem gleichen Jahre 1073 fällt in die Entwicklung des Gegensatzes zwischen Heinrich IV. und den Sachsen. Das sind die durch Erzbischof Siegfried zu Korvei am 24. August 1073 mit den Sachsen geführten Verhandlungen, welche Lambert eingehend vorbringt. Heinrich IV. — videns conjurationem magis magisque in dies convalescere copiasque hostium augeri, conterritus etiam damno castellorum suorum, quorum alia jam capta, alia summo molimine oppugnari audiebat — soll

---

74) Vergl. Bd. I, S. 488 ff. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. VIII, 428 n. 3, hielt, durch Unterschätzung der Glaubwürdigkeit des zwar späten, doch sehr genau berichtenden Chron. Lauresham., Lambert's Nachricht über die eigenmächtige Berufung des Reichstages von Tribur von fürstlicher Seite für annehmbar. Was andererseits die — nach Lambert — schon nach Goslar hin geäußerte, dann, wieder nach seiner Behauptung, in Tribur wiederholte Drohung, Heinrich IV. die Regierung entreißen zu wollen, betrifft, so ist auf diese ja schon a. 1057 bei Lambert als Plan der sächsischen Verschworenen (vergl. Bd. I, S. 38, zu den Worten Lambert's: pulchre sibi . . . satisfactum fore, si filio . . . . regnum eriperent: 159) vorgebrachte übertriebene Angabe ein Gewicht nicht zu legen. Ganz triftige Einwendungen gegen Lambert's Schilderung bringt auch Manitius, Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern (Bibliothek deutscher Geschichte, III), 523 n. 2.

die Erzbischöfe Siegfried und Anno gebeten haben, mit den Sachsen eine Zusammenkunft zu halten und dabei in irgend welcher Weise Besserung zu schaffen. Nach diesem dem Könige ausdrücklich zugeschriebenen Wunsche — rex .... rogavit — hätten die beiden Erzbischöfe die sächsischen Fürsten zu einer Zusammenkunft behufs Verhandlung de communi commodo in das Kloster Korvei auf den 24. August aufgefordert. Zwar kam nunmehr Anno selbst nicht: casu nescio an per industriam remoratus —, schickte dagegen Boten mit der Zusicherung, er werde allen für das gemeine Beste gefaßten Beschlüssen bereitwillig zustimmen. Dagegen verhandelte Siegfried sehr eifrig mit den Sachsen: sedulo nitebatur pacare eos regique reconciliare. Doch sollen nun diese hier — preter vulgatas ubique injurias suas, quibus ab eo vehementer attriti fuerant — auch noch besonders die Scheußlichkeiten über unnatürliche Laster des Königs, die eine weitere Regierung desselben zur Unmöglichkeit machten, vorgebracht haben[75]. Nach langen Verhandlungen sei entschieden worden, vierundzwanzig Geiseln, die Hälfte von sächsischer, die andere von königlicher Seite, aufzustellen, unter deren Verbürgung der gegenseitigen Sicherheit die sächsischen Fürsten bereit sein wollten, zu einer Unterredung mit den übrigen Fürsten des Reiches zusammenzutreten, damit durch deren Urtheilsspruch die gegen den König vorgebrachten Anklagen erörtert und zur Entscheidung gebracht werden könnten; auch Heinrich IV. dürfe, wenn es zuträglich scheine, zugegen sein und, falls er das vermöchte, die ihm zur Schuld gelegten Verbrechen von sich abweisen. Der Tag für die Auswechselung der je zwölf Geiseln sollte der 13. September, der Ort dieses Vorganges der thüringische Platz Homburg an der Unstrut sein. Als Stätte der Vereinigung der Fürsten wurde Gerstungen an der thüringisch-hessischen Grenze, als Tag der 20. October ausgemacht. Wie das nun aber dem Könige mitgetheilt sei, sollen dessen Anhänger die Bedingung: ut ipse Saxonibus pro se obsides daret — mit der königlichen Würde ganz unvereinbar gefunden haben, so daß die Bedingung abgewiesen wurde. So seien Siegfried und Anno allerdings am 13. September nach Homburg gegangen, und durch sie sei da erlangt worden, daß von beiden Seiten auf die Stellung der Geiseln Verzicht geleistet wurde: ut .... ipsi (sc. episcopi) tantum pro pace firmanda fidem suam interponerent et hoc pignore venturis ad colloquium principibus omnem periculi metum adimerent (201 u. 202).

Diese Erzählung Lambert's steht in sonderbarem Widerspruch mit den glaubwürdigen Mittheilungen über Heinrich's IV. Haltung nach dem Weggange von der Harzburg, mit anderen Worten — denn diese Mittheilungen bietet Lambert selbst — mit den vorangehenden Abschnitten des eigenen Geschichtswerkes. Nach der Darstellung von ob. S. 255—257 war Heinrich IV. durchaus Willens, nicht mit den Sachsen zu verhandeln, sondern im Gegentheil ihnen den vollen Ernst zu zeigen, und zu diesem Zwecke glaubte er bis zum 5. October durch die verstärkte fürstliche Heeresrüstung in den Stand gesetzt zu sein. Dazu stimmt aber durchaus nicht, daß er die beiden Erzbischöfe ersucht haben soll, auf den 24. August eine Auseinandersetzung mit den Sachsen anzubahnen, zumal auch nicht wegen der zeitlichen Verhältnisse, da ja eine auf diesen Tag gegebene Weisung — und diese soll zu gleicher Zeit an den in Erfurt weilenden Siegfried, an den höchst wahrscheinlich in Cöln anwesenden Anno abgegangen sein! — durch Heinrich IV. mitten in den Aufregungen der Fluchtreise oder gar noch früher hätte gegeben werden müssen[76]. So ist denn überhaupt Lambert's Auffassung, daß Siegfried — und Anno — im Auftrage des Königs handelten, zu verneinen[77]. Damit nimmt indessen natürlich auch, was von der Art und Weise der Verwerfung der Korveier Beschlüsse von Heinrich's IV. Seite gesagt wird,

75) Vergl. schon Bd. I, S. 613 u. 614 n. 14, über diese von Bruno mit Vorliebe ausgemalten Dinge, ebenso nachher in Excurs III.

76) Giesebrecht strich in der 5. Auflage, III, 282, die früher hier eingeschaltete Vermuthung, Heinrich IV. habe „wohl noch von der Harzburg aus“ Siegfried und Anno aufgefordert.

77) Lindner, Anno II., 77 u. 78, nahm zwar die Anrufung der Erzbischöfe durch den König immerhin noch an. Doch Vogeler, Otto von Nordheim, 53—55, zeigte, schon aus den Zeitangaben, die Unmöglichkeit der Motivirung Lambert's und stellte es als ganz fraglich hin, daß die Korveier Zusammenkunft vom Könige ausgegangen sei. Herrmann, Siegfried I., 54—57, wies nachdrücklich darauf hin, daß und aus welchen eigensüchtigen Ursachen Siegfried

eine andere Gestalt an; denn der König mußte gegenüber einer nicht von ihm selbst veranlaßten Feststellung von Bedingungen sehr viel freier sein. Immerhin sind jedoch Lambert's Angaben über die Tage der Zusammenkünfte, über deren Oertlichkeiten so ausdrücklich und bestimmt, daß der Thatsache dieser Versammlungen die Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden darf; nur muß sich eben die Sache wesentlich anders verhalten haben, als Lambert das glaublich machen will. Endlich ist nicht zu übersehen, daß Siegfried an diesem 24. August jedenfalls unter der Einwirkung dringender Umstände handelte. Nimmt man an, die oben S. 264 erwähnte Tretenburger Versammlung habe sogleich nach der auf den 10. August anzusetzenden Flucht Heinrich's IV. von der Harzburg stattgefunden, und dann sei sogleich der Angriff der Thüringer auf den in Erfurt sich aufhaltenden Erzbischof Siegfried erfolgt und dieser veranlaßt worden, Thüringen zu verlassen — vergl. S. 253 ff., 264 ff. —, so kann Siegfried selbst ganz unmöglich erheblich vor dem 24. August in Korvei eingetroffen sein, so daß also das Zusammentreffen mit den sächsischen Fürsten nicht von lange her vorbereitet gewesen sein kann und auch Anno schwerlich eingeladen gewesen war[78]). Bei den Beziehungen Otto's von Nordheim zu Korvei — vergl. Bd. I, S. 479 — liegt es nahe, anzunehmen, daß in erster Linie dieser Führer des sächsischen Aufstandes mit Siegfried in Korvei zusammengetroffen sei. —

Eine weitere an den Namen Siegfried's sich anknüpfende Behauptung Lambert's ist die Verkündigung des Bannes durch den Erzbischof von Mainz gegen die thüringischen Fürsten nach der Schlacht bei Homburg, welche sich in Lambert's Erzählung alsbald an die ohne Zweifel in allem Wesentlichen zutreffende und glaubwürdige Schlachtschilderung anschließt. Lambert bringt sogleich von dem Boden der Wahrscheinlichkeit sich entfernende übertriebene Angaben, ausgehend von der oben S. 505 erwähnten Trauer der Krieger des königlichen Heeres über die große Zahl der Gefallenen, daß da haud obscurae mussitationes hin und hergingen: quod maximo sui piacolo, minimo rei pubilcae emolimento manus suas innoxiae plebis sanguine polluissent. Das habe den König ängstlich gemacht, daß der gute Wille seiner Krieger von da an fehlen möchte: ne miles in irritum fusi tanti sanguinis penitens religionis optentu deinceps miliciam detrectaret, quam sine peccato et gravi offensa Dei administrare non posset, und dieser pessima res habe Erzbischof Siegfried ein pessimum remedium geboten, nach einer Berathschlagung mit pauci familiares regis, welche hier wieder die Schuld tragen müssen. Unter Berufung darauf: a Romano pontifice sibi hoc permissum esse, ut absque legittimis induciis, absque legittima discussione, die, quo sibi occurreret, eos justo anathemate ab aecclesia recideret, habe Siegfried plötzlich öffentlich hervortretend die principes Turingiae, ohne daß irgendwie die vorbereitenden Schritte nach dem kirchlichen Rechte ordnungsgemäß gethan waren, gestützt auf eine preceps sententia, von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, mit der Erklärung, der Grund dazu liege in dem ob. S. 411 u. 412 erzählten zu Erfurt eingetretenen Vorgange des Jahres 1074. Hiebei ist Lambert der Ansicht, daß es Siegfried zum Vorwurf gemacht werden konnte, daß er, und zwar contra canonum scita, gegen miseri homines tam inexplicabilibus negociis ad presens impliciti vorgegangen sei, dazu tam iniquo tempore, nämlich: quando tantis undique bellorum procellis jactati non causis dicendis vacare, sed vitam suam fuga vel armis servare necesse haberent, und er meint, daß Jedermann des Erzbischofs wahre Absicht habe erkennen können, keine andere als: ut exercitus regis promptior deinceps fidentiorque adversum eos bellum gereret, de quorum occisione, si post excommunicationem occisi fuissent,

---

ohne Wissen und Willen des Königs mit den Sachsen eine Anknüpfung in das Werk setzte, und machte wohl mit Recht auf die im Januar 1074 dann in Wirklichkeit eingetretene Zusammenkunft Siegfried's und Anno's mit den Sachsen zu Korvei — vergl. ob. S. 309 — aufmerksam, die allerdings nun mit Vorwissen des Königs stattfand, so daß anzunehmen ist, Lambert habe etwa irrthümlich das, was von dieser zweiten Versammlung der Erzbischöfe und der Sachsen in Korvei galt, auf diese frühere vom 24. August 1073 übertragen. Es ist auffallend, daß Ranke, Weltgeschichte, VII, 236 u. 237, hier Lambert's Behauptung von der königlichen Aufforderung an die Erzbischöfe annahm.

78) Die Nennung Anno's beruht vielleicht auch wieder auf einem Rückschlusse Lambert's aus dem Ereignisse vom Januar 1074 (vergl. in n. 77).

putaret se nec peccatis obnoxium fore nec poenis, quas leges ecclesiasticae statuunt homicidis (228).

Schon Delbrück, 46—48, hat in dieser Ausführung Lambert's einen Beweis der Abneigung desselben gegen Erzbischof Siegfried und den auf diesem Wege gemachten Versuch einer Verkleinerung des Königs erblickt. Zugleich ist mit Delbrück hier ein abermaliger empfindlicher Selbstwiderspruch Lambert's zu erkennen; denn dieser hat zu 1074 — vergl. S. 413 — erzählt, daß Siegfried die Störer der Erfurter Synode nachher an allen Festtagen sub episcopali banno zur Buße aufgerufen habe[79]). Ebenso ist aber auch mit ganzer Schärfe gegenüber Lambert festzuhalten, wie wenig es dem Könige, der die Sachsen ganz voran und nur daneben die Thüringer bekämpfte, der nun alsbald durch Thüringen weiter nach dem sächsischen Gebiete zog, dienen konnte, wenn in dieser Weise Erzbischof Siegfried einen Bruchtheil des thüringischen Volkes mit kirchlicher Bestrafung maßregelte[80]). Ferner ist auch nicht zu übersehen, daß der Erzbischof, wenn er so gehandelt haben würde, sich kaum dazu geeignet hätte, in der nächsten Zeit nach der Schlacht, wie das bestimmt bezeugt ist — vergl. ob. S. 508 ff. —, als Vermittler von Seite der Feinde des Königs angerufen und in gleicher Weise von Heinrich IV. selbst gebraucht zu werden[81]). —

Andere einzelne Stellen zeigen gleichfalls die Abneigung Lambert's gegen den Erzbischof von Mainz, so die Aeußerungen über Siegfried's Abdankungsgelüste: vergl. ob. S. 5, n. 10, 170, n. 102, dann aber ganz besonders die schon erörterten Ausführungen über die Beziehungen Siegfried's zu den Zehntangelegenheiten in Thüringen — wozu auch vergl. ob. S. 412, n. 149 — und über die lebhaft verargte Begünstigung des Bischofs Hermann von Bamberg durch den Erzbischof.

— Vorzüglich fallen auch die Abtheilungen der Lambert'schen Erzählung in das Gewicht, die sich auf Fälle beziehen, in welchen Verübung von Simonie zu Tage trat oder vorhanden zu sein schien, und wo der Tadel anscheinend auf die Mitwirkung des Königs ausgedehnt werden konnte.

Da steht die Angelegenheit des Constanzer Bisthums voran, und hier hat die über die Sache des Bischofs Karl von Constanz entscheidende Mainzer Synode von 1071 die größte Bedeutung. Lambert schildert in

79) Dort hieß es: ad penitentiam evocavit (219) — hier nun: nec canonice ad sinodum evocati nec (etc.).

80) Schon Floto, I, 428 n., ebenso Herrmann, l. c., 83, verwarfen die Glaubwürdigkeit dieser sonst ganz unbezeugten Geschichte. Dagegen hat hier wieder Gfrörer, l. c., VII, 442—444, „feine Wendungen und Andeutungen Lambert's" entdeckt, welche zeigen sollen, „daß er auch hier, wie sonst fast überall, mitten in's Feuer hineinsah, obgleich er mit gewohnter Vorsicht seinen Rücken deckte". Ebenso nahm Giesebrecht, III, 816, Lambert's Erzählung völlig an.

81) Im gleichen Jahresberichte ist noch eine weitere Anschuldigung Siegfried's ausgesprochen, über feindselige Gesinnung des Erzbischofs gegen Bischof Burchard von Halberstadt, welche hier angereiht werden mag. Lambert war schon von früher her der Meinung gewesen, Siegfried habe sich dem Bischof Burchard feindselig erwiesen, und allerdings war an jener früheren a 1063 eingeschalteten Bemerkung über den Neid auf das Pallium Burchard's — vergl. Bd. I, S. 328, n. 42, wozu aber auch S. 302, n. 126 — etwas Richtiges. Jetzt bringt er neuerdings im Zusammenhang mit den zwischen Heinrich IV. und den Sachsen geschehenen Ereignissen die Ansicht vor, daß Siegfried — efferatus in Halberstatensem episcopum, pro eo quod per eum potissimum stetisse videretur, ne Saxones deditioni consentirent — darauf ausgegangen sei: spirituali armatura debellare, quem militari manu non potuerat . . . . episcopatu eum deturbare. So habe Siegfried den Bischof — intentans ei crimen perjurii ea de causa, quod contra rem publicam et regem, cui sub jurejurando fidem spopondisset, instructam aciem dux ipse belli direxisset — durch einen Boten vorgeladen, ohne dabei der eigenen Verschuldung zu gedenken, die ihn selbst belastete: quia et ipse et cuncti principes regni, qui nunc partium regis erant, in hasc eadem contra regem bella a principio conjuraverant (vergl. die ob. S. 238, n. 86 — nach Lambert's eigener Angabe — über Siegfried erzählten Dinge). Aber der ganze Plan sei mißlungen — ineptum consilium eadem levitate evanuit, qua ceptum fuerat —, da der Bote durch das feindliche Gebiet zu reisen sich nicht getraute, so daß die Vorladung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht geschehen konnte (230). — Ganz abgesehen davon, daß auch hier wieder schwer zu erkennen ist, wie Lambert überhaupt zur Kenntniß eines solchen nur beabsichtigten, gar nicht durchgeführten Versuches des Erzbischofs gelangt sein sollte, kommt hinzu, daß der Brief Siegfried's an Papst Gregor VII. aus dieser gleichen Zeit — vergl. ob. S. 561 u. 562 — die Annahme einer derartigen Absicht des Erzbischofs ausschließt (Herrmann, l. c., 85, n. 3, weist auf diese Frage hin; er nimmt an, die Synode, an welche Lambert bei der Erzählung der Sache dachte, sei die S. 570 erwähnte im October gehaltene Synode von Mainz gewesen).

diesem Abschnitte Heinrich's IV. Antheil an den Vorgängen durchaus nach der Ansicht, der König habe die eigensüchtige Absicht gehabt, Karl mit allen Mitteln in der zugewiesenen Stellung zu schützen, und sich vorgesetzt, in Mainz zu diesem Behufe einzugreifen. Nach Lambert's Erzählung wohnt Heinrich IV. von Anbeginn den Mainzer Verhandlungen bei: Cum statuta die in sinodo cum episcopis assedisset, sc. rex .... — und greift gegenüber den Constanzer Geistlichen zu Gunsten des designirten Bischofs Karl ein: rex, quantum salva verecundia poterat, dedita opera nitebatur et modo objecta purgare, modo pondus objectorum, quae non poterat purgare, callidis sermonibus conabatur attenuare, plerumque etiam instantium ac perurgentium procacitatem verbis durioribus corripiebat ac frontis impudentiam opposita auctoritatis suae majestate refringere temptabat. Darüber sollen zwei Tage vergangen sein. Doch zuletzt behält Karl Unrecht, und der König muß selbst den Bischofsstab aus dessen Händen zurückempfangen. Dabei ist wieder Heinrich IV. selbst Hauptbetheiligter: Cumque accusatorum constantiam nec veritate responsionis nec arte dictionis eludere posset .... probatis quae objecta fuerant criminibus .... Verbis tamen exquisitissimis mesticiam eius (sc. Karoli: nach Rückgabe des baculus episcopalis) consolabatur, promittens, quod, dum primum sibi oportunum fieret, benigna vice hanc calamitatem ei compensaret (185 u. 186).

Durch die Acta synodi Moguntinae, im Codex Udalrici, Nr. 37, läßt sich die Unglaubwürdigkeit dieser Darstellung unmittelbar beweisen. Am ersten Tage wurde überhaupt in die Constanzer Sache noch gar nicht eigentlich eingetreten. Vom 16. August, dem zweiten Sitzungstage, heißt es da: Illud vero, quod maxime in causa fuit, de Constantiensi apposito, inter fratres studiose ventilatur. Sed iterum interveniente principis mandato, in sequentem diem procrastinatur, agentibus internunciis, ut sacerdotes Domini a constantiae suae rigore ad regiam se inflecterent voluntatem, aliis vero instantibus, ut designatus ille male usurpatum sponte dimitteret honorem —, und ähnlich sagt Erzbischof Siegfried in seinem nachher verfaßten Briefe (Nr. 38 des Codex Udalrici): Illud ... dilationibus protractum est agentibus internunciis, aliis .... aliis vero instantibus .... (in fast gleichem Ausdrucke). Ganz besonders aber zeigen die Acta in ihrem Berichte über den 17. August ein von Lambert völlig abweichendes Bild der Dinge. Gott hat Großes gethan: ita temperavit animum principis, ita mitigavit eum ad verba sanctae exhortationis, ut nulla juvenili moveretur acerbitate et, quod in potestatibus difficile est, nulla sacerdotes insolenti lederet responsione — multum tamen se excusans, worauf die schon ob. S. 82 mitgetheilten Worte Heinrich's IV. folgen. Jetzt erst betheiligte sich der König an der Synode: Hac autem salubri sermocinatione cum sacerdotibus — nach Nr. 38 waren es omnes quotquot aderamus episcopi — habita, cum eis venit in concilium. Aber es ist von irgend einem Eingreifen Heinrich's IV. in die Verhandlungen nicht die Rede; es heißt nur noch, daß der König aus den Händen des Designirten die Zeichen der Investitur zurücknahm. Es ist also auf die hier von Lambert gegebene Schilderung der Vorgänge der Synode, der die Acta widersprechen und die aus einer vorhergefaßten bestimmten Vorstellung hervorging, Verzicht zu leisten[82]). Ranke, Sämmtliche Werke, LI/LII, 136, urtheilt, Lambert habe über die Thatsachen keine genaue Kunde gehabt, was sogar als ein Beweis subjectiver Ehrlichkeit angesehen werden dürfte[83]). —

---

82) Es kommt noch hinzu, daß nach der Beweisführung Dieffenbacher's, Dissertation, 60 u. 61, das bei Lambert beliebte Schema für die Darstellung größerer Versammlungen, besonders auch in Erstreckung der Sitzung auf drei Tage, sich angewandt findet.

83) Während Giesebrecht, II[Y], 1127, hier Lambert's Erzählung in den wichtigsten Punkten für irrig hält und deßwegen sich im Texte, 230 u. 231, den Acta anschließt, machte dagegen Beyer in der hier in n. 46 erwähnten Abhandlung, 565—570, gegen deren Ergebniß übrigens auch Waitz eben da, 570, n. 1, sich aussprach, den Versuch, in gegenseitiger Combination beider Quellen Lambert und die Acta willkürlich unter einander zu verbinden. Es ist ein Versuch, apologetisch für Karl einzutreten und die Glaubwürdigkeit der Acta zu verdächtigen, um den mit diesen im Widerspruch stehenden, von Lambert dargebotenen Zusammenhang heranziehen zu können. So ist der Satz der Acta: utrum isti (sc. Karl) liceret se excusare adversus accusationem istorum, welcher nur den ob. S. 83 gegebenen Sinn haben

Ein Zusammenhang, in welchem sich Lambert völlig gehen läßt und in weitgehendster Weise ausgesprochenster Leidenschaft freien Raum gönnt, ist die auf die Erwähnung des freiwilligen Rücktrittes des Abtes Meginward — vergl. ob. S. 33 — folgende Erzählung über Abt Ruotbert von Reichenau, den von Anfang an unter Verunglimpfungen eingeführten, hier schon in n. 28 erwähnten Nummularius oder pseudomonachus, dicam expressius vi doloris impulsus, is angelus Satanae transfiguratus in angelum lucis. Das Bild des Lambert persönlich verhaßten Mönches wird zu einer eigentlichen Fratze verzerrt. Ruotbert erscheint schon in der Zeit, wo er noch in seinem Kloster zu Bamberg einfacher Mönch war, als ein auf die schmutzigste Weise durch Geldgeschäfte wuchernd sich bereichernder Mann: infinitam sibi pecuniam conflaverat, welcher außerdem überall hin in ängstlicher Erwartung seufzte, ob nicht ein Bischof oder Abt stürbe, und so für ihn ein Platz offen würde. Endlich gestattete ihm seine Ungeduld keine längere Zurückhaltung mehr, und da soll er am Hofe den Versuch gemacht haben, den Abt Widerad von Fulda zu verdrängen und sich an dessen Stelle selbst setzen zu lassen: — preter occulta munera, quibus auriculariorum favor redimendus erat, soll er da dem Könige centum pondo auri versprochen haben, so daß nur der Widerstand Weniger, denen die kirchlichen Gesetze über dem Gelde standen, Ruotbert's Absicht vor Heinrich's IV. Angesicht durchkreuzen konnten. Dagegen habe nun eben nach Meginward's Rücktritt — protinus — sich Ruotbert um die Nachfolge in Reichenau beworben: annumeratis in erarium regis mille pondo argenti purissimi, um per electionis ostium, sed per simoniacae hereseos cuniculum einzutreten. Freilich gelang ihm das nicht nach seinem Willen. Lambert meint, Ruotbert sei gar nicht nach dem Kloster gekommen: Advocatus Augiensis monasterii[84]), postquam pecuniarium hunc abbatem advenire comperit et, quanta largicione aditum sibi in ovile Christi lupus rapax patefecisset, audivit, missa obviam legatione denunciavit ei sub interminatione salutis propriae, ne intra possessiones Augiensis monasterii presumeret accedere, alioquin occursurum se et armata manu vindicaturum in libertatem, quos ipse tam caro mercimonio emisset in servitutem —: darüber erschrickt Ruotbert aufs Höchste, schon wegen des Verlustes der auf die Sache verwendeten Gelder; er will zunächst die Angelegenheit auf einen Kampf ankommen lassen, hört aber von den Seinigen, daß das über ihre Kräfte gehen würde, und so verfügt er sich tief niedergeschlagen auf die Besitzungen seines Bruders, um den Ausgang der Sache abzuwarten. Aber diese Reichenauer Frage hat für Lambert augenscheinlich eine weitere, über Ruotbert's Persönlichkeit weit hinausreichende Bedeutung. Denn nach seiner Ansicht ist überhaupt die sancta et angelica monachorum professio durch Ruotbert geschändet: ut monachi nostris temporibus atque in his regionibus non innocentia estimentur atque integritate vitae, sed quantitate pecuniae, nec queratur in abbatibus eligendis, quis dignius preesse, sed quis carius abbatiam possit emere. Ruotbert ist die Ursache — proprio huius invento, novo atque infausto huius aucupio —, daß eine abscheuliche Gewohnheit sich einschlich: ut abbatiae publice venales prostituantur in palacio, nec quisquam tanti venales proponere queat, quin protinus emptorem inveniat, monachis inter se non de observantia regulae zelo bono, sed de questibus et usuris zelo amaro contendentibus. So kann es auch nicht als auffallend

kann, in einer für Karl günstigen Weise gewandt (einen Irrthum Beyer's beleuchtete schon S. 81, n. 74). Auch Lefarth wollte, 48—55, Lambert's Beurtheilung des Verhaltens Heinrich's IV. mit den Acta vereinbaren; allein der Versuch, Lambert's Angabe über den König: Primum et secundum diem in hoc negocio insumpsit — mit dem Zeugniß der Acta in Einklang zu setzen, ist nicht gelungen. Herrmann, Siegfried I., 44—49, stellt sich auf den Boden der Acta, zieht aber irrig in diese Augusttage von 1071 noch Sätze vom Briefe Siegfried's Nr. 38 herein, welche sich auf frühere Phasen des Streites, im Uebergang von 1070 zu 1071, bezogen, als ob Heinrich IV. noch während der Dauer der Synode, die hienach „trotz aller seiner Gegenbemühungen" zusammengetreten wäre, der Versammlung widerstrebt und sich bemüht hätte, ihre Verhandlungen zu nichte zu machen.

84) In der ob. S. 408, n. 144, erwähnten Urkunde des Abtes Eggehard ist 1075 für Reichenau Hezil advocatus genannt: vergl. Brandi, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, I, 87 n. 5. Es ist der in den Notitiae fundationis et traditionum des Klosters St. Georgen im Schwarzwald genannte Erweiterer der kleineren Anlage zum größeren Kloster (SS. XV, 1005 ff.).

erscheinen, daß im St. Michaels-Kloster zu Bamberg, das Ruotbert verließ, um Reichenau anzutreten, die schlimmsten Zustände herrschten; Lambert gedenkt der fratres, quos prior ille abbas — eben Ruotbert — suis, hoc est mercatoriae atque usurariae artis, disciplinis instituerat et quasi filios pater in vitam moresque suos pedibus, ut dicitur, ire docuerat: — freilich seien dann diese vor Ruotbert's Nachfolger Ekkebert — Gorziensis disciplinae[85]) monachus — sogleich, „wie Blätter, die vom Winde fortgerissen werden", zerstoben. Diese Beleuchtung der simonistischen Umtriebe in den Klöstern schien Lambert eines eigenen Buches würdig zu sein: haec ut digne defleri possint, pro magnitudine sua et proprio volumine et prolixiore opus habent tragedia; aber er begnügt sich hier mit der ausführlichen Erörterung der Reichenauer Frage, so wie sie sich ihm darzustellen scheint (183 u. 184)[86]).

Nach den schon ob. S. 44 u. 45 gegebenen Auseinandersetzungen ist Lambert's Schilderung des Vorganges gegenüber den besseren Zeugnissen nicht festzuhalten. Ohne alle Frage ist Ruotbert's Treiben maßlos weitgehend ausgemalt: das zeigen schon die außer aller Möglichkeit stehenden Höhen der erwähnten Geldsummen. So gewiß ferner auch in diesem Falle die Umgebung des Königs als der Bestechung offen stehend hervortritt, so ganz unwahrscheinlich ist Ruotbert's Versprechen — oder gar eine Geldzuwendung — an den König (vergl. S. 45, n. 11). Ebenso ist nach dieser hier citirten n. 11 gar nicht zu bezweifeln, daß, entgegen Lambert's Versicherung, Ruotbert wirklich selbst nach Reichenau gekommen ist. Andererseits aber steht ganz sicher fest, daß der Fall Ruotbert's großes Aufsehen erregte. Denn auch die Annal. Altah. maj. holen bei der Erwähnung der Lösung Ruotbert's von Reichenau, a. 1071, zu einem Excurse aus: Haec autem Deo teste non scribimus studio detrahendi, sed quia confidimus hoc aliquibus fore ad exemplum cavendi, ne quis deceptus frivola spe huius mundanae exaltationis et sibi per heresim Deo odibilem mercetur intollerabile dedecus turpissimae dejectionis et in futuro penas perpetuae dampnationis (SS. XXI, 823). —

Noch gegenüber anderen hohen Geistlichen gereicht es bei Lambert's Beurtheilung nicht zum Vortheile, wenn sie auf des Königs Seite standen[87]). Aber noch ungleich mehr war Lambert den weltlichen Rathgebern des Königs abgeneigt, und theils gegen die Träger einzelner Namen, theils im Allgemeinen leiht er diesen Gesinnungen Ausdruck[88]).

— Ein hievon völlig abweichendes Licht fällt auf jene hohen Herren des weltlichen Adels, welche eben nach Lambert's Auffassung in ungerechter Weise aus dem Vertrauen und dem engeren Rathe des Königs bei Seite geschoben worden sind.

85) Vergl. ob. S. 96, n. 105.

86) Unmittelbar hieneben ist Lambert's klagende Ausführung über die Neubesetzung der Abtei Fulda im Jahre 1075, in dem ob. S. 547 bezeichneten Zusammenhang, zu stellen. Es ist da von der grandis inter abbates et monachos, qui ex diversis locis frequentes confluxerant, concertatio die Rede. Hernach fährt die Erzählung mit der Betrachtung fort: Tamquam solemniter indicto agone singuli pro virili portione currentes, alius aureos montes, alius ingentia beneficia ex agro Fuldensi, alius solito impensiora in rem publicam servicia promittebant, nec prorsus in promittendo modum aut modestiam ullam servabant. Et o mores, o tempora! o abhominationem desolationis stantem in loco, ubi non debet (Marc., XIII, 14), et mammonam nostris temporibus publice sedentem in templo Dei et extollentem se supra omne quod dicitur Deus aut quod colitur (II. Thessalon., II, 4)! Abbates et monachi ita ambitionis spiritu precipites rapiebantur, ut eos a cupiditate sua non pudor nominis christiani, non habitus artioris propositi, non ipsum denique deterreret recens exemplum Babenbergensis episcopi (hiezu vergl. ob. S. 541 u. 542). Allerdings kommt nun hier Heinrich IV. weit besser davon: Horum impudentiam rex vehementissime, ut dignum erat, detestatus — und das ist sehr begreiflich, da in diesem Falle ein Mönch aus Lambert's Kloster als Nachfolger erlesen wurde: rex . . . divino, ut creditur, spiritu actus (236 u. 237).

87) Das gilt besonders vom Bischof von Utrecht: vergl. ob. S. 669, n. 82, 670, n. 83, von Bischof Ruopert von Bamberg: S. 542, n. 125. Dagegen kann Lambert doch nicht umhin, über Erzbischof Liemar von Hamburg-Bremen sich günstig auszusprechen: S. 158 (auch in einer Lambert unerwünschten Angelegenheit hat dieser — S. 381, n. 93 — Liemar's Initiative eingeschränkt).

88) Vergl. hierüber besonders ob. S. 11, n. 23, 153 u. 154 (mit n. 77), 325, n. 22, u. a. m. Von Graf Wernher war schon in diesem Excurse zu sprechen; besonders haßte ferner Lambert den Udalrich von Godesheim, welchen er sogar noch — 259 — in die nicht als glaubwürdig annehmbaren Bedingungen von Canossa (vergl. in Excurs VII), a. 1077, einflocht.

Hier steht Otto von Nordheim voran[89]), welcher höchstens einmal, da wo er in unerwarteter Weise sich zum Könige hielt, Tadel erfährt[90]). Allein bei der Verschärfung des Gegensatzes gegen den König treten auch die oberdeutschen Herzoge, ganz voran Rudolf, in den Vordergrund[91]), und über Herzog Berchtold findet sich sogar eine ganze auf Lambert allein beruhende Ausführung.

Diese Angelegenheit betrifft die von Lambert behauptete Maßregelung Herzog Berchtold's von Kärnten durch den König am Weihnachtsfest 1072, welche das widerrechtliche Verfahren Heinrich's IV. gegen einen Herzog darlegen soll. Lambert erzählt da, a. 1073, vom Könige: ducatum sine legittima discussione absenti (sc. Berhtoldo) abstulit et Marcwardo cuidam propinquo suo tradidit (192), und weiter bringt er zum Aufenthalte Heinrich's IV. im Sommer 1073 auf der Harzburg: Casu quoque nuper advenerat, nescio quid privatae causae acturus in palacio, Bertoldus dux quondam Carentinorum. Huic rex quam sanctis obtestacionibus se purgabat, quod ducatum eius nulli alii tradidisset; sed Marcwardum privata presumptione fides alienos invasisse, nec ei quicquam de jure suo propterea imminutum esse, si suo injussu, sine consulto principum honores publicos homo ineptissimus temerasset. Ille licet haec ficta esse sciret et regis maliciam non tam voluntate quam fortunae violentia correctam esse, tamen suscepit satisfactionem, promisitque operam suam rei publicae utilitatibus nusquam defuturam (197).

Das Mittel zur Berichtigung bringt die Nachricht der durchaus glaubwürdigen Annal. Altah. maj., a. 1073, daß sich am 24. März (Palmsonntag) — also zwischen den beiden von Lambert hervorgehobenen Zeitpunkten — der König wie mit Herzog Rudolf, so auch mit Berchtold — Berhtoldus dux — versöhnt habe[92]). Der bairische Mönch kannte also Berchtold noch nach dem Zeitpunkte, in welchem dieser nach Lambert abgesetzt sein sollte, im Besitze des Herzogsamtes, und außer Lambert redet überhaupt keine Quelle von einer solchen Absetzung, die sich zumal noch in ganz außerordentlichen Formen vollzogen haben sollte[93]). Lambert's Darstellung sollte den König mit einem Vorwurf belasten und ihn in dem Harzburger Vorfall nicht nur als unwahr handelnd, sondern auch als in einem lächerlichen Lichte stehend hervortreten lassen. Der Erzähler scheint auf einer falschen Vorstellung zu fußen und das Bestreben gehabt zu haben, sich den irrthümlich erfaßten Vorgang selbst zu erklären. Es war ihm zu Ohren gekommen, daß Berchtold thatsächlich durch Markward der schon immer sehr zweifelhaften Machtstellung in Kärnten beraubt worden sei, und so verlegte er in den Bamberger Weihnachtsaufenthalt[94]) die Absetzung, durch welche er sich die Berchtold's Amtstitel nicht mehr entsprechende Sachlage erklärte, und da, wo er nachher Berchtold's Zusammentreffen mit Heinrich IV. zu erwähnen hatte, erschien ihm die dem Könige in den Mund gelegte Entschuldigung nothwendig[95]).

89) Vergl. schon in Bd. I, S. 479, n. 166, ferner aber besonders ob. S. 10, n. 22, 17, n. 30, 21, n. 34, 22, n. 35, 26, n. 41 u. 27, n. 42, (wo Welf als Gegner Otto's übel wegkommt), 43, n. 6. Im Anschluß an Otto findet der Billinger Magnus Lob: S. 23, n. 36.

90) Vergl. ob. S. 679, n. 97, wogegen S. 718, n. 170.

91) Vergl. hier S. 155 den Anfang einer derartigen Beachtung, aber auch schon Bd. I, S. 614 u. 615, daß Lambert einen zu Rudolf's Belastung dienenden analogen Fall gegenüber der gegen den König erhobenen Anklage nicht vorbrachte.

92) Vergl. ob. S. 195. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 43, bezweifelt, ohne sichtlichen Grund, gegenüber dem bairischen Annalisten Berchtold's persönliche Anwesenheit in Eichstädt.

93) Lambert greift zu der bei ihm beliebten Wendung: sine legittima discussione, die er auch ganz kurz vorher, 191, und zwar unter Widerspruch mit sich selbst — vergl. S. 18, n. 31 — für das Urtheil gegen Otto von Nordheim angewandt hatte.

94) Daß Lambert zu diesem Zeitpunkte noch weitere den Thatsachen nicht wirklich entsprechende Dinge brachte, vergl. schon vorhin S. 804.

95) Nach Floto, I, 396, der die Sache schon sehr ernsthaft bezweifelte, hob Delbrück, 36 u. 37, das Unmögliche des Harzburger Gespräches hervor, daß Lambert eben das Auftreten des Herzogs irgendwie zu erklären suchte und so seine Phantasie als Thatsache niederschrieb. Heyck, l. c., 41—43, sucht, während er die Thatsache der Absetzung verwirft, nachher doch wieder, indem er Lambert zu viel Glauben schenkt, einen wirklichen Kern in dem auf die Harzburg verlegten Gespräche (vergl. ob. S. 249 in n. 97). Auch Dieffenbacher, in der Abhandlung der Deutschen Zeitschrift, 312 ff., verwirft Lambert's Erzählung, als Kette von falschen Folgerungen.

— Der Gegensatz Heinrich's IV. zu den Sachsen ist einer derjenigen Gegenstände, welche Lambert zumeist beschäftigten, und so bringt er auf diesem Felde eine Reihe eigenthümlicher Behauptungen.

Die Angaben Lambert's über die Ursachen der sächsischen Erhebung werden hernach in Excurs III einer in sich abgeschlossenen Untersuchung unterworfen[96]. Aber mit diesen Anfängen d.s Krieges steht noch eine weitere Behauptung Lambert's im Zusammenhang. Das ist die, a. 1073, gebrachte Aussage über durch den König gegen die Sachsen in Bewegung gesetzte auswärtige Angriffe. Zuerst — heißt es da — habe Heinrich IV. zu den Liutizen, der gens Saxonibus infestissima, wegen deren die Sachsen sich schon vorher den Erlaß des Feldzuges gegen Polen erbeten haben sollten[97], Boten geschickt und die größten Geldzahlungen versprochen, zu dem Zwecke, das Volk zum Kriege gegen die Sachsen aufzuwiegeln: asserens eos nunc intestinis simultatibus occupatos facili externorum bellorum impulsu posse usque ad internicionem deleri. Aber die Sachsen erhalten davon Kunde und schicken gleichfalls Boten zu den Liutizen, welche noch viel mehr Geld versprechen, dagegen für den Fall wirklich eintretenden Angriffs die stärkste Gegenwehr in Aussicht stellen: se utrique hosti, si ea necessitas incumbat, et multitudine et virtute militum posse sufficere. So gerathen die Barbaren selbst durch die sich entgegenstehenden Anerbietungen hinter einander. Aufruhr und heftiges Gemetzel[98] entstehen zwischen den Liutizen, und die Gefahr ist — deinceps multis diebus — von den Sachsen abgelenkt, dadurch, daß ihre Grenzfeinde in solchem inneren Kriege von Angriffen nach außen abgehalten sind. Ferner aber soll jetzt König Svend, des Vertrages mit Heinrich IV.[99] eingedenk, gegen Sachsen vorgegangen sein: cum exercitu navali applicuit ad Saxoniam, et tractis per longa terrarum spacia navibus in fluvium, qui administrando negocio oportunus videbatur, igne et ferro regionem infestare parabat. Doch dabei sollen die dänischen Krieger des Dienstes sich geweigert haben, mit dem Hinweise: quod sibi, quotiens externorum hostium incursionibus quaterentur, Saxones pro muro fuerint, nec ullis unquam, cum facultas suppeteret, lacessierint injuriis, ebenso auch in Befürchtung einer von sächsischer Seite zu erwartenden Vergeltung. So habe Svend, da seine Leute das unter sich und öffentlich viel im Munde führten: ne in eo discrimine a milite desertus ludibrio fieret hostibus —, befohlen, die Schiffe zurückzuziehen, und ohne irgend welche Schädigung das sächsische Land wieder geräumt: Ita tantus ille bellici apparatus fervor impune deflagravit (202).

Gänzlich unsichere Gerüchte sind hier mit theilweise völlig aus der Luft gegriffenen Ausmalungen[100] niedergelegt. Das Hauptargument gegen die Glaubwürdigkeit beider Geschichten bildet der Umstand, daß Bruno, der am fleißigsten über alle wirklichen oder nur vermeintlichen Sünden des Königs gegen das sächsische Volk Buch führte, kein Wort davon zu erzählen weiß[101]. Denn Bruno

---

96) Dort ist auch in n. 24 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Lambert einen wichtigen Gesichtspunkt zu 1073 erst zu 1076 nachbringt.

97) Ueber diese Behauptung Lambert's vergl. ob. S. 245 u. 246.

98) Daß multa milia hominum nach dem Berichte, welchen Lambert gehört haben will, gefallen seien, gehört in die Reihe lächerlicher Zahlenübertreibungen (vergl. Dieffenbacher, Dissertation, 107).

99) Lambert geräth hier in Widerspruch mit sich selbst. Während er nach S. 74 in n. 62 das — geheim gehaltene — colloquium Heinrich's IV. mit Svend um zwei Jahre zu spät erst zu 1073 ansetzte, läßt er jetzt doch wieder, eben hier a 1073, in den Worten: memor firmatae jam pridem cum rege (sc. Heinrich IV.) pactionis — eine ungleich längere Zeit als dazwischen liegend vermuthen.

100) Ein Analogon zu der Schilderung, welche den Erzähler besonders reizen konnte, daß sich nämlich gefährliche Feinde unter einander selbst aufreiben, bietet, gleichfalls aus dem 11. Jahrhundert, der ähnlich erfindungsreiche St. Galler Chronist Ekkehart IV., in seiner Geschichte von den Saracenen und Ungarn, welche sich selbst zur Freude des burgundischen Königs Konrad gegenseitig niedermetzeln (vergl. in der ob. in n. 11 citirten Ausgabe, c. 65, 233—236).

101) Aber Gfrörer, l. c., VII, 35, weiß auch das wieder gut zu erklären. Das waren „Dinge, die im Verborgenen vorgiengen" — soll das aber auch z. B. von dem Gemetzel vieler Tausende von Liutizen gelten? —, über welche Mönch Bruno „von keinem Wissenden" Mittheilungen erhielt: „In einer ganz anderen Stellung befand sich dagegen der Hersfelder Lambert, den der größte Staatsmann Germaniens, Erzbischof Hanno von Cöln, seines Vertrauens würdigte". Gfrörer interessirt sich besonders für die dänische Politik, wobei er in

hatte in c. 20 von dem Schwure Svend's, Heinrich IV. zu Land und zu Wasser mit allen Kräften gegen alle Feinde, namentlich gegen die Sachsen, zu helfen, eingehend gesprochen: vergl. S. 74, n. 62 —, und in c. 32 kam er nachher auf die clementia Dei zu sprechen, daß die pagani semper nobis infesti im Winter 1073 auf 1074 den Frost aller Flüsse und Sümpfe nicht gegen die Sachsen benutzt hätten, sondern ruhig im Lande geblieben seien — Gott befahl ihnen: intra proprios fines quiescere —, und da wäre an beiden Orten durchaus der gewiesene Platz gewesen, von diesen Dingen zu sprechen, wenn sie geschehen wären. Ganz besonders ist die Geschichte von den über Land gezogenen dänischen Schiffen — Delbrück, 77, n. 2, wies darauf hin und auf weitere Unwahrscheinlichkeiten im gleichen Zusammenhange — im höchsten Grade abenteuerlich, und Lambert scheint sich hier an eine bei Regino gelesene Geschichte erinnert zu haben[102]). Immerhin ist es nicht ganz ausgeschlossen, daß Lambert eine unklare Kunde von inneren Kriegen der weiter östlich in größerer Entfernung von den Reichsgrenzen sitzenden slavischen Völkern bekommen hätte: denn zwischen den Pommern und Herzog Boleslav von Polen waren Kämpfe im Gange, welche die Chronicae Polonorum, Lib. I, c. 25 (SS. IX, 440), erzählen, falls nämlich diese Dinge zeitlich hieher gezogen werden dürfen[103]). Anderentheils wäre es aber auch denkbar, daß von liutizischer, wie von dänischer Seite der sächsische Aufstand gegen Heinrich IV. durch kleinere Abtheilungen zu eigenmächtigen Streifzügen über die Grenze benutzt worden wäre, wobei dann das Gerücht bis nach Hersfeld hin solche Dinge gehörig vergrößert hätte. —

In dem Abschnitt über die Gerstunger Verhandlungen zwischen den fürstlichen Vertretern Heinrich's IV. und den sächsischen Fürsten im October 1073 bringt Lambert ebenfalls eigenthümliche Berichte. Zuerst sollen die Sachsen — die nichtssagende, ob. S. 257, n. 114, gekennzeichnete Phrase: pedibus provoluti kommt vor — in äußerster Unterwürfigkeit die anderen Fürsten um Gottes Willen beschworen haben: ut ad ventilandam causam suam intenti cognitores et justi judices adessent nec perpenderent, quantum quamque in re publica inusitatum opus aggressi essent, sed quae calamitas eos ad haec extrema coegisset; darauf seien die Auseinandersetzungen über die Klagepunkte gefolgt. Dabei verhält sich nun der Erzähler nur ganz kurz andeutend: die Fürsten — heißt es — seien in Erstaunen und Schrecken gerathen, so daß sie erklärten, die Sachsen seien nicht deßwegen anzuklagen: quod pro libertate sua, pro conjugibus, pro liberis arma sumpsissent, vielmehr dafür: quod intollerabiles contumelias muliebri pacientia tamdiu supportassent. Nach der bei Lambert beliebten Zeitdauer — toto triduo — wird die Zeit der Berathung begrenzt. Dann aber will der Autor einen geheimen Rathschluß kennen, der aus den Erörterungen der Rathschlagenden einstimmig hervorgegangen sei: Id tamen haut temere publicari placuit, donec, rege per occasionem pacis in remotiores partes regni abducto, cum caeteris regni principibus consilium hoc communicarent[104]) —, nämlich: ut repro-

---

dem erwähnten fluvius die Ems erblicken will —, und er erinnert an seine ob. S. 74, n. 62, hervorgehobene Combination, so daß die Weigerung der dänischen Schiffsmeister erklärlich wird: der von Bruno erwähnte „königlich dänische Oberbeamte" hat ihnen das Lüneburger Geheimniß verrathen, und so liege hier ein Stück eines „großartigen Zusammenhanges" vor, „der Wohl und Wehe der verschiedenen Reiche des Abendlandes, Strebungen und Gegenstrebungen des Königthums und der hohen Aristokratie enge in einander verwob".

102) Holder-Egger macht darauf, Ausgabe, 164, n. 2, aufmerksam (Chron., a. 888: Nortmanni . . . . naves per siccum . . . . trahunt, a. 890: Nortmanni . . . . naves per terram cum magno sudore trahunt — SS. I, 599, 601). Zu n. 3 wird dort darauf hingewiesen, daß, wenn Svend zu dieser Zeit kriegerische Absichten hatte, dieselben vielmehr gegen England gerichtet waren.

103) L. Giesebrecht, Wendische Geschichten, II, 121, stellt das Ereigniß hieher; doch ist nach Röpell, Geschichte Polens, I, 197, diese Ansetzung sehr wenig fest.

104) Tiedmann, Gottfried III. der Bucklige, macht, 55, sehr richtig darauf aufmerksam, daß in den Worten: donec . . . . cum caeteris regni principibus consilium hoc communicarent ein der Wirklichkeit entsprechender Hinweis auf eine geplante Fürstenversammlung liegt: nur muß man diesen Gedanken aus der von Lambert erstellten Verbindung mit den behaupteten geheimen Abmachungen herauslösen. Nachher verleiht Lambert dieser nach Mainz ausgeschriebenen Versammlung (vergl. ob. S. 283, n. 188) abermals einen unrichtigen Inhalt, indem er an seine Vorstellungen von den geheim gehaltenen Gerstunger Verabredungen anknüpft und an die rheinischen Fürsten die Aufforderung an die Sachsen abgehen

bato rege alium, qui gubernando regno idoneus esset, eligerent. Der öffentlich kund zu gebende und in Folge dessen auch bekannt gemachte Beschluß sei gewesen: ut Saxones regi pro admissa in eum atque in rem publicam temeritate satisfactionem congruam proponerent, rex autem eis et facti impunitatem et injuriarum, quibus ad defectionem eos coegisse insimulabatur, de caetero securitatem sub jurejurando promitteret; zu diesem Behufe sei das Weihnachtsfest, welches der König in Cöln zubringen werde, als die Zeit zum Abschluß der Angelegenheiten festgestellt worden. Aber zugleich wird die Meinung ausgesprochen, Herzog Rudolf würde schon hier zu Gerstungen ohne Verzug als König erhoben worden sein[105], hätte er nicht beharrlich widerstrebt, unter eidlicher Versicherung: nunquam se in hoc consensurum, nisi a cunctis principibus conventu habito, sine nota perjurii, integra existimatione sua, id facere posse decerneretur (202 u. 203)[106].

Gegenüber diesen Angaben Lambert's über die in Gerstungen geschehenen Dinge[107]) steht der Bericht des Carmen de bello Saxonico, Lib. II, v. 6 ff. (SS. XV, 1223 u. 1224), ganz voran[108]). Allerdings versteht der Dichter die Dinge völlig von seiner Auffassung des Verhältnisses zwischen dem Könige und dem sächsischen Volke aus, so wie dasselbe 1075 nach dem gewonnenen Siege vorlag. Es erscheint ihm als unerträglich, daß diese gens fera Saxonum jemals dem Könige Bedingungen vorgeschrieben haben sollte, und so wendet er die Dinge allerdings mehrfach in das Gegentheil hinüber. Er theilt dem Könige, welchem vom August 1073 an in den folgenden Monaten ein Heer stets fehlte, ein solches zu (v. 1 ff.)[109]); er läßt also auch denselben mit diesem Heere gegen die

---

läßt: ut vel sibi constituendi regis potestatem facerent, vel ipsi, quoniam et dignitate et multitudine superiores essent, quemcumque vellent, Saxonibus suffragium ferentibus, eligerent et constituerent, nec sinerent rem publicam unius hominis ignavia ad extremam usque vastitatem deperire, so daß dann Erzbischof Siegfried in der Einladung als Zweck der Versammlung formulirt haben soll: ut communi consilio Ruodolfum ducem regem constitueret (204).

105) Lambert kommt, a. 1075, in der Darstellung der einleitenden Ereignisse zur Schlacht vom 9. Juni, hierauf zurück: Herzog Rudolf habe den König zum Kampfe aufgestachelt propterea quod anno priore — das ist irrig, da ja Lambert nur an diese Vorgänge von 1073 gedacht haben kann, falls nicht anzunehmen ist: „in einem früheren Jahre" — regnum affectasse infamatus suspicionem hanc novis erga regem studiis abstergere cupidissime volebat (226).

106) Sogar Gfrörer, l. c., VII, 36, räumt hier ein, daß besonders die letzten Sätze über Rudolf des übrigens von ihm gläubig aufgenommenen Berichtes „auf Schrauben gestellt seien": „das Gewicht der Staatsgeheimnisse, welche Lambert mitzutheilen hat, lähmt seine Hand".

107) Giesebrecht hielt bis zuletzt — III, 286 u. 287, dazu 1135 u. 1136 — Lambert's Angaben fest, während schon Floto, I, 393 u. 394, mißtraute, ebenso Lindner, Anno II., 79—81 — in Excurs X, 108, sah er richtig in Lambert's Darstellung „nichts anderes als eine anticipirte Motivirung der Wahl Rudolf's" —, und ähnlich E. Meyer, 27—29. Dagegen ließ Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig, 33 u. 34, ebenso 44 ff., durch die „Entschiedenheit", mit der Lambert seine Erzählung vorbringe, sich dazu bestimmen, den Bericht nicht mit subjectiven Gründen umzustoßen. Vogeler, 55—59, legte vorzüglich auf die Correspondenz mit Gregor VII. Gewicht, nach welcher von einem geheimen Plane, den König durch Rudolf zu ersetzen, zu dieser Zeit keine Rede sein könne, und Herrmann, l. c., 58—60, Heyck, l. c., 49 u. 50, sagen sich gleichfalls von Lambert los. Am eingehendsten erwog Dieckmann, l. c., 47—56, die Unglaubwürdigkeit aus der Beurtheilung der als Beauftragte genannten Fürsten heraus: Anno erscheint ihm als eigentlicher Leiter der Verhandlungen, wozu sich der Erzbischof wegen seiner Beziehungen zu hauptsächlichen sächsischen Führern wohl eignete, und sehr gut wird da nachgewiesen, wie wenig die durch Lambert einem Erzbischof Siegfried oder gar dem Bischof Hermann von Bamberg unter den sieben Beauftragten gleichfalls zugemuthete Rolle auf diese Persönlichkeiten passe, während bei Rudolf, freilich nicht in dem von Lambert behaupteten Grade, jedenfalls die Sache anders liege, ebenso vielleicht bei Herzog Berchtold und Bischof Hermann von Metz.

108) Für den einleitenden Theil von Lib. II brachte Waitz, zu seiner Ausgabe des Carmen (Göttingen, 1870), 35 u. 36, die richtige Beurtheilung, daß der Dichter da im vollen Gegensatze zu Lambert Alles in starker Uebertreibung zu Gunsten des Königs darstellte, für den König Ungünstiges überging (vergl. auch wegen v. 1 ff. ob. S. 287, n. 177). Während dann Pannenborg, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXV, 437 ff., Lambert von Hersfeld, der Verfasser des Carmen de bello Saxonico, 121 ff., von dieser hier bezeichneten Auffassung beherrscht, die Ansicht vertheidigt, Lambert habe seine ungenauere summarische frühere Darstellung in den Annalen ausführlich ergänzt und berichtigt, will Edel, Forschungen, XXVI, 509 ff., in seiner Polemik gegen Pannenborg unter Anbringung verschiedener Combinationen durchaus dem höher zu stellenden Berichte des Dichters folgen.

109) Das geschieht nochmals v. 68 ff.: Qui fuerant illi tunc regia castra secuti, etc., l. c., 1225, falls nicht — vergl. ob. S. 296, n. 192 — diese Verse auf eine etwas spätere Zeit sich beziehen. Lindner, l. c., 56, folgte hier dem Carmen, indem er die Versammlung des Reichsheeres zu Würzburg, zur eventuellen Bekämpfung der Sachsen, annahm, ähnlich Dieck-

Sachsen rücken. Von den Sachsen wird gesagt, daß sie — Eius (sc. regis) ut adventum gens audiit illa propinquum, diffidens armis, spem quaerit in arte salutis (v. 6 u. 7) — ad regia castra Boten schickten — legatos . . . decenos, ut cunctis regni primis sua nuncia ferrent (v. 8 u. 9) —; diese finden nunmehr selbstverständlich neben den primi militiae regis comitesque ducesque pontificesque pii, welchen die das Schuldbekenntniß enthaltende unterwürfige Rede in v. 13—25 gilt, auch den König im Lager, weil dieser — nach des Verfassers Vorstellung — um keinen Preis von der Stätte der Verhandlung entfernt sein darf, wie das doch wirklich, da er zur Zeit in Würzburg weilte, der Fall war. Alsbald leitet dann der Dichter zu den Verhandlungen, wie sie thatsächlich in Gerstungen stattfanden, hinüber: — den legati geben die primates einen ersten Bescheid (v. 26 ff.): de colloquio simul illis esse locum dandum, si rex permittere vellet; der König, dem seine Fürsten sogleich Mittheilung machen, willigt ein, und jetzt erfolgt sogleich der Zusammentritt der pontifices, primi comitesque ducesque mit den Sachsen — conveniunt juncti Saxonibus aequore campi (v. 33) —, der Tag zu Gerstungen, welche Oertlichkeit zwar der Dichter nicht nennt. Erst von da an betritt man mit ihm wieder einen sichereren geschichtlichen Boden, indem von v. 34 an Folgendes erzählt wird. Die Sachsen bringen über den König sehr viele Klagen vor und ziehen auf diese Weise die Unterhändler auf ihre Seite hinüber: compositis dolis (vergl. schon v. 31 vom Könige: ipse doli nihil esse ratus) sic pervertere potentes ex aequo, ceptum quo quisque probaret eorum, so daß diese zu zweierlei sich verpflichten, erstlich Heinrich IV. dazu zu bringen, daß er den Sachsen das von den Vätern ererbte Recht zurückgebe und ihnen verzeihe, zweitens im Falle einer Weigerung des Königs diesem keine Waffenunterstützungen gegen die Sachsen zu leihen: si nollet, se justa petentibus haud nocituros (v. 37—41). Der Dichter zeigt sich hierüber auf das höchste empört: quibus inducti primates artibus illi genti consensum tunc prebuerint scelerosum, hoc alias patefit —; doch geht er dann von v. 45 an: Nunc juvat ire viam directo tramite coeptam — in möglichst allgemein gehaltenen Worten über die nächstfolgenden Ereignisse hinweg[110]), mit dem deutlichen Bestreben, wie dasselbe wieder dem Plan des Gedichtes entsprach, die jetzt folgenden dem Könige nicht günstigen Ereignisse nicht zu bringen. Das geschieht in den von v. 51 an, 1224 u. 1225, folgenden heftigen Tadelsworten gegen die Sachsen, gegen die effera gens, welcher die Frage vorgelegt wird, was ihr die veteris sollertia fraudis nunmehr genützt habe, mit besonders geflissentlicher höhnischer Ausführung des Gesichtspunktes: An prestat multis multos, an vincere paucis? —, indem ja die Sachsen eben durch jene betrügerische Handlung für den König den im Siege einer kleinen Zahl gegen eine große Menge liegenden Erfolg herbeigeführt hätten. Vermittelst dieser Ausrufungen gleitet der Dichter über die unerwünschten Folgen des Gerstunger Tages hinweg.

Die Compilatio Sanblasiana hat die sehr bestimmte Hervorhebung des von den Sachsen in Gerstungen dargebotenen Genugthuungsversprechens: praevenientes eum (sc. regem) Saxones, satisfactionem illi, si justicias majorum suorum illis concederet, unanimiter promittebant; daran schließt sich das ob. S. 288 in n. 178 gekennzeichnete Einschiebsel, in welchem über die — hier irrig nach Würzburg verlegten — Verhandlungen erzählt wird, es sei nach vielen und unerträglichen Klagen der Sachsen über erlittenes Unrecht nichts weiter geschehen, nisi quod dedignanter regi falsam denuo satisfactionem[111]) in natali Domini

mann, l. c., 47, dem aber hier nicht zuzustimmen ist. Denn hätte wirklich jetzt im October Heinrich IV. Truppen zur Verfügung gehabt, sogar nur „weder vollzählige noch schlagfertige" (Giesebrecht, III, 385), so würde er bei seiner Auffassung des Verhältnisses zu den Sachsen sich nicht so zurückhaltend erwiesen haben.

110) Zu v. 46—50: Principibus cunctis sic in contraria versis, fortis rex, patria virtute nitens et avita, non sua fortunae subjecit colla superbae, maluit in paucis multorum victor haberi quam cedens multis tanto caruisse triumpho.

111) Die Beifügung der Ausdrücke dedignanter und falsa zeigt deutlich, daß der Urheber dieser Nachricht eines Theils davon überzeugt war, daß die Sachsen mit dieser Entscheidung wenig einverstanden waren, anderen Theils, daß sie, eben aus diesem Grunde, sich wieder von ihr frei machen wollten und ihre Zustimmung von vorn herein nicht ernsthaft meinten.

se facturos juxta quorundam episcoporum et ducum consilium condixerant (SS. V, 276)[112].

Gestützt auf die Schätzung dieser glaubwürdigeren Quellenzeugnisse ist die ob. in den Text, S. 287—289, gesetzte Auffassung der Ereignisse im October gegeben, in der Weise, daß eben die von Lambert behauptete Sonderung von öffentlichen und von geheimen Beschlüssen des Gerstunger Tages abgelehnt wird.

Im Zusammenhange mit der Vorstellung, die sich Lambert hinsichtlich des Tages zu Gerstungen gemacht hatte, steht weiter dessen Aussage über die Zusammenkunft Siegfried's und Anno's mit den Sachsen zu Korvei im Januar 1074. Das Ereigniß ist als wirklich geschehen anzunehmen, und schon ob. S. 309 ist, was von den Verhandlungen als glaubwürdig erscheint, verwerthet. Dagegen fährt dann Lambert weiter fort, indem er heftige Vorwürfe der Bischöfe gegen die Sachsen ausführt: quod, dum deliberando et modo colloquia, modo inducias expetendo tempus tererent, et regi audaciam auxissent et sibi maximas commoditates vindicandae libertatis corrupissent; proinde recederent nec sibi ultra verbis pacificis in dolo illuderent; se in eum locum progressos esse, ubi jam non muliebribus colloquiis, sed militaribus armis res expedienda sit. Danach folgt eine gewisse Beschwichtigung[113]), andererseits aber die Ansetzung des Fritzlarer Tages: ut . . . . convenirent ibique communicato cum caeteris regni principibus consilio periclitanti rei publicae rectorem, qui omnibus placuisset, constituerent. Trotzdem aber hält es Lambert für möglich, daß daneben noch an den König die Botschaft abgefertigt sei: ut, si ita sibi expedire judicaret, die statuta presto adesset et jus suum non per epistolas aut per internuncios, sed presens ipse viva voce expostularet (206). Diese Behauptungen vertragen sich durchaus nicht mit den wirklichen Thatsachen[114]). —

Während die von Lambert gegebene Auffassung des am 2. Februar 1074 geschlossenen Friedens von Gerstungen sich im Wesentlichen als richtig herausstellt[115]), entspricht dagegen seine Darstellung des Verhaltens Heinrich's IV. im Frühjahr 1074 zu Goslar, hinsichtlich der bevorstehenden Erfüllung der vertragsgemäß zugesagten Niederlegung der Burgen, nicht überall dem wahren Sachverhalte. Schon gleich Anfangs ist der Vorwand, unter welchem Heinrich IV. für die Räumung der Burgen durch ihre bisherigen Besatzungen induciae begehrt haben soll (vergl. ob. S. 329 n. 29), sehr zweifelhaft, weil er einem früher von Lambert selbst sehr nachdrücklich hervorgehobenen Umstande, der für diese Burgen galt, widerspricht — vergl. ob. S. 298 n. 196 —, und auch noch angenommen, daß wirklich große Vorräthe auf den Burgen gelegen hätten, wäre es nicht denkbar, daß die Sachsen, welchen so viel an der Räumung der Burgen gelegen sein mußte, sich mit solcher Begründung eines

112) Auch Bruno, c. 30, bietet zwar keinen Bericht über die Gerstunger Verhandlungen, wohl aber Auskunft über den in Gerstungen gefaßten Beschluß, eine Fürstenversammlung vor der auf das Weihnachtsfest angebotenen Genugthuung abzuhalten. Die deutschen Fürsten sollen auf die ob. S. 257, n. 114, erwähnten Bitten Heinrich's IV. hin — suo magis, quam illius (sc. regis) honori prospiciunt — das Versprechen gegeben haben: se venturos in auxilium, unter der Bedingung: ut Saxonibus ad placitum convocatis, utriusque partis causas diligenter agnoscerent; et si quidem eum sine culpa violenter ejecissent (sc. Saxones, de regno Saxoniae), totis eum viribus in regnum suum restituere laborarent; si vero culpa sua terram omnibus opulentiis plenam stultorum consiliis credulus amisisset ei, si se vellet audire, suaderent, quatinus furore deposito, subjectis sibi nationibus justus et pius, quod esset proprium regis, existeret, nec eos quorum malo consilio deceptus erat, amplius audiret (339).

113) Zu diesen Worten: Vix tandem sedata multitudine ab his qui sapientiores erant — vergl. die ganz ähnliche Wendung, a. 1073, von der ähnlichen leidenschaftlichen Erhitzung der Sachsen: nisi Bucco Halberstatensis episcopus et pauci admodum, qui sanum aliquid sapiebant, impetum . . . . inhibuissent (197).

114) Lindner, 82 n. 4, etwas weniger entschieden Vogeler, 63 — er findet, der Inhalt der Verhandlungen sei schließlich gleichgültig, weil sie auf den allgemeinen Verlauf der Dinge gar keinen Einfluß ausübten —, besonders ausdrücklich und mit guten Argumenten Herrmann, 63, weisen die Annehmbarkeit der Mittheilungen Lambert's ab.

115) Vergl. hiezu ob. S. 321 ff., mit den dazu gehörigen Noten, besonders S. 323: immerhin ist z. B. in n. 19, wo in der eingerückten Stelle auch die Zehnten wieder falsch hereingezogen sind — vergl. S. 143, n. 149 —, sowie in n. 20, in n. 21 und 22 auf Irrthümer und stilistische Uebertreibungen hinzuweisen gewesen. Dagegen sind dann ferner die Angaben über die Zerstörung der Burgen — S. 331, n. 32, 332, n. 35 —, ebenso das S. 337, n. 40, Bemerkte als zuverlässig anzusehen.

Aufschubes zufrieden gegeben und nicht die Forderung erhoben hätten, daß die Besatzungen sogleich diese Magazine mit sich fortnehmen sollten. Immerhin habe diese Verzögerung anfangs nicht sehr stark eingewirkt: Nec Saxones magnopere curabant has inducias, quamvis non minimum haberent suspectas, cum in potestatem suam redactum scirent communi sententiae non posse refragari (sc. regem). Um so mehr sollen nun die juvenes qui in Hartesburg fuerant, quique propter res bene gestas in magna apud eum admiratione habebantur, auf den König eingewirkt haben (vergl. ob. S. 329), welcher — malis assuetus animus et per aetatem gloriae militaris avidus — jetzt anderen Sinnes geworden sei: animus . . . . reformabatur ad ingenium suum atque ad rigorem pristinum, factique jam non mediocriter penitebat. Die Sachsen mahnen den König an die Erfüllung der Zusage: cepit rursum callidis responsionibus tergiversari et petere, ut ad conventum principum regni communemque audientiam res integra differretur, quatenus eorum judicio de singulis, quod honori, quod utilitati rei publicae conduceret, statueretur. So wird auf den 10. März mit Einwilligung der Sachsen eine allgemeine Reichsversammlung — ausdrücklich den principes de toto regno — nach Goslar ausgeschrieben; doch nach Lambert, der allein für alle diese Nachrichten verantwortlich ist, erscheint am bezeichneten Tage Niemand von den übrigen Fürsten, worauf Sachsen und Thüringer, bei ihrer eidlichen Verpflichtung aufgeboten, sich in ungeheurer Menge aus dem ganzen Lande sammeln und bei Goslar lagern. Gesandte gehen an den König, um mit ihm über die Bedingungen zu verhandeln, unter welchen zwischen beiden Theilen der Vertrag — eben derjenige von Gerstungen — festgestellt worden war. Drei Tage hindurch — wieder die beliebte Zeitspanne — soll verhandelt worden sein und Heinrich IV. wieder alle möglichen Ausflüchte gesucht haben, theils Bitten und Drohungen, anderentheils verschiedenartige Wendungen. Als das Wesentlichste stand für Heinrich IV. fest: ut, caeteris omnibus juxta condictum manentibus, sola castella, quae summis impensis ad munimentum regni extruxisset, sibi condonarentur. His scilicet salvis facilem ducebat caeterarum rerum jacturam, eo quod speraret se in his, utcumque res cecidissent, semper refugium habiturum et perpetuas a Saxonibus eius, quam nunc intulissent, contumeliae poenas exacturum. Auf diesem Vorsatze habe sich der König in seiner Hartnäckigkeit ganz festgesetzt; da aber sei die Schreckensbotschaft eingetroffen, daß die Sachsen unter Uebergehung der Unterhändler sich rüsteten, durch bewaffneten Einbruch nach der Pfalz sich selbst das Recht zu schaffen, um nicht mehr die Erfüllung des Versprochenen zu begehren, vielmehr eine völlige Umwälzung herbeizuführen: ei (sc. regi) valefacto, regem, quem deinceps belli ducem habeant, constituere. Jetzt sollen sogar die Treuesten unter den königlichen Anhängern, Liemar, die Bischöfe von Naumburg und Osnabrück, andere, die von den Sachsen wegen ihres Anschlusses an die königliche Sache schon Vieles gelitten hatten — effugati, possessionibus nudati, pluribus ignominiis deformati —, Heinrich IV. einstimmig und inständig beschworen haben, wenn nicht um seiner selbst willen, so doch aus Rücksicht auf ihr Elend nachzugeben, da auch sie sonst von ihm sich trennen müßten: Ausführungen, welche Lambert mit deutlichem Behagen rhetorisch in die Breite zieht. Da sei der König, noch während dieser Worte, durch die Erkenntniß der Größe der Gefahr darüber belehrt worden: Saxones jam armata multitudine atrium palacii replesse et ad vim faciendam paratos inconditis motibus perstrepere —, und er habe nachgegeben. Einerseits soll nun nach Lambert — er greift dabei auf seine ob. S. 322, n. 19, charakterisirte Angabe zurück — für Otto von Nordheim — duci . . . . . ducatum Bajoariae reposcenti — Genugthuung innerhalb eines Jahres nach dem Spruche der Fürsten, anderentheils das Versprechen vom Könige gegeben worden sein, alle Burgen ohne Verzug niederzulegen, doch unter der Bedingung, daß die in der Zeit seiner Regierung durch Sachsen und Thüringer geschaffenen Anlagen in gleicher Weise von diesen selbst beseitigt würden[116]); weiter sollte Alles, was in Gerstungen ausgemacht worden war, durch den König zur Erfüllung gebracht werden (209 u. 210).

---

116) Eben diese weitere neu beigefügte Bedingung, wie sie einerseits dem fordernden Volke, andererseits aber auch dem Könige selbst, als Schwächung der Stellung seiner fürst-

Der sächsische Zeuge Bruno hat diese Dinge in c. 33 behandelt, und dabei stimmt er in einer wesentlichen Frage allerdings mit Lambert überein, darin nämlich, daß es dem Könige sehr darum zu thun war, seine Burgen unversehrt zu erhalten: sui non oblitus, coepit occasiones quaerere, ne, sicut promiserat, deberet in praesenti castella sua destruere. Doch werden nun hier sogleich die sächsischen Fürsten als mitschuldig erklärt: Quem (sc. regem) cum moras nectere quidam principes nostri viderent, volentes ei placere, suaserunt ut illud castellum majus (sc. die Harzburg), quod manere volebat, alicui de principibus Saxoniae quasi in deditionem traderet, donec populi furor, qui tunc vehementer ardebat, aliquantum tepesceret et tunc castellum, sicut volebat, integrum permaneret. Das Volk aber war ganz entgegengesetzter Ansicht: populus ut dirueretur, vehementer instabat; quod nisi fieret, se statim ab integro rebellem fore clamabat. Darauf sucht Bruno Heinrich's IV. Verlegenheit zu schildern, da er — paene solus in medio exercitu deprehensus — für den Fall eines Angriffes der Sachsen sich nicht vertheidigen und — septus undique saevis hostibus — auch nicht entfliehen konnte. Der König wußte nicht, was er thun sollte; denn weder wollte er seine feste Burg zerstört sehen, noch einem der Fürsten sie überantworten, da er zu keinem Zutrauen hatte, noch endlich durch gänzliche Verweigerung der Begehren des Volkes dieses neuerdings zum Kriege reizen, da er bei Gewaltanwendung der größten Gefährdung ausgesetzt sein mußte. So sei er auf eine List verfallen, daß nämlich nur eine scheinbare Zerstörung der Harzburg stattfinde: quibusdam de suis antiquis familiaribus occulte praecepit, ut eius tantum propugnaculum summatim deponerent, et cum populus hoc viso totum sperans casurum discederet, illi a diruendo cessarent, et sic paucis ruinis restauratis, integrum sicut volebat permaneret (340). Diese letzte Nachricht ist nur die Ueberleitung zu der nachfolgenden Erzählung von der völligen Zerstörung der Harzburg durch das sächsische Volk, welche Bruno möglichst abzumildern suchte, wobei er aber die Dinge — vergl. ob. S. 333 u. 334, in n. 36 — mehrfach ganz unwahr darstellt.

Lambert sucht sein thatsächliches Nichtwissen in diesen Dingen hier durch eine um so größere Fülle der Darstellung, welche bestimmten zum voraus bei ihm feststehenden Gesichtspunkten entsprechen sollte, zu verdecken. Dazu kommt noch, daß auch hier wieder eine Reihe typischer Wendungen sich in dem Abschnitte einstellt[117]. —

---

lichen Feinde — erwünscht sein mußte, stimmt wenig zu der erstgenannten, welche Baiern betrifft. Man steht auch hier wieder im Getriebe des gegensätzlichen Strebens zwischen Fürsten und Volk bei den Sachsen, wie es dann bald vollends in der eigenmächtigen That der Volksmassen gegen die Harzburg hervortrat. Das Volk war augenscheinlich seit dem Januar auf seine Führer, voran auf Otto von Nordheim, mißtrauisch geworden, und der Aufbruch nach der Königspfalz erscheint als eine abermalige Aeußerung dieser den Fürsten kaum erwünschten Erregung. Da werden nicht die Volksabtheilungen dem Könige einen Beschluß zu Gunsten Otto's abgenöthigt, sondern weit eher wird der König in geschickter Weise einen den Anstürmenden und ihm zugleich dienlichen Punkt in die hochgehenden Wogen dieser letzten Verhandlung hineingeworfen haben. — Was dann die Ausführung dieser Bedingung anbetrifft, so scheint der Satz in dem Briefe der Sachsen an Erzbischof Siegfried — Bruno, c. 42 — hierauf zu gehen: Castella vel ceteras munitiones quas in nostris partibus destrui praecepit (sc. rex), omnes confregimus, nisi quas ipse nobis nolentibus stare permisit (343 u. 344), diese Ausführung aber wieder mit der sehr gehässig gegen Heinrich IV. lautenden Bemerkung Bruno's in der Erzählung, c. 34, sich zu decken: omnia castella vel quaslibet huius terrae munitiones, praeter antiquas urbes ad honorem regni constructas, dirui imperat (sc. rex). Quod imperium non ex tranquillo rigore justitiae, sed ex iracundi pectoris commotione turbida processisse, hinc praecipue cognosci potuit, quia castella quaedam de nullo malo infamata destrui, plurima vero de praedis et latrociniis convicta, si pecunia data fuisset, intacta manere praecepit (341). Der hier geäußerte Tadel entspricht besonders deßwegen gar nicht dem wirklichen Sachverhalte, insofern als der König nach Bruno's entstellender Auffassung der Dinge die Nachricht von der völligen Zerstörung der Harzburg noch im sächsischen Lande anwesend (vergl. ob. S. 334, in n. 36) erhalten haben würde, während doch thatsächlich die Weisungen hinsichtlich der Niederlegung der nicht königlichen Burgen, wie sie Heinrich IV. gab, noch von Goslar ausgegangen sind, also vor der Vernichtung der Harzburg und jedenfalls nicht als Rachethat für das Wüthen der Bauern auf der Harzburg: suum castellum vindicat (sc. rex) . . . . ex iracundi pectoris commotione turbida, wie Bruno glaublich machen möchte.

117) Vergl. Dieffenbacher, Dissertation, 61, 102, 103, besonders hinsichtlich des für die Versammlung vom 10. März wiederkehrenden Schemas. Heinrich IV. ist nach einander charakterisirt als bestrebt: callidis responsionibus tergiversari . . . . sedulitatem instantium lubricis responsionibus eludere.

Sehr eingehend hat Lambert die letzten dem großen kriegerischen Zusammenstoß von 1075 zwischen Heinrich IV. und den Sachsen vorangehenden Ereignisse behandelt. Im Anschlusse an die ob. S. 415 in n. 152 herausgehobene Stelle fährt die Erzählung zunächst fort: Quod (sc. den Wunsch, an den Sachsen Rache zu nehmen) tamen anno jam integro quam maxime dissimulaverat (sc. rex), adeo ut principes Saxoniae, quotiens ad eum venissent, magnifice susciperet et ad absentes pacifica sepenumero atque honorifica mandata destinaret (219). Dann aber nimmt Lambert erst nach Einschiebung anderer dazwischen erzählter Dinge gleich mit Erwähnung der Osterfeier den Faden wieder auf: Quo dum ad salutandum eum (sc. regem) quidam ex principibus Saxoniae pergere instituissent, missi obviam eis legati denunciaverunt, ut ocius in sua redirent, alioquin haud tuto visuros esse faciem regis, quem post tam graves contumelias digna adhuc satisfactione non placassent. Ibi primo malum, quod cervicibus impendebat, adverterunt. Doch Heinrich IV. ist — omnibus quae bello administrando necessaria erant affatim provisis jam et instructis — schon ganz fertig zum Kriege und sagt bereits den Tag der Vereinigung der kriegerischen Kräfte an. Zugleich aber schickt er Boten an die zur Berathung zahlreich nach Goslar zusammengekommenen Sachsen mit der Eröffnung, daß er die Beleidigungen und Gefahren, welche er von ihnen erfahren habe, nicht vergessen hätte, freilich ohne die Schuld allen Sachsen beimessen zu wollen: paucos fuisse principes, qui imperitam multitudinem et naturali levitate semper novarum rerum avidam hac rabie inflammassent; ab his concitatae sedicionis et turbatae rei publicae poenam se, quoniam legibus non potuerit, armata manu exacturum. Proinde rogare se caeteros et sub interminatione gratiae suae precipere, ne hostes publicos armis aut opibus tueantur; si obediant, veniam se eis dare veteris culpae, quod tam inusitati facinoris socii participesque antehac extitissent; sin autem, excusationem deinceps non habituros esse peccati, quod scientes premonitique admisissent. Den Sachsen wird dann, in Einfügung directer Rede, eine lange Antwort in den Mund gelegt, welche mit der Aussage beginnt: Gratissimam habemus legationem —: wollen die sächsischen Fürsten Heinrich IV. nicht Genugthuung leisten, so gedenken die Sachsen mit scharfen Mitteln — eos sine mora vel captos et in vincula conjectos eius (sc. regis) examini reservabimus vel, in favillam redactis omnibus quae ad eos pertinent, Saxonia procul effugabimus — gegen sie vorzugehen; sind dagegen jene zur Reinigung von ihrer Schuld und zur Sühne bereit, so bitten die Sachsen, der König möge nicht, ehe ein öffentliches Verhör vor den übrigen Fürsten und eine gesetzliche Verhandlung stattgefunden habe, gegen die Angeklagten einen Entscheid treffen, der sich für seine Ehre nicht zieme, vielmehr eine regelrechte, den Ordnungen des Hofgerichtes entsprechende Untersuchung und Urtheilssprechung eintreten lassen; ist jedoch endlich eine Sühne angesichts des Zornes des Königs ausgeschlossen und von ihm nur zu erwarten, daß er das Blut der Fürsten fordere, so gedenken sich die Sachsen von diesen nicht zu trennen, sondern stellen die Bitte, gleiche Strafe für die Fürsten und für sie selbst zu verhängen, wenn gemeinschaftliche Verzeihung und wenn Sühne nicht erhältlich seien. Ebenso — heißt es weiter — erklärten die von Heinrich IV. ganz vorzüglich angeklagten sächsischen Fürsten, daß sie sich in ihrem Gewissen hinsichtlich des im abgelaufenen Jahre Geschehenen unbeschwert fühlten, indem sie weder den Frieden von Gerstungen irgendwie verletzt, noch an den auf der Harzburg verübten Frevelthaten irgend einen Antheil gehabt hätten; vielmehr legten sie ihre Bereitschaft dar, auf jede von den übrigen Fürsten gebildete Bedingung hin ihre Unschuld darzuthun, ebenso die auf der Harzburg zerstörte Kirche prächtiger und mit schönerer Zierde herzustellen, für Alles, was von dem bethörten Volke freventlich begangen sei, vielfältigen Ersatz zu leisten und zu Allem hinzu für die Wiedererlangung der königlichen Gnade an Gold, Silber, Gütern bereitwillig Opfer zu bringen; ja — so schließt diese Antwort — die Fürsten wollten sogar von allem mit Gewalt zu leistenden Widerstande ablassen, sich dem einziehenden Könige barfuß stellen und mit gebeugtem Nacken jeden Spruch, auch wenn

er aus zornigem Gemüthe komme, hinnehmen[118]). Wie durch die zurückgehenden Boten des Königs, so ließen sie durch ihre eigenen Beauftragten die Antwort senden. Aber Heinrich IV. gestattete nicht, daß sie vor sein Antlitz kämen, sondern ließ ihnen andeuten, sie möchten sich entfernen, weil er sonst mit königlichem Strafurtheile gegen sie einschreiten müsse, als gegen solche, welche, unter dem Vorwand einer Gesandtschaft, Lügen unter das Volk ausstreuten und die Fürsten aufwiegelten, seinen Kriegszug böswillig hinderten. Neue Gesandte, die an Stelle dieser Zurückgewiesenen zum Könige sich begaben, fanden kein besseres Gehör, und als einer von ihnen, durch Ausnützung der Umstände, unversehens vor dem Könige erschien und seinen Auftrag auszurichten begann, wurde er sogleich heftig zurückgewiesen, so daß er — ab Udalrico quodam regio satellite in crastinum servandus abductus vel pocius abreptus — kaum lebend davon kam. Darauf wandten sich die Sachsen wiederholt[119]) an die Fürsten, welche auf Heinrich's IV. Seite stunden, und zwar hat nun dabei Lambert ganz bestimmt die Sache so aufgefaßt, daß es möglich geworden sei, diese königlich gesinnten Fürsten an früher gemachte Zusagen ausdrücklich zu erinnern: fidem implorant, federis quod pepigissent, admonent, obtestanturque per Deum, per cuius nomen in unius eiusdemque miliciae sacramenta jurassent, ut assint periclitantibus, et sicut prius gerendo bello favorem suum, ita nunc reparandae paci, quoniam eos belli peniteat, auxilium consiliumque suum non subtrahant. Aber Alles bleibt vergeblich. Heinrich IV. hat sich — durch seine prudentia, qua supra aetatem suam mirum in modum callebat — von allen Fürsten das eidliche Versprechen geben lassen, daß sie ohne Anfrage bei ihm Gesandschaften der Sachsen nicht annehmen, die Sachsen weder öffentlich mit Waffen, noch im Geheimen mit Rath unterstützen, noch bei ihm Bitten für sie einlegen wollten: donec se acceptae ab eis ignominiae maculam digna animadversione eluisse ipse (sc. rex) judex testisque fateretur. So finden die Sachsen, wohin sie sich auch wenden, nirgends Hülfe: omnia obfirmata, implicata, impedita repererunt (223 u. 224).

Die ganze Grundlage, welche Lambert diesen Ereignissen leiht, ist die Vorstellung, die Sachsen seien, um den unter allen Umständen zum Kriege entschlossenen Zorn des Königs zu entwaffnen, sich jeglicher Bedingung, welche ihnen von Heinrich IV. werde gestellt werden, zu unterwerfen bereit. Dagegen steht nach Bruno's ausdrücklichem Zeugnisse fest, daß die Sachsen zwar bereit waren, Heinrich's IV. Gnade zu suchen, aber nur unter bestimmt aufgestellten Einschränkungen[120]). Ebenso ist gewiß zutreffend, wenn Bruno die von Seite der Sachsen angestellte Bemühung, durch Absendung von Boten dem Kriege vorzubeugen, vor die königliche Botschaft an die Sachsen rückt, im Gegensatze zu Lambert, der die sächsischen Friedensgesandten erst nachfolgen läßt, und ganz offenbar wird durch den von Bruno als c. 48 aufgenommenen Brief Erzbischof Werner's Lambert's Behauptung widerlegt, daß sich unter den Fürsten, deren Auslieferung Heinrich IV. verlangt, eben auch Werner befunden habe[121]). Ganz unwahrscheinlich ist endlich, daß, wie Lambert will, die Sachsen erst in der Osterzeit die ihnen drohende Gefahr hätten bemerkt haben sollen. Lambert zeigt sich wieder von der Lust erfüllt, ein bestimmtes von vorn herein als vorhanden durch ihn gedachtes Verhältniß auszumalen: es ist der schroffe Gegensatz von Vergeltungslust des beleidigten Königs und von Geneigtheit der im Bewußtsein ihrer bedrohten Stellung zu voller Unterwerfung entschlossenen Sachsen. Dabei läßt sich Einiges aus Lambert und aus Bruno zusammenreimen, so, was über den Verkehr zwischen Heinrich IV. und den sächsischen Fürsten dort — 219 — und hier in c. 37 gesagt ist, oder der Vorgang hinsichtlich des durch Udalrich ge-

118) Vergl. auch nachher Lambert's Bemerkung über die Sachsen: qui se ad quascumque condiciones pacatissimos preberent (226).

119) Lambert hat nach der gewohnten Weise der Vergrößerung: crebris legationibus, wie im nächsten Absatz: crebra conventicula.

120) Vergl. ob. S. 490 u. 491, in n. 55.

121) Bruno, c. 45, nennt vielmehr Werner selbst als Empfänger der Botschaft, welche das Auslieferungsbegehren enthielt, und ebenso tritt Werner in dem Briefe von c. 48 — vergl. S. 491 in n. 55 — als eventuell bei der Zuführung der Auszuliefernden handelnde Persönlichkeit hervor.

maßregelten Boten — 224 — und die durch Bruno in c. 44 dargestellte Scene: ebenso kann die Berathung der Sachsen wirklich, wie Lambert will, in Goslar stattgefunden haben. Jedenfalls aber ist hier ein Platz, wo der hohe Werth der durch Bruno gebotenen Auseinandersetzungen gegenüber Lambert's Ausführungen zu Tage tritt[122]. —

Eigenthümliche Behauptungen Lambert's finden sich auch noch in den Angaben über das Verhalten der Sachsen gleich vor der Schlacht vom 9. Juni. Sachsen und Thüringer sollen häufige Zusammenkünfte veranstaltet haben[123], und in einer sehr breiten und inhaltslosen Darlegung will Lambert wissen, es sei der Beschluß gefaßt worden: a Deo sibi deinceps querendum esse subsidium, qui solus tam obstinatam regis ferocitatem emollire et rem implicitam expedire queat. Nun folgt eine sehr anschauliche Schilderung davon, wie durch ganz Sachsen und Thüringen hin Bußübungen veranstaltet worden seien: Jubent, ut .... depositis cultioribus indumentis, sacco et laneis vestiantur, cibo et potu statutis diebus abstineant, sumptus in pauperes pro sua quisque re familiari conferant et per aecclesias nudis pedibus discurrentes Deum communi lamentatione deprecentur, zu dem Zwecke, Gott um seine Gunst zu bestürmen. Am Tage der Sammlung des königlichen Heeres sollte diejenige der Sachsen und Thüringer stattfinden: ut .... ipsi in loco qui dicitur Lupezen sex milibus ab eis disparati castra locarent; aber dann hätte zunächst abermals ein Versuch zur Erhaltung des Friedens stattzufinden: ut .... et iterum atque iterum repetitis supplicationibus aures eius et principum eius obtundentes, si evincerent, gratias Deo; erst in letzter Linie sei an Kampf gedacht worden: sin autem, in eodem loco venientem (sc. regem) prestolati, collatis signis equissimo judici Deo rem committerent. Da sollen Botschaften der Liutizen und der Polen eingetroffen sein, mit Verheißungen, kriegerische Hülfe in größtem Umfange nach Sachsen bringen zu wollen oder auch in festen Lagern die Wache contra Danos et alias gentes, quas vulgatum erat ad irruptionem Saxoniae a rege sollicitatas esse — zu übernehmen. Das soll zur Folge gehabt haben, daß die Sachsen paululum recreatis animis digressi wieder die ganze Zeit, usque ad diem coadunandi exercitus, sich ihren abermals ganz ausführlich aufgezählten religiösen Uebungen widmen: ad placandum Deum. Aber auch das bleibt vergeblich (224 u. 225).

Diese Behauptungen, welche eine kriegerische Rüstung der Sachsen fast ganz verschweigen, nehmen sich sonderbar einseitig aus; sie sollen sichtlich wieder die unerschöpfliche Friedensseligkeit und Unterwerfungsbereitschaft der Sachsen ausmalen[124]. Doppelter Verdacht entsteht hier gegen Lambert, da Bruno von diesen Dingen durchaus nichts weiß und, indem er die Kriegsvorbereitung als selbstverständlich voraussetzte, in c. 46 gleich zur Darstellung der Schlacht vom 9. Juni übergeht. Der Annalist von 1075 an bietet zwar in der Hauptsache auch nur allgemeine Aussagen, weiß aber doch voran von Kampfbegier der Sachsen und Thüringer zu sprechen: sin autem, potius pro vita, pro patria,

---

122) Giesebrecht schlug den Werth der Lambert'schen Darstellung überhaupt allzu hoch an, indem er in den „Anmerkungen", 1137 u. 1138, zwar anerkannte, die Erzählung der Verhandlungen sei mit rhetorischem Aufputz überladen, daneben aber doch sachliche Uebereinstimmung theils mit dem anderweitig durch Lambert selbst Mitgetheilten, theils mit dem durch Bruno Berichteten finden wollte. Dagegen übte Delbrück, 42—45, an diesem Zusammenhange Lambert's scharfe Kritik. Er glaubt, dem Berichterstatter „die vollkommen bewußte Lüge" nachweisen zu können: nirgends habe Lambert in seinem ganzen Werke gegen Heinrich IV. so schweren Vorwurf erhoben, als hier, wo er behauptet, der Zweck des ganzen Sachsenkrieges sei Rache des Königs an dem ganzen sächsischen Volke gewesen, in der Weise, daß Heinrich IV., um sich diese Rache nicht entgehen zu lassen, die freiwillige Unterwerfung der Sachsen zurückgewiesen und diese so absichtlich dazu gereizt habe, neues Unrecht zu begehen. May wies in seiner Abhandlung über Bruno, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIV, 346, den Vorzug Bruno's vor Lambert gleichfalls nach. Durch von Pflugk-Harttung wurde, Neues Archiv, XIII, 331—333, dem Berichte des Annalisten von 1075 an der Vorzug gegeben.

123) Dieffenbacher, Dissertation, 57, findet da in den Worten: crebra .... conventicula faciunt, quid facto opus sit, consulunt — abermals den bei Lambert ganz gewohnten Typus der Erzählungen für Verschwörungen angewandt.

124) Vergl. Delbrück, 46. Dagegen wollte Kubo, 24 u. 25, annehmen, dem Mönche sei die Ausschreibung von Bußtagen bedeutend wichtiger erschienen, so daß er sie ungebührlich in den Vordergrund rückte.

proque suis omnibus inordinata hac regis coactione pugnando innocenter occumberent, quam se ipsos absque culpa intolerabiliter discruciandos, cumque suis omnibus, ut antea solebant, regi suisque militibus diripiendos et mancipandos inprudenter contraderent (SS. V, 278). Ganz besonders aber widerspricht das Carmen de bello Saxonico, Lib. III, v. 94—100, dieser Vorstellung von zurückhaltender Gesinnung des sächsischen Volkes: Talia Saxones ex fama percipientes, absumpti figmenta prius fraudesque dolosque, coguntur tandem nunc se defendere bello. Emittunt equites strictis mucronibus acres per totam patriam vulgi concire catervas omnes ad bellum, seque et sua quemque tuendum. Concita plebs rerum mox ardet amore novarum (SS. XV, 1230 u. 1231)[125]. Vollends die Mittheilungen über die Gesandtschaften der fremden Völker sind nur Wiederholungen spielender Phantasie, in etwas anderer Richtung, als die ob. S. 819 u. 820 behandelten gewesen sind. —

An eigenthümlichen inneren Widersprüchen leidet und ebenso mit Bruno's Mittheilungen nicht vereinbar ist, was Lambert über **die Verhandlungen Heinrich's IV. mit den Sachsen in der Zwischenzeit zwischen der Schlacht vom 9. Juni und der Auflösung des königlichen Heeres** vorbringt. Gleich der erste Satz dieses Zusammenhanges: Rex assiduas ad principes Saxoniae legationes tum suo, tum principum suorum nomine destinabat, hortans eos, ut se dederent atque in clementia eius pocius quam in armis suis, quae semel infeliciter temptassent, spem sibi deinceps ponerent — weckt die lebhaftesten Bedenken gegen seinen Inhalt. Heinrich IV., der siegesstolz das scheinbar unterworfene Land in jeder schärfsten Weise züchtigt und einzig dessen volle Unterwerfung erwartet, soll in einer solchen Weise, welche auch durch die drei von Bruno mitgetheilten Briefe Erzbischof Werner's[126]) ganz ausgeschlossen ist, sich entgegenkommend erwiesen haben: das ist nicht denkbar[127]). Lambert meint nun, daß zwar die sächsischen Fürsten in Erkenntniß des unauslöschlichen Hasses des Königs es für unmöglich gehalten hätten: ut ei (sc. regi) precipitanter sanguinis sui jus potestatemque facerent, cuius iram tantis ante expeditionem supplicationibus mitigare nequivissent. Die darauf folgenden Sätze: — Versicherungen der Fürsten: se pacem quam bellum, clementiam eius quam indignationem semper maluisse, et eam si alio precio quam proprio sanguine redimere potuissent, nunquam ad haec extrema audenda experiendaque processuros fuisse — Versprechungen für den Fall, daß jetzt Heinrich IV. nach der Schlacht Erbarmen beweise: se hoc gratanter amplecti et oblitteratis a corde suo omnibus malis, quibus in eos iram odiumque suum explesset, deinceps ei fidos devotosque futuros — stimmen im Ganzen zu den Briefen. Aber der Schluß, der sich übrigens wieder ganz in den beliebten typischen Wendungen ergeht, verheißt für den Fall: si hoc aliter quam per deditionem fieri non posset — den Entschluß, lieber im offenen Kampfe zu sterben. Dessen ungeachtet sollen — ad ultimum — auf des Königs Befehl Erzbischof Siegfried[128]) und einige andere Fürsten zu den sächsi-

125) Eben diese ganz abweichende Auffassung des Dichters, welcher von den durch Lambert bis zur Unleidlichkeit ausgemalten Bußübungen kein Wort weiß, ist eine der nachdrücklichsten Widerlegungen der Pannenborg'schen Hypothese über die Identität der Autoren beider Werke.

126) Allerdings ist auch in den von Bruno mitgetheilten Briefen nicht überall die gleiche Gesinnung ersichtlich. Von der in c. 48 hervortretenden ob. S. 509 erwähnten Bereitwilligkeit, sich dem Urtheilsspruch der Fürsten zu fügen, sticht in c. 51 die Zusicherung wesentlich ab, welche in den Worten: tamen de facienda pace consilio vestrae pietatis acquiescimus, si eam fieri posse sine majore damno nostro viderimus. Illarum partium principes in aliquem locum, quo nos tuti possimus occurrere, veniant, nosque sua sapientia quid nunc acturi simus edoceant; quia quicquid eis placuerit, dummodo nobis vel posteris nostris non noceat, noster consensus concorditer implebit (347) enthalten ist.

127) Hiezu kommt noch, daß Lambert kurz hernach — vergl. ob. S. 520, n. 89 — recht unfolgerichtig entschieden leugnet, daß Heinrich IV. sich nach Entlassung des Heeres zum Frieden geneigt gezeigt habe: und da soll er, als er im Besitze seiner vollen Rüstung war, auf solche Verhandlungen sich eingelassen haben?

128) Gerade, daß hier wieder Erzbischof Siegfried bei Lambert hervortritt, vermehrt das Mißtrauen gegen diese Ausführung. Wieder erscheint der in Hersfeld so übel angesehene Erzbischof von Mainz als Träger einer mißlingenden Botschaft, in deren Aufrichtigkeit sogar der Erzähler, wo er den Inhalt der Mittheilungen bringt, Zweifel setzen läßt. In dem ob. S. 561 u. 562 erwähnten, etwa im Juli oder August geschriebenen Briefe Siegfried's an

schen Fürsten gegangen sein, um mündlich mit ihnen zu verhandeln. Da bringt Lambert breite Vorstellungen, welche diese Abgeordneten gemacht haben sollen, ut .... nec se gentemque suam obstinata desperatione omnino perditum irent, unter Einsetzung ihrer eigenen Bürgschaft dafür: quod, si se ultro dedidissent, aut eadem die aut brevissimo post tempore deditione absolvendi essent, salvis sibi dignitatibus, beneficiis, prediis et aliis facultatibus suis. Allein in ebenso wortreicher Fülle wird die Ablehnung der Sachsen, die sich auf deren neueste Erfahrungen stützt, ausgeführt, wobei es nicht an höhnischer Bezugnahme auf die verheißene fides der Unterhändler fehlt: fidem suam .... quam in campis Turingiae luce clarius multo suo incommodo experti fuissent (229). Die ganze lebhafte Auseinandersetzung sollte eben nur wieder rechtfertigen, daß die Sachsen, die ja stets nur den Frieden gewollt hätten, jetzt neuerdings nothgedrungen als defixi in sententia persistentes erschienen. —

Abermals stehen ausführliche Nachrichten bei Lambert über die Verhältnisse bei den Sachsen und Thüringern vor dem königlichen Herbstfeldzuge und der Unterwerfung 1075. Zuerst will der Erzähler ein anschauliches Bild der unsicher gewordenen Stimmung der Feinde des Königs geben, ihres Schwankens inter spem et metum, inter pacem et bellum, inter comminationes et supplicationes, vario curarum aestu —, wobei wieder die bei Lambert so beliebten crebra conventicula abgehalten werden. Einige sollen gerathen haben, Alles, was in Sachsen und Thüringen noch übrig sei, gegenüber der Verfolgungswuth des Königs selbst auszubrennen und über die Elbe auszuwandern, Andere, die Liutizen heranzuziehen: ut .... barbaro milite adversus barbarum atque implacabilem hostem uterentur, noch Andere, bei der verzweifelten Lage der Waffen Schutz an schwer zugänglichen Oertlichkeiten — ut castella, quae rex per Turingiam et Saxoniam dirui jusserat, instaurarent — zu suchen, so lange, bis der Unwille des Königs vorübergegangen sei. Aber das Volk ist ganz verzweifelt und kampfunlustig; es legt sich nur noch auf Bitten und will auch Schmähliches und Grausames eher erdulden, als fechten. Diesem Streben, nach welchem in unrühmlicher Weise von der alten Tapferkeit abgewichen würde, stehen die Fürsten gegenüber: principes, quibus primum auctoribus ea rabies inarserat; sie stellen die flehentliche Bitte: ut .... nec optime cepta (diese rhetorische Wendung steht zur erlittenen Niederlage in argem Widerspruch) fedissime nunc desererent, und sie wollen die erfahrene Besiegung aus der fehlenden Oberanführerschaft als der wahren Ursache erklären, so daß Alles werde anders werden, wenn diesem Mangel abgeholfen werde, nämlich durch das einzige Mittel, si regem sibi crearent et in eius verba jurarent se pro patria, pro conjugibus, pro liberis, pro legibus, pro libertate sua usque ad mortem militaturos esse. So seien unter derartigen Berathungen mehrmals viele Tage nutzlos vergangen — es sind wieder typische Zahlen: sieben, dann sieben verdoppelt —: incertiores semper quam venerant domum revertebantur .... propter acceptae cladis recentem memoriam nihil racionibus suis satis tutum, satis firmum putabant (233). — Nachher tritt Lambert auf die Verhandlungen zwischen Heinrich IV. und den Aufständischen ein. Als Auftrag der drei aus dem bei Nordhausen aufgeschlagenen sächsischen Lager an den König nach Gerstungen abgehenden Boten wird die Aufforderung an den König genannt: ut a latere suo principes, quos vellet, ad eos transmitteret; paratos se, collato cum eis consilio, omnibus quae justa sint promptissime assensum prebere. Aber der König weist das zuerst ab, unter Betonung des Umstandes, daß die Sammlung seines Heeres — principes sui de tam remotis regni partibus — zur Entscheidung durch das Schwert, nicht ad sententias dicendas, geschehen sei; als er dann durch die Bitten der Boten — vix et aegre — zur Einwilligung gebracht worden sei, habe sich keiner der Fürsten zur Uebernahme der Aufgabe bereit finden lassen wollen, in der Befürchtung, entweder durch ein gelindes Verfahren gegenüber den Sachsen bei dem Könige in Verdacht zu kommen, oder aber von den Sachsen

---

Gregor VII. ist von der obstinatio der Sachsen und Thüringer die Rede; aber der Erzbischof sagt kein Wort davon, daß er selbst neuerdings wieder Erfahrungen der Art gemacht habe, ein Umstand, der ja seine Ausführung noch wesentlich erhärtet haben würde.

nachträglich der Lüge geziehen zu werden, wenn sie diesen veniam . . . . quam incunctanter scirent nullam eos a rege consecuturos — in Aussicht stellten. Diese Verhandlungen sollen drei Tage — legatis assiduo euntibus ac redeuntibus — gedauert haben (234)[129]. — Ganz besonders eingehend bringt nun Lambert seine Erzählung über die Verhandlungen der fünf ob. S. 531 genannten Fürsten. Gleich zuerst erscheinen bei deren Eintreffen im sächsischen Lager die principes Saxoniae wieder als provoluti pedibus eorum, in der typischen Anwendung dieses Wortes, und dann läßt Lambert in außergewöhnlich ausführlicher Weise die Rede der flehentlich Bittenden sich ergehen: — Klage über die regis inclementia, als die Ursache der ganzen schlimmen Lage der Dinge[130]), dann Bitte um die Erlaubniß: . . . legibus . . judiciis . . more majorum innocentiam suam asserere — und Erklärung der Bereitwilligkeit, im Falle nicht beweisbarer Schuldlosigkeit die poenae quas leges et scita majorum in similium criminum reos sanxerint — zu ertragen, hernach wieder neue Beklagung der gegen die Sachsen gezeigten Härte, unter Anhängung der Warnung an die königlichen Gesandten: ne forte pestilentis huius exempli contagium sumpto ab Saxonibus exordio caeteros etiam quandoque regni principes inficiat, endlich Erklärung des Entschlusses: ut, quicquid illi agendum censeant, suadeant, jubeant, incunctanter agant, nec suarum partium studio patiantur ulterius tocius rei publicae statum periclitari. Die Gesandten antworten, daß sie die Ursache der Waffenergreifung durch die Sachsen nicht ganz mißbilligten und mit Mißfallen die haßerfüllte Hartnäckigkeit Heinrich's IV. sähen; aber sie seien — consensisse in hoc omnes regni principes — gezwungen, durch das Begehren: ut se absque ulla exceptione dedant (sc. Saxones) — Genugthuung für König und Reich zu erlangen, wobei sie aber selbst dafür Sorge tragen wollten: ut nihil ex hac deditione, quod saluti eorum, quod honori, quod rei familiari officiat, experiantur. Diese Antwort erregt heftige Bewegung in dem vulgus Saxonicum, und es folgt eine wortreiche Schilderung, die wieder mit der beliebten Wendung schließt: satius sibi fore, ut . . . . moriantur in bello, quam ut in exiliis et carceribus ritu pecudum jugulati ridiculum hostibus suis spectaculum prebeant. Darauf richten die Gesandten dringende Bitten an die Sachsen, sie möchten sich mäßigen, auf ihr eigenes Heil bedacht sein, wie denn den Unterhändlern auch für den eigenen Ruf bange geworden ist, si fidei suae creditos adversitatis cuiusquam vel levis aura perstringeret —: sie wollten zu Heinrich IV. gehen und in Erfahrung bringen: si tuto fidem dicere, tuto veniam polliceri possent, folgenden Tages Bericht geben. Jetzt ist der König ganz einverstanden: gratissime amplexus pacis conventionem; er soll sogar — sicut vulgata in plurimos fama loquebatur — geschworen haben, daß er gegen Willen und Urtheilsspruch der Vermittler gegenüber den ihre Ergebung Vollziehenden nichts verhängen wolle. Verhandlungen gehen hin und her. Wieder bricht bei den Sachsen die Kampflust durch, da der Treue des Königs nicht zu trauen sei; doch Herzog Gottfried und seine Begleiter bleiben fest, brechen den ferocientis multitudinis tumultus durch milde und scharfe Mittel, beschwören: non salutis, non libertatis, non prediorum, non beneficiorum, non caeterae suppellectilis suae ullam eos jacturam sensuros, sed postquam faciem regis et regni majestatem momentanea satisfactione magnificassent, statim deditione absolvendos et patriae libertatique, in nullis imminuto sibi condicionis suae statu, restituendos esse. Jetzt geben die sächsischen Fürsten nach, ganz besonders auch in Folge der Erwägung, daß sich der Krieg — plebe jam olim tedio affecta et pacis recuperandae cupi-

129) Dieffenbacher hat gerade diese Stelle, welche wieder eine gewöhnliche schematische Zeitangabe in sich enthält, nicht angemerkt. Das nochmalige Hin- und Herreisen von Boten zwischen den fast zehn Meilen in gerader Linie aus einander liegenden Orten, Gerstungen und Nordhausen, ist, auch noch das allmähliche Vorrücken Heinrich's IV. eingerechnet, in dieser kurzen Frist ganz unwahrscheinlich.

130) Unter dem inmane facinus — nachher in den Worten der fünf Fürsten: novum et multis retro seculis inauditum facinus —, daß die Sachsen durch die Härte des Königs gezwungen begangen haben sollen, ist jedenfalls die That der Kirchenschändung auf der Harzburg zu verstehen.

dissima[131]) — länger nicht hinziehen lasse. Nach nochmaligen longae deliberationes[132]) stimmen die Fürsten — lacrimantes atque alta suspiria ab imis trahentes visceribus — zur deditio, mit dem Entschlusse: fidem principum regisque clementiam propriae salutis periculo experiri. Im königlichen Lager ist nach Eintreffen dieser Nachricht ein großer Jubel, den Lambert in mehrmals erneuerter Wendung feiert: man glaubt, ohne Zusammentreffen im Kampfe, jetzt eine, verglichen mit der Schlacht vom 9. Juni — der durch die victi den victores verursachte luctuosa clades — omni triumpho illustrior, omnibus spoliis opimior victoria gewonnen zu haben (234 u. 235). Darauf folgt gleich die Schilderung der Unterwerfung bei Spier.

Gegenüber der an erster Stelle — von 233 — mitgetheilten Aussage Lambert's lautet das Urtheil Bruno's in c. 54: Econtra Saxones magno jam periculo facti prudentes, cum non minore venerunt exercitu, jam non sicut antea fugaces terga daturi, sed fortiter pro sua libertate pugnaturi, ita ut eam vel Dei auxilio firmiter retinerent, vel cum vita simul amitterent — ganz abweichend, und das Gleiche ist der Fall, wenn mitgetheilt wird, das königliche Heer sei nicht so kampfbereit gewesen, quia non, sicut audierat, inbelles esse Saxones expertus fuerat (348). Doch entspricht hier die Mittheilung des sächsischen Berichterstatters, welche die Stimmung der Sachsen so kriegslustig sein läßt, allzu wenig dem schließlichen Ausgange, so daß diejenige Lambert's als die glaubwürdigere anzunehmen ist. — Mit den Aussagen Lambert's über die Verhandlungen sind zunächst diejenigen des Annalisten von 1075 an zu vergleichen. Derselbe behauptet zuerst, in Anknüpfung an die ob. S. 529 in n. 99 mitgetheilte Stelle, daß Heinrich IV. in der Herbstzeit aufgebrochen sei: comminatorio simul et promissorio sermocinio, in welchem er — sogar sub jurejurando, ut ajunt — für die Zukunft auf den Fall des Gehorsams hin alles Gute versprochen habe, während für den Fall fortgesetzter Widerspenstigkeit die schrecklichsten Drohungen ausgesprochen worden seien. Diese minae et promissa — in utramque partem per suaviloquos, illices et corruptores internuntios astutissime viritim disseminata — machen die Sachsen gegenüber dem Könige vertrauensselig: — regi etiam ob tot injurias illis illatas quasi dolorem simulanti poenitentialem, und zwar ganz besonders: cum praeter haec, ut ajunt, ipsis ex parte illius sanctissime clam jurata sunt, inprimis exoptata vitae securitas, pacis fideique non fictae foedus inviolabile, justitiarum legumque paternarum suarum plenaria libertas, si ei dumtaxat absque omni palam conditione, in hoc eum honorificantes, ad deditionem pervenire non dubitarent. Es folgen dann noch von Seite Heinrich's IV. huiusmodi plures tam fidei veritatique simillimae promissoriae assertiones, und jetzt wirkt der suasus praesumptibilis, welcher von Erzbischof Siegfried, Bischof Embriko, Herzog Gottfried et caeteri, qui prorsus nisi summa necessitate coartati illis bello detrectarent congredi — ausgeht, auf die Sachsen: sese complices regi juxta condictum promissorum ad deditionem pariter contulerant (SS. V, 279). Die sichersten Aufschlüsse könnte Bruno bieten, wenn er nicht gerade hier, c. 54, sich so sehr kurz gehalten hätte. Denn im Anschluß an die ob. S. 528 in n. 98 mitgetheilte, von der gesonderten Haltung der oberdeutschen Herzoge handelnde Stelle redet Bruno zuerst von einem geheimen Rathschlage zwischen Fürsten der königlichen und der sächsischen Partei: accepta dataque fide ad secretum consilium principes ex utraque parte convene-

131) Delbrück macht mit Recht, 48 u. 49, auf den Selbstwiderspruch bei Lambert aufmerksam: zuerst — 231, 233 (vergl. ob. S. 518, 530) — die Verzagtheit des gemeinen Volkes, dann hier (235) zuerst nach einander zwei Male dessen Kriegslust, endlich gleich darauf der völlige Kampfesüberdruß —: nur das Letztere entspricht selbstverständlich der wirklichen Sachlage. Delbrück erklärt diese sich selbst aufhebende Darstellungsweise aus dem Plane Lambert's, „die Ungeheuerlichkeit der Forderung des Königs durch den Entschluß des letzten sächsischen Mannes, lieber kämpfend unterzugehen, in das rechte Licht zu setzen“.

132) In seinem Erzählungseifer bedachte Lambert besonders, indem er hier stets von Neuem, auch über die drei Tage hinaus, die dazwischen verstreichende Zeit betonte: Tandem placuit mitti . . . . quinque — Sepe itum ac reditum est. Sepe Saxones . . . . arma expediri (etc.) conclamaverant — post longas deliberationes, post multas tergiversationes . . . . tandem deditioni consenserunt — durchaus nicht, daß all das in den wenigen Tagen, auf die seine Rechnung führen könnte, gar keinen Platz gehabt hätte.

runt —, was also mit den Nachrichten Lambert's und des Annalisten von den Verhandlungen zwischen beiden Lagern nicht zusammenstimmt; demgemäß sollen die Fürsten des königlichen Anhanges — genauer illi, d. h. hier Rudolf und Berchtold — den Sachsen — nostris — unter Einsetzung ihrer verbürgenden Zusage — in sua fide — versprochen haben: quod si se sponte tradendo regi vellent honorem facere et tota Saxonia quieta staret in pace, et ipsi nec in dura nec in longa forent captivitate. Außerdem ist Bruno — fama testante — auch zu Ohren gekommen: quod rex suis jurasset principibus, ut si hoc ad honorem suum perficerent, in principio Novembris proximi omnes ad sua cum pace et gratia sua dimitteret. Jetzt vertrauen — manu fidei ab illis (hier sind es die principes auf Heinrich's IV. Seite überhaupt) accepta — die Sachsen — omnes episcopi nostri, duces, comites, ceterique majores — diesen Zusicherungen und entschließen sich zur Uebergabe[133]). So hüllt sich Bruno, der die Dinge, wie sie wirklich geschehen waren, sicher gewußt hat, in ein thatsächliches Stillschweigen, das nur Andeutungen bietet, ein Hörensagen in sich enthält. Lambert und der Annalist von 1075 an geben, voran der erste, breit ausgeführte Erzählungen, rednerische Wendungen, um ihr Nichtwissen zu verdecken. Das Wahrscheinlichste ist, daß diejenigen, welche für Heinrich IV. die Verhandlung führten, einzig die von Bruno erwähnte Zusicherung über die nec dura nec longa captivitas gaben, der König aber sich durchaus freie Hand offen ließ[134]). — Eben für diese Auffassung, daß Heinrich IV. freie Hand für sich behalten wollte, scheint auch der Bericht der Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 3, zu sprechen. Nach einer sehr allgemein gehaltenen Schilderung der Niederlage der Sachsen im Sommer heißt es da zuerst: non tamen ad deditionem cogi potuerunt. Dann folgt vom Könige: Iterum cum inde digressus, reparato in brevi exercitu eos invaderet, diffidentes viribus suis, utpote in priori bello gravissime contusis, quod saluti proximum erat, se dedidere, sperantes regem sola deditione contentum, gratiam suam facile donaturum. Sed longe praeter spem evenit (SS. XII, 272). Das will doch nichts Anderes sagen, als daß Alles auf die Entscheidung Heinrich's IV. ankam, ob er Gnade ertheilen wollte, oder nicht, daß aber die Entscheidung ganz von ihm abhing, und daß, was hernach geschah, sehr gegen die Erwartung der Betheiligten sich herausstellte. —

Ein eigenthümlich das Gepräge der Lambert'schen Erzählungsweise tragender Abschnitt[135]) ist die Darstellung des Wiederausbruches der sächsischen Bewegung und der damit in Verbindung stehenden Ereignisse. Zuerst führt Lambert die Sachsen als unter schwerem Drucke liegende Besiegte ein, und zwar läßt er diesen Zustand von dem Augenblicke: deportatis in exilium principibus suis an beginnen: tedio et merore tabescebant, nec calamitatis ullum usquam patebat effugium. Die Ausführung über die Beschaffenheit der erduldeten Leiden gleicht im hohen Grade derjenigen der früher, zu 1073, aufgezählten Ursachen des sächsischen Aufstandes, wie sie in Excurs III gegeben ist. Es sind die amici regis per montes et colles dispersi, welche eine jede freie Bewegung hindern, dann die von ihnen ausgehenden Bedrückungen: quottidie ex agris et villis predas agebant, tributa regioni difficillima im-

133) Eigenthümlich wandte die in die Annal. s. Disibodi eingeschobene Schrift über den Sachsenkrieg — die Einordnung geschah a. 1076 — ihre Erzählung der Herbeiführung der Uebergabe der Sachsen nicht ohne bemerkenswerthe Anklänge an Bruno, eben in der Hervorhebung des Antheils des Herzogs Rudolf an dem Ereignisse. Es wird gesagt, daß die Sachsen, ferociores ex dampno quod passi sunt (sc. dem 9. Juni) effecti, den Krieg erneuern wollten. Da beruhigt sie Rudolf und bringt sie davon ab: dans eis consilium propter pacem et concordiam, ut in potestatem regis se traderent in fide sua, dicens se accepturum, quod nichil eis noceret. Sie folgen seinem Rathe. Wie Heinrich IV. — postmodum — nach Sachsen kommt, geschieht die Uebergabe: principes Saxonum in potestatem eius se dederunt, und zwar von Seite der vier ob. S. 533 u. 534 nach Lambert's Angabe Genannten — Werner, Burchard, Otto, Magnus —, dazu noch durch Udo marchio —: quos omnes rex custodiri praecepit. Daraus nun, daß Rudolf — qui eis consilium dederat et fidejussor extiterat — auf das tiefste sich verletzt fühlt, entsteht dessen Zorn gegen den König, und der Text schließt dann hier gleich Rudolf's Erhebung als Gegenkönig an (SS. XVII, 7 u. 8).

134) Vergl. auch Delbrück, 49 u. 50, Vogeler, 77—79, E. Meyer, 41—43, Dieckmann, 76—78.

135) Demselben wandte auch Delbrück, 57—61, seine Aufmerksamkeit zu.

ponebant[136]), castella sua summo provincialium labore et impensis communiebant. Neu ist natürlich die letzte Beschwerde: graves prorsus atque inexplicabiles pristinae rebellionis poenas exigebant. Dann aber schweift Lambert auf die beiden Wettiner, Söhne des Grafen Gero, ab, deren Thun er als den Anbeginn der gegen Heinrich IV. geschehenden Umwälzung im sächsischen Lande hinzustellen sich bemüht. Sie sind in ihrer Bewegung frei — tempore deditionis ultra Albim fluvium refugerant, ibique rei eventum prestolabantur — und erheben sich aus anfänglichem Freibeuterthum — contractis ex sui similium numero aliquantis copiis, rapto sibi victum querere ceperunt — zu Kämpfen gegen die regis exactores; so erwächst nach den ersten glücklichen Schlägen ihr Lager zu einem Sammelplatz für die milites principum qui relegati fuerant, für ingenui omnes, qui necdum dediti fuerant, so daß bald eine große Menge sie unterstützt und sie sich genügend gestärkt ad apertam vim et publicas congressiones fühlen, daß auch die provinciales ihre volle Bereitwilligkeit zur Mithülfe[137]) zusagen (244 u. 245). — Nunmehr kommen Hermann und die anderen ersten Befreiten zurück[138]) und mit diesem Glücksfalle — dem evidens documentum respicientis eos misericordiae Dei — hört die ganze bisherige Zurückhaltung auf. Jetzt beginnen auch im sächsischen Lande selbst Unternehmungen der armata juventus; alle königlichen Burgen gehen rasch — alia deditione, alia militari manu — an die Feinde über, unter Entlassung der unverletzten Besatzungen, nachdem ihnen die Beute abgenommen ist und sie die Versicherung gegeben haben, nicht mehr feindselig in das Land zu kommen. Die amici regis dagegen und quicumque communibus negociis operam suam spondere noluissent werden aller Habe beraubt und sämmtlich aus dem Lande gejagt (245). — Indessen nimmt Otto von Nordheim als Statthalter des Königs eine Stellung im Lande[139]) ein, mit welcher die Sachsen rechnen müssen. Sie schicken also Boten an ihn ab, und Lambert weiß nun, in großer Breite, den Auftrag mitzutheilen, den diese auszurichten haben. Otto wird auf das schwerste angeschuldigt, als verrätherischer Urheber der zu Spier vollzogenen Unterwerfung der Fürsten und als Gehülfe Heinrich's IV. ad eversionem gentis suae, als dessen Henkersknecht, und wie die Ausdrücke weiter lauten, welche die Stellung im sächsischen Lande, die ihm zum Lohne für die durchgeführte Rolle gegeben ist, bezeichnen sollen. Otto wird ermahnt, sich jetzt eines Besseren zu erinnern: Bene igitur famae et honori suo consulat, si tantae infamiae maculam claro aliquo erga patriam suam beneficio purgare conetur et genti suae patriam libertatemque armis recuperare cupienti auxilio concurrat — und ganz besonders mittelst Aufsuchung eines genügenden Rathschlusses für die ereptio principum seine Mitwirkung eintreten zu lassen; im entgegengesetzten Falle, wenn er nicht freiwillig diesen Mahnungen folgt, wird ihm angedroht, es würde gegen ihn als gegen einen patriae proditor, communium castrorum desertor, Gewalt gebraucht, er selbst nach Zerstörung alles seines Besitzthumes aus Sachsen verjagt werden. Die Antwort, welche Lambert dem so zur Rede gestellten Otto in den Mund legt: obnixe eos per Deum obtestabatur, ut micius pacaciusque agerent — enthält im weiteren Verlaufe wieder eine ganze Anzahl von Wendungen, wie sie dem Erzähler geläufig sind, sobald er auf die sächsische Angelegenheit zu sprechen kommt[140]). Der kurze Inhalt derselben ist, er wolle sofort zum Könige senden und diesem den Rath geben: ut principes deditione absolvat, castella quae metu rebellionis pristinae extruxerit, diruat, genti Saxonum libertatem, leges ac jura majorum . . . . restituat, und er sei, falls Heinrich IV. diesem Rathe nicht folge, jedenfalls bereit, die communis patriae parentumque suorum causa bis zum letzten Athemzuge zu vertheidigen[141]).

---

136) Vergl. Bruno, c. 84: nolite hereditatem vestram tributariam facere . . . . Retinete manus a tributis solvendis, retinete possessiones vestras liberas, sicut liberas eas a vestris parentibus accepistis (362 u. 363).

137) Die beliebte Wendung: sacius pro patria (etc.) honesta morte perfungi quam . . . . omni morte tristiorem vitam agere (vergl. Dieffenbacher, Dissertation, 76) kehrt hier wieder.

138) Vergl. ob. S. 675, mit n. 89.

139) Vergl. ob. S. 645, mit n. 40, 679, mit n. 97.

140) Vergl. auch Dieffenbacher, Dissertation, 88.

141) Hiemit ist auch die nachher bei Lambert folgende Ausführung, betreffend Otto, zu vergleichen: sciens genti Saxonum justas esse causas rebellionis, id multo jam tempore apud

Nach Entlassung der sächsischen Boten führt nun Otto die Besatzungen von den ihm anvertrauten festen Plätzen hinweg: communem deinceps cum Saxonibus ac socialem vitam agebat; zugleich fertigt er, wie er versprochen, eine Gesandtschaft an den König ab, einen gravis nuncius, der den König sehr empfindlich trifft (245 u. 246). — An dieser Stelle schiebt Lambert die Erwähnung der erfolglos ausgeschriebenen Versammlung zu Worms und ebenso diejenige der ebenfalls nicht mit dem erwarteten Erfolge gekrönten, auf den 29. Juni ausgeschriebenen Versammlung zu Mainz ein[142]), und erst nachher fährt er fort, die sächsischen Dinge zu verfolgen, und zwar in der Weise, daß er versucht, die durch die vorangegangenen Ereignisse herbeigeführte Stimmung Heinrich's IV. zu schildern. In diesem Bilde der Gemüthsverfassung des Königs heißt es: Nec tamen, quod dictu mirum sit, tanta hac rerum asperitate, tanta ingruentium periculorum mole evinci poterat, ut, unde potissimum haec flamma invidiae et odii adversum eum exarserat, principes Saxoniae deditione absolveret. Quin immo conterritus recenti exemplo eorum, qui plerosque ex ipsis se inconsulto dimiserant, residuis qui adhuc in custodia tenebantur, omnem adhiberi diligentiam jubebat, ne elaberentur. Heinrich IV. ermahnt also wiederholt die Wächter dieser in Haft liegenden sächsischen Geiseln, das Beispiel derjenigen sächsischen Fürsten, welche die ihnen Anvertrauten eigenmächtig entlassen hatten, nicht zu befolgen: ut memores beneficiorum suorum, memores jurisjurandi, quo sibi fidem suam firmassent, traditos custodiae suae intemerata fide, donec reposcerentur, servarent. Aber — omnibus quidem infensus, omnium, ut videbatur, sanguinis avidus — war Heinrich IV. gegen Bischof Burchard von Halberstadt von einem inexorabile odium erfüllt: nisi pontificalis nominis reverentia et fides principum, quae in deditione intercesserat, obstarent, vitam eius per omnes cruciatus extorsisset. So hatte Heinrich IV. den Bischof zuerst dem Bischof Ruopert in der Absicht, daß dieser seine unmilde Gesinnung gegen Burchard zum Ausdrucke bringe, übergeben. Dann aber habe — sagt Lambert — die Versetzung Burchard's in die Nähe Heinrich's IV. stattgefunden, aus dem gewissen Argwohn: ne forte subrepente per hanc moram negligentia aliquid in eo (sc. Burchard) vis vel fraus hostilis operaretur, wobei freilich die Erzählung eine Motivirung hinzufügt, welche ganz ausgeschlossen erscheint[143]); hier am Hofe sei der Bischof nunc inter camerarios suos, nunc inter cocos et coquinarum spurcicias indignissimo loco gehalten worden, so lange bis ein anderes tam feralibus odiis competens exilium gefunden sein würde. Da glaubte der König, als seine Schwester Judith zu ihrem Gemahle, König Salomon, zurückkehrte, diese Gelegenheit auserlesen zu sollen, damit die Schwester als die Persönlichkeit, quae crudelitatis huius munere fungeretur, den Bischof an einen Ort brächte, von wo er nie nach Deutschland zurückkehren könnte. So geschieht es: Annuit illa petenti (sc. Judith dem königlichen Bruder), et navi impositum cum hominibus suis premisit, ipsa paucis post diebus, cum profectioni suae necessaria ordinasset, insecutura precedentem. Und jetzt ergeht sich Lambert in der vollen Lust des Erzählens, durch welche Veranstaltung es Burchard durch seinen miles quidam Uodalricus nomine, multis in Bajoaria possessionibus predives, regi quoque adprime carus et acceptus[144]), gelungen sei, zu entkommen. Udalrich soll Burchard zuerst das über diesen Beschlossene mitgetheilt haben, zugleich mit der Nachricht, daß er selbst

---

regem crebris legationibus egerat, ut belli seminarium irarumque causas amoveret, leges ac jura sua Saxonibus rata manere sineret, equitate pocius quam armis tumultuantes compesceret, et tantos labores, tantum, qui prelio fundendus esset, sanguinem lucratus, sine difficultate inperpetuum opulentissimae gentis servicio frueretur; hanc regis ac tiranni esse distantiam, quod hic vi atque crudelitate obedientiam extorqueat ab invitis, ille legibus ac more majorum moderetur subjectis precipiatque facienda (249).

142) Vergl. ob. S. 676 u. 677, 681—683.

143) Lambert sagt, Burchard's Versetzung an den Hof habe stattgefunden: postquam, inclinatis ad defectionem principibus, iterum novis rem publicam tempestatibus quati aspexit, quamvis custodis (sc. Ruopert's) diligentiae non diffideret. Allein nach S. 614 war ja Burchard schon am 24. Januar in Worms, also an den königlichen Hof gebracht worden, während die hinterlistige Entlassung sächsischer Fürsten aus ihren Haftorten erst nachher begann (vergl. S. 675).

144) Dieser letzte Umstand soll augenscheinlich glaublich machen, daß Udalrich von der ja gewiß geheim gehaltenen Hinwegbringung des Bischofs überhaupt etwas weiß.

an der Donau begütert sei, so daß Burchard, sobald das Schiff jene Gegend erreicht haben werde, die Schiffsleute häufiger ersuchen möge, ihn an das Land lassen zu wollen: obtenta vel refrigerandi vel alius cuiusvis necessitatis occasione, quae modo tali artificio idonee patrocinaretur. Burchard handelt so und schützt ein körperliches Unwohlsein vor, so daß ihn die Schiffer in solcher Weise in der bezeichneten Strecke öfters an das Land steigen lassen[145]). Jetzt wird eine Kirche am Ufer sichtbar, und Burchard begiebt sich zur Darbringung des Meßopfers — es ist gerade beati Johannis baptistae nativitas —, indem er die Schiffsmannschaft mitführt, dorthin; darauf umzingelt Udalrich die Kirche, läßt des Bischofs Gepäck aus dem Schiffe holen und entführt den ganz Ueberraschten ihren Anbefohlenen auf dem bereit gehaltenen besten Pferde in die nahe gelegene Burg. Nachdem Burchard einige Tage hier bei Udalrich geblieben ist, reist er in weltlicher Kleidung nach Sachsen: desperantibus jam reditum eius Saxonibus repente, tamquam ab inferis divus emergens, restitutus est (247 u. 248). — Doch noch eine andere, ähnlich lebendig und anschaulich ausgemalte Fluchtgeschichte läßt Lambert ein wenig später folgen. Die beiden jungen Söhne des Markgrafen Udo und der Adela, der Wittwe Dedi's, lagen als Geiseln bei einem königlichen Ministerialen Eberhard[146]), der seine munitio nicht allzu weit vom Main — Celeri cursu transmisso nemore ad Moinem perveniunt — gehabt haben muß; der verantwortliche Beaufsichtigende hat die bestimmte königliche Weisung: vel propter tanti generis claritatem vel propter aetatis infirmae compassionem —, ut eos indulgentissime nutriret. Nach dieser Anordnung und auf Bitte der Eltern, die den Wächtern häufig kleine Geschenke senden, dürfen die Knaben mit ihren Altersgenossen auch außerhalb des festen Platzes spielen oder sogar den Ministerialen in den Wald auf die Jagd begleiten. Durch die Gewohnheit wird die Sorgsamkeit der Bewachung eingeschläfert; die Knaben beginnen an Flucht zu denken: Ceperunt igitur, ubicumque tempus et locum secreciorem nacti fuerant, sermones conserere, patriae parentumque recordari, peregrinationis molestias deplorare et, ut pro salute sua aliquid Deo auspice conarentur, mutuis se suasionibus incitare. So entziehen sie sich eines Tages den durch das Getümmel der Jagd in Anspruch genommenen Wächtern und spornen ihre Pferde zu schleuniger Flucht, quocumque impetus equos ferebat . . . ., nec in certum aliquem locum regionis ignari. An den Main gelangt, veranlassen sie — clamides suas, quibus vestiebantur, quoniam aliud in promptu non erat, evectionis precium offerunt —, einen Fischer, den sie in seinem Kahne treffen, sie nach Mainz zu bringen. Dieser ist willfährig, deckt auch die Flüchtlinge, um sie vor den Verfolgern zu verstecken, mit dem Geräthe zu. Dabei ist ein ganz sagenhaft dichterischer Zug der Erzählung beigemischt: Equi eorum, transito amne, in ulteriore ripa juxta naviculam mirum in modum moderato gradu decurrebant, ita ut cum eunte navicula pariter irent, cum subsistente pariter subsisterent. Brutis pecoribus

145) Lambert hat hier die Erzählung mit sorgfältig ausgedachten Zügen ausgestattet (auch nachher folgt in der längeren Stelle über die peinlich getäuschten Wächter des entführten Bischofs ein bezeichnender Satz, der so recht den Hohn über die eingetretene Sachlage darstellen soll: Episcopum episcopalis ministerii munia aecclesiae Halberstadensi, cui ordinatus sit episcopus, rectius prestare quam ipsis, sc. qui episcopum abduxerant — Holder-Egger macht, Neues Archiv, XIX, 411, n. 1, auf denselben aufmerksam). Burchard hat vorgeblich eine mala valitudo, quae sibi ex assidua navigatione corpus affecisset insolitum, et nisi mature consuleretur, extremam perniciem allatura foret langnenti. Die Schiffer sind Leute, qui pontificalis nominis intuitu magnam humanitatem ei prestabant. Aber Lambert hat sich nicht überlegt, daß er mit den auf Udalrich's possessiones et castellum munitissimum bezüglichen Worten: ut quotiens vellet (sc. Burchard), applicarent (sc. nautae) — Egrediebatur sepius et regrediebatur, ebenso: mane, dum preterlaberentur, conspicatus contiguam littori aecclesiam (wobei vorauszusetzen ist, die sepius ergriffenen Gelegenheiten seien auf den vorhergehenden Tag gefallen) — eine so lange Uferstrecke der Donau in Anspruch genommen wird, daß die possessiones einem weit größeren Gebiete, als demjenigen eines miles quidam, gleich kommen müßten. Riezler, Geschichte Baierns, I, 535, n. 2, bringt den Grafen Udalrich von Ratteln-berg oder den Grafen Udalrich von Passau (867, 874) in Vorschlag; aber dann würde doch Lambert nicht von einem einfachen miles gesprochen haben. Vergl. auch Holder-Egger, Ausgabe, 266, n. 2, wo Stellen gebracht werden, welche den Passauer Grafen auch als predives bezeichnen.

146) Vergl. ob. S. 518, n. 81.

humanas inesse animas crederes[147]). In Mainz verbergen sich die Flüchtlinge in einem am Ufer gelegenen Hause, gewinnen aber den Hausherrn für ihre Sache unter Berufung auf Erzbischof Siegfried: se archiepiscopo Mogontino genere conjunctissimos esse, damit jener aus Rücksicht auf den Erzbischof und ihre übrigen Verwandten sie schirme. Denn Eberhard will, da er den Zufluchtsort der Knaben erfahren, das Haus erstürmen oder gar mit Feuer anstecken. Die Städter, durch das Schauspiel gefesselt, nehmen Partei für oder wider, so daß Siegfried den bei ihm zum Besuche anwesenden Grafen Konrad von Lützelburg ausschickt, der mit Hülfe von Bewaffneten Eberhard schmachvoll zurücktreibt, die Knaben in Empfang nimmt und sie dem Erzbischof überliefert (251 u. 252)[148]).

Die erste Flucht, des Bischofs Burchard, 24. Juni, fiel zeitlich vor die Versammlung zu Mainz, 29. Juni. Dennoch erwähnt Lambert jenes Ereigniß (247 u. 248) erst nach der Mainzer Versammlung (246). Heinrich IV. soll nun, nach Lambert, infolge der Nachricht von der Flucht des Bischofs — Rex, ubi gestae rei nuncium accepit, graviter et iniquo nimis animo ferebat tantos conatus suos in irritum cessisse, prereptam sibi tantarum contumeliarum vindictam — sehr in Aufregung und Schrecken versetzt worden sein, und wieder sucht der Darsteller die in der Seele des Königs geschehenden Erwägungen einzeln festzustellen. Diese mögen etwa den beschriebenen Gang genommen haben: — Burchard's Erscheinen in Sachsen facht die gedämpften Flammen der Wuth neu an; die übrigen Theilnehmer an der Unterwerfung zu Spier werden in ähnlicher Weise, gegen des Königs Willen, die Freiheit wieder zu gewinnen suchen. Dennoch wählt der König einen anderen als den bisher betretenen Weg. Er entschließt sich: sapienti certe usus consilio, quoniam constet omne regnum nulla vi, nulla clade cicius quam domestica atque intestina simultate labefactatum corruere — zu dem Mittel: Saxones, quos extranei totiens temptatos non vicerant, suis jam armis, suis parat expugnare viribus —: so läßt er den Erzbischof Werner von Magdeburg, die Bischöfe Werner von Merseburg, Benno von Meißen, den Billinger Magnus, den Pfalzgrafen Friedrich[149]), ferner omnes Saxoniae et Turingiae principes, qui adhuc in deditione tenebantur, aus der Verbannung zurückrufen und empfängt sie in gnädiger Weise. Lambert will erfahren haben, wie der König die Befreiten angeredet habe — diese freilich wissen: eum haec ficta loqui . . . et necessitate magis quam pietate genuinum animi rigorem laxasse —: er könnte juxta palatinas leges die Todesstrafe über sie verhängen, wolle aber Verzeihung üben und als einzigen Preis für ihre Befreiung verlangen, daß sie ihm zur Erhaltung der Ordnung im Reiche treue Hülfe leisteten und ganz besonders jene Unruhestifter — homines factiosi — im Zaume zu halten beistünden, qui gentem Saxonicam simplicem et malarum artium nesciam intestinis quottidie dissensionibus inquietent; würden sie

147) Eigens wird auch beigefügt: receptis equis suis seien die Knaben in Mainz eingetroffen. Aber schon Floto, Kaiser Heinrich IV., II, 109 **, machte darauf aufmerksam, Lambert schreibe hier so, als läge Mainz auf der rechten Rheinseite.

148) Gegen die Wahrscheinlichkeit der Geschichte der zweiten Flucht, wie sie hier vorgebracht wird, spricht besonders eine Erwägung. Man kennt nämlich wenigstens von dem einen der beiden flüchtigen Knaben — und Lambert stellt sie als ziemlich im gleichen Alter befindlich in der Erzählung hin — das noch sehr jugendliche Alter zur Zeit dieser Flucht ungefähr. Adela war, als Anfang 1068 Markgraf Ekbert I. starb, noch Wittwe (vergl. Bd. I, S. 583), dagegen im Sommer 1069 mit Dedi vermählt (l. c., S. 619). Wird nun angenommen, der ältere Sohn dieser zweiten Ehe sei so früh wie möglich zur Welt gekommen, so war der Knabe 1076 doch höchstens sieben Jahre alt. Soll das Erzählte nun von Knaben dieses zarten Alters möglich sein? Jedenfalls sind Zweifel sehr am Platze, oder man wird wenigstens Einschränkungen der Schilderung nach mehreren Seiten für nothwendig halten. Die überlegte Art der Erspähung eines Anlasses zur Flucht, die Nennung von Mainz, als deren Ziel, zumal da, nach der Erwähnung von abrupta montium, concava vallium für den Fluchtweg zu schließen, die Burg des Eberhard jedenfalls oberhalb Frankfurt, vielleicht etwa im Spessart, zu suchen ist, enthalten ebenso viele Unwahrscheinlichkeiten.

149) Vergl. schon ob. S. 539, in n. 118. Das Chron. Gozecense, Lib. I, c. 13, erzählt von Friedrich: unde (sc. von Pavia: ubi . . . . in artissima custodia detineretur et non tantum reditus, verum eius etiam vita desperaretur) post annum et dimidium, recepta regis gratia, repatriavit. Die wohl für glaubwürdig annehmbare Nachricht aus der Klosterstiftung Friedrich's, daß die Abwesenheit anderthalb Jahre gedauert habe, spricht ebenfalls völlig gegen die Möglichkeit, daß Friedrich schon Ende Juni 1076 in Mainz eintreffen konnte; er wird erst, als Heinrich IV. selbst 1077 in Pavia erschien (vergl. ob. S. 758 u. 754), frei geworden sein.

das thun, so werde er sie als seine ersten Freunde ansehen, auch bei Gelegenheit belohnen. Da — heißt es weiter — leisten die Angeredeten gerne die Versprechungen — impunitatis amore, trotz jener inneren Bedenken —, bestärken dieselben durch eidliche Zusicherung und werden auf diese Weise frei: accepto commeatu in sua singuli cum gaudio revertuntur. Darauf gestützt, hofft jetzt Heinrich IV., quod eorum (sc. quos deditione absolverat) auxilio in Saxones, qui se leserant, iram suam idonee ulcisci posset, und so hält er eine nach Saalfeld, quatenus communiter habita discussione, quid facto opus esset, deliberarent, angesetzte Zusammenkunft mit Otto von Nordheim, der ermahnt hatte: ut turbatis rebus in Saxonia mature consuleret, nicht ab, sondern macht sie rückgängig (248 u. 249).

Die Schätzung des Werthes dieser zahlreichen längeren Stellen erwächst theils aus diesen selbst, sowie aus ihrer Vergleichung mit anderen Abtheilungen des Lambert'schen Textes, theils und ganz vorzüglich aus ihrer Zusammenstellung mit den Zeugnissen des Sachsen Bruno.

Für Lambert ist und bleibt eine Hauptausgangsstelle der ganzen neuerdings hervortretenden sächsischen Bewegung der Vorgang bei Spier — tempestuosum illud deditionis naufragium (245) —, nämlich in der von ihm von Anfang an vorgebrachten Beurtheilung. So ist der Beweggrund der Söhne Gero's zu ihrer Anzettelung die Betrachtung: non aliud actum deditione principum quam proditam plane esse libertatem patriae totamque gentem Saxonum, quo rex semper intenderat, in servitutem atque sub jugum redactam (245), und nachher heißt es wieder ausdrücklich, die deditio sei die Angelegenheit gewesen, unde potissimum haec flamma invidiae et odii adversum eum (sc. regem) exarserat (247); durch alle diese Abschnitte geht die hierauf zurückweisende Auffassung. Die Wiedererlangung der Freiheit durch die Fürsten, welche bis dahin in Haft gewesen waren, auf verschiedenen Wegen, auch in der Weise, daß, wie Lambert will, durch den König eine neue Hinterlist, der Verpflichtung der Freigewordenen gegen die eigenen sächsischen homines factiosi, zur Anwendung kommt, muß also auf die Sachsen den stärksten Einfluß ausüben. Aber das Verhalten des Königs in dieser Sache wird nun durch Lambert in widerspruchsvoller Weise vorgebracht[150]). Sobald nämlich angenommen wird — und so kann sich die Sache sehr wohl verhalten haben —, Heinrich IV. habe am 29. Juni von der fünf Tage vorher geschehenen Flucht Burchard's schon Kenntniß gehabt, so heben sich Lambert's Behauptungen gegenseitig auf: sein Zusammenhang, 247, der gleich an die Erwähnung der Wormser Versammlung sich anschließt — vergl. hier S. 835: Nec tamen, quod dictu mirum sit (etc.) — und derjenige, 248, über Heinrich's IV. sich ändernden Entschluß nach Burchard's Befreiung — vergl. hier S. 837: Rex ubi gestae rei nuncium accepit (etc.) — vertragen sich nicht mit einander. Man muß sogar annehmen, die Einberufung der genannten zur Freilassung kommenden Fürsten, des Erzbischofs Werner und der Anderen, habe gerade nach Mainz, wo der König sich aufhielt, stattgefunden.

Anderentheils stehen der Glaubwürdigkeit der so geschickt und lebhaft erzählten Befreiungsgeschichten, derjenigen Burchard's und derjenigen der fürstlichen Knaben, so wie Lambert sie vorbringt, wenigstens sicherlich der zweiten, große Bedenken im Wege. Man möchte sogar bei deren Lesung hier als Erzähler nicht bloß Lambert in das Auge fassen, sondern, zumal für die Flucht der Knaben auf ihren geschwinden treuen Rossen, den Schluß thun, hier habe ein Singen und Sagen aus dem Volke, das sich des Stoffes bemächtigte, zu Grunde gelegen.

Dazu kommt nun Bruno's abweichende Schilderung. Allerdings ist dieser für Ereignisse, welche dem sächsischen Boden ferner liegen, mehrfach schlechter unterrichtet; aber für eigentlich sächsische Dinge ist er, wo sein wilder Haß ihn nicht daran hinderte, das Wahre zu berichten, der vor den Anderen anzuhörende Zeuge.

Bruno nimmt nach einer Abschweifung — non aberrando sed sponte deviando, in cc. 74—81, über die miserae mortes, welche bei Anhängern

150) Das hob schon Delbrück, 58, hervor.

Heinrich's IV. eingetreten seien — mit c. 82 das iter inceptum wieder auf, mit der comperta legatio pontificis et excommunicatio sive depositio Heinrici regis. Jetzt sollen omnes qui nostros captivos habebant, weil sie Heinrich IV. — cum rex non esset — Gehorsam nicht mehr schuldeten — vorher, so lange er König war, konnten die sächsischen Fürsten kein Mitleid finden —, alle diese Fürsten — omnes eos — ohne Heinrich's IV. Vorwissen, ohne Entgelt, nach Hause entlassen haben (362)[151]. Aber in c. 83 nimmt Bruno — ad Dei laudem et ad omnium miserorum consolationem — Burchard's Befreiung voraus (362).

Ueber die Umstände der Befreiung des Bischofs hat Bruno unzweifelhaft aus dem Kreise Burchard's selbst viel richtigere, unmittelbarere Nachrichten empfangen, als Lambert[152]. Auch nach Bruno soll Burchard auf der Donau an seinen Bestimmungsort gebracht werden, und jener Othelricus quidam wird ihm nützlich. Doch muß Burchard nicht erst durch diesen das Nähere erfahren: cum episcopus praesensisset (sc. sein bevorstehendes Schicksal), amicos . . . rogavit omnes pro Dei nomine, quatenus de sua cogitarent ereptione, worauf Udalrich ihn auf eine quaedam domus deserta non longe a littore aufmerksam macht, wo er Rettung finden werde. Burchard's Einschiffung — cum uno capellano — geschieht; der Bischof paßt scharf auf die ihm angegebene Stelle; bei dem Hause bittet er die Schiffer, quatenus ventrem levando persolvat debita naturae, ihn an das Land zu setzen, was sie ihm und seinem Begleiter willfährig gestatten. Er klopft an das Haus; Udalrich, der Pferde und Leute bereit gehalten, führt den Bischof, bei Tage ruhend, bei der Nacht eilend, nach Halberstadt. Der Jubel ist allgemein: Etiam qui eum prius odio habuerunt, in occursu laeti gaudentesque cucurrerunt. All das ist viel wahrscheinlicher und natürlicher, als Lambert's breitspurige Uebertreibungen in den Einzelumständen[153]. Dagegen läßt Bruno irrig die Sache geschehen, dum Heinricus esset juxta Danubium, und ebenso hat Bruno, während er, gleich Lambert, den Bischof — leniter — vorausfahren läßt und hernach ein anderes Schiff cum gurgite currens velociter laut seiner Erzählung folgen soll, als Gebieter dieses nachfolgenden Schiffes und künftigen Wächter Burchard's — statt der Königin Judith — deren Gemahl — similiter (sc. gleich Heinrich IV.) ab Ungriae regno depulsum, quia temporibus illis vigebat depositio regum — genannt: Salomon läßt den Bischof Burchard vorausfahren, donec ipse cum socero pransus . . . eum (sc. episcopum) . . . insequatur. Hierin ist Lambert's Erzählung besser beschaffen[154].

Bruno erzählt weiter in c. 84, daß es Anlaß zu großer Freude gab, als die Fürsten — omnes paene simul — zurückkehrten. Doch ist noch keineswegs, wie Lambert glauben machen will - vergl. hier S. 834 — eine größere Bewegung durch die Söhne Gero's im Gange: Invenerunt totam paene plebem congrega-

---

151) Von diesen sächsischen Fürsten reden auch noch folgende Stellen: die durch Scheffer-Boichorst herausgegebenen Annal. Patherbrunnenses, a. 1076: Principes Saxoniae de regis captione sunt liberati; Sigeb. Chron, a. 1077: Principibus Saxonum, qui in deditione imperatoris erant, relaxatis per eos quibus commissi erant, Saxones rebellant instinctu Hildibrandi papae (SS. VI, 363); endlich die in die Annal. s. Disibodi, a. 1076, eingeschobene Schrift: sine voluntate regis quomodocumque liberati de custodia ad sua tandem reversi (sc. die Wähler Rudolf's 1077) (SS. XVII, 8).

152) Im Gegensatz dazu zog Giesebrecht, III, 1144, in den „Anmerkungen", Lambert's Schilderung vor, und ebenso erklärte sich May, an der hier in n. 122 erwähnten Stelle, 356, für Lambert. Holder-Egger, Neues Archiv, XIX, 522—525, ertheilt Bruno weit den Vorzug.

153) Die späteren sagenhaften Annal. Palidens., a. 1068, bringen Burchard's Schicksal in enge Verbindung mit Otto von Nordheim: Ipse (sc. rex) Bucconem Halverstadensem episcopum in urbe Harcesburch custodie mancipavit extorquens ab eo duas meliores munitiones. Ille autem, utpote vir consilii, asserens se inde acturum cum duce Ottone . . . . vocato eo cum paucis non sine cautela extra urbem dimissus est. Mandato itaque regis coram peracto cum de castellis representandis fidem adstruerent, dux episcopum manu adprehensum sibi adtraxit, et quingentis militibus sub monte latentibus signo evocatis, custodes, qui cum ipso erant, exterruit atque ipsum libertati restituit (SS. XVI, 70), und Vogeler, 85 (n. 2), möchte immerhin den Schluß auf einen gewissen von Otto bei Burchard's Flucht geleisteten Beistand nicht abweisen, oder es sei die Gefangenschaft des Magnus mit Burchard's Schicksal vermischt worden. Man wird am besten thun, auf jede Benutzung dieser seltsamen Nachricht zu verzichten, zumal da auch Bruno über die Haltung Otto's vor dem Herbste des Jahres 1076 schweigt.

154) Vergl. auch ob. S. 744, n. 207.

tam (sc. principes nostri reversi), exigi tributa a praediis suis persolvenda, jam libertatis spe retinendae deposita, quae juberetur cuncta facturam. Hermann der Billinger und Graf Dietrich von Katlenburg[155]) müssen erst — die eine von Bruno gebrachte Rede ist ihnen in den Mund gelegt — das Volk eigentlich aufrütteln — obstupefactis omnibus —, die fautores iniquitatis bedrohen, damit sie von der Bedrückung abstehen möchten, dadurch, daß sie entweder getreulich mit den Sachsen für die Freiheit stritten oder aber alsbald als meineidige Feinde das sächsische Land verließen. Jetzt erst tritt die Ermannung ein: cives confortati, pristina virtute recepta, in unanimitatem facile coalescunt, und es folgen die Vertreibungen der Besatzungen Heinrich's IV. ab omnibus castellis — illis ea quorum fuerant libera restituunt —, die Zurückerstattung der durch Heinrich IV. weggenommenen und an seine Anhänger gegebenen Besitzungen an die ursprünglichen Inhaber. Tag und Ort für eine Versammlung, ubi concordiam ad defensionem patriae renovaturi conveniant, et eos in quibus infidelitatis suspicio resideret, aut a finibus suis exire, aut secum fideliter convenire compellant, werden ausgemacht (362 u. 363). — Jetzt (so fährt c. 85 fort) geräth Heinrich IV. in Schrecken. Er geht nach Mainz — hier knüpft nunmehr Bruno an die Ereignisse der Versammlung vom 29. Juni an — und läßt quidam de residuis adhuc captivis vor sich führen: cum eis de pretio, quo se redimerent ut dimitterentur, egit. Da entsteht Zwist zwischen dem kriegerischen Gefolge des Erzbischofs Siegfried und demjenigen aus dem Bamberger Bisthum; ein Brand bricht durch die Schuld der Bamberger[156]) aus, so daß wegen der Gefahr für die ganze Stadt oder den größten Theil derselben die Aufmerksamkeit Heinrich's IV. und der Mainzer in Anspruch genommen ist; das benutzen die unbewachten Gefangenen und setzen auf einem aufgefundenen Schiff über den Rhein, um in die Heimat zu entfliehen (363). — In c. 86 endlich werden Versuche Heinrich's IV. — exrex heißt er jetzt hier bei Bruno — geschildert, mit Milde aufzutreten, wie Bruno es auffaßt: pelliciam nunc ovinam cogitavit induere, ut ostensione pietatis et justitiae deciperet, quos crudelitate violenta superare non posset. Heinrich IV. will Boten mit Bezeugung seiner guten Gesinnung, mit Versprechungen aller Art abgehen lassen. Doch Bruno meint: nullum, qui hanc legationem portare praesumeret, invenit; quia de suis quoque eum nullus, quod ore emisit, in corde habere credebat, nec aliquis dubitavit, quin si quis Saxonibus valde jam exasperatis hoc nuntium falsitatis afferret, pro falsis promissis poenas veraciter daret. So wählt nun Heinrich IV. den Erzbischof Werner und den Bischof Werner von Merseburg, da diese zwei, augenscheinlich bei dem im c. 85 geschilderten Anlaß in Mainz, bei ihm zurückgeblieben waren: cum possent invito rege sicut alii repatriare, nolebant, quia in illo licet impio, Deum, a quo est omnis potestas, offendere timebant; Bruno fügt bei: sed de eorum reversione nichil eis dixit (sc. Heinrich IV.)[157]). Die beiden Gesandten richten cum tota voluntate ihren Auftrag an die Sachsen aus; aber diese weisen die Anerbietungen ab: Saxones, cognitis tot eius (sc. Heinrich's IV.) mendaciis, haec quoque promissa veneno falsitatis infecta non dubitabant, und sie lassen die Beauftragten Heinrich's IV. gar nicht zu diesem zurückkehren: Cum-

155) Vergl. ob. S. 680.

156) Bei der aufgeregten Stimmung der Bamberger Ministerialen, welche von anderen Zeugnissen durchaus bestätigt wird — man denke an die Conflicte zwischen Siegfried und Bischof Hermann in Folge der Preisgebung der Sache des Bischofs, ebenso an die Abneigung der Bamberger gegen Heinrich IV., aus der gleichen Ursache — ist ein solches tumultuarisches Vorgehen gerade der Leute von Bamberg ganz und gar nicht überraschend. Dasselbe ist auch ein Beleg für Lambert's Aussage von der feda simultas zwischen den anwesenden Fürsten (246), die sich dann sehr leicht, bei der allgemeinen Aufregung, auf ihre Kriegsmannschaften übertrug.

157) Da die zwei Träger der königlichen Botschaft — doch gewiß auch aus eigenem Entschlusse, nicht bloß in Folge des ihnen von den Sachsen auferlegten Zwanges — nachher nicht wieder an den Hof zurückkehrten, beruhigte man sich sichtlich in ihrer Umgebung damit, daß ja Heinrich IV. gar nicht ausdrücklich ihnen die Pflicht der Rückkehr auferlegt habe. Aber etwas unbehaglich muß doch, nach dieser Einschiebung Bruno's zu schließen, die Stimmung hierüber geblieben sein. So wählte der Vertraute der beiden sächsischen geistlichen Fürsten absichtlich den etwas zweideutigen Ausdruck.

que vellent episcopi eorum responsa reportare, jussi sunt unum e duobus eligere, aut hic modo stare, aut huc numquam posthac redire (363).

Nach dieser letzten gewiß zuverlässigen Nachricht Bruno's waren also bloß die beiden genannten sächsischen Fürsten die Träger der entgegenkommenden königlichen Botschaft gewesen, nicht die zahlreicheren von Lambert — vergl. hier S. 837 — genannten hohen sächsischen Herren. Nach Bruno steht es ferner fest, daß die beiden Beauftragten aus Mainz, um den 29. Juni, abgefertigt worden sind, ganz so, wie zu schließen ist, Lambert habe das von ihm vorausgesetzte königliche Friedensanerbieten, das eine größere Zahl von Boten vermittelt habe, von Mainz aus geschehen lassen (vergl. ob. S. 682). Doch die Sachsen lehnen nach dem ausdrücklichen Zeugnisse Bruno's diese von Heinrich IV. gemachten Anerbietungen ab. So kommt der König darauf, wieder an andere Maßregeln zu denken. Abermals will er den Kampf wagen, um den gefährlichen Widerstand zu ersticken, und zwar, wie 1075, mit böhmischer Hülfe. Das ist nun aber ein Ereigniß, welches wieder einzig Lambert erzählt[158]).

— Für die Beurtheilung der Geschichte Heinrich's IV. fallen dessen Beziehungen zur römischen Curie[159]), und hier ganz voran zu Papst Gregor VII., auch bei Lambert wesentlich in Betracht.

Gleich schon die anfänglichen Beziehungen Heinrich's IV. zu Gregor VII. nach dessen Wahl sind durch Lambert in einer sonst nirgends dargebotenen Erzählungsweise aufgefaßt. Nach Erwähnung des Todes Alexander's II. heißt es: Cui Romani protinus inconsulto rege successorem elegerunt Hildebrandum, virum sacris litteris eruditissimum et in tota aecclesia tempore quoque priorum pontificum omni virtutum genere celeberrimum. Aber angesichts des neuen Papstes — quoniam zelo Dei ferventissimus erat — gerathen die deutschen Bischöfe — episcopi Galliarum — in große Beunruhigung: ne vir vehementis ingenii et acris erga Deum fidei districtius eos pro negligentiis suis quandoque discuteret. Sie bringen also mit Bitten in Heinrich IV.: ut electionem, quae eius injussu facta fuerat, irritam fore decerneret, weil bei nicht rechtzeitigem Einschreiten auch er selbst in empfindlicherer Weise geschädigt werden könnte. So schickt der König sogleich von seiner Seite den Grafen Eberhard[160]) ab, qui Romanos proceres conveniens, causam ab eis sciscitaretur, quare preter consuetudinem majorum rege inconsulto Romanae aecclesiae pontificem ordinassent, ipsumque, si non idonee satisfaceret, illicite accepta dignitate abdicare se preciperet. Eberhard wird von Hildebrand gütig aufgenommen und eröffnet demselben seinen Auftrag. Hildebrand entgegnet: se Deo teste honoris huius apicem nunquam per ambitionem affectasse, sed electum se a Romanis et violenter sibi impositam fuisse ecclesiastici regiminis necessitatem; cogi tamen nullo modo potuisse, ut ordinari se permitteret, donec in electionem suam tam regem quam principes Teutonici regni consensisse certa legatione cognosceret; hac ratione distulisse adhuc ordinationem suam et sine dubio dilaturum, donec sibi voluntatem regis certus inde veniens nuncius intimaret. Heinrich IV. nimmt diese Genugthuung gerne an und stimmt freudig dazu, daß die Weihe vorge-

158) Vergl. ob. S. 715—719. Delbrück, 60 u. 61, wo Zweifel gegen den „ganzen Einfall des Königs in Sachsen" erhoben sind, hat nicht hervorgehoben, wie sehr die von Bruno, c. 86, bezeugte Abweisung der Friedensanerbietungen auf den König wirken mußte. Allerdings hat Lambert den Kriegszug mehrfach von vorgefaßten Meinungen aus dargestellt — er will eben den König den ihm zugeschriebenen Plan, die Sachsen durch einander selbst überwältigen zu lassen, zur Ausführung bringen sehen —; aber daß der Feldzug geschehen sei, ist doch — vergl. ob. S. 717, n. 170 — anzunehmen. Zwar ist es sehr auffällig, daß Bruno nichts davon sagt; doch nicht weniger ist überraschend, daß dieser in dem ganzen Zusammenhange der sächsischen Ereignisse von 1076 nirgends Otto's von Nordheim Erwähnung thut. Der durch Vogeler, 85, n. 1, hervorgehobene „dunkle Punkt" in Otto's Leben, den Bruno wahrscheinlich absichtlich verschwiegen habe, zieht sich vielleicht auch in diese Kriegsführung hinüber, über welche dann Bruno aus ähnlichen Ursachen stillschweigend hinweggegangen wäre.

159) Schon in Bd. I ist mit der kühlen Beurtheilung, welche Lambert Victor II. entgegenbringt (S. 34, n. 18), die lebhafte Begrüßung des Papstes Stephan IX. (S. 31, n. 15) zu vergleichen.

160) Vergl. schon ob. S. 43, n. 6, daß das nicht Graf Eberhard von Nellenburg war, sondern das schon seit 1068 bethätigte gleichnamige Mitglied des königlichen Rathes.

nommen werde: das sei 1074 in purificatione sanctae Mariae (2. Februar) geschehen (194).

Diese Nachricht zählt zu den schon durch Ranke in seiner Kritik Lambert's, l. c., 136 u. 137, hervorgehobenen Stellen. Die dort betonte irrthümliche Hervorhebung der Romani proceres, die ja am 22. April bei Gregor's VII. Wahl gar nicht betheiligt gewesen waren, fügte Lambert einfach deßwegen ein, da er schon früher geglaubt hatte, bei den Wahlen Nikolaus' II. und Alexander's II., diesen Romani principes, Romani primores — vergl. Bd. I, S. 675, 363 n. 111 — Hauptrollen zuschreiben zu müssen. Ebenso machte Ranke auf die ganz unmögliche Behauptung aufmerksam, daß sich Gregor VII. unterwürfig einer Zumuthung gefügt hätte, wie hier Lambert eine solche durch den Papst angenommen werden läßt. Ganz falsch ist die Weihe zu dem viel zu spät liegenden Zeitpunkte angesetzt; aber Ranke zeigt mit Recht, daß Lambert eine solche längere Frist nothwendig hatte, um alle Zwischenbegebenheiten, von dem Eintreffen der ersten Wahlnachricht bei Heinrich IV. bis zu der endlich nach Rom gebrachten Rückantwort des Königs, unterbringen zu können. Doch auch die Sendung des Grafen Eberhard muß, was Ranke noch offen ließ, als unannehmbar bezeichnet werden, da es unmöglich ist, daß Heinrich IV. in der Person dieses Eberhard einen der erst ganz kürzlich noch durch Alexander II. mit dem Banne getroffenen königlichen Räthe an Gregor VII. nach Rom abgeschickt habe. Ohne Zweifel zog Lambert irrthümlich die für das Jahr 1075 durch Bonitho bezeugte Absendung Eberhard's, als eines königlichen Boten nach Italien, in den hier vorliegenden Zusammenhang hinein[161]).

Die von Lambert gebrachte Darstellung einer Gesandtschaft Heinrich's IV. nach Rom, der übrigens auch Giesebrecht, III, in den „Anmerkungen", 1129 u. 1130, die Glaubwürdigkeit absprach, braucht noch nicht für eine „Fälschung" Lambert's[162]) erklärt zu werden. Denn diese ganze Erzählung entsprach eben der Vorstellung Lambert's, daß die Zustimmung des deutschen Königs das ganz nothwendige Requisit für die Rechtmäßigkeit einer Papstwahl sei, und ebenso leitete Ranke die Auffassung, welche die Person Gregor's VII. in der Geschichte dieser Angelegenheit bei Lambert erfährt, von der Voraussetzung ab, welche in gewissen Kreisen in Deutschland vorhanden gewesen sein muß, daß nämlich dem neuen Papste eine Mäßigung und Unterwürfigkeit zugeschrieben wurde, die Gregor VII. thatsächlich ferne lag. Der Verfasser prägt hier seinen Wunsch, die Dinge möchten sich nach seinen eigenen Idealen gestaltet haben, in der Erzählung aus[163]). Man darf Lambert's schriftstellerische Eigenart hier nicht verkennen. Doch ist andererseits nicht zu übersehen, daß Lambert mitten aus seiner gregorianischen Parteinahme in dem 1076 entstandenen Conflicte doch auch das von ihm supponirte Recht des Königs — consuetudo majorum — als bis zu einem gewissen Grade zur Geltung gebracht wissen wollte, daneben jedoch den mangelhaft gebliebenen Gang der Wahl Gregor's VII. als nachträglich gerechtfertigt hinzustellen wünschte[164]). —

---

161) Schon Floto, II, 6 n., hatte die Sendung Eberhard's entschieden zurückgewiesen (vergl. auch ob. S. 198, n. 20). Auch die durch Holder-Egger, Ausgabe, 145, n. 1, erwähnte Combination, Eberhard möchte das ob. S. 269 genannte Schreiben Heinrich's IV. nach Rom gebracht haben, ist gegenüber dem im Texte genannten Bedenken, wegen der auf Eberhard liegenden kirchlichen Strafe, nicht anzunehmen. Mirbt, Die Wahl Gregor's VII., der, 33 u. 34, 35 u. 36, Lambert's Bericht kritisirt, wollte wenigstens die Sendung des Grafen Eberhard nach Italien — nur nicht nach Rom — als glaubwürdig „aus dem Lambert'schen Wirrwarr herausschälen". Als Phantasiegebilde faßt Holder-Egger, Neues Archiv, XIX, 519 u. 520, die Erzählung auf.

162) Delbrück, 4 u. 5, erhob diese Anklage. Aber gegen ihn machte Dieffenbacher, Deutsche Zeitschrift, l. c., 310, n. 2, mit Recht darauf aufmerksam, daß doch Delbrück selbst offen lasse, Lambert sei nicht selber „der Erfinder" dieser Dinge gewesen.

163) Ein Analogon dazu bietet Petrus Damiani's Disceptatio synodalis, in welcher der Autor, allerdings zeitlich vor dem Eintritte des Ereignisses, sich den Gang der Augsburger Synode von 1062, so wie er sie haben wollte, zurecht legte: vergl. Bd. I, S. 297 ff., wozu S. 692.

164) Mit wenig Glück suchte G. Ruppel, Die Wahl Papst Gregor's VII., 15—19, 66—71 (hier auch, unter Benutzung des erst dem 16. Jahrhundert angehörenden Onuphrius Panvinius), Lambert's Bericht wieder aufrecht zu erhalten. Ebenso vertheidigt Knöpfler in § 2 der ob. S. 205 in n. 32 genannten Abhandlung, 511, 516—517, Lambert's Angaben. Dagegen stellte Damberger, Synchronistische Geschichte, VI, 795 u. 796, diese Geschichte als ein „Riesenkind des Lügengeistes" hin. Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., 172—175, läßt über die Mittheilungen Lambert's eine „üppige Fülle von Lügen" ausgegossen sein.

Die Geschichte der Begegnung der päpstlichen Legaten mit Heinrich IV. in Nürnberg (215 u. 216) zeigt ebenfalls verschiedene Abweichungen von den übrigen Berichten. Zunächst werden die beiden eigentlichen Legaten mit den drei weiteren ob. S. 377 genannten Persönlichkeiten, welche jene nur begleiteten, als missi a Romano pontifice insgesammt unrichtig zusammengerechnet. Ferner ist, da ja der König gar nicht vom Banne getroffen gewesen war, die Angabe ganz unzutreffend: Nec tamen cum rege sermonem communicare sepius rogati consenserunt, donec secundum ecclesiasticas leges penitentiam professus per judicium eorum anathemate absolveretur[165]. Während dann das über die zu veranstaltende Synode von Lambert Mitgetheilte im Ganzen — vergl. ob. S. 379—381 — dem wahren Sachverhalte entspricht, ist wieder für die Zeit nach Ostern 1074, was eingeschoben erwähnt folgt: Romanus pontifex .... jam hac de causa (sc. wegen Simonie) Babenbergensem episcopum .... ab omni divino officio suspenderat, donec coram venientes injustum sibi crimen hereseos digna satisfactione purgarent —, nach dem ob. S. 373—375 Gesagten entschieden nicht annehmbar. Vollends erscheint als eine ganz müßige Bemerkung des Erzählers, die aber auf einer in Hersfeld herumgebotenen und auch von Anderen getheilten Ansicht beruhen mochte[166], die in dem Satze: Et rex quidem cupide hoc (sc. das im vorhergehenden Satze Ausgesprochene) volebat odio Wormaciensis episcopi et quorundam aliorum, qui eum bello Saxonico offenderant, quos hac calumnia involvendos et dignitatis suae detrimenta passuros spe certissima presumpserat — enthaltene Ansicht. Es ist hier eine einfach unmögliche Einsichtslosigkeit dem Könige zugeschrieben. Denn eine von Liemar entschieden verfochtene Sache mußte von vorne herein auch Heinrich's IV. eigener Auffassung entsprechen; die durch Legaten des Papstes herbeizuführende Synode konnte mit dem königlichen Vortheile am allerwenigsten übereinstimmen, und Heinrich IV. mußte sich sagen, daß Gründe der Anklage, die etwa gegen den ihm allerdings feindseligen Bischof Adalbert aufgefunden werden konnten, ebenso gut gegen seine eigenen nächsten Anhänger verwendbar waren, falls etwa gegen sie der Verdacht wegen simonistischer Vergehen schwebte. Eben daß Liemar so kühn hervortrat, war für den König, welcher selbst durch die Zusicherungen gegenüber den Legaten gefesselt war, ein großer Vortheil; so konnte er sich für seine Person zurückhalten, und doch geschah das, was ihm dienlich war.

Mit Ranke, l. c., 138 u. 139, ist die Darstellung des Nürnberger Tages durch Lambert nicht anzunehmen, der durch Bonitho gegebenen[167] der Vorzug zu schenken[168]. —

165) Allerdings waren, wie Gfrörer, l. c., VII, 372, andeutet (vergl. auch Lefarth, 69 u. 70), aus dem Grunde, weil der halbe Bann nach Kirchenrecht diejenigen trifft, welche mit Gebannten in alltäglicher Gemeinschaft verharren, für Heinrich IV., wie die Zeugnisse in n. 92 zu ob. S. 378 zeigen, Darlegungen der Reue, Gelöbniß der Besserung, Abgabe bestimmter Versprechungen zum Behufe der förmlichen Wiederaufnahme in die Kirche, gegenüber den Legaten, nothwendig. Aber das war nicht eine Lossprechung vom Banne, wie Lambert glaublich machen möchte, der außerdem von der geschehenen Versöhnung gar nicht redet, sondern sich begnügt, die — zeitlich vorangegangenen — Weigerungen der Legaten, mit dem Könige in Verkehr zu treten, ganz einseitig hervorzuheben.

166) Delbrück, 40, macht darauf aufmerksam, daß Lambert in späterem Zusammenhange nochmals auf diese Sache zurückkommt, in den Worten, die er in den ob. S. 470, n. 34, behandelten Zusammenhang einfügt: eo videlicet, ut plerique interpretabantur, intendens, ut per huius dejectionem via sibi pateficeret ad Wormaciensem episcopum et alios nonnullos, quibus in ultionem pristinae defectionis jam pridem summa ope calumniam struere sentiebatur (236), wo die Einschiebung: ut plerique interpretabantur so recht deutlich die wenig in das Gewicht fallende Grundlage der ganzen Behauptung, und zwar nach dem eigenen Geständnisse Lambert's, darlegt.

167) Daneben ist auch noch auf Paul von Bernried, Vita Gregorii VII., c. 62 (Watterich, Pontif. Roman. vitae, I, 508) hinzuweisen.

168) Ranke hebt besonders auch das sonderbare, durch Lambert den Legaten zugeschriebene Benehmen hervor, daß sie mit demjenigen, welchen sie umstimmen sollten, zu verkehren sich weigerten. Dagegen werden da die am Schlusse des Abschnittes stehenden, ob. S. 381, in n. 98, eingeschalteten Worte Lambert's nicht richtig zu der Frage wegen der Behandlung des Königs — Aussöhnung oder Nichtaussöhnung mit Gregor VII. — herangezogen; denn der Satz geht vielmehr auf die Angelegenheit der Veranstaltung der Synode in Deutschland durch die Legaten. Für Gfrörer ist wieder ganz bemerkenswerth, wie er, l. c., VII, 368—373, trotz der „neuesten Bemäkler" in Lambert hier den Durchdringer der verborgensten Staatsgeheimnisse erkennt, wie nicht „ein zweiter Geschichtschreiber des Mittel-

In einem wie hohen Grade äußerst bestimmt lautende Mittheilungen Lambert's über die Zusammenkunft Heinrich's IV. mit Gregor VII. auf Canossa 1077 durchaus unglaubwürdig sind, ist in Excurs VII zu erörtern. Dagegen schließen sich einläßliche Mittheilungen über die Stimmung und die Absichten der Gregor VII. feindseligen Lombarden gegenüber Heinrich IV., nach dessen Absolution auf Canossa, an jenen Textabschnitt unmittelbar an, und diese sind hier zu behandeln. Gleich nach Erwähnung der ob. S. 764 angeführten Absendung des Bischofs Eberhard von Naumburg nach Reggio führt Lambert zunächst in sehr redseliger Weise aus, über welche Dinge sich die versammelten Italiener beklagt und was für Drohungen sie vorgebracht haben sollten. Sie sollen gesagt haben, daß sie kein Gewicht auf den Bannspruch des aus reichlichen Ursachen von allen italienischen Bischöfen excommunicirten Papstes legten, daß sie aber auch der Ansicht seien, Heinrich IV. habe ungebührlich gehandelt und seinen Ruhm, das Ansehen der Kirche, die Würde des Staates durch die Unterwerfung unter Gregor VII. herabgebracht und preisgegeben damit, daß er, nur auf die eigene Rettung bedacht, durch diesen seinen Sonderfrieden mit dem allgemeinen Feinde sie, welche dem Papste Kränkungen zugefügt hätten, jetzt mitten in der Verwirrung verlassen habe: Haec potissimum principes Italiae jactando et passim per populum serendo ingens regi odium brevi conflaverant. Aus der so erwachsenen sedicio sei der Plan entstanden: ut abdicato patre, qui ultro regni fascibus indignum se effecisset, filium eius, licet impubem adhuc et regni negociis inmaturum, regem sibi facerent et cum eo Romam profecti papam alium eligerent, per quem et ipse protinus imperator consecraretur, et omnia papae huius apostatici gesta cassarentur. Der König vernimmt die Nachricht über die tam molesta conspiratio und sendet eilig, was von Fürsten bei ihm sich befindet, zur Beruhigung der aufgeregten Menge ab[169]. In jeder Weise soll begreiflich gemacht werden, daß der König nicht anders habe handeln können: nec Teutonicis principibus, qui sibi per calumniam regnum eripere dedita opera machinarentur, nec Romano pontifici, qui ad evertendum statum sanctae aecclesiae spirituali gladio circumquaque fulguraret, aliter satisfieri potuisse, quam ut ante statutam diem excommunicatione absolveretur: die Aufgeregten möchten sich zufrieden geben und sich von der Annahme losmachen, daß: quod extrema necessitate compulsus communis commodi ratione fecisset (sc. rex) — ihnen zum Schimpf geschehen sei; im Gegentheil werde Heinrich IV. jetzt erst das ihm und ihnen zugefügte Unheil rächen können: nunc se omnibus angustiis, quibus vias eius conclusissent inimici, liberatum. Mit Mühe gelingt es, die Beschwichtigung durchzuführen: compresso pocius quam extincto ... incendio; dennoch verlassen viele der Fürsten zornig das Hoflager und kehren ohne Urlaub nach Hause zurück, während die Uebrigen ihren Unwillen zwar einstweilen verbergen, dem Könige aber doch nicht die rechte Ehre erweisen[170]. Man läßt ihn im Stiche bei dem Aufwande der nothwendigen Lieferungen, setzt ihm bei seinen

---

alters". Im offenbarsten Widerspruch mit den ob. S. 381, n. 93, mitgetheilten Worten des Briefes Liemar's, die deutlich zeigen, daß der Schreiber den Empfänger des Briefes an längst Bekanntes erinnerte, sollen die Dinge, die in Nürnberg geschahen, als Staatsgeheimniß behandelt worden sein, und soll Liemar bei Abfassung des Briefes vorausgesetzt haben, der Empfänger habe bis dahin von der Sache nichts gewußt. Gfrörer übergeht, daß Lambert's Auffassung von dem Verhalten der Legaten in Nürnberg mit Gregor's VII. Dankbezeugungen in den ob. S. 379 in n. 92 eingerückten Worten des Briefes an Heinrich IV. nicht zusammenstimmt. Dagegen hat er natürlich Lambert's Einfall, Heinrich IV. habe die Forderung des Papstes nach einer Synode sehr gerne gesehen, mit Begierde als richtig aufgenommen, nur noch mit der Erweiterung der Behauptung: „Nichts ist gewisser, als daß der König im Begriffe stand, sämmtliche deutsche Bischöfe, und zwar nicht blos die Gregorianer und Halbgregorianer, sondern auch diejenigen, welche ihm seit mehreren Jahren treue Dienste geleistet hatten, in einen Abgrund der Verlegenheit zu stürzen" — „Zum Werkzeuge seiner Rache aber erkor er aus besonderen Gründen den Papst". Dagegen geht nun hier Gfrörer über das sonst gleichfalls mehrfach von ihm hervorgehobene Zeugniß Bonitho's, Heinrich IV. habe es nicht zur Abhaltung einer Synode kommen lassen wollen, stillschweigend hinweg.

169) Ganz deutlich zeigt hier die Wendung: Perlato ad regem ... nuncio, misit —, daß Lambert sich vorstellt, Heinrich IV. habe sich nicht am gleichen Orte mit den Urhebern der Bewegung befunden; nach dem Ausdrucke: Caeteri (sc. principes) ... redeuntem regem pacifice exceperunt scheint er anzunehmen, Heinrich IV. sei erst nach Beschwichtigung dieses Sturmes von Canossa herangekommen.

170) Das hier Folgende kommt nachher S. 850 zur Behandlung.

Fahrten durch Italien Schwierigkeiten entgegegen — nec in civitates eum recipiebant, nec cum faculis et faustis acclamationibus, ut prioribus regibus consueverant, obviam ei procedebant, sed foris in suburbanis locis castris positis commorari jubebatur —, stellt ihn abermals in den alimenta quibus exercitus sustentaretur, durch deren geringe, nur dem nothwendigsten Bedürfnisse entsprechende Darbietung Verlegenheiten gegenüber, und Wachen werden an den Feldern und Dörfern zur Abwehr von Selbsthülfe der königlichen Begleiter aufgestellt. Gegen Heinrich IV. soll aversis oculis, infestis mentibus passim per omnes angulos gemurrt worden sein, unter Einmischung von Klagen über seine levitas et ineptia, seine socordia, daß durch ihn den periclitantis Italiae calamitates Hoffnung und Hülfe nicht gebracht worden seien. Darauf habe der König, im Schrecken hierüber — sero penitens, quod incognitae gentis inexpertae prius fidei temere se credidisset et Teutonicis finibus excedendo hostem mutasset, non evasisset — auf Versöhnung mit den Italienern, als das einzige Auskunftsmittel, gesonnen. Der Weg dazu war: ut initum cum Romano pontifice fedus abrumperet et inde reparandae concordiae inicium faceret, unde fuerat orta discordia. Der König zieht mit seinen anderen excommunicirten Räthen besonders auch den Udalrich von Godesheim in seine Vertraulichkeit zurück[171]); er häuft unaufhörlich in der Versammlung der Fürsten Beschuldigungen der ärgsten Art auf den Papst, als auf den Urheber aller Umtriebe und Stürme der letzten Zeit in Staat und in Kirche; er ermahnt sie insgesammt, sich unter seiner Leitung an dem Papste zu rächen. So streift Heinrich IV. in voller Leidenschaft und Ungebundenheit die condiciones omnes et universa ecclesiasticarum legum vincula, quibus ille eum apostolica auctoritate in salutem obstrinxerat, ab. Auf diese Weise gestaltet sich die abgeneigte Stimmung der Italiener gegen den König wieder in das Gegentheil um (260—262)[172]).

Die Vergleichung anderer Zeugnisse mit diesen Mittheilungen stellt heraus, daß Bruno, c. 90, wenn auch viel kürzer, etwas Aehnliches bringt, wenn er erzählt: — Heinrich IV. habe nach der Rückkehr von Canossa[173]) angefangen: eos (sc. suos, zu denen er von Canossa zurückkam) a suo convivio separare, was deren Sinn gegen ihn umgewandelt habe: magnum coeperunt tumultum facere, dicentes ei, quia si eos, quorum sapientia et virtute obtinuisset hactenus regnum, nunc a se repelleret, apostolicus ei nec illud reddere nec aliud acquirere potuisset. Das gestaltet des Königs Sinn um: His et aliis talibus verbis animus eius immutatur, et ad consueta, pravo pravorumque consilio, revertitur (365). Dagegen wußte Bonitho, Lib. VIII, obschon er den Ereignissen ja so viel näher stand, nichts von einer solchen Entzweiung zwischen Heinrich IV. und den Lombarden. Vielmehr sagt er, der König habe sich nach der Lossprechung vom Banne satis in facie devotus atque obediens papae erwiesen; doch sei diese Haltung nur scheinbar vorgezeigt worden: Nam diebus ab omnium Longobardorum episcoporum se consortio sequestrabat, repudians eos utpote excommunicatos. Noctibus eorum nefariis acquiescens consiliis illud mente tractabat, quod postea rei monstravit eventus (672 u. 673). Allerdings setzt Bonitho diese Vorgänge nach Piacenza, wo sich der

---

171) Eben deßhalb mußte auch Lambert vorher, 259, die Nennung Udalrich's und der übrigen Rathgeber im Inhalte der auf Canossa beschworenen Verpflichtungen mit aufnehmen (vergl. in Excurs VII).

172) Es ist für die Darstellungsweise Lambert's ganz bezeichnend, wie er mit rhetorischen Mitteln das ungünstige Licht und die hellen Farben der gewesenen und der geänderten Sachlage gegenüberstellt:

plerique ex principibus .... injussi in sua rediere	ita ut frequentior in dies ad eum (sc. regem) multitudo confueret
alimenta, quibus exercitus sustentaretur, et ipsa modica et vix necessitatem .... explentia .... ministrabant	ut .... sumptus exercitui copiosiores ministrarent

173) Ausdrücklich heißt es: reversus ad suos. Auch das spricht gegen Lambert's Angabe, daß der König, schon ehe er zu den Lombarden kam, von dem Unwillen derselben Nachricht bekommen habe.

König nicht gleich in den ersten Tagen nach dem Weggang von Canossa, sondern nachweislich am 17. Februar[174]) aufhielt.

Daß Lambert's Schilderung mit ihren geflissentlichen Uebertreibungen nicht angenommen werden kann[175]), ist schon dadurch nahe gelegt, daß sie sicherlich auf jene in Deutschland verbreitete gregorianische Auffassung der ganzen Sachlage zurückzuführen ist, die nach Excurs VII für die Erzählung der Vorgänge in Canossa überhaupt maßgebend geworden ist. Doch ist gerade dieses Stück des Lambert'schen Textes, wo der Vertragsbruch des Königs gegenüber dem Papste als das unicum presidium zur Rettung Heinrich's IV., als eine dessen Haltung rechtfertigende Erwägung, aus des Königs Sinn heraus, aufgefaßt erscheint, mit einer tendenziösen Geschichtsfälschung nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Anderentheils kann Bonitho's Behauptung, Heinrich IV. habe bloß bei Nacht mit den Lombarden in verstohlener Weise verkehrt, nicht richtig sein, da einerseits die in n. 175 erwähnte Urkunde St. 2797 dem widerspricht, anderntheils der Verkehr behufs Empfang der nothwendigen Dienstleistungen durch Gregor VII. dem Könige nach der Versicherung des Annalisten von 1075 an öffentlich erlaubt war[176]).

— Es ist schon im Bisherigen auf eine längere Reihe von Stellen hinzuweisen die Gelegenheit gewesen, an welchen Lambert seiner Abneigung gegen Heinrich IV. Ausdruck gab, Vorgängen, die er vorzubringen hatte, eine Wendung zu Ungunsten des Königs verlieh.

Da erzählen von Anfang an geflissentliche Ausführungen über das Leben in der Ehe Heinrich's IV. und über die Königin Bertha[177]). Das Auftreten in der gerichtlichen Verhandlung gegen Otto von Nordheim oder das Verhalten gegenüber Herzog Rudolf von Schwaben werden mit ungünstigen Zügen ausgestattet[178]). Aber auch gegenüber den eigenen Leuten soll der König sich kein Gewissen gemacht haben, sie unter Umständen preiszugeben[179]).

Eingehendere Betrachtung verdient aber die von Lambert über Regenger's Anklage gegen Heinrich IV, 1073, dargebotene Erzählung. Regenger — quidam qui lateri eius (sc. regis) jam diu familiarissime obversatus fuerat — tritt bei Lambert plötzlich hervor —: incertum aliorum instinctu an privato in eum odio suscitatus — und bringt bei den Herzogen Rudolf und Berchtold gegen Heinrich IV. die hier in directer Rede mitgetheilte Anklage zu Tage. Danach wären neben Regenger auch alii plerique, quos pessimae machinationis suae rex idoneos fore administros speraverat aufgestachelt gewesen, zu Würzburg gegen jene zwei Fürsten und gegen caeteri regni principes bei sich darbietender guter Gelegenheit einen Mordanfall zu unternehmen. Regenger allein — caeteri quidem satis impigre susceperunt negocium — will sich dagegen geweigert, ja noch größere Anstrengungen behufs Verhütung der Sache beim Könige gemacht haben: quantum obluctari obstinatae sententiae audebam, dehortari eum (sc. regem) conabar a proposito —, freilich ohne Erfolg: Quapropter tanta in me incanduit indignatione, ut a contubernio suo, quo me hactenus caeteris familiarius perfruitum optime nostis, protinus me amoveret et jugulandum apparitoribus suis objecisset, nisi

174) Vergl. ob. S. 769.

175) Auch ein Name unter den zugleich mit Heinrich IV. ad justitias faciendas ac deliberandas .... residentes in St. 2797 — zum 17. Februar — genannten Persönlichkeiten spricht gegen Lambert's Behauptung. Einer der heftigsten antipatarinisch gesinnten Bischöfe, der sicher unter den ersten, wenn Lambert wahr erzählen würde, Heinrich IV. verlassen hätte, war Kunibert von Turin; allein eben dieser war an diesem 17. Februar, nachdem er wohl schon von Reggio her den König begleitet hatte, an dessen Seite.

176) Delbrück, 68 u. 69, hat Lambert's Glaubwürdigkeit richtig widerlegt, aber als Argument kaum zutreffend aufgeführt, daß die Italiener dem Annalisten von 1075 an zufolge augenscheinlich der Unterwerfung Heinrich's IV. auf Canossa zugestimmt hätten; denn damit war ja noch nicht ausgeschlossen, daß sie sich nach geschehener Unterwerfung doch wieder gegen den König wenden konnten. Dagegen bringt Dieffenbacher, Deutsche Zeitschrift, 354 u. 855, den oben vermerkten Hinweis. Die Einwendung gegen Bonitho bietet Giesebrecht, III, 1152 u. 1153, in den „Anmerkungen".

177) Vergl. in Bd. I, S. 614 n. 14, 627 n. 50.

178) Vergl. zum ersten Punkte ob. S. 18 n. 31, 19 n. 33, 21 n. 34, zum zweiten S. 162 n. 92.

179) Vergl. ob. S. 260, in n. 120, betreffend die eventuelle Aufopferung der Lüneburger Besatzung.

periculum imminens penetralibus propere excedendo declinassem. Diese Behauptung belegt der Ankläger zu größerer Sicherheit durch Nennung des Ortes und der Mitwissenden —: et si rex inficiaretur, paratum se ait cum ipso, si id leges paterentur, vel cum quovis homine conserta manu rem divino judicio committere. Als die Aussage eines homo haut obscuri nominis in palacio et apud suos inviolatae existimationis macht die Anschuldigung großen Eindruck, zumal da auch schon gegen andere Fürsten ähnliche mörderische Nachstellung durch den König gerüstet worden sei und dieser im Rufe stehe, mehrere seiner Vertrauten getödtet zu haben. So sagen die beiden Herzoge durch Boten den Eid der Treue und Unterwerfung dem Könige auf, weil er zuerst gegen sie die Treue gebrochen habe: Proinde, nisi objecta diluisset, nullam deinceps a se vel in tranquillis rebus fidem vel in perturbatis auxilium sperare debere. Heinrich IV. beklagt sich im heftigen Unwillen vor dem Volke sogleich über Rudolf: qui ut invadendi regni occasionem inveniret, cum verum sibi crimen impingere non posset, falsis suspicionibus et arte compositis rumoribus impeteret et obruere conaretur innocentiam suam; in directer Rede sagt der König unter Anderem: neglecta interim regii nominis majestate, cum ipso duce Ruodolfo congressus detegam cuniculos fictae huius criminationis qua maliciam suam palliare conatur. Aber Udalricus de Cosheim[180]), auch einer derjenigen, die als Mitwisser genannt wurden, sucht den König durch milde Worte zu beruhigen, mit der Bitte, sich nicht für etwas, was der königlichen Hoheit zuwiderginge, verbindlich machen zu wollen: se (sc. Udalricum) melius multoque rectius cum Regingero vel cum quolibet homine collata manu et suam et ipsius innocentiam asserturum; er begiebt sich zu Rudolf und kündigt seine Bereitschaft an: quocumque modo ipse equum judicasset, mendacium Regingeri refellere. Aber Rudolf nimmt weder an, noch lehnt er ab; er erklärt vielmehr, die Entscheidung der übrigen Fürsten abwarten zu wollen. Lambert schließt mit dem Urtheile, daß Heinrich IV. nach Regensburg gekommen sei: omnibus invisus, omnibus suspectus, nec ipse jam cuiquam hominum satis fidei habens, cum hi quoque, quos intima familiaritate sibi devinxerat, ad primam ingruentis tempestatis nubeculam a se defecissent (203 u. 204).

Gegenüber dieser eigentlich dramatisch wirkenden Erzählung des phantasiereichen und dichterisch begabten Schilderers lauten die anderen Zeugnisse sehr abstechend. Kurz ist das in die Compilatio Sanblasiana, a. 1073, eingeschobene, schon ob. S. 292, in n. 187, besprochene Stück: unus quidam de consiliariis regis discedens ab eo publicavit et accusavit eum apud duces praedictos[181]), quod cum eo scilicet et cum aliis suis intimis consilium jam factum haberet, quod omnes quomodocumque interficeret; et se ipsum destinatum et maximis praemiis coactum esse in id ipsum facinus, palam protestatus est. Unde maxima discordia inter regem et principes effecta est (276). Diese ausdrückliche Nachricht von anderer Seite bestätigt allerdings die durch Lambert einläßlicher vorgebrachte Thatsache. Daß dagegen Bruno diese ganz übergeht, ist durchaus nicht — etwa mit R. Dewitz, Würdigung von Bruno's Liber de bello Saxonico im Vergleich mit den Annalen Lamberts von Hersfeld (Offenburger Programm, 1881). 24, n. 37, weil Bruno, c. 56, den präsumptiven Gegner Regenger's im Gottesgerichte kenne, wobei er der Sache hätte gedenken müssen — als ein Argument gegen die Wahrheit des von Lambert — und der Compilatio — Berichteten aufzufassen. Es ist vielmehr sehr einleuchtend, daß Bruno seinem Plane gemäß dieses ganz mißlungenen Mittels, dem Könige zu schaden, gar nicht gedenkt; denn auch Lambert hat ja nachher, a. 1074, nachdem er zuvor,

180) Bei Bruno, c. 56, heißt die gleiche Persönlichkeit Othelricus de Godesheim, mit dem Wortspiele: quia Dei timorem penitus abjecerat, Godeshaz agnomen habebat, quia vere ex odio Dei venerat (349). Floto, I, 347, setzte diese Oertlichkeit zuerst nach Schwaben, dann aber, 397, n., nach Westfalen an die Weser, wo aber der betreffende Ort Godelheim, nicht Godesheim, heißt, so daß Gfrörer, l. c., II, 87 u. 88, wohl am besten bei den mehreren Orten gleichen Wortklanges die Heimat Udalrich's offen läßt. Immerhin ist, wegen des Wortspieles mit Godeshaz, die vollere Namensform Godesheim wohl die richtigere.

181) Eben diese Hinweisung: praedictos ist mit Waitz, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 498, auch als ein Beweis, daß hier ein Einschiebsel vorliege, anzusehen.

wie der Schluß der hier besprochenen Stelle, a. 1073, erweist, ganz gegen Heinrich IV. sich gewendet hatte, in recht kleinlauten Worten eingestanden: Reginger, qui ad sugillandum regem contra Uodalricum de Cosheim proposuerat, ante paucos dies ineundae congressionis dirissimo demone arreptus, horrenda morte interiit (207), und bei den vorauszusetzenden Beziehungen der sächsischen Fürsten zu Regenger's Vorgehen war diese Angelegenheit eine für Bruno recht widrige Erinnerung, die er nicht aufzufrischen gedachte. Am wahrscheinlichsten ist, daß die Einfädelung der Angelegenheit von Sachsen her geschehen ist[182]): es galt, dem Könige die Kriegshülfe zu entziehen, die er von Oberdeutschland her gegen das im Aufstande befindliche sächsische Volk schon vorher hatte führen wollen, und die er neuerdings, trotz aller sich entgegenstellenden Schwierigkeiten, gewinnen zu können meinen mochte. — Für die Darstellung des Thatsächlichen ist die Compilatio jedenfalls zu Grunde zu legen und auf mancherlei Ausschmuck, den Lambert darbietet, so auf die directen Reden, selbstverständlich Verzicht zu leisten. Dazu kommt noch die unleugbar vorhandene gewisse Wiederholung stilistischer und inhaltlicher Wendungen in dieser Schilderung gegenüber der früheren vom Mordanschlage Egino's[183]), was allerdings bei den mehrfach sich wiederholenden Umständen der beiden Begebenheiten nahe lag. Freilich ist Lambert bei der Erzählung dieses zweiten Anschlages sichtlich bemüht gewesen, weniger Leidenschaft in die Worte zu legen, als das a. 1070 bei jener früheren Darstellung der Fall war[184]). Er deutet auch immerhin leise an, daß er möglicher Weise die Beschuldigung sogar selbst für ungerechtfertigt halten könnte.

Mit dieser Regenger'schen Geschichte steht auch noch die Darstellung der allein durch Lambert erzählten **Oppenheimer Zusammenkunft Heinrich's IV. mit den Fürsten** (204 u. 205) in Verbindung. Dieses familiare colloquium soll sich der König als Gunst — multis precibus .... vix et aegre — errungen haben. Wie die folgenden Vergleichungspunkte zeigen, sind der Bericht über diese Verhandlung und die ebenfalls, a. 1073, weiter vorne gegebene Erzählung über die Zusammenkunft Heinrich's IV. mit den Fürsten zu Cappel einander unverkennbar ähnlich:

(199)	(204 u. 205)
Rex missis nunciis mandavit, ut .... sibi occurrerent	rex legatos mittens .... extorsit, ut sibi .... occurrerent
Quo cum venissent, pedibus eorum provolutus orabat	Quo dum ... venissent, pedibus eorum provolutus suppliciter orabat
Der König schildert die Sachsen: immemores jurisjurandi, immemores beneficiorum, quibus eos .... sibi obligasset	ut memores justi judicis Dei, memores sacramenti, quo se .... obligassent

Lambert versichert, daß nur datis utrimque obsidibus propter periculi suspicionem die Zusammenkunft überhaupt zu Stande gekommen sei, und zeigt dann weiter eine unleugbar tendenziöse Haltung, wie er Heinrich's IV. Unterwürfigkeit, die hart tadelnde Antwort der vom Könige angeflehten Fürsten erwähnt. Der König soll zur Erhärtung der Bitte: ut .... fidem sibi servarent in adversis — ein erniedrigendes Geständniß seiner Vergehen abgelegt haben: Si quid antehac excessisset, juvenilibus animis et aetati in vicium pronae veniam darent, mit bestimmten angeschlossenen Versprechungen für die Zukunft: deinceps et malo correctum et annorum sensusque maturitate

182) Ganz besonders bestimmt schuldigte Giesebrecht, III, 288 u. 289, die sächsischen Fürsten als Urheber der Sache an, ähnlich Lindner, Anno II., 81, Vogeler, 60, während Grund, l. c., 34—38, Herzog Rudolf „nicht für ganz unbetheiligt“ halten wollte. Heyck, l. c., 51 u. 52, hielt „die Gegner der Versöhnung zwischen Heinrich IV. und den Herzogen für die Stifter der Intrigue“. Gfrörer, l. c., VII, 38—45, zieht in ganz unangebrachter Weise den ob. S. 281, n. 160 erwähnten, bei Sudendorf abgedruckten Brief — als „eine verbriefte Thatsache“ — heran, natürlich, um zu zeigen, daß dem König kein anderer Entschluß vorgeschwebt habe, als beide Herzoge „stumm zu machen“ (ebenso hält er, II, 88, Regenger für vergiftet).

183) Vergl. Dieffenbacher, Dissertation, 112 u. 118.

184) Das räumt auch Delbrück, 38, ein, der, 74 u. 75, nochmals auf das Ereigniß zu sprechen kommt.

roboratum quae parvuli sint evacuaturum, und was für weitere Versprechungen noch genannt sind[185]. Die Fürsten sollen den König an die Würzburger Tage und an Regenger's Anklage — qui (sc. rex) . . . . clanculo carnifices mortemque preparasset —, erinnert und gesagt haben, daß er vergeblich Treue von ihnen verlange, da er solche selbst nie, weder Gott, noch den Menschen, gehalten habe. Schließlich sei die Aufforderung an den König ergangen: Sin aliquid haberet obtendere (sc. rex) aut per quorundam factionem falsis criminibus se impetitum putaret, sineret Udalricum de Cosheim, sicut professus fuisset, manum conferre cum Regingero, ut, si vicisset, eos deinceps fidos sibi obnoxiosque sine omni inperpetuum contradictione haberet. Libenter rex suscepit condicionem.

Hier ist die Stellung des Königs mehrfach in einer ganz unmöglichen Weise aufgefaßt. Denn durch den Anschluß der Wormser mußte sich Heinrich IV. so wesentlich gestärkt fühlen, daß eine derartige Unterwürfigkeit als ausgeschlossen erscheinen muß. Ferner widerspricht sich Lambert in der hier gegebenen Erwähnung des Regenger'schen Zweikampfes gegenüber dem vorher hier behandelten Zusammenhange[186]. Denn die Forderung des Zweikampfes war nach Lambert zuerst vom Könige erhoben gewesen, so daß es hier nicht richtig ist, wenn gesagt wird, Heinrich IV. habe diesen von den Fürsten gebrachten Vorschlag aus deren Händen entgegengenommen; wenn ihm wirklich die Vorschläge der Fürsten zu Oppenheim in der geschilderten Weise entgegengebracht worden wären, würde er die Forderung als sein eigenes ursprüngliches Begehren wieder hervorgeholt haben. —

Eine hier schon in früherem Zusammenhange — vergl. S. 810 — als unglaubwürdig zurückgewiesene Ausführung Lambert's kehrt in ähnlicher Weise an gegebener Stelle noch mehrmals wieder. Es ist das in ganz beweglichen Worten vorgebrachte Bild einer Nothlage, in welche der König mit seiner Hofhaltung gebracht ist, und zwar a. 1074, a. 1076, a. 1077; dabei geht Lambert jedes Mal von der Ansicht aus, oder die Meinung steht wenigstens im Hintergrunde, der König habe durch sein Verhalten diese Verlegenheiten selbst verschuldet. — Die erste derartige Schilderung bezieht sich auf die Weihnachtszeit 1073 und die Hofhaltung, wie sie während derselben zu Worms stattfand; die düstere Ausmalung Lambert's ist schon ob. S. 307, in n. 1, beurtheilt. Die ähnliche Auffassung einer zweiten königlichen Leidenszeit steht im Zusammenhange mit dem in Excurs VI gewürdigten längeren Abschnitte Lambert's und betrifft den Aufenthalt Heinrich's IV. zu Speier, Ende 1076. Es diente gerade hier Lambert's Auffassung, die Lage des Königs am Ausgange dieses Aufenthaltes als eine ganz klägliche hinzustellen. Es heißt da: Rex . . . . Spirensi urbe discedens . . . . nec quisquam ex omnibus Teutonicis vir ingenuus comitatus est regno excedentem preter unum et ipsum nec genere nec opibus conspicuum. Cumque impensis tam longi itineris egeret multisque supplicaret, quibus incolumi re publica sepenumero profuerat, pauci admodum erant, qui vel veterum beneficiorum memoria vel presenti humanarum rerum spectaculo permoti necessitatem eius aliquatenus relevarent. Eo miseriarum et calamitatis ex summa gloria summisque opibus repente pervenerat (255). Hier liegen die allerwesentlichsten Uebertreibungen vor; der Zorn Gottes, der über dem schlechten Könige liegt, soll so recht hervortreten[187]. Ganz besonders aber war ja Heinrich IV. nach dem Annalisten von 1075 an gerade in dieser Zeit der vorgeblichen Nothlage im Stande, reiche Geschenke auszutheilen — vergl. das ob. S. 739 u. 740 über den Markgrafen Otbert (magnifice ab eo — sc. rege — donatus) Gesagte —, und andererseits brach damals

185) Wollte man dieses Sündenbekenntniß annehmen, so könnte etwa das von den Annal. Weissemburg., ob. S. 308, in n. 1, vorgebrachte Versprechen des Königs: promisit penitentiam, das allerdings durchaus nicht chronologisch fixirt, auch erst zu 1074 angesetzt ist, herangezogen werden.

186) Auf diesen Widerspruch machte Delbrück, 38 n. 39, aufmerksam.

187) Vergl. hiezu auch den a. 1077 in die Schilderung der Lage Heinrich's IV. gegenüber der Schwiegermutter Adelheid und dem Schwager Amadeus von Savoyen eingeschobenen Satz: Ita indignatio Domini non solum sacramentis et frequentibus beneficiis sibi obnoxios, sed etiam amicos et genere propinquos ab eo averterat (256). Dahin gehört weiter die ob. S. 752 n. 9 beleuchtete Behauptung Lambert's, Heinrich IV. sei nur mit ganz geringfügigem Gefolge nach Italien gegangen.

Bischof Ruopert von Bamberg, mit anderen Worten einer der treuesten Anhänger des Königs, mit wahren Reichthümern — vergl. ob. S. 755 — nach Italien auf, so daß also der König unmöglich so hülflos gewesen sein kann. Ebenso kehren a. 1077, in der Darstellung der Lage Heinrich's IV. nach den Vorgängen von Canossa, abermals ähnliche Züge der Hervorhebung einer Verlassenheit des Königs, wie hier schon auf S. 844 u. 845 ausgeführt wurde, wieder[188]. —

Die Stimmung, in der sich Lambert gegenüber dem Könige bei der Schilderung des Gegensatzes zu den Sachsen überhaupt befand, tritt so recht deutlich in jener Auslassung über die 1073 Heinrich IV. möglich gewordene Flucht von der Harzburg zu Tage, daß es für den ganzen Verlauf der Dinge besser gewesen wäre, wenn die sächsischen Wächter die Wege von der Burg sorgsamer bewahrt haben würden[189]), und ebenso leiht der Geschichtschreiber im gleichen Jahresberichte der Hoffnung der königlichen Feinde angesichts der schweren Erkrankung des Königs sehr bestimmten Ausdruck, es könnte durch den Tod Heinrich's IV. die Erledigung des Thrones eintreten[190]. Eine peinliche Ueberraschung spiegelt sich in der Hervorhebung des Umstandes ab, daß Heinrich IV. sich nach dem längeren Aufenthalte in Worms, den Lambert verächtlich genug mit den Worten: ipse intra muros Wormaciae inerti ocio torpescebat (207) kennzeichnen möchte, im Beginne des Jahres 1074 zu neuen Rüstungen sich erhob[191]). Allein es hieße hier nochmals die ganze Geschichte des sächsischen Aufstandes wiederholen, wenn auf alle angemerkten ungünstigen Urtheile Lambert's über die Haltung des Königs aufmerksam gemacht werden sollte.

Stets aber gehen daneben ähnliche Bemerkungen des Erzählers über mehr nebensächliche Ereignisse. So kennt Lambert für Heinrich's IV. Unternehmung nach Ungarn 1074 ganz voran habsüchtige Erwägungen des Königs[192]). Ebenso soll 1075 der angekündigte Krieg gegen Ungarn durchaus nur ein Vorwand gewesen sein[193]), und den an die Stelle des Ungarnkrieges tretenden Zug in die Mark Meißen kann vollends Lambert nur wieder — es ist ja ein Stück der Unternehmung gegen die Sachsen — in ungünstigster Weise darstellen[194]).

Vollends über die Zeit, welche den Bruch zwischen König Heinrich IV. und Gregor VII. brachte, von Anfang 1076 an, trägt Lambert's Schilderung gleich von Anbeginn den Charakter ausgeprägter Abneigung gegen den König. Dahin zählt schon gleich die den geheimen Aufträgen Gregor's VII., welche den Boten an den König gegeben worden seien, verliehene Wendung, ebenso die hier eingeschobene Aeußerung, dem in Goslar anwesenden Könige sei die zu veranstaltende Reichsversammlung im Wesentlichen mißglückt[195]). Daß der Tod des Bischofs Wilhelm von Utrecht als die Züchtigung eines hauptsächlichen Theilnehmers an der Wormser Reichsversammlung scharf hervorgehoben wird, war hier schon S. 817, in n. 87, anzudeuten[196]). Wie völlig von Lambert's Darstellung der Ereignisse von Tribur und Oppenheim abgesehen werden muß, wird in Excurs VI zu zeigen sein. Ganz zuletzt schließt noch Lambert's Buch mit der unglaubwürdigen Fassung der durch Heinrich IV. an die Versammlung nach Forchheim gegebenen Aufträge[197]).

Unleugbar ist eine Reihe der von Lambert gebotenen Aufstellungen von dem Gedanken, der den Erzähler beherrschte, ausgegangen, daß Heinrich IV. nicht mehr des Thrones würdig erscheine, daß ein Anderer, der sich besser zur Regierung eigne, als König zu erwählen sei, und dabei schwebte ihm ohne Zweifel,

---

188) Floto, II, 123, dann Delbrück, 64, wiesen schon auf die a. 1076 gebrachten Uebertreibungen und Unmöglichkeiten hin. Dieffenbacher, Dissertation, 108 u. 109, Deutsche Zeitschrift, l. c., 354 u. 355, machte auch auf wörtliche Anklänge zwischen diesen verschiedenen Abschnitten, auch demjenigen von 1066 (171 u. 172), aufmerksam.

189) Vergl. ob. S. 253, in n. 107.

190) Vergl. ob. S. 294, n. 190.

191) Vergl. ob. S. 311 u. 312, in n. 5, 318, n. 12, 325, n. 22.

192) Vergl. ob. S. 403, n. 134; über die Rüstung zum Kriege bringen n. 135 u. S. 416, n. 152 schiefe Urtheile Lambert's.

193) Vergl. ob. S. 521, n. 90.

194) Vergl. hiezu ob. S. 523, n. 92, 524, n. 93 (da erscheint auch Bischof Benno von Meißen, als vom Könige Verfolgter, in sehr vortheilhaftem Lichte), 525, n. 94.

195) Vergl. ob. S. 580, n. 169, 583, n. 174.

196) Eine andere gegen Wilhelm gerichtete Bemerkung vergl. ob. S. 648, n. 46.

197) Vergl. ob. S. 782, n. 60, 784 u. 785, n. 63.

nach der Art des dem Werke gegebenen Abschlusses zu vermuthen, Herzog Rudolf von Schwaben vor[198]).

Aber damit ist noch keineswegs gesagt, daß das ganze Werk aus einer einheitlichen Absicht heraus in der Weise aufgebaut worden sei, daß dessen Verfasser bewußt an allen Stellen, wo ihm Abweichung von der Wahrheit nachgewiesen werden kann oder wo solche wenigstens im hohen Grade wahrscheinlich ist, die Dinge so gewandt habe, daß sie — das wäre doch als die durchgängige Absicht hinzustellen — gegen Heinrich IV. und gegen das, was dieser als König wollte und was ihm dienlich war, lauteten.

Lambert war ohne Zweifel ein vielfach wohlgeschulter Schriftsteller, ein ausgebreitet belesener Mann[199]), und er zeigt sich als ein ausgezeichnet gewandter Erzähler, nicht verlegen um Auskunft zur Hereinziehung von Motivirungen, dem es zum wahrhaften Vergnügen gereichte, recht auszumalen und sich in Wendungen der Rede zu ergehen[200]). Eben deßwegen würde er, wenn es ihm darum zu thun gewesen wäre, ein in sich geschlossenes Ganzes zur Beweisführung für ein feststehendes Ziel, mit gewollten, sich gegenseitig stützenden und deckenden Ausführungen im Zusammenhange, zu schaffen — vorausgesetzt, man dürfte ihm das wohl über seine Befähigung hinausgehende Talent zu einer solchen systematischen Aufhebung der Wahrheit zuschreiben —, doch ohne Zweifel die zahlreichen Widersprüche, von so vielen Irrthümern[201]) abgesehen, vermieden haben, welche sich bei ihm nachweisen lassen. Gerade in dem behaglichen Sichgehenlassen und dem rhetorisirenden Plaudern, wobei er sich so oft durch wiederholte Anbringung ähnlicher Wendungen über Lücken des Wissens hinweg zu helfen sucht[202]), geschehen ihm solche Selbstwiderlegungen, die ein planvoller Lügner wohl vermieden haben würde[203]).

---

198) Holder-Egger hat, zu seiner Ausgabe, auf eine Reihe derartiger Stellen Lambert's aufmerksam gemacht: so 278, n. 1, 280, n. 3, 294, n. 4, 303, n. 3.

199) In viel weiterem Umfange noch, als man das bisher sehen zu können glaubte, wird Holder-Egger's Index locutionum memorabilium comparatarum cum veteribus, 399 ff., das darthun.

200) Eine Anzahl von Beispielen hiefür sei hier nur diesem Bd. II entnommen —: S. 11 u. 12 in n. 23 die Combinationen über die consiliarii des Königs und Otto's von Nordheim Stellung zu denselben, S. 43, n. 6 die Ausführung über die durch den Grafen Eberhard Otto gemachten Zusicherungen; ferner handelt S. 47, n. 17 über den Werth des wortreichen Abschnittes, betreffend die Angelegenheit des St. Remaclus, S. 236, n. 84 über die rührselige Geschichte von dem Selbstanerbieten Otto's gegenüber dem Könige, S. 250, n. 102 u. 251, n. 103 über die rhetorische Ausmalung des den königlichen Boten an die sächsischen Belagerer der Harzburg zugeschriebenen Auftrages und die hernach folgende Erwiderung Otto's, S. 254, n. 109 über diejenige der Flucht des Königs von der Harzburg hinweg, S. 257, n. 114 über die Schilderung der Verhandlungen auf der Zusammenkunft zu Cappel, S. 264, n. 130 über die Floskeln, betreffend den Tag der Thüringer zu Tretenburg; vor dem Frieden von Gerstungen vom 2. Februar 1074 sind noch S. 324, n. 21 die heftige Aufregung der Sachsen, nach S. 325, n. 22 die an Heinrich IV. ergangene Anrede ähnlich rhetorisch vorgebracht; u. s. w. Einseitige übertreibende Angaben vermerkten z. B. S. 252, n. 106, 294, n. 188, 298, n. 196, 412, n. 149, u. a. m.

201) Von solchen in diesem Excurs noch nicht berührten Irrthümern seien beispielsweise genannt aus Bd. I Nachrichten über ungarische Dinge (S. 93, n. 79, 189, n. 42, 195, n. 56 u. 57, 344, n. 73), über Böhmen (S. 194 n. 55), Kärnten (S. 99, n. 90, 208, n. 10), Italien (S. 302, n. 126, 363, n. 111, 376, n. 20), wogegen die abenteuerliche Geschichte von Robert von Flandern (S. 374, n. 17, 573, n. 46 — Bd. II, S. 37, n. 60) doch für sich allein steht; dagegen fehlt es auch nicht schon hier an Verstößen, betreffend näher liegende Dinge, die Person Heinrich's IV. — S. 286 u. 287, n. 100 (das sogenannte Gesammtregiment der Bischöfe, 1062), 334, n. 52, 480, n. 167, 493, n. 8 — das Ende des für den erzbischöflichen Stuhl von Trier bezeichneten Neffen Anno's, Konrad —, n. 25 zu S. 505 —. Aus Bd. II sind z. B., und zwar hier über Ereignisse, die zum Theil den sächsischen Aufstand berühren, S. 5, n. 11, 76, n. 64, 249, n. 97, 230, n. 101 u. 251, n. 103, 310, n. 4, u. a. m., anzuführen.

202) Diese typischen Wiederholungen, auf die Dieffenbacher systematisch hinwies und denen in den Anmerkungen vielfach Aufmerksamkeit geschenkt wurde, sind mehrfach ganz deutlich die Verdeckung eines Nichtwissens des Berichterstatters. Vergl. z. B. ob. S. 17, n. 30 über den gegen Otto von Nordheim zu Goslar gehaltenen Gerichtstag, oder S. 241, n. 89 über die 1073 von den sächsischen verschworenen Fürsten erhobenen Klagen, oder S. 525, n. 94 bei der an eine frühere Rückzugsgeschichte erinnernden Schilderung des Weggangs Heinrich's IV. 1075 aus Böhmen, S. 645, n. 40 bei Heinrich's IV. Maßregeln gegen Sachsen und Thüringer im Frühjahr 1076.

203) Von diesen zahlreichen Widersprüchen innerhalb des eigenen Textes sind die wichtigsten schon hier behandelt oder werden in den folgenden Excursen zur Sprache kommen. Weitere sind z. B. ob. S. 4, n. 9, betreffend Bischof Hermann von Bamberg, S. 18, n. 31, betreffend den Proceß gegen Otto von Nordheim, S. 253, n. 108 über den einen oder die

nommen werde: das sei 1074 in purificatione sanctae Mariae (2. Februar) geschehen (194).

Diese Nachricht zählt zu den schon durch Ranke in seiner Kritik Lambert's, l. c., 136 u. 137, hervorgehobenen Stellen. Die dort betonte irrthümliche Hervorhebung der Romani proceres, die ja am 22. April bei Gregor's VII. Wahl gar nicht betheiligt gewesen waren, fügte Lambert einfach deßwegen ein, da er schon früher geglaubt hatte, bei den Wahlen Nikolaus' II. und Alexander's II., diesen Romani principes, Romani primores — vergl. Bd. I, S. 675, 363 n. 111 — Hauptrollen zuschreiben zu müssen. Ebenso machte Ranke auf die ganz unmögliche Behauptung aufmerksam, daß sich Gregor VII. unterwürfig einer Zumuthung gefügt hätte, wie hier Lambert eine solche durch den Papst angenommen werden läßt. Ganz falsch ist die Weihe zu dem viel zu spät liegenden Zeitpunkte angesetzt; aber Ranke zeigt mit Recht, daß Lambert eine solche längere Frist nothwendig hatte, um alle Zwischenbegebenheiten, von dem Eintreffen der ersten Wahlnachricht bei Heinrich IV. bis zu der endlich nach Rom gebrachten Rückantwort des Königs, unterbringen zu können. Doch auch die Sendung des Grafen Eberhard muß, was Ranke noch offen ließ, als unannehmbar bezeichnet werden, da es unmöglich ist, daß Heinrich IV. in der Person dieses Eberhard einen der erst ganz kürzlich noch durch Alexander II. mit dem Banne getroffenen königlichen Räthe an Gregor VII. nach Rom abgeschickt habe. Ohne Zweifel zog Lambert irrthümlich die für das Jahr 1075 durch Bonitho bezeugte Absendung Eberhard's, als eines königlichen Boten nach Italien, in den hier vorliegenden Zusammenhang hinein[161]).

Die von Lambert gebrachte Darstellung einer Gesandtschaft Heinrich's IV. nach Rom, der übrigens auch Giesebrecht, III, in den „Anmerkungen", 1129 u. 1130, die Glaubwürdigkeit absprach, braucht noch nicht für eine „Fälschung" Lambert's[162]) erklärt zu werden. Denn diese ganze Erzählung entsprach eben der Vorstellung Lambert's, daß die Zustimmung des deutschen Königs das ganz nothwendige Requisit für die Rechtmäßigkeit einer Papstwahl sei, und ebenso leitete Ranke die Auffassung, welche die Person Gregor's VII. in der Geschichte dieser Angelegenheit bei Lambert erfährt, von der Voraussetzung ab, welche in gewissen Kreisen in Deutschland vorhanden gewesen sein muß, daß nämlich dem neuen Papste eine Mäßigung und Unterwürfigkeit zugeschrieben wurde, die Gregor VII. thatsächlich ferne lag. Der Verfasser prägt hier seinen Wunsch, die Dinge möchten sich nach seinen eigenen Idealen gestaltet haben, in der Erzählung aus[163]). Man darf Lambert's schriftstellerische Eigenart hier nicht verkennen. Doch ist andererseits nicht zu übersehen, daß Lambert mitten aus seiner gregorianischen Parteinahme in dem 1076 entstandenen Conflicte doch auch das von ihm supponirte Recht des Königs — consuetudo majorum — als bis zu einem gewissen Grade zur Geltung gebracht wissen wollte, daneben jedoch den mangelhaft gebliebenen Gang der Wahl Gregor's VII. als nachträglich gerechtfertigt hinzustellen wünschte[164]). —

---

161) Schon Floto, II, 6 n., hatte die Sendung Eberhard's entschieden zurückgewiesen (vergl. auch ob. S. 198, n. 20). Auch die durch Holder-Egger, Ausgabe, 145, n. 1, erwähnte Combination, Eberhard möchte das ob. S. 269 genannte Schreiben Heinrich's IV. nach Rom gebracht haben, ist gegenüber dem im Texte genannten Bedenken, wegen der auf Eberhard liegenden kirchlichen Strafe, nicht anzunehmen. Mirbt, Die Wahl Gregor's VII., der, 33 u. 34, 35 u. 36, Lambert's Bericht kritisirt, wollte wenigstens die Sendung des Grafen Eberhard nach Italien — nur nicht nach Rom — als glaubwürdig „aus dem Lambert'schen Wirrwarr herausschälen". Als Phantasiegebilde faßt Holder-Egger, Neues Archiv, XIX, 519 u. 520, die Erzählung auf.

162) Delbrück, 4 u. 5, erhob diese Anklage. Aber gegen ihn machte Dieffenbacher, Deutsche Zeitschrift, l. c., 310, n. 2, mit Recht darauf aufmerksam, daß doch Delbrück selbst offen lasse, Lambert sei nicht selber „der Erfinder" dieser Dinge gewesen.

163) Ein Analogon dazu bietet Petrus Damiani's Disceptatio synodalis, in welcher der Autor, allerdings zeitlich vor dem Eintritte des Ereignisses, sich den Gang der Augsburger Synode von 1062, so wie er sie haben wollte, zurecht legte: vergl. Bd. I, S. 297 ff., wozu S. 692.

164) Mit wenig Glück suchte G. Ruppel, Die Wahl Papst Gregor's VII., 15—19, 66—71 (hier auch, unter Benutzung des erst dem 16. Jahrhundert angehörenden Onuphrius Panvinius), Lambert's Bericht wieder aufrecht zu erhalten. Ebenso vertheidigt Knöpfler in § 2 der ob. S. 205 in n. 32 genannten Abhandlung, 511, 516—517, Lambert's Angaben. Dagegen stellte Damberger, Synchronistische Geschichte, VI, 795 u. 796, diese Geschichte als ein „Riesenkind des Lügengeistes" hin. Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., 172—175, läßt über die Mittheilungen Lambert's eine „üppige Fülle von Lügen" ausgegossen sein.

Die Geschichte der Begegnung der päpstlichen Legaten mit Heinrich IV. in Nürnberg (215 u. 216) zeigt ebenfalls verschiedene Abweichungen von den übrigen Berichten. Zunächst werden die beiden eigentlichen Legaten mit den drei weiteren ob. S. 377 genannten Persönlichkeiten, welche jene nur begleiteten, als missi a Romano pontifice insgesammt unrichtig zusammengerechnet. Ferner ist, da ja der König gar nicht vom Banne getroffen gewesen war, die Angabe ganz unzutreffend: Nec tamen cum rege sermonem communicare sepius rogati consenserunt, donec secundum ecclesiasticas leges penitentiam professus per judicium eorum anathemate absolveretur[165]). Während dann das über die zu veranstaltende Synode von Lambert Mitgetheilte im Ganzen — vergl. ob. S. 379—381 — dem wahren Sachverhalte entspricht, ist wieder für die Zeit nach Ostern 1074, was eingeschoben erwähnt folgt: Romanus pontifex .... jam hac de causa (sc. wegen Simonie) Babenbergensem episcopum .... ab omni divino officio suspenderat, donec coram venientes injustum sibi crimen hereseos digna satisfactione purgarent —, nach dem ob. S. 373—375 Gesagten entschieden nicht annehmbar. Vollends erscheint als eine ganz müßige Bemerkung des Erzählers, die aber auf einer in Hersfeld herumgebotenen und auch von Anderen getheilten Ansicht beruhen mochte[166]), die in dem Satze: Et rex quidem cupide hoc (sc. das im vorhergehenden Satze Ausgesprochene) volebat odio Wormaciensis episcopi et quorundam aliorum, qui eum bello Saxonico offenderant, quos hac calumnia involvendos et dignitatis suae detrimenta passuros spe certissima presumpserat — enthaltene Ansicht. Es ist hier eine einfach unmögliche Einsichtslosigkeit dem Könige zugeschrieben. Denn eine von Liemar entschieden verfochtene Sache mußte von vorne herein auch Heinrich's IV. eigener Auffassung entsprechen; die durch Legaten des Papstes herbeizuführende Synode konnte mit dem königlichen Vortheile am allerwenigsten übereinstimmen, und Heinrich IV. mußte sich sagen, daß Gründe der Anklage, die etwa gegen den ihm allerdings feindseligen Bischof Adalbert aufgefunden werden konnten, ebenso gut gegen seine eigenen nächsten Anhänger verwendbar waren, falls etwa gegen sie der Verdacht wegen simonistischer Vergehen schwebte. Eben daß Liemar so kühn hervortrat, war für den König, welcher selbst durch die Zusicherungen gegenüber den Legaten gefesselt war, ein großer Vortheil; so konnte er sich für seine Person zurückhalten, und doch geschah das, was ihm dienlich war.

Mit Ranke, l. c., 138 u. 139, ist die Darstellung des Nürnberger Tages durch Lambert nicht anzunehmen, der durch Bonitho gegebenen[167]) der Vorzug zu schenken[168]). —

---

165) Allerdings waren, wie Gfrörer, l. c., VII, 372, andeutet (vergl. auch Lefarth, 69 u. 70), aus dem Grunde, weil der halbe Bann nach Kirchenrecht diejenigen trifft, welche mit Gebannten in alltäglicher Gemeinschaft verharren, für Heinrich IV., wie die Zeugnisse in n. 92 zu ob. S. 378 zeigen, Darlegungen der Reue, Gelöbniß der Besserung, Abgabe bestimmter Versprechungen zum Behufe der förmlichen Wiederaufnahme in die Kirche, gegenüber den Legaten, nothwendig. Aber das war nicht eine Lossprechung vom Banne, wie Lambert glaublich machen möchte, der außerdem von der geschehenen Versöhnung gar nicht redet, sondern sich begnügt, die — zeitlich vorangegangenen — Weigerungen der Legaten, mit dem Könige in Verkehr zu treten, ganz einseitig hervorzuheben.

166) Delbrück, 40, macht darauf aufmerksam, daß Lambert in späterem Zusammenhange nochmals auf diese Sache zurückkommt, in den Worten, die er in den ob. S. 470, n. 34, behandelten Zusammenhang einfügt: eo videlicet, ut plerique interpretabantur, intendens, ut per huius dejectionem via sibi pateferet ad Wormaciensem episcopum et alios nonnullos, quibus in ultionem pristinae defectionis jam pridem summa ope calumniam struere sentiebatur (236), wo die Einschiebung: ut plerique interpretabantur so recht deutlich die wenig in das Gewicht fallende Grundlage der ganzen Behauptung, und zwar nach dem eigenen Geständnisse Lambert's, darlegt.

167) Daneben ist auch noch auf Paul von Bernried, Vita Gregorii VII., c. 62 (Watterich, Pontif. Roman. vitae, I, 508) hinzuweisen.

168) Ranke hebt besonders auch das sonderbare, durch Lambert den Legaten zugeschriebene Benehmen hervor, daß sie mit demjenigen, welchen sie umstimmen sollten, zu verkehren sich weigerten. Dagegen werden da die am Schlusse des Abschnittes stehenden, ob. S. 381, in n. 93, eingeschalteten Worte Lambert's nicht richtig zu der Frage wegen der Behandlung des Königs — Aussöhnung oder Nichtaussöhnung mit Gregor VII. — herangezogen; denn der Satz geht vielmehr auf die Angelegenheit der Veranstaltung der Synode in Deutschland durch die Legaten. Für Gfrörer ist wieder ganz bemerkenswerth, wie er, l. c., VII, 368—373, trotz der „neuesten Bemäkler" in Lambert hier den Durchdringer der verborgensten Staatsgeheimnisse erkennt, wie nicht „ein zweiter Geschichtschreiber des Mittel-

In einem wie hohen Grade äußerst bestimmt lautende Mittheilungen Lambert's über die Zusammenkunft Heinrich's IV. mit Gregor VII. auf Canossa 1077 durchaus unglaubwürdig sind, ist in Excurs VII zu erörtern. Dagegen schließen sich einläßliche Mittheilungen über die Stimmung und die Absichten der Gregor VII. feindseligen Lombarden gegenüber Heinrich IV., nach dessen Absolution auf Canossa, an jenen Textabschnitt unmittelbar an, und diese sind hier zu behandeln. Gleich nach Erwähnung der ob. S. 764 angeführten Absendung des Bischofs Eberhard von Naumburg nach Reggio führt Lambert zunächst in sehr redseliger Weise aus, über welche Dinge sich die versammelten Italiener beklagt und was für Drohungen sie vorgebracht haben sollten. Sie sollen gesagt haben, daß sie kein Gewicht auf den Bannspruch des aus reichlichen Ursachen von allen italienischen Bischöfen excommunicirten Papstes legten, daß sie aber auch der Ansicht seien, Heinrich IV. habe ungebührlich gehandelt und seinen Ruhm, das Ansehen der Kirche, die Würde des Staates durch die Unterwerfung unter Gregor VII. herabgebracht und preisgegeben damit, daß er, nur auf die eigene Rettung bedacht, durch diesen seinen Sonderfrieden mit dem allgemeinen Feinde sie, welche dem Papste Kränkungen zugefügt hätten, jetzt mitten in der Verwirrung verlassen habe: Haec potissimum principes Italiae jactando et passim per populum serendo ingens regi odium brevi conflaverant. Aus der so erwachsenen sedicio sei der Plan entstanden: ut abdicato patre, qui ultro regni fascibus indignum se effecisset, filium eius, licet impubem adhuc et regni negociis inmaturum, regem sibi facerent et cum eo Romam profecti papam alium eligerent, per quem et ipse protinus imperator consecraretur, et omnia papae huius apostatici gesta cassarentur. Der König vernimmt die Nachricht über die tam molesta conspiratio und sendet eilig, was von Fürsten bei ihm sich befindet, zur Beruhigung der aufgeregten Menge ab[169]). In jeder Weise soll begreiflich gemacht werden, daß der König nicht anders habe handeln können: nec Teutonicis principibus, qui sibi per calumniam regnum eripere dedita opera machinarentur, nec Romano pontifici, qui ad evertendum statum sanctae aecclesiae spirituali gladio circumquaque fulguraret, aliter satisfieri potuisse, quam ut ante statutam diem excommunicatione absolveretur; die Aufgeregten möchten sich zufrieden geben und sich von der Annahme losmachen, daß: quod extrema necessitate compulsus communis commodi ratione fecisset (sc. rex) — ihnen zum Schimpf geschehen sei; im Gegentheil werde Heinrich IV. jetzt erst das ihm und ihnen zugefügte Unheil rächen können: nunc se omnibus angustiis, quibus vias eius conclusissent inimici, liberatus. Mit Mühe gelingt es, die Beschwichtigung durchzuführen: compresso pocius quam extincto ... incendio; dennoch verlassen viele der Fürsten zornig das Hoflager und kehren ohne Urlaub nach Hause zurück, während die Uebrigen ihren Unwillen zwar einstweilen verbergen, dem Könige aber doch nicht die rechte Ehre erweisen[170]). Man läßt ihn im Stiche bei dem Aufwande der nothwendigen Lieferungen, setzt ihm bei seinen

---

alters". Im offenbarsten Widerspruch mit den ob. S. 381, n. 93, mitgetheilten Worten des Briefes Liemar's, die deutlich zeigen, daß der Schreiber den Empfänger des Briefes an längst Bekanntes erinnerte, sollen die Dinge, die in Nürnberg geschahen, als Staatsgeheimniß behandelt worden sein, und soll Liemar bei Abfassung des Briefes vorausgesetzt haben, der Empfänger habe bis dahin von der Sache nichts gewußt. Gfrörer übergeht, daß Lambert's Auffassung von dem Verhalten der Legaten in Nürnberg mit Gregor's VII. Dankbezeugungen in den ob. S. 379 in n. 92 eingerückten Worten des Briefes an Heinrich IV. nicht zusammenstimmt. Dagegen hat er natürlich Lambert's Einfall, Heinrich IV. habe die Forderung des Papstes nach einer Synode sehr gerne gesehen, mit Begierde als richtig aufgenommen, nur noch mit der Erweiterung der Behauptung: „Nichts ist gewisser, als daß der König im Begriffe stand, sämmtliche deutsche Bischöfe, und zwar nicht blos die Gregorianer und Halbgregorianer, sondern auch diejenigen, welche ihm seit mehreren Jahren treue Dienste geleistet hatten, in einen Abgrund der Verlegenheit zu stürzen" — „Zum Werkzeuge seiner Rache aber erkor er aus besonderen Gründen den Papst". Dagegen geht nun hier Gfrörer über das sonst gleichfalls mehrfach von ihm hervorgehobene Zeugniß Bonitho's, Heinrich IV. habe es nicht zur Abhaltung einer Synode kommen lassen wollen, stillschweigend hinweg.

169) Ganz deutlich zeigt hier die Wendung: Perlato ad regem ... nuncio, misit —, daß Lambert sich vorstellt, Heinrich IV. habe sich nicht am gleichen Orte mit den Urhebern der Bewegung befunden; nach dem Ausdrucke: Caeteri (sc. principes) ... redeuntem regem pacifice exceperunt scheint er anzunehmen, Heinrich IV. sei erst nach Beschwichtigung dieses Sturmes von Canossa herangekommen.

170) Das hier Folgende kommt nachher S. 850 zur Behandlung.

Fahrten durch Italien Schwierigkeiten entgegegen — nec in civitates eum recipiebant, nec cum faculis et faustis acclamationibus, ut prioribus regibus consueverant, obviam ei procedebant, sed foris in suburbanis locis castris positis commorari jubebatur —, stellt ihn abermals in den alimenta quibus exercitus sustentaretur, durch deren geringe, nur dem nothwendigsten Bedürfnisse entsprechende Darbietung Verlegenheiten gegenüber, und Wachen werden an den Feldern und Dörfern zur Abwehr von Selbsthülfe der königlichen Begleiter aufgestellt. Gegen Heinrich IV. soll aversis oculis, infestis mentibus passim per omnes angulos gemurrt worden sein, unter Einmischung von Klagen über seine levitas et ineptia, seine socordia, daß durch ihn den periclitantis Italiae calamitates Hoffnung und Hülfe nicht gebracht worden seien. Darauf habe der König, im Schrecken hierüber — sero penitens, quod incognitae gentis inexpertae prius fidei temere se credidisset et Teutonicis finibus excedendo hostem mutasset, non evasisset — auf Versöhnung mit den Italienern, als das einzige Auskunftsmittel, gesonnen. Der Weg dazu war: ut initum cum Romano pontifice fedus abrumperet et inde reparandae concordiae inicium faceret, unde fuerat orta discordia. Der König zieht mit seinen anderen excommunicirten Räthen besonders auch den Udalrich von Godesheim in seine Vertraulichkeit zurück[171]); er häuft unaufhörlich in der Versammlung der Fürsten Beschuldigungen der ärgsten Art auf den Papst, als auf den Urheber aller Umtriebe und Stürme der letzten Zeit in Staat und in Kirche; er ermahnt sie insgesammt, sich unter seiner Leitung an dem Papste zu rächen. So streift Heinrich IV. in voller Leidenschaft und Ungebundenheit die condiciones omnes et universa ecclesiasticarum legum vincula, quibus ille eum apostolica auctoritate in salutem obstrinxerat, ab. Auf diese Weise gestaltet sich die abgeneigte Stimmung der Italiener gegen den König wieder in das Gegentheil um (260—262)[172]).

Die Vergleichung anderer Zeugnisse mit diesen Mittheilungen stellt heraus, daß Bruno, c. 90, wenn auch viel kürzer, etwas Aehnliches bringt, wenn er erzählt: — Heinrich IV. habe nach der Rückkehr von Canossa[173]) angefangen: eos (sc. suos, zu denen er von Canossa zurückkam) a suo convivio separare, was deren Sinn gegen ihn umgewandelt habe: magnum coeperunt tumultum facere, dicentes ei, quia si eos, quorum sapientia et virtute obtinuisset hactenus regnum, nunc a se repelleret, apostolicus ei nec illud reddere nec aliud acquirere potuisset. Das gestaltet des Königs Sinn um: His et aliis talibus verbis animus eius immutatur, et ad consueta, pravo pravorumque consilio, revertitur (365). Dagegen wußte Bonitho, Lib. VIII, obschon er den Ereignissen ja so viel näher stand, nichts von einer solchen Entzweiung zwischen Heinrich IV. und den Lombarden. Vielmehr sagt er, der König habe sich nach der Lossprechung vom Banne satis in facie devotus atque obediens papae erwiesen; doch sei diese Haltung nur scheinbar vorgezeigt worden: Nam diebus ab omnium Longobardorum episcoporum se consortio sequestrabat, repudians eos utpote excommunicatos. Noctibus eorum nefariis acquiescens consiliis illud mente tractabat, quod postea rei monstravit eventus (672 u. 673). Allerdings setzt Bonitho diese Vorgänge nach Piacenza, wo sich der

---

171) Eben deßhalb mußte auch Lambert vorher, 259, die Nennung Udalrich's und der übrigen Rathgeber im Inhalte der auf Canossa beschworenen Verpflichtungen mit aufnehmen (vergl. in Excurs VII).

172) Es ist für die Darstellungsweise Lambert's ganz bezeichnend, wie er mit rhetorischen Mitteln das ungünstige Licht und die hellen Farben der gewesenen und der geänderten Sachlage gegenüberstellt:

plerique ex principibus .... injussi in sua rediere	ita ut frequentior in dies ad eum (sc. regem) multitudo conflueret
alimenta, quibus exercitus sustentaretur, et ipsa modica et vix necessitatem .... explentia .... ministrabant	ut .... sumptus exercitui copiosiores ministrarent

173) Ausdrücklich heißt es: reversus ad suos. Auch das spricht gegen Lambert's Angabe, daß der König, schon ehe er zu den Lombarden kam, von dem Unwillen derselben Nachricht bekommen habe.

König nicht gleich in den ersten Tagen nach dem Weggang von Canossa, sondern nachweislich am 17. Februar[174]) aufhielt.

Daß Lambert's Schilderung mit ihren geflissentlichen Uebertreibungen nicht angenommen werden kann[175]), ist schon dadurch nahe gelegt, daß sie sicherlich auf jene in Deutschland verbreitete gregorianische Auffassung der ganzen Sachlage zurückzuführen ist, die nach Excurs VII für die Erzählung der Vorgänge in Canossa überhaupt maßgebend geworden ist. Doch ist gerade dieses Stück des Lambert'schen Textes, wo der Vertragsbruch des Königs gegenüber dem Papste als das unicum presidium zur Rettung Heinrich's IV., als eine dessen Haltung rechtfertigende Erwägung, aus des Königs Sinn heraus, aufgefaßt erscheint, mit einer tendenziösen Geschichtsfälschung nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Anderentheils kann Bonitho's Behauptung, Heinrich IV. habe bloß bei Nacht mit den Lombarden in verstohlener Weise verkehrt, nicht richtig sein, da einerseits die in n. 175 erwähnte Urkunde St. 2797 dem widerspricht, anderntheils der Verkehr behufs Empfang der nothwendigen Dienstleistungen durch Gregor VII. dem Könige nach der Versicherung des Annalisten von 1075 an öffentlich erlaubt war[176]).

— Es ist schon im Bisherigen auf eine längere Reihe von Stellen hinzuweisen die Gelegenheit gewesen, an welchen Lambert seiner Abneigung gegen Heinrich IV. Ausdruck gab, Vorgängen, die er vorzubringen hatte, eine Wendung zu Ungunsten des Königs verlieh.

Da erzählen von Anfang an geflissentliche Ausführungen über das Leben in der Ehe Heinrich's IV. und über die Königin Bertha[177]). Das Auftreten in der gerichtlichen Verhandlung gegen Otto von Nordheim oder das Verhalten gegenüber Herzog Rudolf von Schwaben werden mit ungünstigen Zügen ausgestattet[178]). Aber auch gegenüber den eigenen Leuten soll der König sich kein Gewissen gemacht haben, sie unter Umständen preiszugeben[179]).

Eingehendere Betrachtung verdient aber die von Lambert über **Regenger's Anklage gegen Heinrich IV, 1073**, dargebotene Erzählung. Regenger — quidam qui lateri eius (sc. regis) jam diu familiarissime obversatus fuerat — tritt bei Lambert plötzlich hervor —: incertum aliorum instinctu an privato in eum odio suscitatus — und bringt bei den Herzogen Rudolf und Berchtold gegen Heinrich IV. die hier in directer Rede mitgetheilte Anklage zu Tage. Danach wären neben Regenger auch alii plerique, quos pessimae machinationis suae rex idoneos fore administros speraverat aufgestachelt gewesen, zu Würzburg gegen jene zwei Fürsten und gegen caeteri regni principes bei sich darbietender guter Gelegenheit einen Mordanfall zu unternehmen. Regenger allein — caeteri quidem satis impigre susceperunt negocium — will sich dagegen geweigert, ja noch größere Anstrengungen behufs Verhütung der Sache beim Könige gemacht haben: quantum obluctari obstinatae sententiae audebam, dehortari eum (sc. regem) conabar a proposito —, freilich ohne Erfolg: Quapropter tanta in me incanduit indignatione, ut a contubernio suo, quo me hactenus caeteris familiarius perfruitum optime nostis, protinus me amoveret et jugulandum apparitoribus suis objecisset, nisi

174) Vergl. ob. S. 769.

175) Auch ein Name unter den zugleich mit Heinrich IV. ad justitias faciendas ac deliberandas . . . . residentes in St. 2797 — zum 17. Februar — genannten Persönlichkeiten spricht gegen Lambert's Behauptung. Einer der heftigsten antipatarinisch gesinnten Bischöfe, der sicher unter den ersten, wenn Lambert wahr erzählen würde, Heinrich IV. verlassen hätte, war Kunibert von Turin; allein eben dieser war an diesem 17. Februar, nachdem er wohl schon von Reggio her den König begleitet hatte, an dessen Seite.

176) Delbrück, 68 u. 69, hat Lambert's Glaubwürdigkeit richtig widerlegt, aber als Argument kaum zutreffend aufgeführt, daß die Italiener dem Annalisten von 1075 an zufolge augenscheinlich der Unterwerfung Heinrich's IV. auf Canossa zugestimmt hätten; denn damit war ja noch nicht ausgeschlossen, daß sie sich nach geschehener Unterwerfung doch wieder gegen den König wenden konnten. Dagegen bringt Diessenbacher, Deutsche Zeitschrift, 354 u. 355, den oben vermerkten Hinweis. Die Einwendung gegen Bonitho bietet Giesebrecht, III, 1152 u. 1153, in den „Anmerkungen".

177) Vergl. in Bd. I, S. 614 n. 14, 627 n. 50.

178) Vergl. zum ersten Punkte ob. S. 18 n. 31, 19 n. 33, 21 n. 34, zum zweiten S. 162 n. 92.

179) Vergl. ob. S. 260, in n. 120, betreffend die eventuelle Aufopferung der Lüneburger Besatzung.

periculum imminens penetralibus propere excedendo declinassem. Diese Behauptung belegt der Ankläger zu größerer Sicherheit durch Nennung des Ortes und der Mitwissenden —: et si rex inficiaretur, paratum se ait cum ipso, si id leges paterentur, vel cum quovis homine conserta manu rem divino judicio committere. Als die Aussage eines homo haut obscuri nominis in palacio et apud suos inviolatae existimationis macht die Anschuldigung großen Eindruck, zumal da auch schon gegen andere Fürsten ähnliche mörderische Nachstellung durch den König gerüstet worden sei und dieser im Rufe stehe, mehrere seiner Vertrauten getödtet zu haben. So sagen die beiden Herzoge durch Boten den Eid der Treue und Unterwerfung dem Könige auf, weil er zuerst gegen sie die Treue gebrochen habe: Proinde, nisi objecta diluisset, nullam deinceps a se vel in tranquillis rebus fidem vel in perturbatis auxilium sperare debere. Heinrich IV. beklagt sich im heftigen Unwillen vor dem Volke sogleich über Rudolf: qui ut invadendi regni occasionem inveniret, cum verum sibi crimen impingere non posset, falsis suspicionibus et arte compositis rumoribus impeteret et obruere conaretur innocentiam suam; in directer Rede sagt der König unter Anderem: neglecta interim regii nominis majestate, cum ipso duce Ruodolfo congressus detegam cuniculos fictae huius criminationis qua maliciam suam palliare conatur. Aber Udalricus de Cosheim[180]), auch einer derjenigen, die als Mitwisser genannt wurden, sucht den König durch milde Worte zu beruhigen, mit der Bitte, sich nicht für etwas, was der königlichen Hoheit zuwiderginge, verbindlich machen zu wollen: se (sc. Udalricum) melius multoque rectius cum Regingero vel cum quolibet homine collata manu et suam et ipsius innocentiam asserturum; er begiebt sich zu Rudolf und kündigt seine Bereitschaft an: quocumque modo ipse equum judicasset, mendacium Regingeri refellere. Aber Rudolf nimmt weder an, noch lehnt er ab; er erklärt vielmehr, die Entscheidung der übrigen Fürsten abwarten zu wollen. Lambert schließt mit dem Urtheile, daß Heinrich IV. nach Regensburg gekommen sei: omnibus invisus, omnibus suspectus, nec ipse jam cuiquam hominum satis fidei habens, cum hi quoque, quos intima familiaritate sibi devinxerat, ad primam ingruentis tempestatis nubeculam a se defecissent (203 u. 204).

Gegenüber dieser eigentlich dramatisch wirkenden Erzählung des phantasiereichen und dichterisch begabten Schilderers lauten die anderen Zeugnisse sehr abstechend. Kurz ist das in die Compilatio Sanblasiana, a. 1073, eingeschobene, schon ob. S. 292, in n. 187, besprochene Stück: unus quidam de consiliariis regis discedens ab eo publicavit et accusavit eum apud duces praedictos[181]), quod cum eo scilicet et cum aliis suis intimis consilium jam factum haberet, quod omnes quomodocumque interficeret; et se ipsum destinatum et maximis praemiis coactum esse in id ipsum facinus, palam protestatus est. Unde maxima discordia inter regem et principes effecta est (276). Diese ausdrückliche Nachricht von anderer Seite bestätigt allerdings die durch Lambert einläßlicher vorgebrachte Thatsache. Daß dagegen Bruno diese ganz übergeht, ist durchaus nicht — etwa mit R. Dewitz, Würdigung von Bruno's Liber de bello Saxonico im Vergleich mit den Annalen Lamberts von Hersfeld (Offenburger Programm, 1881). 24, n. 37, weil Bruno, c. 56, den präsumptiven Gegner Regenger's im Gottesgerichte kenne, wobei er der Sache hätte gedenken müssen — als ein Argument gegen die Wahrheit des von Lambert — und der Compilatio — Berichteten aufzufassen. Es ist vielmehr sehr einleuchtend, daß Bruno seinem Plane gemäß dieses ganz mißlungenen Mittels, dem Könige zu schaden, gar nicht gedenkt; denn auch Lambert hat ja nachher, a. 1074, nachdem er zuvor,

180) Bei Bruno, c. 56, heißt die gleiche Persönlichkeit Othelricus de Godesheim, mit dem Wortspiele: quia Dei timorem penitus abjecerat, Godeshaz agnomen habebat, quia vere ex odio Dei venerat (349). Floto, I, 347, setzte diese Oertlichkeit zuerst nach Schwaben, dann aber, 397, n., nach Westfalen an die Weser, wo aber der betreffende Ort Godelheim, nicht Godesheim, heißt, so daß Gfrörer, l. c., II, 87 u. 88, wohl am besten bei den mehreren Orten gleichen Wortklanges die Heimat Udalrich's offen läßt. Immerhin ist, wegen des Wortspieles mit Godeshaz, die vollere Namensform Godesheim wohl die richtigere.

181) Eben diese Hinweisung: praedictos ist mit Waitz, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 498, auch als ein Beweis, daß hier ein Einschiebsel vorliege, anzusehen.

wie der Schluß der hier besprochenen Stelle, a. 1073, erweist, ganz gegen Heinrich IV. sich gewendet hatte, in recht kleinlauten Worten eingestanden: Reginger, qui ad sugillandum regem contra Uodalricum de Cosheim proposuerat, ante paucos dies ineundae congressionis dirissimo demone arreptus, horrenda morte interiit (207), und bei den vorauszusetzenden Beziehungen der sächsischen Fürsten zu Regenger's Vorgehen war diese Angelegenheit eine für Bruno recht widrige Erinnerung, die er nicht aufzufrischen gedachte. Am wahrscheinlichsten ist, daß die Einfädelung der Angelegenheit von Sachsen her geschehen ist[182]): es galt, dem Könige die Kriegshülfe zu entziehen, die er von Oberdeutschland her gegen das im Aufstande befindliche sächsische Volk schon vorher hatte führen wollen, und die er neuerdings, trotz aller sich entgegenstellenden Schwierigkeiten, gewinnen zu können meinen mochte. — Für die Darstellung des Thatsächlichen ist die Compilatio jedenfalls zu Grunde zu legen und auf mancherlei Ausschmuck, den Lambert darbietet, so auf die directen Reden, selbstverständlich Verzicht zu leisten. Dazu kommt noch die unleugbar vorhandene gewisse Wiederholung stilistischer und inhaltlicher Wendungen in dieser Schilderung gegenüber der früheren vom Mordanschlage Egino's[183]), was allerdings bei den mehrfach sich wiederholenden Umständen der beiden Begebenheiten nahe lag. Freilich ist Lambert bei der Erzählung dieses zweiten Anschlages sichtlich bemüht gewesen, weniger Leidenschaft in die Worte zu legen, als das a. 1070 bei jener früheren Darstellung der Fall war[184]). Er deutet auch immerhin leise an, daß er möglicher Weise die Beschuldigung sogar selbst für ungerechtfertigt halten könnte.

Mit dieser Regenger'schen Geschichte steht auch noch die Darstellung der allein durch Lambert erzählten Oppenheimer Zusammenkunft Heinrich's IV. mit den Fürsten (204 u. 205) in Verbindung. Dieses familiare colloquium soll sich der König als Gunst — multis precibus .... vix et aegre — errungen haben. Wie die folgenden Vergleichungspunkte zeigen, sind der Bericht über diese Verhandlung und die ebenfalls, a. 1073, weiter vorne gegebene Erzählung über die Zusammenkunft Heinrich's IV. mit den Fürsten zu Cappel einander unverkennbar ähnlich:

(199)	(204 u. 205)
Rex missis nunciis mandavit, ut .... sibi occurrerent	rex legatos mittens .... extorsit, ut sibi .... occurrerent
Quo cum venissent, pedibus eorum provolutus orabat	Quo dum ... venissent, pedibus eorum provolutus suppliciter orabat
Der König schildert die Sachsen: immemores jurisjurandi, immemores beneficiorum, quibus eos .... sibi obligasset	ut memores justi judicis Dei, memores sacramenti, quo se .... obligassent

Lambert versichert, daß nur datis utrimque obsidibus propter periculi suspicionem die Zusammenkunft überhaupt zu Stande gekommen sei, und zeigt dann weiter eine unleugbar tendenziöse Haltung, wie er Heinrich's IV. Unterwürfigkeit, die hart tadelnde Antwort der vom Könige angeflehten Fürsten erwähnt. Der König soll zur Erhärtung der Bitte: ut .... fidem sibi servarent in adversis — ein erniedrigendes Geständniß seiner Vergehen abgelegt haben: Si quid antehac excessisset, juvenilibus animis et aetati in vicium pronae veniam darent, mit bestimmten angeschlossenen Versprechungen für die Zukunft: deinceps et malo correctum et annorum sensusque maturitate

182) Ganz besonders bestimmt schuldigte Giesebrecht, III, 288 u. 289, die sächsischen Fürsten als Urheber der Sache an, ähnlich Lindner, Anno II., 81, Vogeler, 60, während Grund, l. c., 34—38, Herzog Rudolf „nicht für ganz unbetheiligt" halten wollte. Heyck, l. c., 51 u. 52, hielt „die Gegner der Versöhnung zwischen Heinrich IV. und den Herzogen für die Stifter der Intrigue". Gfrörer, l. c., VII, 38—45, zieht in ganz unangebrachter Weise den ob. S. 281, n. 160 erwähnten, bei Sudendorf abgedruckten Brief — als „eine verbriefte Thatsache" — heran, natürlich, um zu zeigen, daß dem König kein anderer Entschluß vorgeschwebt habe, als beide Herzoge „stumm zu machen" (ebenso hält er, II, 88, Regenger für vergiftet).

183) Vergl. Dieffenbacher, Dissertation, 112 u. 118.

184) Das räumt auch Delbrück, 38, ein, der, 74 u. 75, nochmals auf das Ereigniß zu sprechen kommt.

roboratum quae parvuli sint evacuaturum, und was für weitere Versprechungen noch genannt sind[185]. Die Fürsten sollen den König an die Würzburger Tage und an Regenger's Anklage — qui (sc. rex) .... clanculo carnifices mortemque preparasset —, erinnert und gesagt haben, daß er vergeblich Treue von ihnen verlange, da er solche selbst nie, weder Gott, noch den Menschen, gehalten habe. Schließlich sei die Aufforderung an den König ergangen: Sin aliquid haberet obtendere (sc. rex) aut per quorundam factionem falsis criminibus se impetitum putaret, sineret Udalricum de Cosheim, sicut professus fuisset, manum conferre cum Regingero, ut, si vicisset, eos deinceps fidos sibi obnoxiosque sine omni inperpetuum contradictione haberet. Libenter rex suscepit condicionem.

Hier ist die Stellung des Königs mehrfach in einer ganz unmöglichen Weise aufgefaßt. Denn durch den Anschluß der Wormser mußte sich Heinrich IV. so wesentlich gestärkt fühlen, daß eine derartige Unterwürfigkeit als ausgeschlossen erscheinen muß. Ferner widerspricht sich Lambert in der hier gegebenen Erwähnung des Regenger'schen Zweikampfes gegenüber dem vorher hier behandelten Zusammenhange[186]. Denn die Forderung des Zweikampfes war nach Lambert zuerst vom Könige erhoben gewesen, so daß es hier nicht richtig ist, wenn gesagt wird, Heinrich IV. habe diesen von den Fürsten gebrachten Vorschlag aus deren Händen entgegengenommen; wenn ihm wirklich die Vorschläge der Fürsten zu Oppenheim in der geschilderten Weise entgegengebracht worden wären, würde er die Forderung als sein eigenes ursprüngliches Begehren wieder hervorgeholt haben. —

Eine hier schon in früherem Zusammenhange — vergl. S. 810 — als unglaubwürdig zurückgewiesene Ausführung Lambert's kehrt in ähnlicher Weise an gegebener Stelle noch mehrmals wieder. Es ist das in ganz beweglichen Worten vorgebrachte Bild einer Nothlage, in welche der König mit seiner Hofhaltung gebracht ist, und zwar a. 1074, a. 1076, a. 1077; dabei geht Lambert jedes Mal von der Ansicht aus, oder die Meinung steht wenigstens im Hintergrunde, der König habe durch sein Verhalten diese Verlegenheiten selbst verschuldet. — Die erste derartige Schilderung bezieht sich auf die Weihnachtszeit 1073 und die Hofhaltung, wie sie während derselben zu Worms stattfand; die düstere Ausmalung Lambert's ist schon ob. S. 307, in n. 1, beurtheilt. Die ähnliche Auffassung einer zweiten königlichen Leidenszeit steht im Zusammenhange mit dem in Excurs VI gewürdigten längeren Abschnitte Lambert's und betrifft den Aufenthalt Heinrich's IV. zu Speier, Ende 1076. Es diente gerade hier Lambert's Auffassung, die Lage des Königs am Ausgange dieses Aufenthaltes als eine ganz klägliche hinzustellen. Es heißt da: Rex .... Spirensi urbe discedens .... nec quisquam ex omnibus Teutonicis vir ingenuus comitatus est regno excedentem preter unum et ipsum nec genere nec opibus conspicuum. Cumque impensis tam longi itineris egeret multisque supplicaret, quibus incolumi re publica sepenumero profuerat, pauci admodum erant, qui vel veterum beneficiorum memoria vel presenti humanarum rerum spectaculo permoti necessitatem eius aliquatenus relevarent. Eo miseriarum et calamitatis ex summa gloria summisque opibus repente pervenerat (255). Hier liegen die allerwesentlichsten Uebertreibungen vor; der Zorn Gottes, der über dem schlechten Könige liegt, soll so recht hervortreten[187]. Ganz besonders aber war ja Heinrich IV. nach dem Annalisten von 1075 an gerade in dieser Zeit der vorgeblichen Nothlage im Stande, reiche Geschenke auszutheilen — vergl. das ob. S. 739 u. 740 über den Markgrafen Otbert (magnifice ab eo — sc. rege — donatus) Gesagte —, und andererseits brach damals

185) Wollte man dieses Sündenbekenntniß annehmen, so könnte etwa das von den Annal. Weissemburg., ob. S. 308, in n. 1, vorgebrachte Versprechen des Königs: promisit penitentiam, das allerdings durchaus nicht chronologisch fixirt, auch erst zu 1074 angesetzt ist, herangezogen werden.

186) Auf diesen Widerspruch machte Delbrück, 38 u. 39, aufmerksam.

187) Vergl. hiezu auch den a. 1077 in die Schilderung der Lage Heinrich's IV. gegenüber der Schwiegermutter Adelheid und dem Schwager Amadeus von Savoyen eingeschobenen Satz: Ita indignatio Domini non solum sacramentis et frequentibus beneficiis sibi obnoxios, sed etiam amicos et genere propinquos ab eo averterat (256). Dahin gehört weiter die ob. S. 752 n. 9 beleuchtete Behauptung Lambert's, Heinrich IV. sei nur mit ganz geringfügigem Gefolge nach Italien gegangen.

Bischof Ruopert von Bamberg, mit anderen Worten einer der treuesten Anhänger des Königs, mit wahren Reichthümern — vergl. ob. S. 755 — nach Italien auf, so daß also der König unmöglich so hülflos gewesen sein kann. Ebenso kehren a. 1077, in der Darstellung der Lage Heinrich's IV. nach den Vorgängen von Canossa, abermals ähnliche Züge der Hervorhebung einer Verlassenheit des Königs, wie hier schon auf S. 844 u. 845 ausgeführt wurde, wieder[188]. —

Die Stimmung, in der sich Lambert gegenüber dem Könige bei der Schilderung des Gegensatzes zu den Sachsen überhaupt befand, tritt so recht deutlich in jener Auslassung über die 1073 Heinrich IV. möglich gewordene Flucht von der Harzburg zu Tage, daß es für den ganzen Verlauf der Dinge besser gewesen wäre, wenn die sächsischen Wächter die Wege von der Burg sorgsamer bewahrt haben würden[189]), und ebenso leiht der Geschichtschreiber im gleichen Jahresberichte der Hoffnung der königlichen Feinde angesichts der schweren Erkrankung des Königs sehr bestimmten Ausdruck, es könnte durch den Tod Heinrich's IV. die Erledigung des Thrones eintreten[190]). Eine peinliche Ueberraschung spiegelt sich in der Hervorhebung des Umstandes ab, daß Heinrich IV. sich nach dem längeren Aufenthalte in Worms, den Lambert verächtlich genug mit den Worten: ipse intra muros Wormaciae inerti ocio torpescebat (207) kennzeichnen möchte, im Beginne des Jahres 1074 zu neuen Rüstungen sich erhob[191]). Allein es hieße hier nochmals die ganze Geschichte des sächsischen Aufstandes wiederholen, wenn auf alle angemerkten ungünstigen Urtheile Lambert's über die Haltung des Königs aufmerksam gemacht werden sollte.

Stets aber gehen daneben ähnliche Bemerkungen des Erzählers über mehr nebensächliche Ereignisse. So kennt Lambert für Heinrich's IV. Unternehmung nach Ungarn 1074 ganz voran habsüchtige Erwägungen des Königs[192]). Ebenso soll 1075 der angekündigte Krieg gegen Ungarn durchaus nur ein Vorwand gewesen sein[193]), und den an die Stelle des Ungarnkrieges tretenden Zug in die Mark Meißen kann vollends Lambert nur wieder — es ist ja ein Stück der Unternehmung gegen die Sachsen — in ungünstigster Weise darstellen[194]).

Vollends über die Zeit, welche den Bruch zwischen König Heinrich IV. und Gregor VII. brachte, von Anfang 1076 an, trägt Lambert's Schilderung gleich von Anbeginn den Charakter ausgeprägter Abneigung gegen den König. Dahin zählt schon gleich die den geheimen Aufträgen Gregor's VII., welche den Boten an den König gegeben worden seien, verliehene Wendung, ebenso die hier eingeschobene Aeußerung, dem in Goslar anwesenden Könige sei die zu veranstaltende Reichsversammlung im Wesentlichen mißglückt[195]). Daß der Tod des Bischofs Wilhelm von Utrecht als die Züchtigung eines hauptsächlichen Theilnehmers an der Wormser Reichsversammlung scharf hervorgehoben wird, war hier schon S. 817, in n. 87, anzudeuten[196]). Wie völlig von Lambert's Darstellung der Ereignisse von Tribur und Oppenheim abgesehen werden muß, wird in Excurs VI zu zeigen sein. Ganz zuletzt schließt noch Lambert's Buch mit der unglaubwürdigen Fassung der durch Heinrich IV. an die Versammlung nach Forchheim gegebenen Aufträge[197]).

Unleugbar ist eine Reihe der von Lambert gebotenen Aufstellungen von dem Gedanken, der den Erzähler beherrschte, ausgegangen, daß Heinrich IV. nicht mehr des Thrones würdig erscheine, daß ein Anderer, der sich besser zur Regierung eigne, als König zu erwählen sei, und dabei schwebte ihm ohne Zweifel,

---

188) Floto, II, 123, dann Delbrück, 64, wiesen schon auf die a. 1076 gebrachten Uebertreibungen und Unmöglichkeiten hin. Dieffenbacher, Dissertation, 108 u. 109, Deutsche Zeitschrift, l. c., 354 u. 355, machte auch auf wörtliche Anklänge zwischen diesen verschiedenen Abschnitten, auch demjenigen von 1066 (171 u. 172), aufmerksam.

189) Vergl. ob. S. 253, in n. 107.

190) Vergl. ob. S. 294, n. 190.

191) Vergl. ob. S. 311 u. 312, in n. 5, 318, n. 12, 325, n. 22.

192) Vergl. ob. S. 403, n. 134; über die Rüstung zum Kriege bringen n. 135 u. S. 416, n. 152 schiefe Urtheile Lambert's.

193) Vergl. ob. S. 521, n. 90.

194) Vergl. hiezu ob. S. 523, n. 92, 524, n. 93 (da erscheint auch Bischof Benno von Meißen, als vom Könige Verfolgter, in sehr vortheilhaftem Lichte), 525, n. 94.

195) Vergl. ob. S. 580, n. 169, 583, n. 174.

196) Eine andere gegen Wilhelm gerichtete Bemerkung vergl. ob. S. 648, n. 46.

197) Vergl. ob. S. 782, n. 60, 784 u. 785, n. 63.

nach der Art des dem Werke gegebenen Abschlusses zu vermuthen, Herzog Rudolf von Schwaben vor[198]).

Aber damit ist noch keineswegs gesagt, daß das ganze Werk aus einer einheitlichen Absicht heraus in der Weise aufgebaut worden sei, daß dessen Verfasser bewußt an allen Stellen, wo ihm Abweichung von der Wahrheit nachgewiesen werden kann oder wo solche wenigstens im hohen Grade wahrscheinlich ist, die Dinge so gewandt habe, daß sie — das wäre doch als die durchgängige Absicht hinzustellen — gegen Heinrich IV. und gegen das, was dieser als König wollte und was ihm dienlich war, lauteten.

Lambert war ohne Zweifel ein vielfach wohlgeschulter Schriftsteller, ein ausgebreitet belesener Mann[199]), und er zeigt sich als ein ausgezeichnet gewandter Erzähler, nicht verlegen um Auskunft zur Hereinziehung von Motivirungen, dem es zum wahrhaften Vergnügen gereichte, recht auszumalen und sich in Wendungen der Rede zu ergehen[200]). Eben deßwegen würde er, wenn es ihm darum zu thun gewesen wäre, ein in sich geschlossenes Ganzes zur Beweisführung für ein feststehendes Ziel, mit gewollten, sich gegenseitig stützenden und deckenden Ausführungen im Zusammenhange, zu schaffen — vorausgesetzt, man dürfte ihm das wohl über seine Befähigung hinausgehende Talent zu einer solchen systematischen Aufhebung der Wahrheit zuschreiben —, doch ohne Zweifel die zahlreichen Widersprüche, von so vielen Irrthümern[201]) abgesehen, vermieden haben, welche sich bei ihm nachweisen lassen. Gerade in dem behaglichen Sichgehenlassen und dem rhetorisirenden Plaudern, wobei er sich so oft durch wiederholte Anbringung ähnlicher Wendungen über Lücken des Wissens hinweg zu helfen sucht[202]), geschehen ihm solche Selbstwiderlegungen, die ein planvoller Lügner wohl vermieden haben würde[203]).

198) Holder-Egger hat, zu seiner Ausgabe, auf eine Reihe derartiger Stellen Lambert's aufmerksam gemacht: so 278, n. 1, 280, n. 3, 294, n. 4, 303, n. 8.

199) In viel weiterem Umfange noch, als man das bisher sehen zu können glaubte, wird Holder-Egger's Index locutionum memorabilium comparatarum cum veteribus, 399 ff., das darthun.

200) Eine Anzahl von Beispielen hiefür sei hier nur diesem Bd. II entnommen —: S. 11 u. 12 in n. 23 die Combinationen über die consiliarii des Königs und Otto's von Nordheim Stellung zu denselben, S. 43, n. 6 die Ausführung über die durch den Grafen Eberhard Otto gemachten Zusicherungen; ferner handelt S. 47, n. 17 über den Werth des wortreichen Abschnittes, betreffend die Angelegenheit des St. Remaclus, S. 246, n. 84 über die rührselige Geschichte von dem Selbstanerbieten Otto's gegenüber dem Könige, S. 250, n. 102 u. 251, n. 103 über die rhetorische Ausmalung des den königlichen Boten an die sächsischen Belagerer der Harzburg zugeschriebenen Auftrages und die hernach folgende Erwiderung Otto's, S. 254, n. 109 über diejenige der Flucht des Königs von der Harzburg hinweg, S. 257, n. 114 über die Schilderung der Verhandlungen auf der Zusammenkunft zu Cappel, S. 264, n. 130 über die Floskeln, betreffend den Tag der Thüringer zu Tretenburg; vor dem Frieden von Gerstungen vom 2. Februar 1074 sind noch S. 324, n. 21 die heftige Aufregung der Sachsen, nach S. 325, n. 22 die an Heinrich IV. ergangene Anrede ähnlich rhetorisch vorgebracht; u. s. w. Einseitige übertreibende Angaben vermerkten z. B. S. 252, n. 106, 294, n. 188, 298, n. 196, 412, n. 149, u. a. m.

201) Von solchen in diesem Excurs noch nicht berührten Irrthümern seien beispielsweise genannt aus Bd. I Nachrichten über ungarische Dinge (S. 93, n. 79, 189, n. 42, 195, n. 56 u. 57, 344, n. 73), über Böhmen (S. 194, n. 55), Kärnten (S. 99, n. 90, 208, n. 10), Italien (S. 302, n. 126, 363, n. 111, 376, n. 20), wogegen die abenteuerliche Geschichte von Robert von Flandern (S. 374, n. 17, 573, n. 46 — Bd. II, S. 37, n. 60) doch für sich allein steht; dagegen fehlt es auch nicht schon hier an Verstößen, betreffend näher liegende Dinge, die Person Heinrich's IV. — S. 286 u. 287, n. 100 (das sogenannte Gesammtregiment der Bischöfe, 1062), 334, n. 52, 480, n. 167, 493, n. 8 — das Ende des für den erzbischöflichen Stuhl von Trier bezeichneten Neffen Anno's, Konrad —, n. 25 zu S. 505 —. Aus Bd. II sind z. B., und zwar hier über Ereignisse, die zum Theil den sächsischen Aufstand berühren, S. 5, n. 11, 76, n. 64, 249, n. 97, 250, n. 101 u. 251, n. 103, 310, n. 4, u. a. m., anzuführen.

202) Diese typischen Wiederholungen, auf die Dieffenbacher systematisch hinwies und denen in den Anmerkungen vielfach Aufmerksamkeit geschenkt wurde, sind mehrfach ganz deutlich die Verdeckung eines Nichtwissens des Berichterstatters. Vergl. z. B. ob. S. 17, n. 30 über den gegen Otto von Nordheim zu Goslar gehaltenen Gerichtstag, oder S. 241, n. 89 über die 1073 von den sächsischen verschworenen Fürsten erhobenen Klagen, oder S. 525, n. 94 bei der an eine frühere Rückzugsgeschichte erinnernden Schilderung des Weggangs Heinrich's IV. 1075 aus Böhmen, S. 645, n. 40 bei Heinrich's IV. Maßregeln gegen Sachsen und Thüringer im Frühjahr 1076.

203) Von diesen zahlreichen Widersprüchen innerhalb des eigenen Textes sind die wichtigsten schon hier behandelt oder werden in den folgenden Excursen zur Sprache kommen. Weitere sind z. B. ob. S. 4, n. 9, betreffend Bischof Hermann von Bamberg, S. 18, n. 31, betreffend den Proceß gegen Otto von Nordheim, S. 253, n. 108 über den einen oder die

In der ganzen Darstellung der Jahre, über welche das Carmen de bello Saxonico sich verbreitet, wurden durchaus dessen Angaben neben denjenigen Lambert's getrennt benutzt und citirt, weil die Annahme von der Identität des Verfassers des Carmen mit der Persönlichkeit Lambert's als unbegründet abzuweisen ist.

Diese Hypothese wurde zuerst durch Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, hingeworfen, dann aber auch noch in der 5. Auflage, III, 1050 u. 1051, gegenüber der neuesten Discussion festgehalten. Dieser Annahme schloß sich Anfangs auch Lindner, Anno II., 3—5, an, gab sie dann aber später wieder auf, wie aus der Historischen Zeitschrift, XXVII, 455, hervorgeht. Allein A. Pannenborg stellte, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXV, 407—448, 1885 die Ansicht, Lambert sei der Verfasser des Gedichtes, als schlechthin gültig auf und wiederholte in einer eigenen Schrift, Lambert, der Verfasser des Carmen de bello Saxonico — Abwehr und Angriff, 1889 diese Ausführung noch nachdrücklicher. Inzwischen war nämlich, nachdem schon 1870 Waitz in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Gedichtes, 41, gegen die Annahme Giesebrecht's sich geäußert hatte, auch durch Lefarth, 9—18, die Identität der Autorschaft ganz entschieden abgelehnt worden, und 1886 hatte A. Edel, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXVI, 529—597, ebenfalls gegen Pannenborg die Identität abgewiesen. Dagegen brachte Gundlach schon in seiner ersten Schrift, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrich's IV., 1884, eine neue Variante in diese Erörterungen, indem er den als den Dictator aufgefaßten Propst der Aachener Marienkirche, Gottschalk, wie als den Urheber der Vita Heinrici quarti imperatoris, so als denjenigen des Carmen de bello Saxonico hinstellte, und er suchte 1887 in einer zweiten Schrift, Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico? — diese Beweisführung weiter zu erhärten. Allein Holder-Egger richtete seine Praefatio zur Ausgabe des Carmen, SS. XV, 1214 ff., 1888 wieder völlig gegen die Pannenborg'sche Hypothese, und ebenso gaben Kubo, in einem eigenen Excurse zu seiner Dissertation, ganz besonders aber Stolle, Ist Lambert von Hersfeld der Verfasser des Carmen de bello Saxonico? (Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, XIII, 440—469), 1892, ihr Urtheil gleichfalls im abweisenden Sinne ab. Dessen ungeachtet ging Pannenborg so weit vor, daß er 1892 im Programm des Göttinger Gymnasiums eine ganz neue Ausgabe des Carmens veranstaltete, und zwar betitelt: Das Carmen de bello Saxonico Lambert's von Hersfeld.

Bekanntlich stützt sich diese Hypothese von der Identität des Lambert mit dem Dichter des Carmen auf die Stelle in der Vorrede der Hersfelder Klostergeschichte Lambert's: .... me accendunt studia rerum moderno tempore gestarum .... Quas tamen plerasque pro opibus ingenioli mei heroico metro strictim comprehendi. Sed quoniam relata ab aliis, ab aliis refelluntur, et in versibus plura falsa pro veris scripsisse accusor, in hoc genere stili manifesta transcurrere, dubia ne attingere statui (SS. V, 137). Dabei gilt als Voraussetzung, daß die Klostergeschichte erst nach der Zeit der Entstehung des Carmen verfaßt worden sei[204]).

---

mehreren Auswege von der Harzburg, S. 591, n. 182 betreffend die von Lambert behauptete stete Anwesenheit Anno's in Siegburg, S. 752, n. 9, betreffend die Gefolgschaft Heinrich's IV. auf dem Wege nach Italien 1077. Zu diesen Widersprüchen zählen auch die öfteren Fälle, wo Lambert im Besitze von geheimen Nachrichten und nicht weiter verbreiteter Kunde zu stehen behauptet. Eine der bezeichnendsten Stellen — neben den manchen in diesem Excurse angemerkten — ist die angebliche Kenntniß von den geheimen Anschlägen Heinrich's IV. gegen die Sachsen (194: wozu vergl. in Excurs III u. ob. S. 74, n. 62). Aber auch sonst will ja Lambert die treibenden Stimmungen, den Gang von verdeckt gehaltenen Vorbereitungen und im engeren Kreise geschehenen Verhandlungen kennen. Das ist wieder eine naive Aeußerung unüberlegter Art, da sie ja so leicht sich — in Hersfeld selbst durch die Kundigeren, den Abt voran — widerlegen ließ; nicht aber ist es die Sache eines bewußten Entstellers der Wahrheit.

204) Pannenborg will mit diesem Selbstzeugnisse Lambert's, daß er in dem in Hexametern geschriebenen Werke die Dinge, und zwar diejenigen der Zeitgeschichte, strictim behandelt habe, den Vers des Carmen, Lib. II, v. 44, zusammenhalten, der bei Erwähnung eines einzelnen Punktes auf eine spätere ausführlichere Arbeit hinweise: Hoc alias pateat,

Es bestand die Absicht, an dieser Stelle noch in einer einläßlicheren Ausführung die Unmöglichkeit der Pannenborg'schen Annahme darzulegen. Das ist nun nach den allerneuesten Beweisführungen Holder-Egger's, Neues Archiv, XIX, 371 ff., durchaus überflüssig, so daß hier einfach auf jene Abhandlung verwiesen wird[204]). Schon vorher hatte auch der gleiche Kritiker, l. c., 211, die Antwort auf die Frage nach dem wesentlichen Inhalte des verlorenen Gedichtes, auf das sich Lambert in der Klostergeschichte beruft, gegeben, daß dieses nämlich die Zehntstreitigkeiten des Klosters Hersfeld werde behandelt haben.

Hinsichtlich der Person des Dichters des Carmen de bello Saxonico stellt Holder-Egger wieder fest, daß er ein Weltgeistlicher gewesen sein müsse, der am königlichen oder an einem fürstlichen Hofe lebte. Ferner war der Verfasser schon aus sprachlichen Gründen ein Oberdeutscher, höchst wahrscheinlich ein Schwabe, wohl einer der jungen Leute dieses Stammes, die der König so gerne an sich heranzog und beförderte. Heinrich IV. wird denselben auch an das Stift St. Simon und Judas zu Goslar gebracht haben, und so erklärt sich die genaue Kenntniß des Dichters über die bei Goslar geschehenden Dinge[206]).

---

mihi vita salusque superait (vergl. ob. S. 822). Das sei nachher durch Lambert in den Annalen zum Jahre 1073, in den Stellen: illi econtra preter vulgatas ubique injurias suas, quibus ab eo vehementer attriti fuerant, graves causas afferebant (etc.) und: Obstupuerant principes qui a rege venerant, et pre immanitate scelerum secundum prophetam tinniebant aures omnium (etc.) (SS. V, 201 u. 202, 203), wirklich ausgeführt worden. Das ist Alles ganz abzulehnen. Ueber die Frage, wo das alias zu suchen sein möchte, von dem der Dichter in seinem hier citirten Verse redet, vergl. Holder-Egger, Neues Archiv, XIX, 394.

205) Auch die von Dieffenbacher, Deutsche Zeitschrift, l. c., 325—341, gebrachte Darlegung, daß Lambert das Carmen de bello Saxonico, das übrigens nicht von ihm verfaßt sei, herangezogen und benützt habe, ist in Uebereinstimmung mit Holder-Egger entschieden abzuweisen.

206) Holder-Egger hält, l. c., 402, n. 4, die Vermuthung Floto's, II, 427, daß der königliche Kappellan, spätere Bischof von Augsburg, Siegfried, der Dichter sei, für besonders ansprechend.



Excurs II.

Die Vorgänge bei den Slaven im nordalbingischen Lande zunächst nach dem Tode Erzbischof Adalbert's.

Die Verwüstung Hamburg's durch die Slaven im Jahre 1072 wird durch Adam, Gesta Hammaburg. eccles. pontificum, Lib. III, c. 63, im Zusammenhange mit den Vorzeichen des am 16. März eingetretenen Todes Erzbischof Adalbert's erzählt, doch keineswegs so, daß der Wortlaut die Annahme in sich schließt, das Ereigniß sei zeitlich dem Tode des Erzbischofs vorangegangen. Vielmehr schließt im Gegentheil der Satz: Omnia mortem episcopi portendebant die Reihe jener u. a. drei Male mit Vidimus eingeleiteten Anzeichen des Ereignisses ab, und dann folgt erst: Nam et Hammaburg eodem anno, quo metropolitanus decessit[1]), incensa et bis vastata est. Pagani victores totam Nordalbingiam deinceps habuerunt in sua ditione, bellatoribusque occisis aut in captivitatem ductis, provincia in solitudinem redacta est, ut diceres, in boni pastoris fine etiam pacem terris ablatam (SS. VII, 361). Eben diese letzte Bemerkung läßt erkennen, daß Adam erst mit dem Tode Adalbert's die rechte Gefährdung eintreten läßt. Auch ist hervorzuheben, daß mit keinem Worte angedeutet ist, Adalbert selbst habe noch eine Kunde von der Begebenheit der Verwüstung, welche ihn nach den ob. S. 149, n. 69, gesammelten Zeugnissen ganz selbstverständlich sehr hätte beschäftigen müssen, bekommen. Auch wäre in c. 67 — vergl. S. 123, n. 16 — unzweifelhaft als Ursache der Nichtberücksichtigung des Willens Adalbert's die abermalige Verwüstung Hamburg's von Adam hervorgehoben worden, wenn diese wirklich einer Beisetzung des Erzbischofs in Hamburg sich in den Weg geworfen hätte. Auf der andern Seite war die schon vorher, 1066, eingetretene Heimsuchung Hamburg's — vergl. Bd. I, S. 519 — immerhin eine genügende Mahnung, nicht die Reste des Erzbischofs durch deren Niederlegung in der erzbischöflichen Stadt jenseits der Elbe einer Schändung durch die Heiden preiszugeben, eine Aufforderung also, sich hinsichtlich des Ortes der Bestattung an den Willen des Verstorbenen nicht zu halten.

Es liegt also eine genügende Veranlassung vor, von der zwar durch Giesebrecht, Kaiserzeit, III, 166 u. 171, wo die Worte über Adalbert: „Er vernahm, wie die Abodriten Hamburg überfallen und eingeäschert hatten" — nur auf einer Annahme beruhen, sowie von Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, I, 277, gewählten zeitlichen Ansetzung der Heimsuchung Hamburg's — vor dem Tode und dem Begräbnisse Adalbert's — abzuweichen.

In c. 50 hatte Adam von den Söhnen des 1066 getödteten Godschalk kurz gesprochen: Hanc (sc. filiam regis Danorum) Gotescalcus princeps habuit

1) Das ist hier nicht Regierungsjahr, wie Wedekind, Noten, I, 187, will, sondern Kalenderjahr. Gfrörer, Gregorius VII., II, 340, n. 4, hat hier ganz das Richtige.

uxorem, a qua et filium suscepit Heinricum. Ex alia vero Butue natus fuit, magno uterque Sclavis excidio genitus (l. c., 355)[2]).

Erst Helmold führte in der Chron. Slavorum, Lib. I, cc. 25 u. 26 — De Crutone und De morte Butue — diese Dinge weiter aus (SS. XXI, 28—31). Danach stand (c. 25) die principatus hereditaria successio nach Godschalk's Tode bei Butue. Doch gegen ihn erhob sich eine Verschwörung, so daß Cruto als Fürst eingesetzt wurde und die Söhne Godschalk's sich ausgeschlossen sahen. Jetzt ging der jüngere Sohn Heinrich zum Dänenkönige Svend, als zu seinem Großvater. Aber Butue begab sich ad Bardos, querens auxilium a Saxonum principibus, quibus pater eius devotus semper et fidelis extiterat[3]). Er findet hier Hülfe: Qui (sc. principes) etiam rependentes beneficiis gratiam, susceperunt pro eo prelium, multoque expeditionum fatigio restituerunt eum in locum suum: doch sei Butue's Macht immer gering geblieben[4]). Dann folgt Magnus dem verstorbenen Vater als Herzog nach: statimque in ipso principatus sui exordio ad subnervandos Sclavorum rebelles animum et vires intendit, exacuente eum ad id Butue filio Godescalci. Doch unter Cruto widersetzen sich die Slaven und treiben Butue aus dem Lande, zerstören seine Burgen: Videns autem se principatu extorrem confugit ad ducem Magnum, qui tunc forte Lunenburg degebat. In langen Reden besprechen sich die Beiden mit einander. Magnus kann zunächst nicht selbst eingreifen: Porro dies nuptiarum ad presens ducem vetabat —; aber er verspricht Beistand: sed dabo tibi Bardos, Sturmarios, Holzatos atque Thetmarchos. Butue eilt jetzt mit den Tapfersten der Barden über die Elbe in terram Wagirorum; Magnus bietet das nordalbingische Land zum Zuzuge für Butue auf. Inzwischen hat Butue mit sechshundert Mann Plön besetzt, die Warnung nicht achtend, daß die Burg nur offen gelassen worden sei, um ihn hineinzulocken. Wirklich ist er schon am nächsten Tage von sehr zahlreichen Schaaren von Slaven eingeschlossen. In äußerst eingehender Erzählung folgt nun, wie auf die Kunde vom Unglück die von Magnus aufgebotenen nordalbingischen Völker zum Entsatz forteilen, ad rivulum qui dicitur Suale — der Schwale bei Neumünster — quique disterminat Saxones a Sclavis Halt machen und einen der slavischen Sprache kundigen Späher voraussenden, der sich aber von dem Plön belagernden Cruto bestechen läßt und überall Verrath übt, so daß die Aufgebotenen nicht weiter gegen Plön vorrücken. Darauf (c. 26) kommen Butue und seine Leute heraus und geben ihre Waffen ab. Doch Cruto bricht an ihnen den Vertrag, als eine angesehene Frau aus der Burg sie anklagt, die daselbst zurückgelassenen Ehefrauen der Belagerer schändlich mißhandelt zu haben. Butue und alle seine Leute werden getödtet. Cruto aber wurde nun mächtig nicht nur über das ganze Land der Slaven, sondern auch über das ganze nordalbingische Sachsenvolk, dessen drei Abtheilungen ihm gegenüber sich zur Zinspflicht bekennen mußten.

Wedekind unterwarf in einer seiner so fleißigen Untersuchungen — Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, I, 180—187 — auch die Frage der Zeit des Todes Butue's einer Prüfung, ging dabei jedoch gänzlich von der Ansetzung des Todes des Herzogs Ordulf zu 1071 aus. Er rückte also das Hülfsgesuch Butue's bei Magnus zwischen den 28. März und Pfingsten — 12. Juni oder einen der nachfolgenden Tage — 1071, zwischen Ordulf's Todestag und die Ergebung des Magnus in die Haft Heinrich's IV.[5]). Da nun Butue's Todestag nach dem Necrologium monast. s. Michaelis der 8. August ist: VI. Id. Aug. obiit Bitti comes et Godeschalci filius (Noten, III, 57 u. 58), so setzte Wedekind das Blutbad bei Plön auf den 8. August 1071. Ebenso fällt für ihn

---

2) Vergl. Bd. I, S. 520.

3) Nach der Stelle etwas weiter: contigit, ut filii Godescalci, qui spem suam in duce posuerant, super baculum arundineum atque confractum innisi sint —, die sich auf die Stelle Adam's über Ordulf — vergl. ob. S. 148, bei n. 68 — bezieht, ist hier Ordulf gemeint gewesen.

4) Vergl. Bd. I, S. 610, n. 5, die Vermuthung Giesebrecht's, es möchte 1069 diese Besitzergreifung Butue's mit dem Feldzug Heinrich's IV. gegen die Liutizen im Zusammenhang stehen.

5) Vergl. ob. S. 70.

die Plünderung von Hamburg in Erzbischof Adalbert's letztes Regierungsjahr, zwischen 15. April 1071 und den Todestag, 16. März 1072. Sehr gut scheint natürlich die von Helmold erwähnte Hochzeit des Magnus mit Sophie, welche Wedekind wohl richtig in den Mai oder Juni 1071 stellt, hier hinein zu passen.

K. Köster beleuchtete in dem ob. S. 71, n. 60, genannten Programm, 7 (mit n. 42), diese Frage insoweit ganz richtig, als er hervorhob, daß für Helmold's so weit spätere, augenscheinlich sagenhaft ausgeschmückte Darstellung vielleicht eine dichterische Vorlage anzunehmen sei; dagegen traute er der „vielfach anerkannt feststehenden Thatsachen widersprechenden“ Mittheilung der Chron. Slavorum wieder so viel, daß er das Jahr des Plöner Ereignisses als „feststehend“ annahm. Sehr viel mehr förderte hier Herm. von Breska, Untersuchungen über die Nachrichten Helmold's von Beginn seiner Wendenchronik bis zum Aussterben des lübischen Fürstenhauses (Göttinger Dissert., 1880), 31 ff., die Frage[6]. Einerseits führt er aus dem Inhalte der cc. 25 u. 26 Helmold's aus, daß dieser in seiner dargebotenen Erzählung die transalbingischen Sachsen von der Schuld, Butue mit seinen Leuten zu Plön ohne Hülfe gelassen zu haben, reinigen wollte, so daß also eine Tendenz nachdrücklichster Art hier vorliegt. Und zweitens bietet er (39 ff.) für die Annahme eine große Wahrscheinlichkeit, daß der 8. August als Butue's Todestag vom Jahre 1071 ganz, und zwar nicht unerheblich, zu entfernen sei. Es wird ausgeführt, daß in den auffallenden Worten Adam's, c. 50, über Godschalk's Söhne, daß „jeder von ihnen für die Slaven zur Herbeiführung einer großen Vernichtung geschaffen“ gewesen sei, ein hoffnungsreicher Hinweis auf die Zukunft sich enthalten finde; jedenfalls hätte Adam niemals so schreiben können, wenn er von dem elenden Untergange Butue's durch die Slaven — schon 1071 — etwas gewußt haben würde. So müßte also Butue's Tod jedenfalls nach dem Abschlusse des Werkes Meister Adam's gefallen sein: von Breska meint (40), frühestens 8. August 1074, aber eher später, da Adam's Epilog wohl erst nach Liemar's Friedensvermittlung 1075 gedichtet wurde[7]. In dieser Zeit war dann aber auch Magnus frei geworden und in der Lage, so zu handeln, wie das Helmold's c. 25 erfordert. In der Erwähnung der Hochzeit will von Breska nichts als eine böswillige Verleumdung des Herzogs erblicken, und allerdings erwartet ja der Leser nach Erwähnung der vorgeschützten magna impedimenta in der Antwort des Magnus etwas ganz Anderes, als den dies nuptiarum, genannt zu hören.

---

6) Die Untersuchung richtet sich gegen Schirren, der — Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen, 114 ff. —, abgesehen von der versuchten, aber — vergl. zu Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, II, 307 n. 308, dessen Nachtrag in der „Einleitung“ zu Laurent's Uebersetzung Helmold's, 2. Aufl., Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, XII. Jahrhundert, VII, XI u. XII — ganz mißlungenen vernichtenden Anzweiflung des sogenannten „Slavenheinrich“, besonders auch Helmold als einen tendenziösen Wahrheitsverdreher und Ankläger der Holsteiner hatte hinstellen wollen.

7) Vergl. ob. S. 580, n. 102.



Excurs III.

Ueber die Ursachen des sächsischen Aufstandes.

Bei der Erörterung der Ursachen des sächsischen Aufstandes seit 1073 stehen die durch Lambert, in den Annales Hersfeldenses, gebrachten Nachrichten so ganz voran, daß es sich empfiehlt, hier von der sonst in Excurs I durchgeführten Prüfung des Inhaltes dieses Werkes die einschlägigen Mittheilungen ganz abzutrennen und dieselben abgesondert mit den anderen Berichten der zeitgenössischen Geschichtschreibung zu vergleichen.

Zu 1073 ist zuerst von den Burgenbauten des Königs, als von einer Ursache der Unzufriedenheit, die Rede: Montes omnes colliculosque Saxoniae et Turingiae — das ist von vorn herein zu beachten, daß Thüringen hier mit einbezogen erscheint — castellis munitissimis extruxit presidiumque imposuit. Quibus cum victui necessaria minus sufficerent, permisit, ut ex proximis villis et agris hostili more predas agerent et ad ipsa castella munienda circumquaque manentes cogerent et impensas affatim convectare et per se ipsos servili manu desudare (192). Ebenso folgt kurz hernach, noch im gleichen Jahresberichte, eine breitere Ausmalung dessen, was von denen, qui in castellis erant, gegen den populus Saxoniae et Turingiae schwer gesündigt wurde: Omnia quae in villis et agris erant in dies eruptione facta diripiebant, tributa et vectigalia silvarum et camporum importabilia exigebant; — ganz besonders bemerkenswerth ist aber, daß jetzt auch die Zehnten, welche hinwider mit Sachsen nichts zu thun haben, wieder herangezogen werden: et plerumque sub pretextu decimarum totos simul greges abigebant. Weiter schließt sich als Schuldbelastung dieser Besatzungen an: Nöthigung, auch für plerique honesto loco nati et re familiari florentissimi, zu Knechtesdienst (vilium mancipiorum ritu servire) — schändlich entehrende Mißhandlungen von Frauen und Töchtern (wovon nonnullae vi in castella sua raptae et . . . . impudicissime habitae) — gegen einen Klage Führenden, velut qui gravem injuriam regi fecisset, sofortiges Einschreiten mit Fesselung und langwieriger Festsetzung (nec inde — sc. e vinculis — exire poterat, nisi tocius suppellectilis suae distractione vitam salutemque suam redemisset) —; bei allen diesen Beschwerden ist vom Könige trotz der vielen Klagen (gewaltig voll sind hier die Ausdrücke: ex omnibus locis catervatim quottidie) nur schmähliche Zurückweisung (wieder mit Betonung der gar nicht hieher gehörenden Zehnten in den dem König zugeschriebenen Worten: ista eos pro injusta decimarum retentione pati . . . . qui legibus ecclesiasticis sponte nollent adquiescere) zu erwarten (194). Freilich vermag dann Lambert für diese „sämmtlichen mit sehr befestigten Burgen überbauten Berge und Hügel" Sachsen's und Thüringen's bloß die kleine Zahl von sieben castella, quae ipse, postquam pater eius decesserat, extruxit (sc. Heinrich IV.), quae tamen ad presens memoriae

occurrunt, wirklich aufzuzählen, dazu eine achte ursprünglich nicht königliche[1], endlich die billingische Lüneburg (200). Aber in den Klagen der Sachsen kehren diese Burgen stets von Neuem wieder. Schon im Auftrage der circiter Kalendas Augusti 1073 nach Goslar geschickten Gesandtschaft steht unter den sächsischen Forderungen voran: ut castella, quae ad eversionem Saxoniae per singulos montes colliculosque extruxerat, dirui juberet (196), und abermals finden sich in der Klagerede, welche den vor der Harzburg lagernden Sachsen zugeschrieben ist, Wendungen, wie: ad quorum oppressionem singulis montibus colliculisque presidium imponeret, ut aquas nostras pecunia bibere et ligna nostra precio comparare cogeremur; quorum uxores et filias militibus suis, publice libidinis victimas, prostitueret — und: castella, quae in perniciem nostram extruxit, absque procrastinatione diruat (198). Im Januar 1074 steht wieder unter den Begehren an den König: ut castella, quae ad oppressionem eorum per Saxoniam et Turingiam extruxerat, sine dilatione dirui jubeat (208), ebenso im März unter Heinrich's IV. Zusagen: ut castella sua omnia sine dilatione destrueret (210).

Lambert schreibt aber — zu 1073 — dem Könige noch einen weiter gehenden Plan zu: videlicet ut omnes Saxones et Turingos — also wieder die Thüringer neben den Sachsen — in servitutem redigeret et predia eorum fisco publico adiceret. Freilich ist es eigenthümlich, daß die Erzählung daneben geflissentlich betont: Cavebat tamen, ne consilium hoc immature vulgatum, et effectu careret, et principibus regni justae murmurationis occasionem preberet (194). Immerhin soll der König Andeutungen (crebro sermone) haben fallen lassen: Saxones omnes servilis condicionis esse — nonnullos etiam ex eis missis nunciis objurgabat, cur sibi juxta condicionem natalium suorum, ut ipso verbo utar, serviliter non servirent, nec de reditibus suis fiscalia sibi obsequia impenderent. Contradicentes, quasi qui majestatem regiam violassent, totis regni viribus persequi et de regno proturbare minabatur. Daraus schlossen die sich in Zusammenkünften vereinigenden principes Saxoniae, es handle sich um die Gefahr: acceptam a parentibus libertatem per dedecus amittere (195). Dann folgen stets wieder Anspielungen auf diese vom Könige bedrohte Freiheit, so im Auftrage der Gesandtschaft um Anfang August, daß der Dienst für den König geleistet werden solle: eo tamen modo, quo ingenuos homines atque in libero imperio natos regi servire oporteret, in deren Versicherung, daß der dem Könige geschworene Treueid nur gelte: si suum cuique ordinem, suam dignitatem, suas leges tutas inviolatasque manere pateretur (sc. rex), in der Ankündigung: se .... pro libertate etiam sua dimicaturos (197). In der in die Belagerungsgeschichte der Harzburg eingeschobenen Klagerede steht: quibus post erepta patrimonia libertatem quoque eriperet et natalibus omnium infamatis durissimae servitutis jugum injiceret — und weiter die Forderung: patrimonia nobis per vim seu per calumniam[2]) erepta restituat, postremo jusjurandum nobis det, quod legittima genti nostrae a primis temporibus constituta nunquam deinceps infringere moliatur, sowie die wiederkehrende Androhung: jugum quod cervicibus nostris impendet, excutere conabimur, liberosque nostros nostra vel morte vel victoria in libertatem asseremus (197 u. 198). Die Begehren vom Januar 1074 enthalten: ut sua singulis patrimonia per vim seu per calumniam erepta restituat .... ut libertatem genti suae et legittima a primis temporibus statuta rata atque inviolata manere sinat[3]) (208).

Ein fernerer von Lambert betonter Klagepunkt ist zuerst bei der Gesandtschaft Anfang August 1073 in der Forderung erwähnt: ut relicta interdum Saxonia, in qua jam a puero residens ocio atque ignavia pene emarcuisset, etiam alias regni sui partes inviseret (196). Dann erscheint derselbe sogleich wieder in der Klagerede vor der Harzburg: nos solos sibi peculialiter elegerat,

1) Vergl. Excurs IV.

2) Das ist die erste der Anwendungen dieses Wortes, auf welche Ulmann, Zum Verständniß der sächsischen Erhebung gegen Heinrich IV. (Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, 119 ff.), sich bezieht.

3) Ein weiterer Punkt ist hier noch: ut . . . aecclesiis et monasteriis, viduis et orphanis, et caeteris qui calumniam patiantur, justa faciat.

quos secundum prophetae elogium (Amos, I, 3) in plaustris ferreis trituraret, quorum regionibus post initam semel principatum nunquam excederet (197). Die Januar-Postulate von 1074 haben: ut totam in sola Saxonia aetatem inerti ocio deditus non transigat, sed interdum Goslaria decedens, regnum suum . . . circueat (208).

Ebenso und noch ausdrücklicher gehen auf des Königs persönliches Verhalten die Beschwerden, welche Lambert die Anfang August 1073 auftretende Gesandtschaft noch weiter vorbringen läßt: ut vilissimos homines, quorum consilio seque remque publicam precipitem dedisset[4]), de palacio eiceret et regni negocia regni principibus, quibus ea competerent, curanda atque administranda permitteret — ferner: ut abdicato grege concubinarum . . . reginam . . . conjugali loco haberet et diligeret — endlich: ut caetera flagiciorum probra, quibus dignitatem regiam adolescens infamaverat, nunc saltem maturato sensu et aetate abdicaret (196 u. 197). Auf das letzte — Frevel des Königs, die besonders in Sachsen geschehen sein sollen — geht auch wieder aus der Klagerede bei der Harzburger Belagerung: quorum terram — quod omnium quae passi sumus gravissimum ducimus — inauditis adinventionibus nec christiano ore nominandis criminibus incestaret (198)[5]). Die Forderungen von 1074 enthalten am Schlusse: ut . . . regiam dignitatem, quam nomine preferat, regalium morum et operum claritate exornet (208).

Neben diesen tiefer liegenden Gründen bietet Lambert auch noch mehrere Veranlassungen, von welchen er annimmt, daß sie zum Ausbruche des Aufstandes führten.

Zum Theil sind diese Anstöße zur Erhebung persönlicher Art; Otto von Nordheim und der Billinger Hermann werden da erwähnt, welche beide, besonders natürlich der zweite, durch die Gefangenhaltung des Magnus gegen den König eingenommen waren (195). Auf principes Saxoniae, quibus sine legittima discussione bona sua ademerat (sc. rex), geht im Begehren von Anfang August 1073: ut . . . secundum principum suorum jurisdictionem satisfaceret (196), auf Otto speciell der Punkt vom Januar 1074: ut duci Ottoni . . . ducatum Bajoariae reddat (208).

Sachliche Verhältnisse sollen jedoch außerdem gerade 1073 selbst wesentlich mitgewirkt haben. Der Polenkrieg soll gar nichts weiter als ein Vorwand gewesen sein: sub occasione Polenorum volebat in Saxoniam exercitum ducere et deletis usque ad internicionem Saxonibus loco eorum gentem Suevorum constituere; außerdem sollten noch weitere fremde Feinde den Sachsen vom Könige erweckt werden, freilich zunächst insgeheim, so der Dänenkönig: ut in conficiendis rebus, quas animo agitabat (sc. rex), auxilio sibi foret, et se Saxonibus ex uno latere bellum inferente, ipse eos ex alio latere adoriretur. Id ipsum aliis, qui Saxoniae contigui erant, regibus et gentibus injungit (195, 194 u. 195).

Das Carmen de bello Saxonico (SS. XV, 1218 ff.) stellt sich von vorn herein, indem es (Lib. I, v. 2) die Saxonum gens als sua (sc. regis) jura negans behandelt, auf einen entgegengesetzten, dem Könige geneigten Standpunkt.

In den Knabenjahren Heinrich's IV. herrschte Unordnung im sächsischen Volke: gens effera laxis dum fluit imperiis nec habebat jura timoris, non falsum vero nec iniquum segregat aequo (v. 11 ff., mit weiterer Ausführung); aber mit der Mündigkeit des Königs wurde Recht und Gesetzlichkeit hergestellt (v. 20 ff.)[6]). Solche Zügelung trug das übermüthige Volk schwer: multum

---

4) Vergl. hiezu die schon ob. S. 155 in n. 80 aufgenommene Stelle über die Schwaben, welche an die hier gleich nachher im Texte vorgeführte Aeußerung über schwäbische Ansiedlung in Sachsen (195) anschließt. Ebenso sagt Lambert hier, 195, daß Heinrich IV. sich abstoßend und ausschließlich erwies: posthabitis principibus, solos circa se Suevos assidue habebat, ex his sibi auricularios a secretis, ex his tam familiarium quam puplicorum negociorum procuratores instituebat.

5) Diese Dinge kehren in den Korveier Verhandlungen vom August 1073 wieder, unter den graves causae, welche die Sachsen vorbrachten: quibus probarent, eum sine magna christianae religionis jactura non posse ulterius regnare (201).

6) Sehr ähnlich lauten dann wieder, v. 79—84 (1220), die Ausführungen darüber, wie — digresso rege (von der Harzburg, August 1073) — abermals die Unordnung eingerissen sei.



timens, ne poena sequatur tot malefacta sui, studuit contraria regi viribus atque dolis — Hinc belli causae veniunt sub imagine recti (v. 25—29) (1219).

Die Beschwerden, welche — 1073 — der Dichter durch tres oratores in deren Rede an den König (v. 38 ff.) bringen läßt, verbreiten sich über Hinderungen der indigenae von Seite Fremder: prohibent silvis communibus uti, pascua praeripiunt, abigunt armenta gregesque, heredes circumveniunt, vi predia tollunt, omnibus atque modis fit ab his injuria nobis — und gipfeln sich im Begehren: Leges redde tuis ablataque patria jura (v. 48) (l. c.). Erst wegen des nunmehr hervortretenden Widerstandes der Sachsen läßt jetzt Heinrich IV. sex castella (v. 75) stark besetzen (1220).

Die — im October 1073 zu Gerstungen — vorgebrachten Klagen beziehen sich auf das dem Volke entrissene alte Recht; der König soll dazu ermahnt werden: his ut jus patrium reddat (Lib. II, v. 40) (1224).

Bei der Aufstachelung der Sachsen zum Kriege gegen den König, 1075, lautet die anfeuernde Rede: quam sit turpe jugum servile pati dominorum ingenuos (Lib. III, v. 120 u. 121) (1231).

In viel höherem Grade fällt Bruno in Betracht, wenn auch allerdings von vorn herein bei der ausgesprochenen Parteistellung des Autors des Liber de bello Saxonico eine vorsichtige Aufnahme der dargereichten Mittheilungen geboten erscheint.

Bruno legt die Beschwerden gegen Heinrich IV. in den Mund Otto's von Nordheim, welcher 1073 zu Wormsleben die in c. 25 mitgetheilte Rede gehalten haben soll. Der Redner will aufzählen: calamitates et contumeliae, quas singillatim vobis omnibus rex noster jam per multa tempora fecit, magnae et intolerabiles, welchen noch multo majores et graviores folgen sollen. Zuerst nennt er die castella fortia — in locis natura munitis plurima construxit . . . non contra paganos, qui nostram terram quae sibi confinis est totam vastaverunt, fabricata, sed in medio terrae nostrae, ubi nemo ei unquam bella cogitabat inferre, tanto molimine munita[7]). Diese Burgen — fährt die Rede fort — haben ihren bestimmten Zweck: ex parte plurimi estis experti, et nisi misericordia Dei vestraque virtus prohibuerit, cito omnes experiemini — ibi suorum fidelium multitudinem non modicam universis armorum generibus instructam collocavit; die Folgen sind ersichtlich: Bona vestra, qui juxta manetis, vobis invitis in ipsa castella deportantur; filiabus vestris et uxoribus pro sua libidine, quando volunt, abutuntur; vestros servos et jumenta, quicquid volunt, sibi servire praecipiunt; immo et vos ipsos in liberis humeris vestris quaelibet onera, licet foeda, portare compellunt[8]). Doch noch viel Aergeres soll zu befürchten stehen, wenn einmal die Burgen per totam terram nostram gebaut, besetzt, ausgerüstet sein werden: tunc non amplius jam bona vestra particulatim diripiet; sed universa quae possidetis, vobis simul eripiet, et hominibus advenis vestra bona largiens, vos ipsos, liberos et ingenuos, ignotorum hominum servos praecipiet esse[9]).

---

7) Schon vorher redete Bruno, in c. 16, hievon: coepit (sc. Heinrich IV.) in desertis locis altos et natura munitos montes quaerere, et in his huiusmodi castella fabricare, quae si in locis competentibus starent, ingens regno firmamentum simul et ornamentum forent . . . castella non tam pulcra quam fortia esse laborabat. Beatus et valde beatus esset, si munitiones easdem contra paganos erexisset (SS. V, 334).

8) Vergl. abermals schon in c. 16: Postquam vero praesidia in ipsis castellis collocata coeperunt in circuitu sui praedationes agere, non suos labores in suos usus comportare, liberos homines ad opus servile compellere, filias vel uxores alienas ludibrio habere (gerade diese Stelle rückt May, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIV, 344, in seinem Aufsatz über Bruno, wo überhaupt auf die behauptete Abhängigkeit Bruno's von Lambert zu viel Gewicht gelegt ist, als Beweis hiefür voran, verglichen mit Lambert's hier S. 857 erwähnter Stelle): tunc primum, quid illa castella portenderent, intellexerunt, nec tamen adhuc resistere vel se defendere praesumpserunt. Tantum illi, qui laedebantur, querelas occulte faciebant apud illos, qui longius a castellis remoti nichil adhuc mali patiebantur. Illaesi vero dum laesis auxilium ferre negligebant, tyrannidi vires in se ipsos tribuebant. Nam ab agricolis ad militares, a terrae fructibus ad libertatem adimendam ascendit. Daran schließen sich die Beispiele von zwei eigens genannten, auch noch nachher mehrfach erwähnten sächsischen Männern, besonders dem Friedrich vom Berge, einer inter liberos homines vel nobiles angesehenen Persönlichkeit: famulum suum esse rex asseruit (l. c.).

9) Weiter sich anschließende Ausführungen der Rede, über das schimpfliche Leben in der Knechtschaft, sind Sallust'schen Texten entlehnt (neben dem, zu 337, angeführten folgt da, zu dem Satze: Nonne emori per virtutem praestat, etc., ein weiteres Citat aus De conjuratione Catilinae, c. 20).

Ein zu wagender Widerstand geht gegen Heinrich IV.: non contra regem, sed contra injustum meae libertatis ereptorem (SS. V, 337)[10].

Auf Otto's Aufforderung sollen dann persönliche Klagen von Anwesenden vorgebracht worden sein, welche c. 26 aufzählt. Von denselben berühren sich diejenige Otto's wegen Baiern und — nicht so bestimmt — des Billingers Hermann, wegen der hier speciell auf Lüneburg bezogenen Schädigung seines Hauses, mit Lambert.

Jetzt folgen die vor der Harzburg gegenüber den Boten des Königs angebrachten sächsischen Begehren in c. 27: sie fassen sich in dem einen Wunsche zusammen, ut castella, quae non ad munitionem regni sed ad destructionem fabricaverat, vellet destruere (338). Die für die Verhandlungen Ende Januar 1074 gestellten Bedingungen — in c. 31 — lauten: Castella sua destrueret, nec alterius ea restauraret; depraedationes amplius in sua terra nullas exerceret; in Saxonia Saxonum consilio cuncta disponenda disponeret, nullumque extraneae gentis hominem suis rebus agendis consiliatorem admitteret (340)[11].

Von ungleich höherem Werthe aber ist der in c. 42 dem Buche eingefügte Brief Erzbischof Werner's von Magdeburg und der übrigen geistlichen, wie der weltlichen Fürsten Sachsen's, an Erzbischof Siegfried, weil dieses Actenstück die Klagepunkte insgesammt nach einander aufführt. Zuerst wird Heinrich angeschuldigt, daß er seit seiner selbständigen Regierung immer sein Streben bewies: nos insolito more opprimere, bona nostra nobis eripere suisque familiaribus

---

10) Eine Anspielung auf häufige Anwesenheit Heinrich's IV. in Sachsen kann man vielleicht in Otto's Worten sehen: nos qui ab infantia eum in terra nostra maxime nutrivimus (337).

11) Hinsichtlich dieser zu befürchtenden und aus Sachsen auszuschließenden extranea gens befindet sich Bruno nach einer Richtung in einem sonderbaren Gegensatze zu Lambert. Bruno hebt mehrmals hervor, daß ursprünglich zwischen Sachsen und Schwaben gegenüber dem Könige eine gewisse Interessengemeinschaft bestanden habe, während Lambert in den Schwaben die Geschöpfe des Königs, die natürlichen Feinde der Sachsen erblickt. Bruno sagt zuerst in c. 17, schon zu den Anfängen der sächsischen Bewegung, daß auch die Schwaben durch Heinrich IV. hätten unterdrückt und gezwungen werden sollen, ut sibi de praediis suis redderent tributa; so schickt das Volk der Schwaben heimlich Gesandte zu den Sachsen — audita Saxonum calamitate — und schließt mit denselben einen Bund, ut neuter populus ad alterius oppressionem regi ferret auxilium. Bruno fügt bei: Quod foedus Saxones si fideliter servassent, et ab infamia perfidiae et a magna parte calamitatis liberi fuissent (335). Denn 1074, nach dem zu Gerstungen zwischen dem König und den Sachsen geschlossenen Frieden, hat Bruno, in c. 31, zu klagen: Suevorum, qui foederis jam pridem cum Saxonibus facti non inmemores cum rege contra Saxones venire noluerant, ipsi Saxones, dum foedus cum rege facerent, fuerunt obliti, et ob hoc illis Suevi facti sunt ex amicis fidelibus hostes atrocissimi. Quod si aut illud non fecissent, aut in illo faciendo Suevos sibi associassent, et perfidiae nota carerent, et non tam multos hostes saevissimos haberent (340); ebenso heißt es in c. 35: Quod nisi Rodulfum ducem Suevorum, quando cum rege foedus inibant, Saxones offendissent, adhuc forsitan rex copias contra Saxoniam non haberet. Ille enim a Saxonibus, quorum confidebat auxilio, deceptus, regi quomodo poterat reconciliatur, et ei primus se cum suis omnibus Saxones hostiliter invasurum pollicetur (341), in c. 44: Rodulfus foederis a Saxonibus cum rege subito compositi non oblitus (344: vergl. schon ob. S. 491 in n. 55). Dann ist in c. 87 — zu 1076 — wieder von Neue der Schwaben wegen des grausamen Bruches des antiquum foedus die Rede, ebenso von Wünschen der Sachsen de renovando foedere (363), und endlich tritt ein, was Bruno zur hohen Freude gereicht, Rudolf's Königswahl: Rodulfum ducem Suevorum regem sibi Saxones et Suevi concorditer elegerunt (c. 91) (365). 1078 schickt das versammelte sächsische Heer Boten an die Schwaben mit der Einladung, sich zu vereinigen: (c. 96) ut utriusque populi virtute conjuncta, omnes sibi adversantes vel ad se transire compellerent, vel sibi foederari nolentes dira bellorum tribulatione fatigarent (367). Aber nochmals kann Bruno ganz am Schlusse seines Buches, in c. 130, erzählen, daß die principes Saxoniae sich mit den veteres amici, den Schwaben, vereinigten: de communi negotio regis constituendi communi consilio tractaverunt, et post multos tractatus, ut Herimannum regem eligerent, unanimiter omnes consenserunt (384). — Man sieht, daß Bruno, dessen Werk mit der Wahl des neuen Gegenkönigs so eng zusammenhing, als eine ideale Forderung für das Gelingen der politischen Pläne, wie er sie für das deutsche Reich als nothwendig erachtete, die Eintracht und das Zusammenwirken der Sachsen und Schwaben festhielt. Dies ist ein Grundton, der stets wieder durch sein Buch hindurchklingt, und so liegt es unabweisbar nahe, anzunehmen, daß der unter dem Eindrucke der Wahl Hermann's schreibende Autor vom Jahr 1082 das von ihm gewünschte und zeitweise schmerzlich vermißte einträchtige Zusammenwirken der beiden Stämme als frommen Wunsch weit über das Jahr 1077 zurückwarf. Denn nur er weiß von jenem anfänglichen sächsisch-schwäbischen Bündnisse zu erzählen. Vergl. wegen der von Bruno begehrten Eintracht der Wähler Hermann's auch Giesebrecht, III, 1051. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 389, n. 2, hat wohl Bruno's Angaben in c. 17, ebenso den ähnlichen in c. 30: eadem mala (sc. gleich den Sachsen) etiam Suevis et orientalibus Francis inferre voluerat, sc. rex (339), zu viel Glaubwürdigkeit beigemessen.

ea contradere, non ob aliam culpam, nisi quia illi domi parum vel nichil habebant et terram nostram fructuosam videbant —; daran schließt sich die Wiederholung der Klage über die fortissima castella, die dort eingelagerten armati non pauci, qui nos aut serviliter sibi servire compellerent aut libertatem defendere volentes occiderent; ein weiterer Satz faßt die Leiden und schmählichen Schädigungen: in nostris corporibus, in nostris uxoribus, in nostris possessionibus nochmals kurz zusammen (343).

Mit Bruno wetteifert an Gehässigkeit gegen Heinrich IV. die in die Annales sancti Disibodi, a. 1075, aufgenommene, in Sachsen verfaßte Schrift über den Sachsenkrieg[12].

Als Ursache der gravis atque feralis discordia in regno Theutonico, inter regem Henricum et principes Saxoniae, ist genannt: Rex Henricus omnes Saxones servituti subicere cogitabat; als Weg zu diesem nicht leicht zu erreichenden Ziele wählte er: prius principes honoribus ac dignitatibus suis despoliare, et sic reliquos provinciae populos sub dominio subjugare. Darauf baut der König das castrum munitum auf dem Berge Hattisberg, genannt Hattesburg. Nach Vollendung dieser Anlage — et secundum voluntatem suam omnibus ibidem negotiis regni dispositis — schreitet er zur That und entsetzt vorerst Otto seines Herzogthums Baiern[13]. Nach diesem soll Heinrich IV. von einer hohen Stelle der Harzburg aus die elegantia patriae undique bene possessa überblickt und gesprochen haben: Saxonia regio pulcherrima, sed servi nequissimi — habitatores videlicet illo praenotans obprobrio; darauf hin stachelt Otto, der das Wort unglaublich schwer aufnahm, die principes Saxoniae auf: rebellare omnem simul fecit provinciam; eine Geschichte nach Bruno's Geschmack, von der scheußlichen durch den König per concubinarios, id est hereticos, herbeigeführten Schändung einer unica et dilecta Domini sponsa, folgt darauf; ebenso habe sich derselbe mit Simonie befleckt, per iniqua contrariaque fidei katholicae commercia. So hatten denn wegen dieser unerhörten Frevel Heinrich's IV. katholici viri, per id temporis in ecclesia constituti, Botschaft nach Rom — und zwar noch an Alexander II. — geschickt, um tam litteris quam viva voce über die übeln Zustände im deutschen Reiche, ganz besonders in Folge der simonistischen Handlungen, Klagen vorzubringen. Dann geht die Erzählung gleich zur Belagerung und Einnahme der Harzburg über und bringt erst nach derselben Gregor's VII. Nachfolge (SS. XVII, 6 u. 7). Es ist hier deutlich vielfach die Reihenfolge der Begebenheiten durch einander geschoben; ebenso leidet die Glaubwürdigkeit unter dem gegen den König hervortretenden Hasse.

Die Annales Altahenses majores brechen in ihrem Texte mit dem Jahre 1073 ab, bringen aber in diesem letzten Jahresberichte noch eine Ausführung über die Beziehungen Heinrich's IV. zu den Sachsen.

Auch hier steht die Anlage der Burgen als Ursache des Zwistes durchaus voran. Es heißt vom Könige: Captus nescimus qua locorum dilectione in silva quae Harz dicitur, urbes multas jam dudum ceperat edificare. Sed quia in vicino ipsarum urbium praedia pauca vel nulla habebat, illi, qui civitates custodiebant, propter inopiam victualium praedas semper faciebant de substanciis provincialium. Si quis vero curtem adisset haec lamentari contumeliis affectus videbatur expelli. Cumque malum hoc cresceret de die in diem . . . . . plures Saxonici principes illo (sc. nach Goslar: am 29. Juni) devenere, si finem his malis possent impetrare (SS. XX, 824).

Alle weiteren Quellen halten sich meist nur sehr kurz.

Die Compilatio Sanblasiana hat schon zu 1072: Rex multa sibi munitissima castella construxit in partibus Saxoniae et Thoringiae, et plures sibi munitiones injuste usurpavit, unde multorum animos contra se excitavit, daran anknüpfend zu 1073: Tota Thoringia et Saxonia regi Heinrico rebellant propter praedictas munitiones et alia multa, quae contra voluntatem eiusdem populi rex in eorum regione insolenter fecerat et

12) Vergl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II. 77, 396.
13) Vergl. S. 18, n. 31, u. S. 24, n. 39.

inconsulte, et quae ipsi diutius aequanimiter pati et sustinere non poterant (SS. V, 275, 276).

Die Annales Patherbrunnenses, in der Herstellung durch Scheffer-Boichorst, führen, a. 1073, die Verschwörung der Sachsen gegen Heinrich IV. auf den Grund zurück: quia injuste ab eis tributum exigebat (95: vergl. Annal. Yburgens., SS. XVI, 436).

Wenig fallen Ekkehard's Angaben, Chronicon universale, in Betracht. Wie Buchholz, Ekkehard von Aura, I, 53, aus einander setzt, führte Ekkehard die in der Würzburger Chronik — in der Restitution durch Buchholz, 40 — zu 1068, also zu einem allzu frühen Datum, gegebene Notiz: Saxones indigne tractati[14]) — weiter aus, zum gleichen Jahre, in allgemeinen Wendungen, unter Anknüpfung einer Schilderung der Ausschreitungen des jugendlichen Königs überhaupt. Es heißt da: Heinricus rex adolescentiae usus libertate, Saxoniam solam ex omni Romano imperio coepit incolere, principes despicere, nobiles obprimere, inferiores sustollere, venatui, lusibus ceterisque huiusmodi exercitiis plus quam justiciis faciendis, ut incusatus est, operam dare, filias illustrium quibuslibet obscure natis conjugare, privata presidia, nimirum potentibus regni non satis fidens, instituere. His discordiae seminariis contigit regi quam plurimos insidiatores tam vitae quam regni succrescere. Zwar schränkt dann Ekkehard selbst alsbald sein scharfes Urtheil über den König — cum maturitatis necdum plene attigisset annos – ein und sagt, daß Manche statt Heinrich's IV. Erzbischof Adalbert beschuldigt hätten, quod eius consilio haec omnia ageret (SS. VI, 199). Zu 1072 und 1073 folgen dann geradezu unrichtige Angaben. Zuerst verlegt der Autor schon in das erste der beiden Jahre weitschichtige von Otto von Nordheim ausgehende Anzettelungen — mit Erzbischof Siegfried von Mainz, den Bischöfen Adalbert von Worms, Adalbero von Würzburg, Erzbischof Gebehard von Salzburg und mehreren anderen Kirchenfürsten —, welche auch in Anknüpfungen nach Rom hin sich ausgesprochen haben sollen[15]), als deren Folge er hinstellt: Quorum insidiis rex territus, Saxonia cessit (eben von der Vorstellung ausgehend, Heinrich IV. habe ohne Unterbrechung in Sachsen sich aufgehalten), et in aliis regni partibus agendis rebus institit. Zu 1073 dann steht eigenthümlich mißverständlich: Saxones adiciunt etiam presidia multa construere — necdum enim plures habebat Saxonia munitiones —, insuper castella, quae rex dudum aedificaverat, funditus evertunt (200)[16]).

Noch einige andere Mittheilungen lassen sich am besten nur ganz nebensächlich anführen[17]).

Die vergleichende Uebersicht dieser sämmtlichen hier zusammengestellten Quellenzeugnisse lehrt, daß übereinstimmend einige gewisse Hauptklagen hervortreten.

---

14) Ebenso hat die Würzburger Chronik, 41, den Satz: Conjurant principes regni contra regem Heinricum um ein Jahr zu früh, schon zu 1072.

15) Diese Mittheilungen berühren sich mit denjenigen der Annal. s. Disibodi — vergl. ob. S. 862 —, was Buchholz, l. c., 59, nicht hervorhebt. Dagegen hat er, 60 u. 61, mit Recht betont, daß die Haltung von Gregor's VII. Brief J. 4813 (vergl. S. 300 u. 301) die Existenz einer schon in Alexander's II. Zeit nach Rom hin bewerkstelligten Anknüpfung der Sachsen ausschließt.

16) Vergl. dazu überhaupt Buchholz, 58—62.

17) Von den kurzen deutschen Annalen haben die sogenannten Annal. Ottenbur.: Conjuratio Saxonum et Thuringorum contra regem, Annal. August.: Conjuratio Saxonum et aliorum multorum oritur contra regem, beide a. 1073 (SS. V, 7, III, 128), etwas eingehender Annal. Weissemburg., a. 1073: Heinricus rex cum in multis offendisset principes regni eius, oderant eum, quin immo tota Saxonia quasi vir unus recessit ab eo et rebellavit (SS. III, 72). In Sigeb. Chron., a. 1073, steht u. a.: Saxones multis et magnis injuriis et injustitiis ab imperatore affecti, contra eum rebellant, ad quos debellandos imperator instanter intendit (SS. VI, 362). Auch Bonitho, Lib. ad amicum, Lib. VII, berührt kurz die Sache: Saxones rebellavere . . . . quia propter grave et insolitum onus servitutis quod eis quidam inponere satagebant, ad tam graves devenere inimicicias (Jaffé, Biblioth., II, 665). Die nach Henking, Gebhard III., Bischof von Constanz, 108 u. 109, hier wahrscheinlich den Casus monast. Petrishus., Lib. II, c. 31, zu Grunde liegende Quelle hat die Nachricht: Ad hec cum in Saxonia sepe moraretur, eo quod ipsa provincia imperatoris coquina esse perhibetur, coepit tam conjuges quam filias

Ganz voran werden die festen Burgen und die aus denselben durch deren Besatzungen geschehenen Gewaltthaten, zum Theil gegen Recht und Eigenthum, zum Theil gegen Personen verübt, als Hauptbeschwerde gegen den König angeführt. Daran schließen sich die Anschuldigungen gegen Heinrich IV., er gehe darauf aus, die alten Freiheiten und Rechtsansprüche der Sachsen zu beschneiden, ja zu beseitigen, neue Abgaben einzufordern, oder, was noch schlimmer sei, die Sachsen in das Joch der Knechtschaft zu beugen und im Zusammenhang damit fremde Inhaber, Leute seines Gefolges in den Genuß der eingezogenen Güter zu setzen. Von persönliche Beziehungen betreffenden Erwägungen finden sich die Theilnahme am Schicksale des billingischen Hauses, besonders des gefangen liegenden Magnus, ferner die der Persönlichkeit Otto's von Nordheim, als eines vom König ungerecht verfolgten Fürsten sächsischen Stammes, geschenkte Aufmerksamkeit bestätigt.

Dagegen bleibt eine Reihe von Nachrichten aus den überreichlichen Mittheilungen Lambert's übrig, welche von anderer Seite, besonders von Bruno, nirgends unterstützt werden.

Gerade hier, wo Lambert besonders breit sich gehen läßt, findet sich für die Beobachtung, daß der Erzähler gern gewisser schematischer Anordnung sich bedient, eine nachdrückliche Anwendung. Nach zwei Gesichtspunkten, einem äußerlichen im Aufbau der Reden und einem inhaltlichen, sind die den Gesandten oder Unterhändlern in den Mund gelegten rhetorischen Ausführungen angeordnet. Von den inhaltlichen Punkten kehren die einen mehrfach in den Reden wieder, während andere nach Willkür nur vereinzelt zur Anwendung gelangen [18]. Jedenfalls ist es durchaus nicht gestattet, etwa ein einzelnes Argument, welches nur Lambert — Bruno dagen nicht — enthält, unter Hinweis auf Lambert mit größerem Nachdrucke hervorzuheben und zur Charakteristik der Sachlage zu verwenden [19]. So fallen die Beziehungen der Sachsen auf Heinrich's IV. persönliche Haltung, die Anklagen gegenüber seinem sittlichen Leben und seinem Verhältnisse zur Königin Bertha, welche ja auch zu eigenen Mittheilungen Lambert's durchaus nicht stimmen [20], völlig hinweg; ebenso wenig sind die Forderungen, denen Lambert beredten Ausdruck verleiht, daß Heinrich IV. auch außerhalb Sachsen's seinen Wohnsitz wählen möge, angesichts der thatsächlichen Verhältnisse festzuhalten [21]. Unendliche Übertreibungen stecken vielfach in Lambert's Mittheilungen, so voran in der Behauptung, daß „alle Berge und Hügel" in Sachsen und Thüringen mit Burgen gekrönt gewesen seien. Geradezu unsinnig ist die Angabe, daß der König einen allgemeinen Reichskrieg gegen Polen angekündigt habe, um dann

---

principum constuprare et in huiuscemodi facinoribus modum non habere. Has ignominias Saxones non ferentes, ad rebellandum sunt incitati, et exinde gravia prelia et seditiones sunt experti (SS. XX, 645 u. 646).

18) Es ist das Verdienst Dieffenbacher's, Lambert von Hersfeld als Historiograph, der diesen Seiten der Lambert-Kritik schärfer als seine Vorgänger nachging, 75—95, an drei Abschnitten — der Gesandtschaft der Aufständischen circiter Kalendas Augusti, den Versammlungen vor der Harzburg, den im Januar 1074 vorgebrachten Bedingungen — dieses Typische nachgewiesen zu haben. Doch mißtraut für den erstgenannten Zusammenhang auch schon Giesebrecht, III, „Anmerkungen", 1133 u. 1134, Lambert's Aussagen.

19) Das geschah durch Ulmann in der ob. S. 858, n. 2 genannten Abhandlung. Von der allerdings unleugbaren Thatsache aus, daß Bischof Benno II. von Osnabrück, nach der Vita Bennonis ep. Osnabrug., c. 19: Quomodo locum hunc (sc. montem et castrum Iburg) tanquam bona ecclesiastica defendit (sc. episcopus) (SS. XII, 69), in einem bestimmten Falle gegen das von den sächsischen Umwohnern geltend gemachte Recht sein Inquisitionsrecht mit Glück zur Anwendung brachte, wird verallgemeinernd geschlossen, daß der Bischof dieses Beweisverfahren wohl auch bei der Aneignung von Plätzen für die zu erbauenden Burgen des Königs herbeigezogen haben werde, daß wohl überhaupt zur Geltendmachung königlicher Ansprüche gegenüber dem trotzig sich weigernden Volke auf diesem Wege vorgegangen worden sei. Das ist als eine sehr leicht ganz richtige Combination völlig zuzugeben, wie auch Dieffenbacher, 92 u. 93, einräumt. Dagegen spricht sich dieser mit Recht dagegen aus, daß mit Ulmann Lambert's Ausdruck: per calumniam (sc. patrimonia . . . . erepta, und ähnlich) hier in technischer Weise herangezogen werden, als Bezeichnung für „chicaneuse Rechtsanwendung", als welche durch die betroffenen Sachsen die Revindication entfremdeter Königsgüter auf dem Wege der Inquisition aufgefaßt worden sei. Denn Lambert brauchte für die gleiche Sache, zu deren Nennung er die Wendung: per calumniam heranzog, ein anderes Mal den Ausdruck: sine legittima discussione.

20) Vergl. ob. S. 327 (mit n. 27).

21) Vergl. die Ausführung Delbrück's, Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld, 32 u. 33.

mit den aufgebotenen Heereskräften die Sachsen zu erdrücken; denn dadurch hätte er es ja nur erreicht, daß dieses Volk, das er zu vernichten gedachte, infolge des überall verkündigten Aufgebots gleichfalls bewaffnet gewesen wäre, so daß von einer Durchführung der heimtückischen Absicht keine Rede hätte sein können[22]. Einer der Widersprüche, in welche sich der Erzähler Lambert in dieser Erörterung der Ursachen des sächsischen Aufstandes verwickelt, ist auch noch die Art und Weise, wie er, der stets wegen seiner Vorstellung von der Tragweite der Zehntenfrage die Thüringer zumeist heranzieht, dieselben auf den Boden der gleichmäßigen Verhältnisse mit den Sachsen rückt und die gleichen Mißhandlungen und Reizungen, wie auf die Sachsen, so auf die Thüringer ausgehen läßt, dann aber doch zugeben muß, daß die Sachsen vorangingen und erst nachträglich die Thüringer als ein gleichfalls in Aufruhr zu bringendes Volk nach sich zogen[23].

Anderntheils darf aber vielleicht ferner die scharfe Sonderung zwischen dem vulgus Saxoniae einen, den sächsischen Fürsten anderen Theils, wie sie auch von Lambert an einer späteren Stelle, als von Anfang vorhanden, zugegeben war[24], wenn sie auch erst mit der Zerstörung der Harzburg 1074 schärfer hervortrat, noch auf gewisse äußerliche Ursachen, der Nothlage der unteren Abtheilungen der Bevölkerung, welche seit dem ungewöhnlich harten Winter von 1073 auf 1074 noch schärfer sich fühlbar machte, zurückgeführt werden, auf Erscheinungen, welche ihrerseits auch von Anfang an zur Gereiztheit der sächsischen, sowie der thüringischen bäuerlichen Bevölkerung erhöhten Anstoß bieten mochten[25].

Von den neuerdings mehrfach angestellten Versuchen, die eigentlichen Ursachen des sächsischen Aufstandes in das Licht zu rücken, ist ohne Zweifel derjenige von Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VIII, 428—431, troß aller Kürze als der zutreffendste anzusehen, so daß oben S. 226 ff. im Wesentlichen im Anschluß an diese Auseinandersetzung die Darstellung durchgeführt ist[26].

22) Hierauf macht schon Delbrück, 34, aufmerksam.

23) Es heißt, a. 1073: Saxones . . . . arbitrantes . . . sibi expedire, ut quantascumque possent gentes et regna adversus regem concitarent. Protinus legatos miserunt ad Turingos auxilium petere et rogare (etc.) (199). Daß das sich so verhielt, zeigt Bruno, c. 28, der auch den Kampf der Sachsen gegen die Burgen schon ausgebrochen sein läßt und dann erst die ob. S. 264 in n. 129 mitgetheilte Stelle beifügt.

24) Vergl. S. 718, n. 170, in welche die a. 1076 von Lambert nachträglich gebrachte Einräumung eingerückt ist, daß antea — d. h. 1073 — das sächsische Volk — vulgus — callidis principum exhortationibus concitatum in den Kampf gegen Heinrich IV. eingetreten sei.

25) Vergl. neben den schon S. 316 in n. 8 erwähnten Stellen betreffend die außerordentliche Kälte im Anfang des Jahres 1074 über vorangehende Jahre die Angaben Lambert's, a. 1070: Silvestrium arborum eadem quae priore anno (vergl. Bd. I, S. 610, n. 4) sterilitas permansit, der Compil. Sanblas., a. 1070: Hiemps (von 1070 zu 1071) ventosa et pluvialis, besonders auch Adami Gesta Hammaburg. eccl. pontif., Lib. III, c. 63: Vidimus (sc. im Winter 1071 auf 1072) lupos in suburbanis loci nostri gregatim ululantes, horribili jurgio certasse cum bubonibus (SS. V, 179, 475, VII, 361), allerdings nur sehr vereinzelte Zeugnisse.

26) Ganz bemerkenswerth ist auch die Uebersicht, welche Vogeler, Otto von Nordheim in den Jahren 1070—1083, 38—43 (n. 3 wirft hier geradezu Giesebrecht, III, 165 ff., 272 ff. vor, einfach die vorgefundenen Stellen der Quellen übersetzt zu haben, „d. h. Phrasen, welche uns heute unverständlich sind, wenn auch die Chronisten bestimmte Gedanken damit verbunden haben") gebracht hat, ferner diejenige in Dieckmann, Heinrich IV., im Jahresbericht d. Städtischen Höheren Töchterschule zu Wiesbaden, 1888/89, 22 ff. Gerade angesichts der immer neuen Versuche auf diesem Felde ist sehr wichtig, was Breßlau, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, IX, II, 46, bei Anlaß des unt. S. 868 erwähnten Programms von Tieffenbach sagt: „Zu voller Sicherheit über diese Dinge wird bei der Beschaffenheit unserer Quellen, von denen keine lediglich die Wahrheit sagt oder sagen will, und deren eingehendste, Lambert's Geschichtswerk, abgesehen von der tendenziösen Art der Darstellung, namentlich durch den phrasenhaft-rhetorischen Charakter derselben, durch falsches Pragmatisiren und durch die Gewohnheit des Autors, seine Combinationen als Thatsachen vorzutragen, in ihrem Werth erheblich beeinträchtigt wird, kaum jemals zu gelangen sein". Das paßt nicht zum mindesten auch auf die S. 867 zu nennende Dissertation von Zweck, die in ihrer sehr sorgfältigen Aufsuchung der Ursachen der Unzufriedenheit der Sachsen nur vielfach zu viel aus den Ausdrücken, welche die Quellen, z. B. das Carmen de bello Saxonico, anwenden, an sachlichen Aufschlüssen gewinnen will.

Frühere Würdigungen dieser Verhältnisse, so durch Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, I, 288 ff., hielten sich in der Hauptsache einfach an Lambert und Bruno als Hauptquellen: „obgleich jener ein Geschichtsschreiber, dieser nur ein Parteimann ist, hat doch jeder Nachrichten, die einander vortrefflich ergänzen“, wie eben Stenzel, 289, n. 1, sagt. Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, I, 372—380, möchte die ganze sächsische Bewegung einzig aus den Bestrebungen der Fürsten, hier also insbesondere der sächsischen, sich von der Leitung durch das Königthum frei zu machen, erklären; das sächsische Volk habe durch die Burgen keineswegs so gelitten, wie die Rebellen behaupteten — „Der Lärm über Heinrich's Tyrannei ist eitel Wind“ —, der Art, daß dasselbe wenig Grund hatte, auf Rebellion zu sinnen: „es kostete den Fürsten große Mühe, es in Bewegung zu setzen“, wie denn auch diese selbst nicht durch wirkliche Leiden, sondern nur durch Besorgnisse angetrieben worden seien[27]); von den Chronisten sagt der Autor nicht mit Unrecht (380—383), sie seien „ein Chaos“, das ein „sonderbares Gemisch widersprechender Ansichten“ zu Tage fördere[28]).

In dem zweiten Artikel der aus dem Nachlasse von Nitzsch herausgegebenen Abhandlung: Das deutsche Reich und Heinrich IV., Historische Zeitschrift, XLV (1881), 202 ff., sowie in dessen von Matthäi herausgegebener Geschichte des Deutschen Volkes, II, 2. Aufl., 74 ff., ist im Zusammenhange mit der durch den Verfasser für Heinrich IV. angenommenen allgemeinen Politik im Reiche auch das Verhältniß zum sächsischen Lande einer sehr interessanten Berücksichtigung unterworfen. Nitzsch sieht auch hier in der „Neuorganisation des königlichen Hofes und der königlichen Verwaltung“ den „Brennpunkt des Kampfes“. Der Gedanke, „von der königlichen Dienstmannschaft selbst entworfen und mit aller Energie in Angriff genommen“, bestand für Sachsen und Thüringen in der „Herstellung und durchaus neuen Weiterbildung der Verwaltung der alten ottonischen Pfalzen am Harz und in Thüringen“, „verbunden mit der Anlage einer ganzen Reihe von Burgen, die mit schwäbischen Besatzungen belegt wurden“. Dabei griff Heinrich IV. zum Theil wenigstens nur auf Leistungen, die in Sachsen beständig rechtsgültig gewesen waren; allerdings hatten vielseitige Beeinträchtigungen der königlichen Rechte während der Minderjährigkeit stattgefunden, und so handelte es sich um „Herstellung der geschädigten Interessen der königlichen Hofhaltung“. Freilich sollte eine noch größere Machterweiterung der königlichen Gewalt aus der neu gewonnenen Stellung am Harz nach dem Plane des Königs und seiner Umgebung sich ergeben. Eben die neu sich erhebende königliche Ministerialität war, wie es schien, „Herr der Situation“ — „seit den Tagen Otto's I. hatten die Geschicke des deutschen Reiches wohl noch nie so ganz in Laienhänden gelegen“ —: so wurde ein aller Aussicht nach erfolgreicher Schlag gegen die sächsische Unabhängigkeit beabsichtigt. Nun aber tritt „eine kühn entschlossene und sicher durchgreifende Persönlichkeit“, welche es versteht, „die der Mehrheit nach unsicheren und schwankenden Fürsten aus ihrer haltungslosen Verlassenheit zu einem großen Entschlusse fortzureißen“, in die Führung einer Bewegung ein, welche ihre Kraft nur dem „erfindungsreichen sächsischen Staatsmann und Volksführer“ verdankt, eben Otto von Nordheim. Der Aufstand ist nicht

27) Im Wesentlichen ist das die schon 1839 durch Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes von dessen erstem Hervortreten auf deutschem Boden bis zum Jahr 1180, I, 191 ff., betonte Auffassung. Als Heinrich IV. gute Rechte der Krone wieder geltend zu machen suchte, seien ihm Tyrannei, Habsucht und alle Laster behufs Aufreizung des Volkes zur Schuld gelegt worden, und auch der höchstens zum Schutz des Dominiums begonnene Bau von Burgen habe den Feinden als Vorwand gedient; die große Masse habe, nachdem lediglich die Fürsten die Aufstachelung in das Werk gesetzt, gar nicht gewußt, warum gestritten wurde.

28) Es versteht sich von selbst, daß auch Gfrörer, Gregorius VII., doch — nach der eigenthümlichen Anlage des Werkes — weit aus einander gerissen, besonders II, 297 ff., 345 ff., VII, 3 ff., diese Dinge bespricht. Heinrich's IV. Maßregeln sind Theile seiner Vorbereitungen „zu Einrichtung eines abendländischen Sultanats“. Schon bei der S. 69 u. 70 erwähnten zum „Reichstage von Halberstadt“, „dessen Verhandlungen in das tiefste Geheimniß gehüllt worden sind“, aufgebauschten Pfingstfeier von 1071 soll der König seine Entschlüsse in sich fest beschlossen gehabt haben, so: „Gleichheit für Alle vor dem Gesetze durch Einführung des salischen Rechtes in Sachsen“. In der Hauptsache schließt sich Gfrörer dann Lambert's Schilderung der Ereignisse an.

aus einer allgemeinen Volksbewegung hervorgegangen; sondern Otto war es, der „in der elften Stunde alle feinen und kühnen Berechnungen des königlichen Hofes durch das seit Jahrhunderten unerhörte Mittel eines allgemeinen sächsischen Volksaufgebotes zerriß“. Er überraschte die Gegner, indem es ihm gelang, „so große Massen so schnell vor den sächsischen Burgen zu versammeln und die Einschließung derselben durch solche sich ablösende Aufgebote für sehr lange Zeit aufrecht zu erhalten“. — In der „Geschichte des Deutschen Volkes“ betont Nitzsch besonders noch, daß eine „unerwartete Wendung“ in des Königs Absichten — Nitzsch nimmt augenscheinlich für deren Eintreten etwa die Jahre 1071 und 1072 an — in dem sächsischen Stamm ängstliche Gefühle zu erwecken anfing: — „hatte er bisher den neuen Anlagen wie einem unüberlegten Jugendplan mit spöttischer Indifferenz oder gar mit wirklich zustimmendem Interesse gegenüber gestanden“ — im Hinblick auf den stets festgehaltenen Gedanken des alten nationalen Slavenkrieges —, so „sah er sich nun plötzlich durch einen Complex königlicher Besitzungen und Rüstungen von seinen Nachbarn getrennt, in seiner Unabhängigkeit aufs ernstlichste bedroht“, durch einen Plan, den Nitzsch wieder einfach auf „die Gründung eines festen königlichen Residenzgebietes“ — Goslar — zurückführen will[29]).

Besonders war endlich das Thema des Sachsenaufstandes in den letzten Jahren mehrfach der Gegenstand kleiner Arbeiten, in denen aber die gleichartigen Erörterungen vielfach bis zur Ermüdung stets wieder erscheinen[30]).

A. Zweck, Die Gründe des Sachsenkrieges unter Heinrich IV. (Königsberger Dissert., 1881), hebt, 27 ff., besonders 30 u. 31, die Ausnahmestellung hervor, welche sich Sachsen hinsichtlich seiner Gesetze und Abgaben bewahrt habe (ähnlich das Vorrecht betreffend die Zehnten bei den Thüringern), so daß eben das Volk diese besonders bei Lambert stets genannten von den Vätern ererbten Rechte gegen Heinrich's IV. Versuche einer Beseitigung festhalten wollte, also die Freiheit vom census regalis[31]) oder freie Fischerei, wo bisher ein Regal nicht bestanden habe.

R. Wagemann, Die Sachsenkriege Kaiser Heinrichs IV. (Rostocker Dissert., 1882), geht, stets von dem Vorsatze geleitet, Lambert's Darstellung möglichst gegen Anfechtungen zu schützen[32]), 18 ff., auf diese Fragen näher ein. Heinrich IV.

---

29) Es mag hier der gegebene Ort sein, noch auf zwei Ausführungen Matthäi's hinzuweisen, die sich auf die Frage der Finanzpolitik Heinrich's IV. beziehen und von ihm 1891, Mittheilungen aus der historischen Litteratur, XIX, 21—24, und 1892, „Anmerkung“ zu der zweiten Auflage von Nitzsch, Geschichte des Deutschen Volkes, II, 352 ff., niedergelegt worden sind, beide, die erste unmittelbar, gegen die in Bd. I, S. 695 ff., Excurs X, ausgesprochenen Zweifel an dem Erzbischof Adalbert zugeschriebenen Plan einer Finanzreform, unter Anknüpfung dieses Gedankens einer Stärkung der Verwaltung an einen Centralsitz in Goslar. Matthäi betonte nämlich am zweitgenannten Orte, 360, daß die Vermuthungen von Nitzsch „einen klaren inneren Zusammenhang“ in die Dinge bis zur Katastrophe von 1073 hin bringen: „Heinrich IV. nimmt sofort diese Politik wieder auf (nämlich die bis zum Ereigniß von Tribur 1066 betriebenen Pläne Adalbert's) und verquickt sie mit weitergreifenden fiskalischen und sonstigen Plänen“. Aber wenn man auch Matthäi's hier mit sehr eingehender Beweisführung wieder dargelegten Betonung der durch Nitzsch aufgestellten Vermuthung — von der durch Heinrich III. beabsichtigten Fixirung der Residenz des königlichen Hofes in Goslar, von ähnlichen Gedanken Adalbert's — nicht folgt, so ist doch, 356, in sehr beachtenswerther Weise, auch für die Werthschätzung der Ursachen des Zwistes mit den Sachsen 1073, auf die große Wichtigkeit der theils unmittelbar königlichen, theils kirchlichen — bischöflichen und klösterlichen — Besitzungen im Umkreise des Harzgebirges hingedeutet, sowie auf die Stelle des schon Bd. I, S. 699, citirten Verzeichnisses der königlichen Tafelgüter, wo, bald nach Heinrich's III. Tode, geschrieben wurde: Iste curie (zwanzig sind vorher aufgezählt, von welchen drei Viertel näher oder ganz nahe am Harz, zwischen Saale und Werra, gelegen) tamen de Saxonia dant regi tot servitia, quot sunt dies in anno et quadraginta plus (Böhmer, Fontes rer. German., III, 397). Eben diese große Zahl von sächsischen und thüringischen Königshöfen — „das größte zusammenhängende Fiskalgut, über welches das deutsche Königthum damals verfügt“ — läßt es erkennen, wie scharf sich der Gegensatz zuspitzen mußte, wenn hier vom königlichen Hofe aus in Vergessenheit gerathene oder von den Schuldigen geleugnete Einkünfte wieder geltend gemacht werden sollten. Daneben mag nochmals an die hier S. 863 u. 864 in n. 17 stehende Angabe der Casus monast. Petrishus., von Sachsen als der imperatoris coquina, erinnert werden.

30) Einige der schon in Excurs I besprochenen Arbeiten zur Kritik Lambert's fallen zum Theil gleichfalls in diesen Zusammenhang, so die S. 793 erwähnte Dissertation Fischer's.

31) Vergl. aber bei Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 387, daß man gerade vom Charakter dieses census regalis vel imperialis nichts Bestimmteres weiß.

32) Vergl. auch S. 793.

soll, besonders bei dem auf Lüneburg gegenüber dem billingischen Hause erhobenen Anspruche, sich auf alte Rechte bezogen haben, die ihm als dem Erben des liudolfingischen Herrschergeschlechtes zugefallen seien —; Konrad II. und Heinrich III. hätten zu solchem Verluste von Krongut geschwiegen, während jetzt vom Throne aus diese Forderungen wieder geltend gemacht wurden, ganz besonders weil Heinrich IV. auch sonst durch die sächsischen Verhältnisse aufgefordert gewesen sei, hier die Interessen des Reiches in vollem Nachdruck zu betonen, zumal infolge des Todes des Herzogs Ordulf.

A. Wenzel, Heinrichs IV. Sachsenkrieg mit besonderer Berücksichtigung der Schlacht bei Langensalza am 9. Juni 1075 (Beilage zum Jahresbericht der höheren Bürgerschule zu Langensalza, 1874/5), wollte, 8, 33 u. 34 (Anhang), den Gegensatz nur zwischen Heinrich IV. und den sächsischen Fürsten, nicht zwischen ihm und dem Volke, vorhanden sein lassen, und zwar seien auch nur einige der Fürsten, welche königliche Rechte und Privilegien, die sie sich im Laufe der Zeiten angemaßt, wieder herausgeben sollten, hier einbegriffen gewesen, wobei dann aber das sächsische Volk durch diese Fürsten aufgehetzt worden sei.

F. G. W. Winckler, Die Sachsenkriege Heinrichs IV. nach den Quellen dargestellt (Programm der Realschule I. Ordnung zu Neustadt-Dresden, 1877: Fortsetzung und Schluß folgten nicht nach), sah, 15, in dem Aufstande einen „wahren Hexenbrodel der verschiedenartigsten, sich widersprechenden, unklaren, unwahrscheinlichen Meinungen, aus denen so viel mit Evidenz hervorgeht, daß die Empörung des sächsischen Stammes gegen Heinrich IV. ungleich weniger ein Volks-, als ein Adelsaufstand war".

H. Eckerlin, Die Ursachen des Sachsenaufstandes gegen Heinrich IV. (Programm des Victoria-Gymnas. zu Burg, 1883), stellte, 23, Heinrich's Vorgehen in Sachsen in Parallele mit den Maßregeln, welche er Konrad II. gegenüber Baiern glaubte zuschreiben zu dürfen, im Sinne einer Schwächung der herzoglichen Gewalt, mit bestimmter Richtung gegen die Fürsten, welche königliche Güter an sich gezogen hatten, auch in der Errichtung der königlichen gegenüber den fürstlichen Burgen, dann aber überhaupt zur Wiedergewinnung vergessener Rechte, verlorenen Besitzes, so daß dann auch das gesammte Volk sich in den Forderungen des Fiscus betroffen fühlte.

Hahn, Ueber die Gründe des Sachsenkrieges unter Heinrich IV. (18. Programm des städtischen Gymnasiums zu Dramburg, 1885), unterschied in einer vielfach gegen Lambert sich richtenden Ausführung einerseits, 3 u. 4, schärfer zwischen den abweichenden Interessen der allerdings in gleicher Weise betheiligten Aufständischen aus dem fürstlichen Stande und dem Volke, zwischen welchen die gewechselten Vorwürfe die Trennung verriethen: so seien die Burgen, als Basis der Operationen des Königs gegen die Fürsten, dem Volke nicht durch ihre Erbauung, erst durch die von da aus eintretenden Ausschreitungen ein Gegenstand des Hasses geworden —; die Lage sei für den König möglichst günstig gewesen, um ein großes Ziel zu erreichen, da Magnus gewissermaßen als Geisel in dessen Hand lag; dann aber habe der Unwille über die Weigerung, den Billinger freizulassen, die Fürsten aufgebracht, worauf durch materielle Schädigung und allerlei Verhetzung auch das Volk zur Erhebung gebracht worden sei (20 u. 21).

R. Tieffenbach, Die Streitfrage zwischen König Heinrich IV. und den Sachsen (XI. Jahresbericht 1885/6 über das Königliche Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.), nimmt den Ausgang wieder von den, wie zugegeben wird, zwar nicht fortwährenden, doch sehr überwiegenden Aufenthalten Heinrich's IV. in Goslar und dessen Umgebung, welche überaus belastend gewirkt haben sollen, so daß die Fiscalgüter auf die Dauer den Anforderungen nicht entsprachen[33])

33) Tieffenbach bezog sich da noch auf die frühere, von Matthäi selbst nachher in seinem 1889 erschienenen, vorhin in n. 29 erwähnten Programm zurückgenommene Datirung des Servitien-Verzeichnisses, die 1877, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrich's II., 96—102, gegeben worden war, das ist zu 1066 bis 1069, daß nämlich durch diese Zusammenstellung aus den genannten Jahren der Beweis für enorme Verschwendung, Erschöpfung der königlichen Domänen in Sachsen 1065 durch Erzbischof Adalbert — deßwegen 1066 dessen Sturz — geliefert gewesen sei. Die richtigere Datirung des Verzeichnisses — nach 1056 — stellt diese Sache auf anderen Boden.



und Heinrich IV. auf den Gedanken kam, verlorene Krongüter, besonders die in der Minderjährigkeitszeit entfremdeten, wieder herbeizubringen (3—7). Ganz besonders habe sich der König dabei der Reichsministerialen bedient (8 u. 9), und so sei er, nach dem Buchstaben des Gesetzes, mit Güterconfiscationen vorgegangen, die dann den Kern der in Wormsleben geäußerten Klagen bildeten (12). Dem erwarteten Widerstande der Großen sollte durch die Errichtung von festen Burgen vorgebeugt werden (13), wobei aber erst die in die fertig erstellten Burgen gelegten Besatzungen, mit ihren Begehren und Gewaltthaten, die Wurzel des Krieges enthielten (14); zunächst litten doch nur die Gegenden um die Harzburgen (15 u. 16). Der Anstoß zum Ausbruch der Bewegung aber lag bei den Fürsten (16 u. 17).

Excurs IV.

Die königlichen Burgen in Sachsen und Thüringen.

Aus Excurs III. geht hervor, daß immer wieder unter den Hauptbeschwerden gegen Heinrich IV. das Vorhandensein der Burgen in die erste Reihe tritt. Aber mit dieser starken Betonung, mit der bei Lambert beliebten Hervorhebung, daß „alle Berge und Hügel“ mit Burgen besetzt worden, daß von „allen Orten“ Klagen über das Treiben der Besatzungen eingelaufen seien, will es doch nicht stimmen, daß dann Lambert, a. 1073, als castella, quae ipse (sc. Heinrich IV.), postquam pater eius decesserat, extruxit, quae tamen ad presens memoriae occurrunt, doch nur sieben dem Namen nach aufführt (SS. V. 200)[1].

Auf die Zeit, in welcher die Anlage der Burgen begann, wirft ein gewisses Licht die Angabe, die Bruno, De bello Saxonico, c. 16, einfließen läßt: haec castellorum diversis in locis constructio primo nostratibus puerilis ludus videbatur, quia nondum eius intentio mala cognoscebatur . . . ea fieri, nichil adhuc periculi timentes, cum jam possent, non prohibebant . . . ex hoc eum (sc. regem) fore contra nationes exteras bellicosum quasi divinantes (SS. V, 334). Das kann sich sehr leicht auf die Kämpfe gegen die Liutizen, im Winter 1067 auf 1068 und wieder im Winter 1068 auf 1069, beziehen, zumal da der ostfälische Bischof Burchard II. ja der Führer des ersten Kriegszuges gewesen war[2]). Daß Bischof Benno II. von Osnabrück als Baukundiger ganz wesentlich bei der Errichtung der Burgen eintrat, ist durch dessen Lebensbeschreibung bezeugt, wie die schon in Bd. I, S. 581 u. 582, n. 66, mitgetheilte Stelle von c. 11 darlegt[3]). Für die Harzburg wenigstens ist eine zeitliche Angabe vorhanden, welche nothwendiger Weise erfordert, daß schon vor dem betreffenden Jahre ein gewisser Abschluß der Anlage fertig geworden sei: das ist

1) Die starken Uebertreibungen Lambert's haben auch z. B. auf Nitzsch, Geschichte des Deutschen Volkes, II, 2. Aufl., 79, eingewirkt, wo es heißt, Heinrich IV. habe die ottonischen Domänen am Harz „mit Burgen überdeckt“ (vergl. 75: „Complex königlicher Domänen und fester Stellungen“). Vogeler, Otto von Nordheim in den Jahren 1070—1083, scheint in seinen Worten, daß Lambert, „trotzdem zu der Zeit, als der Annalist schrieb, schon eine zweimalige Zerstörung derselben stattgefunden hatte, noch sieben Burgen mit Namen anzugeben weiß“ (39), die bloß als Redewendung aufzufassende Aussage Lambert's von der memoria viel zu buchstäblich genommen zu haben. Giesebrecht, III, 165 u. 166, bietet vielleicht das richtige Auskunftsmittel, wenn er darauf hinweist, daß „in weitem Bogen eine Anzahl kleinerer Warten die umfänglichen Festen umzogen“.

2) Vergl. Bd. I, S. 584 u. 585, 609 u. 610. Vergl. auch Giesebrecht, III, 166, der allerdings mit Recht sagt, daß die örtliche Lage der Burgen dem Zwecke nicht entsprach, gegen liutizische Einfälle als Schutzwehr zu dienen.

3) Matthäi, Mittheilungen aus der historischen Litteratur, XIX, 24, möchte Benno's Thätigkeit schon aus den Jahren des Goslarer Vicedominates, wo Benno „offenbar die Seele der königlichen Verwaltung in diesem Domänengebiet gewesen war“, hier heranziehen. Doch würde diese Bethätigung, die zeitlich vor Benno's Anwesenheit in Cöln und in Hildesheim fällt, allzu weit in die Sechziger Jahre rückwärts führen. In erster Linie wäre dann wohl Benno bei den Vorbereitungen der Errichtung der Harzburg eingetreten.

die Bezeichnung des 1069 als Nachfolger des Bischofs Rumold von Constanz vom Könige auserlesenen Karl als Harcispurgensis praepositus[4]).

Für die Geschichte des sächsisch-thüringischen Aufstandes ist es wichtig, die Lage der von Lambert genannten Burgen, besonders auch unter einander, genauer festzustellen.

Bei der Harzburg kamen die S. 230 u. 231 beleuchteten Umstände zusammen, um dieselbe zu jener Wichtigkeit zu erheben, die ihr von allen Seiten zugestanden wurde[5]). Die Plätze der übrigen Burgen sind, so viel sich durchführen läßt, in neuester Zeit in sehr sorgfältiger Weise, unter Erkundigung auch bei Ortskennern und Einzelforschern, durch den Verfasser der Abhandlung: Die kriegerische Thätigkeit Kaiser Heinrich's IV. (G. von Glasenapp, Neue militärische Blätter, XXXV u. XXXVI, 1889 u. 1890), Oberst K. Köstler, an Ort und Stelle geprüft worden, so daß diese Frage als ihrer Lösung wesentlich näher gebracht angesehen werden darf.

Die einzige auf sächsischem Boden liegende Burg — die Harzburg abgerechnet —, zugleich die einzige, welche das Carmen, Lib. I, v. 87: Heimenburc, neben der Harzburg, aus der Reihe der sex castella multo munimine firma (v. 75) namentlich anführt, ist die auch von den Annal. Altah. maj. erwähnte Heimburg, an dem nordöstlichen Rande des Harzgebirges, nordwestlich unweit Blankenburg gelegen[6]), wo Köstler nördlich von der gleichnamigen Ortschaft,

---

4) Vergl. ob. S. 2, n. 4. Worauf Floto sich stützt, wenn er, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, I, 376, den Bau der Harzburg „sicher schon 1056 begonnen" sein läßt, ist nicht zu sagen. Angaben, wie bei Bruno, c. 27: castella sua per multos annos constructa, c. 33: (von der Harzburg als einem locus:) quo multa jam pridem mala passi fuissent, oder in den Annal. Altah. maj., a. 1073: rex . . . in silva, quae Harz dicitur, urbes multas jam dudum ceperat edificare (SS. V, 338, 340, XX, 824), sind viel zu allgemein gehalten.

5) Delius, Untersuchungen über die Geschichte der Harzburg und den vermeinten Götzen Krodo (Halberstadt, 1826), spricht, 98—103, über den Platz der Harzburg und erblickt als denselben eben den jetzt sogenannten Burgberg (436 Meter über Meer, während der Bahnhof Neustadt-Harzburg in 235 Meter Höhe liegt). Delius wendet sich mit Recht gegen Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, I, 241—243, wo die Behauptung aufgestellt wird, daß von den zwei neben einander liegenden und durch einen schmalen Erdrücken verbundenen Bergspitzen die kleinere, der alte Burgberg, eine Felsenklippe, die alte Harzburg getragen habe, während weiter aufwärts der eigentliche große Burgberg — die Burgwart — dem von den Sachsen gegen die Harzburg errichteten zweiten Castell (vergl. ob. S. 299) entsprochen habe. Vergl. auch in Köstler's oben genannter Arbeit, XXXV, 24 u. 25. Ueber die Harzburg liegt die 1885 erschienene kleine Monographie von Ed. Jacobs, Geschichte der Harzburg (Neustadt-Harzburg), vor. Da 1180 auf Befehl Kaiser Friedrich's I. ein Neubau auf dem Burgberge begonnen wurde — in der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde er durch die herzoglich Braunschweig'sche Regierung wieder abgetragen —, gehen die das ganze Plateau des Burgberges umfassenden Mauerreste wohl eher auf diesen neueren Bau zurück. Indessen muß dieser der ganzen Naturbeschaffenheit des Berges gemäß dem Umfange der Harzburg Heinrich's IV. entsprochen haben, und die jetzt vorhandenen Umfassungsmauern ruhen ohne Zweifel auf denjenigen der ersten Anlage. Der die Harzburg beherrschende, sie überragende, von den Sachsen benutzte Sachsenberg, jetzt ganz bewaldet, steht östlich über der Harzburg.

6) Weil in Lib. I, v. 87, des Carmen die Handschrift und die erste Ausgabe Hennenburc und Hennenberg als Lesarten haben — bei Lambert ist jetzt in Holder-Egger's Ausgabe, 159, 161, die Form Heimenburg, Heimenburc in den Text gestellt —, will Pannenborg, Lambert von Hersfeld, der Verfasser des Carmen de bello Saxonico, 111—113, 167 (hier gegen die neueste Ausgabe, SS. XIV, 1220, gerichtet), und wieder in seiner Ausgabe, Wissenschaftliche Beilage zum Gymnasial-Programm von Göttingen, Ostern 1892, 3: „Heimenburc . . . ist unrichtige Correctur", 47, durchaus die Verlegung des Platzes nach Henneberg bei Meiningen befürworten, weil er meint, daß „nichts verkehrter sein kann", als mit Waitz, in dessen Ausgabe des Carmen, 30 u. 31, die Heimburg bei Blankenburg festzuhalten. Eigenthümlich ist nur, daß Pannenborg hier die Annal. Altah. maj., a. 1073, welche so ausdrücklich die urbs Heimburg dicta gleich nach dem Weggang Heinrich's IV. von der Harzburg — in innerem Zusammenhang mit dieser Begebenheit — durch Saxones belagert sein lassen (vergl. ob. S. 267, n. 134), nur ganz im Vorbeigehen anführt, während sie gänzlich gegen ihn den Ausschlag geben müssen. Auch übersah er den wichtigen Punkt, daß seine „thüringische Burg" Henneberg gar nicht mehr in Thüringen, sondern schon tief im fränkischen Gau Grabfeld liegt. Für den von Pannenborg geleugneten Fall, daß noch ein sächsisches Heimburg überhaupt in Betracht fallen könne, soll nach Pannenborg, 112, n. 2, nicht Heimburg bei Blankenburg, sondern Heimburg bei Gröningen (nordöstlich von Halberstadt) der Ort der Burg sein (ebenso bei dem vom Annalista Saxo, a. 1115 u. 1123, SS. VI, 751, 759, erwähnten Heimenburch). Dem von Pannenborg hiefür angerufenen Ortskundigen ist zu entgegnen, daß auch im Annalista die Wendung a. 1123: qui castrum non longe (sc. von Heimenburch) positum Blankenburch tunc insedit (sc. dux Liuderus) doch unendlich viel besser zu Heimburg bei Blankenburg paßt, sowie daß die preußische Generalstabskarte in der übrigens ganz flachen Gegend von Gröningen nirgends einen Localnamen Heimburg aufweist. Holder-Egger

zwischen den dem Harz vorgelagerten Hügeln auf einem einzeln stehenden, in seinem letzten Theile ziemlich steil emporstrebenden Kegel die allerdings spärlichen Reste der Burg fand, die durch ihre beherrschende Lage gegenüber der Umgebung sich sehr wohl zu ihrem Zweck empfohlen haben muß (l. c., XXXV, 24).

Lambert's Sassenstein ist die Burg Sachsenstein, bei Sachsa, auf der Südseite des Harzes, deren Stelle noch heute auf drei Seiten durch angrenzende steile zerklüftete Kalksteinwände eine Sicherung vor Angriffen aufweist (l. c., 25). Südwestlich vom Sachsenstein folgt Asenberg — jetzt Hasenburg — bei Groß-Bodungen, auf einer vereinzelten steil abfallenden Höhe mit bedeutender Oberfläche, auf welcher die eigentliche Burg wohl die nordöstliche Ecke einnahm (l. c., 25 u. 26). Südöstlich von dieser Festungsanlage hinwider schloß sich Spatenberg an, in der Hainleite südlich von Sondershausen, auf den nordwestlichen Ausläufern des Possen, des höchsten Punktes des Hainleite-Gebirges, wegen der größeren Fernsicht und in der stärkeren Vereinzelung zur Beherrschung des nördlich vorliegenden Thales der Wipper gut gelegen (l. c., 26).

Dagegen sind Wigantestein, das nicht mit Giebichenstein an der Saale (bei Halle) zu identificiren ist[7]), und Moseburg kaum nachzuweisen. Die Versetzung der letztgenannten Burg nach dem nordwestlich von Eisenach liegenden Moseberg — durch Schumacher, Vermischte Nachrichten zur sächsischen Geschichte, Zweite Sammlung, 28 ff. — wies Professor Stein (vergl. Hesse's Anmerkung zu Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, XI. Jahrh., VI., 2. Aufl., 138 n. 1) ab, weil die Beschaffenheit dieses Berges für eine Burg ganz ungeeignet sei, und die durch Hesse selbst da gebrachte Vermuthung — Mosburg bei Rotterode im Schmalkaldischen, also südwestlich vom Thüringerwald — hat nach Köstler, l. c., 22 u. 23, wegen der eingezwängten Lage in einer ziemlich engen Schlucht, ohne größeres Beobachtungsgebiet, gleichfalls viel gegen sich, abgesehen von der großen Entfernung von den nördlicheren Burgen; dazu kommt noch, daß diese Mosburg schon auf fränkischem Boden, nicht mehr in Thüringen, lag. — Endlich fügt Lambert noch Vokenroht an, das Friderici palatini comitis gewesen sei, diesem aber durch Heinrich IV. entrissen wurde. Hier dachte Giesebrecht, III, 166, an Volkerode im Eichsfeld[8]), während Köstler, 22, im Einverständnisse mit Hesse, l. c., n. 6, den Ort Volkenroda nordöstlich von Mühlhausen, in der Gothaschen Enclave zwischen preußischem und fürstlich Schwarzburg'schem Gebiete, für Vokenroht erklären möchte, nachdem er die Stelle der dortigen, allerdings in einer herrschenden Lage befindlichen alten Befestigung untersucht hatte. Immerhin dürfte es schwer sein, hier ein ganz endgültiges Urtheil zu sprechen; doch spricht für Volkenroda noch der Umstand, daß einerseits Bruno, l. c., c. 26, vom Pfalzgrafen Friedrich sagt, derselbe habe sich beklagt: quia beneficium quod de abbatia Heroldesfelde magnum habuerit, injusta sibi jussione regis ablatum, centum mansis agrorum a rege redimere volebat, nec valebat (l. c., 338), andererseits, daß nach Lambert, a. 1074, kein Anderer, als der abbas Herveldensis die Königin Bertha consentientibus Turingis aus dem castellum Vokenrot — paucis ante diebus ceptum fuerat obsideri — nach Hersfeld abholte (206), und daß Hersfeld nach der Aufzählung der klösterlichen Besitzungen bei Ph. Hafner, Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, 71, auch ganz nahe bei Volkenroda, in Körner, begütert war[9]).

---

wies nun nochmals Pannenborg's Behauptungen endgültig ab, in dem Aufsatz, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XIX, 425—428.

7) Das geht schon daraus hervor, daß Lambert an anderer Stelle, a. 1045, die Form Gibekestein ganz gut kennt (153).

8) Dieses Volkerode, jetzt im Kreise Heiligenstadt der Provinz Sachsen, liegt auf der Hochfläche, welche die nordwestlichen Ausläufer des Hainich bilden, nahe dem steilen Absturze derselben gegen Westen zur Werra —: dagegen dachte Giesebrecht nicht an Volkerode, südwestlich von Göttingen, Provinz Hannover, wie das Köstler, 21, auffaßte, eine Oertlichkeit, die übrigens gewiß mit ihm als vollends ausgeschlossen zu bezeichnen ist. Holder-Egger dagegen, Neues Archiv, l. c., 190, n. 1, schlägt neuestens den in der Namensform mehr zu Vokenroht stimmenden Ort Bockerode, an der Ostseite des Meißner-Gebirges, vor, das auch, als näher bei Hersfeld liegend, noch besser zu den Ereignissen von S. 310 passen würde.

9) An Bockerode bei Eschwege, westlich von der Werra, dachte Gervais, in seiner übrigens nicht specieller belehrenden Abhandlung, Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen, in Förstemann, Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen (V — 1841 —, I, 24).

In einer durchaus Zustimmung verdienenden Art und Weise beleuchtet Köstler den „strategischen Grundgedanken“ der gesammten Anlage im Zusammenhange.

Durch die Gruppe Harzburg-Heimburg sollte der Nordfuß des Harzgebirges gesichert, sollte Bischof Burchard II. von Halberstadt mit Otto von Nordheim — nördlich vom Harz — von dem pfalzgräflich sächsischen Lande südöstlich von demselben getrennt werden. Die zweite Gruppe, die thüringische: Sachsenstein-Hasenburg-Spatenberg, bedrohte einen Feind, der etwa schon den an sich eine Scheidewand bildenden Harz zurückgelegt hätte, und trennte wieder die Nordheim'schen Gebiete westlich von den pfalzgräflichen östlich. Volkenroda, wenn das bei Körner liegende, nordöstlich vom Oberlaufe der Unstrut, anzunehmen ist, sollte vielleicht noch der Mittelpunkt eines weiteren Systemes werden — übrigens liegt es näher südwestlich von Spatenberg, als die nordwestlich gehende Distanz von Spatenberg nach Hasenburg ist —; ebenso konnte ein von der Werra über den Hainich Thüringen betretendes Heer des Königs im Quellgebiet der Unstrut sich vortrefflich unter dem Schutze von Volkenroda concentriren. In diesen Resultaten gipfelt, l. c., 27, Köstler's Untersuchung.

Excurs V.

Der Verlauf der Schlacht bei Homburg, 9. Juni 1075.

Für die Kenntniß der dem kriegerischen Ereignisse von 1075 unmittelbar vorangehenden Begebenheiten, sowie diejenige von der Schlacht selbst, darf, nach den schon ob. S. 495, nochmals S. 497, in n. 59 und 65, mitgetheilten Argumenten, der Bericht Lambert's vorangestellt werden. Denn abgesehen davon, daß der kriegerische Vorgang sich keine zehn Meilen von Hersfeld zutrug, ist — schon nach der Analogie von Fulda (vergl. S. 546) — sicher anzunehmen, daß die Mannschaft von Hersfeld an der Schlacht betheiligt war, Lambert also Mittheilungen aus bester Quelle empfangen konnte (SS. V, 225—228).

Lambert sagt, indem er nach einer von ihm selbst als solche betonten Abschweifung — ad ceptum, unde digressi sumus, redeamus — zur Sachlage am 8. Juni zu Breidingen[1]) zurückgekehrt ist, Heinrich IV. habe zunächst exploratores: speculari exercitum Saxonum — ausgesandt, welche einen Bericht zurückbrachten, der den König und die Seinigen in ihrer Kampflust bestärken mußte[2]). Für die Erwägungen freilich, welche der Erzähler nach Anhörung des eingebrachten Berichtes den König und die Seinigen anstellen läßt, ist die Verantwortung ihm allein zu überlassen[3]). Immerhin ist es gestattet, anzunehmen, daß wirklich das Ergebniß von solchen Ueberlegungen: ut ante exercitus committerent, quam legati Saxonum pacem postulaturi venirent — der Entschluß Heinrich's IV. war, schon die prima — d. h. noch am 8. Juni — in

---

1) Vergl. ob. S. 496, n. 64.

2) Vergl. ob. S. 498, mit n. 66. Unrichtig ist aber in dem Berichte der Späher betreffend die Sachsen: nihil permotos tantorum hostium adventu in proximo castra locasse; denn da nach Allem die Sachsen gar nicht südwestlich über die Unstrut-Linie hinausgekommen sind, den angenommenen Vereinigungsplatz Lupnitz (an welchen augenscheinlich Lambert hier irriger Weise dachte) gar nicht erreichten, so ist für die ganz wesentliche Entfernung zwischen Breidingen und der Unstrut die Bezeichnung: in proximo nicht annehmbar.

3) Schon die ersten Worte dieses Zusammenhanges, daß die Königlichen facile et contemptim die Berichte der Späher anhörten, sind — vergl. Dieffenbacher, Lambert von Hersfeld als Historiograph, 104 — eine bei Lambert ganz besonders beliebte typische Wendung. Danach legt dann die Schilderung der königlichen Umgebung die übermüthigsten Reden in den Mund, die auf das höchste gesteigerten Ausdrücke: secum esse militem lectissimum . . . quem singuli principes . . de toto orbe exquisissent, die verächtlichste Beurtheilung des gegnerischen Heeres, das gar nicht Stand halten werde: vulgus . . . ante commissum prelium solo concurrentis exercitus strepitu et clamore terrendum, fugandum et fundendum. Heinrich IV. dagegen soll einzig gefürchtet haben, daß etwa, durch die Anwendung von supplicatio, durch Bedenken der Fürsten wegen des bellum religiosum, ihm die sehnlichst gewünschte ignominiae suae vindicta, in Folge des zu erwartenden Auftretens von Friedensboten der Sachsen vor dem Zusammenstoß der Heere, möchte entrissen werden, so daß er eben solcher Hinderung vorbeugen wollte, dabei durch den Kriegseifer Herzog Rudolf's wesentlich unterstützt (225 u. 226). Aehnliche Erwägungen Heinrich's IV. kehren bald hernach, in der Zwischenzeit vor dem 22. October, wieder: precavens (sc. rex), ne forte principes regni supplicationibus eorum (sc. legatorum Saxonum) et satisfactionis humilitate evicti clementiorem in eos animum acciperent (232).

der Richtung gegen das sächsische Lager aufzubrechen: venit in Elenen. Vom 9. dann — sequenti die — heißt es: — precipitato nimium gradu duorum pene dierum iter confecit atque in Beringe castra posuit, schon haud multo intervallo von dem Feinde getrennt (d. h. etwa noch zwei Meilen Entfernung)[4]. Allein die Erschöpfung machte sich geltend (exhaustis lassitudine corporibus); sogar Heinrich IV. gab sich — fixis tentoriis — der Ruhe hin; das Heer löste die Ordnung: singuli . . . circumquaque dispersi. Da bewog Herzog Rudolf — subito . . ingrediens, d. h. zum lectus, auf dem der König ruhte — Heinrich IV. zum schleunigen Aufbruche, mit der Nachricht von der fortgesetzten Sorglosigkeit des Feindes[5], so daß — ambo se tentorio proripiunt — die nothwendigen Befehle gegeben wurden. Die Aufstellung erfolgt — dato ad pugnam signo —, der legiones, jedes Mal seorsum durch die singuli duces. Aus bestimmten Ursachen — quia nec situs loci nec multitudo paciebatur, ut uno eodemque tempore omnibus una fieret manus conserendi copia — geschah die Aufstellung des Heeres nicht in einer Reihe, sondern in Abtheilungen hinter einander, so daß der Kampf prima acie, nach dem peculiare Suevorum privilegium[6], den Schwaben oblag, mit der Verpflichtung für die Uebrigen, ut propter assistentes pugnantibus, prout res posceret, auxilio concurrerent[7],

---

4) Wie Giesebrecht, III, 1138, in den „Anmerkungen", hervorhebt, bietet dieser Satz ansehnliche Schwierigkeiten. Von Ellen bis Behringen war eine Distanz von wenig über drei Meilen zurückzulegen gewesen, was einem Doppeltagemarsch niemals entspricht. Die durch Giesebrecht nunmehr, statt einer früheren (Ersetzung von dierum durch millium) gebotene Lösung ist gewiß zutreffend, daß nämlich Lambert in allerdings ungeschickter Weise habe sagen wollen: der König habe, als er am Vormittag nach Behringen gekommen war, bereits durch sein schnelles Vorrücken den doppelten Tagemarsch (von Breidingen bis zum sächsischen Lager) fast vollendet gehabt (die Distanz Breidingen bis Ellen ist um nicht Vieles größer, als diejenige Ellen bis Behringen). Kilian, Itinerar Kaiser Heinrich's IV., 68, verwirft Giesebrecht's Erklärung, ohne etwas Besseres bieten zu können. Ober- und Unter-Ellen sind, das erste in einer Meiningen'schen Enclave, das zweite in dem dieselbe umschließenden Weimar'schen Gebiete, zwei Dörfer am Bache Elta, einem rechten Zuflusse der Werra, etwas mehr als eine Meile westlich von Eisenach; die drei Dörfer Wolfs-, Groß-, Oester-Behringen liegen neben einander anderthalb bis zwei Meilen nordöstlich von dieser Stadt im Gothaischen.

5) In den Worten Rudolf's stellt Lambert voran: Saxones brevissimo spacio abesse, fährt dann fort, sie als: incertum negligentes an ignaros advenientium hostium und ihr unbegreiflich sorgloses Treiben zu schildern. Natürlich ist die zweite Eröffnung für den König maßgebend gewesen; die erste, daß der Feind schon sehr bald erreicht werden könne, war ihm nicht neu, vielmehr ganz bestimmt bereits durch die Späher des vorhergehenden Tages zur Ueberzeugung gebracht worden. Was über diese Mittheilung, betreffend die allgemein erkennbare mangelhafte Kampfvorbereitung der Sachsen, hinaus noch Rudolf in den Mund gelegt wird (von den Worten: quasi vel ad punctum temporis inultum habeant bis zu: ignominiam . . . . abolendam esse) sind werthlose Combinationen Lambert's, die keine Erwähnung verdienen, ebenso wenig die an frühere ähnliche Scenen der Selbsterniedrigung des Königs (vergl. S. 257, n. 114) erinnernde Behauptung: Rex ei (sc. Ruodolfo) pronus in terram gratias agit. Die von Rudolf gestellte Alternative dagegen: ut acies instruatur, prelium committatur, vel si prelium detrectantes intra castra se tutentur, ipsa castra admoto exercitu expugnentur, und zwar: cum adhuc major pars supersit diei, lag bei dem Verhältniß der Dinge auf der Hand (226).

6) Lambert nennt als Inhalt dieses Vorrechtes: (Suevis) ab antiquis jam diebus lege latum est, ut in omni expeditione regis Teutonici ipsi exercitum precedere et primi committere debeant, ähnlich der Annalist von 1075 an: ducibus Alamannorum et Bajoariorum cum cohortibus suis bellicosis ad primam coitionem, ut et se lex habet Alemannica, ante se praemissis (sc. a rege); auch das Carmen hebt zuerst v. 57—60: Primus init bellum, cogens in praelia secum Suevos unanimos, dux fortis in arma Rodolfus, quos prius expertos Saxonica bella celebrat gloria quaesiti Carolo sub rege triumphi, dann v. 140—142: Suevi, Pojarii, qui regis in agmine primi extant, quos celebrat numerosis fama triumphis, praecurrunt celeres primique feruntur ad hostes, diesen Vorrang, für Schwaben und Baiern zugleich, hervor. Vergl. dazu P. Fr. Stälin, Geschichte Wirttemberg's, I, 214, mit n. 1, sowie dessen Zusammenstellung, Der Vorstritt der Schwaben in den Reichskriegen — Ulm, Oberschwaben (Korrespondenzblatt des Vereins für Kunst und Alterthum, II, 1877, 43—45) —, ferner Riezler, Geschichte Baierns, I, 515, n. 2 (wozu Köstler in der im Texte nachher genannten Abhandlung, 317). Während die genannten Forscher dieses Vorstreitrecht als schon vor 1075 vorhanden, vielleicht bis auf die ottonischen Kriegsfahrten nach Italien zurückgehend annehmen, und zwar so, daß eben die Baiern gleich als zweite Abtheilung dieses ersten Heerestheils den Schwaben sich anschlossen, glaubt Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II., 105, daß das Recht wohl erst jetzt geübt worden sei, was allerdings durch die vorwiegende Stellung Rudolf's neben seinem königlichen Schwager nahe gelegen hätte, und daß deßhalb dessen Geltendmachung solches Aufsehen jetzt erregt habe. Mittelbar gedenkt der Theilnahme Herzog Welf's am Kampfe die Historia Welforum Weingartensis, c. 13: Guelf . . . . . imperatori . . cum contra Saxones dimicaret, in tribus funestissimis congressionibus strenuissime militabat (SS. XXI, 461).

7) Dieffenbacher, l. c., 119 u. 120, möchte schon dieses Stück der Erzählung, von den Worten: Et quia nec situs loci (etc.) an auf die Einwirkung der Sallust'schen Schilderung,

daß Heinrich IV. aber in quinta legione, der lectissimi . . juvenes, war: — Ita paulatim servatis ordinibus ad castra Saxonum procedunt. Die Sachsen, deren unrichtige Voraussetzungen — sibi stultissime persuaserant — hier neuerdings zur Erörterung kommen, können wirklich überrascht werden: erst durch die Anzeichen des Anmarsches der Königlichen — caelum pulvere obtenebratum (im Anschluß daran gespreizte Ausführungen über den exercitus . . innumerabilis) werden sie aufmerksam, daß der Feind gewillt sei: jam . . . . ad ipsa castra opprimenda, nisi maturent egredi, citato paululum gradu properare, was also nothwendig in sich schließt, daß ein sächsisches Lager auf dem rechten Unstrut-Ufer lag und durch die Königlichen emenso quod in medio erat spacio sogleich unmittelbar bedroht werden konnte. In anschaulicher Weise wird nun ausgeführt, wie sich die Bedrohten aufraffen, sammeln, rüsten: singuli passim . . . accurrunt . . . . portis prorumpunt, freilich durchaus nicht Alle, schon deßwegen, weil quam plurimi etiam trans fluvium Unstrut longius metati (d. h. also am linken Ufer, hinter dem Flußlaufe) viel zu spät nur irgend eine Kunde erhielten. Ueberhaupt geschah gar nichts, quod militaris disciplinae solemnitas exigebat: — Repentinus regis adventus omnia praeverterat. Immerhin gehen nun die Sachsen ihrerseits — cum in globum densissimum tumultuaria se statione stipassent — zum Angriffe über: summo nisu precipites feruntur in adversarios, haud procul ab Hoenburg. Der erste Stoß trifft die Schwaben, welche, unfähig: impetum sustinere vel ad horam[8]) —, loco moti jamque pedem retro ferentes, durch Herzog Welf und die Baiern unterstützt werden mußten; denn nachdem den Königlichen die Waffen zertrümmert waren — Prima certaminis procella hastas et lanceas consumpsit —, griffen die Sachsen zu der Kampfweise, in der sie Meister waren: Reliquam partem gladiis, qua pugnandi arte plurimum excellit miles Saxonicus, peragunt, precincti singuli duobus vel tribus gladiis; in diesem Kampfabschnitte sind die tödtliche Verwundung des Markgrafen Ernst, sowie der Tod der erwähnten schwäbischen Grafen und weiterer Opfer aus den beiden Stämmen[9]), ferner die Gefährdung Herzog Rudolf's, anderntheils der von Lambert besonders hervorgehobene Antheil Otto's von Nordheim[10]) angemerkt. Schon hat der Kampf a media die usque in horam nonam[11]) sich fortgesponnen; die Schwaben und Baiern, duo duorum regnorum exercitus, sind bis dahin schon so weit gebracht, ut . . terga verterent; dem Könige kommen zahlreiche Meldungen zu, über die salus suorum in extremo sita —: da brechen plötzlich ex uno latere Graf Hermann, ex alio latere die Bamberger hervor (signa inferunt). Dann greifen Herzog Wratislav und Herzog Gottfried, augenscheinlich erst an letzter Stelle — multis prius periclitantium in prelio legationibus et supplicationibus fatigatus . . . . uterque —, in den Kampf ein: suas uterque copias, incitatis ad cursum equis, inmittit. So geschieht die Wendung in der Schlacht, trotz aller Anstrengungen Otto's, die Sachsen zu halten: Non ultra Saxones vim multitudinis sustinere poterant; paulatimque cedentes . . . . tandem versis frenis omnes diversas in partes aufugerunt. Damit beginnt die Verfolgung, wobei im königlichen Heere jetzt omnes legiones confusis ordinibus, omnes etiam plebei ac rustici, qui castrorum usibus servilem operam dependebant, sich aufmachen, und zwar, wie übrigens selbstverständlich, zu Pferde — equos calcaribus enecant —, über die weitesten Strecken hin — latissimos campos dicto citius transvolant . . . . per miliaria duo vel tria circum-

Catilina, LIX, 2, zurückführen, geht aber zu weit, da wenigstens ein wirklicher Anklang durchaus fehlt.

8) hora ist hier keinenfalls wörtlich zu nehmen, als Umfang einer Stunde.

9) Noch später folgt, 235, bei Anlaß der Unterwerfung der Sachsen im Herbst, die enorm übertreibende Angabe über die prima congressio: extinctis pene omnibus Sueviae ac Bajoariae luminibus.

10) Dieser Abschnitt, über das Verhalten des die Verrichtungen zugleich eines egregius miles und eines optimus dux erfüllenden Führers, ist nun unzweifelhaft, zwar mit wesentlich weiterer rhetorischer Ausführung, Catilina, LX, 4, nachgeschrieben (vergl. zu Holder-Egger's Ausgabe, 220, n. 1)

11) Giesebrecht, III, 1138, erklärt die hora nona jedenfalls allein richtig aus der von dem mönchischen Autor in das Auge gefaßten gottesdienstlichen Stunde, nämlich als die Zeit von zwei bis drei Uhr, bis zur Vesper.

quaque —, mit gewaltigen Thaten der Vernichtung[12]). Zwar die principes Saxoniae et nobiles, preter duos mediocri loco natos — entkommen alle[13]), aus verschiedenen Ursachen, worunter die equorum velocitas. Dagegen das vulgus pedestre, das — congressis equitibus — im Lager geblieben, also gar nicht zum Schlagen gekommen war, wird in der grausamsten und verächtlichsten Weise niedergemacht: auch auf der Flucht in das Lager hineingeworfene Theilnehmer der Schlacht — fugientes, cum in castra tamquam illic latibulum habituri se recepissent — wurden bei dessen Einnahme wieder hinausgetrieben. Einen sehr großen Theil der getödteten Feinde hat aber auch die Unstrut verschlungen. Erst die Nacht macht dem Morden ein Ende. In dem gewonnenen und geplünderten Lager haben die Sieger die gewaltigste Beute — ciborum affluentia, auri et argenti vestiumque preciosarum multitudo — gefunden.

Die zweite einläßliche Darstellung bietet das auf das reichlichste in Entlehnung aus Vergil sich bewegende Carmen de bello Saxonico, Lib. III, v. 127—208 (SS. XV, 1231—1233)[14]), in welchem schon vorher, v. 57—90, die S. 497 erwähnte Aufzählung der einzelnen Abtheilungen des königlichen Heeres gegeben ist[15]). Die eigentliche Schilderung der Kampfvorgänge beginnt mit der Ueberschreitung der Unstrut durch die Sachsen, alsbald nach der Vereinigung ihres Heeres, und zwar durch die Gesammtheit: cunctae transportantur vada turmae fluminis Unstardi. Sogleich erkennen sie, anfangs noch etwas vorrückend, die Annäherung der Königlichen: Ecce vident nigras glomerari pulvere nubes .... Paulum progressi longe splendescere cernunt aeratas acies erectaque signa volare. Anfangs unschlüssig — der Rückzug ist durch die Unstrut abgeschnitten: nec transire fuga poterant vada fluminis alti —,

---

12) Dieses Gemetzel ist zum Theil gewiß in übertriebenen Worten geschildert: quia concitatus angulis equorum pulvis oculis prospectum, rebus discrimen eripuerat, ut haud facile socios ab hostibus visu caligante secernere possent, quam plurimos ex sociis suis, dum hostes arbitrantur, interficiunt (227). Daß die Verfolgung an der Unstrut aufgehört habe, was allerdings nach den Worten: Cedi nox finem fecit, et quod ultra fluvium persequi fugientes haud satis tutum putaretur (228) Lambert's Meinung zu sein scheint, ist — abgesehen von der ausdrücklichen entgegenstehenden Aeußerung des Carmen (vergl. hier S. 878) — durch die ganze Beschaffenheit des Schlachtfeldes, sowie durch die Lambert'sche Darstellung selbst ausgeschlossen. Da die geworfenen Sachsen nur nordwärts fliehen konnten und da gleich nördlich hinter der Höhe von Homburg die Unstrut fließt, können die miliaria duo vel tria des Carmen, die duo miliaria des Annalisten von 1075 an einzig in dieser Richtung nördlich über die Unstrut hinaus gesucht werden. Allerdings werden zahlreiche Verfolger sich in das südlich noch diesseits der Unstrut liegende Lager geworfen und gar nicht den Fluß überschritten haben; nur ein Theil, eben voran Gottfried mit seinen Niederlothringern, wird so weit hinaus geritten sein; mit dem Dunkel — das ist wohl in dem die nox und den Causalsatz quod ultra fluvium (etc.) parallelisirenden Zusammenhang bei Lambert ausgesprochen — wurden auch diese verfolgenden Bestandtheile des Heeres über den Fluß zurückgenommen —: doch ist es durch die ganze Sachlage des Schlachttages, eines langen Juni-Tages, ausgeschlossen, daß vom früheren Nachmittag an die siegreichen Berittenen des königlichen Heeres sich ängstlich hinter dem Flusse zurückgehalten hätten.

13) Lambert's duo mediocri loco nati sind die von Bruno genannten zwei medii principes; dagegen gedenkt Lambert des Grafen Gebhard nicht.

14) Pannenborg, Lambert von Hersfeld, der Verfasser des Carmen de bello Saxonico, bemüht sich, 137—143, nach seiner ob. S. 852 beurtheilten Auffassung, auszuführen, daß im Ganzen in beiden Darstellungen der Verlauf der Schlacht in der gleichen Weise, eben entsprechend der Identität des Dichters mit dem Annalisten, erzählt werde. Gegenüber den öfteren unleugbaren Abweichungen der beiden Darstellungen von einander, die aber Pannenborg theilweise nicht anerkennt — so soll auch das Carmen die Ueberraschung der Sachsen durch die Königlichen vorgebracht haben, was keineswegs der Fall ist —, behilft sich Pannenborg mit der Erklärung, daß in den Annalen „Berichtigungen“ zu dem Carmen gegeben worden seien.

15) Das Carmen bringt diese Schilderung als Ausführung der v. 50 ff.: Imperat (sc. rex) exciri totius robora regni armavitque acies, acer ruiturus in hostes, und läßt dann mit v. 94 ff.: Talia Saxones ex fama percipientes .... coguntur tandem nunc se defendere bello erst die Gegenrüstung der Sachsen folgen. Der Dichter sagt nirgends ausdrücklich, daß er, wie das insbesondere von A. Wenzel, in der ob. S. 868 genannten Schrift — im Anhang, 37—44, im Excurs über die Schlacht — so aufgefaßt wurde, 23, 41, den Ordre de bataille vom 9. Juni in dieser seiner Aufzählung der sechs, resp. acht agmina, acies, turmae, wie sie heißen, zu geben gedenke. Allerdings stimmt ja zur Schlachtgeschichte die Nennung der Schwaben und Baiern an erster und zweiter Stelle, ebenso daß die erst später eingreifenden fränkischen Abtheilungen — und dabei zwar nicht bloß rheinische Franken, sondern auch die östlicheren vom oberen Maingebiete —, vollends die Niederlothringer und Böhmen erst in dritter, in vierter, in achter Reihe vom Carmen genannt werden. Dagegen ist mit Giesebrecht, III, 1138 u. 1139, entschieden Wenzel's aus der Ordnung des Carmen genommene Behauptung, 42 u. 43, abzulehnen, daß Heinrich IV. sich beim „dritten Banner“ befunden habe.

entschließen sie sich, zur Schlacht sich aufzustellen: cunctas phalanges . . . disponunt ordine longo. Die Schlacht beginnt: — erster Angriff durch die Schwaben und Baiern auf die dichte Aufstellung (praecurrunt celeres primique feruntur ad hostes . . . densos rapiuntur in hostes . . . parant medios iter . . per hostes), unter sehr breiter Ausmalung der Kampfarbeit (v. 143—166, dabei v. 159 ff. der Versuch der sächsischen Gegenwehr: audent obniti, etc.), und zwar unter Hervorhebung der Anwendung sowohl der hastae und tela, als des ensis und der gladii durch die Königlichen — entscheidendes Eingreifen des Königs selbst (fortis subito rex irruit agmine denso in medios hostes . . . . diffugit a facie regis . . agmen et omne) — Flucht der Sachsen und Verfolgung, wobei nur der Mantel der dichten Staubwolken das völlige Verderben — sed tamen in caecis multi cecidere tenebris — fern hält (immerhin große Zahl von Opfern der Verfolgung: Milia multa cadunt hostili vulnere nullo tacta) — zahlreiche Todesfälle unter den Flüchtigen durch Ertrinken in der den Weg versperrenden Unstrut (in v. 186—198 — wieder in breiter Zeichnung —: humana cadavera — milia multa — pontes nostris praebebant transire volentibus ultra) — Weiterführung der Verfolgung durch Herzog Gottfried weithin rings herum (unter Benutzung dieser Leichenbrücke: Sic transportatus cum turmis . . . . hostes ex undis servatos irruit armis) — Aufhören des Mordens mit Beginn der Nacht — Plünderung des Lagers und der Leichen der Gefallenen durch die Böhmen (mit besonderer Erwähnung der plurima carpenta ferentia victum).

Unter den mehrfachen sehr deutlichen Abweichungen von der Erzählung Lambert's steht hier ganz voran, daß eine Hauptgrundlage der Hersfelder Nachrichten, nämlich die Unterlassung aller Vorsichtsmaßregeln von sächsischer Seite und die aus diesem Grunde für den König gelungene Ueberraschung[16], nicht hervorgehoben sind.

Bruno, De bello Saxonico, c. 46, enthält die der sächsischen, königsfeindlichen Auffassung entsprechende Darstellung (SS. V, 345).

Zuerst bezeichnet Bruno — gleich Lambert — als den Platz der posita castra Heinrich's IV. den Ort Beringa, dann aber als denjenigen des sächsischen Lagers eine Stelle circa Nechilstedi. Im Folgenden mußte es nun das Bestreben des Fürsprechers der sächsischen Sache sein, das Mißlingen des kriegerischen Zusammentreffens möglichst in einer die Sachsen entschuldigenden, den König belastenden Weise auszulegen, und aus dieser Absicht ist die den Dingen gegebene Wendung zu erklären. Die Sachsen lagern sich, in der Hoffnung, ohne Kampf davon zu kommen: dum rex eos ad concilium vocet, expectant, cumque verba quibus suos accusatos (vergl. S. 491, n. 55) volebant expurgare disponerent —; allein Heinrich IV. läßt durch einen ersten Boten melden, daß er, gewillt: non verbis sed ferro disputare, auf den folgenden Tag den Kampf ansetze, welcher Meldung sogleich eine zweite folgt, mit der Ansage der vollendeten Thatsache: regem cum toto exercitu adventare. So vollzieht sich Gottes Wille an den Sachsen: nisi Deus ibi superbiam nostram humiliare decrevisset, paucissimi nostri totum exercitum illum in fugam vertissent. Die Sachsen müssen die Wahrheit des Gemeldeten, nach anfänglicher Anzweifelung, anerkennen, so daß sie, ohne Rathschlag und Schlachtordnung, alles dasjenige erfahren: quod ex improviso deprensi solent facere: — von der Seite der wenigen Muthigen und Gerüsteten hinweg jagen die mehreren Muthlosen und Ungerüsteten in die Flucht[17]. Dann aber meint Bruno verächtlich von den Königlichen: Postremi illorum nescientes, quod nostrorum pars major fugae se dedisset, coeperunt et ipsi fugae praesidia quaerere[18]. Dagegen weiß

16) Pannenborg, l. c., 139 u. 140, macht ganz richtig auch auf v. 151: Non tegit indutos artus lorica fidelis aufmerksam, während nach Lambert die Sachsen nicht mehr Zeit gehabt hätten, sich zu schützen: Pauci loricis corpora muniunt (227).

17) Daß nur eine Minderzahl der Sachsen — pauci qui ad proelium perstiterunt, bene quantum poterant vel suam vel illorum qui fugerant vicem peregerunt — wirklich am Kampfe sich betheiligte, ist auch deßwegen glaubwürdig, da augenscheinlich eine Reiterschlacht stattfand, dagegen das ohne allen Zweifel weit zahlreichere vulgus pedestre (bei Lambert) zumeist im Lager nachher überrascht und vernichtet wurde, also gar nicht zum Schlagen kam.

18) Wenn eine Abtheilung der Königlichen einige Zeit in das Wanken kam, so waren das vielmehr die primi (des Carmen), die durch den Zusammenprall mit den berittenen Sachsen erschütterten Schwaben und Baiern.

auch er von der tanta pulveris commotio zu berichten, so daß nicht zu sehen war, wen die Kämpfenden trafen: ut cuiquam vix inter civem et hostem posset esse discretio[19]); und in diesem Zusammenhang wird Herzog Rudolf's Verwundung durch den consobrinus suus erwähnt. Dann wird ausdrücklich bezeugt, daß das saevissimum proelium dennoch brevissimo tempore peractum gewesen sei. Mit Ruhmredigkeit — nostri numero quam pauci quam virtute multi — hebt danach auch der Sachse den Gebrauch der sächsischen Waffe — ipsi hostes numquam tantos ictus gladiorum se fatebantur audisse — hervor, und er gesteht nur in verhüllten Worten, daß auch der kämpfende Theil des sächsischen Heeres sich endlich zur Flucht gewandt habe: postquam se a suis desertos esse viderunt, et ipsi multos occidendo fatigati fuerunt, ex paucis pauciores, paulatim se a periculo subtraxerunt. Der König hat den Sieg cum multa suorum ruina — nochmals in c. 47: cum multo suorum cruore — behalten, nämlich mit dem Verlust von octo primates, welche Bruno als non minus ipso rege nobiles anschlagen möchte, während die Sachsen neben dem Grafen Gevehardus — ex summis principibus — nur noch zwei ex mediis verloren hätten. Als Tag nennt die vorliegende Textform Bruno's unrichtig: Idus Junii, doch daneben den richtigen Wochentag: feria tertia, so daß wohl vor Idus die V. ausgefallen ist.

Der Annalist von 1075 an (SS. V, 278 u. 279) schickt der Schlachtschilderung auch eine Beurtheilung der Sachlage voraus, welche die Sachsen als ihr Recht suchende Beeinträchtigte hinstellt. Heinrich IV. ist von der Absicht erfüllt: nisi absque omni conditione huiusmodi sese reos in illius manus dedissent (sc. Saxones et Thuringi), qui honor suus esset, omnino satisfactionem illorum recipere nollet, sin autem, bello cum his potius decertaret, quo usque ad libitum suum reos in se perduellionis victos subigeret, eine Forderung, welche die Sachsen und Thüringer in einer querula satis proclamatio abgewiesen haben sollen[20]). Jetzt rüstet Heinrich IV. den Ueberfall, nach einem laut der Ansicht des Annalisten mit den Reichsfürsten minus salubriter gehegten Rathschlag, um mit den acies castrorum armis officiose instructae zuvorzukommen: prior in eos ex inproviso appetendos artificiosus ordinaverat (sc. acies). Auch der Annalist stellt, wie schon in n. 6 gezeigt wurde, die Schwaben und Baiern voran, so daß der König sie ante se caute vorausschickt, während er selbst sich im Hintertreffen hält: ipse se retro cum suis electissimis illis (sc. Schwaben und Baiern) fore praesidio et adjutorio prudenter satis destinaverat. Die Sachsen sind überfallen — viso de repente hostium incursu bellacium . . . stupidi et non injuste perterriti —, nicht mehr zu geordneter Rüstung und Aufstellung fähig, leisten aber doch Widerstand. Der Annalist läßt den Angriff von den Schwaben ausgehen: bellum a nostratibus audenter inceptum, den von beiden Seiten sehr hartnäckigen Kampf aliquamdiu dauern, bis die Sachsen gegenüber den bellantes utpote ad pugnam omnimode instructi nicht mehr Stand halten, sondern sich zur Flucht wenden. Die grausame Verfolgung geht ferme ad duo miliaria, unter dem Beistand Gottfried's und Wratislav's ab utroque latere. Als Zahlen nennt der Annalist als Gefallene der Sachsen ad octo ferme milia, nebst einer größeren Zahl — plures — Verwundeter und kaum durch die Flucht Geretteter, als Preis des blutigen Sieges der Königlichen plus quam mille quingenti.

---

19) Das weiter hier Folgende: Fratres in illo proelio fuere diversi, patres contra filios, necnon et alii affectus erant contra se divisi; sed si quis scelus in suo propinquo faceret, a nemine poterat sciri — geht auf das vorher im c. 37 Gesagte (vergl. S. 486) zurück.

20) Diese Betonung der Friedenswünsche, bei Bruno und dem Annalisten, erklärt sich daraus, daß die arge Niederlage der Sachsen begründet werden sollte: die Angegriffenen hatten gar nicht schlagen, vielmehr verhandeln wollen, und so nur ist es zu denken, daß sie so unvorbereitet überrascht und vernichtet werden konnten. Man darf sich durch diese geflissentlichen Uebertreibungen, denen ein gewisser Kern von Wahrheit zwar inne wohnte, nicht bestechen lassen. So hat Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, I, 424 — mit ihm Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig, 48 — gemeint, daß Heinrich eine Schlacht hätte vermeiden sollen, da die friedlichen Mittel nicht erschöpft waren, die Rebellen sich damals im Juni wohl sicher in derselben Weise würden unterworfen haben, wie sie es später im October thaten. Dabei ist aber die Wirkung des Sieges vom 9. Juni ganz unbeachtet gelassen.

Endlich ist noch das Stück der in die Annal. s. Disibodi eingeschobenen Schrift über den Sachsenkrieg, der Schluß des Abschnittes von 1075, bemerkenswerth (SS. XVII, 7). Nach demselben waren die Sachsen kriegsbereit: Henricus . . . . . Saxoniam hostili animo intrare conatur; quod audientes Saxones econtra se praeparant ei occurrere, um ihn nicht nach Thüringen hereinzulassen (ob patriae libertatem ad introitum Thuringiae, an der Unstrut, consederunt: non enim dederunt spacium, ut intraret provinciam eorum). Besonders bemerkenswerth, im Wesentlichen mit Lambert zusammenstimmend[21], ist das über den Anfang der Schlacht Gesagte: Saxonibus super latitudinem terrae diffusis et jam castra hora nona metantibus, speculatores Henrici, considerato exercitu, venerunt ad dominum suum, mentiendo dicentes, Saxones se praeparare ad pugnam. Quod audiens protinus suos praecepit armari, et confestim irruit super ignaros et imparatos. Saxonibus vero, quamvis sero, tamen ferociter ad arma confugientibus . . . .: so entsteht die pugna validissima, zu deren Ausmalung auch der Steg super occisorum cadavera, über den Fluß hinüber, gehört. Rudolf, exercitum regis ducens, wird gerühmt: strennuissime dimicavit. Von den innumerabiles in praelio corruentes werden Gebhard — pater Lutgeri . . . . qui etiam paucis diebus ante hoc praelium natus fuit, — von dem anderen Heere Ernst (cum aliis multis) genannt. Heinrich aber soll eine vice victoria, licet cum dolo acquisita, gehabt haben. Als Tag ist auch der 9. Juni aufgeführt.

Alle anderen Zeugnisse sind weit kürzer.

Voranzustellen ist die aus sächsischem Lande stammende annalistische Angabe der Annal. Patherbrunnenses, ed. Scheffer-Boichorst, 96, des Inhaltes: Expeditio regis secunda et proelium juxta fluvium Unstruoti[22]) V. Id. Jun. In quo ex parte regis Ernost marchio Bajoariorum et Eberhardus et Heinricus comites caesi sunt; ex parte Saxonum Gebehardus comes cecidit (vergl. Necrol. monast. s. Michaelis, zu Lüneburg: V. Id. Jun. Gevehardus comes et occisus, bei Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters, III, 43). Weitere annalistische Angaben sind: — Annal. Weissemburg.: Heinricus rex universam regni sui contraxit militiam, ingentem scilicet exercitum, et juxta Unstrot fluvium bellum intulit Saxonibus; ibi multis milibus utrimque interemptis, rex tandem victor effectus est — Annal. August.: Saxonica gens infida et rebellis a rege et a Ruodolfo duce prosternitur, fugatur; plurimi ex nostris interficiuntur — Annal. Einsidl.: Prima pugna Heinrici regis cum Saxonibus sub Ruodolfo et Welfhardo ducibus adhuc sibi faventibus, ubi Ernist marchio et Heinricus et Eberhard de Nellenburch interierunt (SS. III, 72, 128, 146). Die Würzburger Chronik, in der Restitution durch Buchholz, hat: Bellum juxta Unstruot committitur V. Id. Junii contra Heinricum regem, ubi multi potentes ex utraque parte ceciderunt et Saxones fugam inierunt (42). Durch Ekkeh. Chron. univ. ist eine wesentliche Erweiterung gebracht: Heinricus rex, manu valida tam ex Alemannia quam Bajoaria et Germania atque Boemia congregata, Saxones petit, eisque juxta Unstruot fluvium congreditur, et non modica strage utrimque peracta, tandem victoria potitus revertitur. Ibi Ruodolfus dux Alemanniae atque Burgundiae, qui postea regnum invasit (in D, E statt dessen: tenuit), fortiter cum suis pro rege dimicasse notatus est (SS. VI, 201). In den Annal. Mellic., sowie den verwandten österreichischen Annalen, die aber theilweise daneben auch noch des Todes des Gebehardus pater Lotharii postea imperatoris gedenken, ist auf den Tod des Markgrafen Ernst das Hauptgewicht gelegt, dort: Ernust marchio occisus est in Saxonia in bello juxta fluvium qui dicitur Unstruoth, feria 3., V. Id. Jun., quod fuit primum bellum Heinrici regis (SS. IX, 499 — dort in n. 17 die übereinstimmende Angabe des Necrol. Mellic., — ferner 568, 576, 773)[23]). Nur

---

21) Nur ist die hora nona hier für einen Vorgang vor dem Beginn der Schlacht genannt.

22) Auch in den sogenannten Annal. Ottenbur. (SS. V, 7).

23) Vergl. auch von Meiller, Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Oesterreichs aus dem Hause Babenberg, 10. Den ob S. 505 genannten, von Lambert als

äußerst kurz sind Bernoldi Chron.: Rex . . . exercitum in Saxoniam promovit, in qua expeditione innumerabilis multitudo V. Id. Jun. juxta flumen nomine Unstruot utrimque ceciderunt (SS. V, 431 — dazu vergleiche im Necrologium zum gleichen Tage: Magna cedes facta est apud Saxones, l. c., 392) und Sigeb. Chron.: Heinricus imperator Saxones gravissimo prelio vincit (SS. VI, 363).

Auch der Liber de Unitate eccles. conserv., Lib. II, c. 16, nimmt auf die Schlacht, wegen Rudolf's, Bezug. Es heißt: Ruodolfi . . . praecipue opera . . . victi sunt Saxones, cum primum coepissent contra regem Henrichum rebellare, licet majorem exercitus jacturam acceperint victores quam victi [24]); dann wird dieses primum regis Henrichi praelium contra Saxones nach Ort — in Thuringia — und Jahr und Tag, V. Id. Jun., näher bezeichnet, Rudolf nochmals als defensor imperii atque hostis Saxonum hervorgehoben (Libelli de lite, II, 232).

Noch im folgenden Jahrhundert verweilten Otto von Freising, Chron., Lib. VI, c. 34: Rex ex omnibus regni visceribus contractis copiis, Saxones bello petit, commissoque juxta fluvium Unstruot praelio, caesisque ex utraque parte multis (Gebhard und Ernst nachher besonders erwähnt), cruenta tandem victoria regi cessit, und die Casus monast. Petrishus., Lib. II, c. 32 [25]), bei der Schlacht. Die letzteren setzen zwar dieselbe irrig zu 1074, sind aber sonst gut unterrichtet: Heinricus rex congregato exercitu Saxoniam sibi rebellantem hostiliter intravit et apud aquas Unstruot cum eis pugnavit eosque devicit, multisque occisis et plurimis fugatis . . . victoriam adeptus est non suo merito, set, ut credimus, Deo felicem Romanam rem publicam honorante. In hoc bello cum rege fuerunt duces Suevorum, Ruodolfus postea rex et Welf atque Bertholfus [26]), quamvis ei suspecti essent; dann folgt noch die Erwähnung des Todes des Markgrafen Ernst und der duo filii Eberhardi comitis de Nellinburch, qui Shafhusense monasterium fundavit (SS. XX, 246, 646). Auch die Pöhlder Chronik spricht von der Schlacht: Irritans Saxones semel occurrit eis Negilsteden die sabbathi (sc. rex); facta autem pace usque post diem dominicum, ipsa die consilio unius suorum principis Saxonibus nichil mali suspicantibus manu armata fraudulenter inermes occupans pactam fidem violavit ipsosque tunc vicit (SS. XVI, 70).

In Italien richtete sich die Aufmerksamkeit gleichfalls auf die Schlacht vom 9. Juni.

Arnulf und Landulf zogen beide den Vorgang in ihre Erzählung hinein, zwar der erste mit einer gewissen Ablehnung: lis acerrima valde (inter regem et Saxones), cuius ratio non est nostro discutienda judicio. Er sagt, Gesta archiepiscoporum Mediolanens., Lib. V, c. 3: gens illa admodum ferocissima in rebellionem prorumpit apertam sub Ottone duce, adeo ut facta congressione partis utriusque plus quam XX milia hominum referantur occisa. Arrisit tamen Heinrico victoria. Ganz eigenthümlich hat Landulf, Historia Mediolanens., Lib. III, c. 31, die Ereignisse von 1075 [27]) und 1080, der Schlacht

---

gefallen erwähnten Grafen Engilbert führen Necrol. s. Rudberti Salisburg. zum 9. Juni auf, als occisus (Necrol. Germaniae, II, 141).

24) Ein in diesem Munde sehr bemerkenswerthes Zugeständniß.

25) Vergl. Henking, Gebhard III., Bischof von Constanz, 1084—1110, 110 u. 111, der für die hier zu Grunde liegende Quelle eine weit gehende Analogie zu Gallus Oehem aufweist.

26) Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 56, n. 162, weist auch auf Bruno, De bello Saxon., c. 54: Berchtoldus et Rodulfus duces postquam a priori sunt proelio reversi (SS. V, 348), welche Angabe bestimmt bezeugt, daß Berchtold bei Homburg mitfocht, wohl, wie Heyck annimmt, im schwäbischen Heerbann (vergl. schon, wie Heyck, 59, n. 172, betont, die gemeinsame Adresse des S. 492 besprochenen Briefes Gregor's VII., die beweist, daß Berchtold in Rudolf's Nähe war). Da er eben gar nicht hervortritt — von einem Kärntner Aufgebote unter seinen Befehlen ist nirgends die Rede —, hat sein Name in der Schlachtgeschichte keinen besonderen Platz.

27) Daß Landulf bei der auf zwei Tage vertheilten riesenhaften Schlacht: praelium . . . . quale nec literis cognovi nec oculis vidi nec auribus audivi, nec aliquis nisi qui interfuit credere potuit — die Schlacht bei Homburg auch mit im Sinne hatte, zeigt die Wendung: cum . . . . suis cum omnibus in ingressu Saxoniae castris consedentibus universis imperator sederet, ebenso vielleicht die Erwähnung eines Einbruchs in Sachsen: imperator per quattuor dies intrans cum furore Saxoniam, omnes quos habere potuit, tam mares quam feminas, mutilando detruncavit.

an der Grune, vermengt, so daß sein Bericht historisch ganz werthlos ist (SS. VIII, 29, 98 u. 99).

Bonitho verhehlt auch hier in der sonst ganz zutreffenden Schilderung seine Abneigung gegen den König nicht, Lib. ad amicum, Lib. VII: Saxonibus rebellantibus, intravit rex Saxoniam in manu valida et multitudine gravi habens secum eximium ducem Rodulfum et ducem Guelfonem et preclarum ducem Gotefridum, nobilissimae Matilde conjugem, et ducem Theodericum et innumerabilem marchionum et comitum multitudinem. Qui derepente Saxones inparatos invadunt et, quamvis cruentissimam, tamen habuere victoriam; nam in illa pugna ex parte regis 15 milia homines cecidisse referuntur . . . victor infecto negocio . . . (Jaffé, Biblioth., II, 665 u. 666).

Als die Oertlichkeit der Schlacht hat nach der Angabe Lambert's, die voranzustellen ist, die nächste Umgebung des Platzes Homburg, den der gleiche Autor schon a. 1073 genannt hatte, zu gelten [28]). Die Sachsen und Thüringer hatten auf ihrem Marsche gegen Heinrich IV. nur die Unstrut, nicht aber den festgesetzten Lagerplatz Lupnitz erreicht. Zwei Lager müssen an der Unstrut aufgeschlagen worden sein, eines, wahrscheinlich das zuerst bezogene, aber auch noch am 9. Juni benutzte, links, nördlich, vom Flusse, das von Bruno genannte, bei Nägelstedt, dem nicht ganze fünf Kilometer östlich von Langensalza liegenden Dorfe, eine Lagerstätte, an die wohl auch bei Lambert's trans fluvium Unstrut longius metati zu denken ist, das zweite dagegen, welches am 9. Juni als mit dem Zielpunkte des Angriffes der Königlichen besonders verbunden in Betracht fiel, rechts, jenseits, bei Homburg, entweder auf der Höhe dieses Platzes selbst, oder gleich nördlich davon, vom Abhange der Homburg den Namen gebenden Höhe bis an die Unstrut, also im Thalgrunde zunächst südlich vom Städtchen Thamsbrück, und zwei bis drei Kilometer nördlich von Langensalza [29]).

Homburg war wohl, ehe es als kirchliche Stiftung hervortritt, ein Platz von anderweitiger Bedeutung; denn derselbe erscheint als castrum, curia, curtis, palatium, auch als villicatio, villa bezeichnet. In einer Urkunde der Gertrud, Tochter Kaiser Lothar's und Gemahlin Herzog Heinrich's des Stolzen, sagt dieselbe 1142 von ihrer Großmutter, der Mutter der Kaiserin Richenza und Schwester des Markgrafen Ekbert II. von Meißen — der Gerdrudis avia mea [30]) —, daß sie die ecclesia beati Christofferi in fundo suo Homburgk sita mit verschiedenen Schenkungen, z. B. auch mit Grundbesitz in villa Salczaha, ausstattete. Da war nun eben ein Frauenkloster entstanden, vielleicht im Zusammenhang mit dem Ereigniß von 1075, zur Erinnerung an den Grafen Gebhard, den Vater Lothar's, der möglicher Weise in Homburg begraben war und für den dessen Gemahlin Hedwig eine Stiftung in das Leben gerufen hatte. Aber schon 1136 ersetzte Erzbischof Adalbert I. von Mainz diese Nonnen in dem monasterium, quod in Homburgk a progenitoribus gloriosissimi Romanorum imperatoris augusti Lotharii secundi institutum est, wegen Verfalls der klösterlichen Zucht, durch Mönche, Benedictiner-Ordens. 1544 wurde das aufgehobene Kloster durch Herzog Moritz an die Stadt Langensalza verkauft, 1545 die bauliche Anlage niedergerissen, Stein und Holz nach der Stadt gebracht und anderweitig verwendet; 1705 wurde auch noch der übrig gebliebene Kirchthurm abgebrochen. So stehen jetzt am Fuß der Höhe, noch mit den alten Fundamenten und Kellern,

---

28) Vergl. S. 271.

29) Das Lager bei Homburg muß, da ja von demselben aus die Reiterschlacht auf dem Homburger Felde begonnen wurde, voran die Lagerstätte der sächsisch-thüringischen Berittenen, der vornehmen Kämpfer — auf sie weist die von den Plündernden gefundene auri et argenti vestiumque preciosarum multitudo — gewesen sein, neben welchen zwar wohl auch Bauernvolk — vulgus pedestre, welches ja Lambert hieher versetzt — vorhanden war. Das wenigstens anfänglich der Masse des Heeres dienende Hauptlager war wahrscheinlich das entferntere, bei Nägelstedt.

30) Ueber Gertrud vergl. schon Bd. I, S. 584, n. 3. In zweiter Ehe war sie Gemahlin Heinrich's des Fetten von Nordheim und aus dieser Verbindung Mutter der Richenza (vergl. Bernhardt, Lothar von Supplinburg, 13, n. 34).

einzig die Wirthschaftsgebäude, genannt „der Böhmen“, und auf der Höhe, am Nordrande des Homburger Feldes, fanden sich vom Kloster, wenigstens bis Anfang des 19. Jahrhunderts, noch einzelne Mauern am oberen Rande des Böhmengartens und unter der Erde auf dem Feldstücke Viehhof[31]).

Der kriegerische Zusammenstoß der beiden Heere, voran der Schwaben und Baiern gegen die berittenen Sachsen und Thüringer, muß nun auf dem Homburger Feld, auf der südlich von Homburg gegen die Straße Großgottern-Langensalza und die Stadt Langensalza selbst sich erstreckenden Fläche, geschehen sein. Dadurch, daß die Schwaben und Baiern, infolge der Kriegslust Rudolf's, wegen der in Anspruch genommenen Ehre des Vorstreiters, als die zuerst fertig Gerüsteten, von dem Lager bei Behringen als die Ersten aufgebrochen waren, die anderen Abtheilungen des königlichen Heeres dagegen erst sich fertig machen mußten und hierauf die ziemlich zwei Meilen betragende Strecke nachfolgten[32]), entstand sehr natürlich jene anfängliche Verlegenheit der vorangeeilten Kämpfer, denen dann der König, durch Boten benachrichtigt, mittelst Nachsendungen aus den hinter den Schwaben und Baiern folgenden, jedenfalls aber noch vor dem Könige selbst reitenden Schaaren Hülfe verschaffte[33]). Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß Heinrich IV., für den letzten etwa nothwendigen Fall seine auserlesene Schaar aufsparend, und um nicht im Getümmel, bei dem aufgewirbelten Staube, die Uebersicht zu verlieren, sich bei der hintersten Abtheilung hielt, also wohl, entgegen der Versicherung des Carmen, erst als das Wesentliche gethan war, auf dem eigentlichen Schlachtfelde erschien. Sobald nämlich die Sachsen gezwungen waren, sich vom Nordrande des Homburger Feldes den nicht sehr hohen, aber ziemlich jähen Abhang gegen die Unstrut hin treiben zu lassen, war ihre Sache nicht mehr zu halten. Die Berittenen gingen in die Flucht; das bei Homburg liegende Lager mit den darin Gebliebenen war verloren; über die Unstrut hinaus ging — rings herum, eben wohl auch gegen Nägelstedt und das dortige Lager flußaufwärts — die Verfolgung[34]).

Die den glaubwürdigen Quellenangaben am besten entsprechende, zugleich vollständigste und klarste Darstellung der Schlacht bietet ohne Zweifel Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, III, 313—315[35]). Indessen gab seither Köstler in der schon in Excurs IV (S. 871) genannten Abhandlung[36]) eine

---

31) Vergl. über Homburg Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen (des Thüringisch-Sächsischen Vereins), herausgegeben von K. Ed. Förstemann, VII, 4, 27 ff., daneben Göschel, Chronik der Stadt Langensalza (1818), an verschiedenen Stellen, besonders II, 162 ff. Vergl. auch Bernhardt, l. c., 605, wo n. 36 die einschlägige Stelle der Urkunde Erzbischof Adalbert's enthält. Die Situation ist ganz klar zu erkennen auf Karte II, zu Fr. von der Wengen, Geschichte der Kriegsereignisse zwischen Preußen und Hannover, 1866, wo aber im Texte, 865, unrichtig die Schlacht von 1075 „zwischen Nägelstädt und Thamsbrück“ angesetzt wird. Die Schlachtfelder von 1075 und vom 27. Juni 1866 berühren sich nicht, da das Homburger Feld ungefähr drei Kilometer westlich und nordwestlich von Merxleben, Badewäldchen, Jüdenhügel, u. s. f., entfernt liegt. Höchstens kann ein Theil der Verfolgung vom 9. Juni 1075 noch von Thamsbrück flußabwärts über Merxleben bis Nägelstedt sich erstreckt haben. Zwar wollte auch Göschel, l. c., I, 107, den Bahrenberg im Nägelstedter Riet mit der Schlacht verbinden, da er aus der Bestattung der auf Bahren zusammengetragenen Todten entstanden sei (!).

32) Weil der König von dem bei Behringen aufgeschlagenen Lager — Lambert: fixis tentoriis — gleich in die Schlacht zog und durchaus keine Zeit blieb, ein neues Lager aufzuschlagen, müssen auch die castra, in welche er am Abend nach der Schlacht zurückkehrte, hier, also allerdings weiter entfernt vom Schlachtfelde, gesucht werden, was wieder dafür ein Zeugniß ablegt, daß man sich das königliche Heer als ein ausschließlich berittenes zu denken hat.

33) Gfrörer, Gregorius VII., VII, 440 ff., kennt hier nach seiner Art wieder „verborgenes Spiel“: „die Reichsfürsten nöthigte der stärkste aller Triebe, Rücksicht auf Selbsterhaltung, durch geheime Mittel zu verhindern, daß der König die Aufständischen völlig bemeistere“ — „vermochten sie nicht zu verhindern, daß die Baiern den Schwaben halfen, so konnten sie aber wohl beide, nachdem die Wuth der Feinde gegen die Vorhut losgebrochen, im Gedränge stecken lassen“. Von Heinrich IV. muthmaßt aber Gfrörer, er habe seine Stellung bei der Nachhut gewählt, „um die, denen er Verrath zutraute, zu überwachen und sie nöthigenfalls zu hindern, daß sie sich ganz zurückzogen“.

34) Giesebrecht, III, 315 u. 316, redet dagegen von dem Theil des sächsischen Heeres, „welcher die Unstrut noch nicht überschritten hatte und jenseits lagerte“, als einem „von dem Kampfe gar nicht berührten“.

35) Gegen das in n. 15 erwähnte Programm Wenzel's, das auch die Schlacht eingehend beschreibt, macht Giesebrecht, 1138 u. 1139, in den „Anmerkungen“, mit Recht die Einwendung, daß sich dasselbe viel zu sehr an das Carmen anschließt.

36) L. c., XXXV, 313—325, wozu der an Ort und Stelle wohl orientirte Verfasser eine Planskizze fügte.

sehr eingehende Schilderung der vorangehenden und am 9. Juni geschehenen Dinge. Vergleicht man dieses besonders durch den Versuch einer genauen Anpassung der Quellennachrichten an die Oertlichkeit vollste Aufmerksamkeit verdienende Schlachtbild mit jenen Zeugnissen, so kann man sich dennoch der Ansicht nicht entziehen, daß mehrfach zu viel aus den letzteren gefolgert werden will. Köstler nimmt gleichfalls getrennte sächsische Lager an und zeichnet dasjenige bei Homburg zwischen der Höhe des Böhmen und der Unstrut. Dagegen läßt er die der Schlacht vorangehende Recognoscirung des Feindes durch die Königlichen, gegen Lambert's bestimmte Aussage, erst am 9. Juni geschehen — wo sie allerdings durch Rudolf ohne Zweifel wiederholt worden war —, während sie schon für den 8., für das noch bei Breidingen stehende Heer, vom König angeordnet worden ist. Besonders ist aber die Art und Weise, in welcher das successive Eingreifen der hinteren Abtheilungen des königlichen Heeres in die Reiterschlacht im Einzelnen — in Text und Plan — vorgeführt wird, zwar als Beweis dafür, wie die kriegsgeschichtliche Behandlung eines mittelalterlichen Ereignisses durch einen sachverständigen Militär der Gegenwart durchgeführt wird, sehr belehrend, aber mit den immerhin dürftigen originalen Nachrichten kaum in Einklang zu bringen.

Excurs VI.

Die Verhandlungen von Tribur und Oppenheim 1076.

Als Nachrichten über die Verhandlungen und Beschlüsse, die im October 1076 stattfanden, bieten sich die nachfolgenden Quellenstellen dar.

Lambert berichtet (SS. V, 252—254) besonders einläßlich.

Die Fürsten von Schwaben und Sachsen sind nach Verabredung am festgesetzten Tage — 16. October[1]) — in sehr großer Zahl nach Tribur zusammengekommen, unter Anwesenheit auch von päpstlichen Legaten, des Patriarchen Sigehard und des Bischofs Altmann. Die Fürsten waren obstinatis mentibus entschlossen: ad summovendum a negociis regni regem Heinricum et alium, in quem communis electio consensisset, creandum, die Vertreter des Papstes beauftragt: ut palam omnibus per Gallias contestarentur, justis de causis excommunicatum esse regem Heinricum et ad eligendum alium apostolici consensus et auctoritatis suffragium pollicerentur. Sieben Tage hindurch wurde berathschlagt[2]), das ganze Leben Heinrich's IV. von der zarten Jugend an durchgenommen, unter Hervorhebung der schon längst gegen ihn erhobenen Vorwürfe[3]), unter Aufzählung einer langen Reihe beredt ausgeführter Anschuldigungen, als deren Ergebniß wieder hervorgetreten sei: tantarum calamitatum

---

1) Vergl. S. 726 n. 177.

2) Auch der Schilderung dieser Versammlung fehlen bei Lambert wieder nicht die von Dieffenbacher, Lambert von Hersfeld als Historiograph, 59 ff., 73, gekennzeichneten, stets sich wiederholenden schematischen Angaben, ganz besonders die Nennung von septem dies continui. Dieffenbacher verbreitete sich abermals in seiner zweiten Abhandlung, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, VI, 347—352, unter gänzlicher Abweisung einer Glaubwürdigkeit Lambert's, über dessen Bericht betreffend Tribur und Oppenheim und zeigte besonders, 348 ff., schematische Stücke in den Aeußerungen der Gesandtschaft Heinrich's IV. und der Antwort der Fürsten.

3) Auch hier ist die Anschuldigung wegen der infimi homines et nullis majoribus orti, die zu summi honores gehoben worden seien, eine stereotype Wendung (l. c. — erste Abhandlung —, 110). Aber Lambert kann sich überhaupt in diesem Jahresabschnitte, a. 1076, in solchen Ausführungen nicht genug thun. Gleich vorher, 249, schob er in die Geschichte des Feldzuges Heinrich's IV. von Böhmen nach der Mark Meißen schon eine lange, ganz besonders auch diese Bevorzugung der pessimi consultores rügende Charakteristik des Königs ein, des homo in imperio natus et nutritus, mit dem regius in omnibus semper adversis animus, der nie eine Beleidigung ungestraft hinzunehmen gewillt war, der es sich zum höchsten Ruhme anrechnete, nichts ungerächt zu lassen. Doch die Hauptschuld wird eben diesen homines .... talium rerum artifices, mediocri quidem loco nati, sed consilio ac manu promptissimi, die er sich zugesellte, in einläßlicher Darlegung zugemessen: diese Rathgeber haben durch ihre Schmeichelreden, ihre Aufhetzungen, die Täuschungen aller Art den Sinn des Königs verdorben, und zwar: ut opera sua magis illi foret necessaria, perpetuis rem publicam tempestatibus vexari quam maxime satagebant. Ganz besonders aber hat nach Lambert's vorzüglich hier scharf ausgesprochenem Urtheile diese Verbindung für Heinrich IV. die schlimme Folge gehabt: principes regni recta suadentes plurimum adversabatur, nec eos ad consilium suum, nisi forte inexplicabilis necessitas incidisset, admittebat, quin immo auctoritatem eorum, si copia fieret, opprimi ac penitus oblitterari cupiebat, ut in omne quod animus suggessisset effrenata libertate grassanti nullus obsisteret, nemo obloqueretur.

unicum ac singulare superesse remedium, ut quantocius, amoto eo, alius rex crearetur, qui tamdiu terminos suos evaganti licentiae frena iniceret et mundi vacillantis ruinam subjectis humeris sustentaret. Heinrich IV. dagegen weilte — contractis in unum suae partis assertoribus — jenseits des Rheins in Oppenheim, von wo er täglich häufige Boten schickte, mit den besten Versprechungen, den dringendsten Vorstellungen, die wieder nach der Art des Autors ausgesponnen sind; der König soll so weit gegangen sein, daß er zugesichert habe: ultro se jure suo cedere eisque gubernandi disponendique pro suo arbitratu tocius regni jus potestatemque facere, dummodo equo animo paterentur sola regii nominis regiique cultus rata sibi manere insignia, quae semel legittime accepta sine summa omnium eorum ignominia amittere non posset, außerdem mit der Erklärung der Bereitwilligkeit — quodsi verba sua difficilius admitterent, magnificis promissionibus totiens elusi — durch irgend welche gewünschte Eide und Geiseln Sicherheit zu geben. Als Antwort der in Tribur Versammelten steht eine längere directe Rede, beginnend mit den Worten: Nulla jam supersunt argumenta, quibus totiens re cognita atque spectata fides eius probari ultra vel obligari valeat: der König soll von den inanium argumentorum cuniculi bei ihnen, die nicht unbesonnen, sondern in äußerster Noth nach vergeblichen Anstrengungen jeglicher Art zu den letzten Maßregeln griffen, nichts mehr erwarten, weil es nun nach den vom Papste ausgegangenen Erklärungen die größte Thorheit wäre, bei der günstigen Sachlage das große Werk — quod jam diu premeditatum sit, ut agatur — nicht zu vollenden: Quapropter . . . . . immobiliter animo fixum tenemus, ut absque ulla dilatione virum nobis provideamus, qui precedat nos et prelietur bellum Domini ad expugnandam et destruendam omnem cuiuscumque hominis altitudinem, elevantem et extollentem se adversus justiciam et veritatem Dei et sanctae Romanae aecclesiae auctoritatem [4]). Mit diesem Bescheid wurden die Boten des Königs entlassen. Doch wieder und wieder folgten Botschaften, mit allen Arten von Bitten: die Versammelten blieben standhaft, und schon schien sich von beiden Seiten der Gegensatz ad magnum discrimen zu gestalten. Doch statt dessen schickten am folgenden Morgen bei der ersten Dämmerung die Schwaben und Sachsen Gesandte an den König mit folgenden thatsächlichen Eröffnungen: se rem integram Romani pontificis cognitioni reservare; acturos se cum eo, ut in purificatione sanctae Mariae Augustam occurrat, ibique celeberrimo conventu habito principum tocius regni, discussis utrarumque partium allegationibus, ipse suo judicio vel addicat vel absolvat accusatum; quodsi ante diem anniversarium excommunicationis suae, suo presertim vicio, excommunicatione non absolvatur, absque retractatione inperpetuum causa ceciderit, nec legibus deinceps regnum repetere possit, quod legibus ultra administrare annuam passus excommunicationem non possit; si oblatam condicionem gratanter amplexetur et Romano pontifici per omnia subditum se dictoque obtemperantem fore polliceatur, hinc se experimentum capturos: — diese Bedingungen für den König waren — erstlich Entfernung der Gebannten aus Umgebung und Verkehr; zweitens Entlassung des Heeres; drittens Rückzug in die Stadt Speier, in der Art, daß er da nur mit Bischof Theoderich von Verdun und wenigen Dienern, welche nach dem Urtheilsspruch der Fürsten als frei und unberührt von diesem Bannfluche erfunden seien, völlig zurückgezogen lebe, keine Kirche betrete, keine öffentlichen Angelegenheiten aus eigenem Rechte besorge, bis zur synodalen Entscheidung seiner Sache nicht in königlichem Prunk, nicht mit den gewöhnlichen Abzeichen der königlichen Würde sich zeige; viertens Abführung der Besatzung aus Worms und Zurückstellung der Stadt an Bischof Adalbert, unter Eidschwur und Geiselstellung dafür, daß derselbe in Zukunft von den Bürgern nichts zu fürchten haben werde —; sollte der König eine dieser Bedingungen nicht erfüllen,

4) Zu diesen durch Lambert vorgebrachten Erörterungen vergl. in Bezug auf die Frage wegen Erledigung und Neubesetzung des Thrones Ohly, Königtum und Fürsten zur Zeit Heinrich's IV. nach der Darstellung gleichzeitiger Geschichtschreiber, I, 62–65, wo das schon in früheren ähnlichen Ausführungen bei Lambert hervorgezogene, hier nur weiter fortgesetzte Pragma in das Licht gerückt wird.

so wird angekündigt: tum se omni culpa, omni jurisjurandi religione, omni perfidiae infamia liberatos, non expectato ulterius Romani pontificis judicio, quid rei publicae expediat, communi consilio visuros. Heinrich IV., froh, der Gefahr des Augenblicks — aliqua quantumvis feda condicione — entgehen zu können, versprach bereitwilligst in allen Dingen Gehorsam. Er entließ seine excommunicirten Rathgeber; er befahl durch Absendung von Boten der Wormser Besatzung, die Stadt zu räumen und Adalbert Platz zu machen; die zahlreich ihm zur Hülfe herbeigeeilten übrigen Anhänger entließ er; er selbst begab sich nach Speier: ibi intra terminos et leges, quas principes prescripserant, aliquanto tempore mediocriter vitam moresque cohibebat. Die Fürsten — Suevi et Saxones — dagegen schickten vor dem Auseinandergehen Boten nach Rom, qui papam rei gestae ordinem edocerent enixeque flagitarent, ut sedandis per Gallias tantis bellorum civilium tempestatibus ipse statuta die suam non dedignaretur prestare presentiam.

Der Annalist von 1075 an knüpft in seiner Erzählung (SS. V, 286 u. 287) an das S. 727 gebrachte Ereigniß, die Ausschreibung einer Unterredung der Fürsten nach der Madenburg, mit dem Programm: ubi quid agendum super tam grandi negotio foret, communi consilio possent diffinire, et ubi ipsis regi et domino suo commonito et ad poenitentiam converso et reconciliato, liceret servire — unmittelbar an, mit den Worten: Postquam illuc non parvis militaribus copiis convenere[5]), rex cum suis assentatoribus citra Renum apud Oppinheim villam cum non mediocri suae confoederationis coetu, adhortatu et suasu minax et animosus consedit. So blieben die Fürsten auf der anderen Flußseite und traten in Berathungen ein, wobei auch Legaten Gregor's VII. zugegen sind; dieselben haben, besonders Altmann[6]), den brieflichen Auftrag, alle zur Genugthuung und Buße sich verpflichtenden und zum Anschluß an den Papst geneigten Gebannten, mit einziger Ausnahme Heinrich's IV, wieder aufzunehmen. Zehn Tage vergehen über den hier im Gange befindlichen Angelegenheiten — der Annalist rechnet dazu besonders auch die von den Legaten betriebenen Wiederaufnahmen Gebannter in die Kirche —, und der König wird milderen Sinns, in Erwägung: tot et tantos[7]) apostolicae dignitati humiliter cessisse, eosque regem alium pro se constituendum deliberasse; er giebt sich den Anschein — simulavit —, dem Papst und den Fürsten in allen Forderungen nachgeben zu wollen. Die Bedingungen lauten: Rückgabe von Worms an den Bischof, Weggang der Königin und ihres Gefolges aus dieser Stadt, Rückgabe der Geiseln an die Sachsen, gänzliche Trennung des

---

5) Das muß so verstanden werden, daß die Fürsten in der Richtung gegen die Madenburg hin (illuc) sich bewegten, ohne freilich dieselbe, da sich ihnen der König am Rhein in den Weg stellte und den Ueberschritt auf das linke Ufer hinderte, zu erreichen, so daß sie auf dem rechten Ufer blieben: cis Renum commanentes.

6) Sigehard ist erst a. 1077 erwähnt: cum honestissimis Dei viris, archiepiscopo Juvavensi et episcopo Pataviensi et cum caeteris Christi militibus ad Oppineimense colloquium perveniens, non parum quidem prae caeteris regni primatibus aecclesiasticae correctioni et christianae religionis disciplinae et meliorationi necessariae sollertissimus studuit, et . . . . regi Heinrico nec non cunctis Deo et sancto Petro inoboedientibus et repugnantibus gladio spiritus ancipiti minax multum et horrendus viriliter undique obstiterat (295). Aehnlich sagt Bruno, c. 75: patriarcha legatus apostolici, maximus auctor abjurationis extiterat Heinrici et novi regis instituendi (861).

7) Vorher sind aufgezählt: Erzbischof Siegfried cum sua militia, Erzbischof Udo, die Bischöfe Wernher von Straßburg, Theoderich von Verdun, Heinrich von Lüttich, Friedrich von Münster, der Erwählte Konrad von Utrecht, Huzmann von Speier, Burchard von Basel, Otto von Constanz — mit der Beifügung: auem Ulmae —, abbates plures, nec non majorum et minorum non modica turba, als reconciliati in communionem recepti, und zwar ibidem, wovon aber der Berichterstatter selbst schon für Otto eine Ausnahme statuirte. Aber Floto, Kaiser Heinrich IV., II, 117, Note, und May, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 514, wiesen nach, daß der Annalist überhaupt hier eine Menge Namen zusammenwirft. Nach S. 672 u. 678 ist zu schließen, daß Udo und Theoderich früher absolvirt wurden — von Udo ist schon in Registr. IV, 2, vom 25. August, als von einem venerabilis archiepiscopus Treverensis, frater videlicet noster (sc. Gregor's VII), die Rede, den Hermann von Metz auffordern soll, ut Tullensi episcopo (sc. Pibo), ne se intromittat de abbatissa monasterii Montis Romarici, interdicat et quicquid contra eam statuit, una tecum (sc. Hermann), in irritum ducat (Jaffé, Biblioth., II, 244) —, und der Annalist selbst setzt, a. 1077, die Versöhnung Wernher's und Burchard's erst nach Canossa (vergl. S. 762). Außerdem bezeugt Lambert — vergl. S. 730 —, daß von den Genannten Wernher, Burchard und Huzmann bis zuletzt bei Heinrich IV. in Oppenheim geblieben waren.

Königs von den Gebannten, Absendung eines Schreibens an Gregor VII. mit dem Versprechen schuldigen Gehorsams, der Genugthuung und entsprechender Buße, endlich in der Zwischenzeit eine Lebenshaltung nach dem Rath der Fürsten, so daß die Antwort des Papstes und die Versöhnung mit demselben abgewartet werde. Doch nicht mit der rechten Aufrichtigkeit geht der König an die Erfüllung dieser Bedingungen. Er schickt zwar durch Erzbischof Udo ein Schreiben dieses Inhaltes nach Rom, nach der Festsetzung der Fürsten und unter ihren Augen versiegelt: aber dasselbe ist später heimlich durch ihn gefälscht und nach seinem Belieben geändert worden. Außerdem fügt er die dringende Bitte bei: ut scilicet Romam ei ad papam reconciliando pervenire liceret. Die Fürsten dagegen schicken gleichfalls als zuverlässige Gesandte eilig solche, die den Verhandlungen beigewohnt hatten, nach Rom, um jeder Täuschung entgegenzutreten, und laden Gregor VII. ein, selbst nach Deutschland zu kommen und den Streit zu schlichten. Ehe sie aus einander gehen — am 1. November war die Unterredung beendigt —, treffen sie, um Heinrich IV. noch mehr im Gehorsam festzuhalten, unter einander eine bindende Verabredung (conjurabant): ut si culpa sua ultra annum excommunicatus perduraret, ipsi eum ulterius regem non haberent. Ebenso versprechen sie sich gegenseitigen Schutz, aus Furcht vor dem König den sehr Viele durch ihren Abschied, ohne Gruß, und ohne ihn gesehen zu haben, erzürnt hatten. So geht die Versammlung aus einander.

Bruno, c. 88 (SS. V, 364), läßt den Unterhandlungen einen Act der Versöhnung vorausgehen, zwischen Sachsen und Schwaben, quia de recenti proelio utrorumque gladii adhuc cruore madebant . . ne, quod facile est armatis, seditio vilibus a personis exorta factum foedus corrumperet. Zuerst gaben sich Otto von Nordheim und Welf, hernach auch die Ritter in beiden Heeren[8]) unter Thränen den Friedenskuß und gegenseitige Verzeihung, so daß ganze Freundschaft zwischen ihnen entstand und die Lager auf Hörweite neben einander aufgeschlagen wurden. Als Absicht bestand von Anfang an: ut electo, propter quod ex utraque parte convenerant, novo rege, quicumque eorum ipsum honorem jure retineret (sc. ob Otto oder Welf Baiern inne habe), alter ei non invidens libenter concederet. In den Verhandlungen de rege constituendo wollen die Sachsen einen schwäbischen, die Schwaben einen sächsischen Fürsten wählen, während Heinrich IV. in Mainz weilte, in altera ripa Rheni[9]), und zwar omni spe regni retinendi deposita. Der König schickt Boten, um die Versammelten zu erweichen, daß sie das Versprechen der Besserung von ihm annähmen. Doch sie weigern sich, ehe er durch den Legaten vom Bannfluch losgesprochen sei, irgend eine dieser Botschaften anzuhören, bis endlich das Versprechen gegeben wird: humilitatem poenitentis accepturos . . ea condicione, si vellet implere cuncta quae ei nostrates facienda proponunt. Diese Bedingungen lauten: erstlich Wiedereinsetzung Adalbert's in seine Stadt Worms, zweitens schriftliche Erklärung Heinrich's IV., daß er die Sachsen wider Recht gewaltsam angefochten habe, und Mittheilung derselben an die Sachsen nebst nachheriger Uebergabe der gesiegelten Ausfertigungen, zu deren Verbreitung durch eigene Boten der Sachsen durch Italien und Deutschland; drittens Reise Heinrich's IV. nach Rom zur Erlangung der Lösung vom Banne durch würdige Genugthuung. Alle drei Bedingungen — die dritte durch eilige Vorbereitung zum Aufbruche — werden erfüllt. In der Versammlung aber legen zuerst Sigehard — unter schriftlicher Niederlegung und Aufbewahrung des Eides —, dann der Legat Altmann, hernach alle anwesenden Bischöfe[10]), Herzoge, Grafen, die übrigen

8) Diese Stelle, wo von ordinis secundi sive tertii milites die Rede ist und zwar partis utriusque, bei Sachsen und Schwaben, beweist, daß solche von Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens, 11 ff., Böhmen zugeschriebene Scheidung, und zwar in noch ausgedehnterer Weise — die böhmischen Quellen reden bloß von primi et secundi ordinis milites — auch auf deutschem Boden bekannt war. Giesebrecht denkt, III, 385, an Vassallen und Aftervassallen.

9) Hierdurch zeigt Bruno, daß auch er die Versammlung der Fürsten am rechten Rheinufer geschehen läßt, nachdem er vorher (363) ziemlich mißverständlich behauptet hatte: Saxones . . . . perrexerunt ad Rhenum contra vicum qui dicitur Oppenheim, quo et patriarcha (etc.) convenerat, et una Suevorum non parva multitudo (etc.), so daß anzunehmen wäre, Bruno habe den Versammlungsort auch auf das linke Ufer gesetzt.

10) Bruno fügt bei: sed episcopi plus aliis in hoc egerunt, quia juramentum in litteris etiam servaverunt.

Höheren und Geringeren den Schwur ab: ut nisi Heinricus quartus, Heinrici imperatoris filius, in Februarii mensis initio a banno per apostolicum absolutus fuisset, numquam amplius ullo ingenio suo rex eorum nec appellaretur nec esset. Dann senden sie einen Boten an Gregor VII. mit der Einladung auf den Anfang Februar 1077 nach Augsburg: ut causa diligenter examinata coram omnibus, vel eum solveret, vel eo fortius adhuc ligato, alium sibi cum ipsius consensu quaererent, qui regnare sciret.

Bernold, Chronicon, berichtet bloß ganz kurz, daß im October zu Oppenheim, unter Anwesenheit einer päpstlichen Legation, von den Reichsfürsten eine Versammlung gehalten wurde — colloquium ... colligitur —, ferner daß, da — ibi (zu Oppenheim) — Heinrich IV. in bestimmtester Weise versprach, sich auf Mariä Reinigung des nächsten Jahres in Augsburg vor Gregor VII. zu stellen: nam et illuc domnum apostolicum ipse cum principibus regni invitavit (SS. V, 433).

Andere Nachrichten deutschen Ursprungs fallen noch weniger in Betracht. In den Annal. August. steht: Colloquium regis et ducum in Oppenheim .... Consilium papae et ducum contra imperatorem (SS. III, 129), in den Annal. Einsidlens.: in Oppinheim (irrig) placito habito, pariter ab ipso (sc. Heinrich) defecerunt (sc. die Herzoge Rudolf, Welf) (SS. III, 146), in den Annal. Patherbrunn.: Principes totius regni in Thribure (in den sogenannten Annal. Ottenbur. unrichtig: in villa Oppenheim, SS. V, 7) colloquium habuerunt et regi omne servitium abdicabant in Oppenheim cum suis sedenti, nisi se solveret ab excommunicatione papae et, ut deceret, in omnibus obediret (ed. Scheffer-Boichorst, 96), in Ekkeh. Chron. univ. (mit falscher Zeitangabe): circa 18 Kal. Octobr. colloquium maximum apud Oppenheim factum est, ubi pene totius regni principes, sed maxime Saxonum et Alemannorum, subjectioni regis renunciabant, causam pretendentes, quod a duobus jam apostolicis vocatus ad satisfactionem non venisset, et pro hoc contemptu sententiam excommunicationis in Romana synodo a papa accepisset, cum ipse tamen inauditus et absens fuisset (SS. VI, 201)[11].

Aus Italien bietet Bonitho, Lib. VIII (Jaffé, Biblioth., II, 670 u. 671), eine Mittheilung über die Versammlung der ultramontani principes[12]. Bonitho läßt dieselben die Frage der Beurtheilung unterwerfen: utrumne papa regem posset excommunicare nec ne, vel, utrum juste excommunicatus esset vel non. Legem enim suam nolebant destruere, qua perscriptum est: ut, si quis ante annum et diem ab excommunicatione non fuerit solutus, omni careat dignitatis honore, worauf von den prudentissimi regni episcopi, abbates et clerici beschlossen wird: regem a papa posse excommunicari, et secundum Foci et Dioscori imitationem juste esse excommunicatum. Ferner aber berichtet Bonitho von einem Eide der Herzoge Rudolf, Welf, Theoderich (von Oberlothringen) und der Reichsbischöfe: ut si rex eorum vellet acquiescere consilio, papam ultra montes ante anni circulum ducerent, qui eum absque malo ingenio a vinculo excommunicationis absolveret, wogegen die königlichen Vertreter — regis agentes — geschworen haben sollen (dato sacramento proprio ore), daß Heinrich IV. zurückgezogen von der Regierung das Urtheil abwarten werde, endlich wieder Alle gemeinsam: se, si rex sacramentum datum observare voluisset, expeditionem cum eo facturos in Italiam et, eo imperiali dignitate sublimato, Normannos aggressuros, et Apuliam et Ca-

---

11) Was Paul von Bernried meldet, c. 82, ist ganz allgemein gehalten: principes .... cum legatis apostolicae sedis convenerunt et eundem (sc. regem), ut eorum consilio acquiesceret et resipisceret, satis fideliter rogaverunt; alioquin se non ulterius ei communicare vel obedire protestati sunt. Hac ille necessitate compulsus, simulate quidem, ut postmodum apparuit, se per omnia et consiliis principum et praeceptis apostolici domini obediturum promisit; dann folgt die Erwähnung der Einladung Gregor's VII. nach Augsburg, und zwar so, daß es das concilium der Fürsten gewesen sei, ut domnum apostolicum .. venire rogaret (sc. rex), quatenus ibidem causam eius in audientia totius regni legitime determinare posset, woneben auch die Fürsten selbst eine einladende Gesandtschaft an den Papst geschickt hätten (Watterich, Pontif. Roman. Vitae, I, 522 u. 523).

12) Ungeschickt rückt Bonitho diese deutsche Versammlung in die Zeit der viel früher fallenden, S. 676 (n. 90) erwähnten Versammlung in Pavia, in den Worten: Dum haec in Italia gererentur diabolo suadente.



labriam ab illorum dominatu liberaturos; quodsi peccatis suis exigentibus sacramentum datum irritum fecisset, nunquam eum amplius pro domino neque pro rege suscepturos[13]).

— Gegenüber diesen so ungenügenden, lückenvollen, sich widersprechenden Nachrichten ist es sehr schwer, ja in manchen Dingen unmöglich, festzustellen, was wirklich in Tribur und Oppenheim geschehen sei.

Gegen die Annehmbarkeit der bei allem Wortreichthum so dürftigen Mittheilungen Lambert's wandte sich schon Ranke, Sämmtliche Werke, LI/LII, 143—146, da theils die Angaben, welche die volle bedingungslose Uebereinstimmung Gregor's VII. mit den Fürsten und die Vollmachten der Legaten betreffen, mit dem S. 721 ff. gebrachten Schreiben Gregor's VII. und dessen Weisungen nicht übereinstimmen, anderentheils Lambert die entscheidende voranstehende Frage, ob die Excommunication mit ihren Folgen von vorn herein als gültig anzusehen sei, oder nicht, als von Anfang an abgemacht hinstellt[14]). Delbrück, Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld, 61—64, deckt einerseits in den langen Reden und Gegenargumenten des Königs und der Fürsten Widersprüche auf, daß Heinrich IV. — nach den Worten der Fürsten: morum suorum emendationem .... pollicitus, womit die vorangegangene Stelle: Rex ... pollicens omnium quae eos (sc. principes) offenderant in reliquum emendationem zusammenzuhalten ist — anerkannt hätte, was er doch stets bestimmt leugnete, daß die Anklagen gegen seine Lebensführung wahr seien, und anderentheils hebt er hervor, wie Lambert den nach dem Annalisten, Bruno, Bonitho nur durch die Fürsten unter einander beschworenen Punkt, Heinrich IV. sei bei Nichterreichung der Lossprechung als König nicht mehr zu anerkennen, geradezu als eine der gegenseitig zwischen dem König und den Fürsten angenommenen Bedingungen aufgenommen habe.

Was überhaupt die von Lambert und den anderen Autoren aufgezählten Bedingungen betrifft, so hat hier Goldschmit, Die Tage von Tribur und Kanossa, 27—32, sehr wahrscheinlich gemacht, daß einzig die Uebergabe von Worms an Adalbert, ein Punkt, der auch wirklich noch von dem Oppenheimer Tag aus durch den König erfüllt wurde, als solche Bedingung wirklich anzunehmen ist[15]). Bei anderen Thatsachen schloß dagegen Lambert aus deren Vorhandensein nach den Ereignissen darauf, daß dieselben in den Bedingungen genannt gewesen seien, so für eine Zuweisung des Aufenthaltes in Speier[16]), für die Auflösung des Heeres,

---

13) Diese letzten in Aussicht gestellten, auf Italien hinzielenden Hülfeleistungen klingen, angesichts der im Herbst 1076 in Deutschland vorliegenden Zersetzung aller Verhältnisse, geradezu abenteuerlich. Gfrörer freilich stellt, Gregorius VII, VII, 547 u. 548, diese Angaben Bonitho's, „eines solchen Italieners, dem die päpstliche Kanzlei offen stand“, als die Nachrichten, welche „in das Geheimniß einweihen“, voran. Pflugk-Harttung, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XIII, 335, will überhaupt den ganzen Bericht Bonitho's als die Mittheilung aufgefaßt wissen, durch welche erst die übrigen Schriftsteller verständlich werden. — Noch eine weitere Nachricht einer italienischen Quelle ist in der Vita Anselmi ep. Lucens., c. 16, geboten, allerdings mit theilweise mißverständlichen Beifügungen: Illi (sc. quam plures regni principes) propter insolentiam suam et anathema Heinricum regem et dominum abrogaverant, qui etiam pariter convenientes coegerunt eum, ut repudiatis consiliariis iniquitatis, privatim ipse quodam in castello maneret .... Decreverant etiam apud se, ut accersito humiliter sancto papa Gregorio in civitatem Augustam etiam ipsum in commune totius regni consilium ante judicem universae christianitatis advocarent desiderantes, ut auctoritate apostolica aut emendatum eundem et absolutum recuperarent, aut ipso juste reprobato, alium in Christo eligerent (SS. XII, 18).

14) Im Gegensatz zu diesen mehr abweisenden Erörterungen schloß sich Ranke später, Weltgeschichte, VII, 275—278, gerade Lambert's Darstellung mit Vorzug an. Martens, Heinrich IV. und Gregor VII. nach der Schilderung von Ranke's Weltgeschichte, 35—38, hebt das gegen ihn hervor.

15) Es ist gewiß bemerkenswerth, daß Lambert selbst nachträglich, in dem Satze, der auf den Abschnitt über den Verlauf der gesammten Triburer Verhandlungen folgt, einzig diese Uebergabe von Worms als Ergebniß für die Fürsten hervorhebt: Suevi et Saxones, postquam, deditis Wormaciensibus, statum civitatis episcopo pacatissimum reddiderunt, laeti ovantesque patriam repetebant (254).

16) Hier ging aber Goldschmit in seiner Anzweiflung zu weit. Denn auch der Annalist sagt ausdrücklich, eine der Bedingungen für Heinrich IV. sei gewesen: ut ... ipse juxta consilium eorum (sc. regni principum) interim manendo ... exspectaret, und ebenso folgt nachher bei dem gleichen Autor: Rex ... Spirae cum tutoribus et actoribus, qui a primatibus regni ipsi deputati sunt, aliquamdiu more poenitentium dictitans stetit (287). Doch ist damit bei weitem noch nicht so viel gesagt, als durch Lambert in allerdings unglaubwürdiger Weise über den Speirer Aufenthalt vorgebracht wurde (vergl. S. 740 n. 199). Besonders

für das bei einem Gebannten selbstverständliche Verbot des Betretens von Kirchen, für andere Dinge, die aus dem gelobten Gehorsam gegen den Papst entsprangen. Aehnlich ist die vom Annalisten gebrachte Bedingung, der Auslieferung der Geiseln an die Sachsen, auszuschließen, weil ja zur Zeit der Verhandlungen dieselben — wenigstens wohl in überwiegender Zahl — schon frei waren[17]. Doch auch andere von Lambert gebrachte Hauptstücke der zwischen dem König und den Fürsten gemachten Feststellungen sind ganz unhaltbar. Daß auf Lichtmeß 1077 nach Augsburg die Entscheidung durch den Papst in der angegebenen Weise festgesetzt worden sei, wo doch die Einwilligung Gregor's VII. noch gar nicht vorlag, ist ausgeschlossen; höchstens können zu Tribur unter den Fürsten gewisse Verabredungen, über Zeit und Ort, schon stattgefunden haben, zum Behuf eines Vorschlages an Gregor VII., der ja noch Ende 1076 nur in ganz allgemeinen Worten von seiner Reise nach Deutschland schrieb. Endlich aber ist durch Varrentrapp, Historische Zeitschrift, XLVII, 401 n. 3, in den überhaupt höchst bemerkenswerthen kurzen Ausführungen über Lambert in der Abhandlung: Zur Geschichte der deutschen Kaiserzeit, auf eine falsche Angabe Lambert's und zugleich auf den Umstand hingewiesen worden, daß sich Lambert durch eine spätere Angabe dabei selbst widerspricht. Es ist das die Behauptung, daß Heinrich IV. zu Oppenheim habe anerkennen müssen, für immer die Krone verwirkt zu haben, wenn er nicht vor dem Jahrestag seiner Excommunication die Lösung vom Bann gewänne. Allein Lambert sagt selbst, a 1077: Sed dies anniversarius, quo rex in excommunicationem devenerat, e vicino imminens nullas accelerandi itineris moras patiebatur, quia, nisi ante eam diem anathemate absolveretur, decretum noverat communi principum sententia, ut et causa in perpetuum cecidisset, et regnum sine ullo deinceps restitutionis remedio amisisset (256), und das stimmt ja ganz zu dem Annalisten, zu Bruno und Bonitho, welche die Fürsten allein unter sich das als Abrede feststellen lassen — beim Annalisten: antequam ab invicem discederent, conjurabant —, daß Heinrich IV. innerhalb des ersten Jahres vom Banne gelöst sein müsse[18]. Vollends unglaubwürdig ist noch, was Lambert, a. 1077, von Reichsgesetzen[19] zu sagen weiß, welche über diese Frage handelten: ut, si ante hanc diem excommunicatione non absolvatur, deinceps juxta palatinas leges indignus regio honore habeatur (258).

Eine Hauptfrage bleibt, was die Ursache davon gewesen sei, daß es doch noch zu einer Verständigung zwischen Heinrich IV. und den Fürsten kam, daß diese letzteren ihren Plan der Neuwahl nicht ausführten.

Ohne Zweifel ist hier voranzustellen, daß die Vorschriften Gregor's VII. vom 3. September für die geistlichen Theilnehmer an den Verhandlungen, und damit auch für die Fürsten, bindend geblieben sind[20]. Aber daneben spielten auch andere Triebfedern, über deren Wirksamkeit allerdings keine der Quellen irgendwie klar sich ausspricht.

---

ist das Wort aliquamdiu zu beachten: der König entzog sich allmählich dieser lästigen Ueberwachung, die ja nicht mehr bestanden haben kann, als sich Heinrich IV. aus Speier nach Burgund und Italien aufmachte.

17) Im Gegensatz hiezu möchte Holder-Egger, Ausgabe, 274, n. 1, aus dieser Erwähnung beim Annalisten den Schluß ziehen, daß Lambert irrthümlich von obsides . . restituti (251) spreche, und allerdings ist ja auch hier eine der gewohnten Uebertreibungen bei demselben, daß er ohne Recht von den Geiseln, in der Gesammtheit, redet, nicht ausgeschlossen. Vergl. S. 675.

18) Dennoch wiederholt auch P. Dehnicke, 24, in der S. 640, n. 32, erwähnten Dissertation, welche überhaupt die Forschung wenig fördert, diese Ansicht; indessen erklärt er sich gleichfalls gegen Lambert's Glaubwürdigkeit. Auch Fr. Braun, Die Tage von Canossa unter Heinrich IV, II (im Programm des kgl. Gymnasiums zu Marburg, 1874), 22 u. 23, nahm als „Hauptbestimmungen des ursprünglichen Vertrages" neben dem Aufenthalt in Speier die Befreiung vom Banne bis zum 22. (resp. 2.) Februar und Unterwerfung unter den Richterspruch Gregor's VII. auf einem Reichstag zu Augsburg an.

19) Zwar meint Giesebrecht, III, 1146 u. 1147, in den „Anmerkungen", die Angabe Lambert's bis zu einem gewissen Grade rechtfertigen zu können. Doch Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 446, n. 1 (vergl. auch VI, 414), zweifelt mit Recht, „ob nicht blos Lambert die palatinae leges beigebracht hat".

20) Vergl. deren Inhalt S. 721–723. Goldschmit, 23 ff., hat das mit Recht sehr entschieden betont.

Giesebrecht, III, in den „Anmerkungen", 1145 u. 1146, legte ein großes Gewicht auf die allerdings sehr interessante Stelle des Mailänder Geschichtsschreibers, Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolanens., Lib. V, c. 8 — dieselbe schließt sich an die S. 675 n. 88 gebrachte an —: Interim consilio sanctissimi Cluniacensis abbatis, Agnetis quoque regiae matris, nec non sapientissimae Matildae statuitur generale colloquium inter ipsos regem et apostolicum pacis ac justitiae causa (SS. VIII, 30). So führt Giesebrecht im Text, 388 ff., Hugo geradezu als den Vermittler in die zwischen Tribur und Oppenheim geführten Verhandlungen ein, besonders auch gestützt auf die Aussage des Annalisten, a. 1077, betreffend Hugo: nuper ob regis communicationem Romae reconciliatus (289). Allein Arnulf's Aussage ist doch so allgemein gehalten, und die auch in Aufzählung der mitwirkenden hervorragenderen Persönlichkeiten nicht eben kargen deutschen Quellen schreiten so ganz mit Stillschweigen über die doch schwer zu übergehende Betheiligung des Abtes von Cluny hinweg, daß es nicht gerathen ist, diese Hypothese aufzunehmen[21]).

A. Schäfer, Der Fürstentag zu Tribur im Jahre 1076 — Historische Zeitschrift, VIII, 141–149 — wollte das Scheitern der Absichten der Fürsten, eine neue Königswahl zu Tribur herbeizuführen, darauf zurückleiten, daß Otto von Nordheim hartnäckig seine Ansprüche auf das Herzogthum Baiern gegen Welf festgehalten habe. Doch hat diese auf eine eigenthümliche Interpretation Bruno'scher Aussagen sich stützende Annahme keinen Beifall gefunden[22]).

Auf eine viel zutreffendere Fährte leitet Vogeler, Otto von Nordheim, 95 u. 96, in seiner Kritik der Erzählung Bruno's.

Bruno ist in seiner Schilderung abermals ganz sächsischer Parteimann, so z. B., wenn er ganz allein, und gewiß nicht richtig, behauptet, Heinrich IV. sei u. a. auch verpflichtet worden, ut mox litteras scribi faceret, in quibus se fateretur injuste Saxones afflixisse. Aber ganz besonders geht er wieder von jenem schon in Excurs III, n. 11 (S. 861), gekennzeichneten, ebenso unhistorischen, als hartnäckig von ihm festgehaltenen Pragma der ursprünglichen Gemeinschaft von Sachsen und Schwaben aus. Gleich in c. 87 ging in dem Satze: Principes nostri . . . . cum audissent, quod Suevos tam crudeliter antiquum foedus infregisse poenituit, ad eos legatos de renovando foedere mittere complacuit; ut iterum convenientes in unum, inimicitiarum acerbitatem multa dilectionis suavitate superarent, et invicem sibi donantes, contra communem omnibus hostem, uno de se rege facto, concorditer starent (363)[23]) eine neue Darlegung dieser von dem Geschichtsschreiber bekannten Ueberzeugung voraus. Eben deßhalb folgten darauf in c. 88 die pacis oscula . . . non sine multo fletu, welche die facti ex hostibus amici unter sich tauschten[24]), die Höflichkeit: Saxones ex Suevis, Suevi ex Saxonibus unum

---

21) Goldschmit, 26 u. 27, Fr. Braun, l. c., 3 u. 4, ganz besonders auch Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 67 u. 68, ferner Manitius, Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern, 559, sprechen mit großer Bestimmtheit, Lamprecht, Deutsche Geschichte, II, 385, wenigstens hypothetisch von Hugo's „Anwesenheit". Ebenso bietet Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig, 55–64, sowie Excurs II (Bruno's Bericht über den Fürstentag zu Tribur), 98–104, der in weitgehender Weise an Lambert sich anschließt, Bruno's Mittheilungen dagegen ganz ablehnt, neben manchen willkürlichen Combinationen, z. B. der Existenz von drei Parteien neben einander — einer rudolfinischen, einer päpstlichen, einer vermittelnden —, diese sehr nachdrücklich betonte Einmischung Hugo's: „Was veranlaßte die Fürsten, so plötzlich vom Aeußersten abzustehen? Das persönliche Verwenden des Abtes Hugo von Cluny". In sehr zutreffender Ausführung verwirft Vogeler, Otto von Nordheim, 93 u. 94, die Annahme von Hugo's Mitwirkung. Eine 1884 erschienene Abhandlung Knöpfler's, Die Tage von Tribur und Canossa, Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, XCIV 310 ff., scheint diese Hypothese nicht gekannt zu haben. Sie weist den Legaten den hauptsächlichsten Antheil an dem Abschlusse bei, zieht aber, 323, die Anberaumung des Augsburger Tages unrichtig zu den „Präliminarien"; endlich sucht sie, 330 und 331, durch eine Combination der verschiedenen Aussagen das „Vertragsinstrument von Tribur" zu construiren.

22) Besonders Grund erklärt sich, im Excurs, l. c., dagegen. Schäfer's Ansicht hatte sich z. B. E. Meyer, in seiner Dissertation, 51 u. 52, angeschlossen.

23) Vergl. S. 726 (n. 178), daß vielmehr die Einladung zum Zusammentritt von Oberdeutschland an die Sachsen ergangen war.

24) Daß die Begrüßung einer gewissen Wärme nicht entbehrte, sei als möglich hingestellt. Jedenfalls aber hat Bruno gewaltig Farbe aufgetragen. Da es noch nicht räthlich schien, Sachsen und Schwaben in einem und demselben Lager zu vereinigen, gewinnt Bruno auch diesem Umstande eine lichte Seite ab; castra posuerunt tam prope, ut vicissim populus

quemlibet volebant eligere (sc. regem). Denn zwei Male sagt Bruno nach einander: electo, propter quod ex utraque parte convenerant, novo rege, dann: Cum jam coepissent de rege constituendo sermones conferre —, daß die Königswahl der Zweck der Zusammenkunft gewesen sei. Und nachher auf einmal schweigt er ganz davon, nachdem er sich selbst Abkürzung der Erzählung auferlegt: Ut igitur stilus velociter currat, humilitatem poenitentis accepturos se promittunt ea condicione, si vellet implere cuncta quae ei nostrates facienda proponunt. Bruno ist hier über etwas, das ihm und dem sächsischen Volke unerwünscht war, rasch hinweggegangen, über den Zwist zwischen seinem Stammesgenossen Otto und dem gewiß absichtlich von ihm hier ganz mit Stillschweigen übergangenen Schwaben Rudolf, der es nicht zur Einigung kommen ließ, sogar wenn auch in Rücksicht auf Gregor's VII. Willen eine Neubesetzung des Thrones zulässig gewesen wäre. Dieser Zwist ließ aber auch jedenfalls eine solche Schwächung der Fürsten zurück, daß sie sich selbst Heinrich IV. entgegenkommender zeigten. Um so geflissentlicher aber versichert Bruno am Ende von c. 88 wieder: His omnibus ibi peractis, exercitus uterque cum multa caritate dividitur, et uterque tripudians et Deo laudes cantans ad sua revertitur[25]).

In einer sehr der Beachtung würdigen kurzen Abhandlung ist durch Jaroslav Goll, Der Fürstentag zu Tribur und Oppenheim (1076), Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, II, 389—399, die Frage des Werthes der Quellen gleichfalls gegen Lambert[26]), hier aber ganz besonders für den Annalisten entschieden worden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Autor allein in seinen Nachrichten zu den Schreiben des Königs, den einzigen Documenten der ganzen Verhandlungen, in befriedigender Weise sich stellt. Es sind die im Codex Udalrici als Nr. 52 und 53 stehenden Stücke: erstlich die Promissio Heinrici regis, quam fecit Hildebrando papae, qui et Gregorius, zweitens die Kundgebung Heinrich's IV. an die archiepiscopi et episcopi, duces, marchiones, comites et cuiuscunque dignitatis ordo[27]), von welchen Schreiben das erste nach seinem Hauptinhalte in kurzem Auszuge von dem Annalisten gekennzeichnet ist. Aber eben diese Promissio Heinrici regis ist das Schreiben, von welchem der Annalist erzählt: litteras . . . sigillatas . . . tamen deinceps ipse (sc. rex) clam alteravit et ad libitum suum mutavit, und diese Aenderungen müssen sich besonders in der Beifügung des dritten Absatzes herausgestellt haben[28]).

Als die besten Nachrichten, die über die Verhandlungen und deren Abschluß sich darbieten, stellen sich demnach diejenigen des Annalisten heraus.

---

uterque sermones utrinsque non difficile posset audire. Daß der König in Mainz gewesen sei, ist nur ein Irrthum, aber immerhin für Bruno's ungenügende Kenntniß der Dinge bezeichnend, wenn man erwägt, daß auch ganz kurze Quellennachrichten die Verhandlungen ganz ausdrücklich an Oppenheim anknüpfen.

25) Way würdigt in seiner Abhandlung über Bruno, Forschungen zur deutschen Geschichte, XXIV, 357—360, auch diesen Zusammenhang und urtheilt, daß der Bericht Bruno's, der offenbar gar nicht unterrichtet sei oder die Wahrheit in sächsisch feindseligem Sinne verdrehe, an Werth tief unter demjenigen Lambert's, ganz besonders aber unter dem Annalisten stehe.

26) In weiterer Ausführung der von Goll gebrachten Erörterungen wies Dieffenbacher, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, VI, 347—352, Lambert's Behauptungen zurück.

27) Jaffé. Biblioth., V, 110 u. 111, aber auch Pertz, Monum. German., Leg. II, 49.

28) Vergl. hierüber Giesebrecht, III, 1146, ebenso Braun, l. c., 8 u. 9, besonders aber Goll, l. c., 395 ff., 398. Martens freilich, Heinrich IV. und Gregor VII., 37, wollte das „neue Histörchen" von der Verfälschung des Inhaltes des Briefes nicht glauben. Auch Pflugk-Harttung, l. c., 335—337, erklärt sich gegen eine solche Annahme von Fälschung. Gewagt ist es allerdings, wenn Goll und Giesebrecht geradezu in dem zweiten Absatze der Promissio den Satz bezeichnen wollen, der durch die Aenderung betroffen worden sei: man wird nur behaupten dürfen, daß die Aenderung eine Sache betraf, in der Heinrich IV. einer von den Fürsten ausgehenden Interpretation begegnen wollte. Zwar ist zuzugeben, daß der Relativsatz des zweiten Absatzes: graviora quaedam . . . quae in eandem sedem et tuam reverentiam statuerim, im Ganzen nur wiederholt, was im ersten Absatze in dem Satze: quaecunque eiusdem sedis vel tui honoris iminutio per nos orta videtur ausgesprochen war, so daß die Vermuthung nicht abzuweisen ist, hier sei vorher etwas Anderes eingeschaltet gewesen, oder der Satz sei erst nachträglich eingeschoben worden. Die Beifügung des Satzes: Condecet (etc.) beweist, daß sich der König zur Zeit dieser Absendung der abgeänderten Promissio schon wieder freier fühlte. Knöpfler nahm die von ihm, l. c., XCIV, 327 u. 328, ausgesprochenen Emendationsvorschläge zu dem letzten mit Condecet beginnenden Satze auch in die von ihm bearbeitete 2. Aufl. der Conciliengeschichte von Hefele's, V, 80, auf.

Excurs VII.

Die Vorgänge auf Canossa 1077.

Als Hauptquelle für dasjenige, was auf Canossa zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. geschehen war, dient der alsbald an omnes archiepiscopi, episcopi, duces, comites caeterique principes regni Teutonicorum christianam fidem defendentes erlassene Bericht Gregor's VII. — Registr. IV, 12, J. 5017 (Jaffé, Biblioth. II, 256—258). Er wollte da melden, qualiter rex, humiliatus ad poenitentiam, absolutionis veniam impetraverit, et quomodo tota causa post introitum eius in Italiam huc usque deducta sit.

Von der Erwähnung der durch Heinrich IV., schon priusquam intrasset Italiam, durch supplices legati zum voraus gegebenen Zusicherungen: per omnia se satisfacturum Deo et sancto Petro ac nobis —: et, ad emendationem vitae suae omnem se servaturum oboedientiam, repromisit, dummodo apud nos absolutionis et apostolicae benedictionis gratiam impetrare mereretur [1]) — geht Gregor VII. merkwürdig rasch sogleich, unter durchaus allgemeiner Andeutung von Zwischenfällen: Quod cum diu multis consultationibus differentes acriter eum de suis excessibus per omnes qui intercurrebant nuncios redargueremus, auf die Vorgänge in Canossa selbst über: tandem per semet ipsum, nichil hostile aut temerarium ostentans, ad oppidum Canusii, in quo morati sumus, cum paucis advenit (sc. rex). Dann schildert Gregor VII. unmittelbar anschließend die Bußhandlung: Ibi per triduum ante portam castri, deposito omne regio cultu, miserabiliter, utpote discalciatus et laneis indutus, persistens, non prius cum multo fletu apostolicae miserationis auxilium et consolationem implorare destitit, quam omnes, qui ibi aderant et ad quos rumor ille pervenit, ad tantam pietatem et compassionis misericordiam movit, ut pro eo multis precibus et lacrimis intercedentes omnes quidem insolitam nostrae mentis duritiam mirarentur, nonnulli vero, in nobis non apostolicae severitatis gravitatem sed quasi tyrannicae feritatis crudelitatem esse, clamarent. Ueber die Versöhnung mit Heinrich IV. wird dann kurz berichtet: Denique instantia compunctionis eius et tanta omnium qui ibi aderant supplicatione devicti, tandem eum, relaxato anathematis vinculo, in communionis gratiam et sinum sanctae matris ecclesiae recepimus, acceptis ab eo securitatibus ... Quarum etiam confirmationem per manus abbatis Cluniacensis et filiarum nostrarum Mathildis et comitissae Adelaiae et aliorum principum, episcoporum et laicorum, qui nobis ad hoc utiles visi sunt, recepimus.

---

1) Vergl. auch S. 736 n. 194. Daß bei diesen legati Heinrich's IV. nicht etwa an eine zweite Gesandtschaft, nach derjenigen Erzbischof Udo's zu denken ist, darf mit Goldschmit, Die Tage von Tribur und Kanossa, 32 n. 2, entschieden angenommen werden.



Diese securitates, Registr. IV, 12 a (l. c., 258 u. 259)[2]), sind nach Gregor's VII. eigenen Zeugnissen, Registr. V, 7, J. 5051: sacramentum, quod rex Heinricus nobis per fideles suos quosdam fecit, data quidem propria manu sua in manum abbatis Cluniacensis, und Registr. VII, 14 a: ipse Heinricus juramento per duos episcopos michi promisit (l. c., 295, 402), nicht aus Heinrich's IV. eigenem Munde, sondern in seinem Namen durch die S. 761 genannten geistlichen Gehülfen und Zeugen ausgesprochen worden. Dreierlei Dinge wurden da zugesichert: — erstlich: de murmuratione et dissensione — sc. der geistlichen und weltlichen Fürsten und anderen Angehörigen des deutschen Reiches — infra terminum, quem domnus papa Gregorius constituerit, aut justitiam secundum judicium eius aut concordiam secundum consilium eius faciam —, zweitens: transacto (sc. certo impedimento, das sich Papst oder König in den Weg stellen könnte) ad peragendum idem paratus ero —, drittens: si domnus papa Gregorius ultra montes seu ad alias partes terrarum ire voluerit, securus erit ex mei parte et eorum, quos constringere potero, ab omni laesione vitae et membrorum eius seu captione — tam ipse quam qui in eius conductu et comitatu fuerint seu qui ab illo mittuntur vel ad eum de quibuscumque terrarum partibus venerint — in eundo et ibi morando seu inde redeundo, neque aliud aliquod impedimentum habebit ex meo consensu, quod contra honorem suum sit, et si quis ei fecerit, cum bona fide secundum posse meum illum adjuvabo.

Neben diesen unmittelbaren Zeugnissen stehen theilweise sehr ausführliche historiographische Mittheilungen.

Lambert ist auch hier wieder besonders reichlich in seiner Berichterstattung (258—260).

Zuerst will der Erzähler, im Anschlusse an die S. 758 n. 23 mitgetheilte Stelle, Manches aus den Verhandlungen, welche durch die von Heinrich IV. angerufenen Vermittler gingen, wissen. Da der König gebeten haben soll, Gregor VII. möge ihn des Bannes entledigen und nicht den Anklagen der deutschen Fürsten blinden Glauben schenken, habe dieser geantwortet: incongruum valde esse et ab ecclesiasticis legibus omnino alienum, ut absentibus accusatoribus causa accusati ventilaretur; quin immo, si innocentiae suae confideret, omni timoris scrupulo liberatus, statuto die in Augustam, quo caeteri principes convenire statuissent, fiducialiter occurreret[3]); se illic, discussis utrarumque partium allegationibus, nec odio nec gratia ab jure ad injuriam devolvendum, sed juxta leges ecclesiasticas quam rectissimam possit de singulis sententiam laturum esse. Da hätten Heinrich's IV. Fürsprecher geantwortet, dieser werde sich niemals dem Urtheile des von ihm ohne allen Rückhalt anerkannten Richters, Gregor's VII., zu entziehen suchen: sed e vicino jam urgere diem anniversarium, quo excommunicatus fuisset, et principes regni hac expectatione suspensos attentosque anxie rei eventum prestolari, ut, si ante hanc diem

---

2) Auch in Petrus Pisanus, Vita Gregorii VII. (Watterich, Pontif. Roman. Vitae, I, 297), und Hugo, Chron., Lib. II (SS. VIII, 445), ferner Monum. German., Leg. II, 50. Darüber, daß Actum und Zeugen dieses jusjurandum, die im Registrum fehlen, in der Kanonsammlung des Cardinal Deusdebit stehen, vergl. Löwenfeld, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, X, 326. Von der Datirung des Jusjurandum: 5. Kalendas Februarii muß bei der zeitlichen Ansetzung der Vorgänge auf Canossa der Ausgang genommen werden, da die historiographischen Zeugnisse nicht recht übereinstimmen. Die Vita Anselmi ep. Lucensis, c. 16, läßt die Absolution tertia demum die geschehen (SS. XII, 18), ebenso der Annalist im S. 897 mitgetheilten Zusammenhang den König usque in diem tertium foris extra castellum sich aufhalten, und Donizo erstreckt wenigstens die Verhandlungen (vergl. dazu S. 758 n. 23), Lib. II, v. 86, dies per tres. Aus Gregor's VII. Ausdruck: per triduum in Registr. IV, 12, welches Stück Lambert nach Holder-Egger, Lamperti Annales, 291, n. 2 (vergl. hier in n. 5), gekannt haben muß, scheint dieser — vergl. l. c., 292, n. 5 — seine Rechnung: Quarto demum die . . . admissus (sc. rex) combinirt zu haben. Da nun nach Donizo, v. 107 — vergl. S. 899 —, Heinrich IV. vor den Papst VII Kal. Febr. gelassen worden sein soll, so tritt hier wieder eine Differenz der Daten ein. Denn vom 28. Januar führt die Rechnung — mit den drei Tagen rückwärts — vielmehr auf den 25. oder 26., als auf den ersten Tag der Bußhandlung, eher noch auf den ersten der beiden Tage.

3) Auf die gänzliche Gedankenlosigkeit, mit der Lambert diesen Satz schrieb, macht Dieffenbacher, in seiner Abhandlung in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, VI, 352, in ganz schlagender Weise aufmerksam: wie sollte noch von einem Tag hart vor dem 25. Januar an, in dieser Jahreszeit und bei der außergewöhnlichen Beschwerlichkeit der Wege, Augsburg bis zum 2. Februar erreichbar gewesen sein?



excommunicatione non absolvatur, deinceps juxta palatinas leges[4]) indignus regio honore habeatur, nec ultra pro asserenda innocentia sua audientiam mereatur; daher bitte Heinrich IV. nur für einmal — interim — absolvirt zu werden: responsurus ex integro . . . omnibus, quae accusatores eius objecissent, criminibus, wann und wo Gregor VII. wolle, wonach dann, nach Gregor's VII. Entscheidung, Beibehaltung oder — im Falle der Verurtheilung — Verlust des Reiches für ihn (equo animo) eintreten werde, und zwar all das, tamquam nihil hac conventione (sc. zu Canossa) actum sit[5]). Gregor VII. läßt sich jetzt nur nach längerem Widerstand endlich dazu herbei[6]), daß Heinrich IV. zum Zeichen seiner wahrhaften Reue Krone und übrige Abzeichen der Königsherrschaft an ihn übergebe und erkläre, nach der begangenen trotzigen That von jetzt an des königlichen Namens und der Ehre unwerth zu sein. Das scheint den Vertretern des Königs zu hart, worauf Gregor VII. sich zu einer kleinen Milderung kaum erbitten läßt: ut comminus veniret, et si veram pro admissis penitudinem gereret, culpam, quam sedi apostolicae contumeliam irrogando contraxerat, sedis apostolicae decretis nunc obediendo expiaret. Jetzt kommt der König: ut jussum fuerat, und steht an drei Tagen — in dem bekannten Aufzuge, dazu jejunus a mane usque ad vesperam —, und zwar ganz allein: — foris derelicto omni comitatu suo —, intra secundam murorum ambitum receptus, um die Romani pontificis sententia zu erwarten. Endlich am vierten Tage wird er vor Gregor VII. vorgelassen und post multas hinc inde dictas sententias zuletzt unter bestimmten Bedingungen — his condicionibus — vom Banne losgesprochen. Diese Bedingungen sollen gewesen sein: erstlich Annahme des päpstlichen Richterspruchs auf einer von Gregor VII. auszuschreibenden allgemeinen Versammlung der deutschen Fürsten in persönlicher Anwesenheit, ob nun der Spruch auf Beibehaltung oder Verlust des Reiches laute; zweitens Verzicht auf jegliche Racheübung in jedem Falle; drittens Niederlegung aller königlichen Abzeichen und der ganzen öffentlichen Verwaltung bis zu jenem Tage der gerichtlichen Untersuchung; viertens für die gleiche Zeit[7]) Verzicht auf den Gebrauch königlichen und öffentlichen Gutes mit Ausnahme der Einforderung der für den eigenen und den Lebensunterhalt der Seinigen nöthigen Lieferungen für den König (regalia servicia); fünftens innerhalb der gleichen Frist Entlassung aller durch Eidschwur zur Treue für Heinrich IV. Verpflichteten aus diesem Verhältnisse; sechstens immerwährende Entfernung Bischof Ruopert's von Bamberg, des Udalrich von Godesheim und der übrigen schlechten Rathgeber; siebentens für den Fall der Beibehaltung des Reiches Zusicherung steten Gehorsams und der Hülfsbereitschaft für den Papst; achtens im Fall des Zuwiderhandelns Ungültigkeit dieser Lösung vom Banne, sowie Abweisung jedes weiteren Gehörs, nebst völliger Freiheit der Fürsten für die Neuwahl eines Königs. Jetzt nimmt Heinrich IV. Alles an: Gratanter rex accepit condiciones, et servaturum se omnia quam sanctissimis poterat assertionibus promittebat[8]). Aber zur Erzielung der Glaubwürdigkeit müssen Abt Hugo,

---

4) Vergl. S. 891 (n. 19).

5) Holder-Egger weist, l. c., 291. n. 2 u. 3, nach, daß Lambert hier in der Stelle: proinde obnixius petere (etc.) die Worte Gregor's VII. in Registr. IV, 12, von: per omnia se satisfacturum bis zu: redargueremus — hier S. 894 — vor sich gehabt, dagegen in der folgenden Stelle: responsurus ex integro bis zu: amissurus die S. 772 übersetzten Worte des gleichen Schreibers: Hoc enim dilectionem vestram . . . suspensa est nebst den securitates in seinem königsfeindlichen Sinne — vergl. S. 788 — verwerthet habe.

6) Auch die Worte von ob. S. 894: tanta omnium . . . supplicatione devicti zog Lambert hier in der Wendung: Superatus tandem importunitate perurgentium (etc.) in einen anderen Zusammenhang, als hätte Gregor VII. da erst die Erlaubniß zum Hereinkommen Heinrich's IV. auf die Burg, nicht aber, wie thatsächlich der Papst sagte, schon gleich die Absolution ertheilt.

7) Dieses erst im nächsten Punkte folgende interim (sc. usque ad eam diem, qua causa eius legitime discussa terminaretur) muß nothwendig auch hier hinein gedacht werden.

8) Die Unannehmbarkeit dieser Mittheilungen über Bedingungen zeigen Martens, Heinrich IV. und Gregor VII. nach der Schilderung von Ranke's Weltgeschichte, 39 u. 40, und noch vollständiger Dieffenbacher, l. c., 352 u. 353, durch Parallelisirung einer größeren Zahl von Stellen mit solchen Lambert's in früherem Zusammenhange, besonders 254, aus den nach Lambert vom Könige zu Oppenheim aus der Hand der Fürsten angenommenen Bedingungen, welche Heinrich IV., wie hier diejenigen Gregor's VII., gern angenommen haben soll: gratulatus admodum . . . . promptissime per omnia obedientiam pollicetur (254). Martens sagt ganz richtig, daß Lambert den Papst in ganz unwürdigem Lichte erscheinen

dieser als Mönch zwar ohne Eidschwur, die Bischöfe von Naumburg und Vercelli, Markgraf Albert Azzo II. und die übrigen vermittelnden Fürsten unter Ablegung von Eiden auf die Gebeine von Heiligen für den König sich verpflichten.

Auf die Absolution selbst folgt die feierliche Abhaltung der Messe durch den Papst[9]): confecta sacra oblatione, regem cum caetera, quae frequens aderat, multitudine ad altare evocavit, preferensque manu corpus dominicum, und jetzt legt Lambert Gregor VII. eine längere Rede in den Mund, in der unter Hinweis auf die früher vom Könige dem Papst zur Schuld gelegten Verbrechen Heinrich IV. aufgefordert wird, durch den Genuß des Leibes des Herrn mit dem Papste in ein Gottesgericht einzutreten: ecce corpus dominicum, quod sumpturus ero, in experimentum mihi hodie fiat innocentiae meae, ut omnipotens Deus suo me hodie judicio vel absolvat objecti criminis suspicione, si innocens sum, vel subitanea interimat morte, si reus. Darauf genießt Gregor VII. den einen Theil der Hostie und fordert mit einer nochmals durch Lambert in den Text eingelegten Rede — wieder spielt eine Hauptrolle, daß principes Teutonici regni suis in dies accusationibus aures nostras optundunt, was weiter ausgeführt wird — den König auf, durch Genuß der anderen Hälfte seine Unschuld durch Gottes Zeugniß zu beweisen[10]). Da soll Heinrich IV., überrascht und erschrocken, schwankend geworden sein, Ausflüchte gesucht, mit seinen Vertrauten sich berathen haben: ohne seinen fürstlichen Anhang, und ohne daß seine Ankläger anwesend seien, könne er, wie die Sachen jetzt liegen, nicht der Aufforderung nachkommen, müsse also bitten, die ganze Angelegenheit auf jene allgemeine Versammlung zu verschieben, damit er dort die Anschuldigungen unter jeder von den Fürsten des Reiches als billig anerkannten Bedingung widerlegen könne[11]). Jetzt verzichtet der Papst, unter Gewährung der Bitte des Königs, auf die Weiterführung dieser Sache; er ladet Heinrich IV. vielmehr zum Frühmahle, unterrichtet ihn sorgfältig über Alles, was er beobachten müsse, und entläßt ihn zu seinen weiter außerhalb der Burg lagernden Leuten.

Der Annalist unterscheidet sich sehr wesentlich in seiner Erzählung (289 u. 290) vom Berichte Lambert's. Nach einer in einen Schleier gehüllten Aeußerung über die letzten Verhandlungen: interventores . . . . eam causam pro qua convenerant, diu inter se multifario sermone ventilabant et sollerti consultatione omnimodis secum pensabant; set nescio quos in ea dolosos, simulatorios pollicitationum amfractus suspicioso plurimum exploratu diligenter notaverant, quos papae huiusmodi causarum ex multo jam tempore et usu cottidiano revera experientissimo pro simplicibus et satis superque veracibus apportare metuerant. Attamen mox, quia sic necessitas expostulabat, remeantes, quicquid illud fuerit quod fucatum et perfidum aestimabant, totum papae seriatim plenaria veritate enarrabant. Aber diesen interventores folgt nun — confestim e vestigio — der König selbst, praeceps et adhuc inopinatus, et absque responso apostolico eiusque verbo invitatorio, und zwar cum suis excommunicatis, vor das Thor der Burg und bittet — pulsando satis . . . obnixe — um Einlaß. Im Büßergewand — frigorosus — harrt er bis in den dritten Tag und hat so, nach des Annalisten Ansicht: multis probationum et temptationum scrutiniis districtissime examinatus et oboediens, quantum ad humanum spectat judicium inventus . . . lacrimosus, auf die christianae communionis et apostolicae

lasse, „als bloßer Geschäftsführer oder Agent der Fürsten". Gfrörer freilich hat, Gregorius VII., VII, 581 u. 582, herausgefunden, daß zu der „Handveste" des Saliers, den securitates, welche „untrügliche Merkzeichen des Vasalleneides des Lehnsmannes in die Hände des Seniors" an sich trügen, zur „Hauptsumme dessen, was vertragen worden ist", hier nun Lambert die Artikel im Einzelnen mittheile.

9) Für die durch Lambert beigegebene caetera, quae frequens aderat, multitudo fehlt in dem Umfang der Kappelle jeder Raum (vergl. S. 757 n. 21).

10) Martens, l. c., 43 u. 44, will, gestützt auf mehrfach allerdings nur recht spärliche wörtliche Anklänge, zeigen, daß Lambert in der päpstlichen Rede theils eigene, früher gebrachte Berichte, theils Actenstücke Heinrich's IV. und Gregor's VII. benutzt habe. Die wörtliche Uebereinstimmung ist aber, gegenüber dem in n. 8 angemerkten vielfachen Gleichklange, bedeutend geringer.

11) Giesebrecht erhebt, III, 1148 u. 1149, gegen Martens, 48—49, den Einwand, daß nicht, wie Martens sagt, das generale concilium der Teutonici principes als eine in Deutschland abzuhaltende Versammlung von Lambert angenommen werde. Das ist allerdings nicht gesagt, aber doch wohl gedacht.

reconciliationis gratia, ut est consuetudo poenitentium, gewartet. Aber Gregor VII. ist mißtrauisch und zögert: post multas consultationum sententiosas collationes vix ad hoc pertractatus est, ut si jurejurando has, quas ibi nunc pro utilitate et statu sanctae aecclesiae impositurus esset, oboedientiae et satisfactionis conditiones aut ipse per se, aut per eos quos sibi nominaret testes, confirmare promptissimus adveniret, et insuper fidem huius sacramenti in posterum firmissime observandi in manus interventorum illorum, qui praesto fuerant, nec non imperatricis quae necdum aderat, dare et hoc pactum sic foederare consentiret, in christianam tantum communionem eum recipere non recusaret. Heinrich IV. und seine Berather finden diese Bedingungen sehr hart; aber er fügt sich, zwar in großer Betrübniß, cum aliter reconciliari nullatenus posset. Immerhin wird nun noch mit Mühe vom Papste erlangt, daß Heinrich IV. nicht selbst schwören sollte, sondern die Bischöfe von Naumburg und Vercelli — praeter alios familiares eius, qui deinceps jurarent — an seiner Stelle den Eid abzulegen hätten. Der Annalist zählt darauf den wesentlichen Inhalt des Eides auf, der in seiner Wiedergabe auf der Benutzung der Securitates selbst beruht[12]). Durch dieses pactum erlangen Heinrich IV. — magno lacrimarum fluore plorans — und die anderen Excommunicirten — non parum similiter plorantes — Zutritt bei Gregor VII., unter allgemeinen Thränen, auch des Papstes — fletu miserabili conquassatus —: Quid ibi lacrimarum ab utraque parte effunderetur, non facile quis enarraret —, worauf durch Gregor VII. mit einer Anrede die Wiederaufnahme in die Kirche, nach Ertheilung von Verzeihung und Segen, vollzogen wird. Nach Sprechung des gewöhnlichen Gebetes und Ertheilung des Friedenskusses an den König, an Erzbischof Liemar, sowie an die Bischöfe von Straßburg, Lausanne, Basel und Naumburg und die übrigen Großen, liest der Papst die Messe. Bei der Communion ruft er Heinrich IV. vor und bietet ihm die Hostie, doch umsonst: participatione rex se indignum fore contestans, incommunicatus digreditur, wozu der Annalist beifügt: Unde mox apostolicus quasi quoddam indicium inpuritatis et quasi testimonium latentis in eo cuiuslibet ypocrisis, Spiritu revelante, non inprudenter capiebat, et nequaquam se verborum eius fidei deinceps totum ex toto credere praesumebat. Dann setzen sich Papst und König zu einem Mahle an den gleichen Tisch. Nach dem Dankgebete, und als Heinrich IV. bezüglich der nothwendigen Dinge: oboedientia promissa, fides data, sacramentum non violandum, perfecta poenitentia, nec non cavendum Longobardorum anathema (indessen mit der Einschränkung, daß der König in itinere Longobardico servitium necessarium von seinen Anhängern annehmen dürfe) — ermahnt worden, wird derselbe unter dem apostolischen Segen mit den Seinigen entlassen, mit Ausnahme der Bischöfe.

Von italienischen Berichten fallen zwei stärker in Betracht.

Bonitho, Lib. VIII, der im vorhergehenden Zusammenhange Heinrich IV. die schlimmsten Absichten gegen Gregor VII. zuschrieb, denen dieser durch die Zuflucht in Canossa glücklich entgangen sei[13]), fährt fort, daß der König — videns sua machinamenta propalata — jetzt, omni prout videbatur deposita ferocitate columbina indutus simplicitate, nach Canossa gekommen sei. Da gelang ihm, per aliquot dies super nives et glacies discalciatus pedibus perdurans, die Täuschung gegenüber omnes minus sapientes, und er erlangt

12) Kleine Abweichungen, die aber nicht vom Gedankengange der Securitates eigentlich sich entfernen, sind einzig folgende:

Securitates	Annalist,
infra terminum, quem domnus papa Gregorius constituerit, aut justitiam secundum judicium eius aut concordiam secundum consilium eius faciam . . . transacto (sc. impedimento) ad peragendum idem paratus ero	ut . . Heinricus, quandocumque ipsi infra annum papa Gregorius constitueret, in concordiam et pacem cum principibus regni aut secundum judicium aut misericordiam illius veniret . . . . (erst an den Schluß gesetzt:) si aliquod impedimentum ipsi obstaret, ut tempus et inducias, quas ipsi domnus papa constitueret, observare nullatenus posset, deinceps cum primum posset, absque mora indilate observare festinaret

13) Vergl. S. 754 n. 15.

von Gregor VII. — quamvis non eius ignorante versutias — die gewünschte Absolution, mit der Ertheilung der Communion: sacramento dominico mediatore in ipsa missarum celebritate . . . divinae mensae . . . fecit (sc. Gregorius) esse participem. Der Papst habe den König angeredet, daß ihm die Hostie zum Heil gereiche, wenn er sich wahrhaftig nach Seele und Leib erniedrigt habe und ihn als rechtmäßigen Papst, sich selbst als excommunicirt anerkenne und überzeugt sei, daß er durch dieses Sacrament absolvirt werden könne, daß aber im Gegentheil die Hostie ihm zum Verderben gereiche: ut inde post buccellam intraret in illum satanas[14]). Dem folgte das convivium commune, und darauf wurde Heinrich IV. und allen vom Banne Absolvirten anbefohlen, sich vor dem Verkehr mit Excommunicirten zu hüten. Die Behauptung Einiger, der König habe auch hier dem Papst vitam et membrum et suum honorem schwören müssen, will Bonitho nicht bestätigen: Ego vero, quod ignoro, omnino non affirmo (Jaffé, Biblioth., II, 672).

Obschon erheblich nach den Ereignissen von 1077 geschrieben, hat doch auch der Bericht des Donizo, als derjenige eines localen Zeugen für den Vorgang von Canossa, das Recht auf Beachtung. In der Vita Mathildis, Lib. II, c. 1, sind v. 100—116 den Ereignissen vor dem Zusammentreffen und diesem selbst gewidmet (SS. XII, 381 u. 382). Die Vermittlerin Mathilde wendet sich nach der Unterredung mit dem Könige[15]) wieder an Gregor VII.: Alloquitur papam de regis fine reclamans. Ihr glaubt der Papst, doch mit der Bedingung: ut juret . . . ipse rex illi, sedi Romanae sitque fidelis, und der König stellt sich: Praesul quaeque velit Gregorius, hoc sibi fecit rex retro scriptus . . . . Ante suam faciem concessit papa venire regem, cum plantis nudis a frigore captis, und zwar: ante dies septem quam finem Janus haberet (auch mit Erwähnung der stärkeren Kälte in v. 105 u. 106: Solitoque nivem mage frigus per nimium magnum Janus dabat). Heinrich IV. fleht, in cruce se jactans, um Absolution, und der Papst, videns flentem, erbarmt sich: benedixit eum, pacem tribuit, sibi demum missam cantavit, corpus dedit et deitatis; er speist mit dem König und entläßt ihn: postquam juravit. Dann geht Heinrich IV. nach Reggio, wo die lombardischen Bischöfe weilen.

Alle anderen Berichte kommen nur in untergeordneterer Weise zur Geltung.

Von den italienischen Quellen sagt Arnulf, Gesta archiepiscoporum Mediolanens., Lib. V, c. 8: Ubi (sc. zu Canossa) praesidente apostolico rex nudis incedens pedibus, humi prostratus, post multas lacrymas promeruit veniam, suorum juramenta fidelium pacta confirmans, sub conditione justitiae faciendae, unter besonderer Hervorhebung des Antheils der Mathilde an der Verständigung: Sic Matildae magna prudentia consolidata sunt pacis eorum foedera (SS. VIII, 31). Bei Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. III, c. 49, heißt es: Caesar . . . ut cum pontifice pacisceretur, intravit Italiam: es folgt die dreitägige Bußübung — pacem exposcebat, et hoc per se, hoc per principes imperii, hoc per familiares apostolici postulabat. Pacis tenor istius modi fuit, ut si quid commissi ab utraque parte factum esset, solveretur; demum vero caesar more antecessorum suorum Romano pontifici fidelitatem[16]) faceret (SS. VII, 738).

Von den Geschichtsschreibern Gregor's VII. hat Petrus Pisanus ganz einfach Registr. IV, 12, wörtlich excerpirt und daran das Jusjurandum des Königs angeschlossen, Paul von Bernried ebenso den Brief Gregor's VII., doch ohne Beifügung des Eides, ausgeschrieben (Watterich, Pontif. Roman. vitae, I, 296 u. 297, 524 u. 525). Daß Beno, Gesta Romanae aecclesiae contra Hildebrandum, Lib. II, c. 1, diesen Zusammenhang ausnutzte, um das Schlimmste über

14) Das hier folgende: Quid plura? ist eine bei Bonitho so häufige Wendung — in Lib. VIII allein außerdem noch drei Male gebraucht —, daß es ganz ausgeschlossen ist, mit Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, II, 133, n., anzunehmen, daß diese Redensart an dieser Stelle etwas Besonders zu bedeuten habe: es scheine anzudeuten, „daß Bonitho an einem Punkte angelangt ist, den er nicht näher berühren mag".

15) Vergl. S. 758 n. 23.

16) Scheffer-Boichorst zeigt, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, XVIII, 173, daß fidelitas hier ganz gleichbedeutend ist mit securitas, „Sicherheitseid", „welche Bezeichnung — securitates — ja Gregor VII. selbst von dem jusjurandum Heinrich's IV. in Registr. IV, 12, gebraucht.

den Papst zu sagen, versteht sich von selbst: imperator . . . . . frustra canonicam audientiam imploravit, et extortam confessionem invitus coactus apud Canusium in presentia Hildebrandi protulit . . . Dicite . . . si confessio tantopere extorta cuilibet pauperi, nedum cesari, prejudicare debuit? si ex confessione extorta potius non extitit reus canonum hic qui extorsit, quam qui perverse judicatus perversoris judicis injuriam et violentiam patienter et publice et cum lacrimabili afflictione, nudis pedibus in laneis vestibus, hieme preter solitum aspera, apud Canusium spectaculum angelorum factus et hominum, et Hildebrandi ludibrium, triduo pertulit? . . . si quis tam audacter abusus est potestate ligandi et solvendi? . . . (Beispiele werden hier eingeschoben) — c. 2: Hildebrandus non solum aecclesiae conturbavit pacem, sed etiam aecclesiasticam scidit unitatem et unice fidei vestem inconsutilem, dum caesarem et episcopos communicantes caesari absque juditiario ordine excommunicabat et tercio gradu communicantes eis ab excommunicatione nova pietate excipiebat, quos huiusmodi artibus et regi subducere, et sibi allicere festinabat (Libelli de lite, II, 374 u. 375).

Von den übrigen deutschen Quellen halten sich die meisten kurz, so Annal. August. — diese in eigenthümlicher Verschweigung der begleitenden Vorgänge: Rex . . . cum omni honore suscipitur a papa in Canusio, primo ex consilio ducum repudiatus; postea a banno absolvitur, honorifice tractatur, dann Annal. Einsidlens. (a. 1076): Heinricus rex . . . . obedientiam promittens papam placavit, Sigeb. Chron.: ipse papa occurrens imperatori in Langobardia, sub falsa eum pace absolvit (SS. III, 129, 146, VI, 363), Annal. Patherbrunnens.: Rex . . . ab Hildebrando exolutionem banni promuerit, ita ut, regali sublimitate deposita, publicam ageret poenitentiam (ed. Scheffer-Boichorst, 97). Eigenthümlich ist der Bericht des Marianus Scottus, Chron., a. 1100, resp. 1078 (Rec. alt., a. 1101): Heinricus rex et Iltibrandus papa convenientes mense Martio in Longobardia, rex a papa solutionem banni (Rec. alt.: si oboediret), papa vero sedem apostolicam a rege (Rec. alt.: omni consensu et sine contradictione regis) accepit (SS. V, 561, resp. XIII, 79).

Bruno, c. 90, führt zunächst, in kurzer Nennung der Bußhandlung, aus, worin der vom König erwähnte bessere Theil[17]) bestanden habe. Heinrich IV. versichert: se plus amare regnum coeleste quam terrenum, et ideo poenitentiam, quamcunque sibi vellet imponere, se humiliter suscepturum. Gregor VII. — de tanti viri tanta humilitate laetatus — befiehlt, den königlichen Schmuck nicht eher, als bis er es erlaube, wieder aufzunehmen und die Excommunicirten im Umgang zu vermeiden. Beides verspricht der König: absolutus hac lege dimittitur, und er wird lebhaft ermahnt, nicht unwahr vor Gott zu werden: quia si promissa non impleverit, non solum priora vincula non auferantur, sed etiam alia strictiora superaddantur (365).

Ekkehard, Chron. univ., a. 1076, begnügt sich einfach mit einem Auszuge von Registr. IV, 12, und Hugo von Flavigny stellt ebenso nur dieses Schreiben, dann den Eid Heinrich's IV., aber weiter noch ein zweites päpstliches Schreiben, Epist. collectae, Nr. 20, J. 5019, in den Text (SS. VI, 201 u. 202, VIII, 445 u. 446).

— Während noch Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, I, 407—411, ganz an Lambert's Darstellung der Vorgänge sich angeschlossen und daraus den Anlaß genommen hatte, Gregor's VII. Handlungsweise als ein „Werk einer teuflischen Politik, die alles Heilige, wie der Böse selbst, versucht", aufzufassen, und während ebenso Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, II, 133 (n.) — vergl. hier in n. 14 — wenigstens noch das Gottesgericht durch das Abendmahl gläubig hinnahm, ist jetzt volle Einstimmigkeit erzielt, daß eine kritisch gültige Erzählung der Vorgänge zu Canossa sich nur auf die von Gregor VII. selbst mitgetheilten Thatsachen stützen könne, daß von einer Benützung der Lambert'schen Ausschmückungen und Beifügungen gänzlich abgesehen werden müsse. Uebrigens hatte doch auch schon Luden, Geschichte des teutschen Volkes, IX, in den „Anmerkungen", 579—581, Lambert's Glaubwürdigkeit hier bestritten.

17) Vergl. S. 755 n. 16.

Durch Ranke wurde — Sämmtliche Werke, LI/LII, 146—148 — zwar die Mittheilung der Bedingungen, wie sie Lambert als vom König gegenüber dem Papste übernommen vorbringt, gänzlich verworfen; dagegen meinte er dort noch Lambert als „über die Vorfälle in Canossa gerade besonders gut unterrichtet“ hinstellen zu dürfen, also auch die Geschichte von dem Gottesurtheil im Abendmahle annehmen zu sollen[18]. Auch Giesebrecht sagte sich hier — III, 398—402, wozu 1147—1149, in den „Anmerkungen“ — von Lambert's Autorität im Wesentlichen los, mit Inbegriff der Abendmahlshandlung. Daß Delbrück, Ueber die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld, 64—67, hier Lambert's Widerlegung leicht fiel, liegt auf der Hand[19].

Die Unglaubwürdigkeit der auch noch in des Annalisten Erzählung liegenden Behauptung, von der Abweisung der dargebotenen Hostie durch den König, war schon von Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte, II, 145 ff., hingestellt worden, weil einzig der wirkliche Empfang des Leibes des Herrn dem Hergange der Lossprechung vom Banne als einer sacramentalen Absolution wirklich entspricht: auf das engste ist damit nach dem Grundsatze der katholischen Kirche der Empfang der Communion verknüpft. In ähnlichen Ausführungen spricht sich Knöpfler, Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, XCIV, 381 ff. — in der Fortsetzung der S. 892 n. 21 genannten Abhandlung —, über diese Dinge, gleichfalls in scharfer Abweisung der Lambert'schen Constructionen und der Ansicht des Annalisten in der Abendmahlsgeschichte, aus, und diesen Ausführungen entspricht der betreffende Abschnitt von Hefele, Conciliengeschichte, V, 90 ff.[20]. Zwei Abhandlungen, welche sich im Besonderen mit dem Ereigniß von Canossa beschäftigen, lauten in ihrem Urtheile auch gegen Lambert und, abgesehen von der Behandlung der einen Stelle der Abendmahlsfrage, für den Annalisten. Es sind R. Goldschmit's gerade in diesem Theile besonders beachtenswerthe Straßburger Dissertation, Die Tage von Tribur und Canossa (1873), 35 ff., und Fr. Braun, Die Tage von Canossa unter Heinrich IV., II (Programm des Königl. Gymnasiums zu Marburg, 1874)[21], wo, 23—25, eine zusammenfassende Beurtheilung des Ereignisses versucht wird[22].

---

18) Ranke rühmt in der Weltgeschichte, VII, 282 u. 283, Lambert's Bericht von den Bedingungen, dem er allerdings Wahrhaftigkeit abstreitet, wenigstens „Sinn und Zusammenhang“ nach, nimmt dagegen, 284, des Annalisten Darstellung des Vorganges beim Abendmahle an. Eben wegen der Folgerichtigkeit, welche Lambert's Bericht darbiete, gab von neueren Bearbeitungen der Geschichte des Ereignisses auch G. Schubart, Heinrich IV. in Canossa, im Programm der königlichen Realschule zu Berlin (1882), wo überhaupt nicht viel neue Aufschlüsse geboten werden, Lambert's Version Beachtung. — Holder-Egger, l. c., 297, n. 2, sucht zu zeigen, daß die Abendmahlsgeschichte Lambert's, die ganz dem Programm der Partei des Gegenkönigs entsprach, vielleicht eben erst aus Lambert dem Annalisten zugeflossen sei, möglicherweise auch aus den durch Bonitho Gregor VII. zugeschriebenen Worten als Gerücht herauswuchs; vielleicht hat Lambert auch die Geschichte bei Regino, Chronicon, a. 869, von König Lothar's II. Communion vor Papst Hadrian II. (SS. 1, 580 u. 581) als Analogon vor den Augen gehabt.

19) Delbrück weist auch, 67, darauf hin, daß Lambert, 259, Heinrich's IV. durch dessen königliche Stellung bedingte Ablehnung persönlicher Ablegung des Schwures nicht anerkannte, sondern das Eintreten einer Stellvertretung für den König folgendermaßen motivirte: Nec tamen promittenti temere fides habita est; sed abbas (etc.) confirmaverunt (vergl. S. 896 u. 897), facturum eum esse quae pollicebatur, nec aliqua rerum asperitate vel casuum varie succedentium mutabilitate ab sententia deducendum. Ein populärer Vortrag Delbrück's, Canossa, erschien, Historische und politische Aufsätze, 33—50, 1887. Einen anderen neueren Beitrag, von A. Moffat, A crisis in the Middle Ages, wo die Scene von Canossa als ein Zusammenbruch der Politik Gregor's VII. hingestellt ist, Papers of the American Society of Church History, I (1888), 175—181, nennen die Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, XIV, II, 322.

20) Da wird auch die sonderbare, ganz aus der Luft gegriffene Behauptung Damberg's, Synchronistische Geschichte, VI, 895—897 — dazu Kritikheft, 138 —, daß Gregor's VII. Schreiben, Registr. IV, 12, und der Eid Heinrich's IV. unechte Stücke seien, 100 n. 2, gebührend zurückgewiesen.

21) Die erste Hälfte der Arbeit, im Programm von 1873, enthielt eine im Ganzen auf richtigem Urtheile beruhende Würdigung der den Angelegenheiten von Tribur und Canossa vorangehenden Ereignisse.

22) Vergl. auch Dehnicke, Die Maßnahmen Gregor's VII. gegen Heinrich IV. während der Jahre 1076 bis 1080, wo, 26 ff., über das Ergebniß der neueren Forschungen berichtet wird. Durch Pflugk-Harttung, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, XIII, 337—339, wird nochmals Lambert's und des Annalisten Darstellung des Abendmahls widerlegt; der Kritiker sieht die Ausgangsstelle dieses „Klatsches“ in der vom Papste bei Ueberreichung der Hostie gehaltenen Rede: „In Deutschland, wo man leidenschaftlich überzeugt lebte, daß der König im Unrechte und ein Uebelthäter sei, konnte das mönchische Denken nicht umhin, ihn dies durch sein Zurückweichen bekunden zu lassen“.

Eben die Abhandlung Goldschmit's enthält, 47 u. 48, eine zutreffende Andeutung darüber, wie man sich die Entstehung der Gerüchte über die auf Canossa geschehenen Vorgänge, von denen der Hauptbetheiligte Gregor VII. zunächst nach dem 28. Januar noch so gar nichts weiß und spricht, ganz besonders diejenigen über das Abendmahl, zu denken habe. Noch der Italiener Bonitho kannte den Kern des Geredes, die Zurückweisung der Hostie durch Heinrich IV., nicht. Ebenso scheint, wie Goldschmit, l. c., unter Hinweis auf Bruno's Erzählung, sowie auf die von diesem mitgetheilten Briefe der Sachsen, darlegt, nicht das sächsische Land, sondern vielmehr Oberdeutschland als Ausgangsstelle solcher Gerüchte gedient zu haben, eben jene Kreise, die schon 1076 die auf den Streit zwischen Papst und König bezüglichen Fragen so eifrig erörtert hatten[23]). In einer noch etwas milderen Form nahmen der Annalist, in ganzer umständlicher Ausmalung des Gottesgerichtes vollends Lambert diese Geschichte von dem Abendmahl auf Canossa in ihre Erzählungen hinein.

Doch einzelne Quellenstellen fügen noch weitere, in den Januartagen von 1077 in Canossa nicht vorhanden gewesene Vorstellungen und Umstände hinzu.

Bernold, Chronicon, sagt von Heinrich IV.: apostolico ad condictum diem Augustam tendenti ante purificationem sanctae Mariae Canusii obviavit. Ubi et ab eo per inauditae humiliationis simulationem, utcumque potuit, non regni, set communionis tantum concessionem vix demum extorsit, dato tamen prius sacramento, ut de objectis criminibus ad judicium papae satisfaceret, nec papae vel alieni eius fideli usquam eunti vel redeunti aliquam molestiam inferri consentiret (SS. V, 433). Da ist zu richtigen Mittheilungen über das in Canossa Festgesetzte beigefügt, daß Heinrich IV. nicht in den Besitz der Herrschergewalt wieder eingesetzt worden sei. Aehnlich wird in der Vita Anselmi ep. Lucens., c. 16, über den König behauptet: humiliatus usque ad pedes eius (sc. Gregor's VII.), et facta securitate domino papae per sacramenta, prout ipse dignatus est praecipere, praesentibus episcopis et abbatibus atque comitissa Mathilda et Adeletia aliisque pluribus, tertia demum die est absolutus; verumtamen in regnum non est restitutus (SS. XII, 18)[24]).

Daß das Auffassungen sind, welche mit den Festsetzungen von Canossa durchaus nicht übereinstimmen, beweisen eigene Aeußerungen Gregor's VII. — in Registr. IV, 12., im Wortlaut des Eides, der für Heinrich IV. — rex — abgelegt wurde, zeigt der Umstand, daß 1077 Gregor VII. den König nach der Absolution als solchen anerkannte, daß er nichts dawider hatte, wenn derselbe seine ganze Gewalt wieder auszuüben begann. Es ist mit vollem Recht darauf hingewiesen worden, daß es einfach unsinnig wäre, wenn sich Gregor VII. von einem Könige, den er nicht als König ansah, hätte für sich und seine Beauftragten Sicherheit zusagen lassen[25]).

Diese umgewandelten Ansichten über die politische Tragweite der Absolution von 1077 sind erst in Gregor's VII. eigenen Worten in den Acten des römischen Concils von 1080 ausgesprochen: Quem (sc. Heinricum, quem dicunt regem) ego videns humiliatum, multis ab eo promissionibus acceptis de suae vitae emendatione, solam ei communionem reddidi; non tamen in regno, a quo eum in Romana synodo deposueram, instauravi; nec fidelitatem omnium, qui sibi juraverant vel erant juraturi, a qua omnes absolvi in eadem synodo, ut sibi servaretur, praecepi (Jaffé, Biblioth., II, 402)[26]).

---

23) Vergl. ob. S. 703 ff.

24) Aehnlich sagt Paul von Bernried, c. 85: communione recepta, sed quaestione regni dilata, solutus (l. c., 525).

25) Hierüber spricht sich besonders Martens, Gregor's VII. Maaßnahmen gegen Heinrich IV. (Zeitschrift für Kirchenrecht, XVII), 215 ff., sehr nachdrücklich aus. Vergl. auch Giesebrecht, in den „Anmerkungen“, III, 1149.

26) Wenn in Hefele, Conciliengeschichte, V, 96 u. 97, auf die Aeußerungen Gregor's VII. von 1080 abgestellt wird — „Implicite war gegeben, daß Gregor die Fürsten auch nicht zwingen durfte, Heinrich vor Austrag der Sache wieder als König anzuerkennen, und Gregor selbst hat später im Jahre 1080 in einer Urkunde ganz genau erklärt, unter welchen Einschränkungen er damals zu Canossa den König absolvirt habe“, so wird da eben Gregor's VII. deutlichen klaren Worten von 1077 Gewalt angethan, und der Verfasser verschließt sich die Augen darüber, welche — durch Martens, l. c., sehr bestimmt beleuchtete — Wandlungen

— Was die Vorgänge von Canossa betrifft, so ist, bis auf die mehrfach betonte einzelne Stelle, dem Annalisten, daneben auch Bonitho und Donizo, neben den selbstverständlich ganz voran stehenden eigenen Zeugnissen Gregor's VII., Beachtung zu schenken.

Uebersicht

der in den Excursen I, III—VII eingehend besprochenen Stellen der Annalen Lambert's (mit Angabe der Seitenzahlen in SS. V und in Holder-Egger's Lamperti Annales).

Gregor's VII. Auffassung von 1077 bis 1080 durchgemacht hatte, infolge der von ihm selbst begangenen Unterlassung sofortiger klarer Entscheidung in der Königsangelegenheit, wie sie zwischen Heinrich IV. und Rudolf schwebte. Doch ist bemerkenswerth, daß sich diese Vorstellung von 1080 auch in das die königliche Auffassung vertretende Werk, den Liber de unitate ecclesiae conservanda, einschlich, wo in Lib. I, c. 6, steht: regum quaedam ornamenta, sicut corona et purpura atque alia regni insignia, a quibus regem abstinere ad arbitrii sui tempus decrevit papa (dagegen ist im gleichen Zusammenhange deutlich bezeugt: rex . . . . ad comprobandum ecclesiasticae reconciliationis testimonium sacram communionem corporis et sanguinis Domini de manu pontificis accepit . . . . illud sacramentum corporis Domini . . quo rex ad altare in testimonium ecclesiasticae reconciliationis communicatur), was in Lib. II, c. 15, wiederholt wird (Libelli de lite, II, 191 u. 192, 229 u. 230).

Excurs VIII.

Ueber die durch Pertz als Bertholdi Annales edirte Geschichtsquelle.

Bekanntlich hat Pertz, in der Ausgabe, welche 1844 in Bd. V der Scriptores der Monumenta Germaniae historica, 267 ff., von den Bertholdi Annales erschien, dieselben so angeordnet, daß er annahm, Berthold habe die Chronik Bernold's bei seinem Werke benutzt, so daß also alles bei beiden Autoren Gleichlautende auf Bernold zurückgehe[1]). Allein seither hat sich die Anschauung über dieses Verhältniß gänzlich umgewandelt, und wenigstens darüber ist völlig Uebereinstimmung vorhanden, daß Bernold vielmehr von Berthold abhängig ist, daß also der Vorrang ganz Berthold zugewiesen werden muß. Was als Bertholdi Annales von Pertz zum Abdruck gebracht wurde, ist eine Vermischung verschiedenartiger Materialien.

Es ist hier nicht der Platz, auf die in den letzten Decennien vorgebrachten Untersuchungen der hier einschlägigen Fragen näher einzutreten[2]). Vielmehr kann es sich nur darum handeln, die Art und Weise zu rechtfertigen, nach welcher hier in Bd. I und II dieser „Jahrbücher" die aus den sogenannten Bertholdi Annales benutzten Quellenstellen herangezogen und die einzelnen Abtheilungen der großen Compilation citirt worden sind.

Als erstes Stück ist die unzweifelhaft durch Berthold selbst gleich nach dem Tode Hermann's des Lahmen zu dessen Chronik gegebene Fortsetzung anzusehen, welche, da der Codex selbst nicht mehr erhalten ist, durch Waitz nach der auf jener Handschrift beruhenden ersten Ausgabe — in Sichardt's Chronicon eruditissimorum autorum usque ad a. 1512 (Basileae, 1529) — in SS. XIII, 730—732, als Chronici Herimanni Continuatio codicis Sangallensis, auctore, ut videtur, Bertholdo neu zum Abdrucke gebracht wurde. Diese Fortsetzung setzt im Jahre 1054 mit dem Tode Hermann's ein und reicht bis in das Jahr 1066, wo die Handschrift in der Bd. I, S. 510 n. 31, erwähnten Weise plötzlich abgebrochen haben muß, so daß anzunehmen ist, Berthold's Arbeit habe erheblich weiter sich erstreckt. Wenn auch dieser Text — von SS. XIII — gewissen Abkürzungen, gegenüber Berthold's ursprünglicher Arbeit, unterworfen zu sein

---

1) Eine Handausgabe in den Scriptores rerum Germanicorum, der ganzen — SS. V, 267—326, 427—467, so ungenügend edirten — Materialien, gestützt auf die Ergebnisse der neuesten kritischen Forschungen, wäre äußerst dankenswerth, ein nothwendiges Gegenstück zu der schönen neuen Lambert-Edition durch Holder-Egger.

2) Vergl. über den Verlauf der bisherigen Discussion kurz Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II, 6. Aufl., 54 ff., Giesebrecht, III, 1037 ff., ferner besonders in der Dissertation von Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien, 67—71.

scheint, so ist man doch berechtigt, ihn als Bertholdi Annales schlechthin anzusehen und als solche zu citiren[3]).

In der Compilation von St. Blasien — von 1066 an (SS. V, 273 ff.) — steckt nun diese weitere Fortsetzung Berthold's, als ein Bestandtheil, der sich an einigen Stellen mit einem gewissen Grade von Deutlichkeit unterscheiden läßt, doch ohne daß mehr von einer Bezeichnung des Textes im Allgemeinen als Eigenthum Berthold's — Bertholdi Annales — die Rede sein könnte[4]). Vielmehr finden sich in dieser Compilation neben derartigen Berthold zugeschriebenen Nachrichten[5]) andere, die auf Bernold zurückzuführen sind[6]) oder die aus noch weiteren Schriften — verschiedener Verfasser — genommen worden sein müssen[7]). Einzig auf dem durch Waitz, in dessen Notiz in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 497 ff., und durch May, in dessen dort angeschlossener Untersuchung — l. c., 501 ff. —, eingeschlagenen Wege, der Abwägung jedes einzelnen Falles, wobei „allerdings dem subjectiven Gefühl mancher Spielraum bleibt", wie Waitz sich ausdrückt, kann hier vorgegangen werden.

— Aber mit dem Jahre 1075 wird nun das Verhältniß ein ganz anderes.

Erstlich hören mit diesem Jahre die noch bei den Jahresberichten von 1073 und 1074 in ausgedehnter Weise hervortretenden engen Berührungen des Bernold'schen Textes mit der Compilation, d. h. mit der in derselben enthaltenen Berthold'schen Erzählung, völlig auf. Denn die ganz untergeordneten — vermeintlichen — Gleichklänge von Wendungen, die Pertz noch, l. c., 277—281, in seiner mißverständlichen Behandlung der fraglichen Berührung durch kleinen Druck hervorheben zu müssen glaubte, betreffen so untergeordnete und zudem eben so naturnothwendig in gleichen Worten auszudrückenden Dinge, daß auf solche Identitäten kein Gewicht mehr zu legen ist.

Zweitens aber wird innerhalb des ganzen zwischen den Jahren 1066 und 1080 liegenden Zusammenhangs der Compilation von St. Blasien die Darstellungsweise des Werkes überhaupt eine so völlig abgeänderte, daß man sich auch sonst gezwungen sieht, hier beim Anfang von 1075 einen Einschnitt zu machen[8]), einen anderen Verfasser zu supponiren[9]).

---

3) Waitz ließ in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XXII, 493 ff., der Ausgabe in SS. XIII eine Untersuchung folgen, in welcher dem Verhältniß dieses echten Textes zu der in SS. V dargebotenen Compilation, der Compilatio Sanblasiana, welche Giesebrecht, l. c., 1039—1041, charakterisirt, nachgeforscht wird. Vergl. in Bd. I bei S. 14, n. 7, 16, n. 12, u. s. f., solche Beifügungen der Compilation, und Aehnliches, angemerkt. Eine der für die abweichende Gesinnung der Compilation, gegenüber Berthold, bezeichnendsten Einschiebungen ist bei der Stelle über die Wahl des Cadalus, 1061, ersichtlich (vergl. S. 227 n. 60, gegenüber S. 226 n. 59).

4) Die Bonner Dissertation Schultzen's, De Bertoldi et Bernoldi chronicis (1867), wies diese in der Compilation von St. Blasien vorliegende Fortsetzung von 1066 an ganz der Autorschaft Bernold's zu, und der gleichen Ansicht ist die Königsberger Dissertation von Jul. Richter, Die Chroniken Bertholds und Bernolds (1882).

5) Solche Stellen, für welche Berthold als Grundlage anzunehmen ist, sind hier, von 1070: S. 2, n. 4, 29, n. 46, von 1071: S. 79, n. 70, 82, n. 77, a. 1074: S. 308 n. 1 (dazu S. 311, n. 5), 373, n. 84, ausdrücklich angegeben. Auch die S. 407 in n. 143 angemerkte Stelle, von 1074, mit der Nennung der Augia, gehört hierher. May möchte, in dem ob. im Texte genannten Aufsatze, 508, weiter, als Waitz, gehend, fast alle Nachrichten von 1067 bis 1074 „bertoldisch" nennen.

6) Wahrscheinliche Anlehnungen des Compilators an Bernold sind verzeichnet, von 1072: S. 182, n. 120, von 1073: S. 156, n. 80.

7) Derartige anderweitige Tractate sind als benutzt hervorgehoben, oder andere Einschiebsel werden bemerkt: zu 1067 in Bd. I, S. 601, n. 46, zu 1071 hier S 80, n. 73, zu 1072 S. 102, n. 115 (vergl. S. 176, n. 111), zu 1073 S. 288, n. 178 (vergl. S. 294, n. 190, 295, n. 191, 296, n. 192, sowie 308, n. 1), 292, n. 187, u. 847, 293, n. 188, zu 1074 S. 327, n. 26 u. 328, n 28.

8) Ein anderer Versuch sei hier kurz erwähnt. Der in den Historischen Studien als Heft IV — Leipzig, 1881 — erschienene „Beitrag" von P. Meyer, Die Fortsetzer Hermann's von Reichenau, wollte feststellen, daß von einer Benutzung Berthold's durch Bernold überall keine Rede sein könne, daß von 1066 an bis 1080 ein selbständiges einheitliches Werk eines Autors — also keine Compilation — vorliege, für welches als Verfasser der durch Bernold, Chron., a. 1080, genannte Gisilbertus religiosissimus presbiter et monachus et Ruodolfi regis ad papam legatus (SS. V, 436 u. 437) in Anspruch zu nehmen sei. Waitz hat, mit berechtigtem Tadel der gewissen Anmaßlichkeit des Verfassers, Meyer's Thesen in den Göttinger Gelehrten Anzeigen, 1882, 712—716, ganz abgewiesen. Schultzen dagegen und Richter nehmen auch hier, von 1075 an, durchaus Bernold als den Verfasser an.

9) May schlägt hier, l. c., 507 ff., obschon auch er „eine völlige Verschiedenheit in Geist und Stil" in dem „neuen Abschnitt", von 1075 an, nicht in Abrede stellt, ein anderes Aus-

Schon die hier in Bd. II zur Behandlung gebrachten Abschnitte von 1075, 1076 und Anfang des Jahres 1077 zeigen zur Genüge diesen völlig abweichenden Charakter des Werkes.

Wenn die Schilderung bis zum Jahr 1074 eingeschlossen mit Recht -- gewisse Einschiebsel zum Theil abgerechnet — als eine einfache, klare, deutliche, im Ganzen eben Berthold's Geiste entsprechende gewürdigt wurde, so erscheint von 1075 an schon eine völlig abweichende Ausdrucksweise, breit ausgesponnen, gesucht in den Wendungen, oft ganz überladen und dadurch schwer verständlich oder wenigstens dem Leser recht unerquicklich[10]. Ferner tritt gleich eine allerdings noch immer mehr sich steigernde Gereiztheit der Stimmung gegen Heinrich IV. zu Tage, welche allmählich zur ausgesprochenen Königsfeindlichkeit erwächst und die Darstellung zur eigentlichsten Parteischrift stempelt[11]. Daneben fehlt es, wie in der Compilation bis 1074, nicht an Entlehnungen und Einschiebungen, welche den Gang der Erzählung unterbrechen, wie Stellen aus Briefen Gregor's VII., aus Streitschriften[12].

Wenn nun also hier für diesen Theil der mit Unrecht sogenannten Bertholdi Annales die Bezeichnung gewählt ist: **Chronist, Annalist von 1075 an**, so will sich dieselbe nicht für mehr, als für eine durch die Noth herbeigeführte Auskunft, ausgeben. Sie soll nur ganz bestimmt die durchaus anders geartete, aber ohne Zweifel gleichfalls auf schwäbischem Boden geschriebene Abtheilung von 1075 an scharf von dem Früheren sondern[13].

---

kunftsmittel vor: „Der Bericht von 1075 an deckt sich in seiner ganzen Beschaffenheit mit der Compilation von 1053 bis zu dieser Zeit. Der Ueberarbeiter Bertold's ist der Autor des nun beginnenden Abschnittes".

10) Man sehe schon gleich den zweiten Absatz im Jahresberichte von 1075, über die römische Synode von 1075 (SS. V, 277 u. 278), wozu ob. S. 452, n. 7.

11) Schon der erste Absatz von 1075 läßt den König mit Hinterlist handeln (vergl. S. 415, n. 152, 492, in n. 55). Dann aber folgen Stellen, noch für 1075, wie S. 529, n. 99, 531, 539, n. 118 u. 119, 543, n. 125, u. s. f.

12) Schon gleich der in n. 10 erwähnte Abschnitt über die Synode enthält ein Stück eines päpstlichen Briefes an Bischof Otto von Constanz (vergl. S. 452, n. 7). Vergl. über eine große Entlehnung ähnlicher Art S. 581, n. 170, über eine solche aus einer Bernold'schen Streitschrift S. 696, n. 118, über Zusätze, fremde Bestandtheile z. B. S. 647, n. 42, 770, n. 41.

13) Vergl. S. 407, n. 143, 410, n. 148 (zu der Angabe der letzteren sei allerdings zugegeben, daß a. 1076 und weiter wieder vom episcopus Argentinus die Rede ist). Es soll durch die Wahl der Bezeichnung der vollkommene Anschluß an die Auffassung von Waitz, l. c., 499 u. 500, ausgesprochen werden (Giesebrecht, III, 1037 u. 1038, spricht dagegen von einer „Arbeit Bertholds", die sich in jenen Compilationen bis zum Jahre 1080 verfolgen lasse). Dagegen ist May, l. c., 507 u. 508, ganz zuzugeben, daß innerhalb des Werkes von 1075 an die Darstellung keine einheitliche, sondern eine mit Widersprüchen — vergl. z. B. S. 773, n. 46 —, verschiedenartigen Auffassungen, Partien verschiedenen stilistischen Gepräges untermischte ist, ebenso daß im Abschnitt von 1077, nach der Wahl Rudolf's zu Forchheim, eine in sich einheitlichere Abtheilung einsetzt, etwa von SS. V, 293, 294, an, so daß vielleicht der Autor erst 1077 sein Werk — darunter versteht freilich May etwas Größeres (vergl. n. 9) — begonnen, dann in den folgenden Jahren fortgesetzt habe. Ueberhaupt ist es gerathen, möglichst wenig über Autor und Gestaltung des Werkes wissen zu wollen, wie Breßlau mit Recht aussprach: „In den alamannischen Klöstern, denen unsere Handschriften mittelbar oder unmittelbar entstammen, ist offenbar im XI. und XII. Jahrhundert eine außerordentlich rege litterarische Thätigkeit entfaltet worden; Quellen verschiedener Art sind in der verschiedensten Weise compilirt und contaminirt worden. Das erschwert die quellenkritische Untersuchung außerordentlich und macht es fast unmöglich, zu sicheren Ergebnissen zu gelangen" (Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, V, II, 35).

Nachträge und Berichtigungen.

S. 88 n. 89 stehe in Z. 2: n. 37 u. 66.
S. 91 Z. 12 (im Texte) stehe Lorsch, statt Lorch.
S. 96 n. 105. Nach der wohl von Schwarzach stammenden Beifügung zu Ekkeh. Chron. univ., a. 1075, SS. VI, 201, n. 2*, ist der Todestag Ekkehart's vielmehr der 25. November (vergl. auch S. 544, n. 128).
S. 97 n. 108 stehe in Z. 3 v. u.: 1874, statt 1074.
S. 97 n. 108, 527 n. 97. Gegen die in den zwei Berichten des Codex Hirsaugiensis und der Königsurkunde von 1075 aufgenommene Vorgeschichte von Hirsau richtet G. Bossert, Die Vorgeschichte des Klosters Hirschau (Blätter für württembergische Kirchengeschichte, Beilage zum Evangelischen Kirchen- und Schulblatt für Württemberg, 4. Jahrgang, 1889, Nr. 7), eine Kritik, deren Ergebnisse er, Württembergische Kirchengeschichte, 68 u. 69, dahin zusammenfaßt, daß vor 1059 ein selbständiges Kloster Hirsau nicht bestand (vergl. auch Holder-Egger's Streichung der durch Interpolation in den Lambert-Text hineingebrachten Notiz der Hersfelder Annalen zu 832, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XIX, 146 n. 1). Doch in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, Neue Folge, II. Jahrgang, 1893, richtet Thudichum, 227—239, einen umfassenden Angriff auch auf St. 2785 als „gefälschte Urkunde", wonach allerdings Schäfer und Stälin, 253 ff., 255 ff., Einwände oder wenigstens Einschränkungen nachfolgen lassen, wenn auch freilich Schäfer das Document des Stuttgarter Staatsarchivs als Nachbildung erklärt, welche starke Interpolationen zeige, so daß anzunehmen sei, eben diese Interpolation sei Zweck der Nachbildung gewesen. Doch vergl. anderentheils den Umstand der textlichen Berührung des Annalisten von 1075 an mit St. 2785, den S. 527 n. 97 hervorhebt. Ebenso hält Breßlau, nach brieflicher Mittheilung Stälin's, St. 2785 für unverdächtig.
S. 121 n. 8. Lambert irrt, wenn er den König die ganze Fastenzeit in Goslar zubringen läßt (vergl. dessen eigene Angabe: S. 151 n. 71 — Holder-Egger, Ausgabe Lambert's, 134 n. 2).
S. 168 n. 99. Holder-Egger, Neues Archiv, XIX, 571—574, führt aus, daß wegen der bis zum Tode Erzbischof Siegfried's 1084 und bis zu dem Weggange der Hirsauer Mönche August 1085 sehr unfreundlichen Beziehungen zwischen Abt Hartwig und Hasungen Ekkebert erst nach August 1085 seinen Auftrag habe bekommen können, möglicher Weise, weil Hartwig jetzt Hersfelder Mönche nach Hasungen schickte.
S. 181. O. Pfülf, Damiani's Zwist mit Hildebrand, Stimmen aus Maria-Laach, XLI, 281 ff., 400 ff., 508 ff., leugnet einen Gegensatz oder wenigstens eine tiefere Mißstimmung zwischen Petrus und Hildebrand; kleine, vorübergehende Mißverständnisse seien ohne alle Rechtfertigung zu Gegensätzen und Feindschaften aufgebauscht worden.

S. 184. Auch L. von Heinemann, Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien, I (1894), 228, mit Anm. 34 (382 u. 383), spricht sich über Robert's reservirten Antheil an Sicilien übereinstimmend aus.

S. 205 n. 32. Knöpfler, Katholik, LXXII, I, 352—365, wendet sich gegen Mirbt, in Vertheidigung der Echtheit des Commentarius electionis, sowie der Gültigkeit des Vollzuges der Wahl Gregor's VII. überhaupt. Zu dem Berichte Beno's vergl. Jos. Schnitzer, Die Gesta Romanae ecclesiae des Kardinals Beno und andere Streitschriften der schismatischen Kardinäle wider Gregor VII. (Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar, II), 1892, 29 ff. Jos. Greving, Pauls von Bernried Vita Gregorii VII. papae (Kirchengeschichtliche Studien, II, I), 1893, vertheidigt gleichfalls, 32 n. 2, die Echtheit des Wahlprotokolls. Jos. Langen, Geschichte der Römischen Kirche von Gregor VII. bis Innocenz III. (1893), will, 3 (vergl. 4, n. 2), das „noch vorhandene Wahlprotokoll" als zu dem Zwecke der scheinbaren Improvisation der Nachfolge Hildebrand's als Papst „bereits entworfen" wissen.

S. 238 n. 86. Eine Nennung Anno's an erster Stelle — dann Siegfried, Bischof Burchard von Halberstadt, Werner von Magdeburg et omnes principes Saxoniae: sc. favebant apostolico — schieben auch Annal. Stadens., a. 1074 (SS. XVI, 316) ein.

S. 242 n. 90. Holder-Egger's Ausgabe Lambert's, 152 n. 5, will die Lesart Holcinesleve des Annal. Saxo, SS. VI, 699, in den Text Bruno's einsetzen. Ein Dorf Holleben liegt südwestlich von Halle, links an der Saale, höchstens drei Meilen in östlicher Richtung von Wormsleben.

S. 266 n. 133. Holder-Egger, Neues Archiv, XV, 183, zieht zu den von Lambert erwähnten Zumuthungen der Thüringer an Hersfeld die allgemein lautende Stelle des Prologus zum Libellus de institutione Hersveldensis ecclesiae heran: suggestioni eorum (sc. der praedones, qui ei — Hersfeld — nihil reliqui fecerunt praeter parietes et saxa), pravae conspirationi, rei publicae atque ecclesiasticae paci contraire, assentiri periculosum ducimus (SS. V, 137).

S. 275. L. von Heinemann, l. c., 254, mit Anm. 40 (390), weist auch auf Anknüpfungen der Aufständischen mit Byzanz hin.

S. 314 n. 6. Gegen Köhne's Zurückführung des Zollprivilegiums auf die Kaufmannsgenossenschaft richteten sich G. von Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892), 6, n. 4, sowie Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz (Wissenschaftl. Beilage zum Jahresberichte des evangel. Gymnasiums zu St. Elisabeth in Breslau, 1892), 28 n. 108, 54 n. 219, daß der Vortheil allen Einwohnerclassen der Stadt zugekommen sei, wie vorher 1073 die Erhebung gegen Bischof Adalbert von den Männern ausgegangen war, welche thatsächlich die Gemeinde der Vollfreien führten, auf deren Mitwirkung die Beamten der Stadt, Burggraf, Schultheiß, Zöllner, Münzmeister, angewiesen waren, wenn nicht gar diese Beamten damals an der Vertreibung des Bischofs sich betheiligt hatten. Vergl. auch Hegel's Beweise für Identität der Begriffe mercator und burgensis, Neues Archiv, XVIII, 218—221.

S. 349 n. 55. Greving, l. c., 35, n. 1, will wieder die Synodalbeschlüsse von 1075 hieher zu 1074 ziehen, ebenso Langen, l. c., 23, n. 2.

S. 373 n. 83. Lambert irrt wieder, wenn er die ganze Fastenzeit nennt, da ja der 22. März nach Fritzlar fällt (S. 334), Ostern schon in Bamberg gefeiert wurde (vergl. Holder-Egger, Ausgabe Lambert's, 183 n. 4).

S. 410 ff. Holder-Egger, Ausgabe Lambert's, 200 n. 1, wollte, da das Keuschheitsgebot erst 1075 in Deutschland verbreitet worden sei, diese Vorgänge auf die nachher S. 570 angeführte Mainzer Synode vom October 1075 verlegen. Doch vergl. S. 430 u. 431, 436, 438 über schon 1074 in der Cölibatsvorschrift nach Deutschland ergangene Mahnungen.

S. 495 n. 58. Greving, l. c., 37 n. 1, führt zutreffend aus, daß der Adressat von Registr. II, 11 — Adalbertus comes — weit eher Graf Adalbert von Calw sein wird, zumal das Schreiben als wahrscheinlicheres Datum nach Paul von Bernried, c. 40, XII. Kal. Nov. trägt.

S. 501. Nach Holder-Egger's Hinweis, Neues Archiv, XIX, 534, daß Lambert ohne Zweifel seine Vorstellung von dem sächsischen Lager den bei seiner Livius-Lectur geschildert vorgefundenen römischen Legionslagern entnommen hatte, ist von „Lagerpforten" nicht zu sprechen. Ueberhaupt möchte Holder-Egger, nach Untersuchung der „wortschillernden Darstellung auf ihren sachlichen Inhalt" (533), den Werth der Schlachtschilderung weit unter Ranke's Beurtheilung anschlagen.

S. 525. Holder-Egger, Ausgabe Lambert's, 232 n. 3, möchte den hier genannten Grafen Boto mit dem S. 299 erwähnten Bodo identificiren.

S. 534. Derselbe nimmt, 238, n. 3—5, Ruodeger für den S. 21 genannten Grafen Ruotger, den er als Grafen von Bilstein (an der Werra) auffaßt, Sizzo für einen Grafen von Käfernburg, Berenger für den durch die Hist. brev. princip. Thuringiae, c. 4 (SS. XXIV, 820), erwähnten Grafen Berenger von Sangerhausen, Sohn des Grafen Ludwig des Bärtigen.

S. 549 n. 136. J. von Döllinger, Das Papstthum (1892), hielt, 381 n. 27, auch noch Gregor's VII. Autorschaft des Dictatus fest.

S. 565 n. 154. Langen, l. c., 53, n. 1, macht Gründe geltend, die für Beibehaltung der Lesart aberant in Registr. III, 7, sprechen.

S. 587 n. 178. Zu Beno's Schilderung des Ueberfalles vergl. Schnitzer, l. c., 39 ff. Besonders eingehend handelt Greving, l. c., 41—48, über die Mittheilungen des Paul von Bernried betreffend Cencius (44 n. 8 erklärt den pons s. Petri als die vaticanische Brücke).

S. 620 n. 11. Vergl. Greving, l. c., 63, über Paul's Aussagen betreffend Hugo.

S. 631 ff. Vergl. Greving's Ausführungen, 64 ff., über Paul's Darstellung der römischen Synode.

S. 640 n. 32, Z. 21, stehe „war durch", statt „ward durch".

S. 640 n. 32. J. von Döllinger, Das Papstthum, 383 n. 33, 384 n. 37, spricht auf das entschiedenste von der Deposition des Königs, und auch Langen, l. c., 60, n. 2, nimmt die Proclamation der Absetzung Heinrich's IV. an. Ebenso führt Greving, l. c., 146, seinen Excurs über die Frage der Absetzung des Königs mit der Darlegung ein, es könne für 1076 nur von einer Absetzung die Rede sein. P. Sander, Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. 1080—1084 (Straßburger Dissert., 1893), hält in den Erörterungen, § 1, 155—157, Gregor's VII. Synodalurtheil nur für Suspension, die aber von Heinrich's IV. deutschen Feinden als Absetzung ausgelegt worden sei, so daß der Papst sich aus Gründen politischer Zweckmäßigkeit mit dem Schreiben vom 3. September (vergl. S. 721 ff.) diese Auslegung angeeignet habe. Auch eine mir nicht bekannt gewordene, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, XV, II, 58, aufgeführte Münsterer Dissertation von F. Redlich, Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst, soll wieder dafür eingetreten sein, daß 1076 nur Suspension verhängt wurde, die Absetzung erst 1080 zur Verkündigung kam.

S. 662. Greving's Bemerkungen, l. c., 71, n. 6, sind hinfällig, da er nicht beachtete, daß ja nicht der Utrechter Dom abbrannte.

S. 687. Dafür, daß, wie Lamprecht, Deutsche Geschichte, II, 332, sagt, die Versöhnung Robert's und Richard's aus Verhandlungen hervorgegangen sei, die Heinrich IV. begonnen habe, liegt kein Beweis vor. Gegen L. von Heinemann, l. c., 279, vergl. die in n. 104 erwähnte Bemerkung Waitz's.

S. 687 n. 103. L. von Heinemann, l. c., Anm. 41 (391), setzt gleichfalls den Fall von San Severina Ende 1075 oder Anfang 1076 an.

S. 690 (n. 108). Auch L. von Heinemann ordnet, l. c., 281, den Angriff des Robert von Loritello zu 1076 ein.

S. 749 (n. 6). Holder-Egger, Neues Archiv, XIX, 539 u. 540, bringt neue Argumente gegen die Annehmbarkeit der Lambert'schen Geschichte von der Gebietsabtretung an Adelheid. Einzig darf auf den Punkt, daß der Markgräfin eine solche eigennützige Hartherzigkeit kaum zuzutrauen sei, ein allzu großes Gewicht nicht gelegt werden. Eine so energische Frau, wie Adelheid — vergl. Bd. I, S. 632—634 — wäre möglicher Weise auch im Stande gewesen, die Noth des königlichen Schwiegersohnes auszubeuten.

S. 763. Eine Werthschätzung vom „ethischen Begriffe der Ehre" aus, die sich

von der allein zulässigen Würdigung des Ereignisses — aus der wirklichen Sachlage des Januar 1077 — völlig entfernt, bringt für den Vorgang von Canossa auch Langen, l. c., 73 n. 1 (in deren Z. 5 muß aber der unverständliche Nebensatz an einem Erratum leiden).

S. 773. Greving, l. c., 84 ff., wollte das Schreiben Registr. IV, 12, durch die beiden Legaten Bernhard überbracht sein lassen, nicht durch Rapoto, den er für den „Grafen" Rapoto hält.

S. 773 n. 45. Als die Gunstbeweisung Gregor's VII. für die Canusina aecclesia, d. h. das St. Apollonius-Kloster, dessen Mönch Donizo war, ist die durch Holder-Egger, Neues Archiv, XVII, 475 n. 2, in dem italienischen Reiseberichte erwähnte Bulle des Papstes: Datum . . . . in villa Bundena, gor's VII. und zwar 1077, III. Id. Febr., anzusehen.

S. 785. Eine zusammenfassende Würdigung der ganzen modernen, besonders auch der französischen Bearbeitungen und Beurtheilungen des Lebens Gregor's VII. wird zu 1085 in einem Excurse folgen.

S. 794 n. 10. Die letzte Abtheilung von Holder-Egger's Studien, Neues Archiv, XIX, 507—574, konnte, infolge der abermals bewiesenen großen Gefälligkeit des Verfassers, im Nachfolgenden noch mehrfach benützt werden.

S. 819 u. 820. Die da besprochenen Lambert'schen Nachrichten über den geplanten dänischen ur liutizischen Angriff analysirt auch völlig ablehnend Holder-Egger, Neues Archiv, XIX, 526—530. In der Erweckung des Anscheines, als habe die Zusammenkunft Heinrich's IV. mit König Svend 1073 stattgefunden, erblickt er eine bewußte Täuschung des Lesers, um die Verderbniß des Königs nach Anno's Weggang von den Reichsgeschäften neuerdings auszuführen.

S. 889 u. 890 (n. 13), 892. Sander, l. c., weist in den Erörterungen, § 2, 157—159, Arnulf's Angabe über das Zustandekommen des Triburer Abkommens gleichfalls von der Hand, möchte dagegen Bonitho's Behauptung über die von den Fürsten wegen des Feldzuges gegen die Normannen eingegangene Verpflichtung um so stärker betonen: eben das Versprechen, an dieser im Interesse Gregor's VII. liegenden Heerfahrt theilzunehmen, spreche für den starken Antheil, den die päpstlichen Legaten an den Triburer Abmachungen nahmen.

S. 891 (n. 19). Greving, l. c., 77 ff., möchte die Existenz des „deutschen Gesetzes" festhalten, gestützt auf die Aussagen Bonitho's von der lex sua, welche die deutschen Fürsten aufrecht erhalten wissen wollten (vergl. S. 889), und des Paul von Bernried, c. 85, von der lex Teutonicorum — se praediis et beneficiis privandos esse . . . si sub excommunicatione integrum annum permanerent (Watterich, Pontif. Roman. vitae, I, 525) —, während doch nur von der bindenden Abrede der Fürsten unter einander die Rede ist.

S. 894 ff. Durch Holder-Egger ist, Neues Archiv, XIX, 537—563, der ganze Canossa-Vorgang, unter Anknüpfung an die Kritik des „nach der ganzen Tiefe seiner Unwahrhaftigkeit" nochmals dargestellten Lambert, einer mehrfach ganz neue Auffassungen enthaltenden Untersuchung unterbreitet worden. Ganz besonders stellt dabei der Kritiker Donizo's Bericht, und zwar unter unmittelbarer Heranziehung der S. 758 n. 23 vorausgehend abgetrennten Verse (85—99) zu der hier für den Vorgang selbst allein in Anspruch genommenen Stelle von S. 899, völlig in den Vordergrund, zu dem Zwecke, die bisher allgemein festgehaltene Auffassung der Worte Gregor's VII. über den König: per triduum ante portam castri . . . . discalciatus . . . . persistens (S. 894) unter Abschwächung des darin enthaltenen Gedankens — des Stehens — aufzuheben. Zumeist erregt bei dieser Erklärungsweise Bedenken, daß gegenüber der eigenen Aussage des Papstes: ante portam castri auf die modificirte Angabe des Chron. monast. Casin., Lib. III, c. 49: ante pontificis curiam, qui tunc in unam Matildae munitissimam arcem se contulerat — stärkeres Gewicht gelegt wird.

